Veröffentlichungen

des

Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Zehnter Jahrgang 1886.

ROYAL COLLEGE OF SURGEONS OF ENGLAND
LIBRARY
Cancelled

Berlin, 1886.
Verlag von Julius Springer
Monbijouplatz 3.

52162

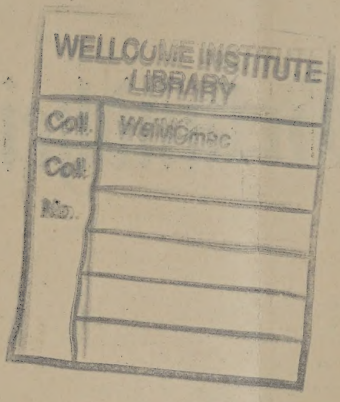
WELLCOME INSTITUTE
LIBRARY
Coll.
WellMOmec
Coll.
No.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
AND TROPICAL MEDICINE
LIBRARY
15 AUG 1957

Inhalts-Verzeichniß.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die einzelnen Artikel zu finden sind.)

Aachen s. Flecktyphus.
Algier. Verordn. s. Gesundheits-Räthe.
Amerika. Vereinigte Staaten s. Illinois, Indiana, Kentucky, Louisiana, Michigan, Mississippi, New-York, Ohio, Süd-Carolina; s. ferner Lungenseuche, Milchkrankheit, Milchprodukte, Trichinose, Viehseuchen, Viehzüchter. — Gesetze, Verordn. s. Butter, Gesundheits-Amt, Käse, Nahrungsmittel.
— Südamerika s. Argentinien, Uruguay; Bahia, Rio de Janeiro. — Verordn. s. Volkskrankh.
Anhalt. Gesetze 2c. s. Impfwesen, Infektions-Krankheiten, Schweine, Viehseuchen, Viehseuchen-Statistik.
Animals Order of 1886 (Britische) 694. 706. 721. 738. 753.
Anlagen, gewerbliche. Bekanntmach. Deutsches Reich 390. Frankreich 651.
Anstalten, pharmaceutische. Deutsches Reich. Entwurf zu Bestimmungen über die statistische Aufnahme ders. 632.
Anthrax der Schweine in Ungarn 409.
Anthrax Order of 1886 (Britische) 681.
Anzeigepflicht. Verordn. — bei Todesfällen. Preußen 38. — bei ansteckenden Krankheiten der Menschen. Preußen 216. 445. 753. Reuß ä. L. 137. — bei Brechdurchfall. Schlesien 718. — bei Augenentzünd. der Neugeborenen. Sachsen-Meiningen 235.
Apotheken s. Hausapotheken, Krankenhausapotheken. Verordn., Baden 314. Lippe 588. Preußen 297. 346. 459. 602. Württemberg 297.
Apotheker. Verordn. Deutsches Reich 37. Preußen 335.
Apotheker-Gehülfen und -Lehrlinge. Bekanntm. Berlin 506.
Arbeiterwohnungen in Belgien 784.
Argentinien s. Cholera. Verordn. s. Volkskrankheiten.
Arzneien. Bekanntmachung. Reg.-Bez. Potsdam (Signirung ders. in Apotheken) 217. Verf. Baden 314. Rumänien 225.
Arzneimittel, neue 366.
Arzneirechnungen. Verf. Preußen 470.
Arzneitaxe. Verordn. Baden 485. Bayern 81. 782. Preußen 782. Waldeck 26. Württemberg 83.
Ärzte, Prüfung s. Prüfung. Gesetz. Großbritannien 539.
Atschin s. Beri-Beri.
Atteste, ärztliche, der Medizinalbeamten. Bestimm. 2c. Berlin und Reg.-Bez. Potsdam 128. Mecklenburg-Schwerin 524.
Aufnahme, statistische, des Heilpersonals, des pharmaceut. Personals und der pharmaceut. Anstalten im deutschen Reiche (Entwurf zu Bestimmungen über dieselbe) 632.
Augenentzündung der Neugeborenen s. Anzeigepflicht.
Ausschlagskrankheit auf der Halbinsel Wittow 5. 36.
Australien. Verordn. s. Volkskrankh., Viehseuchen.

Baden, Großherzogth., Medizinal-Statistik 1883. 51. — 1882 u. 1883. 309. s. Karlsruhe; ferner Fabrikarbeiter, Impfwesen, Rauschbrand, Rothlauf, Viehseuchen. — Verord. s. Apotheken, Arzneien, Arzneitaxe, Bezirksärzte, Eisenbahnwesen, Impfwesen, Milzbrand, Viehseuchen, Viehseuchen-Statistik, Volkskrankheiten.
Bader. Rechtsprechung 288.
Bahia s. Gelbfieber.
Batavia. Cholera 660.
Bayern s. München, Nürnberg; s. ferner Kurpfuscher, Pocken. — Verordn. 2c. s. Arzneitaxe, Beerdigung, Hebammenwesen, Impfwesen, Leichenschau, Viehseuchen-Statistik, Vivisektion, Volkskrankh., Wein.
Beerdigung. Verordn. Bayern 282. Reuß-Plauen 525.
Belgien s. Brüssel; ferner Arbeiterwohnungen, Heerwesen, Lungenseuche, Preisaufgaben, Viehseuchen. Verordn. s. Butter, Lungenseuche, Viehseuchen.
Benzin. Verordn. Lippe 588 (und andere feuergefährliche Stoffe).
Bergmannsstand, Sächsischer s. Kindersterblichkeit.
Beri-Beri in Atschin 734.
Bergpolizei-Verordn. Preußen (Oberbergamt Clausthal) 156.
Berlin. Hygienische Verhältnisse 1883. 202, s. Desinfektionsanstalt, Grundwasserstand, Kanalisation, Sterblichkeit, Wasserwerke. Verordn. s. Apothekergehülfen, Atteste, Desinfektionsverfahren, Feuerwerkskörper, Fliegenpapier, Harzer Gebirgsthee, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Kanalisation, Kindbettfieber, Lebenswecker, Markthallen, Materialien, Medizinalpersonen, Mirakulo-Präparate, Pflanzenheilpulver, Rheumatismus (Mittel gegen denf.), Schlachthäuser, Schlagwasser, Schweizerpillen, Zahnsyrup.
Bern, Kanton. Gesetze s. Impfwesen.
Beschälerdienst. Verordn. Frankreich 315.
Beulenpest in China 480.
Bezirks-Aerzte und -Assistenzärzte. Dienstweisung. Baden 618. 633.
Bibliothek d. K. Gesundheits-Amtes. Verzeichnisse der eingegangenen Geschenke 32. 60. 74. 88. 102. 130. 144. 162. 180. 212. 226. 254. 290. 304. 318. 368. 396. 414. 428. 438. 462. 476. 486. 528. 546. 574. 638. 652. 684. 698. 726. 748.
Bier. Gesetzentwurf. Großbritannien 462. Rechtsprechung 59. 97. 160. 178. 211. 212. 238. 271. 348. 511.
Bierbereitung, die Frage der — im Reichstage und im Preuß. Abgeordnetenhause 368.
Bierdruck-Vorrichtungen in der Schweiz 539. Verordn. Charlottenburg 218.
Big Rapids, Michigan. Sanitäts-Konvention 514.
Biloxi s. Mississippi.
Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Bekanntm. Deutsches Reich 248.
Blindenstatistik in Rußland 216.
Bodentemperatur s. Grundwasserstand.
Bonn, Oberbergamt zu —. Verordn. s. Sprengstoffe.
Brandenburg, Prov. Verordn. s. Fleischbeschauer, Schweine, Viehseuchen.
Brasilien s. Bahia, Rio de Janeiro. — Verordn. s. Reichsgesundheits-Ordnung, Volkskrankh.
Braunschweig. Bekanntm. s. Warner's Safe Cure.
Brechdurchfall. Anzeigepflicht bei Todesfällen. Verordn. Schlesien 718.
Breslau, Reg.-Bez. Verf. s. Diphtheritis des Geflügels.
—, Stadt. Bevölkerungswechsel 1883. 68, s. Nahrungsmittel, Sterblichkeit.
Brooklyn. Verordn. s. Infektionskrankh.
Brüssel s. Sterblichkeit.
Bulgarien s. Cholera, Viehseuchen. Verordn. s. Volkskrankh.
Butter, Kunstbutter. Gesetze, Verordn. Amerika, Vereinig. Staaten 55. 97. 141. Belgien 353. Deutsches Reich 156. 784. Frankreich 352. Graubünden (Kanton) 634. Großbritannien 352. 560. Norwegen 667. Sachsen-Altenburg 362. Schweden 250. Schwerin 634. Rechtsprech. 445.

Calcutta s. Pocken.
Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens. Statut 605. Erste Versammlung 606.
Charlottenburg. Verordn. s. Bierdruckvorrichtungen.
Chemnitz s. Nahrungsmittel.
China. Beulenpest 480. Cholera 344. 644.
Cholera. Stand derselben. Argentinien 702. 752. Batavia 660. Bulgarien 731. 749. China 344. 644. Deutsches Reich 685. 699. 731. Frankreich 5. 22. 33. 51. 65. 78. 89. 107. 121. 145. 213. 230. 246. 276. 294. Indien 778. Italien 5. 19. 52. 92. 121. 131. 145. 166. 185. 227. 245. 259. 273. 291. 309. 323. 341. 355. 369. 387. 401. 415. 429. 443. 453. 463. 477. 480. 490. 501. 519. 533. 547. 561. 580. 596. 610. 630. 644. 660. 676. 688. 702. 717. Japan 5. 36. 276. 326. 418. 504. 520. 778. Korea 536. 644. 702. Oesterreich 22.

33. 78. 372. 404. 418. 432. 443. 453. 466. 480. 490. 504. 520. 536. 550. 561. 579. 593. 607. 625. 643. 657. 671. 685. 699. 717. 731. 749. 775. Serbien 731. 778. Siam 36. 401. 480. Siamo, Insel 246. Spanien 19. 78. 89. 107. 150. 505. 644. Wladiwostock 580. Verordn. Mecklenburg-Schwerin 506. Mecklenburg-Strelitz 585, s. Volkskrankheiten (zeitweil. Maßregeln).
Coblenz, Reg.-Bez. Verordn. s. Droguenhandl., Gifte.
Coldwater, Michigan. Sanitäts-Konvention 438.
Cöslin, Reg.-Bez. Verf. s. Eisenbahnwesen, Tollwuth.

Dampfschiffe. Verordn. Reg.-Bez. Schleswig 25.
Dänemark. Verordn. s. Viehseuchen, Volkskrankh.
Danzig s. Sterblichkeit.
Darmstadt s. Sterblichkeit.
Desinfektion der zu Viehbeförderungen benutzten Eisenbahnwagen. Bestimmungen 2c. Deutsches Reich 205. 390. Sachsen 782. Schweiz 336.
Desinfektionsanstalt in Berlin 557. 670.
Desinfektionsapparate. Erlaß. Preußen 650.
Desinfektionsverfahren. Bekanntmach. Berlin 436.
Deutsches Reich s. die einzelnen Bundesstaaten, ferner Cholera, Krankenhäuser, Pharmakopoë-Kommission, Seehospize, Tollwuth. — Gesetze, Verordnungen 2c. s. Anlagen (gewerbl.), Apotheker, Aufnahme (statistische), Bleifarben, Butter, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Flußverunreinigung (in den einzelnen Bundesstaaten), Gebrauchsgegenstände, Impfwesen, Lungenseuche, Prüfung, Thierärzte, Thierlymphe, Viehseuchen, Volkskrankh., Zahnärzte; s. Rechtsprechung.
Diphtherie-Epidemie in Gotha 522.
Diphtheritis des Geflügels. Verf. Reg.-Bez. Breslau 459.
Distoma hepaticum in Japan 92.
Drahtziehereien. Bekanntmachung. Deutsches Reich. Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in — mit Wasserbetrieb 113.
Dresden s. Sterblichkeit.
Droguen-Handlungen. Instrukt. Reg.-Bez. Coblenz, betr. Revision der —, Material- und Farbwaaren-Handlungen 335.
Düsseldorf, Reg.-Bez. Verf. s. Brandt'sche Schweizerpillen, Leichenpaß, Schulen, Volksschulen.

Egypten s. Sterblichkeit. — Verordn. s. Viehseuchen, Volkskrankheiten.
Eisenbahnwesen. Erkrankungsverhältnisse der Beamten des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 124. Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse 262. Gesundheitszustand des Personals und Sanitätsdienst der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft 597. — Bestimmungen 2c. betr. Desinfektion der zum Viehtransport 2c. benutzten Eisenbahnwagen. Deutsches Reich 205. 390. Sachsen 782. Schweiz 336. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden 497. Verf. betr. Revisionen der Einrichtungen für den Viehverkehr auf den Bahnhöfen. Reg.-Bez. Cöslin 735.
Eisenchloridlösung. Verordn. Preußen 346.
Elberfeld s. Sterblichkeit.
Elsaß-Lothringen. Verordn. s. Kreisärzte, Pocken.
England s. Geisteskranke.
Erkrankungen in Gonsenheim und Finthen bei Mainz 660. 676. Reg.-Bez. Marienwerder 134, s. Gesundheitszustand, Krankenhäuser, die einzelnen Krankheiten. Wochennachweisungen der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten — 3. 21. 35. 49. 67. 77. 91. 105. 123. 133. 147. 165. 183. 201. 215. 229. 243. 261. 275. 293. 307. 325. 343. 357. 371. 385. 403. 417. 431. 441. 455. 465. 479. 489. 503. 517. 535. 549. 563. 577. 595. 609. 627. 641. 659. 673. 687. 701. 715. 733. 751. 777.
Eserin. Rechtsprechung 572.

Fabrikarbeiter, jugendliche in Baden 240.
Farbschachteln. Rechtsprechung 498.
Farbwaaren-Handlungen s. Droguen-Handlungen.
Ferienkolonien des Berl. Vereins f. häusl. Gesundheitspflege 1885. 572.
Feuerwerkskörper. Verordn. Berlin, betr. — und explodirende Stoffe 81.
Finnen. Verordn. s. Schweine.
Finthen s. Erkrankungen.
Flecktyphus. Westpreußen 124. 230. Reg.-Bez. Magdeburg 36. 418. Reg.-Bez. Marienwerder 152. 166. 230. 358. 418. 676. 702. 778. Aachen 166.
Fleisch. Verordn. 2c. Preußen 234. Reg.-Bez. Magdeburg 336. Frankfurt a./M. 224. — betr. Aufblasen dess. Reg.-Bez. Schleswig 554. Schwarzburg-Rudolstadt 393. Schwarzburg-Sondershausen 137. Rechtsprechung 12. 85. 114. 363. 410. 435. 485. 635. 651. 669. 683; s. Wurst.
Fleischbeschauer. Verordn. Prov. Brandenburg 205. 281.
Fleischschau. Verf. Sachsen-Meiningen 586.
Fliegenpapier. Bekanntm. Berlin 409.
Florenz s. Sterblichkeit.
Flußverunreinigung. Verordn. 2c. Deutsche Bundesstaaten 647. 662. 781. Sachsen 267.
Frankfurt a./M. Verordn. s. Fleisch, Freibank, Schlachthäuser, Schlachtvieh, Trichinenschau.
Frankreich. Gesetzentwurf betr. Ausübung der Medizin 426, s. Marseille, Paris; s. ferner Butter, Cholera, Thierarzneischulen, Tollwuth, Viehseuchen. Verordn. s. Anlagen (gewerbliche), Impfwesen, Sanitätsdienst, Tollwuth, Volkskrankheiten, Wein.
Freibank. Verordn. Frankfurt a./M. 223. 224.
Fußschweiße. Verordn. Preußen 346.

Gast- und Schankwirthschaften. Cirkular. Preußen 679.
Gebrauchsgegenstände s. Nahrungsmittel. — Gesetz. Deutsches Reich (blei- und zinkhaltige Gegenstände betr.) 156.
Geflügel-Cholera. Verordn. Reg.-Bez. Oppeln 553.
Geheimmittel. Erlaß. Preußen 470. Bekanntm. Regier. Schleswig 684.
Geisteskranke in England und Wales 1884. 330.
Gelbfieber. Bahia 309. 580. Mexiko 276. Mississippi 580. 630. 689. Rio de Janeiro 5. 78. 167. 185. 230. 326. 372. 418. 456. Vera-Cruz 185.
Gelderland. Kehlseuche 444.
Genua s. Pocken.
Genußmittel s. Nahrungsmittel.
Gesundheit, öffentliche. Gesetz. Queensland 236. 251. 268. 285. 298.
Gesundheitsamt. Berufung außerordentl. Mitglieder des Kaiserl. — 75. Gesetz-Entw., betr. Errichtung e. — i. d. Ver. Staaten 211, i. Pennsylv. 285. Antrag, betr. Errichtung e. — in Oesterreich 606.
Gesundheits-Räthe. Verordn. Algier 54.
Gesundheitsverordnung. Bekanntm. Schweden 554.
Gesundheitszustand.
Wöchentl. Nachrichten über den — und den Gang der Volkskrankheiten im In- und Auslande 1. 19. 33. 47. 65. 75. 89. 103. 121. 131. 145. 163. 181. 199. 213. 227. 241. 259. 273. 291. 305. 323. 341. 355. 369. 383. 401. 415. 429. 439. 453. 463. 477. 487. 501. 515. 533. 547. 561. 575. 593. 607. 625. 639. 657. 671. 685. 699. 713. 731. 749. 775.
Monatliche Nachrichten desgl. 1. 47. 103. 181. 241. 305. 383. 439. 515. 575. 639. 713.
s. die einzelnen Länder und Städte; ferner Infektionskrankh., Erkrankungen, die einzelnen Krankh., Sterblichk., Heer- und Eisenbahnwesen, Marine.
Getränke. Verordn. Schweden (betr. Wein, Malzgetränke, gekochten Kaffee u. s. w.) 567. Uruguay (betr. die Errichtung e. Laborator. f. d. Untersuch. von —) 225. Instruktion. Mähren 499. 512. 526.
Gifte. Verordn. 2c. Reg.-Bez. Coblenz 421. Herzogth. Gotha 391. Lübeck 348. 602.
Gonsenheim s. Erkrankungen.
Gotha, Herzogth. Verordn. s. Gifte.
—, Stadt. Diphtherie- und Scharlachepidemie 522. Verordnung s. Infektionskrankh., Milch.
Graubünden, Kanton. Verordn. s. Butter, Honig.
Griechenland s. Nauplia. Verordn. s. Volkskrankh.
Großbritannien. Sterblichkeit in einigen größeren Städten 388. Gesetze, Verordn. s. Aerzte, Bier, Butter, Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Molkereien, Schweinefieber, Tollwuth, Viehseuchen, Volkskrankh.
Grundwasserstand und Bodentemperaturen. Berlin und München. Monatsberichte 36. 92. 166. 245. 344. 418. 432. 491. 660. 676. 688. 778.

Hamburg s. Sterblichkeit, Verwaltungsbericht.
Hannover s. Scharlach.
Harzer Gebirgsthee. Bekanntm. Berlin 526.
Hausapotheken, ärztliche. Verordn. Sachsen 584.
Hebammenwesen. Verordn. u. s. w. Bayern 25. Mecklenburg-Schwerin 173. 524. Reg.-Bez. Potsdam 9. Sachsen-Altenburg 26. Sachsen-Meiningen 235. Württemberg 207. 235.
Heerwesen. Sanitätsverhältnisse. Belgien 597. Italien 262. Oesterreich 68. 262. 493. 565. Preußen 2c. 246. 504. 630.
Heilanstalten s. Krankenhäuser.
Heilgehilfen. Bekanntmach. Sachsen 347. Verordnung Schwarzburg-Rudolstadt 394.
Heilpersonal. Deutsches Reich. Entwurf zu Bestimmungen über die statistische Aufnahme dess. 632.
Hessen s. Darmstadt, Finthen, Gonsenheim; ferner Sterblichkeit. — Verordn. s. Viehseuchenstatistik.
Hinterindien. Verordn. s. Volkskrankh.
Hochschulen, technische. Hygienischer Unterricht an dens. 290.
Honig. Verordn. Graubünden (Kanton) 634.
Hopein. Verordn. Oesterreich 495.
Hydrologie. Internat. Kongreß f. — und Klimatologie in Biarritz 318. 413.
Hygiene. Verordn. Ungarn, betr. die an Mittelschulen anzustellenden Schulärzte u. Professoren der Hygiene 314.
— -Ausstellung zu Paris 1886. 290.
— -Unterricht an den technischen Hochschulen 290. 5. internationaler Kongreß f. — und Demographie 161. 178.

Idiotenanstalt zu Roda (Sachsen-Altenburg). Bekanntmach. 395.
Illinois s. Lungenseuche. Gesetz s. Viehseuchen.
Impfwesen. Impfung in England 466. Italien 144. Impfschädigung in Baden 134. 752. Die Impffrage in der Petitionskommission des deutschen Reichstags 475. — Gesetze, Verordn. 2c. Anhalt 587. Baden 156. 249. 297. Bayern 285. 782. Berlin 53. Bern 250. Deutsches Reich 499. Frankreich 250. Oesterreich-Ungarn 362. Preußen 24. 296. 433. 494. Sachsen 347. Sachsen-Altenburg 424. Schwarzburg-Sondershausen 347. Waldeck 664. Württemberg 482. Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung. (Entwurf). Deutsches Reich 726. Rechtsprechung 525. 537.
Indien s. Cholera.
Indiana s. Lungenseuche, Milchkrankheit, Schweinecholera.
Infektionskrankheiten. Italien 185. 468. Moskau 68. 107. 185. 230. 276. 387. 456. 493. 564. 630. Paris 456. Pest 596; s. auch die einzelnen Infektionskrankh., Erkrank., Sterblichk. — Gesetze, Verordn. Anhalt 494. Stadt Gotha 129. Preußen 233. Schaumburg-Lippe 158. Schweiz 460. 650. — betr. Infektionskrankheiten in Schulen. Berlin 96. London (Hafen) 363. Reuß ä. L. (Lehr-, Kinderbewahranstalten, Kindergärten) 139. Sachsen-Coburg-Gotha 156; s. Anzeigepflicht.
Irland s. Viehseuchen.
Irrenanstalten (Privat-). Erlaß. Preußen 636.
Italien s. Florenz, Genua, Messina, Palermo; s. ferner Cholera, Heerwesen, Impfwesen, Infektionskrankheiten, Sanitätsgesetzgebung, Seehospize, Viehseuchen. — Gesetze, Verordnungen s. Volkskrankheiten, Wein, Viehseuchen.

Jamaika. Pocken 689.
Japan s. Cholera, Distoma, Pocken. — Verordnungen s. Volkskrankheiten.

Kaffee, gekochter. Verordnung. Schweden 567.
Kalamazoo, Michigan. Sanitäts-Konvention 290.
Kanalisation, Berliner 411. Erlaß. Preußen 664. Bekanntmachung. Berlin 226.
Karlsruhe s. Reklamen.
Käse, künstlicher. Gesetz. Ver. Staaten 141.
Kehlseuche in Gelderland 444.
Kentucky s. Lungenseuche.
Kindbettfieber. Verordnung Berlin 445.
Kindersterblichkeit, die, im Sächsischen Bergmannsstande 520.
Klinik, zahnärztliche. Erlaß. Preußen 216.
Knappschaftswesen. Sanitätsbericht des Oberschles. Knappschafts-Vereins 1884. 326.
Kongreß. Internationaler — für Hygiene und Demographie (5.) 161. 178. — für Hydrologie und Klimatologie in Biarritz 318. 413. Veterinärkongreß (4.) 88.
— für innere Medizin (5.) 115. — der Société royale de médecine publique de Belgique 102. 573. — der Viehzüchter der Verein. Staaten von Amerika 180. 240. — ungarischer Weinproducenten 340.
Königsberg, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Medizinal-Kalender, Rinderpest.
Königsberg, Stadt s. Sterblichkeit.
Korea s. Cholera.
Kosmetika s. Mittel, kosmetische.
Krankenhausapotheken. Verordn. Sachsen 584.
Krankenhäuser des deutschen Reichs. Morbiditätsstatistik 1882. 404. München 1884. 596.
Wöchentliche Nachweisungen der aus Berliner — gemeldeten Erkrankungen 3. 21. 35. 49. 67. 77. 91. 105. 123. 133. 147. 165. 183. 201. 215. 229. 243. 261. 275. 293. 307. 325. 343. 357. 371. 385. 403. 417. 431. 441. 455. 465. 479. 489. 503. 517. 535. 549. 563. 577. 595. 609. 627. 641. 659. 673. 687. 701. 715. 733. 751. 777. Desgl. Nachweisung s. das Jahr 1885. 134.
Krankheit, bösartige, in Nauplia 661.
Kreisärzte. Verordn. Elsaß-Lothringen 140.
Kriegs-Sanitäts-Ordnung. Verf. Preußen 435.
Kunstbutter s. Butter.
Kunstwein s. Wein.
Kurpfuscher in Bayern 254.

Latrinen. Verordn. Preußen 346. 435.
Lebenswecker. Bekanntm. Berlin 604.
Leichenpässe. Verordn. Preußen 494. Reg.-Bez. Düsseldorf 267.
Leichenschau. Verordn. Bayern 282. Instruktion. Württemberg. 604. 616.
Leipzig s. Sterblichkeit.
Lippe. Verordn. s. Apotheken, Benzin, Morphium, Phosphor, Pocken, Viehseuchen-Statistik.
London. Bericht des ärztl. Gesundheitsbeamten vom —er Hafen 689. Verordn. s. Infektionskrankh.
Louisiana. Verordn. s. Volkskrankh.
Lübeck, Stadt. Verordn. s. Gifte, Schlachthäuser, Trichinenschauer.
Lungenkrankh. Verf. Preußen (chron., spec. tuberkulöse —) 205.
Lungenseuche. Amerika, Ver. Staaten 704. Belgien 421. 444. 470. 703. Illinois 566. 646. 734. Indiana 735. Kentucky 458. Niederlande 632. 678. 704. Schweiz 703; s. Veterinärkongreß. — Bestimmungen 2c. Belgien 71. Deutsches Reich 57. 158.

Magdeburg, Reg.-Bez. Flecktyphus. 36. — Verord. s. Fleisch
Mähren. Sterblichkeit 294. Instruktion s. Getränke.
Mainz, Kreisamt. Verordn. Mineralwasser 38.
Malzgetränke. Verordn. Schweden 567.
Margarin s. Butter.
Marienwerder, Reg.-Bez. s. Erkrankungen, Flecktyphus, Unterleibstyphus.
Marine, Kais. deutsche. Statistischer Sanitätsbericht 1883/85 581.
Markthallen. Verordn. 2c. Berlin 217. 239. 272.
Marokko. Verordn. s. Volkskrankh.
Marseille s. Pocken.
Materialien. Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder —. Verordn. Berlin 537.
Materialwaaren-Handlungen s. Droguen-Handlungen.
Maul- und Klauenseuche. Verordn. Großbritannien 208. Mecklenburg-Schwerin 566. Reg.-Bez. Oppeln 704. Sachsen-Meiningen 481. Württemberg 633.
Mecklenburg-Schwerin s. Schwerin. Verordn. s. Atteste, Cholera, Hebammenwesen, Maul- und Klauenseuche, Pockenstatistik, Sterblichkeit der Kinder, Viehseuchenstatistik, Vivisektion.
Mecklenburg-Strelitz. Verordn. s. Pockenstatistik, Cholera.
Medizin. 5. Kongr. f. innere — 115. Kongreß der Société royale de médecine publique de Belgique 102. 115.
— Gesetzentwurf. Frankreich. Ausübung der — 426.
Medizinalbeamte. Gesetz. Waldeck 379.

Medizinalbeamten-Verein, preußischer. Haupt-Versamml. 428.
Medizinal-Kalender. Berichtigung des Hirschwald'schen —. Verf. Reg.-Bez. Königsberg 584.
Medizinalpersonen. Verordn. Berlin 410. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn 412. 500.
Mediziner, 1885/86 in Preußen geprüfte 684.
Messina s. Pocken.
Mexiko s. Gelbfieber, Sterblichkeit.
Michigan s. Big Rapids, Kalamazoo.
Miesmuscheln. Vergiftung durch — 69.
Milch. Statut. Schwerin 634.
Milchkrankheit der Rinder in den Vereinigten Staaten 481. in Indiana 458.
Milchprodukte, künstliche. Regelung des Verkehrs mit solchen in den Ver. Staaten v. Amerika 555. 570.
Militär-Veterinär-Ordnung. Preußen 391.
Milzbrand. Sachsen 265. Gesetze, Verordn. 2c. Baden 285. — (Milz- und Rauschbrand) 160. 378. Großbritannien 681. Niederlande 445. Sachsen 57. 234. Württemberg 249.
Mineralwasser. Verordn. Kreisamt Mainz 38.
Mirakulo-Präparate. Bekanntm. Berlin 712.
Missisippi s. Gelbfieber.
Mitglieder. Berufung außerordentl. — d. K. Gesundheits-A. 75.
Mittel, kosmetische. Die Frage der — in der Petitionskommission des deutschen Reichstags 475.
Molkereien. Verordn. Großbritannien (Molkereien, Ställe f. Milchkühe und Verkaufsstellen für Milch) 54. 84.
Morphium. Verordn. (Aufbewahrung dess. in den Apotheken betr.) Lippe 208.
Moskau s. Infektionskrankh., Sterblichkeit.
München s. Grundwasserstand, Krankenhäuser, Sterblichkeit, Viktualienmarkt-Ordnung.
Münster, Reg.-Bez. Verordn. s. Viehseuchen.

Nahrungsmittel. Vereinbarungen, betr. d. Untersuchung und Beurtheilung von — und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen 12. 30. 45. 60. 73. 86. 101. 115. 130. — Thätigkeit d. Kgl. Bayer. Untersuchungsanstalt 1885. 226, des Untersuchungs-Amts Breslau 1884/85. 382, des Vereins gegen Verfälschung 2c. in Chemnitz 559. 572, des Laborat. der Pariser Polizei-Präfektur 428, des chemischen Experten der Stadt Zürich 1883/85. 558. — Gesetze 2c. Oesterreich 499. Schweiz 680. 692. 719. 736. Verein. Staaten 129. 382.
Naturforscher s. Versammlung.
Nauplia. Bösartige Krankheit 661.
Neu-Süd-Wales. Verordn. s. Viehseuchen.
New-York (Staat) s. Brooklyn.
Niederlande s. Lungenseuche, Räude, Rotz, Schafpocken, Schweineseuche, Tollwuth, Viehseuchen. — Verordn. s. Milzbrand, Schießpulver, Viehseuchen, Volkskrankheiten.
Niederländisch-Indien s. Viehpest.
Norwegen s. Sterblichkeit, Viehseuchen. Gesetz s. Butter.
Nürnberg s. Sterblichkeit.

Oberamtsthierärzte. Verordn. Württemberg 81. 83.
Ober-Schlesien s. Knappschaftswesen.
Ohio s. Texasfieber.
Oppeln, Reg.-Bez. Verordn. s. Geflügel-Cholera, Maul- und Klauenseuche, Rinderpest.
Oesterreich-Ungarn s. Mähren, Triest, Wien; ferner Cholera, Gesundheitsamt, Heerwesen, Pellagra, Viehseuchen. — Gesetze, Verordn. s. Hopein, Impfwesen, Medizinalpersonen, Nahrungsmittel, Theerfarben, Viehseuchen, Volkskrankh.

Palermo. Sanirung der Stadt — 154.
Paris s. Hygiene-Ausstellung, Infektionskrankh., Nahrungsmittel, Reinhaltung.
Pellagra in Oesterreich 550.
Pennsylvanien, Errichtung eines Staatsgesundheits-Amts 285.
Perlsucht. Erlaß Preußen 234.
Personal; Medizinal- und veterinärärztl. in Sachsen 394.
—, pharmazeut. Deutsches Reich. Entwurf zu Bestimmungen über die statist. Aufnahme dess. 632.
Personalien 75. 163. 241. 463. 575. 593. 657.
Pest s. Infektionskrankheiten, Pocken.
Pest, sibirische. Rußland 433.
Petersburg s. Tollwuth.
Petroleum. Cirkulare. Preußen 205. 602.
Pflanzen-Heilpulver, das sog. spezifische. Bekanntmach. Berlin 652.
Pharmacopoea germanica ed. II. Vorschläge des deutschen Apotheker-Vereins zur — 447. 460. 472.
Pharmakopoë-Kommission, ständige. Deutsches Reich 712.
Pharmazeuten, 1885/86 in Preußen geprüfte 684.
Phosphor. Verordn. Lippe 588.
Phosphorpillen. Verordn. Sachsen 298.
Physikatsberichte. Erlaß Württemberg 483.
Physiker. Verfüg. Sachsen-Meiningen 236.
Pocken. Bayern 520. Calcutta 5. England 466. Genua 372. 536. Jamaika 689. Japan 276. Marseille 199. 480. Messina 134. 202. 372. Pest 596. 644. 717. San Salvador 213. Wien 108. 327. Württemberg 108. — Verordn. betr. Erhebungen über Pockenstatistik, Elsaß-Lothringen 588. Lippe 176. Meckl.-Schwerin 54. 70. Meckl.-Strelitz 11. Preußen 482. 583. Sachsen 96. Sachsen-Weimar 268. Schwarzburg-Sondershausen 347.
Portoangelegenheit. Bekanntmach. Reg.-Bez. Schleswig 206.
Portugal s. Viehseuchen. Verordn. s. Volkskrankh.
Potsdam, Reg.-Bez. Verordn. s. Arzneien, Atteste, Hebammenwesen.
Preisaufgaben d. belgischen Akademie der Medizin 272.
Preisbewerbung für veterinäre Zwecke. Bekanntm. Preußen 318.
Preußen s. Provinz Brandenburg, Reg.-Bezirke Magdeburg, Marienwerder, Halbinsel Wittow, ferner Aachen, Berlin, Breslau, Danzig, Elberfeld, Hannover, Königsberg; ferner Central-Vertretung, Heerwesen, Mediziner. Pharmazeuten. — Verordn. s. Anzeigepflicht, Apotheker, Arzneirechnungen, Arzneitaxe, Atteste, Bergpolizei, Bierdruckvorrichtungen, Brechdurchfall, Dampfschiffe, Desinfectionsapparate, Eisenchloridlösung, Fleisch, Fleischbeschauer, Fliegenpapier, Freibank, Fußschweiße, Gast- und Schankwirthschaften, Geflügel-Cholera, Geheimmittel, Hebammenwesen, Impfwesen, Infektionskrankh., Irrenanstalten, Kanalisation, Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Klinik, Latrinen, Leichenpässe, Lungenkrankh., Medizinal-Kalender, Medizinal-Personen, Militär-Veterinärordnung, Perlsucht, Petroleum, Pocken, Portoangelegenheit, Prüfung, Rinderpest, Schlachthäuser, Schlachtvieh, Schulen, Schweine, Schweizerpillen, Sprengstoffe, Thermometer, Trichinenschau, Viehseuchen, Vivisektion, Volkskrankh., Volksschulen.
Prüfung, ärztl. Verf. Preußen 381. 482. Ausdehnung dersf. auf die Schutzpockenimpfung (Entwurf). Deutsches Reich 726.

Quarantäne. Verordn. Süd-Carolina 543. 560.
Queensland. Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheit 236. 251. 268. 285. 298.

Rabies Order 1886 (Britische) 664.
Räude. Niederlande 24. 506.
Rauschbrand. Baden 272; s. Milzbrand.
Rechtsprechung. Reichsgericht. Bader 288. Bier 59. 97. 160. 178. 211. 212. 238. 271. 348. 511. Butter 445. Farbschachteln 498. Fleisch 12. 85. 114. 363. 410. 435. 485. 635. 651. 669. 683. Unzulässigkeit der Uebertragung der dem Amtsvorsteher auf Grund des Viehseuchengesetzes zustehenden Befugniß zum Erlaß polizeilicher Anordnungen auf e. Anderen 270. Vieh 30. 317. Wein 142. 188. 425. Wurst 381. Zulässigkeit des gemeinsamen Einkaufs von diätischen und Arzneimitteln durch e. eingetragene Genossenschaft 253.
Oberlandesgericht Naumburg a./S. Impfung 525. Oberlandesgericht Celle. Impfung 537. Oberlandesgericht Stettin. Eserin 572.
Entscheidungen des Oberlandesgerichts München 338.
Reichsgesundheits-Ordnung. Brasilien 158.
Reinhaltung der Stadt Paris 317.
Reklamen, schwindelhafte, des 2c. Schiedel. Bekanntm. Karlsruhe 670.
Reuß ä. L. Verordn. s. Anzeigepflicht, Beerdigung, Infektionskrankh.
Rheumatismus. Mittel gegen dens. Bekanntm. Berlin 652.
Rinderpest. Rumänien 505. 583. 602. 632. 645. Rußland 23. 172. 232. 420. 552. 583. 632. 662. 678. 692.

718, 781. Verordn. Reg.-Bez. Königsberg 735. Reg.-Bez. Oppeln 662.
Rio de Janeiro s. Gelbfieber, Sterblichkeit.
Roda s. Idiotenanstalt.
Rothlauf. Baden 272.
Rotz. Niederlande 24. 112. 172. 313.
Rumänien s. Rinderpest, Schafpocken, Viehseuchen. Verordn. s. Arzneien, Specialitäten, Volkskrankh.
Rußland s. Moskau, Petersburg, Sibirien; Blindenstatistik, Pest (sibirische), Rinderpest. — Verordn. s. Volkskrankh.

Sachsen, Königreich s. Chemnitz, Dresden; ferner Kindersterblichkeit, Milzbrand, Personal, Sterblichkeit. — Gesetze, Verordn. s. Desinfektion, Eisenbahnwesen, Flußverunreinigung, Hausapotheken, Heilgehülfen, Impfwesen, Krankenhausapotheken, Milzbrand, Phosphorpillen, Pocken, Schweine, Vivisektion, Volkskrankh.
Sachsen-Altenburg. Verordn. s. Butter, Hebammenwesen, Idiotenanstalt, Impfwesen.
Sachsen-Koburg-Gotha s. Gotha; s. ferner Sterblichkeit. Verordn. s. Infektionskrankh.
Sachsen-Meiningen. Verordn. s. Anzeigepflicht, Fleischschau, Hebammenwesen, Maul- und Klauenseuche, Physiker, Viehschau.
Sachsen-Weimar. Verordn. s. Pockenstatistik.
Sanitätsdienst. Organisation u. Thätigkeit der technischen Abtheilung dess. Vers. Frankreich 650.
Sanitäts-Gesetzgebung. Italien 39.
Sanitäts-Konferenz in Sydney 1884. 13. 31.
Sanitäts-Konvention in Big Rapids, Michigan 514. Coldwater, Michigan 438. Kalamazoo, Michigan 290.
San Salvador s. Pocken.
Schafpocken. Niederlande 632. Rumänien 632.
Schankwirthschaften s. Gastwirthschaften.
Scharlachepidemie in Gotha 522. Hannover 630.
Schaumburg-Lippe. Bekanntmach. s. Infektionskrankh.
Schießpulver. Verordn. Niederlande (— und andere explodirende Stoffe) 225.
Schlachtfrage, die, in der Petitionskommission des deutschen Reichstags 475.
Schlachthäuser. Verordnung Preußen 486. Berlin 226. Frankfurt a./M. 223. Lübeck 56.
Schlachtvieh-Verordn. Frankfurt a./M. 219.
Schlagwasser. Warnung. Berlin 557.
Schlesien, Provinz. Verordn. s. Arzneipflicht, Brechdurchfall.
Schleswig, Reg.-Bez. Verordn. 2c. s. Dampfschiffe, Fleisch, Geheimmittel, Portoangelegenheit, Viehseuchen.
Schulen. Verordn. Prüfung der Baupläne 2c. Reg.-Bez. Düsseldorf 554. s. Infektionskrankh.
Schwarzburg-Rudolstadt. Verordn. s. Fleisch, Heilgehilfen, Schweine.
Schwarzburg-Sondershausen. Verordn. s. Fleisch, Impfwesen, Pockenstatistik, Statistik, Viehseuchenstatistik.
Schweden s. Stockholm. Verordn. s. Butter, Gesundheitsverordn., Getränke, Kaffee, Malzgetränke, Viehseuchen, Volkskrankh., Wein.
Schweine s. Anthrax. Verordn., betr. Untersuch. ders. Schwarzburg-Rudolstadt 394; auf Trichinen. Prov. Brandenb. 205. 279. Sachsen 411. Desgl. auf Finnen. Anhalt 588. — Rechtsprechung 30.
Schweinecholera 458. in Indiana 735.
Schweinefieber. Verordn. Großbritannien 9. 70. 112.
Schweineseuche in den Niederlanden 601.
Schweiz s. Kanton Graubünden; Zürich; ferner Bierdruckvorrichtungen, Desinfektion, Eisenbahnwesen, Lungenseuche, Medizinalpersonen, Infektionskrankh., Nahrungsmittel, Viehseuchen, Volkskrankh.
Schweizerpillen, Brandt'sche. Bekanntmach. Berlin 113. Reg.-Bez. Düsseldorf 410.
Schwerin. Verordn. s. Milch, Butter.
Seehospize. Deutsches Reich 351. Italien 161.
Serbien s. Cholera.
Seuchen s. Volkskrankh.
Sibirien s. Wladiwostock.
Siam s. Cholera.
Siamo, Insel s. Cholera.
Société royale de médecine publique de Belgique. Kongreß 1885. 102. 573.
Spanien s. Cholera. Verordn. s. Viehseuchen, Volkskrankh.
Spezialitäten, pharmazeut. Vers. Rumänien 225.
Sprengstoffe. Sprengöl enthaltende —. Anweisung. Oberbergamt Bonn 234.
Statistik. Circular. Schwarzburg-Sondershausen, betr. Meldung der Todesfälle und Erkrankungen 137.
Sterblichkeit. Wöchentliche Nachweisungen in deutschen Städten 2. 20. 34. 48. 66. 76. 90. 104. 122. 132. 146. 164. 182. 200. 214. 228. 242. 260. 274. 292. 306. 324. 342. 356. 370. 384. 402. 416. 430. 440. 454. 464. 478. 488. 502. 516. 534. 548. 562. 576. 594. 608. 626. 640. 658. 672. 686. 700. 714. 732. 750. 776.

Monatl. desgl. 15. 16. 117. 195. 255. 319. 358. 397. 449. 529. 589. 653. 727.

Vierteljährl. desgl. 358. 610. 778; s. weiter unten Nachweis. 2c. in größeren Verwaltungsgebieten.

Im Jahre 1884. 419. Desgl. 1885. 759.

In den Jahren 1877—1884. 580.

Wöchentliche Nachweisungen in Städten des Auslandes 3. 21. 35. 49. 67. 77. 91. 105. 123. 133. 147. 165. 183. 201. 215. 229. 243. 261. 275. 293. 307. 325. 343. 357. 371. 385. 403. 417. 431. 441. 455. 465. 479. 489. 503. 517. 535. 549. 563. 577. 595. 609. 627. 641. 659. 673. 687. 701. 715. 733. 751. 777.

Monatliche desgl. 18. 64. 120. 198. 258. 322. 400. 452. 532. 592. 656. 730.

Nachweisungen über die Sterbl. in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes 110. 359. 611. 779.

— der Kinder während des 1. Lebensjahres in Mecklenburg-Schwerin 676.

— in einzelnen Ländern und Städten. Baden 309. 372. 581. Berlin 148. Breslau 674. Brüssel 628. Coburg-Gotha 374. Danzig 153. Darmstadt 522. Dresden 674. Egypten (einige Städte) 22. Elberfeld 168. Florenz 644. Hamburg 168. 231. Hessen 167. 232. Königsberg 674. Leipzig 148. 170. 491. London 628, (und andere englische Großstädte) 388. Mähren 294. Mexiko 645. Moskau 134. 230. 550. München 148. Norwegen 550. Nürnberg 168. Rio de Janeiro 22. 36. 154. 404. Sachsen 405. Stockholm 628. Stuttgart 78. 564. Triest 564. Venezuela 645. Wien 628.
Stiebel-Preis 438.
Stockholm s. Sterblichkeit.
Stuttgart s. Sterblichkeit.
Süd-Carolina. Quarantäne-Bestimmungen 543. 560.
Sydney s. Sanitäts-Konferenz.
Syphilis-Spende zur Heilung syphilitisch Kranker 487.

Texasfieber. Ohio 632.
Theerfarben. Verordn. Oesterreich 348.
Thermometer, elektrische. Erlaß. Preußen 650.
Thierarzneischulen, französische 352.
Thierärzte s. Central-Vertretung. Verordnung. Deutsches Reich 37.
Thierheilkunde. Gesetzentwurf. Frankreich, betr. Ausübung der — 573.
Thierlymphe. Anweisung. Deutsches Reich 499.
Todesfälle s. Anzeigepflicht.
Tollwuth. Deutsches Reich 360. Frankreich 156. 276. 361. 480. Niederlande 469. Impfstation in St. Petersburg 514. Gesetze 2c. Reg.-Bez. Cöslin 445. Frankreich, betr. Anstalt behufs Behandlung der — 438. Großbritannien 664.
Trachomaugenkrankheit. Gesetz. Ungarn 177.
Trichinen s. Fleisch, Schweine.
Trichinenschau, Trichinenschauer. Anweisung. Frankfurt a./M. 221. Stadt Lübeck 83.
Trichinose. Amerika, Ver.-Staaten 155.
Triest s. Sterblichkeit.
Tuberkulose des Rindviehs s. Veterinärkongreß.
Tunis. Verordn. s. Volkskrankh.
Türkei. Verordn. s. Volkskrankh.

Ungarn s. Pest; ferner Anthrax, Trachomaugenkrankheit. — Gesetze, Verordn. s. Hygiene, Viehseuchen, Wein.
Unterleibstyphus. Reg.-Bez. Marienwerder 358. 676.
Uruguay. Verordn. s. Getränke, Volkskrankh.

Varrentrapp, Geh. San.-Rath † 163.
Venezuela s. Sterblichkeit.
Vera-Cruz s. Gelbfieber.
Verein für Gesundheitstechnik. General-Versammlung 528.
Verein, deutscher, für öffentl. Gesundheitspflege 353. Jahresversamml. 254. 340. 514. 527.
—, niederrheinischer für öffentl. Gesundheitspflege. General-Versamml. 624.
Vereinigung, freie, bayerischer Vertreter der angewandten Chemie, 5. Versammlung 500.
Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte 528. 545.
Verwaltungsbericht. Hamburg 492.
Veterinäre Zwecke. Bekanntmach. d. Preuß. Kriegsminist., betr. Preisbewerbung s. — 318.
Veterinärkongreß. 4. internation. Beschlüsse über Lungenseuche und Tuberkulose des Rindviehs 88.
Veterinärstatistik s. Viehseuchen.
Vieh-Ein-, Durch- und Ausfuhr-Verbote und Aufhebungen ders. s. Viehseuchen.
Viehpest in Niederländisch-Indien 566. 602.
Viehschau. Verf. Sachsen-Meinigen 586.
Viehseuchen. Amerika, Ver. Staaten 37. 81. 172. 734. Baden 407. Belgien 125. 661. Bulgarien 37. Frankreich 613. Großbritannien 94. 155. 186. 601. 661. 758. Irland 8. Italien 333. 345. 389. 536. 703. Niederlande 7. 552. 780. Norwegen 247. Oesterreich-Ungarn 171. 277. 312. 333. 375. 493. 505. 678. 781. Portugal 172. 313. 409. 662. Rumänien 602. 662. Schweiz 136. 334. 361. 553. s. die einzelnen Viehseuchen.
Gesetze, Verordn. u. s. w. Anhalt 236. Australien 616. Baden 233. 378. 459. Belgien 71. 459. 602. 678. Brandenburg (Prov.) 484. Dänemark 662. 678. 679. 692. 735. Deutsches Reich 57. 158. 205. 390. 566. Egypten 58. 72. Frankreich 346. 566. 662. 692. Großbritannien 9. 26. 40. 114. 208. 210. 279. 445. 525. 681. 694. Illinois 380. Italien 678. Neu-Süd-Wales 187. Niederlande 29. 459. 495. 523. 692. 704. Oesterreich 361. 566. 615. 647. 691. Preußen 93. 114. 206. 313. 553. 647. 662. 692. 704. 735. Schweden 93. 113. 136. 173. 247. 314. 346. 409. 421. 433. 566. 632. 662. 679. 783. Schweiz 142. 336. 615. 646. Spanien 705. Ungarn 362. Reg.-Bez. Wiesbaden 705.
Statistik. Ausführ.-Bestimm. Anhalt 129. Baden 159. (Milz- und Rauschbrand.) 160. Bayern 206. Hessen 208. Lippe 177. Mecklenburg-Schwerin 58. Schwarzburg-Sondershausen 297. Waldeck 71. 511. Württemberg 207.
Viehzüchter-Vereine in den Vereinigten Staaten. Versammlungen 180. 574. Vereinigung im Westen der Ver. Staaten 240.
Viktualienmarkt-Ordnung. München 364.
Vivisektion. Bestimmungen. Bayern 266. Mecklenburg-Schwerin 524. Preußen 266. Sachsen 266.
Volkskrankheiten s. Gesundheitszustand, Infektionskrankh., die einzelnen Infektionskrankh.
Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr u. Unterdrückung derselben.
Argentinien 7. 37. 70. 136. 205. 375. 444. 458. 523. 780.
Australien 407.
Baden 497.
Bayern 645. 677. 690.
Brasilien 7. 37. 81. 582. 615. 661. 703. 718. 734. 752. 780.
Bulgarien 632.
Dänemark 6. 81. 93. 170. 295. 345. 407. 458. 645. 661. 677. 752.
Deutsches Reich 69. 92. 135. 374. 551. 702. 717.
Egypten 7. 37. 81. 111. 125. 265. 277. 389. 420. 444. 632. 678. 691. 718. 752. 780.
Frankreich 186. 247. 264. 295. 333. 469. 691. 702. 717. 752.
Griechenland 23. 37. 70. 93. 136. 264. 296. 333. 389. 433. 444. 493. 505. 523. 614. 677. 702. 718. 780.
Großbritannien 6. 23. 186. 264. 311. 345. 361. 389. 420. 433. 444. 457. 469. 505. 613. 645. 677. 717. 752.
Hinterindien 433.
Italien 6. 36. 70. 93. 125. 135. 204. 232. 264. 276. 311. 332. 361. 419. 505. 551. 565. 600. 613. 677. 691. 702. 734. 780.
Japan 81. 433. 444. 552.
Louisiana 312.
Marokko 481.
Niederlande 23. 37. 53. 81. 155. 232. 264. 277. 333. 407. 457. 523. 702. 780.
Oesterreich-Ungarn 6. 23. 36. 53. 70. 92. 111. 135. 170. 186. 216. 247. 264. 276. 361. 375. 388. 432. 444. 457. 469. 481. 493. 523. 536. 551. 565. 582. 600. 613. 631. 645. 677. 690. 702. 717. 734. 752. 780.
Portugal 23. 37. 53. 70. 81. 93. 111. 125. 155. 171. 186. 232. 247. 265. 277. 296. 311. 345. 389. 420. 433. 469. 523. 536. 582. 600. 615. 632. 677. 703. 718. 734. 752.
Preußen 69. 332. 599. 690.
Rumänien 333. 375. 420. 433. 444. 582. 600. 632. 734. 752. 780.
Rußland 23. 375. 433. 565.
Sachsen 612.
Schweden 7. 23. 81. 93. 125. 136. 277. 361. 389. 433. 458. 552. 565. 600. 645. 661. 734. 752.
Schweiz 493. 497. 523.
Serbien 565. 632.
Spanien 407. 481. 566. 582. 600. 677. 691. 703. 718.
Tunis 23. 53. 70. 125. 265. 277. 312. 389. 469. 493. 505. 615. 691. 703. 780.
Türkei 7. 53. 70. 93. 136. 247. 277. 345. 361. 375. 389. 420. 444. 458. 493. 523. 536. 552. 565. 582. 600. 661. 691. 734. 752.
Uruguay 7. 37. 70. 136. 205. 361. 444. 458. 523. 753.
Waldeck 612.
Volksschulen. Aerztl. Revisionen ders. Verfüg. Reg.-Bez. Düsseldorf 554.

Waldeck, Fürstenth. Gesetze, Verordn. s. Arzneitaxe, Impfwesen, Medizinalbeamte, Viehseuchen-Statistik, Volkskrankheiten.
Wales s. Geisteskranke.
Warner's Safe Cure. Bekanntm. Braunschweig 783.
Wasser. Verordn. Preußen 346.
Wasserläufe s. Flußverunreinigung.
Wasserwerke. Berlin 471.
Wein. Alkoholisation 573. 758. Kongreß ungarischer Weinproducenten 340. — Gesetze 2c. Bayern 448. Frankreich 705. Italien 236. Schweden 567. Ungarn 339. 538. 748. Rechtsprechung 142. 188. 425.
Westpreußen s. Flecktyphus.
Wien. Statist. Jahrbuch der Stadt — 1884. 329, s. Pocken, Sterblichkeit.
Wiesbaden, Reg.-Bez. Regl. s. Viehseuchen.
Witterungs-Nachweise, wöchentliche 3. 21. 35. 49. 67. 77. 91. 105. 123. 133. 147. 165. 183. 201. 215. 229. 243. 261. 275. 293. 307. 325. 343. 357. 371. 385. 403. 417. 431. 441. 455. 465. 479. 489. 503. 517. 535. 549. 563. 595. 609. 627. 641. 659. 673. 687. 701. 715. 733. 751. 777.
Wittow, Halbinsel. Ausschlagskrankheit daselbst 5. 36.
Wladiwostock s. Cholera.
Wurst. Rechtsprech. 381.
Württemberg s. Stuttgart; ferner Pocken. — Verordn. s. Apotheken, Arzneitaxe, Hebammenwesen, Impfwesen, Leichenschau, Maul- u. Klauenseuche, Milch, Milzbrand, Oberamtsthierärzte, Physikatsberichte, Viehseuchenstatistik.

Zahnärzte. Verordn. Deutsches Reich 37.
Zahnsyrup. Bekanntm. Berlin 670.
Zürich s. Nahrungsmittel.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5299) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 5. Januar 1886. Nr. 1.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 1. — Seuchen und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 1. Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 2. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 3. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 3. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 3. — Witterungs-Nachweis. S. 3. — Cholera-Nachrichten. S. 5. — Cholera in Japan. S. 5. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 5. — Ueber den Stand der Ausschlagskrankheit auf der Halbinsel Wittow. S. 5. — Die Pocken in Kalkutta. S. 5. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 6. — **Stand der Thierseuchen.** Veterinärbericht über das Königreich der Niederlande für das Jahr 1884. S. 7. — Irländischer Veterinärbericht für das Jahr 1884. S. 8. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 9. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Bekanntmachung des Kgl. Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, das Hebammenwesen betreffend. S. 9. — Verfügung der Großhzgl. Mecklenb. Landes-Regierung zu Neustrelitz, die statistischen Erhebungen über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken betreffend. S. 11. — **Rechtsprechung.** Erk. d. Reichsger., Fleisch einer tuberkulösen Kuh betreffend. S. 12. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. S. 12. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften 2c.** Sanitäts-Konferenz in Sydney im Jahre 1884. S. 13. — **Beilage.** Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat November 1885. S. 15. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 18.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: München 1, Wien 18, Budapest 6, Prag 4, Rom 3, Basel und Zürich je 1, Paris 2, Liverpool 3, Petersburg 4, Warschau 5, Odessa 2 Todesfälle; ferner Breslau 3 (Variolois), Reg.-Bez. Aachen 1, Reg.-Beg. Marienwerder 7, Wien 39, Budapest 37, London 10, Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Aachen, Budapest und Prag je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Aachen und Marienwerder je 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle und 19 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Paris 37, London 11, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 14, Hamburg 112, Reg.-Bez. Schleswig 34 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 12, Kopenhagen 23 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 5, Paris 8 Todesfälle; ferner Berlin 5 Erkrankungen.

Masern: Duisburg 17, Budapest 17, London 70 Todesfälle; ferner Berlin 83, Hamburg 60, Reg.-Bez. Erfurt 135, Reg.-Bez. Hildesheim 177, Budapest 320 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin und Hamburg je 10, London 18, Petersburg 16 Todesfälle; ferner Berlin 41, Hamburg 53, Reg.-Bez. Schleswig 119, Wien 26, Christiania 32, Petersburg 25 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 47, Hamburg 13, Kassel 7, Leipzig 9, Budapest 13, Paris 47, London 27, Christiania 12, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 104, Hamburg 60, Nürnberg 42, Reg.-Bez. Schleswig 169, Kopenhagen 21, Christiania 32 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 78, Dublin 10, Liverpool 11 Todesfälle; ferner Hamburg 38, Stockholm 17 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle:) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin und Hamburg je 1, München 5, Genua 3, Moskau 31, Chicago 1, New-York 3 Todesfälle.

Flecktyphus: Moskau 6, Bukarest, Chicago und St. Paul je 1, Brooklyn und New-York je 2 Todesfälle.

Rückfallsfieber: Baltimore 1, Chicago 3 Todesfälle.

Cholera: Bombay 11 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Ottensen 3, Bukarest 6, Baltimore 1, Chicago 6, Cincinnati, St. Louis und St. Paul je 2, N.-Orleans 1, New-York 13, San Franziske 3 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

(Fortsetzung auf Seite 4.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

51. Woche vom 20. bis 26. Dezember 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879–83	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	90 300*	57	3	37	12	21,3	27,9	1	—	1	—	—	6	5	1	1	23	—
† Altona	98 500*	87	4	52	13	27,5	25,3	—	2	6	1	1	6	8	1	1	26	1
† Augsburg	64 400*	38	1	28	14	22,6	30,7	—	—	1	—	—	2	1	1	1	23	—
† Barmen	102 000*	70	3	26	8	13,3	23,6	2	—	1	—	—	5	3	2	2	13	—
† Berlin	1 263 455*	847	37	558	158	23,0	27,9	10	10	47	4	5	88	60	2	2	318	14
† Bochum	40 690*	27	1	26	6	33,2	30,5	2	—	—	—	—	3	6	—	—	14	1
† Braunschweig	83 380	53	1	42	10	26,2	27,0	7	—	1	—	—	5	5	1	1	23	—
† Bremen	121 550	53	2	54	10	23,1	21,2	7	—	—	—	—	10	6	1	.	27	3
† Breslau	295 000*	105	12	141	33	24,9	31,7	—	1	6	—	—	21	16	—	—	93	4
† Chemnitz	106 163*	64	5	69	39	33,8	31,9	—	2	2	—	—	6	2	—	—	55	2
† Danzig	119 240*	89	5	69	27	30,1	28,2	6	—	4	—	1	2	7	1	1	46	2
† Darmstadt	53 300*	21	1	25	1	24,4	21,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	19	—
Dortmund	75 424*	59	5	30	7	20,7	27,7	—	—	2	1	—	4	7	1	.	13	2
† Dresden	241 500*	156	9	104	27	22,4	25,0	6	1	4	—	1	22	10	2	2	56	2
† Düsseldorf	110 033*	93	2	50	16	23,6	25,2	—	—	1	—	1	9	8	—	—	31	—
† Duisburg	44 780	45	2	42	12	48,8	27,5	17	1	1	—	1	5	3	—	—	14	—
† Elberfeld	103 200*	82	3	38	15	19,1	24,1	4	—	1	—	—	3	5	1	.	24	—
† Erfurt	58 546*	52	—	25	9	22,2	23,4	—	—	2	—	1	3	4	3	3	12	—
† Essen	64 000*	59	3	32	5	26,0	27,8	—	1	1	1	2	3	9	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	147 900*	85	3	49	9	17,2	20,1	1	2	1	—	—	9	2	3	3	29	2
† Frankfurt a. O.	54 900*	37	1	20	5	18,9	27,0	—	—	3	—	—	5	3	—	—	8	1
† Freiburg i. B.[2]	41 722	25	1	21[2]	3	26,2	26,4	2	—	5	—	—	5	3	—	—	6	—
† Gladbach (M.-)	44 014*	44	2	15	8	17,7	28,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	11	—
Görlitz	54 000*	34	2	22	4	21,2	28,2	—	—	1	—	—	5	3	1	1	12	—
† Halle a. S.	80 500*	50	2	32	7	20,7	25,6	1	—	2	—	—	4	4	1	1	19	1
† Hamburg u. Vororte	454 200*	314	11	276	102	31,6	25,4	3	10	13	6	1	27	27	8	8	178	3
† Hannover	135 400*	72	6	57	14	21,9	21,9	—	1	3	—	1	10	9	1	1	31	1
† Karlsruhe	54 000*	25	—	21	11	20,2	21,1	2	—	—	—	—	3	1	4	4	11	—
† Kassel	66 757*	26	—	29	7	22,6	22,3	2	—	7	1	—	—	3	—	—	16	—
† Kiel	49 522*	40	4	22	3	23,1	22,7	—	2	2	—	—	2	2	—	—	14	—
† Köln	153 500*	116	5	62	14	21,0	27,4	—	—	2	—	—	8	15	—	—	36	1
Königsberg i. Pr.	157 660	69	2	107	28	35,3	30,8	2	—	6	2	2	8	32	3	3	51	1
Krefeld	89 377*	71	3	26	5	15,1	26,4	—	—	—	—	1	4	2	—	—	18	1
† Leipzig	168 976*	92	3	75	24	23,1	23,1	1	1	9	1	—	10	8	—	—	44	1
† Lübeck	54 800*	29	1	23	4	21,8	22,6	—	—	—	1	—	3	—	—	—	18	1
† Magdeburg	109 000*	81	1	49	10	23,4	26,6	—	—	3	—	1	9	10	—	—	23	3
† Mainz	65 000	36	3	42	15	33,6	23,5	—	2	2	—	—	2	9	—	—	25	2
† Mannheim	62 329*	43	—	24	9	20,0	22,1	—	—	1	—	—	3	6	—	—	14	—
† Metz	59 052	23	1	15	3	13,2	22,1	1	—	—	2	—	1	4	—	—	7	—
† Mülhausen i. E.	68 365	30	2	27	8	20,5	.	—	—	2	—	—	4	2	1	1	18	—
† München	244 000*	167	4	118	35	25,1	32,9	—	1	1	1	1	15	8	—	—	86	5
† Münster	44 770	26	4	8	2	9,3	26,9	—	1	—	—	—	3	1	—	—	3	—
† Nürnberg	107 132*	60	6	53	21	25,7	26,4	—	—	6	—	—	4	9	5	5	29	—
† Plauen i. V.	41 000*	32	4	17	9	21,6	26,2	—	—	1	—	—	1	3	—	—	12	—
Posen	70 000	46	2	25	7	18,6	30,0	—	2	1	—	—	—	4	1	.	16	1
† Potsdam	51 627*	20	2	15	4	15,1	23,4	—	—	—	—	—	1	—	1	1	12	1
† Rostock	42 531*	27	—	10	3	12,2	20,8	—	—	2	—	—	—	2	—	—	5	1
† Stettin	102 030*	73	5	41	10	20,9	25,5	2	1	3	—	2	6	3	3	3	21	—
† Straßburg i. E.	112 772*	58	4	48	15	22,1	29,0	1	—	3	2	1	4	6	—	—	31	—
† Stuttgart	110 918*	59	4	51	12	23,9	22,4	1	—	4	1	—	5	7	1	1	32	—
† Wiesbaden	55 500*	28	1	14	2	13,1	19,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	9	—
† Würzburg	56 550	29	1	29	6	26,7	27,0	2	—	1	—	—	9	1	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die mit einem * versehenen Einwohnerzahlen sind — vorbehaltlich eines anderweitigen Verfahrens in künftigen Jahren — aus den eigenen Angaben der betr. Städte entnommen, die übrigen gemäß den Vereinbarungen des IX. internationalen statistischen Kongresses in Budapest (1876) auf die Mitte des Jahres berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1879/83 ist unter Zugrundelegung der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1880 S. 96, 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231 und 1884 S. 219) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahl und Sterbefälle ausgeführt. Die Berichtigung dieser Zahlen wird künftig nur einmal und zwar zu Anfang des Jahres vorgenommen.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2] Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 19, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: 23,7

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 20. bis 26. Dezember 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	366 812	290	18	168	44	23,8	11	—	8	—	1	10	35	—	—	100	3
Basel	68 992	31	—	25	9	18,9	—	—	—	—	—	5	1	.	.	19	—
Brüssel bis 19. Dezember	175 811	110	6	79	12	23,4	—	—	1	—	—	8	16	.	.	54	—
Budapest bis 19. Dezember	429 532	256	18	271	64	32,6	17	—	13	2	1	35	39	—	—	146	18
Christiania	128 000	75	3	44	9	17,9	—	5	12	—	—	5	12	—	—	10	—
Dublin	353 082	127	.	154	35	22,7	—	2	—	.	.	.	.	.	.	147	5
Edinburg	250 616	127	.	92	17	19,1	—	2	1	—	—	8	—	.	.	79	2
Genf	71 453	35	—	29	3	21,2	—	—	—	2	—	6	2	.	.	18	1
Kopenhagen bis 22. Dezember	280 115	231	3	94	41	17,5	2	2	3	—	1	9	11	.	.	65	1
Krakau bis 19. Dezember	70 765	41	2	50	6	36,7	6	1	7	1	—	7	7	—	—	21	—
Liverpool	579 724	288	.	249	39	22,4	11	5	2	.	.	.	.	.	.	225	6
London	4 083 928	1965	.	1408	316	18,0	70	18	27	11	3	130	333	—	—	772	44
Odessa	194 400	.	3	125	32	33,4	—	1	9	1	2	18	8	—	—	78	8
Paris	2 239 928	1203	89	1027	129	23,8	13	6	47	37	8	180	119	.	.	598	19
Petersburg bis 19. Dezember	929 525	518	32	485	130	27,2	13	16	11	8	2	89	54	.	.	273	19
Prag u. Vororte	281 555	.	11	176	42	32,5	—	7	6	1	2	42	21	.	.	94	3
Rom bis 31. Oktober	335 660	166	12	152	23	23,4	2	1	6	4	—	14	22	.	.	98	5
Stockholm bis 19. Dezember	200 143	144	7	79	22	20,5	—	1	2	3	—	8	12	.	.	49	4
Triest	150 157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	144 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 19. Dezember	406 935	181	22	239	58	30,5	2	2	6	9	2	35	59	.	.	122	2
Wien	769 889	556	21	410	93	27,7	9	3	23	3	3	91	69	—	—	205	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	84 785	43	6	38	8	23,4	—	—	—	—	—	5	3	.	.	28	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 20. bis 26. Dezember 1885.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	—	1	2	1	—	2
Scharlach	4	—	1	1	2	—	—	2
Diphtherie und Croup	33	—	17	8	8	—	—	19
Unterleibstyphus	10	—	—	—	6	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	—	—	—	—	—	—	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	35	—	—	—	32	3	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	12	24	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	55	1	1	4	25	20	4	13
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	1	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	2	15	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	15	—	—	—	9	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	6	13	1	—
Verletzungen	66	1	—	—	21	37	7	2
Alle übrigen Krankheiten	290	29	7	13	122	99	20	49
Summe	589	32	26	27	248	224	32	123

Gesammtbestand **war** am 19. Dezemb. 3890 u. **bleibt** am 26. Dezemb. 3797.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.–26. Dez.	14	83	41	104	5
„ Breslau	desgl.	1	1	17	17	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	20.–25. Dez.	112	60	53	60	1
„ München	21.–27. Dez.	9	—	2	2	—
„ Nürnberg	20.–26. Dez.	4	13	1	42	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	—	—	6	—
Erfurt	desgl.	1	135	6	47	1
Hildesheim	desgl.	3	177	9	11	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	20.–26. Dez.	8	53	51	24	3
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig	20.–26. Dez.	34	27	119	169	2
Stettin	desgl.	3	22	6	33	3
Stralsund	desgl.	7	68	10	14	2
Trier	desgl.	6	18	5	1	—
Wiesbaden	20.–26. Dez.	1	12	11	12	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 20. bis 26. Dezember 1885.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Dezember	1,2	—2,2	768,6	767,5	766,7	90	83	82	—	SO	2
	21. „	—0,5	—2,3	765,1	764,2	764,0	84	90	90	—	SSW	1
	22. „	1,9	—0,1	763,9	763,5	763,1	100	100	100	0,5	SSW	0
	23. „	2,4	0,0	760,9	762,8	765,5	100	100	100	0,6	NW	1
	24. „	2,3	—1,5	768,9	768,1	767,8	100	85	79	—	W	1
	25. „	3,8	0,7	764,2	760,6	757,2	88	100	82	1,5	WSW	2
	26. „	3,8	—0,3	755,2	759,4	764,4	98	72	92	—	NW	2
München	20. Dezember	—0,7	—3,2	725,2	724,3	724,3	98	96	98	—	Stille	0,0
	21. „	— 0,5	—3,5	723,9	723,4	723,4	98	88	98	—	O	0,0
	22. „	—0,8	—7,3	723,1	722,6	722,6	98	90	96	—	Stille	0,1
	23. „	3,2	—6,3	721,5	720,1	720,1	85	78	92	0,2	Stille	0,2
	24. „	0,7	—2,3	721,4	722,0	723,4	96	92	96	0,1	O	0,3
	25. „	—2,3	—5,1	723,7	721,9	721,3	98	91	98	—	NO	0,3
	26. „	0,1	—6,0	720,0	720,6	722,8	95	84	92	—	W	0,4

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Unterleibstyphus: Berlin 27 (Vormonat 23), Hamburg 37 (20), Moskau 48 (81), Chicago 33 (91), New-York 50 (49) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 252 (Vormonat 250), Bombay 45 (62), Madras 93 (121), Alexandrien 50 (50) Todesfälle.

Kindbettfieber: Berlin 15 (Vormonat 12), Moskau 7 (7), Granada 8 (12) Todesfälle.

Masern: Berlin 35 (Vormonat 8), Danzig 48 (54), Königsberg 154 (76), Bremen 49 (26) Todesfälle. In Duisburg und Tilsit haben die Masern mit 6 bezw. 7 gegen je 11 Todesfälle im Vormonat eine weitere Abnahme erfahren.

Scharlach: Berlin 47 (Vormonat 45), Duisburg 14 (18), Hagen 15 (10), Mühlhausen i. Th. 14 (22), Hamburg 44 (41), Bukarest 25 (12), Brooklyn 21 (17), Chicago 27 (20) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 176 (Vormonat 228), Altona 35 (31), Breslau 26 (30), Dortmund 18 (6), Erfurt 14 (4), Flensburg 22 (7), Frankfurt a. O. 22 (21), Halle a. S. 22 (14), Kassel 17 (8), Königsberg 27 (26), Magdeburg 26 (10), Merseburg 21 (7), Spandau 21 (19), Stolp 25 (17), Nürnberg 33 (25), Dresden 36 (34), Leipzig 25 (21), Apolda 16 (14), Weimar 16 (2), Gotha 23 (13), Hamburg 43 (44), Baltimore 52 (52), Brooklyn 87 (55), Chicago 111 (103), New-York 155 (135), St. Louis 73 (59) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 25 (Vormonat 30), New-York 35 (56) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet) Greifswald (36,6), Königsberg i. Pr. (51,6), Merseburg (35,4), Neustadt-Magdeburg (39,1), Stolp (36,5), Tilsit (35,6), Altenburg (37,5). Von diesen zeigten Neustadt-Magdeburg, Tilsit und Altenburg schon im Vormonat eine über 35‰ hinausgehende (42,0 bezw. 39,8 und 38,3) Sterblichkeit, bei Königsberg und Stolp kam die Sterblichkeit dieser Höhe mit 33,9 bezw. 32,3 ziemlich nahe, während sie in Merseburg nur 24,5, in Greifswald nur 22,7‰ betrug. Die Kindersterblichkeit (0—1 Jahr) dieser Städte belief sich, auf die Lebendgeborenen berechnet, auf weniger als 10% in Merseburg, auf 25—33,3% in Greifswald, in Stolp, und in Neustadt-Magdeburg, auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen, nämlich auf 36,2 in Tilsit, auf 38,7 in Altenburg, auf 39,6 in Königsberg. Von den Infektionskrankheiten kommen die Masern mit 10 Todesfällen in Greifswald, mit 154 in Königsberg und theilweise wohl auch in Tilsit, woselbst 7 Personen an dieser Krankheit starben, in Betracht, Diphtherie und Croup mit 27 Todesfällen in Königsberg, mit 21 in Merseburg, mit 25 in Stolp, mit je 12 in Tilsit und Altenburg. Außerdem dürfte zur Erklärung der hohen Sterblichkeit in den genannten Städten zu erwähnen sein, daß an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Greifswald 18, in Königsberg 179, in Altenburg 14 Personen gestorben sind. In Neustadt-Magdeburg tritt eigentlich in keiner der namentlich aufgeführten Rubriken die Zahl der Todesfälle besonders hervor; neben 13 Fällen von Lungenschwindsucht und 10 von akuten Erkrankungen der Athmungsorgane springen die unter der Rubrik „alle übrigen Krankheiten" notirten 58 Todesfälle weitaus am Meisten in die Augen. Abgesehen von diesem Orte hatten also die übrigen im Berichtsmonat durch eine vergleichsweise höchste Gesammtsterblichkeit hervorragenden Städte vorzugsweise unter einer beträchtlichen Kindersterblichkeit (Tilsit, Altenburg) und rücksichtlich der einzelnen Todesursachen unter den Infektionskrankheiten, speziell Masern, Diphtherie und Croup (Merseburg, Stolp, Tilsit), daneben auch unter den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane (Greifswald, Altenburg) zu leiden. Alle diese Einflüsse machten sich gleichzeitig und in besonders gesteigerter Intensität in Königsberg geltend, woselbst die Sterblichkeit diesmal nicht allein die höchste ist, sondern sogar diejenige der nächstfolgenden Stadt um noch 12,5 ‰ übertrifft. Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen Durchschnitts 1879/83 ergiebt sich, daß in Königsberg, Neustadt-Magdeburg und Altenburg mehr als 30, in allen übrigen zwischen 25 und 30 ‰ Personen starben. — Von den im Vormonat durch die höchste relative Sterblichkeit hervorragenden Städten hatten außer den schon genannten diesmal Beuthen O.-Schl. 33,7 und Glauchau 33,2 ‰, sodaß von einer Besserung des Gesundheitszustandes dieser Orte wohl kaum gesprochen werden kann.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Zwickau (34,5), Tilsit (36,2), Naumburg a. S. (36,4), Ingolstadt (36,5), Augsburg (36,7), Altenburg (38,7) und Königsberg (39,6); die Gesammtsterblichkeit dieser Städte war außer den oben aufgeführten auch für Naumburg und Ingolstadt mit 30,4 bezw. 31,6 eine ansehnliche, etwas geringer in Augsburg (27,2) und in Zwickau (26,3).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15 pro 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet erfreuten sich während des Berichtsmonats Forst i. L. (13,0), Gleiwitz (13,3), Hamm (13,8), Hannover (13,3), Kolberg (11,8), Lüneburg (12,9), Remscheid (11,2), Siegen (12,7), Heidelberg (14,9), Pforzheim (14,8), Gießen (14,7), Worms (14,4), Eisenach (8,6). Von diesen Städten hatten Hannover, Remscheid, Eisenach schon im Vormonat eine unter 15 ‰, und Forst i. L., Hannover, Siegen, Worms, Eisenach im Durchschnitte der fünfjährigen Periode 1879 bis 1883 eine unter 22 ‰ betragende Sterblichkeit. Die geringste

Mortalität fällt diesmal auf Eisenach mit nur 8,6 ‰, woselbst im Monat Oktober 14,4 ‰ Todesfälle vorkamen. Die Stadt Wesel, welche im Vormonat mit 9,9 ‰ die geringste Sterblichkeit aufzuweisen hatte, überragt diesmal mit 15,7 nur eben die obere Grenze derjenigen Mortalitätsskala, welche hier als verhältnißmäßig günstigste angesprochen wird. Von den übrigen Orten, welche im vorigen Berichte dieser Kategorie angehörten und bisher noch nicht genannt sind, hatten im November Bockenheim, Celle, Eupen, Göttingen, Kassel, Wiesbaden, Witten, Zeitz, Lübeck zwischen 15 und 20, Minden 21,3, Deutz 22,2 und Heilbronn 26,3 ‰ Todesfälle.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonate bis zu 15,0 ‰ betrug, war größtentheils 10 % der Lebendgeborenen und darunter; bis zu 14,5 % einschließlich erreichte sie in Hamm, Hannover, Kolberg, Lüneburg, Pforzheim, Gießen, darüber hinaus, nämlich 15,5, nur in Eupen. Eine Säuglingssterblichkeit von 10,0 % der Lebendgeborenen und darunter hatten außerdem Bockenheim, Bonn, Elberfeld, Hildesheim, Kassel, Kottbus, Merseburg, Rheydt, Wiesbaden, Reutlingen, Rostock, Apolda, Koburg, Gotha, von 10 bis 14,5 % außer den schon genannten 33 und endlich von 14,5 bis 20,0 % 47 Städte. Mithin blieb die Säuglingssterblichkeit insgesammt unter 20 % der Lebendgeborenen in ca. 60 % aller Berichtsstädte.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Treviso war nach einer Meldung vom 23. Dezember v. J. die Cholera erloschen. Dagegen ist die Krankheit am 15. Dezember in Venedig aufgetreten, von wo bis zum 23. desselben Monats durchschnittlich ein Fall täglich gemeldet wurde. Am 22. Dezember ist auch in Chioggia bei Venedig ein Cholerafall konstatirt worden. —

Frankreich. Amtlichen Angaben zufolge sind im Departement Finistère in der Zeit vom 8. bis 15. Dezember v. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen (vgl. Veröff. 1885 II. S. 286):

Datum	Quimper		Audierne		Douarnenez	
	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
8. Dezember	—	—	—	—	4	4
9. „	5	2	—	3	3	—
10. „	2	1	3	3	1	—
11. „	2	1	2	2	—	1
12. „	4	2	—	1	weitere Nachrichten fehlen.	
13. „	—	—	2	2		
14. „	1	—	—	2		
15. „	—	1	—	—		

In Quimper waren am 15. Dezember noch 11, in Audierne noch 15 Kranke in Behandlung. Aus Guilvinec ist am 13. Dezember noch ein vereinzelter Fall mit tödtlichem Ausgange gemeldet worden.

Cholera in Japan. — Einer Nachricht aus Tokio vom 31. Oktober v. J. zufolge herrschte die Cholera in Osaka und Kobe. Auch in Yokohama und Tokio waren vereinzelte Fälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen.

Die Gelbfieber-Epidemie in Rio de Janeiro (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 161) ist einer Meldung vom 23. November v. J. zufolge amtlich für erloschen erklärt, nachdem im September noch 12, im Oktober 5 und in der Zeit vom 1. bis 22. November ebenfalls 5 Personen der Krankheit erlegen waren.

Ueber den Stand der Ausschlags-Krankheit auf der Halbinsel Wittow (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 272 ff. u. S. 316 ff.) wird gemeldet, daß am 21. November in Wiek noch 13 Kranke vorhanden waren.

In Breege und Altenkirchen konnte die Krankheit als erloschen betrachtet werden, da in den letzten zwei Wochen daselbst Neuerkrankungen nicht mehr vorgekommen waren.

Die Pocken in Calcutta.

Die Anzahl der in Calcutta während der Jahre 1832—84 vorgekommenen Pockentodesfälle ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Pockentodesfälle	Jahr	Pockentodesfälle	Jahr	Pockentodesfälle	Jahr	Pockentodesfälle
1832	**679**	1846	78	1860	64	**1874**	**125**
1833	**2548**	1847	33	1861	58	**1875**	**775**
1834	36	1848	107	1862	48	1876	71
1835	53	**1849**	**1724**	1863	100	1877	67
1836	16	**1850**	**4430**	**1864**	**633**	**1878**	**1495**
1837	**266**	1851	32	**1865**	**4923**	**1879**	**772**
1838	**1507**	1852	59	1866	83	1880	114
1839	81	1853	19	1867	35	**1881**	**133**
1840	22	1854	113	1868	43	1882	17
1841	56	1855	61	1869	39	1883	73
1842	25	**1856**	**178**	**1870**	**151**	**1884**	**478**
1843	**336**	**1857**	**3177**	1871	33		
1844	**2840**	1858	123	1872	18		
1845	67	1859	54	1873	34		

Aus der Tabelle, in welcher die Jahre mit mehr als 120 Pockentodesfällen durch fetten Druck gekennzeichnet sind, geht hervor, daß Calcutta in jenen 53 Jahren von einer größeren Anzahl von Pocken-Epidemien heimgesucht worden ist.

Dieselben sind in regelmäßigen Intervallen von 4—6 Jahren aufgetreten und haben sich fast stets über 2 Jahre erstreckt. Eine Vergleichung der durchschnittlichen Mortalitätsziffer der Epidemieen ergiebt nun, daß dieselbe seit 1866 wesentlich geringer geworden ist; sie betrug bis inkl. 1865 3873 und ist seitdem — in den letzten Epidemien von 1874/75 und 1878/79 — auf 1583 oder weniger als die Hälfte herabgegangen.

Aus der Tabelle geht ferner hervor, daß auf schwerere Epidemieen längere und vollständigere Immu-

nitätsperioden folgten. So folgten z. B. der großen Epidemie von 1849/50 mit 6154 Todesfällen 5 Jahre, in denen durchschnittlich nur 56 Personen an Pocken starben, und nach der großen Epidemie von 1864/65 mit 5556 Todesfällen trat sogar eine Pause von 8 Jahren ein, in der die durchschnittliche Zahl der Pockentodesfälle nur 54 betrug. Dagegen zeigte sich in den letzten Jahren, wo die Heftigkeit der Epidemieen unter dem Einflusse der Impfung vermindert und ihre Dauer abgekürzt war, die Immunitätsperiode weder so vollständig noch so anhaltend wie früher. Zum Beispiel folgten der Epidemie von 1874/75 mit 900 Todesfällen nur 2 Jahre mit einer durchschnittlichen Mortalität von 69; dann trat wieder eine 2jährige Epidemie mit 2267 Todesfällen auf. In den 4 darauf folgenden Jahren (1880—83) betrug die durchschnittliche jährliche Pockenmortalitätsziffer 80, und schon im Jahre 1884 nahm die Krankheit wieder einen epidemischen Charakter an. Diese Verhältnisse finden nach Ansicht des Health Officer ihre Erklärung darin, daß durch die früheren heftigen Epidemieen, in welchen Jung und Alt erkrankten, die überlebende Bevölkerung nachhaltiger geschützt wurde, als es durch die wesentlich auf Kinder sich beschränkende Impfung und etwaige sonstige sanitäre Maßregeln möglich war.

Trotzdem sonach die Pockenepidemieen in der letzten Zeit häufiger aufgetreten und auch in den epidemiefreien Jahren durchschnittlich mehr Personen als früher an den Pocken gestorben sind, hat die allgemeine Pockensterblichkeit doch wesentlich abgenommen.

Es wird dies ersichtlich, wenn man den Zeitraum von 1832—84 in 2 Hälften theilt; dabei ergiebt sich, daß in der ersten Hälfte die Mortalität 18 608 oder durchschnittlich jährlich 702 betrug, während sie in der zweiten Hälfte auf 10 397, durchschnittlich also auf 392 oder beinahe die Hälfte gefallen ist, obgleich in den letzteren Zeitraum noch die große Epidemie von 1864/65 mit 5556 Todesfällen fällt und die Bevölkerungszahl der Stadt eine größere war.

Im Jahre 1884 sind von der Polizei und den Inspektoren der Beerdigungs- und Verbrennungsplätze 451 Pockenfälle gemeldet; in 335 Fällen oder 74 % betrafen dieselben nach den Erhebungen der Impfkommission Fremde bezw. Einwanderer, die noch nicht ein volles Jahr in der Stadt gewohnt hatten. Eine dem Bericht beigegebene Eintragung der Fälle in den Plan von Calcutta ergiebt dementsprechend auch, daß besonders diejenigen Stadttheile heimgesucht waren, in welchen die Einwanderer sich niederlassen, während andererseits diejenigen Stadttheile, in denen hauptsächlich Einheimische bezw. bereits längere Zeit Ansässige wohnen, nur eine geringe Mortalitätsziffer aufweisen.

Die Impfung ist erst seit dem Jahre 1879 obligatorisch und wird jetzt mit möglichster Strenge durchgeführt. Das Impfpersonal besteht zur Zeit aus 1 Deputy superintendent, 1 Assistent superintendent, 3 Head vaccinators, 18 vaccinators und 2 female vaccinators. Die Methode der Impfung ist entweder die von Arm zu Arm oder direkt vom Kalbe; konservirte Lymphe wird nicht angewandt. Der Erfolg ist demnach auch ein günstiger, indem 90 % der Impfungen positive Resultate ergaben. In den letzten Jahren hat die Impfung ganz bedeutend zugenommen, insbesondere wurden im Jahre 1884, wo eine größere Epidemie auszubrechen drohte, ungefähr doppelt so viel Erst- und Wiederimpfungen ausgeführt, als durchschnittlich in den Jahren 1881, 1882 und 1883. Der allgemeinen Durchführung des Impfgesetzes stellen sich allerdings immer noch viele Schwierigkeiten entgegen, besonders durch das Vorurtheil der niederen Volksklassen und dadurch, daß die Einwanderer sich vielfach der Kontrole der Impfkommission zu entziehen wissen.

Auf die Beseitigung dieser Schwierigkeiten und auf die allgemeine strenge Durchführung des Impfzwanges wird in dem Berichte der größte Werth gelegt, um so mehr, da in Calcutta sonst keine gesetzlichen sanitären Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Pockenseuche, wie Isolirung der Kranken, Desinfektion der Kleider, Betten, Wohnungen ꝛc. bestehen.

(Bericht des Health Officer von Calcutta für das Jahr 1884.)

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 305 vom 30. Dezember 1885.)

Oesterreich-Ungarn. Provenienzen aus den nördlichen Häfen Süd-Australiens unterliegen in den österreichischen Häfen nach unversehrter Ueberfahrt einer ärztlichen Untersuchung, unter verdächtigen Verhältnissen aber einer speziellen Behandlung.

Ferner werden angesichts des Auftretens der Cholera in Sizilien und Venedig alle Seeprovenienzen aus Italien einer strengen fünftägigen Quarantäne unterworfen.

Laut Verfügung der Königlichen Seebehörde zu Fiume vom 18. Dezember 1885 werden Schiffe, welche die Häfen der venetianischen Küste seit dem 16. Dezember d. J. verlassen haben, vor dem Einlaufen in einen ungarischen oder kroatischen Hafen einer 24stündigen Beobachtung unterworfen. —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 22. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1885 ist die Quarantäne, welcher bisher die aus dem Hafen von Rio de Janeiro und dessen Umgegend kommenden Schiffe unterworfen waren, aufgehoben. Die Letzteren werden daher von jetzt an nach voraufgegangener ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen, insofern sie mit einem reinen Gesundheitspasse versehen sind und eine von Krankheit verschonte Ueberfahrt hatten. —

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokalregierung von Malta vom 10. Dezember 1885 ist die dreitägige Quarantäne gegen Provenienzen aus sizilianischen Häfen (Veröffentl. 1885 II. S. 286) aufgehoben, und diejenige gegen Provenienzen aus Tunesien (Veröffentl. II. S. 274) auf drei Tage ermäßigt worden. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 17. Dezember 1885 werden in Folge des Auftretens der Cholera in Japan Schiffe, welche von japanischen Häfen kommen oder mit diesen Häfen in Verbindung gestanden haben, nach Maßgabe des zweiten Abschnitts I. des Gesetzes vom 2. Juli 1880 einer Quarantäne unterworfen. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerzkollegiums vom 18. Dezember 1885 sind die italienische Provinz Venedig als von der Cholera befallen und die egyptischen, an der Küste des Mittelländischen Meeres belegenen Hafenorte als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. —

Türkei. Gegen Provenienzen aus Triest ist eine zweitägige Quarantäne angeordnet worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1885 beschlossen, diejenigen Schiffe, welche Bandjermasin auf der Insel Borneo nach dem 27. Oktober d. J. verlassen haben, zum freien Verkehr zuzulassen. —

Süd-Amerika. Das nationale Gesundheitsamt der Republik Argentinien hat unterm 19. November 1885 auf Grund der Verordnung vom 16. Oktober d. J. (Veröffentl. 1885 II. S. 259) beschlossen:

1. die Häfen der Republik allen Schiffen zu öffnen, welche von spanischen Häfen, in denen die Cholera herrschte, ausgelaufen sind;
2. die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Provenienzen einer fünfzehntägigen Quarantäne im Hafen von Buenos-Ayres zu unterwerfen;
3. die Dauer der Beobachtung, welche anderen aus spanischen Häfen stammenden Provenienzen auferlegt war, auf zwei Tage herabzusetzen;
4. die Quarantäne für Provenienzen aus französischen Häfen aufzuheben.

Eine gleichlautende Verfügung ist auch von der Regierung der Republik Uruguay erlassen worden.

Brasilien. Durch Erlaß des Kaiserlich brasilianischen Ministers des Innern vom 23. November 1885 sind die Häfen Brasiliens für diejenigen Schiffe, welche Marseille nach dem 7. November verlassen haben, wieder geöffnet worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Veterinärbericht über das Königreich der Niederlande für das Jahr 1884.[1])

(Nach dem Verslag aan den Koning van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenijkundig Staatstoezicht in het Jaar 1884.)

Lungenseuche.[2]) Während des Jahres 1884 sind im Ganzen 28 Ausbrüche der Lungenseuche beobachtet worden; von denselben entfallen:

13 auf die Provinz Süd-Holland, 6 auf die Provinz Limburg, 8 auf die Provinz Seeland, 1 auf die Provinz Nord-Brabant.

Es erkrankten an Lungenseuche zusammen 234 Stück Rindvieh (gegen 171 im Vorjahre), davon 167 in Süd-Holland (169), 14 in Limburg (0), 52 in Seeland (0), 1 in Nord-Brabant (0). Nordholland und Friesland, woselbst 1883 je 1 Fall von Lungenseuche vorgekommen war, blieben diesmal ganz frei.

Als (der Ansteckung) verdächtig wurden 3050 St. Rindvieh (gegen 986 i. J. 1883) getödtet, darunter: 2932 in Süd-Holland (gegen 907), 82 in Limburg, 29 in Seeland, 7 in Nord-Brabant; bei 202 von diesen 3050 St. Rindvieh — mithin bei fast 7% — wurde die Lungenseuche durch die Sektion festgestellt. Im Vorjahre betrug diese Ziffer 99 oder 10% der verdächtigen Thiere.

An Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete kranke und verdächtige Thiere wurden gezahlt: 714 599 Gulden 9 Cents (gegen 243746 Gulden im J. 1883) oder nach Abzug des Erlöses für das Fleisch und die Häute der getödteten Thiere im Betrage von 367 709 Gulden 10 Cents — 346 889 Gulden 99 Cents (gegen 102 473,40 Gulden im Jahre 1883).

In Süd-Holland außerhalb des Spoelingdistriktes beschränkte sich das Vorkommen der Seuche auf zwei Gehöfte, von denen eines in der unmittelbaren Nachbarschaft des Spoelingdistriktes liegt.

Im Spoelingdistrikt, jedoch außerhalb des abgesperrten Theiles desselben, wurden Ausbrüche der Lungenseuche unter 11 Viehbeständen beobachtet, welche sich auf 4 Ortschaften vertheilen. Im abgesperrten Theil des Spoelingdistriktes sind 2625 der Ansteckung verdächtige Stück Rindvieh, welche zusammen 68 Besitzern gehörten, auf polizeiliche Anordnung in den Schlachthäusern von Schiedam, Overschie und Delfshaven geschlachtet worden. Unter diesen erwiesen sich 134 (gegen 153 von 755 verdächtigen Thieren im Vorjahre) als mit der Lungenseuche behaftet. Im abgesperrten Theil des Spoelingdistrikts wurden auf polizeiliche Anordnung 4769 St. Rindvieh geimpft, von denen 59 St. = 1,23% (gegen 1,15% im Jahre 1883) in Folge der Impfung gestorben sind. In Schiedam blieb fast kein Viehbestand von der Lungenseuche verschont; es ist demgemäß häufig erforderlich gewesen, größere verseuchte und behufs Tilgung der Krankheit selbst solche Viehbestände abzuschlachten, welche noch frei von Lungenseuche waren, jedoch Besitzern gehörten, deren Gehöfte unmittelbar an die verseuchten grenzen. Die Seuche gewann in einzelnen Beständen eine große Verbreitung, wahrscheinlich weil die Thiere mit dem Fortschreiten der Mästung vielfach innerhalb der Ställe umgestellt werden; sie brach öfter als in früheren Jahren auf Weiden, namentlich solchen aus, welche verseuchten Hütungen oder den Schlachthäusern für krankes bezw. verdächtiges Vieh benachbart lagen.

Die Ausbrüche in der Provinz Limburg sind viel zahlreicher als in den vorhergegangenen Jahren gewesen; von 1878 bis 1883 inkl. war die Provinz sogar seuchefrei geblieben. Der erste Ausbruch Anfangs Juli 1884 in der Gemeinde Roosteren wird auf Einschleppung der Lungenseuche aus dem preußi-

---

[1]) Vgl. Bericht für 1883 in den Veröffentl. 1885 II. S. 115.

[2]) Dr. Nolen in Rotterdam und Thierarzt Poels (im Spoelingdistrikt) haben bei ihren Untersuchungen über die Aetiologie der Lungenseuche in den Lungen der kranken Thiere einen Spaltpilz gefunden, welchen sie als das Kontagium der Lungenseuche ansprechen. Derselbe sei ohne charakteristische, morphologische und mikrochemische Merkmale, besitze dagegen biologische Eigenschaften, welche außer ihm nur noch dem Mikroorganismus der croupösen Lungenentzündung des Menschen zukämen. Impfungen mit Reinkulturen dieser Spaltpilze verliefen ohne die bei den gewöhnlichen Impfungen zuweilen beobachteten bösartigen Anschwellungen, welche letzteren die genannten Autoren auf andere Mikroorganismen zurückführen. Sie bemerken ferner, daß die von ihnen gefundenen Krankheitserreger der Lungenseuche nicht mit den von Bruylants und Verriest zu Löwen nachgewiesenen identisch sind. Auch in Deutschland sind Untersuchungen über das Kontagium der Lungenseuche angestellt worden. So hat Prof. Dr. Lustig in den frisch entzündeten Partien von Lungen lungenseuchekranker Rinder und in der in dem interlobulären Bindegewebe solcher Lungenabschnitte befindlichen Lymphe vier verschiedene Mikrobenarten in Reinkulturen nachweisen können. Doch hält er zur Zeit nur die Schlußfolgerung für statthaft, daß eine derselben (der eine orangerothe Kultur bildende Bacillus) für Rinder pathogen ist, während der sichere Nachweis des wahren Kontagiums der Lungenseuche noch dahinstehe.

schen Grenzorte Havert[1]), Kreis Heinsberg, Reg.-Bez. Aachen, zurückgeführt. Die Seuche verbreitete sich auf im Ganzen 13 Bestände in 5 Gemeinden und wurde durch Abschlachtung bis zum Dezember 1884 getilgt.

In der Provinz Seeland gab die große Weide Prosperpolder, welche zum Theil einer belgischen, zum Theil einer niederl. Gemeinde angehört, zu den größten Besorgnissen Veranlassung, weil das Durcheinanderlaufen des Viehs beider Gemeinden schwer zu verhüten war. Die Besorgniß stieg, als in Erfahrung gebracht wurde, daß in der Umgegend von Antwerpen viele Fälle von Lungenseuche vorgekommen seien. Am 5. August gelangte der erste Fall von Lungenseuche auf diesem Terrain zur Kenntniß der Behörden und bis zum 21. November 1884 sind 2 Stück gefallen und 45 erkrankte Stück auf polizeiliche Anordnung getödtet worden.

Wegen der großen Stückzahl der betr. Heerden (367 Stück) konnte man die Seuche nicht durch Tödtung aller der Ansteckung verdächtigen Thiere tilgen, es ist jedoch sorgfältig auf Absperrung dieser Stücke Rindvieh geachtet worden. Auf demselben Terrain kam nach dem 21. November ein weiterer Fall von Lungenseuche im Stalle eines Arbeiters vor. In der Nähe des betr. Hauses war ein an Lungenseuche leidendes Stück Vieh getödtet worden. Die Krankheit wurde durch Abschlachten dieses Viehstandes und zweier zwar noch nicht verseuchter, jedoch der Ansteckung verdächtiger Bestände getilgt. Abgesehen von Prosperpolder ist die Lungenseuche in der Provinz Seeland nur unter einem Bestande zu Sasput aufgetreten. Sie wurde durch Abschlachten des ganzen Bestandes getilgt. Ein im Jahre vorher in Süd-Holland auf dem Markte zu Rotterdam gekaufter Stier hat aller Wahrscheinlichkeit nach die Einschleppung vermittelt.

In der Provinz Nord-Brabant blieb die Lungenseuche auf einen Viehbestand der Gemeinde Steenbergern beschränkt, sie wurde durch Abschlachten des ganzen Bestandes getilgt. Letzterer gehörte einem Eigenthümer, welcher Handel, namentlich mit Schlachtvieh, betreibt. Das zuerst erkrankte Rind ist vermuthlich in einem Stall zu Rotterdam (Provinz Süd-Holland) angesteckt worden.

Nur sehr wenige Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche sind während des Jahres 1884 in den Provinzen Overyssel, Süd-Holland, Seeland, Friesland und Limburg beobachtet worden. Die übrigen Provinzen blieben seuchefrei. Die Krankheit war während derselben Zeit in den benachbarten Ländern unter den Wiederkäuern und noch mehr unter den Schweinen stark verbreitet. Das unter dem 9. April erlassene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schweinen hatte die Bestimmung, eine Einschlepung der Seuche nach den Niederlanden zu verhindern.

Die Rotz-Wurmkrankheit wurde bei zusammen 62 Pferden, von denen 2 der Armee gehörten (gegen 58 bezw. 8 im Vorjahre), und bei einem Maulthier konstatirt. Die Fälle vertheilen sich auf alle Provinzen mit Ausnahme von Drenthe, Groningen und Limburg. Nirgends erlangte die Krankheit eine weite Verbreitung in den verseuchten Beständen.

Schafpocken sind 1884 in den Niederlanden nicht konstatirt worden. Im Vorjahr kamen deren 55 Fälle, sämmtlich in Friesland, vor.

Ueber Erkrankungen an Milzbrand enthält der Bericht folgende Angaben:

Provinz	Gemeinden	St. Rindvieh	Pferde	Schweine
Nordbrabant	20	42	1	1
Gelderland und Overyssel	8	15	—	2
Süd-Holland	11	12	—	—
Nord-Holland	3	3	—	—
Utrecht	2	3	—	—
Friesland	6	28	—	—
Groningen	1	1	—	—
Limburg	17	45	—	—

In keinem Orte erlangte der Milzbrand eine größere Verbreitung, das Auftreten der Krankheit blieb durchweg ein sporadisches. Vier Menschen erkrankten in Folge von Milzbrandinfektion; von denselben ist ein Fleischer, welcher eine milzbrandkranke Kuh geschlachtet hatte, gestorben. Unter den nach Pasteurs Verfahren zum Schutze gegen den Milzbrand geimpften Stücken Rindvieh kam keine Erkrankung vor.

Das Auftreten der Tollwuth beschränkte sich auf 3 Hunde in der Provinz Gelderland und auf 8 Hunde und 1 Katze in der Provinz Limburg. In der Provinz Drenthe wurde ein todt aufgefundener Hund für tollwuthverdächtig erklärt. Zwei herrenlos umherschweifende tolle Hunde in Gelderland sollen aus Deutschland übergelaufen sein. Bei den anderen Thieren sind Fälle von Tollwuth nicht vorgekommen, ebenso wenig ist etwas über Erkrankung eines Menschen an Wasserscheu bekannt geworden.

Räude der Pferde und Schafe. In Süd-Holland waren 9 Pferde eines Bestandes räudekrank, außerdem ist dieser Hautausschlag nur noch bei einem Pferde beobachtet worden. Bei Schafen wurde Räude konstatirt unter folgenden Beständen: Süd-Holland 2, Nord-Holland 29, Utrecht 2, Friesland 22, Groningen 5, zusammen 60 Heerden.

Irländischer Veterinärbericht für das Jahr 1884.

(Return in pursuance of the provisions of the 59th section of the Contagious Diseases (Animals) Act 1878 for the year ended the 31st December 1884, as regards Ireland. Dublin 1885.)

Der Bestand an lebendem Vieh in Irland belief sich im Jahre 1884 auf 4112267 Rinder (Zunahme 15314 gegen das Vorjahr), 3243572 Schafe (Zu-

[1]) In Havert ist die Lungenseuche Ende 1883 konstatirt, dieselbe verbreitete sich daselbst nach und nach auf 14 Bestände; die Einschleppung soll nach anderweiter Mittheilung durch eine kurz vorher im benachbarten Holland angekaufte Kuh erfolgt sein.

nahme 24261), 1306195 Schweine (Abnahme 42169), 254152 Ziegen (Abnahme 8994), 562355 Pferde und Maulesel (Zunahme 928), 191285 Esel (Zunahme 1525). Die Vieh-Einfuhr erstreckte sich im Laufe des Jahres auf 448 Rinder, 27500 Schafe, 30 Schweine, 29 Ziegen, 2135 Pferde, 7 Maulesel und 8 Esel oder insgesammt auf 30157 Thiere. Dagegen wurden aus Irland nach Großbritannien 1705806 Stück Vieh (im Vorjahre 1478613) ausgeführt, und zwar 715843 (556867) Rinder, darunter 71245 (46927) Kälber, ferner 533285 (460729) Schafe und 456678 (461017) Schweine.

Was die in Irland vorgekommenen Viehseuchen betrifft, so erkrankten an Lungenseuche in 460 (Vorjahr 488) Orten bezw. Gehöften 1194 (Vorjahr 1291) Rinder und fielen 11 (25), an Maul- und Klauenseuche in 31 (3510) Gehöften ꝛc. 1139 (114502) Rinder, Schafe, Schweine und fielen 22 (214), an Schafräude in 226 (202) Gehöften ꝛc. 3542 (3992) Schafe und fielen 26 (89), an Rotz in 13 (10) Gehöften ꝛc. 14 (12) Pferde und fiel 1 (1), an Wurm in 1 (5) Gehöft ꝛc. 1 (7) Pferd und fiel 1 (1), an Schweinefieber in 235 (419) Gehöften ꝛc. 564 (1198) Schweine und fielen 403 (892).

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Zeitweilige Verordnung betr. das obligatorische Schlachten der am Schweinefieber erkrankten Thiere.
Vom 18. November 1885.

(3345.)

THE TEMPORARY SWINE-FEVER COMPULSORY SLAUGHTER ORDER OF DECEMBER, 1885.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Compulsory Slaughter by Local Authority. 1. Notwithstanding anything in The Animals Order of 1884, Swine-Fever Amendment, every Local Authority in England and Wales and Scotland shall within two days after the existence of the disease is known to them cause to be slaughtered—

a) All swine within their District that at any time during the month of December 1885 are affected with swine-fever: and

b) All swine within their District being or having been at any time during the month of December, 1885 in the same pig-sty or shed or in contact with any swine affected with swine-fever.

Compensation. 2. The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for swine slaughtered under this Order:

a) Where the pig slaughtered was affected with swine-fever, the compensation shall be one half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed forty shillings:

b) In every other case the compensation shall be the value of the pig immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any such case exceed four pounds.

Application of General Provisions. 3. The provisions of Section 30 *(General provisions relative to slaughter and compensation)* of the Act of 1878, and of Article 128 *(Withholding of Compensation)* and Article 129 *(Ascertainment of Value for Compensation)* of The Animals Order of 1884, shall apply to the case of swine slaughtered under the provisions of this Order.

Saving of Special Provisions. 4. Nothing in this Order shall be deemed to interfere with or affect—

a) the special provisions of Chapter eleven of The Animals Order of 1884 made under and by virtue of section 27 of the Act of 1878: or

b) the provisions of the Order of Council dated the 10. day of January 1885, reserving for observation and treatment at the Brown Institution in the Metropolis swine liable to be slaughtered on account of swine-fever.

Interpretation. 5. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1878.

Short Title. 6. This Order may be cited as THE TEMPORARY SWINE-FEVER COMPULSORY SLAUGHTER ORDER OF DECEMBER, 1885.

C. L. PEEL.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, das Hebammenwesen betreffend.

Vom 1. Oktober 1885.

(Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin. Stück 42.)

Die unterm 1. Oktober 1880 in der Extra-Beilage zum 43. Stück des Amtsblatts veröffentlichte Instruktion, betreffend das Hebammenwesen, wird hiermit aufgehoben und es tritt an die Stelle derselben folgende

Instruktion,

betreffend das Hebammenwesen im Regierungs-Bezirk Potsdam,

vom 1. Oktober 1885.

§ 1. Die Ausbildung der Hebammen für den Regierungsbezirk Potsdam erfolgt in der Königlichen Hebammenlehranstalt im Charitékrankenhause zu Berlin und in der Hebammenlehranstalt zu Frankfurt a. O. In letzterer Anstalt finden die zu Bezirkshebammen für die Kreise Oberbarnim und Beeskow-Storkow bestimmten Schülerinnen Aufnahme. In der Regel können der Hebammenlehranstalt zu Berlin 26 und derjenigen zu Frankfurt 4 Schülerinnen aus dem diesseitigen Regierungsbezirke zugewiesen werden.

§ 2. Vorzugsweise werden solche Schülerinnen aufgenommen, welche zu Bezirks-Hebammen ausersehen oder anderweitig zur Niederlassung in einem ihnen vorher bestimmten Wohnorte verpflichtet, ferner solche, welche von Gemeinden oder Ortsarmenverbänden vorgeschlagen worden sind. Außerdem können Schülerinnen nur zugelassen werden, wenn die in § 1 genannten Zahlen noch nicht erreicht sein sollten.

§ 3. Das Gesuch um Aufnahme als Hebammen-Schülerin ist dem Landrathe des Kreises, in welchem die Ansuchende ihren Wohnsitz hat, in der Stadt Potsdam dem Polizei-Direktorium, in der Stadt Brandenburg der Polizei-Verwaltung bis spätestens zum 31. Juli einzureichen.

Dem Gesuche sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein Attest des Kreisphysikus von demjenigen Kreise, in welchem die Schülerin wohnt oder späterhin als Bezirks-Hebamme angenommen werden soll, beziehungsweise des Stadtphysikus, über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. In diesem Atteste müssen die Wahrnehmungen, durch welche der Ausspruch der Befähigung begründet wird, angeführt werden; ferner ist in demselben zu vermerken, daß die Zeugnisse zu a), b) und c) vorgelegen haben und beigefügt worden sind.

Letztere Zeugnisse müssen bei dem Physikatsatteste verbleiben und mit demselben weiterhin eingereicht werden:

a) ein ortspolizeiliches Zeugniß über die erforderliche Zuverlässigkeit, über unbescholtenen Ruf und darüber, daß die Ansuchende nicht außerehelich geboren hat. Personen, bei denen Letzteres der Fall gewesen ist, dürfen nicht zugelassen werden; sollte es unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise nothwendig erscheinen, so muß darüber unter eingehender Darlegung der bezüglichen Verhältnisse berichtet werden;

b) ein Tauf- oder Geburtsschein, durch welchen ein Lebensalter von 20 bis zu 30 Jahren nachgewiesen ist. Personen, welche nicht in diesem Lebensalter stehen, dürfen nicht als Schülerinnen aufgenommen werden. Sollte es ausnahmsweise nothwendig erscheinen, so müssen die besonderen dringenden Verhältnisse nachgewiesen werden.

c) ein Attest über die im Laufe des Jahres erfolgte Revaccination.

Die Atteste unter a), b) und c) sind als vorbereitende, was auf denselben durch die Worte „Vorbereitendes Zeugniß behufs Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt" anzudeuten ist, stempelfrei; das Physikatsattest dagegen ist mit Verwendung eines Stempels von 1 Mark 50 Pfennige auszustellen. Nur im Falle der durch ein amtliches Zeugniß des Ortsvorstandes nachgewiesenen Armuth fällt diese Stempelpflichtigkeit weg und hat der Physikus in diesem Falle auf seinem Atteste zu bemerken: „wegen nachgewiesener Armuth stempelfrei".

Solchen Personen, welche sich nach dem Stande ihrer sittlichen und intellektuellen Bildung nicht in vollem Umfange als genügend befähigt erweisen, und namentlich auch solchen, welche Mangel an der unumgänglich nothwendigen elementaren Schulbildung wahrnehmen lassen, ist das Physikatsattest zu versagen und darf letzteres nicht in der Voraussetzung ausgestellt werden, daß etwa wahrgenommene Mängel noch während des Unterrichtes in der Lehranstalt zum Ausgleich gebracht werden könnten;

2. eine Erklärung der Ansuchenden, daß ihr die Polizeiverordnung, Verpflichtungen der Hebammen betreffend, vom 1. Februar 1884 (Amtsblatt S. 63) und diese Instruktion, betreffend das Hebammenwesen im Regierungsbezirk Potsdam vom 1. Oktober 1885 bekannt ist, daß sie sich den in diesen Verordnungen enthaltenen Bestimmungen fügen wolle und daß sie sich bezüglich ihres späteren Berufes den denselben regelnden Verordnungen der Königlichen Behörden unterwerfe.

§ 4. Die Gesuche sind Seitens der im ersten Satze des § 3 genannten Behörden bis spätestens zum 15. August an mich einzureichen und sind denselben die Verhandlungen beizufügen, welche bezüglich der zu Bezirks-Hebammen ausersehenen Schülerinnen gepflogen worden sind. In diesen muß enthalten sein eine mit Verwendung eines Stempels im Betrage von 50 Pfennigen aufzunehmende protokollarische Erklärung der Schülerin, in welcher diese unter Zustimmung ihres Ehemannes oder, sofern sie unverheirathet und minderjährig ist, ihres Vaters oder Vormundes sich verpflichtet, daß sie in dem ihr zugewiesenen Bezirke ihre Wohnung nehmen und drei Jahre behalten, anderenfalls aber die Behufs ihrer Ausbildung aus öffentlichen Fonds gewährten Kosten — und zwar sowohl den Betrag für Wohnung und Beköstigung, wie auch den Betrag für den Unterricht im Lehr-Institut — zurückzahlen wolle.

§ 5. Sämmtliche Schülerinnen müssen während des ganzen Lehrkursus in der Lehranstalt wohnen und den daselbst bestehenden Einrichtungen und Anordnungen sich unbedingt fügen. Der Direktor der Anstalt ist ermächtigt und verpflichtet, unfügsame Schülerinnen, sowie solche, welche sich ihm anderweitig als untauglich für den Unterricht erweisen, zurückzuschicken. Auch schwangere Frauen werden vom Unterricht ausgeschlossen, und wenn ihre Schwangerschaft sich erst in der Lehranstalt herausstellt, aus dieser entlassen. Im Falle einer Entlassung werden die für Verpflegung und Unterricht eingezahlten Kosten nach Abzug des Betrages, welcher dem in der Anstalt zugebrachten Zeitraum entspricht, zurückgegeben.

§ 6. 1. Der Lehrkursus der Königlichen Hebammenlehranstalt in der Charité zu Berlin beginnt am 1. Oktober, dauert sechs Monate und hört demnach Ende März des folgenden Jahres auf; Schülerinnen, welche auf ihre eigenen Kosten an demselben theilnehmen, haben für Wohnung und Verpflegung während des ganzen Lehrkursus 260 Mark zu entrichten und diesen Betrag vor dem Beginn des Lehrkursus an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Potsdam zu bezahlen Die darüber erhaltene Quittung haben sie dem Direktor der Hebammenlehranstalt bei ihrem Eintritt in diese zu übergeben; ohne diese Quittung abgegeben zu haben, werden sie nicht zum Unterricht zugelassen. Schülerinnen, welche zu Bezirkshebammen ausersehen und unbemittelt sind, können auf Antrag des Landrathsamts beziehungsweise der Polizeidirektion zu Potsdam und der Polizeiverwaltung zu Brandenburg kostenfreie Wohnung und Beköstigung in der Lehranstalt erhalten. — Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt; wenn jedoch in besonderen Fällen (§ 4) die Berechnung einer Gebühr für denselben erforderlich wird, so wird diese auf 51 Mark veranschlagt.

2. In der Lehranstalt zu Frankfurt beginnt der Lehrkursus am 2. Oktober, dauert acht Monate und endigt also zu Ende Mai des folgenden Jahres. Schülerinnen, welche zu Bezirkshebammen ausersehen sind, haben in dieser Anstalt Unterricht, Wohnung und Unterhalt frei; sofern ihnen dafür Kosten berechnet werden müßten, werden diese auf mindestens 250 Mark festgesetzt. Schülerinnen, welche zur Ausbildung als frei praktizirende Hebammen auf eigene Kosten in derselben zugelassen werden, haben für Unterricht, Wohnung und Verpflegung während des Lehrkurses 320 Mark vorauszubezahlen.

§ 7. Die Schülerinnen müssen sich pünktlich in der Lehranstalt einstellen. Diejenigen, welche an dem Tage des beginnenden Kursus Morgens um 9 Uhr in der Lehranstalt noch nicht anwesend sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen und bei späterem Erscheinen unnachsichtlich zurückgewiesen werden. Vor dem Beginn des Unterrichts hat jede Schülerin an den Direktor der Anstalt zur Beschaffung von Büchern und Geräthschaften, welche ihr durch Vermittelung der Lehranstalt verabfolgt werden, einschließlich der Stempelgebühr von 1 Mark 50 Pf. für das Prüfungszeugniß (§ 8) 45 Mark einzuzahlen. Der nach Bestreitung der bezüglichen Kosten hiervon etwa verbleibende Ueberschuß wird ihr bei dem Ausscheiden aus der Lehranstalt zurückgegeben.

§ 8. Die nach Maßgabe der §§ 82 bis 85 des Reglements vom 1. Dezember 1825 abzuhaltenden Prüfungen der Schülerinnen finden gegen Ende des Lehrkursus in der Lehranstalt statt. Diejenigen Schülerinnen, welche in diesen Prüfungen bestanden sind, erhalten nach ihrer Vereidigung das von der Königlichen Hebammen-Prüfungs-Kommission ausgestellte Zeugniß über ihre Qualifikation als Hebamme. Von der genannten Kommission werden die Zeugnisse der sämmtlichen zur Prüfung gelangten Schülerinnen nach Beendigung der Prüfung an mich übersendet.

§ 9. Jede Hebamme muß, bevor sie ihre Berufsgeschäfte beginnt, den Berufseid leisten. Die Vereidigung geschieht bei dem betreffenden Landrathsamt resp. der Polizeidirektion zu Potsdam oder der Polizeiverwaltung zu Brandenburg, welche Behörden darüber eine Verhandlung stempelfrei aufzunehmen und mir einzureichen, sowie auch das ihnen vorher zugestellte Prüfungszeugniß der Hebamme mit dem Vermerk der erfolgten Vereidigung zu versehen und alsdann der Hebamme einzuhändigen haben. Die Eidesformel lautet: „Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen und Vermögen die Hebammenkunst ausüben, Armen und Reichen mit gleicher Bereitwilligkeit helfen und mich überhaupt in jeder Hinsicht so verhalten will, wie es einer treuen und gewissenhaften Hebamme geziemt und wohl ansteht. So war mir Gott helfe!" Der Schwörenden bleibt es überlassen, diesen Eideworten die ihrem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

§ 10. Jede Hebamme muß nach Maßgabe des § 14 der Gewerbe-Ordnung für das Deutsche Reich vom 1. Juli 1883 dem Ortsvorstande von dem Beginn ihres Geschäftsbetriebes schriftlich Anzeige machen. Bezüglich ihrer weiteren Verpflichtungen sind die im § 3, Nr. 2, aufgeführten Bestimmungen maßgebend.

§ 11. Die Ansetzung von Bezirks-Hebammen soll ermöglichen, daß die Hülfe einer gehörig unterrichteten Hebamme

in nicht zu weiter Entfernung zu erlangen sei; es wird durch diese Einrichtung weder beabsichtigt, anderen Hebammen außer der für einen Bezirk besonders angestellten die Niederlassung in demselben Bezirk unmöglich zu machen, noch steht der Bezirks-Hebamme eine Einsprache zu, wenn die Behörde für gut befindet, eine Aenderung in der Abgrenzung des Bezirks eintreten zu lassen oder mehrere Bezirks-Hebammen in demselben anzusetzen.

§ 12. Wenngleich jede Hebamme durch die Vorschrift des Lehrbuches verpflichtet wird, auch den Armen ihre Hilfe angedeihen zu lassen, so wird doch ganz besonders von den Bezirks-Hebammen Bereitwilligkeit gegen die Armen erwartet. Indessen wird nicht verlangt, daß sie in diesem Falle ihre Hülfsleistungen ohne jegliche Entschädigung ausführen sollen, da die Kommunen gehalten sind, für die bei den Ortsarmen erforderlichen Dienstleistungen, sofern sie nicht bezüglich derselben ein besonderes Abkommen getroffen haben, der Hebamme nach dem niedrigsten Gebührensatze aufzukommen.

§ 13. Der Kreisphysikus hat sich bei den vorschriftsmäßigen Nachprüfungen der Hebammen von dem Stande ihrer Kenntnisse, ihrer Listenführung und der Beschaffenheit ihrer Geräthschaften zu überzeugen, ihnen besonders auch die Bestimmungen der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 1. Februar 1884 in Erinnerung zu bringen. Eine Uebersicht über die im Laufe eines Jahres vorgenommenen Prüfungen und über den Ausfall derselben, begleitet mit einer Aeußerung über den Zustand des Hebammenwesens des Kreises im Allgemeinen und über etwaige dahin bezügliche besondere Vorkommnisse hat der Physikus zugleich mit der nach den Geburtslisten der Hebammen angefertigten Zusammenstellung bis spätestens zu Ende März des folgenden Jahres an das Landrathsamt, beziehungsweise die Polizeidirektion zu Potsdam und die Polizeiverwaltung zu Brandenburg einzureichen, von welchen Behörden diese Schriftstücke demnächst an mich abgegeben werden.

§ 14. Zu Hebammen-Unterstützungen, welche früher von der Königlichen Regierung bewilligt werden konnten, stehen der letzteren Mittel nicht mehr zur Verfügung.

§ 15. Hinsichtlich der Belohnung der Hebammen für ihre Bemühungen hat es bei den ortsüblichen Gebräuchen sein Bewenden. In Ermangelung besonderer Verabredung gilt für die Bezirks-Hebammen folgende Taxe:

1. für die Abwartung einer leichten, einfachen Geburt 3 bis 6 Mark,
2. für die Abwartung einer leichten Zwillings-Geburt $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
3. für die Abwartung einer sich verzögernden Geburt, bei welcher Tag und Nacht zugebracht worden ist, gleichviel welcher Art die Geburt sei . . . $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
4. für die Abwartung einer Geburt, bei welcher die Hebamme die Wendung vornehmen mußte $4\frac{1}{2}$ bis 9 Mark,
5. für die Abwartung einer unzeitigen oder frühzeitigen Geburt . . . . . 2 bis 5 Mark,
   (Anmerkung. Die bei Abwartung einer Geburt nöthigen Nebenverrichtungen, wie Untersuchen, Klystieren, Einspritzungen, Ablassen des Urins u. dgl. werden, als zu der Entbindung gehörig, nicht besonders bezahlt),
6. für die Untersuchung einer Schwangeren $\frac{1}{2}$ bis 2 Mark,
7. für eine Einspritzung mit dem Irrigator oder für mehrere kurz hinter einander . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
8. für das Klystiersetzen . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
9. für Ablassen des Urins . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark, wenn es binnen 24 Stunden mehrmals geschieht, so wird nur die Hälfte dieser Sätze berechnet,
10. für die Zurückbringung eines Gebärmutter-, Scheiden- oder Mastdarm-Vorfalls . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
11. für das Ansetzen von Blutegeln . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
12. für das Schröpfen:
    a) mit trockenen Köpfen, jeder Schröpfkopf 5 bis 10 Pfennige,
    b) mit Anwendung des Schnäppers, jeder Schröpfkopf 10 bis 20 Pfennige,
13. für jeden Besuch am Tage . . 25 bis 50 Pfennige, bei den vorstehend genannten Hülfsleistungen werden jedoch die Besuche nicht besonders berechnet,
14. für jeden Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens . . . . . $\frac{1}{2}$ bis 1 Mark,
15. für eine Nachtwache . . . . . 1 bis 2 Mark,
16. für eine Tag- und Nachtwache . . . 2 bis 3 Mark.

Anmerkung.

a) Der niedrigste Satz der vorstehenden Taxe ist bei Leuten von bekannten geringen Vermögensverhältnissen, der höchste bei wohlhabenden, ein mittlerer in entsprechender Weise in Anwendung zu bringen,
b) die Hebamme kann auch für Entbindungen dann die taxmäßige Gebühr fordern, wenn außer ihr noch ein Geburtshelfer hinzugezogen worden ist,
c) bei Entfernungen von mehr als eine Viertelmeile von ihrem Wohnorte kann die Hebamme verlangen, daß ihr Fuhrwerk gestellt werde.

Für die Ortsarmen ist die Gemeinde verpflichtet, das Fuhrwerk zu stellen.

Potsdam, den 1. Oktober 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Verfügung der Großherzoglich Mecklenburg'schen Landes-Regierung zu Neustrelitz, die statistischen Erhebungen über Erkrankungen und Todesfälle an Pocken betreffend.

Vom 31. Oktober 1885.

Auf Vorschlag der Kommission zur Berathung der Impffrage hat der Bundesrath in seiner Sitzung am 18. Juni d. J. (Protokolle § 372) die Herstellung einer Statistik der Pocken-Todesfälle beschlossen. Ferner hat das Reichsamt des Innern auf Wunsch der gedachten Kommission in Anregung gebracht, daß daneben auch eine Statistik der Pocken-Erkrankungen eingerichtet werde.

Infolge dessen werden die Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen bezw. aufgefordert, vom Jahre 1886 an in jedem einzelnen Falle, in welchem

1. ein Pocken-Todesfall
   oder
2. ein Pocken-Erkrankungsfall

zur gesetzlichen Anzeige gelangt,

ad 1. eine Meldekarte nach dem anliegenden Muster einer Meldekarte für Todesfälle an Pocken
   oder
ad 2. eine Meldekarte nach dem anliegenden Muster einer Meldekarte für Erkrankungen an Pocken

innerhalb 8 Tagen nach dem Todesfalle beziehungsweise nach Beendigung der Krankheit durch den behandelnden Arzt ausstellen und sodann durch den zuständigen Physikus bestätigen zu lassen.

Die während jeden Jahres gesammelten Meldekarten sind alljährlich im Laufe des Monats Januar an die Großherzogliche Landes-Regierung einzusenden.

Bei den Großherzoglichen Aemtern und der Großherzoglichen Landvogtei, sowie bei den Polizei-Kollegien in den Städten wird ein Vorrath obiger Meldekarten zur Verabreichung im Bedarfsfalle niedergelegt werden.

Neustrelitz, den 31. Oktober 1885.

Großherzoglich Mecklenb. Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Die Meldekarte für Erkrankungen an Pocken stimmt wörtlich mit derjenigen überein, welche im Herzogthum Anhalt vorgeschrieben ist (Veröffentl. 1885 II. S. 173), die Instruktion zur Ausfüllung dieser Karte entspricht der in der bezüglichen Verordnung des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums enthaltenen Instruktion (Veröffentl. 1885 II. S. 248) bis auf die Erläuterung zum 1. Absatze der fünften Frage, welche hier lautet:

„Für nicht erwerbsfähige, bezw. nicht selbstständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder u. s. w.), ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben."

Die Meldekarte für Todesfälle an Pocken lautet folgendermaßen.

Meldekarte für Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: .....
Verwaltungsbezirk: (Preußen: Kreis, Bayern: Bezirksamt, 2c.) .....
.....
Staat: .....

Straße: ..... Nr. ..... des Sterbehauses
(event. Bezeichnung des Krankenhauses): .....
Vor- und Familienname des/der Gestorbenen: .....
Geschlecht: männlich. weiblich. (Zutreffendes zu unterstreichen.)
Tag, Monat, Jahr der Geburt: .....
Beruf. (Bei nicht erwerbsthätigen bezw. nicht selbstständigen Personen — Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kindern ꝛc. — Beruf des Haushaltungsvorstandes): .....
Bemerkung darüber, ob der/die Verstorbene regelmäßig außerhäuslich, etwa in einer Fabrik, Werkstatt, ꝛc. — und welcher Art (z. B. Papierfabrik) — beschäftigt war, oder eine Schule besuchte: .....
Tag, Monat, Jahr des Todes: .....
Ort und Datum: .....
Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten:

Rechtsprechung.

Fleisch einer tuberkulösen Kuh (Tuberkulose der Lymphdrüse) kann als geeignet die menschliche Gesundheit zu schädigen und als verdorbenes Nahrungsmittel im Sinne des Gesetzes v. 14. Mai 1879 (§§ 14, 10^2) angesehen werden.

Erk. d. Reichsger. v. 2. Oktober 1885.

In der Strafsache wider den Schlachter und Handelsmann J. Ph. zu Kl. wegen Vergehens gegen §§ 10 und 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. Oktober 1885, für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der 1. Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu B. vom 3. Juni 1885 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Nach dem Inhalt des Gutachtens des Thierarztes L., welches der Vorderrichter in den Urtheilsgründen ausführlich mitgetheilt und offensichtlich seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, war das von dem Angeklagten im März 1884 verkaufte Kuhfleisch einerseits geeignet die menschliche Gesundheit zu beschädigen, andererseits nicht genießbar, da sich die Krankheit der Kuh (Tuberkulose) in der Lymphdrüse lokalisirt hatte. Mit Rücksicht auf die hiernach festgestellte Ungenießbarkeit des verkauften Fleisches konnte der Richter ohne Rechtsirrthum dieses Fleisch als „verdorben" im Sinne des § 10 Nr. 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (R.-G.-Bl. S. 145) ansehen. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 Seite 287. 290. 343.) Daß ferner der Angeklagte bei dem Verkaufe des Fleisches von dem Verdorbensein Kenntniß gehabt hat, ist in den Urtheilsgründen zum deutlichen Ausdruck gebracht, indem nach der Schlußfeststellung „der Angeklagte wissentlich verdorbenes Fleisch unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat." Die Ausführung der Revision, daß bei dieser Schlußfeststellung das Instanzgericht rechtsirriger Weise die Kenntniß von dem Verdorbensein des Fleisches mit der Kenntniß von der Krankheit der Kuh für gleichbedeutend erachtet habe, findet in der Begründung der Vorentscheidung keinen Anhalt. Denn wenn hier als feststehend bezeichnet wird, daß Angeklagter Kenntniß von der Krankheit der Kuh gehabt, da er selbst die Zeichen der Tuberkeln an dem Fleische gesehen und der ganzen Prozedur — als H. von B. die Kuh abholen wollte, — beigewohnt habe, wenn dann bemerkt wird, daß dieses kranke Fleisch als „verdorben" bezeichnet werden müsse, und sich daran endlich die Feststellung anschließt, daß der Angeklagte wissentlich verdorbenes Kuhfleisch verkauft hat, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß nach der Auffassung der Strafkammer der Angeklagte nicht blos von der Krankheit der Kuh, sondern auch von der Ungenießbarkeit und damit von dem Verdorbensein des von ihm verkauften Fleisches Kenntniß gehabt hat.

Ebensowenig läßt sich ein Rechtsirrthum in der Feststellung des Merkmals der „Verschweigung dieses Umstandes" erkennen. Enthielte das Urtheil mit Bezug hierauf nichts Weiteres als den von der Revision besonders hervorgehobenen Satz:

„Nicht dagegen geht aus den Aussagen der Entlastungszeugen hervor, daß Angeklagter das kranke Fleisch — als solches an die Käufer verkauft hat",

so könnte vielleicht der Vorwurf gerechtfertigt erscheinen, daß der erste Richter von der unrichtigen Auffassung ausgegangen sei, die Bekanntmachung des Verdorbenseins sei eine Thatsache oder Einrede, die vom Angeklagten bewiesen werden müsse. Allein an jenen Satz schließen sich in den Urtheilsgründen die Worte an:

„vielmehr muß man annehmen, daß Angeklagter diesen Umstand wissentlich verschwiegen hat,"

und aus diesen Worten ist deutlich zu entnehmen, daß die Strafkammer den Begriff des „Verschweigens" richtig verstanden und die angefochtene Feststellung keineswegs allein auf das negative Ergebniß des Entlastungsbeweises, sondern auf die aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpfte Ueberzeugung gestützt hat. Hiernach ist weder der § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, noch der § 59 des St.-G.-B., noch endlich der § 266 Abs. 1 der St.-P.-O. verletzt, letzterer nicht, da das Urtheil die für erwiesen erachteten Thatsachen angiebt, in welchen die gesetzlichen Merkmale des vorliegenden Vergehens gefunden sind, wogegen die Angabe der Thatsachen, aus welchen der Beweis gefolgert worden (Indizien), kein wesentliches Erforderniß der Urtheilsgründe, vielmehr nur instruktionell vorgeschrieben ist. Die Frage aber, ob die festgestellten Thatsachen nach dem Inbegriffe der Verhandlung mit Recht für erwiesen erachtet worden sind, entzieht sich gemäß §§ 260. 376 der St.-P.-O. der Nachprüfung des Revisionsrichters.

Im Hinblick auf diese Gesetzesvorschriften muß auch die Rüge einer Verletzung des § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erfolglos bleiben. Ob der Angeklagte sich einer Fahrlässigkeit bezüglich der Gesundheitsgefährlichkeit des verkauften Fleisches schuldig gemacht hat, war von dem Instanzgerichte nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden. Nahm das Gericht an, daß der Angeklagte, weil er das Fleisch als tuberkulos kannte, bei einiger Anwendung von Aufmerksamkeit die Gesundheitsschädlichkeit des Genusses von solchem Fleische hätte erkennen können, und daß es die Pflicht des Angeklagten gewesen wäre, sich vor dem Verkaufe hierüber bei einem Sachverständigen zu erkundigen, so konnte es, ohne sich dem Vorwurfe eines Rechtsirrthums auszusetzen, zu der Feststellung gelangen, daß der Angeklagte aus Fahrlässigkeit Fleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, verkauft hat. Wenn der Beschwerdeführer diese Feststellung deshalb als ungenügend bezeichnet, weil nicht berücksichtigt sei, daß er das von einer fetten Kuh herrührende Fleisch für genießbar habe halten dürfen, so bewegt sich sein Angriff lediglich auf dem thatsächlichen Gebiete, ohne erkennbar zu machen, daß eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden sei.

Da auch sonst eine Verletzung des Strafgesetzes in dem angefochtenen Urtheil nicht hervortritt, war die Revision zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Abdruck verboten.)

Zum Zwecke der Einführung einheitlicher Untersuchungs- und Beurtheilungsmethoden auf dem Gebiete der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände traten bayerische Vertreter der angewandten Chemie am 25. und 26. Mai 1883 in München zusammen und faßten die beiden folgenden Resolutionen:

1. Die Errichtung und zweckmäßige Organisation von öffentlichen Untersuchungsanstalten, Vermehrung der bereits bestehenden sowohl als auch Neubildung von Staatsanstalten für die

Kreise des Königreiches ist im Interesse einer erfolgreichen Handhabung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 ein dringendes Erforderniß.

2. Die Einführung einheitlicher Untersuchungsmethoden bei der Prüfung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen, nicht minder einheitliche Beurtheilung der erhaltenen Prüfungsresultate ist vor allem anzustreben.

Gleichzeitig beschloß man, eine Vereinigung bayerischer Chemiker mit einem geschäftsführenden Ausschusse zu bilden und Referenten mit der Aufgabe zu bestellen, für die einzelnen Gebiete der Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände Untersuchungs- und Beurtheilungsmethoden auszuarbeiten. Die von den Referenten aufgestellten Entwürfe wurden in einer zweiten Versammlung, welche am 28. bis 30. September 1883 in München stattfand, eingehend besprochen. Die auf Grund dieser Besprechungen gefaßten, in einzelnen Theilen noch ergänzten Beschlüsse sind in dem von Prof. Hilger zu Erlangen herausgegebenen Werke „Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen" nebst den von den einzelnen Referenten gefertigten Motiven neuerdings zur Veröffentlichung gelangt. Die vereinbarten Methoden werden nachstehend wiedergegeben.

Milch.

I. Methoden der Untersuchung.

a) Die chemische Untersuchung besteht in der Bestimmung:

1. des specifischen Gewichtes mit Normal-Aräometern von wenigstens 8 mm Abstand der Einzelgrade;

2. der Trockensubstanz. Diese Bestimmung wird durch Eindampfen eines gewogenen Milchquantums von ca. 10 g mit geglühtem Sande ausgeführt. Getrocknet wird bei 100° C. bis zur Gewichtskonstanz;

3. des Fettes. Dasselbe wird am bequemsten und sichersten nach dem aräometrischen Verfahren von Soxhlet bestimmt. Die gewichts-analytische Bestimmung erfolgt stets aus dem mit Sand oder Gips eingetrockneten Rückstande in einem kontinuirlich wirkenden Extraktionsapparate. Es ist so lange zu extrahiren, bis mindestens nach einer Stunde Gewichtskonstanz des Fettkölbchens eintritt.

Anmerkung: Geronnene Milch darf nicht untersucht werden.

b) Die sogenannte abgekürzte Untersuchungsmethode ist nur in seltenen Fällen selbstständig zu verwenden.

Sie findet Verwendung:

α) bei der polizeilichen Milchkontrole, wo sie aber immer durch die exakte Methode des Chemikers in gerichtlichen Fällen zu ergänzen ist;

β) bei der Milchprüfung in Käsereien.

Als Instrumente kommen zur Verwendung:

1. Quevenne's Laktodensimeter, welches amtlich geprüft ist. Die Prüfung der Milch soll möglichst nahe der Normaltemperatur stattfinden.

2. Genaue Thermometer nach Celsius.

3. Feser's Laktoskop. Der Gebrauch desselben ist an Milchsorten zu erlernen, deren Fettgehalt genau bekannt ist.

II. Methoden der Beurtheilung.

1. Wenngleich bei eklatanten Fälschungen nicht nothwendig, so muß doch im Prinzipe an der Stallprobe, als dem sichersten Maßstabe zur gerechten Beurtheilung einer Milch festgehalten werden. Entbehrt kann sie nur bei der Milch des Milchhändlers werden. Bei Oekonomen ist sie um so nothwendiger, je kleiner der Bestand an Kühen ist.

2. Die äußersten Grenzzahlen für Milch hat der Chemiker für die betreffenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

3. Was den Umfang der Fälschung, resp. die Höhe des Wasserzusatzes betrifft, so gilt es als Regel, daß diese Frage sich nur ungefähr beantworten läßt, wenn eine Stallprobe vorliegt. Eine Angabe im Sinne der Quevenne-Müller'schen Wage von Seiten der Polizei hat keinen Werth.

III. Methoden der administrativen Ausführung.

1. Es soll streng darauf gehalten werden, daß die Milchkannen dahin gekennzeichnet sind, ob sie ganze oder abgerahmte Milch enthalten.

2. Wird die Kontrole mit gerichtlicher Verfolgung der Fälscher betrieben, so wird die Milch entweder gleich oder nach der polizeilichen Vorprobe vom Chemiker geprüft.

3. Zur gerechten Beurtheilung muß die Stallprobe mehr, als dies bisher geschehen ist, hereingezogen werden; die vermeintlichen Schwierigkeiten derselben fallen weg, wenn zwischen Milchhändlern und Oekonomen unterschieden wird.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Sanitäts-Konferenz in Sydney im Jahre 1884.

Vom 17. bis 30. September 1884 hat in Sydney eine Sanitäts-Konferenz getagt, zu welcher seitens der Regierung von Neu-Süd-Wales an die übrigen Regierungen Australasiens Einladungen ergangen waren. Durch Delegirte waren vertreten: Neu-Süd-Wales, Queensland, Süd-Australien, Tasmania, Victoria und die Kron-Kolonie von West-Australien.

Mit der Vertretung der Kron-Kolonie von Fiji war der Delegirte von Neu-Süd-Wales beauftragt.

Wie aus dem offiziellen Bericht über die Konferenz hervorgeht, welcher unter dem Titel „The Australasian Sanitary Conference of Sydney, N. S. W., 1884" erschienen ist, wurden in der zehnten und letzten Sitzung die im Nachstehenden wiedergegebenen Beschlüsse einstimmig angenommen.

The Resolutions adopted at the Australasian Sanitary Conference of Sydney, N.S.W., 1884, unanimously approved, and signed by the Delegates at the Tenth Session held 30th September; being the last act of this Conference.

TITLE.

1. *That this Conference be named „The Australasian Sanitary Conference of Sydney, N. S. W., 1884."*

DEFINITIONS.

2. *That the word „vessel" or „ship" in these proceedings shall be interpreted to mean the vessel and all persons and things on board.*
3. *That by Quarantine this Conference understands such measures taken in regard to vessels coming to the various Australasian ports as will effectually protect the Australasian Colonies from the invasion of contagious or infectious disease consistent with the least possible interference with the liberty of individuals and with the least possible restriction to commerce.*
4. *That a vessel infected with small-pox is one which has carried a case of that disease during the voyage.*

PRINCIPAL RESOLUTIONS.

5. *That since Australasia consists of adjoining territories and adjacent islands which are remote from the rest of the world but are in daily communication with each other by railways and steam-vessels it is desirable that the several Governments should agree in their laws and practice of Quarantine.*
6. *That it is desirable to have accurate information of the state of the public health in the exporting country and in ports touched at upon the voyage.*

7. *That special measures should be taken to ensure the departure of immigrant vessels under such conditions both as regards crews and passengers as shall ensure freedom from infectious sickness during the voyage.*
8. *That when a port is declared infected it should be gazetted by all the Colonies simultaneously.*
9. *That it is desirable that the various Governments should be accurately informed of the state of the Public Health in the Colonies respectively under their control.*
10. *That measures should be taken by each Colony to secure the health of the people and to obtain the earliest information of the presence and prevalence of infectious disease among them.*
11. *That matters affecting the Public Health should be made known by each Colony to every other and that this should be done by direct communication between the Medical Advisers to the various Governments.*
12. *That it be suggested to the Governments of the various Colonies that they do instruct their several Agents-General in London to obtain all the information possible relating to the outbreak of contagious and infectious disease in various parts of the world and communicate the same to the colony of New South Wales which shall disseminate the information among the other Colonies.*
13. *That it is expedient to establish outports for purposes of quarantine to which vessels approaching Australasian ports with virulent infectious disease on board shall repair before proceeding to their first port of call in Australasia at such points as may be deemed most convenient for the intended purpose.*
14. *That vessels repairing to such ports and there discharging the sick and such persons as may be considered to have run most risk of infection and having undergone such purification as may be ordered may proceed upon their voyage in Quarantine.*

SPECIAL RESOLUTIONS.

AS TO LAWS.

15. *That this Conference accepts Part VI. Quarantine of the Public Health Statute 1865 of Victoria as the basis upon which to frame a Federal Quarantine Act.*
16. *That the said Part of the said Statute should be modified in accordance with the Resolutions in general adopted by this Conference in so far as they touch upon subjects proper to be dealt with in a Quarantine Act of Parliament.*
17. *That without prejudice to the tenour of the preceding Resolutions the following points be especially mentioned of which it appears to this Conference alteration should be made: —*
    18. *Mails and loose letters should be excepted from the list of articles mentioned in Clause 86 as liable to Quarantine the same nevertheless to be carefully disinfected before being handed over to the Post Office Officials.*
    19. *All penalties prescribed should be in the amounts at present named but the words „not exceeding“ or „not more than“ preceding the said penalties should be struck out and the penalties be made absolute in the said amounts.*
    20. *Clause 95 should be so altered that every ship liable to inspection making any Australasian port shall be obliged to hoist the yellow flag therein ordered to be hoisted by ships liable to Quarantine and to keep it flying until the Health Officer shall order it to be hauled down or at night-time the signal lantern therein described and so that the laws applying to ships in Quarantine shall apply to every such incoming ship until the said flag shall have been hauled down by order of the Health Officer the object being to prevent all communication with incoming vessels until the Health Officer shall have satisfied himself that they are not liable to Quarantine.*
    21. *From Clause 101 and elsewhere if they are used in the same sense the words „for the purpose of going ashore“ should be omitted.*
    22. *The 9th and 11th Clauses of 17 Victoria No. 29 should be added.*
23. *That one Quarantine Bill be drawn upon the lines herein indicated and that it be recommended for adoption to the Legislatures of the various Colonies under the title of The Federal Quarantine Act of Australasia.*

AS TO THE BILL OF HEALTH.

24. *That each vessel should bear but one Bill of Health which should be endorsed at each port of call.*
25. *That the Bill of Health should be of a prescribed form namely that known as the International Bill of Health.*
26. *That the fact of any vessel bearing a clean Bill of Health shall not necessarily exempt her from a thorough medical inspection.*

AS TO IMMIGRANTS.

27. *That Emigrants from Great Britain should be required to present a certificate at the Depôt in that Kingdom signed by the Medical Officer of Health for the district from which they come declaring the state of the Public Health in that district as to infectious disease and that the Agents-General be instructed to give effect to this Resolution.*
28. *That if small-pox is epidemic in the district from which any emigrant comes every such emigrant shall be vaccinated or re-vaccinated as the case may be before he shall be allowed to embark.*
29. *That if any other infectious disease is epidemic in the district from which any emigrant comes all his clothes and effects shall be disinfected before he shall be allowed to embark.*

AS TO COMPULSORY VACCINATION.

30. *That in the opinion of this Conference the welfare of the whole group of Australasian Colonies demands the enactment of Compulsory Vaccination Laws in each Colony without any delay.*

AS TO NOTIFICATION OF INFECTIOUS DISEASES.

31. *This Conference earnestly desires that the notification of infectious diseases should be made compulsory in all the Colonies but is of opinion that every useful purpose is served when the Physician is required to inform the Householder in writing of the nature of the disease and when the obligation to notify the existence of the disease to the Authorities is laid upon the Householder alone.*

AS TO PARTICULAR DISEASES.

Small-pox.

32. *That it shall be the duty of the Surgeon on board any passenger ship destined for Australasia to supply himself with vaccine lymph either human or bovine or both sufficient to vaccinate and re-vaccinate the whole of the passengers and crew.*
33. *That it shall be the duty of the Surgeon on board any passenger ship in which small-pox occurs during the voyage to vaccinate and re-vaccinate the whole of the passengers and crew on board such ship.*
34. *That persons arriving in an infected ship not being themselves affected shall be re-vaccinated.*
35. *That persons able to satisfy the Health Officer that they have been successfully re-vaccinated at a date being not more than six months previous to their arrival in an infected ship may at the discretion of the Health Officer be released after such time as is necessary to cleanse and disinfect their clothing on shore.*
36. *That those in whom vaccination runs a normal course or who after repeated trials at the Quarantine Ground prove to be insusceptible of vaccination may be released on the fifteenth day.*
37. *That those who refuse vaccination or re-vaccination shall be detained until the Health Officer is satisfied of their inability to spread small-pox but for no shorter period than twenty-one days.*

Cholera.

38. *That any vessel having on board any case of cholera whether Asiatic or sporadic or any case which may reasonably be supposed to be cholera in either of these or any other form shall be quarantined.*

(Schluß folgt.)

Beilage zu Nr. 1 der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in den deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat November 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Preußen.																		
† Aachen	90 300*	312	11	175	61	23,3	27,9	—	—	—	7	3	23	21	—	—	119	2
† Altona	98 500*	330	8	257	89	31,3	25,3	1	10	35	4	1	29	34	13	13	124	6
† Aschersleben	20 513*	68	3	32	7	18,7	24,8	—	1	6	1	1	4	4	—	—	14	1
† Barmen	102 000*	303	11	152	43	17,9	23,6	1	3	14	—	—	20	19	2	2	90	3
† Berlin	1 263 455*	3635	152	2340	705	22,2	27,9	35	47	176	27	15	328	340	16	14	1307	49
† Beuthen O.-Schl.	25 970	70	7	73	17	33,7	32,3	—	2	8	1	—	7	5	—		44	6
† Bielefeld	34 000*	108	4	54	14	19,1	22,1	—	—	—	—	—	13	5	—	—	36	—
† Bochum	40 690*	140	3	91	23	26,8	30,5	2	4	6	1	—	11	24	—	1	42	1
† Bockenheim	17 100*	47	2	23	4	16,1	24,7	—	—	—	—	1	3	3	—	—	15	1
† Bonn	33 800*	95	—	74	9	26,3	26,9	—	—	3	—	—	19	9	—	—	42	1
† Brandenburg a.H.	32 368*	97	2	68	17	25,2	26,6	—	—	5	—	1	10	7	4	4	41	—
† Breslau	295 000*	828	38	596	152	24,2	31,7	—	2	26	4	3	82	62	3	3	399	15
† Brieg	18 490	43	3	32	11	20,8	26,4	—	—	2	—	—	3	4	—	—	23	—
Bromberg	36 550*	85	5	74	18	24,3	24,1	—	8	7	3	1	7	5	1	1	46	2
† Burg b. Magdeburg	16 460	48	2	29	6	21,1	26,2	1	—	3	—	—	5	5	5	4	10	—
† Celle	19 380	50	2	31	7	19,1	20,9	—	—	4	2	—	5	4	—	—	16	—
Charlottenburg	33 042	120	5	78	26	28,3	31,1	—	2	6	3	—	13	10	2	2	37	5
† Danzig	119 240*	367	16	324	108	32,6	28,2	48	2	14	5	2	30	42	14	12	162	5
Deutz	17 290	58	4	32	9	22,2	23,8 [1]	—	1	—	—	—	3	—	—	—	28	—
Dortmund	75 424*	257	12	121	28	19,3	27,7	—	1	18	2	—	17	21	2	2	57	3
Düren	19 980	48	1	27	9	16,2	24,3	—	—	—	—	—	1	2	—	—	24	—
† Düsseldorf	110 033*	357	13	198	47	21,6	25,2	2	3	8	1	—	27	26	1	—	128	2
† Duisburg	44 780	185	5	128	33	34,3	27,5	6	14	7	1	—	16	16	1	1	62	5
† Eisleben	21 680	107	6	36	14	19,9	30,6 [1]	1	—	4	2	—	4	2	—	—	23	—
† Elberfeld	103 200*	314	19	156	29	18,1	24,1	1	1	4	1	1	20	36	2	2	83	7
† Elbing	36 682*	128	6	80	26	26,2	31,9	7	2	—	1	1	3	9	4	4	52	1
† Erfurt	58 546*	144	1	105	18	21,5	23 4	3	—	14	2	1	9	29	—	—	42	5
† Essen	64 000*	235	9	126	34	23,6	27,8	1	4	2	—	—	22	23	1	1	67	6
† Eupen	15 280	45	1	23	7	18,1	21,8 [1]	—	—	1	1	—	3	3	1	1	14	—
† Flensburg	35 065	94	2	69	18	23,6	23,3	—	—	22	6	—	6	3	1	.	31	—
† Forst i. L.	18 494*	48	1	20	2	13,0	20,8 [1]	—	—	1	—	—	4	1	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	147 900*	310	10	203	40	16,5	20,1	—	—	5	4	1	44	16	9	8	113	11
† Frankfurt a. O.	54 900*	145	3	109	31	23,8	27,1	—	—	22	—	—	10	13	1	1	56	7
† Gladbach (M.-)	44 014*	126	—	59	19	16,1	28,3	—	—	3	3	1	16	—	—	—	33	3
† Gleiwitz	19 000*	36	2	21	2	13,3	. [2]	—	5	1	1	—	4	—	—	—	10	—
Görlitz	54 000*	152	6	100	22	22,2	28,2	—	—	4	2	—	13	9	5	3	64	3
† Göttingen	22 640	57	3	34	6	18,0	25,0	—	—	3	—	—	4	7	—	—	20	—
† Graudenz	19 890	50	2	42	12	25,3	29,4	—	—	1	—	—	4	5	—	—	24	8
Greifswald	21 668	55	1	66	14	36,6	27,3	10	—	3	—	—	2	18	1	1	31	1
† Gr.-Glogau	19 170	31	2	38	7	23,5	23,0	—	—	3	—	—	8	2	2	.	22	1
† Guben	26 518*	82	4	52	13	23,4	24,6	—	—	12	—	—	5	—	—	—	33	2
† Hagen	29 000*	91	4	77	23	31,9	26,8	—	15	—	—	1	11	12	1	1	35	2
† Halberstadt	33 171*	99	4	65	22	23,5	28,8	—	—	7	1	1	5	8	—	—	42	1
† Halle a. S.	80 500*	244	8	164	27	24,4	25,6	1	13	22	—	1	14	19	2	2	88	4
† Hamm i. W.	22 530*	72	1	26	9	13,8	23,6	—	1	—	—	—	5	7	—	—	12	1
† Hanau	23 800*	54	2	46	14	23,2	25,4	—	2	1	—	1	10	5	—	—	25	2
† Hannover	135 400*	321	34	150	37	13,3	21,9	1	3	4	2	1	27	16	5	5	89	2
† Harburg	20 850	67	1	41	18	23,6	24,2	1	—	—	—	—	4	6	—	—	29	1
Hildesheim	28 920	71	7	39	7	16,2	22,6	2	—	4	—	—	2	2	—	—	28	1
Insterburg	21 070*	56	—	37	8	21,1	22,1	1	—	5	—	—	2	3	1	1	25	—
† Iserlohn	20 240	62	—	31	8	18,4	24,1	—	—	3	1	—	4	2	—	—	20	1
† Kassel	66 757*	132	6	96	13	17,3	22,3	1	1	17	1	—	12	4	—	—	57	3
† Kiel	49 522*	147	5	75	18	18,2	22,7	—	9	4	2	—	4	5	1	—	49	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die mit einem * versehenen Einwohnerzahlen sind — vorbehaltlich eines anderweitigen Verfahrens in künftigen Jahren — aus den eigenen Angaben der betr. Städte entnommen, die übrigen gemäß den Vereinbarungen des IX. internationalen statistischen Kongresses in Budapest (1876) auf die Mitte des Jahres berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1879—83 ist unter Zugrundelegung der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1880 S. 96, 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231 und 1884 S. 219) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahl und Sterbefälle ausgeführt. Die Berichtigung dieser Zahlen wird künftig nur einmal und zwar zu Anfang des Jahres vorgenommen.

[1]) Zweijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1885 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Koblenz	33 390*	67	6	60	12	21,6	24,8	1	—	—	—	1	14	2	2	.	38	2
† Köln	153 500*	511	18	269	82	21,0	27,4	—	1	12	—	2	32	38	2	1	178	4
Königsberg i. Pr.	157 660	410	13	678	163	51,6	30,8	154	—	27	5	—	30	179	22	17	252	9
† Königshütte	30 349*	164	8	61	32	24,1	30,6	3	—	7	3	—	8	2	3	.	35	—
Köslin	18 687	48	3	27	6	17,3	25,4 [1]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	20	—
† Kolberg	18 300	48	3	18	6	11,8	24,7 [1]	—	1	3	—	—	—	2	—	—	12	—
† Kottbus	28 300	92	1	45	8	19,1	27,3	—	—	10	1	—	6	2	1	1	22	3
Krefeld	89 377*	305	7	217	67	29,1	26,4	1	—	—	2	1	33	29	3	2	141	7
† Kreuznach	16 380*	29	—	24	3	17,6	24,3 [1]	—	1	—	—	—	4	—	—	—	19	—
† Landsberg a. W.	25 660	92	5	73	30	34,1	23,1	1	1	9	—	—	6	—	—	—	54	2
† Lüneburg	20 410	49	4	22	7	12,9	25,3	—	—	1	—	—	2	—	1	1	18	—
† Magdeburg	109 000*	331	14	203	54	22,3	26,6	—	4	26	1	2	17	24	1	.	120	8
† Memel	20 123*	40	1	32	11	19,1	23,9	—	—	8	2	—	—	3	1	1	17	1
† Merseburg	16 620	62	2	49	6	35,4	28,2 [1]	—	—	21	—	—	4	2	1	1	19	2
† Minden	18 590	34	—	33	9	21,3	21,0	—	9	2	—	—	4	3	—	—	14	1
† Mühlhausen i. Th.	24 424*	74	3	61	.	30,0	22,8	—	14	9	—	1	4	7	1	1	24	1
Mülheim a. Rh.	23 400*	91	8	51	24	26,1	27,4	—	3	3	1	—	16	9	—	—	18	1
† Mülheim a. d. R.	24 170*	83	2	39	9	19,4	25,3	—	1	3	—	—	7	1	—	—	20	7
† Münster	44 770	116	6	91	14	24,4	26,9	—	3	2	3	—	12	9	—	—	62	—
† Naumburg a. S.	19 350	33	1	49	12	30,4	23,7	—	—	5	1	—	2	7	2	2	32	—
† Neiße	21 400	57	—	47	13	26,4	21,1	—	—	4	3	—	3	—	—	—	37	—
† Neuß	19 470*	83	1	42	19	25,9	26,9	—	1	—	1	—	9	2	—	—	29	—
† Neustadt-Magdeb.	29 438*	119	3	96	39	39,1	36,2	4	4	1	2	1	13	10	2	2	58	1
† Nordhausen	28 607	76	4	62	16	26,0	24,1	—	6	10	1	—	4	8	1	.	32	—
Oberhausen	19 380*	68	2	35	7	21,7	24,0	—	—	1	—	—	5	9	—	—	20	—
† Osnabrück	35 000*	111	5	51	13	17,5	25,0	—	1	—	—	1	10	9	—	—	28	2
† Ottensen	18 090*	77	3	34	16	22,6	21,7 [1]	—	1	—	—	1	6	4	3	.	19	—
Posen	70 000	213	3	156	46	26,7	30,0	—	4	6	2	—	11	18	3	1	103	9
† Potsdam	51 627*	124	7	92	23	21,4	23,4	—	4	5	1	1	9	10	—	—	58	4
† Prenzlau	17 216*	47	1	39	15	27,2	26,1	2	—	2	1	1	9	2	—	—	21	1
† Quedlinburg	19 200*	56	7	44	9	27,5	27,0	3	—	1	—	—	5	2	4	4	28	1
† Ratibor	19 430	63	4	25	10	15,4	23,0	—	—	1	—	—	1	2	—	—	21	—
† Remscheid	34 158*	70	8	32	7	11,2	23,5	—	1	—	—	2	16	4	—	—	7	2
† Rheydt	22 018*	65	2	28	6	15,3	20,7	—	—	2	—	—	9	—	1	1	16	—
† Schleswig	16 270	37	—	38	6	28,0	21,5 [1]	—	—	—	—	—	5	1	3	.	29	—
† Schweidnitz	24 136*	.	.	.	.	.	29,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Siegen	16 970	53	3	18	2	12,7	21,6 [1]	—	—	—	—	—	1	8	—	—	9	—
† Solingen	18 588	57	1	32	9	20,7	24,0	—	—	—	1	—	7	7	1	1	16	—
† Spandau	31 530	92	5	76	18	28,9	24,5	—	1	21	—	—	6	8	—	—	40	—
† Stargard i. P.	23 322	70	3	45	13	23,2	26,0	—	—	—	1	—	3	5	1	1	33	2
† Stettin	102 030*	322	23	173	47	20,3	25,5	—	1	13	—	1	18	9	8	7	116	7
† Stolp	23 000*	73	3	70	20	36,5	25,2	—	—	25	—	—	7	—	1	1	36	1
† Stralsund	31 050	67	1	62	15	24,0	25,1	—	—	1	1	—	—	8	9	—	43	—
† Thorn	22 100*	64	4	39	17	21,3	26,2	—	4	3	—	1	7	1	3	.	19	1
† Tilsit	22 910	47	4	68	17	35,6	27,7	7	4	12	2	—	4	3	3	3	31	2
† Trier	26 190	61	5	63	14	28,9	24,1	—	—	1	2	1	11	3	1	—	42	2
† Viersen	22 500*	81	1	47	18	25,1	23,7	—	—	—	2	1	8	7	—	—	29	—
† Wandsbeck	17 490*	52	2	31	15	21,3	24,5 [1]	—	1	2	2	—	1	5	1	1	18	1
† Weißenfels	21 326*	70	4	38	15	21,4	27,1	—	1	6	1	—	2	2	3	2	22	1
† Wesel	20 603*	46	3	27	8	15,7	22,0	1	—	—	—	—	7	6	—	—	13	—
† Wiesbaden	55 500*	122	4	77	9	16,6	19,6	—	—	2	1	—	16	6	—	—	51	1
† Witten	24 710	74	1	34	10	16,5	25,8	—	—	1	—	—	7	7	—	—	19	—
Zeitz	19 690*	76	7	31	11	18,9	27,6	—	—	3	—	—	4	4	1	.	17	2
Bayern.																		
† Augsburg [2]	64 400*	161	5	146	59	27,2	30,7	—	—	6	3	—	17	19	—	—	100	1
† Bamberg	32 000	65	3	54	13	20,3	24,3	—	—	6	—	—	13	7	2	1	24	2
† Bayreuth	24 720	50	4	38	8	18,4	23,2	—	—	—	—	—	9	5	1	1	22	1
† Erlangen	16 050	44	1	45	5	33,6	32,6	1	—	10	—	—	7	8	—	—	19	—
† Fürth	34 460	120	4	48	20	16,7	28,2	—	—	5	2	—	7	7	—	—	26	1
† Hof	21 763*	63	1	53	11	29,2	25,2	—	—	2	2	—	1	9	—	—	37	2
† Ingolstadt	15 950	52	—	42	19	31,6	29,2 [1]	—	—	4	—	1	—	—	—	—	36	1
† Kaiserslautern	28 500*	105	18	48	18	20,2	22,1	2	—	3	—	3	3	5	1	1	31	—
† Landshut	19 466	46	—	39	10	24,0	23,7	—	1	1	—	—	2	3	—	—	32	—

[1] Zweijähriger Durchschnitt.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Ludwigshafen a.R.	20 080*	83	4	54	18	32,3	26,1 [1]	—	1	7	—	1	8	9	5	5	22	1
† München	244 000*	698	22	512	170	25,2	32,9	1	3	13	11	2	66	56	2	2	350	8
† Nürnberg	107 132*	328	21	216	54	24,2	26,4	—	1	33	1	1	38	28	18	18	87	9
† Passau	15 930*	33	5	25	6	18,8	27,0 [1]	—	—	4	—	—	—	1	4	4	15	1
† Regensburg	37 280	86	3	72	18	23,2	30,4	—	2	2	—	3	5	5	—	—	52	3
† Speyer	16 750	36	1	26	9	18,6	22,1	1	—	1	1	—	7	—	4	4	12	—
† Würzburg	56 550	134	4	122	17	25,9	27,0	10	—	10	1	—	16	6	6	6	64	9
Königr. Sachsen.																		
† Bautzen	20 080	56	2	32	8	19,1	24,6 [1]	—	—	5	1	—	3	1	—	—	22	—
† Chemnitz	106 163*	445	14	235	80	26,6	31,9	—	3	13	1	3	27	11	3	2	169	5
† Crimmitschau	20 100	76	3	29	11	17,3	32,0	—	—	6	—	—	3	2	—	—	17	1
† Dresden	241 500*	647	29	430	98	21,4	25,0	20	14	36	2	1	85	47	4	3	213	8
† Freiberg	27 160	81	1	47	12	20,8	28,5	1	—	6	—	—	7	5	2	2	24	2
† Glauchau	21 355*	88	3	59	23	33,2	36,3	—	3	6	1	—	5	1	—	—	42	1
† Leipzig	168 976*	325	17	225	52	16,0	23,1	4	3	25	—	—	36	23	1	.	127	6
† Meerane	23 230	86	4	46	17	23,8	34,3	—	—	8	—	—	1	1	—	—	35	1
† Plauen i. V.	41 000*	151	7	69	22	20,2	26,2	—	—	7	—	—	4	7	—	—	49	2
† Reichenbach	18 240*	72	1	46	14	30,3	30,0 [1]	4	—	4	—	—	4	10	—	—	24	—
† Zittau	24 360	51	3	38	10	18,7	25,7	—	—	3	—	—	5	3	—	—	22	5
† Zwickau	38 220	116	6	92	40	26,3	30,3	—	2	8	2	—	10	5	1	1	62	2
Württemberg.																		
† Cannstatt	17 250	60	2	32	9	22,3	25,9	—	—	3	—	1	6	2	1	1	18	1
† Eßlingen	21 820	41	1	39	13	21,4	23,2	—	—	2	—	—	4	9	3	3	20	1
† Heilbronn	27 420	67	3	60	7	26,3	25,1	—	1	9	—	—	9	4	—	—	30	7
† Ludwigsburg	17 370	30	5	24	4	16,6	18,0	—	—	—	—	—	1	4	1	1	15	3
† Reutlingen	17 860	45	—	26	2	17,5	25,5	—	—	2	—	—	3	—	—	—	18	3
† Stuttgart	110 918*	259	12	170	35	18,4	22,4	2	—	15	1	1	24	14	1	1	104	8
† Ulm	34 450*	77	2	56	19	19,5	25,9	—	—	—	—	—	2	—	—	—	53	1
Baden.																		
† Freiburg	41 722	77	2	62	11	17,8	26,4	1	—	3	4	1	5	9	1	1	37	1
† Heidelberg [2]	26 649*	79	2	33	4	14,9	27,9	—	—	—	—	—	4	1	—	—	24	4
† Karlsruhe	54 000*	141	6	84	18	18,7	21,1	—	—	—	1	—	25	9	7	7	38	4
† Mannheim	62 329*	152	7	102	34	19,6	22,1	3	—	1	—	—	14	16	—	—	61	7
† Pforzheim	24 340	63	1	30	7	14,8	22,9	—	—	1	—	—	6	2	—	—	20	1
Hessen.																		
† Darmstadt	53 300*	98	4	72	16	16,2	21,3	—	—	1	—	—	9	14	—	—	43	5
† Gießen	19 600	44	1	24	5	14,7	24,5 [1]	—	—	—	—	—	4	2	2	2	15	1
† Mainz	65 000	153	11	112	20	20,7	23,5	2	2	1	4	1	16	14	—	—	69	3
† Offenbach	30 500*	93	2	44	11	17,3	22,3	—	—	1	1	—	10	4	—	—	28	—
† Worms	20 900*	74	3	25	3	14,4	21,9	—	—	—	—	—	7	3	—	—	12	3
Mecklenburg-Schwerin.																		
† Rostock	42 531*	106	4	53	7	15,0	20,8	—	1	3	—	—	5	5	—	—	34	5
† Schwerin	32 440	68	2	53	9	19,6	22,4	1	2	2	—	—	5	9	—	—	34	—
† Wismar	16 692*	28	1	31	9	22,3	21,1 [1]	—	—	3	—	—	2	3	2	2	20	1
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	18 016*	50	5	38	5	25,3	26,3	—	—	16	—	1	3	2	—	—	14	2
† Eisenach	20 880	50	—	16	1	8,6	20,1	—	1	—	—	—	3	1	—	—	11	—
† Weimar	21 466*	51	1	50	9	28,0	19,4	—	3	16	—	—	3	3	—	—	25	—
Oldenburg.																		
Oldenburg	20 465*	44	2	36	6	21,1	22,6	—	—	1	—	—	7	3	1	1	22	2
Braunschweig.																		
† Braunschweig	83 380	255	10	153	41	22,0	27,0	2	3	6	2	1	27	24	—	—	85	3
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	29 423*	80	2	92	31	37,5	32,1	2	1	12	—	—	7	14	—	—	54	2
S.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	29 413*	71	2	56	4	22,8	22,1	—	2	23	1	—	5	5	—	—	20	—
† Koburg	16 913	36	1	25	2	17,7	21,9	—	—	6	2	—	1	—	1	1	12	3

[1] Zweijähriger Durchschnitt. [2] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 21, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 9,5.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Anhalt.																		
† Bernburg	20 277*	71	6	41	6	24,3	22,9	—	2	1	—	1	3	11	—	—	21	2
† Dessau	26 590	77	1	58	13	26,2	24,1	7	2	4	—	—	9	9	—	—	27	—
Reuß ä. L.																		
† Greiz	17 500*	60	4	36	14	24,7	25,5	—	—	7	1	—	2	1	5	2	19	1
Reuß j. L.																		
† Gera	34 290*	130	5	63	27	22,0	28,9	—	1	12	2	1	6	7	—	—	33	1
Lübeck.																		
† Lübeck	54 800*	135	4	83	20	18,2	22,6	—	—	1	1	—	5	3	1	1	69	3
Bremen.																		
† Bremen	121 550	288	7	229	63	22,6	21,2	49	1	3	1	1	38	41	1	1	88	6
Hamburg.																		
† Hamburg	454 200*	1304	46	1057	330	27,9	25,4	5	44	43	37	1	117	110	25	17	657	18
Els.-Lothringen.																		
† Colmar	26 800*	77	5	48	15	21,5	29,3	—	—	4	1	—	4	—	4	4	34	1
† Metz	59 052	115	4	77	12	15,6	22,1	—	1	7	—	—	12	9	—	—	45	3
† Mülhausen	68 365	180	15	119	37	20,9	.	—	—	5	—	—	23	8	10	10	71	2
† Straßburg	112 772*	257	11	172	48	18,3	29,0	1	—	9	4	2	20	32	3	3	100	1

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[1])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Alexandrien Novbr.	231 396	914	43	773	364	40,1	—	—	8	10	—	44	113	—	—	591	7
Baltimore 1.—28. 11.	417 220	566	42	519	123	16,2	3	3	52	10	1	77	34	3	.	319	17
Bombay 30. 9.—3. 11.	773 196	1435	135	1916	.	25,8	6	—	—	—	—	.	.	.	.	1864	46
Brooklyn Oktober	665 600	.	.	1079	.	19,5	1	21	87	22	.	159	115	.	.	636	38
Bukarest November	200 000	489	.	397	137	23,8	6	25	22	8	2	48	45	.	.	241	—
Chicago Oktober	630 000	.	88	869	195	16,5	1	27	111	33	—	94	72	16	.	457	58
Cincinnati November.	325 000	.	38	387	72	14,3	—	9	23	11	—	61	43	3	3	219	18
Genua August	178 195	509	16	400	110	26,9	3	—	3	5	1	44	11	.	.	323	10
Granada Oktober	76 215	160		176	.	27,7	—	—	24	2	8	.	.	.	.	132	10
Madras 3.—30. 10.	398 772	1176	29	981	.	32,0	3	.	.	.	.	.	.	.	.	973	5
Moskau August	751 000	.	81	2597	.	41,5	7	9	22	48	7	223	225	.	.	2035	21
Nantes Oktober	124 319	.	.	260	44	25,1	8	1	9	2	—	46	26	.	.	165	3
N. Orleans 4.—31. 10.	234 000	.	42	521	99	28,9	—	1	34	3	1	69	22	2	.	364	25
New-York Oktober	1 397 395	.	.	2392	.	20,8	2	14	155	50	.	439	253	.	.	1384	95
Palma November	59 650	130		103	.	20,7	—	2	—	4	1	.	.	.	.	96	.
Rio de Janeiro	240 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko Oktb.	270 000	.	24	432	64	19,2	—	—	26	13	1	69	31	12	7	252	28
Saragossa	86 126	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis Oktober	400 000	884	77	622	133	18,7	—	14	73	25	5	63	32	.	.	383	27
St. Paul Oktober	111 394	175	10	99	24	10,7	—	3	11	7	—	16	—	7	.	50	5
Utrecht November	75 899	218	14	196	55	31,0	6	1	7	1	—	13	39	—	—	127	2

[1]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 12. Januar 1886.** Nr. 2.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 19. — Cholera-Nachrichten. S. 19. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 20. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 21. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 21. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 21. — Witterungs-Nachweis. S. 21. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 22. — Geburten und Sterblichkeit in einigen Städten Egyptens. S. 22. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 23. — **Stand der Thierseuchen.** Bericht über die Rinderpest in Rußland. S. 23. — Roß und Räude in den Niederlanden. S. 24. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Verfüg. d. Kgl. Preuß. Kriegs-Minister., Militär-Medizinal-Abth., betr. die Verwendung animaler Lymphe für die Militär-Revaccinationen. S. 24. — Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Schleswig über die Personenbeförderung mit Dampfschiffen. S. 25. — Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betreffend die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen. S. 25. — Ausführungsbestimmungen der Königl. Bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu vorstehender Entschließung, betreffend die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen. S. 25. — Bekanntmachung des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Ministeriums, Abtheilung des Innern, die Ausbildung der Hebammenschülerinnen betreffend. S. 26. — Bekanntmachung des Fürstlich Waldeckischen Landesdirektors, betreffend die Arzneitaxe. S. 26. — Englische Verordnung, betr die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande (1885). S. 26. — Königlich niederländische Verordnung, betr. den Transport von Vieh auf Eisenbahnen. S. 29. — **Rechtsprechung.** Erk. d. Reichsger., finniges Fleisch betreffend. S. 30. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 30. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Sanitäts-Konferenz in Sydney im Jahre 1884. (Schluß.) S. 31. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 32.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, epidemischer Genickstarre und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Berlin 1, Wien 16, Budapest 9, Prag und Rom je 5, Paris 4, Zürich und London je 1, Liverpool 2, Odessa 1, Warschau 4 Todesfälle; ferner Breslau 1 (Variolois), Nürnberg und Reg.-Beg. Marienwerder je 1, Wien 87, Budapest 49, London 2, Edinburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Aachen, Budapest und Rom je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Aachen 4, Reg.-Bez. Marienwerder 8 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag 1 Todesfall, ferner Nürnberg 1 Erkrankung.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 7, Paris 28, London 17, Warschau 8 Todesfälle; ferner Berlin 28, Hamburg 103, Reg.-Bez. Schleswig 32 Erkrankungen.

Rose: Prag 5, Paris 6, London 10 Todesfälle; ferner Nürnberg 5, Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris und Wien je 7 Todesfälle; ferner Berlin 6 Erkrankungen.

Masern: Duisburg 11, Budapest 38, Liverpool 17, London 94, Paris 21 Todesfälle; ferner Berlin 105, Hamburg 58, Reg.-Bez. Hildesheim 150, Reg.-Bez. Königsberg 225, Reg.-Bez. Marienwerder 76, Budapest 386 Erkrankungen. Auch herrschen die Masern in Fraureuth (Fürstl. Reuß. Physikatsbezirk Greiz) epidemisch.

Scharlach: Berlin 9, Hamburg 8 Todesfälle; ferner Berlin 55, Hamburg 41, Reg.-Bez. Schleswig 89, Wien 63, Christiania 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 36, Breslau 11, Dresden 7, Duisburg 6, Hamburg 12, Amsterdam 10, Christiania 11, London 47, Paris 46, Warschau 20 Todesfälle; ferner Berlin 154, Hamburg 62, Nürnberg 34, Reg.-Bez. Erfurt 68, Reg.-Bez. Schleswig 195, Reg.-Bez. Stettin 89, Wien 42, Christiania 33 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 116, Dublin 17 Todesfälle; ferner Hamburg 36 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung (Mumps). Dieselbe ist in Frankfurt a. O. seit 8 Wochen epidemisch und hat bisher 175 Erkrankungen veranlaßt.

Cholera-Nachrichten. — Spanien. Meldungen von Wolff's Telegr. Bureau zufolge ist die Cholera in den ersten Tagen d. M. in Algesiras (Prov. Cadiz) ausgebrochen und sind am 7. d. M. daselbst 22 Erkrankungen und 11 Todesfälle vorgekommen.

Italien. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Italien in der Zeit vom 17. November v. J. (dem Tage des Aufhörens der Veröffentlichungen des amtlichen Cholerabulletins) bis einschl. 28. Dezember v. J. 113 Choleraerkrankungen mit 98 Todesfällen vorgekommen; die Fälle vertheilen sich auf 5 Provinzen

(Fortsetzung auf Seite 22.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

52. Woche vom 27. Dezember 1885 bis 2. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879–83	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	90 300*	74	2	37	15	21,3	27,9	1	—	—	2	—	4	5	—	—	25	—
† Altona	98 500*	77	8	72	21	38,0	25,3	—	4	7	1	1	12	7	6	6	33	1
† Augsburg	64 400*	44	4	24	8	19,4	30,7	—	—	1	1	—	4	4	—	—	14	—
† Barmen	102 000*	54	6	44	13	22,4	23,6	3	—	4	1	–	9	5	—	—	21	1
† Berlin	1 263 455*	903	41	558	169	23,0	27,9	8	9	36	4	2	78	50	6	6	359	6
† Bochum	40 690*	43	1	32	6	40,9	30,5	4	—	3	—	—	2	11	—	—	12	—
† Braunschweig	83 380	52	—	39	6	24,3	27,0	4	—	4	—	—	6	5	—	—	20	—
† Bremen	121 550	65	–	68	17	29,1	21,2	4	1	3	—	—	9	20	2	2	29	—
† Breslau	295 000*	207	6	154	33	27,1	31,7	—	—	11	—	—	32	10	—	—	100	1
† Chemnitz	106 163*	99	5	69	37	33,8	31,9	—	1	5	—	—	4	2	—	—	56	1
† Danzig	119 240*	75	2	86	30	37,5	28,2	6	—	5	1	—	9	7	7	5	49	2
† Darmstadt	53 300*	22	1	15	2	14,6	21,3	—	—	—	—	—	4	2	1	1	6	2
Dortmund	75 424*	73	2	43	13	29,6	27,7	—	1	2	2	—	8	5	2	2	22	1
† Dresden	241 500*	116	8	112	22	24,1	25,0	5	2	7	—	—	17	15	1	.	63	2
† Düsseldorf	110 033*	86	2	52	21	24,6	25,2	2	—	1	—	—	11	7	—	—	31	—
† Duisburg	44 780	51	2	45	8	52,3	27,5	11	1	6	—	—	4	10	—	—	13	—
† Elberfeld	103 200*	53	2	46	8	23,2	24,1	2	1	2	—	1	10	5	1	.	21	3
† Erfurt	58 546*	32	2	28	5	24,9	23,4	—	—	2	—	—	5	1	—	—	18	2
† Essen	64 000*	51	1	38	11	30,9	27,8	—	4	3	3	1	5	3	—	—	19	—
† Frankfurt a. M.	147 900*	78	6	60	14	21,1	20,1	—	—	2	—	—	13	7	2	2	32	4
† Frankfurt a. O.	54 900*	40	1	32	9	30,3	27,0	—	—	5	—	1	8	2	3	3	12	1
† Freiburg i. B.[2]	41 722	17	—	22	2	27,4	26,4	3	—	4	—	—	5	1	—	—	8	1
Görlitz	54 000*	32	4	26	7	25,0	28,2	—	—	1	—	—	3	2	1	1	19	—
† Halle a. S.	80 500*	77	1	36	8	23,3	25,6	—	2	4	—	—	6	4	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	454 200*	337	11	269	84	30,8	25,4	1	8	12	7	1	42	39	2	2	150	7
† Hannover	135 400*	85	2	67	22	25,7	21,9	—	—	4	—	—	16	14	1	1	31	1
† Karlsruhe	54 000*	30	3	27	13	26,0	21,1	2	—	-	—	—	4	2	4	4	14	1
† Kassel	66 757*	26	3	32	3	24,9	22,3	2	—	6	—	—	4	2	—	—	16	2
† Kiel	49 522*	45	1	20	5	21,0	22,7	—	—	2	—	—	2	2	—	—	14	—
† Köln	153 500*	122	9	72	18	24,4	27,4	—	1	3	—	—	17	9	—	—	41	1
Königsberg i. Pr.	157 660	108	—	112	32	36,9	30,8	3	—	5	3	—	9	30	6	4	55	1
Krefeld	89 377*	65	—	45	13	26,2	26,4	—	—	3	—	2	11	7	—	—	22	—
† Leipzig	168 976*	116	5	79	22	24,3	23,1	—	1	2	—	—	9	8	—	—	58	1
† Lübeck	54 800*	36	—	15	3	14,2	22,6	—	—	1	—	—	2	1	—	—	10	1
† Magdeburg	109 000*	57	6	63	16	30,1	26,6	4	—	5	—	1	5	12	—	—	35	1
† Mainz	65 000	40	2	17	6	13,6	23,5	—	—	—	1	—	1	2	—	—	12	1
† Mannheim	62 329*	40	—	20	7	16,7	22,1	—	—	—	—	—	5	3	—	—	12	—
† Metz	59 052	39	3	18	4	15,9	22,1	1	—	2	–	—	4	2	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	68 365	41	2	30	12	22,8	.	--	--	3	—	1	2	1	1	1	22	—
† München	244 000*	178	2	111	35	23,7	32,9	—	—	6	—	—	15	10	—	--	77	3
† M.-Gladbach	44 014*	35	—	16	3	18,9	28,3	—	—	—	1	—	6	1	—	—	8	—
† Münster	44 770	16	1	31	9	36,0	26,9	—	—	2	—	—	5	2	1	1	19	2
† Nürnberg	107 132*	88	2	43	7	20,9	26,4	—	—	2	—	—	9	6	1	—	24	1
† Plauen i. V.	41 000*	.	.	.	.	.	26,2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Posen	70 000	40	2	40	8	29,7	30,0	1	1	5	—	—	2	8	1	.	22	—
† Potsdam	51 627*	26	—	27	6	27,2	23,4	—	—	1	—	—	3	2	—	—	21	—
† Rostock	42 531*	10	—	10	3	12,2	20,8	—	—	—	—	—	1	—	1	1	8	—
† Stettin	102 030*	97	—	49	12	25,0	25,5	—	—	2	—	1	9	2	1	1	31	3
† Straßburg i. E.	112 772*	89	3	45	18	20,7	29,0	—	1	2	—	1	5	6	1	.	28	1
† Stuttgart	110 918*	74	2	54	12	25,3	22,4	1	—	4	—	1	4	5	1	—	38	—
† Wiesbaden	55 500*	23	—	9	1	8,4	19,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	6	—
† Würzburg	56 550	36	—	31	4	28,5	27,0	1	—	1	—	—	11	2	2	1	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die mit einem * versehenen Einwohnerzahlen sind — vorbehaltlich eines anderweitigen Verfahrens in künftigen Jahren — aus den eigenen Angaben der betr. Städte entnommen, die übrigen gemäß den Vereinbarungen des IX. internationalen statistischen Kongresses in Budapest (1876) auf die Mitte des Jahres berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1879/83 ist unter Zugrundelegung der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1880 S. 96, 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231 und 1884 S. 219) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahl und Sterbefälle ausgeführt. Die Berichtigung dieser Zahlen wird künftig nur einmal und zwar zu Anfang des Jahres vorgenommen.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2] Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 16, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: 19,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 27. Dezember 1885 bis 2. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	366 812	230	9	193	57	27,4	7	1	10	—	—	15	41	—	—	116	3
Basel	68 992	28	—	17	3	12,9	—	—	—	—	—	2	4	.	.	10	1
Brüssel bis 26. Dezember	175 811	95	2	90	22	26,6	—	—	4	—	—	12	19	.	.	54	1
Budapest bis 26. Dezember	429 532	347	10	287	51	34,7	38	1	6	2	—	54	30	—	—	148	8
Christiania	128 000	68	1	67	13	27,2	—	4	11	—	—	16	9	—	—	27	—
Dublin	353 082	219	.	251	62	37,1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	242	6
Edinburg	250 616	145	.	88	15	18,3	—	—	3	3	—	11	.	.	.	68	3
Genf	71 453	21	2	21	—	15,3	—	—	—	1	—	1	2	.	.	15	2
Kopenhagen bis 29. Dezember	280 115	221	11	120	30	22,3	—	—	4	1	—	19	16	.	.	76	4
Krakau bis 26. Dezember	70 765	53	3	43	12	31,6	6	1	3	—	1	2	9	—	—	20	1
Liverpool	579 724	341	.	310	69	27,9	17	2	2	.	.	.	.	.	.	274	15
London	4 083 928	2996	.	2071	410	26,5	94	9	47	17	5	192	525	—	—	1109	73
Odessa	194 400	.	10	129	39	34,5	—	1	2	2	2	22	12	—	—	80	8
Paris	2 239 928	1168	92	1025	142	23,8	21	3	46	28	7	169	131	.	.	597	23
Petersburg	929 525	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Prag u. Vororte	281 555	.	13	187	43	34,5	—	2	8	2	—	43	27	.	.	103	2
Rom 15. bis 21. November	335 000	198	10	173	26	26,9	9	—	7	4	—	19	21	.	.	110	3
Stockholm bis 26. Dezember	200 143	137	6	74	25	19,2	—	3	4	1	1	9	9	.	.	45	2
Triest	150 157	.	.	112	23	38,8	—	—	5	3	—	14	14	—	—	70	6
Venedig	144 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 26. Dezember	406 935	515	26	241	76	30,8	4	3	20	8	4	38	52	.	.	112	—
Wien	769 889	499	31	378	93	25,5	12	1	10	2	7	89	62	—	—	192	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden	84 785	45	4	34	2	20,9	—	—	—	—	—	12	2	.	.	19	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 27. Dezember 1885 bis 2. Januar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	—	3	2	2	—	—	—
Scharlach	7	—	—	3	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	31	1	19	5	5	1	—	21
Unterleibstyphus	16	—	—	1	9	6	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	1	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	2	1	—	48	7	—	—
Lungenschwindsucht	58	—	1	1	22	32	2	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	64	1	2	4	27	24	6	9
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	2	20	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	1	21	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	34	—	—	2	9	22	1	—
Verletzungen	73	—	4	1	30	33	5	4
Alle übrigen Krankheiten	410	30	16	20	185	134	25	59
Summe	821	36	47	40	369	289	40	132

Gesammtbestand **war** am 26. Dez. 1885 3797 u. **bleibt** am 2. Jan. 1886 3837.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27/12.85-2/1.86	28	105	55	154	6
„ Breslau	desgl.	—	3	3	9	1
„ Frankfurt a. O.	16.—31. 12. 85.	—	2	11	8	2
„ Hamburg u. Vororte	27/12.85-2/1.86	103	58	41	62	1
„ München	28/12.85-3/1.86	12	2	2	4	1
„ Nürnberg	27/12.85-2/1.86	5	4	2	34	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	8	15	6	6	—
Erfurt	desgl.	3	9	37	68	2
Hildesheim	desgl.	7	150	3	32	—
Königsberg	desgl.	9	225	35	18	—
Marienwerder	27/12.85-2/1.86	5	76	15	18	—
Münster	27/12.85-2/1.86	6	3	19	26	3
Schleswig	27/12.85-2/1.86	32	25	89	195	8
Stettin	desgl.	9	11	30	89	2
Stralsund	desgl.	—	63	5	37	—
Trier	27/12.85-2/1.86	8	18	3	1	—
Wiesbaden	desgl.	4	14	14	12	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.–31. 12. 85.	4	1	2	18	1
Zeulenroda	6.–31. 12. 85.	—	—	—	3	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 27. Dezember 1885 bis 2. Januar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Dezember	2,5	0,6	767,7	766,7	765,8	100	92	76	—	WSW	2
	28. „	4,5	—1,0	762,7	759,4	755,3	80	75	78	0,3	SSW	2
	29. „	4,0	—1,4	749,6	748,8	749,1	82	67	77	—	SW	3
	30. „	0,5	—4,4	749,8	753,0	756,3	75	70	85	0,2	W	2
	31. „	0,7	—1.0	758,2	757,1	756,9	99	66	66	0,3	S	2
	1. Januar	6,0	2,3	757,4	755,4	754,4	100	90	100	1,9	SSW	2
	2. „	6,5	1,3	749,9	748,6	749,9	95	100	99	2,9	SW	2
München	27. Dezember	0,3	—5,9	726,5	726,9	727,1	96	75	96	—	O	0,1
	28. „	- 2,5	—5,3	725,7	722,9	720,8	94	91	93	—	SW	0,1
	29. „	5,1	—5,0	716,3	712,5	713,1	81	68	90	0,8	SW	1,4
	30. „	0,4	—2,7	710,1	712,5	716,8	90	79	96	1,4	NW	0,6
	31. „	—2,5	—9,2	718,9	717,5	718,9	91	75	87	0,4	SW—SO	0,8
	1. Januar	0,9	—9,8	720,0	719,9	719,7	78	62	82	—	O	0,4
	2. „	3,5	5,1	717,4	715,6	715,9	81	90	90	5,3	SW—W	2,8

Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite.

und 33 Gemeinden in folgender Weise: Prov. Palermo 53 Erkr., 48 Todesf., davon 20 Todesf. in der Stadt Palermo; Prov. Venedig 27 Erkr., 25 Todesf., davon 7 bezw. 6 in der Stadt Venedig; Prov. Treviso 20 Erkr., 14 Todesf.; Prov. Rovigo 12 Erkr., 10 Todesf.; Prov. Reggio-Emilia 1 Erkr., 1 Todesf. Der letzte Cholerafall trat während des obengenannten Zeitraums in der Prov. Reggio-Emilia am 24. November, Palermo am 17. Dezember, Treviso am 21. Dezember, Rovigo am 23. Dezember und Venedig am 28. Dezember v. J. ein.

Frankreich. Amtlichen Angaben zufolge sind im Departement Finistère in der Zeit vom 17. bis 22. Dezember v. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen bezw. in Behandlung gewesen:

Datum	Quimper		Audierne		Douarnenez	
	Erkrankungen	Todesfälle	Kranke in Behandl.	Todesfälle	Kranke in Behandl.	Todesfälle
17. Dezember	—	—	15	—	12	1
18. „	1	—	15	—	12	1
19. „	1	—	10	—	12	—
20. „	1	—	6	—	13	1
21. „	—	1	5	1	10	—
22. „	1	—	3	—	12	2

Aus Plougastel bei Quimper wurden unter dem 22. v. M. 3 Fälle gemeldet. In Le Guilvinec ist in der Zeit vom 13. bis 26. Dezember kein weiterer Fall mehr vorgekommen.

Oesterreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind zu Triest in der Zeit vom 21. bis 24. Dezember v. J. 4 vereinzelte choleraverdächtige Erkrankungen mit tödtlichem Ausgange vorgekommen, von welchen 3 mit großer Wahrscheinlichkeit auf asiatische Cholera zurückzuführen sind. Dieselben betrafen drei Kohlenarbeiter, die auf den zwischen Triest und Venedig verkehrenden Dampfern Milano und Trieste beschäftigt waren, sowie die Zuhälterin eines dieser Arbeiter. Außer den genannten Fällen sind bisher neue Erkrankungen zur amtlichen Kenntniß nicht gekommen. Allem Anscheine nach ist die Seuche in Folge der sehr energischen Tilgungs-Maßregeln in ihrem Keime erstickt worden. Die Behörden haben die 3 Häuser, in welchen die 4 Fälle sich ereigneten, evacuirt und alle Bewohner derselben sammt der Besatzung der beiden Schiffe ins Observations-Asyl übergeführt, die Häuser desinficirt und die unbedeutende Habe der betroffenen verbrannt. Ueberdies ist die Bevölkerung unter Vertheilung gedruckter hygienischer Rathschläge vom Auftreten der Cholera verständigt und die genaueste Ueberwachung der sanitären Zustände aller öffentlichen Vereinigungsorte vorgenommen worden.

In den Monaten August (und September) d. J. starben in Rio de Janeiro den Bulletins vom 20. August bis 20. Oktober zufolge 843 (Sept. 797) Personen einschließlich 65 (Sept. 57) Todtgeborener. Unter den Gestorbenen befanden sich 615 (556) Brasilianer und 228 (241) Fremde, 819 (774) Freie und 24 (23) Sklaven, 501 (497) Männer und 342 (300) Frauen. Im Alter bis zu 7 Jahren starben 216 (195), von 7 bis 25 Jahren 114 (98), von 25 bis 40 Jahren 162 (147), von 40 bis 55 Jahren 137 (144), über 55 Jahren 153 (167) Personen, bei den übrigen blieb das Alter unbekannt. In den Hospitälern verstarben 241 (280) Personen, also etwa ein Drittel sämmtlicher Gestorbenen. Die tägliche Sterblichkeit betrug im Durchschnitt 27,19 (26,6), die höchste war 44 (37), die niedrigste in beiden Monaten 16.

Perniciösen Fiebern erlagen 37 (39) Personen, dem Gelbfieber 15 (16), typhösen Fiebern 20 (8), der Ruhr 2 (5), der Rose 6 (3), Krankheiten der nervösen Centralorgane 41 (45), der Athmungsorgane 59 (61), der Verdauungsorgane 72 (55); außerdem starben an Diarrhöe 5 (6), an Leberkrankheiten 24 (14), an Herzkrankheiten 102 (106), an Lungentuberkulose 130 (160), an Unterleibstuberkulose 14 (9) Personen.

Geburten und Sterblichkeit in einigen Städten Egyptens.

Die in den nachstehenden Tabellen enthaltenen statistischen Mittheilungen über fünf Städte Egyptens sind dem „Essai de statistique sanitaire de l'Egypte par Fr. Engel, médecin attaché à la direction des services sanitaires. Le Caire 1885" entnommen. Zum Vergleich sind die entsprechenden Zahlen für einige europäische Großstädte für das Jahr 1884 aufgeführt.

Städte	Einwohnerzahl am 1. Januar 1884*		Von je 1000 der eingeborenen Bevölkerung starben i. Jahre			Von je 1000 der Fremden-Bevölkerung starben im Jahre			Auf je 1000 Einw. entfielen Geburten** im Jahre		
	a. Eingeb. Bevölkerung	b. Fremde (étrangers)	1882	1883 (Cholerajahr)	1884	1882	1883 (Cholerajahr)	1884	1882	1883	1884
Cairo	348 622	21 650	47,92	63,98	45,39	20,09	19,63	12,51	52,55	51,00	54,02
Alexandrien	182 461	49 693	32,54	48,37	35,44	14,43	24,33	16,12	45,45	49,09	57,29
Port Saïd	11 344	5 984	22,66	41,24	23,44	23,90	27,57	28,24	44,05	56,28	62,50
Ismaïlia	2 368	943	39,37	49,31	38,85	27,57	45,59	24,39	31,08	38,86	67,98
Suez	10 002	1 190	42,03	51,72	41,39	27,73	60,50	44,53	42,82	54,33	55,28

* Berechnet nach der Volkszählung von 1882. — ** Die Geburten der Europäer werden nicht gemeldet.

Städte	Auf je 1000 Einwohner (inkl. Fremde) entfallen durchschnittlich jährlich			Städte	Auf je 1000 Einwohner kamen im Jahre 1884	
	a. in den 5 Jahren 1880/84 (inkl. Cholerajahr)		b. in den 4 Jahren 1880, 81, 82, 84 (exkl. Cholerajahr)			
	Geburten	Todesfälle	Todesfälle		Geburten	Todesfälle
Cairo	50,21	48,01	44,77	London	34,2	20,6
Alexandrien	46,60	38,18	35,64	Paris	29,0	26,0
Port-Said	44,65	27,13	23,60	Berlin	36,7	27,1
Ismailia	37,41	42,49	40,78	Wien	33,8	26,9
Suez	47,85	46,11	41,70	München	38,5	31,1

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 1, 4, 6 bis 8 v. 2., 5., 7. bis 9. Januar 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verordnung des K. K. österreich-ungarischen Ministeriums des Innern werden in Folge des Vorkommens von Cholerafällen in den venetianischen Provinzen erhöhte Vorsichtsmaßregeln im Eisenbahnverkehr mit Italien eingeführt. Diese Maßregeln betreffen die Einstellung des direkten Verkehrs von Personenwaggons zwischen Italien und Oesterreich, die ärztliche Revision der aus Italien kommenden Reisenden und ihres Gepäcks in Ala, Pontafel und Cormons, event. die Desinfektion von mit Exkrementen verunreinigt befundener Wäsche, Kleidungsstücken und Effekten in diesen Stationen und überdies auch in Ergänzung dieser Maßregeln die sanitäre Revision der unter Zollverschluß aus Italien auf den Innenlands-Zollämtern anlangenden und des an den Grenzstationen unrevidirt gebliebenen Reisegepäcks. —

Das Königlich ungarische Handels-Ministerium hat am 24. Dezember 1885 gegen Seeprovenienzen aus sämmtlichen Häfen Italiens eine fünftägige strenge Observation angeordnet. —

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokal-Regierung von Malta vom 26. Dezember 1885 ist Folgendes bestimmt worden:

1. die ärztliche Untersuchung der aus sizilianischen Häfen kommenden Schiffe und die Quarantäne gegen Provenienzen aus Tunesien (Veröffentl. S. 6) werden aufgehoben;
2. die von Triest und Venedig kommenden Schiffe werden einer siebentägigen Quarantäne unterworfen und
3. die von Italien oder Sizilien kommenden Passagiere müssen ein Attest des britischen Konsuls beibringen, durch welches bestätigt wird, daß dieselben während der ihrer Einschiffung vorhergehenden 21 Tage weder in Triest noch in Venedig gewesen sind. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 24. Dezember 1885 ist die unter dem 1. desselben Monats erlassene Verfügung, durch welche der Hafen von Spezia für von Cholera verseucht erklärt wurde (Veröffentl. 1885 II. S. 274) wieder aufgehoben worden.

Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1885 sind die unter dem 6. und 12. August v. J. erlassenen Verfügungen, durch welche alle spanischen Häfen am Mittelländischen Meere und der Hafen von Gibraltar für von Cholera verseucht erklärt sind (Veröffentl. 1885 II. S. 65 und 74) wieder aufgehoben worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 24. Dezember 1885 sind die spanischen Provinzen Malaga und Granada wiederum als von der Cholera befallen und die Insel Sizilien als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. —

Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Commerz-Kollegiums vom 29. Dezember 1885 sind die Stadt Triest mit Umgegend, sowie Australien als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rußland. Durch Verfügung des interimistischen General-Gouverneurs zu Odessa ist über alle Provenienzen aus den italienischen und österreichischen Häfen des Adriatischen Meeres in Gemäßheit der vom Kaiserlich russischen Ministerium des Innern unterm 12. September 1884 bestätigten Instruktion („R.-A." Nr. 250 vom 23. Oktober 1884) eine 14- bezw. 7tägige Observation verhängt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die fünftägige Beobachtungs-Quarantäne, welcher die aus Sizilien, Spanien und Tunis kommenden Schiffe bisher unterworfen waren (Veröffentl. 1885 II. S. 286) aufgehoben. Durch eine Sanitätskommission, welche sich bei Ankunft dieser Schiffe in einem griechischen Hafen an Bord derselben zu begeben hat, muß jedoch zuvor festgestellt werden, daß sich ein choleraverdächtiger Kranker auf demselben nicht befindet. —

Die Königlich griechische Regierung hat gegen diejenigen Provenienzen aus Venedig und Triest, welche diese Häfen seit dem 22. Dezember 1885 verlassen haben, eine 48stündige Beobachtungsquarantäne verfügt. —

Portugal. I. Durch Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1885 ist Folgendes bestimmt worden:

1. die in den Lazarethen der portugiesischen Grenzstationen Valença und Villar Formoso bisher bestandene fünftägige Quarantäne (Veröffentl. 1885 II. S. 259) wird auf eine dreitägige herabgesetzt;
2. die aus den noch als verseucht geltenden Häfen von Marseille und Toulon kommenden Schiffe werden nur nach Abhaltung einer Quarantäne von sieben Tagen und nach erfolgter Desinfektion der Ladung im Hafen von Lissabon zugelassen;
3. der Hafen von Venedig ist als seit dem 15. Dezember v. J. von der Cholera verseucht anzusehen, während die übrigen Häfen Italiens im Adriatischen Meere nach wie vor „verdächtig" bleiben (Veröffentl. 1885 II. S. 161).

II. Durch Verfügung desselben Ministeriums vom 26. Dez. 1885 sind die Häfen des Distrikts von Demerara und alle übrigen Häfen der englischen Kolonie Guyana seit dem 17. Dezember v. J. (Veröffentl. 1885 II. S. 259) für frei vom gelben Fieber erklärt worden. —

Tunis. Durch ministerielle Entscheidung vom 15. Dez. 1885 ist die Quarantäne gegen Provenienzen aus Sizilien (Veröffentl. 1885 II. S. 259) aufgehoben und an die Stelle derselben eine einfache medizinal-polizeiliche Besichtigung getreten.

Nachrichten über Thierseuchen.

Bericht über die Rinderpest in Rußland.

Nach den im Juli, August und September d. J. bei dem Medizinal-Departement des Kaiserl. Russischen Ministeriums des Innern eingegangenen Meldungen war die Verbreitung der Rinderpest während der Berichtszeit und vorzüglich im Monate Juli noch

in der Zunahme begriffen; selbst in den im vorigen Berichte — Veröffentl. S. 259 — als wenig verseucht aufgeführten Gouvernements Tula und Moskau haben sich die Erkrankungs- und Todesfälle erheblich vermehrt — im Gouvernement Tula 558 Erkrankungs- und 354 Todesfälle im August, gegen 9 Erkrankungen und 2 Todesfälle im April, Moskau 149 Erkrankungen und 18 Todesfälle im August gegen 77 Erkrankungen und 65 Todesfälle im Juni.

In mäßigen Grenzen hielt sich die Seuche in den Gouvernements Wjatka, Kasan, Tschernigow, Taurien, Wilna und in den Turgai- und Transbaikal-Gebieten, während sie in den Gouvernements Samara — 1765 Erkrankungen und 1340 Todesfälle im Juni, bezw. 1001 und 423 im Mai —; Saratow — 14 543 Erkrankungen und 11 384 Todesfälle im Juli, bezw. 9294 und 6414 im Juni —; Tambow — 1498 Erkrankungen und 1228 Todesfälle im Juli, bezw. 459 und 391 im Mai —; Charkow — 1773 Erkrankungen und 996 Todesfälle im Juli, bezw. 29 und 19 im Mai —; Woronesch — 7945 Erkrankungen mit 5270 Todesfällen im Juli, bezw. 984 und 913 im Juni — und namentlich in dem Gebiete der donischen Kosaken — 29 326 neue Erkrankungen mit 17 152 Todesfällen im Juli, bezw. 2825 und 1420 im Juni — eine umfangreiche Verbreitung annahm und eine bedeutende Intensität erreichte.

In den Monaten August und September war nach obigen Berichten in fast allen verseuchten Bezirken ein Nachlaß bemerklich, nur in dem Gouvernement Astrachan erfuhr die Seuche eine erhebliche Zunahme — 3630 Erkrankungen mit 1286 Todesfällen im August bezw. 254 und 174 im Juli.

Die Berichte über die an Oesterreich und Deutschland angrenzenden und am Baltischen und Schwarzen Meere gelegenen Gouvenements weisen eine Zunahme der Erkrankungs- und Todesfälle in Bessarabien und Wolynien während des Monats September auf: ersteres Gouvernement hatte 850 Erkrankungen und 522 Todesfälle im September, bezw. 198 und 131 im August — letzteres 1291 Erkrankungen und 825 Todesfälle im September bezw. 980 und 600 im August.

Die Gesammtzahl der nach den eingegangenen Berichten erkrankten und gefallenen Thiere beträgt — soweit die Nachweisungen vorhanden sind —: pro Juli 67 431 — 41 705, pro August 28 452 — 18 144, pro September 3109 Erkrankungs- und 1866 Todesfälle.

In der ersten Hälfte des November erschienenen niederländischen Zeitungen zufolge ist unter den Pferden in Deventer (Prbvinz Overyssel) der Rotz und die Räude unter den Schafen in Delfshaven und Overschie (Provinz Süd-Holland) ausgebrochen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfüg. d. Kgl. Preuß. Kriegs-Minister., Militär-Medizinal-Abth., betr. die Verwendung animaler Lymphe für die Militär-Revaccinationen.

Vom 2. Oktober 1885.

(Dtsch. militärärztl. Ztschr. 1885, Nr. 11.)

Zur Entscheidung über die Frage der Verwerthbarkeit und Zweckmäßigkeit animaler Lymphe für die Militär-Revaccinationen beabsichtigt mit Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Kriegsministers die Abtheilung bei der bevorstehenden Rekruten-Impfung in einzelnen Armee-Korps vergleichende Versuche mit animaler und humanisirter Lymphe nach einheitlichen Grundsätzen anstellen zu lassen

Zu dem Zwecke wird für das Garde-Korps animale Lymphe zu 6000 Einzel-Impfungen (einschließlich der erforderlich werdenden wiederholten Impfungen) zur Verfügung gestellt werden und zwar je 3000 Portionen aus der Impfanstalt des Sanitäts-Raths Dr. Pissin hierselbst (rein animale Lymphe) und aus dem Herzogl. Anhaltschen Central-Impfinstitut zu Bernburg (Retrovaccine).

Euer Hochwohlgeboren wollen unter Vortrag dieser Verfügung beim Königlichen General-Kommando diejenigen Truppentheile zur Feststellung bringen, in welchen die animale Lymphe versuchsweise Anwendung zu finden hat. Für die Vornahme der Versuche gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Impfpflichtigen des designirten Truppentheils sind in drei gleiche Gruppen zu theilen, von denen die eine mit Pissin'scher, die zweite mit animaler Lymphe aus dem Impfinstitut zu Bernburg, die dritte mit humanisirter Lymphe zu impfen ist. Von letzterer darf angewendet werden: reine Kinderlymphe — Glycerin-Kinderlymphe im Mischungsverhältniß von 1 Lymphe bis zu 3 Glycerin, frisch oder konservirt, alsdann jedoch nicht über 2 Monate alt — frische Revaccinations-Lymphe von Arm zu Arm. Die Art und zutreffendenfalls das Alter der benutzten humanisirten Lymphe ist stets anzugeben.

2. Die drei Gruppen eines Truppentheils sind von demselben Militärarzt nach derselben Impfmethode zu revacciniren.

3. Ist eine zweimalige Impfung mit animaler Lymphe ohne Erfolg gewesen, so bleibt, wenn es die Verhältnisse irgend gestatten, eine dritte Impfung mit humanisirter Lymphe vorzunehmen.

In analoger Weise ist bei der dritten der ad 1. genannten Gruppen zu verfahren, falls eine zweimalige Impfung mit humanisirter Lymphe erfolglos war.

4. Die größere Konsistenz und die dadurch bedingte schwerere Haftbarkeit der animalen Lymphe macht es erforderlich, durchweg mit Schnitt in der Weise zu impfen, daß mittelst der armirten Lanzette bezw. dem Impfmesser flache, nicht blutende Schnitte von $^3/_4$ bis 1 cm Länge (einfache |, doppelte || oder Kreuzschnitte +) angelegt werden, und daß demnächst mit der Lanzette oder mit einem glatten Elfenbeinstäbchen nochmals Lymphe in die durch Anspannen der Haut klaffend gemachten Schnitte eingestrichen wird.

6 bis 8 Impfschnitte pro Mann sind genügend.

Zur Aufnahme der Lymphe empfiehlt sich ein hohlgeschliffener Objektträger, auf welchen immer nur kleinere Portionen Lymphe aufzutragen sind.

Nach der Impfung jedes einzelnen Mannes sind die dabei gebrauchten Instrumente sorgfältig zu reinigen. Das Eintauchen ungereinigter Lanzetten 2c. in den Lymphvorrath behufs erneuter Armirung und das Zurückfammeln von Lymphresten an den Impfinstrumenten auf den Objektträger und von diesem in den allgemeinen Lymphbehälter ist nicht statthaft.

5. Als Zeichen erfolgreicher Impfung gilt die normale gedellte Pocke oder ein mit Flüssigkeit gefülltes Bläschen. Einfache Papeln sind als Impferfolg nicht zu berücksichtigen.

6. Ueber das Resultat der Impfung in jedem der in Betracht kommenden Truppentheile ist eine Zahlenübersicht nach Maßgabe des beifolgenden erläuternden Schemas aufzustellen.

7. Der Zahlenübersicht ist ein Bericht beizufügen, in welchem auf Grund der bei den Impfversuchen gemachten Beobachtungen:

a) die etwaigen Vorzüge der animalen Lymphe vor der humanisirten einer- und der rein animalen Lymphe vor der Retrovaccine andererseits vom Standpunkt der Militärrevaccination zu erörtern und
b) Vorschläge bezüglich der zweckmäßigsten Impfmethode mit animaler Lymphe anzuschließen sind.

Die Militärärzte der zur Anstellung der Versuche designirten Truppentheile wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst behufs rechtzeitiger Information und Beschaffung der erforderlichen humanisirten Lymphe möglichst bald von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß setzen.

Die von den bezüglichen Militärärzten einzureichenden Uebersichten und Berichte sind mit einer von Euer Hochwohlgeboren gefälligst anzufertigenden allgemeinen Zusammenstellung über das Ergebniß der Versuche bis zum 1. März 1886 hier zur Vorlage zu bringen.

Euer Hochwohlgeboren ersucht die Abtheilung ergebenst, mit dem Sanitätsrath Dr. Pissin hierselbst die Lieferung von 13 000 Portionen animaler Lymphe unter den von ihm acceptirten, abschriftlich beigefügten Bedingungen und zu den von Euer Hochwohlgeboren anzugebenden Lieferfristen kontraktlich zu vereinbaren. Von dieser Lymphe sind bestimmt:

3000	Portionen	für	das	Garde-Korps	
2000	„	„	„	II. Armee-Korps	
2000	„	„	„	IV.	„ „
2000	„	„	„	V.	„ „
2000	„	„	„	IX.	„ „
2000	„	„	„	XI.	„ „

und seitens des genannten Instituts an die Korps-Arznei-Reserve der betreffenden Korps zu übersenden. Dieser fällt die weitere Vertheilung der Lymphe an diejenigen Truppentheile zu, in welchen die Versuche anzustellen sind. Die Korps-Generalärzte der in Frage kommenden Armee-Korps sind angewiesen, Euer Hochwohlgeboren die Termine anzumelden, an welchen die für den jeweiligen Korpsbedarf festgesetzte Lymphe einzutreffen hat. Um Kollisionen zu vermeiden, würde es Euer Hochwohlgeboren überlassen sein, eine Regulirung der angemeldeten Termine unter Benachrichtigung der betreffenden Korps-Generalärzte eintreten zu lassen. Sie selbst wollen an den Korps-Generalarzt des IV. Armee-Korps alsbald mittheilen, wann die für das Garde-Korps bestimmte Lymphe aus dem Impfinstitut zu Bernburg an die Korps-Arznei-Reserve des Garde-Korps einzusenden ist.

Kriegsministerium: Militär-Medizinal-Abtheilung.

J. V.
Zehr. Lentze.

An die Königl. Generalärzte des
I., III., VI., VII., VIII., X., XIV.
und XV. Armee-Korps.

Unter dem 26. Oktober vor. J. hat die

Königliche Regierung zu Schleswig eine **Polizei-Verordnung über die Personenbeförderung mit Dampfschiffen**

im dortigen Bezirke nebst einer Anweisung erlassen (Amtsbl. d. Kgl. Regier. zu Schleswig Stück 75). Die Verordnung begrenzt die Zahl der aufzunehmenden Personen und enthält Festsetzungen über die polizeiliche Kontrole der Beschaffenheit des Dampfschiffs und der Zuverlässigkeit des Schiffsführers und Maschinisten, über die Feststellung der Tragfähigkeit des Schiffes, über die Ausrüstung der Dampfschiffe mit einer Landungsbrücke, mit mindestens zwei Rettungsbojen, mit einer Druckpumpe als Spritze oder einem Spritzenschlauch, welcher mit einer Dampfmaschine in Verbindung gesetzt werden kann, mit Ruderboten behufs Rettung aus Gefahr u. s. w. die Ruderbote müssen einen bestimmten, der Zahl der aufzunehmenden Passagiere entsprechenden Inhalt gewähren (bei Fahrten auf der See 0,1 cbm, im Wattenmeer 0,07 cbm. pro Person). Die beigegebene Anweisung behandelt die Vermessung der zur Personenbeförderung bestimmten Dampfschiffe behufs Festsetzung der zulässig aufzunehmenden Passagiere.

Entschließung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, betreffend die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen.

Vom 7. Juni 1885.

In Ziffer 22 der Entschließung des unterfertigten königl. Staatsministeriums vom 31. März 1876, die Hebammen-Schulen und die Prüfung der Hebammen betreffend, Nr. 3486 ist Bestimmung darüber getroffen, welche Gegenstände der Hebammenapparat, den jede geprüfte Hebamme zugleich mit dem Prüfungszeugnisse in Empfang zu nehmen hat, enthalten muß.

Diese Zusammenstellung des Hebammenapparates entspricht nun nicht mehr in allen Stücken dem jetzigen Stande der Wissenschaft und der Technik.

Nach vorgängiger Einvernahme des Obermedizinalausschusses und im Einverständnisse mit dem königl. Staatsministerium des Innern wird daher an Stelle der Ziffer 22 der oben allegirten Entschließung des unterfertigten königl. Staatsministeriums bestimmt, daß der Hebammenapparat folgende Gegenstände zu enthalten hat:

1. einen Irrigator mit einem 1 m langen Gummi-Schlauch mit Stellhahn, zwei gläsernen Mutterrohren und einem Afterröhrchen aus Hartgummi,
2. eine mittelgroße Klystierspritze,
3. einen neusilbernen und einen elastischen weiblichen Katheter,
4. eine Nabelschnur-Scheere,
5. eine Nagelbürste,
6. einen Gummi-Milchsauger mit Glasaufsatz,
7. einen Krankenthermometer nach Celsius, an welchem eine besondere Marke für die Temperatur des Badewassers angebracht ist,
8. ein Glas mit 100 Gramm flüssiger Carbolsäure,
9. ein Glas mit ungefähr 30 Gramm Aether,
10. ein Glas mit Zimmttinktur,
11. ein Glas mit Mandelöl,
12. ein Bandmaß,
13. eine Wendungsschlinge,
14. eine Blechbüchse mit Salicylwatte-Tampons und mit einem Päckchen Salicylwatte.

München, 7. Juni 1885.

gez.: Dr. Frhr. v. Lutz.

Ausführungsbestimmungen der Kgl. Bayerischen Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer des Innern,

zu vorstehender Entschließung, betreffend die Hebammenschulen und die Prüfung der Hebammen.

Vom 10. September 1885.

Nachstehend erhalten die untenbenannten Behörden Abdruck einer höchsten Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Juni laufenden Jahres in ausstehendem Betreffe mit dem Beifügen zugefertigt, daß die den diesjährigen Lehrkurs besuchenden Hebammen mit dem hier vorgeschriebenen Apparate versehen werden und daß, inhaltlich einer weiteren höchsten Entschließung desselben Kgl. Staatsministeriums vom 28. Juli laufenden Jahres in gleichem Betreffe, die Abänderung des Hebammen-Apparates nach Maßgabe der im Abdrucke folgenden Ministerial-Entschließung für die bereits in der Praxis stehenden Hebammen bei sich ergebenden Defekten und bei Neuanschaffungen stattzufinden hat.

Die etwa noch vorhandenen älteren Hebammen-Apparate dagegen, welche von Schülerinnen des heurigen und der folgenden Lehrkurse fernerhin benützt werden sollen, sind jedoch durch die nach der beifolgenden Ministerial-Entschließung noch fehlenden Gegenstände zu ergänzen und ist hierüber mit der Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt in's Benehmen zu treten.

Die Kosten für diesen Apparat intl. einer starken Ledertasche betragen 30 Mk. und wird derselbe im Ganzen und in seinen einzelnen Bestandtheilen von dem Fabrikanten

chirurgischer Instrumente Gustav Stöber dahier um die nachstehenden Preise geliefert:

	Mk.	Pf.
1 Ledertasche mit Einrichtung	8	—
1 Irrigateur mit 1½ m langem Gummi-Schlauche, Stellhahn und zwei gläsernen Mutterrohren	4	—
1 Afterröhrchen aus Hartgummi	—	50
1 mittelgroße Klystierspritze	4	—
1 neusilberner weiblicher Katheter	1	20
1 elastischer weiblicher Katheter	—	80
1 Nabelschnurscheere	1	80
1 Nagelbürste	—	70
1 Gummi-Milchsauger mit Glasaufsatz . .	1	50
1 Krankenthermometer nach Celsius mit Marke für Bade- und Zimmer-Temperatur . . .	2	—
1 Glas mit eingeschliffenem Stöpsel und Holzfutteral für 100 g flüssige Karbolsäure . .	—	80
3 gleiche Gläser für 30 g Aether, Zimmettinktur und Mandelöl	2	10
1 Zentimetermaß	—	20
1 Wendungsschlinge	1	—
1 Blechbüchse mit Salicylwatte-Tampons und mit einem Päckchen Salicylwatte . . .	1	40
Summa Mk.	30	—

Derselbe Fabrikant liefert:	Mk.	Pf.
1 Schröpfschnepper für	6	—
1 Schröpflampe	1	—
6 Schröpfköpfe von Glas	—	50
Summa Mk.	7	50

Die untenbenannten Behörden werden dafür Sorge tragen, daß die älteren Apparate der bereits in Praxis stehenden Hebammen allmälig, jedoch ohne besondere Ueberlastung dieser oder der Gemeinden mit denen ihnen nach der vorstehenden Zusammenstellung noch fehlenden Gegenständen, insbesondere mit dem so nothwendigen Thermometer und Irrigateur versehen werden.

Durch die Preisminderung des neuen Apparates, sowie durch sonstige eingetretene Aenderungen modifiziren sich die mit Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1878 Nr. 13154 (Kreisamtsblatt von 1878 pag. 462 f. f.) bekannt gegebenen Kosten in nachstehender Weise:

	Mk.	Pf.
1. Für viermonatliche Verpflegung einer Schülerin	200	—
2. Derselben zur Bestreitung kleiner Bedürfnisse monatlich zu 7 Mk.	28	—
3. Beitrag an die Entbindungs-Anstalt für Benützung der Instrumente, Präparate ꝛc.	15	—
4. Für das Schultze'sche Lehrbuch, gebunden	7	—
5. Für die Hebammen-Instruktion und für gedruckte Formulare	—	50
6. Für einen vollständigen Hebammen-Apparat mit Ledertasche	30	—
7. Für einen Schröpfapparat	7	50
8. Für Ertheilung des Schröpf-Unterrichts .	3	50
Summa Mk.	291	50

(gegen 296 Mk. 40 Pf. bisher), wozu noch ein angemessener Betrag für die Heimreise-Kosten, je nach der Entfernung von hier und der Reisegelegenheit, zu rechnen und mit einzusenden ist.

Die Gemeinden und Kassen sind strengstens anzuweisen, künftighin die hier spezifizirten Kosten entsprechend dem Schlußsatze der allegirten Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1878 rechtzeitig, d. h. mit Beginn des Hebammen-Lehrkurses an die Verwaltung der Kreis-Entbindungs-Anstalt einzusenden, ohne auf eine Requisition der letzteren zu warten.

Kgl. Regierungs-Präsident.

In Vertretung:
Stefenelli.

An
die Distriktsverwaltungs-Behörden
und Kgl. Bezirksärzte des Regierungs-Bezirkes.

Schneider.

Laut Bekanntmachung des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Ministeriums, Abtheilung des Innern,

die Ausbildung der Hebammenschülerinnen betr.,

vom 10. April 1885 (Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung 1885 Stück 4) ist das bisher in dem Altenburger Krankenhause bestandene Hebammeninstitut aufgehoben und der Beschluß gefaßt worden, die Hebammenschülerinnen von jetzt an in dem Königl. Sächsischen Entbindungsinstitut (Lehranstalt für Hebammen) in Dresden auf Staatskosten ausbilden zu lassen. Als Bedingung für die Aufnahme wird ein Alter von 21 bis 35 Jahren, ein Leumunds- und ein Befähigungszeugniß erfordert, welches letztere der zuständige Bezirksarzt auf Grund des Nachweises einer normalen Körperbeschaffenheit, eines guten, natürlichen Verstandes, sowie der Kenntniß des Lesens, Schreibens, Rechnens und der gesetzlichen Maße und Gewichte ausstellt.

Bekanntmachung des Fürstlich Waldeckischen Landesdirektors betreffend die Arzneitaxe.

Vom 25. Dezember 1885.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt 1886 Nr. 1.)

Bei Berechnung der Arzneipreise in den Apotheken der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ist bis auf Weiteres die unterm 11. d. M. veröffentlichte Königlich Preußische Arzneitaxe für 1886 zur Anwendung zu bringen.

Arolsen, den 25. Dezember 1885.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Englische Verordnung, betr. die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande (1885).

Vom 15. Juni 1885.

(3265.) THE FOREIGN ANIMALS ORDER OF 1885.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 and 1884, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Short Title. 1. This Order may be cited as The Foreign Animals Order of 1885.

Extent. 2. This Order extends to England and Wales and Scotland only.

Commencement. 3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirty-first day of July, one thousand eight hundred and eighty-five.

Interpretation. 4. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Animals means, except where it is otherwise expressed, cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Foreign, applied to animals and things, means brought to England or Wales or Scotland from a foreign country:

Customs means Her Majesty's Customs:

Admiralty Wharf means a part of a port defined by Special Order of the Privy Council as a Foreign Animals Wharf for Naval purposes only;

Superintendent includes a foreman or wharfinger or other person at the time being in charge of a Foreign Animals Wharf:

Reception-lair means a lair or other proper place adjacent or near to the landing-stage, pier, quay or other part of a Foreign Animals Wharf where animals are landed, and set apart for the reception of animals immediately after landing:

Lairage-men means men specially appointed by the occupiers of a Foreign Animals Wharf for the purpose of landing animals at such Wharf and feeding and watering and tending them in a reception-lair:

Reshipment Station means a part of a port defined by Special Order of the Privy Council as a Foreign Animals Quarantine Station for the landing and quarantining of foreign animals intended for reshipment to a foreign country:

Landing-Place means any dock, quay, wharf, or other place approved by the Privy Council for the landing, and includes any lands, buildings, or premises so approved for the lairage, of foreign animals not subject to slaughter or quarantine:

Disease includes, with the diseases specified in the Act of 1878 (that is, cattle-plague, contagious pleuro-pneumonia of cattle, foot-and-mouth disease, sheep-pox, or sheepscab), glanders, farcy, and swine-fever:

Carcase means the carcase of an animal, horse, ass, or mule, and part of such a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part, of an animal, horse, ass, or mule, separately or otherwise, or any portion thereof:

Fodder means hay or other substance commonly used for food of animals:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

Master includes a person having the charge or command of a vessel:

Chapter, Article means Chapter, Article of this Order:

Schedule means, except where it is otherwise expressed, Schedule to this Order:

Other terms, unless it is otherwise expressed, have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

CHAPTER I.—PROHIBITION.

Prohibited Countries. 5.—(1.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from any of the countries comprised in Part I of the First Schedule shall not be landed.

(2.) Unless and until the Privy Council otherwise order, by Special Order relating to Schleswig or to Holstein, or by any other Special Order, or by any General Order, cattle brought from either of the countries comprised in Part II of the First Schedule, and cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought, shall not be landed.

CHAPTER II.—FOREIGN ANIMALS SUBJECT TO SLAUGHTER.

Ports having Foreign Animals Wharves. 6. The following are the ports at which parts are at the date of this Order, by Special Orders of the Privy Council, defined as Foreign Animals Wharves:

Barrow-in-Furness, Bristol, Cardiff, Falmouth, Glasgow, Grimsby, Hartlepool, Hull, Liverpool, London, Plymouth, Portsmouth, Southampton, South Shields, Sunderland.

Conditions of Landing. 7.—(1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within one month before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any of the countries mentioned in Part I of the First Schedule, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Belgium or the German Empire, or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second. That the vessel has not within one month before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the First Schedule.

Third. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the First Schedule, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Belgium or the German Empire, or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Fourth. And in the case of sheep, goats, and swine, that the vessel has not within one week before taking them on board or at any time since taking on board the sheep, goats, or swine imported, entered any port or place from which the landing of sheep, goats, or swine is for the time being prohibited.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Foreign Animals Wharf unless and until the master of the vessel has on each occasion of importation of foreign animals therein delivered to the Commissioners of Customs or their proper officer, a declaration made and signed that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Exception in favour of Admiralty Wharves. 8. The provisions of the following Articles of this Chapter shall not extend to an Admiralty Wharf, namely, Article 9 *(Regulations applying to Landing-Stage)*, Article 10 *(Charge of Animals on Landing)*, Article 11 *(Disposal of Animals on Landing)*, Article 12 *(Regulations applying to Reception-Lair)*, Article 13 *(Regulations applying to all Parts of Foreign Animals Wharf [other than Reception-Lair] on Detection of Disease)*, Article 14 *(Feeding and Watering)*, Article 15 *(Time for Slaughter)*, Article 16 *(Movement of Carcases, Manure &c.)*, Article 17 *(Disinfection of Foreign Animals Wharf)* and Article 18 *(Restriction on Use of Foreign Animals Wharf)*: (provision for Admiralty Wharves being made by The Admiralty Foreign Animals Wharves Order of 1884).

Regulations applying to Landing-Stage. 9.—(1.) No person, except the officers of Customs and lairage-men and the Superintendent of the Foreign Animals Wharf and an Inspector of the Privy Council, and such other persons as may be specially authorized by the Inspector of the Privy Council, shall during the time of the landing of the animals be admitted to the landing-stage, pier, quay, or other part of the Foreign Animals Wharf at which the animals are landed, nor until such landing-stage, pier, quay, or other part of the Wharf has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Inspector of the Privy Council.

(2.) All persons before leaving such landing-stage, pier, quay, or other part of the Wharf shall take such means for preventing the spreading of disease, by washing and disinfecting themselves, and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council may direct or require.

Charge of Animals on Landing. 10. Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, when landed, be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

Disposal of Animals on Landing. 11. Animals when landed at a Foreign Animals Wharf shall be driven by lairage-men to a reception-lair there to await the examination of an Inspector of the Privy Council.

Regulations applying to Reception-Lair. 12.—(1.) No person, except the officers of Customs and lairage-men and the Superintendent of the Foreign Animals Wharf and an Inspector of the Privy Council, and such other persons as may be specially authorized by the Inspector of the Privy Council, shall be admitted to the reception-lair.

(2.) All persons before leaving the reception-lair shall take such means for preventing the spreading of disease, by washing and disinfecting themselves, and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council may direct or require.

(3.) The animals shall be examined in the reception-lair by an Inspector of the Privy Council during daylight.

(4.) If on such examination all the animals are found free from disease, the Inspector of the Privy Council may permit the animals to be moved out of the reception-lair and into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of the Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(5.) If on such examination any one or more of the animals is or are found to be affected with disease, all the diseased animals being affected with one and the same disease, them the Rules set forth in Part I of the Third Schedule shall have effect in relation to the reception-lair and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(6.) If on such examination any two or more of the following diseases (namely) *(a)* cattle-plague, *(b)* pleuro-pneumonia, *(c)* foot-and-mouth disease, *(d)* sheep-pox, *(e)* sheep-scab, and *(f)* swine-fever are found to exist then the Rules set forth in Part II of the Third Schedule shall have effect in relation to the reception-lair and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(7.) The slaughter of animals under the Rules of the Third Schedule shall be commenced at such time after the landing thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Regulations applying to all Parts of Foreign Animals Wharf (other than Reception-Lair) on Detection of Disease. 13.—(1.) Where it appears to an Inspector of the Privy Council that disease exists or has lately existed in any one or more animals in any particular building, lair, slaughter-house or other part of a Foreign Animals Wharf (other than a reception-lair), all the diseased or suspected animals being affected with one and the same disease, then the Rules set forth in Part I of the Third Schedule shall have effect in relation to that particular building, lair, slaughter-house or other part of the wharf and to any other part or parts of the wharf in which, in the opinion of the Inspector of the Privy Council, there is or has been an animal diseased or suspected of being diseased, and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(2.) If it appears to the Inspector of the Privy Council that any two ore more of the following diseases (namely) *(a)* cattle-plague, *(b)* pleuro-pneumonia, *(c)* foot-and-mouth disease, *(d)* sheep-pox, *(e)* sheep-scab, and *(f)* swine-fever exist or have lately existed in any particular building, lair, slaughter-house or other part of a Foreign Animals Wharf (other than a reception-lair) then the Rules set forth in Part II of the Third Schedule shall have effect in relation to that particular building, lair, slaughter-house or other part of the wharf and to any other part or parts of the wharf in which, in the opinion of the Inspector of the Privy Council, there are or have been animals diseased or suspected of being diseased, and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

Feeding and Watering. 14.—(1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, until they are taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the occupiers of the Foreign Animals Wharf or the person in charge thereof with a proper and sufficient supply of food and water, and the expenses incurred by them in respect thereof shall be defrayed by the owners or consignees of the animals, and may be recovered by such occupiers or person from the owners or consignees by proceedings in any court of competent jurisdiction.

(2.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, after they have been taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the owners or consignees with a proper and sufficient supply of food and water.

(3.) The food supplied to sucking-calves in accordance with this Article shall be gruel or milk or other proper food.

(4.) If an animal remains without a proper and sufffcient supply of food or water in contravention of the provisions of this Article, the occupiers of the Foreign Animals Wharf, and the owner and the consignee and the person in charge of the animal, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878; and it shall lie on the person liable to supply food and water to the animal when charged to prove the proper and sufficient supply of food or water or both and the time when the same was so supplied.

Time for Slaughter. 15.—(1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall be slaughtered within ten days after the landing thereof, exclusive of the day of landing.

(2.) The slaughter of the animals may be commenced at any time after the landing thereof, with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(3.) The slaughter of the animals shall be commenced at such time after the landing thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Movement of Carcases, Manure, &c. 16. (1.) No carcase, offal, fodder, litter, or dung or manure shall be removed from a Foreign Animals Wharf, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) All offal (except such parts as are intended for human food) before being so removed from the Wharf, shall be treated as follows:

(i.) Either such offal shall be boiled or scalded:

(ii.) Or such offal may, with a Licence from the Privy Council, but not otherwise, be washed in the following solution, namely: — Carbolic acid or chloride of lime one part; and water forty parts:

in either case such treatment to be to the satisfaction of the Inspector of the Privy Council.

(3.) All dung and manure shall, before being so removed from a Foreign Animals Wharf, be disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council.

(4.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such carcase or thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Foreign Animals Wharf. 17. Where an animal in a Foreign Animals Wharf is affected with disease, the portion of the Wharf where the diseased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Foreign Animals Wharf. 18.—(1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter, or animals moved into a Foreign Animals Wharf under the provisions of this Order, shall be at any time landed at or moved into or kept in a Foreign Animals Wharf.

(2.) Any animal being in a Foreign Animals Wharf shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regulations relating to the Wharf shall apply to such animal.

(3.) A Foreign Animals Wharf shall not be used for any purpose other than those authorized by the Act of 1878 or by Order of Council under the said Act in relation thereto.

CHAPTER III.—QUARANTINE.

Port having Quarantine Stations. 19.—(1.) The following is the only port at which any part is at the date of this Order, by Special Order of the Privy Council, defined as a Foreign Animals Quarantine Station:

Southampton.

(2.) The animals landed at a Foreign Animals Quarantine Station must be intended for reshipment to a foreign country, or for purposes of exhibition, or for other exceptional purposes, to be in each case approved by the Privy Council on special application through the Commissioners of Customs.

Animals intended for Reshipment to a Foreign Country. 20. The landing of foreign animals intended for reshipment to a foreign country is subject to the following conditions:

First. The animals must be landed at a Reshipment Station.

Second. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that each animal is intended for reshipment to a foreign country.

Third. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that to the best of his knowledge and belief each animal is not affected with contagious or infectious disease.

Fourth. The animals shall not be moved alive out of the Reshipment Station except into a vessel for exportation to a foreign country, and until reshipped shall remain under the charge of the Comissioners of Customs.

Animals intended for Purposes of Exhibition, or for other Exceptional Purposes (other than Reshipment). 21.—(1.) The landing of foreign animals intended for purposes of exhibition, or for other exceptional purposes

(other than reshipment) at a Foreign Animals Quarantine Station is subject to the following conditions:

First. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent, declaring the purposes for which each animal is intended.

Second. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that to the best of his knowledge and belief each animal is not affected with contagious or infectious disease.

Third. The animals when landed shall be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

Fourth. The animals when landed shall be detained in the Station for such period as the Privy Council in each case according to the circumstances direct.

Fifth. When moved thereout they shall be accompanied by —

(a.) A Certificate of an Inspector of the Privy Council certifying that they are free from disease.

(b.) A Licence of an Inspector of the Privy Council specifying the place to which and the person to whom they are to be taken.

Sixth. The Inspector of the Privy Council giving the Licence shall send a copy of his Licence to the Local Authority for the place to which the animals are to be taken.

(2.) It shall not be lawful for any person to take them to any other place or person.

Movement of Carcases. 22.—(1.) No carcase shall be removed from a Foreign Animals Quarantine Station, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such carcase as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Dung and Manure. 23. Dung and manure shall, before being removed from a Foreign Animals Quarantine Station, be disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council.

Disinfection of Quarantine Station. 24. Where an animal in a Foreign Animals Quarantine Station is affected with disease, the portion of the Station where the deceased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Quarantine Station. 25.—(1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter, shall be at any time landed at or moved into or kept in a Foreign Animals Quarantine Station.

(2.) Any animal being in a Foreign Animals Quarantine Station shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regulations relating to the Station shall apply to such animal.

(3.) A Foreign Animals Quarantine Station shall not be used for any purpose other than those authorized by the Act of 1878 or by Order of Council under the said Act in relation thereto.

CHAPTER IV.—FOREIGN ANIMALS NOT SUBJECT TO SLAUGHTER OR QUARANTINE.

Free Countries. 26.—(1.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from any of the countries comprised in Part I of the Second Schedule are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine.

(2.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals (except swine) brought from either of the countries comprised in Part II of the Second Schedule are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine.

Landing-Place. 27.—(1.) Foreign animals under the provisions of this Chapter shall not be landed at any place except at a Landing-Place.

(2.) The following are the ports at which parts are at the date of this Order approved by the Privy Council as Landing-Places:

Bristol, Glasgow, Granton, Hartlepool, Harwich, Hull, Kirkwall, Leith, Liverpool, London, Newcastle-upon-Tyne, Southampton, Weymouth.

(3.) Those foreign animals shall be landed in such manner, at such times, subject to such supervision and control, and under such Regulations, as the Commissioners of Customs, from time to time, direct.

(4.) When landed they shall be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

(5.) No part of a Landing-Place shall be declared to be an Infected Place or part of an Infected Place except by the Privy Council.

Conditions of Landing. 28.—(1.) The landing of foreign animals at a Landing-Place under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within one month before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the second condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Second. That the vessel in which they are imported has not, within one month before taking them on board, had on board any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

(Schluß folgt.)

Königlich niederländische Verordnung betr. den Transport von Vieh auf Eisenbahnen.

Vom 16. November 1884.

(Staatsblad Nr. 223.)

Wir, **Wilhelm III.** ꝛc. haben für gut befunden und verordnen hierdurch:

Artikel I. Der Transport von Vieh auf Eisenbahnlinien (spoor- en tramwegen) darf nur in ausschließlich für diesen Zweck bestimmten Wagen stattfinden.

Artikel II. Die Verwaltungen der Eisenbahnen sind verpflichtet, Wagen, in denen Vieh transportirt worden ist, nach jedem Gebrauch zu reinigen und zu desinfiziren unter Berücksichtigung der Vorschriften, welche durch uns nach Art. 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) festgestellt oder noch festzustellen sind.

Dieselbe Verpflichtung besteht bezüglich aller Gegenstände, mit denen das Vieh auf den Stationen der Eisenbahnen in Berührung gewesen ist, wie Laufdielen, Eimer, Futtertröge, Taue ꝛc. und bezüglich des Terrains, auf welchem die Ein- und Ausladung stattgefunden hatte.

Was die Kosten der Reinigung und Desinfektion anbetrifft, so können die Eisenbahn-Verwaltungen von denjenigen Personen, deren Vieh transportirt worden ist, einen Geldbetrag verlangen; die Verwaltungen haben dabei die Bestimmungen von Art. III des Gesetzes vom 9. April 1875 (Staatsblad Nr. 67) zu beachten, insofern die betreffenden Eisenbahnen nicht zu denjenigen gehören, denen nach Art. I des Gesetzes vom 9. August 1878 (Staatsblad Nr. 124) gestattet ist, von einigen dieser Bestimmungen abzuweichen.

Artikel III. Viehwagen, welche aus dem Auslande kommen, werden an der Grenzstation auf Veranlassung der Eisenbahnverwaltungen gereinigt und desinfizirt, unter Berücksichtigung der Vorschriften, welche in dem ersten Absatz des vorigen Artikels angegeben sind.

Artikel IV. Diese Verordnung hat keine Gültigkeit für den Transport von Pferden, die der Armee gehören.

Artikel V. Unsere Verordnungen vom 1. November 1881 (Staatsblad Nr. 174) und vom 6. September 1882 (Staatsblad Nr. 124) werden außer Kraft gesetzt; ebenso unsere Verordnung vom 19. Oktober 1871 (Staatsblad Nr. 104).

Artikel VI. Unsere jetzige Verordnung tritt am 5. Tag nach deren Bekanntmachung in dem Staatsblad und dem Staatscourant in Kraft.

Unsere Minister des Innern, des Handels und der Finanzen sind mit der Ausführung dieser Verordnung, die in dem Staatsblad und gleichzeitig in dem Staatscourant bekannt gemacht und abschriftlich an den Staatsrath geschickt werden soll, beauftragt.

Im Haag am 16. November 1884.

Rechtsprechung.

Das subjektive Verschulden des Verkäufers aus § 12 des Gesetzes v. 14. Mai 1879 fällt nur dann fort, wenn er überzeugt war und überzeugt sein durfte, daß der Käufer die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels (finniges Fleisch) durch geeignete Vorkehrungen vor dem Genusse beseitigen würde.

Erk. d. Reichsger. v. 29. Septbr. 1885.

In der Strafsache wider den Schwarzviehhändler K. zu R. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 29. September 1885, für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der zweiten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu B. O.-Schl. vom 3. Juni 1885 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 beruht auf dem Gedanken, daß der Verkauf gesundheitsgefährlicher Nahrungsmittel eine gemeingefährliche Handlung ist und seine Strafbestimmungen bezwecken den Schutz des Publikums gegen die aus dem Genuß solcher Nahrungsmittel drohende Gefahr für die Gesundheit des Menschen. Der Thatbestand des § 12 Nr. 1 des Gesetzes erfordert deshalb nichts, als daß der Verkäufer Nahrungsmittel, welche die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet, verkauft hat, obwohl er wußte, daß sie gesundheitsgefährlich und daß sie als Nahrungsmittel dienen sollten. Es kommt nichts darauf an, ob der Verkäufer dem Käufer die gefährliche Beschaffenheit mitgetheilt oder ob der Käufer sie ohnedies gekannt hat. Denn die Gemeingefährlichkeit der Handlung wird dadurch nicht aufgehoben. Das subjektive Verschulden des Verkäufers fällt nur dann fort, wenn er überzeugt war und überzeugt sein durfte, daß der Käufer die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit des Nahrungsmittels durch geeignete Vorkehrungen vor dem Genuß beseitigen würde. Liegt dieser Fall nicht vor, ist es für die Strafbarkeit des Verkäufers gleichgültig, ob mit oder ohne Zuthun des Käufers eine Gefahr für die Gesundheit des Käufers oder anderer Menschen nicht eingetreten ist.

Von diesen Gesichtspunkten aus, welche das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen und namentlich auch in dem von der Revision angerufenen Urtheil näher begründet hat, — vgl. Entscheidungen in Strafsachen Band 11 Seite 375 ff. — ist die Beschwerde über Verletzung des § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ungerechtfertigt.

Das Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte seinem Schwager M. ein Schwein als Nahrungsmittel verkauft hat, obwohl er wußte, daß es finnig, und daß es deshalb gesundheitsschädlich und daß der davon unterrichtete M. es trotzdem als Nahrungsmittel gebrauchen wollte. Festgestellt ist, daß finniges Schweinefleisch von der Beschaffenheit des verkauften die gesundheitsgefährliche Eigenschaft nur verliert, wenn es in kleinen Stücken gar gekocht wird und daß M. das Fleisch in Salz gelegt, geräuchert und so verzehrt hat. Damit ist unzweideutig festgestellt, daß M. es nicht gekocht hat, aber wenn auch diese Feststellung darin nicht zu finden, wie die Revision rügt, ist nach den obigen Grundsätzen das, was M. gethan hat, für die Schuld des Angeklagten unerheblich, weil die Strafkammer für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte nichts gethan, um sich zu vergewissern, daß M. dem Fleische durch die angegebenen Vorkehrungen die Gesundheitsschädlichkeit nehmen werde, daß ihm dies vielmehr völlig gleichgültig gewesen und er auch für den Fall des Nichtkochens dem M. das Fleisch habe überlassen wollen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Bier.

A. Methoden der Untersuchung.

Unter „Bier" ist ein gegorenes und in Gärung befindliches Getränke zu verstehen, welches aus Gersten — (oder Weizen) Malz, Hopfen und Wasser bereitet und das durch Hefe in Gärung versetzt worden ist.

I. Bestimmung des spezifischen Gewichtes. Zu dieser Bestimmung, sowie zu allen übrigen Bestimmungen, ist das Bier von Kohlensäure möglichst zu befreien, und zwar, indem man dasselbe vorerst annähernd auf die Meßtemperatur bringt, im halbgefüllten Kolben etwas schüttelt und alsdann filtrirt. Die Bestimmung kann mittels der Westphalschen Wage, unter Verwendung eines vierten Reiters für die vierte Decimale, oder mit einem enz- und langhalsigen Pyknometer bei der Temperatur von 15° C. ausgeführt werden.

II. Bestimmung des Extraktes (Extraktrestes). 75 ccm Bier, deren Gewicht auf der Wage zuvor genau festgestellt ist, werden in einem Schälchen oder Becherglaschen auf der Asbestplatte unter Vermeidung des Kochens auf 25 ccm abgedampft und nach dem Erkalten genau auf das ursprüngliche Gewicht gebracht. Von der sorgfältig gemischten Flüssigkeit wird das spezifische Gewicht wie unter I. genommen. Der Extraktgehalt wird aus der Schultzeschen (von Ostermann berechneten) Tabelle entnommen und als: Prozent-Extrakt Schultze angegeben.

III. Alkohol. Der Alkohol wird durch Destillation des Bieres bestimmt. Als Vorlage bedient man sich dabei des langhalsigen Pyknometers für circa 50 ccm mit einer Skala am Halse. Der Rauminhalt des Pyknometers ist für jeden Grad der Skala genau kalibriert. 75 ccm Bier werden in dieses Pyknometer überdestilliert, bis das Destillat in dem Halse ungefähr in die Mitte der Skala reicht, dann wird auf 15° C. temperiert, nach der Baumhauerschen auf 15° C. für Weingeist umgerechneten Tabelle abgelesen und gewogen.

$$A = \frac{D \cdot d}{g}.$$

Der Alkoholgehalt ist in Gewichtsprozenten anzugeben. Bei stark sauren Bieren ist vor der Destillation nahezu zu neutralisiren.

IV. Ursprünglicher Extraktgehalt der Würze. Annähernd wird derselbe erhalten durch Verdoppelung der gefundenen Gewichtsprozente Alkohol und Addierung zum gefundenen Extraktgehalte des Bieres. Da dieses Verfahren nicht genau ist, so soll derselbe nach der Formel

$$\frac{100\,(E + 2{,}0665\,A)}{100 + 1{,}0665\,A}$$

berechnet werden.

V. Vergärungsgrad. Derselbe wird nach der Formel

$$V_1 = 100\left(1 - \frac{E}{e}\right)$$

berechnet.

VI. Zuckerbestimmung. Dieselbe ist direkt im entkohlensäuerten Biere nach Soxhlet durch Wägung des reduzierten Kupfers zu bestimmen. Für 1,13 T. Kupfer ist 1 T. wasserfreier Maltose in Rechnung zu bringen.

VII. Dextrinbestimmung. Dieselbe ist nur selten erforderlich und alsdann nach Sachße auszuführen.

VIII. Stickstoff. 20—30 ccm sind im Hofmeisterschen Schälchen oder auf erwärmtem Queckfilber einzudampfen und der Extraktkuchen mit Natronkalk zu verbrennen. Der Stickstoff kann auch nach Kjeldahl ermittelt werden.

IX. Säurebestimmung.

a) Gesammtsäure. 100 ccm Bier werden zur Entfernung der Kohlensäure kurze Zeit im offenen Becher einer Temperatur von etwa 40° C. ausgesetzt und

alsdann mit Barytwasser ($^1/_5$—$^1/_{10}$ normal) bis zur neutralen Reaktion titriert; letztere wird erkannt, wenn ein Tropfen der Flüssigkeit auf neutralem Lackmuspapier keine Farbenänderung bewirkt. Die Acidität ist anzugeben als ccm Normal-Alkali zur Neutralisation von 100 g Bier und als Gramm-Prozente Milchsäure. Die Bezeichnung „Säure" oder „Säuregrad" ist ungenügend.

b) Normales Bier enthält nur höchst geringe Mengen von Essigsäure; eine Bestimmung der fixen Säuren aus dem durch wiederholtes Abdampfen erhaltenen Rückstande ist zu verwerfen. Die bei sauer gewordenen Bieren entstandene Essigsäure drückt sich durch Zunahme der Gesammtacidität aus. Im Destillate aus essigsauren Bieren genügt der qualitative Nachweis der Essigsäure. Neutralisierte Biere sind mit etwas Phosphorsäure angesäuert zu destillieren, wozu Weigerts Methode empfohlen werden kann.

X. Asche. 30—50 ccm Bier werden in einer geräumigen, tarierten Platinschale eingedampft und vorsichtig eingeäschert. Wenn die Einäscherung recht langsam vor sich geht, schmelzen die Aschenbestandtheile nicht zusammen.

XI. Phosphorsäure. Dieselbe ist in der Asche zu bestimmen, zu welchem Zwecke 50—100 ccm Bier unter Zusatz von nicht zu viel Aetzbaryt in der Muffel eingeäschert werden. Aus der salpetersauren Lösung wird die Phosphorsäure nach der Molybdänmethode bestimmt.

XII. Schwefelsäure. Die direkte Bestimmung ist nicht zulässig. Die Bestimmung ist in der durch Einäschern mit Soda und Salpeter oder mit Aetzbaryt bereiteten Asche auf übliche Weise auszuführen.

XIII. Chlor. Dasselbe ist in der mit Sodazusatz bereiteten Bierasche zu bestimmen.

XIV. Glycerin. 50 ccm Bier werden mit circa 3 g Aetzkalk versetzt; zum Syrup eingedampft, dann mit circa 10 g grob gepulvertem Marmor oder Seesand vermischt, zur Trockne gebracht. Der ganze Trockenrückstand wird zerrieben in eine Kapsel von Filtrirpapier gebracht, diese in einen Extraktionsapparat eingeführt und 6—8 Stunden mit höchstens 50 ccm starkem Alkohol extrahiert. Zu dem gewonnenen, schwach gefärbten Auszuge wird mindestens das gleiche Volumen wasserfreier Aether hinzugefügt, und die Lösung nach einigem Stehen in ein gewogenes Kölbchen abgegossen, oder durch ein kleines Filter filtriert, mit etwas Alkoholäther nachgewaschen. Nach Abdunstung des Aetheralkohol wird der Rückstand im Trockenschrank bei 100 bis 105° C. im lose bedeckten Kölbchen bis zum konstanten Gewichtsverluste getrocknet. Bei sehr extraktreichen Bieren kann noch der Aschegehalt vom Glycerin bestimmt und in Abzug gebracht werden. Bei etwaigem Zuckergehalte des Glycerins ist derselbe nach Soxhlet zu bestimmen und in Abrechnung zu bringen.

XV. Hopfensurrogate werden nach der Methode von Dragendorff aufgesucht. Auf Pikrinsäure ist nach Fleck zu prüfen. Die Untersuchung auf Alkaloide ist in jedem Falle vergleichend durchzuführen, d. h. dieselben Reaktionen müssen mit einem reinen Biere wiederholt werden.

XVI. Schwefligsaure Salze, z. B. Monocalciumsulfit. 100 ccm Bier werden nach Zusatz von Phosphorsäure abdestilliert und zur Aufnahme des Destillates etwas Jodlösung vorgelegt. Nachdem das erste Drittel abdestilliert ist, wird das von Jod noch gefärbte Destillat mit Salzsäure angesäuert, erwärmt und mit Baryumchlorid versetzt. Bei Abwesenheit von Schwefeldioxyd im Biere entsteht kein Niederschlag, sondern höchstens eine Trübung.

XVII. Salicylsäure. Der qualitative Nachweis kann durch Ausschüttelung mit Aether oder Chloroform oder Benzin geschehen. Man läßt das Lösungsmittel verdampfen, nimmt den Rückstand mit Wasser auf und prüft mit stark verdünntem Eisenchlorid. Zu starkes Ansäuern und zu kräftiges Schütteln der Extraktionsprobe ist zu vermeiden. Auch durch Dialyse läßt sich die geringste Menge Salicylsäure noch nachweisen, da dieselbe sehr leicht durch die Membran geht.

Anmerkung. Die sämmtlichen Resultate einer Untersuchung sind in Gewichtsprozenten anzugeben.

B. Methoden der Beurtheilung.

I. Ein bestimmtes Verhältniß des Alkohols zum Extraktreste in einem vergorenen Biere zu verlangen, ist ungerecht, da der Brauer nicht für den Vergärungsgrad einstehen, resp. denselben innerhalb engerer Grenzen regulieren kann. Auf einen Gewichtstheil Alkohol entfallen in der Regel bei Bayerischen Schenk- und Lagerbieren in maximo 2 Gewichtstheile Extraktrest, in minimo 1,5 Gewichtstheile, jedoch kann ein engeres Verhältniß vorkommen, ohne daß mit Sicherheit auf einen Zusatz von Alkohol oder Stärkezucker (ersterer zum fertigen Biere, letzterer zur Würze) geschlossen werden könnte.

II. Der wirkliche Vergärungsgrad eines Bieres muß mindestens 48 % des ursprüngliches Extraktes betragen.

III. Wird eine erhebliche Menge des Malzes durch Stärkezucker oder andere stickstoffarme Surrogate ersetzt, so sinkt der Stickstoffgehalt des Bierextraktes unter 0,65 %.

IV. Die Acidität eines Bieres soll 3 ccm Normal-Alkali pro 100 g Bier nicht überschreiten. Biere, deren Acidität unter 1,2 ccm Normal-Alkali pro 100 g Bier beträgt, sind der Neutralisation verdächtig. Sofern die vorhandene Säure vorherrschend Milchsäure ist, kann auch noch mehr Säure gestattet werden.

V. Der Aschegehalt normaler Biere geht nicht über 0,3 g pr. 100 g Bier.

VI. Der Gehalt der Bierextrakte an Phosphorsäure, Schwefelsäure und Chlor ist ein so außerordentlich schwankender, daß sichere Anhaltspunkte für die Beurtheilung eines Bieres aus demselben nicht gewonnen werden können.

VII. Als Maximalgrenze für den normalen Glyceringehalt des Bieres sind 0,25 g pr. 100 g Bier anzunehmen.

VIII. Zum Klären der Biere sind statthaft:
a) Filtrierapparate,
b) gut ausgesottene Haselnuß- oder Buchen-Spähne,
c) Hausenblase.

IX. Als Konservirungsmittel des Bieres sind statthaft:
a) Kohlensäure,
b) Pasteurisieren,
c) Salicylsäure, letztere jedoch nur für Exportbiere, welche nach Ländern geschickt werden, in welchen ein Gehalt von Salicylsäure im Biere nicht verboten ist.

Anmerkung. Vorstehende Methoden der Beurtheilung finden auch auf importierte Biere Anwendung.

C. Administrative Bemerkungen.

Es ist unumgänglich nothwendig, daß das zur Untersuchung entnommene Bier in einer dunkeln Glasflasche und wohlverkorkt eingereicht werde; Steinkrüge und sonstige Gefäße sind vollkommen auszuschließen.

Die Bierproben sind vor Licht geschützt und bei niederer Temperatur aufzubewahren; überhaupt ist die sofortige Vornahme der Untersuchung erforderlich.

(Fortsetzung folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Sanitäts-Konferenz in Sydney im Jahre 1884.

(Schluß.)

39. *That all hands except such as are actually necessary to cleanse the ship expeditiously and thoroughly shall be landed at the Quarantine Ground at the terminal port where they shall be detained for a period of not less than ten clear days.*

40. *That at the terminal port in order to facilitate cleansing operations cargo shall be discharged into lighters and may thence be passed out of Quarantine.*

41. *That cleansing having been completed the hands employed thereat shall be quarantined for the space of ten clear days.*

42 *That a crew may be supplied to the vessel from the hands first quarantined if the prescribed period has elapsed or otherwise as may be convenient.*

Yellow Fever.

43. *That any vessel arriving from a country infected with yellow fever shall be required to discharge cargo into lighters and to remain at the Quarantine Ground and in Quarantine until she shall have been cleansed and purified.*
44. *That her cargo shall be landed at Quarantine wharves and shall there be freely exposed to the air for ten clear days.*
45. *That the vessel shall be thoroughly cleansed as may be specially ordered in the case of yellow fever.*
46. *That if no case of yellow fever have occurred on board during the voyage being more than ten days from the date of leaving the infected port her passengers may be admitted to pratique but that if any case have occurred on board the passengers and crew shall be detained for ten clear days on shore at the Quarantine Ground and their effects as long as may be necessary to disinfect them to the satisfaction of the Health Officer.*
47. *That vessels bearing cases of disease not easily distinguishable from yellow fever shall be subjected to the same treatment as for yellow fever.*

Typhus and Relapsing Fevers.

48. *The period of detention for typhus and relapsing fever shall be twenty-one days.*

Typhoid and Scarlet Fevers, Measles, Diphtheria, &c.

49. *That although it is desirable to eradicate typhoid and scarlet fever measles diphtheria and other such diseases from the Colonies it has not been shown to the satisfaction of this Conference that any measures of Federal Quarantine that could be adopted would be generally successful. This Conference therefore recommends that the Health Officer of the port for which such passengers are destined shall use his discretion by detaining vessels which bear cases of such diseases for such times as may be necessary to land the sick and their attendants and to purify and disinfect the part of the vessel used by them the persons landed being detained until he is satisfied of their inability to spread the disease in question.*

Leprosy.

50. *That in the opinion of this Conference a special examination should be made of all Indian and Chinese immigrants upon their arrival in Australasia in order to ascertain the presence or absence of Leprosy among them.*

Rabies.

51. *That in view of the danger that rabies will become endemic in Australasia unless measures are taken to obviate it is advisable that the various Colonies should prohibit the further importation of dogs except they be detained in Quarantine for a period of not less than six months.*

AS TO FEDERAL QUARANTINE OUTPORTS.

52. *The Federal Quarantine outport for vessels approaching Australasia from the Westward should be established at King George's Sound and should be in telegraphic communication with the mainland.*
53. *The Federal Quarantine outport for vessels approaching Australasia from the Northward should be established at Lizard Island near Cooktown or at any other place which the Government of Queensland may be able to show to be more suitable and should be in telegraphic communication with the mainland.*
54. *The permanent buildings at each Federal Quarantine outport should consist of hospital accommodation for thirty patients and the buildings necessary for the Medical Officer and the permanent staff. Provision should be made at each Federal Quarantine outport for the temporary accommodation on shore of six hundred persons in order that all persons may be landed when that step is considered necessary in order to effectually cleanse the vessel.*
55. *A Medical Officer should be appointed who should receive two hundred pounds per annum as a retaining fee in consideration whereof he shall superintend and constantly maintain in efficient working order the permanent staff and buildings of the outport and shall always be ready to proceed to the outport upon receiving notice to prepare to receive infected vessels, and to remain there in charge of the sick and his fees when thus employed should be five guineas per diem in addition to the retaining fee above mentioned.*
56. *A Superintendent should be appointed who shall be a Storekeeper and a Dispenser at a salary of two hundred pounds per annum with a residence but without rations who shall he responsible to the Medical Officer*
57. *Four men preferably retired man-of-war's men should be appointed to fulfil the duties of wardsmen disinfectors labourers and to make themselves generally useful as they may be directed by the Medical Officer or in his absence by the Superintendent at a salary of nine pounds a month each with quarters.*
58. *There should be a house which shall contain four rooms and a bath-room for the Superintendent to which shall be attached in communication with the former but capable of being shut off from it and having a separate entrance two rooms and a bath-room for the Medical Officer and kitchen and offices.*
59. *There should be four detached dwellings for the four attendants.*
60. *There should be a store.*
61. *There should be erected a sufficient number of wooden platforms to accommodate tents enough to hold six hundred people.*
62. *There should be a sufficient water supply which shall be raised into overhead tanks by windmills or otherwise as may be most convenient and which shall be thence distributed by pipes throughout the establishment.*
63. *There should be such laundry accommodation as shall be sufficient to wash the clothes of six hundred persons in thirty-six hours.*
64. *There should be an efficient disinfecting apparatus.*
65. *That the expense of the maintenance of the persons landed in Quarantine at the outports should be borne by the owners of the vessels.*
66. *That this Conference is of opinion that this equipment may be provided for each out-port at a cost of about twelve thousand pounds for each out-port.*
67. *That this Conference is of opinion that in order that the Federal outports may be constructed in accordance with its intentions and wishes the design of each outport should be entrusted to one of the Delegates who from having taken part in these proceedings is most competent to select the site to plan the establishment and superintend its construction and that in the case of Queensland the Delegate selected shall visit any place which may be recommended by the Government of that Colony as a site for this purpose.*

CHARLES K. MACKELLAR
J. ASHBURTON THOMPSON.
JOSEPH BANCROFT.
ALEX. S. PATERSON.
GEORGE TURNLEY.
W. McCREA.
CECIL ROGERS.

THE PRESIDENT OF THE CONFERENCE, —
CHARLES K. MACKELLAR.
THE SECRETARY OF THE CONFERENCE. —
J. ASHBURTON THOMPSON.

30 September, 1884.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Plaut, Dr. Hugo. Beitrag zur systematischen Stellung des Soorpilzes in der Botanik. Leipzig. 8°. 1885. Mit 2 Holzschnitten.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 19. Januar 1886.** Nr. 3.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 33. — Cholera-Nachrichten. S. 33. - Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 34. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 35. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 35. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 35. — Witterungs-Nachweis. S. 35. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 36. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. S. 36. — Ausschlagskrankheit auf der Halbinsel Wittow. S. 36. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 36. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 36. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Bulgarien. S. 37. — Viehseuchen in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 37. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Abänderung der im Deutschen Reiche erlassenen Prüfungsvorschriften für Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. S. 37. — Cirkular des Königl. Preuß. Ministers des Innern, betr. die Anzeigepflicht bei Todesfällen. S. 38. — Verordnung des Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Mainz, betr. die Fabrikation künstlicher Mineralwasser. S. 38. — Die Sanitätsgesetzgebung in Italien. S. 39. — Englische Verordnung, betr die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande (1885). (Schluß.) S. 40. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 45.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: München 1, Budapest 10, Prag 3, Rom 8, Paris 5, Zürich und Brüssel je 1, Liverpool, Petersburg und Odessa je 2, Warschau 6 Todesfälle; ferner Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 7, Budapest 50, London und Edinburg je 1, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Aachen und Petersburg je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 10, Stockholm 3, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 24, Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 15, Paris und London je 14, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 19, Hamburg 93, Kopenhagen 14, Petersburg 52 Erkrankungen.

Rose: Paris 6 Todesfälle; ferner Nürnberg 9, Reg.-Bez. Marienwerder 12, Kopenhagen 11 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Duisburg 9, Budapest 20, Paris 17, London 49, Liverpool 16 Todesfälle; ferner Berlin 98, Hamburg 41, Reg.-Bez. Aachen 101, Reg.-Bez. Hildesheim 159, Reg.-Bez. Königsberg 680, Reg.-Bez. Stettin 142, Reg.-Bezirk Stralsund 133, Budapest 320 Erkrankungen.

Scharlach: Paris 14, Petersburg 21 Todesfälle; ferner Berlin 40, Hamburg 53, Reg.-Bezirk Königsberg 126, Reg.-Bezirk. Schleswig 125, Christiania 44, Petersburg 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 42, Breslau 12, Danzig 10, Dresden 7, Halle 6, München 9, Nürnberg 8, Paris 44, London 30, Amsterdam 11, Petersburg 12, Warschau 13 Todesfälle; ferner Berlin 139, Hamburg 59, Nürnberg 66, Reg.-Bez. Schleswig 192, Christiania 46, Petersburg 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 118, Dublin 8, Amsterdam 6 Todesfälle; ferner Hamburg 55 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Oesterreich. Amtlicher Nachricht zufolge sind in Triest bis zum 5. d. M. weitere Erkrankungen an Cholera nicht vorgekommen.

Frankreich. Amtlichen Angaben zufolge sind im Departement Finistère in der Zeit vom 23. bis 30. Dezember v. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen:

Datum	Audierne		Douarnenez		Quimper	
	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle	Erkrankungen	Todesfälle
23. Dezember	3	0	11	1	1	1
24. „	2	0	3	1	2	4
25. „	2	0	5	1	1	0
26. „	2	0	1	0	3	1
27. „	2	0	4	1	1	0
28. „	4	0	3	0	3	3
29. „	4	0	4	0	0	0
30. „	5	0	7	1	0	0

(Fortsetzung auf Seite 36.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

1. Woche vom 3. bis 9. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	63	3	35	9	19,1	27,0	—	1	1	—	—	5	4	—	—	24	—
† Altona	104 460	70	—	43	12	21,4	25,6	—	1	2	—	1	6	3	—	—	29	1
† Augsburg	65 904	46	3	30	8	23,7	30,0	—	—	3	—	—	4	—	—	—	22	1
† Barmen	103 082	74	3	38	8	19,2	23,4	—	1	—	—	-	8	5	—	—	24	—
† Berlin	1 315 412	841	33	594	173	23,5	27,7	5	6	42	8	4	91	54	5	5	366	13
† Bochum	40 663	31	1	24	4	30,7	29,9	2	2	2	—	—	2	9	—	—	7	—
† Braunschweig	85 169	54	2	44	19	26,9	25,9	3	—	2	—	1	4	5	1	.	28	—
† Bremen	117 000	89	2	45	13	20,0	20,9	1	—	1	—	—	8	12	—	—	21	2
† Breslau	298 893	217	12	140	32	24,4	31,9	—	1	12	1	—	17	17	1	1	89	2
Charlottenburg	42 472	29	1	17	3	20,8	31,9	—	—	2	—	—	3	4	1	1	5	2
† Chemnitz	110 808	83	1	79	32	37,1	32,3	—	1	6	2	2	9	3	1	.	54	1
† Danzig	114 710	72	3	62	18	28,1	27,5	3	—	10	1	—	7	3	1	1	36	1
† Darmstadt	51 323	21	1	16	5	16,2	20,6	—	—	1	—	—	4	1	—	—	10	—
Dortmund	78 436	63	2	29	8	19,2	28,0	—	—	1	1	—	4	4	—	—	18	1
† Dresden	245 515	163	5	111	30	23,5	25,4	4	2	7	2	1	16	12	1	1	61	5
† Düsseldorf	114 451	71	4	47	11	21,4	25,4	1	—	2	1	—	8	10	—	—	25	—
† Duisburg	47 501	43	1	39	15	42,7	27,0	9	1	1	—	—	2	8	2	2	16	—
† Elberfeld	106 363	92	7	54	13	26,4	24,0	—	—	1	—	—	5	13	—	—	35	—
† Erfurt	58 307	35	2	24	6	21,4	23,4	—	—	—	—	—	3	5	—	—	15	1
† Essen	65 042	52	2	39	17	31,2	28,7	2	2	—	—	—	6	5	2	2	21	1
† Frankfurt a. M.	153 765	77	4	64	14	21,6	19,9	—	—	2	—	—	12	5	2	2	42	1
† Frankfurt a. O.	54 487	38	4	19	5	18,1	27,0	—	—	—	1	—	5	2	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	41 310	25	—	15[2]	7	18,9	25,3	—	—	—	—	—	—	2	—	—	11	2
† M.-Gladbach	44 280	40	—	19	3	22,3	26,3	—	—	—	—	—	8	2	—	—	9	—
Görlitz	55 500	29	4	25	9	23,4	28,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	20	—
† Halle a. S.	81 869	59	2	40	2	25,4	26,0	—	2	6	—	—	6	5	—	—	21	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	322	10	268	81	29,6	25,3	2	9	6	15	1	30	36	4	1	157	8
† Hannover	137 954	105	6	69	21	26,0	22,1	—	3	2	—	—	12	10	—	—	42	—
† Karlsruhe	61 074	34	3	15	5	12,8	21,1	—	—	-	—	2	3	1	—	—	9	—
† Kassel	64 088	33	3	27	4	21,9	21,8	2	—	5	1	—	4	2	—	—	12	1
† Kiel	51 707	45	—	22	4	22,1	23,4	—	1	2	—	—	2	1	1	1	14	1
† Köln	160 926	91	3	88	32	28,4	27,4	—	—	1	—	—	13	21	—	—	50	3
Königsberg i. Pr.	150 691	108	2	96	31	33,1	30,8	1	—	5	1	1	6	14	6	5	55	7
Krefeld	90 185	53	4	39	4	22,5	25,6	—	—	1	—	1	8	8	—	—	19	2
† Leipzig	170 076	106	1	72	28	22,0	23,5	—	—	6	—	—	11	7	1	1	47	—
† Lübeck	55 500	25	—	12	2	11,2	22,6	—	—	—	—	—	3	1	—	—	8	—
† Magdeburg	114 000	93	2	54	14	24,6	26,7	1	—	2	—	—	9	8	—	—	32	2
† Mainz	65 701	31	2	23	4	18,2	23,2	—	—	—	—	—	4	4	—	—	15	—
† Mannheim	61 065	29	—	15	5	12,8	21,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	6	1
† Metz	53 928	26	—	18	1	17,4	21,5	1	—	—	—	—	3	4	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	69 676	42	3	31	8	23,3	.	—	—	1	—	—	3	2	—	—	20	5
† München	260 000	182	8	125	30	25,0	32,0	—	1	9	—	1	20	10	—	—	81	3
† Münster	44 029	29	—	24	4	28,3	26,0	—	—	—	—	—	9	3	—	—	12	—
† Nürnberg	114 632	77	5	46	11	20,9	27,0	—	—	8	—	—	12	5	2	2	19	—
† Plauen i. V.	42 858	.	.	.	.	.	26,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Posen	68 177	73	2	25	5	19,1	29,8	1	1	2	—	—	2	4	—	—	15	—
† Potsdam	50 851	31	3	23	6	23,5	23,7	—	—	1	—	—	3	2	—	—	17	—
† Rostock	39 374	19	—	6	2	7,9	20,1	—	—	1	—	—	—	1	—	—	4	—
† Stettin	99 550	70	6	47	22	24,6	25,7	—	—	3	—	—	6	4	—	—	34	—
† Straßburg i. E.	112 091	78	3	43	14	19,9	27,9	—	—	1	1	—	1	9	1	1	28	2
† Stuttgart	113 741	52	3	52	16	23,8	22,0	1	—	4	—	—	8	9	1	1	29	—
† Wiesbaden	55 454	25	—	20	6	18,8	19,1	—	—	1	—	—	3	1	1	1	14	—
† Würzburg	55 035	28	3	26	4	24,6	26,1	—	—	2	—	—	3	1	—	—	19	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 13, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 16,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes

für die Woche vom 3. bis 9. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	355	19	201	48	28,0	10	1	11	1	1	22	46	—	—	105	4
Basel	70 647	45	1	38	10	28,1	—	—	—	1	—	9	2	.	.	25	1
Brüssel bis 2. Januar	175 811	113	11	97	25	28,7	—	1	1	1	—	8	28	.	.	55	3
Budapest bis 2. Januar	429 532	269	13	250	58	30,3	20	—	9	1	—	50	30	—	—	124	16
Christiania	128 000	80	2	40	9	16,3	—	1	7	—	—	5	5	—	—	22	—
Dublin	353 082	195	.	195	23	28,8	—	3	—	.	.	.	.	.	.	186	6
Edinburg	254 591	163	.	79	16	16,2	—	—	1	—	.	8	.	.	.	68	2
Genf	72 135	38	—	29	3	20,9	—	—	1	2	.	6	1	.	.	17	2
Kopenhagen bis 5. Januar	280 115	201	12	118	27	21,9	—	1	7	2	—	15	10	.	.	78	5
Krakau bis 2. Januar	70 764	41	2	25	1	18,4	2	—	—	1	—	2	7	—	—	11	2
Liverpool	586 320	433	.	272	59	24,2	16	4	4	.	.	.	.	.	.	231	17
London	4 149 533	2653	.	1784	392	22,4	49	6	30	14	3	143	459	.	.	1024	56
Odessa	194 400	.	4	123	31	32,9	1	2	3	2	1	19	11	—	—	82	2
Paris	2 239 928	1319	97	1126	167	26,1	17	14	44	14	4	177	169	.	.	660	27
Petersburg bis 2. Januar	929 525	385	29	502	110	28,1	11	21	12	15	2	105	48	.	.	269	19
Prag u. Vororte	281 555	.	7	192	50	35,5	—	4	8	1	—	34	26	.	.	117	2
Rom bis 28. November	335 000	204	8	166	23	25,9	4	1	6	2	—	26	24	—	—	100	3
Stockholm bis 2. Januar	200 143	115	8	98	32	25,5	—	2	6	1	—	15	18	.	.	53	3
Triest	150 157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	144 945	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 2. Januar	406 935	305	25	249	60	31,8	2	2	13	3	4	41	49	.	.	133	2
Wien	769 889	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich mit 9 Ausgemeinden	84 785	55	5	34	9	20,4	—	—	2	—	—	4	3	.	.	22	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 3. bis 9. Januar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	2	1	2	—	—	—
Scharlach	5	—	2	—	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	36	2	16	9	8	—	1	16
Unterleibstyphus	17	—	2	1	12	2	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	1	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	—	—	5	6	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	83	1	—	—	69	13	—	1
Lungenschwindsucht	76	—	—	—	32	40	4	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	108	1	2	5	36	44	20	11
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	—	1	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	1	14	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	—	17	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	53	—	—	2	18	27	6	—
Verletzungen	98	3	3	6	25	51	10	4
Alle übrigen Krankheiten	492	29	7	25	207	192	32	55
Summe	1030	36	34	49	438	399	74	121

Gesammtbestand **war** am 2. Jan. 1886 3837 u. **bleibt** am 9. Jan. 1886 3998.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3.—9. Jan.	19	98	40	139	7
„ Breslau	desgl.	2	1	12	16	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	3.—9. Jan.	93	41	53	59	1
„ München	4.—10. „	1	1	7	5	—
„ Nürnberg	3. 9. „	3	10	1	66	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	10	101	3	3	—
Erfurt	desgl.	1	4	17	50	2
Hildesheim	desgl.	6	159	9	32	—
Königsberg	desgl.	16	680	126	43	1
Marienwerder	desgl.	20	52	41	44	5
Münster	desgl.	3	73	6	21	1
Schleswig	desgl.	27	24	125	192	5
Stettin	desgl.	12	142	24	48	3
Stralsund	desgl.	5	133	22	27	2
Trier	desgl.	1	—	2	2	—
Wiesbaden	desgl.	3	13	3	12	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 3. bis 9. Januar 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Wind
Berlin	3. Januar	6,8	1,3	755,0	757,6	757,5	100	84	99	0,7	WSW	1
	4. „	8,6	1,6	750,0	749,1	748,0	98	79	85	4,7	SW—W	3
	5. „	6,1	4,6	742,9	743,1	745,3	90	70	74	0,5	WSW	3
	6. „	2,4	—0,1	744,4	747,4	748,1	97	72	80	0,1	W	3
	7. „	— 2,3	—5,5	754,7	754,5	759,7	70	45	64	—	NW	1
	8. „	— 3,8	—8,9	755,3	749,9	747,0	71	65	77	—	SO	2–3
	9. „	—0,4	—5,8	744,7	745,6	748,4	83	79	80	—	SSO	1
München	3. Januar	4,5	1,4	718,3	719,4	719,9	93	84	94	2,0	SW	1,3
	4. „	7,7	— 0,5	718,2	716,0	714,5	94	64	62	—	W	2,0
	5. „	7,6	2,7	709,9	709,9	711,3	65	79	89	0,4	W	4,1
	6. „	4,8	1,2	712,4	710,8	709,0	69	58	73	1,0	SW	1,3
	7. „	3,2	—5,9	708,6	711,1	712,9	89	94	85	3,1	NO	1,9
	8. „	—0,8	—8,0	709,8	707,9	706,6	79	77	72	1,4	NW	0,8
	9. „	— 1,8	—4,0	705,0	705,2	705,7	75	100	100	0,9	W	0,7

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*

im Monat Dezember 1885.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Beobachtungs-Ort	Bezeichnung der Beobachtungsstation (Nr. des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand: am 7. Dezember 1885	am 14. Dezember 1885	am 21. Dezember 1885	am 28. Dezember 1885	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel	Bodentemperaturen am 1. Dez. 1885. 8 Uhr Morg.: bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von ¼ m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1½ m	am 15. Dez. 1885. 8 Uhr Morg.: bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von ¼ m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1½ m
		m	m	m	m	m	m		°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin.	Nr. XVIII. Elsasserstraße 1.	30,91	30,91	30,91	30,93	30,95	30,91	30,91	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XV. Charlotten- und Leipziger Straße	31,21	31,20	31,21	31,21	31,24	31,19	31,21	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XXV. Köpnicker und Jakob-Straße. .	31,44	31,49	31,51	31,59	31,61	31,40	31,50	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ IX. Vor dem Invalidenpark .	30,64	30,64	30,65	30,67	30,68	30,64	30,65	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirthschaftliche Hochschule	.	.	.	.	.	.	.	5,0	4,3	4,2	3,8	4,9	6,4	1,4	0,0	0,7	1,9	4,4	6,0
München.	Hygienisches Institut . .	515,924	516,034	516,064	516,094	.	.	.	10,0	9,8	8,2	7,3	6,8	7,4	0,6	0,2	1,3	2,7	5,5	6,6

* Anmerkung. Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Außerdem wird unterm 23. Dezember v. J. nur noch ein tödtlich verlaufener Fall in Plougastel verzeichnet.

Siam. Laut einer Nachricht aus Bangkok vom 30. November 1885 herrschte daselbst zu dieser Zeit die Cholera in ziemlich starkem Grade; sie beschränkte sich jedoch beinahe ausschließlich auf die Eingeborenen, während Erkrankungen bei den Europäern Ausnahmen bildeten.

Japan. Nach einer Nachricht aus Tokio vom 23. November v. J. ist die Cholera in Nagasaki (vergl. Veröffentl. 1885 II S. 161, 1886 S. 5) erloschen und sind somit die Quarantäne-Bestimmungen von Tokio für Schiffe von jenem Hafen aufgehoben. Dagegen sind die Schiffe, welche die Häfen des Osaka-Fu resp. Hiogoken angelaufen haben, den genannten Bestimmungen von Tokio noch weiterhin unterworfen.

Flecktyphus im Reg.-Bez. Magdeburg. In Neuhaldensleben ist ein auf der Wanderschaft befindlicher Arbeiter am 14. Dezember v. J. an Flecktyphus erkrankt und in das dortige städtische Krankenhaus aufgenommen worden.

Nach einer Meldung vom 5. Dezember v. J. waren zu dieser Zeit auch die letzten noch an der Ausschlagskrankheit leidenden Personen in Wiek auf der Halbinsel Wittow genesen, und in den vorhergehenden 8 Tagen weder Neuerkrankungen noch Nachschübe des Ausschlags bei den von demselben Geheilten vorgekommen.

In Rio de Janeiro starben nach den Bulletins vom 18. Oktober und 17. November v. J. während des Monats Oktober v. J. 769 Personen einschließlich 53 Todtgeborener. Unter den Gestorbenen befanden sich 487 Brasilianer und 282 Fremde; 746 waren Freie und 23 Sklaven, 486 männlichen und 283 weiblichen Geschlechts. Im Alter bis zu 7 Jahren starben 168, von 7 bis zu 25 Jahren 106, von 25 bis zu 40 Jahren 139, von 40 bis zu 55 Jahren 134, über 55 Jahren 161 Personen, bei 61 blieb das Alter unbekannt. In den bürgerlichen Hospitälern verstarben 235 Personen, also etwa ein Drittel sämmtlicher Gestorbenen. Die tägliche Sterblichkeit betrug im Durchschnitt 24,8, die höchste war 37, die niedrigste 16.

Perniziösen Fiebern erlagen 28 Personen, dem Gelbfieber 8, der Ruhr 3, der Rose 10, Krankheiten der nervösen Centralorgane 48, der Athmungsorgane 47, der Verdauungsorgane 45; außerdem starben an Gehirnschlag 35, an Diarrhöe 3, an Leberkrankheiten 24, an Herzkrankheiten 93, an Lungentuberkulose 142 und an Unterleibstuberkulose 14 Personen.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 11, 13, 14. vom 13. 15., 16. Januar 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Zufolge Erlasses des K. K. Handels-Ministeriums an die K. K. Seebehörde in Triest sind alle aus dem Gebiete von Triest abgehenden Dampfer vor ihrer Abfahrt ärztlich zu untersuchen und die Kapitäne unter ihrer Verantwortlichkeit anzuhalten, während der Fahrt alle sanitären Vorschriften, namentlich in Bezug auf Reinhaltung und Desinfektion, strengstens zu beobachten. Günstiger Befund ist den Schiffen zu bescheinigen.

Die Observation gegen Provenienzen aus Italien ist, selbst im Grenzverkehre und gegen Fischerboote, strengstens aufrecht zu erhalten. —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 1. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 5. Januar 1886 ist die durch die Verordnung Nr. 18 vom 30. Oktober v. J. (Veröffentl. 1885 II. S. 207) vorgeschriebene Quarantäne für diejenigen Schiffe, welche vom 5. d. M. ab vom Küstengebiete Tunesiens nach gesunder Ueberfahrt im Königreiche Italien anlangen, auf drei Tage ermäßigt worden. —

Niederlande. Mittels einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 9. Januar 1886 ist der Hafen von Venedig für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über die Provenienzen aus Venedig eine fünftägige Quarantäne verhängt. —

Portugal. Durch eine unter'm 2. Januar 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist Folgendes bestimmt worden:

1. Der Hafen von Triest ist als seit dem 15. Dezember 1885 von asiatischer Cholera verseucht erklärt, während die übrigen österreichischen Häfen am adriatischen Meere als derselben Krankheit verdächtig angesehen werden sollen.

2. Schiffe, welche die bisher als verseucht geltenden Häfen des Golfs von Gaëta, von Genua und diejenigen der Insel Sizilien (Veröffentl. 1885 II. S. 125 und 207) nach dem 7. Dezember 1885 verlassen haben, können nur nach Abhaltung strenger Quarantäne in den Hafen von Lissabon zugelassen werden. —

Portugal. I. Durch eine unterm 7. Januar 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist die am 28. Dezember 1885 beschlossene Herabsetzung der Quarantänezeit in dem Lazareth von Villar Formoso an der spanischen Grenze auf nur drei Tage (Veröffentl. S. 23) aufgehoben und die Quarantäne wiederum auf fünf Tage festgesetzt worden.

II. Zufolge einer unterm 8. Januar 1886 veröffentlichten Verfügung desselben Ministeriums ist gegen den Hafen von Macao (Veröffentl. 1885 II. S. 149) eine strenge Quarantäne von sieben Tagen, verbunden mit Desinfektion der Ladung, und gegen die chinesischen Häfen eine fünftägige Beobachtung angeordnet. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 28. Dezember 1885 beschlossen, die Ankünfte aus der Provinz Venedig von diesem Tage ab einer 24stündigen Beobachtung, verbunden mit ärztlicher Besichtigung und Desinficirung der Wäsche sowohl der Passagiere als auch der Schiffsmannschaft, zu unterwerfen.

In der gleichen Sitzung ist gegen die Provenienzen aus Triest eine ärztliche Besichtigung angeordnet worden. —

Süd-Amerika. Brasilien. Durch Erlaß des Kaiserlich brasilianischen Reichs-Ministeriums vom 19. Dezember 1885 sind die spanischen Häfen für „einfach choleraverdächtig" erklärt worden. In Folge dessen werden von Spanien kommende Schiffe in brasilianischen Häfen nach erfolgter Desinfektion zum freien Verkehr zugelassen, falls nicht während der Reise ein Cholera-Erkrankungsfall an Bord vorgekommen ist.

Durch Beschluß des nationalen Gesundheitsamts der Republik Argentinien vom 1. Dezember 1885 ist die Quarantäne für spanische Provenienzen aus Häfen, in denen die Cholera geherrscht hat, auf 8 Tage herabgesetzt worden.

Eine gleichlautende Verfügung ist auch von der Regierung der Republik Uruguay erlassen worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Bulgarien.

In Bulgarien wurde der Rotz im Laufe der Monate Juli und August bei 39 Pferden konstatirt, von denen 13 dem 1. Kavallerie-Regiment in Sofia angehörten; die erkrankten Thiere wurden sämmtlich getödtet. Eine umfangreiche Verbreitung nahm der Milzbrand an. In 3 Distrikten und 11 Gemeinden erkrankten 53 Rinder, 93 Schafe und 40 Schweine, von denen 52 resp. 93 und 40, zusammen also 185 Thiere, starben. Von der Tollwuth wurden nur 3 Rinder und 1 Hund ergriffen, welche ebenfalls getödtet wurden. Die enzootische Konjunktivitis kam in 2 Gemeinden des Distriktes Rustschuk bei 20 Rindern zum Ausbruch und führte in 3 Fällen zum Tode. Von Räude wurden 263 Pferde befallen, von denen in der verseuchten Gemeinde Rugenzi 4 zu Grunde gingen. Vom 2. bis 5. August breiteten sich die Schafpocken über die Distrikte Widdin und Plewna aus und befielen 1107 Schafe, von denen 18 der Krankheit erlagen.

(R.-A. Nr. 9 vom 11. Januar 1886.)

Der durch das Auftreten der Schweinecholera in den Vereinigten Staaten im vergangenen Jahre verursachte Schaden wird auf 25—30 Millionen Dollars geschätzt.

Im Westen und Nordwesten der Vereinigten Staaten sind ansteckende Drüsenkrankheiten unter den Pferden häufig aufgetreten. Beispielsweise mußten im Oktober v. J. im Staate Illinois 46 an solchen Krankheiten leidende Pferde getödtet werden.

In verschiedenen Orten des Staates Indiana ist die Milchkrankheit (milk sickness) unter den Kühen ausgebrochen und hat zahlreiche Opfer gefordert. Diese Krankheit herrschte auch im Staate Illinois.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Abänderung der im Deutschen Reiche erlassenen Prüfungsvorschriften für Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker.

Dem Bundesrathe ist Seitens des Reichskanzlers betreffs Abänderung der Prüfungsvorschriften für Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker eine Vorlage zugegangen, welche derselbe in der Sitzung vom 10. Dezember 1885 seinem IV. Ausschusse überwiesen hat. Die Prüfung der zahnärztlichen Kandidaten soll, statt wie bisher in einmaligen, in zwei jährlichen Perioden erfolgen, welche mit dem 1. November und 1. April beginnen würden. Ferner wird beabsichtigt, die formale Seite der Prüfung, wie die auf Meldung zur Prüfung, Zulassung zu den einzelnen Abschnitten oder zu Wiederholungen derselben, Feststellung der Censuren u. s. w. bezüglichen Vorschriften mit den entsprechenden des ärztlichen Prüfungsreglements vom 2. Juni 1883 konform zu gestalten. Nur soll die Reihenfolge, in welcher die Prüfungsabschnitte zurückzulegen sind, hier eine feste, unabänderliche bleiben, weil zeitweiser Mangel an dem erforderlichen Prüfungsmaterial, welcher die Ursache ist, daß die Festsetzung der Reihenfolge bei der ärztlichen Prüfung in gewissem Umfange dem Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen wird, nicht in Betracht kommt.

Auch auf die Prüfungen der Thierärzte und der Apotheker sollen die im § 23 der Bekanntmachung betr. die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 enthaltenen Bestimmungen über die Fortsetzung und Wiederholung der Prüfung analoge Anwendung finden. Ferner wird speziell bei der thierärztlichen Prüfung die Herbeiführung der Vorschrift gewünscht, daß eine mehr als einmalige Wiederholung eines und desselben Prüfungsabschnittes oder Prüfungsfaches nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Centralbehörde statthaft ist. Endlich wird vorgeschlagen, dem die Gebühren behandelnden § 23 des thierärztlichen Prüfungs-Reglements eine präcisere Fassung zu geben.

Cirkular d. Kgl. Preuß. Ministers d. J. an die Königl. Oberpräsidenten und an den Königl. Regierungspräsidenten in Sigmaringen vom 9. November 1885, betreffend die Anzeigepflicht bei Todesfällen.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. 1885. Nr. 10.)

Ew. ꝛc. lasse ich hierneben (Anlage a) eine Seitens des Herrn Justiz-Ministers an den Oberstaatsanwalt in N. unterm 29. v. M. erlassene Verfügung, betreffend die Frage, ob als anzeigepflichtig nach § 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in Ermangelung oder bei Verhinderung des Familienhauptes, nur der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung, oder jeder „Mitinsasse" der letzteren zu erachten sei, in Abschrift zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ganz ergebenst zugehen.

Berlin, den 9. November 1885.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Herrfurth.

---

a.

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 19. Juni d. J., nach Kommunikation mit dem Herrn Minister des Innern und mit dem Reichs-Justizamte, daß die Frage, ob als anzeigepflichtig nach dem § 57 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875, in Ermangelung oder bei Verhinderung des Familienhauptes, nur der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung, oder jeder „Mitinsasse" der letzteren zu erachten sei, bisher noch nicht Gegenstand einer besonderen Erörterung gewesen und daher nicht bekannt ist, ob sich in dieser Beziehung eine bestimmte Praxis nach der einen oder andern Richtung gebildet hat.

Ohne die Zweifelhaftigkeit der Frage verkennen zu wollen, glaube ich mich zu der von den Ersten Staatsanwalten zu Düsseldorf und Köln vertretenen Auffassung hinneigen zu sollen, wonach als anzeigepflichtig nur der eigentliche Inhaber (Repräsentant) der Wohnung zu erachten ist. Ebenso wie der § 57 als anzeigepflichtig in erster Linie nur das Familienhaupt — nicht die Familienglieder — hinstellt, hat er diesseitigen Erachtens auch mit den folgenden Worten nur denjenigen treffen wollen, der die Wohnung mit Recht als die seinige bezeichnen kann, nicht aber auch alle diejenigen, die nur bei ihm — in seiner Wohnung — ihre Unterkunft haben. „Man wird nicht behaupten können" — bemerkt wohl mit Recht von Sicherer zu § 57 cit. S. 530 — „daß beispielsweise (wie dies nach der von Ew. Hochwohlgeboren ausgesprochenen Ansicht der Fall sein soll) die Dienerin einer einzelstehenden Dame den Tod derselben um deswillen anzuzeigen verpflichtet sei, weil der Tod in ihrer Wohnung ꝛc. erfolgt sei." Der Gesetzgeber hätte sich anders ausdrücken müssen, wenn er von der Ihrerseits vertretenen Ansicht ausgegangen wäre.

Daß sich bei der engeren Auslegung des § 57 Fälle ereignen können, in denen es an einem Anzeigepflichtigen fehlt, ist zuzugeben, aber schwerlich entscheidend. Unvollständig ist der § 57 bezüglich der Verpflichtungsfrage unter allen Umständen. In den von v. Sicherer a. a. O. erörterten Fällen, — wenn Jemand z. B. auf der Reise in einem Eisenbahnwagen oder an einem fremden Orte auf der Straße vom Tode überrascht wird, — hilft auch die prinzipale Anzeigepflicht des etwa vorhandenen Familienhauptes nicht aus; denn letzteres kann unmöglich in solchen Fällen für verpflichtet erachtet werden, unverzüglich blos der Anzeige des Sterbefalles wegen eine vielleicht weite Reise an den Sitz des Standesamtes zu machen, in dessen Bezirk (§ 56 a. a. O.) der Tod erfolgt ist.

Ein praktischer Uebelstand dürfte sich aus der nur unvollständigen Regelung der Anzeigepflicht bisher nicht ergeben haben. Schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 60 a. a. O. wird sich voraussichtlich immer Jemand finden, der — um die Fortschaffung und Beerdigung der Leiche zu ermöglichen — zur Erstattung der Anzeige, wenn nicht verpflichtet, doch bereit und dazu im Stande ist. Auch die gegenwärtige Erörterung hat sich nur an die mehr theoretische Frage geknüpft, ob nicht bei den betreffenden, im übrigen rite erstatteten Anzeigen, nach §§ 19. 58. a. a. O. zu bemerken gewesen wäre, daß die nach der Ansicht der genannten Ersten Staatsanwälte nicht anzeigepflichtigen Personen aus eigener Wissenschaft unterrichtet waren.

Endlich scheint unter den für die engere Auslegung des § 57 l. c. von dem Ersten Staatsanwalt in Köln geltend gemachten Gründen der bei der entgegenstehenden Auffassung vorhandene Mangel einer Bestimmung über die Reihenfolge, in welcher mehrere Mitbewohner zur Anzeige verpflichtet sein würden, sowie das Verhältniß des angeführten § 57 beziehungsweise des § 40 des Preußischen Gesetzes vom 9. März 1874 zu dem § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 30. März 1847 ins Gewicht zu fallen.

Berlin, den 29. Oktober 1885.

Der Justizminister. In Vertretung: Nebe Pflugstaedt.

An
den Königl. Herrn Oberstaatsanwalt zu N.

Verordnung des Großherzoglich Hessischen Kreisamtes Mainz, betreffend die Fabrikation künstlicher Mineralwasser.

Vom 15. Juni 1885.

Zur Verhütung der Anwendung gesundheitsschädigender Gegenstände und Stoffe bei der Fabrikation künstlicher Mineralwasser wird auf Grund des Artikel 78 des Gesetzes vom 12. Juni 1874, „betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und der Provinzen" unter Zustimmung des Kreisausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz vom 12. Juni 1885 zu Nr. M. J 12 338 für den Kreis Mainz das Folgende bestimmt:

§ 1. Mineralwasser-Fabriken dürfen nicht eher in Betrieb gesetzt werden, als bis deren Einrichtung und insbesondere die Anlage und Beschaffenheit der Brunnen, aus denen das bei der Fabrikation zu verwendende Wasser entnommen werden soll, ferner das Wasser selbst und erforderlichen Falls auch die für die Herstellung der künstlichen Mineralwasser nothwendigen Chemikalien und Apparate durch Großherzogliches Kreisgesundheits-Amt geprüft worden sind. Damit diese Prüfung rechtzeitig erfolgen kann, haben die Ortsbehörden, bei denen nach § 14 der Gewerbeordnung die Anmeldung des Betriebs zu erfolgen hat, dem Großherzoglichen Kreisgesundheitsamte von dieser Anmeldung unverzüglich Mittheilung zu machen. Diese Behörde kann zur Prüfung noch andere Techniker zuziehen. Jede wesentliche Veränderung der Fabrikeinrichtung und die Ausdehnung des Betriebs auf andere, bisher nicht fabrizirte Wasser bedarf erneuter Prüfung. Die Ortsbehörden haben auf Anmeldung des Fabrikanten solche unverzüglich zu veranlassen.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Revision der Mineralwasserfabrik-Einrichtungen und die Prüfung der zur Verwendung kommenden Materialien jederzeit vorzunehmen. Diese Prüfung muß mindestens einmal im Jahre erfolgen.

§ 3. Bei Fabrikation der Mineralwasser dürfen nur solche Materialien, Chemikalien und Apparate Verwendung finden, die gesundheitsschädliche Stoffe in das Fabrikat nicht gelangen lassen.

Das zur Verwendung kommende Wasser muß den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechen.

Ist dies nicht der Fall, so ist die Ortspolizeibehörde befugt anzuordnen, in welcher Weise in jedem einzelnen Falle das Wasser seitens der Fabrikanten gereinigt werden muß.

§ 4. Die Verwendung von Bleiröhren oder bleihaltigen Zinnröhren mit mehr als ein Prozent Bleigehalt, oder unverzinnten Kupfergeräthschaften im ganzen Betriebe und im Zusammenhang mit demselben ist untersagt. Ebenso dürfen an den zur Aufbewahrung und Versendung dienenden Gefäßen bleihaltige Verschlußtöpfe nicht verwendet werden.

§ 5. Die Ortspolizeibehörden haben Proben von Mineralwassern zeitweise auf ihre Reinheit beziehungsweise Gesundheitsunschädlichkeit untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 6. Für Mineralwasser, welche von auswärts in den Kreis eingeführt und daselbst verkauft werden sollen, kann dnrch die Ortspolizeibehörde die Beibringuug eines amtlichen Zeugnisses über das Vorhandensein der in dieser Verordnung enthaltenen Voraussetzungen bezüglich der Beschaffenheit der Fabrikationsanlage und des Wassers innerhalb vorzubestimmender Frist verlangt werden.

§ 7. Die Kosten der regelmäßigen Revisionen und Untersuchungen trägt die Gemeinde. Die Kosten der außerordentlichen Revisionen hat der Fabrikant dann zu tragen, wenn er dieselben in schuldhafter Weise veranlaßt hat.

§ 8. Der Mineralwasserfabrikant ist berechtigt, von der Ortspolizei ein Zeugniß über das Resultat der Revisionen und der chemischen Untersuchungen des Wassers zu verlangen. Die Ausstellung dieser Zeugnisse erfolgt kostenfrei.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden — unbeschadet der nach dem Gesetze „den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. ꝛc. betreffend" und sonstigen Strafgesetzen etwa verwirkten höheren Strafe — mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft.

Mainz, den 15. Juni 1885.

Großherzogliches Kreisamt Mainz.
J. V.
gez.: von Zangen.

Die Sanitätsgesetzgebung in Italien.*)

Das Sanitätswesen ist in Italien zur Zeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. März 1865 organisirt, dessen Grundlage die seit Ende der vierziger Jahre in Piemont erlassenen Königlichen Edikte und Patente bilden. Am 22. Juni 1874 wurde dieses Gesetz auf die venetianischen Provinzen und auf die Provinz Mantua ausgedehnt, wodurch es für das ganze Königreich Gültigkeit erhielt; durch das Ausführungs-Reglement vom 6. September 1874 wurde es in seinen Einzelbestimmungen vervollständigt.

Dem Gesetze vom 20. März 1865 zufolge ist die Sorge für die öffentliche Gesundheit dem Minister des Innern als Centralinstanz, sowie den Provinzial- (Präfekten), Bezirks- (Unter-Präfekten) und Gemeinde-Behörden (Bürgermeistern) anvertraut. Dem Minister des Innern, den Präfekten und Unter-Präfekten stehen der oberste Gesundheits-Rath (Consiglio superiore di sanità) bezw. die Provinzial- und Bezirks-Gesundheits-Räthe (Consigli sanitari provinciali e di circondario) zur Seite. Auch können sie vorübergehend Kommissionen, Inspektoren oder Delegirte mit der Erledigung eines Theiles ihrer Aufgaben beauftragen. Der oberste Gesundheits-Rath besteht aus einem Präsidenten, aus dem Ober-Staatsanwalt beim Appellgerichtshofe der Hauptstadt (Procuratore generale presso la Corte d'appello residente nella capitale), aus sechs ordentlichen und sechs außerordentlichen Räthen. Ferner ist der Lymph-Konservator der Hauptstadt Mitglied und Berichterstatter für alle Pocken- und Impfangelegenheiten. Der Minister führt im Falle seiner Anwesenheit den Vorsitz bei den Sitzungen. Von den ordentlichen Mitgliedern sind drei Professoren oder Doktoren der Medizin, einer ein Apotheker, die übrigen Juristen und Verwaltungsbeamte, die außerordentlichen Räthe gehören den gleichen Kategorien mit der Maßgabe an, daß einer unter ihnen Professor der Thierarzneikunde sein muß. Die Gesundheits-Räthe in den Provinzialhauptstädten setzen sich aus dem Präfekten als Vorsitzenden, einem Vice-Präsidenten, dem Staatsanwalt des Bezirksgerichtes (Procuratore del Re presso il tribunale del circondario), sechs ordentlichen und vier außerordentlichen Räthen, diejenigen in den Bezirkshauptorten aus dem Unter-Präfekten als Vorsitzenden, einem Vice-Präsidenten, dem Staatsanwalt des Gerichtshofes (Procuratore del Re presso il tribunale) oder, falls ein solcher an dem Orte nicht existirt, dem Mandatsrichter (Giudice di mandamento), drei ordentlichen und zwei außerordentlichen Räthen zusammen. Diese beiden Körperschaften müssen unter ihren ordentlichen Räthen zwei Aerzte oder Wundärzte und einen Apotheker zählen, auch müssen ihnen ein Thierarzt oder, falls an dem Orte sich eine Thierarzneischule befindet, ein Professor der Thierarzneikunde, der Lymph-Konservator, der Vice-Konservator und die Lymph-Kommissäre angehören. In den Provinzialhauptstädten werden die Funktionen der Bezirks-Gesundheits-Räthe von den Provinzial-Gesundheits-Räthen versehen. Die Mitglieder aller dieser Körperschaften werden vom Könige bezw. (bei den Bezirks-Räthen) vom Minister des Innern nach Anhörung des Präfekten auf drei Jahre berufen und sind wiederwählbar. Dem obersten Gesundheits-Rathe wird ein ärztlicher Sekretär ohne berathende Stimme zuertheilt, bei den übrigen Räthen werden die Funktionen desselben durch die Vice-Konservatoren und Lymph-Kommissäre versehen. Der Minister, die Präfekten und Unter-Präfekten können fremde Personen mit berathender Stimme oder lediglich zum Zweck der Auskunftsertheilung zu den Sitzungen hinzuziehen.

Den Gesundheits-Räthen fällt im Allgemeinen die Aufgabe zu, den Gesundheitszustand unter Menschen und Vieh zu überwachen, die Beobachtung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen im Auge zu behalten und die geeigneten Maßnahmen in Vorschlag zu bringen. Sie inspiciren nach Bedürfniß die Krankenhäuser, die Gefängnisse, die öffentlichen Erziehungs-Institute und die sanitären Anstalten. Sie wachen darüber, daß nur solche Personen eine der verschiedenen Kategorien des Heilgewerbes ausüben, welche dazu befugt sind, zumal wenn sie im Dienste der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten stehen; sie beaufsichtigen alle mit dem Sanitätswesen in Beziehung stehenden Handels- und Industriezweige. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß Nahrungsmittel oder Medikamente oder die dazu verwandten Substanzen in gesundheitsschädlicher Weise verändert sind, so haben sie der vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten, nachdem eine Besichtigung der verdächtigen Waaren, Fabriken, Magazine u. s. w. stattgefunden hat. Ferner haben sie sich über alle Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege, wie Kirchhöfe, ungesunde Anstalten u. s. w. gutachtlich zu äußern, sanitäts- und medizinal-statistisches Material zu sammeln und im Einklange mit den Kommissionen für allgemeine Statistik zu bearbeiten.

Die Bezirks-Gesundheits-Räthe haben im Besonderen die Pflicht, dem Präfekten Vorschläge zur Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse und des Sanitätsdienstes im Bezirk zu unterbreiten, alljährlich ein Verzeichniß derjenigen Personen zu veröffentlichen, welche den Sanitätsberuf ausüben, auch auf Erfordern der Betheiligten die Apothekerrechnungen und Honorare für die Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte nach Maßgabe der örtlichen Gewohnheiten und Verhältnisse abzutaxiren. Zu den Aufgaben der Provinzial-Gesundheits-Räthe gehört es, über Disziplinarmaßregeln gegen mißbräuchliche und ungesetzliche Ausübung der dem Gebiete des Medizinalwesens angehörenden Berufsarten zu berathschlagen. Der oberste Gesundheits-Rath revidirt alle zehn Jahre die Pharmakopöe und befindet auf Reklamationen über die Disziplinarentscheidungen der Provinzial-Räthe. Die Bürgermeister überwachen die Beobachtung der Gesetze und Verordnungen, in sanitätspolizeilicher Beziehung speziell fällt ihnen die Beaufsichtigung der Nahrungsmittel und Getränke, sowie die Fernhaltung jeder Schädlichkeit von den Privatwohnungen zu.

Eine eingehendere Regelung erfährt die soeben in großen Zügen geschilderte Sanitäts-Organisation in dem aus 146 Paragraphen bestehenden Ausführungs-Regulativ vom 6. September 1874. Der gesammte Stoff ist darin in fünf Abschnitten angeordnet, deren erster und zweiter sich mit den Aufgaben der Verwaltungs-Behörden auf dem Gebiete des Gesundheitswesens, sowie der Gesundheits-Räthe und Gemeinde-Gesundheits-Kommissionen beschäftigen.

Der dritte „Vorbauungsmaßregeln der öffentlichen Gesundheitspflege" überschriebene Abschnitt behandelt die Wohnungen, Gefängnisse, Krankenhäuser und öffentlichen Anstalten, die Nahrungsmittelpolizei, das Beerdigungswesen. Die Bürgermeister haben für die Reinhaltung der Häuser und aller bewohnten Orte zu sorgen, indem sie auf die Befolgung der sanitären Gemeinde-Vorschriften seitens der Einwohner halten und ihrerseits die den Gemeinden zufallenden Pflichten erfüllen. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auch auf die öffentlichen Gebäude und auf die Krankenhäuser, ferner auf die Gefängnisse, sobald es sich daselbst um Schäden handelt, welche auch nach außen zu wirken im Stande sind und die Nachbarschaft bedrohen.

Die Wohnhäuser müssen so gebaut werden, daß Licht und Luft freien Zutritt haben, sie sind mit Latrinen zu versehen, welche weder schädliche Ausdünstungen entweichen, noch Stoffe durchsickern lassen, auch sind Kanäle für das Abfallwasser anzulegen, welche aber die Brunnen nicht verderben dürfen. Das Beziehen der Wohnungen ist erst ge-

*) Nach dem Aufsatze von Ch. Zucchi „la législation sanitaire en Italie", welcher in dem seitens der Reale Societa Italiana d'Igiene aus Anlaß des internat. hygienischen Kongresses im Haag herausgegebenen Werke „Les institutions sanitaires en Italie (Milan 1885. Ulrich Hoepli)" enthalten ist.

stattet, nachdem die Gemeinde-Gesundheits-Kommission sich zustimmend geäußert hat. Bei den öffentlichen Gebäuden ist besonders eine Ueberfüllung zu vermeiden, dagegen für Sauberkeit und ausreichende Lüftung Sorge zu tragen. Vor der Eröffnung eines Sanitäts-Instituts muß dem zuständigen Präfekten die Lage desselben angegeben, sowie der Bauplan und ein Bericht über die Zwecke und Einrichtungen, welche in Aussicht genommen sind, vorgelegt werden. Nachdem der Provinzial-Gesundheits-Rath gehört und nachdem festgestellt worden ist, daß in hygienischer Beziehung allen Anforderungen Genüge geschieht, wird die Eröffnung gestattet.

Die Ueberwachung der in den Handel gelangenden Nahrungsmittel erfolgt durch den Bürgermeister persönlich oder vermittelst Gemeinde-Kommissionen. Der Begriff „Nahrungsmittel" umfaßt auch die Getränke. Als gesundheitswidrig gelten verdorbenes oder unreifes Obst, verdorbene Speisen, wie fauliges Fleisch, verdorbenes Getreide und Gemüse, in Zersetzung befindliche Fische, mit gefährlichen Substanzen versetzte oder verfälschte Speisen, Fleisch von Thieren, welche in Folge von Krankheit gefallen sind, und verfälschte Getränke. Der Genuß aller dieser Gegenstände ist ohne Ausnahme streng zu verbieten.

Die Kirchhofspolizei gehört ausschließlich zu den Kompetenzen der Gemeindebehörden. Das zu den Kirchhöfen bestimmte Terrain muß zehnmal so groß sein, als der zu den Beerdigungen eines Jahres erforderliche Raum. Die Kirchhöfe sollen mindestens 200 m von jedem Häuserkomplex mit einer Einwohnerschaft von mehr als 200 Personen entfernt liegen und mit Mauern umgeben sein. Bei jeder Neuanlage oder Vergrößerung eines Kirchhofes hat eine Kommission des Provinzial-Gesundheits-Rathes an Ort und Stelle zu prüfen, ob hinsichtlich der Wahl des Platzes, seiner Größe und der Bodenbeschaffenheit etwas zu erinnern ist. Jeder Kirchhof soll eine Leichenkammer besitzen, in welcher die Leichen bis zur Beerdigung aufbewahrt werden. Ein geschlossener Kirchhof muß zehn Jahre unangerührt bleiben. So lange ein Terrain als Kirchhof benutzt wird, ist es verboten, im Umkreise von 200 m Brunnen anzulegen und Häuser zu bauen. In Einzelfällen darf die Beerdigung außerhalb der Kirchhöfe, wie in Privatkapellen auf dem Lande gestattet werden, auch sind andere Arten der Beisetzung, sowohl nach dem Erhaltungs-, als nach dem Vernichtungsprinzip, einschließlich der Verbrennung, erlaubt. Der Leichentransport, welcher in offenem oder nicht definitiv geschlossenem Sarge erfolgen soll, wird von der Ortsbehörde überwacht. Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen werden direkt und ohne Trauerzug nach dem Begräbnißorte transportirt. Die Ueberführung einer Leiche in eine Gemeinde aus einer anderen oder aus dem Auslande darf gestattet werden, wenn die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet sind (speziell Anwendung zweier Särge und hermetischer Verschluß.) Ausgeschlossen hiervon bleiben die Fälle, in denen die Todesursache eine ansteckende Krankheit war. Die Beerdigung darf erst nach erfolgter Feststellung des Todes Seitens des beauftragten Sanitätsbeamten und nach Ablauf von 24 Stunden in gewöhnlichen Fällen, von 48 Stunden in Fällen eines plötzlichen oder gewaltsamen Todes vor sich gehen. Nur wenn Zeichen schon eingetretener Fäulniß vorhanden sind oder der Tod zweifellos ist, darf der Bürgermeister auch eine frühzeitigere Beisetzung gestatten. Jede Leiche wird in einer besonderen Gruft beerdigt. Die Ausgrabung einer Leiche behufs Ueberführung nach einer anderen Stelle desselben oder eines anderen Kirchhofes ist unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßregeln statthaft, außer wenn eine Epidemie herrscht oder wenn die betreffende Leiche einem Menschen angehört, welcher einer ansteckenden Krankheit erlegen ist, ohne daß eine hinreichend lange Zeit verflossen wäre, um jede Gefahr auszuschließen.

Der vierte Abschnitt des Regulativs wendet sich zunächst den Vorschriften bezüglich der endemischen und epidemischen Krankheiten zu. In beiden Fällen findet eine Anzeige bei dem Bürgermeister statt. Von dem Herrschen einer endemischen Krankheit haben die Gemeindeärzte unter näherer Bezeichnung etwaiger Besonderheiten der Gegend, welche zu der Entstehung oder Verbreitung der Krankheit Veranlassung gegeben haben, Mittheilung zu machen. Der Bürgermeister seinerseits setzt den Präfekten davon in Kenntniß, welcher den Provinzial-Gesundheits-Rath mit der Untersuchung der Angelegenheit beauftragt und die von dieser Körperschaft vorgeschlagenen Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit der Entscheidung des Ministers unterbreitet. Beim Auftreten einer ansteckenden oder verdächtigen Krankheit beruft der Bürgermeister die Sanitäts-Kommission zur Feststellung des Charakters derselben und zur Angabe der für die Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit geeigneten Maßregeln. Der Präfekt erhält Kenntniß von dem Votum der Sanitäts-Kommission und theilt es dem Provinzial-Gesundheits-Rathe mit, welcher zur Anordnung der erforderlichen Maßnahmen und zur Berichterstattung über die örtlichen Gesundheitsverhältnisse eines seiner Mitglieder an Ort und Stelle entsendet. Nachdem alsdann der Provinzial-Gesundheits-Rath sich über diesen Bericht geäußert hat, ist der Präfekt gehalten, den Minister des Innern von den eingezogenen Erkundigungen in Kenntniß zu setzen.

Wer die Anzeigepflicht bezüglich einer ansteckenden Krankheit außer Acht gelassen hat, wird behufs Strafverfolgung beim Präfekten angezeigt. —

In den Krankenhäusern dürfen je einem Arzte nicht mehr als 50 Kranke zuertheilt werden. Die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen sind zu isoliren, außer wenn die Räumlichkeiten zu beschränkt sind. In letzterem Falle wird thunlichst Sorge getragen, eine Verbreitung der Krankheit zu verhüten. An ansteckenden Krankheiten leidende Personen, welche in ein Hospital aufgenommen werden, müssen von der Krankenhaus-Direktion dem Bürgermeister und dem Präfekten besonders gemeldet werden. Die Leichenkammer soll von den Krankensälen entfernt, wenn möglich in einem besonderen Gebäude liegen.

Im Weiteren werden die Bedingungen für die Ausübung der Heilkunst, der Thierheilkunde und der Pharmazie angegeben.

Im Falle des Auftretens einer Viehseuche oder einer verdächtigen Krankheit unter den Thieren liegt den Eigenthümern oder Aufsehern derselben, sowie den Thierärzten die Erstattung einer Anzeige beim Bürgermeister ob. Dieser entsendet zur Feststellung der Natur der Krankheit ein Mitglied der Gemeinde-Sanitäts-Kommission mit einem Gemeinde-Arzt oder -Thierarzt an Ort und Stelle. Ist der Verdacht einer ansteckenden Krankheit wahrscheinlich oder sogar sicher, so ordnen die Delegirten sofort die ihnen zunächst geeignet erscheinenden Maßregeln an, um die Verbreitung der Seuche zu hindern. Nunmehr wird der Präfekt von dem Thatbestande in Kenntniß gesetzt, auf dessen Veranlassung das thierärztliche Mitglied des Provinzial-Gesundheits-Rathes die Lokal-Untersuchung wiederholt und die erforderlichen Anordnungen trifft. Steht das Vorhandensein einer Epizootie fest, so wird auch dem Minister des Innern Bericht erstattet.

Der fünfte Abschnitt des Regulativs enthält die Strafbestimmungen.

Englische Verordnung, betr. die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande (1885).

Vom 15. Juni 1885.

(Schluß.)

Third. That the vessel has not within one month before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or in Denmark, or in Sweden.

Fourth. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the fifth condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Fifth. That the animals imported have not, while on board the vessel been in contact with any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Landing-Place unless and until—

(a.) The owner or charterer of the vessel in which they are imported, or his agent in England or Wales or Scotland, has entered into a bond to Her Majesty the Queen, in a sum not exceeding one thousand pounds, with or without a surety or sureties, to the satisfaction of the Commissioners of Customs, conditioned for the observance of the foregoing conditions; and

(b.) The master of the vessel has on each occasion of importation of foreign animals therein satisfied the Commissioners of Customs, or their proper officer, by declaration made and signed or otherwise, that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Twelve Hours Detention. 29. Foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall be detained in the Landing-Place for at least twelve hours reckoned from the time of the landing of the last animal of the cargo, whether the whole cargo is landed continuously without intermission at one place, or part thereof is landed at one place and part at another place, or parts thereof are landed at different times at the same place.

Examination and Consequences. 30.—(1.) Foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall not be moved from the Landing-Place, or be allowed to come in contact with any other animals, until they have been examined by an Inspector of the Privy Council.

(2.) The animals shall be examined by the Inspector of the Privy Council during daylight, and such examination shall take place after the expiration of the twelve hours detention mentioned in the last preceding Article.

(3.) If on such examination all the animals landed from the same vessel are found free from disease, they may be moved from the Landing-Place and shall thereupon cease to be deemed foreign animals (except for the purpose of paragraph (7.) of Section thirty of the Act of 1878).

(4.) If on such examination any one or more of the animals landed from a vessel is or are found affected with cattle-plague or foot-and-mouth disease, the Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are within the Landing-Place and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council. The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals within the Landing-Place so detained to be slaughtered.

(5.) If on such examination any one or more of the animals landed from a vessel is or are found effected with pleuro-pneumonia or sheep-pox or sheep-scab or swine-fever, the Inspector of the Privy Council shall detain all the animals of the same kind as the diseased animals which were brought in the same vessel with the diseased animal or animals (that is, all the cattle or all the sheep or all the goats or all the swine) amongst which the disease is found and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council. The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals of the particular kind so detained to be slaughtered.

(6.) The slaughter of the animals under (4) and (5) shall be commenced at such time after the landing thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Continuance of One Cargo. 31.—(1.) For the purposes of this Chapter all animals brought at the same time in the same vessel shall be deemed to continue and be one cargo during the time of the twelve hours or other period of detention, whether they are all landed continuously without intermission at one place, or some of them are landed at one place and some at another place, or some of them are landed at one time and some at another time at the same place.

(2.) Where an animal forming part of one cargo of foreign animals under this Chapter has not been kept separate from an animal forming part of another cargo of foreign animals, all the animals forming those two cargoes shall be dealt with as if they formed one cargo.

Detention of Suspected Animals. 32. An Inspector of the Privy Council may detain, for any period that he thinks necessary or proper, any foreign animal under this Chapter which he has reason to suspect is diseased or may introduce disease.

Movement of Animals, Carcases, Manure &c. 33.—(1.) No animal, carcase, fodder, litter, or dung or manure shall be removed from a Landing-Place or from any lair or other place therein, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such animal or thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be slaughtered, destroyed, or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Landing-Place. 34. Where an animal in a Landing-Place is affected with disease, the portion of the Landing-Place where the diseased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Landing-Place. 35.—(1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall be at any time landed at or moved into or kept in a Landing-Place.

(2.) Any animal being in a Landing-Place shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regutions relating to the Landing-Place shall apply to such animal.

(3.) A Landing-Place shall not be used for any purpose other than those authorized by the Act of 1878 or by Order of Council under the said Act in relation thereto.

Landing of other Foreign Animals. 36. Nothing in this Chapter shall prevent the landing of any foreign animal at a Foreign Animals Wharf if the owner of the animal or his agent in England or Wales or Scotland, or the consignee thereof, so desires.

CHAPTER V.—CHANNEL ISLANDS.

37. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Channel Islands shall be subject to the provisions of Chapter IV (FOREIGN ANIMALS NOT SUBJECT TO SLAUGHTER OR QUARANTINE).

CHAPTER VI.—ISLE OF MAN.

38. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Isle of Man are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine, or to the provisions of Chapter IV (FOREIGN ANIMALS NOT SUBJECT TO SLAUGHTER OR QUARANTINE).

CHAPTER VII.—SHIP'S COWS AND GOATS.

39. Unless and until the Privy Council otherwise order, a cow or goat taken on board a vessel in England or Wales or Scotland for the purpose of supplying the passengers or crew of the vessel with milk on the voyage shall not on being landed in England or Wales or Scotland at the end of the voyage be deemed to be a foreign animal, if the Commissioners of Customs are, before the same is landed, satisfied that it has been taken from England or Wales or Scotland, and has not been landed in a foreign country, and has not been in contact with, or on board the same vessel with, any diseased foreign animal.

CHAPTER VIII.—LANDING AND DISPOSAL OF DUNG, FODDER, LITTER, UTENSILS, AND OTHER THINGS.

40. Except in the case of fodder or litter landed from a vessel bringing foreign animals that have been or are intended to be landed at a Foreign Animals Wharf, all partly consumed or broken fodder that has been supplied to, and all litter that has been used for or about foreign animals shall, when landed from the vessel, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

41.—(1.) The provisions of this Article extend only to the dung of animals, and to fodder, litter, utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about foreign animals that have been or are intended to be landed from a vessel at a Foreign Animals Wharf, and to such other fodder or litter as may be brought in the same vessel with such animals.

(2.) All dung of such animals, and all fodder, litter, utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about such animals, and all other fodder or litter brought in the same vessel with such animals, shall, if landed, be landed in such manner, at such times, at such places, and subject to such supervision and control, as the Commissioners of Customs from time to time direct.

(3.) No dung of such animals, and no partly consumed or broken fodder that has been supplied to such animals, and no litter that has been used for or about such animals, shall be landed at a place, other than a Foreign Animals Wharf or a Foreign Animals Quarantine Station or a Landing-Place, without the previous consent in writing of the Local Authority, and shall, when landed, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

(4.) All other fodder and litter brought in the same vessel with such animals, and all utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about such animals that have been landed at a place other than a Foreign Animals Wharf or a Foreign Animals Quarantine Station or a Landing-Place shall, when landed from the vessel, remain under the charge of an Officer of Customs, and such fodder and litter, and those utensils, pens, hurdles, or fittings shall not be removed from the place where landed, except with the permission in writing of an Officer of Customs.

Removal from Wharf or Station or Landing-Place. 42.—(1.) No utensils, pens, hurdles, or fittings that have been used for or about animals and have been landed from a vessel at a Foreign Animals Wharf or at a Foreign Animals Quarantine Station or at a Landing-Place shall be removed from the Wharf or Station or Landing-Place except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

CHAPTER IX.—DISINFECTION.

Vessels. 43.—(1.) A vessel used for carrying foreign animals shall, after the landing of animals therefrom, and before the taking on board of any other animal or other cargo, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) All parts of the vessel with which animals or their droppings have come in contact shall be scraped and swept: then

(ii.) The same parts of the vessel shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts of the vessel shall have applied to them a coating of lime-wash: except that

(iv.) The application of lime-wash shall not be compulsory as regards such parts of the vessel as are used for passengers or crew.

(2.) The scrapings and sweepings of the vessel shall not be landed unless and until they have been well mixed with quicklime.

Moveable Gangways and other Apparatus. 44.—(1.) A moveable gangway or passage-way, cage, or other apparatus, used or intended for the loading or unloading of foreign animals on or from a vessel, or otherwise used in connexion with the transit of foreign animals shall, as soon as practicable after being so used, be cleansed as follows:

(i.) The gangway or apparatus shall be scraped and swept, and all dung, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The gangway or apparatus skall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water.

(2.) The scrapings and sweepings of the gangway or apparatus, and all dung, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Substitution in existing Orders. 45. For the explanation and amendment of certain Orders of Council, the following provisions shall have effect:

(i.) In Article 4 of each of the following Orders (providing for the transhipment of foreign animals) namely:

(a.) 5 February, 1884.—Port of Glasgow.
(b.) 5 February, 1884.—Port of Hull.
(c.) 5 February, 1884.—Port of Liverpool No. 2.
(d.) 5 February, 1884.—Port of London.
(e.) 5 February, 1884.—Port of Newcastle-upon-Tyne.

Article 43 of this Order shall be deemed to be referred to (as providing for the manner in which landing-vessels are to be cleansed and disinfected) instead of Article 41 of The Foreign Animals Order of 1884.

(ii.) In paragraph (2) of Article 1 and in Article 9 of the following Order, namely:

12 May, 1884.—The Admiralty Foreign Animals Wharves Order of 1884.

this Order shall be deemed to be referred to instead of The Foreign Animals Order of 1884.

(iii.) In Article 3 of the following Order, namely:

15 June, 1885.—The Schleswig-Holstein Order of 1885.

this Order shall be deemed to be referred to instead of The Foreign Animals Order of 1884.

CHAPTER X.—REGULATIONS AS TO VESSELS CARRYING ANIMALS.

Fittings of Vessels. 46.—(1.) Every place used for animals on board a vessel shall be divided into pens by substantial divisions.

(2.) Each pen shall not exceed nine feet in breadth, or fifteen feet in length.

(3.) The floor of each pen shall, in order to prevent slipping, be strewn with a proper quantity of litter or sand or other proper substance, or be fitted with battens or other proper foot-holds.

(4.) Every such place, if inclosed, shall be ventilated by means of separate inlet and outlet openings, of such size and position as will secure a proper supply of air to the place in all states of weather.

Shorn Sheep. 47. Between each first day of November and the next following thirtieth day of April (both days inclusive) shorn sheep shall not be carried on the deck of a vessel, except where they were last shorn more than sixty days before being so carried.

Gangways for Sheep-Pens. 48. Where sheep are carried on the deck of a vessel, proper gangways shall be provided either between or above the pens in which they are carried.

Detention. 49. Animals landed from a vessel shall, on a certificate of an Inspector of the Privy Council, certifying to the effect that the provisions of this Chapter, or some or one of them, have not or has not been observed in the vessel, be detained, at the place of landing, or in lairs adjacent thereto, until the Privy Council otherwise direct.

CHAPTER XI.—MISCELLANEOUS.

Water. 50. At every Foreign Animals Wharf, Foreign Animals Quarantine Station, and Landing-Place provision shall be made, to the satisfaction of the Privy Council, for a supply of water for animals; and water shall be supplied there, gratuitously, on request of any person having charge of any animal.

Food. 51. At every Foreign Animals Wharf, Foreign Animals Quarantine Station, and Landing-Place provision shall be made, to the satisfaction of the Privy Council, for the speedy and convenient unshipment of animals, and for a supply of food for them; and food shall be supplied there, on request of any person having charge of any animal, at such price as the Privy Council from time to time approve.

Disinfection of Persons and Clothes. 52.—(1.) An Inspector of the Privy Council, or the person in charge of a Foreign Animals Wharf or of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice to the effect that persons before entering that Wharf or Station or Landing-Place will be required to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(2.) An Inspector of the Privy Council, or the person in charge of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place, is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice to the effect that persons before leaving that Station or Landing-Place will be re-

quired to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(3.) An Inspector of the Privy Council is hereby empowered to affix a notice at or near the entrance of any particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place to the effect that persons before leaving that particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion of the Station or Landing Place will be required to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(4.) Any person failing on request as aforesaid to comply with the terms of any such notice shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Foreign Animals injured on Voyage. 53. Notwithstanding anything in this Order where a vessel comes into port having on board foreign animals maimed or injured on the voyage, the owner, consignee, or other person in charge thereof, or the master of the vessel, shall, if directed by an Inspector of the Privy Council, or may if he thinks fit, slaughter those animals or any of them immediately on their being landed; but the carcase of any such animal is not to be removed from the place of landing or some lair or slaughter-house adjacent thereto approved by the Privy Council without a certificate of the Inspector of the Privy Council certifying that it is not likely to introduce disease.

Carcases of Animals Dying on Voyage. 54.—(1.) If a vessel arriving has on board the carcase of a foreign animal, horse, ass, or mule which was taken on board for the purpose of importation, but has died on the voyage, the master of the vessel shall, immediately on arrival, report the fact to the Principal Officer of Customs at the port.

(2.) The carcase shall not be landed or discharged from the vessel without the permission in writing of the Principal Officer.

General Power of Detention. 55. Where it appears to the Principal Officer of Customs with respect to any foreign animal, horse, ass, or mule, or any fodder or other article, brought by sea, that disease may be thereby conveyed to animals, horses, asses, or mules, he may seise and detain the same; and he shall forthwith report the facts to the Commissioners of Customs, who may give such directions as they think fit, either for the slaughter or destruction or the further detention thereof or for the restoration thereof to the owner on such conditions, if any, (including payment by the owner of expenses incurred by them in respect of detention thereof,) as they think fit.

Duties of Local Authorities and Police. 56. Where any Regulation relating to foreign animals is in operation, the Local Authority and all constables and police officers shall assist the Inspector of the Privy Council to carry the same into effect and to enforce the same, and shall do or cause to be done all things from time to time necessary for the effectual execution of the same.

CHAPTER XII. - OFFENCES.

57.—(1.) If the slaughter of animals is not commenced at the time directed by the Privy Council under this Order, or completed in accordance with the provisions of this Order, the person failing to cause such slaughter to be so commenced or completed shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any dung of animals, or any fodder, litter, utensils, pens, hurdles, fittings, or other thing is landed or removed in contravention of this Order, the owner thereof, and the owner and the lessee and the occupier of the place of landing or other place where or from which such dung or other thing is landed or removed, and also in the case of the landing thereof, the owner and the charterer and the master of the vessel from which the same is landed, shall, each according to and in respect of his own acts or defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person fails to carry out or observe any direction as regards cleansing or disinfection, which he is by this Order required to carry out or observe, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If anything is done or omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order, the owner and the charterer and the master of the vessel in or in respect of which,—and the owner of the gangway or passage-way, cage, or other apparatus in respect of which,—and the owner and the lessee and the occupier of the Foreign Animals Wharf or Foreign Animals Quarantine Station or Landing-Place in which,—and the owner and the lessee and the occupier of any other place or thing in respect of which,—(as the case may be,) the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If an animal or a carcase or any manure is moved in contravention of this Order, the owner of the animal or of the carcase or of the manure, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal or carcase or manure, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts or defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

C. L. PEEL.

THE FIRST SCHEDULE.

Prohibited Countries.

PART I.

The Austro-Hungarian Empire, including the Provinces of Bosnia and Herzegovina, the Dominions of the King of the Hellenes, the Dominions of the King of Italy, the Principality of Montenegro, the Kingdom of Servia, the Kingdom of Roumania, the Dominions of the Emperor of Russia, the Dominions of the Sultan, the Republic of France.

PART II.

The Kingdom of Belgium, the German Empire.

THE SECOND SCHEDULE.

Free Countries.

PART I.

Her Majesty's Possessions in North America, the Kingdom of Norway, Iceland.

PART II.

The Kingdom of Denmark, the Kingdom of Sweden.

THE THIRD SCHEDULE.

Rules for Foreign Animals Wharf.

PART I.

(Rule A.—Cattle-Plague.)

(i.) If the disease is cattle-plague, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to the effect that cattle-plague exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased animals or who has in any way come in contact or been with such animals to take such means for preventing the spreading of cattle-plague, before leaving such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf, as the case may be, by washing

and disinfecting themselves and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(Rule B.—Pleuro-Pneumonia.)

If the disease is pleuro-pneumonia, the Inspector of the Privy Council shall cause the diseased cattle and all cattle that are then within the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be dealt with as follows:

(a) The diseased cattle shall be forthwith slaughtered.

(b) The cattle not diseased may with the permission of the Inspector of the Privy Council be taken charge of by the owners or consignees, or by their drovers or servants, and those cattle may be moved into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of such Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(Rule C.—Foot-and-Mouth Disease.)

(i.) If the disease is foot-and-mouth disease, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to the effect that foot-and-mouth disease exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased animals or who has in any way come in contact or been with such animals to take such means for preventing the spreading of foot-and-mouth disease, before leaving the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf as the case may be, by washing and disinfecting themselves and their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(iv.) The occupiers of the Foreign Animals Wharf shall provide proper and suitable suits of overall clothes for the use of the lairage-men and other persons entering such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf. Such overall clothes are to be put on upon entering, taken off on leaving, and left in, the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall from time to time be properly disinfected with a solution of carbolic acid as directed by the Inspector of the Privy Council.

(v.) The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals that are then within the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, to be forthwith slaughtered.

(Rule D.—Sheep-Pox.)

(i.) If the disease is sheep-pox, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to the effect that sheep-pox exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the sheep that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased sheep or who has in any way come in contact or been with such sheep to take such means for preventing the spreading of sheep-pox, before leaving the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf, as the case may be, by washing and disinfecting themselves and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(Rule E.—Sheep-Scab.)

If the disease is sheep-scab, the Inspector of the Privy Council shall cause the diseased sheep and all sheep then in the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be dealt with as follows:

(a.) The diseased sheep shall be forthwith slaughtered.

(b.) The sheep not diseased may with the permission of the Inspector of the Privy Council be taken charge of by the owners or consignees, or by their drovers or servants, and those sheep may be moved into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of such Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(Rule F.—Swine-Fever.)

If the disease is swine-fever, the Inspector of the Privy Council shall cause all the swine then in the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be forthwith slaughtered.

PART II.

(Rule G.—Cattle-Plague and Pleuro-Pneumonia or Foot-and-Mouth Disease or Sheep-Pox or Sheep-Scab or Swine-Fever.)

If the diseases are cattle-plague and any one or more of the following diseases (namely) *(a)* pleuro-pneumonia, *(b)* foot-and-mouth disease, *(c)* sheep-pox, *(d)* sheep-scab, and *(e)* swine-fever, the provisions of Rule A of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and to all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf.

(Rule H.—Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, and the sheep being dealt with in accordance with Rule D, of Part I of this Schedule.

(Rule J.—Pleuro-Pneumonia and Sheep-Scab.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-scab, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, and the sheep shall be dealt with in accordance with Rule E, of Part I of this Schedule.

(Rule K.—Pleuro-Pneumonia and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and swine-fever, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule L.—Foot-and-Mouth Disease and Pleuro-Pneumonia or Sheep-Pox or Sheep-Scab or Swine-Fever.)

If the diseases are foot-and-mouth disease and any one or more of the following diseases (namely) *(a)* pleuro-pneumonia, *(b)* sheep-pox, *(c)* sheep-scab, and *(d)* swine-fever, the provisions of Rule C of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and to all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf.

(Rule M.—Sheep-Pox and Sheep-Scab.)

If the diseases are sheep-pox and sheep-scab, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or

other Part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with that Rule.

(Rule N.—Sheep-Pox and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-pox and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with Rule D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule O.—Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-scab and swine-fever, the sheep shall be dealt with in accordance with Rule E, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule P.—Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox and Sheep-Scab.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox and sheep-scab, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, and the sheep being dealt with in accordance with Rule D, of Part I of this Schedule.

(Rule Q.—Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, the sheep being dealt with in accordance with Rule D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule R.—Pleuro-Pneumonia and Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-scab and swine-fever, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, the sheep shall be dealt with in accordance with Rule E, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule S.—Sheep-Pox and Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-pox and sheep-scab and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with Rule D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Wein.

A. Methoden der Untersuchung.

Es werden bis auf Weiteres die auf der VI. Generalversammlung des Vereins analytischer Chemiker vereinbarten Untersuchungsmethoden angenommen; es soll jedoch jedem Mitgliede der freien Vereinigung Bayerischer Vertreter der angewandten Chemie unbenommen bleiben, nach den Vereinbarungen Rheinischer Chemiker 1882 in Mainz zu arbeiten, nur ist in jedem einzelnen Falle bei Anführung der Untersuchungsresultate kurz anzugeben, auf Grund welcher der beiden Vereinbarungen dieselben erhalten wurden.

I. Bestimmung des spezifischen Gewichtes. Dieselbe hat mittelst Westphal'scher Waage oder mittelst Pyknometer und stets bei 15° C. zu erfolgen.

II. Bestimmung des Extraktes. Eine bei 15° C. abgemessene Weinmenge, jedoch nicht weniger als 10 ccm und nicht mehr als 50 ccm, wird in einer Platinschale im Dampfbade bis zur Extraktdicke eingedunstet und alsdann in einem Trockenschranke bei 100° C. bis zum konstanten Gewichtsverluste getrocknet.

Konstanter Gewichtsverlust ist eingetreten, wenn von 3 Wägungen die zweite gegenüber der ersten und die dritte gegenüber der zweiten gleiche Gewichtsminderung während gleicher Zeiträume erleiden.

Zwischen zwei Wägungen ist 15 Minuten zu trocknen.

III. Mineralbestandtheile. Als solche werden die unverbrennlichen Weinbestandtheile in der Form bezeichnet, wie sie beim Veraschen des Extraktes erhalten werden. Zur Entfernung kohliger Bestandtheile ist wiederholtes Befeuchten mit Wasser, Trocknen und Glühen anzuwenden.

IV. Säure. Die Bestimmung der Acidität findet alkalimetrisch statt nach Entfernung der Kohlensäure durch Schütteln. Aus der verbrauchten Menge alkalimetrischer Flüssigkeit ist die Säure durch Rechnung als Weinsteinsäure zu bestimmen.

V. Glycerin.

1. Die Bestimmung des Glycerin hat bei zuckerarmen (bis 0,5 %) Weinen nach folgender Methode zu geschehen:

100 ccm Wein werden nach dem Entgeisten mit Kalk oder Magnesia versetzt und zur mäßigen Trockne eingedampft; man kocht den Rückstand mit 90 % Alkohol aus, filtrirt ab und verdunstet den Auszug zur Trockene. Der nun verbleibende Rückstand wird, je nach der Menge, in 10—20 ccm absolutem Alkohol gelöst und darauf mit 15—30 ccm Aether versetzt. Sobald sich die Alkohol-Aetherlösung geklärt hat, gießt man sie von der an der Glaswandung haftenden Fällung ab, verdunstet sie in einem leichten Stöpselglase mit weiter Oeffnung, trocknet sie bis zum konstanten Gewichtsverlust und wägt.

2. Bei zuckerreichen (mehr als 0,5 %) Weinen ist diese Methode in folgender Weise zu erweitern:

100 ccm Wein werden in einer Porzellanschale im Dampfbade bis zur Konsistenz eines dünnen Syrup eingedunstet, derselbe wird alsdann mit 100—150 ccm absolutem Alkohol (je nach der vorhandenen Zuckermenge) in einen Glaskolben gebracht, hierzu fügt man alsdann auf 1 Theil des angewandten Alkohol $1^1/_2$ Theil Aether, schüttelt gut durch und läßt so lange stehen, bis die Flüssigkeit vollkommen klar geworden ist. Die das Glycerin enthaltende klare Aether-Alkohollösung wird von dem Bodensatze abgegossen, noch einige Male mit etwas Aether-Alkohol ($1^1/_2 : 1$) nachgespült. Die Lösung wird alsdann durch Destillation vom Aether-Alkohol befreit, darauf mit Hilfe von Wasser aus dem Destillirkolben in eine Porzellanschale gebracht und darauf weiter, wie bei 1 angegeben, verfahren.

3. Bei allen Glycerin-Bestimmungen ist auf die durch Verdunstung mit den Lösungsmitteln desselben verloren gehende Glycerinmenge Rücksicht zu nehmen und zwar ist für je 100 ccm verdunstete Flüssigkeit 0,100 g zu der gewogenen Glycerinmenge zu addiren.

4. Bei zuckerreichen Weinen ist stets das erhaltene Glycerin auf Zucker zu prüfen und derselbe, falls solcher vorhanden, nach Soxhlet's oder Knapp's Methode zu bestimmen und von dem gewogenen Glycerin in Abzug zu bringen.

VI. Alkohol. Die Bestimmung hat nach der Destillationsmethode in Glasgefäßen zu geschehen.

Die gefundenen Alkoholmengen sind in der Weise anzugeben:

In 100 ccm Wein waren bei 15° C. x g oder ccm Alkohol enthalten.

VII. Polarisation.

1. Die Entfärbung des Weines hat in der Regel mit Bleiessig zu geschehen.

2. Zum Filtrate des mit Bleiessig gefällten Weines ist ein kleiner Ueberschuß von kohlensaurem Natron zu setzen. 40 ccm Weißwein werden mit 2 ccm Bleiessig, 40 ccm Rothwein und 5 ccm Bleiessig versetzt, also 40 ccm auf 42 ccm oder 45 ccm gebracht, abfiltirt und zu 21 ccm oder 22,5 ccm Filtrat, 1 ccm gesättigte Lösung von kohlensaurem Natron gethan.

3. Die Konstruktion des Apparates, sowie die angewandte Rohrlänge sind anzugeben, resp. auf 200 mm des Wild'schen Polaristrobometers zu berechnen.

4. Als mit unvergorenen Stärkezuckerresten behaftet wird jede Probe betrachtet, welche nach dem Behandeln mit Bleiessig bei 220 mm Rohrlänge mehr als 0,5° nach rechts dreht, sofern dieselbe nach einem Invertirungsversuch das gleiche oder nur ganz schwach verminderte Rechtsdrehungsvermögen zeigt.

5. Weine mit einem Rechtsdrehungsvermögen von 0,3° oder weniger werden als nicht mit unreinem Stärkezucker gallisirt betrachtet.

6. Solche mit einem Drehungsvermögen von 0,3° bis 0,5° sind nach dem Alkoholverfahren zu behandeln.

7. Stark linksdrehende Weine müssen einem Gährungsversuch unterworfen und dann auf ihr optisches Verhalten geprüft werden.

VIII. Zucker. Die Bestimmung desselben findet nach Soxhlet's oder Knapp's Verfahren statt. Der Nachweis unvergorenen Rohrzuckers ist durch Inversion zu führen.

IX. Weinstein. Eine Weinbestimmung als solche ist zu unterlassen.

X. Weinsteinsäure, Aepfelsäure, Bernsteinsäure.

1. Nach dem Verfahren von Schmidt und Hiepe.

2. Die Weinsteinsäure wird nach der modifizirten Berthelot-Fleurieu'schen Methode bestimmt.

3. Erfolgt auf Zusatz von 1 g fein gepulverter Weinsteinsäure zu 100 ccm Wein keine Ausscheidung von Weinstein, sondern bleibt die Lösung klar, so muß die Modifikation des Berthelot-Fleurieu'schen Verfahrens zur Bestimmung der freien Weinsteinsäure angewendet werden.

XI. Farbstoffe.

1. Bei der Prüfung auf fremde Farbstoffe sind nur die Theerfarbstoffe zu berücksichtigen.

2. Hierbei ist besonders Rücksicht zu nehmen auf das spektroskopische Verhalten der Rosanilin-Farbstoffe in den mittelst Amylalkohol bewirkten Ausschüttelungen des Weines vor und nach der Uebersättigung desselben mit Ammoniak.

3. Der qualitative Nachweis der Thonerde ist zur Konstatirung eines geschehenen Alaunzusatzes nicht ausreichend.

XII. Stickstoff. Die Bestimmung desselben ist nach den bekannten Methoden auszuführen.

XIII. Citronensäure. Dieselbe ist qualitiv als citronensaures Baryum nachzuweisen.

XIV. Schwefelsäure. Die Bestimmung derselben hat im Weine direkt nach dem Ansäuern mit Salzsäure zu geschehen.

XV. Chlor. Die Bestimmung des Chlor findet in dem mit Salpetersäure aufgenommenen Verkohlungsrückstande des Extraktes nach Volhard's Methode statt.

XVI. Kalk, Magnesia, Phosphorsäure. Dieselben werden in der mit Soda und Salpeter geschmolzenen Weinasche bestimmt; die Phosphorsäure wird nach der Molybdän-Methode bestimmt.

XVII. Kali. Entweder in der Weinflasche als Kaliumplatinchlorid oder nach Kayfers Methode direkt in dem Weine zu bestimmen.

XVIII. Gummi. Der Nachweis eines Gummizusatzes erfolgt durch Alkoholfällung. 4 ccm Wein werden mit 10 ccm 96prozentigen Alkohol vermischt, wodurch ein klumpiger, zäher, kleistriger Niederschlag bei mit arabischem Gummi versetztem Wein entsteht, während er bei Naturweinen zuerst nur opalisirend, später flockig wird.

B. Methoden der Beurtheilung.

Abschnitt I.

§ 1. Wein im Sinn dieser Abmachungen sind folgende Produkte bei kellermäßiger Behandlung:

a) Das aus dem mit oder ohne Beerenschalen und Stielen vergorenen Safte der Weintrauben erhaltene Produkt;

b) das aus reinen Mosten unter Zusatz von reinem Zucker, sowie Wasser oder Tresterauszügen, durch Gährung erhaltene Produkt, wenn dasselbe nicht mehr als 9 % Vol. Alkohol und nicht weniger als 0,7 % Säure, auf Weinsteinsäure berechnet, enthält; es darf in demselben nicht mehr als 0,3 % unvergorener Zucker enthalten sein;

c) das Produkt, welches in südlichen Ländern durch Zusatz von Alkohol zu ganz oder theilweise vergorenen Traubensäften dargestellt wird. Ausgenommen hiervon sind französische Weine;

d) das Produkt, welches aus mehr oder minder eingetrockneten Weintrauben durch Gärung des ausgepreßten Saftes erhalten wird.

§ 2. Die in § 1 enthaltenen Bestimmungen finden auf die als Schaumweine bezeichneten Produkte keine Anwendung.

§ 3. Kellermäßige Behandlung des Weines im Sinne dieser Abmachungen umfaßt folgende Operationen:

a) das Abziehen und Auffüllen;

b) das Filtriren;

c) das Schönen der Weine mit Hausenblase, Gelatine oder Eiweiß, mit oder ohne Tannin, mit Kaolin;

d) das Schwefeln; freie schweflige Säure darf in den zum direkten Genusse bestimmten Weinen nur in Spuren vorhanden sein;

e) das Verschneiden der Weine;

f) Zusatz von Alkohol zu Weinen, welche für den Export bestimmt sind.

§ 4. Die Weine, auch wenn dieselben gegypst sind, dürfen in Summa im Liter nicht mehr Schwefelsäure enthalten, als einem Aequivalent von 2 g Kaliumsulfat (SO^4K^2) entspricht.

§ 5. Als Medizinalweine im Sinne dieser Abmachungen sind die in § 1 mit Berücksichtigung des § 4 bezeichneten Produkte zu erachten, mit folgenden Einschränkungen:

a) Medizinalweine dürfen nicht mehr Schwefelsäure enthalten, als einem Aequivalent von 1 g Kaliumsulfat per Liter entspricht;

b) Medizinalweine dürfen keine schweflige Säure enthalten;

c) bei Medizinalweinen ist der Gehalt an Zucker und Alkohol in Gewichtsprozenten auf den Etiquetten der Flaschen anzugeben;

d) die in den §§ a, b und c angegebenen Einschränkungen beziehen sich nur auf Weine, die vom Verkäufer ausdrücklich als für medizinische Zwecke geeignet empfohlen oder verkauft werden.

Abschnitt II.

§ 1. Ungehörig gallisirte Weine sind solche Produkte, welche aus Traubensaft, reinem Zucker und Wasser, oder einem Tresterauszuge, in der Art hergestellt worden sind, daß sie mehr Alkohol als 9 % Vol. oder weniger Säure als 0,7 %, oder sowohl weniger Säure als auch mehr Alkohol enthalten; ungehörig gallisirte Weine sind ferner solche, zu deren Herstellung unreiner Traubenzucker verwendet worden ist.

Maßgebend für die Erkennung gallisirter Weine sind: Geringer Gehalt an Mineralstoffen im Allgemeinen, geringer Gehalt an Phosphorsäure und Magnesia, Rechtsdrehung des polarisirten Lichtes bei Verwendung von unreinem Traubenzucker. Beträgt die Rechtsdrehung + 0,2° oder weniger, so ist ein Polarisationsversuch nach möglichster Entfernung der Weinsteinsäure mit dem konzentrirten Produkt vorzunehmen.

§ 2. Ein Alkoholverschnitt des Weines ist als vorhanden anzunehmen, wenn auf 1 Gewichtstheil Glycerin mehr als 10 Gewichtstheile Alkohol in demselben vorhanden sind.

§ 3. Ein Zusatz von Wasser neben einem Zusatze von Alkohol ist an der Herabminderung der Mineralbestandtheile zu erkennen, besonders von Magnesia, Phosphorsäure, meist auch von Kali. Auf gleiche Weise wird ein geschehener Wasserzusatz ohne gleichzeitigen Alkoholzusatz erkannt.

§ 4. Scheelisirung, d. h. Zusatz von Glycerin zum Weine, ist als vorhanden anzunehmen, wenn auf einen Gewichtstheil Glycerin im Weine weniger als 6 Gewichtstheile Alkohol kommen.

§ 5. Ein Gehalt an Rohrzucker oder Rohrzuckermelasse ist durch die Zuckerbestimmung vor und nach der Inversion zu erkennen.

(Aus den Motiven:) Die Beschlüsse der Kommission von Sachverständigen, welche auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern im April 1884 Berathung über die Aufstellung einheitlicher Methoden für die Analyse des Weines pflogen, haben selbstverständlich für die Sachverständigen im Deutschen Reiche die entsprechende Berücksichtigung zu finden. Sie werden deshalb in ihrem Wortlaute wiedergegeben.

(Fortsetzung folgt.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 26. Januar 1886.** Nr. 4.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 47. — Seuchen in dem Berichtsmonat. S. 47. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 48. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 49. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 49. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 49. — Witterungs-Nachweis. S. 49. — Cholera-Nachrichten. S. 51. — Medizinal-Statistik des Großherzogthums Baden für das Jahr 1883. S. 51. — Il colera in Italia negli anni 1884 e 1885. S. 52. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 53. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in den Niederlanden. S. 53. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidium zu Berlin betr. die Impflisten. S. 53 — Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten zu Schwerin, betreffend die Statistik der Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle. S. 54. — Décret du Présid. de la Républ. Franç. relatif aux conseils sanitaires en Algérie. S. 54. — Englische Verordnung, betr. die Einrichtung von Molkereien, Ställen für Milchkühe und Verkaufsstellen für Milch. S. 54. — Amerikanische Gesetzgebung über Kunstbutter. S. 55. — Schlachthaus-Ordnung der Stadt Lübeck. S. 56. — Entwurf der Novelle zum deutschen Viehseuchengesetze. S. 57. — Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrandbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend. S. 57. — Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten zu Schwerin, betreffend die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. S. 58. — Egyptisches Quarantäne-Reglement zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen. S. 58. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts v. 11. Juni 1885, Bierkouleur betreffend. S. 59. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 60. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 60. — **Beilage.** Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Dezember 1885. S. 61. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 64.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Leipzig 1, Müllrose (Reg.-Bez. Frankfurt) 1, Wien 10, Budapest 15, Prag 4, Venedig 11, Rom 3, Paris 12, London 1, Liverpool 2, Petersburg 5, Odessa 3, Warschau 2 Todesfälle; ferner Hamburg 2, Müllrose 4, Reg.-Bez. Marienwerder 6, Wien 41, Budapest 50, London 11, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Aachen 1, Stockholm 1, Edinburg und Petersburg je 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: London 1, Petersburg 9 Todesfälle; ferner Petersburg 24 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 11, Paris 21, London 12, Petersburg 13 Todesfälle; ferner Berlin 19, Hamburg 36, Petersburg 71, Kopenhagen 16 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 5, Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 9 Todesfälle; ferner Berlin 6 Erkrankungen.

Masern: Duisburg 12, Budapest 19, Paris 25, London 51, Amsterdam 19 Todesfälle; ferner Berlin 103, Hamburg 46, Reg.-Bez. Hildesheim 120, Reg.-Bez. Königsberg 668, Trier 183, Budapest 320 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 20 Todesfälle; ferner Berlin 40, Hamburg 53, Reg.-Bezirk Schleswig 120, Wien 53, Kopenhagen 28, Christiania 55 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 32, Hamburg 12, Paris 32, London 36, Christiania 16 Todesfälle; ferner Berlin 144, Hamburg 52, Nürnberg 50, Reg.-Bez. Schleswig 219, Christiania 42 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 103, Dublin 19, Liverpool 10 Todesfälle; ferner Hamburg 39 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Frankfurt a. O. 63, Nürnberg 10 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle:) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Göttingen 1, München 2 Todesfälle.

Flecktyphus: Aachen 3, Moskau 6, Chicago 1 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Chicago 5, San Franzisko 1, St. Louis 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 31 (Vormonat 37), Moskau 49 (48), Chicago 39 (33) Todesfälle.

Ruhr: Moskau 52 (Vormonat 252), Alexandrien 64 (50) Todesfälle.

Kindbettfieber: Berlin 17 (Vormonat 15), Granada 14 (8) Todesfälle.

Masern: Berlin 37 (Vormonat 35), Danzig 30 (48), Duisburg 41 (6), Elbing 25 (7), Insterburg

(Fortsetzung auf Seite 50.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

2. Woche vom 10. bis 16. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	68	6	44	12	24,0	27,0	—	—	1	—	—	9	9	—	—	24	1
† Altona	104 460	84	1	55	20	27,4	25,6	—	—	6	3	—	8	6	1	1	31	—
† Augsburg	65 904	37	4	36	18	28,4	30,0	—	—	2	—	—	2	2	—	—	29	1
† Barmen	103 082	86	7	56	10	28,2	23,4	2	1	3	—	—	9	10	—	—	27	4
† Berlin	1 315 412	936	33	538	137	21,3	27,7	11	7	32	2	5	91	57	7	7	314	12
† Bochum	40 663	33	3	23	7	29,4	29,9	—	2	2	3	—	3	3	—	—	10	—
† Braunschweig	85 169	64	3	38	9	23,2	25,9	1	1	1	—	—	7	8	1	.	18	1
† Bremen	117 000	66	3	59	16	26,2	20,9	3	1	—	—	—	16	7	—	—	32	—
† Breslau	298 893	198	15	143	36	24,9	31,9	—	—	8	—	1	29	11	—	—	90	4
Charlottenburg	42 472	41	—	17	5	20,8	31,9	—	3	3	—	—	1	5	—	—	5	—
† Chemnitz	110 808	97	3	63	34	29,6	32,3	—	2	2	—	—	7	2	4	3	46	—
† Danzig	114 710	82	5	69	19	31,3	27,5	3	2	3	—	—	7	7	4	3	43	—
† Darmstadt	51 323	30	—	15	3	15,2	20,6	—	—	—	—	—	3	2	—	—	9	1
Dortmund	78 436	68	2	32	8	21,2	28,0	—	—	1	—	1	4	8	—	—	18	—
† Dresden	245 515	145	8	107	30	22,7	25,4	6	3	7	1	—	22	13	1	1	52	2
† Düsseldorf	114 451	86	4	60	13	27,3	25,4	—	—	3	—	—	8	6	—	—	43	—
† Duisburg	47 501	47	2	38	8	41,6	27,0	12	1	—	1	—	4	5	1	.	14	—
† Elberfeld	106 363	68	4	41	11	20,0	24,0	—	—	1	1	—	3	6	1	1	28	1
† Erfurt	58 307	48	—	23	11	20,5	23,4	—	—	4	—	—	3	3	—	—	13	—
† Essen	65 042	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	153 765	84	5	59	9	20,7	19,9	2	1	3	—	—	12	8	1	1	32	—
† Frankfurt a. O.	54 487	42	1	28	14	26,7	27,0	—	—	4	—	—	4	7	—	—	13	—
† Freiburg i. B.	41 310	23	1	17	2	21,4	25,3	2	—	1	—	—	5	—	—	—	7	2
† M.-Gladbach	44 280	34	—	16	4	18,8	26,3	—	—	2	—	—	5	5	—	—	4	—
Görlitz	55 500	35	1	26	4	24,4	28,5	—	1	—	—	—	5	—	—	—	19	1
† Halle a. S.	81 869	60	—	236	10	22,9	26,0	—	4	4	—	—	6	7	—	—	15	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	355	11	69	85	29,7	25,3	1	2	12	11	—	35	36	2	1	159	11
† Hannover	137 954	86	5	71	20	26,8	22,1	—	1	1	—	—	14	10	2	2	41	2
† Karlsruhe	61 074	40	1	23	6	19,6	21,1	3	—	1	—	—	5	1	—	—	13	—
† Kassel	64 088	39	2	28	4	22,7	21,8	—	2	4	—	—	4	5	—	—	12	1
† Kiel	51 707	31	1	25	9	25,1	23,4	—	1	—	—	—	4	3	—	—	17	—
† Köln	160 926	99	4	82	17	26,5	27,4	—	2	—	1	—	12	12	1	1	53	1
Königsberg i. Pr.	150 691	106	2	107	25	36,9	30,8	1	—	4	1	1	11	31	5	5	53	—
Krefeld	90 185	53	3	32	8	18,5	25,6	—	—	1	—	1	2	5	—	—	22	1
† Leipzig	170 076	115	4	91	36	27,8	23,5	—	2	7	—	1	13	10	1	1	56	1
† Lübeck	55 500	36	—	21	4	19,7	22,6	—	—	1	—	—	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg	114 000	76	—	62	21	28,3	26,7	2	—	7	—	—	9	8	—	—	36	—
† Mainz	65 701	46	3	31	12	24,5	23,2	1	—	1	1	—	5	5	—	—	18	—
† Mannheim	61 065	39	1	25	7	21,3	21,5	—	—	—	—	—	4	7	1	1	13	—
† Metz	53 928	33	3	27	4	26,0	21,5	—	—	1	—	—	5	3	—	—	17	1
† Mülhausen i. E.	69 676	50	3	32	8	23,9	.	—	—	1	1	—	4	10	—	—	16	—
† München	260 000	177	5	135	41	27,0	32,0	—	—	8	1	—	23	12	—	—	91	—
† Münster	44 029	33	—	22	3	26,0	26,0	—	1	—	1	—	5	3	—	—	12	—
† Nürnberg	115 980	71	5	46	18	20,6	27,0	—	—	2	—	1	11	7	4	4	21	—
† Plauen i. V.	42 858	37	2	22	7	26,7	26,5	—	—	3	—	—	2	1	—	—	16	—
Posen	68 177	59	4	43	13	32,8	29,8	1	1	1	—	—	5	8	—	—	26	1
† Potsdam	50 851	24	2	26	8	26,6	23,7	1	—	1	—	—	3	—	—	—	20	1
† Rostock	39 374	21	1	17	2	22,5	20,1	—	—	1	—	—	2	3	—	—	11	—
† Stettin	99 550	66	9	50	17	26,1	25,7	1	—	2	—	—	8	9	1	1	27	2
† Straßburg i. E.	112 091	81	3	46	16	21,3	27,9	1	—	—	—	—	5	5	—	—	34	1
† Stuttgart	113 741	57	—	36	10	16,5	22,0	2	—	1	—	—	6	2	1	1	22	2
† Wiesbaden	55 454	37	—	19	3	17,8	19,1	—	—	—	—	—	4	3	—	—	12	—
† Würzburg	55 035	35	2	36	5	34,0	26,1	2	—	—	—	—	12	2	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	308	17	200	56	27,9	19	—	6	—	—	16	38	—	—	119	2
Basel	70 647	35	—	25	10	18,5	—	—	—	—	—	7	—	.	.	17	1
Brüssel bis 9. Januar	175 811	124	9	94	26	27,8	1	1	1	1	—	13	16	.	.	58	3
Budapest bis 9. Januar	442 591	273	14	272	55	32,0	19	—	8	4	—	52	26	—	—	141	22
Christiania	128 000	70	2	66	8	26,8	—	5	16	1	1	9	7	.	.	27	—
Dublin	353 082	186	.	225	36	33,3	—	4	—	.	.	.	.	.	.	210	11
Edinburg	254 591	150	.	108	20	22,1	—	—	2	1	—	9	—	.	.	90	6
Genf	72 135	31	1	43	3	31,0	—	—	—	—	—	6	6	.	.	27	4
Kopenhagen bis 12. Januar	289 000	232	6	111	25	20,0	—	—	2	—	2	16	12	.	.	75	4
Krakau bis 9. Januar	71 850	43	3	44	10	31,8	1	2	2	3	—	9	8	—	—	19	—
Liverpool	586 320	426	.	268	64	23,8	7	1	5	.	.	.	.	.	.	250	5
London	4 149 533	2695	.	1902	392	23,9	51	13	36	12	6	185	472	.	.	1068	59
Odessa	194 400	.	8	134	36	35,8	1	3	2	1	1	17	6	—	—	100	3
Paris	2 239 928	1197	104	1138	165	26,4	25	5	32	21	9	176	182	.	.	666	22
Petersburg bis 9. Januar	929 525	586	34	568	122	31,8	13	20	11	13	4	127	58	.	.	302	20
Prag u. Vororte	281 555	.	10	181	54	33,4	—	3	1	1	2	32	22	.	.	118	2
Rom bis 5. Dezember	335 000	213	14	146	14	22,7	4	1	5	2	—	22	29	.	.	82	1
Stockholm bis 9. Januar	200 143	134	6	79	19	20,5	—	4	5	—	—	15	12	.	.	42	1
Triest bis 9. Januar	152 093	.	.	91	17	31,1	—	—	4	2	—	16	16	.	.	53	—
Venedig bis 2. Januar	144 943	70	1	105	19	37,1	1	—	—	1	1	7	23	.	.	71	1
Warschau bis 9. Januar	406 935	270	24	222	65	28,4	2	3	8	6	3	23	51	.	.	120	6
Wien	780 066	466	32	399	101	26,6	3	4	15	1	3	108	64	—	—	197	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	44	2	45	9	27,0	—	—	1	6	8	—	—	.	.	27	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	—	—	1	—	—	1
Scharlach	9	—	5	2	2	—	—	4
Diphtherie und Croup	37	2	16	9	7	3	—	15
Unterleibstyphus	3	—	—	1	2	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	6	1	—	—	2	3	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	82	—	1	—	71	10	—	—
Lungenschwindsucht	60	—	—	—	21	39	—	39
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	98	1	2	2	39	39	15	16
Akuter Darmkatarrh	4	2	—	1	—	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	1	17	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	—	10	7	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	40	—	—	—	14	20	6	—
Verletzungen	102	—	3	5	39	45	10	6
Alle übrigen Krankheiten	445	30	19	19	197	148	32	47
Summe	926	37	46	39	408	333	63	134

Gesammtbestand **war** am 9. Jan. 1886 3998 u. **bleibt** am 16. Jan. 1886 4138.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10.—16. Jan.	19	103	40	144	6
„ Breslau	desgl.	3	—	8	15	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Jan.	1	—	4	9	—
„ Hamburg u. Vororte	10.—16. „	36	46	53	52	1
„ München	11.—17. „	1	—	4	7	—
„ Nürnberg	10.—16. „	7	7	2	50	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	7	5	8	—
Erfurt	desgl.	9	3	24	51	—
Hildesheim	desgl.	2	120	2	33	2
Königsberg	desgl.	9	668	44	24	1
Marienwerder	desgl.	5	20	19	21	—
Münster	desgl.	3	1	2	12	4
Schleswig	desgl.	36	24	120	219	3
Stettin	desgl.	10	44	24	28	3
Stralsund	desgl.	4	90	12	21	—
Trier	desgl.	9	183	3	2	1
Wiesbaden	desgl.	—	15	19	18	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	1.—15. Jan.	—	1	—	3	—
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 10. bis 16. Januar 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Januar	—1,4	—7,4	752,8	753,3	755,1	99	87	85	0,1	NW	1
	11. „	—2,2	—4,0	756,6	756,6	755,9	89	76	77	—	WNW	0—1
	12. „	—3,0	—5,4	754,1	753,5	753,0	69	68	84	—	WNW	0—1
	13. „	—4,2	—10,4	750,2	745,1	742,5	95	86	95	—	SW—SO	1
	14. „	—1,9	—7,0	746,8	750,4	753,7	90	75	83	—	OSO	1
	15. „	4,1	—7,7	754,2	752,2	751,4	95	88	90	—	SSW	2
	16. „	2,5	0,7	748,3	748,2	748,8	78	100	100	—	SSW	2
München	10. Januar	—2,9	6,2	708,6	710,4	712,2	85	80	84	3,9	W	0,9
	11. „	—4,5	—8,1	712,5	711,0	711,4	84	80	84	1,0	N	0,2
	12. „	—5,1	—8,9	710,4	710,7	712,2	82	70	76	0,2	W	1,4
	13. „	—0,8	—7,9	710,1	705,1	700,9	82	63	76	0,6	W	1,2
	14. „	3,1	—8,5	702,6	707,2	711,6	78	72	85	—	NW	0,1
	15. „	—0,9	—8,3	715,8	715,7	715,3	87	79	83	—	SW	0,9
	16. „	2,5	—4,4	711,8	711,1	711,8	87	66	82	—	SW	0,4

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite

26 (1), Königsberg 52 (154), Dresden 31 (20), Bremen 28 (49) Todesfälle.

Scharlach: Mühlhausen i. Th. 16 (Vormonat 14), Tilsit 13 (4), Hamburg 39 (44), Moskau 32 (9), Chicago 36 (27) Todesfälle. In Berlin hat sich die Scharlachsterblichkeit bei 28 gegen 47 Todesfälle im Vormonat erheblich verringert.

Diphtherie und Croup: Berlin 173 (Vormonat 176), Altona 30 (35), Breslau 36 (26), Flensburg 27 (22), Frankfurt a. O. 20 (22), Guben 17 (12), Halle 18 (22), Kassel 22 (17), Königsberg 33 (27), Landsberg a. W. 21 (9), Merseburg 18 (21), Nordhausen 20 (10), Spandau 20 (21), Erlangen 18 (10), Nürnberg 22 (33), Dresden 29 (36), Leipzig 26 (25), Apolda 14 (16), Gotha 22 (23), Hamburg 60 (43), Baltimore 48 (52), Boston 45, Chicago 118 (111), St. Louis 66 (73) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 30 (Vormonat 25) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, Duisburg (41,5), Elbing (37,6), Greifswald (36,6), Guben (36,7), Insterburg (47,3), Königsberg (43,7), Merseburg (39,7), Neustadt-Magdeburg (52,2), Quedlinburg (35,6), Tilsit (38,2), Erlangen (40,4), Glauchau (37,1), Apolda (35,3) und Gera (39,9). Von diesen zeigten Greifswald, Königsberg i. Pr., Merseburg, Neustadt-Magdeburg und Tilsit schon im Vormonat eine über 35 ‰ hinausgehende Sterblichkeit, in Duisburg, Erlangen und Glauchau kam die Sterblichkeit dieser Höhe mit 34,3, bezw. 33,6 und 33,2 ziemlich nahe, während sie in Quedlinburg 27,5, in Elbing 26,2, in Apolda 25,3, in Guben sogar nur 23,4, in Gera 22,0 und in Insterburg 21,1 betragen hatte. Die Säuglingssterblichkeit dieser Städte war von sehr verschiedener Höhe. Während sie, auf die Lebendgeborenen berechnet, noch nicht den siebenten Theil derselben, d. h. bis 14,3 %, in Erlangen und gerade ein Siebentel in Apolda ausmachte, ferner in Tilsit die Höhe von 20, in Duisburg, Elbing, Greifswald eine solche von 25 % nicht überstieg, stellte sie sich in Insterburg auf 31,1, in Königsberg in Preußen auf 32,3, in Merseburg auf 33,3, in Glauchau auf 34,8, in Neustadt-Magdeburg auf 36,9, in Guben auf 39,2, in Quedlinburg auf 45,1, in Gera vollends auf 53,1 % der Lebendgeborenen. Im Ganzen betrachtet, hatte daher bei den Städten mit relativ höchster Sterblichkeit die Sterblichkeit der Säuglinge einen erheblicheren Einfluß auf diejenige aller Altersklassen ausgeübt, als dies im Vormonat der Fall gewesen war. In allen diesen Städten, soweit deren Säuglingssterblichkeit sich auf ein Drittel oder mehr der Lebendgeborenen erstreckte, sind zahlreichere Todesfälle an Diphtherie und Croup zu verzeichnen gewesen. Außerdem waren diese Krankheiten noch in Erlangen vorherrschend. Unter Scharlach hatte Tilsit, unter Masern Duisburg, Elbing, Insterburg, Gera und Königsberg, unter den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane Duisburg und Königsberg zu leiden. In einigen der Orte tritt keine der namhaft gemachten Todesursachen besonders hervor, so in Quedlinburg, wo zwar Todesfälle in Folge von Masern, Diphtherie und Croup, jedoch in nur mäßiger Höhe vorkamen, ferner in Greifswald, wo auch die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, welche im vorigen Bericht noch hervorzuheben waren, diesmal (9 gegen 18 Todesfälle) zurückgetreten sind. Theilweise trifft dies auch für Neustadt-Magdeburg zu, woselbst die Sterbeziffer (52,2) gegen den Vormonat (39,1) bedeutend angestiegen ist, und sich ihrem bisher höchsten Stande von 55,4 im Juli bedenklich nähert. Allerdings sind hier die Masern, auch das Scharlachfieber und die Lungenschwindsucht im Berichtsmonat etwas häufiger als bisher aufgetreten. Doch dürfte dies in Anbetracht der besonders hohen Mortalitätsziffer dieser Stadt noch nicht genügen, um die Ursachen derselben klar erkennen zu lassen. Umgekehrt ist die Sterblichkeit in Königsberg i. Pr. nicht mehr so abnorm hoch, wie sie während des Monats November gewesen war (43,7 gegen 51,6), was in der oben gekennzeichneten Abnahme der Masernepidemie daselbst eine Erklärung findet. Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen Durchschnitts 1879/83 ergiebt sich, daß in Insterburg 22,1, Guben 24,6, andererseits in Elbing, Königsberg i. Pr., Neustadt-Magdeburg, Erlangen und Glauchau über 30,0, in den übrigen Städten zwischen 25,0 und 30,0 ‰ Personen starben. Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten blieb außer den schon genannten diesmal auch Altenburg mit 33,0 ‰ und Stolp mit 30,3 nicht allzu weit hinter dieser Sterblichkeits-Kategorie zurück.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Guben (39,2), Hanau (38,6), Harburg (40,0), Ingolstadt (35,7), Neustadt-Magdeburg (36,9), Quedlinburg (45,1), Chemnitz (45,9), Glauchau (34,8), Reutlingen (34,4), Gera (53,1). Eine geringere Gesammtsterblichkeit hatte von diesen Städten nur Reutlingen mit 20,2, während die übrigen, soweit sie nicht ganz hohe Ziffern aufwiesen, 28—29 ‰ Todesfälle zählten.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15 pro 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats nur vier Städte: Deutz (12,5), Iserlohn (14,8), Kreuznach (13,9) und Wiesbaden (14,3), von denen übrigens keine schon im Vormonat eine unter 15 ‰ und allein Wiesbaden im Durchschnitte der fünfjährigen Periode 1879 bis 1883 eine unter 22 ‰ betragende Sterblichkeit hatte. Die geringste Mor-

talität fällt diesmal auf Deutz mit 12,5‰, während das Minimum im November nur 8,6‰ betrug. Die Stadt Eisenach, welcher diese Sterblichkeitsziffer damals angehörte, verlor im Berichtsmonat verhältnißmäßig viel mehr Einwohner durch den Tod, da sie wie die meisten der im vorigen Monat günstigst gestellten Städte diesmal ca. 20,0‰ Sterbefälle zählte. Höher, nämlich auf 24 bis 25‰ stiegen dieselben dagegen in Siegen, Lüneburg, Heidelberg, Gießen und Remscheid. Der letztgenannte Ort (24,6) verdient besonders hervorgehoben zu werden, da seine Mortalität bisher seit August ununterbrochen erheblich unter 15‰ geblieben war. Der Grund hierfür scheint vorzugsweise in einer gesteigerten Schwindsuchtssterblichkeit zu liegen. Im Allgemeinen dürfte demnach der Schluß nicht ungerechtfertigt sein, daß die Gesammtsterblichkeit im Dezember derjenigen des Vormonats auffallend nachsteht; wenigstens ist diesmal nicht nur die Zahl der Städte mit vergleichsweise höchster Sterblichkeit (14 gegen 7) beträchtlicher, sondern auch diejenige der am andern Ende der Mortalitätsreihe befindlichen Städte (4 gegen 13) stark verringert. Aehnlich, wenn auch weniger ungünstig, liegt die Sache bezüglich der Säuglingssterblichkeit. Wie schon oben angegeben wurde, überstieg dieselbe in zehn Städten den Betrag von 33,3% der Lebendgeborenen, was im November nur für sieben zutrifft. Entsprechend verringert sich andererseits die Zahl der Städte, deren Säuglingssterblichkeit unter 10% (diesmal Bonn, Burg, Celle, Deutz, Iserlohn, Kreuznach, Naumburg, Osnabrück, Viersen, Wiesbaden, Speyer, Worms, Eisenach, Gotha, Dessau, Greiz) und zwischen 10,0 und 14,3% (31 Städte) beträgt, während allerdings die etwas höheren, aber noch immerhin ziemlich niedrigen Verhältnißzahlen (bis zu 20% der Lebendgeborenen) sich etwas häufiger (in 56 gegen 48 Städte), als im Vormonat herausstellten. Im Ganzen ergiebt sich danach, daß mehr als 100 Städte, also wie im Vormonat ca. 60% aller Berichtsstädte, eine unter 20% der Lebendgeborenen betragende Säuglingssterblichkeit besaßen.

Choleranachrichten. — Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind im Departement Finistère in der Zeit vom 31. Dezember v. J. bis 7. Januar d. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen:

Datum	Audierne		Douarnenez	
	Kranke in Behandlung	Todesfälle	Kranke in Behandlung	Todesfälle
31. Dezember 1885 .	5	—	3	1
1. Januar 1886 . .	5	—	5	1
2. „ „ . .	5	—	6	2
3. „ „ . .	7	—	5	1
4. „ „ . .	9	1	5	—
5. „ „ . .	4	—	5	1
6. „ „ . .	2	—	6	—
7. „ „ . .	2	—	Nachrichten fehlen.	

In Quimper sind seit Ende vorigen Monats keine weiteren Erkrankungen an Cholera aufgetreten; im Ganzen wurden daselbst 65 Fälle konstatirt, von denen 30 tödtlich verliefen.

Nach Zeitungsnachrichten fordert die Cholera auf der Ile de Sein verhältnißmäßig viele Opfer; amtliche Mittheilungen liegen darüber nicht vor.

Medizinal Statistik des Großherzogthums Baden für das Jahr 1883.

Von 36221 im Berichtsjahre in Baden gestorbenen Personen waren 21965 = 60,6% gegen 62,2% im Vorjahre ärztlich behandelt worden. Dieser Rückgang läßt sich dadurch erklären, daß unter den Gestorbenen verhältnißmäßig mehr Kinder des ersten Lebensjahres, bei denen der Arzt weniger häufig, und verhältnißmäßig und absolut weniger Infektionskranke waren, bei denen derselbe häufiger zugezogen zu werden pflegt. Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres ausschließlich der Todtgeborenen betrug nämlich 32,7% der Gestorbenen gegen 31,8% im Jahre 1882, andererseits erlagen den Infektionskrankheiten 2160, im Vorjahre dagegen 3586 Personen. — Von der Gesammtzahl der Gestorbenen waren 1994 Personen oder 5,5% in Kranken- und Pflegeanstalten behandelt worden, 1952 waren öffentliche Arme, 226 Geisteskranke.

Die Blattern verursachten nur 6 Todesfälle. Die Masern traten mit 164 Todesfällen ziemlich milde auf, nicht nur im Vergleiche mit dem Vorjahre (444 Todesf.), sondern auch mit dem Durchschnitte des ganzen letzten Jahrzehnts (446 Todesf.). Auch Scharlach lieferte verhältnißmäßig wenig Todesfälle, nämlich 338, denen für den Durchschnitt des Jahrzehnts 961 gegenüberstehen. Einen gleich milden Verlauf zeigte der Keuchhusten (300 Todesf. gegen 555 im Vorjahre und 508 im zehnjährigen Durchschnitt). Diphtherie und Croup, welche 1880 einen höchsten Stand erreicht hatten (1014 und 870 Todesf.), befanden sich mit 372 und 464 Todesf. schon wieder auf ziemlich niedriger Stufe. Der Typhus hat gegen früher an Bedeutung verloren, denn er ist seit 1871, abgesehen von einigen geringen Schwankungen, in steter Abnahme begriffen. 1883 starben an dieser Krankheit 309 Personen, 1874 als dem Anfange des letzten Decenniums noch 969; allein es trifft die Beobachtung früherer Jahre, wonach der Typhus vornehmlich in den kleineren Gemeinden auftritt, nicht zu, da in den Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern die Mortalität 0,25‰ der Bevölkerung, in den übrigen 0,18‰ beträgt. In ähnlicher Weise ist die Ruhr während der letzten Decennien weniger verbreitet und gefährlich aufgetreten; im Berichtsjahre forderte sie nur 13 Opfer.

(Statistische Mittheilungen über d. Großherzogth. Baden 1884, Nr. 6.)

Il colera in Italia negli anni 1884 e 1885.

Relazione del Deputato G. B. Morana, Segretario generale del Ministero dell' Interno a S. E. il Cav. Avv. Agostino Depretis Presidente del Consiglio dei Ministri e Ministro dell' Interno. Roma 1885.

Dem vorstehenden offiziellen Berichte sind die in den folgenden Tabellen zusammengestellten Angaben über den Verlauf der Choleraepidemie in Italien in den Jahren 1884 und 1885 entnommen.

Die Tabelle I. zeigt den Verlauf und die Verbreitung der Krankheit im Jahr 1884; es beträgt demnach die Anzahl der befallenen Provinzen 44, der Gemeinden 858, der Erkrankungen 27 030 und der Todesfälle 14 299. Der erste Fall kam am 28. Juni 1884 in Cuneo, der letzte am 28. Januar 1885 in Caserta vor.

Die Tabelle II., welche den Verlauf der Cholera im Jahr 1885 wiedergiebt, reicht nur bis zum 17. November; ihre Ergänzung bis inkl. 28. Dezember findet dieselbe durch den in den Veröffentl. Seite 19 und 22 abgedruckten Bericht, wonach vom 17. November bis 28. Dezember 1885 in den Provinzen Venedig, Palermo, Reggio-Emilia, Rovigo und Treviso, welche letztere Provinz erst in diesem Zeitraum inficirt worden ist, noch 113 Erkrankungen mit 98 Todesfällen vorgekommen sind. Es beläuft sich somit die Anzahl der im Jahre 1885 befallenen Provinzen auf 28, der Erkrankungen auf 6510, der Todesfälle auf 3557. Der erste Cholerafall im Jahre 1885 ist am 1. August in der Provinz Neapel aufgetreten.

Tabelle I.

Die Cholera in Italien im Jahre 1884.

Laufende Nr.	Provinz	Region	Zahl d. befallen. Gemeinden	Summe der Erkrankungen	Summe der Todesfälle	Datum d. ersten Falles	Datum d. letzten Falles
						1884	1884
1.	Cuneo	Piemont	82	3344	1655	28. VI.	25. XII.
2.	Livorno	Toscana	1	12	5	14. VII.	6. X.
3.	Porto Maurizio	Piemont	6	71	48	17. „	9. X.
4.	Genova	Piemont	57	2619	1438	19. „	2. XII.
5.	Turin	Piemont	54	517	404	20. „	12. XI.
6.	Venedig	Venedig	3	10	7	23. „	19. X.
7.	Massa	Toscana	14	369	232	24 „	6. X.
8.	Alessandria	Piemont	25	105	72	25. „	5. XI.
9.	Bergamo	Lombardei	131	911	531	26. „	24. X.
10.	Lucca	Toscana	8	12	11	26. „	27. IX.
11.	Caserta	Neapel	51	480	253	3. VIII.	28. I. 85.
12.	Cosenza	Neapel	1	9	5	9. „	24. X.
13.	Parma	Emilia	16	262	196	10. „	19. XI.
14.	Brescia	Lombardei	43	154	108	11. „	19. X.
15.	Como	Lombardei	3	3	2	17. „	31. X.
16.	Neapel	Neapel	54	15927	7994	17. „	15. XI.
17.	Aquila	Neapel	7	237	126	18. „	19. XI.
18.	Mailand	Lombardei	23	70	48	21. „	24. XI.
19.	Novara	Piemont	23	127	100	22. „	17. XI.
20.	Pisa	Toscana	8	15	7	23. „	5. X.
21.	Bologna	Emilia	13	66	48	26. „	5. XI.
22.	Modena	Emilia	16	128	93	26. „	19. XI.
23.	Reggio Emilia	Emilia	17	193	141	27. VIII.	3. XI.
24.	Cremona	Lombardei	58	329	207	29. „	15. XI.
25.	Pavia	Lombardei	30	154	97	2. IX.	14. XI.
26.	Avellino	Neapel	13	33	23	3. „	25. IX.
27.	Campobasso	Neapel	12	191	81	3. „	25. XI.
28.	Salerno	Neapel	28	289	147	4. „	13. XII.
29.	Benevento	Neapel	11	13	7	5. „	19. X.
30.	Perugia	Umbrien	1	1	1	8. „	8. IX.
31.	Rom	Rom	2	13	6	8. „	29. IX.
32.	Rovigo	Venedig	15	146	87	8. „	21. XI.
33.	Potenza	Neapel	1	3	1	10. „	18. X.
34.	Chieti	Neapel	5	62	33	11. „	10. XI.
35.	Foggia	Neapel	2	2	2	11. „	22. X.
36.	Ferrara	Emilia	6	103	55	14. „	29. XI.
37.	Mantua	Lombardei	7	26	13	15. „	19. X.
38.	Lecce	Neapel	1	1	—	17. „	17. IX.
39.	Ascoli	Neapel	1	1	1	22. „	22. IX.
40.	Sondrio	Lombardei	1	7	5	24. „	1. X.
41.	Ravenna	Emilia	1	1	—	25. „	25. IX.
42.	Piacenza	Emilia	2	2	2	28. „	17. X.
43.	Padua	Venedig	1	1	1	30. „	30. IX.
44.	Pesaro	Marken	1	11	6	8. X.	24. X.
	Summe		858	27030	14299	28. VI. 1884	28. I. 1885

Tabelle II.

Die Cholera in Italien im Jahre 1885 (bis einschl. 17. November).

Laufende Nr.	Provinz	Region	Zahl d. befallen. Gemeinden	Summe der Erkrankungen	Summe der Todesfälle	Datum d. ersten Falles	Datum d. letzten Falles
						1885	1885
1.	Neapel	Neapel	1	1	—	1. VIII.	1. VIII.
2.	Massa	Toscana	7	65	38	3. „	14. X.
3.	Genua	Piemont	15	66	43	4. „	14. XI.
4.	Cremona	Lombardei	1	1	—	10. „	10. VIII.
5.	Porto Maurizio	Lombardei	4	10	7	11. „	11. IX.
6.	Venedig	Venedig	13	34	21	11. „	—
7.	Parma	Emilia	27	313	202	14. „	31. X.
8.	Piacenza	Emilia	1	1	1	15. „	15. VIII.
9.	Alessandria	Piemont	3	21	9	17. „	17. X.
10.	Modena	Emilia	3	34	18	17. „	14. XI.
11.	Caserta	Neapel	1	9	7	21. „	1. IX.
12.	Novara	Piemont	1	2	2	1. IX.	1. IX.
13.	Palermo	Sicilien	14	5535	2959	6. „	—
14.	Caltanissetta	Sicilien	1	1	—	7. „	7. IX.
15.	Bologna	Emilia	1	1	—	11. IX.	11. IX.
16.	Reggio Emilia	Emilia	10	47	26	11. „	—
17.	Cuneo	Piemont	3	4	3	15. „	21. IX.
18.	Rovigo	Venedig	22	81	56	15. „	—
19.	Girgenti	Sicilien	3	3	2	17. „	24. IX.
20.	Livorno	Toscana	1	1	1	17. „	17. IX.
21.	Messina	Sicilien	2	2	—	21. „	21. IX.
22.	Pavia	Lombardei	2	5	3	21. „	11. X.
23.	Ferrara	Emilia	5	112	48	24. „	25. X.
24.	Trapani	Sicilien	4	35	9	28. „	5. XI.
25.	Mailand	Lombardei	1	1	1	29. „	29. IX.
26.	Mantua	Lombardei	1	1	—	2. X.	2. X.
27.	Padua	Venedig	5	11	3	6. „	3. XI.
	Summe		152	6397	3459	1. VII.	—

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 17 u. 20 vom 19. u. 22. Januar 1886.)

Oesterreich-Ungarn. I. Durch Verfügung des K. K. Handels-Ministeriums ist die in den dalmatinischen Häfen gegen Dampfer und Segler aus Triest angeordnete fünftägige, bezw. 48stündige strenge Beobachtungsreserve, ferner die ärztliche Visite der aus dem Triester Gebiete abgehenden Dampfer vor deren Abfahrt aufgehoben. (Veröffentl. S. 36.)

Desgleichen ist die ärztliche Visite der Triester Provenienzen im ersten dalmatinischen Ankunftshafen und die Verpflichtung der Hafen- und Seesanitäts-Aemter, die Ankunft von Passagieren aus Triest, auch wenn sie über andere Häfen anlangen, den politischen Lokalbehörden anzuzeigen, neuerdings aufgehoben worden.

II. Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die für Provenienzen aus allen italienischen Häfen bestehende fünftägige Quarantäne (Veröffentl. S. 6) auf die Provenienzen der italienischen Häfen der Adria bis zum Vorgebirge S. Maria di Leuca beschränkt. Provenienzen aus den übrigen italienischen Häfen unterliegen nach wie vor ärztlicher Revision und Desinfektion der Wäsche- und Kleidungsstücke. —

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau ꝛc. hat durch Verfügung vom 13. Januar 1886 die fünftägige Quarantäne gegen Provenienzen aus Triest aufgehoben und dafür angeordnet, daß sich die Schiffe vor ihrem Auslaufen in Triest und vor ihrem Einlaufen in einen ungarisch-kroatischen Hafen einer strengen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen haben. Die zu Wasser von Triest kommenden Reisenden sind von Fall zu Fall den öffentlichen Behörden namhaft zu machen. —

Niederlande. Der Königlich niederländische Minister des Innern hat die unter dem 29. Oktober 1885 erlassene Verfügung, durch welche die Häfen im Meerbusen von Tunis für von der Cholera verseucht erklärt worden sind (Veröffentl. 1885. II. S. 207), mittelst Verfügung vom 15. Januar 1886 wieder aufgehoben. —

Türkei. Die gegen Provenienzen aus Triest verhängte zweitägige Quarantäne (Veröffentl. S. 7) ist aufgehoben und gegen Provenienzen aus Spanien eine zehntägige Quarantäne angeordnet worden. —

Portugal. Laut Verfügung der Königlich portugiesischen Regierung vom 12. Januar 1886 haben sich in Zukunft die direkt über Madrid oder aus Frankreich in Marvao eintreffenden Passagiere nur einer vierundzwanzigstündigen Beobachtung zu unterziehen, falls sie mit dem Zeugniß eines portugiesischen Konsulats versehen sind, welches bescheinigt:

1. daß der Inhaber sich länger als 5 Tage in Madrid oder in einer französischen Ortschaft aufgehalten hat;
2. daß in jener Ortschaft die Cholera nicht herrscht. —

Tunis. Mittelst ministerieller Entscheidung vom 5. Januar 1886 ist die medizinal-polizeiliche Beobachtung von Schiffen, welche Mekka-Pilger an Bord führen, aufgehoben, und gleichzeitig die Verfügung außer Kraft gesetzt worden, welche den aus Tripolis einlaufenden Fahrzeugen die Einholung besonderer Zeugnisse des dortigen französischen General-Konsuls vorschrieb. (Veröffentl. 1885 II. S. 287.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Nach einer Meldung des „Amsterdamer Handelsblad" vom 12. Dezember v. J. ist unter den Pferden in Ambt-Ommen (Provinz Overyssel) ein Fall von Rotz vorgekommen.

Die „Nieuwe Rotterdamsche Courant" meldet unter dem 25. Dezember v. J. den Ausbruch der Klauenseuche unter den Schafen in Borger (Provinz Drenthe).

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Königlich preußischen Polizei-Präsidium zu Berlin betr. die Impflisten.

Vom 14. Januar 1886.

(R.-A. Nr. 17 vom 19. Januar 1886.)

An die Herren Aerzte zu Berlin!

Nach § 8 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 sind außer den besonders dazu bestellten Impfärzten zu den Schutzpockenimpfungen alle approbirten Aerzte befugt. Letztere haben nach Absatz 2 desselben Paragraphen gleichfalls über die von ihnen (an impfpflichtigen Personen) ausgeführten Impfungen in der im § 7 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 vorgeschriebenen Form Listen zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde (in Berlin dem Polizei-Präsidium) einzureichen.

Aerzte, welche den ihnen durch § 8 Absatz 2 des allegirten Impfgesetzes auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, sollen nach § 15 desselben Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft werden.

Nach der auf Grund des § 7 (letzter Absatz) des Impfgesetzes durch Beschluß des Bundesrathes vom 5. September 1878 festgestellten Einrichtung der Impflisten soll in Spalte 8 derselben der Ursprung der zur Impfung eines jeden einzelnen Impflings benutzten Lymphe eingetragen werden.

Aus den Impflisten, welche dem Polizei-Präsidium von hiesigen Aerzten alljährlich eingereicht werden, geht hervor, daß Letztere immer noch vielfach die Lymphe aus Apotheken beziehen und sich mit dem Vermerk in Spalte 8 der Impfliste begnügen: „aus der ... schen Apotheke". Hierdurch wird den Forderungen des Impfgesetzes nicht genügt und können die Zwecke der betreffenden Bestimmungen nicht erreicht werden. Die Angabe über den Ursprung der Lymphe hat den Zweck, zu ermöglichen, daß erforderlichen Falles stets der Stamm-Impfling, mit dessen Lymphe ein bestimmtes Kind geimpft ist, und sämmtliche Kinder, welche an einem Orte mit Lymphe von demselben Stamm-Impfling geimpft worden sind, ermittelt werden können. Der Erfolg solcher unter Umständen überaus wichtigen Ermittelungen wird durch die unbestimmten Angaben über den Ursprung der Lymphe in den Impflisten ganz und gar in Frage gestellt.

Das Polizei-Präsidium wird daher fortan jede Impfliste als nicht den gesetzlichen Bestimmungen gemäß aufgestellt beanstanden, aus welcher nicht genau der Name und die Wohnung desjenigen Kindes zu ersehen ist, mit dessen Lymphe ein jeder Impfling geimpft worden ist, und die Bestrafung desjenigen Arztes, von welchem eine solche, den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Liste aufgestellt und eingereicht worden ist, herbeiführen.

Bemerkt wird, daß, wenn die Lymphe aus einem staatlichen Institut oder von einem bestellten Impfarzt bezogen worden ist, die Angabe in Spalte 8 genügt, von welchem Impfinstitut (oder von welchem Impfarzt) und an welchem Tage dieselbe bezogen worden ist. Auch betreffs der animalen Lymphe genügt die Angabe der Anstalt oder der Person, von welcher und wann dieselbe bezogen ist.

Berlin, den 24. Mai 1884.

Königliches Polizei-Präsidium. Sanitäts-Kommission.
von Madai.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit mit dem Ersuchen an sämmtliche Aerzte Berlins erneuert, die Listen über die von ihnen im Jahre 1885 vollzogenen Impfungen nunmehr spätestens innerhalb 4 Wochen an die Königliche Sanitäts-Kommission, Stralauerstraße 39 I, einzureichen.

Berlin, den 14. Januar 1886.

Königliches Polizei-Präsidium. Sanitäts-Kommission.
von Richthofen.

Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten zu Schwerin, betreffend die Statistik der Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle.

Vom 20. Dezember 1885.

(Reg.-Bl. f. d. Großhzgth. Mecklenb.-Schwerin. 1885. Nr. 37.)

Nachdem der Bundesrath die Herstellung einer Statistik der Pockentodesfälle beschlossen, und der Reichskanzler auf Antrag der Kommission zur Berathung der Impffrage in Anregung gebracht hat, zugleich eine Statistik der Pockenerkrankungen einzurichten, so werden die Ortsobrigkeiten mit Bezug auf die Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 16. Februar 1816 und der Bekanntmachung vom 6. Februar 1871, daß

1. jeder Hausvater, unter dessen Hausgenossen oder Angehörigen ein Individuum von den Menschenblattern oder Varioloiden ergriffen wird, davon sofort, bei Strafe von 30 Mark, der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen hat;
2. alle Aerzte verpflichtet sind, nicht nur dem kompetirenden Kreisphysikus, sondern auch der betreffenden Ortsobrigkeit von jedem einzelnen zu ihrer Behandlung gelangenden Falle der Menschenblattern oder Varioloiden unverzüglich Anzeige zu machen;

hierdurch aufgefordert, vom 1. Januar 1886 ab jedesmal, wenn eine Pockenerkrankung zur gesetzlichen Anzeige gelangt, innerhalb 8 Tagen, nachdem die Genesung oder der Tod des Kranken eingetreten ist,

1. eine Meldekarte nach dem Formular Anlage A,
2. und im letzteren Fall daneben eine Meldekarte nach dem Formular Anlage B,

durch den behandelnden Arzt ausstellen zu lassen und an den zuständigen Physikus einzusenden, dem letzteren auch auf seine Rückfragen die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen zu geben.

Meldekarten sind bei Bedarf von den Kreisphysikern zu beziehen.

Schwerin am 20. Dezember 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Anmerkung. Die Meldekarte für Erkrankungen an Pocken ist mit der im Herzogthum Anhalt (s. Veröffentl. 1885 II. S. 173), diejenige für Todesfälle an Pocken mit der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (s. Veröffentl. 1886 S. 11) vorgeschriebenen Karte gleichlautend, beide mit der einzigen Modifikation, daß statt „Verwaltungsbezirk" hier „Kreisphysikatsbezirk" zu lesen ist. Die zur Ausfüllung der ersteren Karte beigegebene Instruktion stimmt mit der in Mecklenburg-Strelitz (s. ebdst.) bekanntgemachten vollständig überein.

DÉCRET DU PRÉSIDENT DE LA RÉPUBLIQUE FRANÇAISE RELATIF AUX CONSEILS SANITAIRES EN ALGÉRIE. DU 29 OCTOBRE 1885.

(Journal officiel 1885 No. 298.)

Le Président de la République française,

Sur le rapport du ministre du commerce;

Vu la loi du 3 mars 1822 et le décret du 22 février 1876 sur la police sanitaire;

Vu le décret du 25 mai 1878, qui a promulgué en Algérie le décret précité du 22 février 1876;

Vu le décret du 26 janvier 1882, portant organisation du service sanitaire en Algérie, et notamment l'article 4 qui institue à Alger un conseil sanitaire;

Vu la proposition de M. le gouverneur général de l'Algérie,

Décrète:

Art. 1°. — L'article 4 du décret du 26 janvier 1882 est abrogé.

Art. 2. — Conformément aux dispositions de l'article 10 du décret du 22 février 1876, un conseil sanitaire est institué dans chacune des trois circonscriptions sanitaires de l'Algérie.

Chacun de ces conseils aura son siège au chef-lieu de la direction de la santé.

Art. 3. — Le ministre du commerce est chargé de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois et publié au Journal officiel de la République française.

Fait à Paris, le 29. octobre 1885.

(sig.) JULES GRÉVY.

Par le Président de la République:

Le ministre du commerce

(sig.) PIERRE LEGRAND.

Englische Verordnung betr. die Einrichtung von Molkereien, Ställen für Milchkühe und Verkaufsstellen für Milch.

Vom 15. Juni 1885.

(3267.) THE DAIRIES, COW-SHEDS, AND MILK-SHOPS ORDER OF 1885.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Short Title. 1. This Order may be cited as THE DAIRIES, COW-SHEDS, AND MILK-SHOPS ORDER OF 1885.

Extent. 2. This Order extends to England and Wales and Scotland only.

Commencement. 3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirtieth day of June, one thousand eight hundred and eighty-five.

Interpretation. 4. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878.

Other terms have the same meaning as in the Act of 1878.

Revocation of former Order. 5. The Dairies, Cow-Sheds, and Milk-Shops Order of July, 1879, is hereby revoked: Provided that nothing in this Order shall be deemed to revive any Order of Council thereby revoked or to invalidate or make unlawful anything done before the commencement of this Order, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, the said Order hereby revoked.

Registration of Dairymen and others. 6.—(1.) It shall not be lawful for any person to carry on in the District of any Local Authority the trade of cow-keeper, dairyman, or purveyor of milk unless he is registered as such therein in accordance with this Article.

(2.) Every Local Authority shall keep a Register of persons from time to time carrying on in their District the trade of cow-keepers, dairymen, or purveyors of milk, and shall from time to time revise and correct the Register.

(3.) The Local Authority shall register every such person, but the fact of such registration shall not be deemed to authorize such person to occupy as a dairy or cow-shed any particular building or in any way preclude any proceedings being taken against such person for non-compliance with or infringement of any of the provisions of this Order or any Regulation made thereunder.

(4.) The Local Authority shall from time to time give public notice by advertisement in a newspaper circulating in their District, and, if they think fit by placards, handbills, or otherwise, of registration being required, and of the mode of registration.

(5.) A person who carries on the trade of cow-keeper or dairyman for the purpose only of making and selling butter or cheese or both, and who does not carry on the trade of purveyor of milk, shall not, for the purposes of registration, be deemed to be a person carrying on the trade of cow-keeper or dairyman, and need not be registered.

(6.) A person who sells milk of his own cows in small quantities to his workmen or neighbours, for their accommodation, shall not, for the purposes of registration, be deemed, by reason only of such selling, to be a person carrying on the trade of cow-keeper, dairyman, or purveyor of milk, and need not, by reason thereof, be registered.

Construction and Water-Supply of New Dairies and Cow-Sheds. 7.—(1.) It shall not be lawful for any person

following the trade of cow-keeper or dairyman to begin to occupy as a dairy or cow-shed any building not so occupied at the commencement of this Order, unless and until he first makes provision, to the reasonable satisfaction of the Local Authority, for the lighting, and the ventilation including air-space, and the cleansing, drainage, and water-supply, of the same, while occupied as a dairy or cow-shed.

(2.) It shall not be lawful for any such person to begin so to occupy any such building without first giving one month's notice in writing to the Local Authority of his intention so to do.

Sanitary State of all Dairies and Cow-Sheds. 8. It shall not be lawful for any person following the trade of cow-keeper or dairyman to occupy as a dairy or cow-shed any building, whether so occupied at the commencement of this Order or not, if and as long as the lighting, and the ventilation including air-space, and the cleansing, drainage, and water-supply, thereof are not such as are necessary or proper—

(a.) for the health and good condition of the cattle therein; and

(b.) for the cleanliness of milk-vessels used therein for containing milk for sale; and

(c.) for the protection of the milk therein against infection or contamination.

Contamination of Milk. 9. It shall not be lawful for any person following the trade of cow-keeper or dairyman or purveyor of milk, or being the occupier of a milk-store or milk-shop—

(a.) to allow any person suffering from a dangerous infectious disorder, or having recently been in contact with a person so suffering, to milk cows or to handle vessels used for containing milk for sale, or in any way to take part or assist in the conduct of the trade or business of the cow-keeper or dairyman, purveyor of milk, or occupier of a milk-store or milk-shop, so far as regards the production, distribution, or storage of milk; or

(b.) if himself so suffering or having recently been in contact as aforesaid, to milk cows, or handle vessels used for containing milk for sale, or in any way to take part in the conduct of his trade or business, as far as regards the production, distribution, or storage of milk—

until in each case all danger therefrom of the communication of infection to the milk or of its contamination has ceased.

10. It shall not be lawful for any person following the trade of cow-keeper or dairyman or purveyor of milk, or being the occupier of a milk-store or milk-shop, after the receipt of notice of not less than one month from the Local Authority calling attention to the provisions of this Article, to permit any water-closet, earth-closet, privy, cesspool, or urinal to be within, communicate directly with, or ventilate into, any dairy or any room used as a milk-store or milk-shop.

11. It shall not be lawful for any person following the trade of cow-keeper or dairyman or purveyor of milk, or being the occupier of a milk-store or milk-shop to use a milk-store or milk-shop in his occupation, or permit the same to be used, as a sleeping apartment, or for any purpose incompatible with the proper preservation of the cleanliness of the milk-store or milk-shop, and of the milk-vessels and milk therein, or in any manner likely to cause contamination of the milk therein.

12. It shall not be lawful for any person following the trade of cow-keeper or dairyman or purveyor of milk to keep any swine in any cow-shed or other building used by him for keeping cows, or in any milk-store or other place used by him for keeping milk for sale.

Regulations of Local Authority. 13. A Local Authority may from time to time make Regulations for the following purposes, or any of them:

(a.) For the inspection of cattle in dairies.

(b.) For prescribing and regulating the lighting, ventilation, cleansing, drainage, and water-supply of dairies and cow-sheds in the occupation of persons following the trade of cow-keepers or dairymen.

(c.) For securing the cleanliness of milk-stores, milk-shops, and of milk-vessels used for containing milk for sale by such persons.

(d.) For prescribing precautions to be taken by purveyors of milk and persons selling milk by retail against infection or contamination.

Provisions as to Regulations of Local Authority. 14. The following provisions shall apply to Regulations made by a Local Authority under this Order:

(1.) Every Regulation shall be published by adverti e-ment in a newspaper circulating in the District of the Local Authority.

(2.) The Local Authority shall send to the Privy Council a copy of every Regulation made by them not less than one month before the date named in such Regulation for the same to come into force.

(3.) If at any time the Privy Council are satisfied on inquiry, with respect to any Regulation, that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall not come into operation, or shall thereupon cease to operate, as the case may be.

Existence of Disease among Cattle. 15. If at any time disease exists among the cattle in a dairy or cow-shed, or other building or place, the milk of a diseased cow therein—

(a.) shall not be mixed with other milk; and

(b.) shall not be sold or used for human food; and

(c.) shall not be sold or used for food of swine, or other animals, unless and until it has been boiled.

Acts of Local Authorities. 16.—(1.) All orders and Regulations made by a Local Authority under The Dairies, Cow-Sheds, and Milk-Shops Order of July, 1879, or any Order revoked thereby, and in force at the making of this Order shall, as far as the same are not varied by or inconsistent with this Order, remain in force until altered or revoked by the Local Authority.

(2.) Forms of Registers and other forms which have been before the making of this Order prepared for use by a Local Authority under The Dairies, Cow-Sheds, and Milk-Shops Order of July, 1879, or any Order revoked thereby, may be used, as far as they are suitable, for the purposes of this Order.

Scotland. 17. Nothing in this Order shall be deemed to interfere with the operation of The Cattle Sheds in Burghs (Scotland) Act, 1866.

C. L. PEEL.

Amerikanische Gesetzgebung über Kunstbutter.

Im Anschluß an S. 97 und 154 der Veröffentlichungen (1885 II.) ist mitzutheilen, daß auch die Staaten New-Hampshire und Vermont neuerdings Spezialgesetze über den Verkehr mit Kunstbutter erlassen haben, deren Wortlaut hierunter folgt:

1. New-Hampshire. An Act Relating to Sale of Imitation Butter. Signed 27. August 1885 (schreibt hellrothe — pink — Färbung der Kunstbutter vor, vgl. das frühere Gesetz vom 11. August 1881 auf S. 97 der Veröff.).

Be it enacted by the Senate and House of Representatives in General Court convened: —

Sect. 1. Whoever, by himself or his agent, shall sell, expose for sale, or have in his possession with intent to sell, any article or compound made in imitation of butter, or as a substitute for butter, and not wholly made from milk or cream, and that is of any other color than pink, shall, for every package that he or they sell or expose for sale, forfeit and pay a fine of fifty dollars, and for a second and each subsequent offense, a fine of one hundred dollars, to be recovered with costs in any court of this state of competent jurisdiction; and any sum so recovered and paid shall go, one half to the complainant, and one half to the county where the offense was committed.

Sect. 2. The complainant in any action brought under section one of this act, or the health officers of any city or town, may cause specimens of suspected butter to be analyzed, or otherwise satisfactorily tested as to color and compounds; and a certificate of the analysis, sworn to by the analyzer, shall be admitted in evidence in all pro-

secutions under this act. The expense of such analysis or test, not exceeding twenty dollars in any one case, may be included in the costs of prosecutions in all cases prosecuted under this act.

Sect. 3. For the purpose of this act the term butter shall be understood to mean the product usually known by that name, and which is manufactured exclusively from milk or cream, or both, with salt, and with or without coloring matter.

Sect. 4. This act shall take effect upon its passage.

2. Vermont. An act to prevent fraud in the sale of oleomargarine and other substantes as butter. Approved 25. November 1884 (verbietet das Verkaufen und Feilhalten von Kunstbutter).

It is hereby enacted by the General Assembly of the State of Vermont:

Sect. 1. A person who knowingly sells or offers for sale, as butter, any oleomargarine, butterine or article or substance resembling butter, and not made exclusively from milk or cream, and of which the oil or fat of animals, not produced from milk, is a component part, shall, for each such offense, be fined five hundred dollars; and on trial for such offense proof of the sale or offer for sale shall be prima facie evidence of knowledge. Half of the penalty shall go to the complainant.

Sect. 2. This act shall take effect from its passage.

Das im Staate Pennsylvania erlassene Verbotsgesetz (Veröff. 1885 II. S. 99) ist, gleich demjenigen von New-York (ebendas. S. 98, 154), als unkonstitutionell angefochten worden, jedoch bisher ohne Erfolg, indem der Richter erster Instanz von der Dauphin County Court am 4. Dezember 1885 entschieden hat, daß das Verbot in der dem Staate zustehenden Polizeigewalt seine Rechtfertigung findet, und daß das Gesetz konstitutionell ist.

Schlachthaus-Ordnung der Stadt Lübeck.

Vom 10. September 1884.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. 1884. Nr. 31.)

§ 1. Die Verwaltung des Schlachthauses steht unter der Schlachthaussektion der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeinde-Anstalten.

§ 2. Beamte des Schlachthauses sind:

1. der Inspektor,
2. der Hallenmeister,
3. der Portier.

Angestellte des Schlachthauses sind:

1. der Futtermeister und das Stall- und Treiber-Personal,
2. der Kesselwärter.

Sämmtliche Beamte und Angestellte sind durch besondere, an ihrer Kleidung angebrachte Abzeichen kenntlich.

§ 3. Den gesammten Betrieb auf dem Schlachthause leitet der Schlachthaus-Inspektor. Er ist der Vorgesetzte sämmtlicher Beamten und Angestellten.

Der Betrieb in den Schlachthallen, in der Kaldaunenwäsche und im Dunghause wird zunächst von dem Hallenmeister überwacht und geleitet. Er ist der Stellvertreter des Inspektors. Den Auftrieb des Viehes auf das Schlachthaus beaufsichtigt und kontrolirt der Portier, außerdem liegt ihm die Bedienung der Waage für lebendes Vieh ob.

Die Aufsicht über die Stallungen, die Futterung und Abwartung des Viehes, sowie über den Viehmarkt führt der Futtermeister. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Stall- und Treiber-Personals.

Die Abwartung des Dampfkessels und die Handhabung der Absperrventile an den Brühbottichen liegt dem Kesselwärter ob.

§ 4. Der Inspektor und der Hallenmeister sind zugleich Beamte des Medizinal-Amts.

§ 5. Die Untersuchung des auf das Schlachthaus zum Auftriebe gelangenden Viehes und des Schlachtviehes nach dem Schlachten auf seinen Gesundheitszustand, sowie die Untersuchung des auswärts geschlachteten Fleisches liegt dem Inspektor, beziehungsweise unter dessen Aufsicht den von dem Medizinal-Amte hiezu bestellten Sachverständigen ob.

§ 6. Den von der Sektion für das Schlachthaus getroffenen allgemeinen Anordnungen, sowie den Anweisungen der Beamten und Angestellten des Schlachthauses ist von den das Schlachthaus Benutzenden unbedingt Folge zu leisten. Es ist verboten, den Beamten oder Angestellten Trinkgelder zu geben. Der Inspektor ist befugt, Personen, welche sich diesen Anordnungen nicht fügen wollen, aus dem Schlachthause entfernen zu lassen.

§ 7. Beschwerden gegen den Inspektor sind an den Präses der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeinde-Anstalten, soweit es sich um das Ergebniß thierärztlicher Untersuchungen, beziehungsweise Beanstandung von Vieh oder Fleisch handelt, an das Medizinal-Amt zu richten.

§ 8. Der Zutritt zum Schlachthause ist — abgesehen von besonderer Erlaubniß des Inspektors — nur denjenigen gestattet, welche auf demselben Geschäfte zu besorgen haben. Kindern, ohne Ausnahme, ist der Eintritt in das Schlachthaus verboten.

§ 9. Alles Lärmen, sowie das Rauchen in den Schlachthallen, den Ställen und überall dort, wo es durch Anschlag verboten ist, ist untersagt. Cigarren oder Tabakspfeifen dürfen an diesen Orten nicht im Munde oder in der Hand gehalten werden.

§ 10. Das Schlachthaus ist an den Wochentagen in den Monaten April bis Oktober einschließlich von Morgens 4 Uhr bis Abends 9 Uhr, in den übrigen Monaten von Morgens 6 Uhr bis Abends 8 Uhr ununterbrochen geöffnet.

Großvieh und Schweine dürfen spätestens $1\frac{1}{2}$ Stunden, Kleinvieh 1 Stunde vor Schluß des Schlachthauses getödtet werden.

Das Schlachten außerhalb der genannten Zeit, sowie an Sonn- und Festtagen ist nur in dringenden Fällen, nach vorher eingeholter Genehmigung des Inspektors, gestattet.

Die Aufnahme von Vieh, welches mit der Eisenbahn oder zu Schiff Nachts eintrifft, ist auch außerhalb der eigentlichen Betriebszeit zulässig; dasselbe ist jedoch im Beobachtungsstall unterzubringen. Haben Thiere während der Fahrt oder beim Ausladen sich beschädigt oder sind dieselben krank, beziehungsweise krankheitsverdächtig, so ist auch während der Nachtzeit ihre Untersuchung auszuführen und eventuell die Schlachtung zu gestatten.

§ 11. Das Schlachten des Rindviehes, der Schweine, sowie des Kleinviehes und der Pferde hat in den für jede dieser Viehgattungen bestimmten besonderen Räumen nach Anweisung des Hallenmeisters stattzufinden.

§ 12 Bei dem Transport des Viehes ist mit der möglichsten Schonung und der erforderlichen Vorsicht zu verfahren. Das Großvieh ist stets derartig zu fesseln, daß es keinen Schaden anrichten kann.

§ 13. Wer Vieh auf das Schlachthaus treibt, hat jedes Stück bei dem Portier, und sodann behufs Vornahme der Untersuchung dem Inspektor anzumelden. Ohne einen von dem Inspektor abgestempelten Schlachtschein darf in die Schlachthallen Vieh nicht eingeführt werden.

§ 14. Der Schlachtschein ist dem Hallenmeister abzugeben, welcher nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung die Reihenfolge des Schlachtens bestimmt. Das Großvieh ist sofort nach seiner Ankunft in der Schlachthalle nach der festgesetzten Reihenfolge zu tödten.

§ 15. Das Schlachten muß schnell und ohne Quälerei der Thiere geschehen.

Zum Schlachten des Großviehes sind nur kräftige Leute zu verwenden. Auch das Schlachten der Schweine, Kälber, Schafe und Ziegen darf nur nach vorgängiger Betäubung des Thieres durch einen Schlag auf den Kopf erfolgen.

Die Sektion für das Schlachthaus ist ermächtigt, die Benutzung der Schlachtmaske beim Tödten des Großviehes vorzuschreiben.

§ 16. Die Eingeweide dürfen in den Schlachthallen nicht geöffnet und entleert, sondern müssen in die hierzu bestimmten Lokalitäten (Dunghaus und Kaldaunenwäsche) gebracht und dort ausgewaschen werden.

§ 17. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen, an- und abzufahren.

Alles geschlachtete Vieh muß nach beendeter Verblutung sofort und ohne Unterbrechung verarbeitet werden.

In die in den Schlachthallen und in den Nebenräumen befindlichen Schränke dürfen nie thierische Bestandtheile gelegt werden.

§ 18. Bei dem Schlachten ist die größtmögliche Reinlichkeit zu beobachten. Die Abgänge sind ohne Verzug an die für sie bestimmten Orte zu bringen und nach jeder Schlachtung die benutzten Schlachtstellen, sowie die dabei verwandten Inventarienstücke gründlich und sorgfältig zu reinigen. Bevor das geschlachtete Vieh auf seine Gesundheit und Genußtauglichkeit untersucht und abgestempelt worden, darf dasselbe nicht von der Schlachtstelle entfernt werden. Alles geschlachtete Fleisch muß spätestens bis zu dem auf den Schlachttag folgenden Mittag aus dem Schlachthause fortgebracht sein, widrigenfalls die Verwaltung den öffentlichen meistbietenden Verkauf des Fleisches für Rechnung des Besitzers anordnen kann.

Für die Befolgung der in diesem und den vorigen Paragraphen getroffenen Bestimmungen sind, außer den Schlachtenden selbst, auch die betreffenden Schlächtermeister verantwortlich.

§ 19. Die zum Schlachthause gehörigen Geräthe dürfen vom Schlachthaus-Grundstück nicht entfernt werden.

Das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen ist Unbefugten verboten.

§ 20. Hunde dürfen — abgesehen von den Treiberhunden — auf das Schlachthaus nicht mitgebracht werden.

Die Treiberhunde sind mit einem sicheren Maulkorb zu versehen.

§ 21. Das Ein- und Ausladen des Viehes, den Transport, die Wartung und Fütterung desselben, die Aufstellung zum Verkauf, die Reinhaltung der Viehstände und Buchten, sowie die Ordnung in denselben hat der Futtermeister zu überwachen. Ihm liegt es ob, die Stände für das aufzustellende Vieh anzuweisen.

Länger als dreimal 24 Stunden darf Vieh nicht in den Ställen bleiben. Vieh, welches nach Ablauf dieser Frist nach geschehener Aufforderung nicht aus den Ställen entfernt wird, kann auf Kosten desjenigen, der es eingestellt hat, anderweitig untergebracht werden.

§ 22. Die Wartung, die Pflege, das Tränken und die Fütterung der eingestellten Thiere ist bei Tage Sache der Eigenthümer; bei Nacht geschieht dies durch die Angestellten.

Streu oder Futter in die Stallungen mitzubringen ist verboten; beide Artikel werden vielmehr von der Schlachthausverwaltung gegen baar verabfolgt.

Für die Fütterung des Viehes und Streu sind die von der Schlachthaussektion festgestellten und in den Ställen durch Anschlag bekannt gemachten Vergütungssätze gegen Quittung an den Futtermeister zu entrichten und zwar bevor das Vieh aus den Ställen entfernt wird.

§ 23. Auf dem Hofe des Schlachthauses darf nur im Schritt gefahren werden; das Knallen mit der Peitsche ist verboten.

§ 24. Thiere, welche von dem Inspektor für krank oder krankheitsverdächtig erkannt werden, ebenso erhitzte oder ermüdete Thiere sind nach Anweisung desselben in die dazu bestimmten Beobachtungsställe oder in das Krankenschlachthaus zu schaffen.

Die Ausführung dieser Anweisung liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

§ 25. Soweit die beanstandeten Thiere nicht nachträglich gesund befunden werden, wird deren unschädliche Beseitigung durch das Medizinal-Amt angeordnet.

§ 26. Uebertretungen dieser Ordnung, sowie der von der Schlachthaussektion getroffenen und durch örtlichen Anschlag zur Kenntniß gebrachten Ordnungsvorschriften und Verbote werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Ueber den Stand der Berathungen, betreffend den

Entwurf der Novelle zum deutschen Viehseuchengesetze,

erfahren wir, daß die Kommission des Reichstages (Veröffentl. 1885 II S. 250) in erster Lesung einen Antrag angenommen hatte, nach welchem die Tödtung aller an der Lungenseuche erkrankten oder der Seuche oder auch nur der Ansteckung verdächtigen Thiere vorgeschrieben, und Versuche mit der Impfung in beschränktem Umfange gestattet werden sollten. In zweiter Lesung ist jedoch nicht nur dieser Beschluß wieder rückgängig gemacht, sondern es sind auch drei andere von den verschiedenen Gruppen der Kommissionsmitglieder gestellte Anträge abgelehnt worden, so daß das Ergebniß der Berathungen in der Sache selbst ein negatives ist. Angenommen ist dagegen folgende Resolution:

Der Reichstag wolle beschließen:

Der Herr Reichskanzler sei zu ersuchen:

nach § 4 des Reichsgesetzes, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, dafür sorgen zu wollen, daß die Vorkehrungen zur Verhinderung des Schmuggels sowie die Vorsichtsmaßregeln bei der Vieheinfuhr vom Auslande in ein richtiges Verhältniß gebracht werden zu den auf die Verminderung der Viehseuchen gerichteten wohl berechtigten strengen gesetzlichen Bestimmungen im Inlande, ferner, daß der periodischen Desinficirung der Gasthofställe und der Ställe der Viehhändler seitens der Polizeibehörden dieselbe Aufmerksamkeit zugewendet werde, wie der Desinficirung der Eisenbahnen.

Der deutsche Landwirthschaftsrath hat sich ebenfalls mit der Angelegenheit befaßt und am 13. Januar d. J. (nach dem Reichsanzeiger) Nachstehendes beschlossen:

In Erwägung,

1. daß die mit der Abänderungsvorlage zum Gesetze, betreffend Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, beabsichtigte Kennzeichnung eines der Lungenseuche oder der Ansteckung verdächtigen Viehstandes eine Maßnahme von sehr einschneidender wirthschaftlicher Wirkung ist;
2. daß aber nach wie vor seucheverdächtige Viehbestände auf polizeiliche Anordnung getödtet werden können, und daß bei strengem Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung die Tödtung (mit Entschädigung) sich seither bewährt hat,

erklärt sich der Landwirthschaftsrath zwar nicht gegen die Kennzeichnung, erwartet jedoch, daß dieses Hülfsmittel nur da Anwendung findet, wo aus schwerwiegenden finanziellen und wirthschaftlichen Gründen die Tödtung sämmtlicher verdächtigen Thiere nicht stattfinden kann.

Der § 42 des Reichs-Gesetzes vom 23. Juni 1880 ist auch für die Lungenseuche in Geltung zu bringen. Die Tödtung ist vorzunehmen, wenn der vierte Theil eines Stallbestandes als seucheverdächtig erklärt wird.

I. In Konsequenz der bereits gesetzlich stattfindenden Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete Thiere ist auch jedenfalls der durch die Kennzeichnung veranlaßte Minderwerth in Geld zu entschädigen.

II. Eine wesentlich schärfere Bestrafung wegen Verheimlichung der Lungenseuche ist im Interesse der Tilgung derselben unbedingt erforderlich. Es ist daher zu wünschen, daß die Novelle vom 20. November 1885 nach dieser Richtung hin ergänzt werde.

III. Eine strenge Ueberwachung der deutschen Grenzen zur Verhinderung der Seuche-Einschleppung durch Schmuggel ist dringend geboten.

IV. Daneben empfiehlt sich die strengste polizeiliche Ueberwachung der Händlerstallungen sowie der Bahnhöfe und der Eisenbahntransportwagen, welche vorzugsweise als Träger des Ansteckungsstoffes zu betrachten sind.

V. Der Landwirthschaftsrath erblickt in der Ermächtigung der Landesregierungen, „„für den ganzen Umfang ihres Staatsgebiets oder für Theile desselben die Impfung sämmtlicher Rinder in den Gehöften oder in der Ortschaft, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, anzuordnen““, ein sehr wichtiges Mittel zur Beherrschung der Seuche, und hofft, daß die Landesregierungen den eingehendsten Gebrauch von dieser Ermächtigung machen werden.

Den Ständen des Königreichs Sachsen ist der folgende Gesetzentwurf zugegangen:

Gesetz die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend.

Wir, **Albert,** von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Für Rinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche in Folge der Seuche eintritt. Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§ 3. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens, beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 4. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der in §§ 61, 1 und 2, 62, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt von 1880, S. 153 flg.) bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Dresden, am

Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten zu Schwerin, betreffend die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 14. Dezember 1885.

(Reg.-Bl. f. d. Großhzgth. Mecklenb.-Schwerin. 1885. Nr. 36.)

Nach Bundesrathsbeschluß vom 29. Oktober d. J. sollen vom 1. Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 7. April 1869, und auf das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, begründeten Maßregeln stattfinden und in Grundlage der Anlagen A. und B.*) vorgenommen werden.

Mit der Erhebung dieser Ermittelungen sind hier zu Lande die Bezirksthierärzte beauftragt worden. Es werden jedoch die Ortsobrigkeiten aufgefordert und angewiesen, den Bezirksthierärzten hierbei behülflich zu sein und auf bezügliches Ersuchen Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu geben.

Schwerin am 14. Dezember 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Egyptisches Quarantäne-Reglement zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen.

Das egyptische Règlement quarantenaire applicable aux animaux ist zufolge Beschlusses des Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire zu Alexandrien vom 6. Oktober 1885 in den Artikeln 18 und 20 abgeändert worden. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet das Règlement jetzt wie folgt:

RÈGLEMENT QUARANTENAIRE

applicable aux animaux.

PREMIÈRE PARTIE.

MESURES QUARANTENAIRES APPLICABLES AUX ANIMAUX QUI ARRIVENT EN EGYPTE PAR VOIE DE MER.

I.

DISPOSITIONS GÉNÉRALES.

ARTICLE 1.

Les maladies des animaux reputées contagieuses se divisent au point de vue des mesures quarantenaires en deux catégories.

La première catégorie comprend: la peste bovine ou typhus bovin et la péripneumonie contagieuse.

La seconde catégorie embrasse: le charbon, la fièvre aphtheuse, la clavelée, la morve et le farcin.

Seules les maladies de la 1re catégorie déterminent en Egypte l'application de mesures sanitaires permanentes contre les provenances des pays où règnent ces maladies.

Les maladies rangées dans la seconde catégorie sont passibles de mesures sanitaires applicables seulement aux arrivages d'animaux qui en seraient atteints.

ARTICLE 2.

En dehors des dispositions applicables aux deux catégories de maladies specifiées dans l'article précédent, des mesures de précaution pourront être prises à titre exceptionnel, contre d'autres affections contagieuses denommées ou non denommées qui présenteraient un caractère dangereux[1]).

Dans ce cas, les mesures à prendre seront prescrites par les vétérinaires du service quarantenaire, sauf ratification par le Conseil.

ARTICLE 3.

Tous les ports Egyptiens sont ouverts à l'importation des animaux.

Toutefois, dans des cas exceptionnels que le Conseil se réserve d'apprécier, certains ports pourront être temporairement fermés à l'importation des animaux ainsi qu'à celle des matières premières animales et de tous objets susceptibles de communiquer une maladie contagieuse.

ARTICLE 4.

La présentation d'un certificat d'origine et de santé délivré par l'autorité sanitaire du point de départ et indiquant le nombre des animaux embarqués est obligatoire en tout temps, pour chaque transport d'animaux à destination de l'Egypte.

Le caractère net ou brut du certificat est apprécié par l'autorité sanitaire du lieu d'arrivée[2]).

ARTICLE 5.

Les animaux de provenance nette et accompagnés d'un certificat de santé régulier seront soumis, à leur arrivée dans les ports Egyptiens, aux mesures suivantes: les animaux de grande taille, boeufs, buffles, chameaux, chevaux, ânes et mulets, à la seule visite vétérinaire; les animaux de petite taille, moutons, chèvres, etc., à une observation de 24 heures et à la visite vétérinaire[3]).

ARTICLE 6.

Les animaux de provenance nette, arrivant sans certificat ou avec un certificat irrégulier, subiront: les animaux de grande taille, une observation de 24 heures; les animaux de petite taille une observation de 48 heures. Les uns et les autres seront en outre soumis à la visite vétérinaire.

ARTICLE 7.

Les convois d'animaux parmi lesquels l'on constatera des symptômes de maladie contagieuse et ceux de provenance brute ou considérée comme telle[4]) seront soumis à des mesures quarantenaires qui varient selon la nature de la maladie dont ils sont atteints ou suspects[5]).

ARTICLE 8.

Les animaux morts de maladie contagieuse et ceux dont l'abattage est prescrit par les articles 16 et 18 du règlement devront, à défaut d'un établissement d'équarissage auquel on puisse les livrer, être enfouis à deux mètres de profondeur ou moins[6]).

Les propriétaires des animaux abattus n'auront droit à aucune indemnité.

L'abattage ne pourra être ordonné qu'à la suite d'une expertise minutieuse faite par le médecin vétérinaire du service quarantenaire qui en dressera un rapport détaillé.

ARTICLE 9.

Pendant la période quarantenaire, ceux des animaux en contumace qui ne présentent pas de symptômes de

---

*) Die Anlagen entsprechen den auf S. 231 bis 234 des vor. Jahrg. der Veröffentl. abgedruckten Formularen und Fragebogen.

[1]) Il n'a pas été formulé de dispositions spéciales à l'égard de la maladie épizootique qui a sévi en Egypte sur l'espèce chevaline en 1876, les mesures jugées nécessaires pouvant d'après l'art: 2 être prises en cas d'une nouvelle apparition de cette maladie épizootique ou de toute autre.

[2]) Le Conseil considère comme bruts tous les arrivages de bestiaux provenants de pays où le typhus bovin est endémique ou tout au moins fréquent, tels que la Russie, la Caramanie et la Syrie.

[3]) Le délai de 24 heures est nécessaire, pour que le médecin vétérinaire puisse s'assurer de l'état sanitaire des moutons qui arrivent en général par masses considérables.

[4]) Voir note N. 2.

[5]) Voir aux articles 14, 15, 16, 17 et 18 du règlement, les dispositions spéciales à chaque maladie.

[6]) La peau et la chair seront préalablement tailladées et les cadavres brûlés autant que cela sera possible, avant d'être enfouis.

maladie ne pourront être transportés d'une ville à l'autre pour être livrés à la consommation publique que sur la demande du service sanitaire int rieur.

Dans ce cas, les animaux seront à leur sortie des parcs quarantenaires, remis entre les mains des agents du service sanitaire intérieur qui en assumeront la responsabilité.

ARTICLE 10.

Les animaux tenus en quarantaine pourront être abattus et livrés à la consommation 48 heures après leur arrivée dans la localité où ils subissent la quarantaine.

Leur transport à l'abattoir doit se faire rapidement, sous surveillance.

Ils doivent être accompagnés d'un certificat du médecin vétérinaire quarantenaire.

ARTICLE 11.

Les animaux de l'espèce bovine mis en libre pratique soit parcequ'ils sont de provenance nette (Art. 5), soit parcequ'ils ont purgé leur quarantaine, seront marqués au feu sur la cuisse gauche, de la lettre E, (étranger).

ARTICLE 12.

Les dispositions contenues dans la 1re partie de ce règlement[1]) sont applicables aux animaux provenant par voie de mer du littoral Egyptien de la Mer Rouge et du golfe d'Aden.

ARTICLE 13.

L'exportation de l'Egypte, des animaux atteints de maladie contagieuse est en tout temps défendue.

(Schluß folgt.)

Rechtsprechung.

Zusatz von Bierkouleur zu hellem Biere behufs Verdeckung der Trübheit, zu dunklem Biere behufs Herstellung einer dunkleren Farbe kann im Reichsbrausteuergebiete als Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 10) bestraft werden.

Erkenntn. des Reichsger. vom 11. Juni 1885.

In der Strafsache wider den Brauer L. F. A. J. in Z., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Juni 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Herzoglichen Landgerichts zu Altenburg vom 28. April 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils setzte der Angeklagte, ohne hiervon seinen Abnehmern Mittheilung zu machen, dem von ihm bereits fertig gebrauten einfachen Biere sogenannte Bierkouleur zu, und zwar zum lichten Biere dann, wenn es sich nicht geklärt, die Hefe nicht ausgestoßen hatte, zum braunen Biere dann, wenn es für die Wünsche der einzelnen Kunden nicht dunkel genug ausgefallen war.

In den Fällen der ersten Art findet der Instanzrichter in dem Verfahren des Angeklagten eine Verfälschung des Bieres (§ 10, 1 und 2 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879) deshalb, weil die Trübheit des Bieres einen den Werth desselben verringernden Mangel bilde, und die Bierkouleur zugesetzt wurde, um diesen Mangel zu verdecken und dem Bier zum Zwecke der Täuschung des Publikums den Anschein einer höherwerthigen Beschaffenheit zu geben. Damit sind alle Thatbestandsmerkmale des Gesetzes erfüllt.

In den Fällen der letztern Art, also in denjenigen, wo der Zusatz nur zu dem Zwecke und mit dem Erfolge geschah, dem Bier eine dunklere Farbe zu geben, stützt der Instanzrichter die Anwendung des citirten Gesetzes darauf, daß Bier in der gewöhnlichen Herstellung, die auch bei den in Frage befangenen einfachen Bieren stattfinde, ein lediglich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser durch weinige Gährung erzeugtes Getränk, daher das Publikum zu der Erwartung berechtigt sei, unter dem Namen „Bier" nur ein Getränk von dieser Zusammensetzung zu erhalten, daß das Publikum namentlich erwarte, als „Bier" nicht ein Getränk zu erhalten, welchem erst nach Beendigung des Brauprocesses noch solche Substanzen, die der ordnungsmäßigen Herstellung fremd sind, zugesetzt worden seien, daß derartige Substanzen die irrige Meinung erregen sollten und erregten, als seien die dem Getränke anhaftenden Eigenschaften, insbesondere Farbe und Geschmack, auf dem ordnungsmäßigen und regelmäßigen Wege, und zwar, was die Farbe anlange, durch größern Zusatz von Darrmalz, entstanden, und daß hiernach nichts darauf ankomme, ob die Qualität des Getränks durch den Zusatz von Bierkouleur verschlechtert worden sei. Hiermit ist die Feststellung verbunden, der Angeklagte habe zum Zwecke der Täuschung Genußmittel verfälscht und wissentlich verfälschte Genußmittel unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft. Es ist also davon auszugehen, daß für ein unter dem Namen „Bier" in Verkehr gebrachtes Getränk am Orte des Angeklagten eine auch dem Publikum bekannte Norm der Herstellungsart und Zusammensetzung bestand, von welcher der Angeklagte wissentlich abwich, indem er zugleich seine Abnehmer über diese Abweichung täuschen wollte, und daß seine Abnehmer ein nach jener Norm hergestelltes Getränk unter dem Namen „Bier" zu erhalten erwarteten und wegen der Norm zu erwarten berechtigt waren, so daß es sich für die Anwendbarkeit des citirten Gesetzes nur noch um die Frage handelt, ob der Begriff der „Verfälschung" fordere daß das Genußmittel in seiner Qualität verschlechtert worden sei, und diese Frage muß verneint werden. Sieht man von der hier nicht in Betracht kommenden Gesundheitsgefährlichkeit eines Genußmittels ab, so giebt es für die Qualität des letztern als Genußmittels, welche begrifflich mit dem Preise, zu dem es zu kaufen ist, nicht zusammenfällt, keinen andern Maßstab, als die Durchschnittsansicht des im einzelnen Falle vorhandenen Kreises der Konsumenten. Diese Ansicht wird, wie notorisch, nicht blos durch die physische Wirkung des Genußmittels auf die Sinne, sondern auch durch Geschmacksvorstellungen über die Angemessenheit der Art der Herstellung und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe wesentlich bestimmt, und sowohl jene physischen Wirkungen auf die Sinne, als auch diese Vorstellungen sind in solchem Grade nach Ort, Zeit und subjektiv nach den Personenklassen, welche das Genußmittel konsumiren, bedingt, daß über den Werth desselben als Genußmittel nur die Thatsache entscheiden kann, daß es unter gewissen Voraussetzungen von den Konsumenten mehr oder weniger gesucht oder ganz zurückgewiesen wird. Der Instanzrichter versteht aber unter derjenigen Verschlechterung der Qualität des vom Angeklagten hergestellten und verkauften Getränks, die er für gleichgültig erklärt, augenscheinlich nicht eine nach dem Geschmacksurtheile des konsumirenden Publikums vorhandene oder nicht vorhandene Verschlechterung, denn er erklärt für bewiesen, daß die Abnehmer des Angeklagten ein vom Zusatze der „Bierkouleur" freies Bier erwarteten, also einem solchen vor dem mit Bierkouleur versetzten Biere den Vorzug gaben, oder was dasselbe bedeutet, jenes als Genußmittel höher schätzten, und hält eben deshalb, im Zusammenhange mit der bestehenden objektiven Norm der Bereitung eines Getränks, welches unter dem Namen „Bier" in Verkehr komme, den Begriff der „Verfälschung" hier für anwendbar. Für gleichgültig, und zwar, weil die eben bezeichnete Verschlechterung der Qualität vorhanden sei und ausreiche, wird daher nur eine andere Verschlechterung der Qualität erklärt, wie sie etwa in Verminderung des Nahrungswerths, welchen man bei einem Genußmittel von dem Genußwerthe zu unterscheiden hat, oder in geringerem Geldwerthe oder in einem verminderten Maße anderer Eigenschaften würde bestehen können. Auch bei der zweiten Klasse der im Urtheile behandelten Fälle läßt sich hiernach in der Anwendung des § 10, 1 und 2 cit. ein Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Beschwerde über unrichtige Anwendung der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs entbehrt jeder Begründung.

Somit war die Revision zu verwerfen.

[1]) 1re. partie: mesures appliquables aux arrivages par voie de mer.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Butter und Schmalz.

Butter ist das aus Kuhmilch mittelst mechanischer Operationen gewonnene Fett, welches theils ungesalzen, theils gesalzen zum menschlichen Genusse bestimmt ist.

Im geschmolzenen, entwässerten Zustande führt die Butter auch die Bezeichnungen: Butterschmalz, Schmalz, Rindsschmalz, Schmalz- und Schmelzbutter u. a.

I. Methode der Untersuchung.

Die chemische Analyse hat sich unter Umständen zu erstrecken auf:

a) Bestimmung des Wasser- und Fettgehaltes.

b) Prüfung auf mineralische Beimengungen.

c) Prüfung auf Beimengung fremder Fette.

ad a)

1. Wasser: 10 g Butter werden in einem Glasgefäße 6 Stunden lang unter öfterem Umschwenken bei 100° C. getrocknet.

2. Fett: 5 g Butter werden in einer Porzellanschale geschmolzen und mit 20 g Gyps gemischt, dann 6 Stunden lang bei ca. 100° C. getrocknet und das nach dem Erkalten erhaltene trockene Pulver mit absolutem Aether im Extractionsapparate bis zur Erschöpfung extrahirt.

ad b) Mineralische Beimengungen (Kochsalz) i. e. Asche: 10 g Butter werden im Porzellantiegel abgewogen und unter öfter wiederholtem Umschwenken 6 Stunden bei 100° C. getrocknet. Die geschmolzene Trockensubstanz wird im Trockenschrank durch ein Filter filtrirt, Tiegel und Filter wiederholt mit Aether nachgewaschen, das Filter sammt Inhalt in den Tiegel zurückgegeben und hierauf der nahezu entfettete und wiedergetrocknete Rückstand mit Filter verascht.

Beträgt der Gehalt an Asche über 0,5%, so ist eine nähere Prüfung auf mineralische Beimengungen — in erster Linie auf Kochsalz — erforderlich.

Die Prüfung auf Kochsalz geschieht mit für diese Zwecke genügender Genauigkeit durch Titriren des filtrirten und auf ein bestimmtes Volumen (100 ccm) gebrachten wässerigen Auszuges der Asche.

ad c) Fremde Fette: 5 g des geschmolzenen vom Bodensatz abgegossenen und klar filtrirten Butterfettes werden in einem Kölbchen von 300—350 ccm Rauminhalt mit 10 ccm einer Auflösung von reinem Aetzkali in 70prozentigem Alkohol (20 g Kalihydrat zu 100 ccm Alkohol) versetzt und zur Verseifung auf das kochende Wasserbad gebracht. Ist klare Lösung des Fettes erfolgt, so verjagt man den Alkohol unter öfterem Einblasen von Luft. Nachdem die Seife in 100 ccm Wasser (pipettirt) gelöst worden, zersetzt man die Lösung mit 40 ccm verdünnter (1 : 10) Schwefelsäure und destillirt unter Zugabe von Bimsteinstückchen genau 110 ccm ab. Davon werden 100 ccm abfiltrirt und mit $^1/_{10}$ Norm.-Natronlauge titrirt, wobei Rosolsäure oder Phenolphtalein als Indikatoren dienen. Die Anzahl der verbrauchten ccm wird der Gesammtmenge des Destillates entsprechend um ein Zehntel vermehrt.

II. Normen der Beurtheilung.

1. Butter von guter Beschaffenheit soll nicht über 15% Nichtfett enthalten; solche mit mehr als 20% ist nicht mehr marktfähig.

2. Für 5 g reines Butterfett sind als unterste Grenze im Verbrauche an Alkali nach Reichert-Meißl 26 ccm $^1/_{10}$ Norm.-Natronlauge anzunehmen. Für verbrauntes, überhitztes Schmalz gilt diese Grenze nicht.

3. Die Menge des zugesetzten Fettes kann in genauen Zahlen nicht angegeben werden.

4. Die Natur des Fälschungsmaterials läßt sich nur in seltenen Fällen erkennen.

III. Administrative Bemerkungen.

1. Die Entnahme der Probe hat von Seite des visitirenden Beamten an verschiedenen Stellen des verdächtigen Vorrathes zu erfolgen und zwar: von der Oberfläche, vom Boden und aus der Mitte.

2. Die Aufbewahrung muß in Porzellan- oder gut glasirten Steingutgefäßen geschehen.

Schweinefett.

Hier kann eine Bestimmung des Wassergehaltes erforderlich werden; dieselbe erfolgt wie bei der Butter.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Meyer, Dr. Fr. und Finkelnburg, Dr. C. Das Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 sowie die auf Grund desselben erlassenen Verordnungen. Mit Erläuterungen. Berlin. 8° 1885. 2. vermehrte Auflage.

Mittheilungen des Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Herausgegeben von W. Witting. Dessau. 4°. 1885. Nr. 33 der Veröffentlichungen.

Mittheilungen des statistischen Amtes der Stadt Leipzig. Heft XIII. bis XVII. Leipzig. 8°. 1879 bis 1885.

Monats-Berichte des städtischen statistischen Bureaus zu Breslau für das Jahr 1884. XI. Jahrgang. Breslau. 8°.

Oidtmann, Dr. H. Die Zwangs-Impfung der Thier- und Menschenblattern. Ein Warnungsruf gegen das Zwangsgesetz der Menschenblattern. Düsseldorf. 8°. 1874.

Oidtmann, Dr. H. Nachendiphtherie und Scharlach nicht ansteckend. Entstehung dieser Krankheit aus dem Magen. Linnich, Leipzig und Brüssel. 12°. 2. verbesserte Auflage.

Pfeiffer, Dr. Beiträge zur Medizinalstatistik des Großherzogthums Hessen im Jahre 1881. Darmstadt. 4°. 1885. Sep.-Abdr.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin. Berlin. 4°.

Heft 82. Ergebnisse der meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1884. Veröffentlicht vom Königlichen meteorologischen Institut. Mit 1 Karte. 1884.

Heft 85. Die Ergebnisse der Ermittelung des Ernteertrages im preußischen Staate für das Jahr 1884 nebst einem Anhange, enthaltend die Nachweisung über die Bodenbenutzung der Gemarkungen der Städte, Landgemeinden, Guts- und Forstbezirke im Jahre 1883, und einer besonderen Beilage. 1885.

Projekt einer Kranken-Anstalt für Plauen i. V. Plauen 8°. 1884. Mit 8 Plänen.

Rechnungs-Abschluß der Kleinkinder-Bewahranstalten zu Chemnitz. Vereinsjahr vom 1. Juli 1883 bis 30. Juni 1884. Chemnitz. 8°. 1884.

Regulativ, den Milchverkauf in Leipzig betreffend. Leipzig. 8°. 1879.

Richter, Dr. Hermann Eberhard. Arzneitaschenbuch zur Pharmacopoea germanica. 5. Auflage. Nach der Pharmacopoea germanica editio altera, bearbeitet und vermehrt von Fr. Bachmann. Berlin. 12°. 1885.

Schöler, Ernst. Beitrag zur Kenntniß der Nerven in der Epidermis der Fische. Inaugural-Dissertation. Bonn. 8°. 1885.

Städtische Speise-Anstalten zu Leipzig. Bericht über das Jahr 1883 und 1884. Leipzig. 4°. 1884 und 1885.

Statuten der Kleinkinder-Bewahranstalt zu Chemnitz. Leipzig. 8°. 1883.

Statuten des ärztlichen Bezirksvereins Leipzig—Stadt. Leipzig. 8°. 1880.

Thiem, A. Wasserversorgung, (die), der Stadt Leipzig. Vorprojekt im Auftrage des Rathes und der Stadtverordneten bearbeitet. Leipzig. 4°. 1879.

Beilage zu Nr. 4 der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Dezember 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Preußen.																		
† Aachen	90 300*	293	11	160	58	21,3	27,9	2	—	1	1	—	22	26	1	1	107	—
† Altona	98 500*	326	8	278	100	33,9	25,3	1	8	30	3	2	37	37	11	11	146	3
† Aschersleben	20 513*	79	3	53	12	31,0	24,8	—	—	9	1	—	4	9	—	—	27	3
† Barmen	102 000*	331	15	183	55	21,5	23,6	7	2	12	3	2	33	26	2	2	93	3
† Berlin	1 263 455*	3922	179	2384	706	22,6	27,9	37	28	173	17	17	371	265	17	17	1403	56
† Beuthen O.-Schl.	25 970	92	3	51	13	23,6	32,3	—	1	7	1	—	4	4	—	—	32	2
† Bielefeld	34 000*	110	4	55	14	19,4	22,1	—	—	—	2	1	11	6	—	—	31	4
† Bochum	40 690*	134	6	116	20	34 2	30 5	10	1	10	2	—	15	40	—	—	37	1
† Bockenheim	17 100*	43	2	27	9	18,9	24,7	—	—	—	—	—	1	5	—	—	21	—
† Bonn	33 800*	98	7	79	8	28 0	26,9	—	1	1	1	—	10	15	1	.	50	—
† Brandenburg a. H.	32 368*	117	3	73	21	27,1	26,6	—	—	5	—	—	11	8	2	2	44	3
† Breslau	295 000*	871	43	655	173	26,6	31,7	1	1	36	3	2	93	49	1	1	461	8
† Brieg	18 490	50	9	39	3	25,3	26,4	—	—	1	—	—	8	6	1	.	22	1
Bromberg	36 550*	102	4	83	18	27,3	24,1	8	3	6	4	—	3	12	—	—	46	1
† Burg b. Magdeb.	16 460	56	3	34	5	24,8	26,2	—	—	4	—	1	6	4	7	5	11	1
† Celle	19 380	52	2	26	4	16,1	20,9	—	—	—	—	—	4	6	—	—	16	—
Charlottenburg	33 042	132	4	84	41	30,5	31,1	—	—	3	—	—	6	17	1	1	55	2
† Danzig	119 240*	349	28	303	93	30,5	28,2	30	5	20	1	2	19	36	10	9	175	5
Deutz	17 290	61	1	18	5	12,5	23,8 [1]	—	—	—	—	—	6	1	1	1	9	1
Dortmund	75 424*	286	11	134	43	21,3	27,7	—	—	7	4	1	26	21	6	5	65	4
Düren	19 980	56	1	35	10	21,0	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	29	—
† Düsseldorf	110 033*	386	13	226	59	24,6	25,2	1	2	8	2	1	32	41	—	—	138	1
† Duisburg	44 780	194	8	155	40	41,5	27,5	41	5	14	—	3	11	22	—	—	58	1
† Eisleben	21 680	86	7	55	23	30,4	30,6 [1]	—	—	8	1	—	6	4	—	—	34	2
† Elberfeld	103 200*	354	10	188	48	21,9	24 1	7	2	1	—	2	33	38	2	1	98	5
† Elbing	36 682*	123	7	115	30	37,6	31,9	25	2	10	6	—	5	16	5	5	45	1
† Erfurt	58 546*	145	2	113	30	23,2	23 4	—	1	6	—	2	14	29	1	1	54	6
† Essen	64 000*	236	20	157	39	29,4	27,8	—	10	2	4	1	25	24	2	2	87	2
† Eupen	15 280	59	1	22	8	17,3	21,8 [1]	—	—	1	1	—	2	1	—	—	17	—
† Flensburg	35 065	108	4	88	18	30,1	23,3	1	—	27	1	—	8	4	—	—	43	4
† Forst i. L.	18 494*	55	5	31	9	20,1	20,8 [1]	—	—	5	1	—	5	3	—	—	15	2
† Frankfurt a. M.	147 900*	350	12	221	39	17,9	20,1	2	2	9	—	—	50	16	8	6	127	7
† Frankfurt a. O.	54 900*	152	8	128	.	28,0	27,1	—	—	20	—	1	23	17	4	4	58	5
† M.-Gladbach	44 014*	173	7	79	27	21,5	28,3	—	—	—	1	—	21	10	—	—	47	—
† Gleiwitz	19 000*	44	1	36	7	22,7	. [2]	—	6	1	1	—	3	6	—	—	19	—
Görlitz	54 000*	143	13	120	26	26,7	28,2	—	—	5	—	—	18	13	4	4	79	1
† Göttingen	22 640	54	—	41	8	21,7	25 0	—	—	2	—	—	5	4	—	—	27	3
† Graudenz	19 890	61	1	45	17	27,1	29,4	—	—	8	1	—	5	3	—	—	26	2
Greifswald	21 668	64	2	66	14	36,6	27,3	5	—	3	—	—	6	9	—	—	43	—
† Gr.-Glogau	19 170	48	2	41	6	25,7	23,0	—	—	4	—	—	5	2	—	—	30	—
† Guben	26 518*	79	2	81	31	36,7	24,6	—	—	17	3	—	7	2	—	—	50	2
† Hagen	29 000*	106	4	64	17	26,5	26,8	—	3	—	4	—	11	12	—	—	32	2
† Hablerstadt	33 171*	137	1	83	25	30,0	28,8	—	—	10	2	1	6	10	1	1	51	2
† Halle a. S.	80 500*	263	8	154	32	23,0	25,6	1	9	18	3	1	21	15	1	1	80	5
† Hamm i. W.	22 530*	74	1	41	10	21,8	23,6	—	—	—	1	—	5	6	—	—	23	6
† Hanau	23 800*	57	—	59	22	29,7	25,4	—	—	2	—	1	12	8	—	—	35	1
† Hannover	135 400*	404	18	239	65	21,2	21,9	—	2	7	—	2	48	30	7	7	137	6
† Harburg	20 850	75	4	52	30	29,9	24,2	3	1	1	—	—	5	3	—	—	37	2
Hildesheim	28 920	61	1	66	15	27,4	22,6	6	—	1	1	—	8	8	—	—	40	2
Insterburg	21 070*	61	3	83	19	47,3	22,1	26	2	8	—	—	4	8	2	2	30	3
† Iserlohn	20 240	58	4	25	5	14,8	24,1	—	1	1	—	—	7	—	—	—	16	—
† Kassel	66 757*	124	10	122	19	21,9	22,3	5	1	22	3	—	14	10	—	—	65	2
† Kiel	49 522*	187	11	98	25	23,7	22,7	—	3	7	—	1	11	11	1	1	63	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die mit einem * versehenen Einwohnerzahlen sind — vorbehaltlich eines anderweitigen Verfahrens in künftigen Jahren — aus den eigenen Angaben der betr. Städte entnommen, die übrigen gemäß den Vereinbarungen des IX. internationalen statistischen Kongresses in Budapest (1876) auf die Mitte des Jahres berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1879—83 ist unter Zugrundelegung der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1880 S. 96, 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231 und 1884 S. 219) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahl und Sterbefälle ausgeführt. Die Berichtigung dieser Zahlen wird künftig nur einmal und zwar zu Anfang des Jahres vorgenommen.

[1]) Zweijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1885 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Koblenz	33 390*	65	4	53	18	19,0	24,8	9	—	—	—	—	9	4	—	—	30	1
† Köln	153 500*	499	20	301	90	23,5	27,4	—	3	9	1	—	43	55	2	2	180	8
Königsberg i. Pr.	157 660	464	11	574	150	43,7	30,8	52	—	33	9	2	31	176	27	18	238	6
† Königshütte	30 349*	153	6	58	34	22,9	30,6	1	—	4	1	2	5	7	—	—	37	1
Köslin	18 687	58	—	29	14	18,6	25,4 [1]	—	1	—	—	—	1	5	—	—	20	2
† Kolberg	18 300	48	2	24	5	15,7	24,7 [1]	—	—	2	—	—	2	—	—	—	18	2
† Kottbus	28 300	92	—	73	23	31,0	27,3	—	2	3	1	4	11	5	1	.	42	4
Krefeld	89 377*	275	9	173	45	23,2	26,4	—	2	6	—	3	33	30	—	—	98	1
† Kreuznach	16 380*	43	2	19	2	13,9	24,3 [1]	—	—	1	—	1	4	3	—	—	9	1
† Landsberg a. W.	25 660	67	4	73	13	34,1	23,1	—	—	21	—	1	7	—	—	—	41	3
† Lüneburg	20 410	39	2	41	8	24,1	25,3	—	1	5	—	1	4	5	—	—	25	—
† Magdeburg	109 000*	338	13	219	55	24,1	26,6	5	—	18	—	2	25	44	3	3	113	9
† Memel	20 123*	45	1	48	7	28,6	23,9	—	—	7	2	—	1	5	—	—	31	2
† Merseburg	16 620	57	2	55	19	39,7	28 2 [1]	—	—	18	—	—	4	4	1	.	28	—
† Minden	18 590	49	—	41	9	26,5	21,0	—	6	2	—	—	7	5	—	—	21	—
† Mühlhausen i. Th.	24 424*	76	5	69	23	33 9	22,8	—	16	3	1	1	7	5	2	2	34	—
Mülheim a. Rh.	23 400*	97	6	51	22	26,2	27,4	—	—	2	1	1	4	10	—	—	33	—
† Mülheim a. d. R.	24 170*	78	2	35	15	17,4	25,3	—	2	1	1	—	4	7	—	—	20	—
† Münster	44 770	108	5	91	19	24,4	26,9	—	2	–	—	—	16	8	1	1	59	5
† Naumburg a. S.	19 350	75	2	27	6	16,7	23,7	—	—	11	1	—	5	—	1	1	9	—
† Neiße	21 400	47	1	57	15	32,0	21,1	—	—	6	1	1	3	4	—	—	39	3
† Neuß	19 470*	69	1	33	15	20,3	26,9	—	—	1	—	1	6	2	2	2	20	1
† Neustadt-Magdeb.	29 438*	111	6	128	41	52,2	36,2	9	8	4	3	1	20	9	2	1	72	—
† Nordhausen	28 607	91	2	65	11	27,3	24,1	—	8	20	—	—	2	2	1	1	32	—
Oberhausen	19 380*	90	1	39	11	24,1	24,0	—	—	1	1	—	4	10	—	—	22	1
† Osnabrück	35 000*	128	8	57	11	19,5	25,0	—	—	2	1	—	10	8	—	—	34	2
† Ottensen	18 090*	60	5	35	12	23,2	21,7 [1]	—	1	1	2	—	5	8	1	1	16	1
Posen	70 000	222	7	142	27	24,3	30,0	2	7	8	1	—	9	21	3	.	88	2
† Potsdam	51 627*	112	7	86	25	20,0	23,4	—	—	2	—	1	5	10	—	—	67	1
† Prenzlau	17 216*	53	2	39	8	27,2	26,1	3	—	—	2	—	7	5	—	—	22	—
† Quedlinburg	19 200*	51	2	57	23	35,6	27,0	6	—	6	—	—	3	8	4	4	28	2
† Ratibor	19 430	53	3	47	11	29,0	23,0	3	2	2	1	—	4	3	—	—	32	—
† Remscheid	34 158*	115	9	70	19	24,6	23,5	4	—	6	2	—	23	4	—	—	30	1
† Rheydt	22 018*	55	1	41	16	22,3	20,7	—	1	2	1	—	8	—	1	1	27	1
† Schleswig	16 270	24	1	43	5	31,7	21,5 [1]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	34	—
† Schweidnitz	24 136*	73	2	53	9	26,3	29,7	—	—	—	1	—	6	2	—	—	42	2
† Siegen	16 970	53	1	35	7	24,7	21,6 [1]	—	—	—	—	—	5	8	—	—	21	1
† Solingen	18 588	54	7	43	14	27,8	24,0	—	—	—	—	—	11	13	1	1	18	—
† Spandau	31 530	114	3	75	14	28,5	24,5	—	—	20	1	—	9	14	—	—	30	1
† Stargard i. P.	23 322	67	1	42	15	21,6	26,0	—	—	2	—	—	2	5	—	—	33	—
† Stettin	102 030*	333	11	192	49	22,6	25,5	2	1	15	—	5	28	14	7	7	116	4
† Stolp	23 000*	61	2	58	12	30,3	25,2	—	1	12	—	—	4	2	—	—	38	1
† Stralsund	31 050	75	5	51	22	19,7	25,1	3	—	—	—	—	10	12	2	2	24	—
† Thorn	22 100*	70	1	50	12	27,1	26,2	3	—	2	1	1	13	7	2	.	18	3
† Tilsit	22 910	56	1	73	9	38,2	27,7	5	13	10	—	—	4	8	1	.	31	1
† Trier	26 190	47	5	50	8	22,9	24,1	—	—	—	—	—	10	—	—	—	38	2
† Viersen	22 500*	67	3	37	6	19,7	23,7	—	—	—	1	—	7	3	—	—	26	—
† Wandsbeck	17 490*	61	2	35	7	24,0	24,5 [1]	—	—	3	1	—	6	10	3	2	12	—
† Weißenfels	21 326*	89	5	42	15	23,6	27,1	2	2	4	—	—	2	5	2	2	23	2
† Wesel	20 603*	46	4	33	5	19,2	22,0	—	—	1	—	—	10	5	—	—	15	2
† Wiesbaden	55 500*	121	6	66	8	14,3	19,6	—	—	2	—	—	10	5	—	—	49	—
† Witten	24 710	93	6	49	22	23,8	25,8	—	1	1	—	—	7	18	—	—	22	—
Zeitz	19 690*	64	3	40	14	24,4	27,6	—	—	4	—	2	4	12	—	—	18	—
Bayern.																		
† Augsburg [2]	64 400*	184	9	127	49	23,7	30,7	—	—	2	—	—	20	12	1	1	91	1
† Bamberg	32 000	78	3	55	16	20,6	24,3	—	—	2	—	—	9	9	3	3	32	—
† Bayreuth	24 720	43	3	41	8	19,9	23,2	—	1	1	1	—	8	6	—	—	24	—
† Erlangen	16 050	45	—	54	6	40,4	32,6	—	—	18	—	—	5	9	—	—	21	1
† Fürth	34 460	105	3	62	17	21,6	28,2	2	—	2	1	3	18	7	2	2	26	1
† Hof	21 763*	70	3	53	9	29,2	25,2	—	—	7	1	—	—	15	—	—	29	1
† Ingolstadt	15 950	42	2	38	15	28,6	29,2 [1]	—	1	—	—	—	—	—	—	—	35	2
† Kaiserslautern	28 500*	103	7	49	18	20,6	22,1	—	—	5	1	1	9	6	—	—	25	2
† Landshut	19 466	34	3	34	11	21,0	23,7	—	—	—	—	—	6	2	—	—	26	—

[1] Zweijähriger Durchschnitt.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Ludwigshafen a.R.	20 080*	95	4	40	26	23,9	26,1 [1]	—	2	4	—	2	6	5	1	1	19	1
† München	244 000*	740	26	531	158	26,1	32,9	—	2	16	4	1	67	41	—	—	391	9
† Nürnberg	107 132*	329	14	234	64	26,2	26,4	—	1	22	1	2	36	42	14	1	112	4
† Passau	15 930*	32	1	34	9	25,6	27,0 [1]	—	—	1	1	—	6	3	4	4	18	1
† Regensburg	37 280	84	4	64	18	20,6	30,4	—	—	—	1	—	7	5	—	—	51	—
† Speyer	16 750	59	1	25	3	17,9	22,1	—	—	4	—	—	5	3	2	2	9	2
† Würzburg	56 550	139	5	121	24	25,7	27,0	7	—	—	—	—	33	13	—	—	65	3
Königr. Sachsen.																		
† Bautzen	20 080	44	1	33	8	19,7	24,6 [1]	—	—	3	—	—	4	—	1	1	25	—
† Chemnitz	106 163*	364	12	310	167	35,0	31,9	—	9	14	—	1	31	7	2	2	242	4
† Crimmitschau	20 100	85	3	44	15	26,3	32,0	—	—	8	1	—	5	2	—	—	27	1
† Dresden	241 500*	595	25	491	117	24,4	25,0	31	7	29	2	4	89	53	8	6	254	14
† Freiberg	27 160	75	4	65	19	28 7	28,5	—	1	3	—	1	12	7	1	.	40	—
† Glauchau	21 355*	69	5	66	24	37,1	36,3	—	1	14	1	—	4	4	1	1	40	1
† Leipzig	168 976*	420	11	324	112	23,0	23,1	2	4	26	1	—	42	31	19	18	191	8
† Meerane	23 230	62	2	58	20	30,0	34,3	—	1	13	1	—	7	5	—	—	30	1
† Plauen i. V.	41 000*	146	10	65	30	19.0	26,2	—	—	6	—	—	5	8	—	—	46	—
† Reichenbach	18 240*	88	4	33	11	21,7	30,0 [1]	—	—	2	—	—	4	2	1	1	23	1
† Zittau	24 360	54	2	44	14	21,7	25,7	—	—	7	—	—	3	6	—	—	26	2
† Zwickau	38 220	133	2	88	40	27,6	30,3	—	1	10	—	—	4	9	—	—	60	4
Württemberg.																		
† Cannstatt	17 250	48	3	28	13	19,5	25,9	—	—	3	—	—	5	5	—	—	14	1
† Eßlingen	21 820	49	1	37	7	20,3	23,2	—	—	7	—	1	4	8	1	1	15	1
† Heilbronn	27 420	80	4	51	11	22,3	25,1	—	—	5	—	—	7	5	3	3	29	2
† Ludwigsburg	17 370	22	3	22	3	15,2	18,0	—	—	—	1	—	6	1	1	1	12	1
† Reutlingen	17 860	32	1	30	11	20,2	25,5	—	—	2	—	1	4	—	—	—	22	1
† Stuttgart	110 918*	259	17	202	48	21,9	22,4	6	1	19	3	2	20	22	3	3	121	5
† Ulm	34 450*	84	—	59	27	20,6	25,9	—	—	1	—	—	6	4	4	4	43	1
Baden.																		
† Freiburg	41 722	89	4	90	11	25,9 [2]	26,4	6	—	16	2	—	18	9	—	—	37	2
† Heidelberg	26 649*	80	3	56	14	25,2 [3]	27,9	—	—	2	—	—	14	4	1	1	34	1
† Karlsruhe	54 000*	.	4	87	28	19,3	21,1	5	—	1	1	—	18	8	5	5	46	3
† Mannheim	62 329*	168	1	94	21	18,1	22,1	—	2	1	3	—	23	15	—	—	50	—
† Pforzheim	24 340	75	3	41	18	20,2	22,9	—	—	—	—	—	9	3	—	—	28	1
Hessen.																		
† Darmstadt	53 300*	97	3	80	13	18,0	21,3	—	—	—	—	1	13	6	—	—	58	2
† Gießen	19 600	52	1	41	7	25,1	24,5 [1]	—	1	2	—	1	4	1	—	—	31	1
† Mainz	65 000	166	12	136	32	25,1	23,5	—	2	6	3	—	18	20	—	—	80	7
† Offenbach	30 500*	60	4	58	20	22,8	22 3.	—	2	2	1	1	9	9	1	.	33	—
† Worms	20 900*	62	3	31	5	17,8	21,9	—	1	—	—	1	3	7	—	—	17	2
Mecklenburg-Schwerin.																		
† Rostock	42 531*	103	2	57	11	16,1	20,8	—	1	5	—	—	2	12	1	1	34	2
† Schwerin	32 440	65	1	47	10	17,4	22,4	5	1	1	—	—	3	5	1	1	31	—
† Wismar	16 692*	45	—	25	6	18,0	21,1 [1]	—	1	4	—	—	2	5	1	1	10	2
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	18 016*	84	2	53	12	35,3	26,3	—	1	14	1	1	3	6	1	1	26	—
† Eisenach	20 880	52	2	35	3	20,1	20,1	—	—	—	1	3	5	2	2	.	22	—
† Weimar	21 466*	61	3	44	9	24,6	19,4	—	1	4	1	—	1	8	2	2	24	3
Oldenburg.																		
Oldenburg	20 465*	40	1	36	5	21,1	22,6	—	—	4	—	—	2	2	1	1	26	1
Braunschweig.																		
† Braunschweig	83 380	238	4	176	44	25,3	27,0	15	—	13	—	—	18	23	2	2	102	3
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	29 423*	79	6	81	24	33,0	32,1	7	3	3	—	1	8	9	2	1	48	—
S.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	29 413*	92	3	63	8	25,7	22,1	—	5	22	—	—	4	7	—	—	24	1
† Koburg	16 913	19	2	31	5	22,0	21,9	—	—	—	—	—	3	3	3	3	21	1

[1]) Zweijähriger Durchschnitt. [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 80, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 23,0; [3]) nach Abzug der Ortsfremden ꝛc. 43, dementsprechend ꝛc. 19,4.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1879 bis 1883	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Anhalt.																			
† Bernburg	20 277*	66	—	48	10	28,4	22,9	—	—	5	1	—	6	5	—	—	30	1
† Dessau	26 590	94	3	39	9	17,6	24,1	1	1	5	1	—	2	7	1	1	21	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 500*	66	4	30	6	20,6	25,5	—	—	5	1	—	4	2	2	.	16	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 290*	113	5	114	60	39,9	28,9	15	—	13	—	—	7	5	1	1	71	2
Lübeck.																			
† Lübeck	54 800*	129	1	90	20	19,7	22,6	—	—	2	2	—	8	1	—	—	74	3
Bremen.																			
† Bremen	121 550	281	11	239	54	23,6	21,2	28	—	6	—	—	38	48	6	5	106	7
Hamburg.																			
† Hamburg	454 200*	1425	58	1213	436	32,0	25,4	7	39	60	31	4	113	117	38	33	774	30
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 800*	100	1	57	17	25,5	29,3	—	1	2	2	2	5	3	2	2	38	2
† Metz	59 052	126	8	95	12	19,3	22,1	4	1	6	6	—	7	11	—	—	60	—
† Mülhausen	68 365	203	14	150	43	26,3	.	—	—	8	1	1	25	12	7	7	90	6
† Straßburg	112 772*	301	16	212	66	22,6	29,0	8	1	12	5	2	24	22	2	2	133	3

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[1])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Alexandrien Dez. 85 .	231 396	.	.	922	418	47,8	—	—	18	19	2	45	131	—	—	699	8
Baltimore 29.11.85-2.1.86	417 220	787	54	646	135	16,1	1	7	48	10	3	106	57	1	1	392	21
Bombay 4.11.-1.12.85	773 196	1288	86	1516	.	23,5	5	—	—	2	.	.	.	.	.	1476	33
Boston 7.11.-5.12.85	390 406	.	.	585	.	18,0	—	—	45	7	—	108	.	.	.	425	.
Brooklyn	665 600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest Dezemb. 85	200 000	390	—	400	129	24,0	12	11	22	8	1	56	51	.	.	239	—
Chicago Nov. 85 . .	630 000	.	100	907	199	17,3	—	36	118	39	—	103	82	3	.	481	45
Cincinnati	280 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua Sept. 85 . . .	178 195	424	27	348	81	23,4	2	—	5	9	—	46	12	.	.	266	8
Granada Dez. 85 . .	76 215	162		178	.	28,0	1	—	17	4	14	.	.	.	.	134	8
Madras 31.10-27.11.	398 777	1273	20	1221	.	36,7	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1212	7
Moskau Sept. 85 . .	751 000	.	84	1696	.	27,1	2	32	18	49	8	232	204	.	.	1124	27
Nantes Dez. 85 . . .	124 319	246	7	290	37	28,0	6	—	12	7	2	45	37	.	.	180	1
New Orleans 1.-28.11.	234 000	.	41	497	95	27,6	—	1	32	—	1	78	37	4	4	328	16
New-York	1 356 958	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Palma Dez. 85 . . .	59 650	141		116	.	23,3	—	1	10	3	—	.	.	.	.	102	—
Rio de Janeiro . . .	240 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
San Franzisko Nov. 85	270 000	.	20	421	85	18,7	1	—	30	9	1	52	44	4	4	262	18
St. Louis Nov. 85 . .	400 000	807	65	529	103	15,9	1	14	66	15	3	70	49	.	.	287	24
St. Paul Nov. 85 . .	111 394	202	11	98	20	10,6	—	2	11	8	—	11	7	.	.	55	4
Utrecht Dez. 85 . . .	75 899	234	12	178	44	28,1	7	7	7	—	1	18	18	—	—	120	—

[1]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 2. Februar 1886.** Nr. 5.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 65. — Cholera-Nachrichten. S. 65. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 66. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 67. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 67. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 67. — Witterungs-Nachweis. S. 67. — Infektions-Krankheiten in Moskau. S. 68. Bevölkerungswechsel in Breslau im Jahre 1883. S. 68. — Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichischen Heeres in den Monaten Juli bis September 1885. S. 68. — Vergiftung durch Miesmuscheln. S. 69. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** Bekanntmachung, betr. den Hafen von Palermo. S. 69. — Erlaß des Königl. Preuß. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betr. die vorläufige Unterbringung cholerakranker bezw. choleraverdächtiger Reisenden. S. 69. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** Britische Verordnung, betr. Abschlachtung aller im Januar 1886 an swine-fever erkrankten Schweine binnen 2 Tagen gegen Entschädigung des halben Werthes. S. 70. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Cirkular des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu Schwerin an die Physiker, betreffend die Erhebung einer Statistik der Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle. S. 70. — Bekanntmachung des Fürstlich-Waldeckischen Landesdirektors, betreffend die Viehseuchen-Statistik. S. 71. — Belgische Verordnung, betreffend die Schutzimpfung gegen Lungenseuche, vom 23. August 1885 und Ausführungs-Instruktion vom 7. September 1885. S. 71. — Egyptisches Quarantäne-Reglement zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen. (Schluß.) S. 72. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 73. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 74.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Tollwuth und Milzbrand gemeldet worden:

Pocken: Wien 10, Budapest 21, Prag 2, Rom 4, Venedig 7, Genf 1, Zürich und Paris je 6, Liverpool und Warschau je 3, Odessa 4 Todesfälle; ferner Berlin 1, Breslau 2 (Variolois), Wien 39, Budapest 53, London 2, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Posen, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Aachen und Marienwerder je 4, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 15 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Milzbrand: Kreis Heiligenbeil (Reg.-Bez. Königsberg) 2 Erkrankungen (Arbeiter).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 12, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 15, Hamburg 36, Petersburg 35 Erkrankungen.

Rose: London 8 Todesfälle; ferner Nürnberg 12 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Duisburg 7, Reg.-Bez. Königsberg 77, Budapest 21, Paris 23, London 49, Amsterdam 24 Todesfälle; ferner Berlin 80, Hamburg 57, Reg.-Bez. Hildesheim 141, Reg.-Bez. Königsberg 1280, Budapest 281 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Petersburg 22 Todesfälle; ferner Berlin 54, Hamburg 48, Reg.-Bezirk Königsberg 82, Wien 34, Christiania 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 40, Dortmund 8, Hamburg 9, Leipzig 10, Nürnberg 9, Paris 47, London 31, Christiania und Warschau je 14 Todesfälle; ferner Berlin 122, Hamburg 42, Nürnberg 64, Reg.-Bez. Schleswig 205, Christiania 41 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 94, Dublin 17, Liverpool und Warschau je 6 Todesfälle; ferner Hamburg 39 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Nürnberg 16 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind im Departement Finistère in der Zeit vom 8. bis 15. Januar d. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen:

Datum	Audierne		Douarnenez	
	Kranke	Todesfälle	Kranke	Todesfälle
8. Januar 1886 . .	2	—	5	1
9. „ „ . .	2	—	6	2
10. „ „ . .	2	—	6	1
11. „ „ . .	1	1	6	1
12. „ „ . .	—	—	3	—
13. „ „ . .	—	—	7	1
14 „ „ . .	—	—	6	1
15. „ „ . .	1	—	8	3

Auf der Ile de Sein blieben am 12. Januar d. J.

(Fortsetzung auf Seite 68.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
3. Woche vom 17. bis 23. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	69	3	45	17	24,5	27,0	—	—	1	2	—	5	5	—	—	32	—
† Altona	104 460	61	5	63	17	31,4	25,6	2	3	3	3	—	9	4	1	1	38	—
† Augsburg	65 904	45	1	32	9	25,2	30,0	—	—	1	—	—	6	1	—	—	23	1
† Barmen	103 082	62	4	58	18	29,3	23,4	—	—	4	1	—	11	7	—	—	35	—
† Berlin	1 315 412	879	47	564	158	22,3	27,7	8	7	40	6	3	78	66	7	6	343	6
† Bochum	40 663	42	3	29	7	37,1	29,9	1	3	1	1	—	3	10	—	—	9	1
† Braunschweig	85 169	63	4	41	12	25,0	25,9	—	—	4	—	—	6	4	—	—	26	1
† Bremen	117 000	63	2	46	9	20,4	20,9	2	2	3	—	—	5	11	1	1	21	1
† Breslau	298 893	260	11	166	47	28,9	31,9	—	2	4	1	—	18	13	2	2	120	6
Charlottenburg	42 472	38	—	16	1	19,6	31,9	—	—	2	—	—	2	3	—	—	9	—
† Chemnitz	110 808	101	1	65	30	30,5	32,3	—	2	5	—	—	8	2	—	—	48	—
† Danzig	114 710	76	5	52	13	23,6	27,5	—	—	2	—	—	6	6	4	4	33	1
† Darmstadt	51 323	31	3	19	4	19,2	20,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	13	—
Dortmund	78 436	70	1	55	10	36,5	28,0	—	2	8	1	1	7	9	—	—	26	1
† Dresden	245 515	137	8	131	23	27,7	25,4	3	5	7	—	—	30	23	1	1	61	1
† Düsseldorf	114 451	75	3	41	12	18,6	25,4	—	—	2	—	—	8	6	1	1	21	3
† Duisburg	47 501	43	4	34	8	37,2	27,0	7	1	2	1	—	2	3	—	—	18	—
† Elberfeld	106 363	71	3	37	7	18,1	24,0	1	—	—	—	—	5	9	2	—	20	—
† Erfurt	58 307	46	—	19	6	16,9	23,4	—	—	2	—	—	1	3	1	1	12	—
† Essen	65 042	59	3	42	14	33,6	28,7	4	1	2	2	—	5	8	—	—	20	—
† Frankfurt a. M.	153 765	78	4	64	14	21,6	19,9	2	—		1	—	13	8	—	—	38	2
† Frankfurt a. O.	54 487	30	1	28	10	26,7	27,0	—	—	2	—	1	4	7	—	—	14	—
† Freiburg i. B.	41 310	16	1	29	3	36,5	25,3	1	—	1	—	—	4	1	1	1	21	—
† M.-Gladbach	44 280	30	—	19	5	22,3	26,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	12	—
Görlitz	55 500	43	7	26	8	24,4	28,5	—	—	2	—	—	4	1	1	1	18	—
† Halle a. S.	81 869	63	2	43	16	27,3	26,0	1	3	1	—	—	5	9	—	—	23	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	324	12	250	81	27,6	25,3	1	9	9	8	—	18	26	12	12	164	3
† Hannover	137 954	95	6	57	16	21,5	22,1	—	2	4	1	—	8	7	—	—	31	4
† Karlsruhe	61 074	30	2	20	3	17,0	21,1	—	1	1	—	1	8	2	1	1	6	—
† Kassel	64 088	22	2	32	7	26,0	21,8	—	1	3	—	—	9	3	—	—	16	—
† Kiel	51 707	44	1	26	9	26,1	23,4	—	1	1	—	1	3	2	1	1	16	1
† Köln	160 926	108	4	70	17	22,6	27,4	—	1	1	—	—	18	11	2	1	36	1
Königsberg i. Pr.	150 691	121	2	89	27	30,7	30,8	—	—	4	1	1	4	15	4	4	59	1
Krefeld	90 185	58	3	48	21	27,7	25,6	—	—	1	—	—	11	4	2	2	30	—
† Leipzig	170 076	114	1	88	34	26,9	23,5	—	—	10	—	—	10	7	1	1	59	1
† Lübeck	55 500	30	2	21	3	19,7	22,6	—	—	—	—	—	2	—	—	—	19	—
† Magdeburg	114 000	90	2	48	13	21,9	26,7	1	—	7	—	—	6	7	—	—	26	1
† Mainz	65 701	32	2	30	5	23,7	23,2	1	—	—	1	—	5	3	—	—	18	2
† Mannheim	61 065	28	—	21	6	17,9	21,5	—	—	1	—	—	5	5	—	—	10	—
† Metz	53 928	26	1	22	3	21,2	21,5	—	—	—	1	—	5	6	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	69 676	58	—	24	6	17,9	.	—	—	—	—	—	3	5	—	—	16	—
† München	260 000	168	4	119	37	23,8	32,0	—	2	5	—	—	11	9	—	—	92	—
† Münster	44 029	22	—	21	4	24,8	26,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	15	1
† Nürnberg	115 980	76	—	56	14	25,1	27,0	1	—	9	—	—	12	8	4	4	20	2
† Plauen i. V.	42 858	29	4	23	9	27,9	26,5	—	—	—	—	—	2	3	—	—	18	—
Posen	68 177	58	4	41	3	31,3	29,8	—	1	—	—	—	2	7	—	—	30	1
† Potsdam	50 851	27	—	23	6	23,5	23,7	—	—	—	—	—	5	2	—	—	16	—
† Rostock	39 374	30	—	21	5	27,7	20,1	—	—	1	—	—	1	3	2	2	14	—
† Stettin	99 550	78	—	39	9	20,4	25,7	—	—	—	1	1	6	5	1	1	23	2
† Straßburg i. E.	112 091	60	5	46	10	21,3	27,9		—	—	—	—	6	8	1	1	29	2
† Stuttgart	113 741	65	2	36	10	16,5	22,0	—	—	1	—	—	9	2	2	2	20	2
† Wiesbaden	55 454	33	1	14	1	13,1	19,1	—	—	—	—	1	4	—	—	—	9	—
† Würzburg	55 020	30	1	41	9	38,7	26,1	—	—	1	—	—	8	6	—	—	26	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 17. bis 23. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	259	16	193	36	26,9	24	—	12	—	—	23	26	—	—	105	3
Basel	70 647	41	2	23	5	17,0	—	—	2	—	—	3	.	.	.	18	—
Brüssel bis 16. Januar	175 811	114	9	105	25	31,1	—	1	3	2	—	14	19	.	.	65	1
Budapest bis 16. Januar	442 591	288	12	277	61	32,5	21	4	7	4	—	64	32	—	—	135	10
Christiania	128 000	73	2	68	11	27,6	—	5	14	—	1	11	10	—	—	27	—
Dublin	353 082	168	.	200	41	29,6	2	2	—	.	.	.	.	.	.	192	4
Edinburg	254 591	163	.	94	19	19,3	—	—	1	—	.	8	.	.	.	84	1
Genf	72 135	28	1	39	4	28,1	—	—	—	1	—	3	10	.	.	25	—
Kopenhagen bis 19. Januar	289 000	210	6	90	25	16,2	—	—	6	2	—	17	11	.	.	51	3
Krakau bis 16. Januar	71 850	40	2	35	6	25,3	—	—	3	—	—	8	5	—	—	19	—
Liverpool	586 320	300	.	295	65	26,3	14	3	5	.	.	.	.	.	.	257	16
London	4 149 533	2667	.	1738	367	21,9	49	9	31	8	5	148	422	.	.	1000	66
Odessa	194 400	.	12	130	32	34,8	—	1	3	3	1	18	9	—	—	93	2
Paris	2 239 928	1238	75	1176	185	27,3	23	4	47	12	4	195	173	.	.	694	24
Petersburg bis 16. Januar	928 016	599	39	590	102	33,1	18	22	11	15	—	106	31	—	—	387	.
Prag u. Vororte	281 555	.	6	197	55	36,4	1	4	3	2	—	40	30	.	.	114	3
Rom bis 12. Dezember 1885	335 000	210	18	186	27	28,9	8	—	3	4	—	21	35	.	.	110	5
Stockholm bis 16. Januar	200 143	123	8	98	13	25,5	—	2	3	1	—	13	19	.	.	49	11
Triest bis 16. Januar	152 093	.	.	105	14	35,9	—	—	8	—	—	19	22	.	.	54	2
Venedig bis 9. Januar	144 943	78	6	101	23	36,2	—	—	—	3	1	9	33	.	.	53	2
Warschau bis 16. Januar	406 935	200	31	267	84	34,1	3	3	14	8	3	40	48	.	.	146	2
Wien	780 066	538	29	407	104	27,1	8	2	12	2	2	96	69	—	—	207	9
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	42	2	43	8	25,8	—	—	3	—	—	7	6	.	.	27	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 17. bis 23. Januar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	3	1	1	—	—	—
Scharlach	12	—	5	1	5	1	—	1
Diphtherie und Croup	28	1	14	4	8	1	—	11
Unterleibstyphus	2	—	—	—	2	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	1	5	3	—	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	83	2	—	—	75	6	—	2
Lungenschwindsucht	52	—	—	—	23	27	2	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	97	1	4	3	34	44	11	16
Akuter Darmkatarrh	3	—	—	—	—	3	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	5	19	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	20	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	51	—	—	—	17	28	6	—
Verletzungen	99	—	2	1	37	50	9	3
Alle übrigen Krankheiten	454	42	12	21	199	153	27	39
Summe	945	48	40	32	431	339	55	111

Gesammtbestand **war** am 16. Jan. 1886 4138 u. **bleibt** am 23. Jan. 1886 4225.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17.—23. Jan.	15	80	54	122	7
„ Breslau	desgl.	—	3	9	8	—
„ Frankfurt a. O.	„	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	36	57	48	42	1
„ München	18.—24. Jan.	6	—	5	4	—
„ Nürnberg	17.—23. „	1	12	9	64	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	7	6	7	6	3
Erfurt	desgl.	3	—	21	35	—
Hildesheim	desgl.	3	141	19	27	2
Königsberg	desgl.	9	1280	82	23	—
Marienwerder	desgl.	11	89	25	24	1
Münster	desgl.	13	54	6	11	4
Schleswig	desgl.	22	41	63	205	7
Stettin	desgl.	3	36	19	45	2
Stralsund	desgl.	3	61	7	34	1
Trier	desgl.	9	32	4	6	1
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 17. bis 23. Januar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Januar	1,9	—2,2	752,0	749,7	749,4	100	83	99	0,1	S	1
	18. „	2,5	—1,8	747,2	744,3	742,4	89	70	84	—	OSO	2
	19. „	0,6	—4,5	740,7	742,3	744,2	99	82	100	—	SO	0—1
	20. „	1,5	—7,0	743,1	742,2	743,1	100	100	100	10,8	ONO	2
	21. „	0,1	—0,9	744,2	746,9	748,4	100	83	97	3,0	SSW	0—1
	22. „	—1,5	—7,0	745,5	744,2	745,9	95	92	95	5,0	SSW	1
	23. „	0,9	—9,4	749,4	748,6	748,3	95	97	95	0,1	O	1
München	17. Januar	2,3	—3,7	710,9	710,0	709,2	91	71	82	1,1	W	0,5
	18. „	0,0	—7,0	705,2	701,2	698,0	82	57	72	—	SW	0,3
	19. „	—0,8	—8,2	699,6	698,9	698,7	79	80	91	0,2	NO	0,8
	20. „	0,3	—5,0	696,9	698,3	700,6	94	70	86	3,8	S—W	0,3
	21. „	—2,3	—8,8	703,4	702,9	703,3	87	78	87	—	O	0,5
	22. „	—5,5	—17,1	703,0	702,6	702,8	85	75	82	—	Stille	0,1
	23. „	—0,6	—13,9	703,6	705,5	708,4	85	80	83	0,2	W	—

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite.

nur noch 8 Kranke in Behandlung, die sich alle auf dem Wege der Besserung befanden.

In Moskau gelangten in der Zeit vom 27. Oktober bis 24. November vorigen Jahres 1238 und in der Zeit vom 24. November bis 22. Dezember 1565 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige. Darunter befanden sich 430 (543) Fälle von Rückfallsfieber, 137 (138) von Rose, 97 (141) von typhösem Fieber, 88 (61) von Scharlach, 81 (101) von Unterleibstyphus, 77 (86) von Diphtherie, 76 (242) von Flecktyphus, 61 (62) von Pocken, 26 (25) von Keuchhusten, 24 (14) von Ruhr, 11 (13) von Masern. Im Vergleiche zum Vormonat (s. Veröffentl. 1885 II. S. 316) ist der Gesundheitszustand in Moskau anscheinend schlechter geworden. Denn wenn auch Pocken und Ruhr etwas abgenommen haben und die Verbreitung des Keuchhustens ungefähr dieselbe geblieben zu sein scheint, sind doch andererseits die Erkrankungen an Rose und besonders an typhösem Fieber, sowie an Rückfallsfieber und Flecktyphus fortschreitend häufiger geworden.

Bevölkerungswechsel in Breslau im Jahre 1883.

Die Bevölkerungszahl der Stadt Breslau hat sich im Kalenderjahre 1883 durch Ueberschuß der Geborenen über die Gestorbenen um 1430 oder 5,01 ‰, durch Ueberschuß der Zugezogenen über die Weggezogenen um 3370 oder 11,81 ‰ der Bevölkerung am Jahresanfang erhöht, sodaß sie für den Schluß des Kalenderjahres auf 290 265 abzuschätzen ist. Die größte Bevölkerungszunahme fand, wie in den Vorjahren, im Oktober statt, die größte Abnahme im Juni und Juli.

95 % der 10 953 im Berichtsjahre geborenen Kinder waren lebend-, 5 % todtgeboren, 83,47 % ehelicher, 16,53 % unehelicher Abkunft. Im Verhältniß zur Bevölkerungsgröße hat die Zahl der Lebendgeborenen, welche 1883 sich auf 361 pro 10 000 Einwohner belief, seit 1880 abgenommen. Ebenso ist auch die Sterblichkeitsziffer (3,12 % exkl. der Todtgeburten) gegen die Vorjahre (1876/80: 3,20, 1881: 3,23, 1882: 3,15) geringer geworden. Ein Vergleich mit den anderen deutschen Großstädten ergiebt für Breslau eine hohe, nur von derjenigen Münchens übertroffene Sterblichkeitsziffer. Wie in den Vorjahren fand die größte Sterblichkeit im Juli, die geringste im November statt. Der Unterschied ist recht bedeutend, da die erstere auf's Jahr und 1000 Einwohner berechnet 40,35, die letztere dagegen 25,91 betrug. — Die Abnahme der allgemeinen Sterblichkeit gegen die Vorjahre ist auf Verminderung der Kinder-Mortalität in der Altersklasse 0—5 zurückzuführen. In Bezug auf dieses Alter steht Breslau unter den Großstädten etwas günstiger, da München, Berlin und Königsberg höhere Ziffern aufweisen. Auch die Altersklasse der Säuglinge bleibt von der Verringerung der Sterblichkeit nicht unberührt. Von je 1000 Lebendgeborenen starben nämlich 1876/80: 308, 1881: 320, 1882: 313, 1883: 306 bis zu 1 Jahr alte Kinder. Die Abnahme ist bei den unehelichen Kindern etwas größer, als bei den ehelichen, bei den weiblichen geringer, als bei den männlichen. Die schlesischen Städte Görlitz, Liegnitz, Beuthen, Schweidnitz, Neisse hatten eine höhere, Königshütte eine geringere Kindersterblichkeit, als Breslau; unter den deutschen Großstädten standen mit Breslau auf ungefähr gleicher Stufe Berlin und Straßburg, während München und Königsberg eine höhere Mortalität aufwiesen.

An Pocken wurden polizeilich als erkrankt gemeldet 69 Personen, von denen 39 in den Hospitälern, 16 in der städtischen Hausarmenkrankenpflege behandelt wurden und 24 verstarben. Gegen das Vorjahr hat eine Erhöhung der Sterblichkeit an Scharlach (51 gegen 31) und an Diphtherie und Croup (323 gegen 299) stattgehabt. Letztere Krankheiten haben sich, wie in Berlin, Dresden, Leipzig und Hannover sehr vermehrt, 1880 wurden nur 175 Personen polizeilich als erkrankt und 135 als gestorben gemeldet, im Berichtsjahre 496 bezw. 323. Dagegen ist die Verbreitung des Typhus in Breslau im Abnehmen begriffen; von einer Masern-Epidemie blieb der Ort diesmal verschont.

(Breslauer Statistik. 9. Serie 4. Heft. Breslau 1885. Verlag von E. Morgenstern.)

Sanitäts-Verhältnisse des k. k. österreichischen Heeres in den Monaten Juli bis September 1885.

(Sep.-Abdr. a. d. „Mitth. über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.")

Während der Berichtszeit erkrankten neu 64 559 Mann (26 574 im Juli, 24 193 im August, 13 792 im September oder 109 bezw. 92 und 64 ‰ des Verpflegstandes). Von den Erkrankten wurden an Sanitäts-Anstalten übergeben im Juli 7434, im August 6824, im September 4594 Mann, während die Behandlung der Uebrigen in den Kasernen und in den eignen Wohnungen erfolgte. Am Schlusse der Berichtsperiode verblieben 6123 Mann krank, darunter 5252 in den Militär-Sanitäts-Anstalten. Geheilt wurden einschließlich der in den Vormonaten Erkrankten 64 729, gestorben sind 274 Mann oder 0,44 ‰ des Verpflegstandes im Juli, 0,32 und 0,37 desgl. im August und September; außerdem kamen 78 Selbstmorde und 34 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgange vor. Von den Todesfällen wurden 2 durch Blattern, 72 durch Unterleibstyphus, 70 durch Lungentuberkulose, 38 durch Lungen- und Rippenfell-Entzündung bedingt. Die Zahl der Erkrankungen an Blattern betrug 60, an Unterleibstyphus 313, an Wechselfieber und Wechselfieber-Siechthum 4070, an Skorbut 271, an Lungentuberkulose 240, an Lungen- und Rippenfell-Entzündung 726, an akutem Bronchial-

katarrh 4606, an Magenkatarrh 8078, an akutem Darmkatarrh 5200, an venerischen und syphilitischen Krankheiten 5271, an Katarrh der Augen-Bindehaut 2420 und an Wunddruck der Füße 4433. — Von den verschiedenen Militär-Territorial-Bezirken hatten, in ‰ des Verpflegstandes ausgedrückt, die niedrigste Sterbeziffer im Juli Hermannstadt (0,17), im August Zara (0), im September Josefstadt und Temesvár (je 0,09), die höchste desgl. Krakau (0,67) und Sarajevo (0,58 bezw. 0,75), die wenigsten Neuerkrankungen während sämmtlicher drei Monate Prag (86 bezw. 75 u. 41), die meisten im Juli Zara (157), im August Sarajevo (156), im September Graz (86).

Vergiftung durch Miesmuscheln.

Nach einem von dem Kreisphysikus Dr. Schmidtmann der Kaiserl. Werft zu Wilhelmshaven erstatteten Gutachten über die muthmaßlichen Ursachen der Giftigkeit der Miesmuscheln (Veröffentl. 1885 II. S. 286) haben seine Untersuchungen ergeben, daß ursprünglich giftige Muscheln durch 13tägigen Aufenthalt im Wasser der Hafeneinfahrt ihre giftigen Eigenschaften vollkommen einbüßten, während andererseits ursprünglich nicht giftige Muscheln durch 15tägiges Verweilen im Kanalwasser ausgesprochen giftig wurden. Abkochungen dieser letzteren Muscheln, in den Magen von Thieren gebracht, erzeugten binnen wenigen Sekunden die heftigsten Vergiftungserscheinungen, die jedoch nicht vollständig kongruent mit den durch die früheren Muscheln hervorgerufenen waren. Ein Zwischenglied zwischen diesen giftigen Muscheln des Kanals und den ungiftigen der Hafeneinfahrt bez. der Jade hat Dr. Schmidtmann in den an den Reibhölzern des Vorhafens gewonnenen Muscheln gefunden, indem dieselben bei Thieren zwar die Anfangs-Vergiftungssymptome hervorriefen, jedoch keine weiteren Nachtheile für das Leben oder die Lebensfunktionen der Thiere zur Folge hatten.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 27 vom 30. Januar 1886.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung.

Nachdem die Cholera in Palermo erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 21. September v. J. (Veröffentl. 1885 II S. 138), durch welche der Hafen von Palermo für choleraverdächtig erklärt worden ist, hiermit außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 30. Januar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Erlaß des Königl. Preußischen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, betreffend die vorläufige Unterbringung cholerakranker bezw. choleraverdächtiger Reisenden.

Vom 19. November 1885.

In Verfolg meines die Maßnahmen zur Abwehr der Cholera betreffenden Erlasses $\frac{\text{IIb. } 11879}{\text{IV } 1765}$ vom 18. Juli v. J. weise ich die Königlichen Eisenbahn-Direktionen an, bei Eintritt der Choleragefahr für die vorläufige Unterbringung cholerakranker bezw. choleraverdächtiger Reisenden die vorhandenen Räume, soweit sie entbehrlich sind, zur Verfügung zu stellen und nöthigen Falles Güterwagen auf abgesonderten Geleisen dazu zu verwenden. Die Kosten für die Einrichtung und Unterhaltung dieser Räume sind ebenso wie die Kosten für die den Polizeibehörden zu überlassende Beschaffung oder Anmiethung der Räume für die Pflege und dauernde Unterbringung Cholerakranker nicht aus Mitteln der Eisenbahnverwaltung zu bestreiten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

An die Königlichen Eisenbahn-Direktionen.

Abschrift erhält das Königliche Eisenbahn-Kommissariat mit dem Veranlassen, den Privatbahn-Verwaltungen ein gleichmäßiges Verfahren zu empfehlen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
gez. Maybach.

An das Königliche Eisenbahn-Kommissariat. Hier.

Der oben angezogene Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juli 1885 hat folgenden Wortlaut:

1. An sämmtliche Königl. Eisenbahn-Direktionen.

Der pp. lasse ich beifolgend Abschrift einer von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten wegen der Maßnahmen zur Abwehr der Cholera unter dem 14. d. Mts. an die Landespolizeibehörden erlassenen Verfügung nebst den zugehörigen Anlagen zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugehen.

Wegen der Revision der Züge und der Besichtigung der Reisenden zunächst im Grenzverkehr und für den Fall der Verbreitung der Cholera im Inlande auf den event. noch zu bezeichnenden Hauptknotenstationen sind die betheiligten Beamten schon jetzt mit entsprechender Anweisung zu versehen, damit, sobald Seitens der Landespolizeibehörden die Revision angeordnet wird, die hierzu erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind.

Bezüglich der Schlafwagen, welche aus Choleraorten kommen oder Gebiete berühren, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, sind die erforderlichen Anordnungen zu erlassen, damit die vorschriftsmäßige Desinfektion der schmutzigen Wäsche auf den Zielstationen unverzüglich erfolgen kann, sobald die Voraussetzungen der Einführung dieser Maßregel gegeben sind.

Ich erwarte, daß die Organe der Eisenbahnverwaltung die mit der Besichtigung der Reisenden zu beauftragenden Aerzte, sowie die Sanitätskommission nach Kräften unterstützen und bestrebt sein werden, einer Störung des Verkehrs und einer Belästigung der Reisenden nach Möglichkeit vorzubeugen.

Das Zugpersonal ist anzuweisen, von etwaigen unterwegs eingetretenen Krankheitsfällen behufs Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde unverweilt Anzeige zu machen.

Eisenbahnwagen, in welchen Cholerakranke befördert worden sind, sind bis zur erfolgten Desinfektion außer Dienst zu stellen. Die näheren Vorschriften über die eintretenden Falles vorzunehmende Desinfektion solcher Wagen, insbesondere die Bestimmung der Stationen in dem Grenzgebiete, an welchen die Desinfektion zu bewirken sein würde, sind schleunigst zu erlassen.

Von der wegen der Abwehr der Cholera zu treffenden Anordnungen sind die Landespolizeibehörden, mit welchen die pp. sich hierbei stets in Uebereinstimmung zu halten haben, zu benachrichtigen.

Ueber alle besonderen Vorkommnisse, soweit sie die Eisenbahnverwaltung berühren, erwarte ich alsbaldige Berichterstattung.

2. An das Königl. Eisenbahn-Kommissariat Berlin.

Abschrift erhält das pp. um die unterstellten Privateisenbahnen mit gleichmäßiger Anweisung zu versehen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.:
gez. Brefeld.

(R.-A. Nr. 22, 24, 25 u. 27
vom 25., 27., 28. u. 30. Januar 1886.)

Oesterreich-Ungarn: Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau ꝛc. hat durch Erlaß vom 17. Januar 1886 die fünftägige Quarantäne gegen Provenienzen aus Italien („Veröffentlichungen" S. 23) auf die Häfen des Adriatischen Meeres bis zum Kap S. Maria di Leuca beschränkt. Alle Schiffe, welche aus anderen Häfen Italiens kommen, unterliegen beim Landen einer strengen ärztlichen Untersuchung und Desinfektion.

Diese Verfügung findet Anwendung auf diejenigen Schiffe, welche jetzt in Beobachtung sind und in Zukunft in normalem Gesundheitszustande landen.

Bei vorgekommenen Krankheitsfällen bleibt die Quarantäne in Kraft. —

Italien. — Quarantäne-Verordnung Nr. 2. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1886 sind die für die von der tunesischen Küste kommenden Schiffe noch bestehenden Quarantäne-Bestimmungen (Veröffentl. S. 36) vom 21. d. M. ab aufgehoben worden. Es werden daher solche Schiffe, auch wenn sie sich schon in Beobachtung befinden, zum Verkehr nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung zugelassen, vorausgesetzt, daß sie mit reinem Patent versehen und während der Fahrt an Bord verdächtige Erkrankungen nicht vorgekommen sind. —

Türkei: Durch Beschluß der Gesundheitsbehörde zu Konstantinopel, vom 12. Januar 1886, ist die gegen Provenienzen aus Venedig bestehende fünftägige Quarantäne auf 48 Stunden ermäßigt worden. —

Griechenland: Laut Verfügung des Gesundheitsamts zu Corfu sind Ankünfte von Triest und Venedig nur noch ärztlicher Besichtigung, solche von Spanien dagegen einer fünftägigen Beobachtung unterworfen. —

Portugal: Zufolge Erlasses der Königlich portugiesischen Regierung vom 15. Januar 1886 werden Schiffe, welche aus den für der Cholera verdächtig erklärten Häfen der französischen Küste des atlantischen Ozeans jenseits von Havre de Grace und diesseits von Bordeaux, diese beiden Häfen eingeschlossen, kommen oder jene Häfen berührt haben, einer dreitägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. —

Tunis: Durch ministerielle Entscheidung vom 19. Januar 1886 ist in sämmtlichen Häfen Tunesiens für die Provenienzen aus Algesiras eine dreitägige Quarantäne, für Provenienzen aus den zwischen Cadix und Almeria belegenen südspanischen Häfen, aus Gibraltar und den Häfen Marokkos eine strenge medizinal-polizeiliche Besichtigung vorgeschrieben worden.

Süd-Amerika: Durch Beschluß des nationalen Gesundheitsamts der Republik Argentinien vom 17. Dezember 1885 sind die gegen Provenienzen aus spanischen Häfen bestehenden Quarantäne-Maßregeln („Veröffentlichungen" S. 37) aufgehoben worden.

Eine gleichlautende Verfügung ist auch von der Regierung der Republik Uruguay erlassen worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Britische Verordnung,
betr. Abschlachtung aller im Januar 1886 an swine-fever erkrankten Schweine binnen 2 Tagen gegen Entschädigung des halben Werthes.

Vom 21. Dezember 1885.

(3360.) THE TEMPORARY SWINE-FEVER COMPULSORY SLAUGHTER ORDER OF JANUARY, 1886.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Compulsory Slaughter by Local Authority.

1. Notwithstanding anything in The Animals Order of 1884, Swine-Fever Amendment, every Local Authority in England and Wales and Scotland shall within two days after the existence of the disease is known to them cause to be slaughtered—

a) All swine within their District that at any time during the month of January, one thousand eight hundred and eighty-six, are affected with swine-fever: and

b) All swine within their District being or having been at any time during the month of January, one thousand eight hundred and eighty-six, in the same pig-sty or shed or in contact with any swine affected with swine-fever.

Compensation.

2. The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for swine slaughtered under this Order:

a) Where the pig slaughtered was affected with swine-fever, the compensation shall be one half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed forty shillings:

b) In every other case the compensation shall be the value of the pig immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any such case exceed four pounds.

Application of General Provisions.

3. The provisions of Section 30 *(General provisions relative to slaughter and compensation)* of the Act of 1878, and of Article 128 *(Withholding of Compensation)* and Article 129 *(Ascertainment of Value for Compensation)* of The Animals Order of 1884, shall apply to the case of swine slaughtered under the provisions of this Order.

Saving of Special Provisions.

4. Nothing in this Order shall be deemed to interfere with or affect the special provisions of Chapter eleven of The Animals Order of 1884 made under and by virtue of section twentyseven of the Act of 1878.

Interpretation.

5. In this Order—

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

Other terms have the same meaning as in the Act of 1878.

Short Title.

6. This Order may be cited as THE TEMPORARY SWINE-FEVER COMPULSORY SLAUGHTER ORDER OF JANUARY, 1886.

HERBERT M. SUFT.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu Schwerin an die Physiker, betreffend die Erhebung einer Statistik der Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle.

Vom 21. Dezember 1885.

Auf Beschluß des Bundesraths, bezw. auf Veranlassung des Reichskanzlers, findet vom 1. Januar 1886 die Erhebung einer Statistik über die im Lande vorkommenden Pockenerkrankungen und Pockentodesfälle statt.

Indem das unterzeichnete Ministerium dieserhalb im Uebrigen auf die Bekanntmachung vom 20. d. Mts. (Regierungs-Blatt Nr. 37 — s. „Veröffentlichungen" S. 54) verweist und von jedem der beiden dort genannten Formulare 20 Stück hieneben übermittelt, fordert es die Physiker auf,

1. sorgfältig darauf zu halten, daß die Meldekarten genau und vollständig ausgefüllt sind, wobei zugleich hervorgehoben wird, daß der „Vermerk des zuständigen Medicinalbeamten" auf der Meldekarte A in der Angabe

des Physikus besteht, daß und wann die Meldekarte von ihm revidirt ist, sowie daß auf der Meldekarte B die „Unterschrift des meldenden Medizinalbeamten" die des kompetenten Physikus ist;

2. die eingehenden Meldekarten A fortlaufend zu numeriren, den Meldekarten B aber mit dem Zusatz a die gleiche Nummer zu geben, welche die ebendenselben Fall betreffende Meldekarte A führt, und die Meldekarten B und diejenigen Meldekarten A, zu denen eine Meldekarte B gehört, mit rother Dinte zu numeriren;
3. auf Grund der Bestimmung in Nr. 2 der Bekanntmachung vom 6. Februar 1871, daß die Aerzte jeden Fall der Menschenblattern oder Varioloiden dem zuständigen Kreisphysikus zur Anzeige zu bringen haben, darauf zu sehen, daß die Meldekarten von den Ortsobrigkeiten vollständig einlaufen; andererseits aber auch umgekehrt durch die Meldekarten zu kontroliren, daß die Aerzte die vorgeschriebene Anzeige machen;
4. jährlich bis zum 15. Januar die im letzten Jahr eingegangenen Meldekarten unter berichtlicher Angabe ihrer Anzahl und sonst bemerklichen Vorkommnisse in das unterzeichnete Ministerium einzureichen;
5. von den beifolgenden Formularen an die Ortsobrigkeiten des Kreisphysikatsbezirks auf Ersuchen nach Bedarf abzugeben.

Schwerin, den 21. Dezember 1885.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Bekanntmachung des Fürstlich Waldeckischen Landesdirektors, betreffend die Viehseuchen-Statistik.

Vom 4. Dezember 1885.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt 1885, Nr. 24.)

Nach Beschluß des Bundesraths vom 29. Oktober d. J. sollen vom 1. Januar 1886 ab in allen Bundesstaaten nach Maßgabe der nachfolgend abgedruckten Bestimmungen Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen von Reichswegen erlassenen Anordnungen stattfinden und deren Ergebnisse hiernächst von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte statistisch bearbeitet und veröffentlicht werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Landesgebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes angeordnet:

1. Innerhalb jeden Kreises sind die fraglichen Ermittelungen von dem betreffenden Kreisthierarzt vorzunehmen und von demselben in die von ihm nach der Anlage A 1 bis 9*) anfzustellenden Vierteljahrsübersichten einzutragen.

Nach Ablauf jeden Vierteljahres hat der Kreisthierarzt die Vierteljahrsübersichten binnen 14 Tagen dem Kreisamtmann einzureichen und beim Schlusse des Kalenderjahres den Uebersichten vom letzten Vierteljahre die Beantwortung der in der Anlage B zusammengestellten Fragen beizufügen.

2. Von dem Kreisamtmann sind die vom Kreisthierarzt eingereichten Uebersichten zu prüfen und festzustellen. Eine kreisamtliche Ausfertigung derselben ist von jedem der ersten drei Vierteljahre im Laufe des zweiten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats von dem Kreisamtmann unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin einzuschicken; die kreisamtliche Ausfertigung der Uebersichten vom vierten Vierteljahre dagegen ist nebst der Beantwortung der in Anlage B enthaltenen Fragen unter Beifügung der unter 4. der Bestimmungen bezeichneten Nachweisung über die gewährten Entschädigungen und des Begleitberichts bis zum 1. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem Landesdirektor vorzulegen, welcher solche dem Kaiserlichen Gesundheitsamte übermittelt und den Reichsbehörden die weiter erforderlichen Mittheilungen zugehen läßt.

3. Die Kreisamtmänner haben dahin Vorkehr zu treffen, daß, entsprechend der Ziffer 3 der Bestimmungen, die Ortspolizeibehörden den mit Lieferung des statistischen Materials betrauten Kreisthierärzten thunlichst zur Hand zu gehen.

4. Zu den Uebersichten A 1 bis 9 und zu Fragebogen B*) werden auf Staatskosten gedruckte Formulare beschafft und nach Bedarf den Kreisthierärzten durch die Kreisamtmänner unentgeltlich mitgetheilt.

Arolsen, den 4. Dezember 1885.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

*) Die Anlagen entsprechen den auf S. 231 bis 234 des vor. Jahrg. der Veröffentl. abgedruckten Formularen und Fragebogen.

Belgische Verordnung, betr. die Schutzimpfung gegen Lungenseuche, vom 23. August 1885 und Ausführungs-Instruktion vom 7. September 1885.

(Bollettino di Notizie Agrarie des ital. Ackerbauminist. 1886 Nr. 1.)

LÉOPOLD II, Roi des Belges.

A tous présents et à venir, salut.

Vu la loi du 30 décembre 1882, sur la police sanitaire des animaux domestiques;

Vu les arrêtés royaux du 20 et du 26 septembre 1883, pris en exécution de cette loi;

Sur la proposition de notre ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,

Nous avons arrêtés et arrêtons:

Art. 1er. Il sera alloué une indemnité aux propriétaires des animaux morts par suite de l'inoculation qui aura été pratiquée comme moyen préventif de la pleuropneumonie contagieuse, dans les localités désignées par notre ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics.

L'inoculation devra avoir été faite par le médecin vétérinaire spécialement désigné à cet effet et suivant les instructions qui seront prescrites par notre ministre précité.

L'indemnité est fixée aux trois quarts de la valeur des animaux, sans que, néanmoins, elle puisse dépasser la somme de 450 francs par tête.

Art. 2. Notre ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Ostende, le 23 août 1885.

LÉOPOLD.

Par le Roi:

Le ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics

Chevalier DE MOREAU.

Circulaire aux gouverneurs, du 7 septembre 1885.

Monsieur le gouverneur — Un arrêté royal du 23 août dernier dispose qu'il sera alloué une indemnité aux propriétaires des animaux morts par suite de l'inoculation qui aura été pratiquée comme moyen préventif de la pleuropneumonie contagieuse, dans les localités désignées par le Gouvernement et suivant les instructions qu'il aura arrêtées.

J'ai l'honneur, monsieur le gouverneur, de vous communiquer ces instructions, en vous priant de les porter à la connaissance des médecins vétérinaires de votre province.

Vous voudrez bien insérer cette circulaire au *Mémorial administratif*.

Le ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics

Chevalier DE MOREAU.

Annexe à la circulaire du 7 septembre 1885.

Instructions.

Le médecin vétérinaire, spécialement désigné pour procéder aux inoculations, prendra le signalement exact des bêtes bovines de la zone déclarée infectée, dans laquelle ces opérations doivent être faites. Il visitera, au point de vue de leur état de santé, toutes les bêtes bovines des étables dans lesquelles les inoculations seront pratiquées, ainsi que celles des étables attenantes. Cette visite portera d'abord sur les locaux non infectés. Le médecin vétérinaire tiendra minutieusement note de tout ce qu'il aura constaté à cette occasion, en ce qui concerne l'état de

santé de ces animaux, les conditions sanitaires dans lesquelles ils sont placés et le régime auquel ils sont soumis.

Les inoculations devront être pratiquées, jusqu'à disposition contraire, d'après le procédé qui est généralement en usage, c'est-à-dire par l'insertion du liquide à la queue.

Le médecin vétérinaire chargé de faire ces inoculations se servira d'un liquide autant que possible irréprochable, très frais et provenant d'un animal exempt de toute affection qui aurait pu modifier le liquide à inoculer, de manière à en altérer l'action.

Dans ce but, il récoltera le liquide du poumon hépatisé d'une bête récemment abattue et atteinte de pleuropneumonie contagieuse nettement déclarée, mais encore à une période peu avancée.

Pour faire cette récolte, il incisera, en différents sens et dans un local ou un endroit où l'air est pur, le morceau de poumon hépatisé qui doit lui fournir la matière à inoculer; il recueillera dans un vase bien propre le liquide qui suintera sur les surfaces de section et couvrira le vase aussitôt la récolte faite. Ce liquide est laissé au repos pendant quelque temps (30 à 60 minutes); la partie claire est ensuite décantée et filtrée deux ou trois fois à travers un linge à trame modérément serrée, que l'on aura eu soin de plonger, pendant quelques minutes, dans l'eau bouillante, de manière à bien l'imprégner, et que l'on utilisera aussitôt que la température du tissu sera revenue au niveau de la température ambiante.

Filtré de la sorte, le liquide sera débarrassé des masses de grumeaux fibrineux, ainsi que des autres matières étrangères solides, et il pourra en être fait usage pour les inoculations, auxquelles il sera procédé le plus tôt possible.

Le médecin vétérinaire tiendra note des manifestations pathologiques pendant la vie, ainsi que des lésions cadavériques présentées par la bête qui aura fourni le liquide; il observera avec soin les affects locaux et généraux qui surviendront chez les animaux inoculés, de même que, éventuellement, chez les autres bêtes de l'étable ou des étables attenantes.

Afin d'être en mesure de les reconnaître sans peine, les animaux inoculés seront, au moment de l'opération, marqués au feu sur l'une des cornes, à l'aide d'une empreinte spéciale, dont le médecin vétérinaire délégué aura la garde.

Le médecin vétérinaire visitera ces animaux aussi souvent que leur état sanitaire et les conditions d'une observation médicale et expérimentale sérieuse l'exigeront.

Il adressera un rapport au président du Comité consultatif pour les affaires relatives aux épizooties et à la police sanitaire des animaux domestiques, sur tous les faits saillants qu'il aura constatés et, dans tous les cas, il rendra de huit en huit jours, audit président, un compte exact de sa mission.

Les bêtes inoculées resteront sous la surveillance du médecin vétérinaire délégué pendant soixante jours et, si les circonstances le permettent, pendant six mois.

En cas de mort ou d'abatage reconnu nécessaire avant la fin de ces délais d'un des animaux mis en observation, le médecin vétérinaire précité devra être prévenu, dans un bref délai, par le propriétaire du moment où la mort est survenue ou de celui où l'abatage aura lieu; il assistera à l'ouverture du cadavre.

Sa mission terminée, le délégué vétérinaire fera parvenir, sans retard, au président du Comité consultatif, un rapport détaillé et précis sur tous les faits qu'il aura observés.

Egyptisches Quarantäne-Reglement zur Verhinderung der Einschleppung von Viehseuchen.

(Schluß.)

II.

DISPOSITIONS SPÉCIALES.

De la peste bovine ou typhus bovin et de la péripneumonie contagieuse.

ARTICLE 14.

Les convois de boeufs et de buffles atteints de typhus bovin ou de péripneumonie contagieuse, ainsi que ceux qui proviennent de pays notoirement infectés de l'une de ces deux maladies ou soupçonnés de la recéler[8]) ne pourront être introduits en Egypte qu'en vue de l'abattage et ne seront pas admis à la libre pratique[9]).

Toutefois, les droits quarantenaires proprement dits seront perçus pour 15 jours seulement; passé ce délai, les animaux ne seront soumis qu'au droit de séjour ou de parcage.

Les chameaux provenants des dits pays et ceux parmis lesquels des symptômes de typhus bovin ou de péripneumonie contagieuse seraient constatés subiront 15 jours de quarantaine.

Les animaux reconnus malades de typhus bovin seront aussitôt abattus et enfouis.

Les animaux reconnus atteint de peripneumonie contagieuse seront séparés et éloignés des autres.

L'enfouissement des corps sera fait avec les précautions déjà indiquées[10]).

De la fièvre aphtheuse.

ARTICLE 15.

Les convois d'animaux des espèces bovine, ovine, caprine et porcine parmi lesquels se manifesteraient à leur arrivée en Egypte, des symtômes certains ou suspects de fièvre aphtheuse, seront soumis à une quarantaine de six jours.

Les animaux reconnus malades resteront sequestrés à part, jusqu'à leur guérison.

Les animaux qui n'auront présenté aucun indice de maladie durant la période quarantenaire, seront admis à la libre pratique après le sixième jour.

De la Morve et du Farcin.

ARTICLE 16.

Les solipèdes: chevaux, ânes et mulets, qui, à leur arrivée en Egypte seront reconnus atteints de morve ou de farcin, seront abattus ou repoussés.

Les animaux sains d'un convoi dans lequel on aurait constaté des cas de morve ou de farcin seront mis en libre pratique après une observation de 48 heures[11]).

Les harnais, licols et autres ustensiles qui ne pourront pas être efficacement desinfectés seront détruits par le feu.

De la Clavelée.

ARTICLE 17.

Les convois de moutons et de chèvres parmi lesquels on aura reconnu des sujets atteints de la clavelée seront soumis à une quarantaine de six jours.

Les animaux reconnus malades resteront séquestrés à part, jusqu'à complète guérison.

Les animaux qui n'auront présenté aucun indice de maladie durant la période quarantenaire seront admis à la libre pratique après le sixième jour.

Du charbon.

ARTICLE 18.

La durée de la quarantaine appliquable au charbon est de 7 jours.

Les animaux reconnus atteints de charbon au moment de leur arrivée ou durant la période quarantenaire seront abattus et livrés à l'équarissage ou enfouis avec les précautions voulues.[12])

Les animaux qui ne presenteront aucun symptôme suspect de maladie seront mis en libre pratique après le *sixième* jour.

Les objets ayant servi aux animaux malades seront desinfectés ou brûlés lorsque la désinfection ne sera pas applicable.

DEUXIÈME PARTIE.

MESURES QUARANTENAIRES APPLIQUABLES AUX ANIMAUX QUI ARRIVENT EN EGYPTE PAR VOIE DE TERRE.

ARTICLE 19.

Tous les animaux arrivant en Egypte par la frontière du désert avec un certificat sanitaire net indiquant le nombre des dits animaux[13]) seront soumis à 48 heures d'observation et à la visite vétérinaire.

---

[8]) Voir note N. 2.

[9]) Cette mesure pourra être rapportée lorsque les installations quarantenaires le permettront.

[10]) Voir art. 8 et note 6.

[11]) L'observation de 48 heures a pour but de permettre au médecin vétérinaire d'examiner soigneusement l'état des animaux.

[12]) Voir note 5.

[13]) Le caractère net ou brut du certificat est apprécié par l'autorité sanitaire Egyptienne.

ARTICLE 20.

Les animaux qui ne sont pas accompagnés du dit certificat ou qui ont un certificat irrégulier, seront soumis *à quatre* jours de quarantaine.

Ceux dont le certificat est brut ou considéré comme tel[14]*), subiront six jours de quarantaine.*

Les animaux parmi lesquels il existe une maladie contagieuse autre que le typhus bovin seront soumis à six jours de quarantaine.

Ceux parmi lesquels l'existence du typhus bovin est reconnue, escompteront quinze jours de quarantaine.

La période quarantenaire recommencera toutes les fois qu'il sera constaté un nouveau cas de maladie dans la partie d'animaux en contumace.

ARTICLE 21.

Les animaux qui auront escompté la quarantaine règlementaire à El-Arisch ou en tout autre point extrême de la frontière, continueront comme par le passé, à être conduits sous la surveillance de gardiens sanitaires jusqu'aux localités plus rapprochées telles que Kantara.

ARTICLE 22.

Tous les animaux passant d'Egypte sur le territoire limitrophe pour un motif quelconque, seront à leur retour soumis au régime appliqué aux provenances étrangères.

Il faut toutefois excepter de cette règle les animaux faisant *habituellement* un service *régulier* de transport, ou *allant en pâturage*, qui ne s'écartent pas beaucoup de la frontière Egyptienne et qui n'ont pas eu de contact avec les animaux malades.

Les propriétaires d'animaux affectés à des transports devront faire au bureau sanitaire quarantenaire de la frontière Egyptienne la déclaration du service qu'ils entendent faire et du nombre d'animaux qu'ils veulent y affecter; ceux qui envoient leurs animaux au pâturage indiqueront également le nombre d'animaux et le lieu de pâturage.

Le chef du bureau sera tenu de leur délivrer un certificat les autorisant à circuler librement.

Ce certificat devra être renouvelé tous les mois.

(Le certificat et la déclaration devront être conformes aux modèle ci-annexés sous les numéros 1 et 2.)

[14]) *La Syrie étant l'un des pays considérés comme brut,* (Voir note N. 2) *et des communications entre animaux de Syrie et animaux d'autre provenance pouvant avoir lieu pendant la route, tous les animaux qui arrivent en Egypte par la frontière asiatique seront indistinctement soumis à six jours de quarantaine, quelle que soit leur provenance.*

Annexe No. 1.

(MODÈLE *de demande d'autorisation pour passer du territoire Egyptien à un autre.)*

Le soussigné demande à Monsieur le[1]) ..... Sanitaire d ..... l'autorisation de pouvoir passer du territoire égyptien à celui d ..... avec N o.[2])..... qu'il déclare devoir[3]) ..... et de pouvoir circuler librement pendant 30 jours de ..... à ..... et vice-versa.

.....le.....188...

[1]) Chef du poste, ou de l'agence, ou Directeur de l'Office.
[2]) Indiquer le nombre et l'espèce des animaux.
[3]) Etre employés au transport de.
ou aller en pâturage à.....

Annexe No. 2.

MODÈLE *d'autorisation pour passer du territoire Égyptien à un autre.*

[1]) .....
Sanitaire de.....
No.....
Le nommé.....
est autorisé à passer du territoire égyptien à celui de.....
avec.....
qui[2]) .....
et à pouvoir circuler librement pendant 30 jours à partir d'aujourd'hui, de.....
à.....et vice-versa.

le.....188...

CONSEIL SANITAIRE, MARITIME ET QUARANTENAIRE

CONSEIL SANITAIRE, MARITIME ET QUARANTENAIRE D'EGYPTE

[1]).....
Sanitaire de..... No.....
Je soussigné autorise le nommé.....
..... à passer du territoire égyptien à celui de.....
avec.....
qui[2]) .....
et à pouvoir circuler librement pendant 30 jours à partir d'aujourd'hui, de.....
à.....
et vice-versa.

le.....188...

Le.....

[1]) Office, Agence ou Poste.
[2]) Seront affectés au transport de..... ou..... se rendent en pâturage à.....

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Gebrauchsgegenstände.

Die in Betracht kommenden Gebrauchsgegenstände theilt das Gesetz vom 14. Mai 1879 in drei Gruppen ein:

I. Petroleum.

II. Farben und alle diejenigen Gebrauchsgegenstände, welche infolge ihrer Herstellungsweise durch Auftragen von Farben und Färben in der Faser der Gesundheit nachtheilig werden können.

a) Farben und Farbstoffe;
b) Sämmtliche Bekleidungsgegenstände, auch Papierwäsche und Futterleder;
c) Bunte Papiere nebst allen Gegenständen, welche aus oder mit ihnen angefertigt werden, wie Lampenschirme, Visitenkarten, Emballagen, Blumen 2c., Tapeten und Rouleaux;
d) Kinderspielwaaren, künstliche Christbäume, Blumentopfgitter, bemalte Gummigegenstände 2c.

III. Gebrauchsgegenstände, bei deren Herstellung Blei und Zink oder deren Verbindungen Verwendung finden.

a) Töpfergeschirre;
b) Metallgeschirre (Zinngeschirr, Geräthe aus Britanniametall),
c) Emballagen (Folien),
d) Gummiwaaren, welche mit Nahrungsmitteln in Berührung kommen.

I. Petroleum.

Die Beschaffenheit desselben ist bereits durch eine kaiserliche Verordnung vorgeschrieben.

II. Farben und alle diejenigen Gebrauchsgegenstände, welche infolge ihrer Herstellungsweise durch Auftragen von Farben und Färben in der Faser der Gesundheit nachtheilig werden können.

a) Farben und Farbstoffe.

Unbedingt zulässig sind jene Farben und Farbstoffe, welche frei sind von Antimon, Arsen, Blei, Baryum, Cadmium, Kobalt, Nickel, Kupfer, Quecksilber, Uran, Zinn, Gummigutti und Pikrinsäure, sowie diejenigen Farben und Farbstoffe, welche aus Farbhölzern ohne oder mit Hülfe von Theerfarben hergestellt werden, soweit sie frei von den oben erwähnten Stoffen sind.

Von den oben angeführten Stoffen sind folgende Verbindungen ebenfalls unbedingt zulässig: Baryumsulfat, als Schwerspath oder Blanc fix, Chromoxyd;
Kobaltsilicat, als arsenfreie Smalte;
Kobaltoxyd-Zinkoxyd, als Rinmann's Grün;
Thonerde-Kobaltoxydul, als Thénard's Blau;
Kobaltoxydul-Zinnoxyd, als Cöruleum;
Quecksilbersulfid, als Zinnober;
Zinnsulfid, als Musivgold;
Zinnoxyd, in Farblacken, sowie als Mordant.
Kupfer, Zinn, sowie die Legirungen von Kupfer und

Zink, als Bronze- oder Brokat-Farben, sowie als Rauschgold und Rauschsilber.

Ferner ist zulässig die Verwendung der Pikrinsäure zum Färben in der Faser.

Die Farben und Farbstoffe dürfen von den ausgeschlossenen giftigen Stoffen in anderen Verbindungen als den vorgesehenen solche Mengen enthalten, daß durch dieselben eine Schädigung der Gesundheit nicht zu befürchten steht. — Diese zulässigen Mengen sind für 100 g bei 100° C. getrockneter Farben oder Farbstoffe:

Antimon, Arsen, Blei, Kupfer, Chrom, zusammen oder von jedem 0,2 g; Baryum, Kobalt, Nickel, Uran, Zinn, Zink, zusammen oder von jedem 1,0 g.

a) Bekleidungsgegenstände.

Gespinnste, Gewebe, Papierwäsche, Futterleder. Die zum Färben und Drucken angewandten Mineralfarben müssen den unter a) gestellten Anforderungen genügen. 100 qcm von Bekleidungsgegenständen dürfen enthalten entweder:

Antimon 0,002 g oder Arsen 0,002 g,

jedoch nur in Wasser unlöslicher Form.

c) Bunte Papiere, Tapeten, Rouleaux, künstliche Blumen.

Für diese Gegenstände sind die unter a) bezeichneten Farben als zulässige zu erachten, ferner auch jene grünen aus Ultramarin, Pariserblau oder Chromoxyd mit Baryumsulfat und Zinkchromat gemischten Farben, insofern sie im bei 100° C. getrockneten Zustande nicht mehr als 12% Zinkchromat enthalten; ferner Farblacke mit einem Gehalte bis zu 3% Baryumcarbonat, gleichfalls bezogen auf bei 100° C. getrocknete Farbe, jedoch nur soweit solche Buntpapiere nicht als Umhüllungsmittel für Nahrungs- und Genußmittel bestimmt sind oder dienen.

d) Kinderspielwaaren, künstliche Christbäume, Blumentopfgitter, bemalte Gummigegenstände.

Für diese Gegenstände sind nur die unter a) angeführten Farben als zulässig zu erachten. Zur Untersuchung kratze man von der Farbe herunter.

Ferner sind als zulässig zu erachten:

Als Wasser- oder Leimfarben mit Ueberzug von Paraffin, Ceresin, Wachs und ähnlichen Stoffen, diejenigen Farben, deren Gehalt an Zinkoxyd oder Schwefelzink 10% nicht übersteigt.

Als Oel- oder Lackfarben: Bleichromate, sowohl für sich als in Mischung mit Bleisulfat; Zinkoxyd als Zinkweiß; Schwefelzink-Baryumsulfat als Lithopone; alle diejenigen zusammengesetzten Grüne, welche Chromate des Blei, Baryum oder Zink enthalten.

Als Firniß: Bleioxyd, wenn es an Fett- oder Harzsäuren gebunden, in fetten Oelen gelöst enthalten ist.

Im Wachsguß: Bleicarbonat oder Bleiweiß, wenn es nicht mehr als 1% der Komposition beträgt.

Unter Oel- oder Lackfarben sind diejenigen Farben, welche mit einem trocknenden Oele oder Firnisse, sowie mit Lösungen von Harzen in ätherischen Oelen oder Weingeist verrieben werden, zu verstehen.

Wachsguß ist eine durch Zusammenschmelzen erhaltene Komposition von Wachs mit Wallrath oder Paraffin, oder mit beiden zusammen.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Amtlicher Bericht über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Bayern in den Jahren 1878 bis inkl. 1884. Augsburg. 8°.

Amtlicher Bericht über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Bayern im 3. Vierteljahre 1885. Von Ph. J. Göring. Augsburg. 8°.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglich. statistischen Bureau zu Schwerin. Bd. 10. Heft 1 und 2. Schwerin. 4°. 1885.

Bericht über die 4. Versammlung der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie zu Nürnberg am 7. und 8. August 1885. Herausgegeben von Dr. A. Hilger und Dr. R. Kayser. Berlin. 8°. 1886.

Topographie der Stadt Straßburg nach ärztlich-hygienischen Gesichtspunkten bearbeitet. Herausgegeben von dem elsaß-lothringischen ärztlich-hygienischen Vereine als X. Band des Archivs für öffentliche Gesundheitspflege in Elsaß-Lothringen und als Festschrift für die diesjährige, in Straßburg tagende Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte. Redigirt von Dr. J. Krieger. Straßburg. 8°. 1885.

Vortrag, die Abfuhr der städtischen Dünger- und Abfallstoffe bez. deren Desinfektion und ihre Verwerthung für die Landwirthschaft, sowie die Herstellung undurchlässiger (nicht hölzerner) Abtrittsschlotten und die Verunreinigung der fließenden Gewässer betr. Plauen. 8°. 1883.

Vortrag, die Beseitigung der durch den Lauf des Syrabaches durch die Stadt und die Benutzung desselben als offener Schleuse, namentlich in dem an der Syra gelegenen, unteren Stadttheile, hervorgerufenen Uebelstände betr. Plauen. 8°.

Vortrag über den Stand der städtischen Anleihen und die im Jahre 1885 neu aufzunehmende Anleihe der Stadt Plauen. 8°.

Wasserwerk der Stadt Leipzig. Erläuterungs-Bericht. München. 8°. 1883.

Zinn, Dr. A. Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. Vom 14. Mai 1879. Mit Einleitung, Erläuterungen und Register. 2., durch die reichsgerichtlichen Entscheidungen, amtlichen Erlasse u. s. w. vermehrte Auflage, bearbeitet von R. Haas. Nördlingen. 12°. 1885. Preis 2 *M*.

China. Imperial Maritime Customs. Medical reports for the half-year ending 30th september 1884. Shanghai. 4°. 1885.

Felix, Dr. J. Manualu elementaru de igiena. (Biblioteca scólelor rurale.) Bucuresci. 8°. 1885.

Freire, Dr. Domingos. Doctrine microbienne de la fièvre jaune et ses inoculations préventives. Rapport des études expérimentales sur cette maladie présenté au Gouvernement Impérial du Brésil. Rio de Janeiro. 8°. 1885.

Gigliarelli, R. e Sforza, C. La malaria in Italia con speciali considerazioni sulla distribuzione di essa nelle principali guarnigioni dell' esercito. Roma. 8°. 1885.

Index-catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Vol. VI, (Heastie-Insfeldt). Washington. 4°. 1885.

Popolazione. Movimento dello stato civile. (Ministero di agricoltura, industria e commercio. Direzione generale della statistica.) Anno XXIII.—1884. Roma. 8°. 1885.

Practical recommendations for the exclusion and prevention of asiatic cholera in North America. An address delivered at the opening of the national conference of state boards of health, St. Louis, october 13, 1884. By Dr. John H. Rauch. Springfield. 8°. 1884.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito Italiano (Ministero della guerra). Nell' anno 1882. Compilata al comitato di sanità militare (ufficio-statistica). Sotto la direzione del Dr. Pecco. Roma. 8°. 1885.

Report of the department of health city of Chicago, for the year 1883 and 1884. Chicago. 8°. 1885.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 9. Februar 1886.** Nr. 6.

Inhalt: Berufung von außerordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamtes. S. 75. — **Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung.** Seuchen in der Berichtswoche. S. 75. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 76. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 77. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 77. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 77. — Witterungs-Nachweis. S. 77. — Cholera-Nachrichten. S. 78. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 78. — Sterblichkeit in Stuttgart im Jahre 1884. S. 78. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 81. — **Stand der Thierseuchen.** S. 81. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Verordnung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. den Verkehr mit Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen. S. 81. — Bekanntmachung des K. Bayr. Staatsministeriums des Innern, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend. S. 81. — Erlaß des K. Württembergischen Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die Oberamtsthierärzte, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte. S. 81. — Erlaß des K. Württembergischen Ministeriums des Innern an das Königl. Medizinalkollegium, die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die Oberamtsthierärzte, betreffend die Einweisung der Oberamtsthierärzte in einen höheren Staatsbeitrag. S. 83. — Bekanntmachung des K. Württemb. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882. S. 83. — Anweisung für die beeidigten Trichinenschauer, erlassen vom Medizinal-Amt der Stadt Lübeck am 16. September 1884. S. 83. — Ausführungs-Bestimmungen des Magistrats von London zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Molkereien, Ställen für Milchkühe und Verkaufsstellen für Milch. S. 84. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. gesundheitsschädliches Fleisch einer Kuh. S. 85. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 86. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Beschlüsse des 4. internationalen Veterinärkongresses über Lungenseuche und Tuberkulose des Rindviehs. S. 88. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 88.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 20. Januar d. J.

1. den Geheimen Ober-Medizinalrath und vortragenden Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Dr. Kersandt zu Berlin;
2. den Geheimen Ober-Regierungsrath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern von den Brincken zu Berlin;
3. den Geheimen Regierungsrath und ordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Dr. Hofmann zu Berlin;
4. den Geheimen Medizinalrath, außerordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Dr. Lewin zu Berlin;
5. den Professor an der Thierarzneischule Dr. Schütz zu Berlin;
6. den Regierungs- und Medizinalrath bei dem Polizei-Präsidium Dr. Pistor zu Berlin;
7. den Regierungs- und Medizinalrath und außerordentlichen Professor an der Christian-Albrecht-Universität Dr. Bockendahl zu Kiel;
8. den ordentlichen Professor an der Albertus-Universität Dr. Jaffé zu Königsberg in Ostpr.;
9. den außerordentlichen Professor an der Friedrich-Wilhelms-Universität Dr. Schweninger zu Berlin;
10. den Ober-Bürgermeister Dr. Miquel zu Frankfurt a. M.;
11. den Direktor der brandenburgischen Land-Irrenanstalt, Geheimen Sanitätsrath Dr. Zinn zu Eberswalde;
12. den Geheimen Sanitätsrath Dr. Varrentrapp zu Frankfurt a. M.;
13. den Sanitätsrath Dr. Graf zu Elberfeld;
14. den Sanitätsrath Dr. Lent zu Cöln a. Rh.;
15. den Königlich bayerischen Ober-Medizinalrath Dr. von Kerschensteiner zu München;
16. den Königlich bayerischen Geheimen Rath und Professor an der Ludwigs-Maximilians-Universität Dr. von Pettenkofer zu München;
17. den ersten rechtskundigen Bürgermeister der Königlich bayerischen Haupt- und Residenzstadt Dr. von Erhardt zu München;
18. den städtischen Baurath Zenetti zu München;
19. den Königlich sächsischen Geheimen Medizinalrath Dr. Günther zu Dresden;
20. den Präsidenten des Königlich sächsischen Landes-Medizinal-Kollegiums Dr. Reinhard zu Dresden;
21. den Königlich sächsischen Landes-Thierarzt und Professor Dr. Siedamgrotzky zu Dresden;
22. den Königlich württembergischen Ober-Medizinalrath Dr. von Koch zu Stuttgart;
23. den Großherzoglich badischen Ober-Medizinalrath Dr. Battlehner zu Karlsruhe;
24. den Großherzoglich badischen Medizinalrath Dr. Lydtin zu Karlsruhe;
25. den Großherzoglich hessischen Geheimen Ober-Medizinalrath Dr. Pfeiffer zu Darmstadt;
26. den Universitäts-Apotheker Dr. Brunnengraeber zu Rostock;
27. den außerordentlichen Professor an der sachsen-ernestinischen Gesammt-Universität Dr. Reichardt zu Jena;
28. den Medizinalrath Dr. Kraus zu Hamburg

auf die Jahre 1886, 1887 und 1888 zu außerordentlichen Mitgliedern des Gesundheitsamts zu berufen.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre, Trichinose und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Wien 11, Budapest 17, Prag 3, Rom 8, Venedig, Paris und Liverpool je 5, Zürich 4, Petersburg 2, Odessa und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Breslau 1 (Variolois), Müllrose und Umgegend (Reg.-Bezirk Frankfurt) 7, Reg.-Bezirk Marienwerder 4, Wien 35, Budapest 64, London und Petersburg je 5 Erkrankungen.

(Fortsetzung auf Seite 78.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
4. Woche vom 24. bis 30. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	81	3	63	9	34,4	27,0	—	—	1	—	1	11	5	—	—	28	17
† Altona	104 460	49	5	72	17	35,8	25,6	—	—	3	1	—	9	5	—	—	51	3
† Augsburg	65 904	30	2	36	10	28,4	30,0	—	—	3	—	—	3	6	—	—	23	1
† Barmen	103 082	87	6	37	8	18,7	23,4	—	—	1	—	2	11	5	—	—	18	—
† Berlin	1 315 547	916	26	563	168	22,3	27,7	7	4	36	4	3	96	76	6	6	324	7
† Bochum	40 663	34	1	20	6	25,6	29,9	—	1	—	—	—	5	1	—	—	13	—
† Braunschweig	85 169	58	—	41	13	25,0	25,9	—	—	—	—	—	5	8	—	—	26	2
† Bremen	117 000	65	2	52	14	23,1	20,9	1	—	1	—	—	11	9	1	1	28	—
† Breslau	298 893	217	7	156	38	27,1	31,9	1	1	6	—	—	30	11	1	1	97	9
Charlottenburg	42 472	32	—	22	8	26,9	31,9	—	—	—	—	—	3	4	—	—	13	1
† Chemnitz	110 808	89	4	53	22	24,9	32,3	—	1	5	—	—	8	6	—	—	33	—
† Danzig	114 710	79	4	83	25	37,6	27,5	1	4	2	—	1	15	10	4	4	45	1
† Darmstadt	51 323	22	1	18	3	18,2	20,6	—	—	2	—	—	5	—	—	—	10	1
Dortmund	78 436	64	5	40	8	26,5	28,0	—	—	1	1	1	8	6	—	—	23	—
† Dresden	245 515	153	5	95	22	20,1	25,4	2	—	6	—	2	17	18	3	3	46	1
† Düsseldorf	114 451	105	5	58	14	26,4	25,4	2	—	—	—	—	9	4	—	—	42	1
† Duisburg	47 501	47	3	32	12	35,0	27,0	3	-	1	2	—	6	6	—	—	12	2
† Elberfeld	106 363	83	5	51	18	24,9	24,0	—	—	2	—	—	8	8	—	—	33	—
† Erfurt	58 307	45	1	27	6	24,1	23,4	—	—	3	—	—	4	3	1	1	14	2
† Essen	65 042	63	1	34	15	27,2	28,7	5	1	—	1	—	6	6	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	153 765	81	1	45	8	15,2	19,9	—	—	2	—	—	10	5	—	—	27	1
† Frankfurt a. O.	54 487	42	—	34	6	32,4	27,0	—	—	4	—	—	5	7	1	1	13	4
† Freiburg i. B.	41 310	23	2	19	4	23,9[2]	25,3	—	1		—	1	5	2	2	2	8	—
† M.-Gladbach	44 280	40	1	17	6	20,0	26,3	—	—	—	—	1	6	6	—	—	4	—
Görlitz	55 500	43	5	18	8	16,9	28,5	—	—	—	—	—	3	3	—	—	12	—
† Halle a. S.	81 869	52	1	47	13	29,9	26,0	—	1	1	—	—	7	11	—	—	25	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	278	10	270	80	29,8	25,3	1	6	7	8	—	30	30	6	5	176	6
† Hannover	137 954	100	7	64	17	24,1	22,1	—	4	2	—	—	8	8	—	—	41	1
† Karlsruhe	61 074	28	2	29	8	24,7	21,1	1	1	—	—	2	5	3	1	1	16	—
† Kassel	64 088	36	—	37	9	30,0	21,8	1	—	3	—	—	3	6	—	—	24	—
† Kiel	51 707	33	2	13	4	13,1	23,4	—	1	1	—	—	3	—	—	—	8	—
† Köln	160 926	97	8	77	25	24,9	27,4	1	—	1	1	—	11	13	—	—	49	1
Königsberg i. Pr.	150 691	103	2	78	26	26,9	30,8	—	1	4	2	—	12	16	3	2	40	—
Krefeld	90 185	56	3	43	12	24,8	25,6	—	1	2	1	1	12	5		—	21	—
† Leipzig	170 076	111	2	86	21	26,3	23,5	—	—	7	1	—	16	11	—	—	49	2
† Lübeck	55 500	25	1	19	5	17,8	22,6	—	2	1	—	—	3	—	—	—	13	—
† Magdeburg	114 000	77	4	60	16	27,4	26,7	—	—	9	—	—	5	10	2	2	32	2
† Mainz	65 701	32	4	15	5	11,9	23,2	—	—	—	—	—	2	2	—	—	10	1
† Mannheim	61 065	44	1	20	3	17,0	21,5	—	—	1	—	1	8	3	—	—	7	—
† Metz	53 928	33	2	28	2	27,0	21,5	2	—	—	1	—	7	7	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	69 676	37	3	29	8	21,6	.	—	—		1	—	6	9	—	—	12	1
† München	260 000	164	5	133	46	26,6	32,0	—	—	2	3	—	19	13	—	—	96	—
† Münster	44 029	35	—	16	3	18,9	26,0	—	1	—	—	—	6	—	—	—	9	—
† Nürnberg	115 980	78	7	53	18	23,8	27,0	—	—	4	1	—	16	4	4	4	24	-
† Plauen i. V.	42 858	32	2	16	6	19,4	26,5	—	—	—	—	—	3	1	—	—	12	—
Posen	68 177	46	1	29	10	22,1	29,8	—	1	1	—	—	1	2	—	—	24	—
† Potsdam	50 851	23	1	22	6	22,5	23,7	—	—	—	—	—	4	4	—	—	14	-
† Rostock	39 374	15	—	12	2	15,9	20,1	—	—	—	—	—	2	2	—	—	7	1
† Stettin	99 550	62	2	46	9	24,0	25,7	—	1	3	—	1	11	8	1	1	20	1
† Straßburg i. E.	112 091	74	4	67	22	31,1	27,9	1	—	2	—	—	4	11	1	.	43	5
† Stuttgart	113 741	71	2	35	9	16,0	22,0	—	—	2	—	—	3	5	—	—	22	3
† Wiesbaden	55 454	31	1	12	4	11,3	19,1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	9	1
† Würzburg	55 020	29	—	29	5	27,4	26,1	—	—	3	—	1	6	4	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 17, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 21,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 24. bis 30. Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	282	9	179	66	24,7	21	1	2	1	—	17	28	—	—	106	3
Basel	70 647	39	2	20	5	14,8	—	—	—	—	—	2	2	.	.	14	2
Brüssel	175 811	104	6	83	19	24,5	—	2	4	—	—	4	16	.	.	55	2
Budapest bis 23. Januar	442 591	287	16	300	78	35,2	20	3	5	5	1	48	31	—	—	171	16
Christiania	128 000	76	3	68	17	27,6	—	6	12	—	—	7	9	.	.	34	—
Dublin	353 082	187	.	216	33	31,9	—	1	—	.	.	.	.	.	.	209	6
Edinburg	254 591	145	.	81	10	16,6	—	—	—	—	—	5	.	.	.	74	2
Genf	72 135	31	1	41	7	29,5	—	—	—	1	—	4	6	.	.	29	1
Kopenhagen bis 26. Januar	289 000	191	4	119	36	21,4	—	—	6	—	2	16	14	.	.	78	3
Krakau bis 23. Januar	71 850	47	3	43	10	31,1	—	—	1	1	.	8	7	—	—	24	2
Liverpool	586 320	405	.	276	65	24,6	5	2	3	.	.	.	.	.	.	261	5
London	4 149 533	2836	.	1769	377	22,2	38	11	21	7	5	161	427	.	.	1044	55
Odessa	194 400	.	11	123	30	32,9	—	1	7	—	—	18	12	—	—	83	2
Paris	2 239 928	1319	106	1172	146	27,2	15	6	39	14	10	204	166	—	.	695	23
Petersburg bis 23. Januar	928 016	585	31	582	139	32,6	8	23	17	21	2	98	38	—	—	375	.
Prag u. Vororte	281 555	.	14	167	38	30,8	2	3	4	2	—	43	14	.	.	92	7
Rom bis 19. Dezember 1885	335 000	213	6	220	48	34,1	9	—	8	1	—	23	48	.	.	124	7
Stockholm bis 23. Januar	200 143	140	9	104	28	27,0	—	1	4	1	—	11	17	.	.	67	3
Triest bis 23. Januar	152 093	.	.	86	17	29,4	—	—	4	—	—	10	9	—	—	62	1
Venedig bis 23. Januar	144 943	88	2	126	27	45,2	—	—	2	1	—	14	29	.	.	79	1
Warschau bis 23. Januar	406 935	294	25	276	54	35,3	1	3	10	10	2	31	39	.	.	178	2
Wien	780 066	546	23	439	103	29,3	9	4	14	2	3	111	64	—	—	226	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	46	1	41	9	24,6	—	—	—	—	—	5	4	.	.	30	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 24. bis 30. Januar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	1	3	4	—	—	2
Scharlach	3	—	1	—	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	34	2	16	6	10	—	—	10
Unterleibstyphus	9	—	—	1	6	2	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	3	1	—	1	1	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	1	—	—	—	1	—	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	65	—	—	—	57	8	—	—
Lungenschwindsucht	52	—	—	1	23	28	—	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	78	1	2	1	33	30	11	12
Akuter Darmkatarrh	1	—	—	—	—	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	14	—	—	—	—	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	10	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	—	10	28	3	—
Verletzungen	67	2	3	2	26	29	5	2
Alle übrigen Krankheiten	436	41	11	18	188	155	23	49
Summe	836	49	35	32	372	306	42	105

Gesammtbestand **war** am 23. Jan. 1886 4225 u. **bleibt** am 30. Jan. 1886 4171.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24.–30. Jan.	19	90	26	106	8
„ Breslau	desgl.	2	2	14	13	1
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Jan.	2	—	9	9	—
„ Hamburg u. Vororte	24.–30. „	61	76	46	46	4
„ München	25.–31. „	3	2	4	6	—
„ Nürnberg	24.–30. „	6	1	1	38	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	3	4	14	10	—
Erfurt	desgl.	7	15	15	31	2
Hildesheim	desgl.	4	57	10	21	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	desgl.	10	182	34	34	3
Münster	desgl.	7	60	4	15	1
Schleswig	desgl.	35	14	120	188	8
Stettin	desgl.	5	101	14	45	1
Stralsund	desgl.	5	61	12	28	1
Trier	desgl.	9	30	2	9	—
Wiesbaden	desgl.	11	24	14	8	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	1.–31. Jan.	—	—	2	5	2
Greiz	desgl.	2	19	3	31	3
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 24. bis 30. Januar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Januar	—2,1	—7,0	753,9	754,0	754,3	90	79	91	0,0	SW	0–1
	25. „	1,1	—6,5	752,7	751,5	750,8	100	94	96	0,8	OSO	1
	26. „	4,5	—0,5	749,3	750,0	752,5	97	82	92	—	SSO	1
	27. „	2,5	1,2	755,1	755,4	755,6	99	100	96	0,5	O	0–1
	28. „	2,0	0,2	756,3	757,3	758,0	100	97	99	0,1	SO	1
	29. „	2,8	1,0	757,5	755,8	754,6	100	95	97	0,1	SO	1
	30. „	3,8	0,5	752,5	753,3	754,6	89	79	94	—	SW	1–2
München	24. Januar	1,5	—7,1	709,4	709,2	709,4	91	64	73	—	O	0,5
	25. „	2,2	—2,5	708,1	707,7	706,8	80	71	81	—	NO	0,2
	26. „	1,9	—2,8	708,7	707,6	707,6	87	76	92	—	NO	0,5
	27. „	3,2	—3,8	709,6	710,3	710,9	90	80	88	—	O	0,4
	28. „	—1,3	—7,8	712,2	713,1	713,8	96	95	95	—	Stille	0,2
	29. „	—0,7	—5,2	712,9	711,0	711,7	95	85	90	—	Stille	0,4
	30. „	4,0	—2,1	713,9	714,4	714,5	93	93	86	1,8	W	0,4

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Aachen 2 (davon Stadt Aachen 1), Stockholm und Warschau je 1, Petersburg 3 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Todesfälle und 28 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Köln 1 Todesfall.

Trichinose: Reg.-Bez. Marienwerder 4 Erkrankungen.

Tollwuth: Reg.-Bez. Wiesbaden 1 Todesfall und 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 14, Petersburg 21, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 19, Hamburg 61, Petersburg 50 Erkrankungen.

Rose: Paris 7 Todesfälle; ferner Stockholm 9 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 10 Todesfälle; ferner Berlin 8 Erkrankungen.

Masern: Budapest 20, Paris 15, London 38, Amsterdam 21 Todesfälle; ferner Berlin 90, Hamburg 76, Reg.-Bez. Marienwerder 182, Reg.-Bezirk Stettin 101, Budapest 358, Edinburg 42 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 23 Todesfälle; ferner Berlin 26, Hamburg 46, Reg.-Bez. Schleswig 120, Wien 49, Christiania 53, Petersburg 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 36, Magdeburg 9, Wien 14, Paris 39, London 21, Christiania 12, Petersburg 17, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 106, Hamburg 46, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 188, Wien 27, Christiania 36, Petersburg 26 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 118, Dublin 13 Todesfälle; ferner Hamburg 49 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Frankfurt a. O. 60, Nürnberg 13 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Spanien. Die Provinz Huelwa (Andalusien) ist nach einer Meldung vom 25. Januar offiziell für frei von der Cholera erklärt worden.

Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Douarnenez, Departement Finistère, in der Zeit vom 16. bis 21. Januar d. J. die nachstehend aufgeführten Fälle von Cholera vorgekommen:

16.	Januar	14	Erkrankungen	3	Todesfälle
17.	„	15	„	2	„
18.	„	17	„	3	„
19.	„	17	„	0	„
20.	„	13	„	0	„
21.	„	14	„	1	„

Aus den übrigen von der Cholera heimgesuchten Ortschaften liegen keine Nachrichten vor.

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung des K. K. Ministeriums des Innern sind die gegen Provenienzen aus Triest angeordneten Vorsichtsmaßregeln, welche sich auf die ärztliche Inspektion und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der aus dem Triester Gebiete in Hotels oder Privatwohnungen angekommenen Reisenden und die Desinfektion ihrer mit Exkrementen besudelten Effekten bezogen, nunmehr wieder außer Kraft gesetzt worden, nachdem seit dem 24. Dezember 1885 in Triest kein weiterer Fall von Cholera oder einer choleraverdächtigen Erkrankung vorgekommen ist. (Vergl. Veröff. Nr. 2 S. 22.)

Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro, dessen Erlöschen als Epidemie Mitte November v. J. amtlich verkündet wurde (vergl. Veröffentlichungen 1886 S. 5), hat seitdem, begünstigt durch große Hitze und anhaltende Dürre, in einer für den Beginn der heißen Jahreszeit ungewöhnlichen Weise an Ausdehnung gewonnen. Es starben an dieser Krankheit vom 20. bis 30. November v. J. 17 und im Dezember 49 Personen; verwandte Fieber erforderten 50 Opfer.

Sterblichkeit in Stuttgart im Jahre 1884.

(Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parcellen im Jahre 1884 von Dr. E. Gußmann, Stadtdirektions- und Stadtarzt in Stuttgart.)

Bei einer Bevölkerungszahl von 110 364 (auf den 1. Juli 1884 berechnet) betrug die Sterbeziffer Stuttgarts im Jahre 1884 aufs Jahr und 1000 Einwohner berechnet 21,9 (gegen 20,8 im Vorjahre), die Geburtsziffer 30,8 (gegen 30,4 im Vorjahre). Ein Vergleich mit einer Anzahl deutscher Städte mit ähnlich großer Einwohnerzahl zeigt folgende Verhältnisse:

	Geburtsziffer.	Sterbeziffer.		Geburtsziffer.	Sterbeziffer.
Frankfurt a. M.	28,5	20,7	Chemnitz	43,9	32,2
Hannover	35,3	21,2	Nürnberg	36,2	28,7
Bremen	31,2	21,2	Magdeburg	37,5	26,8
Danzig	35,7	26,6	Elberfeld	45,9	23,5
Straßburg i. E.	33,6	26,2	Stettin	32,1	26,6
Stuttgart	30,8	21,9	Barmen	39,0	22,6
Düsseldorf	41,6	25,5	Altona	38,8	26,6

Würde man nur die Sterbeziffer berücksichtigen, so wäre unter den 14 aufgeführten Städten nur in Frankfurt a. M., Hannover und Bremen die Sterblichkeit geringer, als in Stuttgart. Anders erscheinen die Gesundheitsverhältnisse, wenn man auch die Zahl der Geburten berücksichtigt. Dann rücken besonders Düsseldorf, Elberfeld, Barmen mit viel größeren Geburtsziffern bedeutend vor. Dies wird deutlich, wenn man die Verhältnißzahlen der Todesfälle auf 100 Lebendgeborene berechnet; die Reihenfolge der angeführten Städte gestaltet sich dann folgendermaßen:

Barmen	57	Altona	68	Danzig	74
Elberfeld	58	Stuttgart	71	Straßburg	78
Hannover	60	Magdeburg	71	Nürnberg	79
Düsseldorf	63	Frankfurt a. M.	72	Stettin	82
Bremen	68	Chemnitz	73		

Die größte Sterblichkeit weist von den Jahreszeiten der Sommer (Juni, Juli, August) = 29,3%, die geringste der Herbst (September, Oktober, November) = 20,5% auf. Von den Monaten brachte wiederum der August die größte Anzahl von Todesfällen, nämlich 10,2%, was hauptsächlich durch die hohe Zahl der Sterbefälle an Brechdurchfall und Darmkatarrh bei den Kindern bedingt war. Die geringste Zahl von Todesfällen fiel in den November, nämlich 6,4%.

Todtgeboren wurden 88 männliche und 53 weibliche, zusammen 141 Kinder = 1,27 auf's Jahr und 1000 Einwohner. Im 1. Lebensjahre sind 927 Kinder gestorben oder 38,1% aller Verstorbenen. Den Hauptantheil an der Kindersterblichkeit nahmen Brechdurchfall und Diarrhöe (252), Eklampsie (241), Atrophie (123), Lebensschwäche (119), akute Respirationskrankheiten (77), Keuchhusten (23), Gehirnentzündung (22) und Masern (10 Todesfälle).

Der verderblichste Monat für die unterjährigen Kinder war der August mit 134 Todesfällen, davon 61 an Diarrhöe und Brechdurchfall, demnächst der Juli mit 115 Todesfällen, davon 50 durch Brechdurchfall.

Die Altersklasse vom 2.—5. Jahre ist mit 12,0% an der Gesammtsterblichkeit betheiligt; die hauptsächlichsten zum Tode führenden Krankheiten waren hier Diphtherie, akute Respirationskrankheiten und Gehirnentzündung.

Auf die 3. und 4. Altersklasse vom 6.—15. Jahre kommen 3,9% aller Todesfälle, die hauptsächlich durch Diphtherie, Gehirnentzündung und Lungenschwindsucht herbeigeführt waren.

Die mittleren Altersklassen von 16—60 Jahren sind mit 29,2% an der Gesammtsterblichkeit betheiligt. Weitaus die größte Zahl der Todesfälle dieser Altersklassen kam auf Rechnung der Lungenschwindsucht, nämlich 32,6%; dann folgen chronische Herzkrankheiten, Krebs, akute Respirationskrankheiten.

Die höheren Altersklassen von 60 Jahren aufwärts sind mit 16,4% der Gesammtzahl vertreten. Die hauptsächlichsten todbringenden Krankheiten waren chronische Herzkrankheiten, akute Respirationskrankheiten, Gehirnschlag, Altersschwäche, Krebs und chronische Respirationskrankheiten.

Der September war für die höheren Altersklassen der günstigste, der Februar der verderblichste Monat.

In den größeren Krankenanstalten sind 19% aller Verstorbenen gestorben; in ärztlicher Behandlung waren von sämmtlichen Gestorbenen 72,9%.

Von Infektionskrankheiten ist besonders die Diphtherie hervorzuheben, welche im Berichtsjahr so schlimm gehaust hat, wie noch nie seit ihrem regelmäßigen Auftreten in Stuttgart. Ihr erlagen 94 Personen = 3,8% aller Gestorbenen. — Dem Keuchhusten erlagen 37 Kinder (1,5% der Gesammtsterblichkeit), den Masern 28 (1,1%), dem Croup 13 (0,5%) und dem Scharlach 9 (0,3%).

An den Pocken sind im Ganzen 17 Erkrankungen in 4 aufeinanderfolgenden Monaten mit einem Todesfalle vorgekommen; letzterer betraf ein fünfjähriges Mädchen, welches im Inkubationsstadium geimpft war. Zwei nicht geimpfte Geschwister (14 bezw. 12 Jahre alt) machten eine schwere Variola durch.

Von den übrigen 14 waren mit Erfolg revaccinirt 4, die alle nur an leichter Variolois erkrankten. Außerdem war noch ein 59 Jahre alter Erkrankter, als Kind mit Erfolg geimpft, später mit zweifelhaftem Erfolge zweimal revaccinirt, ferner ein 44jähriger, in der Kindheit mit Erfolg geimpft, als Soldat ohne Erfolg revaccinirt, die übrigen in der Kindheit geimpft. — Durch die Bemühungen der behandelnden Aerzte und der amtlichen Organe wurde erreicht, daß sich sämmtliche Pockenkranke in das Katharinen-Hospital aufnehmen ließen.

Wie in mehreren Städten Deutschlands ist auch in Stuttgart im Berichtsjahre der Ileotyphus in stärkerer Ausdehnung aufgetreten. Ganz besonders war die Militärbevölkerung betroffen und zwar die Bewohner der Infanteriekaserne (258 Erkrankungen und 14 Todesfälle, von denen jedoch 22 Erkrankungen und 1 Todesfall auf Mannschaften entfielen, welche in der Solitude, dem Evacuationsorte für die Typhuskranken, inficirt waren).

In viel geringerem Grade, als das Militär, wurde die Civilbevölkerung (mit 24 Todesfällen) vom Typhus heimgesucht, und zwar kamen die Fälle durch die ganze Stadt zerstreut vor; nur der Stadttheil, in dem die inficirte Infanteriekaserne liegt, war stärker betheiligt. Eine Ursache für die Epidemie konnte weder für die Militär-, noch die Civilbevölkerung nachgewiesen werden, Infektion durchs Trinkwasser konnte man mit Bestimmtheit ausschließen. Eine Hilfsursache für die größere Verbreitung des Typhus könnte man, wie Berichterstatter erwähnt, in dem tiefen Grundwasserstande im Monat Juli finden.

Von sonstigen infektiösen Krankheiten ist noch das Erysipelas mit 14 Todesfällen = 0,5% und das Puerperalfieber mit 19 Todesfällen = 0,7% der Gesammtsterblichkeit zu nennen.

Die meisten Todesfälle waren durch die Lungenschwindsucht herbeigeführt; es starben daran 282 Personen oder 11,6% aller Verstorbenen, woran sich das männliche Geschlecht mit 62,1%, das weibliche mit 37,9% betheiligte.

An akuter Miliartuberkulose sind 13 = 0,5% der Gesammtsterblichkeit gestorben; durch Selbstmord endeten 27 Personen = 1,0% der Gesammtsterblichkeit.

Die Tabelle auf Seite 80 giebt einen Ueberblick über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse Stuttgarts im Jahre 1884.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stadt Stuttgart während des Jahres 1884.

Berechnete Bevölkerungszahl auf 1. Juli: 110364 Einwohner.

Monat	Geburten: Lebendgeborene männlich	Geburten: Lebendgeborene weiblich	Geburten: Lebendgeborene Summa	Geburten: Todtgeborene	Zahl der Todesfälle ohne Todtgeburten: männlich	Zahl der Todesfälle ohne Todtgeburten: weiblich	Zahl der Todesfälle ohne Todtgeburten: Summa	Alter der Gestorbenen: 0—1 Jahr	2—5 Jahre	6—15 Jahre	0—15 Jahre alte Uneheliche	16—20 Jahre	21—30 Jahre	31—40 Jahre	41—60 Jahre	61—80 Jahre	81 Jahre und darüber	In Krankenhäusern verstorbene Ortsfremde	Todesursachen: Infektionskrankheiten: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie	Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Kindbettfieber	Epidemischer Genickkrampf	Andere vorherrschende Krankheiten: Lungenschwindsucht	Pneumonie und Pleuritis	Andere akute Respirationskrankh.	Gehirn-Apoplexie	Akuter Gelenkrheumatismus	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord: Vergiftung	Erträukung	Erhängung	Erschießen	Andere Selbstmordarten	Todtschlag	Verhältnißzahl der Todesfälle auf das Jahr und 1000 Einwohner
Januar	153	125	278	9	95	99	194	61	31	10	17	2	15	13	30	30	2	4	—	—	1	16	—	5	1	2	—	18	14	3	9	1	8	116	1	1	—	1	—	—	—	21,0
Februar	132	155*	287	21	110	96	206	60	26	6	16	5	11	10	40	39	9	14	—	1	—	6	4	5	—	—	1	26	23	6	7	1	5	121	—	—	—	—	1	1	1	22,3
März	156	145	301	6	121	119	240	82	40	8	16	7	12	11	39	36	5	12	1	—	—	8	2	5	1	2	—	32	26	9	5	1	11	137	1	—	—	—	2	—	1	26,0
April	160	143	303	14	98	101	199	68	28	5	22	1	12	14	31	36	4	7	—	9	3	3	1	2	—	4	—	32	20	4	8	—	12	101	1	—	—	—	2	—	—	21,6
Mai	157	154	311	17	108	97	205	83	25	5	22	7	17	11	31	25	1	7	—	4	—	4	1	4	2	4	—	28	23	5	7	—	15	108	3	—	—	—	—	—	—	22,2
Juni	129	133	262	15	119	101	220	75	30	8	18	3	15	14	45	27	3	12	—	10	—	5	—	5	—	2	—	32	19	4	5	—	20	118	3	—	—	2	1	—	—	23,9
Juli	162	141	303	11	133	108	241	115	28	8	19	4	8	14	33	25	6	5	—	4	—	6	—	3	6	—	1	26	13	4	11	2	52	113	4	—	—	3	2	—	1	26,2
August	148	144	292	12	132	119	251	134	23	8	34	3	15	7	28	30	3	2	—	—	1	12	2	—	9	—	—	20	7	1	4	—	65	130	3	—	—	1	—	2	—	27,2
September	140	134	274	12	88	71	159	79	10	8	30	2	7	7	25	20	1	4	—	—	—	7	2	2	3	—	—	15	7	—	5	—	29	89	1	—	—	—	1	—	—	17,2
Oktober	137	133	270	8	85	97	182	67	16	12	19	4	8	17	31	24	3	4	—	—	—	4	—	4	3	—	—	25	15	2	8	—	22	99	3	—	—	2	—	—	1	19,7
November	152	129	287	11	76	82	158	44	18	10	15	3	11	9	29	31	3	4	—	—	1	15	—	—	2	3	—	7	13	5	7	1	15	90	2	—	—	1	1	—	—	17,1
Dezember	118	128	246	5	97	76	173	59	18	9	9	3	6	16	25	33	4	5	—	—	3	8	1	2	—	2	1	21	15	3	5	—	12	100	2	—	—	2	1	—	—	18,8
Summa	1744	1664	3408	141	1262	1166	2428	927	293	97	237	44	137	143	387	356	44	80	1	28	9	94	13	37	27	19	3	282	195	46	81	6	266	1321	24	1	—	12	11	3	4	
	30,8 pro Mille zur Gesammt-Bevölkerung			3,9 Prozent zur Gesammtzahl der Geburten	21,9 pro Mille zur Gesammt-Bevölkerung			38,1	12,0	3,9	—	1,8	5,6	5,8	15,9	14,6	1,8	3,2	0,04	1,1	0,3	3,8	0,5	1,5	1,1	0,7	0,1	9,4	11,6	8,0	1,8	3,3	0,2	10,9	54,4	0,9	1,1				0,1	

Prozente zur Gesammtzahl der Gestorbenen.

* 1 geschlechtlos.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 28, 30 u. 31 v. 1., 3. u. 4. Februar 1886.)

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung vom 25. Januar 1886 hat der Königlich niederländische Minister des Innern die unterm 9. dess. M. erlassene Verfügung (Veröffentl. S. 37), durch welche der Hafen von Venedig für von Cholera verseucht erklärt worden ist, wieder aufgehoben. —

Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung vom 29. Januar 1886 hat der Königlich niederländische Minister des Innern die unter dem 8. September 1885 erlassene Verfügung (Veröffentl. 1885 II. S. 125), durch welche die Häfen von Algerien für von Cholera verseucht erklärt worden sind, wieder aufgehoben. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums ist die unter dem 8. August 1885 für Schiffe aus den französischen Mittelmeerhäfen (Veröffentl. 1885 II. S. 89) und unter dem 12. September 1885 für Schiffe aus den sizilianischen Häfen (Veröffentl. 1885 II. S. 138) angeordnete Quarantäne aufgehoben worden. Es kommen fortan die Bestimmungen im 2. Abschnitt I. des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend Maßregeln gegen die Einführung ansteckender Krankheiten, für Schiffe aus den gedachten Häfen zur Anwendung. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 22. Januar 1886 ist Singapore als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Portugal. Zufolge Erlasses der Königlich portugiesischen Regierung vom 21. Januar 1886 ist die Beobachtungs-Quarantäne im Lazareth von Valença auf vierundzwanzig Stunden für diejenigen Passagiere herabgesetzt worden, welche durch Bescheinigung einer portugiesischen Konsulatsbehörde nachweisen, daß sie aus einem von der Cholera freien Orte kommen, an welchem sie sich mindestens fünf Tage aufgehalten haben. Diese Bescheinigung muß ein Signalement des Inhabers, wie es bei Pässen gebräuchlich ist, enthalten; zwischen dem Tage der Aufstellung derselben und der Ankunft des Reisenden im Lazareth darf nicht mehr als die zur Reise billigerweise erforderliche Zeit verstrichen sein.

Auf Personen, die sich nur drei Tage an dem Orte aufgehalten haben, auf welchen die Bescheinigung sich bezieht, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn ihre Reise einen Zeitraum von mindestens vier Tagen unumgänglich in Anspruch genommen hat. Dagegen erleiden die obigen Vorschriften auf solche Personen nicht Anwendung, welche auf der Reise eine von der Cholera befallene Ortschaft berührt haben.

Das Reisegepäck wird immer innerhalb der gedachten Frist von vierundzwanzig Stunden desinfizirt. —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandria vom 18. Januar 1886 werden die Ankünfte aus der Provinz Venedig und dem Hafen von Triest von dem gedachten Tage ab zum freien Verkehr in egyptischen Häfen wieder zugelassen. —

Japan. Amtlicher Mittheilung zufolge ist die Cholera in den Bezirken von Hiogo und Osaka erloschen. Die seiner Zeit angeordneten Quarantäne-Maßregeln sind in Folge dessen aufgehoben worden. —

Brasilien. In Rio de Janeiro sind die reglementsmäßigen sanitären Maßregeln gegen das gelbe Fieber für die daselbst ankernden Schiffe bereits seit dem 15. Dezember 1885 wieder in Kraft getreten. (Vergl. „R.-A." Nr. 287 vom 5. Dezember 1884.)

Nachrichten über Thierseuchen.

(R.-A. Nr. 29 vom 2. Februar 1886.)

Die Schweine-Cholera herrscht noch stark in den Staaten Wisconsin, Nebraska, Jowa, Ohio, Indiana, Missouri und Illinois. Im Staate Tennessee ist die Seuche von Neuem ausgebrochen, dagegen nimmt die Krankheit im Staate Minnesota etwas ab. Im Staate Illinois tritt die Krankheit in heftiger Weise auf; in verschiedenen Orten des Staates Nebraska sind 40 % sämmtlicher Schweine gefallen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

(Reichs-Anz. Nr. 289 v. 9. Dezember 1885.)

Das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin bringt nachstehende Verordnung mit dem Bemerken in Erinnerung, daß an Stelle des § 345 des preußischen Strafgesetzbuches der § 367 Nr. 4 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 getreten ist.

Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen. Vom 23. April 1869.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 345 Nr. 4 des Strafgesetzbuches für die preußischen Staaten vom 14. April 1851 (G.-S. S. 93) verordnet das Polizei-Präsidium nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für den engeren und weiteren Polizeibezirk von Berlin und den Polizeibezirk von Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Nicht allein das Anfertigen von Feuerwerkskörpern und explodirenden Stoffen, sondern auch die weitere Behandlung derselben behufs des Verpackens, sowie das Verpacken selbst darf nur in Räumen geschehen, für deren Benutzung zu den gedachten Zwecken eine besondere polizeiliche Konzession ertheilt worden ist.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden in Gemäßheit des § 345 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 50 Thlrn. oder Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Berlin, den 23. April 1869.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Wurmb.

Bekanntmachung des K. Bayr. Staatsministeriums des Innern, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betreffend. Vom 2. Dezember 1885.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Königreich Bayern 1885 Nr. 53.)

Unter Bezugnahme auf Absatz 3 der Königlichen Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1883 Seite 1 — werden nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreismedizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel die beigefügten*) Taxen bestimmt.

Gegenwärtige Bekanntmachung tritt mit 1. Januar 1886 in Wirksamkeit.

München, den 2. Dezember 1885.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Erlaß des K. Württembergischen Ministeriums des Innern an das K. Medizinalkollegium, die K. Kreisregierungen, die K. Oberämter und die Oberamtsthierärzte, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte. Vom 22. Juli 1885.

(Amtsbl. d. Kgl. Württemb. Minist. d. J. Nr. 13.)

Mit Rücksicht auf die Aenderungen, welche seit dem Ministerialerlaß vom 17. Januar 1874, betreffend die Anstellungsverhältnisse der einen Staatsbeitrag zu ihrer Besoldung beziehenden Oberamtsthierärzte (Amtsblatt S. 41), die

*) Die nicht abgedruckten Taxen s. an d. angef. Orte.

Viehseuchengesetzgebung erlitten hat, sieht man sich veranlaßt, an Stelle dieses Ministerialerlasses folgende Vorschriften hinsichtlich der Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte, welche einen Staatsbeitrag zu ihrem Gehalt beziehen, zu erlassen.

Die Verwilligung eines Staatsbeitrags zur Besoldung des Oberamtsthierarzts tritt nur unter den nachfolgenden Bestimmungen beziehungsweise bei Erfüllung der im Nachstehenden enthaltenen Bedingungen ein:

1. Dem Oberamtsthierarzt muß ein fixer Jahresgehalt von mindestens 900 M. ausgesetzt sein. Hierzu trägt die K. Staatskasse, solange ständischerseits die erforderlichen Mittel bewilligt werden, die Summe von 500 Mk. bei, während der Rest auf die betreffende Amtskörperschaftskasse zu übernehmen ist.

2. Jede neu zu besetzende Oberamtsthierarztsstelle ist Namens der Amtskörperschaft unter dem Anfügen zur Bewerbung öffentlich auszuschreiben, daß nur solche Bewerber berücksichtigt werden können, welche entweder die Prüfung für Oberamtsthierarztsstellen (s. Ministerial-Verfügung vom 12. August 1846, Reg.-Bl. S. 362), oder die an die Stelle dieser Prüfung getretene Staatsprüfung in der Thierheilkunde (s. Ministerialverfügung vom 1. Juli 1873, Reg.-Bl. S. 291) mit genügendem Erfolg bestanden haben.

Die Wahl unter den Bewerbern bleibt der Amtskörperschaftsbehörde überlassen, jedoch soll für dieselbe hierbei vor Allem die wissenschaftliche Ausbildung und praktische Tüchtigkeit der Bewerber maßgebend sein. Die Wahl muß unter Vorlegung sämmtlicher Bewerbungen und unter Angabe der Gründe, aus welchen dem Gewählten der Vorzug gegeben wurde, der Bestätigung der Kreisregierung unterstellt werden.

3. Der Staatsbeitrag wird direkt an den von der Regierung bestätigten Oberamtsthierarzt vom Tage der Eröffnung der Bestätigung der getroffenen Wahl beziehungsweise, wenn der Antritt des Amts durch denselben erst später erfolgt, vom Tage des Amtsantritts an auf so lange ausbezahlt, als der Oberamtsthierarzt den ihm um seinen Gehalt auferlegten Verpflichtungen nachkommt. Uebrigens wird, wenn die Bestellung des Oberamtsthierarzts zunächst nur in provisorischer Weise erfolgt, demselben, falls seine provisorische Bestellung von der Kreisregierung genehmigt wird und er die in diesem Erlaß bezeichneten Verpflichtungen übernimmt, der Staatsbeitrag schon vom Tage der Eröffnung dieser Genehmigung an oder wenn die provisorische Uebernahme des Amts erst später erfolgt, von dem Tag dieser Amtsübernahme an ausbezahlt werden.

Wenn in Verhinderungsfällen eine Stellvertretung nöthig wird, so hat der Oberamtsthierarzt den Stellvertreter zu belohnen, falls nicht die Staats-, die Amtskörperschafts- oder eine Gemeindebehörde den Anlaß zur Verhinderung gab. Wurde die Verhinderung durch einen Auftrag der Staatsbehörde herbeigeführt, so werden die Kosten der Stellvertretung auf die Staatskasse übernommen. Wenn aber die Amtskörperschafts- oder eine Gemeindebehörde die Verhinderung veranlaßt hat, so liegt diesen die Bezahlung des Stellvertreters ob.

Sollte eine länger als 6 Monate dauernde Verhinderung des Oberamtsthierarzts eintreten, oder derselbe durch mangelhafte Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten oder durch sein sonstiges Verhalten zu gegründeten Klagen Anlaß geben, so steht es dem Ministerium zu, demselben den Staatsbeitrag wieder zu entziehen.

Der Betrieb eines Nebengewerbs ist dem Oberamtsthierarzt nur mit Erlaubniß der vorgesetzten Behörde und nur dann gestattet, wenn sich der Betrieb des Nebengewerbs mit den ihm zugewiesenen amtlichen Funktionen vereinigen läßt, wie dies in der Regel bei einer Gutswirthschaft oder einer Beschlagschmiede zutreffen wird.

4. Der Oberamtsthierarzt hat sämmtliche durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880, das Ausführungsgesetz hierzu vom 20. März 1881, das Gesetz betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 7. Juni 1885 und die zu diesen Gesetzen bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vollzugsbestimmungen dem beamteten Thierarzt zugewiesenen Geschäfte und zwar abgesehen von den Bestimmungen in Ziff. 8 dieses Erlasses um seinen Gehalt ohne Anspruch auf weitere Belohnung, auch soweit solche die Centralkasse der Viehbesitzer treffen würde, zu besorgen.

5. Weiter hat der Oberamtsthierarzt um seinen Gehalt folgenden Obliegenheiten dem Staate gegenüber ohne Anspruch auf besondere Belohnung nachzukommen:

a) Ueberwachung aller im Oberamtsbezirk bestehenden Verhältnisse, welche geeignet sind, einen allgemeinen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit der Hausthiere oder einzelner Gattungen derselben auszuüben, z. B. der Weiden, Tränken, der Behandlungs- und Fütterungsart, des Beschlägs u. s. w., ferner Ueberwachung des Viehverkehrs, insbesondere des Viehtransports auf den Eisenbahnen einschließlich der Kontrole der Desinfektion der Eisenbahntransportwagen nach Maßgabe der jeweils bestehenden Vorschriften, und Hinwirkung auf die Beseitigung der bezüglich all dieser Einrichtungen wahrgenommenen Uebelstände.

b) Mitwirkung bei den zur Förderung und Hebung der Pferde- und Viehzucht bestehenden öffentlichen Einrichtungen, namentlich bei der Schaf- und Farrenschau (vergl. bezüglich letzterer z. B. § 19 der Ministerialverfügung vom 31. Oktober 1882, Reg.-Bl. S. 323), beim Beschälwesen im Bezirk, bei der Preisbestimmung bei landwirthschaftlichen Bezirksfesten, bei der Erwerbung von Zuchtthieren auf auswärtigen Plätzen.

c) Beaufsichtigung des Vollzugs der bestehenden Einrichtungen bezüglich der Fleischschau.

d) Beaufsichtigung des Vollzugs der bestehenden Vorschriften bezüglich des Abdeckereiwesens.

e) Kenntnißnahme und Anzeige von Ordnungswidrigkeiten der im Bezirk mit Ausübung der Thierheilkunde beschäftigten Personen.

f) Anlegung eines Tagbuchs für amtliche Geschäfte sowie sichere und geordnete Aufbewahrung sämmtlicher in seinem Besitz verbleibenden Aktenstücke.

g) Die vorschriftsmäßige Erstattung von Jahresberichten sowie von periodischen Seucheberichten gemäß den bezüglich letzterer noch zu treffenden Bestimmungen.

6. Der Oberamtsthierarzt ist verpflichtet, auf Verlangen die im Bezirk befindlichen, dem Staate oder öffentlichen Körperschaften gehörigen Hausthiere im Erkrankungsfall um das nach der Medizinaltaxe ihm gebührende Honorar thierärztlich zu behandeln.

7. Wenn die Körperschaftsbehörden von dem Oberamtsthierarzt weitere als die vorbenannten Geschäfte um den fixen Gehalt verlangen, so ist letzterer der verlangten Mehrleistung entsprechend höher als 900 Mk. zu stellen, wogegen es ihnen andererseits unbenommen bleibt, auch ohne eine solche Mehrforderung den Gehalt des Oberamtsthierarzts über 900 Mk. zu erhöhen, oder für einzelne der vorbezeichneten Geschäfte eine besondere Belohnung zu bewilligen.

8. Für die von dem Oberamtsthierarzt in amtlichem Auftrag vorgenommenen Reisen hat derselbe eine Entschädigung nach Maßgabe der Ministerial-Verfügung vom 16. Januar 1874 (Reg.-Bl. S. 83) anzusprechen.

Außerdem darf für Obduktionen, welche von den Oberamtsthierärzten in ihrer Eigenschaft als beamtete Thierärzte im Sinne des Reichsviehseuchengesetzes vorgenommen werden, gleichgiltig ob die Kosten der Staatskasse oder der Centralkasse der Viehbesitzer zur Last fallen, angerechnet werden:

1. bei ausführlichem Obduktionsverfahren einschließlich der Aufzeichnung des Befunds und der Abgabe eines schriftlichen Gutachtens, wie nach der Medizinaltaxe vom 4. November 1875 III. E. 1

a) bei für Menschen ansteckenden Krankheiten (Milzbrand, Rotz, Wuth) . . 6 Mk. — Pf.
b) in anderen Fällen . . . . . 3 „ 50 „

2. bei verkürztem Obduktionsverfahren (§ 27 der Anlage B zu der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19—29 des Reichsviehseuchengesetzes) einschließlich der Aufzeichnung des Befunds und der Abgabe eines schriftlichen Gutachtens

a) bei Milzbrand, Rotz und Wuth . . . 4 Mk. — Pf.
b) in anderen Fällen . . . . . 2 „ — „

Doch darf bei Vornahme mehrerer Obduktionen an einem Tag für die zweite und die folgenden im Falle 1 a nur je 4 Mk., im Falle 1 b nur je 2 Mk., im Falle 2 a je 2 Mk., im Falle 2 b je 1 Mk., und zwar nur bis zum Höchstbetrag von 12 Mk. für sämmtliche an einem Tag vorgenommene Obduktionen berechnet werden.

Bezüglich der den Oberamtsthierärzten als beamteten Thierärzten obliegenden Aufsicht über die Vieh- und Pferdemärkte sowie über die sonst von Unternehmern zusammengebrachten Viehbestände wie auch über öffentlich aufgestellte männliche Zuchtthiere wird auf die Bestimmung des Art. 16 des Ausführungsgesetzes zum Reichsviehseuchengesetz vom 20. März 1881 hingewiesen. Endlich werden dem Oberamtsthierarzt die Auslagen für die bei dem Vollzug des Reichsviehseuchengesetzes beziehungsweise des Gesetzes betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere verwendeten Formularien von der Staatskasse beziehungsweise der Centralkasse der Viehbesitzer ersetzt.

Die Kgl. Oberämter werden beauftragt, vorstehende Bestimmungen zur Kenntniß der Amtsversammlung zu bringen, auch haben sie dafür Sorge zu tragen, daß dieselben beim Abschluß der Dienstverträge der Oberamtsthierärzte Beachtung finden.

Stuttgart, den 22. Juli 1885.

K. Ministerium des Innern.

Hölder.

Erlaß des K. Württembergischen Ministeriums des Innern an das Königl. Medizinalkollegium, die Königl. Kreisregierungen, die Königl. Oberämter und die Oberamtsthierärzte, betreffend die Einweisung der Oberamtsthierärzte in einen höheren Staatsbeitrag.

Vom 22. Juli 1885.

(Amtsbl. d. Königl. Württemb. Minist. d. J. Nr. 13.)

Nachdem in dem Hauptfinanzetat pro 1885/87 eine Erhöhung des Staatsbeitrags zu den Gehalten der Oberamtsthierärzte von 400 auf 500 *M* verabschiedet worden ist, wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß die Oberamtsthierärzte in diesen erhöhten Staatsbeitrag mit Wirkung vom 1. April d. J. an, sowie mit der Maßgabe eingewiesen werden, daß für ihre Verpflichtungen gegenüber der Staatskasse fernerhin der Ministerialerlaß vom heutigen Tage, betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte, zur Anwendung zu kommen hat und daß der aus der Amtskörperschaftskasse oder sonstigen Körperschaftskassen fließende Theil des Gehalts der Oberamtsthierärzte in Folge der Erhöhung des Staatsbeitrags eine Verminderung nicht erleiden darf.

Stuttgart, den 22. Juli 1885.

Königliches Ministerium des Innern.

Hölder.

Bekanntmachung des K. Württemb. Medizinalkollegiums, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882.

Vom 19. Dezember 1885.

(Regier.-Bl. f. d. Königreich Württemberg 1885 Nr. 51.)

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 19. Dezember 1884 (Reg.-Blatt S. 241) werden mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern in Betreff der Arzneitaxe vom 16. Dezember 1882 nachstehende Abänderungen und Ergänzungen*), welche mit 1. Januar 1886 in Kraft treten, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 19. Dezember 1885.

Jäger.

Anweisung
für die beeidigten Trichinenschauer, erlassen vom Medizinal-Amt der Stadt Lübeck am 16. September 1884.

§ 1. Zur Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen dürfen nur diejenigen Mikroskope verwandt werden, welche vom Medizinal-Amte geprüft, für brauchbar erklärt und mit einem amtlichen Stempel versehen sind.

Diese Mikroskope unterliegen einer jährlichen Nachrevision durch einen Beauftragten des Medizinal-Amtes. Zu diesem Zwecke haben die Trichinenschauer an dem vom Medizinal-Amte festzusetzenden Tage im Monat Oktober die von ihnen benutzten Instrumente persönlich vorzuzeigen und zugleich sich selbst einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 2. Zur Untersuchung frisch geschlachteter (ganzer) Schweine sind ausgeschnittene Muskelstückchen von der Größe einer Wallnuß aus

1. den Muskelansätzen des Zwerchfells (Pfeiler des Zwerchfells),
2. den Kaumuskeln,
3. den Beugemuskeln des Hinterschenkels,
4. den Lendenmuskeln,
5. den Zwischenrippenmuskeln

zu verwenden.

Diese Fleischstückchen sind in unmittelbarster Nähe der Uebergangsstelle der Muskeln in die Sehnenfasern zu entnehmen.

Aus jedem dieser fünf Muskelstückchen sind mindestens vier, je ein qcm große Präparate anzufertigen und unterm Mikroskop genau auf Trichinen zu untersuchen.

§ 3. Werden einzelne Stücke frischen Schweinefleisches zur Untersuchung gestellt, so geschieht die letztere nach den Grundsätzen des § 2. Nach Möglichkeit sind diejenigen Proben zu entnehmen, welche bei der Untersuchung ganzer Schweine entnommen werden müssen. Mindestens sind jedoch 20 Präparate von je 1 qcm Größe aus verschiedenen Muskelpartien anzufertigen und die Proben dazu stets möglichst nahe der Ansatzstelle der Muskeln zu entnehmen.

§ 4. Bei zur Untersuchung verstellten Schinken ist die Probe dicht am Hüftbein, bezw. beim Vorderschinken am Beinansatz, bei Speckseiten aus den Zwischenrippenmuskeln zu entnehmen.

§ 5. Soll eine Wurst oder ein Gemisch von gehacktem Fleisch auf Trichinen untersucht werden, so müssen mindestens drei Proben genommen werden, und sind aus jeder dieser Proben vier Präparate der oben bezeichneten Größe herzustellen.

§ 6. Wenn sich Trichinen in den Proben befinden, so hat der Beschauer hievon alsbald dem Medizinal-Amte zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen, auch bis auf Verfügung der Behörde die Proben, bezw. die ganzen ihm zur Untersuchung vorgelegten Fleischstücke in Verwahrung zu behalten.

Gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn bei der Untersuchung auf Trichinen vom Beschauer Finnen oder eine sehr bedeutende Anzahl von Psorospermienschläuchen oder andere abnorme Gebilde in dem untersuchten Fleische vorgefunden sind.

§ 7. Die Trichinenfreiheit von Schinken oder anderen Theilen von Schweinen ist durch eine Karte zu bescheinigen, welche das Wort „Trichinenfrei", sowie die eigenhändige Unterschrift des Beschauers und das Datum der Untersuchung enthält.

Die Befestigung dieser Karten an den untersuchten Schinken ꝛc. hat durch eine starke Schnur zu geschehen, welche an geeigneter Stelle durch die Schwarte, bezw. das Fleisch so tief hindurchzuziehen ist, daß sie nicht leicht durch Aufreißen des Fleisches bis zum Rande gelöst werden kann. Die beiden Enden der Schnur sind durch Siegellack vermittelst des Petschaftes des Beschauers auf der Karte zu befestigen.

Das Umwickeln eines Knochens mit der Schnur ohne Durchstechung des Fleisches ist verboten.

Dem Beschauer ist untersagt, die Bescheinigung vorgenommener Untersuchungen über ganze Partien oder Kisten Speck und Schinken anzustellen; vielmehr ist jedes Stück einzeln mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

§ 8. Bei Wurst oder gehacktem Fleisch darf, wenn auch in allen Präparaten Trichinen nicht gefunden sind, eine Bescheinigung mit „Trichinenfrei" nicht ausgestellt werden. Der Beschauer hat vielmehr nur ein Attest zu ertheilen, daß er in den aus den Proben entnommenen und vorschriftsmäßig hergestellten zwölf Präparaten Trichinen nicht gefunden habe.

§ 9. In zweifelhaften Fällen ist unter sorgfältiger Verwahrung der Proben dem Medizinal-Amte sofort Anzeige zu machen, welches alsdann ein Obergutachten einziehen wird.

§ 10. Jeder Beschauer hat über die von ihm vorgenommenen Untersuchungen ein mit fortlaufenden Seiten-

*) Die Abänderungen und Ergänzungen selbst s. an d. angef. Orte.

zahlen versehenes „Schaubuch" zu führen, welches vom Medizinal-Amte abgestempelt sein muß.

In dieses Buch ist jede Untersuchung nach folgenden Rubriken einzutragen:

a) Laufende Nummer.
b) Tag der Einlieferung des Gegenstandes.
c) Bezeichnung des zur Untersuchung vorgelegten Stückfleisches nach Körpertheil, Gewicht und Art der Verarbeitung.
d) Name und Wohnort des die Untersuchung Beantragenden.
e) Tag der mikroskopischen Untersuchung.
f) Ergebniß der mikroskopischen Untersuchung.
g) Bemerkungen.

Dieses Schaubuch ist dem Medizinal-Amte auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 11. Eine Abänderung dieser Anweisung bleibt jederzeit vorbehalten.

§ 12. Die mittelst Protokolles vom 26. Juni 1879 den beeidigten Trichinenschauern ertheilte Instruktion wird zurückgenommen.

Lübeck, den 16. September 1884.

Das Medizinal-Amt.

Ausführungs-Bestimmungen des Magistrats von London zu der Verordnung, betreffend die Einrichtung von Molkereien, Ställen für Milchkühe und Verkaufsstellen für Milch.*)

REGULATIONS AS TO DAIRIES, COWSHEDS, MILK-SHOPS, &c., AND AS TO PRECAUTIONS AGAINST THE INFECTION AND CONTAMINATION OF MILK IN THE METROPOLIS.

In pursuance of Section 13 of The Dairies, Cowsheds, and Milk-shops Order of 1885, the Metropolitan Board of Works being the Local Authority for the Metropolis (except the City of London and the Liberties thereof) hereby make the following regulations —

(a.) For the inspection of cattle in Dairies.
(b.) For prescribing and regulating the lighting, ventilation, cleansing, drainage, and water supply of Dairies and Cowsheds in the occupation of persons following the trade of Cowkeepers or Dairymen.
(c.) For securing the cleanliness of Milk-stores, Milk-shops, and of Milk-vessels used for containing milk for sale by such persons.
(d.) For prescribing precautions to be taken by purveyors of milk, and persons selling milk by retail, against infection or contamination.

---

1. These regulations shall commence and take effect from and immediately after the third day of August, 1885.

Regulation for the Inspection of Cattle.

2. Every Inspector appointed by the Board under this Act is hereby authorised to inspect all cattle upon the premises of all persons registered by the Board under the Act.

Regulations for prescribing and regulating the lighting, ventilation, cleansing, drainage, and water supply of Dairies and Cowsheds in the occupation of persons following the trade of Cowkeepers or Dairymen.

Cowsheds.

3. Every Cowshed shall be well and sufficiently lighted by openings in the sides or roof, or by windows therein.

4. Every Cowshed shall be thoroughly ventilated by lantern-louvred ventilators in the roof thereof, or by louvred ventilators in the walls, or by openings in the sides or roofs.

5. In every Cowshed there shall be sufficient air-space for the health and good condition of the cattle therein, *i. e.*, there shall be for each animal kept in a separate stall a superficial space of at least 8 feet by 4 feet, and for two animals kept in one stall a superficial space of 8 feet by 7 feet; and there shall be an air-space of at least 600 cubic feet in respect of every animal kept in a Cowshed, where, taking into consideration the position and construction of the shed, there are perfectly satisfactory means of ventilation: but in other cases there shall be an air-space of 800 cubic feet in respect of every animal kept, and in any case the height of the shed in excess of 16 feet shall not be taken into account in estimating the air-space.

6. Every Cowshed shall he well paved with Stourbridge or other impervious brick, or other impervious material, set with cement properly bedded on concrete, with a proper slope towards a gully-hole, which shall, where practicable, be outside the shed; and such gully-hole shall communicate by an adequate drain of glazed stoneware pipes with the public sewer, and be trapped by an appropriate fixed trap, and be covered with a grating, the bars of which shall be not more than $^3/_8$ inch appart; excepting that, not exceeding three feet of the foremost part of the stalls may be paved with chalk or other similiar material.

7. Every Cowshed shall be provided with an adequate supply of water, and where there is not a constant water supply, with a slate, metal, or metallic-lined tank, properly covered and provided with an overflow or warning pipe, and with piping for conveying the water to the Cowshed; such tank to be so placed that the bottom thereof shall be not less than 6 feet above the floor level. Every such tank shall be of a capacity equal to twelve gallons of water for each cow lawfully kept; it shall have no communication with any water-closet or drain by means of a waste-pipe; and it shall be supplied with good and wholesome water, which, if practicable, shall be procured by the occupier from a public water company, and such tank shall be cleansed as often as is necessary for keeping the same in a clean condition.

8. Each stall or standing-place for cows in every Cowshed shall be provided with a water-through or receptacle, constructed of or lined with hard, smooth, and impervious material, and each such trough or receptacle shall be supplied with water by means of a pipe communicating with a water tank, or, in the case of a constant water supply, with the Water Company's pipes, and each such trough or receptacle shall also be provided with a waste-pipe or waste-hole in the lowest part thereof.

9. The inner walls, doors, and woodwork (except the partitions between the cows) of every Cowshed shall be covered with hard, smooth, and impervious material to a height of at least 5 feet from the floor of such Cowshed, and such hard, smooth, and impervious material shall not be covered with cement-wash, lime-wash, or other substance.

10. Every Cowshed shall be provided with properly constructed places or receptacles for storing any brewers' grains intended for the animals therein, and also places or receptacles for receiving the dung and litter from the Cowsheds, and such places or receptacles shall be constructed of or lined with impervious material and be properly drained; but no such places or receptacles shall be within, or communicate directly with, any Cowshed.

11. No water-closet, privy, cesspool, or urinal shall be within, communicate directly with, or ventilate into a Cowshed.

12. No dung, grains, or other substance from which effluvium is liable to be given off, shall be kept in any Cowshed; nor shall any dung, grains, or other substance as aforesaid be so kept that any effluvium therefrom can enter any Cowshed.

13. The upper parts of the inner surface of the walls of every Cowshed shall be thoroughly cleansed and lime washed in the months of March and September, and at other times within 7 days of the Board giving notice in writing that such cleansing and limewashing is necessary.

14. The floor of every Cowshed, and all troughs or utensils used for supplying the cows with food and water, shall be thoroughly cleansed with water at least once every day; and the portions of the walls, partitions, doors and other parts of the Cowshed within 5 feet of the floor shall be thoroughly cleansed as often as may be necessary for keeping the same in a clean condition.

15. All dung and offensive litter shall be carefully swept up and removed from every Cowshed at least twice every day, and shall be removed from the premises as frequently as may be necessary to present nuisance.

*) Siehe Veröffentl. S. 54.

16. All utensils and vessels used by a cowkeeper for the reception storage, or delivery of milk shall be thoroughly cleansed with steam or scalding water as frequently as may be necessary for keeping such vessels and utensils perfectly clean and sweet, and only clean water shall be used for this purpose.

17. Every Cowkeeper shall at all times employ such means, and adopt such precautions, as may be necessary for keeping any Cowshed in his occupation, and the cows therein, in a clean and wholesome condition.

Dairies.

18. Every Dairy shall be sufficiently lighted, and shall be thoroughly ventilated by louvred ventilators, ventilating shafts, or openings in the walls or roof.

19. Every Dairy shall be well paved with flagstones, concrete, or other suitable material, properly set in cement, and the inner walls thereof shall be covered with hard, smooth, and impervious material to a height of at least 6 feet from the floor of such Dairy, and such hard, smooth, and impervious material shall not be covered with cement-wash, lime-wash, or other substance.

20. The floor of every Dairy shall fall or slope towards an opening in the walls thereof, leading to a properly trapped gully-hole outside such Dairy; and no inlet to a drain shall be within any Dairy.

21. Every Dairy shall be provided with an adequate supply of water, and, where there is not a constant supply, with a slate, metal, or metallic-lined tank, properly covered, and provided with an overflow or warning-pipe, and with piping for conveying the water to the Dairy. The tank shall have no communication with any water-closet or drain by means of a waste pipe, and shall be supplied with good and wholesome water, which, if practicable, shall be procured by the occupier from a public water company, and such tank shall be cleansed as often as may be necessary for keeping the same in a clean condition.

22. The floor of every Dairy, and the portions of the walls and other parts of the Dairy within 6 feet of the floor thereof, as well as all fixtures and tables therein, shall be cleansed with water as frequently as may be necessary for keeping such Dairy, fixtures, and tables, in a thoroughly clean and wholesome condition, and the ceilings and the upper parts of the inner surface of the walls shall be thoroughly cleansed and limewashed as frequently as may be necessary for keeping the same in a clean condition.

23. All utensils and vessels used by a Dairyman for the reception, storage, or delivery of milk shall be thoroughly cleansed with steam or scalding water as frequently as may be necessary for keeping such utensils and vessels perfectly clean and sweet, and only clean water shall be used for the purpose.

24. Every Dairyman shall, at all times, employ such means and adopt such precautions, as may be necessary for keeping any dairy in his occupation, and the utensils and vessels used by him for containing milk, in a clean and wholesome condition, so as to preserve the purity of such milk.

Regulations for securing the cleanliness of Milk-stores, Milk-shops, and Milk-vessels used for containing Milk for Sale by persons following the trade of Cowkeepers or Dairymen.

25. Every Milkstore and Milkshop, as well as all fixtures and tables therein, used in connection with the keeping or sale of milk, shall at all times be kept in a cleanly condition.

26. All utensils and vessels used for the reception, storage, or delivery of milk, shall be thoroughly cleansed with steam or scalding water as frequently as may be necessary for keeping such utensils and vessels perfectly clean and sweet, and only clean water shall be used for the purpose.

27. Every person following the trade of Cowkeeper or Dairyman shall, at all times, employ such means and adopt such precautions, as may be necessary for keeping the utensils and vessels used by him for containing milk in a clean and wholesome condition, so as to preserve the purity of such milk.

Regulations prescribing precautions to be taken by purveyors of milk, and persons selling milk by retail against infection or contamination.

28. Every Purveyor of milk, or person selling milk by retail, shall immediately on any outbreak of infectious or contagious disease within the building or upon the premises in which he keeps milk, or amongst the persons employed in his business, give notice of such outbreak to the Board at their Office in Spring Gardens.

29. Every Purveyor of milk, or person selling milk by retail, shall, immediately on such outbreak coming to his knowledge, remove all milk for sale, and all utensils for containing milk for sale from such building; and shall cease to keep milk for sale or to sell milk in such building until the same has been disinfected and declared by the Medical Officer of Health for the district to be free from infection.

30. Every Purveyor of milk, or person selling milk by retail, shall not keep milk for sale in any place where it would be liable to become infected or contaminated by gases or effluvia arising from any sewers, drains, gullies, cesspools, or closets, or by any offensive effluvia from putrid or offensive substances, or by impure air, or by any offensive or deleterious gases or substances.

31. Every Purveyor of milk, or person selling milk by retail, shall only keep milk for sale in clean receptacles; and all utensils used in connection with the keeping or sale of such milk shall be at all times kept clean.

32. Every Purveyor of milk, or person selling milk by retail, shall at all times employ such means, and adopt such precautions, as may be necessary for preserving the purity of milk, and for protecting it against infection or contamination.

Revocation of former Regulations.

33. The Regulations made by the Board in pursuance of the Dairies, Cowsheds, and Milkshops Order of July, 1879, are hereby revoked.

By Order,

J. E. WAKEFIELD,
Clerk of the Board.

Dated this Third day of July, 1885, at the Office of the Metropolitan Board of Works, Spring Gardens, Charing Cross.

Rechtsprechung.

Gesundheitsschädlichkeit des mehrere Tage nach dem Schlachten verkauften Fleisches einer Kuh, welche lange Zeit unter Fiebererscheinungen krank gewesen war (§ 12[1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879).

Erk. d. Reichsger. v. 29. Oktober 1885.

In der Strafsache wider Colonen D. zu S. und den Schlachter D. zu N., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 29. Oktober 1885, für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Osnabrück vom 31. August 1885 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Angeklagten behaupten, das angefochtene Urtheil habe den § 12[1] des Nahrungsmittelgesetzes unrichtig ausgelegt, indem angenommen worden sei, schon dasjenige Fleisch müsse für geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, erachtet werden, welches von einem kranken Thier herrühre, sofern nicht bewiesen werden könne, der Genuß solchen Fleisches sei unschädlich. Daß in der That das Urtheil von dieser Ansicht ausgehe, entnimmt die Revisionsschrift daraus,

NOTE.—Sections 60 and 61 of the 41st and 42nd Victoria, Ch. 74. provide that any person who does anything in contravention of an Order in Council or of a Regulation of a Local Authority is guilty of an offence against the Act, and is liable to a Penalty not exceeding Twenty Pouns.

daß dasselbe das Gutachten des Kreisphysikus Dr. H. berücksichtige, welches Gutachten, wie es am 13. Juli dieses Jahres abgegeben worden sei, dahin laute, Fleisch von kranken Thieren sei für gesundheitsgefährlich zu halten, weil die Wissenschaft im einzelnen Falle den innern Grund der Gesundheitsgefährlichkeit meist nicht festzustellen vermöge und deshalb auch die Volksmeinung das Fleisch von kranken Thieren als gesundheitsgefährlich ansehe.

Das Gutachten des H. vom 13. Juli dieses Jahres erklärt, Fleisch von krepirtem Vieh gelte nach allgemeiner Volksauffassung für gesundheitsschädlich, und müsse auch vom wissenschaftlichen Standpunkt aus dafür gehalten werden; zwar lehre die Erfahrung, daß Fleisch von gefallenem Vieh wiederholt ohne Nachtheil genossen wurde, aber auch, daß sehr häufig das Gegentheil der Fall gewesen sei; nun könne man nicht angeben, warum in dem einen Falle das Fleisch gesundheitsstörend wirke, im anderen nicht, beziehungsweise bis zu welchem Grade der Zersetzung es unschädlich sei und von wann ab nicht; thatsächlich zersetze sich derartiges Fleisch viel leichter als geschlachtetes, so daß man es ganz generell als gesundheitsschädlich ansehen müsse; das Fleisch der D.'schen Kuh habe man ebenfalls für ungeeignet zur menschlichen Nahrung zu halten; ein Thier, welches 8 Tage lang an einer entzündlichen Krankheit gelitten und kurz vor seiner Auflösung durch die Krankheit erst geschlachtet worden, welches außerdem unbekannte Arzneien einbekommen, sei jedenfalls schon chemischen Veränderungen anheimgefallen, die es weit von der Zusammensetzung normalen Fleisches entfernt hätten.

Wäre das Vorstehende nicht der Inhalt eines vor der Hauptverhandlung abgegebenen Sachverständigengutachtens, sondern die Grundlage, auf welcher der Instanzrichter das Merkmal der Gesundheitsgefährlichkeit des in Rede stehenden Fleisches bejaht hätte, so würde man den Angriff der Revisionsschrift für gerechtfertigt halten müssen; denn die Kuh des D. war nicht krepirt, sondern lebend geschlachtet, so daß der erste Theil der vorstehenden Ausführungen des H. nicht genau zutrifft; der zweite Theil derselben spricht davon, das Fleisch der Kuh sei ungeeignet zur menschlichen Nahrung gewesen, behauptet aber nicht, dasselbe sei geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und die Ausführungen im Ganzen erklären zwar, das Fleisch, wovon sie handeln, könne gesundheitsgefährlich sein, aber sie sagen nicht, es habe nothwendig die Eigenschaft, die das Gesetz bezeichnet, nämlich die Eigenschaft, daß es zwar nicht unbedingt schädlich für Menschen wirkt, wohl aber unbedingt eine Gefahr für Menschen hervorruft.

Die Urtheilsgründe dagegen sprechen sich wesentlich anders aus; es heißt darin, erwiesen sei, daß das Fleisch der Kuh geeignet gewesen, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und dies ist eine positive Feststellung. Gegründet ist dieselbe hauptsächlich nicht auf das H.'sche, sondern auf das Gutachten des Kreisthierarztes G., dessen Inhalt in den Urtheilsgründen folgendermaßen angegeben wird: Die Kuh sei ziemlich lange Zeit krank gewesen, es habe eine starke Ergießung in die Brusthöhle stattgefunden, durch diese Ergießung und durch die stattgehabte Herzbeutelverletzung sei das Fleisch der Kuh, namentlich dasjenige der vordern Körperhälfte, in hohem Grade durchtränkt worden; solches Fleisch verfalle nicht allein in kurzer Zeit in Fäulniß, wodurch von Tag zu Tag ein gesundheitswidriger Zustand erheblich gefördert werde, sondern in Folge einestheils des Fieberzustandes während der Krankheit des Thiers, anderntheils des Eingebens von Arzneien, namentlich von Seite eines mit der chemischen Zusammensetzung der letztern unbekannten Laien, werde es, wenn es, wie hier, erst 3 oder 4 Tage nach dem Schlachten verkauft und genossen würde, sehr leicht der menschlichen Gesundheit schädlich, wenngleich sich nicht behaupten lasse, daß es auch, abgesehen von dem Ablauf einer Zeit von 3 oder 4 Tagen vom Zeitpunkte des Schlachtens bis zu dem des Verkaufs und Genusses, direkt als gesundheitsgefährlich anzusehen sei.

Bedenklich bleibt hier zwar die Hinweisung auf das Eingeben von Arzneien, denn es ist nicht festgestellt worden, daß die eingegebenen Arzneien durch ihre chemische Zusammensetzung wirklich eine Gesundheitsgefährlichkeit hervorgebracht haben. Aber selbständig neben dem ungewissen Einflusse der Arzneien ist als gewisse Ursache der thatsächlich bejahten Gesundheitsgefährlichkeit auf zwei Momente Bezug genommen worden, auf den Fieberzustand und auf den Zeitablauf, letzteres unter Hervorhebung der durch die Art der Krankheit des Thiers bedingten schnellen Fäulniß.

Daher wird nicht ersichtlich, daß der Instanzrichter, als er jenes gesetzliche Merkmal feststellte, von einer rechtsirrthümlichen Auffassung geleitet worden sei, oder daß das Urtheil in seinen thatsächlichen Ausführungen an innern Widersprüchen leide.

War nun auch das von H. am 13. Juli abgegebene Gutachten aus juristischen Gesichtspunkten ungenügend, so handelt es sich doch bei der Frage, welches Gutachten die beiden Sachverständigen in der Hauptverhandlung abgegeben haben, lediglich um die in den Urtheilsgründen enthaltenen Angaben, nicht um das Protokoll vom 13. Juli, und nicht einmal um die Bemerkung im Sitzungsprotokolle vom 29. August, wonach der Kreisphysikus Dr. H. zur Sache ausgesagt habe, wie Blatt 42 und 43 actor., d. h. so, wie in einem Theile des Protokolls vom 13. Juli zu lesen sei. Auch waren für den Instanzrichter nur die in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachten erheblich, nicht die früheren. Und selbst die Gutachten der Hauptverhandlung kommen für die Beurtheilung der Revisionsbeschwerde nicht als solche in Betracht, sondern es fragt sich darum, was der Instanzrichter als das nach seiner Ueberzeugung aus der Beweisaufnahme überhaupt und speziell aus den Aussagen der Sachverständigen zu schöpfende Beweisergebniß festgestellt hat. Diese Feststellung würde einer materiellrechtlichen Anfechtung in der Revisionsinstanz eben nur insoweit unterliegen, als sie entweder einen Rechtsirrthum des Instanzrichters ersehen ließe, oder als vermöge eines innern Widerspruchs in der Substantiirung der Feststellung wenigstens die Möglichkeit eines derartigen Rechtsirrthums anerkannt werden müßte.

Auch nach anderen Richtungen hat die Prüfung der Urtheilsgründe für die Annahme einer unrichtigen Gesetzesanwendung keinen Anhalt geliefert. Wären etwa insbesondere hinsichtlich des Merkmals der Wissentlichkeit Bedenken angezeigt, so würden es doch nur solche sein, die ausschließlich dem Gebiete der Beweiswürdigung angehören.

Somit war, wie geschehen, zu erkennen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Trinkwasser.

(Koch'sche Untersuchungsmethode zum Nachweis von Mikroorganismen im Wasser von Dr. Becker.)

Vereinbarungen für die chemische Untersuchung von Trinkwasser.

Bei der Untersuchung eines Trinkwassers sind in erster Linie nöthig:

1. Kenntniß der geologischen, hydrographischen Beschaffenheit des Ortes, von welchem das zu prüfende Wasser stammt;
2. Kenntniß der Beschaffenheit (Bestandtheile) eines oder mehrerer nahegelegener Trinkwässer, am besten eines Wassers, das ferne von bewohnten Räumen liegt, von keiner Seite hinsichtlich der Beschaffenheit beeinflußt werden kann;
3. Prüfung und Feststellung des physikalischen Verhaltens (Farbe, Geschmack, Temperatur, Bodensätze). Nur klares Wasser darf zur chemischen Untersuchung benutzt werden.

Chemische Untersuchung.

Bei der Probeentnahme der Trinkwässer sind mindestens zwei Liter in gut gereinigten Gefäßen von Glas mit neuen, noch nicht benutzten Korken verschlossen, zu füllen Bei ein-

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 16. Februar 1886.** Nr. 7.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 89. — Cholera-Nachrichten. S. 89. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 90. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 91. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 91. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 91. — Witterungs-Nachweis. S. 91. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 92. — Distoma hepaticum in Japan. S. 92. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 92. — **Veterinär polizeiliche Maßregeln.** Bekanntmachung des Königl. Preuß. Regier.-Präsid. zu Münster, betreffend den Grenzverkehr mit Rindvieh, welches zur Bespannung für landwirthschaftliche Zwecke dient. S. 93. — Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums, betr. diejenigen Länder und Ortschaften, welche als von Hausthierkrankheiten befallen anzusehen sind. S. 93. — **Stand der Thierseuchen.** Vieh-Einfuhr in England, Wales und Schottland während der Jahre 1879—1883. S. 94. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen. S. 96. — Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, statistische Erhebungen hinsichtlich der Pocken betreffend. S. 96. — Amerikanische Gesetzgebung über Kunstbutter. S. 97. — **Rechtsprechung.** Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. Zusatz von Salicylsäure zum Biere ꝛc. S. 97. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 100. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Kongreß der Société royale de médecine publique de Belgique. S. 102. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 102.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Stuttgart 1, Wien 9, Budapest 12, Prag 2, Rom 12, Venedig und Paris je 6, Zürich 2, Liverpool, Petersburg, Odessa und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 4, Wien 37, Budapest 66, London 2, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Aachen, Rom und London je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 7 Todesfälle und 20 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall; ferner Nürnberg und Reg.-Bez. Marienwerder je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 6, Paris 20, London 10, Petersburg 19, Warschau 12 Todesfälle; ferner Hamburg 52, Budapest 12, Petersburg 32 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 10 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5 Todesfälle.

Masern: Budapest 25, Paris 14, London 41, Petersburg 19, Rom 15 Todesfälle; ferner Berlin 105, Hamburg 57, Reg.-Bez. Königsberg 732, Reg.-Bezirk Marienwerder 243, Budapest 289, Edinburg 36 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 22 Todesfälle; ferner Berlin 29, Hamburg 46, Reg.-Bezirk Schleswig 100, Christiania 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Dresden 11, Kassel 9, Nürnberg 8, Wien 16, Rom 13, Paris 31, London 27, Christiania 10, Petersburg 14, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 113, Nürnberg 46, Reg.-Bez. Schleswig 161, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 121, Dublin 15 Todesfälle; ferner Hamburg 45, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Spanien. In Tarifa, dem spanischen Hafen an der Meerenge von Gibraltar, sollen folgende Fälle von Cholera vorgekommen sein:

vom	23.	bis	24.	Januar	4	Krankheits-,	3 Todesfälle
„	24.	„	25.	„	10	„	4 „
„	25.	„	26.	„	15	„	5 „
„	26.	„	27.	„	13	„	5 „

Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Douarnenez, Departement Finistère, in der Zeit vom 22. bis 29. Januar d. J. folgende Cholerafälle vorgekommen:

22. Januar	14	Erkrankungen	1 Todesfall
23. „	14	„	1 „
24. „	14	„	— „
25. „	10	„	— „
26. „	9	„	— „
27. „	5	„	1 „
28. „	5	„	— „
29. „	5	„	— „

(Fortsetzung auf Seite 92.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

5. Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	86	7	47	10	25,6	27,0	—	—	1	—	—	11	6	—	—	28	1
† Altona	104 460	80	3	53	12	26,4	25,6	—	1	3	3	—	13	4	—	—	28	1
† Augsburg	65 904	44	1	25	8	19,7	30,0	—	—	2	—	—	1	2	—	—	19	1
† Barmen	103 082	91	4	55	15	27,7	23,4	—	—	1	1	1	10	5	—	—	36	1
† Berlin	1 315 547	935	30	564	165	22,3	27,7	5	3	35	5	3	92	64	9	8	341	7
† Bochum	40 663	42	3	34	9	43,5	29,9	—	1	1	—	—	8	4	—	—	20	—
† Braunschweig	85 169	63	1	39	6	23,8	25,9	—	1	5	—	—	9	5	—	—	18	1
† Bremen	117 000	82	3	54	10	24,0	20,9	1	—	1	—	—	8	16	1	1	26	1
† Breslau	298 893	190	15	140	32	24,4	31,9	—	—	6	—	—	19	17	1	1	93	4
Charlottenburg	42 472	36	4	17	1	20,8	31,9	—	—	5	—	—	1	3	—	—	8	—
† Chemnitz	110 808	100	6	70	31	32,8	32,3	1	3	3	—	—	9	3	—	—	49	2
† Danzig	114 710	97	3	58	16	26,3	27,5	2	2	4	1	1	7	5	5	5	30	1
† Darmstadt	51 323	21	1	22	5	22,3	20,6	—	—	—	1	—	3	1	—	—	17	—
Dortmund	78 436	64	3	40	8	26,5	28,0	—	1	4	—	—	4	5	1	1	22	3
† Dresden	245 515	134	7	104	22	22,0	25,4	5	3	11	2	1	19	13	—	—	49	1
† Düsseldorf	114 451	88	3	49	17	22,3	25,4	—	—	—	1	—	5	10	—	—	32	1
† Duisburg	47 501	38	—	27	9	29,6	27,0	3	-	1	—	1	4	1	1	—	16	—
† Elberfeld	106 363	91	6	41	12	20,0	24,0	—	—	3	1	—	4	8	—	—	23	2
† Erfurt	58 307	43	1	24	5	21,4	23,4	—	—	1	1	—	6	3	—	—	11	2
† Essen	65 042	59	4	41	13	32,8	28,7	2	2	1	2	—	5	9	—	—	19	1
† Frankfurt a. M.	153 765	86	1	61	20	20,6	19,9	—	—	1	—	—	14	10	1	1	34	1
† Frankfurt a. O.	54 487	38	4	24	7	22,9	27,0	—	—	-	—	—	4	6	—	—	13	1
† Freiburg i. B.	41 310	20	1	13	4	16,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	—	1	1	1	11	—
† M.-Gladbach	44 280	53	1	19	7	22,3	26,3	—	—	—	—	—	6	2	—	—	11	—
Görlitz	55 500	28	2	26	7	18,7	28,5	—	—	1	—	—	4	3	—	—	12	—
† Halle a. S.	81 869	58	1	37	9	23,5	26,0	—	5	—	—	—	2	15	2	2	13	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	330	12	240	70	26,5	25,3	—	7	7	6	2	30	39	4	4	142	3
† Hannover	137 954	88	7	76	22	28,6	22,1	—	2	1	—	1	13	20	—	—	39	—
† Karlsruhe	61 074	36	2	17	5	14,5	21,1	—	—	1	—	—	2	2	1	1	11	—
† Kassel	64 088	39	—	24	3	19,5	21,8	—	—	9	—	—	—	2	—	—	13	—
† Kiel	51 707	43	2	19	6	19,1	23,4	—	2	1	—	—	3	1	1	1	10	1
† Köln	160 926	124	8	76	14	24,6	27,4	—	—	1	—	—	14	12	—	—	47	2
Königsberg i. Pr.	150 691	87	12	82	21	28,3	30,8	—	—	4	—	—	6	20	3	3	48	1
Krefeld	90 185	70	4	35	6	20,2	25,6	—	—	—	—	2	8	7	-	—	18	—
† Leipzig	170 076	113	5	80	27	24,5	23,5	1	1	4	—	—	11	10	1	1	50	2
† Lübeck	55 500	35	1	24	4	22,5	22,6	—	—	—	—	1	2	2	—	—	19	—
† Magdeburg	114 000	76	—	53	20	24,2	26,7	—	2	3	—	—	—	10	—	—	38	—
† Mainz	65 701	46	1	20	6	15,8	23,2	—	—	—	—	—	2	4	1	1	9	4
† Mannheim	61 210	33	—	28	7	23,8	21,5	—	—	—	—	—	4	6	—	—	18	—
† Metz	53 928	23	1	27	3	26,0	21,5	1	—	3	2	—	3	1	—	—	17	—
† Mülhausen i. E.	69 676	46	2	39	12	29,1	.	—	—	—	—	—	5	4	4	4	25	1
† München	260 000	186	10	138	40	27,6	32,0	1	—	6	—	—	24	16	—	—	90	1
† Münster	44 029	26	—	14	3	16,5	27,0	—	—	—	—	—	5	—	—	—	9	—
† Nürnberg	115 980	67	8	57	15	26,4	26,5	1	—	8	—	—	15	8	4	4	20	1
† Plauen i. V.	42 858	38	1	19	7	23,1	29,8	—	—	1	—	—	3	2	—	—	12	1
Posen	68 177	58	1	31	10	23,5	23,7	—	—	—	—	—	1	6	—	—	24	—
† Potsdam	50 851	22	1	29	3	29,7	20,1	—	—	—	—	—	7	2	—	—	18	2
† Stettin	99 550	58	3	58	16	30,3	25,7	1	—	2	—	—	12	7	1	1	33	2
† Straßburg i. E.	112 091	79	1	58	19	26,9	27,9	—	—	3	1	—	9	10	1	.	34	—
† Stuttgart	113 741	63	2	55	16	25,1	22,0	—	1	3	—	—	6	14	2	1	28	1
† Wiesbaden	55 454	26	2	19	1	17,8	19,1	—	—	—	—	—	5	2	—	—	11	1
† Würzburg	55 020	33	2	20	5	18,9	26,1	—	—	1	—	—	5	2	1	1	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 11, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 13,8.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	43	3	36	8	26,6	—	1	—	—	—	5	4	.	.	26	—
Brüssel	175 811	109	7	77	24	22,8	—	—	1	1	—	9	15	.	.	50	1
Budapest	442 591	304	14	266	73	30,0	25	2	2	4	1	50	32	—	—	140	10
Christiania	128 000	71	2	53	9	21,5	—	4	10	—	1	5	3	.	.	30	—
Dublin	353 082	230	.	228	35	33,7	—	3	.	.	.	.	.	.	.	221	4
Edinburg	254 591	146	.	88	19	18,0	1	—	1	—	—	14	.	.	.	69	3
Genf	72 135	31	—	33	9	23,8	—	—	—	—	—	4	5	.	.	24	.
Kopenhagen bis 2. Februar	289 000	234	8	102	29	18,3	—	1	—	—	3	14	7	.	.	74	3
Krakau bis 30. Januar	71 850	31	2	54	12	39,2	1	—	2	1	1	13	10	—	—	25	1
Liverpool	586 320	405	.	277	73	24,7	3	3	2	.	.	.	.	.	.	256	13
London	4 149 533	2800	.	1783	386	22,4	41	5	27	10	4	178	424	.	.	1034	60
Lyon bis 23. Januar	376 613	152	—	227	.	31,3	7	2	3	3	—	32	46	—	—	129	5
Odessa	194 400	.	8	120	36	32,1	—	—	4	—	—	17	12	—	—	87	—
Paris	2 239 928	1231	88	1132	154	26,3	14	5	31	20	5	194	170	.	.	661	32
Petersburg bis 30. Januar	928 016	511	42	593	172	33,2	19	22	14	19	1	107	31	.	.	389	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	172	30	31,0	4	3	2	2	—	46	21	.	.	87	7
Rom bis 2. Januar	345 036	226	16	271	48	40,8	15	—	13	4	—	15	61	.	.	160	3
Stockholm bis 30. Januar	200 143	130	5	93	20	24,1	—	3	2	1	—	13	17	.	.	55	2
Triest	152 093	.	.	79	14	27,0	—	—	2	—	—	14	13	—	—	47	3
Venedig bis 30. Januar	144 943	72	3	94	22	33,0	—	—	—	—	—	3	24	.	.	63	4
Warschau bis 30. Januar	406 935	327	20	212	62	27,1	—	1	10	12	1	34	41	.	.	109	4
Wien	780 066	549	22	434	104	29,3	7	2	16	1	—	105	55	—	—	244	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	47	4	39	10	23,4	1	—	3	—	—	3	3	.	.	27	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	2	2	1	—	—	1
Scharlach	6	—	1	1	4	—	—	—
Diphtherie und Croup	25	—	11	7	6	1	—	13
Unterleibstyphus	8	—	—	1	3	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	1	—	—	3
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	—	3	6	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	1	—	—	51	9	—	—
Lungenschwindsucht	51	—	1	—	23	26	1	29
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	96	4	4	4	41	33	10	11
Akuter Darmkatarrh	5	1	2	—	1	1	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	2	17	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	26	—	—	2	18	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	39	—	—	—	13	21	5	—
Verletzungen	89	—	2	8	32	41	6	1
Alle übrigen Krankheiten	439	33	20	22	173	165	26	47
Summe	886	41	43	47	375	331	49	112

Gesammtbestand **war** am 30. Januar 4171 u. **bleibt** am 6. Februar 4207.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	31./1.—6./2.	10	105	29	113	4
„ Breslau	desgl.	—	3	16	14	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	52	57	46	27	2
„ München	1.–7. Febr.	2	4	1	3	—
„ Nürnberg	31./1.—6./2.	2	3	5	46	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	30	6	6	—
Erfurt	desgl.	7	1	19	46	—
Hildesheim	desgl.	3	89	16	39	3
Königsberg	24/1.—30./1.	5	732	33	37	—
Marienwerder	31./1.—6./2.	9	243	75	20	3
Münster	desgl.	2	37	7	15	2
Schleswig	desgl.	34	24	100	161	4
Stettin	desgl.	8	29	12	55	—
Stralsund	desgl.	7	85	9	33	—
Trier	desgl.	9	15	2	12	—
Wiesbaden	desgl.	3	16	10	11	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 31. Januar bis 6. Februar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Januar	4,0	—2,0	750,7	747,2	739,7	90	70	79	3,1	S	2—3
	1. Februar	3,0	0,8	740,1	738,1	736,2	71	91	95	4,6	SSW	2—3
	2. „	3,4	—0,9	742,2	744,6	746,6	85	71	82	0,4	SW	2
	3. „	3,0	—0,6	748,1	748,6	749,6	95	80	90	—	SW	1
	4. „	1,5	—0,9	754,2	755,0	756,5	95	91	95	0,5	W	1
	5. „	0,5	—4,0	758,2	759,0	760,0	90	78	82	—	SW	1
	6. „	—4,0	—4,6	761,2	762,2	764,2	85	80	77	—	ONO	1
München	31. Januar	5,1	—2,0	712,5	710,1	705,3	90	57	62	—	W	1,3
	1. Februar	6,7	1,3	705,8	702,2	699,6	82	74	90	3,0	W	1,7
	2. „	3,9	—1,3	706,4	707,5	708,6	90	78	84	7,3	W	2,1
	3. „	2,3	—3,1	708,4	706,5	705,9	85	65	85	0,3	NO	0,7
	4. „	—0,7	—3,5	709,8	711,5	713,9	94	84	92	0,9	NO	0,7
	5. „	—0,3	—6,9	714,9	714,7	715,2	93	75	84	0,2	N	0,3
	6. „	—2,9	—6,2	714,8	714,7	715,2	87	91	93	1,4	NO	1,6

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*

im Monat Januar 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Beobachtungs-Ort	Bezeichnung der Beobachtungsstation (Nr. des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand: am 4. Januar	am 11. Januar	am 18. Januar	am 25. Januar	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel	Bodentemperaturen: am 1. Jan. 8 Uhr Morg. bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	am 15. Jan. 8 Uhr Morg. bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
		m	m	m	m	m	m		°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin.	Nr. XVIII. Elsasserstraße 1.	30,96	30,98	31,00	31,02	31,06	30,95	31,00	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XV. Charlotten- und Leipziger Straße	31,26	31,29	31,33	31,34	31,35	31,25	31,31	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XXV. Köpnicker und Jakob-Straße. .	31,68	31,63	31,61	31,59	31,68	31,57	31,61	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ IX. Vor dem Invalidenpark .	30,72	30,79	30,82	30,81	30,82	30,68	30,79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirthschaftliche Hochschule	.	.	.	.	.	.	.	0,2	-0,2	0,9	1,7	3,7	5,1	-2,2	-3,2	- 0,5	0,85	3,2	4,8
München.	Hygienisches Institut . .	516,124	516,094	516,054	516,004	.	.	.	- 5,8	-2,6	0,0	1,6	3,8	5,1	-4,8	-0,6	0,0	1,4	3,3	4,4

* Anmerkung. Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

In Quimper wurden seit dem Anfang der Epidemie im Ganzen 77 Fälle konstatirt, wovon 34 tödtlich verliefen. (Vergl. Veröffentl. 1886, Nr. 4, S. 51.)

Italien. Auf amtlichem Wege eingegangenen Mittheilungen zufolge sind in der Zeit vom 26. Januar bis 6. Februar

in Battaglia	13	Erkrankungen,	7 Todesfälle
„ Carrara S. Stefano	1	„	1 „
„ Cartura	1	„	— „
„ Piove	2	„	1 „

angeblich an Cholera vorgekommen. Diese Erkrankungsfälle werden den Witterungsverhältnissen und den krankhaften Zuständen der Befallenen zugeschrieben; dieselben seien ganz vereinzelt in schneller Reihenfolge, an unter einander entfernten Orten aufgetreten und hätten keinen epidemischen Charakter.

Distoma hepaticum in Japan.

In den „Medical Reports for the half-year ended 30th September 1884 — China, Imperial Maritime Customs“ macht Dr. Wallace Taylor Mittheilungen über einen ganz besonders von der Distomen-Krankheit heimgesuchten Bezirk in der Nähe von Okayama (Japan). Dieser Bezirk ist im Westen vom Binnenmeer, im Osten von einer Lagune und im Norden und Süden von Hügeln begrenzt. Er zeichnet sich durch seine tiefe Lage und seinen Mangel an Süßwasser aus. Brunnen sind überhaupt nicht vorhanden, nur Gräben, welche brackiges Wasser enthalten. Das Trinkwasser muß auf größere Entfernungen vom Fuße der Hügel herbeigeschafft werden. — Wie Dr. Wallace mittheilt, findet man nun um so mehr an der Distomenkrankheit leidende Personen, je weiter man von den Hügeln her in den erwähnten, ca. 70 englische Quadratmeilen umfassenden Bezirk eindringt. In den Hügeln selbst ist die Krankheit unbekannt. — Nach der allgemeinen Ansicht, welcher auch Dr. Wallace sich anschließt, soll die Infektion durch den Genuß des brackigen Grabenwassers vermittelt werden, welches von den Einwohnern um so häufiger genossen wird, je weiter sie von den Hügeln entfernt wohnen. Auch die relative Häufigkeit der Krankheit unter den Kindern — es sollen auf einen Erwachsenen durchschnittlich zwei Kinder und mehr Weiber als Männer erkranken — erklärt Dr. Wallace dadurch, daß die Kinder häufiger das brackige Wasser trinken. — Die Infektion des Wassers bringt Wallace mit der Entleerung von Distomeneiern in den Fäces in Zusammenhang und glaubt, daß die zahlreich vorhandenen Schnecken bei der Verschleppung der Distomen in das Wasser eine Rolle spielen. — Uebrigens sollen im Laufe von zwei Jahren mehr als 200 an Distomen leidende Kranke im Hospital zu Okayama behandelt sein.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 39 v. 13. Februar 1886.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung.

Nachdem die Cholera in Toulon erloschen ist, wird die Bekanntmachung vom 29. August v. Js., durch welche der Hafen von Toulon für choleraverdächtig erklärt worden ist, außer Kraft gesetzt.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

(R.-A. Nr. 34, 35, 38 u. 39 v. 8., 9., 12. u. 13. Februar 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Das K. K. Handels-Ministerium hat die gegen Provenienzen aus den adriatischen Häfen Italiens bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca bestandene fünftägige Beobachtungsreserve (Veröffentl. S. 70) nunmehr auf die venetianischen Provenienzen beschränkt, für alle übrigen italienischen Provenienzen jedoch die ärztliche Untersuchung im Ankunftshafen und die Mittheilung der Passagiere an die politischen Lokalbehörden aufrecht erhalten. —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 3. Durch Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 29. Januar 1886 ist die Quarantäne für aus Algerien anlangende Schiffe aufgehoben worden. Diese Schiffe, einschließlich der bereits in Beobachtung befindlichen, werden nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen, vorausgesetzt, daß sie mit einem reinen Gesundheitspasse versehen sind und eine gesunde Ueberfahrt gehabt haben. —

Dänemark. Zufolge einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 3. Februar 1886 ist für alle von Venedig kommenden Schiffe in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 30. März 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 9) Quarantäne angeordnet worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 2. Februar 1886 sind Algier und Tunis als frei von der Cholera erklärt worden. (Veröffentl. 1885 II. S. 125 u. 198.) —

Türkei. Durch Erlaß des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 4. Februar 1886 ist die gegen Provenienzen aus Venedig bestehende 48stündige Quarantäne (Veröffentl S. 70) vom 4. Februar d. J. ab auf fünf Tage erhöht worden —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Beobachtungs-Quarantäne, welche über die aus Triest und Venedig kommenden Provenienzen verhängt war, aufgehoben, dagegen eine solche von 5 Tagen allen aus spanischen Häfen kommenden Schiffen auferlegt. —

Portugal. Durch einen Erlaß der Königlich portugiesischen Regierung vom 23. Januar 1886 ist der Hafen von Santos seit dem 27. November 1885 als vom gelben Fieber angesteckt erklärt worden.

Durch eine unterm 4. Februar 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist die Quarantäne für die aus spanischen Häfen am Atlantischen Ocean kommenden Schiffe auf eine dreitägige Beobachtung herabgesetzt worden. Ausgeschlossen hiervon sind die Häfen der Südküste, von der Straße von Gibraltar bis zum Guadiana, welche auch ferner als verseucht gelten, sodaß die aus denselben kommenden Schiffe zum Löschen nicht zugelassen werden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 38 v. 12. Februar 1886.)

Bekanntmachung
des Königl. Preuß. Regier.-Präsid. zu Münster, betreffend den Grenzverkehr mit Rindvieh, welches zur Bespannung für landwirthschaftliche Zwecke dient.

Vom 28. Januar 1886.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 28. Februar 1884 — Amtsblatt Stück 9 Seite 39 — bestimme ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes:

Denjenigen in den an Holland angrenzenden diesseitigen Gemeinden ansässigen Landwirthen, welche nicht zugleich Viehhändler sind, kann von mir gestattet werden, behufs Bestellung oder Aberntung ihrer bereits vor Erlaß meiner Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Nr. 19377 I. P. (Extra-Beilage zu Stück 41 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster Seite 193) im holländischen Gebiete eigenthümlich oder pachtweise besessenen, nahe der Grenze belegenen Grundstücke auch Rindvieh in einer dem Umfange der von ihnen betriebenen Landwirthschaft entsprechenden Anzahl zu verwenden und dieses Rindvieh demnächst in das Inland wieder einzuführen.

Ebenso kann den in den holländischen an das diesseitige Gebiet anstoßenden Gemeinden ansässigen Landwirthen unter den vorerwähnten Voraussetzungen von mir gestattet werden, behufs Bestellung oder Aberntung ihrer auf preußischem Gebiete nahe der Grenze belegenen Grundstücke Rindvieh zu verwenden.

Die Erlaubniß zur Verwendung von Rindvieh zu vorgedachtem Zwecke, deren Ausnutzung die Ortsbehörden auf das Schärfste zu überwachen haben, wird in beiden Fällen nur widerruflich und bei Verdacht oder Entdeckung des Mißbrauchs — vorbehaltlich der Anzeige zur gerichtlichen Bestrafung — sofort zurückgezogen.

Zur Ermöglichung einer genauen Kontrole der Identität ist sämmtliches Vieh, welches in der vorangegebenen Weise über die Grenze hin- und zurückgeführt werden soll, auf Kosten der Besitzer mit einem die Gemeinde bezeichnenden Brandzeichen zu versehen und bei den diesseitigen Orts-Polizeibehörden unter Angabe eines genauen Signalements anzumelden. Diese haben darüber ein Verzeichniß anzulegen, welches auch den Grenzzollbehörden mitzutheilen und von welchem den betreffenden Viehbesitzern auf Verlangen ein Auszug zu ertheilen ist, und es ist sodann fortgesetzt darüber zu wachen, daß Seitens der diesseitigen Landwirthe nur solche Stücke Vieh wieder eingeführt werden, welche in dem gedachten Verzeichnisse aufgeführt sind, und daß umgekehrt Seitens der holländischen Landwirthe die eingetriebenen und zum Verzeichnisse angemeldeten Thiere auch sämmtlich nach Ablauf der Arbeitszeit wieder ausgeführt werden. Jede Berührung des Viehes inländischer Besitzer mit dem der holländischen Landwirthe ist zu vermeiden.

Die bezüglichen Gesuche sind an die zuständige inländische Orts-Polizeibehörde zu richten, welche dieselben schleunigst durch das betreffende Landrathsamt mir behufs Ertheilung der Genehmigung vorzulegen hat.

Münster, den 28. Januar 1886.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
J. V.: Klaebisch.

Bekanntmachung
des Königl. Kommerz-Kollegiums, betr. diejenigen Länder und Ortschaften, welche als von Hausthierkrankheiten befallen anzusehen sind.

Gegeben zu Stockholm den 2. Januar 1886.

Das Königl. Kommerz-Kollegium macht bekannt, daß dasselbe in Veranlassung eingegangener amtlicher Meldungen und unter Anwendung der Vorschriften der Königl. Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betreffend die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten in das Reich zu treffenden Maßregeln, nachstehende Länder und Ortschaften als von folgenden Hausthierkrankheiten befallen hierdurch erklärt, nämlich:

von Lungenseuche (pneumonia interlobularis contagiosa oder pleuropneumonia boum contagiosa)
die Provinzen Pommern und Hannover, die preußischen Regierungsbezirke Marienwerder, Posen, Bromberg und Magdeburg, das Königreich Sachsen;

von Rotz oder Springwurm (malleus humidus et m. farciminosus)
die Provinzen Schleswig-Holstein, Pommern, West- und Ostpreußen, den preußischen Regierungsbezirk Düsseldorf; Baden;

von Schafpocken (variolae ovinae)
die Provinz Pommern, die preußischen Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder und Magdeburg;

von Maul- und Klauenseuche (aphthae epizooticae)
die Provinzen Westpreußen und Pommern; Mecklenburg;

von Schafräude (scabies ovis)
die preußischen Regierungsbezirke Cöslin, Stettin und Düsseldorf, das Königreich Sachsen;

von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa)
die preußischen Regierungsbezirke Cöslin und Stettin;

von Milzbrand (anthrax)
die Provinz Pommern; Baden;

von Wasserscheu (rabies)
die Provinzen Westpreußen, Pommern und Brandenburg.

Stockholm, den 2. Januar 1886.

C. Fr. Waern.

J. Ljöberg. S. J. Steuberg.
S. Cederschiöld. Hugo Rehbinder.
Ernst Günther.

Nachrichten über Thierseuchen.

Vieh-Einfuhr in England, Wales und Schottland während der Jahre 1879—1883.

(Return in pursuance of the provisions of section 59 of the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, as regards England, Wales and Scotland. London. Printed by Henry Hansard and Son.)

I. Zahl der in den Jahren 1879—1883 eingeführten Thiere überhaupt.

Ausfuhrländer	Jahr	Rinder	Schafe	Schweine	Summe	Bemerkungen.[1])
Belgien . . .	1879	—	20 422	128	20 550	Die Einfuhr von Rindvieh war verboten, Schafe und Schweine wurden nur zum Zweck des Schlachtens gelandet.
	1880	—	11 140	1	11 141	
	1881	—	27 411	20	27 431	
	1882	—	104 850	36	104 886	
	1883	—	90 281	—	90 281	
Kanal-Inseln	1879	2 151	—	—	2 151	Rinder, Schafe u. Schweine waren dem Schlachten nicht unterworfen.
	1880	2 632	—	—	2 632	
	1881	2 396	—	—	2 396	
	1882	2 628	—	—	2 628	
	1883	2 570	—	—	2 570	
Dänemark . .	1879	40 785	51 156	10 554	102 495	Rinder und Schafe waren dem Schlachten nicht unterworfen, Schweine bis zum 22. September 1882 nicht, seitdem wurden Letztere nur zum Zweck des Schlachtens gelandet.
	1880	64 788	86 152	9 462	160 402	
	1881	61 976	76 927	9 335	148 238	
	1882	86 368	93 066	1 200	180 634	
	1883	118 840	114 781	3 725	237 346	
Frankreich . .	1879	183	122	612	917	Die Einfuhr der Rinder, Schafe und Schweine war vom 6. April 1883 an verboten, bis Ende 1882 wurden sie nur zum Zweck des Schlachtens gelandet.
	1880	1 572	511	—	2 083	
	1881	2 503	2	34	2 539	
	1882	15 903	572	570	17 045	
	1883	3 287	446	228	3 961	
Deutschland mit Ausschl. v. Schleswig-Holstein	1879	—	329 886	492	330 378	Die Einfuhr von Rindvieh war verboten, Schafe und Schweine wurden nur zum Zweck des Schlachtens gelandet.
	1880	—	327 760	16 916	344 676	
	1881	—	401 999	3 908	405 907	
	1882	—	430 717	2 577	433 294	
	1883	—	439 262	6 378	445 640	
Deutschland Schleswig-Holstein	1879	24 557	46 219	—	70 776	Schafe wurden nur zum Zweck des Schlachtens gelandet. Die Einfuhr von Rindvieh war verboten, außer 1879 vom 31. Mai an, 1880 vom 6. Juni an, 1881 bis zum 1. April und vom 10. Juni bis 16. December, 1882 vom 1. Juni an, 1883 desgl. Innerhalb dieser Perioden war die Landung aber nur zum Zweck des Schlachtens gestattet.
	1880	25 889	48 416	—	74 305	
	1881	23 866	43 142	—	67 008	
	1882	29 908	45 924	—	75 832	
	1883	28 188	49 169	—	77 357	
Island . . .	1879	—	4 441	—	4 441	Rinder, Schafe u. Schweine waren dem Schlachten nicht unterworfen.
	1880	—	8 730	—	8 730	
	1881	—	11 564	—	11 564	
	1882	1	24 427	—	24 428	
	1883	1	10 503	—	10 504	
Niederlande .	1879	37 617	294 597	19 009	351 223	Rinder, Schafe und Schweine wurden nur zum Zweck des Schlachtens gelandet.
	1880	38 795	307 119	8 563	354 477	
	1881	35 960	254 477	5 771	296 208	
	1882	50 095	289 900	10 814	350 809	
	1883	38 749	214 480	28 392	281 621	
Norwegen . .	1879	898	—	—	898	Rinder, Schafe u. Schweine waren dem Schlachten nicht unterworfen.
	1880	1 031	2 754	—	3 785	
	1881	716	2 037	—	2 753	
	1882	576	547	—	1 123	
	1883	997	2 837	—	3 834	
Portugal . .	1879	13 492	—	1	13 493	Rinder, Schafe und Schweine waren 1879 u. 1880 dem Schlachten nicht unterworfen, vom 19. Juni 1881 an wurden sie nur zum Schlachten gelandet.
	1880	14 736	94	2	14 832	
	1881	14 082	—	—	14 082	
	1882	22 993	—	—	22 993	
	1883	21 866	62	—	21 928	
Spanien . . .	1879	16 775	1	6	16 782	Desgl.
	1880	23 450	65	2	23 517	
	1881	16 696	134	—	16 830	
	1882	31 140	32	—	31 172	
	1883	23 419	169	—	23 588	

[1]) Thiere, welche als „nur zum Schlachten eingeführt" bezeichnet werden, dürfen gelandet werden; geschieht die Einfuhr behufs Ausstellung oder zu anderen außergewöhnlichen Zwecken, so sind sie einer Quarantänestation zu überweisen.

Ausfuhrländer	Jahr	Rinder	Schafe	Schweine	Summe	Bemerkungen.*)
Schweden . .	1879	8 880	3 625	1 789	14 294	Rinder und Schafe waren dem Schlachten nicht unterworfen, Schweine bis zum 22. September 1882 nicht, seitdem sind sie nur zum Zweck des Schlachtens gelandet worden.
	1880	10 616	4 741	2 961	18 318	
	1881	15 718	4 650	3 587	23 955	
	1882	24 083	6 518	460	31 061	
	1883	27 108	7 954	—	35 062	
Kanada . .	1879	25 185	73 913	3 663	102 761	Rinder, Schafe u. Schweine waren dem Schlachten nicht unterworfen.
	1880	48 103	78 074	671	126 848	
	1881	44 389	66 478	31	110 898	
	1882	32 371	68 873	—	101 244	
	1883	53 177	94 286	2	147 465	
Vereinigte Staaten von Amerika	1879	76 117	119 350	15 180	210 647	Rinder waren bis zum 3. März 1879, Schafe bis zum 23. November 1879 und Schweine bis zum 16. Mai 1879 dem Schlachten nicht unterworfen; seitdem sind die Thiere nur zum Zweck des Schlachtens gelandet worden.
	1880	154 814	66 722	12 549	234 085	
	1881	103 693	49 223	1 773	154 689	
	1882	47 686	58 922	—	106 608	
	1883	154 631	89 083	1	243 715	
Andere Länder	1879	12	22	7	41	
	1880	6	1	—	7	
	1881	203	10	—	213	
	1882	62	19	—	81	
	1883	6	4	—	10	
Summe . . .	1879	246 652	943 754	51 441	1 241 847	
	1880	386 432	942 279	51 127	1 379 838	
	1881	322 198	938 054	24 459	1 284 711	
	1882	343 814	1 124 367	15 657	1 483 838	
	1883	472 839	1 113 317	38 726	1 624 882	

II. Zahl der im Jahre 1883 eingeführten Thiere, welche mit übertragbaren Seuchen behaftet waren.

Ausfuhr-Länder	Ausfuhr-Häfen	Einfuhr-Häfen	Krankheiten, an denen die eingeführten Thiere litten	Kranke Thiere				Gesunde Thiere, welche mit den Kranken auf demselben Schiffe eingeführt wurden			
				Rinder	Schafe	Schweine	Summe	Rinder	Schafe	Schweine	Summe
Belgien	Antwerpen	London	Maul- und Klauenseuche	—	8	—	8	—	1 053	—	1 053
Frankreich . .	Boulogne, Cherbourg, Dünkirchen, Havre, Honfleur	London, Portsmouth, Southampton	desgl.	193	—	26	219	1903	—	200	2 103
Deutschland (mit Ausschluß v. Schleswig-Holstein)	Bremen, Hamburg	London, Grimsby, Hartlepool, Hull, Sunderland	desgl., Schafräude	—	221	50	271	—	31 003	1365	32 368
Niederlande .	Amsterdam, Harlingen, Rotterdam	Hull, London, Grimsby	Schweinefieber Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche	1	22	68	91	719	4 736	2262	7 717
Portugal . . .	Oporto	Liverpool	Maul- und Klauenseuche	32	—	—	32	402	—	—	402
Kanada	Montreal	Liverpool, Bristol	Schafräude	—	21	—	21	—	5 719	—	5 719
Vereinigte Staaten von Amerika . .	Baltimore Boston, New-York, Portland	London, Liverpool, Bristol	Maul- und Klauenseuche, Schafräude, Lungenseuche	539	840	—	1379	2311	22 350	—	24 661
	Summe		Maul- und Klauenseuche . .	761	279	132	1172				
			Lungenseuche	4	—	—	4				
			Schafräude	—	833	—	833				
			Schweinefieber	—	—	12	12				
			Summe	765	1112	144	2021	5335	64 861	3827	74 023

*) Thiere, welche als „nur zum Schlachten eingeführt" bezeichnet werden, dürfen gelandet werden, geschieht die Einfuhr behufs Ausstellung oder zu anderen außergewöhnlichen Zwecken, so sind sie einer Quarantänestation zu überweisen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

Vom 30. November 1885.

(„Nordd. Allg. Ztg." 1885, Nr. 567.)

Nachstehende Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen:

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören: a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber; b) Unterleibstyphus, kontagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und so lange er krampfartig auftritt.

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1 a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist. — Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Rötheln vier Wochen. — Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter Nr. 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin ꝛc.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a und 1 b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich, unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Zuziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des Letzteren der Polizeiverwalter des Orts. — Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnißanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren. — Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- und Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreis-Physikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheitsverhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung. — In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften Nr. 1 bis 10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. Goßler.
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Herfurth.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter Orts-Polizeibehörde in Berlin die Königliche Sanitätskommission (Stralauerstr. 39, I.) zu verstehen ist.

Königliches Polizei-Präsidium, Sanitäts-Kommission.
J. V.:
gez. Friedheim.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit erneuert.

Berlin, den 30. November 1885.

Königliches Polizei-Präsidium, Sanitäts-Kommission.
gez. Freiherr v. Richthofen.

Verordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern, statistische Erhebungen hinsichtlich der Pocken betreffend.

Vom 19. Januar 1886.

Zufolge Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 soll fortlaufend eine für das Gebiet des Reichs einheitlich zu regelnde Statistik der Todesfälle an Pocken erhoben werden. Nächstdem soll damit, beziehentlich einer vom Reichskanzler empfehlend mitgetheilten Anregung des Reichsgesundheitsamtes entsprechend, auch eine Statistik der Fälle von Erkrankung an Pocken verbunden werden.

Zu diesem Behufe wird Folgendes hiermit verordnet:

1. Von der Erkrankung, sowie eintretenden Falls von dem Tode einer Person an den natürlichen Pocken, einschließlich der Varioliden, hat das Haupt der Familie, in welcher der Fall sich ereignet, binnen 24 Stunden der Ortsobrigkeit (Stadtrath, Bürgermeister, Gemeindevorstand, beziehungsweise Gutsvorsteher) mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Jahres und Tages der Geburt und des Standes oder Berufs des Erkrankten, sowie Benennung des zugezogenen Arztes Anzeige zu erstatten. Ist ein Familienhaupt nicht vorhanden oder ist es behindert, so liegt die Anzeige Demjenigen ob, in dessen Wohnung oder Behausung der Fall

sich ereignet. Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mark oder entsprechender Haftstrafe geahndet.

Von der Orts-Polizeibehörde ist diese Anzeige binnen weiteren 24 Stunden an den Bezirksarzt abzugeben.

2. Die Bezirksärzte haben nach dem Inhalte der Anzeige über erfolgte Todesfälle an den Pocken binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todesfalles eine Meldekarte nach beigefügtem Schema A auszufüllen. Etwa fehlende Angaben haben dieselben durch Anfrage bei der Orts-Polizeibehörde oder dem behandelnden Arzte zu ergänzen.

3. Binnen 14 Tagen nach dem Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres hat der Bezirksarzt die gesammelten Meldekarten an die vorgesetzte Kreishauptmannschaft einzusenden. Sind in einem Medizinalbezirke Todesfälle an den Pocken nicht vorgekommen, so ist in derselben Frist statt der Karten Vakatschein bei der Kreishauptmannschaft einzureichen.

4. Die Kreishauptmannschaften haben die bei ihnen eingegangenen Meldekarten und Vakatscheine nach erfolgter Prüfung binnen weiteren 14 Tagen, soweit Veranlassung vorliegt, mit Beifügung gutachtlicher Bemerkungen, an das Ministerium des Innern weiter zu befördern.

5. Nach Eingang einer Anzeige über eine Erkrankung an Pocken hat der Bezirksarzt dem behandelnden Arzte oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, der Orts-Polizeibehörde eine Meldekarte nach dem beigefügten Schema B zur Ausfüllung zu übersenden. Die Einträge in selbige sind, wenn die Erkrankten in ärztlicher Behandlung stehen, von dem zugezogenen Arzte zu bewirken. Ist ein Arzt nicht zugezogen, so haben die Orts-Polizeibehörden unter Bemerkung dieses Umstandes für die Ausfüllung der Meldekarten durch die nach Punkt 1 zur Anzeige Verpflichteten besorgt zu sein, auch soweit nöthig, die Richtigstellung und Vervollständigung der Einträge zu bewirken.

6. Von dem behandelnden Arzte oder nach Umständen von der Orts-Polizeibehörde ist die ausgefüllte Meldekarte nach Schema B dem Bezirksarzte zu übersenden. Die Bezirksärzte haben auch diese Meldekarten, event. Vakatscheine, in der oben unter 3 angegebenen Frist an die Kreishauptmannschaft einzureichen, von welcher sie mit den in Punkt 4 gedachten Meldekarten A ebenfalls an das Ministerium des Innern gelangen.

7. Die Formulare zu den Meldekarten unter A und B werden von dem Ministerium des Innern beschafft und sind von den Bezirksärzten bei der Kanzlei des Ersteren zu entnehmen.

8. Sämmtliche Orts-Polizei- und Gemeinde-, sowie die entsprechenden Aufsichtsbehörden werden noch besonders angewiesen, soweit ihnen möglich, zu Ausführung obiger Anordnungen auch selbstthätig mitzuwirken.

Dresden, den 19. Januar 1886.

Ministerium des Innern.

gez. von Nostitz-Wallwitz.

Anmerkung. Die Meldekarte für Erkrankungen an Pocken ist mit der im Herzogthum Anhalt (s. Veröffentl. 1885 II. S. 173), diejenige für Todesfälle an Pocken mit der im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz (s. Veröffentl. 1886 S. 11) vorgeschriebenen Karte gleichlautend. Die zur Ausfüllung der ersteren Karte beigegebene Instruktion stimmt mit der in Mecklenburg-Strelitz (s. ebendaselbst) bekanntgemachten vollständig überein.

Amerikanische Gesetzgebung über Kunstbutter.

Im Anschluß an frühere diesbezügliche Mittheilungen (s. S. 55 und 1885 II. S. 97 u. 154) wird nachstehend ein Gesetz wiedergegeben, welches im Distrikt Columbia zum Schutze der Milchverkäufer und zur Verhinderung von Täuschungen im Verkauf von Butter und Käse am 25. Januar 1879 erlassen worden ist. Dasselbe verbietet zwar nicht die Fabrikation von Kunstbutter, verlangt aber, daß alle Butter, welche nicht ausschließlich aus Milch oder Sahne hergestellt ist, sowie Nachahmungen jeder Art, beim Verkauf mit dem deutlichen Vermerk „Oleomargarin" versehen sein müssen.

AN ACT for the protection of dairymen, and to prevent deception in sales of butter and cheese in the District of Columbia.

Approved 25. January 1879.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That every person who shall manufacture for sale, or who shall offer or expose for sale, any article or substance in semblance of butter or cheese, not the legitimate product of the dairy, and not made exclusively of milk or cream, but into which the oil or fat of animals, not produced from milk, enters as a component part, or into which melted butter, or any oil thereof, has been introduced to take the place of cream, shall distinctly and durably stamp, brand, or mark upon every tub, firkin, box or package of such article or substance, the word Oleo-Margarine, in plain Roman letters, not less than half an inch square placed horizontally in proper order thus:

OLEO-MARGARINE.

And in case of retail sales of such article or substance in parcels the seller shall in all cases deliver therewith to the purchaser a written or printed label bearing the plainly written or printed word Oleo-Margarine, in type or letters as aforesaid; and every sale of such article or substance not so stamped, branded, marked, or labeled shall be void, and no action shall be maintained for the price thereof.

SEC. 2. That every person who shall sell, or offer to sell, or have in his or her possession with intent to sell, contrary to the provisions of this act, any of the said article or substance required by the first section of this act to be stamped, marked, or labeled as therein stated, not so stamped, marked, or labeled, or in case of retail sale without delivery of a label required by section one of this act, shall, for each such offense, forfeit and pay a fine of one hundred dollars, to be recovered by indictment in any court of the District of Columbia of competent jurisdiction for the trial of misdemeanors, and the one-half of such fine when paid to go to the informer, and the residue to be paid into the treasury of the District of Columbia.

SEC. 3. That every person who shall sell, or offer or expose for sale, or who shall cause or procure to be sold, or offered or exposed for sale, any article or substance required by the first section of this act to be marked, branded, stamped, or labeled, not so marked, branded, stamped, or labeled, shall be guilty of a misdemeanor, and, on trial for such misdemeanor, proof of the sale or offer or exposal alleged shall be presumptive evidence of knowledge of the character of the article so sold or offered.

Rechtsprechung.

Zusatz von Salicylsäure zum gebrauten Biere, zu der im Weichwasser befindlichen Gerste während der Bereitung des Malzes, zu der keimenden Gerste, zur Hefe und zu den Buchenspähnen in Bayern, Hülfeleistung durch Lieferung der Salicylsäure zur Uebertretung des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes. § 10[1] des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, Art. 7, 51[2], 54 des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes.

Erk. des Reichsger. v. 30. November 1885 gegen Dr. u. Gen.

In der Strafsache wider Franz Dr. und Genossen wegen Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß die Revisionen des Staatsanwalts und des Angeklagten Franz X. K. gegen das Urtheil der Strafkammer Königlich Bayerischen Landgerichts Landshut vom 13. Juli 1885 zu verwerfen und der Bayerischen Staatskasse, wie dem Angeklagten K. die Kosten des bezüglichen Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Der Braumeister Franz Dr., wegen Vergehens aus § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes in idealem Zusammenflusse mit einer Uebertretung des Artikel 7 des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes unter Anklage gestellt, wurde nur wegen letzterer Uebertretung zu 180 Mk. Geldstrafe verurtheilt, während der erste Richter eine gleichzeitige

Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879 nicht für gegeben erachtete. —

Die hiergegen ergriffene staatsanwaltschaftliche Revision geht fehl. —

Der erste Richter hat sich bezüglich der Frage, ob eine Verfälschung des Bieres vorliege, genau auf denselben Standpunkt gestellt, welchen die reichsgerichtlichen Urtheile vom 15. Dezember 1884 (Entscheidungen Band XI, Seite 294 und Band XII, Seite 94) eingehend erörtert haben und welcher in Kürze dahin zusammengefaßt werden kann, daß die Frage, ob das Bier als ein normales und echtes anzusehen, unbedingt nach der Landesgesetzgebung zu beurtheilen sei, daß aber die weitere Frage, ob das mit irgend welchem nicht normalen Zusatze versehene Produkt damit zum verfälschten geworden sei, noch von der weiteren Voraussetzung abhänge, daß an der vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung des Getränkes auch eine Veränderung eingetreten sei, durch welche dasselbe einen seinem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß dasselbe mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß ihm der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen wurde. —

Jede derartige Veränderung hat der erste Richter bezüglich des hier dem Biere in Fässern beigemengten Zusatzes von Salicyl verneint. — Er hat auf Grund der Gutachten von Sachverständigen festgestellt, daß das Salicyl ein Konservirungsmittel sei, welches namentlich dann, wenn es „wie im gegebenen Falle" nur in geringen Quantitäten zur Anwendung komme, das Bier weder besser, noch schlechter mache und in Beziehung auf Aroma, Geschmack und Aussehen nicht die geringste Aenderung herbeiführe, so daß das Bier „blieb, wie es vorher war".

Diese Feststellung ist eine reine thatsächliche, deren Richtigkeit vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden kann, die aber so, wie sie getroffen wurde, die Anwendbarkeit des § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes ausschließt.

Prinzipiell ist hiermit die Möglichkeit einer Bierverfälschung durch Salicyl nicht ausgeschlossen.

Das Reichsgericht hat in einem anderen Falle, angesichts der thatsächlichen Feststellung, daß Salicyl in solchen Quantitäten verwendet worden sei, daß hierdurch die stoffliche Zusammensetzung des Bieres wesentlich verändert wurde, bereits anerkannt, daß unter dieser Voraussetzung auch in dem Zusatze von Salicyl eine Verfälschung des Bieres gefunden werden könne.

(Urtheil vom 25. Mai 1885 gegen R., Rechtsprechung Band VII, Seite 314.)

Auch kann zugegeben werden, daß die von der Staatsanwaltschaft betonte Möglichkeit, daß der Brauer im Vertrauen auf die konservirende Wirkung des Salicyls schlechtere Stoffe zu seinem Produkte nehme, als diejenigen, welche nöthig sind, um dasselbe durch eigene gute Qualität auf eine dem normalen Biere entsprechende Zeitdauer zu konserviren, vielleicht technisch nicht ausgeschlossen sein mag und daß, wenn eine solche Benutzung unterwerthiger Stoffe nachgewiesen wäre, die Verleihung des Scheines einer besseren, als der wirklichen Beschaffenheit angenommen werden könnte; allein die bloße Möglichkeit einer derartigen Manipulation genügt nicht zur Anwendung des § 10, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, der sich nur mit wirklichen, nicht mit möglichen Verfälschungen befaßt und dessen Anwendung hier durch die angeführten, für den konkreten Fall getroffenen, thatsächlichen Feststellungen unbedingt ausgeschlossen erscheint. —

Daß sich hieraus, bezüglich der Frage der Verwendung von Salicyl, insbesondere mit Rücksicht auf die vielfach sich widersprechenden Gutachten der Sachverständigen und die darauf gestützten thatsächlichen Feststellungen der Instanzgerichte, auch Widersprüche in den Entscheidungen ergeben können, ist nicht in Abrede zu stellen; solchen auf verschiedenartiger Beurtheilung thatsächlicher Verhältnisse beruhenden Widersprüchen kann aber durch das Rechtsmittel der Revision nicht abgeholfen werden. — Das Revisionsgericht kann nur die Rechtsgrundsätze aussprechen, welche eine gleichmäßige Gesetzesanwendung ermöglichen. Dies ist bezüglich der Frage der Bierverfälschung wiederholt und eingehend geschehen. — Von einander abweichende Feststellungen der thatsächlichen Grundlagen, auf welche das Gesetz und die für seine Anwendung maßgebenden Grundsätze angewendet werden sollen, sind der Prüfung und eventuellen Richtigstellung durch das Revisionsgericht entzogen. —

II. Der Brauer Franz Xaver K. stand unter der Anklage dreier Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz im idealen Zusammenflusse mit (je) einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes. —

Auch hier hat das Urtheil nur Uebertretung und zwar eine Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes angenommen. —

Die Staatsanwaltschaft bemängelt in ihrer Revision, daß nicht auch Verurtheilung wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz erfolgte und daß nicht reale Konkurrenz dreier Strafthaten angenommen wurde. — Die Revision des Angeklagten rügt, daß nicht auch Freisprechung von einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes erfolgte. — Die beiderseitigen Rügen sind verfehlt.

Nach den thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters hat der Angeklagte K. die Salicylsäure, abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Verwendung zur Reinigung von Fässern, in doppelter Weise verwendet, indem er

1. während der Bereitung des Malzes der im Weichwasser befindlichen Gerste zur Verhütung von Schimmel- und Pilzbildung Salicyl beisetzte, demnächst das Weichwasser abließ und die Gerste nochmals in reinem Wasser ohne Salicyl einweichte;

2. indem er Anfangs der Jahre 1882 und 1883 in die mit Bier gefüllten Lagerfässer durch die Spundlöcher Salicyl in trockenem Zustande streuen ließ, um auch hier Schimmelbildung und einen sogenannten Faßgeschmack zu vermeiden. —

Zu 1. stellt der erste Richter auf Grund der erhobenen Gutachten der Sachverständigen thatsächlich fest, daß bei der beschriebenen Manipulation, insbesondere mit Rücksicht auf die der Beisetzung des Salicyls nachgängige nochmalige Einweichung der Gerste mit reinem Wasser, das Salicyl aus dem Malze wieder vollständig entfernt gewesen sei, bevor dasselbe zur Verwendung bei der Bierbereitung gekommen sei.

Unter dieser Voraussetzung und da in Folge des Zusatzes von Salicyl in dem früheren Stadium der Malzbereitung solches in das Bier überhaupt nicht kam, kann von einer Verfälschung dieses Getränkes und demgemäß von einer Verletzung des § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes selbstverständlich keine Rede sein.

Aber auch den Thatbestand einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes konnte der erste Richter unter der von ihm thatsächlich festgestellten Voraussetzung, daß sich bei dem zur Bierbereitung verwendeten Malze kein Salicyl mehr befand, ohne Rechtsirrthum ausgeschlossen erachten. —

Die Staatsanwaltschaft meint, die vom Gesetze über den Malzaufschlag angestrebte möglichste Sicherung des Gefälles bedinge auch, daß jeder Zusatz zum Malze, der die Verwendung einer geringeren Quantität Malzes ermögliche, ausgeschlossen sei; deshalb verbiete auch das Malzaufschlagsgesetz jeden Zusatz bei der Bierbereitung und zu dieser gehöre auch die Bereitung des Malzes. —

Es kann dahin gestellt werden, ob nicht vom technischen Standpunkte aus auch schon die Bereitung des Malzes, als eines zum Bierbrauen nothwendig erforderlichen Halbfabrikates, zur „Bierbereitung", wenigstens in einem weiteren Sinne gerechnet werden kann; allein darin muß dem ersten Richter beigetreten werden, daß das Malz im Stadium seiner Herstellung aus Gerste noch nicht Gegenstand des Malzaufschlages wie des Gesetzes über denselben ist und daß deshalb die Art seiner Herstellung noch nicht zu der vom Malzaufschlagsgesetze umfaßten „Bierbereitung" gehört und deshalb auch nicht unter die Strafbedingungen des letzteren fällt. —

Abgesehen von den schon vom ersten Richter angeführten, mehr thatsächlichen Erörterungen, nach welchen das Malz keineswegs immer vom Brauer selbst hergestellt, sondern häufig auch im fertigen Zustande erworben und dann erst zur Bierbereitung verwendet wird und daß nach den übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen die eigentliche Bierbereitung nicht schon mit der Anfertigung des Malzes, sondern erst mit dem Brechen des Malzes beginne, beschäftigt sich das Gesetz über den Malzaufschlag unver-

kennbar nur mit der Bierbereitung in diesem letzteren Stadium. —

Hierfür spricht zunächst Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag, welcher mit Berücksichtigung der durch Artikel 58, Absatz 1 und Artikel 61, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Februar 1880 über den Branntweinaufschlag eingetretenen Modifikationen lautet: „Steuerbar wird das Malz, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier oder Essig zum Brechen zur Mühle gelangt." —

Vor diesem Zeitpunkte — und die Bereitung des Malzes geht dem Brechen oder Schroten desselben selbstverständlich voraus — ist also das Malz noch gar nicht Gegenstand der Besteuerung und es ist darum nicht abzusehen, wie durch die Behandlung eines noch gar kein Objekt der Steuer bildenden Gegenstandes eine Hinterziehung der Steuer sollte begangen werden können.

Die Strafe des Artikels 7 mit 71 des Malzaufschlagsgesetzes ist aber zunächst eine Defraudationsstrafe, die deshalb angedroht ist, weil jeder Zusatz zum Biere wenigstens die Gefahr einer Verwendung geringerer Malzquantitäten nahe legt und die Schwierigkeit der Ermittelung dieser Folge im einzelnen Falle das Verbot fremder Stoffe schlechthin erfordert.

Ein Zusatz zum Malze vor dem Momente seines „steuerbarwerdens" kann aber an sich weder eine Hinterziehung, noch eine Gefährdung der Steuer enthalten, weil eben eine Steuerpflicht zur Zeit der Beimengung überhaupt noch nicht existirt und bei der Möglichkeit, das Malz auch zu anderen Zwecken, als zur Bereitung von Bier und Essig zu verwenden, nicht einmal nothwendig feststeht, daß dieselbe überhaupt jemals eintreten werde.

Zugegeben ist allerdings, daß sich aus einem solchen Zusatze zu Malz im Stadium seiner Bereitung eine Gefährdung des Malzaufschlages dann ergeben kann, wenn der Zusatz bei dem Malze verbleibt und mit demselben bei der Bierbereitung verwendet, also mit in das Getränk verbracht wird; diese Möglichkeit scheint auch die Bestimmung in Artikel 41, Absatz 2 des Malzaufschlagsgesetzes im Auge zu haben, wenn sie den im Aufschlagskontroldienste beschäftigten Beamten die Nachschau in den Brauereien „einschließlich der Malzungs-Lokalitäten . . . . . und Malzböden" gestattet. — Die Entdeckung von Zusätzen bei der Bereitung des Malzes würde erhöhte Kontrole und leichtere Entdeckung etwa noch vorhandener Zusätze in dem späteren Stadium des eigentlichen Brauens, sowie Bestrafung aus Artikel 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes ermöglichen, zur Bestrafung eines Zusatzes zum noch nicht steuerpflichtigen Malze kann sie jedoch nicht führen. —

Hiermit stimmt auch überein, was schon der erste Richter betonte, daß alle Strafbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes (Artikel 66 ff.) sich nur mit Vorgängen beschäftigen, welche sich von der Zeit der Abgabe des Malzes zum Brechen an ereignen und es kann beigefügt werden, daß auch die für das Verhalten der Betriebsberechtigten ertheilten Vorschriften erst mit dem Zeitpunkte der Deklaration und Poletten-erholung (Artikel 113), beziehungsweise Bezeichnung der zum Brechen des Malzes zulässigen Mühlen (Artikel 112) beginnen und sich mit dem früheren Stadium der Malzbereitung überall nicht befassen. —

Es konnte daher die Verwendung des Salicyls bei der Malzbereitung im Zusammenhalte mit der thatsächlichen Konstatirung, daß, schon bevor das mit Salicyl behandelte Malz zur Bierbereitung verwendet wurde, das Salicyl aus demselben vollständig wieder entfernt gewesen, daher von einem Zusatze bei der Bereitung des Bieres keine Rede sei, — ohne Rechtsirrthum als nicht unter die Strafbestimmungen der Artikel 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes fallend erachtet werden. —

Auf die Einwendungen der Staatsanwaltschaft gegen die Feststellung, daß das Salicyl zur Zeit der Verwendung des Malzes vollständig wieder beseitigt gewesen sei, kann nicht eingegangen werden, da die angefochtene Feststellung lediglich auf thatsächlichem Gebiete liegt und daher der Nachprüfung des Revisionsgerichtes nicht unterliegt. —

Zu 2. Die Einstreuung von Salicyl in die mit Bier gefüllten Fässer wurde mit Recht als Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes bestraft. — Die oben angeführte thatsächliche Feststellung genügt zur Begründung der Annahme, daß Angeklagter K. einen dem Biere fremden Stoff als Zusatz zu demselben verwendete und damit den Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes verletzte. — Ob dieser Stoff im Biere später noch nachweisbar ist oder nicht, erscheint — abgesehen von der thatsächlichen Bejahung dieses Umstandes im Urtheile — gleichgültig, da stoffliche Zusätze während des vom Malzaufschlagsgesetze als zur Bierbereitung gehörig angesehenen Stadiums schlechthin verboten sind, ein Verbot, das gerade mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, solche Stoffe, welche mit dem Biere chemische Verbindungen eingehen, später noch in demselben nachzuweisen, und angesichts der hierin liegenden Gefährdung des Malz-Gefälles zur Nothwendigkeit wurde und von jeher in der Rechtsprechung der Bayerischen Obergerichte, wie des Reichsgerichtes, als unbedingt bindend anerkannt wurde. —

Wenn die Revision des Angeklagten K. auf die Zulässigkeit einzelner Klärmittel Bezug nimmt, so ist dieser Hinweis ein gänzlich verfehlter. Nicht weil diese Klärmittel „Hausmittel" sind, sondern weil und insoweit sie aus Stoffen bestehen, welche mit dem Biere keinerlei Verbindung eingehen, und lediglich, etwa nach Art eines Filter, mechanisch wirken und ohne stoffliche Vermengung mit dem Biere aus demselben wieder ausscheiden, können sie zugelassen werden. — Es kann in dieser Beziehung auf die Urtheile des Reichsgerichtes vom 5. Juli 1883 (Entscheidungen Band VIII, Seite 434) und vom 21. Mai 1885 (Rechtsprechung Band VII, Seite 316) füglich verwiesen werden. — Daß Salicyl kein blos mechanisch wirkender Stoff ist, der etwa gleich Buchenspähnen vom Biere völlig getrennt bleibt und, ohne irgend eine Verbindung mit demselben einzugehen, wieder aus demselben genommen werden kann, bedurfte keiner Darlegung. — Die Revision des Angeklagten K. geht daher fehl. —

Das Gleiche gilt für die Beschwerde des Staatsanwalts, daß nicht § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes angewendet wurde und kann in dieser Beziehung bei Gleichheit der Sachlage auf das unter Ziffer I. Gesagte verwiesen werden. —

Auch der Rüge des Staatsanwalts, daß eine fortgesetzte Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes anstatt mehrerer real konkurrirender Uebertretungen angenommen wurde, kann eine Folge nicht gegeben werden.

Wenn auch richtig ist, daß das Strafgesetzbuch ein fortgesetztes Verbrechen oder Vergehen im technischen Sinne nicht kennt, so ist doch, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, nicht ausgeschlossen, daß eine Mehrzahl von Einzelnhandlungen als Eine That aufgefaßt werden kann, wenn unter den Einzelnhandlungen ein derartiger thatsächlicher und geistiger Zusammenhang besteht, daß nach natürlicher Auffassung des Sachverhalts keine Handlung als eine selbstständige, sondern jede der nachfolgenden Handlungen nur als eine Fortsetzung der vorausgehenden erscheint. Ob die ganze Thätigkeit eines Angeklagten als eine solch' einheitliche, sowohl der äußeren Erscheinung nach zusammenhängende, als von demselben strafbaren Willen getragene sich darstelle, ist Sache der thatsächlichen Würdigung und Feststellung und kann die bezügliche Auffassung des Instanzgerichts — sofern nicht ein in Mitte liegender Rechtsirrthum hervortritt — vom Revisionsgerichte nicht nachgeprüft werden.

(Vergl. Urtheil vom 17. Januar 1884, Entscheidungen Band IX, Seite 426.)

III. August W., Braumeister des Franz und der Therese G., war angeklagt, zwei Vergehen gegen das Nahrungsmittelgesetz dadurch begangen zu haben, daß er zwei Portionen Salicylsäure zu je 4 Kilogramm zur Täuschung im Handel und Verkehr, nämlich, um ein scheinbar besseres und dauerhafteres Bier herzustellen, theils dem zu versiedenden Malze, theils dem gebrauten Biere zusetzte, während Franz und Therese G. unter der Anklage je zweier Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes standen, weil sie gewußt und gestattet hätten, daß in der ihnen gehörigen Brauerei „zum Firmer" in Landshut von ihrem Brauer W. bei Herstellung des Bieres Salicylsäure verwendet wurde. —

Das Urtheil nimmt zunächst nur an, daß W. Salicyl in der Mälzerei verwendet hat, indem er dem vorletzten Weichwasser per Hektoliter Gerste 2 bis 3 Gramm Salicyl beisetzte, daß er die Gerste nach Ablassen dieses Wassers nochmals mit salicylfreiem Wasser eingeweicht, dieses Wasser

aber abermals abgelassen und das auf der Tenne zum Keimen befindliche Malz nochmals mit Salicylwasser besprengt habe, um das Malz zu konserviren und Schimmelbildung zu verhindern.

Ferner habe W. der Hefe Salicyl beigesetzt, diese aber sodann oftmals mit reinem Wasser abgewässert; endlich habe er die bei der Gährung (Klärung?) verwendeten Buchenspäne vor ihrer Verwendung in Salicylwasser gesotten. —

Das Instanzgericht hat bezüglich der Beisetzung von Salicyl zum Weichwasser der Gerste, wie bei dem Angeklagten K. angenommen, daß nach der letzten Einweichung der Gerste in reinem Wasser das Salicyl wieder vollständig vom Malze verschwunden war; es stellt aber auch fest, daß von der Besprengung der keimenden Gerste mit Salicylwasser kein Salicyl in das Bier gekommen sei, weil das Salicyl in den eigentlichen Kern der Gerste nicht eindringe, sondern mit den Malzkeimen entfernt werde. Ebenso habe sich von der oft gewässerten Hefe das Salicyl wieder abgesondert, so daß mit derselben absolut kein Salicyl in das Bier komme. — Unter diesen Umständen hat der erste Richter weder eine Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes durch den Brauer W., noch eine Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, für welche etwa die Inhaber der Firma Franz und Therese G. als Betriebsberechtigte zu haften hätten, als gegeben erachtet. —

Die Revision des Staatsanwalts bekämpft hier nicht die Freisprechung des W. von dem Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz, sondern nur die des Franz und der Therese G. von der Uebertretung der Malzaufschlagsdefraudation und sucht nachzuweisen, daß durch Verwendung von Salicyl bei der Bierbereitung das Malzaufschlagsgesetz übertreten sei.

Sie mußte an der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters scheitern.

Denn unter der Voraussetzung, daß wirklich, wie der erste Richter auch im vorliegenden Falle thatsächlich feststellen zu können glaubt, von dem bei der Verarbeitung der Gerste zu Malz verwendeten Salicyl nichts bei dem zur eigentlichen Bierbereitung zu verwendenden Malze zurückbleibt, kann, da die Herstellung des Malzes, wie bereits erörtert, noch nicht zur Bierbereitung im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes gehört, in der Verwendung eines früher mit Salicyl behandelten, aber zur Zeit seiner Verwendung zur Bereitung des Bieres salicylfreien Malzes auch eine nach dem Gesetze über den Malzaufschlag strafbare Handlung nicht gefunden werden. —

Derselbe Gesichtspunkt ist bezüglich der Behandlung der Hefe entscheidend. In dem von der Revision angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes vom 15. Dezember 1884 gegen B. (Entscheidungen Band XI, Seite 294) ist ausdrücklich angeführt: „Wird aber der Hefe ein fremder Stoff beigegeben und mit ihr zur Bierbereitung verwendet, beziehungsweise in das Bier gebracht, wie dies der erste Richter feststellt, so erscheint dieser Stoff allerdings als ein „„Zusatz““ zu den allein erlaubten Stoffen und fällt deshalb unter den Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes.“

An diesem Standpunkte ist festzuhalten. Würde der erste Richter, wie in jenem dem Revisionsgerichte vorgelegenen früheren Urtheile festgestellt haben, daß Hefe, welcher Salicyl beigegeben war, mit diesem fremden Stoffe zur Bierbereitung benutzt worden sei, so läge unbedingt eine Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes vor. Hier hat aber der vorige Richter im Gegentheile festgestellt, daß die Hefe, obwohl derselben früher Salicyl beigegeben war, durch wiederholtes Wässern von diesem Stoffe vollständig befreit worden sei, so daß zum Biere mit der Hefe „absolut kein Salicyl“ gekommen sei und gegenüber dieser Feststellung, welche für das Revisionsgericht unanfechtbar ist, kann von einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes durch Verwendung eines fremden Stoffes zur Bereitung des Bieres keine Rede sein. —

Die Verwendung von in Salicyl gesottenen Buchenspähnen hat nicht weiter in Betracht zu kommen, da diese Handlung gar nicht unter Anklage gestellt war. —

IV. Der Brauer Lorenz P. war wegen zweier Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz und zweier Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes unter Anklage gestellt. — Wegen eines Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz in idealem Zusammenflusse mit einer Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, begangen durch Beimischung von Natron zum Biere, ist derselbe verurtheilt und gegen diese Verurtheilung keine Beschwerde erhoben. — Dagegen ist derselbe von der zweiten Anklage einer Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes und des Malzaufschlagsgesetzes freigesprochen und hiergegen von der Staatsanwaltschaft Revision eingelegt. —

Das Instanzgericht hat auch hier eine strafbare Handlung nicht angenommen, weil auch dieser Angeklagte nur Salicyl zum Weichwasser der Gerste gemengt und dasselbe bei der Malzbereitung ganz in derselben Weise, wie die Angeklagten K. und W., verwendet habe. —

Da unter diesen Umständen nach den den erwähnten Mitangeklagten gegenüber gemachten und bei P. in Bezug genommenen Feststellungen das Malz in salicylfreiem Zustande zur Bierbereitung verwendet wurde, ist auch diese Freisprechung nicht zu beanstanden und kann daher die Revision keinen Erfolg haben. —

V. Dasselbe gilt von der staatsanwaltschaftlichen Revision gegen die Freisprechung des Brauers Johann P. v. B. und des Brauers Georg St. v. L., da auch diese Salicylsäure nur zur Konservirung der Hefe und beziehungsweise Einweichung der Gerste benutzten und die Freisprechung auf die gleichen thatsächlichen und rechtlichen Feststellungen gestützt ist, wie in den übrigen Fällen. Gegen den als Gehilfen des P. angeklagten Joseph F. sind ohnehin Revisionsanträge weder gestellt, noch begründet. —

VI. Dr. v. H. zu Dr. wegen wissentlicher Hilfeleistung zu zehn Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz in Konkurrenz mit 10 Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes unter Anklage gestellt, ist vollständig frei gesprochen worden. —

Die staatsanwaltschaftliche Revision erstrebt Aufhebung des Urtheils, insoweit dasselbe den Dr. v. H. von der Beihilfe zu den nach Auffassung der Revision von Dr. und K. verübten 2 Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz, welche mit 4 Uebertretungen des Malzaufschlagsgesetzes ideal konkurriren sollen, frei spricht. — Insoweit es sich um Vergehen wider das Nahrungsmittelgesetz handelt, kann der Revision schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil die Freisprechung von den bezüglichen Hauptthaten wegen mangelnden objektiven Thatbestandes gerechtfertigt erscheint, daher auch eine strafbare Beihilfe zu diesen Handlungen nicht vorliegt.

Was die Freisprechung des Dr. v. H. von der Beihilfe zur Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes anlangt, so ist solche darauf gestützt, daß dem Angeklagten die zur Strafbarkeit des Gehilfen nach Artikel 51, Absatz 2, Artikel 54 des Malzaufschlagsgesetzes erforderliche Absicht, das Malzgefälle zu verkürzen oder zu gefährden, gefehlt habe, da er bei den Bestellungen des an sich erlaubten Salicyl nicht gewußt habe und beziehungsweise nicht habe wissen können, daß von demselben gerade der unerlaubte, durch das Bayerische Malzaufschlagsgesetz verpönte Gebrauch der Beimengung zum Biere gemacht werden würde. —

Das Malzaufschlagsgesetz hat den fiskalischen Standpunkt der unbedingten strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit nur für den Thäter, und sofern dieser nicht zugleich der Betriebsberechtigte ist, für diesen letzteren festgehalten. Da aber hiermit der Sicherung der fiskalischen Rechte genügt ist, hat das Gesetz bei den sonstigen Theilnehmern ausdrücklich den speziell auf Verkürzung oder Gefährdung des Gefälles gerichteten Dolus gefordert.

Die Frage, ob diese vom Gesetze geforderte Absicht im einzelnen Falle vorliegt, ist gleichfalls thatsächlicher Natur; die Möglichkeit der Abwesenheit dieses Dolus ist bei den verschiedenartigen, zum größten Theile erlaubten Verwendungsarten des Salicyls selbst bei Abgabe des Stoffes an einen Brauer nicht ausgeschlossen; es kann daher nicht als rechtsirrig erklärt werden, wenn der Instanzrichter im einzelnen Falle die Abwesenheit des Dolus thatsächlich feststellt.

Alles, was die Revision zur Erhärtung ihrer Behauptung, daß Dr. v. H. den unerlaubten Zweck der Verwendung des Salicyls gekannt habe, vorbringt, erscheint als unzulässiger Angriff auf das Ergebniß der Beweisprüfung des ersten Richters, welcher auf Grund der ihm vorliegenden Beweisbehelfe zum entgegengesetzten, hier nicht anfechtbaren Ergebnisse gelangt ist. —

Da hiernach der Thatbestand einer Beihilfe seitens des

Dr. v. H. als gar nicht vorliegend angesehen ist, bedarf es keiner näheren Erörterung der Frage, ob die Hilfsleistung als in oder außerhalb Bayerns geschehen zu erachten und ob und unter welchen Voraussetzungen die Bestimmungen des Bayerischen Landesgesetzes gegen diesen Angeklagten als Nichtbayern zur Anwendung zu bringen gewesen wären.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen.

(Fortsetzung.)

(Abdruck verboten.)

Thee, Kaffee, Cacao.

I. Thee.

Die Untersuchung der Theesorten ist

a) eine botanische, event. mikroskopische.

5—10 g Theeblätter werden mit lauwarmem Wasser aufgeweicht, die Blätter auf einer Glasplatte zum Zwecke der näheren Prüfung ausgebreitet. Bei dem Aufweichen der Theeblätter kommen auch die absichtlichen Färbungsmittel, sowie fremden mineralischen Beimengungen zum Vorschein.

b) eine chemische, welche sich erstreckt auf:

α) Bestimmung der Feuchtigkeit (6–10%) (Trocknen bei 100° C.).

β) Bestimmung der Asche. (Anwendung von 6 g Thee.) Die Aschenmenge nicht unter 3% und nicht über 7%. Die Asche bestehe aus 2,5—4% wasserlöslichen Bestandtheilen und enthalte nicht mehr als 1% in Säuren unlösliches Material.

γ) Bestimmung des Theïngehaltes. 10—20 g Thee werden durch wiederholte Behandlung mit siedendem Wasser vollkommen extrahirt und der erhaltene Auszug nach erfolgter Konzentration bis auf die Hälfte mit bas. Bleiacetat bei Vermeidung von großem Ueberschuß ausgefällt. Nach Filtration vom Bleiniederschlage, der gut mit heißem Wasser auszuwaschen ist, beseitigt man das überschüssige Blei durch Schwefelwasserstoff und verdampft das vom Bleisulfid getrennte Filtrat unter Zusatz von Magnesia und grobkörnigem Marmor oder Magnesia und Sand zur Trockne. Der so erhaltene Verdampfungsrückstand wird mit Chloroform vollkommen extrahirt (am besten im Soxhlet'schen Apparate) und der Chloroformauszug zur Trockne gebracht, der direkt als Thein gewogen werden kann. Ist derselbe noch stark gefärbt, so ist ein Umkrystallisiren desselben aus Wasser von Erfolg.

Bei der Bestimmung der Asche und des Theïns ist bei 100° C. getrockneter Thee zu verwenden.

Für die botanische und mikroskopische Untersuchung sind nöthig 30 g; bei weiterer Prüfung, insbesondere der chemischen Untersuchung, 100 g.

II. Kaffee.

A. **Angebrannter ganzer Kaffee.** Derselbe wird hie und da gefärbt und zwar mit Berlinerblau und Chromgelb, Indigo und Curcuma, auch mit Ammon zum Zwecke der Veränderung der Kaffeegerbsäure (Viridinsäure) besprengt.

Beim Schütteln der Kaffeebohnen mit Wasser sind Farbstoffzusätze der erwähnten Art, sowie andere grobe Zusätze zu erkennen.

B. **Gemahlener gebrannter Kaffee.** Verfälschungen. 1. Kaffeesatz (schon einmal benutzter Kaffee). 2. Surrogate (Cichorien, Feigen, gebrannte Bohnen und gebranntes Getreide 2c.). 3. Mineralische Zusätze.

a) **Methoden der Untersuchung,** mit bei 100° C. getrocknetem Materiale ausgeführt.

1. Bestimmung der in Wasser löslichen Stoffe: Nach C. Krauch geschieht dieser Nachweis durch 6stündiges Digeriren von 30 g Kaffee mit ½ l Wasser im Wasserbade, Sammeln des Niederschlages auf einem gewogenen Filter und Auswaschen, bis das Filtrat 1 l beträgt. Der Rückstand wird gewogen und aus demselben die Menge der löslichen Theile berechnet.
2. Bestimmung des fertig gebildeten Zuckers: Der bei der Bestimmung der im Wasser löslichen Stoffe erhaltene wässerige Auszug wird verdampft mit 90% Alkohol allmählich aufgenommen, wieder verdunstet, und nun wieder mit Wasser aufgenommen. In dieser Lösung wird der Zucker gewichtsanalytisch nach Allihn oder titrimetrisch nach Soxhlet bestimmt.
3. Bestimmung des sich durch Behandlung mit Säuren bildenden Zuckers. Die Bestimmung geschieht wie folgt: 3 g Kaffee werden mit 100 ccm Wasser 4 Stunden bei 3 Atmosphären in Druckflaschen oder geeigneten Apparaten behandelt, die Lösung heiß durch ein Asbestfilter filtrirt, heiß ausgewaschen. Das Filtrat, auf 200 ccm gebracht, wird mit 20 ccm rauchender Salzsäure 3 Stunden in offenem Gefäß im Wasserbade digerirt, nach dem Erkalten mit Natronlauge versetzt bis zur schwachalkalischen Reaktion, auf 250 oder 500 ccm gebracht und hierin der Zucker wie oben bestimmt.
4. Bestimmung des Fettes.
5. Bestimmung der Asche. 5 g Substanz sind zu veraschen. Die höchste Grenze der Asche wird bei reinem Kaffee mit 3,5% erreicht.

b) **Methoden der Beurtheilung.**

Zu beanstanden, als mit Surrogaten verfälscht, ist gebrannter Kaffee, welcher enthält:

mehr als 25 % wasserlösliche Stoffe,
" " 0,5% fertig gebildeten, Fehling'sche Lösung reduzirenden Zucker,
" " 25 % durch Säure gebildeten Zucker.

Orientirungsprobe.

Reiner Kaffee, auf Wasser geworfen, schwimmt obenauf, Surrogate sinken unter und färben das Wasser schnell braun.

Bei der Vornahme der mikroskopischen Prüfungen sind stets vergleichende Untersuchungen auszuführen.

III. Cacao.

Cacao kommt meistens als entöltes Pulver (aber nie vollkommen fettfrei, sondern bis zu 25% Fett enthaltend) in den Handel.

Zur Erkennung der Echtheit einer Cacaosorte dienten neben der mikroskopischen Untersuchung der Nachweis von Theobromin nach Wolfram.

Verfälschungen geschehen durch Zusatz: 1. fremder Fette, 2. Getreidemehl, Eichelmehl, sowie anderer Stärkesorten und Mehle, 3. von Cacaoschalen in größerer Menge, 4. mineralischer Substanzen.

Methoden der Untersuchung.

1. Bestimmung des Fettgehaltes. Prüfung des mit Aether extrahirten Fettes auf seinen Schmelzpunkt. Reines Cacaofett schmilzt bei 29–32°.
2. Bestimmung der Stärke. Dieselbe geschieht wie bei Kaffee (a, 2) angegeben. 100 Theile Zucker = 93,7 Theile Stärke.
3. Bestimmung der Rohfaser nach der Weender Methode. 3,5 g Substanz, zuerst ½ Stunde mit 200 ccm 1,25%iger Schwefelsäure, dann zweimal mit Wasser, hierauf mit 200 ccm 1,25%iger Kalilauge und wieder zweimal mit Wasser ausgekocht, dann auf einem gewogenen Filter mit Wasser, Alkohol und Aether ausgewaschen, getrocknet und gewogen, dann verascht und die Asche in Abzug gebracht.

Cacaobohnen enthalten 3—4%, Cacaoschalen 14 bis 15% Holzfaser.

4. Bestimmung der Aschenmenge. Reine Cacaomasse enthält höchstens 5% Asche (meistens 3–4%.)

(Fortsetzung folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Kongreß der Société royale de médecine publique de Belgique.

(Le mouvement hygiénique. 1885. No. 10—12.)

Der Kongreß, welcher seine Sitzungen am 26. bis 30. August 1885 in Antwerpen hielt, hat in Erledigung des ihm gestellten Themas: „Quelles sont, dans l'état actuel de la science épidémiologique, les mesures de prophylaxie internationale les plus pratiques à prendre, en Belgique spécialement, contre les maladies pestilentielles?“ (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 68) die folgenden Beschlüsse gefaßt:

„Le congrès, voulant prévenir l'importation du choléra en Europe, émet le voeu qu'une surveillance médicale sérieuse soit exercée à Suez; que le Conseil international d'Alexandrie soit réorganisé, et prie le gouvernement belge de bien vouloir amener une entente à ce sujet entre l'Egypte et les divers gouvernements.“

„Dans l'état des relations qui existent entre les peuples de l'Europe centrale, les quarantaines terrestres, les cordons sanitaires et les fumigations des personnes sont des mesures inutiles et dangereuses. Les fumigations des lettres proprement dites sont inutiles.“

Von den Belval'schen Thesen wurde nur die erste „Les quarantaines terrestres sont impraticables et illusoires“ angenommen*), dagegen fanden diejenigen Du Moulin's nahezu sämmtlich den Beifall der Versammlung. Dieselben lauten:

1. „Que les quarantaines fluviales à l'intérieur des continents doivent être abandonnées;

2. Que les embouchures des fleuves et les ports doivent être considérés comme des appendices de mer et que les quarantaines maritimes leur sont applicables;

3. Que les quarantaines maritimes sont applicables en Belgique et que l'histoire des épidémies antérieures les fait considérer en même temps comme efficaces.

10. Un service de surveillance sanitaire analogue serait organisé sur les rivières et canaux, à l'entrée du territoire.

11. Les autorités sanitaires et hygiéniques des différents pays se mettront en communication directe et sans intermédiaire, chaque fois qu'elles en auront besoin, pour se renseigner ou pour s'entendre sur les mesures urgentes à prendre.

12. Une entente internationale entre les puissances limitrophes de la Belgique y compris l'Angleterre, sur toutes les questions qui concernent la prophylaxie des maladies pestilentielles exotiques, serait extrêmement utile: une pareille entente avec les Pays-Bas est indispensable.

13. Au moyen d'une organisation internationale semblable à celle qui existe pour les rapports entre les observatoires, les différents pays devraient se communiquer tous les jours, par voie télégraphique, l'état sanitaire du pays et particulièrement celui des ports, au point de vue des maladies pestilentielles exotiques. La création d'un tel service simplifierait considérablement la police sanitaire des ports; elle donnerait à la surveillance des arrivages une sécurité et une promptitude qui seraient aussi utiles à l'hygiène qu'à la navigation et au commerce.

14. La désinfection aseptique est le complément des quarantaines. Son organisation méthodique et rigoureuse renferme tous les progrès de l'avenir. Elle pourra faire réduire la durée et toutes autres rigueurs de l'isolement et permettra un jour de l'abandonner.

15. Le principe de désinfecter les navires au point de départ, si celui-ci est infecté, et de les maintenir aseptiques pendant la traversée, doit dominer toute la prophylaxie des maladies pestilentielles exotiques. Son application empêchera la dissémination des germes et permettra de mitiger et peut-être de supprimer, un jour, les mesures quarantenaires au point d'arrivée.

16. Un service sanitaire chargé de l'inspection, de la désinfection et de toutes les autres mesures de prophylaxie serait à créer, à cet effet, dans chaque port; ses attributions seraient fixées par un règlement spécial. Le consul compétent et, en son absence, son suppléant ou l'autorité locale, aurait à assurer l'exécution de toutes les mesures sanitaires prescrites.

17. Les navires, au départ d'un port contaminé, devraient être inspectés, nettoyés et désinfectés par les soins du service sanitaire local, avant de prendre leur chargement, et les marchandises être examinées pour être qualifiées dans tous leurs détails sur le manifeste. Les capitaines se muniront en outre d'une patente visée et approuvée par le consul compétent, son suppléant ou l'autorité locale.

18. Les substances susceptibles, telles que chiffons, drilles, effets d'usage, literies, etc., et autres objets souillés, seraient refusées à l'embarquement, sauf celles qui seraient désinfectées par le service sanitaire, ce dont il sera certifié par les autorités désignées ci-dessus.

19. Les passagers et les hommes de l'équipage partant de localités où règne le choléra, devraient être consciencieusement examinés par le service médical du port avant leur embarquement. Tous ceux qui paraîtraient suspects, seraient refusés et placés en observation dans un local spécial et isolé, jusqu'à ce que tout doute fût levé. Leurs linges, hardes, bagages, literies, seraient pendant ce temps rigoureusement désinfectés et les objets les plus compromis seraient brûlés. Les objets appartenant aux voyageurs sains seraient attentivement examinés, afin qu'aucun bagage souillé ou suspect ne fût embarqué sans être désinfecté.

20. Les vêtements et les literies d'individus morts du choléra seront toujours refusés et retenus pour être désinfectés et détruits au besoin.

21. La patente délivrée par l'autorité sanitaire du port de départ devra être visée par le consul, son suppléant ou l'autorité locale.

22. Tout navire destiné au transport des voyageurs et des émigrants, desservant des ports suspects ou infectés, sera tenu d'avoir un médecin à son bord. Il serait éminemment désirable que ce médecin fût indépendant des compagnies et nommé par le gouvernement intéressé.

23. Ce médecin serait chargé de tout ce qui concerne les besoins sanitaires de l'équipage et des passagers. Un règlement déterminerait ses droits et ses devoirs à bord.

Ce médecin tiendra un registre de bord sur lequel il notera consciencieusement ses observations de tous les jours et qu'il communiquera à l'autorité sanitaire du port d'arrivée.

24. Le navire à bord duquel l'organisation répondrait rigoureusement aux prescriptions énoncées, qui aurait exécuté une traversée de plus de sept jours sans toucher un port infecté et n'aurait eu ni malade ni mort du choléra, serait toujours admis à la libre pratique, sur exhibition de son livre de bord, de son rôle d'équipage, de sa patente de santé et des documents sanitaires dont il est question plus haut. Une traversée d'une durée moindre devrait être complétée par une mise en quarantaine du nombre de jours manquants.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die zweite lautete: *„Il en est de même des quarantaines en lazaret aux frontières maritimes;*

die dritte: *Les quarantaines de mer sont inefficaces et contraires aux principes sociaux et aux données de la science.*

Un navire contaminé et son personnel doivent être l'objet de mesures analogues à celles qui seraient prises pour une maison infectée et ses habitants.“

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Annuaire statistique de la Belgique. Tome XV. Année 1884. (Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique.) Bruxelles. 8°. 1885.

Documents sur les falsifications des matières alimentaires et sur les travaux du laboratoire municipal. (République française. Préfecture de police.) 2. rapport. Paris. 4°. 1885.

Holt, Dr. Joseph. The sanitary relief of New Orleans. New Orleans. 8°. 1885. (Extr.)

Milnes, Dr. Alfred. The mitigation theory of vaccination. An account of the statistics collected during the epidemic of 1872—73, by Dr. Keller. London. 8°. 1886.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 23. Februar 1886.** Nr. 8.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 103. — Seuchen und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 103. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 104. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 105. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 105. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 105. — Witterungs-Nachweis. S. 105. — Cholera-Nachrichten. S. 107. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 107. — Die Pocken in Württemberg während des Jahres 1884. S. 108. — Die Pocken-Epidemie in Wien im ersten Halbjahr 1885. S. 108. — Die Pocken in Wien in den Jahren 1880 bis 1884. S. 110. — Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 110. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 111. — **Stand der Thierseuchen.** Roß in Holland. S. 112. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 112. — **Medizinal-Gesetzgebung u. allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb. S. 113. — Bekanntmachung des Königlich Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend. S. 113. — Erlaß des Königlich Preußischen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an den Königlichen Regierungspräsidenten und abschriftlich an sämmtliche Königliche Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungs-Vicepräsidenten, sowie an den Königl. Polizeipräsidenten von Berlin, betreffend Vereidigung der für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner. S. 114. — Abänderung der englischen Verordnung vom 15. Juni 1885, betr. die Vieheinfuhr aus dem Auslande. S. 114. — **Rechtsprechung.** S. 114. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 115. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** V. Kongreß für innere Medizin zu Wiesbaden. S. 115. — Kongreß der Société royale de médecine publique de Belgique. (Schluß.) S. 115. — **Beilage.** Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Januar 1886. S. 117. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 120.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Leipzig 1, Wien 14, Prag 7, Rom 10, Venedig 5, Zürich 2, Paris 6, Liverpool 3, Petersburg, Odessa und Warschau je 2 Todesfälle; ferner Breslau 4 (Variolois), Hamburg 1, Müllrose (Reg.-Bez. Frankfurt) 5, Reg.-Bez. Marienwerder 7, Wien 41, London und Edinburg je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, Triest 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Aachen 2, Reg.-Bez. Münster 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 5 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Stettin 2, Stockholm 9, Petersburg 24 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 7, Paris 10, London 13, Petersburg 19, Warschau 14 Todesfälle; ferner Hamburg 54, Petersburg 65 Erkrankungen.

Rose: London 7 Todesfälle; ferner Nürnberg 8, Kopenhagen 11 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 6, Wien und Paris je 7 Todesfälle; ferner Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Wien 14, London 30, Amsterdam und Rom je 12, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 116, Hamburg 71, Reg.-Bez. Düsseldorf 162, Reg.-Bezirk Hildesheim 202, Reg.-Bezirk Königsberg 590, Reg.-Bez. Marienwerder 232, Edinburg 93 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 12 Todesfälle; ferner Berlin 32, Hamburg 35, Reg.-Bez. Düsseldorf 63, Reg.-Bez. Königsberg 58, Reg.-Bez. Schleswig 67, Wien 35, Kopenhagen 26, Christiania 56, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 19, Hamburg und Kassel je 8, München 9, Paris und London je 40, Christiania 9, Petersburg 24 Todesfälle; ferner Berlin 108, Hamburg 42, Nürnberg 51, Reg.-Bezirk Schleswig 186 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 130, Dublin 10, Stockholm 8 Todesfälle; ferner Hamburg 39, Kopenhagen 19, Stockholm 24 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Frankfurt a. O. 58, Nürnberg 7 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: München 1, Genua 7, Bombay 1, Alexandrien 4 Todesfälle.

Flecktyphus: Aachen 3, Ottensen und Posen je 1 Todesfälle.

Cholera: Bombay 2 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Baltimore und Cincinnati je 1, New-Orleans und St. Louis je 3, San Franzisko 6 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 45 (Vormonat 31) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 106.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

6. Woche vom 7. bis 13. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	61	2	60	15	32,7	27,0	—	—	1	1	—	8	8	—	—	42	—
† Altona	104 917	73	2	58	18	28,7	25,6	—	—	2	2	—	7	11	—	—	36	—
† Augsburg	65 904	36	3	35	15	27,6	30,0	—	—	—	—	—	6	7	—	—	22	—
† Barmen	103 165	59	3	53	16	26,7	23,4	1	—	4	—	1	11	9	—	—	25	2
† Berlin	1 315 547	917	39	585	165	23,1	27,7	6	6	19	2	6	100	72	9	8	353	12
† Bochum	40 701	38	1	26	10	33,2	29,9	—	1	1	—	—	4	3	—	—	15	2
† Braunschweig	85 169	67	4	40	8	24,4	25,9	1	—	—	—	1	3	9	—	—	26	—
† Bremen	117 000	67	1	48	11	21,3	20,9	2	—	1	—	—	6	14	—	—	25	—
† Breslau	298 893	239	14	159	41	27,8	31,9	—	—	3	—	—	22	19	1	1	110	4
Charlottenburg	42 372	26	2	18	4	22,1	31,9	—	—	—	—	—	1	2	—	—	15	—
† Chemnitz	110 808	95	2	54	17	25,3	32,3	1	—	1	1	—	8	3	—	—	39	1
† Danzig	114 822	77	9	43	17	19,5	27,5	1	—	5	—	—	5	3	1	1	27	1
† Darmstadt	51 323	14	1	26	5	26,3	20,6	—	—	1	—	—	4	7	—	—	14	—
Dortmund	78 435	63	4	38	9	25,2	28,0	—	—	2	2	—	9	6	—	—	18	1
† Dresden	245 515	147	6	106	36	22,5	25,4	5	1	6	1	1	13	14	1	.	63	1
† Düsseldorf	115 183	83	2	50	15	22,6	25,4	—	—	1	1	—	10	6	—	—	30	2
† Duisburg	47 518	37	—	23	6	25,2	27,0	—	2	3	—	—	5	4	—	—	8	1
† Elberfeld	106 492	88	5	47	14	23,0	24,0	—	—	2	—	—	12	13	1	1	17	2
† Erfurt	58 385	49	1	34	9	30,3	23,4	—	—	1	1	—	5	4	—	—	21	2
† Essen	65 074	44	—	41	11	32,8	28,7	1	5	—	—	—	5	11	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	154 504	81	1	50	8	16,8	19,9	1	1	2	—	—	16	4	—	—	26	—
† Frankfurt a. O.	54 017	42	—	19	6	18,3	27,0	—	—	1	—	—	5	5	—	—	8	—
† Freiburg i. B.	41 310	24	—	17	4	21,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	10	1
† M.-Gladbach	44 228	40	1	27	14	31,7	26,3	—	—	1	—	—	5	2	—	—	19	—
Görlitz	55 705	27	2	36	14	33,6	28,5	—	—	—	—	—	6	2	2	2	26	—
† Halle a. S.	81 949	65	3	34	9	21,6	26,0	—	2	4	—	—	4	1	—	—	23	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	312	11	266	74	29,3	25,3	4	3	8	7	1	34	29	2	1	167	11
† Hannover	139 330	112	8	57	18	21,3	22,1	—	1	5	—	—	9	15	—	—	26	1
† Karlsruhe	61 074	32	1	31	10	26,4	21,1	—	—	—	—	—	8	7	2	2	14	—
† Kassel	64 088	29	—	36	3	29,2	21,8	—	—	8	—	—	7	3	—	—	18	—
† Kiel	51 707	25	—	21	1	21,1	23,4	—	2	2	—	—	5	3	—	—	9	—
† Köln	161 260	115	5	97	27	31,3	27,4	—	—	2	—	—	20	24	1	1	49	1
Königsberg i. Pr.	151 157	113	7	88	27	30,3	30,8	—	—	2	—	—	6	17	2	1	60	1
Krefeld	90 255	62	2	29	9	16,7	25,6	—	1	1	—	—	4	4	—	—	19	—
† Leipzig	170 076	120	—	71	15	21,7	23,5	—	2	4	—	1	19	13	1	1	31	—
† Lübeck	55 399	31	1	14	—	13,1	22,6	—	—	1	1	—	1	2	—	—	9	—
† Magdeburg	114 052	86	4	46	8	21,0	26,7	—	1	4	—	—	9	5	—	—	27	—
† Mainz	65 701	39	—	30	7	23,7	23,2	1	—	—	—	—	8	3	—	—	17	1
† Mannheim	61 210	51	1	24	5	20,4	21,5	—	1	1	—	1	8	1	—	—	11	1
† Metz	53 928	33	2	25	5	24,1	21,5	—	—	3	—	—	2	2	2	1	16	—
† Mülhausen i. E.	69 676	45	6	38	10	28,4	.	1	—	—	—	—	6	5	3	2	22	1
† München	260 000	193	6	138	39	27,6	32,0	—	2	9	2	—	18	13	—	—	94	—
† Münster	44 025	20	—	22	3	26,0	27,0	—	—	—	—	—	8	3	—	—	11	—
† Nürnberg	115 980	84	5	45	11	20 2	26,5	—	—	3	—	—	13	7	2	1	20	—
† Plauen i. V.	42 858	37	4	18	8	21,8	29,8	—	—	2	—	—	1	1	—	—	14	—
Posen	68 318	55	—	39	7	29,7	23,7	—	1	1	1	—	4	7	—	—	25	—
† Potsdam	50 874	27	1	22	3	22,5	20,1	—	—	5	—	—	1	2	—	—	14	—
† Stettin	99 550	79	3	39	15	20,4	25,7	—	—	1	—	—	3	11	—	—	21	3
† Straßburg i. E.	112 091	78	1	52	12	24,1	27,9	1	—	—	—	—	9	8	—	—	33	1
† Stuttgart	113 976	73	3	48	12	21,9	22,0	—	—	2	—	—	5	8	—	—	30	3
† Wiesbaden	55 457	26	2	15	4	14,1	19,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	12	1
† Würzburg	55 035	34	2	32	9	30,2	26,1	—	—	1	1	—	4	6	1	1	18	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 14, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. aufs Jahr berechnet: 17,6.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 7. bis 13. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	287	7	185	49	25,8	12	1	6	—	1	17	41	—	—	103	4
Basel	70 647	32	1	25	4	18,5	—	—	—	1	—	3	1	.	.	20	—
Brüssel	171 293	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Budapest	429 532	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	128 000	67	3	48	15	19,5	—	2	9	—	—	7	4	—	—	26	—
Dublin	353 082	203	.	261	44	38,6	—	1	.	.	.	.	.	.	.	253	7
Edinburg	254 591	140	.	91	16	18,7	—	—	4	2	—	13	.	.	.	71	1
Genf	72 135	27	1	24	4	17,3	—	—	1	—	—	4	2	.	.	16	1
Kopenhagen bis 9. Februar	289 000	205	5	102	24	18,4	—	—	6	2	—	10	17	.	.	59	8
Krakau bis 6. Februar	71 850	47	2	38	9	27,5	—	1	1	2	—	7	7	—	—	19	1
Liverpool	586 320	433	.	274	58	24,4	4	4	1	.	.	.	.	.	.	253	12
London	4 083 928	2739	.	1983	411	24,9	30	7	40	13	4	200	521	.	.	1121	47
Lyon bis 30. Januar	376 613	156	22	207	.	28,6	7	—	2	2	.	31	42	—	—	122	1
Odessa	194 400	.	8	135	47	36,1	—	—	1	1	2	21	12	—	—	94	4
Paris	2 239 928	1320	87	1135	147	26,3	9	9	40	10	7	198	153	.	.	688	21
Petersburg bis 6. Februar	928 016	621	28	624	167	35,0	11	12	24	19	2	101	38	—	—	417	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	191	36	34,4	4	1	2	2	—	45	18	.	.	117	2
Rom bis 9. Januar	345 036	208	4	233	41	35,1	12	1	11	3	—	14	64	.	.	123	5
Stockholm bis 6. Februar	200 143	122	3	84	25	21,3	—	1	2	2	1	8	14	.	.	52	4
Triest	152 093	.	.	79	17	27,0	—	—	8	—	—	7	9	—	—	52	3
Venedig bis 6. Februar	145 354	66	6	88	18	31,5	—	—	—	2	—	11	24	.	.	50	1
Warschau bis 6. Februar	406 935	317	21	221	49	28,2	1	—	5	14	3	28	39	.	.	127	4
Wien	780 066	508	24	494	115	32,9	14	2	8	2	7	117	75	—	—	263	6
Zürich m. 9 Ausgemeinden**)	87 689	43	2	44	14	26,4	—	—	2	—	—	3	1	.	.	38	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)
Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 7. bis 13. Februar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	2	4	1	1	—	—	1
Scharlach	5	1	—	—	4	—	—	3
Diphtherie und Croup	26	1	8	6	11	—	—	9
Unterleibstyphus	4	—	—	1	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	50	—	—	—	44	6	—	1
Lungenschwindsucht	55	—	1	1	22	28	3	26
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	84	1	1	2	39	40	2	20
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	1	—	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	4	14	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	16	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	—	10	20	—	—
Verletzungen	96	—	4	3	42	42	5	—
Alle übrigen Krankheiten	431	46	11	12	180	161	21	50
Summe	841	52	29	26	382	320	32	114

Gesammtbestand **war** am 6. Februar 4207 u. **bleibt** am 13. Februar 4168.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7.—13./2.	14	116	32	108	7
„ Breslau	desgl.	1	5	11	10	1
„ Frankfurt a. O.	1.—15./2.	—	1	11	12	—
„ Hamburg u. Vororte	7.—13./2.	54	71	35	42	—
„ München	8.—14./2.	4	2	7	11	—
„ Nürnberg	7.—13./2.	1	11	2	51	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	1	19	11	3	1
Düsseldorf***)	desgl.	22	162	63	46	8
Ernurt	desgl.	4	2	11	38	5
Hildesheim	desgl.	6	202	5	32	1
Königsberg	31./1.—6./2.	9	590	58	40	1
Marienwerder	7.—13./2.	16	232	68	11	4
Münster	7.—13./2.	7	16	2	9	1
Schleswig	desgl.	30	23	67	186	4
Stettin	desgl.	9	94	20	69	1
Stralsund	desgl.	2	52	12	29	1
Trier	desgl.	5	13	11	15	—
Wiesbaden	desgl.	3	43	3	9	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 7. bis 13. Februar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. Februar	−4,5	−12,4	768,0	768,3	770,0	84	62	68	0,0	NO	1
	8. „	−2,0	−8,1	776,4	778,2	780,1	83	67	72	—	W	1
	9. „	0,9	−7,6	778,6	777,1	775,6	80	71	90	—	SO	1
	10. „	0,5	−3,4	771,9	768,3	766,4	100	88	95	—	O	1
	11. „	−0,1	−6,5	763,7	761,3	759,9	86	73	78	—	O	1
	12. „	0,1	−6,1	760,0	759,8	760,1	76	69	79	—	OSO	0—1
	13. „	−1,5	−8,4	762,1	761,5	761,9	99	76	95	—	OSO	0
München	7. Februar	−4,1	−9,9	718,1	720,0	722,8	94	75	89	0,7	N	1,1
	8. „	−4,1	−10,0	728,9	729,6	731,0	88	75	79	0,2	NO—O	1,4
	9. „	−0,8	−12,2	730,3	727,3	725,5	84	66	87	—	O	0,9
	10. „	−2,5	−9,0	721,5	720,1	719,7	95	83	90	—	NW	0,7
	11. „	−1,8	−6,4	717,1	715,7	715,7	95	83	89	—	W	0,4
	12. „	−1,9	−4,6	715,9	715,9	716,5	91	83	87	—	NW	0,2
	13. „	−2,3	−3,7	717,2	717,0	717,5	87	87	90	—	O	0,2

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite.
**) Berichtigung. In Zürich sind in der Woche vom 10. bis 16. Januar d. J. nicht, wie in der Tabelle auf S. 49 angegeben ist, 6 Pers. an Unterleibstyphus und 8 an Kindbettfieber, sondern 6 an Lungenschwindsucht und 8 an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane gestorben.
***) Mit Ausschluß der Kreise Barmen, Krefeld (Land), Geldern und Trevenbroich.

Ruhr: Bombay 41, Madras 205, Alexandrien 69 (Vormonat 64) Todesfälle.

Masern: Duisburg 35 (Vormonat 41), Elbing 48 (25), Gera 26 (15) Todesfälle. Dagegen haben die Masern in Danzig, Insterburg, Königsberg i. Pr., Dresden und Bremen, woselbst sie im Vormonat 30 bezw. 26, 52, 31 und 28 Todesfälle veranlaßten, mit 8, 13, 2, 19 und 9 Todesfällen theilweise sehr erheblich abgenommen.

Scharlach: Hamburg 28 (Vormonat 39) Todesfälle. Mühlhausen i. Th. zählte 9 gegen 16, Tilsit 6 gegen 13 Todesfälle im Vormonat.

Diphtherie und Croup: Breslau 32 (36), Flensburg 24 (27), Magdeburg 29 (18), Erlangen 17 (18), München 27 (16), Nürnberg 24 (22), Dresden 32 (29), Leipzig 30 (26), Apolda 18 (14), Gotha 20 (22), Hamburg 41 (60), St. Louis 70 (66) Todesfälle. Eine mäßige Abnahme erfuhr die Sterblichkeit an diesen Krankheiten in Halle a. S. (12 Todesfälle gegen 18 im Vormonat), Kassel (19 gegen 22), Spandau (14 gegen 20), eine bedeutendere in Altona (15 gegen 30), Frankfurt a. O. (10 gegen 20), Guben (8 gegen 17), Königsberg i. Pr. (18 gegen 33), Landsberg a. W. (9 gegen 21), Merseburg (2 gegen 18), Nordhausen (9 gegen 20).

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Brandenburg a. H. (37,1), Duisburg (40,7), Elbing (47,3), Gelsenkirchen (49,7), Gleiwitz (38,1), Linden bei Hannover (36,1), Merseburg (36,3), Neustadt O.-S. (37,3), Neustadt-Magdeburg (38,5), Ottensen (36,7), Posen (40,6), Stralsund (37,7), Tilsit (35,8), Erlangen (47,0), Apolda (38,6) und Gera (47,5). Von diesen zeigten Duisburg, Elbing, Merseburg, Neustadt-Magdeburg, Tilsit, Erlangen, Apolda und Gera schon im Vormonat eine über 35‰ hinausgehende Sterblichkeit, während dieselbe in Brandenburg a. H. 27,1, in Posen 24,3, in Ottensen 23,2, in Gleiwitz 22,7 und in Stralsund sogar nur 19,7 betragen hatte; die Städte Gelsenkirchen, Linden und Neustadt O.-S. sind erst im Berichtsmonat hinzugetreten.

Die Säuglingssterblichkeit war in Merseburg mit 39,6 % der Lebendgeborenen, in Stralsund mit 40,8, in Elbing mit 44,0, in Neustadt O.-S. mit 48,0 und in Gera mit 49,6 eine hohe; in Brandenburg a. H., Duisburg, Gleiwitz, Neustadt-Magdeburg, Ottensen, Tilsit und Apolda belief sie sich auf 25,0 bis 33,3, in Gelsenkirchen und Linden auf 20,0 bis 25,0 und in Posen und Erlangen auf 14,3 bis 20,0 % der Lebendgeborenen. Der Einfluß, welchen die Sterblichkeit der Säuglinge auf diejenige aller Altersklassen in den Städten mit relativ höchster Sterblichkeit bereits während des Monats Dezember vorigen Jahres gegen den November in höherem Grade gewann (s. Veröffentl. S. 50), ist demnach im Berichtsmonat noch beträchtlicher geworden. Gegen 8 unter 14 Städten im Vormonat hatten diesmal 12 unter 16 eine Säuglingssterblichkeit von mehr als 25 %, wogegen eine solche von 14,3 % und weniger, welche im Dezember in zwei Städten beobachtet wurde, in keinem einzigen dieser Orte vorkam. Allerdings ist auch, wie aus den eben mitgetheilten Zahlen hervorgeht, eine Gesammtsterblichkeit von mehr als 35 ‰ von einer etwas größeren Zahl von Städten, als im Vormonat, erreicht worden. — Von den Todesursachen, welche sich in diesen Städten hervorragend geltend machten, sind diesmal in erster Reihe die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane zu nennen; in besonderem Maße trifft dies für Brandenburg a. H. (21 Todesfälle), Duisburg (24), Gelsenkirchen (16), Linden (22), Ottensen (18), Posen (22), Stralsund (24) und Tilsit (16) zu; nahezu frei blieb nur Gleiwitz (2). Neben den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane forderte gleichzeitig die Lungenschwindsucht eine erheblichere Zahl von Opfern in Brandenburg a. H. (12), Gelsenkirchen (15); außerdem erlagen derselben in Neustadt O.-S. 10, in Neustadt-Magdeburg 20 Personen. Die Masern herrschten in stärkerem Grade in Duisburg (35 Todesfälle), in Elbing (48), in Gera (26), Scharlach in Gleiwitz (11), Diphtherie und Croup in Gelsenkirchen (12), Tilsit (11), Erlangen (17), Apolda (18) und Gera (10). — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880/84, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Ottensen 21,5 (3jähriger Durchschnitt), in Stralsund 24,3, andererseits in Elbing 32,2, in Neustadt-Magdeburg 38,1, in Erlangen 31,7, in den übrigen Städten zwischen 25 und 30 ‰ Personen starben. Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten wies diesmal nur Quedlinburg mit 24,8 ‰ Todesfällen eine erhebliche Besserung auf, während die Sterblichkeit in Guben 29,4, in Greifswald 29,5, in Glauchau 31,0, in Königsberg i. Pr. 31,6, in Insterburg 33,3 betrug.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer den schon genannten Städten, für Guben (34,4), Harburg (53,7), Ingolstadt (55,0), Passau (44,0), Glauchau (35,6), Greiz (35,7). In keiner dieser Städte hielt sich die Gesammtsterblichkeit auf geringer Höhe (im Vormonat war dies in Reutlingen mit 20,2 ‰ der Fall), die niedrigste Ziffer, nämlich 27,8, erreichte sie in Ingolstadt, während sie in Harburg, Passau und Glauchau auf mehr als 30,0 ‰ stieg.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15 pro 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats nur Deutz (13,5) und Siegen (14,4), von denen Deutz schon im Vormonat eine unter 15 ‰ und Siegen im

Durchschnitte der dreijährigen Periode 1882/84 eine unter 22 ‰ betragende Sterblichkeit hatte. Im Vormonat fiel das Minimum ebenfalls auf Deutz mit 12,5, während dasselbe im November nur 8,6 (Eisenach) betragen hatte. Von den übrigen im Vormonat günstigst gestellten Städten erreichte nur Kreuznach eine höhere Sterblichkeitsziffer, nämlich 25,6, in Iserlohn und Wiesbaden blieb dieselbe ganz unwesentlich hinter der als Grenzziffer angenommenen Zahl 15,0 zurück. Der relativen Gesammtsterblichkeit nach zu urtheilen, waren die Gesundheitsverhältnisse während des Januar im Allgemeinen noch ungünstiger, als dies schon im Dezember gegenüber dem November (s. Veröffentl. S. 51) der Fall gewesen war.

Die Säuglingssterblichkeit betrug 10% der Lebendgeborenen in Siegen, Solingen, noch weniger in Bockenheim, Celle, Minden, Mühlhausen i. Th., Weißenfels, Bayreuth, Eisenach, Lübeck, Metz und Cöthen, zusammen also in 12 gegen 16 Städte während des Vormonats. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von 10,0 bis einschließlich 14,3 % hatten 38 gegen 31 Städte im Vormonat, darunter auch Deutz, eine solche von mehr als 14,3 bis zu 20 % 51 gegen 56 Städte. Im Ganzen ergiebt sich sonach, daß 101 Städte, also ungefähr ebenso viele, wie im Dezember, eine unter 20% der Lebendgeborenen betragende Säuglingssterblichkeit besaßen. In 23 derselben blieb die Gesammtsterblichkeit unter 20 ‰ der Bevölkerung, während sie in Cöthen, Bochum, Eisleben, Paderborn, Posen, Staßfurt, Erlangen, Würzburg, also in 8 Städten, die Höhe von 30,0 ‰ überstieg.

Cholera-Nachrichten. — Spanien. In Tarifa, Provinz Cadiz (vgl. Nr. 7 der Veröffentl.), sind in der Zeit vom 27. Januar bis 7. Februar d. J. 218 Erkrankungen und 59 Todesfälle an Cholera vorgekommen; auf die einzelnen Tage vertheilen sich die Fälle folgendermaßen:

vom	27.	bis	28.	Januar	21	Krankheits-, 4	Todesfälle
„	28.	„	29.	„	38	„ 6	„
„	29.	„	30.	„	19	„ 5	„
„	30.	„	31.	„	16	„ 4	„
„	31.	Jan.	bis	1. Febr.	16	„ 5	„
„	1.	bis	2.	Februar	27	„ 6	„
„	2.	„	3.	„	15	„ 8	„
„	3.	„	4.	„	15	„ 2	„
„	4.	„	5.	„	24	„ 7	„
„	5.	„	6.	„	13	„ 3	„
„	6.	„	7.	„	14	„ 19	„

Frankreich. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Douarnenez, Departement Finistère, in der Zeit vom 30. Januar bis 8. Februar d. J. folgende Cholerafälle verzeichnet gewesen:

30.	Januar	5	Kranke	—	Todesfall
31.	„	5	„	1	„
1.	Februar	6	„	—	„
2.	„	6	„	1	„
3.	„	7	„	2	„
4.	„	6	„	1	„
5.	„	7	„	—	„
6.	„	1	„	1	„
7.	„	—	„	1	„
8.	„	1	„	—	„

In Brest und den übrigen Häfen des Departement Finistère mit Ausnahme von Douarnenez werden durch eine Verfügung des Generalinspektors des Sanitätsdienstes seit dem 8. Februar d. J. wieder reine Gesundheitspässe ausgestellt.

Nach einer Zeitungsmittheilung über den Verlauf der Cholera im Departement Finistère hat kürzlich der Generalinspektor des Sanitätsdienstes, Dr. Proust, welcher im Auftrage des Handelsministers das Departement bereiste, vor dem comité consultatif seinen Bericht über diese Mission erstattet. Wir wir aus demselben entnehmen, sind in

Concarneau	auf	5111	Einwohner	35 Todesfälle,
Guilvinec	„	1868	„	72 „
Audierne	„	1700	„	144 „
Kerouan	„	1242	„	15 „
Brest	„	—	„	39 „
Douarnenez	„	9809	„	65 „
Quimper	„	15 000	„	35 „
auf der Ile de Sein	„	892	„	24 „

vorgekommen.

Ferner hat sich nach Dr. Proust ergeben, daß die Cholera wahrscheinlich im September durch Fischer eingeschleppt wurde, welche an der spanischen Küste den Thunfischfang betrieben hatten. Es erscheint ihm diese Einschleppung für Concarneau sicher und konnte man von hier und Guilvinec aus fast immer die weitere Verschleppung der Seuche und die Uebertragung des ersten Falles nach den übrigen Ortschaften verfolgen.

Die Krankheit war überall durch schlechte hygienische Verhältnisse, durch Excesse in Alkohol, durch ungesunde Beschaffenheit der Wohnungen und deren Ueberfüllung begünstigt.

Von welcher Wichtigkeit der Einfluß der gesunden Beschaffenheit der Wohnungen und der allgemeinen hygienischen Verhältnisse sei, könne man daraus erkennen, daß im Departement Finistère bei der besser situirten Bevölkerung nur eine sehr geringe Anzahl von Cholerafällen beobachtet worden und beim Militär weder in Quimper noch in Brest ein einziger Todesfall vorgekommen seien.

Infektionskrankheiten in Moskau

vom 22. Dezember 1885 bis 20. Januar 1886.

In Moskau sind in dem Zeitraum vom 22. Dezember v. J. bis zum 20. Januar d. J. 1939 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt,

darunter 476 Erkrankungen an Flecktyphus, 107 an Unterleibstyphus, 168 an typhösem Fieber, 515 an Rückfallfieber, 25 an Masern, 92 an Scharlach, 63 an Pocken, 79 an Diphtherie, 26 an Dysenterie, 165 an Rose, 26 an Keuchhusten. Der Flecktyphus weist demnach eine Steigerung fast um das Doppelte gegen den letzten Bericht (242) auf (vergl. Veröffentl. 1886, 5., 68).

Die Pocken in Württemberg während des Jahres 1884.

Im Jahre 1884 sind 196 Erkrankungen und 23 Todesfälle an Pocken zur Anzeige gelangt. Die meisten Fälle (142) sind in dem allerdings am dichtesten bevölkerten Neckarkreise (NW) vorgekommen, aus dem Donaukreise (SO) sind 34, aus dem Jaxtkreise (NO) 19, aus dem Schwarzwaldkreise (SW) ist nur eine Pockenerkrankung gemeldet. Nach den einzelnen Monaten und den Kreisen geordnet ergiebt sich folgende Tabelle der Erkrankungen:

	Neckarkreis	Jaxtkreis	Schwarzwaldkreis	Donaukreis	Im Ganzen
Januar	29	7	—	—	36
Februar . . .	26	7	—	—	33
März	31	3	—	8	42
April	37	2	—	2	41
Mai	14	—	—	10	24
Juni	3	—	—	5	8
Juli	2	—	1	—	3
August	—	—	—	—	—
September . .	—	—	—	—	—
October	—	—	—	1	1
November . .	—	—	—	4	4
Dezember . . .	—	—	—	4	4
Summa . .	142	19	1	34	196

Vorzugsweise betroffen waren die Oberamtsbezirke Weinsberg mit 45, Brackenheim mit 36, Besigheim mit 23 und Stuttgart mit 17 Fällen.

Die Vertheilung der Erkrankungen und Todesfälle nach dem Lebensalter und dem Impfzustande geht aus folgender Tabelle hervor:

Lebensjahr	Zahl d. Erkrankten (Gestorbenen)	Von den Erkrankten (Gestorbenen) waren								
		ungeimpft	1 mal geimpft			revaccinirt			unbekannt, ob geimpft
			mit Erfolg	mit zweifelhaft. Erfolg	ohne Erfolg	mit Erfolg	mit zweifelhaft. Erfolg	ohne Erfolg	
1	17 (8)	15(7)	* 1	—	1 (1)	—	—	—	—
2—5	17 (5)	9(2)	* 3 (2)	—	4 (1)	—	—	—	1
6—10	6	2 †	2	—	2	—	—	—	—
11—20	12	4 †	2	—	—	3	—	2	1
21—30	22 (2)	—	15 (1)	2	—	4	—	1 (1)	—
31—40	41 (2)	—	29 (2)	—	1	7	1	2	1
41—50	41 (2)	—	32 (1)	—	—	7	—	2 (1)	—
51—60	18 (2)	—	11 (1)	—	—	2	4	1 (1)	—
61—80	22 (2)	—	12 (1)	1	—	7	—	1	1 (1)
zusammen	196(23)	30(9)	107 (8)	3	8 (2)	30	5	9 (3)	4 (1)

Einer weiteren Tabelle über die Schwere der einzelnen Krankheitsfälle ist zu entnehmen, daß im Ganzen

80 leichte Erkrankungen,
56 mittelschwere Erkrankungen,
60 schwere Erkrankungen

vorgekommen sind. Von den Erkrankten waren erfolgreich geimpft, zuletzt

	vor 1—10 Jahren	vor 10—25 Jahren	vor mehr als 25 Jahren
leichte Fälle .	5	10	55
mittlere Fälle	2	5	37
schwere Fälle	2 (davon starb 1)	6 (davon starb 1)	27(dav. starb. 8)
im Ganzen .	9** = 4,59 %	21 = 10,71 %	119 = 60,71 % sämmtl. Erkrankt.

* 2 (darunter ein gestorbenes Kind) waren unmittelbar vor Ausbruch der Pocken geimpft, beide Exantheme traten gleichzeitig auf, diese 2 Fälle gehören demnach eigentlich zur Kategorie der Ungeimpften.

† Die 6 ungeimpften Kinder im Alter von 6—14 Jahren gehörten einer Zigeunerbande an, welche in Saulgau sich damals aufhielt.

** Ohne die beiden nach obiger Anmerkung unmittelbar vor Ausbruch der Krankheit geimpften Kinder.

Die Pocken-Epidemie in Wien im 1. Halbjahr 1885.

Etwa zu Anfang des vorigen Jahres trat in Wien und den angrenzenden Vororten der politischen Bezirke Hernals und Sechshaus eine Pockenepidemie auf, die ihren Ursprung aller Wahrscheinlichkeit nach in Sechshaus genommen hat. Daselbst zeigten sich schon im Dezember 1884 in einzelnen Ortschaften zahlreichere Blatternerkrankungen, als es sonst in den Wintermonaten gewöhnlich der Fall ist. Im Januar 1885 mehrten sich die Erkrankungen, und es kam unter der größtentheils ungeimpften Bevölkerung von Gandenzdorf und Unter-Meidling zur Bildung von Blatternherden, die trotz der alsbald eingeleiteten umfassenden Maßnahmen weiter um sich griffen und endlich in der Umgebung des Bezirkshospitals in Sechshaus, wohin die spitalsbedürftigen Blatternkranken der Vororte des Sechshauser Bezirks gebracht worden waren, zur Entwickelung einer Epidemie führten. Letztere erstreckte sich in ihren Ausläufern auf Wien selbst, sowie auf die benachbarten Vororte des angrenzenden politischen Bezirks Hernals.

Im Ganzen erkrankten in Wien und den beiden genannten politischen Bezirken bei einer Gesammtbevölkerung von 985 966 Einwohnern 3762 Personen (= 3,8 ‰) an den Pocken, von denen 942 (= 25,0 ‰ der Erkrankten) starben.

Die Vertheilung der Erkrankungs- und Todesfälle nach dem Lebensalter und dem Impfzustande ist aus den nachstehenden, auf Grund amtlicher Angaben zusammengestellten Tabellen ersichtlich:

Tabelle I.

In Wien (705 402 Einwohner) sind in der Zeit vom 1. Januar bis incl. 27. Juni 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe
Erkrankt*)	geimpft	mit	Erfolg	13	58	63	79	156	230	95	41	9	1	745
		ohne		2	8	13	6	2	1	—	—	—	—	32
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	2	—	1	—	3	—	—	6
		ohne		—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
	ungeimpft			182	372	207	64	43	33	3	3	—	—	907
	zweifelhaft geimpft			—	3	8	4	2	3	2	—	—	—	22
	ohne Angabe des Impfzustandes			1	8	15	5	5	16	3	3	—	—	56
Summe der Erkrankten				198	449	306	162	208	284	103	50	9	1	1770
Gestorben*)	geimpft			4	5	8	4	7	15	8	7	4	1	63
	nicht geimpft			106	154	54	15	8	6	1	—	—	—	344
	zweifelhaft geimpft			—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2
	ohne Angabe des Impfzustandes			1	3	6	1	2	—	1	1	—	—	15
Summe der Gestorbenen				111	162	70	20	17	21	10	8	4	1	424

*) Nach Ausschluß der Ortsfremden und Militärpersonen.

Tabelle II.

In der Bezirkshauptmannschaft Hernals (6 Vororte mit einer Bevölkerung von 176 703 Einwohnern) sind in der ersten Hälfte des Jahres 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	1	15	26	27	—	—	—	1	—	—	70
		ohne		1	5	1	—	—	—	—	—	—	—	7
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungeimpft			68	196	48	33	12	15	3	—	—	—	375
Summe der Erkrankten				70	216	75	60	12	15	3	1	—	—	452
Gestorben	geimpft	mit	Erfolg	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	ungeimpft			40	73	17	1	—	—	1	—	—	—	132
Summe der Gestorbenen				40	74	18	1	—	—	1	—	—	—	134

Tabelle III.

In der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus (7 Vororte mit einer Bevölkerung von 103 861 Einwohnern) sind in der ersten Hälfte des Jahres 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	20	89	61	81	40	28	20	31	1	—	401
		ohne		2	1	4	1	—	—	—	—	—	—	8
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	2	2	1	—	1	—	—	—	6
		ohne		—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	3
	ungeimpft			93	338	295	228	57	44	34	31	2	—	1122
Summe der Erkrankten				115	428	393	313	99	72	55	62	3	—	1540
Gestorben	geimpft	mit	Erfolg	3	15	11	9	2	2	1	4	—	—	47
		ohne		—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	1**)	—	—	—	—	—	—	1
		ohne		—	1*)	—	—	—	—	1	—	—	—	2
	ungeimpft			56	129	73	41	15	9	4	5	1	—	333
Summe der Gestorbenen				59	145	85	51	17	11	6	9	1	—	384

*) Betr. einen im 5. Lebensjahre Gestorbenen; derselbe ist unter den erkrankten Wiedergeimpften desselben Lebensjahres nicht aufgeführt.
**) Betr. einen im 11. Lebensjahre Gestorbenen; derselbe ist unter den erkrankten Wiedergeimpften desselben Lebensjahres nicht mit aufgeführt.

Tabelle IV.

In Wien (incl. der Bezirkshauptmannschaften Sechshaus und Hernals mit einer Gesammtzahl von 985 966 Einwohnern) sind in der ersten Hälfte des Jahres 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	34	162	180	187	196	258	115	73	10	1	1216	
		ohne	Erfolg	5	14	18	7	2	1	—	—	—	—	47	
	wieder-geimpft	mit	Erfolg	—	—	2	4	1	1	1	3	—	—	12	
		ohne	Erfolg	—	—	1	3	1	—	—	—	—	—	5	
	ungeimpft			343	906	550	325	112	92	40	34	2	—	2404	
	zweifelhaft geimpft			—	3	8	4	2	3	2	—	—	—	22	
	ohne Angabe des Impfzustandes			1	8	15	5	5	16	3	3	3	—	56	
Summe der Erkrankten				383	1093	774	535	319	371	161	113	12	1	3762	
Gestorben	geimpft			7	22	20	14	9	17	10	11	4	1	115*)	*) Darunter drei Wiedergeimpfte
	ungeimpft			202	356	145	57	23	15	6	5	1	—	810	
	zweifelhaft geimpft			—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	
	ohne Angabe des Impfzustandes			1	3	6	1	2	—	1	1	—	—	15	
Summe der Gestorbenen				210	381	173	72	34	32	17	17	5	1	942	

Ueber die Ausbreitung der Pocken in Wien in den Jahren 1880 bis 1884 geben die nachstehenden, dem „Statistischen Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1884" entnommenen tabellarischen Uebersichten Auskunft:

Erkrankungen an Pocken in den Jahren 1880—1884 nach dem Alter der Erkrankten.

Jahr	Einwohnerzahl (Ende des Jahres)	Von den an Pocken erkrankten Personen waren im 1. Lebensjahre	im 2.—5.	im 6.—10.	im 11.—20.	im 21. od. einem späteren	unbekannten Alters	Summe der Erkrankungen an Pocken
1880	704 756	238	730	417	345	517	6	2 253
1881	715 047	346	1051	635	491	760	7	3 290
1882	724 824	318	960	496	455	614	1	2 844
1883	733 879	45	72	64	27	35	1	244
1884	743 852	46	105	71	82	54	—	358

Todesfälle an Pocken mit Rücksicht auf den Impfzustand und das Alter in den Jahren 1881—1884

Impfzustand	Von den an Pocken Verstorbenen standen im 1. Lebensjahre	2.—5.	6.—10.	11.—20.	21.—30.	31.—40.	41.—60.	61.—80.	Summe der an Pocken Verstorbenen
1881									
geimpft	9	8	5	37	46	18	21	2	146
nicht geimpft .	191	347	102	22	7	3	2	1	675
zweifelhaft . .	—	—	2	3	2	1	1	—	9
nicht angegeben	18	15	8	3	3	2	4	3	56
Summe .	218	370	117	65	58	24	28	6	886[1])
1882									
geimpft	9	10	10	14	42	19	18	2	124
nicht geimpft .	157	325	87	41	11	2	2	1	626
zweifelhaft . .	—	1	3	6	2	1	2	1	16
nicht angegeben	7	17	4	1	3	2	1	3	38
Summe .	173	353	104	62	58	24	23	7	804[1])
1883									
geimpft	2	1	1	1	5	2	3	—	15
nicht geimpft .	26	20	10	—	—	—	—	—	56
zweifelhaft . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
nicht angegeben	1	—	—	1	—	—	—	—	2
Summe .	29	21	11	2	5	2	3	—	73
1884									
geimpft	1	2	1	2	4	1	—	1	12
nicht geimpft .	24	27	6	8	4	—	—	—	69
zweifelhaft . .	—	—	—	1	1	1	—	—	3
nicht angegeben	4	2	2	1	1	—	—	—	10
Summe .	29	31	9	12	10	2	—	1	94

[1]) Außerdem 20 Militärpersonen ohne Angabe des Impfzustandes.

[1]) Außerdem 4 Militärpersonen ohne Angabe des Impfzustandes.

Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

Im Anschluß an die regelmäßigen wöchentlichen und monatlichen Nachweisungen über die Sterblichkeits-Vorkommnisse in deutschen und ausländischen Städten werden nachstehend Mittheilungen über die Todesfälle zusammengestellt, welche den im Kaiserl.

Gesundheitsamte eingegangenen Publikationen zufolge während eines meist umfassenderen Zeitraums in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes, vorgekommen sind.

Ein · bedeutet, daß die Berichtsquelle Angaben über die betr. Krankheit überhaupt nicht enthält, ein — bedeutet, daß Sterbefälle an der betr. Krankheit nicht gemeldet sind.

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland[1], 57 Städte **1885, Oktober**	1 684 298	5488	.	2820	918	20,1	—	20	83	108	74	39	—	19	.	.	.	153	2247	77
Kreis **Altena**[2]) im **Jahre 1885**	44 835	2829	.	1971	.	44,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden[3]) **1885, 4. Quartal**																				
52 Amtsbezirke	1 600 839	.	.	8516	2594	21,3	—	85	16	331	117	71	.	48	.	.	.	.	7848	.
19 Städte mit 3000 u. mehr Einwohn.	334 042	.	.	1565	417	18,7	—	31	9	64	22	19	.	9	.	.	.	.	1411	.
Hessen[4]) **1885, 3. Quartal**																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2048	767	.	—	48	11	28	18	17	—	5	7	276	112	323	1147	56
„ Oberhessen	.	.	.	1176	250	.	—	56	6	32	9	9	—	3	7	135	91	38	746	44
„ Rheinhessen	.	.	.	1651	599	.	—	42	51	35	25	13	—	5	2	162	109	213	937	57
zusammen	973 000	.	.	4875	1616	20,0	—	146	68	95	52	39	—	13	16	573	312	574	2830	157
Braunschweig[5]) (sämmtliche Städte) **1885, Dezember.**	143 281	448	.	302	82	25,3	—	15	1	18	16	2	—	—	.	33	36	10	168	3
11 **Ungar.** Städte[6]) vom **29. Nov. 1885** bis **2. Jan. 1886**	803 074	2855	131	2376	600	30,8	68	124	12	72	13	34	—	5	—	417	255	120	1194	62
17 größere städt. Gemeind. d. **Schweiz**[7]) **1885, 4. Quartal**	463 445	2968	144	2154	.	18,5	25	5	4	56	35	29	—	13	8	316	217	114	1241	91
England[8]), 28 Städte **1885, 4. Quartal**	8 906 446	74001	.	44447	10778	20,0	45	1261	587	392	1154	.	.	.	.	.	.	603	38873	1532
Belgien[9]), 72 Städte **1885, 4. Quartal**	1 881 985	14700	769	9147	2181	19,4	81	53	68	330	113	131	—	64	.	995	1227	763	5124	198

Anmerkungen zu der Tabelle.

[1]) Centralbl. f. allgem. Gesundheitspfl. 1885. Heft 11/12. Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8617 Einwohner.

[2]) Altenaer Kreisblatt. 1886. Nr. 10. 4 Städte, 4 Aemter und 7 Gemeinden.

[3]) Karlsruher Zeitung. 1886. Nr. 32.

[4]) Mitth. d. Großhrzgl. Hess. Centralstelle f. d. Landesstatistik. 1886. Januar.

[5]) Mtsbl. f. öffentl. Gesundheitspflege 1881, Nr. 1.

[6]) Statistische Wochen-Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest, Nr. 675—679. Die kleinste dieser Städte, Kun-Félegyháza, hat 24974 Einwohner.

[7]) Quartalbulletin des eidg. statist. Bureaus. 1885. Nr. 4. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 524 Einwohner.

[8]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. 1885. IV. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 76 045 Einwohner.

[9]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens. 1885. 4. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3102 Einwohner.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 42, 43, 45 vom 17., 18., 20. Februar 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Verfügung des Königlich ungarischen Ministeriums für Ackerbau ꝛc. vom 10. Februar 1886 sind die für Provenienzen aus Triest erlassenen Bestimmungen (Veröffentl. S. 53) aufgehoben worden. —

Portugal. Durch eine unterm 9. Februar 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die am Mittelmeer gelegenen Häfen des italienischen Festlandes, sämmtliche sizilianische Häfen und die französischen Häfen am Mittelmeer für „rein von Cholera" erklärt worden, mit Ausnahme der Häfen von Marseille und Toulon, für welche eine dreitägige Quarantäne bestehen bleibt. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1886 beschlossen, die Ankünfte aus Shanghai und Singapore von diesem Tage ab zum freien Verkehre zuzulassen. (Veröffentl. 1885 II. S. 184 und 207.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Rotz in Holland. Nach dem Amsterdamsch Handelsblad vom 12. und vom 22. Januar d. J. ist Rotz unter den Pferden in der Landschaft Beneden-Betuwe der Provinz Gelderland und ein Fall von Rotz unter den Pferden in Ede in derselben Provinz aufgetreten. Ferner sind nach dem Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 28. Januar d. J. mehrere Fälle von Rotz unter den Pferden in Oude-Pekela (Provinz Groningen) vorgekommen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Britische Verordnungen gegen die Schweineseuche.

(The temporary Swine-Fever slaughter Order of February, 1886. The temporary Swine-Fever Districts Order of February, 1886.)

Der „Standard" vom 27. Januar d. J. bringt nachstehenden seitens der landwirthschaftlichen Abtheilung des Geheimen Raths (Privy Council) an die Lokalbehörden gerichteten Erlaß vom 25. Januar, wonach die nicht völlig befriedigenden Resultate der bisherigen Maßnahmen zur Unterdrückung der Schweineseuche (swine-fever) den Anlaß zu zwei neuen Verordnungen des Geheimen Raths für den Monat Februar d. J. gegeben haben, von deren Ausführung eine wirksamere Einschränkung der Seuche erwartet wird.

Die erste dieser im amtlichen Beiblatte der „London Gazette" vom 23. Januar publicirten Verordnungen datirt vom 22. Januar 1886, wiederholt die unter dem 21. Dezember v. J. für den Monat Januar 1886 erlassene Verordnung, betr. Abschlachtung von Schweinen anläßlich der Schweineseuche (Veröffentl. 1886, S. 70) mit einem erweiternden Zusatze, wonach event. alle der Schweineseuche nur verdächtigen oder an einem infizirten Orte befindlichen Thiere nach behördlichem Ermessen getödtet werden können. Der Zusatz lautet:

> Art. 1 als Alinea II: Any Local Authority in England or Wales or Scotland may, if they think fit, at any time during the month of February, one thousand eight hundred and eighty-six, in any case cause to be slaughtered all swine within their District suspected of swine-fever, or being in a Swine-Fever Infected Place.

Die zweite Verordnung regelt für den Monat Februar den öffentlichen und privaten Verkauf und die Ausstellung von Schweinen für mehr als 200 namentlich aufgeführte Distrikte, ausgenommen diejenigen Distriktstheile, welche vom Geheimen Rath für inficirt mit Schweineseuche erklärt sind.

Diese zweite Verordnung, ebenfalls vom 22. Jan. 1886, entspricht fast vollkommen der analogen für ganz England auf die Zeit vom 20. Juli bis 31. Oktober 1885 erlassenen Verordnung. The England Markets and Fairs (Swine-Fever) Temporary Order of July 1885 (Veröffentl. II, 1885, S. 171—173). Ein neuer Passus bezieht sich auf die Reinigung und Desinfektion von Viehtransportwagen aller Art und lautet:

> Regulations of Local Authority as to Vans, Carts or other Vehicles.
>
> 10. Without prejudice to the provisions of Article 103 of The Animals Order of 1884 and in addition thereto, the Local Authority may make such Regulations as they think fit for requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying swine on land otherwise than on a railway: Provided that no Regulation made under the provisions of this Article shall apply to a District or part of a District to which the provisions of this Order do not for the time being apply.

Die hierauf bezügliche neue Strafbestimmung am Schlusse der Verordnung lautet:

> (f) If anything is done or omitted to be done in contravention of any Regulation of a Local Authority made under Article 10 of this Order the owner and the person in charge of the van, cart, or other vehicle in respect of which the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Der Eingangs erwähnte, bemerkenswerthe Circular-Erlaß der landwirthschaftlichen Abtheilung des Geheimen Raths vom 25. Januar d. J., aus dem man u. A. ersieht, daß in den ersten 6 Monaten des Jahres 1885 über 19 000 Schweine in England von der Schweineseuche befallen wurden, hat folgenden Wortlaut:

> 44. Parliament-streat, Westminster, SW.
> 25th January 1886.
>
> Sir, — I am directed by the Lords of the Council to request that you will have the goodness to call the attention of your Local Authority to the enclosed orders, continuing and extending the provisions of the Swine-Fever Slaughter Order, regulating in certain districts sales of swine, and giving additional powers to Local Authorities in regard to the cleansing and disinfecting of carts etc. used for carrying swine. I am also to request that you will at the same time place before them the following statement of the circumstances in which their Lordships have deemed it expedient to adopt further restrictions for the purpose of anesting the spreading of swine-fever.
>
> Since the end of 1878 swine-fever has been included among the diseases to be dealt with under the Contagious Diseases (Animals) Act, 1878; slaughter of diseased swine has been enforced by Orders of Council, and Local Authorities have had power to slaughter healthly swine in contact with diseased ones. But although up to the end of 1884 the disease had slightly decreased, a serious accession occurred in 1885, and in the first six months of that year the outbreaks reached the number of 4000, and there were over 19000 swine attacked by the malady. It was, therefore, evident that more stringent measures were required to stamp out the disease.
>
> It was ascertained on inquiry that a large proportion of the outbreaks were due to the movement of infected swine from fairs and markets; and in order to check the spreading of disease from these sources, their Lordships passed the England Markets and Fairs (Swine-Fever) Temporary Order, under the operation of which the number of outbreaks was reduced from an average of 300 per week to 61 in the week when it lapsed.
>
> The Slaughter Order was passed to come into effect as soon as the England Markets and Fairs (Swine-Fever) Temporary Order creased, in the hope that by a general and vigorous effort the affection might be extirpated. It appears, however, that in many districts the Order has not been promptly carried into effect; this, added to the fact that the respening of the markets led to the movement of infected swine, will account for the outbreaks during December having increased as compared with the previous month. Up to the present time, however, the outbreaks have diminished to 54 in the week ending the 9th of January, and 59 in the week ended January 16th. It is therefore not unreasonable to expect that, with the extended power and further restrictions contained in the enclosed Orders, the disease may be effectually checked.
>
> I am further to suggest that your Local Authority should instruct their veterinary inspectors to exercise special care and discrimination in investigating reported outbreaks of swine fever so as to satisfy themselves that the disease really exists before they make a declaration, which will necessarily be followed by the enforcement of severe restrictions.
>
> I am, Sir, your obedient servant,
> sign. C. L. PEEL.

Bekanntmachung
des Königl. Kommerz-Kollegiums, betreffend die Einfuhr seewärts von wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts.

Gegeben zu Stockholm den 2. Januar 1886.

Nachdem durch Bekanntmachung Sr. Königl. Majestät vom 1. Mai 1885, betreffend die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich zu treffenden Maßregeln, u. A. vorgeschrieben worden ist, daß vom Beginn des Jahres 1886 ab die Einfuhr seewärts von Hornvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts über keine anderen Orte stattfinden darf, als über Städte, in welchen ein legitimirter Thierarzt zur Ausführung der in der gedachten Bekanntmachung gegebenen Vorschriften angestellt und ein besonderes von der Königl. Provinzialregierung gutgeheißenes Lokal zur Unterbringung der Thiere während der vorgeschriebenen Quarantänezeit vorhanden ist, so wird, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der gedachten Königl. Bekanntmachung, hiedurch von dem Königl. Kommerz-Kollegium bekannt gemacht, daß laut eingegangener Meldungen der betreffenden Königl. Provinzial-Regierungen die obenerwähnten Bedingungen für die Erlaubniß zur Einfuhr der oben aufgeführten Thierarten gegenwärtig in keiner der Seestädte des Reiches erfüllt sind.

Stockholm, den 2. Januar 1886.

C. Fr. Waern.

J. Ljöberg. S. J. Stenberg.
S. Cederschiöld. Hugo Rehbinder.
Ernst Günther.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung
des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb.

Vom 3. Februar 1886.

(R.-A. Nr. 33 v. 6. Februar 1886.)

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb erlassen:

I.

In Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, in welchen wegen Wassermangel, Frost oder Hochfluth die Eintheilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht innegehalten werden kann, dürfen Kinder zwischen zwölf und vierzehn Jahren und Arbeiterinnen bei der Herstellung des Drahtes nicht beschäftigt werden. Denselben darf der Aufenthalt in den zur Herstellung des Drahtes bestimmten Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

II.

Für die Beschäftigung junger Leute männlichen Geschlechts zwischen vierzehn und sechszehn Jahren in den unter I bezeichneten Drahtziehereien treten die Beschränkungen der §§ 135 Absatz 4 und 136 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben außer Anwendung:

1. Die Gesammtdauer der Beschäftigung innerhalb einer Woche darf nicht mehr als, ausschließlich der Pausen, sechzig Stunden betragen. Die Dauer der Pausen muß für Schichten von höchstens zehn Arbeitsstunden mindestens eine Stunde, für Schichten von längerer Arbeitszeit mindestens ein und eine halbe Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer viertel Stunde Dauer werden auf die Pausen nicht in Anrechnung gebracht. Eine der Pausen muß mindestens eine halbe Stunde dauern.
2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß eine Ruhezeit liegen, welche mindestens die Dauer der zuletzt beendigten Schicht erreicht. Die Dauer der Beschäftigung mit Nebenarbeiten kommt bei der Berechnung der Gesammtdauer der wöchentlichen Arbeitszeit in Anrechnung.
3. Während der Pausen für Erwachsene dürfen auch jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
4. An Sonntagen darf die Beschäftigung innerhalb zweier Wochen nur einmal in die Zeit von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends fallen.

III.

Für Drahtziehereien, welche von den unter II nachgelassenen Ausnahmen Gebrauch machen, finden die Bestimmungen des § 138 der Gewerbeordnung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Das in den Fabrikräumen auszuhängende Verzeichniß der jungen Leute ist in der Weise aufzustellen, daß die in derselben Schicht Beschäftigten je eine Abtheilung bilden.
2. Das Verzeichniß braucht Angaben über die Pausen nicht zu enthalten. Statt dessen ist demselben eine Tabelle nach beiliegendem Muster beizufügen, in welche während oder unmittelbar nach jeder Arbeitsschicht die vorgesehenen Eintragungen zu bewirken sind. Jede Tabelle muß mindestens über die letzten vierzehn Arbeitsschichten Auskunft geben. Aus derselben muß der Name Desjenigen, welcher die Eintragungen bewirkt hat, zu ersehen sein.
3. In den Räumen, in welchen junge Leute beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 3 auszuhängenden Tafel eine zweite ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I und II wiedergiebt.

Berlin, den 3. Februar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
von Boetticher.

Tabelle
über Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen für junge Leute.

Nummer der Schicht	Beginn der Schicht		Pausen			Ende der Schicht		Name Desjenigen, welcher die Eintragung bewirkt.
	Datum	Tageszeit	Datum	Tageszeit	Dauer in Minuten	Datum	Tageszeit	

Bekanntmachung
des Königlich Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Brandt'schen Schweizerpillen betreffend.

Vom 9. Januar 1886.

(Amtsbl. der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1886, Stück 4.)

Die immer wiederkehrende Empfehlung der Brandt'schen Schweizerpillen in der Presse hat dem Polizei-Präsidium Veranlassung gegeben, aus verschiedenen hiesigen Apotheken entnommene derartige Pillen chemisch untersuchen zu lassen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Fall unter sich erheblich abweicht und außerdem der von dem Verfertiger angegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht. Solches wird hierdurch im Interesse des Publikums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. Januar 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

Erlaß des Königl. Preußischen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten an den Königl. Regierungspräsidenten und abschriftlich an sämmtliche Königl. Regierungspräsidenten und die Königl. Regierungs-Vicepräsidenten, sowie an den Königl. Polizeipräsidenten von Berlin, betreffend Vereidigung der für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner.

Vom 18. Dezember 1885.

(Ministerialbl. für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten 1886, Nr. 1.)

Ew. ꝛc. erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 2. Oktober cr. ergebenst, daß vom rechtlichen Standpunkte nichts dagegen zu erinnern ist, wenn die von den Ortspolizeibehörden in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetz-Samml. S. 128) für Viehabschätzungen ernannten Schiedsmänner in den Fällen, wo sie nach Ablauf des Jahres, für das sie zunächst in Thätigkeit getreten sind, für ein ferneres Jahr in Thätigkeit treten sollen, nicht auf's Neue eidlich verpflichtet, sondern lediglich auf die durch den geleisteten Eid übernommenen Verpflichtungen verwiesen werden.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
Lucius.

Abänderung der englischen Verordnung vom 15. Juni 1885, betr. die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande.

Vom 16. Januar 1886. — (Vergl. Veröffentl. S. 26.)

(3367.) THE FOREIGN ANIMALS AMENDMENT ORDER OF 1886.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 and 1884, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

1. Article 28 *(Conditions of Landing)* of The Foreign Animals Order of 1885 is hereby revoked; and the following provisions of this Article shall be read in the place of the said Article 28, and shall be deemed to be Article 28 of that Order (namely):

Conditions of Landing.

28.—(1.) The Landing of foreign animals at a Landing-Place under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within one month before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the second condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Second. That the vessel in which they are imported has not, within one month before taking them on board, had on board any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

Third. That the vessel has not within one month before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or in Denmark, or in Sweden, or in the United States of America.

Fourth. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the fifth condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Fifth. That the animals imported have not, while on board the vessel been in contact with any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Landing-Place unless and until—

(a.) The owner or charterer of the vessel in which they are imported, or his agent in England or Wales or Scotland has entered into a bond to Her Majesty the Queen, in a sum not exceeding one thousand pounds, with or without a surety or sureties, to the satisfaction of the Commissioners of Customs, conditioned for the observance of the foregoing conditions; and

(b.) The master of the vessel has on each occasion of importation of foreign animals therein satisfied the Commissioners of Customs or their proper officer, by declaration made and signed or otherwise, that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

2. Nothing in this Order shall be deemed to invalidate or make unlawful anything done under Article 28 of the Foreign Animals Order of 1885 hereby revoked before the commencement of this Order or interfere with the institution or prosecuti n of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, Article 28 of The Foreign Animals Order of 1885 hereby revoked.

3. In this Order terms have the same meaning as in The Foreign Animals Order of 1885.

4. This Order may be cited as THE FOREIGN ANIMALS AMENDMENT ORDER OF 1886.

5. This Order shall take effect from and immediately after the twenty-fifth day of January, one thousand eight hundred and eighty-six.

C. L. PEEL.

Rechtsprechung.

„Versuch" von Handlungen, deren Strafbarkeit darauf beruht, daß bei denselben die erforderliche Aufmerksamkeit zur Abwendung vorausseh barer Folgen nicht angewendet wurde, ist nicht denkbar und daher auch nicht strafbar (§§ 14, 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879).

Erk. des Reichsger. vom 2. November 1885.

In der Strafsache wider den Viktualienhändler B. in P. und Genossen, wegen Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 2. November 1885 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts zu Nürnberg vom 22. Juni 1885 aufzuheben, die oben bezeichneten sieben Angeklagten von der gegen sie erhobenen Anklage freizusprechen und die erwachsenen Kosten der Königlich Bayerischen Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft greift mit Recht die Entscheidung an, welche die Angeklagten wegen Versuchs zu fahrlässiger Veräußerung von Fleisch junger Gaischen, dessen Genuß geeignet gewesen sei, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, verurtheilt und aus § 14 des Reichsgesetzes, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, vom 14. Mai 1879 und § 43 Strafgesetzbuchs bestraft.

Die Strafkammer hält diesen Ausspruch deshalb für rechtlich möglich, weil § 12 des angezogenen Reichsgesetzes das vollendete und versuchte Vergehen unterscheide, § 14 ebendaselbst aber ohne Ausscheidung der Vollendung und des Versuchs die in § 12 bezeichneten Handlungen, sofern sie aus Fahrlässigkeit begangen worden, mit selbstständigen Strafen bedrohe. Da jedoch der Versuch nach § 43 Strafgesetzbuchs begriffsgemäß den Entschluß, ein Delikt zu begehen, mithin vorsätzliches Handeln und beabsichtigte Gesetzesverletzung voraussetzt, so läßt sich ein Versuch von Handlungen, deren Strafbarkeit darauf beruht, daß bei den-

Beilage zu Nr. 8 der Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Januar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Preußen.																		
†Aachen	95 321	340	20	202	51	25,4	27,0	—	1	4	4	1	30	23	—	—	121	18
†Altona	104 917	305	14	258	71	29,5	25,6	2	4	15	7	1	38	21	2	2	163	5
†Aschersleben	21 527	89	4	48	12	26,8	27,5	—	—	14	—	1	7	4	1	1	21	—
†Barmen	103 165	336	21	195	46	22,7	23,5	3	2	9	1	2	37	30	—	—	107	4
†Berlin	1315 547	.	.	.	.	.	27,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Beuthen O.-Schl.	26 478	111	5	58	23	26,3	32,0	—	—	4	—	—	7	6	—	—	37	4
†Bielefeld	34 930	113	4	76	13	26,1	22,9	—	—	—	2	—	27	13	1	.	32	1
†Bochum	40 701	175	10	108	29	31,8	29,9	3	8	5	4	—	14	26	—	—	47	1
†Bockenheim	17 452	59	1	27	3	18,6	23,2	—	—	—	—	—	6	8	—	—	13	—
†Bonn	36 016	.	.	.	.	.	27,6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Brandenburg a.H.	33 019	114	3	102	36	37,1	26,8	—	—	9	1	—	12	21	—	—	58	1
†Breslau	298 893	968	53	658	164	26,4	31,9	1	4	32	2	1	101	62	5	5	425	25
†Brieg	18 909	51	3	37	9	23,5	26,4	—	—	—	—	—	5	2	1	1	28	1
Bromberg	35 238	89	4	68	25	22,6	24,3	9	1	8	1	—	2	8	—	—	39	—
Buckau b.Magdbg.	16 017	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
†Burg b. Magdebg.	16 412	48	3	41	12	30,0	26,5	1	—	5	—	—	5	9	8	8	13	—
†Celle	18 768	55	1	33	4	21,1	20,4	—	—	3	—	—	10	4	—	—	16	—
Charlottenburg	42 372	152	1	81	18	22,9	31,9	1	2	12	—	—	11	14	2	.	35	4
†Danzig	114 822	381	18	303	86	31,7	27,5	8	6	19	1	1	40	29	7	5	187	5
Deutz	17 736	52	2	20	6	13,5	23,7 [1]	—	—	2	—	—	4	1	—	—	13	—
Dortmund	78 435	293	12	184	41	28,2	28,0	—	3	13	3	3	27	34	1	1	97	3
Düren	19 806	64	1	35	13	21,2	24,2 [1]	—	—	2	2	—	6	1	—	—	24	—
†Düsseldorf	115 183	388	18	237	59	24,7	25,4	5	—	8	1	—	35	34	1	1	148	5
†Duisburg	47 518	188	10	161	49	40,7	27,0	35	4	5	4	—	15	24	3	3	69	2
†Eisleben	23 142	121	4	65	20	33,7	31,6 [1]	—	—	9	—	—	5	13	—	—	37	1
†Elberfeld	106 492	330	22	197	54	22,2	24,0	2	—	6	1	—	23	38	3	3	121	3
†Elbing	38 286	134	6	151	59	47,3	32,2	48	1	6	1	—	6	15	6	6	67	1
†Erfurt	58 385	194	2	101	31	20,8	23,4	—	—	9	—	—	15	17	2	2	54	4
†Essen	65 074	266	9	167	61	30,8	28,7	15	5	7	4	—	18	34	2	2	81	1
†Eupen	15 466	48	1	21	5	16,3	22,5 [1]	—	—	2	—	—	2	4	1	.	11	1
†Flensburg	33 094	104	2	81	13	29,4	22,9	—	—	24	—	—	14	5	4	3	32	2
†Forst i. L.	18 563	67	2	32	10	20,7	23,8 [1]	—	1	5	1	—	3	6	—	—	16	—
†Frankfurt a. M.	154 504	371	14	261	54	20,3	19,9	4	1	8	1	—	52	31	—	—	157	7
†Frankfurt a. O.	54 017	164	7	114	37	25,3	27,0	—	—	10	1	1	20	15	1	1	61	5
Gelsenkirchen	10 290	92	—	84	22	49,7	. [2]	5	3	12	5	—	15	16	1	1	22	5
†M.-Gladbach	44 228	170	1	78	19	21,2	26,6	—	1	1	1	1	27	15	—	—	32	—
†Gleiwitz	17 657	53	3	56	16	38,1	. [3]	—	11	4	1	3	7	2	—	—	27	1
†Görlitz	55 705	162	15	101	30	21,8	28,5	—	1	3	—	—	15	6	1	1	74	1
†Göttingen	21 556	49	8	42	8	23,4	25,4	—	—	4	—	1	4	8	—	—	25	—
†Graudenz	17 339	68	5	43	14	29,8	29,4	—	—	4	1	—	6	4	—	—	28	—
Greifswald	20 343	69	4	50	10	29,5	28,0	—	—	3	—	—	8	7	—	—	32	—
†Gr.-Glogau	20 028	50	—	51	12	30,6	23,2	—	1	2	2	—	7	4	—	—	35	—
†Guben	26 982	90	2	66	31	29,4	25,9	—	—	8	—	—	6	1	—	—	49	2
†Hagen	29 565	100	3	51	39	20,7	26,2	—	—	1	1	—	14	11	—	—	21	3
†Halberstadt	34 037	109	7	75	26	26,4	29,4	—	—	5	—	1	12	13	—	—	43	1
†Halle a. S.	81 949	265	6	183	43	26,8	26,0	1	13	12	—	—	25	36	1	1	92	3
†Hamm i. W.	22 523	73	3	39	9	20,8	25,1	—	2	2	—	—	7	8	—	—	20	—
†Hanau	24 379	63	2	57	13	28,1	25,3	—	—	1	—	2	11	10	2	2	30	1
†Hannover	139 330	394	26	293	89	25,2	22,1	—	11	9	1	1	45	46	2	2	171	7
†Harburg	22 346	80	2	65	43	34,9	23,1	1	1	1	—	—	4	3	—	—	55	—
Hildesheim	29 386	75	4	52	10	21,2	22,7	3	1	2	—	2	7	4	—	—	31	2
Insterburg	20 909	47	3	58	13	33,3	22,9	13	1	5	—	—	4	5	2	1	26	2
†Iserlohn	20 086	70	2	27	5	16,1	24,3	—	—	—	—	—	4	2	—	—	21	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† **Kassel**	64 088	133	7	136	24	25,5	21,8	4	3	19	1	—	22	16	3	.	65	3
† Kiel	51 707	158	4	92	28	21,4	23,4	—	3	4	—	1	13	6	2	2	61	2
† Koblenz	31 674	68	3	74	12	28,0	23,8	3	—	—	—	1	15	17	—	—	47	1
† Köln	161 260	463	19	351	100	26,1	27,4	1	4	5	2	—	62	63	3	2	205	6
Königsberg i. Pr.	151 157	464	8	398	112	31,6	30,8	2	1	18	5	3	36	82	18	16	225	8
Königshütte	32 019	138	1	61	27	22,9	32,2	—	1	5	1	2	6	5	—	—	41	—
Köslin	17 301	53	2	34	7	23,9	24,5 [1]	—	2	—	—	1	2	3	—	—	26	—
† Kolberg	16 547	67	1	21	9	15,2	26,1 [1]	—	—	1	1	—	2	1	1	1	15	—
† Kottbus	28 263	102	2	77	28	32,7	27,1	—	1	4	—	1	12	4	—	—	55	—
Krefeld	90 255	268	16	187	52	24,9	25,6	—	1	6	1	5	37	26	2	2	106	3
† Kreuznach	16 410	44	—	35	6	25,6	23,6 [1]	—	1	—	1	—	7	2	—	—	23	1
† Landsberg a. W.	24 896	97	2	65	20	31,3	23,5	—	—	9	1	5	8	—	—	—	40	2
Linden b. Hannover	25 570	84	4	77	20	36,1	. [2]	1	3	3	—	—	6	22	—	—	41	1
Lüdenscheid	15 066	64	1	21	4	16,7	. [2]	—	—	—	1	—	8	1	—	—	11	—
† Lüneburg	19 336	55	3	37	8	23,0	25,6	—	1	1	—	1	2	4	1	1	27	—
† **Magdeburg**	114 052	336	8	242	68	25,5	26,7	4	1	29	—	—	31	36	3	2	133	5
† Memel	18 753	47	2	27	9	17,3	24,0	—	—	1	—	—	4	6	—	—	16	—
† Merseburg	16 829	48	4	51	19	36,3	28,6 [1]	—	—	2	—	—	7	6	1	1	34	1
† Minden	18 602	51	1	36	5	23,2	21,2	—	7	3	—	—	7	1	—	—	18	—
† Mühlhausen i. Th.	25 138	85	4	49	4	23,4	247,	—	9	3	—	2	6	5	—	—	23	1
Mülheim a. Rh.	24 991	88	6	65	24	31,2	27,0	—	1	3	—	1	11	9	—	—	40	—
† Mülheim a. d. R.	24 632	88	3	50	10	24,4	25,5	1	3	3	1	2	10	4	—	—	24	2
† Münster	44 025	134	—	94	17	25,6	26,0	—	2	—	1	—	23	12	—	—	55	1
† **Naumburg** a. S.	19 121	44	3	47	9	29,5	23,3	—	—	8	—	—	9	7	—	—	22	1
† Neiße	21 841	44	1	36	6	19,8	20,7	—	—	2	—	—	1	3	—	—	30	—
† Neuß	20 077	69	4	33	19	19,7	27,5	—	—	1	—	—	8	4	1	1	19	—
† Neustadt-Magdeb.	28 949	132	2	93	37	38,5	38,1	2	3	3	2	—	20	9	1	1	51	2
Neustadt O.-Schl.	16 093	50	2	50	24	37,3	. [2]	1	—	—	—	1	10	6	—	—	32	—
† Nordhausen	26 960	57	5	58	12	25,8	23,7	—	5	9	2	1	5	4	—	—	32	—
Oberhausen	20 377	85	3	36	10	21,2	23,8	—	1	1	1	—	2	11	—	—	20	—
† Osnabrück	35 895	107	6	68	17	22,7	25,2	—	1	2	—	1	12	3	—	—	47	2
† Ottensen	18 624	70	3	57	22	36,7	21,5 [1]	—	—	7	—	—	7	18	—	—	24	1
Paderborn	16 625	43	2	42	7	30,3	. [2]	—	1	1	2	1	10	8	—	—	19	—
Posen	68 318	234	11	148	34	40,6	29,8	2	4	6	—	—	10	22	—	—	102	2
† Potsdam	50 874	112	7	105	28	24,8	23,7	1	—	2	—	—	15	8	3	3	73	3
† Prenzlau	17 281	59	2	46	13	31,9	25,3	—	2	—	—	1	7	5	1	1	27	3
† **Quedlinburg**	19 324	54	4	40	8	24,8	27,1	3	—	4	2	1	5	7	1	1	17	—
† **Ratibor**	19 531	42	—	49	13	30,1	23,6	2	—	3	2	—	2	3	—	—	35	2
† Remscheid	34 001	90	3	82	18	28,9	23,5	14	—	8	1	—	27	6	—	—	26	—
† Rheydt	22 655	76	4	46	17	24,4	20,2	—	1	—	—	—	10	3	—	—	32	—
† Schleswig	15 188	28	—	22	5	17,4	21,4 [1]	—	—	1	—	—	1	5	—	—	15	—
† Schweidnitz	23 667	68	4	45	10	22,8	29,7	—	—	—	1	—	5	4	—	—	43	2
† Siegen	16 681	40	—	20	4	14,4	20,2 [1]	—	—	1	—	2	2	4	—	—	11	—
† Solingen	18 643	50	7	35	10	22,5	24,4	—	—	—	—	—	6	7	—	—	22	—
† Spandau	32 016	90	6	69	17	25,9	26,0	—	—	14	1	—	6	16	—	1	27	5
† Stargard i. P.	22 109	71	7	44	16	23,9	26,7	—	—	—	—	1	1	4	2	2	31	5
Staßfurt	16 475	66	2	45	12	32,8	. [2]	7	—	3	—	—	2	8	1	1	24	—
Stendal	16 186	61	2	30	9	22,2	. [2]	—	1	—	2	1	1	—	—	—	24	1
† Stettin	99 550	295	17	202	61	24,3	25,7	1	1	10	1	3	34	28	3	3	116	5
† Stolp	22 443	70	2	59	23	31,5	27,2	—	—	11	1	—	3	7	—	—	35	2
† Stralsund	28 981	71	1	91	29	37,7	24,3	6	1	3	—	1	6	24	1	1	46	3
† Thorn	23 914	58	1	34	12	17,1	27,8	1	1	3	—	—	4	5	2	.	17	1
† Tilsit	22 428	47	3	67	12	35,8	27,7	2	6	11	—	—	2	16	1	1	26	3
† Trier	26 125	71	5	44	4	20,2	23,6	—	—	1	2	—	11	2	—	—	27	1
† **Viersen**	22 234	83	6	45	11	24,3	23,6	—	—	—	—	—	8	7	—	—	30	—
† **Wandsbeck**	17 763	39	1	27	5	18,2	24,0	—	—	3	—	—	4	6	—	—	13	1
† Weißenfels	21 767	87	4	45	7	24,8	26,9	3	2	4	—	—	3	5	—	—	27	1
† Wesel	20 684	63	3	29	8	16,8	20,9	—	—	4	—	—	5	7	—	—	12	1
† Wiesbaden	55 457	134	2	71	15	15,4	19,6	—	—	1	—	1	15	4	1	1	48	1
† Witten	23 903	71	3	45	11	22,6	24,7	—	—	—	—	1	7	13	—	—	22	2
Zeitz	19 791	66	4	47	22	28,5	27,5	—	—	4	—	—	7	7	—	—	27	2
Bayern.																		
Amberg	15 811	42	2	38	12	28,8	. [2]	—	—	—	1	—	9	3	1	1	24	—
† Augsburg	65 904	170	8	147	52	26,8	30,0	—	—	9	1	—	16	8	—	—	109	4

[1] Dreijähriger Durchschnitt. [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Bamberg	31 295	63	2	61	12	23,4	23,6	—	—	1	—	—	10	7	2	1	41	—
† Bayreuth	23 531	56	4	34	2	17,3	22,4	—	—	1	—	—	2	9	2	2	19	1
† Erlangen	15 821	36	3	62	7	47,0	31,7	1	—	17	—	1	9	7	1	1	25	1
† Fürth	35 327	105	4	76	26	25,8	27,7	3	—	1	2	1	15	10	2	2	42	—
† Hof	22 257	67	1	41	8	22,1	24,9	—	—	6	—	—	2	6	—	—	25	2
† Ingolstadt	16 390	40	—	38	22	27,8	31,3[1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	37	—
† Kaiserslautern	31 452	89	4	60	22	22,9	21,6	—	—	9	—	—	11	8	1	1	31	—
† Landshut	17 709	45	—	48	14	32,5	25,2	—	—	1	—	—	3	5	2	2	36	1
† Ludwigshafen a.R.	21 058	89	2	53	23	30,2	26,9[1]	—	3	6	—	—	5	5	1	1	33	—
† München	260 000	786	26	571	176	26,4	32,0	—	3	27	4	1	80	52	1	—	398	5
† Nürnberg	115 980	328	25	226	68	23,4	27,0	1	—	24	1	1	55	21	16	16	104	3
† Passau	15 213	25	2	41	11	32,3	27,6[1]	—	—	2	—	—	7	6	2	2	21	3
† Regensburg	36 024	100	3	86	25	28,6	30,9	—	—	—	—	—	9	12	1	1	62	2
† Speyer	16 217	51	3	29	6	21,5	22,3[1]	—	—	2	—	1	5	5	3	3	13	—
† Würzburg	55 035	133	5	138	26	30,1	26,7	2	—	6	—	—	30	14	1	1	84	1
Königr. Sachsen.																		
† Bautzen	19 065	47	1	32	5	20,1	24,0[1]	—	—	2	1	1	6	1	—	—	20	1
† Chemnitz	110 808	443	12	284	133	30,8	32,3	—	6	18	2	2	33	13	2	2	206	2
† Crimmitschau	19 685	73	4	36	13	21,9	32,7	—	—	3	1	—	6	4	—	—	20	2
† Dresden	245 515	676	30	493	117	24,1	25,4	19	11	32	3	3	92	71	6	6	246	10
† Freiberg	27 166	75	4	65	21	28,7	28,5	—	—	3	—	1	15	5	1	.	38	2
† Glauchau	21 710	73	2	56	26	31,0	35,3	—	1	12	—	—	3	—	—	—	39	1
† Leipzig	170 076	407	12	346	122	24,4	23,5	—	2	30	1	1	51	37	3	3	217	4
† Meerane	21 996	94	5	60	22	32,7	33,8	—	—	10	—	—	4	1	—	—	45	—
† Plauen i. V.	42 858	148	9	83	33	23,2	26,5	—	—	4	—	—	10	4	—	—	64	1
† Reichenbach	18 405	60	5	31	13	20,2	29,2[1]	—	—	4	—	—	2	2	—	—	23	—
† Zittau	23 198	60	2	41	11	21,2	25,2	—	—	3	—	—	5	5	—	—	26	2
† Zwickau	39 244	131	1	80	36	24,5	30,0	—	—	5	2	1	16	4	—	—	48	4
Württemberg.																		
† Cannstatt	18 021	72	2	45	16	30,0	25,4	5	—	4	3	—	4	10	—	—	18	1
† Eßlingen	20 839	58	4	37	7	21,4	22,7	—	—	2	—	—	7	5	3	3	19	1
† Gmünd	15 321	40	—	28	10	21,9	.[4]	—	—	—	1	1	3	2	2	2	18	1
† Heilbronn	27 751	62	4	47	13	20,3	24,1	—	—	2	—	—	8	8	2	2	27	—
† Ludwigsburg	16 474	25	—	26	7	18,9	17,4	—	—	1	1	—	3	1	2	2	17	1
† Reutlingen	17 228	27	2	31	9	21,6	24,2	—	—	6	—	—	4	1	1	1	18	1
† Stuttgart	113 976	287	8	184	51	19,4	22,0	3	—	11	—	—	31	18	4	4	109	8
† Ulm	33 630	80	2	52	18	18,6	24,8	—	—	—	—	—	3	—	1	1	43	5
Baden.																		
† Freiburg	41 310	87	5	90	17	26,1[2]	25,3	3	1	4	—	1	15	5	3	3	54	4
† Heidelberg	26 927	81	4	57	13	25,4[3]	27,5	—	—	—	—	1	10	1	4	4	38	3
† Karlsruhe	61 074	144	9	101	26	19,8	21,1	4	2	2	—	5	22	10	4	4	52	—
† Mannheim	61 210	165	2	91	24	17,8	21,5	—	—	3	—	1	22	18	1	1	45	1
† Pforzheim	27 207	77	1	51	10	22,5	23,3	—	—	3	—	1	8	4	—	—	31	4
Hessen.																		
† Darmstadt	51 323	107	5	77	16	18,0	20,6	—	—	3	—	—	16	7	2	2	47	2
† Gießen	19 001	38	1	29	4	18,3	23,3[1]	—	—	1	—	—	11	4	2	2	10	1
† Mainz	65 701	177	12	107	29	19,5	23,2	2	—	1	2	—	17	16	—	—	65	4
† Offenbach	31 735	86	3	45	10	17,0	22,2	—	2	4	—	—	12	3	1	.	23	—
† Worms	21 927	63	1	42	9	23,0	22,3	—	—	4	—	—	3	4	—	—	31	—
Mecklenb.-Schw.																		
† Rostock	39 374	89	2	61	13	18,6	20,1	—	—	3	—	—	5	10	2	2	40	1
† Schwerin	31 532	72	1	68	9	25,9	22,3	—	2	3	1	—	6	9	—	—	44	3
† Wismar	15 807	34	—	27	6	20,5	22,6[1]	—	—	1	—	1	—	6	—	—	19	—
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	18 054	67	4	58	19	38,6	26,6[1]	—	2	18	—	1	6	5	—	—	25	1
† Eisenach	19 736	55	3	38	5	23,1	20,0	2	—	10	1	—	4	3	1	.	17	—
† Weimar	21 531	50	4	38	6	21,2	20,0	2	2	2	2	1	4	4	—	—	21	—
Oldenburg.																		
Oldenburg	21 423	62	1	39	5	21,9	22,6	—	—	1	—	—	9	4	—	—	24	1
Braunschweig.																		
† Braunschweig	85 169	267	9	186	54	26,2	25,9	6	1	9	—	1	31	27	1	1	106	4

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 76, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 22,1; [3]) nach Abzug der Ortsfremden ꝛc. 43, dementsprechend ꝛc. 19,6. [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	92	4	68	21	28,0	31,2	3	—	10	—	1	6	6	1	1	39	2
S.-Koh.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	89	4	53	10	22,9	22,1	—	—	20	—	—	7	5	—	—	19	2
† Koburg	16 207	48	3	33	8	24,4	22,4	—	—	2	1	—	5	1	1	1	23	—
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	56	2	44	15	24,6	23,7	1	1	1	2	1	3	12	—	—	22	1
Cöthen	17 469	62	4	44	6	30,2	. [2]	—	2	4	1	—	6	5	—	—	25	1
† Dessau	27 584	94	1	58	22	25,2	24,9	—	—	3	1	—	8	9	1	1	36	—
Zerbst	15 072	44	3	33	7	26,3	. [2]	—	—	14	1	—	3	1	—	—	14	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	56	5	40	20	28,2	25,9 [1]	—	—	2	2	2	4	2	6	6	22	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	141	10	135	70	47,5	28,4	26	—	10	1	3	9	11	18	18	53	4
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	142	4	76	14	16,5	22,6	—	2	2	—	—	12	1	—	—	59	—
Bremen.																			
† Bremen	117 000	307	9	230	56	23,6	20,9	9	4	6	—	—	43	45	4	3	116	3
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1425	49	1173	367	29,9	25,3	6	28	41	45	2	128	146	24	19	725	28
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	90	2	62	14	28,1	28,5	—	—	1	1	2	9	6	3	3	39	1
† Metz	53 928	128	7	106	12	23,6	21,5	3	—	2	3	—	22	20	—	—	55	1
† Mülhausen	69 676	187	9	116	30	20,0	. [2]	1	—	3	2	—	16	25	—	—	66	3
† Straßburg	112 091	349	15	223	61	23,9	27,9	2	—	4	1	1	22	34	5	5	144	10
Nachtrag für den Monat Oktober 1885.																			
Bonn	33 800	104	7	74	25	26,3	26,9	—	1	—	—	—	12	7	1	1	52	1
Elbing	36 682	152	5	73	29	23,9	31,9	—	1	4	—	—	6	2	7	7	50	3

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[3])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Alexandrien Jan. 86	231 396	.	37	894	384	46,4	1	—	12	21	1	59	158	—	—	636	6
Baltimore 3.-30. 1. 86.	417 220	583	46	560	134	17,4	5	4	35	6	2	88	69	.	.	349	2
Bombay 2.-29. 12. 85.	773 196	1276	101	1588	.	26,7	5	.	.	.	.	.	.	.	.	1544	39
Boston 6. 12. 85—2. 1. 86.	390 406	.	.	611	.	20,3	—	8	38	9	—	100	.	.	.	456	.
Bukarest Januar 86	200 000	644	16	483	174	29,0	5	12	14	11	2	71	85	.	.	283	—
Chicago	503 298	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Cincinnati Dez. 85.	325 000	.	43	451	94	16,6	—	13	29	9	—	80	58	2	2	239	21
Genua Okt. 85	178 195	427	27	324	47	21,8	—	—	—	20	1	35	15	.	.	243	10
Madras 22. 11. 85—1. 1. 86.	398 777	1608	36	1465	.	38,2	17	.	.	.	.	.	.	.	.	1444	4
Moskau		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes	124 319	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
NOrleans 29. 11. 85 2. 1. 86	234 000	.	58	648	102	28,8	—	4	40	5	3	79	72	4	.	405	36
New-York	1 356 958	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rio de Janeiro	240 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
SanFranzisko Dez. 85.	270 000	.	25	521	95	23,2	—	—	32	6	1	80	72	2	—	299	29
Saragossa Nov. 85.	86 126	256		224		30,0	13	—	6	12	2	.	.	.	.	187	4
St. Louis Dez. 85	400 000	863	58	590	118	17,7	1	22	70	7	5	84	79	.	.	295	27
St. Paul Dez. 85	111 394	233	10	106	25	11,4	—	4	17	2	1	13	14	1	—	51	3
Utrecht	75 899	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Dreijährig. Durchschn. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlen Nachweisungen nicht enthalten sind.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 2. März 1886.** Nr. 9.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 121. — Cholera-Nachrichten. S. 121. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 122. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 123. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 123. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 123. — Witterungs-Nachweis. S. 123. — Typhus in Westpreußen. S. 124. — Statistische Nachrichten über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Jahre 1884. S. 124. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 125. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Belgien während des Jahres 1884. S. 125. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Bekanntmachung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam und des Königl. Preuß. Polizei-Präsidenten zu Berlin, betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten. S. 128. — Polizeiliche Verordnung, betreffend den Verkehr mit Milch in der Stadt Gotha. S. 128. — Polizei-Verordnung für die Stadt Gotha, betreffend die Beförderung von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, mittels Fuhrwerks, insbesondere nach dem städtischen Krankenhause. S. 129. — Gesetzentwurf, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln in den Vereinigten Staaten. S. 129. — Cirkular der Herzoglich Anhaltischen Regierung an die Kreisthierärzte, betreffend die Viehseuchenstatistik. S. 129. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vereinbarungen betreffs der Untersuchung und Beurtheilung von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen. (Schluß.) S. 130. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 130.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 9, Budapest 18, Prag 3, Rom 9, Venedig 5, Zürich 3, Paris 13, Liverpool 3, Petersburg und Odessa je 1 Todesfall; ferner Breslau und Reg.-Bez. Königsberg je 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 7, Wien 25, Budapest 48, London 3, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, Petersburg, Odessa je 1 Todesfall; ferner Edinburg 3, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Stettin 1, Petersburg 6 Todesfälle; ferner ebendort 2 und 29 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bezirke Stettin 5, Marienwerder 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 5, Paris 15, London 11, Petersburg 18, Warschau 7 Todesfälle; ferner Hamburg 34, Petersburg 61 Erkrankungen.

Rose: Paris 5, Petersburg 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin und Wien je 6, Paris 10 Todesfälle; ferner Berlin 9 Erkrankungen.

Masern: Budapest 23, Rom 12, Paris 17, London 25, Amsterdam 10, Petersburg 19 Todesfälle; ferner Berlin 103, Hamburg 69, Reg.-Bez. Düsseldorf 155, Reg.-Bezirk Königsberg 402, Reg.-Bezirk Marienwerder 360, Budapest 284, Edinburg 105 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 26 Todesfälle; ferner Berlin 35, Hamburg 54, Reg.-Bez. Schleswig 106, Wien 41, Kopenhagen 38, Christiania 41, Petersburg 50 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Hamburg 9, Wien 21, Paris 35, London 31, Petersburg 18, Warschau 12 Todesfälle; ferner Berlin 125, Hamburg 32, Nürnberg 63, Reg.-Bez. Schleswig 162, Kopenhagen 32 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 140, Dublin 16 Todesfälle; ferner Hamburg 43 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Nürnberg 14, drei Ortschaften des Kreises Osterode (Reg.-Bezirk Königsberg) in der Woche vom 7. bis 13. Februar 64 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Padua sind dem Vernehmen nach seit dem 6. Februar bis zum 17. d. Mts. weitere 3 Cholerafälle sporadisch in Teolo und 2 in Padua selbst vorgekommen (vgl. Veröffentl. S. 92).

Frankreich. Aus Douarnenez, Departement Finistère, ist unter dem 9. Februar d. J. ein weiterer Todesfall an Cholera gemeldet und verblieben daselbst am 11. Februar noch 9 Cholerakranke. (Vergl. Veröffentl. S. 107.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
7. Woche vom 14. bis 20. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	59	6	52	14	28,4	27,0	—	—	1	—	—	10	10	—	—	30	1
† Altona	104 917	68	1	60	18	29,7	25,6	—	—	3	1	—	9	14	3	3	29	1
† Augsburg	65 904	50	1	33	12	26,0	30,0	—	—	—	—	—	4	4	—	—	25	—
† Barmen	103 165	79	3	52	9	26,2	23,4	2	—	2	1	—	9	9	—	—	28	1
† Berlin	1 315 547	830	32	524	156	20,7	27,7	8	5	31	1	6	84	69	9	9	304	7
† Bochum	40 701	25	—	25	5	31,9	29,9	—	1	2	—	—	5	6	—	—	11	—
† Braunschweig	85 169	74	3	27	8	16,5	25,9	—	—	1	—	—	3	3	—	—	19	1
† Bremen	117 000	63	2	67	18	29,8	20,9	—	1	1	—	—	15	22	—	—	25	3
† Breslau	298 893	194	12	131	48	22,8	31,9	—	—	3	—	—	25	9	1	1	91	2
Charlottenburg	42 372	36	1	25	8	30,7	31,9	—	1	2	—	—	2	5	1	.	13	1
† Chemnitz	110 808	110	3	62	29	29,1	32,3	1	—	3	—	1	7	2	—	—	48	—
† Danzig	114 822	69	2	61	13	27,6	27,5	2	—	1	2	—	3	11	3	2	38	1
† Darmstadt	51 323	25	2	20	2	20,3	20,6	—	—	–	—	—	4	3	.	.	13	—
Dortmund	78 435	83	3	27	5	17,9	28,0	—	2	—	—	—	6	3	—	—	16	—
† Dresden	245 515	149	8	127	36	26,9	25,4	8	1	8	—	—	23	25	—	—	60	2
† Düsseldorf	115 183	92	5	54	14	24,4	25,4	—	—	2	—	—	10	7	—	—	30	5
† Duisburg	47 518	49	1	29	8	31,7	27,0	—	—	1	—	—	2	10	—	—	15	1
† Elberfeld	106 492	78	1	56	14	27,3	24,0	2	1	2	—	1	13	11	1	1	25	—
† Erfurt	58 385	39	1	28	6	24,9	23,4	—	—	3	—	—	4	3	1	1	17	—
† Essen	65 074	50	4	41	12	32,8	28,7	1	—	—	3	—	6	7	—	—	23	1
† Frankfurt a. M.	154 504	64	6	76	19	25,6	19,9	—	—	2	—	—	17	13	—	—	42	2
† Frankfurt a. O.	54 017	45	—	23	9	22,1	27,0	—	—	3	—	—	6	1	2	2	10	1
† Freiburg i. B.	41 310	23	—	23	5	29,0[2]	25,3	—	—	1	—	—	5	2	—	—	15	—
† M.-Gladbach	44 228	28	1	25	9	29,4	26,3	—	—	—	—	—	7	5	—	—	13	—
Görlitz	55 705	43	1	29	5	27,1	28,5	—	1	2	—	—	5	4	—	—	16	1
† Halle a. S.	81 949	61	4	36	8	22,9	26,0	—	—	5	—	—	6	5	1	1	17	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	324	12	269	97	29,7	25,3	4	4	9	5	1	30	39	3	3	171	3
† Hannover	139 330	86	5	61	13	22,8	22,1	—	1	7	—	—	13	7	—	—	32	1
† Karlsruhe	61 074	32	4	26	8	22,1	21,1	—	—	—	—	—	5	8	—	—	13	—
† Kassel	64 088	50	—	23	2	18,7	21,8	—	—	5	—	—	—	1	—	—	17	—
† Kiel	51 707	40	—	19	3	19,1	23,4	—	4	1	1	—	1	1	—	—	10	1
† Köln	161 260	108	5	85	27	27,4	27,4	—	—	2	1	—	8	18	—	—	54	2
Königsberg i. Pr.	151 157	88	3	65	21	22,4	30,8	—	—	8	—	—	5	16	3	3	32	1
Krefeld	90 255	75	—	40	9	23,0	25,6	—	—	—	—	—	8	11		—	21	—
† Leipzig	170 076	114	6	73	23	22,3	23,5	—	—	3	—	—	13	13	—	—	41	3
† Lübeck	55 399	33	1	28	5	26,3	22,6	—	1	3	—	—	3	—	—	—	21	—
† Magdeburg	114 052	100	2	42	10	19,1	26,7	—	—	6	1	—	6	4	—	—	24	1
† Mainz	65 701	43	—	30	8	23,7	23,2	—	2	—	1	1	4	3	—	—	19	—
† Mannheim	61 210	29	1	24	8	20,4	21,5	—	—	—	—	1	2	3	—	—	14	4
† Metz	53 928	28	2	15	5	14,5	21,5	1	—	—	—	—	2	1	2	2	9	—
† Mülhausen i. E.	69 676	51	3	39	12	29,1	.	—	—	1	—	—	5	6	2	2	23	2
† München	260 000	189	7	135	47	27,0	32,0	—	—	5	1	—	21	19	1	1	87	1
† Münster	44 025	25	—	23	2	27,2	27,0	—	—	—	—	—	4	5	—	—	13	1
† Nürnberg	115 980	71	5	55	14	24,7	26,5	—	1	5	—	1	11	8	3	3	26	—
† Plauen i. V.	42 858	25	3	17	6	20,6	29,8	—	—	—	—	—	2	2	—	-	12	1
Posen	68 318	36	1	39	14	29,7	23,7	1	—	1	1	—	5	7	—	—	24	—
† Potsdam	50 874	28	1	24	6	24,5	20,1	—	—	—	—	1	2	4	—	—	16	1
† Stettin	99 550	64	1	55	16	28,7	25,7	—	1	1	—	—	11	6	1	1	31	4
† Straßburg i. E.	112 091	78	1	46	17	21,3	27,9		—	1	—	—	5	11	1	.	28	—
† Stuttgart	113 976	48	2	45	13	20,5	22,0	—	—	2	—	—	7	9	—	—	27	—
† Wiesbaden	55 457	31	2	11	1	10,3	19,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	8	—
† Würzburg	55 035	31	—	27	2	25,5	26,1	—	—	1	—	—	6	4	—	—	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 18, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 22,7

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 14. bis 20. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen*): Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	305	10	202	55	28,2	10	—	4	—	—	21	34	—	—	130	3
Basel	70 647	35	1	23	6	16,9	—	—	—	—	1	3	1	.	.	18	—
Brüssel bis 13. Februar	174 751	115	5	92	24	27,4	—	—	2	2	—	10	12	.	.	64	2
Budapest bis 13. Februar	442 591	303	18	312	67	36,7	23	—	5	1	—	73	44	—	—	157	9
Christiania	128 000	94	6	40	11	16,3	—	4	2	—	—	6	1	—	—	27	—
Dublin	353 082	211	.	215	29	31,8	1	1	.	.	.	.	.	.	.	210	3
Edinburg	254 591	137	.	85	22	17,4	4	1	1	—	—	6	.	.	.	69	4
Genf	72 135	32	5	35	10	25,2	—	—	—	2	—	4	6	.	.	23	—
Kopenhagen bis 16. Februar	289 000	224	2	102	32	18,4	—	2	7	1	1	14	5	.	.	70	2
Krakau	71 850	52	2	49	9	35,5	1	—	1	—	—	11	6	—	—	29	1
Liverpool	586 320	410	.	292	80	26,0	7	1	3	.	.	.	.	.	.	271	10
London	4 149 533	2849	.	2035	433	25,6	25	7	31	11	3	202	584	.	.	1114	58
Odessa	194 400	.	10	121	38	32,4	—	—	2	—	1	13	18	—	—	84	3
Paris	2 239 928	1224	103	1236	159	28,7	17	1	35	15	10	211	210	.	.	11	26
Petersburg bis 13. Februar	928 016	533	38	630	162	35,3	19	26	18	18	2	125	46	.	.	776	.
Prag u. Vororte	288 317	.	18	189	49	34,1	4	5	2	1	—	38	24	.	.	311	4
Rom bis 16. Januar	345 036	213	19	223	42	33,6	12	1	3	1	—	7	52	.	.	140	7
Stockholm bis 13. Februar	200 143	143	9	76	21	19,7	—	1	1	1	—	15	13	.	.	142	3
Triest	152 093	.	.	100	31	34,2	—	—	2	1	—	8	19	—	—	68	2
Venedig bis 13. Februar	145 354	85	5	78	19	27,9	—	—	—	2	—	7	19	.	.	47	3
Warschau bis 13. Februar	406 935	273	20	250	85	31,9	—	1	12	7	1	29	66	.	.	32	2
Wien	780 066	576	27	487	123	32,5	2	3	21	1	6	125	82	—	—	141	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	47	—	53	8	31,4	—	—	2	—	1	7	6	.	.	237	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen*)

Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 14. bis 20. Februar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	2	—	—	—	—	2
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	32	1	15	11	5	—	—	16
Unterleibstyphus	3	—	—	—	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	—	4	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	—	5	4	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	79	—	—	—	68	11	—	1
Lungenschwindsucht	52	5	1	—	20	25	1	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	113	1	1	2	41	55	13	17
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	—	1	1	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	4	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	—	19	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	5	24	2	—
Verletzungen	88	—	1	11	33	34	9	3
Alle übrigen Krankheiten	432	36	9	18	176	162	31	44
Summe	890	44	29	42	380	338	57	121

Gesammtbestand **war** am 13. Februar 4168 u. **bleibt** am 20. Februar 4202.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen*)

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14.–20./2.	6	103	35	125	9
„ Breslau	desgl.	1	2	14	7	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	34	69	54	32	1
„ München	15.–21./2.	2	—	3	4	—
„ Nürnberg	14.–20./2.	2	9	7	63	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	4	4	3	14	2
Düsseldorf**)	desgl.	14	155	63	70	5
Erfurt	desgl.	4	4	21	37	—
Hildesheim	desgl.	3	154	11	37	1
Königsberg	desgl.	9	402	20	21	1
Marienwerder	desgl.	13	360	75	14	2
Münster	desgl.	3	66	3	17	—
Schleswig	desgl.	25	15	106	162	5
Stettin	desgl.	1	47	18	37	1
Stralsund	desgl.	2	38	13	23	1
Trier	desgl.	3	2	7	3	—
Wiesbaden	desgl.	—	26	15	15	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 14. bis 20. Februar 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. Februar	1,7	−7,5	761,9	760,8	760,5	90	72	79	—	OSO	1
	15. „	−2,6	−6,5	761,2	761,1	761,4	85	91	95	—	O	1
	16. „	−2,2	−4,5	760,6	759,6	759,1	95	85	86	—	O	1
	17. „	−2,1	−5,5	759,0	758,8	760,2	78	72	71	—	O	1
	18. „	−1,5	−5,5	762,2	762,8	763,1	82	91	85	—	NNO	0—1
	19. „	−0,8	−4,8	763,0	762,1	762,1	83	81	90	—	O	1
	20. „	1,6	−5,1	762,2	762,5	769,7	86	72	75	—	OSO	1
München	14. Februar	−2,6	−5,0	716,9	716,3	716,5	90	85	87	—	O	0,1
	15. „	−2,2	−6,5	716,3	715,4	715,2	98	89	98	—	NO	0,3
	16. „	0,5	−4,6	715,0	714,1	713,2	96	88	94	—	Stille	0,4
	17. „	0,5	−3,5	713,6	713,3	714,4	98	85	90	—	NO—O	1,0
	18. „	−0,8	−3,2	715,6	716,0	716,4	98	88	88	—	O	1,0
	19. „	0,0	−3,3	716,5	716,2	716,5	87	78	81	—	O	0,2
	20. „	−0,5	−8,8	716,6	716,6	716,6	92	84	92	—	Stille (SO)	0,6

*) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) u. Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vgl. den Text auf der 1. Seite

**) Aus 4 Kreisen fehlten die Angaben.

Typhus in Westpreußen.

Seitens des Regierungspräsidenten in Danzig wird zur Berichtigung einer Zeitungsnotiz Folgendes bekannt gemacht:

Im Berenter Kreise ist bis zum 13. Februar d. J. der Typhus in vier Ortschaften aufgetreten. Die Krankheit ist nicht eine Folge von Hungersnoth, sondern im Oktober vorigen Jahres aus dem Dorfe Karczin im Konitzer Kreise nach dem Dorfe Olpuch im Kreise Berent durch Ansteckung übertragen. Noch ehe die Krankheit über den Kreis einer Familie hinausgegangen war, ist durch das Landrathsamt Berent ärztliche Hülfe abgeordnet, die Anstellung von Krankenpflegerinnen, sowie die Beschaffung von Lebensmitteln für die durch die Erkrankung am Ausnehmen der Kartoffeln verhinderte Familie veranlaßt und zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit das Erforderliche angeordnet worden. Dennoch kamen allerdings noch weitere Erkrankungen vor; doch sind von den 162 Einwohnern der Ortschaft nur 11 der Krankheit erlegen. Ebenfalls nur durch Ansteckung ist die Epidemie in die Ortschaften Barloggen und Konarschin eingeschleppt worden. Auch hier sind behördlicherseits sofort die erforderlichen Maßregeln getroffen, welchen es gelungen ist, in Barloggen mit 68 Einwohnern die Krankheit auf 9 Personen zu beschränken. Von diesen sind sieben genesen, eine Person gestorben, eine noch in Behandlung. In Konarschin mit 840 Einwohnern sind im Ganzen 15 Personen erkrankt, von denen sieben genesen, zwei gestorben, sechs noch in Behandlung sind. In Alt-Kischau endlich eine Person erkrankt, aber genesen.

Zur Verhütung weiterer Verbreitung der Epidemie ist gemäß § 22 des Regulativs vom 8. August 1835 die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes bei Olpuch angeordnet, um die Leichen aus Olpuch, Barloggen und Konarschin nicht nach dem mehrere Kilometer entfernten Kirchspiels-Kirchhofe in Alt-Kischau transportiren zu müssen. Der Begräbnißplatz ist von dem Pfarrer in Alt-Kischau eingeweiht.

Hungersnoth hat in keiner der inficirten Ortschaften geherrscht; an Unterstützung der durch die Krankheit betroffenen, allerdings armen Familien fehlt es nicht.

Statistische Nachrichten über die Erkrankungsverhältnisse der Beamten des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen im Jahre 1884.

Der Bericht enthält die Beobachtungsergebnisse von 26 Vereinsverwaltungen (21 deutschen, 3 österreichischen und 2 niederländischen) über die Erkrankungsverhältnisse ihres Beamtenpersonals im Jahr 1884 mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Berufsarten und Altersklassen.

Das Gesammtpersonal betrug zu Beginn des Jahres 1884 88 151 Personen; davon erkrankten 41 392 = 47 % mit einer durchschnittlichen Dauer von 21 Tagen und starben 964 = 1,09 %.

Der Erkrankungsprozentsatz war bei den einzelnen Bahnverwaltungen sehr verschieden; am höchsten war er in den Direktionsbezirken Elberfeld mit 64 %, Köln linksrhein. mit 62 %, Frankfurt a. M. mit 58 %, bei der Oesterreichischen Nordwestbahn mit 57 %, im Direktionsbezirk Köln rechtsrhein. 55 %, bei den Bayerischen Staatseisenbahnen und im Direktionsbezirk Hannover mit 54 %. Durch eine verhältnißmäßig geringe Morbidität dagegen zeichneten sich aus: die Marienburg-Mlawkaer Eisenbahn mit 25 %, Sächsische Staatseisenbahn mit 22 %, die Niederländische Centralbahn mit 19 % und die Niederländischen Staatsbahnen mit 17 %.

Auch bei den einzelnen Berufsarten treten bezüglich der Erkrankungsfrequenz recht beträchtliche Differenzen zu Tage; die häufigsten Erkrankungen sind bei dem durch ihren Dienst den atmosphärischen Einflüssen am meisten ausgesetzten Zugbeförderungs- und Zugbegleitungspersonal mit 85 % bezw. 63 % (Anzahl der Erkrankungen auf je 100 Beamte berechnet) vorgekommen, dann folgt schon in beträchtlichem Abstand das Stations- und Expeditionspersonal mit 41 %, das Bahnbewachungspersonal mit 34 % und zuletzt das nicht genauer bezeichnete sonstige pensionsberechtigte Personal mit nur 27 %.

Nicht so bedeutend machten sich bei den einzelnen Dienstkategorien die Unterschiede der Mortalität geltend; dieselbe betrug bei dem sonstigen pensionsberechtigten Personal und dem Zugbegleitungspersonal 1,2 %, bei dem Bahnbewachungspersonal 1,1 %, bei dem Stations- und Expeditionspersonal 1,0 % und dem Zugbeförderungspersonal 0,8 %. Die Verhältnisse haben demnach bei der Mortalität ziemlich beträchtliche Verschiebungen gegenüber der Morbidität erfahren und zwar in der Art und Weise, daß das bezüglich der Morbidität am günstigsten dastehende sonstige pensionsberechtigte Personal die erste Stelle der Mortalität einnimmt und umgekehrt das am häufigsten erkrankte Zugbeförderungspersonal die geringste Sterblichkeit aufweist.

Einen unverkennbaren Einfluß auf die Morbidität, Mortalität und die durchschnittliche Dauer der Erkrankungen und zwar eine steigernde Wirkung übte das Lebensalter aus, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht:

Im Alter	Es erkrankten von je 100 Beamten	Es starben von je 100 Beamten	Durchschn. Dauer einer Erkrankung in Tagen
bis 25 Jahre	29	0,70	16
von 26—30 „	42	0,70	14
„ 31—35 „	43	0,71	16
„ 36—40 „	46	0,80	18
„ 41—45 „	48	0,95	19
„ 46—50 „	49	1,23	22
„ 51—55 „	50	1,49	25
„ 56—60 „	54	1,74	30
über 60 „	54	3,17	37
Sämmtl. Altersklassen	47	1,08	21

Von den einzelnen Krankheitsgruppen bezw. einigen Krankheitsformen entfallen am meisten Erkrankungen auf die Gruppen der allgemeinen und Blutkrankheiten mit 12194 Fällen = 29,46 % sämmtlicher Erkrankungen; darunter sind u. A. gerechnet Rheumatismus mit 7113 Fällen = 17,18 %, Diphtheritis mit 185 Fällen = 0,45 % und Typhus mit 91 Fällen = 0,22 %. Dann folgen die Krankheiten des Verdauungsapparates mit 10127 Fällen = 24,48 % (worunter 4943 Fälle von Magenerkrankungen) und der Athmungsorgane mit 7504 Fällen = 18,13 %; unter den letzteren befindet sich die verhältnißmäßig geringe Anzahl von 320 Erkrankungen an Schwindsucht = 0,77 % sämmtlicher Erkrankungen oder von je 100 Beamten erkrankten 0,36 daran. Hieran schließen sich die Verletzungen im Dienst mit 2925 Fällen = 7,07 % sämmtlicher Erkrankungen (auf je 100 Beamte kommen 3,32 Verletzungen), die Krankheiten der äußeren Bedeckungen, des Nervensystems, der Bewegungs- und der Zirkulationsorgane. Den Schluß bilden mit einer geringen Anzahl die Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane, die Verletzungen außer Dienst und endlich der Selbstmord.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 48—50 v. 24.—26. Februar 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 4. Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1886 ist angeordnet worden, daß die von diesem Tage ab aus dem Hafen von Rio de Janeiro und dessen Umgebung im Königreiche Italien anlangenden, mit unreinem Gesundheitspasse versehenen Schiffe der durch die Verordnung (Nummer 9) vom 29. Mai 1878 vorgeschriebenen Quarantäne unterworfen werden, wenn sie nicht eine entsprechende Quarantäne in einem dazwischen liegenden, von Krankheit befreiten Hafen bereits durchgemacht haben. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerzkollegiums vom 12. Februar 1886 sind
die Stadt Triest mit Umgegend,
die spanischen Provinzen Malaga und Granada, sowie die spanischen an der Küste des Atlantischen Meeres belegenen Provinzen, mit Ausnahme der Provinzen Oviedo und Cadiz,
als frei von der Cholera erklärt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 16. Februar 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist die Quarantäne für Schiffe, welche aus den bisher für choleraverdächtig gehaltenen französischen Häfen am atlantischen Ocean kommen, auf 24 Stunden herabgesetzt worden. —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsrathes zu Alexandria vom 9. Februar 1886 werden die Ankünfte aus der Provinz Venedig von dem gedachten Tage ab einer ärztlichen Besichtigung, verbunden mit Desinfektion der Wäsche der Passagiere und der Schiffsmannschaft, unterworfen. —

Tunis. Laut ministerieller Verfügung vom 13. Februar 1886 haben sämmtliche Provenienzen aus Tarifa in den tunesischen Häfen außer der medizinalpolizeilichen Besichtigung eine dreitägige Quarantäne zu bestehen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Belgien während des Jahres 1884.

Bulletin du comité consultatif pour les affaires relatives aux epizooties et à la police sanitaire des animaux domestiques par J. M. Wehenkel secrétaire du comité. II. vol. fascicle 1—4. Bruxelles 1884 und 1885.

Erkrankungen an Tollwuth wurden im Laufe des Jahres 55mal konstatirt. Von diesen Fällen entfallen 3 auf das erste Quartal, 23 auf das zweite, während im 3. und 4. Quartal die fast gleiche Anzahl von 14 bezw. 15 Krankheitsfällen vorkam. Von der Gesammtzahl 55 kamen allein auf die Provinz Brabant 23 Wuthfälle, welche dort vorwiegend (16) im 2. Quartal beobachtet wurden. Aus den Provinzen Antwerpen, Ost-Flandern, Hennegau, Lüttich, Luxemburg und Namur sind je 3—7 Erkrankungen verzeichnet, aus West-Flandern 1, Limburg blieb ganz frei. Die Anzahl der als verdächtig getödteten Thiere ist nicht genau ersichtlich, sie war am größten in Brabant.

Milz- und Rauschbrandfälle wurden im Ganzen 250 gemeldet. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den einzelnen Jahreszeiten ist nicht zu verzeichnen, da in den vier Quartalen 63, bezw. 59, 66 und 67 Fälle vorkamen. Jedoch ist nach Ansicht des Berichterstatters sehr wahrscheinlich, daß nicht alle Erkrankungen zur offiziellen Kenntniß gelangt sind. Von den gemeldeten 250 Fällen entfallen 90 auf West-Flandern, 59 auf Lüttich, während Hennegau, Limburg, Brabant mit 6, 7, 8 Erkrankungen die geringste Betheiligung zeigen. Eine Differentialdiagnose zwischen Milzbrand und Rauschbrand ist nur theilweise durchgeführt, 123 Fälle sind als Milzbrand (charbon bactéridien), 34 als Rauschbrand (charbon bactérien) bezeichnet, während bei 93 (charbon non déterminé) die Art der Erkrankung fraglich bleibt.

Wegen Rotzerkrankung wurden im Laufe des Jahres 209 Thiere getödtet. Dabei zeigte sich von Quartal zu Quartal eine fortschreitende Abnahme der Erkrankungsziffer, indem in den einzelnen Vierteljahrsabschnitten 68 bezw. 62, 41 und 38 Fälle vorkamen. Das größte Kontingent stellten Hennegau mit 65 und Namur mit 46 Erkrankungen, während Limburg, Luxemburg, Ost-Flandern, Antwerpen bezw. 6, 7, 8, 9 Fälle aufzuweisen hatten; ganz verschont blieb keine einzige der Provinzen.

Bezüglich der Maul- und Klauenseuche ist nicht die Zahl der einzelnen Erkrankungen, sondern die der inficirten Bezirke berichtet. Während im 1. Quartal des Jahres diese Seuche in 65 Bezirken zum Ausbruch kam, waren im 2. Quartal nur 14, im 3. und 4. Quartal nur je 13 Bezirke betheiligt. Dabei zeigte auch die Zahl der in je einem einzelnen Krankheitsherd konstatirten Erkrankungen nach den

	Antwerpen					Brabant					West-Flandern					Ost-Flandern				
	1.	2.	3.	4. Quartal	Summe	1.	2.	3.	4. Quartal	Summe	1.	2.	3.	4. Quartal	Summe	1.	2.	3.	4. Quartal	Summe
Wegen Tollwuth getödtet	—	—	3	2	5	3	16	2	2	23	—	—	—	1	1	—	1	2	—	3
Gemeldete Fälle von Milz- und Rauschbrand (charbon bactéridien u. bactérien)	2	1	6	12	21	1	5	1	1	8	31	8	34	17	90	14	3	4	3	24
Aus Anlaß von Rotz gefallen oder getödtet	2	2	2	3	9	7	6	10	6	29	10	6	1	—	17	1	4	2	1	8
Von Maul- und Klauenseuche inficirte Bezirke	2	—	—	—	2	16	3	2	3	24	7	4	2	3	16	12	3	4	2	21
Aus Anlaß der Lungenseuche getödtet bez. gefallen: auf obrigkeitliche Anordnung	8	21	45	39	113	10	15	28	18	71	7	5	9	13	34	4	21	22	19	66
Aus Anlaß der Lungenseuche getödtet bez. gefallen: ohne dieselbe getödtet bez. gefallen . . .	4	15	16	15	50	21	12	3	5	41	2	—	3	—	5	6	—	—	1	7
Aus Anlaß der Lungenseuche getödtet bez. gefallen: Summa . .	12	36	61	54	163	31	27	31	23	112	9	5	12	13	39	10	21	22	20	73
Das Fleisch ist zum Verbrauch zugelassen von Thieren	12	—	58	40	—	26	—	27	19	—	2	—	4	4	—	5	—	14	18	—

Berichten eine Abnahme, so daß im 4. Quartal nur an einer Stelle ca. 100 Stück Vieh, an einer andern 25 Stück erkrankten, während bei den übrigen Krankheitsherden die Zahl der ergriffenen Thiere zwischen 1 und 4 schwankte. In den Provinzen Brabant, West-Flandern, Ost-Flandern, Hennegau und Luxemburg wurde die Seuche in allen vier Quartalen beobachtet, während Lüttich in den letzten beiden, Antwerpen in den letzten drei Quartalen verschont blieb.

Die Zahl der aus Anlaß der Lungenseuche gefallenen, sowie der auf obrigkeitliche Anordnung, oder ohne solche getödteten Thiere betrug 836. Die Höhe dieser Ziffer hat demnach seit dem Jahre 1878 eine fast beständige Abnahme gezeigt.

Die Zahl der gefallenen bezw. getödteten Thiere belief sich im Jahre 1878 auf 2800,
1879 „ 2030,
1880 „ 1718,
1881 „ 1676,
1882 „ 1781,
für die ersten drei Quartale des Jahres 1883 ist sie bisher nicht bekannt geworden, im letzten Quartal des genannten Jahres waren es 318 Stück Vieh. Die 836 Fälle des Jahres 1884 vertheilen sich in der Weise auf die einzelnen Provinzen, daß Limburg die größte Zahl aufzuweisen hat: 210, nächstdem Antwerpen 163, Namur 117, während in Lüttich nur 15, in Luxemburg 20 Fälle zu verzeichnen waren. Der örtliche und zeitliche Verlauf der Seuche war folgender. Es sind dabei, wie auch in der weiter unten folgenden Tabelle die Thiere stets bei denjenigen Provinzen gezählt worden, aus welchen sie stammten, nicht also dort, wo sie getödtet worden sind. Die Mehrzahl der in Limburg so häufigen, aus Hasselt stammenden Lungenseuchenfälle wurde im Schlachthause zu Lüttich getödtet.

Im 1. Quartal 1884 sank die Ziffer auf 200 gegen 318 im Vorquartal. Am meisten betheiligt war die Provinz Limburg mit 66, nächstdem Hennegau mit 33, Namur mit 30 Fällen, während Lüttich und Luxemburg nur 4, bezw. 5 aufwiesen.

Im 2. Quartal des Jahres fand eine weitere Abnahme auf 184 statt, doch war dieselbe nicht auf alle Provinzen gleichmäßig vertheilt, vielmehr zeigte Antwerpen ein Ansteigen von 12 auf 36, Ost-Flandern von 10 auf 21. Am häufigsten waren die Fälle wiederum in Limburg (51). Aus Antwerpen kamen aus Borgerhout, einem Seuchenherde, in welchem die Krankheit im Jahre 1883 große Verheerungen angerichtet hatte, jetzt nur vereinzelte Fälle zur Meldung, dagegen hatten sich zwei neue Herde, der eine in einem Stalle in Schooten-Merxem, der andere in 4 Ställen der Gemeinde Bornhem gebildet, in beiden Orten kamen je 15 Fälle vor.

Die 27 Erkrankungen der Provinz Brabant vertheilen sich über 9 Bezirke. In Ost-Flandern kamen von 21 Fällen 10 auf den Bezirk Gand, 6 auf Zèle, 3 bezw. 2 auf Sottingern und Wetteren. Für die beiden letztgenannten Gemeinden war die Art der Einschleppung nachweisbar.

Im Hennegau kamen die 10 Fälle ganz disseminirt vor.

In Namur betrafen von 17 Erkrankungen 9 einen Bezirk, die andern waren vereinzelt.

Im 3. Quartal stieg die Zahl der Erkrankungen wieder an, auf 214. Während in Limburg sich eine Verminderung von 51 auf 22 Fälle zeigte, tritt Antwerpen mit einer Zunahme von 31 auf 61 an die Spitze. In dieser Provinz hatten besonders die Ge-

Hennegau					Lüttich					Limburg					Luxemburg					Namur					Summe				
1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	Summe	1.	2.	3.	4.	1884
Quartal					Quartal					Quartal					Quartal					Quartal					Quartal				
—	—	4	—	4	—	2	—	4	6	—	—	—	—	—	—	1	3	2	6	—	3	—	4	7	3	23	14	15	55
1	3	1	1	6	5	17	7	30	59	–	4	3	—	7	2	3	7	—	12	7	10	3	3	23	63	54	66	67	250
25	18	13	9	65	2	6	13	1	22	1	2	—	3	6	3	3	—	1	7	17	15	—	14	46	68	62	41	38	209
12	1	2	2	17	7	1	—	–	8	—	1	—	1	2	4	1	2	1	8	5	–	1	1	7	65	14	13	13	105
29	18	16	16	79	4	4	6	1	15	15	12	2	24	53	—	3	6	5	14	28	17	35	29	109	105	116	169	164	554
4	2	—	2	8	—	—	—	—	—	51	39	20	47	157	5	—	—	1	6	2	—	3	3	8	95	68	45	74	282
33	20	16	18	87	4	4	6	1	15	66	51	22	71	210	5	3	6	6	20	30	17	38	32	117	200	184	214	238	836
20	—	11	8	—	41	—	4	—	—	25	—	22	71	—	15	—	2	1	—	5	—	7	13	—	141	—	149	177	—

meinden Antwerpen und Borgerhout zu leiden. In ersterer kam die Seuche in drei Ställen zur Entwickelung. In einem derselben erkrankten unter anderen auch 2 Thiere, welche 1 bez. 3 Wochen vorher geimpft worden waren. In einem andern Stalle wurden, nachdem 2 Thiere hatten getödtet werden müssen, die übrigen 7 Tags darauf geimpft und blieben gesund.

In Borgerhout trat die Seuche in zahlreicheren Krankheitsherden auf. In einem Falle wird berichtet, daß, nachdem von 11 Thieren eines Stalles 3 erkrankt und getödtet, nach sofortiger Impfung der übrigen, 4 von diesen noch von der Seuche befallen, die übrigen gesund geblieben seien.

In Vilvorde wurden 6 Fälle in 5 Ställen beobachtet, nach Tödtung der Thiere und energischer Desinfektion der Stallungen traten keine weiteren Erkrankungen auf.

In Brabant (31 Fälle) war der wichtigste Krankheitsherd in Vlesembeek, woselbst die Seuche durch einen neu angekauften Stier eingeschleppt worden.

Im 4. Quartal war eine weitere Zunahme der Seuchenfälle von 214 auf 238 zu konstatiren. Das größte Kontingent stellte wie im 1. und 2. Quartale Limburg mit 71 Erkrankungen. Von 11 der dort befallenen Thiere wird erwähnt, daß sie geimpft gewesen.

In Antwerpen (54 Fälle) war wieder vorwiegend der Bezirk Nordantwerpen betroffen, wenn auch nicht ganz so schwer, wie im 3. Quartale. Mit Rücksicht auf die Hartnäckigkeit, mit welcher die Seuche in einem beschränkten Theile von Borgerhout fortdauerte, wurde nach eingeholter Begutachtung des comité consultatif die Tödtung des ganzen Rindviehbestandes von fünf inficirten Stallungen angeordnet. Ein einziges der getödteten 28 Thiere wies schon den Befund der Lungenseuche auf. Die Stallungen wurden gründlich desinficirt und blieben in Zukunft von der Seuche verschont. Allerdings waren in andern Ställen desselben Viertels (du même quartier) weiterhin noch Erkrankungen, die sich bis zum Schlusse des Quartals auf 16 beliefen.

Von der Gesammtsumme der 836 im Laufe des Jahres wegen Lungenseuche getödteten Thiere waren 554 auf obrigkeitliche Anordnung, 282 ohne dieselbe getödtet worden oder gefallen. Das Fleisch von circa 71 % der getödteten Thiere wurde zum Konsum zugelassen.

Die Zahlenangaben über die bisher erwähnten Seuchen sind in der vorstehenden tabellarischen Uebersicht nach den Provinzen und Quartalen geordnet.

Bezüglich des Schweinerothlaufs lassen sich nur summarische Angaben machen. Diese Seuche wurde im ersten Quartal aus West-Flandern, Ost-Flandern und Namur mit einer geringen Anzahl von Erkrankungen gemeldet. Im zweiten Quartal kam eine geringe Zahl von Fällen aus Brabant und Limburg, eine mäßige aus West-Flandern, eine beträchtliche aus Lüttich und Luxemburg zur offiziellen Kenntniß, während Antwerpen, West-Flandern, Hennegau und Namur frei blieben.

Im dritten Quartal zeigte sich die Seuche in gesteigerter Ausdehnung in allen Provinzen mit Ausnahme des Hennegau's, im vierten Quartal in sämmtlichen Provinzen. Gerade hinsichtlich des Schweinerothlaufs dürften die Meldungen namentlich in den beiden ersten Quartalen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen können, ein Mangel, welcher dazu Anlaß gegeben hat, daß durch Cirkular-Erlaß

des belgischen Ministeriums für Landwirthschaft vom 17. September 1884 die Anwendbarkeit der Bestimmungen über charbon auf den Rothlauf in Erinnerung gebracht wurde.*)

Die bösartige Klauenseuche der Schafe wurde im Laufe des Jahres in Brabant, West-Flandern, Ost-Flandern, Namur und Luxemburg beobachtet, erreichte in letztgenannter Provinz die größte Verbreitung.

Influenza sowie Druseerkrankungen waren nur im zweiten Quartal in ausgedehntem Maße zu verzeichnen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Zahl der im Laufe des Jahres unter Aufsicht der Regierungsveterinärärzte desinficirten, zum Viehtransport benutzten Eisenbahnwagen sich auf 57 305 Waggons belaufen, und daß die Desinfektion zu erheblichen, der belgischen Regierung bekannt gewordenen Klagen nach dem Berichte nicht Veranlassung gegeben hat.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung
des Königl. Preuß. Regier.-Präsid. zu Potsdam und des Königl. Preuß. Polizei-Präsid. zu Berlin, betreffend die Form der ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten.

Vom 6. Januar 1886.

(Amtsbl. d. Kgl. Regier. zu Potsdam u. d. Stadt Berlin 1886 Stück 3.)

Durch das Cirkular-Reskript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medizinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medizinal-Beamten jedes Mal enthalten sollen:

1. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstleidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Charakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

*) Anm. Nach obigem Erlasse werden in Belgien der Schweinerothlauf (le rouget), der Rauschbrand (charbon bactérien) und der Milzbrand (charbon bactéridien) gleichmäßig als „charbon" behandelt.

Mittelst Reskripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedes Mal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medizinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medizinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medizinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist.

Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

Königl. Regierung.	Königl.
Abtheilung des Innern.	Polizei-Präsidium.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 6. Januar 1886.

Der	Der
Regierungs-Präsident.	Polizei-Präsident.

Polizeiliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Milch in der Stadt Gotha.

Vom 11. September 1884.

Auf Grund des § 28, Ziff. 2 des Gothaischen Gesetzes Nr. 570 wird für den Stadtbezirk polizeilich verordnet was folgt:

§ 1. Das gewerbsmäßige Feilhalten von schleimiger, bitterer, rother oder blaufleckiger, sowie von solcher Milch, welche von kranken Thieren oder von Thieren, welche vor weniger als sechs Tagen gekalbt haben, gewonnen worden ist, ist verboten.

Als Milch im Sinne dieser Verordnung gilt die Kuhmilch.

Als kranke Thiere im Sinne dieser Verordnung gelten diejenigen Thiere, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Perlsucht, Pocken, Rauschbrand, Tollwuth oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, fauliger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder an Vergiftungen leiden oder überhaupt wegen eines Leidens mit Arznei behandelt werden.

§ 2. Das gewerbsmäßige Feilhalten von Milch, welcher fremdartige Substanzen, insbesondere auch Konservirungsmittel, zugesetzt worden sind, ist verboten.

§ 3. Milch, welche ein das spezifische Gewicht des Wassers um weniger als 29 oder mehr als 34 Tausendtheile übertreffendes spezifisches Gewicht aufweist und in 100 Gewichtstheilen nicht wenigstens 11 Gewichtstheile Trockensubstanz, sowie 2,5 Gewichtstheile Butterfett enthält, darf nur unter einer ihrer minderwerthigen Beschaffenheit entsprechenden Bezeichnung (z. B. abgerahmte Milch, Magermilch, halbe Milch d. h. Mischmilch von abgerahmter Abendmilch mit voller Morgenmilch) gewerbsmäßig feilgehalten werden.

§ 4. Die Bezeichnung der minderwerthigen Milch (§ 3) ist auf allen Gefäßen, in welchen solche zum Verkauf bestimmte Milch aufbewahrt wird, in einer in die Augen fallenden Weise, welche zugleich die zeitweilige Beseitigung ausschließt, anzubringen.

Auf geschlossenen Milchwagen ist die entsprechende Bezeichnung an den betreffenden Krahnen anzubringen.

Außerdem hat jedes Milchgefäß auf Wagen oder Karren, auf welchen sich Milch von verschiedenen Milchviehbesitzern befindet, den Namen desjenigen Milchproduzenten zu tragen, von dessen Milchvieh die darin enthaltene Milch herrührt.

Veröffentlichungen

des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 9. März 1886. Nr. 10.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 131. — Cholera-Nachrichten. S. 131. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 132. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 133. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 133. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 133. — Witterungs-Nachweis. S. 133. — Schwarze Pocken in Messina. S. 134. — Impfschädigung im Großherzogthum Baden. S. 134. — Sterblichkeit in Moskau während des Jahres 1884. S. 134. — Erkrankungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder während des Jahres 1885. S. 134. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle für das Jahr 1885. S. 134. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 135. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in der Schweiz. S. 136. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 136. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Cirkular des Fürstlich Schwarzburgschen Ministeriums, betr. Meldung der Todesfälle und Erkrankungen. S. 137 — Fürstl. Schwarzburgsche Ministerial-Verordnung, das Verbot des Auflesens des Fleisches geschlachteter Thiere betreffend. S. 137. — Fürstlich Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend. S. 137. — Fürstl. Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1884, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten, sowie in Kindergärten betreffend. S. 139. — Verordnung des Kaiserl. Statthalters in Elsaß-Lothringen, betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen S. 140. — Gesetzentwurf, betr. die Fabrikation von künstlicher Butter und künstlichem Käse in den Vereinigten Staaten. S. 141. — Kreisschreiben des schweizerisch n Landwirthschafts-Departements an sämmtliche Kantonsregierungen, betr. die Einführung eines neuen Formulars für die periodische Berichterstattung über das Auftreten der Viehseuchen. S. 142. — **Rechtsprechung.** Reichsgerichts-Erkenntniß betr. die Verfälschung von Bordeaux-Rothwein. S. 142. — Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. den Zusatz von Salicylsäure zum Bier. S. 142. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Die Impfung in Italien. S. 144. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 144.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Stuttgart 1, Wien 7, Budapest 26, Prag 5, Rom 11, Venedig 1, Zürich 5, Paris 9, Liverpool 1, Warschau 3, Odessa 2 Todesfälle; ferner Berlin 1, Reg.-Bez. Königsberg 1 (Variolois), Wien 35, Budapest 71, London 7, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Aachen, Prag, Edinburg, Budapest und Petersburg je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Aachen, Düsseldorf, Marienwerder je 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 9 Todesfälle und 27 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 23, Petersburg 24, Warschau 14 Todesfälle; ferner Hamburg 24, Reg.-Bez. Königsberg 50, Petersburg 20 Erkrankungen.

Rose: Paris 7, Petersburg 8 Todesfälle; ferner Nürnberg 12, Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 8, Paris und London je 6, Warschau 5 Todesfälle; ferner Berlin 6 Erkrankungen.

Masern: Budapest 11, Rom 25, London 40, Amsterdam 19, Petersburg 20 Todesfälle; ferner Berlin 107, Hamburg 70, Reg.-Bez. Düsseldorf 196, Reg.-Bez. Hildesheim 229, Reg.-Bez. Königsberg 534, Reg.-Bez. Marienwerder 278, Budapest 213, Edinburg 146 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 10, London 14, Petersburg 23 Todesfälle; ferner Berlin 34, Hamburg 49 Reg.-Bez. Marienwerder 98, Wien 28, Kopenhagen 26, Stockholm 31, Petersburg 47 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Altona, Hamburg und Nürnberg je 8, Kassel 9, Wien 19, Rom 9, Paris 50, London 36, Christiania 11, Petersburg 14, Warschau 8 Todesfälle; ferner Berlin 108, Hamburg 41, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 123, Kopenhagen 35, Petersburg 23 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 119, Dublin 18 Todesfälle; ferner Hamburg 25, Kopenhagen 16, Stockholm 21 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Frankfurt a. O. 32, Nürnberg 5 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtlichen Nachrichten zufolge hat die Cholera in Italien bisher nirgends einen epidemischen Charakter in diesem Jahre angenommen. In einigen, besonders ländlichen Gemeinden der Provinzen Venedig, Padua, Rovigo und Treviso sind zwar hin und wieder einige Cholerafälle vorgekommen, die weitere Verbreitung konnte jedoch bisher durch Anwendung geeigneter und strenger hygienischer Maßregeln, Desinfizirung und Isolirung der von der Krankheit heimgesuchten Familien, sowie

(Fortsetzung auf Seite 134.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
8. Woche vom 21. bis 27. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	78	4	48	10	26,2	27,0	—	—	—	—	—	10	6	—	—	31	1
† Altona	104 917	57	3	72	26	35,7	25,6	—	—	8	—	—	13	6	5	5	38	2
† Augsburg	65 904	41	1	28	7	22,1	30,0	—	—	1	—	—	5	2	—	—	20	—
† Barmen	103 165	71	4	41	11	20,7	23,4	1	—	1	2	—	13	7	—	—	17	—
† Berlin	1 315 547	845	38	548	166	21,7	27,7	9	2	26	—	2	94	62	9	9	339	5
† Bochum	40 701	48	3	34	7	43,4	29,9	—	1	3	1	—	6	6	1	1	16	—
† Braunschweig	85 169	78	1	35	14	21,4	25,9	—	—	2	—	1	5	4	2	2	21	—
† Bremen	117 000	83	2	50	15	22,2	20,9	—	—	4	—	—	7	13	—	—	25	1
† Breslau	298 893	200	6	153	45	26,6	31,9	—	—	5	2	—	15	15	1	1	112	3
Charlottenburg	42 372	29	2	18	5	22,1	31,9	—	—	3	—	—	3	3	1	.	8	—
† Chemnitz	110 808	85	3	56	19	26,3	32,3	—	—	3	—	—	7	3	—	—	41	2
† Danzig	114 822	63	2	67	15	30,3	27,5	1	—	2	1	—	7	7	2	2	46	1
† Darmstadt	51 323	23	—	15	2	15,2	20,6	—	1	—	—	—	2	3	—	—	9	—
Dortmund	78 435	51	2	30	12	19,9	28,0	—	2	—	2	—	5	6	—	—	15	—
† Dresden	245 515	162	11	117	33	24,8	25,4	3	1	7	—	1	20	13	1	1	70	1
† Düsseldorf	115 183	109	4	64	15	28,9	25,4	1	1	—	—	—	13	15	—	—	34	—
† Duisburg	47 518	62	1	28	8	30,6	27,0	—	—	1	—	2	4	5	—	—	15	1
† Elberfeld	106 492	74	2	71	20	34,7	24,0	1	—	3	1	—	18	14	—	—	34	—
† Erfurt	58 385	43	—	26	6	23,2	23,4	—	—	3	1	—	3	3	—	—	15	1
† Essen	65 074	61	3	46	8	36,8	28,7	4	2	2	—	—	3	9	—	—	26	—
† Frankfurt a. M.	154 504	93	4	56	10	18,8	19,9	—	—	1	1	1	7	6	—	—	34	6
† Frankfurt a. O.	54 017	40	1	29	7	27,9	27,0	—	—	1	—	1	8	3	1	1	13	2
† Freiburg i. B.	41 310	25	—	14	2	17,6[2]	25,3	—	—	2	—	—	3	2	—	—	7	—
† M.-Gladbach	44 228	41	1	30	12	35,3	26,3	—	—	—	1	—	7	3	—	—	19	—
Görlitz	55 705	35	2	30	5	28,0	28,5	—	—	1	—	—	3	7	1	1	17	1
† Halle a. S.	81 949	65	1	39	6	24,7	26,0	—	—	6	—	—	8	3	1	1	21	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	328	12	269	83	29,7	25,3	1	10	8	8	—	31	37	4	4	161	9
† Hannover	139 330	93	11	60	12	22,4	22,1	—	—	3	—	—	18	9	—	—	26	4
† Karlsruhe	61 074	37	4	17	4	14,5	21,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	9	—
† Kassel	64 088	33	2	31	3	25,2	21,8	—	—	9	1	—	4	1	—	—	14	2
† Kiel	51 707	34	1	11	5	11,1	23,4	—	—		—	—	1	2	1	1	7	—
† Köln	161 260	117	7	82	25	26,4	27,4	—	4	4	—	—	13	9	—	—	51	1
Königsberg i. Pr.	151 157	123	3	89	22	30,6	30,8	—	1	2	—	—	7	19	2	2	57	1
Krefeld	90 255	68	2	50	14	28,8	25,6	—	1	2	—	—	10	12		—	25	—
† Leipzig	170 076	95	1	80	21	24,5	23,5	—	2	4	—	—	13	7	—	—	52	2
† Lübeck	55 399	25	2	33	5	31,0	22,6	—	1	—	1	—	4	3	—	—	22	2
† Magdeburg	114 052	97	3	81	22	36,9	26,7	2	1	3	—	—	17	11	—	—	47	—
† Mainz	65 701	48	1	24	4	19,0	23,2	—	—	2	—	—	8	—	—	—	12	2
† Mannheim	61 210	46	—	34	7	28,9	21,5	—	—	1	—	—	7	5	—	—	19	2
† Metz	53 928	29	—	20	4	19,3	21,5	—	—	1	—	—	1	3	—	—	15	—
† Mülhausen i. E.	69 676	49	3	48	13	35,8	.	—	—	-	1	—	9	13	1	1	24	—
† München	260 000	206	5	140	39	28,0	32,0	—	—	4	—	—	26	15	1	1	93	1
† Münster	44 025	26	—	24	3	28,3	27,0	—	—	—	—	—	7	2	—	—	13	2
† Nürnberg	115 980	73	5	55	13	24,7	26,5	—	1	8	—	—	12	7	7	7	17	3
† Plauen i. V.	42 858	37	3	16	5	19,4	29,8	—	—	—	—	—	1	—	—	—	15	—
Posen	68 318	47	2	35	10	26,6	23,7	—	—	—	2	—	3	4	1	1	24	1
† Potsdam	50 874	28	1	26	2	26,6	20,1	—	—	2	1	—	3	1	1	1	17	1
† Stettin	99 550	68	6	48	10	25,1	25,7	1	2	3	—	—	6	4	1	1	31	—
† Straßburg i. E.	112 091	74	3	50	19	23,2	27,9	1	—	1	—	—	10	8	1	.	29	—
† Stuttgart	113 976	69	5	44	10	20,1	22,0	—	—	2	—	—	7	6	1	1	28	—
† Wiesbaden	55 457	20	—	16	1	15,0	19,1	—	—	—	—	—	5	2	—	—	9	—
† Würzburg	55 035	36	—	30	6	28,3	26,1	—	—	—	—	1	7	4	2	2	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 13, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 16,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 21. bis 27. Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	266	18	234	56	32,6	19	1	12	—	—	21	43	—	—	135	3
Basel	70 647	40	1	21	4	15,5	—	—	—	1	—	3	4	.	.	13	—
Brüssel bis 20. Februar	174 751	115	4	119	25	35,4	—	—	5	1	—	13	20	.	.	76	4
Budapest	442 591	291	13	314	74	36,9	11	1	5	2	—	78	28	—	—	180	9
Christiania	128 000	78	2	58	12	23,5	—	5	11	—	—	5	7	—	—	30	—
Dublin	353 082	205	.	206	40	30,4	—	—	1	.	.	.	.	.	.	202	3
Edinburg	254 591	146	.	96	18	19,6	3	—	3	—	—	16	.	.	.	74	.
Genf	72 135	26	3	40	10	28,8	—	—	—	1	1	9	3	.	.	26	—
Kopenhagen bis 23. Februar	289 000	193	2	104	30	18,7	—	1	3	1	2	10	11	.	.	74	2
Krakau	70 760	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	586 320	389	.	254	48	22,6	4	3	1	.	.	.	.	.	.	237	9
London	4 149 533	2712	.	1988	399	25,0	40	14	36	7	6	179	585	.	.	1058	63
Lyon bis 20. Februar	376 613	168	17	184	.	25,4	7	—	2	1	.	21	40	—	.	111	2
Odessa	194 400	.	7	138	49	36,9	—	—	2	—	2	16	13	—	.	102	3
Paris	2 239 928	1263	99	1246	148	28,9	12	4	50	23	6	218	213	.	.	693	27
Petersburg bis 20. Februar	928 016	656	31	640	145	35,9	20	23	14	24	2	114	36	.	.	407	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	194	37	35,0	1	—	5	—	—	51	19	.	.	117	1
Rom bis 30. Januar	345 036	232	12	211	34	31,8	25	—	9	2	—	11	42	.	.	118	4
Stockholm bis 20. Februar	200 143	130	2	69	19	17,9	—	2	1	—	1	12	15	.	.	37	1
Triest	152 093	.	.	104	30	35,6	—	—	3	—	—	14	29	—	—	55	3
Venedig bis 20. Februar	145 354	88	3	77	18	31,5	—	—	—	—	—	6	21	.	.	48	2
Warschau bis 20. Februar	406 935	298	18	245	62	31,3	—	5	8	14	5	31	49	.	.	129	4
Wien	780 066	571	33	510	123	34,0	3	3	19	1	8	125	105	—	.	239	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	54	2	45	7	27,0	2	1	1	—	—	4	5	.	.	31	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 21. bis 27. Februar 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	1	5	2	—	—	—	2
Scharlach	4	—	—	1	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	23	—	9	9	4	1	—	12
Unterleibstyphus	3	—	—	1	1	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	2	—	—	—	1	—	—
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	9	—	—	1	7	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	68	—	—	—	56	12	—	—
Lungenschwindsucht	50	—	1	—	16	32	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	93	4	1	4	49	31	4	19
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	3	12	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	7	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	37	—	—	—	19	15	3	—
Verletzungen	73	—	5	2	33	29	4	1
Alle übrigen Krankheiten	405	35	4	10	193	143	20	40
Summe	805	42	25	30	391	285	32	106

Gesammtbestand **war** am 20. Februar 4202 u. **bleibt** am 27. Februar 4211.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21.—27./2.	5	107	34	108	6
„ Breslau	desgl.	1	5	16	15	1
„ Frankfurt a. O.	16.—28./2.	—	3	4	13	3
„ Hamburg u. Vororte	21.–27./2.	24	70	49	41	—
„ München	22.—28./2.	1	5	3	5	—
„ Nürnberg	21.—27./2.	1	17	3	40	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	4	4	10	4	—
Düsseldorf[2]	desgl.	13	196	62	78	2
Erfurt	desgl.	2	6	26	59	1
Hildesheim	desgl.	2	229	2	24	—
Königsberg	desgl.	50	534	76	18	—
Marienwerder	desgl.	19	278	98	16	4
Münster	desgl.	3	16	—	10	2
Schleswig[3]	desgl.	29	19	77	123	7
Stettin	desgl.	7	56	16	68	—
Stralsund	desgl.	1	47	10	24	3
Trier	desgl.	8	56	4	10	—
Wiesbaden	desgl.	7	8	10	13	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.—28./2.	3	—	—	4	3
Greiz	desgl.	1	1	2	19	1

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 21. bis 27. Februar 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. Februar	—2,0	—5,5	763,4	763,1	764,2	90	85	85	—	ONO	1
	22. „	—1,5	—4,0	766,1	766,2	767,4	86	79	85	—	ONO	0—1
	23. „	—1,0	—3,5	767,3	766,5	766,4	89	79	77	—	O	0—1
	24. „	0,0	—3,8	764,6	763,4	763,5	85	63	70	—	ONO	1
	25. „	—0,5	—9,7	762,8	762,1	762,0	85	72	70	—	O	1
	26. „	—0,1	—8,8	761,3	760,5	760,7	80	65	71	—	O	2
	27. „	—2,2	—8,4	761,0	761,9	764,4	74	55	58	—	O	4
München	21. Februar	—0,1	—7,1	716,5	716,0	717,4	92	78	85	—	NO	0,8
	22. „	—0,2	—8,0	719,3	720,0	720,9	95	76	85	—	NO	0,6
	23. „	0,3	—8,3	720,4	718,8	718,5	95	73	83	—	NO	1,1
	24. „	0,9	—2,9	718,0	717,8	717,7	85	76	85	—	NO	0,6
	25. „	4,2	—4,2	717,9	717,2	717,2	89	68	81	—	S	0,3
	26. „	7,6	—4,0	716,7	715,3	714,6	85	71	65	—	NO—S	0,9
	27. „	2,1	—2,0	717,4	718,6	719,4	88	63	74	0,9	W	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Aus 4 Kreisen fehlen die Angaben. — [3]) Aus 4 Physikatsdistrikten fehlen die Angaben.

durch Verbrennen derjenigen Gegenstände, welche in deren Gebrauch gewesen waren, verhindert werden. Im Ganzen sind beim Italienischen Ministerium des Innern aus den genannten vier Provinzen vom 1. Januar bis 25. Februar d. J. Meldungen über 69 der Cholera verdächtige Erkrankungen eingegangen, und sind 33 der Erkrankten verstorben; außerdem ist am 10. Januar ein derartiger Krankheitsfall aus der Provinz Belluno gemeldet.

Am meisten ergriffen war Chioggia in Venetien, wo 21 Erkrankungsfälle (der letzte am 21. Februar) mit 10 Todesfällen vorkamen.

Zeitungsnachrichten zufolge (Wiener Neue Freie Presse vom 22. Februar d. J.) soll in dem unmittelbar bei Verona gelegenen Dorfe Avesa neuerdings eine Wäscherin unter choleraverdächtigen Erscheinungen gestorben sein, und habe der Magistrat von Verona den Verkehr mit Avesa untersagt, auch sollen in Verona mehrere tödtlich verlaufende Fälle von akutem Darmkatarrh vorgekommen sein, die aber ärztlicherseits in einer vom Magistrate einberufenen Konferenz für nicht ansteckungsfähig erklärt seien.

Nachrichten aus Messina zufolge traten Ende v. J. die „schwarzen Pocken" daselbst in zunehmender Heftigkeit auf. Eine in der „Gazzetta di Messina" veröffentlichte Statistik wird von der Anmerkung begleitet, daß die Zahl der den offiziellen Angaben entnommenen Krankheits- und Todesfälle „ohne Uebertreibung" als kaum der dritte Theil der wirklich vorgekommenen Fälle anzusehen sei. Unter diesem Vorbehalte werden aus der Stadt Messina für die Monate Oktober bis Dezember v. J. 689 Erkrankungen und 249 Todesfälle an den Pocken gemeldet, während in den ersten 3 Monaten des vorigen Jahres nur 42 Erkrankungen mit 7 Todesfällen, von April bis Juni 57 bezw. 15, Juli bis September 336 bezw. 55 verzeichnet sind. Die Vororte Messinas seien ebenfalls von der Epidemie heimgesucht und soll z. B. in dem Dorfe Gesso kaum ein Haus intakt sein.

Impfschädigung im Großherzogthum Baden. Ende vorigen Jahres erkrankten in Tauberbischofsheim 4 Kinder an Syphilis, welche am 19. September v. J. von dem Bezirksarzte mit Lymphe geimpft waren, die dem unehelichen Kinde einer sittenlosen Dirne entnommen war. Die erkrankten Kinder sind bis auf eins, dessen Herstellung in wenigen Tagen erwartet wird, geheilt.

Die Akten über die alsbald nach Bekanntwerden der Erkrankung eingeleiteten Erhebungen liegen dem Staatsanwalt vor, der betreffende Bezirksarzt ist vorläufig des Dienstes enthoben.

Inzwischen ist Seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern die Verordnung erlassen, daß vom 1. März d. J. ab bei den öffentlichen Impfungen nur noch Thierlymphe verwendet werden darf.

In Moskau sind im Jahre 1884 excl. 1209 Todtgeborne 23 054 Personen (12 727 männliche und 10 327 weibliche) gestorben. Die Anzahl der im Alter von 0 bis 5 Jahren gestorbenen Kinder betrug 11 821, darunter 4423 Brustkinder des Moskauer Findelhauses. Den Pocken erlagen 202 Personen, den Masern und Rötheln 249, dem Scharlach 83, der Diphtherie und dem Croup 411, dem Unterleibstyphus inkl. gastrischem, Nerven- und Rückfallsfieber 504, dem Flecktyphus 95, der Ruhr 278, dem Kindbettfieber 122, der Lungenschwindsucht 2959, akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 3681, allen übrigen Krankheiten 14 150. In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltsamer Einwirkung starben 221 Personen, durch Selbstmord 84 und durch Todtschlag 15.

Erkrankungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder während des Jahres 1885.

Die nebenstehende Tabelle giebt eine Uebersicht über die in den einzelnen Kreisen des Regierungs-Bezirks Marienwerder während des Jahres 1885 vorgekommenen hervorragenden Erkrankungen, soweit dieselben von den Aerzten zur Anzeige gelangt sind.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle für das Jahr 1885.

Im Jahre 1885 sind in den 9 größeren Berliner Krankenhäusern (der Königl. Charité, dem städtischen Krankenhause im Friedrichshain, dem St. Hedwigs-Krankenhause, Bethanien, dem städtischen Krankenhause zu Moabit, dem Elisabeth-Krankenhause, dem Augusta-Hospital, dem Lazarus-Krankenhause, dem jüdischen Krankenhause) 42 378 Kranke aufgenommen worden und 6113 Todesfälle vorgekommen, deren Vertheilung nach Krankheitsformen und Altersklassen aus nachstehender Tabelle ersichtlich ist. Der Jahresbericht gewährt zwar einen ungefähren Ueberblick über die Krankheitsformen, welche während des Jahres die vorherrschenden waren, jedoch kein ganz richtiges Bild über die Vertheilung der vorgekommenen Erkrankungen, namentlich der Infektionskrankheiten in der Stadt Berlin, weil erstens nicht sämmtliche Krankenhäuser in die Bericht-Erstattung eingeschlossen werden konnten und weil zweitens vorwiegend bestimmte höhere Altersklassen und relativ wenig Kinder zur Aufnahme in die Krankenhäuser gelangen.

Bemerkenswerth ist, daß eine nicht unerhebliche Zahl von Personen aus den höheren Altersklassen mit Masern, Scharlach und Diphtherie aufgenommen

Erkrankungen im Regierungs-Bezirk Marienwerder während des Jahres 1885.

Vom 27. Dezember 1884 bis 26. Dezember 1885 erkrankten an	Culm	Flatow	Graudenz	Konitz	Dtsch.-Krone	Loebau	Marienwerder	Rosenberg	Schlochau	Schwetz	Strasburg	Stuhm	Thorn	Tuchel	Summa
Pocken	120	—	22	—	—	3	39	12	—	205	87	3	138	—	629
Masern	21	206	5	1361	152	44	11	8	7	865	51	65	245	732	3773
Scharlach	93	924	149	191	142	179	260	294	71	398	143	188	104	13	3149
Diphtheie	143	265	200	131	81	76	103	100	126	332	74	219	121	37	2008
Brechdurchfall	3	29	27	59	40	23	3	65	40	57	30	42	10	47	475
Ruhr	2	100	10	9	5	7	5	17	7	33	8	22	12	—	237
Darm-	36	47	31	49	41	13	36	51	25	155	39	21	86	6	636
Fleck- Typhus	6	3	24	160	—	—	—	1	29	11	—	3	3	55	295
Rückfalls-	—	4	—	—	4	—	—	6	1	—	—	—	1	—	16
Wechselfieber	21	98	30	153	59	37	74	180	41	79	40	133	19	8	972
Mumps	2	5	—	—	8	3	11	—	2	—	5	—	3	62	101
Meningitis	—	1	—	1	—	6	—	—	—	4	2	—	—	—	14
Kindbettfieber	6	8	3	6	7	17	9	21	18	15	4	10	5	1	130
Akuter Gelenkrheumatismus	23	33	11	80	45	29	30	55	78	33	15	21	22	6	481
Keuchhusten	111	68	—	52	43	13	8	45	26	3	—	93	13	30	505
Tuberkulose	17	11	4	32	19	32	7	41	16	29	12	7	25	8	260
Rose	19	23	10	32	33	16	19	33	33	23	6	18	8	5	278
Akute Pneumonie	43	154	42	165	147	79	70	136	232	178	48	35	68	12	1409
Syphilis	5	10	3	28	8	24	24	48	12	22	25	15	397	12	633
Trichinose	—	—	12	2	—	—	10	—	—	—	1	5	2	—	32
Milzbrand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	2
Summa	671	1989	583	2511	834	601	719	1113	764	2443	590	901	1282	1034	16035

wurde; auffallend ist ferner die hohe Mortalitätsziffer der mit Brechdurchfall den Krankenhäusern zugegangenen Personen, von denen ein Drittel das erste Lebensjahr überschritten hatte.

Nachweisung
der aus 9 größeren Berliner Krankenhäusern für das Jahr 1885 (resp. für die 52 Wochen vom 4. Januar 1885 bis inkl. 2 Januar 1886) gemeldeten Erkrankungen.

Lfde. Nummer	Erkrankungsformen.	Zahl der Aufgenommenen	Lebensalter d. Aufgenommenen: Lebensjahr — erstes	2.—5.	6.—15.	16.—30.	31.—60.	61. und darüber.	Zahl der Gestorbenen
1.	Pocken	1	—	—	—	—	1	—	—
2.	Varicellen	6	4	—	2	—	—	—	—
3.	Masern	209	11	72	43	77	6	—	26
4.	Scharlach	350	4	87	159	97	3	—	85
5.	Diphtherie	1816	54	826	557	342	36	1	737
6.	Croup	112	8	76	27	1	—	—	52
7.	Keuchhusten	39	12	21	6	—	—	—	8
8.	Unterleibstyphus	739	—	15	79	480	164	1	111
9.	Rückfallsfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
10.	Flecktyphus	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Epidem. Genickstarre	27	1	1	7	10	7	1	8
12.	Ruhr	80	—	4	6	38	27	5	12
13.	Brechdurchfall	105	70	8	—	15	12	—	86
14.	Cholera	—	—	—	—	—	—	—	—
15.	Kindbettfieber	113	—	—	—	67	46	—	83
16.	Wechselfieber	58	—	—	2	34	18	4	—
17.	Rose	329	2	3	11	171	130	12	35
18.	Syphilis einschließlich Gonorrhöe	3430	29	2	14	2872	505	8	30
19.	Trichinosis	4	—	—	—	1	3	—	—
20.	Lungen- u. Brustfell-Entzündung	1303	21	37	64	572	567	42	397
21.	Akuter Bronchialkatarrh	345	3	14	9	198	110	11	8
22.	Lungenschwindsucht	2615	26	17	28	1020	1464	60	1615
23.	Andere Erkrankungen d. Athmungsorgane	1897	27	73	64	603	858	272	187
24.	Akuter Darmkatarrh	307	53	20	16	124	89	5	34
25.	Gehirnschlagfluß	167	—	—	1	5	91	70	142
26.	Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	938	—	—	1	128	764	35	46
27.	Akuter Gelenkrheumatismus	1012	—	1	33	663	305	10	5
28.	Andere rheumatische Krankheiten	1679	—	1	20	576	966	116	2
29.	Verletzungen	4018	15	136	255	1436	1945	231	139
30.	Alle übrigen Krankheiten	20678	1595	555	1000	8468	7760	1300	2265
	Summe	42378	1935	1969	2404	18008	15878	2184	6113

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 49 v. 25. Februar 1886.)

Deutsches Reich.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Vorschriften, welche von den Regierungen der Bundes-Seestaaten wegen der gesundheitspolizeilichen Kontrole der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe erlassen sind, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Hafenplatz Rio de Janeiro als eines nicht blos auf sporadische Fälle sich beschränkenden Ausbruchs des gelben Fiebers verdächtig anzusehen ist.

Berlin, den 25. Februar 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

(R.-A. Nr. 53 v. 2. März 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau ꝛc. hat durch Verfügung vom 20. Februar 1886 die durch Erlaß vom 17. Januar 1886 gegen Provenienzen aus Italien angeordneten Quarantänemaßregeln (Veröffentl. S. 70) auf den Hafen von Venedig beschränkt. Im Uebrigen bleibt der erwähnte Erlaß in Kraft. —

Italien. Unter dem 14. Dezember 1885 hat der Minister des Innern ein Dekret erlassen, wonach die Einfuhr von Lumpen, Hadern und ungewaschenen, für den Handel bestimmten Kleidungsstücken aus Spanien, Frankreich inkl. Korsika und Algier, aus Tunis und aus den am Kanal von Suez gelegenen, nicht-egyptischen Ländern verboten ist. Die Einfuhr von gebrauchten Betten, Matratzen und Werg ebendaher wird nur vorbehaltlich einer regelrechten, am Bestimmungsorte unter behördlicher Aufsicht auszuführenden Desinfektion gestattet.

Die Ausfuhr sämmtlicher vorgenannten Handelswaaren ist gestattet für alle im Jahre 1885 von der Cholora frei gebliebenen Distrikte, doch darf ihr Transport nur mit einem vom Gemeindevorsteher ausgestellten, die Herkunft erweisenden Begleitscheine stattfinden. Aus der Umgebung und den Distrikten derjenigen Gemeinden, welche im Jahre 1885 von der Cholera befallen waren, darf die Ausfuhr der genannten

Artikel nur stattfinden, wenn mindestens 3 Monate seit dem letzten Cholerafalle verstrichen sind, und nachdem die Waare in der betreffenden Gemeinde einer sorgfältigen Desinfektion unter behördlicher Aufsicht unterworfen war, was ebenfalls ein Begleitschein bezeugen muß.

Die vorgesehene Desinfektion hat auf Kosten der Interessenten mittelst schwefliger Säure stattzufinden, d. h. durch 24stündiges Belassen in einem Raume, in welchem 30 g Schwefel auf das Kubikmeter verbrannt sind.

Eine Ausnahme findet statt bei den für Papiermühlen oder mechanische Wollwalkmühlen bestimmten carbonisirten Fasern, dieselben dürfen überallher importirt werden und bedürfen auch bei der Ausfuhr keiner Desinfektion. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 22. Januar 1886 sind die Hafenorte am Golf von Persien als von der Pest befallen erklärt worden.

Demgemäß seien folgende fremde Orte als von der Pest befallen anzusehen: die Provinz Trak-Arabi in der asiatischen Türkei, die Provinzen Azerbijan und Ghilan in Persien, sowie die Hafenorte am Golf von Persien. (Vergl. Veröffentl. 1885, I., S. 82.) —

(R.-A. Nr. 52, 53, 56 v. 1., 2. u. 5. März 1886.)

Türkei. Die gegen Provenienzen aus Venedig und Umgegend bestehende Quarantäne von 5 Tagen (Veröffentl. S. 93) ist durch Entscheidung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 18. Februar 1886 für alle seit dem 16. Februar d. J. von Venedig abgegangenen Schiffe auf 10 volle Tage erhöht worden. Dieselbe ist in den türkischen Lazarethhäfen zu Pacha Liman (bei Valona), Tripolis (Afrika), Beirut oder Clazomene abzuhalten. —

Griechenland. Ankünfte von Venedig sind in Griechenland einer Quarantäne von 5 Tagen, Ankünfte aus den übrigen italienischen Häfen dagegen nur einer ärztlichen Besichtigung unterworfen. —

Süd-Amerika. Die Regierungen der Republiken Uruguay und Argentinien haben für alle Provenienzen aus Brasilien eine viertägige Beobachtungsquarantäne angeordnet.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in der Schweiz.

Den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins zufolge kamen in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1885 wiederum Rotz und Lungenseuche, wie in der letzten Berichtsperiode (Veröffentl. II., 1885, S. 218), nur vereinzelt zur Meldung. An Rotz erkrankten 10 Pferde in 10 Gemeinden der Kantone Aargau, Zürich, Neuenburg, Graubündten, Freiburg und Waadt; Lungenseuche trat in 9 Ställen auf bei 6 Gemeinden der Kantone Appenzell A. Rh., Bern, Zürich, St. Gallen und zwar in letzteren beiden Kantonen bei je 2 Gemeinden. Milzbrand war häufiger als bisher, denn er trat bei 29 Thieren in 26 Gemeinden auf, namentlich in den Kantonen Solothurn und Thurgau (je 7 Gemeinden), weniger in Zürich (3 Gemeinden), St. Gallen, Basel Stadt und Land (je 2 Gemeinden), Schaffhausen, Neuenburg und Unterwalden n. d. W. (je 1 Gemeinde). Tollwuth wurde von 4 Thieren gemeldet aus den Kantonen Bern (3 Fälle) und Tessin, Rauschbrand in einem Falle (Ende Oktober) aus Balm in Solothurn, Schweinerothlauf aus dem Kanton Luzern in 18 Fällen, die letzten am 1. November.

Die Maul- und Klauenseuche trat in 596 Ställen und auf 129 Weiden auf, zusammen in 263 Gemeinden, davon waren aber 42 Ställe und 66 Weiden in 53 Gemeinden schon von früherher inficirt. Am häufigsten war die Seuche in den Kantonen Waadt und Freiburg, demnächst in Wallis, Bern, Graubündten (hier nur bis Ende September), seltener trat sie auf in Tessin, Neuenburg, Genf, Luzern, ganz vereinzelt in Solothurn und Aargau; aus Uri waren nur ältere Fälle als noch nicht abgelaufen, aber keine neuen Erkrankungen gemeldet.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Das Königlich schwedische Kommerz-Kollegium hat unter dem 12. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach folgende deutsche Bezirke, welche unter dem 2. Januar d. J. für inficirt erklärt worden waren (vergl. Veröffentl. 1886, S. 93), nunmehr frei von gewissen Hausthierkrankheiten sind:

die Provinz Pommern und die preußischen Regierungsbezirke Marienwerder und Magdeburg frei von Schafpocken;

die Provinz Westpreußen frei von der Maul- und Klauenseuche;

die preußischen Regierungsbezirke Cöslin und Stettin frei von der bösartigen Klauenseuche unter Schafen und Ziegen.

Dagegen wird der preußische Regierungsbezirk Trier als von Rotz befallen erklärt.

Von außerdeutschen Ländern werden die nachstehenden für inficirt von einzelnen Viehseuchen erklärt:

von Rinderpest: Rußland (mit Ausnahme von Esthland, Livland und Kurland), Polen, Kleinasien und Egypten;

von Lungenseuche: die Niederlande, Großbritannien und Irland, die französischen Departements Loire inférieure, Tarn et Garonne und Basses Pyrénées, die Schweiz, Spanien und die Vereinigten Staaten Nordamerikas;

von Rotz oder Springwurm: Amt Wiborg in Dänemark, die Niederlande, Großbritannien mit Irland und die Schweiz;

von Schafpocken: die französischen Departements Gard, Hérault, Aude und Pyrénées-Orientales;

von Maul- und Klauenseuche: Rußland, England, die Schweiz, Spanien und Rumänien;

von Schafräude: Großbritannien und Irland;

von ansteckender Klauenseuche unter Schafen und Ziegen: England;

von Milzbrand: Fünen und die dänischen Aemter Aalborg und Ribe, Gouvernement Wasa in Finnland, Rußland, Polen, Großbritannien mit Irland und die Schweiz;

von Tollwuth: Großbritannien und Irland, die französischen Departements Seine und Var und die Schweiz.

Von deutschen Ländern und Bezirken werden die bereits unter dem 2. Januar genannten auch fernerhin für inficirt erklärt mit Ausnahme der Eingangs erwähnten.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular des Fürstl. Schwarzburgschen Ministeriums, betr. Meldung der Todesfälle und Erkrankungen.

Vom 2. Januar 1885.

An die Fürstl. Landräthe.

Behufs Gewinnung zuverlässiger Unterlagen betreffs des Gesundheitszustands im Fürstenthum und in dessen einzelnen Gemeinden und Bezirken ordnen wir hierdurch an, daß von jetzt ab

1. die Gemeindevorstände allvierteljährlich bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats — 15. April, 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar — Nachweisungen über
   a) die in ihrem Bezirke vorgekommenen Todesfälle,
   b) die in ihrem Bezirke vorgekommenen ansteckenden Krankheiten

   nach den anliegenden Tabellen an den zuständigen Fürstl. Landrath,
2. die Fürstl. Landräthe
   a) auf Grund dieses gehörig zu prüfenden und event. richtig zu stellenden Materials allvierteljährlich bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden zweiten Monats — 15. Mai, 15. August, 15. November, 15. Februar — Gesammtübersichten über die Todesfälle und ansteckenden Krankheiten für ihren Bezirk an die unterzeichnete Stelle — ohne Begleitbericht — einzusenden,
   b) nach Jahresschluß die Nachweisungen zu Jahresübersichten für ihren Bezirk zu verarbeiten und diese als Beilagen der Jahresberichte der Bezirksphysiker, welche letztere bei den vorstehend bezeichneten Arbeiten zu sachverständiger Mitwirkung zuzuziehen sind, anher mit vorzulegen haben.

Um übrigens die Jahresberichte der Physiker zu einem einheitlicheren, verwerthbareren Material zu gestalten, darf diesen empfohlen werden, sich bis zum Erlaß etwaiger diesseitiger Spezialverfügung hinsichtlich der in dem Bericht zu behandelnden Einzelgesichtspunkte und der Reihenfolge im Allgemeinen, und soweit dieselben nach hiesigen Verhältnissen verwendbar, die neuesten im Königreich Preußen gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen, welche sich S. 67 flg. des Reichsmedizinalkalenders pro 1885 abgedruckt finden.

Die nöthige Anzahl Formulare zu 1 — für die größeren Gemeinden auf ganzem Bogen, für die kleineren auf halbem Bogen — wird den Fürstl. Landräthen durch unsere Kanzlei zugehen.

Sondershausen, den 2. Januar 1885.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.

gez. Reinhardt.

Fürstl. Schwarzburgsche Ministerial-Verordnung, das Verbot des Aufblasens des Fleisches geschlachteter Thiere betreffend.

Vom 6. Mai 1885.

(Ges.-S. f. d. Fürstenth. Schw.-Sondersh. 1885, Stück 5.)

Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 29. März 1854 verordnen wir hierdurch, was folgt:

§ 1.

Es ist verboten, das Fleisch geschlachteter Thiere aufzublasen, aufgeblasenes Fleisch zu verkaufen, feilzubieten oder zum Verkauf auszulegen.

§ 2.

Jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen und mit Einziehung der aufgeblasenen Fleischwaaren bestraft.

Sondershausen, den 6. Mai 1885.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.

(L. S.) Reinhardt.

Fürstlich Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend.

Vom 16. Dezember 1884.

(Ges.-Sammlg. f. d. Frstnth. Reuß Aelter. Linie. 1884. Nr. 14.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird im Einvernehmen mit Fürstlichem Konsistorium auf Grund der Erfahrungen, welche bei praktischer Anwendung der Regierungsverordnung vom 13. Dezember 1882, betreffend die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten, gemacht worden sind, hiermit die eben bezeichnete Verordnung aufgehoben und es werden deren Bestimmungen durch die folgenden ersetzt:

§ 1. Von jedem Falle der Erkrankung an nachgenannten ansteckenden Krankheiten, als

1. Cholera (Cholera asiatica),
2. Pocken (schwarze Pocken, Blattern, Menschenpocken, Variola vera, Variolois),
3. Unterleibstyphus (Typhus abdominalis, Abdominaltyphus, Nervenfieber, gastrisches Fieber),
4. Flecktyphus (Hungertyphus, Typhus exanthematicus),
5. Masern (Morbilli),
6. Scharlach (Scarlatina),
7. Diphtherie (Diphtheritis, Rachenbräune; Croup, Kehlkopfs- oder Halsbräune),
8. Kindbettfieber (Febris puerperalis, Puerperalfieber),

ist der Polizeiverwaltung, mithin auf dem platten Lande dem Gemeindevorstande des Orts beziehentlich des Domanial- oder selbstständigen Gutsbezirks, in welchem sich die Erkrankung äußert, ungesäumt mündliche oder schriftliche Anzeige zu machen.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind die den Erkrankten ärztlich behandelnden Personen in Ansehung der Kindbetterinnen, mithin auch die Hebammen.

Von diesen Personen muß die Anzeige längstens binnen 24 Stunden erfolgen, nachdem die Krankheit erkannt worden ist.

Ist die Natur der Krankheit zweifelhaft, so ist dieselbe, falls nicht die Behandlung des Kranken durch einen approbirten Arzt stattfindet, durch den schleunigst herbeizuholenden Physikus des betreffenden Bezirks festzustellen.

Diese Feststellung sowie sanitätspolizeiliche Anordnungen des Physikus in Bezug auf Desinfektion, Absperrung des Krankheitsortes u. s. w. sind Amtshandlungen des Physikus.

§ 2. Bei der Anzeige ist der Ortspolizeiverwaltung zugleich deutlich anzugeben:

1. die Wohnung oder der Unterkunftsort des Erkrankten (bei Kindern der Eltern), und zwar, falls der Erkrankungsfall in einer Stadt vorkommt, unter Bezeichnung von Straße und Hausnummer, falls er sich auf dem platten Lande ereignet, unter Bezeichnung des Hauseigenthümers und der Hausnummer;
2. der Name des Erkrankten (ist dies ein Kind, auch der Eltern);
3. dessen Alter;
4. die erkannte Krankheit;
5. dafern ein Kind von der ansteckenden Krankheit ergriffen ist
   a) die Zahl der schulpflichtigen Geschwister,
   b) die Zahl der anderen schulpflichtigen Kinder im selben Hause unter Angabe der Zunamen;
6. der Tag der Erkrankung;
7. bei schriftlichen Anzeigen auch der Tag der Anmeldung;
8. der Name der den Erkrankten ärztlich behandelnden Person, sei dies ein Arzt oder eine nicht zur Uebung des ärztlichen Berufes approbirte Person, bei Kindbetterinnen der behandelnden Hebamme.

§ 3. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige wird an den hierzu nach § 1 verpflichteten Personen, mit Ausnahme der im folgenden Absatze gedachten, mit Geldstrafe von 3 bis zu 30 Mark, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit entsprechender Haft bestraft.

Ist ein Nichtarzt resp. ein nicht öffentlich zu inneren Kuren Ermächtigter die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person, so wird die Unterlassung rechtzeitiger Anzeige an derselben mit 15 bis 100 Mark oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit entsprechender Haft bestraft.

War die Natur der Krankheit zweifelhaft, während eine ärztliche Behandlung derselben, nicht aber eine Behandlung des Falles durch einen approbirten Arzt stattfand, und ist nicht spätestens am dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung der Physikus des Bezirkes zur Feststellung der Krankheit herbeigerufen worden, so wird diese Unterlassung an einer Hebamme, wenn diese rücksichtlich einer Kindbetterin die ärztlich behandelnde Person ist, mit 3 bis 30 Mark, an einem die ärztliche Behandlung des Erkrankten besorgenden Nichtarzte oder nicht staatlich zur Behandlung innerer Krankheiten zugelassenen Arzte mit 15 bis 100 Mark, eventuell mit entsprechender Haft bestraft.

Wer bei der Anzeige die in § 2 vorgeschriebenen Angaben unterläßt oder nicht gehörig bewirkt, kann mit 1 bis 10 Mark bestraft werden. Verwandlung dieser Geldstrafe in Haft findet nicht statt.

Die Hebamme bleibt dann in jedem Falle straffrei, wenn der Krankheitsfall von Anfang an einem approbirten, dem Fürstenthume angehörigen Arzte zur Behandlung übergeben worden ist.

§ 4. Nachdem die Erkrankung einer Person an einer der in § 1 bezeichneten Krankheiten durch den behandelnden Arzt oder eine der sonstigen nach § 1 zur Meldung verpflichteten Personen der örtlichen Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) angezeigt worden ist, hat diese die einzelnen Spalten der nach dem unter A. angefügten Formulare eingerichteten Meldekarte nach Anleitung der Ueberschriften ungesäumt auszufüllen.

Die Rubrik Krankheit ist nur mit dem Anfangsbuchstaben nach Maßgabe der Krankheitsbezeichnungen auf dem lostrennbaren Abschnitte der Meldekarte auszufüllen. Diese Krankheitsbezeichnungen gelten auch für die in § 1 hinter den entsprechenden Benennungen in Klammern aufgeführten Krankheiten.

In der letzten Rubrik ist die den Erkrankten ärztlich behandelnde Person aufzuführen, auch wenn diese kein zu inneren Kuren öffentlich ermächtigter Arzt ist.

Bei Kindbettfieber ist der Name der bei der Wöchnerin beschäftigt gewesenen Hebamme mit zu bemerken.

§ 5. In dem Falle, wenn die Erkrankung einer nicht in ärztlicher Behandlung befindlichen Person an einer der in § 1 bezeichneten Krankheiten durch deren Eltern oder Erzieher, durch den Vorstand der Haushaltung oder den Eigenthümer der Wohnung, in welcher sich die erkrankte Person dauernd oder vorübergehend befindet, der örtlichen Polizeiverwaltung (dem Gemeindevorstande) gemeldet wird, ist die bezügliche Anzeige ebenfalls entgegenzunehmen und — da nöthig nach Herbeiführung erforderlicher Ergänzung der über die Ausfüllung der vorschriftsmäßigen Meldekarte (Beilage A.) nothwendigen Nachrichten, beziehentlich nach Feststellung der in Frage kommenden Krankheit durch den Bezirksphysikus (§ 1 Abs. 5) — die nach dem unter A. angefügten Formulare eingerichtete Meldekarte in Gemäßheit der Vorschriften des vorstehenden § 4 genau auszufüllen, nur mit dem Unterschiede, daß solchenfalls in die Spalte 9 der Karte von der Polizeiverwaltung die Bemerkung gesetzt wird, daß die erkrankte Person nicht in ärztlicher Behandlung stehe.

Uebrigens bleibt es vorbehalten, für die Städte Greiz und Zeulenroda sowie für größere Landorte mit mehreren oder vielbesuchten Schulen Meldekarten mit veränderten oder erweiterten Rubriken nach dem sich herausstellenden örtlichen Bedürfnisse anzuordnen und die betreffenden Gemeindevorstände wie Schulleitungen zu ihrer zweckdienlichen Ausfüllung beziehentlich Benützung besonders anzuweisen.

§ 6. Von jedem Todesfalle, der sich in Folge der in einem Orte, Domanial- oder selbstständigen Gutsbezirke auftretenden Masernkrankheit (Morbilli) ereignet, ist ebenfalls der betreffenden Polizeiverwaltung auf schriftlichem oder mündlichem Wege ohne Verzug Kenntniß zu geben.

Verpflichtet zu dieser Anzeige sind ebenfalls Diejenigen, welche die an den Masern verstorbene Person ärztlich behandelt haben, auch wenn dies keine approbirten Aerzte sind.

Die Anzeige ist binnen 24 Stunden, nachdem der Todesfall an den Masern stattgefunden hat, zu bewirken.

Auf die Verpflichtung zu den bei der Anzeige zu machenden Angaben finden die Bestimmungen in § 2, auf die Fälle nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht gehörig erfolgter Anzeige des an den Masern eingetretenen Todesfalls die bezüglichen Vorschriften in § 3 Absatz 1, 2 und 4 dieser Verordnung sinngemäße Anwendung.

Die von dem Todesfalle benachrichtigte Polizeiverwaltung des betreffenden Orts oder Bezirks hat danach ohne Säumniß eine nach dem unter B. angedruckten Formulare eingerichtete Meldekarte auszufüllen.

§ 7. Ist die nach der Anzeige (§§ 4, 5 und 6) von einer ansteckenden Krankheit (§ 1) befallene beziehentlich an den Masern gestorbene Person ein Kind unter 14 Jahren, so wird von der Polizeiverwaltung (Gemeindevorstand) die ausgefüllte Karte, — wenn der Erkrankungs- resp. Todesfall in einer Stadt vorkommt, dem Direktor der Schule, in welche das erkrankte Kind oder Geschwister desselben aufgenommen sind bez. das gestorbene Kind aufgenommen war — wenn der Erkrankungs- resp. Todesfall sich in einem nichtstädtischen Gemeindebezirke ereignet, dem ersten beziehentlich einzigen Lehrer an der betreffenden Ortsschule (falls das erkrankte bez. gestorbene Kind oder Geschwister desselben der Schule angehören resp. angehört hat) zur Kenntnißnahme unverzüglich vorgelegt.

Ist die erkrankte oder eine mit derselben in der gleichen Haushaltung lebende Person Zögling einer am Orte bestehenden höheren Lehranstalt, Sammelschule, Kinderbewahranstalt oder eines am Orte gehaltenen Kindergartens resp. hatte das an den Masern gestorbene Kind die Eigenschaft eines solchen Zöglings, so ist der Leitung der betreffenden Anstalt die Meldekarte durch die Polizeiverwaltung unverzüglich zuzufertigen.

§ 8. Der Schul- oder Anstaltsleiter (bei Kleinkinderbewahranstalten und Kindergärten die Vorsteherin) hat

den Inhalt der Meldekarte nach Maßgabe der Rubriken derselben ungesäumt in eine deshalb zu führende Liste einzutragen oder eintragen zu lassen, und

alsbald, nachdem dies geschehen, die Meldekarte dem Bezirksphysikus zuzustellen.

Im Uebrigen ist von dem Schul- oder Anstaltsleiter zu thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den die betreffende Schule oder Anstalt besuchenden Kindern oder jugendlichen Personen nach den besonders in diesem Bezuge bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Erfolgt die Benachrichtigung von der Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin an einer der unter § 1 Ziffer 1 bis 7 bezeichneten Krankheiten oder vom Eintritte eines Masertodesfalles im betreffenden Bezirke an die Schulleitung (den Schuldirektor, ersten oder einzigen Lehrer) nicht durch polizeiliche Meldekarte, sondern durch Anzeige der Eltern, sonstigen Angehörigen oder Pfleger des erkrankten bez. an den Masern gestorbenen Kindes, so geschieht die Weitergabe der Meldung an den Physikus solchenfalls durch kurze schriftliche Anzeige der Schulleitung an denselben unter Bezeichnung des Namens des erkrankten resp. gestorbenen Kindes und Angabe des Namens und der Wohnung der Eltern, Angehörigen oder sonstigen Pfleger. In gleicher Weise hat unter gleichen Verhältnissen der Leiter einer höheren oder privaten Unterrichtsanstalt, sowie die Vorsteherin einer Kinderbewahranstalt oder eines Kindergartens zu verfahren.

§ 9. Die von der Leitung einer Schule, einer sonstigen Lehr- oder Erziehungsanstalt an den Bezirksphysikus behändigte Meldekarte oder sonstige schriftliche Meldung hat bei diesem zu verbleiben.

§ 10. Diejenigen Meldekarten, welche nicht nach Maßgabe der vorersichtlichen Vorschriften an eine Schul- oder Anstaltsleitung vorzulegen sind, fertigt die örtliche Polizeiverwaltung alsbald dem Bezirksphysikus zu, nachdem sie das betreffs der ansteckenden Krankheiten im Gemeindebezirke von ihr zu haltende Journal nach dem Inhalte der Karten vervollständigt hat. Zu diesem macht sie auch aus den an die Schul- und Anstaltsleitungen zu befördernden Karten die nöthigen Bemerkungen, bevor sie die Karten an dieselben abgiebt.

Jede Polizeiverwaltung behält den lostrennbaren Abschnitt der Meldekarten nach dem Formulare A. (vgl. § 4) nach Ablösung desselben als Beleg für die Weitergabe der Karte zurück, nachdem sie auf der Rückseite dieses Abschnittes Namen, Wohnung und Krankheit des angemeldeten Kranken vermerkt hat.

§ 11. Der Physikus bringt den Inhalt derjenigen Meldekarten, die von Polizeiverwaltungen des platten Landes in

seinem Bezirke herrühren, schnellmöglichst zur Kenntniß des Fürstlichen Landrathsamtes, und zwar, wenn geeigneter Anlaß vorliegt, in Begleitung von Vorschlägen zu den durch die etwaige Ausdehnung und Gefährlichkeit einer ansteckenden Krankheit angezeigten sanitätspolizeilichen Vorkehrungen.

Bei Unvollständigkeit der Meldekarte hat er auf Ergänzung ihres vorschriftsmäßigen Inhaltes zu dringen und kann, sofern dies nöthig wird, geeignete Verfügungen des Landrathsamtes an ländliche Polizeiverwalter beziehentlich Anordnungen Fürstlicher Landesregierung beantragen.

Wegen weiterer Benützung des Inhaltes der Meldekarten hat sich der Physikus jedes Bezirks nach den ihm von Fürstlicher Landesregierung ertheilten beziehentlich zu ertheilenden Anweisungen zu richten.

§ 12. Unter approbirten Aerzten im Sinne dieser Verordnung werden solche Aerzte verstanden, die zur Behandlung innerer Krankheiten öffentlich ermächtigt sind.

Unter den ärztlich Behandelnden, welche nicht approbirte Aerzte und nicht Hebammen sind, werden im Sinne dieser Verordnung nur solche Personen verstanden, welche die Behandlung Kranker um einer bedungenen oder doch erwarteten Vergütung willen vornehmen.

§ 13. An der Verpflichtung der Gendarmen, städtischen Polizeidiener und anderer Polizeibeamten und Polizeiorgane, der Polizeibehörde und dem Physikate des Bezirkes, für welchen sie angestellt sind, über ihre Wahrnehmungen betreffs des Auftretens ansteckender Krankheiten ungesäumt Anzeige zu erstatten, wird durch die vorersichtlichen Bestimmungen allenthalben nichts geändert.

§ 14. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Greiz, den 16. Dezember 1884.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

A.

Nummer.	Stadt, Straße, Hausnummer resp Landort, Hauseigenthümer, Hausnummer.	Name der Erkrankten (bei Kindern auch der Eltern).	Alter.	Krankheit.	Bei ansteckenden Krankheiten eines Kindes: a. Zahl der schulpflichtigen Geschwister.	b. Zahl und Zuname der anderen schulpflichtigen Kinder i. Hause	Tag der Erkrankung.	Tag der Anmeldung.	Name des Arztes oder der ärztlich behandelnden Personen, der Hebammen bei Kindbettfieber.
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.	8.	9.

Abschnitt zum Lostrennen.

Krankheitsbezeichnung:
Cholera: **Ch.**
Pocken: **P.**
Unterleibstyphus: **T. I**
Flecktyphus: **T. II.**
Masern: **M.**
Scharlach: **Sch.**
Diphtheritis: **D.**
Kindbettfieber: **K.**

B.

Todesfall an den Masern.

Laufende Nr.	Stadt, Straße, Hausnummer resp. Landort, Hauseigenthümer, Hausnummer.	Name der verstorbenen Person (bei Kindern und jugendlichen Personen auch der Eltern).	Alter.	Ist die verstorbene Person ein Kind oder von jugendlichem Alter. a. Zahl der Geschwister bis zu 20 Jahren, soweit sie eine Lehranstalt im Ort besuchen.	b. Zahl und Zunamen der schulpflichtigen Kinder im Hause.	Tag des Todes.	Tag der Anmeldung.	Name des Arztes oder der Person, die die ärztliche Behandlung des Verstorbenen besorgt hat.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

Fürstl. Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1884, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten sowie in Kindergärten betreffend.

(Ges.-Sammlg. für d. Fürstenth. Reuß Aelt. Linie Nr. 14.)

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung und im Einverständnisse mit Fürstlichem Konsistorium wird, unter Bezugnahme auf die bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht bei gewissen ansteckenden Krankheiten und die darin den örtlichen Polizeiverwaltungen (Gemeindevorständen) auferlegte Verpflichtung der Abgabe der über die Anzeige solcher Krankheiten auszufertigenden Meldekarten an die Leiter von Schulen und anderen Unterrichts-Anstalten, sowie an die Vorsteherinnen von Kinderbewahr-Anstalten und Kindergärten, zu thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten unter den die betreffende Schule oder Anstalt besuchenden Kindern oder jugendlichen Personen das in Nachstehendem näher angegebene Verfahren zur Vorschrift gemacht:

§ 1. Sobald bei der Leitung einer höheren Lehranstalt, Schule, Kinderbewahranstalt oder eines Kindergartens (dem Direktor, ersten oder einzigen Lehrer, der Vorsteherin) die Nachricht von der Erkrankung oder dem an den Masern erfolgten Tode eines Kindes, das der betreffenden Anstalt oder Schule angehört oder mit welchem Geschwister oder andere jugendliche Personen einen Hausstand theilen, welche die betreffende Anstalt oder Schule besuchen, an einer der in den folgenden Paragraphen bezeichneten ansteckenden Krankheiten eintrifft, gleichviel ob dies durch polizeiliche Meldekarte oder durch mündliche Anzeige der Eltern, Angehörigen oder Pfleger des erkrankten oder gestorbenen Kindes geschieht, ist von der bezüglichen Anstalts- oder Schulleitung die erhaltene Meldung von dem Krankheits- bez Todesfalle nach Maßgabe der in diesem Bezuge bestehenden Vorschriften (zur Zeit der Bestimmungen der deshalb zu vergleichenden Verordnung vom 16. Dez. 1884) vor Allem zu der in fraglichem Betreffe zu haltenden Liste zu vermerken und dann ohne Verzug an den Bezirksphysikus weiter zu geben.

§ 2. Enthält die polizeiliche Meldekarte den Fall der Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines Kindes unter 14 Jahren an

der Cholera,
dem Flecktyphus oder
den Pocken,

so hat der Schulleiter die Geschwister des erkrankten Kindes sowie die mit demselben in einem Hause wohnhaften Personen, soweit sie die seiner Leitung unterstehende Schulanstalt besuchen, raschmöglichst aus dieser zu entfernen und bei der Uebersendung der Meldekarte an den Bezirksphysikus die Anweisung desselben darüber einzuholen, zu welcher Zeit die Rückkehr der entfernten Schüler beziehentlich eines Theils derselben in die betreffende Lehranstalt zulässig ist. Der hierauf ergehenden Anordnung des Bezirksphysikus ist allenthalben nachzugehen.

§ 3. War durch die polizeiliche Meldekarte die Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines Kindes unter 14 Jahren am

Unterleibstyphus

angezeigt, so braucht bis auf abweichende Anordnung des Bezirksphysikus, welche dieser aus Anlaß der ihm vom Schulleiter zugehenden Meldekarte gegebenen Falls zu ertheilen hat, weder eine Zurückweisung der Geschwister des erkrankten Kindes von der Schule noch diejenige der mit demselben in der gleichen Familie oder dem gleichen Hause befindlichen, die betreffende Schule besuchenden Personen stattzufinden.

§ 4. Enthält die Meldekarte des Gemeindevorstandes die Anzeige von der Erkrankung eines schulpflichtigen oder überhaupt eines im Alter unter 14 Jahren stehenden Kindes an

dem Scharlachfieber oder
der Diphtherie,

so sind die die Schule besuchenden Geschwister desselben alsbald aus dieser zu weisen und durch 4 Wochen von da ab von der Schule entfernt zu halten, es sei denn, daß der an der Diphtherie erkrankte Schüler selbst vor Ablauf dieser Zeit mit einem ärztlichen Zeugnisse über seine vollständige Heilung von dieser Krankheit und die Ungefährlichkeit seines Wiedererscheinens in der Schule zur Wiederaufnahme des Besuchs derselben zugelassen ist.

Die nur in demselben Hause mit dem an dem Scharlachfieber oder der Diphtherie erkrankten Kinde wohnhaften, der betreffenden Lehranstalt angehörigen Schüler können aber so lange zur Schule zugelassen werden, als nicht der Bezirksphysikus, dem die bezügliche Meldekarte vom Schulleiter zugestellt ist, hieraus den Anlaß nimmt, den Ausschluß sämmtlicher in Frage stehender Kinder oder einzelner derselben (die dabei von ihm genau zu bezeichnen sind) vom Besuche der betreffenden Schule anzuordnen.

Deren Entfernung hat solchenfalls alsbald zu erfolgen.

§ 5. War durch die polizeiliche Meldekarte die Erkrankung eines Schülers oder überhaupt eines im Alter unter 14 Jahren stehenden Kindes an

den Masern

gemeldet und hat innerhalb 14 Tagen von Eingang dieser Meldekarte bei der Schulleitung des betreffenden Orts, falls dieser ein ländlicher ist, bereits ein der Schulleitung bekannt gewordener Todesfall an dieser Krankheit, falls der Ort eine Stadt ist, bereits der dritte Todesfall an dieser Krankheit nach Kenntniß der Schulleitung am Orte stattgehabt, so sind die die Schule besuchenden Geschwister des als erkrankt gemeldeten Kindes alsbald und für drei Wochen aus derselben zu entfernen.

Die die Schule besuchenden übrigen Mitbewohner des Hauses, aus welchem der Masernerkrankungsfall an die Schulleitung gemeldet ist, können aber allfällig noch so lange und soweit zur Schule zugelassen werden, als nicht der Bezirksphysikus, dem die fragliche Meldekarte gleich jeder anderen ungesäumt zugestellt werden muß, abweichende Anordnung ertheilt, die zu erwarten, eintretenden Falls aber in Vollzug zu setzen ist.

Die örtliche Polizeiverwaltung hat die Obliegenheit, über die an einem Orte durch die Masernkrankheit unter Kindern und jugendlichen Personen eintretenden Todesfälle Anzeige an die örtliche Schulleitung, sowie an die Leiter der außer der Volksschule an einem Orte bestehenden Lehranstalten, ebenso auch an die Vorsteherinnen etwa am Orte vorhandener Kinderbewahranstalten und Kindergärten zu richten.

§ 6. Wäre ein als von einer der unter §§ 4 und 5 vorstehends gedachten ansteckenden Krankheiten ergriffen gemeldeter Schüler gleichwohl noch in der Schule befindlich, worauf die Schulleitung stets ihr Augenmerk zu richten hat, so ist der betreffende Schüler jedenfalls alsbald aus der Schule zu entfernen, im Uebrigen aber den unter §§ 4 und 5 gegebenen Vorschriften ebenfalls nachzugehen.

§ 7. Erfolgt die Benachrichtigung von der Erkrankung oder vom Tode eines Schülers oder einer Schülerin an einer der unter §§ 2, 3, 4 und 5 vorstehend bezeichneten Krankheiten an die Schulleitung (Schuldirektor, ersten oder einzigen Lehrer) nicht durch polizeiliche Meldekarte, sondern durch Anzeige der Eltern, sonstigen Angehörigen oder Pfleger des erkrankten oder gestorbenen Kindes, so ist ebenfalls nach den unter §§ 2 bis 5 aufgestellten Vorschriften, soweit dieselben solchenfalls sinngemäße Anwendung finden, zu verfahren.

§ 8. Ist der Schulleitung bekannt, daß mit einem als von einer ansteckenden Krankheit (§§ 2 bis 5) ergriffen oder an einer solchen gestorbenen gemeldeten Kinde andere jugendliche Personen einen Hausstand theilen, die nicht dessen Geschwister sind, aber eine Schule (Lehranstalt) des betreffenden Orts besuchen, so ist in Rücksicht derselben das gleiche Verfahren zu beobachten, wie es vorstehends unter den §§ 2 bis 5 und resp. 7 bezüglich der Geschwister eines erkrankten Kindes bestimmt ist.

§ 9. Werden die von einer der vorstehends unter §§ 2 bis 5 bezeichneten ansteckenden Krankheiten befallenen schulpflichtigen Kinder oder sonstigen Schüler von einem approbirten Arzte behandelt, so sind sie auf Beibringung eines von demselben ausgestellten Gesundheitsattestes (vergl. § 4 Abs. 1) zur Schule wieder zuzulassen.

In jedem Falle sind die Eltern und sonstigen Erzieher eines von einer der in den §§ 2 bis 5 dieser Verordnung bezeichneten Krankheiten befallenen Kindes, wenn dies eine Schule besucht, oder auch, wenn dies nicht der Fall, dafern Geschwister desselben oder andere einen Hausstand mit dem erkrankten Kinde theilende junge Leute eine Schule oder sonstige Lehranstalt beziehentlich eine Kinderbewahranstalt oder einen Kindergarten des betreffenden Orts besuchen, verpflichtet, die völlige Wiederherstellung des von der Krankheit ergriffen gewesenen Kindes sowie die Unbedenklichkeit der Wiederzulassung der Geschwister desselben oder der sonstigen in einem Hausstande mit demselben befindlichen jungen Leute zu der Lehranstalt, in welcher sie Unterricht haben, beziehentlich zu der Kinderbewahranstalt oder dem Kindergarten, die resp. den sie besuchen, der bezüglichen Schulleitung oder im letztern Falle der Anstaltsvorsteherin durch ärztliches Zeugniß nachzuweisen.

§ 10. Umfassendere Beschränkungen des Schulbesuches, wie die unter §§ 2 bis 5 vorgeschriebenen, aus Anlaß der Verbreitung außer und in der Schule auftretender ansteckender Krankheiten — und zwar auch anderer als der in §§ 2 bis 5 bezeichneten — zu verfügen, bleibt der zuständigen Lokalschulinspektion nach Anhörung des in gedachtem Bezuge zu Anträgen an dieselbe berechtigten und verpflichteten Schulleiters im Einvernehmen mit dem Bezirksphysikus vorbehalten.

Die Anordnung von Desinfektionsvorkehrungen und sonstigen sanitätspolizeilichen Maßnahmen betreffs aller Räume in Schulgebäuden, sobald sich solche Maßnahmen nach dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit als räthlich erweisen, ist die örtliche Polizeiverwaltung (der Gemeindevorstand) in Gemäßheit der sofort einzuholenden Aeußerung des Bezirksphysikus vorzunehmen verbunden. Die Schulleitung hat auf die Vornahme solcher Maßregeln bei der örtlichen Polizeiverwaltung anzutragen.

§ 11. Die vorstehenden Bestimmungen der Paragraphen 2 bis 10 finden, auch soweit dies im Vorstehenden noch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, in Bezug auf höhere Lehranstalten und Sammelschulen, deren Zöglinge und Dirigenten unter gleichartigen Verhältnissen sinngemäße Anwendung, ebenso auch auf Kinderbewahranstalten und Kindergärten und deren Zöglinge wie Vorsteherinnen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in Bezug auf höhere Lehranstalten in den Städten, ferner in Rücksicht auf vielklassige Schulen überhaupt, ebenso auf Sammelschulen, Kinderbewahranstalten und Kindergärten auch von den vorstehenden abweichende beziehentlich solche Anordnungen zu geben, welche die Anwendung der vorersichtlichen Bestimmungen in §§ 2 bis 10 auf Lehr- und Erziehungsanstalten gedachter Art zu erleichtern geeignet sind und diese Anordnungen durch besondere Anweisungen an die betreffenden Schulleitungen wie Ortspolizei-Verwaltungen in Ausführung zu bringen.

§ 12. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Greiz, den 17. Dezember 1884.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Geldern-Crispendorf
i. V.
C. Perthes.

Verordnung des Kaiserl. Statthalters in Elsaß-Lothringen, betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen.

Vom 26. September 1885.

§ 1. Als Kreisärzte sollen in der Regel nur solche Aerzte angestellt werden, welche die nachstehend beschriebene Prüfung in allen ihren Abschnitten bestanden oder in einem deutschen Bundesstaate die Befähigung zu entsprechenden

Aemtern (als Kreisphysikus, Staatsarzt, Gerichts- oder Polizeiarzt u. s. w.) nachgewiesen haben.

§ 2. Zur Kreisarztprüfung werden nur Aerzte zugelassen, welche die medizinische Doktorwürde bei der medizinischen Fakultät einer deutschen Universität nach vierjährigem medizinischen Studium auf Grund einer besonderen, von der ärztlichen getrennten mündlichen Prüfung und einer gedruckten Dissertation erworben haben. Die Zulassung erfolgt zwei Jahre nach der Approbation als Arzt, wenn die ärztliche Prüfung „sehr gut" bestanden ist, in den übrigen Fällen nach drei Jahren.

§ 3. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist unter Beifügung der Approbation als Arzt, eines Lebenslaufs und des Nachweises über den dem § 1 entsprechenden Erwerb der Doktorwürde an das Ministerium zu richten. Von letzterem wird die Zulassung direkt an den Kandidaten verfügt.

Sofern sich Kandidaten zur Prüfung melden sollten, welche vor dem gegenwärtigen Erlaß die medizinische Doktorwürde in anderer Weise erworben haben, als durch den § 1 verlangt ist, bleibt die Entscheidung über ihre Zulassung für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

§ 4. Die Prüfung wird vor einer Kommission von vier oder fünf medizinischen Sachverständigen abgelegt, welche das Ministerium ernennt. Mindestens zwei dieser Mitglieder sollen der medizinischen Fakultät der Kaiser Wilhelm-Universität Straßburg angehören.

Die Prüfung zerfällt in:

1. den schriftlichen,
2. den praktischen,
3. den mündlichen Prüfungsabschnitt.

§ 5. Behufs der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen zu liefern, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin und der öffentlichen Gesundheitspflege, oder statt der letzteren aus dem Gebiete der Psychiatrie zu entnehmen sind.

Bei der gerichtsärztlichen Aufgabe ist jedesmal zugleich die Bearbeitung eines fingirten forensischen Falles, der sich auf den Gegenstand der Aufgabe bezieht, mit vollständigem Obduktionsprotokoll und legalem Obduktionsbericht zu verlangen.

§ 6. Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Ministerium mit der Versicherung des Kandidaten einzureichen, daß er sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe angefertigt habe.

Die Ausarbeitungen müssen sauber und leserlich geschrieben, auch geheftet und paginirt sein und eine vollständige Angabe der benutzten Hülfsmittel, welche auch im Texte regelrecht an den betreffenden Stellen zu zitiren sind, enthalten.

§ 7. Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Arbeiten nicht mehr zur Zensur angenommen, es sei denn, daß besonders bescheinigte Gründe zu einer Ausnahme vorliegen, oder daß von dem Ministerium eine Nachfrist bewilligt worden ist. Wer die sechsmonatliche Frist, bezw. die bewilligte Nachfrist nicht inne hält, darf frühestens ein Jahr nach Ablauf derselben sich neue Aufgaben erbitten.

§ 8. Die Probearbeiten werden von der Kommission für die Kreisarztprüfung geprüft und mit einer motivirten Censur dem Ministerium vorgelegt.

§ 9. Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Kandidat zu den übrigen Prüfungsabschnitten zugelassen.

Wird eine der Arbeiten „ungenügend" oder „schlecht" befunden, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen und dem Kandidaten, je nach dem Ausfall der Censur, eine Frist von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu stellen, um sich nach Ablauf derselben neue Aufgaben zu erbitten. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§ 10. Zur praktischen und mündlichen Prüfung kann der Kandidat einen ihm mit Rücksicht auf die Abkömmlichkeit aus seiner ärztlichen Praxis passend erscheinenden Termin sich erbitten.

In der Regel müssen diese Prüfungsabschnitte spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung abgelegt werden.

Die praktische und mündliche Prüfung wird vor der Kommission für die Kreisarztprüfung möglichst an zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober finden keine Prüfungen statt.

§ 11. In der praktischen Prüfung hat der Kandidat:

1. Zuerst vor einem Mitglied der Kommission für die Kreisarztprüfung den Zustand eines Verletzten und den Gemüthszustand eines Geistesgestörten zu untersuchen, auch sofort über jeden der Fälle einen kurz motivirten Fundbericht, mit Berücksichtigung der hierfür geltenden formellen Bestimmungen, unter Klausur im Beisein des Examinators zu erstatten.

   Für jeden der Fundberichte ist eine Frist von einer Stunde inne zu halten.
2. Sodann:
   a) ein ihm vorgelegtes Leichenobjekt zur mikroskopischen Untersuchung zu präpariren, mit dem Mikroskop genau zu untersuchen und dem Examinator mündlich zu demonstriren;
   b) an einer Leiche eine ihm aufgegebene Obduktion zu verrichten und den Befund nebst vorläufigem Gutachten vorschriftsmäßig zu Protokoll zu diktiren.

§ 12. Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit dem im § 10 Nr. 2a und b erwähnten Theile der praktischen Prüfung von drei Mitgliedern der Kommission für die Kreisarztprüfung abgehalten, denen hierbei die Auswahl der Prüfungsgegenstände aus dem ganzen Gebiete der Staatsarzneikunde, der Hygiene und der Psychiatrie überlassen bleibt.

Mehr als drei Kandidaten zugleich dürfen zu der praktischen und der mündlichen Prüfung in der Regel nicht zugelassen werden.

§ 13. Ueber beide Prüfungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß eines jeden Theiles beider Prüfungen und die Schlußcensur über das Gesammtergebniß der Prüfung enthalten muß.

§ 14. Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses einer der beiden Abtheilungen (§ 11 sub 1 und 2) der praktischen oder der mündlichen Prüfung, oder aller zugleich, ist entweder eine jede für sich, oder es sind alle zusammen, je nach der Censur, nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung der schon einmal nicht bestandenen Prüfungsabschnitte ist nicht gestattet.

§ 15. Es kommen bei der Kreisarztprüfung die Censuren: sehr gut, — gut, — genügend und schlecht in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten wird das Zeugniß der Befähigung zur Verwaltung einer Kreisarztstelle ertheilt.

§ 16. An Prüfungsgebühren werden 42 Mark gleich bei Zufertigung der wissenschaftlichen Prüfungsaufgaben eingezogen und 36 Mark sind bei der Meldung zur praktischen und mündlichen Prüfung zu entrichten.

§ 17. Das Ministerium ist befugt, Dispens von der vorbeschriebenen Prüfung solchen einheimischen Aerzten zu ertheilen, welche durch ihre praktische Thätigkeit den Beweis für ihre Befähigung zum Amt eines Kreisarztes geliefert haben.

§ 18. Die Verordnung des Reichskanzlers, betreffend die Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt in Elsaß-Lothringen, vom 20. März 1875, wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 26. September 1885.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:

von Hofmann.

Dem Kongreß der Vereinigten Staaten von Amerika ist Seitens seines Mitgliedes Hopkins ein Gesetz-Entwurf zugegangen, welcher gegen die Fabrikation von künstlicher Butter und künstlichem Käse gerichtet ist.

Dieser Entwurf bestimmt, daß jedes Pfund künstlicher oder verfälschter Butter mit einer Steuer von 10 Cents und jedes Pfund künstlichen oder verfälschten Käses mit einer solchen von 3 Cents belegt werden soll. Der Entwurf bestimmt ferner, daß die Fabrikation von künstlicher oder verfälschter Butter und Käse der Kontrole des Departements für innere Steuern zu unterstellen ist und enthält Vorschriften über das Verpacken und die Bezeichnung der gedachten Fabrikate.

Kreisschreiben

des schweizerischen Landwirthschafts-Departements an sämmtliche Kantonsregierungen betr. die Einführung eines neuen Formulars für die periodische Berichterstattung über das Auftreten der Viehseuchen.

(Schweizer. Handelsamtsblatt 1885 Nr. 122.)

Das Bundesgesetz und die Verordnungen betreffend die Viehseuchenpolizei verpflichten die Kantone, den Bundesrath jeweilen vom Auftreten ansteckender Thierkrankheiten und von den dagegen getroffenen Maßnahmen in Kenntniß zu setzen. Im Besondern schreibt § 29 der Verordnung betreffend Maßregeln zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche (vom 3. Weinmonat 1873) vor, daß die Kantonsregierungen über den Stand und Gang der Seuche periodische Veröffentlichungen veranstalten und darüber je am 1. und 16. eines Monats an das eidg. Departement, dem die Viehseuchenpolizei unterstellt ist, Bericht erstatten, sowie, daß dieselben in diesen Berichten auch die zur Kenntniß gekommenen Uebertretungen dieser Verordnung und die deshalb verhängten Strafen aufnehmen.

Diese halbmonatlich eingebenden Angaben liefern das Material zum eidg. Viehseuchen-Bulletin.

Dieses Bulletin in seiner gegenwärtigen Form leidet indessen an wesentlichen, seinen Werth in Frage stellenden Mängeln. Es ist vorab sehr unvollständig. Viele Fälle von Rauschbrand, Rotz und Hautwurm sind darin nicht aufgeführt, ebensowenig wie viele Fälle von Hundswuth, die jeweilen in der Presse erwähnt werden. Beim Auftreten der Maul- und Klauenseuche giebt dasselbe nur die Zahl der Ställe und Weiden an, welche inficirt sind, nicht aber die Zahl und Gattung der erkrankten Thiere, während für die Beurtheilung der Gefährlichkeit und Wichtigkeit der Krankheit detaillirte diesbezügliche Angaben unerläßlich sind.

Fast ebenso mangelhaft erweisen sich die Angaben über den Ursprung und den Verlauf der zur Anzeige gelangten Seuchenfälle und die Angabe der Maßnahmen, welche zur Tilgung und Verhinderung der Weiterschleppung der Seuche angeordnet wurden.

An Hand des bisherigen Bulletins ist es unmöglich, am Ende des Jahres die Zahl der an ansteckenden Krankheiten zu Grunde gegangenen Thiere zu bestimmen.

Eine wirksame Bekämpfung der Viehseuchen ist aber nur denkbar, wenn die mit der Viehseuchenpolizei beauftragten eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen über die Entstehung, den Umfang und den Verlauf der betreffenden ansteckenden Krankheiten rasch und gut unterrichtet sind. Dies geschieht durch ein zuverlässiges, vollständiges Seuchenbulletin, das zudem ein statistisch sehr werthvolles Material zur Berechnung des Schadens, der dem Viehstand durch die Seuchen erwächst, sowie auch wichtige Angaben zur Organisation von Viehversicherungsanstalten enthält.

Die oben erwähnten Mängel unseres bisherigen Bulletins sind größtentheils im Fehlen eines einheitlichen zweckentsprechenden Formulares zu suchen, das den berichterstattenden Stellen Anleitung zu richtigen Rapporten giebt.

Wir haben daher ein neues, den Bedürfnissen entsprechendes Formular erstellt und beehren uns, Ihnen beigeschlossen . . . Exemplare desselben zu übersenden. Wollen Sie sämmtliche mit der Berichterstattung über Viehseuchen beauftragten Amtsstellen Ihres Kantons, sowie auch die Thierärzte, einladen, sich vom 1. Januar 1886 an für die halbmonatlichen Berichte desselben zu bedienen.

Um der Zusammenstellung, welche sodann auf Grund der kantonalen Berichte durch das eidg. Landwirthschaftsdepartement zur Veröffentlichung gelangen wird, die nöthige Verbreitung angedeihen zu lassen und um namentlich auch die Thierärzte für dieselbe zu interessiren, bitten wir Sie schließlich, uns zur Kenntniß zu bringen, welche Anzahl Exemplare des neuen Bulletins Sie behufs Vertheilung an die kantonalen Amtsstellen, Thierärzte ꝛc. inskünftig zu erhalten wünschen.

Rechtsprechung.

Verfälschung von Bordeaux-Rothwein durch Zusatz von 30 bis 40 % eines Gemisches aus Alkohol und Wasser (§ 10 [1] des Gesetzes vom 14. Mai 1879).

Erk. des Reichsger. vom 26. November 1885.

In der Strafsache wider den Weinhändler E. K. zu H., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung 26. November 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Hannover vom 5. Oktober 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Mit Unrecht beschwert sich der Angeklagte, daß die Bejahung der Schuldfrage im angefochtenen Urtheile nicht genügend begründet sei, insbesondere in den festgestellten Thatsachen eine Fälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nicht habe gefunden werden dürfen.

Hinsichtlich des Thatbestandsmerkmals der „Verfälschung" (§ 10 [1] des Nahrungsmittelgesetzes) erklärt der Instanzrichter für bewiesen, daß die bei dem Angeklagten vorgefundenen Bordeaux-Rothweine 587, 16 [I.], 530, 536 einen aus 16 % Alkohol und 84 % Wasser bestehenden Zusatz von 30 % bis 45 % hatten, daß es im reellen Handel und Verkehr nicht herkömmlich ist, Bordeauxweine durch Alkoholwasserzusatz, am wenigsten in solchem Grade, zu verschneiden, daß der objektive Erfolg des Zusatzes zu jenen Weinen des Angeklagten, da der Zusatz fast werthlos ist, eine Verschlechterung derselben war, und daß ein derartiger Zusatz, namentlich in solcher Menge, im reellen Handel und Verkehr als zum Begriffe eines Bordeauxweines gehörig oder als herkömmlich nicht angesehen wird. Hiermit sind die objektiven Merkmale einer Verfälschung im Sinne des citirten Gesetzes, Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels durch Beimengung eines dessen Beschaffenheit, wie sie der reelle Verkehr als normal voraussetzt, in eine anormale verwandelnden Bestandtheils, in jeder Beziehung gedeckt.

Soviel die Thäterschaft hinsichtlich dieser Verfälschung betrifft, hat sich der Instanzrichter, wie in den Urtheilsgründen näher ausgeführt wird, überzeugt, daß der Angeklagte bewußt handelnd dabei mitgewirkt hat, sei es, daß er zu dem Zusatze des Alkoholwassers anderen Personen Anweisung gab oder ihn selbst, allein oder mit Hülfe anderer Personen, vornahm. Gegen die hierauf gegründete Feststellung, daß Angeklagter der Thäter war, läßt sich rechtlich nichts einwenden.

In Bezug auf das subjektive Thatbestandsmerkmal des § 10 [1] cit., daß die Verfälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr ausgeführt sein muß, heißt es in den Urtheilsgründen, der Angeklagte habe beabsichtigt, die verfälschten Weine in seinem Handelsgewerbe unter Benutzung des irrigen Glaubens seiner Abnehmer, daß sie Bordeauxweine von der im Verkehr vorausgesetzten Beschaffenheit erhielten, in der beschriebenen anormalen Beschaffenheit als Genußmittel zu veräußern; auch sei ihm bekannt gewesen, daß der von ihm verfälschte Wein im Handel und Verkehr den irrigen Glauben an das Nichtvorhandensein jener Verschlechterung zu erwecken geeignet sei, und er habe die Thatsache, daß der erwähnte Zusatz von Alkoholwasser den Wein in einer nicht herkömmlichen und im reellen Verkehr nicht vorausgesetzten Weise verschlechtere, unbestritten gelassen.

Der gesammte Thatbestand des § 10 [1] cit. konnte daher als vorhanden bezeichnet werden. Somit war die Revision zu verwerfen.

Zusatz von Salicylsäure zum Bier behufs seiner Konservirung in Bayern, wenn auch als Verletzung des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes, so doch nicht unter allen Umständen gleichzeitig als Verletzung des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen. Begriff der Verfälschung § 10. Ges. v. 14. Mai 1879.

Erk. d. Reichsger. v. 30. November 1885 gegen Carl Ludwig und Jakob Jos. B.

In der Strafsache wider die Bierbrauereibesitzer Carl Ludwig und Jakob Joseph B. von Schw., wegen Vergehens

wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Schweinfurt vom 1. Juli 1885 zu verwerfen und der Königlich Bayerischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Den Brauereibesitzern Carl Ludwig und Jakob Joseph B. in Schw. war neben anderen hier nicht mehr in Betracht kommenden Anschuldigungen zur Last gelegt, im Sommer 1884 einem 30 Hektoliter Bier enthaltenden Fasse ein Quantum Salicylsäure zugesetzt und dadurch das Bier behufs Täuschung in Handel und Verkehr gefälscht, gleichzeitig durch diesen Zusatz dem Verbote der Artikel 7 und 71 des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes zuwider gehandelt zu haben. — Sie wurden wegen letzterer Uebertretung verurtheilt, von der Anklage wegen Verletzung des § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes dagegen freigesprochen. — Die wegen dieser Freisprechung von der Staatsanwaltschaft ergriffene Revision muß an den Feststellungen des ersten Richters scheitern; denn dieser hat das Vorhandensein des objektiven, wie subjektiven Thatbestandes einer Verfälschung des Bieres aus thatsächlichen Gründen verneint. —

In objektiver Beziehung hat er auf Grund der Gutachten der Sachverständigen festgestellt, daß die Salicylsäure in der hier stattgehabten Anwendung das Bier weder nach Gehalt, noch nach Geschmack und Farbe alterirt, also dessen Beschaffenheit in keiner Weise verändert habe, daß dasselbe auch hierzu nicht geeignet sei, sondern nur als Konservirungsmittel dazu diene, dem Biere jene Eigenschaften zu erhalten, die es bereits zur Zeit des Zusatzes habe, und in subjektiver Beziehung nimmt der erste Richter an, daß die Angeklagten über die Wirkung dieses Mittels in gleicher Weise informirt gewesen seien und deshalb solches beigesetzt hätten, nicht in der Absicht, irgend eine Veränderung an dem Biere herbeizuführen, sondern nur, um dasselbe vor den schädlichen Einwirkungen der Kellerwärme zu bewahren, da es ihnen an dem sonst hierzu verwendeten Eise gefehlt habe.

Hierdurch erscheint die Freisprechung von dem Vergehen der Verfälschung getragen. —

Wenn die Revision unter Bezugnahme auf ein reichsgerichtliches Urtheil vom 18. Dezember 1882 darauf hinweist, daß sich in Bayerischem Biere andere Stoffe als Hopfen, Malz und Wasser nicht befinden dürften, so ist dieser Satz unbestreitbar richtig und hat auch seine Anerkennung im Urtheile des ersten Richters durch Verurtheilung der Angeklagten wegen Uebertretung des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes gefunden. Es ist auch zuzugeben, daß ein mit Salicylsäure versetztes Bier trotz der äußerlich nicht erkennbaren Wirkung des Stoffes als ein normales im Sinne der Bayerischen Gesetzgebung nicht mehr erachtet werden kann. Dies genügt jedoch, wie das Reichsgericht gleichfalls schon in mehreren Urtheilen (cfr. Urtheile vom 15. Dezember 1884, Entscheidungen Band XI, Seite 294, und Band XII, Seite 94) eingehend erörtert hat, noch nicht allein zur Annahme einer Verfälschung im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes; denn als solche ist nur eine Veränderung an der Sache, beziehungsweise an ihrer stofflichen Zusammensetzung zu erachten, durch welche die Sache einen ihrem wahren Wesen nicht entsprechenden Schein erhält, sei es, daß sie mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, sei es, daß sie mit dem Scheine einer besseren, als ihrer wirklichen Beschaffenheit versehen werde. — Eine Verfälschung ist somit allerdings auch dann anzunehmen, wenn ein Produkt in seiner natürlichen Zusammensetzung minder gut und dem Geschmacke des Publikums entsprechend war, als es später in Folge eines ungehörigen Zusatzes zu sein schien. —

Jede derartige Wirkung der beigesetzten Salicylsäure hat aber der erste Richter hier thatsächlich verneint. —

Die Revision meint zwar, weil das Bier durch Beisetzung der Salicylsäure von schädlichen Pilzen befreit und durch Unterdrückung der sonst in der natürlichen Zusammensetzung der Grundstoffe bedingten Nachgährung in einen „Zustand des Beharrens" versetzt sei, werde der Konsument über dessen Nährwerth getäuscht, da er die durch Salicyl bewirkte lange Konservirung der Verwendung besonders vorzüglicher Grundstoffe und guten Einbräuens zuschreiben müsse. Allein in der Wirkung eines Zusatzes, die lediglich darin besteht, ein an sich gutes, normales Produkt ohne irgend welche Alterirung seines stofflichen Wesens und Werthes länger, als dies vielleicht außerdem möglich wäre, in gleich gutem Zustande zu erhalten, kann weder eine unerlaubte Täuschung des Konsumenten, noch eine Verfälschung durch Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit gefunden werden; denn die Beschaffenheit wird nicht besser, sie bleibt nur gleich gut und die Erhaltung in gleich gutem Zustande ist keine scheinbare, sondern eine wirkliche. —

Die Unterstellung der Revision, daß die Brauer aus schlechten Grundstoffen ein unterwerthiges Bier herstellen und demselben nur durch Beisatz von Salicylsäure die nöthige Haltbarkeit verleihen, damit also über den wahren Nährwerth eines an sich nicht normalen Produktes täuschen, mag thatsächlich vorkommen können.

Allein die Möglichkeit einer derartigen Manipulation, die allerdings den Thatbestand der Fälschung begründen könnte, genügt nicht, um den Nachweis ihres wirklichen Vorhandenseins zu ersetzen. —

In einer solchen Möglichkeit kann höchstens eine Gefährdung, nicht eine Verletzung der Rechte Dritter gefunden werden. Auf dem Standpunkte der Strafbarkeit der bloßen Gefährde steht das fiskalische Bayerische Malzaufschlagsgesetz, welches daher hier mit gutem Grunde angewendet wurde, das Gesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., setzt aber den objektiven Nachweis der wirklich vorgenommenen Verfälschung im einzelnen Falle voraus und deren Vorhandensein ist hier thatsächlich verneint. —

Auch den subjektiven Thatbestand hat das Urtheil ohne ersichtlichen Rechtsirrthum verneint. — Wenn die Revision die Stelle der Entscheidungsgründe, welche sagt, die Angeklagten hätten mit dem Beisatze von Salicyl bezweckt, dem Biere für die Zeit des späteren Absatzes jene Qualität zu erhalten, die es bereits zur Zeit des Zusatzes besaß, — dahin auslegt, daß das Bier der Angeklagten nach seiner Beschaffenheit an sich, nach den zur Herstellung verwendeten Grundstoffen und der angewendeten Produktionsweise sauer geworden wäre, oder daß doch die Möglichkeit des Sauerwerdens sehr nahe lag, und daß die Absicht der Angeklagten dahin gerichtet gewesen sei, diese in der stofflichen Zusammensetzung ihres Produktes liegende Gefahr zu beseitigen, so entbehrt dieses Vorbringen nicht nur jeder thatsächlichen Grundlage in den Feststellungen des Urtheils, sondern widerspricht sogar solcher, indem der erste Richter ausdrücklich konstatirt, daß die Angeklagten nur beabsichtigt hätten, das Bier wegen Eismangels vor den schädlichen Einflüssen eines zu warmen Kellers zu bewahren. — Es ist also keineswegs eine anormale Beschaffenheit des Produktes, sondern nur das Vorhandensein schädlicher äußerer Einflüsse, deren Beseitigung statt durch das sonst herkömmliche Mittel des Eises durch das Salicyl bewirkt werden sollte, festgestellt, und konnte unter solchen Umständen auch die Absicht einer Täuschung über die Qualität des Erzeugnisses ohne Rechtsirrthum verneint werden. —

Wenn die Revision schließlich die Behauptung aufstellt, daß das Bier der Angeklagten durch den von ihnen vorgenommenen Zusatz derartig verändert worden sei, daß es in Wahrheit nicht mehr als Bier, sondern als durch Bier verdünnte Salicylsäure anzusehen sei, so erscheint auch diese Hyperbel lediglich als eine unzulässige Bestreitung der thatsächlichen Feststellung des Instanzgerichts, daß das Bier „an Gehalt, Geschmack und Farbe in keiner Weise alterirt" worden sei.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Impfung in Italien.

(Nach den Ausarbeitungen von Dr. Felix Dell' Acqua: La vaccination animale en Italie, und Dr. Jos. Parola: De la vaccination humanisée, in dem seitens der Reale Società Italiana d'Igiene herausgegebenen Werke: Les institutions sanitaires en Italie.)

Weitaus am verbreitetsten ist in Italien zur Zeit noch die Impfung mit Menschenlymphe. Als mit dem Jahre 1870 hier, gleichwie in anderen europäischen Ländern, eine Periode schwerer Pockenepidemien begann, erwies die Impfung sich von großer Wirksamkeit, obwohl noch nicht in genügendem Umfange geimpft wurde. So waren in Rom von 3149 erkrankten Personen 2289 nicht geimpft, in der Provinz Neapel von 3309 Erkrankten 1348, in der Region Ligurien von 6694 Erkrankten 3153, nur in der Lombardei beschränkte sich die Zahl der Nichtgeimpften unter 26 021 Erkrankten auf 1378. Von je 100 Erkrankten, welche nicht geimpft waren, starben, soweit das Material beschafft werden konnte, zwischen 48,14 in der Region Ligurien und 21,77 in der Provinz Ankona, im Durchschnitt 36,23, während die entsprechenden Ziffern für die geimpften Kranken als im Maximum 15,64 in Ligurien, im Minimum 4,17 in Ankona und im Durchschnitt 12,16 lauten.

Die Erstimpfungen sind im Laufe der Jahre im Allgemeinen zahlreicher geworden; in Ligurien, Lombardei und Piemont nahmen sie von 171 009 im Jahre 1873 bis auf 191 897 im Jahre 1879 zu, in Sardinien während des gleichen Zeitraums von 12 172 auf 17 029, nur in der Provinz Neapel ist ihre Zahl ungefähr die gleiche geblieben, in der Emilia, in den Marken und Umbrien hat sogar eine Abnahme stattgefunden. Mit der Wiederimpfung scheint es noch durchweg schlecht bestellt zu sein, indem sich die Bevölkerungen derselben nur zu Zeiten großer Epidemien unterziehen. Doch hat sich die segensreiche Wirksamkeit der Wiederimpfungen beim Heere erwiesen, woselbst sie seit 1860 bei den neu ausgehobenen Soldaten ausnahmslos zur Ausführung kommen. Während die Armee früher gerade die Herde der Ansteckung bildete, sind Pockenerkrankungen in derselben jetzt sehr selten geworden. Die Art der Impfungen anlangend, so wird, da Thierlymphe-Komités sich nur in einzelnen Städten finden, wohl ein Theil der Regimenter, welche in Neapel, Mailand, Bologna, Ankona und Genua in Garnison liegen, mit animaler, die übrige Armee entweder mit humanisirter Lymphe allein oder unter Anwendung einer Mischmethode mit beiden Sorten geimpft.

Ueber die Ergebnisse der Impfungen je nach der angewandten Lymphe liegen folgende Berichte vor. In Piemont waren 1873 99,72 % der Impfungen mit Menschen- und 98,06 % derjenigen mit Thierlymphe erfolgreich; auch während der folgenden Jahre war noch eine größere Wirksamkeit von Seiten der Menschenlymphe zu konstatiren. In Mailand hatten nach dem Berichte des Komités für animale Impfung in den Jahren 1873/75 98,54 % derartiger Impfungen positiven Erfolg; nach dem Berichte des Herrn Martorelli beliefen sich die Verhältnißzahlen für das Jahr 1877 auf 99,1 % bei Impfungen, welche von Arm zu Arm ausgeführt wurden, und auf 99,5 % bei Impfungen mit Thierlymphe. In Neapel gelangen 1874 von den ausschließlich mit animaler Lymphe vorgenommenen Impfungen 88,58, von denjenigen mit gemischter Lymphe 91,85 %. Prof. Toscani bemerkt in seinem Bericht über die Impfungen und die Pockenepidemie zu Rom im Jahre 1873, daß von den in den Jahren 1848 bis 1872 ausgeführten öffentlichen Impfungen 99,62, von denjenigen des Jahres 1873 99,59, des Jahres 1874 99,54 % erfolgreich waren.

Die Frage, ob die humanisirte durch die animale Lymphe ersetzt werden soll, ist in Italien besonders seit 1869 lebhaft studirt und erörtert worden. Es bildeten sich zu dem Zwecke mehrfach Komités, zuerst in Mailand, sodann in Neapel, Bologna, Ankona, Arezzo, Bergamo, Foggia, Macerata, Rom, Sinigaglia, Turin, Udine, Venedig, Verona und Vicenza. Zur Zeit ist man allgemein der Ansicht, daß die animale Impfung durchweg eingeführt werde, nur Wenige halten es für zweckmäßig, der Bevölkerung die Wahl der Impfmethode zu überlassen, und nur sehr Wenige sind mit dem gegenwärtigen Impfsystem zufrieden. Die für die Erledigung der Frage schwerwiegende Impfsyphilis ist nach einem von dem Mailänder Impf-Komité herausgegebenen Werke in den verschiedenen Ländern Europas bis zum Jahre 1879 in 52 Fällen konstatirt worden. Um die Wirksamkeit der animalen Impfung festzustellen, hat dasselbe Komité eine Statistik zusammengestellt, welche 449 610 Impfungen mit konstatirtem Erfolge umfaßt. Hiernach waren 94,3 % der Erstimpfungen vollständig, 0,3 % schwach gelungen, 5,3 % waren erfolglos; bei den Wiederimpfungen lauten die entsprechenden Zahlen 44,6, 13,9 und 41,9 %. Die verhältnißmäßig geringe Zahl der absoluten Erfolge ist dadurch bedingt, daß die Impfungen nach der ersten Periode seit Einführung der Impfung mit Thierlymphe in Italien angehören; später ist das Resultat ein weit besseres, ja theilweise ein günstigeres, als bei der Impfung mit Menschenlymphe geworden. So erhielt man in Mailand bei Anwendung der Thierlymphe 1869 nur 83, 1879 bis 1880 dagegen 99,8 % erfolgreiche Erst-, und 24,6 bezw. 56,8 % Wiederimpfungen. Die Impfung mit Thierlymphe hat sich jedoch nicht nur in dieser Beziehung, sondern auch rücksichtlich des Schutzes, welchen sie gegen eine Erkrankung an den Pocken bietet, durchaus bewährt.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Mix und Geneſt. Der Blitzableiter, seine Wirkung, seine Nothwendigkeit und Einrichtung. Berlin. 8°. 1884.

Pfleger, Dr. Ludwig. Aerztlicher Bericht der vereinigten Versorgungsanstalt am Alserbach für die Jahre 1883 und 1884. Wien. 8°. 1885. Sep.-Abdr.

Referat über die Wiener Neustädter Tiefquellen-Wasserleitung. Erstattet von den Herren Dr. B. Kraus, Dr. Heinrich Kowalski und Dr. Johann Schöfer im Wiener medizinischen Doktoren-Kollegium. Wien. Fol.

Reichardt, E. Bleiröhren zur Wasserleitung. Braunschweig. 8°. 1885. Sep.-Abdr.

Sanitäts-Bericht über die deutschen Heere im Kriege gegen Frankreich 1870/71. Herausgegeben von der Militär-Medizinal-Abtheilung des königlich preußischen Kriegsministeriums unter Mitwirkung der Militär-Medizinal-Abtheilung des königlich bayerischen Kriegsministeriums, der königlich sächsischen Sanitäts-Direktion und der Militär-Medizinal-Abtheilung des königlich württembergischen Kriegsministeriums. 7. Band. Berlin. 4°. 1885. Mit 6 lithographirten Tafeln, 1 Tafel in Lichtdruck und 33 Zeichnungen im Text.

Ministero della guerra. Direzione generale delle leve e della truppa.

Della leva sui giovani nati nell' anno 1864 e delle vicende del r. esercito dal 1. luglio 1884 al 30. giugno 1885. Relazione del tenente generale Federico Torre a. s. e. il Ministro della guerra. Roma. 4°. 1885.

Norges officielle Statistik. Tredie Räkke No. 9. — Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1884. Efter de fra Asylerne Indkomne Aarsberetninger, sammendragen og udgiven af Direktoren for det civile Medicinalvæsen. Christiania. 8°. 1885.

Rapport sur l'épidémie de choléra observée à Nantes en 1884 Par Dr. Chartier. Nantes. 8°. 1885.

Report, annual, of the agricultural department, privy council office, on the contagious diseases, inspection, and transit of animals; for the year 1884, with an appendix. London. 8°. 1885.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 16. März 1886.** Nr. 11.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 145. — Cholera-Nachrichten. S. 145. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 146. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 147. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 147. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 147. — Witterungs-Nachweis. S. 147. — Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Berlin, München und Leipzig im Jahre 1885. S. 148 und 149. — Die Verbreitung der Cholera in Spanien im Jahre 1885. S. 150. — Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. S. 152. — Die Mortalität in Danzig im Jahre 1885. S. 153. — Die Sanirung der Stadt Neapel. S. 154. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 154. — Trichinenerkrankungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. S. 155. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 155. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Großbritannien. S. 155. — Tollwuth in Frankreich. S. 156. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen. S. 156. — Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kunstbutter. S. 156. — Berg-Polizei-Verordnung des Königlichen Oberbergamts zu Clausthal. S. 156. — Verordnung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, die Einführung der Thierlymphe betr. S. 156. — Verordnung des Herzogl. Sächs. Staatsministeriums zu Gotha, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen betreffend. S. 156. — Bekanntmachung der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landes-Regierung, betr. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten. S. 158. — Reichs-Gesundheitsordnung für Brasilien. S. 158. — Entwurf der Novelle zum deutschen Viehseuchengesetze. S. 158. — Bekanntmachung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, betr. die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. S. 159. — Bekanntmachung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, betr. Viehseuchenstatistik (Milz- und Rauschbrand). S. 160. — **Rechtsprechung.** Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. den Zusatz von Bierkouleur zu hellem Bier. S. 160. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Die Seehospize in Italien. S. 161. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften 2c.** Ergebnisse des 5. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie. S. 161. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kais. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 162.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Tollwuth und Trichinose gemeldet worden:

Pocken: Budapest 17, Prag 4, Rom und Paris je 9, Liverpool 2, Petersburg 4, Warschau 1 Todesfälle; ferner Berlin, Hamburg und Edinburg je 1, Reg.-Bez. Marienwerder 2, Budapest 53 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest und Edinburg je 1, Prag 2, Petersburg 3 Todesfälle; ferner Regier.-Bez. Königsberg 1, Petersburg 8 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 5 Todesfälle und 39 Erkrankungen.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Trichinose: Reg.-Bez. Marienwerder 4 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 11, Paris 22, Petersburg 21, Warschau 12 Todesfälle; ferner Hamburg 41, Reg.-Bez. Schleswig 47, Petersburg 34 Erkrankungen.

Rose: London 8 Todesfälle; ferner Nürnberg 7, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin und Paris je 7, London 6 Todesfälle; ferner Berlin und Kopenhagen je 6 Erkrankungen.

Masern: Rom 25, Paris 20, London 40, Petersburg 26 Todesfälle; ferner Berlin 99, Hamburg 77, Reg.-Bez. Düsseldorf 234, Reg.-Bez. Hildesheim 143, Reg.-Bez. Königsberg 501, Reg.-Bez. Marienwerder 192, Budapest 173 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 28 Todesfälle; ferner Berlin 38, Hamburg 37, Reg.-Bez. Schleswig 84, Christiania 46, Petersburg 48 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 36, Hamburg, Kassel und München je 9, Paris 53, London 32, Christiania 10, Petersburg 13, Warschau 12 Todesfälle; ferner Berlin 128, Hamburg 31, Nürnberg 40, Reg.-Bez. Schleswig 154, Kopenhagen 29, Christiania 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 125, Dublin 10 Todesfälle; ferner Hamburg 28 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Nürnberg 6, Reg.-Bez. Marienwerder 71 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus zufolge ist in Venedig in der Nacht vom 9. zum 10. März ein Arbeiter der „Stazione maritima" an der Cholera gestorben.

Frankreich. In Douarnenez sollen seit dem 12. Februar d. J. (vergl. Veröff. S. 121) noch einige vereinzelte, tödtlich verlaufene Fälle von Cholera

(Fortsetzung auf Seite 150.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

9. Woche vom 28. Februar bis 6. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 321	68	3	38	8	20,7	27,0	—	—	—	—	—	4	6	—	—	28	—
† Altona	104 917	91	9	84	30	41,6	25,6	—	1	6	2	—	13	7	3	3	50	2
† Augsburg	65 904	40	3	27	9	21,3	30,0	—	—	1	—	—	3	3	—	—	20	—
† Barmen	103 165	68	2	52	8	26,2	23,4	1	1	4	—	—	14	13	—	—	19	—
† Berlin	1 315 547	848	32	624	146	24,7	27,7	9	7	36	2	7	100	67	7	7	368	21
† Bochum	40 701	38	2	14	5	17,9	29,9	—	—	—	—	—	4	3	—	—	6	1
† Braunschweig	85 169	54	4	43	14	26,3	25,9	1	—	1	—	—	9	9	1	1	21	1
† Bremen	117 000	70	1	66	10	29,3	20,9	—	—	3	—	—	15	15	2	2	30	1
† Breslau	298 893	216	11	157	40	27,3	31,9	—	1	2	2	—	20	20	—	—	110	2
Charlottenburg	42 372	24	—	24	5	29,5	31,9	—	—	6	1	—	3	4	—	—	10	—
† Chemnitz	110 808	89	3	61	37	28,6	32,3	—	—	1	—	—	6	4	—	—	49	1
† Danzig	114 822	88	3	58	18	26,3	27,5	2	—	1	—	—	11	8	1	1	35	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	31	—	20	4	20,3	20,6	—	—	—	—	—	5	5	—	—	10	—
Dortmund	78 435	71	4	34	9	22,5	28,0	—	2	2	1	—	5	5	—	—	19	—
† Dresden	245 515	158	4	102	23	21,6	25,4	4	2	5	—	1	16	19	1	1	52	2
† Düsseldorf	115 183	85	5	45	17	20,3	25,4	—	—	2	1	—	5	7	1	1	28	1
† Duisburg	47 518	37	2	29	10	31,7	27,0	2	—	2	—	—	3	7	—	—	14	1
† Elberfeld	106 492	73	4	55	15	26,9	24,0	1	—	1	—	—	10	12	—	—	30	1
† Erfurt	58 385	47	—	36	7	32,1	23,4	—	—	2	1	—	4	4	—	—	24	1
† Essen	65 074	53	9	45	8	36,0	28,7	3	2	2	2	—	3	10	—	—	22	1
† Frankfurt a. M.	154 504	84	4	62	13	20,9	19,9	—	—	—	1	1	12	14	—	—	34	—
† Frankfurt a. O.	54 017	39	—	20	4	19,3	27,0	—	1	2	—	—	4	2	—	—	11	—
† Freiburg i. B.	41 310	12	—	28	8	35,2[2]	25,3	—	—	1	—	—	3	6	1	1	17	—
† M.-Gladbach	44 228	39	—	16	4	18,8	26,3	—	—	—	2	—	6	—	—	—	8	—
Görlitz	55 705	33	1	32	9	29,9	28,5	—	—	2	—	—	4	5	1	1	20	—
† Halle a. S.	81 949	65	—	40	11	25,4	26,0	—	2	3	—	—	6	7	—	—	20	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	335	16	238	71	26,3	25,3	3	2	9	11	2	22	41	1	1	145	2
† Hannover	139 330	117	4	76	21	28,4	22,1	—	4	3	—	—	21	8	—	—	40	—
† Karlsruhe	61 074	22	1	23	10	19,6	21,1	—	—	1	1	—	5	2	2	2	11	1
† Kassel	64 088	35	3	35	5	28,4	21,8	—	—	9	—	—	3	2	—	—	21	—
† Kiel	51 707	38	1	17	4	17,1	23,4	—	1		—	—	3	—	—	—	12	1
† Köln	161 260	116	5	83	27	26,8	27,4	—	1	1	—	—	17	13	1	1	50	—
Königsberg i. Pr.	151 157	123	4	85	31	29,2	30,8	—	—	4	2	—	8	13	6	6	51	1
Krefeld	90 255	65	—	43	14	24,8	25,6	—	—	—	—	—	9	2	—	—	31	1
† Leipzig	170 076	115	7	71	13	21,7	23,5	—	1	3	—	—	16	15	2	2	32	2
† Lübeck	55 399	31	2	20	3	18,8	22,6	—	—	3	—	—	1	1	—	—	15	—
† Magdeburg	114 052	83	9	60	14	27,4	26,7	—	1	7	—	1	7	11	—	—	31	2
† Mainz	65 701	46	2	29	5	23,0	23,2	—	—	—	—	—	7	1	—	—	19	2
† Mannheim	61 210	45	2	30	7	25,5	21,5	—	1	—	—	—	6	6	—	—	17	—
† Metz	53 928	24	2	24	4	23,1	21,5	—	—	3	—	—	6	5	—	—	10	—
† Mülhausen i. E.	69 676	72	4	44	5	32,8	.	—	1	-	1	1	8	6	2	2	25	—
† München	260 000	185	3	139	50	27,8	32,0	—	2	9	2	1	19	17	2	1	86	1
† Münster	44 025	37	—	32	6	37,8	27,0	—	—	—	—	—	4	7	—	—	20	1
† Nürnberg	115 980	62	5	56	10	25,1	26,5	1	—	3	—	—	10	8	5	5	27	2
† Plauen i. V.	42 858	33	1	22	12	26,7	29,8	—	—	—	—	—	2	3	—	—	17	—
Posen	68 318	56	1	54	16	41,1	23,7	—	—	1	—	—	7	5	—	—	40	1
† Potsdam	50 874	32	1	28	3	28,6	20,1	—	—	3	—	—	4	6	—	—	15	—
† Stettin	99 550	80	2	65	19	34,0	25,7	1	—	2	—	1	6	6	2	2	45	2
† Straßburg i. E.	112 091	76	2	48	21	22,3	27,9	1	—	1	1	1	10	10	2	2	22	—
† Stuttgart	113 976	68	4	46	13	21,0	22,0	—	1	7	—	—	7	5	1	1	25	—
† Wiesbaden	55 457	25	2	18	6	16,9	19,1	—	—	—	—	—	1	2	—	—	11	4
† Würzburg	55 035	30	1	39	9	36,8	26,1	—	—	1	—	—	8	7	1	1	22	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorbenen 24, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. u. auf's Jahr berechnet: 30,2.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 28. Februar bis 6. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	366 812	266	17	213	65	29,7	14	—	10	2	2	15	48	—	.	120	2
Basel	70 647	34	—	30	9	22,2	—	—	—	—	—	6	2	.	.	21	1
Brüssel bis 27. Februar	174 751	100	4	114	30	33,9	—	1	3	2	—	11	23	.	.	72	2
Budapest	442 591	303	22	307	79	36,1	12	—	3	3	3	68	40	—	.	165	13
Christiania	128 000	90	1	59	10	24,0	—	5	10	1	—	8	6	—	—	29	—
Dublin	353 082	166	.	204	34	30,1	—	—	—	—	.	.	.	.	.	200	4
Edinburg	254 591	119	.	110	14	22,5	3	—	1	—	—	11	.	.	.	94	1
Genf	72 135	37	3	39	9	28,1	—	—	—	1	1	6	5	.	.	25	1
Kopenhagen bis 2. März	289 000	251	7	115	30	20,7	—	3	4	—	1	10	15	.	.	77	5
Krakau	71 850	63	2	48	8	34,7	—	—	2	—	1	17	5	—	—	23	—
Liverpool	586 320	338	.	333	68	29,6	4	4	5	.	.	.	.	.	.	307	13
London	4 149 533	2640	.	2143	458	26,9	40	5	32	8	6	182	683	.	.	1147	40
Lyon bis 27. Februar	376 613	157	15	242	.	33,4	11	3	—	2	3	35	39	—	—	149	—
Odessa	194 400	.	.	121	34	32,3	—	1	1	3	—	14	8	—	.	83	11
Paris	2 239 928	1237	99	1320	168	30,6	20	4	53	22	7	252	229	.	.	707	26
Petersburg bis 27. Februar	928 016	610	44	684	161	38,3	26	28	13	21	—	133	43	.	.	420	.
Prag u. Vororte	288 317	.	14	200	37	36,1	8	1	3	1	1	43	28	.	.	109	6
Rom bis 6. Februar	345 036	233	12	205	27	30,9	25	—	3	1	—	10	18	.	.	140	8
Stockholm bis 27. Februar	200 143	144	4	96	29	24,9	—	2	4	1	2	13	17	.	.	56	1
Triest	150 157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	145 570	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 27. Februar	406 935	385	28	220	56	28,1	—	1	12	12	3	21	60	.	.	111	—
Wien	769 889	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 28. Februar bis 6. März 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	3	2	—	—	—	2
Scharlach	1	—	1	—	—	—	—	2
Diphtherie und Croup	37	1	17	7	12	—	—	11
Unterleibstyphus	6	—	—	1	5	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	4
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	—	2	1	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	55	8	—	1
Lungenschwindsucht	44	1	—	—	16	26	1	47
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	83	2	—	5	34	30	12	14
Akuter Darmkatarrh	3	—	1	—	1	—	1	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	12	—	—	—	3	9	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	—	17	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	—	10	19	1	—
Verletzungen	105	—	2	4	41	49	9	6
Alle übrigen Krankheiten	436	34	11	18	190	157	26	53
Summe	858	39	35	37	387	309	51	144

Gesammtbestand **war** am 27. Februar 4211 u. **bleibt** am 6. März 4231.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./2.—6/3.	1	99	38	128	6
„ Breslau	desgl.	1	3	10	8	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	28./2.—6/3.	41	77	37	31	3
„ München	1.–7./3.	5	2	4	5	—
„ Nürnberg	28./2.—6/3.	1	15	4	40	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	—	3	4	2
Düsseldorf	desgl.	20	234	46	54	10
Erfurt	desgl.	4	2	6	39	—
Hildesheim	desgl.	4	143	3	34	1
Königsberg	desgl.	12	501	65	23	1
Marienwerder	desgl.	19	192	7	19	3
Münster	desgl.	4	11	6	17	2
Schleswig	desgl.	47	21	84	154	9
Stettin	desgl.	5	30	13	37	1
Stralsund	desgl.	3	49	3	18	1
Trier	desgl.	2	2	6	3	—
Wiesbaden	desgl.	2	11	5	4	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 28. Februar bis 6. März 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. Februar	—6,5	—13,6	767,7	767,7	768,5	76	58	65	—	O	3
	1. März	—7,5	—14,0	767,8	765,6	763,9	80	62	68	—	O	3
	2. „	—3,2	—14,0	757,5	751,7	745,4	70	51	88	5,5	SO	4
	3. „	1,8	— 6,7	733,6	732,6	735,0	89	84	91	0,6	WSW	2
	4. „	1,6	— 6,4	740,9	743,0	745,3	87	62	95	0,9	WNW	3
	5. „	4,0	— 0,7	745,0	743,1	741,7	80	60	85	—	W	3
	6. „	1,1	— 4,1	741,8	744,3	749,8	95	62	80	—	NO	2
München	28. Februar	—0,3	— 4,3	718,0	716,7	717,3	89	86	95	0,5	NO	1,0
	1. März	—1,9	— 8,2	717,6	715,7	714,1	89	82	77	0,9	O	2,5
	2. „	5,7	—11,0	710,0	707,3	703,5	86	80	85	4,5	O—SO	1,0
	3. „	5,0	— 0,5	696,0	698,0	700,6	84	90	82	9,5	W	4,6
	4. „	—0,1	— 6,8	707,7	709,3	711,0	84	69	75	2,0	W	4,9
	5. „	2,9	— 9,2	706,1	699,9	697,2	72	59	81	—	SO	0,5
	6. „	4,9	— 2,1	694,7	694,6	706,2	89	90	95	9,2	NO	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städ

Monate	Geborene: Todtgeborene männlich	Todtgeborene weiblich	Todtgeborene Zusammen	Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Zusammen	Zahl der Sterbefälle ohne Todtgeborene männlich	Zahl der Sterbefälle ohne Todtgeborene weiblich	Zahl der Sterbefälle ohne Todtgeborene Zusammen	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr außerehelich	1 bis 5 Jahr ehelich	1 bis 5 Jahr außerehelich	5 bis 10 Jahr	10 „ 15 „	15 „ 20 „	20 „ 30 „	30 „ 40 „	40 „ 60 „	60 „ 80 „	über 80 Jahr	Masern	Scharlach	Pocken	Rose	Diphtheritis	[illegible]
Berlin.																											
Januar	80	88	168	2048	1951	3999	1365	1162	2527	506	144	469	38	112	30	46	192	223	386	314	67	56	31	1	12	182	
Februar	72	68	140	1833	1780	3613	1215	1105	2320	503	106	394	29	107	24	33	175	203	347	347	52	22	26	1	18	164	
März	87	63	150	1937	1886	3823	1312	1180	2492	562	168	411	36	91	33	40	169	258	383	283	58	30	21	—	11	146	
April	81	68	149	1809	1798	3607	1325	1150	2475	570	160	426	38	91	21	48	158	252	384	281	46	34	22	—	9	147	
Mai	85	75	160	1864	1768	3632	1387	1136	2523	598	180	360	30	93	35	50	150	280	364	334	49	36	27	—	5	147	
Juni	99	54	153	1848	1791	3639	1714	1491	3205	1275	314	431	44	94	26	27	162	215	311	262	44	65	24	—	8	136	
Juli	72	70	142	1831	1841	3672	2128	1922	4050	1942	495	458	36	95	36	43	153	185	303	255	49	45	32	—	4	107	
August	88	67	155	1973	1890	3863	1391	1298	2689	971	267	327	17	84	31	40	155	210	304	247	36	19	38	1	4	110	
September	69	74	143	1972	1871	3843	1155	1033	2188	584	160	321	24	105	23	33	142	189	316	257	34	9	69	1	5	143	
Oktober	84	72	156	1920	1883	3803	1230	1060	2290	537	129	433	30	118	23	26	140	214	340	248	52	8	44	—	7	201	
November	90	63	153	1841	1820	3661	1213	1127	2340	573	132	415	39	104	26	30	151	221	322	254	63	35	47	1	7	169	
Dezember	88	91	179	2070	1889	3959	1233	1151	2384	577	129	387	43	88	22	37	146	247	350	301	57	47	28	—	8	164	
Jahr 1885	995	853	1848	22946	22168	45114	16668	14815	31483	9198	2384	4842	404	1182	330	453	1893	2697	4110	3383	607	406	409	5	98	1816	1
Davon ehelich	813	672	1485	20022	19103	39125																					
Pro mille der Bevölkerung	1,43			34,91						11582		5246															
Prozente der Gestorbenen							52,94	47,06	100,00	36,79		16,66		3,75	1,05	1,44	6,01	8,57	13,06	10,74	1,93	1,29	1,30	0,02	0,31	5,77	0,
München.																											
Januar	nicht besonders angegeben		24	393	351	744	317	303	620	150	54	54	13	24	7	38	48	107	114	16		25	4	—	nicht bes. angegeben	14	
Februar			28	378	345	723	349	307	656	164	63	60	11	24	6	28	50	107	123	20		20	4	—		19	
März			23	426	358	784	379	329	708	174	63	74	18	19	10	38	44	88	155	20		27	5	—		19	
April			19	392	386	778	341	335	676	181	70	68	14	21	10	33	48	86	130	15		21	6	2		20	
Mai			20	387	350	737	380	344	724	166	62	64	14	26	13	44	54	136	124	21		23	13	1		16	
Juni			26	374	368	742	331	295	626	167	76	61	16	18	14	39	44	77	95	19		18	10	1		14	
Juli			27	375	355	730	377	329	706	236	129	48	7	15	9	31	49	80	84	18		2	4	—		11	
August			20	398	358	756	362	321	683	244	107	40	8	14	11	36	37	77	93	16		1	2	2		9	
September			13	365	323	688	286	246	532	157	68	34	4	16	9	20	41	84	80	19		—	4	—		10	
Oktober			19	386	340	726	282	283	565	142	69	21	4	25	17	21	39	106	97	24		—	4	1		15	
November			22	359	343	702	265	247	512	107	64	31	10	18	12	25	42	81	97	25		1	3	5		13	
Dezember			26	400	340	740	282	249	531	101	57	42	6	10	10	32	40	100	110	23		—	2	2		16	
Jahr 1885			267	4633	4217	8850	3951	3588	7539	1989	882	602	125	230	128	380	536	1129	1302	236		138	61	14		176	
Verhältn. auf 1000 E.			1,04			34,44			29,33																		
			35,47																								
Davon außereheliche			86	1364	1303	2667																					
Prozent-Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen										32,17	33,07																
der außerehelichen Geburten zur Gesammtzahl d. Geburten			32,21			30,14																					
			30,20																								
zur Gesammtzahl der Sterbefälle										26,38	11,70	7,98	1,66	3,05	1,70	5,04	7,11	14,98	12,27	3,13	1,83	0,81	0,19		2,33		
										38,08		9,64															
Leipzig.																											
Januar	nicht besonders angegeben								324													3	8	—	nicht bes. angegeben	20	—
Februar									307													2	1	—		10	3
März									327													7	3	—		15	1
April									333													3	4	—		15	—
Mai									325													15	4	—		12	1
Juni									310													14	2	—		16	1
Juli									333													7	1	—		14	1
August									310													—	—	—		19	—
September									238													1	6	—		22	—
Oktober									256													2	6	—		20	1
November									244													4	3	—		26	2
Dezember									323													2	4	—		24	2
Summe 1885:	91	77	168	2760	2608	5368			3630	1061	268	297	20	158	89	258	308	593	508	68		60	42	—		213	12
„ 1884:	.	.	163			5416				1331	301	412	23	216	95	309	309	587	508	59				—			
Prozente 1885:									100,00													1,65	1,16	—		5,87	0,3
„ 1884:									100,00													1,81	1,76	0,07		8,84	0,3

rlin, München und Leipzig im Jahre 1885.

Todes-Ursachen: Krankheiten: Kindbettfieber	Typhus (abdom.)	Flecktyphus	Ruhr	Wechselfieber	Syphilis	Keuchhusten	Akuter Gelenkrheumatismus	Schlagfluß (Apoplexia)	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Brustfell-Entzdg.	Akute Bronchitis	Kehlkopf- u. Luftröhren-Entzdg.	Darm- u. Magen-Katarrh	Brechdurchfall	Alle anderen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: Mineralische Gifte	Kohlen- und Leuchtgas-Vergiftung	Brandwunden	Erfrieren	Sonnenstich	Schußwunden	Erstiden	Erhängen	Ertrinken	Sonstige Verletzungen	Die unt. gewaltsamer Tod verzeichnet. Fälle sind: Durch Verunglückung oder nicht näher konstat. äußere Einwirkung	Durch Selbstmord	Durch Tödtung resp. Todtschlag	Todesfälle ohne Todtgeburten auf das Jahr und 1000 Lebende im Monats-Durchschnitt gerechnet	Für den Monats-Anfang angenommene Bevölkerungs-Zahl
16	9	—	—	—	4	39	5	96	456	202	6	79	71	13	1205	7	2	2	1	—	5	—	8	—	21	24	22	—	23,34	1 272 427
10	14	—	—	—	8	34	4	77	383	173	3	86	48	23	1204	5	2	2	—	—	2	1	15	9	15	16	34	1	23,66	1 276 598
17	14	—	—	—	6	33	2	79	446	187	2	80	69	36	1289	4	2	1	—	—	2	3.	14	10	18	17	36	1	22,93	1 279 281
12	17	—	—	—	5	34	4	84	427	192	6	70	74	46	1271	6	1	1	—	—	6	—	14	18	12	18	40	—	23,46	1 280 120
9	13	—	4	—	11	23	3	85	444	193	6	75	92	71	1262	8	—	3	—	—	4	2	18	11	22	29	38	1	23,04	1 287 011
14	20	—	3	—	7	32	2	78	331	196	5	56	333	512	1366	7	—	1	—	1	3	3	17	16	21	26	43	—	30,21	1 290 682
14	16	—	26	—	6	24	5	74	321	144	4	42	533	1166	1482	3	1	3	—	—	4	2	11	14	24	38	25	—	36,97	1 290 500
9	38	—	35	—	5	24	4	67	331	95	3	27	264	424	1181	4	—	6	—	—	5	1	15	5	19	26	28	1	24,50	1 289 463
7	20	—	10	—	5	23	2	66	319	143	5	48	117	103	1078	5	—	3	—	—	7	—	7	7	19	21	27	—	20,56	1 292 296
12	23	—	2	—	5	33	5	66	315	177	8	77	84	58	1131	7	—	2	—	—	9	3	15	6	16	22	36	—	20,66	1 297 540
15	17	—	1	—	2	45	2	87	328	228	13	107	54	16	1149	4	—	3	—	—	3	2	12	2	20	23	24	2	21,67	1 311 676
17	13	—	2	1	3	39	1	74	371	159	8	98	62	17	1261	6	3	3	1	—	5	1	17	5	17	24	32	—	21,33	1 315 547
																	1													
152	214	—	83	1	67	383	39	933	4472	2089	69	845	1801	2485	14879	66	12	30	2	2	55	18	163	103	224	284	385	6	24,36	mittlere Einwohnerzahl
																0,21	0,04	0,09	0,01	0,01	0,17	0,06	0,51	0,33	0,71					
0,48	0,68	0,00	0,26	0,00	0,21	1,22	0,12	2,96	1420	6,64	0,22	2,68	5,72	7,89	47,27					2,14										1 292 230
—	—	—	—			7	2	27	99	82		45	—	304												7	4	—	28,95	
—	2	—	—			6	1	36	92	118		37	2	314												1	4	—	30,63	
—	2	—	—			3	—	28	101	96		66	2	351												1	7	—	33,06	
—	1	—	—			3	2	26	87	73		90	1	338												—	5	1	31,57	
3	1	—	—			5	2	30	111	73		73	2	355												7	9	—	33,80	
1	6	—	—			—	—	22	94	46		93	6	299												9	7	—	29,23	
2	3	—	—			—	3	19	93	49		204	20	289												4	3	—	32,96	
—	8	—	—			2	—	29	73	29		212	21	287												4	3	1	31,89	
—	3	—	—			3	—	26	73	29		118	10	245												9	2	—	24,84	
—	4	—	—			1	—	33	73	44		87	—	295												5	3	—	26,38	
2	11	—	—			2	1	10	66	56		54	2	278												6	2	—	23,91	
1	4	—	—			3	4	25	67	41		48	—	309												6	3	—	24,79	
9	45	—	—			35	15	311	1029	736		1127	66	3664												59	52	2	29,33	
0,12	0,60	—	—			0,46	0,20	4,12	13,65	9,76		14,95	0,88	48,60												0,78	0,69	0,03		
1	1	—	—			7	—	17	55	40		15	1	146												3	7	—		
—	2	—	—			4	—	7	54	39		24	4	145												2	10	—		
2	10	—	1			4	—	17	54	44		21	4	137												1	6	—		
1	2	—	—			2	—	8	54	54		18	4	152												8	7	—		
1	2	—	—			3	—	12	59	38		23	8	140												1	6	—		
1	2	—	—			2	1	14	45	25		15	11	146												7	8	—		
2	1	—	—			6	1	7	45	22		57	37	125												4	3	—		
1	1	—	1			3	1	10	45	28		37	23	130												5	6	—		
1	2	—	—			7	2	10	40	26		28	8	78												2	5	—		
—	3	—	—			2	2	11	53	29		7	1	114												1	4	—		
—	1	—	—			3	—	9	50	27		9	1	103												4	3	—		
						5	3	15	42	33		15	1	168												4	4	—		
10	27	—	2			48	10	137	596	405		269	103	1585												42	69	—		
0,28	0,74	—	0,05			1,32	0,28	3,77	16,42	11,15		7,41	2,84	43,66												1,16	1,89	0,05		
0,72	0,87	—	0,22			1,59	0,19	2,72	14,68	11,75		6,65	3,71	41,18												1,11	1,48			

nicht bes. angegeben

nicht bes. angegeben

nicht besonders angegeben

nicht bes. angegeben

nicht bes. angegeben

nicht besonders angegeben

nicht bes. angegeben

vorgekommen sein, indessen zählte man am 25. nur noch 5 Kranke; die Lage dort ist demnach wesentlich besser und die Epidemie anscheinend im Erlöschen.

In der académie de médecine wurde am 9. Februar die Cholera-Epidemie in der Bretagne nach den Angaben und Schilderungen des Dr. Proust (vergl. Veröff. S. 107) besprochen. Zur Charakteristik der hygienischen Verhältnisse wurde noch erwähnt, daß es in jenen Landstrichen fast nirgends Closeträume in den Wohnungen gebe, man fände nur in einigen Häusern eine Art Abtrittseimer, welche gewöhnlich garnicht oder höchstens unvollkommen bedeckt seien, die Regel sei, daß die Ausleerungen auf den Erdboden vor den Häusern niedergelegt werden und so das Grundwasser zweifellos inficiren. Das Trinkwasser hat nach Dr. Proust eine augenscheinliche Rolle bei der Verbreitung der Krankheit in Guilvinec, wahrscheinlich auch in Quimper und einem Theile von Douarnenez gespielt, für Audierne und Concarneau war solcher Einfluß nicht erweisbar. Erwähnenswerth ist, daß nach jenen Verhandlungen das Dorf Le Chiagat, dessen Verhältnisse sowohl in Bezug auf Boden wie Trinkwasser viel günstigere sind, immer verschont geblieben ist.

Die Verbreitung der Cholera in Spanien im Jahre 1885.

Die nachstehende Tabelle, welche eine Uebersicht über die Zahl der vorjährigen Erkrankungen und Todesfälle an der asiatischen Cholera für die einzelnen Provinzen und einige bedeutende Städte Spaniens gewährt, enthält, obwohl durchweg auf amtlichen Angaben beruhend, insofern nicht absolut zuverlässige Zahlen, als erweislich nicht alle Erkrankungsfälle an Cholera gemeldet sind, indessen giebt sie ein deutliches Bild über die Ausbreitung und Heftigkeit der Epidemie in den einzelnen Theilen des Landes.

Offiziell verkündet wurde die Existenz der asiatischen Cholera in Spanien durch einen Erlaß des Ministers des Innern vom 16. Juni 1885, und beginnen die ersten amtlichen Mittheilungen über die innerhalb je 24 Stunden vorgekommenen Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera in der „Gaceta de Madrid“ vom 17. Juni. Dieser Termin ist demgemäß vorstehend als Anfangstermin der Epidemie in Spanien angegeben; da jedoch in der amtlichen Mittheilung vom 17. Juni u. a. die Provinzen Murcia bereits mit 269 Erkrankungen und 116 Todesfällen, Valencia mit 163 Erkrankungen und 98 Todesfällen innerhalb der letzten 24 Stunden verzeichnet sind, so darf als gewiß angenommen werden, daß die Krankheit dort bereits mehrere Tage vorher in epidemischer Form aufgetreten war.

Im Ganzen sind an jenem ersten offiziellen Tage der Epidemie aus 4 Provinzen 500 Erkrankungen nnd 247 Todesfälle für die letzten 24 Stunden gemeldet. (Das Datum der Meldung im amtlichen Blatte scheint von dem Datum des Auftretens der Fälle durchschnittlich um zwei Tage zu differiren.)

Für die erste Zeit der Epidemie ist eine stetige Zunahme derselben zu konstatiren gewesen, so daß z. B. am 30. Juni bereits aus 8 Provinzen 1318 neue Erkrankungen und 614 Todesfälle für die letzten 24 Stunden gemeldet werden.

Den Höhepunkt ihrer Ausbreitung erreichte die Epidemie etwa am 22. August, denn am 24. wurden die höchsten Zahlen: 5713 Erkrankungen und 1910 Todesfälle auf 24 Stunden aus insgesammt 33 Provinzen gemeldet. Die Zahl der täglichen Sterbefälle ist um diese Zeit ungefähr = 33 % der täglichen Erkrankungen, während sie Anfangs durchschnittlich 48 % betrug.

Vom 22. August ab tritt eine sehr schnelle Abnahme der Epidemie ein, und zwar sind am 2. September nur noch 3071 Erkrankungen und 1020 Sterbefälle für die letzten 24 Stunden gemeldet, am 16. September sind diese Zahlen bereits auf 1001 bezw. 369 gesunken, und am 15. Oktober, nachdem in mehreren Provinzen die Seuche vollständig erloschen, sind aus noch 18 Provinzen nur 161 Erkrankungen und 76 Todesfälle angegeben.

Nunmehr treten neue Erkrankungen nicht mehr täglich, sondern nur noch vereinzelt in einigen Provinzen auf, bis in der „Gaceta de Madrid“ vom 12. November aus der Provinz Zamora die letzten 8 Erkrankungsfälle amtlich gemeldet werden.

Die größte Ausbreitung erlangte die Epidemie in der Provinz Zaragoza, woselbst in etwa 4 Monaten 9,1 % der Bevölkerung von der Cholera befallen wurden mit einer durchschnittlichen Sterblichkeit von 33 % der Erkrankten; am bösartigsten verlief anscheinend die Epidemie in der Provinz Jaen (im Nordosten von Andalusien), woselbst nach den Meldungen mehr als die Hälfte aller Erkrankten (52 %) starb; demnächst ergiebt sich eine sehr hohe Mortalität für die Provinzen Valencia mit 47,7 % und Santander mit 46 %. Im Durchschnitt sind in Spanien von je 22 an der Cholera Erkrankten 8 Personen gestorben, oder genauer von je 100 als cholerakrank Gemeldeten 37 dieser Krankheit erlegen.

Frei von der Epidemie blieben in Spanien die 3 baskischen Provinzen (Viscaya, Guipuzcoa, Alava), ferner im Nordwesten das alte Galizien und Asturien (die Provinzen Coruña, Lugo, Orense, Pontevedra, Oviedo), im Südwesten Sevilla und Huelva und endlich die mehr central gelegenen Provinzen Avita, Caceres und Leon.

Unter den in der Tabelle aufgeführten 12 spanischen Städten ist Aranjuez, woselbst innerhalb nur eines Monats 19,8 % der nominellen Bevölkerung erkrankten und 10,1 % der Cholera erlagen, weitaus am meisten durchseucht gewesen, ja man darf diese Prozentzahlen, wenn man sie auf die damals ortsanwesende Bevölkerung beziehen will,

Die Cholera in Spanien im Jahre 1885.

Provinzen bezw. solche Städte, von denen regelmäßige Nachrichten eingegangen sind	Einwohner nach d. Boletin Mensual de Estadistica Demografico-Sanitaria vom Dezember 1884	Erkrankungen: Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Summe	% der Bevölkerung	Datum der Meldung d. 1. Falles	Datum der Meldung d. letzten Falles	Todesfälle: Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Summe	% der Bevölkerung
Castellón	296 706	1 408	4 462	6 253	629	3	—	12 755	4,3	17/6.	7/10.	677	1 908	1 999	240	6	—	4 830	1,6
Murcia	464 286	3 850	6 189	4 871	801	106	—	15 817	3,4	„	16/10.	1 540	2 533	1 809	310	60	—	6 252	1,3
Valencia	699 438	6 484	18 389	4 773	446	25	—	30 117	4,3	„	8 10.	3 211	8 923	2 067	156	12	—	14 369	2,1
Madrid	594 546	331	2 347	3 612	1 170	93	—	7 553	1,3	„	25/10.	134	1 180	1 724	443	47	—	3 528	0,6
Alicante	420 969	629	5 606	4 168	218	—	—	10 621	2,5	25/6.	1/10.	228	2 592	1 812	88	—	—	4 720	1,1
Toledo	340 617	126	2 767	5 501	1 205	51	—	9 650	2,8	„	14/10.	61	1 093	2 106	507	24	—	3 791	1,1
Cuenca	239 899	42	1 629	6 288	1 452	125	—	9 536	4,0	26/6.	22/10.	17	781	2 071	528	52	—	3 449	1,4
Zaragoza	403 654	148	10 216	23 273	2 999	105	—	36 741	9,1	27/6.	24/10.	49	3 772	7 515	805	29	—	12 170	3,0
Tarragona	337 668	—	1 766	2 565	1 039	6	—	5 376	1,6	7/7.	9/10.	—	564	856	337	6	—	1 763	0,5
Teruel	248 395	—	3 199	12 069	832	56	—	16 156	6,5	8/7.	29/10.	—	877	3 964	290	8	—	5 139	2,1
Albacete	223 507	—	980	5 958	432	328	—	7 698	3,4	16/7.	30/10.	—	336	2 054	160	145	—	2 695	1,2
Jaén	430 149	—	973	1 804	952	729	—	4 458	1,0	17/7.	26/10.	—	492	967	451	413	—	2 323	0,5
Badajoz	443 081	—	631	208	8	—	—	847	0,2	20/7.	9/10.	—	244	133	5	2	—	384	0,1
Soria	155 715	—	204	1 773	489	3	—	2 469	1,6	„	16/10.	—	276	480	137	5	—	898	0,6
Segovia	152 157	—	186	878	564	57	—	1 685	1,1	22/7.	3/11	—	79	294	193	29	4	599	0,4
Granada	484 613	—	1 393	19 537	3 894	—	—	24 824	5,1	25/7.	28/ 9.	—	665	8 077	1 099	—	—	9 841	2,0
Zamora	255 636	—	159	2 211	613	116	198	3 297	1,3	27/7.	12/11.	—	40	418	169	48	31	706	0,3
Cordoba	394 661	—	—	2 343	1 076	18	—	3 437	0,9	1/8.	23/10.	—	—	810	408	10	—	1 228	0,3
Almeria	357 570	—	—	5 848	2 685	115	—	8 648	2,4	4/8.	28/10.	—	—	1 715	952	27	—	2 694	0,8
Navarra	310 560	—	—	9 139	2 487	130	5	11 761	3,8	„	11/11.	—	—	2 414	688	63	2	3 167	1,0
Valladolid	250 535	—	—	4 151	2 548	316	—	7 015	2,8	8/8.	15/10.	—	—	1 231	829	96	—	2 156	0,9
Burgos	337 074	—	—	611	669	124	3	1 407	0,4	11/8.	7/11.	—	—	193	235	54	2	484	0,1
Ciudad-Real	273 974	—	—	1 922	1 250	17	—	3 189	1,2	„	7/10.	—	—	785	630	18	—	1 433	0,5
Gerona	301 516	—	—	914	561	131	—	1 606	0,5	„	18/10.	—	—	225	171	26	—	422	0,1
Guadalajara	204 145	—	—	680	168	5	—	853	2,4	„	10/10.	—	—	269	65	3	—	337	0,2
Logrono	176 093	—	—	1 847	1 948	571	7	4 373	2,5	„	7/11.	—	—	476	399	159	4	1 038	0,6
Malaga	514 225	—	—	1 405	1 863	491	34	3 793	0,7	„	9/11.	—	—	492	616	198	10	1 316	0,3
Palencia	189 587	—	—	2 000	1 117	105	—	3 222	1,7	„	16/10.	—	—	336	291	24	—	651	0,3
Salamanca	289 869	—	—	194	469	90	—	753	0,3	„	16/10.	—	—	74	172	42	—	288	0,1
Huesca	255 027	—	—	2 072	1 342	37	—	3 451	1,4	„	9/10.	—	—	431	307	14	—	752	0,3
Lerida	285 855	—	—	1 796	854	27	—	2 677	0,9	„	11/10	—	—	647	350	22	—	1 019	0,4
Barcelona	849 887	—	—	1 412	3 155	1 147	—	5 714	0,7	16/8.	21/10.	—	—	717	1 248	491	—	2 456	0,3
Cadiz	429 352	—	—	—	1 640	369	4	2 013	0,5	1/9.	5/11.	—	—	—	676	171	4	851	0,2
Santander	238 983	—	—	—	418	175	61	654	0,3	2/9.	9/11.	—	—	—	193	73	36	302	0,1
Summe	11 849 949	13 018	61 096	142 076	41 993	5 671	312	264 166	2,2			5 917	26 355	49 161	14 148	2 377	93	98 051	0,8
Stadt Murcia	94 192	2 727	1 424	71	37	—	—	4 259	4,5	17/6.	28/9.	1 132	610	42	20	—	—	1 804	1,9
„ Valencia	144 302	578	4 582	330	13	—	—	5 503	3,8	17/6.	30/9.	311	2 309	108	6	—	—	2 734	1,9
„ Madrid	392 453	63	378	936	185	—	—	1 562	0,4	17/6.	30/9.	39	235	583	114	—	—	971	0,2
„ Villareal	*) 12 887	329	32	—	—	—	—	361	2,8	20/6.	2/7.	176	21	—	—	—	—	197	1,5
„ Aranjuez	*) 8 155	208	1 404	—	—	—	—	1 612	19,8	26/6.	25/7.	52	770	—	—	—	—	822	10,1
„ Zaragoza	83 173	—	1 950	4 257	193	—	—	6 400	7,8	21/7.	15/9.	—	652	1 072	59	—	—	1 783	2,1
„ Granada	72 816	—	386	7 062	222	—	—	7 670	10,5	25/7.	27/9.	—	177	3 200	118	—	—	3 495	4 8
„ Albacete	18 265	—	260	958	3	—	—	1 221	6,7	29/7.	1/9.	—	66	437	1	—	—	504	2,8
„ Barcelona	246 963	—	—	670	969	308	—	1 947	0,8	16/8.	21/10.	—	—	365	459	178	—	1 002	0,4
„ Almeria	39 699	—	—	2 115	1 011	—	—	3 126	7,9	22/8.	30/9.	—	—	602	493	—	—	1 095	2,8
„ Cadiz	60 379	—	—	27	1 188	107	—	1 322	2,2	31/8.	18/10.	—	—	12	448	48	—	508	0,8
„ Jaén	23 391	—	—	—	488	600	—	1 088	4,7	8/9.	25/10.	—	—	—	182	336	—	518	2,2

*) Die Einwohnerzahlen für Villareal und Aranjuez sind dem geogr.-statist. Lexikon von Ritter (Auflage vom Jahre 1883) entnommen.

fast verdoppeln, da nach glaubhaftem Berichte*) alsbald beim Beginne der Epidemie eine so große Anzahl von Einheimischen den Ort verließ, daß die Behörden die zurückgebliebene Bevölkerung auf nur 4500 Köpfe schätzten.

Eine etwa ebenso hohe Sterblichkeit an der Cholera (über 50 % der Erkrankten) wie in Aranjuez herrschte nach den amtlichen Angaben in Villareal, Barcelona und Madrid, und erweckt ein Vergleich der Erkrankungs- und Todeszahlen den Verdacht, daß namentlich in den Großstädten, z. B. auch in Valencia, die Zahl der Cholerakranken in der That vielleicht eine größere gewesen sei.

Diese Vermuthung wird für Madrid bestätigt durch eine nachträglich von dem alcalde presidente Madrids herausgegebene Denkschrift über die dortige Invasion der Cholera**). Hiernach ergeben sich für die Stadt Madrid folgende nicht unerheblich höhere Zahlen:

	Erkrankt		Gestorben		Geheilt	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Einwohner der Stadt	655	933	399	582	256	351
Durchreisende	48	12	32	7	16	5
Dazu verdächtige Fälle	210	349	146	200	64	149
Summa:	913	1294	577	789	336	505

Im Ganzen erkrankten also in der Stadt Madrid 2207, davon starben 1366, ergiebt eine Mortalität von 61,89 %.

Bemerkenswerth ist die erheblich stärkere Betheiligung des weiblichen Geschlechts an den Erkrankungen. Die sogenannten verdächtigen Fälle können, da sie für sich die hohe Mortalität von 61,73 % ergeben, wohl unbedenklich ebenfalls als Cholerafälle angesehen werden.

In Betreff des Zeitpunktes des Beginns der Epidemie in der Stadt Madrid giebt nachstehende, der Denkschrift (S. 51—55) entnommene Zusammenstellung der Todesfälle aus korrespondirenden Monatsabschnitten der Jahre 1884 und 1885 einen Anhalt für die Annahme, daß bereits vor Beginn der amtlichen Publikationen in der Gaceta de Madrid die Cholera in der Stadt Opfer gefordert hat.

Es starben nach den Beerdigungslisten in Madrid:

	1884	1885	mehr im Jahre 1885
vom 20.—31. Mai	490	543	53
„ 1.—15. Juni	621	808	187
„ 16.—30. Juni	693	782	89
„ 1.—31. Juli	1552	1872	320
„ 1.—31. August	1405	2343	938
„ 1.– 30. September	1208	1443	235
im Ganzen	5969	7791	1822

*) Vergleiche die Brochüre „Spanien und die Cholera-Epidemie des Jahres 1885." Berlin 1886. S. 28.

**) Ayuntamiento de Madrid. Memoria de las medidas adoptadas para contener la invasion del Colera en 1885 por el excuro Sr. D. Alb. Bosch, alcalde presidente. S. 82.

Innerhalb 19 Wochen starben somit im vorigen Jahre in Madrid 1822 Personen mehr als im gleichen Zeitraume des Jahres 1884, und vergleicht man hiermit die obige Zahl der nach amtlicher Angabe der Denkschrift an der Cholera Verstorbenen (inkl. der verdächtigen Fälle 1366), so ergiebt sich entweder die auffallende Thatsache, daß während des Herrschens der Choleraepidemie auch andere Krankheiten erheblich mehr Todesfälle als im Vorjahre bedingt haben, oder man muß annehmen, daß die Zahl der Choleratodesfälle in Wirklichkeit noch höher gewesen ist, als die Listen und die städtische Denkschrift verzeichnen.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 61, 148 und 216). Gegen Ende Dezember v. J. kamen aus dem Stadtlazareth zu Thorn 2 Flecktyphusfälle zur Anzeige, die ein Weib aus Thorn selbst und einen Mann aus dem Dorfe Schönwalde betrafen. Seitdem ist dorther kein weiterer Fall bekannt geworden.

Dagegen wird gemeldet, daß im Kreise Schlochau in der Ortschaft Prondzonna seit November 1885 bis zum 29. Januar d. J. 12 Erkrankungen an Flecktyphus bei 5 Männern, 3 Weibern und 4 Kindern vorgekommen sind, von denen bis zum 4. Februar 4 Personen genasen.

Betreffs des Ursprungs der Krankheit ließ sich ermitteln, daß Prondzonna bereits zu Anfang des vorigen Jahres auf Flecktyphus verdächtig war, dessen Auftreten aber nachträglich bestritten wurde; außerdem liegt Prondzonna neben den früher inficirt gewesenen Ortschaften desselben Kreises Liepnitz, Borzyszkowo und Ostrowitt, in welchen zeitweise der Flecktyphus außerordentlich verbreitet war. In Liepnitz, einem Dorfe von ungefähr 486 Einwohnern, waren z. B. innerhalb 1½ Monaten (vom 15. Dezember 1884 bis 31. Januar 1885) nicht weniger als 55 Fälle von Flecktyphus zur Anzeige gebracht, in Ostrowitt, einem Dorfe von ca. 292 Einwohnern, waren in 5 Monaten (vom 10. November 1884 bis 13. April 1885) 20 Erkrankungen vorgekommen, in Borzyszkowo während des gleichen Zeitraums 26.

Die Maßregeln gegen die weitere Verbreitung der Krankheit beschränken sich, nach amtlichem Berichte, bei den dortigen dürftigen Verhältnissen auf Anweisung eines besonderen Lagers, tägliche, desinficirende Waschungen des Körpers der Erkrankten, Desinfektion der Leib- und Bettwäsche derselben, unentgeltliche Lieferung von Brennmaterialien zum Unterhalten eines Feuers im Kamin der Krankenstuben und thunlichste Sorgfalt bei der Entdeckung neuer Erkrankungen.

Die Mortalität in Danzig im Jahre 1885.

Eingesandt von Herrn Dr. Liévin.

Zu Grunde gelegt sind nachstehenden Berechnungen die Resultate der Volkszählung am 1. Dezember 1885; eine Berechnung der Einwohnerzahl für die Mitte des Jahres hat nicht stattgefunden, da die Zunahme derselben eine so unerhebliche gewesen, daß sie als für die berechneten Coefficienten irrelevant weggelassen werden durfte.

Ich gebe zunächst einen kurzen Bericht über die Mortalität in der ganzen Stadt und den Vorstädten; dann für die einzelnen Theile der Stadt, die, wie weiter unten angegeben, abgegrenzt sind. — Es starben in Summa 3302 Personen, was bei einer Gesammtbevölkerung von 112 128 Köpfen einen Mortalitätscoefficienten von 29,44 ‰ ergiebt. — 27 der Gestorbenen gehörten dem Militärstande an, 172 waren Ortsfremde, die zur Behandlung in die Krankenhäuser eingetreten waren, 668 Personen starben in den Vorstädten, sodaß demnach von der Civilbewohnerschaft der eigentlichen Stadt 2433 = 28,49 ‰ der lebenden Bevölkerung von 85 379 Köpfen starben. Auf letztere, auf die Civilbewohner der eigentlichen Stadt und die innerhalb des Weichbildes derselben Verstorbenen (inkl. der Ortsfremden, exkl. Militär) bezieht sich nachfolgende Tabelle, welche die absolute Zahl der an den wichtigsten Krankheiten Verstorbenen, den Prozentantheil der einzelnen Krankheiten an der Gesammtmortalität und für die einzelnen den Coefficienten pro Mille der lebenden Bevölkerung giebt.

Tabelle I.

Masern	Scharlach	Diphtheritis u. Croup	Keuchhusten	Typhus abdominalis	Typhus recurrens	Puerperalfieber	Meningitis cerebrospin.	Erysipelas	Pyaemie und Septicaemie	Malaria	Lungenschwindsucht	Infectionskrankheiten	Entzündung des Gehirns u. seiner Häute	Bronchitis, Pneumonie, Pleuritis	Apoplexie	
122	58	141	36	21	2	14	14	9	17	2	230	666	82	235	72	
4,68	2,22	5,41	1,38	0,80	0,07	0,53	0,53	0,34	0,65	0,07	8,82	25,56	3,14	9,05	2,76	% der Todesfälle
1,42	0,67	1,65	0,42	0,24	0,02	0,16	0,16	0,10	0,19	0,02	2,69	7,80	0,96	2,76	0,84	‰ der lebenden Bevölkerung

Vitia cordis	Atrophia infant.	Diarrhoea infant.	Krebskrankheiten	Chron. Lungenkrankh.	Leberkrankheiten	Krankheiten des uropoetischen Systems	Syphilis	Altersschwäche	Lebensschwäche (Kinder unter 14 Tagen)	Kinder unter 1 Jahr überhaupt	Selbstmord	Alkoholismus	Unglücksfall	Todtschlag	
66	141	215	104	38	12	80	13	109	164	874	21	4	56	1	
2,53	5,41	8,25	3,99	1,45	0,46	3,07	0,49	4,18	6,29	33,55	0,80	0,15	2,14	0,03	% der Todesfälle
0,77	1,65	2,51	1,21	0,44	0,14	0,93	0,15	1,27	1,93	10,23	0,24	0,04	0,65	0,01	‰ der lebenden Bevölkerung

Die Mortalitätsverhältnisse in den verschiedenen Gegenden der Stadt sind außerordentlich verschieden und diese Verhältnisse macht Tabelle II. deutlich. Dieselbe weist 12 Gruppen von Straßen auf, von denen Gruppe I. die (innerhalb des innern Festungsgürtels gelegen) sogenannte Vorstadt mit 7436 Einwohnern umfaßt, während Gruppe II. und III. mit 9523 Einw. den südlichen, Gruppe IV. mit 6980 Einw. den mittleren Theil der Rechtstadt bildet. Gruppe V. mit 8066 Einw. grenzt an II. und III. im Norden; Gruppe VI. mit 11 402 Einw. ist der nördlichste, Gruppe VII. mit 11 402 Einw. der von hier östlich, Gruppe VIII. mit 4610 Einw. der am niedrigsten in den Mündungen der die Stadt durchfließenden Radaune in die Mottlau gelegene Theil der Altstadt. Gruppe IX. (8976 Einw.) ist der rechts von der Mottlau liegende südliche Theil der Niederstadt; Gruppe X. (4527 Einw.) der nördlichere; Gruppe XI. (1105 Einw.) der zwischen den äußern und innern Festungswerken östlich von Gruppe X. gelegene Stadttheil, während Gruppe XIIa. im Westen den südlichen Theil zwischen äußern und innern Festungswerken einnimmt mit 4154 Einw.; XIIb. mit 4804 Einw. den nördlichen. Gruppe XIII. (1531 Einw.) wird gebildet durch die im Centrum der Stadt gelegene von den Armen der Mottlau umflossene Speicherinsel. Zu bemerken ist, daß Gruppe XI. nicht kanalisirt ist.

Ein oberflächlicher Blick auf diese Tabelle genügt, um zu bemerken, wie ungeheuer verschieden die Mortalität in den verschiedenen Gegenden der Stadt ist. Während in Gruppe II. und III. von 10 000 Lebenden 172 verstorben sind, starben in der weitaus in allen Beziehungen am ungünstigsten dastehenden

Tabelle II.

Gruppe	Summe d. Todesfälle	‰ der Bevölkerung	Todesfälle v. Kindern unter 1 Jahr alt	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerung	Masern	Scharlach	Diphtheritis u. Group	Typhus abdominalis	Phthisis tuberculosa	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerung	Infektionskrankheiten überhaupt	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerung	Bronchitis, Pneumonie, Pleuritis	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerung	Atrophie und Brechdurchfall der Kinder	% der Todesfälle	‰ der Bevölkerung
I.	211	27 9	60	28,4	7,97	7	12	13	2	17	8,0	2,25	54	25,5	7,16	22	10,4	2,91	25	11,8	3,31
II. u. III.	164	17,2	37	22,5	3,88	1	4	7	4	11	6,70	1,15	31	18,8	3,25	14	8,53	1,46	15	9,14	1,57
IV.	156	22,3	44	28,2	6,30	8	1	9	—	19	12,1	2,72	40	25,6	5,73	15	9,67	2,14	12	7,6	1,71
V.	193	23,9	64	33,1	7,93	8	3	9	1	14	7,25	1,73	40	20,5	4,95	15	7,77	1,85	31	16,0	3,84
VI.	409	32,8	151	36,9	12,14	18	7	17	—	38	9,29	3,05	90	22,0	7,23	37	9,04	2,17	51	12,4	4,10
VII.	454	39,8	185	40,5	16,22	38	14	26	3	46	10,08	4,03	145	31,8	12,71	42	9,25	3,68	89	19,5	7,80
VIII.	149	32,3	52	34,8	11,27	12	4	10	—	14	9,39	3,03	42	28,1	9,11	10	6,71	2,16	25	16,7	5,42
IX.	227	25,2	99	43,6	11,02	14	5	10	2	15	6,60	1,67	51	22,4	5,68	27	11,45	3,00	36	15,8	4,00
X.	105	24,6	38	36,1	8,92	6		8	1	10	9,52	2,34	28	26,6	6,57	7	6,66	1,64	19	18,0	4,46
XI.	23	20,8	12	52,1	10,85	1	—	1	1	—	—	—	3	13,0	2,71	2	8,69	1,08	6	26,0	5,42
XII. a	138	32,2	48	34,7	11,55	5	1	21	—	6	4,34	1,44	41	29,71	9,87	11	7,97	2,64	21	15,16	5,05
XII. b	148	30,8	58	39,1	12 07	3	3	4	1	8	5,40	1,66	27	18,2	5,62	13	8,78	2,70	15	10,1	3,12
XIII.	33	21,5	17	51,5	11,10	—	—	1	1	5	15,1	3,26	8	24,2	5,22	3	9,09	1,95	5	15,1	3,26

Gruppe VII. 454. Die Sterblichkeit der Kinder unter 1 Jahr, die in der ganzen Stadt auf 10 000 lebende Personen 102 beträgt, schwankt zwischen 38 (in Gruppe II. und III.) und 162 in Gruppe VII. Aehnliche Differenzen finden wir für die hauptsächlichsten Todesursachen, wie aus der Tabelle zu ersehen ist, besonders für die Infektionskrankheiten überhaupt, darunter vorzüglich die Lungenschwindsucht und die Atrophie und den Brechdurchfall der Kinder.

Näher auf diese Verhältnisse hier einzugehen, ist nicht der Ort; daß nicht gerade das Jahr 1885 so extreme Unterschiede der Mortalität in den verschiedenen Stadtgegenden allein aufwies, zeigt folgende Tabelle, die für die 10 Jahre 1876/85 die Mortalitätscoefficienten im Ganzen, die der gestorbenen Kinder unter 1 Jahr, diejenigen für Phthisis tuberculosa und für die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane giebt (pro Mille der Bevölkerung).

Tabelle III.

Gruppe	Mortalitätscoefficient	Mortalitätscoefficient der Kinder unter 1 Jahr	Mortalitätscoefficient an Phthisis tuberculosa	Mortalitätscoefficient an Bronchitis, Pneumonie, Pleuritis
	‰ der Bevölkerung			
I.	23,40	7,75	2,05	1,63
II. u. III.	16,65	4,33	1,27	1,20
IV.	19,49	5,96	2,11	1,64
V.	27,52	9,92	2,32	2,24
VI.	31,31	11,65	2,99	2,56
VII.	36,85	15,35	3,32	3,08
VIII.	29,97	11,61	2,74	2,11
IX.	27,71	11,25	2,33	2,41
X.	28,67	9,38	2,59	1,61
XI.	31,70	14,03	1,24	3,22
XII. a. u. b	30,15	11,88	1,17	1,93
XIII.	26,62	10,67	2,52	1,54

Italien. Gemäß Artikel 18 des Gesetzes über die Sanirung der Stadt Neapel vom 15. Januar 1885 können die Bestimmungen über die dort erforderlichen Maßnahmen für Sanitätszwecke (Neubauten, Expropriationen u. s. w.) auch auf diejenigen Gemeinden Italiens ausgedehnt werden, welche innerhalb eines Jahres darum einkommen.

Dementsprechend sind nunmehr auf bezüglichen Antrag durch Königliches Dekret vom 22. September 1885 wesentliche Bestimmungen des erwähnten Gesetzes (Artikel 12, 16, 17) auf die Stadt Palermo ausgedehnt, und ist durch Königliches Dekret vom 4. Oktober 1885 für Palermo eine Spezialbehörde — Giunta Speciale di Sanita — aus Juristen, Verwaltungsbeamten, Ingenieuren und einem Arzte gebildet, welche die für die Hebung des Gesundheitszustandes der Stadt vorzuschlagenden Maßnahmen, Expropriationen u. s. w zu berathen und die daraus sich ergebenden juristischen Fragen im Namen des Königs zu entscheiden hat.

In Rio de Janeiro starben nach den Bulletins vom 20. November und 5. Dezember 1885 (bez. vom 21. Dezember 1885 und 4. Januar 1886) in den Monaten November (bez. Dezember) 805 (bez. 909) Personen einschließlich 68 (65) Todtgeborner. Unter den Gestorbenen befanden sich 582 (607) Brasilianer und 223 (302) Fremde; 785 (888) waren Freie und 20 (21) Sklaven; 489 (569) männlichen und 316 (340) weiblichen Geschlechts. Im Alter bis zu 7 Jahren starben 165 (242), von 7 bis zu 25 Jahren 116 (127), von 25 bis zu 40 Jahren 149 (164), von 40 bis zu 55 Jahren 153 (157), über 55 Jahren 153 (150) Personen. Bei 69 (69) blieb das Alter unbekannt.

In den bürgerlichen Hospitälern verstarben 264 (291) Personen, also wie auch sonst etwa $^1/_3$ sämmtlicher Gestorbenen. Die tägliche Sterblichkeit ist seit Oktober gestiegen, sie betrug im Durchschnitt 26,8 (29,3); die höchste war 38 (56), die niedrigste 17 (18) Personen.

Perniciösen Fiebern erlagen (in steter Zunahme seit Oktober) 39 (56) Personen, dem Gelbfieber 19 (49), der Ruhr 0 (3), der Rose 4 (2), Krankheiten der nervösen Centralorgane 37 (52), der Athmungsorgane 45 (61), der Verdauungsorgane 37 (53). Außerdem starben an Gehirnschlag 34 (35), an Diarrhöe 4 (9), an Leberkrankheiten 23 (21), an Herzkrankheiten 101 (109), an Lungentuberkulose 155 (132) und an Unterleibstuberkulose 11 (10) Personen. (Vgl. Veröffentlichungen 1886 S. 36.)

Trichinenerkrankungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

(Tägliches Cincinnatier Volksblatt vom 16. Mai, 11. Dezember, 24. Dezember, 30. Dezember 1885. Courrier des Etats-Unis vom 18. Dezember 1885. Washington Post vom 15. Dezember 1885. New-Yorker Staats-Zeitung vom 1. Januar 1886. Evening Star vom 3. Januar 1886.)

In den Vereinigten Staaten gehört die Trichinenkrankheit der Menschen aus dem im vorigen Jahrgange der Veröffentlichungen Seite 260 angeführten Grunde (Art der Bereitung des Fleisches zum Genuß), trotz des häufigen Vorkommens der Trichinen in den Schweinen, im Allgemeinen zu den seltenen Krankheiten, jedoch traten, Zeitungsnachrichten zufolge, im Dezember v. J. an 8 verschiedenen Orten mehrfache Trichinosefälle auf. Vorher war nur vereinzelt im Monat Mai 1885 von einer schweren Trichinenerkrankung, welche in Wheatfield Township (Michigan) eine aus 8 Personen bestehende Familie betroffen hatte, berichtet worden.

Die neuerdings aus dem Dezember gemeldeten Fälle sind folgende:

Im Staate New-York erkrankte in Mechanicsville eine ganze Familie nach Genuß von frischem Schweinefleisch und Würsten, in der Stadt New-York selbst kam durch einen Schinken eine Massenerkrankung vor, welche sich auf eine aus sechs Köpfen bestehende Familie und 16 Gäste derselben erstreckte.

Im Staate Pennsylvanien erkrankte zu Tarrentium eine Familie von 8 Personen nach Genuß von gehacktem rohen Schweinefleisch sehr schwer an Trichinose, ebenso in Pine Township eine deutsche Familie von 5 Köpfen nach Genuß von fast noch rohen Würsten.

Fernere Trichinenerkrankungen werden gemeldet aus Cleveland (Ohio) nach Genuß von rohem Schinken bei einer Familie von 5 Personen, aus Wilmotte (New Hampshire) bei 2 Personen nach Genuß von ungenügend gekochtem Schweinefleisch, aus Streator (Illinois) bei einer deutschen Familie von 5 Personen infolge Genusses eingesalzenen Schweinefleisches und aus Xenia (Indiana) bei einem 10jährigen Mädchen nach Genuß von rohem Schweinefleisch.

Dieser letzte Fall, wie auch ein beträchtlicher Theil der vorher erwähnten, hatte einen tödtlichen Verlauf.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 60, 62, 63 v. 10., 12., 13. März 1886.)

Niederlande. Durch Erlaß vom 6. März 1886 hat der Königlich niederländische Minister des Innern die unter dem 22. September v. J. erlassene Verfügung, wonach sämmtliche Häfen der Insel Sizilien für von Cholera verseucht erklärt worden sind, wieder aufgehoben. (Vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 149.) —

Portugal. Inhaltlich zweier Erlasse der Königlich portugiesischen Regierung vom 24. Februar 1886 sind:

1. Die durch Verfügung vom 13. August 1885 (Veröff. 1885 II. S 89) als choleraverdächtig erklärten Häfen Marokkos auch fernerhin als solche anzusehen, die aus diesen Häfen kommenden oder dort anlaufenden Schiffe jedoch von jetzt ab nach Absolvirung einer dreitägigen Observationsquarantäne in den Häfen von Portugal zuzulassen;

2. die durch Verfügungen vom 13. August und 12. September 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 89 u. 138) als choleraangesteckt erklärten Häfen von Oran und der ganzen Provinz Algier auch fernerhin als solche zu betrachten, die von dort kommenden oder dort anlaufenden Schiffe jedoch nach Absolvirung der in Kraft bestehenden Quarantäne von jetzt ab im Hafen von Lissabon zuzulassen.

Außerdem werden die durch die mehrerwähnte Verfügung vom 13. August v. J. als choleraverdächtig erklärten Häfen der französischen Kolonie Algerien, sowie die von Tunis und von Tripolis auch ferner als solche angesehen; die von dort kommenden oder dort anlaufenden Schiffe jedoch sind in Portugal zuzulassen und zwar nach Absolvirung einer dreitägigen Observationsquarantäne. —

— Durch eine unterm 4. März 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern werden die sämmtlichen französischen Häfen, sowohl die am Atlantischen Ocean, als auch die am Mittelmeer gelegenen, ferner sämmtliche Häfen von Algier für „rein von Cholera" erklärt.

Ausgenommen bleiben nur die auch ferner als „verseucht" anzusehenden Häfen des Departements Finisterre, sowie die zwischen diesem Departement und Havre einerseits und Bordeaux andererseits (beide ausgeschlossen) liegenden Häfen. —

— Nach einer Mittheilung der portugiesischen Postverwaltung sind die Quarantäne-Maßregeln an der spanisch-portugiesischen Grenze nunmehr aufgehoben. Die Beförderung von Briefsendungen nach überseeischen Ländern über Lissabon erfolgt daher fortan wieder in gewöhnlicher Weise.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Großbritannien.

Dem „Veterinarian" zufolge kam in der letzten Hälfte des Jahres 1885, genauer in der Zeit vom 27. Juni 1885 bis 16. Januar 1886, die Lungenseuche 226 Mal in Großbritannien zum Ausbruch, wobei 881 Stück Rindvieh von derselben ergriffen wurden. Am heftigsten trat die Seuche in den Sommermonaten Juli bis September auf, als durchschnittlich 39 Stück Rindvieh wöchentlich erkrankten; unmittelbar darauf bis Mitte November war eine erhebliche Abnahme bemerkbar, doch haben sich neuerdings die Erkrankungen wieder vermehrt, da nach dem letzten Berichte die durchschnittliche Zahl der neuen Fälle von 21 auf 28 per Woche gestiegen ist

Die Maul- und Klauenseuche, deren Ausbreitung im vorigen, diesseitigen Berichte aus England (Veröffentl. 1885 II. S. 170) erwähnt war, erlosch daselbst den Berichten zufolge während des Monat Oktober vollkommen, und sind seitdem zuverlässige Meldungen über das Auftreten dieser Seuche in Großbritannien und Irland bis Mitte Januar d. J. nicht eingegangen.

Der Schweine-Rothlauf (swine-fever) war während des Hochsommers in beträchtlicher Ausdehnung in Großbritannien verbreitet, wenn auch eine Abnahme gegen das vorige Quartal konstatirt werden konnte. Von Ende Juni bis Ende September v. J. brach diese Seuche an 2803 Stellen neu aus, und wurden 11 986 Schweine befallen, von denen 3128 erlagen, in den nächsten 12 Wochen fand ein neuer Ausbruch der Seuche nur an 1070 Stellen statt, und fielen von 6444 neu erkrankten Schweinen deren 1687; während der letzten Wochen des Dezember und der ersten Hälfte des Januar (12. Dezember bis 16. Januar) wurden 1805 Schweine an 376 neuen Ausbruchstellen von der Seuche ergriffen und behördlicherseits getödtet nach Maßgabe der mittlerweile in Kraft getretenen Verordnung vom 18. November 1885, betreffend das obligatorische Schlachten der an der Schweineseuche erkrankten Thiere.

Wie bereits S. 112 der Veröffentlichungen mitgetheilt ist, hat der Geheime Rath in London die bisherigen Vorschriften gegen die Schweineseuche neuerdings verschärft, indem die Behörden ermächtigt wurden, nicht nur die kranken Thiere und die mit diesen in Berührung gekommenen, sondern nach Ermessen auch die nur der Ansteckung verdächtigen, besonders auch alle an einem inficirten Orte befindlichen Schweine tödten zu kassen. Gleichzeitig wurde Seitens des Geheimen Raths die Markt- und Messen-Ordnung gegen die Schweineseuche vom Sommer und Herbst 1885 für zahlreiche Distrikte mit einigen ergänzenden, neuen Bestimmungen wieder in Kraft gesetzt (vergl. Veröffentl. a. a. O.).

Einer Londoner Fachzeitung entnehmen wir ferner, daß die Tollwuth der Hunde Anfangs Oktober v. J. in der Nachbarschaft Londons zugenommen habe. (The London Medical Record. 15. Oct. 1885.)

(Tollwuth in Frankreich.) Nach einer Mittheilung in The London Medical Record vom 15. Oktober 1885 wurde in Frankreich für das Seine-Departement, aus Anlaß der sehr häufigen Fälle von Tollwuth unter den Hunden, von maßgebender Stelle aus eine Verschärfung der Hundesteuer und der Maulkorbzwang dringend empfohlen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Dem deutschen Bundesrathe liegt der **Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen,** vor. Derselbe will die gewerbsmäßige Verwendung von Blei, bleihaltigen Metalllegirungen und bleihaltigem Email oder Glasur zur Herstellung von Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie von Flüssigkeitsmaßen, desgl. die gewerbsmäßige Benutzung derartig hergestellter Geschirre und Gefäße, der bleihaltigen Metallfolien und der blei- oder zinkhaltigen Kautschukverschlüsse zur Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, endlich des blei- oder zinkhaltigen Kautschuks zur Herstellung von Mundstücken für Saugflaschen, Warzenhütchen, Trinkbechern, von Schläuchen für Bierleitungen und von Spielwaaren regeln. Er enthält noch eine Spezialbestimmung über die Ausbesserung von Mühlsteinen mittelst bleihaltiger Stoffe.

Der Wortlaut des Entwurfs steht noch nicht fest.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat dem deutschen Bundesrathe den **Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kunstbutter** vorgelegt. Indem wir uns die Mittheilung des Wortlauts bis dahin vorbehalten, daß derselbe vom Bundesrath festgestellt sein wird, bemerken wir für jetzt nur, daß als Kunstbutter diejenigen zum menschlichen Genusse bestimmten, der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen angesehen werden sollen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Der Entwurf sieht eine in die Augen fallende Kennzeichnung der Verkaufsstellen von Kunstbutter, sowie der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, bez. der in den Detailverkehr kommenden einzelnen Kunstbutterstücke vor. Letztere sollen ohnedies rechteckiger Form sein.

Das **Königliche Oberbergamt zu Clausthal** hat unter dem 30. November 1885 (Amtsbl. d. Kgl. Regierung zu Schleswig 1885, Stück 86) eine **Berg-Polizei-Verordnung** erlassen, welche die Beschaffung, die Aufbewahrung, die allgemeine Behandlung, den Transport, die Verausgabung und die Verwendung von Nitroglycerin-Sprengstoffen auf Bergwerken regelt.

Verordnung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, die Einführung der Thierlymphe betr.

Vom 5. Februar 1886.

(Gesetzes- u. Verordn.-Blatt f. d. Großh. Baden 1886. Nr. IV.)

§ 1. Die öffentlichen Impfungen müssen vom 1. März l. J. an mit Thierlymphe ausgeführt werden.

§ 2. Die Impfanstalt in Pforzheim giebt die erforderliche Thierlymphe an die Impfärzte unentgeltlich ab.

Die Impfanstalt ist der Leitung eines Arztes unterstellt.

Die Lymphe darf nicht eher an die Impfärzte abgegeben werden, als bis die Untersuchung der geschlachteten Thiere, welche die Lymphe lieferten, deren Gesundheit erwiesen hat.

§ 3. Die Impfanstalten in Mannheim, Freiburg, Ueberlingen werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Februar 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. v. Babo.

Verordnung d. Herzogl. Sächs. Staatsminist. zu Gotha, die Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten durch die Schulen betreffend, vom 28. Januar 1885.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha 1885.)

Auf Höchsten Befehl wird Folgendes verordnet:

§ 1. Wenn ein Schüler an einer der nachbenannten ansteckenden Krankheiten:

a) Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber;
b) Unterleibstyphus, epidemischer Genickkrampf, kontagiöse Augenentzündung, Krätze, krampfartiger Keuchhusten,

erkrankt, so ist der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter verpflichtet, den Schüler von der Schule zurückzuhalten und die Art der Erkrankung sofort dem Leiter der Schule (§ 4) anzuzeigen.

Dasselbe gilt, wenn in einer Haushaltung, in welcher sich Schüler befinden, nicht diese, sondern sonstige Mitglieder des Hausstandes von einer der unter a genannten ansteckenden Krankheiten ergriffen werden.

§ 2. Schüler, welche an einer der im § 1 unter a und b genannten ansteckenden Krankheiten leiden und nicht bereits durch den Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter zurückgehalten sind, hat der Leiter der Schule (§ 4) vom Besuche derselben auszuschließen.

Dasselbe gilt von gesunden Schülern im Falle des § 1, Abs. 2.

§ 3. Schüler, welche in Gemäßheit der §§ 1 und 2 vom Schulbesuch ausgeschlossen sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen, oder im Falle des § 1, Abs. 2, eine ausreichende Absonderung des Schülers vor der Gefahr der Ansteckung nachgewiesen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken 6 Wochen, bei Masern und Rötheln 4 Wochen.

Durch ortspolizeiliche Bestimmung kann für einzelne Gemeinden die Wiederzulassung der Schüler zum Schulbesuch in allen Fällen von der Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung über die Beseitigung der Gefahr der Ansteckung abhängig gemacht werden.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch der Schüler und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

§ 4. Für die Beobachtung der in den §§ 2 und 3 gegebenen Vorschriften ist der Direktor (Rektor) bezw. der mit der Leitung der Schule beauftragte Lehrer verantwortlich, sobald ihm die § 1 geordnete Anzeige erstattet ist, oder er von einem Krankheitsfalle der hier bezeichneten Art in anderer glaubwürdiger Weise Kenntniß erhalten hat.

Von jeder zur Anzeige gebrachten Zurückhaltung und von jeder Ausschließung eines Schülers vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit (§§ 1 und 2) ist der Ortspolizeibehörde von dem Leiter der Schule sofort Mittheilung zu machen.

§ 5. Aus Pensionaten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit (§ 1) nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann, und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen können die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger entlassen werden.

§ 6. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter § 1a und b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers oder sonstigen Bediensteten der Schule gehörige Person in eine der unter § 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand oder dessen Vertreter hiervon sofort dem Leiter der Schule und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

Die letztere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrathsamte Bericht zu erstatten. Das Landrathsamt hat nach Anhörung des Amtsphysikus darüber zu entscheiden, welche Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. (Wegen Schließung der Schule s. unt. § 8.)

Diese Vorschrift gilt auch für die in § 5 bezeichneten Anstalten.

§ 7. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (§ 1) vorkommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auch auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten.

Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnißanstalten täglich sorgsam zu reinigen und letztere nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinficiren.

Diese Vorschriften finden auch auf die im § 5 bezeichneten Anstalten sinngemäße Anwendung, und sind für deren Durchführung die Vorsteher der betreffenden Anstalten verantwortlich.

§ 8. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten (§ 1) hat das Landrathsamt nach Anhörung des Amtsphysikus zu entscheiden.

Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die vorläufige Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen.

Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

§ 9. Die auf Schließung der Schulen gerichtete Entscheidung des Landrathsamts ist dem Schul-Vorstande mitzutheilen, welcher dieselbe ungesäumt zur Ausführung zu bringen und hierüber gleichzeitig der Schulaufsichtsbehörde Anzeige zu erstatten hat.

Beschwerden über derartige Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrathsamte nach Anhörung des Amtsphysikus zu treffenden Anordnung.

§ 11. In den Städten, welche dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt sind, tritt in den Fällen der §§ 6, 8 und 10 an die Stelle des Landrathsamts die Ortspolizeibehörde, die nach Anhörung des Stadtphysikus und des betreffenden Schuldirektors das Erforderliche anzuordnen hat.

§ 12. Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl auf die Volksschulen wie die übrigen Unterrichts-Anstalten, einschließlich der privaten Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, der Kinderbewahr-Anstalten, Spielschulen, Wartеschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Was bezüglich der Schüler verordnet ist, gilt auch für die Schülerinnen.

§ 13. Haushaltungsvorstände bezügl. deren Vertreter, welche der in den §§ 1 und 6 angeordneten Anzeigepflicht nicht genügen, oder entgegen der Bestimmung im § 1 es unterlassen, erkrankte Schüler von der Schule zurückzuhalten, werden mit Geldbuße bis zu 30 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die in der gegenwärtigen Verordnung für die Leiter der Schulen getroffenen Bestimmungen sind bei den im Staats- oder Kommunaldienste Angestellten durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu erörtern und im Disziplinarwege zu ahnden.

Lassen sich die Leiter von Privatschulen oder die Vorsteher der im § 5 aufgeführten Anstalten, welche einen privaten Charakter haben, Uebertretungen der genannten Bestimmungen zu Schulden kommen, so werden dieselben mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 15. Die Bestimmungen der Verordnung, die Erstattung von Anzeigen beim Ausbruch ansteckender Krankheiten betreffend, vom 9. Februar 1882 — Gesetzsammlung vom Jahre 1882, S. 47 — werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Gotha, den 28. Januar 1885.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium.
Frhr. v. Ketelhodt.

Bekanntmachung
der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landes-Regierung, betr. Maßregeln gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten.

Vom 17. Dezember 1885.

(Beil. zu Nr. 101 der Anzeigen des Fürstenthums Schaumburg-Lippe.)

In Veranlassung der jetzt herrschenden Masern-Epidemie werden die nachstehenden allgemeinen Maßregeln, welche geeignet sind, die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten einzuschränken, mit der Aufforderung zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die erkrankten Personen sind von den gesunden zu trennen, der Verkehr in den Krankenstuben ist möglichst zu beschränken;
2. alle bewohnten Räume sind sorgfältig rein zu erhalten und ausgiebig zu lüften; dies gilt insbesondere von den Krankenstuben selbst, insofern dies nach ärztlichem Ausspruche ohne Schaden für den Kranken geschehen kann, wobei dann die ärztlichen Anordnungen genau zu befolgen sind;
3. gebrauchte Bett- und Leibwäsche ist alsbald in heißer Seifenlauge (30 g auf den Eimer) zu brühen, dann mit reinem Wasser zu spülen und lange der Luft auszusetzen;
4. die Kleider der Kranken und Gesunden sind täglich auszuklopfen und gehörig zu lüften;
5. gebrauchte Nachtgeschirre, Steckbecken, Waschschalen ꝛc. sind alsbald mit kochendem Wasser zu reinigen;
6. die Aborte sind oft, besonders an den Sitzen, mit heißer Seifenlauge zu scheuern;
7. die Senkgruben sind regelmäßig zu desinficiren mit einer Lösung von roher Karbolsäure (30 g) und rohem Eisenvitriol (250 g) auf den Eimer Wasser;
8. die Höfe hinter den Häusern und die Gassen zwischen denselben, die Zugänge zu den Kanälen sind täglich zu reinigen, zu kehren und zu spülen;
9. das Warte- und Pflegepersonal hat sich größter Reinlichkeit am eigenen Körper zu befleißigen: häufige Waschungen, möglichst häufiger Wechsel der Wäsche, Auslüftung der Kleider; der Verkehr mit Gesunden ist einzuschränken.

Bückeburg, den 17. Dezember 1885.

Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesregierung.

Spring.

Reichs-Gesundheitsordnung für Brasilien.

Eine neue durch Kaiserliche Verordnung vom 3. Februar d. J. genehmigte Reichs-Gesundheitsordnung für Brasilien enthält bezüglich der Gesundheitspapiere ankommender Schiffe folgenden Artikel:

Art. 127. „Jedes aus dem Auslande kommende, in einen brasilianischen Hafen einlaufende Schiff muß folgende Gesundheitspapiere vorzeigen:

1. Gesundheitspaß aus dem Abgangshafen, visirt vom Konsul Brasiliens oder, beim Fehlen eines solchen, von einem Konsul einer befreundeten Macht;
2. Gesundheitspaß aus jedem angelaufenen Zwischenhafen, visirt wie zu 1;
3. Gesundheitspaß aus jedem angelaufenen brasilianischen Hafen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von zweihundert Milreis geahndet."

Der Bericht der Reichstagskommission über den Entwurf

der Novelle zum deutschen Viehseuchengesetze

ist im Plenum am 25. und 26. Februar d. J. berathen worden, ohne daß auch hier ein positives Ergebniß in der Sache selbst erzielt worden wäre. Es hatten beantragt:

Graf Behr-Behrenhoff, v. Hasselbach, Graf v. Holstein, Rose, v. Schalscha, Staudy:

den § 45 der Vorlage wie folgt zu fassen:

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten und aller derjenigen Thiere anzuordnen, an welchen sich Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen. (Der Seuche verdächtige Thiere.)

Eine gleiche Anordnung ist auch hinsichtlich derjenigen Thiere zu treffen, welche zwar solche Erscheinungen nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Thiere), sofern es sich um wenig zahlreiche Viehbestände handelt, oder sofern es auf die Unterdrückung einzelner Seuchenausbrüche in sonst seuchenfreien Gegenden ankommt.

Bei Viehständen von erheblicher Zahl oder von werthvollen Zuchtthieren hat die Polizeibehörde die Kennzeichnung der nur der Ansteckung verdächtigen Thiere herbeizuführen. Aus der Kennzeichnung muß das Jahr, in welchem dieselbe erfolgt ist, ersichtlich sein. Widerspricht ein Viehbesitzer dem Kennzeichnen, so ist nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 2 zu verfahren.

Gewinnt die Lungenseuche in einzelnen Gegenden an Ausdehnung, so sind die Landesregierungen ermächtigt, für den ganzen Umfang ihres Staatsgebietes oder für Theile desselben die Impfung sämmtlicher Rinder in dem Gehöft oder in der Ortschaft, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, anzuordnen. Die Anordnung hat zur Folge, daß für den betroffenen Bezirk die Bestimmungen in Absatz 2 außer Kraft treten.

Graf Adelmann v. Adelmannsfelden, Freiherr v. Aretin, v. Hülst, Maager, Freiherr v. Neurath, Scipio, Trimborn, Wilbrandt hatten dagegen beantragt:

I. die Artikel 1 und 3 des Gesetzentwurfs zu streichen.
II. den Artikel 2 des Entwurfs wie folgt zu fassen:

Der § 45 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzblatt Seite 153), erhält folgende Fassung:

§ 45.

Die Polizeibehörde hat die Tödtung der nach dem Gutachten des beamteten Thierarztes an der Lungenseuche erkrankten und aller derjenigen Thiere anzuordnen, an welchen sich Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch der Lungenseuche befürchten lassen. (Der Seuche verdächtige Thiere.)

Eine gleiche Anordnung ist auch hinsichtlich derjenigen Thiere zu treffen, welche zwar solche Erscheinungen nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermuthung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben. (Der Ansteckung verdächtige Thiere.)

In den Fällen des Absatzes 2 kann die Polizeibehörde an Stelle der Tödtung die Ueberführung der verdächtigen Thiere in einen Schlachtviehhof oder in ein öffentliches Schlachthaus zum Zwecke der sofortigen Abschlachtung anordnen. Alle zu solchem Zweck auszuführenden Thiere sind mit einem deutlich wahrnehmbaren Merkmal zu versehen.

Die Landesregierungen sind in solchen Fällen, in denen nach ihrem Ermessen durch den plötzlichen Verlust des Viehbestandes besonders drückende Nachtheile hervorgerufen werden, ermächtigt, auf Antrag des betreffenden Besitzers ausnahmsweise für die Tödtung resp. Ueberführung der nur der Ansteckung verdächtigen Thiere in Schlachtviehhöfe oder Schlachthäuser eine Frist bis zu 2 Monaten eintreten zu lassen.

Desgleichen sind die Landesregierungen ermächtigt, nach Vereinbarung mit den betreffenden Besitzern zum Zweck von Impfversuchen die Impfung sämmtlicher Rinder in dem Gehöft oder in der Ortschaft, wo die Lungenseuche ausgebrochen ist, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen. Die Anordnung hat zur Folge, daß für die geimpften Viehbestände die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 für die Dauer des Impfversuchs außer Kraft treten.

Beide Anträge sind abgelehnt worden. Die Resolution über Verschärfung der Maßnahmen gegen den Schmuggel wurde angenommen.

(Vgl. Veröffentl. 1885, II. S. 250, 1886, S. 57.)

Bekanntmachung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, betr. die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 24. Dezember 1885.

(Amtl. Bekanntmachung über das Veterinairwesen im Großherzogthum. Nr. III. Mitte Februar 1886.)

An sämmtliche Großh. Bezirksämter.

Der Bundesrath hat unter dem 23. Oktober 1885 die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik für das Reich beschlossen. Der Vollzug dieser Anordnung erfordert zunächst eine pünktliche Berichterstattung der Bezirksthierärzte nach Maßgabe des diesseitigen Erlasses vom 10. Januar l. J. Nr. 577 mit folgenden Abänderungen:

1. An Stelle der früher ausgegebenen Formulare auf Postkarten treten nunmehr die beiliegenden Formulare I., II., III. und IV. Das Formular I. ist zur Anzeige des Ausbruchs einer jeden der im Seuchengesetze vom 23. Juni 1880 aufgeführten ansteckenden Thierkrankheiten, sowie der Verdachtsfälle bei Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken und Tollwuth zu verwenden. Für jeden einzelnen verseuchten Bestand (Stall oder Heerde) ist eine besondere Karte auszufüllen, wenn es sich um Rotz, Milzbrand, Lungenseuche und Pocken handelt, bei den übrigen Seuchen ist eine besondere Karte für jede verseuchte Gemeinde abzusenden. Bei Verdacht des Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche, des Bläschenausschlags und der Räude ist die Feststellung der Krankheit abzuwarten, ehe Bericht erstattet wird.

Das Formular II. hat zur Berichterstattung über den Fortgang der bereits angezeigten Fälle von Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken und Tollwuth zu dienen, wobei bemerkt wird, daß bei eintretender Verseuchung eines neuen Bestandes jeweils wieder Formular I. zu verwenden ist.

Das Formular III. dient zur Berichterstattung über den Fortgang der Seuche (Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag und Räude) in einer bereits verseuchten Gemeinde. Werden andere Gemeinden von einer der genannten Seuchen betroffen, so ist jeweils wieder auf Karte Formular I. zu berichten. Der Schlußbericht über jede der in dem Seuchengesetze vom 23. Juni 1880 aufgeführten Thierkrankheiten ist auf Karte Formular IV. zu erstatten und zwar so, daß bei Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken und Tollwuth das Erlöschen der Seuche oder des Verdachts in jedem einzelnen verseuchten Bestande (Stall oder Heerde), bei Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag und Räude beim Erlöschen der Seuche in jeder der verseucht gewesenen Gemeinden besonders zu berichten ist. Um den Bezirksthierärzten zu ermöglichen, daß sie die Anzeige über das Erlöschen einer der zuletzt genannten Seuchen in verschiedenen Beständen einer Gemeinde auf das Kartenformular III. genau angeben können, ist hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche durch die Bestimmung in § 39 der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1881 Vorsorge getroffen. Damit die gleichen Angaben auch hinsichtlich des Bläschenausschlags und der Räude bei länger andauernder Verseuchung einer Gemeinde regelmäßig erfolgen können, hat das Großh. Bezirksamt bei dem Auftreten dieser Krankheiten die betr. Bürgermeisterämter anzuweisen, von 14 zu 14 Tagen, jedenfalls aber bis zum 30. der Monate März, Juni, September und Dezember dem Bezirksthierarzte über den Stand der Seuche Nachricht zu geben. Die betr. Berichtskartenformulare werden den Bezirksthierärzten durch das statistische Bureau in gehöriger Anzahl zugehen. An diese Stelle haben sich die Bezirksthierärzte zu wenden, um den Ersatz der aufgebrauchten Karten nach Bedarf zu bewirken.

2. Die Bezirksthierärzte haben ferner bei vorkommendem Falle alsbald unmittelbar anher in der gewöhnlichen Berichtsform anzuzeigen:

1. wenn ein Seuchenausbruch durch Einschleppung aus dem Reichs-Auslande veranlaßt wurde, wobei besonders zu bemerken ist, ob dieselbe durch seuchekranke Thiere bewirkt, oder durch Thiere, durch thierische Rohprodukte oder durch andere Gegenstände, welche Träger des Ansteckungsstoffs waren, vermittelt ist, sowie, ob damals die Einfuhr von Thieren 2c., welche Träger des Ansteckungsstoffs sein können, verboten oder beschränkt war;
2. wenn eine Seuche bei der thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, der öffentlichen Auktionen, der Schlachthäuser oder der Roßschlächtereien oder auf offener Straße oder in einer Abdeckerei ermittelt wurde;
3. wenn eine Seuche bei einer polizeilich angeordneten Untersuchung aller durch die Seuche gefährdeten Thiere am Seuchenorte oder in dessen Umgegend festgestellt wurde;
4. wenn Thiere, mit einer Seuche behaftet, oder doch wahrscheinlich schon erkrankt, bezw. inficirt in den Besitz der betr. Eigenthümer gelangt sind;
5. wenn die Verbreitung einer Seuche die Folge unterlassener oder mangelhafter Ausführung polizeilich angeordneter Sperrmaßregeln war;
6. wenn besondere Umstände, die anzugeben sind, die Verbreitung einer Seuche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Sperrmaßregeln vermittelt haben, insbesondere, wenn die Seuche durch verdächtige Thiere, deren Benützung gestattet war, auf andere Thiere übertragen wurde und in wieviel Fällen;
7. jedesmal, wenn der Ausbruch der zu benennenden Seuche die Folge der Unterlassung oder einer mangelhaften Ausführung der Desinfektion war unter Angabe der Mängel in der Ausführung der letztgenannten Maßregel;
8. wenn die Uebertragung der Seuche durch Ställe oder durch Eisenbahnwagen vermittelt wurde, welche vorschriftsmäßig und zwar nach welchem Verfahren entseucht waren;
9. wenn der Ausbruch des Milzbrandes die Folge einer unzweckmäßigen Beseitigung von Milzbrandkadavern war;
10. wenn die Inkubationsdauer einer Seuche genau und sicher ermittelt werden konnte, wobei die Seuche zu benennen, die Dauer der Inkubation anzugeben und die Art und Weise der Erhebungen zu beschreiben ist;
11. wenn bei der Maul- und Klauenseuche oder bei der Lungenseuche die Impfung in Anwendung gebracht wurde, unter Angabe der Zahl der Bestände, der in denselben vorhandenen Thiere und der unter diesen geimpften Stücke, sowie des Erfolges der Impfung;
12. wenn bei Schafpocken die Präkautionsimpfung angeordnet wurde, und zwar unter Angabe der Zahl der Bestände und der in denselben befindlichen Thiere, auf welche die Maßregel Anwendung gefunden hat;
13. wenn bei der Räude eine Behandlung der kranken Thiere auf polizeiliche Anordnung stattgefunden hat; hierbei ist die Zahl der Bestände der in denselben vorhandenen Thiere, der behandelten, der in Folge der Behandlung genesenen, geschlachteten und umgestandenen Stücke, der verabreichten Bäder und die Zusammensetzung derselben, nebst dem Kostenbetrag für die Behandlung auf den Kopf des Bestandes berechnet, anzugeben;
14. wenn bei der Sektion der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere das Vorhandensein der Seuche (und zwar welcher?) nicht festgestellt wurde;
15. wenn eine Uebertragung der Seuche (unter Benennung derselben) auf Menschen beobachtet wurde;
16. wenn das etwa erlassene Verbot der Viehmärkte oder die Ausschließung bestimmter Thierarten von den Märkten einen merkbaren Einfluß auf die Seuchetilgung und auf die wirthschaftlichen Verhältnisse gehabt hat.

3. Endlich sind die gleichen Fragen unter namentlicher Aufführung derselben jeweils im Jahresberichte mit Bezug auf alle im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Fälle der gefragten Art zu beantworten.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor. Eisenlohr. v. Babo.

Formular I.

Amtsbezirk: ..... Anzeige Nr. ..... Jahr 188 .

Gemeinde: ..... Datum .....

Seuche: .....

für **Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken, Tollwuth**: Feststellung, Verdacht (das Nichtzutreffende durchstreichen) / Stall / Heerde des .....

für **Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag, Räude**: Zahl der verseuchten Ställe (Heerden) .....

Vor der ersten heutigen amtlichen Behandlung waren bereits an der Seuche umgestanden ....., getödtet ....., (ob secirt? ..., ob seuchenkrank oder frei? ...); **einschl.** dieser Thiere war der **Bestand:** ..... P, ... R, ... S, ... Sw, ... Z

Von den **vorhandenen** Thieren sind { seuchekrank ..... seuchеverdächtig ..... ansteckungsverdächtig .....

Von der Seuche **bedroht** (d. h. wegen Nähe gefährdet, aber noch nicht der Ansteckung verdächtig : ..... Ställe (Heerden) mit (Bestand) .....

Woher ist die Seuche **eingeschleppt?** .....

.....

Angeordnete oder beantragte **Maßregeln:** (wenn Thiere polizeilich getödtet, anzugeben, ob als seuchekrank, seucheverdächtig, ansteckungsverdächtig und ob bei Section seuchekrank oder frei befunden).

.....

.....

(Unterschrift) .....

Formular II.

Amtsbezirk: ..... Zu Anzeige Nr. ..... Jahr 188 .

Gemeinde: ..... Datum .....

Für Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken, Tollwuth.

Seuche: .....

In dem $\frac{\text{verseuchten}}{\text{verdächtigen}}$ Bestande des .....

seit letztem Bericht (vom .....ten .....) ob nicht secirt oder bei der Section befunden

		seuchekrank	frei
umgestanden	an der Seuche	.....	.....
	aus sonstiger Ursache	.....	.....
polizeilich getödtet	als seuchekrank	.....	.....
	als seucheverdächtig	.....	.....
	als ansteckungsverdächtig	.....	.....
außerpolizeilich getödtet	wegen der Seuche	.....	.....
	aus anderer Ursache	.....	.....

Seit letztem Bericht sind von den seucheverdächtigen Thieren seuchekrank geworden .....; von den ansteckungsverdächtigen seucheverdächtig ....., seuchekrank ..... (jeweils einschließlich seither etwa umgestandener oder getödteter Thiere.)

Seit letztem Bericht **genesen** .....

Seit letztem Bericht **weiter bedroht** ..... Ställe, Heerden mit (Bestand). .....

Seit letztem Bericht angeordnete oder beantragte Maßregeln: .....

.....

(Unterschrift) .....

Formular III.

Amtsbezirk: ..... Zu Anzeige Nr. ..... Jahr 188 .

Gemeinde: ..... Datum .....

Für Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag, Räude.

Seuche: .....

(Das Nichtzutreffende zu durchstreichen.)

Seit letztem Bericht (vom ..... ten .....) hat in der Gemeinde die Seuche sich $\frac{\text{noch}}{\text{nicht}}$ weiter verbreitet auf ..... $\frac{\text{Ställe}}{\text{Heerden}}$ mit (Bestand) .....; sind an der Seuche (in früher und seither verseuchten Beständen) **erkrankt** .....

Seit letztem Bericht getroffene **Anordnungen:** .....

....., insbesondere Zahl der unter bezirksthierärztl. Leitung desinficirten Ställe: .....

Seit letztem Bericht ist die Seuche **erloschen** (im Sinne der Instruktion von 1881) in ..... $\frac{\text{Ställen}}{\text{Heerden}}$ mit einem Anfangs-Bestand .....

wovon genesen ....., verschont .....

umgestanden ....., geschlachtet .....

Zur Zeit sind **verseucht** ..... $\frac{\text{Ställe}}{\text{Heerden}}$ mit (Bestand) .....

.....

(Unterschrift) .....

Formular IV.

Schlußbericht.

Der Schlußbericht ist zu erstatten, wenn die Seuche bezw. der Verdacht im Sinne der Instruktion von 1881 vollständig erloschen, die Desinfektion ausgeführt und der **Antrag auf amtliche Bekanntmachung des Erlöschens** gestellt ist.

Amtsbezirk: ..... Zu Anzeige Nr. ..... Jahr 188 .

Gemeinde: ..... Datum .....

Für Rotz, Milzbrand, Lungenseuche, Pocken, Tollwuth.

Seuche: .....

Die Seuche / Der Verdacht im Bestande des ..... ist erloschen.

In demselben sind noch vorhanden .....

wovon genesen ....., verschont geblieben .....

Für Maul- und Klauenseuche, Bläschenausschlag, Räude.

Seuche: .....

Die Seuche ist in der Gemeinde erloschen, und zwar seit dem letzten Bericht (vom ...ten .....) in ... verseuchten Ställen / Heerden mit einem Anfangs-Bestand von .....

wovon genesen ....., verschont .....

umgestanden ....., geschlachtet .....

Besondere Bemerkungen, namentlich Zahl der seit letztem Bericht unter bezirksthierärztlicher Leitung desinficirten Ställe: .....

(Unterschrift) .....

Bekanntmachung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, betr. Viehseuchenstatistik (Milz- und Rauschbrand).

Vom 9. Februar 1886.

(Amtl. Bekanntmachung über das Veterinärwesen im Großherzogthum. Nr. III. Mitte Februar 1886.)

An sämmtliche Bezirks- und Bezirksassistenz-Thierärzte.

In sämmtlichen amtlichen Berichten ist künftig die Bezeichnung „Milzbrand" nur zu gebrauchen, wenn die durch den Bacillus Anthracis hervorgerufene Krankheit, gleichviel ob der Bacillus nachgewiesen ist oder nicht, vorgelegen hat. Fälle von Rauschbrand dürfen daher in Hinkunft nicht mehr als Milzbrand, sondern müssen ausdrücklich als Rauschbrand bezeichnet werden.

Karlsruhe, den 9. Februar.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. v. Babo.

Rechtsprechung.

Zusatz von Bierkouleur zu hellem Biere behufs dunklerer Färbung desselben kann als Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 10) angesehen werden. Beim Zusammentreffen einer Verletzung dieses Gesetzes und des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes findet nur das Erstere als dasjenige, welches die schwerste Strafe androht, Anwendung; doch kann der Richter innerhalb des durch das strengste Gesetz angedrohten Strafrahmens auf die konkurrirende Verletzung des in abstracto milderen Strafgesetzes Rücksicht nehmen (§ 73 Strafgesetzbuch).

Erk. d. Reichsger. vom 22. Oktober 1885 gegen S. u. W.

In der Strafsache wider den Schuhmacher und Kommunbrauer Johann Georg S. und den Zimmermann und Braumeister Johann W., beide zu S., wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer Königlich Bayerischen Landgerichts Hof vom 1. Juni 1885 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. Die gerügte Verletzung des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., liegt nicht vor. —

Das angefochtene Urtheil hat keineswegs angenommen, daß jede Verletzung des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes nothwendig zugleich eine Zuwiderhandlung gegen das Nahrungsmittelgesetz enthalte; dasselbe hat vielmehr die Voraussetzungen der Anwendbarkeit des letzteren Gesetzes selbstständig geprüft und erschöpfend festgestellt. —

Wenn der erste Richter feststellt, J. G. S. habe befürchtet, daß sein Bier zu hell sei und in Folge dessen keinen Absatz finden werde; um demselben eine dunklere, bei einem Theile des Publikums beliebtere Farbe zu geben, hätten er und W. dem Biere Zuckerkouleur beigemengt; sie hätten dabei dem konsumirenden Publikum den Glauben beibringen, beziehungsweise belassen wollen, daß das fragliche Bier durch die in Bayern vorgeschriebene und gewöhnliche Braumethode und insbesondere durch einen größeren Zusatz von Malz das dunklere Aussehen erhalten habe; auch seien sich beide bewußt gewesen, daß das Bier, wenn die Beimischung dem Publikum bekannt geworden wäre, entweder gar nicht oder doch nur um einen viel niedrigeren Preis absetzbar gewesen wäre, — so konnte auf diese Thatsachen hin mit gutem Grunde angenommen werden, daß dem Biere der Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit gegeben, dasselbe also verfälscht sei und daß die Fälschung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr vorgenommen wurde, und hiermit ist der Thatbestand der angewendeten Gesetzesstelle erfüllt. —

Ob derselbe Zweck durch Beisetzung erlaubter, der natürlichen Zusammensetzung des Bieres entsprechender Stoffe hätte erreicht werden können, hat hier nicht in Betracht zu kommen, da es sich eben nicht um Anwendung eines solchen, sondern um Benutzung eines dem Biere fremden und damit zur Täuschung über seine wahre Zusammensetzung geeigneten Stoffes handelt. —

(Vergleiche auch Urtheil I. Strafsenats vom 30. März 1885 gegen Sp. Rep. Num. 670/85, Rechtsprechungen Bd. VII, Seite 203.)

2. Auch eine Verletzung des § 73 Strafgesetzbuches liegt nicht vor.

Der Vorderrichter hat vollkommen richtig und im Einklange mit der Judikatur des Reichsgerichtes ausgeführt, daß bei gleichzeitiger Verletzung des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und des Malzaufschlagsgesetzes durch eine und dieselbe Handlung nur das erstere Gesetz, als dasjenige, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung zu kommen habe; daß er aber bei der Strafzumessung innerhalb des durch das strengere Gesetz angedrohten Strafrahmens auf die konkurrirende Verletzung auch des in abstracto milderen Strafgesetzes Rücksicht nahm und für angemessen erachtete, die Verletzung zweier Gesetze nicht mit einer gelinderen Strafe zu belegen, als er solche bei Verletzung des milderen Gesetzes allein hätte aussprechen müssen, erscheint als selbstverständliches Postulat einer vernünftigen Gesetzesanwendung und kann nur gebilligt werden. —

Daß sich der Richter hierbei nicht der Möglichkeit bewußt gewesen sei, unter besonderen Umständen auch unter die vom Malzaufschlagsgesetze angedrohte geringste Strafe herabzugehen, ist nicht entfernt ersichtlich. —

(Siehe Urtheil I. Strafsenats vom 15. Juni 1885 contra F. rep. num. 1340/85, Rechtsprechungen Bd. VII, S. 382.)

Die Revision war daher zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Seehospize in Italien.

(Nach einer Arbeit des Dr. G. Pini in dem seitens der Reale Società Italiana d'Igiene herausgegebenen Werke „Les institutions sanitaires en Italie".)

Die Geschichte der Seehospize in Italien reicht bis zu dem Jahre 1842 zurück, in diesem Jahre eröffnete die Verwaltung der Krankenhäuser des Herzogthums Lukka zu Viareggio ein sehr bescheidenes Asyl für arme Kinder. Elf Jahre später wandte sich der Florentiner Arzt Dr. Joseph Barellai der Sache mit großem Eifer zu. Auf seine Veranlassung wurde mit Hülfe freiwilliger Spenden zunächst an den sandigen Gestaden von Viareggio ein Hospiz errichtet, dessen Wohlthat im Sommer des Jahres 1856 drei skrophulöse Kinder genossen. Schon im folgenden Jahre verdoppelte sich die Zahl derselben, 1858 wurden es 33, 1859: 44 Kinder, 1861 mit Beginn des Baus des jetzigen Hospizes 102, und im letzten Berichtsjahre 1883 belief sich die Ziffer der dorthin gesandten Kinder auf 271. Im Ganzen besuchten den Ort von 1842 an 5289 Kinder, jede Abtheilung derselben auf 20 Tage; unter ihnen wurden 1999 Knaben und 2361 Mädchen von den Gemeinden auf Kosten der Provinz entsandt. Die Gesammtkosten stiegen von 1280 Lire im Jahre 1846 auf 5490 im Jahre 188⁴, für den Einzelnen betrugen sie pro Tag zwischen 0,7 und 1,0 Lire.

Hiermit ließ sich Barellai nicht genügen, er begab sich auf Reisen, um die italienische Bevölkerung über Zweck und Nutzen der Seehospize aufzuklären. 1862 gelang es ihm, in Mailand ein Komité zur Entsendung skrophulöser Kinder aus den lombardischen Provinzen nach Voltri zu begründen. Ein Jahr später bildete er in Modena eine Kommission, welche unter seiner thätigen Führung in Fano am adriatischen Meere ein Hospiz einrichtete; aus Reggio und Modena fing man alsbald an skrophulöse Kinder dorthin zu schicken. Auch in Bologna organisirte er ein Komité, welches in kurzer Zeit die zur Entsendung skrophulöser Kinder nach Fano erforderlichen Mittel sammelte. Nachdem seine Thätigkeit durch das Kriegsjahr 1866 unterbrochen war, fuhr er in der Bildung von Komité's, deren Zahl alsbald auf 20 stieg, weiter fort. Hospize erstanden in Livorno, in Sestri-Levante, in S. Benedetto del Tronto, in der Nähe von Rom, in Nervi, in Venedig u. s. w. An den Küsten des mittelländischen Meeres giebt es jetzt 12 — Viareggio (1846 und 1856 begründet), Livorno (1859), Voltri (1862), Sestri Levante (1864), Porto d'Anzio (1867), Porto S. Stefano (1870), Cecina (1871), Loano (1872), Celle (1872), Palermo (1874), Pisa (Bocca d'Arno 1875), Cagliari (1879) —, an denjenigen des adriatischen Meeres 7 Seehospize, nämlich in Fano (1863), S. Benedetto del Tronto (1865), Riccione (1866), Venedig (1868), Rimini (1870), Pesaro (1872), Falconara (1883). Außerdem existiren mehr als 100 Komités, welche alljährlich Tausende der armen und kranken Kinder in die Seebäder schicken. Auch besitzt Italien zahlreiche Privat-Institute, welche im Sommer skrophulöse Kinder beiderlei Geschlechts in den Seebädern aufnehmen. So strömen dem Institut des Dr. Pavesio in Savona jährlich einige Hundert Kinder zum Zwecke des Badens in der See zu.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Ergebnisse des 5. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie.

In der Zeit vom 21. bis 27. August 1884 hat im Haag (Niederlande) der 5. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie stattgefunden. Derselbe ist nach den jetzt vollständig vorliegenden Comptes rendus et Mémoires von 335 Mitgliedern, darunter 6 weiblichen, besucht gewesen; außerdem haben sich 1 französische und 1 belgische gelehrte Gesellschaft als Mitglieder eintragen lassen. Die erschienenen Mitglieder gehörten, was zur Beurtheilung der Verhandlungen nicht ohne Interesse ist, in der Hauptsache den Niederlanden (147), Frankreich (68) und Spanien (38) an; nur gering war die Zahl derjenigen aus Belgien (17), Deutschland (15), der Schweiz (10), Großbritannien (9), Nordamerika (8), Italien (6), Rußland (4); der Rest vertheilt sich auf Oesterreich-Ungarn, Portugal, Serbien, Türkei, Egypten, Bulgarien, Rumänien, Serbien, Südamerika und Japan mit je 2 bezw. 1 Mitgliede.

Die Sektionen des Kongresses haben nachstehende, theils (I. a, b, c, II. a, b, c) auch dem Plenum unterbreitete und von letzterem durch Zuruf in der Sitzung vom 27. August 1884 gebilligte Wünsche ausgesprochen.

I. Sektion für allgemeine und internationale Hygiene.

(Hygiène générale et internationale.)

a) Wiederzusammentritt einer neuen internationalen Sanitätskonferenz;

b) Schaffung einer ständigen internationalen wissenschaftlichen Epidemien-Kommission;

c) Schaffung eines internationalen Strafgesetzbuchs, insbesondere eines internationalen Strafgesetzes für sanitäre Vergehen (contraventions sanitaires).

a bis c Anträge von Proust; Sitzung vom 22. August.

d) Maßregeln gegen Cholera betreffend:

„La section estime, qu'il y a lieu de persévérer dans le système des quarantaines en les améliorant dans leur fonctionnement."

Antrag Rochard; Gegenantrag Dutrieux Bey und Smith zielte auf ärztliche Inspektion mit strenger Desinfektion ab; Sitzung vom 23. August.

e) Veranstaltung einer Enquête in allen Ländern Europas, betr. die Uebertragbarkeit der Tuberkulose, an der Hand folgenden Fragebogens:

1. Age — Sexe — Profession?

2. Le malade était-il prédisposé par ses antécédents héréditaires, par sa santé générale, par des maladies de poitrine récentes, par des mauvaises conditions hygiéniques?

3. La maladie a-t-elle été transmise du mari à la femme?

4. Depuis quand était tombé malade le conjoint, qui a communiqué la maladie?

5. Au bout de combien de temps de vie en commun l'autre conjoint est-il devenu infecté?

6. La contagion s'est-elle faite par d'autres personnes (pensionnaire, nourrisson, etc.), séjournant dans la maison?

7. Quelles conditions ont favorisé la contagion (dormir dans le même lit, dans la même chambre, etc.)?

8. Quelle est l'influence des casernes, des collèges, des prisons, des dortoirs, des hôpitaux, des manicomes, de tout hospice en un mot?

9. La transmission s'est-elle faite d'autre manière, c'est-à-dire:

a) par le moyen de l'habitation, des habits, des lits?

b) par le moyen des aliments (lait et viandes de bêtes phthisiques, allaitement par des nourrices phthisiques)?

10. L'expérience a-t-elle demontré quelque mesure efficace pour empêcher la transmission de la maladie?

Observations particulières, éclaircissements.

Sitzungen vom 25. und 26. August.

f) Unterricht in der Hygiene betreffend:

1. Le congrès émet le voeu, que l'étude et l'enseignement de l'hygiène soient encouragés partout et que des chaires et des laboratories d'hygiène soient créés dans toutes les universités et dans toutes les écoles supérieures.
2. Le Congrès nommera (ist nicht geschehen) un comité permanent, qui suivra attentivement l'enseignement de l'hygiène dans tous les pays, et qui fera un rapport aux congrès futurs sur les progrès sur ce terrain.

Anträge Fodor-Rochard; Sitzung vom 25. August.

g) Wunsch nach Einrichtung einer allgemeinen Vereinigung (Société universelle) zur Abwehr gegen die großen Volkskrankheiten: Cholera, Gelbfieber, Pest ꝛc.

Antrag Raymondaud, dessen weitere Ausführung dem Komité zur Organisirung des nächsten Kongresses überlassen ist; Sitzung vom 27. August.

II. Sektion. Hygiene von Stadt und Land.

(Hygiène des villes et des campagnes.)

a) Ernennung einer Kommission zur Erforschung des Einflusses der Entwaldung oder Wiederaufforstung auf die öffentliche Gesundheit.

Antrag des Professors Dr. Schwappach-Gießen, welcher nachstehende Sätze am Schlusse seines längeren Vortrages aufgestellt hatte:

I. Effets du déboisement sur le climat.

a) sur le climat même des surfaces auparavant boisées.

1. Les températures extrêmes de l'air aussi bien que du sol sont surélevées.

2. L'humidité relative moyenne de l'atmosphère diminue.

3. L'augmentation ou la diminution de l'humidité du sol après le déboisement dépend de la constitution de ce sol lui-même.

4. La diminution de la quantité d'eaux météoriques par suite du déboisement est nulle ou peu sensible; mais la partie de ces eaux météoriques qui atteint la surface du sol est notablement augmentée.

b) sur le climat des localités environnantes.

1. Les terrains à proximité des forêts ne seront plus protégés contre les vents secs.

2. La forêt ne rompra plus la violence des vents; ce qui sera d'autant plus sensible que la configuration du terrain sera moins apte à rompre cette violence; l'absence de la forêt se fera donc sentir davantage dans les vastes plaines que dans les pays de collines et de montagnes, sur les côtes de la mer que dans l'intérieur des terres.

3. Les conséquences désastreuses du déboisement se feront sentir d'autant plus que la localité en question subit les influences d'un climat continental et d'autant moins qu'elle possède les conditions d'un climat maritime.

II. Effets du déboisement sur l'écoulement des eaux.

1. A la suite du déboisement une quantité notable d'eau restera dans le sol qui auparavant en était extraite soit par l'action de la végétation forestière soit par l'influence mécanique des racines.

2. Si l'humidité en surabondance n'est plus éloignée par l'action susdite des forêts, le terrain deviendra facilement marécageux; ce qui produit souvent une influence défavorable sur les conditions sanitaires des localités avoisinantes.

3. Le déboisement augmentera et accélérera l'évaporation des eaux tombées sur la surface et entrées dans les couches supérieures du sol et exercera une influence défavorable sur l'abondance et la conservation des sources.

4. Avec la disparition des forêts cesse également l'influence exercée par la couverture et les troncs sur le ralentissement de l'écoulement des eaux qui se trouvent à la superficie du sol.

5. Cette circonstance jointe à l'évaporation plus rapide des filets d'eau courante est la cause des variations fâcheuses du niveau dans les rivières et les fleuves.

III. Effets du déboisement sur la fixation du sol.

1. Dans les pays montagneux le déboisement produit les torrents, les laves et les éboulements dont l'influence funeste se fait sentir à une grande distance.

2. Dans les terrains légers et sablonneux le déboisement est une des causes principales de la formation des sables mouvants; ce danger augmente avec la force des vents dominants, il sera donc plus grand sur les côtes de la mer.

(Schluß folgt.)

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Wiebe, H. F. Ueber den Einfluß der Zusammensetzung des Glases auf die Nachwirkungs-Erscheinungen bei Thermometern. Berlin. 8°. 1885. (Sitzungsberichte der königlich preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1885. XLIV.)

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. 1. und 2. Heft. 1885. Bern. 4°. 1885.

Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het veeartsenijkundig staatstoezicht in het jaar 1884. s'Gravenhage. 4°. 1885.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 23. März 1886. Nr. 12.

Inhalt: Geheimer Sanitätsrath Dr. Varrentrapp †. S. 163. — **Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung.** Seuchen in der Berichtswoche. S. 163. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 164. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 165. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 165. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 165. — Witterungs-Nachweis. S. 165. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 166. — Cholera-Nachrichten. S. 166. — Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. S. 166. — Flecktyphus-Epidemie in Aachen. S. 166 — Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro. S. 167. — Uebersicht über die Todesfälle und die Sterblichkeit im Großherzogthum Hessen nebst Bemerkungen über die Verbreitung der epidemischen Krankheiten im Jahre 1881. S. 167. — Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte Hamburg, Elberfeld und Nürnberg im Jahre 1885. S. 168 und 169. — Nachtrag zu der auf S. 148 und 149 veröffentlichten Tabelle über die Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse der Stadt Leipzig im Jahre 1885. S. 170. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 170. — **Stand der Thierseuchen.** Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn. S. 171. — Rinderpest in Rußland. S. 172. — Viehseuchen in Portugal. S. 172. — Rotz in Holland. S. 172. — Ansteckende Thierkrankheiten in den Vereinigten Staaten. S. 172. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 173. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Verordnung, betreffend das Hebammenwesen. S. 173. — Fürstlich Lippische Verordnung, die Erhebung einer Pockenstatistik betreffend. S. 176. — Fürstlich Lippische Verordnung, die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundesrathes vom 29. Oktober 1885 über die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betreffend. S. 177. — Ungarischer Gesetzentwurf über die Verhinderung der Verbreitung der Trachomangenkrankheit. S. 177. — **Rechtsprechung.** Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. die Zusammensetzung des normalen Bieres. S. 178. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Ergebnisse des 5. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie. (Schluß.) S. 178. — Zweite jährliche Versammlung der National Cattle and Horse Growers Association of the United Staates in St. Louis. S. 180. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 180.

Am 15. d. Mts. ist zu Frankfurt a. M. der Königlich preußische Geheime Sanitätsrath, Herr

Dr. med. Joh. Georg Varrentrapp

verschieden. Derselbe gehörte dem Kaiserlichen Gesundheitsamte seit dem Jahre 1880 als außerordentliches Mitglied an.

Dem Dahingeschiedenen sichert seine erfolgreiche, bahnbrechende Thätigkeit auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege ein dankbares Andenken. Wir betrauern tief den Hintritt des hochverdienten Kollegen.

Berlin, den 19. März 1886.

Der Direktor und die Mitglieder des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 5, Prag 7, Rom 10, Zürich 8, Paris 5, Liverpool und Warschau je 2 Todesfälle; ferner Müllrose (Reg.-Bez. Frankfurt) 1, Wien 17, London und Edinburg je 2, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: London und Petersburg je 1 Todesfall; ferner Edinburg 2, Stockholm und Petersburg je 7 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 7 Todesfälle und 26 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 9, Paris 15, Petersburg 23, Warschau 12 Todesfälle; ferner Hamburg 34, Petersburg 31 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 8 Todesfälle; ferner Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle; ferner Berlin 6, Reg.-Bez. Düsseldorf 11 Erkrankungen.

Masern: Berlin 15, Rom 25, Paris 12, London 37, Petersburg 20 Todesfälle; ferner Berlin 125, Hamburg 60, Reg.-Bez. Düsseldorf 185, Reg.-Bez. Königsberg 437, Edinburg 195 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Paris 11, Petersburg 31 Todesfälle; ferner Berlin 39, Hamburg 48, Reg.-Bez. Königsberg 66, Reg.-Bez. Schleswig 79, Wien 45, Kopenhagen 37, Petersburg 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 47, Dresden 8, Hamburg 11, Wien 17, Paris 51, London 30, Petersburg 16 Todesfälle; ferner Berlin 127,

(Fortsetzung auf Seite 165.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

10. Woche vom 7. bis 13. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 669	76	4	54	17	29,4	27,0	—	1	—	—	1	11	5	—	—	35	1
† Altona	104 719	82	2	75	25	37,2	25,6	—	1	—	2	—	10	11	2	2	48	1
† Augsburg	65 476	36	2	43	21	34,1	30,0	—	—	2	—	—	4	6	—	—	31	–
† Barmen	103 066	83	2	41	14	20,7	23,4	—	1	2	1	—	6	6	—	—	24	1
† Berlin	1 315 297	893	46	607	148	24,0	27,7	15	5	47	3	—	93	85	5	5	337	17
† Bochum	40 774	43	1	24	7	30,6	29,9	1	—	—	—	—	7	5	—	—	10	1
† Braunschweig	85 169	59	2	50	16	30,5	25,9	—	—	1	—	2	6	8	1	1	28	4
† Bremen	117 000	76	5	61	12	27,1	20,9	—	—	2	—	—	12	11	2	2	34	—
† Breslau	299 405	175	8	173	47	30,0	31,9	—	4	4	—	—	26	21	—	—	115	3
Charlottenburg	42 372	33	3	27	9	33,1	31,9	1	—	2	—	—	3	1	1	1	16	3
† Chemnitz	110 808	93	3	63	33	29,6	32,3	—	—	2	1	1	2	4	—	—	53	—
† Danzig	114 822	87	3	65	24	29,4	27,5	—	1	2	—	—	9	6	7	5	40	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	15	—	14	3	14,2	20,6	—	—		—	—	2	1	—	—	9	2
Dortmund	78 435	78	4	47	9	31,2	28,0	1	3	3	2	—	4	7	—	—	27	—
† Dresden	245 515	158	2	123	35	26,1	25,4	2	—	8	1	—	21	20	2	2	67	2
† Düsseldorf	115 183	105	2	72	24	32,5	25,4	1	—	2	—	—	8	15	—	—	46	—
† Duisburg	47 517	39	3	36	20	39,4	27,0	1	1	3	—	—	2	8	—	—	20	1
† Elberfeld	106 492	103	3	55	16	26,9	24,0	6	—	2	—	1	10	12	—	—	23	1
† Erfurt	58 385	35	—	23	2	20,5	23,4	—	—	2	—	2	1	6	—	—	12	—
† Essen	65 074	61	2	44	17	35,2	28,7	3	1	1	—	—	8	8	—	—	21	2
† Frankfurt a. M.	154 504	71	2	64	15	21,5	19,9	—	—	3	1	—	13	5	—	—	42	—
† Frankfurt a. O.	54 084	36	1	30	9	28,8	27,0	—	—	3	—	—	4	5	—	—	18	—
† Freiburg i. B.	41 310	28	—	32	9	40,3	25,3	—	—	2	—	—	7	3	—	—	20	—
† M.-Gladbach	44 228	38	2	25	9	29,4	26,3	—	—	—	—	1	5	3	—	—	15	1
Görlitz	55 705	45	—	31	11	28,9	28,5	—	—	1	1	—	1	7	2	1	19	—
† Halle a. S.	81 949	51	2	32	7	20,3	26,0	—	—	3	—	—	5	5	—	—	19	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	346	19	263	68	29,0	25,3	2	9	11	9	2	31	40	2	2	145	12
† Hannover	139 746	81	8	62	7	23,1	22,1	—	1	2	—	—	17	7	—	—	35	—
† Karlsruhe	61 074	38	1	16	2	13,6	21,1	—	—	1	—	—	5	2	2	2	5	1
† Kassel	64 088	37	1	20	4	16,2	21,8	—	—	1	—	—	5	4	—	—	10	—
† Kiel	51 707	43	2	13	2	13,1	23,4	—	—		—	—	3	1	—	—	8	1
† Köln	161 266	114	6	87	24	28,1	27,4	—	—	3	—	—	15	12	—	—	55	2
Königsberg i. Pr.	151 177	121	4	100	34	34,4	30,8	—	—	4	1	—	10	16	3	3	65	1
Krefeld	90 241	72	2	49	14	28,2	25,6	—	—	2	—	—	8	10	—	—	28	1
† Leipzig	170 076	113	1	64	19	19,5	23,5	—	—	4	—	—	15	7	—	—	36	2
† Lübeck	55 399	35	1	28	6	26,3	22,6	—	—	3	—	—	3	6	—	—	16	—
† Magdeburg	114 298	93	2	59	13	26,8	26,7	—	—	5	—	1	6	11	—	—	33	3
† Mainz	65 701	35	2	26	6	20,6	23,2	—	—	—	—	—	6	1	—	—	18	1
† Mannheim	61 210	41	1	22	8	18,7	21,5	—	—	—	—	1	4	11	—	—	6	—
† Metz	53 928	30	—	17	3	16,4	21,5	—	—	3	1	—	1	1	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	69 676	55	2	41	12	30,6	.	—	—	3	1	—	8	7	1	.	21	—
† München	260 005	177	10	162	51	32,4	32,0	—	1	3	—	—	25	18	2	2	106	7
† Münster	44 025	19	1	21	2	24,8	27,0	—	2	—	—	—	5	5	—	—	8	1
† Nürnberg	114 632	81	3	63	23	28,6	26,5	1	—	4	1	1	9	12	6	4	29	–
† Plauen i. V.	42 858	37	3	18	8	21,8	29,8	—	—	1	—	—	2	—	—	—	14	1
Posen	68 318	41	1	47	10	35,8	23,7	—	—	1	—	—	5	8	—	—	33	—
† Potsdam	50 887	19	1	38	10	38,8	20,1	—	—	1	—	1	6	6	—	—	24	—
† Stettin	99 550	59	7	36	9	18,8	25,7	1	—	1	—	—	4	4	—	—	22	4
† Straßburg i. E.	112 091	79	6	78	16	36,2	27,9	4	—	2	—	—	8	13	—	—	49	2
† Stuttgart	113 976	83	2	40	13	18,2	22,0	—	1	2	—	—	3	8	—	—	26	—
† Wiesbaden	55 457	30	—	26	3	24,4	19,1	—	—	—	—	—	10	1	—	—	14	1
† Würzburg	55 109	37	1	24	5	22,6	26,1	—	—	1	—	—	7	2	—	—	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 7. bis 13. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	287	14	218	57	30,4	9	1	8	1	—	13	63	—	.	118	5
Basel	70 647	35	—	26	5	19,2	—	—	1	—	—	6	4	.	.	13	2
Brüssel bis 6. März	174 751	118	7	99	20	29,5	—	1	3	2	—	14	24	.	.	54	1
Budapest	442 591	313	20	299	72	35,1	16	1	6	2	1	64	45	—	.	155	9
Christiania	128 000	83	1	54	12	21,9	—	1	10	—	—	6	12	—	.	25	—
Dublin	353 082	225	.	259	45	38,3	—	1	—	.	.	.	.	.	.	252	6
Edinburg	254 591	152	.	105	20	21,5	6	—	1	—	.	14	.	.	.	81	3
Genf	72 135	30	2	42	2	30,2	—	—	—	—	—	7	5	.	.	29	1
Kopenhagen bis 9. März	289 000	194	12	126	30	22,7	—	1	4	—	—	12	20	.	.	84	5
Krakau	71 850	43	3	41	9	29,6	—	1	2	2	1	12	6	—	—	16	1
Liverpool	586 320	415	.	380	72	33,8	4	5	—	.	.	.	.	.	.	363	8
London	4 149 533	2697	.	2285	438	28,7	37	6	30	5	6	195	776	—	—	1167	63
Lyon bis 6. März	376 613	204	7	201	.	27,8	5	2	1	2	2	22	44	—	.	123	—
Odessa	194 400	.	10	143	37	38,2	—	1	2	1	2	31	20	—	.	84	2
Paris	2 239 928	1294	93	1271	169	29,5	12	11	51	15	4	194	219	.	.	743	22
Petersburg bis 6. März	928 016	808	21	672	156	37,7	20	31	16	23	1	119	46	.	.	416	.
Prag u. Vororte	288 317	.	15	204	46	36,8	3	—	3	2	—	50	26	.	.	112	8
Rom bis 13. Februar	345 036	247	8	245	39	36,9	25	—	7	3	—	19	51	.	.	138	2
Stockholm bis 6. März	200 143	154	9	109	33	28,3	—	4	5	—	—	12	25	.	.	61	2
Triest	150 157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 6. März	145 354	68	4	94	18	33,6	—	—	—	1	2	8	23	.	.	58	2
Warschau bis 6. März	406 935	360	24	264	74	33,7	—	1	6	12	1	39	76	.	.	124	5
Wien	780 066	584	28	511	133	34,1	8	6	17	1	4	118	95	—	—	260	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	48	—	57	10	34,2	1	—	2	—	—	9	10	.	.	34	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 7. bis 13. März 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	6	1	1	—	—	1
Scharlach	3	—	1	—	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	40	—	19	10	7	4	—	21
Unterleibstyphus	6	—	—	—	5	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	1	1	—	—	—	—	—	5
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	12	—	—	—	7	4	1	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	—	69	6	—	—
Lungenschwindsucht	35	1	1	—	18	14	1	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	116	1	5	2	52	41	15	17
Akuter Darmkatarrh	2	—	1	1	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	3	12	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	16	4	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	37	—	—	1	16	19	1	—
Verletzungen	77	1	2	5	26	38	5	2
Alle übrigen Krankheiten	440	32	17	21	179	166	25	44
Summe	890	36	52	42	402	309	49	128

Gesammtbestand **war** am 6. März 4211 u. **bleibt** am 13. März 4275.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7.–13./3.	12	125	39	127	6
„ Breslau	desgl.	2	6	16	15	2
„ Frankfurt a. O.	1.–15./3.	—	—	3	15	1
„ Hamburg u. Vororte	7.–13./3.	34	60	48	53	2
„ München	8.–14./3.	6	3	4	2	—
„ Nürnberg	7.–13./3.	—	18	3	35	2
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	2	16	6	14	1
Düsseldorf	desgl.	17	185	29	80	11
Erfurt	desgl.	5	3	8	33	3
Hildesheim	desgl.	1	83	5	32	2
Königsberg	desgl.	3	437	66	17	1
Marienwerder	desgl.	13	162	11	26	—
Münster	desgl.	2	7	—	6	1
Schleswig[2]	desgl.	41	27	79	114	6
Stettin	desgl.	9	23	13	35	2
Stralsund	desgl.	6	59	10	14	1
Trier	desgl.	1	1	6	6	.
Wiesbaden	.	.	.	.	.	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	15./2.–15./3.	—	—	2	2	—
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 7. bis 13. März 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. März	0,8	— 8,4	757,5	758,6	760,7	95	65	77	0,0	S—O	1
	8. „	— 0,2	— 7,7	766,6	768,5	770,6	82	40	69	—	SO	1
	9. „	—0,8	—10,6	771,2	770,2	771,0	96	65	87	—	NO	1
	10. „	—1,5	— 9,4	771,0	771,5	770,9	100	67	70	—	NO	1
	11. „	—3,7	—10,6	769,3	767,8	766,8	100	95	90	0,2	NW	0—1
	12. „	0,2	— 6,3	765,6	765,5	766,3	95	63	70	0,2	NNO	1
	13. „	—0,2	— 5,5	766,8	767,0	767,8	90	69	73	—	SSW	0—1
München	7. März	—0,2	— 7,2	715,6	716,2	717,5	88	77	91	2,4	W	0,5
	8. „	—3,3	— 7,9	718,4	719,3	721,1	90	73	75	0,7	NO	0,3
	9. „	—4,5	—14,4	722,8	721,4	720,7	84	64	69	—	NO	0,8
	10. „	—3,5	—10,8	719,3	719,1	719,8	80	70	74	—	NO—O	0,3
	11. „	—4,5	—14,3	721,2	719,9	719,3	75	63	74	—	NO—O	0,5
	12. „	—3,9	—13,9	718,8	718,7	719,5	89	73	81	—	NO	0,1
	13. „	—1,6	—12,8	720,0	719,4	719,3	87	75	82	—	O	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Aus 5 Kreisen fehlten die Berichte.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*

im Monat Februar 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Beobachtungs-Ort	Bezeichnung der Beobachtungsstation (Nr. des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand							Bodentemperaturen											
									am 1. Febr. 8 Uhr Morg.							am 15. Febr. 8 Uhr Morg.					
		am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1½ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von ½ m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1½ m
		Februar							°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
		m	m	m	m	m	m													
Berlin.	Nr. XVIII. Elsasserstraße 1.	31,06	31,06	31,05	31,05	31,06	31,05	31,05	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XV. Charlotten- und Leipziger Straße	31,34	31,32	31,33	31,32	31,35	31,31	31,33	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ XXV. Köpnicker und Jakob-Straße. .	31,59	31,58	31,59	31,57	31,62	31,55	31,57	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	„ IX. Vor dem Invalidenpark .	30,80	30,79	30,79	30,78	30,81	30,77	30,79	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Landwirthschaftliche Hochschule	.	.	.	.	.	.	.	1,4	0	0	0,6	2,5	3,9	5,6	-4,0	-2,0	-1,0	2,1	3,5
München.	Hygienisches Institut . .	515,964	515,954	515,904	515,864	.	.	.	2,8	0,7	0,2	1,2	3,0	4,0	-5,8	-3,3	-0,6	0,6	2,3	3,2

* Anmerkung. Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Hamburg 53, Nürnberg 35, Reg.-Bez. Düsseldorf 80, Reg.-Bez. Schleswig 114, Wien 26, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 126, Dublin 11 Todesfälle; ferner Hamburg 40 Erkrankungen.

Epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung: Frankfurt a. O. 48, Nürnberg 4 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Die Zahl der als Cholerafälle bezeichneten Erkrankungen in Verona und Umgegend (vgl. Veröffentlichungen S. 134) hat sich neueren Nachrichten zufolge auf 6 beschränkt, von denen am 10. März 3 verstorben waren, während die Genesung der anderen 3 sicher erwartet wurde.

Der in Nr. 11 der Veröffentlichungen (S. 145) erwähnte Todesfall eines Lastträgers in Venedig nach kurzer choleraverdächtiger Krankheit ist unter den Bewohnern vereinzelt geblieben, doch sollen drei ähnliche, unter Cholerasymptomen eingetretene Todesfälle auf fremden Schiffen an der Stazione Marittima, dem im Nordwesten Venedigs gelegenen Ankerplatze, vorangegangen sein.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Im Anschluß an frühere Mittheilungen (vgl. Veröffentlichungen 1886 S. 152) ist zu erwähnen, daß in einer weiteren Ortschaft des Kreises Schlochau, dem Dorfe Kaldau, der Flecktyphus seit Ende Dezember v. J. herrscht, indem von 20 Bewohnern zweier Häuser daselbst 6 Personen bis zum 7. Februar erkrankt waren. Die erste Erkrankung, von der aus weitere Ansteckung erfolgt ist, betraf einen fahrenden Bäckergesellen, der nach mancherlei Irrfahrten aus Kassuben zu Verwandten nach Kaldau gekommen war.

Flecktyphus-Epidemie in Aachen. Seit dem Juli 1885 zeigte sich in Aachen der Flecktyphus in zunehmender Verbreitung und starben von den Erkrankten über 20 pCt. Anfangs wurden im vorigen Sommer die Kranken im städtischen Krankenhause isolirt untergebracht, später wurden die außerhalb der Stadt neu erbauten Baracken eingerichtet und am 17. November in Benutzung genommen.

Die Zahl der in diese städtischen Krankenanstalten aufgenommenen Flecktyphusfälle betrug bis Ende Dezember v. J. 82, die Zahl der Todesfälle in dieser Zeit 18, der höchste Bestand war am 12. Dezember mit 41 Kranken. Von da ab ging die Zahl der Erkrankungen beständig zurück und betrug der Bestand am 17. Januar nur noch 27.

In der Zeit vom 3. bis 17. Januar ging 1 neuer Kranker aus einer Herberge in der Stadt den Baracken zu. Vom Pflegepersonal erkrankten zwei Wärter und eine Nonne.

Die ersten Fälle kamen in einer Straße vor, welche hauptsächlich von der ärmsten Volksklasse bewohnt wird, und es läßt sich von den zuerst befallenen Häusern aus die Weiterverbreitung in den meisten Fällen verfolgen.

Die Krankheit ist aller Wahrscheinlichkeit nach von außen und zwar von Holland oder Belgien eingeschleppt worden. Nachdem das Wesen der Krankheit erkannt war, wurden sofort alle nöthigen Vorsichtsmaßregeln zur Ausführung gebracht. Die Kranken wurden isolirt, die mit den Kranken in Berührung gekommenen minderwerthigen Gegenstände wurden vernichtet, die übrigen Gegenstände, die Wohnungen ꝛc. desinficirt. Die Aerzte und das Wartepersonal mußten sich nach jedesmaligem Besuche einer Desinfektion unterwerfen und die Kleider wechseln. Diesen Maßregeln ist es wohl hauptsächlich zu danken, wenn die Epidemie jetzt als erloschen betrachtet werden kann.

Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro hat im Laufe des Januar stetig an Ausdehnung gewonnen. Es starben im genannten Monate nach offizieller Erklärung 132 Personen an gelbem Fieber, an verwandten Fiebern 80. In dem wieder eröffneten Gelbfieber-Hospital zu Jurububa war vom 21. bis 31. Januar d. J. ein Krankenbestand von 124 Personen, von welchen 28 starben und 36 als geheilt entlassen wurden (vgl. Veröffentl. 1886 S. 78).

Uebersicht über die Todesfälle und die Sterblichkeit im Großherzogthum Hessen nebst Bemerkungen über die Verbreitung der epidemischen Krankheiten im Jahre 1881.*)

Der von der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für Landesstatistik mitgetheilten Uebersicht der Todesfälle in den Kreisen und Provinzen des Großherzogthums entnehmen wir, daß obwohl die Ermittelung und Sicherstellung der Todesursachen Seitens der Kreisgesundheitsämter möglichst erstrebt wurde, doch bei einer ziemlich großen Zahl von Sterbefällen (im ganzen Großherzogthum bei 15% aller Verstorbenen) die Todesursache unbekannt geblieben ist.

Im Allgemeinen waren die Gesundheitsverhältnisse des Jahres 1881 im Großherzogthum keine ungünstigen, und die Sterblichkeit eine mittlere. Blattern gelangten nur in einem engern Bezirke (in der Stadt Friedberg) zu einiger Verbreitung und zeichneten sich durch eine äußerst geringe Lebensbedrohung aus, im Ganzen führten 5 Fälle zum Tode. Varicellen hatten in Darmstadt und Dieburg, wo sie auch Erwachsene zahlreich befielen, geherrscht, ferner in Erbach, in Einartshausen, Worms und Umgegend und in Mainz; in letzterer Stadt und in Guntersblum nahmen sie in je einem Falle tödtlichen Ausgang. — Masern traten zeitweise in allen Provinzen, doch seltener als im Vorjahre auf und nahmen einen überwiegend milden und leichten Verlauf. Von den typhoiden Krankheiten kam Abdominaltyphus in zahlreichen Orten als Lokalepidemie zur Beobachtung; vielfach beschränkte sich sein Vorkommen auf einzelne Häuser und Familien oder engere Ortstheile, und erwähnt der Bericht eine beträchtliche Zahl von Hausepidemien, so in Herrnsheim (Kr. Worms), Budenheim (Kr. Mainz), Allendorf a. d. L., Büttelborn, Walkmühle bei Erbach und a. O. Als Infektionsherd, von dem aus die Krankheit vielfach verschleppt sei, wird Hof Eisenbach bei Lauterbach genannt. — Rückfalltyphus kam gar nicht vor, wohl aber Flecktyphus, der nachweislich von auswärts eingeschleppt, in 9 Fällen als Todesursache gemeldet wurde. Weitaus die meisten Flecktyphus-Erkrankungen hatte der von vagabundirenden Personen überfluthete Kreis Friedberg und zwar in den Monaten März bis Mai.

Die Verbreitung des Keuchhustens war eine erhebliche, namentlich im südlichen und westlichen Theile der Provinz Rheinhessen. Von den 309 Sterbefällen an Keuchhusten entfallen auf Rheinhessen 124, auf Oberhessen 104, auf die Provinz Starkenburg 81.

Auch Scharlach und Rachenbräune gehörten zu den verbreitetsten Todesursachen. An ersterer Krankheit wurden 386 Todesfälle notirt, von denen 217 auf die Provinz Starkenburg, 119 auf die Provinz Rheinhessen und 50 auf die Provinz Oberhessen entfielen; die größte Sterblichkeit an Scharlach herrschte in den Monaten März und August in den Kreisen Dieburg und Darmstadt. Rachenbräune (Diphtherie) zeigte in allen Provinzen eine große Verbreitung. Von 876 hierdurch bedingten Todesfällen entfielen 465 auf die Provinz Starkenburg, wo vorzugsweise in den Kreisen Erbach, Dieburg, Offenbach und Groß-Gerau die Krankheit als Todesursache gemeldet war. In der Provinz Oberhessen, wo die Zahl der Todesfälle 250 erreichte, hat sie in den Kreisen Gießen und Friedberg am meisten Opfer gefordert, in der Provinz Rheinhessen (mit 161 Todesfällen) trat Diphtherie vielfach mit Scharlach, nicht selten auch mit Masern komplizirt auf, am heftigsten in den Kreisen Mainz, Oppenheim und Worms.

Im Ganzen entfiel auf die epidemischen Krankheiten eine etwas höhere Sterbequote (20,5 von 10 000 Einwohnern) als in den beiden Vorjahren, dieselbe kam jedoch der großen Sterblichkeitsziffer an epidemischen Krankheiten der Jahre 1877 und 1878 nicht gleich. — Während ferner die Todesfälle an Lungenschwindsucht nicht die vorjährige Ziffer erreichten, war die Zahl der an akuten entzündlichen Erkrankungen der Athmungsorgane Gestorbenen größer als in dem vorausgegangenen Jahre. — Darmkatarrhe und Brechdurchfälle sind weniger als im Vorjahre Todesursache gewesen. Die Gesammtsumme der im Großherzogthum im Jahre 1881 vorgekommenen Sterbefälle beläuft sich nach der bei der Centralstelle bearbeiteten Aufstellung auf 21 287, unter Ausschluß von 1347 Todtgeborenen, es ergiebt sich also die allgemeine Sterblichkeitsziffer bei einer Einwohnerzahl von 936 340 (nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1880) = 226,7 auf 10 000 Einwohner gegen 226,4 des Vorjahres. Da die vieljährige Durchschnittssterblichkeit für das Großherzogthum 244,0 beträgt, so blieb die Sterblichkeit im Berichtsjahre um 1,7 pro Mille unter der letzteren. Die bei den Kreisgesundheitsämtern bearbeiteten Uebersichten erstrecken sich auf die etwas geringere Zahl von 21 224 Todesfällen, welche den nachstehenden Angaben zu Grunde gelegt ist.

(Fortsetzung auf Seite 170.)

*) Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen im Jahre 1881. Herausgegeben von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. 25. Band. 3. Heft.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Stä

Beobachtungs-Monate	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohn. u. auf 1 Jahr	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner und auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr ehelich	0 bis 1 Jahr unehelich	1 bis 5 Jahre ehelich	1 bis 5 Jahre unehelich	5 bis 15 Jahre	15 bis 20 Jahre	20 bis 30 Jahre	30 bis 40 Jahre	40 bis 60 Jahre	60 bis 80 Jahre	
Hamburg.																				
Januar	702	644	1346		45	552	511	1063	27,68	269	78	130	17	39	14	60	88	148	156	6
Februar	650	637	1287		37	456	411	867	22,58	189	50	134	12	27	24	58	78	124	135	
März	755	680	1435		47	558	435	993	25,86	215	48	140	17	45	23	68	91	165	149	
April	636	667	1303		56	564	467	1031	26,85	244	41	188	11	48	10	55	91	150	153	
Mai	676	693	1369		53	593	453	1046	27,24	253	46	169	25	47	19	55	93	142	161	
Juni	685	642	1327		52	496	440	936	24,38	265	44	124	15	66	26	57	99	107	112	
Juli	670	638	1308		33	536	434	970	25,96	337	84	113	15	62	20	39	61	109	112	
August	690	685	1375		47	528	450	988	25,73	354	102	77	10	49	10	39	82	126	115	
September	690	688	1378		48	509	471	980	25,52	325	85	98	13	50	20	47	69	122	125	
Oktober	682	713	1395		44	482	461	943	24,65	258	64	133	12	62	15	51	71	131	123	
November	690	622	1312		45	555	503	1058	27,55	265	63	160	11	65	22	60	87	143	147	
Dezember	738	705	1443		58	647	567	1214	31,62	358	79	203	12	54	18	63	75	146	157	4
Summa	8264	8014	16278		565	6486	5603	12089		3332	784	1669	170	614	221	652	985	1613	1645	4
Davon ehelich	7350	7157	14507		497					4116		1839								
460,764 Einwohn.	35,33 ‰ der Bevölkerung				1,23 % der Geburten	53,65	46,35	100,0		34,05		15,21		5,08	1,83	5,39	8,15	13,34	13,61	3
Elberfeld.																				
Januar	179	174	353	40,0	21	107	92	199	22,6	49	6	31	5	8	3	12	11	28	37	
Februar	151	154	305	35,2	17	89	78	167	19,1	36	8	35	—	7	3	12	12	26	26	
März	180	196	376	43,1	18	108	108	216	24,8	53	7	37	—	5	3	13	17	35	38	
April	169	160	329	37,8	14	104	85	189	21,7	33	5	33	1	11	5	9	22	36	23	1
Mai	173	193	366	42,2	13	98	86	184	21,1	40	7	27	—	13	3	18	15	25	31	
Juni	190	166	356	40,9	11	107	83	190	21,8	51	6	31	1	7	4	14	17	19	34	
Juli	173	158	331	37,9	18	98	70	168	19,2	48	6	20	—	11	4	14	13	20	29	
August	156	157	313	35,8	7	113	79	192	22,0	71	5	17	—	8	4	11	20	29	22	
September	150	159	309	35,3	11	71	72	143	16,3	44	4	24	—	4	4	9	7	21	21	
Oktober	162	133	295	33,7	13	71	66	137	15,6	38	3	17	—	11	4	8	11	19	22	
November	168	146	314	35,9	19	82	74	156	17,8	25	4	23	1	6	7	12	15	29	27	
Dezember	171	183	354	40,6	10	95	93	188	21,6	41	7	27	1	10	—	16	16	32	29	
Summa	2022	1979	4001	38,2	172	1143	986	2129	20,3	529	68	332	9	101	44	148	176	319	339	7
105 000 Einwohn.	3,82				4,12	2,03				24,85	3,19	15,13	0,42	4,74	2,07	6,95	8,27	14,98	15,92	3,
Durchschnitt der letzten 10 Jahre	4,04 % der Bevölkerung				4,55 % der Geburten	2,42 % der Bevölkerung			24,4	25,97	2,15	19,64	0,59	5,69	2,24	6,69	8,21	13,29	13,20	2,
Nürnberg.																				
Januar	158	143	301		17	127	123	250	25,86	63	18	33		10		21	12	32	51	1
Februar	151	139	290		14	126	113	239	24,72	48	18	32		15		13	22	40	45	
März	194	147	341		12	135	103	238	24,62	48	18	34		8		23	19	41	39	
April	192	158	350		25	132	105	237	24,52	61	22	20		14		14	12	48	41	
Mai	164	159	323		12	132	108	240	24,83	53	28	27		14		15	17	39	38	
Juni	157	182	339		12	122	108	230	23,79	60	15	32		11		20	24	30	37	
Juli	170	172	342		16	150	127	277	28,66	95	41	27		7		14	17	39	30	
August	161	161	322		13	123	111	234	24,21	74	39	20		13		11	18	29	28	
September	168	157	325		14	106	88	194	20,07	51	18	23		18		15	9	24	33	
Oktober	181	155	336		15	98	87	185	19,14	49	16	23		13		9	13	29	28	
November	146	182	328		21	114	102	216	22,34	39	15	40		17		11	12	35	43	
Dezember	166	163	329		14	119	115	234	24,21	38	26	43		14		17	16	38	39	
Summa	2008	1918	3926		185	1484	1290	2774		679	274	354		154		183	192	424	452	6
115 980 Einwohn.	3,5 % der Bevölkerung				4,5 % d. Geburten	2,39 % der Bevölkerung				34,35		12,76		5,55		6,60	6,92	15,28	16,29	2,

mburg, Elberfeld und Nürnberg im Jahre 1885.

Todes-Ursachen

Krankheiten																	Gewaltsamer Tod						
																		Durch Selbstmord					
Pocken	Masern u. Rötheln	Scharlach	Rachen-Diphtherie u. Halsbräune (Croup)	Keuchhusten	Typhus (Unterleibs-, Gastr. Fieb., Nervfieb.)	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Lungenschwindsucht	Lungen- u. Luftröhrenentzündung (Pneumonia, Bronchitis)	Andere akute Krankh. d. Athmungsorgane	Gehirn-Apoplexie (Gehirnschlagfluß)	Akuter Gelenk-Rheumatismus	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	durch Verunglückung	Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Anderw. Selbstmorden	durch Todtschlag
—	2	8	34	17	13	—	—	7	140	101	19	42	—	56	16	585	13	2	1	6	1	—	—
—	7	9	31	7	4	—	—	6	136	80	13	38	—	38	9	456	20	4	2	6	—	—	1
—	14	8	32	8	7	—	—	4	157	93	27	41	2	30	4	522	25	5	2	9	—	2	1
—	7	11	42	6	4	—	—	2	165	103	24	37	1	44	14	533	22	2	3	11	—	—	—
—	5	12	39	8	5	—	—	5	146	158	16	31	3	31	7	535	29	1	2	10	3	—	—
—	5	15	53	11	9	—	—	3	138	86	17	27	—	34	26	467	23	1	4	15	1	1	—
1	2	10	55	5	8	—	—	1	98	47	9	26	—	124	108	440	21	2	1	9	3	—	—
2	2	11	34	9	10	—	—	5	117	42	6	17	—	131	91	475	21	2	1	9	3	—	—
—	6	17	42	10	12	—	1	5	119	44	8	28	1	103	42	516	11	3	5	6	1	—	—
-	3	40	44	17	20	—	—	4	92	55	11	36	—	88	25	468	18	3	1	10	4	4	—
1	5	44	43	19	37	—	—	1	118	91	16	31	—	67	25	542	12	—	1	3	2	—	—
—	7	39	60	31	31	—	—	4	113	102	15	31	-	96	37	618	20	1	1	7	1	—	—
4	65	224	509	148	160	—	1	47	1539	1002	181	385	7	842	404	6157	235	26	24	101	19	7	2
0,03	0,54	1,85	4,21	1,22	1,32	—	0,01	0,39	12,73	8,29	1,50	3,18	0,06	6,96	3,34	50,93	1,94	0,21	0,20	0,83	0,16	0,06	00,2
																				3,42			
% der Gestorbenen.																							
—	1	7	4	2	1	—	—	1	36	22	11	6	2	4	1	98	—	—	—	2	1	—	—
—	—	4	10	2	1	—	—	—	32	11	8	4	1	3	—	85	4	—	—	—	—	1	1
—	—	—	8	5	1	—	—	2	40	27	7	7	—	3	2	110	3	—	—	—	1	—	—
—	—	1	5	4	1	—	—	1	46	15	13	4	—	5	—	86	3	—	—	3	1	—	1
—	—	4	4	1	1	—	—	1	35	17	9	6	1	8	3	91	1	—	—	2	—	—	—
—	—	4	4	1	2	—	—	1	35	29	4	5	—	7	1	92	2	—	—	2	—	—	1
—	—	—	5	—	3	—	—	—	40	11	6	2	2	18	18	61	1	—	—	—	1	—	—
—	—	1	2	1	4	—	—	—	37	16	5	5	-	17	38	56	7	—	—	3	—	—	—
—	—	—	2	4	2	—	—	—	24	11	2	4	—	16	10	64	4	—	—	—	—	—	—
—	1	—	3	4	1	—	—	—	20	18	4	3	1	9	4	63	4	—	—	1	1	—	—
—	1	1	4	5	1	—	—	1	20	26	10	7	—	9	2	62	2	—	—	2	1	—	2
—	7	2	1	4	—	—	—	3	33	29	9	6	1	2	2	84	4	—	—	—	—	—	1
—	10	24	52	33	18	—	—	10	398	232	88	59	8	101	81	952	35	—	—	15	6	1	6
—	0,47	1,13	2,44	1,55	0,85	—	—	0,47	18,69	10,90	4,13	2,77	0,38	4,74	3,81	44,72	1,64	—	—	22 1,03	—	—	0,28
0,02	1,26	3,73	3,11	2,24	1 65	—	0,02	0,48	19,30	10,68		2,56	0,23	3,44	2,81	46,01	1,40	—	—	0,86	—	—	0,14
% der Gestorbenen																							
—	8	2	7	—	1	—	1	2	38	71		8	1	15		88	4	1	1	—	2	—	—
—	2	—	17	—	1	—	—	1	49	50		6	—	7		103	—	1	2	—	—	—	—
—	—	1	10	—	—	—	—	1	60	35		9	—	14		101	2	—	1	—	1	2	1
—	1	—	6	2	3	—	—	1	53	47		7	1	13		96	3	—	2	—	—	—	2
—	—	—	11	1	2	—	—	—	44	45		10	—	23		97	3	1	1	1	1		—
-	1	—	16	—	3	—	—	3	52	32		8	—	43		63	4	—	1	4	—	—	—
—	—	1	12	—	—	—	—	1	44	14		5	—	93		99	6	—	1	—	—	—	1
—	—	1	10	—	—	—	—	1	31	25		6	1	67		86	4	—	—	1	1	—	—
-	—	5	15	—	—	—	—	1	36	16		4	—	45		69	3	—	—	—	—	—	—
—	—	1	25	—	1	—	—	5	28	15		9	1	31		67	1	—	—	1	—	—	—
—	—	1	33	—	1	—	—	1	38	28		6	3	18		78	5	—	1	2	1	—	—
—	—	1	22	1	1	—	—	2	36	42		8	2	14		101	1	—	2	—	—	—	1
—	12	13	184	4	13	—	1	19	509	420		86	9	383		1048	36	3	12	9	6	2	5
—	0,43	0,47	6,63	0,14	0,47	—	0,04	0,68	18,35	15,14		3,10	0,32	15,80		37,77	1,29	9,3	37,4	28,1	18,7	6,56	0,18
																				32 = 1,12			
% der Gestorbenen.																							

nicht besonders angegeben

Wie in der Regel, so fallen auch in dem Berichtsjahre auf die ersten 6 Monate mehr Sterbefälle (11 544) als auf die letzten (9680); die höchste Zahl kam auf den Monat Februar (22,3 auf 10 000 Einwohner), nächst diesem auf die Monate Januar (21,7) und März (21,6), die geringste auf den September (15,1) und August (17,0). — Unter den 21 224 Verstorbenen waren 11 876 Erwachsene und 9348 Kinder (unter 15 Jahren). Die Sterblichkeit der Kinder überhaupt betrug auf 10 000 Lebende dieser Altersklasse 279,7, beträchtlich gestiegen war dieselbe im Vergleich zum Vorjahre in den Kreisen Lauterbach und Bingen, gesunken namentlich in den Kreisen Worms und Gießen.

Die Säuglingssterblichkeit berechnet sich mit Zugrundelegung der Zahl von 30 976 im Berichtsjahre Lebendgeborenen auf 18,2 % gegen 18,4 % im Vorjahre. Dieselbe hatte beträchtlich zugenommen in den Kreisen Schotten und Lauterbach, am meisten abgenommen in Bensheim und Oppenheim. Für die Säuglinge waren wie gewöhnlich die Monate Juli und August die gefährlichsten, für die Kinder im Alter von 2—15 Jahren März, Januar, April und Februar, für die Erwachsenen Januar, Mai und März. Die günstigsten Monate für die Säuglinge waren Oktober, Dezember, September; für ältere Kinder September, August und für Erwachsene September, August und Juli.

Die höchste Sterblichkeit wies in diesem wie im vorangegangenen Jahre der Kreis Heppenheim (mit 25,71 ‰) auf, die geringste der Kreis Friedberg (mit 19,81 ‰), während im Vorjahre der Kreis Alsfeld (mit 19,52 ‰) die relativ wenigsten Todesfälle gehabt hatte. Die Sterblichkeit im ganzen Großherzogthum, nach den Todesursachen gesondert, erhellt aus nachstehender Uebersicht:

Es starben an:	im Ganzen	von 10 000 Einwohnern	
Blattern	7	0,1	20,5 an epidemischen Krankh.
Masern	52	0,6	
Scharlach	386	4,1	
Rose	44	0,4	
Croup und Diphtherie	876	9,4	
Keuchhusten	309	3,3	
Typhus (Nervenfieber)	227	2,4	
Flecktyphus	9	0,1	
Ruhr	8	0,1	
Kindbettkrankheiten	174	1,9*)	
Lungenschwindsucht	2447	26,1	
Akuten entzündl. Krankh. der Athmungsorgane	2249	24,0	
Schlagfluß	613	6,5	
Akut. Gelenkrheumatism.	25	0,3	
Darmkatarrh und Brechdurchfall	1026	11,0	
Latus:	8 452	90,3	
Transport:	8 452	90,3	
Anderen bekannten Krankh.	8918	95,3	
Unbekannten Krankheiten	3360	35,9	
Durch Selbstmord	210	2,2	5,2 durch gewaltsamen Tod
Durch Verunglückung	261	2,8	
Durch Todtschlag u. tödtl. Körperverletzung	22	0,2	
Durch Hinrichtung	1	0,01	
Summe:	21 224	226,7	

*) Von 10 000 Wöchnerinnen 54.

Von den Todesfällen gewaltsamer Art fallen die meisten Verunglückungen auf die Monate Juni und Juli, die meisten Selbstmorde auf Mai und Juli. Der Selbstmord geschah durch Erhängen 133 Mal; durch Ertränken 32, durch Erschießen 23, durch Vergiften 9, durch andere Selbstmordarten 13 Mal. Die Sterbefälle durch Todtschlag und tödtliche Körperverletzung haben sich um 10 gegen das Vorjahr vermindert.

Im Anschlusse an die auf S. 148 und 149 veröffentlichte Tabelle über die **Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse** der Stadt **Leipzig** im **Jahre 1885** werden die nachträglich eingegangenen Angaben über die während der einzelnen Monate des Jahres vorgekommenen Geburten und Todesfälle nachstehend mitgetheilt:

Monate	Lebendgeborene: Knaben	Mädchen	Zusammen	Todtgeboren: Darunter unehelich	überhaupt	davon unehel.	Gestorbene (ohne Todtgeb.): männliche	weibliche	Zusammen	Gestorbene Kinder unter 1 Jahr alt: eheliche	uneheliche	Zusammen
Januar	246	241	487	91	11	1	184	140	324	64	15	79
Februar	244	211	455	88	18	7	180	127	307	74	27	101
März	241	228	469	95	15	3	170	157	327	77	19	96
April	212	232	444	86	11	2	188	145	333	74	28	102
Mai	235	218	453	84	5	2	171	154	325	80	23	103
Juni	242	195	437	71	15	3	175	135	310	68	25	93
Juli	213	219	432	70	20	3	166	167	333	116	36	152
August	234	236	470	68	14	3	189	121	310	104	22	126
September	215	203	418	68	16	4	133	105	238	42	24	66
Oktober	229	204	433	72	15	4	139	117	256	38	11	49
November	204	205	409	68	17	7	143	101	244	38	6	44
Dezember	245	216	461	92	11	5	180	143	323	79	20	99

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 64, 65, 69 vom 15., 16., 20. März 1886.)

Oesterreich-Ungarn Laut Verfügung der k. k. Seebehörde zu Triest unterliegen Provenienzen aus italienischen Häfen, und zwar von der österreichischen Grenze bis einschließlich Ankona, einer siebentägigen Quarantäne. —

Dänemark. Durch Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministers vom 6. März 1886 ist die Quarantäne für Schiffe von Tunis und Venedig (Veröffentl. 1885 II. S. 228 und 1886 S. 93) aufgehoben worden. Dagegen sind die Bestimmungen des 2. Abschnittes Nr. I. des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten, bis auf Weiteres für Schiffe aus den genannten Plätzen in Kraft gesetzt. Eine Quarantäne ist ferner angeordnet für die Provenienzen aus den französischen Häfen zwischen Nantes und Cher-

bourg, aus sämmtlichen spanischen Häfen und aus Gibraltar.

Die obengedachten Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880 bestehen gegenüber folgenden Plätzen in Wirksamkeit: den französischen Häfen zwischen Cherbourg und der belgischen Grenze, sämmtlichen französischen Mittelmeerhäfen, den Häfen des italienischen Festlandes an dem Meerbusen von Genua und dem Toskanischen Meere, sämmtlichen Häfen Siziliens, Venedig, Tunis, sämmtlichen Hafenstädten Egyptens, den Häfen am Rothen Meere, Fez, Mequinez und Dar el Beida in Marokko, Rio de Janeiro, Havana und sämmtlichen Häfen Japans.

Das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Wäsche, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, sofern diese Gegenstände nicht zum Reisegepäck gehören, von Lumpen, von gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Häuten besteht gegenüber folgenden Plätzen: sämmtlichen französischen Häfen, den Häfen des italienischen Festlandes an dem Meerbusen von Genua und dem Toskanischen Meere, sowie den spanischen Häfen am Mittelländischen Meere.

Das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Wäsche, gebrauchten Kleidern und gebrauchten Betten, sofern die genannten Gegenstände nicht zum Reisegepäck gehören, besteht gegenüber Rio de Janeiro und Havana. Außerdem ist eine Reinigung von Wäsche, Kleidern und Betten, welche von einem der beiden zuletzt genannten Orte als Reisegut mitgebracht werden, unter öffentlicher Aufsicht besonders angeordnet. —

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses vom 5. März 1886 ist die bisher bestandene Quarantäne in den Lazarethen zu Elvas und Marvao nunmehr aufgehoben worden; auch finden die für diese beiden Grenzorte vorgeschriebenen außerordentlichen Gesundheitsmaßregeln keine Anwendung mehr. —

Durch eine unterm 12. März 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der spanischen Provinz Galicia, sowie die sämmtlichen übrigen am Atlantischen Ozean gelegenen Häfen des nördlichen Spaniens für frei von Cholera erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich-Ungarn.

(Nach den im k. k. österreichischen Ministerium des Innern und im kgl. ungarischen Ministerium für Ackerbau eingegangenen Meldungen.)

Während der 4 Monate vom 1. August bis 30. November v. J. kamen, in ähnlicher Weise wie letzthin berichtet (Veröffentl. 1885 II S. 114), in den österreichischen Kronländern nachstehende Viehseuchen zu größerer Verbreitung.

Die Lungenseuche trat vorzugsweise in Mähren, Böhmen und Niederösterreich auf, und zwar in 72 Ortschaften Mährens, 47 Böhmens und 21 Niederösterreichs; aus Schlesien und Galizien wurden nur vereinzelte Fälle gemeldet; aus den übrigen Kronländern lagen Ende November Nachrichten über Ausbrüche dieser Seuche nicht vor.

Die Maul- und Klauenseuche gewann vornehmlich in Tirol, wo während des viermonatlichen Zeitraums 16 Bezirke mit 182 Ortschaften ergriffen waren, weitere Verbreitung; demnächst wurden namentlich in Mähren, Böhmen und Galizien immer neue Bezirke von dieser Seuche befallen. Im Ganzen sind 95 österreichische Bezirke mit 357 Ortschaften als verseucht gemeldet, wovon Ende November 16 Bezirke mit 46 Ortschaften im Bestande blieben (darunter 2 Bezirke in Böhmen, je 1 in Mähren und Galizien, die übrigen in Tirol, der Bukowina und dem Küstenlande).

Milzbrand kam, wie in den Monaten vorher, bei weitem am häufigsten in Galizien zur Beobachtung. Von 139 Ortschaften, in denen Milzbrand aufgetreten ist, entfallen 117 auf Galizien, die übrigen Bezirke, aus denen diese Seuche gemeldet war, erwiesen sich Ende November frei; Rauschbrand ist nur vereinzelt aus Tirol, Krain und Salzburg gemeldet.

Der Rotz und die Pferderäude waren, ebenso wie der Milzbrand, fast ausschließlich in Galizien verbreitet, und zwar ist aus 31 galizischen Ortschaften Rotz, aus 54 Pferderäude gemeldet; von anderen, Deutschland benachbarten Bezirken sind Stadt Olmütz in Mähren und Bregenz in Tirol noch mit Rotz Ende November behaftet gewesen, neue Fälle von Pferderäude kamen, außer in Galizien, nur in einer Ortschaft Steiermarks zur Beobachtung.

Von der Räude bei Rindern, Schafen und Ziegen sind neue Fälle ganz vereinzelt aus Tirol und aus 2 bereits früher ergriffenen Bezirken Steiermarks gemeldet; der Bläschenausschlag bei Rindern und Pferden kam seit September nirgends mehr vor.

Größere Ausdehnung gewann dagegen der Rothlauf der Schweine, der in früheren Berichten, z. B. Anfangs des Jahres 1885 bis inkl. März in Oesterreich gar nicht aufgetreten war. Im Ganzen wurden aus 74 Ortschaften Fälle von Rothlauf gemeldet und zwar aus allen Kronländern, mit Ausnahme von Dalmatien, Kärnten, Görz und Gradiska, Triest, Istrien, Vorarlberg, jedoch erlosch die Seuche überall rasch, und blieben Ende November nur drei Ortschaften, darunter je 1 in Böhmen (im Bezirk Pilsen) und in Schlesien (Bezirk Freudenthal) mit Rothlauffällen im Bestande.

Rinderpest und Schafpocken sind von August bis November v. J. in Oesterreich nicht zur Anzeige gekommen.

Aus Ungarn reichen die amtlichen Nachrichten bis Ende Dezember v. J. und gelten die nachfolgenden Zahlen für den fünfmonatlichen Zeitraum vom 28. Juli bis 29. Dezember v. J.

Am verbreitetsten war der Milzbrand, der bei Rindern 1050 Mal aus einzelnen Ortschaften, bei Pferden, Schafen und Schweinen 52 Mal gemeldet ist; die Maul- und Klauenseuche der Rinder brach 815 Mal in Ortschaften Ungarns aus, die gleiche Seuche bei Schafen und Schweinen wurde nicht beobachtet. Lungenseuche trat an 136 verschiedenen Orten auf, Ausbrüche von Rotz wurden aus 240 Ortschaften gemeldet. Rothlauf der Schweine war in 84 Ortschaften vorgekommen, jedoch liefen nach dem 8. Dezember weitere Mel-

dungen nicht ein; ebenso datirt der letzte Ausweis über Schafpocken, die seit Ende Juli in 10 verschiedenen Comitaten zeitweise geherrscht hatten, vom 8. Dezember. Zu erwähnen ist noch die Tollwuth als eine der in Ungarn verbreiteteren Thierseuchen; ihr Ausbruch wurde 68 Mal aus einzelnen Ortschaften gemeldet. Andere Viehseuchen bis auf Rinderpest traten nur vereinzelt hier und da auf; von der Rinderpest sind Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien frei geblieben.

Rinderpest in Rußland.

Nach den in den letzten drei Monaten des Jahres 1885 bei dem Medizinal-Departement des Kaiserlich Russischen Ministeriums des Innern eingegangenen Meldungen war die Verbreitung der Rinderpest in zahlreichen Bezirken wiederum eine erhebliche. Am ausgedehntesten ist sie im August im Donischen Kosakengebiete gewesen, woselbst für diesen Monat 38 085 neue Erkrankungsfälle gemeldet wurden; im Ganzen fielen daselbst an der Rinderpest in den drei Monaten August, September und Oktober 45 698 Stück Rindvieh und genasen von der Krankheit 38 718, im Bestande verblieben Ende Oktober 1899 kranke Thiere. Demnächst waren die Gouvernements Tomsk, Woronesh, Tobolsk und Charkow von der Rinderpest heimgesucht mit 22 726 bez. 15 276, 12 962 und 8646 Todesfällen innerhalb dreier Monate; doch zeigte sich hier überall, namentlich in Tomsk und Charkow, eine Abnahme der monatlichen Erkrankungsziffer während der Berichtszeit.

Getödtet wurde die größte Anzahl von Rindern (1387 = 59 % der krank gemeldeten) im Gouvernement Ssamara; relativ die meisten Thiere wurden aber im Gouvernement Moskau, aus dem keine Genesungsfälle gemeldet sind, getödtet, nämlich 1111 von 1576 erkrankten Thieren, d. h. über 70 %, die übrigen 30 % sind als gefallen gemeldet; in den anderen Bezirken betraf die Tödtung nur eine verschwindende Anzahl der von der Krankheit befallenen Thiere.

Die Berichte der an Deutschland und Oesterreich angrenzenden und der am Baltischen und Schwarzen Meere gelegenen Gouvernements und Gebiete weisen nur im kaukasischen Gebiete Kuban pro November und im Gouvernement Taurien pro Dezember eine Zunahme der Erkrankungen im letzten Berichtsmonate auf, und zwar in Taurien eine Steigerung von 251 Erkrankungen im November auf 448 im Dezember. In Bessarabien, von wo nach der letzten Mittheilung (Veröffentl. 1886 S. 23) 850 neue Krankheitsfälle aus dem Monat September gemeldet waren, sank die Erkrankungsziffer im Dezember auf 154, ebenso fand in Wolhynien eine Abnahme statt von 719 auf 670 monatliche Erkrankungen.

Aus den Ostseeprovinzen und den Grenzgouvernements Kowno, Suwalki, Lomsha, Plozk, Ljublin, Warschau, Kalisch, Petrikau, Kjelze, Radom, Podolien sind Rinderpestfälle nicht gemeldet, ebenso wenig aus den Gouvernements Grodno, Wilna, Cherson u. a.

Viehseuchen in Portugal.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1885 traten in Portugal nach den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe herausgegebenen Bulletins Milzbrand, Rauschbrand, Rothlauf der Schweine und Schafpocken mit tödtlichem Ausgange auf. Am Milzbrande, welcher sich in den Bezirken Santarem, Aveiro, Vizeu, Portalegre, Faro, Coimbra verbreitete, starben, den Meldungen zufolge, 70 Rinder (darunter 31 in Coimbra während des Monats September), 100 Schafe (im August in dem Bezirk Portalegre) und 5 Pferde (im September in dem Bezirk Coimbra), außerdem in Castello Branco während der Monate September und Oktober eine Anzahl Rinder, deren Höhe nicht bekannt ist. Als dem Rauschbrand erlegen sind nur drei Rinder gemeldet, und zwar im Bezirk Faro während des Monats Oktober. Todesfälle an Schweinerothlauf sind in Castello Branco 25 angezeigt im August, in Coimbra 17 im September, 86 im November und 3 im Dezember, in Lissabon 50 im November; ferner ist während der Monate September und Oktober eine nicht bekannte Zahl in den Bezirken Santarem, Castello Branco und Leiria vorgekommen. Die Schafpocken herrschten im ersten Theile der Berichtszeit, August bis in den Oktober hinein, im Bezirk Vizeu, woselbst sie 170 Todesfälle veranlaßten; im September und mehr noch im Oktober traten sie alsdann in verschiedenen Gemeinden des Bezirks Portalegre, vornehmlich in Fronteira (100 Todesfälle) und Campo Maior (80 Todesfälle) auf. Zum Schluß der Berichtsperiode wurde im Bezirk Faro auch Krätze beobachtet.

Der „Nieuwe Rotterdam'sche Courant" vom 2. und 22. Februar d. J. zufolge hat der Rotz unter den Pferden in der Landschaft Betuwe der Provinz Gelderland weiter um sich gegriffen (vergl. S. 112), auch sind Fälle von dieser Krankheit unter den Pferden in Steenbergen (Provinz Nord-Brabant) vorgekommen.

Die theilweise ausgedehnte Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten, besonders der Lungenseuche in den Vereinigten Staaten, hat den Handel der Union mit lebendem Vieh empfindlich geschädigt und zwar nicht blos den mit dem Auslande, sondern auch den der einzelnen Unionsstaaten unter einander, deren mehrere sich bezüglich der Vieheinfuhr gegen andere Staaten vollständig absperrten. Nach den neuesten Angaben des Kommissars für Ackerbau in Washington sank die Ausfuhr lebender Schafe nach Großbritannien von 108 652 im Jahre 1879 auf

32 510 im Jahre 1884, während der Export lebender Schweine innerhalb des gleichen Zeitraums sogar von 25 033 auf 4 herunterging.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(Post- och inrikes tidningar. 1886. Nr. 48.)

Das Kgl. Schwedische Kommerz-Kollegium macht auf Grund der Kgl. Verordnung vom 1. Mai 1885, betreffend die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich zu treffenden Maßregeln, unter dem 26. Februar 1886 bekannt, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts zur See über Malmö wieder gestattet ist. (Vergl. Veröffentl. S. 113.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Großherzoglich mecklenburg-schwerin'sche Verordnung, betreffend das Hebammenwesen.

Vom 9. April 1885.

(Reg.-Bl. f. d. Gr.-H. Meckl.-Schw. 1885. Nr. 14.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden ꝛc.

Wir verordnen nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§ 1. Jede Obrigkeit bezw. Gemeinde hat die Verpflichtung, im Sinne der gegenwärtigen Verordnung brauchbare Hebammen, sei es angestellte oder kontraktlich verpflichtete, in genügender Zahl zu halten, und dürfen die Hebammen nicht weiter als 7½ Kilometer von jedem Orte ihres Wirkungskreises entfernt wohnen.

Für eine Bevölkerungszahl von 2500 Seelen ist die Annahme wenigstens einer Hebamme erforderlich.

Unserm Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, von der genauen Durchführung der vorstehenden Vorschriften in solchen Fällen Dispensation zu ertheilen, in denen dieselbe zu besonderen Härten bezw. Unzuträglichkeiten führen würde.

§ 2. Das Hebammengewerbe darf in Unserem Lande nur von solchen Personen ausgeübt werden, welche die vorschriftsmäßige Prüfung vor der Medizinal-Kommission zu Rostock bestanden haben oder von der Ablegung derselben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, auf Grund einer in einem anderen deutschen Staate bestandenen Prüfung dispensirt sind.

Es bleiben jedoch alle diejenigen Personen, welche gegenwärtig zur Ausübung des Hebammengewerbes in Unserem Lande berechtigt sind, auch ferner dazu befugt.

Den in einem anderen deutschen Staate wohnhaften und dort zur Hebammenpraxis berechtigten Hebammen soll es, so lange sie ihren Wohnsitz nicht in das hiesige Land verlegen, erlaubt sein, ihre Berufsthätigkeit in dem Umfange auf das hiesige Land zu erstrecken, in welchem die Hebammenpraxis in dem hiesigen Lande überhaupt gestattet ist. Für den Fall, daß dieselben von dieser Befugniß Gebrauch machen, sind sie allen für die Hebammen Unseres Landes geltenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

§ 3. Zur Hebammenprüfung dürfen von der Medizinal-Kommission nur solche Personen zugelassen werden, welche einen vollständigen Kursus in der Hebammenschule zu Rostock genossen haben oder hiervon durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, dispensirt sind.

§ 4. Zum Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock dürfen nur unbescholtene Personen zugelassen werden, welche Gedrucktes und Geschriebenes geläufig lesen, ohne Schwierigkeit schreiben und rechnen können, sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden, nicht älter als 35 Jahre, gesund und kräftig und in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft sind.

Zum Nachweis dieser Erfordernisse sind beizubringen:

1. der Geburtsschein,
2. der Wiederimpfschein aus den letzten fünf Jahren,
3. ein Zeugniß eines Physikus über die körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberufe und
4. ein Zeugniß der Ortsobrigkeit oder des Ortsgeistlichen über die bisherige sittliche Führung.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise von dem einen oder anderen dieser Erfordernisse zu dispensiren.

§ 5. Jede Hebamme hat vor dem Beginn ihrer Berufsthätigkeit

1. sich bei der Obrigkeit ihres Wohnortes zu melden, derselben ihre Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes nachzuweisen und vor derselben körperlich, wenn sie einer christlichen Konfession angehört, nachstehenden Eid:

   „Ich N. N. gelobe und schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Vorschriften, welche wegen der Ausübung des Hebammenberufes erlassen sind oder künftig erlassen werden, stets mit Treue, Pünktlichkeit und Eifer befolgen und überhaupt alles dasjenige beachten und leisten will, was einer gewissenhaften Hebamme zu thun gebührt. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!"

   wenn sie aber einer christlichen Konfession nicht angehört, ebendenselben Eid unter Weglassung der Schlußworte „und sein heiliges Wort" abzuleisten;
2. sich bei dem zuständigen Aufsichtsarzte zu melden, sich über den Besitz des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches und über den Besitz der vorschriftsmäßigen Geräthschaften (§ 8) auszuweisen und von dem Aufsichtsarzte die Formulare zu den von ihr zu führenden Geburtsverzeichnissen (§ 9), sowie ein Exemplar der gegenwärtigen Verordnung und der etwaigen, von der Medizinal-Kommission mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, erlassenen besonderen Instruktionen (§ 14) entgegenzunehmen.

Sodann hat sich die Hebamme, wenn sie evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,

3. dem evangelisch-lutherischen Geistlichen ihrer Parochie persönlich vorzustellen, um von demselben eine Belehrung über die Nothtaufe zu erhalten.

§ 6. Verändert eine Hebamme ihren Wohnsitz, so hat sie hiervon der Obrigkeit ihres bisherigen Wohnortes Anzeige zu machen und sich bei der Obrigkeit ihres neuen Wohnortes unter Nachweisung ihrer Berechtigung zur Ausübung des Hebammengewerbes zu melden.

§ 7. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den zuständigen Physikus und den zuständigen Aufsichtsarzt von jedem Abgang, desgleichen von der Niederlassung einer Hebamme mit der Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Wohnortes und des Tages ihrer Beeidigung sofort in Kenntniß zu setzen.

§ 8. Jede Hebamme muß mit den auf der Anlage A. verzeichneten Geräthschaften und Heilmitteln versehen sein und dieselben nebst einer Nägelbürste und Seife auf jedem ihrer Berufswege in einer Tasche bei sich führen. Sie hat diese Gegenstände stets in untadelhaftem Zustande zu erhalten und sie dem zuständigen Aufsichtsarzte auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

§ 9. Sämmtliche Hebammen in Unserem Lande sind vom 1. Juli 1885 an verpflichtet, halbjährliche Geburtsverzeichnisse nach dem in der Anlage B. enthaltenen Muster in zwei gleichlautenden Exemplaren, welche sie sorgfältig verschließen müssen, zu führen, diese Verzeichnisse für die erste Hälfte des Kalenderjahres am 30. Juni, für die zweite Hälfte des Kalenderjahres am 31. Dezember abzuschließen, sodann dem zuständigen Aufsichtsarzte im Januar und Juli jeden Jahres die Verzeichnisse für das voraufgehende halbe Jahr in beiden Exemplaren unaufgefordert zuzusenden und

sonst, so oft er es verlangt, vorzulegen, sich auch auf Erfordern zwecks Ertheilung von Auskunft über dieselben bei ihm an seinem Wohnorte einzufinden und die Weisungen und Belehrungen, welche er hieran zu knüpfen für gut findet, entgegenzunehmen und zu beachten.

Die erforderlichen Formulare werden den Hebammen von dem zuständigen Aufsichtsarzte vor dem Beginn des halben Jahres zugestellt, für welches die Verzeichnisse zu führen sind.

Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt es vorbehalten, älteren schreibensunkundigen Hebammen auf Antrag des zuständigen Physikus die Führung der Geburtsverzeichnisse zu erlassen.

§ 10. Die Hebamme muß die Zuziehung eines Arztes fordern, und falls ein solcher nicht alsbald zugezogen wird, dem zuständigen Aufsichtsarzte Meldung machen, wenn sie bei der Messung mit dem Fiebertbermometer findet, daß die Wöchnerin oder das Neugeborene fieberhaft erkrankt ist, d. h. mehr als 38,5° Celsius in der Achselhöhle mißt.

Ferner hat sie in diesem Falle sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes bis dahin zu enthalten, daß der zugezogene Arzt oder der Aufsichtsarzt die Frage entschieden hat, ob Kindbettfieber oder eine andere ansteckende Krankheit, z. B. Pocken, Diphtheritis, Scharlach, Masern, granulöse Augenentzündung vorliegt oder nicht.

Wenn die Wöchnerin oder das Neugeborene am Kindbettfieber oder einer andern ansteckenden Krankheit erkrankt, so hat die zugezogene Hebamme

1. den zuständigen Aufsichtsarzt davon sofort in Kenntniß zu setzen,
2. sich jeder anderweitigen Ausübung ihres Berufes so lange zu enthalten, bis ihr solches von dem Aufsichtsarzte nach Desinfektion ihres Körpers, ihrer Kleider und ihrer Geräthe wieder gestattet wird.

Wird die Hebamme selbst oder eine mit ihr dieselbe Wohnung theilende Person von einer ansteckenden Krankheit befallen, so hat sich die Hebamme zunächst jeder Berufsthätigkeit zu enthalten und dafür Sorge zu tragen, daß der zuständige Aufsichtsarzt alsbald von dem Vorfalle Kenntniß erhält. Dieser wird dann Bestimmung darüber treffen, ob die Hebamme ihre Praxis fortsetzen bezw. wieder aufnehmen darf.

Die Kosten der Reisen, welche der Aufsichtsarzt in Veranlassung der nach Abs. 1 dieses Paragraphen an ihn erfolgten Meldung der Hebamme zu der Wöchnerin macht, sind ihm von der Letzteren, und wenn diese nicht dazu im Stande ist, von der Ortsobrigkeit nach Maßgabe der revidirten Medizinaltaxe vom 1. Juli 1873 zu erstatten.

§ 11. Die Hebammen dürfen bei Ausübung ihres Berufes nur diejenigen inneren und äußeren Mittel anwenden, welche in dem von Unserm Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuche und den ihnen ertheilten besonderen Instruktionen angegeben sind.

Zum Setzen von Schröpfköpfen und Blutegeln sind nur diejenigen Hebammen, deren Befähigung hierzu in einem besonderen Vermerk ihres Prüfungszeugnisses anerkannt ist, und auch diese nur auf besondere ärztliche Anordnung, befugt. Dieselben müssen zwecks Ausübung dieser Befugniß in einem besonderen Behälter mit

1 Schröpfschnepper,
1 Schröpflampe,
12 gläsernen Schröpfköpfen,
2 Blutegelgläsern,
1 Stück Blutschwamm

versehen sein.

Der Gebrauch des Geburtsstuhls ist den Hebammen fortan gänzlich untersagt. Auch dürfen sie weder Unterlagen noch Geburtskissen noch Schwämme oder andere Gebrauchsgegenstände als die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen zu den Gebärenden und Wöchnerinnen mitbringen oder von Einer zur Anderen tragen.

Jede Hebamme hat alle künftig verbotenen Hebammengeräthe, insonderheit Geburtsstühle und Geburtskissen, an die Obrigkeit ohne Entschädigung abzuliefern.

Das Amt einer Todtenkleiderin und Leichenwäscherin darf eine Hebamme selbst bei kleinen Kindern nicht übernehmen.

§ 12. Der Zuziehung eines Arztes darf eine Hebamme sich nicht widersetzen; sie muß dieselbe in allen denjenigen Fällen fordern, in welchen das eingeführte Lehrbuch und die den Hebammen ertheilten besonderen Instruktionen solches vorschreiben.

Bei der Berufung eines Arztes hat die Hebamme, wenn möglich, auf einem Zettel kurz die Umstände anzugeben, welche seine Hülfe erforderlich machen, damit er wisse, ob und welche Instrumente er mitbringen muß.

Dem zugezogenen Arzte muß die Hebamme, so lange er es verlangt, als Gehülfin zur Verfügung bleiben, seine Anordnungen genau befolgen und ihm ihr Geburtsverzeichniß, welches sie zu solchem Zwecke bei jeder Entbindung bei sich zu führen hat, vorlegen, damit er die Richtigkeit ihrer Einträge prüfe und nach Befinden seine eigenen Bemerkungen eintrage.

§ 13. Die obrigkeitlich angestellten Hebammen müssen innerhalb des ihnen angewiesenen Dienstkreises Allen, welche ihrer Hülfe bedürfen, ohne Ansehen der Person und des Standes bei Tag und bei Nacht willig zu Diensten sein.

Wenn eine Hebamme die Hülfeleistung bei einer Entbindung übernommen hat, so muß sie bei der Gebärenden bleiben, so lange diese ihrer Hülfe bedarf, und darf dieselbe vor gänzlicher Beendigung ihres Geschäftes auch nicht zu dem Zweck verlassen, um einer Anderen zu helfen.

§ 14. Bezüglich ihres Verhaltens gegen Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Neugeborene haben sich die Hebammen im Uebrigen nach den Vorschriften des von Unserm Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches zu richten. Die Medizinal-Kommission zu Rostock ist jedoch berechtigt, diese Vorschriften mit Genehmigung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, durch besondere Instruktionen zu vervollständigen und abzuändern. Diese besonderen Instruktionen, von welchen jeder Hebamme ein gedrucktes Exemplar zuzustellen ist, sind von den Hebammen mit einem Exemplare der gegenwärtigen Verordnung dem Lehrbuche anzuheften und sorgfältig aufzubewahren. Auch haben die Hebammen auf Erfordern diese zusammengehefteten Drucksachen dem zuständigen Aufsichtsarzte vorzuzeigen.

§ 15. Der Obrigkeit hat die Hebamme von allem, was von sträflichen Versuchen der Abtreibung der Frucht, heimlicher Geburt oder Kindestödtung zu ihrer Kunde gelangt, ungesäumt Anzeige zu machen. Ferner ist sie, wenn sie von der Obrigkeit über Entbindungsfälle befragt wird, verpflichtet, alle sich darauf beziehenden Umstände wahr und gewissenhaft anzugeben; die ihr durch die Obrigkeit aufgetragenen Untersuchungen verdächtiger Personen wegen Schwangerschaft, oder wegen vor Kurzem stattgehabter Geburt, allemal mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt anzustellen und darüber nach bester Ueberzeugung und mit offener Wahrheitsliebe zu berichten, was ihr klar und deutlich geworden und was ihr zweifelhaft geblieben ist.

§ 16. Die Hebammen sind verpflichtet, von jeder Geburt eines Kindes christlicher Eltern dem zuständigen Geistlichen Anzeige zu machen.

Wenn ein Kind so schwach oder krank zur Welt kommt, daß seinem Leben schnelle Gefahr droht, so hat die Hebamme christliche Eltern daran zu erinnern, daß sie demselben durch den Geistlichen die Taufe ertheilen lassen. Erlaubt der Zustand des Kindes keine Verzögerung, so hat die christliche Hebamme, wenn die Eltern es wünschen, dem Kinde selbst die Nothtaufe zu geben und von der vollzogenen Nothtaufe alsbald dem zuständigen Geistlichen Meldung zu machen.

§ 17. Zwecks Beaufsichtigung der Hebammen werden die Physikatsbezirke Unseres Landes in die aus der Anlage C[1]) ersichtlichen Hebammen-Aufsichtsbezirke getheilt, deren künftige Aenderung Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, nach vernommenem Erachten des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft, vorbehalten bleibt.

Für jeden Hebammen-Aufsichtsbezirk wird durch Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, ein Hebammen-Aufsichtsarzt auf Widerruf und mit Vorbehalt einer etwaigen Aenderung des Aufsichtsbezirkes bestellt.

Die Remuneration für die dem Aufsichtsarzte obliegende Aufsicht über die in seinem Aufsichtsbezirke wohnenden Hebammen beträgt jährlich 15 Mark für jede Hebamme.

§ 18. Die Beaufsichtigung des Hebammenwesens liegt

1) Diese Anlage ist ohne allgemeineres Interesse und wird daher nicht mitabgedruckt.

nach wie vor den zuständigen Physikern ob. Dieselben haben insbesondere

1. darauf zu sehen, daß es in ihrem Bezirke weder in den Städten noch auf dem Lande an der erforderlichen Zahl von Hebammen mangele,
2. ein Verzeichniß sämmtlicher in ihrem Bezirke vorhandenen Hebammen zu führen,
3. diejenigen Personen, welche unbefugter Weise das Hebammengewerbe ausüben, sowie diejenigen Hebammen, welche sich einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen ihre Berufspflichten schuldig machen, den zuständigen Behörden zum Zweck der Bestrafung anzuzeigen,
4. über alle zu einem Einschreiten geeigneten nachtheiligen Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Hebammenwesens an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinalwesen, zu berichten.

Die Aufsichtsärzte haben dem Physikus ihres Aufsichtsbezirkes von allen zu Nr. 1, 2 und 4 interessirenden Vorkommenheiten ihres Aufsichtsbezirkes Mittheilung zu machen; dagegen sind sie verpflichtet, die in Nr. 3 vorgesehenen Anzeigen direkt an die zuständigen Behörden zu erstatten.

Alle sonstigen Medizinalpersonen, desgleichen die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, den Physikern von derartigen Vorkommenheiten Anzeige zu machen.

§ 19. Zur fortlaufenden Beaufsichtigung der Berufsthätigkeit der in seinem Bezirk wohnenden Hebammen hat der Aufsichtsarzt die ihm im Januar und Juli jeden Jahres von den Hebammen in beiden Exemplaren einzureichenden Geburtsverzeichnisse zu prüfen, die Hebammen auf begangene Fehler aufmerksam zu machen, dieselben, so oft sich dazu Veranlassung bietet, mit seinem Rathe zu unterstützen, ihnen zu ihrer Fortbildung im Anschluß an das eingeführte Lehrbuch nach Möglichkeit Anleitung zu geben und sich durch geeignete Erkundigungen in Kenntniß über ihre Berufsthätigkeit zu erhalten.

§ 20. Nach stattgefundener Prüfung der Geburtsverzeichnisse hat der betreffende Aufsichtsarzt das Ergebniß der Prüfung kurz auf beiden Exemplaren gleichlautend zu vermerken und zu unterschreiben. Das eine Exemplar ist den Hebammen dann sogleich zurückzugeben; die zweiten Exemplare aber sind dem zuständigen Physikus zu übersenden, welcher die Verzeichnisse nach deren vollständigem Eingange der Medizinal-Kommission berichtlich einzureichen hat. Von letzterer sind die Verzeichnisse bis zum nächsten Januar beziehungsweise Juli dem Physikus zur Aufbewahrung zurückzusenden.

§ 21. Gelangt ein Physikus zu der Ueberzeugung, daß eine Hebamme durch körperliche, geistige oder sittliche Gebrechen zur Ausübung ihres Berufes untauglich geworden ist, oder daß dieselbe nicht mehr diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, welche für eine Hebamme unentbehrlich sind, so hat er unter Anführung der begründenden Thatsachen hierüber an die Gewerbe-Kommission zu berichten.

Die Gewerbe-Kommission hat nach Maßgabe der Vorschriften im § 53, Absatz 2 der Gewerbeordnung und der bezüglichen Bestimmungen in Unserer Verordnung vom 25. September 1869, betreffend die in Gemäßheit der Gewerbeordnung fungirenden Behörden und das Verfahren derselben, darüber zu entscheiden, ob der betreffenden Hebamme die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes unter Zurücknahme ihres Prüfungszeugnisses für immer oder bis dahin zu entziehen ist, daß sie sich in einem erneuerten Unterrichtskursus in der Hebammenschule zu Rostock die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wieder angeeignet und solches durch eine Prüfung vor der Medizinal-Kommission dargelegt hat.

Die Gewerbe-Kommission soll zum Behuf dieser Entscheidung durch zwei von Uns aus den praktischen Aerzten des Landes zu bestellende Mitglieder verstärkt werden.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Gewerbe-Kommission führt an Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, und ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung entweder bei der Gewerbe-Kommission oder bei Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, anzumelden und zu rechtfertigen.

§ 22. Wenn einer Hebamme auf Grund der Bestimmung im § 21 zur Wiedererlangung der Gewerbe-Berechtigung ein erneuerter Unterricht in der Hebammenschule zu Rostock freigelassen ist, so hat der Dirigent der Hebammenschule, nachdem die Hebamme durch den zuständigen Physikus für diesen Unterricht angemeldet ist, über Beginn und Dauer desselben Bestimmung zu treffen.

Vor ihrer Zulassung zu diesem Unterricht bedarf es des Nachweises, daß sie in den letzten fünf Jahren wiedergeimpft ist. Auch darf sie sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

§ 23. Hebammen, welche den in den §§ 5, 6, 8, 10, 11, Absatz 1, 2, 3 und 5, §§ 13, 15 und 16, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandeln oder eine ihnen in jenen Bestimmungen auferlegte Pflicht nicht erfüllen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark oder mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Außerdem ist im Falle des § 11, Absatz 3 der verbotswidrig gebrauchte Geburtsstuhl einzuziehen.

§ 24. Hebammen, welche gegen die ihnen obliegenden Berufspflichten dergestalt zuwiderhandeln, daß hieraus Gefahr für Leben oder Gesundheit von Wöchnerinnen oder deren Kinder entsteht, werden, sofern nicht eine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs oder anderer Reichsgesetze verletzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 25. In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen sind die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

§ 26. Zur Erfüllung der in den §§ 9, 11, Absatz 4, § 12, Absatz 3 und § 14 a. E. festgestellten Pflichten sind die Hebammen nöthigenfalls durch die Ortsobrigkeiten anzuhalten.

Zu diesem Zweck sind auf Antrag des zuständigen Physikus Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen.

Die Androhung geschieht schriftlich und muß zugleich die Dauer der Haft bestimmen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Die Geldstrafe darf 20 Mark nicht übersteigen. Der Höchstbetrag der Haft ist drei Tage.

§ 27. Die Kosten, welche durch den Druck und die Vertheilung der Formulare zu den Geburtsverzeichnissen (§ 9) der gegenwärtigen Verordnung, sowie durch die den Aufsichtsärzten zu zahlende Remuneration (§ 17) entstehen, werden aus der allgemeinen Landes-Recepturkasse bestritten.

§ 28. Jede Hebamme kann für ihren Gebrauch und denjenigen ihrer Pflegebefohlenen von den Apotheken reine flüssige Karbolsäure 100 Gramm zu 60 Pf. (ohne Glas) und Nabelpulver (1 Theil Salizylsäure mit 1 Theil Stärkemehl) 5 Gramm zu 20 Pf. (ohne Schachtel) beziehen und darf das, was sie von beiden Medikamenten bei den Geburten u. s. w. verbraucht, berechnen.

§ 29. Den bereits fungirenden Hebammen soll es bis zum 1. Juli 1886 gestattet sein, statt des von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, eingeführten Lehrbuches (vgl. § 11, Absatz 1, § 12, Absatz 1 und § 14) das Lehrbuch zur Anwendung zu bringen, nach welchem sie unterrichtet sind.

§ 30. Die Verordnung vom 26. Januar 1859, betreffend die Einführung des V. Meyer'schen Geburtsstiftens statt der Geburtsstühle, und die Verordnung vom 15. Februar 1864, betreffend das Hebammenwesen, werden hierdurch aufgehoben.

Die für die Hebammen hinsichtlich ihres Gewerbes in Betracht kommenden reichsgesetzlichen Bestimmungen sind in der Anlage D[2]) enthalten.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 9. April 1885.

Ad mandatum Serenissimi speciale.

H. Graf von Bassewitz. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen Geräthschaften und Heilmittel, mit welchen die Hebammen versehen sein müssen.

1. Eine Spülkanne aus verzinntem Weißblech mit einem Meter Gummischlauch und einem Durchlaufhahn. An der Wand der Spülkanne, welche wenigstens 1½ Liter fassen

[2]) Diese Anlage, welche nicht abgedruckt wird, enthält die Bestimmungen der §§ 17–19. 22, 23, 27 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875, der §§ 153, 154, 169, 217—220, 222, 230, 300, 367 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, des § 348 der Civilprozeßordnung vom 30. Jan. 1877 und des § 54 der Konkursordnung vom 10. Febr. 1877

Verzeichniß a

vom 1. Januar bis 30.

geleite

Urtheil und Bemerkungen des Aufsichts

188..... **Geburts-** **No.** ..... vom .....ten	..... verehel. ..... Vorname: ..... Stand: ..... wohnhaft in..... ..... Alter: ..... Jahre,	ist sehr klein mittel groß, schwächlich kräftig gebaut, sehr schlecht gut genährt, hat ein ..... enges Becken, hat vor.....Jahren .....mal rechtzeitig geboren u. vor.....Jahren.....mal unzeitig und frühzeitig, leidet an.....	Die Wehen begannen den .....ten..... Vor- Nach- Mittags Abends Morgens um .....Uhr. Ich kam zur Gebärenden den .....ten..... Vor- Nach- Mittags Abends Morgens .....Uhr.....Min.	Das Kind lag in ..... lage Herztöne waren links und rechts ..... Der Muttermund war.....groß. Ich fühlte Kopf Steiß Hand Fuß Nabelschnur Blase stand nicht mehr, sprang, wurde gesprengt ..... Uhr.....	Gebärende h ..... J ..... Erb Fieber ..... Schmerz ..... Bl ..... Kr Der Muttermun ganz erweite .....Uhr.....

(Fortsetzung von Seite 175.)

soll, ist der Rauminhalt von ½ zu ½ Litern durch Striche zu bezeichnen; die Oeffnung für den Schlauchansatz ist mindestens 1 Centimeter über dem Boden anzubringen.

2. Zwei zinnerne oder vier gläserne Mutterrohre mit mehreren stecknadelkopfgroßen Oeffnungen an den gut fingerdicken und gut abgerundeten Endkolben. Die gläsernen Mutterrohre können auch aus 15 Centimeter langen, fingerdicken starken Glasrohrstücken bestehen, welche in der Mitte mäßig abgebogen und an beiden Seiten gut und zu vollständiger Glätte abgeschmolzen sind.

3. Eine kleine zinnerne Klistierspritze (von ungefähr 100 Kubik-Centimeter Inhalt) mit einem 10 Centimeter langen Gummischlauch an der Spitze als Zwischenstück zwischen Spritze und Afterrohr.

4. Zwei zinnerne Afterrohre mit kleinfingerdickem, auch nach der Oeffnung hin gut abgerundetem Endkolben.

5. Zwei neusilberne Katheter in einer Form und Größe, welche zwischen der eines männlichen und weiblichen Katheters die Mitte hält, mit zwei seitlichen Fenstern in der Nähe der Spitze.

6. Ein Badethermometer in Holzkapsel nach Réaumur.

7. Ein in ⅕ oder 1/10 Grade eingetheiltes Fieberthermometer nach Celsius.

8. Eine Nabelschnurscheere.

9. Ein Bund Nabelschnurband von 5 Millimeter Breite.

10. Ein Stück Blutschwamm.

11. Eine Blechbüchse, gefüllt mit hühnereigroßen Ballen aus reiner Watte. Um die Blechbüchse zugleich als Spekulum beim Einbringen der Watteballen benutzen zu können, ist es zweckmäßig, daß sie aus einem offenen Cylinder von entsprechender Länge und Weite besteht, welcher oben und unten durch abnehmbare Deckel geschlossen wird. Jeder Watteball n ist mit einem Faden zu umbinden, dessen eines Ende in der Länge von 15 Centimetern unaufgewickelt bleibt.

12. Ein Fläschchen mit 15 Gramm Aether.

13. Ein Fläschchen mit 30 Gramm Zimmttinktur.

14. Ein Fläschchen mit 30 Gramm Salmiakgeist.

15. Ein Fläschchen mit 30 Gramm Karbolöl (5 Gramm oder ein Theelöffel reine Karbolsäure auf 100 Gramm oder ein Weinglas Speiseöl).

16. Eine Flasche mit 250 Gramm flüssiger reiner Karbolsäure.

17. Eine Milchpumpe.

18. Zwei gläserne Warzenschützer mit Gummiauffatz.

Sämmtliche hier aufgeführte Gerätschaften und Heilmittel können von der Hebammenschule zu Rostock zum Selbstkostenpreise bezogen werden. Eine Instrumententasche mit vollem Inhalt kostet 45 Mark.

Fürstlich Lippische Verordnung, die Erhebung einer Pockenstatistik betreffend.

Vom 15. Dezember 1885.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe. 1885. Nr. 20.)

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 16. Juni d. J. soll auf Antrag der Kommission zur Berathung der Impffrage eine für das deutsche Reich einheitlich zu regelnde Erhebung über die Pockentodesfälle eingeführt werden.

Von der Kommission ist der von dem Herrn Reichskanzler befürwortete Wunsch ausgesprochen, daß neben jener Sterblichkeitsstatistik in den Einzelstaaten auch über die Erkrankungen an Pocken ein eingehendes statistisches Material gesammelt werden möge. Damit diese Erhebungen möglichst nach einem einheitlichen Plane geschehen, hat der Direktor des Kaiserlichen Gesundheitsamtes das hierunter abgedruckte Formular einer Meldekarte aufgestellt, in welche dieselben einzutragen sind.

Auf Grund des Vorstehenden wird für das hiesige Land Folgendes angeordnet.

1. Die in der Verordnung vom 26. Februar 1882 angeordnete allgemeine Anzeigepflicht bei jedem Falle von Erkrankung an Blattern (variola, variolois) wird hierdurch ausdrücklich erneuert.
2. Die Verwaltungsbehörden haben jeden bei ihnen zur Anzeige kommenden Fall, der, wie bisher, der Regierung zu berichten ist, dem zuständigen Physikus mitzutheilen, auch demselben den Arzt zu bezeichnen, der zugezogen ist, bezw. die Anzeige erstattet hat.
3. Die Physiker haben die Erhebungen über jeden einzelnen Fall entweder selbst in die Meldekarte einzutragen oder den behandelnden Arzt zu ersuchen, ihm die von demselben ausgefüllte Meldekarte nach der Genesung oder dem tödtlichen Ausgange jedes Falles mitzutheilen. Zu diesem Zwecke haben sie ihn bei der ersten Anzeige gleich mit einer Anzahl Meldekarten zu versehen.
4. Die behandelnden Aerzte sind verpflichtet, diesem Ersuchen der Physiker zu entsprechen.
5. Die Physiker haben nach dem Erlöschen der Epidemie die eingegangenen Meldekarten auf ihre Vollzähligkeit und vorschriftsmäßige Ausführung zu prüfen und zu unterschreiben. Wenn sie hierzu Auskunft von den Verwaltungsbehörden oder Standesbeamten bedürfen, so sollen diese ihnen solche auf Ersuchen gewähren. Die gesammelten Meldekarten sind alsdann der Fürstlichen Regierung einzureichen.

Jedem Physikus wird aus der Regierungsregistratur eine Anzahl Meldekarten zugestellt, und er hat nach Bedürfniß um eine Nachsendung sich bei derselben rechtzeitig zu melden.

Detmold, 14. Dezember 1885.

Fürstlich Lippische Regierung.
Frhr. von Richthofen.

Anmerkung. Die Meldekarte ist gleichlautend mit der im Herzogthum Anhalt vorgeschriebenen Karte (Veröffentl. 1885. II. S. 173), die dazu gehörige Instruktion stimmt überein mit der für Mecklenburg-Strelitz erlassenen (Veröffentl. 1886, S. 11).

er Hebamme

Anlage B.

Juli bis 31. Dezember 188 ....

irten.

.... in ....

ourt erfolgte den n ..... Nach- Mittags ids Morgens Min. von selbst r..... Nachgeburt kam tunde.....Min. urch ohne Druck e Gebärmutter r.....	Das Kind war Knabe Mädchen un- früh- zeitig, nicht mißgebildet, nicht schein- todt .....cm lang ..... kräftig schwächl. ernährt schrie..... eben abgestorben schon verwest.	Vom Damm blieben .....cm unverletzt. Wöchnerin verlor ..... Blut. Die Gebärmutter wurde..... weich. Fruchtkuchen war .....vollständig Eihäute	Wöchnerin erkrankte am .....ten Tag an .... stand auf am .....ten Tag. starb am ..... ten Tag. Arzt war vom .....ten Tag Dr.....	Kind wurde von der Mutter Amme gestillt und künstlich ernährt mit..... erkrankte am .....ten Tag an Augenentzündung Wundsein Eiternabel Durchfall Krämpfen Schwämmchen, war am ..... ten Tage gesund. starb .....Tage alt.	Vermerke von Dr.....

Fürstlich Lippische Verordnung, die Ausführung des Beschlusses des Deutschen Bundesrathes vom 29. Oktober 1885 über die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betreffend.

Vom 22. Dezember 1885.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe. 1886. Nr. 2.)

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 29. Oktober d. J. sollen in allen Deutschen Bundesstaaten vom 1. Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf die Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 begründeten Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen stattfinden und die Bearbeitung einer Statistik der Viehseuchen, sowie die Veröffentlichung derselben von dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vorgenommen werden. Zur Ausführung dieses Beschlusses hat der Bundesrath folgende Bestimmungen erlassen (cfr. Veröffentl. 1885 II. S. 231 ff.).

Zur Ausführung der vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen wird für das hiesige Land Folgendes angeordnet:

1. Die beamteten Thierärzte haben die ihnen vorkommenden Seuchefälle in eine Liste nach Maßgabe der in Anlage A der Bestimmungen des Bundesrathes gegebenen Formulare, für jeden Verwaltungsbezirk besonders, einzutragen.
2. Diese Liste ist zugleich mit einem Begleitschreiben, welches nach Möglichkeit die Fragen zu beantworten hat, die in dem Formular in Anlage B der Bestimmungen des Bundesrathes gestellt sind, bis zum 15. des ersten Monats nach Schluß des Vierteljahres (April, Juli, Oktober, Januar), zuerst also bis zum 15. April 1886, an die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate einzureichen.
3. Ist der beamtete Thierarzt durch einen anderen Thierarzt vertreten worden (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, § 2), so hat er von diesem die Notizen zur Ausfüllung der Formulare einzufordern, und dieser ist verpflichtet, ihm dieselben zuzustellen.
4. Hat der beamtete Thierarzt, bezw. der stellvertretende Thierarzt zur Ausfüllung der Formulare Nachrichten oder Aufschlüsse von Seiten der Verwaltungs- und Polizeibehörden nöthig, so haben diese ihm solche auf Ersuchen rechtzeitig zu ertheilen.
5. Die Verwaltungsbehörden haben die ihnen zugegangenen Listen und Begleitschreiben, nachdem beide von ihnen nachgesehen und ergänzt sind, bis zum ersten Tage des zweiten Monats nach dem Schlusse des Vierteljahres an die Regierung einzuschicken.
6. Die Formulare sind aus der Regierungsregistratur zu beziehen.

Detmold, den 22. Dezember 1885.

Fürstlich Lippische Regierung.
B. Meyer.

Ungarischer Gesetzentwurf über die Verhinderung der Verbreitung der Trachomaugenkrankheit.

Der nachstehend mitgetheilte Gesetzentwurf gegen die weitere Ausbreitung der Trachomkrankheit ist Seitens der Kgl. ungarischen Regierung im Abgeordnetenhause zu Budapest eingebracht und hat mittlerweile die parlamentarischen Stadien, ohne Abänderungen zu finden, durchlaufen, so daß die Veröffentlichung des bez. Gesetzes bevorstehen dürfte.

In den Motiven zu dem Entwurfe wird hervorgehoben, daß die Trachomkrankheit, welche sich zuerst vor längerer Zeit in der vormaligen Militärgrenze gezeigt habe und namentlich durch die dort bestehende Einrichtung der sogenannten Hauskommunionen in ihrer Weiterverbreitung begünstigt worden sei, bereits im Jahre 1883 in Folge der schlechten Ergebnisse des Ersatzgeschäftes zur Einstellung von Trachomkranken Veranlassung gegeben habe. Weiterhin verbreitete sich die Krankheit, von welcher damals im Torontáler Komitat unter 104 631 Bewohnern dreier Bezirke 3228 vollständig entwickelte und 121 leichte Fälle ermittelt worden waren, auch nach dem Csongrader, Zempliner, Bácser und Sohler Komitate. Die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen erfüllten ihren Zweck nicht in genügender Weise, theils wegen der ungünstigen Wohnungsverhältnisse, theils wegen der ablehnenden Haltung der ländlichen Einwohner, welche sich der behördlichen Ueberwachung und ärztlichen Behandlung zu entziehen geneigt waren, aus Furcht, daß die aus der Behandlung erwachsenden Kosten ihnen von den Gemeinden übertragen würden. Diese Sorge soll den Landbewohnern durch den in Rede stehenden Gesetzentwurf benommen werden. Der geplante Lehrkursus wird von dem Vorsteher des Hospitals für Augenkranke in Theresiopel abgehalten werden.

Der Entwurf selbst lautet:

§ 1. Die Pflegekosten für vermögenslose Trachoma-Leidende in allerlei Spitälern fallen im Sinne des § 4 des G. A. III. 1875 dem Staate zu.

§ 2. In Gegenden, wo dieses ansteckende Augenleiden auftaucht, können reisende Augenärzte entsendet werden, welche die Existenz der Krankheit feststellen, Heilanstalten organisiren, schwerere Kranke behandeln und den etwa uneingeweihten Gemeinde- und Kreisärzten im Heilverfahren Unterricht ertheilen.

§ 3. Für die Heilung von schwereren operationsbedürftigen Kranken, für Widerstand leistende und solche Kranke, hinsichtlich deren die Gefahr der Ansteckung obwaltet, können besondere Augenspitäler errichtet werden, die entweder speziell errichtet oder in einer schon bestehenden öffentlichen Anstalt placirt werden können.

§ 4. Der Minister des Innern wird bevollmächtigt, einen diesbezüglichen Fachlehrkurs für die Gemeinde-, Kreis- und behördlichen Aerzte einzurichten, die Hörer dieses Kurses nach Bedarf materiell zu unterstützen und auffallende Heilerfolge bekundenden Gemeinde- und Kreisärzten Prämien zu gewähren.

§ 5. Die Kosten der obenerwähnten Verfügungen werden aus dem Staatsschatz gedeckt.

§ 6. Hinsichtlich der Kosten anderer zur Unterdrückung dieser Epidemie nöthigen Ausnahme-Verfügungen bleibt § 10 des G. A. III. 1875 in Geltung.

§ 7. Die Verrechnung der den Munizipien bezw. Gemeinden zur Verhinderung der Ausdehnung dieser Epidemie bisher ertheilten Vorschüsse geschieht schon auf Grund der Prinzipien des vorliegenden Gesetzes.

§ 8. Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Minister des Innern betraut.

Budapest, 15. Jänner 1886.

gez. Koloman Tisza,
Kgl. ung. Minister des Innern.

Rechtsprechung.

Nach der im reellen Verkehre herrschenden allgemeinen Auffassung und Uebung besteht in Baden und Elsaß-Lothringen das Bier lediglich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser, und kann nur ein so hergestelltes Bier als normales angesehen werden. Zusätze von Bierkouleur ꝛc. strafbar (§§ 10 1/2 u. 14 Ges. v. 14. Mai 1879).

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 30. November 1885.

In der Strafsache wider die Bierbrauer Jakob S. und Konsorten von H., Georg St. von E., Ernst A. zu Schr., Johann L. zu N., Konrad M., Valentin M. zu W., J. F. M. zu M. und Georg F. zu N. wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer II. des Großherzoglichen Landgerichts zu Mannheim vom 30. Mai 1885 zu verwerfen und den Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Von den 19 Verurtheilten haben die oben bezeichneten 17 Angeklagten die Revision ergriffen und rügen Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren und von materiellen Rechtsnormen. Die Beschwerden sind unbegründet.

1. . . . . .

2. Ferner wird gerügt, daß die §§ 10 und 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 und § 59 des Strafgesetzbuchs verletzt seien.

Das Instanzgericht nimmt auf Grund des Ausspruchs der Sachverständigen an, daß nach der im reellen Verkehr herrschenden allgemeinen Auffassung und Uebung in Baden und Elsaß-Lothringen das Bier lediglich aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser besteht und nur ein so hergestelltes Bier als normales angesehen werden kann; das Instanzgericht stellt sodann auf Grund der erhobenen Beweise fest, daß sämmtliche Beschwerdeführer ihrem aus den bezeichneten Stoffen gebrauten Biere nach dem Brauakte kalt Bierkouleur, Kartoffelstärkezucker, in näher angegebenen Mengen in den Jahren 1883 und 1884 zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, um dem Biere den Anschein besserer Beschaffenheit, größern Malzreichthums, zu geben, zusetzten und — mit Ausnahme des Angeklagten M. — wissentlich das so verfälschte Bier unter Verschweigung dieses Umstandes verkauften, Vergehen gegen §§ 10, 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, und daß außerdem die Beschwerdeführer Jakob S., Heinrich H., Georg St. und Konrad M. Moussirpulver, doppeltkohlensaures Natron und Weinsteinsäure ihrem abgestandenen und sauergewordenen Biere zuthaten, um demselben frischen Trieb zu geben und dasselbe zu entsäuren, und das so verfälschte Bier verkauften, in Folge welcher Handlung eine Anzahl Personen erkrankten, Vergehen aus Fahrlässigkeit gegen § 14 des angeführten Gesetzes.

Der Angriff der Revision richtet sich gegen den objektiven und subjektiven Thatbestand des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Der Mangel einer gesetzlichen Fixirung der Bestandtheile des Bieres in Baden führe dahin, daß nicht jeder Zusatz zu den gewöhnlichen Stoffen der Bierbereitung als Verfälschung anzusehen und daß für jede Gegend das daselbst Uebliche maßgebend sei; jedenfalls aber sei im vorliegenden Falle eine Verfälschung durch den Zusatz von Bierkouleur nicht begangen, da festgestellt sei, daß das gefärbte Bier vor der Färbung ein gehaltreiches gutes Bier gewesen und selbst das bairische Bier an Güte übertroffen habe. Dieser Ausführung liegt ein Mißverständniß der Feststellung des Instanzgerichts zu Grunde; nach derselben bestätigte der Sachverständige Hofrath B. nur, daß das in Baden gebraute Bier vielfach stärker ist, als das Bairische; dieser Ausspruch bezieht sich aber nicht auf das verfälschte Bier der Angeklagten; von diesem wird festgestellt, daß ihm durch den Zusatz des Stärkezuckers das Aussehen von gehalt-, d. h. malzreicherem Bier, als es in der That war, in den Augen des konsumirenden Publikums gegeben werden sollte; die Folgerungen der Revision aus der mangelnden gesetzlichen Bestimmung über die Zusammensetzung des Bieres treffen nicht zu; an Stelle des Gesetzes entscheidet die Norm des reellen Verkehrs, nicht das Belieben oder Uebereinkommen der betheiligten Angeklagten, und jene Norm ist in den Entscheidungsgründen klar fixirt. Wenn die Revision sodann die Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit vermißt und den Mangel des Bewußtseins aus dem Nichtbestehen einer gesetzlichen Definition von Bier und aus der Steuerpflichtigkeit der Bierkouleur nach dem Gesetze vom 31. Mai 1872 ableitet, so geht auch diese Rüge fehl, diese Momente können den Mangel des Bewußtseins nicht begründen; dasselbe ist hinlänglich festgestellt; die Entscheidungsgründe sagen, daß den Angeklagten bekannt war, daß nach den im reellen Verkehr Badens und Elsaß-Lothringens herkömmlichen Regeln nur ein aus Malz, Hopfen, Hefe und Wasser bestehendes Bier als normales Bier angesehen wird und daß sie bewußter Maßen zu solchem für den Handel bestimmten Bier den Zusatz von Stärkezucker machten und die Meinung des Publikums, das dunklere Bier sei extraktreicher, kannten, andere Beweggründe zur Herstellung des dunklen Bieres als der Täuschungszweck aber nicht vorliegen können; der Täuschungsdolus ergebe sich auch noch ganz besonders aus dem Verkaufe des gefärbten Bieres unter Verschweigung dieser Färbung; auch die speziellen Feststellungen konstatiren den dolus vollständig; die Revision gegen Anwendung des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes auf die oben bezeichneten 4 Angeklagten ist nicht näher begründet, in der Anwendung ist auch ein Rechtsirrthum nirgends zu erkennen. § 59 des Strafgesetzbuchs ist nicht verletzt, da derselbe auf eine angebliche Unkenntniß des Strafgesetzes sich nicht bezieht.

Hiernach war die Revision zu verwerfen und die Angeklagten in die Kosten zu verurtheilen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Ergebnisse des 5. internationalen Kongresses für Hygiene und Demographie.

(Schluß.)

IV. Utilité de la plantation des dunes.

1. Une culture rationelle des dunes basée sur la plantation de végétaux appropriés au but empêche l'éboulement des terres fermes et les migrations des dunes si dangereuses pour les terres limitrophes.

2. Le peuplement de la dune littorale protègera contre les bourrasques et offrira la posssibilité d'exploiter des terrains qui autrement resteraient tout-à-fait improductifs.

Sitzungen vom 22. und 23. August. In die Kommission sind gewählt: Schwappach-Gießen, Soyka-Prag und Tomasi Crudeli-Rom.

b) Wunsch, betr. fakultative Leichenverbrennung:

Le cinquième Congrès international d'hygiène, confirmant les voeux des précédents Congrès internationaux, exprime de nouveau le voeu que tous les Gouvernements, rendant hommage aux principes de liberté, et se conformant aux lois de l'hygiène, fassent disparaître les obstacles législatifs qui, dans certains pays, s'opposent à la crémation facultative des cadavres.

Incidemment il attire l'attention des Gouvernements sur l'avantage de la Crémation en cas de grave épidémie.

Sitzung vom 26. August.

c) Gesundheitsgefährlichkeit der Lumpen betr.

a) Les chiffons sont un danger.

b) La nomination d'une Commission d'enquête au sujet de la question, par quelles mesures nationales et internationales en pourra combattre l'influence fâcheuse des chiffons infectés sur la propagation des maladies contagieuses. Cette Commission d'hygiénistes se mettra en rapport avec différents représentants des intérêts de l'industrie des chiffons, donnera son rapport au prochain Congrès d'hygiène et en attendant, le plus tôt possible publiera les résultats de ses recherches.

Sitzung vom 27. August. In die Kommission sind gewählt Corfield-London, Finkelnburg-Bonn, Mouton-Haag, Ruysch-Maastricht, Vallin-Paris.

III. Sektion für Individual-Hygiene.

a) Ernennung einer Kommission zur Vorbereitung internationaler Maßregeln gegen die Fälschung der Nahrungsmittel. Die Kommission hat zunächst Material nach folgenden Gesichtspunkten zu sammeln:

1. Signaler les accidents attribués à l'ingestion des diverses substances employées pour falsifier les denrées alimentaires. Solliciter sur ce point l'attention particulière des médecins qui soignent des groupes d'ouvriers travaillant dans les usines où se fabriquent ces produits, les prier de tenir systématiquement une sorte de registre de la santé de tous les ouvriers, comme le seul moyen de constituer un dossier qui nous permette de pénétrer dans cette pathologie nouvelle.

2. Signaler les méthodes employées par les chimistes, notamment par ceux qui ont des laboratoires destinés aux analyses des denrées alimentaires pour déceler la présence des falsifications. Les prier de s'efforcer de mettre entre les mains des médecins des procédés qui permettent de reconnaître facilement dans les usines, par exemple, la présence des substances introduites dans le corps humain.

3. Donner à la commission les lois destinées dans chaque pays à poursuivre les falsificateurs. Dire quels sont les résultats obtenus.

4. Faire sur ces différents points et sur tous autres les remarques et les critiques qu'ils jugeront utiles.

Sitzungen vom 22. und 23. August. Anträge von Brouardel. In die Kommission sind gewählt: Brouardel-Frankreich, Roth-England, Caro-Spanien, Crocq-Belgien, Soyka-Oesterreich, Girard-Verein. Staaten von Amerika, Martin-Schweiz, Verspyck-Niederlande.

b) Wünsche hinsichtlich des Schulunterrichts:

1. Que les programmes des écoles primaires et secondaires de tous les pays soient moins chargés, et que le travail et les devoirs soient en rapport avec les forces des enfants et conformes à l'hygiène.

2. Que la gymnastique ou les exercices du corps deviennent obligatoires pour toutes les écoles primaires et secondaires; qu'on leur accorde beaucoup plus de temps et de fréquence, qu'on ne le fait aujourd'hui, là où ils sont admis; enfin qu'on les considère aussi indispensables à l'éducation des enfants que la grammaire et l'arithmétique.

Sitzungen vom 22. und 23. August. Anträge von Zoëros-Bey.

c) Sätze, betr. die Tuberkulose der Thiere (nach Vallin):

1. Il est démontré, que la tuberculose des animaux (pommelière, grape-disease, Perlsucht) est spécifiquement identique à la tuberculose humaine.

2. Il est démontré que l'ingestion de matière tuberculeuse crue est capable d'engendrer la tuberculose.

3. Il est démontré, que l'injection, sous-cutanée ou dans le péritoine, du sang et du suc musculaire des animaux tuberculeux est capable de déterminer la tuberculose.

4. L'ingestion stomacale de la viande crue des animaux tuberculeux transmet dans certains cas la tuberculose et particulièrement la tuberculose abdominale.

5. L'inoculabilité du tubercule n'est détruite qu'à une température supérieure à celle qu'atteignent les parties centrales des viandes rôties d'après les habitudes modernes.

6. Le lait cru des vaches phthisiques est suspect et capable de transmettre la tuberculose; il est particulièrement dangereux, quand il existe chez les vaches des altérations tuberculeuses des glandes mammaires.

7. Le lait tuberculeux bouilli est inoffensif.

8. Provisoirement du moins, on peut se borner à prohiber et à saisir la viande provenant d'animaux atteints de tuberculose confirmée, généralisée avec amaigrissement commençant.

9. Il faut restreindre, au lieu d'encourager, l'habitude de manger les viandes rôties saignantes. Pour plus de sécurité, le lait devrait toujours être consommé bouilli.

10. L'on doit s'efforcer de diminuer la fréquence de la tuberculose du bétail par le choix des reproducteurs, la réforme de la stabulation, l'isolement des bêtes malades, la désinfection des étables contaminées.

11. La tuberculose des bêtes à cornes devrait être rangée dans la classe des maladies contagieuses du bétail et entraîner comme celles-ci la déclaration obligatoire, l'isolement, la désinfection, la confiscation, et dans certains cas l'abatage avec destruction de la viande.

12. Il est nécessaire de favoriser et d'encourager la création de Sociétés d'assurance contre la saisie des bêtes tuberculeuses afin de garantir une indemnité aux propriétaires.

Sitzung vom 26. August.

d) Sätze, betr. die Pflege der Augen behufs Hinderung der Blindheit:

1. Il est désirable de donner des notions d'hygiène oculaire dans les écoles; ces notions devraient faire partie du programme des examens du corps enseignant.

2. L'enseignement théorique et clinique sur les maladies des yeux doit être rendu obligatoire dans toutes les Facultés de médecine; l'ophthalmologie doit faire partie, comme matière obligatoire, des examens donnant droit à la pratique médicale.

3. Des mesures spéciales doivent être prises par les autorités sanitaires contre l'ophthalmie des nouveau-nés, en tenant compte spécialement de l'instruction des sages-femmes et des règlements sur l'exercice de leur profession.

4. Des Sociétés pour la propagation des notions d'hygiène oculaire devraient être fondées dans tous les pays.

Sitzung vom 27. August.

e) Vorschlag von Dutrieux-Bey, betr. die Nothwendigkeit einer internationalen Verständigung behufs Hinderung der Einfuhr von alkoholischen Getränken in Central-Afrika.

Angenommen von der Sektion am 27. August, jedoch vom Plenum an demselben Tage mit Stimmenmehrheit verworfen.

IV. Sektion. Gewerbehygiene.

Sätze, betr. den verderblichen Einfluß der Praxis einiger Begräbnißkassen, ihren Mitgliedern nach dem Tode von kleinen Kindern freiwillige Entschädigungen (remboursements libres ou gratuits) zu gewähren, auf die Kindersterblichkeit.

Es genügt hier den letzten (4.) Satz anzuführen, da derselbe alles Wesentliche zusammenfaßt:

S'il y a lieu de craindre que le remède radical contre cette abomination: — la défense absolue aux différentes Sociétés d'assurances sur la vie, de tout paiement quelconque, après la mort de jeunes enfants (soit au-dessous de 10 ans), — n'ait pas la chance d'être légalement introduit et rigoureusement appliqué: toutefois une loi prohibitive sur cette matière est indispensable. Elle doit contenir en premier lieu les clauses suivantes:

a) Il est défendu à qui que ce soit, d'être inscrit à la fois comme membre contribuant dans plus d'une des Caisses d'assurances spéciales, dites d'enterrement.

b) Les „remboursements libres" de ces associations-là sont interdits.

c) Pour que le payement fixé s'effectue, après la mort d'un membre audessous de l'âge de 10 ans, inscrit dans une pareille Société, il est de rigueur de produire un certificat légitime et non équivoque, constatant que le défunt a eu le secours d'un médecin, dans sa dernière maladie: sauf les cas d'exception, par impossibilité manifeste

Sitzung vom 26. August. Antrag von Snijders.

V. Sektion. Demographie.

a) Entwurf einer neuen Eintheilung der Todesursachen (Liste des principales causes de décès).

Choléra.	Apoplexie cérébrale.
Coqueluche.	Convulsions.
Diphthérie. Croup.	Méningite.
Dyssentérie.	Autres mal. du système nerveux.
Erysipèle.	
Fievre intermittente.	Néphrite.
Infection purulente.	Fièvre puerpérale.
Rougeole.	Autres acc. de l'accouchement.
Scarlatine.	Aff. de l'app. génito-urinaire.
Variole.	Aff. de l'app. locomoteur.
Autres maladies épidémiques.	Aff. de la peau et du tissu cell.
Pustule maligne.	
Rage.	Anémie. Cachexie.
Autres zoonoses.	Cancer.
Bronchite aiguë.	Intoxications chroniques.
Bronchite chronique.	Rachitisme.
Pneumonie.	Rhumatisme.
Phthisie.	Scrofule.
Autres affections respiratoires.	Syphilis.
Diarrhée infantile.	Faiblesse congénitale.
Diarrhée (au-dessous de 2 ans).	Sénilité.
Autres aff. des org. digestifs.	Morts violentes.
	Causes indéterminées.

Sitzungen vom 23. und 27. August. Elaborat einer Subkommission (Egeling, Langlet, Bertillon, Boeckh Kummer, E. Coni).

b) Ernennung einer ständigen Kommission, um in Verbindung mit dem Generalsekretär des nächsten Kongresses die Interessen der Demographie durch Aufstellung eines Programms der zu behandelnden Fragen wahrzunehmen.

Gewählt sind Beaujon, Bertillon, Bodio, Boeckh, Janssens, Köröši und Chervin; Sitzungen vom 26. und 27. August.

Außerdem ist das Plenum noch folgender Anregung von Dr. Liouville-Paris beigetreten:

Le 5me Congrès reprenant le voeu émis par les Congrès de Bruxelles, de Paris, de Turin et de Genève, concernant la création dans chaque pays, d'une organisation centralisant les différents services d'Hygiène et de Salubrité publiques, insiste sur l'urgence qu'il y a, dans l'intérêt général, à recommander aux Gouvernements qui n'auraient pas encore accompli cette Réforme, réclamée par tous les hygiénistes, d'en hâter l'exécution.

Sitzung vom 27. August.

Der 6. internationale Kongreß für Hygiene und Demographie sollte 1886 zu Wien stattfinden; derselbe ist aber, Zeitungsnachrichten zufolge, im Hinblick auf die noch wenig vorgeschrittene Verbreitung und auf die in diesem Jahre zu Berlin tagende Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte bis zum Jahre 1887 verschoben worden.

Bei der zweiten jährlichen Versammlung der National Cattle and Horse Growers Association of the United States in St. Louis, welche vom 23. bis 28. November 1885 daselbst tagte, gelangte der Beschluß zur Annahme, „daß die Konvention den Kongreß der Vereinigten Staaten ersucht, Maßregeln zu ergreifen zur gründlichen Ausrottung von Maul- und Klauenseuche und anderer fremden ansteckenden Krankheiten, welche eingeschleppt sind oder welche unter dem Rindvieh und den Pferden in den Vereinigten Staaten existiren."

Außerdem hat die Gesellschaft beschlossen, sich mit der Chicagoer National Cattle Growers Association unter dem Namen „Consolidated Cattle Growers Association of the United States" zu vereinigen; die Constituirung der neuen Gesellschaft soll bei der im November 1886 in Chicago abzuhaltenden Versammlung berathen werden. Präsident ist H. de Will Smith von Chicago.

Ueber die erste Versammlung der eingangs genannten Viehzüchter-Vereinigung wird bekannt, daß dieselbe in den Tagen vom 17. bis 22. November 1884 zu St. Louis stattgefunden und zu folgenden Beschlüssen geführt hat:

1. Den Kongreß zu veranlassen, auf Erlaß eines Gesetzes hinzuarbeiten, wonach von Bundeswegen ein sicherer Transportweg von etwa sechs Meilen Breite von den ausgedehnten Viehzüchtereien in Texas (breeding grounds of the South) zu den großen Viehweiden des Nordwestens (naturing grounds of the Northwest), ein sogen. National Stock Trail von einem noch näher zu bestimmenden Punkte am Red River in nordwestlicher Richtung bis zur Grenze der britischen Besitzungen hergestellt werden solle.

2. Den Kongreß anzugehen, daß die Bundesregierung den größeren Theil der zu Agrikulturzwecken sich nicht eignenden, umfangreichen Ländereien in den Territorien Utah, Idaho und Staaten Californien, Nevada und Oregon, ein zwischen der Sierra Nevada und dem 98. Meridian liegendes großes Plateau, Interessenten zum Großbetriebe der Viehzucht für eine Reihe von Jahren pachtweise überlasse.

3. Beim Kongreß einzukommen, daß bei Herstellung des in Frage stehenden großen Viehtransportweges ab und zu an geeigneten Stellen Quarantänestationen zum vorübergehenden Aufenthalte des erkrankten Viehs bezw. zur Verhütung der Ausbreitung einer Seuche unter dem in der Nähe weidenden, anderen Viehzüchtern angehörigen Vieh eingerichtet würden.

4. Beim Kongreß vorstellig zu werden, daß es zeitgemäß sei, gesetzliche Vorkehrungen zu treffen, vermittelst deren der Verbreitung von Lungenkrankheiten, der Klauenseuche und der Rinderpest unter dem Vieh in allen Staaten wirksam entgegengetreten werden könne.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Report, 43., to the legislature of Massachusetts relating to the registry and return of births, marriages, and deaths in the commonwealth for the year ending December 31, 1884. Together with the report relating to the returns of libels for divorce for the year 1884. Prepared by the secretary of the commonwealth. With editorial remarks by Dr. Frank Wells. Boston. 8°. 1885.

Schoenfeld, Dr. Les transports mortuaires spécialement par chemin de fer. Paris. 8°. 1885. Extrait.

Statistique du mouvement de l'état civil et de la population du royaume de Belgique. Pendant l'année 1884. Bruxelles. 4°. 1885.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 30. März 1886.** Nr. 13.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — **Witterung.** Seuchen in der Berichtswoche. S. 181. — Seuchen und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 181. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 182. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 183. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 183. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 183. — Witterungs-Nachweis. S. 183. — Cholera-Nachrichten. S. 185. — Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro. S. 185. — Das gelbe Fieber in Vera Cruz. S. 185. — Epidemien in Italien. S. 185. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 186. — **Stand der Thierseuchen.** Thierseuchen in Großbritannien. S. 186. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Neu-Süd-Wales. Ausführungs-Verordnungen zu den Viehseinfuhr-Gesetzen (1871 und 1884) vom 5. Januar und 10. April 1885. S. 187. — **Rechtsprechung.** Verfälschung von Wein bezw. Herstellung von Kunstwein. Erkenntnisse des Landgerichts zu Mülhausen i. E. S. 188, und des Reichsgerichts. S. 193. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Februar 1886. S. 195. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 198.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre, Tollwuth und Rotz gemeldet worden:

Pocken: Wien und Prag je 7, Rom 4, Venedig 1, Zürich 8, Paris 8, Brüssel 1, Odessa 1, Warschau 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 22, London 3, Edinburg 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag 1, London 1, Petersburg 3, Odessa 2 und Warschau 1 Todesfälle; ferner Stockholm 2, Petersburg 9 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 5 Todesfälle und 25 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Chemnitz 1, Prag 2, Petersburg 1 Todesfälle.

Tollwuth: London und Petersburg je 1 Todesfall.

Rotz: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 8, Paris 11, Petersburg 18, Warschau 8 Todesfälle; ferner Hamburg 29, Petersburg 61 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 30 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin und London je 6, Wien 14, Warschau 5 Todesfälle.

Masern: Berlin 14, Rom 26, Paris 29, London 40, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 108, Hamburg 52, Reg.-Bez. Düsseldorf 167, Reg.-Bez. Marienwerder 268, Edinburg 165 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 12, Paris 12, Petersburg 30 Todesfälle; ferner Berlin 39, Hamburg 53, Kopenhagen 32, Christiania 46 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Nürnberg 7, Rom 11, Paris 57, London 36, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 121, Hamburg 41, Nürnberg 38, Reg.-Bez. Schleswig 150 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 120, Dublin und Liverpool je 6 Todesfälle; ferner Hamburg 31 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle): In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Leipzig und Zittau je 1, Stuttgart 2, Genua 39, Bombay 1, New-York 3, Alexandrien, Kairo und Chicago je 2 Todesfälle.

Flecktyphus: Aachen 3, Ottensen und Thorn je 1, Chicago 1, New-York 2 Todesfälle.

Cholera: Bombay 2 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Ottensen, Genua je 1, Baltimore 4, Chicago 7, Cincinnati 8, New-Orleans 2, New-York 14, San Franzisko 1, St. Louis 4 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 29 (Vormonat 45), Kairo 116 Todesfälle.

Rose: New-York 12 Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 184.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

11. Woche vom 14. bis 20. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthen	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 669	58	5	48	24	26,1	27,0	—	—	1	—	—	9	13	2	2	23	—
† Altona	104 719	87	—	63	26	31,3	25,6	—	—	—	2	—	8	7	5	5	39	2
† Augsburg	65 476	37	1	33	7	26,2	30,0	—	—	—	—	—	7	4	—	—	22	—
† Barmen	103 066	77	3	46	9	23,2	23,4	2	—	2	—	—	7	10	—	—	22	3
† Berlin	1 315 297	835	28	618	161	24,4	27,7	14	4	26	—	6	106	83	6	6	368	5
† Bochum	40 774	47	—	32	9	40,8	29,9	—	1	2	—	—	3	6	—	—	19	1
† Braunschweig	85 169	53	2	32	8	19,5	25,9	—	1	2	—	—	5	3	—	—	20	1
† Bremen	117 000	66	2	49	8	21,8	20,9	—	—	1	—	—	13	10	—	—	24	1
† Breslau	299 405	181	18	167	48	29,0	31,9	—	—	3	1	—	28	17	—	—	115	3
Charlottenburg	42 372	29	2	30	—	37,1	31,9	2	1	2	—	1	4	3	1	.	13	3
† Chemnitz	110 808	91	6	73	32	34,3	32,3	—	2	1	—	1	11	1	—	—	53	4
† Danzig	114 822	83	2	56	12	25,4	27,5	—	—	2	—	1	13	7	3	3	30	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	22	4	20	3	20,3	20,6	—	—		—	—	5	1	—	—	12	2
Dortmund	78 435	73	2	39	10	25,9	28,0	—	1	1	1	1	6	6	—	—	21	2
† Dresden	245 515	163	4	145	35	30,7	25,4	4	1	6	1	2	22	33	1	1	72	3
† Düsseldorf	115 183	86	5	81	21	36,6	25,4	2	—	1	1	—	12	16	—	—	49	—
† Duisburg	47 517	37	2	30	5	32,8	27,0	—	2	2	—	1	4	8	—	—	12	1
† Elberfeld	106 492	75	7	54	9	26,4	24,0	3	—	2	—	—	13	13	—	—	23	—
† Erfurt	58 385	45	—	29	12	25,8	23,4	—	—	3	—	—	3	6	—	—	17	—
† Essen	65 074	67	1	42	14	33,6	28,7	2	—	1	—	—	4	12	—	—	23	—
† Frankfurt a. M.	154 504	96	3	56	13	18,8	19,9	—	—	1	—	—	12	12	—	—	29	2
† Frankfurt a. O.	54 084	40	3	33	12	31,7	27,0	—	—	2	—	1	3	5	—	—	21	1
† Freiburg i. B.	41 310	30	—	16	3	20,1[2]	25,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	9	1
† M.-Gladbach	44 228	34	1	25	6	29,4	26,3	—	—	1	—	—	9	3	—	—	12	—
Görlitz	55 705	31	2	23	6	21,5	28,5	—	—	—	—	—	3	2	—	—	16	2
† Halle a. S.	81 949	57	1	33	8	20,9	26,0	—	1	1	—	—	4	7	1	1	17	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	302	7	263	84	29,0	25,3	1	12	6	8	—	28	34	3	3	167	4
† Hannover	139 746	99	5	57	16	21,2	22,1	—	1	5	1	—	10	5	—	—	35	—
† Karlsruhe	61 074	30	2	23	7	18,6	21,1	—	—	—	—	1	6	6	1	1	8	1
† Kassel	64 088	34	—	29	6	23,5	21,8	—	—	5	1	—	5	2	—	—	15	1
† Kiel	51 707	41	1	23	7	23,1	23,4	—	—	—	—	—	2	4	—	—	16	1
† Köln	161 266	134	7	92	22	29,7	27,4	—	—	5	—	—	11	15	4	3	55	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	94	3	83	32	28,5	30,8	—	—	1	3	—	5	18	6	5	49	1
Krefeld	90 241	89	7	52	15	30,0	25,6	—	—	2	—	—	8	11	—	—	30	1
† Leipzig	170 076	115	2	59	18	18,0	23,5	—	—	1	—	—	7	11	—	—	39	1
† Lübeck	55 399	38	—	20	6	18,8	22,6	—	—	1	—	—	2	2	—	—	15	—
† Magdeburg	114 298	74	1	53	14	24,1	26,7	—	—	5	—	—	7	6	—	—	34	1
† Mainz	65 701	44	—	26	7	20,1	23,2	—	1	—	—	—	5	5	—	—	14	1
† Mannheim	61 210	50	1	28	12	23,8	21,5	—	—	—	—	—	5	11	—	—	12	—
† Metz	53 928	23	1	23	2	22,2	21,5	—	—	2	1	—	4	5	—	—	11	—
† Mülhausen i. E.	69 676	54	2	47	12	35,1	.	—	—	1	—	—	10	6	—	—	30	—
† München	260 005	163	3	142	45	28,4	32,0	—	2	3	3	1	23	14	—	—	95	1
† Münster	44 025	26	—	36	10	42,5	27,0	—	—	—	—	—	8	6	—	—	22	—
† Nürnberg	114 632	77	2	62	17	28,1	26,5	1	—	7	—	1	14	17	3	3	18	1
† Plauen i. V.	42 858	48	2	17	7	20,6	29,8	—	—	1	—	—	—	1	—	—	14	1
Posen	68 318	37	—	33	8	25,1	23,7	—	2	—	1	—	7	4	—	—	19	—
† Potsdam	50 887	20	—	24	5	24,5	20,1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	20	1
† Stettin	99 550	72	4	60	14	31,3	25,7	1	3	1	—	—	15	4	—	—	35	1
† Straßburg i. E.	112 091	74	4	56	9	26,0	27,9	—	—	1	—	—	6	16	—	—	32	1
† Stuttgart	113 976	55	6	41	14	18,7	22,0	—	—	5	1	—	6	4	2	2	22	1
† Wiesbaden	55 457	31	1	29	6	27,2	19,1	—	1	1	—	—	2	4	—	—	21	—
† Würzburg	55 109	37	1	28	4	26,4	26,1	—	—	2	—	—	6	7	—	—	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 12, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 15,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 14. bis 20. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	366 812	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	34	1	24	6	17,7	—	—	1	—	—	4	3	.	.	16	—
Brüssel bis 13. März	174 751	95	2	89	12	26,5	—	—	2	1	—	10	18	.	.	57	1
Budapest	492 532	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	131 000	72	1	53	15	21,0	—	6	5	—	—	4	7	2	.	29	—
Dublin	353 082	181	.	274	53	40,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	268	6
Edinburg	254 591	137	.	117	23	24,0	8	—	2	1	—	13	.	.	.	87	6
Genf	72 135	34	2	40	4	28,8	—	—	—	—	—	2	7	.	.	31	—
Kopenhagen bis 16. März	289 000	235	7	142	49	25,6	—	—	4	—	—	10	26	.	.	99	3
Krakau	70 760	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	586 320	365	.	404	74	36,0	2	5	1	.	.	.	.	.	.	381	15
London	4 149 533	2750	.	2413	439	30,3	40	8	36	9	6	189	835	.	.	1219	71
Lyon bis 13. März	376 613	164	13	226	.	31,2	9	6	—	3	2	30	29	—	.	143	4
Odessa	194 400	.	11	122	40	32,6	—	—	2	1	—	12	16	—	—	87	4
Paris	2 239 928	1261	105	1469	184	34,1	29	12	57	11	4	234	296	.	.	796	30
Petersburg bis 13. März	928 016	448	17	716	180	40,1	15	30	11	18	.	118	39	.	.	485	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	208	47	37,5	9	3	6	—	—	50	27	.	.	106	7
Rom bis 20. Februar	345 036	225	14	198	35	29,8	26	1	11	2	—	19	40	.	.	95	4
Stockholm bis 13. März	200 143	150	7	112	41	29,1	—	3	5	1	1	10	28	.	.	64	—
Triest	150 157	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 13. März	145 354	92	2	87	20	31,1	—	—	—	—	—	15	13	.	.	55	4
Warschau bis 13. März	406 935	393	22	237	55	30,3	—	2	8	8	5	45	54	.	.	114	1
Wien	780 066	523	38	538	117	35,9	8	1	10	1	14	129	88	—	—	276	11
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	45	6	71	14	42,1	—	—	4	—	—	9	12	.	.	45	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 14. bis 20. März 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	3	1	—	—	—	4
Scharlach	4	—	—	3	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	40	1	11	15	12	1	—	11
Unterleibstyphus	6	—	—	1	4	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	1	—	—	5	4	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	62	—	—	—	57	5	—	1
Lungenschwindsucht	51	1	—	—	17	33	—	39
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	102	4	3	1	41	48	5	22
Akuter Darmkatarrh	2	2	—	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	1	8	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	—	14	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	10	18	1	—
Verletzungen	97	1	4	1	37	46	8	—
Alle übrigen Krankheiten	442	37	13	13	193	158	28	58
Summe	878	50	34	35	393	324	42	143

Gesammtbestand **war** am 13. März 4275 u. **bleibt** am 20. März 4283.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14.–20. März	13	168	39	121	3
„ Breslau	desgl.	1	8	14	9	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	29	52	53	41	—
„ München	15.–21. März	3	1	3	6	—
„ Nürnberg	14.–20. März	4	28	1	38	2
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	3	39	1	5	—
Düsseldorf	desgl.	17	167	29	71	6
Erfurt	desgl.	1	1	16	43	3
Hildesheim	desgl.	14	63	8	19	—
Königsberg	desgl.	5	428	43	18	3
Marienwerder	desgl.	7	268	14	51	1
Münster	desgl.	3	68	2	14	1
Schleswig	desgl.	50	21	63	150	3
Stettin	desgl.	2	13	11	26	7
Stralsund	desgl.	12	41	7	27	2
Trier	desgl.	4	13	3	1	—
Wiesbaden	desgl.	4	—	15	7	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 14. bis 20. März 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. März	1,8	—6,5	766,7	764,0	762,3	80	57	68	—	ONO	2
	15. „	1,4	—6,2	756,7	753,6	752,0	77	79	100	7,9	ONO	3
	16. „	1,0	—0,4	751,5	753,3	755,0	97	87	92	2,1	ONO	3
	17. „	0,1	—2,2	756,4	758,0	760,3	85	80	81	—	ONO	3
	18. „	—3,2	—5,2	763,8	765,1	765,8	73	64	75	—	O	3
	19. „	—1,6	—7,9	764,3	763,0	761,9	80	79	79	—	O	1
	20. „	4,5	—6,2	760,0	759,6	752,5	100	77	74	1,5	OSO	0
München	14. März	0,3	—11,2	717,2	714,8	713,6	91	72	83	—	N—NO	1,3
	15. „	1,2	—4,9	708,7	708,0	708,9	89	76	92	1,0	W—NW	1,1
	16. „	2,2	—3,8	709,2	709,1	709,6	87	72	84	1,0	NW—N	0,2
	17. „	3,5	—5,8	711,4	711,6	710,2	87	60	82	—	Stille	0,1
	18. „	5,4	—2,5	716,1	716,5	717,8	94	62	82	—	NO	0,5
	19. „	6,8	—4,2	718,5	717,5	718,3	85	58	76	—	Stille	0,2
	20. „	11,3	—2,3	718,8	719,1	719,5	63	45	71	—	W (Stille)	0,4

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Ruhr: Bombay 54 (Vormonat 41), Madras 176 (205), Alexandrien 35 (69), Kairo 158 Todesfälle.

Masern: Berlin 33 (Vormonat 37), Remscheid 26 (14) Todesfälle. Dagegen haben die Masern in Gera, woselbst sie im Vormonat 26 Todesfälle veranlaßten, mit 7 im Berichtsmonat erheblich abgenommen und in Duisburg und Elbing (Vormonat 35 und 48) sind sie bei 1 und 2 Todesfällen nahezu ganz erloschen.

Scharlach: Berlin 15 (Vormonat 30), Hamburg 23 (28), Brooklyn 46, New-York 49 Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 109 (Vormonat 175), Altona 18 (15), Halle 16 (12), Hannover 17 (9), Kassel 31 (19), Königsberg 16 (18), Nordhausen 13 (9), Remscheid 14 (8), München 25 (27), Nürnberg 23 (24), Erlangen 15 (17), Dresden 30 (32), Brooklyn 125, Chicago 114, New-York 252, St. Louis 59 (70) Todesfälle. Eine bedeutendere Abnahme gegenüber dem Vormonat erfuhr die Sterblichkeit an diesen Krankheiten in Breslau (16 gegen 32 Todesfälle), Flensburg (7 gegen 24), Magdeburg (16 gegen 29), Leipzig (14 gegen 30), Apolda (7 gegen 18), Gotha (8 gegen 20), Hamburg (29 gegen 41).

Keuchhusten: Kairo 27, New-York 70 Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Elbing (36,7), Erlangen (37,2), Glauchau (37,6), Quedlinburg (37,9), Gera (39,1), Gelsenkirchen (47,3) und Linden bei Hannover (48,8). Von diesen zeigten im Vormonat nur Quedlinburg und Glauchau (24,8 bezw. 31,0) eine weniger als 35‰ betragende Sterblichkeit, während dieselbe in allen übrigen Städten über diese Grenze hinausging.

Von den genannten Städten hatte Erlangen eine sehr niedrige Säuglingssterblichkeit (noch nicht 10% der Lebendgeborenen), in Elbing, Gelsenkirchen und Quedlinburg betrug diese zwischen 25,0 und 33,3% und in Linden, Glauchau und Gera erreichte sie mit 33,3 bezw. 36,4 und 51,7% der Lebendgeborenen einen besonders hohen Betrag. In Glauchau kamen auf 68 überhaupt Gestorbene 24 gestorbene Säuglinge und in Gera auf 111 sogar deren 62, also mehr als die Hälfte. Die Säuglingssterblichkeit erwies sich demnach im Berichtsmonat von durchgreifendem Einflusse auf die Gestaltung der hohen Gesammtsterblichkeitsziffern. — Von den Todesursachen, welche sich in diesen Städten hervorragend geltend machten, sind besonders Diphtherie und Croup hervorzuheben, wovon in Gelsenkirchen 7, in Elbing 9, in Linden und Glauchau je 10, in Gera 12 und in Erlangen 15 Personen starben. Die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane veranlaßten in den Städten Elbing, Gelsenkirchen und Linden, in welchen sie schon im Vormonate in erheblicher Verbreitung aufgetreten waren, wieder relativ häufige Todesfälle, nämlich 10 bezw. 15 und 24. Daneben forderte in den beiden letzteren Orten die Lungenschwindsucht zahlreichere (12 und 15) Opfer, außerdem noch in Erlangen (11), in Glauchau und Gera (je 8). Ferner wären in Gelsenkirchen 6 Typhusfälle und ebendaselbst, sowie in Gera je 7 und in Quedlinburg 8 Todesfälle an Masern zu erwähnen. — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen Durchschnittes 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Glauchau 35,3, in Elbing 32,2, in Erlangen 31,7, in Gera 28,4 und in Quedlinburg 27,1‰ Personen starben. Von den im Vormonat durch eine Vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten wies diesmal besonders Gleiwitz, woselbst das im Januar ziemlich stark verbreitete Scharlachfieber nur noch in geringem Grade zu herrschen scheint (2 gegen 11 Todesfälle), mit 19,0‰ Todesfällen eine erhebliche Besserung auf, demnächst auch Duisburg (25,8 gegen 40,7‰), Brandenburg a. H. (26,1 gegen 37,1), Posen (25,3 gegen 40,6), Tilsit (25,7 gegen 35,8) und Apolda (27,9 gegen 38,6), während die Sterblichkeit in Stralsund noch 30,0, in Merseburg 33,5, in Neustadt O.-S. 34,3‰ betrug. Speziell hervorgehoben sei die Sterbeziffer Neustadt-Magdeburgs, welche im Betrage von 29,4 gegenüber den bisher daselbst beobachteten Sterblichkeitsergebnissen als eine verhältnißmäßig günstige angesehen werden darf.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer den beiden schon genannten Städten Glauchau und Gera, für Graudenz (51,4), Neiße (46,7), Stralsund (40,4), Fürth (36,2), Reichenbach (40,0), Weimar (37,5). Die Gesammtsterblichkeit dieser Städte betrug in Neiße nur 18,1‰, in Weimar 24,0, dagegen in Fürth 28,5 und in allen übrigen 30,0‰ und darüber.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15 pro 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats Eupen (14,7), Köthen (14,4), Rheydt (14,3), Forst i. L. (13,6), Koburg (13,3), Wiesbaden (13,2), Königshütte (13,1), Bayreuth (12,7), Kreuznach (9,5), Siegen (7,9). Von diesen Städten hatte nur Siegen schon im Vormonat eine unter 15‰, und Rheydt und Wiesbaden im Durchschnitte der fünfjährigen Periode 1880/84 eine unter 22‰ betragende Sterblichkeit. Die geringste Mortalität fällt diesmal auf Siegen mit nur 7,9‰, woselbst im Monat Januar 14,4‰ Todesfälle vorkamen. Die Stadt Deutz, welche im Vormonat mit 13,5‰ die geringste Sterblichkeit aufzuweisen hatte, zählte diesmal 18,9‰ Todesfälle.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonate bis zu 15,0‰ betrug,

war durchgehend eine geringe, da sie in Königshütte, Siegen, Rheydt, Wiesbaden, Bayreuth und Koburg noch nicht 10,0% der Lebendgeborenen ausmachte, in Kreuznach und Köthen sich auf 10.0 bis 14,3% stellte und in Eupen und Forst i. L. mit 14,3 bis 30,0% den höchsten Betrag erreichte. Eine Säuglingssterblichkeit bis zu 10,0% der Lebendgeborenen hatten außerdem Bielefeld, Hamm, Kassel, Paderborn, Zeitz, Erlangen, Heidelberg und Altenburg, deren Gesammtsterblichkeit, abgesehen von dem in dieser Hinsicht besonders ungünstig gestellten Erlangen (37,2), in zwei Fällen 15,0 bis 20.0, in drei Fällen 20,0 bis 25,0 und nur in Paderborn und Altenburg etwas mehr (26,7 bezw. 26,8) betrug. Eine Sterblichkeit der Säuglinge von 10,0 bis einschließlich 14,3% besaßen 38 Städte, also genau ebenso viele, wie im Vormonat, eine solche von mehr als 14,3 bis zu 20,0% 57 gegen 51 Städte im Vormonat. In 30 derselben (Vormonat 23) blieb die Gesammtsterblichkeit unter 20,0‰ der Bevölkerung, während sie in Bochum, Greifswald, Merseburg, also in 3 Städten (Vormonat 8) die Höhe von 30,0‰ überstieg.

Im Ganzen scheinen sich die Gesundheitsverhältnisse während des Berichtsmonats gegenüber dem Januar gebessert zu haben: statt 16 Städte mit vergleichsweise höchster Sterblichkeit gab es diesmal deren nur 7 und umgekehrt statt 2 mit geringster Sterblichkeit 10. Ferner hatten nur 8 Städte eine höhere Säuglingssterblichkeit, als 33,3% der Lebendgeborenen gegen 11 im Vormonat aufzuweisen, andererseits aber 109 eine solche von weniger als 20,0% gegen 101 im Januar.

Choleranachrichten. — Italien. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März d. J. nachstehende Cholerafälle zur Anzeige gelangt:

Prov. Venedig 19 Erkrankungen (die letzte am 9. März), (darunter Stadt Venedig 6)
Prov. Padua 13 Erkrank. (die letzte am 15. März), (darunter Stadt Padua 8)
Prov. Treviso 3 Erkrank. (die letzte am 21. Febr.),
Prov. Rovigo 5 Erkrank. (die letzte am 9. März).

Die Cholera hat zwar nirgends einen epidemischen Charakter angenommen, es kann aber auch nicht gesagt werden, daß sie als erloschen anzusehen ist.

Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro hat in der ersten Hälfte des Februar 108 Todesfälle bedingt, und wird jetzt von dortigen Aerzten der epidemische Charakter der Seuche zugegeben (vgl. amtl. Bekanntmachung im R.-A. Nr. 49 Veröffentl. S. 135.)

Das gelbe Fieber in der Stadt Vera-Cruz ist im Jahre 1884 weniger heftig als in früheren Jahren aufgetreten. Es starben dortselbst im Laufe jenes Jahres nur 140 Personen am gelben Fieber, darunter 75 Mexikaner, 14 Spanier, 13 Italiener, 5 Franzosen und 3 Deutsche.

In Moskau sind in der Zeit vom 20. Januar bis 17. Februar d. J. 2359 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 613 Erkrankungen an Flecktyphus, 121 an Unterleibstyphus, 199 an typhösem Fieber, 644 an Rückfallsfieber, 46 an Masern, 147 an Scharlach, 64 an Pocken, 105 an Diphtherie, 13 an Ruhr, 181 an Rose, 43 an Keuchhusten. Mit Ausnahme der Pocken, welche eine gleiche, und der Ruhr, welche eine geringere Verbreitung, als während der letzten Berichtszeit (s. Veröffentl. S. 107) aufwies, haben sämmtliche genannten Seuchen in gesteigertem Umfange geherrscht. Vornehmlich gilt dies für den Flecktyphus und für das Rückfallsfieber, obwohl diese beiden Krankheiten mit 476 bezw. 515 Fällen schon im Vormonat eine namhafte Verbreitung gefunden hatten.

Epidemien in Italien.

Die „Gazzetta ufficiale del Regno d'Italia" bringt in den Nummern 164, 224, 255, 296 und 307 des Jahrganges 1885 für die Monate Mai, Juni, Juli, August und September 1885, und in den Nummern 9, 25 und 46 des Jahrganges 1886 für die Monate Oktober, November und Dezember 1885 weitere Nachrichten über die in Italien herrschenden Epidemien von Pocken, Masern, Scharlach und Diphtherie. Ueber die Monate Januar bis April 1885 vergl. Veröffentl. 1885 II S. 196 und S. 217. Die Zahlen sind nicht erschöpfend, da aus verschiedenen Provinzen Nachrichten überhaupt fehlten, oder solche nur unvollständig eingegangen waren.

Es erkrankten nach dem Berichte an den genannten vier Infektionskrankheiten im Ganzen im Mai 9201 Personen (von denen 1502 starben), im Juni 10 415 (1809), im Juli 7415 (1633), im August 6907 (1366), im September 7463 (1862), im Oktober 7194 (2024), im November 8461 (2208), im Dezember 9893 (2161).

Die Erkrankungen resp. Todesfälle, nach den einzelnen Krankheiten geordnet, sind aus folgender Tabelle zu erkennen, der der Uebersichtlichkeit wegen nochmals die Monate Januar bis April beigefügt sind.

1885	Pocken inkl. Variolois	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup
Januar	2173 (262)	3032 (350)	1398(2108)	3281 (1273)
Febr.	1932 (216)	3455 (284)	1132 (194)	2663 (1055)
März	1627 (174)	4681 (339)	1696 (203)	2668 (980)
April	1966 (189)	5240 (464)	869 (161)	2173 (827)
Mai	1988 (140)	3963 (446)	1138 (137)	2112 (779)
Juni	2535 (142)	4471 (678)	1331 (234)	2078 (755)
Juli	1918 (205)	2353 (420)	1203 (267)	1941 (741)
August	1380 (209)	1394 (283)	1292 (273)	1841 (601)
Sept.	2216 (411)	1147 (260)	1876 (402)	2224 (789)
Oktbr.	1864 (384)	1439 (226)	1300 (496)	2591 (918)
Novbr.	2231 (528)	1948 (210)	1754 (333)	2528 (1137)
Dezbr.	2690 (410)	3307 (428)	1217 (233)	2679 (1090)
Sa.	24520(3270)	36430(4388)	16206(5041)	28779(10945)

Die Zahlenschwankungen sind bei den einzelnen Krankheiten nicht beträchtlich. Nur die Masernepidemien lassen in den Sommer- und Herbstmonaten wesentlich nach, worin der Abfall der Gesammtzahlen für die Monate Juli bis Oktober einige Erklärung findet.

Die Uebersicht der Erkrankungen (resp. Todesfälle) an Pocken inkl. Variolois ergiebt ziemlich hohe Zahlen. In manchen Regionen sind nur wenige Fälle von Pocken verzeichnet. Z. B. ist Sardinien beinahe verschont geblieben; in Umbrien, Piemont und Ligurien sind nur sehr wenige Erkrankungen vorgekommen. Dagegen haben dieselben in den Abruzzen, in Calabrien und in manchen Monaten auch in Apulien und Campanien sehr viele Opfer gefordert. In Calabrien waren die Monate Juni, Juli, September, Oktober und Dezember mit Erkrankungen bezw. Todesfällen in Höhe von 709 (58), 402 (101), 577 (100), 544 (151), 605 (104) Fällen betheiligt und besonders die Provinzen Catanzaro und Cosenza betroffen. Für November sind die Nachrichten über Catanzaro nur unvollständig eingegangen. In den Abruzzen sind folgende Erkrankungen (Todesfälle) an Pocken vorgekommen: Mai 182 (21), Juni 247 (19), Juli 135 (16), August 304 (39), September 274 (67), Oktober 219 (41), November 466 (90), Dezember 389 (57).

An Masern erkrankten (starben) in Sardinien während des Monats Mai 102 (3) und zwar ist davon die Provinz Ozieri mit den Zahlen 90 (2) vertreten. Im Juni fiel die Ziffer auf 7 (0) herab, und vom Monat Juli ab war die Epidemie vollständig erloschen. Sehr wenige Masernfälle sind noch in Ligurien und Piemont vorgekommen. Hohe Morbidität (Mortalität) findet man in der Region Campanien: Mai 31 (61), Juni 396 (211), Juli 741 (40), August 144 (41), September 220 (54), Oktober 411 (57), November 420 (36), Dezember 1267 (169).

Auch Venetien ist von Masern stark heimgesucht worden. Mittelzahlen finden wir in Sizilien, Emilia [abgesehen von Mai 574 (25) und Juni 808 (45)], Lombardei und Latium.

Scharlach herrschte stark in Apulien. Daselbst erkrankten (starben) im Mai 336 (38), Juni 353 (91), Juli 394 (130), August 118 (44), September 203 (147), Oktober 242 (156), November 591 (110), Dezember 305 (59). In den Abruzzen steigen um ganz Beträchtliches die Zahlen vom Monat August ab. Während dort im Mai nur 30 (1), im Juni nur 66 (17), im Juli 7 (3) Erkrankungen (Todesfälle) verzeichnet sind, waren diese Zahlen im August 303 (64), im September 491 (108), im Oktober 407 (189), im November 299 (58) und im Dezember 157 (42). Nicht ganz so viel Erkrankungen finden wir in Emilia, Venetien, Campanien und Sizilien, die geringsten Zahlen in Piemont, Latium und Umbrien, wo während mancher Monate kein Fall von Scharlach vorkam. In Sardinien ist Scharlach überhaupt nicht aufgetreten.

Diphtherie inkl. Croup ist ganz vereinzelt in Sardinien vorgekommen, mit wenigen Erkrankungen sind Ligurien, Latium, Umbrien verzeichnet; Mittelzahlen finden wir für die Regionen Piemont, ausgenommen im Monat Dezember, Lombardei und Marken. In den übrigen Regionen sind jedoch heftige Epidemien ausgebrochen, wodurch für manche Regionen hohe Zahlen sich ergeben. Wieder ist Apulien am schlimmsten betroffen. Es erkrankten (starben) daselbst an Diphtherie und Croup im Mai 564 (251), im Juni 376 (184), im Juli 395 (193), im August 232 (65), im September 400 (204), im Oktober 456 (254), im November 628 (352), im Dezember 553 (187). Nächstdem ist Sizilien am meisten heimgesucht gewesen.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bur. vom 11. März 1886.)

Oesterreich. Anläßlich des stärkeren Auftretens der Cholera im Venetianischen ordnete der Handelsminister gegen die italienischen Provenienzen aus dem Gebiete von der Oesterreichischen Grenze bis einschließlich Ankona eine 7tägige Observationsreserve an. —

Frankreich. Der Maire von Toulon hat unter dem 13. Februar d. J. einige sanitätspolizeiliche Anordnungen erlassen, welche das Hineinwerfen der Fäkalstoffe und Wirthschaftsabfälle in die Rinnsteine vom 1. Juni ab verbieten, da diese Unsitte als Hauptursache der dortigen ungünstigen Gesundheitsverhältnisse angesehen wird. Es sollen ferner keine neuen Senkgruben angelegt, die bestehenden aber nur so lange geduldet werden, als sie dicht sind und regelmäßig gründlich entleert werden. Die Abtrittseimer sollen beständig geruchlos gehalten werden, die Mülleimer wohlbedeckt sein. In denjenigen Stadtgegenden, wo sich Vorkehrungen zur Aufbewahrung der Auswurfsstoffe und Abfälle innerhalb der Häuser nicht treffen lassen, sollen künftighin mehrmals am Tage Tonnen nach neuerem System umhergefahren werden. Endlich werden die Parterrebewohner der Häuser, eventl. die Hauseigenthümer für die Reinlichkeit auf der Straße, den Rinnstein mit eingeschlossen, verantwortlich gemacht. —

(R.-A. Nr. 73 u. 75 vom 25. u. 27. März 1886.)

Großbritannien. Gemäß einer von der Lokal-Regierung zu Malta unterm 15. März 1886 erlassenen Verordnung sind Provenienzen aus der Provinz Venedig einer Quarantäne von zwölf Tagen zu unterwerfen. —

Portugal. Durch unterm 19. März 1886 veröffentlichte Verfügungen des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Tunis und Tripolis für „rein" von Cholera erklärt worden, wogegen die bisher als „verseucht" angesehenen südspanischen Häfen, sowohl die am Atlantischen Ocean, als auch am Mittelmeer gelegenen, einschließlich der Balearen, von nun an blos als „verdächtig" gelten sollen, ausgenommen Algeciras und Tarifa, welche nach wie vor als „verseucht" zu betrachten sind.

Nachrichten über Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

Der dem Parlament vorgelegte Bericht über die ansteckenden Thierkrankheiten in England, Wales und Schottland für das Jahr 1884 enthält außer zahl-

reichen, die Seuchen betreffenden Verordnungen und Verfügungen eine Zusammenstellung der Kosten, welche den Behörden Großbritanniens während des Jahres 1884 dadurch erwachsen sind, daß sie Rinder und Schweine einestheils wegen Erkrankung an Lungenseuche oder Schweineseuche, anderntheils zur Verhütung einer Erkrankung bezw. der Weiterverbreitung der Seuche tödten ließen.

Die Kosten betrugen

in	bei der Lungenseuche						bei der Schweineseuche					
	für krankes Rindvieh			für gesundes Rindvieh, das mit kranken Thieren in Berührung gekommen			für kranke Schweine			für gesunde Schweine, die mit kranken in Berührung gekommen		
	£	s.	d.	£	s.	d	£	s.	d.	£	s.	d.
England und Wales . .	8 750	4	6	4100	11	2	4802	8	1	869	11	5
Schottland .	2 436	19	4	3144	9	5	124	6	1	3	10	—
Großbritannien . . .	11 187	3	10	7245	—	7	4926	14	2	873	1	5

Diese Zahlen sind nicht ganz vollständig, da von mehreren Bezirken die Angaben nicht eingegangen waren. Die höchste Summe an Entschädigungen hatten zu zahlen aus England und Wales die Behörden in Kent (2989 £ 15 s. — d.), York (1403. 17. 6.), Surrey (1331. 1. 11.), Middlesex (1350. 10. 3.) und in der Metropolis (1192. 19. 3.). In einzelnen Provinzen verursachte nur Schweineseuche die Kosten, so in Anglesey, Cambridge, Cornwall, Oxford, Somerset, Hants, Gloucester, Glamorgau, in anderen waren wieder ausschließlich Rinder der Seuche wegen getödtet, so in Cumberland und Durham.

In Schottland treten die Ausgaben wegen der Schweineseuche sehr in den Hintergrund, während die Lungenseuche in einzelnen Distrikten ziemlich große Kosten verursachte, namentlich in Perth (1758 £), Edinburgh (864 £), Fife (812 £), Lanark (622 £), u. a.

Für getödtete Schweine hatten in Schottland überhaupt nur 5 Ortsbehörden, und zwar verhältnißmäßig geringe Entschädigungssummen zu zahlen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Neu-Süd-Wales. Ausführungs-Verordnungen zu den Vieheinfuhr-Gesetzen (1871 und 1884) vom 5. Januar und 10. April 1885.

(Imported Stock Act of 1871 and Amendment Act of 1884. — Regulations under.)

Den Vorschriften der Vieheinfuhr-Gesetze entsprechend gelten als ansteckende Krankheiten Rinderpest, Maul- und Klauenseuche, Schafpocken, Räude, Katarrh, Wuth- und Lungenseuche. Unter Vieh werden Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde und Rothwild verstanden. (Ausf.-Verordn. v. 5. Jan. Nr. 2.)

Von der Einfuhr von Vieh nach Neu-Süd-Wales auf dem Seewege hat der Eigenthümer desselben dem Hafen- oder Orts-Inspektor auf vorgeschriebenem Formular Kenntniß zu geben (ibid. Nr. 3).

Soll anderes Vieh als Schafe aus einer Kolonie Australiens auf dem Seewege eingeführt werden, so hat der Eigenthümer eine auf vorgeschriebenem Formular ausgefüllte Bescheinigung des Inspektors des Abgangsortes darüber beizubringen, daß das Vieh von ansteckenden Krankheiten frei ist; auch sollen Zahl, Geschlecht, Gattung und eingebrannte Zeichen der Thiere auf dem Atteste angegeben werden (ibid. Nr. 4). Findet der mit der Untersuchung solchen Viehs betraute Inspektor des Eingangsortes dasselbe von ansteckenden Krankheiten frei, so kann er einen Erlaubnißschein zum Landen ausstellen (ibid. Nr. 5). Ist er dagegen zweifelhaft, so kann er das Vieh entweder an Bord des Schiffes welches dasselbe transportirt hat, zeitweise zurückhalten oder auf einem andern Schiffe, oder an einem sonst geeigneten Orte isoliren; die Kosten hierfür trägt der Eigenthümer (ibid. Nr. 6). Sind aber unter solchen Thieren bei der Ankunft oder im Laufe des nächsten Monats ansteckende Krankheiten zu konstatiren, so sollen sie von dem Eigenthümer ohne Vergütung vernichtet werden, andernfalls wird über das Vieh nach Anweisung des Ministers Verfügung getroffen (ibid. Nr. 7).

Schafe, welche aus einer Kolonie Australiens auf dem Seewege eingeführt werden sollen, dürfen nur in dem Hafen von Sydney gelandet werden. (Ausf.-Verordn. v. 10. April Nr. 1.) Als seuchenfrei gelten nur solche Kolonien, in denen weder Räude, noch Katarrh, noch sonst eine ansteckende Seuche herrscht, noch ein Verdacht auf das Vorhandensein derselben besteht, noch Räude während der letzten zwei Jahre beobachtet worden ist. Nur aus seuchefreien Kolonien Australiens dürfen Schafe eingeführt werden (ibid. Nr. 2). Der Transport darf nur durch Schiffe bewirkt werden, welche während der letzten 24 Monate ausschließlich mit seuchefreien Kolonien Australiens Verkehr gehabt haben (ibid. Nr. 3). Vor dem Gebrauch sind die Schiffe zu reinigen und zu desinficiren (ibid. Nr. 4). Bezüglich der einzuführenden Schafe ist durch Attest der Nachweis zu erbringen, daß sie aus seuchefreien Kolonien stammen und bei der im Ausgangsorte Seitens des Chef- und eines anderen Inspektors erfolgten Untersuchung als frei von einer Seuche befunden sind (ibid. Nr. 5). Vor dem Landen findet wiederum eine Untersuchung durch einen Inspektor und einen gehörig qualifizirten Thierarzt zu dem gleichen Zwecke statt (ibid. Nr. 6). Wird hierbei eine ansteckende Krankheit konstatirt, so greifen die gleichen Bestimmungen, wie bei anderem Vieh (s. Ausf.-Verordn. v. 5. Jan. Nr. 7) Platz. (Verordn. v. 10. April 1885 Nr. 7.) Andernfalls werden die Schafe gelandet, mindestens 18 Tage in Quarantäne gestellt und 1 bis 2 Minuten in ein Bad (je 1 Pfund guten Tabaks oder Tabaksblätter und Schwefelblumen auf 5 Gallonen Wasser) von 100 bis 110° F. Wärme geführt (ibid. Nr. 8). Dasselbe Verfahren findet bei der Einfuhr von Schafen auf dem Landwege an der Grenze statt. Die Kosten fallen dem Eigenthümer zur Last (ibid. Nr. 9). Dem Bade unterliegen auch zur Zucht und zur Schau bestimmte Schafe, welche aus inländischen Distrikten oder aus benachbarten seuchefreien Kolonien auf dem Landwege nach Sydney oder einem Vororte, um daselbst einige Zeit zu bleiben, eingeführt werden (ibid. Nr. 10). Die mit der Beaufsichtigung der Bäder, Zurichtungen oder Desinfektionen betrauten Inspektoren haben für jeden erledigten Fall eine entsprechende Bescheinigung auszustellen (ibid. Nr. 11), desgleichen der Chef-Inspektor und ein Thierarzt nach Beendigung der Quarantäne (ibid. Nr. 12). Bei der Einfuhr von Schafen darf weder das für dieselben auf den Schiffen benutzte Stroh, noch irgend welches Futter, noch Dünger gelandet werden; Behälter oder Käfige sind nach Anleitung des Chef-Inspektors zu reinigen und zu desinficiren (ibid. Nr. 14). Wenn die Schiffe, auf welchen die Einfuhr erfolgt ist, nicht gereinigt und desinficirt oder die Schafe im Ausgangsorte von einem statt zweier Inspektoren untersucht waren, dürfen sie mit Genehmigung des Ministers gleichwohl zur Quarantäne zugelassen werden, sind aber alsdann drei Bädern in einem Zeitraum von 10 bis 15 Tagen zu unterwerfen (ibid. Nr. 15). Zur Umladung behufs Weiterverschiffung aus einer anderen Kolonie Australiens anlangendes Vieh, welches gesund befunden wird und mit den erforderlichen Legitimationen versehen ist, darf ohne Quarantäne und Bäder gelandet und bis zu 14 Tagen in Gewahrsam gehalten werden. (Ausf.-Verordn. v. 5. Jan. Nr. 15.)

Das aus einem außerhalb Australiens gelegenen Orte stammende Vieh darf, sofern seine Einfuhr nicht durch besondere Bekanntmachung verboten ist, eingeführt werden, jedoch ausschließlich in Sydney. Zu diesem Zwecke muß eine Bescheinigung des Inspektors des Ausgangs-Bezirks darüber beigebracht werden, daß das Vieh von ansteckenden Krankheiten frei ist und auch während des letzten halben Jahres solche nicht gehabt hat. Bei dem Transport ist das Vieh direkt vom Standorte nach dem Einschiffungsort zu schaffen und soll unterwegs nicht an einer Stelle untergebracht werden, wo Thiere, welche den nämlichen Seuchen zugänglich sind, innerhalb der letzten 60 Tage gestanden haben. Vor der Abfahrt sind die Thiere dann, gleich allen anderen an Bord befindlichen einschließlich der zum Gebrauch für die Passagiere und die Mannschaft dienenden Thiere, von einem gehörig qualifizirten und für Transporte nach dieser Kolonie ausdrücklich bestimmten Thierarzte sorgfältig daraufhin zu untersuchen, daß sie keine ansteckende Krankheit haben, und dementsprechend mit Attest zu versehen. Die Felle der unterwegs gestorbenen oder geschlachteten Thiere sollen, soweit sie nicht vernichtet oder über Bord geworfen sind, eingesalzen, sorgfältig verpackt, aber hier nicht gelandet werden. Der zur Aufsicht des Viehs beigegebene Begleiter hat unterwegs täglich über den Gesundheitszustand sämmtlicher an Bord befindlicher Thiere Notizen zu machen. Der Schiffskapitän bestätigt einmal wöchentlich auf Grund eigner Untersuchung die Richtigkeit derselben und übergiebt bei der Ankunft eine diesbezügliche Bescheinigung, sowie das von dem Viehaufseher geführte Buch und die außerdem vorgeschriebenen Dokumente. Nunmehr findet eine Untersuchung auf ansteckende Krankheiten durch einen gehörig qualifizirten Thierarzt und einen der Viehinspektoren statt, über deren Ausfall ein Attest ausgestellt wird, welcher nebst Bericht dem Chef-Inspektor eingereicht wird. Lautet der Bericht auf Vorhandensein einer ansteckenden Krankheit, so geht er sofort an den Minister, und wenn dieser sich für die Verseuchung entscheidet, werden die Thiere vernichtet oder sonst nach Verfügung des Ministers behandelt. Bei günstigem Bericht und hinreichender Erfüllung aller durch die Einfuhr-Gesetze und ihre Ausführungs-Verordnungen vorgeschriebenen Erfordernisse läßt der Chefinspektor, nachdem er von dem Eigenthümer oder seinem Vertreter einen auf eine bestimmte Summe ausgestellten Garantieschein Zwecks sorgfältiger Befolgung weiterer Anordnungen erhalten hat, die Thiere waschen und desinficiren und, im Falle es Hunde sind, mindestens 6 Monate, andernfalls mindestens 90 Tage auf des Eigenthümers Kosten und Gefahr in Quarantäne stellen, woselbst sie auf Grund der Ausführungs-Verordnungen nach seiner Anleitung gewaschen, desinficirt und zugerichtet werden. Am Schlusse der Quarantänezeit wird darüber, daß dies geschehen, von einem der Viehinspektoren und einem Thierarzt eine Bescheinigung ausgestellt und das Fehlen jeder ansteckenden Krankheit nochmals beglaubigt. — Das an Bord solcher Schiffe befindliche Vieh, welche aus einem Orte außerhalb der australischen Kolonien kommen oder mit einem solchen Verkehr gehabt haben und einen Ort der hiesigen Kolonie behufs Umladung oder im Interesse der Passagiere oder der Mannschaft anlaufen, soll bis zur Abfahrt des Schiffes in Quarantäne gestellt oder an Bord eines anderen, wenigstens 100 Yards von der Küste entfernt liegenden Schiffes gebracht oder an Bord des eignen Schiffes so befestigt werden, daß weder Menschen, noch andere Thiere mit demselben in Berührung kommen können. (Ausf.-Verordn. v. 5. Jan. Nr. 16.)

Alle durch die Ausführung der vorstehenden Maßnahmen erwachsenden Kosten und Verluste sind von den Vieheigenthümern zu tragen (ibid. Nr. 17 u. 18).

Das aus nicht australischen Kolonien eingeführte Vieh muß bei der Ankunft in Neu-Süd-Wales gehörig gebunden sein und zugleich mit den Käfigen und deren Zubehör und den Kleidern der Viehaufseher nach Anleitung des Hafeninspektors desinficirt werden (ibid. Nr. 19). Weder Futter noch Stroh, welches für solches Vieh unterwegs benutzt oder mit solchem Vieh oder dessen Aufsehern direkt oder indirekt in Berührung gekommen ist, darf in Neu-Süd-Wales gelandet werden (ibid. Nr. 20). Aus australischen Kolonien stammendes Vieh, welches mit Vieh aus anderen Ländern oder mit verseuchtem Vieh überhaupt direkt oder indirekt in Berührung gekommen ist, wird als verseucht angesehen, ebenso wie das aus nichtaustralischen Kolonien eingeführte Vieh, welches nicht die Quarantäne durchgemacht hat (ibid. Nr. 21). Kein Vieh darf ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors durch die Gewässer dieser Kolonie gefahren und kein aus nichtaustralischen Kolonien stammendes Vieh, welches in die hiesigen Gewässer gebracht ist, darf auf ein regelmäßig oder gelegentlich den Verkehr zwischen australischen Kolonien vermittelndes Schiff umgeladen werden, wenn es nicht nach der zum Landen ertheilten Genehmigung Quarantäne gehalten hat, und die sonstigen Vorschriften erfüllt sind (ibid. Nr. 22). Von einer den obigen Vorschriften gemäß erfolgten Vernichtung von Vieh ist der Eigenthümer zu benachrichtigen (ibid. Nr. 23).

Das Vieh darf vernichtet oder nach sonstiger Verfügung des Ministers behandelt werden, 1. wenn es an einer ansteckenden Krankheit leidet, gleichviel ob es sich auf dem Lande oder an Bord eines Schiffes befindet, 2. wenn der Eigenthümer desselben die Einfuhr-Gesetze oder die dazu erlassenen Ausführungs-Verordnungen verletzt oder zu verletzen versucht hat, 3. wenn das Vieh aus dem Schiffe oder der Quarantäne entfernt ist oder sich verlaufen hat oder bei Beendigung der Quarantäne nicht abgeholt ist. Außerdem sollen inficirte Hunde sofort vernichtet werden, wenn der Inspektor oder der Thierarzt es für dringlich erachten (ibid. Nr. 26). Wer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit Vieh auf ein Schiff, in welchem sich aus nichtaustralischen Kolonien stammendes Vieh befindet, oder in eine für solches Vieh bestimmte Quarantäne-Station laufen läßt, wird mit Geldbuße bis zu 20 Lstrl. bestraft; desgleichen wer absichtlich oder aus Fahrlässigkeit inficirtes Vieh einführt oder einzuführen versucht, oder wer ohne schriftliche Erlaubniß des Inspektors eine Quarantäne-Station oder den Vorraum derselben betritt oder sich dem in Quarantäne befindlichen Vieh nähert, es untersucht, befühlt oder sonstwie damit in Berührung kommt; desgleichen wer sonst die Einfuhr-Gesetze und Ausführungs-Verordnungen übertritt oder nicht erfüllt (ibid. Nr. 27—30).

Rechtsprechung.

Verfälschung von Wein bezw. Herstellung von Kunstwein zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr; Zusatz von Wasser, Alkohol, Glycerin, Weinsteinsäure, Tannin, Galläpfeln. § 10^1 des Gesetzes vom 19. Mai 1879.

(Erkenntniß des Landgerichts zu Mülhausen i. Els. vom 2. Dezember 1885.)

In der Strafsache gegen

I. Johann Jakob Eduard Nithart, geb. 30. Dez. 1863 zu Mülhausen, Sohn des Xaver und der Marie Josephine Krantz, ledig, katholisch, Weinhändler, zu Mülhausen wohnhaft,

II. Victor Eugen Spieß, geb. 12. Okt. 1844 zu Sulzmatt, Sohn des Sebast. und der Gertrude Wolff, verheirathet, katholisch, Weinsticher, zu Sulzmatt wohnhaft,

III. Johann Baptist Dreyer, geb. 14. Januar 1846 zu Hattstatt, Sohn des Johann Baptist und der Marie Hirzbrunner, verheirathet, katholisch, Weinsticher, zu Hattstatt wohnhaft,

IV. Johann Baptist Eugen Hagenmüller, geb. 5. Sept. 1851 zu Bergholz-Zell, Sohn des Johann Baptist und der Katharine Hechingen, verheirathet, katholisch, Weinsticher, zu Bergholz-Zell wohnhaft,

V. Lucian Berenzwiller, geb. 4. Februar 1853 in Oberaspach, Sohn des Karl und der Therese Schnebelen, verheirathet, katholisch, Weinsticher, zu Geberschweier wohnhaft,

zu I. wegen Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes, zu II.—V. wegen Beihülfe zu diesem Vergehen,

hat die Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen in der Sitzung vom 2. Dezember 1885 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Nithart wird der Verfälschung von Wein, zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr in 50 Fällen für überführt erklärt.

Im Uebrigen wird derselbe von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

2. Der Angeklagte Spieß wird der Beihülfe zu den Weinverfälschungen unter 1 in 8 Fällen für überführt erklärt, im Uebrigen von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen.

3. Der Angeklagte Hagenmüller wird der Beihülfe zu den Weinverfälschungen unter 1 in 6 Fällen für überführt erklärt.

4. Die Angeklagten Dreyer und Berenzwiller werden freigesprochen.

5. Der Angeklagte Nithart wird zu einer Gesammtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängniß, sowie zu einer Geldstrafe von 1200 Mk. für jeden der 50 Fälle, in denen seine Verurtheilung erfolgt ist, zusammen zu einer Geldstrafe von 60 000 Mk. verurtheilt, an deren Stelle im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren zu treten hat.

6. Der Angeklagte Spieß wird zu einer Gesammtstrafe von 14 Tagen Gefängniß verurtheilt, welche für durch die Untersuchungshaft verbüßt erklärt wird.

7. Der Angeklagte Hagenmüller wird zu einer Gesammtstrafe von einer Woche Gefängniß verurtheilt.

8. Die gegen Spieß und Dreyer in gegenwärtiger Sache erlassenen Haftbefehle werden aufgehoben und wird die für Spieß, Dreyer und Berenzwiller bestellte Sicherheit für freigeworden erklärt.

9. Die beschlagnahmten Weine Nr. 33, 36 und 40 sind einzuziehen.

10. Das gegenwärtige Urtheil ist 14 Tage nach erlangter Rechtskraft in seinem verfügenden Theil, soweit sich derselbe auf den Angeklagten Nithart bezieht, auf Kosten des Letzteren einmal in folgenden Zeitungen bekannt zu machen:

in der Deutschen Weinzeitung, der Elsaß-Lothringischen Landesztg., der Neuen Mülhäuser Zeitung, dem Expreß, dem Elsässer Journal, der Kölnischen Zeitung, der Karlsruher Zeitung, dem Schwäbischen Merkur, den Münchener Neuesten Nachrichten, dem Leipziger Tageblatt und dem Berliner Tageblatt.

11. Die Kosten mit Ausnahme der durch die Untersuchung gegen die Angeklagten Dreyer und Berenzwiller erwachsenenen, welche der Staatskasse zur Last fallen, sind von den Angeklagten Nithart, Spieß und Hagenmüller zu tragen und zwar unter solidarischer Haftung durch Letztgenannten für die Auslagen.

Gründe:

Durch Vernehmung des Zeugen Plein ist zunächst Folgendes festgestellt worden:

In Mülhausen betreibt der Vater des Angeklagten Johann Jakob Eduard Nithart, Xaver Nithart, unter der Firma X. Nithart, eine Weingroßhandlung mit Zweigniederlassungen zu Basel und Dôle. Noch Ende der 1860er Jahre verfügte Xaver Nithart nur über geringe Mittel. Während des deutsch-französischen Krieges und in der Zeit kurz vor Errichtung der deutschen Zollgrenze gegen Frankreich gelang es ihm, durch glückliche Spekulationen sein Vermögen erheblich zu vermehren.

Ausgangs der 1870er Jahre und in den 1880er Jahren gelangte er in kurzer Zeit zu erheblichem Reichthum; wie damals in Kreisen, welche mit seinen Verhältnissen genauer bekannt waren, angenommen wurde, hauptsächlich dadurch, daß er in seinem Geschäft die Weinfabrikation in bedeutendem Umfang betrieb. Nach dem Inkrafttreten des Nahrungsmittelgesetzes wurde denn auch gegen Xaver Nithart wegen Weinfälschung gerichtlich eingeschritten. Ein gegen ihn bei dem Kaiserlichen Landgericht Mülhausen anhängig gewordenes Strafverfahren wurde zwar durch Beschluß vom 14. April 1881 eingestellt. Dagegen führte eine vor dem Großherzogl. Landgericht zu Freiburg in B. eingeleitete Untersuchung unterm 28. Januar 1882 zu seiner Verurtheilung wegen Weinfälschung und Betrugs, und zwar zu einer Geldstrafe von 400 Mk.

Die Anklage behauptet nun, daß seit dieser Verurtheilung die Weinfälschung bezw. Verfälschung im Nithart'schen Geschäft fortgesetzt worden sei und daß namentlich der Angeklagte Johann Jakob Eduard Nithart, welcher nach Einstellung des Verfahrens gegen seinen Vater bis zu dessen Ergreifung, allein von den Mitgliedern der Familie Nithart gegenwärtig der Aburtheilung unterliegt, bei dieser Fabrikation und beim Absatz der fabrizirten Weine eine große Thätigkeit entfaltet habe.

A. In dieser Beziehung hat die Beweiserhebung Folgendes ergeben:

I.

1. Seit Ende des Jahres 1881 erhielt Johann Jakob Eduard Nithart im Geschäft seines Vaters, in welchem er bisher als Gehilfe verwendet worden war, wegen der Kränklichkeit seines Vaters, wie er selbst zugiebt, und was namentlich durch den Zeugen Schumacher bekundet wird, eine sehr selbstständige Stellung.

Es wurden damals bereits von der Firma X. Nithart große Mengen Wein, „unter der Garantie der Echtheit", nach Nord-Deutschland und Bayern meistens an Zwischenhändler, selten direkt an Konsumenten abgesetzt.

Das Geschäft hatte um diese Zeit zu Mülhausen seine Bureau- und Lagerräume auf einem Grundstück in der Niederlaggasse, wo sich namentlich auch ein steuerfreies Lager befand, in welchem Weinvorräthe aufbewahrt wurden.

Es fiel bald den kontrolirenden Steuerbeamten auf, daß in diesem Lager sich erhebliche Spritquantitäten, oft gleichzeitig 10—12 Fässer, das Faß zu 6 hl, befanden und daß in diesen Spritbeständen ein steter Wechsel zu beobachten war.

Da die Firma X. Nithart den Sprithandel im Großen nicht betrieb, dagegen fortwährend Wein in ganz bedeutenden Mengen versendete, schöpfte der Obersteuer-Kontroleur Berger, nach wiederholten Aufnahmen des fraglichen Lagers, bei welchen er, wozu er an sich nicht verpflichtet war, die vorhandenen Spritbestände kontrolirte, im Laufe des Jahres 1883 Verdacht, daß der vorgefundene Sprit zur Weinfabrikation verwendet werde, und zwar unter Beschaffung fiktiver Bezettelungen für die gewonnene Flüssigkeit.

Als Ende des gedachten Jahres die Firma X. Nithart um die Verwilligung eines zweiten steuerfreien Lagers in nächster Nähe der Stadt Mülhausen, nämlich in Riedisheim, einkam, sprach er sich gegen die Bewilligung eines solchen aus, indem er der Ansicht war, daß bei der Errichtung dieses zweiten Lagers lediglich der Zweck verfolgt werde, in bedeutenden Quantitäten Sprit, ohne Kontrole der Octroiverwaltung der Stadt Mülhausen einzulegen und jeder Zeit für die Weinfabrikation zur Verfügung zu haben.

Nachdem die Errichtung des zweiten steuerfreien Lagers dennoch genehmigt worden war, und seit dem Januar 1884 in demselben ebenso wie in dem steuerfreien Lager zu Mülhausen durch den gedachten Steuerkontroleur Revisionen stattfanden, stellte sich in der That heraus, daß in der neuen Niederlage bedeutende Mengen Sprit aufbewahrt wurden, während nach wie vor auch in der Mülhäuser Niederlage bedeutende Spritquantitäten sich vorfanden. So konstatirte der Steuerkontroleur Berger, welcher die von der Firma X. Nithart aufbewahrten Spritquantitäten besonders im Auge behielt, bei von ihm in beiden Lagern vorgenommenen Kellerrevisionen folgende Spritbestände:

Lager zu Mülhausen:	Lager zu Riedisheim:
am 29. Februar 1884:	
9 Faß Sprit, das Faß durchschnittlich zu 600 l,	7 Faß Sprit, das Faß durchschnittlich zu 600 l,
am 14. Mai 1884:	
3 Faß Sprit zu 700, 600 und 100 l,	3 Faß Sprit zu 600 l.
6 „ Sprit zu 600 l.	

Als dann unterm 14/15. Oktober 1884 das Kaiserliche Hauptsteueramt zu Mülhausen der Kaiserl. Polizei-Direktion daselbst wegen dringenden Verdachts der Weinfälschung gegen Xaver Nithart Anzeige erstattet hatte und unterm 18. November 1884 gegen den Genannten die Voruntersuchung eröffnet worden war, ergab eine am 3. Dezember 1884 vorgenommene Revision im Lager zu Mülhausen einen Bestand von 1 Faß Sprit zu 600 l, 2 Faß zu je 500 l, 1 Faß zu 600 l, wogegen im Lager zu Riedisheim Sprit überhaupt nicht mehr vorgefunden wurde.

Welche bedeutende Quantitäten Sprit von der Firma X. Nithart angeschafft worden sind, ergiebt sich auch daraus, daß dieselbe allein von dem Kaufmann Karl Federmann zu Mülhausen und der Firma Rein & Dubois daselbst nach den Aussagen der Zeugen Federmann und Rein bezogen hat:

im Jahre:	von Federmann	von Rein & Dubois:
1881	18 000 l	644 l
1882	12 000 l	8414 l
1883	10 800 l	5109 l
1884	9 000 l	7735 l
1885	600 l	3763 l

2. Außer Sprit bezog aber auch die Firma X. Nithart in erheblichen Mengen eine ebenfalls bei der Weinfabrikation viel verwendete Substanz, nämlich Glycerin.

Der Angeklagte Johann Jakob Eduard Nithart besorgte persönlich den Ankauf.

Er hielt es für räthlich, den Bezug dieses Stoffes möglichst geheim zu betreiben.

Schon vor 4—5 Jahren erschien er eines Tages bei dem Kaufmann Kaspar Volkmuth, welcher damals mit dem Kaufmann Joseph Baum zu Mülhausen, unter der Firma Baum & Volkmuth ein Droguengeschäft betrieb, fragte nach dem Preis des Glycerins und erklärte, er werde künftig durch einen Beauftragten solches gegen Baarzahlung holen lassen, er bitte, stets den billigsten Preis zu berechnen. Seinen Namen nannte er nicht, wohl aber gelang es Volkmuth, denselben zu ermitteln. Bald darauf fand sich ein Knecht bei Volkmuth ein und holte zunächst in einem Krug, angeblich für einen „Herrn Meyer aus Gebweiler", gegen Baarzahlung eine Quantität Glycerin. Seitdem wurde regelmäßig gegen baar für den angeblichen Meyer durch einen Knecht bei der Firma Baum & Volkmuth und, als dann Volkmuth in Mülhausen ein eigenes Droguen-Geschäft begründet hatte, in dessen Verkaufsladen Glycerin entnommen, und zwar sehr bald in größeren Mengen, nämlich in einer Korbflasche, welche 60—80 kg hielt.

Diese Menge wurde durchschnittlich alle 2—3 Monate an den angeblichen Meyer abgesetzt, vor 2—3 Jahren aber auf einmal ein ganzes Faß Glycerin.

Seit Dezember 1884 hörten die Bezüge von Glycerin gegen Baarzahlung, welche im Volkmuth'schen Geschäft nicht gebucht wurden, auf und wurden für den angeblichen Meyer in Gebweiler, wie Zeuge Volkmuth bekundet, folgende Posten an bezogenem Glycerin gebucht:

am	1. Dezember 1884:	1	Flasche, 78 kg enthaltend,
„	29. „ 1884:	1	„ zu 56 kg und
		1	„ zu 72 kg,
„	12. März 1885	1	„ zu 80 kg,
„	8. April 1885	1	„ zu 73 kg
„	29. „ 1885	1	Fäßchen zu 234½ kg.

Die ganze, dem angeblichen Meyer gelieferte Menge Glycerin vermag Volkmuth nicht genau zu beziffern. Jedoch bezeugt derselbe, daß er seit dem 23. Januar 1882 bis zum 14. April 1885 zusammen für sein Geschäft 2049 kg angeschafft, und daß diese Menge, abgesehen von ganz geringfügigen, anderweit verkauften Quantitäten für den angeblichen Meyer abgeholt worden sei.

3. Auch Tannin wurde in Mengen von 10 kg alle 3 bis 4 Monate angeblich für Meyer aus Gebweiler in dem Laden des Volkmuth'schen Geschäfts in den letzten Jahren geholt. Anfangs ebenfalls gegen Baarzahlung, weshalb eine Buchung nicht erfolgte, zuletzt auf Kredit, und findet sich, wie Zeuge Volkmuth angiebt, in seinen Büchern unterm 12. März 1885 ein Posten von 10 kg Tannin dem p. Meyer aus Gebweiler zur Last geschrieben.

4. Der als Zeuge vernommene Spezereihändler Joseph Baum zu Mülhausen erkennt mit aller Bestimmtheit in dem Angeklagten Nithart einen jungen Mann wieder, welcher etwa im Jahre 1883 wiederholt in seinem Geschäft erschien und angeblich, behufs des Transports nach Gebweiler, bei ihm, gegen Baarzahlung, 3 Säcke Galläpfel, den Sack zu 50—100 kg, entnahm.

5. In den letzten Jahren wurde auch bei dem Zeugen Baum etwa dreimal jährlich Weinsteinsäure in Quantitäten von je 50 oder 100 kg von einem jungen, dem Zeugen unbekannten Mann gegen baar gekauft.

Bei der ersten Entnahme dieser Waaren bemerkte der junge Mann, letztere seien für einen gewissen Meyer aus Gebweiler bestimmt.

Später wurde vom Käufer im einzelnen Fall nur erklärt, die Waare werde nach Gebweiler geschafft.

Die Weinsteinsäure wurde stets in der Abenddämmerung abgeholt.

Die vom Zeugen gegebene Beschreibung des erwähnten jungen Mannes paßt, wie der vernommene Untersuchungsrichter bekundet, auf den diesem im Laufe der Untersuchung bekannt gewordenen Bruder des Angeklagten Karl Nithart, welcher sich inzwischen von Mülhausen entfernt hat.

II.

Die sämmtlichen im Vorstehenden unter 1—5 erwähnten Materialien sind, nach dem übereinstimmenden Gutachten der vernommenen Sachverständigen, zweifellos zur Herstellung von „Kunstwein" besonders geeignet.

Ferner steht es, insbesondere durch die Aussagen der Zeugen Berger und Duß, fest, daß auf dem Grundstück der Firma X. Nithart zu Mülhausen eine auffallende Menge kleiner Fässer, wohl 30 Stück, sich befanden, deren außerordentlich trüber Inhalt als Hefenwein deklarirt wurde und den Genannten äußerst verdächtig erschien, und daß dort auch, wie der vernommene Zeuge Huber bekundet hat, ganz ungewöhnliche Wassermengen in Fässer gepumpt wurden.

Auf demselben Grundstück wurde dann im Jahre 1884 von den genannten Zeugen Berger und Duß eine Maschine bemerkt, welche zum Zerkleinern von Rosinen besonders geeignet war.

Außerdem wurde das Faß Glycerin, welches nach I. 2 unterm 29. April 1885 vom Droguenhändler Volkmuth an den angeblichen Meyer aus Gebweiler verkauft worden war, bei Gelegenheit einer am 1. Mai 1885 abgehaltenen polizeilichen Durchsuchung der Riedisheimer Niederlage der Firma X. Nithart, im Garten, ziemlich tief vergraben, bei einer Höhe des Hohlraums von 0,61 m, nur noch in der Höhe von 0,34 m mit Flüssigkeit gefüllt, aufgefunden.

Dasselbe war von dem Zeugen Hohl auf Anweisung des Angeklagten an der gedachten Stelle vergraben worden.

Endlich fand sich in dem Nithart'schen Lager zu Riedisheim, bei der gedachten polizeilichen Durchsuchung, ein Faß mit einer gerbstoffreichen Flüssigkeit und ein Caramel enthaltendes Faß vor.

Die in den Lägerräumen der Firma X. Nithart den dort aufbewahrten Fässern entnommenen Weinproben wurden von der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rufach und dem sachverständigen Hofrath Dr. Neßler zu Karlsruhe analysirt.

Der als Sachverständiger in der Hauptverhandlung vernommene Direktor der gedachten Versuchsstation formulirte als das Gesammtergebniß der Analysen der einzelnen Weinproben, daß man es im vorliegenden Fall mit einer Weinfabrik zu thun habe, in welcher die verschiedensten Methoden zur Anwendung gelangt seien: das Verdünnen, das Spriten (Alkoholisiren -avinage) und das Scheelisiren (Zusetzen von Glycerin) und daß von den untersuchten Weinen mindestens die Nummern 2, 3, 5, 6, 11, 12, 17, 22—31 einschließlich als gefälscht anzusehen seien.

Der Sachverständige Neßler bezeichnet nur die Weine Nr. 33, 36 und 40 als zweifellos verfälscht und erachtet bei den übrigen untersuchten Weinen den Nachweis einer Fälschung oder Verfälschung nicht für geführt. Wie derselbe ausdrücklich hervorhebt, darf übrigens nicht außer Acht gelassen werden, daß bei der im vorliegenden Fall besonders in Betracht kommenden Frage, ob einem der untersuchten Weine Weingeist oder Glycerin beigemischt worden sei, alsdann von der Chemie eine Fälschung, bezw. Verfälschung eines Weines durch Zusetzen der gedachten Substanzen nicht nachgewiesen werden kann, in denen der mit dem Wein in der fraglichen Weise Manipulirende das Verhältniß der erfahrungsmäßig bei der Gährung des Weines entstehenden Quantitäten von Weingeist und Glycerin zur übrigen Flüssigkeit kennt und bei seinen Operationen berücksichtigt, indem der Nachweis des Zusatzes eines dieser Stoffe von der Chemie nur dann angenommen wird, wenn die erfahrungsmäßigen Maximalgrenzen seines Vorhandenseins im Wein überschritten sind.

Das Gutachten des Sachverständigen Dr. Aeby, welcher auf Grund der Analysen von 12 Weinproben, welche ihm der Angeklagte Nithart zur Untersuchung übergeben, theils die Fälschung bezw. Verfälschung der untersuchten Weine direkt bestreitet, theils die Möglichkeit ausschließt, bei der schlechten Erhaltung dieser Weine, den Nachweis einer Fälschung oder Verfälschung derselben überhaupt noch zu führen, konnte keinerlei Berücksichtigung finden, da es für die Identität der vom Sachverständigen Aeby einerseits und den übrigen Sachverständigen andererseits untersuchten Weinproben an jedem Nachweis fehlt.

Zu diesen belastenden Momenten tritt noch ein weiteres, gewichtiges hinzu.

Die bereits oben erwähnte Vermuthung des Ober-Steuerkontroleurs Berger, daß in dem Nithart'schen Weingeschäft durch fiktive Begleitscheine der Zugang großer Mengen von Flüssigkeit in den steuerfreien Lagern verdeckt worden sei, hat sich in erheblichem Umfang bestätigt.

Darauf gestützt, daß bei steuerfreien Lagern der Weinhändler in Elsaß-Lothringen der Eingang von Weinen durch steuerfreie Begleitscheine nachzuweisen ist, welche binnen drei Tagen nach Eintreffen der Sendung bei dem Empfänger der Steuerbehörde zur Einzeichnung in das Kellerregister zu übergeben sind, wogegen aus dem Lager ausgehende Sendungen von Weinen ebenso der Steuerbehörde zur Abschreibung in dem Kellerregister angezeigt werden müssen, worauf bei den Revisionen des betreffenden steuerfreien Lagers die Differenz sämmtlicher An- und Abschreibungen den Sollbestand des Lagers ergiebt, wußte die Firma X. Nithart in zahlreichen Fällen Weinstichern, mit denen sie in Geschäftsbeziehungen stand, zu bestimmen, ihre Begleitscheine für Wein unter Kouvert zu übersenden, welche auf bedeutende, den betreffenden Weinstichern vorher brieflich mitgetheilte Weinmengen, auf beliebige Weinbauern als Absender und auf die Firma X. Nithart als Empfängerin lauteten, während doch zwischen der Firma X. Nithart und dem betreffenden Weinstricher von vornherein darüber Einverständniß herrschte, daß diese Begleitscheine nie zur Bezettelung einer wirklichen Sendung der als Absender in ihnen bezeichneten Personen an die erwähnte Firma dienen sollten.

In dieser Weise ließ sich der Mitangeklagte Spieß, wie er selbst zugiebt, in der Zeit vom 21. August 1883 bis 25. Oktober 1884 von der gedachten Firma bestimmen, acht solcher Begleitscheine über zusammen 365,37 hl, auf die Firma X. Nithart als Empfängerin lautend, letzterer unter Kouvert sofort nach ihrer Ausstellung thatsächlich zu übermitteln, nämlich

1. Begleitschein vom 21. August 1883, auf Anton Brun als Absender lautend, über 61,45 hl
2. Begleitschein vom 2. November 1883, auf Riedmüller als Absender lautend, über 55,10 „
3. Begleitschein vom 5. März 1884, auf Anton Brun als Absender lautend, über 65,17 „
4. Begleitschein vom 16. Juli 1884, auf Sebastian Eppelin als Absender lautend, über . . . . . 18,14 „
5. Begleitschein vom 21. Juli 1884, auf denselben als Absender lautend, über . . 54,40 „
6. Begleitschein vom 16. August 1884, auf denselben als Absender lautend, über . . 36,18 „
7. Begleitschein vom 22. August 1884, auf Johann Scherrer als Absender lautend, über . . . . . 34,88 „
8. Begleitschein vom 25. Oktober 1884, auf denselben als Absender lautend, über . . 40,05 „

Ebenso ließ sich der Angeklagte Hagenmüller, nach seinem eigenen Geständniß, von der Firma X. Nithart zu der von ihm bewirkten Uebersendung von sechs solchen Scheinen, in sechs einzelnen Fällen überreden, und zwar um dieselbe Zeit wie der Angeklagte Spieß.

Ebenfalls um diese Zeit ließen sich die Angeklagten Dreyer und Berenzwiller von der mehrerwähnten Firma, nach ihrem Geständniß, bestimmen, dieser je in zwei Fällen einen Begleitschein der fraglichen Art thatsächlich zu übermitteln, welche für jeden der beiden Angeklagten auf zusammen 50—60 hl lauteten, während für die Feststellung der in den sechs von Hagenmüller abgesendeten Begleitscheinen eingetragenen Weinquantitäten genügende Anhalte fehlen.

Die in den sämmtlichen erwähnten Begleitscheinen als Absender eingetragenen Personen hatten gar keine Kenntniß vom Mißbrauch, der mit ihren Namen betrieben wurde.

Allen diesen Thatsachen gegenüber sucht sich der Angeklagte Nithart in folgender Weise zu vertheidigen.

Daß große Mengen Sprit für die Firma X. Nithart angekauft worden sind, giebt er zwar zu; ebenso, daß er persönlich die unter I. 2 ersichtlichen Quantitäten Glycerin bezogen, sowie, wenn auch nach seiner Behauptung nur in einem Fall, bei dem Spezereihändler Joseph Baum Galläpfel entnommen hat. Vom Bezug von Weinsteinsäure für die Firma X. Nithart will er keine Kenntniß haben. Er behauptet nun, daß er den bezogenen Sprit und die gedachten Substanzen lediglich zur Herstellung von Cognac, nach einem Rezept, welches sein Geschäftsgeheimniß gewesen, verwendet habe.

Freilich ist er außer Stande, nachzuweisen oder auch nur anzugeben, an wen er solche bedeutende Mengen Cognac verkauft hat und er behilft sich mit der Ausrede, daß er den Fabrikanten Cognac im Wesentlichen an ihm unbekannte Männer, wie er vermuthe, an Schmuggler, persönlich verkauft habe.

Die Untersuchung einer Probe von Cognac, welcher nach dem erwähnten Rezept hergestellt worden ist — wie der Angeklagte Nithart wenigstens behauptet — durch den bereits erwähnten Sachverständigen Neßler, ergab jedoch das Resultat, daß, nach dem in dieser Probe konstatirten Mischungsverhältniß, 1 kg Glycerin zur Herstellung von 1098 l „Cognac" genügen würde und daß nur eine ganz minime Menge von Gerbstoff, welche, wie der Sachverständige vermuthet, vom Holz des Fasses, in welchem die Flüssigkeit aufbewahrt wurde, herrührt, vorhanden war, so daß der nachgewiesene auffallend erhebliche Bezug von Glycerin und der Ankauf von nicht unbedeutenden Mengen Tannin und Gallusäure Seitens des Angeklagten durch die angebliche Herstellung von Cognac ihre Erklärung nicht finden würden.

Der Behauptung des Sachverständigen Neßler, daß der untersuchte Cognac nur in geringer Menge Glycerin enthalte, stellt der Angeklagte die mit großer Sicherheit abgegebene Erklärung gegenüber, daß er dem betreffenden Cognac seiner Zeit 8 % Glycerin beigemischt habe.

Daß er es gewesen, der für die Firma X. Nithart von den mitangeklagten Weinstichern fiktive Begleitscheine habe übersenden lassen, giebt er unumwunden zu, namentlich aber auch, daß der Angeklagte Spieß in bedeutendem Umfange solche Begleitscheine an obige Firma gesendet habe.

Seinen Bedarf an solchen Scheinen sucht er damit zu erklären, daß er von einem Weinlieferanten, welchen nicht zu nennen „er geschworen habe", große Mengen kleiner Sundgauer Weine bezogen.

Vor der Absendung dieser Weine habe er jedesmal diesem seinem Lieferanten die von den mitangeklagten Weinstichern ihm übersendeten Begleitscheine zugehen lassen, mit welchen dann die betreffenden Sendungen bezettelt worden seien.

Daß übrigens solche Weinmengen, wie sie in den fiktiven Begleitscheinen figuriren, Seitens des nicht genannten Weinlieferanten an den Angeklagten Nithart in der That gesendet worden seien, ist bisher eine völlig unerwiesene Behauptung des letzteren geblieben.

Den einfachsten Weg, welcher dem Angeklagten offen gestanden hätte, seine Vertheidigung zu unterstützen, nämlich die von der Firma X. Nithart geführten kaufmännischen Bücher vorzulegen, hat er vorgezogen nicht einzuschlagen.

Vielmehr sind die Geschäftsbücher der Firma von ihm, wie er selbst zugiebt, aus Mülhausen fortgeschafft worden, und verweigert er deren Vorlegung.

Welche Bewandniß es aber thatsächlich mit der Verwendung der in großen Mengen angeschafften, für die Herstellung von Kunstwein geeigneten Substanzen, mit der angeblichen Fabrikation von Cognac und mit dem Ankauf kleiner Weine in großen Quantitäten von einem Ungenannten hat, ergiebt sich aus verschiedenen Briefen und kurzen schriftlichen Mittheilungen in Chiffreschrift, welche der Angeklagte Nithart, als er bereits im hiesigen Bezirksgefängniß verhaftet war, an seine Angehörigen gelangen ließ bezw. von denselben, in Speisen verborgen, zugesendet erhielt.

Diese schriftlichen Mittheilungen wurden im hiesigen Bezirksgefängniß aufgegriffen und demnächst entziffert.

Der Angeklagte giebt ausdrücklich zu, daß der Inhalt dieser schriftlichen Mittheilungen in den Untersuchungsakten, in den daselbst ersichtlichen schriftlichen Entzifferungen richtig wiedergegeben sei. Aus letzteren sind, als für die Beurtheilung der vorliegenden Sache besonders erheblich, folgende Sätze hervorzuheben.

Zunächst bemerkte der Angeklagte auf dem Rande einer Zeitung:

Bd. II. Bl. 240 f.:

„Jai pensé que si l'affaire s'aggraverait cela en pouvait venir que de l'octroi, en compulsant avec les registres de regie",

sodann in einem an seine Mutter gerichteten Brief:

Bd. II. Bl. 244 f.:

„Mère, comment arrive — tu de me parler de 2000 hecto d'alcool. Nous avons reçu en tout pendant les 5 ans environ 760 hectos de R. et F. ce qui fait 150 à 200 hectos par an au moyenne et j'ai déclaré vendre 2—300 hectos cognac par an en moyenne ce qui est 1500 hectos pour ans; donc de ce côté il n'a rien à redire."

„Quant au Gly . . . je n'ai pas reçu 2000 Kilo. J'avais déclaré l'employer à 8 ou 10 % ce qui représenterait 2—3000 Kilo par an, donc vous voyez qu'ici encore il n'ya rien à dire."

„Si les experts n'ont pas trouvé autant c'est qu'ils ont analysé un cognac qui ne contenait pas 2 % ou qui était coupé avec l'autre, bref on peut sortir de là.

C'est qu'ils savent parfaitement aussi. Aussi cherchent-ils plus loin? qu'est-ce que c'est que ce Degele qui a déposé? si les paysans nous per cent. Spiess tombera dedans, aussi qu'il se sauve en disant que c'est possible qu'il n'a pas chargé chez tel ou tel, qu'il se rappelle avoir pris de vin chez divers propriétaires et qu'il n'a pris l'acquit que sur une seule personne. N'y a-t-il rien de neuf du côté de Dreyer et de Mosetter — (Schwiegervater des Angeklagten Berenzwiller, dessen Weinstichergeschäft letzte er besorgt) — Hagenmüller etc.

Si jamais père devait être interrogé, qu'il dise ne plus occuper d'affaires depuis 5 ans, qu'il ne sait rien ni d'acquits ni d'alcool etc."

Ferner in einem Brief des Angeklagten vom 3. September 1885.

Bd. II. Bl. 247 ff.:

„Vous me dites que l'affaire s'aggrave, je n'en sais absolument rien. Quoique je vous ai fait signe de ne pas avoir été chez le juge, j'y ai été pour qu'il ait pu me faire part de la saisie de 2 lettres, dans lesquelles je vous disais entre autre qu'il me paraissait prudent de prévenir les agences de renseignements K. D. M. N. qui veut dire les gourmets Dreyer etc., de crains qu'on aille voir où la maison a acheté ses raisins; qu'elle prenne des dispositions. Que Spiess ne donne pas ses livres. Quand lui demandera combien il a reçu d'argent, qu'il dise autant qu'il a vendu de vin qu'il n'a pas tenu de compte.

Bref qu'il prenne ses mesures.

Quant au Gl . . . je n'en ai pas reçu 2000 Kilos, comme dit Ch. Je dirai néanmoins, qu'un tonneau s'est brisé en tombant d'un autre tonneau sur lequel Ch. et moi l'avaient roulé pour le soutirer. Que j'en ai pris avec à Bâle, qu'un voiturier en a mené aussi à Mr. Robin, qu'il faudra prévenir; il a reçu en 4 ou 5 fois une affaire de 250 à 300 Kos. que J. B. soit prévenu aussi.

Ne pourrez-vous pas vous informer, s'il y a contrôle d'octroi? Dans tous les cas, si cette question est soulevée, je dirai que la faute en est aux employés, qui ont oublié d'inscrire et que peut-être aussi les domestiques sont rentrés après 9 heures comme vous le dites. Je croyais, puisque l'affaire s'aggrave d'après Ch. que l'on était en train de compulser les registres pourvu que l'on ne tombe malheureusement pas sur des acquits de Dreyer; ou autre pour que ceux-ci soient encore appelés. Si Berger ne s'en mêlait pas, je ne craindrais pas un contrôle avec l'octroi."

Bd. II. Bl. 265 ff.:

Endlich enthält ein Brief der Mutter des Angeklagten Nithart folgende Sätze:

„Sais-tu que Spiess est cofré . . . . il paraît que le maire a deposé vendredi que ces dernières années Spiess ne lui avait acheté que quinze hectos de vins et qu'il avait pris des acquits pour deux cents cinquante hectos quel canaille je ne pense pas que Spiess soit au courant de chose pourvu que ce dernier reste ferme sans quoi nous serons perdu. . . . . quant à la question clicerine, tu ferais mieux de dire que tu a rendu service à un de tes collègues dont tu as juré ne pas le denoncer r. obin a été prévenu."

B. Bei den im Vorstehenden zusammengestellten Ergebnissen der Beweiserhebung besteht für das Gericht kein Zweifel darüber, daß der Angeklagte Nithart in dem Geschäft seines Vaters, und zwar, wie mit der Anklage angenommen werden konnte, zu Mülhausen, nach der oben erwähnten Verurtheilung seines Vaters vom 25. Januar 1882, Wein unter Anwendung von Wasser, Sprit, Glycerin und Gerbstoff, in zahlreichen einzelnen Fällen und in ganz bedeutenden Mengen, wenn auch nicht nachgemacht — wofür ein hinlänglicher Beweis nicht erbracht wurde — so doch verfälscht hat, damit dieser verfälschte Wein demnächst, als garantirt reiner Wein, abgesetzt werde. — Vergehen gegen § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes.

Daß der Angeklagte Nithart Wein, welcher nachgemacht oder verfälscht war, wissentlich, unter Verschweigung dieses Umstandes, verkauft und unter der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung als Wein oder Naturwein feilgehalten hat, war dagegen nicht als hinreichend nachgewiesen zu erachten, indem, da in der Weinhandlung X. Nithart, deren Inhaber nicht der Angeklagte Nithart, sondern dessen Vater ist, ein Prokurist und Bruder des Angeklagten thätig sind, wie die Vernehmung des Zeugen Schumacher ergeben hat, — die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß der Verkauf oder das bloße Feilhalten der verfälschten Weine nicht von dem Angeklagten, sondern von anderen Personen, ohne irgend welche ihn strafbar machende Mitwirkung seinerseits, besorgt worden ist.

Es erübrigt deshalb bezüglich des Angeklagten Nithart nur noch die Feststellung, in wie vielen Fällen derselbe sich eines Vergehens gegen § 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes schuldig gemacht hat.

Allerdings stellt sich, rein äußerlich genommen, die Weinverfälschung in dem Nithart'schen Geschäft als ein zusammenhängender, Jahre hindurch fortgesetzter Betrieb dar.

Allein das Gericht konnte nicht zu der Annahme gelangen, daß die Handlungsweise des Angeklagten Nithart als eine einheitliche in dem Sinne aufzufassen sei, daß die einzelnen Fälle von Verfälschungen nur als Bethätigungen eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erschienen.

Vielmehr mußte angenommen werden, daß von Fall zu Fall, unter Berücksichtigung der gerade vorliegenden concreten Umstände, der Entschluß, zur Weinverfälschung zu schreiten, sich in dem Angeklagten immer von Neuem bildete, und, ohne Fortwirkung auf künftige Fälle, je nach der Lagerung der augenblicklichen Umstände, dem einzelnen Fall sein eigenes Gepräge gab.

Diese einzelnen Fälle ziffermäßig genau festzustellen, ist, nach den Ergebnissen der Beweiserhebung, nicht möglich.

Wohl aber bietet die letztere genügende Anhaltspunkte, um bestimmen zu können, wie viel einzelne Fälle mindestens anzunehmen sind.

In dieser Beziehung ist zunächst von Bedeutung, daß der Angeklagte in verschiedenen Fällen, wie er selbst zugiebt, persönlich sich fiktive Begleitscheine verschafft hat.

Daß diese Begleitscheine mit den einzelnen Weinverfälschungen in einem inneren Zusammenhang stehen, ist durch die im Obigen wiedergegebenen Stellen aus der geheimen Correspondenz des Angeklagten mit seiner Familie und die Aussagen des Zeugen Berger völlig klargestellt worden.

Die in die fiktiven Begleitscheine eingestellten Literbeträge entsprechen denjenigen, welche durch die Verfälschung von Weinen Seitens des Angeklagten Nithart zu dem Kellerbestand hinzukommen sollten und es muß angenommen werden, daß, nach Eintreffen der fiktiven Begleitscheine, der Angeklagte Nithart immer zu einer, nach der in der betr. Bescheinigung enthaltenen Litermenge ihrer Quantität nach bemessenen Verfälschung schritt.

Eine Combinirung mehrerer solcher um dieselbe Zeit bezogener Begleitscheine ist dabei nicht ausgeschlossen. Jedoch ist daran festzuhalten, daß die betr. Begleitscheine stets die Grundlage für einen einzelnen Fall der Weinverfälschung bildeten. Die Zahl dieser fiktiven Begleitscheine ist freilich durch die Beweiserhebung nicht fixirt worden, daß es eine erhebliche Zahl gewesen, ist nicht zu bezweifeln, wenn man berücksichtigt, daß sie die Grundlage für die in sehr bedeutendem Umfang betriebene Weinverfälschung der Firma X. Nithart bildeten.

Es erscheint die Annahme, daß der Angeklagte Nithart wenigstens in 50 Fällen vom 28. Januar 1882 ab bis zu seiner Verhaftung Wein verfälscht habe, als den gesammten einschlagenden Verhältnissen entsprechend. Bezüglich dieser fünfzig Fälle war auf Strafe zu erkennen, während im Uebrigen, Mangels genügenden Beweises, der Angeklagte Nithart freizusprechen war.

Was sodann die Angeklagten unter II bis V betrifft, so war, im Hinblick auf das soeben Entwickelte, bezüglich des Spieß und Hagenmüller als erwiesen zu erachten, daß dieselben dem Angeklagten Niethart zur Begehung der Weinverfälschung durch die That wissentlich Hülfe geleistet haben, und zwar Spieß zu Sulzmatt, in der Zeit vom 21. August 1883 bis Ende Oktober 1884, in acht Fällen, indem er die im Obigen unter II aufgeführten acht fiktiven Begleitscheine, und Hagenmüller zu Bergholz-Zell, seit dem 28. Januar 1882 in sechs Fällen, indem er sechs fiktive Begleitscheine der Firma X. Nithart übermittelte, wodurch es ermöglicht wurde, daß in 8 bez. 6 Fällen unter den oben erwähnten fünfzig Fällen der Angeklagte Nithart zur Weinverfälschung schreiten konnte.

(Vergehen gegen § 10 Ziff. 1 des Nahrungsmittelgesetzes, § 49, 74 St.-G.-B.)

Es mußte nämlich bei der erheblichen Zahl solcher, zur Bezettelung einer wirklichen Weinsendung nur angeblich bestimmter Begleitscheine, welche die Genannten an die Firma X. Nithart einsendeten, bei ihren nahen von ihnen selbst zugegebenen Beziehungen zu dieser Firma, die sich überdies aus dem im Obigen aufgeführten Inhalt der geheimen Korrespondenz des Angeklagten Nithart ergeben, angenommen werden, daß die genannten beiden Angeklagten, als sie die verlangten fiktiven Begleitscheine an die mehrerwähnte Firma absendeten, sich dessen völlig bewußt waren,

1. daß in der gedachten Weinhandlung der Angeklagte Nithart oder eine andere hierzu verwendete Person, nach Eintreffen jedes einzelnen fiktiven Begleitscheins, Wein fälschen oder verfälschen und mit den fiktiven Begleitscheinen den sich durch diese Weinfälschung bezw. Verfälschung ergebenden Zugang in den steuerfreien Lagern der Firma decken werde,
2. daß die Möglichkeit, mit den fiktiven Begleitscheinen den durch die Weinfälschung oder Verfälschung entstandenen Zugang in den steuerfreien Lagern der Steuerbehörde gegenüber zu decken, die beabsichtigte Fälschung bezw. Verfälschung von Wein nicht nur erleichtern, sondern die nothwendige Voraussetzung für dieselbe sei, weil nämlich ohne das Vorhandensein dieser Bezettelungen die fraglichen Fälschungen bezw. Verfälschungen von Wein von einer, wie ihnen bekannt war, bereits im Rufe der Weinfälschung stehenden Firma überhaupt nicht gewagt worden wären, da ja die kontrolirenden Steuerbeamten, beim Fehlen der Bezettelung für den von ihnen konstatirten Lagerzugang, sehr leicht den Verdacht, daß eine Weinfälschung oder Verfälschung vorgekommen, geschöpft und Anzeige erstattet haben würden,
3. daß ferner diese Fälschung oder Verfälschung von Wein vorgenommen werden solle, um das auf diese Weise gewonnene Produkt als Naturwein weiter zu veräußern, da ihnen, wegen ihrer nahen Geschäftsbeziehungen zu der Firma X. Nithart, wohl bekannt war, daß diese überhaupt nur Wein unter Zusicherung der Echtheit verkaufe.

Es war nicht mit der Anklage anzunehmen, daß Spieß sich noch in weiteren Fällen, als den oben angenommenen, einer Beihülfe schuldig gemacht habe, da es nach den Ergebnissen der Beweiserhebung zweifelhaft ist, ob derselbe in mehr als acht Fällen fiktive Begleitscheine zum mehrgedachten Zwecke an die Firma X. Nithart gesendet hat. Es hatte deshalb die Verurtheilung des Spieß in acht Fällen, seine Freisprechung im Uebrigen zu erfolgen.

Hagenmüller war wegen Beihülfe in sechs Fällen zu verurtheilen.

Die Angeklagten Dreyer und Berenzwiller waren freizusprechen, da nicht als genügend nachgewiesen erachtet werden konnte, daß denselben der Sachverhalt bezüglich der Verwerthung der fiktiven Begleitscheine für die Zwecke der Firma X. Nithart bekannt gewesen sei, vielmehr die Annahme nicht ausgeschlossen erscheint, daß dieselben sich in dem Glauben befanden, die wenigen von ihnen verlangten fiktiven Begleitscheine hätten lediglich den Zweck, zur Regularisirung einfacher Ordnungswidrigkeiten verwendet zu werden, welche in den steuerfreien Lagern der gedachten Firma vorgekommen.

Bei der Strafzumessung ist das Gericht von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Was zunächst den Angeklagten Nithart betrifft, so besteht ein eminentes öffentliches Interesse, gegen Persönlichkeiten, welche die Weinverfälschung im Großen betreiben und dadurch das konsumirende Publikum, ebenso wie den legitimen Weinhandel, aufs Empfindlichste schädigen, mit der Schärfe des Gesetzes vorzugehen. Hierzu kommt, daß der Angeklagte, wie die mehrfach erwähnte geheime Korrespondenz desselben ersehen läßt, eine frivole, selbst vor systematischer Beeinflussung von Zeugen im weitesten Umfang nicht zurückschreckende Natur, soll der Strafzweck überhaupt erreicht werden, eine kräftige strafrechtliche Repression erfordert.

Unter Auswerfung einer Gefängnißstrafe von je drei Wochen für jeden der angenommenen 50 Fälle, mit Ausnahme des letzten, für welchen im Sinne des § 74 St.-G.-B., als den schwersten, eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen als angezeigt erschien, war auf eine Gesammtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß und bezüglich jedes einzelnen Falles auf eine Geldstrafe von 1200 Mk. zu erkennen, an deren Stelle im Falle ihrer Unbeibringlichkeit eine Gefängnißstrafe von je 100 Tagen zu treten hat, zusammen also auf eine Geldstrafe von 60 000 Mk. und für den Fall der Unbeibringlichkeit derselben, nach § 78 St.-G.-B., auf eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren. Bezüglich der Angeklagten Spieß und Hagenmüller lagen besonders erschwerende Momente nicht vor. Es hatte ihnen überdies zu statten zu kommen, daß hier zu Lande die Ausstellung fiktiver Acquits, behufs verschiedener Verwendung, häufig vorkommt und daß die Steuerverwaltung hiergegen nur verhältnißmäßig selten einschreitet.

Unter Auswerfung einer Gefängnißstrafe von je 3 Tagen für die 7 ersten und einer solchen von 4 Tagen für den achten der dem Spieß zur Last liegenden Fälle der Beihülfe, — der letzteren Strafe, im Hinblick darauf, daß der letzte Fall als der schwerste anzusehen war, — erschien eine nach § 74 St.-G.-B. zu verhängende Gesammtstrafe von 14 Tagen als angemessene Ahndung. Jedoch war es, nach Lage der Sache, gerechtfertigt, diese Strafe, nach § 60 St.-G.-B. als durch die Untersuchungshaft verbüßt zu erklären.

Anlangend den Angeklagten Hagenmüller war, unter Berücksichtigung seiner, im Vergleich mit dem Angeklagten Spieß geringeren Betheiligung, unter Auswerfung einer Gefängnißstrafe von 3 Tagen für den sechsten der ihm zur Last liegenden Fälle, als dem schwersten, und von je 2 Tagen Gefängniß für die übrigen 5 Fälle, eine nach § 74 St.-G.-B. zu verhängende Gesammtstrafe von 1 Woche Gefängniß als sachgemäß anzusehen.

Hinsichtlich der Angeklagten Spieß, Dreyer und Berenzwiller waren die erlassenen Haftbefehle nach § 123 St.-P.-O. aufzuheben und war die Erledigung der für die Genannten bestellten Sicherheiten auszusprechen.

Ebenso war, nach § 15 des Nahrungsmittelgesetzes, die Einziehung der beschlagnahmten Weine Nr. 33, 36 und 40 zu verfügen, hinsichtlich deren eine Verfälschung nachgewiesen ist.

Endlich empfahl es sich, dem gegenwärtigen Urtheil, zur Warnung des Publikums vor dem gemeingefährlichen Treiben des Angeklagten Nithart, nach § 16 des Nahrungsmittelgesetzes, durch Inserirung des verfügenden Theils dieses Urtheils, soweit sich derselbe auf den gedachten Angeklagten bezieht, in zahlreichen Zeitungen, eine möglichst große Publizität zu geben.

Die Entscheidung über die Kosten rechtfertigt sich durch § 497 und 498 St.-P.-O.

Die gegen vorstehendes Erkenntniß seitens zweier Angeklagten eingelegte Revision ist durch nachstehende Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Februar 1886 verworfen:

In der Strafsache wider

1. den Weinhändler Johann Jakob Eduard Nithart in Mülhausen,
2. den Weinsticher Johann Baptist Eugen Hagenmüller in Bergholz-Zell,

wegen Vergehens wider § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln durch Verfälschung von Wein beziehungsweise Beihülfe hierzu, hat das Reichsgericht, Erster Straf-Senat, in der öffentlichen Sitzung am 1. Februar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision der Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Kaiserlichen Landgerichts zu Mülhausen vom 2. Dezember 1885 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Die Revision des Angeklagten Nithart ist unbegründet.

1. Von demselben wird in erster Linie geltend gemacht, § 253 der Strafprozeßordnung sei dadurch verletzt worden, daß der als Zeuge geladene Untersuchungsrichter Riefer über die Aussagen der einzelnen Angeschuldigten in den verschiedenen Stadien der Voruntersuchung, sowie darüber, welche Vorhalte er denselben gemacht habe, um sie von der Unwahrscheinlichkeit ihrer Angaben zu überzeugen, vernommen worden sei und am Schlusse seine persönliche Ueberzeugung dahin ausgesprochen habe, daß eine Weinfälschung in großartigem Maßstabe vorliege. Diese Beschwerde ist grundlos. Ausweislich des Sitzungsprotokolles hat der genannte Zeuge zunächst über die Wahrnehmungen berichtet, welche er bei den verschiedenen von ihm vorgenommenen Ortsbesichtigungen, insbesondere bei einer Verhandlung in Basel gemacht habe, und dann die oben erwähnten Angaben gemacht. Daß der Untersuchungsrichter überhaupt als Zeuge vernommen werden durfte, kann einem Zweifel nicht unterliegen, insbesondere nicht, daß es gestattet war, demselben über seine bei Gelegenheit der Ortsbesichtigungen gemachten Wahrnehmungen zu vernehmen. Es ist aber auch nicht abzusehen, wie durch dessen Vernehmung die Vorschriften des § 253 der Strafprozeßordnung verletzt worden sein sollen. Nach Absatz 1 dieses Paragraphen durften die in richterlichen Protokollen enthaltenen Erklärungen der Angeklagten zum Zweck der Beweis-Aufnahme über ein Geständniß verlesen werden. Auch hat die Verlesung solcher Protokolle ausweislich des Sitzungsprotokolles auf Grund der erwähnten Vorschrift stattgefunden. Daß außerdem auch der Untersuchungsrichter über die Art und Weise, wie sich die Angeklagten bei ihren früheren Vernehmungen geäußert haben, vernommen wurde, war weder durch § 253 der Strafprozeßordnung, noch durch eine andere gesetzliche Vorschrift ausgeschlossen. Das Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1884 (Entscheidungen Band 10 Seite 374), auf das sich der Angeklagte bezogen hat, betrifft eine ganz andere, als die hier ausgeworfene Frage, da dort lediglich darüber entschieden wurde, ob es zulässig sei, über die Aussage, welche eine zur Zeugnißverweigerung berechtigte Person in der Voruntersuchung abgegeben hat, den Untersuchungsrichter als Zeugen zu vernehmen, wenn jene Person in der Hauptverhandlung von ihrem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht. Es kann sonach dahin gestellt bleiben, ob nach § 251 der Strafprozeßordnung eine solche Vernehmung unstatthaft ist.

2. Weiter wird von dem Angeklagten ohne Grund gerügt, die von dem Zeugen Schuhmacher vor dem Untersuchungsrichter gemachte Aussage sei bei der Hauptverhandlung verlesen worden, um einen bei der Vernehmung des Zeugen hervorgetretenen Widerspruch mit der früheren Aussage aufzuklären. Diese Verlesung erfolgte ausweislich des Sitzungsprotokolls, weil der hervorgetretene Widerspruch auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht gehoben werden konnte. Bei dieser Sachlage war dieselbe nach § 252 Absatz 2 gestattet. Ob die in Frage stehende Voraussetzung wirklich vorlag, war von der Strafkammer nach den Umständen des Falles zu unterscheiden und kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Eine weitere, als die gegebene Begründung kann um so weniger verlangt werden: als nicht abzusehen ist, wie ohne Verlesung der früheren Aussage der behauptete Widerspruch hätte festgestellt und gehoben werden können.

3. Als unbegründet erscheinen endlich auch die Beschwerden, welche sich auf die Anwendung des Strafgesetzes und die Begründung der in dem angefochtenen Urtheil enthaltenen Feststellungen beziehen. Die von dem Angeklagten angeregte Frage, ob dieser nicht lediglich als Gehülfe seines Vaters anzusehen sei, indem er die Verfälschung von Weinen für dessen alleinige Rechnung vorgenommen und die begangenen strafbaren Handlungen nicht als eigene, sondern als fremde gewollt habe, ist allerdings in den Urtheilsgründen nicht ausdrücklich erörtert und entschieden worden. Es ergiebt sich aus diesen aber mit Bestimmtheit, daß die Strafkammer es als erwiesen ansah, der Angeklagte, welcher nach den Feststellungen der Strafkammer bis zum Ende des Jahres 1881 im Geschäft seines Vaters nur als Gehülfe verwendet wurde, später aber eine selbstständige Stellung erhielt, habe die in Frage stehenden Verfälschungen nicht als Gehülfe seines Vaters, sondern selbstständig vorgenommen, derart, daß er jede von ihm verübte Verfälschung als seine eigene That wollte und ausführte. Auch war die Strafkammer nicht verpflichtet, sich über das in Frage stehende Verhältniß eingehender, als es geschehen, auszusprechen, weil der Angeklagte nicht etwa geltend gemacht hatte, seine Betheiligung könne nicht als Thäterschaft, sondern nur als Beihülfe angesehen werden, vielmehr, wie in der Revisionsbegründung selbst ausgeführt wird, erklärte, daß er für die ganze Geschäftsführung die Verantwortlichkeit trage. Auch soweit der Angeklagte geltend macht, seine Handlungsweise hätte als ein einziges, fortgesetztes Vergehen betrachtet werden müssen, jedenfalls fehle es an einer hinreichenden Begründung für die Annahme, daß er sich in wenigstens 50 Fällen wider § 10 des Nahrungsmittelgesetzes vergangen habe, erscheinen dessen Rügen als unbegründet. Für die Beantwortung der Frage, ob in einer Reihe von Einzelhandlungen, von denen jede, für sich allein betrachtet, den vollen Thatbestand einer Strafthat erfüllt, mit Rücksicht auf den zwischen demselben bestehenden Zusammenhang nur eine Handlung zu finden und deshalb nur eine einmalige Verletzung des Strafgesetzes festzustellen ist, sind, wie das Reichsgericht schon häufig ausgesprochen hat, im Wesentlichen die thatsächlichen Verhältnisse maßgebend. Im vorliegenden Falle hat die Strafkammer festgestellt, die einzelnen Verfälschungen seien nicht als Bethätigungen eines und desselben verbrecherischen Entschlusses anzusehen, vielmehr habe sich der Entschluß, zur Weinverfälschung zu schreiten, bei dem Angeklagten von Fall zu Fall ohne Fortwirkung auf künftige Fälle immer von Neuem gebildet, so daß jeder einzelne Fall je nach der Lagerung der besonderen Umstände auch sein eigenes Gepräge erhalten habe. Bei dieser Sachlage konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum annehmen, daß eine einheitliche That („ein fortgesetztes Vergehen") nicht vorliege. Die Frage, in wie vielen Fällen eine Verfälschung stattgefunden habe, gehört in das Gebiet der Beweiswürdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zusteht. Zu der Annahme, daß die in bedenkenfreier Weise festgestellte Weinverfälschung in mindestens 50 Fällen erfolgt sei, konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum gelangen. Auch ist diese Annahme in den Urtheilsgründen in zureichender Weise begründet worden. Der Umstand, daß nicht bezüglich der einzelnen Fälle festgestellt werden konnte, wodurch dieselben sich von einander unterschieden, stand der Feststellung der Strafkammer nicht im Wege. Vielmehr genügte es, daß bezüglich aller Fälle festgestellt werden konnte, es sei durch Zusatz von Wasser, Sprit, Glycerin und Gerbstoff Wein verfälscht worden und es sei dies zu dem Zweck geschehen, daß dieser verfälschte Wein demnächst als garantirt reiner Naturwein verkauft werde.

II. Auch die Revision des Angeklagten Hagenmüller ist unbegründet. Soweit dieser Angeklagte sich auf die von dem Mitangeklagten Nithart erhobenen Beschwerden stützt, kann auf die bisherigen Ausführungen verwiesen werden. Dessen Rüge, seine Verurtheilung beruhe auf einer Verletzung des § 49 des Strafgesetzbuchs, ist grundlos. Die Strafkammer hat festgestellt, dadurch, daß Hagenmüller in sechs Fällen der Firma Nithart fiktive Begleitscheine übermittelt habe, sei es dem Angeklagten Nithart ermöglicht worden, in ebensoviel Fällen zu der oben dargelegten Weinverfälschung zu schreiten, während derselbe diese ohne die Möglichkeit einer solchen Bezettelung nicht gewagt haben würde. Auch ist es als erwiesen angesehen worden, Hagenmüller habe davon Kenntniß gehabt, daß Nithart nach der Ueberlassung der fiktiven Begleitscheine Wein verfälschen werde und daß die Ueberlassung nicht blos die beabsichtigte Verfälschung erleichtern, sondern die nothwendige Voraussetzung für diese sei. Auf Grund dieser Thatsachen konnte die Strafkammer ohne Rechtsirrthum feststellen, daß Hagenmüller dem Mitangeklagten Nithart zur Begehung der Weinverfälschung wissentlich durch die That Hülfe geleistet habe. Die Ausführungen des Angeklagten, durch die Hingabe der Begleitscheine habe die Weinfälschung nicht gefördert oder erleichtert werden können, scheitern an den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils, in denen ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen ist.

Hiernach waren die Rechtsmittel zu verwerfen.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Februar 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Preußen.																		
† Aachen	95 669	266	15	210	50	26,3	27,0	—	—	3	1	—	37	30	—	—	136	3
† Altona	104 719	281	9	253	80	29,0	25,6	—	1	18	7	—	43	35	10	10	135	4
† Aschersleben	21 528	62	5	50	17	27,9	27,5	—	—	3	—	—	8	6	2	2	30	1
† Barmen	103 066	277	14	201	59	23,4	23,5	4	—	8	4	2	43	30	.	.	106	4
† Berlin	1315 297	3450	137	2225	615	20,3	27,7	33	15	109	4	16	370	251	34	33	1354	39
† Beuthen O.-Schl.	26 484	95	5	62	24	28,1	32,0	—	—	1	—	—	11	8	2	2	38	2
† Bielefeld	34 924	132	7	46	10	15,8	22,9	—	—	—	1	—	12	4	—	—	26	3
† Bochum	40 774	148	6	118	29	34,7	29,9	—	4	7	1	—	23	20	1	1	60	2
† Bockenheim	17 452	53	3	38	11	26,1	23,2	—	1	—	—	—	5	13	—	—	18	1
† Bonn	35 996	96	6	70	18	23,3	27,6	—	2	1	—	—	16	10	—	—	38	3
† Brandenburg a.H.	33 092	99	—	72	26	26,1	26,8	—	—	2	1	—	8	8	—	—	52	1
† Breslau	299 405	803	40	581	164	23,3	31,9	—	—	16	3	—	81	57	3	3	413	8
† Brieg	18 909	52	4	28	6	17,8	26,4	—	—	—	—	—	3	6	—	—	17	2
Bromberg	36 269	108	6	71	19	23,5	24,3	1	6	5	—	—	6	7	—	—	42	4
Buckau b. Magdbg.	16 050	77	3	39	14	29,2	. [2]	1	3	3	1	—	—	8	3	3	19	1
† Burg b. Magdeburg	16 421	48	2	38	12	27,8	26,5	—	—	6	—	—	7	5	12	9	8	—
† Celle	18 749	43	4	28	7	17,9	20,4	—	—	—	—	1	6	2	—	—	19	—
Charlottenburg	42 372	134	9	77	18	21,8	31,9	1	1	9	—	—	6	13	3	.	43	1
† Danzig	114 822	296	14	230	61	24,0	27,5	6	2	11	4	1	25	27	9	9	141	4
Deutz	17 736	44	1	28	10	18,9	23,7 [1]	—	—	1	—	—	2	4	—	—	21	—
Dortmund	78 435	272	14	127	32	19,4	28,0	—	5	4	3	—	23	19	—	—	70	3
Düren	19 806	60	2	34	15	20,6	24,2 [1]	—	—	—	—	—	4	—	—	—	28	2
† Düsseldorf	115 183	370	15	212	58	22,1	25,4	1	1	4	3	—	40	34	—	—	122	7
† Duisburg	47 517	190	4	102	29	25,8	27,0	1	2	6	—	3	15	20	1	1	51	3
Ehrenfeld	18 245	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Eisleben	23 142	96	3	54	19	28,0	31,6 [1]	—	—	10	—	1	3	8	—	—	31	1
† Elberfeld	106 492	313	11	215	60	24,2	24,0	3	1	10	2	1	47	46	2	2	99	4
† Elbing	38 286	126	3	117	40	36,7	32,2	2	4	9	1	—	5	10	6	6	78	2
† Erfurt	58 385	182	2	112	27	23,0	23,4	—	—	8	4	—	17	18	2	2	61	2
Eschweiler	16 900	54	1	43	15	30,5	. [2]	1	—	1	1	—	4	3	8	8	25	—
† Essen	65 074	207	11	168	44	31,0	28,7	7	8	3	5	—	19	38	—	—	85	3
† Eupen	15 466	30	1	19	5	14,7	22,5 [1]	—	—	—	—	—	2	4	1	—	12	—
† Flensburg	33 315	79	4	54	12	19,5	22,9	—	—	7	—	1	5	9	—	—	28	4
† Forst i. L.	18 563	34	3	21	6	13,6	23,8 [1]	—	—	4	—	—	4	1	—	—	12	—
† Frankfurt a. M.	154 504	313	14	250	57	19,4	19,9	1	1	6	1	1	56	33	1	1	141	9
† Frankfurt a. O.	54 084	172	4	96	30	21,3	27,0	—	1	5	—	1	23	15	3	3	44	4
† Gelsenkirchen	20 290	80	1	80	23	47,3	. [2]	7	2	7	6	1	12	15	1	1	27	2
† M.-Gladbach	44 228	151	5	101	44	27,4	26,6	—	—	1	1	—	26	11	—	—	62	—
† Gleiwitz	17 658	33	2	28	4	19,0	. [3]	—	2	—	—	—	6	3	—	—	16	1
Gnesen	15 760	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Görlitz	55 705	143	6	122	36	26,3	28,5	—	1	5	—	—	17	17	3	3	78	1
† Göttingen	21 556	58	3	44	6	24,5	25,4	—	—	5	—	—	5	2	—	—	32	—
† Graudenz	17 336	35	1	44	18	30,5	29,4	1	—	1	1	—	4	7	—	—	30	—
Greifswald	20 343	60	1	56	9	33,0	28,0	—	—	4	1	—	4	8	2	2	33	4
† Gr.-Glogau	20 028	39	3	41	9	24,6	23,2	—	—	4	2	—	5	2	—	—	25	3
† Guben	27 086	67	2	55	17	24,4	25,9	—	—	5	1	—	4	6	—	—	39	—
† Hagen	29 611	86	4	58	10	23,5	26,2	—	4	—	2	—	15	8	—	—	25	4
† Halberstadt	34 037	98	4	54	15	19,0	29,4	—	—	2	1	—	8	8	—	—	33	2
† Halle a. S.	81 949	253	8	142	33	20,8	26,0	—	6	16	—	—	18	21	3	3	74	4
† Hamm i. W.	22 523	77	1	36	6	19 2	25,1	—	1	1	—	1	10	4	—	—	18	1
† Hanau	24 379	49	2	45	10	22,2	25,3	—	1	2	—	—	17	4	1	1	19	1
† Hannover	139 746	379	30	245	57	21,0	22,1	—	3	17	—	—	56	45	—	—	119	5
† Harburg	22 344	75	4	38	20	20,4	23,1	1	—	1	—	—	4	1	—	—	30	1
Herford	15 898	52	2	27	7	20,4	. [2]	—	1	—	—	—	6	—	—	—	20	—
Hildesheim	29 386	87	7	65	10	26,5	22,7	3	1	3	—	2	10	9	—	—	36	1
† Hirschberg	15 621	31	3	33	8	25,4	. [2]	—	—	1	—	—	6	1	—	—	22	3
Insterburg	20 909	46	3	41	8	23,5	22,9	1	—	3	—	—	2	9	—	—	23	3
† Iserlohn	20 086	63	2	27	9	16,1	24,3	—	—	—	—	—	7	3	—	—	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Kassel	64 088	130	2	116	11	21,7	21,8	—	—	31	1	—	11	8	5	.	58	2
† Kiel	51 707	137	3	67	15	15,5	23,4	—	8	4	1	—	10	7	3	3	32	2
† Koblenz	31 674	60	4	49	8	18,6	23,8	1	—	2	—	—	12	8	—	—	26	—
† Köln	161 266	452	24	343	96	25,5	27,4	—	4	9	1	—	54	65	1	1	203	6
† Königsberg i. Pr.	151 177	411	25	324	91	25,7	30,8	—	1	16	—	—	24	72	10	9	197	4
† Königshütte	32 019	140	2	35	10	13,1	32,2	-	-	3	—	—	5	—	—	—	25	2
Köslin	17 328	41	3	25	5	17,3	24,5[1]	—	—	1	—	—	—	3	—	—	20	1
† Kolberg	16 547	49	5	33	7	23,9	26,1[1]	—	—	2	1	—	2	4	1	1	22	1
† Kottbus	28 263	66	4	52	16	22,1	27,1	—	1	3	2	—	4	3	1	1	38	—
Krefeld	90 241	274	5	147	37	19,5	25,6	—	2	3	—	—	30	31	—	—	81	—
† Kreuznach	16 404	40	—	13	5	9,5	23,6	—	1	1	—	—	4	2	—	—	5	—
Küstrin	15 101	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Landsberg a. W.	24 896	82	2	46	12	22,2	23,5	—	—	9	—	1	4	—	—	—	31	1
Linden b. Hannover	25 570	105	1	104	35	48,8	. [2]	—	—	10	—	2	15	24	—	—	49	4
Luckenwalde	16 107	33	4	36	7	26,8	. [2]	—	—	8	1	—	3	8	—	—	16	—
Lüdenscheid	15 066	46	2	23	5	18,3	. [2]	—	—	—	—	—	8	3	—	—	12	—
† Lüneburg	19 336	56	3	38	7	23,6	25,6	—	—	3	—	—	4	4	—	—	27	—
† Magdeburg	114 298	365	17	221	60	23,2	26,7	2	3	16	1	—	33	30	—	—	135	1
† Memel	18 753	44	1	42	8	26,9	24,0	—	1	2	—	—	1	10	1	.	24	3
† Merseburg	16 829	53	4	47	10	33,5	28,6[1]	—	—	4	1	—	11	7	—	—	23	1
† Minden	18 602	44	1	46	7	29,7	21,2	—	4	3	1	—	15	4	—	—	18	1
† Mühlhausen i. Th.	25 135	75	2	60	13	28,6	24,7	—	7	6	1	—	6	6	—	—	31	3
Mülheim a. Rh.	24 991	92	1	58	14	27,9	27,0	3	—	3	2	—	16	6	9	9	17	2
† Mülheim a. d. R.	24 564	91	1	61	10	29,8	25,5	12	3	3	2	—	12	11	—	—	18	—
† Münster	44 025	104	—	93	12	25,3	26,0	—	—	—	1	—	23	12	—	—	52	5
† Naumburg a. S.	19 121	49	2	35	12	22,0	23,3	—	—	5	—	—	2	6	—	—	20	2
† Neiße	21 841	30	2	33	14	18,1	20,7	—	—	3	—	—	1	—	—	—	29	—
† Neuß	20 077	80	6	43	15	25,7	27,5	—	—	1	—	—	8	1	1	1	31	1
† Neustadt-Magdeb.	28 949	114	4	71	18	29,4	38,1	—	2	4	1	—	19	11	—	—	34	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	48	2	46	14	34,3	. [2]	1	1	—	—	—	7	7	—	—	30	—
† Nordhausen	26 960	72	3	63	11	28,0	23,7	—	6	13	1	—	6	6	1	.	27	3
Oberhausen	20 377	74	4	42	12	24,7	23,8	—	—	—	—	—	6	14	—	—	22	—
Oppeln	15 976	76	1	36	13	27,0	. [2]	—	—	1	—	—	5	3	—	—	27	—
† Osnabrück	35 895	104	3	57	13	19,1	25,2	—	—	1	—	—	9	11	—	—	35	1
† Ottensen	18 624	60	1	53	15	34,1	21,5[1]	1	—	5	—	—	6	9	1	.	28	3
Paderborn	16 625	41	2	37	4	26,7	. [2]	—	2	6	1	—	4	7	—	—	17	—
Posen	68 318	198	4	144	41	25,3	29,8	1	1	2	4	—	13	24	1	1	97	1
† Potsdam	50 887	113	3	101	15	23,8	23,7	—	—	7	1	—	13	11	—	—	67	2
† Prenzlau	17 281	57	—	30	8	20,8	25,3	—	2	2	1	—	4	6	—	—	15	—
† Quedlinburg	19 324	47	1	61	15	37,9	27,1	8	4	4	—	1	6	5	5	3	28	—
† Ratibor	19 531	38	4	37	9	22,7	23,6	1	—	2	—	—	6	7	—	—	21	—
† Remscheid	33 994	107	8	95	25	33,5	23,5	26	—	14	1	—	12	8	—	—	34	—
† Rheydt	22 655	73	4	27	5	14,3	20,2	—	—	1	2	—	8	1	—	—	15	—
† Schleswig	15 188	30	1	32	6	25,3	21,4[1]	—	—	—	—	—	4	2	—	—	24	2
† Schweidnitz	23 667	55	1	52	13	26,4	29,7	—	—	1	2	—	8	3	—	—	36	2
† Siegen	16 681	65	3	11	3	7,9	20,2[1]	—	—	1	—	—	1	2	—	—	7	—
† Solingen	18 643	60	4	40	11	25,7	24,4	—	—	1	—	—	10	3	—	—	26	—
† Spandau	32 016	95	6	50	14	18,7	26,0	—	1	7	—	—	3	11	—	—	24	4
† Stargard i. P.	22 109	59	2	35	13	19,0	26,7	—	1	—	2	—	1	3	1	1	25	2
Staßfurt	16 457	51	3	33	10	24,1	. [2]	—	—	5	1	1	4	2	—	—	19	1
Stendal	16 186	50	1	26	8	19,3	. [2]	—	—	1	1	—	1	5	2	2	16	—
† Stettin	99 550	293	13	205	61	24,7	25,7	2	3	6	—	—	31	29	3	3	121	10
† Stolp	22 443	62	3	42	14	22,5	27,2	—	—	10	1	—	6	3	—	—	21	1
† Stralsund	28 981	57	1	70	23	30,0	24,3	8	—	1	—	—	4	24	1	1	28	4
† Thorn	23 914	61	1	47	16	23,6	27,8	1	—	4	1	1	12	7	3	3	18	—
† Tilsit	22 428	48	2	48	6	25,7	27,7	—	2	7	—	1	1	10	—	—	27	—
† Trier	26 125	62	1	41	9	18,8	23,6	—	—	2	1	—	6	3	—	—	29	—
† Viersen	22 234	47	5	50	13	27,0	23,6	—	—	—	2	—	14	9	—	—	25	—
† Wandsbeck	17 763	41	1	34	12	23,0	24,0	—	2	1	—	—	2	12	2	2	15	—
† Weißenfels	21 767	63	4	49	18	27,0	26,9	1	—	3	1	—	2	5	3	2	31	3
† Wesel	20 684	50	1	26	7	15,1	20,9	—	—	—	—	—	5	2	—	—	19	—
† Wiesbaden	55 457	104	6	61	7	13,2	19,6	—	—	—	—	—	14	6	1	1	38	2
† Witten	23 903	86	7	57	26	28,6	24,7	—	—	1	1	1	13	11	—	—	26	4
† Zeitz	19 791	64	3	35	6	21,2	27,5	—	1	—	—	—	4	6	2	2	21	1

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Bayern.																		
† Amberg	15 811	35	1	38	8	28,8	. [3]	—	—	—	1	—	3	4	1	1	28	1
† Augsburg	65 476	169	9	117	38	21,4	30,0	—	—	4	—	—	18	15	—	—	79	1
† Bamberg	31 295	80	1	54	10	20,7	23,6	—	—	3	—	—	13	9	1	1	28	—
† Bayreuth	23 531	53	6	25	2	12,7	22,4	—	—	—	—	—	6	1	—	—	16	2
† Erlangen	15 814	35	—	49	3	37,2	31,7	—	—	15	—	—	11	5	1	1	17	—
† Fürth	35 327	94	3	84	34	28,5	27,7	2	—	2	—	—	19	8	1	1	52	—
† Hof	22 257	60	1	42	8	22,6	24,9	—	—	6	1	—	2	9	1	.	19	4
† Ingolstadt	16 390	27	3	35	8	25,6	31,3[1]	—	—	—	—	—	—	—	1	1	33	1
† Kaiserslautern	31 418	99	4	56	19	21,4	21,6	—	—	5	1	2	10	6	3	3	28	1
† Landshut	17 609	39	1	28	7	19,1	25,2	—	—	1	—	—	3	1	—	—	23	—
† Ludwigshafen a. R.	21 037	83	5	39	14	22,2	26,9[1]	—	2	1	—	—	10	1	1	1	24	—
† München	260 005	775	18	547	160	25,2	32,0	1	2	25	3	—	86	63	2	2	362	3
† Nürnberg	114 632	284	20	204	50	21,4	27,0	1	2	23	—	1	46	27	16	15	83	5
† Passau	15 409	37	—	26	5	20,2	27,6[1]	—	—	—	1	—	6	2	1	1	16	—
† Regensburg	36 024	81	2	65	13	21,7	30,9	—	—	1	—	—	11	8	—	—	44	1
† Speyer	16 124	49	—	27	8	20,1	22,3[1]	—	—	4	1	—	2	5	1	1	14	—
† Würzburg	55 109	128	4	111	21	24 2	26,7	1	—	3	1	1	23	13	4	3	64	1
Königr. Sachsen.																		
† Bautzen	19 094	56	2	31	7	19,5	24,0[1]	—	—	1	—	—	4	3	1	1	22	—
† Chemnitz	110 808	382	14	242	83	26,2	32,3	3	3	10	1	1	32	10	1	1	177	4
† Crimmitschau	19 749	62	1	40	17	24,3	32,7	—	—	5	—	—	3	2	—	—	30	—
† Dresden	245 515	610	29	453	128	22.1	25,4	20	6	30	3	3	73	69	2	1	242	5
† Freiberg	27 038	85	3	52	18	23 1	28,5	—	—	3	—	—	1	14	3	2	31	—
† Glauchau	21 710	66	3	68	24	37,6	35,3	—	—	10	—	—	8	2	1	.	45	2
† Leipzig	170 076	357	14	280	82	19,8	23,5	1	5	14	—	1	55	32	1	1	163	8
† Meerane	21 993	82	3	48	21	26,2	33,8	—	—	9	—	—	6	3	—	—	30	—
† Meißen	15 470	50	2	33	9	25,6	. [3]	—	—	—	—	—	6	3	—	—	23	1
† Plauen i. V.	42 858	134	12	70	27	19.6	26,5	—	—	3	—	—	6	6	—	—	53	2
† Reichenbach	18 331	55	6	46	22	30,1	29,2[1]	—	1	—	2	1	2	1	—	—	39	—
† Zittau	23 198	59	1	46	14	23,8	25,2	—	—	8	—	—	2	2	—	—	32	2
† Zwickau	39 244	109	2	69	32	21,1	30,0	—	—	6	—	1	8	3	—	—	48	3
Württemberg.																		
† Cannstatt	18 021	60	1	37	10	24,6	25,4	—	—	2	—	—	6	6	2	2	21	—
† Eßlingen	20 839	65	3	33	10	19,0	22,7	—	2	3	1	—	2	5	2	2	17	1
† Gmünd	15 302	38	1	22	6	17,3	. [3]	—	—	—	—	—	2	1	2	2	17	—
† Heilbronn	27 751	56	6	54	17	23,4	24,1	—	—	4	—	—	11	3	—	—	33	3
† Ludwigsburg	16 474	25	2	26	5	18,9	17,4	—	—	1	—	—	7	2	—	—	15	1
† Reutlingen	17 228	53	—	39	16	27,2	24,2	—	—	8	—	—	6	2	2	.	18	3
† Stuttgart	113 976	250	14	187	50	19,7	22,0	—	1	7	—	1	25	39	3	2	107	4
† Ulm	33 630	82	5	45	10	16,1	24,8	—	—	—	—	—	2	2	1	—	36	4
Baden.																		
† Freiburg	41 310	85	—	66	18	19,2 [2]	25,3	—	—	3	—	—	13	7	2	2	40	1
† Heidelberg	26 927	92	7	45	7	20,1	27,5	—	—	—	—	—	13	2	—	—	27	3
† Karlsruhe	61 074	126	10	95	30	18,7	21,1	—	—	1	1	—	19	22	5	5	47	—
† Mannheim	61 210	163	4	111	27	21,8	21,5	—	1	2	—	2	21	16	—	—	62	7
† Pforzheim	27 207	72	2	53	17	23,4	23,3	—	1	3	—	1	7	3	—	—	38	—
Hessen.																		
† Darmstadt	51 323	89	3	83	14	19,4	20,6	—	1	1	1	—	13	14	—	—	53	—
† Gießen	19 001	65	—	33	8	20,8	23,3[1]	—	—	3	—	—	7	—	1	.	21	1
† Mainz	65 701	176	2	109	25	19,9	23,2	1	2	3	1	1	23	7	1	1	64	6
† Offenbach	31 735	39	1	47	8	17,8	22,2	—	1	8	—	—	10	2	—	—	26	—
† Worms	21 927	69	3	30	12	16,4	22,3	—	—	—	—	—	2	7	—	—	21	—
Mecklenb.-Schw.																		
† Rostock	39 374	89	4	60	9	18,3	20,1	—	—	1	—	—	9	16	1	.	32	1
† Schwerin	31 532	64	—	58	13	22,1	22,3	3	2	4	—	—	1	7	1	1	40	—
† Wismar	15 807	32	2	36	10	27,3	22,6[1]	—	—	1	—	1	4	5	—	—	25	—
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	18 054	73	—	42	11	27,9	26,6[1]	—	1	7	—	—	5	4	4	4	20	1
† Eisenach	19 736	53	—	31	8	18,8	20,0	—	3	3	1	—	1	3	—	—	20	—
† Weimar	21 531	40	1	43	15	24,0	20,0	3	—	4	—	1	3	—	2	2	28	—
Oldenburg.																		
Oldenburg	21 423	56	2	39	.	21,8	22,6	—	—	—	—	—	13	3	—	—	22	1

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 54, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 15,7. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig.																		
† Braunschweig . . .	85 169	279	10	144	41	20,3	25,9	2	1	7	—	2	20	20	3	3	87	2
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	29 109	108	8	65	9	26,8	31,2	—	1	7	1	—	10	9	1	1	35	1
S.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	27 799	65	—	49	7	21,2	22,1	—	2	8	—	—	8	6	—	—	23	2
† Koburg	16 207	38	2	18	1	13,3	22,4	—	—	2	2	—	2	2	—	—	9	1
Anhalt.																		
† Bernburg	21 464	68	5	42	8	23,5	23,7	2	—	2	—	1	4	7	—	—	26	—
† Cöthen	17 469	41	2	21	5	14,4	. [2]	—	—	5	—	—	3	3	—	—	10	—
† Dessau	27 584	91	2	66	15	28,7	24,9	—	—	8	2	—	9	14	—	—	31	2
† Zerbst	15 072	44	2	29	6	23,1	. [2]	—	—	15	—	—	4	2	—	—	8	—
Reuß ä. L.																		
† Greiz	17 030	50	1	36	12	25,4	25,9 [1]	—	—	3	—	1	6	1	8	6	16	1
Reuß j. L.																		
† Gera	34 078	120	4	111	62	39,1	28,4	7	—	12	2	4	8	5	2	2	70	1
Lübeck.																		
† Lübeck	55 399	120	5	104	15	22,5	22,6	—	2	4	2	1	10	7	—	—	76	2
Bremen.																		
† Bremen	117 000	293	8	221	53	22,7	20,9	2	1	7	—	—	38	64	—	—	104	5
Hamburg.																		
† Hamburg	471 411	1288	54	1021	324	26,0	25,3	9	23	29	29	5	123	138	14	12	624	27
Els.-Lothringen.																		
† Colmar	26 524	87	1	61	20	27,6	28,5	—	—	3	—	—	9	12	7	5	30	—
† Metz	53 928	112	5	87	15	19,4	21,5	2	—	6	1	—	8	8	4	3	58	—
† Mülhausen	69 676	191	14	164	47	28,2	. [2]	1	—	1	1	1	25	28	10	9	93	4
† Straßburg	112 019	317	6	200	57	21,4	27,9	2	—	4	1	—	33	37	3	3	119	1

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[3])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Alexandrien Febr. 86.	231 396	.	18	667	315	34,6	4	—	5	13	—	43	107	—	—	490	5
Baltimore 31.1.-27.2.86.	417 220	606	67	589	139	18,4	7	2	18	9	4	87	75	.	.	370	17
Bombay 30.12.85-2.2.86.	773 196	1450	119	1933	.	26,0	17	—	—	2	.	.	.	.	.	1894	20
Boston 3.1. — 30.1.86.	396 365	.	.	702	.	18,7	—	7	31	4	—	128	.	.	.	532	.
Brooklyn Jan. 86 . .	665 600	.	.	1268	.	22,9	1	46	125	10	.	145	258	.	.	653	30
Bukarest Februar 86.	200 000	553	12	447	173	26,8	1	10	7	5	—	80	122	.	.	222	—
Chicago Januar 86. .	630 000	.	87	968	283	18,4	5	22	114	19	—	92	133	6	.	549	28
Cincinnati Januar 86.	325 000	.	32	464	84	17,1	—	12	28	14	2	69	51	—	—	271	17
Genua Dezember 85.	178 654	421	16	508	87	34,1	2	—	20	16	—	38	26	.	.	399	7
Kairo 29.1. — 4.3.86.	374 838	1890	66	1638	422	45,4	5	1	27	116	5	156	77	.	.	1232	19
Madras 2.1.-29.1.86.	398 777	1211	33	1320	.	43,0	23	.	.	.	.	.	.	.	.	1289	8
Nantes Februar 86. .	124 319	224	15	273	42	26,6	3	—	9	7	4	37	38	.	.	171	4
N. Orleans 3.-30.1.86.	234 000	.	35	494	75	27,4	—	1	24	4	1	72	54	3	.	317	18
New-York Januar 86.	1 397 395	.	.	2979	.	25,6	5	49	252	12	.	490	590	.	.	1475	106
Palma Febr. 86 . . .	59 766	129		107		21,5	—	—	5	7	.	.	.	.	.	95	—
San Franzisko Jan. 86.	270 000	.	27	519	82	23,1	—	—	28	5	—	91	99	2	1	274	20
St. Louis Jan. 86. .	400 000	857	76	649	144	19,5	2	23	59	6	9	93	87	1	.	341	28
St. Paul Jan. 86 . .	111 394	240	11	113	30	12,2	—	6	12	6	—	11	16	—	—	56	6
Utrecht Februar 86. .	77 431	241	8	186	49	28,8	1	3	17	1	—	14	17	—	—	131	2

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 6. April 1886.** Nr. 14.

Inhalt: Gesundheitszustand und Gang der Seuchen. — Witterung. Seuchen in der Berichtswoche. S. 199. — Blattern in Marseille. S. 199. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 200. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 201. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 201. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 201. — Witterungs-Nachweis. S. 201. — Gesammt-Resultat der Wochen-Statistik der Infektions-Krankheiten in Nürnberg pro 1885. S. 202. — Schwarze Pocken in Messina. S. 202. — Die hygienischen Verhältnisse Berlins im Jahre 1883. S. 202. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.** S. 204. — **Medizinal-Gesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Vorschläge wegen Abänderung der Verwaltungsbestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in Deutschland. S. 205. — Cirkular der Kgl. Preuß. Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an die Kgl. Regierungspräsidenten ꝛc. vom 27. Januar 1886, betr. die Ausführung der Kaiserl. Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. S. 205. — Verfügung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betreffend die Behandlung der in den Anfangsstadien chronischer, speziell tuberkulöser Lungenleiden befindlichen Mannschaften. S. 205. — Polizeiverordnung des Königlich Preuß. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen ꝛc. S. 205. — Bekanntmachung der Königl. Preuß. Regierung zu Schleswig, betr. Portoangelegenheit. S. 206. — Polizei-Verordnung der Königl. Preuß. Regierung zu Schleswig für den Kreis Herzogthum Lauenburg, Schonung des Viehs bei Transporten betr. S. 206. — Erlaß des Königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Bezirksthierärzte, die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betr. S. 206. — Bekanntmachung des Königl. Württemb. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung der Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen, sowie der Entschädigung für die aus der Gebäranstalt abgegebenen Ammen. S. 207. — Erlaß des Königl. Württemb. Ministeriums des Innern an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart, die Königl. Oberämter, die Oberamtsthierärzte und die Gemeindebehörden, betreffend die Erstattung monatlicher Viehseuchenberichte. S. 207. — Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz, betr. die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik. S. 208. — Fürstlich Lippische Verordnung, die Aufbewahrung des Morphiums in den Apotheken betreffend. S. 208. — Brittische Verordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche. S. 208. — Brittische Verordnung, betr. Aenderung der Foreign Animals Order of 1885. S. 210. — Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Gesundheitsamts in den Vereinigten Staaten. S. 211. — **Rechtsprechung.** Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879. S. 211. — Reichsgerichts-Erkenntniß, betr. Zusatz von Salicylsäure zum Bier. S. 212. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 212.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Seuchen. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, epidemischer Genickstarre, Tollwuth und Milzbrand gemeldet worden:

Pocken: Wien 7, Budapest 13, Prag 4, Rom 6, Venedig 4, Zürich 3, Paris 7, Lyon, Edinburg und Petersburg je 1, Brüssel und Warschau je 2 Todesfälle; ferner Hamburg 2, Wien 25, Budapest 45, London 7, Edinburg 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Prag und Odessa je 3, Stockholm, Krakau und Petersburg je 1 Todesfälle; ferner Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 6 Todesfälle und 23 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Leipzig 1 Todesfall.

Tollwuth: London und Petersburg je 1 Todesfall.

Milzbrand: Leipzig 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 16, London 12, Petersburg 25, Warschau 8 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Schleswig 67, Budapest 55 Erkrankungen.

Rose: Paris 10 Todesfälle; ferner Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 5, Wien 5, Paris 9 Todesfälle; ferner Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Rom 30, Paris 30, London 40 Todesfälle; ferner Berlin 114, Hamburg 53, Nürnberg 69, Reg.-Bez. Düsseldorf 156, Reg.-Bez. Münster 130, Budapest 116, Edinburg 174 Erkrankungen.

Scharlach: Paris 13, Petersburg 19 Todesfälle; ferner Berlin 37, Hamburg 46, Wien 35, Kopenhagen 42, Christiania 34, Petersburg 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Hamburg 10, Paris 34, London 24, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 106, Hamburg 54, Reg.-Bez. Schleswig 124 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 117, Dublin 12, Paris 17 Todesfälle; ferner Hamburg und Kopenhagen je 21 Erkrankungen.

Nachrichten aus Marseille zufolge traten dort die Blattern seit Juli vor. J. in mehr als sonst bemerkter Häufigkeit auf. Die Zahl der monatlichen Todesfälle an den Blattern, welche im August schon 34 betrug, hatte sich seither auf 110 pro Dezember v. J. und 261 pro Januar d. J. vermehrt; seit Anfang Februar ist eine Abnahme der Krankheit deutlich wahrzunehmen.

In dem Krankenhause de la Conception, welches zur Aufnahme der Erkrankten, sofern sie nicht in der Familie bleiben, bestimmt ist, sollen Mitte Februar noch 140—150 Blatternkranke in Behandlung gewesen, die sechs städtischen, für Unbemittelte bestimmten Impfanstalten sollen im Januar von durchschnittlich etwa 50 Personen täglich in Anspruch genommen sein.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
12. Woche vom 21. bis 27. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene der vorangegangenen Woche	Todtgeborene der vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Aachen	95 669	78	1	61	17	33,2	27,0	—	—	—	1	—	10	12	1	1	37	—
† Altona	104 719	73	2	65	23	32,3	25,6	—	—	4	—	—	6	13	3	3	38	1
† Augsburg	65 476	40	6	36	13	28,6	30,0	—	—	1	—	—	6	4	—	—	24	1
† Barmen	103 066	88	2	50	14	25,2	23,4	—	1	2	3	—	5	9	—	—	29	1
† Berlin	1 315 297	843	34	625	174	24,6	27,7	6	4	35	4	5	97	72	4	4	390	8
† Bochum	40 774	50	2	26	11	33,2	29,9	—	—	—	2	—	4	5	—	—	15	—
† Braunschweig	85 169	70	1	37	9	22,6	25,9	—	—	1	—	—	8	6	—	—	20	2
† Bremen	117 000	76	4	53	13	23,6	20,9	—	—	3	1	—	8	14	1	1	25	1
† Breslau	299 405	192	9	181	49	41,0	31,9	—	—	3	—	1	25	23	1	1	127	1
Charlottenburg	42 372	37	1	23	6	28,2	31,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	16	1
† Chemnitz	110 808	85	4	58	22	27,2	32,3	1	—	2	—	—	6	3	—	—	46	—
† Danzig	114 822	76	5	63	23	28,5	27,5	—	—	1	—	1	7	14	5	5	33	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	25	2	18	3	18,2	20,6	—	—		—	—	4	4	—	—	10	—
Dortmund	78 435	72	1	42	11	27,8	28,0	—	—	—	1	—	8	11	—	—	18	4
† Dresden	245 515	186	9	140	40	29,7	25,4	1	2	7	—	—	22	25	1	—	81	1
† Düsseldorf	115 183	83	2	74	27	33,4	25,4	1	—	3	—	1	12	12	—	—	45	—
† Duisburg	47 517	40	1	29	11	31,7	27,0	—	1	2	—	—	5	9	—	—	11	1
† Elberfeld	106 492	72	9	42	8	20,5	24,0	3	—	1	—	—	9	9	—	—	20	—
† Erfurt	58 385	41	1	36	15	32,1	23,4	—	—	1	—	—	7	5	—	—	23	—
† Essen	65 074	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	154 504	80	4	77	19	25,9	19,9	—	—	1	1	—	21	11	—	—	42	1
† Frankfurt a. O.	54 084	38	4	35	9	33,7	27,0	—	—	2	—	—	6	—	—	—	27	—
† Freiburg i. B.	41 310	29	1	18	1	22,7[2]	25,3	—	—	—	—	—	6	4	—	—	8	—
† M.-Gladbach	44 228	28	—	17	6	20,0	26,3	—	—	—	—	—	9	1	—	—	7	—
Görlitz	55 705	40	—	30	8	28,0	28,5	—	—	2	—	—	3	4	3	3	18	—
† Halle a. S.	81 949	53	2	43	6	27,3	26,0	—	—	6	—	—	11	8	—	—	16	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	350	21	304	92	33,5	25,3	4	2	10	5	2	20	36	22	22	197	6
† Hannover	139 746	100	7	76	13	28,3	22,1	—	1	1	—	—	20	10	—	—	42	2
† Karlsruhe	61 074	41	—	35	14	29,8	21,1	—	—	—	—	—	7	7	4	4	16	1
† Kassel	64 088	34	1	31	4	25,2	21,8	—	2	1	—	—	3	2	—	—	21	2
† Kiel	51 707	33	—	32	6	32,2	23,4	—	3	—	—	—	4	2	1	1	20	2
† Köln	161 266	119	7	98	27	31,6	27,4	—	—	4	—	—	16	22	—	—	56	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	111	4	75	18	25,9	30,8	—	1	1	2	—	9	16	3	3	41	2
Krefeld	90 241	79	2	70	29	40,3	25,6	—	—	1	2	—	8	17	—	—	42	—
† Leipzig	170 076	92	4	73	20	22,3	23,5	—	1	1	2	—	12	9	—	—	48	—
† Lübeck	55 399	38	1	25	5	23,5	22,6	—	—	2	—	2	1	5	—	—	15	—
† Magdeburg	114 298	72	4	62	19	28,2	26,7	—	—	3	—	—	9	12	—	—	37	1
† Mainz	65 701	34	1	31	10	24,5	23,2	—	—	1	—	—	7	4	—	—	19	—
† Mannheim	61 210	41	2	33	15	28,0	21,5	—	—	2	—	—	5	11	—	—	15	—
† Metz	53 928	34	4	28	3	27,0	21,5	1	—	4	1	—	4	9	—	—	9	—
† Mülhausen i. E.	69 676	50	2	45	11	33,6	.	—	—	—	—	—	4	7	—	—	33	1
† München	260 005	173	6	170	65	34,0	32,0	—	2	6	1	1	27	29	1	1	102	1
† Münster	44 025	35	—	29	8	34,3	27,0	—	—	—	—	1	7	5	—	—	15	1
† Nürnberg	114 632	76	5	59	25	26,8	26,5	2	—	3	—	—	11	12	3	3	27	1
† Plauen i. V.	42 858	33	1	27	11	32,8	29,8	—	—	2	—	—	2	2	—	—	20	1
Posen	68 318	53	1	29	9	22,1	23,7	—	—	1	—	—	5	1	1	1	21	—
† Potsdam	50 887	31	2	30	6	30,7	20,1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	26	1
† Stettin	99 550	65	4	44	9	23,0	25,7	1	—	—	—	2	10	2	1	1	28	—
† Straßburg i. E.	112 091	68	2	54	22	25,1	27,9	3	—	2	—	—	4	14	1	1	29	1
† Stuttgart	113 976	63	—	47	12	21,4	22,0	—	—	2	—	—	6	6	2	1	30	1
† Wiesbaden	55 457	26	3	28	5	26,3	19,1	—	—	—	—	—	5	6	—	—	17	—
† Würzburg	55 109	26	1	25	12	23,6	26,1	—	—	—	—	—	4	6	1	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 12, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 15,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 21. bis 27. März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	296	14	217	60	30,3	17	1	3	2	1	24	41	—	.	126	2
Basel	70 647	39	2	32	7	23,6	—	—	—	—	—	6	6	.	.	20	—
Brüssel bis 20. März	174 751	102	14	100	18	29,8	1	—	2	2	—	14	22	.	.	57	2
Budapest	442 591	347	18	352	83	41,4	10	2	5	2	—	80	43	—	—	204	6
Christiania	131 000	68	2	43	9	17,0	—	5	4	—	1	4	3	—	—	26	—
Dublin	353 082	203	.	234	32	34,5	—	1	—	.	.	.	.	.	.	226	7
Edinburg	254 591	136	.	116	15	23,8	7	2	1	—	—	5	.	.	.	98	3
Genf	72 135	30	2	56	9	40,4	—	1	—	1	1	12	8	.	.	32	1
Kopenhagen bis 23. März	289 000	214	7	125	38	22,5	—	—	4	—	1	15	18	.	.	84	3
Krakau bis 20. März	71 850	65	1	42	11	30,4	—	—	1	1	—	9	6	—	—	25	—
Liverpool	586 320	395	.	308	59	27,3	3	3	2	.	.	.	.	.	.	288	12
London	4 149 533	2731	.	2141	412	26,9	40	6	24	12	3	195	649	.	.	1146	66
Lyon bis 20. März	376 613	164	6	220	.	30,4	10	2	4	1	2	27	38	—	—	133	3
Odessa	194 400	.	9	129	36	34,5	—	2	5	1	—	28	10	—	—	82	1
Paris	2 239 928	1291	76	1341	168	31,1	30	13	34	16	9	213	253	.	.	753	20
Petersburg bis 20. März	928 016	460	26	644	133	36,1	19	19	15	25	1	129	46	.	.	390	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	218	50	39,3	9	1	2	4	—	58	22	.	.	118	4
Rom bis 13. März	345 036	213	12	239	27	36,0	30	—	8	3	—	23	43	.	.	129	3
Stockholm bis 20. März	200 143	161	4	112	39	29,1	—	3	3	—	—	17	34	.	.	53	2
Triest	152 093	.	.	102	26	34,9	—	—	7	1	—	13	19	—	.	60	2
Venedig bis 20. März	145 354	66	2	111	22	39,7	—	—	2	1	—	13	23	.	.	72	—
Warschau bis 20. März	406 935	238	22	248	83	31,7	1	3	4	8	2	35	67	.	.	125	3
Wien	780 066	535	30	507	128	33,8	11	2	9	2	5	122	96	—	—	253	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	46	1	55	8	33,0	1	—	3	—	—	6	8	.	.	34	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 21. bis 27. März 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	—	—	2	3	1	—	—
Scharlach	5	—	2	1	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	23	2	13	3	5	—	—	8
Unterleibstyphus	2	—	—	1	—	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	4	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	15	—	—	—	5	10	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	49	—	1	—	39	9	—	—
Lungenschwindsucht	61	1	—	—	20	40	—	33
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	83	—	4	3	37	30	9	14
Akuter Darmkatarrh	2	1	—	—	1	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	8	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	19	—	—	—	15	4	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	—	10	15	—	—
Verletzungen	75	—	1	3	29	35	7	2
Alle übrigen Krankheiten	349	24	16	9	151	130	19	57
Summe	729	32	37	22	319	283	36	125

Gesammtbestand **war** am 20. März 4283 u. **bleibt** am 27. März 4134.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21.–27. März	11	114	37	106	7
„ Breslau	desgl.	—	6	14	10	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. März	2	2	3	7	1
„ Hamburg u. Vororte	21.–27. März	19	53	46	54	1
„ München	22.–28. März	2	2	3	6	—
„ Nürnberg	21.–27. März	2	69	3	36	4
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	5	11	32	10	1
Düsseldorf	desgl.	14	156	47	81	2
Erfurt	desgl.	1	7	16	39	1
Hildesheim	desgl.	6	4	5	30	—
Königsberg	desgl.	3	525	14	21	—
Marienwerder	desgl.	4	47	20	19	1
Münster	desgl.	2	130	2	1	3
Schleswig	desgl.	67	19	75	124	8
Stettin	desgl.	13	24	15	21	—
Stralsund	desgl.	6	15	8	18	1
Trier	desgl.	3	12	5	4	1
Wiesbaden	desgl.	5	—	11	10	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.–31. März	—	—	—	7	1
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 21. bis 27. März 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. März	5,6	0,2	756,1	755,6	755,0	99	100	100	2,0	S	0–1
	22. „	3,8	2,4	756,5	759,3	762,1	100	97	95	0,0	NW	1
	23. „	5,4	—0,5	766,5	767,4	768,0	91	79	80	—	NO–SO	1
	24. „	10,2	—1,0	767,5	766,4	765,8	76	49	63	—	SO–OSO	2
	25. „	13,8	—0,4	763,4	761,6	761,0	71	50	67	—	SO–SSO	2
	26. „	16,6	1,4	760,8	760,2	760,5	83	55	69	—	S	2
	27. „	17,0	5,5	762,0	761,2	760,7	94	61	75	—	SSW	2
München	21. März	11,0	2,0	719,8	719,0	718,4	79	68	78	1,2	W	2,6
	22. „	10,0	5,8	718,1	719,3	720,6	91	92	94	9,4	W	0,7
	23. „	11,8	3,7	721,9	721,6	721,8	96	61	89	—	NO	1,0
	24. „	11,3	0,0	721,0	719,8	719,8	94	71	71	—	NO–O	0,5
	25. „	15,1	—1,8	719,3	718,7	718,7	86	49	77	—	NO	0,0
	26. „	17,9	1,7	719,6	719,7	721,0	69	57	70	—	NW	0,2
	27. „	16,4	8,0	723,4	722,6	721,9	84	55	76	0,1	S	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Gesammt-Resultat der Wochen-Statistik der Infektions-Krankheiten in Nürnberg pro 1885.

	Sebalder Stadt		Gärten bei Wöhrd	Wöhrd	Gärten hinter der Veste	St. Johannis	Lorenzer Stadt		Kleinweidenmühle	Gostenhof	Steinbühl	Tafelhof	Galgenhof	St. Peter	Summa
	hoch	nieder					hoch	nieder							
Brechdurchfall	67	72	61	39	14	24	137	25	14	169	33	5	35	52	747
Diphtheritis, Croup	188	150	106	46	36	45	320	110	67	304	165	19	35	142	1733
Rothlauf	48	36	24	13	8	9	68	17	13	36	12	6	7	18	315
Wechselfieber	19	16	23	27	1	2	21	8	5	17	6	2	5	17	169
Kindbettfieber	5	4	4	—	1	—	10	2	1	9	2	—	2	2	42
Genickkrampf	—	1	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	5
Masern	7	8	6	3	2	5	9	11	9	19	19	—	2	5	105
Knochenmarksentzündung	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2
Mumps	32	23	24	9	1	15	59	23	19	66	16	9	11	31	338
Lungenentzündung	87	87	46	27	10	23	124	43	18	108	35	1	22	43	674
Pyaemie	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Gelenkrheumatismus	40	40	18	11	6	6	63	25	7	68	14	2	8	25	333
Rötheln	6	5	7	—	—	2	11	8	1	10	4	1	2	5	62
Ruhr	1	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1	5
Scharlach	14	9	2	5	—	8	31	17	6	23	—	4	2	12	133
Keuchhusten	3	2	1	5	—	—	25	1	—	7	2	3	—	4	53
Typhus	24	22	10	—	3	3	22	5	2	12	6	—	34	6	149
Steinblattern	56	50	43	13	4	14	68	18	10	43	27	1	12	22	381
Schwarze Blattern	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	598	525	376	200	86	156	971	314	172	893	341	53	177	386	5248

Neueren Nachrichten aus Messina zufolge ist daselbst die Epidemie von schwarzen Pocken (vgl. Veröffentl. 1886 S. 134), welche seit Juni v. J. größere Dimensionen angenommen hatte, seit Anfang Februar d. J. in stetiger Abnahme begriffen, und wurden Mitte Februar noch 1—2 Fälle täglich angemeldet. Die Ausbreitung der Epidemie, welche sich zuerst auf die entlegensten und unsaubersten Viertel der Stadt beschränkt hatte, wurde, den vorliegenden Meldungen zufolge, dadurch wesentlich gefördert, daß die gesammte Bevölkerung eine große Abneigung gegen das Impfen zeigte und die vom Municipium angeordnete Maßregel der kostenfreien Impfung auf lebhaften Widerstand stieß; erst als die Epidemie größere Opfer gefordert hatte, entschlossen sich die Einwohner allmählich, der Impfung, bezw. Wiederimpfung sich zu unterziehen. Von Wiedergeimpften ist, amtlichem Berichte zufolge, in Messina und in Reggio Niemand gestorben.

In Neapel, wo eine milder verlaufende Form von Blattern verbreitet ist, sollen unter 100 von dieser Krankheit befallenen Personen, nach Mittheilung des dortigen hygienisch-statistischen Amts, 95 gar nicht geimpft sein.

Die hygienischen Verhältnisse Berlins im Jahre 1883.

Dem statistischen Jahrbuche der Stadt Berlin, enthaltend: Statistik des Jahres 1883 (Elfter Jahrgg., herausgegeben von Richard Böckh, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Berlin), sind die folgenden Angaben, die hygienischen Verhältnisse Berlins im Jahre 1883 betreffend, entnommen.

Im Jahr 1883 betrug die Zahl aller Geborenen einschl. der 1707 Todtgeborenen 45 943 = 38,00 pro mille der Bevölkerung; darunter befanden sich 23 515 Knaben und 22 428 Mädchen. Die Ziffer der außerehelich Geborenen belief sich auf 6170 = 5,10 pro mille der Bevölkerung, = 134,3 pro mille aller Geborenen. Die Verhältniß-Zahl der Geborenen ist gegen das Vorjahr zurückgegangen und stellt sich für 1883 niedriger, als sie — mit Ausnahme des Jahres 1871 — seit 1863 in Berlin gewesen ist, aber ungefähr gleich dem Durchschnittsverhältniß seit 1840.

Die Anzahl der Sterbefälle einschl. der Todtgeborenen belief sich auf 36 763 = 30,40 pro mille; unter den Gestorbenen waren 19 362 männlichen und 17 401 weiblichen Geschlechts. Die Sterblichkeit ist gegen das Vorjahr erheblich gestiegen, so daß sie den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre seit 1875 und damit zugleich den Gesammtdurchschnitt seit 1816, welcher 29,95 pro mille beträgt, überschritten hat. Ohne Todtgeborene betrug die Anzahl der Gestorbenen 35 056 = 28,99 pro mille, worunter 18 396 männliche und 16 660 weibliche Personen.

In Betreff des Ganges der Sterblichkeit nach den Monaten ergiebt sich folgende Ordnung: Minimum Dezember mit 17,7% unter dem Jahres-Durchschnitt, Januar — 16,0%, Februar — 15,6%, Oktober — 15,5%, November — 15,0%, März — 11,8%, April — 9,6%, September — 7,7%, August — 2,5%, Mai — 1,2%; über dem Jahresdurchschnitt waren nur der Juni mit + 32,3% und der Juli mit + 80,2%, einer sehr hohen Sterblichkeit.

Die Kindersterblichkeit betrug im Jahre 1883 ausschließlich der Todtgeborenen im 1. Lebensjahr 14 762 = 320,36 pro mille der Geborenen, im 2. 3770 = 82,03 pro mille der Geborenen, im 3. 1517, im 4. 1109, im 5. 787, zusammen 21 945; dar-

unter befanden sich 11 602 Knaben und 10 343 Mädchen.

Von den Todesursachen seien hier nur diejenigen erwähnt, welche mehr als 500 Todesfälle während des Jahres bedingt hatten; es sind dies: Lungenschwindsucht mit 4195 Todesfällen = 3,47 pro mille der Bevölkerung, Brechdurchfall mit 2897, Diphtherie mit 2651, Lungenentzündung mit 2198, Krämpfe (außer Eklampsie der Gebärenden, Fallsucht und Starrkrampf) mit 1977, Durchfall und Kinderdurchfall mit 1805, Lebensschwäche mit 1598, Erschöpfung mit 1337, Masern mit 1173, Kehlkopfentzündung mit 894, Scharlach mit 867, Gehirnschlag mit 826, Altersschwäche mit 817, chron. Bronchialkatarrh mit 744, Krebs mit 668 Herzfehler mit 621, Hirnhautentzündung mit 598, Herzlähmung mit 589, Magen- und Darmkatarrh mit 542 und Nierenentzündung mit 537 Todesfällen. Außerdem sei noch erwähnt, daß an Nervenfieber 221, an Kindbettfieber 142 (3,13 pro mille der Wöchnerinnen) und an den Pocken nur 4 Personen gestorben sind. Durch Selbstmord haben 396 Menschen ihrem Leben ein Ende gemacht.

Im Jahre 1883 betrug die mittlere Temperatur in Berlin +9,0° C.; sie ist damit um 0,2° hinter dem 30 jährigen Mittel von 1848 — 1877 zurückgeblieben. Letzterem gegenüber waren die fünf Monate Januar, März, April, Juli und August kälter, alle übrigen wärmer. Der kälteste Monat des Jahres war der Januar mit einer mittleren Jahres-Temperatur von + 0,3°, dann folgt der März mit + 0,8°, der Dezember mit +1,7° und der Februar mit +2,2°; der letztere Monat war somit um 1,4° wärmer, als der März, dessen Temperatur um 2,6° hinter dem 30jährigen Mittel zurückblieb. Der wärmste Monat war der Juli mit +18,7°; ihm folgen der Juni mit +17,9° und der August mit +17,2°. An 86 Tagen stieg die Wärme überhaupt über 20° (an 26 auch die mittlere Wärme) gegen 71 (bez. 22) im Vorjahr; an 70 Tagen sank das Thermometer überhaupt unter 0° (an 40 auch die mittlere Temperatur) gegen 49 (bez. 26) im Jahre vorher. Der Unterschied zwischen dem beobachteten absoluten Maximum und Minimum der Wärme betrug 44° gegen 42,4° im Vorjahre. Die beiden Temperaturextreme fanden am 12. Januar mit —10° und am 4. Juli mit +34° statt.

Das Zusammenfallen der höchsten Temperatur mit dem Maximum der Sterbefälle, und zwar speziell der Sterbefälle von Kindern unter 2 Jahren an Durchfallkrankheiten, tritt wie sonst auch in diesem Jahre deutlich hervor; die Abnahme derselben erfolgte jedoch langsamer, als die der Wärme, und das spätere Wiederkehren von heißen Tagen machte sich in der Zahl der Sterbefälle theils gar nicht, theils nur in geringem Maße bemerklich. Folgende Tabelle zeigt den Zusammenhang der mittleren monatlichen Temperatur mit der Sterblichkeit:

Monat	Mittlere Temperatur	Zahl der Sterbefälle	Monat	Mittlere Temperatur	Zahl der Sterbefälle
Januar	0,3	2582	Juli	18,7	5624
Februar	2,2	2352	August	17,2	3052
März	0,8	2728	September	15,2	2803
April	5,9	2710	Oktober	10,0	2660
Mai	13,2	3069	November	5,3	2595
Juni	17,9	3986	Dezember	1,7	2602

Der mittlere Barometerstand betrug 755,6° und blieb hinter dem 30jährigen Mittel um 2,1° zurück, während er den des Vorjahres um 1° übertraf. Der höchste Barometerstand betrug 777,5° am 4. März, der niedrigste 728,8° am 4. Dezember; die Differenz zwischen dem Maximum und Minimum beläuft sich somit auf 48,7°.

Die Beobachtungen der Winde fanden täglich Morgens 6 Uhr, Nachmittags 2 Uhr und Abends 10 Uhr statt; die mittlere Windrichtung ging in je 3 Monaten von W. nach SW. bezw. von SW. nach S., in 2 von O. nach S., in je 1 von N. nach O., von N. nach NO., von S. nach SW. und von NW. nach S. Der Stärke nach waren von den Winden 80,1 % schwache, 16,7% stärkere, 2,8% starke und 4% waren Stürme; Windstille trat 61 Mal ein.

Betreffend die durchschnittliche Himmels-Bedeckung, nach Zehnteln des Bedeckungsgrades geschätzt, waren 76 Tage oder 20,8 % aller Tage überwiegend klar, 97 oder 26,6 % mittlerer Bedeckung, 192 oder 52,6 % überwiegend bedeckt.

Die Höhe der Niederschläge betrug im Jahre 1883 nur 463,7 mm gegenüber dem 30jährigen Mittel von 593,7 mm.

Der durchschnittliche Stand des Grundwassers, beobachtet auf 26 Stationen, war im Jahr 1883 bei den meisten Stationen im Januar am höchsten. Mit Ausnahme von 2 Stationen, wo der Stand im August eine kleine Erhöhung erfuhr, ist das Fallen des Grundwassers vom höchsten zum niedrigsten Stand auf sämmtlichen Stationen ohne Schwankungen vor sich gegangen. Bei zwei Dritteln der Stationen wurde der durchschnittliche niedrigste Stand im September beobachtet, während derselbe bei 1 Station bereits im Juli, bei 3 Stationen im August und September, bei 3 im Oktober und bei 2 im November beobachtet wurde. Auf allen Stationen fand vom niedrigsten Stande eine Steigerung ohne Schwanken bis zum Jahresschlusse statt.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Typhuserkrankungen zum Grundwasserstand ist zu bemerken, daß die meisten Erkrankungsfälle, nämlich 849 von überhaupt 1415, in die 4 Monate mit niedrigem Grundwasserstand Juli bis Oktober fallen; im September, wo der durchschnittliche Grundwasserstand am niedrigsten war, sind die Erkrankungsfälle bereits um 14 hinter denen des Vormonats zurückgeblieben. Behufs richtigerer Verwerthbarkeit der Typhusfälle

in dieser Beziehung sind dieselben in diesem Bericht nicht wie früher nach den Tagen der Meldung, sondern nach den angegebenen Erkrankungstagen gesondert.

In den sämmtlichen Krankenhäusern, darunter 16 öffentlichen, betrug der Bestand am Jahresanfang 1883 2981 männliche und 2374 weibliche Kranke, der Zugang belief sich während des Jahres auf 26 647 männliche und 21 328 weibliche, der Abgang auf 26 478 männliche und 21 280 weibliche, darunter Gestorbene 4157 männliche und 3203 weibliche, und es blieb somit am Jahresschluß ein Bestand von 3150 männlichen und 2422 weiblichen Kranken.

Die 7 Sanitätswachen, für welche Berichte vorliegen, beschäftigten 23 Aerzte und 8 Heilgehülfen. Die Zahl der behandelten Fälle betrug 2587, darunter 1395 innere, 1088 chirurgische und 104 geburtshilfliche; 10 Mal lag ein Unglücksfall vor und 4 Mal Selbstmordversuch. Sogleich auf der Wache wurden 1314 Fälle erledigt.

Die Verhältnisse der Pockenimpfung in Berlin im Jahre 1882 und 1883 sind aus den folgenden Angaben der Königlichen Impfanstalt ersichtlich:

	Im Jahre 1882		Im Jahre 1883	
	zur Erstimpfung	zur Wiederimpfung	zur Erstimpfung	zur Wiederimpfung
Zahl der eingetragenen impfpflichtigen Kinder	40 225	20 152	41 932	17 382
Dav. sind ungeimpft gestorb.	3 798	22	4 845	21
„ „ verzogen	1 290	132	1 278	117
Befr. wegen natürl. Blattern	8	47	4	10
„ weil bereits mit Erfolg geimpft	1 060	290	619	196
Es blieben impfpflichtig:				
zur ersten Impfung . . .	29 381	16 866	29 667	14 632
„ zweit. „ . . .	3 718	2 239	4 493	1 946
„ dritten „ . . .	970	760	1 026	685
Dav. wurd. geimpft m. Erfolg	27 197	16 601	27 102	13 997
ohne Erfolg zum 1. Male	953	997	1 684	1 169
„ „ „ 2. „	57	541	49	513
„ „ „ 3. „	13	284	23	231
mit unbekanntem Erfolge .	18	25	23	25
Es wurden geimpft:				
von Körper zu Körper .	9 700	6 472	9 357	4 200
mit aufbewahrter Lymphe	7 051	8 784	1 140	6 713
Es blieben ungeimpft:				
auf ärztliches Zeugniß .	4 999	185	5 487	192
weil abwesend oder nicht zu finden	2	16	1	2
wegen Verlassens einer die Impfpflicht bedingenden Lehranstalt	—	165	—	175
Es verblieben, weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen	830	1 051	817	959

Unter den angegebenen Impfungsfällen waren 429 (im Vorjahr 6) mit Thierlymphe und von diesen 257 mit Erfolg, 171 ohne Erfolg, in 1 Fall war der Erfolg unbekannt. Bei den 15 406 (14 679) Impfungen von Privatärzten ist die Art der angewandten Lymphe nicht angegeben.

In der Anstalt des Vereins für Volksbäder wurden 15 834 Bäder von Männern und 6293 von Frauen, somit durchschnittlich 60,6 pro Tag genommen. Die Frequenz der städtischen Flußbadeanstalten betrug bei den Männern 363 013, bei den Frauen 161 589, im Ganzen 524 602. Von den 2 Badeanstalten der Aktiengesellschaft für Wasch- und Badeanstalten wurden 184 579 Bäder verabreicht.

Unter sittenpolizeilicher Kontrole standen im Jahresanfang 3900 weibliche Personen und kamen im Laufe des Jahres 1487 hinzu; am Ende des Jahres verblieben noch 3769 unter Kontrole. 132 wurden wegen Syphilis zur Charité befördert, 287 weniger als im Vorjahre.

Die Kanalisationsanlagen sind in 10 Radialsysteme getheilt; die Gesammtlänge der gemauerten Kanäle in 8 Radialsystemen betrug am 31. März 1884 97 564 m, die Länge der Thonrohrleitungen im Radialsystem I., II., III., IV. und V. zu gleicher Zeit 321 443 m. An die letzteren 5 Systeme haben 12 235 Grundstücke Anschluß, aus welchen im Jahre 1883/84 täglich durchschnittlich 78 833 cbm Kloset-, Wirthschafts- u. Regenwasser oder im Ganzen 28 773 915 cbm nach den Rieselfeldern geschafft wurden. Die Anzahl der Rieselgüter beträgt 5 mit einem Gesammtareal von 4452 ha.

Die Gesammtzahl der dem Wasserleitungsrohrsystem angeschlossenen Grundstücke betrug am 31. März 1884: 17 654, von denen jedoch am Schluß des Jahres die Leitungen von 71 Grundstücken aus verschiedenen Gründen abgesperrt waren. Der Gesammtwasserverbrauch der Stadt belief sich vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 auf 24 453 600 cbm. Nimmt man die Einwohnerzahl der verbleibenden 17 583 Grundstücke zu 61,8 pro Grundstück an, so wurden 1 086 629 Personen mit Wasser versorgt, so daß auf den Kopf pro Tag 61,7 l entfallen; rechnet man die für allgemeine Zwecke verbrauchten 4 199 284 cbm ab, so belief sich der Verbrauch pro Kopf und Tag auf 51,8 l.

Das Feuerwehrkorps zählte am Schlusse des Jahres 1883: 786 Personen und 112 Pferde. Von den 56 Gespannen waren 51 in steter Feuerbereitschaft und 5 in Reserve. Das Eintreffen der Feuerwehr fand im Durchschnitt in 10,06 Minuten nach Abgang der Meldung statt. Die Anzahl der Brände betrug 1867 und die Länge der von der Feuerwehr zurückgelegten Wegstrecken belief sich auf 7893 Meilen.

Nachrichten über zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen.

(R.-A. Nr. 79 u. 81 v. 1. u. 3. April 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 5.

Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 22. März 1886 ist die Quarantäne gegen Schiffe, welche von den Häfen und Küstenplätzen der spanischen Küste zwischen Gibraltar und der französischen Grenze und der anliegenden Inseln kommen, von demselben Tage ab aufgehoben worden. Diese Schiffe, einschließlich der bereits

in Beobachtung befindlichen, werden nach vorgängiger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zugelassen, vorausgesetzt, daß sie mit reinem Gesundheitspasse versehen und daß während der Fahrt verdächtige Erkrankungen an Bord nicht vorgekommen sind. —

Süd-Amerika. Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben wegen der Zunahme der gelben Fieberfälle in Rio de Janeiro für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungsquarantäne auf sechs Tage erhöht. (Vergl. Veröffentl. S. 136.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat dem Bundesrathe unterm 18. März d. J. Vorschläge wegen Abänderung der Verwaltungsbestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Bekanntmachung vom 6. Mai 1876, betr. Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876) unterbreitet, dieselben beruhen im Wesentlichen auf den mit den bisherigen Vorschriften gemachten Erfahrungen und auf eingehenden Versuchen, welche das Kaiserliche Gesundheitsamt schon im Jahre 1882 mit den bisher üblichen und den sonst in Betracht kommenden Desinfektionsmitteln, u. a. auch mit dem neuerdings von anderer Seite lebhaft empfohlenen überhitzten Wasserdampfe sowohl im Laboratorium, wie auch an Eisenbahntransportmaterial, unter Berücksichtigung der durch die thatsächlichen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs gebotenen Bedingungen, vorgenommen hatte. Danach ist zur Zeit kein Verfahren bekannt, welches den Anforderungen der Praxis entsprechend, d. h. ohne zu großen Aufwand von Zeit, Mühe und Kosten, ohne zu starke Beeinträchtigung des Verkehrs und Beschädigung des Materials im Stande wäre, die den Eisenbahnwagen in Folge von Viehtransport anhaftenden Infektionsstoffe vollständig zu vernichten. Dem Ziele kommen am nächsten Sublimat und Karbolsäure.

Der mit einer Denkschrift des Gesundheitsamts vorgelegte Entwurf zu neuen Vorschriften legt das Hauptgewicht auf eine gründliche mechanische Reinigung des Wagens, der Rampen 2c. durch heißes Wasser, welche nur dann als ausreichend anzusehen ist, wenn alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind. An die Reinigung schließt sich unter gewöhnlichen Verhältnissen eine Abwaschung der Fußböden, Decken und Wände mit heißer (mindestens 50° Celsius) Sodalauge (2 kg Soda auf 100 l Wasser). In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche stattgefunden hat oder zu befürchten ist, müssen Fußböden, Decken und Wände auf polizeiliche Anordnung sorgfältig mit 5 procentiger Karbolsäurelösung sorgfältig bepinselt werden. Für gepolsterte Wagen sind eigene Maßnahmen vorgeschrieben, wie auch sonst noch die Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 nach verschiedenen Richtungen hin Aenderungen und Ergänzungen erfahren soll.

Cirkular der Kgl. Preuß. Minister des Innern und für Handel und Gewerbe an die Kgl. Regierungspräsidenten 2c. vom 27. Januar 1886, betr. die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum.

(Ministerialbl. f. d. ges. innere Verwaltung in d. Königl. Preuß. Staaten 1886 Nr. 2.)

In dem Cirkularerlasse vom 13. Juni v. J. — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 146 — betreffend die Ausführung der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, ist von uns darauf aufmerksam gemacht worden, daß die über die Beschaffenheit von Petroleum an Seeplätzen von s. g. Testbüreaux ohne jede obrigkeitliche Mitwirkung ertheilten Bescheinigungen eine ausreichende Garantie thatsächlich und erfahrungsmäßig keineswegs gewähren.

Diese Bezeichnung trifft auf die von dem Testbüreau der Bremer Petroleumbörse ausgestellten Bescheinigungen nicht zu, da die Beamten dieses Büreaus von dem Bremer Senatskommissar vereidigt werden und überdies einer obrigkeitlichen Kontrole unterliegen. Diese Beamten sind mithin als vereidete Prüfer im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung anzusehen, auf deren eventuelle Anstellung in unserem Cirkularerlasse vom 13. Juni v. J. hingewiesen wird.

Wir bestimmen demgemäß in Ergänzung des gedachten Cirkularerlasses, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde, welche den Stempel: „Bremer Petroleum-Börse Reichsfest" tragen, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts besteht, in der Regel abgesehen werden kann.

Berlin, den 27. Januar 1886.

Der Minister des Innern.	Für den Minister für Handel und Gewerbe.
v. Puttkamer.	v. Boetticher.

Verfügung des Königl. Preuß. Kriegsministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betreffend die Behandlung der in den Anfangsstadien chronischer, speziell tuberkulöser Lungenleiden befindlichen Mannschaften.

Vom 7. Januar 1886.

(Dtsch. militärärztl. Ztschr., amtl. Beibl. 1886 Nr. 2.)

Die Abtheilung hat aus den s. p. r. beigefügten Journalblättern über den an Lungentuberkulose verstorbenen Musketier St. ersehen, daß derselbe, obwohl bereits vor Antritt der Badekur das Vorhandensein von Tuberkelbazillen bei ihm konstatirt und eine Besserung durch Benutzung des Bades offenbar nicht erzielt worden war, nach Rückkehr aus letzterem und vor der erneuten Aufnahme in das Lazareth 14 Tage lang im Revier behandelt worden ist. In der Annahme, daß derselbe während dieser Zeit in der Kaserne, bezw. im Quartier mit anderen Mannschaften zusammengelegen hat, sieht sich die Abtheilung zu dem Ersuchen veranlaßt, die unterstellten Militärärzte auf die Unzulässigkeit eines derartigen Verfahrens hinweisen zu wollen.

Die diesseitige Verfügung vom 31. August 1882 — Nr. 230. 4. 82.). M. M. A. — bezweckt, die in den Anfangsstadien chronischer, speziell tuberkulöser Lungenleiden befindlichen Mannschaften nicht nur im Interesse ihrer selbst, sondern auch im Interesse der anderen Mannschaften möglichst bald dem Truppendienste zu entziehen. Diesem Zwecke entspricht es, daß Mannschaften, bei denen die tuberkulöse Natur eines Lungenleidens festgestellt ist, sofort und dauernd, so lange sie der Truppe noch angehören, durch Aufnahme in das Lazareth außer Gemeinschaft mit den anderen Mannschaften des Truppentheils gesetzt werden. Daß auch im Lazareth eine entsprechende Absonderung derartiger Kranker geboten ist, würde mit Bezug auf pass. 5 genannter Verfügung in Erinnerung zu bringen sein.

Kriegsministerium, Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. v. Coler.

Polizeiverordnung des Königlich Preuß. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg

wegen Abänderung der Polizeiverordnung vom 26. Mai 1880, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Ergänzung des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer von demselben Tage.

Vom 2. Februar 1886.

(Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Potsdam u. d. St. Berlin 1886 St. 8.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

Artikel I.

Im ersten Satze des § 1 der Polizeiverordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen vom 26. Mai 1880 (Extrablatt zum Amtsblatt für den Regierungsbezirk Potsdam vom 12. Juni 1880 und außerordentliche Beilage zum 23. Stück des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. vom 9. Juni 1880) fallen die Worte: „wenn er dessen Fleisch ganz oder theilweise verkauft" aus, und lautet dieser Satz mithin künftig:

„Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen."

Artikel II.

Der § 8 des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880 (vergl. die im Art. I. angeführten Amtsblätter) erhält folgenden Zusatz:

„Die Polizeibehörden solcher Bezirke, in welchen hauptsächlich nur zum eigenen Gebrauche geschlachtete Schweine zur Untersuchung gelangen, und die Trichinen-Untersuchung für den Fleischbeschauer nur eine Nebenerwerbsquelle bildet, sind jedoch ermächtigt, mit Einwilligung der betheiligten Fleischbeschauer die Gebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen."

Potsdam, den 2. Februar 1886.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung:
Schultze.

Bekanntmachung der Königl. Preuß. Regierung zu Schleswig, betr. Portoangelegenheit.

Vom 5. Oktober 1885.

(Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Schleswig 1885 Stück 78.)

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. d. Mts. ist festgestellt worden, daß für alle von Staatsbeamten zu erstattenden Berichte, Anzeigen und Meldungen, welche ihre Person betreffen und von der vorgesetzten Dienstbehörde lediglich aus dienstlichen Rücksichten angeordnet sind, das Porto von der Staatskasse zu tragen ist.

Wegen gleichen Erlasses des Herrn Ministers des Innern cfr. Stück 57 Nr. 1014.

Schleswig, den 5. Oktober 1885.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung der Königl. Preuß. Regierung zu Schleswig für den Kreis Herzogthum Lauenburg, Schonung des Viehs bei Transporten betr.

Vom 11. Januar 1886.

(Amtsbl. der Königl. Regier. zu Schleswig 1886 Stück 7.)

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 wird hierdurch für das Gebiet des Kreises Herzogthum Lauenburg verordnet was folgt:

§ 1. Die Beförderung des großen Viehs darf nur mittelst Fahrens, Treibens oder Tragens stattfinden.

Das Befördern des Viehs auf Pferden, insbesondere in Säcken, ist untersagt.

§ 2. Alle zur Beförderung benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere nebeneinander stehen oder liegen können, ohne gepreßt zu werden, und so hohe Wandungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe über die Wandungen nicht vorkommen kann. Die Thiere sind während des Transports auf Wagen oder Schubkarren nicht ohne Noth zu knebeln, sie dürfen nicht aufeinander liegen. Das Verlangen einer Raumersparniß begründet unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für geknebeltes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderem geeigneten Material zu beschaffen; als Knebel sind nur Strohseile, Tuchecken oder fingerdicke Taue mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu transportirenden Thieres muß von einer besonderen Schlinge umfaßt sein und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen oder zu schleifen. Bei Fahrten von längerer Dauer hat der Versender für die nöthige Fütterung, Tränkung und Reinigung des Strohs Sorge zu tragen.

§ 3. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung derselben, insbesondere das Treiben mit bissigen Hunden, das Drehen der Schwänze, übermäßiges Prügeln mit Knütteln und das Stoßen mit den Füßen verboten.

Thiere, welche durch Bruch ꝛc. eines Knochens verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise fortbefördert werden.

§ 4. Beim Tragen der Thiere ist die Lage mit dem Kopfe unten und den Füßen oben, untersagt, ebenso das Tragen in dichten, die Luft absperrenden Säcken. Wegen des Knebelns beim Tragen gelten die Vorschriften des § 2.

§ 5. Bullen über 2 Jahre alt müssen entweder am Nasenring geführt oder mit einer Blende (Kappe) vor den Augen resp. mit einem dieselben bedeckenden Stirnbrett versehen und an den Füßen in üblicher Weise gefesselt werden. Die Treiber dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein.

§ 6. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen, Körben oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschrift des § 2 gilt. Der Transport in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 7. Fische dürfen zum Transport nicht lebend auf Stangen gespießt werden.

§ 8. Für Hundefuhrwerke ist das Aufsitzen von Menschen untersagt; die Ortspolizeibehörde des Wohnortes kann mittelst schriftlicher Erlaubniß Krüppeln, welche eines solchen Fuhrwerks nicht entbehren können, unter festzustellenden Bedingungen das Aufsitzen gestatten.

Wer diese Erlaubniß besitzt, hat dieselbe bei sich zu führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldbuße bis 30 Mk., eventl. entsprechender Haft bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs über Thierquälerei Anwendung finden.

Schleswig, den 11. Januar 1886.

Königliche Regierung.

Erlaß des Königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern an die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Bezirksthierärzte, die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik betr.

Vom 22. Dezember 1885.

(Amtsblatt des Königl. Bayer. Staatsministeriums des Innern 1885, Nr. 40.)

Zum Vollzuge eines Bundesraths-Beschlusses vom 29. Oktober 1885 werden folgende Bestimmungen über die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik getroffen:

1. In sämmtlichen Regierungsbezirken haben vom 1. Januar 1886 ab Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869 und das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Januar 1880 begründeten Maßregeln stattzufinden und sind Vierteljahrsübersichten nach Anlage A 1 bis 9*) anzufertigen. Den Uebersichten ist am Schlusse eines jeden Jahres ein Begleitbericht beizufügen, in welchem insbesondere die in der Anlage B*) enthaltenen Fragen zu beantworten sind.

2. Die Lieferung des in Ziff. 1 bezeichneten Materials wird den beamteten Thierärzten übertragen, welche in der Regel die hiefür nöthigen Anhaltspunkte gelegentlich der dienstlichen Mitwirkung bei dem Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen erhalten können.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch verpflichtet, die beamteten Thierärzte erforderlichen Falles bei der Lieferung und Ergänzung des Materials thunlichst zu unterstützen.

Die Formularien nach Anlage A und B werden kostenfrei durch das Königl. statistische Bureau geliefert.

*) Bezüglich der nicht mitabgedruckten Anlagen wird auf Seite 231 bis 234 des vor. Jahrg. der Veröffentl. verwiesen.

3. Im Laufe der ersten 5 Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, also zuerst Anfangs April 1886, haben die beamteten Thierärzte die Vierteljahrsübersichten nach Anlage A an die Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzusenden bezw. in Berichtsform Fehlanzeige zu erstatten.

Den Uebersichten für das letzte Vierteljahr 1886 ist zum erstenmale der Begleitbericht nach Anlage B beizufügen.

4. Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, haben aus dem von den beamteten Thierärzten gelieferten statistischen Materiale Vierteljahrsübersichten nach Anlage A aufstellen zu lassen, welche sich auf sämmtliche Distriktsverwaltungsbezirke des Regierungsbezirkes erstrecken. Diese Uebersichten sind jedesmal innerhalb 14 Tagen mit dem gesammten Berichtsmateriale des Berichtsvierteljahres dem Königl. statistischen Bureau zu übersenden.

Außerdem ist für jeden Regierungsbezirk jährlich und zwar bei Erstattung der Uebersichten für das letzte Vierteljahr eines Berichtsjahres eine Nachweisung über die nach Maßgabe der Bestimmung in §§ 3 bezw. 57 ff. der oben genannten Reichsgesetze gewährten Entschädigungen, enthaltend Angaben über die für die einzelnen Seuchen gezahlten Beträge und die Gattung und Stückzahl der bezahlten Thiere nach Anlage C*) an das Königl. statistische Bureau zu liefern.

5. Die Anfertigung und Vorlage der für die thierärztlichen Jahresberichte vorgeschriebenen Seuchentabellen — Amtsblatt des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom Jahre 1874 S. 456 ff. — ist von dem Berichtsjahr 1886 an den beamteten Thierärzten erlassen. Auch treten die Bestimmungen der Ministerialentschließungen vom 16. Juni 1878 und vom 2. Juni 1881, die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Bayern betreffend, (Ministerial-Amtsblatt S. 191 bezw. 198 ff.) mit Beendigung des Berichtsjahres 1885 außer Wirksamkeit.

Der Bericht für die Zeit vom 1. Oktober bis incl. 31. Dezember 1885 ist noch nach den bisherigen Normen zu erstatten.

München, den 22. Dezember 1885.

Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär,
v. Nies,
Ministerialrath.

Bekanntmachung d. Königl. Württemb. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend die Regelung d. Verpflegungsgelder für die in die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen, sowie der Entschädigung für die aus der Gebäranstalt abgegebenen Ammen.

Vom 12. November 1885.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 48.)

Da sich eine theilweise Aenderung der zudem in mehrfachen Bekanntmachungen zerstreuten Bestimmungen über die Verpflegungsgelder der in die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart aufgenommenen Schülerinnen und Wöchnerinnen als ein Bedürfniß ergeben hat, so wird unter Aufhebung der Bekanntmachungen der Königl. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten vom 20. Mai 1875 (Reg.-Bl. S. 309) und des Königl. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, vom 6. August 1883 (Reg.-Bl. S. 200), wie auch einer weiteren Bekanntmachung der Königl. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten vom 13. März 1880 Nachstehendes verfügt:

I. Die in die Königl. Landeshebammenschule eintretenden Hebammenschülerinnen haben auf die Dauer eines Lehrkurses als ordentliches Verpflegungsgeld bis auf Weiteres zu entrichten

a) wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen werden . . . . . je 210 Mk. — Pf.
b) wenn sie auf eigene Rechnung eintreten . . . . . je 270 „ — „
c) Nichtwürttembergerinnen . . . je 412 „ 50 „

Außerdem haben diejenigen Hebammenschülerinnen, welche in Gemäßheit der Verfügung des Medizinalkollegiums vom heutigen Tage wegen bei der Prüfung gezeigter unzureichender Kenntniß und Fertigkeit noch einen vierwöchigen Ergänzungskurs absolviren, hiefür zu bezahlen

a) wenn sie auf Kosten einer Gemeinde aufgenommen werden . . . . . je 39 Mk. 20 Pf.
b) wenn sie auf eigene Rechnung eintreten . . . . . je 50 „ 40 „
c) Nichtwürttembergerinnen . . . je 77 „ — „

Die bei der Anmeldung der Schülerinnen nachzuweisende Sicherstellung des Kostenersatzes für die Anstalt hat sich auch auf die Kosten eines etwaigen Ergänzungskurses zu erstrecken.

Wenn eine probeweise zugelassene Schülerin nach dem Ergebniß der mit ihr vorgenommenen Nachprüfung zur Schule nicht zugelassen wird (vergl. die Verfügung des Medizinalkollegiums, betreffend das Statut für die Landeshebammenschule und Gebäranstalt vom heutigen Tage), so ist von ihr die auf die Probezeit entfallende Rate des Verpflegungsgelds zu entrichten.

Die Gemeindebehörden werden übrigens aufgefordert, zu Schülerinnen, welche auf Gemeindekosten ausgebildet werden sollen, nur solche Personen zu wählen, welche die für die Erlernung der Hebammenkunst erforderliche Bildungsfähigkeit besitzen.

II. Für die in die Gebäranstalt aufgenommenen Schwangeren und Wöchnerinnen betragen die ordentlichen Verpflegungsgelder

a) wenn dieselben gegen ermäßigten Kostenersatz aufgenommen worden sind (§ 7 des Statuts für die Königl. Landeshebammenschule und Gebäranstalt vom 19. Dezember 1863) täglich . . . . . 1 Mk. 25 Pf.
b) wenn sie vollständigen Ersatz zu leisten haben (§ 8 des Statuts) täglich . . 5 „ — „

Die Erhöhung des Verpflegungsgeldes zu lit. a tritt erst mit dem 1. Dezember d. J. in Kraft.

III. Für eine aus der Gebäranstalt abgegebene Amme (Ziffer III. des Statuts) ist eine Entschädigung von 5 Mk. — Pf. an die Anstaltskasse zu bezahlen.

Stuttgart, den 12. November 1885.

Jäger.

Erlaß des Königl. Württemb. Ministeriums des Innern an die Königl. Stadtdirektion Stuttgart, die Königl. Oberämter*), die Oberamtsthierärzte und die Gemeindebehörden, betreffend die Erstattung monatlicher Viehseuchenberichte.

Vom 23. Dezember 1885.

(Amtsbl. des Königl. Württemb. Ministeriums des Innern 1886, Nr. 1.)

Zufolge Beschlusses des Bundesraths vom 29. Oktober d. J. sollen in allen deutschen Bundesstaaten vom 1. Januar 1886 ab einheitliche Ermittelungen bezüglich der auf die Reichsgesetze vom 7. April 1869 und vom 23. Juni 1880 gegründeten Maßregeln stattfinden.

In Vollziehung dieses Bundesrathsbeschlusses wird unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften über die Erstattungen monatlicher Viehseuchenberichte durch die Oberämter, sowie unter Hinweis auf Ziffer 5 lit. g. des Ministerialerlasses vom 22. Juli d. J., betreffend die Anstellungsverhältnisse der Oberamtsthierärzte (Amtsblatt S. 202) nachstehende Anordnung getroffen:

1. Die Oberamtsthierärzte (beamtete Thierärzte) oder deren Stellvertreter haben am Schlusse eines jeden Monats einen Bericht über den Stand und die Bewegung der Viehseuchen in ihrem Bezirk während des Monats zu erstatten. Hierbei ist ein besonderes Formular, das den Oberamtsthierärzten zur Verfügung gestellt wird, zu benutzen, indem sämmtliche in diesem Formular gestellten Fragen beantwortet und sämmtliche in demselben verlangten Zahlennachweise beigebracht werden.

2. Dieser Bericht ist von dem Oberamtsthierarzt spätestens am 2. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats kurzer Hand dem Oberamt zu übergeben, welches die einzelnen Erträge desselben einer schleunigen Prüfung zu unterwerfen und

*) S. vorige Seite.

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsthierärzte bei.

nach Beseitigung etwa sich ergebender Anstände den Bericht sofort, spätestens am 4. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats an das Königl. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, einzusenden hat.

3. Sind während eines Monats in einem Bezirk weder Viehseuchen, noch eine derjenigen Thatsachen vorgekommen, auf welche sich die in dem Berichtsformular gestellten Fragen beziehen, so genügt an Stelle der Uebergabe eines Berichts die Uebergabe einer Fehlanzeige des Oberamtsthierarzts an das Oberamt, bezüglich deren im übrigen die Bestimmungen in Ziffer 2 gleichfalls gelten.

4. Behufs Vorbereitung und Sicherung der Berichterstattung ist von den Oberamtsthierärzten ein besonderes Tagebuch zu führen, in welchem sämmtliche für die Berichterstattung erforderlichen Notizen zu sammeln sind. Auch werden die Oberämter und Schultheißenämter angewiesen, den Oberamtsthierärzten bei Sammlung des erforderlichen Materials thunlichst, die ersteren nöthigenfalls durch Gestattung der Akteneinsicht, an die Hand zu gehen.

5. Die Formulare für die Berichterstattung werden den Oberämtern durch das Königl. Medizinalkollegium, thierärztliche Abtheilung, zugesandt und sind von den Oberämtern an die Oberamtsthierärzte nach Bedarf auszufolgen.

6. Behufs Beantwortung der in dem Berichtsformular gestellten Fragen oder Beibringung der geforderten Zahlennachweise dürfen von den Oberamtsthierärzten Reisen nicht unternommen werden.

7. Der erste Bericht nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften ist für den Monat Januar 1886 zu erstatten. Bezüglich des Viehseuchenberichts für den Monat Dezember 1885 bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Den Oberämtern und Oberamtsthierärzten wird die schleunige Erstattung und Vorlage der Berichte, sowie die Einhaltung der in Ziffer 2 ertheilten Fristen zur besonderen Pflicht gemacht.

Stuttgart, den 23. Dezember 1885.

Königl. Ministerium des Innern.

Hölder.

Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz, betreffend die Aufstellung einer Viehseuchenstatistik.

Vom 5. Februar 1886.

(Amtsblatt des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege.)

An die Großherzoglichen Kreisveterinärämter.

Vom 1. Januar 1886 ab sollen in allen Staaten des Deutschen Reiches Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, vom 7. April 1869, und das Reichsgesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880, begründeten Maßregeln stattfinden und für die Zwecke der Reichsverwaltung Vierteljahresübersichten nach Anlage A.*) 1—9 angefertigt werden. Den Uebersichten ist am Schlusse eines jeden Jahres ein Begleitbericht in duplo beizufügen, in welchem insbesondere die in der Anlage B.*) enthaltenen Fragen zu beantworten sind.

Die Vierteljahresübersichten sind im Laufe des ersten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats, also zuerst im April 1886 an uns einzusenden.

Bezüglich der statistischen Nachweise bei denjenigen Seuchen, bei deren Bekämpfung Ihre Mitwirkung nicht in der Weise vorgeschrieben ist, daß Sie aus eigenen Wahrnehmungen im Stande wären, die geforderten Angaben zu machen, wollen Sie sich jedesmal schriftlich an die betreffenden Bürgermeistereien wenden. In denjenigen Kreisen insbesondere, in welchen auf Grund des § 15 Absatz 2 des Reichsviehseuchengesetzes von der jedesmaligen Zuziehung des beamteten Thierarztes bei Fällen von Milzbrand bezw. Milzbrandverdacht abgesehen worden ist, werden von den betr. Bürgermeistereien aus den von denselben laut der Bestimmungen der zur Unterdrückung des Milzbrandes erlassenen Lokalreglements zu führenden Listen über die Viehsterbfälle und unter Zuziehung des Wasenmeisters diejenigen Aufstellungen zu machen sein, welche Sie zur Ausfüllung der betreffenden statistischen Tabellen bedürfen.

Den Großherzoglichen Bürgermeistereien wird durch die Großherzoglichen Kreisämter die Weisung zugehen, daß sie Ihnen in allen Fällen die nothwendigen Mittheilungen auf Ihr Nachsuchen pünktlich zu erstatten haben.

Die Einsendung der monatlichen Seuchenberichte wird durch gegenwärtige Verfügung nicht aufgehoben, hat also nach wie vor zu erfolgen.

Jaup.

Schaum.

*) Anm. Betreffs der Anlagen A. und B. vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 231—234.

Fürstlich Lippische Verordnung, die Aufbewahrung des Morphiums in den Apotheken betreffend.

Vom 17. Dezember 1885.

(Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe. 1885. Nr. 21.)

Da in den letzten Jahren sowohl in deutschen, wie außerdeutschen Apotheken häufig Verwechslungen von Morphium mit anderen Medikamenten (namentlich mit Chinin und Calomel) vorgekommen sind, die den Verlust von Menschenleben zur Folge hatten, so wird hinsichtlich der Aufbewahrung des Morphiums in den Offizinen der Apotheken folgende Verfügung getroffen.

Zunächst wird die Aufstellung der Standgefäße von Morphium neben Chinin und anderen häufiger gebrauchten Medikamenten auf einer Abtheilung des Rezeptirtisches, die zwar bisher nicht im hiesigen Lande, wohl aber anderweitig beobachtet worden ist, hiermit bei Strafe untersagt.

Sodann werden die Apotheker des Landes angewiesen, bis zum 1. Februar k. J. einen, von dem sonstigen Separandenschranke vollständig getrennten, besonderen kleinen Opiatenschrank herzustellen, welcher in rother Schrift auf weißem Grunde die Bezeichnung „Opiata“ trägt. In denselben dürfen außer Morphium nur die anderen Opiata (kein sonstiges Separandum) befindlich sein.

Ferner muß das Standgefäß von Morphium nach jedesmaligem Gebrauch sofort in den Opiatenschrank zurückgestellt werden.

Die Physiker des Landes haben über die ordnungsmäßige Herstellung des Opiatenschrankes in den Offizinen der Apotheken bis zum 15. Februar k. J. Bericht zu erstatten, außerdem die Befolgung der vorstehenden Verordnung zu überwachen und jedes Zuwiderhandeln gegen dieselbe unverzüglich zur Kenntniß der Regierung zu bringen.

Detmold, den 17. Dezember 1885.

Fürstlich Lippische Regierung.

B. Meyer.

Britische Verordnung, betreffend die Maul- und Klauenseuche.

Vom 28. Januar 1886.

(3371.) The Foot- and Mouth Disease-Order of 1886.

Der englische Geheime Rath (Privy Council) hat auf Grund der ihm durch die Contagious Diseases (Animals) Act 1878 ertheilten und der ihm sonst zustehenden Befugnisse eine auf die Maul- und Klauenseuche bezügliche Verordnung erlassen, deren Bestimmungen nachstehend wiedergegeben sind.

Nach der Anführung obigen Titels und nachdem festgesetzt ist, daß die Verordnung vom 28. Februar ab in England, Wales und Schottland in Wirksamkeit treten soll, sowie nach Bezeichnung der nunmehr aufgehobenen, früheren Verordnungen heißt es:

Chapter III.

ADDITIONAL RULES FOR FOOT- AND MOUTH DISEASE INFECTED PLACE.

Additional Rules.

8. In addition to the Rules contained in the Fourth Schedule to the Act of 1878, the following Additional Rules shall have effect in relation to a Foot- and Mouth Disease Infected Place:

Rule 1. No person (except the owner or person in charge of the animal) shall enter any cowshed, field or other place situate within a Foot- and Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot- and mouth disease is kept, except with the permission of the Local Authority.

Rule 2. The owner or the person in charge of an animal affected with foot- and mouth disease shall forthwith inform the Local Authority of the name or names of the person or persons whom he desires may be permitted to tend such animal and any other animals that may be in the cow-shed, field or other place situate within a Foot- and Mouth Disease Infected Place in which the diseased animal is kept, and any person or pers ns tending such animal or animals shall not tend any other animal except with the further permission of the Local Authority.

Rule 3. The Local Authority shall provide proper and suitable suits of Overall Clothes for the use of persons tending animals in a cow-shed, field or other place situate within a Foot- and Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot and mouth disease is kept. Such Overall Clothes are to be put on upon entering, taken off on leaving, and left in, such cow-shed, field or other place, and, previous to being removed therefrom, shall be properly disinfected with a solution of carbolic acid.

Rule 4. Every person upon leaving a cow-shed, field or other place situate within a Foot- and Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot- and mouth disease is kept, shall thoroughly wash his hands with soap and water, and shall wash his boots with a solution of carbolic acid.

Rule 5. The Local Authority shall cause all utensils, substances and things which have been in contact with or used for or about animals in a cow-shed or other place situate within a Foot- and Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot- and mouth disease has been kept to be disinfected with a solution of carbolic acid.

Chapter IV.

SLAUGHTER BY LOCAL AUTHORITY IN FOOT- AND MOUTH DISEASE.

Slaughter bi Local Authority.

9. Any Local Authority may, if they think fit,

(a.) Cause any cattle, sheep, goats, or swine affected with foot- and mouth disease to be slaughtered; or

(b.) Cause any cattle, sheep, goats, or swine being or having been in the same shed or herd or flock or pig-sty or in contact with any animal affected with foot- and mouth disease to be slaughtered.

(c.) Provided, that if the owner of an animal gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer, that he objects to the animal being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to slaughter that animal except with the special authority of the Privy Council first obtained.

Compensation.

10. The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for cattle, sheep, goats, and swine slaughtered under this Chapter:

(a.) Where the animal slaughtered was affected with foot- and mouth disease, the compensation shall be its value immediately before it became so affected:

(b.) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

Application of General Provisions.

11. The provisions of Section 30 *(General provisions relative to slaughter and compensation)* of the Act of 1878, and of Article 128 *(Withholding of Compensation)* and Article 129 *(Ascertainment of Value for Compensation)* of The Animals Order of 1884, shall apply to the case of an animal slaughtered under the provisions of this Chapter.

Movement of Diseased or Suspected Animals for Slaughter.

12. Where the slaughter under this Chapter of diseased or suspected animals in a Foot- and Mouth Disease Infected Place in the District of a Local Authority is impracticable or would be highly inconvenient, animals affected with or suspected of foot- and mouth disease may, notwithstanding anything in The Animals Order of 1884, be moved out of a Foot- and Mouth Disease Infected Place and Circle and Area on a highway or thoroughfare for the purpose of being slaughtered in manner and under the conditions following, and not otherwise:

(a.) The diseased or suspected animals shall be moved with a Licence of the Local Authority, to a slaughter-house in float or cattle-van properly constructed so as to prevent contact of the diseased or suspected animals with other animals during the movement.

(b.) The diseased or suspected animals shall be moved to the slaughter-house in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and the same officer shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animals, and shall forthwith report the fact of the slaugter to the Local Authority.

(c.) The float or cattle-van shall immediatly after each occasion of use be cleansed and disinfected, by or under the superintendence of the same officer, in manner provided respecting vans by Article 103 of The Animals Order 1884.

Nothing in this Chapter shall be deemed to authorize the movement of an animal affected with or suspected of foot- and mouth disease into the District of another Local Authority, without the previous consent in writing of that other Local Authority or a Licence in that behalf of the Privy Council.

Chapter V.

REGULATIONS OF LOCAL AUTHORITY AS TO MOVEMENT INTO THEIR DISTRICT FROM OTHER DISTRICTS.

Power to Local Authority to make Regulations.

13. Any Local Authority in England or Wales or Scotland may, with the view of preventing the introduction of foot- and mouth disease into their District, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, goats, or swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland or Ireland.

Animals that have been in Prohibited District during continuance of Regulation not to be Moved into District of Local Authority making the Regulation.

14. Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Chapter prohibiting the movement of cattle, sheep, goats, or swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland or Ireland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any animal so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority: Provided that the provisions of this Chapter shall not extend to any such animal moved by Railway through such last-mentioned District, without untrucking.

Limitation as to Regulations.

15. No Regulation made by a Local Authority under this Chapter shall be deemed to apply to the movement of—

(a.) Cattle, sheep, goats, or swine into a Cattle-Plague Infected Place; or

(b.) Cattle into a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(c.) Cattle, sheep, goats, or swine into a Foot- and Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or

(d.) Sheep into a Sheep-pox Infected Place; or

(e.) Swine into a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or

(f.) Cattle, sheep, goats, or swine affected with foot- and mouth disease; or

(g.) Cattle, sheep, goats, or swine by Railway through the District of that Local Authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Act of 1878 and Orders of Council issued thereunder.

Offences.

16. If an animal is moved in contravention of the provisions of this Chapter or of a Regulation of a Local Authority made under the provisions of this Chapter, the

owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the Railway Company or person moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his or their own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Chapter VI.

REGULATIONS OF LOCAL AUTHORITY AS TO MOVEMENT WITHIN THEIR DISTRICT BY SPECIAL AUTHORITY OF PRIVY COUNCIL.

Regulations by Special Authority of Privy Council.

17. Any Local Authority, if authorized by the Privy Council to put in operation this Chapter, but not otherwise, may make, from time to time, Regulations for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, goats, or swine or of any other particular kind of animals specified by the Privy Council, in the whole of their District or in such part or parts thereof as may be specified by the Privy Council; and the putting into operation of this Chapter will only be authorized on the Privy Council being satisfied by the Local Authority that the making by them of such Regulations is desirable, or necessary for the purpose of preventing the spreading of foot- and mouth disease.

Limitation as to Regulations.

18. No Regulation made by a Local Authority under the authority of this Chapter shall be deemed to apply to the movement of—

(a.) Animals in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or
(b.) Cattle in or into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or
(c.) Animals in or into or out of a Foot- and Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or
(d.) Sheep in or into or out of a Sheep-Pox Infected Place; or
(e.) Swine in or into or out of a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or
(f.) Animals affected with Foot- and Mouth Disease; or
(g.) Animals by Railway through the District or part of District to which the Regulation refers, without untrucking;

which movement is regulated by the Act of 1878 and Orders of Council issued thereunder.

Offences.

19. If an animal is moved in contravention of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Chapter, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the Railway Company or person moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knoving it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his or their own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Chapter VII.

REGULATIONS OF LOCAL AUTHORITY AS TO MARKETS, &C. WITHIN FIVE MILES OF FOOT- AND MOUTH DISEASE INFECTED PLACE.

Power to Local Authority to Regulate Exposure at Markets, &c.

20. Any Local Authority may, from time to time, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposing for sale of any cattle, sheep, or swine in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition held within a distance of five miles from any part of any Foot- and Mouth Disease Infected Place in England or Wales or Scotland so long as such Infected Place exists, whether such Infected Place be within the District of such Local Authority or not.

Limitation as to Regulations.

21. No Regulation made hy a Local Authority under this Chapter shall be deemed to apply to the exposing for sale of—

(a.) Cattle, sheep, or swine in a Cattle-Plague Infected Place; or
(b.) Cattle in a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or
(c.) Cattle, sheep, or swine in a Foot- and Mouth Disease Infected Place or Area; or
(d.) Sheep in a Sheep-Pox Infected Place; or
(e.) Swine in a Swine-Fever Infected Place or Area; or
(f.) Cattle, sheep, or swine in the Metropolis.

Offences.

22. If an animal is exposed for sale in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition in contravention of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Chapter, or of the conditions of a Licence of a Local Authority thereunder, the person holding such market, fair, auction, sale, or exhibition, and the occupier of the place where the same is held, and the owner or consignee of each animal so exposed, and the person so exposing the same, and the auctioneer, if any, or other person conducting a sale at such market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any animal so exposed in contravention of such Regulation or conditions of a Licence, such last-mentioned person or such purchaser knowing the animal to be exposed for sale in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Chapter VIII.

MISCELLANEOUS.

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

23.—(1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Privy Council a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Privy Council are satisfied on inquiry with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences; Names and Addresses.

24.—(1.) Every person in charge of animal being moved, where, under this Order, or under any Regulation of a Local Authority under this Order, a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

(3.) If a person in charge of animals being moved, where, under this Order, or under a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Order, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

C. L. PEEL.

Britiſche Verordnung, betr. Aenderung der Foreign Animals Order of 1885.

Vom 2. März 1886.

(Vgl. Veröffentl. 1886 S. 40.)

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 and 1884, and of every other power enabling them

in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

1. Chapter VII (Ship's Cows and Goats) of the Foreign Animals Order of 1885 is hereby revoked.

2. Nothing in this Order shall be deemed to invalidate or make unlawful anything done under Chapter VII of The Foreign Animals Order of 1885 hereby revoked before the date when this revocation takes effect, or interfere with the institution or prosecution of any proceeding in respect of any offence committed against, or any penalty incurred under, Chapter VII of the said Order.

3. This Order may be cited as The Foreign Animals (Ship's Cows and Goats) Revocation Order of 1886.

4. This Order shall take effect from and immediately after the thirty-first day of May, one thousand eight hundred and eighty-six.

C. L. PEEL.

Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Gesundheitsamts in den Vereinigten Staaten.

Im Senate der Vereinigten Staaten Nordamerikas ist vom Senator Palmer ein Gesetzentwurf eingebracht, betreffend die Errichtung eines mit dem Schatzamte zu verbindenden öffentlichen Gesundheitsamts (Bureau of Public Health). Dem Entwurf entnehmen wir Folgendes:

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung kontagiöser und infektiöser Krankheiten in den Vereinigten Staaten und zur Förderung des allgemeinen sanitären Wohls der Bewohner soll durch den Kongreß beim Schatzdepartement ein Gesundheitsamt errichtet werden, das mit der Ausführung aller die Quarantäne und das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden Gesetze und mit dem Entwurf und der Ausführung der erforderlichen sanitären Verordnungen betraut wird.

Der Chef dieses Amts, commissioner of public health, soll dem Schatzsekretair direkt untergestellt sein, wird auf Vorschlag und unter Zustimmung des Senats vom Präsidenten auf 5 Jahre ernannt und erhält 4500 Doll. Gehalt excl. der Reisekosten, sowie das erforderliche Amtslokal und Bureaupersonal.

Dieser oberste Gesundheitsbeamte ernennt auf Vorschlag und unter Zustimmung des Senats sieben Aufsichtsbeamte (superintendents) für die äußere und innere Quarantäne, und zwar für sieben genau abgegrenzte Bezirke. Diese Aufsichtsbeamten (mit einem Gehalt von 3600 Dollar exkl. der Reisekosten) haben unter Leitung des Chefs des Gesundheitsamts die Ausführung aller Quarantänemaßregeln nach außen und im Innern des Landes zu regeln und eine Sammlung von Vorschriften zu entwerfen zum Schutze der Bevölkerung gegen ansteckende und kontagiöse Krankheiten und gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit, welche aus giftigen oder verdorbenen Waaren für den öffentlichen Verkehr erwachsen.

Ferner soll der Chef des Gesundheitsamts auf Vorschlag und unter Zustimmung des Senats einen Inspektor für die Ventilation, Kanalisation und Wasserversorgung aller staatlichen Gebäude ernennen, der den Aufsichtsbeamten der Quarantäne gleichgestellt ist, und dem die Vorbereitung und später die Bewachung aller auf Ventilation, Kanalisation und Wasserversorgung bezüglichen Vorschriften obliegen soll. In demselben Range mit den vorstehend genannten Beamten ist dann noch in gleicher Weise ein Bureauvorsteher für das Gesundheitsamt zu ernennen, der den Chef in Behinderungsfällen zu vertreten hat, endlich ein Chemiker, welcher alle chemischen und mikroskopischen Untersuchungen im Auftrage des Chefs des Gesundheitsamts auszuführen, resp. zu überwachen hat.

Was die speziellen Aufgaben des Gesundheitsamts betrifft, so soll dessen Chef in Gemeinschaft mit den surgeon-generals der Armee und Marine eine Sammlung von Vorschriften bearbeiten zur besseren Sanitätspflege in der Marine und Armee, welche den betreffenden Ministern und dem Präsidenten zu unterbreiten wären; ferner soll er auf bessere Gesundheitspflege in den Schulen und auf den Kauffahrteischiffen im Verein mit den betheiligten obersten Behörden hinwirken, für bessere Sanitätsvorschrifen beim Transport von Thieren Sorge tragen und endlich im Verein mit dem Präsidenten der American Medical Association eine Sammlung von Vorschriften für die Ausübung der ärztlichen, wundärztlichen und geburtshülflichen Praxis entwerfen.

Zum Schluß wird der Chef des Gesundheitsamts ermächtigt, unter Mitwirkung des Kriegs- und Marineministers Militärärzte zu Untersuchungen heranzuziehen, ebenso unter Zustimmung des Schatzsekretärs und des Präsidenten zeitweise kompetente Civilärzte Behufs Unterstützung der Quarantäne-Inspektoren gegen Diäten zu beschäftigen.

Wöchentlich soll Seitens des Gesundheitsamts ein Bulletin zur freien Vertheilung an alle Gesundheitsbehörden und an die Presse des Landes herausgegeben werden, alljährlich ist dem Schatzsekretär ein ausführlicher Bericht für den Kongreß einzureichen.

Dieser Gesetzentwurf, der übrigens die Kosten der neuen Einrichtung auf 400 000 Doll. veranschlagt, ist nach zweimaliger Lesung einer besonderen Kommission des Senats zur Vorberathung überwiesen.

Rechtsprechung.

Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 10) ist jede Veränderung an der stofflichen Zusammensetzung der Sache, welche dieser einen ihrem wahren, sei es natürlichen, sei es durch Gesetz und Herkommen bestimmten Wesen nicht entsprechenden Schein verleiht (hier Zusatz von Natron und Mousſirpulver neben Gelatine zu trübem Biere in Bayern, um ihm den Anschein eines unverdorbenen, klaren Bieres zu geben). Nachträgliches Auslaufenlassen des mißlungenen Produktes ist gegenüber dem § 10 Ziffer 1 des Ges. v. 14. Mai 1879 gleichgiltig.

Erkenntniß des Reichsgerichts v. 22. Oktober 1885 gegen G.

In der Strafsache wider Heinrich G., Bierbrauer von H., wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Schweinfurt vom 9. Juli 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte einer Quantität von ihm gebrauten trüben Bieres, um solchem das Ansehen eines unverdorbenen, klaren Bieres zu geben und das Publikum über die wahre Eigenschaft des Bieres zu täuschen, 1½ Pfd. Gelatine, ¼ Pfd. Natron und ebensoviel Mousſirpulver beimischte, demgemäß Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr durch Zusatz von Natron und Mousſirpulver verfälschte und hiermit § 10, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, und Artikel 7 und 71 des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes verletzte.

Die gegen dieses Urtheil von der Revision erhobenen Einwände sind verfehlt. —

1. Ob der erste Richter mit der angeführten Fassung seiner thatsächlichen Feststellung das trübe Bier zugleich als „verdorben" bezeichnen wollte, kann füglich dahingestellt bleiben. Es genügt zum Thatbestande der den Gegenstand der Anklage bildenden Strafthaten, wenn das Bier trübe, also von nicht normaler, zur Verwerthung nicht geeigneter Beschaffenheit war und von diesem Fehler durch Zusatz fremder, nach der in Bayern gesetzlich und herkömmlich normirten Zusammensetzung des Bieres ausgeschlossene Stoff befreit werden sollte.

Denn im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes ist Verfälschung jede Veränderung an der stofflichen Zusammensetzung der Sache, welche dieser einen ihrem wahren — sei es natürlichen, sei es durch Gesetz und Herkommen bestimmten — Wesen nicht entsprechenden Schein verleiht, —

(conf. Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1884. Entscheidungen Band XII., Seite 94),

und im Sinne des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes ist ohnehin jeder Zusatz, der außer Hopfen, Malz und Wasser bei der Bereitung des Bieres verwendet wird, strafbar.

Daß sogenannte Klärmittel, wenn sie nur mechanisch, etwa nach Art einer Filter, wirken, erlaubt sein können, gestattet keine Ausdehnung auf solche Stoffe, welche sich mit dem Biere chemisch verbinden und hiebei seine natürliche Zusammensetzung beeinflussen.

(conf. Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Juli 1883. Entscheidungen Band VIII., Seite 434.)

2. Daß der Angeklagte, nachdem das Bier trotz der beigemischten Mittel trübe blieb und deshalb nicht verwerthet werden konnte, das mißlungene Produkt seiner Verfälschung auslaufen ließ und nicht in den Handel brachte, ist rechtlich gleichgiltig; denn der Thatbestand des § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes ist mit der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr vorgenommenen Verfälschung vollendet; daß diese Absicht infolge später eingetretener Umstände nicht verwirklicht werden konnte, würde nur den sonst etwa angezeigten Thatbestand des § 10, Ziffer 2, nicht aber § 10, Ziffer 1 berühren. Diese beiden Thatbestände bestehen aber selbstständig neben einander und können sogar real konkurriren.

(Urtheil des Reichsgerichts vom 23. März 1884. Entscheidungen Band X., Seite 198.)

Daß die durch das Bayerische Malzaufschlagsgesetz mit Strafe bedrohte Gefährdung des Gefälles durch jeden während der Bereitung des Bieres erfolgten Zusatz fremder, d. h. mit Hopfen, Malz und Wasser nicht identischer Stoffe ohne Rücksicht auf den Zweck der Beimischung und die Absicht des Thäters vollendet ist, bedarf schon im Hinblick auf Artikel 51 des Gesetzes keiner weiteren Darlegung.

Ob die „unbeanstandet gebliebene" Gelatine von einer Beschaffenheit war und in einer Art wirkte, daß ihre Verwendung gesetzlich, insbesondere auch vom Standpunkte des Malzaufschlagsgesetzes aus zulässig war, kann in Ermangelung einer bezüglichen thatsächlichen Feststellung nicht nachgeprüft werden. (Urtheil des Reichsgerichts vom 21. Mai 1885 contra S. Nr. 1086/85, Rechtsprechung Band VII., Seite 316.) Ein Grund zur Aufhebung des Urtheils ist aber in diesem Mangel der Entscheidungsgründe nicht zu finden, da die Außerachtlassung dem Angeklagten günstig war, eine Beschwerde von anderer Seite aber nicht erhoben ist.

Zusatz von Salicylsäure zum Biere (5 g auf 10 hl) in Bayern. Nicht jede von der gesetzlichen Bayerischen Vorschrift abweichende Beigabe muß ohne Weiteres als Verfälschung im Sinne des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (§ 10) angesehen werden. Begriff der Verfälschung.

Erk. des Reichsgerichts vom 30. November 1885 gegen Nikolaus Schm.

In der Strafsache wider den Bierbrauer Nikolaus Schm. in N. an d. Saale, wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Malzaufschlagsgesetzes, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision des Staatsanwalts gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Schweinfurt vom 10. Juli 1885 zu verwerfen und der Königlich Bayerischen Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte seinem Biere Salicylsäure zugesetzt hat und ihn deshalb wegen eines unerlaubten Zusatzes im Sinne der Artikel 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes verurtheilt. — Die Strafkammer hat aber den Thatbestand einer Verfälschung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr nicht angenommen und in dieser Beziehung betont, daß Salicylsäure in der geringen Quantität von 5 Gramm auf 10 Hektoliter Bier weder dem Geruchs-, noch dem Geschmackssinne bemerkbar sei, daß dieselbe ebenso wenig geeignet sei, dem Biere eine andere Färbung zu geben oder ein besseres Aussehen zu verleihen, daß sie auch unverdorbenes Bier nicht besser trinkbar machen könne, daß vielmehr ihre Wirkung lediglich darin bestehe, daß sie durch Zerstörung der Pilzbildung dem Biere eine längere Haltbarkeit verleihe, als es außerdem haben würde. Ein Schluß darauf, daß die Verwendung der Salicylsäure zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr geschehen sei, könne hier um so weniger gezogen werden, als der Angeklagte aus den in seiner Hand befindlichen Gebrauchsanweisungen mit der lediglich konservirenden Wirkung der Salicylsäure wohl bekannt gewesen sei.

Diese thatsächliche und als solche unanfechtbare Feststellung läßt einen in Mitte liegenden Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Bezugnahme der Revision auf die Thatsache, daß das Bayerische Bier nach Gesetz und Herkommen nur aus Hopfen, Malz und Wasser bestehen dürfe, kann, so richtig sie ist, nicht dafür angeführt werden, daß deshalb jede von der gesetzlichen Vorschrift abweichende Beigabe ohne Weiteres als Verfälschung angesehen werden müsse, vielmehr gehört dazu, wie das Reichsgericht schon in mehrfachen Urtheilen eingehend erörtert hat, noch das weitere Moment, daß das Produkt durch den Zusatz verschlechtert oder ihm der Schein einer anderen (besseren), als der seinem wahren Wesen entsprechenden Beschaffenheit verliehen wurde.

Ein solcher zur Täuschung des Konsumenten geeigneter Schein ist hier nicht nur nicht festgestellt, sondern geradezu verneint. Es kann hierbei auch nicht als rechtsirrthümlich angesehen werden, wenn der erste Richter annimmt, daß es nicht als Verfälschung anzusehen sei, wenn ein an sich gutes und normales Produkt durch einen stofflichen Zusatz haltbarer gemacht wird, als dasselbe ohne diesen Zusatz sein kann.

Möglich mag sein, daß die Zulassung eines solchen Zusatzes die Anwendung von Grundstoffen einer schlechteren, als der normalen Beschaffenheit gestattet und demnach wirklich durch die sonst nur einem aus guten Stoffen hergestellten Produkte eigene Haltbarkeit auch einem Erzeugnisse von schlechter Beschaffenheit einen besseren Schein verleiht; allein, daß dies der Fall sei, müßte im einzelnen Falle bewiesen werden; denn in einer derartigen bloßen Möglichkeit liegt nur eine Gefährdung, keine Verletzung des normalen Rechtszustandes und nur letztere ist aus § 10, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbar.

Im Uebrigen wird das auf die Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urtheil desselben Königlichen Landgerichts vom 1. Juli l. J. in Sachen gegen Gebrüder B. erlassene Urtheil des Gerichtshofes in Bezug genommen und die staatsanwaltschaftliche Revision hiermit verworfen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden. Herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie. Heft 3 nebst Atlas. Karlsruhe. 4° und Fol. 1885.

Beobachtungen der meteorologischen Stationen im Königreich Bayern unter Berücksichtigung der Gewittererscheinungen im Königreich Württemberg und Großherzogthum Baden. Herausgegeben von der Königlichen meteorologischen Central-Station durch Dr. Carl Lang und Dr. Fritz Erk. München. 4°. 1885. VII. Jahrgang. 3. Heft.

Bericht über die Morbidität und Mortalität in den sächsischen Krankenhäusern im Jahre 1884. Dresden. 4°.

Gußmann, Dr. E. Bericht über die Sterblichkeit in Stuttgart nebst Parzellen im Jahre 1884. Stuttgart. 4°.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 13. April 1886. Nr. 15.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 213. — Choleranachrichten. S. 213. — Blattern in San Salvador. S. 213. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 214. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 215. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 215. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 215. — Witterungs-Nachweis. S. 215. — Blindenstatistik in Rußland. S. 216. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 216. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.** Gemeinschaftlicher Erlaß der Preußischen Minister des Innern und der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Konzession zur Errichtung, Unterhaltung und Leitung einer zahnärztlichen Klinik. S. 216. — Erlaß des Preußischen Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Anzeigepflicht bei gastrischem Fieber und Nervenfieber. S. 216. — Bekanntmachung des Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, die Signirung der Arzneien in den Apotheken betreffend. S. 217. — Verordnung des Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Benutzung der Markthallen. S. 217. — Verordnung der Königl. Polizei-Direktion zu Charlottenburg, betr. Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen. S. 218. — Regulativ für die Untersuchung des in den städtischen Schlachthof zu Frankfurt a. M. gelangenden Schlachtviehes. S. 219. — Trichinenschau-Ordnung für den Schlachthof zu Frankfurt a. M. S. 221. — Freibank-Ordnung auf dem städtischen Schlachthofe zu Frankfurt a. M. S. 223. — Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M., betreffend die Benutzung der Schlachthof-Anlage zu Frankfurt a. M. S. 223. — Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M., betreffs der Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh zur sogenannten Freibank. S. 224. — Königl. Niederländische Verordnung, Schießpulver und andere explodirende Stoffe betreffend. S. 225. — Verfügung des Königl. Rumänischen Ministers des Innern, den Verkauf von ausländischen zusammengesetzten Arzneien und pharmazeutischen Spezialitäten betreffend. S. 225. — Verordnung, betreffend die Errichtung eines Laboratoriums für die Untersuchung von Getränken in Uruguay. S. 225. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachungen des Magistrats von Berlin, betr. die diesjährige Kanalisationsabgabe und die Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses. S. 226. — Die Thätigkeit der Königl. Bayerischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu Erlangen im Jahre 1885. S. 226. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 226.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 1, Wien 9, Prag 8, Venedig 2, Zürich 6, Paris 4, Liverpool 1, Odessa 3, Warschau 4 Todesfälle; ferner Berlin 1, Breslau und Reg.-Bezirk Erfurt je 1 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 15, London 4, Edinburg 1, Petersburg 11 Erkrankungen.

Flecktyphus: Amsterdam und Stockholm je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Stettin und Wien je 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 5 Todesfälle; ferner Breslau 1, Petersburg 39 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris und London je 8, Petersburg 17, Warschau 7 Todesfälle; ferner Hamburg 28, Petersburg 53 Erkrankungen.

Rose: Paris und London je 5 Todesfälle; ferner Nürnberg 6, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 7, London 9 Todesfälle.

Masern: Paris 24, Lyon 16, London 27, Petersburg 35 Todesfälle; ferner Berlin 114, Hamburg 61, Nürnberg 75, Reg.-Bezirk Düsseldorf 140, Reg.-Bez. Königsberg 501, Reg.-Bezirk Marienwerder 102, Edinburg 209, Petersburg 75 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 19 Todesfälle; ferner Berlin 42, Hamburg 30, Wien 36, Kopenhagen 35, Christiania 30, Petersburg 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 30, Breslau und Nürnberg je 7, Wien 18, Paris 30, London 19 Todesfälle; ferner Berlin 95, Hamburg 43, Reg.-Bez. Schleswig 105, Kopenhagen 38, Christiania 24 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 120 Todesfälle; ferner Hamburg 41 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Frankreich. Zeitungsnachrichten zufolge ist die Cholera im Departement Finistère wieder ausgebrochen und zwar in den bereits im vorigen Jahre verseuchte gewesenen Häfen Audierne, Concarneau, sowie in Treboul und Gouesnou. (S. Veröffentl. S. 107, 121, 145.)

Einer Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bureau's vom 9. d. Mts. zufolge sind nach einer Bekanntmachung der Municipalität in Padua vom 8. d. Mts. bei dem dort garnisonirenden Infanterie-Regiment 5 Cholerafälle vorgekommen.

In dem centralamerikanischen Freistaate San Salvador herrschte vor 2 Jahren eine Blatternepidemie, an der nach kürzlich eingegangener Nachricht von Januar bis Juli 1884 = 12 647 Personen starben.

Da nach dem diplomatisch-statistischen Jahrbuche zum gothaischen genealogischen Kalender die Einwohnerzahl des Landes im Jahre 1883 sich auf 613 273 belief, so sind innerhalb des Halbjahres von je 10 000 Einwohnern etwa 200 der Epidemie erlegen.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
13. Woche vom 28. März bis 3. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	72	1	54	23	29,4	27,0	2	—	—	—	1	7	10	3	1	1	30	1
† Altona	104 719	67	1	58	23	28,8	25,6	—	1	4	—	—	5	7	4	3	3	36	1
† Augsburg	65 476	46	—	38	15	30,2	30,0	—	—	—	—	—	8	5	7	—	—	18	—
† Barmen	103 066	84	3	38	13	19,2	23,4	—	1	3	—	—	5	7	2	.	.	20	—
† Berlin	1 315 297	803	29	620	184	24,5	27,7	9	2	30	4	3	105	70	34	20	18	347	16
† Bochum	40 774	40	1	26	8	33,2	29,9	1	3	2	—	—	5	2	—	—	—	13	—
† Braunschweig	85 169	51	—	38	9	23,2	25,9	—	—	1	—	—	11	6	1	.	.	18	1
† Bremen	117 000	54	4	54	12	24,0	20,9	—	—	—	—	—	10	9	1	—	—	32	2
† Breslau	299 405	219	14	199	86	34,6	31,9	—	1	7	—	—	27	22	15	—	—	124	3
Charlottenburg	42 372	27	—	30	8	36,8	31,9	1	—	4	—	—	4	2	2	2	2	15	2
† Chemnitz	110 808	98	1	70	43	32,8	32,3	—	1	3	1	—	5	—	—	—	—	59	1
† Danzig	114 822	78	1	63	25	28,5	27,5	—	—	4	—	—	1	12	7	7	7	36	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	13	1	20	5	20,3	20,6	—	—	-	—	—	5	4	—	—	—	11	—
Dortmund	78 435	84	1	61	19	40,4	28,0	—	1	1	1	—	15	10	3	1	—	29	1
† Dresden	245 515	160	6	123	39	26,1	25,4	—	2	5	—	1	24	20	5	3	3	62	4
† Düsseldorf	115 183	107	1	55	17	24,8	25,4	—	—	1	—	—	3	19	3	1	1	29	—
† Duisburg	47 517	52	—	39	13	42,7	27,0	—	2	1	1	—	4	11	—	—	—	18	2
† Elberfeld	106 492	81	4	45	9	22,0	24,0	1	—	—	2	—	12	7	2	1	1	20	1
† Erfurt	58 385	54	1	26	8	23,2	23,4	—	—	1	2	—	7	4	—	—	—	12	—
† Essen	65 074	63	2	46	10	36,8	28,7	3	3	—	1	—	4	5	2	—	—	28	—
† Frankfurt a. M.	154 504	83	2	78	22	26,3	19,9	—	1	2	—	2	19	18	2	1	1	33	1
† Frankfurt a. O.	54 084	39	—	30	13	28,8	27,0	—	—	2	—	—	6	2	—	—	—	17	3
† Freiburg i. B.	41 310	22	—	29	7	36,5[2]	25,3	—	—	4	—	1	4	1	—	—	—	17	2
† M.-Gladbach	44 228	40	—	17	—	20,0	26,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
Görlitz	55 705	40	1	26	8	24,3	28,5	—	—	1	—	—	6	—	.	1	1	18	—
† Halle a. S.	81 949	59	3	50	11	31,7	26,0	—	—	5	1	—	10	4	2	—	—	28	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	323	14	270	96	29,8	25,3	3	3	4	3	—	32	31	17	7	7	169	8
† Hannover	139 746	92	9	59	19	22,0	22,1	—	—	—	—	—	12	6	.	1	1	36	4
† Karlsruhe	61 074	34	3	29	7	24,7	21,1	—	1	1	—	1	7	4	—	—	—	14	1
† Kassel	64 088	35	—	29	11	23,5	21,8	—	1	1	—	—	7	—	—	—	—	19	1
† Kiel	51 707	35	1	22	4	22,1	23,4	—	1	—	1	—	5	2	—	—	-	12	1
† Köln	161 266	130	7	87	19	28,1	27,4	—	1	2	—	—	15	17	—	—	—	51	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	106	3	97	28	33,4	30,8	—	—	1	2	—	7	24	.	1	1	59	3
Krefeld	90 241	81	2	47	13	27,1	25,6	—	—	—	—	1	7	7	—	—	—	32	—
† Leipzig	170 076	124	3	88	44	26,9	23,5	—	1	1	2	—	10	16	7	1	1	47	4
† Lübeck	55 399	28	—	20	9	18,8	22,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
† Magdeburg	114 298	92	1	51	17	23,2	26,7	1	—	1	—	—	5	11	—	—	—	30	3
† Mainz	65 701	43	2	26	12	20,6	23,2	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	21	1
† Mannheim	61 210	41	1	25	10	21,2	21,5	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	18	—
† Metz	53 928	20	2	21	5	20,2	21,5	—	—	1	1	—	1	4	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	69 676	59	10	43	15	32,2	.	—	1	—	1	1	4	7	5	5	4	24	—
† München	260 005	199	10	145	51	29,0	32,0	—	—	3	1	—	23	19	13	—	—	86	—
† Münster	44 025	27	—	24	5	28,3	27,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	15	—
† Nürnberg	114 632	61	4	73	27	33,1	26,5	3	—	7	—	—	8	18	6	5	5	31	—
† Plauen i. V.	42 858	36	3	17	9	20,6	26,5	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	11	3
Posen	68 318	44	3	50	12	38,1	23,7	—	1	—	—	—	3	7	—	—	—	38	1
† Potsdam	50 887	27	—	25	4	25,5	20,1	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	17	1
† Stettin	99 550	55	4	39	13	20,4	25,7	—	—	2	—	1	4	5	1	1	1	25	1
† Straßburg i. E.	112 091	68	3	61	20	28,3	27,9	—	—	4	1	—	9	8	—	1	1	37	1
† Stuttgart	113 976	54	5	31	7	14,1	22,0	—	1	1	—	—	5	2	1	1	1	19	2
† Wiesbaden	55 457	32	1	21	6	19,7	19,1	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	12	1
† Würzburg	55 109	30	—	27	2	25,5	26,1	1	—	—	—	—	8	3	—	—	—	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 27, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 34,0.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 28. März bis 3. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	232	15	199	52	27,8	8	2	4	1	1	25	31	12	—	—	112	3
Basel	70 647	42	2	23	4	16,9	—	—	2	—	—	3	4	2	.	.	11	1
Brüssel bis 27. März	174 751	110	5	123	15	36,6	—	—	2	1	—	10	34	5	.	.	69	2
Budapest	442 591	279	6	327	88	38,4	9	3	10	3	—	64	41	23	—	.	159	15
Christiania	131 000	75	2	59	12	23,4	—	3	5	—	—	12	8	4	—	.	27	—
Dublin	353 082	257	.	233	42	34,4	—	3	—	.	.	.	.	.	.	.	227	3
Edinburg	254 591	160	.	97	11	19,8	4	—	—	2	—	8	.	.	.	.	80	3
Genf	72 135	22	1	50	6	36,0	—	—	1	—	—	11	2	4	.	.	32	—
Kopenhagen bis 30. März	289 000	264	6	145	49	26,1	—	1	8	1	1	12	24	3	.	.	89	6
Krakau bis 27. März	71 850	52	1	69	16	49,9	—	1	2	—	—	15	13	9	—	—	29	—
Liverpool	586 320	392	.	265	72	23,6	6	2	1	.	.	.	.	.	.	.	249	7
London	4 149 533	2698	.	1745	365	21,9	27	5	19	8	9	163	464	6	.	.	982	62
Lyon bis 27. März	376 613	194	18	224	.	30,9	16	1	1	3	2	43	46	1	—	—	106	5
Odessa	194 400	.	5	127	32	34,0	—	1	5	2	1	22	9	6	—	—	79	2
Paris	2 239 928	1222	87	1218	169	28,3	24	7	30	8	7	237	212	57	.	.	599	37
Petersburg bis 27. März	928 016	492	29	667	167	37,4	35	19	9	17	3	136	42	78	—	—	328	.
Prag u. Vororte	288 317	.	11	233	51	42,0	9	3	4	1	—	61	22	7	.	.	119	7
Rom	345 036	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 27. März	200 143	148	7	125	43	32,4	—	2	—	—	—	13	41	4	.	.	63	2
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 27. März	145 354	91	1	81	11	29,0	—	—	—	—	—	10	17	8	.	.	43	3
Warschau bis 27. März	406 935	315	16	261	94	33,4	—	1	6	7	4	33	64	37	.	.	105	4
Wien	780 066	509	27	468	112	31,2	5	—	18	1	4	130	74	18	1	1	214	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	42	2	55	11	32,6	2	—	—	—	—	9	6	—	.	.	36	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 28. März bis 3. April 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2—5 Lebensj.	6—15. Lebensj.	16—30. Lebensj.	31—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	9	—	1	1	6	1	—	2
Scharlach	5	—	4	1	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	28	1	10	6	10	1	—	9
Unterleibstyphus	7	—	—	1	4	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	8	7	—	—	1	—	—	5
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	9	—	—	—	4	5	—	4
Syphilis inkl. Gonorrhöe	51	—	—	—	40	11	—	—
Lungenschwindsucht	67	1	—	1	22	41	2	48
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	139	5	2	1	51	60	20	20
Akuter Darmkatarrh	3	2	1	—	—	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	11	—	—	—	4	7	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	33	—	—	3	20	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	—	14	15	4	—
Verletzungen	85	2	3	4	32	38	6	5
Alle übrigen Krankheiten	412	30	14	23	161	159	25	45
Summe	904	48	35	41	371	352	57	138

Gesammtbestand **war** am 27. März 4134 u. **bleibt** am 3. April 4020.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./3.—3./4.	12	114	42	95	3
„ Breslau	desgl.	1	9	4	6	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	28./3.—3./4.	28	61	30	43	2
„ München	29./3.—4./4.	1	—	—	2	—
„ Nürnberg	28./3.—3./4.	2	75	3	29	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	29	7	11	2
Düsseldorf[2]	desgl.	40	140	54	75	4
Erfurt	desgl.	—	5	14	41	—
Hildesheim	desgl.	—	46	5	20	—
Königsberg	desgl.	6	501	15	12	—
Marienwerder	desgl.	3	102	24	36	3
Münster	desgl.	4	32	—	6	4
Schleswig[3]	desgl.	46	16	45	105	6
Stettin	desgl.	4	35	10	39	1
Stralsund	desgl.	6	21	13	30	1
Trier	desgl.	6	260	4	4	—
Wiesbaden	desgl.	3	—	7	9	3
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—31. März	—	1	1	19	4

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 28. März bis 3. April 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. März	20,0	8,2	759,7	758,5	758,1	77	54	73	0,2	SW	1
	29. „	17,5	10,0	755,9	755,3	753,7	84	64	75	2,1	SW	2
	30. „	8,8	6,2	755,9	759,7	761,5	74	62	75	2,1	WSW	2
	31. „	16,9	4,6	758,8	755,3	753,9	72	47	51	—	SSW	3
	1. April	11,5	4,3	762,5	764,3	767,2	68	48	70	0,1	WSW—W	2
	2. „	16,9	2,4	769,3	767,2	765,0	70	39	55	—	SO	2
	3. „	21,0	5,5	761,6	759,8	758,9	75	46	63	—	SSO	2
München	28. März	18,3	4,9	721,4	719,1	718,5	59	39	63	—	O	0,2
	29. „	18,2	6,1	718,8	717,4	717,0	65	44	64	—	W	2,6
	30. „	12,5	3,4	722,3	723,5	724,4	63	40	65	4,8	W	2,8
	31. „	18,1	0,8	722,0	718,9	718,5	49	34	38	—	NO—SO	0,8
	1. April	11,0	5,3	724,8	725,0	725,0	79	54	56	—	SW—W	0,6
	2. „	17,7	1,8	722,7	721,8	721,0	83	47	67	—	NO—O	0,7
	3. „	23,2	4,0	720,9	719,5	718,9	57	19	50	—	Stille bis S	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Aus 3 Kreisen fehlen die Angaben. — [3]) Es fehlen die Nachrichten aus dem Kreisphys. Wandsbeck.

Blindenstatistik in Rußland.

Nach Inhalt eines auf dem I. Congreß der russischen Aerzte am 28. Dezember 1885 gehaltenen Vortrags von Dr. A. J. Skrebitzky (Separatabdruck der St. Petersburger medizinischen Wochenschrift Nr. 4, 1886) wurden in Rußland während der 5 Jahre von 1879—1883 unter 1 388 761 Wehrpflichtigen 13 686 blind auf einem oder beiden Augen befunden, d. h. auf je 101 sehende Wehrpflichtige kam etwa ein blinder. Da Dr. S. auf Grund der für ein Jahr (1883) angestellten Erhebungen sich zu der Annahme berechtigt glaubt, daß die auf beiden Augen Erblindeten 5 mal zahlreicher gewesen seien, als die einseitig Blinden, so würde auf 121 Sehende 1 beiderseits Blinder kommen oder, vorausgesetzt daß alle Lebenden männlichen Geschlechts einer gewissen Altersklasse zur Musterung erscheinen, käme in Rußland 1 beiderseits Blinder auf 122 Lebende des gestellungspflichtigen Alters.

In Preußen entfielen am 1. Dezember 1880 nach den amtlichen Veröffentlichungen des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus (Heft 69) in der Altersklasse von 20 bis 30 Jahren 4,5 männliche Blinde (d. h. hier beiderseitig Blinde) auf 10 000 Lebende derselben Altersklasse und desselben Geschlechts; innerhalb einer noch weiteren Altersgrenze, als die Gestellungspflicht umfaßt, kommt also in Preußen für entsprechende Verhältnisse 1 beiderseits Blinder auf 2222 Lebende. Hiernach kann die Häufigkeit der beiderseitigen Blindheit im wehrpflichtigen Alter in Rußland etwa 18 mal so groß geschätzt werden als in Preußen.

Die relativ höchsten Zahlen der Blinden ergaben die Gouvernements Tomsk (1 Blinder auf 57 Sehende), Mogilew (1 : 64), Podolien und Kiew (1 : 65); sehr hohe Prozentzahlen fanden sich auch in den polnischen Grenzgouvernements Ljublin, Radom, Sjedletz und Warschau.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(Reichs-Anz. Nr. 83 vom 6. April 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die gegen Italien bestehende siebentägige Quarantäne ist auf Provenienzen aus Häfen von der österreichischen Grenze bis einschließlich zur Mündung des Podi Goro beschränkt worden, während Provenienzen von da bis Ankona von jetzt ab nur noch einer zweitägigen Quarantäne unterliegen. (Vergl. Veröffentl. S. 170.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Gemeinschaftlicher Erlaß der Königlich Preußischen Minister des Innern und der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Konzession zur Errichtung, Unterhaltung und Leitung einer zahnärztlichen Klinik. — Vom 5. März 1886.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn .... zu ...

Auf den an mich, den Minister des Innern, erstatteten gefälligen Bericht vom 9. Dezember v. J., betreffend die Beschwerde des in Amerika approbirten Zahnarztes G. zu B. und Genossen vom 20. Oktober v. J. wegen Schädigung ihrer gewerblichen Existenz durch den L. H. ebendaselbst, erwidern wir Ew. ergebenst Nachstehendes:

Die hier beigefügte, dem Naturalisationsgesuche des H. vom 6. Oktober v. J. entnommene Konzession, welche Ew. dem Genannten unter dem 2. Juli 1883 ertheilt haben, ist, wie die Bezugnahme auf Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1879 ergiebt, eine gewerbliche. Derartige Konzessionen werden nur der betreffenden Person ertheilt und berechtigen daher nicht, die auf Grund derselben eingerichtete Anstalt als eine „Königlich konzessionirte" zu bezeichnen. Sofern der H. sich dieser Bezeichnung bedienen bezw. diese Bezeichnung an dem für die Zwecke der Anstalt bestimmten Hause sich vorfinden sollte, wird die Polizeibehörde einzuschreiten und insbesondere die sofortige Entfernung der betreffenden Aufschrift zu veranlassen haben.

Die Konzession, welche dem H. ertheilt ist, giebt ferner auf Errichtung, Unterhaltung und Leitung einer zahnärztlichen Klinik in B. Da unter Klinik ein Institut verstanden wird, in welchem Heilkunde praktisch an Kranken gelehrt wird, Ew. aber für die Genehmigung derartiger Anstalten nicht zuständig sind, so würde die Konzession für nichtig zu erachten sein, wenn sie nicht die Ermächtigung zur Aufnahme von Personen, deren Zähne krank sind, in sich einschlösse. Nur in diesem beschränkten Umfange durfte die Konzession auf Grund des erwähnten Gesetzes, bezw. des § 30 der Fassung der Gewerbeordnung von 1883 ertheilt werden. Dieselbe wird daher nachträglich durch eine Deklarations-Verfügung einzuschränken, bezw. dahin abzuändern sein, daß H. nur die Berechtigung habe, eine Privat-Krankenanstalt zur Aufnahme von Personen zu unterhalten, welche gegen Krankheiten der Zähne Heilung suchen, und zwar, wie durch die Bestimmung unter lit. 6 Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1879, resp. § 30 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 bedingt wird, in dem näher zu bezeichnenden Hause in B.

Dem H. wird zwar nicht untersagt werden können, in zahntechnischen, d. i. gewerblichen Leistungen Andere zu unterrichten und auszubilden. Dagegen ist derselbe ohne staatliche Genehmigung (cfr. §§ 1 ff. II. 12 A. L. R.) nicht befugt, in der Zahnheilkunde planmäßigen Unterricht in der Weise zu ertheilen, daß die von ihm getroffenen Einrichtungen den Charakter einer Unterrichtsanstalt in der Wissenschaft der Zahnheilkunde annehmen. Einer derartigen Einrichtung würde mit den geeigneten Maßnahmen entgegen zu treten sein.

Der H. ist bereits durch schöffengerichtliches Erkenntniß auf Grund des § 360 al. 8 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft worden, weil er sich „Privatdozent an der Königlich konzessionirten Klinik" genannt hat. Es ist aber auch zweifelhaft, ob derselbe sich im Besitze einer für das deutsche Reich gültigen Approbation als Zahnarzt oder als Arzt befindet und ob ihm die Bezeichnung als Doctor medicinae durch ein Diplom beigelegt ist, welches Seitens der Staatsbehörde anerkannt werden kann.

Es wird daher auch nach dieser Richtung weiterer Erhebungen bedürfen und je nach dem Ergebnisse das Entsprechende zu veranlassen sein.

Ew. ersuchen wir hiernach ergebenst, den H. auf seine nebst Anlagen wieder beigefügte Vorstellung vom 6. Oktober v. J., sowie den Zahnarzt G. und Genossen auf die nebst Anlage wieder beigefügte Vorstellung vom 20. Oktober v. J. entsprechend zu bescheiden.

J. V.
von Puttkamer. Lucanus.

Erlaß des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Anzeigepflicht bei gastrischem Fieber und Nervenfieber.

Vom 10. März 1886.

An die Königliche Regierung zu W.

Auf den Bericht vom 16. Januar d. J. erwidere ich der pp., wie in dem Umstande, daß in dem diesseitigen Erlasse vom 14. Juli 1884, betreffend die Anweisung zur Verhütung der Uebertragung von ansteckenden Krankheiten durch die

Schulen, Rötheln, Krätze und Keuchhusten, sobald und so lange er krampfartig auftritt, aufgeführt sind, dagegen eben so wenig, wie gastrisches Fieber und Nervenfieber, in der dortigen Polizei-Verordnung vom 30. Juni 1882 — Nr. 3361 — betreffend die Verpflichtung der Haushaltungsvorstände ꝛc. zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Fälle von ansteckenden Krankheiten, Aufnahme gefunden haben, eine ausreichende Veranlassung zu einer generellen Anzeigepflicht bei diesen Krankheitszuständen nicht gefunden werden kann. Dagegen wird sich vielmehr empfehlen, die Anzeigepflicht für gastrisches Fieber und Nervenfieber einzuführen, falls der Verdacht obwaltet, daß Seitens der Aerzte Fälle von wirklichem Typhus unter Umgehung der Anzeigepflicht als gastrisches Fieber oder Nervenfieber bezeichnet werden.

Der Minister der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.
Lucanus.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, die Signirung der Arzneien in den Apotheken betreffend.

Vom 6. März 1886.

(Amtsblatt d. Königl. Reg. z. Potsdam u. d. St Berlin St. 11.)

Durch eine im Amtsblatt veröffentlichte Bekanntmachung vom 3. Juli 1825 sind die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks angewiesen worden, zu den Signaturen der Arzneien bei den sogenannten innerlichen Mitteln weißes und bei den äußerlichen Mitteln hellblaues Papier anzuwenden. Mit der Zeit ist es jedoch fast allgemein üblich geworden, bei äußerlichen Arzneien Signaturen von rothem Papier oder von weißem Papier mit rothem Druck und der Aufschrift „äußerliche Arznei“ anzuwenden, und es ist durchaus eine Ungleichmäßigkeit entstanden, welche bereits zu nachtheiliger Verwechselung geführt hat. Die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks werden daher hiermit angewiesen, fortan zu den Signaturen der an das Publikum abzugebenden Anzeigen — mögen diese Signaturen angebunden oder angeklebt werden — bei innerlichen Mitteln nur weißes Papier mit schwarzem Druck und bei äußerlichen Mitteln hellrothes Papier von möglichst auffälliger Färbung und auf welchem schwarze Schrift gut leserlich ist, anzuwenden. Auf den letzteren muß überdies das Wort „äußerlich“ in deutlicher Druckschrift angebracht sein. Zu den Tecturen ist bei äußerlichen Mitteln der Signaturen gleichfarbiges rothes, bei innerlichen Mitteln anderfarbiges Papier anzuwenden; auch sind Verschlußkapseln aus Staniol für beiderlei Arzneien gestattet.

Potsdam, den 6. März 1886.
Der Regierungs-Präsident.

Verordnung des Königl. preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Benutzung der Markthallen.

Vom 6. April 1886.

(Reichs-Anzeiger Nr. 86 v. 9. April 1886.)

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit dem Gemeindevorstande zur Regelung des Marktverkehrs in den Markthallen bis auf Weiteres Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markthallen
I. in der Neuen Friedrichstraße,
II. in der Linden-Friedrichstraße,
III. in der Zimmerstraße,
IV. in der Dorotheenstraße
sind zu Marktzwecken für Jedermann, für Verkäufer, Händler, Vermittler, Miether von Geschäftsräumen indessen nur gegen den Nachweis der Zahlung der von der städtischen Verwaltung festgestellten tarifmäßigen Gebühren und Standmiethen geöffnet.

§ 2. 1. Die vorbezeichneten Markthallen sind täglich geöffnet, und zwar:

a) Die Central-Markthalle (I.) für die Einbringung von Marktgut in die Stände und für den Engroshandel im Winter wie im Sommer von 1 Uhr Nachts ab.
Für den Detailhandel:
im Winter von 7 Uhr Morgens ab,
im Sommer von 6 Uhr Morgens ab.

b) Die Markthallen II., III., IV.
für den Engroshandel:
von 4 Uhr Morgens im Sommer,
von 5 Uhr Morgens im Winter,
für den Detailhandel:
von 6 Uhr Morgens im Sommer,
von 7 Uhr Morgens im Winter.

2. Für den Verkehr des Publikums werden geschlossen: sämmliche Markthallen zu jeder Jahreszeit Mittags 1 Uhr.

3. An den Wochentagen werden dieselben
Nachmittags 4 Uhr
wieder eröffnet und bleiben dann zu jeder Jahreszeit bis 8 Uhr Abends geöffnet.

4. An Sonn- und Festtagen schließt der Verkehr in allen Markthallen pünktlich um 9 Uhr Vormittags.

5. Die verschiedenen Eröffnungszeiten des Marktverkehrs in den Markthallen werden durch Aufziehen einer Fahne und durch Glockenzeichen signalisirt.

6. Der Schluß erfolgt durch Herablassen der Fahne und Glockenzeichen.

§ 3. In den Detail-Verkaufsständen der Markthallen, sowie in allen sonstigen verfügbaren bedeckten Räumen der letzteren und mit der Einschränkung des § 4 ist der Handel mit Gegenständen des Marktverkehrs (§ 66 Satz 1 und Nr. 1, 2 und 3 der Reichs-Gewerbeordnung) gestattet. In den Kellerräumen darf ein Marktverkehr nur insoweit stattfinden, als dieselben von der Markthallen-Verwaltung hierzu eingerichtet und ausdrücklich bestimmt sind.

§ 4. Gewerbetreibenden, welche mit Gegenständen des Marktverkehrs handeln, einen eigentlichen Marktstand aber nicht besitzen, können, soweit der Verkehr dies nach dem Ermessen des Kommissars für Markt- und Gewerbe-Angelegenheiten gestattet, auch außerhalb der Marktstände, insbesondere in den breiten Durchfahrten feste Handelsstellen angewiesen werden. Unter allen Umständen ausgeschlossen von der Besetzung mit derartigen Handelsstellen sind diejenigen Gänge in den Markthallen, welche nicht mehr als 2,00 m breit sind.

§ 5. Jeder Gewerbebetrieb im Umhergehen (mit alleiniger Ausnahme des Verkaufs gekochten Kaffees) in den Markthallen ist verboten.

§ 6. Gegenstände des Marktverkehrs sind:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes;

2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirthschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;

3. frische Lebensmittel aller Art.

Der zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, auf Antrag der Gemeindebehörde noch andere, als die vorgenannten Gegenstände zum Marktverkehr in den Markthallen zuzulassen.

§ 7. Das Mitbringen von rohen Thierfellen in die Markthallen, sowie das Lagern derselben und der Handel in denselben in den Markthallen ist im gesundheitspolizeilichen Interesse verboten. — Eine Ausnahme von diesem Verbot findet nur statt bezüglich des Ausschlachtens und Zerlegens von Kälbern und Wild aus dem ganz frischen Fell.

§ 8. Unreifes Obst ist von dem reifen gesondert zu halten und als solches durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Unreifes Obst“ kenntlich zu machen.

§ 9. Wer Roßfleisch zum Verkauf stellt, darf nicht auf demselben Verkaufsstand anderes Fleisch feilhalten und muß an dem Verkaufsstand eine Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Roßfleisch“ führen.

§ 10. Kunstbutter und Mischbutter ist von Naturbutter gesondert zu halten und als solche durch Aufstellung einer Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Kunstbutter“, „Mischbutter“ kenntlich zu machen.

§ 11. Die Vertheilung der Marktstände und alles sonstigen in den Markthallen vorhandenen nutzbaren Raumes und

Gelasses erfolgt unter Berücksichtigung der in § 4 gegebenen Vorschriften durch die städtische Direktion der Markthallen.

§ 12. Den Anordnungen der vom Magistrat zur Beaufsichtigung des Markthallen-Verkehrs angestellten Beamten ist ebenso unbedingte Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei.

§ 13. Den Beamten des Königlichen Polizei-Präsidiums steht jederzeit der Zutritt zu den Markthallen in allen deren Theilen zu.

§ 14. Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen. Müßiges, zweckloses Stillstehen, wodurch die freie Passage gehindert und bei etwaiger Ruhestörung der Zusammenlauf vergrößert wird, ist unbedingt verboten.

Sollte ein Streit bis zu Thätlichkeiten ausarten, so werden die Ruhestörer ohne Weiteres aus den Markthallen verwiesen und dürfen letztere an diesem Tage von denselben nicht wieder betreten werden. —

Die Bestrafung des schuldigen Theiles bleibt dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten.

§ 15. Das Mitbringen von Hunden in die Markthallen ist sowohl den Verkäufern, als den Käufern untersagt. Diejenigen Hunde, welche zum Ziehen der Transportwagen benutzt worden sind, müssen auch in den Markthallen mit einem vorschriftsmäßigen Maulkorb versehen sein und dürfen gleichfalls nicht in den Markthallen gelassen werden.

§ 16. Die Notirung der Marktpreise zum Zwecke des Marktberichts erfolgt durch die Markthallen-Verwaltung und die Kgl. Marktpolizei gemeinschaftlich.

§ 17. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern dieselben nicht nach anderweitigen Gesetzen oder besonderen Polizei-Verordnungen zu bestrafen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft geahndet.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Berlin, den 6. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Verordnung der Kgl. preuß. Polizei-Direktion zu Charlottenburg, betr. Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen.

Vom 22. Januar 1886.

(Amtsbl. der Kgl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin 1886 Stück 6.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) verordnet die Polizei-Direktion

über Einrichtung und Benutzung von Bierdruck-Vorrichtungen für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes was folgt:

§ 1. Bei sämmtlichen zum Abzapfen von Bier benutzten Druck-Vorrichtungen müssen die Leitungsröhren für das Bier einen inneren Durchmesser von mindestens einem Centimeter haben und dürfen nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn hergestellt sein.

Die außer den Leitungsröhren zur vorübergehenden Aufnahme von Bier bestimmten Behälter der Druckvorrichtungen dürfen, wenn sie aus Metall gefertigt sind, entweder nur aus reinem, nicht mehr als ein Prozent Blei enthaltendem Zinn, oder aus in der inneren Fläche stark verzinntem Kupfer hergestellt sein.

Die Einschaltung einer Glasröhre zwischen Faß und Hahn ist zulässig; auch darf der sogenannte „Stocher" (das von dem Spundaufsatz bis auf den Boden des Fasses reichende Rohr) aus verzinntem Messing bestehen.

Die zur Zuleitung von Luft dienenden Röhren können auch aus anderen Metallen hergestellt sein. Sie müssen an ihrem Endpunkt außerhalb des Hauses in einen mit einer feinen Siebplatte versehenen Trichter auslaufen.

Reines, nicht mit Metallsalzen bearbeitetes Kautschuk, aber nur solches, darf an den Biegungsstellen der Bierleitungsröhren in Stücken bis zu 15 cm Länge, bei den Luftleitungsröhren aber überall, soweit sie innerhalb des Gebäudes liegen, zur Verwendung kommen.

§ 2. Als Druckmittel darf nur filtrirte atmosphärische Luft und unter den Voraussetzungen des § 5 auch flüssige Kohlensäure benutzt werden.

Zur Regulirung des Drucks muß an der Ausschankstelle ein Anzeiger (Indikator) vorhanden sein, welcher erkennen läßt, wie stark der Druck innerhalb der Leitung ist, und welcher nicht mehr als eine und eine halbe Atmosphäre Ueberdruck erweisen darf.

§ 3. Die als Druckmittel zu benutzende Luft muß aus dem Freien und zwar von einem Orte aus zugeführt werden, welcher seiner Lage nach keine Verunreinigung der Luft befürchten läßt.

Ehe die Luft in den Windkessel tritt, muß sie durch einen geeigneten Filtrir-Apparat geleitet werden. Die in demselben befindliche Watte oder Salicyl-Watte muß mindestens allwöchentlich erneuert werden.

§ 4. Um Verunreinigungen des bei Verwendung atmosphärischer Luft als Druckmittel zu benutzenden Windkessels zu verhüten und nöthigenfalls zu beseitigen, muß zwischen demselben und der Luftpumpe ein Oelfänger eingeschaltet und in dem Windkessel eine in geeigneter Weise verschließbare Reinigungsöffnung vorhanden, desgleichen muß zur Verhinderung des Eintritts von Bierschleim in die Luftleitung an dem Spund des Fasses oder in der Leitung ein Rückschlags-Ventil angebracht sein.

§ 5. Bierdruck-Vorrichtungen, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach ertheilter besonderer Erlaubniß der Polizei-Direktion und nur unter Einhaltung der in dieser schriftlich auszufertigenden Erlaubniß gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden. Dem Antrage auf Ertheilung der Erlaubniß ist die Bescheinigung eines geeigneten Sachverständigen über die Prüfung der zur Aufnahme der flüssigen und gasförmigen Kohlensäure bestimmten Behälter beizufügen, aus welchen erhellen muß, daß Explosionsgefahr nicht vorliegt.

§ 6. Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier unmittelbar aus dem Fasse aufsaugen, ist verboten.

§ 7. Die Bierdruckvorrichtungen, und insbesondere die zur vorübergehenden Aufnahme des Bieres bestimmten Leitungsröhren und sonstigen Behälter derselben sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Beträgt die Länge der Bierleitungsröhren mehr als einen Meter, so hat die Reinigung dieser Bierleitungsröhren, vorbehaltlich der im § 9 vorgesehenen Ausnahmen, allmonatlich zweimal und zwar in Zwischenzeiten von höchstens je drei Wochen, mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf unter Nachspülen von heißem und demnächst kaltem Wasser zu erfolgen, und ist dieselbe jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser vollkommen klar erscheint.

Nach dem Reinigen ist jedesmal der Stocher (§ 1) herauszunehmen und auszuwaschen.

Die Reinigung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf darf nur mittelst solcher Apparate ausgeführt werden, welche die Polizeidirektion als geeignet bezeichnet.

§ 8. Der Unternehmer, welcher die Reinigung einer Bierdruck-Vorrichtung mittelst Durchleitens von gespanntem heißen Dampf durch die Bierleitungsröhren übernimmt, hat für rechtzeitige, ordnungsmäßige und gewissenhafte Ausführung der Reinigung zu sorgen und über die ausgeführten Reinigungen gesondert für jede Schankstätte, für welche ihm die Reinigung übertragen ist, Buch zu führen.

Den kontrolirenden Polizei-Beamten muß er Einsicht in dieses Buch gestatten und jede etwa zu erfordernde Auskunft bezüglich der ihm übertragenen Reinigungen ertheilen.

Derjenige, welchem die unmittelbare Ausführung der Reinigung übertragen wird, hat dieselbe genau nach den Vorschriften des § 7 zu bewirken, auch dem Inhaber der Bierdruckvorrichtung über die stattgehabte Reinigung eine mit Datum und Unterschrift versehene Bescheinigung zu ertheilen.

Der Inhaber der Bierdruckvorrichtung oder dessen Stellvertreter im Gewerbebetriebe hat diese Bescheinigungen ein Jahr lang im Ausschankraum aufzubewahren und den kontrolirenden Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 9. Von der Verpflichtung zur Reinigung der Bierleitungsröhren mittelst Durchleitens von gespanntem heißen

Dampf nach Vorschrift des § 7 Abs. 2 können die Inhaber von Bierdruckvorrichtungen auf Antrag von der Polizei-Direktion entbunden werden, wenn an den Bierleitungsröhren derselben Vorrichtungen angebracht sind, welche von der Polizei-Direktion als zu jederzeitiger Ermöglichung zuverlässiger Feststellung des Zustandes im Innern dieser Röhren ausreichend anerkannt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, wird bestraft:

1. wer eine den §§ 1 bis 6 oder den auf Grund des § 5 Seitens der Polizei-Direktion gestellten besonderen Bedingungen nicht entsprechende, beziehungsweise nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 in reinem Zustande erhaltene Bierdruck-Vorrichtung als Inhaber derselben oder Stellvertreter des Inhabers benutzt, oder Anderen die Benutzung gestattet,
2. wer sonst den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Charlottenburg, den 22. Januar 1886.

Königl. Polizei-Direktion.
v. Saldern.

Regulativ für die Untersuchung des in den städtischen Schlachthof zu Frankfurt a. M. gelangenden Schlachtviehes.*)

Vom 21. August 1885.

(Anzeigeblatt d. städt. Behörden zu Frankfurt a. M. Nr. 91.)

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher ꝛc. Schlachthäuser vom 18. März 1868 (Gesetzs. de 1868 S. 277 ff.) und des Artikels 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzs. de 1881 S. 273 ff.) ist durch Statut vom 17. Juli 1885, bestätigt durch Verfügung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden vom 24. September 1885 Nr. I. G. 3763 der Schlachthauszwang für den Gemeindebezirk Frankfurt a. M. eingeführt worden. Nachdem zugleich durch § 3 des erwähnten Statutes vom 17. Juli 1885 angeordnet worden ist, daß alles in das öffentliche Schlachthaus gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor, als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist, wird hiermit auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes vom 9. März 1881 Art. 1 und in Gemäßheit der Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vom 4. August und des Magistrats vom 21. August 1885 nachstehendes Regulativ für die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten festgesetzt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Untersuchung des in den städtischen Schlachthof gelangenden Schlachtviehs vor und nach dem Schlachten behufs Feststellung seines Gesundheitszustandes findet durch die von dem Magistrat bestellten Sachverständigen statt.

Sachverständige sind der am Schlachthofe angestellte Thierarzt bezw. dessen Stellvertreter, die sonst mit den Funktionen von Fleischbeschauern betrauten Schlachthof-Beamten, sodann der Vorsteher und Vorsteher-Stellvertreter der Trichinenschau, die Trichinenschauer und die Probenehmer.

§ 2. Außerdem wird vom Magistrate zur Entscheidung in zweifelhaften Fällen, sowie als letzte technische Instanz in Fällen, in welchen Seitens der betheiligten Widerspruch erhoben wird, ein Thierarzt (Oberthierarzt) und in Bedarfsfällen ein Stellvertreter desselben bestellt.

§ 3. Der Thierarzt und die Fleischbeschauer, der Vorsteher und der Vorsteher-Stellvertreter der Trichinenschau werden eidlich verpflichtet, die Trichinenschauer und Probenehmer durch Handschlag an Eidesstatt.

Sämmtliche Sachverständige verpflichten sich dabei, die Fleischschau treu und gewissenhaft auszuführen, allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, sowie den Bestimmungen dieses Regulativs nachzukommen, die Durchführung derselben durch die Schlachtenden zu überwachen und alle Zuwiderhandlungen zur Anzeige zu bringen.

§ 4. Der Thierarzt ist der Vorgesetzte der übrigen in § 1 bezeichneten Sachverständigen; ihm ist die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Thier- und Fleischschauverfahrens übertragen, und es sind diese Sachverständigen seinen amtlichen Anordnungen Folge zu leisten verpflichtet.

Dieselben Befugnisse, sowie alle Funktionen und Rechte, welche dieses Regulativ dem Thierarzt ertheilt, stehen dem in Bedarfsfällen vom städtischen Polizei- und Verkehrs-Amte zu bestellenden Vertreter desselben, sobald er in Funktion tritt, zu.

Die Oberaufsicht über die Thier- und Fleischschau und über alle in § 1 bezeichneten Sachverständigen, einschließlich des Thierarztes, steht dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes und dem städtischen Polizei- und Verkehrs-Amte zu.

Dem Magistrate bleibt vorbehalten, für alle Sachverständige oder einzelne Kategorien derselben, sowie namentlich für den Thierarzt und dessen Stellvertreter Dienstinstruktionen zu erlassen, welche streng befolgt werden müssen.

§ 5. Die Untersuchung der lebenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand wird durch den Thierarzt ausgeübt, die Untersuchung der geschlachteten Thiere ebenfalls durch den Thierarzt unter Assistenz der Fleischbeschauer, und, soweit es sich um Schweine handelt, außerdem durch die Probenehmer und die Trichinenschauer.

II. Untersuchung lebender Schlachtthiere.

§ 6. Die Untersuchung der Schlachtthiere vor dem Schlachten findet vor deren Einbringung in die Schlachthallen an den hierfür zu bestimmenden Plätzen statt. Die Einbringung von Thieren in die Schlachthallen vor stattgehabter Untersuchung ist strengstens untersagt.

§ 7. Schlachtthiere, welche vom Thierarzte vom Transport übermüdet oder abgetrieben befunden werden, sind auf dessen Anordnung bis zu ihrer Erholung auf Kosten des Einbringers in den Ställen des Schlacht- und Viehhofes einzustellen.

§ 8. Gewinnt der Thierarzt bei der Untersuchung die Ueberzeugung, daß ein Schlachtthier nicht gesund ist und deshalb nicht geschlachtet werden darf, so hat er die Schlachtung zu untersagen, das Thier als nicht schlachtbar zu bezeichnen und davon, daß dies geschehen, sofort dem Direktor Anzeige zu machen. Er ist ferner verpflichtet, falls dies nothwendig erscheint, das nicht als gesund befundene Thier alsbald von den übrigen Thieren abzusondern oder in einen hierfür angewiesenen Stall bringen zu lassen.

Erklärt der Thierarzt das untersuchte Schlachtthier zwar nicht sofort für nicht schlachtbar, erachtet er aber eine Beobachtung desselben für erforderlich, so stellt er dasselbe unter Beobachtung, welche nicht länger als 24 Stunden dauern soll. Auch in diesem Fall ist er verpflichtet, dem Direktor Anzeige zu machen und berechtigt, das betreffende Thier abzusondern oder in einen Observationsstall unterbringen zu lassen. Gelangt er auf Grund der Beobachtung zu der Ueberzeugung, daß das Schlachtthier nicht gesund ist und deshalb nicht geschlachtet werden darf, so hat er dasselbe als nicht schlachtbar zu erklären und die Schlachtung zu untersagen.

Erklärt der Thierarzt ein Schlachtthier zwar als mit einer Krankheit behaftet, aber nicht mit einer solchen, welche dessen Schlachtbarkeit ausschließt, so verweist er dasselbe in das Veterinär-Schlachthaus zur Schlachtung auf Kosten desjenigen, der es zur Schlachtung eingebracht hat.

§ 9. Wird in einem der Fälle des § 8 von den Betheiligten alsbald oder nachdem der Thierarzt auf Grund stattgehabter Beobachtung die Schlachtung untersagt hat, Widerspruch erhoben, so wird baldmöglichst der Oberthierarzt das betreffende Schlachtthier untersuchen und Entscheidung treffen. Erklärt derselbe das Thier für schlachtbar, so darf es geschlachtet werden; hält er eine Beobachtung desselben für erforderlich, so ordnet er dieselbe an; bezeichnet er dasselbe aber sofort oder nach stattgehabter Beobachtung als nicht schlachtbar, so ist die Schlachtung zu untersagen.

§ 10. Krepirte Thiere werden dem Wasenmeister auf Kosten desjenigen, der sie zur Schlachtung eingebracht hat, behufs deren Vernichtung überliefert.

Das Gleiche gilt von den Thieren, welche für nicht schlachtbar erklärt sind (§§ 8 und 9), sofern nicht der Einbringer, dem von der Untersagung der Schlachtung auf Anfordern durch schriftliche Verfügung Kenntniß zu geben ist, deren Ueberlieferung an die Polizeibehörde verlangt.

§ 11. Hält der Thierarzt das von der Schlachtung ausgeschlossene Schlachtthier einer übertragbaren Krankheit (Seuche)

*) Eine Schlachthof-Ordnung wurde in Frankfurt a. M. unter dem 6. November 1885 erlassen.

für verdächtig, so hat er im Einvernehmen mit dem Direktor sofort das kranke Thier und die etwa mit demselben im gleichen Stalle befindlich gewesenen Schlachtthiere von jeder Berührung mit anderen Thieren abzuschließen und die nothwendigen Anordnungen, denen unbedingt Folge zu leisten ist, zu treffen. Seitens des Direktors ist alsbald der Veterinärpolizei nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anzeige zu machen und derselben das Thier zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Ueber alle nicht sofort als schlachtbar erklärten Schlachtthiere wird vom Thierarzte ein Schaureaister über lebenden Thiere geführt, in welches die als nicht schlachtbar erklärten und die unter Beobachtung gestellten Schlachtthiere unter Angabe des Geschlechtes, des Alters, der Farbe, besonderer Abzeichen und des Eigenthümers bezüglich derjenigen Person, welche zu schlachten beabsichtigte, chronologisch eingetragen werden, und in dem vermerkt wird, aus welchem Grunde die getroffene Anordnung erlassen worden ist, was bei streitigen Fällen der Oberthierarzt entschieden hat und was schließlich mit dem betreffenden Thiere geschehen ist. Die Eigenthümer der Thiere, deren Beauftragte und Gesellen sind verpflichtet. auf Verlangen jede erforderte Auskunft über die Thiere und namentlich über die Herkunft derselben zu ertheilen.

Auf Grund dieses Regisiers ertheilt der Direktor des Schlacht- und Viehhofes dem Besitzer des von der Schlachtung ausgeschlossenen Schlachtthieres bezüglich demjenigen, der die Schlachtung vornehmen wollte, auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher das Sachverhältniß und namentlich auch die Krankheit, mit der das Thier behaftet ist, hervorgeht.

§ 13. Thiere, an welchen im Schlacht- und Viehhofe oder auf dem Transport eine Nothschlachtung vorgenommen worden ist, sind im Veterinärschlachthause vor der dort zu vollziehenden Ausschlachtung vom Thierarzte zu untersuchen.

III. Untersuchung der geschlachteten Thiere.

A. Hornvieh, Kälber, Schafe, Ziegen und Pferde.

§ 14. Die Untersuchung des geschlachteten Hornviehes, sowie der Kälber, Schafe und Ziegen, ferner der Pferde findet sobald als möglich nach der Schlachtung statt. Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, davon selbst oder durch seine Leute, für deren Handlungen derselbe verantwortlich ist, unter Angabe der Schlachtstelle und der Gattung und Zahl der geschlachteten Thiere dem betreffenden Hallenmeister Anzeige zu machen, welcher das Weitere zu veranlassen hat.

§ 15. Bis dahin, daß das geschlachtete Thier untersucht, und, nachdem es gesund befunden und abgestempelt (§ 17) ist, darf dasselbe weder zerlegt noch fortgebracht werden; indeß können Hornvieh und Pferde einmal durchgespalten werden. Ferner dürfen die Eingeweide nicht von dem geschlachteten Thiere entfernt, sondern müssen in unmittelbarer Nähe desselben, und zwar so, daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 16. Die Untersuchung erstreckt sich sowohl auf die Beschaffenheit des Fleisches und des Blutes, als auch auf die Beschaffenheit der großen Körperhöhlen (Maul-, Brust-, Bauch- und Beckenhöhle) und sämmtlicher Eingeweide, vorzugsweise des Herzens, der Lungen, Leber, Nieren und Milz. Beim Hornvieh ist außerdem der vierte Magen und bei weiblichen Thieren jeder Viehgattung der Uterus bezüglich etwaiger Krankheitszustände oder Trächtigkeit stets einer besonderen Besichtigung zu unterwerfen.

Bei Pferden sind ferner mit spezieller Rücksicht auf Rotzkrankheit die Haut, dann die Kopfhöhlen und eingehend Kehlkopf, Lungen und Lymphdrüsen zu untersuchen.

Die Untersuchung der Kälber, des Schafviehes und der Ziegen findet nach vollständiger Ausschlachtung derselben, aber vor deren Zerlegung statt.

§ 17. Ist das untersuchte Thier gesund befunden, so wird dasselbe an einer leicht erkennbaren Stelle mit dem Stempel über die stattgehabte Untersuchung bezeichnet und werden demnächst sämmtliche Beinenden mit dem vorgeschriebenen Stempel, welcher die vollständige Freigabe des Thieres feststellt, versehen. Bei der Stempelung der Kälber wird hierzu erforderlichen Falles ein Theil des Felles abgelöst.

Sobald die Stempelung erfolgt ist, kann der Eigenthümer des Thieres über dasselbe und die Eingeweide frei verfügen.

In welcher Weise bei der Stempelung zu verfahren ist, wird durch eine vom Magistrate bezw. der städtischen Ressortbehörde zu erlassende Anweisung bestimmt.

§ 18. Ergiebt sich dagegen, daß das geschlachtete Thier ungesund und zur menschlichen Nahrung nicht geeignet ist, so wird dasselbe an mehreren in die Augen fallenden Stellen mit Farbenstempel, welcher die Aufschrift trägt „Beanstandet", gekennzeichnet.

§ 19. Wird gegen die nach Maßgabe des § 18 von dem Thierarzte ausgesprochene Beanstandung seitens der Betheiligten Widerspruch erhoben, oder will der Thierarzt mit Rücksicht auf obwaltende Umstände eine Entscheidung nicht selbstständig treffen, und wird von ihm das Thier als vorläufig beanstandet bezeichnet, so wird die Entscheidung des Ober-Thierarztes bezüglich dessen Stellvertreters angerufen, und wird von diesem endgültig darüber entschieden, ob die Beanstandung aufrecht zu erhalten bezw. endgültig auszusprechen ist.

§ 20. Erachtet der Thierarzt das geschlachtete Thier zwar als mit einer Krankheit behaftet, kann aber nicht sogleich entschieden werden, ob dasselbe dadurch zur menschlichen Nahrung ungeeignet wird. so hat er dasselbe alsbald in das Veterinär-Schlachthaus zur Ausschlachtung bezw. Obduktion auf Kosten des Einbringers zu verweisen.

Erachtet er nur einzelne Theile des geschlachteten Thieres für ungesund, die übrigen aber zur menschlichen Nahrung für geeignet, so weist er nur die einzelnen Theile unter Beanstandung derselben zurück, giebt aber die übrigen frei, indem er, soweit angängig, die Abstempelung (§ 17) veranlaßt. Erhebt der Eigenthümer gegen die erfolgte Zurückweisung einzelner Theile Einwendungen, so kommen auch hier die Bestimmungen des § 19 zur Anwendung.

§ 21. Diejenigen Thiere, welche endgültig beanstandet worden sind, werden sofort mit allem Zubehör (Blut, Eingeweide, unter Umständen auch das Fell) aus dem Schlachthause entfernt und dem Wasenmeister bezw. auf Verlangen der Betheiligten der Polizeibehörde überliefert. Dasselbe geschieht mit den zurückgewiesenen und beanstandeten Theilen von Thieren.

Es ist den Betheiligten verboten, diese Thiere und Theile von Thieren zu beseitigen.

§ 22. Stellt sich bei der Untersuchung des geschlachteten Thieres heraus, daß dasselbe mit einer übertragbaren Krankheit (Seuche) behaftet ist, so ist nach der Vorschrift des § 10 zu verfahren.

§ 23. Ueber alles geschlachtete Hornvieh, Kälber, Schafe, Ziegen und Pferde werden Schlachtbücher geführt, welche die Namen der schlachtenden Personen, das Schlachthaus und die Schlachtstelle, die Gattung und die Zahl der Thiere ergeben, und in welche der Untersuchungsbefund eingetragen wird. Die Besitzer der Thiere, sowie ihre Beauftragten und Gesellen sind verpflichtet, jede erforderliche Auskunft über die Thiere und ihre Herkunft zu geben.

Der Thierarzt führt ein besonderes Buch, in welches diejenigen Thiere eingetragen werden, welche beanstandet worden sind (§ 18). In demselben ist zu vermerken, zu Folge welcher Feststellung diese Verfügung getroffen worden ist. Auf Grund dieses Buches ertheilt der Direktor den Besitzern des beanstandeten Thieres auf Verlangen eine Bescheinigung, aus welcher die Krankheit, mit welcher das Thier behaftet war, hervorgeht.

B. Schweine.

§ 24. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen findet nach Maßgabe der durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgestellten Trichinenschau-Ordnung statt.

§ 25. Gleichzeitig mit der Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen erfolgt die Untersuchung derselben durch den Thierarzt bezw. die Fleischbeschauer. Bei derselben finden die Bestimmungen über die Untersuchung des geschlachteten Rindviehs, der Kälber und Schafe (§§ 14—23 einschließlich) in ihrem ganzen Umfange mit der Abänderung Anwendung, daß die Freigabe der als gesund befundenen Thiere und die Abstempelung dieser Thiere (§ 17) erst dann erfolgt, wenn die Untersuchung durch die Trichinenschauer ergeben hat, daß die Schweine trichinenfrei sind. Die Abstempelung wird durch die Probenehmer bewirkt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 26. Schlachtthiere, welche auf den Schlachthof gebracht worden sind, dürfen außer auf Anordnung der Polizei-Be-

hörde von demselben nicht wieder fortgebracht, sondern müssen nach den Vorschriften dieses Regulativs behandelt werden.

§ 27. Für die Untersuchung des Schlachtviehes vor und nach der Schlachtung ist von denjenigen, welche schlachten lassen, bei Einführung der Thiere auf den Schlachthof eine Gebühr zu entrichten, welche bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben werden kann. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß und mit Genehmigung der Königlichen Regierung festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§ 28. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen dieses Regulativs oder der Trichinenschau-Ordnung (§ 24) werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Gesetzes vom 9. März 1881 (Gesetzsammlung de 188', S. 273 ff.) für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu Einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 29. Die Abänderung und Ergänzung dieses Regulativs bleibt vorbehalten und erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 30. Dieses Regulativ tritt mit Eröffnung des städtischen Schlachthofes in Kraft.

Frankfurt a. M., den 21. August 1885.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung in Wiesbaden Nr. I C. 6179 vom 22. Oktober 1885.

Trichinenschau-Ordnung

für den Schlachthof zu Frankfurt am Main.

Vom 21. August 1885.

(Anzeigeblatt d. städt. Behörden zu Frankfurt a. M. Nr. 91.)

§ 1. Die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen findet unmittelbar nach der Schlachtung statt.

Sobald die Schlachtung vollzogen ist, hat derjenige, welcher geschlachtet hat, sofort und spätestens innerhalb einer Stunde selbst oder durch seine Leute (für deren Handlungen und Unterlassungen er verantwortlich ist) davon unter Bezeichnung der Schlachtstelle und der Zahl der geschlachteten Schweine bei der Trichinenschaustelle Anzeige zu machen.

§ 2. Personen, welche gewerbsmäßig Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben ein Schlachtbuch nach dem anliegenden Formular A zu führen und in dasselbe jede Schlachtung eines Schweines unter fortlaufenden Nummern in den Spalten 1—5 sofort nach der Schlachtung einzutragen, bezw. unter ihrer Verantwortlichkeit durch Andere eintragen zu lassen.

Das Schlachtbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und in der Aufschrift den Namen und die Wohnung des betreffenden Metzgers angeben. Es ist im Schlachthause aufzubewahren und jederzeit auf Erfordern den Schlachthofbeamten, sowie dem mit Ueberwachung des Schlachthofes betrauten Thierarzte vorzuzeigen bezw. auszuhändigen.

§ 3. Andere Personen, als die vorbezeichneten gewerbsmäßigen Metzger, haben, falls sie nicht ein gleiches Schlachtbuch führen, über jede Schlachtung eines Schweins einen besonderen Schlachtzettel nach anliegendem Formular B auszufertigen, welcher in der Aufschrift ihren Namen und ihre Wohnung, sowie außerdem die Schlachtstelle, Tag und Stunde des Schlachtens, die Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht, ferner den Ort, von welchem das Schwein bezogen ist, und den Namen des Verkäufers enthalten muß.

Der Schlachtzettel muß jederzeit den Schlachthausbeamten, wie auch dem mit Ueberwachung des Schlachthofes betrauten Thierarzt auf Verlangen vorgezeigt und eventuell ausgehändigt werden.

§ 4. Die geschlachteten Schweine dürfen, bevor sie nach Maßgabe dieser Ordnung der Untersuchung unterworfen und freigegeben sind, aus dem Schlachthause nicht entfernt, auch nicht in Stücke zerlegt werden.

Zulässig jedoch ist es, das Schwein insoweit in zwei Hälften zu zerlegen, daß dabei von der Kopfhaut das Stück, welches von der Nackengegend bis zur Schnauze reicht, unzertrennt und durch dieses Stück die beiden Hälften verbunden bleiben. Desgleichen dürfen die Eingeweide sofort herausgenommen werden, dieselben müssen jedoch in unmittelbarer Nähe des Schweines derart, daß keine Verwechselung möglich ist, aufbewahrt werden.

§ 5. Auf die Anzeige von der Schlachtung eines Schweines (§ 1) entsendet der Trichinenschau-Vorsteher einen Probenehmer nach der betreffenden Schlachtstelle; dieser entnimmt persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine und zwar je ein Stückchen von

1. Zwergfellpfeiler,
2. Zungenmuskeln,
3. Kehlkopfmuskeln,
4. Kaumuskeln,
5. Zwischenrippenmuskeln,
6. Bauchmuskeln,

verpackt die Proben in eines der Probekästchen der Trichinenschaustelle, versieht das Schwein mit der Nummer des betreffenden Probekästchens und füllt in dem betreffenden Schlachtbuche die Spalten 6 - 8 aus, bezw. setzt entsprechende Vermerke auf den ihm auszubändigenden Schlachtzettel. Die Probekästchen nebst Schlachtbuch resp. Schlachtzettel übergiebt der Probenehmer ohne Verzug dem Trichinenschau-Vorsteher.

§ 6. Der Trichinenschau-Vorsteher übergiebt einem der Trichinenschauer die Fleischproben zur Untersuchung, nachdem er zuvor in das nach dem Formular C zu führende Register der Trichinenschau-Stelle den vorliegenden Untersuchungsfall durch Ausfüllung der Spalten 1—8 eingetragen hat.

Der Trichinenschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen und zu dem Zwecke von jedem der in § 5 bezeichneten Fleischstückchen mindestens 4 Präparate zu fertigen und mikroskopisch zu untersuchen.

§ 7. Ergiebt die Untersuchung keine Trichinen, so hat der Trichinenschauer den Fall in sein nach dem beifolgenden Formular D zu führendes Schaubuch einzutragen und das Buch sammt den Proben dem Trichinenschau-Vorsteher zu übergeben. Dieser ergänzt die Eintragung in dem Register der Trichinenschau-Stelle durch Ausfüllung der Spalten 9—11 und fertigt dem Schlachtenden durch Vermittelung eines Probenehmers die Bescheinigung „trichinenfrei" zu. Es hat dies in der Weise zu geschehen, daß der Trichinenschau-Vorsteher in dem ihm von dem Probenehmer mit den entnommenen Fleischproben übergebenen Schlachtbuche Spalte 9 ausfüllt und mit seiner Namensunterschrift versieht, resp. den gleichen Vermerk mit seiner Namensunterschrift auf den Schlachtzettel, wenn ein solcher statt eines Schlachtbuches vorliegt (§ 3), setzt. Schlachtbuch resp. Schlachtzettel übergiebt der Trichinenschau-Vorsteher hierauf einem Probenehmer, der nunmehr auf Grund dieser Bescheinigung dem betreffenden Schwein den Stempel „untersucht" aufdrückt.

§ 8. Findet der Trichinenschauer bei der Untersuchung das Fleisch trichinenhaltig, so hat er dies dem Trichinenschau-Vorsteher mitzutheilen, der die Richtigkeit der Angabe zunächst zu prüfen hat. Gelangt der Letztere zu derselben Ueberzeugung, oder gelingt es ihm nicht, den Trichinenschauer von seiner abweichenden Ansicht zu überzeugen, so ist alsbald dem mit Ueberwachung des Schlachthofes betrauten Thierarzte, unter Vorlage der für Trichinen gehaltenen Objekte und der noch im Probekästchen vorhandenen Fleischtheilchen, Anzeige zu erstatten.

Gelangen der Trichinenschau-Vorsteher und der Thierarzt zu einer übereinstimmenden Ansicht, so gilt bejahenden Falles das Vorhandensein von Trichinen als festgestellt und wird von dem Thierarzte, nachdem das Schwein mit dem Stempel „trichinenhaltig" versehen ist, die Entfernung desselben aus dem Schlachthofe angeordnet und dasselbe dem Wasenmeister bezw. auf Verlangen der Betheiligten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung überwiesen, während verneinenden Falles nach § 7 zu verfahren ist.

Einigen sich Trichinenschau-Vorsteher und Thierarzt nicht oder bleibt einer von ihnen im Zweifel, so ist die endgültige Entscheidung des Oberthierarztes anzurufen und gleichzeitig die vorläufige Beanstandung des Schweines auszusprechen. Während der Dauer dieser Beanstandung hat sich der Besitzer des Schweines jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten.

§ 9. Stellt der gemäß § 8 zur Entscheidung angerufene Oberthierarzt, welchem die sämmtlichen mikroskopischen Präparate und das Probekästchen mit den noch vorhandenen Fleischtheilen sammt einem kurzen Bericht des Trichinenschau-Vorstehers, sowie die für Trichinen gehaltenen Objekte vorzulegen sind, keine Trichinen fest, so benachrichtigt er hiervon die Trichinenschau-Stelle und giebt das Probekästchen an dieselbe zurück. Findet er dagegen die Fleischproben

trichinenhaltig, so giebt er die trichinenhaltigen Präparate an die Trichinenschau-Stelle zur Aufbewahrung nach Maßgabe des § 11 zurück und ordnet die Entfernung des Schweines gemäß § 8 Absatz 2 an.

§ 10. Jede Untersuchung ist bei der Trichinenschau-Stelle an demselben Tage zu Ende zu führen, an welchem die Proben von dem Schweine entnommen worden sind.

§ 11. Ueber das Auffinden von Trichinen hat der Trichinenschau-Vorsteher ein besonderes Befundbuch nach Formular E zu führen, in dem jeder Fall zu verzeichnen ist, in welchem der Trichinenschauer oder der Trichinenschau-Vorsteher Trichinen gefunden zu haben glaubt.

Alle mikroskopischen Präparate, in denen das Vorhandensein von Trichinen endgültig festgestellt ist, sind wohlverkittet und mit einem auf das Befundbuch verweisenden Unterscheidungszeichen versehen, bei der Trichinenschau-Stelle zwei Monate lang aufzubewahren und alsdann unschädlich zu beseitigen.

§ 12. Der Trichinenschau-Vorsteher ist verpflichtet, die Dienstthätigkeit der Trichinenschauer ständig zu überwachen und namentlich die von denselben hergestellten Präparate möglichst häufig einer mikroskopischen Nachprüfung zu unterwerfen.

Weder der Trichinenschau-Vorsteher, noch die Probenehmer dürfen den Trichinenschauern irgend welche Mittheilung über die Herkunft der in der Untersuchung befindlichen Fleischproben machen.

§ 13. Finden die mit der Trichinenschau betrauten Personen an den zu untersuchenden Schweinen oder Fleischproben eine andere Krankheit, als Trichinose, insbesondere Finnen, Rothlauf, Gelbsucht ꝛc., eventuell bei der mikroskopischen Untersuchung Strahlenpilze ꝛc., so haben dieselben dem mit Ueberwachung des Schlachthofes betrauten Thierarzt sofort Anzeige davon zu machen.

§ 14. Die Trichinenschauer haben vor ihrer Anstellung durch eine vor dem Stadtarzte oder dem mit Ueberwachung des Schlachthofes betrauten Thierarzte abzulegende Prüfung nachzuweisen, daß sie die zur Ausübung der Trichinenschau erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

Als Probenehmer sind nur durchaus zuverlässige, besonders instruirte und verpflichtete Personen zu verwenden.

Frankfurt a. M., den 21. August 1885.

Der Magistrat.

Genehmigt durch Verfügung der Königlichen Regierung in Wiesbaden Nr. I. C. 6179 vom 22. Oktober 1885.

Schlachtbuch des Metzgers. Formular A.

1. Lfde. Nr.	2. Datum	3. Stunde des Schlachtens	4. Bezeichnung des Schweines nach Race und Geschlecht	5. Ort, von wo das Schwein bezogen worden u. Name des Verkäufers	6. Bezeichnung des Schweines durch die Probenehmer	7. Stunde der Probenahme	8. Name des Probenehmers	9. Trichinenfrei?
1								
2								
3								
4								

Schlachtzettel. Formular B.

Name des Schlächters: .....
Wohnung des Schlächters: .....

Datum: .....
Stunde des Schlachtens: .....
Bezeichnung der Schlachtstelle: .....
Race und Geschlecht des Schweines: .....

Ort, von wo das Schwein bezogen: .....
Name des Verkäufers: .....

Stunde der Probenahme: .....
Bezeichnung durch den Probenehmer: .....
Name des Probenehmers: .....

Untersucht und trichinenfrei befunden.

Frankfurt a. M.,
..... 188.....

.....
Trichinenschauvorsteher.

Register der Trichinenschaustelle. Formular C.

1. Lfde. Nr.	2. Datum	3. Name des Besitzers des Schweines	4. Bezeichnung des Schweines durch Probnm.	5. Stunde der Probenahme	6. Name des Probenehmers	7. Stunde der angeordn. Untersuchung	8. Name des beauftragten Trichinenschauers	9. Stunde der beendigten Untersuchung	10. Trichinenfrei?	11. Bemerkungen
1										
2										
3										
4										

Schaubuch des Trichinenschauers. Formular D.

1. Lfde. Nr.	2. Datum	3. Bezeichnung des Probekästchens	4. Stunde der angeordneten Untersuchung	5. Stunde der beendigten Untersuchung	6. Trichinenfrei?	7. Name des Trichinenschauers
1						
2						
3						
4						

Befundbuch. Formular E.

Nummer des Regisſters:		Stunde der Unterſuchung:	
Datum:		Name des Trichinenſchauers:	
Name des Beſitzers des Schweines:		Angabe des vom Trichinenſchauer erhobenen Befundes:	
Stunde der Probenahme:			
Name des Probenehmers:		Ergebniß der Entſcheidung durch den Thierarzt:	
Anfang der Unterſuchung:			

Bemerkungen:

.....

Trichinenſchauvorſteher.

Freibank-Ordnung

auf dem ſtädtiſchen Schlachthofe zu Frankfurt a. M.

Vom 22. September 1885.

(Anzeigebl. d. ſtädt. Behörden zu Frankfurt a. M. Nr. 91.)

Für den Verkauf minderwerthigen Fleiſches auf der für den ſtädtiſchen Schlachthof zu Frankfurt a. M. eingerichteten Freibank wird zu Folge der Beſchlüſſe der Stadtverordneten-Verſammlung vom 10. September 1885 und des Magiſtrates vom 22. September 1885 Folgendes angeordnet.

§ 1. Dem Freibank-Verkaufe unterliegt alles Fleiſch, welches von dem mit der thierärztlichen Ueberwachung des Viehhofes betrauten Thierarzte oder bei der gemäß des Regulativs über die Unterſuchung des in den Schlachthof gelangenden Schlachtviehes ſtattgehabten Unterſuchung als minderwerthig, aber der Geſundheit nicht ſchädlich befunden wird.

Solches Fleiſch iſt von dem Eigenthümer ſofort in das Freibank-Lokal zu ſchaffen. Lebendes Vieh, welches für die Freibank-Schlachtung zuläſſig bezeichnet wird, darf nur in der Schlachthalle der Sanitär-Anſtalt geſchlachtet werden.

§ 2. Der Verkauf des Freibank-Fleiſches findet unter Aufſicht eines Hallenmeiſters ſtatt. Inſolange nicht von der Schlachthof-Verwaltung Perſonal für das Aushauen und den Verkauf des Freibank-Fleiſches aufgeſtellt wird, welchen Falles der Eigenthümer ſich ausſchließlich dieſes Perſonals gegen die hierfür feſtgeſetzten Gebührenſätze zu bedienen hat, iſt von dem Eigenthümer ſelbſt für Aushauer und Verkäufer zu ſorgen.

§ 3. Der Verkauf des Fleiſches darf nur zu den jeweil von der ſtädtiſchen Reſſortbehörde hierfür beſtimmten und im amtlichen Organe der Stadt Frankfurt a. M. zu veröffentlichenden Stunden ſtattfinden. Der Tag des Verkaufes, ſowie der Fleiſchpreis, welchen der Eigenthümer ſelbſt zu beſtimmen hat, der aber wenigſtens ¼ unter dem gewöhnlichen Ladenpreis bleiben muß, wird durch Anſchlag an der hierfür beſtimmten, am Aeußeren der Schlacht- und Viehhofsanlage angebrachten Tafel bekannt gegeben.

§ 4. Für die Benutzung des Freibank-Lokales ſind an Gebühren pro Tag zu entrichten:

für 1 Stück Großvieh . . . 1 Mk. — Pf.
„ 1 „ Kleinvieh . . . — „ 50 „
„ Fleiſchſtücke per Kilo . . — „ 05 „

§ 5. Nach beendigtem Verkaufe hat der Verkäufer für die gründliche Reinigung des Lokales und der Utenſilien Sorge zu tragen, widrigenfalls die Reinigung derſelben auf ſeine Koſten erfolgt.

§ 6. Neben gegenwärtiger Freibank-Ordnung kommt die Schlachthof-Ordnung gleichmäßig zur Anwendung.

§ 7. Die Freibank-Ordnung tritt nach vorausgegangener Veröffentlichung im Anzeigeblatt der Städtiſchen Behörden mit der Eröffnung des Betriebes im neuen Schlachthofe in Kraft.

Frankfurt a. M., den 22. September 1885.

Der Magiſtrat.

Polizei-Verordnung des Polizei-Präſidiums zu Frankfurt a. M.,

betreffend die Benutzung der Schlachthof-Anlage zu Frankfurt a. M.

Vom 24. Oktober 1885.

(Anzeigeblatt d. ſtädt. Behörden zu Frankfurt a. M. S. 362.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchſten Verordnung vom 20. September 1867 (Geſ.-Samml. S. 1529) wird, nach Berathung mit dem Magiſtrate, für den Umfang des Gemeinde-Bezirks der Stadt Frankfurt a. M. hierdurch verordnet:

§ 1. Der Zutritt zu dem Schlachthofe iſt für Menſchen und Fuhrwerke nur zu den in der Schlachthof-Ordnung feſtgeſetzten Tageszeiten geſtattet. Außerhalb dieſer Zeiten darf ſich auf demſelben Niemand ohne die für jeden einzelnen Fall ſpeziell zu ertheilende Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung aufhalten.

Während der Schlachtzeit dürfen ohne beſondere Erlaubniß der Schlachthof-Verwaltung nur diejenigen Perſonen den Schlachthof betreten, welche in demſelben auf das Schlachten bezügliche Geſchäfte haben.

Der Eintritt in die Schlachträume iſt nur den dienſtlich erſcheinenden Beamten, den Probenehmern der öffentlichen Trichinenſchau, den Metzgern, ihren Geſellen und Lehrlingen und den beſtellten Lohnſchlächtern geſtattet. Der Zutritt in die Lokalitäten der Trichinenſchauſtelle iſt lediglich deren Angeſtellten und den vorbezeichneten Beamten geſtattet, allen anderen Perſonen aber ſtrengſtens unterſagt.

§ 2. Das Aufſtellen von Wagen und Karren oder von Vieh auf der Straße vor der Schlacht- und Viehhof-Anlage, ſowie das Aufſtellen und Stehenbleiben von Perſonen vor den Zugängen und innerhalb der Thore iſt unterſagt.

Auf der Straße vor den bezeichneten Anlagen dürfen Vieh, Fleiſch, Schlachtabgänge oder ſonſtige Artikel weder feilgeboten und verkauft, noch gekauft werden. Die Aufſtellung von Hauſirern daſelbſt iſt verboten.

§ 3. Auf dem Schlachthofe und in den Gebäulichkeiten deſſelben iſt, — abgeſehen von dem Verkaufe auf der Freibank und dem Verkaufe der Häute und des Fettes an die hierzu errichteteten Abnahmeſtellen, — jede Art des Feilhaltens und Verkaufs von Vieh, Fleiſch, thieriſchen Produkten, Schlacht-Abgängen oder ſonſtigen Artikeln unterſagt.

Eine Ausnahme von dieſem Verbot iſt nur bezüglich der Eingeweide (insbeſondere von Leber, Herz und Lunge des Hornviehs) geſtattet, welche im Schlachthofe an die dort verkehrenden Schweinemetzger zur Wurſtbereitung, jedoch ohne Zwiſchenhändler verkauft und abgeliefert werden dürfen.

§ 4. Die Einfahrt in dem Schlachthof iſt nur durch die hierzu beſtimmten Thore und nur mit Wagen geſtattet, welche zur Abfuhr von den Häute- und Fettabnahmeſtellen und zur Beladung mit Fleiſch beſtimmt ſind. Die beladenen Wagen haben ihren Rückweg durch die erwähnten Einfahrts-Thore zu nehmen.

§ 5. Hunde dürfen in den Schlachthof nur dann eingeführt werden, wenn ſie als Zugthiere eingeſpannt ſind. Dieſelben müſſen mit Maulkorb verſehen ſein und im Schlachthofe an den dazu beſtimmten Orten ohne Verzug feſtangelegt werden. Biſſige oder leicht reizbare Hunde dürfen in den Schlachthof nicht eingeführt und daſelbſt nicht geduldet werden.

§ 6. Im Schlachthofe darf von allem dort verkehrenden Fuhrwerk nur im Schritt gefahren werden. Den Anordnungen der Schlachthofbeamten bezüglich der Anfahrt und Aufſtellung der Fuhrwerke und Handkarren hat Jedermann Folge zu leiſten.

§ 7. Bei der Beförderung des Viehes, mag dieſelbe durch Tragen, Treiben oder Fahren ſtattfinden, und bei der Behandlung deſſelben iſt jedes brutale Benehmen gegen die Thiere, insbeſondere heftiges Zerren an den Leitſeilen, das Schlagen mit Knütteln und das Stoßen mit Fäuſten und Füßen unterſagt.

Das Kleinvieh darf nicht zuſammengebunden oder ge-

knebelt angefahren werden und ist beim Ausladen zu heben, nicht zu werfen.

Bullen müssen bis zur Schlachtstelle von zwei Männern gemeinsam transportirt werden. Jeder Bulle muß hierbei mit zwei starken, zum Führen geeigneten Stricken und mit haltbarem Sprungeile versehen sein.

§ 8. Schlachtvieh, welches nicht im Viehhofe gehandelt oder welches nicht direkt vom Viehhofe, sondern von Außerhalb zur Schlachtung eingebracht wird, muß, ehe es in den Schlachthof eingeführt werden darf, zuvor behufs der Untersuchung seines Gesundheits-Zustandes vor der Schlachtung in den Viehhof verbracht und dort aufgestellt werden. Hiervon sind nur die zur Schlachtung bestimmten Pferde ausgenommen (§ 17).

§ 9. Thiere, welche bei der Untersuchung vor der Schlachtung krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen nicht in den allgemeinen Schlachthallen geschlachtet werden, sondern sind nach Anweisung des Untersuchungs-Beamten in die hierzu bestimmten Beobachtungsräume oder in die Sanitäts-Anstalt zu verbringen. Vom Transporte erhitzte oder stark ermüdete Thiere sind an den von den Aufsichtsbeamten bezeichneten Stellen unterzubringen und bis zur eingeholten Entscheidung des Untersuchungs-Beamten dort zu belassen.

Nach dem Schlachten beanstandetes Fleisch, sowie beanstandete Theile eines geschlachteten Thieres sind auf Verlangen des Untersuchungsbeamten sofort in das Sanitäts-schlachthaus zu bringen, woselbst weiter darüber verfügt werden wird.

§ 10. Das Mitbringen von Streu und Futter für das in die Ställe der Schlachthof-Anlage eingebrachte Vieh ist nicht gestattet.

§ 11. Das Schlachten darf an den Wochentagen nur zu den in der Schlachthof-Ordnung festgesetzten Zeiten stattfinden.

An Sonn- und Festtagen ist das Schlachten verboten. Nothschlachtungen, sowie Schlachtungen zur Befriedigung des dringenden Bedarfs dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Schlachthof-Verwaltung nach eingeholter Genehmigung des Königlichen Polizei-Präsidiums vorgenommen werden.

§ 12. Das Tödten des Hornviehs — soweit dasselbe nicht nach israelitischem Ritus zur Schächtung kommt — hat ausschließlich durch die von der Schlachthof-Verwaltung angestellten Schläger zu erfolgen. Die Schlachtenden haben den Weisungen der Schläger oder der Aufsichtsbeamten in Betreff der Befestigung der Thiere zum Zwecke des Schlagens Folge zu leisten.

Das Niederwerfen von Hornvieh behufs des Schächtens nach israelitischem Ritus darf erst dann geschehen, wenn das betreffende Thier durch eine entsprechende Unterlage vor Beschädigung geschützt worden ist.

Schweine und Kälber müssen vor der Schlachtung durch einen Schlag auf den Kopf vollständig betäubt werden.

Schafvieh ist durch einen offenen Halsschnitt abzuschlachten.

Die Pferde sind mittelst eines Axtschlages auf den Schädel zu tödten, es bleibt vorbehalten, für das Schlagen derselben gleichfalls die Benutzung der angestellten Schläger vorzuschreiben.

Die Tödtungen haben zur Vermeidung von Thierquälerei möglichst schnell zu geschehen

§ 13. Die zur Schlachthof-Anlage gehörigen Geräthschaften dürfen aus derselben nicht fortgenommen, auch aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

In den Schlacht-Hallen sind die Gänge, namentlich der mittlere Gang des Großvieh-Schlachthauses, frei zu halten. Handkarren dürfen nur solange in dieselben gestellt werden, als zu deren Beladung unbedingt nöthig ist.

§ 14. Das beim Schlachten abfließende Blut muß in Schalen aufgefangen werden. Es darf hiervon nur soviel aus der Schlachthof-Anlage mit fortgenommen werden, als der Schlachtende selbst zur Wurstbereitung bedarf. Von dieser Verwendung bleibt ausgeschlossen:

1. das Blut der nach israelitischem Ritus geschlachteten Thiere,
2. das Blut von Thieren, welche bei der Untersuchung nach der Schlachtung mit Lungensucht, Lungenseuche, Perlsucht 2c. behaftet befunden und beanstandet wurden, auch wenn das Fleisch derselben für genießbar erachtet worden ist.

Vor der Feststellung des Ergebnisses der Untersuchung der geschlachteten Thiere darf das Blut derselben aus dem Schlachthofe nicht entfernt und zur Wurstfabrikation nicht verwendet werden.

§ 15. Ungeborene Thiere, sowie die zum Verkauf nicht zugelassenen Fleischtheile jeder Art (kranke Lebern, Lungen und dergleichen) dürfen nicht fortgenommen werden, sondern sind vom Wasenmeister auf Kosten der Schlachtenden zu beseitigen.

§ 16. Thierstücke, an welchen Fleisch oder den Vorschriften der Schlachthof-Ordnung zuwider sonstige Theile ausgeschnitten oder abgetrennt sind, dürfen nicht zur Verwiegung angemeldet oder vorgelegt werden.

§ 17. Die Bestimmungen über den Verkehr im Schlachthofe gelten auch für den Pferde-Schlachthof und die Sanitäts-Anstalt, insbesondere bezüglich des Verkehrs der Wagen und Karren und der Aufstellung derselben vor und in diesen Anstalten. Die Untersuchung der Pferde vor der Schlachtung hat im Pferde-Schlachthause zu geschehen.

§ 18. Das Anzünden und Auslöschen der Gasflammen, sowie die Handhabung der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln und der Wasserleitungsschieber darf nur durch die Schlachthofbeamten geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 19. Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch lautes Lärmen, Zanken oder Raufen stören, Andere in der Benutzung der Schlachthof-Anlagen verhindern oder thätlich oder durch Worte belästigen, werden bestraft und, wie die Betrunkenen, vom Schlachthofe fortgewiesen und entfernt.

Das Singen und Pfeifen ist untersagt. Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Schlachthof-Anlage und der hierzu gehörigen Räumlichkeiten und Geräthe ist, sofern erstere nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, verboten.

Es ist untersagt, in den Gebäulichkeiten oder auf dem Hofe der Schlachthof-Anlage Tabak zu rauchen und Cigarren oder Tabakspfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten.

§ 20. Der Transport des Fleisches und der Abfälle aus der Schlachthof-Anlage nach der Stadt darf nur mittelst zugedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind diese Transportmittel nicht mit festliegenden Verschlußdeckeln versehen, so muß das Fleisch 2c. mit reinen Tüchern während des Transportes vollständig bedeckt sein.

§ 21. Alle diejenigen, welche auf dem Schlachthofe schlachten oder sonst dort verkehren, haben die vorstehenden Anordnungen zu beachten, die von dem hiesigen Magistrate erlassene und bekannt gemachte Schlachthof-Ordnung zu befolgen und den in dieser Beziehung an sie ergehenden Anordnungen der Schlachthof-Beamten Folge zu leisten.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnungen werden mit Geldstrafen bis zu neun Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 23. Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit der Eröffnung des Betriebes im neuen städtischen Schlachthofe in Kraft. Die Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1881 (Amtsbl. S. 239) wird von demselben Zeitpunkte ab hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 24. Oktober 1885.

Der Polizei-Präsident: von Hergenhahn.

Polizei-Verordnung des Polizei-Präsidiums zu Frankfurt a. M.,

betreffs der Zulassung minderwerthigen Fleisches von geschlachtetem Vieh zur sogenannten Freibank.

Vom 9. November 1885.

(Anzeigeblatt der städtischen Behörden zu Frankfurt a. M.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Septbr. 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird nach Berathung mit der hiesigen Gemeindebehörde und mit Genehmigung der Königlichen Regierung folgende Polizei-Verordnung für den Umfang des Gemeinde-Bezirkes der Stadt Frankfurt a. M. erlassen.

§ 1. In dem städtischen Schlachthofe wird eine Verkaufsstelle zum Verkaufe minderwerthigen Fleisches errichtet: „Die Freibank."

Die Verkaufsstelle steht unter polizeilicher Kontrole und wird als solche von außen entsprechend bezeichnet.

Es bleibt vorbehalten, im Einvernehmen zwischen dem Königlichen Polizei-Präsidium und dem Magistrate geeignet scheinenden Falles die Freibank nach einem außerhalb des Schlachthofs gelegenen Lokale zu verlegen.

§ 2. Der Verkauf des Fleisches auf der Freibank findet unter spezieller Aufsicht eines Schlachthaus-Hallenmeisters zu der von der Schlachthof-Verwaltung festzusetzenden und bekannt zu machenden Tageszeit durch den Eigenthümer selbst oder durch dessen Beauftragten, ev. durch das von der Schlachthof-Verwaltung hierfür aufzustellende Personal statt, gegen Entrichtung der von der Schlachthaus-Verwaltung festgesetzten Gebühr.

Der Eigenthümer des Fleisches, bezw. der Verkäufer hat sofort nach beendetem Verkaufe für gründliche Reinigung des Verkaufslokales zu sorgen.

§ 3. Den Preis des Fleisches kann der Eigenthümer oder Verkäufer desselben selbst bestimmen. Der Preis muß aber stets unter dem hier zur Zeit bestehenden niedrigsten Wochenladenpreise sich bewegen und wenigstens um ein Viertel niedriger als der Letztere sein. Der so bestimmte, von der Schlachthof-Verwaltung durch Anschlag an der hierfür bestimmten, am Aeußeren des Schlacht- und Viehhofes angebrachten Tafel zu veröffentlichende Preis muß ferner durch eine deutlich beschriebene, in dem Verkaufslokale angebrachte, leicht sichtbare Tafel dem Publikum bekannt gemacht werden.

§ 4. Das auf der Freibank zum Verkauf kommende Fleisch muß in Quantitäten bis zu 250 Gramm (½ Pfund) herab und darf nicht in größeren Quantitäten, als drei Kilogramm an einzelne Käufer abgegeben werden. Zum Wiederverkaufe dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank weder verabfolgt, noch bezogen werden.

An Metzger, Fleischverkäufer, Wurstbereiter, Wirthe, wie überhaupt an solche Personen, welche aus dem Verkaufe von Fleisch und Fleischwaaren ein Gewerbe machen, dürfen Fleisch und Eingeweidetheile aus der Freibank nicht abgegeben werden, und ist es den bezeichneten Personen untersagt, an der Freibank persönlich oder durch Beauftragte zu kaufen.

§ 5. Als minderwerthiges Fleisch wird angesehen, bezw. nach stattgehabter Untersuchung auf der Freibank zugelassen das Fleisch:

a) von zu alten oder abgemagerten, aber sonst gesunden Thieren und von älteren Ebern, sowie von zu jungen Viehstücken. Aus letzterem Grunde sind Schaf- und Ziegenlämmer, sowie Kälber, welche nicht mindestens 6 ausgebildete Schneidezähne haben und bei welchen nicht Vernarbung des Nabels eingetreten ist, auf die Freibank zu verweisen, sofern sie nicht als gänzlich unreif für ungenießbar erklärt werden,

b) von kranken Thieren, soweit deren Fleisch noch keine für den menschlichen Organimus schädliche Beschaffenheit angenommen hat, so

von lungenseuchenkranken Thieren und von Thieren mit käsiger Lungenaffektion und Tuberkulose (Lungensucht) oder Perlsucht, falls noch keine allgemeine Verbreitung der Krankheit im Körper, insbesondere nicht auf die Nieren, stattgefunden hat und noch nicht Abmagerung eingetreten ist. Hat eine solche allgemeine Verbreitung, insbesondere auf die Nieren, oder Abmagerung stattgefunden, so wird das Fleisch für schädlich und ungenießbar erklärt. Andererseits kann, wenn es sich nur um ganz begrenzte Lungensucht oder Perlsucht handelt, und das betr. Viehstück jung und fett und dessen Fleisch von bester Qualität ist, das Fleisch nach Entfernung des kranken Theiles vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden;

c) von Thieren mit Krankheiten, welche durch nicht im Fleisch sitzende und nicht auf den Menschen übergehende Parasiten bedingt sind, wie die durch Leberegel, Magen-, Lungen- und Blasenwürmer bedingten Abzehrungskrankheiten;

d) von den in Folge von Erstickungsgefahr, Verstopfung und Knochenbrüchen nothgeschlachteten Thieren, sowie von den in Folge von Schwergeburten innerhalb 6 Stunden nach begonnenem Geburtsakte nothgeschlachteten Thieren. Das Fleisch von Thieren, welche binnen 24 Stunden nach erlittenen Knochenbrüchen nothgeschlachtet worden sind, kann vom Untersuchungsbeamten zum freien Verkehr zugelassen werden;

e) von Schweinen, welche sich in geringem Grade finnig erweisen. Es muß jedoch deren Fleisch vor dem Verkaufe auf der Freibank, unter Aufsicht eines Hallenmeisters, durchgekocht werden;

f) von sogenannten Spitzebern (Kryptorchiden), insofern sie nicht überhaupt nach Lage des Falles für ungenießbar erklärt werden müssen.

§ 6 Die Entscheidung, ob das minderwerthige Fleisch auf die Freibank zu verweisen, bezw. auf derselben zugelassen werden kann, erfolgt durch den für den städtischen Schlachthof bestellten Thierarzt oder in den seiner amtlichen Begutachtung unterliegenden Fällen durch den Kreis-Thierarzt.

Glaubt der Besitzer des Fleisches bei dem Ausspruche der oben bezeichneten Sachverständigen sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm innerhalb zwölf Stunden frei, die Entscheidung des Königlichen Polizei-Präsidiums anzurufen.

§ 7. Wer den bevorstehenden Bestimmungen oder den von der Gemeindebehörde dieserhalb besonders erlassenen Vorschriften der Freibank-Ordnung zuwiderhandelt, wird — soweit eine solche Zuwiderhandlung nicht nach den allgemeinen Gesetzen mit höherer Strafe zu ahnden ist — mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 8. Diese Polizei-Verordnung tritt mit der Eröffnung des Betriebes im neuen Schlachthofe in Kraft.

Frankfurt a. M., den 9. November 1885.

Der Polizei-Präsident.
v. Hergenhahn.

In den Niederlanden ist unter dem 15. Oktober 1885 eine Königliche Verordnung erlassen worden, welche den Transport, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Verkauf und die Lagerung von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen regelt.

Verfügung des Königl. rumänischen Ministers des Innern, die Erforderniß der Genehmigung zum Verkauf von ausländischen zusammengesetzten Arzneien und pharmazeutischen Spezialitäten betreffend.

(Mon. off. du commerce Nr. 127 vom 3. Dezember 1885.)

In Gemäßheit des Art. 102 des Gesetzes, durch welches das unterm 3. April 1883 veröffentlichte Gesetz über das Sanitätswesen abgeändert worden ist, hat der rumänische Minister des Innern bestimmt, daß ausländische zusammengesetzte Arzneien und pharmazeutische Spezialitäten in Rumänien nicht verkauft werden dürfen, wenn dazu nicht eine besondere Genehmigung seitens des obersten Sanitätsraths ertheilt worden ist.

Die Bestimmung tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verordnung, betreffend die Errichtung eines Laboratoriums für die Untersuchung von Getränken in Uruguay.

Vom 12. September 1885.

(Mon. off. du commerce.)

Eine Uruguayische Verordnung vom 12. September v. J. lautet im Auszuge wie folgt:

Art. 1. Es wird ein der General-Zolldirektion unterstelltes Laboratorium für die Untersuchung von Weinen, Liqueuren, Syrupen und sonstigen Getränken, ohne Unterschied, ob dieselben eingeführt oder in dem Gebiete der Republik erzeugt sind, errichtet.

Art. 4. Von heute ab wird die Fabrikation und der Verkauf sogen. Kunstweine verboten.

Art. 5. Ebenso wird die Fabrikation und der Verkauf von Liqueuren, Syrupen, gashaltigen Wassern und Weinen, welche einen Zusatz von Alaun, Fuchsin, Anilin und sonstigen, deren Beschaffenheit etwa ändernden Stoffen enthalten, sowie überhaupt von allen, gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Getränken verboten.

Art. 6. Vom 1. Januar ab werden nur 2 g schwefelsaures Kali auf das Liter Wein zugelassen; die bei den Zollämtern

der Republik gelagerten Getränke anlangend, welche zu dem genannten Zeitpunkt nicht den nach dem gegenwärtigen Dekret oder nach anderen von den zuständigen Behörden erlassenen Vorschriften erforderlichen Bedingungen entsprechen, so werden dieselben, falls sie nicht von den Eigenthümern wieder eingeschifft werden sollten, durch die Centralverwaltung unbrauchbar gemacht werden.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen ziehen neben dem Verlust der von dem Laboratorium unbrauchbar zu machenden Erzeugnisse die Bestrafung im gewöhnlichen Gerichtsverfahren nach sich.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Magistrat von Berlin macht unter dem 16. März d. J. bekannt, daß auf Grund des § 7 des Ortsstatuts für die Kanalisation von Berlin vom 4./8. September 1874 in seiner veränderten Fassung vom 12. und 24. Februar 1879 die Kanalisations-Abgabe für das Rechnungsjahr vom 1. April 1886 bis 31. März 1887 in Höhe von einem Prozent des Jahresnutzertrages jedes Grundstücks zur Ausschreibung und Erhebung gelangen wird.

Einer Bekanntmachung des Magistrats von demselben Tage zufolge sollen innerhalb des genannten Etatsjahres auf Grund des § 5 des Gesetzes, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses auf dem städtischen Central-Vieh- und Schlachthof an Gebühren erhoben werden für ein Rind 1,50 Mk., für ein Schwein 95 Pfg., für ein Kalb 50 Pfg., für ein Schaf 20 Pfg., für eine Ziege 30 Pfg. und auf Grund der §§ 2 und 5 desselben Gesetzes für die Untersuchung eines Rindes 30, eines Schweines 75, eines Kalbes 10, eines Schafes 10 und einer Ziege 5 Pf.

Die Thätigkeit der Königlich bayerischen Untersuchungsanstalt für Nahrungs- u. Genußmittel zu Erlangen im Jahre 1885.

(Mitgetheilt von Professor Dr. Hilger.)

Die Königliche Untersuchungsanstalt Erlangen, die unter der Leitung des Herrn Universitätsprofessor Dr. A. Hilger steht, hat die Uebersicht ihrer im Jahre 1885 ausgeführten Arbeiten abgeschlossen.

Es ist ihr, Dank dem Entgegenkommen der Königlichen Verwaltungsbehörden, der Distriktsvertretungen, als auch der Magistrate größerer Orte von Mittel- und Oberfranken und der Oberpfalz, gelungen, in einer Reihe von Distrikten und Städten eine das Gesammtgebiet umfassende Kontrole in der Weise einzuführen, daß gegen eine von den betreffenden Distrikten oder Gemeinden jährlich zu entrichtende Vergütung alle in das Gebiet der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände gehörenden Untersuchungen, auch solche hygienischer Natur, wie ferner die Erstattung von Gutachten für die Behörden übernommen werden.

Die Arbeit der Königl. Untersuchungsanstalt beschränkt sich aber nicht auf die Ausführung der ihr von den Behörden vorgelegten Untersuchungen, sondern dieselbe hat noch eine sogenannte ambulante Thätigkeit eingeführt. Diese besteht darin, daß die Städte und Gemeinden, mit welchen vertragsmäßige Uebereinkommen bestehen, von Fall zu Fall besucht werden, theils um durch den unmittelbaren Verkehr mit den Behörden die nöthigen Maßnahmen zu vereinbaren, besonders aber, um an Ort und Stelle Einsicht in alle zum Verkaufe, zur Aufbewahrung oder zur Herstellung von Nahrungsmitteln dienenden Lokalitäten, Vorrichtungen u. s. w., soweit dieselben von Einfluß auf die Qualität der Nahrungsmittel sein können, zu nehmen, also dahin zu wirken, absichtlichen oder durch gewohnheitsmäßiges Herkommen veranlaßten Verschlechterungen oder Fälschungen nach Möglichkeit entgegen zu treten. Dadurch wird diese ambulante Thätigkeit gewissermaßen zu einer prophylaktischen Maßregel und dies in um so höherem Grade, als sich hiebei reichlich Gelegenheit ergiebt, durch den persönlichen Verkehr mit dem Publikum, Verkäufern u. s. w. mannigfach belehrend, als auch über den wahren Werth der Lebensmittelkontrole aufklärend, in häufigen Fällen auch beruhigend wirken zu können.

Diese Thätigkeit hat bereits wohlthätige Folgen gehabt, indem an vielen Orten gewisse eingebürgerte Unzukömmlichkeiten verschwunden sind. Da hier nicht auf die Details der Untersuchungen und Beobachtungen, die durch diese Kontrole in den drei Kreisen gewonnen wurden, eingegangen werden kann, so möge über die Ausdehnung und Arbeitsleistung der Königl. Untersuchungsanstalt folgende kurze Mittheilung genügen:

Im Vertragsverhältniß mit derselben stehen die Königl. Bezirksämter Ansbach, Bamberg I., Bamberg II., Erlangen, Nürnberg, Rothenburg, Uffenheim, Weißenburg a. S., Neustadt a. A.; ferner die Magistrate Bamberg, Bayreuth, Eichstätt, Erlangen, Neumark i. O., Regensburg, Rothenburg O.-T., Schwabach, Forchheim und Amberg. Außer diesen Behörden, mit welchen regelmäßige Beziehungen unterhalten werden, sind es vorwiegend die Königl. Land- und Amtsgerichte, auch Private, welche die Thätigkeit der Königl. Untersuchungsanstalt in Anspruch nehmen. Die Gesammtzahl der im Jahre 1884 vorgelegten Untersuchungsobjekte betrug 3507, die Zahl der Anträge 446, die der Berichte und Gutachten ebenfalls 446. Auf Grund der Untersuchungen wurden 738 Beanstandungen erhoben, d. h. 21 Prozent der untersuchten Proben waren entweder verfälscht oder in einem nicht verkaufsfähigen Zustande. Die Untersuchungsobjekte vertheilen sich folgendermaßen:

Bier 237, Butter, Schmalz 87, Wein 126, Oele 3, Wasser 129, Mehl, Gries 238, Liköre 6, Brod 2, Essig 193, Konditorwaaren 117, Milch 205, Gewürze 1341, Mineralwasser 4, Thee, Kaffee u. s. w. 17, Wurstwaare 523, Käse 31, Biersurrogate 4, Spielwaaren 33, Tapeten 99, Petroleum 57, Geheimmittel 11, technische Analysen 17.

In Ausübung der ambulanten Thätigkeit wurden 174 Einzelnbesuche von Städten und Gemeinden ausgeführt, welche sich derart vertheilen, daß nach Bedürfniß und Vereinbarung in einzelnen Gemeinden jährlich 1—2, in Städten monatlich 1—2 Besuche stattfanden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Jäger, Dr. Gustav. Mein System. Zugleich vierte Auflage von „die Normalkleidung als Gesundheitsschutz". Stuttgart. 8°. 1885.

Kehl, W. Schwimmbüchlein. Basel. 16°. 1885.

Köröši, Josef. Erläuternder Katalog zur Ausstellung des statistischen Bureaus der Hauptstadt Budapest. (Ungarische Landes-Ausstellung 1885.) Berlin. 8°. 1885.

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königl. statistischen Bureau zu Berlin. Berlin. 4°.

Heft 86. Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluß der Wanderungen, im preußischen Staate während des Jahres 1884. Nebst einer Uebersicht über die während der Jahre 1881 bis 1884 vorgekommenen Eheschließungen von Analphabeten. 1885.

Heft 88. Die Gewerbebetriebe im preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. Theil 1. Uebersichten für den Staat, die Provinzen, Bezirke und Großstädte. 1885.

Statistik des deutschen Reichs. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin. 4°.

Neue Folge Bd. 6. Gewerbestatistik des Reichs im Ganzen und der Großstädte nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882.

Theil 2. Gewerbestatistik der Großstädte.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 20. April 1886.** Nr. 16.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 227. — Choleranachrichten. S. 227. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 228. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 229. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 229. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 229. — Witterungs-Nachweis. S. 229. — Typhus-Epidemie in West-Preußen. S. 230. — Flecktyphus in Marienwerder. S. 230. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 230. — Infektionskrankheiten und Sterblichkeit in Moskau. S. 230. — Sterblichkeit im Hamburgischen Staate 1884. S. 231. — Geburten und Todesfälle im Großherzogthum Hessen 1863—1884. S. 232. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 232. — **Stand der Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland. S. 232. — Roß unter den Pferden in Holland. S. 233. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 233. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen** ꝛc. Erlaß des Königl. preuß. Kriegsministeriums, die Verhütung einer Uebertragung von Infektionskrankheiten in Lazarethen betreffend. S. 233. — Erlaß des Königl. preuß. Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betr. die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh. S. 234. — Anweisung des Oberbergamts zu Bonn zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken. S. 234. — Königl. Sächsisches Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, nebst Ausführungs-Verordnung. S. 234. — Verfügung des Königl. Württemberg. Medizinal-Kollegiums, betr. das Statut für die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart. S. 235. — Verfügung des Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staats-Ministers., betr. Ergänzung der Hebammenapparate. S. 235. — Verfügung des Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staats-Ministers., betr. Anzeigepflicht bei Augenentzündung der Neugeborenen. S. 235. — Verfügung des Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staats-Ministers., betr. die Ueberweisung eines Mikroskops an die Physiker. S. 236. — Herzogl. Anhaltisches Gesetz, betr. die Abänderung bezw. Erweiterung des Gesetzes vom 19. März 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen. S. 236. — Italienischer Gesetzentwurf, betr. Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung. S. 236. — Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland. S. 236. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. Verwendung von Bierkouleur und Salicylsäure bei der Bierbereitung vom Standpunkte des Bayrischen Malzaufschlags. S. 238. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachung des Kuratoriums der städt. Markthallen, betr. den in denselben zu erhebenden Tarif. S. 239. — Angaben über die jugendlichen Fabrikarbeiter des Großherzogthums Baden 1884. S. 240. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Viehzüchtervereinigung im Westen der Vereinigten Staaten. S. 240.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 28. April.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Cholera: Venedig 1 Todesfall.

Pocken: Wien 7, Prag 4, Rom 11, Zürich 6, Paris 7, London, Lyon, Brüssel und Warschau je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Berlin und Reg.-Bezirk Aachen je 2, Breslau 4 (Variolois), Wien 12, London 4, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, London und Warschau je 1, Prag, Petersburg, Odessa je 2 Todesfälle; ferner Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 11 Todesfälle und 50 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 7, Paris 15, Petersburg 22 Todesfälle; ferner Hamburg 24, Petersburg 68 Erkrankungen.

Rose: Paris 5, London 6, Petersburg 7 Todesfälle; ferner Nürnberg 7, Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7, Warschau 5 Todesfälle.

Masern: Rom 30, Paris 24, London 52, Petersburg 34 Todesfälle; ferner Berlin 132, Hamburg 60, Nürnberg 99, Reg.-Bezirk Düsseldorf 148, Edinburg 245 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 6, Paris 11, London 10, Petersburg 26 Todesfälle; ferner Berlin 46, Breslau 20, Hamburg 35, Wien 47, Kopenhagen 27, Christiania 26, Petersburg 50 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 25, Dresden 8, Nürnberg 6, Wien 10, Paris 40, London 25, Brüssel 8, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 128, Hamburg und Nürnberg je 41, Reg.-Bezirk Schleswig 139, Kopenhagen 28, Christiania 21 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 82, Dublin 11 Todesfälle; ferner Hamburg 36, Nürnberg 16, Kopenhagen 32 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Depeschen des Wolff'schen telegraphischen Bureau's vom 14. bis 16. April zufolge hat der Sanitätsrath in Brindisi das Auftreten der sporadischen Cholera daselbst in milderer Form konstatirt. Etwa am 6. April soll durch ein aus Indien kommendes Schiff die Cholera in Brindisi eingeschleppt worden sein. Die Zahl der bis 16. d. Mts. dort vorgekommenen Choleraerkrankungen betrug 91 mit 22 Todesfällen. Neuerdings ist die Cholera von Brindisi nach Monopoli verschleppt, von wo mehrere Erkrankungen und 1 Todesfall ge-

(Fortsetzung auf Seite 230.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
14. Woche vom 4. bis 10. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	101	1	38	12	20,7	27,0	—	—	1	—	—	5	9	—	—	—	20	3
† Altona	104 719	78	5	72	24	35,8	25,6	—	—	5	1	—	14	10	5	2	2	35	2
† Augsburg	65 476	31	1	40	17	31,8	30,0	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	30	—
† Barmen	103 066	95	4	57	20	28,8	23,4	1	—	4	—	1	7	4	7	2	2	32	1
† Berlin	1 315 297	847	32	719	279	28,4	27,7	7	4	25	2	2	100	63	106	49	46	394	16
† Bochum	40 774	44	1	25	5	31,9	29,9	—	—	1	1	—	2	6	—	—	—	13	2
† Braunschweig	85 169	66	4	36	5	22,0	25,9	—	1	2	1	—	6	4	—	—	—	20	2
† Bremen	117 000	70	2	46	4	20,4	20,9	—	—	1	—	—	12	6	—	—	—	27	—
† Breslau	299 405	206	10	164	44	28,7	31,9	—	—	3	2	—	22	19	7	1	1	107	4
Charlottenburg	42 372	36	—	30	7	36,8	31,9	2	—	1	1	—	3	5	1	1	1	16	1
† Chemnitz	110 808	98	—	88	50	41,3	32,3	—	—	2	—	1	10	9	—	—	—	65	1
† Danzig	114 822	67	4	61	25	27,6	27,5	—	—	2	—	—	9	10	2	2	2	36	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	21	2	22	1	22,3	20,6	—	—	-	—	—	2	2	2	1	1	14	2
Dortmund	78 435	61	1	33	15	21,9	28,0	—	—	3	—	-	4	7	1	—	—	16	2
† Dresden	245 515	154	5	141	57	29,9	25,4	1	2	8	—	1	20	15	16	9	9	78	—
† Düsseldorf	115 183	89	3	56	17	25,3	25,4	1	—	—	—	—	6	14	2	—	—	30	3
† Duisburg	47 517	46	1	38	12	41,6	27,0	1	—	1	—	—	8	10	2	1	1	15	1
† Elberfeld	106 492	78	1	46	10	22,5	24,0	3	—	—	—	—	7	9	2	1	1	23	2
† Erfurt	58 385	32	2	28	11	24,9	23,4	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	20	—
† Essen	65 074	52	4	45	9	36,0	28,7	1	—	—	—	2	8	11	1	—	—	21	1
† Frankfurt a. M.	154 504	69	1	69	13	23,2	19,9	—	—	2	1	—	13	10	2	—	—	37	4
† Frankfurt a. O.	54 084	42	1	29	14	27,9	27,0	—	—	1	1	—	1	5	3	2	2	18	—
† Freiburg i. B.	41 310	29	2	17	6	21,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	13	—
† M.-Gladbach	44 228	45	1	17	4	20,0	26,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	9	—
Görlitz	55 705	49	2	32	15	29,9	28,5	—	—	1	—	—	3	2	4	4	4	21	1
† Halle a. S.	81 949	65	1	34	10	21,6	26,0	—	2	1	—	—	2	9	1	1	1	19	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	313	13	273	103	30,1	25,3	3	6	3	7	—	40	35	24	11	10	147	8
† Hannover	139 746	85	3	55	16	20,5	22,1	—	1	5	—	—	10	4	1	1	1	34	—
† Karlsruhe	61 074	20	1	25	10	21,3	21,1	—	—	—	—	—	8	4	2	2	2	9	2
† Kassel	64 088	38	—	28	10	22,7	21,8	—	—	1	—	—	6	2	—	—	—	19	—
† Kiel	51 707	37	2	18	2	18,1	23,4	—	—	—	—	—	4	1	—	—	-	12	1
† Köln	161 266	112	3	76	24	24,5	27,4	—	3	2	—	—	7	15	1	1	1	47	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	95	1	71	14	24,4	30,8	—	—	2	1	—	6	7	3	3	2	45	7
Krefeld	90 241	79	2	39	11	22,5	25,6	—	—	3	—	—	5	8	—	—	—	21	2
† Leipzig	170 076	118	5	86	39	26,3	23,5	1	—	4	—	—	15	6	9	2	2	45	6
† Lübeck	55 399	45	4	25	4	23,5	22,6	—	—	1	—	—	7	3	—	—	—	13	1
† Magdb. u. Neust.	143 247	80	4	64	18	23,2	26,7	—	1	3	—	1	12	13	3	1	1	30	1
† Mainz	65 701	39	—	32	15	25,3	23,2	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	20	1
† Mannheim	61 210	36	2	29	8	24,6	21,5	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	21	2
† Metz	53 928	24	1	23	4	22,2	21,5	—	—	3	2	—	4	2	—	—	-	12	—
† Mülhausen i. E.	69 676	52	5	47	13	35,1	.	—	—	—	—	1	9	9	4	4	2	22	2
† München	260 005	181	6	135	46	27,0	32,0	—	—	1	1	1	21	16	13	1	1	81	1
† Münster	44 025	28	—	17	4	20,1	27,0	—	1	—	—	—	2	1	—	—	—	12	1
† Nürnberg	114 632	92	8	83	30	37,7	26,5	4	—	6	1	1	14	26	3	3	3	27	1
† Plauen i. V.	42 858	28	—	16	8	19,4	26,5	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	13	—
Posen	68 318	48	2	41	12	31,2	23,7	—	1	1	1	—	3	4	1	1	1	28	2
† Potsdam	50 887	24	3	24	6	24,5	20,1	—	—	2	—	2	3	2	—	—	—	14	1
† Stettin	99 550	68	2	42	13	21,9	25,7	1	—	2	—	1	7	4	2	1	1	24	1
† Straßburg i. E.	112 091	81	3	64	23	29,7	27,9	4	1	2	—	—	7	9	1	1	1	39	1
† Stuttgart	113 976	80	5	56	16	25,6	22,0	—	—	3	—	—	8	10	—	—	—	35	—
† Wiesbaden	55 457	29	1	25	9	23,4	19,1	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	16	1
† Würzburg	55 109	30	1	30	5	28,3	26,1	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 15, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 18,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 4. bis 10. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	276	15	159	46	22,2	6	1	3	1	1	18	25	9	—	—	93	2
Basel	70 647	36	2	34	5	25,0	—	—	—	—	1	8	3	1	.	.	19	2
Brüssel bis 3. April	174 751	97	5	93	17	27,7	—	—	8	—	—	14	16	8	.	.	46	1
Budapest	442 591	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	131 000	90	1	45	10	17,9	.	5	4	—	1	6	10	2	.	.	17	—
Dublin	353 082	184	.	223	38	33,0	—	2	.	.	.	.	.	.	.	.	212	9
Edinburg	254 591	130	.	87	17	17,8	4	1	—	1	.	12	.	1	—	—	64	4
Genf	72 135	35	2	37	2	26,7	—	—	—	1	—	4	7	—	—	—	24	1
Kopenhagen bis 6. April	289 000	195	6	159	59	28,6	—	—	6	—	2	16	21	5	.	.	106	3
Krakau bis 3. April	71 850	46	—	53	11	38,4	1	—	1	—	1	15	11	6	.	.	16	2
Liverpool	586 320	404	.	232	59	20,6	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	221	6
London	4 149 533	2700	.	1582	367	19,9	52	10	25	4	7	181	304	22[2]	—	—	914	63
Lyon bis 3. April	376 613	149	12	216	.	29,8	6	2	4	3	—	36	29	3	—	—	131	2
Odessa	194 400	.	10	133	34	35,6	—	4	—	1	1	20	9	5	—	—	88	5
Paris	2 239 928	1199	103	1261	189	29,3	24	11	40	15	2	241	170	79	.	.	644	35
Petersburg bis 3. April	928 016	573	27	659	164	36,9	34	26	11	22	1	111	37	100	.	.	317	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	233	71	42,0	16	2	—	3	—	47	30	9	.	.	124	2
Rom bis 20. März	345 036	222	16	228	30	34,4	30	1	5	3	.	11	50	9	.	.	113	6
Stockholm bis 3. April	200 143	138	8	122	36	31,7	—	2	2	2	1	21	39	3	.	.	51	1
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 3. April	145 354	88	3	51	13	18,2	—	—	—	—	—	3	14	3	.	.	31	—
Warschau bis 3. April	406 935	317	18	252	88	32,2	1	2	4	1	5	39	57	38	.	.	103	2
Wien	780 066	549	33	487	106	32,5	4	3	10	—	3	137	77	19	—	—	227	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	46	4	46	10	27,3	1	—	—	—	—	4	10	2	.	.	27	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 4. bis 10. April 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	5	1	2	—	—	2
Scharlach	6	—	—	3	3	—	—	1
Diphtherie und Croup	36	2	10	13	10	1	—	8
Unterleibstyphus	6	—	—	2	4	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	6
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	13	—	—	—	8	4	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	67	1	1	1	51	13	—	1
Lungenschwindsucht	66	2	1	—	20	41	2	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	85	1	2	—	45	27	10	17
Akuter Darmkatarrh	6	3	1	—	2	—	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	—	24	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	28	—	—	—	21	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	—	5	14	6	—
Verletzungen	71	2	4	9	27	26	3	6
Alle übrigen Krankheiten	423	28	8	28	160	167	32	49
Summe	869	41	32	57	360	325	54	122

Gesammtbestand **war** am 3. April 3849[3]) u. **bleibt** am 10. April 3845[3]).

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4.–10. April	3	132	46	128	2
„ Breslau	desgl.	1	20	20	14	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. April	3	1	2	7	—
„ Hamburg u. Vororte	4.–10. April	24	60	35	41	1
„ München	5.–11. April	1	1	—	2	1
„ Nürnberg	4.–10. April	5	99	4	41	2
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	—	21	6	7	1
Düsseldorf	desgl.	23	148	29	39	5
Erfurt	desgl.	4	2	19	30	1
Hildesheim	desgl.	11	91	1	23	1
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	desgl.	3	43	5	12	1
Schleswig	desgl.	32	19	68	139	7
Stettin	desgl.	4	52	19	48	3
Stralsund	desgl.	4	24	15	22	—
Trier	desgl.	3	74	1	—	—
Wiesbaden	desgl.	2	—	15	6	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 4. bis 10. April 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. April	15,2	10,5	760,3	760,0	758,4	80	84	85	0,8	W	1
	5. „	15,5	9,0	756,7	756,8	755,7	76	63	77	.	W	2
	6. „	17,6	9,0	752,7	749,2	747,9	77	58	82	2,3	S—W	2
	7. „	10,9	3,4	754,1	756,2	757,7	80	49	75	0,4	W	2
	8. „	14,5	3,5	753,5	748,5	746,2	67	42	57	.	S	2
	9. „	13,0	10,5	748,7	750,9	752,7	68	60	65	5,5	SW	1
	10. „	7,0	5,0	752,4	752,0	749,6	85	85	86	16,7	N	1
München	4. April	19,2	8,2	721,7	720,1	719,0	39	34	54	—	NO–SW	0,1
	5. „	19,1	8,4	719,7	718,2	717,0	72	47	68	0,6	W	0,9
	6. „	20,0	8,2	714,1	711,3	711,3	67	46	86	1,2	S—W	2,2
	7. „	11,5	2,9	717,7	718,8	718,2	84	60	71	8,7	W	0,4
	8. „	19,7	0,7	713,6	710,3	708,8	56	40	64	0,1	SO–S	1,9
	9. „	14,3	3,9	711,2	711,3	712,1	63	70	87	1,2	NO	1,3
	10. „	4,6	0,9	709,9	708,0	706,9	93	85	93	11,6	NO	1,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Inklusive Ruhr. — [3]) Der Bericht aus dem Augusta-Hospital ist ausgeblieben.

meldet werden. Auch hat sich dieselbe nach Mesagne und San Vito dei Normanni verbreitet.

Unter der Garnison von Padua sind nach einer Erklärung des Kriegsministers in der Deputirtenkammer vom 9. April 2 Choleratodesfälle vorgekommen und daraufhin Maßregeln ergriffen, um jede der Krankheit im Geringsten verdächtige Militärperson sofort zu isoliren.

Frankreich. Weitere Nachrichten aus Frankreich bestätigen, daß in der Bretagne wiederum die Cholera aufgetreten ist (vergl. Veröffentl. S. 213), und zwar wird die Anhäufung von Fischern in der Bucht von Audierne zum Zwecke des in gegenwärtiger Jahreszeit stattfindenden Makrelenfangs mit dem Wiederausbruch der Epidemie in Audierne und in Tréboul in Zusammenhang gebracht. In letzterem Orte sollen Anfangs April 25 Kranke in Behandlung gewesen sein; die Einschleppung soll dadurch erfolgt sein, daß aus Audierne einer der erkrankten Fischer in seinen Heimathsort Tréboul geschafft wurde, wo er alsbald verstarb.

In Betreff der früher erwähnten Typhus-Epidemie im Berenter Kreise in Westpreußen (vgl. Veröffentl. 1886 S. 124) wird amtlich gemeldet, daß in der Ortschaft Olpuch, woselbst seit dem 21. Februar d. J. neue Erkrankungen nicht mehr auftraten, und die damals im Bestande verbliebenen Kranken genasen, die Epidemie vollständig erloschen sei. In Konarschin sind dagegen noch weitere Typhusfälle vorgekommen, jedoch waren am 7. März nur 3 Typhuskranke noch in Behandlung.

Die Krankheit ist Seitens des Physikus als Flecktyphus bezeichnet, die schlechten Wohnungsverhältnisse und die Unreinlichkeit der überwiegend kassubischen Bevölkerung sollen den Maßnahmen zur Unterdrückung der Seuche große Schwierigkeiten entgegengestellt haben.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 61, 148 und 216, 1886, S. 152 und 166). Aus dem Kreise Schlochau wird das Auftreten von Flecktyphus in zwei weiteren Ortschaften Upilka und Heidemühl gemeldet. In dem erstgenannten Orte kamen von Anfang dieses Jahres bis zum 1. März 4 Erkrankungen mit 1 Todesfalle vor, während in Heidemühl 2 zur Genesung verlaufende Fälle in der gedachten Zeit beobachtet wurden. Beide Orte liegen in der Nähe von Boryczkowo, Liegnitz, Ostrowitt, Kiedrau und Prondzonna, woselbst schon seit längerer Zeit Flecktyphus aufgetreten war, doch ist eine Verschleppung der Seuche nicht mit Bestimmtheit nachweisbar gewesen.

Von Seiten des Kreises ist sofort Holz zum dauernden Durchlüften der Wohnungen der Erkrankten mittelst beständigen Kaminfeuers, sowie Desinfektionsmaterial unentgeltlich zur Verfügung gestellt und der Amtsvorsteher an die Beobachtung der Anzeigepflicht erinnert, auch auf die Nothwendigkeit einer Reinigung des Körpers der Inficirten, wie der Wohnung und der Kinder der Genesenen aufmerksam gemacht worden.

Die übrigen Kreise des Regierungsbezirkes waren Mitte März frei von Flecktyphus, mit Ausnahme des Kreises Graudenz, in welchem das Dorf Roggenhausen mit Flecktyphus durchseucht war. Hier hatte die Krankheit seit Beginn des Jahres 17 Personen ergriffen, schien aber am 19. März dem Erlöschen nahe zu sein.

Das gelbe Fieber in Rio de Janeiro hat im Monat Februar d. J. im Ganzen 345 Todesfälle bedingt, und zwar starben 205 Personen in Privathäusern, 140 im Gelbfieber-Hospital zu Jurujuba. An verwandten Fiebern starben im gleichen Zeitraum 144 Personen.

Im Vergleich mit dem Monat Januar, in welchem 160 Personen dem gelben Fieber erlagen (vgl. Veröffentl. S. 167), ist eine beträchtliche Zunahme der Epidemie zu konstatiren.

In Moskau sind in der Zeit vom 17. Februar bis 17. März d. J. 2810 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 829 Erkrankungen an Flecktyphus, 139 an Unterleibstyphus, 251 an typhösem Fieber, 724 an Rückfallsfieber, 109 an Masern, 146 an Scharlach, 76 an Pocken, 87 an Diphtherie, 14 an Ruhr, 226 an Rose, 34 an Keuchhusten. Mit Ausnahme von Scharlach und Ruhr, welche eine gleiche, der Diphtherie und des Keuchhustens, welche eine geringere Verbreitung als während der letzten Berichtszeit (s. Veröffentl. S. 185) aufwiesen, haben sämmtliche genannten Infektionskrankheiten an Umfang zugenommen. Besonders gilt dies für den Flecktyphus, das typhöse und Rückfallsfieber, die Rose und die Masern.

Nach den für die Monate Oktober bis Dezember v. J. vorliegenden Sterblichkeitsnachweisen erlagen in Moskau den Pocken 44 (bezw. 47 und 52) Personen, den Masern und Rötheln 5 (3, 6), dem Scharlach 41 (34, 34), der Diphtherie und dem Croup 47 (47, 44), dem Unterleibstyphus inkl. gastrischem, Nerven- und Rückfallsfieber 46 (53, 79), dem Flecktyphus 4 (19, 57), der Ruhr 15 (7, 4), dem Kindbettfieber 11 (9, 10), der Lungenschwindsucht 236 (296, 337), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 250 (335, 366). In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltsamer Einwirkung starben 31 (16, 17) Personen, durch Selbstmord 5 (1, 5) und durch Todtschlag 2 (1, 1). Insgesammt starben während der 3 Monate 1635 (bez. 1766 und 2030) Personen.

Die Sterblichkeit im Hamburgischen Staate während des Jahres 1884.

(Nach dem Berichte des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1884.)

Die Sterblichkeit während des Berichtsjahres in Höhe von 12 577 Todesfällen oder 25,84‰ der Bevölkerung kommt den günstigsten diesbezüglichen Ergebnissen, welche seit 1871 für den Hamburgischen Staat verzeichnet wurden, nahe, trotzdem die Temperaturvertheilung im Jahre für den Gesundheitszustand nicht zuträglich war, da der Sommer wärmer als gewöhnlich, der Monat April kalt und trocken war. Die Sterblichkeit ist im August vermehrt gewesen. Das Jahr reiht sich somit den wärmeren Jahren 1875/76 mit höherer Sterblichkeit im Sommer an, während in den kühleren Jahren mehr Todesfälle im Winter und Frühling vorkamen. Auffallend ist im Berichtsjahr außerdem die hohe Sterblichkeitsziffer im Herbst.

Unter den verschiedenen Altersklassen waren die Säuglinge von einer beträchtlichen Sterblichkeit betroffen. Letztere war im Juli am größten, während sie in anderen Jahren ihre Höhe im August hatte. — Bemerkenswerth ist eine zweite Steigerung im Oktober. — Die Sterblichkeitsziffer der alten Leute war 1884 im September am niedrigsten und im Januar und November hoch.

Das Verhältniß der Mortalitäts- und der Geburtsziffer war in den einzelnen Distrikten des Hamburgischen Staats fast gleich. Die Gründe dieser Erscheinung liegen, nach dem Medizinalberichte, darin, daß eine verhältnißmäßig größere Zahl von in einem Distrikt lebenden Kindern einer Altersklasse mit einer an und für sich großen Mortalitätsziffer die Sterblichkeitsziffer des Distrikts größer erscheinen läßt, daß ferner dieselbe Bevölkerung, die von der Hände Arbeit ihren Erwerb hat, zu frühem Heirathen neigt und sich einer größeren Kinderzahl erfreut, durch Entbehrungen aller Art weniger Widerstandskraft gegen die todtbringenden Verhältnisse des Lebens hat. — Was das Verhalten der akuten Infektionskrankheiten im Berichtsjahre betrifft, so sind zunächst Erkrankungen an Blattern nur vereinzelt, nämlich in 7 Fällen, gemeldet, von denen 5 Fälle bei Kindern als Wasserblattern anzusehen sind. Von den 2 erwachsenen Kranken war einer ein Kaufmann, der kurz vor der Erkrankung eine Geschäftsreise nach Böhmen unternommen hatte und wahrscheinlich dort inficirt wurde. Der andere Fall, bei welchem die Infektionsursache nicht bekannt wurde, betraf einen Mechaniker.

An Scharlach erkrankten 2684 und starben 124 Personen oder 4,73 %, d. h. eine im Vergleich zu anderen Jahren geringe Zahl der Erkrankten. Die Ausbreitung des Scharlachfiebers war im Anfang des Jahres gering, am Ende des Sommers fing die Zahl der Erkrankungen an zu steigen und erreichte ihr Maximum im August und im Beginn des September. Der Distrikt Ritzebüttel blieb fast ganz verschont. Erkrankungen an Masern sind 2773 vorgekommen. Die Mortalitätsziffer betrug 4,22% der Erkrankten und deutet somit auf einen im Allgemeinen nicht günstigen Verlauf der Erkrankungen. Die Masern herrschten im Beginn des Jahres im Anschluß an die vorjährige Epidemie — mit 100 Fällen pro Woche im Januar — epidemisch, ließen alsdann nach (im Mai pro Woche 20 Erkrankungen), um zum Schluß (Dezember 70 Erkrankungen pro Woche) wieder häufiger zu werden. Die entfernteren Distrikte waren nur wenig befallen, die Vororte dagegen stärker heimgesucht. Aehnlich war die Verbreitung des Keuchhustens, welcher in Bergedorf während des Frühlings heftig herrschte. — Die Cholerinen traten in starkem Maße auf, wahrscheinlich weil die Sommerwärme einen hohen Grad erreichte. Es erkrankten hieran 3,5 ‰ der Bevölkerung; dies ist die höchste Ziffer, welche seit 1877 erreicht wurde. In analoger Weise war die Sterblichkeit der Säuglinge an Durchfall und Brechdurchfall erheblicher als gewöhnlich, und zwar nicht nur in den Sommermonaten, sondern auch noch im Oktober. — Ueber Erkrankungen an typhösen Fiebern sind im Berichtsjahr in 1233 Fällen genaue Meldungen eingegangen. Meistentheils, nämlich 1155 Mal handelte es sich dabei um Typhus abdominalis, in 59 Fällen um Febris gastrica, in 2 Fällen um Typhus abortivus, in je 1 Falle um Fleck- und Rückfallstyphus. Diese beiden letzteren Fälle betrafen einen aus Polen zugereisten Handelsmann und einen Erdarbeiter, welcher auf der Veddel in Schlafstelle lag. Beide Fälle sind demnach wohl nicht als in Hamburg erworben anzusehen. Die Zahl der Erkrankungen war größer, als in früheren Jahren, dagegen war der Verlauf im Allgemeinen günstiger, als früher. Es starben nämlich etwas über 10 % der Erkrankten. Die südlich der Norderelbe gelegenen bewohnten Elbinseln waren, wie stets, am schwersten ergriffen. — Diphtherie und Croup anlangend, sind die Erkrankungsziffern seit 7 Jahren stetig gestiegen und haben 1882 mit 3020 Fällen eine bedenkliche Höhe erreicht. Im folgenden Jahre war ein kleiner Nachlaß zu bemerken (2708 Fälle), 1884 dagegen ist mit 2949 Fällen wieder eine Steigerung eingetreten. Einzelne Wochen, z. B. solche des Februar, des September und Oktober, brachten 70 bis 80 neue Erkrankungen; auch stieg die Zahl der Todesfälle auf 20 in einer Woche. Die Gesammtsterblichkeit belief sich auf 15,9 % der Erkrankungen. — Im Februar des Berichtsjahres wurden gegen 50 Erkrankungen an Trichinose gemeldet. Der Verlauf war in allen Fällen günstig. Als Ursache der Infektion ließ sich fast allemal der Genuß von rohem Hackfleisch, welches aus derselben Quelle bezogen war, feststellen. Die Trichinen selbst wurden zwar weder am Ort der Bezugsquelle, noch bei den Kranken gefunden; gleichwohl waren die Symptome der Erkrankung deutlich ausgesprochen.

Geburten und Todesfälle im Großherzogthum Hessen während der Jahre 1863 bis 1884.

(Mittheilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik Nr. 353, Februar 1886.)

Aus einer übersichtlichen Zusammenstellung der Zahlen der Geborenen und Gestorbenen im Großherzogthum Hessen während der 22 Jahre von 1863 bis 1884 ergiebt sich, daß die relativen Zahlen sowohl der Geburten wie der Todesfälle seit 1875 in steter Abnahme begriffen sind.

Die Jahre 1883 und 1884 enthalten die Minima der Geburts- und Sterbeziffern für den ganzen 22jährigen Zeitraum mit 32,6 bezw. 33,3 Geburten und 23,2 bezw. 22,9 Todesfällen auf 1000 Einwohner, beide Male einschließlich der Todtgeborenen. Das Maximum der Geburten, 40,3 pro mille der Bevölkerung, fällt in das Jahr 1875, das Maximum der Todesfälle, 29,8 und 29,5 pro mille der Bevölkerung, ist für die Jahre 1870 und 1872 berechnet.

Die mittlere jährliche Geburtsziffer aus dem 20jährigen Zeitraum von 1863 bis 1884, unter Fortlassung der für eine Feststellung von Durchschnittswerthen ungeeigneten Kriegsjahre 1870 und 1871, betrug für das Großherzogthum 36,7 ‰ (inkl. der Todtgeborenen).

Bei einer Vergleichung der drei Provinzen unter einander ergiebt sich für jedes Jahr der Berichtszeit das constante Verhältniß, daß die Provinz Starkenburg die größte Anzahl von Geburten (39,1 ‰ im zwanzigjährigen Durchschnitt), Oberhessen die geringste (33,3 ‰) aufzuweisen hatte, während Rheinhessen mit einer Durchschnittsziffer von 37,7 ‰ die Mitte hält. Nur in dem einen Jahre 1883, in welchem die Geburtsziffern durchweg sehr niedrige waren, hatte Rheinhessen eine etwas höhere Verhältnißzahl von Geburten als die Provinz Starkenburg.

Die Zahl der Gestorbenen, in welcher gleichfalls die Todtgeborenen mit inbegriffen sind, stellt sich im 20jährigen Durchschnitt auf 25,4 ‰. Bei dieser Berechnung sind wiederum die Kriegsjahre 1870 und 1871 außer Acht gelassen.

Hinsichtlich der Sterblichkeit ist die Differenz zwischen den einzelnen Provinzen geringer als bei den Geburten, im 20jährigen Durchschnitt ergiebt sich für die Provinz Starkenburg eine Mortalität von 26,0, für Rheinhessen von 25,9, für Oberhessen von 24,6 ‰, ein Verhältniß, von dem auch während der einzelnen Berichtjahre keine erhebliche Abweichung zu constatiren war. Der Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle ist in der Provinz Starkenburg (für einen 5jährigen Zeitraum berechnet) von 14,9 in den Jahren 1875—79 auf 10,8 in den letzten fünf Berichtsjahren gefallen, in der Provinz Rheinhessen nur von 12,1 bis auf 11,0, im ganzen Großherzogthum von 12,9 auf 10,2 pro mille der Bevölkerung.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 88—90 vom 12.—14. April 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 6.

Die in der Verordnung Nr. 5 vom 22. März d. J. (Veröffentl. S. 204) enthaltenen Vorschriften, betreffend Einstellung der Quarantäne gegen die aus spanischen Häfen am Mittelländischen Meere kommenden Schiffe, finden zufolge Erlasses des Königlich italienischen Ministeriums vom 4. April 1886 von diesem Zeitpunkt ab Anwendung auch auf die aus irgend einem anderen Hafen Spaniens anlangenden Schiffe, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus Tarifa und dessen Umgegend kommen. Für letztere bleibt die in der Verordnung Nr. 6 vom 1. August 1885 (Veröffent. 1885 II. S. 65) vorgesehene Quarantäne von 7 Tagen in Wirksamkeit. —

Niederlande. Zufolge Veröffentlichung im „Nederlandsche Staats-Courant" hat der Königlich niederländische Minister des Innern die unter dem 27. Oktober v. J. erlassene Verfügung, durch welche die westlich von St. Malo und nördlich von der Loire-Mündung gelegenen französischen Häfen im atlantischen Ozean für von Cholera verseucht erklärt worden sind, mittelst Erlasses vom 5. April 1886 wieder aufgehoben. (Vgl. Veröffentl. 1885 II. S. 207.)

Laut einer in der „Javasche Courant" vom 9. März 1886 erschienenen Bekanntmachung ist die Cholera-Epidemie in Gorontalo (Residentschaft Menado) für erloschen erklärt, und sind demgemäß die vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln aufgehoben worden. —

Portugal. Durch Erlaß der Königlich portugiesischen Regierung vom 1. April 1886 sind die Häfen von Pernambuco, sowie die übrigen Häfen der betreffenden Provinz als seit dem 1. Februar d. J. vom gelben Fieber frei erklärt worden.

Durch unterm 6. April 1886 veröffentlichte Verfügungen des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind

1. der Hafen von Pernambuco seit dem 25. Februar d. J. für vom gelben Fieber verseucht und die übrigen Häfen derselben Provinz als derselben Krankheit verdächtig,
2. die Häfen der spanischen Provinz Murcia seit dem 5. April d. J. als von der Cholera verseucht erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Rinderpest in Rußland.

Nach den während des Monats Januar bei dem Medizinal-Departement des Kaiserlich Russischen Ministeriums des Innern eingegangenen Meldungen ist die Rinderpest in 28 russischen Gouvernements und 7 Gebieten verbreitet gewesen.

Frei geblieben sind nach dem Berichte die Gouvernements Jaroslaw und Kaluga, aus denen im Monate vorher Erkrankungen gemeldet waren, dagegen ist die Seuche von Neuem aufgetreten in dem sibirischen Gebiete Transbaikal und dem kirghisischen Steppengebiete Turgai, aus denen der letzte Monatsbericht keine Neuerkrankungen gebracht hatte.

Die größte Zahl von Thieren wurde, wie auch nach Inhalt des vorigen Berichtes (Veröffentl. S. 172) im Donischen Kosackengebiete von der Rinderpest befallen, und zwar erkrankten dort innerhalb des Berichtsmonats (November 1885) 19042 Rinder (1076 mehr als im Oktober) und fielen deren 9517; demnächst sind die angrenzenden Gouvernements

Woronesch am Don (5129 Erkrankungen) und Charkow (4446), ferner das ebenfalls an das Gebiet der Donischen Kosacken grenzende kaukasische Gebiet Kuban am Schwarzen Meere (4627) und die sibirischen Gouvernements Jenisseisk (3390) und Tobolsk (3387) mit besonders hohen Erkrankungsziffern aufgeführt.

Eine der geringsten bezüglichen Zahlen findet sich u. a. für Bessarabien verzeichnet, woselbst im Januar d. J. an der Rinderpest nur 38 Thiere (116 weniger als im Dezember v. J.) als erkrankt, 23 als gefallen und 13 als im Bestande verblieben gemeldet sind.

In Wolhynien erkrankten pro Januar d. J. 390 Rinder und blieben 23 krank im Bestande, in Taurien erkrankten während desselben Monats 188 und blieben 9 im Bestande; aus Rjasan wird das Erlöschen der Epizootie Ende Dezember v. J. gemeldet.

Aus den vorstehend nicht namentlich erwähnten Grenzgouvernements und den Ostseeprovinzen, sowie dem St. Petersburger Gouvernement sind Rinderpestfälle nicht zur Anzeige gekommen.

Niederländischen Zeitungen zufolge ist der Rotz unter den Pferden in Zutphen (Prov. Gelderland) und in der Gemeinde Wildervank (Prov. Groningen) aufgetreten.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Verordnung des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern, Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen betreffend.

Vom 6. April 1886.

(Gesetzes- und Verordnungsbl. f. d. Großhrzgth. Baden Nr. 14.)

Zur Sicherung des Vollzugs der Verordnungen vom 10. März v. J. und 11. September v. J., die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betreffend, wird bestimmt, daß die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz nur gestattet wird, wenn der mindestens 30tägige Aufenthalt der Thiere an einem seuchenfreien Orte der Schweiz durch Zeugnisse der für den Aufenthaltsort zuständigen Orts- oder Bezirksbehörde nachgewiesen ist. Auf die Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn finden die Verordnungen vom 11. September und 10. Oktober 1885 Anwendung.

Diese Verordnung tritt am 20. l. Mts. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 6. April 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerial-Direktor.
Eisenlohr.

Vdt. W. Lamey.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß des Königl. preuß. Kriegsministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, die Verhütung einer Uebertragung von Infektionskrankheiten in Lazarethen betreffend.

Vom 25. Juni 1885.

Unter dem 25. Juni v. J. ist Seitens der Militär-Medizinal-Abtheilung des Königl. preuß. Kriegsministeriums der nachstehende Erlaß an sämmtliche Korps-Generalärzte gerichtet und abschriftlich den Korps-Intendanturen mitgetheilt worden:

Aus den hierher gelangten Berichten der Korpsärzte über das epidemische Auftreten und die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten in der Armee hat die Abtheilung ersehen, wie einzelne Epidemien dadurch eine größere numerische Ausdehnung gewonnen haben, daß zahlreiche Uebertragungen der herrschenden Krankheit von den in die Lazarethe aufgenommenen Kranken auf andere Kranke und namentlich auch auf das Pflege- und Wartepersonal stattgefunden haben. In einigen Garnisonen haben die durch Infektion im Lazarethe bedingten Erkrankungen sogar die Höhe von 25 % der bezüglichen Gesammterkrankungen erreicht.

Die Abtheilung nimmt hieraus Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, die unterstellten Sanitätsoffiziere gefälligst darauf hinweisen zu wollen, daß unter den gegen die Weiterverbreitung von Infektionskrankheiten im Lazareth zu treffenden hygienischen Maßnahmen nachstehende Gesichtspunkte eine besondere Beachtung zu finden haben.

1. Die an übertragbaren Infektionskrankheiten Leidenden sind unter allen Umständen von den übrigen Kranken abzusondern. Beim Mangel von Isolirhäusern sind die genannten Kranken jedenfalls in solchen Räumen unterzubringen, die mit den Zimmern der übrigen Kranken keine direkte Verbindung haben.

2. Da die Erkennung der ansteckenden Krankheiten im Anfangs-Stadium nicht immer leicht ist, so muß bei der Untersuchung der in Zugang kommenden Kranken mit der größten Sorgfalt verfahren werden, um zu vermeiden, daß Kranke mit Infektionskrankheiten zunächst mit anderen Kranken zusammengelegt werden. Beim epidemischen Auftreten einer Infektionskrankheit empfiehlt sich die Einrichtung einer besonderen Beobachtungsstation, auf welcher zweifelhafte Fälle bis zur Sicherung der Diagnose unterzubringen sind. Diese Kranken dürfen selbstverständlich die gemeinsame Latrine ebensowenig benutzen, wie die Kranken, bei denen die Diagnose auf übertragbare Infektionskrankheit feststeht.

3. Das Pflege- und Wartepersonal der an Infektionskrankheiten Leidenden, einschließlich der für diese Kranken kommandirten Tag- und Nachtwache, darf nicht auch zur Pflege anderer Kranker herangezogen werden. Das Bedürfniß der letzteren ist nöthigenfalls durch Annahme von Hülfswärtern sicher zu stellen.

4. Eine ganz besondere Sorgfalt ist der Desinfektion zuzuwenden und hat sich diese nicht nur auf die Kranken, ihre Kleider und Wäsche, die von ihnen benutzten Geräthe und die inficirten Krankenzimmer, sondern auch auf das Pflege- und Wartepersonal zu erstrecken. Namentlich ist dafür Sorge zu tragen, daß das Eßgeschirr der mit ansteckenden Leiden Behafteten besonders gereinigt, ihre Wäsche besonders behandelt und aufbewahrt wird, und daß die für diese Kranken benutzten Badewannen nur nach sachgemäßer Desinfektion bei anderen Kranken in Gebrauch zu ziehen sind.

5. Um das Pflege- und Wartepersonal vor eigener Erkrankung nach Möglichkeit zu schützen, ist es nothwendig:

a) dieses Personal auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche daraus erwachsen, wenn man mit nicht völlig gereinigten Händen oder gar in den mit ansteckenden Kranken belegten Zimmern seine Mahlzeiten einnimmt, und

b) rechtzeitig auf die Erhaltung und Erhöhung der Widerstandsfähigkeit des genannten Personals durch Aufbesserung der Verpflegung, Gewährung von Stärkungsmitteln, Regelung der Lebensweise, tägliche angemessene Bewegung in freier Luft, event. Wechsel des Personals u. s. w. Bedacht zu nehmen.

Die Anordnung und Ueberwachung der in dem Vorstehenden angedeuteten bezw. sonst erforderlich werdenden Sicherheitsmaßregeln fällt der Initiative und Verantwortlichkeit des Chefarztes in erster Linie anheim. pp.

Kriegsministerium.
Militär-Medizinal-Abtheilung.
J. V.
(gez.) v. Coler. Strube.

Erlaß des Königl. preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh.

Vom 27. Juni 1885.

In Folge eines Spezialfalles, in welchem um Aufklärung und Belehrung über die Schädlichkeit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh gebeten worden ist, sehe ich mich veranlaßt, im Einverständniß mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hiermit Folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit des Fleisches von perlsüchtigem Rindvieh ist der Regel nach dann anzunehmen, wenn das Fleisch Perlknoten enthält oder das perlsüchtige Thier bereits Abmagerung zeigt, auch ohne daß sich Perlknoten im Fleische vorfinden, während andererseits das Fleisch für genießbar zu halten ist, wenn bei einem Thier ausschließlich in einem Organ Perlknoten vorkommen und dasselbe im Uebrigen noch gut genährt ist.

Die Frage, ob das Fleisch von perlsüchtigem Vieh für verdorben zu erachten sei, beziehungsweise der Verkauf desselben gegen die Vorschrift des § 367 Art. 7 des Strafgesetzbuches oder gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 verstoße, fällt übrigens der richterlichen Entscheidung anheim und wird in jedem konkreten Fall von Sachverständigen zu prüfen sein.

Abschrift hiervon ist sämmtlichen Kreismedizinalbeamten des Bezirks zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

v. Goßler.

Anweisung des Königl. preußischen Oberbergamts zu Bonn zur Aufbewahrung der Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe auf den Bergwerken.

Vom 15. Dezember 1885.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt. 1886. Nr. 3.)

Aufbewahrungsräume für Sprengöl enthaltende Sprengstoffe an der Verbrauchsstätte auf den Bergwerken können über oder unter Tage angelegt werden.

Die Aufbewahrungsräume über Tage sind den Vorschriften der Landespolizeibehörden entsprechend anzulegen.

Die polizeiliche Aufsicht über dieselben wird von der Ortspolizeibehörde und von dem Königlichen Bergrevierbeamten wahrgenommen.

Die Aufbewahrungsräume unter Tage sind ausschließlich der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt und nach deren Vorschriften einzurichten.

Der Ort der Aufbewahrungsräume unter Tage und die in denselben zulässigen Sprengstoffmengen müssen von dem Grubenbetriebsführer in das Zechenbuch des Bergwerks eingetragen werden.

Den nach dem § 3 der Berg-Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875, betreffend die Benutzung der Sprengöl-Präparate für Zwecke des Bergwerksbetriebes, verantwortlichen Personen liegt die Wartung der Aufbewahrungsräume unter Tage, sowie die Verwahrung der Sprengstoffe in denselben unter sicherem Verschluß nach Maßgabe folgender Anweisung ob:

1. Die Aufbewahrung der Sprengstoffe darf nur auf Grund einer von dem Königlichen Revierbeamten vorher ertheilten schriftlichen Genehmigung in solchen Räumen stattfinden, welche gegen ein Zubruchegehen gesichert und so gelegen sind, daß durch eine etwaige Explosion der Sprengstoffe weder die Tagesoberfläche, noch das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährdet werden. Diese Räume müssen trocken und so geräumig sein, daß das Füllen und Entleeren derselben bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung, auch eine Besichtigung der Vorräthe jederzeit erfolgen kann.

2. Die Temperatur in den Aufbewahrungsräumen darf nicht über 30 Grad Celsius steigen und nicht unter +8 Grad Celsius sinken, es sei denn, daß lokale Verhältnisse und denselben entsprechende Sicherheitsvorkehrungen eine Abweichung zulassen und der Königliche Revierbeamte demgemäß ausdrücklich die Genehmigung hierzu ertheilt hat.

Müssen solche Räume erwärmt werden, so darf dies nur durch eine Warmwasserleitung oder durch Pferdedünger, niemals aber durch Dampfheizung geschehen. Die Temperatur der Warmwasserleitungsröhren muß beständig überwacht, Pferdedünger darf nur in geringer Menge verwendet werden. Dabei sind die Sprengstoffe so zu lagern, daß Kisten, Patronen oder Sprengstofftheile niemals mit den Warmwasserleitungsröhren oder mit dem Pferdedünger in unmittelbare Berührung kommen.

Es empfiehlt sich, im Aufbewahrungsraume ein nur nach Celsius eingetheiltes Thermometer zu halten.

3. Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht mit offenem Licht oder brennendem Tabak und überhaupt nur von Denjenigen betreten werden, welche von dem Grubenbetriebsführer oder von den verantwortlichen Personen hierzu besonders ermächtigt worden sind.

4. In den Aufbewahrungsräumen dürfen Pulver und Zündmaterialien überhaupt nicht, Sprengöl enthaltende Sprengstoffe aber nur bis zu derjenigen Menge vorräthig sein, welche in der schriftlichen Genehmigung des Königlichen Revierbeamten für zulässig erklärt worden ist.

Die Ansammlung unnöthiger Vorräthe ist zu vermeiden und auf den Bezug frischer Waare zu halten.

Leere Kisten, Holz- oder Papierabfälle dürfen in den Aufbewahrungsräumen nicht verbleiben.

5. Die Sprengstoffe dürfen dort nur in Patronenform und in von der Fabrik gelieferten Kisten aufbewahrt werden.

6. Patronen, welche sich in Zersetzung befinden oder Ausscheidungen fester Stoffe oder Abtropfungen von Sprengöl zeigen, müssen aus dem Aufbewahrungsraume sofort entfernt und über Tage nach der Vorschrift unter 2 der Anweisung vom 1. März 1884, betreffend die Sprengöl enthaltenden Sprengstoffe und deren Anwendung, Patrone für Patrone, nach Entfernung der Hülle, in kleinen Theilen offen abgebrannt werden.

7. Jede Umarbeitung der unter 6 bezeichneten Patronen, sowie solcher, deren Material sich bei der Zusammensetzung verändert, ist wegen der damit verbundenen Explosionsgefahr verboten.

8. Patronen welche ihre Weichheit verloren haben, dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Personen erweicht werden.

Dies kann bei kleinen Mengen in mit lauwarmem Wasser umgebenen Gefäßen vorgenommen werden, wobei das Wasser niemals mit den Patronen oder mit Sprengstofftheilen in Berührung kommen darf; größere Mengen sind nur in solchen Räumen zu erweichen, welche mit einer der vorstehend unter 2 angeführten Vorrichtungen erwärmt werden.

9. Von den verantwortlichen Personen sind außerdem die Vorschriften der vorerwähnten Berg-Polizei-Verordnung vom 20. Mai 1875 und der unter 6 angeführten Anweisung vom 1. März 1884 genau zu befolgen.

Bonn, 15. Dezember 1885.

Königliches Oberbergamt.

Königl. Sächsisches Gesetz, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend.

Vom 17. März 1886.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 5. Stück vom Jahre 1886.)

Wir, **Albert,** von Gottes Gnaden König von Sachsen ꝛc., verordnen unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

§ 1. Für Rinder, welche an Milzbrand umstehen oder wegen dieser Seuche getödtet werden, wird, außer in den nachstehend in § 4 erwähnten Fällen, Entschädigung gewährt.

§ 2. Die Höhe dieser Entschädigung beträgt vier Fünftheile des gemeinen Werthes der Thiere, ohne Rücksicht auf die Werthverminderung, welche in Folge der Seuche eintritt. Es kommt aber der Betrag der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme darauf in Abrechnung.

§ 3. Sofern nicht ein anderer Berechtigter bekannt ist, wird die Entschädigung Demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das betreffende Thier zur Zeit des Umstehens, beziehentlich der Tödtung befunden hat. Mit dieser Zahlung erlischt jeder Entschädigungsanspruch Dritter.

§ 4. Entschädigung wird nicht gewährt, wenn einer der

in §§ 61, 1 und 2, 62, 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (R.-G.-Bl. S. 153 flg.) bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5. Die zu gewährenden Entschädigungen werden verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt, sind aber in der durch Verordnung zu bestimmenden Weise von der Gesammtheit der Rindviehbesitzer aufzubringen und der Staatskasse zu erstatten.

Dresden, am 17. März 1886.

(L. S.) **Albert.**

Hermann von Nostitz-Wallwitz.

Verordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern zu Ausführung des Gesetzes vom 17. März 1886, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend.

Vom 17. März 1886.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 5. Stück vom Jahre 1886.)

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Gewährung von Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder betreffend, wird hiermit bestimmt, daß in den fraglichen Entschädigungsfällen und auf dieselben alles Dasjenige sinngemäße Anwendung zu leiden hat, was in der Verordnung vom 4. März 1881, die nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen getödteten Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend (G.- u. V.-Bl. v. J. 1881, S. 13) und, im Anschluß an diese Verordnung, sonst im Verordnungswege bestimmt worden ist.

Dresden, am 17. März 1886.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Körner.

Verfügung des Königl. Württemb. Medizinalkollegiums, Abtheilung für die Staatskrankenanstalten, betreffend das Statut für die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart.

Vom 12. November 1885.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg Nr. 48.)

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums des Innern wird in Abänderung der Verfügung der Königl. Aufsichtskommission für die Staatskrankenanstalten vom 19. Dezember 1863, betreffend das Statut für die neue Hebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart (Reg.-Bl. von 1864 S. 3), Nachstehendes verfügt:

An Stelle der bisherigen §§ 20 und 21 des Statuts für die Landeshebammenschule und Gebäranstalt in Stuttgart tritt Folgendes:

§ 20. Ueber die vorläufige Zulassung zum Besuche der Schule erkennen die Vorsteher derselben und geben hievon den Bezirksämtern Nachricht unter Bezeichnung des Tags, an welchem der Eintritt in die Schule zu erfolgen hat.

Bei dem Eintritt findet eine Vorprüfung hinsichtlich der Bildungsfähigkeit der Schülerinnen statt, nach deren Ergebniß die beiden Hauptlehrer über die endgiltige Zulassung zum Besuche der Schule entscheiden. Doch kann hienach von diesen die endgiltige Zulassung noch von einer nach einer vierzehntägigen Probezeit vorzunehmenden Nachprüfung abhängig gemacht werden.

§ 21. Am Schlusse eines jeden Lehrkurses wird von den Hauptlehrern der Anstalt in Gegenwart eines Mitglieds der medizinischen Aufsichtsbehörde eine Prüfung der Schülerinnen vorgenommen. Diejenigen, welche hiebei zureichende Kenntnisse und Fertigkeit zeigen, werden zur Ausübung der Hebammenkunst ermächtigt und es wird ihnen darüber ein von den betreffenden Hauptlehrern der Hebammenschule und dem zur Prüfung abgeordneten Mitgliede der medizinischen Aufsichtsbehörde beglaubigtes Zeugniß ausgestellt.

Schülerinnen, welche sich bei der Prüfung auszeichnen, werden mit Prämien bedacht.

Schülerinnen, welche bei der Prüfung zwar eine zureichende Kenntniß und Fertigkeit nicht gezeigt haben, deren Unzulänglichkeit jedoch eine solche ist, daß angenommen werden kann, sie werden sich in einem kurzen Ergänzungskurs die erforderliche Kenntniß und Fertigkeit noch aneignen, können von der Prüfungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung nach einem in der Landeshebammenschule während der Ferien zu absolvirenden vierwöchigen Ergänzungskurs zugelassen werden. Dies ist den betreffenden Schülerinnen am Schluß der Prüfung zu eröffnen.

Stuttgart, den 12. November 1885.

Jäger.

Verfügung des Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums, Abth. des Innern, betr. Ergänzung der Hebammenapparate.

Vom 12. Dezember 1885.

Zur Ergänzung der Hebammenapparate werden dem (Tit.) demnächst von dem Heilgehülfen K. G. hier auf Staatskosten angeschaffte

ad 1.	76 Stück	ad 4.	56 Stück
„ 2.	86 „	„ 5.	7 „
„ 3.	38 „		

Irrigatoren und ebensoviele Nagelbürsten zugehen.

Der Irrigator besteht aus einem etwa ½ Liter haltenden Blechgefäß, welches in Mannesshöhe an der Wand aufgehängt wird. An das untere Ende des Blechgefäßes schließt sich ein 1½ m langer Gummischlauch, welcher in ein mit einem Hahn verschließbares Mutterrohr ausläuft, welches mit einer zum Irrigator gehörigen Bürste — ähnlich einer Flaschenbürste — gereinigt wird.

Die Nagelbürste dient zum Reinigen der Nägel der Hebammen vor jedesmaligem operativem Eingriff.

Die Impfärzte sind anzuweisen, daß sie den Hebammen den Gebrauch des Irrigators erklären und diesen selbst bei der Impfung besichtigen.

ad 1 bis 4. Die Gemeinden sind anzuhalten,

ad 5. Die hiesige Stadt hat

für Unterhaltung und Ergänzung auch dieses Theils des Hebammenapparates Sorge zu tragen.

Der Empfang der Irrigatoren und Nagelbürsten ist anher anzuzeigen.

Meiningen, den 12. Dezember 1885.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

gez. Heim.

An

ad 1 bis 4: die Herzoglichen Landräthe.

ad 5: den Magistrat hier.

Verfügung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, betreffend Anzeigepflicht bei Augenentzündung der Neugebornen.

Vom 16. bezw. 18. Dezember 1885.

Beifolgend lassen wir Ihnen eine gedruckte Anweisung für die Hebammen in Betreff der Anzeige von Erkrankungsfällen der Augenentzündung Neugeborner zugehen. Sie wollen dafür Sorge tragen, daß jede Hebamme Ihres Kreises eine solche Anweisung erhalte, welche sie in ihren Hebammenkalender einzufügen hat.

Gleichzeitig wollen Sie den Physikatsärzten Ihres Kreises mittheilen, daß sie verpflichtet sind, in jedem Falle der bei ihnen zur Anzeige gebrachten Erkrankung an jener Augenentzündung, bei welcher nach der Meldung der Hebamme kein approbirter Arzt zugezogen wurde, das Kind sofort zu besuchen und die nöthigen Anordnungen zu treffen, auch Ihnen spezielle Anzeige zu erstatten.

Meiningen, den 18. Dezember 1885.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

An die Herzoglichen Landräthe.

Jeden Fall von Augenentzündung Neugeborner hat die Hebamme dem Herzoglichen Physikus zur Anzeige zu bringen. Die Eltern oder Angehörigen des Kindes sind

von der Hebamme auf die große Gefahr besonders aufmerksam zu machen, welche durch diese Entzündung dem Sehvermögen des Kindes droht, sowie darauf, daß dieselbe ansteckend ist. Deshalb ist die unverzügliche Beiziehung eines approbirten Arztes zu verlangen.

Bei der Anzeige an den Herzoglichen Physikus ist ausdrücklich zu bemerken, ob das erkrankte Kind sich in der Behandlung eines approbirten Arztes befindet oder nicht.

Meiningen, den 16. Dezember 1885.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

Verfügung des Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Staatsministeriums, betreffend die Ueberweisung eines Mikroskops an die Physiker.

Vom 18. Dezember 1885.

Das aus Staatsmitteln angeschaffte Mikroskop, welches unser Referent für Medizinal-Angelegenheiten am Schlusse des bakteriologischen Kursus Ihnen behändigt hat, wird Ihnen bis auf Weiteres zum Dienstgebrauch und zu wissenschaftlichen Untersuchungen hiermit überwiesen.

Dasselbe ist mit Sorgfalt und Schonung zu behandeln.

Wir wollen zwar Ihrem Ermessen anheim stellen, den gleichen Gebrauch dieses Instruments den Apothekern und anderen Sachverständigen in einzelnen Fällen zu gestatten, jedenfalls aber bleiben Sie für die sorgfältige und schonende Behandlung desselben verantwortlich, und für jeden bei der Benutzung durch Dritte etwa entstandenen Schaden der Staatskasse haftbar.

Das Mikroskop haben Sie in das Inventarien-Verzeichniß einzutragen und die Nummer, unter welcher der Eintrag erfolgt ist, innerhalb acht Tagen anher anzuzeigen.

Da Sie nunmehr in den Besitz eines dazu geeigneten Instruments gelangt sind, so wollen Sie für die Zukunft die mikroskopische Untersuchung der Trinkwasser — vergl. Generalreskript vom 28. März und 3. Oktober v. J. für Ihren Physikatsbezirk — und so lange die übrigen Herren Physiker im Kreise Saalfeld nicht ebenfalls mit solchen Mikroskopen ausgerüstet sind, auf Ersuchen derselben oder des Herzoglichen Landraths für die übrigen Bezirke des Kreises übernehmen.

Es ist dabei, so lange die Zahl der im Kubikcentimeter Wasser enthaltenen Keime nicht hundert beträgt, die Anzahl derselben überhaupt anzugeben, ebenso die Anzahl der die Gelatine verflüssigenden Keime. Sehr wünschenswerth ist es, über die Art der hauptsächlichsten und der wichtigsten Kolonien Näheres zu erfahren. Entwickeln sich die Keime, wie dies namentlich bei geringerer Temperatur der Fall zu sein pflegt, langsamer und sind nicht zu viele verflüssigenden Keime vorhanden, dann sind die Kulturplatten bis zu sechs Tagen aufzuheben.

Als Vergütung für die dabei entstehenden Auslagen und das begleitende Gutachten kann der Ansatz von 6 Mk. in Anrechnung gebracht werden.

Meiningen, den 18. Dezember 1885.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

An
die Herzoglichen Physiker in Camburg,
Gräfenthal, Salzungen und hier.

In Abschrift
an den Herzoglichen Landrath hier und in Saalfeld zur Kenntnißnahme.

Von jedem Gutachten ist eine Abschrift in Umschlag uns vorzulegen.

Meiningen, den 18. Dezember 1885.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.

Heim.

Herzoglich Anhaltisches Gesetz, betreffend die Abänderung beziehentlich Erweiterung des Gesetzes vom 19. März 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 26. März 1886.

(Gesetz-Sammlung f. d. Herzogthum Anhalt. 1886. Nr. 719.)

Wir, **Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen auf Antrag Unseres Staatsministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 2 des Gesetzes vom 19. März 1883 (Nr. 641 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Kreisvertretungen können beschließen, daß für alle gegen Lungenseuche geimpften Thiere, welche in Folge der Impfung gefallen sind oder haben geschlachtet werden müssen, unter der Voraussetzung eine Entschädigung gewährt werde, daß nachfolgende Vorschriften beobachtet werden:

1. die Impfung auf Lungenseuche muß von einem approbirten Thierarzte ausgeführt werden,
2. das geimpfte Thier ist einer regelmäßigen thierärztlichen Behandlung zu unterstellen,
3. durch kreisthierärztliches Zeugniß muß der Nachweis geführt werden, daß das gefallene oder geschlachtete Thier in Folge der Impfung zu Grunde gegangen ist oder hat geschlachtet werden müssen und abgesehen von der Lungenseuche an keiner anderen Krankheit gelitten hat, welche ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar oder unbedingt tödtlich war.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 26. März 1886.

Friedrich,
Herzog von Anhalt.

v. Krosigk.

Italienischer Gesetz-Entwurf, betreffend Maßregeln zur Bekämpfung der Weinverfälschung.

Der italienischen Deputirten-Kammer ist Seitens des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel am 27. April 1885 der nachstehend in nicht authentischer Uebersetzung wiedergegebene Entwurf eines auf die Bekämpfung der Weinfälschung bezüglichen Gesetzes zugegangen:

Art. 1. Als Verfälschung (adulterazione o sofisticazione) des Weins gilt jeder Zusatz einer Substanz zu demselben, welche mit den darin von Natur enthaltenen nicht identisch ist. Aber auch der Zusatz von Substanzen, welche mit den im Wein natürlich vorkommenden identisch sind, ist als Verfälschung (adulterazione o sofisticazione) anzusehen, wenn sie in einer Menge zugefügt werden, welche ihren gewöhnlichen Gehalt im Wein innerhalb gewisser Grenzen überschreitet. Ein so verfälschter Wein wird als Kunstwein (vino artifiziato) angesehen.

Art. 2. Die Kunstweine dürfen nur dann in den Handel gebracht werden, wenn sie mit einer die Natur der Waare ausführlich und vollkommen klar anzeigenden Deklaration versehen sind. Das Fehlen einer solchen Deklaration berechtigt zu der Annahme, daß ein Naturwein (vino genuino) vorliegt.

Art. 3. Zur Wirksamkeit dieses Gesetzes werden auf Vorschlag des Ministers für Ackerbau, Industrie und Handel durch Königliches Dekret diejenigen Substanzen festgestellt, deren Verwendung bei der Weinbereitung verboten ist, desgleichen die Grenzen, bis zu welchen gewisse Substanzen in den Weinen vorkommen dürfen.

Art. 4. Zuwiderhandlungen gegen Art. 2 und 3 dieses Gesetzes werden mit Geldbuße von 51 bis 500 Fr. und Beschlagnahme des verfälschten Weines bestraft, vorbehaltlich größerer Strafen für Verletzungen des Strafgesetzbuchs.

Art. 5. Ein Verkäufer, welcher sich weigert, Wein an Behörden oder Privatleute, die denselben untersuchen lassen wollen, zu verkaufen oder die zu den Analysen davon erforderlichen Mengen zu liefern, kann mit Geldbuße bis zu 100 Lire bestraft werden.

Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland.

An Act to Make better Provision for Securing and Maintaining the Public Health in Queensland.

Assented to 21st October, 1884.

(Queensland Government Gazette. 1884. No. 74.)

PART I. — PRELIMINARY.

1. This Act may be cited as „*The Health Act of 1884.*“

. . . . . .

3. In this Act, unless the context otherwise requires, the following terms have the several meanings following, that is to say, —

„Minister" — Means the Colonial Secretary, or other Minister charged for the time being with the performance of his duties;

„Municipality" — Means a municipality constituted under „*The Local Government Act of 1878*", or any Act amending or in substitution for that Act;

„Division" — Means a division constituted under „*The Divisional Boards Act of 1879*", or any Act amending or in substitution for that Act;

„District" — Means any municipality, or division, or subdivision of either, in which this Act is in force;

„Municipal District" — Means and includes any district which is a municipality, and any other district or part of a district which is declared by the Governor in Council, by Proclamation, to be a Municipal District for the purposes of this Act;

„Local Authority" — Means the municipal or shire council or divisional board having jurisdiction within the district;

„Municipal Authority" — Means the local authority of a municipal district;

„Street" — Includes any highway, and any public bridge, and any road, lane, footway, square, court, alley, or passage, whether a thoroughfare or not;

„House" — Includes schools, also factories and other buildings in which persons are employed;

„Drain" — Means any drain used for the drainage of one building only, or of premises within the same curtilage, and made merely for the purpose of communicating therefrom with a cesspool or other like receptacle for drainage, or with a sewer into which the drainage of two or more buildings or premises occupied by different persons is conveyed;

„Sewer" — Includes sewers and drains of every description, except drains to which the word „drain" as above defined applies;

„Slaughter-house" — Includes the buildings and places commonly called slaughter-houses, and any other building or place used for slaughtering cattle, sheep, pigs, or other animals of any description;

„Board" — Means the Central Board of Health hereby constituted;

„Surveyor" — Means the Surveyor appointed by the local authority;

„Health Officer" — Means the Health Officer appointed by the local authority;

„Court of Summary Jurisdiction" — Means any justice or justices of the peace, police or other magistrate or officer, by whatever name called, to whom jurisdiction is given by „*The Summary Jurisdiction Acts*", or any Acts therein referred to;

„Summary Jurisdiction Acts" — Means the Act of the session of the eleventh and twelfth years of the reign of Her present Majesty, chapter forty-three, intituled „*An Act to facilitate the performance of the Duties of Justices of the Peace out of sessions within England and Wales with respect to Summary Convictions and Orders*", and any Acts amending or in substitution for the same.

4. „*The Health Act of 1872*" is hereby repealed.

5. The provisions of the third and fourth Parts of this Act extend to, and are in force in, the Municipalities of Brisbane, Bundaberg, Charters Towers, Cooktown, Gympie, Ipswich, Mackay, Maryborough, Rockhampton, Roma, Sandgate, Toowong, Toowoomba, Townsville, and Warwick, and the Divisions of Booroodabin, Toombul, and Woolloongabba, so far as such provisions are respectively applicable thereto.

The Governor in Council may frome time to time, by Proclamation, declare that all or any of the provisions of the said Parts of this Act shall be in force in any other Municipality or Division, or any Subdivision thereof.

Upon the publication of any such Proclamation the said Parts of this Act, or such provisions thereof as shall be declared in the Proclamation, shall extend to and be in force in the Municipality, Division, or Subdivision, mentioned therein.

Except as aforesaid this Act applies to the whole Colony.

The Governor in Council may nevertheless by Proclamation suspend the operation of any of the provisions of this Act in any District.

6. When any of the provisions of this Act are in force in any District, the provisions of „*The Local Government Act of 1878*", and „*The Divisional Boards Act of 1879*", and any Acts amending the same respectively, relating to the making of By-laws for dealing with any of the matters which are dealt with by the provisions of this Act so in force, shall, so far as such matters are dealt with by the provisions of this Act so in force, be suspended.

Provided that any By-laws made under the said Acts, or any of them, which would have been valid if they had been made under this Act, shall remain in force as if they had been made under this Act.

7. All districts shall, respectively, be subject to the jurisdiction of the local authorities of such districts, who shall have and may exercise the powers by this Act conferred upon them.

PART II. – CENTRAL BOARD OF HEALTH.

8. The Governor in Council may from time to time appoint any number of fit and proper persons, not more than seven, to be a Board for the purpose of superintending the operation of this Act. The Board so constituted shall be called „The Central Board of Health".

The Minister shall be *ex officio* a member and chairman of the Board. He shall have a vote, and in case of equality of votes shall have a casting vote.

Three members of the Board at the least shall be legally qualified medical practitioners.

9. The Board may from time to time, subject to the approval of the Governor in Council, appoint such officers and servants as they may deem necessary to assist them in carrying out the provisions of the Act, and every person so appointed shall be removable at the pleasure of the Board. The Board shall make appointments and orders in the execution of this Act by writing signed by them or a majority of them.

10. The Board shall hold their meetings at such times and places as the Minister may appoint, and the powers and duties vested in the Board may be exercised and executed at such meetings by a majority of the members of the Board.

In the absence of the Minister any other member of the Board may be chosen to preside, but he shall have only a casting vote.

Inquiries by Board.

11. The Board may from time to time cause to be made such inquiries as are directed by this Act and such other inquiries as they see fit in relation to any matters concerning the public health in any place, or any matters with respect to which their sanction, approval, or consent is required by this Act.

12. The Board may make orders as to the costs of inquiries or proceedings instituted by, or of appeals to, the Board under this Act, and as to the parties by whom, or the rates out of which, such costs shall be borne; and everey such order when confirmed by the Governor in Council may be made a rule of the Supreme Court on the application of any person named therein.

13. All orders made by the Board in pursuance of this Act shall be binding and conclusive in respect of the matters to which they refer, and shall be published in such manner as the Board may direct.

14. Inspectors of the Board shall, for the purposes of any inquiry directed by the Board, have, in relation to witnesses and their examination, and the production of papers and accounts, similar powers to those which Justices have under the Summary Jurisdiction Acts, and in relation to the inspection of places and matters required to be inspected, similar powers to those which the inspectors of local authorities have under this Act.

Power of Board to enforce Performance of Duty by defaulting Local Authority.

15. Where complaint is made to the Board that a local authority has made default in enforcing any provisions of this Act which it is its duty to enforce, the Governor in Council on the recommendation of the Board, if satisfied after due inquiry that the local authority has been guilty of the alleged default, may make an order directing the

local authority to perform its duty in the matter of such complaint, and limiting a time for such performance.

If such duty is not performed within the time limited in the order, the order may be enforced by writ of *mandamus*, or the Board may appoint some person to perform the duty, and shall by order direct that the expenses of performing the same, together with a reasonable remuneration to the person appointed for superintending such performance, and amounting to a sum specified in the order, together with the costs of the proceedings, shall be paid by the local authority in default; and any order made for the payment of such expenses and costs may be removed into the Supreme Court and be enforced in the same manner as if the same were an order of that Court.

Any person appointed under this section to perform the duty of a defaulting local authority shall, in the performance and for the purposes of such duty, have all the powers of such local authority other than (save as hereinafter provided) the powers of levying rates; and the Board may from time to time by order change any person so appointed.

Cases of Emergency.

16. In any case of emergency the Board or the Minister may exercise all or any of the powers by this Act conferred upon a local authority. In any such case the expenses incurred in the execution of such powers shall be paid out of the Consolidated Revenue Fund.

PART III. — SANITARY PROVISIONS — SEWERAGE AND DRAINAGE.

Provisions as to Sewers and Drains.

17. All existing and future sewers within any district, together with all buildings, works, materials, and things belonging thereto, except —

1. Sewers made by any person for his own profit, or by any company for the profit of the shareholders; and
2. Sewers made and used for the purpose of draining, preserving, irrigating, or otherwise improving, land;

shall vest in and be under the control of the local authority of the district.

18. Any local authority may purchase or otherwise acquire from any person any sewer, or any right of making or of using or other right in or respecting a sewer (with or without any buildings, works, materials, or things belonging thereto) within their district, and any person may sell or grant to such authority any such sewer, right, or property belonging to him; and any purchase money paid by such authority in pursuance of this section shall be subject to the same trusts (if any) to which the sewer, right, or property, sold was subject.

But any person who, previously to the purchase of a sewer by the local authority, has acquired a right to use such sewer, shall be entitled to use the same, or any sewer substituted in lieu thereof, to the same extent as he would or might have done if the purchase had not been made.

19. Every local authority shall keep in repair all sewers belonging to it, and shall cause to be made such sewers as may be necessary for effectually draining its district for the purposes of this Act.

20. A local authority may carry any sewer through, across, or under, any road, or any street or place laid out as or intended for a street, and also (subject to the provisions of „*The Public Works Lands Resumption Act of 1878*“), into, through, or under, any other lands within the district.

A local authority may also (subject to the provisions of this Act relating to sewage works beyond the district of a local authority, and to the provisions of the said last-mentioned Act) exercise beyond the district for the purpose of outfall or distribution of sewage all or any of the powers given by this section. (Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Verwendung von Bierkouleur und Salicylsäure bei der Bierbereitung vom Standpunkte des Bayerischen Malzaufschlags. Die thatsächliche Feststellung, daß Salicylsäure zum Zwecke der Konservirung, Säure- und Pilzeverhütung dem Biere zugesetzt sei, genügt nicht zur Anwendung des § 10[1] Nahrungsmittelgesetzes (Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit, bezw. Verfälschung).

Erk. d. Reichsger. v. 30. November 1885 gegen Friedrich D. und Genossen.

In der Strafsache wider Friedrich D., Gastwirth und Bierbrauer von De. und Genossen, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Angeklagten Friedrich D. und Alois St. das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Neuburg vom 3. Juni 1885 in der Richtung gegen Friedrich D. nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Königliche Landgericht zurückzuweisen, die Revision des Al. St. dagegen unter Ueberweisung der Kosten des Rechtsmittels auf den Beschwerdeführer zu verwerfen sei.

Gründe:

Die Revisionen der Angeklagten D. und St. rügen Verletzung der Artikel 7 und 71 des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes und des § 10, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. —

I.

Was zunächst die Angriffe gegen die Annahme, daß in Bayern kraft Gesetzes und Herkommens das Bier nur aus Hopfen, Malz und Wasser bereitet werden dürfe, anlangt, so sind dieselben verfehlt. —

Daß die ältere Gesetzgebung vor dem Jahre 1861 noch in Geltung sei, hat der erste Richter nicht behauptet, er hat sich nur zum Nachweise eines von jeher bestehenden Rechtszustandes und eines darauf gestützten Herkommens mit Grund auf diese Gesetzgebung berufen. —

Ob der Landtagsabschied von 1861 noch in formaler Gültigkeit steht, kann ununtersucht bleiben; der Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes ist zur Zeit seiner Gültigkeit erlassen, setzt dessen Bestand für seine volle Anwendbarkeit voraus und kann jedenfalls nur im Sinne des Landtagsabschiedes und im Zusammenhalte mit demselben richtig ausgelegt werden.

Daß ihn übrigens unter diesen Umständen das Malzaufschlagsgesetz nicht aufheben sollte, ist ebenso zweifellos, als daß ihn das Reichsstrafgesetzbuch nicht aufheben konnte, da er eine Strafnorm gar nicht enthält. Auch durch die Gewerbe-Ordnung ist der Landtagsabschied, insoweit er zur Ergänzung des Malzaufschlagsgesetzes als eines Steuergesetzes dient, im Hinblick auf § 5 der Gewerbe-Ordnung nicht alterirt.

Die von der Revision des Angeklagten D. in Bezug genommene Stelle aus den Anmerkungen zum Bayerischen Landrechte kann gegen die grundsätzliche Reinhaltung des Bieres in der Bayerischen Gesetzgebung um so weniger angeführt werden, als die dort zugelassene geringfügige Ausnahme nur zur Bestärkung der Regel in den nicht ausgenommenen Fällen dienen kann, was an derselben Stelle durch den Beisatz, daß „alle andere Samen und Kräuter zu den unzuläßigen Zusätzen gehören“, sofort bestätigt wird. —

Auch daß, als von der Bierbereitung auszuschließende Stoffe, nur die Malzsurrogate im engeren Sinne, d. h. die zum Ersatze des Malzes geeigneten Stoffe anzusehen seien, ist irrig und mit der Absicht eines Finanzgesetzes geradezu unvereinbar, da in diesem Falle alle Stoffe, deren nähere Beschaffenheit sich nach ihrer Vermengung mit dem Biere nicht mehr genau feststellen ließe, zugelassen werden müßten und damit der Defraude der weiteste Spielraum gewährt wäre, während doch nach der Intention des Malzaufschlagsgesetzes schon jede Gefährdung des Gefälles strafbar sein soll. —

Bezüglich der hier neben der Salicylsäure in Frage kommenden Bierkouleur ist noch besonders zu bemerken, daß dieselbe nicht nur eine Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles insofern enthält, als, wie der erste Richter feststellt, dem Biere durch ihre Beisetzung der Anschein eines gehalt- und malzreicheren gegeben werden kann, sondern daß dieses

Färbemittel, falls es, wie die Revision geltend macht, als Surrogat des geduldeten Farbmalzes verwendet wird, auch eine wirkliche Aufschlagshinterziehung bedingt, weil das Farbmalz ebensowohl versteuert werden muß, als anderes Malz, daher bei Benutzung von Kouleur statt Farbmalz zum Mindesten der betreffende Steuerbetrag defraudirt wird. —

Das Malzaufschlagsgesetz ist daher sowohl gegen den Angeklagten D., als gegen St. richtig angewendet.

II.

Auch die Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes ist zunächst:

1. bezüglich der Bierkouleure nicht zu beanstanden. — Es ist unzweifelhaft, daß durch Verwendung der Bierkouleur dem Biere schon äußerlich der Schein einer anderen, als der durch seine normale Zusammensetzung bewirkten Beschaffenheit verliehen wird, und es ist nicht ersichtlich, daß der erste Richter im Rechte irrt, wenn er annimmt, daß hiermit gewöhnlich minderwerthigem Biere der Anschein eines gehaltreicheren, also der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben werden soll.

Wenn dem Biere das nämliche Aussehen auch durch Farbmalz gegeben und auch hierdurch eine ähnliche Täuschung hervorgerufen werden kann, so könnte dies nur etwa Bedenken darüber erregen, ob nicht auch die Beifügung des Farbmalzes als strafbar erschiene, nicht aber darüber, ob die Beimengung der Bierkouleur als Verfälschung des echten Bieres anzusehen sei. — Die herkömmliche Duldung des Farbmalzes rechtfertigt sich übrigens immerhin dadurch, daß dasselbe doch nur ein Produkt aus einem normalen, zur Bierbereitung gehörigen Stoffe ist, durch dessen natürliche Eigenschaften dem Mißbrauche bei Verwendung als Färbemittel eine Grenze gezogen sein mag, und das jedenfalls eine Garantie gegen Verunreinigung des Bieres durch fremde, verschlechternd wirkende Stoffe bietet, während die nach der Feststellung des Instanzgerichtes unter Umständen selbst aus Abfallstoffen hergestellte Bierkouleur nicht auf gleiche Stufe mit Farbmalz hergestellt werden kann. —

Im Uebrigen wird auf das reichsgerichtliche Urtheil vom 30. März 1885 gegen Sp. rep. num. 1670/85 (Rechtsprechung VII, Seite 203) verwiesen.

2. Zweifelhafter erscheint die Richtigkeit der Gesetzesanwendung gegen den Angeklagten D. wegen Zusatzes von Salicylsäure zum Biere. — Hier hat der erste Richter als objektive Wirkung des beigesetzten Stoffes festgestellt: „Die Salicylsäure macht das Bier dauerhafter und verzögert das Sauerwerden." (Seite 36 des Urtheils.) Auch in subjektiver Beziehung bemerkt dasselbe nur, daß die wegen Verwendung von Salicylsäure Angeklagten, die ihnen angepriesenen und sonst bekannten Zwecke der Konservirung, Säure- und Pilzeverhütung mit der Verwendung erzielen wollten. (Seite 41 a. a. O.)

Nach diesen Feststellungen muß die schließliche Annahme, daß die Angeklagten, insbesondere der Beschwerdeführer D., dem Biere durch die Beisetzung an Salicylsäure den Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verleihen wollten, das Bedenken erregen, ob nicht hier der Schein und die Wirklichkeit einer Verbesserung begrifflich verwechselt wurden. —

Ein äußerlich wahrnehmbares Moment, worauf die Annahme der Verleihung eines anderen Scheines gestützt werden könnte, ist überhaupt nicht festgestellt. — Daß Geschmack, Geruch, Farbe, Gehalt oder andere beim Genusse sinnlich wahrnehmbare Eigenschaften des Bieres durch das Salicyl geändert worden waren, ist nicht festgestellt.

Der erste Richter kann daher bei Aufzählung der durch die verschiedenen Fälschungsmittel herbeigeführten Wirkungen (Seite 37 a. a. O.) wohl nur die Eigenschaft der „Haltbarkeit" als Wirkung des Salicyls im Auge gehabt haben, und wenn er diese als eine „scheinbare" bezeichnet, kommt er in den Widerspruch mit der oben angeführten Feststellung, woselbst er anscheinend annimmt, daß die Salicylsäure das Bier wirklich dauerhafter mache.

Allerdings ist mit dieser anscheinend vom ersten Richter im Auge gehabten Verbesserung des Bieres durch Beisetzung von Salicylsäure noch nicht ohne Weiteres die Straflosigkeit dieses Zusatzes im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes festgestellt, da die Wirkung je nach der Quantität des Zusatzes möglicher Weise eine völlig verschiedene, auch die Gefahrlosigkeit dieses Stoffes für die Gesundheit schon nach Inhalt der technischen Materialien zum Nahrungsmittelgesetze keine zweifellos feststehende ist. Auch die Möglichkeit der Verleihung des bloßen Scheines einer besseren, als der wirklichen — nicht normalen — Beschaffenheit des Bieres durch Salicylsäure ist eine nahe liegende, und der erste Richter hat selbst diese Möglichkeit einigen Angeklagten gegenüber als eine thatsächlich eingetretene festgestellt, indem er annimmt, daß ihr Bier „leichter eingebraut gewesen sei, als dies die damaligen ungünstigen Witterungsverhältnisse und die hierdurch herbeigeführte kürzere Dauerhaftigkeit der Biere erforderlich gemacht habe." (Seite 37 des Urtheils.)

Ist diese Feststellung dahin zu verstehen, daß die Angeklagten ihrem Biere durch die Zusammensetzung der natürlichen Stoffe — sei es durch Verwendung zu geringer Quantität oder zu schlechter Qualität — nicht die normale auch mit diesen Stoffen allein erreichbare Widerstandskraft verliehen hätten, daß sie daher die Dauerhaftigkeit, welche einem normalen Biere innewohnen soll, erst durch Beisetzung eines fremden, den Gehalt des Bieres nicht erhöhenden fremden Stoffes erzielten, so konnte auf dieser thatsächlichen Grundlage allerdings in dem Zusatze von Salicyl die Verleihung des Scheines einer besseren, als der wirklichen Beschaffenheit gefunden werden. —

Dem Angeklagten D. gegenüber fehlt es aber an einer derartigen Feststellung. — Es ist also nicht ersichtlich, ob derselbe nur einem an sich guten, normalen und widerstandsfähigen Biere aus Vorsicht und als Präservativ gegen Säure- und Pilzbildung Salicyl beigesetzt hat, oder ob er dies that, um ein schlechteres Bier, das seiner natürlichen Beschaffenheit nach baldigem Verderben ausgesetzt war, gleichwohl dadurch zu einem scheinbar besseren zu machen, daß er ihm die fehlende Dauerhaftigkeit durch Beisetzung von Salicyl verlieh. —

Schon die Möglichkeit der einen oder anderen Voraussetzung enthält allerdings eine Gefährde vom Standpunkte des Bayerischen Malz-Aufschlagsgesetzes, weil dann, wenn in Folge Beisatzes von Salicyl das Bier mit weniger Malz eingebraut werden kann, auch die thatsächliche Benutzung und Versteuerung geringerer Malzquantitäten zu besorgen steht; allein zur Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes gehört der Nachweis einer wirklichen, nicht nur einer möglichen Verfälschung durch den Zusatz, also entweder einer Verschlechterung des Produktes, oder sofern eine Verbesserung in Frage steht, der Nachweis, daß diese an einem an sich minderwerthigen Produkte zum Zwecke der Täuschung über diese geringere Qualität vorgenommen, also nur eine scheinbare Verbesserung war — während eine ebenfalls wirkliche, nur den Schutz an sich guter normaler Produkte bezweckende Verbesserung den Thatbestand der Verfälschung nicht zu begründen vermag.

Unter diesen Umständen und, da das gegen den Angeklagten D. ergangene Urtheil in der fraglichen Richtung der nöthigen Bestimmtheit in seinen Feststellungen entbehrt, war dasselbe aufzuheben, und zwar, da nur Eine unter verschiedene rechtliche Gesichtspunkte fallende, strafbare Handlung in Frage steht, in seinem vollen Umfange.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Kuratoriums der städtischen Markthallen, betr. den in denselben zu erhebenden Tarif.

Vom 6. März 1886.

(Kommunalblatt d. Haupt- u. Residenzstadt Berlin. S. 140.)

Nachdem der Bezirks-Ausschuß zu Berlin die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung dazu ertheilt hat, daß die öffentlichen Wochenmärkte, welche gegenwärtig auf dem Alexander-Platze, auf dem Neuen Markte, auf dem Dönhoffs-Platze, auf dem Gendarmen-Markte, auf dem Belle-Alliance-Platze, am Potsdamer Thore, in der Karlstraße an der Ecke der Luisenstraße und am Oranienburger Thore abgehalten werden, mit dem Beginn desjenigen Tages geschlossen werden, an welchem die städtischen Markthallen

in der Neuen Friedrichstraße 24 bis 27 an der Ecke der Kaiser-Wilhelmstraße (Markthalle Nr. I., Central-Markthalle),
in der Lindenstraße 97 und 98 und Friedrichstraße 18 (Markthalle Nr. II.),
in der Zimmerstraße 89 bis 91 und Mauerstraße 82 (Markthalle Nr. III.),
in der Dorotheenstraße 28 bis 30 und Reichstags-Ufer (Markthalle Nr. IV.),

sämmtlich dem öffentlichen Marktverkehr übergeben sein werden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den genannten Markthallen auf Grund der gefaßten Gemeindebeschlüsse nachstehender

Tarif

zur Erhebung gelangen wird.

(Die Preise verstehen sich überall pro Quadratmeter und Tag.)

1.	Für Süßwasserfische	60 Pf.
2.	Für Fleisch, Wild, Geflügel	50 „
3.	Für Seefische	40 „
4.	Für Obst, geräucherte Fische, Käse, Butter, Eier, Blumen, Vorkost, Backwaaren, Häringe, frische Gemüse, Grünkram	30 „
5.	Für Kartoffeln	20 „
6.	Für grobe Holzwaaren und ähnliche Güter in Markthallen, in denen zu ihrer Unterbringung genügender Raum vorhanden ist .	10 „

Zu Position 1 bis 6 überall einschließlich Beleuchtung und Wasser, sowie Reinigung.

Die Vermiethung der Stände erfolgt, je nach Wunsch des Miethers, auf Tage, Wochen und Monate. Bei Miethungen auf eine Reihe von Monaten wird die Gewährung eines Rabatts vorbehalten.

Für Kellergeschoß zur Aufbewahrung unverkaufter Waare wird pro Tag und Quadratmeter 10 Pfennig berechnet.

Die Bewilligung des Rabatts ist an die Bedingung geknüpft, daß der Verkäufer den Stand für alle Wochentage, einschließlich des Sonntags, wo die Markthalle bis 9 Uhr geöffnet sein wird, miethet.

Unter dieser Voraussetzung sollen folgende Rabatte bewilligt werden:

1. bei einer Miethung auf die Dauer eines Jahres wird das Standgeld für die letzten drei Monate,
2. bei einer Miethung auf $\frac{1}{2}$ Jahr wird das Standgeld für den sechsten Monat,
3. bei einer Miethung auf $\frac{1}{4}$ Jahr werden 10 % des Standgeldes erlassen.

Die vorstehenden, den Rabatt betreffenden Bestimmungen haben vorläufig nur Gültigkeit für das erste Jahr nach Eröffnung der Markthallen.

Jede etwa gewünschte nähere Auskunft wird das Markthallen-Büreau — Neue Friedrichstraße 35 part. rechts — in den Dienststunden, wochentäglich von 10 bis 2 Uhr und Abends 5 bis 7 Uhr ertheilen.

An den Herrn Direktor Hausburg sind alle Anstellungsgesuche, sowie Meldungen zur Miethung von Ständen ꝛc. schriftlich zu richten.

Die Feststellung des Tages der Schließung der Eingangs genannten acht Wochenmärkte, resp. der Eröffnung der vorbezeichneten vier Markthallen hat sich der Bezirks-Ausschuß vorbehalten.

Die Bekanntmachung des Tages der Eröffnung der Markthallen wird deshalb, nachdem der Bezirks-Ausschuß in der vorstehend gedachten Weise Beschluß gefaßt hat, ebenfalls hier erfolgen.

Berlin, den 6. März 1886.

Kuratorium der städtischen Markthallen.
von Forckenbeck.

Den „Statistischen Mittheilungen über das Großherzogthum Baden, Band IV, 1885, Nr. 16“ entstammen die folgenden Angaben über die jugendlichen Fabrikarbeiter des Großherzogthums Baden im Jahre 1884:

Im Jahre 1884 wurden in 1102 Fabriken 8861 Arbeiter im Alter von 12 bis 16 Jahren beschäftigt, darunter 4301 männlichen und 4560 weiblichen Geschlechts, und zwar waren 7342 14 oder 15 Jahre alt (3453 m., 3889 w.), 1519 12 oder 13 Jahre alt (848 m., 671 w.).

Auf jede 1 jugendlichen Arbeiter beschäftigende Fabrik kommen durchschnittlich 8,04 jugendliche Arbeiter, von denen 6,66 im Alter von 14 bis 16 und 1,38 im Alter von 12 bis 14 Jahren waren.

Die Fabrikationen, welche hauptsächlich jugendliche Arbeiter beschäftigen, sind die Baumwolle- und Seide-, die Tabak-, die Bijouterie- und Kartonnage-Industrie. Dieses Verhältniß macht sich in der Vertheilung der jugendlichen Arbeiter auf die Amtsbezirke recht ersichtlich, indem die größten Zahlen (über 150) auf die folgenden Amtsbezirke entfallen:

Pforzheim	1298	Schönau	366	Ettenheim	250
Lahr	809	Offenburg	321	Karlsruhe	232
Wiesloch	539	Lörrach	314	Konstanz	189
Mannheim	482	Bruchsal	303	Waldkirch	179
Heidelberg	406	Schopfheim	273	Freiburg	176
Emmendingen	402	Säckingen	253	Ettlingen	151
Schwetzingen	392.				

In den vorhergehenden Jahren war die Zahl der jugendlichen Fabrikarbeiter wie folgt:

	12—14 jährig	14—16 jährig	zusammen		12—14 jährig	14—16 jährig	zusammen
1874	2883	6962	9845	1879	1391	5617	7008
1875	2856	5949	8805	1880	1332	5554	6886
1876	2408	5330	7738	1881	1156	5963	7119
1877	1957	4736	6693	1882	1512	6674	5186
1878	1687	5092	6779	1883	1664	6975	5639

In dem abgelaufenen Jahrzehnt trat sonach zunächst ein erheblicher Rückgang der Kinderarbeit in den Fabriken ein, welcher für die kleineren Kinder nahezu bis zu den neuesten Jahren anhielt, für die größeren Kinder aber bereits um die Mitte des Zeitraums einer Wiederzunahme Platz machte, in Folge deren ihre Zahl gegenwärtig über der Anfangszahl steht. Jene Abnahme ist eine gemeinsame Wirkung der gesetzgeberischen Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter und von Stockungen in den betreffenden Fabrikationen; mit der Rückkehr eines lebhafteren Ganges der letzteren werden natürlicher Weise auch wieder mehr Kinder in deren Dienst gezogen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Viehzüchter-Vereinigung im Westen der Vereinigten Staaten.

Nachdem im November v. J. die National Cattle and Horse Growers Association of the United States in St. Louis ihre zweite Jahresversammlung abgehalten (vgl. Veröffentl. 1886, S. 180), sind Ende Januar d. J. etwa 2000 Viehzüchter der sog. range country in Denver (Colorado) zusammengetreten, um unter dem Namen „International Range Association“ eine spezielle Viehzüchter-Vereinigung zu gründen, da die Interessen der Viehzüchter der westlichen Ebenen, in denen die sogenannte „range industry“ betrieben wird, von denen der östlichen Staaten zu sehr abweichen. Als Zweck der Vereinigung wurde angegeben, die Einschleppung ansteckender Krankheiten unter den Viehheerden möglichst zu verhindern. Das jetzige Quarantaine-System wurde einer Kritik unterzogen.

Die Versammlung sprach sich ferner für eine bessere Regelung der Viehversendung nach den Hauptmarktplätzen des Ostens aus, um eine zeitweilige Ueberfüllung der Märkte zu verhindern, und für möglichste Unterstützung der projektirten direkten Eisenbahn von den Rocky-Mountains nach dem Golf von Mexiko, der sog. Denver- und New-Orleans-Bahn.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 28. April 1886. Nr. 17.

Inhalt. Personalien. S. 241. — **Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 241. — Volkskrankheiten und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 241. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 242. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 243. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 243. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 243. — Witterungs-Nachweis. S. 243. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 245. — Choleranachrichten. S. 245. — Allgemeine Krankenberichte von der Königl. Preuß. Armee u. s. w. Oktober bis Dezember 1885. S. 246. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 247. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Norwegen während des Jahres 1882. S. 247. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 247. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen 2c.** Deutsches Reich. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. S. 248. — Verordnung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend. S. 249. — Verfügung des Königl. Württemberg. Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere im Jahre 1886. S. 249. — Aenderungen des Impfgesetzes im Kanton Bern. S. 250. — Französische Verfügung, die Revaccination betreffend. S. 250. — Bekanntmachung des Verwaltungscomités der Königl. Schwedischen Landwirthschafts-Akademie, betreffend die Untersuchung von Margarin. S. 250. — Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheit in Queensland. (Fortsetzung.) S. 251. — **Rechtsprechung.** Beschluß des Königl. preuß. Kammergerichts, betreff. Zulässigkeit des gemeinsamen Einkaufs von diätischen und Arzneimitteln durch eine eingetragene Genossenschaft 2c. S. 253. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Kurpfuscher in Bayern im Jahre 1884. S. 254. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften 2c.** Jahresversammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 254. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 254. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat März 1886. S. 255. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 258.

Der Chemiker Dr. Anton Heyroth ist als technischer Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Der expedirende Sekretär und Kalkulator im Kaiserlichen Gesundheitsamte, Michel, ist gestorben.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und Cholera gemeldet worden:

Pocken: Wien 5, Budapest 12, Krakau 1, Prag 2, Rom 13, Zürich 2, Paris 7, Edinburg 1, Brüssel 2 Todesfälle; ferner Berlin 2, Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Stettin 4, Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 18, Budapest 56, London 7, Edinburg 3, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Budapest 4, Krakau 1, Warschau 3 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Düsseldorf 5, Wien 2, Kopenhagen und Stockholm je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 9 Todesfälle und 36 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Hamburg 25, Budapest 37, Petersburg 42 Erkrankungen.

Rose: Paris 7 Todesfälle; ferner Nürnberg 7, Kopenhagen 16 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 9, London 6 Todesfälle.

Masern: Prag 19, Paris 26, London 38, Petersburg 28 Todesfälle; ferner Berlin 129, Hamburg 70, Nürnberg 103, Reg.-Bezirk Düsseldorf 118, Reg.-Bez. Königsberg 510, Reg.-Bez. Marienwerder 196, Reg.-Bez. Stettin 105, Budapest 89, Edinburg 249, Petersburg 60 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 23 Todesfälle; ferner Berlin 37, Hamburg 38, Kopenhagen 29, Petersburg 38 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 23, Hamburg und Wien je 14, Paris 54, London 33, Petersburg 16 Todesfälle; ferner Berlin 113, Hamburg 45, Nürnberg 50, Reg.-Bezirk Schleswig 141 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 22, London 94 Todesfälle; ferner Hamburg 30, Kopenhagen 21, Stockholm 16 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera, epidemischer Genickstarre und Milzbrand gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 1, Genua 43, Moskau 42, Alexandrien 1, Kairo 4, New-York 6 Todesfälle.

Flecktyphus: Neustadt-Magdeburg 3, Moskau 68, Chicago und Cincinnati je 1, New-York 3 Todesfälle.

Cholera: Bombay 2, Madras 3 Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 244.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
15. Woche vom 11. bis 17. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
						Gestorbene auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	63	1	59	24	32,1	27,0	1	—	1	—	1	8	10	3	2	2	34	1
† Altona	104 719	69	2	51	9	25,3	25,6	—	—	4	3	1	8	5	2	.	.	26	2
† Augsburg	65 476	38	—	30	12	23,8	30,0	—	1	—	1	—	2	6	3	—	—	17	—
† Barmen	103 066	65	5	41	10	20,7	23,4	1	2	3	—	—	6	6	2	.	.	20	1
† Berlin	1 315 297	819	34	636	243	25,1	27,7	8	8	23	2	1	81	61	99	46	44	344	9
† Bochum	40 774	34	2	22	7	28,1	29,9	—	—	1	—	—	3	9	—	—	—	9	—
† Braunschweig	85 169	43	3	35	10	21,4	25,9	1	—	—	—	—	3	3	1	.	.	24	3
† Bremen	117 000	79	—	50	13	22,2	20,9	—	—	2	—	—	10	5	—	—	—	31	2
† Breslau	299 405	180	9	164	47	28,5	31,9	—	—	—	—	—	26	18	10	3	3	102	8
Charlottenburg	42 372	27	2	16	4	19,6	31,9	—	1	3	—	—	3	—	—	—	—	7	2
† Chemnitz	110 808	103	4	78	46	36,6	32,3	2	1	2	—	1	6	4	1	.	.	59	2
† Danzig	114 822	85	4	55	23	24,9	27,5	—	1	2	—	—	6	14	2	2	2	30	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	23	1	22	2	22,3	20,6	—	—	-	—	1	4	5	—	—	—	11	1
Dortmund	78 435	62	3	34	12	22,5	28,0	—	1	1	—	—	5	5	1	—	—	19	2
† Dresden	245 515	149	6	120	47	25,4	25,4	2	2	3	—	—	29	16	9	8	8	58	1
† Düsseldorf	115 183	108	1	54	20	24,4	25,4	—	1	—	—	—	11	9	1	—	—	29	3
† Duisburg	47 517	43	5	20	4	21,9	27,0	—	—	—	1	—	4	2	1	—	—	9	3
† Elberfeld	106 492	78	2	47	9	23,0	24,0	2	—	2	—	—	8	13	2	1	1	20	—
† Erfurt	58 385	34	2	26	9	23,2	23,4	—	-	1	—	—	6	6	—	—	—	12	1
† Essen	65 074	62	2	31	7	24,8	28,7	2	—	1	2	—	4	6	1	—	—	14	1
† Frankfurt a. M.	154 504	77	1	60	12	20,2	19,9	—	—	2	—	—	18	4	1	—	—	32	3
† Frankfurt a. O.	54 084	27	1	29	13	27,9	27,0	—	—	—	—	—	3	6	4	2	2	14	2
† Freiburg i. B.	41 310	24	1	12	4	15,1[2]	25,3	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	8	—
† M.-Gladbach	44 228	39	—	15	—	17,6	26,3	—	—	—	—	1	9	—	—	—	—	5	—
Görlitz	55 705	34	3	33	7	30,8	28,5	—	—	1	—	—	5	5	2	2	2	20	—
† Halle a. S.	81 949	58	3	33	12	20,9	26,0	—	—	1	—	—	7	7	—	—	—	16	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	342	13	270	82	29,8	25,3	2	4	14	5	—	32	36	12	1	1	157	8
† Hannover	139 746	101	3	49	9	18,2	22,1	—	1	2	—	—	5	8	—	—	—	31	2
† Karlsruhe	61 074	44	2	21	5	17,9	21,1	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	16	—
† Kassel	64 088	26	1	27	4	21,9	21,8	—	—	4	—	—	1	4	—	—	—	17	1
† Kiel	51 707	28	—	29	11	29,2	23,4	—	1	—	—	1	2	12	—	—	—	12	1
† Köln	161 266	104	2	78	19	25,2	27,4	—	2	6	—	—	16	16	3	3	3	35	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	99	1	74	26	25,5	30,8	—	—	1	—	—	7	11	3	3	3	51	1
Krefeld	90 241	72	3	48	14	27,7	25,6	—	—	2	—	—	15	11	—	—	—	19	1
† Leipzig	170 076	101	3	71	19	21,7	23,5	—	—	3	1	—	14	16	3	1	1	29	5
† Lübeck	55 399	47	2	26	6	24,4	22,6	—	—	—	1	—	3	4	—	—	—	18	—
† Magdb. u. Neust.	143 247	102	3	64	21	29,1	26,7	—	—	3	1	1	7	12	2	1	1	35	3
† Mainz	65 701	50	2	27	1	21,4	23,2	—	—	1	—	—	8	5	—	—	—	12	1
† Mannheim	61 210	51	—	29	13	24,6	21,5	—	1	—	—	1	5	10	—	—	—	11	1
† Metz	53 928	35	2	22	3	21,2	21,5	—	—	1	1	—	6	1	—	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	69 676	61	4	60	22	44,8	.	—	—	2	—	1	5	17	5	5	5	28	2
† München	260 005	164	4	151	45	30,2	32,0	—	—	5	1	1	28	16	15	2	1	84	1
† Münster	44 025	18	1	17	6	20,1	27,0	—	—	1	—	—	7	2	—	—	—	6	1
† Nürnberg	114 632	73	9	92	35	41,7	26,5	4	—	1	—	—	20	22	5	5	5	40	—
† Plauen i. V.	42 858	30	—	20	12	24,3	26,5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	19	—
Posen	68 318	40	—	32	11	24,4	23,7	—	1	2	—	—	3	3	2	2	2	20	1
† Potsdam	50 887	22	—	25	4	25,5	20,1	—	—	3	—	—	3	4	—	—	—	12	3
† Stettin	99 550	61	2	41	18	21,4	25,7	1	—	3	—	—	3	5	6	2	2	23	—
† Straßburg i. E.	112 091	77	1	72	27	33,4	27,9	1	—	2	—	—	16	4	3	3	3	45	1
† Stuttgart	113 976	68	5	39	10	17,8	22,0	—	—	1	—	—	7	3	1	1	1	27	—
† Wiesbaden	55 457	34	—	30	5	28,1	19,1	—	—	—	—	—	9	5	—	—	—	16	—
† Würzburg	55 109	35	—	19	7	17,9	26,1	—	—	1	—	—	3	2	3	3	3	9	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 11, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 13,8.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 11. bis 17. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	294	19	190	54	26,5	6	1	8	2	1	16	38	20	—	—	95	3
Basel	70 647	38	—	28	8	20,6	—	—	—	—	—	8	2	4	.	.	14	—
Brüssel bis 10. April	174 751	113	10	114	22	33,9	2	1	1	1	—	7	31	11	.	.	60	—
Budapest bis 10. April	442 591	281	12	337	66	39,6	9	5	7	2	—	79	46	8	—	—	171	10
Christiania	131 000	77	2	44	14	17,5	—	5	5	—	—	6	8	1	—	—	19	—
Dublin	353 082	194	.	169	31	25,0	—	2	3	.	.	.	.	3	.	.	159	2
Edinburg	254 591	144	.	88	14	18,0	7	—	2	.	.	9	.	1	.	.	64	5
Genf	72 135	27	1	26	3	18,7	—	—	—	2	—	4	5	1	.	.	13	1
Kopenhagen bis 13. April	289 000	201	10	136	34	24,5	—	1	—	—	2	19	12	5	.	.	92	5
Krakau bis 10. April	71 850	57	4	46	9	33,3	—	1	1	—	—	13	8	1	—	—	22	—
Liverpool	586 320	416	.	217	37	19,3	2	2	2	.	.	.	.	2	.	.	205	4
London	4 149 533	2655	.	1571	345	19,8	38	7	33	9	—	177	317	25[2]	.	.	900	59
Lyon bis 10. April	376 613	132	22	188	.	26,0	3	—	6	1	6	35	35	7	—	—	99	2
Odessa	194 400	.	4	118	40	31,6	—	1	2	—	—	23	10	1	—	—	78	3
Paris	2 239 928	1226	96	1167	189	27,1	26	7	54	10	9	226	146	74	.	.	583	32
Petersburg bis 10. April	928 016	606	24	706	186	39,6	28	23	16	15	2	135	38	95	—	—	354	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	240	54	43,3	19	5	4	4	—	54	27	7	.	.	116	4
Rom bis 27 März	345 036	208	10	229	30	34,5	15	—	4	1	2	27	49	11	.	.	108	12
Stockholm bis 10. April	200 143	165	5	113	37	27,9	—	1	3	—	1	13	32	7	.	.	52	4
Triest	152 093	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 10. April	145 354	75	7	67	14	24,0	—	—	—	—	—	5	16	8	.	.	38	—
Warschau bis 10. April	406 935	264	14	243	92	31,1	1	—	6	6	1	37	62	37	.	.	91	2
Wien	780 066	557	20	491	126	32,7	8	—	14	3	1	126	66	32	—	—	239	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	39	2	41	6	24,3	1	—	—	—	—	3	9	1	.	.	27	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 11. bis 17. April 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	9	1	2	1	5	—	—	1
Scharlach	8	—	1	3	4	—	—	3
Diphtherie und Croup	40	3	11	18	5	3	—	11
Unterleibstyphus	5	—	—	—	5	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	12	12	—	—	—	—	—	7
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	1	—	3	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	—	—	60	13	—	1
Lungenschwindsucht	66	—	1	—	24	38	3	33
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	77	—	6	5	25	29	12	20
Akuter Darmkatarrh	3	2	1	—	—	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	3	18	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	—	16	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	1	9	18	2	—
Verletzungen	98	—	5	10	39	37	7	8
Alle übrigen Krankheiten	412	32	11	26	167	141	35	43
Summe	886	50	39	64	366	307	60	132

Gesammtbestand **war** am 10. April 4006 u. **bleibt** am 17. April 3992.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11.—17. Apr.	12	129	37	113	1
„ Breslau	desgl.	2	13	14	5	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	11.—17. Apr.	25	70	38	45	2
„ München	12.—18. Apr.	2	1	—	2	—
„ Nürnberg	11.—17. Apr.	1	103	4	50	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	1	16	4	7	1
Düsseldorf	desgl.	16	118	38	62	8
Erfurt	desgl.	3	—	11	49	1
Hildesheim	desgl.	8	38	3	26	—
Königsberg	11.—17. Apr.	5	510	11	13	—
Marienwerder	desgl.	12	196	10	35	4
Münster	desgl.	3	18	2	10	1
Schleswig	11.—17. Apr.	34	15	43	141	2
Stettin	desgl.	9	105	13	54	1
Stralsund	desgl.	—	18	16	21	1
Trier	desgl.	1	15	—	6	—
Wiesbaden	desgl.	4	1	9	14	1
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 11. bis 17. April 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. April	6,9	3,7	744,5	748,4	751,5	92	72	80	1,3	S	2
	12. „	12,5	3,2	755,6	757,1	759,2	81	65	79	.	NNO	1
	13. „	12,6	3,5	760,0	759,5	760,5	82	67	74	.	NNO	2
	14. „	8,0	4,3	758,9	759,4	759,8	80	63	70	.	NW	2
	15. „	7,4	4,3	759,8	759,2	758,6	85	57	71	.	NNW	1
	16. „	11,9	4,4	757,4	755,5	756,1	83	57	74	.	N	1
	17. „	19,2	3,5	757,8	757,0	757,2	95	58	67	2,3	NO–SO	0–1
München	11. April	6,0	0,8	705,6	706,6	707,6	82	68	90	1,4	W—N	0,6
	12. „	12,8	—0,7	709,5	710,2	711,2	87	51	73	0,1	O	1,6
	13. „	12,6	2,0	714,6	715,0	716,1	86	87	80	9,7	N	1,0
	14. „	9,8	4,0	718,6	718,0	717,4	77	50	75	—	NW	1,3
	15. „	6,9	2,1	715,6	714,8	714,6	85	85	85	1,5	NO	2,0
	16. „	5,3	1,1	712,3	711,7	711,9	93	84	93	3,6	NO	0,7
	17. „	9,7	0,1	712,8	713,0	712,4	96	74	89	0,7	NO	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Inklusive Ruhr.

Epidemische Genickstarre: Leipzig, Genua und St. Louis je 1, Chicago 10, Cincinnati 3, New-York 14 Todesfälle.

Milzbrand: Leipzig 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 29 (Vormonat 29), Kairo 78 (116), Chicago 23 (19) Todesfälle.

Rose: New-York 13 (Vormonat 12) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 32 (Vormonat 54), Madras 148 (176), Alexandrien 50 (35), Kairo 118 (158) Todesfälle.

Kindbettfieber: Berlin 17 (Vormonat 16), Moskau 22, Granada 14 Todesfalle.

Masern: Berlin 50 (Vormonat 33), Mülheim a. Rh. 27 (3), Mülheim a. d. R. 34 (12), Bombay 46 (17), Madras 30 (23) Todesfälle. Für Remscheid ist bei 14 Todesfällen gegen 26 im Vormonat ein Nachlaß zu konstatiren.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 15), Hamburg 27 (23), Moskau 49, Brooklyn 54 (46), Chicago 29 (22), New-York 43 (49) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 153 (Vormonat 109), Magdeburg 20 (16), München 20 (25), Nürnberg 22 (23), Dresden 28 (30), Gotha 18 (8), Gera 19 (12), Hamburg 37 (29), Moskau 41, Baltimore 25 (18), Boston 35 (31), Brooklyn 85 (125), Chicago 77 (114), New-York 236 (252), St. Louis 43 (59) Todesfälle. In Halle (15 gegen 16), Nordhausen (14 gegen 13) und Erlangen (14 gegen 15) hielt sich die Sterblichkeit an diesen Krankheiten in etwa gleicher Höhe, wie im Vormonat, in Altona (10 gegen 18), Hannover (10 gegen 17), Kassel (17 gegen 31), Königsberg (10 gegen 16), Remscheid (9 gegen 14) ist sie etwas heruntergegangen.

Keuchhusten: Kairo 31 (Vormonat 27), Newyork 69 (70) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Memel (35,2), Elbing (35,7), Fürth (35,7), Luckenwalde (35,8), Reichenbach (36,0), Hirschberg (36,1), Prenzlau (36,8), Glauchau (37,0), Landsberg a. W. (37,6), Oberhausen (37,7), Mülhausen i. E. (37,9), Köslin (38,1), Essen (38,2), Eschweiler (38,3), Duisburg (38,4), Tilsit (38,5), Mülheim a. Rh. (41,8), Ottensen (41,9), Greifswald (43,1), Gera (45,4), Linden b. Hannover (46,0), Erlangen (47,0), Amberg (52,4), Gelsenkirchen (52,6), Mülheim a. d. R. (58,1). Zu diesen zählen, mit Ausnahme von Quedlinburg, sämmtliche Städte, welche schon während des Monats Februar eine höhere als 35‰ betragende Sterblichkeit aufwiesen, während in Eschweiler, Essen, Greifswald, Ottensen, Reichenbach im Vormonat zwischen 30,0 und 35,0, in Duisburg, Hirschberg, Luckenwalde, Memel, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Tilsit, Amberg, Mülhausen i. E. zwischen 25,0 und 30,0, in Landsberg a. W., Oberhausen, Prenzlau zwischen 20,0 und 25,0, und in Köslin nur 17,3‰ Personen starben.

Von den genannten Städten hatten nur Tilsit, Erlangen und Mülhausen i. E. eine Säuglingssterblichkeit von 14,3 bis 20,0% der Lebendgeborenen, in Essen, Greifswald, Landsberg a. W., Oberhausen und Prenzlau stellte sich dieselbe auf 20,0 bis 25,0%, in der Mehrzahl, nämlich in 11 Städten, betrug sie 25,0 bis 33,3% und in Ottensen stieg sie sogar auf 36,6, in Hirschberg auf 37,3, in Eschweiler auf 37,9, in Reichenbach auf 40,8, in Gera auf 43,7, in Amberg auf 46,3 von je 100 Lebendgeborenen. Speziell in Reichenbach und Gera übte die Säuglingssterblichkeit (31 bezw. 59) einen namhaften Einfluß auf die Gesammtsterblichkeit (55 bezw. 129 Gestorbene) aus. — Von den Todesursachen, welche sich in diesen Städten hervorragend geltend machten, sind diesmal in erster Reihe die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane zu nennen, an denen in Luckenwalde 7, in Gera 10, in Amberg und Reichenbach je 11, in Eschweiler, Ottensen je 12, in Elbing, Tilsit je 13, in Memel, Mülheim a. Rh. je 14, in Mülheim a. d. R. 15, in Oberhausen 18, in Greifswald und Linden je 19, in Gelsenkirchen 20, in Mülhausen i. E. 34, in Duisburg 40, in Essen 48 Personen starben. Der Lungenschwindsucht erlagen in Landsberg, Erlangen, Glauchau je 8 Personen, in Ottensen, Tilsit, Amberg je 9, in Mülheim a. Rh. 10, in Prenzlau 11, in Gelsenkirchen 12, in Mülheim a. d. R. und in Fürth je 13, in Duisburg, Linden, Gera je 17, in Essen 26, in Mülhausen i. E. 34. Diphtherie und Croup, welche in Luckenwalde (11 Todesfälle), Elbing (13), Erlangen (14), Landsberg (17), Gera (19) größere Opfer forderten, traten während des Berichtsmonats im Allgemeinen weniger in den Vordergrund. Der Unterleibstyphus schien mit 9 Todesfällen in Gelsenkirchen weitere Verbreitung gefunden zu haben. Todesfälle an Masern kamen in Essen (12), Fürth (12), Mülheim a. Rh. (27), Mülheim a. d. R. (34) häufiger zur Beobachtung und haben wohl in den beiden letzteren Orten hauptsächlich zu der dort bedeutenden Sterblichkeitszunahme beigetragen. Darmkatarrhe und Brechdurchfälle machten sich allein in Mülhausen i. E. (10 Todesfälle insgesammt, 7 bei Kindern unter einem Jahre) in etwas stärkerem Maße geltend. — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen (bezw. dreijährigen) Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Glauchau 35,3, in Elbing, Erlangen zwischen 30,0 und 35,0, in Duisburg, Essen, Greifswald, Mülheim a. Rh., Mülheim a. d. R., Prenzlau, Tilsit, Fürth, Reichenbach, Gera zwischen 25,0 und 30,0, in den übrigen Städten weniger Personen bis zu 21,5 (Ottensen) auf tausend Einwohner abwärts starben.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer den schon genannten Städten Eschweiler, Hirschberg, Ottensen, Amberg, Reichenbach und Gera, für Augsburg (33,7), Chemnitz (34,3), Schweidnitz (35,3), Altona (35,7), Colmar (35,8), Neustadt O.-S. (37,1), Canstatt (37,2), Ulm (38,2), Stendal (39,5), Ratibor (40,9), Ingolstadt (51,2), Stralsund (65,5). Die Gesammtsterblichkeit dieser Städte ging nicht unter 25,3 auf 1000 Einwohner (Ulm) gegen 18,1 (in Neiße) während des Vormonats herunter, während sie in der Mehrzahl über 30,0 ‰ betrug.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15 pro 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreute sich während des Berichtsmonats allein die Stadt Weimar (12,3), welche im Februar 24,0, in der fünfjährigen Periode 1880/84: 20,0 ‰ Todesfälle zählte und nur 10,5 % der Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre durch den Tod verlor. Von den zehn im Vormonate durch eine vergleichsweise geringste Sterblichkeit sich auszeichnenden Städten wiesen diesmal Siegen 18,0, Königshütte 18,7, Wiesbaden 25,3, Koburg 25,9, Köthen sogar 27,5, die übrigen zwischen 20,0 und 25,0 ‰ Todesfälle auf. Fast ausnahmslos hatten sie unter einer vermehrten Sterblichkeit an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, bezw. an Lungenschwindsucht zu leiden. Eine Säuglingssterblichkeit unter 10,0 % der Lebendgeborenen gab es in Flensburg (Gesammtsterblichkeit 24,9), Hildesheim (25,7), Iserlohn (25,7), Kottbus (23,4), Mühlhausen i. Th. (17,2), Schleswig (28,4), Siegen (18,0), Weißenfels (22,6), Witten (24,6), Eßlingen (21,3), Eisenach (21,9) und Koburg (25,9), eine solche von 10,0 bis 14,3 besaßen 25 (gegen 38 im Vormonat), von 14,3 bis 20,0 % 60 Städte (gegen 57). In 8 derselben (gegen 30 im Vormonat) blieb die Gesammtsterblichkeit unter 20,0 ‰ der Bevölkerung, während sie in Aschersleben, Bochum, Bonn, Charlottenburg, Ehrenfeld, Eisleben, Gnesen, Göttingen, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Zerbst, Erlangen, Ludwigshafen, Freiburg, Heidelberg, Mülhausen, also in 17 Städten (Vormonat 3), die Höhe von 30,0 ‰ überstieg.

Im Ganzen haben sich die Gesundheitsverhältnisse während des kalten Berichtsmonats gegenüber dem Februar nicht unerheblich verschlechtert: statt 7 Städte mit vergleichsweise höchster Sterblichkeit gab es diesmal deren 25 und umgekehrt statt 10 mit geringster Sterblichkeit 1. Ferner hatten 18 Städte eine höhere Säuglingssterblichkeit, als 33,3 % der Lebendgeborenen gegen 8 im Vormonat aufzuweisen, andererseits aber 97 eine solche von weniger als 20,0 % gegen 109 im Februar.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat März 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	März							
	m	m	m	m	m	m	m	
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,05	31,06	31,06	31,05	31,05	31,06	31,05	31,055
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,32	31,32	31,30	31,29	31,27	31,34	31,27	31,30
Nr. XXV. Köpnicker und Jakob-Str. .	31,56	31,59	31,54	31,53	31,54	31,60	31,49	31,536
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark. .	30,77	30,78	30,74	30,72	30,74	30,79	30,71	30,75
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,824	515,794	515,774	515,814	515,804	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen										
	am 1. März 8 Uhr Morg.						am 19. März 8 Uhr Morg.				
	bei ein. Lufttemperat. d.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. d.	in einer Tiefe von			
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
		m	m	m	m	m		m	m	m	m	m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	-13,6	-10,0	-5,4	-1,9	1,4	2,8	2,4	-3,8	-2,1	-1,2	0,9	1,9
München**)												
Hygienisches Institut. .	-7,0	-2,6	-1,0	0,5	2,1	2,9	-2,8	-0,8	0	0,7	2,1	2,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

**) In München wurden die Bodentemperaturen diesmal statt am 15. erst am 19. März gemessen. Zuverlässige Ablesungen waren zuvor nicht möglich, da die Thermometer-Station durch eingetretenes Thauwetter unter Wasser gesetzt war.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen folgende Nachrichten aus Brindisi über neue Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera:

vom 17.—18. April 4 Erkrankungen, 6 Todesfälle,
" 18.—19. " 3 " 2 "
" 19.—20. " 6 " 2 "
" 20.—21. " 6 " 3 "
" 21.—22. " 3 " 1 "
" 22.—23. " 13[1]) " 9[1]) "
" 23.—24. " 4 " 1 "

Vereinzelte Erkrankungs- und Todesfälle werden derselben Quelle zufolge gemeldet aus Chioggia, Cavarzere, Lecco, Ostuni, Mesagne und Campi.

Anderweit eingegangenen Meldungen zufolge (vom 13. April) lauten die Nachrichten über die Gesund-

[1]) Anmerkung. In Brindisi und Umgebung.

heitsverhältnisse Venedigs, ohne gerade beunruhigend zu sein, nicht günstig, da fortwährend, wenn auch ohne epidemischen Charakter, vereinzelte Cholerafälle vorkommen. In der Stadt Venedig wurden seit dem 1. d. M. in sechs verschiedenen Tagen 10, in Chioggia in dem kurzen Zeitraum von 5 Tagen 7 Fälle konstatirt.

In Padua erkrankten in diesem Monat unter den Einwohnern 2 Personen, wovon 1 im Hospitale; dagegen kamen am 3., 4., 5., 6. und 7. d. M. im 36. Infanterie-Regiment daselbst 12 Fälle vor. Es wurden indeß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen und in Folge dessen nach dem 7. d. M. neue Erkrankungen nicht konstatirt. Ein Fall ist gestern im 35. Infanterie-Regiment vorgekommen.

Außerdem erkrankten seit dem 1. April in 4 Gemeinden der Provinz Venedig 4, in der Provinz Padua überhaupt 4 und in 2 Gemeinden der Provinz Rovigo 2 Personen an der Cholera.

Frankreich. Neueren Nachrichten zufolge hat die Ausbreitung der Cholera im Departement Finistère wieder wesentlich abgenommen; so waren in Tréboul, wo am 3. April d. J. noch 16 Kranke in Behandlung waren, am 9. April nur noch 2 Cholerakranke im Bestande und wurden nur noch 2 weitere tödtliche Fälle gemeldet, die beide am 6. April eintraten. In Audierne wurden seit dem 3. April keine neuen Fälle mehr konstatirt. In anderen Ortschaften des Departements wurde bis jetzt nichts Verdächtiges bemerkt.

Ostasien. Nachrichten aus Batavia zufolge ist auf der kleinen, zur Tangir-Inselgruppe gehörenden Insel Siamo (nordöstlich von Celebes) amtlich die Cholera für epidemisch erklärt.

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Königl. Sächs.) und dem XIII. (Königl. Württemb.) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Kgl. Bayerischen Besatzungsbrigade für die Monate Oktober, November und Dezember 1885.

(Aus dem Militärwochenblatt und der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift 1886, Heft 2 u. 3.)

Der Krankenbestand bei dem in der Ueberschrift näher bezeichneten, weitaus größten Theile der Deutschen Armee betrug am 30. September vor. J. 6682 Mann und 53 Invaliden.

Der Zugang an Kranken belief sich in den drei letzten Monaten des Jahres 1885 auf 65 198 Mann und 17 Invaliden (15 643 Mann und 2 Invaliden im Oktober, 25 400 und 9 im November, 24 155 und 6 im Dezember), und zwar kamen in Lazarethbehandlung 26 869 Mann und 4 Invaliden [im Oktober 6266 (—), im November 11 185 (2), im Dezember 9418 (2)], in Revierbehandlung 38 329 Mann und 13 Invaliden (Oktober 9377 und 2, November 14 215 und 7, Dezember 14 737 und 4).

Die beträchtliche Zunahme der Krankenzahl im Monat November ist durch die Anfangs dieses Monats erfolgte Rekruteneinstellung zu erklären.

In Prozenten der Effektivstärke betrug die Gesammtzahl der in jedem einzelnen Monate behandelten Kranken, d. h. verbliebener Bestand vom Vormonate und Zugang (exkl. der Invaliden)

pro Oktober 7,3 %,
pro November 8,6 %,
pro Dezember 9,0 %;

bei den Invaliden schwankte die monatliche Krankenzahl zwischen 19,6 und 20,7 % der Effektivstärke.

Von den im dreimonatlichen Zeitraume behandelten 71 880 Kranken der Armee (exkl. Invaliden) wurden

59 538 geheilt,
198 starben.

Es schieden ferner aus:

643 als invalide,
1146 als dienstunbrauchbar,
1064 anderweitig,

so daß am 31. Dezember 1885 ein Krankenbestand von 9291 Mann = 2,4 % der Effektivstärke verblieb, von denen 6308 sich in Lazarethen befanden.

Die Prozentzahl der geheilten Kranken der Armee betrug im Oktober 66,3 %, im November 63,8 %, im Dezember 70,1 %; das Verhältniß der Verstorbenen zur Gesammtzahl der Kranken war im Oktober 1 : 354, im November 1 : 457, im Dezember 1 : 534.

Von den 70 während des dreimonatlichen Zeitraumes behandelten kranken Invaliden der Invalideninstitute sind 17 geheilt, 3 gestorben und 1 anderweitig abgegangen, so daß sich der am 31. Dezember v. J. verbliebene Bestand auf 49 kranke Invaliden beläuft, von denen sich 7 im Lazareth befanden. Der Effektivbestand der Invaliden, soweit solche für die Armeerapporte in Betracht kommen, belief sich am 31. Dezember v. J. nach Inhalt der hier benutzten Quellen auf 281.

Von den in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen der aktiven Truppen haben gelitten: 40 an Lungenschwindsucht, 35 an Typhus, 27 an Lungenentzündung und 5 an Brustfellentzündung, 15 an Bauchfellentzündung, 13 an Hirn- und Hirnhautleiden, 9 an Blutvergiftung, 6 an Nierenleiden, 4 an Leberleiden, 4 an Scharlach, 3 an Herzleiden, 3 an Knochenentzündung, je 2 an epidemischer Genickstarre, an Lungenblutung, Magengeschwür und bösartigen Geschwülsten, je 1 an Diphtherie, Rose, konstitutioneller Syphilis, akuter Alkoholvergiftung, Blutkrankheit, Rückenmarksleiden, Lungenbrand, Magenkrebs, innerm Darmverschluß, Darmentzündung, Blinddarmentzündung, Milzleiden, Kniegelenkentzündung und Hüftgelenkentzündung. Ferner starben 9 an den Folgen einer Verunglückung (davon 2 nach Sturz aus dem Fenster, 2 nach Sturz in die Tiefe, 1 nach Sturz mit dem Pferde, 1 nach Bruch der Wirbelsäule durch Verschütten, 1 nach Schädelbruch,

2 auf unbekannte Weise) und 3 an den Folgen eines Selbstmordversuchs (2 Mal durch Erschießen, 1 Mal durch Sturz aus dem Fenster).

Von den 3 verstorbenen Invaliden starb 1 an Gehirnschlag, 1 an Rückenmarksleiden, 1 an Lungenschlag.

Mit Hinzurechnung der nicht in militärärztlicher Behandlung Verstorbenen sind in der Armee in den 3 Monaten außerdem noch 77 Todesfälle vorgekommen, davon 17 durch Krankheiten, 17 durch Verunglückung und 43 durch Selbstmord, von den Invaliden starben noch 1 an Altersschwäche, 3 an Krankheiten, so daß die Armee (exkl. des größten Theils des bayerischen Kontingents) während des Vierteljahres im Ganzen 275 Mann und 7 Invaliden durch den Tod verloren hat.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 95 und 98 vom 20. und 24. April 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Alle Seeprovenienzen aus den italienischen Häfen des Adriatischen Meeres von der österreichischen Grenze bis zum Cap Maria de Leuca unterliegen bei reiner Ueberfahrt und Ankunft unter vollkommen normalen Umständen einer siebentägigen Quarantäne. Im Falle erschwerender Umstände ist die Bestimmung der Seebehörde zu Triest einzuholen. —

Die Seebehörde zu Fiume hat durch Verfügung vom 15. April 1886 gegen Provenienzen aus Brindisi eine siebentägige und gegen Provenienzen aus anderen Orten der italienisch-adriatischen Küste eine dreitägige Quarantäne angeordnet. Für Provenienzen aus dem Gebiete von der österreichisch-italienischen Grenze bis zur Mündung des Po bleibt die siebentägige Quarantäne in Kraft. (Vergl. Veröffentl., S. 216.) —

Frankreich. Aus Anlaß der bereits erfolgten und weiterhin zu erwartenden Ankunft von Truppen-Transportschiffen aus Tonking im Hafen von Toulon treffen die Militärbehörden dieser Stadt folgende Vorsichtsmaßregeln:

Die mit schweren ansteckenden Krankheiten, als Blattern, Typhus und Cholera, ankommenden Mannschaften werden auf der verlassenen, sehr isolirt gelegenen Insel Bagau ausgeschifft, woselbst man Baracken errichtet und für das erforderliche Sanitätspersonal sorgt. Die Reconvalescenten und die wegen Verdachts erfolgter Ansteckung unter Beobachtung stehenden Mannschaften kommen auf die wenig bewohnte Insel Por-Cros, endlich die Anämischen, diejenigen Soldaten, deren Gesundheit angegriffen ist, kommen auf die Insel Porquerolles, von der alle einer Seuche Verdächtigen ausgeschlossen bleiben.

(R.-A. Nr. 96 vom 21. April 1886.)

Türkei. Gegen alle von der italienischen Küste zwischen Venedig und Brindisi einschließlich kommenden Provenienzen ist eine in Beirut oder Smyrna abzuhaltende Effektiv-Quarantäne von 10 Tagen verhängt worden. —

(R.-A. Nr. 96 vom 21. April 1886.)

Portugal. Durch eine unterm 14. April 1886 veröffentlichte Verfügung des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern sind der Hafen von Macao, sowie die übrigen Häfen des Chinesischen Meeres für von Cholera rein erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Norwegen während des Jahres 1882.

(Nach dem „Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1882. Udgiven af Direktoren for det civile Medicinalvaesen. Christiania 1885“.)

Von Rotz und Wurm wurden vier Fälle im Amte Bratsberg gemeldet. An Milzbrand erkrankten nach den erstatteten Meldungen 8 Pferde (von denen 1 getödtet wurde und 6 fielen), — 93 Rinder (20 getödtet, 67 gefallen), davon 4 in Christiania, die übrigen in 9 verschiedenen Aemtern, — 23 Schafe (7 getödtet, 10 gefallen), sämmtlich im Amte Süd-Bergenhus, — 21 Schweine (2 getödtet, 10 gefallen), in 6 verschiedenen Aemtern, — 1 Hund, welcher fiel. Typhöse Fieber befielen 22 Pferde (Verlust 7 Stück), 39 Rinder (23), 45 Schafe (35), 4 Schweine (2). Wegen Influenza standen 330 Pferde in Behandlung, allein 180 im Amte Hedemarken, von denen 2 starben. Maul- und Klauenseuche kam bei 107 Rindern (2 wurden getödtet) zur Beobachtung, davon 70 im Amte Hedemarken, ferner bei 8 Schafen; bösartige Lungenseuche wird nur von 1 Rinde, 3 Ziegen und 4 Schweinen berichtet. Der Rothlauf der Schweine erstreckte sich auf 8 Aemter, in denen daran 222 Thiere erkrankten, 10 starben und 3 getödtet wurden; am stärksten war er bei 109 Fällen im Amte Nord-Trondhjem verbreitet. Tuberkulose zeigte sich 6 Mal bei Pferden, 127 Mal bei Rindern (18 getödtet, 13 gefallen), 21 Mal bei Schafen, 12 Mal bei Ziegen, 4 Mal bei Schweinen, die Räude 44 Mal bei Pferden, 82 Mal bei Rindern, 99 Mal bei Schafen, 3 Mal bei Ziegen und 5 Mal bei Hunden. Außerdem sind noch zu erwähnen 9 Fälle von Pferde-, 72 von Kuh- und 3 von Schweinepocken, 392 von Kalbefieber.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Das Königliche Kommerz-Kollegium macht unter dem 23. März d. J. bekannt, daß Fünen und die dänischen Aemter Aalborg und Ribe frei von Milzbrand zu erachten seien, dagegen wird die Provinz Schleswig-Holstein als von Milzbrand befallen erklärt.

Das darauf veröffentlichte Verzeichniß der von einzelnen Viehseuchen inficirten Länder, bezw. Landestheile entspricht mit vorstehenden Abänderungen den früheren Nachweisungen (vergl. Veröffentl. 1886, S. 93 und S. 136). Schottland, das neben England früher nicht aufgeführt war, ist jetzt ebenfalls unter den von der Maul- und Klauenseuche inficirten Ländern genannt.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken.

Vom 12. April 1886.

Auf Grund des § 120 Absatz 3 und des § 139 a Absatz 1 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken erlassen:

§ 1. Sämmtliche Arbeitsräume der Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden, müssen geräumig und hoch hergestellt, kräftig ventilirt, feucht und rein gehalten werden. Das Eintreten bleihaltigen Staubes sowie bleihaltiger Gase und Dämpfe in dieselben muß durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

§ 2. Staub entwickelnde Apparate müssen an allen Fugen durch dicke Lagen von Filz oder Wollenzeug oder durch Vorrichtungen von gleicher Wirkung so abgedichtet sein, daß das Eindringen des Staubes in den Arbeitsraum verhindert wird.

Apparate dieser Art müssen mit Einrichtungen versehen sein, welche eine Spannung der Luft in denselben verhindern. Sie dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der in ihnen entwickelte Staub sich abgesetzt hat und völlig abgekühlt ist.

§ 3. Beim Trockenmahlen, Packen, Beschicken und Entleeren der Glätte und Mennigeöfen, beim Mennigebeuteln und bei sonstigen Operationen, bei welchen das Eintreten von Staub in den Arbeitsraum stattfinden kann, muß durch Absauge- und Abführungsvorkehrungen an der Eintrittsstelle die Verbreitung des Staubes in den Arbeitsraum verhindert werden.

§ 4. Arbeitsräume, welche gegen das Eindringen bleihaltigen Staubes oder bleihaltiger Gase und Dämpfe durch die in den §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vollständig geschützt werden können, sind gegen andere Arbeitsräume so abzuschließen, daß in die letzteren Staub, Gase oder Dämpfe nicht eindringen können.

§ 5. Die Innenflächen der Oxydir- und Trockenkammern müssen möglichst glatt und dicht hergestellt sein. Die Oxydirkammern sind während des Behängens und während des Ausnehmens feucht zu erhalten.

Der Inhalt der Oxydirkammern ist, bevor die letzteren nach Beendigung des Oxydationsprozesses zum Zweck des Ausnehmens betreten werden, gründlich zu durchfeuchten und während des Entleerens feucht zu erhalten. Ebenso sind Rohbleiweißvorräthe während der Ueberführung nach dem Schlemmraum und während des etwaigen Lagerns in demselben feucht zu halten.

§ 6. Beim Transporte und bei der Verarbeitung nasser Bleifarbenvorräthe, namentlich beim Schlemmen und Naßmahlen, ist die Handarbeit durch Anwendung mechanischer Vorrichtungen soweit zu ersetzen, daß das Beschmutzen der Kleider und Hände der dabei beschäftigten Arbeiter auf das möglichst geringe Maß beschränkt wird.

Das Auspressen von Bleiweißschlamm darf nur vorgenommen werden, nachdem die in letzterem enthaltenen löslichen Bleisalze vorher ausgefällt sind.

§ 7. In Anlagen, welche zur Herstellung von Bleifarben und Bleizucker dienen, darf jugendlichen Arbeitern die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Arbeiterinnen dürfen innerhalb derartiger Anlagen nur in solchen Räumen und nur zu solchen Verrichtungen zugelassen werden, welche sie mit bleiischen Produkten nicht in Berührung bringen.

§ 8. Der Arbeitgeber darf in Räumen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt oder verpackt werden, nur solche Personen zur Beschäftigung zulassen, welche eine Bescheinigung eines approbirten Arztes darüber beibringen, daß sie weder schwächlich, noch mit Lungen-, Nieren- oder Magenleiden oder mit Alkoholismus behaftet sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Arbeiter, welche bei ihrer Beschäftigung mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden nicht länger als 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 10. Der Arbeitgeber hat alle mit bleiischen Stoffen oder Produkten in Berührung kommenden Arbeiter mit vollständig deckenden Arbeitskleidern einschließlich einer Mütze zu versehen.

§ 11. Mit Staubentwickelung verbundene Arbeiten, bei welchen der Staub nicht sofort und vollständig abgesaugt wird, darf der Arbeitgeber nur von Arbeitern ausführen lassen, welche Nase und Mund mit Respiratoren oder feuchten Schwämmen bedeckt haben.

§ 12. Arbeiten, bei welchen eine Berührung mit gelösten Bleisalzen stattfindet, darf der Arbeitgeber nur durch Arbeiter ausführen lassen, welche zuvor die Hände entweder eingefettet oder mit undurchlässigen Handschuhen versehen haben.

§ 13. Die in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Arbeitskleider, Respiratoren, Schwämme und Handschuhe hat der Arbeitgeber jedem damit zu versehenden Arbeiter in besonderen Exemplaren in ausreichender Zahl und zweckentsprechender Beschaffenheit zu überweisen. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß diese Gegenstände stets nur von denjenigen Arbeitern benutzt werden, welchen sie zugewiesen sind, und daß dieselben in bestimmten Zwischenräumen, und zwar die Arbeitskleider mindestens jede Woche, die Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe vor jedem Gebrauche gereinigt und während der Zeit, wo sie sich nicht im Gebrauche befinden, an dem für jeden Gegenstand zu bestimmenden Platze aufbewahrt werden.

§ 14. In einem staubfreien Theile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Beide Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden.

In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Gefäße zum Zweck des Mundausspülens, Seife und Handtücher, sowie Einrichtung zur Verwahrung derjenigen gewöhnlichen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein.

In dem Speiseraum oder an einer anderen geeigneten Stelle müssen sich Vorrichtungen zum Erwärmen der Speisen befinden.

Arbeitgeber, welche fünf oder mehr Arbeiter beschäftigen, haben diesen wenigstens einmal wöchentlich Gelegenheit zu geben, ein warmes Bad zu nehmen.

§ 15. Der Arbeitgeber hat die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der von ihm beschäftigten Arbeiter einem, dem Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden approbirten Arzte zu übertragen, welcher monatlich mindestens einmal eine Untersuchung der Arbeiter vorzunehmen und den Arbeitgeber von jedem Falle einer ermittelten Bleikrankheit in Kenntniß zu setzen hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, bei welchen eine Bleikrankheit ermittelt ist, zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleiischen Stoffen oder Materialien in Berührung kommen, bis zu ihrer völligen Genesung nicht zulassen.

§ 16. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, ein Krankenbuch zu führen oder unter seiner Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge durch den mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arzt oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Das Krankenbuch muß enthalten:

1. den Namen dessen, welcher das Buch führt;
2. den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes;
3. den Namen der erkrankten Arbeiter;
4. die Art der Erkrankung und die vorhergegangene Beschäftigung;
5. den Tag der Erkrankung;
6. den Tag der Genesung, oder wenn der Erkrankte nicht wieder in Arbeit getreten ist, den Tag der Entlassung.

Das Krankenbuch ist dem Aufsichtsbeamten, sowie den zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 17. Der Arbeitgeber hat eine Fabrikordnung zu erlassen, welche außer einer Anweisung hinsichtlich des Gebrauches der in den §§ 10, 11, 12 bezeichneten Gegenstände folgende Vorschriften enthalten muß:

1. Die Arbeiter dürfen Branntwein, Bier und andere geistige Getränke nicht mit in die Anlage bringen.
2. Die Arbeiter dürfen Nahrungsmittel nicht in die Arbeitsräume mitnehmen, dieselben vielmehr nur im Speise-

raum aufbewahren. Das Einnehmen der Mahlzeiten ist ihnen, sofern es nicht außerhalb der Anlage stattfindet, nur im Speiseraum gestattet.

3. Die Arbeiter haben die Arbeitskleider, Respiratoren, Mundschwämme und Handschuhe in denjenigen Arbeitsräumen und bei denjenigen Arbeiten, für welche es von dem Betriebsunternehmer vorgeschrieben ist, zu benutzen.

4. Die Arbeiter dürfen erst dann den Speiseraum betreten, Mahlzeiten einnehmen oder die Fabrik verlassen, wenn sie zuvor die Arbeitskleider abgelegt, die Haare vom Staube gereinigt, Hände und Gesicht sorgfältig gewaschen, die Nase gereinigt und den Mund ausgespült haben.

§ 18. In jedem Arbeitsraum, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraum muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—17 dieser Vorschriften und der Fabrikordnung an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen. Jeder neu eintretende Arbeiter ist, bevor er zur Beschäftigung zugelassen wird, zur Befolgung der Fabrikordnung bei Vermeidung der ohne vorhergehende Kündigung eintretenden Entlassung zu verpflichten.

Der Betriebsunternehmer ist für die Handhabung der Fabrikordnung verantwortlich, und verpflichtet, Arbeiter, welche derselben wiederholt zuwiderhandeln, aus der Arbeit zu entlassen.

§ 19. Neue Anlagen, in welchen Bleifarben oder Bleizucker hergestellt werden soll, dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem ihre Errichtung dem zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) angezeigt ist. Der letztere hat nach Empfang dieser Anzeige schleunigst durch persönliche Revision festzustellen, ob die Einrichtung der Anlage den erlassenen Vorschriften entspricht.

§ 20. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die §§ 1 bis 19 dieser Vorschriften kann die Polizeibehörde die Einstellung des Betriebes bis zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes anordnen.

§ 21. Auf Anlagen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Vorschriften im Betriebe stehen, finden die §§ 1—4, 5 Absatz 1, 6 Absatz 1, 14 erst vom 1. Januar 1887 an Anwendung.

Für solche Anlagen können Ausnahmen von den im Absatz 1 bezeichneten Vorschriften durch den Bundesrath zugelassen werden, wenn nach den bisherigen Erfahrungen anzunehmen ist, daß durch die vorhandenen Einrichtungen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt ist.

Berlin, den 12. April 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend.

Vom 19. November 1885.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Großherzogth. Baden. Nr. XXXIV. v. 5. Dezember 1885.)

Auf Grund des § 18 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1886 verordnet wie folgt:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

(Stimmen mit dem in den Veröffentl. Jahrgang 1885 II. S. 46 u. 47 sub 3 abgedruckten „Entwurf von Vorschriften ꝛc." überein, mit Ausnahme des § 1 Absatz 2, in welchem als „zuständige Behörde" das Ministerium des Innern bezeichnet ist, und des § 2, welcher folgenden Zusatz erhalten hat:

„Zu diesem Behufe haben die Impfärzte bei Mittheilung der Verzeichnisse der von der Vornahme der öffentlichen Impfung zu benachrichtigenden Eltern (§ 7 der Verordnung vom 11. Januar 1875) der Ortspolizeibehörde die erforderliche Zahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften zur Zustellung an die Angehörigen zu übermitteln."

In § 4 steht statt: „zur Ausführung gelangt" „angeordnet ist.")

II. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind (§ 22 bis 27).

(Gleichlautend mit § 1 bis 6 sub 5 der oben allegirten Veröffentlichungen S. 47 und 48.)

III. Vorschriften über die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

§ 28.

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft ausüben will, hat den Nachweis darüber zu erbringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt, und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Gesuchen um Verwendung als Staatsarzt, oder um Zulassung zur staatsärztlichen Prüfung ist ein Zeugniß eines Bezirksarztes über die Anwesenheit des Gesuchstellers bei je zwei Impfterminen anzuschließen. Aerzte, welche privatim Impfungen vornehmen, haben auf Verlangen des Bezirksarztes den im vorhergehenden Absatz erwähnten Nachweis zu erbringen.

IV. Vorschriften über die Formulare der Impflisten.

§ 29.

In Formular V. und VI. der Impflisten (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1878 S. 175 und 179) hat Ziffer IV. der Bemerkungen und in Formular III. der Impflisten (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 183) Ziffer III. der Bemerkungen fortan zu lauten:

Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern u. s. f. wie in I. § 20.

V. Technische Ueberwachung des Impfgeschäftes.

§ 30.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern und des Verwaltungshofes übertragen.
2. bis 7. (Siehe die angezogenen Veröffentlichungen S. 48.)

Anlage zur Verordnung.

Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge.

(Siehe die angezogenen Veröffentlichungen Seite 47, 4.)

Verfügung des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung dieser Anordnung gefallene Thiere sowie der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere im Jahre 1886.

Vom 9. März 1886.

(Regierungsblatt f. d. Königreich Württemberg 1886. Nr. 7.)

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen von 20. März 1881 (Reg.-Bl. S. 189) sowie des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 7. Juni 1885 (Reg.-Bl. S. 253) und der Vollziehungsverfügung zu ersterem Gesetze vom 23. März 1881 (Reg.-Bl. S. 196), ferner unter Rücksichtnahme auf das Ergebniß der Verwaltung der Centralkasse der Viehbesitzer im laufenden Rechnungsjahr wird hiedurch verfügt, daß für das Jahr 1886

für jedes Pferd ein Beitrag von 30 Pf.,
für jeden Esel, Maulthier und Maulesel ein solcher von 10 Pf.

zu entrichten ist.

Von einer Umlage auf die Rindviehbesitzer wird für das Jahr 1886 Abstand genommen.

Die in § 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Besitzer von Pferden, Eseln, Maulthieren und Mauleseln und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge sowie der Oberamtspfleger bleiben die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.-Bl. S. 439) maßgebend, jedoch mit der Aenderung, daß, wenn der Gesammtbetrag der in einer Gemeinde zur Erhebung kommenden Beiträge sich auf weniger als 2 Mk. beläuft, die Belohnung der örtlichen Einbringer auf die Hälfte dieses Gesammtbetrags sich beschränkt.

Stuttgart, den 9. März 1886.

Hölder.

Aenderungen des Impfgesetzes im Kanton Bern.

Der Große Rath des Kantons Bern hat eine Botschaft an das Berner Volk erlassen, betreffend u. A. eine Gesetzesvorlage über Maßregeln zur Verhütung und Bekämpfung der Menschenblattern. Diese Gesetzesvorlage, welche am 2. Mai d. J. zur Volksabstimmung kommt, behält die einmalige obligatorische Impfung, wie sie durch das Impfgesetz vom 7. November 1849 eingeführt ist, grundsätzlich bei, verpflichtet jedoch den Staat zur Beschaffung thierischer Lymphe für alle öffentlichen Impfungen und hebt das bisher dem Kreisimpfarzte zustehende Recht, von dem Geimpften Impfstoff für andere Impflinge zu entnehmen, auf.

Gleichzeitig werden Maßregeln zur Bekämpfung der Blattern beim Ausbruch der Seuche durch dieses Gesetz in Vorschlag gebracht.

Revaccination in Frankreich.

Wie nachträglich bekannt wird, ist am 30. August v. J. seitens des französischen Unterrichts-Ministeriums eine Verfügung erlassen, der zufolge für alle (Intern-) Schüler der Lycées und Collèges die obligatorische Revaccination eingeführt wurde.

Veranlassung zu dieser Bestimmung haben die günstigen, mit der Wiederimpfung gewonnenen Resultate am Lycée Louis-le-Grand gegeben, woselbst seither kein Fall von Pocken oder Varioloiden mehr constatirt ist.

Bekanntmachung des Verwaltungscomités der Königl. Schwedischen Landwirthschafts-Akademie betr. die Untersuchung von Margarin.

Gegeben zu Stockholm, den 13. Oktober 1885.

(Bihang till Svensk författnings-samling 1885 No. 60.)

Nachdem Se. Königl. Majestät durch Gnädige Verordnung vom 2. Oktober 1885, betr. die Kontrole beim Verkauf von Margarin oder künstlicher Butter, bestimmt hat, daß Vorschriften über das Verfahren, nach welchem eingelieferte Proben daraufhin zu untersuchen sind, inwiefern sie aus Butter oder Margarin bestehen, sowie Formulare für die Bescheinigung der Beschaffenheit der Waare von dem Verwaltungscomité der Landwirthschafts-Akademie festgestellt werden, hat das Comité die unten aufgeführten Bestimmungen und Formulare zur einstweiligen Nachachtung vorgeschrieben.

Stockholm, den 13. Oktober 1885.

Für das Verwaltungscomité der Landwirthschafts-Akademie.

Pehr Ehrenheim.

Christian Lovén.

Bestimmungen über das bei der Untersuchung der Proben einzuschlagende Verfahren.

Die unten angegebene Methode, welche bei der in Rede stehenden Untersuchung zu verwenden ist, gründet sich auf den Umstand, daß der Gehalt der Butter an flüchtigen, in Wasser löslichen Fettsäuren weit größer ist, als der des Margarins, und bezweckt daher, die Menge dieser Fettsäuren in den zu untersuchenden Proben genau festzusetzen. Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Von der zur Untersuchung eingelieferten Probe werden ungefähr 10 g abgewogen und bei geringer Wärme in einem kleinen Becher geschmolzen. Nachdem der Inhalt etwas abgekühlt ist, werden 25 ccm reinen Aethers hinzugefügt; sodann wird das Ganze umgerührt, bis alles Fett gelöst ist. Der Becher wird sodann mit einem Uhrglas zugedeckt und stehen gelassen, bis Alles, was sich nicht gelöst hat, zu Boden gesunken ist, wonach man die Aetherlösung durch ein trockenes Filter laufen läßt. Beim Ausgießen der Lösung ist darauf zu achten, daß nichts von dem Bodensatz mitfolgt.

2. Aus dem vollständig klaren Filtrat wird der Aether durch Verdunstung bei so geringer Wärme entfernt, daß der Aether nicht zum Kochen kommt, wonach der Rest während einer halben Stunde im Luftbade bei 100° C. getrocknet wird.

3. In einen vorher sorgfältig getrockneten Glaskolben mit dünnen Wänden von einem Raumgehalt von 200 ccm gießt man an einem schmalen Glasstabe entlang etwas über 2,5 g des in der oben angegebenen Weise von fremden Zusätzen gereinigten, noch warmen Fettes ab. Den Kolben läßt man in dem verschlossenen Wagehause stehen, bis das Fett wieder eine feste Form angenommen hat, wonach man mit einem Glasstabe von dem erstarrten Fette so viel fortnimmt, daß der Kolben genau 2,5 g Fett enthält.

4. Das Fett wird darauf im Kolben durch Erhitzen mit 5 ccm einer alkoholischen Kalilauge, welche man durch Auflösung von 20 g reinen Kalihydrats in 100 ccm 70 prozentigen reinen Alkohols erhalten hat, verseift. Der Kolben mit seinem Inhalt wird über einer kleinen Flamme (am Besten einer kranzförmigen Gasflamme) erhitzt, wobei das Fett in 1 oder 2 Minuten vollständig verseift wird.[1]) Hierauf wird der Kolben einen Augenblick über der Flamme geschwenkt, wobei sich der größte Theil des Alkohols verflüchtigt.

5. Der letzte Rest von Alkohol wird nunmehr dadurch entfernt, daß man mittels eines zweifach durchbohrten Kautschukpfropfens und zweier in demselben angebrachter Glasröhren den Kolben mit einer Wasser-Luftpumpe[2]) in Verbindung setzt und einen Luftstrom durch den Kolben, welcher hierbei in einem Becher mit Wasser in lebhaftem Kochen gehalten wird, hindurch saugt, bis die Seife feste Form angenommen hat und nicht mehr aufwirbelt, wenn man durch Zuschließung der einen Glasröhre die Luft im Kolben verdünnt, während die Pumpe noch in Thätigkeit ist.[3])

6. Nachdem der in dieser Weise von Alkohol vollständig befreite Rest oder die Seife in 50 ccm destillirten Wassers aufgelöst worden ist, werden einige Stücke Bimsstein[4]) von der Größe einer Erbse hineingelegt; dann werden 2 ccm reiner Phosphorsäurelösung von 1,124 spezifischem Gewicht bei 15° C. hinzugesetzt, dieselbe soll 15 % Phosphorsäureanhydrid enthalten. Durch einen durchbohrten Kautschukpfropfen wird dann der Kolben mit einer ca. 1 m langen und etwa 10 mm weiten, in beiden Enden schräg abgeschliffenen und zweimal knieförmig gebogenen Glasröhre[5]) verbunden, deren mittlerer Theil durch einen Strom kalten Wassers, welches man durch ein Liebig'sches Kühlrohr aus Glas fließen läßt, abgekühlt werden kann. Der in schräger Stellung auf einem Metallnetze ruhende Kolben wird über einer Flamme erhitzt, welche so abgepaßt ist, daß nur 1 ccm in der Minute überdestillirt. Während der Destillation wird das Ableitungsrohr durch einen Strom kalten Wassers kühl gehalten. Sobald das Destillat[6]), welches in einem

---

[1]) Ist das Fett, welches verseift wird, wirkliches Butterfett, so ist dabei ein deutlicher Geruch von Buttersäure-Aether wahrzunehmen; dies ist dagegen bei Verseifung von gewöhnlichem Margarin nicht der Fall.

[2]) Ausgezeichnete Wasser-Luftpumpen aus Metall, auch für sehr niedrigen Wasserdruck berechnet, werden von Dr. R. Muencke, 58 Luisenstraße, Berlin, angefertigt und sind entweder direkt durch den Fabrikanten oder durch Numa Peterson, Stockholm, zu beziehen.

[3]) Die Butterseife wird bei der Luftverdünnung sehr aufgerührt und kann leicht den ganzen Kolben füllen; bei Margarinseife ist dies unter gleichen Umständen sehr wenig oder gar nicht der Fall. Der Alkohol muß vollständig ausgetrieben werden, denn es bilden sich, wenn auch nur ein geringer Theil desselben zurückbleibt, bei der darauf folgenden Destillation mit Phosphorsäure und unter der Einwirkung derselben flüchtige Aetherarten, welche bei der Titrirung des Destillates mit Alkali sich nicht verändern; dies würde wieder zur Folge haben, daß der Gehalt an flüchtigen fetten Säuren zu niedrig ausfällt.

[4]) Der Bimsst[illegible] verhindert ein sonst unvermeidliches heftiges Stoßen beim Koch[illegible] der Flüssigkeit

[5]) Die Glasröhre wird am besten 20 cm vom einen und 10 cm vom anderen Ende entfernt in stumpfen Winkeln gebogen. Der 20 cm lange Theil der Röhre wird mit dem Kolben vereinigt und ermöglicht durch seine Länge denjenigen Partikeln, welche während des Kochens der Flüssigkeit durch Aufspritzen etwa in die Röhre hineinkommen können, wieder in den Kolben zurückzufließen.

[6]) Wenn die Probe aus Butter besteht, so riecht das Destillat stark nach Buttersäure; besteht dieselbe aber aus Margarin, so entwickelt sich ein talgartiger Geruch.

kleinen Meßcylinder aufgesammelt wird, 50 ccm beträgt, wird die Destillation abgebrochen.

7. Um die nicht flüchtigen in Wasser unlöslichen Fettsäuren, welche bei der Destillation etwa mitübergehen und zum Theil in der knieförmig gebogenen Glasröhre[7]) sitzen bleiben, zum Theil in geringer Menge in das Destillat[8]) hinabfließen können, zu entfernen, wird das Destillat durch ein mit Wasser befeuchtetes, in einem Trichter gut angelegtes Filter von ca. 60 mm Durchmesser filtrirt, wonach der Meßcylinder und das Filter mit 50 ccm heißen destillirten Wassers ausgewaschen werden.

8. Die Lösung, welche — wie aus dem Vorhergehenden hervorgeht — 100 ccm beträgt und nunmehr ausschließlich die flüchtigen, in Wasser löslichen und in der untersuchten Probe verhandenen Fettsäuren enthält, wird mit 2 Tropfen einer verdünnten Lösung von Phenolphtaleïn in Alkohol versetzt und sodann mit $^1/_{10}$ normaler, aus möglichst kohlensäurefreiem Alkalihydrat zubereiteter und auf $^1/_{10}$ normale Schwefelsäure mit demselben Reagens als Indikator eingestellter Alkalilösung titrirt, bis die Schlußreaktion sich dadurch bemerkbar macht, daß die Flüssigkeit eine dauernde rosa Farbe annimmt. In der Zahl der Kubikcentimeter der verbrauchten Alkalilösung hat man einen Maßstab für den Gehalt des untersuchten Fettes an flüchtigen Säuren und ist dadurch in der Lage zu entscheiden, ob Butter oder Margarin zur Untersuchung vorgelegen hat. Hierbei hat man sich zu vergegenwärtigen, daß zur Sättigung der flüchtigen Säuren in Butterfett mindestens 10 ccm gehören, wogegen zur Sättigung derselben Säuren in Margarin eine weit geringere Menge der Alkalilösung erforderlich ist[9]).

9. Kein für die Untersuchung erforderliches Reagens darf solche Säuren enthalten, welche sich bei der Destillation verflüchtigen und daher bei der Titrirung zu großen Alkali-Verbrauch verursachen würden. Man verwendet daher ausschließlich soche Reagentien, welche bereits in Folge ihrer Zubereitung davon befreit sind, und wählt daher ein aus Sulphat mittels Barythydrat zubereitetes Kalihydrat und von Aether, Alkohol und Phosphorsäure die im Handel vorkommenden reinsten Produkte. Zu größerer Sicherheit muß man übrigens alle zur Untersuchung erforderlichen Reagentien prüfen. Zu diesem Zwecke mißt man in einem Kolben 25 ccm des Aethers und 5 ccm der alkoholischen Kalilauge ab, treibt allen Aether und Alkohol aus, löst den Rest in 50 ccm Wasser, setzt 20 ccm der Phosphorsäurelösung hinzu, destillirt 50 ccm ab und prüft, wie viel $^1/_{10}$ Normalalkalilösung bei der Titrirung des Destillates mit Phenolphtaleïn als Indikator erforderlich ist. Sind die Reagentien frei von flüchtigen Säuren, so tritt nach Zusatz von 1 oder 2 Tropfen Alkalilösung eine dauernde rosa Farbe hervor; im entgegengesetzten Falle ist eine größere Menge derselben erforderlich. Hat man durch noch einen Versuch genau festgestellt, wieviel der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung in Folge mangelnder Reinheit der Reagentien verbraucht wird, so kann man bei den mit denselben Reagentien vorgenommenen Untersuchungen eine dementsprechende Korrektion anbringen.

[7]) Die Röhre muß daher nach jeder Destillation mit heißem Wasser ausgespült und zuweilen mit Aether vollständig gereinigt werden.

[8]) Bei der Untersuchung von Butter schwimmen diese fetten Säuren auf der Oberfläche des Destillates in der Form kleiner Fetttropfen, welche bei gewöhnlicher Zimmerwärme feste Form nicht annehmen; bei der Untersuchung von Margarin setzen sich die erwähnten fetten Säuren ab, zum Theil bereits ganz oben in der knieförmig gebogenen Abtheilungsröhre als ein rauher oder woll-ähnlicher Ring, zum Theil auch oben auf dem Destillate als weiße, feste Flecken.

[9]) Der Gehalt des Butterfettes an flüchtigen Säuren ist keineswegs ein konstanter, sondern im Gegentheil ein sehr wechselnder; er scheint hauptsächlich von einer mehr oder weniger weit vorgeschrittenen Laktationsperiode bei dem das Fett produzirenden Thiere abzuhängen. Das Butterfett von einer Kuh, welche kurz vorher geworfen hat, enthält nämlich wesentlich mehr flüchtige Säuren, als dasjenige von Thieren, welche sich in einer vorgeschritteneren Milchperiode befinden; der geringste Gehalt an flüchtigen, fetten Säuren ist in der Butter von altmilchenden Kühen vorhanden. Die oben angegebene Menge von 2,5 g Butterfett kann zur Sättigung der darin enthaltenen flüchtigen Fettsäuren bis zu 17 ccm, ja zuweilen noch mehr von der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung erfordern. Gewöhnlich sind für dieselbe ca. 14 ccm, in keinem Falle aber weniger als 10 ccm erforderlich. Fett, welches bei einer auf die oben angegebene Weise vorgenommenen Untersuchung weniger als 10 ccm der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung erfordert, besteht daher nicht aus Butter, sondern aus mit Butter mehr oder weniger vermengtem Margarin. Das feine Talg, welches das Rohmaterial bei der Fabrikation von Margarin bildet, hat bei vorgenommenen Versuchen nur ganz wenig, nämlich 0,6 ccm der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung verbraucht. Dagegen verbrauchte aus demselben Talg bereitetes Margarin, welches in Folge der Behandlung bei der Fabrikation stets etwas Butterfett enthält, eine etwas größere Menge der Normalalkalilösung. Als Beispiel der bei der Untersuchung einiger verschiedener Sorten von Margarin verbrauchten Anzahl ccm kann erwähnt werden, daß nachstehende Proben von holländischem Margarin verbraucht haben: a = 1,05, b = 1,30, c = 1,35, d = 1,38, e = 1,42, f = 1,42, g = 1,65, h = 1,67 ccm. Norwegisches Margarin verbrauchte: i = 2,38, k = 3,50 ccm. Letzteres, welches aus der Fabrik von Pellerin & fils in Christiania stammte, enthielt also eine weit größere Menge Butterfett als Ersteres. Zieht man die für Talg erforderliche Menge der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung von der für Margarin erforderlichen Menge ab und nimmt man gleichzeitig an, daß Butterfett im Allgemeinen 14 ccm verbraucht — welches der Wahrheit sicher sehr nahe kommt —, so kann man berechnen, daß obengenannte Proben von Margarin enthalten haben circa a = 3,0, b—d = 5,0—5,5, e—f = 6,0, g—h = 7,5, i = 13,0 und k = 21,5 % wirkliches Butterfett.

Formular zur Bescheinigung der Beschaffenheit der Waare.

Auf Antrag des . . . . . [1]) habe ich eine mir übergebene Probe von Butter, welche muthmaßlich Margarin enthält, untersucht. Dieselbe befand sich in . . . . . [2]) trug folgenden Vermerk: „ . . . . . und Siegel", war uneröffnet und mit den Buchstaben . . . . versehen.

Da zur Sättigung der in 2,5 g geschmolzenen reinen Fettes der oben angegebenen Probe befindlichen, flüchtigen, in Wasser löslichen fetten Säuren . . . [3]) Kubikcentimeter $^1/_{10}$ Normalalkalilösung verbraucht worden sind, und da bei einem ähnlichen Verfahren mit ausschließlich aus Kuhmilch zubereiteter Butter niemals weniger als 10 ccm verbraucht werden, so erkläre ich hiermit die oben angegebene Probe als . . . . . [4]).

Die chemische Untersuchung ist unter genauer Beobachtung der im Anhang zur Schwedischen Gesetz-Sammlung Nr. 60 vom 13. Oktober 1885 festgesetzten Vorschriften des Verwaltungscomités der Landwirthschafts-Akademie vorgenommen worden und sind bei derselben ausschließlich vorher untersuchte, vollständig zuverlässige Reagentien verwendet worden. Ein Theil der eingelieferten Probe wird, gehörig geschmolzen und bezeichnet und mit meinem Siegel versehen, bei mir während 2 Monaten aufbewahrt werden, im Falle eine neue Untersuchung als erforderlich erachtet werden sollte.

[5]) . . . . . .

Bei den oben angegebenen Ziffern werden aufgeführt:
ad 1. Name, amtliche Stellung, Beruf oder Titel, Wohnung.
ad 2. Kurze Beschreibung des Gefäßes oder Umschlages.
ad 3. Die verbrauchte Menge der $^1/_{10}$ Normalalkalilösung in Kubikcentimetern, wobei die ganzen Zahlen mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückt und die erste Decimale außerdem mittelst eines Kommas und einer Ziffer angegeben werden, z. B. fünf oder genauer 5,4.
ad 4. Entweder „Butter" oder „Margarin".
ad 5. Wohnung, Tag und Jahr, sowie Name, dienstliche Stellung, Beruf oder Titel des Untersuchers.

Gesetz,
betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland.
(Fortsetzung.)

21. A local authority may from time to time enlarge, lessen, alter the course of, cover in, or otherwise improve, any sewer belonging to it, and may discontinue, close up, or destroy, any such sewer that has in its opinion become unnecessary, on condition of providing a sewer as effectual for the use of any person who may be deprived in pursuance of this section of the lawful use of any sewer. Provided that the discontinuance, closing up, or destruction of any sewer shall be so done as not to create a nuisance.

22. Every local authority shall cause the sewers belonging to it to be constructed, covered, ventilated, and kept, so as not to be a nuisance or injurious to health, and to be properly cleansed and emptied.

23. A local authority may, if it thinks fit, provide a map exhibiting a system of sewerage for effectually draining the district, and shall, whenever any covered sewer is made by it in its district, provide a map indicating the position of every such sewer; and all such maps shall be kept at the office of the local authority, and shall at all reasonable times be open to the inspection of the ratepayers of the district.

24. The owner or occupier of any premises within the district of a local authority shall be entitled to cause his drains to empty into the sewers of the local authority on

condition of his giving such notice as may be required by the local authority of his intention so to do, and of complying with the regulations of the local authority in respect of the mode in which the communications between such drains and sewers are to be made, and subject to the control of any person who may be appointed by the local authority to superintend the making of such communications.

Any person causing a drain to empty into a sewer of a local authority without complying with the provisions of this section shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds, and the local authority may close any communication between a drain and sewer made in contravention of this section, and may recover in a summary manner from the person so offending any expenses incurred by them under this section.

25. The owner or occupier of any premises beyond the district of a local authority may cause any sewer or drain from such premises to communicate with any sewer of the local authority on such terms and conditions as may be agreed on between such owner or occupier and such local authority, or as in case of dispute may be settled, at the option of the owner or occupier, by a court of summary jurisdiction or by arbitration in manner provided by this Act.

26. Where any house within the district of a local authority is without a drain sufficient for effectual drainage, the local authority may by written notice require the owner or occupier of such house, within a reasonable time therein specified, to make a drain or drains emptying into any sewer which the local authority is entitled to use, and which is not more than three hundred feet from the site of such house; or, if no such means of drainage are within that distance, then emptying into such covered place within that distance, and not being under any house, as the local authority directs; and the local authority may require any such drain or drains to be of such materials and size, and to be laid at such level and with such fall, as, on the report of the surveyor, may appear to the local authority to be necessary.

If such notice is not complied with, the local authority may, after the expiration of the time specified in the notice, do the work required, and may recover in a summary manner the expenses incurred by it in so doing from the owner.

Provided that where, in the opinion of the local authority, greater expense would be incurred in causing the drains of two or more houses to empty into an existing sewer pursuant to this section than in constructing a new sewer and causing such drains to empty therein, the local authority may construct such new sewer and require the owners or occupiers of such houses to cause their drains to empty therein, and may apportion as it deems just the expenses of the construction of such sewer among the owners of the several houses, and may recover from such owners in a summary manner the sums so apportioned.

27. Where any house within the district of a local authority has a drain communicating with any sewer, which drain though sufficient for the effectual drainage of the house is not adapted to the general sewerage system of the district, or is in the opinion of the local authority otherwise objectionable, the local authority may, on condition of providing a drain or drains equally effectual for the drainage of the house, and communicating with such other sewer as it thinks fit, close such first-mentioned drain, and may do any works necessary for that purpose; and the expense of those works, and of the construction of any drain or drains provided by the local authority under this section, shall be deemed to be expenses properly incurred by the local authority in the execution of this Act.

28. It shall not be lawful in any municipal district to erect any house, or to rebuild any house which has been pulled down to or below the ground floor, or to occupy any house so erected or rebuilt, unless and until a drain or drains is or are constructed, of such size and materials, and at such level, and with such fall, as on the report of the surveyor may appear to the local authority to be necessary for the effectual drainage of such house.

The drain or drains so to be constructed shall empty into some sewer which the local authority is entitled to use, and which is within three hundred feet of some part of the site of the house to be built or rebuilt; or, if no such means of draining are within that distance, shall empty into such covered place within that distance, not being under any house, as the local authority directs.

Any person who causes any house to be erected or rebuilt, or any drain to be constructed, contrary to the provisions of this section shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds.

29. Any person who in any municipal district without the written consent of the local authority —

1. Causes any building to be newly erected over any sewer of the local authority; or
2. Causes any vault, arch, or cellar, to be newly built or constructed under any street;

shall forfeit to the local authority the sum of five pounds and a further sum of forty shillings for every day during which the offence is continued after written notice from the local authority.

A local authority may cause any building, vault, arch, or cellar, erected or constructed contrary to the provisions of this section, to be altered, pulled down, or otherwise dealt with as it thinks fit, and may recover in a summary manner from the offender any expenses incurred by the local authority in so doing.

Disposal of Sewage.

30. For the purpose of receiving, storing, disinfecting, distributing, or otherwise disposing of, sewage, any local authority may —

1. Construct any works within the district, or (subject to the provisions of this Act as to sewage works beyond the district of the local authority) beyond the district;
2. Contract for the use of, purchase, or take on lease, any land, buildings, engines, materials, or apparatus either within or beyond the district;
3. Make contracts for the supply of sewage to any person for any period not exceeding twenty-five years, and as to the execution and costs of works, either within or beyond the district, for the purposes of such supply.

Provided that no nuisance shall be created in the exercise of any of the powers conferred by this section.

31. The local authority of any district may, by agreement with the local authority of any adjoining district, and with the sanction of the Board, cause its sewers to communicate with the sewers of the local authority of such adjoining district, in such manner and on such terms and subject to such conditions as may be agreed on between the local authorities, or, in case of dispute, may be settled by the Board.

Provided that, so far as practicable, storm-waters shall be prevented from flowing from the sewers of the first-mentioned local authority into the sewers of the last-mentioned local authority, and that the sewage of other districts or places shall not be permitted by the first-mentioned local authority to pass into its sewers so as to be discharged into the sewers of the last-mentioned local authority without the consent of such last-mentioned local authority.

32. A local authority may deal with any lands held by it for the purpose of receiving, storing, disinfecting, or distributing, sewage, in such manner as it deems most profitable, either by leasing the same for a period not exceeding twenty-one years for agricultural purposes, or by contracting with some person to take the whole or a part of the produce of such land, or by farming such land and disposing of the produce thereof, subject to this restriction, that in dealing with land for any of the above purposes provision shall be made for effectually disposing of all the sewage brought to such land without creating a nuisance.

33. Where a local authority agrees with any person as to the supply of sewage or as to works to be made for the purpose of such supply, the local authority may contribute to the expense of carrying into execution by such person all or any of the purposes of such agreement.

As to Sewage Works beyond a District.

34. A local authority shall, three months at least before commencing the construction or extension of any sewer or other work for sewage purposes beyond its district, give notice of the intended work by advertisement in one or more of the local papers circulated within the district where the work is to be done.

Such notice shall describe the nature of the intended work, and shall state the intended termini thereof, and particulars of the roads and streets and other lands (if any), through, across, under, or on, which the work is to be done, and shall name a place where a plan of the intended work is open for inspection at all reasonable hours; and a copy of such notice shall be served on the owners or reputed owners, lessees or reputed lessees, and occupiers, of the lands, and on the local authority having the care of such roads or streets.

35. If any such owner, lessee, or occupier, or any such local authority, or any other owner, lessee, or occupier, who would be affected by the intended work, objects to such work, and serves notice, in writing, of such objection on the local authority at any time within the period of three months, the intended work shall not be commenced without the sanction of the Governor in Council, after such inquiry as hereinafter mentioned, unless such objection is withdrawn.

36. The Governor in Council may, on application of the local authority, appoint an inspector to make inquiry on the spot into the propriety of the intended work and into the objections thereto, and to report to the Minister on the matters with respect to which such inquiry was directed; and on receiving the report of such inspector the Governor in Council may make an order disallowing the intended work, or allowing it with such modifications (if any) as he may deem necessary.

Privies, Water-closets, Etc.

37. It shall not be lawful to erect any house, or to rebuild any house pulled down to or below the ground floor, without providing for such house, a sufficient water-closet, earth-closet, or privy, so constructed as to secure privacy.

Any person who causes any house to be erected or rebuilt in contravention of this enactment shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

38. If a house within the district of a local authority appears to such local authority by the report of its surveyor or inspector of nuisances to be without a sufficient water-closet, earth-closet, or privy, so constructed as to secure privacy, the local authority shall, by written notice, require the owner or occupier of the house, within a reasonable time therein specified, to provide a sufficient water-closet, earth-closet, or privy, constructed as aforesaid.

If such notice is not complied with, the local authority may, at the expiration of the time specified in the notice, do the work thereby required to be done, and may recover in a summary manner from the owner the expenses incurred in so doing. Provided that where a water-closet, earth-closet, or privy, has been and is used in common by the inmates of two or more houses, or if in the opinion of the local authority a water-closet, earth-closet, or privy, may be so used, the local authority need not require the same to be provided for each house.

39. A local authority may itself undertake or contract with any person to undertake to supply dry earth or other deodorising substances to any house within the district for the purpose of any earth-closet.

The term „earth-closet“ includes any place for the reception and deodorisation of faecal matter, constructed to the satisfaction of the local authority.

40. Where it appears to any local authority by the report of the surveyor that any house is used or intended to be used as a factory or building in which persons of both sexes are employed or intended to be employed at one time in any manufacture, trade, or business, the local authority may, if it thinks fit, by written notice require the owner or occupier of such house, within the time therein specified, to construct a sufficient number of water-closets, earth-closets, or privies, for the separate use of each sex.

Any person who neglects or refuses to comply with any such notice shall be liable for each default to a penalty not exceeding twenty pounds, and to a further penalty not exceeding forty shillings for every day during which the default is continued.

41. Any local authority may, if it thinks fit, provide and maintain in proper and convenient situations urinals, water-closets, earth-closets, privies, and ash-pits, and other similar conveniences for public accommodation.

42. Every local authority shall provide that all drains, water-closets, earth-closets, privies, ash-pits, and cesspools, within the district be constructed and kept so as not to be a nuisance or injurious to health.

A local authority may make by-laws for regulating the construction and situation of drains, water-closets, earth-closets, privies, ash-pits, and cesspools.

43. 1. A surveyor or inspector of nuisances of a local authority, if he has reason to suspect that any drain, water-closet, earth-closet, privy, ash-pit, or cesspool, on or belonging to any premises within the district is a nuisance or injurious to health, may, after twentyfour hours' written notice to the occupier of the premises, or in case of emergency without notice, enter the premises, with or without assistants, and cause the ground to be opened, and examine such drain, water-closet, earth-closet, privy, ash-pit, or cesspool.

2. If the drain, water-closet, earth-closet, privy, ash-pit, or cesspool, on examination is found to be in proper condition, the surveyor or inspector of nuisances shall cause the ground to be closed, and any damage done to be made good as soon as can be, and the expenses of the works shall be defrayed by the local authority.

3. If the drain, water-closet, earth-closet, privy, ash-pit, or cesspool, on examination appears to be in bad condition, or to require alteration or amendment, the local authority shall forthwith cause notice in writing to be given to the owner or occupier of the premises, requiring him forthwith, or within a reasonable time therein specified, to do the necessary works.

4. If the notice is not obeyed, the person to whom it is given shall be liable to a penalty not exceeding ten shillings for every day during which he continues to make default, and the local authority may if it thinks fit execute such works, and may recover in a summary manner from the owner the expenses incurred in so doing.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Zulässigkeit des gemeinsamen Einkaufs von diätischen und Arzneimitteln durch eine eingetragene Genossenschaft im Großen und der Vertheilung dieser Mittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthum an die Mitglieder im Kleinen.

(Beschluß des Königlich preußischen Kammergerichts vom 5. Mai 1884.)

Auf die weitere Beschwerde des Kolonen Dr. zu V. und Genossen vom 19. April 1884 über den Beschluß des Königl. Landgerichts zu Osnabrück vom 7. April 1884 in Sachen, betreffend die Eintragung in das Genossenschafts-Register, hat der erste Civil-Senat des Königl. Kammergerichts zu Berlin in der Sitzung vom 5. Mai 1884 den Beschluß gefaßt:

> Der Beschluß des Landgerichts in Osnabrück vom 7. April 1884 wird aufgehoben und das Amtsgericht in Osnabrück angewiesen, von dem in der Verfügung vom 18. März d. J. erhobenen Bedenken Abstand zu nehmen.

Gründe.

Die Beschwerdeführer beantragen die Eintragung des von ihnen gebildeten Vereins „Homöopatischer Verein zu V., Eingetragene Genossenschaft“ in das Genossenschaftsregister.

Das Amtsgericht zu Osnabrück hat die Eintragung durch Verfügung vom 18. März d. J. beanstandet, indem es zum § 2 des Statuts, betreffend den Gegenstand des Unter-

nehmens in Beziehung auf die Abgabe der Arzneimittel einen den beschränkenden Vorschriften der Verordnung vom 4. Januar 1875 Rechnung tragenden Zusatz verlangt.

Das Landgericht in Osnabrück hat die dagegen erhobene Beschwerde zurückgewiesen, weil die vom Verein bezweckte Vertheilung von diätischen und Arzneimitteln nach § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches eine strafbare Handlung bilde.

Die dagegen nach § 51 seq. des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze formgerecht erhobene weitere Beschwerde erscheint begründet. Dieselbe bezeichnet den § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches und die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 als verletzt.

Der Gegenstand des Vereins ist nach § 2 des Statuts: „Gemeinsamer Einkauf von diätischen und Arzneimitteln im Großen und Vertheilung dieser Mittel aus dem gemeinsamen Vereinseigenthum an die Mitglieder im Kleinen."

Vorausgesetzt, daß der Einkauf der diätischen und Arzneimittel auf erlaubtem Wege erfolgt ist, kann die Vertheilung dieser Mittel an die Vereinsmitglieder für eine strafbare Handlung nicht erachtet werden. Sind die Mittel durch und für den Verein angeschafft, so sind sie gemeinsames Eigenthum der Mitglieder und die Vertheilung unter diese fällt nicht unter § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.

Dies Gesetz verbietet die Zubereitung, das Feilhalten, Verkaufen und die Ueberlassung an Andere von Giften und Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist. Bei einer Vertheilung unter die Mitglieder des Vereins kann von einem Feilhalten und Verkaufen ebensowenig, wie von einem Ueberlassen an Andere die Rede sein. Die Mitglieder, denen von den gemeinschaftlich angeschafften Mitteln abgelassen wird, sind im Sinne des Gesetzes nicht „Andere", sondern sie entnehmen die Mittel aus den gemeinschaftlichen Vorräthen, an denen ihnen das Miteigenthum zusteht.

Wenn ferner die Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 vorschreibt, daß gewisse Arzneien und Droguen nur aus den Apotheken entnommen werden dürfen, so würde der Verein allerdings gegen diese Verordnung verstoßen, wenn er die darin aufgeführten Mittel nicht von einem Apotheker entnehmen sollte. Daß dies aber in der Absicht des Vereins liege, ergiebt § 2 des Statuts nicht und deshalb bedarf derselbe auch nicht eines diese Art der Vertheilung ausschließenden Zusatzes.

Sollte der Verein gegen die Verordnung vom 4. Januar 1875 bei der Vertheilung der Arzneien verstoßen, so macht er sich strafbar und wird sich auch nicht damit schützen können, daß in dieser Verordnung der Großhandel mit den dort aufgeführten Stoffen gestattet ist. Der Verein treibt nicht Großhandel, wenn er auch im Großen einkaufen will. Nur wenn er das Eingekaufte wieder im Großen verkaufte, wäre er von den beschränkenden Vorschriften der Verordnung befreit.

Der Beschluß des Landgerichts in Osnabrück war wegen Verletzung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches aufzuheben, auch das Amtsgericht daselbst, wie geschehen, anzuweisen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Nach einer Zusammenstellung, welche Hofrath Dr. Braun auf Grund der von amtlichen Aerzten hergestellten Verzeichnisse bearbeitet und im „Aerztlichen Intelligenzblatt" (1885, Nr. 48) veröffentlicht hat, beschäftigten sich in Bayern am Schlusse des Jahres 1884 mit Ausübung der Heilkunde 1356 nicht approbirte Personen. Die folgende Tabelle läßt die Vertheilung derselben nach Regierungsbezirken, die Schwankungen ihrer Anzahl nach den einzelnen Jahren und ihr Verhältniß zur Größe der Bevölkerung erkennen.

Die Zahlen dürften insofern nicht ganz zutreffend sein, als die berichterstattenden Aerzte die Befugnißüberschreitungen der chirurgischen Bader, Apotheker und Hebammen individuell mehr oder weniger häufig anführten. Unter dieser Reserve hat die Zahl der nicht approbirten Heilkünstler von dem in der Periode 1879/83 beobachteten Maximum, 29,2 auf je 100 000 Einwohner, im Jahre 1884 mit 24,8 ‰ um 4,4 und vom vorhergehenden Jahre 1883 um 129 oder 2,6 auf je 100 000 Einwohner abgenommen. Am erheblichsten war die Abnahme gegen das Vorjahr in Schwaben (39,4 gegen 48,1), am geringsten in der Pfalz (5,2 gegen 5,8) und in der Oberpfalz (27,5 gegen 28,1 auf je 100000 Einwohner); eine Zunahme ist allein für Oberfranken (17,1 gegen 16,8) zu konstatiren. Im Berichtsjahre fand sich im Verhältniß zur Bevölkerung der entsprechenden Regierungsbezirke die kleinste Zahl von nicht approbirten Heilkünstlern in der Pfalz (5,2), demnächst in Unterfranken (10,9), die höchste in Schwaben (39,4) und in Niederbayern (53,3).

Regierungsbezirke	Zahl der nicht approbirten Heilkünstler					Auf je 100000 Einw. treffen nicht approb. Heilkünstler				
	1884	1883	1882	1879—83	1874—79	1884	1883	1882	1879—83	1874—78
Oberbayern . . .	236	267	267	272	217,2	23,7	27,2	27,4	28,6	24
Niederbayern . .	254	366	366	367,8	321,4	53,3	55,6	55,7	56,8	51,1
Pfalz	37	40	36	43,4	39,2	5,2	5,8	5,2	6,4	6,0
Oberpfalz	150	152	150	159,4	186,4	27,5	28,1	27,9	30,1	36,9
Oberfranken . . .	101	98	97	127,6	128	17,1	16,8	16,6	22,2	22,9
Mittelfranken . .	149	163	144	167	154,2	22,3	24,6	21,9	25,9	25,1
Unterfranken . . .	70	86	88	91,6	133,2	10,9	13,4	13,8	14,6	22,2
Schwaben	259	313	329	317,2	258,6	39,4	48,1	50,8	50,0	42,6
Königreich	1356	1485	1477	1546	1438,2	24,8	27,4	27,4	29,2	28,3

Im Einzelnen hat die Zahl der die gesammte Heilkunde ausübenden nicht approbirten Personen zugenommen (401 gegen 359 Personen im Vorjahre), dagegen diejenige der sich mit der Zubereitung und dem Verkauf von Arzneimitteln befassenden abgenommen (124 gegen 365 Personen).

47 Personen oder 3,4 auf je 100 Pfuscher waren Nichtbayern, darunter die meisten (14) Oesterreicher und (10) Württemberger; 19 % derselben waren Frauen gegenüber 26 % einheimischen Pfuschern weiblichen Geschlechts. 38,1 auf je 100 gehörten dem für andere Zwecke geprüften Medizinalpersonal (Apotheker, Bader, Hebammen) an; die Uebrigen vertheilen sich auf verschiedene Berufsarten, vornehmlich waren es Bauern und Gewerbetreibende. Die erstere Kategorie hat in den letzten Jahren zugenommen, da sie 1883 nur 36,8 und 1882 35,9 % der Pfuscher umfaßte.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Die diesjährige Versammlung des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege wird in Breslau vom 13. bis 16. September, wie in der Regel unmittelbar vor der am 18. September beginnenden, dieses Jahr in Berlin tagenden Naturforscher-Versammlung, stattfinden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistische Mittheilungen des Kantons Basel-Stadt. Bericht über den Civilstand, die Todesursachen und die ansteckenden Krankheiten im Jahre 1884. Basel. 4°. 1885.

Uebersicht von den Staats-Einnahmen und Ausgaben mit dem Nachweise von den Etats-Ueberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden außeretatsmäßigen Ausgaben für das Jahr vom 1. April 1884/85. Berlin. 4°. 1885.

Belval, Dr. Th. Compte-rendu des travaux du comité de salubrité publique de Saint-Josse-ten-Noode. Pendant l'année 1884. Saint-Josse-ten-Noode. 8°. 1885.

Colera, il, in Italia negli anni 1884 e 1885. (Ministero dell' interno) Roma. 8°. 1885.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat März 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Preußen.																		
† Aachen	95 669	328	11	227	78	27,4	27,0	1	1	1	1	2	39	44	3	3	134	1
† Altona	104 719	305	37	299	103	34,3	25,6	—	3	10	5	—	36	41	13	13	186	5
† Aschersleben	21 528	82	2	56	15	31,2	27,5	—	—	5	1	3	7	11	—	—	28	1
† Barmen	103 066	389	12	209	51	24,3	23,5	3	4	12	4	—	36	41	—	—	104	5
† Berlin	1315 297	3816	47	2581	763	23,5	27,7	50	21	153	10	17	448	340	30	28	1445	67
† Beuthen O.-Schl.	26 484	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bielefeld	34 924	131	7	68	15	23,4	22,9	—	—	3	1	—	18	9	—	—	36	1
† Bochum	40 774	198	5	110	37	32,4	29,9	2	3	4	2	—	19	18	—	—	59	3
† Bockenheim	17 452	63	1	46	17	31,6	23,2	—	—	—	—	—	7	9	—	—	30	—
† Bonn	35 996	136	7	95	19	31,7	27,6	—	—	3	1	—	21	20	1	.	49	—
† Brandenburg a. H.	33 092	102	2	72	19	26,1	26,8	—	—	4	—	—	9	6	2	2	50	1
† Breslau	299 405	886	54	772	232	30,9	31,9	—	6	17	2	1	110	96	1	1	532	7
† Brieg	18 909	53	4	47	9	29,8	26,4	—	—	1	—	—	14	3	1	1	27	1
Bromberg	36 269	82	3	74	14	24,5	24,3	—	3	4	—	1	8	9	—	—	47	2
Buckau b. Magdbg.	16 050	58	1	36	10	26,9	. [2]	1	—	2	—	—	2	7	—	—	22	2
† Burg b. Magdeburg	16 421	50	1	35	10	25,6	26,5	—	—	6	—	—	4	6	10	8	9	—
† Celle	18 749	37	5	45	8	28,8	20,4	1	—	1	1	—	3	11	—	—	27	1
Charlottenburg	42 372	138	6	119	27	33,7	31,9	4	1	16	—	1	9	14	4	4	61	9
† Danzig	114 822	346	13	269	87	28,1	27,5	2	1	7	—	2	36	42	16	16	158	5
Deutz	17 736	56	4	40	11	27,1	23,7 [1]	—	—	—	—	—	7	9	—	—	24	—
Dortmund	78 435	328	9	193	51	29,5	28,0	1	7	7	6	1	31	34	—	—	99	7
Düren	19 806	74	1	42	14	25,4	24,2 [1]	—	—	1	—	1	9	6	—	—	24	1
† Düsseldorf	115 183	417	12	302	102	31,5	25,4	4	—	8	1	1	36	64	2	2	185	1
† Duisburg	47 517	194	7	152	54	38,4	27,0	3	6	9	1	1	17	40	—	—	69	6
Ehrenfeld	18 245	87	3	47	14	30,9	. [2]	—	—	—	—	—	11	7	—	—	29	—
† Eisleben	23 142	99	5	59	17	30,6	31,6 [1]	—	—	7	—	—	4	4	—	—	41	3
† Elberfeld	106 492	381	23	226	52	25,5	24,0	13	—	6	1	1	49	47	2	2	105	2
† Elbing	38 286	137	8	114	36	35,7	32,2	3	1	13	—	1	8	13	7	7	67	1
† Erfurt	58 385	187	2	128	35	26,3	23,4	—	—	8	4	2	22	31	—	—	61	—
Eschweiler	16 900	58	—	54	22	38,8	. [2]	1	—	2	—	—	5	12	5	5	27	2
† Essen	65 074	262	14	207	60	38,2	28,7	12	3	4	2	—	26	48	—	—	109	3
† Eupen	15 466	48	1	29	12	22,5	22,5 [1]	—	—	1	—	—	4	5	—	—	19	—
† Flensburg	33 315	91	4	69	9	24,9	22,9	—	—	5	1	1	10	8	—	—	43	1
† Forst i. L.	18 563	49	2	34	9	22,0	23,8 [1]	—	—	2	—	—	7	9	—	—	14	2
† Frankfurt a. M.	154 504	364	12	287	71	22,3	19,9	—	—	6	3	2	64	49	1	1	158	4
† Frankfurt a. O.	54 084	170	8	131	45	29,1	27,0	—	—	10	—	1	18	13	—	—	86	3
† Gelsenkirchen	20 290	116	5	89	30	52,6	. [2]	2	—	9	9	—	12	20	1	1	33	3
† M.-Gladbach	44 228	162	3	92	27	25,0	26,6	—	—	1	2	1	32	7	—	—	48	1
† Gleiwitz	17 658	56	3	45	12	30,6	. [3]	—	5	4	—	—	2	3	—	—	30	1
Gnesen	15 760	45	2	40	8	30,6	. [2]	—	9	6	—	—	5	8	—	—	11	1
† Görlitz	55 705	176	4	121	37	26,1	28,5	—	—	4	1	—	15	17	6	5	76	2
† Göttingen	21 556	57	2	58	8	32,3	25,4	—	—	3	—	—	3	4	—	—	47	1
† Graudenz	17 336	68	2	50	17	34,6	29,4	—	—	7	—	2	2	6	—	—	33	—
Greifswald	20 343	54	1	73	13	43,1	28,0	—	1	3	1	—	7	19	—	—	40	2
† Gr.-Glogau	20 028	38	3	37	9	22,2	23,2	—	—	3	2	—	7	1	—	—	22	2
† Guben	27 086	72	4	55	9	24,4	25,9	—	—	5	2	—	10	9	—	—	27	2
† Hagen	29 611	114	3	67	12	27,2	26,2	—	2	5	1	—	13	12	—	—	33	1
† Halberstadt	34 037	109	2	80	29	28,2	29,4	—	—	7	1	—	15	24	—	—	32	1
† Halle a. S.	81 949	251	7	166	42	24,3	26,0	—	3	15	1	—	31	29	1	1	81	5
† Hamm i. W.	22 523	74	2	38	8	20 2	25,1	1	1	—	—	—	4	4	—	—	27	1
† Hanau	24 379	59	1	58	14	28,5	25,3	—	—	1	—	—	19	19	—	—	19	—
† Hannover	139 746	447	31	299	68	25,7	22,1	—	7	10	1	—	72	33	—	—	170	6
† Harburg	22 344	69	4	57	20	30,6	23,1	1	—	4	1	—	9	2	1	1	37	2
Herford	15 898	57	1	28	7	21,1	. [2]	—	—	—	—	—	7	—	—	—	21	—
Hildesheim	29 386	84	1	63	8	25,7	22,7	—	—	3	2	—	12	14	—	—	31	1
† Hirschberg	15 621	51	2	47	19	36,1	. [2]	—	—	—	1	—	4	7	—	—	33	2
Insterburg	20 909	44	2	32	7	18,4	22,9	—	—	4	1	—	2	3	—	—	22	—
† Iserlohn	20 086	77	2	43	6	25,7	24,3	—	3	1	—	—	8	6	—	—	23	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
† Kassel	64 088	147	4	129	24	24,2	21,8	2	1	17	1	—	21	9	—	—	75	3
† Kiel	51 707	172	4	92	22	21,4	23,4	—	5	—	—	—	14	8	—	—	61	4
† Koblenz	31 674	75	1	76	16	28,8	23,8	4	—	—	1	—	13	12	—	—	46	—
† Köln	161 266	555	26	393	106	29,2	27,4	—	1	14	—	—	63	68	4	4	238	5
† Königsberg i. Pr.	151 177	493	17	399	131	31,7	30,8	—	1	10	9	—	36	78	19	18	240	6
† Königshütte	32 019	149	6	50	29	18,7	32,2	—	1	4	1	2	8	5	—	—	26	3
Köslin	17 328	58	—	55	19	38,1	24,5[1]	3	-	3	—	1	1	—	—	—	45	2
† Kolberg	16 547	41	1	32	9	23,2	26,1[1]	—	—	3	—	—	2	6	1	1	19	1
† Kottbus	28 263	91	—	55	9	23,4	27,1	—	1	4	1	—	4	6	—	—	38	1
Krefeld	90 241	360	13	231	78	30,7	25,6	—	—	5	2	1	33	43	1	.	143	3
† Kreuznach	16 404	61	1	32	9	23,4	23,6	—	—	1	1	1	4	1	—	—	24	—
Küstrin	15 101	.	.	.	.	.	. [2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Landsberg a. W.	24 896	60	4	78	14	37,6	23,5	—	—	17	—	—	8	—	2	.	49	2
Linden b. Hannover	25 570	103	2	98	27	46,0	. [2]	—	1	5	—	—	17	19	—	—	54	2
Luckenwalde	16 107	47	3	48	13	35,8	. [2]	—	—	11	—	—	4	7	—	—	24	2
Lüdenscheid	15 066	53	2	29	7	23,1	. [2]	—	—	—	—	—	7	4	—	—	18	—
† Lüneburg	19 336	45	1	40	14	24,8	25,6	—	—	1	—	—	3	4	1	1	30	1
† Magdeburg	114 298	374	10	255	71	26,8	26,7	—	1	20	—	2	30	45	—	—	149	8
† Memel	18 753	43	2	55	12	35,2	24,0	—	—	2	—	2	7	14	—	—	27	3
† Merseburg	16 829	60	2	37	9	26,4	28,6[1]	1	—	3	—	—	6	6	—	—	21	—
† Minden	18 602	58	1	39	8	25,2	21,2	—	2	1	—	—	5	3	—	—	27	1
† Mühlhausen i. Th.	25 135	71	4	36	7	17,2	247,	—	4	6	—	—	5	3	—	—	17	1
Mülheim a. Rh.	24 991	78	2	87	25	41,8	27,0	27	—	—	2	—	10	14	—	—	34	—
† Mülheim a. d. R.	24 564	90	4	119	27	58,1	25,5	34	7	4	3	1	13	15	—	—	39	3
† Münster	44 025	114	1	128	26	34,9	26,0	—	2	—	—	1	27	16	—	—	79	3
† Naumburg a. S.	19 121	42	1	45	12	28,2	23,3	1	—	10	—	—	4	14	—	—	15	1
† Neiße	21 841	61	1	51	17	28,0	20,7	—	—	4	—	—	5	4	—	—	36	2
† Neuß	20 077	72	5	41	16	24,5	27,5	—	—	1	—	1	9	7	—	—	22	1
† Neustadt-Magdeb.	28 949	124	4	83	40	34,4	38,1	1	2	—	—	—	14	16	3	3	47	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	62	2	47	23	35,0	. [2]	—	—	1	1	3	9	2	—	—	31	—
† Nordhausen	26 960	83	2	60	19	26,7	23,7	—	5	14	—	—	6	2	—	—	30	3
Oberhausen	20 377	79	6	64	16	37,7	23,8	7	3	2	—	—	6	18	—	—	25	3
Oppeln	15 976	63	1	26	8	19,5	. [2]	—	1	—	—	—	4	2	—	—	19	—
† Osnabrück	35 895	112	5	90	22	30,1	25,2	—	—	1	3	1	17	16	1	1	46	5
† Ottensen	18 624	71	4	65	26	41,9	21,5[1]	2	—	4	2	—	9	12	—	—	36	—
Paderborn	16 625	47	—	47	6	33,9	. [2]	-	—	5	1	—	8	8	—	—	25	—
Posen	68 318	191	6	197	50	34,6	29,8	—	2	3	1	—	27	25	1	.	137	1
† Potsdam	50 887	106	4	134	26	31,6	23,7	—	—	6	—	1	18	12	—	—	95	2
† Prenzlau	17 281	49	1	53	10	36,8	25,3	—	6	4	—	1	11	7	—	—	24	—
† Quedlinburg	19 324	62	1	56	12	34,8	27,1	1	5	10	—	—	2	10	4	3	22	2
† Ratibor	19 531	44	—	50	18	30,7	23,6	1	4	1	1	3	14	3	—	—	21	2
† Remscheid	33 994	131	11	85	20	30,0	23,5	14	—	9	1	—	33	5	—	—	22	1
† Rheydt	22 655	77	2	43	8	22,8	20,2	—	1	—	—	—	12	8	—	—	22	—
† Schleswig	15 188	42	—	36	3	28,4	21,4[1]	—	—	—	1	—	3	9	—	—	23	—
† Schweidnitz	23 667	68	2	63	24	31,9	29,7	—	—	—	—	—	6	6	—	—	51	—
† Siegen	16 681	52	3	25	4	18,0	20,2[1]	—	—	—	1	—	2	11	—	—	9	2
† Solingen	18 643	69	4	31	8	20,0	24,4	—	1	—	1	—	10	6	—	—	12	1
† Spandau	32 016	96	11	74	20	27,7	26,0	—	—	11	—	—	5	16	1	1	39	2
† Stargard i. P.	22 109	71	3	46	16	25,0	26,7	—	1	1	—	—	1	4	—	—	39	—
Staßfurt	16 457	100	3	26	10	19,0	. [2]	1	—	2	—	—	—	4	—	—	19	—
Stendal	16 186	43	3	37	17	27,4	. [2]	—	—	—	1	—	2	—	—	—	34	—
† Stettin	99 550	274	20	216	49	26,0	25,7	4	3	4	—	4	38	18	3	3	135	7
† Stolp	22 443	68	1	52	16	27,8	27,2	—	—	9	2	—	3	2	—	—	36	—
† Stralsund	28 981	55	3	83	36	34,4	24,3	4	1	1	1	—	9	16	2	2	43	6
† Thorn	23 914	71	5	59	20	29,6	27,8	2	—	1	1	—	9	3	6	5	31	6
† Tilsit	22 428	55	3	72	11	38,5	27,7	1	4	7	2	—	9	13	2	.	33	1
† Trier	26 125	58	3	58	14	26,6	23,6	1	—	—	1	—	9	11	—	—	34	2
† Viersen	22 234	74	4	54	11	29,1	23,6	—	—	1	1	—	11	11	.	.	29	1
† Wandsbeck	17 763	58	—	42	13	28,4	24,0	—	—	3	1	—	5	12	4	4	16	1
† Weißenfels	21 767	89	4	41	6	22,6	26,9	—	—	3	—	—	4	4	—	—	30	—
† Wesel	20 684	52	2	49	11	28,4	20,9	—	—	1	—	—	10	6	—	—	32	—
† Wiesbaden	55 457	138	7	117	25	25,3	19,6	—	1	1	—	—	21	18	—	—	71	5
† Witten	23 903	105	7	49	8	24,6	24,7	—	1	3	—	—	9	7	—	—	28	1
† Zeitz	19 791	105	2	39	11	23,6	27,5	—	—	2	—	—	2	8	—	—	27	—

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Bayern.																		
† Amberg	15 811	41	—	69	19	52,4	. [4]	—	—	—	1	—	9	11	1	1	44	3
† Augsburg	65 476	166	11	150	56	27,5	30,0	—	—	3	—	—	21	19	—	—	106	1
† Bamberg	31 295	78	4	71	8	27,2	23,6	—	1	6	—	—	14	14	3	1	29	4
† Bayreuth	23 531	59	1	47	6	24,0	22,4	—	—	2	—	—	13	4	—	—	28	—
† Erlangen	15 814	52	3	62	9	47,0	31,7	—	—	14	—	1	8	2	1	1	36	—
† Fürth	35 327	109	4	105	30	35,7	27,7	12	—	—	—	—	13	8	1	1	71	—
† Hof	22 257	73	3	46	13	24,8	24,9	—	—	5	—	—	—	13	1	1	25	2
† Ingolstadt	16 390	43	3	36	22	26,4	31,3 [1]	—	—	—	—	1	—	—	1	—	34	—
† Kaiserslautern	31 418	110	5	72	30	27,5	21,6	—	—	5	—	1	16	14	2	2	33	1
† Landshut	17 609	52	4	34	10	23,2	25,2	—	1	1	—	—	3	2	—	—	27	—
† Ludwigshafen a. R.	21 037	109	6	58	17	33,1	26,9 [1]	—	2	7	1	—	12	4	4	4	26	2
† München	260 005	778	31	678	237	31,3	32,0	—	7	20	7	4	106	85	5	4	434	10
† Nürnberg	114 632	332	17	277	88	29,0	27,0	7	—	22	1	2	45	53	19	17	124	4
† Passau	15 409	31	—	41	7	31,9	27,6 [1]	—	—	1	—	—	10	5	2	1	22	1
† Regensburg	36 024	120	2	90	30	30,0	30,9	—	—	1	—	—	11	7	2	2	68	1
† Speyer	16 124	39	—	30	13	22,3	22,3 [1]	—	—	2	—	—	4	10	2	2	12	—
† Würzburg	55 109	159	3	126	31	27,4	26,7	—	—	4	—	—	27	24	3	3	68	—
Königr. Sachsen.																		
† Bautzen	19 094	61	5	45	11	28,3	24,0 [1]	—	—	5	—	1	10	4	1	1	23	1
† Chemnitz	110 808	400	16	270	137	29,2	32,3	1	3	6	2	2	23	11	4	.	212	6
† Crimmitschau	19 749	73	2	47	19	28,6	32,7	—	3	1	1	—	5	4	—	—	33	—
† Dresden	245 515	747	24	567	149	27,7	25,4	11	5	28	2	4	96	104	6	5	300	11
† Freiberg	27 038	82	8	69	19	30,6	28,5	—	—	7	—	—	7	16	2	2	36	1
† Glauchau	21 710	77	4	67	25	37,0	35,3	—	—	7	—	1	8	1	1	1	45	4
† Leipzig	170 076	463	14	292	96	20,6	23,5	—	3	9	3	—	52	46	2	2	170	7
† Meerane	21 993	98	5	49	19	26,7	33,8	—	—	2	—	—	7	—	—	—	40	—
† Meißen	15 470	62	3	34	7	26,4	. [4]	—	—	1	—	—	5	6	—	—	21	1
† Plauen i. V.	42 858	161	8	88	37	24,6	26,5	—	—	4	—	—	8	7	—	—	65	4
† Reichenbach	18 331	76	—	55	31	36,0	29,2 [1]	—	1	1	—	—	7	11	3	3	31	1
† Zittau	23 198	57	—	48	18	24,8	25,2	—	—	7	—	1	9	2	1	1	27	1
† Zwickau	39 244	130	6	91	42	27,8	30,0	1	—	4	—	4	4	7	—	—	68	3
Württemberg.																		
† Cannstatt	18 021	43	—	46	16	30,6	25,4	—	—	4	3	1	5	6	—	—	27	—
† Eßlingen	20 839	58	2	37	4	21,3	22,7	—	—	2	—	—	9	2	—	—	23	1
† Gmünd	15 302	46	—	38	12	29,8	. [4]	—	—	—	1	—	3	11	1	.	21	1
† Heilbronn	27 751	64	1	56	20	24,2	24,1	—	—	—	—	—	5	13	2	2	36	—
† Ludwigsburg	16 474	30	1	22	7	16,0	17,4	—	—	—	—	—	—	6	1	1	15	—
† Reutlingen	17 228	41	2	39	12	27,2	24,2	—	—	2	2	—	5	—	7	7	21	2
† Stuttgart	113 976	282	16	183	52	19,3	22,0	—	3	15	1	—	25	21	5	5	109	4
† Ulm	33 630	89	5	71	34	25,3	24,8	—	2	2	1	—	4	1	1	1	58	2
Baden.																		
† Freiburg	41 310	126	3	109	25	31,7 [2]	25,3	—	—	5	—	1	23	15	—	—	63	2
† Heidelberg	26 927	79	2	69	14	30,7 [3]	27,5	—	—	2	—	1	13	6	3	3	42	2
† Karlsruhe	61 074	151	4	106	30	20,8	21,1	—	—	2	—	2	29	20	7	7	42	4
† Mannheim	61 210	187	6	121	46	23,7	21,5	—	1	2	—	1	23	38	—	—	56	—
† Pforzheim	27 207	93	5	60	18	26,5	23,3	—	1	4	—	1	13	4	—	—	35	2
Hessen.																		
† Darmstadt	51 323	92	7	84	15	19,6	20,6	—	—	—	—	—	19	15	—	—	46	4
† Gießen	19 001	47	2	38	7	24,0	23,3 [1]	—	—	—	—	—	11	4	—	—	21	2
† Mainz	65 701	172	6	122	37	22,3	23,2	—	1	1	—	—	25	11	1	1	79	4
† Offenbach	31 735	83	3	54	16	20,4	22,2	—	—	9	1	—	10	7	—	—	25	2
† Worms	21 927	66	1	47	12	25,7	22,3	—	1	—	—	—	13	2	1	1	28	2
Mecklenb.-Schw.																		
† Rostock	39 374	99	7	72	16	21,9	20,1	—	—	1	1	3	6	21	2	2	38	—
† Schwerin	31 532	79	3	77	13	29,3	22,3	—	3	2	—	—	9	20	—	—	42	—
† Wismar	15 807	42	2	33	6	25,1	22,6 [1]	—	—	1	—	—	5	6	—	—	19	2
Großh. Sachsen.																		
† Apolda	18 054	71	2	41	13	27,3	26,6 [1]	—	—	7	—	2	8	4	7	7	13	—
† Eisenach	19 736	51	3	36	5	21,9	20,0	—	1	1	—	—	5	8	—	—	21	—
† Weimar	21 531	38	3	22	4	12,3	20,0	—	—	3	—	—	2	1	—	—	16	—
Oldenburg.																		
Oldenburg	21 423	47	2	54	11	30,2	22,6	1	1	1	2	—	16	2	—	—	30	1

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. — [2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 91, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 26,4. — [3]) Desgl. 22,2. — [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880 bis 1884	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Braunschweig.																		
† Braunschweig . . .	85 169	261	8	177	47	24,9	25,9	—	1	6	—	2	32	31	1	1	95	9
S.-Altenburg.																		
† Altenburg	29 109	91	6	63	20	26,0	31,2	1	2	4	—	1	6	8	2	2	39	—
S.-Kob.-Gotha.																		
† Gotha	27 799	66	1	77	15	33,2	22,1	—	3	18	—	—	6	7	—	—	40	3
† Koburg	16 207	42	—	35	4	25,9	22,4	—	—	—	1	—	2	4	2	2	25	1
Anhalt.																		
† Bernburg	21 464	67	1	38	8	21,2	23,7	—	—	3	1	—	2	9	—	—	20	3
† Cöthen	17 469	63	1	40	11	27,5	. [2]	—	—	2	.	—	7	3	1	.	27	—
† Dessau	27 584	88	1	68	11	29,6	24,9	—	—	11	2	—	8	14	2	2	28	3
† Zerbst	15 072	37	2	41	5	32,6	. [2]	1	1	7	—	1	2	9	—	—	19	1
Reuß ä. L.																		
† Greiz	17 030	56	4	29	18	20,4	25,9 [1]	—	—	1	—	2	1	2	4	4	18	1
Reuß j. L.																		
† Gera	34 078	135	3	129	59	45,4	28,4	3	1	19	—	2	17	10	3	3	70	4
Lübeck.																		
† Lübeck	55 399	160	3	99	23	21,4	22,6	—	—	9	—	1	7	17	—	—	65	—
Bremen.																		
† Bremen	117 000	303	15	260	54	26,7	20,9	—	—	9	1	—	53	56	5	5	131	5
Hamburg.																		
† Hamburg	471 411	1435	63	1196	377	30,4	25,3	11	27	37	29	5	123	166	16	15	753	29
Els.-Lothringen.																		
† Colmar	26 524	67	3	76	24	34,4	28,5	—	1	3	—	—	15	6	1	1	50	—
† Metz	53 928	118	9	99	17	22,0	21,5	1	—	12	4	—	14	20	—	—	47	1
† Mülhausen	69 676	290	20	220	55	37,9	. [2]	—	2	4	3	2	34	34	10	7	130	1
† Straßburg	112 019	323	15	265	69	28,4	27,9	8	—	8	2	1	28	56	4	4	153	5

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[3])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Alexandrien März 86.	231 396	.	27	664	310	34,4	10	—	6	11	—	42	125	—	—	468	2
Baltimore 28.2.-27.3.86.	417 220	610	60	651	138	20,3	16	3	25	9	1	118	131	.	.	326	22
Bombay 3. 2. — 2. 3. 86.	773 196	1184	78	1623	.	27,4	46	—	—	1	.	.	.	.	.	1536	40
Boston 31.1.-27.2.86.	390 406	.	.	631	.	21,0	—	4	35	2	—	119	.	.	.	471	.
Brooklyn Febr. 86 .	665 600	.	.	1173	.	21,1	1	54	85	8	.	179	244	.	.	580	22
Bukarest März 86 .	200 000	561	19	467	166	28,0	6	2	7	6	1	75	85	.	.	285	—
Chicago Februar 86.	630 000	.	70	999	284	19,0	5	29	77	23	—	86	170	1	.	566	42
Cincinnati Febr. 86.	325 000	.	31	430	63	15,9	—	9	21	9	2	87	74	—	—	210	18
Genua Januar 86. .	178 841	451	22	549	91	36,8	3	1	12	17	1	32	66	.	.	409	8
Granada Febr. 86 .	76 215	201		179	.	28,2	—	—	14	9	14	.	.	.	.	131	11
Kairo 5. 3. — 1.4.86.	374 838	1502	45	1301	370	45,1	11	—	8	78	5	134	36	—	—	1005	24
Madras 30.1.-26.2.86.	398 777	1146	18	1187	.	38,7	30	.	.	.	.	.	.	.	.	1146	11
Moskau Januar 86 .	751 000	.	111	2442	.	39,0	—	49	41	84 [4])	22	362	426	.	.	1441	17
Nantes März 86 . .	124 319	202	17	321	27	31,0	—	1	9	4	3	53	49	.	.	192	10
N. Orleans 31.1.-27.2.86.	234 000	.	41	567	.	31,5	1	—	18	3	—	76	92	2	.	352	23
New-York	1 397 395	.	.	2767	.	23,7	2	43	236	9	.	412	532	.	.	1427	106
Palma März 86 . .	59 766	129		101	.	20,3	—	—	1	1	1	.	.	.	.	98	.
San Franzisko Fbr. 86.	270 000	.	22	382	50	17,0	2	1	21	9	—	67	44	—	—	210	28
Saragossa Dezbr. 85.	86 126	247		298	.	41,5	15	—	4	9	7	.	.	.	.	258	5
St. Louis Febr. 86 .	400 000	812	81	600	161	18,0	—	11	43	4	5	83	109	—	—	320	25
St. Paul Februar 86.	111 394	220	19	97	24	10,5	—	8	10	1	—	9	13	2	.	52	2
Utrecht	77 431	256	11	164	48	25,4	1	1	10	2	—	12	25	—	—	111	2

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschließlich Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 4. Mai 1886.** Nr. 18.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 259. — Choleranachrichten. S. 259. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 260. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 261. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 261. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 261. — Witterungs-Nachweis. S. 261. — Dienstunfähigkeits- und Sterbens-Verhältnisse bei den Beamten der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen. S. 262. — Sanitätsverhältnisse des Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Heeres. S. 262. — Krankheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Italienischen Armee 1883. S. 262. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 264. — **Stand der Thierseuchen.** Das Vorkommen des Milzbrandes unter den Rindern im Königreich Sachsen in den letzten 25 Jahren (1859—1884). S. 265. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen ꝛc.** Bestimmungen über Vivisektion in Preußen, Bayern und Sachsen. S. 266. — Verfügung der Königl. Regierung in Düsseldorf, betr. Ausstellung eines Leichenpasses für die Leiche eines an Typhus ꝛc Verstorbenen. S. 267. — Verordnung des Königl. Sächs. Ministers des Innern, Verunreinigung von Flußläufen betr. S. 267. — Großherzogl. Sächsische Vorschriften, die Pocken-Statistik betr. S. 268. — Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheit in Queensland. (Fortsetzung.) S. 268. — **Rechtsprechung.** 2 Reichsgerichtserkenntnisse. S. 270. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Markthallen betr. S. 272. — Impfungen gegen Rauschbrand und Rothlauf in Baden. S. 272. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Preisaufgaben der Belgischen Akademie der Medizin. S. 272.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Budapest 18, Prag 3, Rom 10, Zürich 4, Paris 5, Petersburg 4, Warschau 1, Odessa 3 Todesfälle; ferner Breslau 3 (darunter 2 Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 12, Wien 17, Budapest 80, Edinburg und Petersburg je 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 8, Odessa und Warschau je 1, Petersburg 3 Todesfälle; ferner Petersburg 5 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 6 Todesfälle und 26 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 10 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Rom 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, Petersburg 33 Todesfälle; ferner Hamburg 20, Budapest 53, Petersburg 42 Erkrankungen.

Rose: Nürnberg 6, Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 5, Paris 6 Todesfälle; ferner Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Wien 12, Budapest 11, Prag 12, Rom 18, Paris 29, Petersburg 57 Todesfälle; ferner Berlin 140, Hamburg 83, Nürnberg 161, Reg.-Bez. Königsberg 431, Budapest 129, Edinburg 310, Petersburg 49 Erkrankungen.

Scharlach: Paris 16, Petersburg 18 Todesfälle; ferner Berlin und Hamburg je 38, Wien 34, Budapest 33, Kopenhagen 21, Christiania 34, Petersburg 39 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 37, München und Nürnberg je 8, Wien 15, Budapest 10, Paris 37, Petersburg 14, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 100, Hamburg 51, Reg.-Bezirk Schleswig 120, Kopenhagen 33, Christiania 31 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 18, London 92 Todesfälle; ferner Hamburg 36, Nürnberg 22 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen folgende Nachrichten aus Brindisi über neue Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera:

vom 24.—25.	April	3	Erkrankungen,	7	Todesfälle,
„ 25.—26.	„	3	„	5	„
„ 26.—27.	„	4	„	—	„
„ 27.—28.	„	2	„	1	„
„ 28.—29.	„	3	„	1	„
„ 29.—30.	„	2	„	1	„
„ 30.Apr.–1.Mai		1	„	—	„

Aus Ostuni sind vom 26. April bis 1. Mai 20 Erkrankungen und 1 Todesfall, aus Latiano 3 Erkrankungen und 2 Todesfälle, aus Oria 1 und Erchie 2 Todesfälle gemeldet (vgl. Veröffentl. S. 245).

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
16. Woche vom 18. bis 24. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	94	2	63	23	34,2	27,0	3	1	—	—	—	11	15	3	—	—	30	—
† Altona	104 719	83	—	51	14	25,3	25,6	—	—	4	1	—	10	7	5	2	2	22	2
† Augsburg	65 476	44	3	36	11	28,6	30,0	—	—	—	—	—	5	1	5	—	—	25	—
† Barmen	103 066	86	8	44	11	22,2	23,4	3	—	1	—	—	14	8	1	—	—	17	—
† Berlin	1 315 297	762	33	546	177	21,6	27,7	7	8	37	4	3	75	51	56	25	25	298	7
† Bochum	40 774	38	—	20	2	25,5	29,9	1	—	—	—	—	5	3	—	—	—	10	1
† Braunschweig	85 169	54	2	31	6	18,9	25,9	—	—	—	1	—	8	6	1	—	—	13	2
† Bremen	117 000	66	3	45	17	20,0	20,9	1	—	1	—	—	8	6	1	—	—	27	1
† Breslau	299 405	248	7	133	36	23,1	31,9	—	1	1	1	—	31	12	11	—	—	75	1
Charlottenburg	42 372	25	1	28	7	34,4	31,9	—	1	6	1	—	2	1	1	1	1	15	1
† Chemnitz	110 808	109	1	82	48	38,5	32,3	1	—	3	1	1	9	3	1	—	—	62	1
† Danzig	114 822	83	11	58	26	26,3	27,5	—	—	3	—	—	5	5	5	5	5	37	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	32	1	20	4	20,3	20,6	—	2	—	—	—	1	4	—	—	—	12	1
Dortmund	78 435	74	—	45	20	29,8	28,0	—	2	1	—	—	7	9	4	1	—	21	1
† Dresden	245 515	159	8	121	31	25,6	25,4	2	—	3	—	—	35	15	8	5	5	54	4
† Düsseldorf	115 183	96	3	50	18	22,6	25,4	—	2	—	1	—	7	7	4	2	2	27	2
† Duisburg	47 517	36	1	28	5	30,6	27,0	1	—	—	—	—	7	6	—	—	—	13	1
† Elberfeld	106 492	77	6	61	7	29,8	24,0	2	—	1	—	—	14	18	1	—	—	24	1
† Erfurt	58 385	39	—	30	10	26,7	23,4	—	—	—	1	—	2	6	—	—	—	21	—
† Essen	65 074	80	2	23	5	18,4	28,7	2	—	—	—	—	4	8	—	—	—	9	—
† Frankfurt a. M.	154 504	96	2	72	20	24,2	19,9	—	—	4	—	—	14	5	10	2	2	38	1
† Frankfurt a. O.	54 084	30	—	27	8	26,0	27,0	—	1	1	—	—	7	2	—	—	—	16	—
† Freiburg i. B.	41 310	16	—	24	3	30,2[2]	25,3	—	2	—	—	—	12	2	1	1	1	7	—
† M.-Gladbach	44 228	37	2	18	3	21,2	26,3	—	—	1	—	—	6	1	—	—	—	10	—
Görlitz	55 705	45	—	24	8	22,4	28,5	—	—	2	1	—	3	2	2	2	2	12	2
† Halle a. S.	81 949	56	4	35	9	22,2	26,0	—	1	—	—	—	3	10	1	1	1	17	3
† Hamburg u. Vororte	471 411	312	7	241	66	26,6	25,3	4	2	3	4	—	35	32	5	1	1	147	9
† Hannover	139 746	90	4	69	16	25,7	22,1	—	2	2	1	—	13	6	1	1	1	42	2
† Karlsruhe	61 074	30	1	16	4	13,6	21,1	—	—	1	—	—	3	3	—	—	—	9	—
† Kassel	64 088	30	4	27	4	21,9	21,8	—	—	5	—	—	7	5	—	—	—	9	1
† Kiel	51 707	42	1	23	5	23,1	23,4	—	—	1	—	—	3	5	—	—	—	14	—
† Köln	161 266	111	2	73	24	23,5	27,4	—	—	2	—	—	7	10	3	2	2	48	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	90	3	79	25	27,2	30,8	—	—	2	—	1	8	10	5	5	5	51	2
Krefeld	90 241	72	3	56	18	32,3	25,6	—	—	—	1	—	7	14	—	—	—	34	—
† Leipzig	170 076	101	2	64	20	19,6	23,5	1	2	2	2	1	10	7	3	—	—	33	3
† Lübeck	55 399	42	2	21	4	19,7	22,6	—	—	1	—	—	3	7	—	—	—	9	1
† Magdb. u. Neust.	143 247	89	2	67	27	24,3	26,7	—	—	3	—	—	9	9	3	—	—	43	—
† Mainz	65 701	44	—	44	17	34,8	23,2	—	—	—	—	—	6	7	4	1	1	26	1
† Mannheim	61 210	42	2	25	8	21,2	21,5	—	1	—	—	—	7	5	—	—	—	12	—
† Metz	53 928	30	3	25	5	24,1	21,5	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	16	—
† Mülhausen i. E.	69 676	60	5	37	11	27,6	.	—	—	—	1	1	1	7	3	3	3	23	1
† München	260 005	162	4	168	43	33,6	32,0	—	—	8	—	1	30	18	19	1	1	85	7
† Münster	44 025	23	—	16	2	18,9	27,0	—	—	—	—	—	5	4	—	—	—	7	—
† Nürnberg	114 632	91	7	104	43	47,2	26,5	1	—	8	1	—	19	31	5	5	5	38	1
† Plauen i. V.	42 858	32	1	15	8	18,2	26,5	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	11	—
Posen	68 318	38	2	40	13	30,4	23,7	—	1	1	—	—	3	4	1	1	1	28	2
† Potsdam	50 887	30	1	26	8	26,6	20,1	—	1	1	1	—	4	1	—	—	—	18	—
† Stettin	99 550	67	4	50	19	26,1	25,7	—	—	1	—	1	9	6	4	1	1	28	1
† Straßburg i. E.	112 091	60	4	79	29	36,6	27,9	5	—	6	1	—	7	16	4	4	4	40	—
† Stuttgart	113 976	65	3	44	11	20,1	22,0	1	—	3	—	—	6	3	1	1	1	27	3
† Wiesbaden	55 457	24	2	23	1	21,6	19,1	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	14	—
† Würzburg	55 109	40	1	25	5	23,6	26,1	—	—	1	—	1	7	—	2	2	2	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 19, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 23,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 18. bis 24. April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkatarrhe einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	32	3	24	6	17,7	—	—	1	1	—	4	1	2	.	.	15	—
Brüssel bis 17. April	174 751	101	6	116	19	34,5	—	—	2	1	—	17	26	10	.	.	57	3
Budapest bis 17. April	442 591	298	12	362	91	42,5	11	7	10	1	2	84	52	23	—	—	164	8
Christiania	131 000	92	2	40	11	15,9	—	1	5	—	—	4	2	3	—	—	25	—
Dublin	353 082	182	.	185	24	27,3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	179	5
Edinburg	254 591	120	.	83	15	17,0	4	—	3	1	—	10	.	1	.	.	64	
Genf	72 135	20	1	36	2	26,0	—	—	—	1	—	7	5	2	.	.	21	—
Kopenhagen bis 20. April	289 000	211	5	127	47	22,9	—	2	—	1	—	15	21	5	.	.	78	5
Krakau	71 850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	586 320	366	.	245	53	21,8	2	1	3	.	.	.	.	3	.	.	226	10
London	4 149 533	2505	.	1460	367	18,4	50	8	18	8	6	160	289	17)	.	.	858	46
Lyon bis 17. April	376 613	185	19	212	.	29,3	7	1	2	1	1	35	48	4	—	—	112	1
Odessa	194 400	.	6	110	26	29,4	—	3	1	—	1	26	9	3	—	—	65	2
Paris	2 239 928	1300	84	1102	186	25,6	29	16	37	11	6	197	145	76	.	.	559	26
Petersburg bis 17. April	928 016	435	18	738	196	41,4	57	18	14	33	1	121	33	99	.	.	362	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	216	44	39,0	12	3	4	5	2	55	17	7	.	.	107	4
Rom bis 3. April	345 036	198	15	209	32	31,5	18	1	3	2	1	17	39	7	.	.	118	3
Stockholm bis 17. April	200 143	174	7	111	31	27,4	—	—	6	—	—	12	23	7	.	.	56	7
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 17. April	145 354	103	4	84	13	30,1	—	1	—	2	—	10	8	10	.	.	50	3
Warschau bis 17. April	406 935	202	18	267	120	32,2	1	4	9	5	1	37	43	51	.	.	112	4
Wien	780 066	494	28	468	116	31,2	12	1	15	2	5	143	64	22	—	—	199	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	44	2	38	9	22,5	3	—	2	—	—	2	6	—	.	.	25	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 18. bis 24. April 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr. u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	—	—	2	—	—	—
Scharlach	8	—	2	2	4	—	—	2
Diphtherie und Croup	24	1	12	7	4	—	—	10
Unterleibstyphus	6	—	—	2	3	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	4	1	—	—	—	—	10
Kindbettfieber	3	—	—	—	—	3	—	2
Wechselfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Rose	8	—	—	—	3	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	49	2	1	—	32	14	—	—
Lungenschwindsucht	41	—	—	—	18	23	—	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	74	1	2	2	37	26	6	19
Akuter Darmkatarrh	4	2	1	—	—	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	3	16	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	—	21	9	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	—	10	13	—	—
Verletzungen	68	1	6	6	27	22	6	2
Alle übrigen Krankheiten	341	25	8	12	147	122	27	47
Summe	710	36	33	31	313	256	41	128

Gesammtbestand **war** am 17. April 3992 u. **bleibt** am 24. April 3796.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18.—24. Apr.	8	140	38	100	7
„ Breslau	desgl.	—	15	10	3	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	18.—24. Apr.	20	83	38	51	—
„ München	19.—25. Apr.	1	1	4	5	—
„ Nürnberg	18.—24. Apr.	1	161	10	28	2
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	1	8	4	2	1
Düsseldorf	desgl.	11	125	16	45	2
Erfurt	18.—24. Apr.	8	—	17	44	3
Hildesheim	desgl.	1	59	6	16	—
Königsberg	18.—24. Apr.	4	431	22	5	1
Marienwerder	desgl.	10	26	3	15	1
Münster	desgl.	2	14	4	4	2
Schleswig	desgl.	20	8	48	120	10
Stettin	desgl.	—	60	13	27	2
Stralsund	desgl.	7	21	8	37	1
Trier	desgl.	—	18	1	5	—
Wiesbaden	desgl.	—	—	5	17	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	
Zeulenroda	.	.	.	.	.	
Greiz	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 18. bis 24. April 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. April	20,1	7,5	756,1	754,8	754,6	75	43	55	0,8	OSO	1
	19. „	17,5	8,6	755,0	754,1	755,3	80	57	73	.	ONO	2
	20. „	7,7	6,1	754,5	754,3	753,8	82	90	80	3,9	O	3
	21. „	16,3	4,9	754,9	755,0	755,6	78	57	65	.	OSO	3
	22. „	18,4	4,3	758,7	758,8	759,8	68	47	44	.	SO	2
	23. „	19,4	5,7	762,1	761,4	761,0	62	41	51	.	SO	2
	24. „	20,5	6,2	761,0	759,8	758,9	68	48	51	.	SO—SW	1
München	18. April	16,4	0,6	711,7	710,8	709,8	80	35	60	—	NO	1,0
	19. „	16,2	3,2	708,0	707,1	706,6	60	35	58	—	O	1,1
	20. „	18,4	3,9	705,9	705,4	705,1	74	33	68	—	NO	1,0
	21. „	15,7	6,8	708,5	709,7	711,9	68	60	92	14,8	SO	1,1
	22. „	14,4	7,6	714,8	715,0	715,1	91	63	84	3,2	W—NW	1,1
	23. „	16,1	5,9	717,1	717,1	717,6	80	51	70	0,1	NO	1,4
	24. „	18,9	4,3	718,3	717,8	717,5	68	42	58	—	W	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Der Arbeit: „Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse" im Anschlusse an die Statistik des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen von Dr. Zimmermann entnehmen wir folgende Angaben über die Erhebungsergebnisse des Jahres 1884.

Zu Anfang des Jahres waren bei den zum Vereinsverbande gehörigen Deutschen Eisenbahnen 184 783 Beamte im Dienst, am Schlusse des Jahres 190 785, während die Zahl der im Pensionsgenuß befindlichen Personen am Anfang des Jahres 13295 und am Ende desselben 14 614 betrug. Von den dienstthuenden Beamten sind 2184 im Laufe des Jahres dienstunfähig geworden (142 mehr, als nach dem Ergebnisse der letzten 16 Jahre zu erwarten war) und 2102 dienstuntauglich gestorben, während von den Pensionirten 879 (14 weniger, als zu erwarten war) durch Tod ausgeschieden sind.

Unter den Dienstunfähigkeitsursachen stehen obenan die allgemeinen und Blutkrankheiten mit 458 Fällen, davon Rheumatismus mit 284 (13 % aller Fälle). Außerdem veranlaßten Krankheiten des Nervensystems 329 Mal, Krankheiten der Athmungsorgane 317 Mal, Altersschwäche 314 Mal, Augenkrankheiten 192 Mal, Krankheiten des Verdauungsapparates 164 Mal, Verletzungen im Dienst (Unfälle) 145 Mal die Dienstunfähigkeit.

Die Todesursache dienstuntauglicher Beamten war in 910 Fällen (44 % aller Sterbefälle) eine Krankheit der Athmungsorgane, darunter 448 Mal Lungenschwindsucht und 154 Mal Lungen- und Brustfellentzündung. Außerdem sind 263 Todesfälle an Krankheiten des Verdauungsapparates, 205 an Krankheiten des Nervensystems, 198 an Verletzungen im Dienst (Unfällen), 129 an Krankheiten des Herzens (6 % aller Sterbefälle) erwähnenswerth.

Die Unfälle unter den Beamten beliefen sich i. J. 1884 auf 343, wovon 145 die Dienstunfähigkeit, 198 den Tod zur Folge hatten. Von je 10000 dienstthuenden Beamten sind i. J. 1884 in Folge eines Unfalles im Ganzen 7,61 dienstunfähig geworden, und zwar: vom Zugförderungspersonal 15,30, vom Zugbegleitungspersonal 26,77, von den nicht im Fahrdienste stehenden Beamten 2,99. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre ist bei allen diesen Beamtenkategorien übertroffen.

Die Todesfälle in Folge eines Unfalls betrafen von je 10000 Beamten 10,39, und zwar vom Zugförderungspersonal 9,37, beim Zugbegleitungspersonal 26,01, von den nicht im Fahrdienste stehenden Beamten 7,65.

Die letzteren Unfallziffern sind in den Jahren von 1881 ab beim Fahrpersonal und, da dieses überhaupt am stärksten betheiligt ist, auch beim Gesammtpersonal stets gestiegen; die durchschnittliche Zahl der Unfälle aus den letzten 8 Jahren wurde i. J. 1884 beim Zugförderungs- und Zugbegleitungspersonal erheblich überstiegen, in geringerem Maße bei den nicht im Fahrdienste stehenden Beamten.

Sanitäts-Verhältnisse des K. K. Oesterreichischen Heeres in den Monaten Oktober, November und Dezember 1885.

(Separat-Abdruck aus den Mitth. über Gegenstände des Artillerie- und Genie-Wesens.)

Während der Berichtszeit erkrankten 77 526 Mann (27 161 im Oktober, 27 558 im November, 22807 im Dezember) entspr. monatlich 108 bez. 109 und 93 ‰ des Verpflegstandes. Von den Erkrankten wurden 24 745 an Sanitäts-Anstalten übergeben, während die Behandlung der Uebrigen in den Kasernen und eigenen Wohnungen erfolgte. Am Schlusse der Berichtszeit verblieben 9938 Mann krank, darunter 7891 in den Sanitäts-Anstalten. Der Gesammtabgang aus der ärztlichen Behandlung belief sich auf 73 711 Mann, davon waren genesen: 67 527, gestorben 312 und zwar monatlich durchschnittlich 0,41 ‰ des Verpflegstandes; außerdem kamen 79 Selbstmorde und 9 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgang vor.

Bei den 73 711 in Abgang gekommenen Kranken waren folgende Krankheiten bemerkenswerth: 115 Fälle von Blattern, 428 von Unterleibstyphus, 2976 von Wechselfieber und Siechthum in Folge dieser Krankheit, 22 von Skorbut, 189 von Lungentuberkulose, 593 von Lungen- und Rippenfell-Entzündung, 4668 von venerischen und syphilitischen Krankheiten, 2280 von Katarrh der Augenbindehaut und 648 Fälle von Trachom.

Von den Todesfällen wurden 13 durch Blattern, 101 durch Unterleibstyphus, 49 durch Lungentuberkulose, 44 durch Lungen- und Rippenfell-Entzündung bedingt.

Von den 16 verschiedenen Militär-Territorialbezirken hatten Budapest und Graz die höchste Erkrankungsziffer (370 bezw. 352 ‰ ihres Verpflegstandes), die geringsten bez. Ziffern für das Vierteljahr finden sich in den Bezirken Kaschau und Sarajevo (262 bezw. 268 ‰ des Verpflegstandes).

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der italienischen Armee während des Jahres 1883.

Relazione medico-statistica sulle condizioni sanitarie dell' esercito italiano nell' anno 1883. Roma 1886.

Bei einer Iststärke von 192 881 Mann belief sich während des Jahres 1883 die Zahl der Erkrankungen auf 162 364 (= 842 ‰ der Iststärke), die der Todesfälle auf 2269 (= 11,76 ‰ d. J.), die der als dienstunbrauchbar oder invalide Entlassenen auf 2641 (= 13,69 ‰ d. J.).

Nach der Häufigkeit, mit der sie Gegenstand militärärztlicher Behandlung wurden, bezw. in Zu-

gang kamen, gruppiren sich die wichtigsten Krankheiten in folgender Weise:

Venerische Krankheiten . .	11 406
akuter Bronchialkatarrh . .	7 848
Malariafieber	5 287
Augenkrankheiten	3 736
akuter Magenkatarrh . . .	3 587
Brustfellentzündung	2 363
Gelenkrheumatismus . . .	2 007
Lungenentzündung	1 894
Unterleibstyphus	1 798
Masern	1 786
akuter Darmkatarrh	1 328
Ohrenleiden	1 158
Krätze	1 148
Erysipelas	743
Gelbsucht	587
Sumpffieberkachexie	369
Knochenbrüche	228

Die sehr häufigen venerischen Krankheiten waren vorzugsweise verbreitet in Caserta (783 Fälle), Rom und Neapel (650 resp. 627 Fälle), Palermo (592), Verona (533) und Turin (500), die meisten Malariafieber kamen im Bezirke der Sanitätsdirektion Rom vor, demnächst in den Bezirken Neapel, Padua und in Mailand.

Ileotyphus war am häufigsten in Neapel, Brescia, Verona und Palermo.

Die absolute und prozentuale Sterblichkeit bei den wichtigsten Krankheiten ergiebt sich aus folgender Tabelle:

Krankheiten	Im Ganzen behandelt	Gestorben überhaupt	Gestorben in % der Behandelten
Epidemische Genickstarre . . .	37	31	83,8
Darmverschlingung	4	3	75,0
Hirn- und Hirnhautentzündung .	78	54	69,2
akute Miliartuberkulose	12	6	50,0
chron. Tuberkulose	187	79	42,2
Leberkrankheiten	34	12	35,3
Flecktyphus	6	2	33,3
Bauchfellentzündung	98	31	31,6
Unterleibstyphus	2003	315	15,7
chron. Lungenentzündung . . .	160	22	13,8
Masern	1787	211	11,8
Bright'sche Nierenkrankheit . . .	26	3	11,5
chron. Darmkatarrh	114	11	9,6
akute Lungenentzündung	1930	191	9,4
chron. Bronchialkatarrh	700	33	4,7
Brustfellentzündung	2528	118	4,7
Sumpffieberkachexie	389	12	3,1
akuter Darmkatarrh	1357	19	1,4
Erysipelas	760	11	1,4
akuter Bronchialkatarrh	7969	73	0,9
Malariafieber	5410	19	0,4

Auf die einzelnen Krankheitsgruppen vertheilen sich die Todesfälle wie folgt:

Todesursachen	Todesfälle überhaupt	Todesfälle in ‰ der Iststärke
1. Infektionskrankheiten	822	4,26
2. Zufällige Vergiftungen	1	0,01
3. Allgemeine Krankheiten (Anämie, Skorbut, Purpura, Tuberkulose, Gelenkrheumatismus, Diabetes)	225	1,17
4. Krankh. des Nervensystems	113	0,59
5. „ der Athmungsorgane . . .	676	3,50
6. „ „ Cirkulationsorgane . .	34	0,18
7. „ „ Verdauungsorgane . .	136	0,70
8. „ „ Harnorgane	12	0,06
9. „ „ Bewegungsorgane . . .	19	0,10
10. „ „ Haut und des Unterhautzellgewebes (inkl. Erysipelas)	38	0,20
11. „ „ Sinnesorgane (Ohrenleiden)	7	0,04
12. Zufällige Todesarten: a) durch Verunglückung .	57	0,30
12. Zufällige Todesarten: b) durch Todtschlag und Tod im öffentlichen Sicherheitsdienste . .	15	0,08
12. Zufällige Todesarten: c) durch Selbstmord . .	83	0,43
13. Todesursache unbekannt oder ungenügend bezeichnet	31	0,16
Summa	2269	11,76

Unter den Verunglückungen war 20 mal Ertrinken verzeichnet. Durch Todtschlag endeten 5 Mann im öffentlichen Sicherheitsdienst, 10 bei Raufereien oder anderen Veranlassungen. Von den 83 Selbstmorden wurden 66 mittelst Feuerwaffen ausgeführt, 5 durch Erhängen, 4 durch Sturz in die Tiefe.

Die Zahl der Impfungen belief sich auf 133 091, von welchen 707 auf die militärischen Erziehungsinstitute ꝛc. kommen.

Unter den Geimpften befanden sich 2 977, welche die Pocken schon überstanden hatten, 125 157 schon früher Geimpfte.

Zu 113 460 Impfungen wurde Thierlymphe, zu 19 631 humanisirte Lymphe verwendet. Bei 77 904 (= 58,5 %) war die Impfung von positivem, bei 55 187 (= 41,5 %) von negativem Erfolg, und zwar kamen auf die Impfungen mit Thierlymphe 60,8 %, auf die mit humanisirter Lymphe 45 % positive Erfolge.

Die Zahl der im Laufe des Jahres von Pocken (Variola, Variolois und Varicellae) Befallenen Heeresangehörigen wird im Berichte auf 118 angegeben, von denen 113 in Militärspitälern und 5 außerhalb derselben behandelt wurden. Unter diesen 118 sind 47 Erkrankungen an Varicellen mitgezählt.

Die weitaus meisten Pockenerkrankungen kamen im Bezirk der Neapeler Division vor, ganz verschont blieben von 20 Divisionsbezirken nur 3.

In 2 Fällen war der Verlauf tödtlich und zwar 1 Mal bei einem noch ungeimpften, das zweite Mal bei einem vor längerer Zeit mit animaler Lymphe ohne Erfolg geimpften Individuum.

Was den Impfzustand der an Pocken Erkrankten betrifft, so waren

7 noch nicht geimpft,
12 mit Erfolg } mit animaler Lymphe,
27 ohne Erfolg }
8 mit Erfolg } mit humanisirter Lymphe geimpft,
14 ohne Erfolg }
bei 3 war nichts Näheres festzustellen gewesen.

Von den an Varicellen Erkrankten war
1 noch nicht geimpft,
22 mit Erfolg } mit animaler Lymphe,
12 ohne Erfolg }
4 mit Erfolg } mit humanisirter Lymphe geimpft,
3 ohne Erfolg }
bei 5 war nichts Näheres bekannt geworden.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Aus Triest wird berichtet, daß nicht nur die siebentägige Quarantäne auf alle Seeprovenienzen aus italienischen Häfen des adriatischen Meeres bis zum Vorgebirge S. Maria di Leuca ausgedehnt ist (vergl. Veröffentl. S. 247), sondern auch die Provenienzen aus den übrigen Häfen Italiens bei der Ankunft einer genauen, ärztlichen Revision unterzogen, und die Wohnräume, Aborte und Effekten der Passagiere und Mannschaften einer Desinfektion unterworfen werden.

(R.-A. Nr. 99 bis 103 vom 27. bis 30. April und vom 1. Mai 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume hat mittelst Verfügung vom 20. April 1886 Folgendes angeordnet:

Alle Provenienzen aus Häfen der italienisch-adriatischen Küste, und zwar von der österreichisch-italienischen Grenze bis zum Kap S. Maria di Leuca, unterliegen einer siebentägigen Quarantäne. Provenienzen aus anderen italienischen Häfen haben sich im Landungshafen einer strengen ärztlichen Untersuchung und Desinfektion zu unterziehen. Passagiere sind den Behörden namhaft zu machen. Für Schiffe, deren Gesundheitszustand während der Fahrt kein normaler gewesen ist, behält sich die Seebehörde strengere Maßregeln vor.

Die Quarantäne ist im Marine-Lazareth zu Martinschizza abzuhalten. —

Italien. Verordnung des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 18. April 1886.

Artikel 1. Alle Schiffe, welche von dem zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap di Santa Maria di Leuca gelegenen italienischen Küstenstriche des Adriatischen Meeres, einschließlich der anstoßenden Inseln, kommend, nach Sizilien, Sardinien, oder nach irgend welchem italienischen Hafen des Jonischen oder Mittelmeeres bestimmt sind, haben bei reiner Ueberfahrt von heute ab eine Quarantäne von 7 Tagen abzuhalten und zwar: im Hafen von Augusta für Sizilien, im Golf von Aranci für Sardinien und für die anderen Häfen des Festlandes und der kleinen Inseln in Taranto, Gaëta und Porto Santo Stefano.

Artikel 2. Für diejenigen Schiffe, welche einen von der Sanitätsbehörde approbirten Arzt an Bord haben, läuft die Quarantänezeit von dem Augenblick der Abfahrt.

Artikel 3. Diejenigen Schiffe derselben Herkunft, auf welchen während der Ueberfahrt auch nur choleraverdächtige Erkrankungen vorkommen, haben die strenge Quarantäne von 21 Tagen im Lazareth von Asinara zu bestehen.

Artikel 4. Alle Schiffe, welche Passagiere zwischen den einzelnen italienischen Häfen befördern, haben auf ihre Kosten einen von dem Hafenamt des Abgangshafens approbirten Arzt mitzunehmen; demselben wird, nach vorgängiger Vereidigung, die Leitung des Sanitätsdienstes an Bord übertragen.

Artikel 10. Diejenigen Schiffe, welche nach Sizilien und Sardinien von irgend einem anderen italienischen Küstenpunkt, der nicht in den im Artikel 1 genannten einbegriffen ist, bestimmt sind, haben sich vor ihrer Zulassung zum freien Verkehr einer strengen ärztlichen Inspektion und der Ausführung aller derjenigen Desinfizirungen zu unterwerfen, welche der untersuchende Arzt für nothwendig hält sowohl bezüglich der Schiffe, als der von den eingeschifften Personen gebrauchten Effekten.

Artikel 11. Die mit Passagieren, aber ohne Arzt, bereits unterwegs befindlichen Schiffe haben, sofern sie der Kontumaz zu unterwerfen, bei ihrer Ankunft in der Quarantäne-Station einen Arzt einzuschiffen, alle anderen Schiffe aber sind in dem Ankunftshafen einer strengen ärztlichen Inspektion unterworfen, sowie der Ausführung der im vorigen Artikel vorgesehenen Desinfizirungen.

See-Sanitäts-Verordnung Nr. 8.
Verordnung des Königl. Italienischen Ministeriums des Innern vom 19. April 1886.

Artikel 1. Die von den Häfen ꝛc. der italienischen Küste des Adriatischen Meeres ausgehenden, mit unreinem Gesundheitspaß versehenen Schiffe sind, bevor dieselben zum Verkehr in irgend einem derjenigen Häfen, welche zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap di Leuca liegen, zugelassen werden, einer strengen ärztlichen Untersuchung, sowie allen denjenigen Desinfektionsmaßregeln zu unterwerfen, welche der untersuchende Arzt sowohl bezüglich der Schiffe, als der von den eingeschifften Personen gebrauchten Effekten für nothwendig erachtet.

Artikel 2. Wenn an Bord dieser Schiffe anerkannt verdächtige Erkrankungen vorgekommen sind, so haben die Fahrzeuge die strenge Quarantäne von 21 Tagen in dem Lazareth von Asinara abzuhalten.

Artikel 3. Für alle Schiffe, welche von der zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap di Santa Maria di Leuca gelegenen italienischen Küste ausgegangen und zwischen den verschiedenen Punkten desselben Küstenstrichs noch unterwegs sind, werden bis auf Weiteres alle diejenigen Erleichterungen, welche in Art. 93, 94 und 105 der ministeriellen Instruktionen vom 26. Dezember 1871 vorgesehen sind, aufgehoben. —

Frankreich. In Marseille ist für Schiffe:
a) welche von der Westküste Italiens kommen, eine 3tägige,
b) welche vom Adriatischen Meere kommen, eine 5tägige, und
c) welche von Sardinien kommen, eine 24stündige Quarantäne angeordnet worden. —

Großbritannien. Durch Bekanntmachung der Lokalregierung zu Malta vom 16. April 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Schiffe, welche aus den hiermit für angesteckt erklärten Häfen in den Provinzen Capitanata, Terra di Bari, Otranto und an den südlichen und südöstlichen Küsten der Provinzen Basilicata, Calabria citeriora und Calabria ulteriore bis zum Kap Spartivento kommen, werden im hiesigen Hafen nicht zugelassen.

2. Schiffe, welche von anderen Gegenden Italiens oder Siziliens kommen, werden bei ihrer Ankunft auf dieser Insel strenger ärztlicher Besichtigung unterzogen.

3. Schiffe, welche von anderen Häfen des mittelländischen Meeres kommen und innerhalb 21 Tagen vor ihrer Ankunft hierselbst in einem angesteckten Hafen gewesen sind, werden im hiesigen Hafen nicht zugelassen.

4. Reisende, welche aus Italien, Sizilien und Triest kommen, sowie solche, welche zu Alexandria, Suez und Port Said sich eingeschifft haben, dürfen in Malta nur landen, wenn sie mit britischen Konsulatszeugnissen versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß sie während der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorangehenden 21 Tage in einer der ebengenannten Provinzen oder in der Provinz Venedig nicht gewohnt oder sich aufgehalten haben. —

Niederlande. Zufolge Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 19. April 1886 ist der Hafen von Brindisi für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat für alle Dampf- und Segelschiffe, welche von einem Orte der italienischen Küste des adriatischen Meeres zwischen

Venedig und Brindisi einschließlich dieser beiden Häfen kommen, vom 31. März d. J. ab eine Quarantäne von 11 Tagen angeordnet, welche in der Quarantäne-Anstalt von Corfu (Gourino) abzuhalten ist. —

Portugal. Durch eine unterm 20. April 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Brindisi seit dem 1. d. M. für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 12. April 1886 beschlossen, die gegen die Ankünfte aus Tongking unterm 3. November 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 245) angeordneten Quarantänemaßregeln wieder aufzuheben. —

Tunis. Laut ministerieller Verfügung vom 18. April 1886 haben sämmtliche Provenienzen aus Venedig und Brindisi in den tunesischen Häfen eine medizinal-polizeiliche Besichtigung zu bestehen. —

Durch Beschluß des Gesundheitsraths zu Tunis vom 20. April d. J. ist gegen Provenienzen aus Brindisi und Umgegend eine dreitägige Quarantäne angeordnet worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Das Vorkommen des Milzbrandes unter den Rindern im Königreich Sachsen in den letzten 25 Jahren (1859—1884).

(Nach einer in dem „Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1884, herausgeg. von der Königl. Kommission für das Veterinärwesen" erschienenen Arbeit von Siedamgrotzky.)

Im Ganzen erkrankten 1114 Rinder (im Jahresdurchschnitt 44,6) am Milzbrande, von denen 665 (26,6) verendeten, 359 (14,4) von den Besitzern getödtet wurden und 90 (3,6) genasen. Im Laufe der Berichtsperiode nahmen die Milzbranderkrankungen erheblich zu, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß anfänglich nicht alle Fälle zur Anzeige gelangt sind. Während in den Jahren 1862 bis 1867 nicht mehr als 9 Erkrankungen in höchstens 4 Gehöften (4 Ortschaften) und selbst 1868 bis 1873 nicht mehr als 57 in höchstens 26 Gehöften (24 Ortschaften) gemeldet wurden, betrug seitdem die niedrigste Zahl derselben 34 (1883) und wurden wenigstens 27 Gehöfte (24 Ortschaften — 1875) verseucht. 1874 aber kamen sogar 77 Erkrankungen in 39 Gehöften (39 Ortschaften), 1877 94 in 56 Gehöften (54 Ortschaften), 1882 76 Erkrankungen in 49 Gehöften (45 Ortschaften) und 1884 172 Erkrankungen in 140 Gehöften (124 Ortschaften) vor. Zu dem letzteren Ergebnisse mag allerdings die unter den Thierbesitzern vielfach verbreitete, durch die Verhandlungen in den landwirthschaftlichen Vereinen geförderte Annahme beigetragen haben, daß bereits eine Entschädigung beim Milzbrande gewährt werde. Hierdurch wurden die Besitzer bei plötzlichen Todesfällen, mehr wie dies früher geschehen, veranlaßt, Anzeige vom Milzbrandverdacht zu machen und die Sektion Seitens des zuständigen Bezirksthierarztes zu veranlassen. Die in den oben einzeln aufgeführten Jahren vorgekommenen häufigeren Erkrankungen weisen auf gewisse Schwankungen in dem Auftreten des Milzbrandes hin, welche bekanntlich in der Hauptsache von meteorologischen Verhältnissen abhängig sind. Noch neuerdings hat Friedrich gezeigt, daß Sinken der Bodenfeuchtigkeit und ein hoher Temperaturgrad in Milzbrandgegenden eine Zunahme der Milzbrandfälle bedingen. Bei einer Betrachtung der einschlägigen Vorkommnisse in Sachsen kann man eine derartige kausale Beziehung nur für die Jahre 1868 bis 1874 konstatiren, während dies in den übrigen Jahren nicht der Fall war, ja sogar besonders in den Jahren 1879, 1882 und 1884 (mit hohen Milzbrandzahlen) das entgegengesetzte Verhältniß bestand. Noch weniger war eine bestimmte Beziehung der Jahrestemperatur zu der Zahl der Milzbrandfälle nachweisbar.

Von den mit Angabe des Datums der Erkrankung aufgeführten 1092 Milzbrandfällen kommen die meisten (153) auf den Monat August, welchem sich der Juli mit 130, Oktober mit 127, September mit 123 und November mit 117 Fällen anschließen; die geringste Zahl (49) findet sich im April. Abgesehen von den sporadischen Erkrankungen, die sich über das ganze Königreich verbreiteten, ist das örtliche Auftreten des Milzbrandes ein ziemlich ungleichmäßiges gewesen. Während die Amtshauptmannschaften Dresden-A., Pirna, Meißen, Oschatz, Marienberg und Plauen sehr wenig heimgesucht wurden, hatten die Amtshauptmannschaften Zwickau, Freiberg, Glauchau und Großenhain die meisten Erkrankungsfälle aufzuweisen. Namentlich erscheint die Amtshauptmannschaft Zwickau am meisten verseucht, sowohl in Bezug auf die Jahre, in denen Milzbrand vorkam (21 von 25 Jahren), als auch nach Zahl der Orte und Gehöfte. Trotzdem kann man von einer eigentlichen Milzbrandgegend in Sachsen nicht reden, denn es giebt daselbst keinen einzigen Ort, der durch eine längere Reihe von Jahren fort und fort Verluste erlitten hätte. Die kleinsten Viehbestände (von 1—5 Rindern) wurden am häufigsten vom sporadischen Milzbrande heimgesucht, während in den größeren entsprechend der Zunahme der Zahl gefährdeter Thiere und der hierdurch gesteigerten Ansteckungsgefahr namentlich die Zahl der wiederholten Erkrankungen in ein und demselben Gehöfte steigt.

Die im Ganzen erzielten Genesungen von 8,1 % der Erkrankungen kamen im Einzelnen um so häufiger (bis zu 16 %) zu Stande, je größer die Viehbestände und dementsprechend die wiederholten Erkrankungen waren. Nur dort, wo der Milzbrand wiederholt auftritt und der Besitzer die Gefahr kennen gelernt hat, beeilt er sich mit der Herbeirufung ärztlicher Hülfe und verzögert die Schlachtung. Von anderen Thieren sind im Ganzen 6 Pferde am Milzbrande erkrankt und gefallen (davon 4 in Milzbrandgehöften), ferner 32 Schweine (7 in Milzbrandgehöften), 279 Schafe (167 in Milzbrandgehöften) und 3 Ziegen.

Nach den Mittheilungen der Bezirksthierärzte sind in Folge Schlachtens milzbrandkranker Thiere, Hantiren mit Milzbrandkadavern u. s. w. 111 Menschen an Pustula maligna erkrankt, von denen 15 starben.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bestimmungen über Vivisektion.

Preußen.

Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Vom 2. Februar 1885. (U. I. 415.)

Berlin, den 2. Februar 1885.

Die in Folge meines Erlasses vom 13. Dezember 1883 — U. I. 4123 — seitens der medizinischen Fakultäten bezüglich der sogen. Vivisektionsfrage erstatteten Berichte haben mich in der Ueberzeugung bestärkt, daß auf unseren Landesuniversitäten bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thier nach maßvollen und billigenswerthen Grundsätzen verfahren wird und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachte ich es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Abweichungen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimme ich hierdurch was folgt:

1. Versuche am lebenden Thier dürfen nur zu ernsten Forschungs- oder wichtigen Unterrichtszwecken vorgenommen werden.

2. In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.

3. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.

4. Thierversuche dürfen nur von den Professoren und Dozenten oder unter deren Verantwortlichkeit ausgeführt werden.

5. Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.

6. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.

gez. von Goßler.

An sämmtliche medizinischen Fakultäten.

Bayern.

Diejenigen Lehrer an den bayerischen Hochschulen, welche sich mit Vivisektionen befassen, und die Studirenden der öffentlichen Lehranstalten haben nachfolgende Anordnungen zu beobachten:

1. Die Vivisektionen dürfen nur in den vom Staate dazu autorisirten medizinischen Anstalten, niemals aber in Privathäusern gemacht werden.

2. In den genannten Staatsanstalten sollen die Vivisektionen nur von den in denselben angestellten Lehrern oder unter ihrer Aufsicht von solchen wissenschaftlich vorgeschrittenen Personen ausgeführt werden, welche wissenschaftliche Untersuchungen anstellen und zur Beantwortung bestimmter Fragen die Vivisektionen nöthig haben.

3. Die Thiere müssen, wenn es ohne Beeinträchtigung des Resultates möglich erscheint, vor Beginn der Operation betäubt werden.

4. In den Vorlesungen sollen nur diejenigen Vivisektionen angestellt werden, welche zum Verständniß des Vorgetragenen und zur Bildung richtiger Vorstellungen über die Vorgänge im Thierkörper unumgänglich nothwendig sind.

5. Diejenigen Versuche, welche an niederen Thieren gemacht werden können, müssen an diesen und dürfen nicht an höheren ausgeführt werden.

Königreich Sachsen.

a) Aus einer Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kommission für das Veterinärwesen. Vom 27. März 1883.

„Das Ministerium des Innern läßt es zwar auf den Vortrag der Kommission für das Veterinärwesen vom 17. d. Mts. (Nr. 69 B) in der Hauptsache bei der erstatteten Anzeige bewenden, nimmt jedoch Veranlassung, im Allgemeinen die Erwartung auszusprechen, daß bei der hiesigen Thierarzneischule Schmerz erregende Versuche an Thieren — rücksichtlich deren anzunehmen ist, daß sie schon zeither nur von den Lehrern oder mindestens unter ihrer unmittelbaren Aufsicht ausgeführt worden sind — auf das unumgängliche Bedürfniß eingeschränkt, und nur dann vorgenommen werden, wenn dabei die Erlangung eines wirklich praktischen Ergebnisses mit Grund erwartet werden darf. Daß von solchen Versuchen, welche unter den Gesichtspunkt des Grausamen fallen, gänzlich Abstand genommen werde, sieht das Ministerium als selbstverständlich an."

(Die Verordnung ist auch den Direktoren des physiologischen und des pathologischen Instituts der Universität Leipzig in Rücksicht auf das Interesse, welches sie an derselben zu nehmen haben würden, abschriftlich zur Kenntniß mitgetheilt worden.)

b) Verordnung des Ministeriums des Innern an die Kommission für das Veterinärwesen. Vom 10. März 1885.

„Nach dem Vorgange der bereits seit dem Jahre 1880 für das Königreich Bayern bestehenden, und der seitens des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter dem 2. Februar d. J. für die preußischen Lehranstalten erlassenen Vorschriften, sieht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, bezüglich der bei der hiesigen Thierarzneischule etwa vorkommenden sogenannten Vivisektionsversuche zur Ergänzung der an die Kommission unter dem 27. März 1883 ergangenen Verordnungen noch Folgendes zu bestimmen:

1. In den Vorlesungen sind Thierversuche nur in dem Maße statthaft, als dies zum vollen Verständnisse des Vorgetragenen nothwendig ist.

2. Die operativen Vorbereitungen zu den Vorlesungsversuchen sind der Regel nach vor Beginn der eigentlichen Demonstration, und in Abwesenheit der Zuhörer zu bewerkstelligen.

3. Thier-Versuche, welche ohne wesentliche Beeinträchtigung des Resultats an niederen Thieren gemacht werden können, dürfen nur an diesen, und nicht an höheren Thieren vollzogen werden.

4. In allen Fällen, in welchen es mit dem Zwecke des Versuches nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Thiere vor dem Versuche durch Anästhetika vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden."

c) Erlaß des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts an die medizinische Fakultät zu Leipzig. Vom 17. März 1885.

„Der medizinischen Fakultät zu Leipzig wird bereits bekannt geworden sein, welche Grundsätze von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten in Bezug auf die Vivisektionsfrage sämmtlichen medizinischen Fakultäten des Preußischen Staats mittels Erlasses vom 2. v. Mts. — Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr. 34 — bekannt gegeben worden sind.

Das unterzeichnete Ministerium glaubt nun zwar, daß es für sein Ressort einer gleichen Anordnung um deswillen nicht bedürfe, weil diese Grundsätze mit demjenigen, was das Ministerium wegen Behandlung der Vivisektionsfrage seiner Zeit in den an Professor Dr. Cohnheim unterm 8. und 26. Juli 1880 ergangenen Verordnungen ausgesprochen, sowie bei Beantwortung einer Interpellation in der Sitzung der I. Kammer des Landtags vom 20. Februar 1882 — Landtags-Mittheilungen, I. Kammer, Seite 351 fg. — zum öffentlichen Ausdruck gebracht hat, vollständig übereinstimmen. Dasselbe will aber im Hinblick auf den obgedachten Vorgang in Preußen und nachdem auch das Ministerium des Innern betreffs der Vivisektion an die Kommission für das Veterinärwesen die abschriftlich anliegende Verordnung erlassen hat, nicht verabsäumen, die medizinische Fakultät auf jenen Erlaß des preußischen Staatsministeriums mit dem Bemerken noch besonders aufmerksam zu machen, daß die darin ausgesprochenen

Grundsätze auch betreffs der bei der Universität Leipzig vorkommenden Vivisektionen zu beobachten sein werden."

Verfügung der Königl. Regierung in Düsseldorf, betreffend Ausstellung eines Leichenpasses für die Leiche eines an Typhus ꝛc. Verstorbenen.

Vom 12. März 1886.

Euer pp. erwidern wir auf den Bericht vom 12. Januar cr. unter Rückanschluß der Anlagen, daß die Seitens des Oberbürgermeisters zu D. unter dem 30. November pr. erfolgte Ausstellung eines Leichenpasses für den an Abdominaltyphus verstorbenen p. K. nicht beanstandet werden kann, weil das von dem behandelnden Arzte über diesen Todesfall und die Zulässigkeit des Leichentransports ausgestellte Attest zu keinem Bedenken Veranlassung gab und die nach pos. 3 unserer Amtsblattbekanntmachung vom 20. Januar 1858 für das Verbot von Leichentransporten nöthige Voraussetzung einer Typhusepidemie nicht vorlag. Wir halten es indeß für rathsam, daß die Herren Landräthe und Oberbürgermeister von der Einziehung der in pos. 2 unserer vorangezogenen Bekanntmachung vorgesehenen gutachtlichen Aeußerung der Königl. Kreisphysiker in der Regel dann keinen Abstand nehmen, wenn es sich um Todesfälle in Folge von Typhus, Cholera, Diphtherie, Scharlach, Pocken u. dergl. handelt.

. . . . . .

An den Königl. Landrath Herrn . . . . . .

Euer Hochwohlgeboren erhalten vorstehende Abschrift zur Kenntniß und Beachtung.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche übrigen Königl. Landräthe,
sowie die Oberbürgermeister.

Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Verunreinigung von Flußläufen betreffend.

Vom 19. Dezember 1885.

Das Ministerium des Innern hat mittels Verordnung vom 29. September 1883 dem Landeskulturrathe und den Handels- und Gewerbekammern das Ergebniß der über die Verunreinigung der fließenden Wässer im Lande veranstalteten Erörterungen, sowie die auf Erfordern vom Landesmedizinalkollegium und von seiner technischen Deputation erstatteten, denselben Gegenstand betreffenden Vorträge mit der Veranlassung zur eingehenden gutachtlichen Auslassung darüber zugefertigt, ob weitere, event. welche Schritte erfolgen sollen, um die Klagen über die Verunreinigung der Wasserläufe zu heben.

Nach Eingang sämmtlicher Gutachten nimmt das Ministerium des Innern Anlaß, bez. in Berücksichtigung der gestellten Anträge, den Kreishauptmannschaften im Anschluß an die an dieselben unterm 9. April 1877 — Nr. 3246. II. Nr. 176. — und unterm 28. März 1882 — Nr. 166. — erlassenen Verordnungen Folgendes zu eröffnen.

Das Ministerium hat anzuerkennen, daß die Beschwerden über die Verunreinigungen der Wasserläufe nicht mehr in demselben Umfange und in derselben Stärke laut werden, wie früher. Es dürfte dieser Umstand hauptsächlich darin seine Erklärung finden, daß eine größere Zahl von Besitzern gewerblicher Anlagen theils in Beachtung behördlicher Anregung, theils ohne solche, Vorkehrungen getroffen haben, um die schädliche oder belästigende Verunreinigung der fließenden Wässer zu verhüten oder auf ein zulässiges Maß herabzusetzen. Der Zustand mancher Wasserläufe ist indessen noch immer nicht als ein befriedigender, ja kaum als ein erträglicher zu bezeichnen. Es haben daher die Verwaltungsbehörden fortgesetzt auf Beseitigung oder doch, wenn solche nicht zu erreichen, auf möglichste Beschränkung der vorhandenen Uebelstände hinzuwirken und demzufolge:

1. ihre besondere Aufmerksamkeit denjenigen Anlagen zuzuwenden, mit deren Betrieb eine solche Einführung von festen Stoffen und Flüssigkeiten in einen Wasserlauf verbunden ist, welche das Wasser in letzterem in einer den gemeinen Gebrauch desselben wesentlich beeinträchtigenden oder der menschlichen Gesundheit nachtheiligen Weise verunreinigen oder eine derartige, bereits vorhandene Verunreinigung noch vermehren kann. Zu dem Ende haben die Verwaltungsbehörden, gleichviel ob Beschwerden vorliegen oder nicht, von Zeit zu Zeit, mindestens aber in jedem Jahre einmal, durch eigenen Augenschein über den Zustand der Wasserläufe sich zu überzeugen und außerdem die Bezirksärzte und Gewerbeinspektionen, sowie die ihnen untergeordneten Organe zu ersuchen, bez. zu veranlassen, ihnen jede Wahrnehmung mitzutheilen, welche eine abhelfende Entschließung erheischt.

Die Besichtigung der Wasserläufe wird am zweckmäßigsten zu Zeiten geringen Wasserstandes vorzunehmen sein.

2. Die Einführung fester Stoffe in einen Wasserlauf, gleichviel welchen Ursprunges dieselben sind, ob sie von gewerblichen Anlagen oder Gemeindeschleusen oder sonst woher stammen, ist unbedingt zu untersagen, wenn solche zur Verunreinigung des fließenden Wassers geeignet sind.

3. Ist mit dem Betriebe einer bestehenden Anlage eine Verunreinigung des fließenden Wassers durch Zuführung von Flüssigkeiten verbunden, so haben die Verwaltungsbehörden dafür zu sorgen, daß deren Besitzer solche Maßnahmen vorkehren, welche nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft getroffen werden können, um den bestehenden Uebelständen abzuhelfen oder sie wenigstens auf das thunlichst zulässige Maß zu beschränken. Es sind jedoch, wie bereits in der Verordnung vom 28. März 1882 verfügt worden, an die betreffenden Anlagen, unter schonender Wahrnehmung der Industrie, wie auch der Landwirthschaft, nur solche Anforderungen zu stellen, welche mit einem nutzbringenden Betriebe derselben vereinbar sind.

So oft es die Verhältnisse gestatten, mithin nicht eine sofortige, keine Zögerung zulassende Anordnung auf Beseitigung oder Beschränkung des vorhandenen Uebelstandes erforderlich ist, besonders aber in allen wichtigen Fällen hat die Verwaltungsbehörde vor Fassung hauptsächlicher Entschließung nicht nur mit den amtlichen Organen: „dem Bezirksarzte und dem Gewerbeinspektor, nach Befinden auch dem Wasserbauinspektor", sich ins Vernehmen zu setzen, sondern auch, wenn dies geboten oder doch wünschenswerth erscheint, einen auf dem einschlagenden Gebiete speziell vertrauten Sachverständigen, z. B. bei chemischen Vorgängen einen Chemiker und außerdem Männer des praktischen Lebens mit ihren Gutachten zu hören, welche, selbst Industrielle bez. Landwirthe, über die Bedürfnisse, wie über die Leistungsfähigkeit der einschlagenden industriellen, resp. landwirthschaftlichen Branche genau unterrichtet und, zugleich unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, zu beurtheilen im Stande sind, was von den Anlagebesitzern billigerweise verlangt und was von diesen geleistet werden kann.

Zweckmäßig erscheint es, dafern der Verwaltungsbehörde nicht schon besonders hierzu geeignete Personen zur Verfügung stehen, sich wegen Bezeichnung solcher Berufsgenossen an die in den Handels- und Gewerbekammern, sowie in dem Landeskulturrathe bestehenden geordneten Vertretungen der gewerblichen, bez. landwirthschaftlichen Interessen des Landes zu wenden, sei es für den einzelnen Fall, oder im Voraus für eine Reihe von Fällen.

4. Bei neuen Anlagen, welche die Wasserläufe durch Abfallwässer zu verunreinigen geeignet scheinen, ist im Allgemeinen daran festzuhalten, daß sie entweder gar nicht oder nur dann zu gestatten sind, wenn die Unternehmer in genügender Weise nachweisen, daß sie solche Einrichtungen zu treffen gemeint und im Stande seien, vermöge deren dieser Effluvien ungeachtet der gemeine Gebrauch des Wassers nicht beeinträchtigt werde. Hiervon wird nur in ganz besonderen Fällen eine Ausnahme nachgelassen werden können, wie z. B. wenn bei Grenzflüssen durch die bereits vorhandene Verunreinigung des fließenden Wassers der gemeine Gebrauch desselben bereits ausgeschlossen ist.

5. Die unter 3 und 4 getroffenen Vorschriften haben auch auf die Zuführung von Flüssigkeiten aus Gemeindeschleusen, wodurch die Verunreinigung eines Wasserlaufes herbeigeführt wird, sinngemäße Anwendung zu finden.

6. Die Verwaltungsbehörden sind auf Grund des § 2 Abs. 1 des A.-Gesetzes vom 28. Januar 1835, bez. nach dem Gesetze, Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 18[illegible]6

betreffend, vom 16. Juli 1874 nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre auf gegenwärtiger Verordnung beruhenden Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen und zu dem Ende die ihnen erforderlich erscheinenden Zwangsmittel zur Anwendung zu bringen, namentlich Strafen anzudrohen und zu vollstrecken.

7. Der bei Ausführung dieser Verordnung entstehende Kostenaufwand ist, dafern derselbe nicht den Betheiligten auf Grund bestehender besonderer Vorschriften oder allgemeiner Grundsätze zur Last fällt, als Polizeiaufwand auf die Kasse der betreffenden Verwaltungsbehörden zu übertragen.

Wenn in einzelnen der eingegangenen gutachtlichen Berichte die Einsetzung von ständigen technischen Bezirkskommissionen empfohlen worden ist, welche von den unteren Verwaltungsbehörden in allen die Verunreinigung der Wasserläufe betreffenden Fällen vernommen werden sollen, so hat man Bedenken tragen müssen, dieser Anregung weitere Folge zu geben, da abgesehen davon, daß sich im Voraus wegen der eintretenden Vielgestaltigkeit der einzelnen Fälle, die naturgemäß die Beurtheilung verschiedener Kategorien von Sachverständigen erheischen, die Zusammensetzung einer solchen Kommission nicht wohl mit Sicherheit bestimmen läßt, die Mitwirkung eines solchen Organs bei allen Vorkommnissen, gleichviel ob dieselben dringlicher Natur sind oder nicht, oder ob sie wichtig sind oder nicht, oft einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand herbeiführen würde, wodurch der Sache selbst eher geschadet, als genützt werden dürfte.

Dazu kommt, daß wenigstens für die Rekursinstanz ein derartiges Organ bereits vorhanden ist: die technische Deputation des Ministeriums des Innern, bei der schon regulativmäßig die Ermächtigung besteht, daß sie nach ihrem Ermessen geeignete Persönlichkeiten, besonders aus dem praktischen Gewerbestande, zur Berathung hinzuziehen oder als sachverständige Zeugen hören kann, und die auch angewiesen worden ist, von dieser Ermächtigung bei Beurtheilung von an sie gelangenden Fragen über Verunreinigung von Wasserläufen, so oft es wünschenswerth erscheint, Gebrauch zu machen.

Die Kreishauptmannschaften wollen die ihnen nachgeordneten Verwaltungsbehörden mit dem Vorstehenden entsprechender Bescheidung versehen und auch ihrerseits darüber wachen, daß der gegenwärtigen Verordnung allenthalben nachgegangen werde.

Dresden, am 19. Dezember 1885.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

An die
Kreishauptmannschaften.

Großherzoglich Sächsische Vorschriften, die Pocken-Statistik betreffend.

(Ministerial-Bekanntmachung vom 3. März 1886.)

Das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar hat unter dem 3. März d. J., entsprechend den Beschlüssen der Reichs-Impfkommission vom Jahre 1884, mit denen der Bundesrath am 18. Juni v. J. sich einverstanden erklärte, Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäfts erlassen und hieran nachstehende Vorschriften über die Herstellung einer Statistik der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken angeknüpft.

§ 30. Sobald auf Grund der Bestimmungen in § 13 des Impfgesetzes vom 26. Mai 1826 (vergleiche auch Ziffer 1 und 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 28. November 1865, betreffend die beim Ausbruche von Pocken und Varioloiden zu beobachtenden Maßregeln, und § 22 der Ausführungs-Verordnung vom 17. Februar 1875 zum Reichsimpfgesetz) die Anzeige von einer Erkrankung an Pocken oder Varioloiden an den betreffenden Ortsvorstand gelangt, ist derselbe verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb acht Tagen nach Beendigung der Krankheit, sei es durch Genesung oder Ableben des Erkrankten, von dem behandelnden Arzt eine Meldekarte für Erkrankungen an Pocken nach dem Muster der Anlage 2 ausgefüllt werde. Insoweit die Ausfüllung der Karte von Seiten des behandelnden Arztes nicht hat erfolgen können, ist diese von dem Ortsvorstand — wenn nöthig unter Zuziehung des betreffenden Standesbeamten — zu bewirken, worauf der Ortsvorstand die Karte an den zuständigen Amtsphysikus abzugeben hat.

§ 31. Im Falle des Ablebens eines Pockenkranken ist innerhalb acht Tagen nach eingetretenem Todesfall, außer der im vorstehenden § 30 erwähnten Meldekarte für Erkrankungen an Pocken, auch noch eine Meldekarte für Todesfälle an Pocken nach Maßgabe des Musters in Anlage 3 durch dieselben Personen, wie bei der erstgedachten Meldekarte, auszufüllen und zugleich mit dieser vom Ortsvorstand dem Amtsphysikus abzugeben.

§ 32. Die Großherzoglichen Amtsphysiker haben die einzelnen Karten, namentlich auch die ausnahmsweise etwa von Laien ausgestellten, in Bezug auf die Ausfüllung zu prüfen, eventuell durch Rückfragen zu ergänzen bezüglich zu berichtigen, und dann mit ihrem Revisionsvermerk zu versehen.

Nach dem Erlöschen der Epidemie haben die Amtsphysiker zu prüfen, ob die Karten vollzählig sind und darauf zu halten, daß etwa noch nicht registrirte Fälle nachträglich durch Karten belegt werden und erst, wenn dies geschehen, die angesammelten Karten dem Großherzoglichen Bezirksdirektor berichtlich einzusenden.

Diejenigen Physiker, in deren Amtsbezirken im Laufe eines Kalenderjahres keine Pockenerkrankungen vorgekommen sind, haben dies am Schlusse des betreffenden Jahres durch Einsendung eines Vakat-Scheins dem Bezirksdirektor ausdrücklich zu melden.

Nach Ablauf eines Jahres hat der Bezirksdirektor die für dasselbe eingegangenen Meldekarten und Vakatscheine bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem unterzeichneten Staats-Ministerium vorzulegen.

§ 33. Die erforderlichen Meldekarten, sowohl für Erkrankungen, als für Todesfälle an Pocken (Anlagen 2 und 3) haben die Ortsvorstände bei Bedarf von dem Großherzoglichen Direktor ihres Bezirks unentgeltlich zu beziehen und den zur Ausfüllung der Karten verpflichteten Aerzten zuzustellen.

§ 34. Die durch Erlaß an die Großherzoglichen Bezirksdirektoren vom 19. April 1872 angeordneten statistischen Erhebungen über die Pockenerkrankungen kommen mit Rücksicht auf die vorstehend unter V. gegebenen, denselben Gegenstand betreffenden Bestimmungen fortan in Wegfall.

Anmerkung. Die Meldekarte für Erkrankungen an Pocken ist gleichlautend mit der im Herzogthum Anhalt vorgeschriebenen (siehe Veröffentl. 1885 II. S. 173). Die Meldekarte für Todesfälle an Pocken ist die von der Impfkommission s. Z. gegebene.

Gesetz,
betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland.

(Fortsetzung.)

Scavenging, Cleansing. — Regulations as to Streets and Houses.

44. 1. A local authority may, and when required by order of the Governor in Council on the recommendation of the Board shall, itself undertake or contract for the removal of house refuse from premises, the cleansing of earth-closets, privies, ashpits, and cesspools, and the proper cleansing of streets, either for the whole or any part of the district.

2. All matters collected by the local authority or contractor in pursuance of this section may be sold or otherwise disposed of, and any profits received by a local authority from such sale or disposition shall be carried to the account of the fund or rate applicable for the general purposes of this Act.

3. If any person removes or obstructs a local authority or contractor in removing any matters by this section authorised to be removed by the local authority, he shall for each offence be liable to a penalty not exceeding five pounds. Provided that the occupier of a house within the district shall not be liable to such penalty in respect of any matters which are produced on his own premises and are intended to be removed for sale or for his own use, and are in the meantime kept so as not to be a nuisance.

45. If a local authority which has itself undertaken or contracted for the removal of house refuse from premises,

or the cleansing of earth-closets, privies, ash-pits, and cesspools, fails, without reasonable excuse, after notice in writing from the occupier of any house within the district requiring the local authority to remove any house refuse or to cleanse any earth-closet, privy, ash-pit, or cesspool, belonging to such house or used by the occupiers thereof, or to cause the same to be removed or cleansed, as the case may be, within seven days, the local authority shall be liable to pay to the occupier of such house a penalty not exceeding five shillings for every day during which such default continues after the expiration of that period.

46. When a local authority does not itself undertake or contract for —

The cleansing of footways and pavements adjoining any premises;

The removal of house refuse from any premises; or

The cleansing of earth-closets, privies, ash-pits, and cesspools, belonging to any premises;

it may make by-laws imposing the duty of such cleansing or removal, at such intervals as the local authority thinks fit, on the occupier of any such premises.

A local authority may also make by-laws for the prevention of nuisances arising from filth, dust, ashes, and rubbish, and for preventing the keeping of animals on any premises so as to be injurious to health.

47. A local authority may, if it thinks fit, provide in proper and convenient situations receptacles for the temporary deposit and collection of dust, ashes, and rubbish; it may also provide fit buildings and places, either within or beyond the district, for the deposit of any matters collected by it in pursuance of this part of this Act.

48. Where, on the certificate of the health officer, it appears to a local authority that any house is unfit by reason of its filthy or dilapidated condition or improper construction to be used as a dwelling or otherwise occupied, the local authority may give notice in writing to the owner or occupier of such house to purify or repair or alter the same so as to render it fit for human habitation or occupation.

If the person to whom the notice is given fails to comply therewith within the time therein specified, he shall be liable to a penalty of ten shillings per day for every day during which such default continues; and the local authority may, if it thinks fit, direct the house to be pulled down or destroyed.

49 Where, on the certificate of the health officer or of any two medical practitioners, it appears to a local authority that any house or part thereof is in such a filthy or unwholesome condition that the health of any person is affected or endangered thereby, or that the whitewashing, cleansing, or purifying of any house or part thereof would tend to prevent or check infectious disease, the local authority shall give notice in writing to the owner or occupier of such house or part thereof to whitewash, cleanse, or purify the same, as the case may require.

If the person to whom notice is so given fails to comply therewith within the time therein specified, he shall be liable to a penalty not exceeding ten shillings for every day during which he continues ta make default; and the local authority may, if it thinks fit, cause such house or part thereof to be whitewashed, cleansed, or purified, and in the meantime to be vacated, and may recover in a summary manner the expenses incurred by them in so doing from the person in default.

50. Any person who —

1. Keeps any swine or pig-stye in any dwelling-house, or in any place forbidden by any by-law of the local authority, or keeps any swine or pig-stye in any place so as to be a nuisance to any person; or
2. Suffers any waste or stagnant water to remain in any place for twenty-four hours after written notice to him from the local authority to remove the same; or
3. Allows the contents of any water-closet, privy, or cesspool, to overflow or soak therefrom; or
4. Allows any waste water to run from any premises so as to cause an offensive smell;

shall, for every such offence, be liable to a penalty not exceeding forty shillings, and to a further penalty not exceeding five shillings for every day during which the offence is continued; and the local authority shall abate or cause to be abated every such nuisance, and may recover, in a summary manner, the expenses incurred in so doing from the occupier of the premises on which the nuisance exists.

Offensive Ditches and Collections of Matter.

51. Where any watercourse or open ditch lying near to or forming the boundary between the district of a local authority and any adjoining district is foul and offensive, so as injuriously to affect the district of such local authority, any justice having jurisdiction in such adjoining district may, on the application of such local authority, summon the local authority of such adjoining district, whether this part of this Act is in force in that district or not, to appear before a court of summary jurisdiction to show cause why an order should not be made by such court for cleansing such watercourse or open ditch, and for executing such permanent or other structural works as may appear to such court to be necessary.

The court, after hearing the parties, or in the absence of the local authority so summoned, if it does not appear, may make such order with reference to the execution of the works, and the persons or authorities by whom the same shall be executed, and by whom and in what proportions the costs of such works shall be paid, and also as to the amount thereof and the time and the mode of payment, as to such court may seem reasonable.

52. Where in any municipal district it appears to the inspector of nuisances that any accumulation of manure, dung, soil, or filth, or other offensive or noxious matter, ought to be removed, he shall give notice to the person to whom the same belongs, or to the occupier of the premises whereon it exists, to remove the same.

If such notice is not complied with within twenty-four hours from the service thereof, the manure, dung, soil, filth, or matter referred to, shall be vested in and be removed, sold or disposed of by the local authority, and the proceeds thereof shall be applied in payment of the expenses incurred in the execution of the provisions of this section, and the surplus (if any) shall be paid on demand to the owner of the matter removed.

The expenses of removal by the local authority of any such accumulation, if and so far as they are not covered by the sale thereof, may be recovered by the local authority in a summary manner from the person to whom the accumulation belongs, or from the occupier of the premises, or (where there is no occupier) from the owner.

53. Notice may be given by any local authority (by public announcement in the district or otherwise) requiring the periodical removal of manure or other refuse matter from mews, stables, or other premises.

When any such notice has been given, any person to whom the manure or other refuse matter belongs who fails so to remove the same, or permits a further accumulation, and does not continue such periodical removal at such intervals as the local authority directs, shall be liable without further notice to a penalty not exceeding twenty shillings for each day during which such manure or other refuse matter is permitted to accumulate.

PART IV. — REGULATION OF CELLAR DWELLINGS AND LODGING-HOUSES.

Occupation of Cellar Dwellings.

54. It shall not be lawful to let or occupy or suffer to be occupied as a dwelling any cellar (including, for the purposes of this Act, in that expression any vault or underground room).

Any cellar in which any person passes the night shall be deemed to be occupied as a dwelling within the meaning of this Act.

55. Any person who lets, occupies, or knowingly suffers to be occupied as a dwelling any cellar, shall be liable for every such offence to a penalty not exceeding twenty shillings for every day during which the cellar continues to be so let or occupied after notice in writing from the local authority to discontinue such letting or occupation.

56. Where two convictions against the provisions of this Act relating to the occupation of a cellar as a dwelling

have taken place within three months (whether the persons so convicted were or were not the same), a court of summary jurisdiction may direct the closing of the cellar so occupied for such time as it may deem necessary, or may empower the local authority permanently to close the same, and to defray any expenses incurred by it in so doing.

Common Lodging-houses.

57. Every local authority shall keep a register in which shall be entered the names and residences of the keepers of all common lodging-houses within the district of such local authority, and the situation of every such house, and the number of lodgers authorised under this Act by the local authority to be received therein.

A copy of any entry in the register, certified by the clerk of the local authority to be a true copy, shall be received as evidence in all courts, and shall be sufficient proof of the matter registered, without production of the register or of any document or thing on which the entry is founded; and a certified copy of any such entry shall be supplied gratis by the clerk of the local authority to any person applying at a reasonable time for the same.

58. A person shall not keep a common lodging-house or receive a lodger therein, unless the house is registered in accordance with the provisions of this Act, nor unless his name as the keeper thereof is entered in the register: Provided that on the death of a person so registered his widow or any member of his family may continue to keep the house as common lodging-house for not more than four weeks after his death, without being registered as the keeper thereof.

59. A house shall not be registered as a common lodging-house until it has been inspected and approved for the purpose by some officer of the local authority.

The local authority may refuse to register as the keeper of a common lodging-house a person who does not produce to the local authority a certificate of character, in such form as the local authority directs, signed by three inhabitant householders of the district within which the lodging-house is situated, or a person who is in the opinion of the local authority an unfit person to keep a common lodging-house.

60. The keeper of every common lodging-house shall, if required in writing by the local authority so to do, affix and keep undefaced and legible a notice with the words „Registered Common Lodging-House“ in some conspicuous place on the outside of such house.

The keeper of any such house who, after being required in writing by the local authority so to do, refuses or neglects to affix or renew such notice shall be liable to a penalty not exceeding five pounds, and to a further penalty of ten shillings for every day that such refusal or neglect continues after conviction.

61. A local authority may from time to time make by-laws —

1. For fixing, and from time to time varying, the number of lodgers who may be received into a common lodging-house, and for the separation of the sexes therein;
2. For promoting cleanliness and ventilation therein;
3. For enforcing the giving of notices, and the taking of precautions, in the case of any infectious disease occuring in a common lodging-house; and
4. Generally for the good conduct of common lodging-houses.

62. Where it appears to a local authority a common lodging-house is without a proper supply of water for the use of the lodgers, and that such a supply can be furnished thereto at a reasonable rate, the local authority may, by notice in writing, require the owner or keeper of such house, within a time specified therein, to obtain such supply and to do all works necessary for that purpose; and if the notice is not complied with accordingly the local authority may remove such house from the register until it is complied with.

63. The keeper of a common lodging-house shall, from time to time when required by the local authority, limewash the walls and ceilings thereof, and shall, if he fails to do so, be liable to a penalty not exceeding forty shillings for every day during which he so fails.

64. The keeper of a common lodging-house shall, when a person in such house is ill of fever or any infectious disease, give immediate notice thereof to the health officer of the local authority.

65. The keeper of a common lodging-house, and every other person having or acting in the care or management thereof, shall, at all times when required by any officer of the local authority, give him free access to such house or any part thereof; and any such keeper or person who refuses such access shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

66. Any keeper of a common lodging-house who —

1. Receives any lodger in such house while the same is not registered under this Act; or
2. Fails to give the notices required by this Act when any person in such house is ill of fever or other infectious disease;

shall be liable to a penalty not exceeding five pounds, and in the case of a continuing offence to a further penalty not exceeding forty shillings for every day during which the offence continues.

67. When the keeper of a common lodging-house is convicted of a third or subsequent offence against any of the provisions of this Act relating to common lodging-houses, the court before which the conviction for such third or subsequent offence takes place may, if it think fit, adjudge that he shall not keep a common lodging-house at any time within five years after the conviction, or within such shorter period after the conviction as the court thinks fit; and any such judgment shall be observed.

68. For the purposes of this Act the expression „common lodging-house“ includes, in any case in which only part of a house is used as a common lodging-house, the part of such house so used.

By-laws as to Houses Let in Lodgings.

69. The Governor in Council may, by Proclamation, declare the following enactment to be in force within the district or any part of the district of a local authority, and from and after the publication of such Proclamation such enactment shall be in force in the district or part of a district mentioned in the Proclamation, that is to say: —

A local authority may make by-laws —

1. For fixing, and from time to time varying, the number of persons who may occupy a house or part of a house which is let in lodgings or occupied by members of more than one family, and for the separation of the sexes in a house so let or occupied;
2. For the registration of houses so let or occupied;
3. For the inspection of such houses;
4. For enforcing drainage and the provision of privy accommodation for such houses, and for promoting cleanliness and ventilation in such houses;
5. For the cleansing and limewashing at stated times of the premises, and for the paving of the courts and courtyards thereof;
6. For the giving of notices and the taking of precautions in case of any infectious disease occurring in any such house.

Evidence in cases of Lodging-houses.

70. If in any proceedings for a breach of any of the provisions of this Act or of any by-laws made thereunder, relating to common lodging-houses or houses let in lodgings, it is alleged that any inmates of any house or part of a house are members of the same family, the burden of proving such allegation shall lie on the person making it.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Der Amtsvorsteher ist nicht ermächtigt, die ihm auf Grund des Viehseuchengesetzes zustehende Befugniß zum Erlaß polizeilicher Anordnungen auf einen Andern, insbesondere nicht auf den Kreisthier-

arzt zu übertragen. Zuwiderhandlungen gegen die demgemäß vom Kreisthierarzte erlassenen Anordnungen sind nicht nach § 328 Str.-G.-B. strafbar.

(Gesetz vom 23. Juni 1880 — R.-G.-Bl. S. 153 —, § 328 des Strafgesetzbuchs.)

Entscheidung des Reichsgerichts v. 17. Februar 1885 gegen K. Landgericht Köslin.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter erblickt in folgenden, für erwiesen erklärten Thatsachen:

> daß der Angeklagte von dem Amtsvorsteher S. zu P., dem die Polizeiverwaltung über B., den Wohnort des Angeklagten, zusteht, angewiesen worden war, allen von dem Kreisthierarzt K. hinsichtlich des räudekranken Pferdes ertheilten oder noch zu ertheilenden Anordnungen nachzukommen, daß K. darauf die Anordnung ertheilt hat, der Angeklagte habe das Pferd sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen, daß der Angeklagte aber dieser Anordnung nicht nachgekommen ist, sondern selbst die Behandlung des Pferdes unternommen hat,

den Thatbestand des Vergehens gegen § 328 St.-G.-B. dahin:

> daß der Angeklagte die Aufsichtsmaßregeln, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen angeordnet waren, wissentlich verletzt hat.

Bei dieser Feststellung ist der Richter von der Annahme ausgegangen, daß, da der Amtsvorsteher S., als Inhaber der Polizeiverwaltung, den Angeklagten angewiesen hatte, die von dem Kreisthierarzte zu treffenden Anordnungen zu befolgen, die Anordnungen des K. als Anordnungen des Amtsvorstehers zu erachten seien. Diese Annahme ist jedoch, wie die Revision zutreffend rügt, rechtsirrthümlich. — Darin ist dem Vorderrichter beizupflichten, daß der Amtsvorsteher, als Verwalter der Ortspolizei, im Sinne des § 328 St.-G.-B. als „zuständige Behörde" und im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) als „Polizeibehörde" anzusehen ist, welcher als solcher es zusteht, innerhalb der Grenzen des Gesetzes und, soweit dieses nicht hinsichtlich der Zuständigkeit Ausnahmen statuirt, die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen erforderlichen Maßregeln anzuordnen, und zu solchen Maßregeln gehört nach den §§ 23, 52, 66 Nr. 7 des zuletzt erwähnten Gesetzes auch die anzuordnende thierärztliche Behandlung des erkrankten Thieres.

> Vergl. Entsch. des R.-G. in Strafs. Bd. 1 S. 1; Preußisches Gesetz, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 §§ 1, 2 (G.-S. S. 128); Preußische Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 §§ 46, 47, 50, 59 (G.-S. S. 179).

Der Vorderrichter geht dagegen fehl, wenn er den Amtsvorsteher für ermächtigt erachtet, die ihm kraft seines Amtes zustehende Befugniß wegen Ertheilung solcher Anordnungen auf den Kreisthierarzt zu übertragen, dergestalt, daß die von Letzterem getroffenen Anordnungen die Eigenschaft polizeilicher Anordnungen haben und ihre Verletzung von den Strafbestimmungen des § 328 St.-G.-B. und des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 betroffen wird. Kein öffentlicher Beamter ist berechtigt, die ihm vermöge seines Amtes obliegenden Geschäfte eigenmächtig einem Anderen an seiner Statt aufzutragen; geschieht dies dennoch, so sind die von dieser nicht legitimirten anderen Person vorgenommenen Handlungen unkräftig und entbehren des Charakters amtlicher Handlungen. Solches ist schon aus dem Wesen und der rechtlichen Natur des öffentlichen Amtes zu folgern, dessen Uebertragung stets an die bestimmte, dazu qualifizirte Person geschieht, und hat auch in dem Gesetze — §§ 41—45 A. L.-R. I. 13; §§ 76, 77 A. L.-R. II. 10 — besonderen Ausdruck gefunden. — Ist der Beamte an der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte gehindert, so hat solche für ihn der ihm durch das Gesetz oder die Anordnung der zuständigen vorgesetzten Behörde bestellte Vertreter zu übernehmen. Dieser Fall ist, was speziell den Amtsvorsteher anlangt, im § 57 der in Bezug genommenen Kreisordnung ausdrücklich vorgesehen worden. Diese Grundsätze erleiden auch unter den gegebenen Umständen keine Ausnahme. Denn durch das Gesetz vom 23. Juni 1880 werden die Grenzen der Thätigkeit der Polizeibehörde einerseits und die des beamteten Thierarztes andererseits genau bestimmt (vergl. §§ 12—18, 23, 27, 29, 42, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 54, 55). Danach dient der letztere als Hülfsorgan der Polizeibehörde, auf Grund dessen Berichte und Gutachten diese die zur Abwehr und Unterdrückung der Seuchen erforderlichen Maßregeln zu treffen hat, und nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen ist der beamtete Thierarzt selbstständig zur Ertheilung vorläufiger Anordnungen ermächtigt (vergl. § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 2, § 66 Nr. 3 a. a. O.). Die Voraussetzungen dieser Ausnahmsfälle treffen jedoch nach dem von dem Vorderrichter festgestellten Sachhergange auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Nach den vorstehenden Darlegungen hat der Vorderrichter mit seiner Annahme, der Angeklagte habe eine von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Verbreitens von Viehseuchen getroffene Anordnung wissentlich verletzt, gegen die von ihm angewendete Vorschrift des § 328 St.-G.-B. verstoßen, und da auf diesem Verstoße das angefochtene Urtheil beruht, so stellt sich derselbe als Revisionsgrund dar.

Verfälschung von Bier durch Beimischung stehengebliebener Bierneigen. § 10 Ziff. 1 des Gesetzes v. 14. Mai 1879.

Entscheid. des Reichsgerichts v. 1. Oktober 1885 gegen H. Landgericht Halle.

Aus den Gründen:

Der erste Richter hat festgestellt, daß die Angeklagte des Oefteren bei Gelegenheit von Tanzvergnügungen und sonstigen Festlichkeiten, welche in dem von ihrem Ehemanne bewirthschafteten Vergnügungslokale zu H. abgehalten wurden, das den Gästen vorzusetzende Bier mit solchem Biere vermischte, welches bei früher stattgehabten Vergnügungen in den gebrauchten Gläsern als Neigen stehen geblieben, auf ihre Anordnung noch am Abend der Festlichkeit in einen Topf gegossen und am folgenden Tage oder manchmal noch an den betreffenden Abenden auf Flaschen gefüllt war, worauf sie dieses Gemisch, mit anderem, frischem Biere verschnitten, den Besuchern des Lokales verabreichen ließ. Gleichwohl hat der Vorderrichter als nicht festgestellt erachtet, daß die Angeklagte hierdurch ein Genußmittel verfälscht habe, weil „das auf Flaschen gezogene übriggebliebene Bier seine Eigenschaft als Bier nicht verloren" habe, „also die Mischung dieses Bieres mit frischem Biere eine Verfälschung des letzteren nicht enthalte".

Diese Feststellung vermag die Freisprechung nicht zu rechtfertigen, legt vielmehr nahe, daß das Gericht den Begriff der Fälschung rechtsirrigerweise zu eng aufgefaßt habe, indem es anzunehmen scheint, daß ein Genußmittel durch Vermischung mit einem gleichnamigen, ursprünglich gleichartigen Stoffe — gleichviel von welcher Beschaffenheit derselbe zur Zeit der Beimischung sei — niemals verfälscht werden könne. Die Verfälschung im Sinne des § 10 des Nahrungsmittelgesetzes ist aber, wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift klar ergiebt, und wie dies vom Reichsgerichte bereits in zahlreichen Urtheilen dargelegt wurde, nicht auf Veränderung eines Nahrungs- oder Genußmittels durch Stoffe anderer Art beschränkt, sondern begreift jede auf Täuschung berechnete Veränderung der normalen Beschaffenheit desselben, durch welche entweder dem Genußmittel der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen oder dessen normale Beschaffenheit verschlechtert wird. Der Begriff einer bestimmten Art von Nahrungs- oder Genußmitteln setzt regelmäßig als wesentliches Merkmal einen gewissen Grad ihrer Brauchbarkeit voraus, die mit „Güte" bezeichnet werden kann. Jede wesentliche Veränderung der Sache, welche diese Qualität herabsetzt, somit eine Verschlechterung enthält, über welche im Handel und Verkehr getäuscht werden soll, fällt unter den Begriff der Fälschung. Die Grenze für die Zulässigkeit einer Veränderung ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Waare, welche der Abnehmer nach dem Maßstabe eines reellen Verkehres zu fordern berechtigt ist. Eine Behandlung der Waare,

welche auf bekanntem, an sich nicht verwerflichem Geschäftsgebahren beruht, wird nicht als Fälschung erscheinen, wogegen Veränderungen, infolge deren der Abnehmer eine Waare erhält, deren Qualität unter die normale herabgesunken ist, und deren Abgabe er bei einem soliden Geschäftsbetriebe als ausgeschlossen annehmen kann, unbedenklich unter den Fälschungsbegriff zu subsumiren sind. Welcher Art die Stoffe sein sollen, durch deren Beimengung eine Verschlechterung des Produktes bewirkt wird, bestimmt das Gesetz nicht und unterscheidet insbesondere nicht zwischen Verschlechterung, bezw. Verfälschung durch gleichartige oder durch fremdartige Stoffe. Es ist darum nicht abzusehen, warum eine als Verfälschung anzusehende Verschlechterung der normalen Beschaffenheit nicht durch Beimengung verdorbener oder in unzulässigem Maße minderwerthiger Stoffe gleicher Art sollte bewirkt werden können.

Der erste Richter mußte darum zunächst prüfen, ob nicht durch die von ihm festgestellte Manipulation der Vermischung des den Gästen verabreichten Bieres mit einem noch überdies durch die Art seiner Behandlung qualitativ schwerlich unbeeinflußt gebliebenen Neigenbiere die Beschaffenheit des verabreichten Bieres selbst im dargelegten Sinne verschlechtert wurde. Da übrigens der Eröffnungsbeschluß Verletzung des § 10 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 ganz allgemein und ohne Beschränkung auf eine der verschiedenen Ziffern und Alternativen dieser Gesetzesstelle angenommen hatte, so wird es sich fragen, ob nicht zur Erschöpfung der Anklage auch eine Prüfung in der Richtung veranlaßt gewesen wäre, ob das abgestandene Neigenbier nicht als „verdorben",

vgl. Urtheil des Reichsgerichts vom 5. Oktober 1881, in Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. Bd. V S. 290,

anzusehen und diese Verdorbenheit durch Vermengung mit dem frischen Biere auf dieses übertragen worden sei.

Vergl. Entscheid. d. Reichsgerichts in Strafs. XII. 400.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, die Markthallen betreffend.

Vom 28. April 1886.

(R.-A. Nr. 103 vom 1. Mai 1886.)

Nachdem die vier Markthallen:

I. in der Neuen Friedrichstraße,
II. in der Linden-Friedrichstraße,
III. in der Zimmerstraße,
IV. in der Dorotheenstraße

für geeignet befunden worden sind, einen dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Ersatz für die bisher:

1) auf dem Alexanderplatze,
2) auf dem Neuen Markte,
3) auf dem Dönhofs-Platze,
4) auf dem Gensdarmen-Markte,
5) auf dem Belle-Alliance-Platze,
6) am Potsdamer Thore,
7) in der Karlstraße an der Ecke der Luisenstraße, und
8) am Oranienburger Thore

abgehaltenen Wochenmärkte zu bieten, werden die vorgenannten acht Märkte hiermit auf Grund des § 69 der Gewerbeordnung im Einverständniß mit der Gemeindebehörde

zum 3. Mai d. J., Morgens 1 Uhr

geschlossen.

Berlin, den 28. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Im Großherzogthum Baden haben neuerdings Impfungen gegen Rauschbrand und gegen Rothlauf in großem Maßstabe begonnen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Der Sekretär der Kgl. Belgischen Akademie der Medizin veröffentlicht die nachfolgend wiedergegebenen Preis-Aufgaben der Akademie, sowie die für die Bewerbung gestellten Bedingungen.

Programme des concours.

1885-1887.

Faire l'exposé et la critique des diverses méthodes de pansement et de traitement antiseptiques des plaies et des affections chirurgicales.

Prix: 600 francs. — Clôture du concours: 15 janvier 1887.

Faire l'étude de l'érysipèle charbonneux ou rouget du porc, au point de vue de ses causes, de ses manifestations, de ses lésions, de sa prophylaxie et de son traitement; établir éventuellement ses raports avec les affections charbonneuses, bactéridiennes et bactériennes.

Prix: 600 francs. — Clôture du concours: 15 janvier 1887.

1886-1887.

Étudier l'influence du système nerveux sur la sécrétion urinaire, en se basant spécialement sur des recherches personelles.

Prix: 800 francs. — Clôture du concours: 31 décembre 1887.

1886-1888.

Déterminer par de nouvelles expériences la composition chimique du seigle ergoté.

Prix: 600 francs. — Clôture du concours: 1er février 1888.

Prix fondé par un anonyme..

Élucider par des faits cliniques et au besoin par des expériences, la pathogénie et la thérapeutique de l'épilepsie.

Prix: 8000 francs. — Clôture du concours: 31 décembre 1888.

Des encouragements, de 300 à 1000 francs, pourront être décernés à des auteurs qui n'auraient pas mérité le prix, mais dont les travaux seraient jugés dignes de récompense.

Une somme de 25,000 francs pourra être donnée, en outre du prix de 8000 francs, à l'auteur qui aurait réalisé un progrès capital dans la thérapeutique des maladies des centres nerveux, telle que serait, par exemple, la découverte d'un remède curatif de l'épilepsie.

CONDITIONS DES CONCOURS.

Les mémoires, lisiblement écrits en latin, en français ou en flamand, doivent être adressés, *francs de port*, au secrétaire de l'Académie à Bruxelles.

Sont exclus des concours:

1° Le mémoire qui ne remplit pas les conditions précitées;

2° Celui dont l'auteur s'est fait connaître directement ou indirectement;

3° Celui qui est publié, en tout ou en partie, ou présenté à un autre corps savant.

L'Académie exige la plus grande exactitude dans les citations, ainsi que la mention de l'édition et de la page du texte original.

Le mémoire de concours et le pli cacheté dans lequel le nom et l'adresse de l'auteur sont indiqués doivent porter la même épigraphe.

Le pli annexé à un travail couronné est ouvert par le président, en séance publique.

Lorsque l'Académie n'accorde qu'une récompense à un mémoire de concours, le pli qui y est joint n'est ouvert qu'à la demande de l'auteur. Cette demande doit être faite dans le délai d'un an. Après l'expiration de ce délai, la récompense n'est plus accordée.

Le manuscrit envoyé au concours ne peut pas être réclamé; il est déposé aux archives de la Compagnie. Toutefois l'auteur peut, après la proclamation du résultat du concours, faire prendre copie de son travail.

L'Académie accorde gratuitement à l'auteur du mémoire dont elle a ordonné l'impression, cinquante exemplaires tirés à part et lui laisse la faculté d'en obtenir un plus grand nombre à ses frais.

Nota. Les membres titulaires et les membres honoraires de l'Académie ne peuvent pas prendre part au concours.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagsbandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 11. Mai 1886. Nr. 19.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 273. — Choleranachrichten. S. 273. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 274. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 275. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 275. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 275. — Witterungs-Nachweis. S. 275. — Cholera und Pocken in Japan. S. 276. — Infektionskrankheiten in Moskau. S 276. - Tollwuth in Frankreich. S. 276. — Gelbfieber in Mexiko. S. 276. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 276. — **Stand der Thierseuchen.** Stand der Viehseuchen in Oesterreich im Monat Dezember 1885. S. 277. — Die Verbreitung der Viehseuchen in Oesterreich während des 1. Quartals 1886. S. 278. — Die Verbreitung der Viehseuchen in Ungarn während des 1. Quartals 1886. S. 279. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 279. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen** ꝛc. Polizei-Verordnung des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, betreff. die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, nebst Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer. S. 279 bis 281. — Oberpolizeiliche Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung. S. 282. — Königl. Bayerische Bekanntmachung, die Schutzpockenimpfung mit Thierlymphe betreffend. S. 285. — Bekanntmachung des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern, die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und an Milzbrand gefallene Thiere betreffend. S. 285. — Errichtung eines Staats-Gesundheitsamtes in Pennsylvanien. S. 285. — Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheit in Queensland. (Fortsetzung.) S. 285. — **Rechtsprechung.** Entscheidung des Reichsgerichts, betr. die Befugnisse der Bader. S. 288. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Der hygienische Unterricht an den technischen Hochschulen auf der 6. Hauptversammlung des Vereins für Gesundheitstechnik. S. 290. — Hygiene-Ausstellung zu Paris im Jahre 1886. S. 290. — Sanitäts-Konvention in Kalamazoo, Michigan S. 290. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 290.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Leipzig 1, Wien 4, Budapest 17, Prag 4, Rom 6, Zürich 2, Liverpool und Brüssel je 1, Paris 8 Todesfälle; ferner Berlin 3, Reg.-Bezirke Stettin, Königsberg (Variolois), Marienwerder je 1, Wien 16, Budapest 43, London 5, Edinburg 3, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest, Krakau je 2, Prag, Amsterdam, Petersburg, Odessa je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Reg.-Bez. Marienwerder 3, Edinburg 1, Petersburg 18 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle und 29 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 19 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Chemnitz 2, Reg.-Bezirk Düsseldorf und Kopenhagen je 1 Todesfälle; ferner Nürnberg und Reg.-Bez. Düsseldorf je 1, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 15, London 9, Petersburg 11, Warschau 16 Todesfälle; ferner Hamburg 14, Budapest 38, Petersburg 52 Erkrankungen.

Rose: London und Petersburg je 5, Paris 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 13 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 5 Todesfälle und 11 Erkrankungen.

Masern: Berlin 10, Nürnberg 12, Wien 10, Prag 15, Paris 43, London 45, Edinburg 14, Petersburg 44 Todesfälle; ferner Berlin 161, Hamburg 86, Nürnberg 175, Reg.-Bezirk Düsseldorf 113, Reg.-Bez. Königsberg 394, Budapest 155, Edinburg 433 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 14 Todesfälle; ferner Berlin 41, Hamburg 43, Wien 47, Christiania 34, Petersburg 42 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Hamburg 10, Wien 14, Paris 34, London 28 Todesfälle; ferner Berlin 124, Hamburg 62, Nürnberg 50, Reg.-Bezirk Schleswig 108 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 26, London 100 Todesfälle; ferner Hamburg 33, Nürnberg 22 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen aus Brindisi, Ostuni und Latiano folgende Nachrichten über Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle):

	in Brindisi	Ostuni	Latiano
vom 1.—2. Mai	3	3 (2)	5 (3)
„ 2.—3. „	1 (1)	6	3
„ 3.—4. „	2 (1)	6 (2)	2 (1)
„ 4.—5. „	(1)	3 (1)	2
„ 5.—6. „	1 (1)	4	—
„ 6.—7. „	2 (2)	1	—
„ 7.—8. „	.	10 (4)	5

(Fortsetzung auf Seite 276.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
17. Woche vom 25. April bis 1. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	67	7	46	16	25,0	27,0	1	1	—	1	—	4	10	—	—	—	27	2
† Altona	104 719	71	3	53	11	26,3	25,6	—	—	2	2	—	11	6	2	1	1	27	3
† Augsburg	65 476	40	3	45	17	35,7	30,0	—	—	—	1	—	7	1	6	—	—	30	—
† Barmen	103 066	81	3	45	7	22,7	23,4	—	—	1	1	—	13	8	—	—	—	22	—
† Berlin	1 315 297	768	30	575	179	22,7	27,7	10	6	27	5	5	89	59	46	22	22	318	10
† Bochum	40 774	33	3	26	8	33,2	29,9	—	—	—	—	—	4	8	—	—	—	12	2
† Braunschweig	85 169	52	2	30	3	18,3	25,9	—	1	—	—	1	3	6	2	—	—	16	1
† Bremen	117 000	67	1	43	12	19,1	20,9	—	—	—	—	—	12	4	2	1	.	24	1
† Breslau	299 405	209	5	206	62	35,8	31,9	—	—	—	—	1	38	18	10	4	3	135	4
Charlottenburg	42 372	20	1	28	5	34,4	31,9	4	—	1	—	—	1	6	3	3	3	13	—
† Chemnitz	110 808	86	7	70	34	32,8	32,3	—	2	4	1	1	4	2	1	—	—	55	—
† Danzig	114 822	58	4	65	32	29,4	27,5	—	—	1	1	—	6	12	6	6	6	38	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	30	—	21	4	21,3	20,6	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	16	—
Dortmund	78 435	65	—	43	10	28,5	28,0	—	1	—	—	—	13	8	1	—	—	17	3
† Dresden	245 515	154	5	112	28	23,7	25,4	—	—	5	—	—	24	10	8	5	4	61	4
† Düsseldorf	115 183	125	2	52	15	23,5	25,4	1	—	3	1	—	4	15	—	—	—	28	—
† Duisburg	47 517	55	3	23	6	25,2	27,0	—	1	2	2	1	2	1	—	—	—	14	—
† Elberfeld	106 492	74	3	58	16	28,3	24,0	1	3	1	—	—	11	16	4	1	1	22	—
† Erfurt	58 385	35	1	28	10	24,9	23,4	—	—	2	—	—	5	8	2	2	2	11	—
† Essen	65 074	55	4	38	13	30,4	28,7	2	1	—	2	—	7	4	—	—	—	20	2
† Frankfurt a. M.	154 504	86	3	55	16	18,5	19,9	—	—	1	—	—	11	10	—	—	—	31	2
† Frankfurt a. O.	54 084	36	2	21	3	20,2	27,0	1	—	1	—	—	5	—	2	2	2	11	1
† Freiburg i. B.	41 310	9	1	12	—	15,1	25,3	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	5	1
† M.-Gladbach	44 228	36	1	16	2	18,8	26,3	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	8	—
Görlitz	55 705	25	3	32	11	29,9	28,5	—	—	1	—	—	1	7	3	3	3	19	1
† Halle a. S.	81 949	63	5	36	5	22,8	26,0	—	2	1	1	—	3	8	1	—	—	18	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	279	11	240	71	26,5	25,3	7	2	10	4	—	40	34	8	2	2	124	11
† Hannover	139 746	76	7	57	17	21,2	22,1	—	2	3	—	—	12	4	1	1	1	32	3
† Karlsruhe	61 074	37	2	24	7	20,4	21,1	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	13	—
† Kassel	64 088	31	5	34	9	27,6	21,8	—	—	4	—	—	2	2	—	—	—	25	1
† Kiel	51 707	40	1	29	9	29,2	23,4	—	3	—	—	—	4	7	—	—	—	15	—
† Köln	161 266	106	2	81	27	26,1	27,4	—	—	2	—	—	21	7	8	6	—	41	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	96	1	70	21	24,1	30,8	—	—	1	—	—	9	8	6	6	6	45	1
Krefeld	90 241	89	1	30	9	17,3	25,6	—	—	1	—	—	6	5	1	1	1	16	1
† Leipzig	170 076	96	5	64	27	19,6	23,5	—	—	2	—	—	12	6	3	1	1	39	2
† Lübeck	55 399	27	2	22	3	20,7	22,6	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	16	—
† Magdb. u. Neust.	143 247	106	5	73	27	26,5	26,7	—	1	2	—	—	11	9	1	1	1	48	1
† Mainz	65 701	47	2	32	11	25,3	23,2	—	—	1	—	—	4	4	—	—	—	23	—
† Mannheim	61 210	38	1	36	11	30,6	21,5	—	—	—	—	2	6	8	—	—	—	20	—
† Metz	53 928	26	1	24	3	23,1	21,5	—	—	—	1	—	2	4	—	—	—	16	1
† Mülhausen i. E.	69 676	44	4	32	8	23,9	.	—	—	2	—	1	7	3	1	1	1	18	—
† München	260 005	176	6	152	54	30,4	32,0	—	1	1	—	—	35	15	17	—	—	79	4
† Münster	44 025	22	—	18	1	21,3	27,0	—	—	—	1	—	6	1	—	—	—	10	—
† Nürnberg	114 632	96	5	83	30	37,7	26,5	12	—	3	—	1	12	25	7	7	6	22	1
† Plauen i. V.	42 858	38	1	21	13	25,5	26,5	—	—	1	—	1	1	2	1	—	—	15	—
Posen	68 318	41	1	43	18	32,7	23,7	—	—	1	—	—	4	1	1	1	.	35	1
† Potsdam	50 887	31	1	24	8	24,5	20,1	—	—	1	—	1	2	3	1	1	1	16	—
† Stettin	99 550	44	3	38	10	19,8	25,7	1	1	2	—	1	7	7	2	—	—	16	1
† Straßburg i. E.	112 091	71	3	76	32	35,3	27,9	—	—	4	1	—	9	14	1	1	1	46	1
† Stuttgart	113 976	47	1	55	16	25,1	22,0	—	1	5	—	—	7	6	2	1	1	32	2
† Wiesbaden	55 457	18	1	18	1	16,9	19,1	—	3	—	—	—	5	1	—	—	—	9	—
† Würzburg	55 109	21	—	25	6	23,6	26,1	—	—	2	—	—	5	1	3	3	3	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 25. April bis 1. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	257	11	177	44	24,7	1	—	4	1	—	22	25	8	—	—	111	5
Basel	70 647	42	2	35	5	25,8	—	—	—	1	—	4	1	4	.	.	24	1
Brüssel bis 24. April	174 751	112	5	82	15	24,4	—	—	2	1	—	5	17	14	.	.	40	3
Budapest	442 591	343	16	344	91	40,4	5	5	6	1	1	69	65	21	—	—	150	21
Christiania	131 000	73	1	66	18	26,2	—	3	9	—	—	13	10	6	—	—	25	—
Dublin	353 082	195	.	165	19	24,4	1	2	1	.	.	.	.	2	.	.	155	4
Edinburg	254 591	185	.	110	16	22,5	14	1	4	—	—	11	.	1	.	.	77	2
Genf	72 135	30	2	45	6	32,4	—	—	—	1	—	5	8	—	.	.	29	2
Kopenhagen bis 27. April	289 000	217	3	135	39	24,3	1	—	3	—	3	19	20	4	.	.	82	3
Krakau	71 850	79	3	68	24	49,2	1	—	2	1	—	10	14	14	—	—	24	2
Liverpool	586 320	369	.	225	61	20,0	1	1	2	.	.	.	.	8	.	.	199	14
London	4 149 533	2515	.	1472	346	18,5	45	7	28	9	4	161	252	18[2]	.	.	873	75
Lyon bis 24. April	376 613	158	16	215	.	29,7	2	1	1	1	3	50	30	7	—	—	116	4
Odessa	194 400	.	5	131	32	35,0	—	1	5	—	—	25	10	4	—	—	84	2
Paris	2 239 928	1267	92	1138	178	26,4	43	8	34	15	4	213	130	57	.	.	613	21
Petersburg bis 24. April	928 016	308	23	662	187	37,1	44	14	10	11	—	106	39	103	.	.	335	.
Prag u. Vororte	288 317	.	4	228	51	41,1	15	2	4	6	—	46	23	5	.	.	126	1
Rom bis 10. April	345 036	198	16	177	19	26,7	9	—	2	1	—	24	39	11	.	.	88	3
Stockholm bis 24. April	200 143	134	6	84	26	20,7	—	1	3	1	—	13	18	2	.	.	46	—
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 24. April	145 354	72	4	94	9	33,6	—	—	—	2	—	7	15	11	.	.	56	3
Warschau bis 24. April	406 935	149	18	263	110	33,6	2	—	3	16	2	33	63	44	.	.	99	1
Wien	780 066	580	20	490	116	32,7	10	5	14	2	3	127	68	22	—	—	218	21
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	38	1	56	12	33,2	6	—	2	—	—	10	11	—	.	.	25	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 25. April bis 1. Mai 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	2	—	—	—	1
Scharlach	6	—	3	3	—	—	—	5
Diphtherie und Croup	35	2	14	11	8	—	—	12
Unterleibstyphus	5	—	—	2	3	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	9	8	—	—	1	—	—	6
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	8	1	—	—	4	2	1	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	56	—	—	—	43	13	—	1
Lungenschwindsucht	56	—	—	1	25	30	—	34
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	55	3	5	1	18	25	3	10
Akuter Darmkatarrh	2	1	—	—	1	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	15	—	—	—	2	13	—	2
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	1	18	10	2	1
Andere rheumat. Krankheiten	15	—	—	—	3	12	—	—
Verletzungen	86	1	11	8	30	35	1	3
Alle übrigen Krankheiten	369	34	11	16	159	126	23	51
Summe	755	50	46	45	316	268	30	130

Gesammtbestand **war** am 24. April 3796 u. **bleibt** am 1. Mai 3714.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25./4.—1./5.	11	161	41	124	11
„ Breslau	desgl.	1	9	9	11	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	25./4.—1./5.	14	86	43	62	2
„ München	26./4.—2./5.	2	—	5	2	—
„ Nürnberg	25./4.—1./5.	3	175	9	50	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	25./4.—1./5.	6	21	3	3	—
Düsseldorf	desgl.	15	113	37	82	3
Erfurt	desgl.	3	—	11	49	—
Hildesheim	desgl.	12	140	5	23	—
Königsberg	25./4.—1./5.	8	394	11	11	—
Marienwerder	desgl.	10	66	10	28	2
Münster	desgl.	1	7	3	10	1
Schleswig	desgl.	38	14	61	108	4
Stettin	desgl.	8	87	23	43	—
Stralsund	desgl.	6	5	12	17	1
Trier	desgl.	1	33	3	4	1
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—30. Apr.	2	2	—	8	—
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	6	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 25. April bis 1. Mai 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. April	15,5	7,9	758,8	759,0	759,4	80	43	56	.	NNW	1
	26. „	17,5	5,2	762,1	761,0	759,8	75	50	51	.	ONO	1
	27. „	21,4	5,0	758,1	755,2	752,6	60	40	45	.	OSO	1
	28. „	24,4	9,9	748,4	746,7	746,7	65	32	50	.	SW	1
	29. „	11,4	9,5	747,0	750,0	752,4	82	89	70	1,4	SW	1
	30. „	7,2	1,1	759,0	760,0	761,4	67	52	57	.	N	2
	1. Mai	12,5	—1,0	761,9	760,6	760,4	58	44	47	.	ONO	1
München	25. April	19,1	5,4	717,9	716,9	716,8	60	33	61	—	N	1,0
	26. „	19,2	5,3	717,1	715,6	715,1	56	39	62	—	N	1,5
	27. „	20,7	5,6	714,3	711,8	710,6	69	41	48	—	NO—O	0,6
	28. „	22,5	8,4	710,2	708,8	707,4	52	30	43	—	NO—O	0,6
	29. „	20,6	10,2	708,6	707,4	708,1	54	41	76	2,2	W	0,1
	30. „	14,9	7,3	710,2	710,9	713,2	77	80	86	0,7	NO	2,9
	1. Mai	9,3	3,8	714,9	715,8	717,4	97	79	91	1,4	NO	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Außerdem wird unter dem 6. Mai gemeldet, daß innerhalb der letzten 24 Stunden in Venedig 3 neue Erkrankungen und 5 Todesfälle an der Cholera, in Vicenza 12 Cholera-Erkrankungen und 5 Todesfälle, in Oria 2 Erkrankungen und 1 Todesfall vorgekommen seien. Vom 6. bis 7. Mai sind aus Venedig 7 Cholera-Erkrankungen und 5 Todesfälle, vom 7. bis 8. Mai 10 Erkrankungen und 4 Todesfälle, außerdem aus Torre Santa Susanna 1 Todesfall gemeldet.

Frankreich. In Audierne ist auch in der Zeit vom 10. bis 16. April kein weiterer Cholerafall mehr bekannt geworden; in Tréboul dagegen kamen am 13. April noch 2 neue Erkrankungen vor und wurde daselbst am 10. und 13. April je 1 Todesfall verzeichnet.

Cholera und Pocken in Japan. In Japan brach in den Bezirken Hiogo, Osaka und Kioto im Juli v. J. die Cholera aus (vergl. Veröffentl. S. 5 und S. 36) und erkrankten an derselben nach den vorliegenden Meldungen insgesammt 4105 Personen, wovon 3046 starben. Auf den Bezirk Hiogo entfallen 964 Erkrankungen und 780 Todesfälle, auf Osaka 2123 bezw. 1640, auf Kioto 360 bezw. 293. Die Seuche beschränkte sich fast ausschließlich auf die ärmste Klasse der Städtebevölkerung, während die Ausländer, mit Ausnahme eines amerikanischen Lootsen, von der Krankheit gänzlich verschont geblieben sind.

An den Pocken, welche Ende Oktober v. J. dort aufgetreten sind, erkrankten bis zum 31. Dezember im Bezirke Hiogo 3475 Personen, von denen 986 starben; die Gesammtsumme der Pockenerkrankungen in den 3 vorgenannten Bezirken betrug 3943, von denen 1081 starben und 1544 in Behandlung blieben, während ein Drittel genas.

In Moskau sind in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 17. März bis 14. April d. J. 3249 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 879 Erkrankungen an Flecktyphus, 118 an Unterleibstyphus, 324 an typhösem Fieber, 894 an Rückfallsfieber, 122 an Masern, 85 an Pocken, 74 an Diphtherie, 32 an Ruhr, 204 an Rose, 52 an Keuchhusten u. s. w. Es hat somit die Zahl der im genannten Zeitraume gemeldeten infektiösen Erkrankungen im Vergleich zu den vorausgegangenen 4 Wochen (s. Veröffentl. S. 230) um 439 zugenommen, und zwar betheiligten sich an dieser Zunahme sämmtliche obigen Infektionskrankheiten, mit Ausnahme von Unterleibstyphus, Diphtherie und Rose, die eine geringe Abnahme aufwiesen, und Scharlach, der ungefähr dieselbe Verbreitung zeigte. In besonders hohem Grade hat das Rückfallsfieber, das typhöse Fieber und der Flecktyphus um sich gegriffen, bei welchen die Zunahme der Erkrankungen sich auf 170, bezw. 73 und 50 belief.

Tollwuth in Frankreich. Nach einer von dem Pariser Sanitätsrath veröffentlichten Wuthstatistik waren im Jahre 1885 im Paris 69 768 Hunde vorhanden. Als tollwüthig erkannt wurden 503 Hunde, 13 Katzen und 2 Pferde; der Tollwuth verdächtig waren ferner 513 Hunde, 13 Katzen und 1 Ziege. Die Zahl der von Hunden gebissenen Personen belief sich auf 655, davon sind 69 Personen von als wüthend erkannten Hunden gebissen und starben von diesen 19 oder 27,5 %.

Während der Monate Januar und Februar 1886 wurden in ganz Frankreich 324 Hunde wegen Tollwuth getödtet, ungerechnet diejenigen, welche aus Preventivrücksichten als herrenlos umherlaufend oder weil sie gebissen waren, getödtet sind. Von 147 im Monate Februar d. J. als tollwüthig gemeldeten Hunden entfallen 56 (fast 40 %) auf das Departement Seine und hierunter 44 auf die Stadt Paris. Die zweite Stelle nahm im Februar das Departement Loire ein mit 11 tollen Hunden. (Recueil de médecine vétérinaire No. 7.)

Gelbfieber in Mexiko. In Mazatlan (der Hafenstadt am Großen Ocean) erlagen vom Juni bis Ende Dezember des J. 1885 bei einer Gesammtzahl von 485 Sterbefällen 93 Personen dem gelben Fieber. Die meisten Todesfälle in Folge dieser Krankheit kamen im August vor, wo sie 37,4 % sämmtlicher Sterbefälle betrugen, demnächst im September und Oktober. In den ersten 5 Monaten des vorigen Jahres sind dort im Ganzen nur 2 Personen, je 1 im Januar und Februar, am gelben Fieber gestorben.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. 105 vom 4. Mai 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Im Landverkehr mit Italien sind folgende Sanitätsvorsichtsmaßregeln getroffen worden:

Der Verkehr mit Lumpen, Hadern, alten Kleidern ꝛc. über die italienische Grenze nach Oesterreich ist gänzlich eingestellt. Das Ein- und Durchfuhrverbot derartiger Handelsartikel aus Italien, Frankreich, Spanien sammt Gibraltar, Algier und Tunis, sowie aus Egypten besteht auch derzeit noch in Kraft.

Im Eisenbahnverkehr wird an der italienischen Grenze der Wechsel der Personenwagen und die ärztliche Revision der Reisenden und ihres Gepäcks behufs Feststellung des Gesundheitszustandes der Reisenden und des Umstandes durchgeführt, ob im Gepäck nicht mit Excrementen besudelte Wäsche und dergleichen sich befindet; überdies unterliegt der betreffende Reisende aus Italien am Bestimmungsorte einer 3tägigen ärztlichen Ueberwachung zur Beobachtung seines Gesundheitszustandes.

Italien. Die Bestimmungen der Verordnung des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 18. April 1886 über den ärztlichen Dienst auf denjenigen Schiffen,

welche Passagiere zwischen den einzelnen italienischen Häfen befördern, lauten abgesehen von den bereits mitgetheilten (vergl. Veröffentl. S. 264 Artikel 1 bis 4, 10, 11) folgendermaßen:

Artikel 5. Die Hafenämter, deren Genehmigung bezüglich der Einschiffung von Aerzten nachgesucht wird, haben sich über die Tüchtigkeit und Ehrenhaftigkeit derselben Gewißheit zu verschaffen und sie nach vorgängiger Vereidigung zu gewissenhafter Ausführung des ihnen anvertrauten Dienstes zu verpflichten.

Artikel 6. Die so eingeschifften Aerzte bestimmen die Zahl der Passagiere, welche jedem Schiffe zu befördern erlaubt ist; untersuchen die Passagiere bei der Einschiffung, um die Aufnahme solcher zu verhindern, welche Anzeichen verdächtiger Erkrankungen erkennen lassen; überwachen während der Ueberfahrt oder der Dauer der Quarantäne den Gesundheitszustand aller an Bord befindlichen Personen und übernehmen die Sorge für alle diejenigen, welche ärztlicher Hülfe bedürfen sollten; überzeugen sich von der Güte und Hinlänglichkeit der Lebensmittel und daß die Schiffe mit einem genügenden Vorrath von Medikamenten und Desinfektionsmitteln ausgerüstet sind.

Artikel 7. Auch haben sie über gehörige Reinlichkeit aller an Bord befindlichen Personen zu wachen; sie untersuchen die von jedem Einzelnen gebrauchten Gegenstände und ordnen die Reinigung getragener Wäsche, die Desinficirung der im schmutzigen, kompromittirenden Zustande vorgefundenen Kleidungsstücke und Effekten, sowie die Auslüftung der übrigen Kleidungsstücke ꝛc. an; sie veranlassen häufige Desinficirungen der Latrinen und Aufrechterhaltung strenger Reinlichkeit, sowie fortwährende Lüftung aller Theile des Schiffes.

Artikel 8. Die Art der Behandlung der gebrauchten desinfektionsbedürftigen Effekten wird von den Sanitätswachen bestimmt; sie wählen unter den von dem ärztlichen Komité der internationalen Sanitätskonferenz an die Hand gegebenen Methoden, welche sind:

a) Einwirkung des Dampfes während einer Stunde;
b) Auskochen während dreißig Minuten;
c) Eintauchen während vierundzwanzig Stunden in eine Lösung von 2prozentiger Karbolsäure oder 1prozentiger Chlorsäure.

Artikel 9. Die Kapitäne derjenigen Schiffe, welche verpflichtet sind, einen Arzt an Bord zu führen, haben sich den Vorschriften desselben sowohl in sanitätspolizeilicher als in hygienischer Beziehung zu fügen. Die Sanitätsbehörden des Ankunftsortes oder diejenigen der Quarantäne-Stationen gewähren den freien Verkehr erst nach strenger ärztlicher Untersuchung, und sofern aus der Bescheinigung des eingeschifften Arztes erhellt, daß an Bord alle vorgeschriebenen hygienischen Maßregeln ausgeführt worden sind, und daß der Gesundheitszustand aller eingeschifften Personen während der Ueberfahrt oder der Quarantänedauer keinerlei Anzeichen verdächtiger Erkrankungen gegeben hat.

Artikel 12. Falls bei der nach obiger Methode auf den Schiffen bei ihrer Ankunft vorgenommenen ärztlichen Inspektion irgend etwas gefunden werden sollte, welches die Anordnung von Kontumaz-Maßregeln für dieselben erfordern könnte, ist auf telegraphischem Wege die Entscheidung des Ministeriums anzurufen.

(R.-A. Nr. 104—109 vom 3. bis 8. Mai 1886.)

Niederlande. Zufolge Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 30. April 1886 sind, unter Aufhebung der Verfügung vom 19. dess. M., durch welche lediglich der Hafen von Brindisi als verseucht bezeichnet wurde (Veröffentl. S. 264), die sämmtlichen italienischen Häfen am Adriatischen Meerbusen von der österreichisch-ungarischen Grenze bis an das Kap Santa Maria di Leuca für von Cholera verseucht erklärt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Kgl. schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 27. April 1886 sind sämmtliche an der Küste des Adriatischen Meeres belegene italienische Provinzen vom 19. desselben Monats an als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Gegen alle von der italienischen Küste zwischen dem Kap Santa Maria di Leuca und Neapel einschließlich kommenden Provenienzen ist vom 17. April d. J. ab eine 5tägige Beobachtungsquarantäne angeordnet worden, welche in allen mit Sanitätsarzt versehenen türkischen Häfen abgehalten werden kann.

Die Quarantäne gegen die Provenienzen aus Tarifa und der Provinz Cadix ist von 10 auf 5 Tage ermäßigt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 26. April 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die südlichen Häfen Spaniens am Atlantischen Ocean (Veröffentl. S. 186), sowie der Hafen von Gibraltar (Veröffentl. 1885 II. S. 286) für rein von Cholera erklärt worden.

Durch eine unterm 28. April 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen von Marokko für rein von Cholera erklärt worden (Veröffentl. S. 155). —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 16. April 1886 beschlossen, gegen die Provenienzen der italienischen Küste des Adriatischen Meeres von Venetien bis einschließlich Brindisi von dem bezeichneten Tage ab das Cholera-Reglement in Anwendung bringen zu lassen.

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 21. April 1886 beschlossen, gegen die Ankünfte aus Bassein von dem gedachten Tage ab das Cholera-Reglement in Anwendung bringen zu lassen.

Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 24. April d. J. beschlossen, sämmtliche Ankünfte aus Häfen zwischen Brindisi und Neapel einschließlich von dem gedachten Tage ab einer 24stündigen Beobachtungsquarantäne, verbunden mit ärztlicher Besichtigung, zu unterwerfen. —

Tunis. Durch ministerielle Verfügung vom 23. April 1886 ist für Provenienzen aus Brindisi und Umgegend eine fünftägige, für Provenienzen aus Sardinien eine 24stündige medizinal-polizeiliche Beobachtung, für Provenienzen aus dem übrigen Italien dagegen eine dreitägige Besichtigung der bezeichneten Art vorgeschrieben worden (Veröffentl. S. 265).

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich im Monat Dezember 1885.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Während des Monats Dezember 1885 entsprach die Verbreitung der Viehseuchen in den Oesterreichischen Kronländern im Allgemeinen den letzten, hierüber ergangenen Mittheilungen (vgl. Veröffentl. 1886, S. 171).

Die Lungenseuche trat vorwiegend in Mähren und Böhmen auf, woselbst 10 bezw. 8 Orte neu inficirt wurden, demnächst auch in Niederösterreich und Schlesien, woselbst je 4 Orte neu ergriffen sind, aus Galizien wurden nur vereinzelte Fälle gemeldet.

Die Maul- und Klauenseuche war am verbreitetsten in Tirol, wo im Monat Dezember 44 Orte verseucht waren; demnächst sind aus Niederösterreich am meisten Fälle gemeldet, vereinzelt blieb das Vorkommen dieser Seuche in Böhmen, Mähren und der Bukowina.

Milzbrand kam außer in Galizien nur noch in einer Ortschaft Böhmens vor, in Galizien waren Ende Dezember 2 Ortschaften befallen gegen 4 am Anfange des Monats.

Auch Rotz und Pferderäude waren fast aus-

(Fortsetzung auf Seite 279.)

Die Verbreitung der Viehseuchen in Oesterreich, d. h. den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, während des 1. Quartals 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Ausweisen.)

Namen der Krankheiten und Länder	Zahl der inficirten Orte am											
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	28.	7.	14.	21.	31.
	Januar				Februar				März			
Milzbrand.												
Galizien	3(2)	—	—	—	2(2)	—	—	—	—	1(1)	—	—
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	1(-)	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	—	—	—	—	—
Schlesien	—	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	—	—	—
Niederösterreich	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	1(1)	—	—	—	1(1)	1(-
Rotz.												
Galizien	5(2)	5(3)	4(1)	4(-)	2(-)	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	1(1)	2(1)	3(2)
Mähren	1(-)	2(2)	2(-)	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	1(1)
Schlesien	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	2(1)	3(1)	3(-)	3( )
Oberösterreich	—	1(1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	2(1)	2(-)	3(1)	3(-)	3(-)
Krain	—	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.												
Mähren	—	—	—	—	—	—	—	—	3(3)	3(-)	4(1)	3(-)
Böhmen	—	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	3(2)	5(2)	8(4)
Oberösterreich	1(1)	1(-)	1(-)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich	5(-)	4(1)	4(-)	3(1)	3(1)	3(-)	4(1)	5(1)	4(2)	5(1)	6(1)	10(5)
Steiermark	—	—	—	—	—	—	—	-	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)
Tirol	20(4)	20(5)	22(3)	23(5)	20(2)	18(2)	10(-)	11(1)	12(2)	5(-)	5(-)	2(-)
Lungenseuche des Rindviehs.												
Galizien	2(-)	2(-)	1(-)	1(-)	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	16(3)	15(1)	18(6)	18(2)	18(1)	21(6)	23(3)	23(-)	20(5)	18(-)	14(1)	17(3)
Böhmen	14(1)	13(1)	12(-)	11(-)	12(3)	13(3)	17(4)	20(3)	16(-)	19(3)	19(1)	19(2)
Schlesien	4(-)	3(-)	3(-)	3(1)	3(-)	3(1)	3(-)	4(1)	4(-)	4(1)	4(-)	4(-)
Niederösterreich	5(-)	6(1)	6(-)	6(2)	6(-)	5(1)	6(1)	9(3)	9(-)	9(2)	10(1)	11(1)
Tirol	—	—	1(1)	—	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	—	1(1)	1(-)
Pockenseuche der Schafe.												
Dalmatien	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.												
Galizien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	—
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)
Räude der Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen.												
Galizien	3(3)	5(2)	2(-)	3(2)	3(1)	3(1)	5(3)	5(-)	7(4)	10(5)	10(2)	12(4)
Mähren	1(-)	—	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	1(-)	—	—	—	—
Böhmen	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	1(-)	1(-)	—	—	—
Steiermark	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	---
Tirol	2(2)	2(-)	2(-)	3(1)	3(-)	3(-)	4(1)	3(-)	5(2)	5(-)	7(2)	7(-)
Salzburg	1(-)	1(-)	1(-)	3(2)	3(-)	3(-)	3(-)	3(-)	3(-)	3(-)	3(-)	3(-)
Kärnten	2(-)	2(-)	3(1)	2(-)	3(1)	3(-)	3(-)	2(-)	2(-)	2(-)	2(-)	1(-)
Dalmatien	—	—	—	—	1(1)	1(-)	2(1)	2(-)	4(2)	4(-)	4(-)	4(-)
Bukowina	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	2(1)	4(2)	5(1)	5(-)	5(-)
Rothlauf der Schweine.												
Oberösterreich	—	—	—	—	—	—	—	—	1(1)	1(-)	—	2(2)
Krain	—	—	—	1(1)	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.												
Steiermark	—	—	—	—	1(1)	1(-)	—	—	—	—	—	—

Ueber ein Auftreten der Rinderpest in Oesterreich sind Nachrichten nicht eingegangen.

Anmerkung. Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu inficirten Ortschaften an.

schließlich in Galizien verbreitet (in 10 Ortschaften Rotz, in 4 Pferderäude); aus Schlesien, Mähren, Tirol ist von je einer Ortschaft Rotz gemeldet.

Fälle von Räude unter Rindern, Schafen und Ziegen blieben wie bisher vereinzelt und zwar in Salzburg, Kärnten, Tirol, Steiermark, Mähren und Niederösterreich.

Der Rothlauf der Schweine, dessen Erlöschen in den meisten Kronländern letzthin gemeldet war, trat wieder auf in Krain und Steiermark, auch aus Schlesien wurde ein weiteres Auftreten angezeigt, doch waren Ende Dezember nur noch in Krain 3 Orte davon ergriffen.

Rauschbrand ist ein Mal aus einer Ortschaft Steiermarks gemeldet worden.

Die Verbreitung der Viehseuchen in Ungarn während des ersten Quartals 1886.

(Nach den im Königl. Ungarischen Ministerium für Ackerbau eingegangenen Meldungen.)

Krankheiten	Zahl der inficirten Orte am												
	5.	12.	19.	26.	2.	9.	16.	23.	2.	9.	16.	23.	30.
	Januar				Februar				März				
Milzbrand	10 (3)	20 (18)	31 (31)	16 (15)	24 (23)	18 (16)	15 (14)	17 (16)	18 (17)	20 (18)	23 (22)	13 (12)	20 (20)
Tollwuth	1 (-)	1 (1)	4 (4)	1 (1)	3 (3)	—	1 (1)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	5 (5)	4 (4)	4 (4)
Rotz	5 (3)	7 (6)	11 (11)	7 (7)	3 (2)	7 (7)	13 (12)	8 (7)	4 (3)	4 (4)	9 (9)	8 (7)	6 (5)
Maul- und Klauenseuche	3 (2)	3 (1)	7 (5)	8 (4)	8 (2)	9 (1)	9 (2)	12 (6)	14 (3)	14 (-)	13 (2)	10 (1)	6 (1)
Lungenseuche des Rindviehs	11 (4)	13 (7)	13 (4)	20 (11)	24 (6)	28 (5)	27 (2)	25 (-)	22 (7)	24 (3)	13 (3)	12 (2)	11 (2)
Beschälseuche der Pferde	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)	1 (-)	1 (-)
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—	—	—
Räude der Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen	2 (1)	1 (-)	—	1 (1)	4 (3)	7 (4)	12 (5)	13 (4)	16 (4)	24 (9)	26 (13)	54 (30)	47 (14)
Rothlauf der Schweine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)

Meldungen über Ausbrüche der Rinderpest in Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien sind nicht eingegangen. Auch Fälle von Schafpocken sind nicht zur Anzeige gelangt.

Anmerkung. Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu inficirten Orte an.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Unter dem 31. März d. J. hat der Englische Geheime Rath verordnet, daß alles aus den Vereinigten Staaten Nordamerika's im Hafen von Hull ankommende Vieh und alle aus Bremen oder Hamburg ebendaselbst ankommenden Schafe, Ziegen und Schweine nur unter folgenden Bedingungen in den Humber-Fluß oder in die Hafendocks übergeführt werden dürfen: 1. muß das Schiff, das die Thiere an die Landungsstelle für auswärtiges Vieh (Foreign Animals Wharf at the Citadel Estate) hinbringt, für den Viehtransport besonders geeignet und eingerichtet sein, 2. muß der Eigenthümer, Agent oder Pächter dieses Schiffs eine besondere Erlaubniß der Zollbeamten haben, unter deren Aufsicht und Kontrole die Landung der Thiere nur vor sich gehen darf. Endlich ist nach jedem Gebrauche das Schiff vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinficiren. Die bezügliche frühere Verordnung vom 5. Februar 1884 wird gleichzeitig aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung des Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 17. März 1886.

(Extrabl. z. Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Potsdam u. d. Stadt Berlin vom 9. April 1886.)

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung für die Provinz Brandenburg, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und des Reglements für die öffentlichen Fleischbeschauer vom 26. Mai 1880,

Extrablatt zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 12. Juni 1880, außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 23 vom 9. Juni 1880,

sowie der zu beiden ergangenen Nachtragsbestimmungen vom 20. April 1882

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 19 vom 12. Mai 1882 S. 173,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 21 vom 24. Mai 1882 S. 137,

vom 13. Juni 1884

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 29 vom 18. Juli 1884 S. 277,

außerordentliche Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 29 vom 16. Juli 1884,

und vom 2. Februar 1886

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam Stück 8 vom 19. Februar 1886 S. 77,

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. Stück 7 vom 17. Februar 1886 S. 34,

wird auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Provinzialraths für die Provinz Brandenburg hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk bestellten Fleischbeschauer mikroskopisch auf Trichinen untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem bestellten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten

läßt, ausgehändigt worden ist, daß trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein verkauft oder verbraucht oder zum Zweck des Verkaufs oder Verbrauchs zerlegt werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden für jeden Amts- und städtischen Polizeibezirk oder für einzelne Theile desselben von der Orts-Polizeibehörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizei-Verwalter, Fleischbeschauer in genügender Anzahl bestellt, und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet, sobald dazu geeignete Personen in den einzelnen Bezirken ermittelt worden.

Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem besonders erlassenen Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind aus den Augenmuskeln, aus den Muskeln am Kehlkopfe und am Halse, aus den Zwischenrippen und Kaumuskeln, aus der Zungenwurzel und ganz besonders aus dem sog. Zwergfellpfeiler (pars lumbalis diaphragmatis) stets und ausnahmslos Probestücke zu entnehmen.

Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder einer von der Orts-Polizeibehörde dazu verstatteten zuverlässigen Person oder in deren Gegenwart auszuführen, und sind die ausgeschnittenen Proben bezw. dem Fleischbeschauer sofort zu übergeben.

Um nachtheiligen Verzögerungen der Untersuchung vorzubeugen, ist am Tage vor dem beabsichtigten Schlachten von dem Besitzer des Schweines dem Fleischbeschauer oder der zur Entnahme der Fleischproben ermächtigten Person anzuzeigen, zu welcher Zeit diese Entnahme stattfinden kann.

Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, daß keine Verwechselungen der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten läßt (Fleischer, Wurstfabrikanten 2c.) hat ein Schlachtbuch nach beigedrucktem Schema (Nr. 1) zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen in die Rubriken 1—4 eingetragen hat, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 vorgelegt. Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Schema Nr. 1.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Tag des Schlachtens.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Angabe des Orts, woher das Schwein bezogen ist, sowie des Namens des Verkäufers.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Bescheinigung des Fleischbeschauers über das Ergebniß der Untersuchung.

§ 5. Nichtgewerbetreibende, welche Schweine schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen, und für die vorschriftsmäßige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinung, welche die in dem Schema Nr. 1 angegebenen Notizen enthalten muß, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die im § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Exekutiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen der Orts-Polizeibehörde einzureichen.

§ 7. Glaubt der Fleischbeschauer nach dem Ergebniß der vorgenommenen Untersuchung das im § 1 Absatz 2 erwähnte Attest nicht ausstellen zu dürfen, so hat er dies sowohl dem Besitzer des Schweines sofort mitzutheilen, als auch der Orts-Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen oder verdächtigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich zu überwachen ist. Ferner hat der Fleischbeschauer mindestens zwei der von ihm trichinenhaltig oder verdächtig befundenen mikroskopischen Präparate zwischen Glasplatten kunstgemäß mit konservirender Flüssigkeit eingeschlossen, sowie diejenigen Fleischstückchen, welche er nach der mikroskopischen Untersuchung übrig behalten hat, mit konservirender Flüssigkeit übergossen, in einem gehörig verschlossenen und versiegelten Gefäße der Polizeibehörde zu übergeben, von welcher diese Objekte zur etwaigen Revision wenigstens zwei Monate lang aufbewahrt werden.

§ 8. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder Thierarztes entscheidend, welches entweder von dem Fleischbeschauer oder von Demjenigen, welcher das Schwein hat schlachten lassen, auf seine eigene Kosten einzuholen ist. Die Untersuchungsobjekte werden in diesen Fällen von der Polizeibehörde aufbewahrt und event. auf Kosten des Eigenthümers dem Arzte oder Thierarzte übermittelt. Das von dem Letzteren abgegebene Gutachten ist der Polizeibehörde unverzüglich mitzutheilen und darf der Eigenthümer des Schweines, auch wenn dieses als trichinenfrei befunden worden, vorher das Fleisch desselben nicht veräußern oder verbrauchen.

§ 9. Auf Grund der Anzeige des Fleischbeschauers (§ 7) oder des nach § 8 eingeholten Gutachtens trifft die Polizeibehörde die erforderlichen Anordnungen, um das trichinöse Fleisch unschädlich zu machen, welchen von den Betheiligten unweigerlich und genau Folge zu leisten ist.

Trichinenhaltiges Fleisch muß unverzüglich dem Verbrauch entzogen, gänzlich vernichtet oder 1,5 m tief vergraben werden. Hierfür ist der Inhaber des Fleisches, sofern ihm dasselbe nicht polizeilich entzogen wird, verantwortlich. In zweifelhaften Fällen ist das Gutachten eines approbirten Arztes oder eines Kreisthierarztes über die Verwendbarkeit des Fleisches maßgebend. Dagegen darf das Thier abgehäutet, und dürfen die Haut und die Borsten verwerthet werden; auch ist es gestattet, das Fett zu beliebiger Benutzung auszuschmelzen oder auszukochen. Dieses Ausschmelzen oder Auskochen muß unter Ueberwachung durch eine von der Polizeibehörde abgeordnete Person oder den amtlich angestellten Fleischbeschauer geschehen; die nach Abschöpfung des Fettes zurückbleibenden Fleischtheile sind alsdann zu vernichten oder zu vergraben. Eine Verwendung derselben als Dungmittel ist nur mit besonderer Genehmigung des zuständigen Königl. Regierungs-Präsidenten gestattet, welche ertheilt werden kann, wenn für die Anwendung eines die Trichinen tödtenden Hitzegrades bei der Auskochung Sicherheit gewährt wird.

§ 10. Insoweit von der Orts- und Kreispolizeibehörde eine Stempelung der untersuchten und trichinenfrei befundenen Schweine angeordnet wird, sind die Fleischbeschauer verpflichtet, dieselben in der von der Behörde vorgeschriebenen Weise zur Ausführung zu bringen, und sich zu dem Ende mit den erforderlichen Stempeln zu versehen. Die Stempel müssen eine vierseitige Form haben, außer dem Worte „untersucht" die Bezeichnung des Schaubezirks enthalten, in welchem die Untersuchung stattgefunden hat und, wenn für diesen mehrere Fleischbeschauer angestellt sind, auch eine den Untersucher bezeichnende Nummer. Ausnahmen von dieser Vorschrift können, wo bereits Stempel angeschafft sind, vorübergehend von den Landräthen bezw. von den Polizeibehörden der Stadtkreise gestattet werden. Als Stempelfarbe dürfen nur unschädliche Stoffe verwendet werden. Jedes Schwein muß wenigstens sechs deutliche Stempelabdrücke erhalten, an jeder Seite drei, einen vorne an der Schulter, einen hinten am Schinken und einen in der Mitte auf den Rippen.

§ 11. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, ist verpflichtet, die Stempelung desselben nach § 10 geschehen zu lassen. Jede Vorenthaltung, Entfernung oder Beseitigung von Schweinen behufs Verhinderung der Anbringung des Stempels ist verboten.

§ 12. Finden die polizeilich angestellten Fleischbeschauer an den von ihnen untersuchten Schweinen eine andere Krankheit als Trichinosis, insbesondere Finnen, so haben sie davon der zuständigen Polizeibehörde ungesäumt Anzeige zu machen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße von 5—30 Mk. für jeden Uebertretungsfall bestraft, sofern nicht nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs eine härtere Strafe verwirkt ist. Dieselbe Strafe trifft auch die angestellten Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen

(§§ 1 und 2) innerhalb ihres Bezirks unterlassen, verweigern oder ungebührlich verzögern, oder außerhalb ihres Bezirks in solchen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich bestellt sind, Untersuchungen vornehmen (§ 5 des Reglements), oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei der Führung des Kontrollbuchs (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, oder endlich die ihnen der Polizeibehörde gegenüber obliegenden Pflichten (§§ 7, 10 und 12 dieser Verordnung, §§ 6 und 7 des Reglements) verletzen.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt für alle Bezirke oder Ortschaften, für welche die Trichinenschau bereits eingeführt ist und thatsächlich besteht, mit dem achten Tage nach ihrer Publikation in Kraft; für alle anderen Bezirke oder Ortschaften, sobald für dieselben Fleischbeschauer bestellt sind, und deren Bestellung von der Orts-Polizeibehörde in der für die Publikation von Orts-Polizei-Verordnungen vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht worden ist.

Sie verliert zeitweilig ihre Gültigkeit für jeden Bezirk, für welchen sie in Kraft getreten war, wenn und so lange es etwa später an einem Fleischbeschauer in demselben mangeln sollte (vergl. § 6 des Reglements).

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Reglement
des Königl. Preuß. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für die öffentlichen Fleischbeschauer.

Vom 17. März 1886.

(Extrabl. z. Amtsbl. d. Königl. Reg. z. Potsdam u. d. Stadt Berlin vom 9. April 1886.)

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von der zuständigen Orts-Polizeibehörde, d. h. dem Amtsvorsteher oder dem städtischen Polizeiverwalter, dazu amtlich bestellt sind. Die Zahl der für einen jeden Amts- bezw. städtischen Polizeibezirk oder einzelne Theile derselben anzustellenden Fleischbeschauer wird von der Polizeibehörde nach Bedürfniß bestimmt, wobei davon auszugehen ist, daß ein Fleischbeschauer an einem Tage in der Regel nicht mehr als das Fleisch von sechs Schweinen mit der genügenden Sorgfalt untersuchen kann.

§ 2. Nur Personen von unbescholtenem und zuverlässigem Charakter, welche in der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen geübt und dazu hinlänglich befähigt sind, auch sich im Besitze eines angemessenen Mikroskops befinden, darf eine Bestallung als öffentlicher Fleischbeschauer ertheilt werden. Ohne Weiteres sind als befähigt zu betrachten: die approbirten Aerzte und Apotheker, die beamteten Thierärzte, sowie alle diejenigen Thierärzte, welche die Prüfung nach der Bekanntmachung vom 27. März 1878 (Centr.-Bl. f. d. Dtsch. Rch. S. 160) bezw. dem Reglement vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 635) bestanden, oder vor dieser Zeit in Berlin ihre Approbation, oder in Hannover die Befähigung zur Abgabe von Gutachten in gerichtlichen und polizeilichen Fällen erlangt haben. Andere Personen haben den Nachweis ihrer Befähigung durch eine vor einem Kreis-Physikus oder Departements-Thierarzt abzulegende Prüfung und ein von diesem über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß zu führen.

§ 3. Ein solches Zeugniß darf nur ertheilt werden, wenn der Geprüfte dargethan hat, daß er die Naturgeschichte und die Beschaffenheit der Trichine in ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, sowie die mikroskopische Beschaffenheit des Schweinefleisches genau kennt, daß er mit der Einrichtung und der Gebrauchsweise des zusammengesetzten Mikroskops hinreichend vertraut und im Stande ist, mittelst desselben in dem Fleische befindliche Trichinen möglichst leicht aufzufinden und von anderen darin etwa vorkommenden normalen oder fremdartigen Gebilden sicher zu unterscheiden, daß er ferner mikroskopische Fleischpräparate gut anzufertigen und behufs längerer Aufbewahrung kunstgemäß herzurichten versteht.

Die Kreisphysiker und der Departements-Thierarzt sind befugt, in der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen theoretischen und praktischen Unterricht zu ertheilen. Denselben steht dafür eine Gebühr von 10 Mark, für die Prüfung als Fleischbeschauer und das darüber auszustellende Zeugniß eine Gebühr von 6 Mark zu.

§ 4. Die Beschaffung der zur Untersuchung nothwendigen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente so beschaffen sein, daß sie eine 50- bis 100fache Linearvergrößerung bei vollkommen scharf und deutlich wahrnehmbaren Bildern der beobachteten Gegenstände gestatten.

§ 5. Auf Grund der über die Erfordernisse des § 2 geführten Nachweise wird den darum Ansuchenden von der Orts-Polizeibehörde, wenn nicht für den betreffenden Bezirk bereits eine ausreichende Anzahl von Fleischbeschauern angestellt ist, nach Maßgabe des § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 eine Bestallung mit Ausnahme des Stempels (vergl. den Erlaß vom 26. September 1878 im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 284) kostenfrei ertheilt, welche zur Vornahme der im § 1 der Polizei-Verordnung bezeichneten Untersuchungen berechtigt, und in welcher ausdrücklich bemerkt wird, daß sie jederzeit widerruflich sei, ohne daß gegen Widerruf eine Beschwerde stattfände.

Agenten von Versicherungs-Anstalten gegen Trichinen dürfen jedoch Bestallungen als öffentliche Fleischbeschauer nicht ertheilt werden. Bei der Aushändigung der Bestallungsurkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten. Jede Bestallung eines Fleischbeschauers wird unter Angabe seines Namens und seiner Wohnung von der Polizeibehörde bekannt gemacht (vergl. § 14 der Polizei-Verordnung).

Die Vornahme von Untersuchungen geschlachteter Schweine auf Trichinen außerhalb seines Bezirks in anderen Bezirken, für welche Fleischbeschauer polizeilich angestellt sind, ist dem Fleischbeschauer untersagt.

§ 6. Jeder Fleischbeschauer, dessen Bestallung auf Grund eines Prüfungszeugnisses erfolgt ist, hat sich auf Verlangen der Orts-Polizeibehörde zu einer von dieser bestimmten Zeit einer wiederholten Prüfung nach Maßgabe des § 3 durch den ihm von der Polizeibehörde bezeichneten Medizinalbeamten zu unterwerfen.

Bei nachgewiesener Fahrlässigkeit in der Untersuchung oder mangelnder Zuverlässigkeit ist dem Fleischbeschauer die amtliche Bestallung von der Orts-Polizeibehörde ohne förmliches Verfahren durch einfache Geltendmachung des vorbehaltenen Widerrufs zu entziehen.

Außerdem verliert dieselbe ihre Gültigkeit, wenn der Fleischbeschauer seinen Wohnsitz außerhalb des Bezirkes nimmt, für welchen er angestellt worden, oder wenn derselbe eine Agentur für eine Versicherungsanstalt gegen Trichinen übernimmt. Von jeder Veränderung seiner Wohnung hat der Fleischbeschauer der Polizeibehörde, welche ihn angestellt hat, ungesäumt Mittheilung zu machen, auch dieser anzuzeigen, wenn er etwa das betriebene Geschäft niederzulegen beabsichtigt, oder eine Agentur der erwähnten Art übernehmen will.

Jede Zurücknahme oder eingetretene Ungültigkeit der Bestallung eines Fleischbeschauers ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 7. Der Fleischbeschauer hat die Untersuchung stets sobald als möglich vorzunehmen und jede nachtheilige Verzögerung derselben zu vermeiden. Ueber die von ihm ausgeführten Untersuchungen hat er ein Kontrollbuch nach dem beigedruckten Schema Nr. 2 zu führen und dieses der Orts-

Schema Nr. 2.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Name, Stand und Wohnort des Besitzers des Schweines.	Bezeichnung des Schweines nach Geschlecht und Race.	Tag des Schlachtens.	Tag und Stunde der mikroskopischen Untersuchung.	Ergebniß der Untersuchung.

Polizeibehörde, sowie deren Exekutivbeamten auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung und Stempelung eines geschlachteten Schweines, sowie die

Ausstellung des bezüglichen Attestes (§§ 1, 4, 5 der Verordnung) beträgt eine Mark.

Die Polizeibehörden solcher Bezirke, in welchen hauptsächlich nur zum eigenen Gebrauch geschlachtete Schweine zur Untersuchung gelangen, und die Trichinen-Untersuchung für den Fleischbeschauer nur eine Nebenerwerbsquelle bildet, sind jedoch ermächtigt, mit Einwilligung der betheiligten Fleischbeschauer die Gebühr auf einen geringeren Betrag festzusetzen.

Potsdam, den 17. März 1886.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Staatsminister Achenbach.

Oberpolizeiliche Vorschriften des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung.

Vom 20. November 1885.

(Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern. 1885. Nr. 48.)

Auf Grund des § 367 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art. 2 Ziff. 7 und Art. 61 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 werden nachstehende Vorschriften erlassen:

§ 1. Jede menschliche Leiche ist vor der Beerdigung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Leichenschau zu unterstellen.

Die Leichen neugeborener Kinder unterliegen der Leichenschau nur dann, wenn die Frucht nach zurückgelegtem siebenten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§ 2. Zu dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke sind Leichenschaubezirke zu bilden und für jeden dieser Bezirke ein Leichenschauer und ein Stellvertreter desselben aufzustellen.

§ 3. Größere Gemeinden können in mehrere Leichenschaubezirke abgetheilt, mehrere kleinere Gemeinden zu einem Bezirke vereinigt werden.

§ 4. Die Vornahme der Leichenschau in öffentlichen Kranken-, Wohlthätigkeits-, Straf- und ähnlichen Anstalten obliegt den Anstaltsärzten.

Im Uebrigen sind zur Leichenschau in erster Reihe Aerzte, dann Chirurgen, Bader, vormalige Sanitätssoldaten und Lazarethgehilfen, endlich, in Ermanglung von solchen, Laien zu berufen. Die letzteren sind durch den k. Bezirksarzt vor ihrer Bestellung entsprechend zu unterweisen und nach Bedürfniß später zeitweise einer Prüfung zu unterziehen.

Die Leichenschau darf nur unbescholtenen Personen übertragen und belassen werden.

§ 5. Die Bildung der Leichenschaubezirke, sowie die Aufstellung der Leichenschauer und ihrer Stellvertreter erfolgt in widerruflicher Weise durch die Distriktspolizeibehörde im Benehmen mit dem Bezirksarzte.

Die Leichenschauer und deren Stellvertreter sind, sofern sie nicht in Folge ihrer dienstlichen Stellung als Amts- oder Anstaltsärzte bereits verpflichtet sind, durch die Distriktspolizeibehörde handgelübdlich in Pflicht zu nehmen.

Die Leichenschaubezirke, sowie die bestellten Leichenschauer und deren Stellvertreter sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 6. Die ärztliche Leichenschau ist in der Regel einmal, die nichtärztliche zweimal vorzunehmen.

In Gemeinden, welche ein Leichenhaus besitzen, hat, gleichviel ob die Leichenschau durch Aerzte oder durch Nichtärzte ausgeübt wird, eine zweimalige Leichenschau stattzufinden.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, die Vornahme der zweiten Leichenschau, wo der Vornahme einer zweimaligen Beschau nach den örtlichen Verhältnissen erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, für die Dauer dieser Hindernisse zu erlassen Außerdem unterbleibt die zweite Leichenschau bei gewaltsamen, ihrer Natur nach jede Wiederbelebung ausschließenden Todesarten und bei todtfaulen Früchten, sowie in jenen Fällen, in welchen die Leichenöffnung stattgefunden hat.

§ 7. Die erste Leichenschau ist thunlichst bald nach erfolgtem Tode, wenn möglich innerhalb 24 Stunden, dann in den Fällen des § 6 Abs. 2 jedenfalls vor Verbringung der Leiche in das Leichenhaus zu bethätigen. Die zweite Leichenschau hat, soweit möglich, erst kurz vor der Beerdigung einzutreten.

In jenen Fällen, in welchen nur eine einmalige Leichenschau stattfindet, ist dieselbe in der Regel nicht vor Ablauf von 7 Stunden und, wenn thunlich, innerhalb 24 Stunden nach erfolgtem Tode vorzunehmen.

Bei plötzlichen oder verdächtigen Todesfällen, dann in Ansehung der an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen ist die Vornahme der ersten, beziehungsweise einmaligen Leichenschau möglichst zu beschleunigen.

§ 8. Jeder Todesfall ist alsbald, oder, wenn der Tod zur Nachtzeit und nicht gewaltsam erfolgte, spätestens am folgenden Morgen dem Leichenschauer anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Bis zur Ankunft des Leichenschauers ist die Leiche in unveränderter Lage, mit unverhülltem Gesicht und frei von beengenden Kleidern zu belassen.

Den von dem Leichenschauer zur Wiederbelebung eines muthmaßlich Scheintodten allenfalls getroffenen Anordnungen ist pünktliche Folge zu leisten.

§ 9. Ueber die erfolgte Leichenschau hat der Leichenschauer einen Leichenschauschein auszustellen. Die Ausfertigung darf erst dann erfolgen, wenn der Leichenschauer die volle Gewißheit des eingetretenen Todes gewonnen hat.

Sind Anhaltspunkte für die Annahme eines nicht natürlichen Todes vorhanden, so hat der Leichenschauer gemäß Art. 43 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches unverzüglich Anzeige und Befundbericht an die Ortspolizeibehörde zu erstatten, von welcher nach Maßgabe des § 157 der Reichs-Strafprozeßordnung und nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 3. Oktober 1879 (Ministerial-Amtsblatt Seite 537) sofort weitere Einleitung zu treffen ist. Das gleiche Verfahren ist bezüglich aufgefundener Leichen zu beobachten.

Der Leichenschauschein ist in diesen Fällen (Abs. 2) mit der Bemerkung zu versehen, daß die Beerdigung nicht vor Ertheilung der nach § 157 der Reichs-Strafprozeßordnung, beziehungsweise nach der angeführten Ministerial-Bekanntmachung erforderlichen richterlichen oder behördlichen Genehmigung erfolgen darf.

Im Uebrigen haben die Leichenschauer ihr Verhalten nach den Vorschriften der anliegenden Dienstanweisung zu bemessen.

§ 10. 1. In der Regel dürfen Leichen nicht früher als 48 und nicht später als 72 Stunden nach Eintritt des Todes beerdigt werden.

Die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden kann auf Begutachtung seitens des Leichenschauers durch die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Leichenöffnung stattgefunden hat, desgleichen bei eingetretener Fäulniß und wenn die Leiche in Ermanglung eines sonstigen Raumes in einer überfüllten Wohnung aufzubewahren ist.

Außerdem kann die Beerdigung jüdischer Leichen schon nach Ablauf von mindestens 24 Stunden auf Begutachtung des Leichenschauers durch die Ortsbehörde gestattet werden, wenn die Beerdigung bei Einhaltung der in Abs. 1 bezeichneten Fristen auf einen Sabbath oder einen hohen jüdischen Festtag fiele.

Im Leichenschauscheine ist der Grund, warum eine frühere Beerdigung begutachtet wird, zu bemerken.

Eine Beerdigung nach Ablauf von 72 Stunden ist nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung zulässig.

Die polizeilichen Vorschriften bezüglich der Beerdigung von an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen bleiben unberührt.

2. Vor erfolgter Ausstellung des Leichenschauscheines — im Falle der Auffindung von Leichen und bei obwaltendem Verdachte eines nicht natürlichen Todes vor Ertheilung der Genehmigung der Distriktspolizeibehörde oder des Anstaltsvorstandes, beziehungsweise des Staatsanwalts am k. Landgerichte oder des zuständigen Richters (§ 9 Abs. 2) — darf keine Leiche beerdigt werden.

3. Gemäß § 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister, über deren Vollzug der Standesbeamte die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen hat, stattfinden.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden in der Pfalz mit der Maßgabe Anwendung, daß — vorbehaltlich der in Ziffer 1 und 2 geforderten anderweitigen Genehmigungen — die Beerdigung gemäß Art. 77 des Code civil nur mit schriftlich ertheilter Ermächtigung des Standesbeamten, mit welcher zugleich die in Ziffer 3 erwähnte Bescheinigung zu verbinden ist, erfolgen darf.

§ 11. Der Leichenschauschein ist vom Leichenschauer dem Anzeigepflichtigen (§ 8 Abs. 2) auszuhändigen, welch' letzterer Sorge zu tragen hat, daß der Schein dem die Beerdigung vollziehenden Seelsorger zur Kenntnißnahme vorgelegt und sodann an den Bürgermeister abgegeben wird.

In der Pfalz ist der dem Anzeigepflichtigen ausgehändigte Schein an den Standesbeamten abzugeben, welcher denselben, sofern er nicht selbst der Bürgermeister ist, an diesen nach ertheilter Beerdigungserlaubniß auszuhändigen hat.

In den in § 9 Abs. 2 und 3 erwähnten Fällen hat der Leichenschauer im rechtsrheinischen Bayern, wie in der Pfalz den Leichenschauschein unmittelbar an den Bürgermeister abzugeben.

Der Bürgermeister hat die Leichenschauscheine zu sammeln und je am Schlusse eines Vierteljahres an den k. Bezirksarzt abzuliefern.

§ 12. Für die Vornahme der Leichenschau hat der Leichenschauer von denjenigen, welchen die Bestreitung der Beerdigungskosten obliegt, eine Gebühr zu beanspruchen.

Diese Gebühr wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs in folgender Weise festgesetzt.

A. Für ärztliche Leichenschauer.

I. Für die I. Leichenschau.

a) Am Wohnorte . . . . . 1 ℳ — ₰

b) Außerhalb des Wohnortes für je ein Kilometer des Hin- und Rückweges (wobei die Entfernungen des Hin- und Rückweges zusammengezählt werden, ein in der Summe sich etwa ergebender Bruchtheil eines Kilometers aber ungerechnet bleibt) . . . . . 30 ₰

jedoch mit der Maßgabe, daß die Gebühr nicht weniger als 1 ℳ betragen soll und — auch bei größeren Entfernungen — in keinem Falle den Betrag von 4 ℳ übersteigen darf.

Eine Verbindung der unter b bezeichneten Gebührensätze mit der unter a bestimmten Gebühr findet nicht statt.

II. Für die II. Leichenschau . . . . 50 ₰

B. Für nichtärztliche Leichenschauer.

Für jede Leichenschau, gleichviel I. oder II., die Hälfte der unter A. I. bestimmten, so zwar, daß die Gebühr nicht weniger als 50 ₰ betragen soll und keinesfalls den Betrag von 2 ℳ übersteigen darf.

Das k. Staatsministerium des Innern behält sich vor, bei ganz besonderen örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung dieser Gebührensätze, soweit nothwendig, eintreten zu lassen.

Die Einhebung der Gebühren ist auf Ersuchen des Leichenschauers durch die Ortspolizeibehörde zu bethätigen.

§ 13. Die vorstehenden oberpolizeilichen Vorschriften treten mit dem 1. Januar 1886 für den ganzen Umfang des Königreiches, unbeschadet der besonderen Bestimmungen für die Pfalz in § 10 Ziff. 4 und § 11 Abs. 2, in Kraft. Gleichzeitig erlöschen alle entgegenstehenden Bestimmungen.

München, den 20. November 1885.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Anlage zur oberpolizeilichen Vorschrift über die Leichenschau und die Zeit der Beerdigung vom 20. November 1885.

Dienstanweisung für die Leichenschauer.

I. Zweck der Leichenschau ist:

die Verheimlichung von gewaltsamen oder durch strafbare Vernachlässigung oder medizinische Pfuschereien herbeigeführten Todesarten zu hindern, zur Ermittlung ansteckender Krankheiten, sowie zur Herstellung genauer Sterblisten mitzuwirken und die Beerdigung Scheintodter zu verhüten.

Zu diesem Behufe ist jede Leiche genau zu untersuchen und bei der ersten Leichenschau sowohl an der Vorder-, als an der Rückseite des Körpers zu besichtigen.

II. Die Leichenschau hat sich zunächst mit der Feststellung der den Tod begleitenden Merkmale an der Leiche zu befassen. Als solche gelten, wenn

1. in der Herzgegend, am Halse, an den Schläfen und den Vorderarmen keine Spur von Puls wahrzunehmen ist;
2. die Augenlider, sobald sie auseinander gezogen werden, offen stehen bleiben und die Augen selbst tief in die Höhlen zurückgezogen, glanzlos und trüb erscheinen, sowie wenn die Augäpfel eine schlaffe und weiche Beschaffenheit zeigen;
3. alle Körpertheile blaß und kalt, Kinn und Nase spitz, Wangen und Schläfen eingesunken sind;
4. der Unterkiefer abwärts hängt und bei jedesmaligem Hinaufziehen sogleich wieder herabsinkt, oder wenn die Muskeln sich fest und steif anfühlen (Leichenstarre);
5. die Ränder der aneinander gelegten und gegen Kerzenlicht gehaltenen Finger nicht mehr röthlich durchscheinen;
6. eine Flaumfeder oder brennende Kerze an den Mund gehalten, keine Bewegung oder ein Spiegel bei dieser Probe keinen Beschlag zeigt;
7. an verschiedenen Stellen des Körpers, namentlich am Nacken, Rücken, Gefäß und der hinteren Fläche der Extremitäten verwaschen blaurothe Flecken (sogenannte Todtenflecken) sichtbar sind;
8. die Haut, namentlich an den seitlichen Partieen des Bauches, eine schmutzig-grünliche Verfärbung (Verwesungsflecken) zeigt.

Der nichtärztliche Leichenschauer hat mindestens die unter 1—4 aufgeführten Merkmale zu prüfen.

Zur Feststellung des Todes in zweifelhaften Fällen wird den ärztlichen Leichenschauern die Prüfung der elektrischen Erregbarkeit der Muskeln und Nerven empfohlen.

III. Als Anzeichen einer gewaltsamen Todesart sind zu erachten:

1. bei Tödtung durch äußere Verletzungen: Wunden, Anschwellungen, Blutunterlaufungen, bei Neugeborenen abgerissene oder ununterbundene Nabelschnur;
2. bei Tödtung durch Erstickung: Eindrücke, Streifen oder Flecken im Gesichte oder am Halse, Aufgedunsenheit und Blaufärbung des Gesichtes, fremde Körper im Munde, Blutaustritte im Weißen der Augen;
3. bei Tödtung durch Vergiftung: rasch erfolgter Tod nach heftigen Leibschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Krämpfen und Bewußtlosigkeit;
4. bei Vernachlässigung kleiner Kinder: äußerste Abmagerung, größte Unreinlichkeit des Körpers, auffallend starkes Wundsein an den Oberschenkeln, Ferse 2c.

IV. Läßt die Leichenschau den Verdacht des Scheintodes aufkommen, so hat der Leichenschauer, falls er nicht selbst Arzt ist, ungesäumt die Beiziehung eines approbirten Arztes zu veranlassen, damit die Sachlage festgestellt und das Nöthige angeordnet werde. Inzwischen sind Belebungsversuche zu machen.

Die Belebungsmittel, welche in Anwendung zu kommen haben, sind:

1. Oeffnen der Fenster und Erwärmung des Zimmers;
2. Einleitung der künstlichen Athmung;
3. Auflegen erwärmter Senfteige auf die Brust und auf die Extremitäten;
4. Reiben mit weichen Bürsten, mit Essigtüchern, Kampfergeist, auch mit wollenen, erwärmten Tüchern;
5. Reizung des Schlundes mit einer Feder;
6. Riechen an Salmiakgeist;
7. zeitweises Einträufeln einiger Tropfen von Melissengeist oder einer ähnlichen Flüssigkeit in den Mund.

Die Anwendung dieser Mittel ist, sofern nicht inzwischen ärztliche Hülfe eintrifft, so lange fortzusetzen, bis entweder der Scheintodte in das Leben zurückkehrt und schluckt, wo ihm alsdann warme Fleischbrühe, Thee oder etwas Wein zu reichen ist, oder bis die gänzliche Erfolglosigkeit der Belebungsversuche außer Zweifel steht.

V. Der Leichenschauschein ist nach dem anliegenden Formulare I auszustellen.

Der Gebrauch eines abweichenden Formulares ist nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern zulässig.

Hinsichtlich der Einträge über Krankheit und Todesursache hat der Leichenschauer, soweit thunlich, von dem behandelnden Arzte Aufschluß und unterschriftliche Bestätigung zu erholen. Ist dies nicht ausführbar oder hat eine ärztliche Behandlung nicht stattgefunden, so sind die bezüglichen Einträge auf Grund der Besichtigung der Leiche im Zusammenhalte mit den von den Angehörigen und gegebenenfalls von der Hebamme zu erlangenden Mittheilungen zu bethätigen.

Unter allen Umständen muß aus dem Leichenschauscheine ersichtlich werden, ob die Benennung der Krankheit und der Todesursache von ärztlicher oder von nichtärztlicher Seite herrührt.

VI. Ergiebt sich die Gewißheit oder der Verdacht, daß der Tod in Folge von Blattern, Cholera, Typhus, Kindbettfieber, Cerebrospinal-Meningitis, Trichinose, Hundswuth, Rotzkrankheit, Milzbrand, Ruhr, Hospitalbrand, Diphtherie, Scharlach oder Masern erfolgt ist, so ist sowohl der Ortsals der Distriktspolizeibehörde ungesäumt Anzeige zu erstatten, wobei das anliegende Formular II benutzt werden kann.

Die gelegentlich der Leichenschau entdeckten medizinischen Pfuschereien sind der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

VII. Ueber alle vorgenommenen Leichenbesichtigungen hat der Leichenschauer ein Register nach Formular III zu führen, welches am Ende des Jahres abzuschließen und dem k. Bezirksarzte gegen Rückgabe zur Durchsicht vorzulegen ist.

Anlage I.

Zur Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Leichenschauschein.

Register Nr. ..... Monat ..... Jahr .....

Wohnort ..... Distriktspolizeibehörde .....

Haus-Nr. (Straße) ..... Pfarrei: .....

Standesamtsbezirk: .....

Familienname: ..... Vorname: .....

Stand oder Beruf: .....

Alter: .....Jahre, ...Monate

Bei neugeborenen Kindern .....Tage, ...Stunden.

Womöglich ist außer dem Alter zugleich anzugeben:

Tag..... Monat.....

Jahr..... der Geburt.

Familienstand: (ledig, verheirathet, verwittwet) .....

Bei Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahre ist anzugeben, ob ehelich oder unehelich .....

Religion: .....

Tag und Stunde des Todes: .....

Dauer der Krankheit: .....

Name der Krankheit: .....

Todesursache: .....

Nach wessen Angabe? .....

Name, wenn möglich Unterschrift des behandelnden Arztes, oder Name der Hebamme:

.....

Tag und Stunde der ersten Leichenschau: .....

Tag und Stunde der zweiten Leichenschau: .....

Zulässige Beerdigungszeit: Zwischen .....

.....

Bemerkungen:

Unterschrift des Leichenschauers

a) nach Vornahme der 1. Leichenschau:

.....

b) nach Vornahme der 2. Leichenschau:

.....

Anlage II.

Zur Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Anzeige

des Leichenschauers ..... zu .....

erstattet gemäß Ziffer VI der Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Nr. des Leichenschau-Registers	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort (Haus-Nr.) des Verstorbenen	Alter (bei schulpflichtigen Kindern Angabe, welche Schule das Kind besucht hat)	Tag und Stunde des Todes	Krankheit	Worauf sich die Krankheitsangabe gründet (Mittheilung des behandelnden Arztes?)	Bemerkungen
						(Hier sind alle für die Polizeibehörde erheblichen Umstände zu erwähnen. Bei Anzeigen an die Distriktspolizeibehörde ist u. A. zu bemerken, wann Anzeige an die Ortspolizeibehörde erstattet wurde, dann, ob und welche gesundheitspolizeiliche Vorkehrungen etwa bereits getroffen wurden.)

Gehorsam

....., den..... 18.....

(Unterschrift:)

An das k. Bezirksamt zu.....

(In unmittelbaren Städten:

An den Stadtmagistrat.....

in München

An die k. Polizeidirektion)

oder:

An Herrn Bürgermeister zu.....

Seite 1.

Anlage III.

Zur Dienstanweisung für die Leichenschauer.

Leichenschauregister.

Namen der zum Leichenschaubezirke gehörigen Gemeinden (Stadtbezirke).

Distriktspolizeibezirk:

Name, Stand und Wohnort des Leichenschauers:

Seite 2.

Laufende Nr.	Familien- u. Vorname, Alter, Stand oder Beruf, Religion, ledig, verheirathet oder verwittwet	Wohnort	Gemeinde	Standes-Amt	Monat, Tag und Stunde des Todes	Tag und Stunde der ersten Leichenschau	Tag und Stunde der zweiten Leichenschau
...	...	...	...	...	...	...	...

Seite 3.

Zulässige Beerdigungszeit	Name der Krankheit, Dauer derselben; ob nach Angabe des Arztes oder der Angehörigen	Name des behandelnden Arztes	Ohne ärztliche Hilfe	Bemerkungen.
.....	.....	.....	.....	(Wenn aus einem besonderen Anlasse, z. B. wegen ansteckender Krankheit, Anzeige an die Polizeibehörde erstattet wurde, so ist dies hier zu bemerken. Ferner ist in jenen Fällen, in welchen begutachtet wurde, die Beerdigung vor Ablauf von 48 Stunden zu gestatten, — § 10 Ziffer 1 der Leichenschauordnung — der Grund hier anzugeben.)

Königl. Bayerische Bekanntmachung, die Schutzpockenimpfung mit Thierlymphe betreffend.

Vom 19. März 1886.

(Amtsblatt des Kgl. Bayer. Staatsministeriums d. Innern 1886 Nr. 11.)

An die Kgl. Bezirksärzte und übrigen öffentlichen Impfärzte.

Königl. Staatsministerium des Innern.

Behufs Einführung der Schutzpockenimpfung mit Thierlymphe ist die Königl. Centralimpfanstalt beauftragt, für die Zeit der öffentlichen Schutzpockenimpfung im Jahre 1886 animale Lymphe zu züchten und davon in Gemäßheit des § 9 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 den öffentlichen Impfärzten unentgeltlich auf Verlangen abzugeben.

Um den Bedarf bemessen zu können, werden die öffentlichen Impfärzte, welche das diesjährige Impfgeschäft mit Thierlymphe zu besorgen beabsichtigen, hiermit angewiesen, bis spätestens zum 10. April d. J. an die Königl. Centralimpfanstalt zu berichten, für wie viele Impflinge und zu welchen Terminen sie animale Lymphe zu beziehen wünschen.

Dabei bleibt es den Impfärzten, welche schon bisher mit Züchtung animaler Lymphe behufs Verwendung derselben zur Schutzpockenimpfung sich beschäftigt haben, unbenommen, diese Züchtungen fortzusetzen.

Hinsichtlich der Abgabe animaler Lymphe zur Vornahme von Privatimpfungen hat die Königl. Centralimpfanstalt, wie bisher, nach § 9 Abs. 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu verfahren.

München, den 19. März 1886.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath v. Nies.

Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, die Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete und an Milzbrand gefallene Thiere betreffend.

Vom 23. März 1886.

(Amtliche Bekanntmachungen über das Veterinärwesen im Großherzogthum Baden. 1886. Nr. 6.)

Der auf Grund der Gesetze vom 30. Januar 1879 und 6. März 1880 der Staatskasse zu ersetzende Aufwand an Entschädigungen einschließlich der Hebgebühren und sonstigen Verwaltungskosten betrug im Jahre 1885:

I. Für getödtete Pferde	16 874 ℳ 29 ₰	
Hiervon sind durch Ueberschüsse bei der letztjährigen Abrechnung gedeckt	774 „ 51 „	
zur Deckung des Restes mit . .	16 099 ℳ 78 ₰	

sind von den Pferdebesitzern im Jahre 1886 bei einer Pferdezahl von 65 128 Stück für jedes Pferd 25 Pfennige zu entrichten.

II. Für getödtetes u. gefallenes Rindvieh	43 745 ℳ 51 ₰	
Hiervon sind durch Ueberschüsse bei der letztjährigen Abrechnung gedeckt	1 730 „ 01 „	
zur Deckung des Restes mit . .	42 015 ℳ 50 ₰	

sind von den Rindviehbesitzern im Jahre 1886 bei einem Rindviehbestand von 630 445 Stück für jedes Stück Rindvieh 7 Pfennige zu entrichten.

Karlsruhe, den 23. März 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr. Weigel.

Errichtung eines Staatsgesundheits-Amtes in Pennsylvanien.

Durch Gesetz vom 3. Juni 1885 ist in Pennsylvanien zum Zweck des besseren Schutzes von Leben und Gesundheit und der Verhütung einer Verbreitung gemeingefährlicher Krankheiten die Errichtung eines Staatsgesundheits-Amtes (State Board of Health and Vital Statistics) beschlossen worden. Dasselbe soll aus 6 Mitgliedern bestehen, welche der Gouverneur mit Zustimmung des Senats ernennt. Der größere Theil dieser Beamten soll aus regelrecht graduirten Aerzten bestehen, welche ihren Beruf mindestens zehn Jahre lang ausgeübt haben; dazu kommt ein Civilingenieur und ein Sekretär. Die sechs Beamten wählen alljährlich einen Präsidenten aus ihrer Mitte, ferner den Sekretär, welcher dieselbe Qualifikation, wie die Aerzte des Amtes, besitzen muß und dessen Amtsdauer nicht begrenzt ist. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre, ausgenommen für die das erste Mal ernannten, von denen je zwei nach zwei, vier und sechs Jahren ausscheiden; die ausscheidenden können wieder ernannt werden. Der Sekretär ist der ausführende Beamte der Behörde und bezieht als solcher allein Gehalt (jährlich 2000 Doll.). Das Amt hält wenigstens alle sechs Monate eine Sitzung ab; in der Zwischenzeit tritt es, so oft es erforderlich wird, zusammen. Bei jeder Sitzung wird ein Ausschuß zur Geschäftsführung ernannt (§ 1–4).

Dem Amte fällt die Aufgabe zu, für Leben und Gesundheit der Bürger Sorge zu tragen und im Besonderen die Statistik der Volksbewegung zu studiren. Es soll Untersuchungen und Nachforschungen anstellen über die Aetiologie der Krankheiten, speziell der epidemisch auftretenden, einschließlich der Viehseuchen, über die Sterblichkeitsursachen und über den Einfluß der Wohnung, der Beschäftigung, des Einkommens, der Kleidung, der Nahrungsmittel, der Getränke und der Heilmittel auf die Volksgesundheit. Auch soll es das Volk über diese und verwandte Gegenstände unterrichten. Das Amt hat auf Erfordern des Gouverneurs oder der gesetzgebenden Körperschaften oder nach eigenem Ermessen die öffentlichen Institute des Staates in gesundheitlicher Beziehung zu inspiziren. Ferner fällt ihm die Vorbereitung der Sanitätsgesetze, sowie die Befugniß zu, die auf eine Beschränkung der epidemischen Krankheiten hinzielenden Verordnungen durchzuführen. Wo Ortsgesundheits-Aemter nicht existiren oder die Sanitätsvorschriften nicht ausgeführt werden sollten, kann das Amt anordnen, daß die Schädlichkeiten bezw. die Ursachen einzelner Krankheiten beseitigt werden und Quarantäne-Maßregeln zur Anwendung kommen (§§ 5. 6). Eine weitere Aufgabe desselben besteht darin, die Registrirung der Geburten, Ehen und Todesfälle, der vorherrschenden Krankheiten, der Aerzte und Wundärzte zu überwachen und die zu einer zuverlässigen Aufzeichnung nothwendigen Vorbereitungen (Art der Aufzeichnung, Formulare u. s. w.) zu treffen (§ 7). Allen Gesundheits-Aemtern und -Beamten des Staates liegt es ob, dem Staatsgesundheits-Amte ihre Berichte und Veröffentlichungen mitzutheilen und demselben jede gewünschte Information zukommen zu lassen. Letzteres kann auch, soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, von den öffentlichen Kranken-, Irrenhäusern, Gefängnissen, Schulen u. s. w. Berichte und Informationen verlangen (§ 8). Am Schlusse jeden Jahres soll das Amt dem Gouverneur über die Gesundheitsverhältnisse des Landes und über die Thätigkeit des Amtes Bericht erstatten. Die Ausgaben des Amtes sollen jährlich die Summe von 5000 Doll. nicht überschreiten (§ 10).

Gesetz,

betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland.

(Fortsetzung.)

PART V.—NUISANCES AND FOOD.

71. 1. Any premises in such a state as to be a nuisance or injurious to health;
2. Any pool, ditch, gutter, watercourse, privy, urinal, cesspool, drain, or ash-pit, so foul or in such a state as to be a nuisance or injurious to health;
3. Any animal so kept as to be a nuisance or injurious to health;
4. Any accumulation or deposit which is a nuisance or injurious to health;
5. Any house or part of a house so overcrowded as to be dangerous or injurious to the health of the inmates, whether or not members of the same family;

6. Any factory, workshop, or workplace, not kept in a cleanly state, or not ventilated in such a manner as to render harmless, as far as practicable, any gases, vapours. dust, or other impurities, generated in the course of the work carried on therein, that are a nuisance or injurious to health, or so overcrowded while work is carried on as to be dangerous or injurious to the health of persons employed therein; and
7. Any chimney (not being the chimney of a private dwelling-house) sending forth smoke in such a quantity as to be a nuisance;

shall be deemed to be a nuisance liable to be dealt with summarily in manner provided by this Act.

Provided that: —

A penalty shall not be imposed on any person in respect of any accumulation or deposit necessary for the effectual carrying on any business or manufacture, if it is proved to the satisfaction of the court that the accumulation or deposit has not been kept longer than is necessary for the purposes of the business or manufacture, and that the best available means have been taken for preventing injury thereby to public health:

72. It shall be the duty of every local authority to cause inspection to be made of the district from time to time with a view to ascertain what nuisances exist calling for abatement under the powers of this Act, and to enforce the provisions of this Act in order to abate the same.

73. Information of nuisances under this Act in the district of a local authority may be given to the local authority by any person aggrieved thereby, or by any two inhabitant householders of such district, or by any officer of the local authority, or by any constable or officer of police.

74. On the receipt of any information respecting the existence of a nuisance the local authority shall, if satisfied of the existence of a nuisance, serve a notice on the person by whose act, default, or sufferance the nuisance arises or continues, or, if such person cannot be found, on the owner or occupier of the premises on which the nuisance arises, requiring him to abate the same within a time to be specified in the notice, and to execute such works and do such things as may be necessary for that purpose.

Provided as follows: —

a) When the nuisance arises from the want of any structural convenience or defective construction of any building, or where there is no occupier of the premises, notice under this section shall be served on the owner:

b) When the person causing the nuisance cannot be found, and it is clear that the nuisance does not arise or continue by the act, default, or sufferance of the owner or occupier of the premises, the local authority may themselves abate the same without order.

75. If the person on whom a notice to abate a nuisance has been served makes default in complying with any of the requisitions thereof within the time specified, or if the nuisance, although abated since the service of the notice, is in the opinion of the local authority likely to recur on the same premises, the local authority shall cause a complaint relating to such nuisance to be made before a justice, and such justice shall thereupon issue a summons requiring the person on whom the notice was served to appear before a court of summary jurisdiction.

76. If the court is satisfied that the alleged nuisance exists, or that although abated it is likely to recur on the same premises, the court shall make —

a) An order requiring such person to comply with all or any of the requisitions of the notice, or otherwise to abate the nuisance within a time specified in the order, and to do any works necessary for that purpose; or

b) An order prohibiting the recurrence of the nuisance, and directing the execution by such person of any works necessary to prevent the recurrence; or

c) An order both requiring abatement and prohibiting the recurrence of the nuisance.

The court may by the order impose a penalty not exceeding five pounds on the person on whom the order is made, and shall give directions as to the payment of all costs incurred up to the time of the hearing or making the order for abatement or prohibition of the nuisance.

77. Where the nuisance proved to exist is such as to render a house or building, in the judgment of the court, unfit for human habitation, the court may prohibit the using thereof for that purpose until in its judgment the house or building is rendered fit for that purpose; and on the court being satisfied that it has been rendered fit for that purpose, the court may vary its previous order by another declaring the house or building habitable, and from the date thereof such house or building may be let or inhabited.

78. Any person not obeying an order to comply with the requisitions of the local authority, or otherwise to abate the nuisance, shall, unless he satisfies the court that he has used all due diligence to carry out such order, be liable to a penalty not exceeding ten shillings for every day during which his default continues.

Any person who knowingly and wilfully disobeys an order of prohibition shall be liable to a penalty not exceeding twenty shillings for every day during which such disobedience continues.

The local authority may enter the premises to which any order relates, and abate the nuisance, and do whatever may be necessary in execution of such order, and recover in a summary manner the expenses incurred by them from the person against whom the order is made.

79. Whenever it appears to the satisfaction of the court of summary jurisdiction that the person by whose act or default the nuisance arises, or the owner or occupier of the premises is not known or cannot be found, then the order of the court may be addressed to and executed by the local authority.

80. Any matter or thing removed by a local authority in abating any nuisance under this Act may be sold by public auction, and the money arising from the sale may be retained by the local authority and applied in payment of the expenses incurred by it with reference to such nuisance, and the surplus, if any, shall be paid on demand to the owner of such matter or thing.

81. 1. The local authority, or any of their officers, shall be admitted into any premises for the purpose of examining as to the existence of any nuisance thereon, or of enforcing the provisions of this Act, at any time between the hours of nine in the forenoon and six in the afternoon, or in the case of a nuisance arising in respect of any business, then at any hour when such business is in progress or is usually carried on.

2. Where a nuisance under this Act has been ascertained to exist, or an order of abatement or prohibition has been made, the local authority, or any of the officers of the local authority shall be admitted from time to time into the premises between the hours aforesaid, until the nuisance is abated, or the works ordered to be done are completed, as the case may be.

3 Where an order of abatement or prohibition has not been obeyed, the local authority, or any of the officers of the local authority, shall be admitted from time to time at all reasonable hours, or at all hours during which business is in progress or is usually carried on, into the premises where the nuisance exists, in order to abate the same.

4. If admission to premises for any of the purposes of this section is refused, any justice, on complaint thereof on oath by any officer of the local authority (made after reasonable notice in writing of the intention to make it has been given to the person having custody of the premises), may, by order under his hand, require the person having custody of the premises to admit the local authority, or any officer of the local authority, into the premises during the hours aforesaid; and if no person having the custody of the premises can be found, the justice may, on oath made before him of that fact, by order under his hand authorise the local authority or any officer of the local authority to enter such premises during the hours aforesaid.

5. Any order made by a justice for admission of the local authority, or any officer of the local authority, into

any premises shall continue in force until the nuisance has been abated, or the work for which the entrance was necessary has been done.

82. Any person who refuses to obey an order of a justice for admission of the local authority, or any officer of the local authority, on any premises shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

83. 1. All reasonable costs and expenses incurred in making a complaint or giving notice, or in obtaining any order of the court, or any justice, in relation to a nuisance under this Act, or in carrying the same into effect, shall be deemed to be money paid for the use and at the request of the person against whom the order is made; or if the order is made on the local authority, or if no order is made, but the nuisance is proved to have existed when the complaint was made or the notice was given, then of the person by whose act or default the nuisance was caused; and in case of nuisances caused by the act or default of the owner of premises, such costs and expenses may be recovered from any person who is for the time being owner of such premises: Provided that such costs and expenses shall not exceed in the whole one year's rack-rent of the premises.

2. Such costs and expenses, and any penalties incurred in relation to any nuisance, may be recovered in a summary manner or in the Supreme Court or District Court; and the court shall have power to divide costs expenses or penalties between persons by whose acts or defaults a nuisance is caused as to it may seem just.

84. 1. Complaint may be made to a justice of the existence of a nuisance on any premises within the district of a local authority by any person aggrieved thereby, or by any inhabitant of such district, or by any owner of premises within such district, and thereupon the like proceedings shall be had with the like incidents and consequences as to making of orders, penalties for disobedience of orders, appeal, and otherwise, as in the case of a complaint relating to a nuisance made to a justice by a local authority.

2. Provided that the court may, if it tinks fit, adjourn the hearing or further hearing of the summons for the purposes of having an examination made of the premises where the nuisance is alleged to exist, and may authorise any officer of police or other person to enter any such premises for the purposes of such examination.

3. The court may authorise any officer of police or other person to do all necessary acts for executing an order made under this section, and to recover the expenses from the person against whom the order is made in a summary manner.

4. Any officer of police, or other person authorised under this section, shall have the like powers and be subject to the like restrictions as if he were an officer of the local authority authorised under the provisions of this Act relating to nuisances to enter any premises and do any acts thereon.

85. A local authority may, if in its opinion summary proceedings would afford an inadequate remedy, cause any proceedings to be taken against any person in the Supreme Court to enforce the abatement or prohibition of any nuisance under this Act, or for the recovery of any penalties from, or for the punishment of, any person offending against the provisions of this Act relating to nuisances, and may order the expenses of and incident to all such proceedings to be paid out of the fund or rate applicable by the local authority to the general purposes of this Act.

86. When a nuisance under this Act within the district of a local authority appears to be wholly or partially caused by some act or default committed or taking place beyond the district, the local authority may take or cause to be taken against any person, in respect of such act or default, any proceedings authorised by this Act in relation to nuisances, with the same incidents and consequences as if such act or default were committed or took place wholly within the district; so, however, that summary proceedings shall in no case be taken otherwise than before a court having jurisdiction in the district where the act or default is alleged to be committed or take place.

87. Where two convictions against the provisions of any Act relating to the overcrowding of a house have taken place within a period of three months (whether the persons convicted were or were not the same) a court of summary jurisdiction may, on the application of the local authority of the district in which the house is situated, direct the closing of the house for such period as the court may deem necessary.

88. 1. For the purpose of the provisions of this Act relating to nuisances, any ship or vessel lying in any river, harbour, or other water, within the district of a local authority, shall be subject to the jurisdiction of the authority in the same manner as if it were a house within such district; and any ship or vessel lying within any river, harbour, or other water, not within the district of a local authority, shall be deemed to be within the district of such local authority as may be declared by the Governor in Council by Proclamation, and where no such Proclamation has been made, then of the local authority whose district is nearest to the place where such ship or vessel is lying.

2. The master or other officer in charge of any such ship or vessel shall be deemed, for the purpose of the said provisions, to be the occupier of such ship or vessel.

3. This section shall not apply to any ship or vessel which is under the command or charge of any officer bearing Her Majesty's Commission, or to any ship or vessel which belongs to the Government of any Foreign State.

89. The provisions of this Act relating to nuisances shall be deemed to be in addition to, and not to abridge or affect, any right remedy or proceeding under any other provisions of this Act, or any other Act, or at common law.

Provided that no person shall be punished for the same offence both under the provisions of this Act relating to nuisances and under any other law or enactment.

Offensive Trades.

90. Any person who, after the passing of this Act, establishes within a municipal district, without the consent in writing of the municipal authority, any of the following trades, that is to say, the trade of Blood-boiler, Bone-boiler, Fellmonger, Soap-boiler, Tallow-melter, Tripe-boiler, or any other noxious or offensive trade, business, or manufacture, shall be liable to a penalty not exceeding fifty pounds in respect of the establishment thereof, and any person carrying on a business so established after the passing of this Act shall be liable to a penalty not exceeding forty shillings for every day on which the offence is continued, whether there has or has not been any conviction in respect of the establishment thereof.

91. A local authority may from time to time make by-laws with respect to any offensive trades established with its consent either before or after the passing of this Act, in order to prevent or diminish the noxious or injurious effects thereof.

92. 1. Where any candle-house, melting-house, melting-place, or soap-house, or any slaughter-house, or any building or place for boiling offal or blood, or for boiling, burning, or crushing bones, or any manufactory, building, or place used for any trade, business, process, or manufacture causing effluvia, is certified to a municipal authority by its health officer, or by any two legally qualified medical practitioners, or by any ten inhabitants of the district to be a nuisance, or injurious to the health of any of the inhabitants of the district, such municipal authority shall direct complaint to be made before a justice, who may summon the person by or on whose behalf the trade so complained of is carried on to appear before a court of summary jurisdiction.

2. The court shall inquire in to the complaint, and if it appears to the court that the business carried on by the person complained of is a nuisance, or causes any effluvia which is a nuisance or injurious to the health of any of the inhabitants of the district, the person so offending (being the owner or occupier of the premises, or being a foreman or other person employed by such owner or occupier) shall be liable to a penalty not exceeding five pounds nor less than forty shillings, and on a second and any subsequent conviction to a penalty double the amount of the penalty imposed for the last preceding conviction, but the highest amount of such penalty shall not in any case exceed the sum of two hundred pounds.

3. Provided that the court may suspend its final determination on condition that the person complained of undertakes to adopt within a reasonable time such means as the court may deem to be practicable and order to be carried into effect for abating such nuisance, or preventing the injurious effects of such effluvia.

4. A municipal authority may, if it thinks fit, on such certificate as in this section mentioned, cause to be taken any proceedings in the Supreme Court against any person in respect of the matters alleged in such certificate.

93. Where any house, building, manufactory, or place which is certified, in pursuance of the last preceding section, to be a nuisance, or injurious to the health of any of the inhabitants of a municipal district, is situated beyond the district, the municipal authority may take or cause to be taken any proceedings by that section authorised in respect of the matters alleged in the certificate, with the same incidents and consequences as if the house, building, manufactory, or place, were situated within the district; so, however, that summary proceedings shall not in any case be had otherwise than before a court having jurisdiction in the district where the house, building, manufactory, or place is situated.

Unsound Meat, Etc.

94. 1. Any health officer or inspector of nuisances may at all reasonable times inspect and examine any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, flour, or milk, exposed for sale, or deposited in any place for the purpose of sale or preparation for sale, and intended for the food of man.

2. If any such animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, flour, or milk, appears to such health officer or inspector to be diseased, or unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man, he may seize and carry away the same himself or by an assistant, in order to have the same dealt with by two justices.

3. The proof that any substance so exposed was not exposed or deposited for any such purpose, or was not intended for the food of man, shall rest with the party charged.

95. 1. If it appears to the justices that any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, flour, or milk so seized is diseased or unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man, they shall condemn the same, and order it to be destroyed or so disposed of as to prevent it from being exposed for sale or used for the food of man, and it shall be destroyed or disposed of accordingly.

2. The person to whom the same belongs, or did belong at the time of exposure for sale, or in whose possession or on whose premises the same was found, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds for every animal, carcase, or fish, or piece of meat, flesh, or fish, or any poultry or game, or for the parcel of fruit, vegetable, corn, bread, or flour, or for the milk, so condemned, or, at the discretion of the justices, without the infliction of a fine, to imprisonment for a term of not more than three months.

3. The justices who, under this section, are empowered to convict the offender may be either the justices who may have ordered the article to be disposed of or destroyed, or any other justices having jurisdiction in the place.

96. Any person who in any manner prevents any health officer or inspector of nuisances from entering any premises and inspecting any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetable, corn, bread, flour, or milk, exposed or deposited for the purpose of sale, or of preparation for sale, and intended for the food of man, or who obstructs or impedes any such health officer or inspector, or his assistant, when carrying into execution the provisions of this Act, shall be liable to a penalty not exceeding five pounds.

97. On complaint made on oath, by a health officer, or by any inspector of nuisances or other officer of a local authority, a justice may grant a warrant to any such officer to enter any building or part of a building in which such officer has reason for believing that there is kept or concealed any animal, carcase, meat, poultry, game, flesh, fish, vegetable, corn, bread, or milk, which is intended for sale for the food of man, and is diseased, unsound, or unwholesome, or unfit for the food of man, and to search for, seize, and carry away any such animal or other article in order to have the same dealt with by two justices under the provisions of this Act.

Any person who obstructs any officer in the performance of his duty under such warrant shall, in addition to any other punishment to which he may be subject, be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsprechung.

Die Strafnormen des § 147 Ziffer 1 der Gewerbeordnung finden auf Ueberschreitung der durch bayerisches Landesgesetz festgestellten Befugnisse der Bader durch Ausübung der inneren Heilkunst nicht Anwendung (vergl. §§ 6, 144, 147 Gewerbeordnung, bayerisches Polizei-Strafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 und bayerische Verordnung vom 21. Juni 1884.)

Entscheidung d. Reichsgerichts v. 25. Jan. 1886 gegen F. (17/86). Landgericht Weiden.

Aus den Gründen:

Der erste Richter verurtheilte den Angeklagten wegen eines Vergehens der Zuwiderhandlung gegen die Gewerbeordnung durch unbefugte Ausübung der Heilkunde im sachlichen Zusammenflusse mit einem Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung.

Bezüglich des Gewerbevergehens stellt er fest, daß der Angeklagte, welcher das stehende Gewerbe eines Baders, und zwar unter dem in Bayern von einer vorgängigen Approbation abhängigen Titel „Bader" selbstständig betreibt, unter Abweichung von den ihm als Bader nach der Verordnung vom 21. Juni 1884, betr. die Verhältnisse der Bader, §§ 1 bis 4 gesetzten Bedingungen und eingeräumten Befugnissen, die innere Heilkunst gewerbsmäßig ausgeübt und sich dadurch eines Vergehens gemäß §§ 6, 147 Ziff. 1 G.-O. schuldig gemacht habe, da die angeführte Verordnung die Befugnisse der Bader ausdrücklich und einzeln aufzähle und in § 4 Ziff. 3 die Verordnung innerer Arzneien ausdrücklich ausschließe. Diese Anwendung der Strafnorm des § 147 Ziff. 1 G.-O. auf eine Ueberschreitung der landesrechtlich normirten Befugnisse eines Baders ist nicht gerechtfertigt.

Der angezogene § 6 G.-O. für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 hat ausdrücklich bestimmt, daß die Gewerbeordnung auf die Ausübung der Heilkunde, „vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 29, 30, 53, 80 und 144", keine oder, wie es in der Fassung vom 1. Juli 1883 heißt, „nur insoweit" Anwendung findet, als das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Nun beschränkt sich die grundsätzliche Aufgabe der Gewerbeordnung im Gebiete des Medizinalwesens, wie das Reichsgericht schon in einem früheren Urtheile,

vergl. Urth. vom 8. Mai 1882 in Entsch. des R.-G. in Straff. Bd. 6 S. 260,

eingehend dargelegt hat, auf die Freigabe der Ausübung der Heilkunst und die Gewährung der Freizügigkeit für gewisse Medizinalpersonen höherer Kategorien innerhalb des gesammten Reichsgebietes. Mit den zum sogen. niederärztlichen Personale gehörigen Medizinalpersonen beschäftigt sich die Gewerbeordnung (abgesehen von Hebammen) insbesondere in den allein hierher etwa einschlagenden §§ 29 und 30 überhaupt nicht. Bezüglich ihrer Anstellung, ihrer Approbation und ihrer Befugnisse sind daher nur die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend.

Wenn daher § 147 Ziff. 1 G.-O. bei Gewerben, zu deren Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestellung) erforderlich ist, für den Fall der Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen Strafe androht, so hat sie wohl von vornherein solche Gewerbe, welche nach der Gewerbeordnung selbst weder einer Approbation, noch einer Konzession bedürfen, welche sie

selbst vielmehr völlig freigiebt, und bezüglich deren sie nur eine nähere Regulirung durch die Landesgesetze nicht ausschließt, schwerlich im Auge. Jedenfalls — und wenn man auch eine von der Landesgesetzgebung in zulässiger Weise verlangte Konzession oder Approbation gleich einer von der Reichsgewerbeordnung selbst geforderten unter die Strafdrohung des § 147 Ziff. 1 subsumiren wollte — trifft diese Strafnorm nur die Abweichung von solchen Vorschriften, welche bei Verleihung der Konzession oder Approbation ausdrücklich zur Bedingung der Konzessions- oder Approbationsertheilung gemacht worden sind (wer „von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht", sagt das Gesetz), nicht aber die Ueberschreitung allgemeiner landesgesetzlicher Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes. Bezüglich der letzteren bestimmt § 144 G.-O. ausdrücklich: „Inwiefern, abgesehen von den Vorschriften des Gewerbebetriebes (§ 143), Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflicht außer den in diesem Gesetze erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen." Hiernach ist also die Ueberschreitung landesrechtlicher Vorschriften über die Art der Ausübung eines Gewerbes nach den bezüglichen landesrechtlichen Bestimmungen, nicht aber nach § 147 Ziff. 1 G.-O. zu bestrafen.

Daß es sich hier nur um eine Ueberschreitung allgemeiner landesrechtlicher Vorschriften, nicht aber um Abweichung von einer Konzessions- oder Approbationsbedingung handelt, ist zweifellos. Denn die Vorschriften über die Verhältnisse der Bader, insbesondere die zur Zeit geltende Verordnung vom 21. Juni 1884, machen die Ertheilung der Approbation als Bader nur von gewissen Vorbedingungen, namentlich bezüglich der Vorbildung der Bader, abhängig. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so ist auf Verlangen die Approbation ohne Weiteres und, ohne daß sie an besondere Bedingungen über die Art der Geschäftsausübung geknüpft werden könnte, zu ertheilen (§ 24 flg.).

Es fragt sich daher nur, ob die Verletzung der in den §§ 1—4 der mehrgedachten Verordnung von 1884 bezüglich der Befugnisse und Verpflichtungen der Bader gegebenen Vorschriften, insbesondere die Vornahme ärztlicher Hülfeleistungen mit Verordnung innerer Arzneien, welche den Badern als solchen untersagt ist, außer der in § 9 der Verordnung angedrohten Entziehung der Berechtigung zur Führung des Titels „Bader", landesrechtlich noch mit besonderer Strafe bedroht ist, und diese Frage muß verneint werden.

Es geht dies mit voller Klarheit aus der Entwickelung der einschlägigen bayerischen Gesetzgebung hervor. Noch das Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 hatte in Art. 112 Abs. 1 die sogen. medizinische Pfuscherei, speziell die unberechtigte, gegen Belohnung oder besonderem polizeilichen Verbote zuwider unternommene „Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit", sowie Vornahme einer „geburtshülflichen oder thierärztlichen" Handlung mit Strafe bedroht und diese Strafe in Abs. 3 ausgedehnt auf „unberechtigte Medizinalpersonen, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen." Gestützt auf diese gesetzliche Strafandrohung bestimmte daher auch noch die Königl. Verordnung vom 25. Juni 1868, die Verhältnisse der Bader betreffend (Reg.-Bl. S. 1129—1148), in § 8: „Bader, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen der gesetzlichen Bestrafung." Diese Sachlage änderte sich mit dem Inkrafttreten des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871. Aus Anlaß der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern wurde auch das bis dahin geltende Polizeistrafgesetzbuch vom 10. November 1861 einer Revision unterstellt, und wurden insbesondere unter dem Titel „Erwerbs- und Gewerbspolizei" alle durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nicht unmittelbar ersetzten Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1861, welche durch die damals bevorstehende Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung in Bayern mehr oder minder berührt wurden, in einem Schlußabschnitte (Hauptstück XII) vereinigt. Die verbleibenden Artikel sind in der Regel, soweit das mit Rücksicht auf das System des damals noch geltenden bayerischen Gesetzes vom 30. Januar 1868, betreffend das Gewerbewesen, geschehen konnte, der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 formell und materiell nachgebildet, um möglichste Gleichheit mit dem in den übrigen Theilen Deutschlands bezüglich des Gewerbewesens geltenden Rechte herbeizuführen.

Vergl. die Motive in den Verhandlungen des Gesetzgebungs-Ausschusses der Kammer der Abgeordneten 1871/72 Bd. I. S. 26.

Dementsprechend hatte der Regierungsentwurf in dem an Stelle des früheren Art. 112 vorgeschlagenen Art. 129 (127 des jetzigen Gesetzes) im Einklange mit dem Systeme der Reichsgewerbeordnung die Heilung von Menschen- und Thierkrankheiten freigegeben und nur in Abs. 1 konform mit § 147 Ziff. 3 G.-O. die Anmaßung des Titels eines Arztes ꝛc., darunter auch, unter Ausdehnung dieser Vorschrift auf das niederärztliche Personal, die Anmaßung des Titels eines Baders unter Strafe gestellt. Dagegen wollte der Regierungsentwurf in Abs. 2 des Art. 129 ohne Rücksicht auf die sonstige Freigabe der ärztlichen Praxis noch unter die gleiche Stufe stellen:

„Personen, welche, ohne hierzu approbirt zu sein, außer Nothfällen eine geburtshülfliche Handlung vornehmen, sowie approbirte Hebammen, Bader und das übrige niederärztliche Personal, wenn sie außer Nothfällen ihre durch Verordnung oder Ministerialvorschrift bestimmten Befugnisse überschreiten."

Diese Bestimmung fand nicht die Billigung der übrigen gesetzgebenden Faktoren. Der Referent des damals gebildeten Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten bemerkte in seinem Vortrage (S. 117 a. a. O.): Es sei nur zu billigen, „wenn der Entwurf nach dem Vorgange der norddeutschen Gesetzgebung die Freiheit der ärztlichen und thierärztlichen Praxis im Grundsatze anerkannt und darauf verzichtet habe, die sogen. medizinische Pfuscherei durch fruchtlose Verbote und Strafandrohungen zu bekämpfen." Dagegen sei „zu bedauern, daß der Entwurf auf halbem Wege stehen geblieben ist, indem er das in Abs. 1 zu Grunde gelegte Prinzip in Abs. 2 wieder aufgegeben hat." Es sei „auffallend, daß man die Pfuscherei der Halbgebildeten für strafbarer hält, als die Pfuscherei der ganz Ungebildeten, und daß man den Bader und die Hebamme für gefährlicher hält, als den kurirenden Schäfer, Schmied oder die Doktorbäuerin." Der Referent beantragte daher die Streichung des Abs. 2 des Art. 129 (Ausschußprotokoll a. a. O. Bd. 2 S. 44). Im Gesetzgebungsausschusse wurde zunächst von verschiedenen Seiten betont, daß die Beibehaltung der Bestimmung des Abs. 2 bezüglich der Hebammen eine sehr wünschenswerte sei, es wurde ferner von Seiten des Regierungskommissars nachzuweisen gesucht, daß zwischen Hebammen und niederärztlichem Personale auch insofern ein Unterschied zu machen sei, als bezüglich der ersteren auch die norddeutsche Gewerbeordnung und bezw. die dortige Verwaltungspraxis von dem Prinzipe voller Freigabe abgewichen sei. Dagegen wurde bezüglich der Bader von verschiedenen Seiten betont, daß es eine Inkonsequenz sei, Bader und sonstiges niederärztliches Personal wegen solcher Handlungen zu strafen, wegen deren Vornahme ein Pfuscher straffrei bleibe, während doch eine größere Gefahr vorhanden sei, wenn Jemand ohne alle Sachkenntniß eine solche Handlung vornehme, als wenn ein Bader dies thue. Das Ergebniß der Debatte war, daß durch Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten die Worte „Bader und das übrige niederärztliche Personal" aus Art. 129 Abs. 2 gestrichen wurden. Dieser Beschluß fand ohne weitere Beanstandung von irgend welcher Seite die Zustimmung aller gesetzgebenden Faktoren, sodaß Art. 129 Abs. 2 des Entwurfes in der durch den erwähnten Abstrich bedingten Fassung des Art. 127 Abs. 2 in das Gesetz überging.

Hiernach kann es nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß der Gesetzgeber bei Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 die Bader für Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse nicht strafrechtlich verantwortlich machen wollte und nicht verantwortlich gemacht hat, und daß die bloße Ueberschreitung der verordnungsmäßigen Befugnisse eines Baders in Bayern mit Inkrafttreten des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden konnte. Dies ist um so zweifelloser, als die vom ersten Richter angewendete Strafnorm des § 147 Ziff. 1 G.-O. gemäß Gesetzes vom 12. Juni 1872 (R.-G.-Bl. S. 170) in Bayern erst vom 1. Januar 1873 an in Kraft trat, während das Polizeistrafgesetzbuch vom 26. Dezember 1871 vom 1. Januar 1872 an Geltung hatte, sodaß in der Zeit vom 1. Ja-

nuar 1872 bis 1. Januar 1873 eine Strafnorm, an deren Anwendung nur hätte gedacht werden können, überhaupt nicht existirte. Daß und warum auch die inzwischen in Bayern eingeführte Gewerbeordnung und insbesondere der vom ersten Richter angewendete § 147 Ziff. 1 a. a. O. auf die hier fraglichen, landesgesetzlich nicht unter Strafe gestellten Zuwiderhandlungen nicht anwendbar sei, ist bereits erörtert. Es mag nur noch bemerkt werden, daß es eine höchst bedenkliche Anomalie sein würde, diese Strafnorm der Gewerbeordnung, selbst wenn deren Wortlaut zutreffen würde, auf Handlungen anzuwenden, welche im Sinne der Gewerbeordnung selbst weder verboten, noch mit Strafe bedroht sind, und welche die Landesgesetzgebung zwar verboten, aber absichtlich nicht unter strafrechtliche Verantwortlichkeit gestellt hat. Die Frage, ob es überhaupt zulässig wäre, angesichts der in der Gewerbeordnung normirten Freigabe der Heilung von Krankheiten innerhalb des Geltungsbereiches dieses Reichsgesetzes gewisse Kategorien von Personen, welchen dienstliche Beschränkungen dieser freigegebenen Praxis auferlegt sind, landesrechtlich unter strafrechtliche Verantwortung zu stellen, kann hier ununtersucht bleiben, da eine anwendbare landesgesetzliche Strafnorm überall nicht gegeben ist.

Dieser Mangel einer gesetzlichen Strafdrohung gegen Befugnißüberschreitungen der Bader ist auch in der Verordnung vom 11. August 1873, die Ausübung der Heilkunde betreffend (Reg.-Bl. S. 1313—1318), zum unverkennbaren Ausdrucke gelangt, indem dort im Gegensatze zu § 8 der oben angeführten Verordnung von 1868 jede Bezugnahme auf „gesetzliche Bestrafung" weggeblieben und nur in § 4 gesagt ist: „Die Berechtigung des unterärztlichen Personales zur Führung der in § 2 a. a. O. bezeichneten Titel kann wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse zurückgenommen werden." Auf demselben Standpunkte steht — bei unveränderter Gesetzgebung — offenbar auch die zur Zeit geltende Verordnung vom 21. Juni 1884, und wenn diese in § 9 a. a. O. bestimmt: „Badern, welche ihre Befugnisse überschreiten oder der ihnen obliegenden Verpflichtung zuwiderhandeln, kann — unbeschadet der etwa verwirkten Strafe — die Berechtigung zur Führung des Titels „Bader" entzogen werden", so ist unter der „etwa verwirkten Strafe" offenbar nur eine durch konkurrirendes Verschulden und etwaige Schädigung Dritter herbeigeführte Strafe, nicht aber eine durch die Ueberschreitung selbst verwirkte Strafe gemeint, weil, wenn eine solche existiren würde, sie immer und für jede Ueberschreitung ausgesprochen werden müßte, solche also nicht als eine „etwa" verwirkte Strafe bezeichnet werden könnte und würde.

. . . . . .

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XIII. S. 259 ꝛc.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Der Docent Hartmann (Charlottenburg) stellte am Schluß seines Vortrages „Der hygienische Unterricht an den technischen Hochschulen", welchen er auf der VI. Hauptversammlung des Vereins für Gesundheits-Technik hielt, folgende Thesen auf, welchen die Versammlung zustimmte:

1. An den technischen Hochschulen ist theoretische Hygiene oder Gesundheitslehre von einem Arzte zu lehren in dem Maße, als es für das Verständniß der hygienischen Forderungen erforderlich erscheint.

2. Es ist ferner an den technischen Hochschulen Gesundheitstechnik in einzelnen, dem besonderen Bedürfnisse der Abtheilung für Architektur, Bau-Ingenieurwesen, Maschinenbau und Chemie entsprechenden Kapiteln zu lehren und zwar von Architekten beziehungsweise Technikern, welche mit den praktischen Anforderungen vertraut sind.

3. Der Unterricht in der Hygiene ist obligatorisch, und werden die einzelnen hygienischen Lehrfächer als Prüfungsgegenstand aufgenommen.

4. Es ist an den technischen Hochschulen die Schöpfung einer hygienischen Lehrmittel-Sammlung in Verbindung mit einer hygienischen Versuchs-Anstalt anzustreben, welche von den Dozenten der verschiedenen hygienischen Unterrichtsfächer für ihre Vorlesungen und zu Untersuchungen, sowie zur selbstständigen Forschung benutzt werden kann. Die hygienische Versuchsanstalt kann ferner zur Vornahme von Untersuchungen gesundheitstechnischer Gegenstände behufs Ausstellung eines Gutachtens dienen, wie Aehnliches bereits bei den staatlichen Material-Prüfungs-Anstalten besteht.

(Gesundheits-Ingenieur 1885 Nr. 19.)

Hygiene-Ausstellung zu Paris im Jahre 1886.

Die Pariser Société de médecine publique et d'hygiène professionnelle hat der Revue d'hygiène (Nr. 3) zufolge eine Hygiene-Ausstellung vorbereitet, deren Protektorat der Magistrat der Stadt übernommen hat. Die Ausstellung ist bestimmt, ausschließlich wissenschaftlichen und technischen Zwecken zu dienen und soll Modelle, Pläne und Werke vereinigen, welche sich auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege, wie Reinhaltung der Wohnungen, Häuser, Städte, Wasserversorgung u. s. w., ferner auf Demographie, medizinische Geographie und verwandte Wissensgebiete beziehen. An der Spitze des Unternehmens stehen ein Organisations-Komité mit mehreren Ehrenpräsidenten und eine Exekutiv-Kommission. Die Eröffnung sollte am 1. Mai d. J. stattfinden und die Ausstellung alsdann täglich, mindestens vier Wochen hindurch, geöffnet sein. Die Aussteller, welche Einheimische oder Fremde sein können, haben die Kosten für die Einrichtung, für Wasser und motorische Kräfte zu tragen; die Räume hat die Stadt in der Kaserne Lobau zur Verfügung gestellt.

Sanitäts-Konvention in Kalamazoo, Michigan.

In Michigan wird zu Kalamazoo unter den Auspizien des dortigen Staats-Gesundheits-Amtes am 1. und 2. Juni d. J. eine Sanitäts-Konvention abgehalten werden, deren Berathungs-Gegenstände folgende Themata bilden sollen:

1. Geschichte der auf Mikroorganismen und die Keimtheorie der Krankheiten bezüglichen Untersuchungen.
2. Die persönlichen Pflichten hinsichtlich der Verhütung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten a) vom Standpunkte des Rechtsgelehrten, b) des Geistlichen, c) des Gesundheitsbeamten.
3. Desinfektion.
4. Sanitäre Verhältnisse der öffentlichen Gebäude in Kalamazoo.
5. Die Krankheiten der Armuth.
6. Gesunde Häuser.
7. Das Bedürfniß nach einem öffentlichen Krankenhause in Kalamazoo.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Verhandlungen über Cholera im ärztlichen Verein zu München. 1884/85. München. 8°. 1885. Sep.-Abdr.

Zeitschrift des Königlich sächsischen statistischen Bureaus. 31. Jahrg. 1885. Heft 1 und 2. Dresden.

Cuningham, Dr. J. M. Cholera: what can the state do to prevent it? Calcutta. 8°. 1884.

Institutions, les, sanitaires en Italie. Milan. 4°. 1885.

Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1884. s'Gravenhage. 4°. 1885.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 18. Mai 1886.** Nr. 20.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 291. — Choleranachrichten. S. 291. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 292. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 293. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 293. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 293. — Witterungs-Nachweis. S. 293. — Die Sterblichkeit Mährens während des Jahres 1883. S. 294. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 295. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen 2c.** Preuß. Bestimmungen, betreffend Ausführung des Impfgeschäfts. S. 296. — Petition um Freigabe des Apothekergewerbes in Preußen. S. 297. — Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betr. die Gewichte und Waagen der Apotheken. S. 297. — Bekanntmachung des Badischen Ministeriums des Innern, betr. Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe. S. 297. — Schwarzburg'sche Ministerial-Bekanntmachung, betr. Viehseuchenstatistik. S. 297. — Sächsische Verordnung, die Fabrikation von Phosphorpillen betr. S. 298. — Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheit in Queensland. (Schluß.) S. 298. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 304.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Prag 6, Zürich 5, Paris 4, Edinburg 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Berlin 2, Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bez. Stettin 1, Marienwerder 3, Königsberg 1 (Variolois), Wien 18, London 11, Edinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 2, Odessa 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 2, Petersburg 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 8 Todesfälle und 15 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 21 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 5, Petersburg 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirke Düsseldorf und Marienwerder je 1, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Prag 10, Paris 10, London 9, Petersburg 20, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 12, Hamburg 18, Petersburg 43 Erkrankungen.

Rose: Paris 5, London und Petersburg je 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London und Paris je 4 Todesfälle.

Masern: Berlin 10, Nürnberg 15, Edinburg 13, London 39, Prag 11, Paris 30, Petersburg 42 Todesfälle; ferner Berlin 128, Hamburg 101, Nürnberg 150, Reg.-Bezirke Düsseldorf 183, Hildesheim 229, Königsberg 544, Marienwerder 170, Edinburg 352, Petersburg 29 Erkrankungen.

Scharlach: Paris 8, London 6, Petersburg 28 Todesfälle; ferner Berlin und Hamburg je 34, Wien 45, Christiania 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Hamburg 11, Nürnberg und Stuttgart je 7, Wien 16, Paris 36, London 17, Petersburg 9, Warschau 8 Todesfälle; ferner Berlin 103, Hamburg 70, Nürnberg 35, Reg.-Bezirk Schleswig 131, Kopenhagen 19, Christiania 32 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 19, London 87, Dublin 7, Liverpool 6 Todesfälle; ferner Hamburg 47, Nürnberg 10, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen aus Venedig, Brindisi, Ostuni und Bari folgende Nachrichten über Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle):

	in Venedig	Brindisi	Ostuni	Bari
vom 8.— 9. Mai	9 (3)	— (1)	12 (2)	—
„ 9.—10. „	13 (8)	—	5 (2)	26 (10)
„ 10.—11. „	9 (7)	—	3	35 (11)
„ 11.—12. „	6 (4)	—	4	15 (9)
„ 12.—13. „	3 (6)	—	4 (2)	20 (4)
„ 13.—14. „	7 (3)	—	1 (1)	5 (6)
„ 14.—15. „	5 (6)	— (2)	1	9 (5)

Außerdem ist unter dem 9. Mai 1 Erkrankung und 1 Todesfall aus Salice und 2 Erkrankungen

(Fortsetzung auf Seite 294.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
18. Woche vom 2. bis 8. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	71	1	61	18	33,2	27,0	—	—	1	—	1	3	13	2	2	1	38	3
† Altona	104 719	60	1	60	12	29,8	25,6	—	—	4	2	—	13	13	1	—	—	23	4
† Augsburg	65 476	50	2	37	9	29,4	30,0	—	—	—	2	—	12	—	—	—	—	23	—
† Barmen	103 066	87	3	54	14	27,2	23,4	—	1	—	1	—	4	13	5	1	1	30	—
† Berlin	1 315 297	818	31	593	169	23,4	27,7	10	1	27	3	3	107	58	55	.	.	318	11
† Bochum	40 774	48	3	19	4	24,2	29,9	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	10	1
† Braunschweig	85 169	55	3	33	9	20,1	25,9	—	—	2	—	1	3	2	3	1	1	21	1
† Bremen	117 000	68	1	53	16	23,6	20,9	—	—	1	—	—	12	12	2	2	2	23	3
† Breslau	299 405	200	7	173	50	30,0	31,9	—	—	5	—	—	28	19	15	3	3	104	2
Charlottenburg	42 372	26	3	32	9	39,3	31,9	2	—	2	—	—	5	4	—	—	—	19	—
† Chemnitz	110 808	89	3	55	23	25,8	32,3	—	2	—	1	1	8	1	—	—	—	40	2
† Danzig	114 822	78	2	56	19	25,4	27,5	—	1	3	—	—	3	6	3	3	3	37	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	25	1	31	4	31,4	20,6	—	1	1	—	—	3	4	1	—	—	20	1
Dortmund	78 435	70	6	43	18	28,5	28,0	—	—	4	—	—	2	11	2	1	1	23	1
† Dresden	245 515	172	4	114	31	24,1	25,4	1	1	6	2	—	22	11	7	5	4	59	5
† Düsseldorf	115 183	83	2	59	12	26,6	25,4	—	—	—	1	—	8	9	3	1	—	38	—
† Duisburg	47 517	35	1	21	5	23,0	27,0	—	—	1	—	—	5	5	—	—	—	10	—
† Elberfeld	106 492	69	6	59	12	28,8	24,0	4	—	2	1	—	10	12	2	—	—	27	1
† Erfurt	58 385	36	2	27	9	24,0	23,4	—	—	2	—	—	8	3	1	1	1	13	—
† Essen	65 074	65	2	31	10	24,8	28,7	—	—	—	1	—	5	7	1	1	—	17	—
† Frankfurt a. M.	154 504	88	7	70	14	23,6	19,9	—	—	3	—	—	21	4	3	1	1	35	4
† Frankfurt a. O.	54 084	33	—	26	9	25,0	27,0	—	—	1	1	—	3	4	1	1	1	15	1
† Freiburg i. B.	41 310	28	—	23	3	29,0[2]	25,3	—	—	1	—	—	5	1	3	1	1	13	—
† M.-Gladbach	44 228	41	1	28	4	32,9	26,3	—	—	1	—	—	11	6	—	—	—	10	—
Görlitz	55 705	37	2	19	3	17,7	28,5	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	13	—
† Halle a. S.	81 949	54	2	40	13	25,4	26,0	—	—	3	—	—	2	10	—	—	—	24	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	342	19	268	79	29,6	25,3	3	2	11	2	3	42	36	9	5	4	148	12
† Hannover	139 746	88	4	66	11	24,6	22,1	—	1	—	—	1	19	4	—	—	—	38	3
† Karlsruhe	61 074	30	1	33	9	28,1	21,1	1	—	—	—	—	5	5	3	3	3	19	—
† Kassel	64 088	31	3	24	6	19,5	21,8	—	—	—	—	—	5	3	3	—	—	13	—
† Kiel	51 707	38	—	21	7	21,1	23,4	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	2
† Köln	161 266	119	4	71	16	22,9	27,4	—	1	—	—	—	15	12	3	3	2	38	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	91	4	99	35	34,1	30,8	—	—	4	4	—	10	18	7	7	7	54	2
Krefeld	90 241	66	3	44	10	25,4	25,6	—	—	1	—	—	9	11	—	—	—	22	1
† Leipzig	170 076	113	5	58	14	17,7	23,5	—	—	—	1	1	13	5	1	—	—	36	1
† Lübeck	55 399	34	1	30	11	28,2	22,6	—	—	—	—	—	3	5	—	—	—	19	3
† Magdb. u. Neust.	143 247	103	5	66	20	24,0	26,7	—	—	6	—	—	11	5	4	—	—	36	4
† Mainz	65 701	36	—	41	8	32,5	23,2	—	2	—	1	—	9	10	—	—	—	17	2
† Mannheim	61 210	37	1	32	12	27,2	21,5	—	—	—	—	—	6	7	2	2	2	14	3
† Metz	53 928	28	3	27	2	26,0	21,5	—	—	2	—	—	9	2	—	—	—	12	2
† Mülhausen i. E.	69 676	65	5	30	11	22,4	.	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	19	1
† München	260 005	183	4	169	54	33,8	32,0	—	1	3	1	2	33	18	20	3	1	88	3
† Münster	44 025	30	1	27	5	31,9	27,0	—	—	1	1	—	8	4	—	—	—	13	—
† Nürnberg	114 632	94	—	113	44	51,3	26,5	15	—	7	—	—	15	28	9	9	9	37	2
† Plauen i. V.	42 858	36	1	29	12	35,2	26,5	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	27	—
Posen	68 318	49	—	30	6	22,8	23,7	—	1	1	—	—	1	4	—	—	—	22	1
† Potsdam	50 887	28	1	29	8	29,6	20,1	—	—	2	—	—	4	4	—	—	—	18	1
† Stettin	99 550	72	6	49	13	25,6	25,7	3	1	2	—	—	9	5	3	1	1	23	3
† Straßburg i. E.	112 091	75	2	73	30	33,9	27,9	6	—	2	1	—	9	8	5	5	4	40	2
† Stuttgart	113 976	71	1	44	12	20,1	22,0	—	—	7	—	—	8	8	2	2	2	16	3
† Wiesbaden	55 457	26	—	19	4	17,8	19,1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	55 109	32	2	22	4	20,8	26,1	—	—	2	1	—	2	5	2	2	1	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 2. bis 8. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	31	1	29	7	21,3	—	—	1	1	1	4	3	3	.	.	13	3
Brüssel bis 1. Mai	174 751	129	9	97	16	28,9	2	—	2	—	—	21	13	9	.	.	49	1
Budapest	442 591	293	12	325	82	38,1	3	6	7	—	—	76	41	12	—	—	170	10
Christiania	131 000	98	2	47	13	18,7	—	2	4	—	—	7	4	3	—	—	27	—
Dublin	353 082	259	.	188	28	27,8	—	—	4	.	.	.	.	2	.	.	175	7
Edinburg	254 591	140	.	87	22	17,8	13	1	1	.	.	12	.	1	.	.	56	3
Genf	72 135	28	5	34	5	24,5	—	—	—	—	—	3	5	2	.	.	21	3
Kopenhagen bis 4. Mai	289 000	248	5	125	40	22,5	—	—	5	3	1	18	12	6	.	.	77	3
Krakau	71 850	48	2	45	8	32,6	—	—	1	1	—	12	14	2	—	—	15	—
Liverpool	586 320	371	.	276	61	24,6	2	1	3	.	.	.	.	1	.	.	256	13
London	4 149 533	2706	.	1491	324	18,7	39	6	17	9	4	158	276	24[2]	1	—	897	61
Lyon bis 1. Mai	376 613	161	20	180	.	24,9	9	1	2	2	—	30	31	4	—	—	100	1
Odessa	194 400	.	11	112	33	29,9	—	1	—	3	—	19	6	5	—	—	75	3
Paris	2 239 928	1037	88	1140	194	26,5	30	8	36	10	4	198	156	85	.	.	586	27
Petersburg bis 1. Mai	928 016	881	26	764	170	42,8	42	28	9	20	1	135	45	90	.	.	394	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	199	45	35,9	11	3	4	10	—	49	18	9	.	.	94	1
Rom	345 036	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 1. Mai	200 143	143	5	96	26	23,7	—	3	3	—	—	19	20	6	.	.	45	—
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 1. Mai	145 354	75	6	104	13	37,2	—	—	—	1	—	10	18	9	.	.	66	—
Warschau bis 1. Mai	431 572	665	17	222	79	26,7	—	2	8	9	2	42	37	36	.	.	81	5
Wien	780 066	490	30	466	103	31,1	9	4	16	—	—	131	72	20	—	—	209	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	51	2	56	13	33,2	6	—	2	1	—	8	5	2	.	.	30	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 2. bis 8. Mai 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	1	—	1	3	1	—	1
Scharlach	3	—	—	—	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	27	—	13	7	6	1	—	15
Unterleibstyphus	6	—	—	1	4	1	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	11
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	14	—	—	—	5	9	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	1	—	—	55	10	—	1
Lungenschwindsucht	51	1	—	—	22	27	1	41
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	72	4	2	—	22	38	6	10
Akuter Darmkatarrh	—	—	—	—	—	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	1	15	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	25	—	—	2	17	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	27	—	—	2	7	16	2	—
Verletzungen	64	1	6	2	27	24	4	3
Alle übrigen Krankheiten	409	38	9	19	157	158	28	46
Summe	799	52	30	34	332	307	44	137

Gesammtbestand **war** am 1. Mai 3714 u. **bleibt** am 8. Mai 3712.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	2.–8. Mai	12	128	34	103	3
„ Breslau	desgl.	3	10	7	6	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	2.–8. Mai	18	101	34	70	1
„ München	3.–9. Mai	—	2	2	2	1
„ Nürnberg	2.–8. Mai	4	150	2	35	—
Regierungs-Bezirk Aachen	2.–8. Mai	6	20	9	7	—
Düsseldorf	desgl.	16	183	15	78	2
Erfurt	desgl.	5	1	19	38	—
Hildesheim	desgl.	11	229	6	15	—
Königsberg	desgl.	3	544	54	23	—
Marienwerder	desgl.	4	170	6	46	1
Münster	desgl.	—	2	—	10	1
Schleswig	desgl.	20	18	39	131	4
Stettin	desgl.	4	25	16	44	2
Stralsund	desgl.	2	44	5	9	1
Trier	desgl.	3	11	3	8	—
Wiesbaden	desgl.	3	3	23	9	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 2. bis 8. Mai 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	2. Mai	9,6	+0,8	760,8	761,2	764,1	82	65	71	1,9	W—N	1
	3. „	10,6	0,0	766,8	766,3	767,0	66	44	55	.	N	2
	4. „	12,9	—0,5	768,3	767,3	768,5	66	46	60	.	NNW	1
	5. „	11,6	—0,6	769,8	767,1	766,8	59	35	43	.	N	1
	6. „	13,5	1,0	765,4	763,5	763,2	46	30	40	.	N	2
	7. „	14,0	1,2	761,5	760,8	760,9	58	36	51	.	NNO	1
	8. „	18,2	2,7	759,4	756,9	756,0	55	43	65	0,2	NNW	1
München	2. Mai	9,6	3,1	718,2	718,3	720,2	67	61	63	0,5	NW	.
	3. „	5,8	0,0	722,1	721,9	722,9	82	41	89	1,0	NW—N	.
	4. „	9,3	—0,2	724,0	723,7	724,0	65	35	50	0,1	N—NO	.
	5. „	10,8	0,9	725,2	724,0	723,1	49	40	47	—	N—NO	.
	6. „	10,3	1,4	722,4	721,5	720,7	43	35	50	—	NO—NW	.
	7. „	13,0	2,3	720,1	718,6	719,5	40	32	56	—	NO	.
	8. „	16,4	5,4	718,0	716,5	716,4	61	30	40	—	W	.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

und 1 Todesfall aus dem bei Brindisi gelegenen Städtchen Torre Santa Susanna gemeldet. Ferner unter dem 13. Mai aus Oria 1 Erkrankung und 1 Todesfall. (Vgl. Veröffentl. S. 273.)

Tonkin. Nach amtlicher Mittheilung des französischen Delegirten im internationalen Gesundheitsrath zu Alexandrien hat der Kommandant des französischen Truppenkorps in Tonkin gemeldet, daß seit dem 1. Februar d. J. dort jedes Anzeichen der Cholera verschwunden ist. (Vergl. Beschluß des internationalen Gesundheitsraths vom 12. April d. J. Veröffentl. S. 265.)

Die Sterblichkeit Mährens während des Jahres 1883*).

Im Berichtsjahre starben in Mähren 66 030 Personen oder 30,1 ‰ der wirklichen Bevölkerung gegenüber 64 264 während des Jahres 1882 und 67 381 während des Jahres 1881. Das Jahresergebniß pro 1883 hält sonach die Mitte zwischen dem günstigeren Vorjahre und dessen ungünstigerem Vorgänger. Die Lebendgeburten betrugen 1883: 81 566, 1882: 83 311, 1881: 79 142. Es läßt sich sonach für das Berichtsjahr zwar kein so günstiges Resultat konstatiren, wie für das Vorjahr, in welchem sich die vergleichsweise geringste Sterblichkeit mit der höchsten Geburtenhäufigkeit verband, immerhin ist dasselbe aber doch noch erheblich vortheilhafter, als während des Jahres 1881. Dementsprechend hat es einen Geburtsüberschuß von 15 536 gegen 19 047 im Jahre 1882 und 11 761 im Jahre 1881 aufzuweisen.

Bei einer auf die einzelnen politischen Bezirke ausgedehnten Betrachtung ergiebt sich im Vergleich zum Vorjahre eine verhältnißmäßige Konstanz der Geburts- und Sterbeverhältnisse, welche auf einen dauernden Einfluß gewisser Faktoren hinweist. Die meisten Geburten und im Allgemeinen auch die meisten Todesfälle kommen in dem Gebiet von der Einmündung der Thaja in die March an flußaufwärts in der Niederung der Marchebene, dann in den östlichen Grenzbezirken bis an die nördliche Reichsgrenze bei Mähr.-Ostrau hinauf, ferner im Centrum des Landes vor, in den Sudetengebieten, wo die Geburtenhäufigkeit unter dem Mittel bleibt, sind die unehelichen Geburten verhältnißmäßig zahlreich, wie dies auch im Wall.-Meseritscher Bezirke der Fall ist. Die besondere Häufigkeit der unehelichen Geburten in den Städten Brünn und Olmütz, welche jene der in dieser Beziehung in erster Reihe stehenden Landbezirke um mehr als das Doppelte übertrifft, ist in dem besonderen Charakter dieser beiden Landeshauptstädte, von denen die erstere eine bewegte Industriestadt, die letztere eine Festung ist, begründet.

Die Sterblichkeit der Kinder im Alter bis zu 10 Jahren, insbesondere diejenige der Kinder bis zu 5 Jahren, ist mit 46,8 gegen 49,7 % aller Todesfälle im Jahre 1882 geringer geworden, jene der älteren Personen dagegen, welche 53,2% der Todesfälle gegen 50,3 beträgt, höher. Jedoch muß eine Ausnahme insofern gemacht werden, als die Sterblichkeit der 1 Monat alten Kinder 1882 um 2 % größer ist, als im Vorjahre. Die Reihen der über 60 Jahre alten Personen wurden in erhöhtem Maße gelichtet. Hierdurch, sowie durch den bedeutenden Rückgang der Kindersterblichkeit erhält das gegen das Vorjahr etwas ungünstigere Mortalitätsverhältniß eine minder ernste Bedeutung. Nach Abzug der Todesfälle, welche Personen über 60 Jahre betrafen, resultirt sogar eine Differenz der Sterblichkeit von 857 zu Gunsten des Berichtsjahres.

Zur Erklärung dieser Sterblichkeits-Vorkommnisse muß darauf hingewiesen werden, daß die Infektionskrankheiten zwar zurücktraten und sich noch weit weniger geltend machten, als es schon im Vorjahre der Fall war, daß dagegen im Einklange mit den Witterungsverhältnissen die Entzündungskrankheiten zunahmen. Im Frühjahre nämlich herrschte nicht nur eine relativ bedeutende Kälte bei wiederholten jähen Temperaturschwankungen, sondern auch beim Vorwalten scharfer Nord- und Nordostwinde anhaltende Trockenheit. Die Witterung des Frühjahrs war sonach geeignet, zahlreiche Erkältungen und Erkrankungen der Schleimhäute und Gelenke zu veranlassen und unter den durch das Alter Geschwächten, sowie den mit Lungenleiden (Tuberkulose) Behafteten Verheerungen anzurichten. Man findet in der That ein besonders hohes Ansteigen der Mortalitätsziffern im Winter und im Frühjahr (I. Quartal 19 225, II. 18 362) und Herabsinken derselben im Sommer und Herbst (III. Quartal 13 730, IV. 13 682). An der erhöhten Sterblichkeit im Wintersemester sind die über 60 Jahre alten Personen in auffallendem Maße betheiligt.

Die Todesursachen anlangend tritt, wie schon in früheren Jahren, nur etwas weniger scharf, ein bemerkenswerther Unterschied in dem Verhalten der Sterblichkeit an den akuten und an den chronischen (Tuberkulose) Infektionskrankheiten zu Tage. Es ist nämlich die Regel, daß die Todesfälle an akuten Infektionskrankheiten auf dem Lande, jene an Tuberkulose in den Städten relativ häufiger sind. In den 10 Städten des Landes, welche mindestens 10 000 Einwohner zählten, veranlaßten die Infektionskrankheiten durchschnittlich 6,6, die Tuberkulose 20,0 % aller Todesfälle. In den kleineren Städten wird dieser Gegensatz immer geringer und in den Landgemeinden verschwindet er fast gänzlich: in den ersteren (mit 3 bis 10 000 Einwohnern) wird das bezügliche Verhältniß 9,3 : 18,7 %, in letzteren 13,2 : 15,2 % der Todesfälle. Vermuthlich vermehrt der im Allgemeinen häufigere Aufenthalt der städti-

*) Anmerk. Nach dem Sanitätsbericht des k. k. Landes-Sanitätsrathes für Mähren für das Jahr 1883. Verfaßt von Dr. Emanuel Kusy. IV. Jahrg. Brünn 1885. Verlag der k. k. Hofbuchhandlung Carl Winiker.

schen Bevölkerung in gesperrter, nicht selten auch verunreinigter Luft im Verein mit dem Mangel an geregelter physischer Anstrengung die Disposition derselben für Tuberkulose, wogegen sie in Folge der fortgeschritteneren Kultureinrichtungen, der besseren Kinderpflege und des geregelteren sanitätspolizeilichen Schutzes den Kampf gegen die akuten Infektionskrankheiten ungeachtet schwieriger Verhältnisse erfolgreicher besteht, als dies auf dem Lande der Fall ist.

An den Pocken kamen im Berichtsjahre 792 Todesfälle vor; darunter beziehen sich 238 auf die amtsärztlich konstatirten, in epidemischer Weise aufgetretenen Erkrankungen (1269 an Zahl). Von den Erkrankten waren 29,3 % älter als 14 Jahre, 70,7 % jünger; von den ersteren starben 25,3, von den letzteren 17,7 %. Die Sterblichkeit der an Blattern erkrankten Erwachsenen war sonach bedeutend größer, als jene der Kinder. Neben 434 ungeimpften erkrankten 835 geimpfte Personen; unter den Geimpften starben 12,7 %, 21,1 % Erwachsene, 7,6 % Kinder; unter den Ungeimpften 28,1 bezw. 21,6 und 31,8 %. Es starben daher die erkrankten Ungeimpften im Allgemeinen mehr als noch einmal so häufig, als die erkrankten Geimpften, die erkrankten ungeimpften Kinder (Personen unter 14 Jahren) jedoch mehr als viermal so zahlreich, als die erkrankten geimpften, während bei den Erwachsenen die Sterblichkeit der an Blattern erkrankten Geimpften und Ungeimpften die gleiche war. Es geht hieraus die schon in den Sanitätsberichten der früheren Jahre betonte konstante Thatsache hervor, daß die Impfung hinsichtlich der Schwere der Erkrankung an Blattern während des Kindesalters einen wesentlichen Schutz gewährt, im späteren Alter jedoch in dieser Hinsicht an ihrer Wirksamkeit einbüßt.

Der Flecktyphus, welcher seit dem Jahre 1878 alljährlich in größerer oder geringerer Verbreitung, insbesondere im Wintersemester, aufzutreten pflegte, zeigte sich schon in der ersten Hälfte des Januar, und zwar im Brünner Bezirk. Die einzelnen Epidemien waren durchgehends sehr beschränkt; es erkrankten nur 0,6 % Einwohner der betreffenden Orte, im Ganzen 147 Personen, welche überwiegend der niedersten Volksklasse angehörten. Die Infektion wurde meist unbemerkt durch Vaganten eingebracht und durch Besuche oder Effekten verbreitet.

Der Entwickelung der Epidemien des Unterleibstyphus war der Hochsommer und Anfang des Herbstes im Jahre 1883 am wenigsten günstig. Diese Krankheit trat in 15 politischen Bezirken und innerhalb derselben in 31 Ortschaften in lokalen Epidemien auf, in welchen 452 Personen erkrankten und 51 starben.

Das Scharlachfieber herrschte das ganze Jahr im Lande, ohne längere Pausen eintreten zu lassen. Männer erkrankten außerordentlich selten, Frauen unter 2248 Gesammtfällen 299 Mal, was wohl daher kommt, daß sich dieselben bei der Pflege der Kinder der Ansteckung aussetzten. Die Mortalität der Frauen (24,3 %) war erheblich größer, als bei den erkrankten Kindern (17,2 %).

Die Masern wurden in 18 Bezirken und 73 Gemeinden in 3579 Fällen als Epidemien konstatirt. Fast sämmtliche Erkrankte waren Kinder (unter 14 Jahren). — Der Keuchhusten hat in ansehnlicher Ausdehnung epidemisch geherrscht und den Tod von 1887 Individuen, meist Kindern, verursacht. Die gesammte Erkrankungsziffer läßt sich auf ungefähr 29 030 veranschlagen. — Bei den Ruhrerkrankungen wurde zumeist der Genuß verdorbenen Trinkwassers als veranlassendes Moment angegeben.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 113 vom 13. Mai 1886.)

Frankreich. In Marseille ist für Schiffe:

a) welche von der Westküste Italiens kommen, eine 24stündige,
b) welche von der Ostküste Italiens kommen, eine 5tägige

Quarantäne angeordnet worden.

Schiffe, welche von Sizilien und Sardinien kommen, sind einer Quarantäne nicht mehr unterworfen. (Veröffentl. S. 264.)

Für den Rücktransport der Truppen aus Tonkin haben der französische Kriegs- und Marineminister folgende Vorsichtsmaßregeln angeordnet, welche bei der Abreise der Truppen von dort zu befolgen sind.

Die zur Einschiffung bestimmten Truppenkorps werden einer Art Auswahl unterworfen, sie werden Mann für Mann ausgewählt und während einer gewissen Zahl von Tagen isolirt, um die Einschiffung von Soldaten zu verhindern, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind oder sich im Zustande der Inkubation solcher befinden. — Ferner sind Maßregeln der Assanirung und Desinfektion während der Ueberfahrt vorgeschrieben.

(R.-A. Nr. 111 u. 115 v. 11. u. 15. Mai 1886.)

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 1. Mai 1886 ist in Gemäßheit des gegen die Einschleppung der asiatischen Cholera gerichteten Gesetzes vom 30. März 1885 (R.-A. Nr. 104 vom 5. Mai 1885) eine Quarantäne für diejenigen Schiffe angeordnet worden, welche aus italienischen Häfen am Adriatischen Meere zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap S. Maria di Leuca kommen.

Die Quarantäne besteht zur Zeit für folgende Hafengebiete:

1) die italienischen Häfen am Adriatischen Meere zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap S. Maria di Leuca,
2) die französischen Häfen zwischen Nantes und Cherbourg,
3) sämmtliche spanische Häfen und
4) Gibraltar.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten, sind folgenden Gebieten gegenüber in Kraft:

Sämmtliche französische Häfen im Mittelländischen Meere, italienische Festlandshäfen im Meerbusen von Genua und im Toskanischen Meere, sämmtliche Häfen auf Sizilien, Tunis, sämmtliche Häfen in Egypten, Häfen am Rothen Meere, Fez, Mequinez und Dar el Beida in Marokko, Rio de Janeiro, Havanna und sämmtliche Häfen in Japan.

Das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, sofern die Gegenstände nicht zum persönlichen Gebrauche der Reisenden gehören, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratz-

wolle, Papierabfall, Haaren und Häuten kommt gegen folgende Hafengebiete in Anwendung:

Sämmtliche französische Häfen, italienische Häfen im Meerbusen von Genua und im Toskanischen Meere, sämmtliche spanische Häfen im Mittelländischen Meere.

Das Verbot der Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, sofern diese Gegenstände zum persönlichen Gebrauch der Reisenden gehören, besteht gegenüber Rio de Janeiro und Havanna.

Außerdem ist die Reinigung von Leinewand, Kleidungsstücken und Betten, welche von den beiden gedachten Orten als Reisegut eingeführt werden, besonders angeordnet. —

Griechenland. Der Gesundheitsrath zu Athen hat über alle Provenienzen, welche aus den zwischen Otranto und Neapel gelegenen italienischen Häfen kommen, eine fünftägige Beobachtungsquarantäne verhängt. —

(Corfu.) Gegen die Provenienzen aus den italienischen Häfen an der Adriatischen Küste ist eine elftägige Quarantäne angeordnet, wogegen die Provenienzen aus Häfen von Otranto bis Neapel einschließlich vom 1. Mai 1886 an einer fünftägigen Beobachtung unterliegen. —

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses der Königlich portugiesischen Regierung vom 6. Mai 1886 sind der Hafen von Triest, sowie die übrigen Häfen des Kaiserreichs Oesterreich-Ungarn im Adriatischen Meere von jetzt ab für cholerafrei erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 37.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Königl. Preußische Bestimmungen betreffend Ausführung des Impfgeschäfts.

Vom 6. April 1886.

(Cirkular an die Königl. Regierungs-Präsidenten, Königl. Regierungen 2c.)

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. (§ 372 der Protokolle) die von der Kommission zur Berathung über das Impfwesen entworfenen Vorschriften zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts genehmigt. In Ausführung dieses Beschlusses, welcher auf der Erwägung beruht, daß die Gefahren, mit denen die Impfung unter Umständen für den Impfling verbunden sein kann, durch sorgfältige Ausführung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden können, daß der Nutzen der Impfung den eventuellen Schaden derselben unendlich überwiegt, übersenden wir Ew. 2c. die in den Anlagen*) beigeschlossenen

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind,

II. Verhaltungs-Vorschriften, für die Angehörigen der Impflinge,

III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind, und treffen wir, um die gleichmäßige Ausführung dieser Vorschriften zu sichern, sowie zur Erläuterung derselben, die nachstehenden Bestimmungen:

A. Im Allgemeinen:

1. Jeder Arzt ist anzuweisen, bei Vornahme der Impfung nach Maßgabe der die Anlage I bildenden Vorschriften und der nachstehenden Bestimmungen zu verfahren.

2. Es ist Fürsorge zu treffen, daß die die Anlage II bildenden Verhaltungsvorschriften gedruckt sowohl den Angehörigen (Eltern, Vormund, deren Vertreter) jeder impfpflichtigen Person bei der Bekanntmachung des öffentlichen Impfungstermins durch die Ortspolizeibehörde, als auch jeder anderen zur öffentlichen Impfung gelangenden Person oder, falls dieselbe unmündig ist, den Angehörigen derselben vor der Impfung durch den Impfarzt zur Kenntnißnahme und Nachachtung behändigt werden. — Auch den übrigen Aerzten ist die Verabfolgung der gleichen Vorschriften bei den Privatimpfungen zu empfehlen und der Bezug der erforderlichen Druckexemplare derselben von der Ortspolizeibehörde zu ermöglichen.

*) Anm. Anlage I entspricht der Vorlage 3 der Impfkommission, Anlage II und III den Vorlagen 4 und 5. (Drucksachen des Bundesraths Nr. 3, 1885, S. V—XI; — Veröffentl. 1885, II. S. 46, 47.)

3. Es ist darauf hinzuwirken, daß jede Person, welche zur Impfung bestellt ist oder sonst gelangt, bezw. jede Person, welcher die Fürsorge für eine solche obliegt, sich vor und bei der Impfung, sowie nach derselben bis zur beendeten Vernarbung der Impfstellen nach den die Anlage II bildenden Vorschriften verhält, bezw. für ein den letzteren entsprechendes Verhalten der ihrer Fürsorge unterliegenden Person sorgt.

B. Im Besondern:

Zu § 1 der Anlagen I, II, III:

4. Die Impfung unterbleibt an jedem Ort und bei den Bewohnern eines jeden Orts, an welchem eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten ansteckenden Krankheiten besteht, so lange dieselbe eine größere Verbreitung hat, oder an welchem sich auch nur einzelne Fälle von Impfrothlauf zeigen, bis zum völligen Verschwinden des letzteren.

5. Darüber, ob einer der zu 4 gedachten Fälle vorliegt, ferner, ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form, (schwer oder leicht, als ächte — Variolen — oder modifizirte — Varioloiden —) aufgetreten sind, hat sich die Ortspolizeibehörde während der Impfzeit fortdauernd mit besonderer Aufmerksamkeit in jedem Orte ihres Bezirks Kenntniß zu verschaffen, ebenso jeder Arzt in Betreff jedes Ortes, an oder aus welchem derselbe eine Person zu impfen vornimmt.

6. Falls die Ortspolizeibehörde oder der Impfarzt in Erfahrung gebracht hat, daß einer der zu 4. gedachten Fälle vorliegt, so sind dieselben verpflichtet, schleunig sich gegenseitig davon zu benachrichtigen und für die Aufhebung der etwa anberaumten Impfgeschäfts-Termine Sorge zu tragen.

7. Falls ein Zweifel darüber obwaltet, ob eine der im § 1 Absatz 1 der Anlagen I und III aufgeführten Krankheiten in größerer Verbreitung besteht, so ist die Entscheidung der Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde, welche nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus zu erfolgen hat, einzuholen.

8. Aus einem Hausstand, in welchem eine der zu 4. gedachten, sowie der in § 1 der Anlage II aufgeführten Krankheiten besteht, sowie aus einem Hause, in welchem Fälle einer der zu 4. gedachten Krankheiten oder die natürlichen Pocken auch nur in einem Falle zur Impfzeit vorgekommen sind, darf Niemand zu einem öffentlichen Impfgeschäfts-Termin gelangen. Die Ortspolizeibehörde hat nach Kräften darüber zu wachen, daß diesem Verbot entsprochen wird, und jeder Zuwiderhandlung vorzubeugen. Tritt eine solche erweislich ein, so ist die verbotswidrig zum Termin gelangte Person unverzüglich von demselben zu entfernen, und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufgehoben wird.

9. Die öffentliche Impfung oder Nachschau darf nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall einer der zu 4 gedachten Krankheiten oder von natürlichen Pocken besteht.

Die Anlage I ferner betreffend:

Zu §§ 2 und 3:

10. Der Impfarzt hat sich im Impfungstermin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der Verhaltungsvorschriften (Anlage II) nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmung zu 2 stattgefunden hat, und im Falle des Gegentheils die nachträgliche Behändigung im Impfungstermin zu besorgen.

11. Der Impfarzt ist verpflichtet, in dem Impfungstermin den Nachschautermin bekannt zu machen und in dem letzteren für die besichtigten geimpften oder wiedergeimpften Personen die Impfscheine auszufertigen.

12. In den Impfgeschäfts-Terminen hat der Impfarzt erforderlichenfalls für die angemessene Erwärmung der Geschäftsräume durch Vermittelung des Vertreters der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes Sorge zu tragen.

Zu § 4:

13. Falls etwa dem Impfarzt die Entnahme von Lymphe von geeigneten Impflingen zum Fortführen der Impfung unmöglich gemacht wird, so wird zwar die Verwendung von aus zuverlässiger Quelle bezogenem Impfstoff unvermeidlich sein; der letztere ist aber vor der Verimpfung möglichst sorgfältig zu prüfen und darf nur verwendet werden, wenn über seine Reinheit und Unschädlichkeit kein Bedenken besteht; auch sind in solchem Falle die Hindernisse, welche sich dem Impfarzt bei den Versuchen der eigenen Entnahme von

Lymphe entgegengestellt haben, in dem Impfbericht unter eingehender Darlegung der Umstände anzuführen.

Zu § 5:

14. Darüber, daß die Abimpflinge und deren Eltern die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, ist jeder Arzt, welcher Lymphe entnimmt, verpflichtet, sorgfältig sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Zu § 7:

15. In Betreff jeder einzelnen aufbewahrten Lymphenmenge muß vom Impfarzt der Name des einzelnen Abimpflings, von welchem dieselbe entnommen ist, derart aufgezeichnet werden, daß der Abimpfling stets ohne Weiteres festgestellt werden kann. Die Vermischung der Lymphe von zwei oder mehreren Abimpflingen ist verboten.

Die Anlage III ferner betreffend:

Zu § 3:

16. In jedem Impfgeschäfts-Termin soll ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie jeder betheiligten Gemeinde, gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten nach Kräften unterstützen.

17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffenden Falls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird.

Zu § 4:

18. Die zulässige höchste Zahl der zu einem Termin vorzuladenden Impflinge wird im zweifelhaften oder streitigen Fall durch die Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde nach Anhörung des Kreis- (Oberamts-) Physikus festgesetzt.

Zu § 6:

19. Impfpflichtige oder andere zur Impfung gelangende Personen mit unreinen Armen, Händen oder Aermeln sind von der Impfung zurückzuweisen.

Wir beauftragen Ew. ꝛc. die zur Durchführung der vorerwähnten Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Anordnungen zu treffen und dafür, daß dieselben von jetzt ab befolgt werden, Sorge zu tragen.

Berlin, den 6. April 1886.

Der Minister des Innern. von Puttkamer.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenh. von Goßler.

In einer bei dem preußischen Abgeordnetenhause eingegangenen Petition des examinirten Apothekers Blaser und Genossen wird die vollständige Freigabe des Apothekergewerbes erbeten und zur Begründung dieser Forderung im Wesentlichen ausgeführt: daß die freie Konkurrenz die beste Gewähr für die Güte der Arzneimittel bieten werde; daß auch größere Wohlfeilheit derselben, welche jetzt durch den hohen Preis der Apotheken verhindert sei, eintreten werde, und daß die Forderung der Petenten auch um deswillen berechtigt erscheine, weil der Staat ihnen, die jetzt erst in sehr später Zeit selbstständig zu werden die Aussicht haben, Schutz und Hülfe gewähren müsse.

Die Petitions-Kommission hat sich in der Erwägung, daß eine einheitliche Regelung der Materie nur durch das Reich erfolgen kann, mit 15 gegen 4 Stimmen dafür entschieden, über jenes Petitum zur Tagesordnung überzugehen. Wegen der mannigfachen Schäden des gegenwärtig bestehenden Konzessionssystems jedoch, sowie wegen der ganz verworrenen Rechts- und Eigenthumsverhältnisse, welche im Apothekerwesen gegenwärtig gelten, wurde auf Vorschlag des Referenten Dr. Graf (Elberfeld) mit 17 gegen 2 Stimmen beschlossen, dem Abgeordnetenhause die Annahme der folgenden Resolution zu empfehlen:

die Königliche Staatsregierung zu ersuchen,

ihren Einfluß dahin zu verwenden, daß eine baldige reichsgesetzliche Regelung der Apothekenfrage stattfinde, und

bis zu dieser reichsgesetzlichen Regelung in Preußen nur noch persönliche und unveräußerliche Konzessionen ertheilen zu wollen.

Das Haus stimmte in seiner Sitzung vom 6. Mai d. J. dem Antrage und der Resolution zu.

Das Königlich Württembergische Ministerium des Innern hat unter dem 29. März d. J. eine auf die Gewichte und Waagen der Apotheken bezügliche Verfügung (s. Regier.-Bl. für das Königreich Württemberg 1886 Nr. 9) erlassen.

Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, betr. Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animalischer Lymphe.

Vom 3. März 1886.

(Nach den ärztlichen Mittheilungen aus Baden.)

An die Großherzoglichen Bezirksärzte.

Zum Vollzug der diesseitigen Verordnung vom 5. Februar d. J.[1]), die Einführung der Thierlymphe betreffend, und um eine geregelte, gleichmäßige Vertheilung der von der Anstalt zu Pforzheim zu liefernden Lymphe zu ermöglichen, werden die Großherzoglichen Bezirksärzte veranlaßt, längstens bis 1. April eine eingehende Uebersicht über ihren voraussichtlichen Bedarf an Impfstoff an den Vorstand der Impfanstalt in Pforzheim einzusenden. Diese Uebersicht hat zu enthalten: Zahl, Ort und Zeit der anzusetzenden einzelnen Impftermine, sowie die annähernde Zahl der jeweils in dem Impftermin zur Impfung kommenden Kinder und Schüler, sowie die Zahl aller im Amtsbezirke voraussichtlich vorzunehmenden jährlichen Impfungen, und ist bei Aufstellung der Uebersicht besonders zu beachten, daß in den in der Ebene und milderen Gegenden liegenden Bezirken möglichst frühzeitig mit der Impfung begonnen werden sollte, damit in der heißen Jahreszeit hier keine Impfung vorgenommen zu werden braucht und für die höher gelegenen Bezirke der Lymphebezug eintreten kann. Außerdem empfiehlt es sich, in der Regel nicht mehr als 50—60, höchstens aber 80 Impfungen auf den einzelnen Termin zu rechnen und nicht mehr als 2 Tage der Woche für das Impfgeschäft zu bestimmen. Ausnahmsweise können jedoch — je nach dem Vorrath von Lymphe in der Impfanstalt — auch größere Lymphmengen beansprucht werden und hat sich der betreffende Impfarzt hierüber mit dem Leiter der Anstalt ebenso wie über etwaige Abänderungen der Impftermine und etwa nöthig fallende Unterbrechung des Impfgeschäfts in's Benehmen zu setzen.

Bezüglich der Technik der Impfung werden die Bezirksärzte neben der strengsten Beobachtung der in der Verordnung vom 19. November 1885[2]), die Ausführung des Impfgeschäftes betreffend, enthaltenen Vorschriften und eines allgemein antiseptischen Grundsätzen entsprechenden Verfahrens noch auf folgende Punkte besondere Aufmerksamkeit richten.

1. Es empfiehlt sich, die einzelnen Impfstellen mit kleinen, seichten Schnittchen, am besten Kreuzschnittchen, einzusetzen.
2. Die Lymphe muß in dieselben wiederholt und energisch eingerieben werden.
3. Ist unerläßlich, daß die Lymphe vollkommen auf dem Arme antrocknet, also nicht abgewischt werden kann, wenn das Kind wieder angezogen wird.

Fürstl. Schwarzburg'sche Ministerial-Bekanntmachungen, betr. Viehseuchenstatistik.

(Vom 26. November 1885.)

1. An die Fürstlichen Landräthe.

Nach einem Beschlusse des Bundesraths des Deutschen Reichs sollen vom 1. Januar 1886 ab in allen Bundesstaaten Ermittelungen bezüglich der Wirksamkeit der auf das Reichsgesetz vom 7. April 1869, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest, und das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, begründeten Maßregeln stattfinden und für die Zwecke der Reichsverwaltung Vierteljahrs-Uebersichten nach Anleitung bestimmter Formulare angefertigt werden. Demgemäß erhält der Fürstl. Landrath Auftrag, am Schluß jedes Vierteljahres, und zwar innerhalb des ersten auf das Berichtsvierteljahr folgenden Monats — (zum ersten Male also im Monat April 1886)

[1]) S. Veröffentl. S. 156.
[2]) S. Veröffentl. S. 249. (1886.)

— die verlangten Uebersichten unter Benutzung je eines der beifolgenden Formulare an uns einzureichen.

Das Formular, welches auch als Sammelformular dienen soll, ist selbstverständlich nur auf den für den betr. Verwaltungsbezirk vorgesehenen Linien auszufüllen, und es sind dabei die auf der Titelseite ersichtlichen Erläuterungen zu beobachten.

Außerdem hat der Fürstl. Landrath am Schluß des Jahres gleichzeitig mit der Uebersicht vom IV. Vierteljahre eine Beantwortung derjenigen Fragen, welche auf den ebenfalls beigehenden Fragebogen verzeichnet sind, zu liefern. Für Beides, für die Ausfüllung der Formulare und für die Beantwortung der Fragen, wird der Bezirksthierarzt das erforderliche Material zu liefern haben, und es wird daher dem Fürstl. Landrathe überlassen, diesen mit der erforderlichen Anweisung und Instruktion zu versehen.

Wir werden außerdem durch öffentliche Bekanntmachung im Regierungsblatt allen Orts- und Gutspolizeibehörden aufgeben, zu den bezügigen Ermittelungen des Bezirksthierarztes in jeder Art behülflich zu sein.

Sondershausen, den 26. November 1885.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.

Anm. Die Formulare und der Fragebogen entsprechen den Anlagen des Bundesrathsbeschlusses vom 29. Oktober 1885 (Veröffentl. 1885, II., S. 231—234).

2. An die Gemeinde- und Ortspolizeibehörden.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Reiches sind auch für das Fürstenthum Ermittelungen über die Wirksamkeit der behufs Bekämpfung und Unterdrückung der Viehseuchen erlassenenen Maßregeln vom 1. Januar 1886 ab anzustellen, wobei die Fürstlichen Bezirksthierärzte die erforderlichen Notizen beizubringen haben.

Sämmtliche Gemeinde- und Gutspolizeibehörden werden aufgefordert, die von Seiten der Bezirksthierärzte in der bezeichneten Angelegenheit an sie ergehenden Anfragen mit thunlichster Sorgfalt und Genauigkeit zu beantworten, überhaupt der wichtigen Sache jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Sondershausen, den 26. November 1885.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium, Abth. des Innern.

Reinhardt.

Kgl. Sächsische Verordnung, die Fabrikation von Phosphorpillen betreffend.

Vom 9. April 1886.

Zu thunlichster Sicherung der mit der Herstellung von Phosphorpillen beschäftigten Arbeiter wird unter Verweisung auf § 120 Abs. 3 und § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung vom 1. Juli 1883 hierdurch verordnet, wie folgt:

1. Der zu verwendende Phosphor ist in einem schleimig gemachten Wasser in einem geschlossenen Gefäße bei höchstens 60° C. in den Zustand feiner Vertheilung zu bringen.

2. Diese Flüssigkeit ist nur nach ihrer vollständigen Erkaltung mit dem Mehle zur Pillenmasse zu verarbeiten. Macht sich zu diesem Zwecke der weitere Zusatz von Wasser erforderlich, so ist solches ebenfalls nur in kaltem Zustande zuzusetzen.

3. Die Anfertigung der Pillenmasse mittelst der Knetmaschine hat im Freien selbst zu geschehen, doch ist die Anbringung eines Schutzdaches über der Arbeitsstätte zulässig. Die an der Knetmaschine beschäftigten Arbeiter sind in der Weise aufzustellen, daß sie von den durch die Luftströmung entführten Phosphordämpfen nicht getroffen werden können. Alle übrigen Arbeiten dürfen nur in einem luftigen, im Freien errichteten Schuppen vorgenommen werden.

4. Die Arbeiter müssen während der Arbeit einen besonderen Anzug tragen, den sie nach Beendigung derselben ablegen und beim Weggange zurücklassen. Zu diesem Zwecke muß ein eigenes, vom Arbeitslokal vollständig getrenntes und mit guter Ventilation versehenes Zimmer vorhanden sein, in welchem abgesonderte Behälter sowohl zum Aufbewahren der Arbeitsanzüge, als zum Aufhängen der gewöhnlichen Kleidungsstücke hergerichtet sind.

Ehe die Arbeiter das Zimmer verlassen, müssen sie sorgfältig Gesicht und Hände waschen und den Mund mit kaltem Wasser ausspülen.

5. In dem Arbeitslokal selbst und vor dem Wechsel der Kleider und dem Waschen und Ausspülen dürfen die Arbeiter durchaus nichts genießen.

6. Der Unternehmer hat eine kurze Belehrung für die Arbeiter über die zum Schutze ihrer Gesundheit zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln abzufassen, dieselbe dem Bezirksarzte zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung derselben ein Exemplar davon jedem Arbeiter einzuhändigen, auch einen Abdruck derselben an einer geeigneten und allen Arbeitern zugänglichen Stelle auszuhängen.

7. Der Unternehmer ist gehalten, die Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter einem Arzte zu übertragen. Demselben liegt die Verpflichtung ob, nicht nur Alle, welche sich zum Eintritt in die Arbeit melden, auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen und Jeden, der nicht ganz gesund ist, insbesondere gesunde Athmungsorgane aufweist, als untauglich zu bezeichnen, sondern auch mindestens zwei Mal in der Woche die Arbeiter einer Untersuchung zu unterwerfen und diejenigen unter ihnen, welche hierbei über Athmungsbeschwerden klagen oder sonst krank befunden werden, dem Unternehmer anzuzeigen, worauf die sofortige Entlassung derselben aus der Arbeit zu erfolgen hat.

Bei seinen Revisionen hat der Arzt zugleich die übrigen im Interesse der Arbeiter nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu kontroliren und den Unternehmer auf vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

8. Die Arbeiter dürfen nicht länger als vier Stunden hintereinander beschäftigt werden und es ist ihnen hierauf eine mindestens dreistündige Erholungspause zum Genusse frischer Luft zu gestatten.

9. Zur Kontrole über Ab- und Zugang der Arbeiter hat der Unternehmer ein Buch zu führen, welches Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort und Tag des Ein- und Austritts jedes Arbeiters enthalten muß und in welches der Arzt die Ergebnisse seiner Wahrnehmungen nach jeder von ihm vorgenommenen Revision unter Beifügung des Tages der letzteren einzutragen hat.

Dresden, den 9. April 1886.

Ministerium des Innern.

Gesetz, betr. die öffentliche Gesundheit in Queensland.

(Fortsetzung und Schluß.)

PART VI. – INFECTIOUS DISEASES — HOSPITALS — PROVISIONS AGAINST INFECTION.

98. 1. Where a local authority is of opinion on the certificate of the health officer, or of any other legally qualified practitioner, that the cleansing and disinfecting of any house or part thereof, within its district, or of any articles therein likely to retain infection, would tend to prevent or check infectious disease, it shall be the duty of such local authority to give notice in writing to the owner or occupier of such house or part thereof, requiring him to cleanse and disinfect such house or part thereof and articles within the time specified in such notice.

2. If the person to whom notice is so given fails to comply therewith, he shall be liable to a penalty of not less than one shilling and not exceeding ten shillings for every day during which he continues to make default; and the local authority shall cause such house or part thereof and articles to be cleansed and disinfected, and may recover the expenses incurred from the owner or occupier in default in a summary manner.

3. Where the owner or occupier of any such house or part thereof is from poverty or otherwise unable, in the opinion of the local authority, effectually to carry out the requirements of this section, the local authority may, with the consent of such owner or occupier, and without enforcing such requirements on him, cleanse or disinfect such house or part thereof or articles, and may defray the expenses of so doing.

99. A local authority may direct the destruction of any bedding, clothing, or other articles, which have been exposed to infection from any dangerous infectious disorder, and may give compensation for the same.

100. A local authority may provide a proper place, with all necessary apparatus and attendance, for the disinfection of bedding, clothing, or other articles, which have become infected, and may cause any articles brought for disinfection to be disinfected free of charge.

101. A local authority may provide and maintain a carriage or carriages suitable for the conveyance of persons suffering under any infectious disorder, and may pay the expense of conveying therein any person so suffering to a hospital or other place of destination.

102. Where any suitable hospital or place for the reception of the sick is provided within the district of a local authority, or within a convenient distance of such district, then —

1. Any person who is suffering from any dangerous infectious disorder, and is without proper lodging or accommodation, or lodged in a room occupied by more than one family, or is on board any ship or vessel, may, on a certificate signed by a legally qualified medical practitioner, and with the consent of the superintending body of such hospital or place, be removed by order of any justice to such hospital or place at the cost of the local authority;

2. Any person so suffering, who is lodged in any common lodging-house, may, with the like consent and on a like certificate, be removed by order of the local authority,

Any order under this section may be addressed to an officer of police or to such officer of the local authority as the justice or local authority making the same thinks expedient.

Any person who wilfully disobeys or obstructs the execution of any such order shall be liable to a penalty not exceeding ten pounds.

103. A local authority may make by-laws for removing to any hospital to which such local authority is entitled to remove patients, and for keeping in such hospital so long as may be necessary, any persons brought within the district by any ship or boat who are infected with a dangerous infectious disorder, and such by-laws may impose on offenders against the same penalties not exceeding twenty pounds for each offence.

104. Any person who —

1. While suffering from a dangerous infectious disorder wilfully exposes himself without proper precautions against spreading the said disorder in any street, public place, shop, inn, or public conveyance, or enters any public conveyance without previously notifying to the owner conductor or driver thereof that he is so suffering; or
2. Being in charge of any person so suffering, so exposes such sufferer; or
3. Give, lends, sells, transmits, or exposes, without previous disinfection, any bedding, clothing, rags, or other things, which have been exposed to infection from any such disorder;

shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

Any person who, while suffering from any such disorder, enters any public conveyance without previously notifying to the owner or driver that he is so suffering, shall in addition be ordered by the court to pay such owner and driver the amount of any expense and loss they may respectively incur in carrying into effect the provisions of this Act with respect to disinfection of the conveyance. Provided that no proceedings under this section shall be taken against persons transmitting with proper precautions any bedding, clothing, rags, or other things for the purpose of having the same disinfected.

105. Every owner or driver of a public conveyance shall immediately provide for the disinfection of such conveyance after it has to his knowledge conveyed any person suffering from a dangerous infectious disorder; and if he fails to do so he shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

No such owner or driver shall be compelled to convey any person so suffering until such person has paid a sum sufficient to cover any loss or expense to be incurred in carrying into effect the provisions of this section.

106. Any person who knowingly lets for hire any house, room, or part of a house in which any person has been suffering from any dangerous infectious disorder, without having such house, room, or part of a house, and all articles therein liable to retain infection, disinfected to the satisfaction of a legally qualified medical practitioner, as testified by a certificate signed by him, shall be liable to a penalty not exceeding twenty pounds.

For the purposes of this section the keeper of an inn shall be deemed to let for hire part of a house to any person admitted as a lodger into such inn.

107. Any person letting for hire, or showing for the purpose of letting for hire, any house or part of a house in which there is, or within six weeks previously has been, any person suffering from any dangerous infectious disorder, shall inform any person negotiating for the hire of such house or part of a house of the fact of a person so suffering being, or having been, therein, and if he wilfully fails to do so he shall be liable at the discretion of the court to a penalty not exceeding twenty pounds, or to imprisonment with or without hard labour for a period not exceeding one month.

Prevention of Epidemic Diseases.

108. The Board may from time to time, with the approval of the Governor in Council, make Regulations as to the treatment of persons affected with cholera or any epidemic, endemic, or infectious, disease, and for preventing the spread of cholera and such other diseases as well on the seas, rivers, and waters of Queensland, and on the high seas within three miles of the coast thereof, as on land, and may declare by what person or authority such Regulations shall be enforced and executed.

All Regulations so made shall be published in the *Gazette*, and such publication shall be for all purposes conclusive evidence thereof.

109. Whenever any part of Queensland appears to be threatened with or is affected by any formidable epidemic, endemic, or infectious disease, the Board may, with the approval of the Governor in Council, make Regulations for all or any of the following purposes, namely: —

1. For the speedy interment of the dead;
2. For house to house visitation;
3. For compelling the reporting to the local authority of any case of epidemic, endemic, or infectious disease;
4. For the provision of medical aid and accommodation;
5. For the promotion of cleansing, ventilation, and disinfection; and
6. For guarding against the spread of disease;

and may by Order made with the like approval declare all or any of the Regulations so made to be in force within the whole or any part or parts of the district of any local authority, and to apply to any vessels, whether on inland waters or on arms or parts of the sea within the territorial jurisdiction of Queensland, for the period in such Order mentioned; and may by any subsequent Order abridge or extend such period.

All Regulations and Orders so made by the Board shall be published in the *Gazette*, and such publication shall be for all purposes conclusive evidence of such Regulations or Orders.

110. The local authority of any district within which or part of which Regulations so made by the Board are in force shall if required by the Board superintend and see to the execution thereof, and shall appoint and pay such medical or other officers or persons, and do and provide all such acts, matters, and things as may be necessary for mitigating any such disease, or for superintending or aiding in the execution of such Regulations, as the case may require.

The local authority may from time to time direct any prosecution or legal proceedings for or in respect of the wilful violation or neglect of any such Regulation.

111. Local authorities and their officers shall have power of entry on any premises or vessel for the purpose of executing or superintending the execution of any Regulations or Orders so made by the Board as aforesaid.

112. 1. Whenever, in compliance with any Regulations so made by the Board, the health officer of a local authority performs any medical service on board any vessel, he shall be entitled to charge for such service at the general rate

of his allowance for services for the place for which he is appointed; and such charge shall be payable by the captain of such vessel on behalf of the owners thereof, together with any reasonable expenses for the treatment of the sick.

2. Where such services are rendered by any medical practitioner who is not a health officer, he shall be entitled to charges for any service rendered on board, with extra remuneration on account of distance, at the same rate as those which are usually paid by private patients of the class of those attended and treated on shipboard, to be paid as aforesaid.

3. In case of dispute in respect of such charges, the dispute may, where the charges do not exceed twenty pounds, be determined by a court of summary jurisdiction; and such court shall determine summarily the amount which is reasonable, according to the usual rate of charge at the place where the dispute arises, for attendance on patients of the like class as those in respect of whom the charge is made.

113. The Governor in Council may, if he thinks fit, by order authorise or require any two or more local authorities to act together for the purposes of the provisions of this Act relating to prevention of epidemic diseases, and may prescribe the mode of such joint action and of defraying the costs thereof.

114. Any person who —

1. Wilfully violates any Regulation made by the Board; or
2. Wilfully obstructs any person acting under the authority, or in the execution of any such Regulation;

shall be liable to a penalty not exceeding one hundred pounds.

PART VII. — SLAUGHTER-HOUSES.

115. A municipal authority may, if it thinks fit, provide slaughter-houses either within or beyond the district, and shall make by-laws with respect to the management and charges for the use of any slaughter-houses so provided.

PART VIII. — OFFICERS AND CONDUCT OF BUSINESS.

Officers of Local Authorities.

116. 1. A local authority may, and if required by the Board shall, from time to time appoint fit and proper persons to be respectively health officer, surveyor, and inspector of nuisances.

2. A local authority may also appoint or employ such assistants and other officers and servants as may be necessary and proper for the efficient execution of this Act, and may make regulations with respect to the duties and conduct of the officers and servants so appointed or employed.

3. A local authority may pay to the officers and servants so appointed or employed such reasonable salaries, wages, or allowances, as the local authority thinks proper.

117. 1. A person shall not be appointed a health officer under this Act unless he is a legally qualified medical practitioner.

2. The same person may be appointed health officer or inspector of nuisances for two or more districts.

3. A health officer may exercise any powers of an inspector of nuisances under this Act.

4. In case of illness or incapacity of the health officer, a local authority may appoint and pay a deputy health officer.

118. Officers or servants appointed or employed under this Act by a local authority shall not be concerned or interested in any bargain or contract made with such local authority for any of the purposes of this Act.

If any such officer or servant is so concerned or interested, or, under colour of his office or employment, exacts or accepts any fee or reward whatsoever other than his proper salary, wages, and allowances, he shall be incapable of afterwards holding or continuing in any office or employment under this Act, and shall forfeit and pay the sum of fifty pounds, which may be recovered by any person, with full costs of suit, by action.

Mode of Conducting Business.

119. A local authority may from time to time appoint out of their number a Committee of one or more persons as it thinks fit, for the purpose of performing or exercising any of the duties or powers imposed or conferred by this Act which, in the opinion of such local authority, can be properly performed or exercised by means of a committee. Provided that a committee so appointed shall in no case be authorised to borrow any money or to make any rate, and shall be subject to any regulations and restrictions which may be imposed by the local authority that appointed it.

An officer appointed by the Board in that behalf may attend any meetings of a local authority when and as directed by the Board.

Every local authority shall make an annual report, in such form and at such time as the Governor in Council may from time to time direct, of all works executed, and of all sums received and disbursements made by them under and for the purposes of this Act during the preceding year, and shall send a copy to the Board. The local authority shall also publish a copy in some local newspaper circulating in the district.

PART IX. — EXPENSES.

120. All expenses incurred or payable by a local authority in the execution of this Act, and not otherwise provided for, shall be charged on and defrayed out of the municipal fund or divisional fund, as the case may be.

121. 1. For the purpose of defraying any expenses chargeable on the municipal or divisional fund which that fund is insufficient to meet, the local authority shall from time to time, as occasion may require, make and levy in addition to any other rate leviable by them under any Act, a rate or rates to be called „General Health Rates."

2. Any such rate may be made and levied either prospectively in order to raise money for the payment of future charges and expenses, or retrospectively in order to raise money for the payment of charges and expenses incurred at any time within six months before the making of the rate.

3. The provisions of „*The Local Government Act of 1878*," and of „*The Divisional Boards Act of 1879*", respectively, and of the several Acts amending the same, relating to the making and levying of rates, shall apply to the making and levying of rates under this Act.

4. The general health rate shall be made and levied upon all rateable property situated in the district.

5. The same endowment shall be payable and shall be paid to the local authority in respect of moneys raised by general health rates as is payable in respect of moneys raised by general rates under the said Acts respectively.

122. Any sum specified in an order of the Board for payment of the expenses of performing the duty of a defaulting local authority, together with the costs of the proceedings, shall be deemed to be expenses properly incurred by such local authority, and to be a debt due from such local authority, and payable out of any moneys in the hands of such local authority or its officers, or out of any rate applicable to the payment of any expenses properly incurred by such local authority.

If the defaulting local authority refuses to pay any such sum with costs, as aforesaid, for a period of thirty days after demand, the Governor in Council may by order empower the Board to make and levy a rate of sufficient amount to defray the debt so due from the defaulting local authority, and all expenses incurred in consequence of the non-payment of such debt.

2. The Board, when so empowered, shall have the same powers of making and levying the rate as the defaulting local authority would have had in the case of a rate made by such local authority.

3. After repaying all sums of money so due in respect of the order, the surplus, if any, shall be paid by the Board to or to the order of the defaulting local authority.

123. 1. The Board may, from time to time, certify the amount of expenses that have been incurred, or an estimate of the expenses about to be incurred, by any person appointed by the Board under this Act to perform the

duty of a defaulting local authority; and also the amount of any loan required to be raised for the purpose of defraying any expenses that have been so incurred, or are estimated as about to be incurred, and the certificate of the Board shall be conclusive as to all matters to which it relates.

2. Whenever the Board so certifies a loan to be required, the Colonial Treasurer may advance to the Board or to any person appointed as aforesaid, the amount of the loan so certified to be required; and the Board may, by any instrument duly executed, charge the municipal or divisional fund and any endowment payable to the local authority with the repayment of the principal and interest due in respect of such loan in accordance with the provisions *„The Local Works Loans Act of 1880“*, and every such charge shall have the same effect as if the defaulting local authority had itself raised such loan, and had duly executed an instrument charging the same on such fund and endowment.

3. The surplus (if any) of any such loan, after payment of the aforesaid, shall, on the amount thereof being certified by the Board, be repaid to the Colonial Treasurer.

4. The term „Expenses“, for the purposes of the provisions of this Part of this Act, shall include all sums payable under those provisions by or by the order of the Board or a person appointed by the Board.

PART X. — LEGAL PROCEEDINGS.

Prosecution of Offences and Recovery of Penalties, Etc.

124. All offences under this Act, and all penalties, forfeitures, costs, and expenses, under this Act directed to be recovered in a summary manner, or the recovery of which is not otherwise provided for may be prosecuted and recovered in the manner directed by *„The Summary Jurisdiction Acts“* before a court of summary jurisdiction.

The court of summary jurisdiction, when hearing and determining an information or complaint under this Act, shall be constituted of two or more justices.

125. The description of any offence against the provisions of this Act in the words of the Act shall be sufficient.

Any exception, exemption, proviso, excuse, or qualification, whether it does or does not accompany the description of the offence in this Act, may be proved by the defendant, but need not be specified or negatived in the information; and if so specified or negatived, no proof in relation to the matters so specified or negatived shall be required on the part of the prosecutor.

126. Proceedings for the recovery of any penalty under this Act shall not, except as in this Act is expressly provided, be had or taken by any person other than by a party aggrieved, or by the local authority of the district in which the offence is committed, or an officer of such local authority, without the consent in writing of the Attorney-General.

127. When the application of a penalty under this Act is not otherwise provided for, one-half thereof shall go to the informer, and the remainder to the local authority of the district in which the offence was committed: Provided that, if the local authority or its officer is the informer, the local authority shall be entitled to the whole of the penalty recovered; and all penalties or sums recovered by the local authority on account of any penalty shall be carried to the account of the municipal or divisional fund.

128. 1. Where any nuisance under this Act appears to be wholly or partially caused by the acts or defaults of two or more persons, the local authority, or other complainant, may institute proceedings against any one of such persons, or may include all or any two or more of such persons in one proceeding; and any one or more of such persons may be ordered to abate such nuisance, so far as the same appears to the court having cognizance of the case to be caused by any acts or defaults on his or their part, which, in the opinion of such court, contribute to such nuisance, or may be fined or otherwise punished notwithstanding that the acts or defaults of any one of such persons would not separately have caused a nuisance; and the costs may be distributed as to such court may appear fair and reasonable.

2. Proceedings against several persons included in one complaint shall not abate by reason of the death of any of the persons so included, but all such proceedings may be carried on as if the deceased person had not been originally so included.

3. Whenever in any proceeding under the provisions of this Act relating to nuisances, whether written or otherwise, it becomes necessary to mention or refer to the owner or occupier of any premises, it shall be sufficient to designate him as the „owner“ or „occupier“ of such premises, without name or further description.

4. Nothing in this section shall prevent persons proceeded against from recovering contribution in any case in which they would otherwise be entitled to contribution by law.

129. 1. When a local authority incurs expenses, for the repayment whereof the owner of the premises for or in respect of which the same are incurred is made liable under this Act, or by any agreement with the local authority, such expenses may be recovered, together with interest at a rate not exceeding eight pounds per centum per annum from the date of service of a demand for the same till payment thereof, from any person who is the owner of such premises when the works are completed for which such expenses have been incurred, and until recovery of such expenses and interest the same shall be a charge on the premises in respect of which they were incurred.

2. In all summary proceedings by a local authority for the recovery of expenses incurred by them in works of private improvement, the time within which such proceedings may be taken shall be reckoned from the date of the service of notice of demand.

130. 1. When such expenses have been settled and apportioned by the surveyor of the local authority as payable by such owner, the apportionment shall be binding and conclusive on such owner, unless within three months from service of notice on him by the local authority, or the surveyor, of the amount settled by the surveyor to be due from such owner, he by written notice disputes the same.

2. The local authority may, by order, declare any such expenses to be payable by annual instalments within a period not exceeding thirty years, with interest at a rate not exceeding eight pounds per centum per annum, until the whole amount is paid; and any such instalments and interest, or any part thereof, may be recovered in a summary manner from the owner for the time being of such premises.

131. 1. Any costs and expenses recoverable under this Act by a local authority from any owner of premises may be recovered from the occupier for the time being of such premises, and the owner shall allow the occupier to deduct any moneys which he is compelled to pay under this Act out of the rent from time to time becoming due in respect of the premises, as if the same had been actually paid to such owner as part of such rent.

2. Provided that no such occupier shall be required to pay any further sum than the amount of the rent for the time being due from him, or which became payable by him, after demand of such costs or expenses from him, and after notice not to pay his landlord any rent without first deducting the amount of such costs or expenses, unless such occupier refuses, on application to him by the local authority, truly to disclose the amount of his rent and the name and address of the person to whom such rent is payable; but the burden of proof that the sum demanded from any occupier is greater than the rent due by him at the time of such notice, or which has since accrued, shall lie on the occupier.

3. Provided, also, that nothing herein contained shall affect any contract between any owner or occupier of any house, buiding, or other property, whereby it is agreed that the occupier shall pay or discharge all rates, dues, and sums of money payable in respect of such house, building, or other property, or to affect any express contract between landlord and tenant, inconsistent with the provisions of this section.

132. No justice shall be deemed incapable of acting in any case arising under this Act by reason of his being,

as one of several ratepayers, or as one of any other class of persons, liable in common with others to contribute to, or be benefited by, any rate or fund out of which any expenses incurred by such local authority are under this Act to be defrayed.

133. A local authority may appear before any court, or in any legal proceedings, by its clerk, or by any officer or member authorised generally or in respect of any special proceeding by resolution of the local authority, and the clerk, or any officer or member so authorised, may institute and carry on any proceeding which the local authority is authorised to institute and carry on under this Act.

134. In any proceeding instituted by or against a local authority under this Act it shall not be necessary for the plaintiff to prove the corporate name of the local authority its constitution or the limits of its district. But this section shall not prejudice the right of any defendant to prove such constitution or limits.

135. Proceedings for the recovery of any demand not exceeding two hundred pounds, which a local authority is empowered to recover in a summary manner, may, at the option of the local authority, be taken in a District Court.

136. No rate, order, conviction, or thing, made or done under or in the execution of this Act shall be vacated, quashed, or set aside for want of form, or be removed by *certiorari*, or any other writ or process whatsoever, into the Supreme Court. Provided that nothing in this section shall prevent the removal of any case stated for the opinion of the Supreme Court, or of any rate, order, conviction, or thing to which such special case relates.

137. An action shall not be brought against a local authority, or any member thereof, or any officer of a local authority, or person acting in his aid, for anything done or intended or omitted to be done under the provisions of this Act, until the expiration of one month after notice in writing has been served on such local authority, member, officer, or person, clearly stating the cause of action, and the name and place of abode of the intended plaintiff, and of his solicitor or agent; and on the trial of any such action the plaintiff shall not be permitted to go into evidence of any cause of action which is not stated in the notice so served: and unless such notice is proved the jury shall find for the defendant.

Every such action shall be commenced within six months next after the accruing of the cause of action, and not afterwards, and shall be tried in the circuit, district, or place, where the cause of action occurred, and not elsewhere.

Any person to whom any such notice of action is given may tender amends to the plaintiff, his solicitor, or agent, at any time within one month after service of the notice, and, in case the same be not accepted, may plead such tender.

138. No matter or thing done, and no contract entered into, by a local authority; and no matter or thing done by any member of a local authority, or by any officer of a local authority, or other person whomsoever acting under the direction of a local authority, shall, if the matter or thing was done, or the contract was entered into *bonâ fide* for the purpose of executing this Act, subject any such person to any personal liability in respect thereof; and any expense incurred by any member, officer or other person acting as last aforesaid, shall be borne and repaid out of the fund or rate applicable by the local authority to the general purposes of this Act.

Notices.

139. In the case of any notices orders or other documents under this Act which require authentication by a local authority, the signature thereof by the clerk, surveyor, or inspector of nuisances, of the local authority shall be sufficient authentication.

140. Notices, orders, and any other documents, required or authorised to be served under this Act may be served by delivering the same to or at the residence of the person to whom they are respectively addressed, or, if addressed to the owner or occupier of premises, by delivering the same or a true copy thereof to some person on the premises, or, if there is no person on the premises who can be so served, by fixing the same on some conspicuous part of the premises.

Or they may be served by sending them by post by a prepaid letter, and if served by post they shall be deemed to have been served at the time when the letter would be delivered in the ordinary course of post, and in proving such service it shall be sufficient to prove that the notice, order, or other document, was properly stamped and addressed and put into the post.

Any notice by this Act required to be given to the owner or occupier of any premises may be addressed to him by the description of the „owner" or „occupier" of the premises (naming them), in respect of which the notice is given without further name or description.

Appeal.

141. 1. Any person aggrieved by the decision of a local authority in any case in which the local authority is empowered to recover, in a summary manner, any expenses incurred by it, may, within twenty-one days after notice of such decision, address a memorial to the Board, stating the grounds of his complaint, and shall deliver a copy thereof to the local authority.

2. The Board may make such order in the matter as to it seems just, and the order so made shall be binding and conclusive on all the parties.

3. Any proceedings that have been commenced for the recovery of such expenses by the local authority shall, on the delivery to the local authority of the copy of the memorial, be stayed.

4. The Board may, if it thinks fit, by its order direct the local authority to pay to the person so proceeded against such sum as the Board considers to be a just compensation for the loss damage or grievance sustained by him.

142. Any person aggrieved by any order, or conviction, or by any matter or thing done by any court of summary jurisdiction, may appeal therefrom to a District Court, subject to the conditions following: —

1. The appeal shall be made to the first District Court having jurisdiction in the place in which the cause of appeal arises, holden not less than twenty-one days after the decision of the court from which the appeal is made;
2. The appellant shall, within fourteen days after the cause of appeal arises, give notice to the other party and to the local authority or court of summary jurisdiction by whose act he deems himself aggrieved, of his intention to appeal, and of the grounds of appeal;
3. The appellant shall, immediately after such notice, enter into a recognizance before a justice of the peace, with two sufficient sureties, conditioned to try such appeal, and to abide the judgment of the court thereon, and to pay such costs as may be awarded by the court, or give such other security by deposit of money or otherwise as the justice may allow;
4. Upon such security being given proceedings on the order or conviction shall be stayed until the determination of the appeal;
5. If the appellant is in custody the justice may, on the appellant entering into such recognizance or giving such other security as aforesaid, release him from custody;
6. The decision of the District Court shall be binding on all parties: Provided that the Court may, if it thinks fit, state the facts specially for the determination of the Supreme Court.

PART XI. — MISCELLANEOUS PROVISIONS.

143. All by-laws made by a local authority under this Act shall be made in the same manner in which by-laws are required to be made by the Act under which the local authority is constituted.

144. Whenever it becomes necessary for a local authority or any of its officers to enter, examine, or lay open, any lands or premises for the purpose of making plans, surveying, measuring, taking levels, making, keeping in repair, or examining, works, ascertaining the course of sewers or drains, or ascertaining or fixing boundaries, and the owner

or occupier of such lands or premises refuses to permit the same to be entered upon, examined, or laid open, for the purposes aforesaid, or any of them, the local authority may, after written notice to such owner or occupier, apply to a court of summary jurisdiction for an order authorising the local authority to enter, examine, and lay open the lands and premises for the purposes aforesaid, or any of them.

If no sufficient cause is shown against the application, the court may make an order accordingly, and on such order being made the local authority or any of its officers may, at all reasonable times between the hours of nine in the forenoon and six in the afternoon, enter, examine, or lay open, the lands or premises mentioned in such order, for such of the said purposes as are therein specified, without being subjected to any action or molestation for so doing.

Provided that, except in case of emergency, no entry shall be made or works commenced under this section until at least twenty-four hours' notice of the intended entry, and of the object thereof, has been given to the occupier of the premises intended to be entered.

145. 1. Any person who wilfully obstructs any member of a local authority, or any person duly authorised under this Act, in the execution of this Act, or who destroys, pulls down, injures, or defaces any board on which any by-law, notice, or other matter, is inscribed, shall, if the same was put up by authority of the Board or of the local authority, be liable for every such offence to a penalty not exceeding five pounds.

2. If the occupier of any premises prevents the owner thereof from obeying or carrying into effect any provisions of this Act, any justice to whom application is made in that behalf shall, by order in writing, require such occupier to permit the execution of any works required to be executed, provided that the same appear to such justice to be necessary for the purpose of obeying or carrying into effect the provisions of this Act; and if within twenty-four hours after the making of the order such occupier fails to comply therewith, he shall be liable to a penalty not exceeding five pounds for every day during the continuance of such non-compliance.

3. If the occupier of any premises, when requested by or on behalf of the local authority to state the name of the owner of the premises occupied by him, refuses or wilfully omits to disclose, or wilfully misstates the name, he shall (unless he shows cause to the satisfaction of the court for his refusal) be liable to a penalty not exceeding five pounds.

146. Any person who wilfully damages any works or property belonging to a local authority, or is guilty of a breach of any bylaw, shall, in cases where no other penalty is provided by this Act, be liable to a penalty not exceeding five pounds.

147. If any person sustains any damage by reason of the exercise of any of the powers of this Act, in relation to any matter as to which he is not himself in default, full compensation shall be made to such person by the local authority exercising such powers; and any dispute as to the fact of damage or amount of compensation, if the compensation claimed does not exceed the sum of fifty pounds, may, at the option of either party, be determined by and the compensation recovered before a court of summary jurisdiction.

148. The forms contained in the Schedule to this Act may be used for the purposes to which they are respectively applicable.

SCHEDULE.

FORMS.

FORM A.

Form of Notice requiring Abatement of Nuisance.

To *(person causing the nuisance, or owner or occupier of the premises whereon the nuisance exists, as the case may be).*

Take notice that under the provisions of „*The Health Act of 1884*“, the *(describing the local authority)*, being satisfied of the existence of a nuisance at *(describe premises or place where the nuisance exists)*, arising from *(describe the cause of nuisance, for instance,* want of a privy or drain; *or, for further instance,* a ditch or drain so foul as to be a nuisance or injurious to health; *or, for further instance,* swine kept so as to be a nuisance or injurious to health), hereby requires you within from the service of this notice to abate the same, and for that purpose to *(state any things required to be done or works to be executed)*. If you make default in complying with the requisitions of this notice, or if the said nuisance, though abated, is likely to recur, a summons will be issued requiring your attendance to answer a complaint which will be made to a court of summary jurisdiction for enforcing the abatement of the nuisance, and prohibiting a recurrence thereof, and for recovering the costs and penalties that may be incurred thereby.

Dated this day of 18 .

Signature of officer of local authority

FORM B.

Form of Summons.

Summons.

To the owner *or* occupier of *(describe premises)*, situated at *(insert such a description as may be sufficient to identify the premises)*, *or* to A. B. of

You are required to appear before *(describe court of summary jurisdiction)*, at the petty sessions *(or* court) holden at on the day of next, at the hour of in the noon, to answer a complaint this day made to me by that in or on the premises above mentioned *(or* in or on certain premises situated at No. in the street in the municipality *(or* division) of *(or such other description or reference as may be sufficient to identify the premises)*, the following nuisance exists *(describing it, as the case may be)*, and that the said nuisance is caused by the act or default of the occupier *(or* owner) of the said premises, *or* by you A. B. *(or in case the nuisance be discontinued, but likely to be repeated, say,* there existed recently, to wit, on or about the day of on the premises, the following nuisance [*describe the nuisance*], and that the said nuisance was caused by [*&c.*], and although the same has since the said last-mentioned day been abated or discontinued, there is reasonable ground to consider that the same or the like nuisance is likely to recur on the said premises).

Given under my hand and seal this day of 18 .

J. S. (L. S.)

FORM C.

Form of Order for Abatement or Prohibition of Nuisance.

To the owner *(or* occupier) of *(describe the premises)* situated *(give such description as may be sufficient to identify the premises) or* to A. B. of

Whereas on the day of complaint was made before Esquire, one of Her Majesty's Justices of the Peace in and for the Colony of Queensland, by that in or on certain premises situated at the following nuisance existed *(describing it)*, and that the said nuisance was caused by the act or default of the owner *(or* occupier) of the said premises *(or* was caused by A. B.). *(If the nuisance has been removed say* the following nuisance existed on or about *(the day the nuisance was ascertained to exist)* and that the said nuisance was caused by *&c.*, and although the same is now removed the same or the like nuisance is likely to recur on the said premises):

And whereas the owner *(or* occupier) within the meaning of „*The Health Act of 1884*“, *(or* the said A. B.) has this day appeared before us ([*or* me] *describing the court*) to answer the matter of the said complaint *(or in case the party charged does not appear, say* and whereas it has been this day proved to our [*or* my] satisfaction

that a true copy of a summons requiring the owner [*or* occupier] of the said premises [*or* the said A. B.] to appear this day before us [*or* me] has been duly served according to the said Act):

Now, on proof before us (*or* me) that the nuisance so complained of exists on the said premises, and that the same is caused by the act or default of the owner (*or* occupier) of the said premises (*or* by the said A. B.), we (*or* I), in pursuance of the said Act, hereby order the said owner (*or* occupier, *or* A. B.) within (*specify the time*) from the service of this order according to the said Act (*here specify any things required to be done or works to be executed, as, for instance*, to provide for the cleanly and wholesome keeping of the said premises, *or* to remove the animal kept so as to be a nuisance or injurious to health; *or, for further instance*, to cleanse, white-wash, purify, and disinfect the said dwelling-house; *or, for further instance*, to construct a privy *or* drain, etc; *or, for further instance*, to cleanse *or* to cover *or* to fill up the said cesspool, *&c.*, so that the same shall no longer be a nuisance or injurious to health as aforesaid); (*and if it appears to the court that the nuisance is likely to recur on the premises, say:* and we [*or* I], being satisfied that, notwithstanding the said cause [*or* causes] of nuisances may be removed under this order, the same is [*or* are] likely to recur, do therefore prohibit the said owner [*or* occupier *or* A. B.] from [*here insert the matter of the prohibition, as, for instance*] using the said house or building for human habitation until the same, in our [*or* my] judgment, is rendered fit for that purpose).

In case the nuisance was removed before complaint, say, Now, on proof before us (*or* me) that at or recently before the time of making the said complaint, to wit on , as aforesaid, the cause of nuisance complained of did exist on the said premises, but the same has since been removed, yet, notwithstanding such removal, we (*or* I) being satisfied that it is likely that the same or the like nuisance will recur on the said premises, do hereby prohibit [*order of prohibition*]; and if this order of prohibition is infringed, then we (*or* I) (*order to local authority to do works*).

Given under our hands and seals (*or* my hand and seal, *describing the court*) this day of , 18 .

J. S. (L. S.)
J. T. (L. S.)

FORM D.

Form of Order for Abatement of Nuisance by Local Authority.

To the council of etc., *as the case may be.*

Whereas (*state complaint of nuisance as in last form*):

And whereas it has been proved to our (*or* my) satisfaction that such nuisance exists, but that no owner or occupier of the premises, or person causing the nuisance, is known *or* can be found (*as the case may be*): Now we (*or* I) in pursuance of the said Act, hereby order the said (*local authority, naming it*), forwith to (*here specify the works to be done*).

Given, etc. (*as in last form*).

FORM E.

Form of Order to permit Execution of Works by Owner.

Whereas complaint has been made to me, E. F., Esquire, one of Her Majesty's justices of the peace in and for the Colony of Queensland, by A. B., owner, within the meaning of „*The Health Act of 1884*“, of certain premises (*describe the situation of the premises so as to identify them*) that C. D., the occupier of the said premises, prevents the said A. B. from obeying and carrying into effect the provisions of the said Act in this, to wit, that the said C. D. prevents the said A. B. from (*here describe the works generally according to circumstances, for instance thus*: constructing and laying down in connection with the said house a covered drain, so as to communicate with a sewer which the local authority of the district of , is entitled to use under the said Act, such sewer being within one hundred feet of the said premises): And whereas the said C. D., has been duly summoned to answer the said complaint, and has not shown sufficient cause against the same, and it appears to me that the said works are necessary for the purpose of enabling the said A. B. to obey and carry into effect the provisions of the said Act, I do hereby order the said C. D. to permit the said A. B. to execute the same in the manner required by the said Act.

Given under my hand and seal, this day of , 18 .

J. S. (L. S.)

FORM F.

Order of Justice for Admission of Officer of Local Authority.

Whereas (*describe the local authority*) has, by its officer (*naming him*), made application to me A. B., one of Her Majesty's justices of the peace in and for the Colony of Queensland, and the said officer has made oath to me that demand has been made pursuant to the provisions of „*The Health Act of 1884*“, for admission to (*describe situation of premises so as to identify them*), for the purpose of (*describe the purpose, as the cas may be*), and that such demand has been refused.

Now, therefore, I the said A. B. hereby require you (*name the person having custody of the premises*) to admit the said (*name the local authority*, or the officer of the *local authority*, to the said premises, for the purpose aforesaid.

Given, etc. (*as in last form*).

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Congrès, 6e, international pharmaceutique de 1885 à Bruxelles.

1. Schreiben des Organisations-Komités vom 20. Dezember 1884.
2. Règlement général du congrès. 8°.
3. Bulletins du 6. congrès No. 1 à 6. 4°.
4. L'entente internationale contre la falsification des denrées alimentaires et des boissons. Rapport de Belval. 8°.
5. L'enseignement pharmaceutique. Rapport de L. de Nobele. 8°.
6. Les eaux alimentaires. Rapport de Van de Vyvere. 8°.
7. Le filtrage. Rapport de P. A. Maignen. 8°.
8. Rapport comparatif des principes des lois actuelles sur l'exercice de la pharmacie, suivi de quelques considérations sur la nécessité d'une loi internationale réglant l'exercice de la pharmacie, fait au nom de la société de pharmaciens d'Athènes, par C. P. Bratimos. 8°.
9. Eaux alimentaires. Rapport de Ch. Blas et E. Van Melckebeke. 8°.
10. Projekt der internationalen Pharmacopöe. Von A. von Waldheim. Wien. 8°. 1885.
11. L'art médical No. 17 et 18 de 1885. (Enthaltend Artikel: 6e congrès international pharmaceutique, à Bruxelles). Bruxelles. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1886. Nr. 21.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 305. — Volkskrankheiten und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 305. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 306. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 307. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 307. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 307. — Witterungs-Nachweis. S. 307. — Cholera-Nachrichten. S. 309. — Gelbfieber in Brasilien. S. 309. — Der Gesundheitszustand und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Großherzogthum Baden während der Jahre 1882 und 1883. S. 309. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 311. — **Stand der Thierseuchen.** Stand der Viehseuchen in Oesterreich im April 1886. S. 312. — Viehseuchen in Portugal. S. 313. — Rotz in Holland. S. 313. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 313. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen ꝛc.** Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend. S. 314. — Verordnung des Badischen Ministeriums des Innern, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend. S. 314. — Normativ des Ungarischen Unterrichtsministeriums bezüglich der an Mittelschulen anzustellenden Schulärzte und Professoren der Hygiene. S. 314. — Ausführungs-Bestimmungen des französischen Ministers für Ackerbau zu dem Gesetze, betr. die Ueberwachung des Beschälerdienstes. S. 315. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts betr. die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Oesterreich-Ungarn in Bayern. S. 317. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Zur Reinhaltung der Stadt Paris. S. 317. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Internationaler Kongreß für Hydrologie und Klimatologie in Biarritz. S. 318. - Bekanntmachung des Preuß. Kriegsministers, betr. Preisbewerbung für veterinäre Zwecke. S. 318. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 318. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat April 1886. S. 319. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 322.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Reg.-Bez. Stettin, Wien je 2, Prag, Zürich je 5, Paris 6, Petersburg 2, Odessa 4 Todesfälle; ferner Berlin, Reg.-Bezirke Marienwerder und Stettin je 1, Wien 10, London 9, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Düsseldorf, Amsterdam, Odessa je 1, Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Hildesheim 1, Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Königsberg 1, Reg.-Bez. Marienwerder 4, Petersburg 17 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 39 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Petersburg 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10, Petersburg 23 Todesfälle; ferner Petersburg 54 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Wien 6, Paris 8 Todesfälle; ferner Kopenhagen 10 Erkrankungen.

Masern: Berlin 22, Nürnberg 18, Paris 34, London 48, Petersburg 39 Todesfälle; ferner Berlin 150, Hamburg 96, Nürnberg 157, Reg.-Bez. Königsberg 609, Reg.-Bez. Marienwerder 106, Edinburg 438, Petersburg 44 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 24 Todesfälle; ferner Berlin 40, Hamburg 69, Wien 41, Kopenhagen 31, Christiania 42, Petersburg 25 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 29, Hamburg 15, Paris 35, London 26, Petersburg 20 Todesfälle; ferner Berlin 102, Hamburg 66, Reg.-Bez. Schleswig 128, Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 17, London 76 Todesfälle; ferner Hamburg 48 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Leipzig, Dresden, Forst i. L., Bukarest je 1, Bombay und Kairo je 4, Alexandrien 2, New-York 6 Todesfälle.

Flecktyphus: Oldenburg, Kairo, Chicago je 1, New-York 5 Todesfälle.

Cholera: Madras 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Chemnitz und Boston je 2, Baltimore 4, Chicago 15, Cincinnati 7, New-York 25, San Franzisko 4, St. Louis 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 7 (Vormonat 5), Gelsenkirchen 10 (9), Graudenz 7 (0), Hamburg 20 (29), Alexandrien 31 (11), Kairo 78 (78), Chicago 35 (23) Todesfälle.

Rose: New-York 26 (Vormonat 13) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 29 (Vormonat 32), Madras 95 (148), Alexandrien 59 (50), Kairo 95 (118) Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 308.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
19. Woche vom 9. bis 15. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	91	4	59	18	32,1	27,0	—	1	—	—	—	14	12	1	—	—	31	–
† Altona	104 719	90	3	62	15	30,8	25,6	—	—	4	2	—	11	9	3	—	—	30	3
† Augsburg	65 476	41	2	38	16	30,2	30,0	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	29	—
† Barmen	103 066	60	—	50	14	25,2	23,4	—	1	2	4	—	8	9	2	—	—	23	1
† Berlin	1 315 297	808	35	627	218	24,8	27,7	22	3	29	5	—	86	82	54	22	22	334	12
† Bochum	40 774	37	3	23	7	29,3	29,9	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	9	2
† Braunschweig	85 169	55	3	39	7	23,8	25,9	—	—	—	—	—	6	6	—	—	—	24	3
† Bremen	117 000	48	2	41	5	18,2	20,9	—	—	2	—	—	7	6	1	—	—	24	1
† Breslau	299 405	216	16	170	45	29,5	31,9	—	1	3	1	—	24	19	7	—	—	110	5
Charlottenburg	42 372	34	—	34	6	41,7	31,9	—	5	3	—	—	2	9	—	—	—	15	—
† Chemnitz	110 808	109	6	55	25	25,8	32,3	—	—	1	1	3	4	1	1	—	—	43	1
† Danzig	114 822	58	2	68	28	30,8	27,5	—	—	1	—	2	6	5	7	7	5	40	7
† Darmstadt-Bess.	51 323	22	1	24	7	24,3	20,6	—	1	—	—	—	5	6	2	2	2	10	—
Dortmund	78 435	68	2	36	10	23,9	28,0	—	—	1	1	1	10	6	1	—	—	15	1
† Dresden	245 515	158	3	100	26	21,2	25,4	—	—	7	1	1	20	12	2	1	1	55	2
† Düsseldorf	115 183	74	2	60	23	27,1	25,4	1	—	3	—	—	10	11	3	—	—	31	1
† Duisburg	47 517	40	2	23	6	25,2	27,0	—	—	3	—	—	5	7	2	1	1	6	—
† Elberfeld	106 492	78	2	56	12	27,3	24,0	3	—	—	—	—	8	16	1	—	—	28	—
† Erfurt	58 385	50	1	25	4	22,1	23,4	—	—	5	—	1	2	2	—	—	—	15	—
† Essen	65 074	72	2	36	7	28,8	28,7	—	1	1	1	—	8	5	2	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	154 504	95	9	68	13	22,9	19,9	—	—	2	—	1	21	11	3	—	—	28	2
† Frankfurt a. O.	54 084	32	1	32	10	30,8	27,0	—	—	1	1	—	4	3	—	—	—	20	3
† Freiburg i. B.	41 310	23	1	13	2	16,4[2]	25,3	—	—	3	—	—	3	2	—	—	—	5	—
† M.-Gladbach	44 228	35	—	20	6	23,5	26,3	1	—	—	—	—	7	2	—	—	—	9	1
Görlitz	55 705	24	2	19	5	17,7	28,5	—	—	1	—	—	1	—	1	1	1	15	1
† Halle a. S.	81 949	64	1	33	10	20,9	26,0	—	1	3	1	—	5	9	1	—	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	335	13	283	80	31,2	25,3	4	7	15	3	1	35	41	7	1	—	160	10
† Hannover	139 746	87	6	55	13	20,5	22,1	—	1	2	—	—	14	3	1	1	1	33	1
† Karlsruhe	61 074	24	—	30	7	25,5	21,1	—	—	2	—	—	7	5	1	1	1	14	1
† Kassel	64 088	27	1	31	4	25,2	21,8	—	1	6	—	1	4	6	1	—	—	12	—
† Kiel	51 707	45	1	24	8	24,1	23,4	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	17	1
† Köln	161 266	128	3	72	19	23,2	27,4	—	4	3	—	—	9	10	7	7	2	39	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	96	—	86	21	29,6	30,8	—	—	3	3	—	6	18	7	7	3	47	2
Krefeld	90 241	56	—	39	12	22,5	25,6	—	—	—	—	1	4	6	—	—	—	27	1
† Leipzig	170 076	103	3	81	21	24,8	23,5	—	1	5	—	1	15	13	3	1	1	41	2
† Lübeck	55 399	32	4	22	6	20,7	22,6	—	1	1	—	—	2	1	—	—	—	16	1
† Magdb. u. Neust.	143 247	109	4	79	24	28,7	26,7	—	—	6	—	—	8	14	3	—	—	47	1
† Mainz	65 701	34	2	39	12	30,9	23,2	—	—	2	—	2	10	5	1	1	1	17	2
† Mannheim	61 210	40	—	22	4	18,7	21,5	—	—	1	—	—	5	3	—	—	—	9	4
† Metz	53 928	29	1	17	3	16,4	21,5	—	—	2	—	—	3	2	—	—	—	9	1
† Mülhausen i. E.	69 676	64	1	47	14	35,1	.	—	—	—	—	1	9	5	4	4	4	28	—
† München	260 005	162	7	150	46	30,0	32,0	—	—	4	4	1	15	23	14	—	—	87	2
† Münster	44 025	27	1	24	3	28,3	27,0	—	1	1	—	—	7	4	—	—	—	11	—
† Nürnberg	114 632	81	7	79	28	35,8	26,5	18	—	2	2	—	10	14	.	9	9	23	1
† Plauen i. V.	42 858	34	2	23	9	27,9	26,5	—	—	3	—	—	2	3	—	—	—	15	—
Posen	68 318	32	2	50	14	38,1	23,7	—	3	4	—	1	3	9	.	1	1	27	2
† Potsdam	50 887	34	1	22	4	22,5	20,1	1	—	2	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Stettin	99 550	49	4	56	17	29,3	25,7	3	—	4	1	—	6	8	4	1	1	29	1
† Straßburg i. E.	112 091	79	2	71	22	32,9	27,9	1	—	3	1	1	9	9	3	3	3	42	2
† Stuttgart	113 976	65	4	51	12	23,4	22,0	—	2	4	—	—	6	7	4	3	3	27	1
† Wiesbaden	55 457	24	—	30	5	28,1	19,1	—	1	—	—	—	5	4	—	—	—	19	1
† Würzburg	55 109	29	2	28	7	26,4	26,1	—	—	1	—	—	8	2	2	2	2	14	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2] Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 9, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 11,3.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	267	15	163	44	22,7	2	—	4	—	—	23	18	16	—	—	99	1
Basel	70 647	47	.	25	5	18,4	—	—	—	—	—	6	2	—	.	.	16	1
Brüssel bis 8. Mai	174 751	97	5	98	16	29,2	—	—	6	1	—	11	13	9	.	.	53	5
Budapest	442 591	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	131 000	70	2	45	10	17,9	—	5	5	—	—	8	4	1	—	—	22	—
Dublin	353 082	192	.	158	28	23,3	—	2	—	.	.	.	.	1	.	.	154	1
Edinburg	254 591	172	.	102	17	20,9	12	—	1	2	—	11	.	—	.	.	71	5
Genf	72 135	31	3	39	8	28,1	—	—	—	—	1	9	5	2	.	.	20	2
Kopenhagen bis 11. Mai	289 000	202	4	166	43	29,9	—	1	5	—	—	15	20	5	.	.	117	3
Krakau	71 850	38	1	57	13	41,3	—	—	—	1	—	8	9	12	—	—	27	—
Liverpool	586 320	317	.	234	54	20,8	1	3	3	.	.	.	.	1	.	.	218	8
London	4 149 533	2424	.	1414	318	17,8	48	7	26	7	5	152	271	21[2]	1	—	813	64
Lyon bis 8. Mai	376 613	144	23	168	.	23,2	2	—	3	—	—	29	30	4	—	—	98	2
Odessa	194 400	.	7	110	32	29,4	1	3	—	—	1	21	7	1	—	—	73	3
Paris	2 239 928	1193	107	1189	160	27,6	34	12	35	10	8	236	178	190	.	.	458	28
Petersburg bis 8. Mai	928 016	547	35	773	163	43,3	39	24	20	23	1	115	79	80	.	.	392	.
Prag u. Vororte	288 317	.	14	222	40	40,0	15	2	3	8	1	55	22	6	.	.	108	2
Rom	345 036	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 8. Mai	200 143	159	6	109	29	26,9	—	—	4	—	1	24	21	10	.	.	45	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 8. Mai	145 354	61	3	93	8	33,3	—	—	—	2	—	10	6	10	.	.	63	2
Warschau bis 8. Mai	431 572	353	21	220	58	26,5	2	1	6	5	1	32	55	26	.	.	86	6
Wien	780 066	540	27	472	92	30,2	5	3	10	—	6	134	49	20	—	—	241	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	55	1	60	15	35,6	9	—	—	1	—	5	8	2	.	.	31	4

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St.-Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	4	—	2	—	2	—	—	1
Scharlach	6	—	2	1	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	28	1	15	6	5	1	—	13
Unterleibstyphus	7	—	—	—	4	3	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	7	7	—	—	—	—	—	7
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	8	—	—	—	3	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	—	—	—	48	5	—	—
Lungenschwindsucht	41	—	—	2	12	27	—	29
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	93	1	5	5	34	41	7	22
Akuter Darmkatarrh	2	1	1	—	—	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	17	—	—	—	1	15	1	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	15	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	1	9	16	—	—
Verletzungen	98	2	3	8	34	44	7	4
Alle übrigen Krankheiten	429	24	6	21	167	176	35	44
Summe	845	36	34	45	340	340	50	123

Gesammtbestand **war** am 8. Mai 3712 u. **bleibt** am 15. Mai 3717.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	9.–15. Mai	14	150	40	102	—
„ Breslau	desgl.	—	9	13	5	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Mai	1	12	9	6	—
„ Hamburg u. Vororte	9.–15. Mai	14	96	69	66	1
„ München	10.–16. Mai	2	—	3	4	—
„ Nürnberg	9.–15. Mai	1	157	3	29	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	9.–15. Mai	3	22	11	8	1
Düsseldorf	desgl.	14	78	37	32	2
Erfurt	desgl.	1	—	5	39	4
Hildesheim	desgl.	8	76	7	13	1
Königsberg	desgl.	6	609	33	19	—
Marienwerder	desgl.	8	106	9	51	3
Münster	desgl.	6	3	15	4	—
Schleswig	desgl.	21	9	34	128	6
Stettin	desgl.	4	71	15	35	2
Stralsund	desgl.	4	9	1	10	1
Trier	desgl.	1	38	4	9	2
Wiesbaden	desgl.	1	—	7	5	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 9. bis 15. Mai 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	9. Mai	17,6	9,5	754,4	753,8	754,2	63	36	35	—	NW	2
	10. „	15'5	3,5	754,3	752,4	751,1	85	42	49	—	W	1
	11. „	16,2	5,5	750,9	750,7	751,2	75	48	48	—	SW—NW	1
	12. „	15,1	5,6	752,1	751,9	751,2	70	76	76	—	SW	1
	13. „	20,5	7,4	747,1	743,0	741,2	76	55	84	0,3	OSO	2
	14. „	16,5	10,6	741,6	741,5	741,9	87	100	100	16,2	SSW—NW	1
	15. „	16,9	6,6	746,3	746,9	750,1	82	60	75	2,0	WSW	1—2
München	9. Mai	20,7	7,1	716,3	714,7	714,3	40	29	44	—	NW	0,7
	10. „	22,4	7,9	713,0	710,4	711,0	49	33	72	0,6	W	1,0
	11. „	16,7	9,9	710,1	709,9	710,9	85	64	93	7,7	W	0,5
	12. „	18,5	10,1	711,5	710,4	709,3	86	62	73	7,0	W	0,5
	13. „	26,2	9,1	702,9	700,6	701,8	65	32	76	—	S	0,3
	14. „	13,0	8,3	701,5	703,3	706,7	88	86	80	3,6	W	1,2
	15. „	15,1	6,1	708,9	709,7	713,8	83	47	80	1,1	W	1,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Masern: Mülheim a. Rh. 24 (Vormonat 27), Mülheim a. d. R. 19 (34), Hamburg 14 (11), Bombay 68 (46), Madras 35 (30), Alexandrien 25 (10), Baltimore 55 (16) Todesfälle.

Scharlach: Nordhausen 10 (Vormonat 5), Hamburg 15 (27), Brooklyn 45 (54), Chicago 19 (29), New-York 42 (43) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Altona 17 (Vormonat 10), München 18 (20), Dresden 21 (28), Hamburg 33 (37), Straßburg 15 (8), Baltimore 25 (25), Boston 37 (35), Brooklyn 116 (85), Chicago 80 (77), New-York 236 (236), St. Louis 49 (43) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 31 (Vormonat 7), Kairo 36 (31), New-York 87 (69) Todesfälle.

Brechdurchfall und Darmkatarrh: Breslau 40, München 67, Dresden 43, Hamburg 56, Bombay 58, Madras 67, Alexandrien 166, Kairo 223, Chicago 60, New-York 40 Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Ludwigshafen a. Rh. (35,4), Schweidnitz (35,5), Glauchau (35,9), Nordhausen (36,5), Chemnitz (38,0), Neustadt O.-S. (39,5), Crimmitschau (39,5), Gelsenkirchen (39,6), Fürth (40,4), Oppeln (40,6), Gmünd (40,8), Mülheim a. Rh. (46,1). Von diesen zeigten Gelsenkirchen, Mülheim a. Rh., Fürth und Glauchau schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, während dieselbe in Neustadt O.-S. gerade 35,0, in Schweidnitz und Ludwigshafen wenigstens über 30,0, in Nordhausen, Chemnitz, Crimmitschau und Gmünd zwischen 25,0 und 30,0, in Oppeln dagegen nur 19,5 ‰ betrug.

Von den genannten Städten hatten Gelsenkirchen, Mülheim a. Rh., Nordhausen und Ludwigshafen a. Rh. eine Säuglingssterblichkeit von 20,0 bis 25,0 auf je 100 Lebendgeborene, in Neustadt O.-S. und Oppeln stellte sich dieselbe auf 25,0 bis 33,3 %; höhere Grade erreichte sie in Schweidnitz mit 35,2, in Glauchau mit 35,4, in Gmünd mit 39,6, in Fürth mit 40,6, in Crimmitschau mit 44,0, in Chemnitz mit 46,7 % der Lebendgeborenen. — Von den in diesen Städten gemeldeten Todesursachen trat die Lungenschwindsucht in Gelsenkirchen (9 Todesfälle), in Mülheim a. Rh. (19), Neustadt O.-S. (11), Nordhausen (8), Fürth (29), Chemnitz (33), Glauchau (9), Ludwigshafen a. Rh. (11) stärker hervor. Die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane machten sich nicht mehr in gleichem Maße, wie während des Vormonats, geltend. Häufiger waren sie noch in Neustadt O.-S. und Ludwigshafen a. Rh. (je 6 Todesfälle), in Nordhausen (10), in Gmünd (13), in Mülheim a. Rh. (14), in Chemnitz (17) und in Fürth (19). Der Unterleibstyphus forderte in Gelsenkirchen wieder 10 (Vormonat 9) Opfer. Die Masern veranlaßten zahlreichere Todesfälle in Fürth (11) und Mülheim a. Rh. (24), das Scharlachfieber in Nordhausen (10), Diphtherie und Croup in Glauchau (7), Nordhausen (12) und in Chemnitz (13). — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen (bezw. dreijährigen) Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Glauchau 35,3, in Crimmitschau 32,7, in Chemnitz 32,3, in Mülheim a. Rh., Schweidnitz, Fürth, Ludwigshafen zwischen 25,0 und 30,0 und in Nordhausen 23,7 Personen auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten wiesen diesmal besonders Memel (17,9), Landsberg (24,1) und Köslin (24,2) eine erhebliche Besserung auf, demnächst Reichenbach (26,2), Luckenwalde und Tilsit (je 26,8), Ottensen (27,1), Eschweiler, Hirschberg und Linden bei Hannover (je 27,7), Essen (28,4), Duisburg (28,8). Prenzlau (29,2), Elbing (29,8), in den übrigen Städten dagegen behauptete sich die Sterblichkeit noch auf mehr als 30,0 ‰. Die Besserung war größtentheils durch eine verringerte Sterblichkeit an den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane und an Lungenschwindsucht, in Duisburg, Elbing, Landsberg, Erlangen auch durch einen Nachlaß der Sterblichkeit an Diphtherie und Croup bedingt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer den schon genannten Städten, Schweidnitz, Fürth, Chemnitz, Crimmitschau, Glauchau, Gmünd, für Halberstadt, Naumburg, Amberg (je 34,0), Plauen (34,3), Augsburg (34,9), Zwickau (35,2), Regensburg (38,6), Ratibor (38,9), Reichenbach (39,7), Elbing (40,2), Ingolstadt (40,7), Brieg (41,3), Greifswald (41,5), Solingen (41,7), Speyer (44,7), Quedlinburg (50,0) und Ulm (57,3). Die Gesammtsterblichkeit dieser Städte ging bis zu 22,4 auf je 1000 Einwohner (Plauen) gegen 25,3 (Ulm) während des Vormonats herunter, unter 30,0 ‰ betrug sie außerdem nur noch in Elbing, Naumburg, Ratibor, Reichenbach und Zwickau.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15 pro 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats die Städte Thorn (14,6), Wandsbeck (12,2) und Weimar (13,4), von denen allein Weimar schon im Vormonat eine unter 15,0 ‰ und im Durchschnitte der fünfjährigen Periode 1880/84 eine unter 22,0 ‰ betragende Sterblichkeit aufzuweisen hatte. Die geringste Mortalität fällt diesmal auf Wandsbeck mit 12,2 ‰, woselbst im März 28,4 ‰ Todesfälle vorkamen gegen 12,3 ‰ in Weimar während des Vormonats.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonate bis zu 15,0 ‰ betrug, machte in Weimar noch nicht 10,0 % der Lebend-

geborenen aus, in Wandsbeck zwischen 14,3 und 20,0, in Thorn zwischen 20,0 und 25,0 %. Eine Säuglingssterblichkeit unter 10,0 % der Lebendgeborenen gab es außerdem in Bielefeld (Gesammtsterblichkeit 20,3), M.-Gladbach (20,1), Gr. Glogau (17,4), Iserlohn (15,5), Landsberg a. W. (24,1), Lüdenscheid (23,9), Mühlhausen i. Th. (19,1), Schleswig (26,9), Siegen (18,0), Stendal (25,2), Gießen (25,3), Eisenach (17,0), Cöthen (19,2), eine solche von 10,0 bis 14,3 besaßen 18 (gegen 25 im Vormonat), von 14,3 bis 20,0 % 46 Städte (gegen 60). In 8 derselben (gegen 8 im Vormonat) blieb die Gesammtsterblichkeit unter 20,0 ‰ der Bevölkerung, während sie in Deutz, Kreuznach, Küstrin, Mülheim a. d. R., Viersen, Erlangen, Oldenburg, also in 7 Städten (Vormonat 17), die Höhe von 30,0 ‰ überstieg.

Im Ganzen sind die Gesundheitsverhältnisse gegenüber dem Vormonate, in welchem sie sich besonders unvortheilhaft erwiesen, wieder besser geworden: statt 25 Städte mit vergleichsweise höchster Sterblichkeit gab es diesmal, soweit die Berichte rechtzeitig eingegangen sind, nur 12 und umgekehrt statt 1 mit geringster Sterblichkeit deren 3. Bezüglich der Säuglingssterblichkeit schien allerdings ein anderes Verhältniß Platz zu greifen. Denn 23 Städte gegen 18 im Vormonat hatten eine höhere Säuglingssterblichkeit, als 33,3 % der Lebendgeborenen, andererseits nur 78 eine solche von weniger als 20,0 % gegen 97 im März. Man würde hiernach zu dem Urtheile gelangen, daß von der vorher konstatirten Verringerung der Gesammtsterblichkeit zum Mindesten die jüngste Altersklasse ausgeschlossen blieb.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Nachrichten über die Cholera liegen nunmehr für die Zeit vom 18. April bis 2. Mai vor und sind danach in den einzelnen Provinzen folgende Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an Cholera vorgekommen:

Datum	Bari	Lecce	Padua	Venedig	Rovigo	Mailand	Ferrara	Pesaro	Treviso	Belluno	Ravenna	Vicenza
18. April	1	18 (7)	1 (1)	6 (3)	—	—	—	—	—	—	—	—
19. „	—	11 (7)	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—
20. „	1	13 (4)	—	6 (4)	2	1*)	—	—	—	—	—	—
21. „	—	15 (7)	—	3 (4)	—	—	3	—	—	—	—	—
22. „	—	6 (4)	—	7 (4)	—	—	—	—	—	—	—	—
23. „	1	15 (6)	—	7 (3)	—	—	—	—	—	—	—	—
24. „	1	8 (1)	—	4 (5)	—	—	—	1	1	—	—	—
25. „	3 (1)	8 (11)	—	5 (1)	2	—	—	—	—	—	—	—
26. „	3 (4)	5 (7)	—	8 (5)	1	—	—	—	—	3	—	—
27. „	—	10 (1)	1	4 (2)	—	—	—	—	—	—	—	—
28. „	1 (1)	8 (5)	—	8 (3)	—	—	—	—	1 (1)	—	—	—
29. „	4	6 (4)	—	4 (8)	—	—	—	—	—	4 (3)	—	—
30. „	6 (3)	6 (2)	—	8 (2)	—	—	—	—	3	2	—	—
1. Mai	5 (2)	1 (1)	—	11 (3)	—	1	—	—	1 (1)	—	1	3
2. „	—	13 (5)	—	18 (14)	—	—	—	—	4	—	1 (1)	1 (3)

Nur in der Provinz Lecce (mit Brindisi) und in Venedig mit nächster Umgebung hat die Krankheit größere Ausbreitung gewonnen, in den übrigen Provinzen sind nur 19 Kommunen von Einzelfällen heimgesucht worden.

*) Die vereinzelte Erkrankung in Mailand (Stadt) betraf die Mutter zweier am 17. April an der Cholera verstorbenen Arbeiter.

Die Sanitätsbulletins der Präfektur Venedig melden für die Zeit vom 5.—7. Mai folgende Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an der Cholera

	5. Mai	6. Mai	7. Mai
Venedig	12 (2)	4 (3)	11 (9)
Chioggia	2	2	— (3)
Meolo	2 (1)	1	1 (1)
Einige kleinere Ortschaften der Provinz Venetien .	3 (2)	5 (1)	2 (2)

(Hiernach wären die vorläufigen Nachrichten auf S. 276 der Veröffentlichungen bezüglich Venedigs berichtigt.)

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureau's bringen aus Venedig und Bari folgende Nachrichten über Cholera-Erkrankungen (Todesfälle):

	in Venedig	Bari
vom 15.—16. Mai	5 (2)	14 (4)
„ 16.—17. „	4 (4)	6 (4)
„ 17.—18. „	7 (3)	21 (6)
„ 18.—19. „	7 (4)	10 (7)
„ 19.—20. „	4 (3)	7 (1)
„ 20.—21. „	3 (1)	6 (1)
„ 21.—22. „	10 (5)	6 (2)

Außerdem sind in Ostuni nach derselben Quelle in der Zeit vom 17. Mittags bis zum 19. Mai Mittags 3 Personen an der Cholera erkrankt und 4 gestorben und in Brindisi vom 21. bis 22. Mai 1 Person erkrankt und 1 gestorben. (Vgl. Veröffentl. S. 291.)

Die in voriger Nummer der Veröffentlichungen S. 291 gebrachte Tabelle ist nach neueren Nachrichten dahin zu ergänzen, daß vom 8.—9. Mai in Bari 27 Erkrankungen und 11 Todesfälle an der Cholera aufgetreten sind.

Gelbfieber in Brasilien. In der Stadt Bahia kamen Anfangs April mehrere Fälle von Gelbfieber sporadischer Natur vor, doch war der Hafen bis zum 9. April von dieser Krankheit noch frei geblieben.

Der Gesundheitszustand und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen im Großherzogthum Baden während der Jahre 1882 und 1883. [1])

Von echten Menschenpocken kamen 1882: 28, 1883: 38 Erkrankungen mit 7 bezw. 2 Todesfällen zur amtlichen Kenntniß. Weitaus die Mehrzahl dieser Fälle verdankte ihre Entstehung der Ein-

[1]) Nach dem Jahresberichte des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1882 und 1883. Karlsruhe 1885.

schleppung des Ansteckungsstoffes aus anderen Gegenden, sei es durch Personen, sei es durch leblose Gegenstände, wie Kleider, Federn, Wolle, Lumpen u. s. w. Durch Federn wurde in Mannheim, durch Wolle in dem Bezirk Sinsheim die Krankheit verbreitet. Die Kleider eines Mannes, der in dem Krankenhaus zu Heidelberg in demselben Saal lag, in welchem ein zugereister Handwerksbursche an den Blattern erkrankte, steckten trotz sofortiger Isolirung des Kranken noch nach zwei Monaten zu Ladenburg das 4 Monate alte ungeimpfte Kind des ersteren an. Nirgends fand die Krankheit zu ihrer Weiterentwickelung günstigen Boden; die höchste Zahl von Erkrankungen in einem Bezirk betrug 8 (Bezirk Durlach) mit 1 Todesfall. Diese Thatsache wird als eine Folge der entschiedenen Durchführung der Zwangsimpfung angesehen. Gegenüber 42 704 vorgenommenen Erstimpfungen wurden 1882 nur 369 Impfpflichtige vorschriftswidrig der Impfung entzogen, 1883 bei 43 213 Erstimpfungen 267; desgleichen bei den Wiederimpfungen 1882 auf 35 410 geimpfte Schüler 225, 1883 auf 32 803 Schüler 156. Von den Erstimpfungen blieben in den beiden Jahren 0,9 bezw. 1,0%, von den Wiederimpfungen 5,8 bezw. 7,0% erfolglos. Die beobachteten Impfschädigungen blieben auf vermehrte Röthe und Geschwulst der Impfstellen, Abscebildung an den Impfstellen oder den benachbarten Lymphdrüsen und ziemlich verbreitetes Vorkommen des Spätrothlaufs ohne weitere schädliche Folgen, ferner auf Ekzem-Ausschlag oder Varizellen-Verbreitung über den ganzen Körper beschränkt. Bei zwei angeblich an Abzehrung in Folge des Impfens gestorbenen Kindern ergaben die näheren Erhebungen als wahrscheinliche Todesursachen in dem einen Falle Diphtherie, in dem anderen skrophulöse Diathese. In den Bezirken Emmendingen und Lörrach traten nach der Impfung mehrfach über den ganzen Körper verbreitete Pustelausschläge ein, die ebenfalls ohne nachtheilige Folgen heilten, desgleichen ein Fall von Erysipelas migrans in Mannheim.

Nachdem sich auf Grund der im Kaiserlichen Gesundheits-Amte angestellten Versuche ergeben hatte, daß die allgemeine Verwendung von animaler Lymphe zu den öffentlichen Impfungen möglich und zu erstreben sei, ordnete das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern als vorbereitenden Schritt hierzu unter dem 11. Mai 1882 die Errichtung einer Anstalt für Gewinnung animaler Lymphe zu Pforzheim an, welche von Ende April bis Anfang Juni und von Ende August bis Anfang Oktober jeden Jahres ausschließlich animale Lymphe unentgeltlich an die Impfärzte abgeben soll. 1882 wurden 10, 1883 25 Kälber erfolgreich geimpft, und mit der Lymphe zu Pforzheim im ersteren Jahre 348 (94% erfolgreiche), im letzteren 1726 Impfungen (923 Erst = 96% erfolgreiche — und 803 Schülerimpfungen = 91% erfolgreiche) ausgeführt; außerdem konnten noch 194 bezw. 611 Portionen Thierlymphe versandt werden. Der Gesammtaufwand für das Institut betrug 952 bezw. 1619 Mk. Im Ganzen hat die Zahl der mit Thierlymphe geimpften Erstlinge 1883 mit 2907 gegen das Vorjahr um 1552 zugenommen.

Das Scharlachfieber trat in großer Verbreitung, doch, besonders zum Schluß der Periode, meist gutartig auf (338 Todesfälle im Jahre 1883 gegen 741 im Vorjahre). Die Schließung der Schulen zur Bekämpfung dieser und anderer ansteckender Kinderkrankheiten erschien insofern als eine Maßregel von zweifelhaftem Werthe, als die schulpflichtige Jugend ihre Muße dazu benutzte, sich in den infizirten Häusern bei ihren Kameraden aufzuhalten oder sich gemeinsam mit Kindern aus infizirten Wohnungen im Freien zu tummeln.

Die Verwüstungen, welche Croup und Diphtherie im Kindesalter angerichtet haben, waren recht beträchtliche, wenngleich eine wesentliche und nachhaltige Besserung im Jahre 1883 gegenüber dem Vorjahre nicht bestritten werden kann. Die Todesfälle an Croup (1882: 777, 1883: 464) vertheilten sich ziemlich gleichmäßig über das ganze Land, während die Rachendiphtherie strichweise in einzelnen Bezirken stark verbreitet und bösartig, besonders zu Anfang und Ende des Jahres 1883, auftrat (1882: 736, 1883: 372 Todesfälle). Das häufige Vorkommen der Diphtherie auf dem Schwarzwalde muß theilweise auf die Beschaffenheit der Wohnungen und Schulen in dieser Gebirgsgegend zurückgeführt werden.

Eine epidemische Ausbreitung der Masern war in den Berichtsjahren nur bezirksweise vorhanden, da in vielen Gegenden des Landes die Kinderwelt bereits in den Jahren 1880 und 1881 durchseucht worden war. Eine ausnahmsweise Bösartigkeit und Hartnäckigkeit entwickelte die Krankheit in den Bezirken Bretten (44 Todesfälle) und Durlach (17). Im dritten Quartal 1883 schien die Krankheit verschwunden zu sein, da während dieser Zeit im ganzen Lande nur 17 Todesfälle verzeichnet wurden.

Der Keuchhusten ist 1882 mit einer etwas über dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre stehenden Sterblichkeit von 555 Fällen in großem Umfange beobachtet worden, im zweiten Berichtsjahre dagegen nahm er erheblich ab und war in einzelnen Landestheilen überhaupt nicht mehr zu finden.

Die Sterblichkeit an Unterleibstyphus erreichte mit 309 Fällen im Jahre 1883 den niedrigsten Satz, welcher seit 1852 beobachtet wurde. Die allmähliche stetige Abnahme der Typhusverbreitung führt der Bericht auf die seit 1874 mit großer Energie bewerkstelligten örtlichen sanitären Maßnahmen zurück. Für den wesentlichen Einfluß örtlicher Verhältnisse auf die Entwickelung der Krankheit spreche auch der Umstand, daß dieselbe nicht im ganzen Lande gleichmäßig, sondern jedesmal in bestimmten Gegenden vorzugsweise auftritt. Während der Berichtsjahre war dies in den Bezirken Lörrach,

Emmendingen, Freiburg, Offenburg, Achern, Rastatt, Pforzheim, Heidelberg und Tauberbischofsheim mit einer Sterblichkeit von 0,35 (1882) und 0,26 ‰ (1883) gegen eine solche von 0,1 und darunter in anderen Bezirken der Fall.

Das Kindbettfieber forderte trotz der in prophylaktischer Beziehung aufgewandten Bemühungen der Sanitätsbehörden noch verhältnißmäßig viele Opfer, 1882: 225, 1883: 194 (4,1 bezw. 3,8 ‰ der Geburten entsprechend). Neben zahlreichen zerstreut vorkommenden Fällen fehlte es auch nicht an Gruppenerkrankungen, so in den Bezirken Ettenheim, Ettlingen, Emmendingen, Durlach, Heidelberg u. a.

Die Ruhr trat nirgends epidemisch auf. Uebertragung von Thierkrankheiten auf Menschen sind in Baden sehr selten; weder Tollwuth, noch Milzbrand, noch Trichinose wurde beobachtet.

Das Kurpfuscherthum trieb sein Unwesen, wie bisher. Die Zahl der nicht approbirten Personen, die sich mit Krankenbehandlung befassen, hat eher zu-, als abgenommen. Unterstützt wird dieses Treiben durch den Geheimmittel-Handel, welcher sich trotz des anerkennenswerthen Einschreitens einiger Orts-Gesundheitsräthe, insbesondere desjenigen von Karlsruhe, immer mehr zu einem industriellen Erwerbszweig ausbildet. —

Von den in der Berichtsperiode in Betracht kommenden gesundheitlichen Verbesserungen sind zu erwähnen: Die Entwässerung der Ortstheile „Unterdorf" und „Buck" in Gottmadingen, Amt Konstanz, der Bau einer Dohlenleitung zur Entwässerung eines Ortstheiles von Radolfzell. In Kehl, woselbst der Zustand des Altrheines und des mit demselben in Verbindung stehenden Kasernengrabens eine beständige Gefahr für die öffentliche Gesundheit bildet, wurde die in Auffüllung der betreffenden Wasserläufe und geordneter Ableitung des Abwassers bestehende Abhülfe vorbereitet. In Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg wurden umfassende Kanalisirungen theils in Angriff genommen und weitergeführt, theils angestrebt.

Zur Vornahme amtlicher Untersuchungen von Nahrungsmitteln u. s. w. wurden fünf öffentliche Untersuchungsanstalten (in Karlsruhe, Freiburg, Mannheim, Baden und Heidelberg), außerdem 7 Chemiker ermächtigt. Die amtliche Untersuchung von Wein blieb dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule und der agrikultur-chemischen Versuchsstation in Karlsruhe, sowie hierzu besonders autorisirten Sachverständigen vorbehalten. Eichorienkaffee mußte mehrfach wegen zu starker Vermischung mit Sand beanstandet werden. Es wurde daher durch General-Erlaß des Ministeriums vom 28. Oktober 1882 die Maximalgrenze für die zulässige Gesammtasche auf 8% und für Sand auf 2% festgesetzt. Von den in dem genannten chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule auf Ersuchen der Staatsbehörden geprüften Gegenständen erwiesen sich 1882: 48,5, 1883: 25% als unbrauchbar oder gefälscht. Die amtliche Untersuchungsanstalt der Stadt Mannheim beanstandete in den beiden Jahren 164 von 251, bezw. 209 von 322 Milchproben wegen zu niederen Rahmgehaltes oder wegen Zusatzes von Wasser. Die wegen Verkaufs geringwerthiger Milch der Stadtkasse zugewiesenen Geldstrafen beliefen sich auf 1441 bezw. 1150 Mk.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 116—118, 120 vom 17. bis 20., 22. Mai 1886.)

Italien. In Folge der Quarantäne-Maßregeln ist die Beförderung von Packeten nach Sizilien und Sardinien mit der Post einstweilen eingestellt. Nur Packete mit Desinfektionsmitteln und chirurgischen Gegenständen werden noch zur Beförderung dahin angenommen.

Quarantäne-Verordnung Nr. 9.

Verordnung des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 13. Mai 1886.

Art. 1. Die gegenwärtig für Sizilien, Sardinien und die benachbarten Inseln gegen Provenienzen vom Adriatischen Meere bestehenden Quarantänemaßregeln werden auf die von heute ab von jedem anderen Orte des Königreichs abgehenden Schiffe ausgedehnt.

Die gedachten Maßregeln werden in der durch die Verordnung vom 18. April d. J. (Veröffentl. S. 264) vorgeschriebenen Weise ausgeführt.

Art. 2. Diejenigen Schiffe, an deren Bord Krankheitsfälle, wenn auch nur muthmaßlich cholerischer Natur, nachweislich vorgekommen sind, müssen nach der Quarantäne-Anstalt auf der Insel Asinara geleitet werden, um daselbst eine strenge Quarantäne von 21 Tagen abzuhalten.

Art. 3. Die Beförderung der nach den Inseln Sizilien und Sardinien bestimmten Postpackete wird mit Ausnahme der Desinfektions-, Arzneimittel und chirurgische Instrumente enthaltenden Sendungen von heute ab eingestellt. Die Einfuhr von Lumpen, Hadern, nicht gewaschenen und zum Handel bestimmten alten Kleidern und Dünger von jedem anderen Theile des Königreichs nach den genannten Inseln ist gleichfalls verboten. —

Großbritannien. Durch Bekanntmachung des Gouvernements zu Malta vom 8. Mai 1886 sind zusätzlich zu der Bekanntmachung vom 16. April d. J. (Veröffentl. S. 264) die sämmtlichen italienischen Häfen am Adriatischen Meere für von der Cholera angesteckt erklärt. Die aus diesen Häfen kommenden Schiffe werden in Malta nicht zugelassen. Die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der zuletzt erwähnten Bekanntmachung finden auf alle italienischen Häfen am Adriatischen Meere und auf die aus denselben oder aus den Provinzen Venedig und Vicenza ankommenden Reisenden Anwendung. —

Portugal. Inhaltlich zweier Erlasse der Königlich portugiesischen Regierung vom 14. Mai 1886 sind

1) die Häfen des Departements Finisterre, sowie die übrigen zwischen Havre und Bordeaux belegenen Häfen seit dem 5. Mai d. J. als cholerafrei (Vgl. Veröffentl. S. 155), dahingegen

2) die Häfen Italiens im Adriatischen Meere als cholera-angesteckt, sowie die Häfen Italiens im Mittelländischen Meere als cholera-verdächtig erklärt worden. —

Tunis. Durch ministerielle Entscheidung vom 8. Mai 1886 ist die unterm 23. April d. J. gegen Provenienzen aus Italien angeordnete Quarantäne (Veröffentl. S. 277) in nachstehender Weise abgeändert worden:

Fünftägiger medizinal-polizeilicher Beobachtung sollen künftig nur noch die Provenienzen aus Brindisi und Umgebung, sowie aus dem Adriatischen Meere unterzogen werden, während die Beobachtung gegen Provenienzen aus den zwischen Neapel und der französischen Grenze belegenen Häfen auf 24 Stunden herabgesetzt, die Quarantäne gegen Sizilien aber vollständig aufgehoben worden ist. —

Vereinigte Staaten von Amerika. Durch Verordnung des Gouverneurs von Louisiana vom 19. April 1886 sind folgende, vom 10. Mai d. J. ab in Kraft getretene Anordnungen erlassen worden:

Alle Fahrzeuge, welche an den verschiedenen Quarantäne-stationen eintreffen, sollen mitsammt deren Bemannungen, Passagieren und Ladungen der Inspektion der Quarantäne-beamten an den besagten Stationen unterworfen werden.

Alle Fahrzeuge mitsammt deren Ladungen, Bemannungen, Passagieren und deren Gepäck, welche an der Mississippi-Quarantäne-Station von innerhalb der Tropen gelegenen amerikanischen und westindischen Häfen eintreffen, sollen einer gründlichen maritimen Sanitation nach dem folgenden Plane unterworfen werden:

Erste Klasse — Fahrzeuge, welche von nichtinfizirten Häfen eintreffen.

Zweite Klasse — Fahrzeuge, welche von verdächtigen Häfen eintreffen.

Dritte Klasse — Fahrzeuge, welche von Häfen eintreffen, von denen man weiß, daß sie infizirt sind.

Vierte Klasse — Fahrzeuge, welche, ohne Rücksicht auf den Abgangshafen, infizirt sind, das heißt Fahrzeuge, welche Gelbfieber oder eine andere übertragbare oder ansteckende Krankheit bei ihrer Ankunft an Bord haben oder eine solche während ihrer Reise gehabt haben.

Fahrzeuge der ersten Klasse sind an der oberen Quarantäne-Station der nöthigen maritimen Sanitation zu unterwerfen, mit nicht längerer Zurückhaltung der Fahrzeuge oder Personen, als nothwendig, um solche Fahrzeuge in vollkommenen gesundheitlichen Zustand zu bringen.

Fahrzeuge der zweiten und dritten Klasse sind denselben Bedingungen unterworfen, zusammen mit einem Aufenthalt zur Observation für einen Zeitraum von fünf (5) vollen Tagen von der Stunde der Ankunft in der Quarantäne.

Fahrzeuge der vierten Klasse sind der unteren Quarantäne-Station zuzuweisen, um dort der Sanitation und Zurückhaltung von Fahrzeugen und Personen in solcher Länge der Zeit unterworfen zu werden, wie sie der Board of Health anordnen mag.

Die fünf Tage Aufenthalt, wie oben bestimmt, sollen auf alle Häfen des Golfs von Mexiko und der Caraibischen See Bezug haben. Eine Ausnahme soll in Hinsicht auf Schiffe gemacht werden, welche von Häfen südlich vom Aequator kommen, deren Zeitraum der Zurückhaltung drei (3) Tage sein soll.

Alle Fahrzeuge von Häfen am Mittelländischen Meer oder anderen Häfen, die verdächtig sind, von der Cholera infizirt zu sein oder später infizirt werden mögen, sollen denselben Bestimmungen unterworfen werden, wie die obigen.

Fahrzeugen, welche von den oben genannten Häfen und Plätzen eintreffen und zur zweiten, dritten oder vierten Klasse gehören, wie im vorstehenden Plane erläutert, soll nicht erlaubt sein, die Rigolets oder Atchafalaya-Quarantäne oder andere Staats-Quarantäne-Stationen, welche hiernach etablirt werden mögen, zu passiren, ohne vorher daselbst eine Quarantäne von vierzig (40) Tagen und eine gründliche Reinigung und Desinfizirung bestanden zu haben.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich im April 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte in der Zeit vom			
	1.—7. April	8.—14. April	15.—21. April	22.—30. April
Milzbrand.				
Galizien	—	—	—	1(1)
Mähren	1(1)	1	1	1(1)
Schlesien	1(1)	1	1	2(1)
Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel.				
Galizien	4(2)	5(2)	4	3
Mähren	—	—	—	1(1)
Böhmen	1(1)	1	1	1
Schlesien	3	3	3	3
Niederösterreich	3	3(1)	2	3(1)
Oberösterreich	1(1)	1	1	1
Maul- und Klauenseuche.				
Mähren	—	1(1)	1	2(1)
Böhmen	8	5(1)	2(1)	4(3)
Niederösterreich	8(2)	6	8(2)	6(1)
Oberösterreich	1(1)	1	1	1
Steiermark	2(1)	2	1	1
Tirol	2	1	—	—
Lungenseuche des Rindviehs.				
Galizien	—	1(1)	1	1
Mähren	22(8)	20(1)	16(1)	12(2)
Böhmen	15	15(2)	13(1)	13 2)
Schlesien	4	3	3	1
Niederösterreich	9	8	8	6
Tirol	1	—	—	—
Pockenseuche der Schafe.				
Dalmatien	1	1	1	1
Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehs.				
Schlesien	—	—	—	1(1)
Niederösterreich	—	1(1)	1	1
Tirol	1	—	—	—
Räude der Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen.				
Galizien*)	11(5)	8(2)	9(2)	8(2)
Niederösterreich	—	—	1(1)	1
Tirol	8(1)	9(1)	10(1)	10(1)
Salzburg	4(2)	4	3	4(2)
Kärnten	1	2(1)	1	2(1)
Dalmatien	6(2)	7(2)	7	7
Bukowina	5	5	5	5
Rothlauf der Schweine.				
Böhmen	—	—	—.	1(1)
Oberösterreich	2	—	—	—
Rauschbrand.				
Salzburg	—	—	—	1(1)

Anmerkung. Die eingeklammerten Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Ortschaften an.

*) Aus Galizien sind ausschließlich Fälle von Pferderäude gemeldet.

Viehseuchen in Portugal.

Während der Monate Januar und Februar d. J. traten in Portugal nach den vom Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe herausgegebenen Bulletins Milzbrand unter Pferden und Rindern, Rothlauf der Schweine und Krätze unter Rindern und Schafen auf. Die letztere Krankheit, welche in den Distrikten Faro und Santarem herrschte, veranlaßte keine Todesfälle. Dem Milzbrande erlagen im Distrikt Aveiro während des Januar 6 Rinder, im Distrikt Coimbra während des Januar 10 Pferde und 29 Rinder, während des Februar 1 Pferd und 5 Rinder, dem Rothlauf ebendaselbst 30 bezw. 11 Schweine.

Rotz in Holland. Nach dem Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 30. April d. J. ist auch in Hosselt (Provinz Overyssel) der Rotz unter den Pferden ausgebrochen. (Vgl. Veröffentl. 1886 S. 24, 53, 112, 172.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Ueberwachung der Viehausfuhr in Tönning (Schleswig-Holstein).

Unter dem 6. Juli 1878 war für den Landkreis und Stadtbezirk Tönning im Kreise Eiderstedt nachstehendes Regulativ und Polizei-Verordnung, betreffend die thierärztlichen Untersuchungen bei der überseeischen Viehausfuhr, erlassen worden:

Um eine vermehrte Sicherheit dafür zu gewinnen, daß nur gesundes Vieh zur Ausfuhr nach den überseeischen Plätzen gelangt, wird auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen (Ges.-S. pag. 1529), nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Tönning Nachstehendes verordnet:

§ 1. Sämmtliches zum Export gelangendes Vieh ist vor der Verladung einer thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Dieselbe findet nur bei Tageszeit statt, d. h. in der Zeit von Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang.

§ 2. Die als Untersuchungsärzte fungirenden Thierärzte werden vom Königlichen Landrathsamt angestellt und verpflichtet. Dieselben sind in Ausübung ihrer Funktionen der Leitung und Kontrolle des Kreisthierarztes unterstellt. Die Kosten der Untersuchung, Remuneration der Thierärzte, des erforderlichen Hülfspersonals 2c. sind von den Unternehmern des Exports zu tragen.

§ 3. Die Annahmeschlußtermine für den Export werden für jeden einzelnen Exporttag durch vorgängige Verfügung des Königlichen Landrathsamts festgesetzt. Dieselben werden durch Bekanntmachung im Kreisblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4. Alles Vieh, welches nicht zu den bestimmten Annahmeschlußterminen entweder an den Rickwerken bei den Verladungsbrücken angebunden steht, oder in den für den Export dienenden Ställen sich befindet, wird vom jedesmaligen Export ausgeschlossen. Ausnahmen werden nur hinsichtlich des an den Tagen des Husumer Markts Nachmittags per Eisenbahn eintreffenden Exportviehs, sowie hinsichtlich anderen Viehs in Berücksichtigung unverschuldeter Verzögerung und zwar in den letztgenannten Fällen mittelst jedesmaliger spezieller Genehmigung des Königlichen Landrathsamts zugelassen.

§ 5. Zur Vornahme der thierärztlichen Untersuchung muß das Hornvieh in den betreffenden Rickwerken angebunden sein, die Schafe und Lämmer in den betreffenden Schafhürden an den Brücken resp. an den sonst bestimmten Untersuchungsplätzen sich befinden.

Das untersuchte Vieh darf von den Rickwerken resp. Schafhürden und sonstigen Untersuchungsplätzen nur mit Genehmigung des Kreisthierarztes entfernt werden.

Die Verladung darf erst beginnen, nachdem der Kreisthierarzt die thierärztliche Untersuchung des für die betreffende Schiffsladung bestimmten Viehes für beendigt erklärt und zur Verladung seine Zustimmung ertheilt hat.

Das sub 3 benannte, ausnahmsweise noch nachträglich zugelassene Exportvieh wird selbstverständlich auch noch nach dem oben genannten Zeitpunkt zur Untersuchung und Verladung zugelassen.

§ 6. Werden Thiere seuchenkrank befunden, so sind nicht allein diese, sondern auch das übrige von demselben Versender mit jenen zusammen angetriebene Vieh der gleichen Gattung, sowie ev. dasjenige Vieh, welches mit dem kranken in eine solche Berührung gekommen ist, daß eine Ansteckung zu befürchten ist, behufs Behandlung nach den bestehenden Bestimmungen von der Ausfuhr zurückzuhalten.

§ 7. Nach der Untersuchung darf das zu exportirende Vieh, soweit dasselbe nicht sogleich verladen wird, von den Untersuchungsplätzen in keine anderen Stallungen getrieben werden, als in die den betreffenden Exportgesellschaften resp. deren Vertretern eigenthümlich gehörigen Ställe an den Verladungsplätzen oder in diejenigen zu diesem Zwecke ihnen zur Verfügung stehenden anderen Ställe, welche innerhalb des durch die Eider, den Tönninger Hafen, die sogen. Bootfahrt und den Tönninger Bahnhof abgegrenzten Rayons belegen sind.

§ 8. Das bereits untersuchte Vieh darf mit anderem Vieh nicht in Berührung gebracht werden.

Um die Durchführung dieser Maßregel sicher zu stellen, wird für jeden der im § 7 benannten Ställe auf Kosten des betreffenden Exporteurs ein besonderer Aufseher vom Landrathsamt angestellt und mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet, darüber zu wachen, daß Vertauschungen des Exportviehes und Berührung desselben mit anderem Vieh nicht stattfindet.

§ 9. Die Besitzer der sub 7 benannten Privatställe sind dafür verantwortlich, daß das in ihren Ställen untergebrachte, untersuchte Exportvieh nicht mit anderem Vieh in Berührung gebracht wird, und daß eine Verwechselung oder ein Umtausch desselben mit anderem Vieh ausgeschlossen bleibt. — Dieselben müssen ihre Ställe zu den Zeiten, wenn sie dieselben für die Unterbringung des Exportviehes der betreffenden Exporteure zur Verfügung stellen, nur für letzteres reserviren und dürfen während jener Zeit kein anderes Vieh in dieselben aufnehmen.

Nach jedesmaligem Gebrauch für das Exportvieh sind die Ställe ordnungsmäßig, ev. nach näherer Anweisung des Landrathsamts resp. des Kreisthierarztes auf Kosten des betreffenden Exporteurs zu desinfiziren.

§ 10. Uebertretungen der Vorschriften der §§ 1, 5, 7, 8 und 9 unterliegen, soweit dieselben nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem § 328 des Strafgesetzbuches, mit härterer Strafe zu ahnden sind, in Folge desfallsiger höherer Genehmigung, einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. ev. entsprechender Haft für jeden einzelnen Kontraventionsfall.

Pflichtversäumnisse der untersuchenden Thierärzte, sowie der Stallaufseher werden in gleicher Weise geahndet und haben die Säumigen außerdem ihre sofortige Entlassung zu gewärtigen.

Tönning, den 6. Juli 1878.

Der Königliche Landrath.

Als Nachtrag zu dieser Verordnung sind neuerdings unter dem 23. März d. J. Seitens des Königlichen Landraths für den Umfang der Landgemeinde Tönning und unter dem 24. März d. J. Seitens der Polizeibehörde für den Polizeibezirk der Stadt Tönning gleichlautend nachstehende Bestimmungen erlassen:

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird von mir nach Anhörung des Gemeindevorstandes der Landgemeinde Tönning für den Umfang der letzteren (der Stadtvertretung für den Polizeibezirk der Stadt Tönning) nachträglich Folgendes verordnet:

Zum § 1. Ebenso darf gleichzeitig mit lebendem Vieh Fleisch als Handelswaare nur dann verladen werden, wenn

solches von Vieh herrührt, welches beim Schlachten oder nach dem Schlachten vor der Zerlegung sammt allen Eingeweiden thierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist. Das Fleisch oder die Verpackung desselben muß mit einem aufgeklebten Gesundheitsattest des zugezogenen Thierarztes unter Angabe des Ausfertigungs-Tages und Ortes versehen sein.

Zum § 5. Mit der thierärztlichen Untersuchung des Exportviehes darf nicht vor dem für die Schlußannahme bestimmten Zeitpunkte begonnen werden.

Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach § 10 der Polizeiverordnung vom 6. Juli 1878 geahndet.

Tönning, den 23. (24.) März 1886.

Der Königliche Landrath. Die Polizeibehörde.

Laut Bekanntmachung des Kgl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums v. 22. April d. J. sind die Preußische Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstenthum Lübeck und die Städte Hamburg und Lübeck mit Umgegend als von bösartiger Lungenkrankheit (pneumonia interlobularis contagiosa oder pleuropneumonia boum contagiosa) befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend.

Vom 14. Juli 1883.

(Ges.- u. Verord.-Bl. f. d. Großherzogth. Baden. 1883. Nr. 17.)

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 des R.-St.-G.-B. und des § 87 a. des P.-St.-G.-B. wird verordnet:

Wer in offenen Verkaufsstellen oder an öffentlichen Orten dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel von verdorbener oder verfälschter Beschaffenheit verkauft oder feilhält, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

Für den Geschäftsbetrieb in den Apotheken behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Karlsruhe, den 14. Juli 1883.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Verordnung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend.

Vom 28. Dezember 1885.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. f. d. Großherzogth. Baden. 1886. Nr. 1.)

Auf Grund des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1. Als Lehrling kann in einer Apotheke nur aufgenommen werden, wer die vorgeschriebene wissenschaftliche Vorbildung besitzt. Die Annahme eines Lehrlings hat der Apotheker dem Bezirksarzt unter Vorlage des Nachweises über die wissenschaftliche Vorbildung anzuzeigen, ebenso den Austritt während oder nach Ablauf der Lehrzeit.

Das dem Lehrling über die Führung und über die zurückgelegte Lehrzeit auszustellende Zeugniß ist dem Bezirksarzt zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2. Zur Annahme von Lehrlingen ist jeder Apothekenvorstand berechtigt.

Will ein Apotheker mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig ausbilden, so ist hierzu die Genehmigung des Ministeriums des Innern durch Vermittlung des Bezirksarztes einzuholen.

§ 3. Der Lehrherr hat die Verpflichtung, für die theoretische und praktische Ausbildung des Lehrlings Sorge zu tragen und muß zu diesem Zweck mit den dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Lehrmitteln versehen sein. Dem Lehrling ist die zu erfolgreichem Studium nöthige Zeit zu gewähren und Gelegenheit und Anleitung zur Darstellung chemischer Präparate im Laboratorium zu geben. Ueber die im Laboratorium u. s. w. ausgeführten wichtigeren pharmaceutischen Arbeiten hat der Lehrling ein nach dem Datum geordnetes Laborationsjournal zu führen, welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie der betreffenden chemischen Prozesse enthalten muß.

Endlich ist der Lehrling zu häufigen botanischen Exkursionen und zur Anlegung eines Herbariums anzuhalten.

§ 4. Apothekern, welche die Pflichten gegen die Lehrlinge gröblich verletzen, kann das Ministerium des Innern die fernere Annahme von Lehrlingen untersagen.

§ 5. Zur Theilnahme an den Rezepturarbeiten ist der Lehrling nur unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Apothekenvorstandes oder dessen Stellvertreters zuzulassen.

§ 6. Der Apotheker hat im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung für seine Vertretung durch einen Gehilfen oder Verwalter zu sorgen. Dauert die Abwesenheit oder Verhinderung länger als acht Tage, so hat der Apotheker dem Bezirksarzt Anzeige zu erstatten und die Art der Stellvertretung anzugeben.

Nicht approbirten Gehilfen kann die Vertretung nur bis zu vier Wochen übertragen werden.

§ 7. Die Bestellung eines Verwalters während eines drei Monate übersteigenden Zeitraums erfordert, wenn sie nicht zur Vertretung eines durch Krankheit an der Geschäftsführung verhinderten Apothekers, der Wittwe oder der noch nicht übernahmsfähigen Erben eines realberechtigten Apothekers erfolgt, nicht minder wie jede Verpachtung einer Apotheke die Erlaubniß des Ministeriums des Innern, welchem die betreffenden Gesuche durch den Bezirksarzt vorzulegen sind.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Heydweiller.

Normativ des Königlich Ungarischen Unterrichtsministeriums bezüglich der an Mittelschulen anzustellenden Schulärzte und Professoren der Hygiene.

(Pester mediz.-chirurg. Presse 1885 Nr. 51.)

Eine bedeutsame Veränderung wird der Unterricht an den ungarischen Mittelschulen durch die schon für die nächste Zeit beabsichtigte Einfügung der Hygiene in den Rahmen desselben erfahren. Die hierzu erforderlichen Lehrkräfte müssen freilich erst herangebildet werden, was mittelst besonderer Kurse an den Landes-Universitäten, deren erster in Pest soeben abgeschlossen ist, bewerkstelligt werden soll.

Das bezügliche Normativ lautet:

1. Heranbildung.

§ 1. An Mittelschulen kann als Schularzt und Professor der Hygiene nur der angestellt werden, der an einer der Landes-Universitäten ein Diplom als Professor der Hygiene erworben hat.

§ 2. Zu diesem Behufe wird an den medizinischen Fakultäten der Universitäten ein Lehrkurs für Schulärzte und Professoren der Hygiene errichtet.

§ 3. Dieser Lehrkurs wird immer im 1. Semester des Schuljahres abgehalten; er beginnt am 15. September und endigt am 15. Dezember.

§ 4. Am Beginne eines jeden Schuljahres werden die Abhaltung des Kurses, sowie die Aufnahms-Bedingungen durch den Dekan verlautbart.

§ 5. Von den sich meldenden Kandidaten können an jeder Universität 20 aufgenommen werden. In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Minister die Ueberschreitung dieser Zahl verfügen.

§ 6. In erster Reihe werden Doktoren der Medizin aufgenommen; sollten sich diese nicht in genügender Zahl melden, können auch Rigorosanten aufgenommen werden.

§ 7. Die mit den entsprechenden Belegen equipirten Aufnahms-Gesuche sind vom 1. bis 10. September beim Dekan der Fakultät einzureichen.

§ 8. Im Falle sich Bewerber in größerer Zahl einstellen, geschieht die Auswahl nach Würdigkeit und Eignung durch den Dekan und den Fachprofessor. Später eingereichte Gesuche sind — falls die Zahl nicht komplett ist — dem Unterrichtsminister zu unterbreiten, der die nachträgliche Aufnahme verfügen kann.

§ 9. Die in den Lehrkurs aufgenommenen Kandidaten erhalten vom Dekan einen Aufnahmsbogen, womit sie sich beim Fachprofessor inscribiren.

§ 10. Wer sich in der ersten Woche des Kurses beim Fach-Professor nicht meldet, wird als zurückgetreten angesehen.

§ 11. Der Lehrplan des Kurses umfaßt die Schulhygiene und den in den Mittelschulen vorzutragenden Theil der Gesundheitslehre; dieser Plan wird nach Anhörung der betreffenden Professoren durch den Unterrichtsminister festgestellt.

§ 12. Der Unterricht wird im hygienischen Institute der Universität durch den Professor der Hygiene ertheilt.

§ 13. Die Frequentanten des Kurses sind verpflichtet, in den Lehrstunden und bei den Uebungen zu erscheinen und sich daran zu betheiligen. Am Schlusse des Kurses wird die Frequentation auf dem Aufnahmsbogen testirt. Im Falle anhaltender Nachlässigkeit und entschiedenen Zurückbleibens kann der Professor die Bestätigung der Frequentation verweigern.

2. Prüfung.

§ 14. Zur Prüfung werden Jene zugelassen, die in der betreffenden Universität den Lehrkurs frequentirt haben. In besonders berücksichtigenswerthen Fällen kann der Unterrichts-Minister, nach Anhörung der Universität durch ihre Vorbildung und literarische Leistungen hervorragende Doktoren der Medizin, auch wenn sie am Kurs nicht theilgenommen haben, zur Prüfung zulassen.

§ 15. Mitglieder der Prüfungs-Kommission sind: a) der Dekan der medizinischen Fakultät als Vorsitzender; b) der Professor der Hygiene als Examinator; c) ein Delezirter des Unterrichts-Ministeriums.

§ 16. Die Prüfung ist eine praktische und eine mündliche. Bei der praktischen Prüfung demonstrirt der Kandidat einen Vortrags-Versuch oder vollzieht eine schulhygienische Untersuchung, wozu ihm mindestens $^1/_4$ Stunde gewährt wird. Bei der mündlichen Prüfung, die $^3/_4$ Stunden dauern kann, hat der Kandidat seine hygienischen Kenntnisse und seine Vortrags-Fähigkeit nachzuweisen.

§ 17. Die Prüfung kann unmittelbar am Schlusse des Kursus — spätestens im Laufe eines Jahres — abgelegt werden. Die Prüfungen werden in den Monaten Dezember, März, Juni und September abgehalten.

§ 18. Zur Prüfung hat sich der Kandidat mit seinem Aufnahmsbogen oder mit der ministeriellen Erlaubniß (§ 14) beim Dekan zu melden, welcher den Termin der Prüfung bestimmt und hievon sowohl den Kandidaten, als auch die Prüfungs-Kommission verständigt. Die praktische Prüfung wird durch den Fachprofessor vor der mündlichen erledigt; das Resultat durch denselben der Kommission mitgetheilt. Die mündliche Prüfung wird vor der ganzen Kommission abgelegt; bezüglich der hygienischen Kenntnisse wird der Kalkül durch den Delegirten des Unterrichts-Ministeriums eingetragen. Ueber Annahme der Prüfung entscheidet die Kommission, bei abweichenden Ansichten mit Stimmenmehrheit. Rigorosanten, die am Kurs theilgenommen haben, können erst nach Erlangung des Doktor-Diploms zur Prüfung zugelassen werden.

§ 19. Der Kalkül für die einzelnen Theile der Prüfung ist „genügend" oder „ungenügend"; der nichtbestandene Theil der Prüfung kann — frühestens nach drei Monaten — wiederholt werden.

§ 20. Ueber die Prüfungen ist ein Protokoll zu führen, welches die einzelnen Kalküle und die Unterschriften der Kommissions-Mitglieder enthält.

§ 21. Nach gut überstandener Prüfung erhält der Kandidat ein Diplom, welches vom Dekan, vom Fachprofessor und vom Delegirten des Ministeriums unterfertigt und mit dem Siegel der Fakultät versehen wird.

§ 22. Der Kurs ist unentgeltlich. Für die Prüfung sind beim Dekan 9 fl. zu erlegen, welche unter den Kommissions-Mitgliedern zu gleichen Theilen vertheilt werden; im Falle einer Wiederholung ist die Prüfungsgebühr noch einmal zu erlegen. Für das Diplom ist 1 fl., an Stempelgebühr gleichfalls 1 fl. zu entrichten.

§ 23. Jene Kandidaten, die auf Grund ministerieller Erlaubniß zur Prüfung zugelassen werden (§ 14), haben außer den genannten Gebühren (§ 22) den Betrag von 50 fl. beim Dekan zu erlegen. Die unter diesem Titel einlaufenden Beträge dienen zur Deckung der Ausgaben des hygienischen Instituts und werden durch den betreffenden Professor verrechnet.

3. Die Dienstverhältnisse der Mittelschulärzte und Professoren der Hygiene.

§ 24. Nach Erlangung des Diploms führt der Kandidat den Titel „qualifizirter Professor der Hygiene für Mittelschulen"; nach seiner Anstellung: „Mittelschularzt und Professor der Hygiene."

§ 25. An jeder Mittelschule werden nach diesem Normativ qualifizirte Schulärzte und Professoren der Hygiene angestellt. An vollständigen Staats-Mittelschulen wird der Gehalt des Schularztes mit 200 fl., an nicht vollständigen Mittelschulen, wo der Unterricht der Hygiene wegfällt, mit 100 fl. festgesetzt. Wo die materiellen Kräfte der Schule nicht ausreichen, kann der Minister zu diesem Zwecke eine Subvention gewähren.

§ 26. Aufgaben des Schularztes und Professors der Hygiene: a) Ueberwachung der Schule vom hygienischen Standpunkt; Kontrolle des Gesundheitszustandes der Schüler, im Sinne der vom Unterrichtsminister erlassenen Instruktion. b) Kontrolle der für die Schüler vermietheten Wohnungen, sowie ihrer Verpflegung; die Untersuchungen von Privathäusern können nur im Auftrage des Direktors vollzogen werden. c) Unterricht der Gesundheitslehre nach dem vom Minister erlassenen Lehrplan. Im Auftrage des Ministers müssen die Schulärzte und Professoren der Hygiene, gegen entsprechende Gebühren, auch in anderen schulhygienischen Agenden vorgehen.

§ 27. Der Schularzt und Professor der Hygiene ist Mitglied des Lehrkörpers und in hygienischen Fragen stimmberechtigt.

§ 28. Derselbe muß in allen, auf die hygienischen Erfordernisse der Schule und auf den Gesundheitszustand der Schüler bezüglichen Fragen angehört werden; von seiner Wohlmeinung kann der Leiter der Anstalt nur über eigene Verantwortung abweichen.

§ 29. Die Gesundheitslehre ist in jeder vollständigen Mittelschule (Gymnasium und Realschule), in der 7. oder 8. Klasse als außerordentlicher Lehrgegenstand — im ganzen Schuljahre, wöchentlich zwei Stunden — vorzutragen. Am Beginne eines jeden Schuljahres hat die Schuldirektion die Eltern und Vormünder auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam zu machen. An nicht vollständigen Mittelschulen hat der angestellte Professor der Hygiene nur die Agenden des Schularztes zu versehen.

§ 30. Am Schlusse des Schuljahres muß auch aus der Gesundheitslehre geprüft werden; die Klassifikation des Fortschrittes ist sowohl in die Trimestrial-Ausweise, als auch in das Jahreszeugniß einzutragen.

Ausführungs-Bestimmungen des französischen Ministers für Ackerbau zu dem Gesetze vom 14. August 1885, betr. die Ueberwachung des Beschälerdienstes.

Vom 25. September 1885.

Arrêté

portant règlement pour l'exécution de la loi relative à la surveillance des étalons.

Le Ministre de l'Agriculture, Vu la loi du 14 août 1885, dont la teneur suit:

Art. 1. Tout étalon qui n'est ni approuvé, ni autorisé par l'Administration des haras ne peut être employé à la monte des juments appartenant à d'autres qu'à son propriétaire, sans être muni d'un certificat constatant qu'il n'est atteint ni de cornage ni de fluxion périodique.

Art. 2. Ce certificat, valable pour un an, sera délivré gratuitement après examen de l'étalon par une commission nommée par le Ministre de l'agriculture.

Art. 3. Tout étalon employé à la monte, qu'il soit approuvé, autorisé ou muni du certificat indiqué ci-dessus, sera marqué au feu sous la crinière.

En cas de retrait de l'approbation, de l'autorisation ou du certificat, la lettre R sera inscrite de la même manière, au-dessus de la marque primitive.

Art. 4. En cas d'infraction à la présente loi, le propriétaire et le conducteur de l'étalon seront punis d'une amende de cinquante à cinq cents francs (50 à 500 fr.).

En cas de récidive, l'amende sera du double.

Art. 5. Seront passibles d'une amende de seize à cinquante francs (16 à 50 fr.) les propriétaires qui auront fait saillir leurs juments par un étalon qui ne serait ni approuvé, ni autorisé, ni muni de certificat.

Art. 6. Les maires, les commissaires de police, les gardes champêtres, la gendarmerie et tous les agents et officiers de police judiciaire, les inspecteurs généraux des haras, les directeurs, sous-directeurs et surveillants des dépôts d'étalons, les chefs des stations d'étalons de l'État, dûment assermentés, ont qualité pour dresser procès-verbal des infractions à la présente loi.

Art. 7. Un arrêté ministériel réglera la composition de la commission, l'époque de ses réunions, le mode et les conditions de l'examen et toutes les mesures d'exécution.

Arrête:

Art. 1. Tout propriétaire d'étalon ayant l'intention de le consacrer au service public de la reproduction, doit en faire la déclaration au préfet du département ou au sous-préfet de son arrondissement dans le courant du mois d'octobre de l'année qui précède celle dans laquelle ce cheval sera livré à la monte.

Cette déclaration devra être conforme au modèle annexé au présent arrêté.

Des formules imprimées seront mises à la disposition des intéressés, par les préfets et sous-préfets.

Art. 2. Les sous-préfets dresseront des états, par commune et par canton, des animaux inscrits et les transmettront immédiatement, avec les déclarations des propriétaires, au préfet du département qui fera établir le même travail pour l'arrondissement du chef-lieu.

Ces pièces seront mises à la disposition des présidents des commissions visées par le présent arrêté.

Art. 3. Des commissions d'examen composées de trois membres: l'inspecteur général des haras ou son délégué, président, un propriétaire éleveur et un vétérinaire seront chargés de constater l'état sanitaire des étalons au point de vue du cornage et de la fluxion périodique.

Art. 4. Les commissions d'examen sont nommées par le Ministre, sur les propositions des préfets.

Leurs décisions sont sans appel.

Art. 5. Les commissions se réuniront aux chefs-lieux d'arrondissement.

Toutefois elles pourront également opérer en dehors des chefs-lieux d'arrondissement, si l'existence de centres importants justifie cette exception à la règle.

Art. 6. D'accord avec les Inspecteurs généraux des haras, les préfets déterminent par arrêtés, les lieux, jours et heures des réunions des commissions; ils portent ces renseignements à la connaissance des intéressés, par la voie des journaux et par affiches.

Les opérations devront commencer dans les premiers jours du mois de novembre: elles seront terminées avant le 15 décembre.

Toutefois, en ce qui concerne la visite des étalons destinés à la monte de 1886, une décision ministérielle fera connaître ultérieurement la date de l'ouverture des opérations.

Les procès-verbaux des opérations seront signés par tous les membres de la commission.

Art. 7. Les étalons qui rempliront les conditions requises par l'article 1er de la loi seront marqués, sous la crinière, au fer rouge, du No. 3 précédé d'une étoile, en présence des membres de la commission.

En cas du retrait du certificat, la lettre R sera inscrite au-dessus de la marque première.

Art. 8. Des certificats conférant le droit de faire faire la monte seront délivrés gratuitement par le préfet aux ayants droit, d'après les états dressés par les commissions.

Ils ne seront valables que pour une seule année.

Art. 9. Les préfets adresseront au Ministre de l'agriculture à l'inspecteur général des haras de l'arrondissement et au directeur du dépôt d'étalons de la circonscription une liste générale des étalons munis du certificat, ainsi que la liste des étalons auxquels le certificat aura été refusé.

Le motif du refus (cornage ou fluxion périodique) sera indiqué sur cet état.

Art. 10. Les préfets feront publier, par la voie des journaux et par affiches, la liste des étalons auxquels ils auront délivré le certificat sur la proposition des commissions d'examen.

Art. 11. Les commissions n'auront pas à examiner les poulains âgés de moins de trente mois.

Art. 12. Les étalons proposés pour l'approbation et l'autorisation par les inspecteurs généraux des haras, ne seront pas assujettis à l'examen de la commission.

Ils seront marqués, sous le contrôle de l'inspecteur général ou de son délégué, les étalons approuvés, du No. 1; et les étalons autorisés, du No. 2.

Chacun de ces numéros sera précédé d'une étoile.

En cas de passage d'un étalon d'une catégorie dans l'autre, le numéro existant sera oblitéré au feu par une marque spéciale et remplacé par le numéro correspondant à la nouvelle situation dudit étalon.

Art. 13. Tout propriétaire ou conducteur d'étalon sera tenu de produire aux propriétaires des juments présentées à la saillie, soit le titre d'approbation ou d'autorisation, soit le certificat délivré par le préfet, sur l'avis de la commission d'examen.

Il devra également produire le même titre ou certificat à toute réquisition des fontionnaires et agents désignés par la loi.

Art. 14. Tout propriétaire d'étalons qui aura refusé de se conformer aux prescriptions de la loi ou qui entretiendra dans son écurie un étalon corneur ou fluxionnaire pourra être privé pendant une ou plusieurs années des primes d'approbation.

Art. 15. Le Directeur des haras est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Paris, le 25 septembre 1885.

Le Ministre de l'Agriculture.
sig. Hervé Mangon.

Annexe.

Modèle de déclaration.

Monte de 188 .

(Loi du 14 août 1885, relative à la surveillance des étalons.)

Je soussigné ..... demeurant à ..... commune de ..... arrondissement d..... département d..... déclare vouloir présenter à la commission d'examen, pour la monte de 188..., l..... étalon... dont le signalement suit:

Nom des étalons	Espèce. (Pur sang, demi-sang ou trait).	Généalogie. (Père et mère.)	Année de la Naissance.	Taille métrique.	Robe.	Tête.	Jambes.	Queue.	Marques particulières.

Fait à ....., le ..... 188...

(Signature du propriétaire.)

Rechtsprechung.

Ist in Bayern die Einfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus Oesterreich-Ungarn, welche in den Grenzbezirken den Einführenden zu eigenem Bedarfe gestattet ist, zur Abwehr der Rinderpest dadurch als beschränkt zu erachten, daß letzte en das Eigenthum am eingeführten Vieh zusteht? (§§ 1, 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betr. Zuwiderhandlungen gegen Vieheinfuhrverbote, § 4 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 25. Januar 1882, betreffend die Maßregeln gegen die Rinderpest.)

Entscheidung des Reichsgerichts vom 28. Januar 1886 gegen H. (74/86). Landgericht Amberg.

Aus den Gründen:

Die Staatsanwaltschaft macht geltend, daß der von der Anklage aus § 48 St.-G.-B. und §§ 1, 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote, freigesprochene Angeklagte Joseph H. auf Grund der angezogenen Bestimmungen des letzteren Gesetzes, wie des § 4 der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 2. Januar 1882, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, als Anstifter oder Thäter oder Mitthäter hätte verurtheilt werden sollen.

Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß Alois H., welcher zu Zenting, in der Nähe der bayerisch-österreichischen Landesgrenze und im Grenzbezirke von Niederbayern, eine größere Oekonomie mit einer Brauerei betrieb, im Januar 1883 zehn von ihm in Oesterreich angekaufte Ochsen nach Erlangung eines Zeugnisses seiner Ortspolizeibehörde über den Bedarf dieser Thiere zur eigenen Wirthschaft, den bestehenden Vorschriften entsprechend, in Bayern eingeführt hat, um die Ochsen in seinem Anwesen einzustallen, zu mästen und nach erreichtem Zwecke zu vergeben, daß er dieses Zuchtvieh auch hierzu eingestellt und in seiner Stallung während des vorgeschriebenen Zeitraumes von 45 Tagen untergebracht, nach erreichtem Zecke der Einstallung aber die Ochsen dem Angeklagten, seinem Bruder, überlassen hat.

Die Staatsanwaltschaft folgert nun aus dem im Urtheile angeführten Umstande, daß der Angeklagte seinen Bruder zum Ankaufe und zur Einführung der zehn Stück Ochsen, welche bei letzterer schon Eigenthum des Ersteren gewesen seien, beauftragt gehabt habe, es komme der Angeklagte als Einführender in Betracht, derselbe habe jedoch keine Erlaubniß zur Einführung gehabt, und ihm komme auch die dem Alois H. zu solcher ertheilte Erlaubniß als eine rechtlich belanglose nicht zu statten, weil nach dem § 4 der bereits in Bezug genommenen Bekanntmachung den Wirthschaftsbesitzern ausschließlich gestattet werde, ihnen eigenthümlich gehöriges Vieh, und zwar nur zur Weide oder Einstallung, also lediglich zu wirthschaftlicher Benutzung während einer längeren, vom Willen eines Anderen unabhängigen Zeit, einzuführen.

Die bezeichnete Vorschrift des § 4 bestimmt, daß die nach § 2 verbotene Einfuhr lebenden Rindviehes aus Oesterreich-Ungarn Wirthschaftsbesitzern im Grenzbezirke alsdann gestattet ist, wenn sie Nutz- und Zuchtvieh zum eigenen Wirthschaftsbedarfe, nicht für den weiteren Handel oder zur Schlachtung, sondern zur Weide oder Einstallung einführen. Weder hierdurch, noch sonst irgendwo ist aber vorgeschrieben, daß die einzuführenden Nutz- oder Zuchtthiere Eigenthum der Wirthschaftsbesitzer sein müssen. Der Vorschrift liegt die Absicht zu Grunde, den Betrieb der Mästung und Milchwirthschaft mit österreichischem Vieh, welcher als lohnender Zweig der Landwirthschaft aufzufassen ist, zu ermöglichen, insofern die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Die wirthschaftliche Nutzung setzt aber in keiner Weise Eigenthum an den Betriebsmitteln voraus, nur der eigene Wirthschaftsbedarf kann als entscheidend erachtet werden. Es ist daher der Umstand rechtlich unerheblich, ob die zum Bedarfe des Alois H. eingeführten Nutzthiere ihm oder einem Anderen eigenthümlich gehörten. Die Zulässigkeit der Benutzung des eingeführten Viehes läßt sich daher vom Gesichtspunkte des Eigenthumes an diesem nicht beanstanden.

Auch die Bemerkung, es verstehe die Vorschrift unter der Einstallung eine auf längere Zeit sich erstreckende und ausschließlich vom Willen des Wirthschaftsbesitzers abhängig zu machende Benutzung, kann die von der Revision aufgeworfenen Bedenken nicht rechtfertigen. Das Urtheil bezeichnet den Zeitpunkt, in welchem der Angeklagte die eingeführten Ochsen an sich genommen hat, nicht näher. Es ist nur erwähnt, daß dies nach Ablauf der Auffichtszeit geschehen ist, welche § 7 der Bekanntmachung auf 45 Tage festsetzt, und während welcher nach § 8 a. a. O. die Ortspolizei auf die alleinige Verwendung des eingeführten Viehes als Nutz- oder Zuchtviehes strenges Augenmerk zu richten hat. Nach der auf den vorliegenden Fall vom Urtheile als zutreffend erachteten und ausgesprochenen Ansicht, es laufe dem Gesetze nicht zuwider, wenn nach dem Ablaufe der Kontumazfrist und nach Erreichung des Zweckes die Einstallung vom Wirthschaftsbesitzer das bisher wirthschaftlich ausgenützte Vieh an den Eigenthümer abgelassen werde, muß angenommen werden, daß diese Ablassung an den Angeklagten erst nach Erreichung der beabsichtigten Mästung erfolgte. Aus der thatsächlichen Feststellung des Urtheils ist mithin nicht zu ersehen, daß und inwiefern die Dauer der Mastung von dem Willen eines Anderen als des Wirthschaftsbesitzers beeinflußt gewesen wäre. Würde aber etwa mit dem, wie festgestellt ist, am 27. Februar 1883 eingetretenen Tode des Alois H. eine um diese Zeit und nach eben vollendeter Auffichtsperiode bewirkte Anfichnahme des Zuchtviehes von Seiten des Angeklagten in Zusammenhang zu bringen sein, so würde auch hierdurch keine der bestehenden Vorschriften an sich als verletzt erscheinen.

Unter allen Umständen müßte eine von der Revision als möglich erachtete Verurtheilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen die bezeichneten Vorschriften sich auf eine von der getroffenen Feststellung wesentlich abweichende zu stützen vermögen. Insbesondere findet die der Beschwerde, wie es scheint, zu Grunde liegende Annahme, es handle sich im vorliegenden Falle um eine nicht zur Einstallung von Vieh und zum eigenen Wirthschaftsbedarfe des Alois H., sondern von Anfang an zum Zwecke weiteren Handels oder zur Schlachtung unternommene, die Umgehung der betreffenden Vorschriften bezweckende Einführung von Rindvieh, keinen Anhalt in dem vom angegriffenen Urtheile zusammengefaßten Beweisergebnisse.

Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen XIII. S. 300 ꝛc.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zur Reinhaltung der Stadt Paris.

(Nach dem „Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1883. Paris 1885“.)

Die Kanalisirung der Stadt Paris soll die Aufgabe erfüllen, die Regen- und häuslichen Abwässer unterhalb der Stadt an eine Stelle zu leiten, wo die Seine sie in Folge ihres niedrigen Niveaus selbst bei steigendem Wasserstande aufnehmen kann. Dadurch wird eine Verunreinigung des Flusses während seines Laufes innerhalb der Stadt vermieden. Die Kanäle, welche fast sämmtlich neu sind, haben eine Längenausdehnung von 735 km und nehmen das Wasser einer 6470 ha großen Fläche auf, während ganz Paris ungefähr 7500 ha umfaßt. 305 km Kanallänge bleiben noch fertig zu stellen. Unter den größeren Stadtvierteln giebt es noch zwei, Auteuil und Bercy, deren Abwässer direkt in die Seine fließen.

Jede Straße von höchstens 20 m Breite muß mit einem, jede solche von größerer Breite mit zwei Kanälen versehen sein. Die Größe des Querschnitts der Kanäle, welche in vierzehn Abstufungen variirt, hängt von der Wassermenge, welche die Kanäle fassen sollen, von ihrem Gefälle und von den darin anzulegenden Gängen ab. Von den drei Haupt-Sammelkanälen führt derjenige der rechten Flußuferseite, nachdem er bei Clichy den Inhalt des Hauptkanals der linken Uferseite aufgenommen hat, nach Asnières, während der Nord-Sammelkanal, welcher die hoch gelegenen Theile des rechten Ufers entwässert, in Saint-Denis endet. Doch wird

jetzt der größte Theil des Inhalts des letzteren, nahe bei seinem Austritt aus Paris, mittelst eines Abflußkanals nach Gennevilliers geleitet.

Die Haupt-Sammelkanäle führen der Seine je nach dem Wasserstande derselben 1/13,6 bis 1/545 ihres Inhalts an der Einflußstelle zu. Die dadurch bedingte Veränderung der Seine ist bei hohem Wasserstande kaum bemerkbar, bei mittlerem unbedeutend, bei mäßigem Tiefstande merklich und bei niedrigstem Tiefstande sehr erheblich. Es konnte in Folge dessen nicht ausbleiben, daß alsbald nach begonnener Funktionirung der Kanalisation Klagen laut wurden und mit der weiteren Entwickelung derselben immer mehr zunahmen.

Nachdem man zum Zweck der Abhülfe die verschiedensten Filtrations- und Niederschlagsmethoden vergeblich versucht hatte, wandte man sich der Reinigung des Kanalinhalts durch Berieselung zu und gelangte nach 15jährigen anhaltenden Studien und Bemühungen zu einem Verfahren, welches zufriedenstellende Ergebnisse lieferte. Das aus den Drains abfließende Wasser ist von einer bemerkenswerthen Reinheit und erinnert weder durch sein Aussehen, noch durch seine Zusammensetzung an das Kanalwasser, aus welchem es hervorgegangen ist. Die Berieselung kam auf der Ebene von Gennevilliers zuerst im Jahre 1869 zur Ausführung, erstreckte sich 1870 bis 1872 auf nur wenige, jetzt dagegen schon auf 500 ha. Die Wassermenge, welche auf der Ebene vertheilt wurde, machte 1882: 135 000 ccm pro Tag oder 275 m pro Hektar aus, was einer Lage von 0,0275 m Dicke entspricht. Eine Drainage des berieselten Landes, welche anfänglich für unnöthig gehalten wurde, erwies sich später als durchaus erforderlich.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Internationaler Kongreß für Hydrologie und Klimatologie in Biarritz.

Am 1. Oktober d. J. soll der Nordd. Allg. Ztg. vom 7. Mai d. J. zufolge in Biarritz unter dem Ehrenvorsitze des französischen Ministers für Handel und Industrie und unter Mitwirkung der medizinischen, hydrologischen und meteorologischen Gesellschaften Frankreichs ein internationaler Kongreß für Hydrologie (Balneologie) und Klimatologie stattfinden. Zur Theilnahme an dieser Zusammenkunft werden durch eine in deutscher Sprache zur Versendung gelangte Einladung auch die bei der Sache interessirten deutschen Gesellschaften aufgefordert.

Die Zusammenkunft ist die erste dieser Art. Als ihr Zweck wird bezeichnet: Gelehrte aller Länder in einer an Thermen und der Gesundheit zuträglichen Aufenthaltsorten reichen Gegend zu vereinigen, um gemeinschaftlich die Fragen zu prüfen, die sich an die Hydrologie und Klimatologie knüpfen.

Ueber die der Versammlung vorzulegenden Fragen wird in drei verschiedenen Sektionen für wissenschaftliche Hydrologie, medizinische Hydrologie und Klimatologie berathen werden.

Zum Schluß der auf acht Tage berechneten Sitzungen sollen Ausflüge nach verschiedenen Badeorten der Pyrenäen unternommen werden.

Meldungen zur Theilnahme an dem Kongreß sind, unter gleichzeitiger Einsendung von 12 Franken, mittelst Postanweisung an Herrn Dr. de Lavarenne, Paris, 21 Rue Chaptal (bis 1. Juni), später Luchon (Haute Garonne), oder an den Vicomte de Chasteigner, Schatzmeister der Biarritz-Assoziation, in Biarritz zu richten.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Kriegs-Ministers, betr. Preisbewerbung für veterinäre Zwecke.

Vom 11. Mai 1886.

(Reichs-Anz. Nr. 117 vom 18. Mai 1886.)

1. Für veterinäre Zwecke sollen Abhandlungen über
   a) Lahmheiten der Gelenke und Sehnen,
   b) Druckschäden, Schwellungen, Ladendrucke,
   c) Kolik,
   d) Kondition der Dienstpferde

durch eine Preisbewerbung gewonnen werden, an welcher alle Angehörigen des Heeres sich betheiligen dürfen.

2. An Preisen werden ausgeworfen:

Für jede der Abhandlungen unter 1 a, b und c ein erster Preis von 1000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark, für die Abhandlung unter 1 d ein erster Preis von 2000 Mark, ein zweiter Preis von 500 Mark.

3. Die Preise werden gezahlt, wenn den gestellten Anforderungen in der Hauptsache entsprochen wird, und sind denjenigen Abhandlungen bestimmt, welche als die gelungensten den meisten praktischen Nutzen versprechen.

Hierzu wird, ohne daß damit eine bindende Form auferlegt werden soll, bei den unter 1 a—c bezeichneten Abhandlungen folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen sein:

a) Kennzeichen des betreffenden Uebels.
b) Durch welche Einwirkungen wird es bei den Dienstpferden in der Regel veranlaßt?
c) Wie kann den Entstehungsursachen vorgebeugt bezw. eine Verschlimmerung verhütet werden?
d) Welche Maßregeln sind in Abwesenheit bezw. bis zum Eintreffen des Roßarztes zu ergreifen?
e) Grundsätze für die Behandlung durch den Roßarzt.
f) Fälle, welche nur selten auftreten, können außer Betracht gelassen werden.

Bei der unter 1 d bezeichneten Aufgabe wird davon ausgegangen werden können, daß diejenige Arbeit, welche in der Erfüllung aller dienstlichen Anforderungen dem Pferde gegeben werden muß, im Allgemeinen schon ausreicht, um dasselbe in Athem zu setzen und ihm die erforderliche Uebung der Muskeln und Sehnen zu geben.

Die Abhandlung soll daher vorwiegend diejenigen Grundsätze hervorheben, gegen welche nicht selten und ohne zwingenden Grund in den einzelnen Ausbildungsperioden bei der Pflege, Dressur, Erziehung des Temperaments, den Gewöhnungsarbeiten, dem Exerzieren und Felddienst derart verstoßen wird, daß dadurch das Pferd eine Einbuße an seiner Gebrauchstüchtigkeit erleidet.

4. Die zur Bewerbung kommenden Arbeiten sind deutlich zu schreiben, zu paginiren, in Abschnitte und Unterabschnitte zu gliedern, mit einem Inhaltsverzeichniß zu versehen und bis zum 1. März 1887 den Königlichen General-Kommandos einzureichen. Das bei dem Militär-Reit-Institut, der Militär-Roßarzt-Schule und den Lehrschmieden ꝛc. angestellte und kommandirte Personal reicht dem territorialen General-Kommando seine Abhandlungen ein.

5. Jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Kouvert beizufügen, welches im Innern Namen und Dienststellung des Verfassers enthält.

Das Siegel darf weder Namen noch Wappen des Verfassers anzeigen.

Auf dem Kouvert und der Abhandlung muß ein und dieselbe sechsstellige Zahl und die Angabe des Gegenstandes der Abhandlung sich befinden.

6. Die General-Kommandos scheiden die zur Preisbewerbung augenscheinlich ungeeigneten Arbeiten aus, lassen dieselben nach Eröffnung des Kouverts dem Verfasser wieder zustellen und übersenden die übrigen bis zum 1. April 1887 der Inspektion des Militär-Veterinärwesens.

7. Die Beurtheilung der hierdurch in den Besitz der Militärverwaltung übergehenden Abhandlungen erfolgt durch eine Kommission, deren Zusammensetzung das Kriegs-Ministerium veranlaßt. Eine Eröffnung der Kouverts findet erst nach Zuerkennung der Preise statt. Die Preise vertheilt das Kriegs-Ministerium bis zum 1. Juli 1887.

Berlin, den 11. Mai 1886.

Kriegs-Ministerium.

Bronsart von Schellendorff.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Allgemeine Rechnung über den Preußischen Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1882/83 nebst Anlagen. Berlin. 4°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat April 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 669	328	11	220	80	27,6	27,0	6	2	2	1	1	31	38	7	3	3	126	6
† Altona	104 719	323	6	242	68	27,7	25,6	—	—	17	7	1	43	30	15	5	5	120	9
† Aschersleben	21 528	66	3	47	16	26,2	27,5	—	—	1	2	2	1	3	3	.	.	35	—
† Barmen	103 066	357	20	205	55	23,9	23,5	5	2	10	1	1	41	30	11	2	2	102	2
† Berlin	1315 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Beuthen O.-Schl.	26 484	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bielefeld	34 924	136	4	59	12	20,3	22,9	—	1	1	—	1	13	13	—	—	—	29	1
† Bochum	40 774	163	8	100	25	29,4	29 9	1	1	2	1	—	16	28	—	—	—	46	5
† Bockenheim	17 452	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Bonn	35 996	125	8	94	25	31,3	27,6	—	—	2	1	2	18	14	2	2	—	54	1
† Brandenburg a. H.	33 092	101	2	64	20	23,2	26,8	—	—	5	—	—	10	6	3	.	.	39	1
† Breslau	299 405	916	31	716	212	28,7	31,9	—	1	6	3	1	125	72	40	7	6	453	15
† Brieg	18 909	46	4	54	19	34,3	26,4	—	—	1	—	—	2	7	3	.	.	41	—
Bromberg	36 269	85	2	63	26	20,8	24,3	—	2	4	—	—	9	8	—	—	—	39	1
Buckau b. Magdbg.	16 050	69	2	29	11	21,7	. [2]	1	—	—	—	—	6	2	1	1	1	19	—
† Burg b. Magdeburg	16 421	46	5	39	12	28,5	26,5	—	—	4	—	—	6	2	9	9	9	18	—
† Celle	18 749	57	1	42	8	26,9	20,4	—	—	3	—	—	11	9	—	—	—	18	1
Charlottenburg	42 372	113	4	114	25	32,3	31,9	7	1	11	2	—	12	12	5	5	5	61	3
† Danzig	114 822	330	22	252	107	26,3	27,5	—	1	11	1	—	25	44	18	18	18	146	6
Deutz	17 736	57	3	45	11	30,4	23,7 [1]	—	—	1	—	—	10	2	—	—	—	29	3
Dortmund	78 435	291	10	176	62	26,9	28,0	—	4	5	—	—	33	33	7	2	—	86	8
Düren	19 806	84	1	30	9	18,2	24,2 [1]	—	—	—	1	—	8	—	—	—	—	21	—
† Düsseldorf	115 183	439	9	221	71	23,0	25,4	1	3	3	2	—	29	47	8	2	2	120	8
† Duisburg	47 517	171	11	114	31	28,8	27,0	2	1	4	3	1	22	22	3	1	1	51	5
† Ehrenfeld	18 245	61	1	39	14	25,7	. [2]	—	1	—	—	—	7	5	1	1	1	23	2
† Eisleben	23 142	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	106 492	322	15	227	46	25,6	24,0	9	3	3	1	—	45	59	8	3	3	95	4
† Elbing	38 286	107	2	95	43	29,8	32,2	—	1	4	1	—	3	11	10	10	10	64	1
† Erfurt	58 385	157	4	125	44	25,7	23,4	—	—	5	—	—	22	36	4	4	4	57	1
Eschweiler	16 900	68	3	39	13	27,7	. [2]	—	—	—	1	1	9	2	9	9	7	16	1
† Essen	65 074	271	12	154	38	28,4	28,7	8	2	1	5	2	22	32	3	.	.	75	4
† Eupen	15 466	56	—	42	18	32,6	22,5 [1]	—	—	1	2	—	—	15	1	1	1	23	—
† Flensburg	33 315	90	3	62	18	22,3	22,9	—	—	5	—	—	10	12	1	1	1	33	1
† Forst i. L.	18 563	64	4	32	10	20,7	23,8 [1]	—	—	2	—	—	6	4	1	1	1	18	1
† Frankfurt a. M.	154 504	361	12	291	69	22,6	19,9	—	1	10	1	1	65	38	13	2	2	152	10
† Frankfurt a. O.	54 084	136	4	114	45	25,3	27,0	1	1	4	1	—	19	17	9	6	6	58	4
† Gelsenkirchen	20 290	95	3	67	22	39,6	. [2]	1	—	5	10	3	9	5	3	—	—	29	2
† M.-Gladbach	44 228	165	4	74	14	20,1	26,6	—	—	1	—	1	30	6	—	—	—	36	—
† Gleiwitz	17 658	51	2	39	12	26,5	. [3]	—	3	—	—	—	6	7	1	1	1	20	2
Gnesen	15 760	44	1	38	14	28,9	. [2]	5	6	—	—	—	3	10	—	—	—	13	1
† Görlitz	55 705	158	9	132	47	28,4	28,5	—	—	6	1	—	14	15	14	12	12	78	4
† Göttingen	21 556	64	1	59	15	32,8	25,4	—	—	1	1	—	7	9	—	—	—	41	—
† Graudenz	17 336	45	2	42	13	29,1	29,4	—	1	2	7	—	3	2	1	1	1	26	—
Greifswald	20 343	53	3	59	22	34,8	28,0	—	—	5	—	1	9	15	—	—	—	25	4
† Gr.-Glogau	20 028	41	—	29	4	17,4	23,2	—	—	7	2	—	2	2	—	—	—	16	—
† Guben	27 086	77	3	64	23	28,4	25,9	—	—	3	—	—	4	5	2	—	—	47	3
† Hagen	29 611	141	6	59	16	23,9	26,2	—	4	—	—	1	14	8	2	1	1	30	—
† Halberstadt	34 037	100	4	99	34	34,9	29,4	—	1	8	—	—	12	33	—	—	—	44	1
† Halle a. S.	81 949	250	15	160	40	23,4	26,0	—	5	5	1	—	20	36	5	2	2	81	7
† Hamm i. W.	22 523	82	4	49	11	26,1	25,1	—	—	—	—	—	17	7	—	—	—	25	—
† Hanau	24 379	64	2	62	16	30,5	25,3	—	—	—	—	—	17	15	4	3	3	25	1
† Hannover	139 746	384	18	247	64	21,2	22,1	—	5	12	2	—	45	22	4	4	4	148	9
† Harburg	22 344	64	1	42	20	22,6	23,1	—	1	4	—	—	4	5	—	—	—	28	—
Herford	15 898	59	2	35	9	26,4	. [2]	—	—	—	2	—	5	4	—	—	—	24	—
Hildesheim	29 386	69	3	64	13	26,1	22,7	—	—	2	—	—	6	9	—	—	—	45	2
† Hirschberg	15 621	34	3	36	11	27,7	. [2]	—	—	1	—	—	6	3	2	1	1	21	3
Insterburg	20 909	40	1	37	10	21,2	22,9	2	—	1	1	—	7	4	1	1	1	18	3
† Iserlohn	20 086	83	2	26	6	15,5	24,3	—	1	1	1	—	5	1	—	—	—	15	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3]) Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	64 088	118	9	123	31	23,0	21,8	—	—	14	—	—	17	13	—	—	—	75	4
† Kiel	51 707	159	4	106	28	24,6	23,4	—	3	1	1	1	17	27	–	—	—	53	3
† Koblenz	31 674	79	1	63	21	23,9	23,8	—	—	—	1	—	16	12	3	1	1	30	1
† Köln	161 266	461	10	338	103	25,2	27,4	—	6	13	—	—	58	55	19	7	7	182	5
† Königsberg i. Pr.	151 177	419	7	326	95	25,9	30,8	—	—	7	2	1	31	44	15	15	14	213	13
† Königshütte	32 019	139	3	65	33	24,5	32,2	–	1	2	1	1	6	6	2	2	2	46	—
Köslin	17 328	39	2	35	7	24,2	24,5[1]	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	29	1
† Kolberg	16 547	62	2	30	9	21,8	26,1[1]	—	—	2	1	—	2	6	1	1	1	18	—
† Kottbus	28 263	77	3	60	22	25,5	27,1	1	—	1	—	—	5	11	2	2	2	38	2
Krefeld	90 241	312	10	194	57	25,8	25,6	—	—	6	1	—	37	42	1	1	1	104	3
† Kreuznach	16 404	46	—	43	9	31,5	23,6	–	1	—	—	—	5	2	1	.	.	32	2
Küstrin	15 101	45	1	42	8	33,4	. [2]	2	—	10	—	—	2	4	—	—	—	20	4
† Landsberg a. W.	24 896	82	—	50	7	24,1	23,5	—	2	4	—	—	7	—	—	—	—	35	2
Linden b. Hannover	25 570	84	4	59	18	27,7	. [2]	—	1	5	—	—	10	7	—	—	—	34	2
Luckenwalde	16 107	51	3	36	14	26,8	. [2]	—	—	12	—	—	3	5	2	1	—	14	—
Lüdenscheid	15 066	64	3	30	6	23,9	. [2]	—	—	—	—	1	12	1	—	—	—	16	—
† Lüneburg	19 336	59	1	45	13	27,9	25,6	—	—	1	2	—	11	4	2	2	2	25	—
† Magdeb. u. Neust.	114 298	451	18	295	96	31,0	26,7	1	2	11	1	2	46	50	9	3	3	166	7
† Memel	18 753	36	2	28	11	17,9	24,0	—	2	2	1	—	1	6	1	1	1	14	1
† Merseburg	16 829	59	2	27	13	19,3	28,6[1]	—	—	1	—	—	3	3	2	2	2	16	2
† Minden	18 602	65	1	35	10	22,6	21,2	—	3	1	—	1	7	5	—	—	—	16	2
† Mühlhausen i. Th.	25 135	88	2	40	6	19,1	247,	—	2	2	1	—	7	3	1	—	—	22	2
Mülheim a. Rh.	24 991	93	3	96	19	46,1	27,0	24	—	4	—	2	19	14	—	—	—	32	1
† Mülheim a. d. R.	24 564	91	2	65	16	31,8	25,5	19	5	3	—	1	4	9	1	1	1	23	—
† Münster	44 025	106	2	74	17	20,2	26,0	—	1	3	1	—	21	13	—	—	—	33	2
† Naumburg a. S.	19 121	53	—	37	18	23,2	23,3	—	—	4	—	1	3	4	1	1	1	24	—
† Neiße	21 841	45	2	48	14	26,4	20,7	—	—	3	—	—	6	2	2	2	2	33	2
† Neuß	20 077	64	1	30	16	17,9	27,5	—	—	—	1	—	4	4	3	3	3	18	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	42	5	53	13	39,5	. [2]	—	—	—	1	1	11	6	3	—	—	31	—
† Nordhausen	26 960	79	4	82	19	36,5	23,7	—	10	12	2	—	8	10	—	—	—	37	3
Oberhausen	20 377	79	1	56	17	33,0	23,8	8	2	—	—	—	8	12	1	1	1	23	2
Oppeln	15 976	58	2	54	16	40,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	3	1	.	.	45	—
† Osnabrück	35 895	112	5	76	20	25,4	25,2	—	1	—	—	—	16	12	—	—	—	44	3
† Ottensen	18 624	68	3	42	18	27,1	21,5[1]	—	—	3	—	—	8	7	1	1	1	22	1
Paderborn	16 000	43	1	38	7	28,5	. [2]	—	1	7	—	—	4	7	—	—	—	19	—
Posen	68 318	193	4	169	58	29,7	29,8	—	4	5	1	—	12	12	6	5	4	122	7
† Potsdam	50 887	121	5	105	26	24,8	23,7	—	1	6	1	3	14	11	—	—	—	63	6
† Prenzlau	17 281	47	3	42	12	29,2	25,3	—	4	2	—	—	7	4	—	—	—	24	1
† Quedlinburg	19 324	46	4	53	23	32,9	27,1	—	3	7	1	—	5	10	3	3	3	22	2
† Ratibor	19 531	36	2	42	14	25,8	23,6	—	5	1	—	—	8	8	4	1	.	16	—
† Remscheid	33 994	123	4	59	16	20,8	23,5	3	—	2	1	1	19	5	1	1	1	27	—
† Rheydt	22 655	77	5	41	14	21,7	20,2	—	—	4	—	—	5	4	—	—	—	28	—
† Schleswig	15 188	24	—	34	2	26,9	21,4[1]	—	—	1	—	—	7	1	1	1	—	23	1
† Schweidnitz	23 667	54	5	70	19	35,5	29,7	—	—	—	1	—	6	4	4	4	2	53	2
† Siegen	16 681	48	1	25	2	18,0	20,2[1]	—	—	1	1	—	6	4	1	.	.	11	1
† Solingen	18 643	60	5	52	25	33,5	24,4	—	—	—	—	—	15	10	2	—	—	25	—
† Spandau	32 016	98	4	79	31	29,6	26,0	—	—	6	2	—	5	16	5	5	5	43	2
† Stargard i. P.	22 109	63	3	36	10	19,5	26,7	—	—	1	—	—	2	6	2	1	1	24	1
Stassfurt	16 457	68	2	27	10	19,7	. [2]	—	—	1	—	—	6	3	—	—	—	16	1
Stendal	16 186	53	4	34	—	25,2	. [2]	—	—	1	1	3	3	—	1	—	—	25	—
† Stettin	99 550	271	12	183	71	22,1	25,7	3	1	8	—	3	25	24	15	5	5	101	3
† Stolp	22 443	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Stralsund	28 981	66	1	57	12	23,6	24,3	—	1	1	1	—	7	5	3	—	—	35	4
† Thorn	23 914	53	—	29	11	14,6	27,8	—	—	—	1	—	9	1	4	2	2	11	3
† Tilsit	22 428	60	2	50	10	26,8	27,7	—	3	2	—	—	2	6	4	2	2	30	3
† Trier	26 125	55	3	64	12	29,4	23,6	4	—	4	—	—	10	9	—	—	—	37	—
† Viersen	22 234	68	6	56	13	30,2	23,6	—	—	1	—	—	18	8	—	—	—	29	—
† Wandsbeck	17 763	48	—	18	7	12,2	24,0	—	—	1	—	—	5	1	1	1	1	9	1
† Weißenfels	21 767	75	4	49	18	27,0	26,9	—	—	2	—	—	6	9	1	—	—	31	—
† Wesel	20 684	59	2	31	8	18,0	20,9	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	18	1
† Wiesbaden	55 457	104	4	96	17	20,8	19,6	—	3	—	—	—	22	13	—	—	—	56	2
† Witten	23 903	95	1	44	14	22,1	24,7	—	—	2	2	—	11	4	—	—	—	22	3
† Zeitz	19 791	55	3	50	18	30,3	27,5	—	—	2	—	—	10	13	8	4	2	17	—

[1] Dreijähriger Durchschnitt. [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 811	47	1	45	16	34,1	.	—	—	—	1	—	4	4	4	4	4	32	—
† Augsburg	65 476	186	8	171	65	31,3	30,0	—	1	1	2	—	25	13	—	—	—	129	—
† Bamberg	31 295	93	1	76	20	29,1	23,6	—	1	4	—	—	20	8	5	5	5	37	1
† Bayreuth	23 531	55	3	47	8	24,0	22,4	—	—	2	—	—	15	6	—	—	—	24	—
† Erlangen	15 814	54	1	45	6	34,1	31,7	—	—	7	—	—	13	—	1	1	1	23	1
† Fürth	35 327	106	6	119	43	40,4	27,7	11	—	1	1	—	29	19	1	1	1	56	1
† Hof	22 257	75	2	50	14	27,0	24,9	—	—	6	—	—	1	18	—	—	—	25	—
† Ingolstadt	16 390	54	2	46	22	33,7	31,3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	45	—
† Kaiserslautern	31 418	97	4	56	13	21,4	21,6	—	—	1	—	1	19	3	6	1	1	24	2
† Landshut	17 609	49	1	44	16	30,0	25,2	—	—	—	—	—	5	2	4	4	.	33	—
† Ludwigshafen a. R.	21 037	91	2	62	21	35,4	26,9	—	2	2	3	—	11	6	8	5	3	26	4
† München	260 005	728	21	642	201	29,6	32,0	—	—	18	2	3	120	70	67	4	3	349	13
† Nürnberg	114 632	385	26	377	148	39,5	27,0	18	—	19	1	2	65	109	24	22	22	136	3
† Passau	15 409	33	—	44	9	34,3	27,6	—	—	2	—	—	12	1	6	6	1	23	—
† Regensburg	36 024	101	5	95	39	31,6	30,9	—	—	—	—	1	17	9	12	4	4	54	2
† Speyer	16 124	47	2	47	21	35,0	22,3	—	—	5	—	—	3	11	6	6	6	22	—
† Würzburg	55 109	133	3	111	25	24 2	26,7	1	—	3	—	1	26	8	8	1	1	60	4
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	53	3	34	12	21,4	24,0	—	—	1	1	—	2	4	4	4	3	20	2
† Chemnitz	110 808	435	13	351	203	38,0	32,3	3	3	13	2	4	33	17	2	—	—	270	4
† Crimmitschau	19 749	75	5	65	33	39,5	32,7	—	2	3	—	1	5	5	—	—	—	48	1
† Dresden	245 515	665	25	535	172	26,1	25,4	6	6	21	—	1	111	63	43	29	28	274	10
† Freiberg	27 038	69	3	67	17	29,7	28,5	—	1	3	—	1	5	16	3	2	2	37	1
† Glauchau	21 710	79	3	65	28	35,9	35,3	—	—	7	—	2	9	1	—	—	—	45	1
† Leipzig	170 076	392	15	308	118	21,7	23,5	2	2	11	4	1	53	43	19	4	4	160	13
† Meerane	21 993	75	3	50	31	27,3	33,8	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	42	—
† Meißen	15 470	45	2	32	14	24,8	.	—	—	3	—	1	6	4	1	—	—	15	2
† Plauen i. V.	42 858	137	3	80	47	22,4	26,5	—	—	2	—	1	3	6	3	—	—	64	1
† Reichenbach	18 331	68	3	40	27	26,2	29,2	—	—	—	—	—	7	6	2	2	2	24	1
† Zittau	23 198	72	—	53	20	27,4	25,2	1	—	2	—	—	7	6	1	—	—	32	4
† Zwickau	39 244	125	3	80	44	24,5	30,0	—	—	2	1	1	4	10	3	—	—	56	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	44	1	49	14	32,6	25,4	1	—	2	1	—	8	8	3	—	—	25	1
† Eßlingen	20 839	42	1	37	5	21,3	22,7	—	—	2	—	—	3	3	2	2	2	27	—
† Gmünd	15 302	48	—	52	19	40,8	.	—	—	2	—	—	7	13	3	3	3	27	—
† Heilbronn	27 751	65	1	63	15	27,2	24,1	—	1	3	—	—	6	7	4	4	3	39	3
† Ludwigsburg	16 474	30	2	27	6	19,7	17,4	—	—	—	—	—	5	5	2	1	1	14	1
† Reutlingen	17 228	49	—	34	12	23,7	24,2	—	—	2	—	1	3	2	6	6	6	19	1
† Stuttgart	113 976	272	13	200	57	21,1	22,0	1	1	12	—	—	30	21	3	3	3	127	5
† Ulm	33 630	75	5	86	43	30,7	24,8	4	2	1	—	1	7	—	5	2	2	65	1
Baden.																			
† Freiburg	41 310	94	2	76	15	22,1 [1]	25,3	—	2	1	—	1	21	9	1	1	1	39	2
† Heidelberg	26 927	83	9	45	11	20,1 [2]	27,5	—	—	1	—	—	7	7	1	1	1	29	—
† Karlsruhe	61 074	144	9	93	28	18,3	21,1	—	1	2	—	—	22	15	3	3	3	49	1
† Mannheim	61 210	179	5	127	45	24,9	21,5	—	2	—	—	2	21	26	—	—	—	73	3
† Pforzheim	27 207	71	3	60	22	26,5	23,3	—	—	—	—	—	15	8	3	3	3	32	2
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	116	4	86	14	20,1	20,6	—	3	—	—	1	11	12	2	1	1	53	4
† Gießen	19 001	64	—	40	4	25,3	23,3	—	—	1	—	—	13	4	—	—	—	22	—
† Mainz	65 701	188	5	142	45	25,9	23,2	—	—	1	—	—	26	21	8	2	2	82	4
† Offenbach	31 735	100	1	72	32	27,2	22,2	—	1	3	—	—	9	9	—	—	—	49	1
† Worms	21 927	68	—	42	10	23,0	22,3	—	—	—	1	—	8	4	—	—	—	26	3
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	81	2	74	21	22,6	20,1	—	1	5	—	—	6	19	1	1	1	42	—
† Schwerin	31 532	64	2	64	12	24,4	22,3	—	1	1	—	—	4	12	1	—	—	44	1
† Wismar	15 807	47	1	29	6	22,0	22,6	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	21	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	82	4	39	21	25,9	26,6	—	1	6	—	1	3	—	9	9	7	19	—
† Eisenach	19 736	59	1	28	3	17,0	20,0	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	14	2
† Weimar	21 531	57	2	24	3	13,4	20,0	—	—	6	—	—	3	1	—	—	—	13	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	52	1	54	7	30,2	22,6	—	—	3	2	—	10	5	—	—	—	33	1

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 67, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 19,5. — [2]) Desgl. 35 bezw. 15,6.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh: aller Altersklassen	Brechdurchfall und Darmkatarrh: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Braunschweig.																			
† Braunschweig . . .	85 169	219	11	139	27	19,6	25,9	1	2	2	2	1	23	20	4	—	—	76	8
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	89	3	63	23	26,0	31,2	—	—	4	—	1	5	7	4	—	—	40	2
S.-Koh.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	65	1	53	9	22,9	22,1	—	1	13	—	—	6	6	—	—	—	25	2
† Koburg	16 207	35	—	25	7	18,5	22,4	—	—	1	—	-	1	—	2	2	2	19	2
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	69	—	44	13	24,6	23,7	1	1	2	1	1	2	10	1	1	1	24	1
† Cöthen	17 469	41	6	28	3	19,2	. [2]	—	—	3	-	—	3	4	1	.	.	16	1
† Dessau	27 584	99	5	77	31	33,5	24,9	—	—	11	—	—	7	3	7	7	7	48	1
† Zerbst	15 072	51	2	42	11	33,4	. [2]	—	—	10	—	—	3	2	11	—	—	15	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	74	3	34	13	24,0	25,9 [1]	—	—	—	—	—	3	—	5	5	4	26	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	165	9	99	22	21,4	22,6	—	—	2	1	—	16	18	1	1	1	59	2
Bremen.																			
† Bremen	117 000	294	7	186	44	19,1	20,9	1	—	4	—	—	42	22	3	1	—	111	3
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1352	54	1112	348	28,3	25,3	14	15	33	20	—	157	150	56	21	20	628	39
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	84	3	51	12	23,1	28,5	—	2	—	—	—	14	4	3	3	2	26	2
† Metz	53 928	123	7	98	14	21,8	21,5	6	—	4	—	—	16	11	—	—	—	59	2
† Mülhausen	69 676	217	18	176	54	30,3	. [2]	—	—	4	1	4	24	34	13	13	11	93	3
† Straßburg	112 019	315	12	309	94	33,1	27,9	10	—	15	2	—	47	49	9	9	9	174	3

Statistische Nachweisung

über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[3])

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien April 86.	231 396	.	17	856	375	44,4	25	—	4	31	1	49	153	166	—	—	413	14
Baltimore 28. 3.-1. 5. 86.	408 520	701	62	860	205	21,9	55	3	25	4	4	146	165	14	3	.	424	20
Bombay 3. 3. — 30. 3. 86.	773 196	1040	72	1542	.	25,9	68	.	.	3	.	.	.	58	.	.	1385	28
Boston 28. 2.-3. 4. 86.	390 406	.	.	910	.	24,2	.	21	37	3	.	163	.	4	.	.	682	.
Brooklyn März 86 .	665 600	.	.	1388	.	24,9	3	45	116	3	.	193	336	8	.	.	665	19
Bukarest April 86 .	200 000	696	36	624	170	37,4	5	4	17	8	—	119	140	28	.	.	303	—
Chicago März 86 .	630 000	.	102	1222	407	23,3	3	19	80	35	—	112	138	60	7	.	726	49
Cincinnati März 86.	325 000	.	35	518	86	19,1	—	11	13	10	1	87	78	13	2	1	287	18
Genua	178 195	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Granada März 86 .	76 215	215		168	.	26,5	1	2	8	2	5	.	.	.	.	.	144	6
Kairo 2. 4. — 29. 4. 86.	374 838	1369	64	1252	342	43,4	14	—	13	78	6	116	51	223	—	—	738	13
Madras 20. 3.-16. 4. 86.	398 777	1137	18	1002	.	32,7	35	.	.	.	.	.	.	67	.	.	895	5
Moskau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes April 86 . .	124 319	220	15	254	38	24,5	1	—	7	4	—	46	35	15	.	.	142	4
New-York März 86 .	1 439 037	.	.	3392	.	28,3	8	42	236	28	.	521	696	40	.	.	1705	116
St. Franzisko März 86.	270 000	.	14	479	83	21,3	2	1	27	7	—	67	54	12	—	—	285	24
Saragossa März 86 .	86 126	274		257	.	35,8	19	—	10	5	1	.	.	.	.	.	220	2
St. Louis März 86 .	400 000	928	55	686	142	20,6	—	11	49	9	8	96	144	23	.	.	322	24
St. Paul März 86 .	111 394	200	18	104	25	11,2	—	5	8	1	—	9	15	1	1	.	61	4
Utrecht April	77 431	243	7	155	46	24,0	—	4	12	—	4	16	11	2 [4]	—	—	103	3

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [4]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 1. Juni 1886. Nr. 22.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 323. — Cholera-Nachrichten. S. 323. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 324. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 325. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 325. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 325. — Witterungs-Nachweis. S. 325. — Das Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 326. — Sanitätsbericht des Oberschles. Knappschafts-Vereins pro 1884. S. 326. — Die Pocken-Epidemie in Wien im zweiten Halbjahre und im ganzen Jahre 1885. S. 327. — Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1884. S. 329. — Die Geisteskranken in England und Wales während des Jahres 1884. S. 330. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 332. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Ungarn. S. 333. — Viehseuchen in Italien. S. 333. — Viehseuchen in der Schweiz. S. 334. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen** ꝛc. Verfüg. des Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. Apotheker-Lehrlingszeugnisse. S. 335. — Instruktion der Regierung zu Coblenz für das Verfahren bei Revisionen der Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen. S. 335. — Verordnung des Polizei-Präsidenten zu Magdeburg, betr. den Verkauf von Fleisch nothgeschlachteter ꝛc. Thiere. S. 336. — Instruktion des Schweizerischen Bundesraths, betr. Desinfektion der zum Transport von Vieh und frischen Häuten benutzten Eisenbahnwagen. S. 336. — **Rechtsprechung.** Entscheidungen des Königl. Oberlandesgerichts München, betr. Sanitäts- und Veterinärwesen. S. 338. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Ungarischer Gesetzentwurf, betr. das Verbot der fabrizirten oder Kunstweine. S. 339. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. 13. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentl. Gesundheitspflege. S. 340. — Kongreß Ungarischer Weinproduzenten. S. 340. —

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Trichinose gemeldet worden:

Pocken: Bremen 1, Wien 4, Budapest 16, Prag 10, Rom 5, Zürich 2, Paris 4, Liverpool, Brüssel und Odessa je 1, Petersburg 4 Todesfälle; ferner Berlin 2, Breslau 2 (Variolois), Reg.-Bezirke Stettin Düsseldorf je 1, Wien 30, Budapest 64, London 10, Edinburg 3, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 5, Petersburg 2, Odessa und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirke Düsseldorf 6, Trier 2, Wien 1, Petersburg 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 7 Todesfälle und 35 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 45 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Düsseldorf 1 Todesfall; ferner Reg.-Bezirke Düsseldorf und Marienwerder je 1 Erkrankung.

Trichinose: Reg.-Bez. Marienwerder 6 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 20, Petersburg 17 Todesfälle; ferner Berlin 21, Hamburg 17, Budapest 31, Petersburg 56 Erkrankungen.

Rose: Paris und London je 5, Petersburg 10 Todesfälle; ferner Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 8, Kopenhagen 5 Todesfälle.

Masern: Nürnberg 11, Rom 10, Paris 29, London 45, Petersburg 36 Todesfälle; ferner Berlin 156, Hamburg 120, Nürnberg 142, Reg.-Bez. Königsberg 743, Reg.-Bez. Marienwerder 141, Reg.-Bez. Stettin 98, Budapest 85, Edinburg 284, Petersburg 52 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 21 Todesfälle; ferner Berlin 36, Hamburg und Wien je 40, Budapest 39, Christiania 29, Petersburg 43 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Altona 9, Hamburg 13, Budapest 9, Paris 35, London 18, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 130, Hamburg 60, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 141, Wien 28, Budapest 14, Kopenhagen 36, Petersburg 26 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 49 Todesfälle; ferner Hamburg 40, Nürnberg 12, Kopenhagen 38 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in 9 Provinzen Italiens in der Zeit vom 3. bis 14. Mai d. J. die folgenden Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an Cholera vorgekommen:

Datum	Provinz Bari	Lecce	Padua	Treviso	Venetien	Vicenza	Belluno	Reggio Emilia	Ravenna
3. Mai	2 (2)	11 (2)	1 (1)	2 (1)	11 (8)	9 (2)	—	—	—
4. „	3 (1)	10 (4)	—	1 —	17 (5)	2 —	1 —	1 (1)	—
5. „	9 (6)	5 (1)	.	3 —	12 (13)	6 —	—	—	1 —
6. „	18 (6)	7 (2)	1 —	3 —	19 (10)	4 (5)	—	1 (1)	—
7. „	22 (6)	3 (2)	—	2 —	11 (4)	— (2)	—	—	—
8. „	22 (6)	16 (6)	3 —	.	14 (16)	2 (2)	.	.	1 —
9. „	35 (13)	14 (2)	—	1 —	11 (5)	—	—	—	—
10. „	32 (11)	6 (2)	—	1 —	15 (13)	—	—	—	—
11. „	35 (11)	3 —	—	2 —	13 (11)	—	—	—	—
12. „	20 (10)	4 —	—	.	12 (7)	—	—	—	—
13. „	23 (4)	5 (1)	—	1 —	4 (8)	—	—	—	—
14. „	12 (6)	1 (1)	—	1 —	8 (7)	—	—	—	—

(Fortsetzung auf Seite 326.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
20. Woche vom 16. bis 22. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	60	2	61	26	33,2	27,0	—	—	—	1	—	7	18	—	—	—	35	-
† Altona	104 719	83	1	65	28	32,3	25,6	—	—	9	—	—	6	9	2	—	—	39	—
† Augsburg	65 476	44	2	42	17	33,5	30,0	—	—	1	—	—	4	4	4	—	—	26	3
† Barmen	103 066	78	6	51	10	25,7	23,4	1	1	3	—	—	9	9	5	2	1	22	1
† Berlin	1 315 297	836	33	644	226	25,5	27,7	13	6	27	5	1	88	72	53	23	22	367	12
† Bochum	40 774	31	1	25	10	31,9	29,9	—	—	1	1	—	4	4	—	—	—	15	—
† Braunschweig	85 169	64	6	42	9	25,6	25,9	—	—	1	—	—	10	3	4	1	1	24	—
† Bremen	117 000	86	4	55	11	24,4	20,9	—	—	—	2	—	16	14	1	—	—	20	2
† Breslau	299 405	208	9	199	71	34,6	31,9	—	—	3	—	—	26	23	16	4	2	123	8
Charlottenburg	42 372	26	1	17	7	20,9	31,9	2	—	2	—	—	—	2	—	—	—	11	—
† Chemnitz	110 808	97	4	91	47	43,2	32,3	—	—	1	1	—	9	2	3	1	1	74	2
† Danzig	114 822	56	2	50	20	22,6	27,5	—	1	—	—	—	7	4	8	8	8	27	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	27	—	21	8	21,3	20,6	—	—	—	—	—	7	1	1	—	—	12	—
Dortmund	78 435	84	5	48	13	31,8	28,0	—	—	3	—	—	12	4	2	—	—	26	1
† Dresden	245 515	162	4	123	44	26,1	25,4	2	1	8	1	1	18	14	5	4	4	68	5
† Düsseldorf	115 183	125	2	43	11	19,4	25,4	—	—	3	—	—	7	4	—	—	—	28	1
† Duisburg	47 517	38	—	23	7	25,2	27,0	—	—	—	—	—	2	4	2	—	—	14	1
† Elberfeld	106 492	76	4	45	19	22,0	24,0	4	—	3	—	—	3	6	5	1	1	24	—
† Erfurt	58 385	38	1	23	10	20,5	23,4	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	15	1
† Essen	65 074	58	3	48	12	38,4	28,7	3	2	2	3	—	12	4	1	—	—	20	1
† Frankfurt a. M.	154 504	87	2	70	23	23,6	19,9	—	1	2	—	—	15	6	5	—	—	40	1
† Frankfurt a. O.	54 084	35	3	28	7	26,9	27,0	—	—	2	1	—	5	1	2	1	1	16	1
† Freiburg i. B.	41 310	24	2	25	5	31,5[2]	25,3	—	—	1	—	—	8	—	—	—	—	16	—
† M.-Gladbach	44 228	38	1	17	9	20,0	26,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	—
Görlitz	55 705	36	1	28	11	26,1	28,5	—	—	—	—	—	3	4	3	3	3	17	1
† Halle a. S.	81 949	70	4	46	10	29,2	26,0	—	1	5	—	—	6	5	—	—	—	28	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	287	9	307	85	33,9	25,3	2	5	13	3	1	39	40	12	3	2	179	13
† Hannover	139 746	91	3	75	21	27,9	22,1	—	3	3	1	—	19	8	1	1	1	39	1
† Karlsruhe	61 074	38	1	29	8	24,7	21,1	—	—	—	—	—	6	6	1	1	1	16	—
† Kassel	64 088	35	2	30	5	24,3	21,8	—	—	2	—	—	9	4	—	—	—	15	—
† Kiel	51 707	35	2	32	14	32,2	23,4	—	1	—	—	—	2	7	2	2	2	19	1
† Köln	161 266	124	6	93	34	30,0	27,4	—	3	1	—	—	12	12	15	15	5	49	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	117	4	76	29	26,1	30,8	—	—	2	2	—	6	16	8	3	2	41	1
Krefeld	90 241	76	3	42	9	24,2	25,6	—	—	—	1	—	6	6	—	—	—	28	1
† Leipzig	170 076	122	9	93	30	28,4	23,5	1	—	5	—	—	13	8	3	1	1	59	4
† Lübeck	55 399	40	—	21	4	19,7	22,6	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	15	1
† Magdb. u. Neust.	143 247	94	9	71	20	25,8	26,7	—	1	4	—	—	10	8	5	—	—	39	4
† Mainz	65 701	41	2	28	12	22,2	23,2	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	20	2
† Mannheim	61 210	36	1	23	5	19,5	21,5	—	2	1	1	—	2	2	—	—	—	12	3
† Metz	53 928	37	2	33	7	21,8	21,5	—	—	2	—	—	5	9	2	2	1	12	3
† Mülhausen i. E.	69 676	54	3	30	8	22,4	.	—	—	—	—	—	4	4	3	3	1	19	—
† München	260 005	185	13	158	62	31,6	32,0	—	2	5	—	1	16	26	21	2	2	87	—
† Münster	44 025	21	1	15	5	17,7	27,0	—	—	—	1	—	3	1	1	—	—	9	—
† Nürnberg	114 632	84	6	106	42	47,5	26,5	11	—	4	1	—	18	29	6	6	6	36	1
† Plauen i. V.	42 858	32	1	17	5	20,6	26,5	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	13	—
Posen	68 318	46	—	45	16	34,3	23,7	—	2	—	—	—	2	9	—	—	—	32	—
† Potsdam	50 887	32	—	20	7	20,4	20,1	1	—	—	—	—	2	1	2	1	1	14	—
† Stettin	99 550	70	—	56	18	29,3	25,7	—	—	2	—	1	8	6	3	1	1	35	1
† Straßburg i. E.	112 091	75	1	75	34	34,8	27,9	3	—	2	1	—	9	16	3	3	3	41	1
† Stuttgart	113 976	71	3	43	7	19,6	22,0	—	1	2	—	1	3	5	1	1	1	28	1
† Wiesbaden	55 457	30	1	18	4	16,9	19,1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	13	—
† Würzburg	55 109	30	3	29	4	27,4	26,1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	25	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 17, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 21,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 16. bis 22. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	36	2	30	6	22,1	—	—	—	1	—	10	4	2	.	.	12	1
Brüssel bis 15. Mai	174 751	113	13	89	22	26,5	—	—	4	—	—	14	11	8	.	.	51	1
Budapest	442 591	296	16	353	86	41,5	3	7	9	2	1	95	46	18	—	—	151	21
Christiania	131 000	81	—	53	8	21,0	—	2	2	—	—	9	14	1	—	—	25	—
Dublin	353 082	265	.	194	36	28,7	—	—	1	.	.	.	.	1	.	.	191	1
Edinburg	254 591	129	.	103	23	21,1	8	—	3	1	—	9	.	—	.	.	81	1
Genf	72 135	28	2	32	5	23,1	—	—	—	—	—	3	1	2	.	.	25	1
Kopenhagen bis 18. Mai	289 000	157	4	130	39	23,4	—	—	3	—	5	13	24	4	.	.	74	7
Krakau	71 850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	586 320	467	.	252	58	22,4	4	4	2	.	.	.	.	1	.	.	231	10
London	4 149 533	2690	.	1379	334	17,3	45	6	18	8	5	163	251	14[2]	.	.	820	49
Lyon bis 15. Mai	376 613	158	22	186	.	25,7	5	1	2	—	—	40	26	4	—	—	106	2
Odessa	194 400	.	6	112	37	30,0	1	—	—	—	1	20	13	3	—	—	71	3
Paris	2 239 928	1162	89	1130	179	26,2	29	6	35	20	8	199	158	62	.	.	583	30
Petersburg bis 15. Mai	928 016	467	29	704	166	39,0	36	21	15	17	4	128	48	74	.	.	361	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	213	41	38,4	8	5	2	2	—	55	16	6	.	.	117	2
Rom bis 17. April	345 036	171	12	161	26	24,3	10	—	1	3	—	14	35	6	.	.	89	3
Stockholm bis 15. Mai	200 143	153	4	100	22	24,7	—	2	2	1	—	11	19	2	.	.	54	9
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 15. Mai	145 354	76	3	127	16	45,4	—	—	—	3	—	10	10	8	.	.	94	2
Warschau bis 15. Mai	431 572	226	14	223	72	26,9	1	2	6	5	3	26	44	35	.	.	109	1
Wien	780 066	547	30	443	130	29,5	18	5	8	1	5	108	66	20	—	—	206	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	55	4	59	15	35,0	5	—	1	—	—	9	10	3	.	.	29	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 16. bis 22. Mai 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	12	—	4	4	4	—	—	2
Scharlach	3	—	—	—	3	—	—	—
Diphtherie und Croup	25	—	12	8	3	2	—	10
Unterleibstyphus	8	—	—	2	5	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	5
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Rose	4	—	—	—	2	2	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	49	—	—	—	43	5	1	—
Lungenschwindsucht	37	—	—	—	20	16	1	28
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	68	—	5	4	23	30	6	17
Akuter Darmkatarrh	3	2	—	—	1	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	3	20	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	17	2	1	2
Andere rheumat. Krankheiten	32	—	—	—	8	23	1	—
Verletzungen	114	2	7	12	38	45	10	2
Alle übrigen Krankheiten	381	27	17	21	139	151	26	46
Summe	787	34	45	52	312	298	46	118

Gesammtbestand war am 15. Mai 3717 u. bleibt am 22. Mai 3655.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	16.–22. Mai	21	156	36	130	1
„ Breslau	desgl.	—	8	11	5	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	16.–22. Mai	17	120	40	60	2
„ München	17.–23. Mai	3	—	2	5	—
„ Nürnberg	16.–22. Mai	6	142	3	30	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	16.–22. Mai	4	28	24	16	—
Düsseldorf	desgl.	10	82	11	58	1
Erfurt	desgl.	4	—	5	55	1
Hildesheim	desgl.	5	69	7	3	—
Königsberg	desgl.	10	743	49	16	—
Marienwerder	desgl.	28	141	2	18	1
Münster	desgl.	2	3	10	11	—
Schleswig	desgl.	27	46	33	141	4
Stettin	desgl.	2	98	22	31	6
Stralsund	desgl.	17	25	17	13	2
Trier	desgl.	1	63	4	1	—
Wiesbaden	desgl.	12	1	34	8	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 16. bis 22. Mai 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	16. Mai	13,5	6,0	753,9	756,0	756,4	78	65	78	3,2	WSW	2
	17. „	16,3	8,0	756,1	756,8	757,2	91	76	100	0,4	SW	3
	18. „	23,3	11,2	759,8	760,6	760,5	75	56	60	—	SSW	1
	19. „	30,0	12,2	760,6	760,4	760,0	74	37	43	—	S	1
	20. „	31,2	15,6	761,2	759,9	759,4	61	42	47	—	SO	2
	21. „	31,5	17,4	761,0	760,7	760,6	67	39	43	—	SO	1
	22. „	32,4	17,0	761,1	760,4	760,5	70	35	65	—	ONO	1
München	16. Mai	11,1	3,0	718,9	720,0	720,6	72	48	67	0,5	W	3,2
	17. „	20,1	5,7	720,9	719,4	719,3	47	36	56	—	SW	1,7
	18. „	23,8	7,2	720,7	719,5	718,5	47	34	46	—	(Wechselnd)	0,6
	19. „	26,5	9,9	719,2	718,2	718,7	43	34	51	—	O [Stille	1,5
	20. „	27,2	10,9	718,4	718,0	717,7	45	28	49	—	(Wech-	0,9
	21. „	27,9	13,3	720,3	719,3	718,9	45	30	54	—	selnd)	0,6
	22. „	29,1	13,5	719,6	718,9	718,3	55	30	44	—	Stille	0,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Die Cholera hält sich in der Stadt Venedig mit einer täglichen Erkrankungszahl von 4—12 Fällen und ist Anfangs Mai nur in der Stadt Bari zu größerer Ausbreitung gekommen mit einem Maximum von 35 Fällen am 11. Mai. In der Provinz Lecce zeigt die Kommune Ostuni eine für die Kleinheit des Orts erhebliche Zahl von Erkrankungsfällen. Die Anzahl der im übrigen Königreich Italien von der Krankheit befallenen Gemeinden beschränkt sich auf 30—40. — In Brindisi scheint die Cholera nahezu wieder erloschen und in Mailand kam seit dem 1. Mai kein Fall mehr vor.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen aus Venedig und Bari folgende Nachrichten über Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle)

	in Venedig	in Bari
vom 23.—24. Mai	8 (5)	6 (2)
„ 24.—25. „	19 (6)	8
„ 25.—26. „	22 (12)	3 (1)
„ 26.—27. „	20 (13)	2 (1)
„ 27.—28. „	35 (16)	3 (2)
„ 28.—29. „	34 (21)	4 (4).

Ostasien. Aus Yokohama wird vom 27. Mai telegraphisch gemeldet, daß die Cholera in Südjapan im Zunehmen begriffen sei; auch aus Batavia liegen Nachrichten vom 21. April d. J. vor, wonach dort Cholerafälle häufiger auftreten.

Das gelbe Fieber trat während des Monats März d. J. in Rio de Janeiro mit ungewöhnlicher Heftigkeit auf, was mit dem heißen Sommer in Verbindung gebracht wurde.

Die Krankheit nahm in vielen Fällen einen ungemein raschen Verlauf und wurden, wie immer, die nicht akklimatisirten Europäer und diejenigen Brasilianer, welche aus dem Innern des Landes oder aus anderen fieberfreien Gegenden zureisten, am meisten betroffen.

Genaue Zahlen über Erkrankungen und Todesfälle im März und April liegen noch nicht vor.

Sanitätsbericht des Oberschles. Knappschafts-Vereins pro 1884. [1])

Die Mitgliederzahl des Vereins hat seit dem 1. Dezember 1884 eine wesentliche Zunahme dadurch erfahren, daß seit diesem Tage auf Grund des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 auch weibliche Arbeiter in denselben aufgenommen worden sind. Am Jahresschluß zählte der Verein 48 579 männliche und 7738 weibliche Personen, im Ganzen 56 317 aktive Mitglieder. Von diesen gehörten dem bergmännischen Beruf an 51 037 (44 007 m., 7030 w.), und dem hüttenmännischen Beruf 5 280 (4572 m., 708 w.). Hierzu treten noch 3878 Invaliden, so daß die Zahl der kurberechtigten Personen 60 195 betrug.

Der Gesundheitszustand unter den aktiven Mitgliedern war ein sehr günstiger, Infektionskrankheiten traten nur sporadisch und mit günstigem Verlauf auf.

Die Gesammtzahl der Erkrankungen betrug exkl. des vorjährigen Bestandes = 14 861 und mit Abzug der die Invaliden betreffenden 1084 und der die weiblichen Arbeiter in nur einem Monat umfassenden 66 Krankheitsfälle = 13 711, sodaß von 1000 männlichen Vereinsgenossen 282 erkrankt waren.

Von der Gesammtzahl der erkrankten männlichen und aktiven Vereinsgenossen wurden behandelt einschließlich des vorjährigen Bestandes (626):

a) in den Lazarethen 10 420 = 72,7 %
b) im Revier 3917 = 27,3 %

Es erkrankten exkl. des vorjährigen Bestandes:

a) beim Bergbaubetrieb 10 358 = 203 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen,
b) beim Hüttenbetrieb 3419 = 647 von 1000 dabei beschäftigten Vereinsgenossen,

und zwar an:

	Bergleute		Hüttenleute	
	Zahl exkl. Bestand	von 1000 Vereinsgenossen [2])	Zahl exkl. Bestand	von 1000 Vereinsgenossen [2])
I. Infektions- und allg. Krankheiten:				
A. Infektionskrankheiten .	894	20	175	38
B. Allgem. Ernährungsstörungen u. Vergiftungen	1936	44	885	193
II. Lokalisirte Krankheiten:				
1. Krankh. des Nervensystems	212	5	78	17
2. „ der Ohren	118	3	47	10
3. „ „ Augen	285	6	210	46
4. „ „ Athmungsorgane . . .	1371	31	626	137
5. „ „ Cirkulationsorgane . . .	118	3	36	8
6. „ „ Verdauungsorgane . . .	1725	39	613	134
7. „ „ Harn- u. Geschlechtswerkzeuge	123	3	21	5
8. „ „ äußeren Bedeckung . . .	774	17	197	43
9. „ „ Bewegungsorgane . . .	165	4	44	10
10. Mechanische Verletzungen	2589	59	480	105
III. Anderweite Krankheiten	48	1	7	2

Unter den Infektionskrankheiten waren die häufigsten Unterleibstyphus, Ruhr, Wechselfieber und Syphilis.

An typhösen Krankheitsformen waren 409 Vereinsgenossen erkrankt, und zwar:

a) Unterleibstyphus 290 Bergleute u. 33 Hüttenleute,
b) Flecktyphus 15 „ „ — „
c) Rückfallstyphus 66 „ „ 5 „

371 Bergleute u. 38 Hüttenleute.

[1]) Einige offenbare Druckfehler des Berichts sind in dem Auszug berichtigt worden.

[2]) Diese Verhältnißzahlen, wie auch die späterhin noch erwähnten, beziehen sich nur auf die männlichen Vereinsgenossen.

Eine größere Ausbreitung hatten die typhösen Krankheiten nur in dem Königshütter Sprengel gewonnen.

Die Zahl der an Syphilis erkrankten Personen betrug 176 = 4 pro Mille.

Vergiftungen durch schädliche Gruben- und Hüttengase kamen 153 vor, und zwar a) durch Kohlenoxyd und sonstige Grubengase 12, b) durch Bleigase 141.

Ueber die Krankheiten des Nervensystems sind 31 Geisteskrankheiten, 80 Fälle von Epilepsie, 90 von Neuralgie, 54 Erkrankungen des Gehirns aufgezählt.

Von den 1997 Erkrankungen der Athmungsorgane waren die häufigsten:

	Bergleuten		Hüttenleuten
1. Akuter Lungen- und Kehlkopfskatarrh bei	639 (14 ‰)	und	444 (97 ‰)
2. Chronischer Lungenkatarrh und Emphysem bei	279 (6 ‰)	„	88 (19 ‰)
3. Lungen- u. Brustfellentzündung bei . . .	348 (8 ‰)	„	60 (13 ‰)
4. Lungenschwindsucht und Tuberkulose bei	69 (2 ‰)	„	15 (3 ‰)

Mechanische Verletzungen erlitten beim Bergbau 2589 = 59 ‰, beim Hüttenbetrieb 480 = 105 ‰, also im Ganzen 3069 der dabei beschäftigten Vereinsgenossen. Die hauptsächlichsten Verletzungen bestanden in Quetschungen = 1283, Wunden = 992, Verbrennungen 222 und Knochenbrüchen 443. Die letzteren betrafen 409 = 9 ‰ Bergleute und 34 = 7 ‰ Hüttenleute.

Nächst den mechanischen Verletzungen und den Krankheiten der Verdauungsorgane hatte der Rheumatismus den wesentlichsten Antheil an der Krankheitsstatistik, da allein 2190 Vereinsgenossen an Muskelrheumatismus und 78 an Gelenkrheumatismus erkrankten.

Von den einschließlich des Bestandes in Behandlung gewesenen 14403 aktiven Vereinsgenossen (14337 männlich, 66 weiblich) wurden entlassen: als geheilt 12746, gebessert 230, als Invaliden 487. Es starben natürlichen Todes 253 (213 = 4,8 ‰ beim Bergbaubetrieb, 40 = 8,7 ‰ beim Hüttenbetrieb), in Folge tödtlicher Verletzung 42 (41 = 0,9 ‰ beim Bergbaubetrieb, 1 = 0,2 ‰ beim Hüttenbetrieb). Im Bestande blieben am Jahresschlusse 645.

Zu den am Jahresanfange vorhanden gewesenen 3673 Invaliden traten im Laufe des Jahres 514 hinzu und zwar 75 in Folge von Verunglückung. In Abgang kamen durch Tod 234, durch wieder eingetretene Arbeitsfähigkeit 75, so daß die Gesammtzahl der am Schlusse des Jahres vorhandenen Invaliden 3878 betrug.

Die Gesammtkosten der Krankenpflege bei den Vereinsgenossen betrugen 472 116,44 Mk., d. i.

auf den Kopf der Belegschaft	9 Mk.	71,9 Pf.
„ „ „ aller Kranken	30 „	45,1 „
„ „ „ der Lazarethkranken	35 „	37,1 „

In den Kurkosten sind die 1 Mk. 36,8 Pf. pro Kopf der Belegschaft oder von 4 Mk. 28,6 Pf. pro Kopf der Kranken betragenden allgemeinen Kurkosten enthalten, welche die Unterhaltung der Lazarethgebäude, die erlassenen Krankenkostgelder, die Feuerversicherung, die Kosten für die Bekleidung der Wärter, das Gehalt des konsultirenden Arztes ꝛc. umfassen.

Ein Krankentag kostete für alle Kranken incl. des 72,8 Pf. betragenden Krankengeldes 1 Mk. 78,1 Pf., ein Krankentag für die in den Lazarethen verpflegten Kranken einschließlich der allgemeinen Kurkosten und des 79 Pf. betragenden Krankengeldes 1 Mk. 85,2 Pf.

Die Zahl der kurberechtigten Familienmitglieder betrug
35 155 Frauen,
69 323 Kinder,
und befanden sich während des Jahres in ärztlicher Behandlung
5 219 Frauen = 14,8 %,
12 371 Kinder = 17,8 %.

Die Krankenpflege der Familienglieder erforderte eine Gesammtausgabe von 44 501 Mk. 66 Pf. Die Ausgaben, welche hier fast ausschließlich in dem Gehalt der Aerzte bestehen, betrugen
auf den Kopf der Mitglieder — Mk. 41,1 Pf.,
„ „ „ „ Kranken 2 „ 38,4 „

Die Pocken-Epidemie in Wien im zweiten Halbjahre und im ganzen Jahre 1885.

Wie in der ersten Hälfte des Jahres 1885 (vergl. Veröff. 1886 S. 108), so haben die Pocken auch in der zweiten Hälfte des Jahres in Wien und den angrenzenden Vororten der politischen Bezirke Hernals und Sechshaus in beträchtlicher Ausdehnung geherrscht.

Die Gesammtzahl der im zweiten Halbjahre an den Pocken Gestorbenen (1068) übertrifft sogar die entsprechende Zahl des ersten Halbjahres (942), während die Anzahl der Erkrankten eine etwas geringere war (3653 gegen 3762 des ersten Halbjahres).

Fast die Hälfte sämmtlicher Erkrankungen und Todesfälle (1736 bezw. 499) entfiel auf die Bezirkshauptmannschaft Hernals, während die Stadt Wien und die Bezirkshauptmannschaft Sechshaus in geringerem Grade als im ersten Halbjahre heimgesucht wurden.

Im ganzen Jahre 1885 sind in Wien und den beiden genannten Vororten bei einer Gesammtbevölkerung von 985 966 Seelen 7415 Personen oder 7,5 pro mille der Einwohner an den Pocken erkrankt und 2010 Personen oder 204 von je 100 000 Einwohnern an den Pocken gestorben. Von den Erkrankten starben 27,1 Prozent.

Die Vertheilung der Erkrankungs- und Todesfälle nach Alter und Impfzustand ist aus den nachstehenden, auf Grund amtlicher Angaben zusammengestellten Tabellen ersichtlich:

Tabelle I.

In Wien (705 402 Einwohner) sind im zweiten Halbjahre 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	14	57	72	69	157	217	62	44	9	—	701	
		ohne		3	6	8	7	2	5	—	—	—	—	31	
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	ungeimpft			113	236	115	70	27	10	4	—	—	—	575	
	zweifelhaft geimpft			2	3	—	1	3	1	1	—	—	—	11	
	ohne Angabe des Impfzustandes			—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	7	
Summe der Erkrankten				132	302	195	148	194	235	67	44	9	—	1326	
Gestorben	geimpft			7	8	1	4	20	33	5	13	5	—	96	
	ungeimpft			65	111	43	9	21	7	3	—	—	—	259	
	zweifelhaft geimpft			—	—	—	1	2	4	1	—	—	—	8	
	ohne Angabe des Impfzustandes			5	4	4	—	3	8	—	1	2	—	27	
Summe der Gestorbenen				77	123	48	14	46	52	9	14	7	—	390	

Tabelle II.

In der Bezirkshauptmannschaft Hernals (6 Vororte mit einer Bevölkerung von 176 703 Einwohnern) sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	12	58	60	77	119	162	69	56	3	—	616	
		ohne		4	4	4	2	4	2	—	—	—	—	20	
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ohne		—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
	ungeimpft			393	428	162	54	37	13	7	2	2	—	1098	
Summe der Erkrankten				409	492	226	133	160	177	76	58	5	—	1736	
Gestorben	geimpft	mit	Erfolg	—	1	1	—	9	5	11	4	1	—	32	
		ohne		—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ohne		—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
	ungeimpft			190	187	49	20	8	5	2	1	2	—	464	
Summe der Gestorbenen				190	191	50	20	17	10	13	5	3	—	499	

Tabelle III.

In der Bezirkshauptmannschaft Sechshaus (7 Vororte mit einer Bevölkerung von 103 861 Einwohnern) sind in der zweiten Hälfte des Jahres 1885 an den **Pocken**

Alter in Jahren				unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit	Erfolg	13	21	21	19	21	44	15	15	6	—	175	
		ohne		2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	6	
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	ungeimpft			57	117	59	68	36	49	10	10	4	—	410	
Summe der Erkrankten				72	140	82	87	57	93	25	25	10	—	591	
Gestorben	geimpft	mit	Erfolg	5	11	4	4	2	2	3	3	2	—	36	
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	wiedergeimpft	mit	Erfolg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
		ohne		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	ungeimpft			36	55	22	20	4	4	1	1	—	—	143	
Summe der Gestorbenen				41	66	26	24	6	6	4	4	2	—	179	

Tabelle IV.

In Wien incl. der Bezirkshauptmannschaften Sechshaus und Hernals mit einer Gesammtzahl von 985 966 Einwohnern sind in **der zweiten Hälfte des Jahres 1885** an den **Pocken**

Alter in Jahren			unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit Erfolg	39	136	153	165	297	423	146	115	18	—	1492	
		ohne Erfolg	9	12	14	9	6	7	—	—	—	—	57	
	wiedergeimpft	mit Erfolg	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	
		ohne Erfolg	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	
	ungeimpft		563	781	336	192	100	72	21	12	6	—	2083	
	zweifelhaft geimpft		2	3	—	1	3	1	1	—	—	—	11	
	ohne Angabe des Impfzustandes		—	—	—	1	4	2	—	—	—	—	7	
Summe der Erkrankten			613	934	503	368	411	505	168	127	24	—	3653	
Gestorben	geimpft		12	23	6	8	31	40	19	20	8	—	167	
	ungeimpft		291	353	114	49	33	16	6	2	2	—	866	
	zweifelhaft geimpft		—	—	—	1	2	4	1	—	—	—	8	
	ohne Angabe des Impfzustandes		5	4	4	—	3	8	—	1	2	—	27	
Summe der Gestorbenen			308	380	124	58	69	68	26	23	12	—	1068	

Tabelle V.

In Wien incl. der Bezirkshauptmannschaften Sechshaus und Hernals mit einer Gesammtzahl von 985 966 Einwohnern sind **im Jahre 1885** an den **Pocken**

Alter in Jahren			unter 1	2—5	6—10	11—15	16—20	21—30	31—40	41—60	61—80	über 80	Summe	Bemerkungen
Erkrankt	geimpft	mit Erfolg	73	298	333	352	493	681	261	188	28	1	2708	
		ohne Erfolg	14	26	32	16	8	8	—	—	—	—	104	
	wiedergeimpft	mit Erfolg	—	—	2	4	2	1	1	3	—	—	13	
		ohne Erfolg	—	2	1	3	1	—	—	—	—	—	7	
	ungeimpft		906	1687	886	517	212	164	61	46	8	—	4487	
	zweifelhaft geimpft		2	6	8	5	5	4	3	—	—	—	33	
	ohne Angabe des Impfzustandes		1	8	15	6	9	18	3	3	—	—	63	
Summe der Erkrankten			996	2027	1277	903	730	876	329	240	36	1	7415	
Gestorben	geimpft		19	45	26	22	40	57	29	31	12	1	282 *)	*) Darunter vier Wiedergeimpfte, von denen drei ohne Erfolg wiedergeimpft sind.
	ungeimpft		493	709	259	106	56	31	12	7	3	—	1676	
	zweifelhaft geimpft		—	—	2	1	2	4	1	—	—	—	10	
	ohne Angabe des Impfzustandes		6	7	10	1	5	8	1	2	2	—	42	
Summe der Gestorbenen			518	761	297	130	103	100	43	40	17	1	2010	

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1884.

In Wien betrug im J. 1884 bei einer zum Schluß dieses Jahres auf 743 852 Seelen berechneten Bevölkerung die Gesammtzahl der Verstorbenen 20 353 = 26,8 auf je 1000 Einwohner; darunter befanden sich 10 782 männliche und 9571 weibliche Personen. Die Sterbeziffer war eine verhältnißmäßig geringe, da in früheren Jahren bis 1880 rückwärts nicht unter 28,3 auf je 1000 Einwohner starben.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Todesfälle während der einzelnen Monate im Vergleich zur mittleren Temperatur:

Monat	Anzahl der Todesfälle	Mittlere Temperatur	Monat	Anzahl der Todesfälle	Mittlere Temperatur
Mai	2171	+ 15,2	Dezember .	1688	+ 1,6
April . . .	2109	+ 7,6	Juli	1665	+ 20,2
März . . .	2050	+ 5,3	November .	1413	+ 2,2
Februar . .	1737	+ 1,7	August . .	1407	+ 17,9
Juni . . .	1710	+ 14,6	Oktober . .	1379	+ 9,1
Januar . .	1690	+ 2,4	September	1334	+ 15,1

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich ist, war die Sterblichkeit im Mai und April am größten und im September und Oktober am geringsten, während die

Sommermonate Juni und Juli eine mittlere und der August eine geringe Sterblichkeit aufweisen.

Von den Verstorbenen hatten 628 ihr letztes Domizil in den Versorgungshäusern und 654 in der Gebär- und Findelanstalt; 17 582 gehörten der Wiener Wohnbevölkerung an, 2710 waren Ortsfremde und bei 61 war der letzte Wohnort unbekannt; von den der Wiener Wohnbevölkerung Angehörigen sind 3606 in den Pflegeanstalten gestorben.

Die Anzahl der im 1. Lebensmonat gestorbenen Kinder beträgt 2071, der im 1. Lebensjahr gestorbenen 5182, von diesen letzteren sind 654 in der Gebär- und Findelanstalt gestorben. Die Ernährung der im 1. Lebensjahr gestorbenen Kinder bestand bei 1084 in Muttermilch, 464 in Mutter- und Ammenmilch (im Gebär- und Findelhaus), 48 in Ammenmilch, 2104 wurden künstlich ernährt, 510 starben noch ohne Nahrung am 1. Lebenstage und bei 972 ist die Ernährungsweise unbekannt.

Die Todesursachen bildeten bei 1220 Verstorbenen mangelhafte Lebensfähigkeit und angeborene Bildungsfehler, bei 920 Altersschwäche, bei 2267 Krankheiten des Gesammtnervensystems, bei 3665 Krankheiten der Athmungsorgane (darunter bei 2129 Lungenentzündung), bei 1048 Krankheiten der Kreislauforgane, bei 1915 Krankheiten der Verdauungsorgane und ihrer Adnexe, bei 487 Krankheiten der Harnorgane, bei 84 Krankheiten der Geschlechtsorgane, bei 266 Krankheiten des Bewegungsapparates, bei 167 Krankheiten der Haut, des Zellgewebes und der Muskeln, bei 346 Krankheiten der Gesammtkonstitution und des Blutes, bei 5470 Tuberkulose, bei 910 Krebs, bei 1118 miasmatisch-kontagiöse Krankheiten; 467 starben eines gewaltsamen Todes, darunter 248 durch Selbstmord. Von den Infektionskrankheiten verursachten die Masern bei 344, die Diphtherie bei 144 von 621 Erkrankten, der Scharlach bei 130 von 1217 Erkrankten, der Keuchhusten bei 101, der Abdominaltyphus bei 95 von 251 Erkrankten, die Blattern bei 94 von 358 Erkrankten, die fieberhaften Wochenbettkrankheiten bei 81, der Rothlauf bei 73, die Ruhr bei 15, die Wasserscheu bei 7 und der Rotz bei 1 Person den Tod. An Flecktyphus kam im ganzen Jahre nur 1 Erkrankung vor. (Das Nähere über die Pockenerkrankungen und die Impfverhältnisse s. Veröffentl. S. 108.)

Die Gesammtzahl der Geborenen betrug im J. 1884 28 479 = 37,5 auf je 1000 Einwohner, darunter befinden sich 1377 Todtgeborene und 27 102 (35,7 auf je 1000 Einwohner) Lebendgeborene; von den letzteren waren 13 772 männlichen und 13 330 weiblichen Geschlechts, 15 526 ehelicher und 11 576 unehelicher Abkunft.

An Krankenanstalten besaß Wien im J. 1883 4 öffentliche mit 3645 Betten und 21 private mit 1253 Betten. Der Restbestand an Kranken vom Jahre 1882 betrug in beiderlei Anstalten 1975 männliche und 1579 weibliche Personen; während des Jahres 1883 wurden 31 151 männliche und 20 410 weibliche Personen aufgenommen, so daß die Summe sämmtlicher Behandelten 55 115 betrug. Dabei sind die Garnisonspitäler und die Irrenanstalten nicht berücksichtigt. In den letzteren betrug die Summe der im Restbestand vom Jahre 1882 Verbliebenen 785, der im Jahre 1883 Aufgenommenen 756 und sämmtlicher in diesem letzteren Jahre Behandelten 1541.

Zur Hülfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen befanden sich in Wien am Schluß des Jahres 1884 78 Rettungsanstalten.

Der mittlere Luftdruck betrug in Wien im J. 1884 744,8 mm (normal 743,7), den höchsten Stand erreichte das Barometer im Januar mit 759,2, den niedrigsten im Dezember mit 724,7 mm. Die mittlere Jahrestemperatur war 9,4 (normal 9,2) ° C. Die höchste Temperatur, welche beobachtet wurde, fiel auf den Juli mit + 33,3 ° und die niedrigste auf den Januar mit — 9,7 ° C. Den mittleren Monatstemperaturen zufolge war der Juli mit 20,2 ° der heißeste, der Dezember mit + 1,6 ° C. der kälteste Monat. An 152 (im 30jährigen Mittel an 149) Tagen fanden Niederschläge mit einer Gesammthöhe von 636 mm (30jähriges Mittel 595 mm) statt und an 15 Tagen stellten sich Gewitter ein. Die Bewölkung war im Durchschnitt 5,7 gegen 5,8 des 30jährigen Mittels und des Sonnenscheins erfreute sich Wien im Ganzen 1705,1 Stunden lang.

Die Geisteskranken in England und Wales während des Jahres 1884.

(Nach dem „Thirty-ninth report of the Commissioners in Lunacy to the Lord Chancellor. London 1885.“)

Die Zahl der amtlich ermittelten Geisteskranken und Idioten betrug in England und Wales am 1. Januar 1885: 79 704 oder 28,98 auf 10 000 Einwohner; dies bedeutet eine Zunahme derselben um 1176 während des abgelaufenen Jahres 1884. 35 839 Geisteskranke waren männlichen Geschlechts (26,78 ‰ der männlichen Bevölkerung), 43 865 weiblichen Geschlechts (31,07 ‰ der weiblichen Bevölkerung). 738 (556 Männer und 182 Frauen) oder 0,27 ‰ der Bevölkerung werden als geisteskranke Verbrecher (Criminal), 71 215 oder 25,89 ‰ (31 333 Männer und 39 882 Frauen) als geisteskranke Arme (Pauper*), die Uebrigen — 7751 oder 2,82 ‰ (3950 Männer und 3801 Frauen) — als geisteskranke Private (Private) aufgeführt. 47 749 Geisteskranke, darunter 46 847 Arme, befanden sich in Grafschafts- und Orts-Irrenhäusern, 3118, darunter 2966 Private, in registrirten Krankenhäusern, 4376, darunter 3326 Private, in concessionirten Irrenhäusern, und zwar 2324 in solchen

*) Paupers sind Alle, welche according to the Statutory definition „are maintained wholly or in part by, or chargeable to, any Parish, Union or County“.

der Hauptstadt, 2052 in solchen der Provinzen, 289 in Militär- und Schiffslazarethen und in dem Königlich indischen Asyl, 549 in dem Irrenhause für Verbrecher (Broadmoor), 11 878 in gewöhnlichen Arbeitshäusern, 5404 in den Distrikts-Asylen der Hauptstadt, 445 waren in Einzelpflege befindliche Private und 5896 poliklinisch behandelte Arme.

Seit 1859 nahm die Gesammtzahl der Geisteskranken jährlich um 1123 (1875) bis 2177 (1868) zu, auf 10 000 Einwohner berechnet erhöhte sie sich in diesem Zeitraume von 18,67 auf 28,98, diejenige der Privaten erhöhte sich von 2,38 auf 2,82, erreichte aber ihr Maximum in den Jahren 1877—79, die Zahl der geisteskranken Armen stieg von 15,95 auf 25,89 ‰, während diejenige der geisteskranken Verbrecher von 0,34 bis 1867 auf 0,47 anstieg und dann auf 0,27 heruntergegangen ist. Diese letztere Thatsache ist dadurch bedingt, daß mit dem Inkrafttreten der „Criminal Lunatics Act, 1867“ die geisteskranken Verbrecher nach Ablauf ihrer Strafzeit nicht mehr zu den Verbrechern, sondern zu den Armen gerechnet wurden. Zu der Gesammtzunahme der Geisteskranken trugen demnach fast ausschließlich die Armen (Paupers) bei. Letztere, die geisteskranken Armen, machten 1859 3,68 % aller Armen des Landes aus, ein Verhältniß, welches sich unter geringen Schwankungen allmählich bis auf 9,03 (1885) steigerte, während die Zahl der Armen gegenüber der ganzen Bevölkerung in dem gleichen Zeitraume von 4,37 bis auf 2,87 % sank.

Die Neuaufnahmen von Irren in die Krankenhäuser und Asyle (abgesehen von den in Idiotenanstalten aufgenommenen oder dorthin verlegten Kranken) stiegen von Jahr zu Jahr und bezifferten sich 1869 auf 10 472 oder 4,71 ‰ der Bevölkerung, 1884 auf 14 312 oder 5,27 ‰.

Auf je 100 Aufnahmen wurden in den Irrenhäusern, ausschließlich der Idiotenanstalten, seit 1875 durchschnittlich 39,51 (Minimum 37,30 im Jahre 1877, Maximum 40,50 im Jahre 1879) Heilungen erzielt, 35,63 bei Männern, 43,27 bei Frauen. Am bedeutendsten war die Zahl der Heilungen in den Militär- und Schiffslazarethen und in dem Königlich indischen Asyl, nämlich 54,43 %, demnächst mit 47,66 % in den registrirten Krankenhäusern, 39,85 in den Grafschafts- und Orts-Asylen, 36,94 in den concessionirten Irrenhäusern der Provinzen, 32,81 in eben solchen der Hauptstadt, während die Heilungen in dem Irrenhause für Verbrecher (Broadmoor) nur 18,40 und unter den in Einzelpflege befindlichen Privaten nur 16,44 % ausmachten.

Todesfälle kamen in den Irren- und Idiotenhäusern zu 7,52 % des gesammten jährlichen Krankenbestandes vor; in den einzelnen Jahren schwankten die bezüglichen Ziffern zwischen 7.02 und 8,21 %. Die zahlreichsten Todesfälle waren in den Grafschafts- und Orts-Irrenhäusern mit 7,95, die wenigsten in dem Irrenhause für Verbrecher mit 3,03 % zu verzeichnen.

Der Einfluß des Alters auf die Zahl der 1884 in die Irrenhäuser neu aufgenommenen Geisteskranken kam in der Weise zum Ausdruck, daß bis zum 45. Jahre mit fortschreitendem Alter verhältnißmäßig mehr und mehr Personen aufgenommen wurden (unter 15 Jahren 0,2, 15—20 Jahre 2,9, 20—25 Jahre 6,1, 25—35 Jahre 8,9, 35—45 Jahre 11,3 ‰ der als in entsprechendem Alter stehend geschätzten Bevölkerung), während alsdann wieder eine allmähliche, wenn auch nicht bedeutende Abnahme eintritt (45—55 Jahre 10,9, 55—65 Jahre 10,2, über 65 Jahre 9,7). Innerhalb der einzelnen Altersstufen, speciell auch im heirathsfähigen Alter, wurden fast durchgehend mehr Unverheirathete, als Verheirathete und Verwittwete in die Irrenhäuser aufgenommen (Ausnahmen nur bei verheiratheten Frauen unter 20, und bei verwittweten Frauen unter 25 Jahren), in allen Altersstufen zusammen dagegen umgekehrt mehr Verwittwete (11,5 ‰) und Verheirathete (7.1), als Unverheirathete (3,9 ‰). Dies Letztere kommt daher, daß, wie die obigen Zahlen darthun, in den Altersstufen bis zu 20 Jahren, welchen der weitaus größte Theil der unverheiratheten Bevölkerung angehört, relativ Wenige den Irrenhäusern überwiesen werden.

Die Krankheitsformen der Geisteskranken anlangend, litten 1884 von je 100 in die Irrenhäuser aufgenommenen Personen 47,2, also fast die Hälfte aller Irren, an Manie, 25,1 an Melancholie, 12,5 an Verrücktheit, 4,0 an Dementia senilis, 5,3 an angeborener Geisteskrankheit incl. Idiotie, 5,9 an anderen Formen von Geisteskrankheit. Nahezu dieselben Ziffern finden sich bei den geisteskranken Privaten und Armen im Einzelnen wieder, höchstens sind die Formen der Verrücktheit bei den Armen etwas häufiger, die angeborenen Erkrankungen seltener, als bei den Privaten (Verrücktheit 13,1 gegen 9,0, Dementia senilis 4,2 gegen 2,5, angeborene Erkrankungen 4,6 gegen 9,5). In ungefähr zwei Dritteln sämmtlicher Fälle waren die Aufgenommenen zum ersten Male von Geisteskrankheit befallen gewesen. Epilepsie wurde in 9,5 (bei den Privaten 3,8, bei den Armen 10,4), allgemeine Paralyse in 8,3 (bezw. 5,5 und 8,7) % der neuen Fälle beobachtet. 28,2 % der Aufgenommenen (25,9 % Männer und 30,4 % Frauen) hatten Neigung zum Selbstmorde, die Armen mit 28,8 % etwas häufiger, als die Privaten mit 24,0 %. Etwa die Hälfte aller Fälle, in denen Neigung zum Selbstmorde vorhanden war, wurde bei den Melancholikern (2034 von insgesammt 4035 Fällen), und zwar bei 56,7 % derselben angetroffen; zu 21,0 % war dies bei den an Manie leidenden Personen der Fall und noch seltener bei den übrigen Geisteskranken. Ueber den Einfluß des Alters auf die Häufigkeit des Vorkommens von Neigung zum Selbstmorde ist zu bemerken, daß bis

zu 15 Jahren alte Personen nur zu 4,0 %, andererseits die 45 bis 55jährigen (30,2) und die 55 bis 65jährigen Personen (32,0) am häufigsten mit Selbstmordgedanken umgingen. Unverheirathete thaten dies im Ganzen (25,0) seltener, als Verheirathete (31,1) und Verwittwete (29,6).

Unter den Ursachen der Geisteskrankheiten sind den in den Irrenhäusern während des Jahres 1884 bei 14 308 Geisteskranken gemachten Erhebungen zufolge als die häufigsten angegeben: Excesse im Trinken (13,2 % sämmtlicher Fälle häufiger bei Privatkranken, als bei Armen), frühere Anfälle von Geisteskrankheit (17,3 %), hereditäre Belastung (20,2 %), in zweiter Reihe häuslicher Kummer einschließlich des Verlustes von Verwandten und Freunden (6,9 %), widerwärtige Verhältnisse einschließlich Geschäftsbedrängniß und Geldverlegenheit (5,3 %), andere geistige Aufregung und Ueberarbeitung (5,8 %). Diese letztere Ursache fand sich bei den Privaten erheblich häufiger, als bei den Armen (14,3 gegen 4,4). Bei den mit Neigung zum Selbstmorde verlaufenden Formen der Geisteskrankheit konnte hereditäre Belastung besonders häufig (24,5 %), zumal bei den Frauen (27,0), nachgewiesen werden.

Die an allgemeiner Paralyse leidenden Personen standen im Verhältniß zu allen in die Irrenhäuser aufgenommenen Kranken vornehmlich im Alter von 35 bis 45 (15,6 %, darunter Männer 26,6) und von 45 bis 55 (12,4, Männer 21,9) Jahren und waren dementsprechend ihrem Civilstande nach zumeist verheirathet (35—45 Jahre 20,1, 45—55 Jahre 16,0, insgesammt 13,6), weniger häufig verwittwet (12,8 bezw. 8,3 und 5,9) und am seltensten unverheirathet (8,4 bezw. 6 0 und 3,4).

Bei einer Sonderung der im Durchschnitt der fünf Jahre 1880/84 in die Irrenhäuser aufgenommenen Geisteskranken nach ihrer früheren Beschäftigung weisen die Civil-Ingenieure (30,8 von 10 000 dem entsprechenden Berufe angehörenden Einwohnern), die Armee-Pensionäre (37,3) und die Höker, Obsthändler, Hausirer (24,6) die verhältnißmäßig höchsten Ziffern auf; in zweiter Linie erst wären die Aerzte und Wundärzte (16,5) zu nennen, ferner die Assistenzärzte, Studenten der Medizin, Zahnärzte und Hebammen (15,4), die Juristen (17,2), die Maler und Bildhauer (19,3), die Schauspieler u. s. w. (15,5), die Steinschneider und Photographen (20,1), die mit Kleiderstoffen handelnden Kaufleute (15,5), die in Wirthshäusern und Hotels beschäftigten Diener, Köche, Taglöhner (16,1), während die diesbezüglich vortheilhaftesten Verhältnisse gefunden werden bei den Kohlenhändlern (4,4), bei den Buchhändlern, Verlegern, Kunsthändlern, Druckern, Herausgebern und Verkäufern von Noten (4,8), bei den Verfertigern von Thon-, Porzellan-, Glaswaaren und Tabakspfeifen (4,5), bei den Bergwerksarbeitern (4,0), bei den Kohlenträgern und Kohlenarbeitern, ausschließlich der in Bergwerken beschäftigten, bei Koksbrennern und Verkäufern, Holzkohlenbrennern, in Gas- und Wasserwerken Bediensteten (4,7), bei den Thon-, Sand-, Kalk-Arbeitern, Mauer- und Ziegelsteinarbeitern und den mit diesen Artikeln handelnden Personen (4,7), bei den Eisenbahn-, Erdarbeitern und Schienenlegern (4,5), bei den Sherifs, Grafschafts-, Pfarr- und Gemeinde-Beamten, Zolleinnehmern (4,5), bei den Wäscherinnen, Wasch- und Badeanstalts-Bediensteten (3,7), bei den im Dienste der Regierung stehenden Arbeitern, Boten und anderen, ausschließlich der im Telegraphendienst stehenden, Personen (1,4), sowie bei den Kärrnern und Fuhrleuten (4,5).

Einige weitere Tabellen, welche über Alter und Civilstand der neu aufgenommenen Irren, über die unter ihnen befindlichen, an allgemeiner Paralyse leidenden oder mit Neigung zum Selbstmorde behafteten Personen u. s. w. Auskunft geben, behandeln die einschlägigen Verhältnisse während der sechs Jahre 1876, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882. Die Zahlen dieser Tabelle kommen den für das Jahr 1884 ermittelten, welche oben wiedergegeben sind, sehr nahe; dies beweist, daß die diesbezüglichen Verhältnisse des Berichtsjahres im Ganzen als durchschnittliche zu betrachten sind.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Preußen. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 15. Mai d. J. im Hinblick auf die neuerdings in mehreren Orten Oberitaliens vorgekommenen Cholera-Erkrankungen sämmtlichen Regierungspräsidenten, Regierungen und dem Polizeipräsidenten von Berlin seinen Erlaß vom 4. September 1884, betreffend den Zuzug von italienischen Arbeitern, in Erinnerung gebracht und gleichzeitig dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten hiervon mit dem Anheimgeben Mittheilung gemacht, die betreffenden Königlichen Eisenbahndirektionen und Oberbergämter mit entsprechender Weisung zu versehen.

Der angezogene Erlaß vom 4. September 1884 billigt die in einem Kreise Westfalens getroffene Anordnung, daß die aus Italien fast täglich eintreffenden, in den Bergwerken und industriellen Anlagen arbeitsuchenden Individuen einer etwa zehntägigen Beobachtung unterworfen werden in der Weise, daß dieselben in besonderen Gebäuden gehalten und dort, ohne gerade einer Quarantäne sich zu unterziehen, durch zuverlässige Beamte, resp. auch durch einen Arzt in Bezug auf ihr gesundheitliches Verhalten beaufsichtigt werden, um sie sofort bei einem etwaigen Auftreten eines Krankheitsfalles isoliren zu können.

(R.-A. Nr. 121, 122, 124 vom 24., 25. u. 27. Mai 1886.)

Italien. Gegen Schiffe aus den Italienischen Häfen des Adriatischen Meeres sind im Hafen von Ancona folgende Quarantäne-Vorschriften erlassen worden:

1. Die Schiffe werden bei der Ankunft daselbst einer wenigstens 24stündigen Quarantäne unterworfen, mit der Befugniß der Behörden, diese Zeit je nach Bedarf zu verlängern; nach erhaltener Verkehrserlaubniß kann die Ladung gelöscht und Alles eingeladen werden, mit Ausnahme von Hadern, Kleidungsstücken und sonstigen von der Gesundheitspolizei als ansteckend erachteten Gegenständen. Die eingehende Ladung wird außerdem von der Gesundheitspolizei überwacht.

2. Postdampfern und anderen Schiffen, welche keine Zeit haben, die Quarantäne abzuhalten, ist es gestattet, in Leichterfahrzeugen zu löschen und werden diese Fahrzeuge mit ihrer Ladung der Quarantäne wie unter 1 unterworfen.

3. Passagiere dürfen von den unter 2 bezeichneten Fahrzeugen nicht ans Land gesetzt werden. —

Frankreich. Die aus den Häfen des Königreichs Italien nach dem Hafen von Nizza zureisenden Schiffe werden daselbst bis auf Weiteres wie folgt behandelt:

1. Provenienzen aus Sizilien und Sardinien werden vorläufig, wie früher, zum freien Verkehr zugelassen;

2. Provenienzen aus Neapel und den benachbarten Häfen des neapolitanischen Küstengebiets haben sich einer 24stündigen Beobachtungs-Quarantäne zu unterziehen;

3. Provenienzen aus Brindisi, den dieser Stadt benachbarten Häfen, sowie aus sämmtlichen Italienischen Häfen des Adriatischen Meeres haben eine 5tägige Beobachtungs-Quarantäne zu bestehen, bevor sie zum freien Verkehr zugelassen werden. —

Niederlande. Zufolge einer Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 21. Mai 1886 wird die bei Erlaß der Verfügung vom 30. Dezember 1885 aufrecht erhaltene Beschränkung, wonach die Spanischen Häfen nur insoweit, als sie am Mittelmeere gelegen, für cholerafrei erklärt worden sind (Veröffentl. S. 23), nunmehr aufgehoben. —

Rumänien. Den Schiffen, welche von der Italienischen Küste zwischen Venedig und Neapel kommen, ist das Einlaufen in die Rumänischen Seehäfen nur dann gestattet, wenn sie vorher in einem jenseits des Bosporus gelegenen Türkischen Lazareth-Hafen Quarantäne abgehalten haben. —

Griechenland. Laut Bekanntmachung des Gesundheitsamts zu Korfu vom 1./13. Mai 1886 sollten Provenienzen aus Triest in Griechenland einer fünftägigen Beobachtung unterworfen werden (vgl. Veröffentl. S. 70), nur Reisende, nicht auch Waaren. Die Anordnung ist jedoch am 16. Mai 1886 wieder aufgehoben worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Ungarn während der Zeit vom 31. März bis 27. April 1886.

(Nach den im Königl. Ungarischen Ministerium für Ackerbau ꝛc. eingegangenen Meldungen.)

Krankheiten	Zahl der infizirten Orte in der Zeit vom			
	31. März bis 6.	7.—13.	14.—20.	21.—27.
	April			
Milzbrand	25 (25)	25 (23)	18 (16)	24 (21)
Tollwuth	10 (10)	3 (3)	2 (2)	3 (3)
Rotz	7 (6)	11 (10)	7 (6)	17 (16)
Maul- und Klauenseuche	4 (1)	3 (1)	3 (1)	1 (1)
Lungenseuche des Rindviehs	13 (6)	12 (1)	12 (1)	18 (7)
Beschälseuche der Pferde	1	1	1	1
Schafpocken	—	2 (2)	—	1 (1)
Bläschenausschlag der Pferde	1 (1)	—	5 (5)	5
Räude der Pferde	24 (12)	27 (5)	23 (11)	42 (38)

Meldungen über Ausbrüche der Rinderpest in Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien sind nicht eingegangen.

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Viehseuchen in Italien während des zweiten Halbjahrs 1885.

Nach den im Ministerium des Innern eingegangenen Meldungen sind in Italien in der Zeit vom 29. Juli bis 27. Dezember v. J. hauptsächlich Maul- und Klauenseuche und Milzbrand in größerem Umfange aufgetreten.

Von der Maul- und Klauenseuche blieben Sicilien und Sardinien, wie im voraufgegangenen Vierteljahr, ganz frei; vereinzelt waren die Erkrankungen in Ligurien und in der südlichen Mittelmeerregion (Campanien und Calabrien), wo nur an je einem Orte 3 Erkrankungen vorkamen, und in der Südregion am adriatischen Meere (Apulien und Abruzzen), wo solche in 5 Ortschaften zu verzeichnen waren, auch Latium hatte wenig von dieser Seuche zu leiden. In Piemont, wo während der Sommermonate die Krankheit ziemlich heftig aufgetreten war, verschwand sie von Ende Oktober ab völlig. In den übrigen Regionen, also in Toskana, der Lombardei, Venetien, Emilia, den Marken und Umbrien herrschte die Krankheit in beträchtlicher Ausdehnung und war auch Ausgangs des Jahres noch nicht erloschen.

Milzbranderkrankungen kamen am häufigsten in Piemont (ungefähr 230 Fälle), nächstdem in Emilia (gegen 200 Fälle) in Venetien (95) und in der Lombardei (75) vor, während aus Ligurien gar keine, aus Sicilien und Sardinien wenige Erkrankungen, je 1 Mal aus einer Ortschaft, gemeldet wurden. In der südlichen Mittelmeerregion kamen in einer Septemberwoche an einem Orte im Bezirke Caserta 40 tödtliche Milzbrandfälle vor.

Rauschbrand war im Allgemeinen selten und trat vereinzelt auf bis auf zwei Massenerkrankungen in der Abruzzenregion, wo in Rosello gegen Ende Oktober 12 Rinder und in Montereale Mitte November 35 Rinder erkrankten.

Ueber seuchenartiges Blutharnen liegen Nachrichten aus Sardinien vor, woselbst an 5 Orten insgesammt 247 Schafe und 24 Rinder erkrankten. Außerdem wurden Ende Oktober in Caserta (Campanien) 50 Rinder von dem gleichen Leiden befallen, und fielen 20.

Die Büffeldrüse wird nur in den Bezirken Salerno und Caserta (in Campanien, 3 Ortschaften mit 95 tödtlichen Fällen) erwähnt.

Von der Lungenseuche kamen in Toskana im Juli 50 Fälle an einem Orte vor, in Latium während des Septembers und Oktobers 16 auf 2 Ortschaften vertheilt, in Emilia 13 und zwar 5 an einem Orte, die übrigen zerstreut (erst im Januar).

Die Schweineseuche zeigte die größte Verbreitung in Emilia, wo 30 Ortschaften, und in den Marken mit Umbrien, woselbst 20 Ortschaften betroffen wurden. In Toskana waren 11, in der adriatischen Südregion 9, in Piemont, der Lombardei, Venetien und der südlichen Mittelmeerregion je 2 Ortschaften von der Schweineseuche heimgesucht. Ganz frei blieben Ligurien, Latium, Sicilien und Sardinien.

(Fortsetzung auf Seite 335.)

Viehseuchen in der Schweiz während des 1. Quartals 1886.

(Nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins Nr. 1–6.)

Namen der Krankheiten und Kantone	Es waren infizirt in der Zeit																	
	vom 1. bis 15. Januar			16. bis 31. Januar			vom 1. bis 15. Februar			16. bis 28. Februar			vom 1. bis 15. März			16. bis 31. März		
	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh	Gemeinden	Ställe	Stück Vieh
Milzbrand.																		
Zürich	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	2 (2)	2 (2)	2 (2)	—	—	—
Bern	—	—	—	2 (2)	2 (2)	2 (2)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	4 (4)	4 (4)	8 (8)	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 (3)	3 (3)	3 (3)	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Freiburg	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	2 (2)	2 (2)	4 (4)	1 (1)	2 (2)	2 (2)	2 (2)	3 (3)	3 (3)	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)	2 (2)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	3 (2)	3 (2)	3 (3)	1 (1)	1 (1)	2 (2)
Basel (Landschaft)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)	2 (2)
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)	2 (2)	1	1	1 (1)
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Thurgau	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	3 (3)	3 (3)	3 (3)
Waadt	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Tollwuth.																		
Bern	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	1 (1)	(Fälle) 1 (1)	—	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 1 (1)	—	1 (1)	(Fälle) 1 (1)	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 11(11)	—
Rotz.																		
Zürich	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Aargau	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Waadt	2 (2)	2 (2)	2 (2)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Maul- und Klauenseuche.																		
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	2 (2)	10(10)	4 (3)	7 (5)	35(25)	4 (2)	7 (6)	42(31)
Bern	6 (2)	10(5)	94 (?)	1 (1)	1 (1)	7 (7)	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—
Luzern	4 (2)	6 (2)	140(?)	3	6 (1)	136 (11)	1 (1)	1 (1)	7 (7)	1	1	7	1	1	7	1 (1)	1 (1)	6 (6)
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	2 (2)	26(26)	3 (2)	7 (5)	97(71)
Freiburg	2 (2)	2 (2)	18(18)	2 (2)	2 (2)	15(15)	4 (2)	4 (2)	40 (2)	1 (1)	1 (1)	20(20)	1	1 (1)	10(10)	—	—	—
Solothurn	—	—	—	1 (1)	1 (1)	17(17)	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel (Stadt)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	15(15)	1	1	15	1	1	15	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 (4)	3 (3)	20(20)	1	1 (1)	11(11)
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 (3)	5 (5)	27(27)	2 (1)	4 (2)	7 (3)	3 (3)	7 (7)	430(430)
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	6 (6)	2 (1)	6 (5)	?	2	5	14
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)	26(26)
Thurgau	—	—	—	—	—	—	2 (2)	2 (2)	15(15)	2 (2)	4 (4)	19(19)	2 (1)	5 (3)	32(29)	1	2	23
Waadt	10(6)	17(7)	53 (?)	6 (4)	8 (5)	19(11)	3 (2)	6 (6)	16(16)	3 (2)	4 (3)	10 (8)	4 (2)	7 (4)	18(10)	5 (1)	9 (2)	19 (3)
Wallis	1	11	42	1	1	4	2 (2)	4 (4)	33(33)	1	6 (3)	46(16)	1	4	16	2 (1)	3 (2)	8 (8)
Genf	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	12(12)	1	1	12	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.																		
Zürich	1 (1)	2 (2)	3 (3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.																		
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Bern	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	3 (3)	4 (4)
Freiburg	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	2 (2)	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothlauf.																		
Zürich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 2 (2)	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 1 (1)	—	—	—	—
Freiburg	1 (1)	(Fälle) 3 (3)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	1 (1)	(Fälle) 5 (5)	—	—	—	—	1	(Fälle) 4 (4)	—	1	4	—	1 (1)	2 (2)	—

Anmerkung. Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden ꝛc. an.

Aus Calabrien wurden im August vereinzelte Fälle und im November eine Epidemie von „Schweinediphtherie" gemeldet, welche letztere 104 Thiere ergriff und in 82 Fällen zum Tode führte.

An typhösen Erkrankungen der Rinder und Pferde kamen in Piemont, auf 10 Ortschaften vertheilt, 31 bei Rindern und 3 bei Pferden vor. Aus Emilia wurden 7 derartige Fälle, aus den Marken und Umbrien 6 gemeldet.

Schafräude wurde in größerer Ausdehnung und einer sich durch das ganze Berichtshalbjahr erstreckenden Dauer nur in Latium beobachtet, während sonst nur in den Marken und Umbrien während des Juli und in der Lombardei während des Dezember aus je einer Ortschaft Erkrankungen gemeldet sind.

An ansteckendem Milchmangel (agalassia contagiosa) hatten in Umbrien in 4 Orten des Bezirks Perugia 420 Schafe und in der südlichen Mittelmeerregion in einer Ortschaft Campaniens 800 Schafe zu leiden.

Hühnercholera resp. Hühnerdiphtherie wurde im November aus dem Bezirke Caserta in Campanien (55 Erkrankungen) gemeldet.

Rotzerkrankungen wurden 23 Mal in Emilia, 18 Mal in Venetien, 12 Mal in Toskana und Piemont konstatirt, ganz frei blieben Ligurien, die Marken mit Umbrien, die adriatische Südregion, Sardinien und Sicilien. In Rom (Latium) ist im Oktober eine Erkrankung, in der Lombardei und der südlichen Mittelmeerregion sind im Halbjahre 5—6 Fälle von Rotz beobachtet.

Wutherkrankungen wurden im Ganzen 5, davon 2 im Juli aus Cremona, 2 aus der Provinz Emilia und 1 aus dem Bezirk Verona gemeldet.

Schafpocken traten in der Zeit vom 13. Juli bis 6. September in einigen Ortschaften Piemonts auf.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königl. Preußischen Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, betreffend die Stempelfreiheit der Beglaubigungen der Apotheker-Lehrlingszeugnisse.

Vom 7. Mai 1886.

(R.-A. Nr. 116 vom 17. Mai 1886.)

Auf die Vorstellung vom 7. November v. J. eröffne ich Ihnen im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die nach dem die Nr. 2 des § 3 der Bestimmungen über die Prüfung der Apotheker-Gehülfen vom 4. Februar 1879 betreffenden Beschlusse des Bundesraths vom 5. Dezember 1879 von dem nächstvorgesetzten Medizinalbeamten (Kreis-Physikus ꝛc.) auszustellenden Beglaubigungen der von dem Lehrherrn den Apotheker-Lehrlingen zu ertheilenden Zeugnisse stempelfrei sind.

Ich habe die Herren Regierungs-Präsidenten ꝛc. angewiesen, die Kreis-Physiker hiernach mit Information zu versehen.

Unterschrift.

An den Verein der Apotheker Stettins, z. H. des Vorsitzenden, Herrn Apotheker Jonas, Wohlgeboren zu Stettin.

Abschrift vorstehenden Bescheides theile ich Ew. Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und geeigneten weiteren Veranlassung ergebenst mit.

Berlin, den 7. Mai 1886.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lucanus.

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreisordnungs-Provinzen (inkl. den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Sigmaringen und den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin) und die Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen, sowie an den Königlichen Landes-Direktor Herrn von Saldern zu Arolsen.

Instruktion der Kgl. Regierung, Abth. d. J., zu Coblenz für das Verfahren bei Revisionen der Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen.

Vom 6. Mai 1886.

§ 1. Die Ortspolizeibehörden haben sämmtliche Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen zu revidiren, um zu ermitteln, ob in denselben Gifte ohne polizeiliche Genehmigung feilgehalten werden.

§ 2. Bei diesen Revisionen ist zugleich darauf zu achten, ob die Kaufleute unerlaubten Handel mit Droguen oder Arzneien treiben.

§ 3. Diejenigen Kaufleute, welche in ihren Geschäftsräumen Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß feil halten oder verbotenen Arzneihandel treiben, sind gemäß § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches sofort zur Bestrafung zu bringen.

§ 4. Alle Geschäfte von Kaufleuten oder Gewerbetreibenden, welche die Erlaubniß zum Gifthandel besitzen, auch wenn diese Erlaubniß nur eine beschränkte ist, d. h. sich nur auf das Halten einzelner namhaft gemachter Gifte erstreckt, sind jährlich einmal zu revidiren.

Alle Geschäfte derjenigen Kaufleute, welche wegen unerlaubten Handels mit Giften oder Arzneien zur Bestrafung gebracht worden sind, sind im darauf folgenden Jahre einer neuen Revision zu unterwerfen.

Alle übrigen Droguen-, Material- und Farbwaaren-Handlungen, bei denen die Revision keine Vorräthe an Giften oder verbotenen Arzneiwaaren ergeben hat, unterliegen nur alle 5 Jahre einer Revision, wenn nicht bei einzelnen Verdacht unerlaubten Handels mit Giften eine häufigere Revision erfordert.

§ 5. Bei allen Revisionen ist thunlichst darauf zu achten, daß dieselben ganz unerwartet stattfinden. Auch haben die Revisoren festzustellen, daß außer den als Geschäftslokale (Verkaufs- und Lagerungsräume) bezeichneten oder bekannten Räumlichkeiten nicht auch noch andere für gleiche Zwecke benutzt werden.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat die in dem § 4 Absatz 1 und 2 angeordneten Revisionen unter Zuziehung des zuständigen Kreisphysikus und eines Apothekers, die in den §§ 1 und 4 Absatz 3 angeordneten Revisionen nur unter Zuziehung eines Apothekers auszuführen.

§ 7. Diese Revisionen gehören, gleich den Revisionen der Maaße und Gewichte, zu den Funktionen der örtlichen Polizeiverwaltung, mithin müssen auch die Kosten derselben gemäß § 3 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 von denjenigen getragen werden, welche zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung verpflichtet sind.

§ 8. Ueber das Ergebniß der Revisionen ist bis 1. Juli jedes Jahres eingehender Bericht uns zu erstatten.

Dem Berichte ist beizufügen:

1. ein Verzeichniß der eigentlichen Droguengeschäfte;
2. ein Verzeichniß derjenigen Material- und Farbwaaren-Händler, welche mit polizeilicher Erlaubniß Gifte feilhalten;
3. ein Verzeichniß derjenigen Kaufleute, bei welchen die letzte Revision ergeben, daß sie Gifte ohne polizeiliche Erlaubniß oder Arzneiwaaren, die dem freien Verkehr entzogen sind, feilhalten. —

Coblenz, den 6. Mai 1886.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Koch.

Verordnung des Kgl. Polizei-Präsidenten zu Magdeburg, betr. den Verkauf von Fleisch nothgeschlachteter ꝛc. Thiere.

Vom 18. Oktober 1885.

(Magdeburger Anzeiger 1885 Nr. 244.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265), sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und in Gemäßheit des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung in der nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1883 veröffentlichten Fassung wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes bezw. mit Ergänzung dieser Zustimmung durch Verfügung des Bezirks-Ausschusses vom 11. April cr., hierdurch für den Polizei-Bezirk von Magdeburg Folgendes verordnet.

§ 1. Fleisch von erkrankten, oder nothgeschlachteten Thieren, sowie von unreifen (sogenannten nüchternen) Kälbern darf zu menschlicher Nahrung nur dann verkauft oder feilgehalten werden, wenn es vorher von dem beamteten Thierarzte untersucht, von diesem für genießbar erklärt und zum Zeichen dessen mit amtlichem Stempel versehen worden ist.

§ 2. Diese Untersuchung und Stempelung (§ 1) erfolgt in dem von der Königlichen Polizei-Direktion zu diesem Zwecke bestimmten Lokale Morgens eine Stunde vor dem im § 6 angeordneten Beginne des öffentlichen Fleischverkaufs. Außerdem erfolgt die Untersuchung des mit der Eisenbahn hier eingeführten Fleisches stets unmittelbar nach dem Eintreffen desselben auf dem Bahnhofe bezw. in dem Polizei-Büreau auf dem Viehhofe daselbst. Größere Sendungen frischen Fleisches, die mittelst Bahntransportes hier eintreffen, sind daher vor erfolgter polizeilicher Untersuchung an die Empfänger nicht auszuhändigen. Fleisch von nüchternen Kälbern darf in aufgeblasenem Zustande überhaupt nicht eingeführt oder feilgeboten werden; geschieht dieses dennoch, so wird mit demselben nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verfahren.

§ 3. Das Fleisch darf zur Untersuchung nur in ganzen, halben oder viertel Thieren vorgelegt werden. Auch die zugehörigen Eingeweide (Lungen, Herz, Leber, Milz, Nieren u. s. w.) sind mit vorzulegen, wenn dieses von dem untersuchenden Thierarzte zur Feststellung der Krankheits-Diagnose für nothwendig erachtet wird.

Können die geforderten Eingeweide nicht binnen 24 Stunden zur Stelle geschafft werden, so wird mit dem Fleische nach § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verfahren.

§ 4. Für die Untersuchung und Stempelung ist an die Kämmerei-Kasse eine Gebühr zu entrichten, welche beträgt:

für ein ganzes Rind oder Pferd	1,50	Mk.
„ „ halbes „ „ „	0,75	„
„ „ viertel „ „ „	0,50	„
„ „ ganzes Stück Kleinvieh	0,75	„
„ „ halbes oder viertel Stück Kleinvieh	0,40	„

§ 5. Fleisch, welches sich bei der Untersuchung als von völlig gesunden Thieren herrührend herausstellt, bleibt ungestempelt und unterliegt bei dem öffentlichen Verkauf keiner weiteren Beschränkung.

Das von kranken Thieren herrührende, aber bei der amtlichen Untersuchung noch als genießbar befundene und gestempelte Fleisch muß auf dem Verkaufstische, von anderem Fleisch durch eine senkrecht stehende Scheidewand gesondert, feil gehalten werden.

Alles bei der Untersuchung als ungenießbar erkannte Fleisch wird der Abdeckerei zur Ausnutzung überwiesen. Die amtlich festgestellte Werthtaxe hat der Abdecker an den Eigenthümer zu zahlen.

§ 6. Der Verkauf von Fleisch auf den Wochenmärkten beginnt:

a) in den Monaten Januar, Februar, November, Dezember um 7 Uhr Morgens,
b) in den Monaten März, April, September, Oktober um 6 Uhr Morgens.
c) in den Monaten Mai, Juni, Juli, August um 5 Uhr Morgens.

Vor dieser Zeit darf Fleisch auf den Wochenmärkten zum Verkauf weder ausgelegt, noch feilgehalten werden.

§ 7. Fleisch, welches zu anderen Zwecken, als zur Nahrung für Menschen bestimmt ist, z. B. das sogenannte Hundefutter, darf auf Wochenmärkten nicht feilgeboten werden; geschieht dieses dennoch, so unterliegt dasselbe der im § 12 angeordneten Beschlagnahme.

§ 8. Alles zum Genuß für Menschen bestimmte Fleisch, mit Ausnahme von Geflügel, darf auf Wochenmärkten nur auf den durch die Marktordnung als Fleischmarkt bestimmten Stellen feilgeboten werden.

§ 9. Das Feilhalten von Roß-, Esel- und Maulthier-Fleisch ist auf den Fleischmärkten nur an den von der Polizei-Direktion ausdrücklich hierzu bestimmten Plätzen gestattet.

Die Verkaufsstellen müssen durch Tafeln mit der deutlichen Aufschrift „Roßfleisch" auffällig kenntlich gemacht werden.

§ 10. Jeder Fleisch- oder Fleischwaaren-Händler muß vor seiner Verkaufsstelle auf den Wochenmärkten eine seinen vollen Namen und Wohnort in deutlicher, unverwischbarer Schrift zeigende Tafel an einem in die Augen fallenden Orte anbringen.

§ 11. Die in dieser Verordnung für Fleisch gegebenen Vorschriften (mit Ausnahme der §§ 3 und 4 der Verordnung) finden entsprechende Anwendung auch für Fleischwaaren, welche ganz oder zum Theil aus Fleisch bestehen.

§ 12. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, wenn das Strafgesetzbuch oder das Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc., vom 14. Mai 1879 nicht eine höhere Strafe zulassen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Außerdem ist zu gewärtigen, daß das ungestempelt vorgefundene, oder nicht vorschriftsmäßig feilgebotene (§ 5 Abs. 2) von erkrankten oder nothgeschlachteten Thieren herrührende Fleisch beschlagnahmt wird und die Namen der Zuwiderhandelnden veröffentlicht werden.

Der amtlich festgestellte Taxwerth des Fleisches ist in diesem Falle an die Kämmereikasse abzuführen.

§ 13. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 4. November dieses Jahres in Kraft.

Magdeburg, den 18. Oktober 1885.

Der Königliche Polizei-Präsident.
Dr. v. Arnim.

Instruktion des Schweizerischen Bundesraths, betreffend Desinfektion der zum Transport von Vieh und frischen Häuten benutzten Eisenbahnwagen.

Vom 24. November 1885.

Unter Bezugnahme auf das Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn vom 31. März 1883, welches eine Aenderung der Verordnungen vom 20. November 1872 und 3. Oktober 1873 über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen resp. Maßnahmen zur Tilgung der Maul- und Klauenseuche nöthig macht, hat der Bundesrath an sämmtliche Kantons-Regierungen, sowie an die Schweizerischen Eisenbahnverwaltungen ein Kreisschreiben d. d. 27. Juni 1885 erlassen, zu dessen Ausführung Folgendes verfügt wird:

1. Alle Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe, Schweine oder frische Häute transportirt worden sind, sowie alle Geräthe und Werkzeuge, die zur Fütterung, Tränkung, zum Anbinden oder zu anderen Zwecken beim Transport von Vieh genannter Gattungen benutzt wurden, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehr einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die Ansteckungsstoffe vollständig zu zerstören.

Die Werkzeuge und Geräthe, welche behufs Durchführung der Desinfektion benutzt wurden, sind jeweilen gleichfalls zu desinfiziren. Beim Auftreten der Rinderpest haben sich die bei der Desinfektion der Transportgeräthe verwendeten Personen einer Reinigung zu unterziehen.

Rampen und Quais, von welchen aus die Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Es ist also die Desinfektion nicht mehr blos in dem Falle vorzunehmen, wo Eisenbahnmaterial durch Thiere verunreinigt wurde, die an einer ansteckenden Krankheit litten (§ 28 der Verordnung von 1872), sondern in allen Fällen, wo Thiere vorgenannter Gattungen und frische Häute transportirt wurden (Art. III. des Uebereinkommens).

2. Jeder zum Viehtransport verwendete Wagen ist un-

mittelbar nach der Beladung mit weißen Zetteln, welche die großgedruckten Worte „Zu desinfiziren" enthalten, auf beiden Seiten des Wagens an der zum Affichiren vorgesehenen Stelle zu befleben.

Bei der Entladung ist Tag und Stunde derselben unter Beifügung des Stationsstempels auf diesen weißen Zetteln vorzumerken.

Nach der Desinfektion ist unterhalb dem weißen Zettel ein gelber, das großgedruckte Wort „Desinfizirt" enthaltender Zettel anzubringen und darauf Tag und Stunde der Beendigung der Desinfektion zu notiren und der Stationsstempel aufzudrücken.

Die Desinfektion soll, wenn möglich, auf der Ausladestation oder dann auf der nächsten Hauptstation in geeigneter Entfernung vom Verladungsplatz stattfinden.

Bevor die desinfizirten Wagen getrocknet und gelüftet worden sind, ist deren Verwendung untersagt.

3. Der Desinfektion der zum Viehtransport benutzten Wagen hat eine gründliche Reinigung voranzugehen. Die vorhandenen Abfälle, Streumaterialien und Exkremente werden beseitigt und mit dem halben Gewicht ungelöschten Kalkes vermengt oder mit verdünnter Schwefelsäure (1 Theil Schwefelsäure auf 20 Theile Wasser) übergossen. Der Boden, die Wände und Thüren werden mit steifen Bürsten oder stumpfen Besen unter Abspülen mit Wasser ausgefegt, die zum Transport benutzten Geräthe ebenfalls mit Wasser gewaschen. Bei Frost ist heißes Wasser zu verwenden, um angefrorene Unreinigkeiten besser loszubringen.

4. Die Desinfektion der Wagen muß bewirkt werden entweder:

a) durch heiße Wasserdämpfe, die unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraume des Wagens geleitet werden, oder

b) durch heißes Wasser von mindestens 70° C., dem ein halbes Prozent kalcinirter Soda oder Potasche (5 g auf 1 l Wasser) zugesetzt ist, womit alle Theile des Wagens bis zum Verschwinden des thierischen Geruches zu waschen sind,

c) durch gründliche Waschung mit (bei Frost heißem) Wasser, in dem 10 % Chlorkalk (100 g Chlorkalk auf 1 l Wasser) aufgelöst worden sind.

5. Die Geräthschaften, welche während der Beförderung der Thiere zum Tränken und Futtern benutzt wurden, sind ausschließlich entweder durch Abbrühen mit heißem Wasserdampf (wie unter 4a) oder mit heißer Lauge (wie unter 4b) zu desinfiziren.

6. Sind Transportmaterial, Quais und Rampen mit Vieh in Berührung gekommen, das besonders seuchenverdächtig ist, oder das verseucht war und auf Anordnung von Sanitätsbehörden transportirt wurde (§ 27 der Verordnung von 1872), so hat die Desinfektion unter thierärztlicher Ueberwachung mittelst Quecksilbersublimatlösung von 1 ‰ zu geschehen.

Im Uebrigen werden die in den Eingangs zitirten Verordnungen d. d. 20. November 1872 und 3. Oktober 1873 enthaltenen und noch in Kraft bestehenden Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

a) Thiere, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, wie Rinderpest, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz und Hautwurm des Pferdes, Wuth und Milzbrand (anthrax) und Schafpocken, dürfen mit Ausnahme der nachstehend unter b bezeichneten Fälle nicht auf Eisenbahnen transportirt werden.

b) Die Sanitätsbehörden können sich der Eisenbahnen bedienen zum Transporte verseuchten Viehes, insbesondere zur Schlachtbank. Es soll dieses jedoch unter schützenden Anordnungen geschehen, die sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles richten.

c) Rindvieh jeden Alters, sowie Ziegen, Schafe und Schweine dürfen auf Eisenbahnen nur verladen werden, wenn sie mit einem gesetzlichen Gesundheitsschein oder, wenn aus dem Ausland kommend, von einem Passirschein begleitet sind.

d) Thiere des Pferdegeschlechtes dürfen ohne Gesundheitsscheine auf den Eisenbahnen transportirt werden.

e) Schafe und Schweine dürfen nicht gleichzeitig mit Thieren des Rindviehgeschlechtes in einem und demselben Wagen transportirt werden.

f) Auf jeder Station ist eine Kontrole zu führen, in welcher die ausgeladenen Viehstücke verzeichnet werden, unter Angabe der Wagen, mit welchen dieselben transportirt wurden. Diese Kontrole soll den Ueberwachungsorganen jederzeit auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

g) Die Kantone stellen auf Bahnhöfen und Stationen, besonders da, wo eine beträchtliche Viehzufuhr stattfindet, Polizeipersonen auf und bezeichnen für jeden dieser letzteren Orte einen Sachverständigen, mit welchem sich die Polizeipersonen in Verbindung setzen. Derselbe hat vorkommenden Falls die Desinfektion zu leiten, die Reinigung des Transportmaterials zeitweise zu prüfen, Viehuntersuchungen vorzunehmen und soll überhaupt in allen Fällen zugezogen werden, bei welchen Fachkenntnisse erforderlich sind.

Der Bundesrath hat sodann in seiner Sitzung vom 29. September 1885 die Eisenbahnverwaltungen ermächtigt, für die seinerseits mittelst Kreisschreiben vom 27. Juni obligatorisch erklärte Desinfektion des Viehtransportmaterials folgende Gebühren zu erheben:

I. Ganze Wagenladungen Vieh oder frische Häute.

a) pro einfachen Wagen	Fr.	2,—
b) pro doppelbödigen Wagen	„	3,—

II. Einzelstücksendungen.

a) Großvieh (Pferde, Maulesel, Stiere, Ochsen, Kühe, Esel, Rinder und über ein Jahr alte Fohlen) per Kopf . . .	Fr.	—,50
b) Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen 2c.) per Kopf bezw. per Kiste, wenn Transport in Kisten stattfindet	„	—,25
c) Frische Häute (gesalzen oder ungesalzen) per Stück	„	—,10

Dabei hat es die Meinung, daß

1. die Taxe von 25 Cts. bezw. 10 Cts. auch dann zu berechnen ist, wenn Kleinvieh bezw. frische Häute im Gepäckwagen befördert werden;
2. die Desinfektionsgebühr für frische Häute in allen Fällen erhoben werden muß, finde der Verlad in gedeckten oder offenen Wagen, oder endlich auf Plattformen 2c. gleichviel in welcher Verpackung statt;
3. der Gesammttaxbetrag der von einem Versender an einen oder mehrere Empfänger aufgegebenen und im gleichen Wagen verladenen Viehstücke oder rohen Häute die unter Titel I aufgeführte Taxe für eine komplete Wagenladung nicht übersteigen darf.

Die Desinfektionsgebühren für den Viehtransport sind stets von der Versandstation anläßlich der Aufgabe der Sendungen zu erheben. Auf der Frachtkarte und dem Empfangsschein, sowie auch auf dem Talon hat der Eintrag mit Tinte und unter der Bezeichnung „Desinfektionsgebühren" stattzufinden.

Für den Transport frischer Häute sind die Desinfektionskosten im Frankaturfalle von der Versandstation, bei Nichtfrankirung durch die Empfangsstation zu beziehen.

Diese Gebühren sind in allen Fällen auf den Frachtbriefen gehörig vorzumerken.

Bei Frankirung sind diese Gebühren in den Frachtkarten sowohl, als in den Frachtkarten-Registern und Spezialnachweisen in die Kolonne „Abfuhr" mit der abgekürzten Bezeichnung D. G. (Desinfektionsgebühr) einzutragen; bei unfrankirten Sendungen erfolgt die Erhebung und Verrechnung durch die Empfangsstation als Lokalspesen.

Im Falle der Umkartirung ohne Umlad, oder wenn dieser im Interesse des Bahndienstes erforderlich wird, darf die Desinfektionsgebühr nicht wieder erhoben werden.

Bei Militärtransporten ist ebenfalls der volle Betrag der Desinfektionsgebühren zu erheben, bezw. bei Sendungen mit Gutscheinen in diesen, sowie auf den Transportscheinen vorzumerken.

In den gegenseitigen Transportabrechnungen werden die durch die Versandbahn bezogenen Desinfektionsgebühren der Empfangsbahn in gleicher Weise vergütet, wie die anderen ihr zukommenden, in Frankatur behandelten Gebühren. Diese Abrechnungsweise wird ebenfalls angewendet, wenn Zusammenladungen erfolgen, der Ein- oder Auslad unterwegs bei den Zügen stattfindet und die wirkliche Bestimmungsstation des Wagens nicht zum Voraus bestimmt werden

kann, selbst wenn die Desinfektion des Wagens nicht auf der Ausladestation bewirkt wird. Die seitens der Versandstation erhobene Gebühr soll immer derjenigen Verwaltung zufallen, an welche das Vieh spedirt wird.

Für Sendungen von Vieh und Häuten nach dem Auslande sind die Desinfektionskosten ebenfalls durch die Versandstation zu Gunsten derjenigen Schweiz. Gesellschaft zu beziehen, welche Eigenthümerin der Grenz-Ausgangsstation ist.

Kehren die zu Transporten nach dem Ausland benutzten Wagen leer zurück oder werden solche Transporte an unserer Grenze umgeladen, so hat die Grenzstation für die Reinigung und Desinfektion des Wagens zu sorgen.

Für Viehsendungen aus dem Auslande und mit Bestimmung nach dem Schweiz. Eisenbahnnetze hat die Schweiz. Grenz-Eingangsstation die Desinfektionsgebühr zu Gunsten der Empfangsbahn zu erheben. Für Sendungen roher Häute aus dem Auslande wird die Desinfektionsgebühr von der Empfangsstation erhoben und in den Lokalspesen verrechnet.

Für Sendungen von Vieh und Häuten, welche ohne Umlad die Schweiz transitiren, findet weder Desinfektion, noch Gebührenerhebung statt.

Der Beginn der gegenseitigen Gebührenabrechnung zwischen den Bahnverwaltungen wird auf 1. November 1885 angesetzt.

Gegenwärtiger Instruktion treten bei: die Direktionen der Vereinigten Schweizerbahnen, der Tößthalbahn, der Schweiz. Nordostbahn, der Wädensweil-Einsiedeln-Bahn, der Schweiz. Centralbahn, der Aargauisch-Luzernischen Seethalbahn, der Emmenthalbahn, der Jura-Bern-Luzern-Bahn, der Westschweiz. Bahnen und der Gotthardbahn.

Rechtsprechung.

Der jetzt abgeschlossen vorliegende dritte Band des Werkes: „Sammlung von **Entscheidungen des Königl. Oberlandesgerichtes München** in Gegenständen des Strafrechtes und Strafprozesses" enthält folgende, das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege berührende Entscheidungen des gedachten höchsten Landesgerichtshofes.

A. Sanitätswesen.

1. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 348; Impfgesetz v. 8. April 1879 §§ 5, 10:

Ein Impfarzt, welcher, obwohl die geimpften Personen ihm nach der Impfung nicht wieder vorgestellt worden sind, in den von ihm ausgestellten Impfscheinen bestätigt hat, daß die darin bezeichneten Personen mit Erfolg geimpft worden seien, hat eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet.

2. Strafgesetzbuch § 367 3; Bayer. Verordnung v. 25. April 1877, die Zubereitung und Feilhaltung von Arzneien betr. § 27 1; desgl. v. 9. November 1882, die Revision der Pharmacopoea Germanica und der vorerwähnten Verordnung betr. § 2 6:

Die Befugniß der zur Führung einer Handapotheke nicht berechtigten Aerzte zum Selbstdispensiren von Arzneimitteln bemißt sich nicht mehr nach § 33 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842.

Nicht blos das förmliche Feilhalten, sondern jedes mit Ueberschreitung der Befugniß zum Selbstdispensiren erfolgte Abgeben oder Anwenden von Arzneien Seitens eines Arztes ist nach § 367 Ziff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuches strafbar.

(Es handelte sich um Abgabe einer flüssigen Arzneimischung für den inneren Gebrauch — Auflösung von „Elektrizitäten" in Wasser — zu Heilzwecken durch einen praktischen Arzt gegen Bezahlung. Der Arzt hatte nicht die Erlaubniß zur Führung einer Handapotheke.)

Urtheil v. 9. August 1884.

3. Gesetz vom 14. Mai 1879, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. § 10 (in Verbindung mit Art. 7, 63 Abs. 4, 71 des Bayerischen Gesetzes vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag):

Ein Bierbrauer, welcher zur Bereitung von Bier statt Malzes Salicylsäure als Zusatz verwendet, ist wegen Vergehens gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, und Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über den Malzaufschlag zu verfolgen.

Beschluß v. 7. Juli 1884.

4. Ebenda § 12 (in Verbindung mit § 68 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich):

Zum Schmucke des menschlichen Körpers bestimmte künstliche Blumen sind „Bekleidungsgegenstände" im Sinne des § 12 Abs. 1 Ziff. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Durch eine wegen Zuwiderhandlung gegen § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, gegen den Thäter gerichtete Handlung des Richters wird die Verjährung der Strafverfolgung auch aus dem Gesichtspunkte einer Zuwiderhandlung gegen Art. 76 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches unterbrochen.

Beschluß v. 17. Mai 1884.

5. Ebenda § 14:

Ein Bierbrauereibesitzer, welcher den gesammten technischen Betrieb der Brauerei einem Braumeister mit der Weisung übertragen hat, nur gesundes Bier zu verkaufen, kann, sofern nicht besondere Umstände ihm Veranlassung zur Prüfung der Beschaffenheit des Bieres gegeben haben, wegen der Unterlassung dieser Prüfung nicht der fahrlässigen Herbeiführung des von dem Braumeister begangenen Verkaufs gesundheitsschädlichen Bieres beschuldigt werden.

Beschluß v. 8. August 1885.

6. Gewerbeordnung in der Fassung v. 1. Juli 1883 § 56a Ziffer 1:

Auch die Ausübung der Zahnheilkunde durch einen „Zahntechniker" ist vom Gewerbebetriebe im Umherziehen ausgeschlossen.

Urtheil v. 13. Dezember 1884.

7. Ebenda § 139a — auch § 135 Abs. 4, 146 Abs. 1 Ziffer 2 und Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1879, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Spinnereien. —

Das Aufstecken von Spulen grobgesponnener Wolle oder Baumwolle an den Feinspinnmaschinen und das Reinigen des Platzes um die Maschinen sind Hilfeleistungen bei dem Betriebe der Spinnmaschinen, mit welchen junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren täglich elf Stunden lang beschäftigt werden dürfen.

Das Abnehmen der vollzählig gewordenen Strähne von den durch eine Maschinenvorrichtung in Bewegung gesetzten Haspeln und das Ersetzen der Bobinen, auf welchen sich das in den Feinspinnsälen gesponnene Garn befindet, durch neue sind Nachtarbeiten, mit welchen junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht täglich elf Stunden lang beschäftigt werden dürfen.

Beschluß v. 9. Januar 1884.

8. Ebenda § 147 Abs. 1 Ziffer 3:

Der Titel „Direktor einer magnetisch-therapeutischen Klinik" ist kein Titel, durch welchen nothwendig der Glaube erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson.

Beschluß v. 14. Februar 1884.

9. Bayer. Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871, 28. Februar 1880 und 20. März 1882, Art. 92:

„Unbefugte" Verunreinigung des zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmten Wassers in den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen liegt dann vor, wenn nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers eine Befugniß zur Verunreinigung des Wassers nicht bestand.

Urtheil v. 21. Oktober 1884.

10. Ebenda Art. 127 Abs. 2:

Eine Hebamme, welche der ihr durch § 5 der Bekanntmachung des Königlichen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 1875, die Instruktion für die Hebammen

betreffend, auferlegten Verpflichtung, eine Gebärende, welche ihre Hilfe in Anspruch genommen hat, bis zur völligen Beendigung der Geburt nicht zu verlassen, zuwiderhandelt, kann nicht auf Grund des Art. 127 Abs. 2 bestraft werden.

Urtheil v. 16. Mai 1884.

11 u. 12. Bayerisches Gesetz über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 in seiner neuen Fassung, Art. 7, 71:

Für die Strafbarkeit desjenigen, welcher bei der Bereitung von Bier vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit Salicylsäure mit demselben in Verbindung gebracht hat, ist es ohne Belang, zu welchem Zwecke und in welcher Menge die Salicylsäure verwendet und ob sie dem Biere unmittelbar beigemischt worden oder in Folge der Reinigung der Braugeschirre oder der Hefe mittelst Salicylsäure in dasselbe übergegangen ist.

Urtheil v. 4. August 1885.

Ein Bierbrauer, welcher zur Bereitung von Bier Salicylsäure als Zusatz verwendet, ist wegen Zuwiderhandlung gegen das Malzaufschlagsgesetz strafbar, mag die Salicylsäure dem Bier sogleich bei dem Einsieden oder erst nach dessen Fertigstellung zum Genusse beigesetzt worden sein.

Urtheil v. 21. Dezember 1885.

B. Veterinärwesen.

13. Reichsgesetz v. 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, § 66 Ziff. 4, und Bundesraths-Instruktion hierzu v. 12. Februar 1881 § 49:

Die polizeiliche Erlaubniß, Pferde, welche der Ansteckung durch rotzkranke Pferde verdächtig und deshalb unter Beobachtung gestellt sind, außerhalb des Ortes und der Feldmarkung zu gebrauchen, kann auch unter der Bedingung ertheilt werden, daß die Pferde nicht blos in keine andere Stallung, sondern überhaupt nicht eingestellt werden.

Urtheil v. 20. Mai 1885.

14. Bayerisches Gesetz v. 2. Juni 1876, betreffend die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden, Art. 3 Abs. 1:

Zur Anmeldung eines der Gebühr unterliegenden Hundes behufs Eintragung desselben in das Verzeichniß ist der Inhaber des Hundes verpflichtet.

Urtheil v. 9. September 1885.

15. Ebenda Art. 3 Abs. 5:

Die Verbindlichkeit einer nur vorübergehend in Bayern verweilenden Person, einen dahin mitgebrachten über drei Monate alten Hund bei der Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes anzumelden, hängt nur von der Dauer des Aufenthalts dieser Person ab.

Urtheil v. 21. Juni 1884.

16 u. 17. Bayerisches Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dezember 1871, 28. Februar 1880 und 20. März 1882. Art. 83 Abs. 1 Ziff. 1 (regelmäßige polizeiliche Visitationen zur Feststellung des Gesundheitszustandes der Hunde):

Der Umstand, daß ein Hundebesitzer seinen Hund zum Zwecke der thierärztlichen Untersuchung an dem vorschriftsmäßig anberaumten Termine vorgeführt hatte, schließt die Verpflichtung desselben nicht aus, seinen Hund nochmals vorzuführen, wenn wegen amtlicher Verhinderung des Thierarztes die Untersuchung in dem Termine nicht vorgenommen werden konnte und deshalb von der zuständigen Behörde ein weiterer Termin zu diesem Zwecke anberaumt worden ist.

Urtheil v. 7. August 1884.

Wer seinen Hund der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation deshalb nicht rechtzeitig unterstellt hat, weil der Hund ihm entlaufen war, ist einer strafbaren Zuwiderhandlung nicht schuldig.

Einer strafbaren Zuwiderhandlung gegen die polizeiliche Vorschrift, binnen bestimmter Frist ein thierärztliches Zeugniß über die Untersuchung eines Hundes beizubringen, liegt dann nicht vor, wenn die Beibringung des Zeugnisses dadurch unmöglich gemacht worden ist, daß der Thierarzt die Vornahme der ihm amtlich obgelegenen Untersuchung verweigert hat.

Urtheil v. 25. April 1885.

18. Ebenda Art. 83 Abs. 1 Ziff. 3:

Auch wer aus Fahrlässigkeit gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, ist strafbar.

Das in § 5 der vom Stadtmagistrate Regensburg am 10. Mai 1864 erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften enthaltene Verbot, Hunde während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt frei herumlaufen zu lassen, erstreckt sich auf alle zur Stadt Regensburg gehörigen öffentlichen Straßen und Plätze.

Urtheil v. 9. Mai 1884.

19. Dieselbe Bestimmung in Verbindung mit den Vorschriften der Königl. Polizeidirektion zu München über das Halten von Hunden, v. 27. September 1876:

Als zur Befolgung der zum Schutze gegen Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Hunde bestehenden Vorschriften verpflichtet und im Falle der Zuwiderhandlung gegen dieselben strafbar kann auch derjenige erachtet werden, welcher einen ihm zugelaufenen Hund in seinem Gewahrsam behalten hat.

Urtheil v. 7. August 1884.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Ungarischer Gesetzentwurf, betr. das Verbot der fabrizirten oder Kunstweine.

In Budapest fand am 15. und 17. April d. J. im Handelsministerium eine Konferenz statt, welche mit der Vorberathung des nachstehend in Uebersetzung wiedergegebenen Gesetzentwurfs beauftragt war.

Gesetz-Entwurf,
betreffend das Verbot der fabrizirten oder Kunstweine.

§ 1. Fabrizirten Wein (Kunstwein) in Handel zu bringen, zu verkaufen oder auszuschenken, ist untersagt.

Als fabrizirte oder Kunstweine werden diejenigen angesehen, welche nicht ausschließlich aus Traubensaft (Most) durch Hinzufügung von chemisch reinem Zucker und Sprit oder ohne diese Zuthaten; sondern aus Wasser, Sprit, Weinstein, Glycerin, Kleber und aus der Zusammensetzung anderer Wein bildender Ingredienzen oder aus der Vermengung dieser Mischungen mit natürlichem Wein hergestellt werden.

§ 2. Wer gegen das im § 1 enthaltene Verbot handelt, wird außer der Vernichtung des Kunstweines mit Gefängniß von 1 bis 6 Monaten und mit einer Geldstrafe von 1000 bis 2000 fl. bestraft.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Zwei Dritttheile der Geldstrafe erhält derjenige, der die Anzeige erstattet.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes werden der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel und der Justizminister betraut.

Budapest, den 9. Februar 1886.

Die Konferenz sprach sich nach den Mittheilungen öffentlicher Blätter unter Anderem dahin aus, daß die Mischung des Mostes mit chemisch reinem Zucker und Sprit, ferner die Mischung des Weines mit chemisch reinem Sprit für statthaft erklärt werde. In gleicher Weise hielt man die Färbung von Rothwein durch Farbstoffe, die nicht gesundheitsschädlich sind, für statthaft. Die Färbung weißen Weines auf Rothwein dagegen wurde für Weinfälschung, die Mischung von Wein mit Wasser für Weinfabrikation erklärt. Maßnahmen gegen sogenannte Pantschereien wurden für um so wirksamer dann erklärt, wenn es gelingen sollte, den Gradgehalt des dem Wein beimischbaren Sprits zu bestimmen. Auf Schaumweine und weinartige Flüssigkeiten, die durch Hinzufügung von Arzeneien bereitet werden, soll das Gesetz wegen des

Verbots der Bereitung von Kunstwein nicht ausgedehnt werden. Die Bereitung von Zusatzwein (Trebern) soll gestattet sein. Auf die Frage, ob das Gesetz die Erzeugung oder den gewerbsmäßigen Vertrieb des Kunstweines zu verbieten habe, wurde von der Majorität der Versammelten der Beschluß dahin gefaßt, daß das Verbot auf die Fabrikation zu legen sei. Noch kam zur Erörterung, ob es nothwendig sei, gesetzgeberische Maßnahmen zum Schutz der Erzeugnisse Weinbau treibender Gegenden zu erlassen, event. worin diese Maßnahmen zu bestehen haben würden? Doch Beschlüsse wurden in dieser Beziehung nicht gefaßt; das Weitere bleibt vielmehr solange vorbehalten, bis der Gesetzentwurf selbst endgültig festgestellt sein wird.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

13. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Auf der Tagesordnung der diesjährigen 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, welche, wie schon in Nr. 17 mitgetheilt ist, am 13. bis 16. September d. J. in Breslau stattfinden wird, stehen die folgenden Gegenstände:

I. Die Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände, deren Organisation und Wirkungskreis.
Referent: Herr Professor Dr. Albert Hilger (Erlangen).

II. Volks- und Schulbäder.
Referenten: Herr Privatdocent Dr. Oskar Lassar (Berlin). Herr Oberbürgermeister Merkel (Göttingen).

III. Ueber Rieselanlagen mit besonderer Berücksichtigung von Breslau und über andere Klärungsmethoden der städtischen Abwässer.
Referenten: Herr Baurath Kaumann (Breslau). Herr Professor Arnold (Braunschweig).

IV. Maßregeln zur Verhütung von Kohlenoxydvergiftungen.
Referent: Herr Prof. Dr. Max Gruber (Graz).

V. Moderne Desinfektionstechnik mit besonderer Beziehung auf öffentliche Desinfektionsanstalten.
Referenten: Herr Prof. Dr. Franz Hofmann (Leipzig). Herr Bezirksphysikus Dr. Jacobi (Breslau).

Kongreß Ungarischer Weinproduzenten am 27. und 28. Februar 1886.

In Budapest tagte am 27. und 28. Februar d. J. ein sog. Landes-Kongreß, welchen ein unter dem Vorsitze des Grafen Emanuel Andrássy zusammengetretenes Komité einberufen hatte, um den Weinproduzenten Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten rücksichtlich der allgemeinen Herbeiführung einer rationellen Rebenkultur, Hebung des Weinhandels und des Weinexports, Einrichtung zeitgemäßer Kellerwirthschaften, Ausdehnung des Fachunterrichts in weiteren Kreisen, sowie betreffs aller jener Maßnahmen kundzuthun, die irgendwie zur Förderung des heimischen Weinbaus geeignet zu sein scheinen.

Das Programm umfaßte, dem Pester Lloyd zufolge, abgesehen von den rein finanziell-wirthschaftlichen Fragen folgende Themata:

Unbedingtes Verbot der Kunstwein-Produktion durch die Legislative.

Der Berichterstatter Abgeordneter Emerich Szalai meint, daß die Fabrikation von Kunstweinen aus moralischen, sanitären und insbesondere aus wirthschaftlichen Gründen zu verbieten sei und hofft, daß, wenn die Legislative das Vergehen der Kunstweinfabrikation mit entsprechenden Strafen belegen wird, dieser Fabrikationszweig nach und nach ganz aufhören werde. Sein Antrag lautet: „Der Kongreß möge aussprechen, daß er es sowohl zum Schutze der Interessen der Weinproduzenten und zur Sicherung deren Interessen, wie auch vom allgemeinen volkswirthschaftlichen Standpunkte für nothwendig hält, das unbedingte Verbot der Kunstweinfabrikation zu erlassen, und es möge in diesem Sinne an das Ministerium eine Repräsentation gerichtet werden, in welcher gebeten wird, es möge im Sinne des Obangeführten gegen die Fabrikation von Kunstweinen ehestens ein entsprechender Gesetzentwurf im Abgeordnetenhause eingebracht werden. Dieser Antrag wird angenommen und auch dem Ergänzungszusatze des Präsidenten Andrássy, daß es nothwendig sei, Fachmänner aus allen Weingegenden des Landes zu ernennen, welche bei Abfassung der Repräsentation die Interessen der einzelnen Gegenden zu vertreten hätten, wird die Zustimmung ertheilt. Einstimmige Annahme fand der zum zweiten Theile dieses Themas „Schutz der Weingegenden" gestellte Antrag des Referenten: „Der Kongreß möge aussprechen, daß er es für angezeigt hält, das Ministerium zu bitten, daß, bei dem moralischen Werth, welchen die Namen der einzelnen Weingegenden für die Produzenten haben, zum Schutze der Interessen der Produzenten und zur Sicherung derselben die Weingegenden des Landes in Revision genommen und das Territorium derselben festgesetzt werde. Das Ministerium möge in Verbindung hiermit verfügen, daß der Name der Produktionsgebiete und der Produzenten legislatorisch geschützt werden möge.

Eugen Deil beantragte unter Zustimmung der Versammlung, daß die Regierung ersucht werde, gegen die Fälschung der Lebensmittel und Genußartikel ehebaldigst ein Gesetz zu schaffen, wie es für Deutschland im Jahre 1879 geschaffen wurde. An der Hand dieses Gesetzes und der dieselben ergänzenden Ministerial-Verordnungen könnte dann gegen die Weinfälscher vorgegangen werden. Neudtvich ergänzt den Antrag dahin, daß behufs Untersuchung der Lebens- und Genußmittel nach dem Muster des Deutschen Reichs-Gesundheitsamtes eine Kommission entsendet werde.

Das von dem Sekretär des Siebenbürger Agrikulturvereins Wilhelm Gamauf übernommene Referat über „rationellen Weinbau, die Entwickelung der Institutionen zur Förderung des önologischen Fachunterrichts und der Kellermanipulation, sowie über die Veranstaltung von Fachlehrkursen" schließt mit folgenden Anträgen:

> Der Kongreß möge aussprechen, daß 1. die Regierung, Vereine und Verbände die Unterstützung und Erhaltung der die Hebung der vaterländischen Weinkultur bezweckenden Institutionen, sowie die Errichtung neuer derartiger Institutionen auch weiterhin für ihre unerläßliche Aufgabe erachten mögen; 2. daß der Fachorganismus und die Lehrmethode der Winzerschulen ꝛc. auf eine praktischere Grundlage basirt und zu diesem Zwecke das Lehrmaterial desselben überprüft, gleichförmig gestaltet und den Anforderungen des städtischen Lebens entsprechend gewählt werde. Zu demselben Behufe soll der Lehrkurs der fraglichen Fachschulen ausnahmslos auf drei Jahre verlängert werden, so daß das dritte Jahr als Jahr der Praxis betrachtet werde, an dessen Schlusse die Zöglinge behufs Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses eine Prüfung aus sämmtlichen Fachgegenständen abzulegen hatten; 3. behufs Aneignung der rein praktischen Lehrstoffe sollen zeitweilig Arbeiter-Bildungskurse veranstaltet werden; 4. zur Aneignung der einzelnen wichtigeren Weinkulturarbeiten sollen zeitweilig Weinkultur-Lehrbücher herausgegeben werden; 5. zur höheren Ausbildung in der Weinkultur hält der Kongreß die Errichtung einer den Charakter einer Mittelschule führenden Anstalt für Weinkultur für nöthig, in welcher auch Wanderlehrer ausgebildet werden könnten; 6. für unerläßlich hält die Konferenz die Vermehrung des Personals der Wanderlehrer. Dieser Beschlußantrag möge dem Ackerbauminister zur Unterstützung unterbreitet werden.

Auch dieser Antrag wurde angenommen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1886. Nr. 23.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 341. — Cholera-Nachrichten. S. 341. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 342. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 343. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 343. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 343. — Witterungs-Nachweis. S. 343. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. S. 344. — Cholera in China im Jahre 1885. S. 344. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 345. — **Stand der Thierseuchen.** Stand der Viehseuchen in Italien während des 1. Vierteljahrs 1886. S. 345. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 346. — **Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen ꝛc.** Verfügung des Preuß. Kriegs-Ministeriums, betr. die zur Reinigung von Trinkwasser zu verwendende Eisenchloridlösung. S. 346. — Verfügung des Preuß. Kriegs-Ministeriums, betr. den Anstrich in den Latrinen der Lazarethe. S. 346. — Verfügung des Preuß. Kriegs-Ministeriums, betr. die Behandlung hartnäckiger Fußschweiße. S. 346. — Verfügung des Regier.-Präsidenten zu Potsdam, betr. die Giftwaaren-Behältnisse in den Apotheken. S. 346. — Königl. Sächs. Verordnung, betr. weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäftes. S. 347. — Bekanntmachung des Sächs. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der wegen der Ausbildung von Heilgehülfen getroffenen Einrichtungen betreffend. S. 347. — Schwarzburgische Verordnung, betr. Vorschriften über Ausführung des Impfgeschäfts. S. 347. — Bekanntmachung des Polizei-Amts zu Lübeck, den Verkauf der Gifte betr. S. 348. — Verordnung des Oesterr. Ministeriums des Innern, betr. die Verwendung von Theerfarbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln. S. 348. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. den Zusatz von Acid, Bier- oder Zuckerkouleur ꝛc. zum Biere in Bayern. S. 348. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Seehospize im Deutschen Reiche. S. 351. — Zusammensetzung des zur Vervollkommnung der Französ. Thierarzneischulen ernannten Raths. S. 352. — Französ. Gesetzentwurf, betr. die Unterdrückung des Betruges beim Butterverkauf. S. 352. — Britischer Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter. S. 352. — Cirkular des Belgischen Ministers für Ackerbau ꝛc., betr. den Verkehr mit Kunstbutter. S. 353. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege. S. 353.

Der Pfingstfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer

Mittwoch, den 16. Juni.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien, Prag je 6, Rom 10, Paris 7, Brüssel, Petersburg, Odessa je 1 Todesfälle; ferner Breslau 3 (Variolois), Reg.-Bez. Marienwerder 1, Wien 28, London 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, Prag und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 3, Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: London 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Petersburg 19 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 23 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kiel 1, Prag 2, Petersburg 1, Kopenhagen 5 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 6, Paris und Petersburg 14, Warschau 15 Todesfälle; ferner Hamburg 18, Petersburg 31 Erkrankungen.

*) In dem Krankenhause Bethanien zu Berlin sind seit Ende Februar d. J. bis jetzt 10 Fälle von epidemischer Genickstarre zur Behandlung gekommen, von welchen 4 tödtlich verliefen.

Rose: Petersburg 12 Todesfälle; ferner Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Berlin 19, Nürnberg 9, Rom 13, Paris 22, London 28, Petersburg 32 Todesfälle; ferner Berlin 198, Hamburg 143, Nürnberg 152, Reg.-Bez. Düsseldorf 206, Reg.-Bez. Königsberg 769, Reg.-Bez. Marienwerder 199, Reg.-Bez. Stettin 137, Edinburg 297, Petersburg 60 Erkrankungen.

Scharlach: Petersburg 25 Todesfälle; ferner Berlin 34, Hamburg 69, Kopenhagen 32, Christiania 24, Petersburg 42 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Paris 32, London 23, Amsterdam 12 Todesfälle; ferner Berlin 94, Hamburg 66, Reg.-Bez. Düsseldorf 80, Reg.-Bez. Schleswig 111 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 41, Paris 13 Todesfälle; ferner Hamburg 47, Nürnberg 16, Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Actinomykose: Kiel 1 Todesfall.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Nachrichten aus ganz Italien liegen für die Zeit vom 19. bis 21. Mai vor. Hiernach erkrankten (bezw. starben) an der Cholera:

		In den Provinzen			
Datum	Bari	Venetien	Treviso	Lecce	Cuneo
19. Mai	10 (7)	16 (6)	1	(4)	—
20. „	8 (3)	8 (5)	2	—	—
21. „	6 (2)	7 (4)	2	—	10 (3).

Außerdem sind für die Provinz Venetien besondere Bulletins veröffentlicht, welche folgende Zahlen für

(Fortsetzung auf Seite 344.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

21. Woche vom 23. bis 29. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	Brechdurchfall: 16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	80	5	60	26	32,6	27,0	—	—	2	1	—	7	9	2	1	1	37	2
† Altona	104 719	58	3	63	15	31,3	25,6	1	—	5	3	—	10	12	1	1	1	30	1
† Augsburg	65 476	54	2	29	8	23,0	30,0	1	—	—	—	—		2	2	—	—	23	1
† Barmen	103 066	81	8	48	13	24,2	23,4	1	—	—	—	1	7	2	7	1	1	28	2
† Berlin	1 315 297	842	22	703	296	27,8	27,7	19	2	17	3	1	73	83	73	39	39	423	9
† Bochum	40 774	40	2	14	4	17,9	29,9	—	—	1	—	—	2	3	—	—	—	7	1
† Braunschweig	85 169	50	1	36	8	22,0	25,9	—	—	1	—	—	7	4	3	—	—	18	3
† Bremen	117 000	88	3	53	10	23,6	20,9	—	1	1	—	—	15	9	2	2	2	22	3
† Breslau	299 405	228	14	257	123	44,6	31,9	—	2	—	1	—	24	34	31	10	8	160	5
Charlottenburg	42 372	30	—	27	12	33,1	31,9	3	—	—	1	—	3	5	1	1	1	13	1
† Chemnitz	110 808	83	6	88	47	41,3	32,3	2	—	1	—	—	6	5	2	—	—	67	5
† Danzig	114 822	85	4	70	34	31,7	27,5	—	—	3	1	1	6	11	13	13	13	34	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	19	2	24	4	24,3	20,6	—	2	—	—	—	5	2	1	—	—	13	1
Dortmund	78 435	73	1	44	17	29,2	28,0	—	—	1	1	—	8	10	—	—	—	24	—
† Dresden	245 515	150	7	137	51	29,0	25,4	-	2	6	2	—	16	19	13	4	4	77	2
† Düsseldorf	115 183	87	4	60	14	27,1	25,4	—	—	2	1	—	13	6	2	2	2	32	4
† Duisburg	47 517	43	3	21	3	23,0	27,0	—	1	—	1	—	7	1	1	1	1	8	2
† Elberfeld	106 492	87	—	45	12	22,0	24,0	6	—	—	—	—	8	9	5	4	1	16	1
† Erfurt	58 385	40	—	23	9	20,5	23,4	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	17	—
† Essen	65 074	57	1	31	12	24,8	28,7	—	1	1	1	—	5	5	2	1	1	16	—
† Frankfurt a. M.	154 504	86	3	72	18	24,2	19,9	—	—	2	1	—	16	8	5	—	—	37	3
† Frankfurt a. O.	54 084	34	3	31	12	29,8	27,0	—	—	1	1	—	1	6	6	5	4	16	—
† Freiburg i. B.	41 310	21	—	15	5	18,9[2]	25,3	—	—	—	—	—	7	—	2	2	2	6	—
† M.-Gladbach	44 228	48	—	18	5	21,2	26,3	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	13	—
Görlitz	55 705	32	3	34	11	31,7	28,5	—	—	2	1	—	4	4	5	5	5	15	3
† Halle a. S.	81 949	63	2	29	8	18,4	26,0	—	—	2	—	—	6	4	—	—	—	16	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	316	7	281	103	31,0	25,3	4	4	6	2	1	32	40	15	5	5	165	12
† Hannover	139 746	95	7	48	13	17,9	22,1	—	2	2	—	—	11	3	3	3	3	26	1
† Karlsruhe	61 074	35	1	20	6	17,0	21,1	2	—	—	1	—	5	4	2	2	2	6	—
† Kassel	64 088	37	2	30	9	24,3	21,8	—	1	2	—	—	3	3	2	—	—	19	—
† Kiel	51 707	43	4	25	10	25,1	23,4	—	—	1	—	—	1	5	—	—	—	16	2
† Köln	161 266	132	2	81	32	26,1	27,4	—	1	2	1	—	14	10	11	11	5	40	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	82	2	91	30	31,3	30,8	—	—	1	6	1	8	6	12	5	5	50	7
Krefeld	90 241	68	4	50	18	28,8	25,6	—	—	—	—	—	6	13	1	1	1	30	—
† Leipzig	170 076	88	1	75	32	22,9	23,5	—	2	3	—	1	5	9	4	2	2	47	4
† Lübeck	55 399	37	—	28	10	26,3	22,6	—	—	1	—	—	1	8	—	—	—	17	1
† Magdb. u. Neust	143 247	120	4	97	33	35,2	26,7	—	2	3	—	—	12	16	7	2	2	55	2
† Mainz	65 701	39	4	34	9	26,9	23,2	—	2	1	—	—	5	2	2	1	1	21	1
† Mannheim	61 210	47	1	23	12	19,5	21,5	—	—	1	—	1	2	2	—	—	—	17	—
† Metz	53 928	35	1	31	8	29,9	21,5	—	—	1	1	—	3	4	4	4	4	17	1
† Mülhausen i. E.	69 676	49	4	26	7	19,4	.	—	—	—	1	—	5	2	1	1	1	16	1
† München	260 005	188	2	179	68	35,8	32,0	—	2	1	—	1	28	18	38	2	1	89	2
† Münster	44 025	23	2	21	4	24,8	27,0	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	15	—
† Nürnberg	114 632	75	4	85	29	38,6	26,5	9	—	4	2	1	11	16	14	14	9	28	—
† Plauen i. V.	42 858	35	2	24	12	29,1	26,5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	20	—
Posen	68 318	48	2	50	20	38,1	23,7	—	4	2	—	—	3	5	1	1	1	33	2
† Potsdam	50 887	18	2	23	10	23,5	20,1	—	—	—	—	—	3	1	2	2	1	17	—
† Stettin	99 550	56	—	40	20	20,9	25,7	—	1	1	—	—	2	5	5	5	5	24	2
† Straßburg i. E.	112 091	75	3	61	24	28,3	27,9	2	—	1	—	—	9	6	2	2	2	39	2
† Stuttgart	113 976	64	6	54	15	24,6	22,0	1	—	2	—	—	9	6	2	—	1	33	1
† Wiesbaden	55 457	30	1	26	7	24,4	19,1	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	16	1
† Würzburg	55 109	33	2	24	5	22,6	26,1	—	—	—	—	—	8	1	1	1	1	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Fleckfieber, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 14, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 17,6.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 23. bis 29. Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 771	291	10	164	53	22,9	1	1	12	3	—	17	24	20	—	—	79	7
Basel	70 647	37	2	27	10	19,9	—	—	—	—	—	5	3	2	.	.	17	—
Brüssel bis 22. Mai	174 751	103	7	88	10	26,2	—	—	3	1	—	10	21	8	.	.	39	6
Budapest	442 591	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	131 000	68	—	56	18	22,2	—	3	4	—	—	4	10	5	—	—	30	—
Dublin	353 082	230	.	176	27	26,0	—	2	1	.	.	.	.	—	.	.	167	6
Edinburg	254 591	149	.	96	20	19,7	9	—	3	—	.	12	.	—	.	.	67	5
Genf	72 135	32	—	26	4	18,7	—	—	—	—	—	4	5	—	.	.	15	2
Kopenhagen bis 25. Mai	289 000	173	5	182	56	32,7	—	1	5	1	2	20	29	10	.	.	111	3
Krakau bis 22. Mai	71 850	40	5	38	10	27,5	1	—	1	—	—	6	7	2	—	—	20	1
Liverpool	586 320	392	.	216	43	19,2	4	1	—	.	.	.	.	5	.	.	195	11
London	4 149 533	2431	.	1229	258	15,5	28	7	23	7	7	134	191	15[2]	.	.	760	57
Lyon bis 22. Mai	376 613	176	12	189	.	26,1	3	2	3	—	1	43	24	8	1	.	104	1
Odessa	194 400	.	7	113	33	30,2	—	1	1	—	—	18	8	5	—	—	78	2
Paris	2 239 928	1051	72	1085	155	25,2	22	8	32	14	4	206	132	62	.	.	576	29
Petersburg	928 016	590	38	637	154	35,7	32	25	11	14	3	112	43	70	.	.	327	.
Prag u. Vororte	288 317	.	14	219	43	39,5	10	1	2	4	—	56	17	6	.	.	113	10
Rom bis 1. Mai	345 036	172	19	178	31	26,8	13	1	7	1	—	12	19	6	.	.	112	7
Stockholm bis 22. Mai	200 143	141	6	78	16	19,2	—	1	2	—	1	12	13	5	.	.	41	3
Triest	152 093	.	.	74	15	25,3	—	—	2	—	—	16	11	2	—	—	39	4
Venedig bis 22. Mai	145 354	70	5	105	14	37,6	—	—	1	3	1	8	11	9	.	.	70	2
Warschau bis 22. Mai	431 572	259	30	262	89	31,6	—	2	5	15	4	35	43	38	.	.	108	12
Wien	780 066	571	22	447	119	29,8	11	2	13	2	5	113	55	28	—	—	214	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	51	2	41	6	24,3	3	1	3	—	—	6	8	1	.	.	17	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 23. bis 29. Mai 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	21	—	15	2	3	1	—	2
Scharlach	4	—	2	—	1	1	—	—
Diphtherie und Croup	20	—	12	3	5	5	—	6
Unterleibstyphus	8	—	—	1	6	—	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	6
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	9	—	—	—	6	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	71	4	—	—	60	7	—	2
Lungenschwindsucht	37	—	—	—	11	24	2	27
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	76	4	3	3	27	32	7	17
Akuter Darmkatarrh	3	—	1	—	—	2	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	—	19	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	2	16	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	38	—	—	—	11	22	5	—
Verletzungen	116	1	8	10	53	40	4	4
Alle übrigen Krankheiten	420	29	9	23	181	150	28	53
Summe	877	40	50	44	384	312	47	124

Gesammtbestand **war** am 22. Mai 3655 u. **bleibt** am 29. Mai 3675.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	23.–29. Mai	11	198	34	94	3
„ Breslau	desgl.	1	30	20	7	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Mai	—	5	4	7	—
„ Hamburg u. Vororte	23.–29. Mai	18	143	69	66	1
„ München	24.–30. Mai	1	8	9	9	—
„ Nürnberg	23.–29. Mai	—	152	3	25	—
Regierungs-Bezirk Aachen	23.–29. Mai	1	19	12	10	—
Düsseldorf	desgl.	18	206	34	80	3
Erfurt	desgl.	3	—	3	26	—
Hildesheim	desgl.	7	95	3	24	—
Königsberg	desgl.	4	769	28	26	1
Marienwerder	desgl.	3	199	53	46	—
Münster	desgl.	3	5	3	17	2
Schleswig	desgl.	35	25	43	111	5
Stettin	desgl.	5	137	18	33	4
Stralsund	desgl.	13	50	4	16	—
Trier	desgl.	1	42	4	4	—
Wiesbaden	desgl.	1	2	14	6	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.–31. Mai	—	2	5	19	2
Zeulenroda	1.–31. Mai	—	1	—	6	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 23. bis 29. Mai 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	23. Mai	32,0	16,0	760,6	758,9	757,1	74	46	60	—	ONO	1
	24. „	31,7	17,5	759,3	752,2	752,4	65	98	83	4,1	SO—SW	2
	25. „	20,5	14,3	753,5	753,7	753,5	95	76	67	0,7	SW	2
	26. „	24,5	11,5	752,7	752,5	753,1	68	51	64	—	SW	2
	27. „	29,2	13,5	752,2	750,7	750,3	74	43	57	11,7	SO—SW	1
	28. „	23,0	13,5	755,8	757,2	756,9	90	56	57	1,7	WSW	1
	29. „	23,8	15,0	757,1	755,9	754,7	85	59	72	9,1	SO—O	1
München	23. Mai	28,5	13,3	718,5	716,9	717,3	50	28	50	4,0	N	1,6
	24. „	25,1	11,7	715,7	714,2	716,6	55	40	94	13,5	W	2,4
	25. „	19,8	8,9	717,7	716,2	715,3	54	43	53	4,2	W	1,2
	26. „	22,7	9,7	714,7	713,2	712,2	59	44	59	—	W	1,3
	27. „	28,1	11,3	711,4	710,3	709,7	51	29	44	5,6	S	1,4
	28. „	20,0	11,2	717,0	715,4	715,1	75	51	65	—	NO	1,4
	29. „	25,7	12,0	714,7	713,1	712,5	61	42	59	—	SO	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat April 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 5. April	am 12. April	am 19. April	am 26. April	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,05	31,08	31,10	31,15	31,17	31,05	31,10
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,28	31,33	31,17	31,46	31,51	31,26	31,37
Nr. XXV. Köpnicker und Jakob-Str. .	31,60	31,68	31,77	31,83	31,89	31,54	31,71
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark. .	30,81	30,91	31,07	31,18	31,19	30,77	31,00
München.							
Hygienisches Institut. . . .	514,754	515,714	515,674	515,654	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. April 8 Uhr Morg.						am 15. April 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von 1/4 m	in einer Tiefe von 1/2 m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von 1/4 m	in einer Tiefe von 1/2 m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	6,4	5,0	3,2	1,5	1,2	2,4	4,8	6,3	7,1	7,0	6,1	5,25
München.												
Hygienisches Institut. .	6,8	6,2	7,2	6,2	4,7	3,7	4,0	4,3	7,1	7,1	6,6	5,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

die Erkrankungen (Todesfälle) von Mitternacht zu Mitternacht ergeben:

	14.—21. Mai	21.—22. Mai	22.—23. Mai	23.—24. Mai	24.—25. Mai
Stadt Venedig . .	38 (19)	9 (4)	8 (7)	12 (7)	25 (9)
Uebriges Venetien	25 (12)	4 (1)	10 (4)	18 (9)	14 (9).

In Bari erscheint seit dem 11. Mai d. J. täglich unter dem Namen „l'Igiene“ ein Gesundheitsbulletin, dessen Zahlen den Seitens des Wolff'schen Telegraphenbureaus für diese Stadt mitgetheilten, in den Veröffentlichungen wiedergegebenen Erkrankungs- 2c. Zahlen entsprechen. Zu berichtigen bezw. zu ergänzen sind nur auf S. 309 folgende Angaben für Bari:

21.—22. Mai 6 (5)
22.—23. Mai 7 (3).

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen folgende Nachrichten über Cholera-Erkrankungen bezw. Todesfälle

	in Venedig	Bari	Brindisi	Oria (Distr. Brindisi)
vom 29.—30. Mai	32 (12)	1 (2)	—	—
„ 30.—31. „	30 (19)	— (1)	—	—
v. 31. Mai—1. Juni	32 (12)	1 —	3 (1)	—
vom 1.—2. Juni	29 (19)	6 (1)	1	5 (4)
„ 2.—3. „	40 (26)	2 (1)	—	2 (2)
„ 3.—4. „	32 (21)	2 (5)	—	—

Zwei am 3. Juni in Florenz vorgekommene Erkrankungsfälle, die tödtlich verliefen, wurden für sporadische Cholera erklärt.

Cholera in China im Jahre 1885.

(Aus dem Health-officer's report im report of the municipal council at Shanghai for the year 1885.)

Dem Jahresberichte des Munizipalraths von Shanghai für 1885 entnehmen wir folgende Angaben des dortigen Gesundheitsbeamten.

Während dreier Monate des Jahres 1885 (August bis Oktober) sind in der Fremdencolonie (foreign community) von Shanghai 25 Todesfälle an Cholera konstatirt, von denen 8 die ansässigen Bewohner betrafen. Diese Ziffer von 25 Choleratodesfällen ist seit 1875 die höchste dort beobachtete und übertrifft den Durchschnitt der letzten 11 Jahre um mehr als das Doppelte. Im allgemeinen Hospital wurden 36 Cholerafälle in den Monaten August bis Ende November behandelt, von denen 23 tödtlich endeten.

Unter den eingeborenen Chinesen in Shanghai sind nach den eingelaufenen (nur annähernd korrekten) Berichten aus der nördlichen Niederlassung von Yang-king-yang 522 Todesfälle an Cholera vorgekommen, und zwar bei Weitem die meisten in den Monaten August und September (141 bezw. 347). Mehr als die Hälfte dieser Todesfälle war aus der betreffenden englischen Niederlassung gemeldet.

Die Cholera hat sonach ohne Frage unter den Chinesen in Shanghai und dessen nächster Umgebung 2 bis 3 Monate lang epidemisch geherrscht und verschiedenen Quellen zufolge eine Zeit lang eine hohe Mortalität gehabt.

In dem Berichte werden wissenschaftliche Untersuchungen der DDr. Macleod und Milles über die asiatische Cholera mitgetheilt, deren Publikation in einer englischen Zeitschrift bevorsteht. Das Ergebniß derselben war folgendes:

1. Von 27 Fällen asiatischer Cholera wurden in 25 Fällen die durch ihre Form, Größe und durch ihr Wachsthum in Nährgelatine charakterisirten Koch'schen Kommabazillen gefunden, und zwar in den reiswasserartigen Stühlen ausnahmslos und oft ohne Beimengung von anderen Bakterien; in den 2 Fällen, in denen diese Bazillen nicht gefunden sind, waren die Ausleerungen nicht mehr charakteristisch für Cholera, sondern bereits übelriechend und kothig.

2. Die mikroskopische Untersuchung der Stühle von 7 an einfacher Diarrhöe Leidenden und 2 Ruhr-

kranken, sowie die Durchforschung von 4 Speichelproben Gesunder ergab zwar das Vorhandensein kommaförmiger Bazillen, doch gelang es niemals, dieselben so zu kultiviren, daß sie von den Cholerabazillen mit Sicherheit unterschieden werden konnten.

Seitens der genannten Forscher angestellte Versuche, bei Meerschweinchen Cholera zu erzeugen, waren bei Abfassung des Berichts noch nicht abgeschlossen.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 127—130 vom 31. Mai bis 4. Juni 1886.)

Großbritannien. Zufolge Verordnung des Gouvernements zu Gibraltar vom 20. Mai 1886 sind die von den italienischen Häfen am Adriatischen Meere kommenden Schiffe einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. Schiffe mit Krankheitsfällen an Bord werden im Hafen von Gibraltar nicht zugelassen. —

Dänemark. Zufolge Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 25. Mai 1886 ist in Gemäßheit des § 32 des dänischen Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die Maßregeln gegen die Einschleppung von ansteckenden Krankheiten, die Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, sofern die Gegenstände nicht zum persönlichen Gebrauche der Reisenden bestimmt sind, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfall, Haaren und Häuten aus italienischen Häfen am Adriatischen Meere zwischen der österreichischen Grenze und dem Kap S. Maria di Leuca, sowie aus sämmtlichen Häfen von Sizilien verboten. —

Türkei. Gegen Provenienzen von der Westküste Italiens, und zwar von Neapel bis zur französischen Grenze, ist vom 21. Mai 1886 ab eine Quarantäne von 5 Tagen angeordnet worden. —

Portugal. Durch Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1886 sind

1. alle Häfen der Präsidentschaft Bombay,
2. alle spanischen Häfen,
3. die Häfen der Inseln Sardinien und Sizilien

für rein von Cholera erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Italien während des 1. Vierteljahrs 1886.

(13 Wochen vom 23. Dezbr. 1885 bis 28. März 1886.)

Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern veröffentlichten Nachweisen.

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften im Januar	Februar	März
Milzbrand.			
Piemonte	12 (12)	3 (2)	7 (7)
Lombardia	4 (4)	6 (6)	8 (8)
Veneto	10 (10)	13 (13)	8 (8)
Emilia	16 (16)	14 (12)	10 (10)
Marche ed Umbria	5 (5)	7 (7)	4 (4)
Toscana	1 (1)	3 (3)	6 (5)
Meridionale Adriatica	1 (1)	1 (1)	1
Meridionale Mediterranea	1 (1)	—	1 (1)
Wuth u. Wasserscheu, durch wüthende Hunde mitgetheilt.			
Emilia	1 (1)	—	2 (2)
Meridionale Mediterranea	—	—	1 (1)
Rotz.			
Piemonte	*) 1 (1)	1 (1)	—
Lombardia	3 (3)	1 (1)	—
Veneto	3 (3)	3 (3)	*) 2 (2)
Emilia	2 (2)	2 (2)	1 (1)
Toscana	1 (1)	*) 1 (1)	2 (2)
Meridionale Mediterranea	3 (3)	1 (1)	2 (2)
Maul- u. Klauenseuche.			
Piemonte	—	3 (3)	4 (4)
Lombardia	10 (10)	4 (4)	8 (8)
Veneto	19 (19)	12 (12)	17 (15)
Emilia	11 (11)	16 (16)	19 (16)
Marche ed Umbria	1 (1)	2 (2)	5 (4)
Toscana	11 (11)	27 (24)	20 (18)
Lazio	2 (2)	4 (4)	1
Meridionale Adriatica	—	1 (1)	2 (2)
Meridionale Mediterranea	—	1 (1)	—
Lungenseuche des Rindviehs.			
Emilia	1 (1)	2 (2)	—
Marche ed Umbria	1 (1)	—	—
Schafpocken.			
Veneto	—	—	1 (1)
Sardegna	1 (1)	—	2 (2)
Schafräude.			
Lombardia	2 (2)	2 (2)	6 (5)
Marche ed Umbria	—	—	1 (1)
Lazio	—	3 (3)	2 (2)
Meridionale Adriatica	—	—	2 (2)
Meridionale Mediterranea	—	1 (1)	1 (1)
Rauschbrand.			
Lombardia	—	1 (1)	—
Veneto	1 (1)	—	3 (3)
Emilia	1 (1)	—	1 (1)
Toscana	—	1 (1)	1 (1)
Schweineseuche.			
Emilia	—	4 (4)	2 (2)
Marche ed Umbria	1 (1)	—	1 (1)
Toscana	1 (1)	—	—
Meridionale Adriatica	—	1 (1)	—
Meridionale Mediterranea	—	—	1 (1)
Typhöse Erkrankungen bei Rindern u. Pferden.			
Piemonte	2 (2)	4 (4)	5 (5)
Lombardia	—	1 (1)	1 (1)
Emilia	2 (2)	1 (1)	—
Toscana	1 (1)	—	—
Lazio	—	—	1 (1)
Seuchenartiges Blutharnen bei Schafen.			
Meridionale Mediterranea	—	1 (1)	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.			
Lazio	—	—	1 (1)
Meridionale Mediterranea	—	1 (1)	—
Hühner-Cholera.			
Meridionale Mediterranea	1 (1)	—	—

Außerdem sind auf Sardinien in der Woche vom 11. bis 17. Januar 10 Rinder und vom 1. bis 7. Februar 60 Schafe an einer nicht näher bezeichneten Seuche gefallen.

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu verseuchten Orte an; dabei sind Orte, welche im Laufe eines Monats mehrmals von derselben Seuche befallen waren, bei jedem neuen Ausbruch gezählt.

*) Darunter eine Ortschaft mit einem rotzverdächtigen Falle.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Frankreich. Unter dem 15. April d. J. hat der französische Ackerbau-Minister die Einfuhr von Rindvieh aus Belgien über die Grenzzollämter Mogues und Margny mit Rücksicht auf das Auftreten der Lungenseuche in einigen diesen Grenzorten gegenüberliegenden belgischen Ortschaften untersagt.

(R.-A. Nr. 130 vom 4. Juni 1886.)

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 30. April d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen Wiederkäuern, sowie von zum Pferdegeschlecht gehörigen Thieren bis auf Weiteres nach Stockholm stattfinden darf.

— Laut Bekanntmachung des Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 7. Mai ist die Preußische Provinz Schleswig-Holstein als von Schafräude befallen erklärt.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betr. die zur Reinigung von Trinkwasser zu verwendende Eisenchloridlösung.

Vom 24. Januar 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschr., Amtl. Beibl. Nr. 4.)

Ein hier zur Kenntniß gelangter Spezialfall giebt der unterzeichneten Abtheilung Veranlassung darauf aufmerksam zu machen, daß die diesseitige Verfügung vom 19. März 1878 Nr. 231. 3. 78. M. M. A. durch das Inkrafttreten der Pharmacopoea Germanica ed. alt. modifizirt ist.

Die Eisenchloridlösung der früheren Pharmacopoe, deren Anwendung in der bezeichneten Verfügung vorgeschrieben war, besaß ein spezifisches Gewicht von 1,480—1,484, was einem Eisengehalte von rund 15 pCt. entsprach. Die Eisenchloridflüssigkeit der neuen Pharmacopoe soll 1,280—1,282 spezifisches Gewicht bei einem Eisengehalte von rund 10 pCt. besitzen. Es werden daher an Stelle von je einem Gramm der früher vorgeschriebenen Eisenchloridlösung nunmehr ein und einhalb Gramm der zur Zeit offiziellen Lösung bei dem Präcipitations-Verfahren zur Reinigung von Trinkwasser anzuwenden sein.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

v. Lauer. v. Coler.

Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betr. den Anstrich in den Latrinen der Lazarethe.

Vom 25. Februar 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschr., Amtl. Beibl. Nr. 4.)

Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß in den Latrinen der Lazarethe nicht allein für die Sitz- und Vorderbretter, sondern auch für die die einzelnen Aborte umschließenden Bretterverschläge, soweit dieselben gehobelt sind, und für die etwa vorhandenen gehobelten Dielungen ein Oelfarben-Anstrich oder eine dreimalige heiße Oelung behufs der besseren Reinhaltung zulässig und nothwendig ist. Wo ein solcher Anstrich fehlen sollte, ist derselbe nach Maßgabe der vorhandenen Geldmittel noch zu bewirken.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

v. Lauer. Großheim.

Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegs-Ministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betr. die Behandlung hartnäckiger Fußschweiße durch Einlegesohlen aus Badeschwamm.

Vom 4. März 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschr., Amtl. Beibl. Nr. 4.)

Das Königliche General-Kommando benachrichtigt die unterzeichnete Abtheilung unter Bezugnahme auf das Schreiben des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 8. November 1883 Nr. 370. 10. M. O. D. 3 ganz ergebenst, daß es künftig gestattet sein soll, solchen an hartnäckigen Fußschweißen leidenden Mannschaften, bei denen sich die sonst gebräuchlichen Mittel, wie Salicylsäure u. s. w., zur Bekämpfung der nachtheiligen Folgen jener Fußschweiße ausnahmsweise unwirksam erwiesen haben, auf Kosten des Militär-Medizinal-Fonds Einlegesohlen aus Badeschwamm zu verabreichen, sofern von diesen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Truppenärzte ein wesentlicher Nutzen zu erwarten ist. Die Beschaffung der Einlegesohlen würde, unter Beachtung einer angemessenen Sparsamkeit, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe des § 32 der Arznei-Verpflegungs-Instruktion zu erfolgen haben. Die Kosten sind bei Titel 13 des Etatskapitels 29 zu verrechnen.

Das Königliche General-Kommando wird gebeten, das hiernach Erforderliche geneigtest veranlassen zu wollen.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.

v. Lauer. v. Coler.

Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Regier.-Präsidenten zu Potsdam an die Kreisphysiker, betr. die Aufbewahrung der Schlüssel zu den Giftwaaren-Behältnissen in den Apotheken.

Vom 5. Mai 1886.

Vorgekommene Unzuträglichkeiten bei Aufbewahrung der Giftwaaren in den Apotheken veranlassen mich, die in dem Anhang zu der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unter I b in dem Schlußsatze gegebene Vorschrift, wonach die Schlüssel zu denjenigen Behältnissen, in welchen Giftwaaren aufbewahrt werden, von dem Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit von dem ältesten Gehülfen „in Verwahrung" zu nehmen sind, in Erinnerung zu bringen.

Ich mache hierbei darauf aufmerksam, daß dieser den genannten Personen auferlegten Verpflichtung nicht durch freies Aufhängen der bezüglichen Schlüssel an einem Schlüsselbrett in der Offizin oder durch Niederlegung desselben in einer unverschlossenen Schublade etwa des Rezeptirtisches genügt wird.

Unter „Verwahrung" der Schlüssel im Sinne dieser Verordnung ist vielmehr nur eine derartige Aufbewahrungsart zu verstehen, durch welche eine Benutzung dieser Schlüssel von anderen als den allein hierzu befugten Personen ausgeschlossen ist. Um letzteren die Möglichkeit zu gewähren, erforderlichen Falles zu den unter Verschluß gehaltenen Giftvorräthen zu gelangen, empfiehlt es sich in dem Auxiliargiftschränkchen der Offizin, welches in allen 3 Abtheilungen stets verschlossen gehalten sein muß, die zu der Giftkammer und dem in derselben befindlichen Giftschranke gehörigen Schlüssel niederzulegen. Die Schlüssel zu dem Auxiliargiftschränkchen, welche in Zahl der zu ihrer Führung berechtigten Personen anzuschaffen sind, sind alsdann von diesen Personen, dem Apotheker und in der Regel dem ältesten Gehülfen, an sich zu nehmen und stets bei sich zu behalten. Erst bei einer in dieser Art genau durchgeführten Aufbewahrungsweise können die fraglichen Schlüssel als thatsächlich und vorschriftsmäßig „verwahrt" erachtet werden.

Ew. Wohlgeboren erhalten diese Verfügung in 2 Ausfertigungen zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung, ein Exemplar bei den Apothekern Ihres Bezirkes zur Nachachtung cirkuliren zu lassen, und das andere zu den dortigen Akten zu nehmen; von der gewissenhaften Ausführung dieser Anordnung wollen Ew. Wohlgeboren sich bei gelegentlicher Anwesenheit in den Apotheken Ihres Bezirkes überzeugen.

Der Regierungs-Präsident.

J. Neese.

An die sämmtlichen Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Königlich Sächsische Verordnung betr. weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes.

Vom 10. Mai 1886.

Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 2. Juli 1885, die Annahme der Beschlüsse der bestellt gewesenen Impfkommission betreffend, sowie mit Rücksicht auf die im Königreiche Sachsen bereits vorher getroffenen Einrichtungen wegen Gewinnung der zu den Impfungen erforderlichen Thierlymphe hat sich eine Abänderung einzelner Bestimmungen, wie auch eine Ergänzung der Verordnung, die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 betreffend, vom 20. März 1875, sowie eine Umarbeitung der mit derselben hinausgegebenen Instruktion für die Impfärzte (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1875, S. 167) erforderlich gemacht. Es wird daher im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und der Justiz hierdurch verordnet, was folgt:

1. Die vorgedachte Instruktion für die Impfärzte wird aufgehoben. An deren Stelle tritt die gegenwärtiger Verordnung beigegebene Instruktion.

2. Die Impfärzte haben sich zur Vornahme der öffentlichen Impfungen, sowohl der Erst- als der Wieder-Impfungen, soweit thunlich der animalen Lymphe zu bedienen, welche von ihnen aus den inländischen Impf-Instituten zu beziehen ist.

Die nun folgenden Bestimmungen, 3, 4, 5, 6, 7 entsprechen den §§ 1, 2, 4, 5, 6 des vom Bundesrath genehmigten Entwurfs Nr. 5 von Vorschriften (Veröffentl. 1885, II. S. 47.)

Die Schlußbestimmungen lauten:

8. Von den Obrigkeiten und den Impfärzten ist dafür zu sorgen, daß die unter) beigefügten Verhaltungsvorschriften bei Anlaß der Impfungen zur Kenntniß Derjenigen kommen, welchen die Pflege der Impflinge obliegt.

9. Jeder Arzt, welcher künftig das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, hat auf Erfordern des Bezirksarztes den Nachweis beizubringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebensovielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderliche Kenntniß über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

10. Die Bezirksärzte haben in Ausführung der ihnen nach § 14 der Instruktion vom 10. Juli 1884 zur Obliegenheit gemachten Beaufsichtigung des Impfwesens, Impfterminen beizuwohnen. Es ist dabei die Impftechnik, die Listenführung, Auswahl des Lokals, die Zahl der Impflinge ꝛc. zum Gegenstande der Beobachtung zu machen.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist durchschnittlich alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Impfungen der Privatärzte unterliegen der Beaufsichtigung gleichfalls insoweit, als Letztere dieselben nicht als Hausärzte in den Familien ausführen.

Etwaigem Handel mit Lymphe haben die Bezirksärzte ebenso ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Dresden, am 10. Mai 1886.

Ministerium des Innern.
(gez.) von Nostitz-Wallwitz.

Als Anlagen sind dieser Verordnung beigefügt:

1. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge (gleichlautend mit dem vom Bundesrathe genehmigten Entwurf Nr. 4).

2. Neue Instruktion für die Impfärzte.

Auch diese letztere entspricht im Allgemeinen dem vom Bundesrathe genehmigten Entwurf (Nr. 3) mit folgenden Zusätzen. Die §§ 1 und 2 lauten:

§ 1. Bei Beginn der jährlichen öffentlichen Impfungen und in weiterem Fortgange derselben haben sich die Impfärzte, soweit thunlich, der Thierlymphe zu bedienen, welche von ihnen aus den inländischen Impfinstituten in der geordneten Weise zu beziehen ist.

§ 2. Die Verwendung von Menschenlymphe ist nur ausnahmsweise zulässig und es haben die Impfärzte für deren Gewinnung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 und § 4 lauten wie § 5 und § 6 des Entwurfs. § 5 entspricht den §§ 8 und 9 des Entwurfs, § 6 dem § 10, § 7 den §§ 14 und 15 des Entwurfs mit dem Zusatze:

Die in trockenem Zustande aufbewahrte Lymphe (ist) außerdem noch vor Feuchtigkeit (zu schützen).

§ 8 = § 7 des Entwurfs, § 9 = § 16 desselben mit dem Zusatze: (statt des Schlußabsatzes im § 16)

Auch die Vornahme der Wiederimpfung setzt voraus, daß die Wiederimpflinge sich in gutem Gesundheitszustande befinden. Ausnahmen sind (namentlich beim Auftreten der natürlichen Pocken) gestattet und werden dem Ermessen des Impfarztes anheimgegeben.

Findet der Impfarzt, daß der Impfling an Syphilis, Rhachitis oder Skrophulosis leidet, so hat er diesen Befund in die Impfliste, Formular V, Columne 19, mit den Buchstaben S, R oder Sk zu vermerken.

Die §§ 10—13 stimmen mit den §§ 17—20 des Entwurfs, §§ 15 und 16 mit den §§ 1 und 21 desselben überein.

Bekanntmachung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, die Aufhebung der wegen der Ausbildung von Heilgehilfen getroffenen Einrichtungen betreffend.

Vom 12. Mai 1886.

Im Verfolg bezüglicher Anregungen der Plenarversammlung des Landes-Medizinal-Kollegiums und der Ständeversammlung hat das Ministerium des Innern beschlossen, die besage der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1879 ins Leben gerufene, durch die weitere Bekanntmachung vom 8. Oktober 1883 modifizirte Einrichtung, die Ausbildung von Heilgehilfen betreffend, deren Erfolg den gehegten Erwartungen nicht entsprochen hat, für die Zukunft wieder aufzuheben. Es werden daher von jetzt an Lehrkurse und Prüfungen für Heilgehilfen bei den dazu bestimmten öffentlichen Krankenanstalten — gegenwärtig nur noch dem Stadtkrankenhause zu Dresden und dem Kreiskrankenstifte zu Zwickau — nicht weiter stattfinden, auch werden demzufolge Diplome für geprüfte Heilgehilfen nicht weiter ertheilt werden. Die bis jetzt ausgebildeten und mit Diplomen versehenen Heilgehilfen behalten ihre Diplome und die Berechtigung, sich als geprüfter Heilgehülfe bezeichnen zu dürfen.

Dresden, am 12. Mai 1886.

Ministerium des Innern.
gez. von Nostitz-Wallwitz.

Fürstl.-Schwarzburgische Ministerialverordnung, betreffend Vorschriften über Ausführung des Impfgeschäfts und über die Statistik der Pocken-Erkrankungen und der in Folge derselben eintretenden Todesfälle.

Sondershausen. Vom 17. April 1886.

Zur Ausführung des Bundesraths-Beschlusses vom 18. Juni v. J. verordnen wir ergänzend zu unsern Verordnungen vom 15. März 1875 (Gesetzsammlung für 1875 S. 83 u. f.) und vom 27. November 1878 (Gesetzsammlung für 1878 S. 112) auf Grund des § 18 Abs. 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874, was folgt:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäfts zu befolgen sind.

Dieselben entsprechen dem vom Bundesrath genehmigten Entwurfe (Nr. 3) der Impfkommission (Veröff. 1885 II. S. 46) mit nachstehenden Abänderungen. § 2 erhält den Zusatz:

Zu diesem Behufe haben die Impfärzte die erforderliche Anzahl von Abdrücken der Verhaltungsvorschriften — welche sie auf Ansuchen von dem Fürstl. Landrathe unentgeltlich erhalten — dem betreffenden Gemeindevorstande zur Zustellung an die Angehörigen der Impfpflichtigen rechtzeitig zu übermitteln.

§ 4 lautet:

Menschenlymphe darf zu öffentlichen Impfungen nur insoweit verwendet werden, als nicht die Impfung mit Thierlymphe vom Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, angeordnet ist. Ueber den Bezug der Lymphe bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

§ 12 lautet:

Sobald resp. insoweit die Impfung mit Thierlymphe eingeführt ist, erhalten die Impfärzte ihren Gesammtbedarf an

Lymphe aus dem vom Fürstl. Ministerium, Abtheilung des Innern, zu bezeichnenden Impfinstitute.

(Anlage 1 ist ein Abdruck von Entwurf 4 der Impfkommission.)

II. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

Dieselben entsprechen dem vom Bundesrathe genehmigten Entwurfe Nr. 5.

III. Vorschriften über die technische Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft.

Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft privatim oder öffentlich ausüben will, muß mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben haben.

IV. Ueberwachung des Impfgeschäfts.

1. Die Beaufsichtigung der Impfärzte ist dem Medizinal-Referenten in der Ministerial-Abtheilung des Innern übertragen, jedoch vorbehältlich der Befugniß des unterzeichneten Ministeriums, unter Umständen zur Vertretung des Medizinal-Referenten in der vorgedachten Beziehung auch einen anderen Medizinalbeamten kommissarisch zu beauftragen.

2 bis 5 entspricht dem Entwurfe Nr. 8 der Impfkommission.

6. Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

V. Vorschriften über die Herstellung einer Statistik der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

Dieselben sind gleichlautend mit den bezüglichen Großherzoglich Sächsischen Vorschriften (Veröffentl. 1886 S. 268). Statt Großh. Bezirksdirektor und Großh. Amtsphysiker heißt es hier: Fürstl. Landrath und Fürstl. Bezirksphysiker.

Sondershausen, den 17. April 1886.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
(gez.) Reinhardt.

Anmerkung. Die Meldekarte für Erkrankungen an Pocken ist mit der im Herzogthum Anhalt vorgeschriebenen Karte (siehe Veröffentl. 1885 II. S. 173) gleichlautend, die zur Ausfüllung derselben beigegebene Instruktion stimmt mit der in Mecklenburg-Strelitz bekannt gemachten (siehe Veröffentl. 1886 S. 11) überein. Die Meldekarte für Todesfälle an Pocken ist die von der Impfkommission s. Z. gegebene und soll neben der Unterschrift des behandelnden Arztes einen Vermerk des zuständigen Bezirksphysikus enthalten.

Bekanntmachung des Polizei-Amts zu Lübeck den Verkauf der Gifte betreffend.

Vom 15. Februar 1886.

In gegebener Veranlassung und mit Bezug auf § 34 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883, sowie auf § 367, 3 des Strafgesetzbuches wird hierdurch daran erinnert, daß nach der Bekanntmachung der hiebevorigen Wette vom 12. April 1836 der Kleinverkauf aller Gifte hieselbst ausschließlich den Apothekern zusteht, und daß Materialisten und Krämer, welche den Verkauf von Giften als Kaufmannswaare, also in Partien, hieselbst betreiben wollen, sich dazu die polizeiliche Erlaubniß auswirken müssen.

Lübeck, 15. Februar 1886.

Das Polizei-Amt.

Verordnung des Kais. Königl. Oesterreichischen Ministeriums des Innern, im Einvernehmen mit dem Handels- und dem Justizministerium, betr. die Verwendung von aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellten Farbstoffen bei Bereitung von Genußartikeln.

Vom 1. März 1886.

(Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 1886. XII. Stück.)

Die Verwendung von Farbstoffen, welche durch chemische Einwirkungen aus Anilin oder aus anderen Theerbestandtheilen hergestellt werden, insbesondere der nach verschiedenen Methoden dargestellten Rosolsäure, ist bei Bereitung von Genußartikeln aller Art in Gemäßheit der §§ 1 und 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

Taaffe m. p. Pražák m. p. Pino m. p.

Rechtsprechung.

Zusatz von Acid (Tannin), Bier- oder Zuckerkouleur, Glycerin, Mousstrpulver, doppeltkohlensaurem Natron, Süßholz zum Bier in Bayern vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes und des bayerischen Malzaufschlaggesetzes. Das Nahrungsmittelgesetz befaßt sich nicht damit, wie die einzelnen Nahrungs- und Genußmittel beschaffen sein müssen, um normal zu sein; die Regelung ist in dieser Hinsicht dem Geschäftsgebrauche, dem Herkommen oder auch der Gesetzgebung überlassen. (§ 10[1] des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, Art. 7 und 71 des bayerischen Malzaufschlaggesetzes, bayerische Landespolizeiordnung von 1616, Gesetz vom 23. Mai 1846, Landtagsabschied vom 10. November 1861.)

Urtheil des Reichsgerichts vom 30. November 1885 gegen Wilhelm K. und Genossen.

In der Strafsache wider W. K., Brauer von O., und Genossen, wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes, hat das Reichsgericht, erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 30. November 1885 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Angeklagten W. K., N. K., F. G., J. und K. M. und G. M. S. das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts zu Neuburg a. D. vom 26. Mai 1885 gegen J. und K. M. von N., dann gegen G. M. S., insoweit derselbe der Hilfeleistung zu einem von J. M. begangenen Vergehen wider § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes in idealer Konkurrenz mit einer Uebertretung des Malzaufschlaggesetzes schuldig befunden wurde, nebst den demselben insoweit zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen, mit der gegen G. M. S. ausgesprochenen Gesammtstrafe und dem gegen ihn erlassenen Ausspruche im Kostenpunkte aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das bezeichnete Königliche Landgericht zurückzuverweisen, die Revisionen der übrigen Beschwerdeführer zu verwerfen und jedem derselben die treffenden Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die für die Angeklagten: 1. W. K. und G. M. S., 2. N. K., 3. F. G., 4. J. M. und K. M. je durch ihre Vertheidiger eingereichten und begründeten Revisionen rügen sämmtlich Verletzung der Artikel 7 und 71 des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes und des § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc.

I.

Was zunächst die Anwendung des Bayerischen Malzaufschlaggesetzes betrifft, so hat sich der Erste Richter, wie aus der Einleitung zu seinen Entscheidungsgründen hervorgeht, ganz auf den Standpunkt der Judikatur des Reichsgerichtes, insbesondere des Urtheils vom 18. Dezemb. 1882 (Entscheidungen Band VII, Seite 314 fg.) gestellt und die Revisionsausführungen bringen hiergegen nichts vor, was den Gerichtshof zum Abgehen von einer konstant von ihm selbst, wie früher vom Bayerischen obersten Gerichtshofe festgehaltenen Auffassung veranlassen könnte.

Wenn behauptet wird, die Annahme, daß in Bayern von jeher durch Gesetz und Herkommen ausgeschlossen gewesen sei, andere Stoffe als Hopfen und Malz zum Biere zu verwenden, widerlege sich durch die Landespolizeiordnung von 1616, welche auch die Verwendung anderer Substanzen gestattet habe, so ist dem entgegenzuhalten, daß gerade diese Polizeiordnung mit aller Bestimmtheit gebietet, daß zum

Biere nichts verbraut werden dürfe, als Gerste, Hopfen und Wasser, und wenn sie beifügt, daß auch der nicht gestraft werden solle, der „ein wenig Salz, Krametbeer und Kimmel" in das Bier thäte und ‚damit kein Uebermaß brauche", so hatte der Erste Richter zur Erwähnung dieser Ausnahmen keinen Anlaß, da jene harmlosen Stoffe dermalen kaum mehr in Frage kommen, da ferner die beschränkte Ausnahme nur geeignet ist, die Regel für alle übrigen Fälle zu bestärken, wie denn auch Kreitmaier in den Anmerkungen zum Bayerischen Landrechte Theil II, Kap. VIII, § 23 Littera K der dort angeführten Stelle der Landespolizeiordnung sofort die weitere anfügt: „Pilsen und andere Samen oder Kräuter biergegen gehören unter die unzulässigen Zusätze, und da auch die spätere Gesetzgebung auf diese Ausnahmsbestimmung nicht zurückzukommen zu sein scheint, vielmehr ganz unbedingt die Beigabe aller anderen Stoffe, die nicht mit Hopfen, Malz und Wasser identisch sind, ausschließt."

Es kann in dieser Beziehung dem früher Erörterten noch beigefügt werden, daß der Standpunkt der älteren Verordnungen und Mandate, insbesondere auch in dem Gesetze vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Brauer zu den Wirthen und zum Publikum betreffend (Gesetz-Blatt S. 81) ausdrücklich betont wurde, indem es dortselbst § 8 heißt:

„Wer Bier verleitgiebt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei Verwendung der vorgeschriebenen Quantität Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld von fünf bis fünfzig Gulden bestraft.

Mit gleicher Strafe soll das Verleitgeben verdorbener oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzen alterirten Bieres bestraft werden."

Daß unter „fremdartigen Ingredienzen" alle Stoffe verstanden waren, welche nicht mit Hopfen und Malz identisch sind, ergiebt schon der Gegensatz von Absatz 1 und 2 der angeführten Bestimmung. — Diese Auffassung bestätigt die spätere modifizirende Vorschrift des Landtagsabschieds vom 1. Juli 1856 Abschnitt III § 29 sub II 4 Absatz 1, welche bestimmt, daß „ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingesotten erkanntes, das ist mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität Malz und Hopfen bereitetes, aber durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Brauers oder Wirthes verdorbenes ... Bier" weder Bestrafung noch Konfiskation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes begründen soll ꝛc.

Wenn bei diesem Stande der Gesetzgebung sodann der Landtagsabschied vom 10. November 1861 bestimmt: „Die Verwendung anderer Stoffe **oder** Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen bei Bereitung des Bieres bleibt verboten," — so kann es wohl nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß der Gesetzgeber in Aufrechthaltung des bisherigen Rechtszustandes außer den eigentlichen Surrogaten für Gerstenmalz und Hopfen, das ist solchen Stoffen, welche mehr oder minder geeignet sind, Hopfen und Malz zu ersetzen, auch alle „anderen Stoffe", welche weder mit Hopfen und Malz identisch, noch Surrogate dieser Stoffe sind, ausschließen wollte, weil andern Falles die Anführung der „andern Stoffe" neben den „Surrogaten" völlig überflüssig und bedeutungslos wäre.

Auf demselben Standpunkte steht, wie das Reichsgericht gleichfalls schon eingehend erörtert hat, auch das Malzaufschlagsgesetz vom 16. Mai 1868.

(Man vergleiche auch Urtheil vom 31. März 1884, Entscheidungen Band X, S. 266.)

Es kann daher völlig dahin gestellt bleiben, ob der Landtagsabschied vom 10. November 1861 noch formale Geltung hat oder nicht; denn er bestand zur Zeit der Erlassung des Malzaufschlaggesetzes in Kraft, das Malzaufschlaggesetz stellt sich, wie aus den Verhandlungen hervorgeht und früher schon nachgewiesen wurde, vollständig auf denselben Standpunkt und dessen Artikel 7, der die Sicherung des Gefälles einerseits und die Aufrechthaltung des Wesens des bayerischen Bieres andererseits zum Zwecke hat, kann nur auf der Grundlage und im Zusammenhalte mit dem Landtagsabschiede von 1861 richtig ausgelegt werden. — Im Uebrigen kann von einer Aufhebung desselben durch die Strafgesetzgebung des Reiches in der hier fraglichen Richtung keine Rede sein, da der Landtagsabschied keine Strafdrohung, sondern nur ein Verbot enthält, welches anderweitige Strafbestimmungen voraussetzt. Die dem Verbote entsprechende Strafbestimmung enthält aber eben Artikel 7 mit 71 des Malzaufschlaggesetzes und dessen Fortbestand ist durch § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche gesichert.

Wäre der Landtagsabschied vom 10. November 1861 ein Strafgesetz, und hätte er als solches aufgehoben werden sollen, so müßte er in Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgeführt sein, da dort alle durch das Strafgesetzbuch oder aus Anlaß seiner Einführung durch die Landesgesetzgebung aufgehobenen Strafbestimmungen erschöpfend aufgezählt sind.

Daß und warum Hefe und Wasser neben Hopfen und Malz zulässige Bestandtheile des Bieres sind, hat das Reichsgericht gleichfalls schon wiederholt erörtert.

(Man vergleiche Urtheil vom 15. Dezember 1884, Entscheidungen Band XI, S. 294, insbesondere S. 296.)

Vom Standpunkte des Malzaufschlaggesetzes giebt also die Strafbarkeit der hier nach den Feststellungen des Urtheils erfolgten Zusätze von Acid, Moussirpulver, doppeltkohlensaurem Natron, Glycerin, Süßholz, Bier- oder Zuckerkouleur und Salicylsäure zum Biere zu keinem Bedenken Anlaß, erscheint vielmehr die wegen Zusetzens dieser Stoffe erfolgte Verurtheilung durchweg gerechtfertigt.

Darüber, ob die lediglich zur Bereitung des Malzes verwendete Salicylsäure noch ganz oder theilweise in das Bier gelangt und ob verneinenden Falles dann, wenn das ursprünglich mit Salicyl behandelte, demnächst aber wieder salicylfrei gewordene Malz dem Biere zugesetzt wird, gleichwohl eine strafbare Handlung vorliegt, hat sich der Erste Richter nicht bestimmt ausgesprochen. — Es ist aber nicht geboten, hier auf diese Frage näher einzugehen, da keiner der Angeklagten das Salicyl nur in der Mälzerei verwendete, Jedem wegen Verwendung fremder Stoffe nur eine Straftat zur Last gelegt wird, also durch die Verwendung des Salicyls bei der Malzbereitung keine selbstständige Verurtheilung herbeigeführt ist und der Erste Richter ausdrücklich erklärt hat, daß die Salicylverwendung in der Mälzerei bei der Strafausmessung nicht in Betracht gezogen worden sei.

II.

Auch bezüglich der Verfälschung im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes hat sich das Instanzgericht in den einleitenden Erörterungen seiner Entscheidungsgründe ganz auf den Standpunkt der reichsgerichtlichen Judikatur gestellt und läßt das Urtheil auch bei Anwendung der richtig wiedergegebenen Rechtsgrundsätze auf die festgestellten Thatsachen mit einer einzigen, später zu erörternden Ausnahme, einen unterlaufenen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Die Revisionsausführungen, welche bei Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes als eines Reichsgesetzes jede Berücksichtigung von Gesetz und Herkommen des einzelnen Partikularstaates ausgeschlossen wissen wollen, sind gänzlich verfehlt. Wenn bei Würdigung der Frage, welches Produkt als ein normales und echtes anzusehen, auf welcher Grundlage also die Verfälschung im Sinne des Reichsgesetzes zu prüfen sei, auf Gesetz und Herkommen im einzelnen Lande Rücksicht genommen werden muß, so wird deshalb nicht das Nahrungsmittelgesetz verschieden angewendet, sondern es wird nur der Verschiedenheit der Objekte, welche den stets gleich aufzufassenden Normen des Reichsgesetzes unterstellt werden sollen, die erforderliche Beachtung zu Theil.

Das Nahrungsmittelgesetz selbst befaßt sich nicht damit, wie die einzelnen Nahrungs- und Genußmittel beschaffen sein müssen, um normal zu sein; es setzt die Bestimmungen hierüber als etwas Gegebenes voraus und überläßt deren Regelung dem Geschäftsgebrauche, dem Herkommen oder auch der Gesetzgebung. — Wo etwa das Herkommen besteht, einem begriffsmäßig ursprünglichen Stoffe einen fremden Stoff beizusetzen und das Publikum hiervon Kenntniß hat, wird durch den hergebrachten Beisatz regelmäßig eine Fälschung nicht begangen werden, wo aber Herkommen oder positive Vorschrift bei einem Produkte die Beimengung fremder Stoffe ausschließen, wird dasselbe durch die gleichwohl erfolgte Beisetzung jedenfalls ein nicht mehr normales und falls es im Verhältniß zum echten Produkte hierbei in einem durch das Nahrungsmittelgesetz verpönten Grade und in einer von demselben getroffenen Richtung alterirt wird, auch verfälscht.

Da sich das Nahrungsmittelgesetz außer mit dem Schutze der menschlichen Gesundheit auch mit dem wirthschaftlichen Schutze der bürgerlichen Gesellschaft gegen die im Verkehre mit Nahrungs- und Genußmitteln zu Tage tretenden Unredlichkeiten befaßt, so muß es selbstverständlich auch die Unredlichkeit in seinen Bereich ziehen, welche darin besteht, daß einem Produkte, bei welchem mit Rücksicht auf den Ort seiner Erzeugung kraft Gesetzes oder Herkommens nur bestimmte Bestandtheile erwartet werden dürfen, fremde Substanzen mit den vom Nahrungsmittelgesetze vorausgesetzten Wirkungen beigemengt werden.

Daß in Bayern das Bier nur aus Hopfen und Malz gebraut werden darf, ist im Handel und Verkehr allgemein bekannt. Die Materialien zur technischen Begründung des Nahrungsmittelgesetzes heben dies unter Anführung des Artikels 7 des Malzaufschlaggesetzes und des Landtagsabschieds vom 10. November 1861 ausdrücklich hervor.

Es handelt sich also um eine begriffsmäßige Eigenthümlichkeit eines in einem bestimmten Lande nach bestimmten Normen fabrizirten Nahrungsmittels, auf welches deshalb das Gesetz vom 14. Mai 1879 nur unter Berücksichtigung dieser Eigenthümlichkeit und beziehungsweise der Normen, auf welchen sie beruht, angewendet werden kann und darf.

Von einer Verletzung des Grundsatzes „Reichsrecht bricht Landrecht" kann also nicht entfernt die Rede sein.

III.

Anlangend die einzelnen Revisionen, so ist

1. dem W. K. gegenüber festgestellt, daß derselbe, abgesehen von Salicylsäure, Acid, Glycerin, Moussirpulver, doppeltkohlensaures Natron und Süßholz seinem Biere beigemengt hat.

Bezüglich des Acid (acidum tannicum) nimmt der Erste Richter Bezug auf die eigenen Angaben des Angeklagten, wonach derselbe das Acid zum Theile dem Biere als Hopfenersatzmittel zugesetzt, dieses aber einen ganz besonderen und keinen richtigen, hopfenbitteren Geschmack bekommen habe und konstatirt, daß das Acid den Hopfen, also einen der natürlichen Bestandtheile des Bieres ersetzen soll, ohne ihn jedoch ersetzen zu können und daß dasselbe das Bier insofern alterire, als es zu viel Eiweißbestandtheile zu Boden reiße und dadurch den Ernährungswerth des Bieres mindere, überdies den Geschmack des Bieres ändere.

Bezüglich des Glycerins konstatirt das Urtheil, daß dasselbe dazu diene, das Bier süßer und vollmundiger zu machen und somit dem Biere scheinbare Eigenschaften verleihe, welche beim normalen Getränke das Malz erzeugen soll, so daß der Konsument in den Glauben versetzt werde, ein malzreicheres Bier zu genießen. Von doppeltkohlensaurem Natron und Moussirpulver wird festgestellt, daß diese Stoffe dazu benützt würden, um schalem, nicht mehr treibenden Biere durch Entwicklung von Kohlensäure den Anschein eines frischen Bieres zu geben.

Bezüglich des Süßholzes scheint der Erste Richter dahingestellt lassen zu wollen, ob dasselbe als eigentliches Malzsurrogat aufgefaßt werden könne. Jedenfalls konstatirt er, daß durch dasselbe das Bier „dünner und weniger nahrhaft, auch minder dauerhaft werde", als, wie ergänzt werden muß, bei entsprechendem Malzverbrauche.

Das Urtheil konnte daher auf Grund dieser hier nicht mehr anfechtbaren Feststellungen annehmen, daß das Bier durch die Zusätze theils verschlechtert, theils mit dem Scheine einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit versehen wurde und daß die Zusätze überdies geeignet waren, die irrige Meinung zu erregen, als ob die scheinbaren Verbesserungen an Aussehen oder Geschmack durch Verwendung der normalen, in Bezug auf Ernährung, Genuß und Gesundheit als besonders werthvoll anerkannten Stoffe herbeigeführt wären. Unter diesen Umständen und da auch die Absicht der Täuschung in Handel und Verkehr genügend festgestellt ist, konnte unbedenklich eine „Verfälschung" im Sinne des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes angenommen werden.

Die später zu erörternden Bedenken, ob die Verschlechterung oder Verleihung des Scheines einer besseren Beschaffenheit auch bezüglich des Salicyls genügend thatsächlich festgestellt sei, können bei diesem Angeklagten außer Betracht bleiben, da bei der von ihm vorgenommenen Verwendung so zahlreicher unerlaubter Stoffe der etwaige Wegfall eines einzelnen Stoffes für den Thatbestand, wie die Strafbarkeit des Einen ihm zur Last gelegten Reates völlig gleichgültig erscheinen muß.

2. Die Revision des Angeklagten N. K. enthält allgemeine Angriffe auf die Richtigkeit der Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes und des Bayerischen Malzaufschlagsgesetzes, die bereits unter Ziffer I. und II. erörtert und widerlegt sind.

Es genügt daher, noch anzuführen, daß N. K. größere Quantitäten Bier- oder Zuckerkouleur, Acid, Süßholz und Natron bezog und zur Bierbereitung verwendete, somit, wie der Erste Richter ohne Rechtsirrthum feststellt, das Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr verfälschte. — Abgesehen von den bereits unter Ziffer 1 besprochenen Stoffen hat der Erste Richter bezüglich der noch nicht erwähnten Bier- oder Zuckerkouleur angenommen, daß dieselbe verwendet wurde, um dem Biere eine dunklere Farbe zu geben und hierbei das erlaubte Farbmalz zu ersetzen, überdies einem minderwerthigen Biere das Ansehen eines gehaltreicheren zu geben. Es bedarf auch hier keiner weiteren Erörterung, daß ohne Rechtsirrthum angenommen werden konnte, es sei dem Biere der Anschein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit verliehen worden und kann im Uebrigen auf das Urtheil des Reichsgerichtes vom 30. März 1885 c. Sp. rep. num. 670/85 (Rechtsprechung Band VII, Seite 203) verwiesen werden.

3. Gegen den Angeklagten G. ist festgestellt, daß er verschiedene Quantitäten Süßholz und Acid durch Einsieden in die Pfanne zum Bierbereiten verwendete und hierdurch das Bier zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr, um dasselbe malzreicher erscheinen zu lassen beziehungsweise die Klärung zu befördern, verfälschte. Hieraus ergiebt sich nicht, wie die Revision meint, daß der Erste Richter schon in jedem Beisatze eines fremden Stoffes zum Biere, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe auch dessen Beschaffenheit irgendwie alterire, eine Fälschung fand, sondern daß er annahm, daß demselben der Schein einer besseren, als seiner wirklichen Beschaffenheit, nämlich der eines größeren, als des vorhandenen Reichthums an Malz verliehen wurde.

Unter diesen Umständen hat es darauf, ob der weiter noch verfolgte Zweck der Klärung des Bieres für sich allein strafbar machen würde, nicht anzukommen. Uebrigens ist nicht ersichtlich, daß der Erste Richter angenommen habe, daß jede Klärung des Bieres zum Zwecke der Täuschung geschehe, sondern er hat dies offenbar nur auf die hier angeblich zum Klären verwendeten Stoffe, insbesondere das Acid bezogen, von dem er schon nach der unter Ziffer 1 erwähnten Konstatirung annahm, daß dasselbe das Bier stofflich alterire und verschlechtere. — Im Uebrigen ist daran festzuhalten, daß eine erlaubte Bierklärung nur mit mechanisch wirkenden Mitteln, wie Buchenspänen und dergl., vorgenommen werden könne, während solche Stoffe, die sich mit dem Biere substanziell vermengen, ausgeschlossen bleiben müssen, da durch eine so bewirkte Klärung der Schein erweckt wird, als vermöge das Bier durch richtige Zusammensetzung guter und normaler Stoffe oder höchstens unter Mitwirkung mechanischer, wieder vollständig ausscheidender und darum seine Qualität nicht alterirender Mittel die nöthige Klarheit zu erlangen, während dies in Wahrheit nicht der Fall, das Bier also minder gut ist, als es bei normaler Beschaffenheit sein sollte und als es in Folge des Beisatzes zu sein scheint.

(cf. Urtheile des Ersten Straf-Senats vom 5. Juli 1883 und 21. Mai 1885, Entscheidungen Bd. VIII, S. 434 und Rechtsprechung Bd. VII, S. 316.)

. . . . . .

4. Anlangend die Revision des J. und des K. M., so ist

a) dem letzteren lediglich zur Last gelegt, im Jahre 1884 ½ Kilo Salicylsäure bezogen und den größeren Theil hiervon durch Beisetzung zum Biere in den Lagerfässern verwendet zu haben. — Daß hierin ein unzulässiger Zusatz im Sinne des Malzaufschlaggesetzes gefunden wurde, unterliegt nach dem zu 1. Erörterten nicht dem mindesten Bedenken; dagegen läßt bezüglich der Subsumtion der That unter § 10, Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes die Begründung des Urtheils zweifelhaft, ob der Erste Richter sich des an die Spitze seiner Ausführungen gestellten Grundsatzes, daß ein Zusatz nur dann als Verfälschung anzusehen sei, wenn er die Qualität des Produktes entweder verschlechtert oder ihr den Schein einer in Wahrheit nicht vorhandenen Verbesserung verleiht, auch in diesem Falle vollkommen bewußt war, und ob er nicht schon die bloße Thatsache der Zusetzung eines

landesgesetzlich verbotenen Stoffes mit der Verfälschung identificirte.

Bei Besprechung der Eigenschaften der Salicylsäure erwähnt der vorige Richter, dieselbe wirke hauptsächlich antiseptisch gegen Spaltpilze, diene zur Reinhaltung der Gefäße, werde aber auch der Hefe, der Gerste beim Weichen und Keimen, der gährenden Würze, wie dem Biere im Fasse zur Konservirung beigesetzt. Dann wird bemerkt, nach Ansicht des Sachverständigen Dr. Vogel sei die Salicylsäure weder Hopfen- noch Malzsurrogat, sondern nur „Zusatz" im weitesten Sinne. Jedenfalls wolle aber der Konsument das Bier frei von allen fremden Zusätzen. Daß die Salicylsäure das Bier irgendwie verschlechtere oder ihm nur den Schein einer besseren als seiner wirklichen Beschaffenheit zu verleihen geeignet sei, daß sie Farbe, Geschmack, Gehalt und Nähr- oder Genußwerth irgendwie alterire, wird nicht gesagt. Doch wird bemerkt, daß sie „nach Dr. Emmerich" gesundheitsschädlich wirke und daß durch sie das Bier — abgesehen von der Klärung — dauerhaft gemacht werden solle.

Nun würde unzweifelhaft die Feststellung der Gesundheitsschädlichkeit vollständig genügen, um nicht nur den § 10, Ziffer 1, sondern — die Einhaltung der bei einer Klage-Aenderung nöthigen prozessualen Formalitäten vorausgesetzt — selbst den § 12 des Nahrungsmittelgesetzes zur Anwendung zu bringen; allein, daß das Gericht die erwähnte Gesundheitsschädlichkeit auch für erwiesen erachtet und angenommen habe, ist nirgends festgestellt, auch ist die Verurtheilung nicht auf solche gestützt; was aber die größere Dauerhaftigkeit anlangt, so ist aus den erwähnten thatsächlichen Anführungen nicht ersichtlich, ob diese eine wirkliche oder nur eine scheinbare sein solle, so daß es der Schlußfeststellung, der Stoff habe einen Einfluß auf die Qualität des Bieres geübt, dasselbe anscheinend klarer und dauerhafter gestaltet, an der nöthigen thatsächlichen Grundlage gebricht.

Denn, unterstellt man, was nach den Ausführungen des Ersten Richters nicht ausgeschlossen erscheint, daß auch einem an sich guten und normalen Biere, welches die erforderlichen Bedingungen der Haltbarkeit in sich trägt, also entsprechend „dauerhaft" ist, durch einen Zusatz von Salicyl gleichwohl eine erhöhte Dauerhaftigkeit und eine stärkere Widerstandskraft gegen nachtheilige äußere Einflüsse verliehen werden könnte, als dies ohne Zusatz von Salicyl möglich ist, so würde der Zusatz zwar nach dem Bayerischen Malzaufschlaggesetze vom Standpunkte möglicher Gefährdung der fiskalischen Interessen unerlaubt und strafbar bleiben, aber er würde deshalb allein, und wenn er nicht sonst einen nachtheiligen Einfluß auf das Produkt äußert, weder eine Verschlechterung, noch eine nur scheinbare Verbesserung des an sich guten Produktes genannt werden können und darum vom Standpunkte des Nahrungsmittelgesetzes straflos bleiben müssen.

Hiermit soll durchaus nicht gesagt sein, daß in einem Zusatze von Salicylsäure keine Verfälschung des Bieres liegen könne. Ob dies der Fall sei, ist überhaupt jederzeit Sache der thatsächlichen Feststellung; aber es müssen im einzelnen Falle auch die Voraussetzungen der Gesetzesanwendung klar gestellt sein.

Ganz abgesehen von der Frage der Gesundheitsschädlichkeit deutet der Erste Richter unter Bezugnahme auf das Gutachten eines Sachverständigen an, daß die Salicylsäure in der Hand des nicht wissenschaftlich Gebildeten gefährlich sei, weil sie leicht in unverhältnißmäßig großen Dosen beigesetzt und nicht nur als Konservirungsmittel, sondern auch bei aufgetretener Trübung benützt werde, um durch dieselbe das kranke Bier nothdürftig zu leidlichem Genusse herzurichten. — Es bedarf keiner Erörterung, daß jede derartige Verwendung, wie auch die Beimengung von Salicyl zu minder gutem Biere, welches an sich und auf Grund der Zusammensetzung seiner Stoffe nicht die normale Haltbarkeit hätte und welchem durch die Beisetzung von Salicyl eine Haltbarkeit verliehen würde, die den Konsumenten aus der Dauerhaftigkeit auf Verwendung besserer Stoffe schließen lassen müßte, als Verfälschung aufzufassen sein würde, da in allen diesen Fällen dem Produkte wiederum nur der Schein einer besseren Beschaffenheit verliehen würde; allein keine dieser Verwendungsarten hat der Erste Richter als hier wirklich vorgekommen festgestellt. —

Die bloße Möglichkeit, daß das Salicyl zur Verleihung eines besseren Scheines oder in ähnlicher auch im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes verbotener Weise benützt wurde, genügt nicht zur Verurtheilung, da nicht nur die Möglichkeit einer Verfälschung, sondern der Nachweis ihrer wirklichen Vornahme zur Anwendung des § 10, Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 erforderlich ist.

Der Erste Richter durfte sich also nicht mit einer Aufzählung der vielen Verwendungsarten des Salicyls begnügen, sondern er mußte gerade mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Anwendung dieses Stoffes feststellen, in welcher Art und auf Biere welcher Qualität derselbe im konkreten Falle angewendet wurde und ob in der so festgestellten Verwendung nach Qualität des Bieres, Quantität des Salicyls und Befund der Mischung eine Alterirung oder scheinbare Verbesserung des Getränkes vorlag, die als Verfälschung in dem vom Ersten Richter selbst als maßgebend bezeichneten Sinne aufgefaßt werden kann. —

Da eine derartig konkrete Feststellung bisher fehlt, war das Urtheil gegen K. M. aufzuheben und in die Instanz zurückzuverweisen.

b) Dem J. M. gegenüber ist zwar festgestellt, daß er Natron „zur Verbesserung schlecht gewordenen Bieres" beisetzte, womit eine Verfälschung objektiv genügend feststeht; allein seine Verurtheilung erfolgte auch wegen Verwendung von Salicylsäure, und da er hiervon weit größere Quantitäten verwendete als von Natron, auch der Erste Richter in seinen Entscheidungsgründen unverkennbar das Hauptgewicht auf die Verfälschung durch Salicylsäure legte, so ist anzunehmen, daß die Verwendung dieses Stoffes nicht ohne Einfluß auf die Strafzumessung war. Da nun auch bei J. M. nicht genügend ersichtlich gemacht ist, ob das Salicyl verwendet wurde, um einem minderwerthigen Biere durch einen fremden Stoff erst die erforderliche normale Dauerhaftigkeit zu verschaffen oder ob das Bier ein an sich gutes, normales war und einen Beisatz von Salicyl nur erhielt, um einen erhöhten, durch Verwendung von Hopfen und Malz allein nicht erreichbaren Grad der Dauerhaftigkeit zu erlangen, so war das Urtheil auch in der Richtung gegen J. M. und zwar, da auch gegen ihn nur eine einzige That angenommen ist, vollständig aufzuheben. —

5. Die Aufhebung des Urtheils gegen J. M. mußte auch die Aufhebung des gegen den Revidenten G. M. S. ergangenen Ausspruches, insoweit sich derselbe auf die Hülfeleistung zu der von J. M. verübten Strafthat bezieht, zur Folge haben, weil dann, wenn sich bei wiederholter Prüfung gegen J. M. eine strafbare Handlung nicht oder aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten ergeben würde, auch die Strafbarkeit des Gehilfen hierdurch beeinflußt werden würde.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Seehospize im Deutschen Reiche.

Der Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten hat am 1. Juni d. J. sein großes für 250 Kinder von 4 bis 14 Jahren bestimmtes Hospiz auf Norderney eröffnet. Dasselbe, mit einem Kostenaufwand von nahezu $^1/_2$ Million Mark erbaut, besteht aus 6 resp. 8 getrennten Pavillons, einem großen Badehause mit eigener Seewasserleitung und den nöthigen Wirthschaftsgebäuden. In den Pavillons, von denen jeder für 40 Kinder bestimmt ist, befinden sich nur die Schlaf- und Spielsäle, während ein gemeinsamer Speisesaal für sämmtliche Kinder bestimmt ist. Die ganze Anstalt ist nach allen Ansprüchen der Hygiene erbaut und, eine Musteranstalt, unter Zugrundelegung der anderwärts, besonders in Refenäs (Dänemark) und Berck sur mer (Frankreich) gewonnenen Erfahrungen gebaut und ausgestattet. Die Erbauung des als Musteranstalt eingerichteten Hospizes an Stelle des bisherigen kleinen provisorischen auf Norderney ist durch eine von Sr. Majestät dem Kaiser bewilligte Beihülfe von 250 000 Mark ermöglicht worden. Ein im Auslande lebender Deutscher hat seiner Zeit noch eine Summe von 100 000 Mark zur Verfügung gestellt. Der Vorstand hat die ärztliche Leitung des Hospizes dem auf dem Gebiete der Phthisiotherapie bekannten Dr. Rhoden, früher Lippspringe, anvertraut. — Die ausgezeichnete Heilkraft von Seeluft und Seebädern bei Skropheln, Flechten, englischer Krankheit, Bleichsucht, Katarrhe und Rekonvalescenz nach

schweren Krankheiten, sowie für allgemeine Schwächezustände der Jugend ist in Deutschland noch nicht hinlänglich gewürdigt; diese Wohlthat soll durch das deutsche Hospiz weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden. Der Verein hat weitere Hospize in Wyk auf Föhr (80 Betten) und in Gr. Müritz (30 Betten) bereits seit längerer Zeit fertig gestellt. Außerdem wird das Hospiz in Zoppot (40 Betten) im Laufe des Sommers in Betrieb gesetzt werden.

Zusammensetzung des zur Vervollkommnung der französischen Thierarzneischulen ernannten Raths.

(Journal officiel de la Rép. Fr. No. 110, v. 21. April 1886.)

Par arrêté ministériel du 20 février dernier, il a été institué près le ministère de l'agriculture un conseil de perfectionnement des écoles vétérinaires et, par un nouvel arrêté en date du 20 avril courant, la composition de ce conseil vient d'être ainsi déterminée:

Le ministre de l'agriculture, président. M. Hervé Mangon, membre de l'institut, vice-président.

M. M. Pasteur, membre de l'institut.

Béclard, doyen de la faculté de médecine de Paris.

Tisserand, conseiller d'Etat, directeur de l'agriculture.

de Cormette, directeur des haras au ministère de l'agriculture.

Chauvenu, inspecteur général des écoles vétérinaires.

Leblond, inspecteur général des services sanitaires des animaux domestiques.

Risler, directeur de l'institut agronomique.

Lavalard, membre du conseil supérieur de l'agriculture et du comité consultatif des épizooties, directeur de la cavalerie de la compagnie des omnibus.

Capon, vétérinaire principal.

Arloing, directeur de l'école vétérinaire de Lyon (membre élu par le corps enseignant de ladite école).

Baillet, directeur de l'école vétérinaire de Toulouse (membre élu par le corps enseignant de ladite école).

C. Leblanc, vétérinaire à Paris, membre de l'académie de médecine (membre élu par la société centrale de médecine vétérinaire).

Quivogne, vétérinaire à Lyon (Rhône) (membre élu par les sociétés de médecine vétérinaire des départements).

Guittard, vétérinaire à Astaffort, (Lot-et-Garonne) (membre élu par les sociétés de médecine vétérinaire des départements).

Larmet, vétérinaire à Besançon, (Doubs) (membre élu par les sociétés de médecine vétérinaire des départements).

Französischer Gesetz-Entwurf, betreffend die Unterdrückung des Betruges beim Butterverkauf.

Die Abgeordneten Méline, Jules Ferry, Martin-Feuillée und Waldeck-Rousseau haben am Schlusse des vergangenen Jahres (IV. Periode, außerordentliche Sitzung vom Jahre 1885) bei der französischen Kammer eine

„Proposition de loi concernant la répression des fraudes commises dans la vente des beurres"

eingebracht, deren drei erste Artikel mit den auf S. 10 des Jahrgangs 1885 II. der Veröffentl. in Uebersetzung wiedergegebenen Artikeln des in der Sitzungsperiode 1884 Seitens der Regierung vorgelegten Entwurfs identisch sind. Die diesmal hinzugefügten Art. 4 bis 6 lauten folgendermaßen:

Art. 4.

Dans les cas prévus aux articles 1 et 2 ci-dessus, les beurres, lorsqu'ils sont encore en la possession de l'auteur de la contravention ou du délit, sont confisqués, conformément à l'article 5 de la loi du 27 mars — 1er avril 1851.

Art. 5.

Les tribunaux pourront toujours ordonner que les jugements de condamnations prononcées par application des dispositions de l'article 2 ci-dessus soient, par extrait ou littéralement, publiés dans les journaux qu'ils désigneront et affichés dans les lieux ou marchés où la fraude a été commise, ainsi qu'aux portes de la maison et des magasins du délinquant et à celles de la mairie du domicile de ce dernier, et ce, toujours aux frais du condamné.

Art. 6.

L'article 463 du Code pénal est applicable aux délits prévus par la présente loi.

Britischer Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter.

A bill to Regulate the importation, manufacture, and sale of Butter Substitutes.

. . . . . .

1. This Act may be cited as the Butter Substitutes Act, 1886.

2. In this Act the word „butter" shall mean such article produced from unadulterated milk or cream unmixed with any other fatty or oleaginous substance whatsoever.

The words „margarine" or „oleomargarine" shall mean any imitation of butter whatsoever, or any compound of butter with animal fat, or any compound of butter and animal or vegetable oil.

3. From and after *the passing of this Act* any person or persons importing, manufacturing, or offering for sale any margarine or oleomargarine shall cause to be stamped or branded distinctly and durably on every tub, firkin, box, or case containing the same intended for sale the word „margarine" or „oleomargarine" in letters not less than one inch in length.

4. Any person or persons acting in contravention of the provisions of this section, shall, on summary conviction, be each and severally liable for the first offence to a fine not exceeding *twenty pounds*, for the second offence to *one months'* imprisonment or a fine of *fifty pounds*, and for any subsequent offence to *six months'* imprisonment.

5. Every manufactory of „margarine" or „oleomargarine" within the United Kingdom of Great Britain and Ireland shall be registered with the clerk of the union in which such manufactory is situated, and shall be open at all reasonable hours to inspection by the inspectors appointed under the Sale of Food and Drugs Act, 1875.

6. Any person or persons carrying on the manufacture of margarine or oleomargarine without having caused the premises in which the same is carried on to be registered in compliance with the provisions of this section, shall be liable, on summary conviction, to a penalty not exceeding *five pounds* for every day in which such manufacture is carried on without the registration hereby directed.

7. Every manufacturer of and every wholesale dealer in margarine or oleomargarine shall clearly state on every invoice of such article that the goods therein invoiced are sold as margarine or oleomargarine.

8. Any person or persons who shall neglect to comply with the provisions of this section shall, on summary conviction, be liable to a fine of *one hundred pounds*, and shall not be entitled to recover from the purchaser the value of goods not invoiced as herein directed.

9. Every retail dealer in margarine or oleomargarine shall in every case inform the purchaser of any quantity of the same that the articles sold is margarine or oleomargarine, and every retail dealer acting in contravention of the provisions of this section shall, on summary conviction, be liable, for the first offence, to a fine of *ten pounds*, for the second offence to a fine of *twenty pounds*, and for the third or any subsequent offence to *one month's* imprisonment without the option of a fine.

10. Any person giving such information as shall lead to a conviction under this Act shall be entitled to and receive half the amount of the fine imposed.

11. All proceedings under this Act shall be the same as prescribed by sections twenty, twenty-one, twenty-two, twenty-three, twenty-four, twenty-five, twenty-six, twenty-seven, twenty-eight of the Sale of Food and Drugs Act, 1875, and all officers employed under that Act are hereby empowered and required to carry out the provisions of this Act.

12. Any person or persons forwarding any consignment of margarine or oleomargarine by steamship, railway, canal, or other public conveyance shall state clearly on the bill

of lading, way-bill, or other consignment ticket the true description of such goods as herein-before mentioned, and every steamship, railway, canal, or other public carrying company shall enter the same on their books, manifestoes, and other entries or documents under that description.

13. Any person or persons acting in contravention of this section shall, on summary conviction, be liable to a penalty of *ten shillings* for each package on every consignment not booked as required by the provisions of this section.

14. Custom House and Inland Revenue officers shall be entitled to examine goods *in transitu* for the purpose of ascertaining that the provisions of this Act are not violated, and to employ experts, if necessary, in cases of urgency.

Cirkular des Königlich Belgischen Ministers für Ackerbau, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an die Gouverneure der Provinzen, betreffend den Verkehr mit Kunstbutter.

Vom 29. Mai 1885.

(Extrait de Moniteur Belge 1885 No. 150.)*)

Monsieur le gouverneur.

De plaintes me sont adressées de différents côtés au sujet des fraudes qui se produisent dans le commerce du beurre, auquel on mélange de la margarine.

Ce procédé frauduleux est de nature à porter un grand préjudice à notre agriculture, qui exporte pour plus de 12 millions de francs de beurre, en moyenne, chaque année.

Je vous prie, monsieur le gouverneur, d'appeler l'attention des autorités communales sur ce trafic illicite, en leur faisant remarquer qu'il tombe sous l'application de l'article 498 du Code pénal et des dispositions de la loi du 17 mars 1856, sur la falsification des denrées alimentaires.

La production de la margarine peut être considérée comme un progrès de l'industrie, mais elle doit être vendue sous son véritable nom.

Il conviendrait d'inviter les administrations communales à prendre des mesures pour que le beurre mélangé de margarine fût exposé en vente, comme cela a lieu à Bruxelles et dans d'autres villes, dans un emplacement spécial.

Le marchand qui vend du beurre mélangé sans en prévenir l'acheteur doit être poursuivi conformément aux dispositions citées ci-dessus.

C'est aux administrations communales et aux intéressés qu'il appartient de faire constater les fraudes et de les signaler aux tribunaux.

Il ne sera pas sans utilité, je pense, de faire insérer la présente circulaire dans le *Mémorial administratif* de votre province.

Le Ministre de l'agriculture, de l'industrie et des travaux publics,
Chevalier de Moreau.

Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege.

Aus Anlaß des zwölfjährigen Bestehens des Vereins hat der Ausschuß seinen Mitgliedern über die bisherige Vereinsthätigkeit Bericht erstattet. Der Bericht läßt erkennen, daß der Verein im Laufe der Zeit fast alle größeren Fragen der öffentlichen Gesundheitspflege in den Bereich seiner Diskussion gezogen hat. Wiederholt beschäftigten ihn die Wasserversorgung, die Entwässerung und die Flußverunreinigung. Auf der zweiten Versammlung zu Danzig 1874 kam das Thema zu Verhandlung „Ueber Quellwasser- und Flußwasserleitung" und wurde folgende Resolution gefaßt:

Für Anlagen von Wasserversorgungen sind in erster Linie geeignete Quellen, natürliche oder künstlich erschlossene, in Aussicht zu nehmen, und es erscheint nicht eher zulässig sich mit minder gutem Wasser zu begnügen, bis die Erstellung einer Quellwasserleitung als unmöglich nachgewiesen ist.

* Vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 210.

Zwei Jahre kehrte das Thema wieder in der etwas veränderten Fassung „Die berechtigten Ansprüche an städtische Wasserversorgungen vom hygienischen und technischen Standpunkte aus." Die hier angenommenen Resolutionen lauteten:

1. Die zwiefache Aufgabe der öffentlichen Gesundheitspflege, Reinhaltung der menschlichen Wohnplätze und Versorgung derselben mit gesundem Trinkwasser, ist, namentlich für Städte, nur mittelst allgemeiner Wasserleitungen zu lösen.

2. Eine einheitliche Zuführung von Brauch- und Trinkwasser ist einer Trennung beider vorzuziehen.

3. Was die Qualität anbetrifft, so können Grenzwerthe für die erlaubte und unschädliche Menge fremder Bestandtheile im Wasser zur Zeit nicht aufgestellt werden. Die Hauptsache ist, daß durch die Art der Anlage eine Verunreinigung namentlich durch animalische und excrementielle Stoffe, sowie durch häusliche Abfallstoffe ausgeschlossen ist.

Der Härtegrad soll ein solcher sein, daß das Wasser ohne wirthschaftlichen Nachtheil zu allen häuslichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden kann.

4. Die disponibele Quantität soll unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Bevölkerungszunahme und des wachsenden Konsums des Einzelnen eine solche sein, daß entweder durch Vergrößerung des Werkes oder durch Eröffnung neuer Bezugsquellen zu jeder Jahreszeit und auf Jahre hinaus allen Ansprüchen mit größter Sicherheit genügt werden kann.

5. Quellwasser, Grundwasser, filtrirtes Flußwasser vermögen die gestellte Aufgabe zu erfüllen; welche Art von Wasserversorgung im einzelnen Falle den Vorzug verdient, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.

Unter sonst gleichen Qualitäts- und Quantitäts-Verhältnissen ist dem Wasser der Vorzug zu geben, welches

a) durch die Sicherheit und Einfachheit der Anlage die größte Garantie für den ungestörten Bezug bietet,

b) den geringsten Aufwand an Anlage und kapitalisirten Betriebskosten erheischt.

6. Das Wasser ist unter solchem Druck zur Abgabe zu bringen, daß es in sämmtlichen Wohnräumen des Ortes aus Rohrleitungen entnommen werden kann, wobei auf künftige Stadterweiterung die nöthige Rücksicht genommen werden muß.

7. Die Abgabe des Wassers soll eine konstante, nicht auf einzelne Tageszeiten beschränkte sein.

8. Da erfahrungsgemäß die Qualität des Wassers einem Wechsel unterworfen sein kann, so ist es dringend erwünscht, daß regelmäßige, etwa monatliche Wasseruntersuchungen vorgenommen werden.

Vom Verein ist eine Kommission niederzusetzen, welche anzugeben hat, auf welche Stoffe diese Untersuchungen auszudehnen und welche einheitlichen Untersuchungsmethoden zur Anwendung zu bringen sind; diese Kommission wird auch mit der Aufstellung von Grenzwerthen sich zu befassen haben.

1883 wurde „über die hygienische Beurtheilung der Beschaffenheit des Trink- und Nutzwassers" verhandelt. 1873 und 1874 wurden Vorträge über die Frankfurter Quellwasserleitung aus dem Vogelsberg und über die Danziger Wasserleitung gehalten. Die Frage der Entwässerung wurde in den Thematen erörtert: „Ueber Städtereinigung und die Verwendung der städtischen Unreinigkeiten", „Ueber Kanalgase als Verbreiter epidemischer Krankheiten und über Richtung und Stärke des Luftzuges in den Sielen", „Ueber die neue Kanalisation Frankfurts", „Allgemeine Erläuterungen der Kanalisationsanlagen Danzigs", „Ueber die Kanalisation von Düsseldorf."

Die Verhandlungen über Flußverunreinigung führten zur Annahme folgender Resolutionen:

1876.

1. Die direkte Ableitung des städtischen Kanalwassers in fließende Gewässer ist, sei es, daß sämmtliche menschliche Exkremente in dasselbe gelangen oder nicht, in der Regel aus sanitären Gründen bedenklich.

Wieweit dieselbe nach der Wassermenge, Geschwindigkeit, geologischen Beschaffenheit der Flüsse 2c. zu gestatten sei, sollte baldmöglichst durch exakte, gesetzliche Normen festgestellt werden.

Zur Vorbereitung der letzteren beantragt der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beim Reichsgesund-

heitsamt systematische Untersuchungen an den deutschen Flüssen.

Immer aber ist diese Einleitung als ein volkswirthschaftlicher Nachtheil zu kennzeichnen.

2. Die Berieselung geeigneter, mit Kulturpflanzen bestandener Ländereien ist, eine rationelle Anwendung technisch richtiger Prinzipien vorausgesetzt, erfahrungsgemäß das einfachste und durchschlagendste Mittel, das Kanalwasser sanitär unschädlich zu machen und es gleichzeitig zu Gunsten der Interessenten landwirthschaftlich in befriedigendem Maaße auszunutzen.

3. Bei der öfters vorliegenden Schwierigkeit der Erwerbung eines Rieselfeldes in passender Lage zur Stadt erwächst den Regierungen, welche die Städte mit der Obsorge für die sanitären Interessen belasten, gleichzeitig die Verpflichtung, denselben auch das Expropriationsrecht für die erforderlichen Maßnahmen soweit als nöthig zu gewähren.

1877.

1. „Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege spricht seine Ueberzeugung aus, daß nach den Ergebnissen der bisher angestellten Untersuchungen zur Zeit ein absolutes Verbot des Einlassens von Kanalwasser mit Klosetinhalt in die Flüsse nicht gerechtfertigt erscheint und daß die Nothwendigkeit eines solchen Verbots durch das von der wissenschaftlichen Deputation des preußischen Ministeriums für das Medizinalwesen abgegebene Gutachten nicht begründet ist.

2. Der Verein wiederholt den im vorigen Jahre gefaßten Beschluß, daß systematische Untersuchungen an den deutschen Flüssen auszuführen sind, um feststellen zu können, in wie weit nach der Wassermenge und Geschwindigkeit die direkte Ableitung von Schmutzwasser — sei es, daß menschliche Exkremente demselben zugeführt werden oder nicht — in die Wasserläufe gestattet werden könne.

3. Der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beauftragt seinen Ausschuß mit den weiter zur Förderung dieser so dringlichen Angelegenheit ihm geeignet erscheinenden Schritten zunächst bei dem Herrn Reichskanzler."

1883.

In Festhaltung der Aufgabe möglichster Reinhaltung der Wasserläufe glaubt der Verein, daß zur Zeit die wissenschaftliche und finanzielle Klarstellung über die zulässigen Grade der Flußverunreinigung nicht so weit gediehen sei, um jetzt schon allgemein gültige generelle Vorschriften aufzustellen und daß man sich deshalb für jetzt mit Entscheidungen von Fall zu Fall begnügen müsse.

Der Verein hält seine Resolutionen vom 26. September 1877 und seine Eingabe an den Reichskanzler vom 3. April 1878 betreffs Ausführung systematischer Untersuchungen an den deutschen Flüssen auch heute noch aufrecht.

In ähnlicher Weise wandte der Verein der Bau- und Wohnungshygiene (einschließlich Heizung und Ventilation, Beleuchtung und Rauchbelästigung), der Schulhygiene, den Infektionskrankheiten, der Nahrungsmittel-, der Gewerbehygiene und dem Leichenwesen seine Aufmerksamkeit zu. Auch Fragen allgemeinerer Art, wie die Förderung des hygienischen Unterrichts und die Behandlung der Hygiene als Lehrgegenstand wurden in den Kreis der Verhandlungen gezogen. Auch hat der Verein seinem Interesse an der Errichtung des Gesundheitsamtes und der Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege im Reiche Ausdruck gegeben. Es würde zu weit führen, sämmtliche Beschlüsse hier im Wortlaute wiederzugeben. Die hygienischen Anforderungen an Neubauten zunächst in neuen Quartieren größerer Städte wurden 1875 in 34 Thesen niedergelegt; über Städteerweiterung (1885) siehe Veröffentl. 1885 S. 99 u. 176; betreffs der hygienischen Anforderungen an Kost- und Logirhäuser einigte man sich 1879 zu folgenden Resolutionen:

1. Wer Kost- oder Quartiergänger gegen Entgelt aufzunehmen beabsichtigt, bedarf dazu der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Die Genehmigung wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß die für den gedachten Zweck angemeldeten Räume sich in einem gesundheitsgemäß belegenen Hause befinden und übrigens mindestens den folgenden Anforderungen entsprechen.

3. Die Logirräume müssen den lokalen sanitären Vorschriften der Baupolizei entsprechen.

4. Für jeden Quartiernehmer muß in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 cbm, eine Bodenfläche von mindestens 4 qm und eine Fensterfläche von mindestens ½ qm gewährt werden.

Wo mehrere Personen aufgenommen werden, ist die höchste zulässige Zahl der Gäste für den betreffenden Raum an der Eingangsthür desselben in deutscher Schrift zu vermerken.

5. Jedem Quartiernehmer ist mindestens ein Strohsack und eine starke wollene Decke mit zwei reinen Betttüchern, sowie das nöthige Waschgeräth, Waschwasser und wöchentlich ein Handtuch zu liefern. Größere gemeinsame Waschapparate sind nicht zulässig.

6. Der Quartiergeber ist verpflichtet, für tägliche Besenreinigung des Quartiers und gehörige Lüftung durch Oeffnen der Fenster Sorge zu tragen, die Fußböden der Logirräume, Treppen, Flur, resp. Korridore wöchentlich scheuern und jährlich zweimal, im Laufe des Frühjahrs und Herbstes, Decken und Wände nach Entfernung sämmtlichen Mobiliars von Grund aus reinigen zu lassen.

7. Der Quartiermeister ist verpflichtet, jeden Fall ansteckender Erkrankung der zuständigen Polizeibehörde behufs Feststellung der Krankheit und event. Ueberführung des Kranken in ein Krankenhaus ohne Säumen anzuzeigen.

1875 wurde ein Plan zur Untersuchung des örtlichen und zeitlichen Vorkommens von Typhusepidemien aufgestellt.

Auf die Nahrungsmittelhygiene beziehen sich folgende Resolutionen:

1875.

Die Versammlung beauftragt den Ausschuß, derselbe wolle die geeigneten Schritte thun, daß nach den von Professor Voit dargelegten Methoden von zuverlässigen und sachverständigen Männern die in staatlichen und städtischen Anstalten gereichte Kost einer genauen Untersuchung unterzogen werde, und dann Sorge tragen, daß die erlangten Resultate dem Kongresse zur weiteren Verwerthung zukommen.

1878.

1. Die Errichtung von Milchwirthschaften mit städtischer resp. ärztlicher Beaufsichtigung ist in allen größeren Städten wünschenswerth.

2. Auf den Büchsen und Packeten der Kindernahrungsmittel ist die chemische Zusammensetzung anzugeben, in der Breite, wie sie die Fabrikationsweise bedingt, und zwar nach Wasser-, Eiweiß- und Fettgehalt, nach der vorhandenen Menge der löslichen und unlöslichen Kohlehydrate und der wichtigen Nährsalze.

3. Es ist die möglichste Verbreitung der Grundsätze anzubahnen, welche bei künstlicher Ernährung der Kinder beobachtet werden müssen.

4. Das Ammenwesen, namentlich die Ammenvermiethungsbureaus, sind allerwärts unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

1880.

1. Bei Konservirung von Nahrungs- und Genußmitteln muß als oberster Grundsatz gelten, daß diese in ihrer Beschaffenheit keine oder nur solche Veränderungen erleiden, welche keine Gefahr für die menschliche Gesundheit bringen. Aus diesem Grunde ist der Zusatz sogenannter antiseptischer Mittel nur statthaft, wenn derselbe durch Erfahrung oder Experiment als nicht gesundheitsschädlich erwiesen ist.

2. Wenn konservirende Stoffe einem Nahrungs- oder Genußmittel zugesetzt werden, so ist dieser Zusatz in einer für den Käufer deutlich erkennbaren Weise zu bezeichnen.

3. Alle Fleischkonserven, deren Herstellung nicht auf Anwendung höherer Temperaturen (100° bis 120° C.) beruht, unterliegen der offiziellen Fleischbeschau am Orte ihres Verkaufes; mit Rücksicht auf die erfahrungsgemäße Unschädlichkeit des Pöckelfleisches und die Schwierigkeit der Ausführung kann sich die sanitätspolizeiliche Kontrole desselben auf die mikroskopische Trichinenschau beschränken.

4. Wenn Nahrungs- oder Genußmittel in metallene Gefäße eingeschlossen werden, so sind Löthstellen im Innern dieser Gefäße sorgfältigst zu vermeiden.

Ferner sind eine Reihe von Vorschlägen über die Kontrole von Milch (1876), Bier (1877), Wein (1878), Fleisch (1875, 1876), formulirt worden.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 16. Juni 1886. Nr. 24.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 355. — Cholera-Nachrichten. S. 355. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 356. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 357. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 357. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 357. — Witterungs-Nachweis. S. 357. — Berichtigung. S. 358. — Flecktyphus und Abdominaltyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. S. 358. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in 185 deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das erste Quartal 1886, nebst Nachträgen für die Monate Januar, März, April d. J. S. 358. — Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 359. — Das Auftreten der Tollwuth in einigen deutschen Bundesstaaten. S. 360. — Tollwuth in Frankreich. S. 361. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 361. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in der Schweiz im April 1886. S. 361. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 361. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Milch. S. 362 — Sachsen-Altenburgische Verordnung, den Verkauf von Butter betreffend. S. 362. — Obligatorische Impfung bezw. Wiederimpfung im Oesterreichisch-Ungarischen Heere. S. 362. — Verordnung der Sanitätsbehörde des Hafens von London, an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen an Bord von Schiffen betreffend. S. 363 — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betreffend den Verkauf von trichinenhaltigem Schweinefleisch aus einer Abdeckerei. S. 363. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Viktualienmarkt-Ordnung des Magistrats zu München. S. 364. — Neue Arzneimittel. S. 366. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Die Frage der Bierbereitung im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause. S. 368. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S 368.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Berlin, Magdeburg je 1, Wien 3, Prag 4, Venedig 2, Zürich 3, Paris 6, Odessa 3, Petersburg und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Berlin 1, Breslau 1 (Variolois), Wien 12, London 5, Edinburg 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Stettin, Krakau, Edinburg, Odessa und Warschau je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Stettin 3, Petersburg 9 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle und 18, Königsberg 2 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 85 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 6 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 14, London 12 Todesfälle; ferner Berlin und Hamburg je 15, Petersburg 43 Erkrankungen.

Rose: Paris 9, Petersburg 8 Todesfälle; ferner Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5 Todesfälle.

Masern: Berlin und Nürnberg je 10, Charlottenburg 6, Elberfeld 7, Paris 27, London 41, Edinburg 11, Petersburg 37 Todesfälle; ferner Berlin 222, Hamburg 142, Nürnberg 139, Reg.-Bez. Düsseldorf 144, Reg.-Bez. Marienwerder 167, Reg.-Bez. Stettin 172, Wien 146, Edinburg 202, Petersburg 88 Erkrankungen.

Scharlach: Paris 16, Petersburg 34 Todesfälle; ferner Berlin 31, Hamburg 84, Kopenhagen 35, Christiania 28, Petersburg 51 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Hamburg 11, Leipzig 9, Paris 22, London 17 Todesfälle; ferner Berlin 84, Hamburg 70, Nürnberg 43, Reg.-Bez. Schleswig 140 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 11, London 42 Todesfälle; ferner Hamburg 40, Nürnberg 14, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Die Präfektur in Venedig veröffentlicht besondere Bulletins aus der Provinz Venetien, wonach die Zahl der gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle, von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, betrug

	Stadt Venedig	Chioggia	Uebriges Venetien
25.—26. Mai	22 (14)	6 (2)	11 (6)
26.—27. „	29 (12)	3 (5)	11 (2)
27.–28. „	33 (24)	5 (2)	19 (9)
28.—29. „	24 (10)	11 (4)	18 (11)
29.—30. „	41 (25)	12 (1)	7 (2)
30.—31. „	30 (17)	8 (5)	13 (3)
31.Mai—1.Juni	27 (18)	1 (6)	10 (3)
1.—2. Juni	39 (21)	5	19 (9)
2.–3. „	34 (26)	7 (4)	20 (6)

Die neuesten Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen aus einzelnen Städten folgende Zahlen von Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera:

(Fortsetzung auf Seite 358.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
22. Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	58	2	55	24	29,9	27,0	—	—	—	—	—	9	8	6	2	2	32	—
† Altona	104 719	58	2	54	16	26,8	25,6	1	—	1	—	—	13	7	4	3	3	26	2
† Augsburg	65 476	51	1	36	11	28,6	30,0	—	—	—	—	—	8	2	-	—	—	24	2
† Barmen	103 066	81	2	52	18	26,2	23,4	—	—	3	—	1	13	9	2	—	—	24	—
† Berlin	1 315 297	804	27	624	264	24,7	27,7	10	6	16	3	3	60	128	103	66	62	268	27
† Bochum	40 774	39	1	25	9	31,9	29,9	1	—	1	1	—	1	2	2	—	—	17	—
† Braunschweig	85 169	56	2	31	7	18,9	25,9	—	—	1	—	—	2	4	1	—	—	21	2
† Bremen	117 000	73	2	46	8	20,4	20,9	—	—	3	—	—	12	9	1	1	—	20	1
† Breslau	299 405	216	14	200	85	34,7	31,9	1	1	3	—	—	20	17	37	3	2	116	5
Charlottenburg	42 372	40	2	27	11	33,1	31,9	6	1	—	—	—	1	1	3	3	3	14	1
† Chemnitz	110 808	97	2	63	27	29,6	32,3	—	2	2	—	—	10	2	1	1	1	44	2
† Danzig	114 822	77	4	67	36	30,3	27,5	—	—	1	—	—	1	6	15	15	15	39	5
† Darmstadt-Bess.	51 323	20	1	20	8	20,3	20,6	—	1	1	—	—	4	3	1	1	1	10	—
Dortmund	78 435	78	2	38	—	25,2	28,0	—	1	4	—	—	6	5	2	—	—	19	1
† Dresden	245 515	143	5	137	40	29,0	25,4	1	—	4	1	1	21	17	7	5	5	79	6
† Düsseldorf	115 183	80	3	54	17	24,4	25,4	—	1	2	1	1	12	2	4	1	1	29	2
† Duisburg	47 517	32	2	14	4	15,3	27,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	6	1
† Elberfeld	106 492	79	4	58	23	28,3	24,0	7	—	2	—	—	11	5	6	3	3	25	2
† Erfurt	58 385	38	—	36	11	32,1	23,4	—	—	4	—	—	6	7	3	3	3	15	1
† Essen	65 074	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	154 504	83	5	64	15	21,5	19,9	—	—	3	1	—	11	5	6	—	—	37	1
† Frankfurt a. O.	54 084	52	4	25	7	24,0	27,0	—	—	3	—	—	3	1	3	—	—	15	—
† Freiburg i. B.	41 310	27	—	24	5	30,2[2]	25,3	1	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	1
† M.-Gladbach	44 228	38	1	11	4	12,9	26,3	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	6	—
Görlitz	55 705	44	1	32	15	29,9	28,5	—	1	—	—	—	6	3	5	5	5	16	1
† Halle a. S.	81 949	55	2	37	7	23,5	26,0	—	1	3	—	—	4	9	—	—	—	20	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	302	9	252	75	27,8	25,3	4	5	11	2	2	24	28	14	3	3	152	10
† Hannover	139 746	87	4	51	15	19,0	22,1	—	—	1	1	—	10	4	1	1	1	33	1
† Karlsruhe	61 074	42	1	31	15	26,4	21,1	—	—	—	—	—	2	4	6	6	6	17	2
† Kassel	64 088	37	—	22	2	17,9	21,8	—	—	4	1	—	5	2	—	—	—	9	1
† Kiel	51 707	46	—	17	7	17,1	23,4	—	1	—	—	—	2	1	3	3	3	10	—
† Köln	161 266	115	5	88	44	28,4	27,4	—	—	3	—	—	10	11	7	7	7	57	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	101	2	79	9	27,2	30,8	—	1	2	2	2	4	5	19	17	17	38	6
Krefeld	90 241	70	1	37	12	21,3	25,6	—	—	—	1	—	9	3	3	3	3	21	—
† Leipzig	170 076	97	6	75	32	23,0	23,5	—	—	9	—	—	12	7	6	3	3	37	4
† Lübeck	55 399	36	—	17	4	16,0	22,6	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	10	1
† Magdb. u. Neust.	143 247	85	2	61	19	22,1	26,7	—	3	4	2	—	3	7	3	2	2	37	2
† Mainz	65 701	47	6	26	—	20,6	23,2	—	1	1	—	—	6	1	2	2	2	15	—
† Mannheim	61 210	43	—	33	15	28,0	21,5	—	—	—	1	1	6	4	—	—	—	21	—
† Metz	53 928	22	1	26	4	25,1	21,5	—	—	1	2	1	4	3	1	1	1	14	—
† Mülhausen i. E.	69 676	49	4	35	11	26,1	.	—	—	—	—	1	6	6	2	2	2	19	1
† München	260 005	184	4	154	57	30,8	32,0	—	2	4	1	—	23	13	31	4	3	79	1
† Münster	44 025	23	—	22	8	26,0	27,0	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2	12	1
† Nürnberg	114 632	95	3	91	43	41,3	26,5	10	—	1	1	1	13	14	13	13	13	35	3
† Plauen i. V.	42 858	37	—	18	10	21,8	26,5	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	11	2
Posen	68 318	44	2	36	18	27,4	23,7	1	—	1	—	—	4	3	2	2	2	24	1
† Potsdam	50 887	22	—	27	6	27,6	20,1	—	—	—	—	—	5	3	1	1	1	16	2
† Stettin	99 550	75	6	56	27	29,3	25,7	—	—	—	—	1	6	10	7	6	6	28	4
† Straßburg i. E.	112 091	79	4	49	18	22,7	27,9	—	—	1	1	—	4	11	3	3	3	28	1
† Stuttgart	113 976	52	2	39	14	17,8	22,0	—	1	1	—	—	5	4	3	1	—	24	1
† Wiesbaden	55 457	30	—	24	6	22,5	19,1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	18	1
† Würzburg	55 109	33	2	30	8	28,3	26,1	—	—	—	—	—	3	2	3	3	3	21	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2] Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	229	14	166	55	23,2	1	—	1	—	3	20	18	24	—	95	4
Basel	70 647	32	4	21	7	15,5	—	—	—	—	—	6	3	2	.	10	—
Brüssel bis 29. Mai	174 751	95	8	72	19	21,4	1	—	2	—	—	4	9	9	.	43	4
Budapest	442 591	328	14	302	93	35,5	4	9	5	1	1	61	44	35	—	124	18
Christiania	131 000	68	3	46	8	18,3	—	3	4	1	—	3	7	3	—	25	—
Dublin	353 082	213	.	177	19	26,2	—	3	—	.	.	.	.	2	.	169	3
Edinburg	254 591	133	.	87	17	17,8	11	—	3	—	—	9	.	2	.	61	1
Genf	72 135	26	4	36	3	26,0	—	—	—	—	—	1	9	2	.	22	2
Kopenhagen bis 1. Juni	289 000	206	4	104	29	18,7	—	—	5	—	—	6	13	5	.	70	5
Krakau bis 29. Mai	71 850	41	2	54	11	39,1	1	—	2	—	1	12	7	5	—	26	—
Liverpool	586 320	404	.	223	52	19,8	2	3	1	.	.	.	.	4	.	207	6
London	4 149 533	2537	.	1235	264	15,5	41	11	17	12	3	158	155	26[2]	1	754	58
Lyon bis 29. Mai	376 613	158	20	170	.	23,5	2	1	4	1	—	23	26	2	—	111	—
Odessa	194 400	.	7	120	52	32,1	2	1	1	1	1	8	6	7	5	83	10
Paris	2 239 928	1120	89	1023	156	23,7	27	16	22	14	5	187	105	85	.	526	36
Petersburg bis 29. Mai	928 016	418	27	631	160	35,4	37	34	7	5	2	120	35	67	.	324	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	182	55	32,8	5	—	2	—	—	39	16	9	.	108	3
Rom	345 036	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 29. Mai	200 143	131	13	94	29	23,2	—	3	2	—	1	14	13	10	.	45	6
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 29. Mai	145 354	68	5	167	12	59,7	—	—	—	2	—	10	9	8	.	135	3
Warschau bis 29. Mai	431 572	273	14	214	91	25,1	1	—	4	6	2	25	43	38	.	93	2
Wien	780 066	570	30	407	115	27,1	9	1	11	—	1	103	48	35	1	194	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	60	4	54	13	32,0	5	—	1	—	—	8	3	1	.	36	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	13	1	3	4	4	1	—	2
Scharlach	4	—	—	3	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	16	—	7	4	5	—	—	6
Unterleibstyphus	6	—	—	—	6	—	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	4	—	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	1
Wechselfieber	4	—	—	—	2	2	—	—
Rose	6	—	—	—	4	2	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	46	2	—	—	39	5	—	1
Lungenschwindsucht	40	—	—	—	13	26	1	17
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	72	2	6	3	22	33	6	18
Akuter Darmkatarrh	2	—	—	—	1	1	—	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	5	16	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	38	—	—	—	25	13	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	30	—	—	—	9	15	6	—
Verletzungen	79	1	6	10	33	27	2	5
Alle übrigen Krankheiten	411	31	15	20	170	141	34	45
Summe	793	41	37	44	339	282	50	105

Gesammtbestand **war** am 29. Mai 3675 u. **bleibt** am 5. Juni 3664.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	30./5.—5./6.	15	222	31	84	5
„ Breslau	desgl.	2	28	13	9	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	15	142	84	70	—
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	5	139	2	43	3
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	2	51	17	5	—
Düsseldorf	desgl.	10	144	30	61	4
Erfurt	desgl.	5	2	6	36	—
Hildesheim	desgl.	1	50	5	15	—
Königsberg	desgl.	4	864	39	38	—
Marienwerder	desgl.	4	167	7	24	2
Münster	desgl.	3	—	2	17	—
Schleswig	desgl.	23	46	35	140	2
Stettin	desgl.	2	172	13	41	4
Stralsund	desgl.	3	74	16	20	2
Trier	desgl.	—	2	9	4	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 30. Mai bis 5. Juni 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	30. Mai	21,5	14,4	755,4	756,2	756,2	90	90	95	2,1	NNW	1
	31. „	21,2	12,7	759,4	759,3	758,9	70	53	64	0,0	NNO	1
	1. Juni	26,4	12,4	760,1	758,8	757,0	75	55	69	—	ONO	2
	2. „	27,8	16,5	757,1	754,7	754,8	85	55	70	—	NO—NW	1
	3. „	24,7	16,5	755,5	755,4	755,8	84	65	74	5,6	N	1
	4. „	15,7	12,4	757,4	757,9	757,7	100	98	85	6,3	N	1
	5. „	21,2	8,4	759,1	757,5	756,2	70	55	65	—	NO	2
München	30. Mai	20,9	12,2	713,8	714,9	715,0	77	69	73	0,2	W	0,6
	31. „	23,3	12,6	715,9	715,0	715,4	76	64	87	12,6	NO	1,9
	1. Juni	24,9	11,2	716,2	715,5	714,6	63	46	62	0,9	O	1,0
	2. „	27,1	13,5	715,9	715,4	714,9	61	40	66	—	N	1,0
	3. „	25,4	15,2	714,6	713,7	715,1	54	46	89	17,9	NW	1,2
	4. „	21,5	13,2	714,8	713,9	713,5	77	64	78	—	N	1,6
	5. „	17,0	13,2	713,1	712,0	711,2	93	89	94	10,0	NO	2,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

		Venedig	Bari	Oria
vom	4.— 5. Juni	22 (14)	(1)	—
„	5.— 6. „	30 (10)	5 (2)	—
„	6.— 7. „	21 (13)	1 (2)	1
„	7.— 8. „	21 (12)	3 (4)	—
„	8.— 9. „	21 (12)	4 (2)	—
„	9.—10. „	19 (4)	—	—
„	10.—11. „	11 (10)	3	—
„	11.—12. „	5 (6)	3 (2)	—

Gegenüber den von einem Pester Blatte gebrachten Mittheilungen über das Auftreten der Cholera in Salonik und Durazzo liegen Nachrichten vom 18. Mai d. J. vor, wonach weder in den genannten beiden Hafenorten, noch überhaupt im Türkischen Reiche die Cholera bis dahin aufgetreten ist.

Berichtigung.

In Nr. 23 der „Veröffentlichungen", Seite 345, erste Spalte, ist in den Zeilen 3 bis 6 v. o. zu lesen: „doch gelang es niemals, dieselben zu kultiviren, so daß sie von den Cholerabazillen mit Sicherheit unterschieden werden konnten."

Flecktyphus und Abdominaltyphus im Regierungsbezirk Marienwerder.

Aus dem Regierungsbezirk Marienwerder sind im ersten Quartal 1886 ärztlicherseits folgende Fälle von Abdominal- und Flecktyphus durch die Physiker zur Anzeige gelangt:

Nr.	Kreis.	Darmtyphus.	Flecktyphus.
1.	Culm	21	3
2.	Flatow	6	—
3.	Graudenz	11	14
4.	Konitz	5	16
5.	Deutsch-Krone	10	—
6.	Löbau	5	—
7.	Marienwerder	1	—
8.	Rosenberg	14	—
9.	Schlochau	8	6
10.	Schwetz	32	—
11.	Strasburg	7	1
12.	Stuhm	7	—
13.	Thorn	21	2
14.	Tuchel	4	—
	Summa	152	42

Die Landräthe, deren Angaben anderen Quellen entstammen, meldeten nur 55 Fälle von Darmtyphus, aber 52 Fälle von Flecktyphus; namentlich in den Kreisen Schlochau und Graudenz sind die landräthlichen Zahlen für Flecktyphus höher als die der Aerzte.

Seit April 1884 fungirt das Anmeldewesen durch die Aerzte verhältnißmäßig gut und gelangten durch sie in den letzten zwei Jahren folgende Typhus-Erkrankungen zur Anmeldung:

(Fortsetzung auf Seite 360.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in 185 deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das erste Quartal 1886.

Monate und Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Brechdurchfall und Darmkatarrh	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Januar	9 539 837	28786	1179	20244	5756	25,5	.	362	271	1222	199	126	2969	2507	.	291	263	11867	430
Februar		26161	1074	18285	4905	23,0	.	205	208	995	162	73	2799	2459	.	287	247	10714	383
März		29366	1103	22034	6363	27,7	.	273	228	1065	189	118	3335	3270	.	315	280	12776	465
I. Quart. 1886	9 539 837	84313	3356	60563	17024	25,4	.	840	707	3282	550	317	9103	8236	.	893	790	35357	1278
Nachträge für Monat Januar 1886.																			
Berlin	1 315 297	4033	154	2575	733	23,5	27,7	37	30	175	18	18	410	271	95	28	28	1470	50
Bonn	35 996	105	6	92	25	30,7	27,6	—	—	—	—	5	21	9	.	3	3	50	4
Buckau	16 050	73	2	47	19	35,1	.	—	3	2	—	—	4	8	.	1	1	29	—
Nachtrag für Monat März 1886.																			
Beuthen O.-S.	26 484	121	6	84	25	38,1	32,0	—	1	2	—	—	22	14	.	2	—	37	6
Nachträge für Monat April 1886.																			
Berlin	1 315 297	3577	142	2747	986	25,1	27,7	40	26	126	6	15	398	265	310	149	145	1500	61
Beuthen O.-S.	26 484	99	3	71	17	32,2	32,0	—	—	2	—	1	13	8	3	1	1	38	6
Bockenheim	17 452	61	1	39	10	26,8	23,2	—	—	—	—	—	9	7	3	—	—	20	—
Eisleben	23 142	87	3	37	11	19,2	31,6	—	—	4	—	—	5	6	—	—	—	20	2
Stolp	22 443	76	1	47	17	25,1	27,2	—	1	8	1	—	2	2	—	—	—	31	2
Gera	34 078	158	8	75	38	26,4	28,4	—	—	4	1	—	11	8	13	4	4	37	1

Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. S. 110.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todesursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland[1]), 54 Städte																				
1885, November	1 684 199	5442	.	3117	864	22,2	—	52	71	113	60	37	—	17	.	.	.	86	2603	78
1885, Dezember .	1 684 199	5648	.	3364	951	24,0	—	112	52	111	49	47	—	20	.	.	.	72	2845	56
Jahr 1885	1 684 199	67372	2782	40101	13014	23,8	22	524	683	1105	612	510	—	210	.	6768	5314	2466	20956	931
Physikat-Distrikt **Altona**[2])																				
1886, 1. Quartal	.	1131	39	985	328	.	.	7	9	60	47	24	.	1	.	137	121	74	484	21
Baden[3])																				
1886, 1. Quartal																				
52 Amtsbezirke . .	1 600 839	.	.	9654	2447	24,1	1	81	31	311	91	51	—	76	.	.	.	.	9012	.
19 Städte mit 4000 u. mehr Einwohn.	334 416	.	.	1879	476	22,5	—	31	9	46	23	4	—	19	.	.	.	.	1747	.
Hessen[4])																				
1885, 4. Quartal																				
Prov Starkenburg	.	.	.	2136	593	.	—	83	25	53	33	22	—	9	14	275	213	118	1247	44
„ Oberhessen .	.	.	.	1334	232	.	—	83	17	78	24	5	—	3	10	121	133	27	805	28
„ Rheinhessen.	.	.	.	1546	372	.	—	9	30	51	26	14	—	4	14	179	166	50	958	45
zusammen .	956 200	.	.	5016	1197	21,0	—	175	72	182	83	41	—	16	38	575	512	195	3010	117
Braunschweig[5]) (sämmtliche Städte)																				
1886, Januar . .	152 881	455	.	344	91	27,0	—	14	7	23	9	1	—	4	.	48	47	5	178	8
„ **Februar** .		452	.	270	67	21,2	—	5	3	19	10	1	—	2	.	31	40	11	142	6
„ **März** . . .		453	.	355	89	27,9	—	3	2	15	14	—	—	2	.	55	50	9	195	10
1. Quartal		1360	.	969	247	25,4	—	22	12	57	33	2	—	8	.	134	137	25	515	24
Oesterreich[6]) (50 Städte u. Gemeinden)																				
1886, v. 31. Jan. bis mit **27. März**	2 721 357	.	718	13924	.	35,6	225	138	79	373	114	119	.	.	.	2916	2160	574	7035	191
12 **Ungar.** Städte[7]) vom **3. Januar** bis **3. April 1886**	848 830	7992*	377	7707	1982	36,3	327	388	21	185	48	120	.	16	.	1470	948	389	3647	148
17 größere städt. Gemeind. d. **Schweiz**[8])																				
1886, 1. Quartal	472 280	3261	142	3037	.	25,7	59	15	6	72	64	18	—	18	9	441	387	129	1722	97
England[9]), 28 Städte																				
1886, 1. Quartal	9 093 817	78591	.	55276	12107	24,3	36	1262	413	374	2256	.	.	.	.	.	.	490	48783	1662
Belgien[10]), 70 Städte																				
1886, 1. Quartal	1 892 386	15882	.	12041	2866	25,5	142	98	72	353	200	159	.	83	.	1215	2128	811	6573	207

Anmerkungen zu der Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgem. Gesundheitspflege 1886. Heft 1, 2, 3. Die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8617 Einwohner.

[2]) Altonaer Nachrichten Nr. 39, 64 und 90.

[3]) Karlsruher Zeitung 1886. Nr. 106 (Beilage).

[4]) Mittheilungen der Großherzoglich Hessischen Centralstelle für die Landesstatistik 1886. April.

[5]) Monatsblätter für öffentliche Gesundheitspflege 1886. Nr. 3, 4 und 5.

[6]) Wochenausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Warnsdorf, hat 16 062 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[7]) Statistische Wochen-Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest, Nr. 680—692. Die kleinste dieser Städte, Kün-Félegyháza, hat 25 210 Einwohner.

[8]) Quartalbulletin des eidgen. statist. Bureaus 1886, Nr. I. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 537 Einwohner.

[9]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 149. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 76 584 Einwohner.

[10]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1886. 1. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3141 Einwohner.

*) Für Cronstadt fehlen die Angaben.

Nr.	Kreis.	Darmtyphus.	Flecktyphus.
1.	Culm	103	15
2.	Flatow	129	11
3.	Graudenz	65	41
4.	Konitz	100	186
5.	Deutsch-Krone	77	4
6.	Löbau	35	—
7.	Marienwerder	59	1
8.	Rosenberg	111	9
9.	Schlochau	53	47
10.	Schwetz	294	21
11.	Strasburg	81	2
12.	Stuhm	88	6
13.	Thorn	232	38
14.	Tuchel	58	55
	Summa	1485	420

Die Landräthe der genannten 14 Kreise meldeten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1883 bis 1. April 1886 1918 Typhen mit 34 Todesfällen und zwar für das Jahr 1883: 423 Typhen, für 1884: 609 Typhen, für 1885: 740 Typhen. Im Ganzen waren 804 Fälle als Flecktyphus bezeichnet, und zwar im Kreise Konitz 284, im Kreise Schlochau 221 innerhalb 3¼ Jahren. Während der ersten drei Monate des laufenden Jahres ist Anfangs Januar besonders Roggenhausen im Kreise Graudenz vom Flecktyphus heimgesucht worden, im Monat März sind nur noch aus Karczyn im Kreise Konitz Erkrankungsfälle gemeldet. Die Zahl der Erkrankungen an Darmtyphus war seit Anfang März in steter Abnahme begriffen.

Das Auftreten der Tollwuth in einigen deutschen Bundesstaaten.

Es erscheint gegenwärtig von Interesse, mitzutheilen, in welchem Umfange die Tollwuth bei Menschen und Hunden in einer Anzahl deutscher Bundesstaaten aufgetreten ist. Die nachstehenden Zahlen sind, soweit durch Kursivdruck kenntlich, der statistischen Anlage zu den Motiven des deutschen Viehseuchengesetzes (Reichstagsdrucksache Nr. 60, 4. Legislatur-Periode III. Session 1880, Anl. A. Die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten in Deutschland) entnommen. Die anderen Zahlen entstammen für Preußen den amtlichen Jahresberichten der technischen Deputation für das Veterinärwesen, für Bayern der auf amtlichen Berichten (von Majer und Göring) beruhenden Arbeit Bollinger's (Münchener med. Wochenschr. Nr. 12, 1886), für Königreich Sachsen den amtlichen Berichten über das Veterinärwesen, für Baden der Arbeit von Lydtin in Nr. 8 der ärztlichen Mittheilungen aus Baden („Die Pasteur'sche Impfung gegen die Tollwuth"). Die Zahlen für Elsaß-Lothringen sind den seit den Jahren 1877 erschienenen Berichten von Zündel über den Gesundheitszustand der Hausthiere in Elsaß-Lothringen, für Württemberg sind die Angaben über Wuthkrankheit bei Menschen den Medizinalberichten von Württemberg, entnommen.

In Preußen und Bayern waren bis 1876 bezw. 1873 die Mittheilungen über das Vorkommen der Tollwuth bei Hunden in den Berichten der beamteten Thierärzte dürftig und unzuverlässig. Zahlreiche Fälle wurden nicht zur Anzeige gebracht, vielmehr die Thiere sofort getödtet, häufig blieb es zweifelhaft, ob der Hund wirklich mit der Tollwuth behaftet oder nur wuthverdächtig war.

I. Zahl der an Wuthkrankheit verstorbenen Menschen.[1])

Jahr	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Elsaß-Lothringen
1868	*11*	22	*3*	.	*1*	.
1869	*4*	22	*3*	.	—	.
1870	*11*	?	—	.	—	.
1871	*26*	17	*1*	3	—	.
1872	*21*	18	*4*	1	*2*	.
1873	*9*	15	*2*	3	—	.
1874	*12*	29	*3*	—	—	.
1875	*12*	23	*3*	2	*5*	.
1876	*8*	13	*2*	3	—	.
1877	*6*	8	—	1	—	—
1878	*2*	5	*4*	1	—	—
1879	8	1	6	—	—	—
1880	10	1	—	—	—	—
1881	6	—[2])	1	—	—	1
1882	4	1	—	.	—	2
1883	1	—	—	.	—	—
1884	—	—	—	.	—	1

II. Zahl der von Tollwuth befallenen Hunde.[1])

Jahr	Preußen[3]) Zahl der an Tollwuth erkrankten und gefallenen bezw. getödteten Hunde	Bayern Wuth- und Wuthverdachtsfälle bei Hunden	Sachsen wüthende Hunde	Württemberg wuthkranke Hunde	Baden wuthkranke und wuthverdächtige Hunde	Elsaß-Lothringen[3]) Zahl der Hunde, bei denen Tollwuth konstatirt ist
1868	—	—	*143*	.	*22*	—
1869	—	—	*119*	.	*23*	—
1870	—	—	*87*	.	*4*	—
1871	—	—	*107*	*61*	*15*	—
1872	—	—	*146*	*52*	18 (*34*)	—
1873	—	821	*124*	*53*	37 (*35*)	—
1874	—	506	*133*	*31*	*50*	—
1875	—	*458*	*171*	*44*	*43*	—
1876	521	*241*	*98*	*61*	*28*	—
1877	571	*140*	*108*	*17*	*3*	2
1878	474	117	*93*	*18*	4 (*1*)	8
1879	566	45	121	.	2	24
1880	672	42	82	.	2	26
1881	532	73	36	.	2	68
1882	431	66	32	.	3	46
1883	350	18	10	.	2	—
1884	352	9	16	.	2	1

[1]) Zur Erläuterung der statistischen Angaben: Ein Punkt (.) zeigt an, daß Nachrichten aus dem betr. Orte oder über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—) bedeutet, daß Fälle der betr. Krankheit 2c. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

[2]) 1 Mensch hatte sich in der Schweiz infizirt.

[3]) Die Zahlen für Preußen und Elsaß-Lothringen beziehen sich auf die Zeit vom 1. April des betr. Jahres bis zum 31. März des künftigen.

Tollwuth in Frankreich (vergl. Veröffentl. S. 276). Während des Monats März wurden in Frankreich 159 Hunde wegen Tollwuth getödtet, ungerechnet diejenigen, welche aus Präventivrücksichten als herrenlos umherlaufend oder weil sie gebissen waren, getödtet sind. Von dieser Zahl wuthkranker Hunde entfallen 47 auf das Departement der Seine und hierunter 31 auf die Stadt Paris. In den benachbarten Departements Seine et Oise und Seine et Marne wurden 9 bezw. 5 Hunde wegen Tollwuth getödtet, in den an Deutschland grenzenden Departements Meurthe et Moselle und Vosges 6 bezw. 3 Hunde.

Gebissen wurden mehr als 40 Personen, darunter 7 im Departement Seine et Oise.

(Recueil de médecine vétérinaire Nr. 9.)

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 132 v. 7. Juni 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die Quarantäne für Provenienzen aus den Häfen von der Westküste Italiens ist auf 10 Tage erhöht worden. —

(Wolff'sches telegr. Bur. Depesche vom 7. Juni 1886.)

Italien. Die aus Venedig in Häfen des adriatischen Meeres ankommenden Schiffe unterliegen nach einer krankheitsfreien Fahrt einer 7tägigen Observation, bei vorgekommenen verdächtigen Erkrankungen einer 21tägigen Quarantäne. —

(R.-A. Nr. 135 u. 136 v. 10. u. 11. Juni 1886.)

Großbritannien. Laut Verordnung der Regierung zu Queensland vom 15. April 1886 sind alle von den Strait settlements, Java oder den Sunda-Inseln in irgend einem der Häfen der Kolonie anlangenden Fahrzeuge, ohne Unterschied, ob während der Fahrt Krankheitsfälle an Bord vorgekommen sind oder nicht, einer 14tägigen Quarantäne zu unterziehen. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 28. Mai 1886 ist das französische Departement Finisterre als frei von der Cholera erklärt worden. (Veröffentl. 1885 II. S. 207.) —

(Wolff'sches telegr. Bur. Depesche vom 9. Juni 1886.)

Türkei (9. Juni). Provenienzen aus Triest unterliegen einer fünftägigen Quarantäne. —

— (11. Juni.) Die Beobachtung von Triester Provenienzen, welche nach der adriatischen Küste der Türkei bestimmt sind, ist auf eine zehntägige Quarantäne erhöht. Für Provenienzen aus Triest, welche nach andern Theilen der Türkei bestimmt sind, bleibt die fünftägige Beobachtung in Kraft.

(R.-A. Nr. 135 v. 10. Juni 1886.)

Süd-Amerika. Laut Verordnung des Sanitäts-Kollegiums der Republik Uruguay vom 3. Mai 1886 werden von dem bezeichneten Tage ab alle Schiffe, welche aus italienischen Häfen in Montevideo ankommen, einer sanitären Beobachtung von 48 Stunden unterworfen.

Die Passagiere haben sich der gedachten Beobachtung in dem Lazareth auf der Insel Flores zu unterziehen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in der Schweiz im April 1886.

(Nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins Nr. 7—8.)

Namen der Krankheiten und Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom: 1. bis 15. April — Gemeinden	1. bis 15. April — Stück Vieh	16. bis 30. April — Gemeinden	16. bis 30. April — Stück Vieh
Milzbrand.				
Zürich	1 (1)	1 (1)	—	—
Bern	1 (1)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Zug	1 (1)	2 (2)	—	—
Freiburg	1 (1)	2 (2)	2 (2)	2 (2)
Solothurn	3 (2)	3 (2)	1 (1)	1 (1)
Aargau	1 (1)	1 (1)	—	—
Thurgau	—	—	1 (1)	1 (1)
Tollwuth.				
Bern	1 (1)	1 (1)	—	—
Tessin	—	—	1 (1)	6 (6)
Genf	—	—	1 (1)	1 (1)
Rotz (bezw. Rotzverdacht).				
Luzern	1	1	1	1
St. Gallen	1 (1)	2 (2)	—	—
Neuenburg	2	2	1	1
Genf	1	2	1	2
Maul- und Klauenseuche.				
Zürich	2 (1)	48 (7)	1	8
Freiburg	1 (1)	10 (10)	1	30 (20)
Luzern	1	6	—	—
Schwyz	2	37 (25)	—	—
Appenzell a. Rh.	1 (1)	2 (2)	—	—
Aargau	4 (2)	50 (24)	3	18
Waadt	5 (3)	31 (23)	1	1
Wallis	1	2 (2)	1	2
Genf	—	—	1 (1)	5 (5)
Lungenseuche.				
Luzern	—	—	1 (1)	2 (2)
St. Gallen	1 (1)	6 (6)	1	5
Schafräude.				
Uri	—	—	2 (2)	22 (22)
Freiburg	—	—	1 (1)	4 (4)
Rauschbrand.				
Zürich	—	—	1 (1)	1 (1)
Bern	2 (2)	2 (2)	5 (4)	5 (4)
Rothlauf.				
St. Gallen	1 (1)	3 (3)	1	2

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden an.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 134 v. 9. Juni 1886.)

Verordnung der K. K. Oesterreichischen Ministerien des Innern, des Ackerbaues und des Handels vom 26. und der K. Ungarischen Seebehörde zu Fiume vom 23. Mai 1886, betr. die Durch- bezw. Einfuhr von Vieh.

Einvernehmlich mit dem K. K. Finanz-Ministerium wird der Transit von Schafen und Ziegen, Lämmern und Kitzen,

Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet, vom 1. Juni 1886 angefangen, aus Veterinär-Rücksichten verboten.

Laut Verfügung der Königlich Ungarischen Seebehörde zu Fiume vom 23. Mai 1886 sind die bezüglich der Einfuhr von Schafen und Ziegen aus dem Bezirk Akar (Sandschak Tripoli in Syrien) erlassenen Vorschriften (vgl. „Reichs-Anzeiger" Nr. 53 vom 2. März 1886) aufgehoben worden.

(R.-A. Nr. 137 v. 12. Juni 1886.)

Nachdem unter den Ziegen und Schweinen in Alumimo bei Larnaca auf Cypern die Pocken ausgebrochen sind, hat die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume angeordnet, daß Produkte dieser Thiere bei der Ein- und Durchfuhr in Fiume mit Ursprungszeugnissen versehen sein müssen. Auf Verlangen ist auch der Nachweis zu führen, daß dieselben nicht durch verseuchte Länder transportirt worden sind. Ist diesen Vorschriften nicht genügt, so werden die erwähnten Produkte im Hafen von Martinschizza der Quarantäne unterworfen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königlich Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend den Verkehr mit Milch.

Vom 24. April 1886.

(Reg.-Bl. f. d. Königreich Württemberg 1886 Nr. 13.)

Auf Grund des Artikel 32 Ziffer 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, sowie unter Bezugnahme auf das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, (Reichsgesetzblatt S. 145 fg.) § 10 ff. wird hiermit Nachstehendes verfügt:

§ 1. Milch von Kühen, welche innerhalb der letzt vergangenen fünf Tage gekalbt haben (Biestmilch, Kolostralmilch), schleimige, bittere, rothe oder blaufleckige Milch darf als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen nicht verkauft oder feilgehalten werden.

Das Gleiche gilt von der Milch von Kühen, welche an Maul- und Klauenseuche, Milzbrand, Rauschbrand, Perlsucht, Pocken, bösartigem Katarrhfieber, Tollwuth oder Gelbsucht, an Krankheiten des Euters, jauchiger Gebärmutterentzündung, Ruhr, Pyämie, Septhämie oder Vergiftungen leiden oder wegen einer inneren Krankheit mit giftigen oder starkwirkenden Arzneien behandelt werden.

§ 2. In Gefäßen von Zink oder Kupfer darf Milch zum Zwecke des Verkaufs nicht aufbewahrt oder ausgemessen werden.

§ 3. In denjenigen Orten, in welchen ein Handel mit Milch in bedeutenderem Umfang stattfindet, ist eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende polizeiliche Kontrole darüber einzurichten, daß nicht Milch der in § 1 bezeichneten oder eine sonst die menschliche Gesundheit gefährdende oder verdorbene oder verfälschte Milch oder abgerahmte Milch als volle zum Verkauf gebracht oder feilgehalten wird.

Stuttgart, den 24. April 1886.

Hölder.

Sachsen-Altenburgische Verordnung, den Verkauf von Butter betreffend.

Vom 22. April 1886.

(Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung. 1886 St. VI.)

Wir **Ernst,** von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Aufhebung der Verordnung Unserer vormaligen Landesregierung vom 16. September 1858, die anderweite Feststellung des Buttergewichtes betreffend, was folgt:

I. Alle Butter, welche zum Verkauf gestellt wird, darf nur nach dem Gewicht verkauft werden.

Der Verkauf von geformter Butter ist nur in Stücken oder Wecken gestattet, welche ein Gewicht von 250 Gramm haben.

II. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen sind mit einer Polizeistrafe von einer bis sechzig Mark zu belegen.

Abgesehen von dieser Bestrafung des Verkäufers ist diejenige geformte Butter, welche der Anforderung unter I. nicht entspricht, durch Zerschneiden kenntlich zu machen.

III. Als zum Verkauf gestellt ist die Butter anzusehen, welche zum Zwecke des Verkaufes in einem Verkaufslokale oder auf dem Markte öffentlich ausgelegt, oder in ein Haus gebracht wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Altenburg, den 22. April 1886.

Ernst.

(L. S.) v. Leipziger.

Obligatorische Impfung, bezw. Wieder-Impfung im Oesterreichisch-Ungarischen Heere.

(1. Nachtrag zum Reglement für den Sanitätsdienst des K. K. Heeres.)

Veröffentlicht Ende Mai 1886.

Statt des bisherigen § 16 des Reglements für den Sanitätsdienst des K. K. Heeres gilt der folgende neue Paragraph:

§ 16.

Impfung und Wiederimpfung.

Alle im Präsenzdienste stehenden Personen des K. K. Heeres unterliegen dem Impfzwange.

Jene Personen, die mit ihrem Eintritte in das K. K. Heer in eine Rangklasse eingereiht werden oder in Gagebezug gelangen, sind verpflichtet, falls sie noch nicht geimpft sind, sich zu diesem Zeitpunkte impfen zu lassen.

Sämmtliche Rekruten sind sofort nach ihrem Einrücken zu impfen, beziehungsweise der Wiederimpfung zu unterziehen.

Jene Mannschaft, welche über die gesetzliche Liniendienstzeit präsent verbleibt, ist erneuert zu impfen, wenn seit ihrer letzten Impfung oder Wiederimpfung mehr als fünf Jahre verflossen sind. Die Wiederimpfung dieser Mannschaft hat dann gleichzeitig mit der Impfung der Rekruten stattzufinden.

Bei normalem Verlaufe der Impferscheinungen können die Geimpften zu allen Diensten herangezogen werden, die nicht eine stärkere mechanische Reizung der Impfstellen zur Folge haben. Die Kommandanten haben in dieser Richtung die Beschäftigung der betreffenden Mannschaft zu regeln, insolange und soweit dies nach dem ärztlichen Antrage erforderlich ist.

Die geimpfte Mannschaft ist dem impfenden Militärarzte an dem von ihm bestimmten Tage zur Konstatirung des Impferfolges vorzuführen. Erstgeimpfte, bei denen ein deutlicher Erfolg nicht nachweisbar ist, müssen erneuert geimpft werden.

Auch von den Offizieren, Beamten und den sonstigen im Gagebezuge stehenden Personen des K. K. Heeres wird erwartet, daß sie sich zur Wahrung gegen Blattern-Infektion nach angemessenen Zeiträumen der Wiederimpfung unterziehen, da die zeitweilige Wiederholung dieser Schutzmaßnahme nothwendig ist.

Diese Bestimmungen über die Durchführung der Impfung und Wiederimpfung finden auch für die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und -Bildungs-Anstalten, dann für die Frequentanten der Kadettenschulen volle Anwendung.

Zur Impfung und Wiederimpfung ist, soweit nur thunlich, animaler Impfstoff zu verwenden. Den Sanitätschefs der Militär-Territorial-Kommanden liegt es ob, die Einleitung zur Erlangung des nöthigen Impfstoffes stets derart zu treffen, daß die Durchführung der erörterten Schutzmaßnahme zur vorgeschriebenen Zeit in ihrem vollen Umfange erfolgen kann.

Ueber die Impfung und Wiederimpfung haben die Militärärzte ein Impf-Journal nach Beilage 16 zu führen, welches gleichzeitig den Zweck hat, den vorgesetzten Kommanden und Behörden zur Information über die Durchführung der Impfung und Wiederimpfung zu dienen. Die Zahl der Impfungen und Wiederimpfungen, sowie deren Erfolg ist jährlich in den Sanitätsberichten auszuweisen.

Verordnung der Sanitäts-Behörde des Hafens von London, an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen an Bord von Schiffen betreffend.

Vom 30. April 1885.

Regulations made by the Port Sanitary Authority for the Port of London, and approved by the Local Government Board, for the removal to Hospital of persons brought within the Port by any Ship or Boat who are infected with a Dangerous Infectious Disorder.

1. In these Regulations the expression „The Port Sanitary Authority" means the Mayor, Aldermen, and Commons of the City of London, acting as the Port Sanitary Authority of the Port of London; the expression „Dangerous infectious disorder" means any one of the following diseases: —

Cholera, Diphtheria, Erysipelas, Measles, Scarlatina, Small Pox, Typhoid or Enteric Fever, Typhus Fever.

The expression „Ship" includes a boat, and the expression „Medical Officer of Health" includes any legally-qualified Medical Practitioner acting for such Officer and any Assistant to the Medical Officer of Health.

2. These Regulations shall remain in force until they are revoked by the Port Sanitary Authority, or until fresh Regulations, under Section 125 of the Public Health Act, 1875, are made by the Port Sanitary Authority and approved of by the Local Government Board.

3. Every master or other person having charge of a ship arriving in the Port of London, with any person on board, whether a passenger or belonging to the ship's crew, suffering from a dangerous infectious disorder, shall stop on arrival of the Custom House at Gravesend, and forthwith send notice to the Medical Officer of the Port Sanitary Authority stationed at Gravesend, that there is a person on board suffering from such a disorder.

4. The master or other person in charge of the ship shall cause her to remain off the Custom House until the Medical Officer of Health has boarded her.

5. The Medical Officer of Health to whom notice is given as aforesaid, shall as soon as practicable visit the ship, and ascertain whether the person referred to in the notice is suffering from a dangerous infectous disorder, and if in the opinion of the Medical Officer of Health he is, and can properly be removed, and proper accomodation can be provided for him in the Hospital of the Port Sanitary Authority at Gravesend, or to some other hospital to which the Port Sanitary Authority are entitled to remove patients, the master or other person having charge of the ship shall forthwith cause such person to be removed to such hospital according to the directions of the Medical Officer of Health.

6. If any dangerous infectious disorder shall break out on board any ship arriving in the Port of London, and after she has passed Gravesend, the master or other person having charge of such ship shall give notice to the Medical Officer of Health of the Port Sanitary Autority, at his Office at Greenwich, that there is on board a person suffering from such a disorder, and if, upon examination, the Medical Officer of Health shall find that he is so suffering, the master or other person in charge of such ship shall forthwith cause such person to be removed to a hospital to which the Port Sanitary Authority are entitled to remove patients, as directed by the Medical Officer of Health.

7. Any master or other person having charge of a ship arriving in the Port of London, and failing to perform any duty imposed on him by these Regulations, shall be liable to a penalty not exceeding 5*l.*

Guildhall, John A. Brand,
April 30*th*, 1885. *Comptroller.*

Approved of by the Local Government Board this seventh day of May, 1885.

Hugh Owen, Charles W. Dilke,
Secretary. *President.*

(Report, Port of London Sanitary Committee with the Half-Yearly Report of the Medical Officer of Health for the Port of London. Presented 17*th* September 1885.)

Rechtsprechung.

Verkauf von trichinenhaltigem Schweinefleisch aus einer Abdeckerei unter Umständen, welche in dem Verkäufer die Annahme hervorrufen können, das Fleisch werde als Nahrungsmittel für Menschen, statt als Hundefutter benutzt werden. § 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1885 gegen Emil W. und Auguste G. geb. P.

In der Strafsache wider 1. den Abdeckereibesitzer Emil W., 2. die verwittwete A. G. geb. P. aus B., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 1885 für Recht erkannt:

daß die Revision der beiden Angeklagten gegen das Urtheil der Ferien-Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Breslau vom 10. September 1885 zu verwerfen und den Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. Der Thatbestand des im § 14 des Nahrungsmittelgesetzes bedrohten Delikts wird schon dann erfüllt, wenn sich die Fahrlässigkeit auf das „Inverkehrbringen" bezieht, wenn also der Thäter den Gegenstand, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen und zu zerstören geeignet ist, zwar nicht vorsätzlich als Nahrungsmittel in Verkehr bringt, jedoch bei Anwendung der erforderlichen Aufmerksamkeit vorhersehen konnte, daß er als Nahrungsmittel verwendet werden würde. Entscheidungen Band 9 Seite 31.

Die Vorinstanz hat auf Grund lediglich thatsächlicher und deshalb einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogener Erwägungen angenommen, es habe der Beschwerdeführer W. voraussehen können und müssen, daß das in seiner Abdeckerei als Hundefutter verkaufte Fleisch doch als Nahrungsmittel für Menschen benutzt werden würde, und es habe die Angeklagte G. sehr wohl annehmen können, daß die armen Leute, welche das Fleisch von ihr kauften, dasselbe, insbesondere Schweinefleisch zur eigenen Nahrung verwenden würden. Auf Grund dieser Annahmen konnte die Vorinstanz, ohne rechtlich zu irren, zu der Feststellung gelangen, daß die Angeklagten aus Fahrlässigkeit das gesundheitsschädliche Fleisch als Nahrungsmittel in Verkehr gebracht haben.

Der von der Revision gegen diese Feststellung gerichtete Angriff geht fehl. Die Revision irrt, wenn sie das Nahrungsmittelgesetz nur auf Gewerbetreibende und zwar nur solche, die in Läden oder auf Märkten Waaren feil bieten oder sonst in Verkehr bringen, für anwendbar erachtet. Das Gesetz bietet zu dieser Auslegung keinen Anhalt. Es bezeichnet im § 12 das Subjekt durch das Wort „wer", trifft sonach nicht blos Gewerbetreibende und beschränkt auch den Kreis der Subjekte nicht durch die als strafbar bezeichneten Handlungen, da nicht blos ein Gewerbtreibender, sondern auch jeder Dritte in der Lage ist, gesundheitsschädliche Gegenstände zu verkaufen oder in den Verkehr zu bringen, d. h. an Andere abzugeben und dadurch zum Gegenstand des Genusses oder der Weiterveräußerung, beziehungsweise weiteren Abgabe zu machen. Entscheidungen Band 7 S. 153. —

Sodann aber führt die Revision ohne Erfolg aus, daß die Vorinstanz das Gesetz verletzt habe, weil sie, von der Annahme ausgehend, daß der Angeklagte W. das Fleisch nur als Hundefutter verkauft, dennoch eine Fahrlässigkeit der Angeklagten schon deshalb annehme, weil dieselben hätten voraussehen müssen, daß das Fleisch doch vielleicht als Nahrungsmittel für Menschen benutzt werden könne. Offensichtlich will die Revision die Gesetzesverletzung in einer unrichtigen Anwendung des Fahrlässigkeitsbegriffs erblicken, indem sie denselben für unvereinbar mit der als erwiesen angenommenen Thatsache hält. Indessen steht ihr entgegen, daß nach den vorinstanzlichen Feststellungen das Fleisch an M. nicht ausdrücklich als Hundefutter und unter dieser Bezeichnung verkauft, und daß nach ihm von einer gesundheitsschädlichen Beschaffenheit des Fleisches keine Mittheilung gemacht worden ist. Wenn nun auch aus der für erwiesen erachteten Thatsache folgt, daß die Angeklagten das Fleisch als Hundefutter verkaufen wollten, daß sie also nicht den

Vorsatz gehabt haben, dasselbe als Nahrungsmittel in Verkehr zu bringen, so schließt doch dieser Wille nicht aus, daß äußere Umstände in ihnen den Zweifel hervorriefen, oder doch hervorrufen konnten, ob ihr Wille auch zur Ausführung gelangen würde, zumal wenn sie denselben dem Käufer nicht besonders noch kenntlich gemacht hatten. Hat aber die Vorinstanz auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung die Umstände, unter welchen der Verkauf des Fleisches erfolgte, für geeignet erachtet, diese Zweifel hervorzurufen, so ist ihre Feststellung der Fahrlässigkeit rechtlich nicht zu beanstanden und eine Verkennung des Fahrlässigkeitsbegriffs nicht ersichtlich. Im Uebrigen will die Revision darthun, daß das Fleisch nur als Hundefutter verkauft sein könne, was schon aus dem niedrigen Preise und dem Umstande folge, daß in Abdeckereien ein als Nahrungsmittel für Menschen verwendbares Fleisch überhaupt nicht verkauft werde, und behauptet, daß die trichinöse Beschaffenheit des an M. veräußerten Fleisches nicht erwiesen sei. Allein diese Aufstellungen bewegen sich auf thatsächlichem Gebiete, kämpfen gegen die vorinstanzlichen Feststellungen an und können daher gemäß § 376 Strafprozeßordnung keine Berücksichtigung finden.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Viktualienmarkt-Ordnung des Magistrats der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Vom 11. August 1885.

(Münchener Gemeinde-Zeitung. 1885 Nr. 66.)

Der Magistrat der königlichen Haupt- und Residenzstadt München hat die Viktualienmarkt-Ordnung vom 18. Juli 1862 (Münchener Amtsblatt S. 195) und die hierzu weiters ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften einer Revision unterstellt und erläßt nunmehr auf Grund des § 69 der Reichsgewerbeordnung, der Art. 74, 75, 141 und 146 des Polizeistrafgesetzbuches und des Art. 40 und 41 der Gemeindeordnung nachfolgende, von der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 5. August 1885 für vollziehbar erklärte Viktualien-Ordnung.

§ 1. Viktualienmarkt wird mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages täglich auf den Plätzen

a) südlich der hl. Geistkirche (alter Viktualienmarkt),

b) nördlich der griechischen Kirche,

c) am Zusammenlaufe der Dachauer- und Augustenstraße abgehalten.

§ 2. Kauf und Verkauf auf den bezeichneten Viktualienmärkten beginnt vom 1. April bis 1. Oktober Morgens 5 Uhr, in den übrigen Monaten Morgens 6 Uhr und endet mit dem abendlichen Gebetläuten, an den Vorabenden des Oster- und des Pfingstfestes und während der 8 Tage vor dem Weihnachtsfeste um 1 Stunde später, für die freien Marktplätze jedoch das ganze Jahr hindurch an Sonn- und Feiertagen bereits Mittags 12 Uhr, an den Werktagen, mit Ausnahme der Freitage und Samstage, der Vorabende von Festtagen und der 8 Tage vor dem Weihnachtsfeste, Nachmittags 2 Uhr.

Vor den hiernach bestimmten Anfangsstunden und nach den hiernach bestimmten Endstunden ist jeder Einkauf und Verkauf daselbst verboten.

§ 3. Auf dem alten Viktualienmarkte dürfen nur Lebensmittel, deren Verkauf auf demselben herkömmlich ist, wie Garten-, Wald- und Feldfrüchte, Butter, Schmalz, Honig, Eier, Lämmer, Kitze, Spanferkel, Wildpret, Geflügel, Fische, Krebse, Schnecken, Froschschenkel, Brod und nur neben Lebensmitteln auch Blumen feilgeboten oder verkauft werden.

Die Märkte bei der griechischen Kirche und am Zusammenlaufe der Dachauer- und Augustenstraße dienen zum Feilbieten und Verkauf aller nach der Reichsgewerbeordnung dem Wochenmarktverkehre anheimgegebenen Gegenstände. Auswärtige Gärtner und Gemüsehändler, Obstproduzenten und Obsthändler, welche in einer Entfernung von mehr als 15 km von München ihren Wohnsitz haben, können nach Anordnung des Magistrates mit dem Feilbieten ihrer Waaren auf letzterwähnte beide Märkte beschränkt werden.

§ 4. Lebensmittel der in § 3 Abs. 1 bezeichneten Art, welche von auswärtigen Verkäufern ohne vorgängige feste Bestellung behufs des Verkaufs in die Stadt eingebracht werden, müssen von denselben in unverringerter Quantität zu Markt gebracht und dürfen nur auf einem der erwähnten Märkte zu Verkauf gebracht oder gekauft werden.

§ 5. Die Verkaufsplätze auf diesen Märkten werden theils vom Magistrate auf dem Wege der Versteigerung oder Einzelnmiethe zu den jeweils von ihm hierfür festgesetzten Bedingungen miethweise abgegeben, theils durch den Viktualienmarkt-Inspektor oder dessen Hülfsorgane nach Maßgabe der vom Magistrate oder von der Marktverwaltung hierfür gegebenen Direktiven gegen Entrichtung der Tagesmarktgebühren angewiesen.

§ 6. Die gemäß § 3 zum Verkauf zugelassenen Waaren dürfen nur auf den für jede Gattung derselben bestimmten Plätzen zum Verkauf ausgeboten werden.

Auf dem alten Viktualienmarkte dürfen ausgezogene oder zerstückelte Lämmer und Kitze nur von Metzgern in den Fleischverkaufsständen oder in der neuen Verkaufshalle zunächst dem Fischbrunnen, Kuttlerwaaren nur in der letzteren, ausgezogenes oder zerstückeltes (zerwirktes) Wild nur in den Außenständen der neuen Fleischverkaufshalle zu Verkauf ausgeboten werden.

Die Bezeichnung der Verkaufsplätze für die sonstigen auf dem alten Viktualienmarkte herkömmlichen Lebensmittel erfolgt durch den Magistrat auf je drei Jahre durch vorübergehende ortspolizeiliche Vorschrift; für die übrigen beiden Viktualienmärkte geschieht die Bezeichnung der für die einzelnen Gattungen von Waaren bestimmten Verkaufsplätze in eben dieser Weise oder durch die Markt-Verwaltung.

§ 7. Auf den freien Marktplätzen haben die Verkäufer in der Aufeinanderfolge, wie sie ankommen, den zum Verkauf ihrer Waaren bestimmten und noch nicht besetzten Platz nach Anweisung des Markt-Inspektors oder seiner Hülfsorgane einzunehmen und genau nach den bezüglich der Größe des Aufstellraumes und der Art seiner Benutzung von demselben gegebenen Weisungen sich zu achten.

Die Verkäufer dürfen diesen Verkaufsplatz während der Marktzeit nicht ändern und haben nach Beendigung derselben ihre Waaren, sowie die zu deren Auslegung benutzten Geräthe sofort zu entfernen.

§ 8. Verkäufer jeder Art dürfen ihre Waaren nur an einem Platze zu Verkauf ausbieten lassen.

Nur für angestoßenes oder anbrüchiges Obst und für Wildpret in der Decke oder im Balge kann an der vom Magistrate oder von der Marktverwaltung hierfür bestimmten Stelle des Marktes vorübergehend ein zweiter Verkaufsplatz gegen Entrichtung der Tagesmarktgebühren von dem Markt-Inspektor oder dessen Hülfsorganen angewiesen werden.

§ 9. Das Feilbieten und der Verkauf von Lebensmitteln oder sonstigen Gegenständen auf den Viktualienmärkten oder auf den dieselben durchziehenden oder umgebenden Straßen und Gehwegen im Herumtragen ist verboten.

Als die Viktualienmärkte umgebend gelten . . . . .

§ 10. Alle zu Markt kommenden Waaren, sowie die zur Auslegung, Aufbewahrung, Zumessung oder Zuwägung derselben dienenden Räume, Geräthe, Maße, Wagen und Gewichte unterliegen der Beschau des Markt-Inspektors und seiner Hülfsorgane und insoweit animalische Lebensmittel in Frage stehen, auch des städtischen Bezirksthierarztes, welcher sie nicht entzogen oder vorenthalten werden dürfen.

§ 11. Verkäufer, welche Gegenstände nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen mit richtigen, in gutem Stande erhaltenen und gehörig geaichten Maßen, Waagen und Gewichten, Verkäufer von Beeren insbesondere mit Maßen von durchsichtigem Glase versehen sein.

§ 12. Die Verkaufsräume, die zum Auslegen oder zur Aufbewahrung der Waaren dienenden Geräthe, Geschirre, Tücher, Decken und dergleichen und die zum Zumessen oder Zuwägen dienenden Maße, Wagen und Gewichte müssen stets in reinlichem Zustande erhalten sein.

Fettige Waaren dürfen nicht in bedrucktes oder beschriebenes Papier eingewickelt werden; Fleisch und Kuttlerwaaren, Geflügel und Wildpret dürfen nicht unmittelbar auf Eis gelegt und nur in Geschirren von Holz, Steingut oder Thon, Butter, Schmalz und andere Fette nur in eben solchen Gefäßen oder in Geschirren von gut verzinntem

Eisenblech oder gut glasirtem Eisen, eingesalzene Fische nur in Gefäßen von Holz, Glas, Porzellan oder Steingut ausgelegt oder aufbewahrt werden.

Waagschalen von Messing oder Kupfer dürfen nicht mit umgebogenem Rande versehen sein.

13. Verboten ist es auf den Viktualienmärkten:

1. Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß nicht haben,
2. weibliche Krebse oder Krebse, welche das vorgeschriebene Normalgewicht nicht haben,
3. Wild während der für die betreffende Gattung bestimmten Hegezeit, sobald seit deren Eintritt 14 Tage verflossen sind,
4. gefälschte, ekelerregende, verdorbene oder die Gesundheit gefährdende Gegenstände, insbesondere
   a) kranke oder unreife Thiere,
   b) unreife Kartoffeln oder außerhalb der Obstlagerhalle (§ 23 und 24) unreifes Obst,
   c) giftige oder mit solchen leicht zu verwechselnde Schwämme,
   d) ungesalzenes oder nicht vollständig ausgebackenes Brot,
5. geschlachtete Thiere in aufgeblasenem oder todtes, nicht zum Wildpret zählendes Geflügel in ungeputztem Zustande feilzubieten oder zu verkaufen.

Das Bereithalten vorbezeichneter Gegenstände in den Verkaufsräumen oder auf den Verkaufsplätzen gilt als Feilbieten derselben.

§ 14. Verboten ist es ferner, auf den Viktualienmärkten

1. Thiere — mit Ausnahme von Fischen — zu tödten,
2. Lämmer, Kitze oder Wildpret außerhalb der in § 6 Abs. 2 bezeichneten Räume auszuziehen oder zu zerstückeln,
3. Geflügel zu rupfen oder zu putzen,
4. Abfälle oder Kehricht in die Ablaufrinnen, Brunnen oder Aborte zu werfen,
5. die dem Markte dienenden Plätze, Straßen und Gehwege, Brunnen, Buden oder Verkaufsgeräthe zu besudeln.

§ 15. Verboten ist es weiters, auf den Viktualienmärkten

1. gefärbte Eier außerhalb der Zeit vom Passionssonntage bis zum weißen Sonntage (14 Tage vor bis 8 Tage nach Ostern) feilzubieten oder zu verkaufen;
2. mit der Auslegung von Waaren, Aufstellung von Geräthen, Anbringung von Wetterdächern, Wetterschirmen oder Marquisen die Grenzen der gesteigerten, gemietheten oder angewiesenen Verkaufsplätze zu überschreiten oder die erwähnten Schutzvorrichtungen in einer Höhe von weniger als 2,4 m vom Boden anzubringen;
3. Karren außerhalb der gesteigerten, gemietheten oder angewiesenen Plätze länger als zum Ab- und bezw. Aufladen der Waaren erforderlich ist, stehen zu lassen;
4. die Zufuhren zum Markte oder das Abladen, Auslegen oder Aufstellen derselben in eigennütziger Weise zu hemmen oder zu stören.

§ 16. Die Waare, welche einmal auf den Markt gestellt ist, darf Niemanden, der sie zu kaufen sucht, vorenthalten und vor Niemanden auf irgend eine Weise versteckt werden.

Die Ausflucht, daß die Waare schon bestellt sei, wird nicht berücksichtigt, ebensowenig die Behauptung bereits erfolgten Verkaufes, soferne dieser nicht sofort nachgewiesen werden kann.

§ 17. Beim Verkaufen von Gegenständen nach Maß oder Gewicht, es mag die Abmessung oder Abwägung in An- oder Abwesenheit des Käufers erfolgt sein, darf an dem zugesicherten Maße oder Gewichte durchaus nichts fehlen.

§ 18. Das Aufschlagen mit dem Preise unter der Hand ist verboten, d. h. Verkäufer, welche Waaren nach Zahl, Maß oder Gewicht abgeben, dürfen, so lange noch Kauflustige vorhanden sind, in deren Gegenwart Waaren derselben Gattung und Beschaffenheit zu niedrigen Preisen abgegeben wurden, diesen Kauflustigen gegenüber die Verkaufspreise nicht erhöhen.

§ 19. Während Jemand um Waaren handelt, darf kein Dritter in den Handel einreden oder durch Winke oder Zeichen ein höheres Angebot legen, desgleichen ist es verboten, ohne Abwartung der Forderung des Verkäufers Angebote zu machen, oder die Forderung des Verkäufers zu überbieten.

§ 20. Den von dem Markt-Inspektor oder von dessen Hülfsorganen im Interesse der Ordnung oder der Sicherheit oder der Bequemlichkeit des Marktverkehrs ertheilten Weisungen haben Verkäufer und Käufer genau nachzukommen.

§ 21. Für die zu Markt gebrachten Waaren haben die Verkäufer die treffenden Marktgebühren nach Maßgabe nachfolgender Gebührenordnung unweigerlich zu entrichten.

§ 22. Außer den in § 1 bezeichneten Viktualienmärkten bestehen als Zubehör zum alten Viktualienmarkte noch besondere Märte zum ausschließlichen Verkauf

a) von Kartoffeln, Rüben oder Kraut vom Wagen herab auf dem alten Heumarkte,
b) von Kraut vom Wagen herab während der Herbstzeit auf den freien Plätzen vor dem Isarthor und vor dem Sendlinger Thore,
c) von Obst und Südfrüchten, Gemüsen und Küchengewächsen im Großen in der Obstlagerhalle,

auf welche Märkte, insoweit nicht bezüglich der Obstlagerhalle in nachfolgenden §§ 23 und 24 besondere Bestimmungen getroffen sind, die vorstehenden Vorschriften gleichmäßige Anwendung finden.

§ 23. In der Obstlagerhalle dürfen nur Obst, Südfrüchte, Gemüse und Küchengewächse und auch diese Waaren nur, insofern sie vom Verkäufer selbst von auswärts zugeführt worden sind und im Großen abgegeben werden, feilgeboten oder verkauft werden.

Als Verkauf im Großen gilt nur

A) der Verkauf in der Originalverpackung und außerdem
B) der Verkauf

1. von Obst und Südfrüchten in Quantitäten von nicht weniger als
   a) bei Citronen und Orangen zu 25 Stück,
   b) bei Nüssen zu 10 Liter,
   c) bei sonstigem Obst und sonstigen Südfrüchten zu 25 Pfund;
2. von Gemüse und Küchengewächsen in Quantitäten von nicht weniger als
   a) bei Kartoffeln zu 50 Pfund,
   b) bei Spargel, grünen Bohnen und Erbsen zu 15 Pfund,
   c) bei Einmachgurken zu 10 Pfund,
   d) bei Salat zu 50 und bei Krautköpfen, Karviol, Wirsing zu 25 Stauden oder Stück,
   e) bei Knoblauch zu 100, bei grünen Zwiebeln, Rettigen und Meerrettig zu 50, bei Gurken zu 25 Stück,
   f) bei getrockneten Zwiebeln zu 10 Liter,
   g) bei Petersilie zu 10 Büscheln.

§ 24. Unreifes Obst, welches der Obstlagerhalle zugeführt wird, muß sofort nach dessen Einbringung in dieselbe dem mit der Aufsicht über die Obstlagerhalle betrauten Marktaufseher als solches angezeigt und darf nur mit dessen Zuziehung und nur an solche Personen verkauft werden, welche dieses Obst zum Einsieden verwenden.

Der Wiederverkauf solchen Obstes in rohem Zustande ist verboten.

§ 25. Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften hat Strafeinschreitung und in den Fällen von §§ 11, 12, Abs. 3, 13, Abs. 1 bis 4 und 14 Beschlagnahme der bezüglichen Gegenstände, außerdem nach Ermessen des Magistrats Entziehung des innegehabten ersteigerten, gemietheten oder angewiesenen Verkaufsplatzes und nach Umständen Hinwegweisung vom Markte zur Folge.

Hinweggewiesene Personen dürfen auf dem Markte nur nach hierzu vom Magistrate erwirkter Erlaubniß wiederum Waaren zum Verkauf ausbieten oder verkaufen.

§ 26. Gegenwärtige Viktualienmarkt-Ordnung tritt mit 1. Oktober h. Js. in Kraft, mit welchem Tage die Viktualienmarkt-Ordnung vom 18. Juli 1862 (Münchener Amtsblatt S. 195) und die hierzu erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften

1. vom 16. März 1866 (M.-A.-Bl. S. 274),
2. vom 23. Januar 1871 (M.-A.-Bl. S. 72),
3. vom 3. Dezember 1872 (M.-A.-Bl. S. 870),
4. vom 9. April 1875 (Gde.-Ztg. S. 317) und
5. vom 22. Juni 1880 (Gde.-Ztg. S. 627)

außer Wirksamkeit treten.

München, den 11. August 1885.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

Dr. von Erhardt.

Sekretär:

i. Vertr. Ernst.

Neue Arzneimittel.

(Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereins zur Pharmacopoea Germanica ed. II.)

In dem Schooße des Deutschen Apotheker-Vereins hat sich, unter dem Vorsitze des Herrn Apothekers O. Schlickum, eine Kommission gebildet, welche bezweckt: 1. die einzelnen Artikel der Pharmacopoea Germanica ed. II. unter Benutzung aller bisher über dieselben veröffentlichten Arbeiten einer eingehenden Revision zu unterziehen und 2. die neu auftauchenden Mittel sofort gründlich zu bearbeiten, sowie die Identitäts- und Prüfungsreaktionen derselben in gleicher Weise festzustellen, wie dies bei den in die Pharmacopoea Germanica ed. II. aufgenommenen Mitteln der Fall ist.

Der Vorsitzende des Deutschen Apotheker-Vereins, Herr Universitäts-Apotheker Senator Dr. Brunnengräber, hat dem Kaiserlichen Gesundheits-Amt die Arbeiten der genannten Kommission, soweit dieselben bisher zum Abschluß gediehen sind, behufs Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. In Folgendem sollen zunächst die auf die neuen Mittel bezüglichen Angaben eine Stelle finden, während vorbehalten bleibt, später die mit den Mitteln der Pharmacopoea Germanica editio II. selbst bezüglichen Angaben den Lesern der „Veröffentlichungen 2c. 2c." zugänglich zu machen.

Ammonium sulfo-ichthyolicum.

Ammoniumsulfichthyolat.

Rothbraune, klare, syrupdicke Flüssigkeit von brenzlich-bituminösem Geruch und Geschmack, beim Erhitzen unter starkem Aufblähen zu Kohle verbrennend, bei fortgesetztem Glühen ohne Rückstand flüchtig. Wasser löst sie zur klaren, rothbraunen Flüssigkeit von schwach saurer Reaktion, desgleichen eine Mischung gleicher Volumen Weingeist und Aether; reiner Weingeist oder Aether lösen sie jedoch nur theilweise, Petrolbenzin nimmt nur wenig davon auf. Die wässerige Lösung scheidet bei Zusatz von Salzsäure eine dunkle Harzmasse aus, die, nach dem Absetzen getrennt, sich in Aether sowie in Wasser auflöst, aus letzterer Lösung sich jedoch durch Salzsäure oder Chlornatrium wieder ausscheidet. Mit Kalilauge versetzt, entwickelt das Präparat den Geruch nach Ammoniak; diese Mischung liefert, eingetrocknet und verbrannt, eine hepatische Kohle, die mit Salzsäure Schwefelwasserstoff entwickelt.

Das Ammoniumsulfichthyolat verliert beim Eintrocknen im Wasserbade 45 % seines Gewichtes.

Antipyrinum.

Antipyrin.

Ansehnliche, säulenförmige, farblose Krystalle oder ein krystallinisches Pulver von beinahe weißer Farbe, kaum merklichem Geruche und milde bitterem Geschmacke, bei 110 bis 113° schmelzend. 1 Theil Antipyrin löst sich in weniger als 1 Theil kaltem Wasser, in ungefähr 1 Theil Weingeist, in 1 Theil Chloroform, aber erst in etwa 50 Theilen Aether.

Die wässerige Lösung (1 = 100) giebt mit Gerbsäurelösung eine reichliche weiße Fällung. 2 ccm der Lösung werden durch 2 Tropfen rauchender Salpetersäure grün und durch einen nach dem Erhitzen zum Sieden zugesetzten weiteren Tropfen dieser Säure roth gefärbt. 2 ccm einer noch verdünnteren Lösung (1 = 1000) geben mit einem Tropfen Eisenchloridlösung eine tiefrothe Färbung, welche auf Zusatz von 10 Tropfen konzentrirter Schwefelsäure in Hellgelb übergeht.

Die wässerige Lösung (1 = 2) sei neutral, farblos oder schwach gelblich, frei von scharfem Geschmacke und werde durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert.

Arbutinum.

Arbutin.

Feine, weiße, glänzende Krystallnadeln ohne Geruch, von allmählich hervortretendem, jedoch nachhaltig bitteren Geschmack, bei 167 bis 168° schmelzend, in höherer Hitze ohne Rückstand verbrennend. Sie lösen sich in 8 Theilen kaltem, 1 Theil siedendem Wasser, 16 Theilen Weingeist zu neutralen Flüssigkeiten, in Aether sind sie kaum löslich. Beim Erhitzen mit 8 Theilen Braunstein, 2 Theilen Schwefelsäure und 1 Theil Wasser giebt 1 Theil Arbutin den durchdringenden Geruch nach Chinon ab. Die wässerige Lösung wird durch eine geringe Menge Eisenchloridlösung blau, bei größerem Zusatze grün. Weder Alkalien, noch Säuren rufen Fällungen in ihr hervor. Erst nach dem Kochen mit verdünnter Schwefelsäure vermag sie ammoniakalische Silbernitratlösung zu schwärzen und aus alkalischer Kupferlösung beim Erhitzen rothes Kupferoxydul auszuscheiden. In Schwefelsäure löst sich das Arbutin farblos, nach kurzer Zeit sich röthend; eine Spur Salpetersäure färbt diese Lösung gelbbraun.

Die wässerige Lösung (1 = 20) werde durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert.

Cannabinum tannicum.

Cannabintannat.

Amorphes, gelblich- oder bräunlichgraues Pulver von sehr schwachem Hanfgeruche und etwas bitterem, stark zusammenziehendem Geschmacke, welches auf Platinblech erhitzt unter starkem Aufblähen und Zurücklassung geringer Spuren von weißer Asche verbrennt, sich in Wasser, Weingeist und Aether nur wenig löst, dagegen von mit Salzsäure angesäuertem Wasser in der Wärme und von ebenso angesäuertem Weingeist schon in der Kälte ziemlich leicht aufgenommen wird. Wenn man 0,01 g des Präparates mit 5 ccm Wasser und 1 Tropfen Eisenchloridlösung zusammenschüttelt, so entsteht eine schwarzblaue Mischung. Die Lösung in sehr verdünnter erwärmter Salzsäure liefert nach dem völligen Erkalten ein Filtrat, welches durch Alkalien weißlich gefällt, durch Jodlösung braun getrübt wird. Mit Natronlauge und Aether geschüttelt giebt das Präparat an letzteren eine bei dessen freiwilliger Verdunstung zurückbleibende Substanz von narkotischem Geruch und alkalischer Reaktion ab.

Das Cannabintannat darf nicht stark betäubend riechen, beim Verbrennen auf Platinblech höchstens 0,1 % Rückstand hinterlassen und muß sich in 10 Theilen eines mit 10 % Salzsäure angesäuerten Weingeistes ohne Rückstand auflösen.

Vorsichtig aufzubewahren.
Maximale Einzelgabe 1,0.
Maximale Tagesgabe 2,0.

Cocaïnum hydrochloricum.

Cocaïnhydrochlorid.

Weißes, krystallinisches Pulver von schwach saurer Reaktion, etwas bitter schmeckend und eine höchst charakteristische, bald vorübergehende Unempfindlichkeit auf der Zunge hervorrufend. Das Salz löst sich leicht in Wasser und Weingeist. In der wässerigen Lösung entsteht durch Jodlösung eine braunrothe Fällung, durch Aetzalkalien ein weißer, krystallinischer Niederschlag, welcher sich sehr schwierig in Wasser, dagegen leicht in Weingeist und Aether auflöst. Von konzentrirter Schwefelsäure wird das Präparat unter Schäumen, doch ohne Färbung aufgenommen, sowie auch von Salpetersäure und Salzsäure farblos gelöst.

Das Cocaïnhydrochlorid soll beim Erhitzen auf Platinblech keinen Rückstand hinterlassen, muß sich in seinem doppelten Gewicht kalten Wassers auflösen und darf sich in Berührung mit Mineralsäuren nicht färben.

Coffeïno-Natrium benzoïcum.

Coffeïn-Natriumbenzoat.

Weiße, aus einem amorphen Pulver bestehende Körner, schwach nach Benzoë riechend, aromatisch bitter und zugleich nach Benzoë schmeckend; beim vorsichtigen Erhitzen zwischen zwei Uhrgläsern erfolgt Sublimation von Coffeinkrystallen. Es löst sich beim Erwärmen in 2 Theilen Wasser, ist erst in 40 Theilen Weingeist löslich und giebt an Chloroform seinen Coffeingehalt ab. Der Rückstand, den das Chloroform nun beim Verdampfen hinterläßt, liefert mit Chlorwasser übergossen im Wasserbade eingetrocknet eine gelbrothe Masse, die sich bei Zusatz von wenig Ammoniak schön purpurroth färbt. Die wässerige Lösung wird durch Salzsäure weiß krystallinisch gefällt, durch Erhitzen, sowie durch Weingeistzusatz wieder aufgehellt. Mit Eisenchlorid giebt sie einen hellbraunen Niederschlag, welcher durch gleichzeitige Zugabe von Salzsäure und Weingeist wieder verschwindet.

Werden 0,5 g des Salzes wiederholt mit je 5 ccm Chloroform erwärmt, so soll das abgetrennte Chloroform mindestens 0,2 g Coffein bei der Verdunstung zurücklassen.

Maximale Einzelgabe 0,5; maximale Tagesgabe 1,5.

Coffeïno-Natrium salicylicum.
Coffeïn-Natriumsalicylat.

Weißes, amorphes Pulver, geruchlos, von eigenthümlich bitterlich süßem Geschmack, welches bei etwa 180° Dämpfe von Coffeïn entweichen läßt, die sich an einem kalten Objektträger zu mikroskopischen Krystallnadeln verdichten. Es löst sich in 2 Theilen Wasser, in 20 Theilen Weingeist und giebt an Chloroform, besonders leicht beim Erwärmen seinen Coffeïngehalt ab. Der Rückstand, welchen das Chloroform beim Verdampfen hinterläßt, liefert mit Chlorwasser im Wasserbade eingetrocknet eine gelbrothe Masse, die sich bei Zusatz von wenig Ammoniak schön purpurroth färbt. Die wässerige Lösung des Salzes färbt sich mit Eisenchlorid tief violett und giebt mit Salzsäure eine weiße, krystallinische Ausscheidung, welche sowohl beim Erwärmen, als auch durch Zusatz von Weingeist wieder verschwindet.

Werden 0,4 g des Präparates wiederholt mit je 4 ccm Chloroform erwärmt, so soll das abgetrennte Chloroform bei der Verdunstung mindestens 0,2 g Coffeïn hinterlassen.

Maximale Einzelgabe 0,4; maximale Tagesgabe 1,2.

Hydrargyrum tannicum.
Mercurotannat.

Mattglänzende, braungrüne Schuppen, beim Zerreiben mißfarbig graugrünes Pulver liefernd, geruch- und geschmacklos. In den gewöhnlichen Lösungsmitteln unlöslich, giebt das Präparat an Wasser und noch leichter an Weingeist Tannin ab. Durch Säuren, sowie durch Alkalien wird es zersetzt, in letzterem Falle unter Abscheidung mikroskopischer Quecksilberkügelchen.

Läßt man 0,5 g der Verbindung mit 1 g Salzsäure und 5 g Weingeist unter öfterem Umschütteln einige Zeit in Berührung, wäscht das entstandene Quecksilberchlorür durch zweimaliges Aufgießen von je 200 g Wasser und Absetzenlassen aus, setzt nun 15 ccm Zehntel-Normaljodlösung zu und titrirt nach erfolgter Lösung mit Zehntel-Normalnatriumthiosulfatlösung zurück, so dürfen hierzu von letzterer nicht mehr als 5 ccm verbraucht werden, was einem Minimalgehalt von 40% Quecksilber entspricht.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,1; maximale Tagesgabe 0,3.

Naphtalinum.
Naphtalin.

Farblose, glänzende, durchsichtige Krystallblätter von durchdringendem, an Steinkohlentheer erinnernden Geruch und brennendem, aromatischem Geschmack, schon bei gewöhnlicher Temperatur und besonders leicht mit Wasserdämpfen flüchtig, bei 80° schmelzend, bei 218° siedend und entzündet mit leuchtender, rußender Flamme verbrennend.

Das Naphtalin ist in Wasser selbst bei Siedehitze nur sehr wenig löslich, löst sich dagegen leicht in Aether, Chloroform und Schwefelkohlenstoff, beim Erwärmen auch in Weingeist, fetten Oelen und flüssigem Paraffin reichlich auf.

Die Naphtalinkrystalle sollen nicht gelblich gefärbt erscheinen, neutrale Lösungen geben und beim Erhitzen auf Platinblech ohne Rückstand verbrennen. Zum innerlichen Gebrauch ist nur die mit Weingeist gereinigte Sorte zu verwenden.

Naphtolum. (Iso- oder β Naphtol.)
Naphtol.

Farblose seidenglänzende Krystallblättchen oder weißes krystallinisches Pulver von schwachem, phenolartigem Geruche und brennend scharfem, aber nicht lange anhaltendem Geschmack, bei 123° schmelzend und bei 286° siedend. Das Isonaphtol löst sich in etwa 1000 Theilen kaltem und in 75 Theilen siedendem Wasser zu einer aromatisch schmeckenden Flüssigkeit, welche auf Ammoniakzusatz eine violette Fluorescenz zeigt und mit Chlorwasser eine starke weiße Trübung giebt, die durch Ammoniak wieder zum Verschwinden gebracht wird, wobei eine grüne, später braune Färbung auftritt. Eisenchlorid färbt die wässerige Lösung grünlich, dagegen wird diese weder durch Ferrosulfat, noch durch Bleiacetat verändert. In Weingeist, Aether, Benzol, Chloroform, Oelen und alkalischen Flüssigkeiten ist das Isonaphtol leicht löslich.

In 50 Theilen Ammoniakflüssigkeit muß es ohne Rückstand löslich sein und durch Salzsäure aus dieser Lösung rein weiß gefällt werden. Ferner darf seine heiß bereitete wässerige Lösung sich mit Eisenchlorid nicht violett färben. Auf Platinblech erhitzt verbrenne das Isonaphtol ohne Rückstand.

Natrium sulfo-ichthyolicum.
Ichthyolum.
Natriumsulfichthyolat. Ichthyol.

Braunschwarze, theerartige Masse von bituminösem Geruch, beim Erhitzen unter Aufblähen zu alkalisch reagirender, hepatischer Kohle verbrennend, welche die Flamme intensiv gelb färbt und bei fortgesetztem Glühen eine Asche hinterläßt, deren wässerige Lösung, mit Salpetersäure übersättigt, durch Baryumnitrat sofort stark getrübt wird. Wasser löst das Präparat zu einer etwas trüben, dunkelbraunen, grünschillernden, fast neutralen Flüssigkeit auf; eine Mischung aus gleichen Theilen Weingeist und Aether löst es mit tiefbrauner Farbe klar auf, ebenso Benzol; aber reiner Weingeist oder Aether lösen es nur theilweise, Petrolbenzin kaum auf. Die wässerige Lösung scheidet beim Uebersättigen mit Salzsäure eine dunkle Harzmasse aus, die, nach dem Absetzen getrennt, sich in Aether, sowie in Wasser auflöst, aus letzterer Lösung jedoch durch Salzsäure oder Chlornatrium sich wieder ausscheidet. Beim Erwärmen mit Natronlauge entwickelt die wässerige Lösung kein Ammoniak.

Paraldehydum.
Paraldehyd.

Klare, farblose, neutrale oder sehr schwach sauer reagirende Flüssigkeit von eigenthümlich ätherischem, jedoch nicht stechendem Geruche und brennend kühlendem Geschmacke. Sie zeigt ein spezifisches Gewicht von 0,992—0,998, erstarrt bei starker Abkühlung zu einer krystallinischen, bei + 10,5° wieder schmelzenden Masse, siedet bei 123—125°, löst sich in ihrem achtfachen Gewichte Wasser und läßt sich mit Weingeist, sowie mit Aether in jedem Verhältniß mischen. Die wässerige Lösung trübt sich beim Erwärmen.

Durch starke Abkühlung fest geworden, soll der Paraldehyd erst über + 10° wieder schmelzen. Mit 10 Theilen Wasser soll er sich klar mischen, ohne später ölartige Tropfen an der Oberfläche abzuscheiden. Eine Mischung von 1 ccm Paraldehyd mit 1 ccm Weingeist darf nach Zusatz von 1 Tropfen Normalkalilösung nicht sauer reagiren.

Vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe mit der Tagesgabe zusammenfallend 5,0.

Pelletierinum tannicum.
Pelletierintannat. (Punicintannat.)

Gelbliches, amorphes Pulver ohne Geruch, von zusammenziehendem Geschmack und schwach saurer Reaktion, in etwa 700 Theilen Wasser, 80 Theilen Weingeist, leicht in verdünnten Säuren beim Erwärmen löslich. Die wässerige Lösung wird durch Eisenchlorid blauschwarz gefällt; schüttelt man die salzsaure Lösung mit überschüssiger Natronlauge und Aether, so hinterläßt der abgetrennte Aether beim freiwilligen Verdunsten schwach gelbliche, ölartige Tropfen von eigenthümlichem Geruche und stark alkalischer Reaktion, welche beim Annähern von Salzsäure Nebel bilden.

Pyridinum.
Pyridin.

Klare, farblose, flüchtige Flüssigkeit von brenzlichem Geruch, brennendem Geschmack und in wässeriger Lösung von vorübergehender alkalischer Reaktion, bei 116 bis 118° siedend, mit Wasser, Weingeist, Aether, Benzin, fetten Oelen klar mischbar. Spezifisches Gewicht 0,980. Das Pyridin ruft in den Lösungen der meisten Metalle Niederschläge hervor, nicht aber in Bleiacetat- und Magnesiumsulfatlösung. Kupfersulfatlösung wird durch überschüssiges Pyridin tiefblau gefärbt. Die salzsaure Lösung des Pyridins giebt mit Jodlösung einen braunen, mit Bromwasser einen orangegelben, mit Platinchlorid einen gelben, krystallinischen Niederschlag.

Das Pyridin darf sich am Lichte nicht verändern. Die wässerige Lösung (1 = 10) röthe sich nicht durch Phenolphtaleïn; 5 ccm derselben, mit 2 Tropfen der volumetrischen Kaliumpermanganatlösung versetzt, müssen die rothe Färbung mindestens eine Stunde bewahren.

0,79 g (0,8 ccm) Pyridin sättigen sich mit 10 ccm Normalsalzsäure, unter Anwendung von Cochenilletinktur.

Resorcinum.

Resorcin.

Farblose, tafel- oder säulenförmige Krystalle von kaum merklichem Geruch und unangenehm süßlich kratzendem Geschmack, bei 118° schmelzend und bei 276° siedend.

In Wasser, Weingeist und Aether ist das Resorcin leicht und reichlich, in kaltem Benzol, Chloroform und Schwefelkohlenstoff dagegen kaum löslich.

Die wässerige Lösung färbt sich mit Eisenchlorid violett und reduzirt ammoniakalische Silberlösung beim Erwärmen unter Schwärzung.

Auf Platinblech erhitzt hinterlasse es keinen Rückstand, schmelze nicht unter 110°, rieche nicht nach Phenol und sei in wässeriger Lösung ohne Wirkung auf Lackmus.

Vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 3,0, maximale Tagesgabe 10,0.

Thallinum sulfuricum.

Thallinsulfat.

Gelblichweißes, krystallinisches Pulver von cumarinähnlichem Geruch und säuerlich-salzigem, zugleich bitterlich-gewürzigem Geschmack, beim Erhitzen schmelzend und beim Verbrennen eine zwar schwierig, aber vollständig verbrennliche Kohle hinterlassend, in 7 Theilen kalten, $^1/_2$ Theile siedendem Wasser, schwieriger in Weingeist, kaum in Aether löslich. Die wässerige Lösung reagirt sauer, bräunt sich allmählich am Lichte und wird durch Jodlösung braun, durch Gerbsäure weiß gefällt; Baryumnitrat erzeugt einen weißen, in Salzsäure unlöslichen Niederschlag; Aetzalkalien veranlassen einen weißen Niederschlag, der beim Schütteln mit Aether verschwindet. Die verdünnte wässerige Lösung (1 = 100) wird durch Eisenchlorid tiefgrün gefärbt, nach einigen Stunden in tiefroth übergehend; rauchende Salpetersäure färbt die verdünnte wässerige Lösung röthlich. Schwefelsäure löst das Thallinsulfat farblos auf und wird durch Zusatz von etwas Salpetersäure tiefroth, bald darauf gelbroth gefärbt.

Vor Licht geschützt aufzubewahren.

Thallinum tartaricum.

Thallintartrat.

Gelblichweißes, krystallinisches Pulver vom Geruch und Geschmack des Thallinsulfats, in 10 Theilen Wasser, schwieriger in Weingeist, kaum in Aether löslich, beim Erhitzen schmelzend und zu Kohle verbrennend. Die wässerige Lösung zeigt die Reaktionen des Thallinsulfats, bleibt jedoch bei Zusatz von Baryumnitrat unverändert und scheidet auf Zusatz von Kaliumacetat einen krystallinischen, mit Kalkwasser einen flockigen Niederschlag ab.

Vor Licht geschützt aufzubewahren.

Urethanum.

Urethan.

Farblose, säulenförmige Krystalle ohne Geruch, von eigenthümlichem, kühlendem Geschmack, bei 48 bis 50° schmelzend, gegen 170° siedend und unzersetzt sublimirend, entzündet mit wenig leuchtender Flamme ohne Rückstand verbrennend, in Wasser, Weingeist, Aether, Chloroform leicht und klar löslich, von neutraler Reaktion. In Schwefelsäure lösen sie sich ohne Färbung auf, beim Erhitzen unter lebhaftem Aufschäumen ein farb- und geruchloses Gas abgebend. Mit Kalilauge erwärmt, entwickeln sie Ammoniak.

Die wässerige Lösung (1 = 10) trübe sich nicht auf Zusatz von Silbernitrat; 2 Volumen derselben, mit 1 Volum Schwefelsäure gemischt und mit 2 Volumen Ferrosulfatlösung überschichtet, dürfen keine braune Zwischenzone bilden.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Die Frage der Bierbereitung im Reichstage und im Preußischen Abgeordnetenhause.

Zur zweiten Berathung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1886/87 (Etat der Zölle und Verbrauchssteuern) hatten die Abgeordneten Zeitz und Ulrich den Antrag gestellt (Reichstags-Drucksache Nr. 92):

> „Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen um baldmögliche Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 in der Richtung zu ersuchen, daß bei der Bierbereitung zum Ersatz von Malz andere Stoffe nicht mehr verwendet werden dürfen."

Im Laufe der Verhandlungen zogen sie denselben jedoch zu Gunsten einer auf den gleichen Gegenstand gerichteten, nur weiter gehenden Resolution der Abgeordneten Auer und Genossen (Nr. 93 der Drucksachen) zurück. Dieselbe lautete:

> „Der Reichstag wolle beschließen: Die verbündeten Regierungen um baldmögliche Abänderung des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 in der Richtung zu ersuchen, daß bei der Bierbereitung nur Wasser, Malz, Hopfen und Hefe verwendet werden darf."

Sie gelangte in der Sitzung am 22. und 23. Januar d. J. zur Verhandlung, wurde aber bei der Abstimmung am 12. Februar abgelehnt.

Ueber die gleiche Frage ist kürzlich auch im Preußischen Abgeordnetenhause verhandelt worden aus Anlaß zweier beim Hause eingegangener Petitionen. Die eine derselben, welche von dem Vorsitzenden der Kölner Brauereikorporation W. Scheben unterzeichnet und von 445 Braereien der Provinzen Rheinland und Westfalen unterstützt und mitunterzeichnet ist, sprach die Bitte aus, bei der Königlichen Staatsregierung zu befürworten, daß noch in dieser Session ein Gesetz erlassen werde, welches

> „Die Verwendung aller Surrogate bei der Bierbereitung verbiete, so daß zur Herstellung von Bier nur Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden dürfen und schwere Strafen gegen den Uebertreter dieser gesetzlichen Vorschriften festgesetzt würden."

Die andere Petition — unterzeichnet von dem Vorsitzenden des rheinischen Bauernvereins Felix v. Loë — spricht sich zum Schutz landwirthschaftlicher Interessen und zur Abwehr der Maltosefabrikation in demselben Sinne aus und erbittet ein Gesetz, welches

> „Wie in süddeutschen Staaten bei der Bierbereitung nur Verwendung von Gerste und Hopfen gestatte und alle Surrogate unter Strafe ausschließe."

Nachdem die Angelegenheit in der Petitionskommission eingehend besprochen war, beantragte der Referent, die Petitionen der Königlichen Staatsregierung nur als Material zu überweisen, damit dieselbe hierdurch wohl Veranlassung nehmen werde, durch Anstellung einer Enquete die so vielen widersprechenden Interessen zu prüfen und abzuwägen. Die Kommission war inhaltlich hiermit einverstanden, wählte aber eine etwas andere Form, indem sie beschloß, beim Hause zu beantragen

> „Die Petitionen der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen." (Drucksachen Nr. 205.)

Das Plenum ging jedoch darüber hinaus und überwies in seiner Sitzung vom 2. Juni d. J. unter Annahme eines vom Abgeordneten Cremer gestellten Antrages die Petitionen der Königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Augen-Heilanstalt, Kölner, für Arme. 11. Jahresbericht pro 1885. Köln. 8°. 1886.

Böckh, Richard. Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 11. Jahrgang. Statistik des Jahres 1883. Berlin. 8°. 1885.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 22. Juni 1886.** Nr. 25.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 369. — Cholera-Nachrichten. S. 369. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 370. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 371. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 371. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 371. — Witterungs-Nachweis. S. 371. — Pocken in Messina. S. 372. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 372. — Krankheitsvorgänge und Sterblichkeit im Großherzogthum Baden 1885. S. 372. — Sterblichkeit in den Herzogthümern Coburg und Gotha 1884. S. 374. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 374. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Oesterreich 1884. S. 375. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verfügung des Badischen Ministeriums des Innern, Viehseuchen-Statistik betr. S. 378. — Waldeckisches Gesetz, betr. die Vergütungen der Medizinalbeamten. S. 379. — Gesetz, betr. die Bekämpfung der Viehseuchen im Staate Illinois. S. 380. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. den wiederholten Verkauf von Wurst aus verdorbenem und gesundheitsschädlichem Fleisch. S. 381. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Cirkular des Preuß. Medizinalministers, betr. die Aufgaben-Sammlungen für den hygienischen Abschnitt bei der ärztlichen Prüfung. S. 381. — Thätigkeit des chemischen Untersuchungs-Amtes der Stadt Breslau 1884/85. S. 382. — Gesetzentwurf, betr. die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln in den Vereinigten Staaten. S. 382.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Magdeburg, Wien je 1, Prag 5, Paris 2, Zürich, Brüssel, Warschau je 1, Petersburg 6, Odessa 2 Todesfälle; ferner Berlin 1, Breslau 4 (Variolois), Wien 20, London 9, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Charlottenburg 1, Petersburg und Warschau je 2 Todesfälle; ferner Stockholm 1, Petersburg 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 22 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 134 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 5 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Petersburg 21 Todesfälle; ferner Berlin 17, Hamburg 14, Petersburg 26 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 7 Todesfälle; ferner Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Berlin 13, Elberfeld 7, Nürnberg 8, Wien 11, Paris 26, London 39, Petersburg 33 Todesfälle; ferner Berlin 190, Hamburg 147, Nürnberg 103, Reg.-Bez. Düsseldorf 145, Reg.-Bez. Marienwerder 194, Reg.-Bez. Stettin 166, Edinburg 268, Petersburg 47 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 11, Paris 12, Petersburg 17 Todesfälle; ferner Berlin 37, Hamburg 67, Wien 37, Petersburg 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 12, Hamburg 14, Paris und London je 20, Petersburg 17 Todesfälle; ferner Berlin 108, Hamburg 56, Nürnberg 42, Reg.-Bez. Schleswig 142, Christiania 36 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 36 Todesfälle; ferner Hamburg 48, Nürnberg 17, Kopenhagen 12 Erkrankungen.

*) Eine Erkrankung an epidemischer Genickstarre wird auch aus dem Krankenhause Bethanien zu Berlin gemeldet.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Nach den von der Präfektur in Venedig veröffentlichten Bulletins über die Cholera in der Provinz Venetien betrug die Zahl der gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle)

	Stadt Venedig	Chioggia	Uebriges Venetien
vom 3.— 4. Juni	23 (16)	7 (3)	12 (5)
„ 4.— 5. „	31 (9)	9 (12)	12 (12)
„ 5.— 6. „	27 (13)	8 (4)	13 (8)
„ 6.— 7. „	18 (13)	3 (2)	38 (11)
„ 7.— 8. „	24 (10)	6 (2)	26 (12)
„ 8.— 9. „	12 (5)	2 (2)	29 (6)
„ 9.—10. „	20 (11)	5 (3)	18 (14)
„ 10.—11. „	6 (6)	1 (3)	17 (6).

In der Provinz Udine sind nach amtlichen Mittheilungen vom 16. Mai bis 7. Juni d. J. nur

(Fortsetzung auf Seite 372.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

23. Woche vom 6. bis 12. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	69	7	53	23	28,8	27,0	—	1	1	—	1	5	8	2	—	—	33	2
† Altona	104 719	70	3	43	17	21,4	25,6	—	—	1	2	—	5	6	3	1	1	25	1
† Augsburg	65 476	32	2	29	11	23,0	30,0	—	—	—	—	—	5	—	2	—	—	21	1
† Barmen	103 066	71	1	41	—	20,7	23,4	1	—	—	—	1	8	4	7	2	2	20	—
† Berlin	1 315 297	804	33	674	294	26,6	27,7	13	6	12	2	2	77	54	204	134	125	282	22
† Bochum	40 774	31	—	19	2	24,2	29,9	—	—	3	—	—	3	3	—	—	—	9	1
† Braunschweig	85 169	51	2	40	10	24,4	25,9	—	1	2	—	—	5	2	5	—	—	21	4
† Bremen	117 000	72	2	49	8	21,8	20,9	—	—	2	—	1	8	5	4	—	—	26	3
† Breslau	299 405	203	8	172	82	29,9	31,9	1	—	1	2	1	20	17	40	7	6	84	6
Charlottenburg	42 372	22	2	29	13	35,6	31,9	4	—	—	—	—	1	2	5	4	4	14	3
† Chemnitz	110 808	90	3	72	35	33,8	32,3	—	1	—	—	2	10	3	3	3	2	49	4
† Danzig	114 822	59	3	68	31	30,8	27,5	—	1	—	1	1	4	10	17	17	17	31	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	31	—	18	3	18,2	20,6	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	13	1
Dortmund	78 435	56	2	33	12	21,9	28,0	—	—	—	—	—	8	4	3	—	—	18	—
† Dresden	245 515	171	4	118	34	25,0	25,4	—	1	5	1	—	21	19	11	7	5	57	3
† Düsseldorf	115 183	96	5	54	17	24,4	25,4	—	—	1	1	—	9	3	6	4	3	34	—
† Duisburg	47 517	40	2	21	8	23,0	27,0	—	—	—	—	1	4	—	3	2	2	12	1
† Elberfeld	106 492	76	2	48	16	23,4	24,0	7	—	2	—	1	4	6	5	3	3	22	1
† Erfurt	58 385	35	—	30	15	26,7	23,4	—	—	1	—	—	3	1	6	5	5	18	1
† Essen	65 074	53	2	39	13	31,2	28,7	3	2	—	2	—	9	9	1	—	—	12	1
† Frankfurt a. M.	154 504	72	1	64	16	21,5	19,9	—	1	1	2	—	17	1	6	1	1	34	2
† Frankfurt a. O.	54 084	21	1	21	9	20,2	27,0	—	—	3	—	—	4	2	6	2	2	5	1
† Freiburg i. B.	41 310	21	1	20	7	25,2[2]	25,3	—	—	3	—	—	—	2	1	1	1	14	—
† M.-Gladbach	44 228	31	2	20	11	23,5	26,3	—	—	—	—	—	6	—	1	1	1	13	—
Görlitz	55 705	39	—	25	12	23,3	28,5	—	—	—	1	—	4	1	7	7	7	12	—
† Halle a. S.	81 949	51	—	28	7	17,8	26,0	—	1	1	—	—	4	4	5	1	1	13	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	334	12	235	62	47,1	25,3	3	11	14	2	1	27	27	16	8	7	126	8
† Hannover	139 746	89	5	39	11	14,5	22,1	—	2	2	—	—	10	3	—	—	—	22	—
† Karlsruhe	61 074	46	1	34	12	28,9	21,1	—	—	—	—	—	8	8	5	5	5	11	2
† Kassel	64 088	30	2	35	9	28,4	21,8	—	—	6	—	—	6	5	2	—	—	14	2
† Kiel	51 707	30	1	31	12	31,2	23,4	—	1	1	—	—	5	2	3	3	3	16	3
† Köln	161 266	120	5	97	43	31,3	27,4	1	1	—	2	—	9	16	7	7	7	60	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	97	2	89	31	30,6	30,8	—	—	2	1	—	8	6	8	7	7	60	4
Krefeld	90 241	83	3	46	17	26,5	25,6	—	—	—	1	—	9	5	3	3	2	26	2
† Leipzig	170 076	112	2	58	18	17,7	23,5	1	2	2	1	—	6	8	6	1	1	27	5
† Lübeck	55 399	40	—	18	7	16,9	22,6	1	—	1	—	—	2	2	—	—	—	12	—
† Magdb. u. Neust.	143 247	106	4	69	28	25,0	26,7	—	—	4	—	—	3	10	11	6	6	41	—
† Mainz	65 701	56	1	27	5	21,4	23,2	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	16	—
† Mannheim	61 210	36	2	25	8	21,2	21,5	—	1	—	—	—	1	3	3	2	1	15	2
† Metz	53 928	21	3	18	3	17,4	21,5	—	—	—	—	2	2	1	—	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	69 676	50	4	25	5	18,7	.	—	—	1	—	—	3	—	3	3	2	14	4
† München	260 005	172	11	167	66	33,4	32,0	—	2	3	—	—	15	10	29	3	3	107	1
† Münster	44 025	24	1	14	3	16,5	27,0	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	12	—
† Nürnberg	114 632	74	5	68	22	30,8	26,5	8	—	4	—	1	19	9	7	7	6	18	2
† Plauen i. V.	42 858	47	2	16	8	19,4	26,5	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	10	—
Posen	68 318	43	—	50	19	38,1	23,7	1	3	—	—	—	4	6	1	1	—	34	1
† Potsdam	50 887	15	—	27	4	27,6	20,1	1	—	—	—	—	7	1	3	3	2	14	1
† Stettin	99 550	56	3	49	20	25,6	25,7	—	—	5	—	—	6	6	11	10	9	20	1
† Straßburg i. E.	112 091	71	1	58	26	26,9	27,9	—	—	1	1	—	4	8	2	2	2	41	1
† Stuttgart	113 976	56	3	52	19	23,7	22,0	—	2	5	—	—	9	4	10	7	7	21	1
† Wiesbaden	55 457	27	—	18	4	16,9	19,1	—	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Würzburg	55 109	29	2	22	3	20,8	26,1	—	—	—	—	—	8	—	1	1	1	12	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 15, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 18,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 6. bis 12. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	255	20	167	60	23,3	8	1	7	1	1	24	19	14	—	—	91	1
Basel	70 647	42	2	16	3	11,8	—	—	—	—	—	6	—	2	.	.	8	—
Brüssel bis 5. Juni	174 751	99	3	75	17	22,3	—	—	2	—	—	8	19	13	.	.	32	1
Budapest	442 591	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Christiania	131 000	92	2	44	6	17,5	—	2	6	—	1	10	4	—	.	.	21	—
Dublin	353 082	200	.	141	22	20,8	—	—	—	.	.	.	.	1	.	.	134	6
Edinburg	254 591	141	.	110	22	22,5	8	1	1	1	.	10	.	2	.	.	83	4
Genf	72 135	27	1	33	2	23,8	—	—	—	—	—	9	3	2	.	.	16	3
Kopenhagen bis 8. Juni	289 000	235	6	139	49	25,0	1	—	5	—	—	9	23	11	.	.	85	5
Krakau	71 850	45	—	38	11	27,5	—	—	—	—	—	6	7	7	—	—	17	1
Liverpool	586 320	410	.	213	36	18,9	3	—	—	.	.	.	.	3	.	.	192	15
London	4 149 533	2476	.	1277	280	16,0	39	11	20	8	7	166	185	19[3]	.	.	765	57
Lyon bis 5. Juni	376 613	160	16	171	.	23,6	1	1	5	—	3	33	24	6	—	—	97	1
Odessa	194 400	.	5	147	.	39,3	1	2	6	1	—	19	6	13	13	12	96	3
Paris	2 239 928	1149	67	893	160	20,7	26	12	20	6	3	177	89	68	.	.	468	24
Petersburg bis 5. Juni	928 016	573	30	584	149	32,7	33	17	17	21	.	102	32	41	.	.	321	.
Prag u. Vororte	288 317	.	16	177	41	31,9	12	—	2	4	1	52	9	6	.	.	89	2
Rom	345 036	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 5. Juni	200 143	147	4	80	16	19,7	—	3	2	—	—	13	7	6	.	.	45	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	145 354	71	4	210	21	75,1	—	—	—	4	—	8	10	13	.	.	173	2
Warschau bis 5. Juni	431 572	280	22	204	87	24,6	1	2	2	9	1	27	27	48	.	.	81	6
Wien	780 066	506	37	378	105	25,2	11	1	6	2	1	105	39	36	.	.	169	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	47	3	41	8	24,3	2	—	3	1	—	7	5	1	.	.	21	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 6. bis 12. Juni 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	4	1	3	—	—	6
Scharlach	6	—	1	1	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	17	—	8	7	2	—	—	4
Unterleibstyphus	2	—	—	—	2	—	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	5	—	—	1	—	—	2
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	2	3	2	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	52	—	—	—	42	10	—	—
Lungenschwindsucht	61	—	1	1	19	35	5	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	59	2	3	3	19	28	4	20
Akuter Darmkatarrh	9	—	1	—	6	2	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	—	20	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	—	18	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	11	11	7	—
Verletzungen	87	—	4	8	36	36	3	3
Alle übrigen Krankheiten	369	29	7	12	141	161	19	50
Summe	763	36	29	33	308	317	40	114

Gesammtbestand **war** am 5. Juni 3664 u. **bleibt** am 12. Juni 3554.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	6.—12. Juni	17	190	37	108	4
„ Breslau	desgl.	2	19	11	4	1
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Juni	—	2	10	6	—
„ Hamburg u. Vororte	6.—12. Juni	14	147	67	56	1
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	2	103	1	42	3
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	3	34	23	7	—
Düsseldorf	desgl.	12	145	37	70	3
Erfurt	desgl.	2	6	5	19	1
Hildesheim	desgl.	3	45	6	17	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	desgl.	4	194	6	27	2
Münster	desgl.	3	6	—	9	2
Schleswig	desgl.	44	42	40	142	3
Stettin	desgl.	4	166	13	41	2
Stralsund	desgl.	12	40	4	17	—
Trier	desgl.	3	60	3	4	—
Wiesbaden	desgl.	—	—	8	8	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 6. bis 12. Juni 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	6. Juni	25,0	10,0	754,5	753,2	752,3	75	48	55	—	ONO	1
	7. „	24,0	12,0	751,4	750,8	751,3	73	48	56	—	NNO	2
	8. „	22,5	12,0	753,1	752,9	752,9	75	50	65	—	NNW	1
	9. „	22,6	10,0	752,1	751,2	751,4	70	41	68	2,0	NNO	1
	10. „	23,6	12,2	753,2	752,9	753,5	92	50	54	—	NO	1
	11. „	24,0	8,7	755,3	754,9	755,1	68	38	50	—	NO	1
	12. „	24,2	13,0	755,1	753,8	752,6	70	57	59	0,9	SO	1
München	6. Juni	15,6	11,5	709,9	710,1	709,9	91	81	91	34,6	W	2,1
	7. „	16,8	11,1	709,5	709,4	710,0	87	62	85	11,4	W	3,0
	8. „	18,6	11,0	712,8	712,3	710,6	85	58	83	9,5	W	1,2
	9. „	18,8	10,0	709,3	709,1	710,6	93	76	85	10,4	NW	1,6
	10. „	19,0	10,8	712,1	712,2	712,2	78	62	83	0,1	W	1,4
	11. „	17,8	11,6	713,8	714,2	715,6	82	94	89	22,6	W	1,5
	12. „	18,6	11,7	715,6	714,3	712,6	89	59	73	1,6	NW	1,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

7 Cholerafälle vorgekommen, davon 2 in der Stadt Udine selbst.

In den Provinzen Vicenza, Treviso, Padua haben sich einige Cholerafälle gezeigt, jedoch bis Anfang Juni ohne epidemischen Charakter.

In Cuneo waren am 21. Mai d. J. mehrere Soldaten plötzlich von Cholerine befallen, welche Krankheit dort um diese Jahreszeit alljährlich vorkommt. Den Fällen vom 21. Mai folgten andere nach, erloschen jedoch bald, und es wird für Mitte Juni der Gesundheitszustand in der ganzen Provinz Cuneo als ein günstiger bezeichnet.

Die neuesten Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen aus einzelnen Städten Italiens folgende Zahlen von Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera:

	Venedig	Bari	Oria
vom 12.—13. Juni	5 (5)	2 (1)	—
„ 13.—14. „	13 (9)	3 (2)	—
„ 14.—15. „	9 (7)	— (1)	6 (1)
„ 15.—16. „	4 (13)	1 (1)	—
„ 16.—17. „	8 (2)	1 (—)	—

Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphenbureaus vom 19. d. Mts. zufolge sind bei dem in Vittorio garnisonirenden Bersaglieri-Bataillon 7 Cholerafälle konstatirt worden. In Folge dessen ist die Lagerung in Zelten angeordnet worden und eine Inspektionskommission von Padua nach Vittorio abgegangen.

Oesterreich. In Triest sind vom 10.—14. Juni d. J. drei vereinzelte Todesfälle an asiatischer Cholera vorgekommen, bei deren erstem durch die bakteriologische Untersuchung die Diagnose festgestellt ist. Der erste Fall betraf einen Matrosen von einer in Triest ankernden österreichisch-ungarischen Bark, der zweite einen Arbeiter, der auf demselben Schiffe gearbeitet haben soll, der dritte eine Frau aus der Innenstadt. Nach telegraphischer Nachricht sind umfassende Vorbereitungen gegen die Weiterverbreitung getroffen.

Pocken in Messina. Der Nachlaß der Pockenepidemie in Messina während des Monats Februar (vgl. Veröffentl. S. 202) wird jetzt durch die amtlichen Krankheitsbulletins der „Gazzetta ufficiale" bestätigt. Danach betrug in Messina die Zahl der Erkrankungen bezw. Todesfälle an Pocken und Windpocken (vajuolo inkl. vajoloide)

im Dezember v. J. 192 († 76)
im Januar d. J. . 188 († 50)
im Februar d. J. . 80 († 21).

Eine ähnliche Abnahme der Pockenerkrankungen ist in Genua eingetreten, von wo folgende Zahlen für dieselben 3 Monate gemeldet sind: im Dezember 150 († 39), im Januar 158 († 42), im Februar 80 († 20). Die Sterblichkeitsziffern in beiden Städten lassen annehmen, daß es sich vorwiegend um die eigentlichen Pocken, nur zum kleinen Theile um Windpocken gehandelt hat.

Ein Bemerkung in den amtlichen Bulletins besagt übrigens, daß in den hauptsächlichsten Städten, außer den medici condotti, d. i. den von Amtswegen mit der Ueberwachung 2c. der verschiedenen Krankheiten betrauten Aerzten, auch eine mehr oder weniger unabhängige Zahl von Aerzten praktizirt, welche keine Daten liefern. Es ist somit anzunehmen, daß die Pocken stärker aufgetreten sind, als die betreffenden Ziffern ersichtlich machen.

In Rio de Janeiro hat die Sterblichkeit am gelben Fieber gegen den Monat März erheblich abgenommen. Es starben im Laufe des Monats April daselbst 288 Personen am gelben Fieber und zwar 204 in Privathäusern und 84 im Hospital; unter den letzteren befanden sich 13 Matrosen, sämmtlich nicht-deutscher Herkunft.

In dem ersten Drittel des Monats Mai ist die Abnahme der Sterbefälle an gelbem Fieber noch bedeutender gewesen (vergl. Veröffentl. S. 326).

Krankheitsvorgänge und Sterblichkeit im Großherzogthum Baden während des Jahres 1885.

Den Mittheilungen der Karlsruher Zeitung zufolge (1885 Nr. 103, 181, 258; 1886 Nr. 32), war der Gesundheitszustand im Großherzogthum Baden ungeachtet des verhältnißmäßig milden Winters in den Monaten Januar bis März noch ungünstiger, als er sich vom Oktober bis Dezember des Jahres 1884 gestellt hatte, da die Zahl der Todesfälle von 9605 auf 10 896 gestiegen war. Im zweiten Quartal des Berichtsjahres trat (bei 9520 Todesfällen) zwar eine Abnahme derselben ein, jedoch nicht in dem Maße, wie dies bei der günstigen Witterung, sowie nach den Erscheinungen des Monats März zu erwarten gewesen wäre; auch war die Sterblichkeit eine höhere, als in dem entsprechenden Quartal des Jahres 1884 (8550). In der nächsten dreimonatlichen Periode haben sich die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung nicht wesentlich geändert, da trotz eines abermaligen Sinkens der Zahl der Sterbefälle (9093) ein bemerkenswerthes Anwachsen einzelner besonders wichtiger Faktoren der Sterblichkeit zu verzeichnen war; erst zum Schlusse des Jahres hat sich eine erheblichere Besserung derselben geltend gemacht, denn es gab in vielen Gegenden sehr wenig Kranke und entsprechend auch nicht viele Todesfälle (im Ganzen 8516). Genauere Angaben über die Sterblichkeit enthält, unter gleichzeitiger Ausscheidung der Städte mit mehr als ca. 4000 Einwohnern, die folgende Tabelle.

52 Amtsbezirke mit 1 600 839 Einwohnern
(am Schlusse des Jahres)

	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahren	1–15 Jahren	Es starben an: Pocken	Masern – Rötheln	Keuchhusten	Ruhr	Typhus	Rachendiphtherie	Kehlkopfcroup	Scharlach	Kindbettfieber
I. Quartal	10896	3241	1496	1	171	187	1	61	131	199	44	71
II. Quartal	9520	2674	1323	—	85	139	—	49	114	70	19	53
III. Quartal	9093	3875	1018	—	86	195	2	71	86	75	16	46
IV. Quartal	8516	2594	1130	—	85	117	1	71	146	185	16	48
1885	38025	12384	4967	1	427	638	4	252	477	529	95	218

19 Städte mit 334 042 Einwohnern
(am Schlusse des Jahres)

I. Quartal	1900	509	267	1	14	66	—	4	39	20	5	20
II. Quartal	1860	545	224	—	9	25	—	16	23	8	—	12
III. Quartal	1785	745	169	—	16	33	—	17	14	6	3	5
IV. Quartal	1565	417	219	—	31	22	—	19	50	14	9	9
1885	7110	2216	879	1	70	146	—	56	126	48	17	46

Die Säuglingssterblichkeit ist während des II. Quartals durch die große Hitze des Juni besonders in den Städten in die Höhe gegangen. Im ganzen Land ist sie zwar etwas geringer als im I. Quartal, aber doch noch höher als 1884. Vom Juli an konnte fast in allen Bezirken des Landes eine Steigerung derselben verzeichnet werden, nur in den Bezirken Bonndorf, Säckingen, Schopfheim, Oberkirch, Baden und Rastatt machte sich eine Verminderung geltend, wobei jedoch hervorgehoben werden muß, daß diese in mehreren Fällen nur ein Zurückgehen von einer vorher abnormen Höhe auf bessere Verhältnisse bedeutet. Nach übereinstimmenden Berichten erreichte die Säuglingssterblichkeit ihren Gipfel in dem Monat August, in welchem der Brechdurchfall, die gewöhnlichste Todesart der Kinder, in einzelnen Bezirken einen vollständig epidemischen Charakter annahm. Sehr erheblich ist endlich die Abnahme, speziell auch in den großen Städten, im letzten Quartal gewesen.

Von den einzelnen Infektionskrankheiten erreichte der Unterleibstyphus im I. Quartal mit insgesammt 249 Erkrankungen und 61 Todesfällen einen sehr niedrigen Stand, zumal hiervon noch 44 bezw. 22 Erkrankungen allein auf die Bezirke Triberg und Heidelberg kommen. Alsbald darauf jedoch begann der Typhus schon wieder zuzunehmen und im III. Quartal zeigte er in den Städten sogar die stärkste während der letzten zwei Jahre beobachtete Verbreitung. Dabei charakterisirt sich diese Seuche als stets von bestimmten lokalen Verhältnissen abhängig; sie tritt in durchaus strichweiser Verbreitung auf, hält immer die alten Bahnen ein und kehrt gern an früher befallene Orte zurück. Während der Typhus in der ganzen Seegegend fast nie Wurzel faßt und nur in einzelnen eingeschleppten Fällen beobachtet wird, ist das südliche Ende des Wiesenthales, sowie die angrenzenden Abhänge des südlichen Schwarzwaldes ein Lieblingssitz dieser Krankheit. In der zweiten Hälfte des Mai begann eine größere Epidemie in Wyhlen, Amt Lörrach, welche bis Mitte Juli dauerte und etwa 80 Erkrankungen mit einer Sterblichkeit von 5,9 % veranlaßte. Es wurden Angehörige jeder Bevölkerungsklasse, jeden Alters, jeden Ortstheils befallen, ohne daß vorher seit längerer Zeit einzelne Fälle beobachtet worden wären. In ursächlicher Beziehung wird das Trinkwasser angeschuldigt, welches höchst wahrscheinlich in Folge unreiner Haltung des Reservoirs der Quellwasser-Leitung erhebliche Verunreinigungen zeigte. Es wird angenommen, daß von mehreren Stunden her Tagwasser-Zuflüsse zu dem aus dem Muschelkalk-Gebirge zwischen Wiesenthal und dem südlichen Rheinthal stammenden Wasser stattfinden, denen an ihrem Ursprungsorte gelegentlich Typhuskeime beigemischt wurden, da die Krankheit in den Bezirken Lörrach und Schopfheim im ersten Vierteljahr stark vertreten war und daselbst nie ganz erlischt. Vollständig klargestellt ist die Sache indeß noch nicht. In mehreren Fällen wurde die Einschleppung der Krankheit aus anderen Seucheherden unzweifelhaft nachgewiesen, in anderen Fällen erkrankten Personen an einem dritten Orte, die nur einen kurzen Besuch bei Verwandten, welche krank waren, gemacht hatten.

Die Pocken, welche in den angrenzenden Gebietstheilen der Schweiz sehr stark verbreitet waren, zeigten sich im I. Vierteljahr nur in drei Fällen an der Grenze und in zwei anderen innerhalb größerer Städte. Bei sechs im II. Vierteljahr vorgekommenen Erkrankungen war jedesmal Einschleppung nachzuweisen gewesen. Während im Kanton Basel Hunderte von Personen von den Pocken befallen wurden, zählte man in dem ganz nahe gelegenen, mit den inficirten Gebieten im regsten Verkehr jeder Art stehenden Bezirk Lörrach seit Anfang des Jahres deren nur vier. Zwei im IV. Quartal in Wertheim vorgekommene Fälle verdankten ihre Entstehung ebenfalls der Einschleppung.

Die Masern scheinen während des I. Vierteljahres in einzelnen Bezirken, obschon nur in einigen Ortschaften derselben, äußerst bösartig aufgetreten zu sein. So starben in dem Orte Spöck des Bezirks Karlsruhe bei 1283 Seelen 26 Kinder innerhalb vier Wochen an dieser Krankheit, dagegen in dem benachbarten Graben, Linkenheim u. s. w. nur verhältnißmäßig wenige Kinder. Ein ähnliches Verhältniß wurde in dem Bezirk Bruchsal beobachtet, in welchem die ungewöhnlich große Zahl von 50 Todesfällen an dieser Krankheit sich auf wenige Orte des nördlichen Theils des Bezirks vertheilt. Vom II. Vierteljahr an sinkt die Masernsterblichkeit von 171 auf ca. 85 Todesfälle pro Quartal. Bösartigere Epidemien kommen alsdann noch hauptsächlich im mittleren Theile des Landes und in der Pfalz vor.

Das früher so gefürchtete Scharlachfieber ist im Laufe des ganzen Berichtsjahres, zumal nach Ablauf der ersten drei Monate, in entschiedenem Rückgange begriffen gewesen und hat nur in ganz isolirten Gruppen Verbreitung gefunden. Umgekehrt forderten Diphtherie und Croup namhafte Opfer, deren Höhe

aus der obigen Tabelle zu ersehen ist. Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen betrug im I. Quartal 737, im II. 537, im III. 481. Vorzugsweise werden von Diphtherie stets die Bezirke Bonndorf, Freiburg, Heidelberg und Tauberbischofsheim heimgesucht, von Croup die Bezirke Karlsruhe, Rastatt und Bruchsal. Auch der Keuchhusten erwies sich im Berichtsjahre als eine gefährliche Krankheit; namentlich in einzelnen Gegenden nahm er unter dem Einflusse besonders schlimmer örtlicher Verhältnisse nicht selten einen bedrohlichen Charakter an. Im III. Quartale war er fast über das ganze Land verbreitet und erst im IV. befand er sich in unverkennbarer Abnahme. Vielfach wurde er eingeschleppt, so besonders durch Kinder, die der Luftveränderung wegen auf der Höhe der Krankheit auf's Land geschickt wurden (Wölchingen, Bezirk Tauberbischofsheim).

Bezüglich des I. Quartals ist noch einer erheblichen Zunahme der Erkrankungen und Todesfälle an Wochenbettfieber zu gedenken, deren Zahl sich auf 149 bezw. 71 gegen 125 bezw. 64 im IV. und 65 bezw. 36 im III. Quartal des Jahres 1884 belief. In den Städten von mehr als 4000 Einwohnern kamen allein 43 Erkrankungen mit 20 Todesfällen vor. Dieses Ergebniß ist um so ernster, als das Kindbettfieber zu den am leichtesten zu verhütenden Infektionskrankheiten gehört und die Entstehung desselben sehr häufig durch Gleichgiltigkeit, Fahrlässigkeit und Unwissenheit begünstigt wird. Im weiteren Verlaufe des Jahres sind Fälle von Kindbettfieber weniger oft zur Meldung gelangt.

Sterblichkeit in den Herzogthümern Coburg und Gotha im Jahre 1884.

(Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzoglichen Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogthümer Coburg und Gotha. Jahrgang 1885.)

Die Gesammtzahl der in den beiden Herzogthümern während des Jahres 1884 Verstorbenen belief sich auf 5048, von welchen 1396 auf das Herzogthum Coburg, 3652 auf Gotha kommen. Für beide Herzogthümer zusammen bestand demnach eine durchschnittliche monatliche Sterblichkeit von 420,66. Ueber dem Durchschnitt steht die Mortalitätsziffer der Monate Dezember (475), Januar (468), Mai (437), April (425), Februar (423), während November (394), Juni (397), Juli (399), Oktober (401), August (404), März (411) und September (414) den Durchschnitt nicht erreichen.

Von den Todesfällen wurden im Ganzen 941 durch Infektionskrankheiten verursacht, davon 170 in Coburg, 681 in Gotha, so daß das Verhältniß der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen zwischen Coburg und Gotha sich wie 1:4 stellt, wohingegen die Zahl der überhaupt Verstorbenen sich wie 1:2,6 verhält. Auf die Einwohnerzahl berechnet ergiebt sich für Coburg eine allgemeine Sterblichkeit von 2,44 %, für Gotha von 2,60 %, während die Sterblichkeit infolge Infektionskrankheiten bei Coburg 0,29 %, bei Gotha 0,48 % beträgt.

Das Ueberwiegen der Todesfälle an Infektionskrankheiten (zu welchen in den Mittheilungen die Lungenschwindsucht noch nicht gezählt wird) im Herzogthum Gotha wird, nach den einzelnen Krankheiten gruppirt, in nachfolgender Tabelle veranschaulicht.

	Coburg	Gotha	Summe
Verstorb. an Masern	26	34	60
„ Scharlach	46	221	267
„ Rachendiphtherie	42	194	236
„ Halsbräune (Croup)	13	53	66
„ Keuchhusten	2	32	34
„ Unterleibstyphus (gastr. Nervenfieber)	30	53	83
„ Ruhr	—	5	5
„ Kindbettfieber	4	25	29
„ anderen Infektionskrankheiten	7	64	71
	170	681	851

Pocken, Flecktyphus und Cholera wurden nicht beobachtet.

Unter den anderen vorherrschenden, nicht ansteckenden Krankheiten wurden an Lungenschwindsucht 523 (323 Gotha, 200 Coburg), an Lungen- und Luftröhrenentzündung 275 (185 Gotha, 90 Coburg), an akutem Gelenkrheumatismus 19, an Darmkatarrh und Enteritis 142, an Brechdurchfall 49 Todesfälle in beiden Herzogthümern zusammen gemeldet.

Aus den Angaben über das Alter der Verstorbenen geht hervor, daß unter einer Gesammtsumme von 5048 sich 1206, d. h. 23,8 % befanden, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Da die Zahl der Geburten sich auf 7219 belief, ergiebt sich für die Kinder im ersten Lebensjahre eine Sterblichkeit von 16,7 %. Auf die übrigen Lebensalter vertheilen sich die Todesfälle so, daß auf

das Alter vom vollendeten	1.—10.	Jahre 1052
„ „ „	10.—20.	„ 208
„ „ „	20.—30.	„ 205
„ „ „	30.—40.	„ 271
„ „ „	40.—50.	„ 289
„ „ „	50.—60.	„ 359

und auf das Alter von über 60 Jahren 1180 kamen.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 138 u. 141 v. 15. u. 18. Juni 1886.)

Deutsches Reich.

Die Bekanntmachung vom 23. Juni 1885, durch welche die Häfen der Spanischen Mittelmeerküste (mit Ausschluß derjenigen der Balearischen Inseln) für choleraverdächtig erklärt worden sind, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 13. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Februar d. J. (Veröffentlichungen S. 135) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß das gelbe Fieber in Rio de Janeiro den epidemischen Charakter verloren hat.

Berlin, den 17. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die bisherige zehntägige Observationsreserve für Spanische Provenienzen aufgehoben worden. Die besagten Provenienzen werden nur einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. —

(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 278 v. 18. Juni 1886.)

Die Oesterreichisch-Ungarische Regierung hat den Erlaß genereller Maßregeln gegen den Fall einer Cholera-Einschleppung ins Auge gefaßt. Am Mittwoch Nachmittag begannen im Auswärtigen Amte zu Wien die Berathungen der Vertreter der beiderseitigen Regierungen und gemeinsamen Ministerien über die angesichts der im Auslande ausgebrochenen epidemischen Krankheiten, namentlich Cholera, zu befolgenden Maßregeln. Die Besprechungen werden mehrere Sitzungen beanspruchen und dürften bei denselben verschiedene auf die Quarantäne und andere prophylaktische Maßregeln bezügliche allgemeine Erlässe vereinbart werden. —

(R.-A. Nr. 138 u. 142 v. 15. u. 19. Juni 1886.)

Rußland. Laut Verfügung des General-Gouverneurs zu Odessa ist gegen Provenienzen aus Italien — mit Ausnahme von Sizilien — eine 14tägige Quarantäne angeordnet worden. —

Rumänien. Nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 6. Juni 1886 sollen Provenienzen von dem ganzen Küstengebiet Italiens, und zwar von Venedig bis zur Französischen Grenze, in den Rumänischen Häfen von Küstendje und Sulina zurückgewiesen werden, falls dieselben nicht vorher ihre Quarantäne in einem mit Lazareth versehenen Türkischen Hafen abgehalten haben. —

Türkei. Laut Bekanntmachung des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel ist die Quarantäne für alle Provenienzen von der Westküste Italiens, und zwar vom Kap Santa Maria di Leuca bis nach der französischen Grenze, vom 31. Mai 1886 ab auf 10 Tage erhöht worden. Die Quarantäne selbst ist in einem der Lazareth-Häfen von Tripolis, Beirut, Clazomene oder Pascha Liman abzuhalten. (Vgl. Veröffentl. S. 345.)

Gegen Provenienzen aus Triest ist seit dem 7. Juni 1886 eine Quarantäne von 5 Tagen angeordnet worden. —

Süd-Amerika. Das Gesundheitsamt der Republik Argentinien hat unterm 5. Mai 1886 folgende Quarantäne-Maßregeln gegen Schiffe italienischer Herkunft angeordnet:

1. Von dem bezeichneten Tage an werden die aus Venedig und Brindisi ankommenden Schiffe einer strengen Quarantäne unterworfen, deren Dauer näher festgestellt wird, während die Schiffe aus den übrigen Häfen des Adriatischen Meerbusens einer dreitägigen Observation und die aus allen sonstigen Häfen Italiens einer 48stündigen Beobachtung unterliegen.

2. Die Quarantäne, sowie die Observationen werden an Bord der betreffenden Schiffe abgehalten, und kann das Laden und Löschen derselben nach Einholung diesbezüglicher Erlaubniß nach den Anordnungen des Gesundheits-Departements stattfinden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich im Jahre 1884.

Nach dem Veterinär-Berichte für das Jahr 1884 von Dr. M. F. Röll, K. K. Hofrath (vgl. Veröffentl. 1885, II. S. 26).

Im Jahre 1884 wurde in Oesterreich die Mehrzahl derjenigen ansteckenden Thierkrankheiten, bezüglich welcher daselbst die Anzeigepflicht gesetzlich ausgesprochen ist, in weit geringerer Verbreitung konstatirt, als dies im Jahre 1883 der Fall war. So blieb die Ziffer der ermittelten Erkrankungen an Maul- und Klauenseuche um 51 210, an Krätze um 1476, an Schafpocken um 1218, an Milzbrand um 794, an Rothlauf um 668, an Rotz um 78, an Rinderpest um 6 Fälle hinter jener des Vorjahres zurück. Dagegen hat die Zahl der konstatirten Erkrankungen an Lungenseuche um 402, an Rauschbrand um 240, an Bläschenausschlag der Zuchtpferde um 37 zugenommen.

1. Maul- und Klauenseuche. Hiervon blieben nach dem Berichte die im Vorjahre befallenen Länder Kärnten und Galizien, ebenso wie die schon früher frei gewesenen Länder Krain, das Küstenland und Dalmatien im Jahre 1884 verschont, dagegen wurde die Bukowina, welche im Vorjahre frei geblieben war, diesmal von der Seuche heimgesucht. Im Ganzen waren 9 Länder, 46 Bezirke, 153 Orte und 295 Höfe verseucht, gegen 10, 118, 693 und 4646 im Vorjahre; die Gesammtzahl der festgestellten Erkrankungen belief sich bei den Rindern auf 2993, bei den Schafen auf 306, bei den Ziegen auf 37, bei den Schweinen auf 58. Die höchste Krankenziffer weist wie im Vorjahre Tirol-Vorarlberg auf, woselbst 1024 Rinder und 79 andere Thiere erkrankten, hieran reihen sich Böhmen mit 760, Nieder-Oesterreich und die Bukowina mit je 385, Mähren mit 283, Salzburg mit 210, Schlesien mit 71, Ober-Oesterreich mit 49 und Steiermark mit 4 Erkrankungen.

Berechnet man die Anzahl der Erkrankungen auf je 1000 Stück des Viehstandes speziell der Rinder, so steht mit der höchsten Zahl 2,31 Salzburg oben an, und es folgen ihm Tirol-Vorarlberg mit 2,13, während die niedrigsten Ziffern Böhmen mit 0,23, Ober-Oesterreich mit 0,09, Schlesien mit 0,03 und Steiermark mit 0,01 aufweisen. Bei Berücksichtigung der in den Seuchenorten selbst vorhandenen Thiere war Mähren mit einer Erkrankungsziffer von 95,05 % derselben am stärksten betroffen, demnächst Tirol-Vorarlberg mit 76,36 %, Salzburg dagegen nur mit 35,81 %.

Die Mortalität (gefallene und getödtete Thiere zusammengenommen) beläuft sich bei Rindern auf 0,86, bei Schweinen auf 29,31 % der erkrankten Thiere; unter Schafen und Ziegen stellten sich keine Verluste ein. Die Verschleppung der Seuche wurde meistens durch kranke Thiere, in einzelnen Fällen auch durch Personen vermittelt.

Eine Infektion von Menschen wird nur aus Mähren berichtet. Das Wärterpersonal eines Meierhofes des Bezirkes Nikolsburg, in welchem die Maul-Klauenseuche in bösartiger Form herrschte, zog sich Blasen auf der Schleimhaut der Lippen und blasige Eruptionen auf der Haut des Gesichtes und der Hände zu, welche jedoch unter ärztlicher Behandlung bald wieder heilten.

2. Der Milzbrand kam in allen Ländern zur Konstatirung; Salzburg, das im Vorjahre von dieser Krankheit verschont geblieben war, weist auch im Berichtsjahre nur einen einzigen Fall derselben beim Pferde auf. Die Zahl der zur amtlichen Konstatirung gelangten Fälle stellt sich bei den Schafen und Ziegen etwas höher, bei den Pferden, Rindern und Schweinen bedeutend niedriger heraus, als im Vorjahre.

Die Zahl der verseuchten Bezirke betrug im Ganzen 129, der Orte 449, der Höfe 1056 und die Anzahl der Erkrankungen belief sich auf 161 Pferde, 1274 Rinder, 135 Schafe, 63 Ziegen und 314 Schweine. Weitaus die meisten Erkrankungen kamen in Galizien vor, demnächst weisen Dalmatien, Böhmen und die Bukowina höhere Zahlen auf. In Galizien wurde der Milzbrand als Seuche in 21 Bezirken, 49 Orten und 289 Höfen konstatirt, sporadisch trat er in 42 Bezirken, darunter in 11 der verseuchten, auf. Im Ganzen sind 137 Pferde, 893 Rinder, 31 Schafe, 191 Schweine und 1 Ziege in Galizien erkrankt, doch soll nach Ausweisen der Gemeinden außerdem ein Verlust von 3583 Thieren, darunter 893 Schweinen, durch Milzbrand herbeigeführt worden sein.

Als Ursachen der Entstehung der Krankheit wird das Tränken des Viehs aus Pfützen, das Weiden auf nassen Gründen, die ungenügende Desinfektion der Weideplätze, auf welchen krankes Vieh sich aufgehalten, sowie das unzureichende, heimlich durchgeführte Vergraben der Milzbrandkadaver beschuldigt. Die Verbreitung der Krankheit in verseuchten Ställen wurde nicht selten durch die Verwendung von Instrumenten, welche bei kranken Thieren zum Blutentziehen benutzt waren, bei prophylaktischen Aderlässen gesunder Thiere ermittelt.

Infektionen von Menschen durch Milzbrandgift wurden aus Ober-Oesterreich, Kärnten, Tirol und Böhmen berichtet. In Ober-Oesterreich inficirte sich ein Mann, welcher einen wegen Milzbrand-Erkrankung geschlachteten Ochsen aufarbeitete; derselbe starb nach achttägiger Krankheitsdauer. In Kärnten wurde in einer Ortschaft des Bezirkes Klagenfurt eine kranke Kuh geschlachtet und ihr Fleisch verkauft. Nach dem Genusse dieses Fleisches sind 10 Personen mehr oder weniger schwer erkrankt, aber sämmtlich genesen. In Tirol inficirte sich der Eigenthümer einer milzbrandkranken Kuh und starb nach einer dreiwöchentlichen Krankheitsdauer. In Böhmen endlich soll eine Person in Folge eines Fliegenstiches in das Gesicht an Pustula maligna erkrankt und gestorben sein.

3. Rauschbrand. Die Zahl der konstatirten Fälle belief sich im Jahre 1884 auf 447, gegen 207 im Vorjahre. Außerdem werden in den von den Gemeinden gelieferten Nachweisungen über Viehverluste noch 950 durch Rauschbrand veranlaßte Todesfälle angeführt, und kann auch mit Berechtigung angenommen werden, daß ein großer Theil der angeblich durch Milzbrand veranlaßten Verluste an Rindern in den Alpenländern auf Rechnung des Rauschbrandes zu setzen sei. Die meisten Erkrankungen kamen in Salzburg mit 325 Fällen vor, Steiermark hatte 79, Tirol-Vorarlberg 36, Krain 5 und Oberösterreich 2 Fälle. Die Zahl der in Kärnten vorgekommenen Rauschbrandfälle ist amtlich nicht sichergestellt; nach den gemeindeamtlichen Ausweisen aber hat diese Krankheit, welche auf bestimmten Alpen alljährlich junge Rinder befällt, einen Verlust von 173 Thieren veranlaßt.

4. Rothlauf der Schweine. Hierüber liegen aus allen Kronländern mit Ausnahme von Dalmatien Mittheilungen vor. Die Gesammtsumme der nach den amtlichen Erhebungen erkrankten Thiere betrug 2214 gegen 2882 im Jahre 1883; die Anzahl der daran gefallenen bezw. getödteten Schweine belief sich auf 2054 = 92,77 % der Erkrankten (Vorjahr 2621 = 90,94 %). In der Häufigkeit der Erkrankungen steht Steiermark mit 668 Fällen oben an; dann folgen Kärnten mit 354, Böhmen mit 252, Mähren mit 207 und Niederösterreich mit 201 Erkrankungen. Die wenigsten Fälle sind in Oberösterreich (4) und in der Bukowina (3) vorgekommen. Die Verlustlisten der Gemeinden weisen einen durch Rothlauf verursachten Abgang von 2252 Schweinen nach, an welchem z. B. Kärnten mit 1883 Stücken partizipirte. Als häufigste Ursache der Entstehung der Krankheit wurde in Steiermark die Fütterung mit verdorbenem Grünfutter angeführt und als wahrscheinlich hingestellt, daß die Infektionsstoffe darin enthalten seien; in Krain führte man die Krankheit in einem Bezirke auf den Genuß von Pilzen zurück. In Galizien wurde ungehöriges Futter bei großer Sommerhitze und in der Bukowina die Fütterung mit in Fäulniß übergegangenen Biertrebern als Entstehungsursache beschuldigt. Als Grund der Verbreitung wurde allgemein Ansteckung angegeben; so wurde in Krain Verschleppung des Infektionsstoffes durch das Aderlaßblut und durch das Waschwasser des Fleisches von kranken Thieren wiederholt beobachtet, während in Tirol-Vorarlberg Verschleppung des Kontagiums durch Menschen und durch Bezug von Schweinefleisch aus einer Gemeinde, in welcher vielfach kranke Thiere nothgeschlachtet wurden, nachgewiesen worden ist. Durch Reinlichkeit, Lüftung, Tränken mit frischem Wasser, kühle Ställe und Evakuation der Seuchenställe wurde die Epidemie nicht selten mit recht gutem Erfolg bekämpft.

Das Fleisch der an Rothlauf erkrankten und geschlachteten Thiere wurde häufig zum Genuß verwendet; nachtheilige Folgen davon wurden nur aus Steiermark und Tirol berichtet; im ersteren Lande erkrankten 2 Personen leicht nach dem Genusse solchen Fleisches, genasen jedoch bald wieder; in Tirol traten im Bezirk Insbruck in Folge des bez. Fleischgenusses bei 2 Personen zwar bedenkliche, jedoch ebenfalls günstig ablaufende Erkrankungen ein und in Landeck

erkrankte ein Weib an heftigem Kopfschmerz, Mattigkeit und Erbrechen nach dem Genusse von Fleisch eines wegen Rothlauf nothgeschlachteten Schweines.

5. Die Lungenseuche des Rindes kam in den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol-Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien vor; gegen das Jahr 1883 ergiebt sich eine Mehrerkrankung von 402 Thieren, der Gesammtverlust durch natürlichen Tod ist um 858 Rinder höher als im Vorjahre. An Erkrankungen sind gemeldet 1875, davon gingen 357 in Genesung über, 125 Rinder fielen, 1358 mußten als krank und 2415 als verdächtig getödtet werden. Der Gesammtverlust beläuft sich somit auf 3898 Rinder. Auf je 1000 Stück des Rindvieh-Bestandes vom Jahre 1880 entfallen von den an Lungenseuche erkrankten Thieren in Mähren 0,98, in Niederösterreich 0,73, in Schlesien 0,33, in Böhmen 0,29, in Tirol-Vorarlberg 0,10, in Galizien 0,02.

Die Einschleppung der Seuche konnte in den meisten Fällen durch den Ankauf von ausländischem krankem Vieh sichergestellt werden.

Eine vergleichsweise Zusammenstellung über die Verbreitung der Lungenseuche in den Jahren 1878 bis 1884 für die 5 hauptsächlich betheiligten Kronländer ergiebt nebenstehende Tabelle.

Ueber die Nothimpfung der Lungenseuche sind Nachrichten aus Mähren, Böhmen, Schlesien und Galizien eingegangen; nach dem Berichte aus Mähren stellte sich daselbst bei rechtzeitiger und korrekter Vornahme der Impfung der Viehverlust weit geringer und die Dauer der Seuche weit kürzer heraus, als in jenen Meierhöfen, in welchen die Impfung nicht vorgenommen wurde; auch in Böhmen war der Erfolg der Nothimpfung günstig, in Schlesien kam sie wahrscheinlich zu spät zur Ausführung; in Galizien wurden 10 Rinder ohne Verlust nothgeimpft.

6. Rotzkrankheit. Die Zahl der Erkrankungen an dieser Seuche, deren Vorkommen aus allen Ländern berichtet wird, blieb hinter jener des Vorjahres um 78 zurück; dabei ist jedoch die Annahme begründet, daß nur ein Theil der thatsächlich vorgekommenen, derartigen Fälle zur Kenntniß der Behörden gelangt sein mag. Die größte Zahl der Erkrankungen weist Galizien mit 177 Fällen auf; daran reihen sich Böhmen mit 79, Nieder-Oesterreich mit 35, Steiermark mit 19, die Bukowina mit 16 und Mähren mit 15 Erkrankungen. Die Gesammtzahl der Erkrankungen beläuft sich auf 378 bei einem Bestand der verseuchten Höhe von 2016 Pferden, wozu noch 44 verdächtige Fälle kommen, so daß der Gesammtverlust 422 beträgt.

Die Verschleppung der Krankheit wird größtentheils auf Ansteckung durch angekaufte einheimische und besonders ausländische Pferde zurückgeführt; nicht selten erfolgte dieselbe auch durch Einstellen der Pferde in verseuchte Gasthausstallungen.

Land	Jahr	Zahl der verseuchten Bezirke	Zahl der verseuchten Orte	Zahl der erkrankten Rinder	Zahl des Verlustes an Rindern durch natürlichen Tod	durch Tödtung kranker Thiere	durch Tödtung verdächtiger Thiere	Gesammtverlust
Niederösterreich	1878	9	24	286	40	113	109	262
	1879	10	24	387	42	273	498	813
	1880	10	25	349	11	285	429	725
	1881	11	25	307	12	266	449	727
	1882	8	15	94	2	90	104	196
	1883	10	20	192	8	172	460	640
	1884	10	38	413	17	333	616	966
	Zus.	16 [1]	171 [2]	2 028	132	1532	2 665	4 329
Böhmen	1878	37	76	866	143	404	189	736
	1879	44	130	1 271	137	655	304	1 096
	1880	51	186	1 861	146	1038	964	2 148
	1881	51	212	1 733	136	872	1 613	2 621
	1882	58	197	1 451	138	608	1 118	1 864
	1883	53	138	870	73	429	1 226	1 728
	1884	43	101	622	29	352	1 080	1 461
	Zus.	83 [1]	1040	8 674	802	4358	6 494	11 654
Mähren	1878	12	18	154	27	66	132	225
	1879	16	29	283	16	216	164	396
	1880	15	31	321	26	171	131	328
	1881	28	68	575	98	292	500	890
	1882	18	62	369	42	254	532	828
	1883	20	49	278	17	218	220	455
	1884	32	161	671	69	542	628	1 239
	Zus.	33 [1]	418 [3]	2 651	295	1759	2 307	4 361
Schlesien	1878	2	5	21	—	18	—	18
	1879	2	12	114	—	90	20	110
	1880	4	13	106	1	85	55	141
	1881	5	17	129	2	78	203	283
	1882	5	15	93	2	52	96	150
	1883	5	8	57	—	47	70	117
	1884	3	4	64	—	54	10	64
	Zus.	7 [1]	74	584	5	424	454	883
Galizien	1878	8	17	191	74	44	28	146
	1879	9	12	107	20	49	67	136
	1880	10	17	201	44	51	79	174
	1881	12	24	213	41	115	130	286
	1882	5	12	161	52	51	57	160
	1883	4	8	74	23	33	40	96
	1884	5	7	51	8	26	7	41
	Zus.	22 [1]	97	998	262	369	408	1 039
Im Ganzen während 7 Jahren		161	1800	14 935	1496	8442	12 328	22 266

Unter den 378 konstatirten Rotzfällen fand sich der Rotzprozeß lokalisirt

in der Nase allein	in	182	Fällen
„ „ Lunge allein	„	7	„
„ „ Lunge und Nase	„	69	„
„ „ Haut	„	19	„
„ „ Nase und Haut	„	36	„
„ „ Lunge und Haut	„	2	„
„ „ Nase, Lunge und Haut	„	63	„

Ueber Infektionen von Menschen durch Rotzgift liegen keine Mittheilungen vor.

7. Die Beschälseuche der Zuchtpferde kam in keinem Lande zum Ausbruch.

[1]) In der Rubrik: „Zahl der verseuchten Bezirke — zusammen" sind die wiederholt verseuchten Bezirke nur einmal in Rechnung gebracht. [2]) Darunter die Stadt Wien sechsmal. [3]) Darunter die Stadt Kremsier dreimal.

8. Der Bläschenausschlag an den Geschlechtstheilen der Zuchtpferde kam in 8 Ländern, 26 Bezirken, und 97 Orten zur Beobachtung; es erkrankten im Ganzen daran 30 Hengste und 111 Stuten, die sämmtlich innerhalb einiger Wochen genasen. Bei den Zuchtrindern trat die Krankheit nur in Nieder-Oesterreich, Steiermark und Mähren bei 4 Stieren und 37 Kühen auf, von welch letzteren 2 aus nicht ersichtlichem Grunde geschlachtet wurden.

9. Die Pockenkrankheit der Schafe kam nur in Nieder-Oesterreich und in Dalmatien zur Beobachtung; die Zahl der konstatirten Erkrankungen betrug in Nieder-Oesterreich 150, in Dalmatien 2008, außerdem wurden in ersterem Lande 150 der Seuche verdächtige Schafe getödtet. Der Gesammtverlust stellte sich in beiden Ländern auf 818 Stück. Der Nothimpfung wurden im Ganzen 1074 Schafe unterworfen, davon 870 mit und 204 ohne Erfolg.

10. Fälle von Wuthkrankheit der Hunde wurden mit Ausnahme des Küstenlandes aus allen Ländern berichtet. Die größte Verbreitung zeigte dieselbe in Nieder-Oesterreich, Böhmen, Galizien und Mähren. Die Krankheit ist seit dem Jahre 1878, wo die Anzahl der befallenen Hunde 580 betrug, in stetiger Zunahme begriffen; auch dem Vorjahr gegenüber hat die Zahl der Wuthfälle bei den Hunden wieder um 74 zugenommen und betrug im Ganzen 911. Die Anzahl der gebissenen Menschen belief sich auf 293, von denen nach den Berichten 24 wuthkrank geworden sein sollen.

Die Inkubationszeit der Wuthkrankheit beim Menschen schwankte nach den in 20 Fällen eingegangenen Mittheilungen von 25—303 Tagen und betrug, wenn man den vereinzelten Fall von 303tägiger Inkubation aus Mähren abrechnet, im Durchschnitt 81 bis 82 Tage.

Unter 234 durch wüthende Hunde gebissenen Thieren ist die Wuthkrankheit bei 110 zum Ausbruch gekommen, insbesondere bei 6 von 10 gebissenen Pferden, bei 42 (von 71) Rindern, bei 7 (von 12) Schafen, bei 1 (von 2) Ziegen, bei 54 (von 139) Schweinen.

11. Die Räude der Hausthiere kam mit Ausnahme von Böhmen in allen Ländern zur amtlichen Kenntniß; die Zahl der Krankheitsfälle war bei den Pferden erheblich größer, bei den Rindern, Schafen und Ziegen dagegen kleiner als im Vorjahre.

In den Seuchenhöfen waren vorhanden:

	Pferde	Rinder	Schafe	Ziegen
	6352	466	9064	4903
davon waren räudekrank	2224	196	1797	1061
von den kranken fielen	88	9	72	192
" " " wurd. getödtet	231	—	99	49

Außerdem wurden in Niederösterreich 231 der Räude verdächtige Schafe getödtet.

Die Pferderäude fand die größte Verbreitung in Galizien mit 2024 Erkrankungen. Ansteckungen von Menschen durch diese Krankheit wurden aus Kärnten, Krain, Mähren und Galizien gemeldet.

Die Räude der Schafe wie der Ziegen herrschte vorzugsweise in Dalmatien. Je eine Uebertragung der Ziegen- und der Rinderkrätze auf Menschen wurde in Salzburg und Steiermark beobachtet, in Tirol sollen Ansteckungen von Menschen durch krätzige Ziegen nicht selten vorkommen.

12. Die Rinderpest trat im Jahre 1884 nur in 2 dem Bezirke Czernowitz angehörigen, dicht an der bessarabischen Grenze gelegenen Ortschaften der Bukowina, und zwar in 2 Höfen auf. Die Anzahl der Erkrankungen beschränkte sich auf 3 und die der verdächtigen Fälle auf 5, so daß der Gesammtverlust 8 Stück Vieh betrug. Die Einschleppung des Ansteckungsstoffs nach den Seuchenorten erfolgte wahrscheinlich durch hin- und herfliegende Schwärme von Raben aus den gegenüberliegenden, verseuchten russischen Ortschaften, wo die an Rinderpest gefallenen Rinder längere Zeit unbeaufsichtigt liegen blieben.

Die Kosten der Seuchentilgung betrugen im Berichtsjahre 165 540 fl. 18 kr., das sind 17 228 fl. 75½ kr. weniger als im Vorjahre. Davon kommen auf die Absperrung der Grenze gegen Rußland und Rumänien aus Anlaß der Rinderpest 67 131 fl. 54½ kr. und auf Entschädigungen für getödtete Thiere und vernichtete Gegenstände 4690 fl. 85½ kr. Die ständigen Auslagen für die permanente Grenzabsperrung gegen Rußland und Rumänien ꝛc. sind in ersterer Zahl nicht einbegriffen.

Im Berichtsjahre sind über die östlichen Grenzen Galiziens und der Bukowina eingeführt 3377 Pferde, 267 600 Schafe, 487 Ziegen, 93 539 Schweine.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Herzogl. Badischen Ministeriums des Innern, Viehseuchenstatistik, hier Milz- und Rauschbrand betreffend.

Vom 28. April 1886.

(Amtliche Bekanntmachung über das Veterinärwesen im Großherzogthum Baden 1886 Nr. IX.)

An Großh. Bezirksamt Tauberbischofsheim.

Aus den dem Großherzogl. Verwaltungshof unter dem 13. April l. J. Nr. 10 709, 10 710, 10 712 und 10 715 vorgelegten Akten über Rauschbrand in Oberlauda, Heckfeld und Uiffingen und dem Gutachten des diesseitigen technischen Referenten für das Veterinärwesen haben wir entnommen, daß der diesseitige Generalerlaß vom 9. Februar l. J. Nr. 2687, nach welchem die Fälle von Rauschbrand und von Milzbrand auseinander zu halten sind, in der Regel nicht beachtet wurde. Das Großh. Bezirksamt wird beauftragt, die Bezirksthierärzte anzuweisen, in sämmtlichen amtlichen Berichten die Bezeichnung „Milzbrand" nur zu gebrauchen, wenn die durch den Bacillus Anthracis hervorgerufene Krankheit, gleichviel ob der Bacillus im einzelnen Falle nachgewiesen ist oder nicht, vorgelegen hat, und daher zu vermeiden, daß Fälle von Rauschbrand, wie es in den obenbezeichneten Aktenstücken geschehen ist, als Milzbrand bezeichnet werden.

Karlsruhe, den 28. April 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

W. Lamey.

Fürstlich Waldeckisches Gesetz, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen.

Vom 10. Januar 1886.

(Fürstlich Waldeckisches Regierungs-Blatt. 1886 Nr. 5.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des mit Waldeck-Pyrmont am 24. November 1877 abgeschlossenen Vertrags mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1. Die Medizinalbeamten erhalten für medizinal- oder sanitätspolizeiliche Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse an ihrem Wohnorte oder innerhalb 2 km von demselben zu vollziehen haben, außer ihrer etatsmäßigen Besoldung keine andere Vergütung aus der Staatskasse, als eine Entschädigung von 1,50 Mk. für Fuhrkosten bei jeder einzelnen Amtsverrichtung.

Ist die Verrichtung durch ein Privatinteresse veranlaßt, so haben sie von den Betheiligten, außer den etwaigen Fuhrkosten, eine Gebühr bis zu 15 Mk. für den Tag zu beanspruchen, wobei sie berechtigt sind, die Zeit in Ansatz zu bringen, welche auf das zu erstattende Gutachten nothwendig verwendet werden mußte.

Das gleiche gilt von den Gemeinden, wenn die Thätigkeit der Medizinalbeamten für solche ortspolizeilichen Interessen in Anspruch genommen wird, deren Befriedigung den Gemeinden gesetzlich obliegt.

§ 2. Die Medizinalbeamten erhalten für amtliche Geschäfte in einer Entfernung von nicht weniger als 2 km von ihrem Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

I. in gerichtlichen Angelegenheiten
1. Kreisphysiker und Kreiswundärzte
   A. an Tagegeldern 9 Mk.
   B. an Reisekosten
      a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.,
      b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pf.
2. Kreisthierärzte
   A. an Tagegeldern 4,50 Mk.
   B. an Reisekosten
      a) bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,
      b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 25 Pf.

II. in allen anderen Fällen
1. Kreisphysiker und Kreiswundärzte
   A. an Tagegeldern 12 Mk.
   B. an Reisekosten
      a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.,
      b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 60 Pf.
2. Kreisthierärzte
   A. an Tagegeldern 6 Mk.
   B. an Reisekosten
      a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mk.,
      b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 40 Pf.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer, aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu gewähren.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I. und II. festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§ 3. Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragene Geschäfte haben die Medizinalbeamten, soweit sie nicht gemäß § 1 oder durch bereits bestehende besondere Bestimmungen, oder vermöge privatrechtlichen Titels zu unentgeltlicher Dienstleistung verpflichtet sind, nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1. Für Abwartung eines Termins 6 Mk. und, insofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde 1,50 Mk.

   Diese Sätze finden auch Anwendung für die Zuziehung zur mündlichen Hauptverhandlung in Untersuchungssachen, und zwar werden dieselben, wenn die Zuziehung an mehreren Verhandlungstagen stattgefunden hat, für jeden Tag besonders berechnet;
2. für die Besichtigung eines Leichnams ohne Obduktion (einschließlich der Terminsgebühr) 6 Mk.;
3. für den Bericht hierüber (zu 2), falls derselbe nicht sogleich zu Protokoll gegeben wird, 3 Mk.;
4. für die Besichtigung und Obduktion eines Leichnams (einschließlich der Terminsgebühr) 12 Mk.

   War der Leichnam bereits 6 Wochen oder länger begraben oder hatte derselbe 14 Tage im Wasser gelegen, so sind für die Besichtigung und Obduktion einschließlich der Terminsgebühr 24 Mk. zu bewilligen;
5. für den vollständigen Obduktionsbericht 6—18 Mk.;
6. für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder eine Sache betreffen, 6—24 Mk.

   Die höheren Sätze sind insbesondere dann zu bewilligen, wenn eine zeitraubende Einsicht der Akten nothwendig war, oder die Untersuchung die Anwendung des Mikroskops oder anderer Instrumente oder Apparate erforderte, deren Handhabung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist;
7. für die Ausstellung eines Befundscheines ohne nähere gutachtliche Ausführung 3 Mk.;
8. für Obduktionen von Thierkadavern, einschließlich des Berichts:
   a) eines Pferdes oder eines Rindviehstücks, sofern letzteres nicht aus Anlaß der Lungenseuche obduzirt wird = 12 Mk.

      Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur sechs Mark zu bewilligen;
   b) eines anderen Hausthieres oder eines aus Anlaß der Lungenseuche obduzirten Rindviehstücks 6 Mk.

      Für jede auf die erste an demselben Tage folgende Obduktion sind nur 3 Mk. zu bewilligen.

      Werden an einem Tage mehrere Obduktionen ausgeführt, so ist für alle zusammen in keinem Falle mehr als 24 Mk. zu bewilligen.

      Wenn Medizinalbeamte sich zur Reinschrift ihrer Berichte oder Gutachten fremder Hülfe bedienen, sind ihnen Kopialien zum Satze von 25 Pf. für den Bogen zu bewilligen.

§ 4. Der bei der Besichtigung oder Obduktion eines Leichnams zugezogene zweite Medizinalbeamte erhält für den Bericht 3—9 Mk.

Sind zwei Medizinalbeamte zu einem gemeinschaftlichen Gutachten über den Gemüthszustand eines Menschen aufgefordert, so erhält jeder derselben die Gebühr (§ 3 Nr. 6).

§ 5. Beansprucht der Medizinalbeamte in den Fällen des § 3 die dort festgesetzten Gebühren, so erhält er für den Tag, an welchem das Geschäft selbst vorgenommen wird, keine Tagegelder.

§ 6. Sind zu der verlangten sachkundigen Ermittelung besondere Vorbesuche nöthig, so ist, falls nicht die Voraussetzungen vorliegen, unter denen Tagegelder und Reisekosten liquidirt werden dürfen, für jeden Vorbesuch eine Gebühr von 3 Mk. zu bewilligen.

Für mehr als drei Vorbesuche passirt die Gebühr nur

insoweit, als die Vorbesuche auf ausdrückliches Verlangen der requirirenden Behörde gemacht sind.

§ 7. Nichtbeamtete Aerzte und Thierärzte erhalten, wenn sie zu vorstehend (§§ 1—6) bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert werden, in Ermangelung anderweiter Verabredung, dieselben Gebühren, Tagegelder und Reisekosten, welche den beamteten Aerzten und Thierärzten zustehen.

§ 8. Macht eine gerichtliche oder medizinal-polizeiliche Feststellung die Zuziehung eines Chemikers nothwendig, so erhält derselbe für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, eine Gebühr von 12—75 Mk.

Die verwendeten Reagentien und verbrauchten Apparate, sowie etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind ihm neben der Gebühr zu vergüten.

§ 9. Bei Apotheken-Visitationen erhält der medizinische Kommissarius an seinem Wohnorte 6 Mk. Tagegelder, außerhalb desselben reglementsmäßige Reisekosten und Tagegelder.

Der pharmazeutische Kommissarius erhält Reisekosten und Tagegelder nach dem den Kreisphysikern zustehenden Satze; außerdem 1,50 Mk. für jede revidirte Apotheke als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 10. Insoweit die Gebühren nicht vorstehend nach bestimmten Sätzen geregelt sind, ist der im einzelnen Falle anzuweisende Betrag nach der Schwierigkeit des Geschäfts und dem zur Anrichtung desselben erforderlich gewesenen Zeitaufwande festzusetzen. Diese Festsetzung hat, wenn sich Bedenken gegen die Angemessenheit des liquidirten Betrages ergeben, der Landesdirektor endgültig zu bewirken.

§ 11. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1886 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Januar 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz.

Der Landesdirektor.
von Saldern.

Gesetz, betr. die Bekämpfung der Viehseuchen im Staate Illinois.

Vom 27. Juni 1885.

An Act to revise the law in relation to the suppression and prevention of the spread of contagious and infectious diseases among domestic animals.

SECTION 1. *Be it enacted by the People of the State of Illinois, represented in the General Assembly:* That the Governor shall, with the advice and consent of the Senate, appoint three practical stock breeders, who shall constitute a board of live stock commissioners, who shall hold their office in the order in which they are named, the first for one year, the second for two years, and the third for three years; and their successors in office shall be appointed for three years each. Before entering on the duties of their office, they shall take and subscribe to an oath of office for the faithful performance of their duties as such commissioners, and shall file the same with the Governor.

§ 2. It shall be the duty of said board of commissioners to cause to be investigated any and all cases, or alleged cases, coming to their knowledge, of contagious or infectious diseases among domestic animals, and to use all proper means to prevent the spread of such diseases, and to provide for the extirpation thereof; and in the event of reasonable ground for belief that any such contagious or infectious disease has broken out in this State, it shall be the duty of the person owning or having in charge animals infected with disease, or any other person having knowledge or reason to suspect the existence of such disease, to immediately notify said board of commissioners, or some member thereof, by communication to said board, of the existence of such disease, and thereupon it shall be the duty of said board, immediately to cause proper examination thereof to be made, and if said disease shall be found to be a dangerously contagious or infectious malady, said board shall order said diseased animals, and such as have been exposed to contagion, to be strictly quarantined in charge of such person as the board, or any authorized member thereof, shall designate, and they shall have power to order any premises or farms, where the disease exists or has recently existed, as well as exposed premises or farms, to be put in quarantine, so that no domestic animal which has been or is so diseased, or has been exposed to such contagious or infectious disease, be removed from or brought to the premises or places so quarantined; and said board shall prescribe such regulations as they may deem necessary to prevent such disease from being communicated in any way from the premises quarantined. The said board shall have power to order the slaughter of diseased animals, and in cases of contagious and infectious diseases, they shall have power to order the appraisement and slaughter of all such animals as have been exposed to such contagion.

§ 3. The Governor shall appoint a competent veterinary surgeon, who shall be known as the State Veterinarian, who, together with his assistants, shall act under the direction of said board in carrying out the provisions of this act. In the event of the inability of the said State Veterinarian to perform all the work which he may be directed to do by said board of commissioners, he may, by and with the advice and consent of said board, appoint necessary assistants, upon terms not exceeding that paid the State Veterinarian. The State Veterinarian shall receive for his services the sum of Doll. 8 per day for each day actually employed under the provisions of this act, together with his necessary traveling expenses, to be certified to by said board of commissioners.

§ 4. Whenever said board of commissioners shall report to the Governor that such diseases have become epidemic in certain localities in other States, or that their condition would render such domestic animals liable to convey diseases, he may, by proclamation, schedule such localities, and prohibit the importation of any live stock, of the kind diseased, into the State except under such regulations as may be prescribed by the said board and approved by the Governor. Any corporation which shall knowingly transport, receive, or convey such prohibited stock, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, upon conviction thereof, shall be fined not less than Doll. 1000 nor more than Doll. 10000 for each and every offense, and shall become liable for any and all damage or loss that may be sustained by any party or parties, by reason of the importation or transportation of such prohibited stock. Any individual who shall knowingly sell, buy, receive, convey, or engage in the traffic of diseased or exposed stock, shall be guilty of a felony, and upon conviction thereof, shall be imprisoned not less than one, nor more than ten years in the penitentiary, and fined not less than Doll. 500 nor more than Doll. 5000 for each and every offense, and shall become liable for any and all damage or loss that may be sustained by any party or parties, resulting from exposure to said diseases. Any veterinary practitioner having information of any such contagious or infectious disease in this State, and who shall fail to promptly report such knowledge to the board of live stock commissioners, shall be fined not less than Doll. 100 nor more than Doll. 500, or be imprisoned in the county jail not more than one year for each offense.

§ 5. All cases against the State arising from the slaughter of animals, as herein provided for, shall be made to said board of commissioners, under such rules and regulations as they may prescribe, and it shall be the duty of said board of commissioners to determine the amount which shall be paid in each case on account of animals so slaughtered, which shall be based on the fair cash market value thereof for beef, or for use for dairy purposes, not to exceed seventy-five dollars per head, and report the same to the Governor; but in no case shall there be anything allowed, or paid, for such animals as are already diseased at the time of their slaughter, and the Governor shall endorse thereon his order to the State Auditor, who shall thereupon issue his warrant on the State Treasurer for the same.

§ 6. Said board of commissioners, and the State Veterinarian and his assistants in the performance of their duties under this act, shall have power to call on sheriffs, constables and peace officers to assist them in carrying out its provisions, and it is hereby made the duty of sheriffs,

constables and peace officers in this State to assist in carrying out the provisions of this act when ordered so to (do) by said board of commissioners; and said commissioners, and the State Veterinarian and his assistants, shall have, while engaged in carrying out the provisions of this act, the same powers and protection that other peace officers have.

§ 7. It shall be the duty of said board of commissioners to keep a record of all their acts and proceedings, and report the same to the Governor, annually, or oftener, if required, for publication. The annual report shall include an itemized statement of all sums expended by them under this act, including a statement of all damages recommended by them to be paid for all animals slaughtered and the amounts paid therefor.

§ 8. The members of said board shall receive their necessary traveling expenses, and other incidental expenses, necessarily incurred in the performance of their duties under this act, to be paid on certified and itemized vouchers to be approved by the Governor.

§ 9. The sum of ten thousand dollars, or so much thereof as may be necessary, is hereby appropriated out of the State treasury, out of any money not otherwise appropriated, for the purpose of carrying out the provisions of this act: *Provided*, that no part of this sum shall be used for the payment of damages for animals slaughtered under the provisions of this act.

§ 10. All acts and parts of acts inconsistent herewith are hereby repealed.

APPROVED June 27, 1885.

Rechtsprechung.

Wiederholter Verkauf von Wurst aus verdorbenem und gesundheitsschädlichem Fleische kann als ein fortgesetztes Vergehen bestraft werden. Irrthümliche Bezeichnung eines als Sachverständiger vernommenen Fachmannes als Zeuge im Protokolle ist unerheblich.

Urtheil des Reichsgerichts vom 8. Januar 1886 gegen Heinrich S.

In der Strafsache wider den früheren Wurstfabrikanten, jetzigen Arbeiter Heinrich S. zu B., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 8. Januar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Breslau vom 15. Oktober 1885 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Rüge einer Verletzung des § 74 des Strafgesetzbuchs durch unterlassene Anwendung muß schon deshalb als verfehlt angesehen werden, weil sich nicht erkennen läßt, inwiefern der Angeklagte durch die behauptete Gesetzesverletzung beschwert sein könnte. Das angefochtene Urtheil erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte nicht blos bei Gelegenheit des von dem Schutzmann J. im amtlichen Auftrage vorgenommenen Ankaufs von Wurst, sondern auch noch außerdem in vielen Fällen während der Jahre 1881 und 1882 wissentlich gesundheitsschädliche Gegenstände, nämlich Leber-, Zwiebel- und Knoblauchwurst, welche er aus verdorbenem und gesundheitsschädlichem Fleische hergestellt hatte, als Nahrungsmittel an Soldaten und andere Personen verkauft und feilgehalten hat. Faßte der Vorderrichter die hiernach festgestellte Mehrheit zeitlich getrennter gleichartiger Handlungen als eine Mehrheit selbstständiger Handlungen im Sinne des § 74 des Strafgesetzbuchs auf, wie es die Revision für richtig hält, so hatte er nach Maßgabe dieser Gesetzesvorschrift auf eine Gesammtstrafe zu erkennen, welche in einer Erhöhung der verwirkten schwersten Strafe bestand und schon bei einer Annahme von drei selbstständigen Handlungen bis zu zehnjährigem Gefängniß gesteigert werden konnte. Dagegen durfte in Folge der Feststellung eines einheitlichen und fortgesetzten Vergehens die in § 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 angedrohte Strafe nur einmal verhängt werden und gemäß § 16 des Strafgesetzbuchs den Betrag von fünf Jahren Gefängniß nicht übersteigen. Stellt sich hiernach die Auffassung der Strafkammer als die dem Angeklagten günstigere dar, so kann dieser wegen Mangels eines rechtlichen Interesses nicht für berechtigt erachtet werden, diese Auffassung als rechtsirrthümlich anzufechten, da die Annahme ausgeschlossen ist, daß das Urtheil zu Ungunsten des Angeklagten auf der gerügten Gesetzesverletzung beruhe. (§ 376 der Strafprozeßordnung. Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 4 Seite 355.) Es bedarf deshalb nicht der näheren Ausführung, daß der Vorderrichter die Bedeutung der §§ 73, 74 des Strafgesetzbuchs keineswegs verkannt hat und ohne Rechtsirrthum in der Handlungsweise des Angeklagten ein einheitliches, fortgesetztes Vergehen finden konnte. (Vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 9 Seite 344, 426, Band 10 Seite 203).

Auch der prozessuale Angriff ist unbegründet. Es soll der § 273 der Strafprozeßordnung dadurch verletzt sein, daß aus dem Protokolle über die Hauptverhandlung nicht hervorgehe, ob der Professor Dr. Gsch. als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist. Indessen ein Zweifel kann in dieser Beziehung nicht obwalten. Der Professor Dr. Gsch. war in der Anklageschrift als Sachverständiger benannt und wurde als solcher zur Hauptverhandlung geladen. Am Eingange des Sitzungsprotokolls ist er als erschienener Sachverständiger aufgeführt. Weiterhin wird beurkundet, daß der Sachverständige, Professor Dr. Gsch., vernommen ist und seine Erklärungen unter Berufung auf den ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid abgegeben hat. Wenn es sodann in dem Protokolle heißt: „Zur Sache ließ Zeuge sich aus", so liegt hier offensichtlich ein Schreibfehler vor, da nach dem Vorausgegangenen nur angenommen werden kann, daß Dr. Gsch. als Sachverständiger vernommen worden ist. Dies ergiebt sich auch deutlich aus den Urtheilsgründen, in welchen nur von dem Gutachten, nicht aber von irgend welchem Zeugniß des Dr. Gsch. die Rede ist. Die Revision selbst behauptet auch nicht, daß Dr. Gsch. in der Hauptverhandlung eine Zeugenaussage abgegeben oder bei seiner Vernehmung Bekundungen gemacht habe, welche durch den Sachverständigeneid nicht gedeckt würden. Ihre Rüge richtet sich vielmehr nur gegen einen äußeren Mangel des Protokolls, welcher auf die ergangene Entscheidung einen Einfluß nicht üben konnte, daß das Urtheil nicht auf dem Protokolle, sondern auf der Hauptverhandlung beruht. Ein Revisionsgrund im Sinne des § 376 der Strafprozeßordnung ist deshalb auch hier nicht vorhanden.

Da in der Begründung der Vorentscheidung ein Rechtsirrthum auch sonst nicht hervortritt, war die Revision zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Königl. Universitäts-Kuratoren und Kuratorien, betr. die Aufgaben-Sammlungen für den hygienischen Abschnitt bei der ärztlichen Prüfung.

Vom 28. April 1886.

Die mir in Folge des Erlasses vom 25. August 1885 — M. 5293 — eingesandten Aufgaben-Sammlungen für die hygienische Prüfung, welche bei den einzelnen Prüfungs-Kommissionen für die ärztliche Prüfung in Gebrauch stehen, zeigen unter einander sehr große Abweichungen, denen eine besondere Bedeutung deswegen beigelegt werden muß, weil sich daraus eine erhebliche Verschiedenartigkeit der Auffassung über die Forderungen erkennen läßt, welche bei dieser Prüfung an die Kandidaten zu stellen sind.

Um in dieser Beziehung die wünschenswerthe Uebereinstimmung unter den einzelnen Prüfungs-Kommissionen, soweit sich das auf diesem Wege erreichen läßt, herbeizuführen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ꝛc. ergebenst, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß vom nächsten Prüfungsjahre ab die anliegende Aufgaben-Sammlung für den hygienischen

Abschnitt der ärztlichen Prüfung bei der dortigen Prüfungs-Kommission zur Annahme gelangt.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Universitäts-Kuratoren und Kuratorien.

Aufgaben

für die Prüfungen in der Hygiene.

1. Klima, Begriffsbestimmung und Beziehungen desselben zur Hygiene. Akklimatisation.

2. Luft (chemisch-physikalisch beurtheilt, Verderbniß derselben, Mittel zur Verhütung und Beseitigung der Luftverderbniß) und Wärme (Quellen derselben, abnorme Temperaturen und Temperaturwechsel als Krankheitsursachen, Schutz gegen dieselben).

3. Boden — vom physikalischen und chemischen Standpunkt in seiner Bedeutung für die Hygiene beurtheilt, Bodenbeschaffenheit und Bodenverunreinigung als pathogenetische Momente.

4. Wasser — Bezugsquellen desselben, physikalisch-chemische Eigenschaften, Verunreinigung, Nachweis letzterer, Mittel zur Reinigung des Wassers.

5. Nahrungs- und Genußmittel vom Standpunkt des Nahrungsbedürfnisses und der Ernährungsweise beurtheilt.

6. Fleisch — Nährwerth desselben, Aufbewahrung desselben, Fleischverderbniß, Fleisch kranker Thiere, Schlachthäuser.

7. Milch, Butter und Käse — chemische Eigenschaften derselben, Werth als Nahrungsmittel, Aufbewahrungsmethoden, Milchverfälschung, Milchuntersuchung, Milch kranker Thiere; künstliche Butter, Butterverfälschung, Käseverderbniß.

8. Getreide und Produkte aus demselben, giftige Eigenschaften des Korns, Mehlverfälschung, Mehlverderbniß.

9. Wein, Bier und Branntwein. Bereitung und chemische Beschaffenheit derselben. Künstliche Behandlung des Weins (Gallisiren und Petiotisiren), Weinverfälschung. — Werth des Bieres und Branntweins als Genußmittel, pathogenetische Einflüsse derselben.

10. Wohnungs-Hygiene.

11. Lokale und zentrale Heizungsarten, Ventilation und Beleuchtung.

12. Krankenhäuser.

13. Kleidung, Hautpflege, Bäder.

14. Hygiene der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugebornen.

15. Hygiene der Kinder in den ersten Lebensjahren.

16. Schulhygiene.

17. Gewerbe-Hygiene; Arbeitsräume, Arbeitszeit, Frauen- und Kinderarbeit, schädliche Einflüsse in Fabriken und Bergwerken, Schutzmaßregeln. Schädliche Einflüsse gewisser Metalle (Blei u. a.) auf die mit denselben beschäftigten Arbeiter.

18. Volkskrankheiten, allgemeine Ursachen derselben. Die wichtigsten Infektions-Krankheiten nach Vorkommen und Verbreitung vom hygienischen Standpunkte beurtheilt.

19. Thierische und pflanzliche Parasiten, über ihr Vorkommen beim Menschen und ihre Bedeutung für die Hygiene.

20. Die akut-exanthematischen Krankheiten vom ätiologischen und hygienischen Standpunkte beurtheilt.

21. Die Malaria-Krankheiten vom ätiologischen Standpunkte beurtheilt.

22. Abdominal-Typhus, Ausschlags-Typhus und Rückfallfieber vom ätiologischen Standpunkte beurtheilt.

23. Cholera vom ätiologischen Standpunkte beurtheilt.

24. Wundinfektions-Krankheiten (Kindbettfieber) vom ätiologischen Standpunkte beurtheilt.

25. Die venerischen Krankheiten vom hygienischen Standpunkte beurtheilt. Prostitution.

26. Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Allgemeinen, Sperren und Quarantänen.

27. Desinfektion und Desinfektions-Mittel zur Verhütung oder Beschränkung übertragbarer Krankheiten.

28. Präventive Impfung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

29. Die übertragbaren Thierkrankheiten Lyssa, Rotz, Milzbrand, Perlsucht — hygienisch beurtheilt.

30. Leichenwesen, Leichenschau, Leichenhallen, Leichentransport, Leichenbestattung, Kirchhöfe.

Thätigkeit des chemischen Untersuchungs-Amtes der Stadt Breslau in der Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.

(Breslauer Statistik, 10. Serie, Heft 1/2, Breslau 1885.)

Vom chemischen Untersuchungsamte der Stadt Breslau wurden im Berichtsjahre 1754 Untersuchungen ausgeführt, nämlich 1161 im Auftrage des Polizei-Präsidiums, 87 im Auftrage der Gerichte und anderer Behörden, 443 im Auftrage des Magistrats und 63 im Auftrage von Privaten. Von den 1161 zuerst genannten Untersuchungen bezogen sich 1032 auf Nahrungsmittel, 77 auf Gebrauchsgegenstände, 17 auf Medikamente und 35 auf Geheimmittel und Kosmetika. Die Entnahme der hierzu erforderlichen Proben geschah theils bei Revisionen, welche auf Anordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums von dem Untersuchungsamt in Verbindung mit den Kommissarien vorgenommen wurden, theils aber, und dies vorwiegend, durch die Polizeiorgane allein.

Die Zahl der beobachteten Verfälschungen, der verdorbenen oder minderwerthigen Waaren inkl. Wasserproben betrug im Ganzen 340, von denen 303 Nahrungsmittel betrafen. Milchbutter (152 Mal), Wasser (68 Mal), Milch und Margarinbutter (je 22 Mal). Am häufigsten gab Milch zur Beanstandung Anlaß. Letztere erfolgte aus nachstehenden Gründen.

Fleisch- und Wurstwaaren u. s. w. waren entweder in Fäulniß begriffen oder krankhaft verändert, insbesondere mit Parasiten durchsetzt. Milch war entweder entrahmt oder mit Wasser versetzt, oder es war beides der Fall. Milchbutter enthielt mehr Kochsalz bezw. Wasser, als in Breslau polizeilich erlaubt ist, oder sie war ranzig. Ranzige Beschaffenheit war auch der Grund, weshalb Margarinbutter beanstandet wurde. Obstwein enthielt reichliche Mengen Fuselöl; im Essig fanden sich Essigaale in größter Menge. Selterswasser erwies sich in sechs Fällen als kupferhaltig; sämmtliche Proben stammten von demselben Mineralwasserfabrikanten. Obst, Apfelsinen, Kirschen, Gurken u. s. w. waren verfault oder verschimmelt oder verdorben. Die untersuchten Wasserproben ergaben, daß das betreffende Wasser nicht zum Trinken geeignet war. Im Allgemeinen hat die Zahl der Verfälschungen gegen das Vorjahr abgenommen; das Gleiche gilt von dem Handel mit Geheimmitteln.

Von den Gebrauchsgegenständen waren vier arsenhaltig. 13 Medikamente (unter 17 eingelieferten) mußten beanstandet werden, weil dieselben Zubereitungsformen darstellten, deren Verkauf nach der Kaiserl. Verordn. vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet ist.

Die Zahl der im Auftrage der Gerichte u. s. w. vorgenommenen Untersuchungen ist gegen das Vorjahr von 60 auf 87 gestiegen. 22 derselben betrafen Leichentheile, 26 Wasser, 18 Margarinbutter. Bei den Leichenuntersuchungen wurden 5 Arsenikvergiftungen und eine Phosphorvergiftung konstatirt.

Gesetzentwurf, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Lebensmitteln in den Vereinigten Staaten. In theilweiser Uebereinstimmung mit der vom Senator Edmunds im Senate vorgeschlagenen Bill, betreffend die Untersuchung alles zur Ausfuhr bestimmten eingesalzenen Schweinefleisches und Specks, sowie das Verbot der Einfuhr verfälschter Lebensmittel und Getränke (vgl. Veröffentl. 1886 S. 129) ist im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten unterm 18. Januar d. J. von Mr. Dunham ein Gesetzentwurf eingebracht, der, hinsichtlich der Einfuhrbeschränkungen zwar gleichlautend mit der Edmunds'schen Bill, betreffs der Ausfuhr den Präsidenten der Union nur ermächtigen soll, für einzelne Zollbezirke Inspektoren („United States inspectors of live stock, dressed meats and hog products") zu ernennen, welche befugt sein sollen, zum Export bestimmtes lebendes Vieh, zubereitetes Fleisch und sonstige Produkte von Schweinen auf Ansuchen zu besichtigen und Atteste über den Befund auszustellen. Der Entwurf ist dem Committee on Commerce überwiesen und von letzterem unterm 15. April 1886 (Report Nr. 1644) zustimmend wieder vorgelegt worden.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 29. Juni 1886.** Nr. 26.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 383. — Volkskrankheiten in dem Berichtsmonat. S. 383. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 384. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 385. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 385. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 385. — Witterungs-Nachweis. S. 385. — Cholera-Nachrichten. S. 387. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 387. — Geburts- und Sterblichkeitsverhältnisse in London und anderen englischen Großstädten 1885. S. 388. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 388. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Italien. S. 389. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Bekanntm. des Reichskanzlers, betr. die gewerbl. Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. S. 390. — Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. S. 390. — Preuß. Allerh. Kabinetsordre, betr. eine Militär-Veterinär-Ordnung. S. 391. — Verordnung des Sächs. Staatsmin. zu Gotha, betr. den Verkehr mit Giftwaaren außerhalb der Apotheken. S. 391. — Verordnung des Schwarzburgischen Ministeriums, das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere betr. S. 393. — Verordn. des Schwarzb. Ministeriums, die Heilgehilfen oder Heildiener betr. S. 394. — Verordn. des Schwarzb. Ministeriums, betr. die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches. S. 394. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Das medizinal- und veterinärärztliche Personal im Königr. Sachsen. S. 394. — Bekanntmachung des Sachsen-Altenburgischen Gesammtministeriums, die Eröffnung der Idioten-Anstalt zu Roda betr. S. 395. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 396. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Mai 1886. S. 397. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 400.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 12, Prag 6, Rom 10, Venedig, Paris je 1, Zürich 2, Brüssel, Odessa je 1, Petersburg 4, Warschau 3 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirke Königsberg und Aachen je 1, Reg.-Bez. Marienwerder 9, Budapest 52, London 2, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 2, Prag, Odessa, Warschau je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 21 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 64 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Düsseldorf, Prag je 1, Kopenhagen 6 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Reg.-Bez. Marienwerder 2, Kopenhagen 6 Erkrankungen.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 10 Todesfälle; ferner Hamburg 24, Budapest 15, Petersburg 39 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 7 Todesfälle; ferner Kopenhagen 23 Erkrankungen.

Masern: Berlin 14, Elberfeld und Nürnberg je 10, Paris 25, London 27, Petersburg 41 Todesfälle; ferner Berlin 204, Hamburg 155, Nürnberg 122, Reg.-Bez. Königsberg 513, Reg.-Bez. Marienwerder 396, Reg.-Bez. Stettin 190, Budapest 102, Edinburg 235, Petersburg 51 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 11, Budapest 10, Paris 16, Petersburg 22 Todesfälle; ferner Berlin 64, Hamburg 63, Budapest 50, Christiania 27, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 25, Paris 28, London 26 Todesfälle; ferner Berlin 115, Hamburg 52, Nürnberg 35, Reg.-Bez. Schleswig 151, Budapest 28, Christiania 25 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 28 Todesfälle; ferner Hamburg 50, Nürnberg 24, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

*) Auch aus dem städtischen Krankenhause zu Moabit wird eine Erkrankung an epidemischer Genickstarre gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Forst i. L., Osnabrück, Bremen je 1, Genua 23, Moskau 48, Bombay 8, Madras 1, Alexandrien 2, Kairo 5, Montreal 4, New-York 6 Todesfälle.

Flecktyphus: Staßfurt 1, Moskau 126, Brooklyn 2, Chicago und New-York je 1 Todesfälle.

Cholera: Bombay 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Genua 1, Baltimore 3, Chicago 15, Cincinnati 2, New-York 21,

(Fortsetzung auf Seite 386.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

24. Woche vom 13. bis 19. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	52	2	49	17	26,6	27,0	1	—	—	—	—	7	12	1	1	1	26	2
† Altona	104 719	79	4	36	12	17,9	25,6	—	—	2	1	—	3	3	2	1	1	23	2
† Augsburg	65 476	35	—	39	16	31,0	30,0	—	—	—	—	—	4	2	—	—	—	32	1
† Barmen	103 066	87	4	35	11	17,7	23,4	—	—	—	1	—	7	5	3	—	—	17	2
† Berlin	1 315 297	808	36	699	362	27,6	27,7	14	5	25	2	2	72	50	234	157	148	277	18
† Bochum	40 774	26	2	12	4	15,3	29,9	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
† Braunschweig	85 169	61	5	37	6	22,6	25,9	—	1	3	—	—	5	2	3	1	2	21	2
† Bremen	117 000	55	2	39	4	17,3	20,9	—	—	—	1	—	11	4	1	—	—	18	4
† Breslau	299 405	235	11	212	83	36,8	31,9	1	—	2	2	1	19	13	34	8	8	127	13
Charlottenburg	42 372	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 808	107	2	64	35	30,0	32,3	—	—	1	—	—	4	1	1	—	—	55	2
† Danzig	114 822	74	7	65	28	29,4	27,5	1	1	3	—	—	4	11	14	13	13	29	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	37	1	23	10	23,3	20,6	—	—	—	—	—	4	1	1	1	1	15	2
Dortmund	78 435	63	—	39	12	25,9	28,0	—	1	3	—	—	9	9	2	—	—	15	—
† Dresden	245 515	147	13	104	27	22,0	25,4	3	—	4	2	—	21	8	7	3	1	54	5
† Düsseldorf	115 183	92	3	49	22	22,1	25,4	—	—	1	—	—	7	4	9	6	6	27	1
† Duisburg	47 517	47	1	18	12	19,7	27,0	—	1	—	—	1	1	1	2	1	1	12	—
† Elberfeld	106 492	73	6	53	13	25,9	24,0	10	2	1	—	1	6	5	4	3	3	21	3
† Erfurt	58 385	46	1	20	10	17,8	23,4	—	—	—	—	—	—	2	3	1	1	15	—
† Essen	65 074	67	1	28	13	22,4	28,7	1	2	—	1	—	5	4	2	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	154 504	86	6	44	13	14,8	19,9	—	—	—	—	—	7	4	5	—	—	27	1
† Frankfurt a. O.	54 084	37	1	22	7	21,2	27,0	—	—	1	—	—	2	—	5	2	2	14	—
† Freiburg i. B.	41 310	19	4	23	2	29,0[2]	25,3	—	—	1	—	—	5	—	—	—	—	17	—
† M.-Gladbach	44 228	46	1	14	1	16,5	26,3	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	8	—
Görlitz	55 705	36	2	23	11	21,5	28,5	—	—	2	—	—	5	2	.	4	4	10	—
† Halle a. S.	81 949	49	5	31	12	19,7	26,0	—	—	1	—	—	6	7	3	—	—	13	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	304	8	244	93	26,9[3]	25,3	1	11	3	3	—	33	39	40	14	13	107	7
† Hannover	139 746	79	3	51	18	19,0	22,1	—	—	1	—	—	10	2	8	—	—	29	1
† Karlsruhe	61 074	32	2	27	10	23,0	21,1	1	—	—	—	—	6	1	3	3	3	16	—
† Kassel	64 088	46	3	22	9	17,9	21,8	—	—	—	—	—	2	1	3	3	1	15	1
† Kiel	51 707	41	1	20	6	20,1	23,4	—	1	2	—	—	2	1	—	—	—	13	1
† Köln	161 266	109	5	81	36	26,1	27,4	—	3	3	—	—	7	10	10	10	9	46	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	96	3	75	32	25,8	30,8	—	—	2	—	—	6	5	19	19	15	40	3
Krefeld	90 241	83	2	29	16	16,7	25,6	—	—	—	—	—	3	3	4	4	3	18	1
† Leipzig	170 076	102	5	61	22	18,7	23,5	—	—	2	—	1	16	5	8	2	2	27	2
† Lübeck	55 399	38	1	19	2	17,8	22,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	13	3
† Magdb. u. Neust.	143 247	122	5	64	26	23,2	29,2	—	1	3	—	—	10	4	10	4	3	35	1
† Mainz	65 701	45	2	27	12	21,4	23,2	—	—	1	—	—	4	—	5	1	1	16	1
† Mannheim	61 210	35	1	26	8	22,1	21,5	—	—	—	—	—	7	4	4	—	—	10	1
† Metz	53 928	27	4	16	2	15,4	21,5	—	—	—	1	—	—	4	—	—	—	10	1
† Mülhausen i. E.	69 676	38	3	25	8	18,7	.	—	—	1	—	—	5	3	2	2	1	14	—
† München	260 005	165	5	142	64	28,4	32,0	—	—	5	—	—	19	6	28	2	2	81	3
† Münster	44 025	23	—	22	4	26,0	27,0	—	—	—	—	—	6	3	1	1	1	12	—
† Nürnberg	114 632	72	7	76	30	34,5	26,5	10	—	4	—	1	15	8	9	9	9	27	2
† Plauen i. V.	42 858	37	1	21	9	25,5	26,5	—	—	1	—	1	1	3	2	1	1	13	—
Posen	68 318	47	1	48	23	36,5	23,7	—	2	2	—	—	10	2	5	5	4	27	—
† Potsdam	50 887	27	1	14	4	14,3	20,1	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	8	1
† Stettin	99 550	58	4	51	28	26,6	25,7	—	—	2	—	—	1	3	10	9	9	33	2
† Straßburg i. E.	112 091	72	2	64	17	29,7	27,9	1	—	—	—	—	9	7	5	5	5	39	3
† Stuttgart	113 976	53	1	41	13	18,7	22,0	—	1	1	—	—	5	5	6	5	5	22	1
† Wiesbaden	55 457	24	1	15	4	14,1	19,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	12	—
† Würzburg	55 109	22	1	21	4	19,8	26,1	—	—	1	—	—	4	2	1	1	1	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 17, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 21,4.
[3]) Berichtigung. Die Verhältnißzahl der in der 23. Woche in Hamburg Gestorbenen muß 25,9 heißen.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 13. bis 19. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	268	19	136	46	19,6	4	1	1	—	—	20	27	10	—	—	67	6
Basel	70 647	32	1	17	7	12,5	—	—	—	—	—	3	1	5	.	.	8	—
Brüssel bis 12. Juni	174 751	99	6	83	23	24,7	2	—	—	—	—	11	8	13	.	.	45	4
Budapest bis 12. Juni	442 591	279	18	324	106	38,1	2	10	13	1	2	67	40	36	—	—	135	18
Christiania	131 000	60	4	47	6	18,7	—	5	4	1	—	7	6	2	—	—	22	—
Dublin	353 082	191	.	155	23	22,9	—	1	—	.	.	.	.	2	.	.	143	9
Edinburg	254 591	146	.	102	21	20,8	8	—	1	2	—	7	.	2	.	.	78	4
Genf	72 135	27	4	21	2	15,1	—	—	—	—	—	4	—	2	.	.	15	—
Kopenhagen bis 15. Juni	289 000	205	4	117	46	21,1	—	1	3	—	—	7	11	14	.	.	76	5
Krakau	71 850	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Liverpool	586 320	359	.	205	54	18,2	2	2	—	.	.	.	.	3	.	.	192	6
London	4 149 533	2287	.	1182	276	14,9	27	9	26	7	—	154	152	35[2]	1	—	723	49
Lyon bis 12. Juni	376 613	145	13	140	.	19,3	—	—	6	—	—	24	9	6	—	—	92	3
Odessa	194 400	.	8	150	.	40,1	—	3	2	3	—	21	5	15	15	10	99	2
Paris	2 239 928	1002	83	921	138	21,4	25	16	28	10	4	154	92	66	.	.	499	27
Petersburg bis 12. Juni	928 016	402	22	521	130	29,2	41	22	8	6	3	93	28	53	.	.	267	.
Prag u. Vororte	288 317	.	5	171	35	30,8	9	1	2	4	1	48	16	9	.	.	77	4
Rom bis 8. Mai	345 036	169	16	155	20	23,4	5	—	1	2	—	11	22	9	.	.	99	6
Stockholm bis 12. Juni	200 143	150	5	81	19	20,0	—	1	3	—	—	11	8	9	.	.	40	9
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 12. Juni	145 354	76	4	130	15	46,5	—	—	—	1	—	9	3	15	.	.	100	2
Warschau bis 12. Juni	431 572	203	22	272	111	32,8	—	3	6	8	3	31	31	75	.	.	111	4
Wien	780 066	574	23	346	74	23,1	29	3	5	1	2	99	31	25	—	—	144	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	38	2	38	7	22,5	4	—	2	—	—	9	5	—	.	.	17	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 13. bis 19. Juni 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	2	4	2	—	—	—	4
Scharlach	7	—	1	4	2	—	—	2
Diphtherie und Croup	34	—	15	6	11	2	—	9
Unterleibstyphus	8	—	—	4	4	—	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	5	4	—	—	—	—	1	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	1	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	—	—	1	41	11	—	1
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	17	18	1	34
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	61	1	2	2	20	29	7	13
Akuter Darmkatarrh	7	2	3	—	1	—	1	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	5	10	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	1	14	6	1	1
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	—	7	17	2	—
Verletzungen	74	1	5	9	22	31	6	3
Alle übrigen Krankheiten	354	26	17	10	136	140	25	40
Summe	716	36	47	39	282	266	46	113

Gesammtbestand **war** am 12. Juni 3554 u. **bleibt** am 19. Juni 3496.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	13.–19. Juni	10	204	64	115	3
„ Breslau	desgl.	1	30	6	9	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	13.–19. Juni	24	155	63	52	1
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	13.–19. Juni	1	122	2	35	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	13.–19. Juni	5	34	30	2	1
Düsseldorf	desgl.	13	97	27	64	4
Erfurt	desgl.	—	2	5	22	—
Hildesheim	desgl.	9	42	2	14	—
Königsberg	13.–19. Juni	8	513	73	20	—
Marienwerder	desgl.	7	396	46	28	1
Münster	desgl.	1	5	2	10	2
Schleswig	desgl.	32	54	42	151	2
Stettin	desgl.	10	190	14	32	1
Stralsund	desgl.	18	37	2	13	1
Trier	desgl.	3	82	4	1	—
Wiesbaden	desgl.	2	1	6	5	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 13. bis 19. Juni 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	13. Juni	25,5	13,7	751,7	751,2	752,1	74	67	80	0,7	S	1
	14. „	24,2	14,4	754,2	754,4	756,0	73	60	85	0,2	N	1
	15. „	19,5	13,3	754,5	752,4	752,9	67	86	69	3,3	SW	2
	16. „	16,5	9,0	753,2	751,3	750,5	71	55	88	5,6	W	2
	17. „	15,4	8,1	750,6	749,7	749,7	84	63	70	4,1	SW	1
	18. „	18,0	9,0	751,1	751,3	751,0	90	56	79	0,3	S	1
	19. „	21,0	9,2	750,9	750,8	750,7	71	70	65	0,4	SO—ONO	1
München	13. Juni	18,8	10,4	712,3	711,9	712,3	84	80	89	2,4	W	2,0
	14. „	15,3	10,5	714,5	715,8	717,6	92	67	87	19,2	W	2,5
	15. „	20,3	9,3	718,0	716,1	715,9	61	43	89	1,3	SW—NW	3,0
	16. „	16,4	9,3	716,9	715,7	714,7	64	55	76	5,7	W	2,2
	17. „	12,8	7,1	715,0	713,5	713,0	87	72	91	17,9	W	2,1
	18. „	14,8	5,5	712,2	711,7	712,1	86	51	87	9,5	W	1,1
	19. „	16,2	5,3	710,4	708,8	708,1	72	55	80	10,3	wechselnd	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

San Franzisko 6, St. Louis 1, St. Paul 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Altona 7 (Vormonat 7), Königsberg 10 (2), Dresden 7 (0), Hamburg 12 (20) Todesfälle. Aus Gelsenkirchen werden gegen 10 Todesfälle im Vormonat diesmal nur 4, aus Graudenz gegen 7 kein Todesfall gemeldet. Alexandrien 16 (31), Chicago 45 (35), Kairo 115 (78), Moskau 144 (einschl. Rückfallsfieber) Todesfälle.

Rose: Brooklyn 16 (Vormonat 6), New-York 17 (26) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 32 (Vormonat 29), Madras 85 (95), Alexandrien 43 (59), Kairo 84 (95) Todesfälle.

Masern: Charlottenburg 14 (Vormonat 7), Elberfeld 20 (9), Gnesen 27 (5), Köslin 25 (3), Mülheim a. Rh. 9 (24), Mülheim a. d. R. 12 (19), Nürnberg 56 (18), Hamburg 16 (14), Alexandrien 35 (25), Bombay 88 (68), Madras 43 (35), Baltimore 44 (55) Todesfälle.

Scharlach: Hamburg 20 (Vormonat 15), Moskau 28, Brooklyn 40 (45), New-York 49 (42) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Altona 22 (Vormonat 17), Magdeburg 22 (11), Dresden 28 (21), Leipzig 16 (11), Stuttgart 15 (12), Gotha 16 (13), Hamburg 47 (33), Moskau 51, Boston 23 (37), Chicago 90 (80), New-York 196 (236) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 34 (Vormonat 31), Kairo 51 (36), Brooklyn 35 (22), New-York 71 (87) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Breslau 82 (Vormonat 40), Danzig 38 (18), Köln 40 (19), Königsberg 43 (15), München 106 (67), Nürnberg 50 (24), Dresden 29 (43), Gera 23 (13), Hamburg 48 (56), Bombay 57 (58), Madras 68 (67), Alexandrien 199 (166), Kairo 336 (223), New-Orleans 92, New-York 55 (40) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Linden bei Hannover (35,2), Gelsenkirchen (35,5), Magdeburg (35,8), Oberhausen (35,9), Stolp (36,4), Königshütte (37,5), Greifswald (37,8), Lüdenscheid (39,0), Mülheim a. d. R. (39,1), Dessau (39,6), Passau (39,7), Gera (41,2), Luckenwalde (41,7), Meerane (42,0), Schweidnitz (42,6), Nürnberg (44,9), Erlangen (45,5), Gnesen (52,5), Köslin (58,2). Von diesen zeigten Gelsenkirchen, Schweidnitz und Nürnberg schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, während dieselbe in Greifswald, Magdeburg, Mülheim a. d. R., Oberhausen, Erlangen, Passau und Dessau zwischen 30,0 und 35,0, in Gnesen, Linden, Luckenwalde, Stolp, Meerane, Gera zwischen 25,0 und 30,0, in Königshütte, Köslin, Lüdenscheid zwischen 20,0 und 25,0 ‰ betrug. Das Mortalitätsmaximum, welches diesmal eine Höhe von 58,2 ‰ erreichte, bezifferte sich im Vormonat nur auf 46,1 und gehörte der Stadt Mülheim a. Rh. an (Berichtsmonat 34,6).

Von den genannten Städten hatten Gelsenkirchen, Königshütte und Oberhausen eine verhältnißmäßig geringe Säuglingssterblichkeit, nämlich eine solche von 14,3 bis 20,0 auf je 100 Lebendgeborene, in Mülheim a. d. R. stellte sich dieselbe auf 20,0 bis 25,0, in Greifswald, Linden, Luckenwalde, Lüdenscheid, Magdeburg, Stolp, Erlangen, Dessau auf 25,0 bis 33,3 %; höhere Grade erreichte sie in Schweidnitz mit 40,3, in Nürnberg mit 46,0, in Meerane mit 52,3, in Gera mit 53,3, in Gnesen mit 54,2, in Köslin mit 68,6 und in Passau mit 72,0 % der Lebendgeborenen. — Von den in diesen Städten gemeldeten Todesursachen trat die Lungenschwindsucht auch diesmal noch ziemlich stark in den Vordergrund; sie veranlaßte in Stolp, Meerane und Dessau je 6, in Königshütte 7, in Oberhausen und Schweidnitz je 8, in Lüdenscheid und Passau je 9, in Erlangen 10, in Mülheim a. d. R. 11, in Gelsenkirchen, Greifswald, Gera je 12, in Linden 18, in Magdeburg 41 und in Nürnberg 59 Todesfälle. Die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane machten sich vornehmlich in Gelsenkirchen, Greifswald (je 11 Todesfälle), in Königshütte, Stolp, Dessau (je 13), in Gnesen, Oberhausen (je 14), in Gera (15), in Mülheim a. d. R. (16), in Magdeburg (50) und in Nürnberg (96) geltend. Todesfälle an Masern werden in größerer Zahl aus Mülheim a. d. R., Oberhausen (je 12), Köslin (25), Gnesen (27), Nürnberg (56), solche an Diphtherie und Croup aus Gera (11), Stolp (14), Nürnberg (18) und Magdeburg (22) gemeldet. In mehreren dieser letzteren Orte gewannen auch die akuten Darmkrankheiten, einschließl. des Brechdurchfalles, auf die Gesammtsterblichkeit Einfluß; in Magdeburg kamen 21, in Gera 23 und in Nürnberg 50 Todesfälle in Folge dieser Krankheiten zur amtlichen Kenntniß. — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen (bezw. dreijährigen) Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Königshütte, Erlangen und Meerane zwischen 30,0 und 35,0, in Greifswald, Magdeburg, Mülheim a. d. R., Schweidnitz, Nürnberg, Passau, Gera zwischen 25,0 und 30,0, in Dessau 24,9, in Köslin 24,5 und in Oberhausen 23,8 Personen auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten, soweit dieselben nicht schon genannt sind, hatte Neustadt O.-S. diesmal gerade 35,0, Mülhausen a. Rh., Chemnitz, Crimmitschau, Glauchau, Gmünd zwischen 30,0 und 35,0, Nordhausen und Oppeln zwischen 25,0 und 30,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen. Da die niedrigste Sterbeziffer dieser Städte 24,5 ‰ (nämlich in Ludwigshafen) beträgt, kann die Besserung

nirgends als eine sehr hervorragende bezeichnet werden. In Mülheim a. Rh. haben die Masern und die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane weniger Todesfälle veranlaßt, als im Vormonat, letztere auch in Chemnitz und Gmünd, die Diphtherie in Nordhausen und Chemnitz.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglings-Sterblichkeit ergiebt sich, außer den schon genannten Städten Gnesen, Köslin, Schweidnitz, Nürnberg, Passau, Meerane und Gera, für Breslau (33,4), Hirschberg (34,1), Chemnitz (34,3), Landsberg a. W. (34,7), Memel (35,3), Zerbst (36,4), Stralsund (37,3), Ulm (37,4), Hanau, Reutlingen (je 37,5), Freiberg (37,6), Graudenz (37,8), Prenzlau (38,1), Neustadt O.-S. (39,1), Kottbus (39,5), Danzig (39,9), Amberg (40,0), Herford (41,5), Lüneburg (42,9), Gmünd (43,6), Speyer (50,0), Zwickau (51,1), Regensburg (55,7). Die Gesammtsterblichkeit dieser Städte ging bis zu 21,7 auf je 1000 Einwohner (Hanau) gegen 22,4 (Plauen) während des Vormonats herunter, unter 30,0‰ betrug sie außerdem nur noch in Danzig, Herford, Hirschberg. Landsberg, Stralsund, Reutlingen, Ulm.

Eine geringere Gesammtsterblichkeit, als 15 pro 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, konnte im Berichtsmonat, zum ersten Male während des laufenden Jahres, in keiner Stadt festgestellt werden. Die verhältnißmäßig niedrigste Sterbeziffer, nämlich 17,3‰, gehörte der Stadt Heilbronn an, welche im Vormonate 27,2 und in der fünfjährigen Periode 1880/84 24,1‰ Todesfälle aufzuweisen hatte. In den drei Städten Thorn, Wandsbeck und Weimar, welche sich während des vorigen Monats einer geringeren Sterblichkeit als 15,0‰ erfreuten, betrug dieselbe diesmal 25,1, bezw. 27,0 und 20,6‰.

Die Säuglingssterblichkeit blieb unter 10% der Lebendgeborenen in M.-Gladbach (Gesammtsterblichkeit 23,3), Göttingen (34,5), Iserlohn (18,5), Ottensen (18,0) und in Wesel (18,0). Eine Säuglingssterblichkeit von 10,0 bis 14,3 besaßen 16 Städte (gegen 18 im Vormonat), eine solche von 14,3 bis 20,0% 56 (gegen 46). In 11 derselben (gegen 8 im Vormonat) machte die Gesammtsterblichkeit weniger als 20,0‰ der Bevölkerung aus, während sie in Beuthen O.-S., Gelsenkirchen, Hagen, Königshütte, Minden, Oberhausen, Quedlinburg, Siegen, Trier, Heidelberg, Worms, also in 11 Städten (Vormonat 7) die Höhe von 30,0‰ überstieg.

Die Gesundheitsverhältnisse haben im Mai gegenüber dem Vormonat einen erheblichen Rückschlag erfahren: statt 12 Städte mit vergleichsweise höchster Sterblichkeit gab es diesmal deren 19 und auf der anderen Seite statt 3 mit einer Sterblichkeit von weniger als 15,0‰ nicht eine einzige. Wenn hiernach, wenigstens soweit die Extreme der Sterblichkeitsvorkommnisse erkennen lassen, auch nicht die Ungunst des Gesundheitszustandes, wie er sich im Monat März darstellte, erreicht wird, boten doch alle übrigen Monate des laufenden Jahres, einschließlich des Januar, in dieser Beziehung ein vortheilhafteres Bild dar, als der Berichtsmonat. Die Säuglingssterblichkeit zeigte ein der Gesammtsterblichkeit analoges Verhalten; speciell im Vergleich zum Vormonat ist zu erwähnen, daß 30 Städte gegen 23 eine höhere Säuglingssterblichkeit, als 33,3% der Lebendgeborenen, 77 gegen 78 eine solche von weniger als 20,0, aber nur 5 gegen 14 eine solche von weniger als 10,0% aufzuweisen hatten.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Nach vorliegenden amtlichen Ausweisen über die Cholera in der Provinz Venetien betrug die Zahl der gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle):

	Stadt Venedig	Chioggia	Uebriges Venetien
vom 11.—12. Juni	5 (4)	2 (3)	22 (10)
„ 12.—13. „	11 (8)	4 (1)	9 (8)
„ 13.—14. „	10 (10)	1 (2)	21 (8)
„ 14.—15. „	8 (11)	1 (1)	9 (6)
„ 15.—16. „	4 (4)	—	9 (6)
„ 16.—17. „	6 (2)	1	12 (8)
„ 17.—18. „	2 (4)	—	13 (8)

Am heftigsten war nach den letzten Nachrichten aus der Provinz Venetien die nahe bei Venedig gelegene Stadt Mestre von der Cholera betroffen.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen folgende Zahlen von Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera in 24 Stunden:

	21.—22.	22.—23.	23.—24. Juni
aus Brindisi	17 (2)	18 (7)	18 (8)
„ San Vito	.	4 (2)	6 (3)
„ Latiano	.	2	12 (3)
„ Venedig	.	3 (2)	.
„ Oria	.	3 (1)	.
„ Francavilla	.	.	4 (2)

In Moskau sind in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 14. April bis 12. Mai d. J. 3377 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 898 Erkrankungen an Flecktyphus, 97 an Unterleibstyphus, 383 an typhösem Fieber, 986 an Rückfallsfieber, 151 an Masern, 114 an Scharlach, 87 an Pocken, 71 an Diphtherie, 31 an Ruhr, 207 an Rose, 56 an Keuchhusten u. s. w. Es hat somit die Zahl der im genannten Zeitraume gemeldeten infektiösen Erkrankungen im Vergleich zu den vorausgegangenen 4 Wochen (s. Veröffentl. S. 276) wieder um 128 zugenommen und zwar waren an dieser Zunahme sämmtliche obigen Infektionskrankheiten betheiligt, mit Ausnahme von Unterleibstyphus, Scharlach und Diphtherie, die eine mäßige Abnahme zeigten. In besonders hohem Grade hat wiederum das typhöse Fieber, der Flecktyphus und das Rückfallfieber um sich gegriffen, bei letzterem belief sich die Zunahme der Erkrankungen auf 92.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse in London und anderen englischen Großstädten im Jahre 1885.

(Nach dem vom Registrar General veröffentlichten Annual summary of births, deaths and causes of death in London and other great towns, 1885.)

In 28 Großstädten von England und Wales mit einer auf die Mitte des Jahres 1885 geschätzten Bevölkerung von 8 906 446 Personen wurden 297 336 Kinder oder 33,5 auf je 1000 Einwohner geboren und starben 182 339 Personen oder 20,5 ‰. Die höchsten verhältnißmäßigen Geburtsziffern fallen auf Cardiff mit 43,1, Preston mit 39,2, Newcastle mit 38,3, Sunderland mit 37,8, Nottingham mit 37,6, die niedrigsten auf Brighton mit 26,1, Halifax 28,8, Huddersfield 29,1, die höchsten verhältnißmäßigen Sterbeziffern auf Preston mit 27,1, Manchester mit 26,5, Newcastle mit 26,1, Cardiff mit 25,7, die niedrigsten auf Brighton mit 17,1, Hull mit 17,2, Bradford mit 17,7 auf je 1000 Einwohner. Gegenüber den drei vorhergehenden Jahren, in welchen die Gesammtsterblichkeit der 28 Großstädte 22,3, 21,6, 21,6 ‰ betrug, ist dieselbe im Berichtsjahre (20,5 ‰) geringer ausgefallen. Im Einzelnen trifft dies für sämmtliche Berichtsstädte zu, mit Ausnahme Portsmouth, Plymouth, Bristol, Newcastle, Cardiff, Manchester, Huddersfield, Sunderland; in den drei letztgenannten Orten war die Sterblichkeit, wenigstens im Vergleiche zum Jahre 1884, erhöht.

Von den Infektionskrankheiten veranlaßten die Pocken die meisten Todesfälle in London (0,22) und Sunderland (0,14), die Masern in Cardiff (1,98), Newcastle (2,25) und Sunderland (3,05), Scharlachfieber in Preston (0,69), Leicester (0,85) und Sunderland (0,85), Diphtherie in Portsmouth (0,31) und Cardiff (0,40), Keuchhusten in Plymouth (1,04), Cardiff (1,16) und Blackburn (1,27 auf je 1000 Einwohner). In zehn Städten sind Todesfälle an Pocken nicht gemeldet worden, die übrigen Infektionskrankheiten dagegen forderten überall Opfer, ausgenommen allein die Masern in Norwich und Halifax. Die Sterblichkeit der Kinder im Alter bis zu einem Jahre, welche sich in England und Wales auf 138 pro 1000 gemeldete Geburten belief, erreichte in den 28 Großstädten eine Höhe von 155 ‰; in Cardiff stieg sie auf 189, in Leicester 193, in Preston auf 218 pro 1000 Geburten.

In London starben 1885 genau 80 000 Personen oder 19,7 auf je 1000 Einwohner. Hiermit wurde die niedrigste Sterbeziffer erzielt, welche, seitdem Aufzeichnungen vorliegen, erreicht wurde. Allerdings geht mit dieser auch eine sehr geringe Geburtshäufigkeit, 32,6 auf je 1000 Einwohner (seit 1850 kam eine geringere nicht vor), Hand in Hand. Dementsprechend blieb die Sterblichkeit der bis zu einem Jahre alten Kinder mit 148 auf je 1000 Geburten unter dem von den 28 Großstädten im Ganzen erreichten Betrage. Die Sterblichkeit an Pocken stieg 1885, wie bereits im Vorjahre, erheblich an, während sie sich noch 1883 unterhalb des zehnjährigen Mittels gehalten hatte. Die Zunahme derselben begann gegen Ende des ersten Quartals 1884 und dauerte bis zur Mitte des dritten Quartals 1885, erstreckte sich also auf einen Zeitraum von 18 Monaten. Ueber 351 der 899 im Jahre 1885 den Pocken erlegenen Personen fehlt eine Mittheilung darüber, ob dieselben geimpft waren oder nicht; von den Uebrigen wurden 218 als geimpft bezeichnet. Unter der Annahme, daß etwa 5 % der Bevölkerung nicht geimpft sind, würden sich demnach die Pockentodesfälle unter der nicht geimpften zu denjenigen unter der geimpften Bevölkerung wie 29 : 1 verhalten. Gleich den Pocken veranlaßten in London gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1875/84 während des Berichtsjahres eine vermehrte Sterblichkeit die Masern (um 692), Diphtherie und Croup (um 147), Tollwuth (um 20), Krebs (um 203), vorzeitige Entbindungen (um 188), Krankheiten des Gefäßsystems (um 525), solche der Harnorgane (um 156), eine verminderte Sterblichkeit das Scharlachfieber (um 1752), Flecktyphus (um 78), Keuchhusten (um 781), Unterleibstyphus (um 381), Diarrhöen (um 702), Rose (um 41), Alkoholismus u. s. w. (um 50), Schwindsucht und Tuberkulose (um 1476), Krankheiten der Athmungsorgane (um 1638), Verunglückungen (um 425) u. s. w. Besondere Aufmerksamkeit verdient die konstante Abnahme der Scharlachsterblichkeit, welche entgegen ihrem früheren Verhalten schon seit geraumer Zeit in London auf geringerer Höhe steht, als im ganzen Lande. Der Berichterstatter ist geneigt, diese Erscheinung auf eine häufigere Benutzung der öffentlichen Krankenhäuser, also auf eine bessere Isolirung im Falle der Erkrankung an Scharlach zurückzuführen. 1878 wurden nur 5 von je 100 tödtlich verlaufenen Scharlachfällen in den Metropolitan Asylum Hospitals behandelt, in den nächsten drei Jahren 7 bis 8 %, 1882 stieg diese Ziffer auf 9,3, 1883 auf 11,4, 1884 auf 16,4 und 1885 endlich auf 19,2 %.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 143—147 v. 21.—25. Juni 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der Königlich ungarischen Seebehörde zu Fiume vom 14. Juni 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

Von dem bezeichneten Tage ab unterliegen Provenienzen aus Triest bei normal verlaufener Reise einer siebentägigen Quarantäne; bei vorgekommenen Krankheitsfällen wird die Dauer der Quarantäne von Fall zu Fall bestimmt. Sämmtliche Räume der Schiffe, Kleidungsstücke, Geräthschaften ꝛc. sind täglich zu desinfiziren. Die Aborte müssen während der Dauer der Quarantäne mindestens 2 Mal mit einer 10 % Eisenvitriollösung gereinigt werden.

Die Quarantäne ist im Marine-Hospital zu Martinschizza abzuhalten.

Im Anschluß an diese Verfügung hat die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume durch Cirkular vom 15. dess. Mts. Folgendes angeordnet:

Von dem zuletzt bezeichneten Tage ab wird die Ein- und

Durchfuhr von zum Handel bestimmten Lumpen, altem Tauwerk, getragenen Kleidern und gebrauchter Leib- und Bettwäsche aus Triest und Umgegend verboten.

Befinden sich derartige Gegenstände an Bord der Schiffe beim Einlaufen in Ungarisch-Kroatische Häfen, so sind dieselben nach Martinschizza zu schaffen, wo durch die Absender binnen kürzester Frist entweder die Rücksendung zu veranlassen ist, oder aber die Vernichtung stattzufinden hat. —

Großbritannien. Durch Bekanntmachung des Gouvernements zu Malta vom 9. Juni 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Die Quarantäne gegen Provenienzen aus Spanien wird aufgehoben.

2. Provenienzen aus den italienischen Häfen am Mittelländischen Meere — mit Ausnahme von Sizilien — werden einer siebentägigen Quarantäne unterworfen.

3. Aus Italien, Sizilien und Triest kommende, sowie in Alexandria, Suez und Port Said sich einschiffende Passagiere dürfen in Malta nur landen, wenn sie mit Bescheinigungen britischer Konsulate versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß sie während der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden 21 Tage weder in einer der italienischen Provinzen am Adriatischen Meere, noch in den Provinzen Venedig und Vicenza oder in Toskana gewohnt bezw. sich aufgehalten haben. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 8. Juni 1886 sind Sumatra und Java als frei von der Cholera erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 65.) In derselben Bekanntmachung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Schiffe, welche von einem von der Cholera befallenen Orte in Europa abgegangen oder während der Reise mit einem solchen in Berührung gekommen sind, nach Maßgabe des § 2 der Königlichen Bekanntmachung vom 12. Juni 1885 (Veröffentl. ebendort S. 56) die Quarantänestation Känsö anzulaufen haben.

Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 17. Juni 1886 ist die Stadt Triest mit Umgegend vom 7. d. M. an als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Für Provenienzen aus Triest ist an allen Küsten der Türkei vom 12. Juni 1886 an die Quarantäne auf 10 Tage erhöht worden. (Vergl. Veröffentl. S. 375.) —

Griechenland. Ueber alle Italienischen Provenienzen des Adriatischen Ufers bis Otranto ist eine effektive elftägige Quarantäne, und über die Provenienzen von Otranto bis zur Französischen Grenze bei Ventimiglia eine fünftägige Beobachtungs-Quarantäne verhängt worden.

Laut einer unterm 15. Juni 1886 erlassenen Bekanntmachung des Gesundheits-Amts zu Corfu ist über Ankünfte aus Triest eine fünftägige Beobachtungssperre verhängt worden.

Laut Beschlusses der Griechischen Gesundheitsbehörde zu Corfu ist die Sperre gegen Provenienzen aus Triest und Umgebung auf 11 Tage erhöht worden. —

Portugal. Laut eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 7. Juni 1886 sind der Hafen von Pernambuco, sowie die übrigen Häfen derselben Provinz seit dem 27. April d. J. als vom gelben Fieber rein erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 232.)

Mittels Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 16. Juni 1886 sind seit dem 1. desselben Monats

1. der Hafen von Triest als choleraangesteckt, sowie

2. die übrigen Häfen des österreichisch-ungarischen Kaiserreichs im Adriatischen Meere als choleraverdächtig erklärt worden. —

Egypten. Der Conseil sanitaire, maritime et quarantenaire d'Egypte hat in seiner Sitzung vom 1. Juni 1886 beschlossen, auf sämmtliche Ankünfte von der Italienischen Mittelmeerküste, und zwar von Neapel bis zur Französischen Küste, die 24stündige Beobachtungsquarantäne, verbunden mit ärztlicher Besichtigung, auszudehnen. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 15. Juni 1886 ist für Provenienzen aus Triest eine 24stündige medizinalpolizeiliche Beobachtung in sämmtlichen Häfen der Regentschaft vorgeschrieben worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Italien während der Zeit vom 29. März bis 2. Mai 1886.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern veröffentlichten Nachweisen zusammengestellt.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom				
	29. März bis 4.	5.—11.	12.—18.	19.—25.	26. April–2. Mai
	April				
Milzbrand.					
Piemonte	2 (2)	2 (2)	2 (1)	3 (3)	6 (6)
Lombardia	1 (1)	1 (1)	2 (2)	2 (2)	3 (3)
Veneto	4 (4)	5 (4)	4 (2)	5 (5)	5 (5)
Emilia	2 (2)	—	1 (1)	5 (5)	3 (2)
Marche ed Umbria	—	1 (1)	2 (2)	—	1 (1)
Toscana	1 (1)	—	—	1 (1)	1 (1)
Wuth und Wasserscheu, durch wüthende Hunde mitgetheilt.					
Marche ed Umbria	—	—	—	—	1 (1)
Meridionale Mediterranea	—	—	—	—	1 (1)
Rotz.					
Lombardia	—	—	1 (1)	*) 1 (1)	—
Veneto	—	*) 3 (3)	1 (1)	—	4 (4)
Emilia	2 (2)	1	1 (1)	2 (1)	—
Toscana	1 (1)	—	1 (1)	—	—
Lazio	—	1 (1)	1	—	—
Meridionale Mediterranea	3 (3)	—	—	—	—
Sicilia	—	—	—	1 (1)	—
Maul- u. Klauenseuche.					
Piemonte	3 (3)	—	—	2 (2)	1 (1)
Lombardia	—	2 (2)	2 (2)	1 (1)	—
Veneto	2 (2)	—	1 (1)	—	1 (1)
Emilia	2 (2)	2 (2)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Marche ed Umbria	5 (5)	2 (2)	1	—	1 (1)
Toscana	6 (5)	4 (3)	6 (5)	3 (2)	2
Lazio	—	1 (1)	1	1	1
Meridionale Adriatica	—	—	—	2 (2)	—
Meridionale Mediterranea	—	—	—	1 (1)	1 (1)
Lungenseuche des Rindviehs.					
Emilia	—	—	1 (1)	—	—
Schafräude.					
Lombardia	3	2	1	—	—
Marche ed Umbria	1 (1)	1	1	—	1 (1)
Lazio	—	4 (4)	4	3	3
Meridionale Mediterranea	1 (1)	—	—	—	—
Sicilia	—	1 (1)	1	2 (2)	—
Sardegna	—	—	1 (1)	—	—
Rauschbrand.					
Piemonte	1 (1)	—	—	—	—
Lombardia	—	—	1 (1)	—	1 (1)
Toscana	—	—	—	—	1 (1)
Typhöse Erkrankungen bei Rindern u. Pferden.					
Piemonte	1 (1)	—	—	3 (3)	2 (2)
Emilia	—	—	—	1 (1)	—
Lazio	—	—	1 (1)	—	—
Schweineseuche.					
Emilia	2 (2)	—	2 (2)	2 (2)	3 (3)
Marche ed Umbria	—	—	1 (1)	—	—

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

*) Einschließlich je eines rotzverdächtigen Falles.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Vom 16. Juni 1886.

(R.-A. Nr. 147 v. 25. Juni 1886.)

Auf Grund des § 16 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Reichs-Gesetzbl. 1883 S. 177) hat der Bundesrath, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichstages, beschlossen, in das Verzeichniß der einer besonderen Genehmigung bedürfenden Anlagen (§ 16 a. a. O.)

die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, aufzunehmen.

Berlin, den 16. Juni 1886.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: von Boetticher.

Deutsches Reich.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.

Vom 20. Juni 1886. (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1886 Nr. 26.)

(Siehe die vorläufige Mittheilung S. 205.)

Der Bundesrath hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 251), nachstehende Festsetzungen getroffen:

I. Zu § 3.

1. Die Beschlußnahme über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrath vorbehalten.

Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaates gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Garantien für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten werden.

2. Die Beschlußnahme des Bundesraths über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inlande erfolgt auf Grund der von den betheiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß dergleichen Ausnahmen im Hinblick auf den derzeitigen allgemeinen Gesundheitszustand der betreffenden Thierarten in bestimmten Gegenden unbedenklich, sowie in den Fällen des § 3 Absatz 2 des Gesetzes darüber, daß die dort angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie zur Reinigung der Wagen und Geräthschaften nach jedesmaligem Gebrauch (siehe unten II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5 und II Ziffer 5) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfizirung der Wagen und Geräthschaften zugelassen werden.

II. Zu § 4.

Für die von den Landesregierungen zu erlassenden näheren Bestimmungen über das anzuordnende Verfahren, über Ort und Zeit der zu bewirkenden Desinfektionen, sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühren sind nachstehende Normen maßgebend:

1. Kein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf vor Beendigung der Desinfektion in irgend eine Benutzung genommen werden. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist mit einer deutlichen Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinfiziren ist. Der Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

2. Insoweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (I 1) ist Fürsorge zu treffen, daß Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung einer der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten nach dem Auslande gedient haben, nach der Entladung behufs Vornahme der Desinfektion nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über welche sie ausgegangen sind.

3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- und Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehr mit dem Auslande an der Station des Wiedereinganges alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrole kann jedoch die Vornahme der Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisirt werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein- für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die entladenen Wagen dorthin geschafft und desinfizirt werden müssen. Diese Frist darf die Dauer von 48 Stunden — vom Zeitpunkte der Entladung bis zu dem der Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

Für Orte, an welchen mehrere, durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, kann angeordnet werden, daß die Vornahme der Desinfektion der Wagen, soweit die dazu erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind, in bestimmten Desinfektionsanstalten zu zentralisiren ist. Sind an solchen Orten Einrichtungen der bezeichneten Art gar nicht oder nicht in genügendem Maße vorhanden, so ist auf deren Herstellung beziehungsweise Vervollständigung thunlichst hinzuwirken.

Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit ihre Einrichtung es gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Entfallen von Geräthschaften, Stroh, Dünger ꝛc. sorgfältig geschlossen zu halten.

Es ist statthaft, die Reinigung und Desinfektion der zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen oder Hundekupees nicht auf jeder Zwischenstation, auf welcher einzelne Viehstücke entladen werden, sondern erst auf derjenigen inländischen Station vorzunehmen, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

4. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets die Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w., sowie eine gründliche Reinigung des Wagens durch heißes Wasser vorangehen. Wo letzteres nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß zuvor zum Zweck der Aufweichung der anhaftenden Unreinigkeiten eine Abspülung mittelst heißen Wassers erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als eine ausreichende anzusehen, wenn durch sie alle von dem stattgehabten Viehtransport herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind.

Die Desinfektion selbst muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 kg Soda auf 100 l Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche, oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit 5prozentiger Karbolsäurelösung. Die letztere ist durch Mischen von 1 Theil der im Handel als 100prozentige Karbolsäure oder Acidum carbolicum depuratum bezeichneten Karbolsäure mit 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren herzustellen.

Diese Art der Desinfektion (b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntniß erlangen, welche es zweifellos machen, daß eine wirkliche Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche vorliegt, oder welche den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, diese Art der Desinfektion (b) auch in anderen Fällen an-

zuordnen, wenn sie solches zur Verhütung der Verschleppung der oben bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, welche entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine wirkliche Infektion des Wagens durch eine übertragbare Seuche stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der zu Absatz 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

Die im Absatz 1 angegebene Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen im Absatz 2b und Absatz 3, als ausreichende Desinfektion in denjenigen Fällen, in welchen im Eisenbahnwagen nur einzelne Stücke Kleinvieh in Kisten oder Käfigen befördert worden sind, sofern zur Zeit des Gebrauchs die betreffenden Kisten mit wasserdichten Fußböden, festen Wänden und aus Latten mit den für die Athmung der Thiere nothwendigen Zwischenräumen hergestellten Deckeln, die Käfige mit wasserdichten Fußböden und von unten bis mindestens zur ganzen Höhe der Thiere mit festen Wänden versehen waren, und eine Verunreinigung des Wagens durch Streumaterialien, Futter, Dünger, Exkremente u. s. w. nicht wahrnehmbar ist.

5. In gleicher Weise wie die zum Transport benutzten Wagen sind die bei Verladung und Beförderung der Thiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Geräthschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfiziren.

Bewegliche Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in Ziffer 4 gereinigt und desinfizirt werden.

6. Feste Rampen, sowie die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger u. s. w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen sind, sofern zur Viehverladung benutzt, täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

7. Eine Desinfektion der unter Ziffer 6 erwähnten Anlagen ist allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Thierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn nach den Verhältnissen eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in solchen Fällen anzuwendende Desinfektionsverfahren ist unter sinngemäßer Anwendung der unter Ziffer 4 festgestellten Normen in den zu erlassenden Bestimmungen näher zu bezeichnen. Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwaige weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen. Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der in Ziffer 4 Absatz 2b und Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfizirt werden.

8. Streumaterialien, Dünger u. s. w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

Die Abfuhr des Düngers darf nicht unter Anwendung von Rindviehgespannen geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u. s. w. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege u. s. w. mit Düngertheilen nicht stattfinden kann.

Dünger von Thieren, welche an Rinderpest oder Milzbrand leiden, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens 1 m hohen Erdschicht bedeckt ist.

Dünger von maul- oder klauenseuchekranken Thieren kann statt dessen mit einer fünfprozentigen Karbolsäurelösung (Ziffer 4 Absatz 2b), unter vollständiger Durchmischung der letzteren mit dem Dünger desinfizirt werden.

9. Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion zu erhebenden Gebührensätze (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß letztere lediglich bestimmt sind, eine Ersatzleistung für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende, oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmende Reinigung(I Ziffer 2 Absatz 2, II Ziffer 4 Absätze 1, 4 und 5, Ziffer 5, Ziffer 6) findet eine Entschädigung nicht statt.

Die Gebühren sind unabhängig von der Größe der Entfernung, welche der Viehtransport durchlaufen hat, unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Beträge der Selbstkosten für alle Stationen im Bereiche einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe und zwar in Einem Satze lediglich für den Wagen festzusetzen.

10. Die Eisenbahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, daß die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen innerhalb ihres Geschäftsbereiches vorzunehmen sind, unter verantwortlicher Aufsicht ausgeführt werden.

11. Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontroleinrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 20. Juni 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Königl. Preußische Allerh. Kabinets-Ordre, betreffend eine Militär-Veterinär-Ordnung.

Vom 6. Mai 1886.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die anliegende neuredigirte Militär-Veterinärordnung. Dieselbe tritt an die Stelle der Bestimmungen über das Militär-Veterinärwesen vom 15. Januar 1874. Ich ermächtige das Kriegsministerium, etwaige Erläuterungen zu ertheilen, auch die in Folge allgemeiner Verwaltungs-Maßregeln nothwendig werdenden Abänderungen zu treffen.

Berlin, den 6. Mai 1886.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Bronsart v. Schellendorff.

An das Kriegsministerium.

Die neue Militär-Veterinärordnung behandelt im 1. Abschnitte die Inspektion des Militär-Veterinärwesens, im 2. Abschnitte das roßärztliche Personal, im 3. Abschnitte den Hufbeschlag, die Hufbeschlags- und Pferdearzneigelder, im 4. Abschnitte die Lehrschmieden. In einem Anhange ist 1) eine Seuchen-Instruktion, welche Rotz, Milzbrand, Räude, Tollwuth, Brustseuche, Rothlaufseuche und die ansteckende pustulöse Maulentzündung betrifft, 2) eine Instruktion für Sektionen von Dienstpferden, 3) eine Sammlung von Grundsätzen für den Hufbeschlag beigefügt.

Verordnung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha, betreffend den Verkehr mit Giftwaaren außerhalb der Apotheken.

Vom 2. Januar 1886.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Gotha. 1886. Nr. 1.)

Mit Höchster Genehmigung wird Folgendes verordnet:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Die Berechtigung zum Handel mit Giften, giftigen Farben und giftigen Stoffen jeder Art, außer in Ausübung des Apothekergewerbes, ist sowohl für den Großhandel, wie für den Kleinverkauf von einer besonderen Genehmigung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde abhängig. Dieselbe darf nur ertheilt werden, wenn der eine solche Genehmigung Nachsuchende in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 2. Für den Großhandel ist der Vertrieb aller Arten von Giftwaaren zulässig; für den Kleinhandel sind nur die von der Industrie zu gewerblichen Zwecken zu verwendenden Giftwaaren zuzulassen, während der Vertrieb der ausschließlich oder vorzugsweise zu Heilzwecken dienenden, in dem Verzeichnisse B zur Reichsverordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, aufgeführten Gifte lediglich auf die Apotheken beschränkt bleibt.

§ 3. Der Handel mit Giften oder giftigen Stoffen im Umherziehen ist nicht gestattet (Reichs-Gewerbeordnung § 56).

§ 4. Kammerjäger und andere Gewerbetreibende, welche sich mit der Anwendung von Giften zum Vertilgen schädlicher Thiere abgeben, dürfen ihre Giftmittel nur selbst an

Ort und Stelle verwenden und ist ihnen der Verkauf oder das Abgeben dieser Giftmittel zum Gebrauch in der Hand Anderer untersagt.

Wegen der Verwendung giftiger Farben vergl. die Reichs-Verordnungen vom 1. Mai 1882 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) und vom 5. März 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 3).

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 5. Die in der Anlage I unter 1–4 namhaft gemachten Gifte und alle anderen, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in einem lediglich zu diesem Zwecke bestimmten verschlossenen Vorrathsraum (Giftkammer) abgesondert von allen anderen Verkaufsgegenständen in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

Die Giftkammern müssen durch das Tageslicht gut erhellt und reinlich gehalten sein.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, daß jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage I unter 1—4 unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist. Die Thür eines jeden dieser vier Behältnisse muß an ihrer äußern Fläche die deutliche Signatur „Gift" tragen.

Der Phosphor (Abtheilung 5 der Anlage I) ist in Gefäßen von starkem Glase mit Glasstöpsel unter Wasser aufzubewahren. Diese Gläser müssen mit Sand umschüttet, in Kapseln aus Eisenblech stehend, in einem feuersichern, verschlossenen Behältniß im Keller aufbewahrt werden.

§ 6. Für jede der 5 Arten der in Anlage I bezeichneten Gifte müssen eigene signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den betreffenden Giften aufbewahrt werden.

§ 7. Die in der Anlage II namhaft gemachten sogenannten indirekten Gifte und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung müssen sowohl in den Lager-, als in den Verkaufsräumen wohl geordnet und von den übrigen Waarenbeständen durchaus getrennt, in besonderen Schränken, Verschlägen oder auf gesonderten Repositorien zusammengestellt, in festen Gefäßen aufbewahrt werden.

§ 8. Als Aufbewahrungsgefäße für alle in den Anlagen I und II genannten Stoffe dürfen, je nach der Art derselben, nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blech mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln benutzt werden. Diese Gefäße müssen mit einer dem Inhalte entsprechenden, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Signatur versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die direkten und indirekten Gifte muß sowohl von der aller andern Signaturen, wie unter sich verschieden sein.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 9. Die Verabfolgung der in der Anlage I bezeichneten Gifte ist nur gegen Einlieferung eines ordnungsmäßigen Giftscheins (Anlage III) gestattet.

Diese Vorschrift ist auch von Großhändlern und Fabrikanten giftiger Waaren zu beobachten, jedoch mit der Maßgabe, daß bei schriftlich eingehenden Bestellungen auf die erwähnten Handelsartikel die Einlieferung eines Giftscheins nicht erforderlich ist, sofern die Bestellbriefe als Beläge des zu führenden Giftbuches ordnungsmäßig aufbewahrt werden.

§ 10. Die eingehenden Giftscheine müssen von den Verkäufern numerirt, in ein Giftbuch eingetragen und sorgfältig aufbewahrt, dürfen auch niemals früher als nach Verlauf von 10 Jahren kassirt werden.

§ 11. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheins, den Namen, Stand und Wohnort des Empfängers, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und den vorgeblichen Gebrauch desselben enthalten.

§ 12. Die Gifte sollen nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts, oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehilfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden, und dürfen dieselben an Niemand anders, als an Apotheker, Händler und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, die solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, verkauft werden.

Die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere ortsansässige, dem Verkäufer als zuverlässig bekannte oder durch ein Zeugniß der Ortsbehörde legitimirte Personen gegen Giftschein abgelassen werden.

§ 13. Der sogenannte weiße Arsenik darf nur zum Vertilgen der Ratten und Mäuse oder anderer schädlicher Thiere und zwar niemals rein, sondern nur in Vermischung mit 1 Theil frisch geglühtem Kienruß und 1 Theil Saftgrün auf 24 Theile Arsenik abgegeben werden.

Das sogenannte Fliegenpapier muß durch aufgedruckte Stempel auf jedem Blatte als solches und mit dem Worte „Gift" bezeichnet sein.

Vergiftetes Getreide darf nur, wenn es mit einer in die Augen fallenden, von der natürlichen stark abweichenden und dauernden Farbe gefärbt ist, abgegeben werden.

§ 14. Von den Stoffen der Anlage II dürfen konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser), konzentrirte Salzsäure und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge) in kleinen Quantitäten, d. h. in Mengen von weniger als einem halben Kilo, nur gegen Giftschein in starken, fest verstöpselten, verbundenen und signirten Gefäßen verabfolgt werden. In verdünntem, mit mindestens fünf Theilen Wasser auf einen Theil Säure oder Lauge gemischten Zustande dürfen diese Säuren und Laugen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verkauft werden.

Alle übrigen Stoffe der Anlage II dürfen zwar ohne Giftschein, aber unter Beobachtung der in § 12 gegebenen Vorschriften verabfolgt werden.

§ 15. Die Verpackung und angemessene Bezeichnung der Stoffe der Anlage I behufs des Verkaufs muß in der Giftkammer geschehen. Diese Gifte dürfen (mit Ausnahme der arsenikhaltigen Farben) nicht in bloßen Papierhüllen, sondern nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht werden. Die Behältnisse sind außerdem sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

Die arsenikhaltigen Farben können beim Vertrieb im Orte auch in doppelten Hüllen von gut geleimtem, starken Papier verabfolgt, müssen aber ebenfalls umschnürt, versiegelt und wie vorstehend signirt werden.

Für den Transport chemischer Präparate und Gifte sind die Bestimmungen im § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands (vgl. Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1880, S. 452) maßgebend.

IV. Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.

§ 16. Die Polizeibehörden und Medizinal-Beamten haben die Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften zu überwachen.

Außerdem werden von Zeit zu Zeit allgemeine Visitationen der betreffenden Lager und Verkaufsstätten durch eine von dem Staatsministerium zu diesem Zwecke bestellte Kommission bewirkt.

Die Geschäftsinhaber sind gehalten, den zuständigen Polizei- und Medizinal-Beamten auf Verlangen jederzeit und den Mitgliedern der Visitations-Kommission bei Gelegenheit der Revisionen nicht allein den Zutritt in die Verkaufslokale und Lagerräume zu gestatten, sich ihnen gegenüber über den Besitz der Genehmigung zum Gifthandel auszuweisen und das Giftbuch nebst den dazu gehörigen Belägen zur Prüfung vorzulegen, sondern auch über alle auf die Sache bezüglichen Fragen Auskunft zu geben und das Visitationsgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen zu erleichtern.

§ 17. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird — abgesehen von der Konfiskation der ohne Befugniß geführten Giftwaaren und, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat — mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1886 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkte an wird die Verordnung der Herzogl. Sächsischen Landesregierung zu Gotha, den Handel mit Giften betreffend, vom 10. August 1837, Bd. III. Nr. 171, S. 417 der Gesetz-Sammlung aufgehoben.

Gotha, den 2. Januar 1886.

Herzoglich Sächsisches Staatsministerium.
Frhr. v. Ketelhodt.

Anlage I.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.
2. Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen): Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver), Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter, Schwedisches, Scheel'sches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, Arsenikhaltige Anilin-Farben u. s. w.

   Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.
3. Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber-Jodid), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weißer Quecksilber-Präcipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpethum minerale (Basisch-schwefelsaures Quecksilberoxyd).
4. Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe): Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum Laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).
5. Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

Anlage II.

Verzeichniß

der sogenannten indirekten Gifte, welche von den übrigen Handelsartikeln abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alkalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor Kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).
2. Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.
3. Antimonialia (Spießglanz-Präparate), Liquor Stibii chlorati (Spießglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).
4. Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor Plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).

   Cerussa (Bleiweiß), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Mennige), Plumbum chromicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).
5. Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. a.
6. Cadmium-Verbindungen: Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).
7. Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extrakte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine: Anacardia (Elephantenläuse), Aqua Amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua Laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfel-Blätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhutkraut), Herba Cicutae virosae (Wasserschirling), Herba Conii (Schirlingskraut), Herba Gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kalium chloricum (chlorsaures Kali), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirban-Oel), Oleum Sabinae (Sadebaum-Oel), Oleum Sinapis (Senf-Oel), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosensamen), Semen Hyoscyami (Bilsensamen), Semen Strammonii (Stechapfelsamen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaumspitzen), Tubera Aconiti (Eisenhutknollen), Tubera Jalappae (Jalappenknollen).
8. Goldsalze: Aurum chloratum (Chlorgold), Auro-Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).
9. Jod und seine Präparate: Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).
10. Kupfersalze und kupferhaltige Farben: Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.
11. Quecksilbersalze: Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelschwefelsaures Quecksilberoxyd).
12. Säuren: Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picricum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).
13. Silbersalze: Argentum aceticum (Essigsaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenstein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenstein), Argentum chloratum (Chlorsilber), Argentum sulfuricum (Schwefelsaures Silberoxyd).
14. Zinksalze: Zincum aceticum (Essigsaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (Milchsaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (Carbolschwefelsaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum valerianicum (Baldriansaures Zinkoxyd).
15. Zinnsalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeist), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnsalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Zinksalz).

Anlage III.

Schema zu einem Giftschein.

Ich N. N. bezeuge hiermit, von dem Droguisten ꝛc. N. N. an dem heutigen Tage (Namen und Gewicht des Giftes), welches ich (zu dem und dem Gebrauche) anwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben, verspreche solches wohl in Acht nehmen und für allen durch erwiesene Fahrlässigkeit entstehenden Schaden einstehen zu wollen.

Ort und Datum
(L. S.)

N. N.
Titel, Gewerbestand,
Nummer des Hauses.

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere betreffend.

Vom 31. Juli 1885.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1885. 6. Stück.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (Ges.-S. S. 48) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere, namentlich das Aufblasen des Fleisches von Hammeln und Kälbern, sowohl mittelst des Mundes, als mittelst eines Blasebalgs oder anderen Werkzeuges, ist verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere des § 263 des deutschen Strafgesetzbuchs, eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Alle in dieser Angelegenheit ergangenen anderweiten Vorschriften treten außer Kraft.

Rudolstadt, den 31. Juli 1885.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
A. v. Holleben i. V.

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, die Heilgehilfen oder Heildiener betreffend.

Vom 24. September 1885.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1885. 9. Stück.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über das Verhältniß der §§ 3, 4 u. 5 der Verordnung vom 31. Juli 1868 (Ges. S. S. 377) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 1. November 1879 (Ges. S. S. 607), sowie mit § 14 der Dienstanweisung für die Bezirks-Physiker vom 3. Februar 1884 und der Bekanntmachung vom 25. September desselben Jahres (Ges. S. 1884 S. 15 und 122), die Heilgehülfen oder Heildiener betreffend, zu den Bestimmungen der §§ 6 und 29 der Gewerbe-Ordnung (R. Ges. Bl. 1883 S. 177) bestimmen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi, was folgt:

1. Wie die ärztliche Praxis ist auch die Ausübung der sog. kleinen oder niedern Chirurgie — der Verrichtungen der Heilgehilfen oder Heildiener — durch die Gewerbe-Ordnung freigegeben.

2. Die kleine oder niedere Chirurgie umfaßt die im § 3 der Verordnung vom 31. Juli 1868 bezeichneten Verrichtungen.

3. Personen, die sich ein Befähigungszeugniß als Heilgehülfe und das Recht erwerben wollen, sich als geprüfter Heilgehilfe zu bezeichnen, haben sich vor dem Physikus des Bezirks, in welchem sie sich niederzulassen beabsichtigen, einer Prüfung zu unterziehen.

4. Die Meldung zur Prüfung erfolgt bei dem Ministerium unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung vom 25. September 1884 vorgeschriebenen Nachweise.

Das Ministerium ertheilt den Auftrag zur Prüfung, zu welcher der Kandidat von dem Physikus vorgeladen wird. Vor der Prüfung ist die Prüfungsgebühr mit 6 Mk. an den Prüfenden zu entrichten.

5. Die Prüfung erstreckt sich auf die aus § 3 der Verordnung vom 31. Juli 1868 sich ergebenden Gegenstände. Ueber den Ausfall der Prüfung macht der Physikus dem Ministerium Anzeige. Ist dieselbe bestanden, so ertheilt das Ministerium das Befähigungs-Zeugniß und die Berechtigung, die Bezeichnung geprüfter Heilgehilfe zu führen. In dem Befähigungs-Zeugnisse ist der Umfang der Befähigung genau anzugeben mit dem Beifügen, daß das Zeugniß und das Recht, sich als geprüfter Heilgehilfe zu bezeichnen, zurückgenommen werden würde, sobald der Inhaber die Grenzen seiner Befähigung überschreiten werde.

6. Lazarethgehilfen, die sich durch Zeugnisse der betreffenden Ober-Militärärzte über eine fünfjährige zufriedenstellende Dienstzeit ausweisen, kann das Befähigungs-Zeugniß als geprüfter Heilgehilfe ohne vorherige Prüfung von dem Ministerium ertheilt werden.

Rudolstadt, den 24. September 1885.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Bertrab.

Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 19. Dezember 1879 über die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches.

Vom 8. Oktober 1885.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. 1885. 9. Stück.)

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird die Verordnung vom 19. Dezember 1879, die zwangsweise Einführung der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches betreffend (Ges. S. 1880 S. 1), abgeändert wie folgt:

1. Der § 8 der Verordnung wird aufgehoben; an die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 8.

Die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines muß sich erstrecken mindestens auf

1. den Pfeiler und die Seitentheile des Zwergfells,
2. die Zungen- und Kehlkopfsmuskeln,
3. die Zwischenrippenmuskeln,
4. die Kaumuskeln,
5. die Nackenmuskeln,
6. die Lendenmuskeln.

Die zu untersuchenden Fleischabschnitte hat der Fleischbeschauer an den Stellen, wo die Muskelfasern in Sehnenfasern übergehen, selbst zu entnehmen oder in seiner Gegenwart entnehmen zu lassen. Zu diesem Zweck muß das Schwein längs der Wirbelsäule auseinander gehauen werden; auch ist der Kopf abzutrennen und das Schmeer auszunehmen.

2. Zwischen §§ 11 und 12 wird eingeschoben:

§ 11a.

Die Tagebücher (§ 10) und die Fleischbücher (§ 11) sind mindestens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

3. Der § 13 erhält den Zusatz:

Geringere Gebühren, als die festgesetzten, dürfen von den Fleischbeschauern nicht erhoben und angenommen werden.

4. Der § 14 wird aufgehoben; an die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

§ 14.

Die Landrathsämter haben die ordnungsmäßige Ausführung dieser Verordnung und die Thätigkeit der Fleischbeschauer nach Maßgabe der für diese ertheilten Vorschriften sorgfältig zu überwachen. Ordnungswidrigkeiten der Fleischbeschauer, insbesondere auch Fahrlässigkeit bei den Untersuchungen, ungerechtfertigte Verzögerung der Untersuchungen oder der vorschriftsmäßigen Eintragungen in die Tagebücher und Fleischbücher haben sie mit Ordnungsstrafen bis zu 15 Mark, nach Befinden auch mit Zurücknahme der amtlichen Bestellung zu bestrafen.

Rudolstadt, den 8. Oktober 1885.

Fürstlich Schwarzburgisches Ministerium.
v. Bertrab.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Das Medizinal- und veterinärärztliche Personal im Königreiche Sachsen.

Auf Anordnung des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern ist eine Uebersicht über das Medizinal- und veterinärärztliche Personal im Königreiche Sachsen nach dem Stande vom 1. Januar 1886 bearbeitet*), der wir Folgendes entnehmen:

Es befinden sich nach dem vorläufigen Ergebnisse der letzten Volkszählung im Königreiche 3 179 168 Bewohner, auf welche im Ganzen 1006 Civilärzte und 52 Civilwund- und Zahnärzte kommen; daneben gehören 82 Sanitäts-

*) Dresden, Varnatz & Lehmann, 1886.

Offiziere dem aktiven Dienststande der Sächsischen Armee an, von denen 73 im Königreiche selbst in Garnison stehen.

Von den vier Verwaltungsbezirken des Landes ist die Kreishauptmannschaft Zwickau die größte und bevölkertste, hat jedoch verhältnißmäßig am wenigsten Aerzte: nur 1 Civilarzt auf 5039 Bewohner (inkl. Militärärzte 1 : 4875), während in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig mehr als doppelt so viele Civilärzte auf die Bewohnerzahl kommen, nämlich 1 : 2355 bezw. 1 : 2395. Für die Kreishauptmannschaft Bautzen nähert sich das Verhältniß der Civilärzte zu den Bewohnern (1 : 4346) demjenigen von Zwickau.

Am dichtesten finden sich die Aerzte in den beiden größten Städten des Landes Dresden und Leipzig, wenn man von einzelnen Bade- und Erholungsorten, wie Bad Elster, Blasewitz, Schandau u. s. w. (auch Pirna) und von den kleinen Ortschaften mit Kranken- und Irrenanstalten, z. B. Hubertusburg, Colditz, Sonnenstein, absieht. In Leipzig kommt 1 Civilarzt auf 929, in Dresden 1 auf 1203 Bewohner, rechnet man zu der Aerztezahl in Dresden 26, in Leipzig 16 aktive Sanitäts-Offiziere, so ergiebt sich thatsächlich für beide Städte eine beträchtlich höhere Verhältnißzahl der approbirten Aerzte, die derjenigen anderer Großstädte etwa gleichkommt, bezw. sie übertrifft.

Von ländlichen Bezirken haben die Medizinalbezirke Meißen und Dippoldiswalde relativ die meisten Aerzte, nämlich 1 : 3268, bezw. 1 : 3440 Bewohner. Da in ersterem Bezirke 9 Aerzte auf die Stadt Meißen, in letzterem nur 3 Aerzte auf die Bezirksstadt entfallen, so scheint die ländliche Bevölkerung am reichlichsten mit Aerzten im Bezirke Dippoldiswalde versehen zu sein.

Der Dresdens Umgegend (exkl. der Stadt) umfassende Medizinalbezirk hat ebenfalls eine relativ große Anzahl von Aerzten (1 : 3792) aufzuweisen, zum Theil deswegen, weil in einzelnen der Hauptstadt benachbarten Erholungsorten, wie Blasewitz, Loschwitz u. a., besonders viele Aerzte ihre Praxis finden. Trotz ähnlicher Verhältnisse in der Umgebung von Leipzig, wo die Vororte Gohlis, Plagwitz, Eutritzsch, Reudnitz, Thonberg je 4—5 Aerzte haben, zeigt sich der Medizinalbezirk Leipzig (exkl. Stadt) erheblich weniger reich an Aerzten (1 : 4552 Bewohner).

Was die räumliche Verbreitung der Aerzte betrifft, so finden sich auf dem gleichen Quadratraum Landes am meisten Civilärzte — abgesehen von den vier städtischen Bezirken Dresden, Leipzig, Hainichen, Oschatz — in den beiden ländlichen Medizinalbezirken von Leipzig und Dresden, demnächst aber in den dichtbevölkerten Bezirken von Chemnitz, Zwickau, Glauchau, Zittau und Annaberg, und zwar kommt für den Chemnitzer Bezirk 1 Civilarzt auf ca. $9^1/_2$ Quadratkilometer, in den 4 anderen 1 auf bezw. 13, 14, 17 und 19 Quadratkilometer. In den genannten Gegenden scheint also der Arzt durchschnittlich am leichtesten erreichbar zu sein.

Die geringste Zahl von Aerzten im Verhältnisse zur Bevölkerung findet sich im Medizinalbezirke Auerbach (1 : 8651 Bewohner) und im ländlichen Bezirke Oschatz (exkl. Stadt 1 : 9004); rechnet man des richtigern Vergleichs halber zu letzterem den städtischen Medizinalbezirk Oschatz hinzu, so ergiebt sich für beide zusammen ein Verhältniß von 1 Civilarzt : 6716 Bewohner, das ist immer noch weniger, als in den anderen Bezirken. Die geringste Zahl von Aerzten auf dem Flächenraum findet sich ebenfalls im ländlichen Medizinalbezirke Oschatz (exkl. Stadt), nämlich 1 auf 110 Quadratkilometer, während zwei der ausgedehntesten Bezirke des Landes, die von Großenhain und Grimma, die nächst niedrige Stufe erst mit 1 Civilarzt auf ca. 61 bezw. 56 Quadratkilometer einnehmen.

Auf einer der Arbeit beigegebenen graphischen Darstellung der Aerztevertheilung sind diejenigen Ortschaften gekennzeichnet, in denen sich subventionirte Aerzte befinden. Man ersieht daraus, daß derartige Aerzte am meisten im Erzgebirge vertreten sind. Der Medizinalbezirk Annaberg hat 12 Orte mit subventionirten Aerzten, der Bezirk Schwarzenberg deren 8, während z. B. in der ganzen Leipziger Kreishauptmannschaft mit ihren 8 großen ländlichen Bezirken in keinem einzigen Orte sich das Bedürfniß einer staatlichen Unterstützung herausgestellt zu haben scheint.

Die Zahl der Thierärzte im Königreiche Sachsen beläuft sich auf 183, darunter 27 Bezirksthierärzte und 16 Amtsthierärzte. Hierzu kommen 38 Militär-Roßärzte und 52 mit Licenzscheinen versehene thierärztliche Empiriker. Die Vertheilung des civil-veterinärärztlichen Personals auf die Kreishauptmannschaften entspricht annähernd derjenigen der Civil-Medizinalpersonen.

Die meisten Apotheken im Verhältniß zur Einwohnerzahl finden sich in dem spärlich bevölkerten Bezirke Dippoldiswalde (1 : 8599 Bewohner), wo auch die Zahl der Aerzte als relativ groß angegeben ist; am seltensten sind die Apotheken, der geringen Aerztezahl entsprechend, im Bezirke Großenhain (1 : 22 431 Bewohner). Im ganzen Königreiche kommt durchschnittlich etwa 1 Apotheke auf je 4 Aerzte, in den beiden Hauptstädten dagegen kaum 1 auf je 10 bis 12 Aerzte.

Die Hebammen sind relativ am spärlichsten vorhanden in den beiden Großstädten Dresden und Leipzig (1 : 2505 bezw. 2616 Bewohner), auch die Umgegend von Leipzig hat weniger Hebammen im Verhältniß zur Bevölkerung, als irgend ein anderer ländlicher Bezirk Sachsens; im ganzen Königreiche kommt 1 Hebamme auf 1834 Bewohner.

Bekanntmachung des Herzogl. Sachsen-Altenburgischen Gesammt-Ministeriums, die Eröffnung der Idiotenanstalt zu Roda betreffend.

Vom 14. Januar 1886.

(Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesetzsammlung. 1886. Stück 1.)

Die in Verbindung mit dem Genesungshause zu Roda errichtete Idiotenanstalt, deren Eröffnung am 1. April 1886 erfolgen soll, hat den Zweck, bildungsfähigen schwachsinnigen Kindern im Alter von nicht unter 6 und nicht über 16 Jahren, um dieselben für ihr späteres Fortkommen erwerbsfähig zu machen, körperliche Wartung und Pflege, christliche Erziehung, Unterricht und entsprechende Beschäftigung zu gewähren.

Aufnahme in diese Anstalt hat höchster Anordnung gemäß bis auf Weiteres nach folgenden Vorschriften zu erfolgen:

1. Der Antrag auf Aufnahme von Idioten ist unter Beifügung eines sorgfältig ausgefüllten Fragebogens — siehe Anlage ⊙ — an die betreffenden Herzoglichen Landrathsämter oder Stadträthe zu richten.

2. Die Genehmigung zur Aufnahme der Idioten in der Anstalt wird von dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, ertheilt. In dem desfallsigen Gesuche ist die Art und Weise der Deckung der Verpflegungskosten näher zu bezeichnen; auch ist eine bindende Erklärung der zur Zahlung der letzteren Verpflichteten zu den Akten zu bringen.

Vor Erfolg der Aufnahme-Genehmigung ist die Aufnahme in die Anstalt nicht gestattet. Die Aufnahme hat mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage nur an Wochentagen zu erfolgen.

3. Der Idiot ist gehörig gereinigt und mit einem guten, vollständigen Anzuge versehen in die Anstalt zu bringen.

4. Der Aufgenommene wird entlassen:
   a) wenn es sich zeigt, daß der Zweck der Anstalt an dem Zöglinge nicht erreicht werden kann;
   b) wenn der längere Aufenthalt desselben in der Anstalt mit deren Einrichtungen unvereinbar erscheint;
   c) wenn der Zögling diejenige Ausbildung erlangt hat, deren er vermöge seiner Individualität fähig ist;
   d) wenn die zur Erziehung verpflichteten Personen, beziehentlich die Heimathsgemeinden, darauf antragen.

Die Entlassung erfolgt im letzteren Falle nur nach vorgängiger vierwöchiger Kündigung.

5. Die Kosten des Transports in die Anstalt, sowie aus der Anstalt, ebenso die etwa entstehenden Begräbnißkosten haben die betreffenden Verpflichteten (auch bei Freistellen) zu tragen.

6. Das Verpflegungsgeld, welches vom Tage des Eintritts bis zum Tage des Abgangs berechnet wird und in Vierteljahrsraten praenumerando an Herzogliches Steuer- und Rentamt in Roda zu entrichten ist, beträgt für Angehörige des Herzogthums

täglich — Mk. 60 Pf.,
vierteljährlich 54 Mk. 75 Pf.

Die Feststellung des für etwaige Angehörige anderer Staaten zu entrichtenden Pflegegeldes, sowie die sonstigen Bedingungen für deren Aufnahme erfolgt durch das Herzogliche Ministerium, Abtheilung des Innern.

7. Der inländischen Gemeinden durch die Unterbringung von Pfleglingen in der Idiotenanstalt zu Roda erwachsende

Aufwand ist als außerordentlicher Armenaufwand im Sinne von § 8A, §§ 9, 10 der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Februar 1857 über die Verwendung des allgemeinen Hilfsfonds (S. 28 der Gesetzsammlung v. J. 1857) zu behandeln.

Altenburg, den 14. Januar 1886.

Herzogliches Sächsisches Gesammtministerium.
v. Leipziger.

Anlage ⊙

Fragebogen
zur Aufnahme

von .....
aus .....

in die Herzogliche Idiotenanstalt zu Roda.

A.

Von der Ortsbehörde zu beantworten.

1. Vor- und Zunahme des Idioten? (Rufname zu unterstreichen.)
2. Tag und Jahr der Geburt, Geburtsort, jetziger Aufenthaltsort, bezw. Unterstützungswohnsitz desselben?
3. Namen und Stand der Eltern, Wohnort derselben? (Bei Waisen Angabe des Vormunds.)
4. Hat der Idiot Vermögen? Worin besteht dasselbe?

Ort und Datum: Unterschrift:

.....

B.

Von dem Ortsgeistlichen zu beantworten.

1. Hat der Idiot bereits Schulunterricht genossen, und mit welchem Erfolge?
2. Ist er konfirmirt?
3. Wird er für bildungsfähig gehalten, und aus welchem Grunde?

Ort und Datum: Unterschrift:

.....

C.

Vom betreffenden Bezirksarzte zu beantworten.

1. Wo hielt sich der Idiot zuletzt auf?
2. Wann kam die Idiotie zuerst zur ärztlichen Beobachtung?
3. Welche Entstehungsursachen zur Krankheit sind nachzuweisen?
   a) Sind Geistes- oder Nervenkrankheiten, Syphilis, Trunksucht, Selbstmord, auffallende Charaktere vorgekommen bei den Eltern, Großeltern, Geschwistern oder anderen nahestehenden Verwandten des Idioten väterlicher- oder mütterlicherseits?
   b) Sind die Eltern desselben mit einander blutsverwandt, und in welchem Grade?
   c) Ist in der der Geburt vorhergegangenen Schwangerschaft irgend welche Störung vorgekommen; war die Mutter während derselben stets gesund, oder war sie etwa irgend welchem Schreck ꝛc. ausgesetzt?
4. Leidet oder litt der Idiot an Epilepsie?
   Wann kam sie zum Ausbruch, bezw. seit wann ist der Kranke frei von Anfällen?
5. Sind sämmtliche Sinne des Idioten entwickelt? Kann derselbe sprechen?
6. Hat der Idiot Gedächtniß, Auffassungsgabe, Urtheil? Hat er Geschick zu Handarbeiten oder sonst welche Anlage?
7. Wie ist des Kranken Gemüthsstimmung? freundlich oder verdrießlich, jähzornig, eingeschüchtert?
8. Hat er sich als gemeingefährlich gezeigt, d. h. hat er Menschen, Thiere oder Sachen beschädigt oder beschädigen wollen?
9. Ist er reinlich?
10. An welchen Krankheiten hat er gelitten?
11. Wie ist der körperliche Zustand zur Zeit? (Defekte, Mißbildungen, Kontrakturen, Lähmungen ꝛc.) Kann der Idiot gehen?
12. War Patient schon in einer Kranken- oder Pflegeanstalt? wo? und wie lange?
13. Sonstige Bemerkungen.

Datum und Ort: Name des betreffenden Arztes:

.....

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Duncker, H. Mittheilungen des Herzoglich Anhaltischen statistischen Bureaus. Dessau. Fol. 1886.

Ergebnisse, die vorläufigen, der Volkszählung vom 1. Dezember 1885 in Bayern. München. Fol. 1886. Sep.-Abdr.

Huber, J. Ch. Ueber Tylenchus scandens Bast. 8°. Sep.-Abdr.

Huber, J. Ch. Ueber die Verbreitung der Cestoden in Schwaben. 8°. Sep.-Abdr.

Huber, J. Ch. Historische Notiz über den Lathyrismus. 8°. Sep.-Abdr.

Huber, J. Ch. Ueber zwei neue Fälle von Echinococcus multilocularis. 8°. Sep.-Abdr.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogthum Baden für das Jahr 1883. Karlsruhe. 8°. 1885.

Jahresbericht, 7., der unter dem Protektorate Sr. Kgl. Hoheit des Herrn Herzogs Carl in Bayern, Dr. med., stehenden Nürnberger medizinischen Gesellschaft und Poliklinik (anerkannter Verein) für 1885. Nürnberg. 8°. 1886.

Beretning om Folkemængden og Sundhedstilstanden i Christiania i Aaret 1884. Udgiven efter Foranstaltning af Sundhedskommissionen i Christiania. Christiania. 8. 1885.

Bosch, Alberto. Memoria de las medidas para contener la invasion del cólera en 1885. (Ayuntamiento de Madrid.) Madrid. Fol. 1885.

China. Imperial Maritime Customs. II. special series: No. 2. Medical reports, for the half-year ended 30th september 1884. 28th issue. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai. 4°. 1885.

Cholera. Inquiry by Doctors Klein and Gibbes, and transactions of a committee convened by the Secretary of State for India in Council. 1885. Fol.

Co-operation of citizens in preventing the spread of disease. Michigan. 8°. 1885.

Hime, Thos. Whiteside. Borough of Bradford. — Report on the health of Bradford for the year 1884. Bradford. 8°. 1885.

Jacur, Leon Romanin. Projet d'un hôpital spécialement destiné aux maladies épidémiques et contagieuses et pourvu d'un système particulier de ventilation. Padue. 8°. 1879.

Proceedings and addresses at the sanitary convention held at Ypsilanti, Michigan. Lansing. 8°. 1886.

Proceedings and addresses at a sanitary convention held at East Saginaw, Michigan. Lansing. 8°. 1885.

Proceedings and addresses at a sanitary convention held at Hillsdale, Michigan. Lansing. 8°. 1884.

Proceedings and addresses at a sanitary convention held at Lansing, Michigan. Lansing. 8°. 1885.

Report, 12th annual, of the Secretary of the State Board of Health of the state of Michigan, for the year 1884. Lansing. 8°. 1885.

Report, annual, of the Health-Officer of Calcutta for the years 1876, 1877, 1879, 1880, 1881, 1882, 1883/84 and 1884. Fol.

Report, 6th annual, of the State Board of Health, Lunacy, and Charity of Massachusetts. Supplement containing the report and papers on public health. Boston. 8°. 1885.

Report, annual, of the Health Departement of the city of Baltimore for the year 1885. Baltimore. 8°. 1886.

Report, 13th annual, of the Board of Health of the city of Boston for the year 1884—85. Boston. 8°. 1885.

Service, the public health, of Michigan. Michigan. 8°. 1885.

Stathem, Isaac H. On the relations of meteorology to yellow fever. New-Orleans. 8°. 1885.

Statistica dell' istruzione secondaria e superiore per l'anno scolastico 1883—1884. Roma. 4°. 1885.

Statistica delle opere pie e delle spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie. Vol. 1. Piemonte. Roma. Fol. 1886.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Mai 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 669	318	17	260	95	32,6	27,0	—	1	3	2	1	34	58	6	4	3	150	5
† Altona	104 719	325	10	270	72	30,9	25,6	1	—	22	7	—	46	44	9	2	2	132	9
† Aschersleben	21 528	74	3	52	22	29,0	27,5	—	—	5	1	1	7	3	4	4	4	30	1
† Barmen	103 066	300	17	203	51	23,6	23,5	2	3	5	5	—	28	33	20	4	3	103	4
† Berlin	1315 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Beuthen O.-Schl.	26 484	134	3	69	22	31,3	32,0	—	2	1	1	—	11	8	1	1	1	43	2
† Bielefeld	34 924	90	3	72	19	24,7	22,9	—	—	—	1	—	17	12	—	—	—	39	3
† Bochum	40 774	162	7	89	26	26,2	29,9	1	—	6	2	—	17	14	—	—	—	45	4
† Bockenheim	17 452	58	4	33	11	22,7	23,2	—	—	2	1	—	7	4	1	—	—	16	2
† Bonn	35 996	111	4	82	16	27,3	27,6	—	—	—	1	1	9	12	7	—	—	50	2
† Brandenburg a.H.	33 092	118	2	84	25	30,5	26,8	1	—	—	2	—	17	6	2	.	.	55	1
† Breslau	299 405	962	57	871	321	35,0	31,9	—	3	12	2	3	117	95	82	17	13	542	15
† Brieg	18 909	48	1	47	15	29,8	26,4	—	—	—	—	—	11	5	2	.	.	28	1
Bromberg	36 269	94	3	76	16	25,1	24,3	—	1	4	1	1	7	6	4	1	—	49	3
Buckau b.Magdbg.	16 050	60	1	34	9	25,4	. [2]	—	—	2	—	—	4	4	1	1	1	22	1
† Burg b. Magdeburg	16 421	47	3	28	7	20,5	26,5	—	—	1	1	1	5	1	6	6	6	11	2
† Celle	18 749	42	2	41	11	26,2	20,4	1	—	1	—	—	8	7	1	—	—	20	3
Charlottenburg	42 372	138	5	118	35	33,4	31,9	14	—	7	1	—	10	20	1	1	1	63	2
† Danzig	114 822	296	12	276	118	28,8	27,5	—	2	8	1	3	24	28	38	34	34	156	16
Deutz	17 736	61	2	27	9	18,3	23,7 [1]	—	2	—	—	—	3	7	1	1	1	12	2
Dortmund	78 435	332	10	184	63	28,2	28,0	—	—	10	2	1	36	31	7	1	1	94	3
Düren	19 806	65	1	42	17	25,4	24,2 [1]	—	—	—	—	—	3	5	1	—	—	32	1
† Düsseldorf	115 183	400	13	245	65	25,5	25,4	2	—	9	2	1	42	35	10	4	3	138	6
† Duisburg	47 517	174	8	101	25	25,5	27,0	—	1	4	1	—	20	19	4	1	1	47	5
† Ehrenfeld	18 245	72	—	32	9	21,0	. [2]	—	—	1	—	—	7	2	4	—	—	17	1
† Eisleben	23 142	93	3	45	20	23,3	31,6 [1]	—	—	1	—	—	3	4	2	2	2	32	3
† Elberfeld	106 492	344	12	227	58	25,6	24,0	20	—	7	1	—	31	46	16	6	4	104	2
† Elbing	38 286	131	5	100	43	31,3	32,2	1	—	5	2	—	6	9	7	7	7	67	3
† Erfurt	58 385	182	2	108	34	22,2	23,4	—	—	12	—	1	17	20	13	2	2	43	2
Eschweiler	16 900	63	1	42	11	29,8	. [2]	1	—	1	1	—	12	4	10	10	9	13	—
† Essen	65 074	267	9	153	44	28,2	28,7	—	2	3	6	—	29	24	4	1	1	84	1
† Eupen	15 466	51	1	43	14	33,4	22,5 [1]	—	1	1	—	—	3	6	1	—	—	29	2
† Flensburg	33 315	96	2	61	20	22,0	22,9	—	—	3	1	—	11	8	2	2	2	34	2
† Forst i. L.	18 563	74	3	54	18	34,9	23,8 [1]	—	1	2	—	—	8	4	6	3	3	30	3
† Frankfurt a. M.	154 504	387	21	304	72	23,6	19,9	—	1	10	1	1	77	29	17	1	1	158	10
† Frankfurt a. O.	54 084	155	7	125	39	27,7	27,0	—	—	5	4	—	13	14	15	7	6	69	5
† Gelsenkirchen	20 290	112	1	60	16	35,5	. [2]	2	—	3	4	1	12	11	1	—	—	25	1
† M.-Gladbach	44 228	176	2	86	13	23,3	26,6	1	—	1	1	—	24	—	—	—	—	58	1
† Gleiwitz	17 658	46	2	35	12	23,8	. [3]	—	1	—	1	—	3	4	—	—	—	23	3
Gnesen	15 760	48	2	69	26	52,5	. [2]	27	4	2	—	—	3	14	—	—	—	18	1
† Görlitz	55 705	147	7	116	36	25,0	28,5	—	1	3	1	—	13	13	14	11	11	65	6
† Göttingen	21 556	53	3	62	5	34,5	25,4	—	—	1	1	—	6	10	—	—	—	40	4
† Graudenz	17 336	45	2	49	17	33,9	29,4	—	—	3	—	—	6	8	5	5	4	27	—
Greifswald	20 343	51	4	64	14	37,8	28,0	—	1	4	—	—	12	11	1	1	—	31	4
† Gr.-Glogau	20 028	50	4	44	10	26,4	23,2	—	—	9	1	—	5	3	1	1	1	22	3
† Guben	27 086	85	6	57	22	25,3	25,9	—	—	6	—	1	8	3	2	2	.	36	1
† Hagen	29 611	100	3	78	19	31,6	26,2	—	3	1	3	—	18	15	4	2	2	34	—
† Halberstadt	34 037	117	6	71	34	25,0	29,4	—	1	8	—	2	8	15	2	2	2	34	1
† Halle a. S.	81 949	269	9	165	43	24,2	26,0	—	2	15	1	—	20	30	1	—	—	93	3
† Hamm i. W.	22 523	71	6	48	12	25,6	25,1	—	—	—	—	—	11	10	—	—	—	26	1
† Hanau	24 379	40	5	44	15	21,7	25,3	—	—	—	—	1	5	6	2	2	2	30	—
† Hannover	139 746	388	23	259	63	22,2	22,1	—	8	8	1	1	65	18	6	6	6	147	5
† Harburg	22 344	64	1	43	11	23,1	23,1	—	—	4	—	—	3	3	2	—	—	28	3
Herford	15 898	41	6	38	17	28,7	. [2]	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	26	—
Hildesheim	29 386	47	2	59	12	24,1	22,7	—	—	—	—	—	11	13	—	—	—	34	1
† Hirschberg	15 621	41	1	33	14	25,4	. [2]	—	—	—	—	—	3	6	2	2	2	19	3
Insterburg	20 909	47	2	44	10	25,3	22,9	1	—	2	1	—	6	5	1	—	—	23	5
† Iserlohn	20 086	52	—	31	5	18,5	24,3	—	—	—	—	—	8	3	—	—	—	20	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Dreijähriger Durchschnitt. [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [3] Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Kassel	64 088	151	9	125	26	23,4	21,8	—	2	11	—	1	24	16	6	—	—	65	—
† Kiel	51 707	183	7	111	44	25,8	23,4	—	2	1	—	—	12	16	5	2	2	69	6
† Koblenz	31 674	78	2	71	18	26,9	23,8	—	—	—	1	—	19	6	—	—	—	44	1
† Köln	161 266	557	20	347	113	25,8	27,4	—	9	7	1	—	57	49	40	17	16	178	6
† Königsberg i. Pr.	151 177	422	14	385	128	30,6	30,8	—	—	8	10	1	33	64	43	25	23	213	13
† Königshütte	32 019	176	4	100	35	37,5	32,2	1	—	1	2	2	7	13	1	1	1	71	2
Köslin	17 328	35	1	84	24	58,2	24,5[1]	25	—	2	—	—	5	9	1	1	.	42	—
† Kolberg	16 547	52	—	37	11	26,8	26,1[1]	—	—	1	1	—	1	4	2	2	2	26	2
† Kottbus	28 263	76	3	80	30	34,0	27,1	10	2	5	—	—	5	12	6	6	6	37	3
Krefeld	90 241	318	11	197	58	26,2	25,6	—	—	1	2	1	30	38	4	4	4	117	4
† Kreuznach	16 404	56	1	32	7	23,4	23,6	—	1	—	—	1	2	5	—	—	—	22	1
Küstrin	15 101	52	2	35	10	27,8	. [2]	—	—	5	—	—	2	1	1	1	1	26	—
† Landsberg a. W.	24 896	72	2	62	25	29,9	23,5	—	—	5	—	1	6	—	1	1	.	48	1
Linden b. Hannover	25 570	76	6	75	21	35,2	. [2]	—	1	6	—	—	18	6	1	—	—	43	—
Luckenwalde	16 107	59	3	56	16	41,7	. [2]	6	—	3	—	—	4	7	3	—	—	31	2
Lüdenscheid	15 066	55	3	49	15	39,0	. [2]	—	—	2	—	—	9	7	—	—	—	31	—
† Lüneburg	19 336	49	1	55	21	34,1	25,6	—	—	—	1	—	8	10	1	1	1	34	1
† Magdeb. u. Neust.	114 298	455	21	341	108	35,8	29,2	—	3	22	—	—	41	50	21	4	4	190	14
† Memel	18 753	34	2	53	12	33,9	24,0	1	3	2	1	1	7	9	1	—	—	25	3
† Merseburg	16 829	56	4	42	18	29,9	28,6[1]	—	—	1	—	—	3	6	—	—	—	31	1
† Minden	18 602	57	4	50	8	32,3	21,2	—	—	—	—	4	15	5	1	1	1	24	1
† Mühlhausen i. Th.	25 135	77	4	37	11	17,7	247,	—	—	2	—	—	3	9	—	—	—	21	2
Mülheim a. Rh.	24 991	75	2	72	16	34,6	27,0	9	2	1	1	—	21	2	—	—	—	36	—
† Mülheim a. d. R.	24 564	102	2	80	22	39,1	25,5	12	2	1	—	—	11	16	1	—	—	34	3
† Münster	44 025	109	4	96	17	26,2	26,0	—	1	2	2	—	26	8	2	2	2	54	1
† Naumburg a. S.	19 121	49	2	39	8	24,5	23,3	2	—	3	—	—	4	3	—	—	—	23	4
† Neiße	21 841	59	1	43	16	23,6	20,7	—	—	3	—	1	2	4	2	2	2	30	1
† Neuß	20 077	64	1	41	16	24,5	27,5	—	1	—	—	—	8	8	—	—	—	22	2
† Neustadt O.-Schl.	16 093	46	4	47	18	35,0	. [2]	—	—	—	1	—	7	11	1	—	—	27	—
† Nordhausen	26 960	63	2	62	11	27,6	23,7	—	4	7	1	—	5	8	1	1	1	35	1
Oberhausen	20 377	69	—	61	13	35,9	23,8	12	—	1	—	—	8	14	7	—	—	17	2
Oppeln	15 976	77	5	36	10	27,0	. [2]	—	—	1	—	—	10	2	2	2	2	21	—
† Osnabrück	35 895	111	4	57	12	19,1	25,2	—	1	2	—	—	13	13	—	—	—	26	2
† Ottensen	18 624	57	3	28	5	18,0	21,5[1]	—	1	4	2	—	4	—	—	—	—	17	—
Paderborn	16 000	39	—	35	9	26,3	. [2]	—	—	5	—	—	6	2	2	2	2	20	—
Posen	68 318	181	6	186	48	32,7	29,8	—	10	7	—	1	10	29	3	2	2	121	5
† Potsdam	50 887	111	3	106	30	25,0	23,7	2	—	4	—	—	15	8	4	4	2	72	1
† Prenzlau	17 281	42	1	44	16	30,6	25,3	—	6	—	—	—	7	6	—	—	—	25	—
† Quedlinburg	19 324	71	—	54	13	33,5	27,1	—	1	7	—	—	1	13	6	6	4	26	—
† Ratibor	19 531	49	1	43	9	26,4	23,6	—	2	3	—	—	15	8	1	—	—	13	1
† Remscheid	33 994	125	8	54	16	19,1	23,5	—	—	2	1	—	22	4	—	—	—	25	—
† Rheydt	22 655	63	2	41	7	21,7	20,2	—	1	1	—	—	7	2	—	—	—	29	1
† Schleswig	15 188	24	1	34	5	26,9	21,4[1]	—	—	—	1	1	9	5	—	—	—	18	—
† Schweidnitz	23 667	67	3	84	27	42,6	29,7	—	—	—	5	—	8	5	1	1	1	63	2
† Siegen	16 681	54	1	44	6	31,7	20,2[1]	—	—	—	—	—	6	11	—	—	—	22	5
† Solingen	18 643	54	5	48	12	30,9	24,4	—	—	—	—	2	9	13	1	1	1	23	—
† Spandau	32 016	103	7	62	19	23,2	26,0	1	—	2	2	1	6	16	1	1	1	29	4
† Stargard i. P.	22 109	65	3	38	21	20,6	26,7	—	—	2	1	1	—	3	3	2	2	27	1
Staßfurt	16 457	74	4	28	9	20,4	. [2]	—	—	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
Stendal	16 186	54	1	25	9	18,5	. [2]	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	18	—
† Stettin	99 550	272	12	225	75	27,1	25,7	6	2	10	1	2	29	26	18	11	11	120	11
† Stolp	22 443	66	1	68	20	36,4	27,2	—	—	14	—	—	6	13	—	—	—	34	1
† Stralsund	28 981	67	4	64	25	26,5	24,3	—	—	—	1	2	10	15	2	—	—	31	3
† Thorn	23 914	65	4	50	15	25,1	27,8	—	—	3	1	—	11	3	11	11	8	17	4
† Tilsit	22 428	52	1	60	17	32,1	27,7	—	1	1	1	—	2	6	1	1	1	44	4
† Trier	26 125	51	1	70	9	32,2	23,6	3	—	—	1	—	9	5	2	—	—	50	—
† Viersen	22 234	65	4	50	11	27,0	23,6	—	—	—	1	—	10	6	2	—	—	31	—
† Wandsbeck	17 763	49	1	40	11	27,0	24,0	1	—	1	—	—	6	5	5	5	4	19	3
† Weißenfels	21 767	74	1	53	22	29,2	26,9	—	—	3	1	—	4	8	4	1	1	32	1
† Wesel	20 684	52	7	31	5	18,0	20,9	—	—	—	—	—	11	2	—	—	—	18	—
† Wiesbaden	55 457	125	2	102	20	22,1	19,6	—	1	—	—	—	25	10	—	—	—	64	2
† Witten	23 903	80	3	59	18	29,6	24,7	—	3	2	—	—	13	3	2	—	—	31	5
† Zeitz	19 791	83	—	47	18	28,5	27,5	—	—	3	—	—	4	7	5	3	3	28	—
Bayern.																			
† Amberg	15 811	35	1	44	14	33,4	. [2]	—	1	—	—	—	9	6	2	.	.	26	—

[1] Dreijähriger Durchschnitt. [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	% tute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Augsburg	65 476	202	7	160	51	29,3	30,0	1	—	1	2	—	31	13	—	—	—	107	5
† Bamberg	31 295	94	4	78	22	29,9	23,6	—	—	1	1	—	21	11	5	5	5	37	2
† Bayreuth	23 531	61	3	42	8	21,4	22,4	—	—	—	—	—	10	9	—	—	—	21	2
† Erlangen	15 814	39	3	60	13	45,5	31,7	—	—	4	—	—	10	4	6	6	6	35	1
† Fürth	35 327	115	6	128	49	43,5	27,7	8	—	5	—	—	14	30	4	1	1	67	—
† Hof	22 257	67	3	46	15	24,8	24,9	—	—	4	—	—	—	11	1	1	1	28	2
† Ingolstadt	16 390	50	1	36	16	26,4	31,3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	35	—
† Kaiserslautern	31 418	108	3	47	13	18,0	21,6	—	—	6	—	3	9	4	1	1	1	23	1
† Landshut	17 609	49	1	34	12	23,2	25,2	—	—	—	—	—	6	1	4	—	—	23	—
† Ludwigshafen a.R.	21 037	99	4	43	26	24,5	26,9	—	1	1	1	—	5	5	14	7	7	16	—
† München	260 005	797	30	727	258	33,6	32,0	—	6	14	5	5	102	94	106	9	6	388	7
† Nürnberg	114 632	352	23	429	162	44,9	27,0	56	—	18	5	1	59	96	50	46	39	139	5
† Passau	15 409	25	3	51	18	39,7	27,6	—	—	2	1	—	9	4	12	11	11	21	2
† Regensburg	36 024	88	—	105	49	35,0	30,9	—	—	1	—	—	16	12	22	14	13	53	1
† Speyer	16 124	40	3	47	20	35,0	22,3	—	1	3	—	—	5	6	14	14	14	16	2
† Würzburg	55 109	136	10	129	24	28,1	26,7	—	—	4	1	—	23	9	7	7	6	84	1
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	55	1	39	11	24,5	24,0	—	—	—	—	1	7	5	2	2	2	23	1
† Chemnitz	110 808	460	19	319	158	34,5	32,3	2	3	5	3	4	32	10	7	2	2	242	11
† Crimmitschau	19 749	86	6	54	27	32,8	32,7	—	1	3	1	—	8	2	1	1	1	35	3
† Dresden	245 515	704	20	533	171	26,1	25,4	3	4	28	7	2	91	62	29	14	13	292	15
† Freiberg	27 038	85	5	77	32	34,2	28,5	—	—	2	1	—	4	21	4	4	3	45	—
† Glauchau	21 710	91	2	55	25	30,4	35,3	—	—	3	—	—	8	1	—	—	—	39	4
† Leipzig	170 076	435	20	337	110	23,8	23,5	1	3	16	1	3	55	37	13	4	4	193	15
Lindenau	15 343	67	3	24	12	18,8	. [3]	—	—	1	—	-	4	1	4	3	3	14	—
† Reudnitz	18 826	82	—	30	10	19,1	. [3]	—	—	1	—	—	7	1	2	2	2	18	1
† Meerane	21 993	88	8	77	46	42,0	33,8	—	—	3	1	—	6	3	1	—	—	60	3
† Meißen	15 470	70	1	39	19	30,3	. [3]	—	—	3	—	—	5	6	3	2	2	21	1
† Plauen i. V.	42 858	155	6	97	41	27,2	26,5	—	—	5	—	—	4	9	1	1	1	78	—
† Reichenbach	18 331	76	3	36	20	23,6	29,2	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	25	—
† Zittau	23 198	65	4	54	21	27,9	25,2	—	—	3	2	1	3	1	6	4	3	37	1
† Zwickau	39 244	131	4	113	67	34,6	30,0	—	1	5	2	1	5	15	3	—	—	80	1
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	43	2	36	12	24,0	25,4	1	—	6	1	—	3	3	2	1	1	17	3
† Eßlingen	20 839	44	1	36	13	20,7	22,7	—	—	1	—	—	8	3	3	3	3	20	1
† Gmünd	15 302	39	2	40	17	31,4	. [3]	—	1	—	—	—	7	8	4	3	3	20	—
† Heilbronn	27 751	88	7	40	9	17,3	24,1	—	1	—	—	—	4	4	3	1	1	25	3
† Ludwigsburg	16 474	33	1	28	6	20,4	17,4	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	21	1
† Reutlingen	17 228	40	—	40	15	27,9	24,2	—	—	—	—	—	4	3	10	10	9	23	—
† Stuttgart	113 976	267	17	209	52	22,0	22,0	1	3	15	1	1	35	23	10	8	7	113	7
† Ulm	33 630	91	2	73	34	26,0	24,8	2	—	2	—	—	6	6	7	3	2	46	4
Baden.																			
† Freiburg	41 310	104	4	82	17	23,8 [1]	25,3	—	—	5	—	—	24	4	7	7	7	42	—
† Heidelberg	26 927	89	3	69	15	30,7 [2]	27,5	—	—	4	—	—	15	7	5	5	5	35	3
† Karlsruhe	61 074	161	3	125	35	24,6	21,1	2	—	2	1	—	20	21	12	12	12	66	1
† Mannheim	61 210	185	3	112	37	22,0	21,5	—	2	3	1	2	15	19	2	2	2	58	10
† Pforzheim	27 207	70	2	57	21	25,1	23,3	1	—	1	1	—	10	13	4	1	1	27	—
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	106	4	114	26	26,7	20,6	—	5	2	—	—	22	15	6	2	2	62	2
† Gießen	19 001	38	3	44	10	27,8	23,3	—	—	1	—	—	10	5	—	—	—	28	—
† Mainz	65 701	181	8	150	46	27,4	23,2	—	4	3	1	—	25	22	5	2	2	83	7
† Offenbach	31 735	90	3	63	15	23,8	22,2	—	1	7	—	—	17	9	7	7	.	20	2
† Worms	21 927	77	4	57	15	31,2	22,3	—	—	1	—	—	8	4	4	1	—	39	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	110	8	74	21	22,6	20,1	—	—	1	1	—	5	18	—	—	—	46	3
† Schwerin	31 532	79	4	46	8	17,5	22,3	—	1	3	—	1	6	1	—	—	—	33	1
† Wismar	15 807	44	1	29	10	22,0	22,6	—	—	1	1	—	4	5	3	2	2	14	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	65	2	33	14	21,9	26,6	—	1	3	—	—	3	3	7	7	7	15	1
† Eisenach	19 736	55	2	29	10	17,6	20,0	—	—	3	—	—	2	5	1	1	1	16	2
† Weimar	21 531	41	2	37	10	20,6	20,0	1	—	2	2	—	1	6	2	2	2	23	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	54	1	42	6	23,5	22,6	—	—	3	—	—	13	2	—	—	—	22	2

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 66, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 17,4. — [2]) Desgl. 56 bezw. 25,0. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Braunschweig.																			
† Braunschweig . . .	85 169	250	13	164	36	23,1	25,9	—	—	5	—	1	26	17	11	2	2	97	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	102	1	63	25	26,0	31,2	1	—	2	—	—	11	6	4	—	—	37	2
S.-Koh.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	74	4	62	8	26,8	22,1	—	—	16	—	—	7	7	—	—	—	31	1
† Koburg	16 207	40	1	26	9	19,3	22,4	—	—	1	1	—	4	7	4	4	4	9	—
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	72	2	44	12	24,6	23,7	—	—	2	—	—	10	1	2	2	2	27	2
† Cöthen	17 469	40	1	31	6	21,3	. [2]	1	—	2	—	—	5	—	2	1	1	21	—
† Dessau	27 584	94	1	91	31	39,6	24,9	1	—	8	1	1	6	13	6	6	6	49	6
† Zerbst	15 072	44	—	43	16	34,2	. [2]	1	1	6	—	1	3	7	9	1	1	14	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	66	2	42	20	29,6	25,9 [3]	—	1	1	—	1	3	3	5	5	5	28	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	122	7	117	65	41,2	28,4	1	2	11	2	—	12	15	23	3	3	50	1
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	162	7	110	33	23,8	22,6	—	1	2	—	—	11	16	1	1	1	73	6
Bremen.																			
† Bremen	117 000	320	11	231	47	23,7	20,9	—	1	5	2	—	58	46	7	5	4	101	11
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1321	42	1252	380	31,9	25,3	16	20	47	12	7	157	168	48	15	12	724	53
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	99	2	47	15	21,3	28,5	—	—	1	—	—	12	9	5	5	5	19	1
† Metz	53 928	135	8	121	21	27,0	21,5	—	—	8	2	—	21	19	7	—	—	57	7
† Mülhausen	69 676	232	13	133	40	22,9	. [2]	—	—	1	1	1	22	15	9	9	8	82	2
† Straßburg	112 019	342	11	307	90	32,9	27,9	12	—	10	3	1	40	42	15	15	14	177	7

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[1]

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17	18.	19.	
Alexandrien Mai 86.	231 396	.	26	944	491	49,0	35	—	4	16	—	41	182	199	—	—	459	8	
Baltimore 2.5.-29.5.86.	417 220	460	54	617	142	19,2	44	6	16	2	—	91	106	9	3	.	326	14	
Bombay 31.3.—27.4.86.	773 196	1092	80	1596	.	26,8	88	.	.	2	.	.	.	57	.	.	1421	28	
Boston 4.4. - 1. 5. 86.	390 406	.	.	692	.	23,0	—	16	23	—	.	127	.	10	.	.	516	.	
Brooklyn April 86 .	690 000	.	.	1192	.	20,7	4	40	61	—	.	163	218	8	.	.	663	35	
Bukarest Mai 86 .	200 000	467	18	462	101	27,7	2	9	7	12	—	94	86	27	.	.	225	—	
Chicago April 86 .	630 000	.	78	1253	376	23,9	1	20	90	45	—	126	268	23	12	.	609	71	
Cincinnati April 86.	325 000	.	42	477	99	17,6	1	7	13	7	—	83	81	10	3	1	260	15	
Genua März 86 . .	178 841	499	30	586	94	39,3	9	1	18	6	2	36	67	21	.	.	415	11	
Granada April 86 .	76 215	178		195	.	30,7	—	1	14	4	5	.	.	.	.	.	169	2	
Kairo 30.4.—27.5.86.	374 838	1250	56	1357	453	47,7	12	—	13	115	5	97	44	336	—	—	725	10	
Madras 17.4.-14.5.86.	398 772	1143	13	964	.	31,4	43	.	.	.	.	.	.	68	.	.	840	13	
Montreal März 86 .	180 000	.	.	359	.	23,9	—	4	14	2	2	.	.	4	.	.	320	13	
Moskau März 86 . .	751 000	.	90	2634	.	42,1	13	28	51	144 [4]	18	393	517	.	.	.	1457	13	
Nantes	124 319	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
N.-Orleans 1.5.-29.5.86.	238 000	.	49	492	155	26,9	—	1	8	2	—	86	21	92	48	.	213	21	
New-York April 86 .	1 439 037	.	.	2965	.	24,7	10	49	196	13	.	511	501	55	.	.	1517	113	
Palma Mai 86 . . .	59 766	112		105	.	21,1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	101	.	
St. Franzisko April 86.	270 000	.	17	418	68	18,6	—	—	24	12	1	77	43	11	4	1	231	19	
St. Louis April 86 .	400 000	728	64	572	134	17,2	2	12	30	6	2	79	86	28	.	.	300	27	
St. Paul April 86 .	120 000	194	15	132	26	13,2	—	6	7	2	—	10	26	4	.	.	61	16	
Utrecht Mai 86 . . .	77 431	248	10	154	59	23,9	—	—	8	—	—	13	11	.	—	—	120	2	

[1]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Dreijähriger Durchschnitt. — [4]) Einschl. Rückfallsfieber.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 6. Juli 1886.** Nr. 27.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 401. — Cholera-Nachrichten. S. 401. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 402. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 403. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 403. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 403. — Witterungs-Nachweis. S. 403. — Sterblichkeit in Rio de Janeiro. S. 404. — Ergebnisse der Morbiditäts-Statistik in den Heilanstalten des Deutschen Reichs 1882. S. 404. — Die Sterblichkeit im Königreich Sachsen 1885. S. 405. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 407. — **Stand der Thierseuchen.** Thierseuchen in Baden 1881/83. S. 407. — Anthrax der Schweine im Pester Komitat. S. 409. — Viehseuchen in Portugal. S. 409. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 409. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Bekanntm. des Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. das Feilhalten von Fliegenpapier. S. 409. — Verordn. des Polizei-Präsid. zu Berlin, betr. die Meldungen der Medizinalpersonen. S. 410. — Verfüg. der Königl.-Regierung zu Düsseldorf, betr. die Brandt'schen Schweizerpillen. S. 410. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betreffend das Feilhalten des Fleisches. S. 410. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Die Berliner Kanalisation. S. 411. — Sächs. Regulativ für Untersuch. des Schweinefleisches auf Trichinen. S. 411. — Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung. S. 412. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Internationaler Kongreß für Hydrologie und Klimatologie in Biarritz 1886. S. 413. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 414.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest 16, Prag 3, Rom 8, Paris 6, Lyon 1, Brüssel, Petersburg, Warschau je 2, Odessa 3 Todesfälle; ferner Breslau 3 (Variolois), Wien 5, Budapest 31, London 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig, Prag, Warschau je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirke Düsseldorf und Marienwerder je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle und 2 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 43 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Leipzig, Petersburg je 1, Kopenhagen 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 7 Erkrankungen.*)

*) Je eine Erkrankung an epidemischer Genickstarre wird aus der Königl. Charité, aus Bethanien und aus dem städt. Krankenhause im Friedrichshain zu Berlin gemeldet.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, Petersburg 18 Todesfälle; ferner Berlin 15, Hamburg 20, Budapest 31, Petersburg 22 Erkrankungen.

Rose: Paris 6, London 7, Petersburg 10 Todesfälle; ferner Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris und London je 6 Todesfälle; ferner Berlin 8 Erkrankungen.

Masern: Berlin 17, Elberfeld 15, Nürnberg 9, Wien 24, Prag 17, Paris 18, London 43, Edinburg 13, Petersburg 31 Todesfälle; ferner Berlin 192, Hamburg 174, Nürnberg 99, Reg.-Bez. Düsseldorf 125, Reg.-Bez. Marienwerder 216, Reg.-Bez. Stettin 173, Wien 101, Budapest 63, Edinburg 280 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Budapest 13, Paris und Petersburg je 11 Todesfälle; ferner Berlin 40, Hamburg 58, Wien 24, Budapest 55, Christiania 28, Kopenhagen 21, Petersburg 22 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 27, Hamburg, Budapest, Christiania je 11, Paris 20, London 22 Todesfälle; ferner Berlin 94, Hamburg 54, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 139, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 23, London 26 Todesfälle; ferner Hamburg 60, Nürnberg 22, Wien 16, Kopenhagen 14 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Den vorliegenden amtlichen Nachrichten aus der Provinz Venetien zufolge ist daselbst die Cholera in weiterer Abnahme begriffen. Die Zahl der gemeldeten Erkrankungen (und Todesfälle) betrug:

(Fortsetzung auf Seite 404.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

25. Woche vom 20. bis 26. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbene auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	76	4	60	23	32,6	27,0	1	2	1	1	1	10	7	2	1	1	34	1
† Altona	104 719	78	—	50	11	24,8	25,6	—	—	9	—	—	12	2	—	—	—	26	1
† Augsburg	65 476	40	3	30	18	23,8	30,0	—	1	—	—	—	2	3	8	1	1	16	
† Barmen	103 066	60	3	40	11	20,2	23,4	1	—	1	—	—	6	4	2	1	1	25	1
† Berlin	1 315 297	819	50	748	356	29,6	27,7	17	4	27	5	1	75	48	235	162	153	320	16
† Bochum	40 774	32	—	17	3	21,7	29,9	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	7	—
† Braunschweig	85 169	61	3	27	10	16,5	25,9	—	1	1	—	—	6	2	3	2	2	14	—
† Bremen	117 000	62	—	43	9	19,1	20,9	—	—	—	—	—	12	6	3	3	2	22	—
† Breslau	299 405	239	13	176	71	30,6	31,9	1	—	3	2	—	20	8	37	9	8	103	2
Charlottenburg	42 372	25	—	29	12	35,6	31,9	2	—	1	—	—	1	6	5	4	4	10	4
† Chemnitz	110 808	94	1	61	38	28,6	32,3	—	—	1	—	—	7	1	1	—	—	50	1
† Danzig	114 822	71	5	54	35	24,5	27,5	—	1	—	1	—	2	2	16	16	15	31	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	37	1	33	9	33,4	20,6	—	—	—	—	—	6	5	4	1	1	17	1
Dortmund	78 435	64	3	40	14	26,5	28,0	—	1	2	—	—	7	10	2	1	1	17	1
† Dresden	245 515	140	5	115	36	24,4	25,4	2	—	8	1	—	20	9	6	2	2	65	4
† Düsseldorf	115 183	88	4	46	18	20,8	25,4	—	—	2	1	—	9	5	2	2	2	24	3
† Duisburg	47 517	39	1	15	3	16,4	27,0	1	1	1	—	—	3	2	—	—	—	7	—
† Elberfeld	106 492	72	1	55	15	26,9	24,0	15	—	1	—	—	6	7	5	1	1	21	—
† Erfurt	58 385	25	—	34	8	30,3	23,4	—	—	2	—	1	4	2	3	3	3	20	2
† Essen	65 074	64	4	37	15	29,6	28,7	5	—	—	1	—	3	8	1	—	—	18	1
† Frankfurt a. M.	154 504	86	5	75	17	25,2	19,9	—	—	4	1	1	18	8	7	—	—	33	3
† Frankfurt a. O.	54 084	38	1	19	9	18,3	27,0	—	—	1	—	—	5	1	3	2	2	9	—
† Freiburg i. B.	41 310	28	—	29	11	36,5[2]	25,3	1	—	2	—	—	3	—	4	4	4	19	—
† M.-Gladbach	44 228	41	—	18	7	21,2	26,3	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	10	2
Görlitz	55 705	32	—	27	7	25,2	28,5	—	—	1	1	—	2	1	5	4	4	17	—
† Halle a. S.	81 949	57	—	38	13	24,1	26,0	—	1	3	—	—	3	2	11	5	5	17	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	312	7	247	77	27,2	25,3	6	9	11	5	1	27	22	22	8	8	133	11
† Hannover	139 746	78	3	64	22	23,8	22,1	—	1	3	1	—	12	2	5	5	5	40	—
† Karlsruhe	61 074	29	1	21	5	17,9	21,1	—	—	—	—	—	4	2	4	4	4	10	1
† Kassel	64 088	21	1	20	4	16,2	21,8	—	—	2	—	—	4	5	2	—	—	7	—
† Kiel	51 707	36	2	26	8	26,1	23,4	—	—	1	—	—	5	3	2	2	2	13	2
† Köln	161 266	102	3	82	31	26,4	27,4	—	3	1	—	—	13	8	5	5	5	50	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	75	7	77	29	26,5	30,8	—	—	2	4	—	5	5	18	15	15	39	4
Krefeld	90 241	70	2	36	10	20,7	25,6	—	—	—	—	—	10	3	1	1	1	22	—
† Leipzig	170 076	97	7	70	29	21,4	23,5	—	1	2	—	—	8	6	4	—	—	48	1
† Lübeck	55 399	30	1	17	6	16,0	22,6	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	14	—
† Magdb. u. Neust.	143 247	87	1	83	31	30,1	29,2	—	—	6	1	—	11	8	16	4	3	37	4
† Mainz	65 701	38	2	29	5	23,0	23,2	—	—	—	—	—	7	1	4	—	—	15	2
† Mannheim	61 210	31	1	25	10	21,2	21,5	—	—	—	1	—	1	1	5	—	—	17	—
† Metz	53 928	26	2	18	5	17,4	21,5	—	—	1	—	1	4	1	3	3	3	8	—
† Mülhausen i. E.	69 676	47	4	25	9	18,7	.	—	—	1	—	—	4	1	5	5	5	13	1
† München	260 005	167	4	154	69	30,8	32,0	—	4	5	—	—	22	12	37	—	—	71	3
† Münster	44 025	15	1	17	1	20,1	27,0	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	10	—
† Nürnberg	114 632	78	4	66	23	29,9	26,5	9	—	5	—	—	9	7	14	13	13	22	—
† Plauen i. V.	42 858	48	—	29	15	35,2	26,5	—	1	—	—	—	4	5	—	—	—	19	—
Posen	68 318	49	1	45	24	34,3	23,7	—	5	2	—	—	2	2	2	2	2	32	—
† Potsdam	50 887	19	1	27	8	27,6	20,1	—	—	—	2	—	3	2	2	2	2	17	1
† Stettin	99 550	62	3	43	14	22,5	25,7	2	—	4	1	—	4	6	8	8	8	15	3
† Straßburg i. E.	112 091	64	2	60	22	27,8	27,9	4	—	—	—	—	5	12	—	—	—	39	—
† Stuttgart	113 976	57	—	47	19	21,4	22,0	—	1	—	—	—	5	4	7	5	5	28	2
† Wiesbaden	55 457	29	1	20	7	18,8	19,1	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	13	—
† Würzburg	55 109	37	5	22	5	20,8	26,1	—	—	—	—	—	4	1	3	3	3	14	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.

[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 21, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 26,4.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 20. bis 26. Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	252	13	165	54	23.0	—	—	7	—	1	18	25	22	—	—	87	5
Basel	70 647	32	3	28	8	20,6	—	—	—	1	—	7	3	4	.	.	12	1
Brüssel bis 19. Juni	174 751	88	2	97	19	28,9	—	—	3	—	—	12	10	11	.	.	57	4
Budapest bis 19. Juni	442 591	320	13	308	89	36 4	7	13	11	3	—	63	26	42	—	—	132	11
Christiania	131 000	68	4	53	14	21,0	—	3	11	—	1	11	4	3	—	—	20	—
Dublin	353 082	195	.	167	25	24,7	—	3	1	.	.	.	.	1	.	.	156	6
Edinburg	254 591	161	.	102	26	20,8	13	1	—	—	—	12	.	4	.	.	72	—
Genf	72 135	29	2	20	1	14,4	—	—	—	—	—	7	2	—	.	.	10	1
Kopenhagen bis 22. Juni	289 000	197	7	116	37	20,9	—	—	3	—	—	12	18	9	.	.	70	4
Krakau bis 19. Juni	71 850	41	3	28	6	20,3	—	—	—	1	—	5	1	7	—	—	14	—
Liverpool	586 320	375	.	202	57	18,0	1	3	1	.	.	.	.	—	.	.	185	12
London	4 149 533	2617	.	1222	299	15,4	43	7	22	7	6	136	157	53[2]	1	.	732	59
Lyon bis 19. Juni	376 613	149	15	140	.	19.3	1	1	5	2	—	33	13	5	—	—	79	1
Odessa	194 400	.	2	171	86	45,7	—	1	1	—	—	13	9	52	36	36	91	4
Paris	2 239 928	1089	81	929	153	21,6	18	11	20	13	6	191	95	61	.	.	491	23
Petersburg bis 19. Juni	928 016	645	20	603	177	33,7	31	11	11	18	—	92	34	81	.	.	325	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	252	57	45,4	17	2	6	3	—	55	22	7	.	.	138	2
Rom bis 15. Mai	349 921	178	13	156	24	23,2	4	—	2	5	—	7	29	11	.	.	89	9
Stockholm bis 19. Juni	210 717	140	5	69	21	17,0	—	3	1	—	—	9	9	8	.	.	34	5
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 19. Juni	145 354	77	4	105	18	37,6	—	—	—	3	—	7	9	12	.	.	73	1
Warschau bis 19. Juni	431 572	413	15	188	80	22,7	2	1	7	—	1	20	31	41	.	.	84	1
Wien	780 066	507	18	369	92	24,6	24	1	7	—	3	103	44	34	—	—	146	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	47	3	40	10	23,7	4	—	2	—	—	7	3	3	.	.	18	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 20. bis 26. Juni 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	18	3	7	3	5	—	—	1
Scharlach	3	—	1	1	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	13	—	8	3	2	—	—	10
Unterleibstyphus	11	—	—	—	7	4	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	10	8	1	—	1	—	—	7
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	1
Wechselfieber	3	—	—	—	3	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	—	—	1	65	7	—	1
Lungenschwindsucht	36	—	—	1	14	20	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	43	1	2	5	19	13	3	5
Akuter Darmkatarrh	6	2	—	2	1	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	1	15	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	2	8	7	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	3	9	12	2	1
Verletzungen	79	—	6	10	18	41	4	4
Alle übrigen Krankheiten	408	26	13	21	157	158	34	53
Summe	772	40	38	51	316	283	44	116

Gesammtbestand **war** am 19. Juni 3496 u. **bleibt** am 26. Juni 3434.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	20.—26. Juni	15	192	40	94	8
„ Breslau	desgl.	1	23	5	15	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	20	174	58	54	1
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	—	99	3	30	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	55	11	6	—
Düsseldorf	desgl.	34	125	35	56	2
Erfurt	desgl.	21	9	3	28	2
Hildesheim	desgl.	5	29	1	10	—
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	desgl.	4	216	13	19	1
Münster	desgl.	1	2	4	5	1
Schleswig	desgl.	36	93	46	139	5
Stettin	desgl.	15	173	8	38	2
Stralsund	desgl.	26	86	8	23	—
Trier	desgl.	1	29	1	—	—
Wiesbaden	desgl.	2	6	9	5	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—30. Juni	—	1	3	26	—
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 20. bis 26. Juni 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	20. Juni	19,0	9,1	751,1	750,4	749,6	83	65	75	—	O—NO	1
	21. „	22,0	10,9	748,5	747,2	747,6	80	45	65	—	N	2
	22. „	15,5	10,0	749,4	749,8	749,8	72	65	69	0,6	WNW	2
	23. „	19,1	10,8	750,1	749,4	746,5	67	65	82	4,2	WSW	2
	24. „	16,2	9,4	749,5	752,0	755,2	74	72	62	1,4	W—WNW	2
	25. „	23,2	9,2	758,2	757,0	757,5	71	46	52	—	SW—W	1
	26. „	24,8	13,0	759,6	759,2	758,6	63	46	46	—	NW	1
München	20. Juni	16,9	6,7	707,2	707,4	708,3	66	54	90	3,5	NW	1,7
	21. „	11,7	8,3	708,9	710.0	710,4	88	83	92	8,8	W	2,4
	22. „	13,8	7,4	713,0	713,8	713,9	89	61	80	4,0	NW	2,7
	23. „	15,2	8,6	713,7	714,1	713,3	87	69	77	1,6	W	3,8
	24. „	17,8	10,7	715,4	716,7	718,9	69	46	62	1,0	W	2,1
	25. „	22,3	8,1	719,1	717,8	717,8	59	41	64	—	SO—NO	0,2
	26. „	25,1	10,8	717,9	716,9	716,2	56	36	56	—	W	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

	Stadt Venedig	Mestre	Uebriges Venetien
vom 18.—19. Juni	2 (3)	3 (4)	13 (2)
„ 19.—20. „	2 (1)	5	8 (3)

Aus Gallipoli sind am 26. Juni 2 Erkrankungen und 1 Todesfall an Cholera gemeldet worden.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen folgende Zahlen von Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera:

	Brindisi	Latiano	San Vito	Francavilla	Erchie	Montemesola
Vom 24.—25. Juni	17 (10)	23 (7)	7 (3)	.	.	.
„ 25.—26. „	15 (3)	24 (7)	4 (2)	.	.	.
„ 26.—27. „	24 (12)	29 (4)	8 (2)	11 (4)	.	.
„ 27.—28. „	19 (12)	50 (9)	11 (3)	8 (4)	4 (1)	.
„ 28.—29. „	27 (7)	68 (18)	21 (4)	35 (11)	.	8 (1)
„ 29.—30. „	5 (11)	67 (24)	13 (11)	27 (15)	.	.
„ 30./6.—1.Juli	20 (8)	100 (21)	18 (11)	53 (17)	8	.
„ 1.—2. „	18 (9)	105 (32)	26 (7)	44 (18)	.	.
„ 2.—3. „	11 (5)	79 (23)	16 (8)	76 (23)	.	.

Außerdem sind nach einer Depesche vom 1. Juli aus Oria 5 Erkrankungen und 3 Todesfälle, aus Codigoro 11 (2), aus Carovigno 1 Todesfall, nach einer Depesche vom 3. Juli aus Oria 14 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet.

Aus der Stadt Venedig ist vom 25. und 30. Juni je eine Erkrankung, vom 27. Juni 1 Todesfall, vom 30. Juni 2 Todesfälle, vom 3. Juli 2 Erkrankungen und 1 Todesfall telegraphisch gemeldet, aus der Provinz Venetien vom 25. Juni 15 (7), vom 27. Juni 12 (3) und vom 30. Juni 11 (6) Erkrankungen (bezw. Todesfälle).

Oesterreich. Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus berichten, daß am 26. Juni in Triest 2 kurz vorher erkrankte Personen an sporadischer asiatischer Cholera gestorben seien.

Siam. Laut einer Nachricht aus Bangkok vom 19. Mai d. J. hat die Cholera daselbst seit dem Februar bedeutend abgenommen. Unter Europäern ist seit Wochen keine Erkrankung mehr vorgekommen, unter den Eingeborenen tritt die Krankheit nur noch in sehr vereinzelten Fällen auf (vgl. Veröffentl. 1886, S. 36).

In Rio de Janeiro starben (nach den Bulletins vom 24. Januar und 7. Februar) im Monat Januar d. J. 1048 Personen einschließlich 66 todtgeborener Kinder. Unter den Verstorbenen befanden sich 672 Brasilianer und 376 Fremde, 1028 Freie und 20 Sklaven, 671 Personen männlichen und 377 weiblichen Geschlechts. Im Alter bis zu 7 Jahren starben 229, von 7 bis zu 25 Jahren 192, von 25 bis zu 40 Jahren 225, von 40 bis zu 55 Jahren 163, über 55 Jahre 152 Personen. Bei 87 blieb das Alter unbekannt.

In den bürgerlichen Hospitälern verstarben 324, in den Militärhospitälern 15, in ihren Häusern 709 Personen. Die Zahl der täglichen Sterbefälle betrug im Durchschnitt 33,8; die höchste war 51, die niedrigste 22.

Rechnet man die Todtgeborenen ab, so ergiebt sich, daß im Januar d. J. bei fast 30% der Gestorbenen das Gelbfieber oder ein anderes der dort herrschenden Fieber die Todesursache war.

Dem Gelbfieber erlagen 132 Personen gegen 19 im November und 49 im Dezember v. J., perniciösen Fiebern 81 Personen, also ebenfalls bedeutend mehr, als in den vergangenen Monaten, typhösem Fieber erlagen 33, verschiedenen anderen Fiebern 33. An Rückenmarks- und Gehirnkrankheiten starben 51, an Krankheiten der Athmungsorgane 59, an Krankheiten der Verdauungsorgane 65. Ferner starben an Gehirnschlag 37, an Diarrhöe 4, an Dysenterie 1, an Leberkrankheiten 25, an Herzkrankheiten 116, an Lungentuberkulose 150 und an Unterleibstuberkulose 7 Personen. Pocken, Masern und Rose führten in je einem Falle zum Tode. (Vergl. Veröffentl. 1886. S. 154.)

Ergebnisse der Morbiditäts-Statistik in den Heilanstalten des Deutschen Reichs für das Jahr 1882 nebst einer vergleichenden Zusammenstellung der Hauptergebnisse für die Jahre 1877—1881.

Arbeiten aus dem Kaiserlichen Gesundheits-Amte Band I, Seite 222.

Die Morbiditäts-Statistik in den Heilanstalten wird in Folge Bundesraths-Beschlusses vom 24. Oktober 1875 seit 1877 alljährlich erhoben und für Preußen nach Provinzen, im Uebrigen staatenweise bearbeitet. Dieselbe bezieht sich auf die allgemeinen Krankenhäuser, auf die Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, auf die Augenheilanstalten und auf die Entbindungsanstalten des Deutschen Reichs. Die öffentlichen Anstalten finden ohne Ausnahme, die Privatanstalten nur insoweit Berücksichtigung, als sie 11 oder mehr Betten enthalten. Die Militärlazarethe, sowie diejenigen öffentlichen oder privaten Heilanstalten, welche gleichsam Nebenanstalten anderer größerer öffentlicher Institute sind, wie die Krankenanstalten von Zuchthäusern u. s. w., werden nicht mit aufgenommen.

Im Jahre 1882 gab es im ganzen Reiche 2024 allgemeine Krankenhäuser, davon kommen auf Preußen 1054, auf Bayern 419, auf Baden 106, auf Württemberg 101, auf Sachsen 96, auf Elsaß-Lothringen 78. Um einen Ueberblick darüber zu gewinnen, in welchem Verhältnisse die Zahl der Anstalten in den einzelnen Staaten zur Größe der Bevölkerung steht, ist berechnet worden, auf wieviel Einwohner 1 Anstalt kommt. Im Durchschnitt beträgt diese Ziffer 22 349; verhältnißmäßig die meisten Anstalten haben Mecklenburg-Strelitz (1 Anstalt auf je 9 115 Einwohner), Bayern (1 : 12 613), Baden (1 : 14 814), Lübeck (1 : 15 893), Schwarzburg-Rudolstadt (1 : 16 059), Sachsen-Meiningen (1 : 17 256), Schaumburg-Lippe (1 : 17 687); die wenigsten dagegen Sachsen-Coburg-

Gotha (1 : 48 679), Reuß j. L. (1 : 50 665), Waldeck (1 : 56 522), Sachsen-Altenburg (1 : 77 518) und Lippe (1 : 120 246). In Preußen ist 1 Anstalt auf je 25 882 Einwohner zu rechnen. Unter den einzelnen Provinzen stehen, abgesehen von Berlin, welches auf 51 015 Einwohner eine Anstalt zählt, Westfalen mit 1 : 16 090 und Sachsen mit 1 : 39 862 einander gegenüber. Entscheidender allerdings als die Menge der Anstalten, welche von sehr verschiedener Größe sind, muß für die Beurtheilung der Frage, in welchem Maße in den Bundesstaaten für eine Behandlung im Krankenhause gesorgt ist, die Zahl der verfügbaren Betten angesehen werden. Alsdann ergiebt sich für Berlin ein so günstiges Verhältniß (1 Bett auf 229 Einwohner), daß dasselbe nur von demjenigen des Hamburgischen Staates (1 : 204) übertroffen wird. Sehr nahe kommen Bremen (1 : 256), Lübeck (1 : 301), weiterhin Westfalen (1 : 405), Rheinland (1 : 407), Mecklenburg-Strelitz (1 : 421), Bayern (1 : 440), Baden (1 : 454), während Lippe (1 : 1002), Schwarzburg-Sondershausen (1 : 1077), Posen (1 : 1090), Sachsen-Altenburg (1 : 1092) und Waldeck (1 : 1285) die ungünstigsten Ergebnisse aufweisen. Hierbei ist allerdings nicht außer Acht zu lassen, daß das Bedürfniß der Krankenhausbehandlung im Allgemeinen um so mehr zunehmen wird, je reicher ein Staat an großen Städten ist.

Die angeführten Verhältnißziffern lassen noch keineswegs unzweideutig erkennen, in wie weit die öffentliche und private Fürsorge für eine Behandlung im Krankenhause ausreichend gewesen ist.

In den allgemeinen Krankenhäusern wurden 1882 zusammen 544 784 Kranke verpflegt (d. h. 1 Kranker auf je 83 Einwohner), davon 355 067 männliche und 189 717 weibliche. Die Zahl der Verpflegungstage aller Kranken betrug 1882: 15 685 155; im Durchschnitt stand jeder Kranke 28,8 Tage in Verpflegung. Die größte Zahl der Erkrankten litt an Infektions- und allgemeinen Krankheiten (144 010), demnächst an Krankheiten der Athmungsorgane (72 227); wegen Krankheiten des Nervensystems wurden 28 770, wegen mechanischer Verletzungen 59 984 Personen behandelt. Die wichtigeren Infektionskrankheiten anlangend, litten von je 1000 im Jahre Erkrankten an Pocken 2,2 (Sterblichkeit 12,6 von je 100 an Pocken Behandelten), an Scharlach 7,8 (Sterblichkeit entsprechend 8,8), an Masern und Rötheln 2,9 (4,5), an Diphtherie 16,9 (22,9), an Kindbettfieber 0,9 (41,0), an Unterleibstyphus 23,0 (13,6), an Flecktyphus 2,4 (12,0), an Rückfallsfieber 2,2 (3,9), an Brechdurchfall 0,7 (28,6), an Diarrhöe der Kinder 0,7 (51,3) und an Tuberkulose 3,9 (44,8). Von je 100 an Infektions- und allgemeinen Krankheiten Behandelten starben 7,9, von je 100 in den Krankenhäusern überhaupt Behandelten 7,5.

Von den 233 Irrenanstalten, welche 1882 im Deutschen Reiche gezählt wurden, hatten 107 einen öffentlichen, 126 einen privaten Charakter. Die Schwarzburgischen und Reußischen Fürstenthümer, sowie Waldeck und Schaumburg-Lippe besitzen überhaupt keine, Sachsen-Coburg-Gotha nur eine private, Baden, Hessen, beide Mecklenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lippe, Lübeck, Elsaß-Lothringen, die preußischen Provinzen Westpreußen und Hohenzollern nur öffentliche Irrenanstalten. Zu den in den besonderen Irrenanstalten verpflegten 52 684 Irren (= 1 auf je 859 Einwohner) kommen noch 5581, welche den allgemeinen Krankenhäusern mit besonderen Irrenabtheilungen angehören. In analoger Weise ist die auf 20 638 bezifferte Menge der 1882 in Augenheilanstalten verpflegten Kranken um 9345 zu erhöhen. Die 85 Augenheilanstalten mit 2247 Betten, sowie die 179 Entbindungsanstalten mit 2372 Betten, welche 1882 als Bestand aufgenommen wurden, liegen zum größeren Theile (50 bezw. 147) in Preußen. In Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Hohenzollern sind beide Kategorien von Spezialanstalten, in Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck wenigstens besondere Augenheilanstalten, in Lippe besondere Entbindungsanstalten nicht vorhanden.

Die Sterblichkeit im Königreiche Sachsen während des Jahres 1885.

(Dresdener Journal 1886 Nr. 114 Beil.)

Die Gesammtzahl der Gestorbenen betrug 91 030, was gegenüber der Ziffer des Jahres 1884 eine Abnahme von rund 3500 Todesfällen ergiebt. Nimmt man unter Berücksichtigung des vorläufigen Ergebnisses der letzten Volkszählung für die Mitte des Jahres 1885 eine Bevölkerungszahl von 3162500 an, so ergiebt sich, daß von je 1000 Bewohnern durchschnittlich 28,8 gestorben sind. Diese Sterbeziffer ist zwar wesentlich niedriger als die des Jahres 1884 (30,2 ‰), auch etwas geringer als die des Jahres 1883 (29,2 ‰), bleibt aber doch einem vieljährigen Durchschnitt gegenüber um etwa 0,5 ‰ zu hoch.

Was die einzelnen Altersklassen anlangt, so hat das kindliche Lebensalter erheblich weniger unter der Ungunst der Verhältnisse zu leiden gehabt, als dies im Jahre 1884 der Fall gewesen, z. B. starben weniger als 1884

im ersten Lebensjahre	1373
im Alter von 2—6 Jahren . .	2264
im Alter von 7—14 Jahren .	473
zusammen Kinder	4110.

Dagegen starben im Berichtsjahre etwas mehr Erwachsene, namentlich vom 4. bis 7. Jahrzehnt war die Summe der Gestorbenen um 638 höher als im Jahre 1884 von den gleichen Lebensdezennien.

Rücksichtlich der wichtigsten Todesursachen läßt die folgende 5jährige Uebersicht mit einem Blick erkennen, daß — mit alleiniger Ausnahme des Keuchhustens — die Kinderkrankheiten erheblich weniger Opfer gefordert haben als im Vorjahre, bez. in den beiden Vorjahren. Der Scharlach hat sogar den tiefsten Stand innerhalb des ganzen Jahrfünfts eingenommen, und auch die Erkrankungen an Rachen- und Kehlkopfbräune lassen wenigstens eine ersichtliche Abnahme gegenüber ihrer außerordentlichen Verbreitung im Jahre 1884 erkennen, so daß vielleicht ein weiterer Rückgang zu hoffen ist. Auch der Unterleibstyphus nimmt rücksichtlich seiner Sterbeziffer im Berichtsjahre die niedrigste Stelle ein. Ob bei den Kindbettkrankheiten, sowie bei den beiden namhaft gemachten wichtigsten chronischen Krankheiten die Zunahme in den letzten Jahren vielleicht nur Folge genauerer Nachweise auf den Leichenbestattungsscheinen ist, mag dahin gestellt bleiben — eine Abnahme wird man aber keineswegs anzunehmen haben.

Vergleichende Uebersicht über die Sterblichkeitsvorgänge in den letzten 5 Jahren.

	1885	1884	1883	1882	1881
Gesammtzahl der Gestorbenen	91030	94525	89815	86234	83491
darunter befanden sich Gestorbene an:					
Pocken	18	15	11	21	124
Masern	552	1449	1059	523	331
Scharlach	1018	1311	2142	2469	1198
Hals- und Rachenbräune	6777	7855	5447	4183	2891
Keuchhusten	1044	911	542	1035	898
Unterleibstyphus . . .	614	808	860	773	949
Kindbettkrankheiten . .	743	697	566	527	504
Krebs	2337	2215	2192	2122	2108
Lungenschwindsucht . .	7915	7867	7595	7160	7151

Im Verhältniß zu je 10 000 Bewohnern sind gestorben an:

Todesursachen	1885	1884	1883	1882	1881
Masern	1,7	4,6	3,4	1,7	1,1
Scharlach	3,2	4,2	7,0	8,1	4,0
Hals- und Rachenbräune	21,4	25,2	17,7	13,8	9,6
Keuchhusten	3,3	2,8	1,8	3,4	3,0
Unterleibstyphus . . .	1,9	2,6	2,8	2 5	3,2
Kindbettkrankheiten . .	2,3	2,2	1,8	1,7	1,7
Krebs	7,4	7,1	7,1	7,0	7,0
Lungenschwindsucht . .	25,0	25,2	24,6	23,6	23,8

Um nun diese allgemeinen Bemerkungen noch zu ergänzen durch eine Vergleichung der Sterblichkeitsvorgänge in den einzelnen Medizinalbezirken, so dürfte etwa folgendes eine Erwähnung verdienen.

An der Abnahme der Gesammtzahl der Todesfälle im Berichtsjahre gegenüber seinem Vorgänger nehmen die meisten Bezirke theil. Am erheblichsten ist die Abnahme in den beiden Hauptstädten Dresden und Leipzig, sowie in deren unmittelbaren Umgegend, ferner in den Bezirken Bautzen, Meißen, Rochlitz und Annaberg. Ziemlich dieselbe Todtenziffer als im Vorjahre hatten die Bezirke Löbau, Dippoldiswalde, Chemnitz und Plauen. In einigen Bezirken war die Zahl der Gestorbenen im Berichtsjahre eine höhere, so in Zittau, Schwarzenberg und Glauchau, namentlich aber in den Medizinalbezirken Freiberg, Zwickau und Oelsnitz.

Todesfälle an Masern fehlten diesmal gänzlich in den Bezirken Kamenz, Pirna, Rochlitz, Annaberg und Oelsnitz, sowie im Stadtmedizinalbezirk Hainichen. Verhältnißmäßig zahlreich waren dagegen dieselben in den Bezirken Löbau, Borna, Zwickau und Plauen, sowie in der Stadt Dresden.

Der Scharlach fehlte in sämmtlichen 4 Bezirken der Lausitz, ferner in den Bezirken Grimma, Flöha, Marienberg und Oelsnitz beinahe gänzlich. Dagegen hat er in den beiden Hauptstädten und ihrer Umgebung, sowie in den Bezirken Chemnitz, Schwarzenberg, Zwickau und Plauen eine nicht unbeträchtliche Zahl von Todesfällen zur Folge gehabt.

Was die Diphtherie anlangt, so war der im ganzen hocherfreuliche Rückgang doch nicht so durchweg über das ganze Land vertheilt, als man wohl wünschen möchte. An der um 1078 Todesfällen oder fast um 1,4 % niedrigeren Ziffer als die des Vorjahres nahmen besonders theil die beiden Hauptstädte, die Medizinalbezirke Dresden-Land, Pirna, Dippoldiswalde, Meißen, Rochlitz, Chemnitz, Flöha und Plauen, ferner in geringerem Grade noch 10 andere Bezirke. Dagegen war in 10 Bezirken die Zahl der Diphtheritistodesfälle noch oder wiederum im Steigen begriffen; insbesondere ist dies in den beiden lausitzer Bezirken Zittau und Löbau, ferner in den Bezirken Döbeln, Schwarzenberg, Zwickau und Oelsnitz, weniger erheblich in den Bezirken Kamenz, Grimma und Glauchau, am wenigsten im Bezirke Marienberg der Fall gewesen. Diese zuletzt genannten 10 Bezirke, in welchen im Berichtsjahre die Diphtheritis häufiger war, weisen zusammen 556 Todesfälle an dieser Krankheit mehr auf als im Jahre 1884.

Der Keuchhusten herrschte vorwiegend in der Gegend von Freiberg, Chemnitz, Schwarzenberg, Zwickau. Glauchau und Plauen. Auf diese 6 Medizinalbezirke allein kommen mehr als die Hälfte sämmtlicher Todesfälle an dieser Krankheit, nämlich 561; im Vorjahre dagegen waren in den gleichen Bezirken nur 87 Todesfälle an Keuchhusten gezählt worden.

Bei der Abnahme des Unterleibstyphus muß eine allgemein wirkende Ursache thätig gewesen sein, denn der Rückgang in der Zahl der Todesfälle an dieser Krankheit ist beinahe in sämmtlichen Medizinalbezirken wahrnehmbar gewesen. Die derzeitige Abnahme dieser Krankheit seit 1883 ist zwar relativ nicht so auffällig, als es die von dem schweren Epidemiejahre 1875 bis 1877 gewesen war, doch hatte der letztgenannte Nachlaß nicht die gleichmäßige Verbreitung über das gesammte Gebiet aufzuweisen, welche den derzeitigen ganz besonders charakterisirt.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 149 u. 151 v. 28. u. 30. Juni 1886.)

Niederlande. Durch Verfügung der Königlich Niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 15. Juni 1886, hat der Erlaß vom 17. August 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 89) eine Abänderung dahin erfahren, daß die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Frankreich wiederum gestattet wird. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justiz Ministeriums vom 18. Juni 1886 ist die seit dem 27. August 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 113) für die von Gibraltar kommenden Schiffe angeordnet gewesene Quarantäne nunmehr aufgehoben worden. —

Spanien. Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Cirkular der Königlich Spanischen Gesundheits-Direktion vom 15. Juni 1886 sind wegen Ausbruchs des gelben Fiebers in Santa Catharina (Brasilien) die von dort kommenden Provenienzen, ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Einschiffung, als verdächtig (sucia) erklärt worden. —

Australien. Das Gesundheitsamt in Sydney hat in seiner Sitzung vom 19. April d. J. sich dafür ausgesprochen, daß Schiffe, welche von irgend einem der Häfen des Mittelmeeres ausgelaufen oder einen derselben auf ihrer Reise berührt haben, bei ihrer Ankunft in Sydney in Quarantäne zu legen seien, um zunächst einer ärztlichen Inspektion, wie einer gründlichen Untersuchung durch die Sanitätsbeamten unterzogen zu werden.

Anläßlich des Ausbruches der Pockenkrankheit auf einem Postdampfer hat dasselbe Gesundheitsamt ferner beschlossen, daß die Passagiere und Mannschaften dieses Schiffes auf der Quarantäne-Station Port Jackson nach den Vorschriften Nr. 36 und 37 der Beschlüsse der Sanitätskonferenz vom September 1884 zurückzuhalten seien.

Die erwähnten, in der Sanitätskonferenz zu Sydney beschlossenen Vorschriften lauten:

36. Diejenigen, bei denen eine Impfung ihren regelmäßigen Verlauf nimmt, oder die sich bei wiederholten Versuchen als unempfänglich gegen Impfung erweisen, sollen am 15. Tage freigelassen werden.

37. Diejenigen, welche eine Impfung verweigern, sollen so lange zurückgehalten werden, bis der Gesundheitsbeamte von ihrer Unfähigkeit, Pocken zu verschleppen, genügend überzeugt ist, mindestens bis nach Ablauf eines 21tägigen Zeitraums. (Vergl. Veröff. 1886, S. 14.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Thierseuchen in Baden während der Jahre 1881, 1882 und 1883.

(Nach dem Jahresberichte des Großherzogl. badischen Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1882 und 1883. Karlsruhe 1885.)

Der eigentliche Milzbrand ist in Baden seltener, als der Rauschbrand, besitzt aber ein größeres Verbreitungsgebiet als dieser. Im Jahre 1881 sind 65 Erkrankungen an Milzbrand, davon 51 bei Rindern, 1 beim Schaf, 4 bei Schweinen und 9 bei Pferden, im Jahre 1882: 60, davon 50 bei Rindern und 10 bei Schafen, im Jahre 1883: 54, welche sämmtlich Rinder betrafen, ermittelt worden. In der Regel wurde nur ein Thier des Bestandes von der Seuche ergriffen. Im Amtsbezirk Emmendingen kam 1881 ein Fall von Uebertragung des Milzbrandes auf einen Metzger mit tödtlichem Ausgange vor.

Die Verbreitung des Rauschbrandes war auf die Bezirke Adelsheim, Buchen, Eppingen, Freiburg, Heidelberg, Mosbach, Neustadt, Offenburg, Pforzheim, Sinsheim, Tauberbischofsheim und Wertheim beschränkt. Nahezu 80 % der Erkrankungen entfallen auf den Kreis Mosbach. Während der drei Berichtsjahre wurden im Ganzen 368 Rinder und 49 Schafe befallen.

Bei Zusammenfassung der Milzbrand- und Rauschbranderkrankungen ergiebt sich seit dem Jahre 1879, in welchem das Entschädigungsgesetz vom 30. Januar desselben Jahres in Kraft trat, eine Zunahme von 20 bis 54 auf 150 bis 193 Fälle bei den Rindern. Es liegt daher nahe, anzunehmen, daß die polizeiliche Meldung der Erkrankungen vorher in den meisten Fällen unterlassen wurde. In einigen Bezirken, namentlich in demjenigen von Karlsruhe, ist aber auch eine Abnahme zu konstatiren gewesen, welche der Bericht auf eine sorgsame Beseitigung der Milzbrandleichen und eine Verlegung der Wasenplätze in ein trockenes sandiges Gelände zurückführt.

Von Tollwuth kamen nur ganz vereinzelte Fälle vor, welche von auswärts eingeführte Hunde betrafen bezw. durch diese veranlaßt wurden. Seit der Erhöhung der Hundetaxe, der Einführung der Hundemarke, besonders aber in Folge der energischen Bekämpfung der Seuche in den Jahren 1874 bis 1876 hat dieselbe ganz auffallend abgenommen (1876 noch 28, seitdem jährlich nur 2 bis höchstens 4 Fälle).

Die Rotzkrankheit, welche in Folge des Feldzugs 1870/71 außerordentlich um sich gegriffen hatte, gelang es mehr und mehr einzuschränken. 1872 gab es auf 10 000 Pferde 19,10 rotzkranke, 1873: 13,42, 1878 nur 5,47, alsdann stieg die Erkrankungsziffer in den beiden nächsten Jahren wieder auf 10,85 und 9,84, 1881 und 1882 betrug sie nur 3,57 und 3,64; im Jahre 1883 ist eine nochmalige kleine Zunahme auf 5,00 bemerkbar. In den meisten Fällen war die Krankheit nachweislich aus dem Auslande eingeschleppt.

An Maul- und Klauenseuche erkrankten die Rinder in manchen Jahren in recht beträchtlicher Menge, so 1869: 139 995, 1872: 108 400 = 22,96 bezw. 17,43 % aller vorhandenen Rinder. In der ersten Hälfte des Jahres 1880 war das Land vollkommen von der Seuche frei, aber schon im September dieses Jahres wurde dieselbe durch den Viehhandel aus dem Oberelsaß wieder eingeschleppt. Sie verbreitete sich alsdann weiter und erreichte im März 1881 ihren höchsten Stand, um allmählich fast ganz zurückzutreten. Nachdem im Monat Juni 1882 neue Einschleppungen aus der Schweiz, aus dem Elsaß und aus Württemberg stattgefunden hatten, gewann die Seuche am Schlusse dieses und am Anfang des folgenden Jahres eine solche Ausdehnung, daß 1883 im Februar 37 Amtsbezirke mit 176 Ge-

meinden heimgesucht waren. In den folgenden Monaten gelangten je 1200 bis 2000 Erkrankungsfälle zur amtlichen Kenntniß; den höchsten Stand wiesen die Monate August (33 Amtsbezirke mit 103 Gemeinden) und November (sämmtliche 11 Kreise, 30 Amtsbezirke mit 107 Gemeinden) auf. 1883 blieb nur der Amtsbezirk Schönau, welcher fast gar keine Thiere einführt, verschont. Im Ganzen wurden in den drei Jahren 1881 bis 1883: 139 bezw. 89 und 620 Gemeinden in 35 bezw. 27 und 51 Bezirken verseucht und es erkrankten 2856 (0,48 % des Rindviehbestandes) bezw. 1120 (0,19) und 20 523 (3,37) Rinder, 252 bezw. 0 und 4205 Schafe, 410 bezw. 7 und 306 Schweine. Umgestanden sind 31 bezw. 17 und 170 Rinder, 2 bezw. 0 und 41 Schafe, 3 bezw. 0 und 30 Schweine; geschlachtet wurden 7 bezw. 5 und 142 Rinder, 1883 auch 9 Schafe und 16 Schweine. Der durch die Seuche im Jahre 1883 verursachte Schaden betrug vermuthlich nicht über 100 000 Mk. und war demnach im Verhältniß zu dem Schaden, welchen die Nachbarstaaten und Baden selbst in früheren Jahren erlitt (1869 wurde er daselbst auf 1 224 124 Fl. geschätzt), gering. Dem Seuchenverlaufe während der Berichtsjahre nach war der Viehhandel fast der alleinige Verbreiter des Uebels. Wenigstens gelang es, sobald die Anzeige über den Ausbruch der Seuche vorschriftsmäßig erfolgt war, fast regelmäßig, dieselbe in den inficirten Ställen zu lokalisiren und ein weiteres Umsichgreifen von hier aus zu verhüten.

Die Lungenseuche beschränkte sich auf diejenigen Fälle (1881: 28, 1882: 7, 1883: 20 Erkrankungen), welche durch Ankauf von inficirtem Vieh von auswärts, namentlich aus Württemberg, veranlaßt sind.

Der Bläschenausschlag befiel in den drei Jahren 100 bezw. 194 und 130 Rinder und 0 bezw. 3 und 4 Pferde. Verluste von Thieren sind bei dieser Krankheit selten, doch verursacht sie in der Regel dadurch großen Schaden, daß sie bei Erkrankung männlicher Zuchtthiere eine längere Unterbrechung des Zuchtbetriebs erforderlich macht.

Die Räude wurde vornehmlich bei den Schafen beobachtet, obwohl die Schafzucht in Baden nur eine sehr beschränkte ist. Aus diesem Grunde aber müssen zur Deckung des Bedarfs viele Schafe aus dem Auslande eingeführt werden, und mit ihnen gelangen die Seuchen, speziell die Schafräude, in das Land. 1881 kam dieselbe in 8 Kreisen, 15 Amtsbezirken, 22 Gemeinden bei 27 Heerden mit 3026 Häuptern zur Anzeige, 1882 in 6 Kreisen, 12 Amtsbezirken, 24 Gemeinden bei 37 Heerden mit einem Bestande von 3566 bei 2826 Häuptern und 1883 in 10 Kreisen, 25 Amtsbezirken, 150 Gemeinden bei 110 Heerden mit einem Gesammtbestande von 22 145 Häuptern. Die großen Zahlen des letzten Jahres rühren daher, daß zum Zweck der Ausrottung der Seuche sehr genaue Untersuchungen stattfanden. Geheilt wurden in den drei Jahren 2941 bezw. 2542 und 19 288 Schafe; die übrigen standen theils um, theils wurden sie getödtet oder nach dem Auslande ausgeführt.

Mit Perlsucht waren, soweit die Ermittelungen reichen, im Mittel 0,22 von je 100 Rindern behaftet, in den einzelnen Amtsbezirken und Kreisen zwischen 0,01 und 0,81 %. Von den Schlachtthieren wurden durchschnittlich 8 auf 1000 bei den Rindern und 2 auf 10 000 bei den Schweinen perlsüchtig befunden. Im Allgemeinen ist die Krankheit in Bezirken, in welchen Vieh nach und nach aufgezüchtet wird und fremdes Vieh wenig verkehrt, selten, um so häufiger dagegen, je lebhafter der Viehhandel und die Zufuhr von fremdem Vieh betrieben wird. In einzelnen Fällen trat sie seuchenartig auf und führte zu dem Verluste aller Thiere des ergriffenen Bestandes.

Besonders schwer wurde das Land vom Schweinerothlauf heimgesucht, welcher 1881 2900 Thiere ergriff und einen Schaden von 66 735 Mk. verursachte, 1882 und 1883 aber innerhalb der letzten zehn Jahre die größte Verbreitung fand. Mit Ausnahme von St. Blasien und Schönau, 1883 auch von Staufen und Weinheim, wurden in diesen beiden Jahren sämmtliche Bezirke ergriffen. In 430 bezw. 421 Gemeinden erkrankten 8348 bezw. 8446 Schweine, von denen 5371 bezw. 5508 Thiere nothgeschlachtet werden mußten. 2271 bezw. 2037 Thiere fielen, während 706 bezw. 901 wieder geheilt wurden. Der Schaden der Besitzer wird 1882 auf 195 813 Mk. (davon Kreis Heidelberg 85 459, Kreis Karlsruhe 36 007 Mk.), 1883 auf 192 350 Mk. (Kreis Heidelberg 46 248, Kreis Mosbach 40 288, Kreis Karlsruhe 27 488, Kreis Konstanz 26 349 Mk.) angegeben. In Folge dieser beträchtlichen Verluste sind genaue Erhebungen über das Vorkommen und die Ursachen der Verbreitung der Krankheit in Angriff genommen; im Anschluß daran wird zu erwägen sein, welche allgemein durchführbaren Mittel zur Bekämpfung des Uebels anwendbar sind.

Die Kosten, welche die Staatskasse für die bezirksthierärztlichen Verrichtungen bei der Bekämpfung der ansteckenden Thierkrankheiten zu bestreiten hatte, beliefen sich in den Jahren 1881 bis 1883 auf 43 088,58 Mk. Davon entfielen auf die Bekämpfung des Milzbrandes 16 513,77 Mk., auf diejenige des Rotzes 6973,16 Mk., der Maul- und Klauenseuche 9812,34 Mk., der Schafräude allein im Jahre 1883 6413,34 Mk. Eine wesentliche Unterstützung bei der Bekämpfung der Rinderpest, des Rotzes, der Lungenseuche, des Milzbrandes und auch wohl anderer ansteckender Krankheiten leistete die Entschädigung der Viehbesitzer. Die Anzeigen wurden pünktlicher und früher als vordem erstattet, die Tilgung der einzelnen Seuchen erforderte weniger Zeit und wurde gründlicher vollzogen.

Entschädigungen aus der Reichskasse, welche beim

Auftreten von Rinderpest gesetzlich vorgesehen sind, haben in der Berichtsperiode nicht stattgefunden. Die Staatskasse vergütet den gemeinen Werth für nutzbare Hausthiere, welche zur Unterdrückung einer ansteckenden Krankheit auf polizeiliche Anordnung getödtet, bei der Oeffnung aber von einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren oder tödtlichen Krankheit frei befunden werden, ferner $^3/_4$ des Werthes für mit Rotz, $^4/_5$ des gemeinen Werthes für mit Lungenseuche behaftetes Vieh, wofern dasselbe auf polizeiliche Anordnung getödtet oder nach Erlaß einer solchen Anordnung gefallen ist. Für milzbrandkrankes Rindvieh wird eine Entschädigung von $^4/_5$ des gemeinen Werthes auch schon dann gewährt, wenn von dem Verenden des Thieres rechtzeitig Anzeige erstattet war. Die Entschädigungen für rotz-, lungenseuche- und milzbrandkranke Thiere schießt die Staatskasse vor, erhebt aber den jährlichen Aufwand von den Pferdebesitzern bezw. Rindviehbesitzern des Landes.

Endgültig wurden aus der Staatskasse vergütet: 1881 für 1 Pferd und 65 Stück Rindvieh 8101,71 Mk., 1882 für 3 Pferde 1490,50 Mk., 1883 für 2 Pferde und 1 Stück Rindvieh 354 Mk., zusammen 9946,21 Mk. Einschließlich der Verwaltungs- und Erhebungskosten berechnete sich der von der Staatskasse in den drei Jahren vorgeschossene Gesammtaufwand für die Entschädigung für Pferde aus Anlaß der Rotzkrankheit 22 149,65, für Rindvieh aus Anlaß der Lungenseuche oder des Milzbrandes 86 663,03 Mk. (aus Anlaß der Lungenseuche allein nur 6652,28 Mk.). Zur Deckung dieser Unkosten wurden von den Pferdebesitzern für den Kopf jedes Pferdes 1881 und 1882 je 11, 1883 14, von den Rindviehbesitzern für jedes Stück Rindvieh in allen drei Jahren je 5 Pf. erhoben.

(R.-A. Nr. 151 vom 30. Juni 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Zeitungsnachrichten zufolge ist in der Gemeinde Pereg im Pester Komitat unter den Schweinen die epidemisch auftretende Krankheit „Anthrax“ ausgebrochen, und sind an derselben seit dem 10. Juni d. J. bereits 20 Thiere gefallen.

Die Krankheit soll auf zu fette Nahrung und schlechte Stallungen der Thiere zurückzuführen sein.

Stand der Viehseuchen in Portugal.

Nach amtlichen Nachrichten (Boletim de sanidade pecuaria. — Direcçao geral do commercio e industria) war der Gesundheitszustand unter den Hausthieren in Portugal während des Monats März d. J. im Allgemeinen befriedigend. Mit Ausnahme der Schafpocken, welche in den Distrikten Faro und Portalegre beträchtliche Verluste herbeiführten, weniger in Castello Branco auftraten, ist von eigentlichen Viehseuchen nur Milzbrand unter den Schafen in dem Gemeindegebiet Fronteira des Distrikts Portalegre vorgekommen.

Andere Krankheiten der Thiere (Darmkatarrhe, Verdauungsstörungen mit Gasentwickelung, Bronchitis ꝛc.) traten selten auf, zeigten einen gutartigen Verlauf und wichen leicht den zu ihrer Bekämpfung in Anwendung gezogenen Maßnahmen. (Vergl. Veröffentl. S. 313.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Durch Bekanntmachung des Kgl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 1. Juni d. J. werden das Gouvernement Viborg in Finland und die Preußische Provinz Schleswig-Holstein für frei von Milzbrand erklärt; dagegen haben die folgenden fremden Länder und Orte auch ferner als inficirt zu gelten, und zwar von

Rinderpest: Rußland mit Ausnahme von Esthland, Livland und Kurland, ferner Polen, Kleinasien und Egypten;

Lungenseuche: Dänemark, die Provinzen Schleswig-Holstein, Pommern und Hannover, das Fürstenthum Lübeck, die Städte Hamburg und Lübeck nebst Umgebung, die Preußischen Regierungs-Bezirke Marienwerder, Posen, Bromberg und Magdeburg, die Königreiche Sachsen, Niederlande, Großbritannien und Irland, die Französischen Departements Loire inférieure, Tarn und Garonne, Basses Pyrénées, ferner die Schweiz und Spanien, die Vereinigten Staaten von Nordamerika;

Rotz und Wurm: Die Gouvernements Viborg und Kuopio in Finland, das Dänische Amt Wiborg, die Provinzen Schleswig-Holstein, Pommern, West- und Ostpreußen, die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Trier, Baden, Niederlande, Großbritannien und Irland, sowie die Schweiz;

Schafpocken: Regierungsbezirk Königsberg und die Departements Gard, Hérault, Aude und Pyrénées-Orientales;

Maul- und Klauenseuche: Rußland, Pommern, Mecklenburg, England, Schweiz, Spanien, Rumänien;

Schafräude: Provinz Schleswig-Holstein, die Preußischen Regierungs-Bezirke Köslin, Stettin und Düsseldorf, die Königreiche Sachsen, Großbritannien und Irland;

Bösartiger Klauenseuche: England;

Milzbrand: Gouvernement Vasa in Finland, Rußland, Polen, Dänemark, Pommern, Baden, Schweiz, Großbritannien und Irland;

Tollwuth: Gouvernement Nyland in Finland, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Großbritannien und Irland, die Departements Seine, Seine inférieure, Var und die Schweiz.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. das Feilhalten von Fliegenpapier.

Vom 8. Juni 1886.

(R.-A. 1886 Nr. 137.)

Das Feilhalten und der Verkauf des giftigen und arsenikhaltigen Fliegenpapiers ist nur den Apothekern und den zum Handel mit Giften berechtigten Kaufleuten und Gewerbetreibenden und auch diesen nur unter den beim Giftverkauf vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, insbesondere nicht ohne Giftschein und nicht ohne die Bezeichnung desselben mittelst

eines aufgedrückten Stempels als „giftig“ gestattet. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird auf Grund des Strafgesetzbuchs § 367 Ziffer 3 und 5 bestraft werden.

Berlin, den 8. Juni 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Polizei-Verordnung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Meldungen der Medizinal-Personen.

Vom 8. Juni 1886.
(R.-A. 1886 Nr. 137.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung 1850 S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk und die Stadt Charlottenburg was folgt:

§ 1. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer und Zahnärzte, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus (gegenwärtig Herr Dr. M. Schulz, Wallstraße Nr. 30) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 2. Hebammen, welche in Berlin oder in Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus unter Vorlegung des Prüfungszeugnisses und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 3. Thierärzte, welche in Berlin oder Charlottenburg die Praxis ausüben wollen, haben dies vor Beginn derselben dem Departements-Thierarzt (gegenwärtig Herr Wolff, Frankfurter Allee Nr. 80) unter Vorlegung der Approbation und Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen hinsichtlich ihrer Personalverhältnisse anzugeben.

§ 4. Etwaigen Wohnungswechsel haben innerhalb 14 Tagen nach Eintritt desselben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst angegebenen Amtsstellen zu melden.

§ 5. Ebenso haben die in den §§ 1 bis 3 bezeichneten Personen den ebendaselbst bezeichneten Amtsstellen die Aufgabe ihrer Praxis und den Wegzug von Berlin, beziehentlich Charlottenburg zu melden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 5 werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu 14 Tagen tritt, bestraft.

Berlin, den 17. November 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Madai.

Die vorstehende Polizeiverordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 8. Juni 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Verfügung der Königl. Preuß. Regierung, Abth. des Innern, zu Düsseldorf, betr. die Brandt'schen Schweizerpillen.

Vom 12. Mai 1886.

Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß in einigen Apotheken unseres Bezirks der Vertrieb der sogenannten Brandt'schen Schweizerpillen stattfindet, eines Mittels, welches dem Apotheker in seiner Zusammensetzung nicht bekannt ist und von demselben dieserhalb, wie alle derartigen Geheim- und Reklame-Mittel, nach dem Ministerial-Erlasse vom 17. August 1880 bezw. unserer Cirkular-Verfügung vom 29. ej. im Handverkaufe nicht abgegeben werden darf.

Laut Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 9. Januar cr. hat die wiederholte chemische Untersuchung der Schweizerpillen ergeben, daß die Zusammensetzung der in Originalschachteln entnommenen Pillen in jedem einzelnen Falle unter sich erheblich abweicht und außerdem der vom Verfertiger angegebenen Vorschrift bezüglich der Menge der angeblich verwandten Arzneistoffe nicht entspricht.

Indem wir Euer . . . ohlgeboren von Vorstehendem Kenntniß geben, beauftragen wir Sie, die Apothekenbesitzer Ihres Kreises unter Hinweis auf § 367 Ziffer 5 R.-Str.-G.-B. hierauf besonders aufmerksam zu machen und die Ihrerseits etwa konstatirten Zuwiderhandlungen ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

Die erforderlichen Abdrücke dieser Verfügung liegen bei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Roon.

An
den Königl. Kreisphysikus
Herrn
. . . .ohlgeboren
zu . . . . .

Rechtsprechung.

Das bloße Oeffnen des Ladens vor Beginn der Verkaufszeit ist noch nicht ein Feilhalten des im Laden enthaltenen Fleisches, welches nach dem Willen des Angeklagten erst noch durch ihn einer Untersuchung für den Verkauf unterzogen werden sollte. §§ 12, 14 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts vom 14. Januar 1886 gegen Fr.

In der Strafsache wider den Fleischermeister Ernst August Fr. zu E., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. Januar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlich Preußischen Landgerichts zu Erfurt vom 10. November 1885 zu verwerfen und der Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Daß die Feststellungen des Instanzrichters die Freisprechung des Angeklagten von dem Vergehen gegen § 12[1] des Nahrungsmittelgesetzes rechtfertigen, hat die Revisionsschrift nicht bestritten, und es bedarf des Eingehens auf die Nichtanwendbarkeit des § 12[1] cit. hier bei dem klaren Inhalte der Urtheilsgründe, welche den Vorsatz des Feilhaltens beim Angeklagten thatsächlich ausschließen, nicht.

Die Beschwerde der Revisionsschrift über Nichtanwendung des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes hat dagegen keine Grundlage im angefochtenen Urtheil. Der Instanzrichter verneint, daß der Angeklagte das in Rede stehende Fleisch zur Zeit, als es am Morgen des 15. Juli 1885 in seinem Laden gefunden wurde, feilgehalten habe, weil damals die Verkaufszeit noch nicht begonnen hatte, und weil nach dem Willen des Angeklagten es erst von einer Untersuchung der im Laden befindlichen Waaren abhängen sollte, welche von denselben demnächst, nach Beginn der Verkaufszeit, zum Verkaufe zu bestimmen seien, so daß nicht behauptet werden könne, der Wille des Angeklagten sei auf den Verkauf des bei ihm gefundenen gesundheitsgefährlichen Fleisches gerichtet gewesen. Hiermit ist in diesem konkreten Falle jedes Feilhalten, sowohl das fahrlässige, wie das vorsätzliche oder wissentliche, ausgeschlossen. Der § 14 cit. würde nur dann verletzt sein, wenn aus diesem Inhalte der Urtheilsgründe das Vorhandensein einer Fahrlässigkeit des Angeklagten bereits zu entnehmen wäre; aber dafür finden sich keine Anhaltspunkte. In Wahrheit erkennt die Revisionsschrift selbst dies an, da ihren Ausführungen der Gedanke unterliegt, der Instanzrichter habe versäumt, solche Thatsachen festzustellen, durch welche die Annahme einer Fahrlässigkeit gerechtfertigt gewesen wäre, und welche hätten festgestellt werden können, weil die Beweisaufnahme ihr Vorhandensein ergeben habe. Das ist aber nicht der Standpunkt einer materiellen, sondern der einer prozessualen Beschwerde.

. . . . . .

Die Revisionsschrift nimmt an, der Angeklagte habe das Fleisch schon am 14. Juli 1885 feilgehalten und schon damals

sei dasselbe die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet gewesen; am 15. Juli Morgens habe die Frau des Angeklagten den Laden des letzteren geöffnet und „damit das Feilhalten wiederhergestellt." Daß aber die Ladenöffnung nicht ohne Weiteres identisch mit abermaligem Feilhalten und die Ladenöffnung durch die Frau noch weniger ohne Weiteres identisch mit einem Feilhalten von Seiten des Mannes ist, wird der Ausführung nicht bedürfen. Andererseits wird für jetzt nicht ersichtlich, warum nicht wegen des behaupteten, bisher weder im Eröffnungsbeschlusse noch im Urtheil erwähnten Feilhaltens am 14. Juli eine neue Anklage erhoben werden könnte; denn es ist keineswegs nothwendig, daß dieses Feilhalten mit dem vom 15. Juli, wovon der Angeklagte freigesprochen worden ist, eine und dieselbe That ausmachte.

Dagegen würde man ein Vergehen, welches von dem angeklagten blos dadurch verschieden wäre, daß es aus Fahrlässigkeit, das letztere aber vorsätzlich begangen wurde, nicht für eine andere That, als die angeklagte, ansehen können. Die Revisionsschrift ihrerseits vertritt augenscheinlich die nämliche Meinung. Eben deshalb entzieht sich der Schlußantrag derselben, die Freisprechung des Angeklagten von dem wissentlichen Vergehen bestehen zu lassen und dennoch die Sache unter Aufhebung des Urtheils in die erste Instanz zurückzuverweisen, dem Verständniß; denn wird das freisprechende Urtheil aufgehoben, so kann die Freisprechung nicht bestehen bleiben, und bleibt die Freisprechung bestehen, so kann nicht über dieselbe That abermals in erster Instanz verhandelt und entschieden werden.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die Berliner Stadtverordneten-Versammlung genehmigte in der Sitzung vom 13. Mai d. J. den Bau des Radialsystems VIII der Kanalisation nach dem Projekt vom 8. März 1882, soweit dasselbe im Berliner Weichbilde belegen ist, in Höhe des Kostenanschlages von 7380 000 Mk., desgleichen den Ankauf mehrerer ländlicher Besitzungen (Vorwerk Lindenhof, Landwirth Dähne'sche Besitzung in Möllersfelde, Gruno'sche Parzelle, sämmtlich im Niederbarnimschen Kreise gelegen) zur Verwendung als Rieselfeld.

Königlich Sächsisches Regulativ für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.

Vom 9. November 1885.

Das Königlich Sächsische Ministerium des Innern hat, im Hinblick auf die Erfahrungen, welche seit Einführung der obligatorischen Trichinenschau in verschiedenen Orten des Landes gemacht worden sind, das den Kreishauptmannschaften mittelst Verordnung vom 13. Dezember 1880 zugefertigte Normalregulativ für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen, nach Anhörung des Landes-Medizinal-Kollegiums, sowie der Kommission für das Veterinärwesen einer Revision unterzogen. Aus letzterer ist nachstehende, veränderte Fassung hervorgegangen:

Zu thunlichster Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch den Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Schweine, welche an hiesigem Orte geschlachtet werden, sind, gleichviel ob das Fleisch oder die aus demselben herzustellenden Eßwaaren zum Verkauf oder für den Privatgebrauch bestimmt sind, vor ihrer Zerlegung mikroskopisch auf Trichinen zu untersuchen.

Diese Untersuchung hat durch einen verpflichteten Trichinenschauer (vergl. § 7) zu erfolgen.

§ 2. Das zum Verkauf bestimmte Fleisch auswärts geschlachteter Schweine, welches in den Ort eingeführt wird, ist ebenfalls, und zwar vor dem Feilbieten desselben, von einem verpflichteten Trichinenschauer auf Trichinen zu untersuchen.

Dasselbe gilt auch in Betreff der von auswärts eingeführten Schinken, die zum Verkaufe bestimmt sind.

Eine Ausnahme von den vorstehenden Bestimmungen ist nur dann statthaft, wenn durch glaubwürdiges Zeugniß belegt wird, daß das von auswärts eingeführte Schweinefleisch oder die von auswärts eingeführten Schinken von einem verpflichteten Trichinenschauer in einem dem deutschen Reiche angehörigen Orte bereits untersucht und als trichinenfrei befunden worden sind.

§ 3. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten läßt, hat hiervon vor dem Schlachten, wer Schweinefleisch oder Schinken zum Verkaufe von auswärts einführt, hat davon vor dem Verkaufe dem verpflichteten Trichinenschauer Anzeige zu machen.

§ 4. Alle Gewerbtreibenden, welche Schweine zum Zwecke des Verkaufs des Fleisches schlachten oder schlachten lassen, haben ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch zu führen, in welchem unter Nummern, die mit den betreffenden fortlaufenden Nummern in dem Journale des Trichinenschauers übereinstimmen müssen:

a) die geschlachteten Schweine einzeln aufzuführen,
b) die Daten der Tage, an welchen die Schweine geschlachtet worden,
c) die Nummern der betreffenden Schlachtsteuerscheine,
d) die Daten der Tage, an welchen die mikroskopische Untersuchung durch den Trichinenschauer stattfand,
e) der Name des Trichinenschauers,
f) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig" einzutragen sind.

Die Eintragung der Journalnummern und die Ausfüllung der Kolumnen unter d, e und f hat durch den Trichinenschauer selbst zu geschehen.

Diese Schlachtbücher sind dem Aufsichtsbeamten, sowie den mit der Einsichtnahme derselben obrigkeitlich besonders beauftragten Personen auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig oder nicht zum Zwecke eines Gewerbebetriebes (Gast- und Schankwirthschaft 2c.) Schweine schlachten oder schlachten lassen, sind nicht verpflichtet, ein Fleischbuch zu führen. Sie erhalten über das Resultat der Untersuchung besondere, vom Trichinenschauer ausgestellte Befundscheine (vergl. § 12), die sie mindestens drei Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen den revidirenden Beamten vorzulegen haben.

§ 5. Wer von auswärts bezogene Schinken am Orte feilbietet, hat ein mit seinem Namen bezeichnetes Fleischbuch zu führen, in welches unter Nummern, die mit den betreffenden fortlaufenden Nummern in dem Journale des Trichinenschauers übereinstimmen müssen:

a) jeder Schinken mit Gewichtsangabe,
b) die Bezugsquelle desselben,
c) die Daten der mikroskopischen Untersuchung durch den Trichinenschauer,
d) der Name des Trichinenschauers,
e) das Ergebniß der Untersuchung mit der Bezeichnung „Trichinen nicht nachgewiesen" oder „trichinenhaltig" einzutragen sind.

Die vorgedachten Journalnummern und die Kolumnen c, d und e sind durch den Trichinenschauer selbst auszufüllen.

In Fällen, wo die Schinken bereits auswärts auf Trichinen mikroskopisch untersucht wurden (vergl. § 2), ist ein entsprechender Vermerk in den Kolumnen c und e vom Händler zu machen und unter d der Name und der Wohnort des betreffenden Trichinenschauers anzugeben. Die über die auswärtige Untersuchung vorliegenden Scheine sind mit Belegnummern zu versehen, welche in der Kolumne c anzuführen sind; diese Scheine müssen mindestens drei Monate lang aufbewahrt werden.

Jedem Schinken, in welchem bei der Untersuchung Trichinen nicht nachgewiesen worden sind, ist von dem Trichinenschauer ein auf die betreffende fortlaufende Nummer seines Journals und das Datum der Untersuchung lautender, sowie mit seiner Namenschiffre versehener Zettel aufzukleben, der bis zum Verkaufe des Schinkens auf dem letzteren verbleiben muß.

Die Fleischbücher sind den mit der Einsichtnahme derselben beauftragten Beamten auf deren Verlangen unweigerlich vorzulegen.

§ 6. Dem Trichinenschauer ist von dem Eigenthümer des Untersuchungsobjektes für die mikroskopische Untersuchung

a) eines jeden Schweines oder des von auswärts eingeführten Schweinefleisches eine Gebühr von einer Mark,

b) eines Schinkens eine Gebühr von fünfzig Pfennigen zu entrichten.

§ 7. Als Trichinenschauer können nur solche, der Behörde als zuverlässig bekannte Personen verpflichtet werden, welche entweder seit dem Jahre 1870 die thierärztliche Approbationsprüfung an der Königlichen Thierarzneischule in Dresden bestanden haben oder den Nachweis ihrer Befähigung durch ein Zeugniß der Königlichen Thierarzneischule zu Dresden über eine bei der letzteren bestandene spezielle Prüfung in der mikroskopischen Untersuchung von Fleisch auf Trichinen zu führen vermögen.

§ 8. Diejenigen Personen, welchen auf Grund solcher Befähigungsnachweise (§ 7) die Trichinenschau übertragen wird, werden auf das gegenwärtige Regulativ durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Die erfolgte Verpflichtung wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, bekannt gemacht.

Nur die Einträge verpflichteter Trichinenschauer in die Schlacht- und Fleischbücher und nur die von verpflichteten Trichinenschauern ausgestellten Befundscheine haben Giltigkeit.

§ 9. Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Regulativs geordnete Trichinenschau wird durch eine dazu befähigte Person beaufsichtigt.

Der mit dieser Aufsicht obrigkeitlich Beauftragte, dessen Beauftragung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1884, die amtliche Verkündigung allgemeiner Anordnungen der Verwaltungsbehörden betreffend, bekannt zu machen ist, hat von Zeit zu Zeit die Thätigkeit der verpflichteten Trichinenschauer zu kontroliren, insbesondere mindestens einmal alle zwei Jahre nicht nur den guten Zustand der zu den Untersuchungen bestimmten Mikroskope zu ermitteln, sondern auch durch eine mit den einzelnen Trichinenschauern zu veranstaltende Prüfung festzustellen, ob dieselben die für ihre Funktion nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten noch besitzen.

Im Falle ungenügenden Ausfalls dieser Prüfung hat der Trichinenschauer einen Wiederholungs-Kursus bei der königlichen Thierarzneischule durchzumachen.

§ 10. Zum Zwecke der mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer von jedem geschlachteten Schweine 6 Fleischtheile und zwar je einen aus

a) den Zwerchfellspfeilern (Nierenzäpfchen),
b) den Zwerchfellmuskeln (Kronenfleisch),
c) den Zwischenrippenmuskeln,
d) den Bauchmuskeln,
e) den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
f) den Zungenmuskeln,

als Untersuchungsstücke selbst auszuschneiden oder unter seiner Aufsicht ausschneiden zu lassen. Von jedem dieser 6 Fleischtheile sind mindestens 6 Präparate in der Form je eines länglichen Vierecks in einer Länge von 1 cm und in einer Breite von 0,5 cm anzufertigen und genau zu untersuchen.

Wenn bei von auswärts eingeführtem Schweinefleisch die gedachten 6 Untersuchungsstücke nicht oder doch nicht vollständig entnommen werden können, so sind 6 Proben aus den vom Trichinenschauer zu bestimmenden Theilen des Schlachtstückes zu entnehmen.

Aus jedem zu untersuchenden Schinken hat der Trichinenschauer an verschiedenen Stellen drei Fleischstückchen herauszuschneiden, aus deren jedem mindestens 4 Präparate anzufertigen und genau zu untersuchen sind.

§ 11. Die Trichinenschauer haben tabellarisch eingerichtete Jahresjournale (Schaubücher) zu führen, in welche sie unter fortlaufenden Nummern die zu untersuchenden Schlachtstücke und Schinken, beziehentlich das Datum der Schlachtung und die Nummern der Schlachtsteuerscheine, sowie die vollständigen Namen der Eigenthümer, das Datum der mikroskopischen Untersuchung und das Ergebniß der letzteren mit „Trichinen nicht nachgewiesen“ oder „trichinenhaltig“ einzutragen haben.

Diese Jahresjournale sind alljährlich mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen und den mit der Revision beauftragten Beamten auf Verlangen unweigerlich vorzulegen.

Die abgeschlossenen Jahresjournale sind ein Jahr lang aufzubewahren.

§ 12. Das Resultat einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Trichinenschauer unverzüglich, wie in § 4 und § 5 dieses Regulativs vorgeschrieben ist, durch entsprechende Einträge in die Schlacht- und Fleischbücher der Eigenthümer der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren namensunterschriftlich zu bescheinigen.

Außerdem ist auf Verlangen den Eigenthümern der untersuchten Schlachtstücke oder Fleischwaaren, ohne besondere Vergütung dafür ein mit der betreffenden Nummer des Jahresjournals des Trichinenschauers zu bezeichnender Befundschein auszustellen. In diesem Befundscheine ist der vollständige Name des Eigenthümers des untersuchten Gegenstandes und der letztere selbst genau anzugeben. Je nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Befundschein mit „trichinenhaltig“ zu überschreiben oder mit der Bescheinigung zu versehen, daß bei vorschriftsmäßiger Untersuchung der ..... Präparate aus den in § 10 unter a—f des Regulativs vom ..... 18... vorgeschriebenen { vom Trichinenschauer selbst / oder / unter der persönlichen Aufsicht des Trichinenschauers } entnommenen Fleischtheilen Trichinen nicht gefunden worden sind.

Gleiche Befundscheine sind, ohne daß sie besonders verlangt werden, den im letzten Absatze des § 3 gedachten Personen auszustellen.

Der Trichinenschauer hat die Befundscheine mit seinem vollen Namen zu unterschreiben.

Duplikate von Befundscheinen dürfen nicht ausgestellt werden.

§ 13. Wenn der Trichinenschauer in den Untersuchungsobjekten Trichinen auffindet, so hat er ungesäumt der Obrigkeit unter Einreichung der trichinenhaltigen, von ihm vorher einzukittenden und zu signirenden Präparate, davon Anzeige zu machen.

Der Eigenthümer des trichinenhaltig befundenen Schweines oder der trichinenhaltig befundenen Fleischwaare hat sich jeglicher Verfügung über die betreffenden Schlachtstücke und Fleischwaaren zu enthalten, bis die Behörde wegen der Verwendung derselben Bestimmung getroffen hat.

Ein trichinös befundenes Schwein kann unter polizeilicher Kontrole zur Gewinnung der Borsten, der Haut, des ausgeschmolzenen Fettes, sowie zur Leim- und zur Düngemittelfabrikation ausgenutzt werden. Trichinenhaltige Schinken können unter derselben Voraussetzung zu technischen Zwecken verwendet werden.

Ist die vorgedachte technische Ausnützung eines trichinös befundenen Schweines bezw. der Theile eines solchen nicht möglich, so sind dieselben bezw. die betreffenden Theile unter behördlicher Aufsicht zu zerhacken und, nachdem sie vorher mit roher Carbolsäure oder mit Petroleum übergossen worden, tief einzugraben.

§ 14. Ein und derselbe Trichinenschauer soll im Laufe eines Tages in der Regel nicht mehr als 10, wo aber in Schlachthäusern geschlachtet wird, täglich nicht mehr als 15 Schweine auf Trichinen untersuchen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden mit Geldstrafe bis zu { 30 Mark / 75 „ / 150 „ } oder mit Haft bis zu { 8 Tagen / 14 „ } geahndet.

Trichinenschauer, die sich solcher Zuwiderhandlungen schuldig machen, beziehentlich sich weigern, bei ungenügendem Ausfalle der in § 9 geordneten Nachprüfung einen Wiederholungskursus bei der Thierarzneischule durchzumachen, sind nach Befinden ihrer Funktion als solcher zu entheben, was eintretenden Falles bekannt zu machen ist.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung.

(Abgeschlossen am 29. Oktober 1885.)

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn, haben, um die in der Nähe der Grenze wohnhaften Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen gegenseitig zur Ausübung

ihrer Berufsthätigkeit zu ermächtigen, den Abschluß einer diesfälligen Uebereinkunft beschlossen und zu diesem Behufe zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft: den Herrn Arnold Otto Aepli, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft, und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn: den Herrn Gustav Grafen Kalnoky, Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Großkreuz des St. Stephans-Ordens, Ritter des Leopold-Ordens ꝛc.,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die schweizerischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der schweizerisch-österreichischen Grenze wohnen, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit auch in den österreichischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten in gleichem Maße, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die österreichischen Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen, welche in der Nähe der österreichisch-schweizerischen Grenze wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den schweizerischen, in der Nähe der Grenze gelegenen Orten befugt sein.

Artikel 2.

Die Personen, welche in Gemäßheit des Artikels 1 in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des Nachbarlandes ihren Beruf ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domizil zu begründen, es sei denn, daß sie sich der in diesem Lande geltenden Gesetzgebung und namentlich nochmaliger Prüfung unterwerfen.

Artikel 3.

Es gilt als selbstverständlich, daß die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Hebammen eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im Artikel 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniß Gebrauch machen wollen, sich bei der Ausübung ihres Berufes in den in der Nähe der Grenze gelegenen Orten des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen und Administrativ-Vorschriften zu unterwerfen haben.

Artikel 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zwanzig Tage nach beiderseits erfolgter Publikation derselben in Kraft treten und sechs Monate nach etwa erfolgter Kündigung seitens einer der beiden Regierungen ihre Wirksamkeit verlieren. Sie soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich in Wien ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am neunundzwanzigsten Oktober des Jahres Eintausend achthundert fünf und achtzig.

(L. S.) A. O. Aepli. (L. S.) Kalnoky.

Schon vorher, am 1. Juli 1885, wurde eine Uebereinkunft gleichen Inhalts zwischen der Schweiz und dem Fürstenthum Liechtenstein abgeschlossen.

Beide Uebereinkünfte wurden der Schweizerischen Bundesversammlung mittelst Botschaft des Bundesraths vom 25. Mai d. J. zur Beschlußfassung vorgelegt.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Internationaler Kongreß für Hydrologie (Balneologie) und Klimatologie in Biarritz 1886.

Zur Vervollständigung der über diesen Kongreß bereits in Nr. 21 gemachten Notiz sei mitgetheilt, daß derselbe vom 1. bis 8. Oktober d. J. unter dem Präsidium Dr. Durand-Fardel's tagen wird. Als General-Sekretär des Kongresses fungirt Dr. F. Garrigou; der Sitz des Organisations-Comité's befindet sich in Paris, neben diesem besteht ein Lokal-Comité.

Die allgemeinen Eröffnungs- und Schlußsitzungen sind für die den Kongreß betreffenden Anordnungen, für die Organisation späterer Kongresse und für eine Diskussion etwaiger von dem Organisations-Comité auf die Tagesordnung gebrachter einschlägiger Fragen reservirt. Außer diesen allgemeinen Sitzungen können Besprechungen über Gegenstände, die die Hydrologie und Klimatologie betreffen, mit Zustimmung des Organisations-Comité's abgehalten werden.

Der Kongreß ist in drei Sektionen getheilt; die Zahl ihrer Sitzungen wird durch die Wichtigkeit und Zahl der eingesandten Arbeiten bestimmt.

Diese Sektionen sind:

1. Wissenschaftliche Hydrologie. Geologie, Physik und Chemie, Naturgeschichte, Fassen der Quellen, Verwaltung der Bäder-Einrichtungen, Gesetzgebung, Unterricht.

2. Medizinische Hydrologie. Physiologische und therapeutische Wirkung der Mineralwässer, Hydrotherapie, Wirkung der Seebäder.

3. Klimatologie. Wissenschaftliche, medizinische.

Die Sektionen beschäftigen sich zuerst mit den durch das Organisations-Comité aufgeworfenen Fragen. Nachher können auch andere Gegenstände behandelt werden, über den Antrag der Mitglieder, mit Einwilligung des Sektions-Bureau.

Die von dem Organisations-Komitee zum Studium empfohlenen Fragen lauten:

1. Hydrologie.

A. Wissenschaftliche Hydrologie.

1. Einfluß der Luftphänomene auf die Mineralwässer.
2. Wichtigkeit beständiger meteorologischer Beobachtungen bei Thermalstationen und ihre Koordination mit Beobachtungen über das Verhalten der Quellen.
3. Ueber elektrische Phänomene, die sich bei Mineralquellen entwickeln.
4. Ueber die Untersuchungen der Mineralwässer; Methoden und Wassermengen, die zu diesem Zwecke zu verwenden sind.
5. Bedeutung der sogenannten reellen und hypothetischen Analyse der Mineralwässer.
6. Ueber die Verbindungen des Schwefels in den sog. Schwefelquellen. Die jeder Station eigenthümlichen Charaktere. Ueber die zur Feststellung dieser Charakteristik nothwendigen Erfahrungen.
7. Veränderungen, die sich in den physikalischen und chemischen Verbindungen der Mineralwässer konstatiren lassen und deren Ursachen.
8. Untersuchungen der Metalle in Mineralwässern.
9. Studium des organischen oder organisirten Inhaltes von Mineralwässern.
10. Beziehungen zwischen Mineralwässern und den geologischen Schichtungsverhältnissen.
11. Gesetze, nach denen die Mineralwässer an die Oberfläche gelangen.
12. Geologische Beziehungen zwischen den Quellen des Südabhanges und denen des Nordabhanges der Pyrenäen.
13. Prinzipien, nach denen eine Eintheilung der Mineralwässer vorgenommen werden soll.
14. Ueber das Fassen der Mineralquellen.
15. Verwaltung der Badeanstalten.
16. Abkühlung und Erwärmung der Mineralwässer, sei es in geschlossenen Gefäßen, sei es im Bade, oder an der freien Luft.
17. Konservirung und Transport der Mineralwässer.

---

18. Gesetze und Verordnungen zum Schutze der Mineralquellen.
19. Ueber die öffentliche ärztliche Hülfe bei den Thermalstationen.

---

20. Programm für den Unterricht in allen Zweigen der Hydrologie.

B. Medizinische Hydrologie.

1. Ueber die Temperatur und den Druck des Wassers in der Hydrotherapie.
2. Ueber den Unterschied der Wirkung des Süßwassers und des Meerwassers in der Hydrotherapie.
3. Bedingungen für eine zweckmäßige Einrichtung einer Wasserheilanstalt.
4. Ueber die sog. Schwitzbäder, — trockene und feuchte.
5. Unterschied in der Wirkung von Dampfbädern aus Süßwasser und solchen aus Meerwasser.
6. Ueber die Behandlung durch Seebäder. Ueber den Antheil, den die umgebende Luft und die diversen Verfahrungsweisen dabei haben.
7. Ueber die Unterschiede der Wirkungen der Seebäder, je nach dem Maße der Bewegung, Temperatur ꝛc. des Wassers in den verschiedenen Stationen.
8. Physiologische und therapeutische Wirkung der Sandbäder.
9. Physiologische und therapeutische Wirkung der Mineralwässer bei innerem und bei äußerlichem Gebrauche.
10. Ueber die Aufnahme durch die Haut vom Gesichtspunkte der Thermaltherapie.
11. Welcher Einfluß ist hierbei dem Wasser und welcher seinen Zusammensetzungen zuzuschreiben.
12. Welchen medikamentösen Einfluß hat weiter das Wasser als solches und welchen seine diversen Applikationsweisen.
13. Von den überhitzten Bädern; ihr therapeutischer Werth.
14. Ueber die Wirkung der Moor- und Schlammbäder.
15. Ueber die Wahl des günstigsten Zeitpunktes für eine Badekur, je nach dem Zustande des Kranken und dem Badeorte.
16. Ueber die geeignete Dauer einer Badekur, je nach dem Falle, der zur Behandlung kommt.
17. Ueber die hygienischen Verhältnisse und die Ernährungsweise während des Verlaufes einer Badekur.
18. Ueber die Aufeinanderfolge im Gebrauche von Bädern verschiedener Wirkung.
19. Ueber die Frage, ob man mit einer Badekur eine Kaltwasserbehandlung verbinden darf.
20. Indikationen und Gegenindikationen für die Anwendung von Mineralwässern und Seebädern.
21. Therapeutische Indikationen der verschiedenen Thermalstationen in den Pyrenäen.

2. Klimatologie.

A. Wissenschaftliche Klimatologie.

1. Praktische Maßnahmen zur Verwerthung der Arbeiten der departementalen meteorologischen Kommissionen.
2. Vortheile, welche die Arbeiten analoger Kommissionen in Spanien bieten würden, deren Beobachtungen zur Basis einer vergleichenden meteorologischen Studie für die ganze Gegend der Pyrenäen dienen könnten.
3. Programm für meteorologische Beobachtungen zu dem Zwecke angestellt, um zum Studium der Klimatologie und Hydrologie zu dienen.
4. Vergleichende Klimatologie der verschiedenen Zonen des Südens von Frankreich und dessen wichtigsten Heilplätzen, von Biarritz bis Mentone und von Algier.
5. Ursprung und Werth der Sprichwörter und Redensarten dieser Gegenden.
6. Ueber die Regen- und Nebelverhältnisse (Häufigkeit, Intervalle, Dauer ꝛc.) in den Heilplätzen.
7. Gang der Stürme und Wirbelwinde im Süden von Frankreich, mit erläuternden Karten.
8. Verschiedenheiten und Tagesabstände der Temperatur in den Heilplätzen.
9. Elektrische Manifestationen der Atmosphäre in den verschiedenen Stationen, vorwiegend mit Bezug auf das südliche Frankreich und Algier
10. Beziehungen zwischen der Beschaffenheit des Bodens und den meteorologischen Eigenthümlichkeiten der Heilplätze.
11. Ueber die Zusammensetzung der Luft betreffs ihres Gehaltes an organischen und anorganischen fremden Bestandtheilen (Staub, Mikroorganismen ꝛc.) auf dem Kontinent, der Küste und dem offenen Meere.
12. Allgemeine Charakteristik der geologischen Zusammensetzung der Pyrenäen.
13. Meteorologische Beobachtungen, gesammelt in den wichtigsten Heilplätzen, und vorwiegend in jenen des mittäglichen Frankreichs, der Pyrenäenthäler und von Algier.

14. Programm für den Unterricht in der Klimatologie.
15. Hydrologische und klimatologische Literatur der Pyrenäenregion.

B. Medizinische Klimatologie.

1. Hygienische Bedingungen, denen Winter- und Sommer-Sanatorien zu entsprechen haben.
2. Ueber das Klima, welches jeder einzelnen chronischen Krankheit am besten bekommt.
3. Zeitpunkte, zu denen die Kranken in Winter- und Sommer-Stationen eintreffen sollen; Beweggründe für die Wahl derselben.
4. Eigenthümlichkeiten, die den Höhenstationen zuzuschreiben sind; Verwendung derselben nach ärztlichen Anschauungen.
5. Einfluß des Meeresklimas auf skrophulöse Affektionen.
6. Bedingungen für die Errichtung und Einrichtung, denen Seespitäler für Lymphatische und Skrophulöse zu entsprechen haben.
7. Einfluß der Atmosphäre einer Seeregion mit Fichtenwald auf die Lungenschwindsucht.
8. Ueber den Einfluß gewisser Winde, die Bora, Sirocco, vents du Midi, vent d'antan, auf die Gesundheit.
9. Beziehungen zwischen Epidemien einerseits und der Bodenbeschaffenheit und der Zusammensetzung der Luft andererseits.
10. Ueber Land- und Meer-Quarantänen.
11. Sanitäre Eigenthümlichkeiten des Klimas von Biarritz.
12. Einfluß der Veränderungen des Klimas auf europäische Kolonisten; Sterblichkeit, Geburten, Kreuzung.
13. Besondere Mittheilungen bezüglich Algiers und Tunesiens.

Die Dauer der Mittheilungen in jeder Sektion ist auf zehn Minuten begrenzt, wenn nicht die Versammlung auf Befragen anders entscheidet. Die Vortragenden werden ersucht, Titel und Ergebnisse ihrer Mittheilungen dem Sekretariat mindestens einen Monat vor Eröffnung des Kongresses zu übersenden. Die Arbeiten des Kongresses werden von einer besonderen Kommission gesammelt und veröffentlicht werden. Von jenen Vorträgen, deren Auszüge nicht in der festgesetzten Frist eingeliefert werden, sollen nur die Titel zur Veröffentlichung gelangen.

Jedem Theilnehmer des Kongresses werden die Drucksachen (Reglement u. s. w.), die Mitgliedskarte (welche die Berechtigung zu 50prozentiger Preisermäßigung auf allen französischen Bahnen in sich schließt, falls die Meldung zur Theilnahme bis zum 1. September erfolgt ist), sowie genaue Angaben über Wohnungspreise u. s. w. rechtzeitig übermittelt werden.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Krankenhäuser, die städtischen, in München. Zu- und Abgang sammt Sterblichkeit im Jahre 1884 im Vergleiche zu den Vorjahren. 4°.

Meinert, C. A. Ueber Massen-Ernährung. Mit besonderer Berücksichtigung der von Sanitätsrath Dr. Bär, von Dr. Paul Jeserich und von dem Verfasser, in Plötzensee angestellten Ernährungsversuche. Berlin. 8°. 1885. Mit 2 graphischen Tafeln.

Monatsberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1885. 12. Jahrgang. Breslau. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 13. Juli 1886.** Nr. 28.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 415. — Cholera-Nachrichten. S. 415. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 416. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 417. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 417. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 417. — Witterungs-Nachweis. S. 417. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München im Monat Mai. S. 418. — Berichtigung. S. 418. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Marienwerder. S. 418. — Flecktyphus in Magdeburg. S. 418. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 418. — Ueber die Bevölkerungsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1884. S. 419. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 419. — **Stand der Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland. S. 420 — Lungenseuche in Belgien. S. 421. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 421. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Polizei-Verordnung der Regierung zu Coblenz, betr. die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren. S. 421. — Verordnung für Sachsen-Altenburg, die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes betr. S. 424. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. die Fälschung von Wein. S. 425. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Französischer Gesetzentwurf über die Ausübung der Medizin. S. 426. — Ueber die Thätigkeit des Laboratoriums der Pariser Polizei-Präfektur. S. 428. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Diesjährige Hauptversammlung des Preuß. Medizinal-Beamten-Vereins. S. 428. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 428.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Wien 3, Budapest 6, Prag 1, Rom 6, Zürich 2, Paris 4, Brüssel, Warschau je 1, Petersburg 5 Todesfälle; ferner Berlin 3, Breslau 1 (Variolois), Wien 8, Budapest 35, London 2, Petersburg 11 Erkrankungen.

Flecktyphus: London, Petersburg und Warschau je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bezirk Marienwerder 24, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 6 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 9 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Leipzig 2, Kopenhagen 1 Todesfälle; ferner Kopenhagen 3 Erkrankungen.*)

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 12 Todesfälle; ferner Berlin 22, Hamburg 28, Budapest 49 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 18 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin und Paris je 6 Todesfälle; ferner Berlin 8 Erkrankungen.

*) 2 Erkrankungen an epidemischer Genickstarre werden aus der Königl. Charité, 1 Todesfall aus dem Städtischen Krankenhause zu Moabit in Berlin gemeldet.

Masern: Berlin 26, Wien und Prag je 15, Paris 31, London 42, Petersburg 26 Todesfälle; ferner Berlin 249, Hamburg 117, Nürnberg 82, Reg.-Bez. Düsseldorf 279, Reg.-Bez. Königsberg 353, Reg.-Bez. Marienwerder 196, Reg.-Bez. Stettin 315, Wien 118, Budapest 59, Edinburg 163, Petersburg 65 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 7, Budapest 12, Paris 17, Petersburg 20 Todesfälle; ferner Berlin 42, Hamburg 60, Reg.-Bez. Königsberg 113, Wien 32, Budapest und Christiania je 31, Kopenhagen 43 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 15, Hamburg 9, Nürnberg 12, Wien 10, Budapest 17, Paris 21, London 23, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 80, Hamburg 59, Nürnberg 48, Reg.-Bez. Schleswig 194, Budapest 32, Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 14, London 34 Todesfälle; ferner Hamburg 91, Nürnberg 21, Wien und Kopenhagen je 19 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Nachrichten aus der Provinz Venetien bringen folgende Zahlen über die Erkrankungen (und Todesfälle) an der Cholera:

	Stadt Venedig	Mestre	Uebriges Venetien
vom 20.—21. Juni	3 (1)	3	12 (5)
„ 21.—22. „	2 (1)	7 (5)	6 (4)
„ 22.—23. „	2 (2)	3 (2)	11 (6)
„ 23.—24. „	— (1)	4 (4)	9 (3)
„ 24.—25. „	1	5	10 (7)
„ 25.—26. „	4 (1)	1 (2)	7 (6)
„ 26.—27. „	1	1 (1)	11 (2)

(Fortsetzung auf Seite 418.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

26. Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	59	1	46	22	25,0	27,0	1	1	—	—	—	8	6	—	—	—	29	1
† Altona	104 719	73	4	47	13	23,3	25,6	—	—	1	2	—	8	3	3	1	—	27	3
† Augsburg	65 476	50	1	36	9	28,6	30,0	—	—	—	—	—	7	3	—	—	—	25	1
† Barmen	103 066	62	3	41	9	20,7	23,4	1	—	4	—	—	10	3	1	1	1	20	2
† Berlin	1 315 297	790	24	714	357	28,2	27,7	26	5	15	3	6	74	57	214	119	113	297	17
† Bochum	40 774	30	2	17	4	21,7	29,9	—	—	—	1	—	1	3	2	2	2	9	1
† Braunschweig	85 169	51	2	28	9	17,1	25,9	—	—	1	—	—	3	2	1	1	1	20	1
† Bremen	117 000	78	2	35	9	15,6	20,9	—	—	—	—	—	7	2	1	—	—	22	3
† Breslau	299 405	214	8	172	65	29,9	31,9	1	—	2	1	—	20	15	35	7	6	92	6
Charlottenburg	42 372	29	1	31	14	38,0	31,9	2	—	2	—	—	4	3	9	6	6	11	—
† Chemnitz	110 808	110	2	65	42	30,5	32,3	—	—	—	—	—	6	1	1	—	—	55	2
† Danzig	114 822	79	3	54	22	24,5	27,5	—	1	4	—	1	4	2	9	9	8	30	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	26	2	18	3	18,2	20,6	—	—	—	—	—	7	—	3	1	1	8	—
Dortmund	78 435	74	2	37	13	24,5	28,0	—	1	—	—	—	8	3	2	1	1	21	2
† Dresden	245 515	166	11	123	35	26,1	25,4	3	1	8	—	1	13	22	10	6	6	61	4
† Düsseldorf	115 183	82	6	49	14	22,1	25,4	1	—	2	—	—	5	8	7	3	2	23	3
† Duisburg	47 517	46	2	17	9	18,6	27,0	—	—	—	—	—	—	2	4	2	2	11	—
† Elberfeld	106 492	80	5	42	16	20,5	24,0	7	—	—	1	1	3	2	4	2	2	23	1
† Erfurt	58 385	35	1	22	7	19,6	23,4	—	—	1	—	—	1	1	2	2	2	16	1
† Essen	65 074	61	4	33	9	26,4	28,7	6	1	—	2	—	7	3	2	2	2	11	1
† Frankfurt a. M.	154 504	90	3	57	15	19,2	19,9	—	—	—	—	1	10	8	8	1	1	28	2
† Frankfurt a. O.	54 084	30	—	36	15	34,6	27,0	—	1	1	—	—	4	2	7	4	4	18	3
† Freiburg i. B.	41 310	12	—	22	6	27,7[2]	25,3	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	12	1
† M.-Gladbach	44 228	35	1	12	5	14,1	26,3	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	6	—
Görlitz	55 705	37	1	32	15	29,9	28,5	—	—	—	—	—	3	2	7	7	7	17	3
† Halle a. S.	81 949	56	1	34	10	21,6	26,0	—	1	3	1	—	6	1	5	2	2	15	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	334	9	249	82	27,5	25,3	3	7	9	1	2	35	20	28	15	14	133	11
† Hannover	139 746	89	3	55	14	20,5	22,1	—	1	4	—	—	8	2	7	7	7	32	1
† Karlsruhe	61 074	28	—	19	8	16,2	21,1	—	—	—	—	—	5	2	5	5	5	7	—
† Kassel	64 088	25	—	28	7	22,7	21,8	—	1	7	—	—	2	4	1	—	—	12	1
† Kiel	51 707	39	2	20	7	20,1	23,4	—	—	—	—	1	1	—	2	2	2	13	3
† Köln	161 266	118	6	67	21	21,6	27,4	—	3	2	1	—	7	13	7	6	—	31	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	88	4	92	50	31,6	30,8	—	—	2	1	—	7	9	27	24	24	42	4
Krefeld	90 241	73	—	30	6	17,3	25,6	—	—	1	—	—	7	5	1	1	1	16	—
† Leipzig	170 076	108	5	77	41	23,5	23,5	—	1	3	—	—	10	10	8	2	2	42	3
† Lübeck	55 399	28	1	24	8	22,5	22,6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	18	2
† Magdebg. u. Neust.	143 247	95	2	79	34	28,7	29,2	—	1	1	—	—	7	7	13	7	6	46	4
† Mainz	65 701	42	2	20	6	15,8	23,2	—	—	1	—	—	—	3	3	1	1	13	—
† Mannheim	61 210	51	2	19	6	16,1	21,5	—	—	1	—	1	2	—	1	1	—	13	1
† Metz	53 928	22	—	19	2	18,3	21,5	—	—	—	1	1	1	2	4	2	2	10	—
† Mülhausen i. E.	69 676	46	—	20	7	14,9	.	—	—	—	—	—	2	4	5	5	5	9	—
† München	260 005	148	6	137	61	27,4	32,0	—	—	1	—	—	15	9	34	4	4	76	2
† Münster	44 025	19	—	13	5	15,4	27,0	—	—	—	—	—	1	—	2	1	1	10	—
† Nürnberg	114 632	87	6	60	15	27,2	26,5	5	—	12	—	—	9	7	7	7	7	20	—
† Plauen i. V.	42 858	53	1	21	11	25,5	26,5	—	—	4	—	—	1	1	1	—	—	14	—
Posen	68 318	41	—	50	21	38,1	23,7	—	2	1	—	—	5	3	1	1	1	36	2
† Potsdam	50 887	28	1	25	4	25,5	20,1	—	—	3	1	—	4	1	1	1	1	12	3
† Stettin	99 550	56	6	73	31	38,1	25,7	5	1	6	1	—	6	7	17	11	10	30	—
† Straßburg i. E.	112 091	80	2	52	20	24,1	27,9	2	1	1	—	—	5	3	1	1	1	38	1
† Stuttgart	113 976	67	1	49	17	22,4	22,0	—	—	—	—	—	11	2	3	3	3	32	1
† Wiesbaden	55 457	35	2	20	3	18,8	19,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	15	2
† Würzburg	55 109	29	—	34	6	32,1	26,1	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	15	15[3]

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 20, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 25,2.
[3]) Eisenbahnunfall am 1. Juli.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	36	4	23	7	16,9	1	—	—	1	—	2	2	2	.	.	14	1
Brüssel bis 26. Juni	174 751	100	14	90	25	26,8	3	—	3	2	—	10	3	19	.	.	50	—
Budapest bis 26. Juni	442 591	278	20	299	76	35 1	7	12	17	5	2	73	27	37	—	—	111	8
Christiania	131 000	62	3	48	8	19,1	—	3	6	—	1	8	4	5	—	—	21	—
Dublin	353 082	235	.	155	33	22,9	—	1	—	.	.	.	.	3	.	.	147	4
Edinburg	254 591	150	.	96	24	19,7	5	—	—	1	.	6	.	5	.	.	77	2
Genf	72 135	27	—	23	2	16,6	—	—	—	—	—	3	1	1	.	.	16	2
Kopenhagen bis 30. Juni	289 000	184	2	116	36	20,9	—	—	3	—	4	16	17	7	.	.	65	4
Krakau bis 26. Juni	71 850	39	2	45	12	32,6	—	2	2	—	—	12	2	7	—	.	20	—
Liverpool	586 320	347	.	205	53	18,2	3	—	3	.	.	.	.	2	.	.	190	7
London	4 149 533	2437	.	1258	299	15,8	42	6	23	6	5	146	163	52[2]	1	—	757	58
Lyon bis 26. Juni	376 613	178	16	159	.	22,0	2	3	1	2	1	26	14	9	—	—	95	6
Odessa	194 400	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Paris	2 239 928	1220	70	969	156	22,5	31	17	21	12	6	190	79	73	.	.	505	35
Petersburg bis 26. Juni	928 016	581	24	576	187	32,3	26	20	5	6	2	94	23	84	.	.	316	.
Prag u. Vororte	288 317	.	15	177	53	31,9	15	—	7	1	2	33	19	8	.	.	90	2
Rom bis 22. Mai	349 921	150	11	153	17	22,7	7	—	2	—	—	12	27	12	.	.	87	6
Stockholm bis 26. Juni	210 717	134	3	70	17	17,3	—	2	—	3	—	10	6	8	.	.	36	5
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 26. Juni	145 354	73	4	72	12	25,8	—	—	—	—	—	8	8	10	.	.	44	2
Warschau bis 26. Juni	431 572	288	16	247	115	29,8	—	3	10	2	—	31	29	82	.	.	89	1
Wien	780 066	490	23	385	106	25,7	15	1	10	5	1	81	35	35	—	—	198	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	42	4	31	4	18,4	2	—	—	—	—	8	1	1	.	.	19	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	10	1	5	2	2	—	—	3
Scharlach	4	—	2	2	—	—	—	2
Diphtherie und Croup	23	1	6	10	6	—	—	8
Unterleibstyphus	9	—	—	2	5	1	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	5	1	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	3	—	—	1	—	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	59	1	—	—	50	8	—	—
Lungenschwindsucht	56	—	3	—	21	30	2	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	57	4	2	3	21	19	8	15
Akuter Darmkatarrh	2	1	—	—	—	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	2	16	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	12	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	—	6	16	4	—
Verletzungen	112	1	10	12	48	37	4	4
Alle übrigen Krankheiten	393	29	11	23	159	143	28	59
Summe	801	43	40	55	335	281	47	126

Gesammtbestand **war** am 26. Juni 3434 u. **bleibt** am 3. Juli 3496.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	27./6.—3./7.	22	249	42	80	8
„ Breslau	desgl.	1	28	15	9	—
„ Frankfurt a. O.	16.—30./6.	—	3	12	11	—
„ Hamburg u. Vororte	27./6.—3./7.	28	117	60	59	2
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	desgl.	3	82	1	48	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	8	19	9	14	—
Düsseldorf	desgl.	30	279	30	50	2
Erfurt	desgl.	13	—	3	21	—
Hildesheim	desgl.	11	22	1	12	—
Königsberg	desgl.	11	353	113	35	—
Marienwerder	desgl.	7	196	15	23	1
Münster	.	.	.	.	.	.
Schleswig	desgl.	42	33	53	194	2
Stettin	desgl.	10	315	11	40	1
Stralsund	desgl.	20	35	1	16	—
Trier	desgl.	4	22	4	7	—
Wiesbaden	desgl.	—	15	12	7	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.—30. Juni	1	—	—	3	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 27. Juni bis 3. Juli 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	27. Juni	27,6	14,1	759,3	758,2	759,5	67	47	63	—	NO	1
	28. „	23,3	12,4	761,1	760,6	760,6	63	45	47	—	NNO	2
	29. „	23,2	12,0	761.3	759,7	758,4	63	43	49	—	N—NW	1
	30. „	21,2	12,5	757,9	757,0	756,9	79	55	45	—	NNW	1
	1. Juli	23,0	10,2	758,8	759,2	760,9	77	51	43	—	N	2
	2. „	24,7	10,5	762,8	762,5	762,0	65	46	46	—	NW	1
	3. „	26,0	12,5	763,0	761,5	760,4	75	55	63	0,2	WNW	1
München	27. Juni	21,4	13,5	717,6	716,4	716,4	88	69	81	2,9	NW	0,7
	28. „	20,3	13,3	717,0	716,8	717,2	76	84	87	4,7	N	0,3
	29. „	21,4	12,4	717,9	717,1	717,4	80	65	83	0,5	NW	0,9
	30. „	18,5	12,6	717,0	716,6	716,8	89	74	74	0,3	N	1,3
	1. Juli	21,5	10,5	718,4	719,1	719,9	65	48	64	0,5	NO	0,8
	2. „	20,5	8,3	720,9	720,8	720,6	62	44	60	—	NO—O	1,8
	3. „	22,6	8,5	722,3	721,7	721,6	57	38	54	—	NO	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Mai 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 3.	am 10.	am 17.	am 24.	am 31.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	Mai							
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,19	31,19	31,19	31,16	31,12	31,19	31,12	31,17
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,53	31,54	31,54	31,49	31,49	31,56	31,48	31,52
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,82	31,80	31,78	31,79	31,75	31,82	31,71	31,79
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark. .	31,15	31,07	31,01	30,92	30,87	31,17	30,87	31,01
München.								
Hygienisches Institut. . . .	515,644	515,644	515,644	515,544	515,514	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Mai 8 Uhr Morg.						am 15. Mai 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	3,4	4,4	8,0	9,1	8,6	7,2	12,2	15,0	11,2	10,75	8,2	7,5
München.												
Hygienisches Institut. .	6,5	8,4	11,5	11,6	9,4	7,6	9,0	8,8	10,7	10,9	9,6	8,3

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Berichtigung. Bei der Berechnung der Verhältnißziffern der in den Monaten April und Mai (s. Nr. 21 u. 26) in Magdeburg (und Neustadt) Gestorbenen ist irrthümlich die Einwohnerzahl Magdeburgs ausschließlich Neustadts zu Grunde gelegt worden. Unter Berücksichtigung der Bevölkerung des letzteren, seit 1. April d. J. inkommunalisirten Ortes sind in Magdeburg, auf je 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, im April 24,7, im Mai 28,6 Personen gestorben.

(Fortsetzung der Cholera-Nachrichten.)

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus zufolge erkrankten bezw. starben an der Cholera:

	in Brindisi	Latiano	Francavilla	San Vito	Codigoro
v. 3.—4. Juli	10 (10)	103 (28)	101 (31)	12 (8)	.
„ 5.—6. „	6 (10)	50 (28)	29 (25)	33 (3)	3 (4)
„ 6.—7. „	8 (5)	70 (26)	76 (34)	32 (4)	9 (—)
„ 7.—8. „	7 (4)	45 (21)	49 (19)	27 (4)	7 (1)
„ 8.—9. „	12 (7)	52 (22)	47 (41)	.	8 (2)
„ 9.-10. „	15 (5)	32 (15)	59 (21)	12 (3)	8 (1)

Außerdem sind nach den Depeschen vom 4. bis 9. Juli aus Oria 15 (12), aus Erchie 32 (6), aus Venedig 4 (1), aus Ostuni 0 (5) Erkrankungen (bezw. Todesfälle), nach den Depeschen vom 10. Juli aus Oria 1 (1), aus Erchie 14, aus Venedig 1 (2), aus Mesagno 1, aus Ostuni 1 (1) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) gemeldet. Derselben Quelle zufolge ist das Cholerahospital in Venedig geschlossen worden.

Nach dem am 28. Juni veröffentlichten amtlichen Bulletin über den Gesundheitszustand in Italien zeigte die Cholera im Monat März d. J. folgende Verbreitung. Es entfielen auf:

Padua	7	Gemeinden	mit	19	Erkrank.	und	11 Todten,
Rovigo	5	„	„	9	„	„	9 „
Venedig	5	„	„	27	„	„	13 „
Treviso	1	„	„	1	„	„	— „

Oesterreich-Ungarn. In Fiume sollen laut einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus täglich einzelne Cholera-Erkrankungen vorkommen, ohne daß jedoch die Krankheit einen epidemischen Charakter angenommen hat; in Triest sind derselben Quelle zufolge am 9. Juli 2 Cholerafälle, darunter einer in der großen Infanteriekaserne, vorgekommen.

Japan. Neuere Nachrichten aus Tokio vom 21. Mai d. J. bestätigen, daß in den Residenzbezirken Kioto-Fu und Osaka-Fu, sowie im Landbezirke Hiogo-Ken die Cholera heftig ausgebrochen ist und sich weiter zu verbreiten scheint. (Vergl. Veröffentlichungen S. 326.)

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. Nach amtlichem Bericht ist in dem Dorfe Kensau, Kreis Tuchel, bei drei Familien eines Hauses und zwar bei drei Männern aus dem Arbeiterstande, einem Weibe und fünf Kindern Flecktyphus konstatirt worden, der seit dem 15. März besteht und an dem schon zwei Männer gestorben sind. Der Ursprung der Seuche war nicht zu eruiren; in einzelnen Dörfern des dortigen Kreises ist Flecktyphus schon seit Jahren aufgetreten.

Am 27. Mai ist ein an Flecktyphus erkrankter Arbeiter in das städtische Krankenhaus zu Magdeburg aufgenommen worden. Seine Wohnung ist auf polizeiliche Veranlassung desinfizirt worden.

In Rio de Janeiro hat die Zahl der Todesfälle an gelbem Fieber weiter abgenommen. (Vgl. Veröffentl. S. 372.) Im Monat Mai sind daselbst 41 Personen an gelbem Fieber und 65 an verwandten Fiebern verstorben.

Ueber die Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1884.

Von Dr. A. Würzburg.

Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte Bd. I S. 414.

Die Abhandlung läßt erkennen, daß die Sterblichkeit im Jahre 1884 innerhalb außerordentlich weiter Grenzen, nämlich zwischen 160,8 und 446,4 auf je 10 000 Einwohner schwankte. Die höchsten Sterbeziffern fielen nicht, wie man vermuthen könnte, auf die größeren Städte, sondern gerade auf diejenigen mit vergleichsweise geringerer Bevölkerung. Von den vier Städten, deren Sterblichkeit die Höhe von 350,0 auf je 10 000 Einwohner überschritt, zählte Neustadt-Magdeburg 28 632, Stolp 22 930, Aschersleben 21 215 und Ingolstadt nur 15 800 Seelen. Auf der anderen Seite allerdings gehören auch die günstigsten Sterbeziffern überwiegend den kleineren der hier in Betracht kommenden Städte an, wie Ludwigsburg, Siegen, Schwerin, Wesel, Koblenz, Celle, Weimar, Stralsund, Flensburg. Von Orten mit 40 bis zu 100 000 Einwohnern erfreuten sich vortheilhafter Gesundheitsverhältnisse vornehmlich Rostock, Darmstadt, Wiesbaden, Kassel. Die Großstädte (solche mit 100 000 und mehr Einwohnern) wiesen in ihrer Mehrzahl, nämlich 11 unter 21, Sterbeziffern von mittlerer Höhe auf. Je fünf Großstädte hatten eine hinter der mittleren Sterblichkeit zurückbleibende bez. über dieselbe hinausgehende Sterbeziffer: unter 225,0 auf je 10 000 Einwohner starben in Frankfurt a. M., Bremen, Hannover, Stuttgart und Barmen, über 275,0 in Nürnberg, Königsberg, München, Breslau und Chemnitz.

Ein Parallelismus besteht vielfach zwischen der Geburts- und der Sterbeziffer. Von 44 Städten mit geringer Sterblichkeit (bis zu 225,0 ‰) hatten 19 eine Geburtenhäufigkeit unter 30,0 auf 1000 Einwohner, 22 eine solche von 30,0 bis 39,9 ‰ und 3 eine solche von 40,0 und darüber, von 74 Städten mit mittelhoher Sterblichkeit (225,0 bis 275,0 ‰) 13 eine Geburtenhäufigkeit unter 30,0, 49 eine solche von 30,0 bis 39,9 und 12 eine solche von 40,0 ‰ und darüber, endlich von 54 Städten mit hoher Sterblichkeit (über 275,0 ‰) 5 eine Geburtenhäufigkeit unter 30,0, 28 eine solche von 30,0 bis 39,9 und 21 eine solche von 40,0 und darüber. Im Einzelnen allerdings machen sich mancherlei Verschiedenheiten geltend. So sei beispielsweise erwähnt, daß Bockenheim bei einer Geburtsziffer von 402,3 auf je 10 000 Einwohner 204,7 ‰ Todesfälle zählte, Witten bei 438,7 Geburten 223,5 Todesfälle, Oberhausen sogar bei 500,6 Geburten nur 233,7 Todesfälle, während sich andererseits die Sterblichkeit in Aschersleben bei 419,0 Geburten auf 351,2, in Königshütte bei 486,8 Geburten auf 339,5, in Charlottenburg bei 447,6 Geburten auf 333,5, in Crimmitschau bei 451,6 Geburten auf 323,1 u. s. w. stellte. Wie in den angegebenen Fällen ließ sich durchgängig erkennen, daß die im Westen des Reiches gelegenen Städte eine geringere Gesammtsterblichkeit hatten, als die östlichen. Die Grenze, welche die so unterscheidbaren Städte von einander trennt, verläuft ungefähr von Stralsund über Weimar nach Ulm. Analog der Gesammtsterblichkeit verhielt sich meist die Sterblichkeit der Kinder von 0—1 Jahr, welche besonders in bayerischen und sächsischen Städten, sowie in solchen der preußischen Provinzen Sachsen und auch Schlesien eine namhafte Höhe erreichte. Die meisten Säuglinge starben in Gera — 40,5 —, Ulm — 42,5 — und Ingolstadt — 50,3, also mehr als die Hälfte von je 100 Lebendgeborenen.

Von den einzelnen Todesursachen traten Diphtherie und Croup am meisten in den Vordergrund, so daß die Art ihrer Verbreitung mit derjenigen der Gesammtsterblichkeit die größte Aehnlichkeit hat. Unter den 30 Städten, welche von diesen Seuchen am stärksten heimgesucht waren, liegen nur zwei, Wismar und Mühlhausen i. Th., westlich von der oben bezeichneten Grenze zwischen den Städten mit höherer und geringerer Gesammtsterblichkeit. Von ähnlichem Einflusse auf die Gestaltung der Sterblichkeit erwiesen sich Scharlach und Unterleibstyphus. Die letztere Krankheit war besonders stark in Neustadt-Magdeburg, Posen, Stolp, Eisleben, Gr. Glogau, Beuthen und Thorn vertreten. Eine größere Ruhrepidemie kam in Reutlingen vor. Das Kindbettfieber scheint in zehn Städten in epidemischer Verbreitung aufgetreten zu sein. Todesfälle an Pocken und Flecktyphus wurden mit geringen Ausnahmen nur aus solchen Orten gemeldet, welche der Reichsgrenze nahe liegen, wie Beuthen, Thorn, Zittau, Passau, Metz, Königsberg, Danzig, Wismar, Kiel, so daß die Vermuthung, es handle sich hierbei vornehmlich um Fälle von Einschleppung der Krankheiten aus dem Auslande, viel für sich hat.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 155 u. 159 v. 5. u. 9. Juli 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 11.

Verordnung des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1886.

Art. 1. Die Schiffe, welche mit der Bestimmung nach Sardinien und Sizilien und den benachbarten kleinen Inseln, sowie nach Häfen und Stapelplätzen des Italienischen Festlandes am Jonischen Meere vom Vorgebirge Santa Maria di Leuca an und am Mittelländischen Meere und den Inseln desselben vom ganzen Oesterreichisch-Ungarischen Küstenlande angekommen und am 30. Juni d. J. noch nicht mit der Erlaubniß zum Landen in einem Hafen oder Stapelplatze des Königreichs außerhalb des Adriatischen Meeres versehen sind, werden einer siebentägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen, welche je nach dem Bestimmungsorte der Schiffe in den Quarantäne-Anstalten zu Augusta, im Meerbusen degli Aranci, zu Taranto, Gaëta oder Porto Santo Stefano abzuhalten ist.

Art. 2. Den ebendaher kommenden und nach Italienischen Häfen des Adriatischen Meeres bis zum Vorgebirge Santa Maria di Leuca bestimmten Schiffen wird die Landung daselbst gestattet, wenn sie reine Gesundheitspässe einreichen; dagegen werden sie der ärztlichen Untersuchung und der strengen 24stündigen Desinfektion der zum persönlichen Gebrauche dienenden Gegenstände, der Bettgeräthschaften an Bord und der inneren Theile des Schiffes unterzogen, wenn sie unreine Gesundheitspässe vorzeigen.

Art. 3. Dieses letztere Verfahren findet von jetzt an auf alle mit unreinen Gesundheitspässen versehenen Schiffe Anwendung, auch wenn dieselben aus einem Hafen oder Stapelplatze des Königreichs ausgelaufen sind.

Art. 4. Diejenigen der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Schiffe, auf welchen bei der Ueberfahrt Krankheitsfälle vorkommen, welche den Verdacht der Cholera erregen, werden der strengen 21tägigen Quarantäne in der Anstalt der Insel Asinara, wenn sie nach Häfen des Jonischen Meeres, des Mittelmeeres und dessen Inseln, dagegen in der Anstalt zu Poveglia, wenn sie nach einem Orte am Adriatischen Meere bestimmt sind, unterworfen.

Art. 5. Bis auf weitere Bestimmung bleibt die Einfuhr von Lumpen, Hadern, zum Handel bestimmten, nicht gewaschenen alten Kleidungsstücken, gebrauchten Bettgeräthschaften und von Dünger aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Gebiete nach Italien verboten. —

Großbritannien. Durch Bekanntmachung des Gouvernements von Malta vom 19. Juni 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Von Triest kommende Schiffe werden in den Hafen nicht eingelassen.

2. Die Einfuhr ansteckungsfähiger Waaren aus dem Gebiete von Triest, aus Italienischen Provinzen am Adriatischen Meere, sowie aus den Provinzen Venedig und Vicenza oder aus Toscana ist verboten.

3. Ansteckungsfähige Waaren aus anderen Theilen des Italienischen Festlandes können, wenn genügend nachgewiesen wird, daß sie aus einer der oben genannten Gegenden ursprünglich nicht eingeführt wurden, sowie nach äußerer Reinigung in der Quarantäne-Anstalt eingelassen werden.

4. Den aus Italien und Sizilien kommenden, sowie den in Alexandria, Suez und Port Said sich einschiffenden Reisenden wird die Landung in Malta nur gestattet, wenn sie mit Bescheinigungen britischer Konsulate versehen sind, aus welchen sich ergiebt, daß sie während der dem Tage ihrer Einschiffung unmittelbar vorhergehenden 21 Tage weder im Gebiete von Triest, noch in einer der Italienischen Provinzen am Adriatischen Meere, in den Provinzen Venedig, Vicenza oder in Toscana gewohnt, bezw. sich aufgehalten haben. —

Rumänien. Provenienzen aus dem Hafen von Triest werden in Kustendje und Sulina nicht zugelassen, wenn sie nicht vorher in einem mit Lazareth versehenen türkischen Hafen ihre Quarantäne abgehalten haben. —

(Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus vom 5. Juli 1886.)

Türkei. Die über Triester Provenienzen, welche nach der Adriatischen Küste der Türkei bestimmt sind, verhängte 10tägige Quarantäne ist auf sämmtliche Oesterreichisch-Ungarische Provenienzen des Adriatischen Meeres ausgedehnt worden. —

(R.-A. Nr. 157 u. 159 v. 7. und 9. Juli 1886.)

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 25. Juni 1886 sind die Häfen der Provinz Santa Katharina im Kaiserreich Brasilien als vom gelben Fieber angesteckt erklärt worden. —

Egypten. Der internationale Gesundheitsrath zu Alexandria hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 1886 beschlossen, die Ankünfte aus Triest einer dreitägigen Beobachtungsquarantäne mit ärztlicher Besichtigung, verbunden mit Desinfizirung des Schiffes, der Gebrauchsgegenstände der Reisenden und der Mannschaft, zu unterwerfen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Rinderpest in Rußland.

Nach den während der Monate Februar, März und April d. J. beim Medizinal-Departement des Kaiserlichen Russischen Ministeriums des Innern eingegangenen Nachrichten hat die Ausbreitung der Rinderpest im Russischen Reiche neuerdings abgenommen. Während in den Monaten Februar und März aus 28 Gouvernements und Gebieten Meldungen über diese Seuche einliefen, lagen in der Zeit vom 1. April bis 1. Mai d. J. nur aus 17 Gouvernements und 7 Gebieten Ausweise vor.

Erloschen nach amtlicher Angabe ist die Rinderpest Ende Januar in den Gouvernements Kasan, Kaluga, Tula, Ssimbirsk und Orel, Ende März in Bessarabien; aus dem Gouvernement Moskau, woselbst Ende Januar kein erkrankter Viehbestand übrig blieb, liegen seither keine Nachrichten vor.

Die größte Zahl von Thieren wurde, wie nach Inhalt früherer Berichte (vergl. Veröff. S. 232), im Donischen Kosackengebiete und einigen angrenzenden Gouvernements und Gebieten von der Rinderpest befallen, doch waren die betreffenden monatlichen Erkrankungsziffern geringer, als in den vorhergegangenen Berichtsmonaten. Es wurden von der Pest befallen

im Donischen Kosackengebiete	pro Dezbr.—Febr.	43364	Rinder
„ Gouvernement	Woronesch	„ „	7249	„
„ „ „	Charkow	„ „	9154	„
„ „ „	Jekaterinoslaw	Febr.—April	2418	„

von denen durchweg mehr als die Hälfte, in Woronesch sogar mehr als drei Viertel der Thiere fielen.

Außer für die genannten Bezirke werden hohe Erkrankungsziffern gemeldet aus den kaukasischen Gebieten Kuban und Tiflis, den Gouvernements Astrachan und Orenburg und den sibirischen Bezirken Jenisseisk, Tomsk, Tobolsk und Transbaikal.

Von den an Oesterreich und Deutschland angrenzenden und denjenigen am Schwarzen Meere belegenen Gouvernements, welche das auf dem Seewege ins Ausland gelangende Vieh zu passiren hat, sind nur noch Taurien und Wolhynien im Monat April d. J. von der Rinderpest heimgesucht gewesen. In Bessarabien, woselbst im Februar und März noch einzelne Fälle vorkamen, ist seither das Erlöschen der Seuche gemeldet, aus dem ans Asowsche Meer grenzenden Gouvernement Jekaterinoslaw ist bereits oben die Erkrankungsziffer erwähnt. In Wolhynien sind pro Februar bis April 384 Rinder von der Seuche befallen und blieben Ende April 8 kranke Thiere im Bestande, in Taurien waren pro Februar und März 64 Rinder, pro April nur 1 Thier als erkrankt gemeldet, welches letztere fiel, so daß kein Bestand Ende April in Kontrole verblieb.

Aus den an das Baltische Meer grenzenden Gouvernements sind Rinderpestfälle nicht zur Anzeige gelangt.

(R.-A. Nr. 156 v. 6. Juli 1886.)

In der Belgischen Gemeinde Pitthem (Bezirk und Kanton Thielt der Provinz Westflandern) herrscht die Lungenseuche unter dem Rindvieh schon seit längerer Zeit. In etwa 2 Monaten sind 5 Todesfälle festgestellt worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Laut Bekanntmachung des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 18. Juni d. J. ist das Königreich Sachsen als von Wasserscheu (Rabies) befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung der Kgl. Preuß. Regier., Abth. d. J., zu Coblenz, betreffend die Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren.

Vom 6. März 1886.

(Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Coblenz.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks für den Groß-, wie Kleinhandel mit Giften mit Ausschluß des Betriebes von Apotheken und chemischen Fabriken unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnung vom 5. März 1879 (Amtsblatt Seite 74), was folgt:

I. Aufbewahrung der direkten Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A unter Nr. I—IV genannten 4 Arten der direkten Gifte müssen in einer lediglich zu diesem Zweck bestimmten Räumlichkeit — Giftkammer —, in welcher sich keine anderen Waaren befinden dürfen, in festen Gefäßen von Glas, Porzellan oder Steingut mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Nur in dieser Giftkammer dürfen direkte Gifte eingefaßt und abgewogen werden.

§ 2. Die Gefäße von jeder der in der Anlage A Nr. I—IV genannten 4 Giftarten müssen in der Giftkammer in je einem besonderen verschlossenen Behältniß aufgestellt werden.

Diese vier Behältnisse können in einem gemeinschaftlichen, mit voller Thüre verschlossenen Schranke untergebracht werden.

§ 3. Für jede der in der Anlage A Nr. I—IV genannten 4 Giftarten müssen eigene Waagen, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den entsprechenden Giftarten aufbewahrt werden. Ein Satz Gewichte genügt für sämmtliche directe Gifte.

§ 4. Der Phosphor — Anlage A Nr. V — ist unter Wasser in mit Glasstopfen gut verschlossenen Glasbüchsen von starkem gelben Glase aufzubewahren. Diese Glasbüchsen müssen mit Sand umschüttet und auf Sand, in mit Blechdeckeln verschlossenen Blechkapseln stehen; diese Blechkapseln sind in einer mit eiserner Thür und Schloß verschlossenen Mauernische im Keller aufzubewahren.

§ 5. Die Geräthe für den Phosphor sind in der Giftkammer in einem besonderen verschlossenen Behältniß aufzubewahren.

§ 6. Alle Geräthe der direkten Gifte müssen stets sauber gehalten und nach jedesmaligem Gebrauche derart gereinigt werden, daß keine Spur des Giftes daran zu entdecken ist.

§ 7. Die Gefäße für die 5 Arten direkter Gifte müssen mit einer deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung ihres Inhaltes versehen sein.

Alle Geräthe, mit Ausnahme der Gewichte, müssen mit der Giftart, für welche sie bestimmt sind, bezeichnet sein. (Alcaloide — Cyanata — Arsenicalia — Mercurialia — Phosphor).

Die Thüre eines jeden Behältnisses muß auf ihrer äußeren Fläche die Bezeichnung: „Gift" und das Bild eines „Todtenkopfes", sowie den Namen der betreffenden Giftart (s. vorher) tragen.

Alle in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Bezeichnungen sind mit weißer Schrift auf schwarzem Schilde (Felde) auszuführen.

II. Aufbewahrung der indirekten Gifte.

§ 8. Die in der Anlage B namhaft gemachten indirekten Gifte müssen sowohl in den Verkaufs-, als in den Lagerräumen wohlgeordnet und von den übrigen Waaren getrennt in besonderen, verschlossen gehaltenen Behältnissen (Repositorien, Schränken) zusammengestellt und in festen Gefäßen mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpseln aufbewahrt werden. Es braucht jedoch nicht jede Giftart ein besonderes Behältniß (Fach) zu haben.

§ 9. Für die in der Anlage B namhaft gemachten 18 Giftarten müssen besondere Geräthe insoweit gehalten werden, als es in der Anlage B vorgeschrieben ist. Sie müssen stets sehr sauber gehalten und bei den entsprechenden Giftarten aufbewahrt werden.

§ 10. Die Gefäße für die in der Anlage B namhaft gemachten indirekten Gifte müssen mit einer deutlichen, dauerhaften, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung ihres Inhalts versehen sein.

Alle Geräthe müssen nach der in Anlage B gegebenen Vorschrift bezeichnet sein.

Alle in diesem Paragraphen erwähnten Bezeichnungen sind mit rother Schrift auf weißem Schilde auszuführen.

III. Verabfolgung der Gifte.

§ 11. Alle Gifte (Anlage A und B) dürfen nur von denjenigen Personen feilgehalten und verabfolgt werden, welche seitens der Ortspolizeibehörde hierzu eine besondere Genehmigung erhalten haben. Diese jeder Zeit widerrufliche Genehmigung darf nur dann ertheilt werden, wenn der Nachsuchende in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb für zuverlässig zu erachten ist.

§ 12. Alle Gifte (Anlage A und B) dürfen in der Regel nur vom Geschäftsinhaber selbst verabfolgt werden. Wenn der Geschäftsinhaber einem Anderen den Giftverkauf auf längere oder kürzere Zeit übertragen will, so bedarf dieser Stellvertreter ebenso wie der Geschäftsinhaber einer ortspolizeilichen Erlaubniß zum Giftverkauf.

§ 13. Die Schlüssel zur Giftkammer und zu den Behältnissen der Gifte (Anlage A und B) muß der Geschäftsinhaber oder sein zum Giftverkauf befugter (§ 12) Stellvertreter in eigener Verwahrung behalten.

§ 14. Kindern oder anderen unzuverlässigen Personen dürfen Gifte niemals ausgehändigt werden.

a) Verabfolgung der direkten Gifte.

§ 15. Direkte Gifte dürfen nur an Apotheker, an zum Gifthandel befugte Kaufleute, sowie an Fabrikanten, Chemiker, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen, verabfolgt werden; jedoch müssen diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sein oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausweisen.

§ 16. Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen direkter Gifte dürfen auch an andere Personen, als die in § 15 genannten, abgelassen werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich als solche durch ein Zeugniß der Polizeibehörde ihres Wohnortes ausweisen.

Kammerjäger können sich durch ihren Legitimationsschein ausweisen.

§ 17. Arsenik, als Mittel zur Vertilgung von Ratten, Mäusen u. dergl., darf nur in gemischter Form (24 Theile Arsen, 1 Theil frisch geglühter Kienruß und 1 Theil Saftgrün) verabfolgt werden.

§ 18. Die direkten Gifte und deren Zubereitungen (außer Fliegenpapier) dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen und versiegelten Gefäßen ver-

abfolgt werden. Diese Gefäße müssen das Bild eines Todtenkopfes, sowie den Namen des Giftes nebst der Aufschrift „Gift“ in weißer, dauerhafter Schrift auf schwarzem Schilde tragen. Giftiges Fliegenpapier muß den aufgedrückten Stempel „Gift“ tragen.

§ 19. Direkte Gifte (auch giftiges Fliegenpapier) dürfen nur gegen einen Giftschein verabfolgt werden. Jeder Giftschein muß Wohnort und Datum, sowie den selbstgeschriebenen Namen und Stand des Käufers, ferner Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang nehmen soll, auch die Art und Menge des verlangten Giftes und die Angabe, zu welchem Zwecke dasselbe verlangt wird, endlich eine Nummer und den selbstgeschriebenen Namen des Abgebers enthalten.

§ 20. Die Giftscheine müssen von dem Verkäufer für jedes einzelne Kalenderjahr fortlaufend numerirt zusammengeheftet und in ein Giftbuch eingetragen werden.

Das Giftbuch muß ebenfalls Nummer und Datum des Giftscheins, — Namen, Stand und Wohnort des Käufers, — Namen und Stand des Empfängers, — Art und Menge des verabfolgten Giftes, — Zweck, wozu das Gift verabfolgt worden, endlich auch den Namen des Abgebers enthalten.

§ 21. Giftschein und Giftbuch müssen mindestens zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

b) Verabfolgung der indirekten Gifte.

§ 22. Indirekte Gifte — Anlage B — dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von der Polizeibehörde ihres Wohnortes legitimirt sind, und nur in festen, gut verschlossenen Gefäßen oder in guter, dauerhafter Umhüllung verabfolgt werden. Die Gefäße, bezw. die Umhüllung, müssen den Namen des Stoffes und das Wort „Gift“ in deutlicher, dauerhafter, rother Schrift auf weißem Schilde tragen.

§ 23. Konzentrirte Schwefelsäure (Vitriolöl, Oleum), konzentrirte Salpetersäure (Scheidewasser) und konzentrirte Aetzlauge (Flaschenlauge, Pfundlauge), ferner Zuckersäure (Kleesäure, Oxalsäure) und Kleesalz dürfen in kleinen Mengen von weniger als 500 g nur wie die in der Anlage A aufgeführten direkten Gifte gegen Giftschein und unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 15, 18, 19, 20 dieser Verordnung verabfolgt werden.

§ 24. Verdünnte Schwefelsäure, verdünnte Salpetersäure und verdünnte Aetzlauge, worunter Mischungen von einem Theile konzentrirter Säure oder Lauge mit mindestens fünf Theilen Wasser zu verstehen sind, dürfen in jeder beliebigen Menge ohne Legitimation des Käufers verabfolgt werden, aber nicht ohne die Bezeichnung „Gift“.

IV. Beaufsichtigung des Gifthandels.

§ 25. Die Geschäftsinhaber bezw. deren Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der polizeilichen Revision beauftragten Beamten den Zutritt in die Verkaufs- und Lagerräume zu gestatten, ihnen den Erlaubnißschein zum Feilhalten von Giften, sowie das Giftbuch mit den Giftscheinen vorzulegen, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen und über alle auf die Revision bezüglichen Fragen bereitwillige Auskunft zu ertheilen.

Dieselben Verpflichtungen liegen den Geschäftsinhabern bezw. deren Stellvertretern ob bei den außerordentlichen Revisionen, welche der Regierungs-Medizinal-Rath in unserem Auftrage ausführen wird.

V. Strafbestimmungen.

§ 26. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den durch diese Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, wofern er nicht nach den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt hat, mit Geldstrafe bis zu „dreißig Mark“ oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

VI. Schluß.

§ 27. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1886 in Kraft.

Coblenz, den 6. März 1886.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Gifte.

Der Kleinhandel mit den in den Anlagen A und B mit Sternchen (*) gezeichneten Stoffen ist durch die Reichsverordnung vom 4. Januar 1875 nur in Apotheken gestattet.

A.

Verzeichniß der direkten Gifte.

I. Starke Alcaloide und deren Salze.

*1. Aconitinum. Akonitin.
*2. Atropinum. Atropin.
3. Brucinum. Brucin.
*4. Cantharidinum. Kantharidin.
5. Colchicinum. Colchizin.
*6. Coniinum. Koniin.
7. Curare. Kurare, Tikunas oder Pfeilgift.
*8. Digitalinum. Digitalin.
9. Duboisinum. Duboisin.
10. Homatropinum. Homatropin.
11. Hyoscyaminum. Hyoscyamin.
12. Nicotinum. Nikotin.
13. Physostigminum, Eserinum. Eserin, Kalabarin.
*14. Strychninum. Strychnin, (Strychninweizen).
*15. Veratrinum. Veratrin.

II. Cyanata, blausäurehaltige Stoffe.

1. Acidum hydrocyanicum. Blausäure.
2. Hydrargyrum cyanatum. Cyanqueckfilber.
3. Kalium cyanatum. Cyankali.
4. Oleum Amygdalarum amararum aethereum. Aetherisch. Bittermandelöl.
5. Oleum Laurocerasi aethereum. Aetherisch. Kirschlorbeeröl.
6. Zincum cyanatum. Cyanzink.

III. Arsenicalia, Arsen und seine Verbindungen.

1. Acidum arsenicosum. Arsenige Säure, weißer Arsenik, Giftmehl, Rattenpulver, Hüttenrauch.
2. Acidum arsenicicum. Arsensäure.
3. Arsenicum. Gediegener Arsenik, Scherbenkobalt, Fliegenstein, Schwabengift.
*4 Pulvis arsenicosus Cosmii. Kosme'sches Pulver.
5. Arsenhaltige Farben: Operment (Auripigmentum), Rauschgelb (Realgar), Schweinfurter, Neuwieder, Scheel'sches, Schwedisches, Wiener, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilinfarben.
6. Arsenhaltige Mittel zur Vertilgung von Ungeziefer und schädlichen Thieren, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. a.

IV. Mercurialia, Queckfilber-Verbindungen.

1. Hydrargyrum bichloratum corrosivum. Aetzendes Queckfilberchlorid oder Sublimat.
*2. Hydrargyrum bijodatum rubrum. Rothes Queckfilberjodid.
3. Hydrargyrum bisulfuricum. Doppelschwefelsaures Queckfilberoxyd.
4. Hydrargyrum formamidatum. Queckfilberformamid.
*5. Hydrargyrum jodatum flavum. Gelbes Jodqueckfilber.
*6. Hydrargyrum nitricum oxydulatum. Salpetersaures Queckfilberoxydul.
7. Hydrargyrum oxydatum rubrum. Rothes Queckfilberoxyd oder rother Präzipitat.
*8. Hydrargyrum oxydatum via humida paratum. Präzipitirtes Queckfilberoxyd.
*9. Hydrargyrum praecipitatum album. Weißer Queckfilber-Präzipitat.

V. Phosphor

und die zum Vertilgen von schädlichen Thieren damit zubereiteten Gifte, wie Phosphorbrei, Phosphorpillen u. dergl.

B.

Verzeichniß der indirekten Gifte.

I. Acida, Säuren.

Eigene Trichter, signirt: Säuren.

1. Acidum carbolicum. Karbolsäure.
2. Acidum carbolicum liquefactum. Verflüssigte Karbolsäure.
3. Acidum chromicum. Chromsäure.
4. Acidum hydrochloricum. Salzsäure.
5. Acidum monochloraceticum. Monochloressigsäure.
6. Acidum nitricum. Salpetersäure, Scheidewasser.
7. Acidum nitricum fumans. Rauchende Salpetersäure.
8. Acidum picricum. Pikrinsäure.
9. Acidum sulfuricum. Schwefelsäure, Vitriolöl.
10. Acidum sulfuricum fumans. Rauchende Schwefelsäure.

II. Alkalien und Laugen.

Eigene Trichter, signirt: Alkalien.

1. Kalium. Kalium.
2. Kali causticum fusum. Aetzkali.
3. Liquor Kali caustici. Aetzkalilauge.
4. Natrium. Natrium.
5. Natrium causticum. Aetznatron.
6. Liquor Natri caustici. Aetznatronlauge.

III. Schwache Alkaloide und deren Salze.

Eigene Waage und Löffel, signirt: Alcaloide B.

1. Apomorphin. — *2. Codeïn. — *3. Morphin. — *4. Narcein. — *5. Narcotin. — 6. Picrotoxin. — 7. Pilocarpin.

IV. Antimonialia, Spießglanzverbindungen.

Eigene Waage und Löffel, signirt: Antimonialia.

1. Liquor Stibii chlorati. Spießglanzbutter.
*2. Tartarus stibiatus. Brechweinstein.
*3. Vinum stibiatum. Brechwein.

V. Barytsalze.

Für V, VI, VIII, IX, XII, XVI, XVII gemeinschaftliche Waage und Löffel, signirt: Metallica.

1. Baryta nitrica. Salpetersaure Baryterde.
2. Baryum chloratum. Chlorbaryum.

VI. Bleipräparate und bleihaltige Farben.

Geräthe siehe V.

1. Cerussa. Bleiweiß.
*2. Liquor Plumbi subacetici. Bleiessig.
3. Lithargyrum. Bleiglätte, Silberglätte oder Massikot.
4. Minium. Mennige.
5. **Plumbum aceticum.** Bleizucker.
6. Plumbum chromicum. Chromgelb, Chromorange, Chromroth.
*7. Plumbum jodatum. Jodblei.
8. Plumbum nitricum. Salpetersaures Bleioxyd.
9. Plumbum sulfuricum. Schwefelsaures Bleioxyd.

VII. Bromum, Brom.

Eigene Trichter, signirt: Brom.

VIII. Cadmium und seine Verbindungen.

Geräthe siehe V.

1. Cadmium oxydatum. Kadmiumoxyd.
2. Cadmium carbonicum. Kohlensaures Kadmiumoxyd.
3. Cadmium hydrochloricum. Salzsaures Kadmiumoxyd.
4. Cadmium sulfuricum. Schwefelsaures Kadmiumoxyd.

IX. Chromsalze. — Geräthe siehe V.

1. Kalium bichromicum. Rothes chromsaures Kali.
2. Kalium chromicum. Gelbes chromsaures Kali.

X. Goldsalze.

1. Aurum chloratum. Chlorgold.
2. Auro-Natrium chloratum. Chlorgold-Natrium.

XI. Jod und seine Verbindungen.

Eigene Waage und Löffel, signirt: Jod.

*1. Ferrum jodatum saccharatum. Zuckerhaltiges Jodeisen.
*2. Jodoformium. Jodoform.
3. Jodum. Jod.
*4. Kalium jodatum. Jodkalium.
5. Natrium jodatum. Jodnatrium.
*6. Sulfur jodatum. Jodschwefel.
*7. Tinctura Jodi. Jodtinktur.

XII. Kupfersalze und kupferhaltige Farben.

Geräthe siehe V.

1. Aerugo. Grünspan.
2. Cuprum aceticum. Krystallisirter Grünspan.
*3. Cuprum aluminatum. Kupfer-Alaun.
4. Cuprum nitricum. Salpetersaures Kupferoxyd.
5. Cuprum oxydatum. Kupferoxyd.
6. Cuprum sulfuricum. Kupfervitriol.
7. Cuprum sulfuricum ammoniatum. Ammoniakalischer Kupfervitriol.

XIII. Oxalsäure und ihre Verbindungen.

Eigene Waage und Löffel, signirt: Oxalia.

1. Acidum oxalicum. Oxalsäure, Kleesäure, Zuckersäure.
2. Oxalium, Kali bioxalicum. Kleesalz.

XIV. Quecksilbersalze.

Eigene Waage und Löffel, signirt: Mercurialia B.

*1. Hydrargyrum chloratum mite. Kalomel.
*2. Hydrargyrum chloratum vapore paratum. Durch Dampf bereitetes Kalomel.
3. Hydrargyrum peptonatum. Quecksilberpepton.
4. Hydrargyrum phosphoricum. Phosphorsaures Quecksilberoxyd.
5. Turpethum minerale. Basisch schwefelsaures Quecksilberoxyd.

XV. Silbersalze.

1. Argentum aceticum. Essigsaures Silberoxyd.
2. Argentum chloratum. Chlorsilber.
3. Argentum cyanatum. Cyansilber.
4. Argentum nitricum. Höllenstein.
5. Argentum nitricum cum Kalio nitrico. Salpeterhaltiger Höllenstein.
6. Argentum sulfuricum. Schwefelsaures Silberoxyd.

XVI. Zinksalze. — Geräthe siehe V.

*1. Zincum aceticum.
Essigsaures Zinkoxyd.
*2. Zincum chloratum.
Chlorzink.
*3. Zincum lacticum.
Milchsaures Zinkoxyd.
*4. Zincum sulfocarbolicum.
Karbolschwefelsaures Zinkoxyd.
5. Zincum sulfuricum crudum.
Roher Zinkvitriol.
*6. Zincum sulfuricum purum.
Reiner Zinkvitriol.
*7. Zincum valerianicum.
Baldriansaures Zinkoxyd.

XVII. Zinnsalze. — Geräthe siehe V.

1. Stannum ammoniatum chloratum.
Pinksalz.
2. Stannum chloratum crystallisatum.
Chlorzinn, Zinnsalz.
3. Stannum chloratum fumans.
Zinnchlorid, Zinngeist.

XVIII. Vegetabilia.

Droguen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tinkturen, Weine.

Eigene Waage und Löffel, figurirt: Vegetabilia.

1. Acetum Digitalis.
Fingerhutessig.
2. Acetum Sabadillae.
Sabadillenessig.
*3. Aethylenum chloratum.
Aethylenchlorid.
4. Amylium nitrosum.
Amylnitrit.
5. Anacardia.
Elephantenläuse.
*6. Aqua Amygdalarum amararum.
Bittermandelwasser
*7. Aqua Laurocerasi.
Kirschlorbeerwasser.
8. Bromalum chloratum.
Bromalchlorid.
9. Butylum chloralum hydratum.
Butylchloralhydrat.
*10. Cantharides.
Spanische Fliegen.
*11. Chloralum hydratum.
Chloralhydrat.
*12. Chloroformium.
Chloroform.
*13. Collodium cantharidatum.
Spanisch Fliegenkollodium.
*14. Euphorbium.
Euphorbium.
*15. Extractum Aconiti.
Akonitextrakt.
*16. Extractum Belladonnae
Belladonnaextrakt.
*17. Extractum Cannabis indicae.
Indisches Hanfextrakt.
*18. Extractum Colocynthidis.
Koloquintenextrakt.
*19. Extractum Digitalis.
Fingerhutextrakt
*20. Extractum Hyoscyami.
Bilsenextrakt.
*21. Extractum Lactucae virosae.
Giftlattichextrakt.
*22. Extractum Mezerei.
Seidelbastextrakt.
*23. Extractum Opii.
Opiumextrakt.
*24. Extractum Pulsatillae.
Küchenschellenextrakt.
*25. Extractum Sabinae.
Sabinaextrakt.
*26. Extractum Scillae.
Meerzwiebelextrakt.
*27. Extractum Strychni.
Strychnossamenextrakt.
*28. Faba calabarica.
Kalabarbohne.
29. Faba Sancti Ignatii.
Ignatiusbohne.
*30. Folia Belladonnae.
Tollkirschenblätter.
*31. Folia Digitalis.
Fingerhutblätter.
*32. Folia Stramonii.
Stechapfelblätter.
*33. Folia Toxicodendri.
Giftsumachblätter.
*34. Fructus Colocynthidis.
Koloquinten.
*35. Fructus Sabadillae.
Sabadillsamen.
36. Gutti.
Gummigutt.
37. Herba Aconiti.
Eisenhutkraut.
38. Herba Cicutae virosae.
Wasserschierling.
*39. Herba Conii.
Schierlingskraut
*40. Herba Gratiolae.
Gottesgnadenkraut.
*41. Herba Hyoscyami.
Bilsenkraut.
*42. Kreosotum.
Kreosot.
*43. Lactucarium.
Laktukarium.
*44. Natrum santonicum.
Santoninnatron.
45. Nitrobenzolum.
Nitrobenzol, Mirbanöl.
*46. Oleum Crotonis.
Krotonöl.
47. Oleum Sabinae.
Sadebaumöl.
48. Oleum Sinapis.
Senföl.
*49. Opium.
Opium.
*50. Radix Belladonnae.
Belladonnawurzel.
*51. Radix Hellebori viridis.
Grüne Nieswurzel.
*52. Radix Ipecacuanhae.
Brechwurzel.
*53. Resina Jalapae.
Jalapenharz.
*54. Resina Scammoniae.
Skammoniumharz.
*55. Rhizoma Veratri.
Weiße Nieswurzel.
*56. Santoninum.
Santonin.
57. Semen Cocculi indici.
Kockelskörner.
*58. Semen Colchici.
Zeitlosensamen.
*59. Semen Hyoscyami.
Bilsensamen.
*60. Semen Stramonii.
Stechapfelsamen.
*61. Semen Strychni.
Krähenaugen.
*62. Summitates Sabinae.
Sadebaumspitzen.
*63. Tinctura Aconiti.
Akonittinktur.
*64. Tinctura Belladonnae.
Belladonnatinktur.
*65. Tinctura Caladii.
Kaladiumtinktur.
*66. Tinctura Cannabis indicae.
Indisch Hanftinktur.
*67. Tinctura Cantharidum.
Spanisch Fliegentinktur.
*68. Tinctura Colchici.
Zeitlosentinktur.
*69. Tinctura Digitalis.
Fingerhuttinktur.
*70. Tinctura Eucalypti.
Eukalyptustinktur.
*71. Tinctura Gelsemii.
Gelsemiumtinktur.
*72. Tinctura Hyoscyami.
Bilsentinktur.
*73. Tinctura Ipecacuanhae.
Brechwurzeltinktur.
*74. Tinctura Opii benzoica.
Benzoesäurehaltige Opiumtinktur.
*75. Tinctura Opii crocata.
Safranhaltige Opiumtinktur.
*76. Tinctura Opii simplex.
Einfache Opiumtinktur.
*77. Tinctura Stramonii.
Stechapfelsamentinktur.
*78. Tinctura Strychni.
Strychnossamentinktur.
*79. Tinctura Toxicodendri.
Giftsumachblättertinktur.
*80. Tinctura Veratri.
Nieswurzeltinktur.
*81. Tubera Aconiti.
Eisenhutknollen.
*82. Tubera Jalapae.
Jalapenknollen.
*83. Vinum Colchici.
Kolchikumwein.
*84. Vinum Ipecacuanhae.
Ipekakuanhawein.

Verordnung für Sachsen-Altenburg, die weitere Ausführung des Reichs-Impfgesetzes v. 24. Mai 1874 betreffend.

Vom 14. Mai 1886.

(Herzogl. Sachsen-Altenburgische Gesetzsamml. 1886. St. VI.)

Wir **Ernst**, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen ꝛc. ꝛc. verordnen auf Grund des § 18, Absatz 2 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 zu weiterer Ausführung des Letzteren in Gemäßheit der vom Bundesrath den Anträgen der Impfkommission entsprechend beschlossenen Vorschriften zur allgemeinen Nachachtung, was folgt:

I. Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Dieselben sind mit den Bestimmungen des vom Bundesrathe genehmigten Entwurfs der Vorschriften (S. Veröffentl. 1885 II. S. 46 § 1 u. 3) bis auf § 2, welcher nachstehend wiedergegeben wird, gleichlautend.

In § 3 heißt es statt „Impfarzt": „Bezirksimpfarzt."

§ 2. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins ist dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte, von der Kanzlei des Herzoglichen Ministeriums, Abtheilung des Innern, zu beziehende Verhaltungsvorschriften (siehe unter II.) für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwickelung der Impfblattern erhalten.

Die Bezirksimpfärzte haben die erforderliche Anzahl dieser Verhaltungsvorschriften den betreffenden Gemeindevorständen zur Zustellung an die Angehörigen der Impfpflichtigen rechtzeitig zu übermitteln.

Die Bezirksimpfärzte haben sich im Impftermin Kenntniß davon zu verschaffen, daß die Behändigung der vorstehend gedachten Verhaltungsvorschriften an die Angehörigen der Impflinge erfolgt ist, im Fall des Gegentheils aber die nachträgliche Behändigung im Impftermin zu besorgen.

B. Bezug der Lymphe.

§ 4. Die Bezirksimpfärzte beziehen ihren Gesammtbedarf an Thierlymphe, mit welcher die öffentlichen Impfungen von jetzt ab nur vorgenommen werden dürfen, aus dem Königlich Sächsischen Landes-Impfinstitut zu Frankenberg.

§ 5. Für nicht öffentliche Impfungen darf bis auf Weiteres Menschenlymphe verwendet werden.

§ 5 in seinen weiteren Theilen, sowie §§ 6 bis einschließl. 11 stimmen mit den gleichen Paragraphen, ferner § 12 mit § 13 des Abschnitts „Gewinnung der Lymphe" in dem Entwurf (siehe Veröffentl. 1885 II. S. 46 u. 47) wörtlich überein, während § 12 des Entwurfs ausfällt.

Die folgenden Theile der Verordnung „I. C. Aufbewahrung der Lymphe, D. Ausführung der Impfung und Wiederimpfung, E. Privatimpfungen, II. Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge und III. Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind" stimmen mit den entsprechenden Abschnitten des Entwurfs (siehe Veröffentl. 1885 II. S. 47 bis 48) überein.

IV. Sonstige Vorschriften.

§ 38. Jeder Arzt, welcher das Impfgeschäft bisher im Inlande noch nicht ausübte, dies aber von jetzt ab privatim oder öffentlich ausüben will, hat den Nachweis darüber zu bringen, daß er mindestens zwei öffentlichen Vaccinations- und ebenso vielen Revaccinationsterminen beigewohnt, und sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat.

Die Bezirksärzte haben die Ausführung dieser Vorschrift zu überwachen.

§ 39. Die Beaufsichtigung der Impfärzte, welche künftig bei Uebernahme des Impfgeschäftes diesfalls von der zuständigen Behörde (Landrathsamt, Stadtrath) ausdrücklich in Pflicht zu nehmen sind, liegt dem technischen Beirath Unseres Ministeriums in Medizinalangelegenheiten ob, vorbehältlich jedoch der Befugniß Unseres Ministeriums, Abtheilung des Innern, unter Umständen zur Vertretung des Medizinalreferenten in der nur gedachten Beziehung auch einen anderen Medizinalbeamten kommissarisch zu beauftragen.

Die Beaufsichtigung besteht in einer an Ort und Stelle auszuführenden Revision eines oder mehrerer Impftermine.

Die Geschäftsführung der Impfärzte ist alle 3 Jahre einer Revision zu unterziehen.

Die Revision hat sich in erster Linie auf die Impftechnik, sodann auf die Listenführung, Auswahl des Impflokals, Zahl der Impflinge u. s. w. zu erstrecken.

Auch die Impfungen der Privatärzte sind der Revision zu unterwerfen, soweit sie nicht von denselben als Hausärzte in den Familien ausgeführt werden.

Die Aufmerksamkeit der die Impfung beaufsichtigenden Organe hat sich auch auf den Handel mit Lymphe zu erstrecken.

§ 40. An Stelle der Bemerkung unter Nr. IV. der Formulare V. und VI., sowie unter Nr. III. des Formulars VII. zum Impfgesetz — zu vergl. S. 105, 109 und 113 der Gesetzsammlung vom Jahre 1878 — hat der Inhalt des § 19 der Vorschriften, welche von den Aerzten bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, und welcher beginnt:

„Die Erstimpfung hat als erfolgreich zu gelten, wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen Entwickelung gekommen sind. In Fällen, in welchen u. s. w."

zu treten.

§ 41. Verfehlungen gegen die Vorschriften der verstehenden Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark oder entsprechender Haftstrafe bestraft.

§ 42. Alle Vorschriften, welche mit dieser Verordnung im Widerspruche stehen oder durch dieselbe hinfällig geworden sind — zu vergleichen die Bekanntmachungen Unserer vormaligen Landesregierung vom 19. Januar 1837 und 24. Juni 1857, die Festsetzung einer Prämie für Erlangung natürlichen Pockengiftes von Kühen betreffend, — werden aufgehoben.

§ 43. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihres Erscheinens in Kraft.

Gegeben zu Altenburg, am 14. Mai 1886.

(L. S.) **Ernst.** v. Leipziger.

Rechtsprechung.

Verkauf eines demnächst mit Fliederabkochung und Benicarlo vermischten Aufgusses von Zuckerlösung, Wasser, Trub und Hefenwein auf Traubenrückstände als Wein kann als Vergehen gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes am Rhein bestraft werden, selbst wenn er in anderen Theilen des Reiches erlaubt sein sollte. Der Begriff der Fälschung ist zwar überall im Reiche in derselben Weise aufzufassen, doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß über die bezüglich eines bestimmten Nahrungs- oder Genußmittels im Handel und Verkehr vorausgesetzte Beschaffenheit oder Zusammensetzung in den einzelnen Ländern od r Landestheilen verschiedene Auffassungen bestehen. § 10 Ges. v. 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts v. 14. Januar 1886 gegen Cl.

In der Strafsache wider den Gasthofbesitzer und Winzer Friedrich W. Cl. in Rh. wegen Vergehens gegen § 10 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln vom 14. Mai 1879, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 14. Januar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Neuwied vom 29. Oktober 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Angeklagte rügt zunächst, die Strafkammer habe es unterlassen, zu prüfen und festzustellen, ob die von ihm vorgenommenen Manipulationen als ein sogenanntes „Mouilliren" anzusehen seien, indem er ausführt, wenn dieses Mouilliren, was die Strafkammer dahin gestellt habe, in Norddeutschland nicht unter die Vorschrift des § 10 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, falle, müsse ein derartiges Verfahren, da das erwähnte Reichsgesetz für das ganze Reich dieselben Voraussetzungen seiner einheitlichen Geltung habe, auch im ganzen Reichsgebiete straflos sein.

Diese Beschwerde ist grundlos.

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte in den Jahren 1882, 1883 und 1884 etwa 6 Fuder „Aufguß" dadurch bereitet, daß auf Traubenrückstände, welche mit dem darin enthaltenen Saft 1 bis 1½ Ohm ausmachten, soviel Zuckerlösung, Wasser, Trub und Hefenwein zugegossen wurde, bis die je ein Fuder (zu 6 Ohm) enthaltenden Gährbottiche wieder voll waren. In den Jahren 1882 und 1883 wurde diesem Aufguß auch noch eine Abkochung von „Flieder", das heißt von schwarzen Hollunderbeeren, zugesetzt. Auch wurde derselbe mit Benicarlo vermischt und ein Theil dieser Mischung verkauft, während ein anderer Theil in den Kellern des Angeklagten beschlagnahmt wurde.

Schon bei Herstellung dieser „Aufgüsse" hat der Angeklagte die Absicht gehabt, dieselben solcher Gestalt, in seiner Eigenschaft als Schankwirth und Weinhändler, unter Täuschung der Käufer in Handel und Verkehr zu bringen. Die Strafkammer hat angenommen, daß am Rhein im Verkehr des gewöhnlichen Lebens wie im Handel ein derartiger Aufguß nicht als „Wein" betrachtet werde, vielmehr als gefälschter Wein anzusehen sei, und demgemäß den § 10 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 zur Anwendung gebracht. Mit Rücksicht darauf, daß der beschriebene Aufguß mit Benicarlo vermischt und dann als Wein verkauft wurde, und daß in einer von Reichswegen zur Berathung über das mehrerwähnte Reichsgesetz berufenen Kommission von Seiten „norddeutscher Weinhändler" geltend gemacht worden ist, das sogenannte „Mouilliren" von Weinen, unter dem die Herstellung eines Produkts aus 200 Theilen ausländischen Rothweins, 90 Theilen Wasser und 10 Theilen Sprit verstanden werde, sei in Norddeutschland allgemein üblich und werde von Weinhändlern wie im Publikum als eine erlaubte und zulässige Manipulation angesehen, hat sich die Strafkammer auch mit der Frage beschäftigt, ob das Verfahren

des Angeklagten als ein solches Mouilliren anzusehen sei. In dieser Beziehung wurde aber festgestellt, daß diese Manipulation in der in Frage stehenden Gegend nicht üblich sei und im Handel und Verkehr, sowie vom Publikum unbedingt als unerlaubt angesehen werde, der Art, daß Jedermann es als Betrug bezeichnen würde, wenn ihm eine solche Mischung als Wein verkauft werden sollte. Bei der durch diese Feststellung gegebenen Sachlage brauchte sich die Strafkammer nicht darüber auszusprechen, ob in dem Verfahren des Angeklagten ein „Mouilliren" in dem angegebenen Sinne enthalten sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Verhandlungen in der erwähnten Kommission, welche nach den Behauptungen der Staatsanwaltschaft erst lange nach Erlaß des Gesetzes vom 14. Mai 1879 zusammengetreten ist, und in welcher der im Urtheil erwähnte Antrag norddeutscher Weinhändler zurückgewiesen wurde, für die Frage von Bedeutung sind, ob in Norddeutschland das durch „Mouilliren" von ausländischem Wein entstandene Produkt als Wein angesehen wird; denn die Ausführungen des Angeklagten, was in irgend einem Theile von Deutschland straflos sei, müsse im ganzen Reichsgebiet gestattet sein, erscheinen als unzutreffend. Allerdings hat das den Verkehr mit Nahrungsmitteln und so weiter regelnde Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiet gleichmäßig Geltung und ist deshalb auch der demselben zu Grunde liegende Begriff der Fälschung überall in derselben Weise aufzufassen. Aber dadurch wird nicht ausgeschlossen, daß über die bezüglich eines bestimmten Nahrungs- oder Genußmittels im Handel und Verkehr vorausgesetzte Beschaffenheit oder Zusammensetzung in den einzelnen Ländern oder Landestheilen verschiedene Auffassungen bestehen, welche für die Frage von Bedeutung sind, ob ein solches Nahrungs- oder Genußmittel überhaupt als verfälscht anzusehen und insbesondere, ob es „zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr" verfälscht worden ist. (Vergleiche Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Februar 1882, Entscheidungen Band VI Seite 51). Wie bezüglich anderer Genußmittel, zum Beispiel des Biers in Beziehung auf die vorausgesetzte Zusammensetzung, nicht überall die gleichen Anschauungen bestehen, ist es ganz wohl denkbar, daß unter Wein beziehungsweise Naturwein nicht in allen Gegenden dasselbe verstanden wird. Die Strafkammer, deren Feststellungen, soweit es sich um Anwendung des § 10 Ziffer 1 des mehrerwähnten Reichsgesetzes auf den vorliegenden Fall handelt, zu Bedenken keine Veranlassung geben, brauchte sich deshalb nicht mit der Frage zu befassen, ob die Mischung des oben näher beschriebenen Aufgusses mit Benicarlo überall als gefälschter Wein betrachtet werden müßte.

2. Auch die weitere Rüge, es sei nicht festgestellt worden, daß die dem Angeklagten zur Last gelegten Manipulationen gerade an den beschlagnahmten Weinen vorgenommen worden seien und es erscheine deshalb die Einziehung der in den Fässern Nr. 23, 24 und 10 des oberen Kellers lagernden Weine, der auch im Uebrigen eine irrthümliche Auffassung der §§ 40 des Strafgesetzbuchs und 15 des zur Anwendung gelangten Reichsgesetzes zu Grunde liege, nicht als gerechtfertigt, ist grundlos.

Aus den Urtheilsgründen ergiebt sich mit Bestimmtheit, daß, abgesehen von den vom Angeklagten verkauften Weinen auch bezüglich der eingezogenen Weine als erwiesen angesehen wurde, daß dieselben zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr verfälscht worden seien. Auch ist nirgends von einer Einziehung der Fässer oder Gebinde, über welche sich der Angeklagte beschwerte, sondern nur von der Einziehung der in denselben lagernden Weine die Rede. Ob und inwieweit die verfälschten Weine eingezogen werden sollten, war nach § 15 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, der in dieser Beziehung allein maßgebend ist, in das Ermessen des erkennenden Gerichts gestellt, dessen Anordnung hiernach einer Nachprüfung in der Revisions-Instanz nicht unterliegt. Uebrigens hat die Strafkammer die drei Weine, bei denen ein besonders starker Wasserzusatz erkennbar war, offenbar nicht aus dem Grunde eingezogen, weil der Zusatz von Wasser als besonders strafbar angesehen wurde, sondern weil die in Frage stehenden Aufgüsse besonders wenig wirklicher Weine enthielten.

Hiernach war das Rechtsmittel zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Französischer Gesetzentwurf über die Ausübung der Medizin.

(Chambre, Documents parlementaires 1886. Annexe Nr. 122.)

TITRE Ier.

Art. 1er. — Nul ne peut exercer la médecine en France ni aux colonies, s'il n'est pourvu d'un diplôme de docteur en médecine, délivré par une faculté de l'Etat, et si, du jour de son élection de domicile, dans le délai d'un mois, il n'a fait enregistrer son titre à la sous-préfecture et au greffe du tribunal civil de son arrondissement.

Art. 2. — Les officiers de santé, reçus conformément au titre III de la loi du 19 ventôse an XI ou aux arrêtés et décrets subséquents, auront désormais le droit d'exercer leur profession sur tout le territoire de la République, sans être astreints ni à une autorisation ministérielle ni à l'obtention d'un nouveau diplôme.

Ils restent soumis à l'obligation de se faire assister par un docteur, hormis les cas d'urgence, dans les grandes opérations chirurgicales ou obstétricales.

Art. 3. — Les officiers de santé pourront, s'ils comptent cinq années d'exercice, se présenter devant une faculté de l'Etat pour obtenir le titre de docteur en médecine, après avoir subi avec succès deux examens, présenté et soutenu une thèse.

Art. 4. — Nul ne peut exercer l'art dentaire, prendre le titre de médecin ou chirurgien-dentiste, de dentiste, s'il n'en a acquis le droit soit en vertu des articles 1 et 2 de la présente loi, soit en vertu d'un diplôme spécial enregistré conformément à l'article 1er.

Cette prescription ne sera applicable que du jour où un cours d'art dentaire existera depuis deux ans, dans toutes les facultés de médecine de l'Etat, écoles de plein exercice, écoles secondaires mixtes de médecine et de pharmacie; et du jour où, dans chacune d'elles, aura été institué un jury d'examen autorisé à délivrer un diplôme de médecin-dentiste.

Les dentistes français ou étrangers exerçant actuellement leur art en France, ceux qui voudront l'exercer à l'avenir devront, dans le délai de trois mois, à partir du jour de la promulgation de la présente loi, faire la déclaration de leur profession de dentiste à la sous-préfecture et au greffe du tribunal de première instance de l'arrondissement de leur domicile et, à Paris, à la préfecture de la Seine, pour conserver le libre exercice de leur profession.

Les accoucheuses, munies d'un diplôme de première ou de deuxième classe, continueront à exercer la pratique des accouchements dans les conditions actuelles.

Art. 5. — Le Français et l'étranger, reçus docteurs en médecine à l'étranger, ne peuvent être autorisés à exercer en France ou aux colonies qu'après avoir établi qu'ils ont exercé pendant quatre ans à l'étranger; après avoir obtenu la dispense de scolarité; après avoir subi avec succès, devant une Faculté de l'Etat, deux examens portant sur l'ensemble des connaissances médicales théoriques et pratiques; présenté et soutenu une thèse; produit un certificat authentique de bonne vie et de moeurs.

La dispense de scolarité ne leur est accordée par le ministre compétent que sur la déclaration du comité consultatif de l'instruction publique de l'équivalence admise par lui des diplômes ou certificats produits par les candidats avec les diplômes de bachelier ès lettres et ès sciences restreint français.

Ils payeront les frais des deux examens et la soutenance de la thèse.

Art. 6. — Pourront toutefois être autorisés, exceptionnellement, à exercer la médecine sur le territoire de la République, sans être tenus de subir des examens devant une faculté de l'Etat:

1° Les Français et les étrangers, reçus docteurs à l'étranger, qui auraient rendu de grands services à la science.

Cette autorisation ne pourra être accordée par le ministre compétent, qu'après avis conforme de la Faculté

de médecine de Paris et du comité consultatif de l'instruction publique;

A l'égard des étrangers, cette autorisation sera toujours révocable.

2° Les Français et les étrangers, reçus docteurs à l'étranger, qui accompagnent leurs clients dans les stations thermales ou hivernales françaises;

L'autorisation limitera l'exercice de la médecine à la station même; elle sera toujours révocable.

3° Les médecins étrangers ou français fixés à l'étranger, dont la résidence ne sera pas à plus de vingt kilomètres de la frontière française, à la seule condition que les médecins résidant en France jouiront du même droit sur le territoire étranger dans les mêmes conditions.

4° Sont également autorisés à exercer la médecine, durant une épidémie, ou en cas de remplacement, les internes des hôpitaux nommés au concours, ayant douze inscriptions, et les étudiants en médecine munis de seize inscriptions.

Cette autorisation ne pourra dépasser trois mois.

Art. 7. — L'étranger reçu docteur devant une Faculté de l'Etat exerce librement sur le territoire de la France et des colonies.

Art. 8. — Tout étranger ne peut être admis à prendre des inscriptions dans une Faculté de médecine de l'Etat ou dans une Faculté libre sur l'autorisation du ministre de l'instruction publique. Cette autorisation n'est accordée qu'autant que le comité consultatif de l'instruction publique a déclaré l'équivalence des diplômes ou certificats produits, avec le diplôme de bachelier ès lettres, pour la prise de la première inscription, avec celui de bachelier ès sciences restreint pour la prise de la cinquième.

Le candidat qui se présentera comme ayant déjà commencé ses études médicales à l'étranger, en outre des diplômes et certificats cidessus mentionnés, dont l'équivalence aura été reconnue, devra pour être autorisé à prendre cumulativement un nombre d'inscriptions représentant une partie des études médicales faites à l'étranger, obtenir du comité consultatif de l'instruction publique la déclaration d'équivalence de scolarité effectuée avec le nombre d'inscriptions à lui accorder. Il sera tenu de subir les examens correspondants à ce nombre avant d'être admis à prendre des inscriptions nouvelles.

Art. 9. — Tout médecin, lorsqu'il en est requis, doit le concours de son art à l'autorité administrative ou judiciaire en cas d'urgence ou de flagrant délit.

Dans toutes autres circonstances, il est libre de prêter ou de refuser le concours qui lui est demandé.

Ce devoir est commun à quiconque exerce une des branches de la médecine.

Le médecin qui a promis son concours, en vertu des dispositions qui précèdent, agit en qualité d'expert et a droit à la rémunération afférente à cette qualité.

A cet effet, les tarifs de 1811 seront revisés dans les six mois qui suivront la promulgation de la présente loi.

Art. 10. — L'action des médecins et de quiconque exerce une des branches de la médecine, pour leurs visites, consultations, opérations et médicaments, quand la loi les autorise à en délivrer, se prescrit par cinq ans.

TITRE II.

CONDITIONS D'ÉTUDES.

Art. 11. — La durée totale des études pour le doctorat en médecine est de quatre années, non compris le temps des épreuves à subir après la seizième inscription.

Art. 12. — Nul n'est admis à prendre la première inscription dans une Faculté, dans une école de plein exercice, dans une école secondaire ou dans une Faculté libre, s'il n'est muni du diplôme de bachelier ès lettres.

Pour y prendre la cinquième inscription, l'étudiant devra présenter son diplôme de bachelier ès sciences restreint.

Art. 13. — Les élèves qui, au moment de la promulgation de la présente loi, auront pris leur première inscription pour l'officiat de santé, dans une faculté ou une école de l'Etat, ou dans une faculté libre, seront autorisés à continuer leurs études dans les conditions actuelles et à prendre le diplôme d'officier de santé.

Ils seront admis à passer tous les examens pour le doctorat, correspondant au nombre de leurs inscriptions, si, dans le délai de trois mois, à partir de la promulgation de la présente loi, ils ont déclaré au secrétariat de la faculté et de l'école de médecine à laquelle ils appartiennent leur résolution de poursuivre leurs études en vue du doctorat. Les diplômes de bachelier ès lettres et ès sciences restreint ne seront exigibles qu'au moment de soutenir la thèse.

Art. 14. — Les élèves visés dans l'article précédent qui auraient passé les cinq examens pour le doctorat, recevraient, sur leur demande, un diplôme d'officier de santé, portant mention des conditions dans lesquelles il leur a été délivré et donnant droit à l'exercice de la médecine sur tout le territoire de la République.

Le titre de docteur leur serait acquis de droit, sans qu'ils eussent à produire de diplômes ni à subir aucun examen, si, après quatre ans d'exercice de la médecine, ils présentaient et soutenaient avec succès une thèse.

TITRE III.

EXERCICE ILLÉGAL — PÉNALITÉS. — INCAPACITÉS.

Art. 15. — Exerce illégalement la médecine:

1° Toute personne qui, sans être munie d'un diplôme de docteur en médecine, d'officier de santé ou d'une autorisation spéciale, d'une commission ou d'un brevet spécial, ou qui, sans avoir fait enregistrer son titre, a l'habitude de conseiller un mode de traitement, l'usage d'un médicament ou d'une substance quelconque qu'elle représente comme capable de guérir, ou de se livrer à des manoeuvres ou opérations ayant le même but.

2° Toute personne qui, munie d'un titre régulier, sort des attributions que ce titre lui confère, notamment en prêtant son concours aux personnes visées ci-dessus, à l'effet de les soustraire aux prescriptions de la présente loi.

Art. 16. — Le délit d'exercice illégal de la médecine ou de l'une de ses branches sera dénoncé aux tribunaux de police correctionnelle à la diligence des procureurs de la République.

Les médecins intéressés peuvent se porter partie civile.

Art. 17. — Le délit d'exercice légal par défaut d'enregistrement du titre sera puni d'une amende de 25 à 50 fr., et d'une amende double en cas de récidive.

L'exercice illégal, sans usurpation de titre, sera passible d'une amende de 100 à 500 fr. La récidive sera punie d'une amende de 500 à 1000 francs et d'un emprisonnement de quinze jours à six mois.

Art. 18. — Seront punis:

1° D'une amende de 500 à 1000 fr. ceux qui, à l'exercice illégal, auront ajouté l'usurpation du titre d'accoucheur ou de dentiste;

2° D'une amende de 1000 à 2000 fr. l'usurpation du titre d'officier de santé;

3° D'une amende de 1500 à 3000 fr. celle du titre de docteur.

L'amende sera réduite de moitié si l'usurpation est le fait d'un officier de santé; d'un tiers si elle est le fait d'une personne exerçant soit la pratique des accouchements, soit l'art dentaire;

La récidive, quelle qu'elle soit, entraînera pour tous les cas une amende double.

Elle sera punie en outre:

Pour le premier cas, d'un emprisonnement de six jours à un mois;

Pour le deuxième, d'un emprisonnement d'un mois à six mois;

Pour le troisième, d'un emprisonnement de trois mois à un an.

L'amende et l'emprisonnement seront réduits:

De moitié, si la récidive est le fait d'un officier de santé;

D'un tiers, si elle est le fait d'une personne munie d'un diplôme d'accoucheur ou de dentiste.

Ueber die Thätigkeit des Laboratoriums der Pariser Polizei-Präfektur.

(Nach dem „Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1883. Paris 1885.“)

Das Laboratorium der Pariser Polizei-Präfektur wurde im Jahre 1881 begründet und erhielt die Aufgabe, durch Rathertheilung an die Verwaltungsbehörden und an die Gerichte, sowie durch Aufklärung des Publikums über den Werth der feilgehaltenen Nahrungsmittel an der Bekämpfung der Nahrungsmittel-Verfälschung mitzuwirken. (In Nr. 22 des Jahrg. 1881 der Veröffentl. ist die Einrichtung und die Organisation des Laboratoriums eingehender behandelt worden.)

Die Zahl der zur Untersuchung eingelieferten Proben betrug 1881: 6517 (darunter 3958 zur unentgeltlichen Analyse und 2181 von den sachverständigen Inspektoren eingelieferte), 1882: 10 929 (bezw. 5188 und 5238). Noch häufiger gingen dieselben im folgenden Jahre ein, nämlich in Höhe von 14 686; davon waren allein 7144 Weinproben, 4172 solche von Milch, während die Untersuchung aller übrigen Nahrungsmittel u. s. w. erheblich seltener gefordert wurde. Die nächsthöchste Ziffer der Proben (364) bezieht sich auf Butter. Von 6258 im Jahre 1881 ausgeführten Analysen ergaben 1565 ein gutes, 1523 ein mittelgutes, 3170 ein schlechtes Resultat, bei 562 der letzteren wurde gleichzeitig eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände festgestellt, 1882 waren von 10 752 untersuchten Proben 2707 gut, 2679 mittelgut, 5366 schlecht, und zwar 1544 direkt gesundheitsschädlich. Eine Besserung läßt sich besonders bezüglich der Milch konstatiren, von welcher 1881 unter 100 untersuchten Proben 50,61, 1882 nur 30,70 als schlecht befunden wurden, beim Wein ging die Zahl der schlechten Proben von 59,17 auf 50,48 % herunter.

Da zur Ausführung einer Untersuchung durchschnittlich 6 Bestimmungen erforderlich waren, so erledigte das Laboratorium 1881: 37 548 Bestimmungen nebst 4187 Analysenausweisen und 1785 Berichten, 1882 desgl. 64 512 bezw. 5667 und 4888, 1883 desgl. 87 762 bezw. 7284 und 7275.

Im äußeren Dienste des Laboratoriums wurden Seitens der sachverständigen Inspektoren 1883: 45 633 Besichtigungen gegen 24 655 im Jahre 1881 (zehnmonatliche Thätigkeit) und 39 978 im Jahre 1882 ausgeführt. Von diesen bezogen sich (1883) 22 312 auf Restaurants, Weinhandlungen u. s. w., 5340 auf Märkte, 1488 auf Schlächterläden, 4574 auf Bäckereien und Konditoreien u. s. w. Bei Gelegenheit dieser Besichtigungen wurden 1388 augenscheinlich verdorbene Nahrungsmittel vernichtet.

Unter Berücksichtigung der Einnahmen, welche 1881: 19 045, 1883: 38 620 Frcs. betrugen, hat die Analyse jeder Probe der Stadt in dem ersteren Jahre noch 7,64, im letzteren 5,35 Frcs. gekostet.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Der preußische Medizinalbeamten-Verein wird seine diesjährige Hauptversammlung unmittelbar vor der Naturforscher-Versammlung, nämlich am 17. September, in Berlin abhalten. Die Tagesordnung umfaßt außer den geschäftlichen Angelegenheiten die Beschlußfassung über den Kommissionsbericht „die Stellung des Kreisphysikus“ betreffend. Das Referat hierüber haben der Kreisphysikus Dr. Mittenzweig-Duisburg und Regierungs- und Medizinalrath Dr. Rapmund-Aurich übernommen. Die in der Delegirten-Versammlung des Vereins am 28. Februar d. J. angenommenen Thesen, welche dem Kommissionsberichte zu Grunde liegen, lauten:

Thesis I.

„Die jetzige Stellung des preußischen Physikus genügt den heutigen Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege nicht und bedarf einer vollständigen Umgestaltung. Dieselbe ist die dringlichste Seite der Medizinalreform.“

Thesis II.

„Für jeden Kreis bezw. Medizalbezirk ist nur ein Sanitätsbeamter — Physikus — als technisches Organ der Staatsregierung, sowie als technischer Beirath der die Gesundheitspolizei ausübenden Behörden anzustellen. Derselbe fungirt für seinen Kreis auch als erster Gerichtsarzt und hat nöthigenfalls bei gerichtlichen Sektionen in benachbarten Kreisen als zweiter Gerichtsarzt zu assistiren.“

Thesis III.

„Mit dem Rechte und der Pflicht der Initiative ausgestattet, sind die Kreisphysiker verpflichtet, ihren Bezirk periodisch zu bereisen, sich durch steten Verkehr mit den einzelnen Behörden und Aerzten genaue Kenntniß über alle das Sanitätswesen desselben betreffende Verhältnisse zu verschaffen und etwa vorgefundene sanitäre Uebelstände bezw. Uebertretungen gesetzlicher Bestimmungen bei den zuständigen Behörden zur Anzeige zu bringen. Auch steht ihnen der Eintritt zu allen denjenigen Räumlichkeiten zu, deren Besichtigung und Untersuchung im öffentlichen sanitären Interesse geboten erscheint.

In dringenden Fällen, z. B. beim Auftreten ansteckender Krankheiten, können sie vorläufige Anordnungen treffen, die jedoch der zuständigen Behörde sofort behufs nachträglicher Genehmigung mitzutheilen sind.“

Thesis IV.

„Die Ausführung des öffentlichen Impfgeschäfts ist vorzugsweise den Physikern zu übertragen.“

Thesis V.

„Die dem Physikus obliegenden Dienstgeschäfte sind durch eine entsprechende Instruktion genau festzustellen.“

Thesis VI.

„Dem Physikus ist ein seiner Thätigkeit entsprechendes pensionsfähiges Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und ein bestimmtes Pauschquantum an Dienstaufwandsgeldern zu gewähren.

Die Privatpraxis ist demselben insoweit gestattet, als seine amtlichen Geschäfte darunter nicht leiden.“

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Nachrichten, statistische, über die Erkrankungs-Verhältnisse der Beamten von 26 Vereins-Verwaltungen im Jahre 1884. Herausgegeben von der geschäftsführenden Direktion des Vereins. (Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.) Berlin. Fol. 1885.

Quarantäne, in, auf dem Oesterreichisch-Ungarischen Lloyd. Ein Sittenbild aus dem 19. Jahrhundert. Berlin. 8°. 1886.

Spanien und die Cholera-Epidemie des Jahres 1885. Berlin. 8°. 1886. Heft 1—3.

Statistik des deutschen Reiches. Herausgegeben vom Kaiserlichen statistischen Amt. Neue Folge. Band 7. Gewerbestatistik der Staaten und größeren Verwaltungsbezirke. Berlin. Fol.

Statistik, Preußische. Herausgegeben in zwanglosen Heften vom Königlichen statistischen Bureau in Berlin. Berlin. Fol.

Heft 83. Die Gewerbebetriebe im Preußischen Staate nach der Aufnahme vom 5. Juni 1882. 2. Theil. Uebersichten für die einzelnen Kreise. 1886.

Heft 84. Sterbefälle im Preußischen Staate nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen, sowie die Selbstmorde und Verunglückungen während des Jahres 1883. 1886.

Heft 86. Die Bewegung der Bevölkerung, mit Einschluß der Wanderungen im Preußischen Staate während des Jahres 1884. 1886.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 20. Juli 1886. Nr. 29.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 429. — Cholera-Nachrichten. S. 429. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 430. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 431. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 431. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 431. — Witterungs-Nachweis. S. 431. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München im Monat Juni. S. 432. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 432. — **Stand der Thierseuchen.** Sibirische Pest in Rußland. S. 433. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 433. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Cirkularerlasse des Preuß. Medizinal-Ministers, betr. die Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik. S. 433. — Verfügung des Preuß. Kriegsministeriums, betr. die Latrinen-Einrichtungen in den Lazarethen. S. 435. — Verfügung des Preuß. Kriegsministeriums, betr. die neubearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitätsordnung, medizinisch-chirurgischer Etat. S. 435. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. Feilhalten von Fleisch. S. 435. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachung des Polizeipräsidiums zu Berlin, Anleitung zum Desinfektionsverfahren betr. S. 436. — Französisches Gesetz, betr. die Bewilligung von 200 000 Francs als Beitrag zu der Sammlung für die Gründung einer Anstalt behufs Behandlung der Tollwuth. S. 438. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Der diesjährige Stiebelpreis. S. 438. — Sanitätskonvention in Coldwater, Mich. S. 438. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 438.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Milzbrand gemeldet worden:

Pocken: Magdeburg 1, Wien 2, Budapest 13, Prag 2, Zürich 1, Paris 4, Petersburg und Warschau je 5 Todesfälle; ferner Breslau 3 (Variolois), Reg.-Bezirke Düsseldorf und Schleswig*) je 1, Wien 11, Budapest 39, London 3, Petersburg 11 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirk Münster, Budapest und Odessa je 1, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirk Düsseldorf 1, Petersburg 14 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 6 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 7 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 2 Todesfälle; ferner Nürnberg und Reg.-Bezirk Marienwerder je 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.**)

Milzbrand: Berlin 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 10, Essen 4, Paris 16, London 10, Petersburg 14 Todesfälle; ferner Berlin 18, Hamburg 23, Budapest 32, Petersburg 35 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 6 Todesfälle; ferner Kopenhagen 28 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 8 Todesfälle.

Masern: Berlin 20, Elberfeld 9, Wien 23, Prag 11, Paris 37, London 57, Petersburg 28 Todesfälle; ferner Berlin 179, Hamburg 199, Nürnberg 114, Reg.-Bezirk Düsseldorf 152, Reg.-Bezirk Marienwerder 159, Reg.-Bezirk Stettin 184, Wien 89, Budapest 46, Edinburg 178, Petersburg 36 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Budapest 14, Paris 17, London und Petersburg je 14 Todesfälle; ferner Berlin 42, Hamburg 72, Wien 23, Budapest 64, Edinburg 22, Christiania 34, Kopenhagen 30, Petersburg 41 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 15, Altona und Hamburg je 8, Paris 18, London 16, Amsterdam und Kopenhagen je 8, Petersburg 14, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 95, Hamburg 60, Reg.-Bezirk Schleswig 120, Christiania 32 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 33 Todesfälle; ferner Hamburg 66, Nürnberg 20, Wien 18 Erkrankungen.

*) Die Diagnose dieses Pockenfalls ist noch nicht ganz festgestellt.

**) Eine Erkrankung an epidemischer Genickstarre wird aus der Königl. Charité zu Berlin gemeldet.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtlichen Nachrichten aus der Provinz Venetien zufolge erkrankten (bezw. starben) an der Cholera:

	Stadt Venedig	Uebriges Venetien
vom 27. bis 28. Juni	—	8 (2)
„ 28. „ 29. „	1 (2)	11 (7)
„ 29. „ 30. „	2 (1)	9 (3)
„ 30. Juni bis 1. Juli	4 (1)	9 (2)

(Fortsetzung auf Seite 432.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

27. Woche vom 4. bis 10. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	64	5	73	32	39,7	27,0	1	—	—	1	—	14	6	14	13	13	37	—
† Altona	104 719	56	5	61	18	30,3	25,6	1	—	8	—	—	7	4	6	5	5	30	5
† Augsburg	65 476	43	2	39	17	31,0	30,0	—	—	1	1	—	6	3	—	—	—	25	3
† Barmen	103 066	69	3	35	12	17,7	23,4	—	—	—	—	—	3	5	3	1	1	24	—
† Berlin	1 315 297	817	36	832	438	32,9	27,7	20	6	15	10	3	68	68	285	177	172	345	12
† Bochum	40 774	30	—	19	6	24,2	29,9	—	—	—	—	—	6	5	1	1	1	6	1
† Braunschweig	85 169	55	—	38	14	23,2	25,9	—	—	1	—	—	8	3	6	6	6	19	1
† Bremen	117 000	76	3	38	7	16,9	20,9	—	1	—	1	—	7	7	2	1	1	19	1
† Breslau	299 405	211	11	179	75	31,1	31,9	—	—	5	1	—	25	14	32	6	5	96	6
Charlottenburg	42 372	29	—	37	17	45,4	31,9	3	—	1	—	—	—	2	9	4	4	19	3
† Chemnitz	110 808	97	4	72	41	33,8	32,3	—	1	—	1	—	10	—	3	1	1	57	—
† Danzig	114 822	86	2	51	24	23,1	27,5	—	—	3	2	1	3	2	11	11	11	28	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	34	1	20	10	20,3	20,6	—	—	—	—	—	1	—	7	2	2	12	—
Dortmund	78 435	69	1	35	11	23,2	28,0	—	—	1	1	—	8	4	—	—	—	20	1
† Dresden	245 515	156	10	102	37	21,6	25,4	1	—	6	2	—	20	5	18	12	12	47	3
† Düsseldorf	115 183	69	2	45	20	20,3	25,4	—	—	1	—	—	2	3	8	7	6	30	1
† Duisburg	47 517	49	2	24	6	26,3	27,0	—	—	—	—	—	4	4	3	3	3	9	4
† Elberfeld	106 492	94	4	51	14	24,9	24,0	9	—	1	1	—	5	7	5	2	2	21	2
† Erfurt	58 385	37	—	21	7	18,7	23,4	—	—	—	—	2	4	—	5	5	5	10	—
† Essen	65 074	56	4	47	13	37,6	28,7	5	2	2	4	—	5	8	3	1	—	16	2
† Frankfurt a. M.	154 504	84	2	64	20	21,5	19,9	—	—	1	—	—	12	2	12	4	3	35	2
† Frankfurt a. O.	54 084	39	1	32	19	30,8	27,0	—	—	—	—	—	3	2	8	3	3	18	1
† Freiburg i. B.	41 310	22	—	20	5	25,2[2]	25,3	—	—	1	—	—	5	2	—	–	—	11	1
† M.-Gladbach	44 228	43	1	8	4	9,4	26,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	4	—
Görlitz	55 705	44	—	26	13	24,3	28,5	—	—	—	—	—	4	2	6	6	5	13	1
† Halle a. S.	81 949	42	4	35	14	22,2	26,0	—	—	1	—	—	2	3	6	4	4	21	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	303	7	218	80	24,0	25,3	1	9	8	—	—	22	28	26	8	8	115	9
† Hannover	139 746	83	9	66	23	24,6	22,1	—	—	1	2	—	14	1	11	11	11	35	2
† Karlsruhe	61 074	25	—	29	9	24,7	21,1	—	—	2	—	—	5	4	5	5	4	13	—
† Kassel	64 088	34	2	37	8	30,0	21,8	—	1	6	1	—	7	4	3	2	1	15	—
† Kiel	51 707	33	1	23	7	23,1	23,4	—	—	2	—	—	5	1	3	3	3	11	1
† Köln	161 266	106	5	79	28	25,5	27,4	—	—	—	—	1	17	4	5	5	4	51	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	112	2	79	29	27,2	30,8	—	—	1	3	2	5	15	21	9	8	31	1
Krefeld	90 241	58	—	39	22	22,5	25,6	—	—	—	2	—	3	2	5	5	5	27	—
† Leipzig	170 076	113	—	79	28	24,2	23,5	2	1	3	—	—	11	4	9	4	4	47	2
† Lübeck	55 399	32	1	18	6	16,9	22,6	—	—	2	—	—	2	1	—	—	—	13	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	106	3	93	46	33,8	29,2	—	1	—	1	—	7	7	13	13	13	58	6
† Mainz	65 701	42	3	28	8	22,2	23,2	—	—	—	—	—	5	2	4	2	2	13	4
† Mannheim	61 210	43	1	36	17	30,6	21,5	—	—	1	—	—	3	6	5	3	3	19	2
† Metz	53 928	21	1	27	10	26,0	21,5	1	—	—	2	—	3	1	6	6	6	12	2
† Mülhausen i. E.	69 676	54	5	29	16	21,6	.	—	—	—	—	—	3	4	9	9	9	11	2
† München	260 005	185	7	146	46	29,2	32,0	—	1	3	—	—	16	11	25	2	2	86	4
† Münster	44 025	21	4	21	5	24,8	27,0	—	—	—	1	—	6	1	1	1	1	12	—
† Nürnberg	114 632	89	1	60	23	27,2	26,5	2	—	2	—	—	13	7	8	8	8	27	1
† Plauen i. V.	42 858	49	2	29	14	35,2	26,5	—	—	—	—	1	1	4	4	1	1	19	—
Posen	68 318	58	5	44	23	33,5	23,7	—	1	—	—	—	3	2	5	3	2	32	1
† Potsdam	50 887	30	—	22	9	22,5	20,1	—	—	1	—	—	1	—	3	3	3	17	—
† Stettin	99 550	59	1	64	29	33,4	25,7	4	—	—	—	—	7	11	13	13	12	25	4
† Straßburg i. E.	112 091	86	5	37	13	17,2	27,9	—	—	—	1	—	3	5	3	2	2	25	—
† Stuttgart	113 976	61	1	40	18	18,2	22,0	—	—	1	—	—	5	5	4	4	4	24	1
† Wiesbaden	55 457	27	2	11	4	10,3	19,1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	8	1
† Würzburg	55 109	23	—	19	4	17,9	26,1	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	8	5[3]

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 14, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 17,6.
[3]) Darunter 4 in Folge des Eisenbahnunfalls vom 1. Juli d. J.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 4. bis 10. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 3. Juli	372 325	250	8	159	54	22,2	3	—	8	—	—	12	21	19	—	—	93	3
Basel	70 647	28	1	16	4	11,8	—	—	—	—	1	2	2	1	.	.	10	—
Brüssel bis 3. Juli	174 751	97	3	76	18	22,6	—	1	—	—	—	8	10	6	.	.	50	1
Budapest bis 3. Juli	442 591	261	19	297	81	34,9	5	14	6	4	2	65	30	34	—	—	110	27
Christiania	131 000	64	2	37	8	14,7	—	—	6	—	2	8	3	4	.	.	14	—
Dublin	353 082	204	.	156	24	23,1	1	4	—	—	—	.	.	4	.	.	138	9
Edinburg	254 591	140	.	100	17	20,5	9	3	2	—	—	10	.	5	.	.	66	5
Genf	72 135	31	2	35	2	25,2	—	—	—	—	—	6	5	—	.	.	22	2
Kopenhagen bis 6. Juli	289 000	201	11	146	44	26,3	1	2	8	—	—	14	19	8	.	.	91	3
Krakau bis 3. Juli	71 850	32	4	30	8	21,7	—	2	2	1	—	6	3	4	—	—	11	1
Liverpool	586 320	384	.	204	57	18,2	1	2	1	.	.	.	.	9	.	.	186	5
London	4 149 533	2458	.	1540	470	19,4	57	14	16	10	3	157	161	181[2]	8	4	871	70
Lyon bis 3. Juli	376 613	172	13	159	.	22,0	—	1	6	4	2	32	12	7	—	—	91	4
Odessa	194 400	.	6	164	79	43,9	1	1	2	—	1	13	9	43	27	27	92	2
Paris	2 239 928	1238	94	964	208	22,4	37	17	18	16	8	180	109	86	.	.	452	41
Petersburg bis 3. Juli	928 016	525	20	553	208	31,0	28	14	14	14	2	68	21	116	.	.	276	.
Prag u. Vororte	288 317	.	11	193	42	34,8	11	1	2	4	1	45	17	5	.	.	103	4
Rom	349 921	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 3. Juli	210 717	127	8	88	27	22,9	—	3	3	—	2	12	4	19	.	.	41	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 3. Juli	145 354	81	10	61	10	21,8	—	—	—	—	—	3	9	6	.	.	42	1
Warschau bis 3. Juli	431 572	270	15	233	103	28,1	—	5	9	6	2	24	30	80	.	.	74	3
Wien	780 066	475	20	384	117	25,6	23	2	4	2	2	95	39	53	—	—	160	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	59	2	29	6	17,2	2	—	—	—	—	3	2	3	.	.	18	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 4. bis 10. Juli 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	9	—	5	2	1	1	—	1
Scharlach	6	—	2	2	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	27	1	12	10	4	—	—	5
Unterleibstyphus	10	—	—	1	5	4	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	17	14	3	—	—	—	—	8
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	6	—	—	—	3	2	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	73	1	—	1	66	5	—	2
Lungenschwindsucht	36	—	1	2	11	20	2	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	70	—	5	4	29	25	7	16
Akuter Darmkatarrh	6	4	—	—	1	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	33	—	—	—	4	27	2	2
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	1	16	9	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	—	14	8	1	—
Verletzungen	85	1	6	6	30	38	4	3
Alle übrigen Krankheiten	431	33	12	24	154	175	33	53
Summe	868	54	46	53	342	321	52	133

Gesammtbestand **war** am 3. Juli 3496 u. **bleibt** am 10. Juli 3562.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des „Aerztl. Intelligenzblattes", des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	4.—10. Juli	18	179	42	95	4
„ Breslau	desgl.	5	20	5	8	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	4.—10. Juli	23	199	72	60	—
„ München	.	.	.	.	.	.
„ Nürnberg	4.–10. Juli	4	114	4	24	.
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	10	59	10	4	4
Düsseldorf	desgl.	30	152	24	43	1
Erfurt	desgl.	9	4	5	33	3
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	.	.	.	.	.	.
Marienwerder	4.—10. Juli	5	159	36	32	—
Münster	5.—12. Juli	3	1	2	3	—
Schleswig[3]	4.—10. Juli	38	59	49	120	6
Stettin	desgl.	16	184	15	40	—
Stralsund	desgl.	49	34	3	16	1
Trier	4.—10. Juli	3	13	9	3	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 4. bis 10. Juli 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	4. Juli	20,0	15,0	759,6	759,8	759,0	89	52	52	—	WNW	
	5. „	24,7	10,5	758,5	756,7	757,3	77	58	48	—	WNW	
	6. „	23,6	11,5	759,5	758,4	757,4	80	58	54	—	W	
	7. „	27,7	13,5	758,0	756,4	754,2	72	53	50	—	W	
	8. „	28,2	16,5	750,5	747,4	747,5	67	55	75	0,8	S	1
	9. „	19,8	15,0	751,7	752,3	753,0	83	60	69	6,0	NNW	1
	10. „	17,0	10,5	757,1	758,6	759,4	87	64	62	3,2	WNW	2
München	4. Juli	24,1	10,2	721,5	720,6	720,3	59	43	75	0,6	W—NW	1,5
	5. „	23,9	14,9	720,5	720,0	719,7	69	42	69	—	W—NW	1,5
	6. „	25,9	14,2	719,5	718,5	717,9	68	42	66	1,5	W—NW	0,7
	7. „	26,7	13,5	717,5	715,5	714,2	64	45	70	2,8	NO	0,8
	8. „	25,5	16,2	713,0	711,2	711,3	86	47	80	2,6	W	1,8
	9. „	22,1	11,9	711,8	709,4	713,3	73	74	89	37,5	NW u. Stille	2,6
	10. „	15,2	9,0	718,5	719,1	720,0	86	65	75	4,3	N	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. [2]) Einschließl. Ruhr. [3]) Es fehlt der Bericht vom Kreisphys. Eckernförde.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juni 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 7. Juni	am 14. Juni	am 21. Juni	am 28. Juni	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	31,08	31,05	31,04	31,02	31,11	31,01	31,06
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,44	31,41	31,40	31,37	31,48	31,36	31,41
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,80	31,75	31,71	31,66	31,80	31,61	31,72
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,81	30,75	30,73	30,70	30,86	30,68	30,76
München.							
Hygienisches Institut	515,644	515,724	515,934	516,024	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juni 8 Uhr Morg.						am 15. Juni 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin.												
Landwirthschaftliche Hochschule	15,4	19,4	16,3	15,7	13,2	10,9	17,9	26,4	18,0	16,7	14,0	12,0
München.												
Hygienisches Institut .	17,1	16,6	15,5	14,8	12,5	10,8	14,0	13,8	13,1	13,4	12,9	9,1

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

	Stadt Venedig	Uebriges Venetien
Vom 1. bis 2. Juli	2 (2)	8 (4)
„ 2. „ 3. „	1	14 (7)
„ 3. „ 4. „	1	10 (2)
„ 4. „ 5. „	—	11 (4)
„ 5. „ 6. „	1	19 (8)
„ 6. „ 7. „	2 (3)	7 (7)
„ 7. „ 8. „	1	11 (6)

Vom 1. Juli liegt eine Nachricht vor, wonach in verschiedenen Dörfern des Bezirks von Taranto Cholerafälle aufgetreten sind.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen folgende Zahlen von Erkrankungen und Todesfällen an der Cholera:

	Brindisi	Latiano	Francavilla	San Vito	Erchie	Codigoro
Vom 10.—11. Juli	8 (3)	28 (8)	52 (33)	15 (3)	.	12 (5)
„ 11.—12. „	1 (2)	6 (10)	76 (16)	— (2)	11 (4)	2
„ 12.—13. „	.	33 (12)	73 (26)	17 (4)	20 (5)	11 (2)
„ 13.—14. „	11 (3)	25 (10)	44 (17)	20 (1)	8 (2)	3 (2)
„ 14.—15. „	12 (4)	23 (10)	53 (18)	7 (1)	8 (3)	5 (3)
„ 15.—16. „	5 (5)	16 (7)	36 (19)	3 (6)	.	7 (2)
„ 16.—17. „	9 (6)	8 (6)	22 (17)	3 (2)	.	7 (1)

Außerdem sind aus Venedig vom 11. und 12. Juli wiederum je 6 Cholera-Erkrankungen und 2 bezw. 4 Todesfälle, vom 16. zum 17. 2 Erkrankungen und 2 Todesfälle gemeldet, ferner aus Messagno, Ostuni, Oria, San Donaci, San Pancrazio einzelne, zum Theil tödtlich verlaufene Erkrankungen. Am heftigsten ist sonach zur Zeit noch die Provinz Lecce von der Cholera betroffen, namentlich deren kleine Ortschaften Francavilla, Latiano und San Vito.

Oesterreich-Ungarn. Aus Fiume liegt eine Nachricht vom 10. Juli vor, wonach dort in den letzten 36 Stunden 7 konstatirte und 1 verdächtige Erkrankungen nebst 4 Todesfällen an der Cholera vorgekommen sind. Tags vorher waren 6 konstatirte und 3 verdächtige Erkrankungen nebst 2 Todesfällen aus einem 24stündigen Zeitraum angezeigt. Auch aus Sussack bei Fiume wird ein derartiger Todesfall gemeldet.

Depeschen des Wolff'schen Bureaus zufolge sind in Fiume 21 Choleraerkrankungen und 11 Todesfälle in der Zeit vom 13. Juli Abends bis 17. Juli Abends vorgekommen, in Triest vom 10.—12. Juli: 8 (2), 12.—13. Juli: 1 (3), 13.—14. Juli: 3 (1) 14.—15. Juli: 5, 15.—16. Juli: 8 (3), 16.—17. Juli: 2 (4), in San Giacomo oberhalb Portore vom 16.—17. Juli: 3 (1).

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Das Ministerium des Innern hat anläßlich der seit dem 24. Juni d. J. in Fiume konstatirten Cholerafälle eine Cirkularverordnung erlassen, in der die besondere Aufmerksamkeit der Munizipien auf die Nähe der Cholera gelenkt und die strenge, pünktliche Durchführung der gegenüber der letzten Choleragefahr verfügten, behördlichen Schutzvorkehrungen gefordert wird. Der letzte Absatz der Verordnung lautet:

„Schließlich fordere ich das Munizipium auf, daß es unverzüglich die nothwendigen Verfügungen treffe, damit die direkt aus Fiume anlangenden Passagiere — so wie ich es in meiner Cirkularverordnung vom laufenden Jahre hinsichtlich der aus Triest anlangenden Passagiere verordnet habe — in den Hotels, Wirths- und Gasthäusern und Privatwohnungen einer dreitägigen ärztlichen Beobachtung und Aufsicht unterzogen, daß ferner nöthigenfalls deren Reisegepäck und Gebrauchsgegenstände untersucht und strenge desinfizirt werden. Alle diese Verfügungen aber sind mit Schonung und ohne unnöthige Vexation der Passagiere durchzuführen. Ich erwarte ehestens den Bericht des Munizipiums über die Art der Durchführung dieser Verordnung.

Pest, 3. Juli 1886. Tisza."

(R.-A. Nr. 160 bis 164 vom 10. bis 15. Juli 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Gegen Provenienzen aus Fiume ist in sämmtlichen österreichischen Häfen eine siebentägige, gegen Provenienzen aus Triest in den Häfen Dalmatiens eine fünftägige Beobachtung angeordnet worden.

Die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume hat mit Verfügung vom 1. Juli 1886 Folgendes angeordnet:

Alle Dampfer und Schiffe, welche zur Beförderung von Passagieren bestimmt sind, werden bei ihrer Abfahrt aus dem

Gebiet von Fiume einer ärztlichen Untersuchung unterworfen. Reisende, welche krank befunden werden, sind zurückzulassen.

Während der Reise sind die Kapitäne für Reinlichkeit und Desinfektion des Schiffes verantwortlich.

Sämmtliche Passagiere, auch diejenigen, welche den Hafen von Fiume nur berühren, sind den Behörden namhaft zu machen.

Provenienzen aus Fiume unterliegen im ungarisch-kroatischen Küstengebiet einer Desinfektion und strengen ärztlichen Untersuchung.

Kommt an Bord eines Schiffes ein Cholera-Fall vor, so ist dasselbe sofort nach dem Marine-Lazareth zu dirigiren, wo, von Fall zu Fall, sanitäre Vorschriften durch das Marine-Gouvernement getroffen werden.

Die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume hat mittels Verfügung vom 3. Juli 1886 für Provenienzen aus Fiume im Verkehr mit den Häfen des ungarisch-kroatischen Küstengebietes eine im Marine-Lazareth zu Martinschizza abzuhaltende siebentägige Quarantäne angeordnet.

Die Seebehörde zu Fiume hat für die Häfen des Ungarisch-Kroatischen Küstenlandes die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, altem Tauwerk, gebrauchten Kleidern, Leib- und Bettwäsche — insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind — aus Fiume verboten.

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokalregierung von Malta vom 26. Juni 1886 ist die gegen Provenienzen aus Triest bisher bestandene Maßregel aufgehoben und den aus jenem Hafen ankommenden Schiffen bis auf Weiteres eine siebentägige Quarantäne auferlegt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerzkollegiums vom 3 Juli 1886 ist die Stadt Fiume mit Umgegend vom 2. dess M. an als von der Cholera befallen erklärt worden.

In derselben Bekanntmachung wird darauf aufmerksam gemacht, daß Schiffe, welche von einem von der Cholera befallenen Orte in Europa abgegangen oder während der Reise mit einem solchen in Berührung gekommen sind, nach Maßgabe des § 2 der Königlichen Bekanntmachung vom 12. Juni 1885 (Veröffentl. 1885 II. S. 56) die Quarantänestation Känsö anzulaufen haben. —

Rußland. Laut Verfügung des General-Gouverneurs von Odessa vom 21. Juni 1886 sind alle Provenienzen der österreichischen Küste des Adriatischen Meeres mit einer 14tägigen Quarantäne belegt worden. —

Rumänien. Provenienzen aus Montenegro werden in den Häfen von Constanza und Sulina nicht zugelassen, wenn sie nicht vorher in einem mit Lazareth versehenen türkischen Hafen Quarantäne abgehalten haben. —

Griechenland. In Folge Beschlusses des Gesundheitsrathes vom 30. Juni d. J. sind die italienischen Provenienzen von der Westküste zwischen Otranto und Ventimiglia statt der bisherigen fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne einer effektiven Quarantäne von elf Tagen zu unterziehen. —

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 28. Juni 1886 ist der Hafen von Fiume als von der Cholera angesteckt erklärt worden.

Inhaltlich eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 1. Juli 1886 sind die Häfen des Japanischen Kaiserreichs seit dem 1. Mai d. J. als choleraangesteckt, sowie die Häfen des Japanischen Meeres als choleraverdächtig erklärt worden. —

Japan. In den Bezirken von Hiogo und Osaka ist die Cholera-Epidemie ausgebrochen. In Folge dessen sind in Japan die Häfen von Osaka, Hiogo und Hobe für cholerainfizirt erklärt worden.

(R.-A. Nr. 166 vom 17. Juli 1886.)

Hinter-Indien. Auf Grund einer Verordnung des Vorstandes des Kolonial-Gesundheitsamts vom 31. Mai 1886 bringt der Hafenmeister von Saigon zur Kenntniß der Schiffsadressaten, daß in Folge der Konstatirung zahlreicher Cholerafälle auf verschiedenen Punkten Japans alle von Japan, dem Norden China's, von Hongkong und von Manilla kommenden Schiffe mit einem von der Gesundheitsbehörde und dem französischen Konsularbeamten des Abgangshafens visirten Gesundheitspasse versehen sein müssen, und daß über ohne einen solchen ordnungsmäßigen Gesundheitspaß anlangende Schiffe eine Beobachtungsquarantäne verhängt werden kann.

Nachrichten über Thierseuchen.

Rußland. In Narva sind einige Fälle der sibirischen Pest unter dem Hornvieh vorgekommen. Die Behörde hat die geeigneten Maßregeln dagegen ergriffen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königl. Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 2. Juli d. J. ist Belgien als von der Lungenseuche, dem Rotz und der Wasserscheu befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular-Erlasse des Königl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Unterweisung der Studirenden der Medizin in der Impftechnik.

1. Vom 19. Januar 1886.

Unter den vom Bundesrath in der Sitzung vom 18. Juni 1885 (unter § 372 in Nr. 98 der Drucksachen des Bundesraths) genehmigten Beschlüssen der Impfkommission befinden sich als Vorlage Nr. 7 die in Abschrift beigeschlossenen*), welche die Vorbildung der Aerzte für das Impfgeschäft betreffen.

Behufs Ausführung des Beschlusses zu Ziffer 1a richte ich an Ew. Hochwohlgeboren ergebenst das Ersuchen, gefälligst dafür Sorge zu tragen, daß vom Beginne des Sommerhalbjahres d. Js. ab den Studirenden der Medizin Gelegenheit zur Unterweisung in der Impftechnik, und zwar insbesondere auch in derjenigen der Verimpfung von Thier-Lymphe, sowie der Lymphe-Abnahme dargeboten wird.

Einem gefälligen Berichte darüber, wie dies geschehen kann, sehe ich entgegen.

v. Goßler.

An
sämmtliche Königlichen Universitäts-Kuratoren und die Kuratorien zu Greifswald u. Marburg, sowie an die medizinische Fakultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hier.

2. Vom 30. April 1886.

Aus mehreren der in Folge meines Erlasses vom 19. Januar l. Js., die Unterweisung der Studirenden in der Impftechnik betreffend, — $\frac{\text{M. No. } 8748}{\text{U. I. } 10370}$ — erstatteten gefälligen Berichten der Herren Universitäts-Kuratoren, sowie der Kuratorien habe ich ersehen, daß bei einzelnen medizinischen Fakultäten die Absicht besteht, den Unterricht in dem Impfwesen auf eine praktische Unterweisung in der Impfung und

*) Diese Beschlüsse sind auf S. 48 des Jahrg. 1885 II. der Veröffentlichungen abgedruckt.

Lymphe-Abnahme von Thieren auszudehnen. Hierdurch veranlaßt, eröffne ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß behufs Ausführung der von dem Bundesrath in der Sitzung vom 18. Juni v. Js. genehmigten Beschlüsse, betreffend die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe, die zukünftige Erzeugung der gesammten für die öffentlichen Impfungen erforderlichen Menge von Thier-Lymphe in besonderen staatlichen Anstalten in Aussicht genommen ist. Die Zahl der an den letzteren anzustellenden Aerzte wird voraussichtlich eine nur geringe sein. Mit Rücksicht hierauf erscheint es nicht nothwendig, unter die Aufgaben des in Rede stehenden Unterrichts auch die praktische Erzeugung der Thier-Lymphe (die Impfung der Thiere und die Abnahme der Thier-Lymphe) aufzunehmen.

Gegenstand der praktischen Unterweisung werden vielmehr hauptsächlich die Verwendung (Verimpfung, Konservirung) der seitens der Impfinstitute gelieferten Thier- und Menschen-Lymphe, die Beobachtung und Beurtheilung der auf die Impfung folgenden Erscheinungen und, da die allgemeine Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe sich nur allmählich wird bewerkstelligen lassen, die Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten aber nach ihrer gegenwärtigen Organisation im Allgemeinen nur Menschen-Lymphe zur Einleitung des Impfgeschäfts und nur ausnahmeweise solche für eine größere Anzahl von Impfungen zu liefern die Aufgabe haben und in der Lage sind, auch die Abnahme von Menschen-Lymphe sein. Wo am Ort der Universität zugleich eine Königliche Impfungs-Anstalt sich befindet, wird, soweit und sobald bei derselben die Erzeugung von Thier-Lymphe durchgeführt ist, sich durch Verabredung mit dem Leiter der Impfungs-Anstalt unschwer die Möglichkeit schaffen lassen, denjenigen Studirenden, welche sich für die Erzeugung von Thier-Lymphe interessiren, Gelegenheit zu geben, sich auch hiermit bekannt zu machen.

Die zum Zwecke der Unterweisung nothwendige Thier-Lymphe ist von denjenigen Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten, in welchen derartiger Impfstoff gewonnen wird (gegenwärtig sind dies die Institute in Halle, Berlin, Kiel und Kassel), zu beziehen. Insofern dieselben zunächst noch außer Stande zur Lieferung der erforderlichen Mengen sein sollten, würde es den Lehrern überlassen bleiben, den Impfstoff aus anderen, unter staatlicher Aufsicht stehenden, innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Anstalten zu beschaffen. Falls aber auch wider Erwarten diese Bezugsquellen den Bedarf nicht decken sollten, so würde dieser Theil der Unterweisung einstweilen fortfallen müssen.

Um über die zu demselben Zweck erforderlichen Erst- und Wieder-Impflinge verfügen zu können, empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, daß erforderlichenfalls dem in der Impftechnik unterweisenden Lehrer — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterricht — ein ausreichend großer Impfbezirk zur Ausübung bezirksimpfärztlicher Thätigkeit überwiesen wird, zu welchem Behuf ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst ersuche, gefälligst mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten des dortigen Bezirks, welchen ich mit entsprechender Anweisung versehen werde, in direkte Verbindung zu treten. So lange diese erwünschte Anstellung nicht zu ermöglichen sein sollte, würde, soweit nöthig, die Beschaffung des gedachten Unterrichts-Materials im Wege des Aufrufs, in welchem zweckmäßig auf die besondere Einrichtung der akademischen Veranstaltung hinzuweisen und erforderlichen Falles die Gewährung von Vergütungen für die Angehörigen der Impflinge bei etwaiger Lymphe-Abnahme (1½—2 Mark für den Abimpfling) anzubieten wäre, oder durch Vereinbarung mit einem Bezirksimpfarzt, durch welche die Berechtigung der Anwesenheit des Lehrers und der Studirenden in den Impfgeschäftsterminen zu Unterrichtszwecken gesichert würde, anzustreben sein.

Die Unterweisung in der Impftechnik soll einen obligatorischen Lehrgegenstand in jedem Sommersemester bilden.

Von dem Lehrer ist jedem Studirenden, welcher in der Impftechnik unterwiesen worden ist, darüber, daß derselbe sich die erforderlichen Kenntnisse über Gewinnung und Konservirung der Lymphe erworben hat, ein Zeugniß auszustellen, in welchem zutreffendenfalls auch bescheinigt wird, daß der Besitzer je zwei öffentlichen Impfungs-, Wiederimpfungs- und Impfnachschau-Terminen beigewohnt hat. Der Unterricht findet entgeltlich — gegen ein Honorar von etwa 10—15 Mark — statt.

Der Staatskasse werden andere Kosten, als solche für die Beschaffung des Impfstoffes, aus dem Unterricht im Impfwesen im Allgemeinen nicht erwachsen dürfen. Jedoch werden in denjenigen Fällen, in welchen geeignete Räume zu diesem Zweck, insbesondere je ein Zimmer zur Impfung und für die auf die letztere wartenden Personen, angemiethet und mit den nöthigen Utensilien (je ein Tisch für den Impfenden und für den Impflistenführer, Stühle, ein Schrank zur Aufbewahrung der Geräthschaften, Lymphe, Schriftsachen, Reinigungsutensilien ꝛc.) ausgerüstet werden müssen, diese Einrichtungs- und Unterhaltungskosten aus der Staatskasse erstattet werden und sind dazu dieselben, wie auch die für den Ankauf der Thier-Lymphe und als Vergütung für die Angehörigen der Abimpflinge aufgewendeten Beträge, am Schlusse des Unterrichts-Semesters hier zur Liquidation zu bringen.

Hiernach ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, das Weitere gefälligst zu veranlassen und über das Geschehene seiner Zeit zu berichten, zunächst aber schleunig nach Anhörung der medizinischen Fakultät einen Lehrer der Impftechnik, nachdem dem Letzteren Kenntniß von dem Inhalte des gegenwärtigen Erlasses gegeben worden ist, behufs diesseitiger Ertheilung des Lehrauftrags in Vorschlag zu bringen, wobei ich bemerke, daß eventuell auch die Uebertragung des Unterrichts an den Dirigenten einer Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt in Betracht kommen darf.

In Vertretung:
Lucanus.

An
den Königlichen Universitäts-Kurator Herrn . . . . . .
Hochwohlgeboren
zu
. . . . . .

3. Vom 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. Js., das Impfwesen betreffend (§ 372 der Protokolle), sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichts in der Impftechnik unterwiesen werden. Da sich dieser Unterricht auch auf die Verimpfung der Thier-Lymphe zu erstrecken haben wird, so ist es erforderlich, daß den betreffenden Lehrern Impfstoff der bezeichneten Art zur Verfügung gestellt wird, und werden dieselben mit der Anweisung versehen werden, sich wegen des Bezuges des Bedarfs an Thier-Lymphe an die Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalten, in welchen solche gewonnen wird, zu wenden.

Ew. Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, den Dirigenten der gedachten Anstalt in der dortigen Provinz gefälligst anzuweisen, insofern und sobald daselbst die Erzeugung von Thier-Lymphe erfolgt, den etwa eingehenden Gesuchen der an den Universitäten angestellten Lehrer der Impftechnik um Thier-Lymphe zum Zwecke des qu. Unterrichts, welcher übrigens einen obligatorischen Lehrgegenstand nur in den Sommersemestern bilden wird, thunlichst und zwar vorzugsweise und kostenfrei zu entsprechen.

Die aus solchen Lieferungen erwachsenden Kosten (für Verpackung ꝛc.) sind von dem Anstalts-Dirigenten am Schlusse des Etatsjahres zusammengestellt hier besonders zur Liquidation zu bringen.

v. Goßler.

An
sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

4. Vom 21. Mai 1886.

In Ausführung der Bundesrathsbeschlüsse vom 18. Juni v. Js., das Impfwesen betreffend (§ 372 der Protokolle), sollen fortan die Studirenden der Medizin während des klinischen Unterrichts in der Impftechnik unterwiesen werden. Die betreffenden Lehrer bedürfen hierzu der Verfügung über Erst- und Wiederimpflinge und würden dieselbe vorzugsweise zweckmäßig dadurch erhalten können, daß ihnen — nach Analogie der Verbindung armenärztlicher Funktionen mit dem poliklinischen Unterricht — ausreichend große Impfbezirke zur Ausübung der bezirksimpfärztlichen Thätigkeit überwiesen werden.

Zu diesem Behuf wird event. der Herr Kurator der Universität N. mit Ew. Hochwohlgeboren in Verbindung treten und ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, in diesem Fall Ihren Einfluß bei der Vertretung des Stadt-Kreises N. gefälligst dahin auszuüben, daß der mit dem Unterricht in der Impftechnik beauftragte Lehrer als Bezirksimpfarzt für einen genügend großen Impfbezirk angestellt wird.

Dem gefälligen Bericht über das Ergebniß der in der angedeuteten Richtung gethanen Schritte sehe ich bis zum 1. Mai k. Js. entgegen.

v. Goßler.

An
den Königlichen (ad a—f Regierungs-Präsidenten — ad g und h Regierungs-Vice-Präsidenten — ad i Polizei-Präsidenten) Herrn (von pp. tit.) zu (a Köln, b Breslau, c Hildesheim, d Stralsund, e Merseburg, f Königsberg, g Schleswig, h Kassel, i Berlin).

Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, Militär-Medizinal-Abtheilung, betr. die Latrinen-Einrichtungen in den Lazarethen.

Vom 7. April 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1886 Nr. 6 Amtl. Beibl.)

Mit Bezug auf die Verfügung des Königlichen Militär-Oekonomie-Departements vom 22. Februar cr. Nr. 667. 1. M. O. D. 4, Latrinen-Einrichtungen betreffend, wird ergebenst darauf aufmerksam gemacht, daß das sogenannte Mainzer Tonnenwagen-System für Garnison-Lazarethe nach den Verfügungen des genannten Departements vom 19. Juni 1883 Nr. 463. 3. M. O. D. 4 und vom 26. November 1884 Nr. 518. 9. M. O. D. 4, Passus 1 in der Regel nicht anwendbar ist, weil die Nothwendigkeit besonderer Abfallrohre für jeden Sitz und die nach verschiedenen Stockwerken zu trennende Ventilation Schwierigkeiten verursachen. Wenn dasselbe in besonderen Fällen bei eingeschossigen Krankengebäuden (Baracken) zulässig erscheint, ist solches bezw. die Abweichung von dem Normal-Tonnen-System in den betreffenden Projekten zu begründen.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. v. Coler.

Verfügung des Kgl. Preuß. Kriegsministeriums, betr. die neubearbeitete Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, medizinisch-chirurgischer Etat.

Vom 13. Mai 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1886 Nr. 6 Amtl. Beibl.)

Behufs Durchführung der antiseptischen Wundbehandlung im Felde hat das Feld-Sanitätsmaterial wesentlich umgestaltet und die Beilage 5 der Kriegs-Sanitäts-Ordnung vom 10. Januar 1878, Medizinisch-chirurgischer Etat, neu bearbeitet werden müssen.

Die neu bearbeitete Beilage wird den Königlichen Kommandobehörden in der erforderlichen Zahl nebst Vertheilungsplan unter Umschlag zugehen.

Demnächst ist dafür Sorge zu tragen, daß jedem Exemplar der Kriegs-Sanitäts-Ordnung die bisherige Beilage 5, Seite 287 bis 404, entnommen und die neue Beilage, Seite 287 bis 404 w, einverleibt wird.

Die letztere Beilage wird im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler und Sohn, Berlin SW., Kochstraße Nr. 68—70, und zwar bei direkter Bestellung zum Preise von 1 Mark pro Exemplar erscheinen.

Kriegsministerium.
Bronsart v. Schellendorff.

Rechtsprechung.

Feilhalten eines in einzelnen Theilen als gesundheitsschädlich anzusehenden Kalbskopfes durch Hinlegen auf den Ladentisch neben das übrige zu verkaufende Fleisch, um als Zugabe verwendet zu werden, kann strafbar sein. § 12 des Ges. v. 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsgerichts vom 18. Januar 1886 gegen M.

In der Strafsache wider den Metzgermeister Karl M. in M. wegen Vergehens wider § 12 Z. 1 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 18. Januar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der II. Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts München I vom 10. Dezember 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revision ist unbegründet.

1. . . . . .

2. Auch die weiteren Rügen des Angeklagten, die Strafkammer habe nicht genügend festgestellt, daß der Angeklagte die in Frage stehenden Kalbskopfstücke als menschliche Nahrungsmittel feilgehalten habe und nicht berücksichtigt, daß nur einzelne Theile des Kalbskopfs verdorben und gesundheitsschädlich gewesen seien, die Entfernung dieser Theile aber voraussichtlich bei der Zerhackung des als Zugabe zu verwendenden Kalbskopfs erfolgt sein würde, erscheinen als unbegründet. Die Strafkammer hat ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte die als gesundheitsschädlich anzusehenden Kalbskopftheile in der Absicht, dieselben zu verkaufen, neben dem anderen zu verkaufenden Fleisch auf dem Ladentisch liegen hatte und somit als Nahrungsmittel feilhielt. Es kann hiernach ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß auch bezüglich der gesundheitsschädlichen Theile des Kalbskopfs die Absicht des Verkaufs- und das Feilhalten als erwiesen angesehen wurde. Die Behauptung, es würden die verdorbenen und gesundheitsschädlichen Stücke vor dem Verkauf noch entfernt worden sein, steht sonach im Widerspruch mit den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils, welche der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen sind. Auf die Frage, ob die Kalbskopftheile vor dem Verkauf noch weiter zerhackt werden sollten, brauchte sich die Strafkammer bei dieser Sachlage nicht einzulassen. Es wird deshalb ohne Grund behauptet, darin, daß die Würdigung dieses Umstandes unterlassen worden sei, liege eine Verletzung der §§ 266 und 377 Z. 7 der Strafprozeßordnung. Bezüglich der weiteren Frage, ob die erwähnten Kalbskopftheile als Nahrungsmittel für Menschen feilgehalten worden sind, ergiebt sich aus den Urtheilsgründen mit aller Bestimmtheit, daß die Strafkammer dies als erwiesen angesehen hat. Es geht die Schlußfeststellung dahin, daß der Angeklagte wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet gewesen sei, als Nahrungsmittel feilgehalten habe. Auch wurde Gewicht darauf gelegt, die Kalbskopftheile hätten bei dem anderen zum Verkauf bestimmten Fleisch gelegen, und die Gesundheitsschädlichkeit nur mit Rücksicht darauf geprüft, welche Folgen der Genuß des verdorbenen Fleisches bei Menschen zur Folge gehabt haben würde. Hieraus ist mit Bestimmtheit zu ersehen, daß das Wort „Nahrungsmittel" in demselben Sinne gebraucht wurde, der demselben im Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, insbesondere im § 12 Z. 1, beigelegt worden ist. Eine besondere Ausführung war in dieser Beziehung bei der gegebenen Sachlage nicht geboten, zumal der Angeklagte nicht etwa geltend gemacht hatte, der Kalbskopf habe als Nahrungsmittel für Hunde verkauft werden sollen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, Anleitung zum Desinfektionsverfahren betreffend.

Vom 15. August 1883, wieder veröffentlicht 24. Mai 1886.
(R.-A. Nr. 132 vom 7. Juni 1886)

Mit Rücksicht auf die im Laufe der Jahre gemachten Erfahrungen über die Art der Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten habe ich eine neue Anleitung zum Desinfektionsverfahren ausarbeiten lassen, welche hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. — Eine besondere Ausführungs-Anweisung für geprüfte Heildiener und amtlich als Desinfektoren bestellte Personen bleibt vorbehalten.

Anleitung zum Desinfektions-Verfahren.

Einleitung.

§ 1. Unter Desinfektion versteht man ein nach bestimmten Regeln geordnetes Verfahren gegen Ansteckungsstoffe, welche in bestimmten Krankheiten vom Körper der Kranken ausgehen oder sich an gewissen Orten auf andere Art bilden und anhäufen.

Zweck der Desinfektion ist, diese Ansteckungsstoffe an ihrer Uebertragung auf empfängliche gesunde Menschen zu hindern, sie zu zerstören oder bis zur Unschädlichkeit zu verändern und sie an solche Orte zu schaffen, wo sie Ansteckungen nicht mehr hervorbringen können.

Ein besonders strenges Desinfektions-Verfahren ist nothwendig bei

A. 1) Pocken,
2) Diphtherie,
3) Cholera,
4) typhösen Krankheiten.

Ein gelinderes Verfahren ist in der Regel ausreichend bei

B. 5) Scharlach,
6) Ruhr,
7) Masern und Rötheln.

Desinfektion kann erforderlich werden bei

C. 8) Stickhusten, Schwindsucht, ansteckender Lungenentzündung und kontagiöser Augenentzündung.
9) Milzbrand, Rotz und Wuthkrankheit des Menschen,
10) Wochenbettskrankheiten,
11) Wundkrankheiten.

Erster Abschnitt.

Die Bereitung und Herstellung der Desinfektionsmittel.

Als Desinfektionsmittel dienen:

§ 2. Kaliseifenlauge. Diese wird bereitet, indem man 15 g Kali- (schwarze oder Schmier-) Seife in 10 l lauwarmen Wassers auflöst.

§ 3. Karbollösung. Zur Herstellung einer wirksamen Karbollösung dient rohe 100prozentige Karbolsäure (acidum carbolicum depuratum), welche man in der zwanzigfachen Menge lauwarmen Wassers durch viertelstündiges Rühren auflöst.

§ 4. Sublimatlösung. Dieselbe kommt bei den besonders bedrohlichen Ansteckungs-Krankheiten in Gebrauch und wird so zubereitet, daß von einer durch einen Arzt zu verschreibenden, sorgfältig als „Gift" aufzubewahrenden stärkeren Lösung (1:1000) 1 Theil mit 5 Theilen kalten Wassers gemischt wird.

§ 5. Karbolnebel. Um einen Karbolnebel zu erzeugen, bedient man sich eines Gummiballon-Apparates, dessen Glasbehälter mit der in § 3 angegebenen Lösung gefüllt ist.

§ 6. Chlordampf. Zur Herstellung desselben überschüttet man eine entsprechende Menge Chlorkalk in einem flachen Steingutgefäße mit der gleichen Gewichtsmenge Salzsäure.

Für mittelgroße Zimmer von 60 cbm Luftraum ist ein Kilogramm Chlorkalk erforderlich.

§ 7. Lüftung. Dieselbe wird am leichtesten bewerkstelligt, indem man die Zimmerthür, Fensterflügel und die Ofenthür gleichzeitig öffnet.

§ 8. Trockene Hitze und Wasserdampf. Die Desinfektion durch trockene Hitze und diejenige durch Wasserdampf wird in den auf polizeiliche Requisition zugänglichen Anstalten ausgeführt. So lange derartige besondere Desinfektions-Anstalten nicht bestehen, müssen nicht waschbare Bekleidungs-Gegenstände dem Chlordampf, wie in §§ 6 und 23 beschrieben, ausgesetzt, wollene Decken heiß gewalkt, Betten in bisheriger Weise der Reinigung in Bettfederreinigungs-Anstalten unterzogen und alle diese Gegenstände nachher längere Zeit gelüftet werden.

§ 9. Verbrennung. Die Verbrennung werthloser noch zu bezeichnender Gegenstände (cfr. § 12 u. f. w.) wird, wenn dieselben klein sind, in Oefen oder Kochöfen vorgenommen; ist dies nicht angängig, so sind die Bestimmungen des Polizeireviers über die Art und Weise der Ausführung der Verbrennung einzuholen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ausführung der Desinfektion in noch belegten, in zu räumenden und in geräumten Krankenzimmern.

I. In noch belegten Krankenräumen.

§ 10. Steht die Krankheit noch im Beginn, so ist darauf zu halten, daß, außer den in jedem Falle im Krankenzimmer verbleibenden, zuletzt vom Kranken getragenen Kleidern, nur die nothwendigsten Gegenstände im Krankenzimmer belassen werden; von dem Kranken benutzte Wäschestücke und Geräthe dürfen von Anderen nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 11. Alle vom Kranken benutzten und in Abgang kommenden Wäschestücke und Bettüberzüge sind, ohne zuvor geschüttelt und ausgestäubt zu werden, innerhalb des Krankenzimmers selbst in hier bereit stehende Behälter mit Kaliseifenlauge (§ 2) zu legen, in diesen aus dem Zimmer zu schaffen und zur Wäsche zu geben.

§ 12. Bei dem Kranken in Benutzung gewesene Verbandstücke werden verbrannt, an ihm zur Anwendung gelangte Instrumente mit Karbollösung desinfizirt.

§ 13. Alle Absonderungen des Kranken sind, soweit nicht im dritten Abschnitt für einzelne Krankheiten etwas Besonderes vorgeschrieben ist, in Gefäße aufzunehmen, die mit Kaliseifenlösung immer gefüllt gehalten werden müssen, und sofort den Abtritten zu überliefern. Die Sitzbretter derselben dürfen dabei nicht verunreinigt werden, eventuell sind dieselben sofort mit Kaliseifenlauge zu reinigen.

§ 14. Gegen üble Gerüche im Krankenzimmer sind nicht Räucherungen und wohlriechende Substanzen, sondern reichliche Lüftung anzuwenden; vor Allem aber sind möglichst alle Gegenstände aus dem Zimmer zu entfernen, von welchen jene Gerüche ausgehen.

§ 15. Speisen dürfen im Krankenzimmer nicht aufbewahrt werden. Alle mit dem Kranken in Berührung kommenden Personen müssen behufs Verhütung eigener Ansteckung im Krankenzimmer den Genuß von Speisen und Getränken unterlassen, beim Verlassen des Krankenraumes sich waschen und mit durch Karbolsäurelösung angefeuchteten Bürsten Haare (Bart) und Oberkleider reinigen.

II. Verfahren bei Räumung von Krankenzimmern.

1. Der Kranke selbst.

§ 16. Die Ueberführung eines Pocken-, Cholera- oder Flecktyphus-Kranken in ein Krankenhaus erfolgt in der Regel durch den polizeilichen Krankenwagen. Oeffentliche Fuhrwerke dürfen für derartige Kranke nicht benutzt werden, alle benutzten Fuhrwerke müssen alsbald desinfizirt werden.

Der Ueberführung muß die Desinfektion des Kranken und seiner Kleider durch einen starken Karbolnebel vorausgehen.

§ 17. Der genesene Kranke wird gebadet, wo aber ein Bad zu geben unmöglich ist, durch Abwaschen des ganzen Körpers mit Kaliseifenlauge gereinigt, reichlich mit lauem Wasser nachgewaschen und mit reiner Wäsche versehen. Seine während der Krankheit im Krankenraume aufbewahrten Kleider sind, bevor er sie wieder anlegt und das Zimmer bis nach erfolgter Desinfektion desselben verläßt, nach § 8 zu behandeln.

§ 18. Leichen von Ansteckungskranken werden thunlichst bald aus den Wohnungen entfernt. Sie sind

A. wenn es sich um Pocken, Diphtherie, Flecktyphus und Cholera handelt, in mit verdünnter Sublimatlösung (§ 4) getränkte und mit derselben feucht zu erhaltende Laken zu hüllen;

B. bei den übrigen Krankheiten in Leichentücher zu legen, welche mit Kaliseifenlösung getränkt sind.

Falls die Leiche länger als 24 Stunden im Hause bleiben muß, kann zur Vermeidung üblen Geruchs der Unterleib mit Tüchern bedeckt werden, die mit einer Mischung von 1 Theil Chlorkalk mit 4 Theilen Wasser getränkt worden sind.

2. Die Umgebung des Kranken.

§ 19. Die zuletzt getragenen waschbaren Kleidungsstücke, die Leib- und Bettwäsche werden vor der Wäsche, ohne sie irgendwie zu schütteln und auszustäuben

A. bei Pocken, Diphtherie, Cholera, Flecktyphus, Milzbrand, Rotz und Wuthkrankheit in Tücher, welche mit der verdünnten Sublimatlösung (s. § 4) getränkt sind, zu Bündeln eingebunden und unmittelbar in Kaliseifenlösung eine halbe Stunde lang gekocht;

B. bei den übrigen Krankheiten vorsichtig in mit Kaliseifenlösung getränkte Laken zusammengebündelt und baldmöglichst mit heißem Wasser sorgfältig ausgewaschen.

§ 20. Betten, Kissen, Matratzen, Decken, seidene Stoffe, Teppiche, Pelzwerk und nicht waschbare Bekleidungsgegenstände werden

A. bei Pocken, Diphtherie, Cholera, Flecktyphus, Milzbrand, Rotz, Wuthkrankheit in mit Sublimatlösung getränkte Laken oder Tücher eingehüllt und der Desinfektion nach § 8 ausgesetzt.

Bei Betten, Kissen, Matratzen und Decken wird die Inlage (Federn, Roßhaare, Watte) aus dem Ueberzuge entfernt und besonders eventuell in einer Anstalt gereinigt, beziehungsweise ein werthloser Inhalt (Seegras, Häckfel) verbrannt.

B. Bei den übrigen Ansteckungskrankheiten werden die genannten Gegenstände in durch Kaliseifenlösung angefeuchtete Umhüllungen gelegt und der Desinfektion durch trockene Hitze ausgesetzt (§ 8).

Lederne Gegenstände sind mit Kaliseifenlösung zu reinigen und mit Karbollösung abzuwaschen.

§ 21. Etwa noch vorgefundene Verbandreste und Abfälle sowie Bettstroh werden verbrannt.

III. Behandlung des geräumten Krankenzimmers.

§ 22. Fußböden, Wände (auch Tapeten), Decken, Fenster, Thüren, Möbel und Geräthschaften werden

A. bei den Pocken stets und bei Scharlach und Diphtherie, wo es polizeilich angeordnet wird, zuerst mit Tüchern, Schwämmen oder Bürsten, die mit der verdünnten Sublimatlösung getränkt sind, abgerieben. Auch tapezierte Wände sind in der bezeichneten Weise mittelst eines Kehrbesens oder Schwammes leicht abzuwischen.

Unmittelbar darnach werden die scheuerbaren Flächen und Gegenstände mit Kaliseifenlösung abgeseift.

Polstermöbel ohne polierte 2c. Holzfassung sind wie Matratzen zu behandeln (vergl. § 20 A).

B. Bei den übrigen Krankheiten genügt es, die genannten Flächen und Gegenstände mit Kaliseifenlösung feucht abzureiben und abzuwischen. Für tapezierte Wände genügt das Abwischen mittelst eines angefeuchteten Schwammes.

§ 23. Nachdem so jeder Gegenstand und jede Fläche im Krankenraum ihre besondere Behandlung erfahren haben, werden die Chlordämpfe nach § 6 entwickelt und die dazu erforderlichen Gefäße wegen der spezifischen Schwere dieses Gases an mehreren erhöhten Punkten aufgestellt, während man Thüren und Fenster geschlossen hält.

Metallene Gegenstände, die nicht gut vorher zu entfernen sind, schützt man durch einen Ueberzug von Oel oder Lackfirniß vor der Einwirkung dieser Dämpfe.

§ 24. Nach 12 Stunden werden Thüren und Fenster geöffnet, um den Chlordampf durch einen kräftigen Luftzug zu verjagen oder nöthigenfalls durch aufgehängte, mit Salmiakgeist durchtränkte Lappen zu beseitigen.

Dritter Abschnitt.

Die Hauptpunkte der Desinfektion bei den einzelnen Krankheiten.

§ 25. Bei den Pocken geschieht die Uebertragung hauptsächlich durch die Hautabgänge des Kranken, und zwar sowohl mittelst der dadurch verunreinigten Wäsche und Bettstücke, als auch durch unmittelbare Einathmung Seitens anderer Personen. Es sind deshalb die Wäschestücke besonders vorsichtig und schnell in die mit Flüssigkeit versehenen Behälter (§ 11) aufzunehmen. Die Luft des Krankenzimmers ist sehr oft zu erneuern und täglich mehrere Male mit Karbolnebel zu erfüllen.

Die Leichen und die Umgebungen der Kranken sind nach den Vorschriften sub A der §§ 18, 19, 20 und 22 zu behandeln.

§ 26. Diphtherie (Croup). Die Ansteckungskeime, soweit sie von Kranken herrühren, werden in der Regel mittelst ausgehusteter oder ausgespiener Schleimmassen auf Wäsche- oder Bettstücke (Handtücher), aber auch auf Personen, die in sehr nahe Berührung mit der Athemluft der Kranken treten, unmittelbar übertragen. Fortschaffung und Reinigung der Wäsche, sowie die Behandlung der Leichen und der näheren Umgebungen des Kranken geschehen nach dem Buchstaben A der §§ 18, 19 und 20, die Desinfektion des sonstigen Zimmerinhalts nach B des § 22.

Es empfiehlt sich, den Urin der Diphtheriekranken in Gefäße mit Karbollösung aufzunehmen.

§ 27. Cholera. Die Uebertragungsweise der Cholera ist nicht sicher anzugeben, doch liefern auch Cholerakranke unter Umständen Ansteckungsstoffe, die wahrscheinlich in ihren Darmentleerungen enthalten sind.

Räume, in welchen Cholerakranke liegen, müssen viel gelüftet und täglich mehrmals mit Karbolnebel erfüllt werden. Von dem Genuß von Speisen und Getränken in denselben ist dringend abzurathen, ebenso von Aufstellung von Speisen daselbst.

Die beschmutzte Wäsche, die Leichen, die sämmtlichen Umgebungen sind nach dem Buchstaben A der §§ 18, 19, 20, 22 zu behandeln.

Die Entleerungen sind in mit unverdünnter Sublimatlösung zur Hälfte gefüllte Gefäße aufzunehmen.

Die Benutzung eines Klosets Seitens Cholerakranker ist zu verbieten; hat sie dennoch stattgefunden (was thunlichst zu vermeiden ist), so muß dasselbe vor dem Gebrauch durch Gesunde längere Zeit gespült und der Klosetsitz mit durch Sublimatlösung angefeuchteten Lappen abgerieben werden.

§ 28. Typhöse Krankheiten. Alle Arten von Typhus, sowohl der Unterleibs- und Rückfalltyphus, als besonders der Flecktyphus sind von Kranken auf Gesunde übertragbar.

Bei Flecktyphus ist besonders viel zu lüften und täglich mehrmals Karbolnebel zu erzeugen. Die Behandlung der Wäsche der Leichen und der Umgebung geschieht nach dem Buchstaben A der §§ 18, 19, 20 und 22.

Bei Unterleibstyphus geschieht die Desinfektion der Leiche und der Umgebungen nach B der §§ 18, 19, 20 und 22.

Dagegen sind die Stuhlgänge in mit Carbollösung zur Hälfte gefüllte Gefäße aufzunehmen.

Typhuskranke sollen die Klosets nicht benutzen. Hat eine Benutzung stattgefunden, so muß vor Gebrauch des Klosets durch Gesunde dasselbe längere Zeit gespült und der Klosetsitz mit durch Karbollösung angefeuchteten Lappen abgerieben werden.

§ 29. Scharlach wird auf erwachsene Personen und auf Kinder, welche dasselbe bereits überstanden haben, selten übertragen. Dagegen ist die Berührung mit Scharlachkranken besonders gefährlich für Wöchnerinnen.

Es empfiehlt sich, den Urin der Scharlachkranken in mit Karbollösung zur Hälfte gefüllte Gefäße aufzunehmen.

Die Behandlung der Leichen und der Umgebungen erfolgt nach dem Buchstaben B der §§ 18, 19, 20 und 22.

§ 30. Die Uebertragung der Masern und Rötheln geschieht leicht und schnell auf Kinder, schwer auf erwachsene Personen. Die Lufterneuerung ist besonders schonend vorzunehmen und, wenn sie theilweise unterbleiben muß, weil die Kranken dabei vor Luft nicht geschützt werden können, durch Karbolnebel zu vervollständigen.

Die Desinfektion der Leichen und Umgebungen geschieht nach B der §§ 18 bis 22.

§ 31. Ruhr. Die von Ruhrkranken benutzte oder von ihnen verunreinigte Wäsche ist besonders schnell und vorsichtig in die mit Flüssigkeit gefüllten Gefäße (§ 11) aufzunehmen; etwaiges Bettstroh ist oft zu erneuern.

Jeder Stuhlgang muß in mit Karbollösung zur Hälfte gefüllte Gefäße aufgenommen werden.

Ruhrkranke sollen die Klosets nicht benutzen.

Ist eine Benutzung erfolgt, so muß dem Gebrauch durch Gesunde eine längere Spülung und die Reinigung des Klosetsitzes durch mit Karbollösung getränkte Lappen vorausgehen. Im Uebrigen empfiehlt es sich, die Desinfektion nach den §§ 18 bis 22 ad B vorzunehmen.

§ 32. Milzbrand und Rotz. Der Ansteckungsstoff der menschlichen Milzbrandpustel ist an Gefährlichkeit mit dem unmittelbar vom Thiere stammenden nicht zu vergleichen. Doch ist immerhin besondere Sorgfalt auf die Verbandstoffe und Instrumente zu verwenden (§ 12 und 21).

Die Behandlung der Leichen geschieht nach dem Buchstaben A des § 18, die der Umgebungen nach B der §§ 19, 20 und 22. Dasselbe gilt für menschlichen Rotz.

Stirbt ein Mensch an Wuthkrankheit, so ist die Desinfektion der von ihm benutzten Wäsche und Bettstücke nach dem Buchstaben A der §§ 19 und 20 vorzunehmen, die Reinigung der weiteren Umgebungen erfolgt nach § 22 B.

§ 33. Soll bei Stickhusten, ansteckenden Lungenentzündungen und Schwindsucht eine Desinfektion erfolgen, so sind diejenigen Gegenstände besonders sorgfältig nach § 19 B zu desinfiziren, auf und in welche Lungenauswurf des Kranken gelangt ist.

Die Lüftung (bei welcher eine Belästigung der Kranken zu vermeiden ist) wird durch Karbolnebel unterstützt.

Bei kontagiöser Augenentzündung ist besondere Sorgfalt auf Verbandstoffe, Waschschüsseln, Schwämme, Handtücher, Taschentücher, die mit der Absonderung der Augen verunreinigt sein könnten, in der Weise zu richten, daß dieselben nach § 12 und 21 desinfizirt werden.

§ 34. Zur Verhinderung von Verschleppungen der Wochenbettkrankheiten von einer Wöchnerin zur anderen, soweit sie durch Aerzte und Hebammen zu Stande kommen, bestehen für diese besondere Vorschriften. In Anbetracht der möglichen bedenklichen Folgen für sonstige Personen wird für die Desinfektion der bei kranken Wöchnerinnen etwa gebrauchten Instrumente und Verbandstücke auf § 12, hinsichtlich der Leichen an Wochenbettkrankheiten Verstorbener auf § 18 B, hinsichtlich der Desinfektion der nächsten Umgebungen, besonders soweit die mit Absonderungen verunreinigten Bett- und Wäschestücke in Frage kommen, auf §§ 19 und 20 zu B hingewiesen.

§ 35. Bei allen Wundkrankheiten (Erysipelas, Brand) ist die thunlichste Absonderung der damit behafteten Kranken angezeigt.

Beschmutzte Verbandstücke sind, wenn sie keinen Werth haben, zu verbrennen. Alle gebrauchten Utensilien, Instrumente ꝛc. sind, soweit es angänglich erscheint, in dreiprozentige Karbollösung zu legen und hierauf sorgfältig abzutrocknen.

Alle Wärter haben nach ausgeführtem Verbande die Hände mit Seifenwasser zu reinigen und mit zweiprozentiger Karbollösung abzuwaschen.

Jeder geprüfte Heildiener ist verpflichtet, die Desinfektion genau nach der vorstehenden Anweisung auszuführen.

Wird einem geprüften Heildiener der Auftrag zur Desinfektion von Privatpersonen ertheilt und ihm in diesem Falle von einem Privatarzte ein anderweitiges Verfahren ausdrücklich und in allen Einzelheiten vorgeschrieben, so hat er dieser Vorschrift zunächst zu folgen, jedoch unmittelbar nachher dem Polizeirevier, in welchem die Desinfektion stattgefunden hat, hiervon Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 15. August 1883.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: von Heppe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. Mai 1886.

Der Königliche Polizei-Präsident.
von Richthofen.

Französisches Gesetz, betr. die Bewilligung von 200 000 Francs als Beitrag zu der Sammlung für die Gründung einer Anstalt behufs Behandlung der Tollwuth.

Vom 16. Juni 1886.

(Journal officiel 1886 No. 162.)

Art. 1er. Il est ouvert au ministre de l'instruction publique, des beaux arts et des cultes, sur l'exercice 1886, un crédit extraordinaire de deux cent mille francs (200 000 frcs.) à l'effet de contribuer à la souscription ouverte pour la fondation d'un établissement pour le traitement de la rage. Ce crédit sera inscrit en un chapitre spécial, à la première section, sous le titre de „Chapitre 8 bis. — Souscription pour la fondation de l'institut Pasteur."

Art. 2. Il est pourvu au crédit ouvert à l'article précédent au moyen des ressources générales du budget ordinaire de l'exercice 1886.

La présente loi, délibérée et adoptée par le Sénat et par la Chambre des députés, sera exécutée comme loi de l'Etat.

Fait à Paris, le 16 Juin 1886.

sign. Jules Grévy.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Der diesjährige Stiebel-Preis im Betrage von 300 Gulden ist dem Geh. Medizinalrath Professor Dr. Credé in Leipzig für seine erfolgreichen Bestrebungen, betreffend die Prophylaxe der Blennorrhoea neonatorum zuertheilt worden. In den Motiven der Zuerkennung wird hervorgehoben, daß das Credé'sche Verfahren: „sofort nach der Abnabelung sorgfältige Reinigung der Augen mittelst Bruns'scher Verbandwatte und besonderem reinem Wasser (nicht dem Badewasser) und darauf Eintropfenlassen einer 2 % Höllensteinlösung", sich allüberall bewährt habe, wo es in Anwendung gebracht wurde. Es unterliege heute keinem Zweifel mehr, daß man durch sorgfältige Ausführung des Credé'schen Verfahrens dahin gelangen könne, sowohl in den Gebäranstalten, als in dem Volke die Blennorrhoea neonatorum auf ein Minimum herabzusetzen.

In Coldwater, Mich., wird am 23. und 24. September d. J. unter den Auspizien des Staatsgesundheits-Amtes von Michigan eine Sanitäts-Konvention abgehalten werden, auf welcher voraussichtlich die folgenden Themata zur Erörterung gelangen werden:

1. Beseitigung der Abfallstoffe in Coldwater durch Kanalisation und auf andere Weise.
2. Wasserversorgung und die Verunreinigung des Wassers.
3. Gegenwärtige Wasserversorgung in Coldwater und deren Aussichten für die Zukunft.
4. Stimulirende und narkotische Arzneimittel; ihr Einfluß auf die geistige und körperliche Gesundheit.
5. Ventilation.
6. Vergleich der Krankheiten in Coldwater mit denen in fremden Städten.
7. Ursachen und Bekämpfung der Schwindsucht.
8. Bekämpfung und Einschränkung übertragbarer Krankheiten.
9. Pflichten und Verantwortlichkeit des Einzelnen hinsichtlich der Erhaltung der öffentlichen Gesundheit.
10. Verhältniß der Presse zur Hygiene.
11. Die Verpflichtungen der Frauen zur gesundheitsgemäßen Haltung der Wohnungen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Statistik, Beiträge zur, des Großherzogthums Hessen. Herausgegeben von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. 25. Bd. Heft 3. Darmstadt. 4°. 1885.

Verhältniß, über das, der Aerzte zu den Arbeiterkrankenkassen. Denkschrift bearbeitet im Auftrage des Geschäftsausschusses des deutschen Aerztevereinsbundes und von diesem dem deutschen Reichstage überreicht am 25. Februar 1886. Leipzig. 8°. 1886.

Wochenberichte des statistischen Amtes der Stadt Breslau für das Jahr 1885. 12. Jahrgang. Breslau. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 27. Juli 1886. Nr. 30.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 439. — Volkskrankheiten und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 439. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 440. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 441. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 441. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 441. — Witterungs-Nachweis. S. 441. — Cholera-Nachrichten. S. 443. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 444. — **Stand der Thierseuchen.** Kehlseuche unter den Pferden in Gelderland. S. 444. — Lungenseuche in Westflandern. S. 444. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 445. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verordnung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber. S. 445. — Verfügung des Regierungspräsidenten zu Cöslin, betr. Sektion der wegen Tollwuth getödteten Hunde. S. 445. — Niederländische Verfügung, betr. Milzbrand. S. 445. — **Rechtsprechung.** Erkenntnisse des Landgerichts zu Frankfurt a. O. und des Reichsgerichts, betr. Verkauf eines Gemisches von Kuhbutter und Kunstbutter als Naturbutter zu Preisen der Kuhbutter. S. 445. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vorschläge des deutschen Apothekervereins zur Pharmacopoea germanica ed. II. S. 447. — Die Frage der Weinfälschung in den gesetzgebenden Körperschaften Bayerns. S. 448. — Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Juni 1886. S. 449. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 452.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Magdeburg 1, Wien 1, Budapest 13, Prag 3, Rom 12, Zürich 2, Paris 3, Liverpool 1, Petersburg 6, Warschau 2 Todesfälle; ferner Wien 6, Budapest 63, London 3, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 2, Petersburg und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Königsberg und Petersburg je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Königsberg 3 (Stadt Königsberg und Kreis Pr. Holland), Petersburg 7 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 6 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Barmen, Kopenhagen und Petersburg je 1 Todesfall*); ferner Nürnberg 1, Kopenhagen 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 11, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Budapest 24, Petersburg 38 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 9 Todesfälle; ferner Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle; ferner Berlin 6 Erkrankungen.

Masern: Berlin 17, Elberfeld und Prag je 14, Paris 34, London 48, Petersburg 17 Todesfälle; ferner Berlin 174, Hamburg 146, Nürnberg 97, Reg.-Bezirk Düsseldorf 249, Reg.-Bezirk Königsberg 451, Reg.-Bezirk Stettin 411, Wien 72, Budapest 74, Edinburg 96, Petersburg 56 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 9, Budapest und London je 10, Paris 11 Todesfälle; ferner Berlin 42, Hamburg 56, Budapest 65, Christiania 35, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 21, Hamburg 10, Budapest 17, Paris 21, London 24, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 84, Hamburg 71, Nürnberg 41, Reg.-Bezirk Schleswig 178, Christiania 53, Kopenhagen 33 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 16, London 30 Todesfälle; ferner Hamburg 77, Nürnberg 13, Wien 21, Kopenhagen 18 Erkrankungen.

*) 1 Todesfall an epidemischer Genickstarre wird aus dem städtischen Krankenhause zu Moabit (Berlin) gemeldet.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Magdeburg 2, Moskau 28, Bombay 4, Alexandrien 6, Kairo 4, Baltimore 1, New-York 5 Todesfälle.

Flecktyphus: Danzig 1, Moskau 116, Kairo 3 Todesfälle.*)

Cholera: Bombay 2 Todesfälle.

*) Der in der Berichtswoche vom 6. bis 12. Juni d. J. aus Charlottenburg gemeldete Flecktyphusfall (S. 369) ist einer nachträglichen Mittheilung zufolge 1 Fall von Unterleibstyphus gewesen.

(Fortsetzung auf Seite 442.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
28. Woche vom 11. bis 17. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	68	2	52	25	28,3	27,0	1	—	—	—	—	5	5	14	12	12	27	—
† Altona	104 719	77	3	53	19	26,3	25,6	1	—	5	2	—	8	1	8	7	7	25	3
† Augsburg	65 476	36	2	26	6	20,6	30,0	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	20	—
† Barmen	103 066	77	4	40	20	20,2	23,4	—	—	1	—	—	4	4	8	6	4	22	1
† Berlin	1 315 297	871	27	816	449	32,3	27,7	17	9	21	3	4	67	62	291	200	191	330	12
† Bochum	40 774	38	1	19	10	24,2	29,9	—	—	1	—	—	1	3	4	4	3	9	1
† Braunschweig	85 169	55	2	32	17	19,5	25,9	—	1	1	—	—	4	3	9	5	5	13	1
† Bremen	117 000	76	3	30	9	13,3	20,9	—	—	1	—	—	3	2	7	5	4	16	1
† Breslau	299 405	190	10	181	81	31,4	31,9	—	—	4	3	—	22	5	43	11	10	101	3
Charlottenburg	42 372	30	2	36	18	44,2	31,9	1	1	1	1	—	3	3	14	6	6	12	—
† Chemnitz	110 808	96	2	66	38	31,0	32,3	—	—	1	—	—	8	3	1	—	—	53	—
† Danzig	114 822	88	3	55	31	24,9	27,5	—	—	—	1	—	4	7	19	19	18	23	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	19	—	25	8	25,3	20,6	—	—	—	—	—	2	1	3	1	1	16	3
Dortmund	78 435	80	1	32	11	21,2	28,0	—	1	2	—	1	8	3	2	—	—	15	—
† Dresden	245 515	150	9	122	50	25,8	25,4	2	1	5	—	—	15	15	23	15	14	55	6
† Düsseldorf	115 183	96	5	65	27	29,3	25,4	—	—	1	—	—	10	8	13	9	8	32	1
† Duisburg	47 517	49	3	23	4	25,2	27,0	1	—	—	—	—	5	1	3	2	2	12	1
† Elberfeld	106 492	71	3	56	17	27,3	24,0	14	—	4	—	1	4	5	4	2	1	23	1
† Erfurt	58 385	34	—	22	10	19,6	23,4	—	—	—	1	—	1	—	5	5	4	13	2
† Essen	65 074	53	1	35	13	28,0	28,7	6	—	—	1	—	2	3	2	—	—	21	—
† Frankfurt a. M.	154 504	87	5	47	15	15,8	19,9	—	—	2	—	—	7	7	8	1	1	23	—
† Frankfurt a. O.	54 084	34	1	27	13	26,0	27,0	—	—	—	1	—	2	—	9	8	7	14	1
† Freiburg i. B.	41 310	22	3	16	4	20,1[2]	25,3	—	—	—	—	—	3	—	5	-	—	8	—
† M.-Gladbach	44 228	28	2	16	2	18,8	26,3	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	6	3
Görlitz	55 705	35	1	34	18	31,7	28,5	—	—	1	—	—	4	—	7	7	7	21	1
† Halle a. S.	81 949	52	3	46	17	29,2	26,0	—	2	1	1	—	9	3	10	5	5	19	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	305	8	206	67	22,7	25,3	4	5	10	1	—	17	21	26	13	13	111	11
† Hannover	139 746	92	4	54	21	20,1	22,1	—	—	1	—	—	12	3	10	10	10	27	1
† Karlsruhe	61 074	33	—	32	12	27,2	21,1	—	—	—	—	—	12	3	6	6	6	11	—
† Kassel	64 088	39	2	27	11	21,9	21,8	—	—	2	—	—	3	3	7	4	2	12	—
† Kiel	51 707	46	—	19	8	19,1	23,4	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	12	—
† Köln	161 266	112	6	85	37	27,4	27,4	—	2	1	—	1	7	9	8	8	7	55	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	106	2	64	40	22,0	30,8	1	—	—	1	—	3	6	15	10	9	37	1
Krefeld	90 241	66	2	51	24	29,4	25,6	—	—	1	—	—	10	9	9	7	6	21	1
† Leipzig	170 076	94	7	79	27	24,2	23,5	—	—	4	—	1	14	7	10	5	5	40	3
† Lübeck	55 399	32	—	13	1	12,2	22,6	—	—	2	—	—	2	3	—	—	—	6	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	108	5	74	38	26,9	29,2	—	—	4	1	—	8	3	13	8	8	43	2
† Mainz	65 701	50	2	16	8	12,7	23,2	—	1	—	—	—	2	—	3	2	2	9	1
† Mannheim	61 210	33	—	22	11	18,7	21,5	—	—	—	—	—	2	2	5	3	3	12	1
† Metz	53 928	28	3	22	10	21,2	21,5	—	—	1	—	—	3	2	7	7	7	7	2
† Mülhausen i. E.	69 676	44	3	34	16	25,4	.	—	—	1	—	—	4	5	3	3	3	21	—
† München	260 005	161	5	126	56	25,2	32,0	—	1	1	—	—	14	9	29	3	3	72	—
† Münster	44 025	14	2	14	4	16,5	27,0	—	1	—	—	—	2	3	1	1	1	7	—
† Nürnberg	114 632	87	4	75	37	34,0	26,5	4	—	1	—	—	11	9	15	15	15	35	—
† Plauen i. V.	42 858	37	—	21	10	25,5	26,5	—	—	1	—	—	4	5	1	—	—	10	—
Posen	68 318	46	1	44	17	33,5	23,7	3	—	—	—	—	5	4	4	4	3	26	2
† Potsdam	50 887	24	1	25	12	25,5	20,1	—	—	—	—	—	1	2	2	2	2	20	—
† Stettin	99 550	53	8	78	36	40,7	25,7	2	—	3	1	—	2	8	24	16	13	35	3
† Straßburg i. E.	112 091	63	5	56	32	26,0	27,9	3	—	—	1	—	4	8	6	6	6	33	1
† Stuttgart	113 976	67	3	27	8	12,3	22,0	—	—	—	—	—	3	4	4	4	4	16	—
† Wiesbaden	55 457	30	—	20	10	18,8	19,1	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	14	—
† Würzburg	55 109	26	—	29	9	27,4	26,1	—	—	—	—	—	8	1	8	8	8	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug d. Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 11, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 13,8.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 11. bis 17. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	234	12	145	44	20,3	2	1	4	—	3	23	15	24	—	—	68	5
Basel	70 647	34	—	23	9	16,9	—	—	—	1	—	8	1	4	.	.	9	—
Brüssel bis 10. Juli	174 751	103	5	99	33	29,5	1	—	2	—	—	21	14	21	.	.	40	—
Budapest bis 10. Juli	442 591	306	14	306	89	36,0	10	10	17	5	1	61	29	41	—	—	122	10
Christiania	131 000	83	4	38	8	15,1	—	2	4	—	1	5	3	7	—	—	16	—
Dublin	353 082	172	.	133	15	19,7	—	1	1	.	.	.	.	4	.	.	119	8
Edinburg	254 591	162	.	89	23	18,2	6	1	—	1	.	10	.	2	.	.	65	4
Genf	72 135	27	—	34	7	24,5	—	—	—	—	—	7	5	2	.	.	19	1
Kopenhagen bis 13. Juli	289 000	192	6	116	41	20,9	—	1	7	—	—	9	11	8	.	.	77	3
Krakau bis 10. Juli	71 850	40	4	45	9	32,6	—	1	1	1	1	9	7	5	—	—	18	2
Liverpool	586 320	328	.	212	55	18,9	5	3	1	.	.	.	.	12	.	.	179	12
London	4 149 533	2626	.	1680	647	21,1	48	10	24	8	7	163	145	356	17	13	840	79
Lyon bis 10. Juli	376 613	149	16	155	.	21,4	1	—	3	—	—	30	14	15	2	.	89	3
Odessa	194 400	.	6	158	66	42,3	2	1	4	2	—	10	7	45	42	20	83	4
Paris	2 239 928	1182	82	979	209	22,7	34	11	21	11	3	170	80	127	.	.	481	41
Petersburg bis 10. Juli	928 016	482	33	514	173	28,8	17	6	11	15	—	80	17	84	.	.	284	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	178	47	32,1	14	1	4	—	—	37	15	2	.	.	100	5
Rom bis 29. Mai	349 921	179	14	168	25	25,0	1	2	2	1	—	15	36	17	.	.	85	9
Stockholm bis 10. Juli	210 717	121	6	99	37	24,4	—	2	1	—	—	15	9	15	.	.	53	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 10. Juli	145 354	95	6	75	8	26,8	—	—	—	—	—	8	6	10	.	.	50	1
Warschau bis 10. Juli	431 572	283	18	247	118	29,8	1	5	4	5	2	22	32	75	.	.	98	3
Wien	780 066	457	19	319	82	21,3	11	1	7	1	1	79	28	37	—	—	150	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	44	6	26	4	15,4	—	—	—	2	—	5	2	—	.	.	15	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 11. bis 17. Juli 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	9	1	4	1	3	—	—	2
Scharlach	4	—	3	1	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	26	1	10	11	3	1	—	8
Unterleibstyphus	13	—	—	2	10	1	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	8	8	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	1	1	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	65	—	—	—	58	7	—	1
Lungenschwindsucht	42	1	—	—	9	29	3	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	67	—	4	3	25	28	7	11
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	—	1	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	6	14	—	6
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	2	7	12	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	15	—	—	1	7	7	—	—
Verletzungen	99	1	8	7	27	44	12	5
Alle übrigen Krankheiten	403	25	10	20	178	147	123	52
Summe	800	38	39	49	336	293	45	116

Gesammtbestand **war** am 10. Juli 3562 u. **bleibt** am 17. Juli 3559.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	11.—17. Juli	12	174	42	84	6
„ Breslau	desgl.	—	36	17	7	—
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Juli	1	3	4	3	—
„ Hamburg u. Vororte	11.—17. Juli	14	146	56	71	—
„ Nürnberg	desgl.	1	97	11	41	1
Regierungs-Bezirk Aachen	11.—17. Juli	7	65	12	7	—
Düsseldorf	desgl.	35	249	28	46	2
Erfurt	desgl.	9	5	—	9	—
Hildesheim	11.—17. Juli	4	37	3	4	—
Königsberg	desgl.	8	451	68	15	—
Marienwerder	desgl.	7	114	10	26	3
Münster	12.—18. Juli	10	—	1	11	—
Schleswig	11.—17. Juli	23	81	54	178	3
Stettin	desgl.	8	411	9	40	2
Stralsund	desgl.	35	31	10	18	—
Trier	desgl.	6	45	—	3	—
Wiesbaden	desgl.	3	14	11	6	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 11. bis 17. Juli 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	11. Juli	18,3	9,0	760,8	760,2	760,3	75	69	59	2,4	W	1
	12. „	18,5	9,6	759,4	757,8	756,0	75	72	95	5,5	SW	1
	13. „	20,5	14,4	753,5	755,8	756,3	95	77	63	1,2	SW—NW	1
	14. „	24,5	12,5	754,3	749,4	746,6	80	58	80	0,0	SO	2
	15. „	20,0	14,5	749,4	750,6	753,2	78	55	60	0,0	W	1
	16. „	23,1	9,5	755,6	753,5	751,8	78	54	56	5,5	SW	1
	17. „	20,2	11,7	754,4	755,6	756,7	91	65	58	1,4	WNW	2
München	11. Juli	19,0	6,6	720,8	719,8	720,3	73	41	73	—	NW	0,6
	12. „	21,9	8,1	721,2	720,2	719,0	60	42	65	—	W	0,8
	13. „	23,4	10,5	717,8	717,3	716,6	53	57	76	—	W	1,4
	14. „	26,1	14,2	713,9	711,0	711,4	69	46	78	1,8	—	1,5
	15. „	18,9	12,1	712,5	713,6	715,6	88	49	77	17,0	W	1,4
	16. „	20,6	10,2	716,1	715,1	714,4	60	83	88	2,8	W	1,6
	17. „	20,3	11,9	717,6	718,1	718,3	75	48	64	7,3	W	1,0

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Epidemische Genickstarre: Baltimore und St. Louis je 2, Chicago 8, New-York 20 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Königsberg 7 (Vormonat 10), Hamburg 13 (12), Moskau 143 (144 einschl. Rückfallsfieber), Alexandrien 35 (16), Kairo 109 (115), Chicago 37 (45) Todesfälle. In Altona und Dresden ist die Zahl der Todesfälle von je 7 im Vormonat auf 3 bezw. 4 heruntergegangen.

Rose: New-York 20 (Vormonat 17) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 41 (Vormonat 32), Madras 91 (85), Alexandrien 64 (43), Kairo 110 (84) Todesfälle.

Masern: Charlottenburg 12 (Vormonat 14), Elberfeld 40 (20), Gnesen 34 (27), Kottbus 28 (10), Nürnberg 34 (56), Apolda 15 (—), Hamburg 16 (16), Bombay 127 (88), Madras 28 (43), Baltimore 48 (44) Todesfälle. In weit geringerer Zahl als im Vormonat wurden Todesfälle an Masern aus Köslin (10 gegen 25), Mülheim a. Rh. (5 gegen 9), Mülheim a. d. R. (7 gegen 12) und Alexandrien (9 gegen 35) gemeldet.

Scharlach: Posen 11 (Vormonat 10), Hamburg 36 (20), Moskau 34 (28), Brooklyn 44 (40), New-York 44 (49) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Stettin 15 (Vormonat 10), München 17 (14), Nürnberg 21 (18), Dresden 26 (28), Hamburg 39 (47), Moskau 47 (51), Chicago 96 (90), New-York 198 (196), Brooklyn 82 (61) Todesfälle. In Stuttgart und Gotha kamen nur 7 bezw. 4 Todesfälle gegen 15 bezw. 16 im Vormonat zur Meldung.

Keuchhusten: Alexandrien 44 (Vormonat 34), Kairo 78 (51), New-York 44 (71) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Breslau 157 (82), Danzig 67 (38), Frankfurt a. M. 27 (17), Görlitz 30 (14), Köln 59 (40), Königsberg 74 (43), Magdeburg 47 (21), Stettin 40 (18), München 132 (106), Nürnberg 48 (50), Dresden 36 (29), Leipzig 31 (13), Stuttgart 29 (10), Hamburg 105 (48), Bombay 111 (57), Madras 70 (68), Alexandrien 305 (199), Kairo 529 (336), New-Orleans 96 (92), New-York 73 (55), Baltimore 137 (9) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet): Gelsenkirchen (35,5), Graudenz (38,8), Erlangen (39,5), Beuthen O.-S. (42,6), Altenburg (48,6), Gnesen (54,8), Rixdorf bei Berlin (56,1). Von diesen zeigten Gelsenkirchen, Gnesen und Erlangen schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, während dieselbe in Graudenz 33,9, in Beuthen O.-S. 31,3, in Altenburg nur 26,0‰ betrug. Das Mortalitätsmaximum, welches sich diesmal auf 56,1 und abgesehen von Rixdorf, von wo für den Berichtsmonat zum ersten Male Nachrichten vorliegen, auf 54,8 bezifferte, hatte im Vormonat eine Höhe von 58,2‰ (Köslin) erreicht.

Die genannten Orte hatten eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; 33,3 auf je 100 Lebendgeborene betrug dieselbe in Beuthen O.-S., 34,2 in Erlangen, 52,0 in Graudenz, 52,2 in Gnesen, 83,9 in Rixdorf, 84,3 in Altenburg; etwas geringer war sie allein in Gelsenkirchen (26,7 %). —

Unter den in diesen Städten gemeldeten Todesursachen sind die Lungenschwindsucht und die akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in erster Reihe zu nennen, so erheblich sie auch im Allgemeinen gegenüber den Vormonaten in den Hintergrund getreten sind. An Lungenschwindsucht starben in Graudenz 8, in Erlangen und Altenburg je 9, in Rixdorf, Beuthen O.-S., Gelsenkirchen je 11, an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Beuthen O.-S. 7, in Altenburg 11, in Rixdorf 12, in Gelsenkirchen 13 Personen. In Rixdorf erlagen außerdem 44 Personen akuten Darmkrankheiten, darunter 31 (29 Kinder unter 1 Jahr) dem Brechdurchfall, in Beuthen O.-S. 5 dem Scharlachfieber, in Gelsenkirchen 9 den Masern. — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880—1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Graudenz 29,4, in Altenburg 31,2, in Erlangen 31,7, in Beuthen O.-S. 32,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten, welche bisher noch nicht genannt sind, wiesen diesmal Greifswald (18,3), Dessau (21,3), demnächst auch Stolp (24,6) und Mülheim a. d. R. (24,9) eine erhebliche Besserung auf; in Köslin, Linden b. Hannover, Lüdenscheid, Oberhausen, Passau, Gera bezifferte sich die Sterblichkeit auf 25,0 — 30,0, in Königshütte, Luckenwalde, Schweidnitz, Nürnberg, Meerane sogar auf mehr als 30‰. Die Besserung war vorwiegend durch eine verringerte Sterblichkeit an Lungenschwindsucht und an akuten Erkrankungen der Athmungsorgane, so in Greifswald (5 bezw. 3 gegen 12 bezw. 11), Linden (11 gegen 18 Todesfälle an Schwindsucht), Nürnberg (50 bezw. 36 gegen 59 bezw. 96), Gera (7 bezw. 9 gegen 12 bezw. 15), durch einen Nachlaß der Diphtherie ferner in Stolp (6 gegen 14), Dessau (0 gegen 8), Gera (5 gegen 11), durch einen solchen der Masern in Köslin (10 gegen 25), Oberhausen (6 gegen 12), Nürnberg (34 gegen 56) bedingt.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglings-Sterblichkeit ergiebt sich, außer den schon genannten Orten Rixdorf, Gnesen, Graudenz, Erlangen, Altenburg, für Aachen (33,6), Weißenfels, Karlsruhe (je 33,8), Zwickau (34,1), Breslau, Amberg (je 34,6), Küstrin, Zeitz (je 35,0), Gmünd (35,1), Neuß (35,2), Chemnitz (35,3), Stolp (35,6), Mülheim a. Rh. (35,7), Königsberg (35,8), Burg (35,9), Ulm (38,0), Köslin (38,5), München (39,1) Stettin

(39,4), Worms (39,7), Gr. Glogau, Neisse (je 40,0), Heidelberg (41,0), Schweidnitz (41,1), Thorn (41,4), Meißen (41,5), Gera (41,8), Danzig (42,1), Ludwigsburg (42,9), Memel (43,2), Passau (44,0), Quedlinburg (44,2), Naumburg (45,1), Eupen (45,7), Cöthen (46,7), Charlottenburg (47,9), Stargard (48,3), Crimmitschau (49,2), Regensburg (50,0), Posen (51,0). — Die Gesammtsterblichkeit dieser Städte ging bis zu 20,5 auf je 1000 Einwohner (Burg und Amberg) gegen 21,7 (Hanau) während des Vormonats herunter, unter 25,0 ‰ betrug sie außerdem nur noch in Gr.-Glogau, Küstrin, Neuß, Stettin, Stolp, Ludwigsburg, Ulm, Karlsruhe, zwischen 25,0 und 30,0 % in 18, zwischen 30,0 und 35,0 in 12 Städten.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15 pro 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats die Städte Schwerin (14,8), Wismar (14,4), Ottensen (14,2), Weimar (13,4), von denen Ottensen und Weimar im Durchschnitte der letzten fünf — bezw. dreijährigen Periode eine unter 22,0 ‰ betragende Sterblichkeit aufzuweisen hatten. Die geringste Mortalität fällt diesmal auf Weimar mit 13,4 ‰, woselbst im Mai 20,6 ‰ Todesfälle vorkamen, gegen 17,3 ‰ in Heilbronn während des Vormonats (18,6 ‰ im Juni).

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalitat im Berichtsmonate bis zu 15,0 ‰ betrug, machte in Ottensen und Wismar noch nicht 10,0 % der Lebendgeborenen aus, in Weimar zwischen 14,3 und 20,0, in Schwerin zwischen 20,0 und 25,0 %. Eine Säuglingssterblichkeit unter 10,0 % der Lebendgeborenen gab es außerdem in Celle (Gesammtsterblichkeit 24,3), Kreuznach (19,0), Lüdenscheid (27,1), Paderborn (15,8), Rheydt (15,9), Trier (16,5), Witten (19,1), Bremen (17,7); eine solche von 10,0 bis 14,3 besaßen 11 (gegen 16 im Vormonat), von 14,3 bis 20,0 % 42 (gegen 56) Städte. In 22 derselben (gegen 11 im Vormonat) machte die Gesammtsterblichkeit weniger als 20,0 ‰ der Bevölkerung aus, während sie nirgends (Vormonat in 11 Städten) die Höhe von 30,0 ‰ überstieg.

Gesammt- und Säuglingssterblichkeit zeigten, soweit die Extreme derselben erkennen lassen, gegenüber dem Vormonate ein verschiedenes Verhalten: erstere ist erheblich günstiger, letztere ungünstiger geworden. Statt 19 Städte mit vergleichsweise höchster Gesammtsterblichkeit gab es diesmal deren nur 7 und auf der anderen Seite statt keiner mit einer Sterblichkeit von weniger als 15,0 ‰ 4 Städte. Die im Mai schon recht beträchtliche Zahl (30) von Städten, in welchen über 33,3 % der Lebendgeborenen im Säuglingsalter verstorben waren, erreichte im Berichtsmonate die Höhe von 45, während nur 63 gegen 77 im Vormonat weniger als 20,0 % gestorbene Säuglinge aufwiesen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Die Cholera-Bulletins der Präfektur von Venetien bringen folgende Zahlen von Erkrankungen (bezw. Todesfällen):

	Stadt Venedig	Uebriges Venetien
Vom 8. bis 9. Juli	1 (2)	19 (5)
„ 9. „ 10. „	3 (1)	21 (7)
„ 10. „ 11. „	8 (2)	14 (5)
„ 11. „ 12. „	1 (4)	12 (3)
„ 12. „ 13. „	— (—)	21 (8)
„ 13. „ 14. „	1 (1)	20 (13)
„ 14. „ 15. „	1 (1)	17 (4)
„ 15. „ 16. „	2 (3)	14 (—)

Vom 16. Juli liegt eine Nachricht aus Bologna vor, wonach dort und in der Umgebung dieser Stadt — in Gescarola — Cholerafälle nur vereinzelt auftraten.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus melden folgende Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera:

	Venedig	Brindisi	Einige andere Orte der Prov. Lecce	Codigoro (Prov. Ferrara)
Vom 17.—18. Juli	1 (2)	7 (2)	30 (15)	2 (1)
„ 18.—19. „	1 (—)	4 (2)	55 (17)	1 (-)
„ 19.—20. „	2 (2)	8 (5)	28 (13)	8 (2)
„ 20.—21. „	.	9 (2)	19 (10)	4 (4)

Unter dem 21. Juli sind auch aus einigen anderen Ortschaften der Provinz Ferrara, Massafiscaglia, Pierre di Cento und Stadt Ferrara, 2 Erkrankungen und 6 Todesfälle an der Cholera gemeldet. Die in der Provinz Lecce heimgesuchten Orte außer Brindisi sind wie bisher: Francavilla, Latiano, San Vito, Oria, Erchie, Ostuni, Mesagne und San Donaci gewesen. In den beiden Tagen vom 21. bis 23. Juli kamen nach neuerer Depesche in den Provinzen Lecce und Ferrara 27 Choleraerkrankungen und 12 Cholera-todesfälle vor.

Oesterreich-Ungarn. Nachrichten aus Triest zufolge waren daselbst seit dem ersten Auftreten der Cholera am 7. Juni, d. h. bis zum 17. Juli Mittags 49 Erkrankungen und 27 Todesfälle an der Cholera vorgekommen. Nachstehende Zahlen für die einzelnen Tage werden für Triest und — seit dem 11. d. Mts. — für Fiume berichtet:

	Triest		Fiume
am 9. Juli	4 (2)		.
„ 10. „	2 (1)		.
„ 11. „	3 (2)		4*) (5)
„ 12. „	7 (1)		7*) (4)
„ 13. „	1		4*) (2)
„ 14. „	4		6 (3)
„ 15. „	5	(10)	1 (1)
„ 16. „	8		6 (2)
„ 17. „	1		8 (5)
„ 18. „	.		4 (1)

*) Einschließlich je eines verdächtigen Falles.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus melden weiterhin aus Triest und aus Fiume Cholera-Erkrankungen bezw. Todesfälle, und zwar:

	Triest	Fiume
am 18. Juli	6 (1)	.
„ 19. „	2 (1)	4 (2)
„ 20. „	6 (3)	5 (3)
„ 21. „	5 (1)	5 (2)
„ 23. „	6 (4)	3 (1)

Derselben Quelle zufolge sind in Fiume bis zum 21. Juli an der Cholera im Ganzen 94 Personen erkrankt und 55 gestorben.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 167—170 v. 19.—22. Juli 1886.)

Oesterreich-Ungarn. In Folge der von den Regierungen der Türkei und Griechenland gegen Provenienzen aus Triest verhängten elftägigen Quarantäne hat der österreichisch-ungarische Lloyd in Triest bezüglich der Fahrten nach der Levante folgende Verfügungen getroffen:

1. Alle nach der Türkei und Griechenland bestimmten Lloyddampfer haben die vorgeschriebene elftägige Quarantäne in Corfu durchzumachen.

2. Die Abreise des Dampfers der griechisch-orientalischen Linie wird an jedem Montag bezw. Dienstag nach bewirkter Zulassung zum freien Verkehr erfolgen und wird dieser Dampfer die gesammte Post des Eilschiffes für Kandia, Smyrna und Konstantinopel übernehmen.

3. Derselbe Dampfer wird die Fahrt nach Piräus und von dort nach Smyrna fortsetzen.

4. In Piräus wird der griechisch-orientalische Dampfer die für Piräus, Syra und Kandia bestimmten Waaren ausschiffen, während die für Cefalonia, Zante und Cerigo bestimmten Waaren erst auf der Rückreise dieses Schiffes am Bestimmungsorte ausgeschifft werden.

5. Die Dampfer der orientalischen Eillinie und der thessalischen Linie werden nach Abhaltung der elftägigen Quarantäne in Corfu ihre Fahrt fahrplanmäßig fortsetzen. —

Großbritannien. Durch Verordnung der Lokalregierung zu Malta vom 7. Juli 1886 ist unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 26. Juni d. J. (Veröffentl. S. 433) den von Triest nach Malta komenden Schiffen der Einlauf in den dortigen Hafen verboten worden. —

Rumänien. Provenienzen aus Fiume und von dem ganzen österreichischen Küstengebiet werden in den Häfen von Konstanca und Sulina nur dann zugelassen, wenn sie vorher in einem mit Lazareth versehenen türkischen Hafen Quarantäne abgehalten haben. —

Türkei. I. Der internationale Gesundheitsrath zu Konstantinopel hat unterm 30. Juni 1886 folgende Anordnungen getroffen:

Während der gegenwärtigen Quarantäneperiode und bis auf weitere Verfügung werden die Sanitätsbehörden, bei welchen sich ein Arzt befindet, ermächtigt, nach strenger ärztlicher Untersuchung zum freien Verkehr zuzulassen:

1. diejenigen Schiffe, welche in einem mit ärztlichem Sanitätsbeamten versehenen Hafen der türkischen Küste 14 Tage nach Abgang von einem Lande ankommen, dessen direkte Provenienzen einer fünftägigen Quarantäne unterliegen; sind diese 14 Tage noch nicht verflossen, so verbleiben die Schiffe bis zum Ablauf derselben in Quarantäne.

2. Diejenigen Schiffe, welche in einem mit ärztlichem Sanitätsbeamten versehenen Hafen der türkischen Küste vierundzwanzig Tage nach Abgang von einem Lande ankommen, dessen direkte Provenienzen einer zehntägigen Quarantäne unterliegen; sind diese 24 Tage noch nicht verflossen, so verbleiben die Schiffe bis zum vollständigen Ablauf dieser Frist in Quarantäne.

In beiden Fällen sollen die Schiffe die Vortheile dieser Bestimmung nur dann genießen, wenn sie mit reinem Gesundheitspaß versehen sind, welcher im Lauf der Reise, nach Abgang aus dem infizirten Lande, in einem gesunden Hafen ausgestellt ist, oder wenn andererseits die ärztliche Untersuchung ergiebt, daß die sanitären Verhältnisse des Schiffes gute sind.

Ferner haben während der gegenwärtigen Quarantäneperiode die in einem Hafen der türkischen Küste ankommenden Schiffsführer den Sanitätsbehörden jede Auskunft zu ertheilen, welche von ihnen hinsichtlich der direkten in ihrem Gesundheitspaß angegebenen Provenienz ihrer Schiffe, sowie hinsichtlich von den letzteren vor der Abreise von dem letzten Herkunftsort berührten Ort verlangt werden. Wenn zum bezüglichen Nachweis der Gesundheitspaß oder andere Schiffspapiere, welche die frühere Reise betreffen, mangeln, so haben die Schiffsführer der Sanitätsbehörde eine mit ihrer Unterschrift versehene schriftliche Erklärung abzugeben. Im Fall sich ein Schiffsführer weigert, diese Formalitäten zu erfüllen, soll das Schiff als verdächtig angesehen und den Quarantänemaßregeln unterworfen werden. Eine in einem fremden Hafen nach der Abreise des Schiffes aus dem infizirten Hafen überstandene Quarantäne in den türkischen, mit einem Arzt besetzten Häfen ist auf die nach den türkischen Vorschriften erforderliche Quarantänezeit in Anrechnung zu bringen.

II. Vom 4. Juli 1886 ab sind auch die Provenienzen von Fiume, sowie des ganzen österreichisch-ungarischen Küstengebiets des Adriatischen Meeres mit einer 10tägigen (ohne Berechnung der Reisetage) in den Lazarethhäfen durchzumachenden Quarantäne belegt worden. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die Provenienzen aus Fiume und dem zwischen Triest und Fiume gelegenen Gestade einer elftägigen Effektivquarantäne unterworfen. —

Egypten. Der Conseil Sanitaire Maritime et Quarantenaire d'Egypte hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1886 beschlossen, das Cholera-Reglement gegen alle Ankünfte von der österreichisch-ungarischen Küste, sowie von dem demselben bisher noch nicht unterworfenen Theile der Küste des italienischen Festlandes, und zwar von Brindisi bis zur französischen Grenze, in Wirksamkeit zu setzen. —

Hiogo-Osaka (Japan).

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge des Ausbruchs der Cholera im Kioto und Osaka Fu und im Hiogo Ken auf alle deutschen Schiffe, welche von Hiogo (Kobe) und Osaka ausgelaufen sind, oder diese Häfen berührt haben, bei ihrer Ankunft in Nagasaki die Bestimmungen Anwendung finden, welche von der Kaiserlich Japanischen Regierung am 23. Juni 1882 und 2. September 1885 erlassen und durch die diesseitigen Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885 für deutsche Reichsangehörige in Kraft gesetzt und durch Anheftung an die Gerichtstafel publizirt worden sind.

Hiogo-Osaka, den 23. Mai 1886.

Der Kaiserlich deutsche Konsulats-Verweser.

Krien.

Süd-Amerika. Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungsquarantäne auf drei Tage ermäßigt.

Nachrichten über Thierseuchen.

Unter den Pferden in Haasten, Provinz Gelderland, ist die „Kehlseuche" ausgebrochen. (Nieuwe Rotterdamsche Kourant vom 22. Juni.)

Die Lungenseuche in der belgischen Provinz Westflandern ist nach Ansicht Sachverständiger durch niederländisches Hornvieh dort eingeschleppt worden. Im Ganzen erkrankten 12 Stück Vieh, von denen 5 abgeschlachtet wurden. —

Seit dem 10. Juni ist laut amtlicher Nachricht vom 1. d. Mts. keine Erkrankung mehr vorgekommen (vgl. Veröffentl. S. 346, 421).

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Englische Verordnung, betr. die Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig-Holstein.

Vom 24. Mai 1886.

(3407) The Schleswig-Holstein Order of 1886.

Der englische Geheime Rath hat unter dem 24. Mai d. J. die verjährige Verordnung über die Einfuhr von Rindvieh aus Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1885 (vgl. Veröffentl. 1885 II. S. 28) in demselben Wortlaut erneuert mit der einzigen Aenderung, daß dieselbe am 31. Mai 1886 in Kraft tritt und ihre Geltung am 31. December 1886 erlischt.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

(Reichs-Anzeiger Nr. 171 vom 23. Juli 1886.)

Polizei-Verordnung des Kgl. Polizei-Präsid. zu Berlin, betreffend die Anzeigepflicht der Aerzte für Erkrankungen an Kindbettfieber.

Vom 18. Juli 1886.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§ 5 ff. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.), wird hierdurch nach Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin Folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Arzt ist verpflichtet, über jede Erkrankung, sowie über jeden Todesfall in Folge von Kindbettfieber in seiner Praxis spätestens 24 Stunden nach Feststellung der Krankheit beziehungsweise erlangter Kenntniß vom Eintritt des Todes, unter gleichzeitiger Benennung der etwa betheiligten Hebamme, der Königlichen Sanitäts-Kommission (zur Zeit hierselbst C. Stralauerstraße 39) mittelst der von dort oder von dem zuständigen Polizeirevier zu entnehmenden Meldekarten schriftliche Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe von 5 bis zu 30 Mk. für jede Uebertretung geahndet, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1886 in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
von Richthofen.

Verfügung des Regierungs-Präsidenten in Cöslin an die Landräthe des Bezirks, betr. Sektion der wegen Tollwuth getödteten Hunde.

Vom 25. Juni 1886.

Aus Anlaß eines Spezialfalles, in welchem ein anscheinend toller Hund erschossen wurde und die Obduktion des Cadavers unterblieb, obwohl eine amtliche Feststellung über die Frage, ob andere Hunde von dem getödteten gebissen worden waren, überhaupt nicht stattgefunden hatte, bemerke ich zur Ausführung der §§ 16 — 18 der Instruktion des Bundesrathes vom 12./24. Februar 1881 (betreffend das Gesetz vom 23. Juni 1880) Folgendes:

Die Vorschrift in alinea 3 des vorgedachten § 16, „tolle Hunde vor polizeilichem Einschreiten nicht zu tödten, sondern behufs thierärztlicher Feststellung ihres Gesundheitszustandes einzusperren", bezieht sich — analog der im § 18 enthaltenen Bestimmung hinsichtlich der Sektion — auf die Voraussetzung zurück, daß ein Mensch oder ein Thier von dem an Tollwuth erkrankten oder der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden sei. Für diesen positiven Fall ist also die Direktive, wie mit dem kranken oder verdächtigen Thiere zu verfahren ist, klar gegeben.

Es wird sich jedoch empfehlen, auch für den Fall, daß gebissene Personen (oder Thiere) fürs Erste und ohne weitere Ermittelungen unbekannt geblieben sind, nicht die ungeprüfte Annahme, daß der kranke Hund Niemanden gebissen habe, zum Ausgangspunkt des weiteren behördlichen Vergehens zu machen ist. Hat die Tödtung des Thieres bereits vor dem Einschreiten der Behörden stattgefunden, so wird vielmehr die einfache Beseitigung des Cadavers nur unter der Bedingung als gerechtfertigt und nur dann dem Sinn des Gesetzes nicht widersprechend dastehen, wenn durch die auf diese spezielle Frage gerichteten amtlichen Feststellungen die an Gewißheit grenzende Wahrscheinlichkeit eruirt worden ist, daß eine Verletzung von Personen oder Thieren Seitens des getödteten Hundes thatsächlich nicht stattgefunden hat.

In zweifelhaften Fällen wird die Erlangung einer Sicherheit wenigstens hinsichtlich der Krankheit des getödteten Thieres auf dem Wege der Sektion (nach Maßgabe des § 18 obengedachter Instruktion) stets der Ungewißheit vorzuziehen sein.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich hiernach ergebenst, den obigen Ausführungen die nöthige Publicität zu geben, damit vorkommenden Falles entweder Seitens der Polizei-Behörden der Obduktionsbericht über einen als wuthverdächtig getödteten Hund, oder aber ein gewisses Beweismaterial zur Stütze der Annahme vorgelegt werden kann, daß Bißverletzungen von Menschen, Hunden oder anderen Thieren durch den getödteten Hund nicht stattgefunden haben.

In den Niederlanden ist durch Königlichen Beschluß vom 31. März d. J. eine neue Verfügung, betr. den Milzbrand in Ergänzung des Königlichen Beschlusses vom 14. März 1880 erlassen.

Nach Artikel 1 soll fortan die Desinfektion jedes Stalles oder Gebäudes, in dem ein milzbrandkrankes Thier sich befunden hat, stattfinden. Ferner kann in besonderen Fällen die Tödtung kranker oder verdächtiger Thiere angeordnet werden. — Artikel 2 ordnet die Lieferung der Verbrennungs- und Desinfektionsstoffe zum Verbrennen oder Verscharren der Cadaver auf Staatskosten an. — Artikel 3 bestimmt, daß jedes mit milzbrandkrankem Vieh in Berührung gewesene Thier acht Tage lang als verdächtig anzusehen und demgemäß zu behandeln ist. — Artikel 4 verbietet bei Absperrung verseuchter Gehöfte oder Weiden wegen Milzbrands auch die Ausfuhr von Milch auf eine dem Ermessen des Thierarztes entsprechende Zeit.

Rechtsprechung.

Verkauf eines Gemisches von Kuhbutter und Kunstbutter als reine Naturbutter von der Kuh zu Preisen der Kuhbutter in 17 Fällen. (Betrug.) § 263 des Strafgesetzbuches.

a) Urtheil des Königl. Preuß. Landgerichts zu Frankfurt a. O. vom 5. März 1886.

In der Strafsache gegen den Kaufmann Kiewe C. zu Berlin wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 hat die Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Frankfurt a. O. in der Sitzung vom 5. März 1886 für Recht erkannt:

der Angeklagte, Kaufmann Kiewe C. aus Berlin, geb. am 27. Juni 1832 zu Kr., Landgerichtsbezirk K., mosaisch, wird wegen Betruges in 17 Fällen zu 1 Jahr Gefängniß, sowie in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, dagegen in einem 18. Falle von der Anklage des Zuwiderhandelns gegen § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai freigesprochen.

Gründe.

Das Hauptverfahren ist eröffnet wegen 18 verschiedener Zuwiderhandlungen im April 1885 zu Frankfurt a. O. gegen § 10^2 Gesetzes vom 14. Mai 1879.

In dem einen Falle ist der Bäckermeister Carl Mü. der Dammifikat. Da dieser verstorben, eine Beweisunterlage also nicht zu ermöglichen gewesen ist, so konnte thatsächlich nicht festgestellt werden: daß Angeklagter zu Frankfurt a. O. im April 1885 wissentlich Nahrungsmittel, nämlich Butter, welche verfälscht war, an den Bäckermeister Karl Mü. unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft hat. In diesem Falle mußte also Freisprechung von der Anklage erfolgen. Da besondere Kosten durch denselben nicht entstanden sind, so erforderte er auch keine besondere Kostenfestsetzung. In Betreff der übrigen 17 Fälle ist durch die Beweisaufnahme in Verbindung mit den eigenen Erklärungen des Angeklagten in der Hauptverhandlung zunächst Folgendes erwiesen.

Angeklagter ist Reisender seit Februar 1885 der Handlung des Isidor Abr. in Firma Mecklenburgh Preserved Butter Compagny for Exportation zu Berlin und bezieht als solcher auch eine Bestellprovision. Isidor Abr. verkauft unter dem Namen „Präservirte Schmalzbutter" ein in Blechbüchsen verpacktes Gemisch, welches nach Aussage des Sachverständigen Jeserich in ca. 60—70 Prozent Kuhbutter und 30—40 Prozent aus Rindernierentalg genommenem Fett besteht.

Eine Geschäftsreise nach Breslau Anfangs April 1885 für seinen Prinzipal benutzte Angeklagter, um für diesen in Frankfurt a. O. Kunden zu werben. Er suchte dort nach und nach folgende Geschäftstreibende in ihren von einander verschiedenen Wohnungen auf, so daß jeder Fall zeitlich und örtlich von den anderen verschieden und darum ein selbstständiger Fall ist. 1. Bäckermeister Oskar Gr., 2. desgl. Z., 3. desgl. Karl Mä., 4. desgl. Karl J., 5. desgl. Karl Br., 6. desgl. Wilhelm H., 7. desgl. Richard Gr., 8. desgl. Tr., 9. desgl. Hugo Mü., 10. desgl. R., 11. desgl. Hermann Schm., 12. desgl. Julius Gr., 13. Kaufmann H. R., 14. Konditor M., 15. Bäckermeister Schm., 16. desgl. Kr., 17. desgl. Str. Bei diesen Personen führte er sich als Vertreter des gedachten Geschäftes ein.

Unter Simulation eines aus Englische erinnernden Dialekts bot er denselben präservirte Butter an, versicherte Allen, daß die Butter reine Naturbutter von der Kuh sei und erhielt von den Genannten welche ihm dies glaubten, und mit denen er den Preis auf 90 ℳ pro Centner vereinbarte, Bestellungen auf die sog. präservirte Schmalzbutter von ¼ bis resp. 1 Centner, die er seiner Handlung überschrieb, welche auch die Bestellungen ausführte und den Bestellern das bestellte Quantum in oben bezeichneter Mischung und Verpackung übersandte. Bei Einzelnen der Besteller hatte er der Versicherung, daß er reine Naturkuhbutter offerire, auch hinzugefügt, daß es geschmolzene, resp. frei von Käse- und Salztheilen, resp. ohne jeden Zusatz, resp. mit Präserve, resp. ¾ davon gleich 1 Pfd. gewöhnlicher Marktbutter sei. Die allen Siebzehn versicherte Thatsache aber, daß die offerirte, bestellte und dann den Siebzehn gelieferte Butter reine Naturkuhbutter sei, war falsch. Denn sie bestand, wie schon angegeben, zwar aus ca. 60—70 Prozent geschmolzener Butter, sie war aber gemengt mit ca. 30 bis 40 Prozent zerlassenem Fett. Hätten dies die 17 Besteller gewußt, so würden sie die Bestellung nicht gemacht haben, die Ursache ihrer Bestellung ist nur die von ihnen geglaubte falsche Versicherung, daß die qu. Butter reine Naturkuhbutter sei, gewesen. Mit Rücksicht auf den erwähnten Fettzusatz ist die sogenannte präservirte Butter viel geringwerthiger, als reine geschmolzene Butter, und, wenn solche zum Preise von 90 ℳ pro Centner verkauft worden, nur einen Verkaufspreis von 50—60 ℳ pro Centner werth. Bezahlung hat nur ad 14 M. geleistet, die übrigen 16 haben Bezahlung bis jetzt versagt; die sogen. präservirte Butter ist zum Backen nicht so, wie reine Naturbutter, sondern höchstens zum Beschmieren der Bleche und Formen, auch für die Küche nicht so, wie reine Naturbutter, namentlich nicht für Spargel und Koteletts verwendbar. Wenn auch Angeklagter schließlich wiederholt bestritten, daß er von der Vermischung der Schmalzbutter mit Fett gewußt, vielmehr versichert, daß er dies erst geraume Zeit nach gedachten 17 Verkäufen durch Abr. dadurch erfahren habe, daß ihm dieser das Resultat einer chemischen Analyse der qu. präservirten Butter mitgetheilt, so ist doch daraus, daß er bei erster verantwortlicher Vernehmung selbst angegeben, eine mit einer Präservation vermischte Butter verkauft zu haben und daß er als Reisender der Handlung sich offenbar um die nähere Beschaffenheit und Produktionsweise des von ihm zu vertreibenden Fabrikats bei Uebernahme seiner Stellung zu kümmern hatte, also auch gekümmert haben wird, als erwiesen gefolgert, daß er den Zustand der Mischung von Butter und Fett in der präservirten Butter bei deren Verkauf an die Siebenzehn gewußt hat, daß er wissentlich jene falsche thatsächliche Versicherung gemacht hat. Auf seine Bestellprovision hatte er rechtlichen Anspruch, sich selbst hat er also keinen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen beabsichtigt, wohl aber einen solchen seinem Prinzipal Abr. Dies ist unbedenklich erwiesen. Denn die dem Abr. aufgegebenen Lieferungen verbesserten dessen Vermögen durch nicht unbeträchtlichen Absatz seiner Waare, durch die in dem einen Falle des M. erhaltene bedungene Bezahlung und durch das erlangte Recht auf Abzahlung des bedungenen Preises in den anderen 16 Fällen. Der Umstand, daß der bedungene Kaufpreis für reine Kuhnaturbutter den Kaufpreis für ein Gemisch von Butter und Fett um ein Erhebliches, nämlich 30—40 ℳ pro Centner, übersteigt, macht unzweifelhaft den durch den Verkauf solchen Gemisches als reine Butter verschafften Vermögensvortheil zu einem rechtswidrigen. — Daß Angeklagter, über 50 Jahre alt, vermöge seiner Lebens- und insbesondere Geschäftserfahrung sich dieser Rechtswidrigkeit bewußt gewesen, ist als erwiesen angesehen. Andererseits ist durch den vom Angeklagten bei den 17 Bestellern erregten Irrthum deren Vermögen geschädigt worden, insofern, als M. das auf die Bestellung Empfangene voll bezahlt hat, die Uebrigen aber in ihrem Vermögen durch das wider sie entstandene Forderungsrecht auf kontraktliche Bezahlung des in Folge ihrer Bestellung beim Angeklagten von Abr. Empfangenen verkümmert sind, und insofern, als sie alle 17 in Folge des in ihnen erregten Irrthums sich zu einem höheren Betrag verpflichtet haben, M. auch einen höheren Betrag bezahlt hat, als wie die bestellte und empfangene Waare im Kaufe und im Verhältniß zu reiner Butter werth war. Dieser geringen Preiswürdigkeit und daß durch dieselbe die Besteller in ihrem Vermögen beschädigt werden würden, ist der Angeklagte bei dem Verkaufe sich auch bewußt gewesen. Es ist dies aus seiner Kenntniß von der Fabrikationsweise durch Mischung von Butter und Fett und aus seiner Lebens- und Geschäftserfahrung als erwiesen gefolgert.

Hiernach hat das Gericht thatsächlich festgestellt: daß der Angeklagte zu Frankfurt a. O. im April 1885 durch 17 verschiedene selbstständige Handlungen, in der Absicht, dem Kaufmann J. Abr. einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Bäckermeister 1. Oskar Gr., 2. Z., 3. Mä., 4. J., 5. Br., 6. H., 7. Gr., 8. Tr., 9. Mü., 10. R., 11. Schm., 12. Gr., 13. Schm., 14. Kr., 15. St., 16. des Konditors M., 17. des Kaufmanns H. R. — sämmtlich zu Frankfurt a. O. — dadurch beschädigt hat, daß er durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache einen Irrthum erregte.

Vergehen des Betruges strafbar nach § 263 Str.-G.-B.

Die Frage, ob der festgestellte Thatbestand auch den nach § 10^2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 strafbaren wissentlichen Verkauf eines gefälschten Nahrungsmittels enthalte, konnte auf sich beruhen bleiben. Als Einzelstrafe aus § 263 l. c. ist für jeden der 17 Fälle eine Gefängnißstrafe von 1 Monat und als Gesammtstrafe gemäß § 74 l. c. 1 Jahr Gefängniß angemessen festzusetzen gewesen. Kostenpunkt ergab sich aus § 497 der Strafprozeßordnung.

---

b) Urtheil des Reichsgerichts vom 11. Mai 1886.

In der Strafsache wider den Kaufmann Kiewe C. zu Berlin wegen Betruges hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Preußischen Landgerichts zu Frankfurt a. O. vom 5. März 1886 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Das angegriffene Urtheil stellt fest, daß der Angeklagte als Reisender der Handlung Isidor Abr. zu Berlin im April 1885 zu Frankfurt a. O. in 17 verschiedenen Fällen an Geschäftsleute Butter unter der Vorspiegelung, daß sie reine Naturkuhbutter zum Preise von 90 ℳ pro Centner verkauft hat, obwohl die Butter nur 60—70 Prozent Kuhbutter und 30—40 Prozent Rindernierentalg enthielt und nur 50—60 ℳ pro Centner werth, auch nicht in gleichem Maße verwendbar war, wie reine Naturkuhbutter. Es ist für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte die wahre Beschaffenheit der Butter gekannt, die Versicherung, daß sie reine Naturbutter, wissentlich falsch abgegeben, daß ohne diese falsche Versicherung die Abnehmer der Butter die Bestellungen auf dieselbe nicht gemacht haben würden, und daß der Angeklagte bewußt in der Absicht gehandelt, seinem Prinzipal durch den Absatz der minderwerthigen Butter zu höherem Preise einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Die Vermögensbeschädigung ist darin gefunden, daß in einem Falle der Besteller die abgenommene minderwerthige Butter voll bezahlt hat, während in den übrigen Fällen die Besteller durch die Bestellung und Abnahme der Butter sich zu einem höheren Betrage verpflichtet haben, als die Butter werth. Diesen Thatsachen gegenüber greift die Revision die dem § 263 des Strafgesetzbuches entsprechende Schlußfeststellung und die Anwendung dieser Strafvorschrift gegen den Angeklagten ohne Grund an. Alles, was sie geltend macht, um darzuthun, daß die Strafkammer aus der Angabe des Angeklagten bei seiner verantwortlichen Vernehmung im Vorverfahren und aus der Thatsache, daß er Reisender der Handlung Abr., das Wissen des Angeklagten von der wahren Beschaffenheit der Butter zu Unrecht gefolgert, richtet sich lediglich gegen die der Strafkammer zustehende thatsächliche Würdigung der Sachlage. In dieser Instanz ist nach § 376 der Strafprozeßordnung nicht nachzuprüfen, ob der erste Richter ein Geständniß angenommen, wo ein solches nicht vorlag, für bewiesen erachtet hat, wofür nur eine Vermuthung aufgestellt und dem genügend gerecht geworden ist, was zur Entlastung des Angeklagten dienen konnte. Die in dieser Richtung bemängelte Stelle der Urtheilsgründe enthält nichts, als eine thatsächliche Schlußfolgerung aus thatsächlichen Umständen, welche der Beurtheilung in dieser Instanz nicht unterliegt.

Im Uebrigen stellt das Urtheil alle Thatbestandsmerkmale des § 263 des Strafgesetzbuchs fest und giebt die für erwiesen erachteten Thatsachen an, aus denen es diese Merkmale entnimmt. Daß dabei rechtlich geirrt, ist nicht zu erkennen. Der Angriff der Revision richtet sich hier auch nur gegen die Feststellung der Vermögensbeschädigung, aber ihre Ausführungen sind unhaltbar.

Es unterliegt rechtlich keinem Bedenken, daß schon in der Uebernahme einer Verbindlichkeit ohne entsprechende Gegenleistung, hier der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung eines Kaufpreises von 90 ℳ für die bestellte und abgenommene Butter, die nur 50—60 ℳ per Centner werth, eine Vermögensbeschädigung gefunden werden kann, insofern jede Schuld ohne entsprechendes Aequivalent die Vermögenslage schlechter gestaltet. Nach §§ 317 fg. Titel 5 Theil I des Allgemeinen Landrechts gehört die Gewährleistung allerdings zur Erfüllung des Vertrages, und die Besteller und Abnehmer der Butter hatten danach einen rechtlichen Anspruch darauf, daß ihnen die Butter wieder abgenommen oder der Minderwerth vergütet wurde. Aber daraus folgt nicht, daß die Belastung des Käufers mit der Verpflichtung aus einem betrügerisch herbeigeführten Kaufvertrage keine Vermögensbeschädigung enthält, sondern die für den Betrüger auch aus anderen Rechtsgrundsätzen sich ergebende und durch dieselben erweiterte rechtliche Verpflichtung, die vorhandene Vermögensbeschädigung durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Entschädigung zu beseitigen. Diese Verpflichtung hebt den Thatbestand des vollendeten Betruges aber ebenso wenig auf, wie derselbe durch die Entschädigung des Betrogenen Seitens des Betrügers aufgehoben wird. Die Revision ist danach unbegründet und, da sich auch sonst rechtliche Bedenken gegen das Urtheil nicht ergeben, verworfen.

Die Kosten des Rechtsmittels hat der Angeklagte nach § 505 der Strafprozeßordnung zu tragen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereins zur Pharmacopoea germanica ed. II, die dort aufgenommenen Mittel betreffend.*)

(cf. Veröff. Nr. 24 v. 16. Juni 1886. S. 366.)

Acetum Digitalis.

Fingerhutessig.

Fünf Theile Fingerhutblätter	5
Fünf Theile Weingeist	5
Neun Theile verdünnte Essigsäure	9
Sechsunddreißig Theile Wasser	36

Die feingeschnittenen Blätter werden mit den Flüssigkeiten in einer verschlossenen Flasche acht Tage hindurch unter öfterem Umschütteln macerirt, alsdann ausgepreßt und nach vier Tagen filtrirt.

Klare, bräunlichgelbe Flüssigkeit von sauerem und stark bitterem Geschmacke und säuerlichem Geruche.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 2,0.
Maximale Tagesgabe 10,0.

Acetum pyrolignosum crudum.

Roher Holzessig.

Braune, nach Theer und zugleich nach Essigsäure riechende, sauer und bitterlich schmeckende Flüssigkeit, aus welcher beim Aufbewahren theerartige Substanzen sich abscheiden.

Der mit gleichem Volumen Wasser verdünnte und filtrirte Essig darf sowohl durch Baryumnitrat, als auch durch Silbernitrat nicht mehr als opalisirend getrübt und durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden. Der Gehalt an Essigsäure muß mindestens 6 Theile in 100 Theilen betragen. 10 g (10 ccm) Holzessig dürfen daher, nach Zusatz von 10 ccm Normalkalilösung, nicht alkalisch reagiren.

Acetum pyrolignosum rectificatum.

Rektifizirter Holzessig.

Farblose oder gelbliche, klare Flüssigkeit von brenzlichem und sauerem Geruche und Geschmacke, welche weder durch Baryumnitrat, noch sofort durch Silbernitrat, noch durch Schwefelwasserstoffwasser eine Trübung erleiden und nicht unter 4,5 Prozent Essigsäure enthalten darf.

10 g rektifizirter Holzessig müssen daher mindestens 7,5 ccm Normalkalilösung zur Sättigung erfordern.

10 ccm rektifizirter Holzessig müssen 100 ccm der Kaliumpermanganatlösung sofort entfärben.

Acetum Scillae.

Meerzwiebelessig.

Fünf Theile getrockneter Meerzwiebeln	5
Fünf Theile Weingeist	5
Neun Theile verdünnter Essigsäure	9
Sechsunddreißig Theile Wasser	36

Die feingeschnittenen Meerzwiebeln werden mit den Flüssigkeiten in einer verschlossenen Flasche drei Tage hindurch unter öfterem Umschütteln macerirt, alsdann ohne stärkeres Auspressen kolirt und nach 24stündigem Stehen filtrirt.

Klare, gelbliche Flüssigkeit von sauerem, hintennach bitterem Geschmacke und säuerlichem Geruche.

10 g (9,8 ccm) müssen zur Sättigung 8,5 ccm Normalkalilösung erfordern, was einem Essigsäuregehalt von 5,1 Prozent entspricht.

Acidum aceticum.

Essigsäure.

Eine klare, farblose, ätzende, stechend sauer riechende und stark sauer schmeckende, flüchtige, in der Kälte erstarrende, in jedem Verhältnisse mit Wasser, Weingeist und Aether mischbare Flüssigkeit. Sie siedet bei etwa 117°. Spezifisches Gewicht nicht über 1,064.

6 g (ccm) der Mischung aus 1 Theil Säure und 9 Theilen Wasser sollen mindestens 9,6 ccm Nor-

*) Die Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereines sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

malkalilösung sättigen, was einem Mindestgehalte von 96 Prozent Essigsäure entspricht.

Werden 5 ccm Essigsäure mit 15 ccm Wasser und 1 ccm Kaliumpermanganatlösung gemischt, so darf die rothe Färbung innerhalb 10 Minuten nicht verschwinden. Die mit 20 Theilen verdünnte Säure darf weder durch Baryumnitrat, noch durch Silbernitrat, noch durch Schwefelwasserstoffwasser verändert werden.

Acidum aceticum dilutum.
Verdünnte Essigsäure.

Eine klare, farblose, flüchtige Flüssigkeit von saurem Geruche und Geschmacke. Spezifisches Gewicht 1,041.

6 g (5,76 ccm) der Säure sollen 30 ccm Normalkalilösung sättigen, was einem Gehalte von 30 Prozent Essigsäure entspricht.

Die verdünnte Essigsäure besitze keinen brenzlichen Geruch, auch nicht nach dem Sättigen durch Kalilauge. Werden 20 ccm derselben mit 1 ccm Kaliumpermanganatlösung gemischt, so darf die rothe Farbe innerhalb 10 Minuten nicht verschwinden.

Die mit 5 Theilen Wasser verdünnte Säure darf auf Zusatz von Baryumnitrat, Silbernitrat und Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden.

Acidum arsenicosum.
Arsenige Säure.

Weiße, porzellanartige oder durchsichtige Stücke oder ein weißes Pulver, welches in einem Glasrohre vorsichtig erhitzt ein weißes oder in glasglänzenden Oktaëdern oder Tetraëdern krystallisirendes Sublimat giebt und, auf Kohlen erhitzt, sich unter Verbreitung eines knoblauchartigen Geruches verflüchtigt. In 15 Theilen heißen Wassers löst es sich, wenn auch langsam, auf.

Das Präparat sei vollständig flüchtig und löse sich ohne Rückstand in 10 Theilen warmen Ammoniaks; letztere Lösung werde durch überschüssige Salzsäure nicht gelb gefärbt.

Werden 0,5 g arsenige Säure mit 3 g Kaliumbikarbonat in 20 ccm heißem Wasser gelöst und nach dem Erkalten auf 100 ccm verdünnt, so müssen 10 ccm dieser Lösung, mit einigen Tropfen Stärkelösung versetzt, 10 ccm Zehntelnormal-Jodlösung entfärben.

Sehr vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,005.
Maximale Tagesgabe 0,02.

Acidum benzoïcum.
Benzoësäure.

Gröblich gepulverte und von beigemischten Holz- und Rindenstückchen befreite Benzoë aus Siam werde auf dem Boden eines flachen, weiten Gefäßes aus Eisenblech in gleichmäßig dünner Schicht aufgestreut und über einer Sandschicht vorsichtig auf 160 bis 180° erhitzt, welche Temperatur vier bis sechs Stunden lang andauere, jedoch zu keiner Zeit 200° übersteigen darf. Die entwickelten Dämpfe gelangen oberhalb des Sublimirgefäßes in einem, von letzterem durch Gaze geschiedenen, weiten und hohen Pappcylinder oder in einem seitlich mit dem Sublimirgefäße durch ein kurzes, weites Rohr verbundenen, sehr geräumigen, innen mit Papier überzogenen Holzkasten zur Verdichtung. Der Condensationsraum besitze einen dicht schließenden Deckel und in demselben eine kleine Oeffnung, welche mit einem Korke zu verschließen ist, sobald die Benzoësäuredämpfe erscheinen. Nach beendigter Sublimation werde die Säure gesammelt und gleichmäßig gemischt.

Weißliche, später gelbliche bis bräunlichgelbe blättchen- oder nadelförmige Krystalle von seidenartigem Glanze, benzoëartigem und zugleich empyreumatischem, jedoch nicht ausgesprochen brandigem, noch urinösem Geruche; in 372 Theilen Wasser, reichlich in Weingeist, Aether und Chloroform löslich und mit Wasserdämpfen flüchtig. Im Glasröhrchen erhitzt, schmelzen sie zuerst zu einer gelblichen bis schwach bräunlichen Flüssigkeit und sublimiren dann vollständig oder mit Hinterlassung eines geringen braunen Rückstandes.

Die wässerige Lösung giebt mit Eisenchlorid einen voluminösen bräunlichgelben Niederschlag, welcher durch Schwefelsäure unter Abscheidung von Benzoësäure zersetzt wird.

0,1 g der Säure, in 5 ccm heißem Wasser gelöst und mit 0,1 g Kaliumpermanganat versetzt, darf nach dem Erkalten keinen Geruch nach Bittermandelöl zeigen.

0,1 g der Säure gebe mit 1 ccm Ammoniak eine gelbe bis bräunliche, trübe Lösung; wird sie durch Zusatz von 2 ccm verdünnter Schwefelsäure wieder ausgeschieden und die Mischung mit 5 ccm volumetrischer Kaliumpermanganatlösung versetzt, so muß die Flüssigkeit nach Verlauf von acht Stunden fast farblos erscheinen.

0,2 g der Säure, mit 0,3 g chlorfreiem Calciumcarbonat gemischt und nach Zusatz von etwas Wasser eingetrocknet und geglüht, hinterlassen einen Rückstand, der in Salpetersäure gelöst und mit Wasser zu 10 ccm verdünnt, durch Silbernitrat nur schwach opalisirend getrübt werden darf.

Vor Licht geschützt aufzubewahren.

Acidum carbolicum.
Carbolsäure.

Farblose, eigenthümlich, nicht unangenehm riechende, ätzend wirkende, im Wasserbade ohne Rückstand flüchtige, dünne, lange, zugespitzte Krystalle, welche bei 39 bis 41° zu einer stark lichtbrechenden Flüssigkeit schmelzen, bei etwa 180 bis 184° sieden, mit weißer Flamme ohne Rückstand verbrennen und sich in 15 Theilen Wasser, reichlich in Weingeist, Aether, Chloroform, Glycerin, Schwefelkohlenstoff und auch Natronlauge auflösen.

20 Theile Carbolsäure, in 10 Theilen Weingeist gelöst, geben mit 1 Theil Eisenchloridlösung eine schmutzig grüne Flüssigkeit, welche beim Verdünnen mit Wasser, sogar bis zu 1000 Theilen, noch eine schön violette, ziemlich beständige Färbung annimmt. Brom erzeugt noch in einer Lösung von 1 Theil Carbolsäure in 50000 Theilen Wasser einen weißen, flockigen Niederschlag.

Zum Gebrauche darf eine Mischung von 100 Theilen Carbolsäure und 20 Theilen Wasser vorräthig gehalten werden.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,1.
Maximale Tagesgabe 0,5.

(Fortsetzung folgt.)

Die Frage der Weinfälschung in den gesetzgebenden Körperschaften Bayerns.

Der Abgeordnete Baumann und Genossen brachten bei der Bayerischen Kammer der Abgeordneten, in der Absicht, die sogenannte Kunstweinfabrikation unmöglich zu machen oder doch wenigstens bedeutend einzuschränken, am 18. Februar d. J. den folgenden Antrag (Beilage 393) ein:

Die Kammer wolle beschließen:

An Seine Majestät den König sei die allerehrfurchtsvollste Bitte zu richten,

Allerhöchstderselbe wolle die Bevollmächtigten Bayerns im Bundesrathe anweisen, dahin zu wirken:

a) daß der Verkauf von Getränken, welche aus anderen Stoffen als gegohrenem Traubensaft bereitet sind, unter der Bezeichnung „Wein" oder einem für Naturwein üblichen Namen verboten werde;

b) daß Naturweine, welche durch Gallisiren, Petiotisiren, Chaptalisiren oder eine andere Methode verändert worden sind, nur mit der ausdrücklichen Bezeichnung dieser Veränderung verkauft werden dürfen.

Dieser Antrag kam in der Sitzung vom 2. März d. J. zur Verhandlung und wurde mit der von den Abgeordneten Stamminger, Haus und v. Papius vorgeschlagenen Modifikation, in lit. a nach dem Worte „daß" einzuschalten „die Weinfabrikation mittels Säuren, Spiritus, Glycerin und dergleichen, oder doch" von der Kammer angenommen. Die Königl. Staatsregierung stellte sich im Allgemeinen dem Antrage sympathisch gegenüber und erklärte, daß sie, wenn es sich darum handeln würde, bezüglich der reichsgesetzlichen Regelung mitzuwirken, auch in diesem sympathischen Sinne eintreten werde.

Die Kammer der Reichsräthe trat in der Sitzung vom 19. Mai d. J. dem Beschlusse der Abgeordneten-Kammer bei.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Juni 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 669	280	13	223	94	28,0	27,0	3	3	2	1	2	32	32	8	3	3	134	6
† Altona	104 719	306	14	203	62	23,3	25,6	1	—	13	3	—	34	19	11	5	5	113	9
† Aschersleben	21 528	90	5	47	19	26,2	27,5	—	—	3	—	—	2	4	4	1	1	33	1
† Barmen	103 066	324	12	187	56	21,8	23,5	3	—	6	1	2	40	24	14	3	3	92	5
† Berlin	1315 297	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Vororte: Rixdorf	22 903	87	4	107	73	56,1	. [4]	5	—	—	—	—	11	12	44	31	29	33	2
Vororte: Schöneberg	17 566	58	—	25	11	17,1	. [4]	—	—	—	1	—	4	5	6	6	5	9	—
Vororte: Andere Vororte [2]	17 921	47	2	32	15	21,4	. [4]	—	—	1	—	—	4	3	6	4	4	17	1
† Beuthen O.-Schl.	26 484	117	6	94	39	42,6	32,0	—	5	2	—	—	11	7	6	4	4	61	2
† Bielefeld	34 924	111	7	56	24	19,2	22,9	—	—	—	1	—	13	6	—	—	—	36	—
† Bochum	40 774	131	4	82	21	24,1	29,9	—	—	4	2	—	10	13	6	—	—	46	1
† Bockenheim	17 452	53	3	33	6	22,7	23,2	—	—	—	—	—	11	5	4	2	2	13	—
† Bonn	35 996	105	3	73	19	24,3	27,6	—	—	1	—	—	19	8	7	7	7	35	3
† Brandenburg a.H.	33 092	97	3	57	28	20,7	26,8	—	—	1	—	—	6	3	13	13	13	31	3
† Breslau	299 405	952	40	797	329	31,9	31,9	5	1	9	5	2	80	65	157	33	29	450	23
† Brieg	18 909	44	3	38	12	24,1	26,4	—	—	—	—	—	6	6	6	1	1	20	—
Bromberg	36 269	76	5	63	24	20,8	24,3	—	—	7	1	—	6	4	3	3	3	42	—
Buckau b. Magdbg.	16 050	72	2	36	20	26,9	. [4]	—	—	—	—	—	2	4	9	7	6	21	0
† Burg b. Magdeburg	16 421	39	1	28	14	20,5	26,5	—	—	4	—	—	2	3	14	14	12	4	1
† Celle	18 749	50	—	38	4	24,3	20,4	—	—	1	—	—	13	3	—	—	—	17	4
Charlottenburg	42 372	117	4	117	56	33,1	31,9	12	—	3	1	—	7	10	24	20	20	53	7
† Danzig	114 822	318	20	262	134	27,4	27,5	1	3	6	2	2	13	30	67	67	64	128	10
Deutz	17 736	58	5	37	9	25,0	23,7 [3]	—	1	2	—	—	7	3	2	2	2	21	1
Dortmund	78 435	267	7	164	55	25,1	28,0	—	3	8	—	—	34	28	10	3	2	77	4
Düren	19 806	68	—	37	14	22,4	24,2 [3]	—	—	1	—	—	7	—	—	—	—	28	1
† Düsseldorf	115 183	379	17	218	78	22,7	25,4	1	1	7	3	—	37	19	21	13	12	122	7
† Duisburg	47 517	194	5	69	29	17,4	27,0	1	2	—	—	2	8	10	9	5	5	36	1
† Ehrenfeld	18 245	76	2	41	18	27,0	. [4]	—	—	2	—	—	5	7	7	5	5	20	—
† Eisleben	23 142	101	6	43	16	22,3	31,6 [3]	—	—	1	1	—	4	4	7	—	—	26	—
† Elberfeld	106 492	340	15	223	73	25,1	24,0	40	2	5	1	—	27	23	19	10	10	100	6
† Elbing	38 286	133	2	86	43	27,0	32,2	1	—	5	2	—	2	7	10	10	10	53	6
† Erfurt	58 385	146	2	123	48	25,3	23,4	—	—	7	—	1	11	23	14	14	12	63	4
Eschweiler	16 900	67	2	33	10	23,4	. [4]	1	—	1	1	—	4	4	9	9	7	13	—
† Essen	65 074	272	9	142	51	26,2	28,7	11	6	—	3	—	23	26	7	2	2	61	5
† Eupen	15 466	35	1	40	16	31,0	22,5 [3]	—	1	—	—	1	4	7	1	—	—	26	—
† Flensburg	33 315	87	6	63	15	22,7	22,9	—	—	9	1	—	4	6	5	5	4	36	2
† Forst i. L.	18 563	62	4	38	12	24,6	23,8 [3]	—	1	2	1	—	7	4	2	2	2	21	—
† Frankfurt a. M.	154 504	357	16	267	69	20,7	19,9	—	1	7	4	1	57	24	27	2	2	137	9
† Frankfurt a. O.	54 084	149	7	109	41	24,2	27,0	—	1	9	—	—	17	6	19	11	11	43	4
† Gelsenkirchen	20 290	86	2	60	23	35,5	. [4]	9	—	4	1	—	11	13	2	1	1	20	—
† M.-Gladbach	44 228	164	5	68	22	18,4	26,6	—	—	—	—	—	21	6	—	—	—	39	2
† Gleiwitz	17 658	25	1	31	6	21,1	. [5]	—	—	1	—	1	3	5	—	—	—	21	—
Gnesen	15 760	46	3	72	24	54,8	. [4]	34	3	—	—	—	5	8	—	—	—	19	3
† Görlitz	55 705	165	3	117	50	25,2	28,5	—	—	3	2	—	15	8	30	26	26	57	2
† Göttingen	21 556	55	3	47	11	26,2	25,4	—	—	—	2	—	3	2	—	—	—	39	1
† Graudenz	17 336	50	1	56	26	38,8	29,4	—	1	6	—	—	8	5	8	8	8	27	1
Greifswald	20 343	57	—	31	7	18,3	28,0	—	—	—	—	—	5	3	3	2	2	19	1
† Gr.-Glogau	20 028	30	5	38	12	22,8	23,2	—	—	6	—	1	6	3	1	1	1	18	3
† Guben	27 086	79	—	61	26	27,0	25,9	—	—	5	1	—	7	3	4	4	.	41	—
† Hagen	29 611	103	3	51	14	20,7	26,2	—	2	—	1	—	10	8	2	2	2	25	3
† Halberstadt	34 037	98	5	63	24	22,2	29,4	—	—	10	—	—	6	12	7	7	6	26	2
† Halle a. S.	81 949	216	8	144	42	21,1	26,0	—	3	8	1	—	23	18	20	6	6	67	4
† Hamm i. W.	22 523	79	5	37	15	19,7	25,1	—	—	1	—	—	5	4	1	1	1	24	2
† Hanau	24 379	49	4	45	14	22,2	25,3	—	—	—	—	—	18	6	4	4	4	15	2
† Hannover	139 746	349	14	228	69	19,6	22,1	—	4	10	2	—	47	12	18	18	18	132	3
† Harburg	22 344	70	4	37	22	19,9	23,1	—	1	2	1	—	5	—	4	2	2	24	—
Herford	15 898	43	2	41	11	30,9	. [4]	—	—	—	—	—	10	10	3	3	3	18	1
Hildesheim	29 386	66	—	44	11	18,0	22,7	—	—	—	—	—	5	7	1	1	—	28	3
† Hirschberg	15 621	46	2	39	12	30,0	. [4]	2	—	1	—	—	3	3	1	—	—	26	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg u. Friedenau. [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof. [3]) Dreijähriger Durchschnitt. [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [5]) Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 909	47	1	35	11	20,1	22,9	—	—	—	1	—	5	5	2	1	1	18	4
† Iserlohn	20 086	61	2	40	12	23,9	24,3	1	—	—	—	—	6	3	—	—	—	29	1
† Kassel	64 088	135	6	109	26	20,4	21,8	—	1	14	1	—	17	16	8	7	1	47	5
† Kiel	51 707	152	6	100	32	23,2	23,4	—	2	5	—	1	15	3	10	8	8	55	9
† Koblenz	31 674	64	3	51	17	19,3	23,8	—	—	—	—	—	7	2	6	2	2	36	—
† Köln	161 266	474	16	364	156	27,1	27,4	1	9	7	3	—	38	50	59	32	31	191	6
† Königsberg i. Pr.	151 177	388	14	345	139	27,4	30,8	—	1	9	7	2	25	22	74	62	62	195	10
† Königshütte	32 019	166	8	91	44	34,1	32,2	—	3	2	3	1	11	10	4	4	3	53	4
Köslin	17 328	39	2	41	15	28,4	24,5[1]	10	1	—	—	—	3	—	1	1	1	26	—
† Kolberg	16 547	42	2	22	11	16,0	26,1[1]	—	—	3	—	—	—	3	1	1	1	15	—
† Kottbus	28 263	77	1	80	22	34,0	27,1	28	1	2	4	—	9	5	2	—	—	26	3
Krefeld	90 241	307	4	146	50	19,4	25,6	—	—	1	1	—	30	16	10	10	8	85	3
† Kreuznach	16 404	62	1	26	6	19,0	23,6	—	—	1	—	—	7	3	1	—	—	12	2
Küstrin	15 101	40	1	26	14	20,7	.[2]	—	—	6	—	—	—	3	8	8	8	8	1
† Landsberg a. W.	24 896	72	2	41	16	19,8	23,5	—	—	2	1	—	8	—	2	—	—	27	1
Linden b. Hannover	25 570	104	2	60	19	28,2	.[2]	—	—	6	1	—	11	3	—	—	—	38	1
Luckenwalde	16 107	54	1	44	16	32,8	.[2]	1	—	1	—	—	7	10	5	2	2	19	1
Lüdenscheid	15 066	54	5	34	5	27,1	.[2]	—	—	2	1	—	9	—	2	—	—	19	1
† Lüneburg	19 336	47	2	27	7	16,8	25,6	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	20	2
† Magdeb. u. Neust.	143 247	462	11	300	115	25,1	29,2	—	4	14	3	—	31	23	47	18	15	171	7
† Memel	18 753	37	3	46	16	29,4	24,0	—	7	3	1	—	—	11	2	2	1	21	1
† Merseburg	16 829	53	2	33	17	23,5	28,6[1]	—	—	2	—	—	3	1	5	1	1	21	1
† Minden	18 602	45	1	29	10	18,7	21,2	—	—	—	—	—	6	8	1	1	1	14	—
† Mühlhausen i. Th.	25 135	99	5	36	15	17,2	247,	—	—	—	—	1	5	2	5	5	4	21	2
Mülheim a. Rh.	24 991	98	1	69	35	33,1	27,0	5	—	3	2	—	14	—	6	.	.	39	—
† Mülheim a. d. R.	24 564	86	4	51	11	24,9	25,5	7	1	—	—	1	7	11	2	—	—	21	1
† Münster	44 025	84	4	74	14	20,2	26,0	—	—	—	—	—	15	6	1	1	1	51	1
† Naumburg a. S.	19 121	51	—	41	23	25,7	23,3	—	—	6	2	—	3	—	14	14	14	16	—
† Neiße	21 841	50	2	54	20	29,7	20,7	—	—	1	—	—	6	3	3	3	2	41	—
† Neuß	20 077	54	3	37	19	22,1	27,5	—	—	1	—	—	6	7	3	3	3	20	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	53	8	33	17	24,6	.[2]	—	—	—	—	—	3	7	2	.	.	21	—
† Nordhausen	26 960	78	3	45	12	20,0	23,7	—	2	3	1	—	3	2	1	1	1	31	2
Oberhausen	20 377	72	3	48	17	28,3	23,8	6	—	1	—	—	3	10	—	—	—	28	—
Oppeln	15 976	55	4	45	16	33,8	.[2]	—	—	1	—	1	5	11	1	1	1	25	1
† Osnabrück	35 895	113	1	66	18	22,1	25,2	—	—	1	1	1	10	11	5	3	1	37	—
† Ottensen	18 624	56	2	22	5	14,2	21,5[1]	—	—	—	1	—	3	—	1	1	1	17	—
Paderborn	16 000	28	—	21	2	15,8	.[2]	—	—	1	—	—	4	6	—	—	—	10	—
Posen	68 318	198	8	197	101	34,6	29,8	2	11	6	—	—	24	13	13	11	9	126	2
† Potsdam	50 887	101	4	101	25	23,8	23,7	1	—	2	3	—	16	7	9	9	8	56	7
† Prenzlau	17 281	48	1	46	16	31,9	25,3	—	1	1	—	1	6	4	2	—	—	28	3
† Quedlinburg	19 324	52	2	49	23	30,4	27,1	—	1	4	2	—	2	7	11	11	10	22	—
† Ratibor	19 531	45	1	43	15	26,4	23,6	—	2	2	1	1	10	5	4	—	—	18	—
† Remscheid	33 994	97	4	66	17	23,3	23,5	6	—	5	2	—	28	4	2	—	—	18	1
† Rheydt	22 655	73	4	30	5	15,9	20,2	—	—	—	1	—	11	3	—	—	—	15	—
† Schleswig	15 188	22	2	28	5	22,1	21,4[1]	—	—	—	—	—	7	4	—	—	—	17	—
† Schweidnitz	23 667	73	1	62	30	31,4	29,7	—	—	—	1	—	5	—	5	3	2	51	—
† Siegen	16 681	68	1	27	9	19,4	20,2[1]	—	—	2	1	—	7	8	—	—	—	9	—
† Solingen	18 643	56	4	39	9	25,1	24,4	1	—	—	—	—	12	2	1	1	1	19	4
† Spandau	32 016	94	3	61	23	22,9	26,0	—	—	6	2	—	4	9	8	6	6	26	6
† Stargard i. P.	22 109	58	2	47	28	25,5	26,7	—	—	1	—	—	1	5	10	7	7	29	1
Staßfurt	16 457	66	1	33	19	24,1	.[2]	—	—	1	—	1	3	5	1	1	1	20	2
Stendal	16 186	48	1	31	8	23,0	.[2]	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	26	—
† Stettin	99 550	249	18	220	98	20,7	25,7	5	1	15	1	—	19	25	40	33	31	108	6
† Stolp	22 443	59	2	46	21	24,6	27,2	—	—	6	1	—	3	11	4	4	4	21	—
† Stralsund	28 981	66	3	54	19	22,4	24,3	—	—	—	1	—	15	3	9	9	9	26	—
† Thorn	23 914	58	1	57	24	28,6	27,8	1	1	1	2	—	9	1	15	15	14	23	4
† Tilsit	22 428	58	2	49	14	26,2	27,7	2	—	2	—	1	5	6	5	5	5	27	1
† Trier	26 125	58	3	36	5	16,5	23,6	—	—	—	—	1	8	1	1	1	1	24	1
† Viersen	22 234	69	3	31	10	16,7	23,6	—	—	—	—	—	6	2	1	.	.	22	—
† Wandsbeck	17 763	53	1	34	16	23,0	24,0	1	—	1	—	1	6	4	8	8	8	13	—
† Weißenfels	21 767	65	1	48	22	26,5	26,9	—	—	2	—	—	7	4	6	2	2	29	—
† Wesel	20 684	40	4	28	8	16,2	20,9	—	—	—	—	—	2	6	4	4	4	14	2
† Wiesbaden	55 457	126	4	82	23	17,7	19,6	—	—	1	—	—	13	4	—	—	—	61	3
† Witten	23 903	88	2	38	6	19,1	24,7	—	1	1	1	—	11	3	1	1	1	17	3
† Zeitz	19 791	60	2	44	21	26,7	27,5	—	1	—	2	—	7	4	6	6	5	21	3

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 811	26	—	27	9	20,5	. [3]	—	—	—	—	—	3	3	4	2	2	17	—
† Augsburg	65 476	175	7	141	58	25,8	30,0	—	1	—	—	—	21	7	22	1	1	88	2
† Bamberg	31 295	68	—	59	14	22,6	23,6	—	—	2	1	—	10	7	2	2	2	34	3
† Bayreuth	23 531	45	4	40	7	20,4	22,4	2	—	—	—	—	17	3	—	—	—	18	—
† Erlangen	15 814	38	1	52	13	39,5	31,7	—	—	4	—	—	9	5	1	1	1	30	3
† Fürth	35 327	98	6	74	24	25,1	27,7	4	—	4	—	—	10	10	1	1	1	41	4
† Hof	22 257	70	3	61	21	32,9	24,9	—	—	8	—	—	3	18	5	5	4	25	2
† Ingolstadt	16 390	51	1	29	11	21,2	31,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	1
† Kaiserslautern	31 418	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Landshut	17 609	41	—	35	8	23,9	25,2	—	—	—	—	—	5	6	4	1	1	19	1
† Ludwigshafen a. R.	21 037	75	4	57	33	32,5	26,9	—	—	—	—	—	4	8	16	16	15	28	1
† München	260 005	699	25	649	273	30,0	32,0	—	8	17	1	—	79	44	132	9	8	357	11
† Nürnberg	114 632	351	19	302	115	31,6	27,0	34	—	21	1	3	50	36	48	45	44	103	6
† Passau	15 409	25	—	35	11	27,3	27,6	—	—	1	—	—	2	4	10	10	8	17	1
† Regensburg	36 024	88	—	105	44	35,0	30,9	—	—	—	3	—	11	9	15	1	1	66	1
† Speyer	16 124	46	1	34	8	25,3	22,3	—	—	4	—	—	13	4	4	3	3	9	—
† Würzburg	55 109	122	7	102	25	22,2	26,7	—	—	1	—	—	18	5	10	10	10	65	3
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	58	1	41	13	25,8	24,0	—	—	—	—	—	6	5	3	2	1	27	—
† Chemnitz	110 808	425	10	278	150	30,1	32,3	—	2	3	—	2	30	7	6	4	3	220	8
† Crimmitschau	19 749	63	2	52	31	31,6	32,7	—	—	2	—	—	2	2	3	3	3	40	3
† Dresden	245 515	656	38	508	133	24,8	25,4	9	2	26	4	2	80	62	36	21	17	268	19
† Freiberg	27 038	73	2	66	16	29,3	28,5	—	—	2	—	—	4	16	8	5	5	32	4
† Glauchau	21 710	80	2	55	26	30,4	35,3	—	—	4	—	—	6	1	—	—	—	43	1
† Leipzig	170 076	425	19	293	123	20,7	23,5	1	4	14	1	1	43	32	31	7	7	156	10
Lindenau	15 343	63	5	43	20	33,6	. [3]	—	—	1	—	-	9	3	4	4	4	25	1
† Reudnitz	18 826	84	3	39	21	24,9	. [3]	—	—	2	—	—	6	3	10	10	10	18	—
† Meerane	21 993	90	7	60	27	32,7	33,8	—	—	3	1	—	13	3	—	—	—	40	—
† Meißen	15 470	41	—	35	17	27,1	. [3]	—	—	3	—	—	6	2	3	2	2	20	1
† Plauen i. V.	42 858	199	4	91	45	25,5	26,5	—	1	4	—	1	8	16	4	1	1	55	2
† Reichenbach	18 331	72	—	45	23	29,5	29,2	—	—	1	—	—	6	2	6	6	6	30	—
† Zittau	23 198	56	2	45	12	23,3	25,2	—	1	4	—	—	7	3	3	1	1	26	1
† Zwickau	39 244	126	4	84	43	25,7	30,0	—	—	2	4	—	9	7	5	2	2	54	3
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	37	1	28	12	18,6	25,4	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	18	—
† Eßlingen	20 839	54	2	26	9	15,0	22,7	—	—	—	—	—	4	1	7	7	7	14	—
† Gmünd	15 302	37	—	34	13	26,7	. [3]	—	—	2	—	—	6	2	7	5	5	16	1
† Heilbronn	27 751	86	2	43	17	18,6	24,1	—	—	—	—	—	5	2	6	4	3	30	—
† Ludwigsburg	16 474	35	—	29	15	21,1	17,4	—	1	—	1	—	3	1	8	8	8	14	1
† Reutlingen	17 228	49	2	38	14	26,5	24,2	—	—	—	1	—	4	1	4	4	4	27	1
† Stuttgart	113 976	244	5	201	72	21,2	22,0	—	5	7	1	—	32	15	29	20	20	107	5
† Ulm	33 630	71	2	65	27	23,2	24,8	3	2	1	—	—	6	5	5	5	4	40	3
Baden.																			
† Freiburg	41 310	83	4	102	25	29,6 [1]	25,3	2	—	6	1	—	13	3	6	6	6	70	1
† Heidelberg	26 927	61	4	62	25	27,6 [2]	27,5	—	—	2	1	—	6	7	5	5	5	40	1
† Karlsruhe	61 074	130	6	119	44	23,4	21,1	1	—	—	—	—	22	15	21	21	21	55	5
† Mannheim	61 210	170	6	114	42	22,3	21,5	—	1	1	2	2	16	9	11	1	1	68	4
† Pforzheim	27 207	79	2	49	16	21,6	23,3	—	—	—	—	—	9	9	7	7	7	19	5
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	140	4	100	30	23,4	20,6	—	—	1	—	—	19	12	8	3	3	56	4
† Gießen	19 001	56	2	36	11	22,7	23,3	—	1	—	—	—	4	2	1	1	1	26	2
† Mainz	65 701	190	13	116	29	21,2	23,2	—	1	2	—	—	34	7	14	2	2	55	3
† Offenbach	31 735	67	2	62	18	23,4	22,2	—	—	10	—	—	12	7	3	—	—	29	1
† Worms	21 927	68	1	56	27	30,6	22,3	—	—	—	—	1	5	8	11	1	1	29	2
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	88	3	64	12	19,5	20,1	—	—	2	—	—	9	15	1	1	1	37	—
† Schwerin	31 532	63	—	39	15	14,8	22,3	—	—	3	—	—	1	4	2	2	2	27	2
† Wismar	15 807	47	2	19	4	14,4	22,6	—	—	—	—	1	1	—	1	1	.	16	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	77	5	43	15	28,6	26,6	15	2	2	—	—	2	1	8	8	8	11	2
† Eisenach	19 736	57	—	31	9	18,8	20,0	—	1	3	2	—	4	2	2	1	1	16	1
† Weimar	21 531	40	2	24	6	13,4	20,0	—	—	—	1	—	1	2	1	—	—	18	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	35	3	34	4	19,0	22,6	—	—	1	1	—	10	1	—	—	—	21	—

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 76, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 22,1. — [2]) Desgl. 51 bezw. 22,7. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Braunschweig.																			
† Braunschweig . . .	85 169	240	13	142	34	20,0	25,9	—	3	6	—	—	21	9	12	6	5	83	8
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	70	3	118	59	48,6	31,2	4	—	8	—	—	9	11	8	—	—	77	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	64	1	40	7	17,3	22,1	—	—	4	1	—	3	4	—	—	—	26	2
† Koburg	16 207	40	–	27	4	20,0	22,4	—	—	4	—	—	5	—	1	1	1	15	2
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	63	—	31	10	17,3	23,7	—	—	—	–	—	3	1	3	3	3	23	1
† Cöthen	17 469	30	—	43	14	29,5	. [2]	9	—	2	—	—	2	8	1	1	1	21	—
† Dessau	27 584	77	4	49	21	21,3	24,9	—	—	—	1	—	12	4	5	5	3	23	4
† Zerbst	15 072	37	1	42	9	33,4	. [2]	3	—	6	—	—	5	2	6	—	—	18	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	57	3	28	12	19,7	25,9 [3]	—	—	2	—	—	5	2	7	7	6	11	1
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	122	2	84	51	29,7	28,4	—	—	5	2	—	7	9	17	3	3	40	4
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	140	4	83	22	18,0	22,6	1	—	1	—	—	8	7	—	—	—	60	6
Bremen.																			
† Bremen	117 000	307	6	173	29	17,7	20,9	—	—	4	1	1	40	20	9	3	2	90	8
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1337	39	1034	331	26,3	25,3	16	36	39	13	5	124	119	105	39	36	541	36
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	76	3	42	12	19,0	28,5	—	—	1	1	1	13	3	3	3	3	19	1
† Metz	53 928	105	9	78	14	17,4	21,5	—	—	1	3	5	10	11	3	3	3	43	2
† Mülhausen	69 676	230	15	130	40	22,4	. [2]	—	—	3	—	1	20	14	17	15	15	69	4
† Straßburg	112 019	304	13	241	69	25,8	27,9	7	1	2	1	—	22	37	9	9	9	158	6

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[1]

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien Juni 86.	231 396	.	33	1103	677	57,2	9	—	6	35	—	27	173	305	—	—	543	5
Baltimore 30.5.-5.6.86.	417 220	704	66	903	321	22,5	48	1	15	11	2	104	67	137	109	.	386	23
Bombay 28.4.—1.6.86.	773 196	1305	115	2102	.	28,3	127	.	.	1	.	.	.	111	.	.	1818	45
Boston 2.5.-29.5.86.	390 406	.	.	681	.	22,7	.	12	22	.	.	121	.	9	.	.	517	.
Brooklyn Mai 86. .	690 000	.	.	1161	.	20,2	5	44	82	—	.	180	136	8	.	.	665	41
Bukarest	200 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Chicago Mai 86 . .	630 000	.	80	1021	233	19,4	8	19	96	37	—	125	144	27	16	.	489	76
Cincinnati Mai 86 .	325 000	.	33	436	102	16,1	—	2	13	16	2	82	49	13	3	1	240	19
Genua	178 841	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Granada Mai 86 . .	76 215	156		193	.	30,4	2	—	16	4	7	.	.	.	.	.	153	11
Kairo 28.5.—1.7.86	374 838	1779	84	1920	747	53,3	8	—	33	109	14	166	60	529	—	—	972	29
Madras 15.5.-11.6.86.	398 777	1177	19	958	.	31,2	28	.	.	.	.	.	.	70	.	.	850	10
Montreal	475 668	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Moskau April 86 . .	751 000	.	93	2694	.	43,0	26	34	47	143 [4]	15	388	555	.	.	.	1462	24
Nantes Juni 86 . . .	124 319	227	12	239	44	23,1	—	2	8	1	1	42	32	8	.	.	140	5
N.-Orleans 30.5.-26.6.86.	238 000	.	35	516	182	28,2	—	—	6	3	—	64	10	96	51	.	259	27
New-York Mai 86 .	1 439 037	.	.	2759	.	23,0	17	44	198	9	.	495	375	73	.	.	1407	141
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Mai 86.	270 000	.	25	435	92	19,3	—	—	32	7	1	66	38	16	6	.	248	27
Saragossa April 86.	86 126	250		253	.	35,3	13	—	6	12	3	.	.	.	.	.	213	6
St. Louis Mai 86 .	400 000	573	59	577	144	17,3	—	7	31	4	2	78	48	31	.	.	339	37
St. Paul Mai 86 .	120 000	216	14	107	25	10,7	—	5	9	4	1	13	15	6	1	.	45	8
Utrecht Juni 86 . .	77 431	234	14	162	68	25,1	—	4	5	—	1	13	14	5 [5]	—	—	115	5

[1] In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3] Dreijähriger Durchschnitt. — [4] Einschl. Rückfallsfieber. — [5] Einschl. Ruhr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 3. August 1886. Nr. 31.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 453. — Cholera-Nachrichten. S. 453. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 454. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 455. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 455. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 455. — Witterungs-Nachweis. S. 455. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 456. — Gelbfieber in Rio de Janeiro. S. 456. — Infektionskrankheiten in Paris während der Periode 1865—1883. S. 456. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 457. — **Stand der Thierseuchen.** Thierseuchen in den Vereinigten Staaten. S. 458. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 459. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Erlaß des Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Einschränkung des Handels mit neu konzessionirten Apotheken. S. 459. — Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau an die Landräthe des Bezirks, betr. die Uebertragung der Diphtheritis von Geflügel auf Menschen. S. 459. — Schweizerisches Bundesgesetz, betr. Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien. S. 460. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Vorschläge des deutschen Apothekervereins zur Pharmacopoea germanica ed. II. (Fortsetzung.) S. 460. — Britische Gesetzentwürfe, betr. die Sicherung der Reinheit des Bieres. S. 462. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 462.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 17, Prag 2, Rom 5, Venedig, Zürich, Paris und Odessa je 1, Petersburg 6, Warschau 4 Todesfälle; ferner Berlin 1, Breslau 3 (Variolois), Budapest 39, London 2, Petersburg 13 Erkrankungen.*)

Flecktyphus: Königsberg i. Pr. und Petersburg je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Todesfälle; ferner Reg.-Bez. Marienwerder und Petersburg je 3 Erkrankungen.

Cholera: Venedig 12 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen 1 Todesfall; ferner Nürnberg und Kopenhagen je 1 Erkrankung.

*) Der auf Seite 429 aus dem Reg.-Bez. Schleswig gemeldete Pockenfall hat sich einer nachträglichen Mittheilung zufolge als ein Fall von Windpocken herausgestellt.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Paris 13, Petersburg 14 Todesfälle; ferner Berlin 30, Budapest 18, Petersburg 23 Erkrankungen.

Rose: Paris 7 Todesfälle; ferner Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Masern: Berlin 24, Prag 10, Paris 22, London 46, Petersburg 23 Todesfälle; ferner Berlin 133, Hamburg 124, Nürnberg 81, Reg.-Bez. Düsseldorf 241, Reg.-Bez. Marienwerder 103, Reg.-Bez. Stettin 235, Budapest 55, Edinburg 73 Erkrankungen.

Scharlach: Budapest und Paris je 10, London 15, Petersburg 13 Todesfälle; ferner Berlin 33, Hamburg 46, Budapest 79, Petersburg 28 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Paris 22, London 23 Todesfälle; ferner Berlin 78, Hamburg 54, Reg.-Bezirk Schleswig 198, Christiania und Kopenhagen je 27 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 32 Todesfälle; ferner Hamburg 60, Nürnberg 30 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Bulletins aus Venetien bringen folgende Zahlen von Erkrankungen bezw. Todesfällen daselbst:

	Stadt Venedig	Uebriges Venetien
Vom 16. bis 17. Juli	1	20 (6)
„ 17. „ 18. „	2 (2)	16 (4)
„ 18. „ 19. „	1 (1)	24 (8)
„ 19. „ 20. „	1 (1)	22 (4)
„ 20. „ 21. „	— (—)	24 (10)
„ 22. „ 23. „	2 (3)	13 (10)

(Fortsetzung auf Seite 456.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

29. Woche vom 18. bis 24. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	76	2	80	46	43,5	27,0	1	1	1	3	—	5	6	38	34	32	24	1
† Altona	104 719	54	1	58	24	28,8	25,6	—	—	6	3	—	6	4	11	4	4	28	—
† Augsburg	65 476	33	1	38	17	30,2	30,0	—	—	—	—	—	4	3	—	—	—	29	2
† Barmen	103 066	88	4	41	17	20,7	23,4	3	—	—	—	—	6	4	5	4	4	22	1
† Berlin	1 315 297	849	30	796	452	31,5	27,7	24	4	12	5	1	65	54	308	196	185	312	11
† Bochum	40 774	46	2	23	10	29,3	29,9	—	—	—	—	—	2	6	2	2	1	13	—
† Braunschweig	85 169	54	3	49	25	29,9	25,9	—	—	—	—	—	5	3	15	9	8	25	1
† Bremen	117 000	59	2	45	9	20,0	20,9	—	—	1	—	—	11	3	3	2	2	22	5
† Breslau	299 405	205	7	201	97	34,9	31,9	—	1	7	2	—	20	8	56	18	15	101	6
Charlottenburg	42 372	36	3	37	17	45,4	31,9	1	—	2	—	—	3	3	7	2	2	19	2
† Chemnitz	110 808	118	1	97	61	45,5	32,3	—	1	—	1	1	8	2	3	—	—	81	—
† Danzig	114 822	62	2	47	22	21,3	27,5	—	—	2	—	1	3	5	12	12	12	23	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	26	4	17	8	17,2	20,6	—	1	—	—	—	—	—	5	1	1	10	1
Dortmund	78 435	63	3	46	16	30,5	28,0	—	—	—	1	1	7	7	8	2	2	21	1
† Dresden	245 515	157	3	151	74	32,0	25,4	1	—	3	3	2	13	4	24	15	14	93	8
† Düsseldorf	115 183	64	1	71	33	32,1	25,4	—	—	1	—	—	10	8	16	15	12	36	—
† Duisburg	47 517	38	—	23	6	25,2	27,0	—	—	—	—	—	3	3	4	3	3	10	3
† Elberfeld	106 492	66	—	48	23	23,4	24,0	4	—	2	—	1	5	2	10	5	5	23	1
† Erfurt	58 385	36	2	13	6	11,6	23,4	—	—	—	—	—	4	—	3	3	3	6	—
† Essen	65 074	41	5	43	17	34,4	28,7	3	1	1	2	—	4	5	7	3	3	19	1
† Frankfurt a. M.	154 504	80	2	73	32	24,6	19,9	—	—	2	—	—	12	2	16	5	5	40	1
† Frankfurt a. O.	54 084	36	1	26	14	25,0	27,0	—	—	—	—	—	4	1	7	6	6	13	1
† Freiburg i. B.	41 310	23	—	24	8	30,2[2]	25,3	—	—	1	—	—	4	1	3	3	3	15	—
† M.-Gladbach	44 228	21	3	18	6	21,2	26,3	—	—	—	—	—	6	1	—	—	—	11	-
Görlitz	55 705	31	4	35	17	32,7	28,5	—	—	1	1	—	3	4	12	12	11	13	1
† Halle a. S.	81 949	47	3	42	21	26,7	26,0	—	1	2	—	—	4	—	9	7	7	24	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	303	7	244	82	26,9	25,3	1	5	7	4	—	26	23	34	10	10	127	17
† Hannover	139 746	104	3	62	21	23,1	22,1	—	—	3	—	—	9	3	13	13	13	30	4
† Karlsruhe	61 074	31	2	22	6	18,7	21,1	—	—	—	—	—	4	1	4	4	3	12	1
† Kassel	64 088	40	3	34	8	27,6	21,8	—	1	4	—	—	3	1	3	1	1	21	1
† Kiel	51 707	37	2	17	2	17,1	23,4	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	8	1
† Köln	161 266	106	1	94	44	30,3	27,4	—	2	—	2	—	12	6	17	17	14	54	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	102	2	77	26	26,5	30,8	—	—	—	—	—	4	8	12	9	9	48	5
Krefeld	90 241	66	1	64	37	36,9	25,6	—	—	—	—	—	7	4	18	16	15	33	2
† Leipzig	170 076	106	4	70	35	21,4	23,5	1	1	1	—	1	5	4	11	2	2	45	1
† Lübeck	55 399	28	1	24	7	22,5	22,6	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	19	2
† Magdebg. u. Neust.	143 247	106	5	86	43	31,2	29,2	—	—	4	2	—	7	7	16	8	8	49	1
† Mainz	65 701	38	—	29	10	23,0	23,2	1	—	—	—	—	3	2	6	3	2	16	1
† Mannheim	61 210	46	—	36	21	30,6	21,5	—	—	—	—	—	7	2	7	4	4	19	1
† Metz	53 928	21	2	26	7	25,1	21,5	—	—	2	—	—	3	3	4	3	2	13	1
† Mülhausen i. E.	69 676	48	2	37	15	27,6	.	—	—	1	—	—	4	4	5	5	5	22	1
† München	260 005	181	5	177	84	35,4	32,0	—	1	4	1	1	16	7	54	3	3	89	4
† Münster	44 025	28	—	17	6	20,1	27,0	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	14	—
† Nürnberg	114 632	76	7	91	37	41,3	26,5	—	—	3	—	—	21	15	19	19	17	32	1
† Plauen i. V.	42 858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Posen	68 318	32	3	40	15	30,4	23,7	1	2	—	—	—	1	2	2	2	2	31	1
† Potsdam	50 887	35	—	26	11	26,6	20,1	—	—	1	—	—	4	3	2	2	2	16	—
† Stettin	99 550	69	2	76	32	39,7	25,7	5	—	5	—	—	7	4	28	22	21	24	3
† Straßburg i. E.	112 091	77	4	82	41	38,0	27,9	1	—	—	1	1	14	8	11	11	11	41	5
† Stuttgart	113 976	59	3	55	24	25,1	22,0	—	—	2	—	—	7	4	9	4	4	33	—
† Wiesbaden	55 457	41	3	24	9	22,5	19,1	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	16	2
† Würzburg	55 109	23	1	25	6	23,6	26,1	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite

[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 15, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 18,9.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 18. bis 24. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	251	15	159	61	22,2	4	—	2	1	3	15	8	29	—	—	91	6
Basel	70 647	47	—	23	7	16,9	—	—	—	—	—	2	—	3	.	.	16	2
Brüssel bis 17. Juli	174 751	96	6	80	14	23,8	—	1	—	—	.	14	10	11	.	.	41	3
Budapest bis 17. Juli	442 591	292	16	291	74	34,2	3	10	8	5	2	58	23	38	.	.	123	21
Christiania	131 000	72	4	62	19	24,6	—	—	7	—	—	11	4	9	.	.	31	—
Dublin	353 082	211	.	142	31	20,9	—	1	—	.	.	.	.	5	.	.	131	5
Edinburg	254 591	138	.	82	20	16,7	1	1	—	1	.	9	.	3	.	.	64	3
Genf	51 863	32	3	17	3	12,2	1	—	—	—	—	2	5	1	.	.	6	2
Kopenhagen bis 20. Juli	289 000	163	5	114	42	20,5	—	—	5	—	—	11	9	13	.	.	71	5
Krakau bis 17. Juli	71 850	54	1	42	14	30,4	—	—	1	—	—	11	5	10	—	—	15	—
Liverpool	586 320	359	.	232	71	20,6	3	3	—	.	.	.	.	28	.	.	190	8
London	4 149 533	2572	.	1716	737	21,5	46	15	23	5	5	131	133	409[2]	20	9	896	53
Lyon bis 17. Juli	376 613	159	12	154	.	21,3	4	1	3	4	—	30	4	26	4	.	77	5
Odessa	194 400	.	11	150	66	40,1	1	1	2	—	—	10	6	56	50	28	68	6
Paris	2 239 928	1211	74	1010	226	23,4	22	10	22	13	2	167	86	162	.	.	494	32
Petersburg bis 17. Juli	928 016	604	22	511	181	28,6	23	13	5	14	—	65	19	95	.	.	277	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	162	46	29,2	10	6	—	1	—	35	10	9	.	.	84	7
Rom bis 5. Juni	349 921	174	10	148	21	22,0	3	—	4	2	—	11	31	15	.	.	78	4
Stockholm bis 17. Juli	210 717	125	3	89	28	22,0	—	1	1	—	—	16	8	22	.	.	37	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 17. Juli	145 354	95	5	68	11	24,3	—	—	—	3	—	9	6	4	.	.	44	2
Warschau bis 17. Juli	431 572	243	20	227	98	27,4	—	3	7	3	4	22	38	65	.	.	84	1
Wien	780 066	518	23	375	120	25,0	3	2	5	1	—	97	32	52	—	—	177	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	38	2	35	8	20,8	1	—	1	—	—	5	1	2	.	.	18	7

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 18. bis 24. Juli 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	14	2	10	—	2	—	—	2
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	2
Diphtherie und Croup	20	4	11	3	1	1	—	3
Unterleibstyphus	10	—	—	2	4	4	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	14	10	1	—	2	1	—	5
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Rose	5	—	—	—	3	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	58	5	—	—
Lungenschwindsucht	54	—	2	—	10	39	3	18
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	71	3	6	1	31	26	4	14
Akuter Darmkatarrh	4	—	1	—	3	—	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	4	20	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	24	—	—	—	15	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	2	15	3	—
Verletzungen	75	1	4	3	35	29	3	7
Alle übrigen Krankheiten	453	35	20	14	170	181	33	44
Summe	854	55	55	23	341	334	46	103

Gesammtbestand **war** am 17. Juli 3559 u. **bleibt** am 24. Juli 3535.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	18.—24. Juli	30	133	33	78	3
„ Breslau	desgl.	5	32	15	13	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	18.—24. Juli	11	124	46	54	—
„ Nürnberg	desgl.	2	81	13	25	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	18.—24. Juli	13	24	4	2	—
Düsseldorf	desgl.	24	241	26	41	1
Erfurt	desgl.	15	—	7	29	—
Hildesheim	desgl.	4	10	2	12	—
Königsberg	desgl.	20	245	44	21	—
Marienwerder	18.—24. Juli	4	103	48	24	4
Münster	19.—25. Juli	1	—	1	3	1
Schleswig	18.—24. Juli	29	86	31	198	—
Stettin	desgl.	15	235	4	33	—
Stralsund	desgl.	22	83	12	13	—
Trier	desgl.	1	16	—	3	—
Wiesbaden	desgl.	2	—	14	10	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 18. bis 24. Juli 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	18. Juli	22,6	9,6	758,4	757,2	756,9	80	55	58	—	WSW—WNW	1
	19. „	29,3	12,8	758,0	757.0	756,2	69	63	59	—	SSO	1
	20. „	31,9	17,8	757,0	758,1	760,6	80	52	64	—	SO—W	2
	21. „	25,0	14,7	762,6	760,9	759,6	97	58	65	0,4	NNW—W	1
	22. „	33,5	16,0	757,5	755,6	755,1	80	58	66	21,5	SSO	1
	23. „	25,2	18,6	753,8	753,2	751,5	100	81	74	2,4	NW	1
	24. „	25,5	16,0	748,8	747,2	747,2	84	70	70	0,1	SW	2
München	18. Juli	22,5	12,9	718,4	717,5	717,3	58	46	62	—	—	0,3
	19. „	28,1	12,1	717,7	717,4	716,9	61	31	51	—	NO	1,3
	20. „	29,2	14,0	719,6	720,4	720,2	48	44	59	—	—	0,9
	21. „	31,0	16,4	719,9	719,1	718,7	59	43	61	—	—	0,6
	22. „	30,8	20,4	718,4	716,8	715,5	56	36	59	—	—	1,0
	23. „	26,6	17,4	717,0	714,2	712,1	92	58	75	11,7	O	0,7
	24. „	24,3	15,1	711,8	711,5	711,9	68	58	68	9,5	W	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr

Aus den anderen italienischen Provinzen liegen Nachrichten nicht vor, nach einer Depesche des Wolff'schen Telegraphenbureaus vom 28. Juli waren jedoch in den Provinzen Ferrara, Lecce und Bari innerhalb der letzten 24 Stunden 66 Cholera-Erkrankungen und 24 Choleratodesfälle vorgekommen.

Oesterreich-Ungarn. Nachrichten aus Triest zufolge sind daselbst weiterhin vom 17.—21. Juli 14 Erkrankungen und 11 Todesfälle an der Cholera, vom 21. bis 25. Juli 17 Erkrankungen und 8 Todesfälle zur Anzeige gekommen. Unter den Arbeitern der im Bau begriffenen Eisenbahn Triest-Herpelge sind am 24. Juli im Bezirk Capodistria 7 schwere Erkrankungen mit 4 Todesfällen vorgekommen.

Einem amtlichen Ausweise zufolge waren in Fiume bis zum 12. Juli 59 Erkrankungen und 36 Todesfälle an der Cholera konstatirt, im benachbarten Sussak 5 bezw. 2. Die seit dem 19. Juli eingegangenen Nachrichten entsprechen großentheils den früher mitgetheilten Depeschen des Wolff'schen Bureaus, am 21. wurde über 1 (2), vom 22. 2 (3), vom 25. 3 (5) Erkrankungen bezw. Todesfälle berichtet.

Die neuesten Depeschen des genannten Bureaus melden aus Triest und Fiume folgende Zahlen:

	Triest.	Fiume.
24.—26. Juli	.	3 (5)
26.—27. „	3 (1)	6 (3)
27.—28. „	5 (1)	4 (2)
28.—29. „	10 (1)	3 (3)
29.—30. „	9 (5)	1 (—)
30.—31. „	5 (1)	3 (1)

Einem Telegramm vom 31. Juli zufolge sind in Socerga, Bezirk Capo d'Istria, 6 Todesfälle, und in Fianona (Istrien) 7 Erkrankungen und 2 Todesfälle an der Cholera vorgekommen.

In Moskau sind in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 12. Mai bis 9. Juni d. J. (bezw. 9. Juni bis 7. Juli) 3369 (2727) Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 741 (383) Erkrankungen an Flecktyphus, 75 (35) an Unterleibstyphus, 385 (234) an typhösem Fieber, 1004 (740) an Rückfallsfieber, 263 (224) an Masern, 94 (59) an Scharlach, 49 (26) an Pocken, 112 (76) an Diphtherie, 54 (411) an Ruhr, 181 (169) an Rose, 48 (110) an Keuchhusten u. s. w. Während somit im erstgenannten Zeitraume bis zum 9. Juni die Zahl der gemeldeten infektiösen Erkrankungen im Vergleich zu den vorausgegangenen 4 Wochen (s. Veröffentl. S. 387) nahezu gleich blieb und von den einzelnen Infektionskrankheiten nur das Rückfallsfieber und die Masern an Ausdehnung gewonnen hatten, hat im zweitgenannten Zeitraume (9. Juni bis 7. Juli) sich bei fast allen Infektionskrankheiten eine wesentliche Abnahme der Erkrankungen bemerkbar gemacht. Nur die Zahl der Ruhrkranken hat neuerdings erheblich zugenommen, und der Keuchhusten ist häufiger geworden.

Gelbfieber. Aus Rio de Janeiro wird berichtet, daß der dortige General-Gesundheits-Inspektor unter dem 14. Juni 1886 die Gelbfieber-Epidemie für erloschen erklärt hat, nachdem vom 1. bis 14. Juni nur 11 Fälle mit tödtlichem Ausgange vorgekommen waren.

Nach einer Zeitungs-Nachricht aus New-Orleans vom 7. Juni werden in Vera-Cruz, Mazatlan, Acapulco, Mexiko, Lima und in ganz Central-Amerika Inokulationen gegen Gelbfieber (angeblich mit Erfolg) ausgeführt. Ein Dr. Nunez de Villavicencio von der Universität Havana soll in Panama vom November v. J. bis März d. J. 75 Personen inokulirt haben, von denen nur 4 erkrankten und zwar sehr leicht unter rascher Genesung; derselbe will im August ein Inokulations-Bureau in New-Orleans errichten mit einem für 8000 bis 10 000 Personen ausreichenden Material.

Dr. Holt, der Präsident des staatlichen Gesundheitsamts von Louisiana, hat sich in dieser Angelegenheit sehr reservirt und zweifelnd geäußert und erklärt, daß es an genauen Informationen Seitens bekannter und verläßlicher Autoritäten bisher durchaus fehle. (Aus the Daily City Item. New-Orleans. June 7, 1886.)

Die Infektionskrankheiten in Paris während der Periode 1865—1883.

(Nach dem „Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1883. Paris 1885.")

Die Pocken veranlaßten in Paris während des 19jährigen Zeitraums 1865/83 im Ganzen 22 459 Todesfälle, von denen allerdings 10 331 auf das eine Jahr 1870 kommen. Sie verliefen innerhalb der einzelnen Jahre mit verschiedener Heftigkeit. Ihre größte Intensität erreichten sie in der Zeit vom 1. September 1870 bis 1. März 1871, in welcher ihnen 7819 Personen oder 79,0 auf 10 000 Einwohner und auf's Jahr berechnet erlagen. (Für 1870 allein werden 52,1, für 1871 14,9 ‰ Todesfälle angegeben.) Nächstdem kamen erheblichere Sterblichkeitsziffern wieder in den Jahren 1880 (2260 = 9,9 auf 10000 Einwohner) und 1881 (1041 = 4,4), auch 1865 (765 = 4,2), 1868 (638 = 3,3), 1869 (711 = 3,6) und 1879 (911 = 4,3) vor. Die Epidemie von 1865/66 abgerechnet, traten die Pocken regelmäßig im Winter und Frühling am stärksten auf, von Juni bis September nahmen sie alsdann nach und nach ab, um vom November an wieder allmählich heftiger zu werden. Während die westlichen Stadttheile, unter ihnen die wohlhabenden Bezirke Elisée und Opéra und der Militärbezirk Palais-Bourbon von den Pocken nahezu verschont blieben, erwiesen sich die östlichen als von der Krankheit vornehmlich bedroht. Letztere hatten regelmäßig eine zwei- bis dreimal so große Sterblichkeit, als dieselbe im Mittel für ganz Paris betrug.

Der Unterleibstyphus, welcher durchschnittlich eine Sterblichkeit von etwa 5,0 ‰ der Bevölkerung verursachte, ließ innerhalb der Berichtszeit zum ersten Male eine stärkere Verbreitung in den Jahren 1870 (13,2 ‰ Todesfälle) und 1871 (24,3) erkennen, eine weitere folgte 1876 (10,2), bis von 1880 an, als (wie im Original hervorgehoben wird) des Abends in den Straßen von Paris jene unangenehmen „odeurs de Paris" bemerkbar wurden, die jährliche Sterblichkeit sich fast verdoppelte. 1880 belief sie sich auf 9,2, 1881 auf 8,7, 1883 auf 8,8 und 1882 sogar auf 14,3. Die einzelnen Stadttheile waren während der verschiedenen Jahre ziemlich ungleichmäßig vom Typhus befallen. Zu Zeiten der gewöhnlichen Typhusverbreitung hatten die wohlhabenderen Bezirke im Allgemeinen weniger zu leiden, als die ärmeren, dagegen nahm in der Epidemie des Jahres 1876 die Sterblichkeit der ersteren durchschnittlich mehr zu und erreichte theilweise eine bedeutendere Höhe, als diejenige der letzteren; von 1880 an war die Betheiligung der einzelnen Stadttheile, nach ihrer Wohlhabenheit betrachtet, eine nahezu regellose. Mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1866, in welchem der Herbst sehr milde war, hatte der Oktober stets die zahlreichsten Todesfälle aufzuweisen, umgekehrt der Juni die wenigsten (etwa nur halb so viele).

Die Diphtherie, deren Sterblichkeit in Paris allmählich eine namhafte Höhe erreicht hatte, läßt bezüglich ihrer Verbreitung etwa drei Perioden unterscheiden. Von 1865 bis 1869 starben an dieser Krankheit, abgesehen von dem ersten Jahre, zwischen 3,6 und 4,5 ‰ der Bevölkerung, von Beendigung des Krieges an bis 1877 zwischen 6,0 und 8,0, sodaß eine Sterblichkeit von 5,3 ‰, welche 1865 als besonders hoch galt, im Jahre 1874, in welchem sie wieder zu verzeichnen war, als eine ausnahmsweise günstige betrachtet werden mußte; seit 1877 endlich bilden 8,4 ‰ Todesfälle das Minimum, während die Zahl derselben in anderen Jahren auf 10,0 und selbst 12,1 steigt. Entgegengesetzt dem Verhalten der Pocken und des Unterleibstyphus zeigte die Diphtherie in den Kriegsjahren sehr wenig Neigung zur Verbreitung. Die Zunahme, welche die Diphtherie im Laufe der Zeit erfuhr, erstreckte sich auf sämmtliche Stadtbezirke, von welchen übrigens die central gelegenen in weit geringerem Grade, als die peripheren heimgesucht wurden. Die Diphtherie erwies sich von den Jahreszeiten wesentlich abhängig und war vom November bis Februar/April, der Periode ihrer stärksten Entwickelung, in fortdauernder Zunahme begriffen, während sie in den Monaten Juni bis Oktober verhältnißmäßig selten beobachtet wurde.

Auch die Masern ließen ihrem zeitlichen Auftreten nach insofern eine große Unregelmäßigkeit wahrnehmen, als sie jedesmal im April, Mai, Juni oder ausnahmsweise Juli die höchste, im Oktober oder September oder November die niedrigste Sterbeziffer veranlaßten. In den dazwischen gelegenen Monaten kamen allerdings mannigfache Schwankungen vor. Seit 1879 haben die Masern nicht unbeträchtlich zugenommen und eine Sterblichkeit von 4,4 ‰ und darüber, welche vorher nur ausnahmsweise erreicht wurde, aufgewiesen. Dieses Faktum hängt möglicherweise mit dem in Paris während der letzten Jahre gesteigerten Schulbesuch, durch welchen häufiger Gelegenheit zur Ansteckung geboten wird, im Besonderen mit der Einrichtung zahlreicher Privatschulen, die im Gegensatz zu den öffentlichen der sanitätspolizeilichen Ueberwachung nicht unterworfen sind, zusammen. Die Zunahme trifft ausnahmslos die ärmeren Vororte in stärkerem Grade.

Scharlach ist in Paris nicht häufig gewesen; während der letzten Jahre ist es nur 1880 und 1881 (1,6 und 2,0 ‰ Sterblichkeit) etwas vermehrt aufgetreten.

Die Sterblichkeit an Keuchhusten betrug in normalen Jahren 1,0 bis 1,2 ‰, erhöhte sich aber bei größeren Epidemien, welche zum Schluß der Berichtszeit mehrfach vorkamen, bis auf 3,0 ‰. Je ärmer und volkreicher ein Stadttheil ist, desto stärker wurde er heimgesucht. Die örtliche Verbreitung des Keuchhustens gewinnt dadurch eine große Aehnlichkeit mit derjenigen der Diphtherie. Am gefährlichsten war der Keuchhusten im Frühjahr und im Sommer, im November trat er am Mildesten auf.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 173, 175, 177 und 178 vom 26., 28., 30. und 31. Juli 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der K. K. Seebehörde zu Triest ist die gegen Provenienzen aus Fiume verordnete 7tägige Quarantäne auf alle Provenienzen des ungarisch-kroatischen Küstenlandes, welche vom 18. Juli 1886 an abgegangen sind, ausgedehnt worden. —

Großbritannien. Zufolge der Verordnung des Gouvernements zu Gibraltar vom 17. Juli 1886 sind Schiffe, welche aus einem Hafen des Adriatischen Meeres kommen, einer fünftägigen Beobachtungs-Quarantäne unterworfen. Schiffe, welche Kranke an Bord haben, werden im Hafen von Gibraltar nicht zugelassen. —

Niederlande. Königlicher Beschluß vom 8. Juli 1886.

Artikel 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Ländern oder Plätzen, welche durch Unsere Minister des Innern und der Finanzen zu bestimmen sind, ist verboten.

Diese Bestimmungen werden, jedesmal wenigstens drei Tage, bevor sie in Kraft treten, durch Einrücken in den „Nederlandsche Staats-Courant" zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Unsere vorerwähnten Minister sind befugt, die Bestimmungen abzuändern, insoweit die Umstände dies gestatten oder erforderlich machen, unter ebenmäßiger Einrückung in den „Staats-Courant", sowie auch zu verfügen, ob und inwiefern das von Reisenden mitgebrachte Gepäck unter das Verbot verfällt.

Artikel 2.

Unser gegenwärtiger Beschluß, der bis zum 15. August 1887 in Geltung bleibt, tritt am 16. August 1886 in Kraft.

Unsere Minister des Innern und der Finanzen sind mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das

„Staatsblad" eingerückt und wovon Abschrift an den Staatsrath gesandt werden soll.

Gemäß einer im „Nederlandsche Staatscourant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 16. Juli 1886 ist der Erlaß vom 17. August v. J. (Veröffentl. 1885 II. S. 89), insoweit durch denselben für die Niederlande die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Spanien und Gibraltar verboten worden war, nunmehr wieder außer Kraft gesetzt worden.

— Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung des Königlich niederländischen Ministers des Innern vom 20. Juli 1886 sind die österreichisch-ungarischen Häfen am Adriatischen Meere für von Cholera verseucht erklärt worden. —

— Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 24. Juli 1886 soll die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Oesterreich-Ungarn vom 1. August d. J. an nicht mehr gestattet sein. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden eingeführt, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Dänemark. Zufolge einer unter dem 22. Juli 1886 veröffentlichten Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums werden Schiffe, welche aus österreichisch-ungarischen Häfen kommen oder auf der Reise mit Schiffen aus solchen Häfen in Berührung gekommen sind, einer Quarantäne nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1885 („R.-A." Nr. 104 vom 5. Mai v. J.) unterworfen.

Ferner ist aus den genannten Häfen die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidungsstücken und gebrauchten Betten, sofern diese Gegenstände nicht zum Reisegepäck von Personen gehören, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfall, Haaren und Häuten in Anwendung des Gesetzes vom 2. Juli 1880 verboten worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 20. Juli 1886 ist die spanische Provinz Oviedo als von der Cholera nicht mehr befallen erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 125.) —

Türkei. (Depesche des Wolff'schen Telegr. Bur. v. 29. Juli 1886.) Die Provenienzen aus Montenegro sind einer zehntägigen Quarantäne unterworfen worden.

Süd-Amerika. (R.-A. Nr. 175 v. 28. Juli 1886.) Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungs-Quarantäne auf einen Tag ermäßigt.

Nachrichten über Thierseuchen.

Die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Staates Kentucky ist laut Nachricht von Ende Juni d. J. in der Abnahme begriffen.

Die Milchkrankheit tritt noch in verschiedenen Theilen des Staates Indiana auf (vgl. Veröffentl. S. 37).

Die in Chicago wöchentlich erscheinende Breeder's Gazette enthält in ihren Nrn. 19 bis 23 (vom 13. Mai bis 10. Juni d. J.) unter dem Titel „why Pasteur's vaccine fails to prevent hog cholera" eine Reihe von Aufsätzen des Vorstehers des Bureau of Animal Industry, Mr. D. E. Salmon in Washington, in welchen derselbe beweist, daß die unter dem Namen der Schweinecholera (hog cholera) dort sehr verbreitete Seuche wesentlich verschieden ist von der in Deutschland als Rothlauf der Schweine, in Frankreich als rouget bekannten Seuche. Wie der Titel besagt, hat die Erfolglosigkeit der Pasteur'schen Rothlauf-Schutzimpfungen gegen die amerikanische Seuche Anlaß zu den Besprechungen gegeben.

Die Unterschiede zwischen der Schweinecholera und dem Rothlauf resumirt Verfasser in Folgendem:

Schweinecholera.	Schweinerothlauf.
1. Die Inkubationsperiode dauert:	
5—21 Tage; durchschnittlich im Sommer 7, im Winter 14 Tage.	1—6 Tage; durchschnittlich 3 Tage.
2. Die Krankheitsdauer beträgt durchschnittlich:	
8—10 Tage.	2 Tage.
3. Das Prozent-Verhältniß der Sterbefälle nach Fütterung mit den Organen kranker Thiere beläuft sich auf:	
90 Prozent.	20 Prozent.
Der durchschnittliche Zeitraum zwischen solcher Fütterung und dem Tode des Thieres beträgt:	
15 Tage.	4 Tage.
Für das Krankheitsgift sind Meerschweinchen:	
sehr empfänglich.	ganz unempfänglich.
Tauben verhalten sich:	
refraktär.	sehr empfänglich.
Was die Krankheitssymptome betrifft, so sind Geschwüre in den großen Eingeweiden	
fast konstant.	sehr selten.
Hautsymptome:	
ganz ausnahmsweise auftretend.	fast konstant als Entzündung der Haut.
Was endlich den mikroskopischen Befund betrifft, so war:	
der Rothlaufbacillus nicht zu konstatiren, an seiner Stelle ein gänzlich verschiedener, scharf bestimmter Mikroorganismus.	der wohlbekannte feine Rothlaufbacillus („dem Bacillus der Mäuse-Septicämie ähnelnd") leicht zu demonstriren.

Leider beschreibt Verfasser den von ihm bei Hunderten von Fällen der Schweinecholera gefundenen Mikroorganismus nicht näher, sondern erwähnt nur, daß derselbe nach Gestalt, Wachsthumsweise auf verschiedenen Nährsubstanzen und nach allen seinen Charakteren vollständig von dem Rothlaufbacillus verschieden sei, daß er sich leicht im Laboratorium kultiviren lasse und bei der Fütterung oder Inokulation sehr markante, gleichmäßige Wirkungen erzeuge. In der ihm schon bekannten Arbeit von Prof. Dr. Schütz „Ueber die Schweineseuche" sieht er eine Bestätigung seiner Ansichten, spricht sich indessen nicht darüber aus, in welchem Verhältnisse nach seiner Meinung diese deutsche Schweineseuche zur amerikanischen Schweinecholera steht.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Großherzoglich Badische Bekanntmachung, Rindvieh-Einfuhr aus der Schweiz betreffend.

Vom 12. Juli 1886.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die sich hinsichtlich der Auslegung der Verordnung vom 30. August 1879, die Rinderpest betreffend, ergeben haben, wird bestimmt, daß das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn auch dann zur Anwendung zu kommen habe, wenn die Thiere nicht unmittelbar aus Oesterreich-Ungarn, sondern durch die Schweiz nach Baden verbracht werden.

Das Gleiche gilt bezüglich der durch Verordnung vom 10. März, 11. September, 10. Oktober 1885 verbotenen Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen, Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien, Rußland.

Großherzoglich Badisches Ministerium des Innern.

Der Ministerial-Direktor:
(gez.) Eisenlohr.

(gez.) Nicolai.

(R.-A. Nr. 174 und 175 vom 27. und 28. Juli 1886.)

Belgien. Durch Erlaß des Königlich belgischen Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 5. Juli 1886 ist die Einfuhr und Durchfuhr von Schweinen, frischem Fleisch und Schaffellen aus Rußland und der Balkanhalbinsel vom 15. Juli d. J. ab bis auf Weiteres verboten.

Niederlande. Der Königlich niederländische Minister des Innern hat an die Kommissare des Königs folgenden Erlaß gerichtet:

„Aus amtlichen konsularischen Berichten habe ich entnommen, daß die in früheren Jahren wahrgenommene Maul- und Klauenseuche in Deutschland erloschen ist, auch die Schweineseuche daselbst nicht mehr epidemisch auftritt. Aus diesem Grunde habe ich beschlossen, so lange die günstigen Berichte fortdauern, wiederum von dem in Artikel 1 des Königlichen Beschlusses vom 9. April 1884 („Staatsblad" Nr. 48) enthaltenen Verbot Dispensation zu ertheilen, wenn Sie, unter den für jeden Fall zu stellenden Bedingungen, das Ertheilen eines solchen Dispenses in Bezug auf die Zufuhr von für die Schlachtbank bestimmten Schweinen aus Deutschland als im Interesse der Volksnahrung geboten erachten.

Sollten mithin diesbezügliche Gesuche bei Ihnen eingehen, so sehe ich denselben behufs Bescheidung entgegen. Es sind dabei die Bedingungen anzugeben, die Sie für nothwendig halten, um Sicherheit dafür zu gewinnen, daß die einzuführenden Schweine gesund sind und die Einfuhr unter Umständen stattfinden kann, wodurch die Gefahr der Ansteckung unseres Viehstapels ausgeschlossen ist."

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß des Kgl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Einschränkung des Handels mit neu konzessionirten Apotheken.

Vom 21. Juli 1886.

Seine Majestät der Kaiser und König haben in Folge der in letzter Zeit vorgekommenen zahlreichen Fälle, daß neu konzessionirte Apotheker unmittelbar oder doch nur ganz kurze Zeit nach der Eröffnung ihrer Apotheke diese veräußerten, durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. auf meinen Antrag zu genehmigen geruht, daß die in der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 der Regierung ertheilte Ermächtigung bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung des Apothekenwesens nur bei denjenigen Apotheken in Anwendung zu bringen ist, seit deren Errichtung zehn Jahre verflossen sind, und mich gleichzeitig ermächtigt, die Regierungen entsprechend mit Anweisung zu versehen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiermit unter Abänderung der diesseitigen Cirkular-Verfügung vom 21. Oktober 1846 (Eulenberg, das Medizinal-Wesen in Preußen 2c. S. 476 und 477), daß bis zur anderweiten Regelung des Apothekenwesens innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der Errichtung einer neuen Apotheke der Inhaber der Konzession ohne besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht befugt ist, der Regierung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 5. Oktober 1846 eine qualifizirte Person mit dem Rechte der Nachfolge zu präsentiren; die Regierung soll vielmehr, wenn ein Apotheker innerhalb dieser Frist sein Geschäft aufgeben will, ermächtigt sein, die Konzession anderweitig zu verleihen. Ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen wird dem abgehenden Apotheker die Veräußerung gestattet werden können, dies indessen nur nach ganz genauer Prüfung der obwaltenden Verhältnisse und unter Feststellung von Bedingungen geschehen dürfen, welche den bisherigen Inhaber bezw. dessen Erben zwar schadlos halten, jedoch eine gewinnsüchtige Verwerthung der Konzession ausschließen.

Die Ertheilung der Genehmigung in allen dergleichen Fällen bleibt meiner Entschließung vorbehalten.

Ew. Hochwohlgeboren wolle für die Zukunft hiernach gefälligst verfahren und den Inhalt dieses Erlasses schleunigst in angemessener Weise durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

(Unterschrift.)

An die Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königl. Regierungen und den Königlichen Polizei-Präsidenten hier.

Abschrift meines heutigen Erlasses, betreffend die Einschränkung des Handels mit neu konzessionirten Apotheken, theile ich Ew. Excellenz zur gefälligen Kenntnißnahme ganz ergebenst mit.

v. Goßler.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Cirkular-Verfügung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Breslau an die Landräthe des Bezirks, betreffend die Uebertragung der Diphtheritis von Geflügel auf Menschen.

Vom 28. Mai 1886.

Die Ausbreitung, welche die Diphtheritis neuerdings unter dem Geflügel gewonnen hat, giebt in gesundheitlicher Hinsicht zu den ernstesten Befürchtungen Veranlassung. Wenngleich anzunehmen ist, daß die in den kranken Thieren vorhandenen Pilze durch das Kochen oder Braten zerstört werden, so bleibt doch die größte Gefahr der Ansteckung für die mit dem Schlachten und Zubereiten des Geflügels beschäftigten Personen, indem die Möglichkeit der Uebertragung der gedachten Krankheit von den Thieren auf die Menschen durch Thatsachen erwiesen worden ist.

Ew. Hochwohlgeboren wollen daher dahin wirken, daß das öffentlich, insbesondere auf Märkten feilgebotene Geflügel durch Sachverständige in angemessenen Zeitabschnitten einer Untersuchung auf seinen Gesundheitszustand hin unterzogen wird und daß die Käfige und Stallungen der Händler, welche an Diphtheritis erkrankte Thiere enthalten haben, in angemessener Weise desinficirt werden.

Abgesehen von den Bestimmungen des § 10 II. 67 A. L.-R., § 6a u. c. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 69 der Reichs-Gewerbeordnung bietet in Fällen der gedachten Art das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879 eine geeignete Handhabe für das behördliche Einschreiten.

Der Berichterstattung über den Erfolg der dortseits zu treffenden Maßnahmen wird binnen Jahresfrist entgegengesehen.

Königl. Regierungs-Präsident.
Junker.

An
die sämmtlichen Königl.
Herren Landräthe des Bezirks.

Schweizerisches Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

Vom 2. Juli 1886.

(Schweizerisches Bundesblatt 38. Jahrg. Bd. 2 Nr. 29.)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft und eines bezüglichen Gesetzentwurfes des Bundesrathes vom 1. Juni 1886; in Vollziehung von Art. 69 der Bundesverfassung, beschließt:

Art. 1. Die „gemeingefährlichen Epidemien" (Art. 69 der Bundesverfassung), gegen welche das Gesetz zur Anwendung kommt, sind: Pocken, asiatische Cholera, Fleckfieber (Kriegs-, Hunger-Typhus u. s. w.), Pest.

Art. 2. Beim Herannahen einer gemeingefährlichen Epidemie haben die Kantone für die Kontrole des Trinkwassers, der Lebensmittel und der Wohnungen, für Bereithaltung von angemessenen Absonderungslokalen und Transportmitteln, sowie für die nöthigen Aufnahmslokale für Gesunde zu sorgen.

Art. 3. Von jedem in Art. 1 genannten Krankheitsfalle hat der Inhaber der Wohnung, in welcher sich der Kranke befindet, der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu machen. Ist der Inhaber der Wohnung selber betroffen, so liegt die Pflicht jedem volljährigen Hausgenossen ob.

Diese Anzeigepflicht liegt überdies auch dem behandelnden Arzte ob, welcher neben der Ortsbehörde auch die Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen hat.

Die Orts-, bezw. die Gesundheitsbehörde übermittelt die Anzeige nach ärztlicher Feststellung des Falles unverweilt der Kantonsregierung.

Art. 4. Der Kranke ist mit den zu seiner Pflege bestimmten Personen in seiner Wohnung möglichst zu isoliren. Die übrigen Bewohner des Hauses, sowie solche Personen, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, können, sofern die Umstände dies nöthig erscheinen lassen, zeitweise ärztlicher Ueberwachung unterstellt werden.

Der Kranke kann in seiner Wohnung verbleiben, insofern die Anordnungen, betreffend die Isolirung, gehörig durchführbar sind und auch durchgeführt werden.

Wo die Durchführung dieser Maßregeln ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht möglich ist oder nicht befolgt wird, soll von den kompetenten Behörden für die Unterbringung der Kranken in einem passenden Krankenasyl oder für Auslogirung der Gesunden in zweckentsprechende Lokale gesorgt werden.

Art. 5. Kranke, sowie Gesunde, welche ohne eigenes Verschulden den im vorigen Artikel in Aussicht genommenen Maßnahmen unterworfen werden, haben im Bedürfnißfalle Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung und ärztliche Behandlung, ohne deßwegen armengenössig oder rückerstattungspflichtig zu werden. Gesunde, welche auslogirt oder internirt werden, haben außerdem, wenn sie bedürftig sind, für den in Ausführung des Gesetzes in ihrem Erwerbe erlittenen Verlust eine den Verhältnissen entsprechende billige Entschädigung zu beanspruchen, worüber die zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörden entscheiden.

Eine nach Art. 4 Absatz 1 allfällig angeordnete ärztliche Ueberwachung hat auf öffentliche Kosten zu geschehen.

Art. 6. Bezüglich der Desinfektion trifft der Bundesrath je nach den für die betreffende Epidemie geltenden Regeln die erforderlichen Anordnungen.

Art. 7. Derselbe erläßt auch die nöthigen Vorschriften bezüglich des Kranken- und Leichentransportes, sowie des Verkehrs mit ansteckenden Waaren.

Er setzt diejenigen Maßregeln fest, welche die öffentlichen Verkehrsanstalten zum Schutze gegen die Epidemie zu treffen haben.

Er kann in Beziehung auf den internationalen Grenzverkehr und dessen sanitarische Ueberwachung besondere Maßregeln anordnen.

Absperrungen einzelner Ortschaften und Landestheile gegen einander sind unzulässig.

Art. 8. Der Bund ersetzt den Kantonen bei den in Art. 1 genannten Krankheiten die Hälfte der Auslagen, die sie und die Gemeinden nachweisbar für die Durchführung der in den Art. 5, 6 und 7 Al. 3 vorgeschriebenen Maßregeln, einschließlich der wegen Erwerbsverlustes entrichteten Entschädigungen gemacht haben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Verauslagen stellt der Bundesrath nach den Bestimmungen eines von ihm zu erlassenden Reglements fest.

Die Frage, ob und in welchem Maße die Kosten, welche den Kantonen aus der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erwachsen, von den Gemeinden getragen werden sollen, bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 9. Nichtbeachtung oder Umgehung der in dem Gesetze oder durch spezielle Anordnungen der zuständigen Behörden vorgeschriebenen Maßregeln wird mit einer Buße von 10—500 Franken bestraft.

In schweren Fällen, insbesondere bei absichtlicher Umgehung sanitätspolizeilicher Anordnungen, kann die Geldbuße bis auf 1000 Franken erhöht werden, sofern nicht die kantonalen Strafgesetze zur Anwendung kommen.

Allfällige Entschädigungsansprüche bleiben vorbehalten.

Die Untersuchung und Beurtheilung der in diesem Artikel vorgesehenen Vergehen ist Sache der kantonalen Amts- und Gerichtsstellen.

Die ausgefällten Geldstrafen fallen den Kantonen zu.

Unerhältliche Geldbußen werden nach dem Maßstabe von 5 Franken per Tag in Gefängnißstrafe umgewandelt.

Art. 10. Die Kantone haben für den Vollzug dieses Gesetzes zu sorgen und die bezüglichen Erlasse dem Bundesrathe zur Genehmigung einzureichen.

Der Bundesrath überwacht die Vollziehung des Gesetzes und trifft die hierfür erforderlichen Maßregeln.

Art. 11. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesgesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 2. Juli 1886.
Der Präsident: Alph. Bory.
Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 2. Juli 1886.
Der Präsident: Morel.
Der Protokollführer: Ringier.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereins zur Pharmacopoea germanica ed. II, die dort aufgenommenen Mittel betreffend.*)

(cf. Veröff. Nr. 24 v. 16. Juni 1886. S. 366.)

(Fortsetzung.)

Acidum carbolicum crudum.

Rohe Carbolsäure.

Gelbliche bis gelbbraune, klare, unangenehm brenzlich riechende, neutrale, in Wasser nicht völlig, leicht in Weingeist und Aether lösliche Flüssigkeit, schwerer als Wasser.

Beim Schütteln von 10 Volumen derselben mit 90 Volumen einer Mischung aus gleichen Theilen Natronlauge und Wasser darf sie nicht mehr als 1 Volumen flüssigen oder halbflüssigen Rückstandes hinterlassen. Die alkalische Flüssigkeit, von diesem auf geeignete Weise getrennt und mit Salzsäure bis zur stark sauren Reaction versetzt, scheidet die aufgenommene Carbolsäure, zumal nach reichlichem Zusatze von Chlornatrium, als gelbliches bis gelbbraunes Oel ab, welches in dem 30fachen Volum Wasser fast löslich ist und in dieser Lösung durch Eisenchlorid blauviolett gefärbt wird.

Vorsichtig aufzubewahren.

Antipyrinum.

Antipyrin.

Ansehnliche, säulenförmige, farblose Krystalle oder ein krystallinisches Pulver von beinahe weißer Farbe, kaum

*) Die Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereines sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

merklichem Geruche und milde bitterem Geschmacke, bei 110 bis 113° schmelzend. 1 Theil Antipyrin löst sich in weniger als 1 Theil kaltem Wasser, in ungefähr 1 Theil Weingeist, in 1 Theil Chloroform, aber erst in etwa 50 Theilen Aether.

Die wässerige Lösung (1 = 100) giebt mit Gerbsäurelösung eine reichliche weiße Fällung. 2 ccm der Lösung werden durch 2 Tropfen rauchender Salpetersäure grün und durch einen nach dem Erhitzen zum Sieden zugesetzten weiteren Tropfen dieser Säure roth gefärbt. 2 ccm einer noch verdünnteren Lösung (1 = 1000) geben mit einem Tropfen Eisenchoridlösung eine tiefrothe Färbung, welche auf Zusatz von 10 Tropfen concentrirter Schwefelsäure in Hellgelb übergeht.

Die wässerige Lösung (1 = 2) sei neutral, farblos oder schwach gelblich, frei von scharfem Geschmacke und werde durch Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert.

Calcium carbonicum praecipitatum.

Calciumcarbonat.

Weißes, mikrokrystallinisches, in Wasser fast unlösliches Pulver. In Essigsäure löst es sich unter Aufbrausen und die Lösung giebt mit Ammoniumoxalat einen weißen Niederschlag.

Mit der 50fachen Menge Wasser geschüttelt, gebe es ein Filtrat, welches nicht alkalisch reagirt.

Die mit Hülfe von Essigsäure dargestellte wässerige Lösung (1 = 50) darf durch Baryumnitrat nicht sofort verändert und nach Zusatz von Salpetersäure durch Silbernitrat nur opalisirend getrübt werden.

Die mit Hülfe von Salzsäure dargestellte wässerige Lösung (1 = 50) darf durch Uebersättigung mit Ammoniak nicht getrübt und bei darauffolgendem Zusatze von Schwefel-Ammonium nicht verändert werden.

Calcium phosphoricum.

Calciumphosphat.

Zwanzig Theile krystallinisches Calciumcarbonat . 20
werden mit
Fünfzig Theilen Salzsäure 50
und
Fünfzig Theilen Wasser 50
übergossen und, sowie die Einwirkung in der Kälte aufgehört hat, damit erwärmt. Die klar abgegossene Flüssigkeit werde mit Chlorwasser im Ueberschuß vermischt; hierauf erwärme man bis zum Verschwinden des Chlorgeruchs und digerire eine halbe Stunde mit
Einem Theile Kalkhydrat 1
Die filtrirte und mit verdünnter Essigsäure schwach angesäuerte Flüssigkeit werde erhitzt und mit einer filtrirten, noch möglichst heißen Lösung von
Einundsechzig Theilen Natriumphosphat . . . 61
in Dreihundert Theilen siedenden Wassers 300
unter Umrühren nach und nach versetzt, die Mischung einige Stunden stehen gelassen, der entstandene krystallinische Niederschlag auf einem angefeuchteten leinenen Tuche gesammelt und so lange mit Wasser ausgewaschen, bis eine Probe der Waschflüssigkeit, mit Salpetersäure angesäuert, mit Silbernitrat nur noch eine schwache Opalisirung zeigt.

Nach vollständigem Abtropfen presse man den Niederschlag stark aus, trockne ihn bei gelinder Wärme und zerreibe ihn zu Pulver.

Ein leichtes, weißes, krystallinisches, in Wasser unlösliches Pulver, in kalter Essigsäure schwer löslich, in Salzsäure und Salpetersäure ohne Aufbrausen leicht löslich.

Das Calciumphosphat wird, mit Silbernitrat befeuchtet, gelb; die salpetersaure Lösung giebt, mit Natriumacetat im Ueberschusse versetzt, mit Ammoniumoxalat einen weißen Niederschlag. Beim Glühen verliere das Calciumphosphat 26 Prozent von seinem Gewicht.

Wird Calciumphosphat mit der 20fachen Menge Wasser geschüttelt, so darf das Filtrat, mit Essigsäure angesäuert, durch Baryumnitrat nicht verändert, und mit Salpetersäure angesäuert, durch Silbernitrat selbst nach zwei Minuten nicht mehr als opalisirend getrübt werden.

Die mit Hülfe von Salpetersäure dargestellte wässerige Lösung (1 = 20) muß, mit überschüssigem Ammoniak und Schwefelammonium versetzt, einen weißen Niederschlag geben.

1 g des Salzes, in 10 ccm verdünnter Salzsäure gelöst, darf, nach Zusatz von Jodlösung und Zink, unter den bei der Salzsäure erwähnten Bedingungen, das mit der konzentrirten Silbernitratlösung (1 = 2) benetzte Papier innerhalb einer Viertelstunde nicht verändern.

Calcium phosphoricum crudum.

Knochenasche.

Ein weißes oder grauweißes, in Salzsäure unter schwachem Aufbrausen mit Hinterlassung eines geringen Rückstandes lösliches Pulver.

Eine kleine Menge des Salzes, mit Silbernitratlösung übergossen, färbt sich beim Stehen gelb.

Cannabinum tannicum.

Cannabintannat.

Amorphes, gelblich- oder bräunlichgraues Pulver von sehr schwachem Hanfgeruche und etwas bitterem, stark zusammenziehendem Geschmacke, welches auf Platinblech erhitzt unter starkem Aufblähen und Zurücklassung geringer Spuren von weißer Asche verbrennt, sich in Wasser, Weingeist und Aether nur wenig löst, dagegen von mit Salzsäure angesäuertem Wasser in der Wärme und von ebenso angesäuertem Weingeist schon in der Kälte ziemlich leicht aufgenommen wird. Wenn man 0,01 g des Präparates mit 5 ccm Wasser und 1 Tropfen Eisenchloridlösung zusammenschüttelt, so entsteht eine schwarzblaue Mischung. Die Lösung in sehr verdünnter erwärmter Salzsäure liefert nach dem völligen Erkalten ein Filtrat, welches durch Alkalien weißlich gefällt, durch Jodlösung braun getrübt wird. Mit Natronlauge und Aether geschüttelt giebt das Präparat an letzteren eine bei dessen freiwilliger Verdunstung zurückbleibende Substanz von narkotischem Geruch und alkalischer Reaction ab.

Das Cannabintannat darf nicht stark betäubend riechen, beim Verbrennen auf Platinblech höchstens 0,1 Prozent Rückstand hinterlassen und muß sich in 10 Theilen eines mit 10 Prozent Salzsäure angesäuerten Weingeistes ohne Rückstand auflösen.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 1,0.
Maximale Tagesgabe 2,0.

Cocaïnum hydrochloricum.

Cocaïnhydrochlorid.

Weißes, krystallinisches Pulver von schwach saurer Reaction, etwas bitter schmeckend und eine höchst charakteristische, bald vorübergehende Unempfindlichkeit auf der Zunge hervorrufend. Das Salz löst sich leicht in Wasser und Weingeist. In der wässerigen Lösung entsteht durch Jodlösung eine braunrothe Fällung, durch Aetzalkalien ein weißer, krystallinischer Niederschlag, welcher sich sehr schwierig in Wasser, dagegen leicht in Weingeist und Aether auflöst. Von konzentrirter Schwefelsäure wird das Präparat unter Schäumen, doch ohne Färbung aufgenommen, sowie auch von Salpetersäure und Salzsäure farblos gelöst.

Das Cocaïnhydrochlorid soll beim Erhitzen auf Platinblech keinen Rückstand hinterlassen, muß sich in seinem doppelten Gewicht kalten Wassers auflösen und darf sich in Berührung mit Mineralsäuren nicht färben.

Coffeïno-Natrium benzoïcum.

Coffeïn-Natriumbenzoat.

Weiße, aus einem amorphen Pulver bestehende Körner, schwach nach Benzoë riechend, aromatisch bitter und zugleich nach Benzoë schmeckend; beim vorsichtigen Erhitzen zwischen zwei Uhrgläsern erfolgt Sublimation von Coffeinkrystallen. Es löst sich beim Erwärmen in 2 Theilen Wasser, ist erst in 40 Theilen Weingeist löslich und giebt an Chloroform seinen Coffeïngehalt ab. Der Rückstand, den das Chloroform nun beim Verdampfen hinterläßt, liefert mit Chlorwasser übergossen im Wasserbade eingetrocknet eine gelbrothe Masse, die sich bei Zusatz von wenig Ammoniak schön purpurroth färbt. Die wässerige Lösung wird durch Salzsäure weiß krystallinisch gefällt, durch Erhitzen, sowie durch Weingeistzusatz wieder aufgehellt. Mit Eisenchlorid giebt sie einen hellbraunen Niederschlag, welcher durch gleichzeitige Zugabe von Salzsäure und Weingeist wieder verschwindet.

Werden 0,5 g des Salzes wiederholt mit je 5 ccm Chloroform erwärmt, so soll das abgetrennte Chloroform mindestens 0,2 g Coffeïn bei der Verdunstung zurücklassen.

Maximale Einzelgabe 0,5.
Maximale Tagesgabe 1,5.

Coffeïno-Natrium salicylicum.
Coffeïn-Natriumsalicylat.

Weißes, amorphes Pulver, geruchlos, von eigenthümlich bitterlich süßem Geschmack, welches bei etwa 180° Dämpfe von Coffeïn entweichen läßt, die sich an einem kalten Objektträger zu mikroskopischen Krystallnadeln verdichten. Es löst sich in 2 Theilen Wasser, in 20 Theilen Weingeist und giebt an Chloroform, besonders leicht beim Erwärmen, seinen Coffeïngehalt ab. Der Rückstand, welchen das Chloroform beim Verdampfen hinterläßt, liefert mit Chlorwasser im Wasserbade eingetrocknet eine gelbrothe Masse, die sich bei Zusatz von wenig Ammoniak schön purpurroth färbt. Die wässerige Lösung des Salzes färbt sich mit Eisenchlorid tief violett und giebt mit Salzsäure eine weiße, krystallinische Ausscheidung, welche sowohl beim Erwärmen, als auch durch Zusatz von Weingeist wieder verschwindet.

Werden 0,4 g des Präparates wiederholt mit je 4 ccm Chloroform erwärmt, so soll das abgetrennte Chloroform bei der Verdunstung mindestens 0,2 g Coffeïn hinterlassen.

Maximale Einzelgabe 0,4.
Maximale Tagesgabe 1,2.

Extractum Calami.
Calmusextrakt.

Zwanzig Theile Calmuswurzel 20
werden mit einem Gemische von
Vierzig Theilen Weingeist 40
und
Sechszig Theilen Wasser 60
vier Tage macerirt. Der nach dem Abpressen bleibende Rückstand wird nochmals mit einem Gemisch von
Zwanzig Theilen Weingeist 20
und
Dreißig Theilen Wasser 30
24 Stunden macerirt.

Die abgepreßten Flüssigkeiten werden zu einem dicken Extrakte eingedampft, wobei die sich etwa ausscheidenden harzigen Theile durch Zusatz kleiner Mengen Weingeist wieder in Lösung zu bringen sind.

Es sei rothbraun und in Wasser trübe löslich.

Extractum Cardui benedicti.
Cardobenediktenextrakt.

Ein Theil Cardobenediktenkraut 1
werde mit
Fünf Theilen siedenden Wassers 5
übergossen und 6 Stunden digerirt. Der nach dem Abpressen der Flüssigkeit bleibende Rückstand werde nochmals mit
Fünf Theilen siedenden Wassers 5
übergossen und 3 Stunden digerirt.

Die abgepreßten Flüssigkeiten werden gemischt und zu einem dicken Extrakte eingedampft. Wenn sich gegen Ende des Abdampfens harzartige Theile ausscheiden, so sind dieselben durch nöthigenfalls wiederholten Zusatz von etwas Weingeist wieder in Lösung zu bringen.

Es sei braun und in Wasser trübe löslich.

Extractum Colocynthidis.
Coloquinthenextrakt.

Zwei Theile Coloquinthen mit den Samen . 2
werden mit
Fünfzehn Theilen verdünnten Weingeistes . . 15
6 Tage macerirt. Der nach dem Abpressen bleibende Rückstand wird nochmals mit einem Gemische von
Fünf Theilen verdünnten Weingeistes . . . 5
und
Fünf Theilen Wasser 5
3 Tage macerirt.

Die abgepreßten Flüssigkeiten werden zu einem trockenen Extrakte eingedampft.

Es sei gelbbraun, in Wasser trübe löslich.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,05.
Maximale Tagesgabe 0,2.

(Fortsetzung folgt.)

Britische Gesetzentwürfe, betr. die Sicherung der Reinheit des Bieres.

Von Baron Dimsdale, Mr. Knatchbull-Hugessen, Mr. Halsey, Mr. Round und Mr. Abel Smith wurde dem englischen Parlamente eine

Bill for the better securing of purity in beer (Bill 51)

vorgelegt, welche folgenden Wortlaut hat:

Whereas it is expedient, with a view to enable the public to distinguish between beer brewed from hops and malt from barley and beer composed of other ingredients, to amend the law relating to the sale of beer:

Be it therefore enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temp ral, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Beer Adulteration Act, 1886.

2. Every person who sells or exposes for sale by wholesale or retail any beer brewed from or containing any ingredients other than hops and malt from barley, shall keep conspicuously posted at the bar or other place where such beer is sold or exposed for sale a legible notice stating what other ingredients are contained in such beer.

Any person who sells or exposes for sale any such beer as aforesaid, without complying with the above enactment, shall be liable to a fine not exceeding in the case of the first offence *forty shillings*, and in the case of the second or any subsequent offence *ten pounds*.

Any fine incurred under this section may be recovered summarily by any informer, and one half of the fine shall in every case be paid to the informer.

3. In this Act the term „beer" includes beer (other than black or spruce beer), ale, and porter.

4. This Act shall come into operation on the *first day of October one thousand eight hundred and eighty-six*.

Ueber denselben Gegenstand sind dem Parlamente noch zwei andere Gesetzentwürfe zur Beschlußfassung unterbreitet worden — Bill 59 (Antragsteller Mr. Birkbeck, Sir Herbert Maxwell, Mr. Charles Hall, Mr. Fellowes und Mr. Joseph Cowen) und Bill 66 (Antragsteller Mr. Quilter, Mr. Duckham, Mr. Heneage, Mr. Everett). Diese beiden Entwürfe unterscheiden sich von dem ersteren lediglich durch die Höhe des geforderten Strafmaßes, welches auf eine Strafe bis zu 5 Pfund für den ersten Fall, auf eine solche von 20 Pfund im Wiederholungsfalle normirt wird. Außerdem will die Bill Nr. 59 das Gesetz nicht auf Irland ausdehnen.

Alle drei Entwürfe sind zum ersten, die Bill 66 auch bereits zum zweiten Male gelesen worden. Die zweite Lesung der beiden anderen Entwürfe soll am 21. Juli d. J. stattfinden.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Verschiedene Abhandlungen anthropologischen und vergleichend anatomischen Inhalts. 8°.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Zur Zwischenkieferfrage. Berlin 1885. 8°. Sep.-Abdr.

Albrecht, Prof. Dr. Paul. Ueber die Wirbelkörperepiphysen und Wirbelkörpergelenke zwischen dem Epistropheus, Atlas und Occipitale der Säugethiere. Kopenhagen 1884. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 10. August 1886. Nr. 32.

Inhalt. Personalnachricht. S. 463. — **Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 463. — Cholera-Nachrichten. S. 463. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 464. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 465. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 465. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 465. — Witterungs-Nachweis. S. 465. — Pockenstatistik in England, sowie Impfergebniß in England pro 1882. S. 466. — Epidemien in Italien. S. 468. — Tollwuth in den Niederlanden. S. 469. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 469. — **Stand der Thierseuchen.** Lungenseuche in Belgien. S. 470. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verfügung des Königl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betreffend Prüfung und Festsetzung der aus der Staatskasse zu berichtigenden Arznei-Rechnungen. S. 470. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, das Geheimmittel-Unwesen betreffend. S. 470. — Die Wasserwerke der Stadt Berlin zu Tegel und Charlottenburg. S. 471. — Vorschläge des deutschen Apothekervereins zur Pharmacopoea germanica ed. II. (Fortsetzung und Schluß.) S. 472. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Die Impffrage, die Schlachtfrage und die Frage der kosmetischen Mittel in der Petitions-Kommission des Deutschen Reichstages. S. 475. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 476.

Der bisherige Bureau-Hülfsarbeiter Emil Schwarzer ist als expedirender Sekretair und Kalkulator im Kaiserlichen Gesundheits-Amte angestellt worden.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Budapest 15, Prag 4, Rom 5, Paris 1, Petersburg 3 Todesfälle; ferner Wien 1, Budapest 54, London 1, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Königsberg 4, Petersburg 2 Todesfälle; ferner Königsberg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle.

Cholera: Venedig 9 Todesfälle.

Epidemische Genickstarre: Chemnitz 1, Kopenhagen 2 Todesfälle; ferner Kopenhagen 1 Erkrankung.*)

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London und Petersburg je 17 Todesfälle; ferner Berlin 14, Hamburg 12, Petersburg 21 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 26 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8 Todesfälle.

Masern: Berlin 18, Elberfeld 8, Prag 12, Paris 26, London 46, Petersburg 12 Todesfälle; ferner Berlin 123, Hamburg 135, Nürnberg 55, Reg.-Bez. Düsseldorf 267, Reg.-Bez. Königsberg 253, Reg.-Bez. Stettin 219, Budapest 39, Edinburg 43 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Budapest 14, London und Petersburg je 9 Todesfälle; ferner Berlin 27, Hamburg 64, Budapest 77, Christiania 27, Kopenhagen 32 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 17, Hamburg 12, Budapest 11, Paris 26, London 28 Todesfälle; ferner Berlin 77, Hamburg 52, Nürnberg 33, Reg.-Bezirk Schleswig 112, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 31 Todesfälle; ferner Hamburg 56, Nürnberg 25, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

*) Auch aus dem Krankenhause Bethanien zu Berlin wird eine Erkrankung an epidemischer Genickstarre gemeldet.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Nachrichten über den Verlauf der Cholera-Epidemie sind wiederum nur aus der Provinz Venetien mitgetheilt, und zwar folgende Erkrankungen bezw. Todesfälle:

vom	21.	— 22. Juli	20 (10)
„	23.	— 24. „	23 (9)
„	24.	— 25. „	15 (6)
„	25.	— 26. „	29 (3)
„	26.	— 27. „	41 (7)
„	27.	— 28. „	30 (11)
„	28.	— 29. „	44 (10)
„	29.	— 30. „	31 (16)

Die Stadt Venedig war nur mit 1 bis 2 täglichen Erkrankungen betheiligt.

Aus Bologna werden vom 31. Juli 19 Cholerafälle gemeldet, auch sollen sich in Ravenna die Cholerafälle mehren.

(Fortsetzung auf Seite 466.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
30. Woche vom 25. bis 31. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	73	2	85	59	46,2	27,0	—	2	—	—	—	5	4	52	49	43	21	1
† Altona	104 719	94	3	47	14	23,3	25,6	1	—	6	—	—	4	4	9	5	5	21	2
† Augsburg	65 476	45	—	36	15	28,6	30,0	—	—	2	—	—	7	1	1	1	1	24	1
† Barmen	103 066	77	5	38	19	19,2	23,4	—	1	—	—	—	6	4	12	6	6	15	—
† Berlin	1 315 297	888	29	771	435	30,5	27,7	18	3	17	2	3	74	47	308	205	188	290	9
† Bochum	40 774	36	3	22	9	28,1	29,9	—	—	—	—	—	6	1	1	1	.	14	—
† Braunschweig	85 169	60	—	48	25	29,3	25,9	—	—	—	—	—	6	—	20	10	9	19	3
† Bremen	117 000	52	4	46	11	20,4	20,9	—	—	1	—	—	16	3	5	4	4	20	1
† Breslau	299 405	210	16	204	100	35,4	31,9	2	—	7	1	—	18	15	59	17	16	97	5
Charlottenburg	42 372	25	—	42	18	51,5	31,9	1	—	5	—	—	2	1	13	2	2	17	3
† Chemnitz	110 808	113	4	77	47	36,1	32,3	—	—	2	1	—	5	1	5	1	.	60	3
† Danzig	114 822	70	5	63	34	28,5	27,5	—	—	2	—	—	4	1	28	28	25	24	4
† Darmstadt-Bess.	51 323	22	1	19	10	19,3	20,6	—	—	—	—	—	5	2	7	2	2	5	—
Dortmund	78 435	72	—	36	20	23,9	28,0	—	—	—	1	—	—	8	9	4	4	18	—
† Dresden	245 515	168	8	124	62	26,3	25,4	2	—	4	2	1	13	6	24	17	17	68	4
† Düsseldorf	115 183	92	2	72	41	32,5	25,4	—	1	2	—	—	12	2	17	13	13	37	1
† Duisburg	47 517	42	3	29	19	31,7	27,0	—	—	1	—	—	1	1	10	10	10	14	2
† Elberfeld	106 492	66	4	62	23	30,3	24,0	8	—	—	—	1	7	8	12	6	5	25	1
† Erfurt	58 385	40	—	22	11	19,6	23,4	—	—	—	—	—	2	1	6	6	6	13	—
† Essen	65 074	60	2	48	19	38,4	28,7	6	2	—	—	—	4	5	6	2	2	23	2
† Frankfurt a. M.	154 504	87	3	55	17	18,5	19,9	—	—	1	—	—	14	3	8	3	3	27	2
† Frankfurt a. O.	54 084	43	1	31	17	29,8	27,0	1	—	2	—	—	6	5	10	7	7	7	—
† Freiburg i. B.	41 310	20	1	17	8	21,4[2]	25,3	—	—	—	—	1	3	1	6	6	6	6	—
† M.-Gladbach	44 228	27	1	18	10	21,2	26,3	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	13	-
Görlitz	55 705	42	1	39	20	36,4	28,5	—	—	—	—	—	9	1	13	13	13	14	2
† Halle a. S.	81 949	59	2	38	15	24,1	26,0	—	1	2	—	—	4	2	3	1	1	24	2
† Hamburg u. Vororte	471 411	324	8	246	82	27,1	25,3	5	9	12	1	—	25	23	23	11	9	136	12
† Hannover	139 746	85	3	71	36	26,4	22,1	—	2	—	—	2	10	2	26	26	26	27	2
† Karlsruhe	61 074	29	1	25	10	17,9	21,1	—	—	—	—	—	3	3	5	5	5	10	—
† Kassel	64 088	33	1	26	10	21,1	21,8	—	1	1	—	—	6	1	3	—	—	14	—
† Kiel	51 707	35	3	21	7	21,1	23,4	—	—	1	—	—	5	—	3	3	3	8	4
† Köln	161 266	107	6	99	54	31,9	27,4	—	1	3	2	—	12	3	19	19	19	56	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	100	3	62	29	21,3	30,8	—	—	—	—	1	4	8	18	12	12	26	5
Krefeld	90 241	61	3	53	33	30,5	25,6	—	—	1	—	—	6	4	19	19	15	21	2
† Leipzig	170 076	105	4	89	59	27,2	23,5	—	—	1	—	1	5	8	29	11	10	41	4
† Lübeck	55 399	28	2	27	11	25,3	22,6	—	—	—	—	—	1	3	4	2	2	19	—
† Magdeburg u. Neust.	143 247	118	3	81	39	29,4	29,2	—	—	2	1	—	8	8	9	3	3	51	2
† Mainz	65 701	26	3	32	18	25,3	23,2	1	1	—	—	—	2	—	11	5	5	14	3
† Mannheim	61 210	50	1	22	7	18,7	21,5	—	—	—	1	—	2	1	3	2	2	14	1
† Metz	53 928	31	3	30	11	28,9	21,5	—	—	1	—	—	4	1	8	8	8	15	1
† Mülhausen i. E.	69 676	56	2	34	23	25,4	.	—	—	—	—	—	2	4	10	10	10	18	—
† München	260 005	204	6	150	81	30,0	32,0	—	2	—	—	1	11	7	54	8	8	71	4
† Münster	44 025	22	1	16	8	18,9	27,0	—	—	—	—	—	1	—	2	2	2	10	3
† Nürnberg	114 632	69	3	61	27	27,7	26,5	6	—	4	—	—	7	11	15	15	15	17	1
† Plauen i. V.	42 858	39	4	22	10	26,7	.	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	18	—
Posen	68 318	53	1	49	30	37,3	23,7	1	—	1	1	—	—	3	4	4	3	39	—
† Potsdam	50 887	37	3	20	11	20,4	20,1	—	—	—	—	—	—	2	6	6	6	11	1
† Stettin	99 550	57	1	59	36	30,8	25,7	—	—	—	—	—	4	4	28	22	19	20	3
† Straßburg i. E.	112 091	64	4	69	40	32,0	27,9	1	—	1	1	—	6	6	16	16	16	37	1
† Stuttgart	113 976	72	4	40	15	18,2	22,0	—	—	1	—	—	3	1	9	7	6	26	—
† Wiesbaden	55 457	25	2	17	5	15,9	19,1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	1	13	—
† Würzburg	55 109	38	—	19	6	17,9	26,1	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 25. bis 31. Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	48	1	38	11	28,0	—	—	—	—	1	8	2	3	.	.	20	4
Brüssel bis 24. Juli	174 751	96	5	87	29	25,8	—	—	2	1	—	11	6	29	.	.	36	2
Budapest bis 24. Juli	442 591	287	11	291	91	34 2	3	14	11	—	—	53	27	41	.	.	131	11
Christiania	131 000	77	4	69	33	27,4	—	2	5	—	—	5	1	33	1	.	22	—
Dublin	353 082	207	.	117	27	17,3	—	2	1	.	.	.	.	1	.	.	110	3
Edinburg	254 591	124	.	104	28	21,3	4	—	—	—	—	9	.	4	.	.	83	4
Genf	51 863	26	.	19	2	13,7	—	1	—	—	—	1	3	1	.	.	13	—
Kopenhagen bis 27. Juli	289 000	199	4	136	61	24,5	—	—	6	3	1	10	14	22	.	.	76	4
Krakau bis 24. Juli	71 850	47	2	31	10	22,4	—	—	1	—	—	8	5	7	—	—	10	—
Liverpool	586 320	387	.	238	89	21,2	3	—	2	.	.	.	.	27	.	.	198	8
London	4 149 533	2701	.	1746	781	22,0	46	9	28	17	8	161	140	436[2]	11	5	850	51
Lyon	376 613	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	194 400	.	12	147	66	39,3	—	1	2	2	—	16	8	38	38	21	75	5
Paris	2 239 928	1104	88	930	239	21,6	26	4	26	6	3	169	75	159	.	.	429	33
Petersburg bis 24. Juli	928 016	533	20	475	171	26,6	12	9	7	17	—	55	18	96	.	.	261	.
Prag u. Vororte	288 317	.	6	163	49	29,4	12	—	—	4	1	39	15	7	.	.	82	3
Rom bis 12. Juni	349 921	157	5	157	24	23,3	1	—	4	4	—	20	21	21	.	.	81	5
Stockholm bis 24. Juli	210 717	148	4	97	32	23,5	—	2	1	1	1	9	7	27	.	.	46	3
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 24. Juli	145 354	83	7	84	12	30,1	—	—	—	—	—	9	6	9	.	.	58	2
Warschau	431 572	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Wien	780 066	489	25	323	113	21,5	6	—	4	—	1	77	31	46	—	—	154	4
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	47	1	31	8	18,4	—	—	—	1	—	8	—	3	.	.	19	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 25. bis 31. Juli 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	1	3	—	7	—	—	1
Scharlach	4	—	2	2	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	22	2	9	6	3	2	—	6
Unterleibstyphus	11	—	—	1	7	2	1	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	14	8	4	—	1	1	—	6
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	4	—	—	—	3	1	—	—
Rose	5	—	1	—	1	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	1	1	1	44	16	—	1
Lungenschwindsucht	47	—	—	1	17	26	3	36
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	61	1	4	2	34	15	5	10
Akuter Darmkatarrh	9	5	2	—	—	2	—	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	7	11	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	—	7	7	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	19	—	—	—	6	13	—	—
Verletzungen	93	—	3	10	31	44	5	6
Alle übrigen Krankheiten	364	22	11	14	150	143	24	39
Summe	760	40	40	37	319	286	38	113

Gesammtbestand **war** am 24. Juli 3535 u. **bleibt** am 31. Juli 3521.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	25.—31. Juli	14	123	27	77	4
„ Breslau	desgl.	9	33	6	8	—
„ Frankfurt a. O.	16.—31. Juli	2	1	13	7	—
„ Hamburg u. Vororte	25.—31. Juli	12	135	64	52	3
„ Nürnberg	desgl.	—	55	7	33	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	20	40	8	7	—
Düsseldorf	desgl.	29	267	25	58	4
Erfurt	desgl.	55	6	6	29	3
Hildesheim	desgl.	—	53	1	5	—
Königsberg	desgl.	15	253	30	18	—
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	26. Jl. b. 1. Ag.	6	4	1	10	—
Schleswig[3]	25.—31. Juli	47	70	41	112	2
Stettin	desgl.	14	219	9	19	—
Stralsund	desgl.	54	91	11	18	—
Trier	desgl.	1	71	1	8	—
Wiesbaden	desgl.	10	11	3	13	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 25. bis 31. Juli 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	25. Juli	23,3	14,7	750,7	752,0	752,1	85	72	64	—	W	2
	26. „	29,2	15,1	749,7	747,5	748,8	75	60	70	3,9	SO—W	2
	27. „	22,6	16,6	749,5	749,8	750,5	100	81	94	2,2	SSW	1
	28. „	17,8	13,7	753,6	755,5	757,6	100	85	80	1,5	W	2
	29. „	19,5	9,6	761,2	761,6	761,3	86	70	65	—	W	1
	30. „	25,3	10,6	760,8	758,1	756,2	72	55	58	0,3	S	1
	31. „	27,5	15,0	750,9	749,2	750,3	72	61	64	0,7	S—W	2
München	25. Juli	25,4	15,2	713,5	713,0	712,3	55	52	70	—	W	0,5
	26. „	31,2	17,1	710,2	707,9	710,5	66	41	67	—	—	0,5
	27. „	20,4	11,2	710,6	712,3	713,6	77	77	92	11,0	W	2,1
	28. „	15,8	10,7	716,6	718,9	720,2	83	72	80	2,2	W	0,9
	29. „	18,8	9,2	721,4	720,6	720,0	68	47	59	—	NO	0,4
	30. „	24,4	8,9	718,5	716,0	714,2	65	45	65	—	O	0,8
	31. „	23,8	12,8	711,1	712,7	713,3	58	45	95	2,8	W	2,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Es fehlen die Kreisphysikate Lütjenburg und Sonderburg.

Oesterreich-Ungarn. Nach Fiume scheint die Cholera mit der Eisenbahn aus Triest eingeschleppt zu sein, da die im Anfange von der Krankheit Betroffenen zumeist bei der Eisenbahn im Dienste standen.

Der westliche Stadttheil, in welchem die Cholera zunächst auftrat, grenzt an den Eisenbahnhof und ist als der ungesundeste der ganzen Stadt konstatirt. Von hier verbreitete sie sich gegen das östlich liegende kroatische Territorium, wo ihr auch einige Menschen zum Opfer fielen. Die Zahl der Erkrankungen (bezw. Todesfälle) war nach den vorliegenden Berichten

vom	23. — 24. Juli	3 (2)
„	25. — 26. „	3 (1)
„	26. — 27. „	6 (3)
„	27. — 28. „	4 (2)
„	28. — 29. „	3 (3)
„	29. — 30. „	1 (.)
„	30. — 31. „	3 (1)
„	31. Juli — 1. Aug.	4 (4)

Die Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen weiterhin folgende Zahlen aus Fiume und Triest:

		Fiume.	Triest.
Vom	31. Juli — 1. August	.	4
„	1. — 2. August	8 (2)	6
„	2. — 3. „	2 (3)	1 (3)
„	3. — 4. „	— (2)	7 (4)
„	4. — 5. „	.	7 (2)
„	5. — 6. „	.	5 (8)
„	6. — 7. „	4 (5)	.

Pockenstatistik in England, sowie Impfergebniß in England pro 1882.

(Nach dem Fourteenth Annual Report of the Local Government Board, Report of the Medical Officer for 1884.)

Die Pocken waren während des Jahres 1884 in einer größeren Anzahl englischer Städte und Distrikte verbreitet. In London traten sie wie gewöhnlich heftiger auf, als im übrigen Königreich. Im Ganzen wurden in London während der das Jahr 1884 umfassenden 53 Wochen 913 Pockentodesfälle aus Häusern und Hospitälern innerhalb der Metropole und 338 Pockentodesfälle von Bewohnern Londons aus Hospitälern außerhalb der Hauptstadtsgrenzen registrirt. Zusammen ergeben diese 1251 Todesfälle pro 1884 eine Sterblichkeitsquote von 313 per Million Einwohner, während die durchschnittliche Pockensterblichkeit der letzten 10 Jahre nur 240 per Million jährlich betragen hatte.

Die Jahre mit größeren Pockenepidemieen in neuerer Zeit hatten folgende Mortalität:

1881 von 620 per Million oder 2,9 % aller Todesfälle
1878 „ 390 „ „ „ 1,7 % „ „
1877 „ 710 „ „ „ 3,3 % „ „
1871 „ 2420 „ „ „ 9,8 % „ „

letzteres Jahr hatte für London die höchste Ziffer seit Anfang dieses Jahrhunderts.

Vergleicht man die jetzigen Prozentzahlen der Pockentodesfälle mit denen früherer Jahrhunderte, was die dem Jahresberichte beigefügten Lettsom'schen Tabellen gestatten, so ergiebt sich, daß diese Prozentzahlen im 17. Jahrhundert 6mal so groß, im 18. Jahrhundert 8 mal so groß waren, als durchschnittlich in neuerer Zeit, und daß in den vorigen Jahrhunderten weitaus höhere Zahlen, als diejenigen des Jahres 1871 alle 5, 10 oder höchstens 20 Jahre wiederkehrten.*)

Eine wesentliche Differenz gegen früher ergiebt sich ferner, wenn man das Lebensalter der Todten in Vergleich zieht. Während in den beiden vergangenen Jahrhunderten unter je 1000 an den Pocken verstorbenen Personen mehr als 800 Kinder unter 5 Jahren und weitere 150 Kinder im Alter von 5—10 Jahren sich befanden, während auch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts — nach Bekanntwerden der Jenner'schen Schutzpockenimpfung — von 1000 Pockentodesfällen noch 700 auf Kinder unter 5 Jahren entfielen, ist seit 1857 in England die Zahl der an den Pocken sterbenden Kinder in steter Abnahme begriffen. In den 5 Lustren von 1855—1880 sanken die obigen Verhältnißzahlen auf 560, 550, 540, 320, 280, und im Jahre 1884 waren unter je 1000 an den Pocken gestorbenen Personen nur noch ca. 240 Kinder unter 5 Jahren und weitere 100 Kinder zwischen 5 und 10 Jahren.

Um den Antheil der einzelnen Altersklassen an den Pockentodesfällen während der Zeit von 1847 bis 1880 (für welche genaue bezügliche Daten vorliegen) zu überblicken, theilt der Berichterstatter diesen Zeitraum in drei Perioden:

A. Periode von 1847—53, in der die Impfung freiwillig war,
B. Periode von 1854—71, in der die Impfung zwar obligatorisch war, aber eine irgend wirksame Durchführung des Impfzwanges nicht stattfand,
C. Periode von 1872—80, in der die obligatorische Impfung der Kinder durch besondere Beamte strenger durchgeführt wurde.

Pro Million Einwohner ergaben sich die in nachstehender Tabelle zusammengestellten Zahlen.

Auf je eine Million Einwohner starben an Pocken

	Alle Altersklassen	von 0 — 5 J.	über 5—10 J.	über 10—15 J.	über 15—25 J.	über 25—45 J.	über 45 Jahre
Periode A. (Impfung freiwillig)	305	1617	337	94	109	66	22
Periode B. (Unwirksame Handhabung der obligatorischen Kinderimpfung)	223	817	243	88	163	131	52
Periode C. (Strengere Durchführung des Impfzwanges)	156	323	186	98	173	141	58

*) In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, als die Pocken-Inokulation Verbreitung gefunden hatte, war eine Pockensterblichkeit wie die von 1871 die gewöhnliche, im Durchschnitt jährlich wiederkehrende.

Diese Zahlen zeigen, daß mit der allmählichen Ausbreitung der Impfung eine wesentliche Abnahme der Pockensterblichkeit im Allgemeinen, hauptsächlich aber in dem Lebensalter unter 10 Jahren stattgefunden hat, und zwar betrug diese Abnahme bei Kindern unter 5 Jahren 80 Prozent.

Der allmählich durchgeführte Impfzwang der Kinder hat, wie der Berichterstatter bemerkt, seinen Schutz vorwiegend in denjenigen Altersklassen der Bevölkerung ausgeübt, die sich selbst nicht schützen können, allerdings zum Theil zu Ungunsten der älteren Bevölkerung, da vom 15. Jahre ab ein Ansteigen der Pockentodesfälle eingetreten ist.

Während der Londoner Epidemie von 1884 vertheilen sich 1243 Pockentodesfälle folgendermaßen auf die Altersklassen. Es starben:

im Alter	in Hospitälern			in Privatwohnungen			Im Ganzen
	Geimpfte	Ungeimpfte	zweifelhaft	Geimpfte	Ungeimpfte	zweifelhaft	
von 0— 1 Jahre .	2	71	1	5	50	2	131
„ 1— 5 Jahren .	10	100	20	5	23	6	164
„ 5—10 „ .	9	63	35	7	9	7	130
„ 10—15 „ .	21	33	24	4	6	6	94
„ 15—20 „ .	40	33	27	11	3	3	117
„ 20—30 „ .	125	51	53	15	5	16	265
„ 30—40 „ .	85	29	29	12	8	14	177
„ 40—50 „ .	45	20	22	8	2	2	99
„ 50—60 „ .	23	5	9	4	1	5	47
über 60 „ .	7	4	1	1	—	6	19

Leider geben die Untersuchungen keine Auskunft darüber, ob die Impfungen bei den an Pocken verstorbenen Kindern erfolgreich gewesen waren oder nicht. Der Berichterstatter ist nach früheren Erfahrungen der Ansicht, daß unter dem Namen Vaccination vielfach eine ganz unwirksame Operation bei den Kindern ausgeführt sein mag, namentlich glaubt er den Privatimpfungen einen minderen Werth beimessen zu sollen, als den öffentlichen Impfungen. Schließlich unterläßt der Berichterstatter nicht, aus den bisher angeführten Zahlen den naheliegenden Schluß zu ziehen, daß auch für England die Einführung einer obligatorischen zweiten Impfung im Pubertätsalter dringend wünschenswerth sei. Zur weiteren Begründung dessen verweist er auf die Erfahrungen in der englischen Marine, wo seit Einführung der Revaccination (1871) in 11 Jahren bei einer Durchschnittsstärke von ca. 60 000 Mann nur 43 Todesfälle an den Pocken eingetreten seien. Von diesen 43 Gestorbenen waren 12 überhaupt nie geimpft, 13 nur ein einziges Mal in ihrem Leben, über 12 weitere war keine Information bezüglich des Impfverhältnisses zu erlangen, und nur 6 von den erwiesenermaßen in der Kindheit geimpften und später wiedergeimpften Mannschaften waren in den 11 Jahren den Pocken erlegen.

Anhangsweise werden aus der Londoner Epidemie von 1881 nachstehende interessante Zahlen über den Einfluß der Impfung auf die damalige Pockensterblichkeit mitgetheilt, wobei jedoch nur die gestorbenen Kinder unter 10 Jahren berücksichtigt sind, weil damals seit 10 Jahren die obligatorische Impfung energischer als früher gehandhabt war und sich statistisch feststellen ließ, ein wie großer Theil der im letzten Dezennium geborenen Kinder geimpft war.

Unter 907 im Jahre 1881 an den Pocken verstorbenen Kindern unter 10 Jahren befanden sich 782 ungeimpfte und 125 geimpfte Kinder. Die Bevölkerung unter zehn Jahren belief sich damals auf 916784 Kinder, von denen nach der Berechnung des Dr. Stevens rund 55000 ungeimpft und 861000 geimpft waren.*) Hiernach war also die Pockensterblichkeit unter den Ungeimpften eine hundertfach höhere, als unter den Geimpften, denn von ersteren starben 142 pro mille, von den geimpften Kindern nur 0,14 pro mille an den Pocken.

Indessen auch diese relativ niedrige Sterblichkeitsziffer der Geimpften entspricht nach dem Berichte nicht dem wirklichen Werthe sorgsamer Schutzimpfungen. Es wird nachdrücklichst hervorgehoben, daß man in London Impfungen sehr verschiedenen Werthes unterscheiden müsse. Die Zahl der 125 nach angeblich stattgehabter Impfung gestorbenen Kinder reduzirt sich seinen Nachforschungen zufolge auf 117, wenn man die erfolglos geimpften Kinder in Abzug bringt. Von diesen 117 gestorbenen Kindern waren 82 von Privatärzten und 35 in öffentlichen Impfinstituten geimpft, während die Gesammtzahl der überhaupt privatim geimpften Kinder nur 47 % aller Vaccinirten betrug. Die Mortalitätsziffer nach Privatimpfungen ist also, trotzdem diese Kinder gerade der wohlhabenden Bevölkerung angehören und daher in Erkrankungsfällen gewiß bessere Pflege genießen, doch sehr erheblich höher, als nach den öffentlichen Impfungen. Nur zum Theil wird dieser geringere Schutz, den hiernach offenbar die Privatimpfungen gewähren, darauf zurückgeführt, daß bei denselben seltener frische Lymphe, sondern mehr conservirte Lymphe verwendet wird, hauptsächlich macht der Berichterstatter den privaten Impfärzten den Vorwurf vielfach nachlässiger Ausführung der Impfung und behauptet z. B., daß sie den Müttern zu Gefallen nicht selten nur einen einzigen Impfstich machten. Den fast absolut sicheren Schutz, den eine Impfung im öffentlichen Impfinstitut für das erste Lebensdezennium giebt, deduzirt Dr. Stevens weiterhin durch folgende Zahlenangaben:

Unter rund 430000 auf öffentliche Kosten geimpften Kindern bis zu 10 Jahren starben im Jahre 1881, wie erwähnt, 35 an den Pocken, hiervon zieht er 12 ab, deren Impfung erst nach stattgehabter Pockeninfektion geschah, es bleiben also nur

*) Die Zahl der Ungeimpften ist muthmaßlich zu hoch gegriffen. Die Prozentzahl der betr. Todesfälle also zu niedrig, doch wollte Dr. St. absichtlich jeden Schein der Uebertreibung vermeiden.

23 rechtzeitig geimpfte und gestorbene Kinder übrig; von diesen war nach seinen Forschungen etwa die Hälfte schon anderweitig krank gewesen, ehe die Pocken ausbrachen, eine andere Hälfte hatte nur undeutliche Impfnarben an den Armen gehabt, was auf ein unvollkommenes Impfresultat schließen läßt, kurz, nur ein einziges Kind fand er, von dem er sagen konnte, es sei nach allen amtlichen Vorschriften mit gutem Erfolge geimpft und trotzdem an den Pocken, die es bei voller Gesundheit acquirirt habe, gestorben.

Das Impfergebniß in England war nach den Berichten der Impfärzte für das Jahr 1882 folgendes:

Es sind in London 6,6 %, im übrigen England 4,5 % der impfpflichtigen Kinder des 1882er Jahrgangs ungeimpft geblieben, eine Zahl, die in London den Durchschnitt der letzten Jahre nicht erreicht, im übrigen England den bisherigen Durchschnitt übertrifft. In den 10 Jahren von 1872—1881 waren in London 7,68 %, im übrigen England 4,23 % der impfpflichtigen Kinder ungeimpft geblieben.

Das Gesammtergebniß des Impfgeschäfts für das Jahr 1882 ist folgendes:

	Geburten	Erfolgreich geimpft wurden	Unempfänglich blieben für die Impfung *)	Die Pocken hatten überstanden	Gestorben waren vor der Impfung	Die Impfung wurde verschoben bei	Bleiben übrig	Prozentzahl der in den Listen verbleibenden Kinder
In London .	133 365	112 863	320	15	11 416	896	7 855	6,6
Im übrigen England u. Wales . . .	755 717	650 662	673	30	70 082	6 702	27 568	4,5

Die unentgeltliche Impfung auf Staatskosten wurde in 1099 Impfdistrikten unter Kontrole der amtlichen Medizinalinspektoren ausgeführt. Humanisirte Lymphe ist Seitens des National-Impf-Etablissements an 9677, animale Lymphe an 1770 Bewerber gesandt.

Der Erfolg der Impfungen mit Kälberlymphe war bei Kindern so gut, wie er irgend verlangt werden kann; von den im amtlichen Thierimpfinstitut thätigen Aerzten hatte bei vollständig frischer Lymphe der eine 985 ‰, der andere gar 991 ‰ Schnitterfolge. Im Ganzen wurden auf den amtlichen Stationen 99 % individuelle Erfolge mit animaler und humanisirter Lymphe erzielt.

Sehr viel weniger befriedigend waren die Impferfolge bei der Armee, wo nur konservirte Lymphe zur Verwendung kam; selbst bei solchen Rekruten, die nie vorher geimpft waren, sind nicht weniger, als 26 % Mißerfolge und 34 % unvollkommene Erfolge (mit modifizirten Pusteln) zu verzeichnen gewesen, so daß in der Armee nur 40 % vollkommen befriedigende Impfresultate bei Erstimpfungen erzielt sind.

Die Gefahren der Impfung in England werden in dem Berichte einer kurzen Besprechung unterzogen, und wird erwähnt, daß nach dem letzten Jahresberichte des Registral General 55 Kinder (darunter 51 unter einem Jahre) als in Folge der Impfung verstorben aufgeführt sind, zweifellos die meisten an Erysipelas, was zu erhöhter Sorgfalt bei der Impfung und Reinlichkeit der Lanzetten auffordert. Im selben Jahresberichte sind, was als Vergleichsziffer angeführt sein mag, 974 Kinder unter einem Jahr als „in den Betten erstickt" aufgeführt und 5 Kinder „in Folge der Beschneidung verstorben".

*) Als unempfänglich werden in England diejenigen Kinder bezeichnet, welche mindestens 3 Mal erfolglos geimpft sind.

Als erfolgreich wird in England (gemäß der Instruktion vom 29. Juli 1871) diejenige Impfung registrirt, nach der sich ein normales Vaccinebläschen entwickelt hat. Ist dieser Erfolg nicht erreicht, wird das Kind sofort wieder geimpft. (Vaccination Act 1867. XVII.)

Die Erstimpfung soll in der Regel durch gesonderte Stiche (punctures) in der Art geschehen, daß mindestens 4 gesonderte Bläschen von guter Größe sich entwickeln können.

Epidemien in Italien.

Die „Gazetta ufficiale del Regno d'Italia" bringt in den Nummern 77, 106 und 149 des Jahrganges 1886 für die Monate Januar, Februar und März Zusammenstellungen über die in Italien herrschenden Epidemien von Pocken, Masern, Scharlach und Diphtherie. (Vgl. Veröffentl. 1885 II. S. 196 und S. 217, sowie 1886 S. 185 und speziell über Pocken in Messina Veröffentl. 1886 S. 372.) Auch diesmal sind die Zahlen nicht erschöpfend, da aus verschiedenen Provinzen Nachrichten überhaupt fehlen, oder solche nur unvollständig eingegangen waren.

Es erkrankten nach dem Berichte an den genannten vier Infektionskrankheiten im Ganzen im Januar 10 500 Personen (von denen 2477 starben), im Februar 9159 (2151), im März 8406 (2223).

Die Erkrankungen resp. Todesfälle, nach den einzelnen Krankheiten geordnet, sind aus folgender Tabelle zu erkennen:

1886	Pocken inkl. Variolois	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup
Jan.	3298 (619)	3003 (410)	1322 (233)	2877 (1215)
Febr.	2577 (326)	3347 (555)	844 (195)	2391 (1075)
März	2652 (289)	2332 (609)	860 (193)	2562 (1132)
Sa.	8527 (1234)	8682 (1574)	3026 (621)	7830 (3422)

Die Zahlen der Erkrankungen (resp. Todesfälle) an Pocken inkl. Variolois sind wesentlich höher als in den gleichen Monaten des Jahres 1885. Im Dezember 1885 waren allerdings schon 2690 (410) Fälle aufgeführt; doch von den übrigen Monaten d. J. 1885 war nur im Juni die Höhe auf 2535 (142) gekommen, während sonst die Zahlen der Erkrankungen um 2000 schwankten, im August sogar auf 1380 gefallen waren. Die Vertheilung der Erkrankungen auf die einzelnen Regionen im Jahre 1886 ist sehr verschieden.

Während z. B. Sardinien beinahe ganz von Pocken verschont geblieben ist, wie auch schon im

Jahre vorher, in Piemont und Marken nur sehr wenige Erkrankungen vorgekommen sind, haben die Pocken in der Lombardei, in Apulien, in Campanien und in Ligurien viele Opfer gefordert. In Sizilien ließ die Epidemie rasch nach, indem die 313 (81) Fälle des Januar im Februar auf 100 (24) und im März auf 24 (2) herabsanken. In Latium nahmen dieselben nach dem 2. Quartal hin an Menge zu: Januar 83 (17), Februar 133 (12), März 185 (17). Desgleichen in Toskana 138 (6), 175 (5), 256 (9). In Venetien schwankten die Zahlen beträchtlich: Januar 304 (40), Februar 109 (14), März 235 (31). Ebenso in Calabrien: Januar 394 (83), Februar 102 (42), März 344 (40).

Die Masern sind in der Lombardei sehr heftig aufgetreten und von Monat zu Monat im Zunehmen begriffen: Januar 410 (177), Februar 680 (166), März 1342 (185). In Venetien, Campanien und Sizilien, woselbst die Masern noch im Januar ziemlich hohe Ziffern forderten, nahmen dieselben beträchtlich ab.

Januar: 527 (17), 542 (66) und 497 (29),
Februar: 673 (35), 239 (125) und 240 (49),
März: 106 (56), 146 (92) und 158 (93).

Von Sardinien und Calabrien sind gar keine Erkrankungen gemeldet; in den Abruzzen, in Umbrien und Marken kamen nur sehr wenige Fälle vor. In Piemont war eine merkwürdige Steigerung der Masernepidemie im Monat Februar; Januar 19 (18), Februar 597 (57), März 17 (36).

Scharlach herrschte, wie schon vorher, auch im vorliegenden Quartal stark in Apulien: Januar 313 (66), Februar 297 (35) und März 299 (53). Mittelzahlen finden wir in Lombardei, Toskana, Abruzzen; niedere Zahlen in Piemont, Campanien, Marken. Ganz vereinzelt kamen die Masern in Umbrien, Latium; gar nicht in Sardinien vor. In Venetien fiel die Epidemie rasch ab: 133 (13), 33 (5), 3 (8). Aehnlich in Sizilien 108 (15), 28 (30), 20 (10).

Diphtherie inkl. Croup ist ganz vereinzelt in Sardinien vorgekommen; mit wenigen Erkrankungen sind Marken, Abruzzen, Latium und Ligurien verzeichnet. Dagegen wüthete die Epidemie außerordentlich stark in Apulien 797 (381), 673 (305), 640 (315), etwas weniger heftig in Sizilien und Piemont. In Toskana nahmen die Erkrankungen zu: 190 (53), 251 (57), 265 (68).

Tollwuth in den Niederlanden. Nach einer den Zeitraum von 1869 bis 1884 umfassenden Zusammenstellung der Fälle von Tollwuth beim Menschen in den Niederlanden sind während dieser 15 Jahre 22 Sterbefälle an Tollwuth daselbst konstatirt, davon 11 in den Städten und ebensoviele auf dem platten Lande. Es waren betroffen 12 Männer, 4 Frauen und 6 Kinder; auf die Provinz Nordholland entfielen 8 Sterbefälle, auf Nordbrabant 4, Gelderland 3, Groningen und Overyssel je 2, Südholland, Seeland und Friesland je 1 Fall. In den Jahren 1878 und 1880 bis 1884 ist kein Todesfall an Tollwuth bei Menschen festgestellt. — Bemerkenswerth erscheint ein aus Helvoirt (Nordbrabant) mitgetheilter Fall. Daselbst wurde im Januar 1876 eine Frau von einem tollen Hunde gebissen und am 10. Februar von einem gesunden Kinde entbunden. Sie nährte das Kind selbst, bis sich am 1. Mai die ersten Symptome der Wuthkrankheit zeigten, der sie in 8 Tagen erlag; das Kind ist gesund geblieben. (Weekblad van het Nederlandsch Tijdschrift voor Geneeskunde No. 27. 1886.)

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 179, 181, 182 v. 2., 4. u. 5. August.)

Oesterreich-Ungarn. Mittelst Verfügung vom 16. Juli 1886 hat das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel die ärztliche Untersuchung für Provenienzen aus den Französischen Häfen des Mittelmeers, aus Gibraltar und aus Algier aufgehoben.

— Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist in Folge vollständigen Erlöschens der Cholera in Südfrankreich, Algier und Gibraltar die für diese Provenienzen bisher bestandene ärztliche Untersuchung (Veröffentl. 1885, II. S. 217 u. 258) aufgehoben worden.

— Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau 2c. hat durch Verfügung vom 27. Juli 1886 die fünftägige Quarantäne für Provenienzen aus Ostindien aufgehoben und dafür eine ärztliche Untersuchung angeordnet.

Das Königlich Ungarische Handels-Ministerium hat mittelst Verfügung vom 22. Juli 1886 angeordnet, daß allen von Fiume abgehenden Passagierschiffen, welche seit dem 1. Juli d. J. einer strengen ärztlichen Untersuchung unterliegen, eine Bescheinigung über das Ergebniß der stattgehabten Untersuchung zu verabfolgen ist. —

Frankreich. Durch Erlaß des Präsidenten der Französischen Republik vom 19. Juli 1886 ist die Einfuhr von Lumpen, schmutziger Wäsche und von Bettzeug, wie Matratzen, Bettdecken, u. s. w. über die italienische Grenze nach Frankreich bis auf Weiteres verboten worden. —

Großbritannien. Durch Bekanntmachung der Lokal-Regierung zu Malta vom 15. Juli 1886 sind folgende Bestimmungen getroffen:

1. Aus österreichisch-ungarischen Häfen ankommende Schiffe dürfen in den Hafen von Malta nicht einlaufen.

2. Die Einfuhr leicht giftfangender Waaren aus den am Adriatischen Meere liegenden österreichisch-ungarischen Provinzen wird untersagt.

3. Passagieren, welche aus Italien oder Sizilien ankommen, sowie denjenigen, welche sich in Alexandria, Suez und Port Saïd eingeschifft haben, wird die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie mit britischen Konsularzeugnissen versehen sind, aus welchen sich ergiebt, daß die Reisenden während der letzten 21 Tage vor dem Tage ihrer Einschiffung in keiner der am Adriatischen Meere belegenen österreichisch-ungarischen Provinzen gewohnt, bezw. sich aufgehalten haben. —

Portugal. Durch eine unterm 27. Juli 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen Oesterreich-Ungarns am Adriatischen Meere für cholerabehaftet erklärt worden. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 12. Juli 1886 ist für Provenienzen aus Fiume eine 24stündige medizinalpolizeiliche Beobachtung in sämmtlichen Häfen der Regentschaft vorgeschrieben worden.

— Durch Ministerialbeschluß vom 21. Juli 1886 ist für Provenienzen aus Triest eine fünftägige Quarantäne in sämmtlichen Häfen der Regentschaft vorgeschrieben worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Betreffs der auf Seite 444 gemeldeten Einschleppung der Lungenseuche in die belgische Provinz Westflandern aus den Niederlanden ist, wie nachträglich mitgetheilt wird, nicht erwiesen, daß die Einschleppung erst in neuester Zeit stattgefunden hat.

In dem während des Jahres 1884 von der Lungenseuche vorzugsweise befallenen thierärztlichen Distrikte Eghezée der Provinz Namur ist seit Jahr und Tag diese Seuche gänzlich erloschen. Die letzten Krankheitsfälle sind im ersten Vierteljahre von 1885 konstatirt.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königlich Preußischen Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. Prüfung und Festsetzung der aus der Staatskasse zu berichtigenden Arznei-Rechnungen.

Vom 11. Mai 1886.

Seitens mehrerer Regierungs-Präsidien ist darüber Klage geführt, daß der Umfang der aus der Staatskasse zu berichtigenden und nach Maßgabe der Regierungs-Instruktion vom 26. Dezember 1808, sowie der Ministerial-Erlasse vom 7. September 1823 und 13. Januar 1824 von dem Regierungs-Medizinal-athe zu prüfenden und festzusetzenden Arzneirechnungen in letzter Zeit, namentlich nach der Verstaatlichung verschiedener Eisenbahnen, in einer für die übrigen dienstlichen Obliegenheiten dieses Beamten äußerst bedenklichen Weise zugenommen hat, und demgemäß der Antrag gestellt worden, demselben zur Bewältigung der ihm durch die qu. Revisionen erwachsenden Geschäfte in der Person eines zuverlässigen, entsprechend zu remunerirenden Apothekers einen technischen Beirath zur Seite zu geben.

Eine in diesem Sinne getroffene Anordnung würde allerdings dem beregten, nach den diesseits angestellten Ermittelungen in der That vorhandenen Uebelstande Abhilfe schaffen, andererseits aber, was im dienstlichen Interesse nicht für zweckgemäß erachtet werden kann, den Regierungs-Medizinalrath dem qu. Revisionsgeschäfte gänzlich entfremden und, abgesehen hiervon, wegen der damit verbundenen, verhältnißmäßig nicht unerheblichen Kosten nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn sich nach den bisherigen Ergebnissen dieser Revisionen ein erheblicher Nutzen für die Staatskasse herausgestellt hätte und die in mehreren Bezirken zweifellos vorhandene Ueberbürdung des Regierungs-Medizinalraths durch dieses Geschäft in keiner anderen Weise, als durch die beantragte Uebertragung der Revision auf einen Apotheker vermieden werden könnte.

Wie die in Verfolg des obigen Antrages gepflogenen Verhandlungen mit den zumeist betheiligten Herren Ressortministern ergeben haben, ist jedoch beides nicht der Fall: Es haben die qu. Revisionen vielmehr, trotzdem sie sich nach dem bisher üblichen Verfahren auf jedes einzelne Rezept erstreckten, gleichwohl keine oder doch so geringe Preisabsetzungen zu Gunsten der Staatskasse zur Folge gehabt, daß diese Beträge zu den durch die Zuziehung eines aus der Staatskasse zu remunerirenden Apothekers in keinem Verhältnisse stehen würden, und in Betreff des zweiten Punktes stimmen die Herren Ressortminister darin überein, daß die geschäftliche Kontrolle und das fiskalische Interesse auch dann in ausreichender Weise gewahrt sein würde, wenn Seitens des Regierungs-Medizinalraths nicht mehr, wie bisher, ein jedes Rezept der Nachtaxation unterworfen wird, sondern nur noch Stichproben entnommen werden.

Unter diesen Umständen kann ich es nicht für angemessen erachten, die bisher von dem Regierungs-Medizinalrathe bewirkte technische Prüfung der hier in Betracht kommenden Arzneirechnungen künftighin einem aus der Staatskasse zu remunerirenden Apotheker zu übertragen, will es jedoch gestatten, daß diese Prüfung fortan durch die Vornahme von Stichproben ausgeübt werden darf.

In Vertretung:
Lucanus.

An
sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten der Kreis-Ordnungs-Provinzen incl. Sigmaringen, den Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin und die Königlichen Regierungen der übrigen Provinzen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preußischen Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, das Geheimmittel-Unwesen betreffend.

Vom 10. April 1886.

Zur Unterdrückung des immer mehr um sich greifenden Geheimmittel-Unwesens läßt das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin dergleichen Mittel durch Sachverständige in Betreff der Bestandtheile untersuchen und bezüglich ihres Preises prüfen, auch erforderlichen Falles Ermittelungen über das Vorleben des Verfertigers derselben anstellen. Je nach dem Ausfall der Untersuchung und der Preiskontrolle erfolgt alsdann entweder die Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung auf Grund des § 367 Ziffer 3 des Strafgesetzbuchs und, im Falle der Strafantrag Erfolg gehabt hat, eine entsprechende Bekanntmachung, oder es wird die Zusammensetzung des Mittels, sein wirklicher Werth und die Bedeutung resp. Unwirksamkeit seiner Heilkraft, sowie unter Umständen auch das Vorleben des Verfertigers bezw. des Verkäufers veröffentlicht und vor dem Ankauf des Mittels gewarnt.

Diese Maßnahmen, insbesondere die Belehrungen und Warnungen des Publikums haben für Berlin selbst ein recht günstiges Ergebniß geliefert, andererseits aber zur Folge gehabt, daß die hier stark kontrollirten Geheimmittelverfertiger bezw. deren Agenten den Vertrieb ihrer Mittel außerhalb Berlins in die Provinzen verlegen und daselbst das Publikum auszubeuten versuchen.

Um diesem unlauteren, die öffentliche Wohlfahrt schädigenden Treiben mit Erfolg auch außerhalb Berlins entgegenzutreten, erscheint es daher zweckmäßig, daß auch in dem dortigen Bezirke die diesbezüglichen Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, welche stets im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam abgedruckt werden, zunächst aber die in Abschrift beigefügten, durch das dortige Amtsblatt und die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäß ergebenst, hiernach das Erforderliche zu veranlassen und über den Erfolg der qu. Maßnahme seiner Zeit Bericht zu erstatten.

v. Goßler.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn . . . . .
Hochwohlgeboren
zu

Ausschnitt aus Nr. 22 (Haupt-Blatt) der Zeitung „Die Post".
Berlin, den 23. Januar 1885.
Verantwortlich als Redakteur: Dr. R. Dietze.

†† Geheimmittel-Schwindel.

Unter dem Namen „Swagatin-Zahnschmerz-Paste" wird durch eine in sieben verschiedenen Sprachen gedruckte Gebrauchsanweisung ein Mittel angepriesen, welches, bei hohlen Zähnen angewandt, jeden Schmerz sofort und für immer beseitigen soll. Ein von einem Holzbüchschen umkleidetes Gläschen mit diesem Präparat, welches zum Ladenpreise

von 60 Pf. auf polizeiliche Veranlassung in dem Droguen-Geschäft von Schwarzlose Söhne, Markgrafenstraße 29, hier angekauft worden ist, enthielt, wie die chemische Untersuchung ergeben hat, „entwässerten Borax" in einer Quantität, deren Werth noch nicht einen halben Pfennig beträgt. Im Interesse und zur Warnung des Publikums sind wir in den Stand gesetzt, diese Thatsache zu veröffentlichen.

Ausschnitt aus „Intelligenz-Blatt" vom 7. Mai 1885, Nr. 105.

Bekanntmachung.

Die amtlich veranlaßte sachverständige Untersuchung der beiden Geheimmittel, welche der Kellner Max Falkenberg hierselbst, Rosenthalerstraße Nr. 62 wohnhaft, gegen Trunksucht in der Tagespresse empfiehlt und in zwei ungleich großen Blechbüchsen zum Preise von zusammen 10 Mark verkauft, hat ergeben, daß die größere Büchse 313 Gramm Enzianwurzelpulver, die kleinere Büchse 18 Gramm Calmuswurzelpulver enthält, und daß der Werth der Mittel nicht 10 Mark, sondern nur 61 Pfennige (52 Pfennige Enzianwurzelpulver und 9 Pfennige Calmuswurzelpulver) beträgt. Da die beiden oben bezeichneten Mittel keinerlei Heilkraft gegen Trunksucht besitzen, so wird solches zur Warnung des Publikums hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
(gez.) v. Madai.

Ausschnitt aus „Intelligenz-Blatt" vom 27. Mai 1885, Nr. 120.

Bekanntmachung.

In der Tagespresse wird gegenwärtig unter dem Namen „Homeriana-Thee" ein angeblich gegen Lungen-, Halsleiden und Asthma wirksames Geheimmittel angepriesen, welches von dem Agenten A. Wolffsky, Alte Jakobstraße 93 hierselbst wohnhaft, in Päckchen mit 65 Gramm Inhalt bei einem Werthe von 5 bis 6 Pfennigen für den Preis von 1,20 Mark verkauft wird und nach dem Ergebniß der amtlich veranlaßten sachverständigen Untersuchung lediglich aus Vogelknöterich besteht, wie er auf allen Wegen und namentlich auch oft in wenig verkehrsreichen städtischen Straßen zwischen den Pflastersteinen wächst.

Eine spezifische Heilwirkung hat das oben genannte Kraut nicht.

Solches wird hierdurch zur Warnung für das Publikum zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 22. Mai 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung (gez.) Friedheim.

Ausschnitt aus Nr. 205 des „Berliner Intelligenz-Blatts" vom 3. September 1885.

Bekanntmachung.

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Richard Mohrmann, Hausvoigtei-Platz Nr. 8a, unter der Bezeichnung „Zahn-Renovator" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe als pfeffermünzölhaltige, mäßig starke Salzsäure zu erachten ist.

Dieses Mittel ist nicht geeignet, die Zähne zu erhalten, sondern zerstört dieselben.

Zur Warnung für das Publikum wird Vorstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 31. August 1885.

Königliches Polizei-Präsidium.
In Vertretung (gez.) Friedheim.

Die Wasserwerke der Stadt Berlin zu Tegel und Charlottenburg.

Dem Antrage des Magistrats entsprechend bewilligte die Berliner Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung vom 8. April d. J. behufs Fertigstellung der Erweiterungsbauten der städtischen Wasserwerke für die Anlagen in Tegel die Summe von 1 009 000 Mark, für die Anlagen in Charlottenburg die Summe von 271 930 Mark, im Ganzen 1 280 930 Mark aus der für die Wasserwerke bestimmten Stadt-Anleihe. Die mit diesen Mitteln auszuführenden Anlagen bestehen in 4 Filterbassins, 2 Fördermaschinen, 3 Dampfkesseln und 1 Materialienschuppen für Tegel, in 2 Fördermaschinen und 3 Dampfkesseln für Charlottenburg. Mit der Herstellung dieser Anlagen werden sämmtliche Bauten, welche in Tegel und Charlottenburg zur Entnahme von Wasser bis zur Grenze der zulässigen Inanspruchnahme des Wasserbeckens des Havelstroms oberhalb Spandau erforderlich sind, zum Abschluß gebracht sein.

Aus dem zur Motivirung der obigen Forderungen erstatteten Berichte des Direktors der städtischen Wasserwerke (Communal-Blatt d. Haupt- und Residenzstadt Berlin 1886 Nr. 15) werden folgende Daten von allgemeinerem Interesse entnommen:

Das Personal der Bauleitung, seit März 1882 bei dem Bau der zehn Stück und dann bei dem Bau der sieben Stück überwölbten Filterbassins thätig, hat während der drei und ein halbjährigen Praxis bei diesen nicht häufig vorkommenden Bauten eine für die gute Ausführung derselben nicht gering zu schätzende Einsicht und Erfahrung erlangt und gesammelt.

Unter diesen Umständen liegt es im Interesse der Stadt, daß der Bau der restirenden Filter und Maschinen vor der gänzlichen Vollendung der noch im Bau befindlichen Anlagen in Angriff genommen und fortgesetzt wird, damit

a) die provisorischen Anlagen weder abgebrochen und beseitigt noch durch Stillstand, wenn auch nur für kurze Zeit, dem Verfall und der Verderbniß ausgesetzt zu werden brauchen,
b) das erfahrene Baupersonal nicht andere Beschäftigung suchen und zum Nachtheil der Ausführung später ein neues unerfahrenes Personal eingearbeitet werden muß und
c) daß die geschickten Arbeiter, Vorarbeiter und Aufseher der Bau-Unternehmer nicht ebenfalls entlassen werden, später ein ganz unerfahrenes, nicht anzulernendes Personal die Arbeit wieder aufnehmen muß.

Wenn die Nichtunterbrechung des Baues vom technischen Standpunkte betrachtet, aus obigen Gründen als zweckmäßig erachtet werden muß, so ist sie vom Standpunkte des Betriebes aus fast als eine Nothwendigkeit zu bezeichnen und zwar wegen folgender Gründe:

Tegel und Charlottenburg haben nach dem ersten Jahre ihres Betriebes dauernd 42 000 cbm Wasser pro 24 Stunden nach Berlin geliefert, also alles geleistet, was den Anlagen zu leisten gestattet werden kann.

Im Juni 1885 hat Berlin an einigen Tagen 124 272 cbm Wasser in 24 Stunden verbraucht, so daß also Stralau 82 272 cbm hat liefern müssen. Für die Dauer kann aber die Station Stralau ein größeres Wasserquantum als 65 000 cbm pro 24 Stunden nicht fördern.

Es ist dies nur dadurch möglich gewesen, daß diese Station ihre Reserve erschöpft und den Betrieb ohne Rücksicht auf die Qualität des Wassers, auf Kohlen-Ersparniß und Raucherzeugung geführt hat.

Sie hat ihre wirkliche Leistungsfähigkeit um 17 000 cbm in 24 Stunden überschritten.

Hierbei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß auf Antrag der Direktion der Wasserwerke eine theilweise Beschränkung des Wasserverbrauchs für öffentliche Zwecke eingetreten war.

Wenn im Juni 1886 die im Bau begriffenen Anlagen dem Betriebe übergeben worden sind, so wird die Leistungsfähigkeit der Tegel-Charlottenburger Anlagen um 22 000 cbm pro 24 Stunden erhöht werden. Wenn alsdann in den Sommermonaten des Jahres 1886 kein größerer Wasserverbrauch zu erwarten stände, als der vom Juni 1885, eine Annahme, welche schwerlich zutreffen wird, so würden von der reellen Leistungefähigkeit der Gesammt-Anlagen, also von (65 000 + 42 000 + 22 000 =) 129 000 cbm Wasser in 24 Stunden, doch nur (129 000 — 124 272 =) 4728 cbm Wasser pro 24 Stunden nicht in Anspruch genommen werden. Die Erbauung der vier restirenden Filter in Tegel kann aber erfahrungsmäßig in weniger als zwei Bauperioden, also vor Ablauf von zwei Jahren nicht bewirkt werden.

Wenn auch der Bau wirklich im Jahre 1886 begonnen wird, so kann die Vollendung doch erst im Jahre 1888 erfolgen und zwar zu dem Termine, wo die volle reelle Lei-

stungsfähigkeit der im Jahre 1887 im Betriebe stehenden gesammten Anlagen voraussichtlich erreicht, aller Wahrscheinlichkeit nach sogar überschritten worden ist.

Schon aus diesem Grunde allein dürfte es erforderlich sein, die restirenden Anlagen des Projektes vom Jahre 1874 sogleich in Angriff zu nehmen, um eine Wiederkehr des sehr kritischen Zustandes, in welchem die städtischen Wasserwerke sich in den Jahren 1884 und 1885 befunden haben, zu vermeiden.

Die Bauzeichnungen und die spezifizirten Anschläge für diese Bauten erlaube ich mir daher mit folgender Erläuterung hierbei ergebenst vorzulegen.

Nach dem Entwurf vom April 1882 sollten von den in Vorschlag gebrachten elf Stück Filterbassins acht Stück überwölbt und drei Stück offen sein. Die für die Ausführung der ersten Hälfte inklusive der Reserve vorgesehenen sieben Stück überwölbten Filterbassins sind fertiggestellt worden.

Es würden also, wenn bei dem Entwurf vom April 1882 stehen geblieben wird, von den vier restirenden Filterbassins ein Stück mit Bedachung und drei Stück ohne Ueberdachung noch herzustellen sein.

Die klimatischen Verhältnisse Berlins, das Verhältniß der Prozentsätze der überdeckten und nicht überdeckten Sandflächen zu der Gesammt-Sandfläche aller Filterbassins der städtischen Wasserwerke und die Vorgänge im Wasser während der Dauer des Prozesses der Filtration, wie solche durch die mikroskopisch-bakteriologischen Untersuchungen des Reichs-Gesundheitsamtes klar dargelegt worden sind, lassen es aber als unmöglich erforderlich erscheinen, von dem Entwurf des Jahres 1882 abzuweichen und die vier neu zu erbauenden Filterbassins sämmtlich überdeckt auszuführen.

Das Verhältniß des Wasserverbrauches der Stadt in den Wintermonaten Dezember, Januar, Februar zu dem Wasserverbrauch in den Sommermonaten Juni, Juli, August kann in abgerundeten Durchschnittszahlen wie $6{,}9$ zu $9{,}7$ angenommen werden.

Vorausgesetzt, daß die Reinigung der Sandfilter unbehindert durch Temperatur-Verhältnisse Sommer und Winter gleichmäßig vor sich gehen kann — eine Voraussetzung, welche für das Klima Berlins mit Bezug auf überwölbte, mit Erde überdeckte Filterbassins durch Erfahrung begründet ist — werden demnach $\frac{6{,}9}{9{,}7}$ der Filterfläche, welche für den Sommerbetrieb erforderlich sind, für den Winterbetrieb ausreichen.

Nach völliger Vollendung der in diesem Berichte in Aussicht genommenen und empfohlenen Anlagen, werden die städtischen Wasserwerke in Tegel . . . . . 22 000 qm
und 28 000 „
im Ganzen 50 000 qm
vom Stralauer Thor . . . . . 9 600 „
beide Stationen zusammen also . . . . . 59 600 qm
überwölbte Filterfläche besitzen. Rechnet man hierzu die Fläche der unbedeckten Filter am Stralauer Thor mit . . . . . 28 285 qm
so ergiebt sich eine Gesammt-Filterfläche von 87 885 qm. Für den Winterbetrieb sind nach den obigen durch die hier gewonnenen Erfahrungen ermittelten Verhältnißzahlen $\left(\frac{87\,885 \cdot 6{,}9}{9{,}7} =\right)$ 62 516 qm Filterfläche erforderlich.

Es werden aber, vorausgesetzt, daß die vier restirenden Filterbassins überdeckt ausgeführt werden, wie oben angegeben, nur 59 600 qm überdeckte Sandfläche vorhanden sein. Hiernach besteht ein Defizit von 2916 qm überdeckter Sandfläche.

Ein solches Defizit wirkt jedenfalls weniger störend auf den Betrieb als ein Defizit von $(2596{,}9_3 + 2916 =)$ $10\,706{,}7$ qm, welches vorhanden sein würde, wenn, wie in dem Entwurf vom Jahre 1882 vorgesehen, von den vier Filtern drei als offene Bassins ausgeführt werden sollten.

Zwar könnte, wie bisher hat geschehen müssen und noch geschieht, dem Mangel an überdeckter Sandfläche, welcher im Winter durch die Unmöglichkeit der Trockenlegung und Reinigung der undurchlässig gewordenen offenen Filterbassins veranlaßt wird, dadurch abgeholfen werden, daß das Wasser mit einer größeren als der normalen Geschwindigkeit durch den Sand gedrängt wird. Diese Möglichkeit bewegt sich aber innerhalb gewisser Grenzen und vollzieht sich auf Kosten der Qualität des Filtrats.

Das Quantum kann also innerhalb der sich einstellenden Grenzen beschafft werden, aber lediglich auf Kosten der Qualität des Wassers.

Je größer die Geschwindigkeit ist, mit welcher das Wasser durch den Sand sickert, desto unvollkommener ist die Ausscheidung der im Wasser enthaltenen Keime, und nicht dies allein, es werden sogar die auf der Sandfläche der Filter bereits ausgesonderten und niedergeschlagenen Keime mit den neu hinzukommenden wegen der größeren Geschwindigkeit der Filtration durch die Sandporen hindurchgezogen und gelangen mit in das filtrirte Wasser hinein. Die einzige Ausstellung, welche das Reichs-Gesundheitsamt mit Bezug auf die Qualität des von den städtischen Wasserwerken gelieferten Wassers gemacht hat, bezog sich auf das im März 1884 entnommene Wasser. Das Reichs-Gesundheitsamt wollte wissen, wie es gekommen sei, daß das filtrirte Wasser der Stralauer Werke am 2. März cr. 1 ccm Wasser von 963 entwickelungsfähigen Keimen im unfiltrirten Wasser noch 468 entwickelungsfähige Keime enthalten habe, während in der vorhergegangenen Woche das Verhältniß der Mikro-Organismen im filtrirten und unfiltrirten Wasser 68 : 210 und 14 Tage zuvor nur 28 : 250 gewesen sei.

Auf diese Anfrage vom 7. März 1885 antwortete die Station am 10. März wie folgt:

„Die Ursachen der auffälligen Veränderung des „filtrirten Wassers hängen mit der bedenklichen Lage „zusammen, in welche das Werk vor dem Stralauer „Thore gegen Ende Februar 1884 gerathen war und „zwar dadurch, daß in Folge sehr starker Eisbildung „eine Reinigung der offenen Filterbassins nicht „möglich war. Es standen dem Betriebe schließlich „nur noch die drei bedeckten Bassins zur Verfügung, „wovon eines mit großer Hast arbeiten mußte, um „zu verhindern, daß nicht eines Tages die ganze „Filterfläche außer Funktion kam.

„In eine solche Nothlage kommt das Stralauer „Werk gewöhnlich am Ende eines strengen Winters „und es wird dann nach der Ansicht verfahren, daß „ein schlecht filtrirtes Wasser immer noch einem un„filtrirten vorzuziehen ist."

Von dieser Nothlage werden die städtischen Wasserwerke fast gänzlich befreit, wenn die restirenden vier Filterbassins in Tegel sämmtlich bedeckt ausgeführt werden.

Die spezifizirten Kostenanschläge der beigelegten Bauzeichnungen sind mit Rücksicht hierauf umgearbeitet worden.

Die Filterbassins und die Wasserhebemaschinen sind mit Bezug auf Größe und Konstruktion, genau wie die in der Ausführung begriffenen Filterbassins und die in diesem Herbst in Betrieb genommenen Maschinen gedacht und entworfen.

Der massive Materialienschuppen ist bestimmt, die Hülfsmaschinen und Bauapparate, welche bisher in provisorischen Holzschuppen unsicher aufbewahrt worden sind, aufzunehmen.

Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereins zur Pharmacopoea germanica ed. II, die dort aufgenommenen Mittel betreffend.*)

(cf. Veröff. Nr. 24 v. 16. Juni 1886. S. 366.)

(Fortsetzung und Schluß.)

Glandulae Lupuli.

Hopfendrüsen.

Die Drüsen des Fruchtstandes von Humulus Lupulus. Ein gröbliches, ungleiches, im Anfang klebendes Pulver von braungelber Farbe. Neben den Drüsen dürfen sich unter dem Mikroskope, außer einer geringen Menge von Sandkörnchen und unvermeidlicher Trümmer der Hopfenpflanze, keine Beimengungen zeigen; die beim Verbrennen zurückbleibende Asche muß weniger als 10 Prozent betragen. Erschöpft man die Hopfendrüsen mit Aether, so soll der Rückstand nicht über 30 Prozent betragen; der Aether, in gelinder Wärme abgedunstet, hinterlasse ein braunes, weiches Extrakt, welches in hohem Grade das reine Aroma des Hopfens darbiete.

Eine Reinigung der Hopfendrüsen von dem häufig übermäßig vorhandenen Sande läßt sich

*) Die Vorschläge des Deutschen Apotheker-Vereines sind durch gesperrten Druck hervorgehoben.

durch Abschlämmen der ohne Druck mit Wasser angerührten Drüsen vornehmen; dieselben sind dann ohne Beihülfe von Wärme zu trocknen.

Vor Licht geschützt nicht über ein Jahr aufzubewahren.

Glycerinum.
Glycerin.

Klare, farblose und geruchlose, süße, neutrale, syrupartige Flüssigkeit, welche in jedem Verhältnisse in Wasser, Weingeist und Aetherweingeist, nicht aber in Aether, Chloroform und fetten Oelen löslich ist. Spec. Gewicht 1,225 bis 1,235.

Mit 5 Theilen Wasser verdünnt, werde das Glycerin weder durch Schwefelwasserstoffwasser, noch durch Schwefelammonium verändert, ebenso wenig durch Silbernitrat, Baryumnitrat, Ammoniumoxalat oder Calciumchlorid getrübt.

In offener Schale bis zum Sieden erhitzt, dann angezündet, verbrenne es vollständig bis auf einen dunklen Anflug, der bei stärkerem Erhitzen verschwindet. Auf eine ammoniakalische Lösung von Silbernitrat wirke es bei gewöhnlicher Temperatur binnen einer Viertelstunde nicht reduzirend. Mit dem gleichen Volumen Natronlauge erwärmt, darf es sich weder färben, noch Ammoniak entwickeln, und mit verdünnter Schwefelsäure gelinde erwärmt, keinen unangenehmen, ranzigen Geruch geben.

Gossypium depuratum.
Gereinigte Baumwolle.

Die Haare der Samen von Gossypium herbaceum, G. arboreum und anderer Arten.

Die Baumwolle sei weiß, von Beimengungen gänzlich und von Fett fast frei.

Sie darf nicht mehr als 0,5 Prozent Asche hinterlassen, befeuchtetes Lackmuspapier nicht verändern und muß in Wasser sofort untersinken.

Hydrargyrum tannicum.
Mercurotannat.

Mattglänzende, braungrüne Schuppen, beim Zerreiben mißfarbig graugrünes Pulver liefernd, geruch- und geschmacklos. In den gewöhnlichen Lösungsmitteln unlöslich, giebt das Präparat an Wasser und noch leichter an Weingeist Tannin ab. Durch Säuren, sowie durch Alkalien wird es zersetzt, in letzterem Falle unter Abscheidung mikroskopischer Quecksilberkügelchen.

Läßt man 0,5 g der Verbindung mit 1 g Salzsäure und 5 g Weingeist unter öfterem Umschütteln einige Zeit in Berührung, wäscht das entstandene Quecksilberchlorür durch zweimaliges Aufgießen von je 200 g Wasser und Absetzenlassen aus, setzt nun 15 ccm Zehntel-Normaljodlösung zu und titrirt nach erfolgter Lösung mit Zehntel-Normalnatriumthiosulfatlösung zurück, so dürfen hierzu von letzterer nicht mehr als 5 ccm verbraucht werden, was einem Minimalgehalt von 40 Prozent Quecksilber entspricht.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,1.
Maximale Tagesgabe 0,3.

Liquor Natrii silicici.
Natronwasserglas.

Klare, farblose oder schwach gelblich gefärbte, alkalisch reagirende Flüssigkeit von 1,30 bis 1,40 spez. Gewicht, welche durch Säuren gallertartig gefällt wird. Mit Salzsäure übersättigt und zur Trockne verdampft, hinterläßt sie einen Rückstand, welcher, mit wenig Wasser übergossen, unter Hinterlassung von unlöslicher Kieselsäure, ein Filtrat giebt, von dem 1 Tropfen, am Oehre des Platindrahtes verdampft und weiter erhitzt, die Flamme intensiv gelb färbt.

1 ccm Wasserglas, in 10 ccm Wasser gelöst und mit Salzsäure angesäuert, darf dabei nicht aufbrausen und auf Zusatz von Schwefelwasserstoffwasser nicht verändert werden. Wenn gleiche Theile Wasserglas und Weingeist in einer Schale mit einander verrieben werden, so muß sich ein körniges, nicht aber ein breiiges oder schmieriges Salz in reichlicher Menge ausscheiden; die abfiltrirte Flüssigkeit darf Kurkumapapier nicht braun färben.

Liquor Plumbi subacetici.
Bleiessig.

Drei Theile rohes Bleiacetat	3
Ein Theil präparirter und durch Erhitzen von Kohlensäure befreiter Bleiglätte . .	1
Zehn Theile Wasser	10

Das Bleiacetat wird mit der Bleiglätte verrieben und mit Zusatz von 1/20 des vorgeschriebenen Wassers in einem bedeckten Gefäße im Wasserbade unter zeitweiligem Umrühren erhitzt, bis die anfänglich gelbliche Mischung zu einer gleichmäßigen weißen oder röthlich-weißen Masse zusammengeschmolzen ist. Alsdann wird das übrige Wasser allmählich zugefügt und, wenn die Schmelze ganz oder bis auf einen kleinen Rückstand zu einer trüben Flüssigkeit gelöst ist, dieselbe in einem wohl verschlossenen Gefäße zum Absetzen bei Seite gestellt und endlich filtrirt.

Klare, farblose Flüssigkeit von süßem, zusammenziehendem Geschmack und alkalischer Reaktion, mit welcher Eisenchlorid eine röthliche Mischung giebt, die sich beim Stehen in einen weißen Absatz und eine dunkelrothe Flüssigkeit scheidet, in der 50fachen Menge Wasser sich jedoch klar löst. Spez. Gewicht 1,235 bis 1,240.

Nach Zusatz von Essigsäure werde der Bleiessig durch Kaliumferrocyanat reinweiß gefällt.

Vorsichtig aufzubewahren.

Lithium carbonicum.
Lithiumcarbonat.

Weißes, beim Erhitzen schmelzendes und beim Erkalten zu einer Krystallmasse erstarrendes Pulver, welches sich in 80 Theilen kalten und 140 Theilen siedenden Wassers zu einer alkalischen Flüssigkeit löst, aber in Weingeist unlöslich ist. Salpetersäure löst dasselbe unter Aufbrausen zu einer Flüssigkeit, welche die Flamme karminroth färbt.

Die mit Hülfe von Salpetersäure bewirkte wässerige Lösung (1 = 50) darf weder durch Baryumnitrat, noch durch Silbernitrat, noch, nach Uebersättigung mit Ammoniak, durch Schwefelammonium, ebensowenig durch Ammoniumoxalat verändert werden.

0,2 g Lithiumcarbonat in 1 g (0,8 ccm) Salzsäure gelöst und zur Trockne verdampft, muß auf Zusatz von 2 g (2,4 ccm) Weingeist ohne merklichen Rückstand eine klare Flüssigkeit geben.

0,37 g des scharf getrockneten Salzes dürfen nicht weniger als 10 ccm Normalsalzsäure zur Sättigung erfordern.

Magnesia usta.
Gebrannte Magnesia.

Ein leichtes, weißes, feines, in Wasser fast unlösliches Pulver, in verdünnter Schwefelsäure zu einer Flüssigkeit löslich, welche, nach Zusatz von Ammoniumchlorid mit Ammoniak übersättigt, mit Natriumphosphat einen weißen, krystallinischen Niederschlag giebt.

0,2 g Magnesia werden mit 10 ccm Wasser zum Sieden erhitzt und nach dem Erkalten von der überstehenden Flüssigkeit 5 ccm abfiltrirt; das Filtrat darf nur schwach alkalisch reagiren und beim Verdampfen nur einen sehr geringen Rückstand hinterlassen. Die rückständige, mit Wasser gemischte Magnesia, in 5 ccm verdünnte Essigsäure gegossen, müssen eine Flüssigkeit geben, in welcher sich nach vollkommener Lösung nur wenige vereinzelte Glasbläschen zeigen. Diese Lösung werde durch Ammoniumoxalat bei kräftigem Schütteln nicht sofort verändert und durch Baryumnitrat, sowie nach Zugabe von Salpetersäure durch Silbernitrat selbst nach 2 Minuten nicht mehr als opalisirend getrübt.

0,4 g Magnesia müssen sich in 10 ccm verdünnter Salzsäure farblos lösen; diese Lösung darf durch Schwefelwasserstoffwasser in keiner Weise, nach Zugabe von überschüssigem Ammoniak durch Schwefelammonium nicht sofort verändert werden.

Es müssen jederzeit mindestens 150 g gebrannter Magnesia vorräthig sein.

Magnesium carbonicum.
Magnesiumcarbonat.

Weiße, leichte, lose zusammenhängende, leicht zerreibliche Massen oder ein lockeres, weißes Pulver, in Wasser fast unlöslich, demselben aber schwach alkalische Reaktion ertheilend. In verdünnter Schwefelsäure löst sich dasselbe unter reichlicher Kohlensäureentwickelung zu einer Flüssigkeit, welche, mit Ammoniak übersättigt, nach Zusatz von Ammoniumchlorid und wenig Natriumphosphat, einen weißen, krystallinischen Niederschlag giebt.

Das Magnesiumcarbonat gebe, mit Wasser gekocht, ein Filtrat, welches beim Verdunsten nur einen geringen Rückstand hinterläßt.

0,4 g Magnesiumcarbonat müssen sich in 5 ccm verdünnter Salzsäure farblos lösen; diese Lösung werde weder durch Schwefelwasserstoffwasser, noch, nach Uebersättigung mit Ammoniak, durch Schwefelammonium verändert.

Die mit Hülfe von überschüssiger Essigsäure bewirkte wässerige Lösung (1 = 50) darf durch Baryumnitrat oder, nach Zusatz von Salpetersäure, durch Silbernitrat nach 2 Minuten nicht mehr als opalisirend getrübt werden. Durch Ammoniumoxalat werde sie bei kräftigem Schütteln nicht sofort getrübt.

Manna.
Manna.

Der durch Einschnitte in den Stamm von Fraxinus Ornus gewonnene, freiwillig getrocknete Saft. Die stengelige Manna, Manna cannulata, bildet gerundet dreikantige oder flache, rinnenförmige, krystallinische Stücke von blaßgelblicher, innen weißer Farbe und süßem Geschmacke. Die Manna in Klumpen, Manna communis, besteht aus Körnern oder Stücken von der oben erwähnten Beschaffenheit, welche durch eine weiche, bräunliche, nicht weniger süße, doch zugleich etwas kratzend schmeckende Masse zusammengeklebt sind. 5 Theile Manna mit 100 Theilen Weingeist in einem mit Rückflußröhre versehenen Kölbchen eine halbe Stunde gekocht, geben unter Zurücklassung eines festen, nicht schmierigen, ungefähr 1 Theil betragenden Rückstandes eine Lackmus nicht verändernde Lösung, in welcher alsbald feine, nadelförmige Krystalle von Mannit in reichlicher Menge zu erscheinen beginnen. Im Wasserbade getrocknet, darf die Manna nicht über 10 Prozent verlieren, eingeäschert nicht über 4 Prozent hinterlassen.

Naphtolum. (Iso- oder β-Naphtol.)
Naphtol.

Farblose seidenglänzende Krystallblättchen oder weißes krystallinisches Pulver von schwachem, phenolartigem Geruche und brennend scharfem, aber nicht lange anhaltendem Geschmack, bei 123° schmelzend und bei 286° siedend. Das Isonaphtol löst sich in etwa 1000 Theilen kaltem und in 75 Theilen siedendem Wasser zu einer aromatisch schmeckenden Flüssigkeit, welche auf Ammoniakzusatz eine violette Fluorescenz zeigt und mit Chlorwasser eine starke weiße Trübung giebt, die durch Ammoniak wieder zum Verschwinden gebracht wird, wobei eine grüne, später braune Färbung auftritt. Eisenchlorid färbt die wässerige Lösung grünlich, dagegen wird diese weder durch Ferrosulfat, noch durch Bleiacetat verändert. In Weingeist, Aether, Benzol, Chloroform, Oelen und alkalischen Flüssigkeiten ist das Isonaphtol leicht löslich.

In 50 Theilen Ammoniakflüssigkeit muß es ohne Rückstand löslich sein und durch Salzsäure aus dieser Lösung rein weiß gefällt werden. Ferner darf seine heiß bereitete wässerige Lösung sich mit Eisenchlorid nicht violett färben. Auf Platinblech erhitzt verbrenne das Isonaphtol ohne Rückstand.

Paraldehydum.
Paraldehyd.

Klare, farblose, neutrale oder sehr schwach sauer reagirende Flüssigkeit von eigenthümlich ätherischem, jedoch nicht stechendem Geruche und brennend kühlendem Geschmacke. Sie zeigt ein specifisches Gewicht von 0,992—0,998, erstarrt bei starker Abkühlung zu einer krystallinischen, bei + 10,5° wieder schmelzenden Masse, siedet bei 123—125°, löst sich in ihrem achtfachen Gewichte Wasser und läßt sich mit Weingeist, sowie mit Aether in jedem Verhältniß mischen. Die wässerige Lösung trübt sich beim Erwärmen.

Durch starke Abkühlung festgeworden, soll der Paraldehyd erst über + 10° wieder schmelzen. Mit 10 Theilen Wasser soll er sich klar mischen, ohne später ölartige Tropfen an der Oberfläche abzuscheiden. Eine Mischung von 1 ccm Paraldehyd mit 1 ccm Weingeist darf nach Zusatz von 1 Tropfen Normalkalilösung nicht sauer reagiren.

Vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe mit der Tagesgabe zusammenfallend 5,0.

Paraffinum solidum.
Festes Paraffin.

Eine aus brennbaren Mineralien gewonnene feste, weiße, mikrokrystallinische, geruchlose Masse, welche bei einer Temperatur von 74—80° schmilzt.

Werden 3 g festes Paraffin in einem zuvor mit warmer Schwefelsäure ausgespülten Glase mit 3 ccm Schwefelsäure unter öfterem Durchschütteln 15 Minuten im Wasserbade erhitzt, so darf das Paraffin nicht verändert und die Schwefelsäure nur wenig gebräunt werden. Weingeist nehme beim Kochen mit festem Paraffin keine saure Reaction an.

Percha lamellata.
Guttaperchapapier.

Der eingetrocknete, gereinigte und sehr dünn ausgewalzte Milchsaft von Bäumen aus der Familie der Sapotaceen, vorzüglich Arten von Dichopsis, Isonandra und Payena. Das Guttaperchapapier sei rothbraun, durchscheinend, nicht klebend.

Physostigminum salicylicum.
Physostigminsalicylat.

Farblose oder schwach gelbliche Krystalle, in 150 Theilen Wasser und in 12 Theilen Weingeist löslich. Das trockne Salz hält sich längere Zeit auch im Lichte unverändert, die wässerige oder weingeistige Lösung hingegen färbt sich selbst im zerstreuten Lichte in wenigen Stunden röthlich.

Die wässerige Lösung giebt mit verdünntem Eisenchlorid eine violette Färbung und wird durch Jodlösung getrübt. Die Lösung in Schwefelsäure ist zuerst farblos, später färbt sie sich gelb. Das kleinste Splitterchen des Salzes löst sich in erwärmtem Ammoniak zu einer gelbrothen Flüssigkeit, welche beim Eindampfen im Wasserbade einen blauen oder braungrünen Rückstand hinterläßt, der in Weingeist mit blauer Farbe löslich ist; mit Essigsäure übersättigt, wird diese Flüssigkeit roth und fluorescirend. Jener Verdampfungsrückstand löst sich in einem Tröpfchen Schwefelsäure mit grüner Farbe, welche bei allmählicher Verdünnung mit Weingeist in roth übergeht und aufs Neue grün wird, wenn der Weingeist abdunstet.

Sehr vorsichtig und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,001.
Maximale Tagesgabe 0,003.

Pilocarpinum hydrochloricum.
Pilocarpinhydrochlorid.

Weiße Krystalle von schwach bitterem Geschmacke, an der Luft Feuchtigkeit anziehend, leicht löslich in Wasser oder Weingeist, wenig löslich in Aether oder Chloroform. Sie lösen sich in Schwefelsäure ohne Färbung, in rauchender Salpetersäure mit schwach grünlicher Farbe auf.

Die verdünnte wässerige Lösung (1 = 100) röthet Lackmuspapier schwach und wird durch wässerige Jodlösung (1 = 5000), Bromdampf, Quecksilberchlorid und Silbernitrat reichlich gefällt, jedoch durch Ammoniak oder durch Kaliumdichromat nicht getrübt. Natronlauge bringt nur in concentrirter Lösung eine Trübung hervor.

Vorsichtig aufzubewahren.

Maximale Einzelgabe 0,03.
Maximale Tagesgabe 0,06.

Spiritus.
Weingeist.

Farblose, klare, flüchtige, leicht entzündliche, mit wenig leuchtender Flamme brennende, neutrale Flüssigkeit von eigenthümlichem Geruche und brennendem Geschmacke.

Spez. Gewicht 0,830 bis 0,834, einem Gehalte von 91,2 bis 90 Volumprozenten oder 87,2 bis 85,6 Gewichtsprozenten Alkohol entsprechend.

Der Weingeist muß sich mit Wasser in allen Verhältnissen ohne Trübung mischen. Werden 50 g mit Zusatz von 1 g Kalilauge bis auf etwa 5 g verdunstet und der Rückstand mit verdünnter Schwefelsäure übersättigt, so darf sich kein Geruch nach Fuselöl entwickeln. Werden in einem Probirrohre gleiche Volumen Schwefelsäure und Weingeist vorsichtig übereinander geschichtet, so darf sich zwischen beiden Flüssigkeiten keine rosenrothe Zone bilden. Wenn man 10 ccm Weingeist mit 1 ccm Kaliumpermanganatlösung vermischt, so darf die rothe Flüssigkeit ihre Farbe erst nach längerer Zeit (20 Minuten) in gelb verändern. Der Weingeist darf weder durch Schwefelwasserstoffwasser, noch durch Ammoniak gefärbt werden, noch beim Verdunsten einen Rückstand lassen.

Spiritus Aetheris nitrosi.
Versüßter Salpetergeist.

Zwölf Theile Salpetersäure 12
werden mit
Vierundzwanzig Theilen Weingeist . . 24
vorsichtig überschichtet und 2 Tage, ohne umzuschütteln, bei Seite gestellt. Alsdann werde die Mischung aus einer Glasretorte der Destillation im Wasserbade unterworfen und das Destillat in einer Vorlage aufgefangen, welche
Vierundzwanzig Theile Weingeist . 24
enthält. Die Destillation werde fortgesetzt, so lange noch im Wasserbade etwas übergeht, jedoch abgebrochen, wenn in der Retorte gelbe Dämpfe auftreten sollten.

Das Destillat werde nach 24 Stunden mit gebrannter Magnesia neutralisirt und aus dem Wasserbade bei anfänglich sehr gelinder Erwärmung rektifizirt, bis 40 Theile übergegangen sind.

Klare, farblose oder gelbliche Flüssigkeit von angenehmem, ätherischem Geruche und süßlichem, brennendem Geschmacke, völlig flüchtig, mit Wasser klar mischbar. Spez. Gewicht 0,840 bis 0,850. Beim Vermischen mit einer frisch bereiteten konzentrirten Auflösung von Eisenchlorür entsteht eine schwarzbraun gefärbte Flüssigkeit.

10 g dürfen nach Zusatz von 3 Tropfen Normalkalilösung keine saure Reaktion zeigen.

Ueber einigen Kryställen von Kaliumtartrat aufzubewahren.

Spiritus formicicus.
Ameisenspiritus.
loco Spiritus Formicarum.

Eine Mischung aus
Siebenzig Theilen Weingeist 70
Sechsundzwanzig Theilen Wasser 26
und
vier Theilen Ameisensäure 4

Farblose, klare Flüssigkeit von saurer Reaktion, welche auf Zusatz von Bleiessig weiße, federartige Krystalle von Bleiformiat abscheidet und aus einer Lösung von Silbernitrat beim Erwärmen metallisches Silber fällt. Spez. Gewicht 0,894 bis 0,898.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Die Impffrage, die Schlachtfrage und die Frage der kosmetischen Mittel in der Petitions-Kommission des Deutschen Reichstags.

Wie seit Erlaß des Impfgesetzes fast regelmäßig, sind dem Reichstage auch während seiner letzten Session zahlreiche (48) Petitionen zugegangen, welche sich auf das Impfwesen beziehen. In der großen Mehrzahl derselben wurde die Aufhebung des Impfgesetzes, in fünf anderen gleichzeitig der Erlaß eines das Impfen verbietenden Gesetzes verlangt. Drei Petitionen zielten darauf hin, daß eine neue, zu gleichen Theilen aus Impffreunden und Impfgegnern bestehende Sachverständigen-Kommission berufen werde. Einige weitere Petitionen tragen besondere Wünsche vor; so wird Schadloshaltung der durch Impfen Geschädigten, Bestrafung derjenigen Personen, welche als berufene Autoritäten die Impffrage zu prüfen hatten, dabei aber die Thatsachen entstellt haben u. s. w., verlangt. Eine Abänderung des Impfgesetzes wird allein von einem Petenten erbeten. Endlich wurde der Reichstag in einer Petition ermahnt, bei der in Aussicht stehenden wiederholten Berathung der Impffrage angelegentlich darüber zu wachen, daß die Gründe von beiden Seiten vollständig zu Gehör kämen. In einer am 23. März d. J. stattfindenden Sitzung der Petitions-Kommission (Reichstags-Drucksache Nr. 313) beantragte der Referent, Abgeordneter Dr. Haarmann: „Die Kommission wolle dem Plenum des Reichstages empfehlen, zu beschließen:

über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, jedoch mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß im Anschluß an die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission im Reichsgesundheitsamte statistische Ermittelungen über den Nutzen der Schutzpockenimpfung stattgefunden haben: den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von dem Ergebniß dieser Ermittelungen, insbesondere der Bearbeitung von Urpockenlisten, dem Reichstage bis zur nächsten Session Mittheilung zu machen."

Der von einem anderen Mitgliede der Kommission gemachte Vorschlag, die Kommission möge beschließen:

1. die auf Aufhebung des Impfgesetzes gerichteten Petitionen, ebenso die Petitionen, welche eine vorläufige und sofortige Außerkraftsetzung der Zwangsvorschriften des Gesetzes verlangen, und die Petitionen, welche die Berufung einer neuen, zu gleichen Theilen aus Impffreunden und Impfgegnern zusammengesetzten Sachverständigen-Kommission erstreben, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen,
2. die Petition, welche die Tragung aller durch Impfschäden verursachten Kosten durch den Staat verlangt, dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen,

dagegen

3. über die Petitionen, resp. Theile von Petitionen, welche ein Verbot des Impfens, eine Bestrafung gewisser Vertheidiger des Impfzwanges und eine Entschädigung der Impfärzte für die durch Aufhebung des Impfgesetzes entstehenden Mindereinnahmen wollen, zur Tagesordnung überzugehen,

sowie einige weitere Anträge wurden abgelehnt und der schon erwähnte Antrag des Referenten auf Uebergang zur Tages-Ordnung angenommen, und zwar:

1. in Bezug auf die Petitionen, welche eine Aufhebung des Impfgesetzes wollen, mit 12 gegen 2 Stimmen;
2. in Bezug auf die Petition, welche eine Entschädigung der durch Impfung geschädigten Personen verlangt, mit 11 gegen 3 Stimmen;
3. in Bezug auf die Petitionen, welche eine neue Sachverständigen-Kommission, und welche eine sofortige vorläufige Außerkraftsetzung der Zwangsbestimmungen des Gesetzes wollen, mit 13 gegen 1 Stimme;
4. in Bezug auf die übrigen Petitionen einstimmig.

Ebenfalls wurde einstimmig angenommen die vom Referenten vorgeschlagene Resolution mit einem von anderer Seite beantragten Zusatz, so daß der Beschluß der Kommission lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

über die Petitionen . . . . . zur Tagesordnung überzugehen, jedoch mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Regierungskommissars, daß im Anschluß an die Verhandlungen der Sachverständigen-Kommission im Reichsgesundheitsamt statistische Ermittelungen über den Nutzen der Schutzpockenimpfung stattfinden, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, von dem Ergebniß dieser Ermittelungen, insbesondere der Bearbeitung von Urpockenlisten, ebenso über die Maßregeln, welche zur Beschaffung

untadeliger animaler Lymphe ergriffen sind, dem Reichstag bis zur nächsten Session Mittheilung zu machen.

Der Verband der Thierschutzvereine des Deutschen Reiches wandte sich, um den beim Schlachten der Thiere vorkommenden Mißständen zu steuern, durch seinen Vorstand an den Reichstag mit der Bitte, um Erlaß gesetzlicher Vorschriften, in denen angeordnet werde:

a) daß Schlachtthiere nur nach vorausgegangener Betäubung durch Blutentziehung getödtet, und
b) daß das Schlachten überhaupt durch geprüfte licensirte Personen und in allgemeinen Schlachthäusern nur durch angestellte Schlächter ausgeführt werden dürfe.

Ferner stellt die Petition es als wünschenswerth hin, daß die Schlachthäuser für jeden Unberufenen, namentlich aber unbedingt für die Jugend, während des Schlachtens durchaus geschlossen werden, weil der Anblick vom Quälen der Thiere, zu welchem in den öffentlichen Schlachthäusern Gelegenheit gegeben sei, zur Verrohung und Verhärtung des Gemüths, besonders bei der Jugend, beitrage. Der Referent, Abgeordn. v. Goldfus, sprach sich in der Sitzung der Petitionskommission vom 22. Mai d. J. (Nr. 314 der Drucksachen) dahin aus:

> die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen, ob und auf welche Weise, insbesondere durch Abänderung des Reichsstrafgesetzbuches, den in der Petition geltend gemachten Mißständen entgegenzutreten ist. —

Nicht so weit ging der Antrag eines anderen Mitgliedes dieser Kommission, welcher empfahl:

> „die Petition als ungeeignet zur Erörterung im Plenum zu erklären, da nach Auskunft der Herren Regierungskommissarien die Abänderung des § 360 des Strafgebuches für den Fall einer Revision desselben in Bezug auf die von Petenten angeregten Uebelstände in Aussicht genommen worden, die Abhilfe der Wünsche der Petenten auf Abänderung der Verwaltungsvorschriften aber Sache der Landesbehörden ist." —

In der Erwägung jedoch, daß die Lösung der Schlachtfrage bis zu einer allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs nicht wohl zu vertagen sei, da eine solche jedenfalls in recht ferner Aussicht stehe, in der weiteren Erwägung, daß man, ohne sich die speziellen Forderungen der Petition aneignen zu wollen, zunächst nur darauf Werth legen müsse, zu einer reiflichen Erörterung und Prüfung der Frage seitens der verbündeten Regierungen die Anregung zu geben, nahm die Kommission den Antrag des Referenten mit 13 gegen 2 Stimmen an.

Der Friseur Adolph Pochwadt beantragte in einer an den Reichstag gerichteten Petition, derselbe möge den Bundesrath ersuchen, für die Herbeiführung eines die Frage der kosmetischen Mittel regelnden Gesetzes Sorge zu tragen. Den Anlaß zu dieser Bitte gab der Umstand, daß Petent, welcher ein von ihm erfundenes, einen weingeistigen Auszug der Kalmuswurzel darstellendes Haarmittel Jahre lang in Görlitz verkauft hatte, in Sachsen wegen des Verkaufs eben dieses Mittels strafgerichtlich verfolgt und in den höheren Instanzen nach § 367, 3 des Strafgesetzbuchs verurtheilt worden war, weil das betreffende Produkt unter dem Tarif A der Verordnung vom 4. Januar 1875 falle. Die Petitionskommission, welche sich mit der Angelegenheit am 12. Januar d. J. (Nr. 111 der Drucksachen) beschäftigte, erkannte an, daß hier eine erhebliche Ungleichmäßigkeit in der Anwendung einer für das Reich bestehenden Vorschrift innerhalb der einzelnen Bundesstaaten vorliege, deren Beseitigung eventuell durch Erlaß einer Deklaration der Verordnung vom 4. Januar 1875 wünschenswerth sei. Es wurde ferner angeführt, daß bei allgemeiner und konsequenter Anwendung der gedachten Verordnung nach der Auffassung der sächsischen Gerichte schließlich jeder einzige spirituöse Auszug als Heilmittel anzusehen und vom Kleinhandel auszuschließen sein würde, und daß solches doch in der That nicht der ratio des Gesetzes entsprechen dürfte.

Da nun nach der Erklärung des Regierungskommissars gegenwärtig seitens der verbündeten Regierungen erwogen werde, ob die der Verordnung beigegebenen Verzeichnisse A und B einer Abänderung bedürftig seien, so glaubte die Kommission, daß zweckentsprechend bei dieser Gelegenheit auch eine deklarirende Abänderung der Verordnung und der beigefügten Verzeichnisse nach der Richtung hin in's Auge gefaßt werden könnte, inwieweit, sei es durch Feststellung des Begriffes der kosmetischen Mittel oder durch Ergänzung beziehungsweise Deklaration der im Verzeichniß A aufgeführten Zubereitungen dem Uebelstande einer ungleichmäßigen Auslegung und Anwendung bezüglich des freien Verkaufs derartiger Mittel möglichst vorzubeugen sein dürfte. Die Kommission beschloß demgemäß einstimmig:

> die Petition dem Herrn Reichskanzler als Material bei einer Revision der einschlagenden Gesetzgebung zu überweisen.

Das Plenum des Reichstages stimmte diesem Beschlusse am 11. März d. J. bei.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beiträge zur Morbiditäts-Statistik Bayerns. IV. Morbiditäts-Statistik der akuten Infektions-Krankheiten in Regensburg 1879—1883. Nach den Beobachtungen des ärztlichen Bezirks-Vereins Regensburg bearbeitet von Dr. H. Fürnrohr. München. 4°. Mit 1 Diagramm.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Herausgegeben vom Ministerium des Innern. Heft 45. Ergebnisse der berufsstatistischen Erhebung vom 5. Juni 1882. II. Theil. Gewerbestatistik, Tabellenwerk. Karlsruhe 1885. 4°.

Bericht über die Thätigkeit des städtischen Gesundheitsrathes in Aussig im Jahre 1885. Erstattet von Dr. A. Marian. Aussig. 8°. 1886.

Bericht über die Geburten und Sterbefälle in München während des Jahres 1885 im Vergleiche mit den Vorjahren. 4°.

Bericht über das Veterinärwesen im Königreich Sachsen für das Jahr 1884. Herausgegeben von der Königlichen Kommission für das Veterinärwesen. Dresden. 8°. 1885.

Bericht des Ausschusses über die Thätigkeit des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in den ersten zwölf Jahren seines Bestehens. 1873—1885. Frankfurt a. M. 1886. 8°.

Bericht über die Sanitäts-Verhältnisse und die Thätigkeit des Stadtphysikats in Prag im Jahre 1882 und 1883. Erstattet von Dr. J. Pelc. Prag. 8°.

Bericht über die Thätigkeit des Prager städtischen Gesundheitsrathes in den Jahren 1881 bis einschließlich 1884. Erstattet von den Dr. Dr. Janovsky, Popper, Pelc und Zahor. Prag. 8°.

Berichte über den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit im Großherzogthum Hessen, veröffentlicht durch das Großh. hess. Ministerium des Innern. Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Jahrgang 1877. Darmstadt. 4°. 1878.

Bollinger, O. Zur Prophylaxis der Wuthkrankheit. München. 8°. 1886. Sep.-Abdr.

Breslauer, Dr. Max. Die chemische Beschaffenheit der Luft in Brandenburg a. H. Ein Beitrag zur Kenntniß der quantitativen Zusammensetzung der atmosphärischen Luft. Berlin. 8°. 1886. Sep.-Abdr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 17. August 1886. Nr. 33.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 477. — Cholera-Nachrichten. S. 477. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 478. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 479. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 479. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 479. — Witterungs-Nachweis. S. 479. — Cholera in Italien während des Monats April. S. 480. — Die Blattern-Epidemie in Marseille. S. 480. — Tollwuth in Frankreich. S. 480. — Pestähnliche Krankheit in Packroi. S. 480. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 481. — **Stand der Thierseuchen.** Die sogenannte Milchkrankheit unter dem amerikanischen Rindvieh. S. 481. **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 481. — Sachsen-Meiningensche Verordnung, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 481. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verfügung des Königl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. Statistik der Todesfälle an Pocken. S. 482. — Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Medizinal-Ministers, betr. den Begriff „medizinische Klinik". S. 482. — Bekanntmachung des Königl. Württemb. Medizinalkollegiums, betr. Erstattung eines Begleitsberichts zu den Impfübersichten. S. 482. — Erlaß des Königl. Württemb. Ministers des Innern, betr. die Abfassung der Physikatsberichte für 1885. S. 483. — Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57—64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Brandenburg. S. 484. — Verordnung des Großh. Badischen Ministeriums des Innern, betr. die Arzneitaxe. S. 485. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. verdorbenes Fleisch. S. 485. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Verfügung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, betr. Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser. S. 486. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 486.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und epidemischem Mumps gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest 17, Prag und Rom je 5, Paris 2, Liverpool, Brüssel und Petersburg je 1 Todesfälle; ferner Breslau 5 (Variolois), Reg.-Bez. Königsberg 1, Reg.-Bez. Marienwerder 3, Wien 2, Budapest 49, London 2, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Todesfall (Königl. Charité), Kopenhagen 2 Todesfälle und 1 Erkrankung.

Epidemischer Mumps: Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen gegen 4 der Vorwoche.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Paris 28, London 13, Petersburg 10, Warschau 7 Todesfälle; ferner Berlin 31, Hamburg 16, Reg.-Bezirke Erfurt 40 und Schleswig 32, Budapest 14 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 14, Essen 7, Prag 9, Paris 22, London 35, Petersburg 15 Todesfälle; ferner Berlin 109, Hamburg 104, Nürnberg 44, Reg.-Bezirke Düsseldorf 169, Königsberg 244, Stettin 252, Trier 103, Wien 33, Budapest 40, Edinburg 41, Petersburg 28 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 7, Budapest 18, London und Petersburg je 14 Todesfälle; ferner Berlin 26, Hamburg 57, Budapest 77, Edinburg 22, Kopenhagen 18, Christiania 23, Petersburg 17 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 24, Altona 6, Hamburg 9, Budapest 12, Paris 13, London 17, Petersburg und Warschau je 8 Todesfälle; ferner Berlin 87, Hamburg 29, Nürnberg 23, Reg.-Bezirk Schleswig 115, Wien 14, Budapest 20, Kopenhagen 28, Christiania 24 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 28 Todesfälle; ferner Hamburg 63, Nürnberg 15, Kopenhagen 36 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Venetien bleibt die Zahl der täglichen Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera nach den vorliegenden amtlichen Bulletins mit geringen Schwankungen seit geraumer Zeit auf der gleichen Höhe. Von Mitternacht zu Mitternacht wurden gemeldet:

vom	30.	— 31. Juli	37 (12)
„	31. Juli	— 1. Aug.	28 (7)
„	1. Aug.	— 2. „	28 (8)
„	2. „	— 3. „	36 (14)
„	3. „	— 4. „	26 (16)
„	4. „	— 5. „	26 (8)
„	5. „	— 6. „	38 (9)

In der Stadt Venedig sind hiervon an den 6 Tagen (30. Juli bis 5. August) 25 Erkrankungen und 13 Todesfälle vorgekommen.

(Fortsetzung auf Seite 480.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

31. Woche vom 1. bis 7. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	75	1	64	39	34,8	27,0	—	—	—	1	—	6	2	37	37	32	18	—
† Altona	104 719	65	2	51	20	25,3	25,6	—	—	6	2	—	3	4	7	4	4	27	2
† Augsburg	65 476	33	2	36	17	28,6	30,0	—	—	—	1	—	4	4	8	—	—	18	1
† Barmen	103 066	78	3	37	19	18,7	23,4	1	—	—	—	—	7	5	9	5	4	14	1
† Berlin	1 315 297	859	28	749	403	29,6	27,7	14	3	24	8	1	78	38	300	189	177	270	13
† Bochum	40 774	34	—	13	5	16,6	29,9	—	—	1	—	—	—	1	1	1	1	10	—
† Braunschweig	85 169	61	1	49	29	29,9	25,9	—	—	1	—	—	6	3	23	23	12	15	1
† Bremen	117 000	73	1	43	22	19,1	20,9	—	—	—	—	—	6	10	12	8	8	15	—
† Breslau	299 405	202	12	168	75	29,2	31,9	—	—	5	4	1	19	15	39	16	15	83	2
Charlottenburg	42 372	36	—	46	22	56,5	31,9	—	2	4	1	—	3	3	9	3	3	24	—
† Chemnitz	110 808	107	—	68	36	31,9	32,3	—	—	—	2	—	2	2	4	—	—	56	2
† Danzig	114 822	94	3	62	26	28,1	27,5	1	—	4	1	—	5	—	17	14	14	33	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	27	—	15	4	15,2	20,6	—	1	—	—	—	2	1	1	—	—	10	—
Dortmund	78 435	62	5	23	7	15,2	28,0	2	—	1	—	—	4	3	4	1	—	9	—
† Dresden	245 515	167	2	148	84	31,3	25,4	2	—	1	—	—	18	11	36	23	22	75	5
† Düsseldorf	115 183	83	4	54	35	24,4	25,4	1	—	—	—	—	6	5	16	10	9	25	1
† Duisburg	47 517	38	2	24	14	26,7	27,0	1	—	—	—	—	2	—	7	6	6	13	1
† Elberfeld	106 492	75	4	42	20	20,5	24,0	2	—	1	1	—	3	3	9	3	2	23	—
† Erfurt	58 385	38	—	21	8	18,7	23,4	—	—	1	—	—	4	2	2	2	2	9	3
† Essen	65 074	54	—	36	12	28,8	28,7	7	1	—	2	1	3	5	3	—	—	14	—
† Frankfurt a. M.	154 504	99	4	39	17	13,1	19,9	—	—	—	—	—	8	3	9	4	3	17	2
† Frankfurt a. O.	54 084	42	2	33	14	31,7	27,0	—	—	—	—	—	6	1	10	8	8	15	1
† Freiburg i. B.	41 310	16	—	20	3	25,2	25,3	—	—	—	—	—	4	1	4	4	3	11	—
† M.-Gladbach	44 228	45	—	19	11	22,3	26,3	—	—	—	—	—	5	2	—	—	—	12	—
Görlitz	55 705	31	2	40	19	37,3	28,5	—	—	—	—	—	7	1	15	13	13	17	—
† Halle a. S.	81 949	61	2	41	21	26,0	26,0	—	—	2	—	—	4	5	13	4	4	16	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	296	14	220	92	24,3	25,3	4	7	9	—	1	13	26	29	13	11	124	7
† Hannover	139 746	.	.	.	.	.	22,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	61 074	34	3	31	20	26,4	21,1	—	—	1	—	—	3	—	9	9	9	18	—
† Kassel	64 088	44	4	26	7	21,1	21,8	—	2	3	1	—	1	1	5	3	2	12	1
† Kiel	51 707	39	—	27	12	27,1	23,4	1	—	—	—	—	6	—	8	8	7	12	—
† Köln	161 266	110	3	66	27	21,3	27,4	—	4	2	—	—	9	3	8	8	8	39	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	100	2	72	39	24,8	30,8	—	—	2	2	—	4	8	16	12	12	37	3
Krefeld	90 241	82	2	54	35	31,1	25,6	—	—	—	—	—	11	1	15	14	13	27	—
† Leipzig	170 076	102	2	71	38	21,7	23,5	1	—	2	1	—	8	3	22	12	12	32	2
† Lübeck	55 399	31	—	20	10	18,8	22,6	—	—	—	—	—	1	1	2	2	2	16	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	114	4	74	42	26,9	29,2	—	—	2	2	—	7	5	20	9	8	37	1
† Mainz	65 701	31	1	26	11	20,6	23,2	—	—	1	—	—	3	—	6	2	2	16	—
† Mannheim	61 210	45	4	30	16	25,5	21,5	—	—	—	—	—	3	5	10	9	9	12	—
† Metz	53 928	17	.	17	11	16,4	21,5	—	—	1	—	—	1	—	7	7	7	7	1
† Mülhausen i. E.	69 676	41	1	40	17	29,9	. [2]	—	—	—	—	—	4	—	9	9	8	26	1
† München	260 005	161	5	160	70	32,0	32,0	—	3	1	3	—	12	6	57	12	9	72	6
† Münster	44 025	32	—	19	11	22,4	27,0	—	—	—	—	—	5	1	4	4	4	9	—
† Nürnberg	114 632	65	4	60	25	27,2	26,5	1	—	1	—	—	9	10	13	13	13	23	3
† Plauen i. V.	42 858	35	3	21	14	25,5	26,5	—	—	—	—	—	—	2	2	—	—	16	1
Posen	68 318	55	2	40	18	30,4	23,7	—	—	3	—	—	2	6	1	1	1	26	2
† Potsdam	50 887	33	3	29	17	29,6	20,1	—	—	—	1	—	1	1	9	9	8	16	1
† Stettin	99 550	49	2	73	35	38,1	25,7	—	—	5	—	—	4	5	32	26	23	23	4
† Straßburg i. E.	112 091	69	1	61	38	28,3	27,9	1	—	—	—	—	5	2	18	18	18	33	2
† Stuttgart	113 976	57	4	47	20	21,4	22,0	—	—	1	—	—	4	3	9	7	6	29	1
† Wiesbaden	55 457	38	1	18	6	16,9	19,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	14	1
† Würzburg	55 109	22	—	25	7	23,6	26,1	—	—	1	—	—	4	6	2	2	2	12	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 1. bis 7. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 31. Juli	372 325	253	19	185	75	25,8	—	—	—	—	1	14	12	37	6	.	94	27
Basel	70 647	41	1	23	10	16,9	—	—	—	—	—	6	2	6	.	.	9	—
Brüssel bis 31. Juli	174 751	95	2	90	21	26,8	1	1	3	—	—	10	12	20	.	.	40	3
Budapest bis 31. Juli	442 591	325	20	288	96	33,8	1	18	12	3	—	47	13	64	—	—	119	11
Christiania	131 000	92	3	80	29	31,8	—	3	5	—	—	12	5	30	2	.	23	—
Dublin	353 082	180	.	119	16	17,6	—	7	3	.	.	.	.	2	.	.	105	2
Edinburg	254 591	109	.	94	21	19,3	1	—	1	1	—	6	—	6	.	.	77	2
Genf	51 863	32	—	15	2	10,8	—	—	—	—	—	—	—	1	.	.	12	2
Kopenhagen bis 3. August	289 000	239	7	134	62	24,1	—	—	6	3	—	14	12	31	.	.	63	5
Krakau bis 31. Juli	71 850	33	3	38	6	27,5	—	2	1	—	—	7	3	3	—	—	21	1
Liverpool	586 320	337	.	243	93	21,6	—	6	3	.	.	.	.	53	.	.	177	4
London	4 149 533	2336	.	1620	718	20,4	35	14	17	13	6	137	126	405[2]	14	10	817	50
Lyon bis 24. Juli	376 613	158	14	183	.	25,3	—	—	5	1	2	18	18	29	—	—	108	2
Odessa	194 400	.	8	197	66	52,7	—	1	5	1	4	17	10	54	47	29	100	5
Paris	2 239 928	1137	77	956	214	22,2	22	8	13	28	2	183	76	146	.	.	450	28
Petersburg bis 31. Juli	928 016	340	18	483	178	27,1	15	14	8	10	1	62	10	120	.	.	243	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	162	43	29,2	9	1	3	3	1	37	6	12	.	.	88	2
Rom bis 19. Juni	349 921	158	10	174	31	25,9	1	—	4	4	—	17	32	11	.	.	99	6
Stockholm bis 31. Juli	210 717	136	1	96	45	23,7	—	2	—	—	—	7	10	36	.	.	37	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 31. Juli	145 354	66	5	64	12	22,9	—	.	—	—	—	4	9	13	.	.	35	3
Warschau bis 31. Juli	431 572	261	18	245	106	29,5	—	4	8	7	1	35	35	65	.	.	88	2
Wien	780 066	443	26	310	98	20,7	3	—	4	2	1	80	32	44	—	—	139	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	44	3	28	4	16,6	—	—	1	—	—	4	3	1	.	.	16	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 1. bis 7. August 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	5	1	2	—	—	3
Scharlach	7	—	3	3	1	—	—	3
Diphtherie und Croup	13	1	6	4	2	—	—	9
Unterleibstyphus	16	—	—	1	14	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	11	6	1	—	2	1	1	8
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	—
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	8	1	—	1	3	2	1	3
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	—	—	1	50	7	—	—
Lungenschwindsucht	37	—	—	1	14	22	—	28
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	65	—	3	1	23	27	11	17
Akuter Darmkatarrh	14	5	3	1	2	3	—	6
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	5	13	—	2
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	7	11	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	33	—	—	2	11	18	2	—
Verletzungen	89	2	7	4	22	48	6	8
Alle übrigen Krankheiten	403	20	14	20	139	169	41	36
Summe	802	35	42	40	299	324	62	123

Gesammtbestand **war** am 31. Juli 3521 u. **bleibt** am 7. August 3462.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	1.—7. August	31	109	26	87	4
„ Breslau	desgl.	3	17	7	5	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	1.—7. August	16	104	57	29	1
„ Nürnberg	desgl.	4	44	7	23	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	10	11	3	3	—
Düsseldorf	desgl.	25	169	24	43	—
Erfurt	desgl.	40	—	11	22	—
Hildesheim	desgl.	4	2	2	9	—
Königsberg[3]	desgl.	7	244	39	21	1
Marienwerder	desgl.	15	98	57	33	—
Münster	2.—8. August	9	4	7	8	—
Schleswig	1.—7. August	32	73	53	115	4
Stettin	desgl.	25	252	5	15	—
Stralsund	desgl.	23	43[4]	10	14	1
Trier	desgl.	6	103	—	5	—
Wiesbaden	desgl.	12	10	7	7	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—31. Juli	—	1	—	4	—
Zeulenroda	desgl.	—	—	—	1	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 1. bis 7. August 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	1. August	22,0	14,0	751,2	752,8	751,8	100	84	64	0,5	W	1
	2. „	21,6	12,2	753,1	751,2	748,3	75	62	66	1,1	S	1
	3. „	17,0	13,6	749,2	753,6	756,4	91	91	85	1,9	W	2
	4. „	18,5	9,1	758,9	758,3	758,1	92	62	63	—	WNW	1
	5. „	17,0	8,0	758,3	757,6	757,3	75	69	69	—	WNW	1
	6. „	20,2	7,5	757,5	756,6	756,6	74	68	64	—	W	1
	7. „	21,5	10,5	755,6	755,6	755,7	71	71	74	—	SSW	1
München	1. August	18,6	11,6	714,0	715,2	716,1	89	73	79	13,3	W	1,3
	2. „	22,6	9,7	714,7	713,2	713,4	79	61	78	1,2	W	2,2
	3. „	20,9	14,2	715,1	717,9	717,5	63	76	68	0,7	W	1,3
	4. „	18,2	10,2	718,3	717,4	716,9	65	56	59	0,2	NO	0,7
	5. „	18,0	10,6	716,3	716,5	716,9	70	69	70	0,4	NW	0,3
	6. „	16,9	9,6	716,9	717,2	717,6	88	61	86	4,7	SO	0,6
	7. „	19,7	10,8	717,4	718,2	719,1	82	75	93	12,2	W	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Augengranulose bei 2 Soldaten in der Stadt Pr. Holland. — [4]) Außer diesen gezählten kamen auf Rügen noch zahlreiche ungezählte Masernfälle vor.

Aus anderen Provinzen des nördlichen Italien gehen seit Anfang August Meldungen über zunehmende Verbreitung der Cholera ein; so werden vom 4. August aus

der Provinz Ravenna 21 (10)
„ „ Ferrara 15 (·)
„ Stadt Bologna 18 (13)

Cholera-Erkrankungen bezw. -Todesfälle mitgetheilt. Aus der Provinz Pavia liegen verläßlich erscheinende, private Nachrichten über Cholerafälle vor, und wird vor der Stadt Pavia ein Choleralazareth eingerichtet. In Florenz werden seit dem 2. d. M. von der Stadtverwaltung keine Immunitätsatteste mehr ausgestellt, die Cholera soll sich jedoch bisher nur sporadisch dort zeigen.

Oesterreich-Ungarn. In Fiume sind nach vorliegendem Berichte bis zum 7. August einschließlich 144 Personen an der Cholera erkrankt, von denen 89 starben. (Die Zahlen auf S. 466 der Veröffentl. sind dahin zu ergänzen, daß vom 5. bis 6. August noch eine und vom 6. zum 7. August noch 2 Erkrankungen in Fiume konstatirt sind.) Aus sonstigen Ortschaften der ungarisch-kroatischen Küste, bezw. der Fiumer Vizegespanschaft waren bis zum 28. Juli 16 Cholera-Erkrankungen und 7 Todesfälle gemeldet.

In Triest waren bis zum 4. August seit Beginn der Epidemie (7. Juni) 133 Personen an der Cholera erkrankt, von denen 76 starben, 27 genasen und 30 noch in Behandlung waren. Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphenbureaus zufolge erkrankten in der Woche vom 5. bis 12. August dazu 43 und starben 33, das sind 2 bezw. 7 mehr, als in der Woche vorher. In einzelnen Ortschaften Istriens hat die Krankheit bedeutend zugenommen, namentlich in dem kleinen Flecken San Giuseppe, an der im Bau begriffenen Eisenbahn Triest-Herpelje. Der Tunnelbau und die sonstigen Eisenbahnarbeiten sind dort sistirt.

Neben der Cholera ist übrigens auch die Masernkrankheit mit einer ungewöhnlich hohen Mortalität in Triest verbreitet. In den letzten 14 Tagen des Juli sind daselbst 183 Personen an den Masern erkrankt, von denen 58 starben. Die mittlere Sterblichkeitsziffer in der letzten Juliwoche (auf das Jahr berechnet) hat sich dort auf 56,75 ‰ gesteigert gegen 34,97 ‰ im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus bringen neuerdings folgende Zahlen aus Triest und Fiume von Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfällen):

	Triest.	Fiume.
Vom 7. — 8. August	6 (2)	2
„ 8. — 9. „	5	5 (2)
„ 9. — 10. „	8 (2)	2 (—)
„ 10. — 11. „	9 (2)	1
„ 12. — 13. „	17 (5)	4 (1)
„ 13. — 14. „	14 (5)	7 (2)

Vom 11. — 12. d. Mts. in Isola (Istrien) 14 (6), vom 13.—14. d. Mts. in 3 Orten des Küstenlandes 10.

Siam. In Bangkok ist die Cholera Ende Mai definitiv erloschen. (Vergl. Veröffentl. 1886, S. 404.)

Cholera in Italien während des Monats April.

(Gazzetta ufficiale. Supplement zu Nr. 165 v. 17. Juli 1886.)

Nach amtlichen Nachrichten sind in der Region Veneto während des Monats April d. J. in 29 Gemeinden 175 Erkrankungen und 96 Todesfälle an der Cholera vorgekommen. Dieselben vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

In 14 Gemeinden der Provinz Venedig erkrankten 126 und starben 67 Personen; in 6 Gemeinden der Provinz Padua kamen 24 Erkrankungen (und 12 Todesfälle) vor; in 5 Gemeinden der Provinz Rovigo 7 (4); in 2 Gemeinden der Provinz Belluno 11 (7); in 2 Gemeinden der Provinz Treviso 7 (6).

Die Cholera trat am heftigsten auf in den Gemeinden Venedig mit 78 Erkrankungen (und 36 Todesfällen), Padua mit 16 (5), Chioggia mit 16 (11).

Außerdem zeigte sich die Cholera in den Provinzen Lecce und Bari der Region Apulien. In der Provinz Lecce betrug die Zahl der infizirten Gemeinden 3 mit im Ganzen 72 Todesfällen, von denen der größere Theil (61) auf Brindisi entfiel. In der Provinz Bari waren 4 oder 5 Gemeinden infizirt und sind 9 Todesfälle gemeldet.

In Marseille hat die früher erwähnte Blattern-Epidemie (vergl. Veröffentl. S. 199) noch zahlreiche Opfer gefordert, ist jedoch in allmählicher Abnahme begriffen. Im Mai d. J. sind dort 262 Todesfälle an Blattern vorgekommen gegen 325 im April und 381 im März. (Lyon médical No. 28.)

Tollwuth in Frankreich. (Vergl. Veröffentl. S. 361.) Im Monat April d. J. wurde in 145 Gemeinden von 48 Departements Tollwuth angezeigt und sind 183 Hunde und 12 andere Hausthiere wegen festgestellter Tollwuth getödtet; 17 Personen sind gebissen worden.

Im Monat Mai d. J. wurde in 108 Gemeinden von 39 Departements Tollwuth angezeigt, 144 Hunde und 8 andere Hausthiere sind wegen festgestellter Tollwuth getödtet und 25 Personen wurden gebissen.

In den an Elsaß-Lothringen grenzenden Departements wurden im April 13, im Mai 8 Tollwuthfälle beobachtet.

(Viehseuchenbulletins v. Elsaß-Lothr.)

In Packhoi (China), woselbst während des Jahres 1884 eine pestähnliche Krankheit bösartig herrschte (vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 206), ist im Jahre 1885 bis zum 30. September kein Fall von Beulenpest beobachtet, dagegen wird über einige Fälle dieser

Krankheit (Luen-tzu oder bubonic plague) aus der Hauptstadt der Präfektur Lien-chan berichtet.

(Medical Reports. Imperial maritime Customs. 30th issue. Shanghai 1886.)

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 186, 187, 188 vom 10., 11., 12. August 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest sind die Seeprovenienzen aus Triest, dem Istrianer und Görzer Küstengebiete in Dalmatien einer siebentägigen Beobachtungsreserve unterworfen.

— Durch Verfügung der K. K. Seebehörde zu Fiume ist die gegen Provenienzen aus Triest angeordnete siebentägige Quarantäne auf alle Häfen Istriens ausgedehnt; auch ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, altem Tauwerk, getragener Leib- und Bettwäsche, insofern diese Gegenstände für den Handel bestimmt sind, aus Istrien und den angrenzenden Inseln verboten worden. —

Spanien. Laut einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Cirkularverfügung der Königl. Spanischen Gesundheits-Direktion vom 5. August d. J. sind aus Anlaß des Ausbruchs der Cholera in der Provinz Ferrara (Italien) alle von dort kommenden Provenienzen für verdächtig erklärt worden. In Folge dessen werden sämmtliche Schiffe, welche seit dem 17. Juli d. J. von Häfen der Provinz Ferrara in See gegangen sind, dem Quarantänehaus zur Abhaltung der entsprechenden Quarantäne überwiesen. —

Marokko. Laut Beschluß des Gesundheitsamts in Marokko dürfen die aus österreichischen, ungarischen und italienischen Häfen ankommenden Schiffe in marokkanischen Häfen nur einlaufen, sofern ihre Papiere ausweisen, daß sie während der letzten 21 Tage keinen angesteckten Hafen berührt haben, und daß während derselben Zeit kein Fall von Cholera oder anderen ansteckenden Krankheiten an Bord vorgekommen ist.

Nachrichten über Thierseuchen.

Ueber eine eigenthümliche Seuche unter amerikanischem Rindvieh, die sogenannte Milchkrankheit, welche besonders im Staate Indiana verbreitet ist (vergl. Veröffentl. 1886, S. 37 u. 458), liegen jetzt nähere Nachrichten vor. Die Seuche zeigt sich namentlich im Hochsommer und Herbst und fordert unter dem Rindvieh oft zahlreiche Opfer. Die Entstehung der Krankheit wird darauf zurückgeführt, daß das Vieh aus Pfützen und Teichen trinkt, welche keinen Zu- und Abfluß haben; im Frühling, zu welcher Zeit die Wasserläufe gefüllt mit Wasser sind und lebhaft fließen, zeige sich die Seuche nicht. Die Farmer von Indiana sind daher in letzterer Zeit eifrig bemüht, ihr Vieh mit gutem und reinem Trinkwasser zu versehen.

Die Milchkrankheit, welche sich angeblich durch einen außerordentlichen Reichthum des Blutes der erkrankten Thiere an feinsten Bacillen auszeichnet, soll auf Menschen durch den Genuß des Fleisches verseuchter Thiere oder der Milch bezw. Butter erkrankter Kühe leicht übertragen werden. Die Symptome der Krankheit beim Menschen seien eigenthümliche Schwäche und Schwere der Glieder; Hunde, welche man mit dem Fleische verseuchter Thiere fütterte, krepirten bald.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Herzoglich Sächsische Verordnung, betreffend die Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche in Meiningen.

Vom 3. Juli 1886.

Bereits mit Verfügung vom 22. April vor. Js. haben die Herzoglichen Landräthe mit Rücksicht auf die erheblichen Ausfuhrstörungen, welche selbst aus vereinzeltem Vorkommen der Maul- und Klauenseuche bei zur Ausfuhr bestimmten Rindern, Schafen und Schweinen erwachsen waren, und mit Rücksicht auf den lähmenden Einfluß, den solche Störungen auf den gesammten Viehhandel auszuüben pflegen, veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Verschleppung der in ihren nachtheiligen Wirkungen nicht selten unterschätzten Maul- und Klauenseuche thunlichst und mit allen gesetzlichen Mitteln vorgebeugt werde, und daß insbesondere die Herzoglichen Amtsthierärzte dem etwaigen Vorkommen der Seuche auf Märkten und bei Transporten von Vieh ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Eine Mittheilung des Herrn Reichskanzlers giebt uns Anlaß, auf unsere erwähnte Verfügung und auf die Nothwendigkeit einer strengen Beobachtung der in der Bundesraths-Instruktion zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes in den §§ 57 bis 69 über die Tilgung der Maul- und Klauenseuche gegebenen Vorschriften hierdurch nochmals hinzuweisen.

Wir bestimmen hierbei noch Folgendes:

1. Bei umfangreichen Verseuchungen eines Orts sind die angeordneten Tilgungsmaßregeln nicht früher aufzuheben, als bis das völlige Erlöschen der Seuche an dem Orte durch den Amtsthierarzt festgestellt ist.
2. Es ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß die Viehmärkte nach jedesmaligem Auftriebe von Vieh gründlich gereinigt und auch die Sammelstationen, auf welche Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gasthöfe u. s. w.), öfter einer Reinigung unterworfen werden. Einer vollständigen Desinfektion brauchen nur die Stellen von Märkten oder Sammelplätzen unterzogen werden, auf welchen kranke Thiere gestanden haben.
3. Wir beabsichtigen bei umfangreichen Verseuchungen einer Gegend nicht nur in dieser, sondern auch in angemessener Entfernung von derselben die Abhaltung von Viehmärkten — mit Ausnahme der Pferdemärkte — auf Grund des § 64 der Bundesraths-Instruktion zu untersagen.

   Der Herzogliche Landrath wolle uns daher auch unaufgefordert von dem Umfange von Verseuchungen irgend erheblicherer Art stets in angemessener Weise in Kenntniß setzen und erhalten.
4. Die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus verseuchten Orten ist — soweit sie nach § 64 der Bundesraths-Instruktion überhaupt zugelassen werden darf — nur dann zuzulassen, wenn nach sorgfältiger Prüfung der lokalen Verhältnisse die Ueberzeugung gewonnen worden ist, daß keinerlei Gefahr der Seuchenverschleppung besteht.
5. Bei Neuausbrüchen der Maul- und Klauenseuche in einem Bezirk oder sonst zu geeigneter Zeit ist durch öffentliche Bekanntmachung des Herzoglichen Landraths auf die gesetzliche Anzeigepflicht und auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des § 3 aufmerksam zu machen.

   An unnachsichtige Anwendung der Strafvorschriften des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 ist auch da, wo es sich um die Maul- und Klauenseuche handelt, zu halten.

Den städtischen Polizeibehörden haben wir Abschrift der gegenwärtigen Verfügung zugehen lassen.

Meiningen, den 3. Juli 1886.

Herzogliches Staatsministerium,
Abtheilung des Innern.
Heim.

An
die Herzoglichen Landräthe.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königl. Preußischen Medizinal-Ministers, Statistik der Todesfälle an Pocken betreffend.

Vom 28. Mai 1886.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni vor. Js. (§ 372 der Protokolle) die in Abschrift beigefügten Beschlüsse*), betreffend die Herstellung einer Statistik der Todesfälle an Pocken, gefaßt. Bei der Ausführung dieser Beschlüsse bedarf es der Mitwirkung der Königlichen Regierungen, der Ortspolizeibehörden und der Kreis- (Oberamts-) Physiker, sowie der Standesbeamten, wozu wir die nachstehenden Bestimmungen treffen:

Die Kreis- (Oberamts-) Physiker erhalten durch die Standesbeamten über jeden in ihrem Kreise (Oberamtsbezirk) vorgekommenen Sterbefall, auf dessen Zählkarte als Todesursache Pocken angegeben werden, ein Duplikat der Zählkarte binnen zwei Tagen nach Anmeldung des Sterbefalls unfrankirt zugefertigt.

Dieselben prüfen demnächst die Richtigkeit der Angabe der Todesursache und stellen auf Grund der geprüften Sterbefalls-Zählkarte die Pocken-Todesfalls-Meldekarte unter Benutzung des von dem Bundesrath beschlossenen Formulars vollständig aus. Insofern der Medizinalbeamte zur Prüfung der Angabe der Todesursache oder zur Eintragung der auf der Meldekarte vorgeschriebenen, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedarf, zieht derselbe die letztere schleunig von derjenigen Ortspolizeibehörde ein, in deren Bezirk sich der Todesfall ereignet hat.

Die Meldekarten werden binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Sterbefalls-Zählkarten durch die Kreis- (Oberamts-) Physiker den Königlichen Regierungen eingereicht. Die letzteren übersenden zwischen dem 10. und dem 15. jedes ersten Quartalsmonats sämmtliche eingegangenen, auf das Vorquartal bezüglichen Meldekarten dem Königlichen statistischen Bureau, eventuell wird demselben Vakat-Anzeige erstattet.

Die erforderlichen Formulare der Meldekarten werden Ew. Hochwohlgeboren demnächst zugesandt werden. Von denselben ist eine angemessene Anzahl jedem Kreis- (Oberamts-) Physikus zum Gebrauch für die nächsten Fälle zuzustellen, der Rest zur entsprechenden Ergänzung aufzubewahren. Vor dem Verbrauch der Formulare sehe ich, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, dem rechtzeitigen Bericht darüber entgegen.

Um die von dem Bundesrath angeordnete Statistik schon für das laufende Kalenderjahr zur Ausführung zu bringen, ist das Königliche statistische Bureau veranlaßt worden, von den etwa aus dem dortigen Bezirk eingegangenen, Pocken betreffenden Sterbefalls-Zählkarten aus dem ersten Quartal dieses Jahres Ew. Hochwohlgeboren Abschriften zur nachträglichen Ausstellung der Meldekarten zugehen zu lassen, während zu gleichem Zwecke die Standesbeamten bereits für die Zeit vom 1. April d. Js. ab Duplikate der in Rede stehenden Zählkarten den Kreis- (Oberamts-) Physikern nachträglich zu übersenden haben würden. Auf Grund dieser Abschriften sind die Meldekarten in der vorgeschriebenen Weise von den Medizinalbeamten nachträglich auszustellen, und sind alsdann diejenigen aus dem ersten Quartal abgesondert dem Königlichen statistischen Bureau zu übersenden.

*) Anm. S. Veröffentl. 1885, II. S. 48.

Was die Entschädigung betrifft, welche den Standesbeamten für die Anfertigung der Duplikate von den Zählkarten der an Pocken verstorbenen Personen zu gewähren ist, so ist dieselbe in gleicher Höhe zu bemessen und in derselben Weise zu liquidiren, wie die Entschädigung für die Herstellung der Zählkarten selbst. Die den Kreis- (Oberamts-) Physikern zuzustellenden Duplikate sind im Uebrigen, wie wir noch bemerken, durch Bezeichnung derselben mit dem Worte „Abschrift" am oberen Rande, als solche kenntlich zu machen.

Ew. Hochwohlgeboren wolle die hiernach erforderlichen weiteren Veranlassungen gefälligst schleunigst treffen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Herrfurth.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Goßler.

An
sämmtliche Königlichen Regierungs-Präsidenten in den Kreis-Ordnungs-Provinzen, denjenigen in den Hohenzollernschen Landen und den Polizei-Präsidenten zu Berlin, sowie sämmtliche Königlichen Regierungen in den übrigen Provinzen.

Cirkular-Erlaß des Königl. Preuß. Medizinal-Ministers, betr. den Begriff „medizinische Klinik" im § 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Juni 1883 über die Prüfung als Arzt.

Vom 5. Mai 1886.

Die Bestimmung im § 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883, betreffend die ärztliche Prüfung, hat in einem besonderen Falle zu Erörterungen darüber Veranlassung gegeben, ob das Zeugniß des Dirigenten einer Universitäts-Poliklinik als ein solches anzusehen ist, durch welches der von den Kandidaten behufs Zulassung zur ärztlichen Prüfung zu führende Nachweis erbracht werden kann, oder ob nur die stationären Kliniken als Kliniken im Sinne der vorgedachten Bestimmung anzusehen sind.

Nach Anhörung der Universitäts-Kuratoren und Kuratorien und mit Rücksicht auf die bei den anderen Deutschen Bundesstaaten in dieser Beziehung fast ausnahmslos festgehaltenen Grundsätze kann ich nicht umhin, mich für die letztere Auffassung zu entscheiden, und da auch der Herr Reichskanzler geglaubt hat, sich derselben anschließen zu sollen, setze ich Ew. Hochwohlgeboren davon ergebenst in Kenntniß, daß fortan nur die Theilnahme an einer stationären Klinik als den Vorschriften des § 4 Absatz 4 Nr. 4 der Bekanntmachung vom 2. Juni 1883 genügend anerkannt werden wird, und ersuche Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, demgemäß das etwa Erforderliche zu veranlassen.

In Vertretung:
Lucanus.

An
sämmtliche Königl. Universitäts-Kuratoren und Kuratorien, an jeden (jedes) einzeln.

Bekanntmachung des Kgl. Württemb. Medizinalkollegiums, betreffend Erstattung eines Begleitsberichts zu den Impfübersichten der öffentlichen Impfärzte.

Vom 14. Dezember 1885.

(Amtsbl. des Kgl. Württemb. Minist. d. Innern 1885 Nr. 23.)

Gemäß Ziff. 4 des Ministerialerlasses vom 14. Dezember 1885 (Amtsblatt S. 380), betreffend die Abfassung der Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1885, sind in dem Begleitungsberichte zu Abtheilung G des Physikatsberichts bezüglich der Einrichtung und des Verlaufs des öffentlichen Impfgeschäfts jedesmal folgende Fragen im Einzelnen zu beantworten:

a) Wann wurde das Impfgeschäft begonnen?
   Wann beendet?
b) Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?
   (Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten? Erschienen

sie zweckdienlich? Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartzimmer abgesonderter Raum zur Verfügung?)

c) Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?

d) Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfperiode geherrscht?
Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen? Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?

e) Sind Fälle von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen? Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?

f) Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?

g) Mittelst welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?
(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden.)

h) Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

Ferner ist in dem genannten Begleitungsbericht bezüglich der zur Kenntniß gelangten Erkrankungen und Todesfälle, welche der Impfung zur Last zu legen sind, folgende Frage im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen der Zahl nach zu beantworten:

Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen, bezw. Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele?

Sind namentlich beobachtet worden Fälle von

a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,

b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,

c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,

d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),

e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,

f) Blutvergiftung (Pyaemie, Septicaemie),

g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),

h) Syphilis.

Ueber die aufgezählten Erkrankungen und Todesfälle, sowie über das, was in Bezug auf die Todesursache der innerhalb der ersten sieben Tage nach der Impfung gestorbenen Kinder und Schüler in Erfahrung gebracht werden kann, ist ausführlich zu berichten.

Damit auch denjenigen Oberamtsärzten, welche die öffentliche Impfung nicht besorgen oder nur in einem Theil des Oberamtsbezirkes als öffentlicher Impfarzt aufgestellt sind, das zu einer solchen Berichterstattung nothwendige Material zu Gebote steht, wird mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums des Innern und unter Aufhebung der in der Bekanntmachung des Kgl. Medizinalkollegiums vom 14. Dezember 1882 (Amtsblatt S. 435) ertheilten Vorschriften für die Erstattung eines Begleitberichtes zu den Impfübersichten der öffentlichen Impfärzte angeordnet, daß jeder öffentliche Impfarzt in einem nach § 15 der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875 (Reg.-Bl. S. 139 ff.) zu der Uebersicht über das Ergebniß der Impfung an den Oberamtsarzt einzusendenden Begleitungsbericht die oben aus dem Ministerialerlaß vom 14. Dezember 1885 allegirten Fragen für seinen Impfbezirk in der bezeichneten Art beantworte und über die vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle eingehend berichte.

Die Oberämter und Oberamtsphysikate erhalten den Auftrag, bei Beginn jeden Impfjahres die öffentlichen Impfärzte auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Stuttgart, den 14. Dezember 1885.

Kgl. Medizinalkollegium.
Jäger.

Erlaß des K. Württemb. Ministeriums des Innern an die K. Kreisregierungen, die K. Stadtdirektion Stuttgart, die K. Oberämter*), das K. Stadtdirektionsphysikat Stuttgart und die K. Oberamtsphysikate, betreffend die Abfassung der Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1885.

Vom 14. Dezember 1885.

(Amtsbl. d. Kgl. Württemb. Minist. d. Innern 1885 Nr. 23.)

Die Abfassung der Physikatsberichte für das Kalenderjahr 1885 hat — unter Berücksichtigung der nothwendig gewordenen und nachstehend aufgeführten Veränderungen und Ergänzungen bezüglich der für die Bearbeitung der Abtheilungen B, D, F und G giltigen Bestimmungen — nach den durch den Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1883 (Amtsblatt S. 358) ertheilten Vorschriften zu geschehen.

Die erwähnten Veränderungen und Ergänzungen sind folgende:

1. für die Abtheilung B:

In der „Summarischen Uebersicht" des Formulars für den Veränderungsbericht über das Apothekenwesen (vergl. Ministerialerlaß vom 7. Januar 1878, Amtsblatt S. 3) ist unter I. (Apotheken) nach Ziff. 4 (Filialen) Folgendes einzuschalten:

Unter der Gesammtzahl einschließlich Filialen sind
a) selbständige (nicht als Abtheilung einer Apotheke errichtete) homöopathische Apotheken**).
b) Apotheken mit einer als Abtheilung errichteten homöopathischen Apotheke**).

Ferner ist unter II. (Dispensiranstalten) statt „1. rein homöopathische, d. h. von allopathischen Apotheken getrennte" zu setzen:

1. Homöopathische Dispensatorien**).

2. Für die Abtheilung D:

In den Uebersichtstabellen DI und DII sind außer den 8 daselbst aufgeführten Krankheiten folgende zu berücksichtigen:

9. Asiatische Cholera.
10. Epidemische Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis).
11. Flecktyphus (Typhus exanthematicus).
12. Rückfallsfieber (Febris recurrens).

Ferner in der Uebersichtstabelle DIII:

4. Rotz.
5. Trichinose.

3. Für die Abtheilung F:

Statt der Rubriken der ursprünglichen Uebersichtstabelle FI sind fernerhin folgende Rubriken vorgeschrieben:

Zahl der vorgekommenen
1. ordentlichen oberamtsärztlichen Gemeinde-Medizinalvisitationen;
2. medizinalpolizeilichen Visitationen bei den der Oberstudienbehörde unmittelbar unterstellten Gelehrten- und Realschulen (vergl. Ministerialerlaß vom 7. Februar 1876, Amtsblatt S. 42);
3. Instruktionen neubestellter Leichenschauer;
4. Vorprüfungen von Hebammenschülerinnen;
5. Hebammen-Repetitionskurse
Zahl a) der Kurse,
b) sämmtlicher im Berichtsjahr bei den Kursen erschienenen Hebammen;
6. oberamtlich angeordneten polizeilichen Legal-
a) Inspektionen an Leichen (ohne nachfolgende Sektion),
b) Sektionen;
7. polizeilich angeordneten Untersuchungen von
a) Kranken und Verdächtigen,
b) Blinden,
c) Taubstummen;
8. Untersuchungen behufs Ausstellung von Zeugnissen für den Nachweis der körperlichen Tüchtigkeit zu dem Eisenbahndienst (vergl. Erlaß des K. Medizinalkollegiums vom 23. März 1881, Amtsblatt S. 93);
9. Untersuchungen an natürlich pockenkranken Kühen
a) durch den Oberamtsarzt oder einen beauftragten Stellvertreter (vergl. § 2 der Ministerialverfügung vom 28. Juni 1838, Reg.-Bl. S. 374),

*) Den Sendungen an die Oberämter liegt je ein weiteres Exemplar für die Oberamtsphysikate bei.

**) Vergl. Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1883 (Reg.-Blatt S. 187).

b) durch einen bestellten Arzt, Wundarzt oder Thierarzt, an welchen die Ortsvorsteher unmittelbar Anzeige zu machen haben (vergl. Ministerialverfügung vom 18. April 1882, Reg.-Bl. S. 166);
c) im Ganzen,
d) davon mit erfolgreicher Ueberimpfung auf Menschen;
10. Visitationen, und zwar sowohl der in Gemeinschaft mit einem pharmazeutischen Visitator, als auch der allein vorgenommenen (vergl. §§ 2, 4 und 6 bezw. § 5 der Ministerialverfügung vom 1. Juli 1885, Reg.-Bl. S. 322)
a) von selbständigen Apotheken,
b) von Filialapotheken,
c) von Dispensiranstalten,
d) von ärztlichen Hausapotheken;
11. Gefängniß-Visitationen
a) oberamtliche,
b) amtsgerichtliche.

4. Für die Abtheilung G:

An die Stelle der seither geltenden Vorschriften über den Begleitungsbericht zu Abtheilung G (Ziff. 4 des Ministerialerlasses vom 24. Dezember 1879, Amtsblatt S. 422, und Ziff. 2 des Ministerialerlasses vom 29. Dezember 1882, Amtsblatt S. 433) treten folgende Bestimmungen:

IV. Ein Begleitungsbericht, welcher darzulegen hat:

1. Einrichtung und Verlauf des öffentlichen Impfgeschäfts, etwaige Schwierigkeiten, welche sich bei Vollziehung der bestehenden Vorschriften ergeben haben, Bezeichnung der etwa sich darstellenden Aenderung und Vervollständigung dieser Vorschriften.

Hiebei sind jedesmal folgende Fragen im Einzelnen zu beantworten:

a) Wann wurde das Impfgeschäft begonnen?
Wann beendet?
b) Welcher Art waren die Räumlichkeiten, in welchen die Impfung vorgenommen wurde?
(Waren sie Theile einer Privatwohnung oder lagen sie in öffentlichen Lokalen und Anstalten?
Erschienen sie zweckdienlich?
Stand für die Vollziehung der Impfung ein vom Wartzimmer abgesonderter Raum zur Verfügung?)
c) Haben Witterungseinflüsse bestanden, welche den Gang des Impfgeschäfts störten?
d) Haben ansteckende Krankheiten (Scharlach, Diphtherie, Masern, Röteln, Rothlauf und Keuchhusten) in der Impfperiode geherrscht?
Hat ihretwegen die Impfung unterbrochen werden müssen?
Ist die Verbreitung dieser Krankheiten durch die Impfung begünstigt, sind namentlich bestimmte Fälle dabei stattgehabter Uebertragung bekannt geworden?
e) Sind Fälle von Skrophulose, Tuberkulose und Syphilis unter den impfpflichtigen Kindern vorgekommen?
Ist deshalb von der Impfung Abstand genommen?
f) Sind seitens der Ortspolizeibehörde die Impflisten ordnungsmäßig geführt worden?
g) Mittelst welcher Operation und unter Benutzung welcher Instrumente wurde geimpft?
(Schnitt, Stich, Zahl der Impfwunden.)
h) Woher stammte die Lymphe? Konnte dieselbe als rein und unverdächtig betrachtet werden?

2. Die Erfahrungen über die Wirksamkeit des Impfstoffs bei unmittelbarer Uebertragung oder nach kürzerer oder längerer Aufbewahrung mit oder ohne weitere Zumischung (Glycerin, Aq. destillata, Salicylsäure ꝛc.), wobei besonders zu behandeln sind:
a) originäre Vaccine, flüssige oder Borken, mit Angabe der Zahl der vorgekommenen Kuhpockenfälle und näherer Beschreibung derselben,
b) animale Lymphe, aus der Anstalt zur Erzeugung animalen Impfstoffs in Stuttgart oder aus andern Instituten dieser Art bezogen, oder in eigener Anstalt gewonnen,
c) Menschenlymphe (humanisirte Lymphe).

3. Die zur Kenntniß des Oberamtsarztes bezw. der öffentlichen Impfärzte gelangten Erkrankungen und Todesfälle, welche der Impfung zur Last zu legen sind, wobei folgende Frage im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen der Zahl nach zu beantworten ist:
Sind nach der Impfung Fälle von Erkrankungen bezw. Todesfälle vorgekommen, welche der Impfung zur Last zu legen sind? und wie viele?
Sind namentlich beobachtet worden Fälle von
a) starker Entzündung der Haut in der Umgebung der Impfpusteln,
b) Anschwellung und Entzündung der benachbarten Lymphdrüsen,
c) Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes,
d) Rothlauf (Früh- oder Spät-Erysipel),
e) Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfpusteln,
f) Blutvergiftung (Pyaemie, Septicaemie),
g) chronischen Hautausschlägen (Prurigo, Ekzem),
h) Syphilis.

Ueber die aufgezählten Erkrankungen und Todesfälle, sowie über das, was in Bezug auf die Todesursache bei den in den Impfformularen VIII und IX etwa aufgeführten innerhalb der ersten sieben Tage nach der Impfung verstorbenen Kindern in Erfahrung gebracht wurde, ist ausführlich zu berichten.

4. Etwaige Bemerkungen über das Revaccinationswesen und seinen Gang; diese Bemerkungen haben sich in der Regel nur auf die öffentlichen und privaten Wiederimpfungen der Schulkinder zu beziehen.

5. Bemerkungen über die Ausdehnung des Widerstands gegen das Impfgesetz.

6. Bemerkungen über die Wirksamkeit der polizeilichen Anordnungen bei etwa stattgehabtem Ausbruch der Menschenpocken.

Beobachtungen rein wissenschaftlicher Natur aus dem Gebiete des Vaccinations-, Revaccinationswesens und der Menschenpocken sind dem „Beilagebericht" an der geeigneten Stelle und in der vorgeschriebenen Reihenfolge einzuverleiben.

Damit auch denjenigen Oberamtsärzten, welche die öffentliche Impfung nicht besorgen oder nur in einem Theil des Oberamtsbezirks als öffentlicher Impfarzt aufgestellt sind, das zu dieser Berichterstattung nothwendige Material zu Gebot stehe, ist durch Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums vom 14. Dezember d. J. (Amtsblatt S. 384) angeordnet worden, daß jeder öffentliche Impfarzt in einem nach § 15 der Ministerialverfügung vom 25. Februar 1875 (Reg.-Bl. S. 139 ff.) zu der Uebersicht über das Ergebniß der Impfung an den Oberamtsarzt einzusendenden Begleitungsbericht die unter den Ziffern IV 1 und 3 aufgestellten Fragen für seinen Impfbezirk in der vorgeschriebenen Art beantworte und über die vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle eingehend berichte.

Stuttgart, den 14. Dezember 1885.

K. Ministerium des Innern.
Hölder.

Reglement zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57—64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, sowie der Vorschriften in den §§ 12—22 des Preuß. Gesetzes vom 12. März 1881, betr. die Ausführung dieses Reichsgesetzes in der Provinz Brandenburg (mit Ausschluß von Berlin).

Unter dem 19. Mai 1885 hat der Landesdirektor der Provinz Brandenburg einen vom Provinzial-Landtage beschlossenen und von den Preußischen Ressortministern genehmigten Nachtrag zu dem früheren Reglement vom 3. Febr. 1876, welches fortan obige Ueberschrift tragen soll, in den Amtsblättern veröffentlicht. Die Beiträge der Viehbesitzer zu den Entschädigungen von Rindern, welche aus Anlaß der Lungenseuche gefallen oder getödtet sind, stufen sich dergestalt ab, daß die Besitzer von 11—50 Thieren das Doppelte, von 51—100 Thieren das Dreifache, von mehr als 100 Thieren das Vierfache des Einheitssatzes zu bezahlen haben; der Provinzialausschuß kann ferner die Beitragssätze auf das Vierfache für solche Gemeinden, Gutsbezirke oder Wirthschaften erhöhen, in welchen während der letzten 3 Jahre Lungenseuchefälle von besonderem Umfange vorgekommen sind.

Verordnung des Großherzogl. Badischen Minist. d. Innern, die Arzneitaxe betreffend.

Vom 26. Dezember 1885.

(Gesetz- u. Verordnungsbl. f. d. Großherzogthum Baden 1885 Nr. 37.)

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben vom 1. Januar 1886 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der Preußischen Arzneitaxe vom 11. Dezember d. J. zu berechnen.

Der Taxpreis für Eis wird bis zu 5 kg auf 30 Pf. das Kilo, bei größeren Mengen auf 20 Pf. das Kilo festgesetzt. Im Uebrigen verbleibt es bei der Verordnung vom 27. Dezember 1884, die Arzneitaxe betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.).

Karlsruhe, den 26. Dezember 1885.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Kühn.

Rechtsprechung.

„Verdorben" ist eine als Nahrungsmittel für Menschen verkaufte Waare, welche in ihrer Tauglichkeit als solches im Vergleiche mit der normalen Beschaffenheit erheblich herabgesetzt ist, — hier: Fleisch eines im letzten Stadium der Agonie geschlachteten Bullen, das in Folge dessen sehr wenig ausgeblutet und vermöge der Zusammensetzung seiner Bestandtheile und seines übergroßen Blutgehalts gegenüber dem Zustande normalen Fleisches zum schlechteren mit der Wirkung verändert war, daß es sich zum menschlichen Genusse weniger eignete.

Verdorbenes Fleisch braucht nicht gesundheitsgefährlich zu sein.

Zusammentreffen eines Vergehens gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes mit Betrug nach Lage der besonderen Umstände des Falls. § 10^2 Ges. v. 14. Mai 1879, § 263 Strafgesetzbuch.

Urtheil des Reichsgerichts v. 25. Januar 1886 gegen Sch.

In der Strafsache wider den Fleischer Franz Wilhelm Sch. aus G., wegen Betrugs und Verkaufs von verdorbenem Fleische, hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 25. Januar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des Herzoglichen Landgerichts zu Altenburg vom 1. Dezember 1885 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten rügt unrichtige Anwendung des § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes und des § 263 des Strafgesetzbuchs.

In ersterer Beziehung handelt es sich hauptsächlich um die Frage, ob bei dem vom Instanzrichter nunmehr in den Urtheilsgründen niedergelegten Beweisergebnisse die Annahme, daß der Angeklagte „verdorbenes" Fleisch als Nahrungsmittel verkauft habe, gerechtfertigt sei. Das jetzige Beweisergebniß ist folgendes: der Angeklagte verkaufte Fleisch von einem Bullen, der sich zur Zeit, als er geschlachtet wurde, im letzten Stadium der Agonie befand; hiervon war die Folge, daß das Fleisch sehr wenig ausgeblutet und vermöge der Zusammensetzung seiner Bestandtheile und seines übergroßen Blutgehalts gegenüber dem Zustande normalen Fleisches zum schlechteren mit der Wirkung verändert war, daß es sich zum menschlichen Genusse weniger eignete; die Tauglichkeit desselben war in dieser Beziehung vermöge der Veränderung seiner Bestandtheile erheblich beeinträchtigt; ein in dieser Weise anormales Fleisch erregt den Ekel des Publikums, und zwar sowohl vermöge seiner physiologischen Wirkung, als auch vermöge der hinzukommenden Rückwirkung der Vorstellung vom Kranksein und Absterben des Thieres, wovon es herrührt, und von dem zu großen Blutgehalte auf die körperlichen Organe; es ist sogar recht wohl möglich, daß der solches Fleisch Genießende von dem Genuß erkrankt, auch wenn er die Beschaffenheit desselben nicht kennt; in der beschriebenen Beschaffenheit befand es sich schon unmittelbar nach dem Schlachten des Thiers; durch das vom Angeklagten vorgenommene Einsalzen des Fleisches war der Zustand desselben ein noch schlechterer geworden, und in diesem noch schlechteren Zustande hat es der Angeklagte an K. verkauft. Was in den Urtheilsgründen in vorstehender Weise als Ansicht der Sachverständigen über die Beschaffenheit des verkauften Fleisches angegeben worden ist, hat der Instanzrichter, wie nach dem Zusammenhange der Urtheilsgründe einem Zweifel nicht unterliegt, zugleich als seine eigene Ueberzeugung gegeben. Zugleich hat der Instanzrichter die Thatsache, daß der Angeklagte den beschriebenen Zustand des Fleisches zur Zeit, als er es an K. verkaufte, kannte, als durch mehrere aufgeführte Indizien nachgewiesen bezeichnet.

Mit Recht ist auf dieses Fleisch der gesetzliche Begriff des Verdorbenseins (§ 10^2 cit.) angewandt worden, denn die Merkmale dieses Begriffs hat man, wie vom Reichsgericht stets anerkannt worden, dahin aufzufassen, daß die als Nahrungsmittel für Menschen verkaufte Waare in ihrer Tauglichkeit als solches im Vergleiche mit der normalen Beschaffenheit erheblich herabgesetzt ist. Insbesondere findet sich in dem in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band V. Seite 343 ff. abgedruckten, in der Revisionsschrift angezogenen Urtheile nichts sachlich Abweichendes ausgesprochen. Wenn das Fleisch von Thieren, die an einer fieberhaften oder chronischen Krankheit gelitten haben, regelmäßig als „verdorben" angesehen werden muß, so folgt daraus nicht, daß nicht auch das Fleisch von Thieren, die an einer anderen Krankheit gelitten haben, diese Eigenschaft haben könne; es ist aber in der Revisionsinstanz zwar zu prüfen, ob der Rechtsbegriff des Verdorbenseins richtig aufgefaßt, dagegen nicht zu untersuchen, ob diejenigen Thatsachen nachgewiesen worden seien, welche unter den richtig verstandenen Rechtsbegriff zu subsumiren sind. Was die Revisionsschrift in dieser Beziehung vorträgt, gehörte daher ausschließlich in die erste Instanz. Unzulässig wäre es gewesen, das Verdorbensein des vom Angeklagten verkauften Fleisches lediglich oder wesentlich aus einem polizeilichen Verbote des Verkaufs abzuleiten; im angefochtenen Urtheil ist dies jedoch keineswegs geschehen. Ob der Angeklagte mit seiner Familie das Fleisch selbst verzehren durfte, ist eine Frage, die, mag sie die Polizeibehörde bejaht oder verneint haben, der Entscheidung, daß es verdorben war, denkbarer Weise nicht präjudizirt; denn verdorbenes Fleisch braucht nicht gesundheitsgefährlich zu sein. Der in dem zitirten reichsgerichtlichen Urtheile vom 12. Januar 1882 entschiedene Fall gestattet in thatsächlicher Hinsicht mit dem gegenwärtig vorliegenden so wenig eine Gleichstellung, wie die Verblutung eines Thieres, von welcher dort, und das Nichtausbluten, wovon hier die Rede ist. Die Erheblichkeit des Minderwerths des vom Angeklagten verkauften Fleisches als Nahrungsmittels gegenüber normaler Waare hat, was die Revisionsschrift übersieht, der Instanzrichter ausdrücklich festgestellt. Ob die vom Instanzrichter angeführten Beweisgründe zur Annahme, daß der Angeklagte um das Verdorbensein wußte, genügten, kann, da dies wiederum eine Beweis-, nicht eine Rechtsfrage ist, in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden.

Soviel den Betrug betrifft, der hier zufolge der Urtheilsgründe mit dem Vergehen gegen § 10^2 des Nahrungsmittelgesetzes ideell konkurrirte, so findet der Instanzrichter denselben in folgendem Sachverhalt: Der Angeklagte versicherte vor Abschluß des Kaufs dem K., er habe den Bullen selbst geschlachtet, das Fleisch sei gut, es sei ihm nur zufällig liegen geblieben, während er den Bullen, nachdem er schon geschlachtet worden war, gekauft hatte, das Fleisch verdorben und in Folge eines Polizeiverbots liegen geblieben war; jene Angaben waren daher wissentlich falsche; er verschwieg ferner die Thatsache, daß ihm der Verkauf des Fleisches von der Sanitätspolizei untersagt worden war; K. würde das Fleisch nicht gekauft haben, wenn er den Versicherungen des Angeklagten nicht Glauben geschenkt oder wenn er das Polizeiverbot gekannt hätte, zahlte einen für die Beschaffenheit der Waare zu hohen Preis, für welchen er normales Fleisch erhalten wollte und sollte; dem Angeklagten war dies bekannt, er beabsichtigte, für das verdorbene Fleisch einen Kaufpreis zu erhalten; K. hat das Fleisch als vollwerthiges wieder abgesetzt. Es ist nicht erforderlich, noch einige andere vom Instanzrichter für bewiesen erklärte Um-

stände in Betracht zu ziehen, wie den Umstand, daß K. im weiteren Verlaufe der Sache an Kundschaft und Geschäftsansehen einbüßte. Auch kann darüber hinweggegangen werden, daß nicht, wie das Urtheil sagt, der Kaufpreis, sondern der zu hohe Kaufpreis einen Vermögensvortheil darstellen konnte, und daß dieser Vortheil nicht deswegen, weil der Angeklagte ihn durch Irrthumserregung erlangte, wie der Instanzrichter annimmt, sondern deswegen, weil der Angeklagte keinen Rechtsanspruch auf Abschluß des Kaufvertrages mit K. hatte, ein rechtswidriger im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs war; der gedachte Vortheil, wie diese Rechtswidrigkeit, ergeben sich unmittelbar aus den Urtheilsgründen. Auch braucht nicht erörtert zu werden, ob der Angeklagte den K. von dem Polizeiverbote zu unterrichten verpflichtet war, denn auch wenn diese Pflicht nicht bestand und wenn daher die Unterdrückung einer wahren Thatsache nicht vorläge, würden die vorgespiegelten falschen Thatsachen für die Anwendung des § 263 cit. genügen. Die Ausführungen der Revisionsschrift darüber, daß das Fleisch nicht verdorben gewesen sei, finden bereits durch das oben über die Anwendung des § 10 [2] des Nahrungsmittelgesetzes Gesagte ihre Erledigung, und wenn der Angeklagte jetzt behauptet, der Irrthum des K., daß er, der Angeklagte, den Bullen geschlachtet habe und daß ihm das Fleisch zufällig liegen geblieben sei, hätte jenen nicht zum Abschlusse des Kaufes bewogen, so streitet dies gegen die thatsächlichen Feststellungen der Urtheilsgründe. Die Angabe des Angeklagten, das Fleisch sei gut, hätte unter anderen Umständen vielleicht nur als eine der üblichen Anpreisungen der Waare und nicht als Vorspiegelung einer bestimmten Thatsache erscheinen können; hier aber in der Verbindung mit den beiden anderen festgestellten Unwahrheiten konnte darin ohne Rechtsirrthum die Versicherung einer Thatsache, wie das Gesetz sie fordert, nämlich der Thatsache der Unverdorbenheit des Fleisches, gefunden werden, wenn auch nicht der Thatsache, daß dasselbe erster Güte sei; daß K. in diesen Irrthum versetzt worden sei, wogegen allerdings, wie die Revisionsschrift hervorhebt, die Preisforderung des Angeklagten zu sprechen geeignet sein konnte, hat aber der Instanzrichter nicht angenommen. Hiernach liegen auch die Merkmale des Betrugs in einwandsfreier Feststellung vor.

Aus diesen Gründen war die Revision zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser betreffend.

Nachstehende Verfügung des Regierungs-Präsidenten zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 29. März d. J. seitens des Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sämmtlichen Königlichen Regierungs-Präsidenten bezw. Königlichen Regierungen zur Kenntnißnahme zugegangen.

Königsberg, den 9. Januar 1886.

Die hohe Bedeutung der öffentlichen Schlachthäuser für das Gemeinwohl hat seit langer Zeit sowohl die Sorge der staatlichen Behörden, als auch die Aufmerksamkeit städtischer Körperschaften, sowie das Interesse des größeren Publikums in Anspruch genommen.

Der in mehrfacher Beziehung hervortretende Nutzen derartiger Anstalten liegt vor allen Dingen auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege.

Zunächst fallen in Folge des mit den öffentlichen Schlachthäusern verbundenen Schlachtzwanges die Privatschlächtereien und auch die privaten Schlachtungen der Nichtgewerbtreibenden fort und es wird hierdurch eine aus nachlässiger Beseitigung thierischer Abfälle herrührende folgenschwere Ursache der Verunreinigung von Luft, Erdboden und Trinkwasser entfernt. Ebenso bleibt durch die in jenen Anstalten stattfindende thierärztliche Kontrole die Bevölkerung vor dem Genuß ungesunden oder verdorbenen Fleisches geschützt.

Nicht weniger erheblich ist der Gewinn, welcher durch die an einer derartigen Centralstelle leicht ausführbare Erkennung ansteckender Thierkrankheiten und durch die somit ermöglichte Verhinderung der weiteren Verbreitung derselben für die Veterinärpolizei erzielt wird.

Hierzu kommt, daß in öffentlichen Schlachthäusern dem Schlachten überhaupt ein gewisser höherer Grad von Sauberkeit und Bequemlichkeit verliehen wird, als er vielfach in Privatschlachtstätten herrscht. Auch wird durch die öffentliche Kontrole und durch die Kontrole der Fleischer unter sich eine aus dem Ankauf möglichst tadelfreien Schlachtviehes herrührende Verbesserung der Fleischbeschaffenheit erzielt, sowie endlich durch das Vorhandensein der mit den Schlachthäusern verbundenen Stallungen auch der gefährliche Transport von Schlachtvieh durch belebte Straßen auf ein geringes Maß beschränkt.

In richtiger Würdigung dieser Vortheile haben sich nach und nach selbst kleinere Stadtgemeinden zur Errichtung öffentlicher Schlachthäuser entschlossen. Dieselbe empfiehlt sich um so mehr, als namentlich die bei dieser Frage vielfach zu Tage getretene Scheu vor großen, der Stadtgemeinde auferlegten, durch etwaige Rentabilität der neuen Anlage nicht aufwiegbaren Geldopfern in der Erfahrung keine Bestätigung findet. Im Gegentheil fließen den Stadtgemeinden aus dem geregelten Betriebe eines mit Schlachtzwang verbundenen öffentlichen Schlachthauses, namentlich wenn gleichzeitig von den in dem Gesetz vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 aufgeführten Anordnungen ein ausgiebiger Gebrauch gemacht wird, aus den Schlacht- und Besichtigungsgebühren so reichliche Einnahmen zu, daß die Anlagezinsen, die Betriebskosten und die Tilgungsbeträge sehr bald gedeckt werden, und es in Folge von Ueberschüssen meistens schon nach dem ersten Betriebsjahre möglich wird, zur Erleichterung der betheiligten Fleischer und Privatpersonen die Tarifsätze zu ermäßigen.

Diese Erfahrung hat sich auch in den öffentlichen Schlachthäusern wiederholt, welche zur Zeit im diesseitigen Regierungs-Bezirke bestehen. Es sind dies die zu Allenstein, Braunsberg, Bartenstein, Rastenburg, Wartenburg und im Seebade Cranz. Je mehr sich aber die genannten Anstalten hierdurch, sowie durch ihren wohlthätigen Einfluß auf die Förderung allgemeiner gesundheitspolizeilicher Zwecke bewährt haben, desto dringender wird die Pflicht, auf eine Vermehrung derartiger nützlicher Einrichtungen auch in den übrigen Städten des Regierungs-Bezirks Bedacht zu nehmen.

Ich ersuche demzufolge den Magistrat, dieser Angelegenheit im wohlverstandenen Interesse der dortigen Stadt nunmehr ernstlich näher zu treten, und die Beschlußfassung der städtischen Körperschaften über die Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses, insbesondere über die Bewilligung der geeigneten Falles im Wege einer Anleihe zu beschaffenden Mittel herbeizuführen.

Dem Berichte über das Ergebniß der gepflogenen Verhandlungen will ich bis 1. Oktober d. Js. entgegensehen.

Der Regierungs-Präsident.
gez. Studt.

An
die Magistrate sämmtlicher Städte
des Bezirks ausschl. Königsberg ꝛc.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bürger-Kranken-Verein, der, Bamberg, (anerkannter Verein) gegründet am 24. Mai 1817, in seiner Entstehung und seinem Wirken. Eine kleine Festschrift zur Feier seines 70. Stiftungstages. 1886. 4°.

Dengler, P. Der 14. schlesische Bädertag und seine Verhandlungen nebst dem statistischen Verwaltungsberichte, dem medizinischen und meteorologischen Berichte für die Saison 1885. Reinerz. 8°. 1886.

Etat des Gymnasiums zu M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1886/87. M.-Gladbach. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. – Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 24. August 1886. Nr. 34.

Inhalt. Geschenk zu Heilzwecken. S. 487. — **Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 487. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 488. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 489. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 489. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 489. — Witterungs-Nachweis. S. 4 9. — Cholera-Nachrichten. S. 490. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München im Juli 1886. S. 491. — Der öffentliche Gesundheitszustand und die Verwaltung der Gesundheitspflege in Leipzig während des Jahres 1884. S. 491. — Hamburger Jahresbericht der Verwaltungsbehörden über das Jahr 1884. S. 492. — Sanitäts-Verhältnisse des K. K. Oesterreichischen Heeres in den Monaten Januar, Februar und März 1886. S. 493. — Infektionskrankheiten in Moskau. S. 493. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 493. — **Stand der Thierseuchen.** Stand der Viehseuchen in Oesterreich in den Monaten Mai und Juni 1886. S. 493. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** Beschaffung von Leichenpässen in Preußen. S. 494. — Erlaß des Preuß. Medizinalministers an die Provinzial-Schulkollegien, betr. Ausführung des Impfgeschäftes. S. 494. — Anhaltische Verordnung, betr. Verbreitung ansteckender Krankheiten. S. 494. — Verbot des Verkaufs von Hopeïn in Oesterreich. S. 495. — Niederländische Verordnung, betr. das Verbrennen und Begraben der Kadaver von Vieh. S. 495. — Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden 2c., betr. die sanitäre Ueberwachung der Reisenden. S. 497. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. Bleisalze enthaltenden Farbtäfelchen. S. 498. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Entwurf einer Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe. S. 499. — Entwurf eines Nahrungsmittelgesetzes für Oesterreich. S. 499. — Provisorische Instruktion des Statthalters für Mähren, betr. die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke. S. 499. — Die Schweizer.-Oesterr. Uebereinkunft, betr. Berufsausübung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen. S. 500. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften 2c.** Fünfte Versammlung der freien Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie in Würzburg. S. 500.

Von einem ungenannten Geber aus Berlin sind dem Direktor des Kais. Gesundheitsamts 600 Mk. mit der Bitte zur Verfügung gestellt worden, dieselben zur Heilung syphilitisch Kranker einer geeigneten, nicht bereits sonst mit ausreichenden Mitteln versehenen öffentlichen Anstalt zuzuwenden. Die hochherzige Gabe ist der Bestimmung des Gebers gemäß verwendet, auch ist versucht worden, dem Letztern unter dem von ihm gewählten Pseudonym und Postangabe „Charlottenburg I postlagernd" seinem Wunsche gemäß nähere Mittheilung zu machen.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und epidemischem Mumps gemeldet worden:

Pocken: Budapest 15, Prag 1, Rom 6, Venedig und Brüssel je 1, Petersburg 2 und Warschau 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirke Marienwerder und Schleswig (Gerichtsgefängniß Altona) je 1, Budapest 54, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; ferner Berlin (Kgl. Charité) 1, Reg.-Bez. Aachen 1, Edinburg 1, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 3 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen und Petersburg je 2 Todesfälle; ferner Kopenhagen 1 Erkrankung.

Epidemischer Mumps: Reg.-Bez. Marienwerder 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: London 17, Paris 44, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 31, Hamburg 18, Reg.-Bezirke Erfurt 20, Schleswig 29, Budapest 14, Kopenhagen 13, Petersburg 17 Erkrankungen.

Rose: Paris und London je 6 Todesfälle.

Masern: Berlin 11, London 29, Paris und Petersburg je 18, Prag 7 Todesfälle; ferner Berlin 70, Frankfurt a. O. 9*), Hamburg 100, Reg.-Bez. Königsberg 156, Reg.-Bezirk Stettin 341, Petersburg 37 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 10, Köln 6, Budapest 18, Paris 11, London 10, Petersburg 8 Todesfälle; ferner Berlin 41, Hamburg 46, Reg.-Bez. Schleswig 49, Budapest 66, Edinburg 28, Christiania 27, Kopenhagen 33, Petersburg 19 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 16, Altona 5, Hamburg und Magdeburg je 8, München 6, Budapest 12, Paris 15, London 18, Amsterdam 8, Petersburg 11, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 119, Hamburg 43, Reg.-Bezirk Schleswig 138, Kopenhagen und Petersburg je 22 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 12 Todesfälle; ferner Hamburg 63, Nürnberg 11, Kopenhagen 32 Erkrankungen.

*) In dem Städtchen Müllrose, nach Mittheilungen des ärztlichen Vereins zu Frankfurt a. O., 132 Erkrankungen an Masern.

(Fortsetzung auf Seite 490.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
32. Woche vom 8. bis 14. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	67	1	60	37	32,6	27,0	—	—	—	—	—	5	4	29	27	25	21	1
† Altona	104 719	72	2	62	19	30,8	25,6	1	—	5	1	—	6	3	6	4	4	37	3
† Augsburg	65 476	33	1	31	10	24,6	30,0	—	—	—	—	—	4	3	1	1	1	20	3
† Barmen	103 066	66	3	43	17	21,7	23,4	1	—	2	1	—	3	5	9	3	2	21	1
† Berlin	1 315 297	821	31	751	394	29,7	27,7	11	4	16	2	2	77	54	247	129	113	321	17
† Bochum	40 774	29	—	21	6	26,8	29,9	—	—	—	—	—	6	5	2	2	1	7	1
† Braunschweig	85 169	65	1	44	26	26,9	25,9	—	—	—	1	—	6	3	16	8	8	18	—
† Bremen	117 000	71	1	33	12	14,7	20,9	—	—	—	—	—	7	3	5	4	4	18	—
† Breslau	299 405	209	10	187	80	32,5	31,9	—	—	2	1	—	17	14	41	13	11	109	3
Charlottenburg	42 372	30	3	31	13	38,0	31,9	—	1	1	—	—	—	1	4	2	2	24	—
† Chemnitz	110 808	89	2	66	41	31,0	32,3	—	1	—	—	—	2	3	3	—	—	56	1
† Danzig	114 822	75	1	66	41	29,9	27,5	—	—	2	1	—	5	3	20	19	19	34	1
† Darmstadt-Hess.	51 323	29	1	20	9	20,3	20,6	—	—	—	—	—	1	—	6	1	1	12	1
Dortmund	78 435	56	2	38	16	25,2	28,0	—	—	—	2	1	8	1	5	4	4	20	1
† Dresden	245 515	147	2	110	52	23,3	25,4	—	—	—	—	2	18	10	22	12	12	56	2
† Düsseldorf	115 183	78	2	42	23	19,0	25,4	—	—	—	—	—	6	3	5	2	2	27	1
† Duisburg	47 517	49	2	23	12	25,2	27,0	1	—	—	—	—	1	—	8	5	5	12	1
† Elberfeld	106 492	84	4	52	19	25,4	24,0	4	—	2	1	—	—	5	6	2	2	32	2
† Erfurt	58 385	44	1	23	11	20,5	23,4	—	—	1	—	—	1	2	2	2	2	15	2
† Essen	65 074	49	2	34	13	27,2	28,7	4	—	1	1	—	5	3	5	2	2	15	—
† Frankfurt a. M.	154 504	66	4	55	16	18,5	19,9	—	—	1	—	—	14	—	8	—	—	30	2
† Frankfurt a. O.	54 084	38	—	26	10	25,0	27,0	—	—	—	—	—	4	1	7	5	3	14	—
† Freiburg i. B.	41 310	22	3	19	10	23,9	25,3	—	—	2	—	—	1	2	5	5	5	9	—
† M.-Gladbach	44 228	28	1	27	18	31,7	26,3	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	23	1
Görlitz	55 705	36	1	35	21	32,7	28,5	—	—	—	—	—	3	3	19	15	15	10	—
† Halle a. S.	81 949	63	3	43	17	27,3	26,0	1	2	—	—	—	6	5	9	3	3	20	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	331	10	235	98	25,9	25,3	3	10	8	3	—	13	13	53	29	24	125	7
† Hannover	139 746	83	5	63	31	23,4	22,1	—	1	2	—	—	8	1	14	14	14	32	5
† Karlsruhe	61 074	41	4	24	13	20,4	21,1	—	—	—	—	—	6	1	7	7	7	8	2
† Kassel	64 088	39	3	21	8	17,0	21,8	—	1	1	—	—	2	1	5	2	2	11	—
† Kiel	51 707	39	1	16	4	16,1	23,4	—	—	—	—	—	1	4	1	1	1	9	1
† Köln	161 266	127	4	88	42	28,4	27,4	—	6	—	—	—	10	6	9	9	9	56	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	92	4	90	44	31,0	30,8	—	—	—	1	1	5	10	20	15	15	52	1
Krefeld	90 241	52	2	41	20	23,6	25,6	—	—	—	—	—	4	2	17	15	14	14	4
† Leipzig	170 076	108	1	90	52	27,5	23,5	1	1	2	—	—	6	2	26	5	5	48	4
† Lübeck	55 399	30	2	28	12	26,3	22,6	—	—	1	—	—	—	—	3	2	2	24	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	129	2	77	47	28,0	29,2	—	—	8	—	—	4	6	17	8	8	41	1
† Mainz	65 701	31	2	36	17	28,5	23,2	—	1	1	—	—	3	5	9	5	4	16	1
† Mannheim	61 210	48	1	21	11	17,8	21,5	—	—	—	1	—	1	2	5	1	1	10	2
† Metz	53 928	14	2	20	6	19,3	21,5	—	—	—	1	—	1	1	5	5	4	12	—
† Mülhausen i. E.	69 676	54	3	34	13	25,4	. [2]	—	—	—	—	—	4	2	8	8	8	20	—
† München	260 005	156	9	139	62	27,8	32,0	—	1	6	1	1	15	5	46	5	3	60	4
† Münster	44 025	24	1	24	14	28,3	27,0	—	—	—	1	—	3	2	6	4	4	12	—
† Nürnberg	114 632	91	3	72	36	32,7	26,5	3	—	2	2	—	13	9	22	22	19	21	—
† Plauen i. V.	42 858	41	1	28	18	34,0	26,5	—	—	1	—	—	4	—	2	—	—	21	—
Posen	68 318	35	1	48	19	36,5	23,7	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	35	1
† Potsdam	50 887	29	2	27	13	27,5	20,1	1	—	—	2	—	1	—	11	10	10	12	—
† Stettin	99 550	65	4	65	31	34,0	25,7	—	—	1	—	—	3	7	28	22	21	26	—
† Straßburg i. E.	112 091	82	4	65	28	30,2	27,9	—	—	1	—	—	5	3	12	12	12	42	2
† Stuttgart	113 976	48	4	45	23	20,5	22,0	—	—	—	2	—	1	2	5	4	4	35	—
† Wiesbaden	55 457	26	3	23	6	21,6	19,1	—	—	1	—	—	6	1	2	2	2	12	1
† Würzburg	55 109	27	2	26	8	24,5	26,1	—	—	—	—	—	6	1	2	2	2	16	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 8. bis 14. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	261	15	163	64	22,8	4	—	8	1	—	14	12	36	4	.	80	8
Basel	70 647	36	4	21	5	15,5	—	—	—	1	—	4	2	5	.	.	8	1
Brüssel bis 7. August	174 751	106	4	105	32	31,2	—	—	4	—	—	8	15	30	.	.	47	1
Budapest bis 7. August	442 591	269	14	284	98	33,4	3	18	12	4	—	53	17	63	—	—	107	7
Christiania	131 000	71	3	55	25	21,8	—	1	3	—	1	3	3	25	3	.	19	—
Dublin	353 082	265	.	141	34	20,8	1	1	—	.	.	.	.	4	.	.	130	5
Edinburg	254 591	131	.	84	17	17,2	2	2	3	—	.	3	.	—	.	.	72	2
Genf	51 863	23	2	25	2	18,0	—	—	1	—	.	6	—	1	.	.	15	2
Kopenhagen bis 10. August	289 000	208	3	124	60	22,3	—	2	5	—	1	12	16	21	.	.	65	2
Krakau bis 7. August	71 850	46	2	32	8	23,2	—	1	3	—	—	11	1	5	—	—	11	—
Liverpool	586 320	376	.	263	94	23,4	3	4	3	.	.	.	.	45	.	.	195	13
London	4 149 533	2655	.	1505	595	18,9	29	10	18	17	2	137	126	292	10	5	816	58
Lyon bis 31. Juli	376 613	173	14	182	.	25,1	1	—	2	6	—	27	10	25	.	.	109	2
Odessa	194 400	.	4	140	59	37,5	—	3	3	1	2	10	6	50	47	31	60	5
Paris	2 239 928	1190	77	970	233	22,5	18	11	15	44	4	106	74	157	.	.	506	35
Petersburg bis 7. August	928 016	524	32	515	182	28,9	18	8	11	11	—	96	14	120	.	.	237	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	160	39	28,9	7	1	2	1	2	49	11	8	.	.	76	3
Rom bis 26. Juni	349 921	189	12	124	23	18,4	—	—	2	1	.	11	11	22	.	.	74	3
Stockholm bis 7. August	210 717	129	6	95	46	23,4	—	—	1	—	—	7	9	34	.	.	40	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 7. August	145 354	91	5	81	20	29,0	—	—	1	1	—	6	2	18	.	.	53	—
Warschau bis 7. August	431 572	328	20	280	93	33,7	1	1	9	2	3	25	30	79	.	.	129	1
Wien	780 066	467	26	345	114	23,0	5	3	7	—	3	77	35	39	—	—	168	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	60	7	31	3	18,4	—	—	1	1	1	3	1	2	.	.	15	7

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 8. bis 14. August 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	1	5	—	1	—	—	1
Scharlach	8	—	3	4	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	35	1	14	12	8	—	—	3
Unterleibstyphus	15	—	—	2	6	7	—	1
Brechdurchfall intl. Ruhr und Cholera nostras	13	11	—	1	—	1	—	6
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	1	3	3	—
Syphilis intl. Gonorrhöe	46	—	—	—	36	9	1	—
Lungenschwindsucht	45	—	—	—	17	28	—	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	49	—	—	4	18	22	5	11
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	1	—	1	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	5	17	—	2
Akuter Gelenkrheumatismus	12	—	—	—	9	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	26	—	—	1	14	11	—	—
Verletzungen	95	—	6	8	31	46	4	3
Alle übrigen Krankheiten	412	48	12	31	147	142	32	53
Summe	796	62	40	65	296	291	42	113

Gesammtbestand **war** am 7. August 3462 u. **bleibt** am 14. August 3353.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	8.–14. Aug.	31	70	41	119	2
„ Breslau	desgl.	2	28	12	4	—
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Aug.	—	9	10	5	—
„ Hamburg u. Vororte	8.–14. Aug.	18	100	46	43	1
„ Nürnberg	desgl.	2	12	7	9	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	5	3	5	3	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	20	2	1	20	1
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	9	156	29	10	1
Marienwerder	desgl.	16	54	17	27	4
Münster	9.–16. Aug.	6	1	1	11	2
Schleswig	8.–14. Aug.	29	58	49	138	6
Stettin	desgl.	16	341	17	34	—
Stralsund	desgl.	31	41	8	23	3
Trier	desgl.	3	29	—	6	—
Wiesbaden	desgl.	5	10	16	8	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 8. bis 14. August 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	8. August	24,2	16,5	756,6	757,0	757,7	98	62	58	2,1	W	2
	9. „	23,5	15,2	757,9	758,1	757,7	76	56	54	—	WNW	1
	10. „	29,0	16,2	755,8	752,0	748,4	64	54	58	3,9	S	1
	11. „	22,0	18,2	750,1	753,1	754,2	90	82	72	—	W	2
	12. „	22,0	10,2	756,9	756,8	757,4	75	69	60	—	W	1
	13. „	24,1	11,8	756,9	754,9	753,6	66	48	51	—	S	1
	14. „	22,9	15,3	751,5	752,7	754,2	67	69	71	2,8	SSW	2
München	8. August	25,4	14,9	721,1	720,0	719,7	74	47	68	0,2	W	1,3
	9. „	27,8	12,4	718,8	717 8	717,4	61	55	87	2,9	SW u. Stille	0,3
	10. „	30,2	15,7	715,7	712,4	710,8	66	38	70	—	W	0,3
	11. „	23,6	13,6	714,8	714,4	716,1	95	84	93	25,0	SW	0,8
	12. „	17,9	11,4	716,7	717,6	717,9	91	81	88	13,8	SW	0,6
	13. „	23,1	7,5	715,4	714,1	712,9	70	43	68	—	SO — W	0,3
	14. „	18,7	11,7	713,0	715,4	717,5	68	73	95	11,9	W	0,5

[1] Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Venetien sind nach den vorliegenden amtlichen Bulletins von Mitternacht zu Mitternacht die nachstehend aufgeführten Erkrankungen und Todesfälle an Cholera vorgekommen:

vom	6.— 7.	August	28 (17)
„	7.— 8.	„	30 (13)
„	8.— 9.	„	17 (20)
„	9.—10.	„	18 (13)
„	10.—11.	„	19 (8)

Davon entfielen auf die Stadt Venedig 15 Erkrankungen und 14 Todesfälle. —

Ueber die Verbreitung der Cholera in den übrigen Provinzen des nördlichen Italiens liegen folgende als vollständig nicht zu bezeichnende Nachrichten vom 12. und 13. August vor:

Provinz Pavia: In der ca. 6 km von der Eisenbahn Piacenza-Voghera entfernt gelegenen Gemeinde San Cipriano Po soll in der Zeit vom 26. Juli bis 9. August eine sehr heftige Choleraepidemie geherrscht haben. Wie berichtet wird, hat sich die Zahl der Erkrankungen auf etwa 120, diejenige der Todesfälle auf mehr als 50 belaufen bei einer Einwohnerzahl von etwa 1000 Personen. Auch in den letzten Tagen vor dem 12. August sollen noch täglich 5 Todesfälle und mehr daselbst vorgekommen sein. Es wurden zwei Barackenlazarethe errichtet. — Ferner hat in dem nicht fern von San Cipriano Po gelegenen Portalbera eine Epidemie geherrscht. Bis zum 9. August sollen daselbst 40 Erkrankungen und 14 Todesfälle gemeldet sein; der Bericht erwähnt auch vereinzelte Fälle aus den Portalbera benachbarten Ortschaften.

Provinz Mantua: 9 Erkrankungen und zwei Todesfälle werden aus dem Kreise Ostiglia gemeldet, desgleichen einige vereinzelte Fälle aus einigen anderen Ortschaften der Provinz.

Provinz Como: Der neuesten Nachricht vom 14. August zufolge soll der Gesundheitszustand in der Provinz Como mit Ausnahme von Valmadrera bei Lecco, wo vom 11.—13. August 5 Choleratodesfälle vorgekommen sind, vorzüglich sein. 2 Erkrankungen, von denen 1 tödtlich endete, werden aus der Stadt Mailand gemeldet.

Bezüglich der Cholera im südlichen bezw. mittleren Italien liegen Nachrichten vom 11. August vor, denen zufolge die Krankheit sich über ganz Apulien verbreitet hat und auch bereits in Calabrien aufgetreten ist. In der Stadt Barletta, welche an der Küste von Apulien nördlich von Bari gelegen ist, sind Zeitungsnachrichten zufolge allein vom 7. zum 8. August bei einer Einwohnerzahl von ca. 27 400 Personen 119 Erkrankungen und 51 Todesfälle an Cholera vorgekommen. In ähnlicher Heftigkeit soll auch vielfach die Landbevölkerung von Apulien heimgesucht sein. Viele Einwohner suchen nach dem Bericht ihr Heil in der Flucht und wenden sich hauptsächlich der Provinz Caserta zu. In Folge dessen sind auch bereits in der Stadt Caserta ein und in der Stadt Neapel drei Cholerafälle konstatirt und zwar unter Flüchtlingen aus Barletta.

In Ancona war am 4. August ein Mann unter dem Verdacht der Cholera gestorben. Die Sektion hat indeß die Diagnose nicht bestätigt.

Oesterreich-Ungarn. In Fiume sind seit Beginn der Epidemie nach den letzten Nachrichten bis einschließlich 15. August im Ganzen 164 Erkrankungen und 94 Todesfälle an Cholera vorgekommen. (Die Zahlen auf Seite 480 der Veröffentl. sind dahin zu ergänzen, daß vom 7. bis einschließlich 15. August noch 26 Erkrankungen und 7 Todesfälle gemeldet sind. Eine Anzahl von diesen Fällen ereigneten sich in der Irrenanstalt.)

In sonstigen Ortschaften der Fiumener Vizegespanschaft waren bis zum 4. August einschließlich 49 (21) Fälle vorgekommen.

Aus Triest werden für die Zeit vom 3. August Mitternachts bis 13. August Mitternachts 83 (56) Fälle gemeldet. Vom 7. Juni bis einschließlich 13. August sind daselbst im Ganzen 216 Erkrankungen und 132 Todesfälle zur Kenntniß gekommen. 36 Kranke waren am 14. August noch in Behandlung. Nachdem am 12. August die Temperatur von 26° auf 13° C. gesunken und darauf wieder beträchtlich gestiegen war, kamen am 13. August 21 Erkrankungen zur Anzeige, während bis dahin das Maximum an einem Tage 10 Fälle betragen hatte. Ueberhaupt läßt der Gesundheitszustand von Triest viel zu wünschen übrig. So starben vom 1. bis 7. August überhaupt 207 Personen (= 70,77 ‰ der Einwohner) gegen 104 (= 36,01 ‰) in der entsprechenden Woche des Vorjahres. Unter jenen 207 Personen waren 114, also mehr als die Hälfte, Kinder bis zu 5 Jahren. An Infektionskrankheiten starben vom 1. bis 7. August 69 Personen, davon 26 an Masern, 6 an Diphtherie und Croup, 3 an typhösem Fieber und 34 an Cholera.

Die Cholera soll übrigens in vielen Ortschaften Istriens ihre Opfer fordern. Dabei wird ärztliche Hilfe den Berichten zufolge in den meisten Fällen zurückgewiesen. — In dem kleinen bei Triest gelegenen Isola sind innerhalb 4 Tagen 18 Erkrankungen mit 6 Todesfällen vorgekommen.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus bringen folgende Zahlen über Choleraerkrankungen bezw. Todesfälle:

			Fiume	Triest
Vom	14.—15.	August	. (.)	10 (2)
„	15.—16.	„	3 (.)	16 (3)
„	16.—17.	„	1 (.)	18 (7)
„	17.—18.	„	. (.)	23 (6)
„	18.—19.	„	— (—)	10 (3)
„	19.—20.	„	— (—)	16 (3)
„	20.—21.	„	— (1)	10 (2)

außerdem vom 13. bis 14. August in 3 Orten des Küstenlandes 10 und in Istrien vom 15. bis 21. August 39 Erkrankungen.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Juli 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 5. Juli	am 12. Juli	am 19. Juli	am 26. Juli	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,99	30,96	30,93	30,91	31,01	30,90	30,95
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,34	31,32	31,29	31,27	31,36	31,25	31,30
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,62	31,58	31,58	31,57	31,64	31,51	31,57
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,66	30,62	30,61	30,60	30,68	30,60	30,62
München.							
Hygienisches Institut . . .	516,014	516,034	516,004	516,014	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Juli 8 Uhr Morg.						am 15. Juli 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	1/4 m	1/2 m	1 m	1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,8	20,2	16,8	16,4	14,0	12,2	16,4	19,0	17,0	16,0	14,3	12,9
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	13,4	15,0	14,4	14,2	12,9	11,7	12,5	13,3	15,7	15,1	13,9	12,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

Der öffentliche Gesundheitszustand und die Verwaltung der Gesundheitspflege in Leipzig während des Jahres 1884.

(Nach dem Verwaltungsbericht des Rathes der Stadt Leipzig für das Jahr 1884.)

Bei einem Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Verstorbenen von 1264 betrug die Zahl der Verstorbenen ausschließlich der Todtgeborenen 4152 = 25,2 auf je 1000 Einwohner. Dieselbe ist die höchste, welche in den letzten 13 Jahren beobachtet ist und überragt selbst diejenige des ebenfalls ungünstigen Vorjahres noch um 243 (24,4 auf je 1000 Einwohner). Ursache dieser hohen Sterblichkeit ist, dem Verwaltungsbericht zufolge, die beträchtliche Zahl der vor erreichtem ersten Lebenjahre verstorbenen Säuglinge, von denen die Mehrzahl den sommerlichen Durchfällen erlegen ist, und besonders eine über das ganze Jahr verbreitete Diphtheritisepidemie. Im Alter von 0 bis 1 Jahr starben 24 pro 100 Lebendgeborene gegen 18,2 bezw. 21,5 % in den kühleren Sommern 1882 und 1881. Die Diphtheritis (incl. Croup), welche mindestens seit dem Jahre 1872 in Leipzig endemisch ist, veranlaßte 383 Todesfälle.

Die Epidemie des Berichtsjahres nahm ihren Anfang schon im Mai 1883, ist die stärste bisher beobachtete und zeigte erst Anfang 1885 einigen Nachlaß. Die größte Verbreitung zeigte die Seuche, wie dies übrigens die Regel ist, während der kälteren Jahreszeit, ferner konzentrirte sie sich hauptsächlich auf die von der ärmeren Bevölkerung dichtbewohnten Straßen und Straßengruppen. Höhenlage der Straßen oder sonstige Beziehungen zu den Bodenverhältnissen haben, nach dem Verwaltungsbericht, in Leipzig keinen ersichtlichen Einfluß auf die Diphtheritisverbreitung geübt.

Von den sonstigen epidemischen Krankheiten haben Scharlach (73 gegen 36 im Vorjahre) und Keuchhusten (66 gegen 44) etwas mehr Todesfälle verursacht, außerdem hat auch die Lungenschwindsucht mehr Opfer gefordert. In letzterer Beziehung sind die Leipziger Verhältnisse (1883 starben 36,4, 1884 37,6 von je 10000 Lebenden an Lungenschwindsucht) gegenüber denen des ganzen Landes (in Sachsen starben 1882 23,5, 1883 24,6 von je 10000 Lebenden) recht ungünstig. An Pocken kamen 12 Erkrankungen mit 1 Todesfall vor, von denen 8 ein und demselben Hause angehörten. Der erste Fall wurde in einer Familie konstatirt, welche auf einer Reise mit böhmischen Arbeitern zusammengefahren war. Genau 11 Tage später, also nach Ablauf der gewöhnlichen Inkubationszeit, kam die Erkrankung zum Ausbruch. Von den 8 befallenen Personen waren 4, welche im Alter bis zu 2 1/3 Jahr standen, ungeimpft, die übrigen im Alter von 8 bis 32 Jahren waren zwar geimpft, aber nicht wiedergeimpft. Die Masern mit 75 Todesfällen verbreiteten sich im Beginn und in der zweiten Hälfte des Jahres epidemisch. Das Auftreten des Unterleibstyphus in Leipzig seit 1873 läßt auf eine überhaupt nicht intensive Verbreitung und eine, wenn auch sehr langsame Abnahme desselben schließen. Das Kindbettfieber verlief in 32 Fällen (gegen 14 im Vorjahr) tödtlich; die Mehrzahl derselben, nämlich 22, betraf solche Wöchnerinnen, bei denen die Entbindung, ohne daß ärztliche Hülfe erforderlich gewesen, von Hebammen ausgeführt war. Eine Erkrankung an Milzbrand, welche tödtlich endete, war durch die Beschäftigung mit Roßhaarspinnen veranlaßt worden; die betreffenden Roßhaare waren mit Kuhhaaren vermengt und aus Frankreich und Rußland eingeführt.

Die Errichtung eines neuen Schlacht- und Viehhofes, welche bereits seit dem Jahre 1877 in Erwägung gezogen war, erfuhr im vorigen Jahre

dadurch eine weitere Verzögerung, daß von dem ursprünglich in Aussicht genommenen Platze abgesehen und die ziemlich weit vorgerückten Entwürfe dem neuen Terrain angepaßt werden mußten. Dieses letztere hat einen Umfang von 100 600 qm und besitzt durch seine hohe, luftige Lage, durch die Entwässerung in die mit starkem Gefälle sich anschließenden Schleusen, auch durch die Nähe des Hochreservoirs der Wasserleitung, durch bessere Zufuhrstraßen und günstigeren Schienenanschluß, sowie durch größere Sicherheit vor Umbauung durch Fabrikanlagen wesentliche Vorzüge vor dem früheren Platze. Im Sommer des Jahres 1885 ist es gelungen, das fertig durchgearbeitete Projekt den Stadtverordneten zur Entschließung vorzulegen.

Im Berichtsjahre wurden 1706 Milchproben (1522 volle, 184 abgerahmte Milch) der Kontrolle unterzogen, von denen 193 bei der vorläufigen Untersuchung Seitens der Rathsdiener beanstandet und 140 bei der späteren Untersuchung im hygienischen Institut als den Bestimmungen des Leipziger Regulativs nicht entsprechend begutachtet wurden. Die Zahl der ausgesprochenen Bestrafungen entspricht 8,2 % der untersuchten Milchsorten gegen 7,1 im Jahre 1879, 6,2 im Jahre 1880, 8,5 im Jahre 1881, 6,6 im Jahre 1882 und 12,7 im Jahre 1883.

Bierdruckapparate. 27 Gesuche von Restaurateuren, welche dahin gingen, die Bierrohre aus an einander geschraubten Stücken von solcher Länge konstruiren zu dürfen, daß sie, auseinander genommen, leicht mit Bürsten zu reinigen sind und dann der Dampfreinigung nicht mehr bedürfen, wurden zur Genehmigung empfohlen.

Bei der mikroskopischen Fleischbeschau, welche in Leipzig nicht obligatorisch ist, wurden fünfmal trichinöse, sechsmal finnige Schweine gefunden. Was sonstige Nahrungsmittel anlangt, kamen in einem Falle Pilze zur Untersuchung, deren Genuß bei einer Familie Krankheitserscheinungen hervorgerufen hatte. Es handelte sich um junge Hartboviste, deren Feilhalten und Verkauf seitdem verboten ist.

Hamburger Jahresbericht der Verwaltungsbehörden über das Jahr 1884.

(X. Verwaltungs-Abtheilung für polizeiliche und innere Angelegenheiten, 1. Heft.)

Dem Jahresberichte des Hamburger Medizinal-Kollegiums entnehmen wir folgende Daten:

Der Senat faßte am 29. Februar 1884 den Beschluß, auf einem von der Ritzebütteler Landes-Versammlung unentgeltlich zur Verfügung zu stellenden Platze zwei Baracken nebst Zubehör zur Aufnahme der auf Schiffen ankommenden Infektionskranken und der der Quarantäne unterworfenen Personen zu errichten.

Ein auf Erbauung von drei neuen Siechenhäusern in der Irrenanstalt Friedrichsberg gerichteter Antrag des Krankenhaus-Kollegiums wurde von dem Medizinal-Kollegium für zweckmäßig und dringlich erklärt. Von demselben Kollegium wurde der für ein neues allgemeines Krankenhaus aufgestellte Bauplan im Wesentlichen gebilligt. Dagegen war dasselbe mit dem im Hinblick auf die Gefahr einer Cholera-Epidemie von dem Vorsteher der Rettungsanstalt der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe vorgeschlagenen Plane, Seitens der genannten Gesellschaft Sanitätswachen zu errichten, nicht einverstanden, vielmehr wurde beschlossen, für den Fall einer Epidemie auf den Polizeiwachen Listen der Namen und Wohnungen solcher Aerzte aufzulegen, welche sich zur Hülfeleistung gegen ein bestimmtes Honorar bereit erklärten.

Auf eine von der Behörde für Krankenversicherung gestellte Anfrage und im Einvernehmen mit den als Bewerber für diese Stellung aufgetretenen Aerzten wurde vom Medizinal-Kollegium als jährliches Honorar 2 Mk. für den Kopf, 3 Mk. für ein Ehepaar und 5 Mk. für Mann und Familie als angemessen empfohlen.

Die Zahl der im Privatbesitz befindlichen Apotheken betrug im Hamburgischen Staate am Schlusse des Jahres 51 nebst einer Dispensirstube der Apotheke des allgemeinen Krankenhauses. In der pharmazeutischen Lehranstalt wurden 34 Lehrlinge unterrichtet; 10 Lehrlinge, welche zur Gehülfen-Prüfung zugelassen wurden, bestanden dieselbe sämmtlich. Die Zahl der am Ende des Jahres in Hamburgischen Apotheken angestellten Lehrlinge betrug 27, der Gesammtbestand der Gehülfen 83, einschließlich 7 Provisoren.

Die Zahl der Hebammen war am Beginn des Jahres 149, zum Schluß 164. Von diesen wurden 15301 Entbindungen geleitet, über 200 von 8, über 100 von 31, 100 und weniger von 42, keine von 3 Hebammen.

Von 17659 impfpflichtigen Kindern wurden 13780 geimpft, 2991 zurückgestellt, 64 gänzlich befreit, 743 nicht aufgefunden und 81 der Impfung entzogen. Von 10208 wiederimpfpflichtigen Kindern wurden 9850 geimpft, 284 zurückgestellt, 39 gänzlich befreit, 11 nicht aufgefunden, 6 der Impfung entzogen; die übrigen 18 waren wegen Aufhörens des Schulbesuchs ausgeschieden. — Die Frequenz in der öffentlichen Impfanstalt hat auch im Berichtsjahre zugenommen. Nach Einführung einer wirksameren Konservirung der animalen Lymphe (und zwar nach der sogenannten Mailänder Methode) konnten nicht nur Gelderspariſſe erzielt werden, sondern es fand auch eine so gründliche Ausnutzung der Kalbslymphe statt, daß auf die Impfung von Arm zu Arm gänzlich verzichtet werden konnte. Versandt wurden 1644 Portionen konservirter Lymphe. Viele dieser Portionen reichten für 70 bis 100 Impfungen aus. Zur

Herstellung des Impfstoffes genügte ein Verbrauch von 165 gegen 198 Kälber im Vorjahre.

Die Viehseuchen anlangend, kamen 1 Fall von Räude beim Pferde, 1 Fall von Maul- und Klauenseuche beim Rinde und 5 Fälle von Rotz bei 2 Besitzern von 10 bezw. 4 Pferden vor.

Auf der Abdeckerei wurden die Kadaver von 191 Pferden, 71 Stück Hornvieh, 6 Kälbern, 941 Schweinen, 67 Schafen, 3289 Hunden, Katzen, sowie andere kleinere Thierleichen, ca. 2000 kg verdorbenes Fleisch, 83 kg Fische, 250 kg Geflügel beseitigt.

Im öffentlichen Schlachthause wurden 13505 Rinder, 12521 Kälber, 66907 Schweine, 4477 Schafe und 1835 Lämmer geschlachtet. Dem Konsum wurden wegen Erkrankung dieses Schlachtviehes 7 Schweine und 3 Rinder entzogen.

Sanitäts-Verhältnisse des K. K. Oesterreichischen Heeres in den Monaten Januar, Februar und März 1886.

(Nach Separat-Abdrücken aus den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Genieweſens".)

Vergl. Veröffentl. S. 262.

Während der Berichtszeit erkrankten 74999 Mann, (25525 im Januar, 23120 im Februar, 26354 im März) entsprechend monatlich 104 bezw. 95 und 108‰ des Verpflegstandes. Von den Erkrankten wurden 23646 an Sanitäts-Anstalten übergeben, während die Behandlung der Uebrigen in den Kasernen und eigenen Wohnungen erfolgte. Am Schlusse der Berichtszeit verblieben 11118 Mann krank, darunter 8539 in den Sanitäts-Anstalten. Der Gesammtabgang aus der ärztlichen Behandlung belief sich auf 73819 Mann, davon waren genesen 69643, in Folge von Krankheiten gestorben 368 und zwar monatlich durchschnittlich 0,49‰ des Verpflegstandes; außerdem kamen 91 Selbstmorde und 16 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgang vor.

Bei den 73819 in Abgang gekommenen Kranken waren folgende Krankheiten bemerkenswerth: 169 Fälle von Blattern, 325 von Unterleibstyphus, 2301 von Wechselfieber und Siechthum in Folge dieser Krankheit, 18 von Skorbut, 268 von Lungentuberkulose, 1001 von Lungen- und Rippenfellentzündung, 3958 von venerischen und syphilitischen Krankheiten, 1808 von Katarrh der Augenbindehaut und 350 Fälle von Trachom.

Von den 368 Todesfällen in Folge von Krankheiten wurden 12 durch Blattern, 68 durch Unterleibstyphus, 94 durch Lungentuberkulose, 70 durch Lungen- und Rippenfellentzündung bedingt.

Von den 16 Militär-Territorialbezirken hatten Graz und Hermannstadt die höchsten (115 bezw. 114‰ ihres Verpflegstandes), Kaschau und Sarajewo die niedrigsten (81 bezw. 91‰ ihres Verpflegstandes) Erkrankungsziffern.

In Moskau sind in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 7. Juli bis 4. August d. J. 2371 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt, darunter 297 Erkrankungen an Flecktyphus, 55 an Unterleibstyphus, 122 an typhösem Fieber, 520 an Rückfallsfieber, 158 an Masern, 83 an Scharlach, 14 an Pocken, 56 an Diphtherie, 689 an Ruhr, 141 an Rose, 78 an Keuchhusten u. s. w. Die Gesammtzahl der Erkrankungen steht weit hinter denen der Monate Mai (3369) und Juni (2727) zurück (vgl. Veröffentl. S. 456), nur die Erkrankungen an Scharlach, an Ruhr und an Unterleibstyphus haben in letzter Zeit zugenommen, alle übrigen genannten Infektionskrankheiten sind seltener geworden.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 190 und 191 vom 14. und 16. August 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Fiume ist die gegen Provenienzen aus Istrien angeordnete siebentägige Quarantäne („R.-A." Nr. 188 vom 12. August d. J.) in eine ärztliche Untersuchung und Desinfektion umgewandelt worden. —

Türkei. Gegen Courierdampfer aus Varna ist eine Quarantäne von fünf Tagen in Kawak angeordnet worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die für die Provenienzen der Italienischen Westküste zwischen Ventimiglia und Reggio bisher in Kraft gewesene elftägige Beobachtungsquarantäne in eine fünftägige umgewandelt. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 2. August 1886 ist für Provenienzen aus Fiume in sämmtlichen Häfen der Regentschaft eine fünftägige Quarantäne vorgeschrieben worden. —

Schweiz. Nach einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus aus Bern vom 20. August hat der Bundesrath anläßlich der drohenden Ausbreitung der Cholera in Oberitalien die üblichen cholerapolizeilichen Maßregeln für den Kanton Tessin sofort in Kraft treten lassen und die früheren hierauf bezüglichen Vorschriften für den Gotthardbahnverkehr, die Dampfschifffahrt auf dem Luganer See, und für die Postfahrten erneuert. Gleichzeitig hat der Bundesrath die Ein- und Durchfuhr von ungebeizten Häuten, ungewaschener Wolle, Hadern, alten Kleidern und des Gepäcks von Reisenden untersagt; ausgenommen hiervon ist das Gepäck, das Reisende, die auf der Fahrt von Italien nach der Schweiz gehen, mit sich führen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich in den Monaten Mai und Juni 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	Mai				Juni			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien . . .	1	2 (1)	3 (1)	2 (2)	3 (3)	—	8 (8)	8 (1)
Mähren . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Schlesien . . .	2	—	—	—	—	—	—	—
Niederösterreich .	—	1 (1)	1	1 (1)	1	1	1	1
Dalmatien . . .	—	—	—	—	—	2 (2)	2	2

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	30.
	Mai				Juni			
	eingegangenen Meldungen.							
Rotz.								
Galizien . . .	3	4 (2)	4	4 (1)	2 (2)	1	1	2 (1)
Mähren . . .	1	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen . . .	1	1	1	1	1	—	—	—
Schlesien . . .	2	3 (1)	3	3	1	1 (1)	1	—
Niederösterreich .	3	4 (1)	4	4	4	3	3	4 (1)
Oberösterreich . .	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina . . .	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1
Maul- und Klauenseuche.								
Mähren . . .	2	1	—	—	—	—	—	—
Böhmen . . .	5 (1)	7 (2)	4	1	—	2 (2)	2	2
Niederösterreich .	4 (1)	4 (1)	2	1	—	—	—	—
Oberösterreich . .	1 (1)	1	—	—	—	—	—	—
Tirol	—	1 (1)	1	1	1	—	—	—
Steiermark . .	1	—	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche des Rindviehs.								
Galizien . . .	1	1	1	1	1	1	1	—
Mähren . . .	10	10 (1)	7	7	8 (4)	7 (1)	9 (4)	11 (3)
Böhmen . . .	15 (2)	16 (1)	18 (3)	17	18 (1)	20 (2)	19	16 (1)
Schlesien . . .	1	1	1	1	1	1	1	1
Niederösterreich .	5	6 (1)	5	4 (1)	4	3	3	2
Oberösterreich . .	—	—	—	—	2 (2)	2	3 (1)	5 (2)
Schafpocken.								
Niederösterreich .	—	1 (1)	1	1	1	1	1	—
Dalmatien . . .	1	1	1	1	1	1	2 (1)	2
Bläschenausschlag der Pferde und Rinder.								
Galizien . . .	—	3 (3)	3	3 (3)	—	—	1 (1)	1
Mähren . . .	—	1 (1)	1	1	1	1	1	1
Schlesien . . .	1	1	1	1	—	—	—	—
Niederösterreich .	1	1	1	1	—	—	—	—
Oberösterreich . .	—	3 (3)	3	—	5 (5)	5	5	—
Tirol	—	—	—	—	—	—	—	4 (4)
Steiermark . .	—	1 (1)	3 (2)	3	2 (1)	2	2	1 (1)
Salzburg . . .	—	—	—	—	2 (2)	2	1	—
Kärnten . . .	—	—	—	—	1 (1)	1	1	—
Räude der Pferde und Schafe.								
Galizien . . .	8	12 (6)	9	9 (3)	7 (4)	6 (1)	9 (2)	7 (1)
Mähren . . .	2 (2)	2	2	2	2	—	—	—
Böhmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	2 (2)
Niederösterreich .	1	1	2 (1)	2	2	1	—	—
Tirol	10	9 (1)	9	10 (1)	9	9	9	9
Steiermark . .	—	1 (1)	1	1	2 (1)	2	2	3 (1)
Salzburg . . .	4	3 (1)	3	3	4 (1)	4	2	2 (1)
Kärnten . . .	4 (2)	4	4	3	4 (1)	3	3	2
Dalmatien . . .	7	8 (1)	9 (1)	9	9	9	10 (1)	10
Bukowina . . .	4	5 (1)	6 (1)	3	1	1	1 (1)	—
Rothlauf der Schweine.								
Mähren . . .	—	—	—	—	1 (1)	1	—	—
Böhmen . . .	1	1	1	1 (1)	2 (1)	2	1	—
Niederösterreich .	—	—	—	1 (1)	1	—	—	—
Oberösterreich . .	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Tirol	—	—	1 (1)	1	1	—	—	—
Steiermark . .	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Krain	—	1 (1)	—	—	2 (2)	2	2 (2)	—
Rauschbrand.								
Tirol	—	—	—	—	—	2 (2)	2	4 (2)
Salzburg . . .	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

(Reichsanzeiger Nr. 194 vom 19. August 1886.)

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche damit verbunden sind, daß die **Beschaffung von Leichenpässen** an den vom Sitz des betreffenden Landrathsamts entfernt gelegenen Orten nicht mit der wünschenswerthen Beschleunigung erfolgen kann, haben Se. Majestät der König auf den Vortrag des Ministers des Innern mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Juli d. J. genehmigt,

„daß die Ermächtigung zur Ausstellung von Leichenpässen auf den Polizeiverwaltungen derjenigen Städte, für welche eine solche Anordnung mit Rücksicht auf ihre Belegenheit nach dem Ermessen der betreffenden Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen zweckmäßig und unbedenklich erscheint, mit der Maßgabe ertheilt werden darf, daß die Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, vom Transport ausgeschlossen bleiben."

Die Regierungen sind durch Reskript des Ministers des Innern, vom 26. Juli d. J., hiervon unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 27. Januar 1865 mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt worden, den Polizeiverwaltungen derjenigen Städte, für welche eine Anordnung der vorbezeichneten Art zulässig und wünschenswerth erscheint, die erforderliche Ermächtigung zu ertheilen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an die Provinzial-Schulkollegien, betr. Ausführung des Impfgeschäfts.

Vom 6. April 1886.

Unter den vom Bundesrath in der Sitzung vom 18. Juni v. Js. (§ 372 der Protokolle) genehmigten Vorschriften, welche von den Ortspolizeibehörden bei der Ausführung des Impfgeschäftes zu befolgen sind, befindet sich im § 3 Abs. 3 die Bestimmung, daß bei der Wiederimpfung und der darauf folgenden Nachschau ein Lehrer anwesend sein soll.

Mit Rücksicht hierauf sind die Regierungen durch die in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Allgemeine Verfügung, das Impfwesen betreffend, vom heutigen Tage mit folgender Anweisung versehen:

„17. Die Ortspolizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß in jedem Termin, in welchem Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau gelangen, ein Lehrer anwesend ist. Derselbe sorgt in dem Termin im Einvernehmen mit dem Impfarzt und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für Aufrechthaltung der Ordnung unter den Wiederimpflingen.

Auch ist zu erwägen, ob die Umstände es erfordern, daß die Schulkinder auf ihrem Wege von und zu dem Termin durch einen Begleiter beaufsichtigt werden, und zutreffendenfalls dafür zu sorgen, daß eine zuverlässige Person dazu bestellt wird."

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium wird hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

v. Goßler.

Verordnung der Herzoglich Anhaltischen Regierung, Abth. des Inn., betreffend die Ergänzung der landespolizeilichen Verordnung über die Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten vom 15. Oktober 1882.

Vom 24. Mai 1886.

(Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt, Nr. 726.)

In Ergänzung der Vorschriften im § 7 der Verordnung vom 15. Oktober 1882, die Verhütung des Verbreitens ansteckender Krankheiten betreffend (Nr. 627 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung), verordnen wir hierdurch landespolizeilich, was folgt:

Außer von dem Ausbruche einer Krankheit der bezeichneten Art in einer Familie, zu welcher schulpflichtige, beziehungsweise eine Schule besuchende Kinder gehören, hat das Familienhaupt oder dessen Stellvertreter der Ortspolizei-

behörde auch von der erfolgten Genesung oder von dem Ableben des erkrankten Familienmitgliedes unter Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses binnen 12 Stunden nach erlangter Kenntniß Anzeige zu machen.

Dessau, den 24. Mai 1886.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Delze.

Verordnung des Oesterreichischen Ministeriums des Innern und des Handelsministeriums, betreffend das Verbot des Verkaufes des Alkaloides „Hopeïn" 2c.

Vom 17. Juli 1886.

(Wiener Medizinische Blätter Nr. 32, 1886 S. 987.)

Nachdem durch Untersuchungen des „Hopeïn" und einiger aus demselben dargestellten Präparate, welche durch französische und deutsche Chemiker und insbesondere auch durch den obersten Sanitätsrath veranlaßt wurden, nachgewiesen wurde, daß das angeblich aus wildem amerikanischen, sogenanntem Arizoma-Hopfen dargestellte und „Hopeïn" genannte Alkaloid der Hauptmasse nach aus weder in dem europäischen, noch in dem amerikanischen Hopfen vorkommenden und daraus darstellbaren Morphin besteht, dem in sehr geringer Menge eine zweite organische Base beigemengt ist, so finden die Ministerien des Innern und des Handels sich veranlaßt, in Wahrung des Gesundheitswohles den Verkauf dieses Artikels, dann aller denselben angeblich enthaltenden Präparate mit Einschluß des „Hopeïn-Beer" mit der ausdrücklichen Bemerkung zu verbieten, daß „Hopeïn" und seine Präparate, da sie auf die Irreführung der Aerzte und des Publikums berechnet und als Geheimmittel zu behandeln sind, auch nicht in Apotheken auf dem Lager geführt und selbst nicht gegen ärztliche Verordnung abgegeben werden dürfen.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p.

Königlich Niederländische Verordnung, das Begraben, Verbrennen oder die anderweitige Vernichtung der Kadaver von Vieh, welches an ansteckenden Krankheiten gelitten hat, sowie die Desinfektion von Ställen, Viehwagen 2c. und das Unschädlichmachen von infizirtem Mist betreffend.

Vom 9. Juni 1885.

Wir, **Wilhelm III.**, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg 2c., haben auf den Vortrag unseres Ministers des Innern vom 20. April 1885, Nr. 1018, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) und Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juni 1875 (Staatsblad Nr. 94); nach Anhörung des Staatsrathes (Erlaß vom 26. Mai 1885 Nr. 9); nach Durchsicht des näheren Berichtes von Unserem obengenannten Minister, vom 3. Juni 1885 Nr. 1795, Abtheilung für Medizinalangelegenheiten, beschlossen und bestimmt:

Artikel 1.

Bezüglich des Begrabens, Verbrennens oder anderweitiger Vernichtung der Kadaver von Vieh, das an ansteckenden Krankheiten gestorben oder wegen einer derartigen Krankheit geschlachtet oder auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) getödtet worden ist, von an Tollwuth gestorbenen oder wegen Tollwuth getödteten oder auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1875 (Staatsblad Nr. 110) getödteten Hunden und Katzen und von infizirten Gegenständen; ferner bezüglich der Desinfektion von Ställen und anderen Gebäuden, von Thierhäuten, von Kleidern und anderen Gegenständen, ebenso von Viehwagen und Verladestellen der Eisenbahnen und Straßenbahnen und bezüglich der Unschädlichmachung von Misthaufen gelten die durch diesen Beschluß festgesetzten Vorschriften, die im Interesse des Ganzen getroffen sind.

Artikel 2.

Unsere Beschlüsse vom 4. Dezember 1870 (Staatsblad Nr. 191) und vom 6. April 1882 (Staatsblad Nr. 49) sind aufgehoben.

Artikel 3.

Dieser Beschluß tritt in Kraft am 5. Tage nach dem Datum des „Staatsblad" und des „Staatskourant", worin er veröffentlicht ist.

Unser Minister des Innern ist beauftragt mit der Ausführung dieses Beschlusses, der gleichzeitig in dem „Staatsblad" und dem „Nederlandsche Staatskourant" veröffentlicht und in Abschrift an den Staatsrath geschickt werden soll.

Karlsbad, den 9. Juni 1885.

Wilhelm.

Der Minister des Innern
Heemskerk.

Ausgegeben den 3. Juli 1885.

Der Justizminister
du Tour van Bellinchave.

Vorschriften, betreffend

1. das Begraben, Verbrennen oder die anderweitige Vernichtung der ganzen Kadaver und einzelner Theile von Vieh, das an ansteckenden Krankheiten gestorben oder wegen einer solchen Krankheit geschlachtet oder auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1870 (Staatsblad Nr. 131) getödtet worden ist, ferner der an Tollwuth gestorbenen oder deshalb getödteten oder auf Grund des Gesetzes vom 5. Juli 1875 (Staatsblad Nr. 110) getödteten Hunde und Katzen, und desgleichen von infizirten Gegenständen;

2. die Desinfektion von Ställen und anderen Gebäuden, von Thierhäuten, von Kleidern und anderen Gegenständen, wie auch von Viehwagen und Verladestellen der Eisenbahnen und Straßenbahnen;

3. das Unschädlichmachen von Misthaufen.

§ 1.

Das Vernichten von ganzen Kadavern und einzelnen Theilen von Vieh, von Hunden und Katzen, von infizirten Gegenständen durch Begraben, Verbrennen oder anderweitiges Verfahren.

a) Verbrennt muß vor Allem werden: Vieh, das an Milzbrand oder Rinderpest krepirt oder deshalb getödtet worden ist; die Brust- und Baucheingeweide von Rindern, die an ansteckender Lungenseuche krepirt oder deshalb getödtet worden sind; infizirte Streu, trockener Mist, Heu, Stroh und Schilf; infizirte und wegen schlechten Zustandes und geringen Werthes sich zur Desinfektion nicht mehr eignende Stallgeräthschaften, Werkzeug, Viehdecken, Kleider und Theile des Holzwerks von Ställen und anderen Gebäuden.

Dem Verbrennen obengenannter Dinge muß der Vorzug vor dem Begraben gegeben werden in allen Fällen, in denen die Beschaffenheit des Bodens das Begraben in vorschriftsmäßiger Tiefe nicht zuläßt, und wenn zum Begraben von an Milzbrand gestorbenen Thieren kein anderes Terrain vorhanden ist, als Weide-, Acker- oder Gemüseland. Wenn wegen Feuersgefahr für naheliegende Gebäude oder Gewächse, oder wegen einer zu großen Anzahl der zu vernichtenden Thiere, oder wenn wegen anderer Umstände das Verbrennen nicht auf vollständige Weise geschehen kann, tritt das Begraben an dessen Stelle.

Nach dem Verbrennen muß der durch das Feuer nicht ganz verzehrte Ueberrest womöglich 1 Meter tief begraben werden.

b) Wenn die Gelegenheit vorhanden und es nicht mit zu großen Kosten oder Umständen, Transport 2c. verbunden ist, den Kadaver erst zu zerlegen und dann durch Einwirkung von kochendem Wasser oder Wasserdampf in geschlossenen Räumen unschädlich zu machen, so soll diesem Verfahren der Vorzug vor dem Verbrennen unter freiem Himmel gegeben werden.

c) Bei dem Begraben von Vieh wird zuerst die Haut und das Fleisch durch einander kreuzende Einschnitte ganz unbrauchbar gemacht, die tief in das Fleisch eindringen müssen, und in welche rohe Karbolsäure oder guter Steinkohlentheer und Petroleum eingegossen werden. Das Vieh, die Hunde und die Katzen, ebenso wie die zu begrabenden Gegenstände werden in der Grube mit Karbolwasser (dessen Zusammensetzung im § 2 vorgeschrieben ist) übergossen, dann gleichmäßig mit einer 1 Dezimeter dicken Schicht gebrannten Kalks bestreut und hierauf mit einer 1 Meter dicken Lage Erde bedeckt.

Wo solches von dem Bürgermeister nach Berathung mit dem Distriktsthierarzt für nothwendig erachtet wird, muß der Begräbnißplatz unmittelbar nach dem Begraben durch eine feste für Vieh undurchdringliche Umzäumung abgeschlossen werden und 1 Jahr lang abgeschlossen gehalten werden.

Das Betreten des umzäunten Begräbnißplatzes oder das Oeffnen der Umzäunung ist während dieses Zeitraumes verboten, ausgenommen mit Erlaubniß oder im Auftrage des Bürgermeisters.

§ 2.

Die Desinfektion von Häuten, von Ställen und anderen Gebäuden, von Kleidern und anderen Gegenständen, sowie von Viehwagen und Verladestellen der Eisenbahnen und Straßenbahnen.

A. Die Desinfektionsmittel.

Als Desinfektionsmittel werden ausschließlich die folgenden angewendet:

a) Hitze, und zwar:

1. Feuer, als Gluth oder flammendes Feuer, um feuerfeste, metallische Gegenstände in einen leichten Grad von rother Glühhitze zu bringen, oder als Flamme einer Blase- oder Brennlampe um die Oberfläche von Gegenständen abzusengen oder leicht anzubrennen (sogenanntes Abflammen).
2. Dampf.
3. Kochendes Wasser.

b) Chemisch wirkende Stoffe, und zwar:

4. Sublimat (Queckfilberchlorid, chloretum hydrargyricum) als Sublimatwasser, worunter für diesen Zweck eine Auflösung von 1 Theil in 5000 Theilen Wasser oder 1 Gramm in 5 Liter Wasser verstanden werden muß.

5. Karbolsäure als Karbolwasser, worunter für diesen Zweck eine Auflösung von 1 Theil roher Karbolsäure, die ungefähr 50 Proz Karbolsäure enthält, in 10 Theilen Wasser, oder auch eine Auflösung von 1 Theil reiner Karbol- oder Phenylsäure in 20 Theilen Wasser verstanden werden muß.

6. Chlorkalk, entweder in Pulverform, oder als Chlorkalkmilch, die man durch Vermengung von 1 Theil Chlorkalk mit 10 Theilen Wasser gewinnt oder indem man Chlorgas durch Vermischen von 1 Gewichtstheil Chlorkalk mit 1½ Gewichtstheilen roher Salzsäure darstellt.

7. Schwefelige Säure, bereitet durch Verbrennen von Stangenschwefel in Stücken, die mit Methylalkohol befeuchtet sind.

8. Gebrannter Kalk in Stücken, als grobes Pulver und als Kalkmilch, die durch Vermengen von 1 Theil gebrannten Kalk mit 10 Theilen Wasser gewonnen wird.

c) Vorherige Reinigung der zu desinfizirenden Gegenstände.

Um die Einwirkung der Desinfektionsmittel, besonders der chemischen, so vollständig als möglich zu machen, muß der Anwendung derselben eine Reinigung vorausgehen, wenn der Gegenstand, der desinfizirt werden muß, mit Schmutz oder anklebenden thierischen Stoffen bedeckt ist, die eine gründliche Desinfektion erschweren oder verhindern.

Zum Entfernen der Unreinlichkeiten durch Abfegen, Abwischen, Abkratzen, Abschaben 2c. und durch Abwaschen, Abbürsten, Abscheuern 2c. mit kaltem oder heißem Wasser werden als Reinigungsmittel angewendet:

Grüne Seife, aufgelöst in heißem Wasser zu einer starken Lauge, und Pottaschen- oder Soda-Lauge, bereitet durch Auflösen von 1 Theil roher Pottasche oder roher Soda in 20 Theilen kochendem Wasser, worunter 1 Theil gebrannter Kalk zu rühren ist, der vorher in Folge Befeuchtens mit Wasser zu Pulver auseinandergefallen ist; nach dem Absetzen des Kalkes ist dann die Lösung abzugießen.

Bei Thierkrankheiten, die dem Menschen durch Ansteckung Gefahr bringen können, muß die Reinigung mit der Desinfektion vereinigt werden.

B. Die Methoden der Desinfektion.

1. Stallungen und andere Gebäude, sowie darin befindliche Gegenstände.

Aus den Stallungen und anderen Gebäuden werden zuerst entfernt und mit der nöthigen Vorsicht gegen Zerstreuung des Infektionsstoffes weggebracht: Mist, Streu, Futter und alle anderen zu verbrennenden oder zu begrabenden Gegenstände, sowie der grobe Schmutz, der von der Decke, den Wänden und dem Fußboden entfernt und dann unverweilt mit einer großen Menge eines chemischen Desinfektionsmittels vermengt werden muß.

Mauerwerk, Stein- und Gypstheile, Holzwerk und hölzerne Stallgeräthschaften, Eisen- und andere Metalltheile werden mit heißem Seifenwasser oder auch mit heißer Pottaschen- oder Sodalauge gereinigt und mit Sublimat oder Karbolwasser desinfizirt.

Loses Eisenwerk braucht einfach geglüht zu werden.

Das sorgfältige und starke Absengen oder oberflächliche Anbrennen (Abflammen genügt allein schon zur Desinfektion von Holz- und Metallwerk.

Decken, Seile 2c. werden durch Dampf desinfizirt oder auch mit heißem, konzentrirten Seifenwasser oder mit heißer verdünnter Sodalauge (1 Theil auf 3 Theile Wasser) gereinigt und mit Sublimat oder Karbolwasser desinfizirt. Lederwerk wird mit warmer Seifenlauge oder kalter verdünnter Sodalauge gereinigt und mit Chlorkalkmilch, die zur Hälfte verdünnt ist, oder mit Sublimatwasser desinfizirt.

Haarkissen dürfen nur durch kochendes Wasser oder Dampf desinfizirt werden.

Lehmboden wird mindestens 20 cm tief ausgegraben, dann der Grund mit Sublimat- oder Karbolwasser, Chlorkalk oder gebranntem Kalk desinfizirt und hierauf wieder mit einer gleich hohen Schicht neuer Erde bedeckt, die fest gestampft werden muß.

Loser steinerner Boden wird aufgebrochen und der Untergrund wie Lehmboden unter Reinigung und Desinfektion der wieder zu gebrauchenden Steine behandelt, oder es wird derselbe in der oben angegebenen Tiefe ausgegraben, durch Abfeuern mit heißer starker Seifenlauge oder mit heißer Pottaschenlauge gereinigt und mit Sublimat- oder Karbolwasser desinfizirt.

Asphalt- und Cementboden wird nach Reinigung auf die genannte Art und Weise mit Sublimat- oder Karbolwasser begossen oder mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch dick bestrichen

Hölzerner Boden wird aufgebrochen, der Untergrund wie Lehmboden behandelt und, von dem Holzwerk das, was nicht verbrannt oder begraben wird, in der gewöhnlichen Weise gereinigt und desinfizirt.

Rinnsteine, Gruben, festes Gitterwerk, Zinkrinnen, Mistgruben und Behältnisse, die zum Abführen oder Sammeln von Abfällen, Stallwasser 2c. dienen, werden mit kochendem Wasser und kochender Pottaschenlauge gereinigt und nach Durchspülung des Raumes mit Sublimat- oder Karbolwasser desinfizirt.

Gossen 2c., deren Wandungen nicht ganz dicht sind, werden wie loser Steinboden behandelt.

Hierauf wird der Stall oder das Gebäude geschlossen und mit Chlor oder schwefliger Säure ausgeräuchert. Zum Räuchern mit Chlor sind für jeden Kubikmeter mindestens 3 hg Chlorkalk nöthig. Der Chlorkalk muß in Schüsseln oder Schalen angewendet werden, die ½ oder höchstens 1 kg fassen dürfen. Zum Räuchern mit schwefliger Säure sind für je 10 cbm mindestens 1½ hg Stangenschwefel nöthig. Der Stangenschwefel muß in schwachen Schalen angewendet werden, die höchstens ½ kg fassen dürfen. In dem Stall oder dem Gebäude müssen vor Beginn der Räucherung die Luft, die Wände und Gegenstände möglichst stark befeuchtet werden. Die Räumlichkeiten bleiben während der Räucherung 24 Stunden lang geschlossen und werden hierauf 2 Tage lang gut gelüftet.

Abgesonderte Standplätze von Vieh in Ställen und anderen Gebäuden werden, mit Ausnahme der Räucherung, in der gleichen Weise desinfizirt. Dabei müssen jedoch zu dem Standplatze von einem Stück Vieh die Theile von den angrenzenden Standplätzen mitgerechnet werden, die als beschmutzt gelten können.

Anwendung dieser Vorschriften bei bestimmten ansteckenden Krankheiten.

Die Desinfektion von Ställen und anderen Gebäuden, sowie von Standplätzen nach den obigen Vorschriften ist nur geboten im Falle von Rinderpest, Lungenseuche, Schafpocken, Rotz, Wurm und Milzbrand. Bei Milzbrand muß besonders

der Fußboden mit der größten Sorgfalt desinfizirt werden, dagegen fällt die Räucherung weg.

Im Falle von Maul- und Klauenseuche genügt es, mit heißem Wasser, allenfalls mit heißem Seifenwasser oder heißer verdünnter Soda- oder Pottaschenlauge gut zu reinigen, und darnach das Mauer- und Holzwerk und den Boden mit Chlorkalkmilch oder Kalkmilch zu übergießen oder zu bestreichen. Das Räuchern des Stalles soll nur geschehen, wenn derselbe von Vieh gänzlich geräumt ist.

Im Falle von Tollwuth kann ebenso verfahren werden, wie es für die Maul- und Klauenseuche bestimmt ist, nur bleibt die Räucherung weg.

2. Häute.

Die Häute werden desinfizirt durch 12 Stunden langes Eintauchen in Sublimat- oder Karbolwasser oder durch mindestens 24 Stunden langes Verweilen derselben in frisch bereiteter Kalkmilch, die mit höchstens fünfmal so viel Wasser verdünnt sein darf.

3. Fuhrwerk.

Fuhrwerk, sowie Kähne, womit Vieh, infizirte Gegenstände und Mist transportirt worden sind, werden unverweilt auf dieselbe Weise gereinigt und desinfizirt, wie es für das Holz- und Eisenwerk der Stallungen vorgeschrieben ist.

4. Kleider.

Die Desinfektion von Kleidern soll sich in der Regel auf die Oberkleider beschränken, wobei das Schuhwerk besondere Sorgfalt erheischt. Sind auch die Unterkleider beschmutzt, so werden diese ebenfalls der Desinfektion unterzogen. Kleider, die mit von Vieh stammenden Stoffen, wie Blut, Schleim u. s. w. verunreinigt sind, werden durch Dampf desinfizirt oder, nach Untertauchen in kochendem Wasser oder nach Befeuchten mit schwefeliger Säure oder Chlor geräuchert. Schuhzeug wird sehr sorgfältig durch Abwaschen mit heißem Seifenwasser gereinigt und dann mit Sublimat- oder Karbolwasser desinfizirt.

5. Viehwagen, Geräthschaften und Verladestellen von Straßen- und Eisenbahnen.

Die Viehwagen werden von Streu, Mist, Futter u. s. w. geräumt und durch Abkratzen und Ausfegen von dem groben Schmutz gereinigt.

Darnach werden die Wände und der Boden mit Wasser abgescheuert und dann begossen oder bespült, bis sie ganz rein sind. Wo das Erforderniß vorliegt, muß das Abscheuern mit konzentrirtem Seifenwasser oder mit verdünnter Soda- oder Pottaschenlauge (1 Theil Lauge auf 3 Theile Wasser) geschehen, und müssen die genannten Flüssigkeiten heiß angewendet werden.

Wandbekleidungen von Leder oder Leinwand werden mit warmer Seifenlauge oder, wo es nöthig erscheint, mit warmer, verdünnter Sodalauge abgewaschen.

Die gut gereinigten Wände und der Boden werden desinfizirt durch Uebertünchen mit Kalkmilch oder Chlorkalkmilch, oder durch Abwaschen mit Karbol- oder Sublimatwasser, oder durch Dampf von mindestens 2 Atmosphärenspannung (120° C.), der in einem Strahl aus der Nähe auf alle zu desinfizirenden Stellen einwirkt, oder durch Einströmen von Dampf von mindestens 6 Atmosphären (160° C.) in den dicht geschlossenen Wagen.

Auf dieselbe Weise werden gereinigt und desinfizirt die Laufbretter, Futtertröge, Eimer, Seile und andere Gegenstände, womit das Vieh in Berührung gekommen ist.

An den Ein- und Ausladestellen von Vieh wird der Mist, gebrauchte Streu ꝛc. sorgfältig weggefegt, der Erdboden mit Wasser abgespült und das Straßenpflaster und die Holzbekleidung mit Wasser abgescheuert. Wenn nöthig, wird der Boden nach der Reinigung mit Karbol- oder Sublimatwasser begossen.

Die aus den Wagen und von den Gegenständen entfernten und die auf den Plätzen weggefegten Stoffe werden nach einem dazu bestimmten Lagerplatz gebracht und dort mit gebranntem Kalk bestreut oder mit Karbol- oder Sublimatwasser befeuchtet.

§ 3.

Das Unschädlichmachen von Misthaufen.

Das Unschädlichmachen von Misthaufen geschieht vor Allem dadurch, daß man den Mist auf einen Acker schafft und sofort unterpflügt, oder sonst durch Uebergießen mit Sublimat- oder Karbolwasser, oder durch Bestreuen mit einer Lage Chlorkalk oder gebranntem Kalk.

§ 4.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Distriktsthierarzt beschließt in Berathung mit dem Bürgermeister, ob das Unschädlichmachen von todtem Vieh statt durch Begraben durch Verbrennen, oder auf andere Weise geschehen soll.

Für jeden einzelnen Fall wird durch den Distriktsthierarzt oder seinen Stellvertreter bestimmt und angewiesen, welche Mittel und auf welche Weise dieselben zur Desinfektion angewendet werden sollen, sofern diese Vorschriften verschiedene Handlungsweisen zulassen.

Die Anwendung von Sublimatwasser als Desinfektionsmittel darf ausschließlich nur in Gegenwart des Distriktsthierarztes oder dessen Stellvertreters stattfinden.

Erforderlichen Falls werden besondere Regeln, die bei Ausführung dieser Vorschriften beachtet werden müssen, Seitens des Ministers des Innern durch nähere Verordnung festgesetzt.

Bestätigt durch Königlichen Beschluß vom 9. Juni 1885 (Staatsblad Nr. 125).

Hiermit bekannt gemacht.

Der Minister des Innern
Heemskerk.

Uebereinkunft zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Baden, betreffend die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen.

Abgeschlossen den 3. Juni 1886.

Vom Schweiz. Bundesrath genehmigt am 21. Juni 1886.

Von der Großh. Badischen Regierung genehmigt laut Note der K. Deutschen Gesandtschaft in Bern vom 9. Juli 1886. („Amtliche Sammlungen der Bundesgesetze und Verordnungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Neue Folge, Bd. IX, S. 96—98.")

In der Absicht, die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem Badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen zweckmäßig einzurichten, haben die hierzu bevollmächtigten Delegirten, nämlich:

Herr Nationalrath Dr. Carl Burckhardt-Iselin, als Vertreter der Schweiz, und

der Großh. Landeskommissär Herr Ministerialrath Hebting, als Vertreter des Großherzogthums Baden, unter Vorbehalt der beiderseits geltend gemachten rechtlichen Auffassungen, sowie unter Vorbehalt der Genehmigung, sich über folgende Punkte geeinigt:

Artikel 1.

Bei drohender oder ausgebrochener Seuche kann die Großherzoglich Badische Regierung nach Anzeige bei dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt einen Arzt auf Kosten der Badischen Verwaltung in dem Badischen Bahnhof zu Basel aufstellen, welcher die von diesem Bahnhof in der Richtung nach dem Badischen Gebiet Abreisenden überwacht.

Artikel 2.

Die ärztliche Ueberwachung, beziehungsweise die dafür erforderliche Beobachtung und Untersuchung wird in einem bestimmten, genau abgegrenzten Lokal vorgenommen werden.

Die Badische Eisenbahnverwaltung stellt im Einvernehmen mit dem Baseler Sanitätsdepartement die hierfür, sowie für die Beobachtung seucheverdächtiger und für die Unterbringung seuchekranker Reisender bis zu ihrer Abholung geeigneten Räumlichkeiten, auch geeignete Transportmittel.

Artikel 3.

Die badische Behörde ist in der Wahl des betreffenden Arztes nicht beschränkt, namentlich ist nicht erforderlich, daß derselbe auch in der Schweiz zur Ausübung der Praxis berechtigt sei. Die Badische Behörde wird denselben anweisen, keinerlei Anordnungen zu treffen, welche mit den sanitarischen Vorschriften der zuständigen Behörde des Bundes und des Kantons in Widerspruch stehen, und sich allen allgemeinen sanitätspolizeilichen Weisungen dieser Behörde zu unterziehen.

Artikel 4.

Die von dem Arzt von der Weiterreise Ausgeschlossenen

werden, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, nach Lörrach oder einem andern Badischen Grenzorte verbracht werden. Im Falle mangelnder Transportfähigkeit sind solche Reisenden auf Kosten der Badischen Verwaltung in Basel nach den dortigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu verpflegen.

Artikel 5.

Der Entscheid über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Transportfähigkeit steht bei dem Schweizerischen Arzt, welcher für die Ueberwachung der nach der Schweiz Reisenden auf dem Bahnhof aufgestellt werden wird. So lange diese Ernennung nicht erfolgt ist, giebt der Physikus von Basel oder dessen Stellvertreter den Entscheid.

Geschehen zu Freiburg i. Br., den 3. Juni 1886.

Der Schweizerische Delegirte: (gez.) Dr. C. Burckhardt.
Der Badische Delegirte: (gez.) Hebting.

Rechtsprechung.

Feilhalten von Farbschachteln (Spielwaaren) mit rothen, Bleisalze enthaltenden Farbtäfelchen kann wegen der Giftigkeit letzterer nach dem Nahrungsmittelgesetze bestraft werden. Es ist nur auf Einziehung der hiernach zu beanstandenden Tuschstücke, nicht der ganzen Farbschachteln zu erkennen. §§ 14, 15 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Urtheil des Reichsger. v. 11. Febr. 1886 gegen F. und D.

In der Strafsache wider die Kaufleute Simon F. und Max D. zu A., wegen Feilhaltens gifthaltiger Spielwaaren, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Februar 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision der Angeklagten Simon F und Max D. das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Augsburg vom 5. November 1885 im Absatze 3 der Urtheilsformel, soweit hiernach die zu Gerichtshand gebrachten und mit Beschlag belegten Farbschachteln einzuziehen sind, aufzuheben, daß auszusprechen, es werden die rothen, bleihaltigen Farbtäfelchen in den zu Gerichtshand gebrachten und mit Beschlag belegten Farbschachteln eingezogen, letztere aber mit deren übrigem Inhalte freigegeben, daß endlich im Uebrigen die Revision der Angeklagten zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

1. Der auf Verletzung prozessualer Vorschrift und unzulässige Beschränkung der Vertheidigung gestützte Angriff der Angeklagten Simon F. und Max D. ist nicht begründet. In der Hauptverhandlung ist der vor diesen gestellte Beweisantrag durch Gerichtsbeschluß deshalb abgelehnt worden, weil durch die aufgestellten Behauptungen, selbst wenn sie erwiesen würden, das subjektive Verschulden nicht ausgeschlossen zu werden vermöchte. Der Beweisantrag bezweckte, soweit er gegenüber der erfolgten Verurtheilung noch von Bedeutung erscheint, darzuthun, daß die Angeklagten giftfreie Tuschwaaren bei der Firma F. & B. in Fürth bestellt und von dieser die Zusicherung erhalten hätten, daß die gelieferten Waaren, wie ihr von ihrem Lieferanten versichert worden sei, von dem Chemiker Professor Dr. H. auf Grund erfolgter Untersuchung als giftfrei erklärt worden seien. Die Urtheilsgründe lassen nun entnehmen, daß die Strafkammer die Bestellung und den Bezug der als giftfrei vom Lieferanten erklärten Tuschwaaren als nicht ausreichend entlastend erachtete, weil jene Zusicherung keine Auskunft gewähren konnte, daß und zu welcher Zeit und in welcher Weise die angeblich angestellte chemische Untersuchung wirklich vorgenommen wurde, und weil bei dieser allgemeinen Zusicherung insbesondere die Angeklagten sich von da an nicht mehr beruhigen durften, als sie Kenntniß davon erlangt hatten, daß Tuschwaaren, welche sie aus der bezeichneten Bezugsquelle erhalten und weiter abgesetzt hatten, in Stuttgart als nicht giftfrei befunden worden waren, ohne daß dieser Umstand sie veranlaßte, weiterem Absatze derselben Gattung von Tuschwaaren Einhalt zu thun. Die nach dem Beweisantrage zu erhebenden Thatsachen konnten daher mit Rücksicht auf die letzteren angeführten Thatumstände mit gutem Grunde als rechtlich nicht erheblich in Betracht kommen.

2. Die Revision erhebt ferner den Vorwurf, es sei das angewendete Strafgesetz, § 14 mit § 12 Absatz 1 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen, insoferne verkannt worden, als dasselbe auf Farbwaaren zur Anwendung gebracht worden sei, um welche es sich nach der Feststellung allein handle, während das Strafgesetz ausschließlich von Spielwaaren spreche. Das Urtheil stellt jedoch fest, daß die Angeklagten, welche ein Kinderspielwaarengeschäft im Großen betreiben, im Laufe der Jahre 1883 und 1884 eine größere Partie Spielwaaren, nämlich Farbschachteln mit rothen, Bleisalze enthaltenden Farbtäfelchen feilgehalten und in Verkehr gebracht haben. Wenn nun hiernach die Täfelchen von rother Farbe als die gifthaltigen Gegenstände genau bezeichnet sind, welche in Verkehr gebracht und feilgehalten wurden, wie die Anwendung des Strafgesetzes veranlaßt haben, so steht doch um nichts weniger fest, daß die Tuschkästen, in welchen sich die gesetzwidrig beschaffenen Gegenstände befanden und befinden, sich nur als Spielwaaren darstellen und darum auch die giftigen Tuschstücke die Bestimmung, zum Spielen zu dienen, theilen. Es sind daher nicht Farben und Farbstoffe als solche in Frage, sondern Tuschstücke aus verarbeiteten Farbstoffen, welche als Spielwaaren aufzufassen sind. Unzutreffend ist daher die Ausführung der Revision, daß der Verkehr mit Farben von der Reichsgesetzgebung unter Strafverbot nicht gestellt sei.

Unbegründet ist ferner die Beschwerde, welche sich gegen die Anwendung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882, betreffend die Verwendung giftiger Farben (Reichsgesetzblatt S. 55) richtet. Die angezogenen Bestimmungen sind weder angewendet worden, noch konnten sie zur Anwendung gelangen, da sie, wie das Urtheil ausdrücklich hervorhebt, vermöge der durch die Verordnung vom 5. März 1883 (Reichsgesetzblatt S. 3) getroffenen Anordnung überhaupt nicht in Kraft getreten sind. Es konnten sich daher die Angeklagten auch an sich nicht der in jenen Vorschriften bezeichneten und nach § 8 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 mit Geldstrafe und Haft bedrohten Uebertretung schuldig machen. Nach § 4 der Verordnung vom 1. Mai 1882 erscheint aber auch in Bezug auf die Herstellung von Spielwaaren nur die im gegebenen Falle nicht vorliegende Verwendung giftiger arsenikhaltiger Farben schlechthin als verboten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Gift zum Spielwerkzeug in einer für die menschliche Gesundheit gefährlichen Menge verwendet wird oder nicht, während der Thatbestand des angewendeten § 14 des angezogenen Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 die Möglichkeit einer Beschädigung menschlicher Gesundheit nothwendig voraussetzt, ohne unter den gefährdenden Stoffen zu unterscheiden.

3. Die Anwendung des eben erwähnten § 14 läßt sich als eine rechtsirrige, wie die Revision aufstellt, nicht erkennen. Diese hält den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit für verkannt, weil diejenige Sorgsamkeit zur Ausschließung jener als hinreichend hätte erachtet werden sollen, welche die Angeklagten dadurch bewährt hätten, daß sie, wie bereits erwähnt, giftfreie Waaren bestellt und die Lieferung solcher zugesichert erhalten hätten. Es ist jedoch der thatsächlichen Feststellung anheimgegeben, zu bestimmen, welcher Grad von Sorgsamkeit nach den Umständen des einzelnen Falls dem Handelnden oder Unterlassenden obliegt. Zudem läßt hierbei die Revision willkürlich und absichtlich den bereits berührten Umstand außer Betracht, daß die Angeklagten durch ihren Abnehmer Friedrich G. in B. in Erfahrung gebracht haben, es sei dieser wegen des Bleigehalts der von ihnen bezogenen Tuschstücke vom Schöffengerichte zu Stuttgart am 21. Juni 1884 bestraft worden. Nachdem sie diese Kenntniß erlangt hatten, und da sie wußten, daß sie die in Stuttgart beanstandeten und die bei ihnen in Beschlag genommenen Tuschwaaren von dem nämlichen Lieferanten bezogen hatten, sie es aber gleichwohl darauf ankommen ließen, ob in ihren Waaren Gift sich befinde, und solche zum Absatze bereit hielten, erscheinen sie keinenfalls dadurch als beschwert, daß ihnen ihr Verhalten lediglich zur Fahrlässigkeit angerechnet worden ist.

Der von den Angeklagten erhobene Einwand, es könne dem Kaufmann nicht zugemuthet werden, zur Fernhaltung des gemeingefährlichen, durch den Giftinhalt der bestimmten

Waare bedingten Zustandes solche einer Prüfung unterziehen zu lassen, weil bei letzterer jedes untersuchte Farbstückchen ruinirt worden sein würde, kann nur widerlegen sollen, daß den Angeklagten die vom Urtheile geforderte Aufmerksamkeit nicht aufgebürdet werden durfte, greift demnach das Beweisergebniß an und kann daher nicht berücksichtigt werden.

Auch im Uebrigen läßt sich nicht ersehen, daß der Schuldausspruch zum Nachtheil der Angeklagten von einem Rechtsirrthume beeinflußt worden wäre.

4. Dagegen ist, wie die Revision mit Recht geltend macht, der Ausspruch nicht gerechtfertigt, daß die zu Gerichtshänden gebrachten und mit Beschlag belegten Farbschachteln der Angeklagten einzuziehen seien. Nach § 15 des angezogenen Gesetzes vom 14. Mai 1879 ist auf Einziehung derjenigen Gegenstände zu erkennen, welche den Vorschriften der §§ 12 bis 14 zuwider hergestellt, feilgehalten oder in Verkehr gebracht sind. Nach der Feststellung des Urtheils sind als solche vorschriftswidrige Gegenstände ausschließlich die in den Farbkästen befindlichen bleihaltigen, rothen Tuschstücke in Betracht zu ziehen, die übrigen, in den Schachteln befindlichen Farbtäfelchen sind, wie die Schachteln selbst, nicht beanstandet. Insoweit ist demzufolge das Urtheil richtig zu stellen.

Auf den Schuldausspruch ist diese Aenderung ohne Einfluß, und es fallen daher den verurtheilten Angeklagten die durch das Rechtsmittel veranlaßten Kosten zur Last.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Deutsches Reich.

Entwurf einer Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe.

In den Beschlüssen der Kommission zur Berathung der Impffrage war unter Ziffer 3 e der die allgemeine Einführung der Impfung mit Thierlymphe betreffenden Vorlage Nr. 2 vorgesehen, daß über Alter, Pflege und Wartung der Kälber, Zeit und Art der Lympheabnahme, Methode der Konservirung, der Aufbewahrung, des Versandes u. s. w. durch eine Kommission von Sachverständigen spezielle Instruktionen ausgearbeitet werden sollten. — Nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 18. Juni v. J. (§ 372 der Protokolle, vergl. Veröffentl. 1885 II. S. 45) sich mit diesem Beschlusse einverstanden erklärt hatte, ist seitens des Reichskanzlers die Berufung einer Kommission zur Ausarbeitung einer solchen Instruktion veranlaßt worden. Die Berathungen der Kommission, welche aus Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, sowie aus Delegirten der hauptsächlich betheiligten Bundesstaaten zusammengesetzt war, haben am 17. und 18. Juni d. J. im Gesundheitsamte unter dem Vorsitz des Direktors desselben stattgefunden und zur Aufstellung eines „Entwurfs einer Anweisung zur Gewinnung, Aufbewahrung und Versendung von Thierlymphe" geführt. Der Letztere, welcher zur Zeit dem Bundesrathe vorliegt, enthält Vorschriften über die Auswahl und Untersuchung der Impfthiere, über die Pflege und Ernährung derselben, ferner über die Impfung der Thiere und die Abnahme des Impfstoffes, über die Aufbewahrung und Versendung des Impfstoffes, sowie über die Listen, welche über die Impfungen der Thiere und über den Versandt des Impfstoffes zu führen sind. Den öffentlichen Impfanstalten wird es in dem Entwurfe zur Pflicht gemacht, wissenschaftlich und praktisch die Vaccination weiter zu fördern und dem entsprechend auf dem Wege des Experiments, der klinischen Beobachtung ꝛc. bezügliche Untersuchungen anzustellen. Nach dem Entwurf soll jeder Sendung von Impfstoff eine Gebrauchsanweisung beigefügt werden. Zwei Entwürfe einer solchen sind in einer Anlage mitgetheilt.

Entwurf eines Nahrungsmittelgesetzes für Oesterreich.

Der Pharmaceutischen Zeitung (Nr. 61, 62) zufolge hat das Oesterreichische Handelsministerium unterm 4. Juli d. J. den Handels- und Gewerbekammern den Entwurf zu einem Gesetze, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und den bei ihnen in Verwendung kommenden Gegenständen, zur Begutachtung übersandt. Der Entwurf schließt sich eng an das deutsche Nahrungsmittel-Gesetz vom 14. Mai 1879 an; derselbe giebt jedoch außerdem in § 16 der Regierung die Ermächtigung, staatliche Untersuchungs-Anstalten für die technische Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen des Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände zu errichten, den Sprengel der betreffenden Anstalten zu bestimmen, die Untersuchungsmethoden festzustellen, den Gebührentarif für die Untersuchungen zu bestimmen und die sonst erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Gemeinden können auch derartige Anstalten errichten, sind jedoch hinsichtlich der anzustellenden Fachmänner an die Genehmigung der Regierung gebunden, welcher sie die Befähigungsnachweise vorzulegen haben.

Provisorische Instruktion des Statthalters von Mähren, betreffend die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke und ihrer Erzeugungs- und Verkaufsstätten.*)

(Oesterreichische ärztliche Vereinszeitung 1885 Nr. 23/24.)

1. Unter jenen Objekten, welche mit Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung einer besonderen sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung bedürfen, kommt den gebrannten geistigen Getränken eine erhöhte Bedeutung zu, weil der Konsum derselben, insbesondere unter den ärmeren Volksklassen, weit verbreitet ist und die verderblichen Folgen des nicht selten übermäßigen Genusses derselben durch gewisse gesundheitsschädliche Beimengungen gesteigert werden, welche insbesondere den aus Melasse oder Kartoffeln erzeugten Spirituosen bei nicht besonders sorgfältiger Rektifikation anhaften (Amylalkohol oder Fuselöl, Methylalkohol oder Holzgeist), oder durch Verwendung vorschriftswidrig beschaffener Geräthe bei Erzeugung und Aufbewahrung dieser Getränke (Kupfer und andere Metalle), sowie in Folge der künstlichen Zubereitung derselben aus rohem Spiritus und verschiedenen Zusätzen in die Getränke gelangen können (Schwefel-, Salz- und Essigsäure, Blausäure, Nitrobenzol, scharfe gewürzige Stoffe), gleichwie die Schanklokalitäten bei sanitätswidriger Beschaffenheit die Gesundheit ihrer Besucher zu schädigen geeignet sind.

2. Die sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Erzeugungs- und Verkäufsstätten dieser Getränke und ihrer Beschaffenheit kommt im Grunde des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. 68, § 3, zunächst den Gemeindeverwaltungen zu, in welcher Hinsicht mit der Kundmachung des K. K. Statthalters vom 27. April 1882, L.-G.-Bl. Nr. 58, die besondere Weisung ergangen und in der zum § 12 des Landessanitätsgesetzes vom 10. Februar 1884, L.-G.-Bl. 28, erlassenen Instruktion für die Gemeinde- und Distriktsärzte im § 6 die Richtschnur gegeben ist.

Mit Rücksicht auf die den politischen Behörden obliegende Oberaufsicht über die Handhabung des Sanitätsdienstes haben jedoch auch diese dem gedachten Gegenstande ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, und insbesondere durch die ihnen unterstehenden Sanitätsorgane von Zeit zu Zeit unvermuthete Revisionen der betreffenden Objekte und die Untersuchung der Qualität der in Verkehr gebrachten gebrannten geistigen Getränke zu veranlassen, wie dies bereits in Folge Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1835, Nr. 24 473 (pol. Ges.-S. Bd. 63, Nr. 154), und neuerdings mit dem h. Erlasse des K. K. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1883, Z. 214 angeordnet wurde.

In den Städten mit eigenem Statute haben diese Revisionen alternirend durch das ganze Jahr, in den Bezirken insbesondere anläßlich der jährlichen Bereisungen der Amtsärzte und über besondere Veranlassung stattzufinden.

3. Die Untersuchung hat sich auf die Räumlichkeiten der Erzeugungs- und Verkaufsstätten der gebrannten geistigen Getränke, auf die zur Erzeugung derselben verwendeten Stoffe und Geräthschaften, sowie auf die Beschaffenheit dieser Getränke selbst zu erstrecken.

Bei diesem Anlasse wird jedoch das betreffende Sanitätsorgan auch auf die Gebahrung und den Verkehr in den

*) Mit dem Erlasse des Statthalters von Mähren vom 10. November 1885 wurden alle politischen Behörden angewiesen, diese Revision durchzuführen.

in Frage stehenden Lokalitäten die Aufmerksamkeit zu richten und über diesfällige sanitär belangreiche Momente Erkundigungen einzuziehen haben.

Der Untersuchung ist in der Regel ein Organ der Gemeindeverwaltung beizuziehen, und im Falle der Konstatirung sanitärer Uebelstände ein von den gedachten Organen und dem verantwortlichen Leiter, beziehungsweise Inhaber des betreffenden Geschäftes zu fertigendes Protokoll zu verfassen, das der politischen Behörde zur Amtshandlung vorzulegen ist.

Im Falle der Amtsarzt wegen Gefahr des Verzugs namens dieser Behörde gegen nachträgliche Genehmigung Anordnungen zu treffen findet, ist dies im Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

Die Durchführung der behördlichen Anordnungen ist durch die Polizeiorgane der betreffenden Gemeinde unter entsprechender Intervention der Gemeinde- resp. Distriktsärzte, in den Bezirken in zweiter Linie durch die K. K. Gensdarmerie zu überwachen, eventuell durch nachträgliche abermalige Revision sicherzustellen.

Im Falle der Uebertretung der behördlichen Anordnungen wird gegen den Schuldtragenden nach den bestehenden Verordnungen, beziehungsweise nach den Bestimmungen des Gewerbegesetzes mit aller Strenge vorzugehen, im Falle der Konstatirung von Uebertretungen der Bestimmungen des Strafgesetzes (§§ 403, 405, 408) die Uebermittelung der Akten an die zuständige K. K. Gerichtsbehörde zu veranlassen sein.

Ueber die betreffenden, im Verlaufe des Jahres stattgefundenen sanitätspolizeilichen Revisionen und Untersuchungen, ihre Ergebnisse und Erfolge, sowie die hierbei gemachten, im öffentlichen Interesse belangreichen Wahrnehmungen ist vor dem Schlusse eines jeden Jahres anläßlich der Vorlage der summarischen Inspizirungs-beziehungsweise Bereisungsberichte der öffentlichen Sanitätsorgane eingehend zu berichten.

4. Hinsichtlich der Vornahme der vorgedachten Revisionen sind nachstehende Momente zu beachten:

Obwohl die fabriksmäßig eingerichteten Erzeugungsstätten von Spiritus und anderer geistiger Produkte der sanitätspolizeilichen Beaufsichtigung gleichfalls unterliegen, und hierbei sowohl die allgemeinen, bei Fabriksetablissements zu beachtenden sanitär bedeutsamen Verhältnisse, insbesondere mit Bezug auf die Gesundheit der Arbeiter, die gesundheitsmäßige Beschaffenheit der Umgebung des Etablissements, der Unterkunfts- und Arbeitsräume, des Wasserbezuges, der Beschaffenheit der Rohmaterialien, der verwendeten Gefäße, der Verwahrung und Abfuhr der Abfälle und Abwässer u. s. w. ins Auge zu fassen sind, erfordern jene Lokale, in welchen die zum Konsum bestimmten geistigen gebrannten Getränke (Trinkbranntweine) hergestellt, aufbewahrt und hintangegeben werden, sonach die Branntwein-Destillationslokale, Laboratorien der Erzeuger von Branntwein auf kaltem Wege, die Branntweinschänken und ihre Nebenräume eine besonders aufmerksame Inspizirung der öffentlichen Sanitätsorgane.

Was die gedachten Destillationslokale und Laboratorien anbelangt, so sind außer ihrer entsprechenden feuersicheren Beschaffenheit die hinsichtlich der Reinlichkeit und Ordnung obwaltenden Verhältnisse, die Beschaffenheit der zur Aufbewahrung der Rohstoffe, Ingredienzien, des fertigen Produktes und der zu seiner Herstellung verwendeten Gefäße, des zur Reinigung und Mischung verwendeten Wassers, sowie die Gebarung mit den unbrauchbar gewordenen Materialien und Abfällen ins Auge zu fassen und ist die Qualität des zur künstlichen Branntweinbereitung verwendeten Spiritus, sowie auch der etwaigen Zusätze zu prüfen.

Die zur Destillation benutzten Kupfergefäße müssen vollkommen blank, die verzinnten mit einem tadellosen Ueberzuge versehen sein. (Schluß folgt.)

Die bereits in den Veröffentlichungen (S. 412) mitgetheilte **Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn über die gegenseitige Zulassung der an der Grenze domizilirten Medizinalpersonen zur Berufsausübung** ist von Oesterreich-Ungarn am 12. Nov. 1885, von der Schweiz am 25. Juni 1886 ratifizirt und in Nr. 32 des Schweizerischen Bundesblattes vom 31. Juli 1886 publizirt worden.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Die freie Vereinigung bayerischer Vertreter der angewandten Chemie hat am 6. u. 7. August d. J. ihre 5. Versammlung in Würzburg abgehalten. Den Berathungen, welche in Vertretung des Prof. Dr. Hilger von Dr. Kayser-Nürnberg geleitet wurden, wohnten der Direktor und ein Mitglied (Reg.-R. Dr. Sell) des Kaiserl. Gesundheitsamts, sowie als Delegirte des Kgl. bayer. Staatsministeriums des Innern der Obermedizinalrath Dr. von Kerschensteiner und Medizinalrath Kahr bei. Die Vorträge behandelten folgende Gegenstände:

Am 6. August:

1. Ueber die Beurtheilung hefetrüber und saurer Biere; schriftliches Referat des Direktors L. Aubry-München, und
2. Ueber die Untersuchung der Bierabsätze; zu 1 und 2, vorgetragen von H. Will-München.
3. In wieweit erscheint bei gemahlenen Gewürzen, insbesondere bei Pfeffer, ein Gehalt von Sand, bezw. in Chlorwasserstoffsäure unlöslicher Aschenbestandtheile, zulässig? Dr. Halenke-Speyer.

Am 7. August:

4. Ueber bakterioskopische Wasseruntersuchung; Medizinalrath Dr. Merkel-Nürnberg.
5. Ueber Süßwein und Medizinalweine, ihre Zusammensetzung und Beurtheilung; Dr. List-Würzburg.
6. Ueber die im Weine vorhandenen Zuckerarten; Dr. Kayser-Nürnberg.
7. Neue Methoden zur Erkennung künstlich gefärbter Rothweine; Dr. Herz-Würzburg.
8. Methoden zur Untersuchung von Wässern für technische Zwecke; Dr. Kämmerer-Nürnberg.
9. Materialien zur Begutachtung von Wässern zu technischen Zwecken; Reallehrer Jegel-Hof.
10. Ueber Essigessenzen; Dr. Mayrhofer-Erlangen.
11. Zur Safranfälschung, und
12. Ueber die Bestimmung der salpetrigen Salpetersäure; zu 11 u. 12 schriftliche Mittheilungen des Prof. Dr. Hilger-Erlangen, vorgetr. von Dr. Mayrhofer.
13. Vorschläge zur Organisation einer Weinstatistik; Dr. Kayser-Nürnberg.

Es wurden nachstehende Beschlüsse (Redaktion vorbehalten) gefaßt:

Zu 3. Ein aus reinem schwarzen Pfeffer hergestellter gemahlener Pfeffer enthält nicht mehr als 6,5 % Gesammtasche mit 3 % in Salzsäure unlöslichen Bestandtheilen (Sand).

Zu 5a. Bei allen südlichen Süßweinen sind zu den übrigen Bestimmungen noch auszuführen die der Phosphorsäure, des Zuckers und des Extraktes. Das Extrakt wird aus dem spezifischen Gewicht der entgeistigten Flüssigkeit unter Zugrundelegung der Schulze'schen Tabellen berechnet.

b. Alle konzentrirten Süß- und Ausbruchweine haben eine Konzentration zu erreichen, welche 40 mg Prozent Phosphorsäure entspricht. Als solche Weine sind nur die zu verstehen, welche nach Abzug des Zuckers mindestens 4 % Extrakt enthalten.

c. Alle Süßweine sind auf Rohrzucker zu prüfen, und ist die Inversion mit Salzsäure auszuführen.

Zu 13 wurde die Bildung von 7 Bezirken im deutschen Reiche mit je einem Bezirkskomité zur Vornahme von Wein- (Most-) Untersuchungen, insbesondere auf Säure und Zucker, beschlossen: Rheingau (Dr. Fresenius-Wiesbaden), Rheinhessen (Dr. Egger-Mainz), Rheinpfalz (Dr. Halenke-Speyer), Elsaß-Lothringen (Dir. Dr. Barth-Rufach), Baden (Hofrath Dr. Neßler-Karlsruhe), Württemberg (Kgl. Württ. Centralstelle in Stuttgart), Unterfranken (Dr. List-Würzburg). Vorbehalten bleibt die Bildung eines achten Bezirks für Sachsen und Schlesien.

Die nächste Versammlung wird voraussichtlich in Speyer bald nach Johannis 1887 stattfinden.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 31. August 1886.** Nr. 35.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 501. — Cholera-Nachrichten. S. 501. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 502. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 503. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 503. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 503. — Witterungs-Nachweis. S. 503. — Allgemeiner Krankenbericht von der Preußischen Armee ꝛc. für das 1. Quartal 1886. S. 504. — Die Choleraepidemie von 1885 in Spanien. S. 505. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 505. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Ungarn. S. 505. — Schafräude in Spyk. S. 506. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** Bekanntmachung des Berliner Polizei-Präsidiums, betr. die An- und Abmeldung der Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge. S. 506. — Mecklenb. Schwerinsche revidirte Verordnung, betr. die asiatische Cholera. S. 506. — Bekanntmachung der Waldeckischen Regierung, betr. die Viehseuchenstatistik. S. 511. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Reichsgerichts, betr. den Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron zum Bier. S. 511. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Provisorische Instruktion des Statthalters für Mähren, betr. die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke. (Fortsetzung.) S. 512. — Eröffnung der Impfstation nach Pasteur'scher Methode in Petersburg. S. 514. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Breslau. S. 514. — Versammlung für öffentliche Gesundheitspflege in Big Rapids (Michigan). S. 514.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Tollwuth*) gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Budapest 14, Prag 3, Rom 5, Venedig 1, Paris, Brüssel, Petersburg und Warschau je 2, Odessa 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirk Düsseldorf 1, Wien 5, Budapest 46, Petersburg 5 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Düsseldorf 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 2 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Berlin 2 (Königl. Charité und Städt. Krankenhaus Friedrichshain je 1), Kopenhagen 3, Petersburg 1 Todesfälle; ferner Berlin 1 (Königl. Charité), Kopenhagen 1 Erkrankung.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Paris 23, London 11, Petersburg 6 Todesfälle; ferner Berlin 41, Hamburg 23, Reg.-Bezirke Düsseldorf 33, Erfurt 37, Schleswig 41, Budapest und Kopenhagen je 10, Petersburg 13 Erkrankungen.

Rose: London 6 Todesfälle.

Kindbettfieber: London 6 Todesfälle.

Masern: Prag 8, Paris 17, London 26, Petersburg 11 Todesfälle; ferner Berlin 54, Hamburg 75, Reg.-Bezirke Düsseldorf 357, Königsberg 170, Stettin 414, Petersburg 22 Erkrankungen.

Scharlach: Köln 5, Budapest 10, Paris und London je 9, Petersburg 15 und Warschau 7 Todesfälle; ferner Berlin 51, Hamburg 77, Reg.-Bezirke Düsseldorf 61, Königsberg 153, Schleswig 63, Budapest 63, Edinburg 26, Christiania 22, Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Charlottenburg 6, Dortmund 5, Dresden und Halle je 6, Hamburg 9, Budapest 13, Paris 10, London 23, Christiania 7, Warschau 8 Todesfälle; ferner Berlin 117, Hamburg 54, Reg.-Bezirke Düsseldorf 53, Schleswig 105, Stettin 46, Kopenhagen 33, Christiania 37 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 20 Todesfälle; ferner Hamburg 91, Kopenhagen 29 Erkrankungen.

*) Außerdem ist aus Leipzig 1 Todesfall an Actinomycosis gemeldet worden.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Venetien sind nach den vorliegenden amtlichen Bulletins in der Woche vom 11. bis 18. August 156 Erkrankungen und 71 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, von denen 19 bezw. 13 auf die Stadt Venedig entfallen.

Aus der Provinz Pavia liegen Nachrichten vor, denen zufolge vom 12. bis 16. August an 5 Tagen 115 Erkrankungen und 46 Todesfälle an Cholera vorgekommen sind; hiervon entfielen 38 bezw. 5 auf S. Cipriano Po und 33 (12) auf Portalbera.

(Fortsetzung auf Seite 504.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
33. Woche vom 15. bis 21. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	79	2	55	30	29,9	27,0	1	—	—	1	—	7	—	18	17	16	28	—
† Altona	104 719	66	7	38	16	18,9	25,6	1	1	2	—	—	6	2	9	4	4	14	3
† Augsburg	65 476	26	3	32	16	25,4	30,0	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	26	2
† Barmen	103 066	73	3	31	16	15,6	23,4	—	—	1	—	—	7	9	5	3	3	9	—
† Berlin	1 315 297	880	34	662	345	26,2	27,7	3	3	28	7	2	73	38	215	126	113	290	3
† Bochum	40 774	31	1	33	15	42,1	29,9	—	—	—	—	—	5	4	2	2	1	21	1
† Braunschweig	85 169	63	4	42	26	25,6	25,9	—	—	—	—	—	5	5	19	6	5	13	—
† Bremen	117 000	61	4	38	13	16,9	20,9	—	—	—	—	—	9	2	8	7	7	16	3
† Breslau	299 405	234	8	185	98	32,1	31,9	—	—	4	3	—	14	17	53	15	14	87	7
Charlottenburg	42 372	42	—	31	13	38,0	31,9	—	—	6	—	—	2	2	8	3	3	13	—
† Chemnitz	110 808	86	4	69	34	32,4	32,3	1	1	—	1	—	2	3	3	2	2	58	—
† Danzig	114 822	83	3	55	26	24,9	27,5	—	2	—	—	—	2	2	18	18	13	29	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	28	—	18	9	18,2	20,6	—	—	—	—	—	1	—	7	1	1	10	—
Dortmund	78 435	74	1	33	14	21,9	28,0	—	—	5	—	—	4	3	5	5	4	14	2
† Dresden	245 515	174	4	129	60	27,3	25,4	2	2	6	1	—	14	8	27	17	17	67	2
† Düsseldorf	115 183	89	3	70	37	31,6	25,4	—	1	—	—	—	7	8	17	14	13	36	1
† Duisburg	47 517	45	2	19	10	20,8	27,0	—	—	—	—	—	1	1	3	2	2	13	1
† Elberfeld	106 492	77	1	50	14	24,4	24,0	1	—	1	—	—	7	4	6	5	4	29	2
† Erfurt	58 385	29	—	21	7	18,7	23,4	—	—	1	1	—	—	3	3	3	3	12	1
† Essen	65 074	52	3	26	12	20,8	28,7	3	—	—	—	—	1	1	7	1	1	14	—
† Frankfurt a. M.	154 504	84	4	63	25	21,2	19,9	—	1	1	1	—	11	8	13	2	2	27	1
† Frankfurt a. O.	54 084	31	—	20	7	19,2	27,0	—	—	—	—	—	5	1	2	2	2	11	1
† Freiburg i. B.	41 310	27	2	21	7	26,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	17	—
† M.-Gladbach	44 228	35	—	23	10	27,0	26,3	—	—	—	2	—	1	1	3	3	2	13	3
Görlitz	55 705	30	2	40	26	37,3	28,5	—	—	—	—	—	4	4	19	15	15	12	1
† Halle a. S.	81 949	72	3	55	25	34,9	26,0	—	1	6	—	—	6	4	20	7	7	17	1
† Hamburg m. Vororte	471 411	308	12	237	94	26,1	25,3	3	3	9	2	—	33	23	39	14	13	117	8
† Hannover	139 746	95	8	62	32	23,1	22,1	1	2	—	1	—	6	—	18	18	18	33	1
† Karlsruhe	61 074	40	2	45	10	38,3	21,1	1	—	—	—	—	11	1	3	3	3	17	12
† Kassel	64 088	38	1	21	10	17,0	21,8	—	—	2	—	—	3	—	3	1	1	12	1
† Kiel	51 707	44	—	15	5	15,1	23,4	—	—	—	—	—	4	2	5	5	4	4	—
† Köln	161 266	119	—	80	33	25,8	27,4	—	5	—	—	—	7	7	4	4	3	55	2
† Königsberg i. Pr.	151 177	100	3	131	46	45,1	30,8	—	—	3	2	—	2	5	28	24	22	90	1
Krefeld	90 241	61	3	47	24	27,1	25,6	1	—	—	—	—	6	2	14	14	12	23	1
† Leipzig	170 076	116	—	83	48	25,4	23,5	2	3	1	—	—	11	6	26	16	16	31	3
† Lübeck	55 399	38	3	18	4	16,9	22,6	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	13	2
† Magdeburg u. Neust.	143 247	108	5	97	50	35,2	29,2	—	1	4	—	—	11	9	22	11	10	48	2
† Mainz	65 701	39	1	28	7	22,2	23,2	—	—	2	1	—	6	3	2	—	—	14	—
† Mannheim	61 210	35	—	25	15	21,2	21,5	—	—	—	—	—	1	2	10	4	4	12	—
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	47	6	19	9	14,2	.[3]	—	—	—	—	1	2	—	5	5	.	10	1
† München	260 005	148	—	152	83	30,4	32,0	—	2	2	—	1	14	11	56	5	4	64	2
† Münster	44 025	26	—	15	8	17,7	27,0	—	—	—	—	—	6	—	2	2	2	7	—
† Nürnberg	114 632	95	9	75	36	34,0	26,5	3	—	4	—	—	10	6	23	23	23	27	2
† Plauen i. V.	42 858	29	1	21	17	25,5	26,5	—	—	—	—	—	2	2	4	3	3	13	—
Posen	68 318	39	3	29	11	22,1	23,7	—	—	—	—	—	1	6	2	2	1	15	5
† Potsdam	50 887	20	—	41	18	41,9	20,1	—	—	1	—	—	3	2	7	7	7	27	1
† Stettin	99 550	64	3	58	34	30,3	25,7	1	2	1	—	—	1	2	22	18	16	28	1
† Straßburg i. E.	112 091	78	4	70	36	32,5	27,9	—	—	—	1	—	4	5	16	16	15	43	1
† Stuttgart	113 976	62	3	42	29	19,2	22,0	—	—	1	—	—	2	1	14	12	12	23	1
† Wiesbaden	55 457	27	1	24	12	22,5	19,1	—	—	—	—	—	1	—	7	2	2	16	—
† Würzburg	55 109	24	—	19	4	17,9	26,1	—	—	—	—	—	3	1	2	2	2	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 15. bis 21. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	37	1	21	4	15,5	—	—	—	—	—	5	1	4	.	.	11	—
Brüssel bis 14. August	174 751	97	5	93	33	27,7	1	—	1	—	—	11	11	22	.	.	46	1
Budapest bis 14. August	442 591	285	22	278	90	32,7	—	10	13	2	—	44	20	62	—	.	116	11
Christiania	131 000	78	3	65	27	25,8	—	2	7	—	—	3	4	24	3	.	25	—
Dublin	353 082	154	.	148	34	21,9	1	4	1	—	—	.	.	9	.	.	130	3
Edinburg	254 591	130	.	76	21	15,6	1	—	2	—	—	2	—	1	.	.	65	5
Genf	51 863	21	1	26	3	18,7	—	1	—	—	—	2	2	—	.	.	20	1
Kopenhagen bis 17. August	289 000	187	6	135	58	24,3	—	2	4	2	1	12	8	22	.	.	81	3
Krakau bis 14. August	71 850	29	4	38	13	27,5	—	—	1	—	—	10	4	8	—	—	13	2
Liverpool	586 320	441	.	325	118	28,9	3	3	3	.	.	.	.	67	.	.	242	7
London	4 149 533	2528	.	1420	508	17,9	26	9	23	11	6	131	130	270	7	1	772	42
Lyon	376 613	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Odessa	194 400	.	9	170	70	45,5	1	2	3	1	—	14	2	47	46	28	99	1
Paris	2 239 928	1097	97	915	216	21,2	17	9	10	23	3	177	77	153	.	.	430	16
Petersburg bis 14. August	928 016	476	24	490	181	27,5	11	15	5	6	1	58	20	104	.	.	270	.
Prag u. Vororte	288 317	.	11	152	46	27,8	8	1	2	—	—	37	10	11	.	.	80	3
Rom bis 3. Juli	352 619	191	9	156	31	23,0	—	—	1	2	—	16	11	20	.	.	97	9
Stockholm bis 14. August	210 717	133	8	91	33	22,5	—	2	2	1	—	16	1	28	.	.	34	7
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 14. August	145 354	83	3	88	18	31,5	—	—	—	—	—	13	5	15	.	.	52	3
Warschau bis 14. August	431 572	337	11	233	88	28,1	1	7	8	4	2	25	34	61	.	.	88	3
Wien	780 066	511	21	335	108	22,3	—	—	6	3	3	87	37	42	1	1	151	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	58	3	20	4	11,9	—	—	—	—	2	3	—	—	.	.	14	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 15. bis 21. August 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	1	—	4	—	—	—
Scharlach	1	—	—	—	1	—	—	—
Diphtherie und Croup	35	1	19	12	3	—	—	11
Unterleibstyphus	29	—	1	8	15	5	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	11	5	1	1	—	3	1	5
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	—
Wechselfieber	1	—	—	—	—	1	—	52
Rose	6	—	—	—	3	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	61	—	—	1	54	6	—	—
Lungenschwindsucht	45	—	—	—	18	26	1	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	57	2	2	2	28	18	5	11
Akuter Darmkatarrh	6	1	1	—	2	2	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	35	—	—	—	11	24	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	16	—	—	1	8	7	—	1
Andere rheumat. Krankheiten	12	—	—	—	1	11	—	—
Verletzungen	100	2	5	12	35	42	4	3
Alle übrigen Krankheiten	435	40	9	26	188	147	25	49
Summe	857	51	39	63	372	296	36	109

Gesammtbestand **war** am 14. August 3353 u. **bleibt** am 21. August 3481.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	15.—21. Aug.	41	54	51	117	1
„ Breslau	desgl.	6	12	21	9	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	23	75	77	54	—
„ Nürnberg	desgl.	1	20	7	21	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	6	7	4	1
Aurich	desgl.	2	—	2	2	—
Düsseldorf	desgl.	33	357	61	53	—
Erfurt	desgl.	37	1	2	13	—
Hildesheim	desgl.	9	6	1	10	—
Königsberg	desgl.	11	170	153	11	2
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	desgl.	12	10	—	8	—
Schleswig[2]	desgl	41	69	63	105	7
Stettin	desgl.	22	414	6	46	2
Stralsund	desgl.	23	37	10	20	3
Trier	desgl.	—	5	—	1	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 15. bis 21. August 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	15. August	20,8	13,0	758,2	759,4	760,9	84	84	80	.	WNW	1
	16. „	24,7	11,5	760,3	757,8	756,3	84	69	61	.	SSW	1
	17. „	27,6	13,6	754,3	753,7	754,8	72	49	64	.	SSO—NW	1
	18. „	26,5	15,2	757,5	758,3	758,6	84	50	63	.	S	1
	19. „	26,3	12,6	759,7	759,4	760,5	82	44	51	.	N	1
	20. „	27,3	13,3	763,1	762,1	761,5	87	45	58	.	NO	1
	21. „	28,0	15,0	761,6	759,9	759,0	72	43	45	.	NNO	1
München	15. August	22,1	12,2	719,4	719,4	719,7	76	70	78	0,4	N—NO	0,2
	16. „	22,2	11,2	718,6	717,1	716,2	82	47	68	—	N—NO	0,3
	17. „	21,9	12,6	714,4	713,5	713,6	80	66	92	0,8	O	0,9
	18. „	16,1	11,2	714,7	715,2	716,1	94	84	84	2,1	SW—W	0,4
	19. „	19,8	13,2	717,2	717,8	718,3	95	75	87	0,6	S—W	0,2
	20. „	21,1	12,2	719,5	718,6	718,0	97	60	85	0,4	NO—O	0,2
	21. „	24,9	12,0	716,9	715,8	714,8	86	56	71	—	O	1,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Kreisphysikat Segeberg fehlt.

Aus der Provinz Como werden in den 3 Tagen vom 15. bis 17. August 32 Erkrankungen mit 4 Todesfällen, aus der Provinz Mantua 3 bezw. 2 gemeldet, auch in der Stadt Mailand sollen vereinzelte Cholerafälle konstatirt sein. — Die „Gazetta d'Italia" bringt außerdem für die 24 Stunden vom 18. zum 19. August Cholera-Nachrichten aus den Provinzen Bologna, Rovigo, Udine, Padua, Vicenza, Treviso, Verona; in Bologna sollen dieser Quelle zufolge bis zum 23. August im Ganzen 380 Personen an der Cholera erkrankt und 275 gestorben sein, davon in der letzten Woche 32 bezw. 25, in Udine sollen bis zum 19. d. M. 534 Erkrankungen mit 277 Todesfällen vorgekommen sein, in Treviso 3796 bezw. 1524.

Aus dem südlichen Italien kommen weitere Fälle von Verschleppung der Cholera durch Flüchtlinge zur Kenntniß. Nachrichten aus Barletta melden vom 11. zum 12. d. M. 96 Cholerafälle mit 41 Todten.

Oesterreich-Ungarn. In Triest gelangten vom 13. August Mitternacht bis zum 18. d. M. 79 Erkrankungen und 47 Todesfälle zur Anzeige, die mittlere Sterblichkeitsziffer daselbst betrug für die Woche vom 8. bis 14. August 60,51‰ gegen 30,12‰ des Vorjahres. In einzelnen Städten und Ortschaften Istriens, in welchen die Krankheit bereits seit längerer Zeit aufgetreten ist, hat dieselbe zugenommen und fordert, namentlich in dem Triest benachbarten kleinen Isola, täglich mehrere Opfer. In der Provinz Görz-Gradiska wurden vereinzelte Cholerafälle beobachtet und aus Krain kommt die Nachricht, daß in Tranik, Bezirk Gottschee 4 angebliche Cholera-todesfälle vorgekommen sind.

In Fiume sind vom 16. bis 22. August nur 6 Erkrankungen und 4 Todesfälle an der Cholera zur Anzeige gelangt, in sonstigen Ortschaften der Fiumener Vizegespanschaft vom 5. bis 11. August 44 Erkrankungen und 20 Todesfälle.

Japan. Nach neuesten amtlichen Mittheilungen ist die Cholera Anfangs Juli d. J. auch in Yokohama ausgebrochen und sind in Tokio bereits sporadische Fälle derselben aufgetreten (vergl. Veröffentl. S. 418).

Allgemeiner Krankenbericht von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Königl. Sächs.) und dem XIII. (Königl. Württemb.) Armeecorps, sowie der dem XV. Armeecorps attachirten Kgl. Bayerischen Besatzungsbrigade für die Monate Januar, Februar und März 1886.

(Aus dem Militärwochenblatt und der Deutschen militärärztlichen Zeitschrift 1886 Heft 4, 5 und 7.)

Der Krankenbestand am 31. Dezember 1885 belief sich auf 9291 Mann der aktiven Truppen = 2,4 % der Effektivstärke (vgl. Veröffentl. 1886 S. 246).

In Zugang kamen während der ersten drei Monate d. J. im Ganzen 107598 Kranke (im Januar 35177, im Februar 34935, im März 37486) und zwar wurden in die Lazarethe aufgenommen im Januar 13505 Mannschaften, im Februar 12359, im März 13134, die übrigen traten in Revierbehandlung.

In Prozenten der Effektivstärke betrug die Gesammtzahl der in jedem einzelnen Monate behandelten Kranken, d. h. verbliebener Bestand vom Vormonat und Zugang:

im Januar . . . . 11,5 %
im Februar . . . . 12,6 %
im März . . . . . 13,7 %.

Von den insgesammt behandelten 116889 Kranken kamen in Abgang 103051, so daß am 31. März ein Bestand von 13838 Kranken = 3,6 % der Effektivstärke verblieb.

Der Abgang erfolgte

durch Heilung	bei	100213	Kranken
„ Tod	„	260	„
„ Invalidität	„	542	„
„ Dienstunbrauchbarkeit .	„	1171	„
anderweitig	„	865	„

Es wurden im Januar 66,0 %, im Februar 67,1 %, im März 72,0 % der behandelten Kranken geheilt, während bezw. 0,12 %, 0,16 %, 0,21 % verstarben.

Nach einer Berechnung für das Vierteljahr fanden 85,7 % Heilung und starben 0,22 % der behandelten Kranken, während 11,8 % in Behandlung verblieben.

Von den 260 in militärärztlicher Behandlung Gestorbenen haben gelitten an Lungenentzündung 79, Lungenschwindsucht 59, Lungenblutung 3, Brustfellentzündung 9, an Unterleibstyphus 22, Scharlach 2, Masern 1, Diphtherie 1, epidemischer Genickstarre 2, an sonstigen Hirn- und Hirnhautleiden 16, Rückenmarksleiden 2, an Bauchfellentzündung 16, Blinddarmentzündung 3, Leberleiden 4, Nierenleiden 6, Herzleiden 3, an akutem Gelenkrheumatismus 6, an Blutvergiftung 3, bösartigen Geschwülsten 2, constitutioneller Syphilis 2. Ferner starben je 3 an den Folgen eines Selbstmordversuchs (Vergiftung 2 Mal, Erschießen 1 Mal) und an den Folgen einer Verunglückung (1 Mal Ueberfahren, 1 Mal Hufschlag, 1 Mal ein außer Dienst erfolgter Sturz vom Turngerüste).

Außerhalb militärärztlicher Behandlung verstarben noch 78, davon 23 an Krankheiten, 13 durch Verunglückung, 42 durch Selbstmord. Die Armee hat demnach im Berichtvierteljahr im Ganzen 338 Mann durch den Tod verloren.

Unter den Invaliden der militärischen Invaliden-Institute war am 31. Dezember v. J. ein Krankenbestand von 49 verblieben, darunter 7 in den Lazarethen. Während des Vierteljahrs kamen 27 kranke Invaliden in Zugang, darunter 4 in's Lazareth. Von der Gesammtzahl der Behandelten wurden 17 geheilt, 4 starben und 2 gingen anderweitig ab, so daß sich der Krankenbestand am 31. März d. J. auf 53 Invaliden = 18,9 % von deren Effektivstärke belief. Außerhalb militärärztlicher Behandlung starben noch 6 Invaliden an Krankheiten. Die Gesammtzahl

der monatlich in Behandlung gewesenen Invaliden betrug im Durchschnitt etwa 60 = 21,48 % des Effektivbestandes.

Die Choleraepidemie von 1885 in Spanien.

Die Generaldirektion für das Sanitätswesen im spanischen Ministerium des Innern (ministerio de la gobernacion, direccion general de beneficencia y sanidad, seccion de sanidad) veröffentlicht eine allgemeine Uebersicht über die während des Jahres 1885 in Spanien vorgekommenen Erkrankungs- und Todesfälle an der Cholera, welcher nachstehende Angaben entnommen sind.

Im Ganzen wurden 46 Provinzen von der Cholera betroffen und zwar in diesen Provinzen 2247 Gemeinden mit 6 575 641 Einwohnern. Frei von der Epidemie blieben 7067 Gemeinden mit 10 396 839 Einwohnern. Von den 47 festländischen Provinzen ist nur Coruña (im alten Galizien) gänzlich verschont geblieben, die 3 übrigen galizischen Provinzen Lugo, Orense, Pontevedra hatten nur eine kurzdauernde Epidemie (in zusammen 7 Gemeinden 126 Erkrankungen mit 64 Todesfällen).

Die Gesammtzahl der Erkrankten belief sich auf 338 685, die der Choleratodesfälle auf 119 620, d. h. 35,32 % der Erkrankten. (In der Provinz Lugo starben 100 %, nämlich alle 16 Erkrankten.) Die Epidemie begann am 5. Februar in der Provinz Valencia und herrschte am 31. Dezember noch in den Provinzen Cadiz und Salamanca. Definitiv erloschen ist sie in ersterer Provinz am 22. März d. J., in letzterer am 17. Januar l. J. Am heftigsten herrschte sie vom 16. Juni bis 4. November in der Provinz Zaragoza (54 943 Erkrankungen), die größte Zahl Todesfälle kam in der demnächst meistbetroffenen Provinz Valencia vor (21 612 von 45 515 Erkrankungen). Die Sterblichkeitsziffer an Cholera in der ganzen von der Epidemie heimgesuchten Bevölkerung belief sich nach dem Berichte auf 1,82 %, die Erkrankungsziffer auf 5,15 %.

Die vorstehenden Angaben ergänzen und berichtigen die in den Veröffentl. S. 151 enthaltene Zusammenstellung der bis dahin bekannt gewordenen amtlichen Nachrichten. Aus den Provinzen Alava, Avila, Caceres, Guipuzcoa, Huelva, Leon, Lugo, Orense, Oviedo, Pontevedra, Sevilla, Vizcaya (3464 Erkrankungen mit 1455 Sterbefällen) lagen damals Meldungen über Cholerafälle überhaupt nicht vor; auch erstreckten sich die früheren Angaben nur auf 146 Tage (vom 17. Juni bis 12. November), während der nunmehr vorliegende Bericht allein aus dem Jahre 1885 eine Zeit von 330 Tagen umfaßt.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 199, 201 u. 202 vom 25., 27. u. 28. August 1886.)

Italien. Der Postpacketverkehr für Drucksachen zwischen dem Kontinent und den Inseln Sicilien und Sardinien ist vom 11. August d. J. ab wieder eröffnet.

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Quarantäne, welcher die Provenienzen aus Spanien bisher noch unterworfen waren, aufgehoben. Die rückwirkende Kraft dieser Maßregel erstreckt sich auch auf diejenigen Schiffe, welche spanische Häfen seit dem 1. Juli d. J. verlassen haben.

Die Königlich griechische Regierung hat die Provenienzen der östlichen Küste des Adriatischen Meeres von Fiume bis Dulcigno einer elftägigen Effektiv-Quarantäne unterworfen.

Malta. Durch Bekanntmachung der Lokalregierung vom 13. August 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Aus italienischen Häfen ankommende Schiffe dürfen in den Hafen von Malta nicht einlaufen.
2. Aus Sizilien und der Regentschaft Tunis in Malta einlaufende Schiffe werden erst nach Abhaltung der vorgeschriebenen 21tägigen Quarantäne zum freien Verkehr zugelassen.
3. Die Einfuhr giftfangender Waaren aus Italien ist untersagt.
4. Passagieren, welche von Konstantinopel oder aus einem Hafen des Mittelmeeres ankommen, wird die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie mit einem vom britischen Konsulat am Abgangshafen ausgestellten Atteste versehen sind, aus welchem sich ergiebt, daß die Reisenden während der letzten 21 Tage vor dem Tage ihrer Einschiffung weder in Italien, noch in den österreichisch-ungarischen Provinzen am Adriatischen Meere gewesen sind.

Rumänien. In der Gemeinde Vetrisóia des rumänischen Distrikts Falciu an der russischen Grenze ist die Rinderpest ausgebrochen. Auf behördliche Anordnung sind 173 Stück Rindvieh getödtet worden.

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 12. August 1886 ist die Quarantäne gegen Provenienzen aus Spanien für das Gebiet der Regentschaft aufgehoben worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Ungarn während der Zeit vom 28. April bis incl. 29. Juni.

(Nach den im Königl. Ungarischen Ministerium für Ackerbau 2c. eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Krankheitsformen.	Zahl der infizirten Orte in der Zeit vom								
	28. April bis 4.	5.—11.	12.—18.	19.—25.	26. Mai bis 1. Juni	2.—8.	9.—15.	16.—22.	23.—29.
	Mai					Juni			
Milzbrand	18 (15)	18 (16)	24 (24)	32 (30)	29 (27)	39 (37)	32 (30)	54 (52)	53 (48)
Tollwuth	1 (1)	2 (2)	5 (4)	8 (8)	3 (3)	1 (1)	4 (4)	5 (5)	5 (5)
Rotz	3 (2)	15 (14)	9 (7)	7 (6)	14 (11)	14 (14)	20 (18)	10 (8)	10 (10)
Maul- und Klauenseuche	2 (1)	2 (2)	3 (1)	4 (1)	3	3 (1)	3 (1)	3 (1)	4 (1)
Lungenseuche des Rindviehs	21 (3)	23 (3)	26 (4)	25 (1)	26 (2)	26 (2)	24	23 (2)	22 (2)
Pockenseuche der Rinder und Schafe	1	1	2 (1)	3 (1)	4 (1)	4	5 (2)	5	6 (2)
Bläschenausschlag der Pferde u. Rinder	6 (1)	9 (3)	11 (2)	12 (1)	7	7	9 (2)	6	9 (3)
Beschälseuche	1	1	1	1	1	1	1	1	4 (3)
Räude der Pferde	45 (11)	71 (33)	83 (17)	108 (28)	110 (19)	108 (2)	91 (2)	97 (7)	86 (8)
Rothlauf der Schweine	—	—	—	—	4 (4)	3 (2)	1 (1)	4 (4)	12 (11)

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest. — Anmerk. Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Niederlande. In Spyk (Provinz Groningen) ist Räude unter den Schafen aufgetreten. (Nieuwe Rotterdamsche Courant v. 17. Juli.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Apothekenbesitzer bez. Verwalter die zur Anmeldung und Abmeldung der servirenden Gehülfen und Lehrlinge bei dem Königlichen Stadt-Physikus bestimmten Meldekarten zwar ausgefüllt, aber nicht unterschrieben haben. Dadurch sind für den Stadt-Physikus sehr wohl vermeidbare Erörterungen zur Feststellung des Absenders entstanden.

Die hiesigen zur Sache betheiligten Apothekenbesitzer und Verwalter werden daher ersucht, in Zukunft die gedachten Meldekarten mit ihrer Namensunterschrift zu versehen.

Berlin, den 20. August 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.: gez. Friedheim.

Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'sche revidirte Verordnung, betreffend die asiatische Cholera.

Vom 7. August 1886.

(Reg.-Bl. f. d. Großh. Meckl.-Schwerin. 1886. Nr. 26.)

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz und nach stattgehabter Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

I.

Sobald die Gefahr einer Einschleppung der Cholera für Unser Land als vorhanden anzunehmen ist, sind folgende Maßnahmen zu treffen.

§ 1. I. In den Städten und, soweit es nöthig und angemessen erscheint, auch in den Flecken, hat die Ortsobrigkeit eine aus obrigkeitlichen Personen, Aerzten — unter welchen sich der am Orte befindliche Kreis- oder Stadtphysikus oder dessen Stellvertreter befinden muß — und geeigneten Bürgern oder Einwohnern gebildete Gesundheits-Kommission einzusetzen, welche sich unter der Oberleitung und Kontrole der Ortsobrigkeit mit der Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften dieser Verordnung und mit Erwägung, Beschließung und Ausführung aller sonst zweckdienlichen Maßregeln zu beschäftigen hat.

1. Jeder Einwohner ist verpflichtet, der an ihn ergehenden Aufforderung der Ortsobrigkeit zum Eintritt in die Gesundheits-Kommission zu genügen und hat keinen Anspruch auf Entschädigung für seine Dienstleistungen.

2. Die Gesundheits-Kommission bildet die für diese Angelegenheit allein zuständige Ortsbehörde unter dem Magistrate beziehungsweise Amte und ist berechtigt, in allen betreffenden Beziehungen, unbeschadet der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, selbstständig zu beschließen und zu handeln.

3. Es steht zum Ermessen der Gesundheits-Kommission, die Ausführung einzelner Zweige ihres Berufes unbeschränkt oder nach Bezirken andern geeigneten Personen zu übertragen, deren Ueberwachung ihr dann obliegt.

4. Die Gesundheits-Kommission muß ihren Sitz in einem bestimmten Lokal haben.

5. Die Einsetzung der Gesundheits-Kommission, ihr Lokal und die bezeichneten Bezirks-Einrichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

II. In den Dörfern und auf den Gütern sind, soweit es erforderlich und thunlich erscheint, dieselben Funktionen, unter der Oberleitung und Ueberwachung der Ortsobrigkeit, von der letzteren bestimmten geeigneten Personen zu übertragen, welche sich der Leitung der betreffenden Gesundheitspflege zu unterziehen haben und stets zur Stelle sein müssen. Auch bezüglich dieser Personen gilt die Bestimmung in Nr. 1, 1.

§ 2. Allerorts im Lande sind die sanitären Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Dabei ist namentlich auf folgende Punkte zu achten.

1. Es ist für die schleunigste Entfernung aller faulenden oder den Uebergang in Fäulniß drohenden Gegenstände aus der Nähe menschlicher Wohnungen, daher insbesondere aus den Häusern, Hausgärten, Höfen, Cloaken, Twieten, Abzugskanälen, Rinnsteinen, von den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie für die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit in allen betreffenden Beziehungen Sorge zu tragen. Die Schmutzwässer aus Haushaltungen und gewerblichen Anlagen sind nicht in den Rinnstein oder eine etwa am Hause befindliche Senkgrube zu leiten; wo sich dies nicht vermeiden läßt, sind die Ableitungsrohre und Rinnsteine häufig, womöglich durch reichliche Spülung mit Wasser zu reinigen. Die Dungstätten auf den Höfen oder in der Nachbarschaft der Wohnungen in ländlichen Ortschaften sind derartig herzustellen und zu halten, daß eine Verunreinigung des Bodens und namentlich der etwa in der Nähe befindlichen Brunnen verhütet wird.

Abtrittsgruben sind häufig zu reinigen, und bei dieser Gelegenheit fehlerhaft angelegte und durchlässig gewordene Gruben ordnungsmäßig herzustellen. Ebenso ist für rechtzeitige Räumung verunreinigter Wasserläufe (alter Gräben, Kanäle und dergleichen) Sorge zu tragen.

2. Wo das Wasser zum Trinken und für die Haushaltungen aus Brunnen entnommen wird, ist zu prüfen, ob es in gesundheitsgefährlicher Weise verunreinigt ist, oder doch nach Beschaffenheit und Lage des Brunnens (Nachbarschaft von Jauchegruben, Abtritten u. s. w.) eine solche Verunreinigung anzunehmen ist. Unreine oder verdächtige Brunnen sind zu schließen.

3. Dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und eine Ueberwachung desselben nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen (R.-Ges.-Bl. 1879, S. 145—148) mit möglichster Strenge auszuführen, um den Verkauf und das Feilhalten verdorbener oder sonst gesundheitsgefährlicher Nahrungs- und Genußmittel zu verhindern.

4. Bezüglich der Wohnungen ist auf Reinlichkeit im Allgemeinen und besonders auf eine ordnungsmäßige Beseitigung der Abfälle hinzuwirken. Auch ist nach Möglichkeit einer Ueberfüllung der Räumlichkeiten entgegenzutreten. Eingehender Kontrole sind namentlich zu unterwerfen: Herbergen, Logir- und Kosthäuser, Massenquartiere der Arbeiter, die Wohnungen der ärmeren Bevölkerungsklassen, sowie diejenigen Räume, welche von den bei öffentlichen Arbeiten (Chausseen, Eisenbahnbauten u. s. w.) beschäftigten Arbeitern zum Wohnen benutzt werden. Vorzugsweise ist solchen Grundstücken und Wohnungen Beachtung zuzuwenden, welche bei früheren Epidemien besonders stark und häufig von der Cholera heimgesucht sind.

Wohnungen, deren Benutzung eine ernste Gefahr für die Gesundheit mit sich bringt, sind, wenn die vorhandenen Mängel sich nicht abstellen lassen, zu schließen.

§ 3. Die Abtritte und Pissoirs auf den Bahnhöfen, in den Gasthäusern, Herbergen, Krügen, Restaurants, Theatern und wo etwa sonst noch eine Benutzung derartiger Anlagen durch von auswärts kommende Personen stattzufinden pflegt, sind täglich zu desinfiziren.

§ 4. In größeren Städten ist thunlichst auf die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten Bedacht zu nehmen, in welchen die Anwendung heißer Wasserdämpfe als Desinfektionsmittel erfolgen kann.

II.

Wenn die Cholera Unser Land unmittelbar bedroht, so sind weiter die nachstehenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen.

§ 5. 1. Dem allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und wenn Krankheiten der Verdauungsorgane, wie Durchfall, Brechdurchfall u. s. w., in auffallender Häufigkeit vorkommen, den Ursachen derselben nachzuforschen und darauf zu sehen, daß unbemittelten Kranken rechtzeitig ärztliche Behandlung und zweckmäßige Pflege zu Theil werde. Nöthigenfalls sind Speiseanstalten einzurichten, aus welchen den Bedürftigen die entsprechenden Speisen und Getränke verabreicht werden.

2. Jahrmärkte, Schützenfeste, Musikfeste und ähnliche

Veranstaltungen, welche ein gefährliches Zusammenströmen von Menschen mit sich bringen, dürfen nicht stattfinden.

In Ortschaften, welche einem Cholera-Ort nahe liegen, sind auch Tanzvergnügungen in öffentlichen Lokalen, Erntebiere u. s. w. zu verbieten.

§ 6. I. Die Obrigkeiten der Städte und Flecken haben, unter Zuziehung der Kreis- oder Stadtphysiker, beziehungsweise der Ortsärzte, besondere Cholera-Krankenhäuser einzurichten und dieselben mit den für diesen Zweck erforderlichen Utensilien zu versehen, auch dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Krankenwarte- und sonstige Dienstpersonal vorhanden ist.

1. Die Häuser, in welchen diese Anstalten einzurichten, müssen möglichst isolirt belegen sein.

2. Sie müssen ausschließlich diesem Zwecke dienen. So lange sich Cholerakranke in ihnen befinden und bis zu ihrer demnächst erfolgten Desinfektion dürfen weder andere, als die für den Dienst in der Anstalt erforderlichen Personen in den Cholera-Krankenhäusern wohnen, noch dürfen letztere so lange zugleich zu anderen Betrieben benutzt werden.

II. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß es an den genügenden Mitteln und Einrichtungen zum Transporte der Kranken und der Leichen, an der genügenden Zahl von Pflegern und Pflegerinnen auch derjenigen Erkrankten, die in ihren Wohnungen bleiben, nicht fehle.

III. Es ist weiter darauf Bedacht zu nehmen, daß ein besonderes Lokal zur Aufnahme der Cholera-Leichen (Leichenhaus, Leichenkammer) und ein den Verhältnissen entsprechender Vorrath an solide gearbeiteten dichthaltenden Särgen nicht fehle.

IV. Nach Möglichkeit ist Vorbereitung zu treffen, daß in einzelnen Fällen aus Häusern, in denen die Cholera ausgebrochen ist, die Nichterkrankten evakuirt werden können. Zur Unterbringung derselben eignen sich am besten Gebäude auf frei und hochbelegenen Plätzen, von denen bekannt ist, daß sie in früheren Fällen von der Seuche verschont geblieben sind.

V. Auch auf dem Lande, insbesondere in den Dörfern und Gütern, sind, soweit irgend thunlich, besondere Lokale für die Aufnahme und Pflege der Erkrankten nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. I. einzurichten.

Nicht minder haben die Ortsobrigkeiten auch auf dem Lande die Vorschriften Nr. II. bis IV. zu befolgen.

VI. In den Orten, in welchen sich keine Apotheken befinden, hat die Ortsobrigkeit unter ärztlichem Beirath einen den Verhältnissen entsprechenden Vorrath der gegen die Cholera anzuwendenden Arzneien, desgleichen der Desinfektionsmittel zu halten und eine oder mehrere Personen mit deren entgeltlichen oder unentgeltlichen Abgabe und mit der Anweisung zu ihrer richtigen Anwendung zu beauftragen.

VII. Die Ortsobrigkeit hat die Vorschriften des § 9 dieser Verordnung, welche sich auf die Anmeldung von Cholera-Erkrankungs- und Todesfällen beziehen, öffentlich in Erinnerung zu bringen.

§ 7. 1. Auf jeder Eisenbahnstation sind von der zuständigen Eisenbahnverwaltung einige porzellanene Steckbecken und größere mit gut schließendem Deckel versehene Blecheimer, sowie ein angemessenes Quantum Desinfektionsflüssigkeit (Anlage B unter Nr. 1) bereit zu halten.

2. Auf den Eisenbahnen haben die Zugführer und Schaffner darauf zu achten, ob an der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung verdächtige Personen unter den Reisenden sich befinden. In einem derartigen Falle ist der betreffende Wagen, nachdem die übrigen Reisenden aus demselben entfernt sind und dem Kranken ein genügend instruirter Begleiter mit Steckbecken, Eimer und Desinfektionsflüssigkeit beigegeben ist, nach der nächsten Station, bei welcher eine mit einem Cholera-Krankenhause versehene Stadt liegt, zu befördern und die Polizeibehörde dieser Stadt telegraphisch davon zu benachrichtigen. Die Polizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß thunlichst bei der Ankunft des Wagens ein Arzt auf dem Bahnhofe sich befindet und die zum Transport des Kranken nöthigen Anstalten getroffen sind. Der Wagen ist sodann zu desinfiziren.

3. Der besonderen Anordnung Unseres Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, bleibt für bestimmte Eisenbahnstationen die Errichtung von ärztlichen Beobachtungsstellen vorbehalten.

4. Auf die Bevölkerung der Flußfahrzeuge, namentlich solcher, welche zum Frachttransport dienen, sowie auf die Personen, welche Holzflöße transportiren, ist besonders Acht zu geben. Sofern sie aus einer Choleragegend kommen oder auf der Reise sich einer solchen genähert haben, sind sie an den Anlagestellen ärztlicher Untersuchung zu unterziehen und nach dem Ergebniß derselben weiter zu behandeln, wobei nach den einschlagenden Bestimmungen in den §§ 7—13 der Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1883, Nr. 21), zu verfahren ist.

§ 8. Ueber den Zeitpunkt, von welchem an die in den §§ 1—4 bezw. 1—7 getroffenen Vorschriften für das ganze Land oder einzelne Theile desselben zur Ausführung zu bringen sind, entscheidet Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Auch bleibt es demselben unbenommen, aus den von der Cholera ergriffenen Ländern die Einfuhr von Gegenständen zu verbieten, welche geeignet sind, den Krankheitsstoff zu übertragen.

III.

Vorschriften für die von der Cholera befallenen Ortschaften.

§ 9. Ist die asiatische Cholera an einem Orte zum Ausbruch gekommen, wenngleich zunächst nur vereinzelt, so ist hiervon sofort der Ortsobrigkeit, dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus, der Medizinal-Kommission zu Rostock und dem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, Anzeige zu machen.

1. Die Verpflichtung zur Anzeige bei der Ortsobrigkeit haben nicht allein die sämmtlichen Medizinalpersonen und die Todtenkleiderinnen hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Fälle, sondern auch die mit den Erkrankten zusammenwohnenden Angehörigen derselben, in deren Ermangelung die sonstigen denselben zur Seite stehenden Personen oder sonstigen Hausgenossen, welche von der Krankheit Kenntniß erhalten haben, sowie hinsichtlich der auf Flußfahrzeugen vorgekommenen Cholerafälle die Führer dieser Fahrzeuge. Es genügt, daß die Anzeige von einem der Aerzte, oder wenn einem solchen der Fall nicht bekannt geworden ist, von einer der übrigen verpflichteten Personen gemacht worden ist.

In den Dörfern und auf den Höfen, wo Ortsvorsteher vorhanden sind, müssen die Anzeigen von den Privatpersonen bei den Ortsvorstehern gemacht werden, welche dieselben ohne Verzug an die vorgesetzte Ortsobrigkeit zu befördern haben.

2. Die Anzeige an die Kreis- und Stadtphysiker ist von den Ortsobrigkeiten und den Medizinalpersonen, die Anzeige an die Medizinal-Kommission und an das Ministerium von den Ortsobrigkeiten und den Kreisphysikern und zwar thunlichst auf telegraphischem Wege zu machen.

3. Die Ortsobrigkeit hat den Ausbruch der asiatischen Cholera ärztlich festzustellen.

Wird derselbe konstatirt, so hat die Ortsobrigkeit dies in den am Orte oder dem nächst belegenen Orte erscheinenden Lokalblättern oder Zeitungen, unter näherer Bezeichnung der Zeit und des Orts des Ausbruchs, zur Warnung des Publikums sofort öffentlich bekannt zu machen. —

Die Gutsobrigkeiten haben auch die Gutsnachbarn unverzüglich davon zu benachrichtigen.

4. Ist es zweifelhaft, ob die bezügliche Erkrankung der asiatischen Cholera angehört, so sind die in Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigen trotzdem zu machen.

5. Die Medizinal-Kommission hat auf die nach Nr. 2 erhaltene Anzeige unverzüglich und ebenfalls telegraphisch die Ortsobrigkeit zu benachrichtigen, wann sie ihrerseits zur Feststellung der Krankheit einen Deputirten an Ort und Stelle entsenden will. In solchem Fall muß die Ortsobrigkeit Vorkehr treffen, daß, wenn die Krankheit inzwischen einen tödtlichen Ausgang nimmt, die Leiche vor dem Eintreffen des Deputirten nicht secirt und nicht beerdigt wird.

6. Die Anzeige an die Ortsobrigkeit Nr. 1 und Nr. 4 ist auch bei den nach dem ersten Ausbruch sich später ereignenden Erkrankungen zu machen.

Die Aerzte haben sich hierfür, wie für die Anzeigen in Nr. 7 der von den Ortsobrigkeiten zu beziehenden und von Letzteren mit Postfreimarken zu versehenden Formulare zu bedienen.

7. Die zur Anzeige von Choleraerkrankungen Ver-

pflichteten sind in gleichem Umfange verbunden, von jedem Choleratodesfall, die Aerzte auch von jedem Fall der Genesung eines Cholerakranken, unverweilt Anzeige an die Ortsobrigkeit zu erstatten.

8. Die Ortsobrigkeiten müssen Zusammenstellungen der Anmeldungen von Choleraerkrankungen und Choleratodesfällen in bestimmten Zeiträumen dem zuständigen Kreis- oder Stadtphysikus, sowie der Medizinal-Kommission übermitteln und haben dafür zu sorgen, daß fortlaufende Nachrichten über den Stand der Epidemie veröffentlicht werden.

9. Die Ortsobrigkeiten sind auch gehalten, Unserm Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zwecks Mittheilung an das Reichsgesundheitsamt regelmäßige Nachweise über den Verlauf der Cholera zu geben.

10. Die näheren Vorschriften über alle diese Anzeigen und Bekanntmachungen ertheilt Unser Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

§ 10. 1. Die Ortsobrigkeit hat eine gedruckte Belehrung über das Wesen der Cholera und über das Verhalten während der Cholera, wie sie in Anlage A. enthalten ist, unentgeltlich zu vertheilen.

Abänderungen und Zusätze zu dieser Belehrung bleiben Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vorbehalten.

2. In jedem Lokal der Gesundheits-Kommission muß so lange und, soweit es dessen bedarf, auch während der Nacht ein Mitglied derselben beständig anwesend sein, um die betreffenden Meldungen und Hülfsgesuche, die sofort in ein Journal einzutragen sind, entgegenzunehmen, das Entsprechende ohne Verzug anzuordnen und das Verfügte in dem Journal zu bemerken.

3. Sollte Mangel an ärztlicher Hülfe zu befürchten sein, so ist ein entsprechender Antrag an das Ministerium, Abtheilung für Midizinal-Angelegenheiten, zu stellen.

4. Die Apotheker sind verbunden, so lange die Cholera an dem Orte besteht, auf die Signaturen der Arzneien eine Copie der ärztlichen Verordnung bezw. des Rezeptes setzen zu lassen.

5. Den Kaufleuten ist der Vertrieb sogenannter Cholera-mittel und dergl. untersagt.

§ 11. 1. So lange die Cholera an einem Orte nur in vereinzelten Fällen auftritt, sind die Häuser, Gehöfte u. s. w., in welchen sie zum Ausbruch gekommen ist, auf dem Lande ebenso wie in den Städten und Flecken sofort in der Art abzusperren, daß Niemandem außer den durch ihren Beruf dazu genöthigten Personen, wie den Aerzten, Krankenpflegern, Geistlichen, Mitgliedern der Gesundheits-Kommission und der Obrigkeit der Zutritt zu denselben gestattet wird.

Wird das Haus, Gehöft u. s. w. von verschiedenen Familien bewohnt, so ist, so lange die Erkrankung nur in dem einen oder anderen dieser Wohnlokale besteht, die Absperrung auch innerhalb des Hauses, Gehöftes u. s. w. unter den betreffenden Wohnlokalen zur Ausführung zu bringen. Die abgesperrten Häuser, Gehöfte, Wohnlokale u. s. w. sind außen mit einer Warungstafel mit der Inschrift „Cholera" zu versehen.

Bei den ersten Cholerafällen ist geeigneten Falls den nicht erkrankten Bewohnern das Verlassen des betreffenden Hauses, Gehöftes, Wohnlokals u. s. w. polizeilich zu verwehren.

2. Die Absperrung ist so lange fortzusetzen, bis die Wohnung, in welcher ein Cholerakranker sich befunden hat, desinfizirt ist.

§ 12. 1. An der Cholera erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen in öffentliche und Privat-Krankenanstalten, in welchen sich an anderen Krankheiten Leidende befinden, nicht aufgenommen werden. Erkranken die in solchen Krankenanstalten befindlichen Personen an der Cholera, so müssen sie aus denselben unverzüglich entfernt und in das Cholera-Krankenhaus übergeführt bezw. anderweitig sicher untergebracht werden.

2. Ebenso sind Cholera-Kranke, welche mit anderen Personen zu eng zusammen wohnen oder zu Hause der erforderlichen Pflege entbehren, sowie solche, die sich in Gasthäusern und Herbergen befinden, in das Cholera-Krankenhaus überzuführen bezw. in anderer Weise sicher unterzubringen.

3. Die Ueberführung ist nöthigenfalls selbst gegen den Willen des Kranken oder seiner Angehörigen mit polizeilicher Hülfe zu bewirken.

4. Für den Transport der Cholera-Kranken sind besondere Tragkörbe oder Bahren, nicht aber dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken u. s. w.) zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt vor weiterem Gebrauch zu desinfiziren.

5. Unter Umständen wird es sich empfehlen, den Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit u. dergl.) aufweisen.

Die Obrigkeit hat eintretenden Falls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

6. Die Obrigkeit ist auch befugt, Verkaufslokale in Häusern, welche von der Cholera befallen sind, wegen Gefahr der Verbreitung der Krankheit zu schließen.

§ 13. 1. Von und nach Orten, wo die Cholera herrscht, dürfen keine Extrazüge der Eisenbahnen zum Vergnügen für das Publikum veranstaltet und bis zu dem gänzlichen Erlöschen der Seuche keine Personen in die Detentions-, Straf-, Irren- und Heilanstalten eingeliefert werden.

2. Personen, welche aus solchen Orten kommen, dürfen zu den Unterrichts-Anstalten cholerafreier Orte nicht zugelassen werden.

Desgleichen ist zu verhindern, daß Schüler, welche außerhalb des Schulortes wohnen, die Schule besuchen, so lange in demselben die Cholera besteht. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich des Konfirmandenunterrichts.

3. An der Cholera Erkrankte oder solcher Erkrankung auch nur verdächtige Personen dürfen nach andern Orten nicht übergeführt werden.

§ 14. Auch nachdem die Cholera ausgebrochen ist, sind in allen den vorstehend unter I. und II. angegebenen Beziehungen die sanitären Verhältnisse auf das Sorgfältigste zu beaufsichtigen, und kommen die daselbst gegebenen Vorschriften zur entsprechenden Anwendung. Die Gesundheits-Kommission hat sich beständig durch wiederholte Besuche in allen einzelnen Häusern des Orts über deren sanitäre Zustände und den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu halten und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken.

1. Wo vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht, sind Brunnen, welche ihr Wasser aus dem Untergrunde des Choleraortes erhalten, von der Benutzung für Menschen auszuschließen. Ist das Leitungswasser wegen seines Ursprunges (z. B. aus einem Flusse) nicht unverdächtig, so ist zum Trinken und für die Bedürfnisse des Haushaltes thunlichst in reinen Behältern gesammeltes Regenwasser zu benutzen. Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder zum Hausgebrauch entnommen wird, und deren nächster Umgebung namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen, ist verboten. Insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe untersagt.

2. Die Räumung der Abtrittsgruben ist, so lange die Cholera herrscht, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu unterlassen.

Die regelmäßige Desinfektion der Abtritte und Pissoirs ist auch auf Schulen, Kasernen, Gefängnisse, Arbeitshäuser, Kranken- und Pflege-Anstalten und alle sonstigen Gebäude, in denen diese Anlagen von einer größeren Zahl von Menschen benutzt werden, auszudehnen und ebenso in allen Häusern, in denen sich Cholera- oder Diarrhöe-Kranke befinden, vorzunehmen. Neben der Desinfektion des Inhalts der Eimer ist in den Abtritten auf größte Sauberkeit des Sitzbrettes und des Fußbodens zu halten und wenn der Verdacht besteht, daß dieselben mit den Ausleerungen eines Kranken beschmutzt sind, mit den beschmutzten Stellen ebenso zu verfahren, wie in dem Krankenzimmer. (S. Anlage B. sub 4.)

3. Weder die Ausleerungen der Cholerakranken, noch irgend welche mit solchen Ausleerungen beschmutzte Gegenstände dürfen, abgesehen von dem Transport der letzteren, nach den Desinfektions-Anstalten aus dem Kranken- (Sterbe-) Raum vor erfolgter Desinfektion entfernt werden. Die Ausleerungen sind, wenn auch desinfizirt, nicht auf den Hof oder eine Dungstätte oder gar in den Rinnstein oder auf die Straße, sondern in den Abtrittskübel, oder in Ermangelung eines solchen in eine an einem passenden Ort besonders zu diesem Zweck gegrabene Grube zu schütten.

4. Eine hervorragende Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen, und sind geringwerthige Gegenstände thunlichst durch Verbrennen zu vernichten.

5. Jeder Raum, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, muß, ehe er anderweitig benutzt werden darf, desinfizirt werden.

§ 15. Die Desinfektionen sind in Gemäßheit der unter B. anliegenden Instruktionen auszuführen, deren Abänderungen und Ergänzungen Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, vorbehalten bleibt.

Im Allgemeinen kann ihre Ausführung den Betheiligten, den Krankenwärtern und Wärterinnen überlassen werden, welche den bezüglichen Anweisungen und Anordnungen der Aerzte und der Gesundheits-Kommission streng Folge zu leisten haben. Wo sich jedoch ergiebt, daß die Desinfektion nicht gehörig ausgeführt wird oder werden kann, oder, wo den obwaltenden Verhältnissen nach von vornherein auf eine gehörige Ausführung mit Sicherheit nicht zu rechnen ist, wie häufig in der niederen und bedürftigen Volksklasse, hat die Obrigkeit dieselbe, wenigstens soweit sie die Wäsche, Betten, Möbeln u. s. w., sowie die Abtritte und Krankenlokale betrifft, durch besonders instruirte und verpflichtete Desinfektoren den Umständen nach unter polizeilicher Hülfe ausführen zu lassen.

§ 16. 1. Die Leichen der an der Cholera Verstorbenen müssen spätestens binnen vierundzwanzig Stunden in das Leichenhaus abgeführt werden, wenn sie nicht innerhalb derselben Frist beerdigt werden. Es steht jedoch zum Ermessen der Obrigkeit, in allen geeignet erscheinenden Fällen, insbesondere, wo die Leichen in den Sterbehäusern nicht genügend isolirt untergebracht werden können, dieselben schon binnen drei Stunden, nach hergestellter Gewißheit des Todes, abführen zu lassen.

Der Transport der Leichen ist in dazu bereit zu haltenden Särgen, nicht in Tragkörben, zu beschaffen.

2. In der Regel müssen die Choleraleichen binnen der nächsten vierundzwanzig Stunden nach dem Ableben beerdigt werden, nachdem vorher die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, wo Bedenken obwalten durch ein ärztliches Zeugniß, unzweifelhaft hergestellt worden ist.

Die Leichen, deren sonst übliche Reinigung und Einkleidung unterbleiben muß, sind in den Kleidern, in welchen sie verstorben und mit dem Laken, auf welchen sie liegen, in den Sarg zu legen.

3. Die Beerdigung erfolgt mittelst stillen Begräbnisses, daher ohne Trauergeläute, Gesang und Gefolge, auch ohne Ausstellung, thunlichst in der späten Abendzeit oder in der Frühe des Morgens.

Versammlungen von Leichengefolge im Sterbehause, sogenannte Trauergelage und Grabgeleite, sind verboten. Nur den nächsten Angehörigen des Verstorbenen ist es gestattet, die Leiche zu Grabe zu geleiten.

Alle Choleraleichen müssen in der Erde begraben werden. Die Beisetzung derselben in Grabgewölben oder Kapellen ist nicht gestattet.

4. Die zuständige Kirchhofs-Verwaltung hat auf Requisition der Ortsobrigkeit für das Vorhandensein ausreichender Gräber Sorge zu tragen. An denjenigen Orten, an welchen sich kein Kirchhof befindet, müssen die Leichen der daselbst an der Cholera Verstorbenen an einem anderen geeigneten, von der Ortsobrigkeit zu bestimmenden, von dem kompetirenden Prediger zu weihenden Platze zur Erde bestattet werden.

5. Jede Ueberführung der Leiche eines an der Cholera Verstorbenen an einen anderen Ort ist untersagt.

Nach dem Erlöschen der Cholera-Epidemie ist eine Ueberführung solcher Leichen nach einem anderen Kirchhof oder in Grabgewölbe und Kapellen nur mit Genehmigung des Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, unter von demselben vorzuschreibenden Vorsichtsmaßregeln erlaubt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 17. Die Uebertretung dieser Verordnung wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben ist im Falle des § 10 Nr. 5 auf Einziehung der verbotswidrig vertriebenen Waare und der vorhandenen Vorräthe zu erkennen.

Die Ortsobrigkeiten als Polizeibehörden sind zum Erlaß von Strafverfügungen befugt.

§ 18. Die Kosten, welche durch die den Obrigkeiten, bezw. Gesundheits-Kommissionen obliegende Anordnung, Ausführung und Ueberwachung der in dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßregeln entstehen, fallen, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen, den Obrigkeiten zur Last.

1. Die Kosten der von den Obrigkeiten oder den Gesundheits-Kommissionen (einschließlich der in § 1 Nr. II) genannten Personen zur Herstellung sanitärer Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 2 und 14 getroffenen Anordnungen sind von den Eigenthümern bezw. Inhabern der bezüglichen Räumlichkeiten und nur beim Vorhandensein einer Bedürftigkeit aus obrigkeitlichen Mitteln zu tragen.

Es steht zum Ermessen der anordnenden Behörde die Ausführung der Maßregeln den Betreffenden zu überlassen, bezw. aufzuerlegen oder ihrerseits auf deren Kosten beschaffen und die letzteren im Verwaltungswege beitreiben zu lassen.

2. Die in den §§ 3, 14, 15 erwähnten Desinfektionen finden auf Kosten der Inhaber der bezüglichen Räumlichkeiten statt. Unbemittelten sind die Desinfektionsmittel unentgeltlich von der Obrigkeit zu liefern. Die Bestimmung in Nr. 1 Abs. 2 kommt auch hier unter Berücksichtigung des in § 15 Vorgeschriebenen zur Anwendung.

3. Die nach § 5 Nr. 1 unbemittelten Kranken zu gewährende ärztliche Hülfe und Pflege, sowie die Einrichtung von Speiseanstalten und die Verpflegung Bedürftiger durch dieselben geschieht auf Kosten der Armenpflege.

§ 19. Durch die von Unserem Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, zu bestimmenden Stellen sollen den Ortsobrigkeiten für sich und bezw. zur Abgabe an die im Orte wohnenden Aerzte die Formulare für die in § 9 Nr. 6, 8 und 9, sowie § 10 Nr. 1 erwähnten Anzeigen und Bekanntmachungen unentgeltlich geliefert werden.

§ 20. Die Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera (Reg.-Bl. 1863, Nr. 28) und die Verordnung vom 11. April 1872 zur Ergänzung und Abänderung letzterer Verordnung (Reg.-Bl. 1872 Nr. 24) werden aufgehoben.

Dagegen bleibt die Verordnung vom 23. Juli 1883, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrole der einen mecklenburgischen Hafen anlaufenden Seeschiffe (Reg.-Bl. 1883 Nr. 21), bei Bestand.

Gegeben durch Unser Staats-Ministerium, Schwerin am 21. Juli 1886.

Friedrich Franz.

A. v. Bülow. Buchka. Wetzell. v. Bülow.

Revidirte Verordnung,
betreffend
die asiatische Cholera.

Anlage A.

Belehrung

über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit.

Die Cholera wird durch den menschlichen Verkehr verbreitet, und zwar haftet der Ansteckungsstoff fast ausnahmslos an den Menschen selbst und an den mit ihnen in unmittelbare Berührung gekommenen Gegenständen.

Die Ausbreitung der Seuche wird deswegen, wie die Erfahrung vielfach gelehrt hat, am meisten gefördert, wenn bei ihrem Erscheinen in größeren Orten die Einwohner die Flucht ergreifen und den Krankheitskeim nach allen Richtungen hin und oft auf weite Entfernungen verbreiten.

Dieser überaus gefährlichen Massenflucht muß mit aller Energie entgegengetreten werden. Zu dem Verlassen des von der Krankheit ergriffenen Ortes ist nun aber auch um so weniger Veranlassung, als es Jeder in der Hand hat, sich durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der hiernach zu gebenden Vorsichtsmaßregeln besser gegen die Cholera zu schützen, als er es auf Reisen und seiner Häuslichkeit zu thun vermag

Jeder, der sich nicht in die Gefahr begeben will, den Krankheitskeim in sein Haus einschleppen zu lassen, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Orte sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung vorzugsweise die Erkrankung an Cholera begünstigen. Man hüte sich deswegen vor Allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwer verdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist Alles zu meiden, was Durchfall verursacht. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so frühzeitig als möglich ärztlicher Rath einzuholen.

Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, über deren Herkunft man ungewiß ist, sollten nur in gekochtem Zustande genossen werden. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

Alles Wasser, welches durch menschliche Abfallstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden. Verdächtig ist Wasser, welches durch Flachbrunnen aus dem Untergrunde bewohnter Orte entnommen wird, ferner Wasser aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, welche in der Regel unreine Zuflüsse haben. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise darauf zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwasser nicht in die Brunnen und Wasserläufe, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen.

Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser zu beschaffen, dann ist es rathsam, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen der Speisen, zum Waschen ꝛc. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor der Auffassung zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man sich schon vollkommen geschützt glaubt, wenn man untadelhaftes Wasser oder nur gekochtes Wasser trinkt.

Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für einen Krankheitsherd werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. — Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus und insbesondere nicht solche Häuser, welche in früheren Epidemien von der Krankheit vorzugsweise heimgesucht sind.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten ꝛc.).

In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen.

Durch Ausleerungen von Cholerakranken beschmutzte Kleider oder Wäsche sind entweder sofort zu verbrennen oder auszukochen, oder mindestens 24 Stunden in 5prozentige Karbolsäurelösung zu stecken.

Die Ausleerungen von Cholerakranken sind womöglich in Gefäßen aufzufangen, welche eine 5prozentige Karbolsäurelösung enthalten.

Mit derselben Lösung sind die Gefäße nach der Entleerung zu spülen. Mit Karbolsäurelösung gemischte Ausleerungen können unbedenklich in Abortgruben oder Klosets entleert werden. Man wache auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen oder der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe gelangen.

Die Fußböden und alle Gegenstände, welche mit Choleraausleerungen beschmutzt sind, reinige man mit trocknen Tüchern oder Lappen, welche sofort verbrannt oder in 5prozentige Karbolsäurelösung gelegt werden. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder durch Auskochen oder mit 5prozentiger Karbolsäurelösung desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens sechs Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trocknen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

Die Räume, in welchen Cholerakranke sich befunden haben, müssen womöglich ebenfalls sechs Tage lang unbewohnt bleiben und sind während dieser Zeit Tag und Nacht zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände mit Seife und Wasser gründlich waschen und womöglich mit einer 5prozentigen Karbolsäurelösung nachspülen. Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren.

Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen.

Das Waschen und Einkleiden der Leiche hat zu unterbleiben; die Leiche ist vielmehr in den Kleidungsstücken, in denen sie gestorben, zu lassen und in das Laken, auf welchem sie liegt, einzuschlagen.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder Leichen sollen nicht nach anderen Orten verschickt werden, ehe dieselben nicht in zuverlässiger Weise desinfizirt sind. Den Empfängern von Postsendungen, welche derartige Gegenstände enthalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort einer Desinfektions-Anstalt zu übergeben.

Personen und Anstalten, welche sich mit dem Reinigen von Wäsche befassen, sollen Cholerawäsche nur dann annehmen, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht; vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen arzeneilichen Schutzmittel ist dringend abzurathen.

Anlage B.

Instruktion
für Vornahme der Desinfektion.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken sind womöglich sofort in einem Gefäß aufzufangen, welches eine Karbolsäurelösung enthält, die durch Auflösung von 1 Theil sogenannter 100prozentiger Karbolsäure (Acidum carbolicum depuratum) in 18 Theilen Wasser unter häufigem Umrühren erhalten wird. Die Menge der zur Desinfektion der Ausleerungen zu verwendenden Karbolsäurelösung muß mindestens den fünften Theil der ersteren ausmachen.

2. Mit den Ausleerungen beschmutzte Leib- und Bettwäsche ist sofort in eine gleiche Lösung hineinzulegen und zum Zweck der Desinfektion 48 Stunden in derselben liegen zu lassen, sodann aber mit Wasser zu spülen.

3. Kleidungsstücke, für welche dieselbe Art der Behandlung nicht angängig ist, sowie Betten und andere Effekten sind mit heißen Wasserdämpfen zu behandeln. (S. Nr. 6.)

4. Mit den Ausleerungen der Kranken verunreinigte Möbel, Fußböden u. s. w. sind mit trocknen Lappen wiederholt und gründlich abzureiben, letztere aber zu verbrennen oder sofort in die vorerwähnte Karbollösung zu legen und nach der Vorschrift ad 2 zu desinfiziren.

5. Alle Personen, welche mit dem Cholerakranken oder seinen Effekten in Berührung gekommen, namentlich aber von den Ausleerungen desselben beschmutzt sind, haben sich, bevor sie wieder mit Menschen in Verkehr treten oder etwas genießen, gründlich zu reinigen und die Hände mit der vorerwähnten Karbollösung zu waschen.

6. Zur Ausführung der Desinfektion mittelst heißer Wasserdämpfe sind nur solche Apparate geeignet, in welchen ein fortwährendes Durchströmen von heißen Wasserdämpfen durch den Desinfektionsraum stattfindet und bei welchen die Temperatur der Wässerdämpfe im Desinfektionsraume überall mindestens 100° C. beträgt. Diese Bedingung wird erfüllt, wenn ein in die Oeffnung, durch welche der Dampf den Apparat wieder verläßt, gebrachtes Thermometer die Temperatur von 100° C. erreicht.

Die Zeit, während welcher die zu desinfizirenden Gegenstände den heißen Wasserdämpfen ausgesetzt werden, darf bei leicht zu durchdringenden Gegenständen, z. B. Kleidern, nicht weniger als eine Stunde, bei schwer zu durchdringenden

Gegenständen nicht weniger als zwei Stunden betragen. Hierbei ist die Zeit nicht mitgerechnet, welche vergeht, bis der Dampf, welcher aus dem Desinfektionsraume ausströmt, die Temperatur von 100° C. erreicht hat.

Der Wasserdampf wird am besten in einem Dampfkessel entwickelt und mittelst einer Röhre in den Desinfektionsraum unten eingeleitet, um ihn oben durch eine Oeffnung, nicht größer als die Zuleitungsröhre, abströmen zu lassen.

Wo ein Dampfkessel fehlt, kann ein größerer Waschkessel dienen, über den man ein Holzfaß als Desinfektionsraum stürzt, dessen unterer Boden herausgenommen ist, und dessen oberer Boden zum Ausströmen des Dampfes eine runde Oeffnung hat, in welche ein Thermometer eingesetzt werden kann. Die zu desinfizirenden Gegenstände sind in das Faß zu legen und deren Herabfallen in den Kessel durch Schnüre oder Horden oder auf eine andere Weise zu verhindern. Ein solches Faß muß möglichst dicht auf dem Rande des Waschkessels aufsitzen.

7. Wo eine anderweitige genügende Desinfektion nicht ausführbar ist, wie z. B. bei Polstermöbeln, Bettfedern, Matratzen, Wagenpolstern und dergl., ist eine Außergebrauchsetzung derselben und dauernde Lüftung an einem warmen, trocknen, vor Regen geschützten Orte durch mindestens 6 Tage in Anwendung zu bringen. Ebenso sind Wohnräume, in denen Cholerakranke gelegen haben, wenn möglich zu räumen und gleichfalls 6 Tage lang zu lüften, damit sie vollständig austrocknen. Eventuell ist das Austrocknen durch Heizen zu unterstützen.

8. Gegenstände von geringerem Werthe sind, wenn thunlich, statt sie einer Desinfektion zu unterwerfen, zu verbrennen.

9. Zur Desinfektion der Abtrittseimer sind in dieselben täglich so viel mal 100 Cubikcentimeter (= $^1/_{10}$ Liter) von der sub 1 angegebenen Carbolsäure-Lösung zu schütten, als Personen den Abtritt benutzen, im Ganzen jedoch pro Tag nicht mehr als 1 Liter. In den Pissoirs sind die Rinnen und der Fußboden täglich mit derselben Lösung aus einer Gießkanne ausgiebig zu spülen.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Landesdirektors für Waldeck, betreffend die Viehseuchen-Statistik.

Vom 17. August 1886.

(Fürstl. Waldeckisches Regierungsblatt Nr. 16. 1886.)

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1885 — Regierungsblatt Seite 81 — unter Nr. 2 wird hiermit dahin abgeändert und erweitert, daß fortan von dem Kreisamtmann die von dem Kreisthierarzt binnen 14 Tagen nach Ablauf des Vierteljahres einzureichende Uebersicht, bezw., falls in dem betreffenden Vierteljahre Viehseuchen nicht vorgekommen sind, eine desfallsige Anzeige auch von den drei ersten Vierteljahren nicht mehr unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt in Berlin einzusenden, sondern bis zum 1. Tage des auf das Berichtsvierteljahr folgenden zweiten Monats in kreisamtlicher Ausfertigung dem Landesdirektor zur Weiterbeförderung vorzulegen ist.

Bezüglich der Uebersichten und der Vakatanzeigen vom vierten Vierteljahr verbleibt es bei der Bestimmung vom 4. Dezember 1885.

Arolsen, den 11. August 1886.

Der Landes-Direktor.

In Vertretung:

Ebersbach.

Rechtsprechung.

Zusatz von doppeltkohlensaurem Natron zum Bier, um demselben den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, verstößt gegen § 10 des Nahrungsmittelgesetzes auch wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist. Ebenso g gen das Bayerische Malzaufschlagsgesetz. Art. 7 und 71 des letzteren enthalten die, das Verbot des Bayer. Landtagsabschieds v. 10. November 1861 mit umfassende Strafnorm - Haftbarkeit des Brauereibesitzers, auch wenn der Zusatz ohne sein Wissen und gegen seinen präsumtiven Willen geschehen ist.

Urtheil des Reichsger. v. 4. Februar 1886 gegen A. u. Gen.

In der Strafsache wider den Braumeister Xaver A. von Neufr. und Konsorten, wegen Nahrungsmittelfälschung und Malzaufschlagsdefraudation, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 4. Februar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revisionen des Xaver A. und des Max Maria Freiherrn von S. gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Landshut vom 4. Dezember 1885 zu verwerfen und den Beschwerdeführern die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe:

I. Die in der Revision des Xaver A. gerügte Verletzung des § 10 Ziffer 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., ist nicht ersichtlich.

Richtig ist, daß zur Erfüllung des Thatbestandes subjektiv die Vornahme der Handlung zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr, objektiv das Nachmachen oder Verfälschen eines Nahrungs- oder Genußmittels erforderlich ist; aber beide Voraussetzungen sind auch hier zur Genüge festgestellt.

Wenn der erste Richter annimmt, daß dieser Angeklagte dem nicht genügend treibenden Biere doppelt kohlensaures Natron beisetzte, um dasselbe zum Moussiren zu bringen, so mag er allerdings mit der Beimengung des fremden, der gesetzlich vorgeschriebenen stofflichen Zusammensetzung des Getränkes nicht entsprechenden Zusatzes zunächst beabsichtigt haben, dem Biere den Schein einer besseren Beschaffenheit zu geben, während in Wirklichkeit, wie der erste Richter feststellt, nicht dieser Zweck erreicht, sondern das Bier durch Entziehung der natürlichen, an sich vorhandenen Säure — Milchsäure — verschlechtert wurde.

Allein der vom Angeklagten beabsichtigte, wie der wirklich eingetretene Erfolg involviren das für die Strafbarkeit erforderliche Moment einer substanziellen Veränderung des ächten Produktes und erweisen sich nur äußerlich als verschiedene Erscheinungsformen eines und desselben gesetzlichen Thatbestandsmerkmales — der Verfälschung.

Wer sich eines ungehörigen Mittels bedient, um einem Nahrungsmittel den Schein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, will ebenso dasselbe *verfälschen*, wie derjenige, welcher durch das Mittel eine Verschlechterung der Waare herbeiführen will. Es wird daher hier durch den gewollten, wie durch den eingetretenen Erfolg, wenn auch beide verschiedenartig in die Erscheinung treten, immer nur ein und dasselbe Thatbestandsmerkmal erfüllt.

Es ist auch nicht richtig, daß der Erfolg außer Kausalzusammenhang sei mit der Absicht des Thäters; denn die Beimengung des fremden Stoffes geschah vorsätzlich, die *durch* diese Beimengung bewirkte stoffliche Veränderung und beziehungsweise Verschlechterung des Nahrungsmittels, mit welcher der objektive Thatbestand des § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes erfüllt ist, wurde also durch eine vorsätzliche, vom Thäter gewollte Handlung herbeigeführt und ist daher von ihm unbedingt strafrechtlich zu verantworten.

Uebrigens war auch der Erfolg seinem Wesen nach ein gewollter; denn der Angeklagte wollte an dem Nahrungsmittel eine ungehörige substanzielle Veränderung vornehmen und hiermit ist das für den Begriff der Verfälschung entscheidende Moment gegeben, mag auch die Veränderung durch Einwirkung äußerer Umstände in anderer, als der gewünschten Form, bewirkt worden sein.

Subjektiv war nach der Feststellung des Instanzrichters mit der vorsätzlichen, den strafbaren Erfolg herbeiführenden Handlung des Angeklagten der in § 10 Ziffer 1 des Nahrungsmittelgesetzes geforderte spezielle Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr verknüpft; da aber eine *Erreichung* dieses Zweckes vom Gesetze nicht verlangt ist, so erscheint es gleichgültig, daß der durch die Handlung des Thäters herbeigeführte Erfolg und der angestrebte Endzweck sich nicht völlig decken.

Der Vergleich des angewendeten Stoffes mit den sogenannten Klärmitteln ist vollständig verfehlt; auch diese sind nicht unbedingt, sondern nur unter der Voraussetzung

zulässig, daß sie mit dem Biere keinerlei Verbindung eingehen, welche eine substanzielle Veränderung desselben im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes herbeizuführen vermag, während hier eine solche Veränderung thatsächlich festgestellt ist.

(Man vergl. auch Urtheile vom 5. Juli 1883, Entscheidungen Band VIII. Seite 434; vom 21. Mai 1885, Rechtsprechung Band VII. Seite 316.)

II. Auch die in der Revision des Freiherrn von S. zunächst geltend gemachte Rüge einer Verletzung des Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes ist verfehlt. Das Reichsgericht hat im Einklange mit der Rechtsprechung des früheren bayerischen obersten Gerichtshofes in so zahlreichen Urtheilen eingehend erörtert, daß und warum im Sinne des Malzaufschlagsgesetzes jeder Zusatz eines fremden Stoffes zum Biere als Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles und deshalb als Verfehlung gegen Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes anzusehen sei, daß füglich auf diese konstante Rechtsprechung verwiesen werden kann, von welcher abzugehen kein Anlaß besteht.

(cf. Urtheile vom 18. Dezember 1882, Entscheidungen Band VII. Seite 314; vom 15. Juli 1883, Entscheidungen Band VIII. Seite 434; vom 31. März 1884, Entscheidungen Band X. Seite 266; vom 15. Dezember 1884, Entscheidungen Band XI. Seite 295; vom 15. Dezember 1884, Entscheidungen Band XII. Seite 94; vom 30. November 1885, Entscheidungen Band XIII. Seite 97 ff., insbesondere Seite 102 litt. b.)

Nur bezüglich der Aufstellung der Revision, daß bis zur Emanation des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879 die Bestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes und des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, erstere als steuergesetzliche, letztere als strafrechtliche Normen „unverändert neben einander in Kraft" blieben und daß an Stelle des Landtagsabschiedes nunmehr das bezeichnete Reichsgesetz getreten sei, mag bemerkt werden, daß der Landtagsabschied vom 10. November 1861 überhaupt keine Strafdrohung, sondern nur ein Verbot enthält, welches anderweitige Strafbestimmungen voraussetzt. Es hätte also, wenn die Strafbestimmungen des Malzaufschlagsgesetzes nicht anwendbar wären — ganz abgesehen von dem Stande der Gesetzgebung in Bayern vor Einführung des Reichsstrafgesetzbuches — jedenfalls von der Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches, d. i. dem 1. Januar 1872 bis zur Emanation des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879, eine Strafnorm für das Verbot des Landtagsabschiedes von 1861 gar nicht bestanden, da alle bisherigen allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, auf welche die Revision recurrirt, durch das Gesetz vom 26. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betreffend, aufgehoben worden sind.

Da aber das Verbot des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 zur Zeit der Erlassung des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 auch nach Auffassung der Revision in Kraft war, das Malzaufschlagsgesetz sich, wie aus den Verhandlungen hervorgeht und früher schon nachgewiesen wurde, vollständig auf den Standpunkt des Landtagsabschiedes stellt, insbesondere Artikel 7 des Malzaufschlagsgesetzes nach den gedachten Verhandlungen sowohl die Sicherung des Gefälles, als auch die Aufrechthaltung des Wesens des bayerischen Bieres zum Zweck hat, so muß der Landtagsabschied zur richtigen Auslegung des Artikel 7 herangezogen und angenommen werden, daß eben in den Artikeln 7 und 71 des Malzaufschlagsgesetzes die erforderliche, das Verbot des Landtagsabschiedes mit umfassende Strafnorm gegeben ist.

(Vergl. Urtheil des Reichsgerichts vom 30. November 1885 gegen K. und Gen. rep. num. 2366/85.)

Daß das Verbot, „zur Bereitung von Bier" fremde Stoffe zu verwenden, jede stoffliche Beimengung umfaßt, durch welche dem Biere vor dessen Genusse durch den Konsumenten eine andere, als die gesetzlich zulässige Beschaffenheit verliehen werden soll, hat das Reichsgericht gleichfalls schon früher erörtert und wird deshalb die Auffassung des ersten Richters auch hier als zutreffend anerkannt.

(cf. Urtheil vom 30. April 1884, Entscheidungen Band X. Seite 266, insbesondere Seite 270 Ziffer 5.)

Insoweit die Revision auf Verletzung des Artikels 52 des Malzaufschlagsgesetzes gestützt ist, scheitert sie an den thatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urtheils. Der erste Richter hat zugegeben, daß die Zusetzung von Natron nicht nur ohne Wissen, sondern auch gegen den präsumtiven Willen des Freiherrn von S., als des Betriebsberechtigten, erfolgte. Er hat aber mit Recht angenommen, daß ein bloßes Nichtwissen und Nichtwollen nicht genügt, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsberechtigten auszuschließen, da das Gesetz ein „ausdrückliches Verbot" fordere.

Welcher Sinn der vom ersten Richter als erwiesen angenommenen Aeußerung des Freiherrn von S., sein Braumeister solle ein gutes und richtiges Bier brauen, beizulegen und ob insbesondere in derselben ein ausdrückliches Verbot der Verwendung von Natron enthalten sei, hatte der Richter nach seinem freien Ermessen zu würdigen und thatsächlich festzustellen. Das Revisionsgericht ist nicht befugt, eine derartige Feststellung nachzuprüfen.

Keinesfalls läßt die Auffassung, daß die Aeußerung ein ausdrückliches Verbot nicht enthalte, einen in Mitte liegenden Irrthum über etwa in Frage kommende Rechtsbegriffe ersehen.

Bezüglich eines weiter behaupteten ausdrücklichen Verbots bei Auffindung eines Packetes Natron durch Freiherrn von S. hat der erste Richter nicht für erwiesen erachtet, daß dieser Vorfall vor Verwendung des unerlaubten Zusatzes durch den Braumeister statt hatte; daß aber ein etwa dieser Verwendung nachfolgendes Verbot den Betriebsberechtigten bezüglich einer bereits stattgehabten Gesetzesverletzung nicht entlasten kann, bedarf keiner Erörterung.

Beide Revisionen waren daher zu verwerfen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Provisorische Instruktion des Statthalters von Mähren, betreffend die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke und ihrer Erzeugungs- und Verkaufsstätten.*)

(Oesterreichische ärztliche Vereinszeitung 1885 Nr. 23/24.)

(Fortsetzung statt Schluß.)

Hinsichtlich der Verkaufs- und Schanklokalitäten gebrannter geistiger Getränke (Branntweinschänken) ist die Art und der Umfang des Verkehrs in denselben zu ermitteln und sind hiernach die zur Erzielung und Erhaltung der Reinlichkeit der Lokalität selbst, sowie des Luftraumes in denselben nothwendigen Vorkehrungen zu beurtheilen.

Diese Lokalitäten sollen sowohl nach Bodenfläche, als kubischem Luftraume hinreichend geräumig, licht und gut ventilirbar sein.

In denselben darf niemals ein starker Alkoholgeruch, schlechte übelriechende Luft, zu hohe Lufttemperatur vorhanden sein.

Der Fußboden ist täglich mindestens einmal in früher Morgenstunde abzukehren und sind die Geräthe hierauf abzustauben.

So oft dies zur Erhaltung eines guten Reinlichkeitszustandes erforderlich ist, sind Fußboden, Tische, Bänke u. s. w. gründlich zu waschen und zu scheuern, die Wände, sobald dieselben schmutzig geworden, zu tünchen.

Jeden Morgen und außerdem tagsüber, so oft die Erhaltung einer guten Luftbeschaffenheit es erheischt, sind die betreffenden Lokale gründlich zu lüften und sind in vielbesuchten Schanklokalitäten entsprechende, leicht zu handhabende Vorrichtungen zur permanenten Ventilation während der Zeit der Anhäufung von Menschen anzubringen (Klappfenster, Luftzüge u. s. w.).

Kupferne und messingene Hähne dürfen zum Ablassen, und solche Gefäße zur Aufbewahrung von Spirituosen nicht benutzt werden.

Alle benutzten Gefäße müssen stets vollständig rein sein, Trinkgefäße sofort nach dem Gebrauche in reinem Wasser abgewaschen werden.

*) Mit dem Erlasse des Statthalters von Mähren vom 10. November 1885 wurden alle politischen Behörden angewiesen, diese Revision durchzuführen.

Die hierzu erforderlichen Utensilien, das Reinigungs-, sowie auch gutes Trinkwasser müssen stets vorhanden sein.

Was die Nebenlokalitäten anbelangt, muß auch in diesen Ordnung und Reinlichkeit herrschen und alles vermieden werden, was eine Verderbniß oder Verunreinigung der Getränke nach sich ziehen könnte.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Zustande von Aborten und Pissoirs und der Hintanhaltung der Verunreinigung der Umgebung der Branntweinschänken zuzuwenden.

Hinsichtlich der Gebarung wird zu beobachten und zu erforschen sein, ob gebrannte geistige Getränke an Unmündige, an Berauschte verabfolgt, zum Mehrgenusse von Branntwein verleitet, rohes oder unsittliches Benehmen geduldet wird.

Desgleichen werden hinsichtlich der Gewohnheitstrinker, der dem chronischen Alkoholismus verfallenen Personen, der Verbreitung des Branntweinkonsums und dessen Ursachen Erkundigungen einzuziehen, die gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen zur behördlichen Kenntniß zu bringen und so weit dies im Bereiche der hygienischen Fürsorge liegt, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen sein.

Außer diesen Untersuchungsobjekten ist ferner stets die Beschaffenheit der zum Genusse gereichten Getränke, sowie der Materialien, aus denen sie hergestellt wurden, physikalisch und theilweise chemisch zu prüfen.

Hierbei ist die mittelst Reagenzpapieres zu prüfende Reaktion, dann Farbe, Geruch, Geschmack des untersuchten Getränkes, die Beschaffenheit des Rückstandes einer auf der Hand nach dem Verreiben zur Verdunstung gebrachten, eventuell einer am warmen Ofen oder über einer Wärmequelle verdampften Probe zu beurtheilen.

Außerdem empfiehlt es sich, daß das inspizirende Sanitätsorgan eine Miniatursammlung der wichtigsten, aus der nachstehenden Anleitung zur chemischen Vorprüfung gebrannter geistiger Getränke ersichtlichen Reagentien in einer entsprechenden, zur Verwahrung in der Tasche geeigneten Verpackung mit sich führe, um an Ort und Stelle Vorproben über das Vorhandensein der wichtigsten Verunreinigungen vornehmen zu können.

Erscheint dies nicht thunlich, oder eine wiederholte und genauere Prüfung aus irgend einem Grunde wünschenswerth, so ist in Gegenwart des verantwortlichen Leiters oder Inhabers des Geschäftes und des anwesenden Gemeindeorganes von einer größeren Quantität des zu untersuchenden Getränkes ein Theil zur späteren Untersuchung in einem geeigneten Fläschchen mit entsprechendem Verschlusse zum Amtsgebrauche des Amtsarztes zu entnehmen, und sind überdies zwei ausreichende Proben in anderen Fläschchen, dessen entsprechende Verschlüsse mit dem Siegel des Amtsarztes und des Geschäftsinhabers zu versehen sind, behufs eventueller Kontroluntersuchung zur amtlichen Deponirung mitzunehmen.

Ueber diesen Vorgang ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, in welchem anzuführen ist, woher die Probe entnommen wurde, und welcher Vorrath der betreffenden Branntwein-Gattung vorhanden ist.

Wenn schon bei der vom Amtsarzte vorgenommenen Voruntersuchung die Anwesenheit bedeutender gesundheitsschädlicher Beimengungen unzweifelhaft sich ergiebt, worüber ein besonderes schriftliches, die Methode der Untersuchung, die Ergebnisse und Schlußfolgerungen enthaltendes Gutachten zu verfassen ist, so kann die strafgerichtliche Anzeige unter Anschluß des Untersuchungsbefundes und der amtlich deponirten Kontrolproben sofort eingeleitet werden.

Wenn die Vorprüfung den Verdacht einer strafbaren Verunreinigung sicher ausschließt, entfällt jede weitere Maßnahme und hat die Rückstellung der deponirten Kontrolprobeflüssigkeiten an den Eigenthümer zu erfolgen, erregt jedoch die Vorprüfung den begründeten Verdacht des Bestandes einer gesundheitsschädlichen Beimengung, zu deren Nachweisung eine eingehende Untersuchung erforderlich ist, so ist sowohl der von der Voruntersuchung des Amtsarztes verbliebene Rest, als auch eine der zur Kontrole deponirten Proben des Getränkes unter Anschluß des Berichtes und Untersuchungsbefundes des Amtsarztes der K. K. Statthalterei behufs Veranlassung der sanitätspolizeilichen Untersuchung im Wege des Landessanitätsrathes vorzulegen.

Was die Menge der zu einer solchen Untersuchung einzusendenden Probe anbelangt, so hat dieselbe von Spiritus und fertigen Branntweinsorten 0,3 bis 0,5 Liter, von Kouleurs, ätherischen Oelen u. s. w. 50—100 Kubikcentimeter zu betragen.

Selbstverständlich sind hierbei alle Gefäße von Metall oder mit einem möglicherweise metallhaltigen Ueberzuge auszuschließen, und thunlichst reine Glasgefäße mit neuen, womöglich in einer Apotheke gereinigten Korkstöpseln zu verwenden, wenn die Probesubstanz nicht in der Originalverpackung belassen werden kann.

6. Hinsichtlich der Vorprüfung der obgedachten Substanzen werden nachstehende Anhaltspunkte gegeben:

Reiner Spiritus (Sprit, Aethylalkohol) ist eine farblose, klare, beim Schütteln perlende Flüssigkeit ohne fremdartigen Geruch und Geschmack.

Beim Anzünden verbrennt er ohne Rückstand, beim Reiben zwischen den Händen tritt nach dem Verdunsten kein Fuselgeruch auf.

Auch das Vermischen von 1 Theil Sprit mit 3 Theilen heißen Wassers läßt einen solchen Geruch nicht hervortreten.

Als „Branntwein" wird ein ungefähr zur Hälfte mit Wasser verdünnter Spiritus bezeichnet, dem Aroma anhaftet, welches im Falle der Erzeugung durch Destillation den betreffenden Materialien (Fruchtsaft, Kirchenmaische, Zwetschkenmaische u. s. w.) eigen ist, oder, was häufiger vorkommt, künstlich dem verdünnten Spiritus beigemengt wird.

Nicht sehr sorgfältig rektifizirte Spiritus- und die ihm entsprechenden Branntweinsorten enthalten gesundheitsschädliches Fuselöl, d. i. Amylalkohol, der Kornbranntwein weniger, dagegen viel mehr jener, welcher aus Rüben und Kartoffelmaische destillirt wird.

Daher wird dem minderwerthigen Kartoffelbranntwein zuweilen künstlich das eigenthümliche Aroma des werthvolleren Kornbranntweins (Nordhäuser Korn) gegeben.

Der geringwerthige Nachlauf bei der Spiritusfabrikation enthält besonders viel Fuselöl und ist dessen Verwerthung zur Erzeugung billiger Branntweine besonders bedenklich.

Starke aromatische Stoffe, bedenklichem Branntwein beigemengt, verdecken oft den unangenehmen Geruch und kratzenden Geschmack des Fuselöls.

Eigenschaften eines guten gewöhnlichen Branntweins.

Derselbe muß von hellgelber, klarer Farbe und angenehmem, weder säuerlichem, noch süßlichem oder kratzendem Geschmacke sein, beim Eingießen in ein Glas perlen, darf beim Reiben zwischen den Händen keinen unangenehmen Fuselgeruch entwickeln.

Angezündet muß er bis auf einen kleinen Rückstand verbrennen.

Lackmuspapier, in denselben getaucht, darf nicht verändert werden, das specifische Gewicht soll 0,925 betragen, der Alkoholometer nicht unter 40 Grade (Volumprocent) Alkohol anzeigen.

In demselben darf Fuselöl nur in Spuren vorhanden sein.

Ein Gehalt von mehr als 0,1 % Fuselöl ist als verdächtig, ein solcher von mehr als 0,3 % als gesundheitsschädlich anzusehen.

Auch Methylalkohol (Holzgeist) darf darin nicht vorkommen.

Es darf weder Schwefelsäure, noch Salzsäure, Essigsäure, Nitrobenzol, Kupfer oder einem anderen Metalle, noch mit scharfen Stoffen verunreinigt und nicht mit Fuchsin gefärbt sein.

Vorprüfung auf Fuselöl (Amylalkohol).

10 Kubikcentimeter der zu prüfenden Flüssigkeit werden mit 10 Tropfen farblosen (hellen) Anilinöls und zwei bis drei Tropfen offizineller Salzsäure versetzt.

Bei einem Gehalte von mindestens 0,1 % Fuselöl entsteht sogleich, oder nach kurzer Zeit eine deutliche rothe Färbung.

Durch Verdünnung der zu untersuchenden Flüssigkeit und neuerliche Reaktion auf Fuselöl kann über den muthmaßlichen Gehalt derselben an Fuselöl eine beiläufige Schätzung gemacht werden.

Fuselölhaltiger Spiritus in einem Gläschen vorsichtig auf etwas konzentrirte Schwefelsäure geschichtet, erzeugt an der Berührungsfläche eine röthliche Zone.

In Branntwein, der mehr als 0,5% Fuselöl enthält, tritt durch Zusatz von etwas Jodkalium eine Braunfärbung durch Jodausscheidung ein.

Vorprüfung auf Methylalkohol (Holzgeist).

Durch Auflösen von 1 Gramm Kaliumhypermanganat in einem Liter destillirten Wassers (1 : 1000) wird eine Reagenzflüssigkeit bereitet.

10 Kubikcentimeter der zu untersuchenden Flüssigkeit, mit 1 Kubikcentimeter dieser Chamäleonlösung versetzt, bewirken bei Anwesenheit von Holzgeist die sofortige Entfärbung der Mischung, während bei Abwesenheit desselben erst nach 10—20 Minuten eine Gelbfärbung erfolgt.

Vorprüfung auf Schwefelsäure, Salzsäure, Essigsäure.

Blaues Reagenzpapier röthet sich durch säurehaltigen Branntwein.

Chlorbaryumlösung erzeugt in schwefelsäurehaltigem Branntwein einen weißen Niederschlag.

Ist eine Reagenz nicht zur Hand, so verräth sich Schwefelsäure, wenn ein Streifen weißen ungeleimten Papieres (Filtrirpapier) während 24 Stunden zur Hälfte in den schwefelsäurehaltigen Branntwein eingetaucht, sodann nach Herausnahme und Trocknung bei 80° bis 100° am besten auf einem leicht bedeckten Porzellanschälchen, welches in siedendes Wasser eingesenkt wird, an der Grenze der eingetaucht gewesenen Hälfte sich schwärzt.

Salzsäure verräth sich durch einen weißen Niederschlag, den in den Branntwein getropfte Silbernitrat- (Höllenstein-) Lösung erzeugt.

Essigsäure verräth sich durch den Geruch, der entsteht, wenn etwa 20 Kubikcentimeter Branntwein mit 1—2 Tropfen Aetznatronlösung versetzt, dann verdampft werden und der Rückstand mit wenigen Tropfen Schwefelsäure versetzt wird.

Essighaltiger Branntwein ist des Gehaltes an Kupfer verdächtig.

(Schluß folgt.)

Die feierliche Eröffnung der Impfstation nach Pasteur'scher Methode in St. Petersburg, welche im Lazareth des Regiments der Leibgarde zu Pferde eingerichtet ist, erfolgte am 13. Juli im Beisein des Kommandeurs des oben genannten Regiments, mehrerer Repräsentanten der medizinischen Welt und vieler hochgestellter Personen. Die Leitung der Station ist dem Dozenten der militär-medizinischen Akademie Dr. Kruglewski anvertraut; gegenwärtig waren auch zwei Assistenten Pasteur's aus Paris, um den ersten Impfungen beizuwohnen. Schon am Eröffnungstage ist die Impfung an vier von einem tollen Hunde gebissenen Personen vollzogen worden. Die Kosten für die Einrichtung dieser Station sollen ca. 30000 Rubel betragen. (St. Petersburger medizinische Wochenschrift Nr. 29, 1886.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Zu den Verhandlungsgegenständen der diesjährigen 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege (vergl. Veröffentl. S. 340) sind folgende Thesen von den betreffenden Referenten aufgestellt:

Zu Thema I.

1. Die Errichtung öffentlicher Untersuchungsanstalten zum Zwecke der Ausübung der Kontrole der Nahrungs- und Genußmittel sowie der Gebrauchsgegenstände ist ein dringendes Bedürfniß. —

Diese Kontrole muß eine regelmäßige, d. h. in bestimmten Zwischenräumen stattfindende sein.

2. Die öffentlichen Untersuchungsanstalten sollen theils staatliche, theils städtische sein. Die ersteren sind womöglich mit Universitäten, technischen Hochschulen oder sonstigen höheren technischen Lehranstalten zu vereinigen und haben ihre Thätigkeit vor Allem in den kleinen Städten und Landgemeinden zu entfalten, während die letzteren zunächst für den betreffenden Stadtbezirk errichtet werden. —

Es sollte daher jede Provinz, jeder Kreis (je nach der politischen Eintheilung, der Ausdehnung, der Größe der Bevölkerung) eine oder mehrere Staatsanstalten besitzen.

3. Die Untersuchungsanstalten, staatliche wie städtische, sind vom Staate als öffentliche Anstalten anzuerkennen.

4. Die Vorstände der öffentlichen Untersuchungsanstalten, nicht minder die Mitarbeiter, müssen vollkommen unabhängig und selbständig gestellt sein, damit dieselben ihren Wirkungskreis frei von jedwelcher Beeinflussung entfalten können. —

Jede öffentliche Untersuchungsanstalt soll einen Vorstand und die entsprechende Anzahl Assistenten besitzen, von welch letzteren Einer stets als stellvertretender Vorstand zu fungiren hat. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das gesammte Personal die entsprechende Ausbildung auf dem Gebiete der Naturwissenschaften besitzt, vor Allem Chemie, Physik, Botanik (Waarenkunde), nicht minder Hygiene, Mineralogie, Geologie und Zoologie, wobei die Tüchtigkeit in chemisch-analytischen Arbeiten, sowie mikroskopischen und bakteriologischen Untersuchungen außer Frage steht.

5. Ein Vertreter der Medizin, am besten ein Medizinalbeamter, ist einer jeden öffentlichen Untersuchungsanstalt als Sachverständiger und Berather zur Seite zu stellen.

6. Jede öffentliche Untersuchungsanstalt soll neben den zu chemischen Arbeiten nothwendigen Räumen getrennte Abtheilungen für optische und spektralanalytische Untersuchungen, Gasanalysen, mikroskopische und bakteriologische Arbeiten besitzen.

7. Der Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten soll sich nur auf das Gebiet der Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände erstrecken, welch letztere einschließen: gefärbte Gegenstände aus Holz, Metall, Kautschuk, Papier, Spielwaren überhaupt, Buntpapiere, Beizen, Leder, Haus- und Küchengeräthe, Umhüllungs-, Verpackungs-, Aufbewahrungsmaterialien, Oblaten, Petroleum und Beleuchtungsmaterialien, Textilfabrikate, Seifen und Kosmetika, Geheimmittel, Zündmaterialien, Wasser.

8. Die Qualifikation zum Eintritte in eine öffentliche Untersuchungsanstalt verlangt vor Allem eine bestandene Staatsprüfung, welche speziell für den Dienst an den genannten Anstalten zu organisiren ist.

9. Soll die Thätigkeit der öffentlichen Untersuchungsanstalten, besonders der staatlichen, welche ihren Wirkungskreis in kleineren Städten, auf dem Lande mehr entfalten sollen, wirklich erfolgreich sein, so ist die sogenannte ambulante Thätigkeit durchzuführen, welche darin besteht, daß die Vertreter der Anstalt die Gemeinden besuchen, die Verkaufshallen, Werkstätten ꝛc. in Begleitung eines Polizeibeamten besichtigen, Proben entnehmen, Auskunft ertheilen, eventuell Untersuchungen an Ort und Stelle vornehmen.

10. Die Erhaltung der Staatsanstalten hat aus Staatsmitteln, Zuschüssen von Seiten der Provinzial- (Kreis-Distrikts-)Vertretung zu erfolgen.

11. Es sind für ganz Deutschland gültige, einheitliche Bestimmungen über die Ausübung der Kontrole auf dem Gebiete der Nahrungs- und Genußmittel sowie Gebrauchsgegenstände im Betreffe der Probeentnahme, der Betheiligung der Untersuchungsanstalten bei der Ausübung der Lebensmittelpolizei festzustellen, ebenso muß auf das Energischste angestrebt werden, einheitliche Untersuchungs- und Beurtheilungsnormen durchzuführen.

(Fortsetzung folgt.)

In Big Rapids (Michigan) findet unter der Leitung des Staatsgesundheitsamts von Michigan am 18. und 19. Nov. d. J. eine Versammlung für öffentliche Gesundheitspflege statt, zu welcher Jedermann der Zutritt gestattet ist. Zur Berathung gelangen: Die Anführung von Thatsachen, die Vergleichung von Ansichten und die Besprechung von Methoden zur Verhütung von Krankheiten und Todesfällen und die Verbesserung der Lebensbedingungen.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 7. September 1886. Nr. 36.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 515. — Volkskrankheiten und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 515. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 516. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 517. — Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen. S. 517. — Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen. S. 517. — Witterungs-Nachweis. S. 517. — Cholera-Nachrichten. S. 519. — Uebersicht der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken in Bayern im Jahre 1885. S. 520. — Kindersterblichkeit im sächsischen Bergmannsstande. S. 520. — Gesundheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in Darmstadt-Bessungen. S. 522. — Diphtherie und Scharlach in Gotha. S. 522. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 523. — **Stand der Thierseuchen.** Veterinärbericht über das Königreich der Niederlande für das Jahr 1885. S. 523. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** Mecklenburg-Schwerinsches Cirkular an die Kreisphysiker, betreffend die nicht amtlichen Atteste, die außer Landes wohnenden Hebammen und an Rektor und Konzil der Universität zu Rostock betr. Vivisektion. S. 524. — Reuß-Plauische Verordnung, betr. die Beerdigung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen. S. 525. — Britische Verordnung, betr. die Vieh-Einfuhr aus dem Auslande. S. 525. — **Rechtsprechung.** Erkenntniß des Preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg, betr. Impfgesetz. S. 525. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachung des Berliner Polizei-Präsidiums, betr. Harzer Gebirgsthee. S. 526. — Provisorische Instruktion des Statthalters von Mähren, betr. die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke. (Schluß.) S. 526. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.** 13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Breslau. (Schluß.) S. 527. — General-Versammlung für Gesundheitstechnik in Hannover. S. 528. — 59. Versammlung Deutscher Naturforscher in Berlin. S. 528. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 528. — Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Juli 1886. S. 529. — Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 532.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Budapest 22, Prag 2, Venedig und Paris je 1, Petersburg 4, Warschau 2 Todesfälle; ferner Hamburg 1, Budapest 73, Petersburg 2 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 2, London und Warschau je 1 Todesfälle; ferner Reg.-Bezirk Aachen und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 6 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Todesfall (Krankenhaus Bethanien), ferner Kopenhagen 1 Erkrankung.

Tollwuth: London 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin und Magdeburg je 5, Paris 25, London und Petersburg je 9 Todesfälle; ferner Berlin 58, Hamburg 21, Kopenhagen 15, Budapest 10, Petersburg 29 Erkrankungen.

Rose: Petersburg 5 Todesfälle.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Berlin 10, Paris 17, London 31 Todesfälle; ferner Berlin 35, Frankfurt a. O. 29*), Hamburg 65, Nürnberg 24, Reg.-Bezirke Düsseldorf 153, Königsberg 177 und Stettin 304 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 9, Budapest 24, Paris 8, London 17, Petersburg 11, Warschau 7 Todesfälle; ferner Berlin 41, Breslau 21, Hamburg 78, Reg.-Bezirke Königsberg 126, Schleswig 62, Budapest 77, Christiania 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 25, Breslau 5, Dresden 7, Hamburg 10, Nürnberg 5, Budapest 13, Paris 29, London 28, Christiania 9, Petersburg 8, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 141, Hamburg 46, Reg.-Bezirke Düsseldorf 48, Schleswig 186, Budapest 23, Christiania 44, Kopenhagen 21 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 7, London 22 Todesfälle; ferner Hamburg 78, Nürnberg 10, Kopenhagen 44 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Magdeburg (Neustadt) und Osnabrück

*) In dem Städtchen Müllrose, nach Mittheilungen des ärztlichen Vereins zu Frankfurt a. O., gegen 100 Erkrankungen.

(Fortsetzung auf Seite 518.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
34. Woche vom 22. bis 28. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	65	2	52	26	28,3	27,0	—	—	—	1	—	8	4	6	6	6	32	1
† Altona	104 719	67	4	53	20	26,3	25,6	—	1	2	2	2	4	5	11	11	10	25	1
† Augsburg	65 476	39	3	39	22	31,0	30,0	—	—	—	—	—	5	1	16	3	2	17	—
† Barmen	103 066	61	1	58	24	29,3	23,4	—	—	1	—	—	10	12	11	4	2	24	—
† Berlin	1 315 297	854	40	839	482	33,2	27,7	10	3	25	5	1	77	49	307	190	184	351	11
† Bochum	40 774	27	1	18	8	22,9	29,9	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	12	—
† Braunschweig	85 169	65	1	43	25	26,3	25,9	—	—	—	1	—	6	2	17	12	10	14	3
† Bremen	117 000	60	1	53	24	23,6	20,9	—	—	—	—	—	7	4	13	10	10	26	3
† Breslau	299 405	167	13	210	128	36,5	31,9	1	1	5	1	1	21	4	68	21	17	105	3
Charlottenburg	42 372	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 808	98	2	97	63	45,5	32,3	—	1	—	—	2	10	1	1	1	1	79	3
† Danzig	114 822	82	4	80	40	36,2	27,5	—	1	1	1	2	5	3	23	23	22	43	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	20	1	19	7	19,3	20,6	—	—	—	—	—	2	1	3	2	2	12	1
Dortmund	78 435	71	1	40	17	26,5	28,0	—	—	2	—	—	3	6	5	3	2	24	—
† Dresden	245 515	147	7	155	84	32,8	25,4	2	—	7	3	—	13	9	43	25	24	71	7
† Düsseldorf	115 183	90	2	65	32	29,3	25,4	1	1	—	2	1	8	5	18	16	12	28	1
† Duisburg	47 517	32	—	28	12	30,6	27,0	—	—	1	1	—	1	2	9	9	8	13	1
† Elberfeld	106 492	85	4	46	16	22,5	24,0	2	—	3	1	—	5	5	9	5	5	18	3
† Erfurt	58 385	39	—	21	14	18,7	23,4	—	—	—	—	—	1	—	8	8	8	11	1
† Essen	65 074	51	1	39	11	31,2	28,7	3	—	1	1	—	2	3	—	—	—	28	1
† Frankfurt a. M.	154 504	68	1	53	23	17,8	19,9	—	—	2	—	—	10	4	9	2	2	25	3
† Frankfurt a. O.	54 084	24	—	34	15	32,7	27,0	—	—	1	—	—	6	3	9	8	6	14	1
† Freiburg i. B.	41 310	18	1	21	6	26,4	25,3	—	—	—	—	—	5	—	5	5	5	11	
† M.-Gladbach	44 228	32	—	19	12	22,3	26,3	—	—	—	—	—	6	2	1	1	—	9	1
Görlitz	55 705	39	2	41	26	38,3	28,5	—	—	—	—	—	2	2	23	23	23	11	3
† Halle a. S.	81 949	67	2	51	26	32,4	26,0	—	1	3	—	—	7	1	22	9	6	17	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	336	7	276	133	30,4	25,3	3	9	10	2	—	21	23	79	42	37	123	6
† Hannover	139 746	107	4	52	20	19,3	22,1	—	—	1	1	—	5	1	8	8	8	35	1
† Karlsruhe	61 074	18	1	34	16	28,9	21,1	1	—	—	1	—	6	1	11	11	11	14	—
† Kassel	64 088	35	2	21	4	17,0	21,8	—	1	2	—	—	—	3	3	1	1	12	—
† Kiel	51 707	33	1	24	10	24,1	23,4	2	—	1	—	—	3	1	4	4	4	12	1
† Köln	161 266	122	4	81	34	26,1	27,4	—	1	2	2	—	8	11	6	6	6	50	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	86	6	97	53	33,4	30,8	—	1	2	—	—	3	6	29	21	21	55	1
Krefeld	90 241	88	2	57	26	32,8	25,6	2	—	—	1	—	8	9	6	6	5	28	3
† Leipzig	170 076	91	3	90	57	27,5	23,5	—	—	—	—	1	9	5	37	14	14	37	1
† Lübeck	55 399	29	—	21	10	19,7	22,6	—	—	1	—	—	1	—	4	4	3	14	1
† Magdeburg u. Neust.	143 247	125	4	82	37	29,8	29,2	1	1	3	5	—	2	5	11	4	4	53	1
† Mainz	65 701	34	3	31	9	24,5	23,2	—	—	—	1	—	3	4	4	1	1	18	1
† Mannheim	61 210	48	—	24	10	20,4	21,5	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	14	—
† Metz	53 928	21	2	20	4	19,3	21,5	—	1	1	2	—	2	3	4	4	2	5	2[3]
† Mülhausen i. E.	69 676	39	1	44	28	32,8	.[2]	—	—	1	—	—	2	5	7	—	—	25	4
† München	260 005	146	3	169	78	33,8	32,0	1	1	3	1	—	18	8	53	9	9	80	4
† Münster	44 025	29	—	26	13	30,7	27,0	—	—	1	1	—	7	—	5	5	4	12	—
† Nürnberg	114 632	77	2	84	41	38,1	26,5	2	—	5	—	—	10	7	32	32	30	26	2
† Plauen i. V.	42 858	29	2	33	20	40,0	26,5	—	—	1	—	—	2	1	3	1	1	25	1
Posen	68 318	34	—	29	12	22,1	23,7	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	26	—
† Potsdam	50 887	21	1	33	13	33,7	20,1	—	—	—	—	—	2	1	8	8	7	22	—
† Stettin	99 550	67	2	55	31	28,7	25,7	1	—	2	—	—	—	2	15	14	11	33	2
† Straßburg i. E.	112 091	74	1	67	43	31,1	27,9	—	—	—	—	—	4	2	27	26	25	34	—
† Stuttgart	113 976	54	4	47	17	21,4	22,0	—	—	—	—	—	8	2	9	8	7	25	3
† Wiesbaden	55 457	26	2	21	12	19,7	19,1	—	—	—	—	—	6	1	9	4	4	5	—
† Würzburg	55 109	28	2	30	8	28,3	26,1	—	—	—	—	—	5	4	5	5	4	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Eine Hinrichtung.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 22. bis 28. August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 28. August	372 325	250	10	170	92	23,7	1	—	3	2	—	17	9	37	—	—	97	4
Basel	70 647	40	2	26	8	19,1	—	—	—	—	—	4	3	4	.	.	13	2
Brüssel bis 21. August	174 751	97	5	75	20	22,3	1	—	—	—	—	9	7	13	.	.	44	1
Budapest bis 21. August	442 591	316	17	305	98	35,8	2	24	13	4	—	41	10	62	—	—	125	24
Christiania	131 000	72	4	66	24	26,2	—	3	9	—	—	4	3	19	—	—	28	—
Dublin	353 082	190	.	123	29	18,1	—	3	—	.	.	.	.	9	.	.	107	4
Edinburg	254 591	166	.	81	17	16,5	—	2	2	.	.	6	.	3	.	.	62	6
Genf	72 135	35	1	22	2	15,9	—	—	—	—	—	3	1	—	.	.	13	5
Kopenhagen bis 24. August	289 000	182	6	123	65	22,1	—	—	4	1	1	11	8	24	.	.	66	8
Krakau bis 21. August	71 850	44	—	29	5	21,0	—	1	—	—	1	4	4	3	—	—	16	—
Liverpool	586 320	383	.	276	102	24,5	1	6	2	.	.	.	.	53	.	.	208	6
London	4 149 533	2421	.	1458	477	18,3	31	17	28	9	7	179	137	217[2]	10	7	780	53
Lyon bis 14. August	376 613	172	10	185	.	25,5	—	2	2	3	3	29	12	30	—	—	101	3
Odessa	194 400	.	8	134	52	35,8	—	3	4	1	1	16	3	29	27	18	75	2
Paris	2 239 928	1171	61	937	222	21,8	17	8	29	25	1	167	78	165	.	.	419	28
Petersburg bis 21. August	928 016	540	19	456	172	25,6	4	11	8	9	2	72	9	86	.	.	255	.
Prag u. Vororte	288 317	.	13	153	32	27,6	4	1	5	2	—	29	7	11	.	.	90	4
Rom	352 619	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 21. August	210 717	147	6	75	36	18,5	—	1	2	—	—	5	6	25	.	.	32	4
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 21. August	145 354	81	2	97	14	34,7	—	—	—	1	—	11	10	12	.	.	62	1
Warschau bis 21. August	431 572	334	17	225	90	27,1	3	7	10	3	1	30	29	68	.	.	71	3
Wien	780 066	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	43	.	36	8	21,3	—	—	—	—	—	4	3	4	.	.	23	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 22. bis 28. August 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	7	—	1	4	2	—	—	1
Scharlach	3	—	2	1	—	—	—	—
Diphtherie und Croup	42	2	23	12	5	—	—	13
Unterleibstyphus	37	—	-	9	18	10	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	10	7	—	—	3	—	—	12
Kindbettfieber	1	—	—	—	—	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	3	—	—	—	2	1	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	65	2	—	2	42	19	—	1
Lungenschwindsucht	36	—	—	1	17	17	1	22
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	2	4	4	27	21	2	10
Akuter Darmkatarrh	10	2	1	—	3	3	1	3
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	—	23	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	—	14	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	23	—	—	—	9	11	3	—
Verletzungen	85	—	2	18	37	27	1	3
Alle übrigen Krankheiten	414	34	16	13	201	125	25	48
Summe	838	49	49	64	380	262	34	119

Gesammtbestand **war** am 21. August 3481 u. **bleibt** am 28. August 3426.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	22.–28. Aug.	58	35	41	141	5
„ Breslau	desgl.	6	17	21	8	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Aug.	3	29	14	6	1
„ Hamburg u. Vororte	22.–28. Aug.	21	65	78	46	1
„ Nürnberg	desgl.	1	24	10	22	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	8	9	14	—	—
Aurich	desgl.	3	10	5	2	—
Düsseldorf	desgl.	23	153	35	48	4
Erfurt	desgl.	30	1	4	21	—
Hildesheim	desgl.	20	1	1	23	—
Königsberg	desgl.	17	177	126	20	—
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	desgl.	7	—	3	12	4
Schleswig	desgl	39	66	62	186	6
Stettin	desgl.	17	304	8	31	2
Stralsund	desgl.	17	31	10	18	1
Trier	desgl.	2	63	2	8	—
Wiesbaden	desgl.	7	17	12	16	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1.–31. Aug.	—	—	1	1	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 22. bis 28. August 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	22. August	30,5	16,5	759,4	758,0	757,2	62	42	48	—	O	1
	23. „	30,1	18,0	757,3	755,7	755,7	65	45	70	1,9	O	1
	24. „	28,0	16,2	755,0	753,3	753,2	75	54	74	—	ONO	1
	25. „	27,8	16,5	752,8	752,0	753,0	84	54	72	—	NO	1
	26. „	28,5	14,5	756,1	756,5	758,6	84	49	56	—	NNW	1
	27. „	26,1	15,2	760,7	759,6	759,9	84	53	75	—	W	1
	28. „	24,5	14,6	762,1	761,8	761,6	80	38	41	—	N	1
München	22. August	23,7	12,2	714,5	713,8	713,6	86	60	75	—	NO—SO	1,1
	23. „	25,2	14,3	714,8	714,5	713,9	67	52	85	—	W	0,4
	24. „	24,4	15,3	713,4	712,0	711,9	85	60	90	24,1	SW—W	0,7
	25. „	18,8	15,1	712,6	712,9	713,6	91	93	89	52,0	SW—NW	1,2
	26. „	21,3	14,9	715,7	716,7	718,7	94	74	92	3,2	NW	1,1
	27. „	23,9	13,1	720,2	719,8	719,6	88	57	73	23,3	NO	0,2
	28. „	23,9	12,3	719,7	719,0	718,6	87	49	71	—	O	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr

je 1, Genua 20, Bukarest und Saragossa je 1, Bombay, Kairo und New-York je 2 Todesfälle.

Flecktyphus: Freiberg i. S., Reichenbach, Kairo und New-York je 1 Todesfall.

Cholera: Bombay 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Genua 3, Chicago 11, Cincinnati 3, New-Orleans 1, New-York 22, St. Louis 5 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 16, Altona 7, Essen 9, Königsberg 9 (im Vormonat 7), Stralsund 9, Dresden 7 (4), Hamburg 6 (13), Metz 6, Kairo 65 (109), Chicago 30 (37) Todesfälle.

Rose: New-York 13 (Vormonat 20) Todesfälle.

Ruhr: Bombay 40 (Vormonat 41), Madras 110 (91), Kairo 93 (110) Todesfälle.

Masern: Berlin 94, Brandenburg 12, Charlottenburg 7 (Vormonat 12), Elberfeld 39 (40), Essen 19, Gnesen 8 (34), Kottbus 30 (28), Stettin 13, Nürnberg 14 (34), Apolda 24 (15), Hamburg 12 (16), Bombay 73 (127), Madras 24 (18), New-York 26, Baltimore 20 (48) Todesfälle. In Köslin und Mülheim a. R. sank die Zahl der gemeldeten Sterbefälle auf 6 bezw. 3 von 10 bezw. 7 des Vormonats.

Scharlach: Berlin 27, Memel 8, Mülheim a. Rh. 10, Posen 4 (11), Hamburg 33 (36), Brooklyn 24 (44), Chicago 25, New-York 29 (44) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 74, Altona 26 (Vormonat 13), Breslau 24 (9), Bromberg 13, Guben 12, Kassel 17, Magdeburg 11, Memel 9, Stettin 10 (15), München 8 (17), Nürnberg 17 (21), Dresden 22 (26), Leipzig 10, Dessau 9, Hamburg 44 (39), Boston 37, Brooklyn 89, Chicago 86 (96), Kairo 33, New-York 194 (198), St. Louis 39 Todesfälle. Aus Stuttgart und Gotha wurden 4 bezw. 5 Todesfälle gegen 7 bezw. 4 des Vormonats gemeldet.

Keuchhusten: Kairo 73 (Vormonat 51), New-York 35 (41) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 833 (Vormonat 867), Aachen 119, Brandenburg 44, Breslau 202 (157), Charlottenburg 46, Rixdorf bei Berlin 40, Danzig 72 (67), Düsseldorf 59, Frankfurt a. M. 48 (27), Görlitz 51 (30), Hannover 69, Köln 82 (59), Königsberg 83 (74), Krefeld 51, Magdeburg 57 (47), Stettin 103 (40), München 177 (132), Nürnberg 64 (48), Dresden 93 (36), Leipzig 62 (31), Stuttgart 26 (29), Karlsruhe 28, Mainz 26, Braunschweig 50, Hamburg 120 (105), Bukarest 72, Bombay 82 (111), Madras 92 (70), Kairo 499 (529), Baltimore 242 (137), Chicago 107, Cincinnati 60, New-Orleans 80 (96), New-York 303 (73), St. Louis 110 Todesfälle.

Tollwuth: New-Orleans 1 Todesfall.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Posen (35,3), Meerane (35,5), Heidelberg (35,7), Altenburg (36,3), Graudenz (36,7), Chemnitz (36,9), Gera (37,0), Reichenbach (37,3), Stettin (37,4), Memel (37,8), Küstrin (38,1), Guben und Beuthen O.-Schl. (je 38,5), Staßfurt (38,6), Schöneberg und Aachen (je 39,6), Gelsenkirchen (40,8), Buckau (41,1), Schweidnitz (41,6), Freiberg i. S. (41,7), Linden bei Hannover und Reudnitz (je 44,6), Rixdorf bei Berlin (45,1), Apolda (45,9), Charlottenburg (46,7), Luckenwalde (48,4), Brandenburg (53,7). Von diesen hatten Gelsenkirchen, Beuthen O.-Schl., Graudenz, Altenburg und Rixdorf bei Berlin schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, während die übrigen Städte im Vormonat wohl meist eine höhere, einige aber, wie Stettin und Brandenburg, eine sehr mäßige (je 20,7), Schöneberg sogar eine Sterblichkeit von nur 17,1 hatte. Das Mortalitätsmaximum bezifferte sich in diesem Monate auf 53,7 (Brandenburg), im Vormonat auf 56,1 (Rixdorf bei Berlin).

Die meisten der genannten Orte hatten eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; 400 auf je 1000 Lebendgeborene in Freiberg i. S., 428 in Posen, 437 in Altenburg, 443 in Chemnitz, 447 in Guben, 450 in Meerane, 459 in Gera, 470 in Graudenz, 479 in Reichenbach, 486 in Linden bei Hannover, 524 in Apolda, 537 in Küstrin, 541 in Charlottenburg, 544 in Aachen, 545 in Schweidnitz, 576 in Schöneberg bei Berlin, 580 in Stettin, 586 in Buckau, 588 in Reudnitz bei Leipzig, 592 in Luckenwalde, 706 in Rixdorf bei Berlin, 802 in Brandenburg a. H. Etwas geringer war sie in Staßfurt (316), Memel (286), Gelsenkirchen (257), Beuthen O.-Schl. (234) und in Heidelberg (221). —

Unter den aus diesen Städten gemeldeten Todesursachen sind es in erster Reihe akute Darmkrankheiten, welche die große Säuglingssterblichkeit, namentlich in den Vororten Berlins und Leipzigs veranlassen. Auch Lungenschwindsucht und akute Erkrankungen der Athmungsorgane führten, obwohl im Allgemeinen erheblich seltener als im Vormonat, in Aachen, Charlottenburg und Chemnitz häufig zum Tode. In Charlottenburg erlagen 7, in Brandenburg 12, in Stettin 13, in Apolda 24 Personen den Masern; in Chartottenburg 9, in Guben 12 Personen der Diphtherie. — Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des 5jährigen Durchschnittes (1880 bis 1884), soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Memel 24,0, in Stettin 25,7, in Guben 25,9, in Apolda 26,6, in Brandenburg 26,8, in Aachen 27,0, in Heidelberg 27,5, in Freiberg 28,5, in Reichenbach 29,2, in Graudenz 29,4, in Schweidnitz 29,7, in Posen 29,8, in Altenburg 31,2, in Charlottenburg 31,9, in Chemnitz 32,3, in Meerane 33,8 auf je 1000 Einwohner starben. —

Abgesehen von den oben genannten Orten, wiesen

nicht weniger als 55 eine verhältnißmäßig hohe Gesammtsterblichkeit von 25,0 bis 30,0 auf 1000 Einwohner in dem Berichtsmonat auf; in 35 belief sich dieselbe sogar auf 30,1 bis 35,0 ‰.

Eine beträchtliche, mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen betragende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich außer für die oben genannten Orte noch für eine große Zahl von Städten, und zwar für Stendal, Zeitz und Bamberg (je 333 auf 1000 Lebendgeborene), Merseburg und Braunschweig (je 339), Danzig (341), Dresden (343), Plauen (345) Mülhausen i. E. (347), Stargard i. P. und Zwickau (je 348), Köln (350), Köslin (354), Glogau (359), Gmünd (364), Kolberg und Kaiserslautern (je 367), Hanau (368), München (369), Augsburg (374), Naumburg und Passau (je 375), Weißenfels (376), Koblenz und Magdeburg (je 379), Schwerin i. M. und Metz (je 385), Ulm (389), Heilbronn (394), Gnesen (400), Leipzig (402), Nürnberg (405), Kottbus (410), Greiz (411), Krefeld (412), Straßburg (413), Neiße und Bonn (je 414), Lindenau bei Leipzig (417), Spandau (420), Breslau (421), Frankfurt a. O. (423), Landshut i. B. (429), Prenzlau (431), Ehrenfeld (436), Gotha (472), Görlitz (474), Wandsbeck (476), Pforzheim (491), Berlin (494), Landsberg a. W. (500), Hildesheim (521), Burg (529), Regensburg (548), Ludwigsburg (552), andere Vororte bei Berlin (571), Worms (581), Crimmitschau (597), Hirschberg (600), Ingolstadt (604), Stralsund (640), Düsseldorf (760). — Die Gesammtsterblichkeit war in den meisten dieser Städte eine verhältnißmäßig hohe, über 25,0 pro 1000 Einwohner betragend; geringer war dieselbe nur in Bamberg (24,5), Stargard (24,4), Mülhausen i. E. (23,1), Leipzig (23,8), Stendal (22,2), Ulm (21,8), Glogau (21,6), Ludwigsburg (21,1), Koblenz (20,1), Gmünd (19,6) und Hanau (19,2).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit als 15 pro 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats die Städte Insterburg (10,9) und Wesel (9,9), von denen erstere im Durchschnitt der letzten 5jährigen Periode eine unter 23 ‰, letztere eine unter 22 ‰ betragende Sterblichkeit aufzuweisen hat. Die geringste Sterblichkeit fällt für den Berichtsmonat auf Wesel (9,9 ‰), woselbst auch im Juni schon wenig (16,2 ‰) Todesfälle vorkamen, gegen Weimar mit 13,4 ‰ im Vormonat.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonat bis zu 150 ‰ betrug, machte in Insterburg 103, in Wesel 106 ‰ der Lebendgeborenen aus. — Eine verhältnißmäßig geringe Säuglingssterblichkeit (unter 150 ‰ der Lebendgeborenen) gab es ferner in Mülheim a. R. 149 (Gesammtsterblichkeit 21,5), in Brieg 148 (2,28), in Flensburg 143 (19,5), in Koburg 140 (20,0), in Herford 129 (25,7), in Greifswald 119 (26,0), in Rostock 116 (17,4), in Witten 76 (17,6), in Schleswig 29 (17,4). Eine Säuglingssterblichkeit von 150 bis 199 besaßen noch 17 Städte. In 7 derselben machte die Gesammtsterblichkeit weniger als 20,0 ‰ der Bevölkerung aus und erreichte in keiner die Höhe von 30,0 ‰.

Sowohl die Gesammt-, wie die Säuglingssterblichkeit zeigten im Monate Juli ein erheblich ungünstigeres Verhalten als im Juni. Während im Vormonat nur 7 Städte eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit (über 35,0 von 1000 Bewohnern) hatten, sind es im Berichtsmonate 27 Städte, auch ist die Zahl der Städte mit einer geringen (unter 15 ‰ betragenden) Gesammtsterblichkeit von 4 auf 2 heruntergegangen. Die Zahl der Orte, in denen die Säuglingssterblichkeit über 333 ‰ der Lebendgeborenen ausmachte, ist im Berichtsmonate auf 84 gegen 45 des Vormonats gestiegen, während nur 28 Orte (gegen 63 im Juni) eine Säuglingssterblichkeit von nicht 200 ‰ aufweisen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Venetien sind nach vorliegenden amtlichen Bulletins während der neun Tage vom 18. bis 27. August 131 Erkrankungen und 72 Todesfälle an der Cholera, von denen 14 auf die Stadt Venedig entfallen, vorgekommen.

In der Provinz Pavia sind vom 17.—22. August aus 5 Gemeinden 85 Erkrankungen gemeldet; insgesammt sollen in Portalbera bis zum 22. August 129 Erkrankungen und 47 Todesfälle, in San Cipriano Po bezw. in dem nicht ganz 700 Einwohner umfassenden inficirten Theile der dortigen Gemeinde 200 Erkrankungen mit 72 Todesfällen vorgekommen sein.

In der Provinz Como soll die Krankheit keine Fortschritte machen, nur in dem isolirt gelegenen Valmadrera tritt sie heftiger auf, daselbst erkrankten vom 18.—22. August 18 Personen und starben 12 an der Cholera. In dem nahe der Schweizer Grenze gelegenen Porlezza erkrankten 6, von denen 3 starben.

In der Provinz Mantua sollen vom 2.—22. August 46 Erkrankungen beobachtet sein, relativ die meisten in Ostiglia. Der Präfekt hat daselbst für die ganze Provinz alle Messen, Prozessionen, Kirchweihen und sonstige Festlichkeiten mit größerer Menschenansammlung untersagt.

In der Provinz Askoli (am adriatischen Meere) haben sich neuerdings, laut Nachricht vom 20. August, in 2 Ortschaften ebenfalls Cholerafälle gezeigt.

Aus Bologna bringt die „Gazzetta d'Italia" die Munizipalbulletins, wonach vom 24.—29. vorigen Monats 45 Personen erkrankt und 39 in der Stadt und Umgegend gestorben sind.

Aus der Provinz Padua berichtet dieselbe Zeitung unter dem 29. August, daß seit dem Beginn der Epidemie im Ganzen 3583 Cholerafälle mit 1677

Todesfällen vorgekommen seien, in den letzten 24 Stunden 63 neue Fälle.

Aus der Provinz Rovigo werden von einem Tage (28. August) 35 Neuerkrankungen und 20 Todesfälle gemeldet; geringere Zahlen liegen aus Udine, Vicenza, Verona, Treviso, Ravenna, Ferrara, Forli vor. In der Stadt Ferrara waren am 27. vorigen Monats derselben Quelle zufolge 15 neue Fälle und 11 Gestorbene an der Cholera gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. In Triest ist eine Abnahme der Cholera-Erkrankungen zu konstatiren, da vom 18. Mitternacht bis zum 23. v. Mts. nur 46 Erkrankungen und 41 Todesfälle zur Anzeige kamen. In Istrien hält die Epidemie an und fordert zahlreiche Opfer, namentlich in dem kleinen Isola, woselbst z. B. vom 22. August 11 neue Erkrankungen gemeldet waren. Auch unter den Arbeitern bei der Narenta-Regulirung soll die Cholera ausgebrochen sein. Aus Metkovic in Dalmatien (an der bosnischen Grenze) sind seit dem 16. August relativ zahlreiche Erkrankungsfälle gemeldet und ist der Personenverkehr aus diesem Bezirke auf einige Tage eingestellt.

In Fiume ist ebenfalls eine deutliche Abnahme der Epidemie zu erkennen; aus der Zeit vom 23. bis 27. August sind 5 Cholera-Erkrankungen und ebenso viele Todesfälle mitgetheilt. Im Gebiete der Fiumener Vizegespanschaft traten vom 12. bis 18. August nach amtlichem Ausweis 40 Erkrankungen mit 17 Todesfällen auf.

Japan. Die Stadt Yokohama ist laut Mittheilung des dortigen Präfekten vom 21. Juli als von der Cholera befallen erklärt worden. Am 20. Juli sind daselbst 59 Personen erkrankt und 63 gestorben, während seit dem ersten Auftreten der Epidemie bis dahin im Ganzen 982 Personen an der Cholera erkrankten und 545 gestorben sind.

Uebersicht
über die Erkrankungen und Todesfälle auf den Pocken in Bayern während des Jahres 1885.

(Amtsblatt Nr. 14 des Königl. Bayr. Staatsministeriums des Innern.)

Regierungs-Bezirke	Gesammtzahl der Erkrankungen an den Pocken	Auf 10000 Einwohner treffen Erkrankungen	Gesammtzahl der Todesfälle an den Pocken	Auf 100 Erkrankungen treffen Todesfälle	Unter den Erkrankten (Spalte 2) waren: Vaccinirte (Einmal Geimpfte)				Revaccinirte				Ungeimpfte			
					Zahl der Erkrankten	In Proz. der nach Spalte 2 Erkrankt.	Zahl d. Gestorbenen	In Proz. der Erkrankten (Sp. 6)	Zahl der Erkrankten	In Proz. der nach Spalte 2 Erkrankt.	Zahl d. Gestorbenen	In Proz. der Erkrankten (Sp. 10)	Zahl der Erkrankten	In Proz. der Erkrankten (Sp. 2)	Zahl d. Gestorbenen	In Proz. der Erkrankten (Sp. 14)
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
Oberbayern . .	110	1,09	16	14,5	74	67,3	7	9,5	25	22,7	2	8,0	11	10,0	7	63,6
Niederbayern .	12	0,18	1	8,3	10	83,3	1	10,0	—	—	—	—	2	16,7	—	—
Pfalz	1	0,01	—	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberpfalz . . .	1	0,02	—	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberfranken . .	1	0,02	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	100,0	—	—
Mittelfranken .	1	0,01	—	—	1	100,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Unterfranken .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwaben . . .	16	0,25	—	—	6	37,5	—	—	2	12,5	—	—	8	50,0	—	—
Königreich 1885	142	0,26	17	12,0	93	65,5	8	8,6	27	19,0	2	7,4	22	15,5	7	31,8
Königreich 1884	63	0,12	8	12,7	51	81,0	5	9,8	8	12,7	1	12,5	4	6,3	2	50,0

Die Prozentzahl der Ungeimpften unter den an Pocken Erkrankten ist hiernach erheblich größer als in den beiden Vorjahren gewesen. (Vergl. Veröffentl. 1885 S. 81.)

Die Kindersterblichkeit im Sächsischen Bergmannsstande.

(Nach einer in der Zeitschrift des Königlich Sächsischen statistischen Bureaus [1885, Heft 1/2] erschienenen Arbeit von Dr. Georg Helm.)

Das zur Verfügung stehende Material ist in der Weise erhalten, daß von jedem in die Zählung aufgenommenen Kinde die Geburt und, falls es vor dem vierzehnten Lebensjahre verstorben, der Tod eingetragen wurde. Die Karten solcher Kinder, deren Lebensschicksale in Folge Austritts des Vaters oder dergleichen nicht weiter verfolgt werden konnten, wurden bei der Zählung nicht benutzt. Die Grundlagen der Statistik sind durch den Unterschied zwischen Kalender- und Lebensjahr, sowie durch den Einfluß des Zu- und Abgangs der beobachteten Personen nicht beeinträchtigt. Vielmehr enthalten die Tabellen für jede Generation die Verstorbenen der auf einander folgenden Lebensjahre; da diese aus ein und derselben Lebensgesammtheit stammen, so gestatten die Tabellen, fast ohne Weiteres für jede Generation die Absterbe-Ordnung anzugeben. Auf der anderen Seite ist allerdings zu beachten, daß möglicherweise

nicht alle Kinder, welche gelebt haben, in dem Materiale berücksichtigt worden sind. Ferner sind die todtgeborenen Kinder nicht von allen Kassen ausdrücklich als solche bezeichnet worden. Unter dieser Reserve wird die Sterbenswahrscheinlichkeit der ersten vier Lebensjahre, wie sie für die ehelichen Kinder des Zwickauer Kohlenbergbaugebietes und des Freiberger Erzbergbaugebietes berechnet wurde, im Vergleich mit den Leipziger Beobachtungen nachstehend wiedergegeben.

Altersgruppe.	Eheliche Kinder.		
	Freiberg.	Zwickau.	Leipzig.
Knaben.			
0 bis 1 Jahr	0,2496	0,2646	0,2151
1 „ 2 „	0,0665	0,0728	0,0593
2 „ 3 „	0,0334	0,0398	0,0402
3 „ 4 „	0,0232	0,0232	0,0419
Mädchen.			
0 bis 1 Jahr	0,2107	0,2267	0,1896
1 „ 2 „	0,0603	0,0691	0,0576
2 „ 3 „	0,0340	0,0331	0,0374
3 „ 4 „	0,0212	0,0240	0,0253
Kinder.			
0 bis 1 Jahr	0,2306	0,2590	0,2027
1 „ 2 „	0,0634	0,0710	0,0585
2 „ 3 „	0,0337	0,0364	0,0388
3 „ 4 „	0,0222	0,0236	0,0336

Sterblichkeitstafel für eheliche Kinder.*)

a. Freiberg.

Altersgruppe.	Kinder.		
	In der Altersgruppe		Sterbenswahrscheinlichkeit
	lebten anfangs	starben	
0,0 bis 0,1 Jahr	25850	2553	0,0988
0,1 „ 0,2 „	23297	688	0,0295
0,2 „ 0,3 „	22609	605	0,0268
0,3 „ 0,4 „	22004	467	0,0212
0,4 „ 0,5 „	21537	363	0,0168
0,5 bis 0,6 Jahr	21174	334	0,0158
0,6 „ 0,7 „	20840	269	0,0129
0,7 „ 0,8 „	20571	235	0,0114
0,8 „ 0,9 „	20336	213	0,0105
0,9 „ 1,0 „	20123	234	0,0116
0 bis 1 Jahr	25850	5961	0,230 600
1 „ 2 „	19234	1219	0,063 377
2 „ 3 „	17339	585	0,033 739
3 „ 4 „	16038	356	0,022 197
4 „ 5 „	14991	237	0,015 809
5 bis 6 Jahr	14048	177	0,012 600
6 „ 7 „	13109	115	0,008 773
7 „ 8 „	12306	93	0,007 557
8 „ 9 „	11470	59	0,005 144
9 „ 10 „	10642	55	0,005 168
10 bis 11 Jahr	9827	43	0,004 376
11 „ 12 „	9092	26	0,002 860
12 „ 13 „	8273	12	0,001 450
13 „ 14 „	7460	20	0,003 681

*) Bezüglich der Sterblichkeitstafeln für die beiden Geschlechter im Einzelnen wird auf das Original verwiesen.

b. Zwickau.

Altersgruppe.	Kinder.		
	In der Altersgruppe		Sterbenswahrscheinlichkeit
	lebten anfangs	starben	
0,0 bis 0,1 Jahr	25719	2436	0,094 716
0,1 „ 0,2 „	23283	763	0,032 771
0,2 „ 0,3 „	22520	737	0,032 726
0,3 „ 0,4 „	21783	636	0,029 197
0,4 „ 0,5 „	21147	508	0,024 022
0,5 bis 0,6 Jahr	20639	416	0,020 156
0,6 „ 0,7 „	20223	334	0,016 516
0,7 „ 0,8 „	19889	304	0,015 285
0,8 „ 0,9 „	19585	254	0,012 969
0,9 „ 1,0 „	19331	273	0,014 122
0 bis 1 Jahr	25719	6661	0,258 991
1 „ 2 „	26591	1887	0,070 964
2 „ 3 „	23217	845	0,036 396
3 „ 4 „	20943	494	0,023 588
4 „ 5 „	18986	327	0,017 223
5 bis 6 Jahr	17176	191	0,011 120
6 „ 7 „	15551	170	0,010 932
7 „ 8 „	14048	95	0,006 762
8 „ 9 „	12700	61	0,004 803
9 „ 10 „	11482	56	0,004 877
10 bis 11 Jahr	10235	27	0,002 638
11 „ 12 „	9230	30	0,003 250
12 „ 13 „	8179	21	0,002 568
13 „ 14 „	7178	16	0,002 229

In Freiberg zählte man 13215 Knaben-, 12635 Mädchen-, in Zwickau 18891 Knaben-, 18047 Mädchen-Geburten, von welchen letzteren aber nur die jüngeren Generationen, nämlich 25719 Geburten für die Bestimmung der allgemeinen Sterblichkeit benutzt wurden. Am Schlusse des ersten Lebensjahres gab es in Freiberg noch 9916 Knaben, 9973 Mädchen, in Zwickau 13893 Knaben und 13955 Mädchen, von denen 19058 Kinder in Betracht kommen. Von da an vermindert sich mit jedem Lebensjahre das Beobachtungsmaterial um eine Generation. Denn die der Geburtsgruppe 1881 Angehörenden und im zweiten Lebensjahre Verstorbenen sind theils 1882, theils 1883, also nach dem Abschlusse der Zählkarten gestorben und sind daher bei der Berechnung nicht berücksichtigt worden. Von den im Jahre 1880 geborenen Kindern konnten in gleicher Weise die während des dritten Lebensjahres Verstorbenen nicht sämmtlich erlangt werden; diese Generation wurde also nur bis zum zweiten Lebensjahre verwerthet.

Die Sterblichkeit der Knaben ist etwa bis zum dritten Jahre größer, als die der Mädchen. Vom zwölften Jahre an ist es umgekehrt. Dazwischen lassen sich nicht mit Sicherheit Perioden größerer Sterblichkeit des einen oder anderen Geschlechts nachweisen. Die Sterblichkeit der Zwickauer Kinder ist bis zum fünften Jahre größer, als die der Freiberger, alsdann ist sie ungefähr die gleiche, wie dort. Durch Vereinigung der Freiberger und Zwickauer Beobachtungen gelangt man zu noch genaueren Zahlen, als den oben aufgeführten. Nach diesen

fällt das Maximum der Lebenswahrscheinlichkeit in's dreizehnte Lebensjahr, während es nach den preußischen und englischen Tabellen in's vierzehnte fällt. Besonders bemerkenswerth aber ist, daß die Sterblichkeit nach dem Berichterstatter in allen Lebensjahren, das erste ausgenommen, unter den Bergmannskindern geringer ist, als im Durchschnitt der preußischen Bevölkerung, dagegen erst am Ausgange des ersten Altersjahrzehnts unter die englische Sterblichkeit sinkt.

Gesundheits- und Sterblichkeits-Verhältnisse in Darmstadt-Bessungen im Jahre 1885.

(Darmstädter Zeitung, 3. Februar 1886, 2. Blatt.)

Als vorläufiges Resultat der Volkszählung vom 1. Dezember v. J. ergab sich für Darmstadt eine Einwohnerzahl von 43149, für Bessungen eine solche von 8174. Die Bevölkerung hat im letzten Quinquennium nicht in gleichem Maße, wie im vorausgehenden zugenommen.

Die Ziffer der Geburten zeigt eine fortschreitende Abnahme, belief sich im Jahre 1885 im Ganzen auf 1252 Kinder (inkl. 58 todtgeborene), so daß sich für die Lebendgeborenen ein Verhältniß von nur 23,3 ‰ zur Bevölkerungszahl herausstellt. Die meisten Geburten hatte der Monat August (120), die wenigsten der Februar (81) aufzuweisen.

Die Zahl der Todesfälle betrug in den Jahren 1881: 1144, 1882: 1053, 1883: 1077, 1884: 952, 1885: 1012.

Von diesen 1012 Todesfällen (= 19,72 ‰ d. B.) kamen 865 (20,05 ‰) auf Darmstadt, 147 (17,98 ‰) auf Bessungen.

Von den einzelnen Monaten zeigte der März die größte Sterblichkeit (103), dann folgte der Mai, dann der Juli, während November (72), Oktober (74) und September (75) die niedrigsten Zahlen aufwiesen.

Unter den Verstorbenen befanden sich

im 1. Lebensjahre	. .	245
im 2.—10.	„ . .	90
„ 11.—20.	„ . .	52
„ 21.—30.	„ . .	68
„ 31.—40.	„ . .	89
„ 41.—50.	„ . .	95
„ 51.—60.	„ . .	98
„ 61.—70.	„ . .	117
„ 71.—80.	„ . .	110
über 80 Jahr alt	. . .	48
Summa		1012

Bezüglich der Todesursachen sei das verhältnißmäßig geringe Auftreten der Infektionskrankheiten hervorgehoben, auf welche nur 47 Sterbefälle kommen.

Dieselben vertheilen sich auf

Masern und Scharlach zusammen	mit nur	3 Fällen,
Croup	mit	10 „
Diphtherie	„	10 „
Keuchhusten	„	14 „
Unterleibstyphus	„	6 „
Wochenbettfieber	„	4 „
Summa		47 Fällen.

Dies günstige Verhältniß tritt besonders hervor bei einem Vergleich mit den aus 20 Beobachtungsjahren gewonnenen Durchschnittszahlen.

Es starben von 10 000 Lebenden durch Infektionskrankheiten

	in den Jahren 1863—1882 (im Durchschnitt)	im Jahre 1885
an Blattern . . .	1,0	0,0
„ Masern . . .	3,3	0,2
„ Scharlach . . .	2,6	0,4
„ Croup u. Diphth.	5,5	3,9
„ Keuchhusten . .	3,5	2,7
„ Unterleibstyphus	3,5	0,8
„ Ruhr	3,3	0,0
„ Wochenbettfieber .	—	1,2
Summa	22,7	9,2

Unter den zu den nicht ansteckenden Krankheiten gezählten Leiden wurde durch die Lungenschwindsucht wie gewöhnlich eine beträchtliche Sterblichkeit bedingt, da dieser Krankheit 171 (also über $^1/_6$ aller Verstorbenen) erlegen sind. Demnächst sind akute entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane als häufige Todesursache (in 124 Fällen) zu verzeichnen.

Bei einem Vergleiche mit den Mittelzahlen früherer Jahre ergiebt sich auf 10 000 Lebende eine Sterblichkeit

		in den Jahren 1863—1882 (durchschnittlich)	im Jahre 1885
an Lungenschwindsucht . .	von	36,8	33,3
„ akuten entzündl. Krankheiten der Athmungsorgane	„	21,0	24,2
„ Gehirnschlagfluß . . .	„	10,2	10,0
„ Diarrhöe und Brechdurchfall	„	18,2	16,6
„ Atrophie	„	8,0	2,9
„ angeborener Schwäche .	„	6,3	6,6
durch Unglücksfall . . .	„	2,6	2,1
„ Selbstmord . . .	„	3,0	3,9

Diphtherie- und Scharlachepidemie in Gotha.

Die in der Stadt Gotha noch jetzt herrschende Diphtherie- und Scharlachepidemie veranlaßte im Laufe des Jahres 1885 536 bezw. 415 Erkrankungen. Von Erkrankungen an beiden Seuchen blieben 29 Straßen verschont, von welchen 14 an die städtische Kanalisation angeschlossen, 12 nicht angeschlossen und 3 zum Theil angeschlossen sind. Bezüglich der Erkrankungen an Diphtherie lauten die entsprechenden Zahlen 44 (17 bezw. 22 und 5), für diejenigen an Scharlach 57 (27 bezw. 25 und 5). Auf der anderen Seite kamen die zahlreichsten Erkrankungsfälle, nämlich mehr als 40 Erkrankungen auf je 1000 Einwohner jeder Straße, an Diphtherie in 19, an Scharlach in 12 Straßen vor, von denen 6 bezw. 3 angeschlossen, 12 bezw. 8 nicht und je 1 zum Theil angeschlossen sind. Zum besseren Verständniß dieser Zahlen sei erwähnt, daß von den 147

Straßen der Stadt 68 angeschlossen, 65 nicht und 14 zum Theil an die Kanalisation angeschlossen sind.

Die Zahl der Todesfälle an Diphtherie belief sich auf 79 oder 14,7, an Scharlach auf 20 oder 4,8 von je 100 Erkrankten. Da im Berichtsjahre überhaupt in Gotha 603 Todesfälle vorkamen, so macht dies 13 bezw. 3 pro 100 Todesfälle aus. Die Vertheilung der Erkrankungs- und Todesfälle nach dem Alter war folgende:

Alter in Jahren:		1	2	3	4	5	6	7	8
Diphtherie:	Erkrankt	6	26	22	49	46	75	52	45
	Gestorben	5	9	9	16	11	7	6	3
Scharlach:	Erkrankt	12	47	55	54	48	38	39	34
	Gestorben	2	3	2	4	4	1	1	2

Alter in Jahren:		9	10	11	12	13-20	20-30	darüb.
Diphtherie:	Erkrankt	33	46	26	21	66	13	10
	Gestorben	2	2	4	1	4	—	—
Scharlach:	Erkrankt	27	14	9	12	23	1	2
	Gestorben	1	—	—	—	—	—	—

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 203, 204, 205, 206 und 207 vom 30. und 31. August und 1., 2., 3. und 4. September 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat durch Verfügung vom 23. August 1886 für Provenienzen aus Metkovich, Fort Opus und Neum in Fiume eine ärztliche Untersuchung und Desinfektion, bei der Feststellung von Krankheitsfällen eine siebentägige Quarantäne angeordnet. Provenienzen aus sämmtlichen übrigen Häfen des ungarisch-kroatischen Küstengebietes unterliegen ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand beim Landen einer siebentägigen Quarantäne. —

Bosnien. Die Landesregierung zu Sarajevo hat aus Anlaß des Auftretens der Cholera die ärztliche Untersuchung der Reisenden und des Gepäckes derselben in der Einbruchstation Bahnhof Metkovich angeordnet. —

Schweiz. Zufolge Beschlusses des schweizerischen Bundesraths vom 19. August 1886 werden die in Tit. I Ziff. 3 und in Tit. II Ziff. 1, 3 und 4 des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 4. Juli 1884 („Bundesblatt" 1884 III. 376) enthaltenen cholerapolizeilichen Vorschriften für den Kanton Tessin sofort in Kraft gesetzt.

Ebenso werden die unter Tit. I Ziff. 1—4 und unter Tit. II. Ziff. 1—4 der Verordnung, betreffend die Verkehrsanstalten, vom 4. Juli 1884 („Bundesblatt" III. 386) vorgeschriebenen Maßnahmen in Bezug auf die Gotthardbahn, die Dampfschiff-Gesellschaft des Luganer Sees und die betreffenden Postkurse erneuert.

Die Ein- und Durchfuhr von aus Italien kommenden ungebeizten Häuten, Baumwollabfällen, Hadern, Federn, Bettstücken, alten Kleidern (mit Ausnahme des Gepäcks der Reisenden) und von ungewaschener Wolle ist bis auf Weiteres verboten. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung der Königlich niederländischen Minister des Innern und der Finanzen vom 23. August 1886 ist die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug aus Italien und Oesterreich-Ungarn vom 27. August d. J. an verboten. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden eingeführt, fallen nicht unter dieses Verbot. —

Türkei. Gegen Provenienzen aus den Häfen von Ost-Rumelien und Bulgarien ist eine fünftägige Quarantäne angeordnet worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die Provenienzen der italienischen Westküste von Ventimiglia bis Reggio von Neuem mit einer elftägigen Effektivquarantäne belegt.

Es haben jetzt sonach die Provenienzen der gesammten italienischen Halbinsel sich in Griechenland einer elftägigen Effektivquarantäne zu unterziehen. —

Portugal. Durch eine unterm 26. August 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind seit dem 1. Mai d. J. die Häfen Birmas als von Cholera „angesteckt" und die des Bengalischen Meerbusens als derselben Krankheit „verdächtig" erklärt worden.

— Mittels eines im „Staats-Anzeiger" veröffentlichten Erlasses der Königlich portugiesischen Regierung vom 27. August 1886 ist der Hafen von San Vincente auf den Kap Verdischen Inseln seit dem 19. Mai d. J. als choleraverdächtig erklärt worden.

Süd-Amerika. Die Regierungen der Republik Uruguay und der Argentinischen Republik haben für alle Provenienzen aus Brasilien die Beobachtungsquarantäne aufgehoben.

Nachrichten über Thierseuchen.

Veterinärbericht über das Königreich der Niederlande für das Jahr 1885.

(Nach dem Verslag aan den Koning van de Bevindingen en Handelingen van het veeartsenykundig Staatstoezicht in het Jaar 1885.)

Lungenseuche. Der Verlauf der Krankheit war 1885 nach dem vorliegenden Berichte folgender. Zu Anfang des Jahres wüthete sie noch in drei Provinzen, im Januar und im März kam sie in Südholland und in Limburg, im April in Südholland, Friesland und Limburg, im Mai in Friesland vor, während im Oktober dem Berichte zufolge nur noch ein einziger sporadischer Fall beobachtet wurde. Von insgesammt 19 Seucheausbrüchen entfallen 14 auf die Provinz Südholland (4 auf Overschie, 8 auf Schiedam, je 1 auf Delfshaven und Hillegersberg), 3 auf die Provinz Limburg (auf Meerssen, Mesch und Rosteren) und 2 auf Friesland. Im Ganzen erkrankten nach dem Bericht 83 Stück Rindvieh gegen 234 im Jahre 1884, davon 59 in Südholland (gegen 167), 14 in Friesland (gegen 0), 10 in Limburg (gegen 14); die Provinzen Seeland und Nordbrabant, welche außerdem im Vorjahre befallen waren, scheinen diesmal frei geblieben zu sein. Als der Ansteckung verdächtig wurden 380 Stück Rindvieh (gegen 3050 im Vorjahre) getödtet, 289 in Südholland, 60 in Friesland, 31 in Limburg; 56 oder 15 % (1884: ca. 7 %) derselben wurden bei der Sektion als erkrankt befunden. Für die getödteten Rinder wurden 67 450,62 Gulden als Entschädigung bezahlt, von welcher Summe der Erlös für den Verkauf des Fleisches und der Haut der getödteten Thiere der Staatskasse 32 969,625 Gulden wieder einbrachte.

Außerhalb des abgesperrten Theils kam die Lungenseuche im Spoelingdistrikte unter drei Viehbeständen vor, welche sich auf die beiden Ortschaften Overschie und Hillegersberg vertheilen, in dem abgesperrten Theile selbst waren 337 Thiere verdächtig; nur bei 10 indeß gegen 134 im Vorjahre fanden sich nach

dem Berichte beim Schlachten die Kennzeichen der Lungenseuche. 286 Stück Vieh wurden im Spoelingdistrikt geimpft, von denen 4 in Folge der Impfung starben.

Die Maul- und Klauenseuche befiel die drei Provinzen Gelderland, Utrecht und Seeland, gewann aber dem Bericht zufolge nur in der ersteren, und zwar während der Monate Juni bis August, eine epidemische Verbreitung. Von insgesammt 357 Erkrankungen, welche 97 Viehbestände betrafen, kommen daher allein 288 (Wageningen 133, Heteren 123, Renkum 32) unter 95 Viehbeständen (42 bezw. 34 und 19) auf Gelderland.

Von Rotz und Wurm wurden 40 Fälle (von 32 Viehbesitzern) gemeldet, deren 10 in Nordbrabant, 8 in Südholland, 7 in Gelderland, 6 in Utrecht, 4 in Overyssel, 3 in Nordholland, je 1 in Seeland und Friesland beobachtet wurden.

Räude der Pferde und Schafe veranlaßten in Seeland und Overyssel einige vereinzelte Fälle, im Ganzen 5, Gelderland, Nordbrabant und Limburg blieben von diesen Seuchen ganz verschont. Die Schafräude war am meisten in Nordholland von Juni an verbreitet; 682 Thiere, welche 49 Heerden angehörten, erkrankten daselbst, 208 standen noch am Jahresschlusse in Behandlung. Die Gesammterkrankungsziffer im Reiche betrug 1001 (93 Heerden).

Zwei Fälle von Schafpocken kamen in Menaldum (Provinz Friesland) vor, ohne daß es möglich war, die Ansteckungsquelle ausfindig zu machen.

Der Milzbrand, welcher in Nordbrabant und in Limburg schon 1884 verbreitet war, herrschte daselbst auch im Berichtsjahre. Es erkrankten in den beiden Provinzen 42 bezw. 25 Rinder in 22 bezw. 17 Gemeinden, in Nordbrabant außerdem 5 Schafe und 1 Schwein. In erheblicherem Umfange wurden auch Südholland (51 Todesfälle), Gelderland (18) und Friesland (19) befallen. Im ganzen Reiche wurden 172 Fälle unter den Rindern und 15 unter den Schafen gezählt. Milzbrandimpfungen gelangten nur in Limburg, nach dem Berichte mit bestem Erfolge, zur Anwendung, Versuche zur Einführung derselben wurden außerdem in Südholland gemacht. Einige Male infizirten sich Menschen mit Milzbrand.

Das Auftreten der Tollwuth beschränkte sich auf 5 Hunde (4 in Overyssel, 1 in Limburg) und auf 2 Rinder.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular des Großherzoglich Mecklenburg'schen Ministeriums zu Schwerin, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, an die Kreisphysiker, betreffend die nichtamtlichen ärztlichen Atteste derselben.

Vom 30. Mai 1886.

Das unterzeichnete Ministerium macht die Kreisphysiker darauf aufmerksam, daß sie ärztliche Atteste, welche sie in ihrer Eigenschaft als behandelnde Aerzte ertheilen, nicht unter amtlichem Charakter und Dienstsiegel ausstellen dürfen, und nimmt zugleich Veranlassung, die Bekanntmachung vom 7. April 1870, betreffend ärztliche Atteste (Reg.-Bl. Nr. 28, S. 195) in Erinnerung zu bringen.

Schwerin, den 30. März 1886.

Großherzoglich Mecklenburgsches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Buchka.

Cirkular des Großherzoglich Mecklenburg'schen Ministeriums zu Schwerin, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, an die Kreisphysiker, betr. die außer Landes wohnenden Hebammen, welche auch im Inlande ihr Gewerbe ausüben.

Vom 1. Oktober 1885.

Die außerhalb Landes wohnenden, aber ihre Kunst in Gemäßheit des § 2, Abs. 1 der V.-O. vom 9. April d. J., betr. das Hebammenwesen, auch im Inlande ausübenden Hebammen, sind insoweit gesetzlicher Bestimmung nach allen für die einheimischen Hebammen geltenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften unterworfen.

Die Vorschriften wegen der Führung der Geburtsverzeichnisse und der ständigen Aufsicht durch Aufsichtsärzte haben jedoch regelmäßig nur bezüglich derjenigen unter diesen Hebammen zur Anwendung zu kommen, welche nach Maßgabe des § 1 der genannten Verordnung angestellt oder kontraktlich verpflichtet sind.

Da nun die V.-O. keine ausdrückliche Bestimmung darüber enthält, zu welchem Aufsichtsbezirk solche nicht im Inlande wohnenden Hebammen zugehören, und es überhaupt unthunlich erscheint, in dieser Beziehung eine allgemeine Regel aufzustellen, so wird es nothwendig, in jedem einzelnen Fall Verfügung darüber zu treffen, welchem Aufsichtsarzt eine derartige Hebamme untergeordnet werden soll, und werden deshalb die Kreisphysiker der in Betracht kommenden Physikatsbezirke hierdurch angewiesen, zu diesem Zweck dem unterzeichneten Ministerium jedesmal Anzeige davon zu machen, wenn innerhalb ihres Bezirks von einer Obrigkeit bezw. Gemeinde in zulässiger Weise eine im Auslande angesessene Hebamme als Hebamme angestellt oder kontraktlich verpflichtet worden ist.

Die Remuneration an die Aufsichtsärzte für die Beaufsichtigung solcher Hebammen richtet sich nach der Bestimmung im § 17, Abs. 3 der Verordnung.

G. M. M. A. f. M. A.

(gez.) H. B.

Cirkular-Erlaß des Großherzoglich Mecklenburg'schen Ministeriums, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, an Rektor und Konzil der Landes-Universität zu Rostock, betr. die Bestimmungen über Vivisektion.

Vom 17. Februar 1886.

Ueber die Anwendung und Ausführung von Versuchen an lebenden Thieren hat das Großherzoglich Mecklenburgsche Ministerium zu Schwerin, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten, an Rektor und Konzil der Landes-Universität zu Rostock unter dem 17. Februar d. J. einen Erlaß gerichtet, welcher mit demjenigen des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Februar 1885 (s. Veröffentl. S. 266) im Wesentlichen gleichlautend ist:

Das unterzeichnete Ministerium darf sich zwar für überzeugt halten, daß auf der Landesuniversität bei Anwendung und Ausführung der Versuche am lebenden Thiere nach maßvollen und billigenswerthen Grundsätzen verfahren wird und daß dabei neben den Interessen der wissenschaftlichen Forschung und des akademischen Lehramtes auch die Anforderungen der Humanität gebührende Beachtung gefunden haben. Um aber in dieser Richtung auch für die Zukunft allen Zweifeln vorzubeugen, erachtet das unterzeichnete Ministerium es für sachdienlich, die der bisherigen Praxis zu Grunde liegenden Gesichtspunkte durch eine allgemeine Anordnung gegen die Möglichkeit von individuellen Ab-

weichungen sicher zu stellen. Zu diesem Zwecke bestimmt das unterzeichnete Ministerium hierdurch was folgt:

— Folgen die Punkte 1 bis 6 des preußischen Erlasses wörtlich. —

G. M. M. A. f. M. A.

Fürstl. Reuß-Plauische Regierungs-Verordnung, die Beerdigung der Leichen der an gewissen ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen betreffend.

(Vom 21. Mai 1886.)

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Minderung der von der Beerdigung der Leichen von an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen herrührenden Gefahren verordnet, was folgt:

§ 1. Bei der Beerdigung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Pocken, Flecktyphus, Unterleibstyphus, Diphtherie, Scharlach, Masern oder epidemischer Ruhr verstorben sind, ist verboten:

die Ausstellung der Leiche in dem Hause, in welchem der Todesfall stattgefunden hat oder von welchem aus das Begräbniß erfolgt,

jede Leichenfeierlichkeit und Trauerversammlung daselbst mit oder ohne Bewirthung,

überhaupt der Eintritt in den Raum, in welchem sich die Leiche befindet, von Seiten anderer als der mit dem Leichendienst beschäftigten Personen und der nächsten Verwandten des Verstorbenen,

das Grabgeleite von Schulkindern, sowie überhaupt der Zutritt von Kindern.

§ 2. Die Beerdigung der § 1 gedachten Leichen ist innerhalb 48 bis 66 Stunden nach dem Tode zu bewirken.

Die Leichen der an Cholera, Pocken, Flecktyphus Verstorbenen sind jedoch, wo irgend thunlich, früher und möglichst rasch nach der Feststellung des Todes zu bestatten.

An Orten, für welche eine Leichenhalle vorhanden ist, sind die im ersten Absatz gedachten Leichen möglichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Tode in den dazu bestimmten Räumen der Leichenhalle bis zur Beerdigung unterzubringen.

§ 3. Das Landrathsamt ist ermächtigt, auf Anregung des zuständigen Physikates bei besonders bösartigem Auftreten auch anderer ansteckenden Krankheiten als der oben genannten die gedachten Verbote für gewisse Gemeindebezirke in Kraft zu setzen, sowie auch unter Umständen im sanitätspolizeilichen Interesse außer den obengedachten noch weitere Vorsichtsmaßregeln (z. B. Anordnungen von Reinigungen, frühere Vornahme der Beerdigungen u. s. w.) zu verfügen und Zuwiderhandlungen mit Strafen zu bedrohen.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die § 1 und 2 gedachten Vorschriften sind mit Geldstrafen von 3 bis 100 Mark oder Haftstrafen bis zu 14 Tagen zu ahnden.

Greiz, den 21. Mai 1886.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

C. Perthes.

Britische Verordnung, betr. die Vieheinfuhr aus dem Auslande.

Vom 21. Juli 1886.

Der britische Geheime Rath hat die Verordnung vom 16. Januar 1886 (Veröffentl. S. 114) aufgehoben und an deren Stelle eine bis auf nachstehende Abänderungen gleichlautende neue Verordnung gesetzt: Die Zeitdauer von einem Monat in Art. 28 alinea 1 und 2 wird auf 28 Tage, in alinea 3 auf 21 Tage herabgesetzt.

Die neue Verordnung ist als: „The Foreign Animals Amendment No. 2 Order of 1886“ unter dem 21. Juli d. J. erlassen und vom 31. Juli d. J. ab in Kraft getreten.

The Shetland (Sarcoptic Mange) Order of 1886.

Vom 22. Juli 1886.

Unter vorstehendem Titel hat der britische Geheime Rath eine Verordnung erlassen, wonach die Ränder der Pferde, Esel und Maulthiere unter die Bestimmungen des Viehseuchengesetzes von 1878 (contagious diseases [animals] act 1878), im Besonderen Sekt. 31, 32, 50 und 51 desselben tritt. Die Lokalbehörden werden ermächtigt, von Zeit zu Zeit öffentliche Warnungen vor dieser Seuche zu erlassen, Behandlungsvorschriften für räudekranke Thiere zu geben und Ortsveränderungen räudekranker oder räudeverdächtiger und der mit solchen Thieren in Berührung gewesenen Pferde ꝛc. zu verhindern bezw. zu regeln. Ferner haben die Lokalbehörden Reinigungs- und Desinfektionsvorschriften für alle von räudekranken oder räudeverdächtigen Thieren benutzten Ställe, Plätze, Wagen, Schiffe und Utensilien zu erlassen.

Die Verordnung ist vom 31. Juli d. J. ab in Kraft getreten.

Nach Aufhebung früherer bezüglicher Verordnungen vom 16. Mai 1884 und 4. Mai 1886 ist unter dem 13 August d. J. ein bestimmter, neu abgegrenzter Theil des Hafens von Glasgow Seitens des britischen Geheimen Raths als Landungsplatz für ausländisches Vieh (foreign animals wharf) bezeichnet worden.

Rechtsprechung.

Eltern können wiederholt aufgefordert werden, den Nachweis der Impfung ihres Kindes zu führen oder die unterlassene Impfung nachzuholen. Jede Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung rechtfertigt neue Bestrafung. §§ 4, 12, 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Entscheidung des Königl. Preußischen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. Saale vom 10. Dezember 1885.

In der Strafsache gegen den Werkführer H. E. aus N. M. wegen Uebertretung des Impfgesetzes vom 8. April 1874 hat auf die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 11. Juli 1885 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg a. S. in der Sitzung vom 10. Dezember 1885 für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 11. Juli 1885 mit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache und die Kosten in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

Das Urtheil des Königl. Landgerichts zu Magdeburg vom 11. Juli 1885 nimmt in Uebereinstimmung mit dem des Königl. Schöffengericht zu N. vom 21. Mai 1885 folgendes für erwiesen an:

Die Tochter des Angeklagten, Namens Lina E., ist am 24. September 1881 geboren. Dieselbe ist bis jetzt nicht geimpft. Der Angeklagte ist wegen Nichtimpfung dieser seiner Tochter durch Urtheil des Königl. Schöffengerichts zu N. am 15. März 1883 zu einer Geldstrafe von 3 Mark ev. 1 Tag Haft rechtskräftig verurtheilt worden. Am 12. Januar 1885 ist der Angeklagte von der Polizei-Verwaltung zu N. aufgefordert worden, die Impfung seiner Tochter Lina E. durch Vorlegung eines Impfscheines nachzuweisen oder ein nach gesetzlicher Vorschrift ausgefertigtes ärztliches Zeugniß (§ 10 al. 2 des Gesetzes) einzureichen. Dieser Aufforderung ist er in der ihm gestellten vierzehntägigen Frist nicht nachgekommen.

Die von der Königl. Staatsanwaltschaft gegen das den Angeklagten von der Uebertretung des Impfgesetzes freisprechende erste Urtheil eingelegte Berufung ist verworfen worden.

Das Berufungsurtheil geht davon aus, daß zur Zeit drei Rechtszustände gegenüber dem Gesetz möglich seien:

1. Es ist vorschriftsmäßig geimpft,
2. Es ist nicht vorschriftsmäßig geimpft, es liegt aber eine gesetzliche Entschuldigung — Gefahr für Leben oder Gesundheit — vor,
3. Es ist ohne eine solche Entschuldigung nicht geimpft und es ist dann dieserhalb Bestrafung eingetreten,

und untersucht die Stellung des § 12 des Impfgesetzes zu dem letzteren Fall. Es hält dabei folgende zwei Auffassungen für möglich:

1. Eltern u. s. w., welche ihre Kinder haben impfen lassen, oder aus einem gesetzlichen Grunde nicht haben impfen lassen, sind gehalten, den Nachweis zu führen, daß sie ihre Kinder haben impfen lassen resp. aus einem gesetzlichen Grunde nicht haben impfen lassen; oder aber
2. Eltern u. s. w., welche ihre Kinder ohne gesetzlichen Grund nicht haben impfen lassen, sind verpflichtet, den Nachweis zu führen, daß sie haben impfen lassen, oder daß sie einen gesetzlichen Grund zur Nichtimpfung haben.

Diese letztere Auffassung bezeichnet es als unlogisch, kommt schließlich zu dem Ergebniß, das der fortgesetzte Zustand der Nichtimpfung nach Erlegung einer einmaligen Strafe ein gesetzlicher ist, und nimmt an:

> Eine Wiederholung der Strafe sei ausgeschlossen, weil nicht bis in idem erkannt werden dürfe. Ein direkter Zwang zur Vornahme beider Impfungen finde nicht statt. Der Gesetzgeber habe gegen prinzipielle Impfgegner weder direkt noch indirekt einen Impfzwang einführen wollen; die Strafbestimmungen seien nur für Fälle der Nachlässigkeit getroffen. Wenn daher ein Impfpflichtiger wegen Nichtimpfung eines Kindes bestraft und dieses der Behörde bekannt sei, so habe derselbe eine Anzeigepflicht aus §§ 12 und 14 Nr. 1 des Impfgesetzes nicht.

Hiergegen hat die Königl. Staatsanwaltschaft frist- und formgerecht Revision eingelegt und führt zu deren Begründung an, daß die Paragraphen 4, 12 und 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch unrichtige Anwendung verletzt seien.

Sie behauptet, daß der indirekte Zwang geblieben sei, den Widerstand gegen das Gesetz durch fortgesetzte Aufforderungen und Geldstrafen zu brechen; wenn der Behörde bekannt sei, daß der Verpflichtete sein Kind nicht hat impfen lassen, sei dieser damit noch nicht von der Anzeigepflicht entbunden. Die Behörde soll durch das Gesetz in die Lage versetzt werden, die Gründe unterbliebener Impfung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Der Grundsatz ne bis in idem werde dadurch nicht verletzt, da mit jeder neuen Aufforderung eine neue strafbare Handlung beginne.

Von Seiten des Angeklagten ist Verwerfung der Revision beantragt, und zwar unter Bezugnahme auf den Grundsatz „ne bis in idem", da hier eine und dieselbe That, nämlich die unterlassene erste Impfung in Frage stehe.

Die Revision ist begründet.

Das Impfgesetz beruht auf der vom Gesetzgeber gebilligten wissenschaftlichen Ueberzeugung, daß eine allgemeine und wiederholte Impfung im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege geboten sei. Um dieses Ziel zu erreichen, hat das Gesetz, welches von einer direkten zwangsweisen Impfung absieht, der zuständigen Aufsichtsbehörde die erforderlichen Zwangsmittel zur Verfügung gestellt, um auf die Entschließung des Impfverpflichteten so lange einzuwirken, bis dieser dem Gesetze dadurch genügt hat, daß er entweder die Impfung vornimmt, oder die Unzulässigkeit derselben im gegebenen Falle glaubhaft nachweist. Es ist daher rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter annimmt, der Gesetzgeber habe einem, gerade durch das Impfgesetz bekämpften Zustande für die fernere Zeit den Schutz des Gesetzes angedeihen lassen wollen, sobald dieser gesetzwidrige Zustand einmal durch rechtskräftiges Urtheil festgestellt, demselben gleichwohl aber durch den Verpflichteten nicht abgeholfen worden sei. Das Gesetz würde sich damit der Hartnäckigkeit des Widerstandes beugen, statt denselben im öffentlichen Interesse zu brechen.

Ebenso rechtsirrthümlich ist es ferner, wenn der Vorderrichter von der Ueberzeugung ausgeht, die in dem Impfgesetze vorgesehenen Zwangsmaßregeln seien nur für Fälle der Nachlässigkeit oder dergleichen, nicht aber für prinzipielle Impfgegner bestimmt. Eine derartige Unterscheidung, welche die bewußte Widersetzlichkeit günstiger stellen würde, als das einfache Versehen, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen.

Endlich beruht es auch auf einem Rechtsirrthum, wenn der Vorderrichter davon ausgeht, daß es sich bei fortgesetztem Widerstande gegen eine Reihenfolge amtlicher Aufforderungen um einen einzigen Akt strafbarer Widersetzlichkeit handele. Jede neue Aufforderung der Behörde bildet vielmehr einen selbstständigen Willensakt für sich, welcher für sich wieder einen besonderen strafbaren Widerstand findet, so daß der Grundsatz ne bis in idem hier nicht zur Anwendung zu bringen ist.

Es war daher, wie geschehen, das angefochtene Urtheil in Gemäßheit von § 393 und 394 der St.-P.-O. sammt den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen wieder aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über Hauptsache und Kosten in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. „Harzer Gebirgsthee".

Der Kaufmann Paul Heider, hierselbst, Anklamerstraße 28, wohnhaft, verkauft unter dem Namen „Harzer Gebirgsthee" eine Mischung von Schafgarbe, Lavendelblüthen, Schlehdornblüthen, Sassafrasholz, Sennesblätter, Pfeffermünze, Huflattig, Süßholz und vereinzelten Bruchstücken von drei anderen Pflanzen in Pappkartons mit etwa 50 Gr. Inhalt für den Preis von 50 Pfennig als Heilmittel.

Die amtliche Prüfung hat festgestellt, daß der wahre Werth eines Packetes mit der vorbezeichneten Menge der Mischung höchstens 10 Pfennig beträgt.

Hiervon wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 27. August 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
J. V.: gez. Friedheim.

Provisorische Instruktion des Statthalters von Mähren, betreffend die sanitätspolizeiliche Untersuchung der gebrannten geistigen Getränke und ihrer Erzeugungs- und Verkaufsstätten.*)

(Oesterreichische ärztliche Vereinszeitung 1885 Nr. 23/24.)

(Schluß.)

Vorprüfung auf Kupfer.

Bei Kupferhaltigkeit von Branntwein entsteht in demselben, nachdem 100 Kubikcentimeter auf 25 Kubikcentimeter abgedampft wurden, nach Ansäuern mit 1—2 Tropfen Salzsäure durch Zusatz gelben Blutlaugensalzes ein röthlicher Niederschlag (bei Bleigehalt ein weißer).

Ferner ist Kupfer in nachstehender Weise leicht nachzuweisen:

Ein Viertel-Liter Branntwein wird in einer Porzellanschale am warmen Ofen bis zum 5. Theile (auf 5 Deciliter) abgedampft.

Von diesem Reste wird die Hälfte in einem Gläschen mit Salmiakgeist im Ueberschuß versetzt, so daß die Flüssigkeit nach Salmiakgeist riecht.

Bei Vorhandensein von Kupfer wird die Flüssigkeit hierdurch lazurblau.

Die andere Hälfte des Rückstandes wird in einem zweiten Gläschen mit einigen Tropfen Essigsäure versetzt und eine blanke Eisenklinge eingetaucht.

Bei Vorhandensein von Kupfer bildet sich an der eingetauchten Fläche ein kupferrother Ueberzug.

Um dem Branntwein Geruch und Geschmack von bittern Mandeln zu geben, welcher in Folge geringen Blausäuregehaltes dem echten Kirschgeiste und Sliwowitz zukommt, wird demselben zuweilen in unzulässiger Weise Kirschlorbeerwasser oder künstliches Bittermandelöl (Nitrobenzol, Mirbanöl) beigemischt.

Während echter Kirschgeist den Bittermandelgeruch durch Schütteln mit etwas frisch gefälltem rothen Queckfilberoxyd

*) Mit dem Erlasse des Statthalters von Mähren vom 10. November 1885 wurden alle politischen Behörden angewiesen diese Revision durchzuführen.

fast ganz verliert, ist dies bei Fälschung mit Kirschlorbeerwasser oder Nitrobenzol nicht der Fall.

Vorprüfung auf Nitrobenzol.

Eine kleine Menge Branntwein, auf der flachen Hand unter Verreiben verdunstet, erzeugt bei Vorhandensein von Nitrobenzol einen intensiven, kratzenden, den Weingeistgeruch verdeckenden Geruch, während echtes Bittermandelöl außerordentlich milde und angenehm riecht.

Der Geruch des künstlichen Bittermandelöles tritt noch deutlicher hervor, wenn man 100 Kubikcentimeter des betreffenden Branntweins nach Verdünnung mit eben so viel Wasser mit 40—50 Kubikcentimeter Schwefeläther durchschüttelt, welcher das Nitrobenzol aufnimmt und sich in der Ruhe sammelt.

Hebt man ihn ab und verdunstet denselben, so tritt der charakteristische Geruch auf.

Riechstoffe (Fuselöle, ätherische Oele),

welche dem Branntwein beigemengt sind, treten gut hervor, wenn man einen Streifen Fließpapier (Reagenzpapier) zur Hälfte in ein mit demselben gefülltes Gläschen hängt.

Bei der Verdunstung an dem nicht eingetauchten Theile tritt der betreffende Geruch auf.

Auch Chlorkalcium in einem Becherglächen mit Branntwein befeuchtet, läßt die betreffenden Gerüche stärker hervortreten.

Verschiedene Branntweinsorten werden gefärbt zum Getränke geboten.

Die gewöhnliche, unschädliche Färbung geschieht mit Zuckerkouleur, wodurch der Branntwein gebräunt wird und das Aussehen alten, abgelagerten Branntweins erhält.

Man erkennt diesen Zusatz beim Abdampfen einer Probe, da der gebrannte Zucker zurückbleibt und beim Erhitzen den Karamelgeruch entwickelt.

Eine verbotene Färbung ist jene mit Fuchsin.

Vorprüfung auf Fuchsin.

Man giebt zu 10 Kubikcentimeter des rothgefärbten Branntweines in einem Proberöhrchen ein haselnußgroßes Stückchen Stearin (von einer Stearinkerze) und erwärmt bis zum Schmelzen des Stearins, worauf man die Flüssigkeit kräftig durchschüttelt.

Beim Stehenlassen und Erkalten lagert sich das Stearin auf der Oberfläche ab und wird mit einer Stricknadel auf ein Schälchen abgehoben und mit Wasser abgespült.

Eine gleichmäßige Roth- oder Violettfärbung des Stearins deutet auf das Vorhandensein von Fuchsin oder Säurefuchsin.

Bei der Probe auf letzteres ist die neutrale Reaktion der Flüssigkeit erforderlich.

Fuchsin färbt, wenn die fuchsinhaltige Flüssigkeit auf die Hand geschüttet wird, die Haut rasch roth und läßt sich diese Farbe mit Wasser nicht abwaschen.

Weißes Wollgarn, welches in ein mit der fuchsinhaltigen Flüssigkeit gefülltes Proberöhrchen eingetragen wurde, färbt sich, mit der Flüssigkeit aufgekocht, bleibend roth, die Farbe ist mit Wasser nicht zu entfernen.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

13. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Breslau.

(Schluß.)

Zu Thema II.

1. Eine Hauptaufgabe der praktischen Hygiene hat die Popularisirung der körperlichen Reinigung zu bilden.

2. Zu diesem Zweck muß die systematische Vermehrung der Badegelegenheiten Hand in Hand gehen mit durchgreifender Anregung zur Ausnutzung derselben.

3. Die aussichtsvollste Form der Lösung ist in der Gründung gemeinnütziger Erwerbsgesellschaften unter kommunaler Aufsicht und Begünstigung gegeben.

4. Badeeinrichtungen in den Volksschulen, wie sie in Göttingen seit Jahresfrist in Wirksamkeit sind, verdienen die weiteste Verbreitung.

Zu Thema III.

1. Jede größere, namentlich mit Wasserleitung versorgte Stadt kann der geregelten Entwässerung durch eine unterirdische Kanalisation nicht entbehren, da die Schmutzwasser so rasch als thunlich aus dem Bereiche der Wohnungen entfernt werden müssen.

2. Die Kanäle sollen zur Aufnahme und sicheren Abführung der gesammten Schmutzwasser, einschließlich der Klosetabgänge, geeignet sein und je nach Lage der Ortsverhältnisse auch das Regenwasser mit abführen können, sofern für letzteres keine besondere Ableitung vorzusehen ist.

3. Die städtischen Abwasser dürfen in der Regel erst nach erfolgter Reinigung den öffentlichen Flußläufen zugeführt werden. (cf. d. Resolut. Pkt. 1 d. IV. Versammlung des Vereins zu Düsseldorf 1876.)

4. Zur Unschädlichmachung der städtischen Schmutzwasser und zur gleichzeitigen Verwerthung der in denselben enthaltenen Dungstoffe ist bis jetzt die Berieselung von Feld- und Wiesenflächen das geeignetste Mittel. (cf. d. Resolut. Pkt. 2 der IV. Versammlung des Vereins zu Düsseldorf. 1876.)

5. Wo die Berieselung nicht zweckmäßig auszuführen geht, muß die möglichste Reinigung der städtischen Abwasser durch Anwendung des kombinirten Verfahrens „der chemischen Fällung, der Abklärung und Filtration" erstrebt werden, unter thunlichster Gewinnung der für die Landwirthschaft dungwerthigen Stoffe.

Die erwähnten beiden Resolutionen der Düsseldorfer Versammlung lauten:

1. Die direkte Abtheilung des städtischen Kanalwassers in fließende Gewässer ist, sei es, daß sämmtliche menschliche Exkrete in dasselbe gelangen oder nicht, in der Regel aus sanitären Gründen bedenklich.

   Wieweit dieselbe nach der Wassermenge, Geschwindigkeit, geologischen Beschaffenheit der Flüsse u. s. w. zu gestatten sei, sollte baldmöglichst durch exakte, gesetzliche Normen festgestellt werden.

   Zur Vorbereitung der letzteren beantragt der Deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege beim Reichs-Gesundheitsamt systematische Untersuchungen an den deutschen Flüssen.

   Immer aber ist diese Einleitung als ein volkswirthschaftlicher Nachtheil zu kennzeichnen.

2. Die Berieselung geeigneter, mit Kulturpflanzen bestandener Ländereien ist, eine rationelle Anwendung technisch richtiger Prinzipien vorausgesetzt, erfahrungsgemäß das einfachste und durchschlagendste Mittel, das Kanalwasser sanitär unschädlich zu machen und es gleichzeitig zu Gunsten der Interessenten landwirthschaftlich in befriedigendem Maße auszunutzen.

Zu Thema V.

1. Anlagen wirksamer Desinfektionseinrichtungen erscheinen als Pflicht der Gemeinden im öffentlichen Interesse.

2. Jede größere Stadt bedarf einer oder mehrerer stationärer öffentlichen Desinfektions-Anstalten. Der Anschluß einer solchen an eine andere kommunale Anstalt ist zulässig. Für kleine Ortschaften und ländliche Gemeinden ist seitens der Kreisbehörde die Beschaffung eines transportablen Desinfektions-Apparates vorzusehen.

3. Die Benutzung der öffentlichen Desinfektions-Anstalten ist auf Grund ärztlicher Bescheinigung unentgeltlich zu gestatten.

4. Als Desinfiziens ist in den öffentlichen Desinfektions-Anstalten der strömende gespannte Wasserdampf zu verwenden. Diese Anstalten müssen auf ihre Leistungsfähigkeit geprüft sein und unter sachverständiger Kontrolle bleiben. Die desinfizirten Gegenstände sind von den zu desinfizirenden genügend zu sondern. Die Desinfektoren haben sich durch besondere Kleidung, Respiratoren und Waschungen vor Ansteckung zu schützen.

5. Wahl der Apparate und technischen Einrichtungen hängen von örtlichen Verhältnissen ab.

6. Es ist zweckmäßig, mit der Desfektions-Anstalt eine Einrichtung für Warmbäder zu verbinden.

Das unter IV. früher erwähnte Thema: Maßregeln zur Verhütung von Kohlenoxydvergiftungen (Ref. Herr Professor Dr. Max Gruber) ist neuerdings von der Tagesordnung der Versammlung abgesetzt; statt dessen ist ein Antrag des Ausschusses auf Abänderung §§ 4 und 7 der Satzungen auf die Tagesordnung des zweiten Sitzungstages gebracht.

General-Versammlung des Vereins für Gesundheitstechnik in Hannover.

In der Zeit vom 14. bis 18. September d. J. findet in Hannover die General-Versammlung des Vereins für Gesundheitstechnik statt. Nach dem von dem Lokal-Komité veröffentlichten Programme erfolgt die Eröffnung der Versammlung Mittwoch, den 15. September, 9 Uhr Vormittags, im alten Rathhaussaale. Auf der Tages-Ordnung stehen für den ersten Sitzungstag folgende Vorträge:

Ingenieur A. Rella-Wien: „Beiträge zur Kanalisationsfrage",

Ingenieur F. E. Schneider-Freiburg i. B.: „Erfahrungen im Städtereinigungswesen und die zur Regelung der Fäkalverhältnisse der Städte erforderlichen Grundsätze",

Docent und Baumeister M. Knauff-Berlin: „Staatsbehörden und Städtereinigung".

Die zweite Sitzung findet Donnerstag, den 16. September, Vormittags 9 Uhr, statt. Das Programm verzeichnet nachstehende Vorträge:

Professor Wolpert-Nürnberg: „Demonstration eines neuen Luftprüfers",

Professor Herrmann Fischer-Hannover: „Ueber Niederdruck-Dampfheizungen",

Architekt Nußbaum-Hannover: „Die hygienischen Anforderungen an Zwischendeckfüllungen nebst Demonstration eines neuen Füllmaterials".

In Aussicht genommen sind ferner Besichtigungen der städtischen Wasserwerke und mehrerer Fabriken (Gebrüder Körting, Dreyer, Rosenkranz, Droop und Hainholz).

---

59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Berlin.

Vom 18. bis 24. September d. J. wird in Berlin die 59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte tagen. Nach dem von den Geschäftsführern veröffentlichten Programm werden drei allgemeine Sitzungen, am 18., 22. und 24. September um 11 Uhr Vormittags, im Cirkus Renz (Markthallenstraße) stattfinden, außerdem sind 30 Sektionen für einzelne Fächer gebildet worden, welche sich nach der ersten allgemeinen Sitzung vom 18. September konstituiren und am 20., 21. und 23. September von 11 Uhr Vormittags ab, am 22. von 3 Uhr Nachmittags ab zusammentreten sollen.

Die Morgenstunden sind zum Theil für den Besuch einer bereits am 16. September zu eröffnenden Ausstellung wissenschaftlicher Apparate, Instrumente und Unterrichtsgegenstände bestimmt, für welche die Königliche preußische Akademie der Wissenschaften und die Königliche Akademie der Künste Räume in dem Akademiegebäude zur Verfügung gestellt haben; zum andern Theile sollen die Morgenstunden zum Besuche der Sammlungen und Museen, sowie für Exkursionen nach den staatlichen und städtischen Außenanstalten (astrophysikalisches Observatorium in Potsdam, Garnisonlazareth in Tempelhof, Wasserwerke, Rieselfelder, Viehhof, Irrenanstalt in Dalldorf) frei bleiben.

Nach der allgemeinen Tagesordnung findet die erste Zusammenkunft der Mitglieder und Theilnehmer der Versammlung zu gegenseitiger Begrüßung am 17. September, Abends 7 Uhr, im Wintergarten des Centralhotels und am 18. September, Nachmittags 2 Uhr, die Einführung der Sektionen in ihre Lokale statt, der Schluß der Versammlung erfolgt am 24. September nach der dritten allgemeinen Sitzung. Es sind Sektionen gebildet für 1. Mathematik und Astronomie, 2. Physik, 3. Chemie, 4. Botanik, 5. Zoologie, 6. Entomologie, 7. Mineralogie und Geologie, 8. Geographie und Ethnologie, 9. Anatomie und physische Anthropologie, 10. Physiologie, 11. allgemeine Pathologie u. pathologische Anatomie, 12. Pharmakologie, 13. Pharmacie, 14. innere Medizin, 15. Chirurgie, 16. Gynäkologie, 17. Neurologie und Psychiatrie, 18. Ophthalmologie, 19. Otiatrie, 20. Pädiatrie, 21. Dermato- und Syphilidologie, 22. Laryngo- und Rhinologie, 23. Hygiene, 24. medizinische Geographie, Klimatologie und Tropen-Hygiene, 25. gerichtliche Medizin, 26. Militär-Sanitätswesen, 27. Zahnarzneikunde, 28. Veterinärmedizin, 29. landwirthschaftliches Versuchswesen, 30. naturwissenschaftlichen Unterricht.

Folgende literarischen Gelegenheitsarbeiten sollen, soweit bekannt wird, den Mitgliedern und Theilnehmern der Versammlung zur Verfügung gestellt werden: 1. Eine Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes, enthaltend einen Rückblick auf den Ursprung, sowie auf die Entwickelung und Thätigkeit des Amtes in den ersten zehn Jahren seines Bestehens, 2. eine im Auftrage des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Prof. Dr. Guttstadt verfaßte Beschreibung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Staatsanstalten Berlins und seiner Umgebung, 3. eine vom Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Berlin herausgegebene Schrift über die städtischen hygienischen Anlagen und Einrichtungen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Finanz- und Steuerverhältnisse der Stadt Wien in den Verwaltungsjahren 1861 — 1884. Bearbeitet von Dr. Wilhelm Löwy. Wien. 8°. 1886.

Fresenius, Dr. H., Borgmann, Dr. E., Fresenius, Dr. W. und Hintz, Dr. E. Beispiele zur Einführung in die Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln. Für den Gebrauch im chemischen Laboratorium des Geh. Hofrathes Prof. Dr. R. Fresenius in Wiesbaden. Als Manuskript gedruckt. Wiesbaden. 8°.

Geschichts- und Hauskalender, Herzoglich sachsen-altenburgischer vaterländischer, auf das Jahr 1886. Altenburg. 4°.

Haushalts-Etat der Stadt M.-Gladbach für das Rechnungsjahr 1886/87. M.-Gladbach. 4°.

Helwig, Dr. Die Typhus-Epidemie in Mainz im Sommer 1884. Bericht an Großherzogliches Ministerium des Innern und der Justiz-Abtheilung für öffentliche Gesundheitspflege. Mainz. 4°. 1885.

Helwig, Dr. A. Beiträge zur Mortalitätsstatistik der Stadt Mainz. II. Die Sterblichkeit in den Jahren 1869 bis inkl. 1873 nach Todesursachen. Mainz. 4°. 1874.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Stuttgart für 1885. Stuttgart 1886. Fol.

Jahresbericht der Königlichen Central-Thierarznei-Schule in München. 1884—1885. Leipzig. 8°. 1886.

Katalog der Bibliothek des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Jena. 8. 1885.

Katalog der Bibliothek der Königlichen geologischen Landesanstalt und Bergakademie zu Berlin mit Nachtrag. Berlin 1876—1880. 4°.

Katalog der Bibliothek des Reichsgerichts. Bearbeitet von Dr. K. Schulz. Leipzig 1882. 4°.

Katalog der Bibliothek der Königlichen technischen Hochschule zu Berlin. Berlin 1885. 4°.

Katalog der Bibliothek des Königlich Hannoverschen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle nebst I. Nachtrag. Hannover 1862 und 1875. 8°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Juli 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane einschl. Brechdurchfall	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 669	316	10	316	172	39,6	27,0	3	4	1	4	—	33	27	119	108	100	123	2
† Altona	104 719	315	10	238	82	27,3	25,6	3	—	26	7	—	29	15	35	21	21	113	10
† Aschersleben	21 528	73	4	49	18	27,3	27,5	—	—	1	1	—	6	3	10	5	5	28	—
† Barmen	103 066	345	17	176	75	20,5	23,5	3	1	4	—	—	23	18	29	18	16	96	2
† Berlin	1315 297	3975	130	3575	1963	32,6	27,7	94	27	74	16	14	315	262	1278	833	788	1429	66
Vororte: Rixdorf	22 903	85	4	86	60	45,1	. [4]	2	—	—	1	—	2	10	40	28	25	30	1
Vororte: Schöneberg [1]	17 566	66	1	[58	38	39,6	. [4]	1	—	3	—	—	2	—	18	18	16	34	—
Vororte: Andere Vororte [2]	17 921	56	3	51	32	34,1	. [4]	—	—	—	—	—	2	6	23	18	13	16	4
† Beuthen O.-Schl.	26 484	128	7	85	30	38,5	32,0	—	2	7	—	1	6	5	6	5	5	54	4
† Bielefeld	34 924	136	1	68	35	23,4	22,9	—	—	2	2	—	3	1	3	3	3	56	1
† Bochum	40 774	167	6	86	35	25,3	29,9	—	—	1	—	—	15	15	8	—	—	44	3
† Bockenheim	17 452	63	2	30	13	20,6	23,2	—	—	—	—	—	4	3	4	.	.	18	1
† Bonn	35 996	99	4	84	41	28,0	27,6	—	—	1	—	—	10	13	22	22	12	36	2
† Brandenburg a.H.	33 092	116	3	148	93	53,7	26,8	12	1	3	—	1	6	11	44	44	43	66	4
† Breslau	299 405	895	54	825	377	33,1	31,9	2	1	24	8	—	95	47	202	53	47	430	16
† Brieg	18 909	54	1	36	8	22,8	26,4	—	—	—	—	—	5	9	3	—	—	19	—
Bromberg	36 269	93	8	72	24	23,8	24,3	—	—	13	—	—	6	4	5	4	4	44	—
Buckau b. Magdbg.	16 050	70	3	55	41	41,1	. [4]	—	—	—	—	—	1	1	17	12	11	36	—
† Burg b. Magdebg.	16 421	51	3	46	27	33,6	26,5	—	—	1	2	—	5	7	26	25	24	4	1
† Celle	18 749	49	2	36	12	23,0	20,4	—	—	1	—	—	5	3	2	2	2	23	2
Charlottenburg	42 372	135	6	165	73	46,7	31,9	7	1	9	1	—	10	12	46	15	15	72	7
† Danzig	114 822	352	13	243	120	25,4	27,5	—	1	8	3	2	16	15	72	68	68	118	8
Deutz	17 736	57	2	41	17	27,7	23,7 [3]	3	—	1	—	—	3	—	6	5	5	24	4
Dortmund	78 435	308	10	166	65	25,4	28,0	—	2	3	3	2	27	26	19	6	6	82	2
Düren	19 806	66	4	33	17	20,0	24,2 [3]	—	1	1	—	—	3	—	—	—	—	27	1
† Düsseldorf	115 183	359	13	273	127	28,4	25,4	—	1	5	—	—	35	23	59	46	41	145	5
† Duisburg	47 517	180	9	106	37	26,8	27,0	1	—	1	—	—	14	9	20	16	16	51	10
† Ehrenfeld	18 245	55	—	48	24	31,6	. [4]	—	3	2	—	—	4	4	8	4	4	27	—
† Eisleben	23 142	80	6	44	24	22,8	31,6 [3]	—	—	1	—	—	5	1	3	3	2	34	—
† Elberfeld	106 49 2	315	13	237	84	26,7	24,0	39	—	7	1	4	22	24	33	15	13	101	6
† Elbing	38 286	123	2	69	40	21,6	32,2	—	—	—	2	—	1	2	19	10	9	44	1
† Erfurt	58 385	181	2	80	36	16,4	23,4	—	—	—	1	2	5	11	24	11	10	34	3
Eschweiler	16 900	56	—	49	18	34,8	. [4]	2	6	—	—	—	6	3	17	17	13	15	—
† Essen	65 074	228	14	188	67	34,7	28,7	19	3	3	9	—	16	26	12	6	5	94	6
† Eupen	15 466	31	—	24	7	18,6	22,5 [3]	—	3	—	—	—	1	2	—	—	—	18	—
† Flensburg	33 315	91	4	54	13	19,5	22,9	—	—	4	2	1	8	4	4	4	3	29	2
† Forst i. L.	18 563	72	1	39	12	25,2	23,8 [3]	2	1	1	—	—	8	2	2	2	2	22	1
† Frankfurt a. M.	154 504	395	14	256	88	19,9	19,9	—	—	6	—	1	48	16	48	13	12	132	5
† Frankfurt a. O.	54 084	163	4	128	69	28,4	27,0	1	—	2	1	—	16	6	36	25	24	62	4
† Gelsenkirchen	20 290	101	—	69	26	40,8	. [4]	1	1	1	3	—	7	14	8	4	4	33	1
† M.-Gladbach	44 228	143	7	73	24	19,8	26,6	—	—	—	—	—	22	7	—	—	—	41	3
† Gleiwitz	17 658	34	5	23	8	15,6	. [5]	—	—	1	1	—	3	3	—	—	—	14	1
Gnesen	15 760	45	2	41	18	31,2	. [4]	8	—	—	—	—	2	11	—	—	—	19	1
† Görlitz	55 705	154	8	149	73	32,1	28,5	—	—	2	1	—	23	6	51	41	39	60	6
† Göttingen	21 556	46	1	46	10	25,6	25,4	—	—	1	1	—	4	5	1	—	—	32	2
† Graudenz	17 336	66	2	53	31	36,7	29,4	1	—	2	—	—	3	6	7	7	7	33	1
Greifswald	20 343	59	2	44	7	26,0	28,0	—	—	1	—	—	10	4	2	2	2	26	1
† Gr.-Glogau	20 028	39	2	36	14	21,6	23,2	—	—	2	—	—	4	3	1	1	1	24	2
† Guben	27 086	76	3	87	34	38,5	25,9	—	—	12	—	—	6	3	4	.	.	61	1
† Hagen	29 611	86	5	61	23	24,7	26,2	—	1	—	1	—	8	3	12	5	3	32	4
† Halberstadt	34 037	102	4	61	32	21,5	29,4	—	1	3	2	—	8	5	10	10	9	32	—
† Halle a. S.	81 949	244	11	175	74	25,6	26,0	—	5	8	1	—	20	9	32	21	21	93	7
† Hamm i. W.	22 523	74	—	31	13	16,5	25,1	—	1	1	1	—	7	5	1	1	1	15	—
† Hanau	24 379	57	2	40	21	19,2	25,3	—	—	—	—	—	10	1	11	11	10	17	1
† Hannover	139 746	420	20	278	112	23,9	22,1	—	2	5	2	2	46	11	69	69	69	131	10
† Harburg	22 344	76	1	54	24	29,0	23,1	—	—	2	1	—	7	1	2	1	1	39	2
Herford	15 898	62	2	34	8	25,7	. [4]	—	—	1	2	1	4	5	1	—	—	20	—
Hildesheim	29 386	73	2	70	38	28,6	22,7	—	—	—	—	—	4	7	10	7	7	48	1
† Hirschberg	15 621	35	1	42	21	32,3	. [4]	1	—	1	—	—	2	1	2	—	—	32	3

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhaltnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1] Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg u. Friedenau. [2] Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof. [3] Dreijähriger Durchschnitt. [4] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [5] Desgl. seit 1885.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene erkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 909	58	2	19	6	10,9	22,9	—	—	—	—	—	—	1	1	.	.	15	2
† Iserlohn	20 086	73	—	46	16	27,5	24,3	—	1	—	—	—	7	8	6	3	2	23	1
† Kassel	64 088	148	8	134	32	25,1	21,8	—	3	17	1	—	19	10	13	6	4	70	1
† Kiel	51 707	176	6	89	28	20,7	23,4	—	—	3	—	—	15	9	12	9	9	44	6
† Koblenz	31 674	58	2	53	22	20,1	23,8	—	—	—	—	—	8	4	12	1	1	28	1
† Köln	161 266	497	19	386	174	28,7	27,4	—	6	5	4	2	51	26	82	52	46	200	10
† Königsberg i. Pr.	151 177	514	12	337	163	26,8	30,8	1	—	3	9	3	19	44	83	62	60	160	15
† Königshütte	32 019	159	9	87	49	32,6	32,2	4	3	3	1	—	6	12	4	4	3	54	—
Köslin	17 328	48	2	46	17	31,9	24,5[1]	6	—	—	—	—	4	5	—	—	—	30	1
† Kolberg	16 547	49	3	39	18	28,3	26,1[1]	—	—	1	—	—	2	3	6	6	5	24	3
† Kottbus	28 263	100	—	82	41	34,8	27,1	30	1	1	1	—	8	1	4	2	.	35	1
Krefeld	90 241	289	8	220	119	29,3	25,6	—	—	2	2	—	30	20	51	47	41	110	5
† Kreuznach	16 404	59	1	33	11	24,1	23,6	—	1	—	2	—	6	4	2	1	.	16	2
Küstrin	15 101	54	1	48	29	38,1	. [2]	—	—	2	—	—	4	8	9	9	9	25	—
† Landsberg a. W.	24 896	66	2	68	33	32,8	23,5	1	1	5	—	—	7	—	4	4	4	50	—
Linden b. Hannover	25 570	107	2	95	52	44,6	. [2]	—	1	5	1	—	8	5	23	23	23	47	5
Luckenwalde	16 107	49	6	65	29	48,4	. [2]	2	—	9	1	—	5	—	3	2	2	45	—
Lüdenscheid	15 066	68	3	35	15	27,9	. [2]	—	—	—	1	—	4	3	4	4	3	22	1
† Lüneburg	19 336	50	3	41	9	25,4	25,6	—	—	1	1	—	5	2	—	—	—	32	—
† Magdeb. u. Neust.	143 247	491	21	374	186	31,3	29,2	—	1	11	6	—	34	31	57	27	27	221	13
† Memel	18 753	49	1	59	14	37,8	24,0	—	8	9	1	—	2	8	4	3	2	24	3
† Merseburg	16 829	59	2	39	20	27,8	28,6[1]	—	—	3	—	—	4	1	—	—	—	29	2
† Minden	18 602	45	1	35	14	22,6	21,2	—	—	—	1	1	7	5	—	—	—	21	—
† Mühlhausen i. Th.	25 135	90	—	38	18	18,1	247,	—	1	2	1	—	4	—	3	.	.	25	2
Mülheim a. Rh.	24 991	91	2	71	25	34,1	27,0	2	10	2	4	—	15	21	—	—	—	16	1
† Mülheim a. d. R.	24 564	74	2	44	11	21,5	25,5	3	—	2	1	—	6	6	6	.	.	19	1
† Münster	44 025	105	5	77	27	21,0	26,0	—	1	1	1	—	11	6	8	8	8	46	3
† Naumburg a. S.	19 121	64	2	53	24	33,3	23,3	—	—	2	2	—	7	2	16	16	16	23	1
† Neiße	21 841	70	1	56	29	30,8	20,7	—	—	1	—	—	4	5	3	3	3	42	1
† Neuß	20 077	70	—	37	17	22,1	27,5	—	—	1	1	—	7	—	9	9	9	16	3
† Neustadt O.-Schl.	16 093	59	2	33	19	24,6	. [2]	—	—	—	—	—	5	3	2	—	—	22	1
† Nordhausen	26 960	68	2	51	19	22,7	23,7	—	—	4	1	—	3	1	5	5	4	36	1
Oberhausen	20 377	83	1	42	13	24,7	23,8	6	—	—	—	—	3	8	—	—	—	23	2
Oppeln	15 976	49	1	40	16	30,0	. [2]	—	—	—	—	1	12	2	8	1	1	17	—
† Osnabrück	35 895	109	4	60	18	20,1	25,2	—	1	—	—	1	7	2	7	7	6	40	2
† Ottensen	18 624	52	1	26	9	16,8	21,5[1]	—	—	2	—	—	7	—	1	1	1	15	1
Paderborn	16 000	49	1	26	12	19,5	. [2]	—	—	1	—	—	6	6	—	—	—	13	—
Posen	68 318	222	8	201	95	35,3	29,8	5	4	1	1	—	10	12	15	13	10	147	6
† Potsdam	50 887	144	7	102	46	24,1	23,7	—	—	3	—	—	7	8	13	13	13	69	2
† Prenzlau	17 281	51	1	40	22	27,8	25,3	—	—	1	—	—	6	2	5	2	2	25	1
† Quedlinburg	19 324	51	2	31	9	19,3	27,1	—	1	4	—	—	4	4	5	5	5	13	—
† Ratibor	19 531	52	4	40	12	24,6	23,6	1	2	1	1	—	11	9	1	—	—	14	—
† Remscheid	33 994	112	4	65	26	22,9	23,5	3	—	3	2	—	20	7	—	—	—	28	2
† Rheydt	22 655	89	1	34	26	18,0	20,2	—	—	—	—	—	8	3	3	3	3	20	—
† Schleswig	15 188	35	—	22	1	17,4	21,4[1]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	15	—
† Schweidnitz	23 667	77	1	82	42	41,6	29,7	—	1	—	1	1	3	4	10	10	8	61	1
† Siegen	16 681	47	1	32	10	23,0	20,2[1]	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	28	3
† Solingen	18 643	50	1	32	10	20,6	24,4	—	—	—	—	—	11	1	2	2	1	16	2
† Spandau	32 016	100	6	91	42	34,1	26,0	3	—	5	2	—	7	9	19	19	19	42	4
† Stargard i. P.	22 109	69	4	45	24	24,4	26,7	—	—	1	2	—	2	6	8	5	5	26	—
Staßfurt	16 457	77	4	53	24	38,6	. [2]	1	—	2	—	2	2	6	10	10	6	30	—
Stendal	16 186	57	4	30	19	22,2	. [2]	—	—	—	—	—	2	—	1	1	1	27	—
† Stettin	99 550	255	14	310	148	37,4	25,7	13	1	10	2	—	22	32	103	81	73	114	13
† Stolp	22 443	55	3	48	17	25,7	27,2	—	—	4	1	1	5	5	1	1	1	29	2
† Stralsund	28 981	50	2	73	32	30,2	24,3	—	—	—	9	—	3	1	23	15	15	37	—
† Thorn	23 914	67	2	42	16	21,1	27,8	—	—	1	—	—	5	1	9	9	8	26	—
† Tilsit	22 428	61	3	54	16	28,9	27,7	1	1	4	1	1	2	4	5	5	4	33	2
† Trier	26 125	66	1	54	12	24,8	23,6	4	—	—	1	—	7	4	2	1	1	36	—
† Viersen	22 234	57	2	44	17	23,7	23,6	—	—	—	—	—	7	2	2	1	1	31	2
† Wandsbeck	17 763	42	1	50	20	33,8	24,0	—	—	2	—	—	7	10	15	14	14	13	3
† Weißenfels	21 767	85	—	56	32	30,9	26,9	—	—	3	—	—	3	1	23	16	14	25	1
† Wesel	20 684	47	5	17	5	9,9	20,9	—	—	—	—	1	4	1	—	—	—	11	—
† Wiesbaden	55 457	143	7	81	29	17,5	19,6	—	—	—	—	—	17	1	2	2	2	58	3
† Witten	23 903	79	2	35	6	17,6	24,7	—	—	2	1	—	10	1	2	2	.	13	6
† Zeitz	19 791	72	1	44	24	26,7	27,5	—	—	2	—	—	3	4	15	12	12	20	—

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 811	40	1	32	9	24,3	. [2]	—	—	—	1	—	4	2	2	2	2	23	—
† Augsburg	65 476	163	6	156	61	28,6	30,0	—	—	3	1	—	22	12	28	1	1	83	7
† Bamberg	31 295	63	5	64	21	24,5	23,6	—	—	7	—	—	7	4	4	4	4	40	2
† Bayreuth	23 531	46	—	55	11	28,0	22,4	4	—	—	1	—	10	7	2	—	—	29	2
† Erlangen	15 814	48	1	32	10	24,3	31,7	—	—	6	—	—	6	5	4	4	4	10	1
† Fürth	35 327	113	2	74	32	25,1	27,7	—	—	4	—	1	15	5	8	8	7	40	1
† Hof	22 257	69	4	53	21	28,6	24,9	—	—	3	—	—	2	14	5	5	5	27	2
† Ingolstadt	16 390	48	—	45	29	32,9	31,3	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3	39	3
† Kaiserslautern	31 418	98	5	74	36	28,3	.	1	—	3	—	1	7	9	12	7	7	40	1
† Landshut	17 609	42	1	49	18	33,4	25,2	—	—	—	—	—	10	1	7	.	.	31	—
† Ludwigshafen a.R.	21 037	93	3	59	28	33,7	26,9	—	1	—	—	—	5	4	21	16	14	26	2
† München	260 005	789	22	659	291	30,4	32,0	—	5	8	1	2	63	39	177	18	18	351	13
† Nürnberg	114 632	326	19	316	132	33,1	27,0	14	—	17	—	—	47	42	64	61	59	129	3
† Passau	15 409	32	—	35	12	27,3	27,6	—	—	—	1	—	8	5	2	2	2	19	—
† Regensburg	36 024	84	2	93	46	31,0	30,9	—	—	—	—	—	12	5	14	6	6	61	1
† Speyer	16 124	32	4	24	8	17,9	22,3	—	—	3	—	—	2	2	8	7	6	7	2
† Würzburg	55 109	118	1	116	27	25,3	26,7	—	—	—	—	—	19	6	17	17	17	55	1[3]
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	48	1	27	12	17,0	24,0	—	—	—	1	—	2	1	3	3	2	17	3
† Chemnitz	110 808	467	11	341	207	36,9	32,3	—	2	3	3	1	34	8	13	1	1	272	5
† Crimmitschau	19 749	62	2	57	37	34,6	32,7	—	2	—	2	—	4	1	5	5	5	41	2
† Dresden	245 515	706	26	545	242	26,6	25,4	6	1	22	7	3	67	38	93	61	59	285	23
† Freiberg	27 038	100	5	94	40	41,7	28,5	—	—	3	—	—	9	8	9	9	7	62	3
† Glauchau	21 710	110	—	58	35	32,1	35,3	—	—	4	—	—	5	2	—	—	—	46	1
† Leipzig	170 076	393	17	338	158	23,8	23,5	3	2	10	—	3	39	26	62	22	21	182	11
Lindenau	15 343	72	2	44	30	34,4	. [2]	—	—	—	1	-	5	2	14	14	14	22	—
† Reudnitz	18 826	80	3	70	47	44,6	. [2]	—	—	3	—	—	6	6	31	31	31	22	2
† Meerane	21 993	80	3	65	36	35,5	33,8	—	—	2	—	—	6	1	1	1	.	54	1
† Meißen	15 470	52	—	42	15	32,6	. [2]	—	—	1	—	—	7	6	2	1	1	24	2
† Plauen i. V.	42 858	168	8	113	58	31,6	26,5	—	1	2	—	1	8	13	12	2	1	75	1
† Reichenbach	18 331	71	3	57	34	37,3	29,2	—	—	1	—	—	4	2	21	21	21	29	—
† Zittau	23 198	75	—	48	16	24,8	25,2	—	2	5	—	—	3	3	6	1	1	27	2
† Zwickau	39 244	132	4	100	46	30,6	30,0	—	2	8	2	2	6	6	7	1	1	60	7
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	59	3	32	14	21,3	25,4	—	—	2	—	—	3	3	8	7	7	13	3
† Eßlingen	20 839	51	—	34	12	19,6	22,7	—	—	—	—	—	3	4	8	8	8	18	1
† Gmünd	15 302	44	2	25	16	19,6	. [2]	—	—	2	—	—	—	3	6	6	5	14	—
† Heilbronn	27 751	66	3	60	26	25,9	24,1	—	—	1	—	—	9	1	14	6	6	30	5
† Ludwigsburg	16 474	29	1	29	16	21,1	17,4	—	—	—	—	—	1	1	10	10	10	16	1
† Reutlingen	17 228	40	1	25	10	17,4	24,2	—	—	—	—	—	2	—	3	2	1	19	1
† Stuttgart	113 976	276	14	183	74	19,3	22,0	—	—	4	—	—	21	16	26	18	17	115	1
† Ulm	33 630	72	2	61	28	21,8	24,8	—	1	2	—	—	6	6	17	5	5	26	3
Baden.																			
† Freiburg	41 310	95	4	88	29	25,6	25,3	—	—	2	—	1	15	5	16	11	11	48	1
† Heidelberg	26 927	77	—	80	17	35,7 [1]	27,5	—	—	2	—	—	11	5	12	12	12	46	4
† Karlsruhe	61 074	141	3	110	40	21,6	21,1	—	—	2	—	—	25	9	28	28	26	44	2
† Mannheim	61 210	185	7	120	36	23,5	21,5	—	—	1	1	—	15	11	22	12	12	65	5
† Pforzheim	27 207	53	—	61	26	26,9	23,3	—	—	2	—	—	12	6	13	13	13	26	2
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	114	6	88	37	20,6	20,6	—	1	—	—	—	10	3	24	7	7	45	5
† Gießen	19 001	55	—	31	10	19,6	23,3	—	—	—	2	—	—	1	4	—	—	22	2
† Mainz	65 701	182	8	114	47	20,8	23,2	2	2	1	—	—	11	5	26	11	11	58	9
† Offenbach	31 735	94	3	68	22	25,7	22,2	—	1	6	2	1	6	7	12	12	.	31	2
† Worms	21 927	62	2	52	36	28,5	22,3	—	—	—	—	—	2	5	25	8	8	19	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	95	3	57	11	17,4	20,1	—	—	2	1	—	5	10	—	—	—	37	2
† Schwerin	31 532	65	1	73	25	27,8	22,3	—	1	3	—	—	5	3	5	5	5	53	3
† Wismar	15 807	39	—	32	7	24,3	22,6	—	—	—	—	1	4	2	1	1	.	24	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	63	2	69	33	45,9	26,6	24	—	2	—	1	4	4	14	14	13	20	—
† Eisenach	19 736	45	1	33	9	20,1	20,0	—	—	3	1	—	4	3	2	1	1	18	2
† Weimar	21 531	58	4	36	9	20,1	20,0	—	—	2	—	—	3	5	5	3	3	19	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	36	2	39	8	21,8	22,6	—	—	1	1	—	8	2	—	—	—	25	2

[1] Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 65, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 29,0. — [2] Nimmt erst seit 1882 an der Berichterstattung Theil. — [3] Davon 18 in Folge des Eisenbahnunfalls am 1. Juli.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (infl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Braunschweig.																			
† Braunschweig . . .	85 169	254	6	178	86	25,1	25,9	—	1	3	—	—	23	10	50	38	28	84	7
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	87	5	88	38	36,3	31,2	1	—	2	2	—	5	10	8	3	3	58	2
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	53	1	58	25	25,0	22,1	—	—	5	1	1	10	12	1	1	.	28	—
† Koburg	16 207	43	2	27	6	20,0	22,4	—	—	2	1	—	3	3	1	1	1	17	—
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	78	5	44	21	24,6	23,7	—	—	4	—	—	4	2	14	14	12	17	3
† Cöthen	17 469	51	5	37	16	25,4	. [2]	5	—	2	—	—	3	2	5	2	2	20	—
† Dessau	27 584	85	2	63	25	27,4	24,9	—	—	9	1	—	4	3	7	7	5	36	3
† Zerbst	15 072	40	1	33	11	26,3	. [2]	1	—	8	—	—	1	2	7	2	2	13	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	56	4	46	23	32,4	25,9 [3]	—	—	3	—	—	6	4	13	13	13	19	1
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	133	8	105	61	37,0	28,4	2	2	2	2	—	13	5	28	10	10	47	4
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	133	3	88	28	19,1	22,6	—	—	4	—	—	6	11	4	4	4	61	2
Bremen.																			
† Bremen	117 000	277	13	182	46	18,7	20,9	—	1	3	1	—	40	19	20	15	14	88	10
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1347	39	1022	348	26,0	25,3	12	33	44	6	—	107	102	120	48	46	544	54
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	80	2	63	22	28,5	28,5	—	1	1	—	—	12	8	11	11	9	28	2
† Metz	53 928	104	9	113	40	25,1	21,5	—	—	3	6	—	14	7	28	28	28	49	6
† Mülhausen	69 676	202	12	134	70	23,1	. [2]	—	—	2	—	—	13	16	27	27	27	72	4
† Straßburg	112 019	315	18	278	130	29,8	27,9	6	—	1	4	1	29	32	36	36	36	159	10

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes.[1]

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (infl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien	231 396																	
Baltimore 4.7.-31.7.86.	417 220	534	68	875	387	27,3	20	1	14	8	2	92	37	242	205	.	428	31
Bombay 2.6.—29.6.86.	773 196	1135	79	1578	.	26,5	73	—	—	1	.	205	.	82	.	.	1192	25
Boston 30.5.-3.7.86.	390 406	.	.	746	.	19,9	1	4	37	5	—	153	.	22	.	.	524	.
Brooklyn Juni 86 . .	690 000	.	.	1097	.	19,1	3	24	89	2	.	149	134	67	.	.	578	51
Bukarest Juli 86 . .	200 000	657	36	454	146	27,2	7	8	7	7	1	70	39	72	.	.	243	—
Chicago Juni 86 . .	630 000	.	69	1095	356	20,9	19	25	86	30	—	113	101	107	81	.	444	89
Cincinnati Juni 86 .	325 000	.	45	446	143	16,5	1	6	13	5	3	60	33	60	34	27	245	20
Genua Mai 86 . . .	178 841	437	20	392	83	26,3	6	—	11	2	1	33	23	8	.	.	294	14
Granada Juni 86 . .	76 215	198		207	.	32,6	6	2	22	8	7	.	.	.	.	.	160	2
Kairo 2.7.—29.7.86.	374 838	1431	67	1537	647	53,3	3	—	33	65	6	107	54	499	—	—	757	13
Madras 12.6.-9.7.86.	398 777	1281	23	1024	.	33,4	24	.	.	.	.	.	.	92	.	.	898	10
Montreal Juni 86 . .	180 000	.	.	564	.	37,6	1	3	15	4	—	.	.	162	.	.	368	11
Moskau	751 000																	
Nantes Juli 86 . . .	124 319	221	11	235	30	22,7	—	—	8	4	1	42	14	23	.	.	138	5
N.-Orleans 27.6.-31.7.86.	238 000	.	46	618	154	27,0	—	—	11	4	4	77	24	80	32	.	388	30
New-York Juni 86 .	1 439 000	.	.	2722	.	22,7	26	29	194	5	.	423	272	303	.	.	1340	130
Palma	59 766																	
St. Franzisko Juni 86.	270 000	.	15	397	91	17,6	2	—	10	6	1	40	24	32	11	.	258	24
Saragossa Juli 86 . .	86 126	260		302	.	42,1	2	—	1	1	—	.	.	.	.	.	289	9
St. Louis Juni 86 . .	400 000	758	68	648	249	19,4	—	12	39	3	—	62	35	110	.	.	356	31
St. Paul	120 000																	
Utrecht Juli 86 . . .	77 431	260	7	134	52	20,8	—	3	21	1	—	6	6	6 [4]	1	.	85	6

[1]) In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3]) Dreijähriger Durchschnitt. — [4]) Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 14. September 1886. Nr. 37.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 533 — Cholera-Nachrichten. S. 533. — Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 534. — Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 535. — Aus Berliner Krankenhäusern gemeldete Erkrankungen. S. 535. — Aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldete Erkrankungen. S. 535. — Witterungs-Nachweis. S. 535. — Pockenepidemie in Genua. S. 536. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 536. — **Stand der Thierseuchen.** Viehseuchen in Italien vom 3. Mai bis 27. Juni 1886. S. 536. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Verordnung des Polizeipräsidiums zu Berlin, betr. die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder staubentwickelnder Materialien. S. 537. — **Rechtsprechung.** Landgericht zu Hildesheim und Oberlandesgericht zu Celle über das Impfgesetz. S. 537. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Regelung des Verkehrs mit Kunstwein in Ungarn. S. 538. — Bierpressionen in der Schweiz. S. 539. — Britisches Gesetz, betr. Abänderung der gesetzl. Bestimmungen über die Prüfung und Qualifikation der Aerzte. S. 539. — Quarantäne-Bestimmungen im Staate Süd-Carolina. S. 543. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. 59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Berlin. S. 545. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 546.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hamburg und Prag je 1, Budapest 31, Rom 6, Warschau 1, Petersburg 4 Todesfälle; ferner Hamburg 1, Reg.-Bez. Königsberg 5, Budapest 83, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; ferner Berlin (Lazarus-Krankenhaus) und Reg.-Bezirk Aachen je 1, Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 9 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Berlin 3 (Kgl. Charité), Kopenhagen 2 Todesfälle; ferner Berlin (Kgl. Charité) 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Hamburg und Magdeburg je 5, Budapest 6, Paris 31, London 17 Todesfälle; ferner Berlin 50, Hamburg 26, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Rose: Paris 7 Todesfälle; ferner Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Masern: Paris 24, London 20 Todesfälle; ferner Berlin 49, Hamburg 66, Reg.-Bezirke Königsberg 244 und Stettin 475 Erkrankungen.

Scharlach: Budapest 16, London 13, Warschau 10 Todesfälle; ferner Berlin 49, Hamburg 76, Budapest 86, Edinburg 35, Christiania 33 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 31, Hamburg und Paris je 13, London 16 Todesfälle; ferner Berlin 116, Hamburg 70, Nürnberg 30, Reg.-Bez. Schleswig 155, Kopenhagen 27 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 12, London 18 Todesfälle; ferner Hamburg 73 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in der Provinz Venetien während der 8 Tage vom 27. August bis 4. September nur noch 73 Erkrankungen und 39 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, von denen 22 bezw. 13 auf die Stadt Venedig entfallen. Aus einzelnen Gemeinden der Provinz Pavia sind nach den unvollständigen Angaben der Provinzialzeitungen vom 22. bis 29. August 92 Erkrankungen und 46 Todesfälle, vom 31. August bis 2. September 30 bezw. 22 gemeldet; in dem ca. 8400 Einwohner zählenden Städtchen Stradella sind im Verlaufe von 20 Tagen ungefähr 80 Erkrankungen mit fast 50 Todesfällen vorgekommen. Die Epidemie zieht sich aus den sumpfigen Niederungen am rechten Po-Ufer allmählich nach dem hügligen Theile des Kreises Voghera. Aus dem ca. 2300 Einwohner zählenden Städtchen Valmadrera der Provinz Como werden vom 23. August bis 3. September 75 Erkrankungen mit dreißig Todesfällen gemeldet, aus anderen Gemeinden derselben Provinz vereinzelte Fälle. Ebenso werden aus den Provinzen Brescia und Mantua nur sehr wenige Fälle bekannt; in letzterer ist das Verbot der Messen aufgehoben worden. In Florenz sollen seit Ende vorigen Monats wieder

(Fortsetzung auf Seite 536.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

35. Woche vom 29. August bis 4. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen in der Berichtswoche auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Verhältnißzahl der Gestorbenen in den Jahren 1880—84 auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	66	4	56	38	30,4	27,0	—	1	—	2	—	6	2	18	14	13	27	—
† Altona	104 719	69	4	78	22	38,7	25,6		1	2	1	—	11	6	21	15	14	33	3
† Augsburg	65 476	43	1	35	18	27,8	30,0	—	—	—	1	1	1	1	12	2	2	16	3
† Barmen	103 066	77	5	50	25	25,2	23,4	1	—	—	—	—	6	9	11	4	4	21	2
† Berlin	1 315 297	898	42	903	527	35,7	27,7	7	4	31	6	3	72	38	361	219	195	374	7
† Bochum	40 774	46	2	24	12	30,6	29,9	—	—	—	—	—	6	2	7	7	6	9	—
† Braunschweig	85 169	52	1	54	27	33,0	25,9	—	—	—	1	—	7	—	24	9	8	22	—
† Bremen	117 000	68	3	50	22	22,2	20,9	—	1	—	—	—	8	5	10	8	5	23	3
† Breslau	299 405	205	16	224	118	38,9	31,9	—	—	6	3	—	15	9	71	22	.	112	8
Charlottenburg	42 372	38	3	38	20	46,6	31,9	—	—	6	—	—	2	—	13	4	4	15	2
† Chemnitz	110 808	92	4	121	84	56,8	32,3	—	2	2	—	—	3	3	5	2	2	106	—
† Danzig	114 822	70	1	81	37	36,7	27,5	—	1	2	—	—	6	2	35	35	30	33	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	25	2	16	4	16,2	20,6	—	—	—	—	—	2	—	3		—	10	1
Dortmund	78 435	43	3	52	22	34,5	28,0	—	1	4	—	—	5	8	11	4	4	20	3
† Dresden	245 515	151	2	148	84	31,3	25,4	1	—	7	1	—	11	11	45	25	22	71	1
† Düsseldorf	115 183	83	2	71	35	32,1	25,4	2	1	—	—	—	6	4	19	18	15	36	3
† Duisburg	47 517	47	—	28	17	30,6	27,0	—	—	—	1	—	—	2	12	6	6	11	2
† Elberfeld	106 492	82	2	62	25	30,3	24,0	3	—	2	—	2	6	3	16	9	9	29	1
† Erfurt	58 385	53	—	29	19	25,8	23,4	—	—	1	—	—	2	1	13	13	12	11	1
† Essen	65 074	59	1	49	18	39,2	28,7	3	—	3	1	—	7	2	10	1	1	22	1
† Frankfurt a. M.	154 504	78	3	75	27	25,2	19,9	—	—	1	—	—	15	5	19	5	5	33	2
† Frankfurt a. O.	54 084	27	3	29	14	27,9	27,0	—	—	—	—	—	2	1	12	9	7	13	1
† Freiburg i. B.	41 310	20	1	17	5	21,4[2]	25,3	—	—	—	1	—	2	3	3	3	3	8	—
† M.-Gladbach	44 228	35	—	27	13	31,7	26,3	—	—	—	2	—	2	—	8	6	4	15	—
Görlitz	55 705	28	1	38	22	35,5	28,5	—	1	—	1	—	1	2	17	16	13	14	2
† Halle a. S.	81 949	61	2	81	47	51,4	26,0	—	1	4	1	—	6	6	30	16	10	33	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	288	11	311	165	34,3	25,3	2	7	13	5	—	24	22	106	51	46	114	18[4]
† Hannover	139 746	79	2	59	31	22,0	22,1	—	2	2	—	—	5	—	17	17	17	30	3
† Karlsruhe	61 074	28	2	22	10	18,7	21,1	—	—	—	—	—	5	1	10	10	9	5	1
† Kassel	64 088	38	–	20	10	16,2	21,8	—	1	—	—	—	1	2	7	6	4	9	—
† Kiel	51 707	52	1	34	17	34,2	23,4	—	—	—	—	—	4	1	14	14	12	15	—
† Köln	161 266	102	4	110	56	35,5	27,4	1	3	—	—	—	8	7	51	51	46	37	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	99	1	94	54	32,3	30,8	—	—	3	2	—	2	7	27	19	17	50	3
Krefeld	90 241	67	3	64	44	36,9	25,6	—	—	—	—	—	1	4	27	26	23	32	—
† Leipzig	170 076	101	3	103	53	31,5	23,5	—	—	2	—	—	8	9	42	17	14	37	5
† Lübeck	55 399	21	—	22	6	20,7	22,6	—	—	—	1	—	—	3	—	–	—	17	1
† Magdeburg u. Neust.	143 247	113	3	106	61	38,5	29,2	—	—	2	5	1	6	9	22	8	8	58	3
† Mainz	65 701	32	2	28	15	22,2	23,2	—	—	—	—	1	5	3	7	—	—	12	—
† Mannheim	61 210	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	53 928	23	1	19	5	18,3	21,5	1	—	—	2	—	1	2	5	5	5	7	1
† Mülhausen i. E.	69 676	56	5	25	10	18,7	.[3]	—	—	1	—	—	4	3	8	8	8	9	—
† München	260 005	186	6	174	94	34,8	32,0	—	2	3	—	—	24	10	66	8	7	65	4
† Münster	44 025	27	—	39	28	46,1	27,0	—	—	—	1	—	3	—	21	21	18	13	1
† Nürnberg	114 632	74	3	75	42	34,0	26,5	—	—	4	—	—	11	1	32	32	28	27	—
† Plauen i. V.	42 858	34	2	35	26	42,5	26,5	—	—	—	—	—	1	—	6	2	2	28	—
Posen	68 318	54	1	23	9	17,5	23,7	—	1	—	—	—	2	—	2	2	1	17	1
† Potsdam	50 887	31	1	42	19	42,9	20,1	—	—	1	—	—	5	2	9	9	9	24	1
† Stettin	99 550	70	3	52	22	27,2	25,7	—	—	—	—	—	5	3	13	9	7	31	—
† Straßburg i. E.	112 091	63	2	78	39	36,2	27,9	—	—	—	—	—	2	1	26	25	21	48	1
† Stuttgart	113 976	55	2	39	17	17,8	22,0	—	—	—	—	—	6	1	5	4	4	25	2
† Wiesbaden	55 457	28	1	28	12	26,3	19,1	—	—	—	—	—	7	—	5	1	1	16	—
† Würzburg	55 109	27	1	32	12	30,2	26,1	—	—	1	—	—	3	2	5	5	5	20	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 15, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 18,9.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [4]) Darunter 3 am Sonnenstich.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 29. August bis 4. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 232	278	15	186	93	26,0	—	—	6	—	1	13	18	37	2	.	101	10
Basel	70 647	33	—	19	8	14,0	—	—	—	—	1	2	1	4	.	.	9	2
Brüssel bis 28. August	174 751	91	5	87	30	25,9	1	—	1	3	—	12	11	21	.	.	38	—
Budapest bis 28. August	442 591	296	12	296	106	34,8	4	16	9	6	—	42	13	58	—	—	126	22
Christiania	131 000	69	2	64	26	25,4	—	2	9	—	—	8	4	21	—	—	20	—
Dublin	353 082	164	.	177	41	26,2	.	.	.	.	.	.	.	14	.	.	162	1
Edinburg	254 591	146	.	98	34	20,1	—	—	—	2	—	8	.	7	.	.	76	5
Genf	72 135	26	.	27	3	19,5	—	—	—	—	—	7	1	3	.	.	15	1
Kopenhagen bis 31. August	289 000	213	7	174	99	31,3	—	1	3	1	3	8	10	51	.	.	94	3
Krakau bis 28. August	71 850	42	6	42	11	30,4	—	1	2	1	—	5	3	8	—	—	20	2
Liverpool	586 320	399	.	297	122	26,4	5	3	1	.	.	.	.	73	.	.	207	8
London	4 149 533	2332	.	1328	476	16,7	20	13	16	17	5	132	112	204[2]	7	4	760	49
Lyon bis 21. August	376 613	151	7	164	.	22,6	2	—	—	5	—	26	10	24	6	.	93	4
Odessa	194 400	.	5	164	69	44,0	2	4	7	2	—	9	3	44	41	29	90	3
Paris	2 239 928	1189	95	1091	295	25,3	24	5	13	31	—	161	84	205	.	.	543	25
Petersburg bis 28. August	928 016	466	36	449	145	25,2	5	8	4	3	1	76	8	96	1	—	248	.
Prag u. Vororte	288 317	.	7	157	54	28,3	5	3	2	2	1	25	17	8	.	.	84	10
Rom bis 10. Juli	352 619	179	10	162	29	23,9	1	—	1	1	—	14	12	25	.	.	104	4
Stockholm bis 28. August	210 717	136	11	91	34	22,5	—	1	1	1	—	5	4	33	.	.	39	7
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 28. August	145 354	66	1	78	11	27,9	—	—	1	1	—	13	6	13	.	.	42	2
Warschau bis 28. August	431 572	297	17	209	82	25,2	—	10	8	1	1	24	31	65	.	.	65	4
Wien	780 066	501	37	386	137	25,9	2	3	3	2	3	83	34	71	1	1	180	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	60	1	36	9	21,3	—	—	1	1	—	4	1	4	.	.	22	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 29. August bis 4. September 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	1	1	1	—	—	—	1
Scharlach	3	—	—	3	—	—	—	1
Diphtherie und Croup	25	2	9	7	6	1	—	15
Unterleibstyphus	26	—	1	2	16	7	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	23	15	5	—	1	—	2	7
Kindbettfieber	3	—	—	—	3	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	9	—	—	—	4	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	54	1	—	—	47	6	—	2
Lungenschwindsucht	42	—	1	—	10	29	2	25
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	60	2	5	1	26	23	3	10
Akuter Darmkatarrh	8	1	2	—	3	2	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	20	—	—	—	5	13	2	1
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	2	10	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	14	—	—	1	4	8	1	—
Verletzungen	93	—	6	8	32	40	7	5
Alle übrigen Krankheiten	453	30	10	18	190	162	43	43
Summe	854	52	40	43	358	301	60	121

Gesammtbestand **war** am 28. August 3426 u. **bleibt** am 4. Sept. 3416.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	29./8.—4./9.	50	49	49	116	5
„ Breslau	desgl.	2	17	12	12	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	26	66	76	70	1
„ Nürnberg	desgl.	3	8	2	30	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	4	4	4	5	—
Aurich	.	.	.	.	.	.
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	19	—	3	30	—
Hildesheim	desgl.	4	1	1	13	—
Königsberg	desgl.	19	244	33	22	—
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	desgl.	9	15	2	15	1
Schleswig[3])	desgl.	77	69	42	155	2
Stettin	desgl.	22	475	8	38	2
Stralsund	desgl.	15	14	17	25	1
Trier	desgl.	11	3	5	5	1
Wiesbaden	desgl.	—	5	14	3	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—31. Aug.	2	7	2	35	1
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 29. August bis 4. September 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	29. August	28,2	12,0	762,1	760,9	759,7	61	37	41	—	S	1
	30. „	31,5	14,8	758,9	758,2	758,4	75	38	46	—	S—W	1
	31. „	28,8	16,5	761,3	761,9	762,5	69	49	54	—	N	1
	1. September	31,0	17,0	763,7	762,5	761,9	71	43	50	—	S	1
	2. „	32,0	19,5	760,4	758,5	757,8	69	40	50	—	S	1
	3. „	32,0	18,9	759,0	758,8	759,7	72	42	68	—	SW—N	2
	4. „	28,5	14,4	761,6	760,5	760,2	80	42	46	—	NO	1
München	29. August	24,2	12,8	719,1	719,1	718,9	83	62	81	—	NO—O	0,3
	30. „	26,2	14,5	719,7	719,6	719,8	68	50	78	—	N	0,2
	31. „	26,5	14,7	721,0	721,3	721,4	73	51	78	—	NO	0,4
	1. September	26,7	14,5	721,2	720,2	720,0	74	63	75	—	O	0,5
	2. „	27,8	15,2	719,5	718,7	718,2	79	59	77	—	N	0,7
	3. „	26,4	15,8	718,8	718,6	717,7	66	54	72	—	NO	0,6
	4. „	25,0	14,8	718,9	719,2	719,3	57	43	70	—	W	0,7

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Der Bericht aus dem Physikat Bredstedt fehlt.

Gesundheitspässe seitens der Stadtverwaltung ausgegeben werden. Neu aufgetreten ist die Cholera in einigen Gemeinden der Provinz Neapel. So sind am 31. August in der nahe bei Pompeji gelegenen Stadt Torre Annunziata 15 Cholerafälle, darunter 8 mit tödtlichem Ausgange, konstatirt; der „Gazzetta d'Italia" werden aus den folgenden Tagen 25 (13) weitere Erkrankungs- (bezw. Todes-)fälle telegraphirt. Auch aus dem Badeorte Castellamare und 2 anderen kleinen Ortschaften bei Neapel werden Cholerafälle gemeldet; der Präfekt hat die Feier des Pindigrottafestes untersagt. Aus Bologna bringt die „Gazzetta d'Italia" die Munizipalbulletins, wonach vom 30. August bis 2. September dort 22 Erkrankungen und 25 Todesfälle an der Cholera in Stadt und Umgegend konstatirt sind. Derselben Quelle und der „Tribuna" zufolge waren in der Provinz Rovigo am 31. August und 1. September 50 Erkrankungen, in der Provinz Verona im Ganzen vom 16. Mai bis 31. August 2590 (1432) Choleraerkrankungen (bezw. Todesfälle), in der Provinz Treviso bis zum 31. v. Mts. 3977 (1620) festgestellt. Aus der Provinz Padua sind von den letzten 3 Tagen des August 135 Neuerkrankungen gemeldet, geringere Zahlen aus Udine und Vicenza.

Oesterreich-Ungarn. In Triest sind vom 23. August bis 2. September 92 Erkrankungen an der Cholera und 46 Todesfälle vorgekommen. Auch in der Provinz Istrien fordert die Krankheit in den Bezirken Pola, Rovigno, Parenzo, Voloska und Kapodistria täglich Opfer; in dem ca. 4000 Einwohner zählenden Isola erkrankten (bezw. starben) in der Woche vom 26. August bis 2. September 45 (30) Personen. In der Provinz Görz-Gradiska kamen vereinzelte Fälle in den Bezirken Gradiska und Sessana vor. Die bei der Narenta-Regulirung beschäftigt gewesenen Arbeiter — etwa 200 —, unter denen, wie früher erwähnt, die Epidemie ausbrach, sind in das Quarantänelazareth S. Bartolomeo nach Triest befördert, in dem benachbarten Flecken Metcovich, dessen Bevölkerung mit Gewalt den Arbeitern nicht nur den Eintritt, sondern selbst die Zuführung der nöthigen Lebensmittel verwehrte, waren vom 17. bis 31. August 45 Erkrankungen konstatirt, von denen 25 einen tödtlichen Ausgang genommen haben. In Fiume hat die Krankheit wieder etwas zugenommen. Während vom 27.—30. August 7 (5) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) vorkamen, belief sich deren Zahl vom 31. August bis 6. September auf 35 (29), unter den an der Cholera Verstorbenen befindet sich auch ein Arzt; im Gebiete der Fiumener Vizegespanschaft waren vom 19. August bis 1. September 70 Erkrankungen und 37 Todesfälle gemeldet.

Ostasien. In Korea, hauptsächlich im südlichen Theile bis einschließlich Söul, tritt in diesem Jahre die Cholera allgemein außerordentlich heftig auf. In Söul sterben — von etwa 200 000 Einwohnern — täglich mehrere Hunderte, auf den Landstraßen finden sich viele Leichen plötzlich von der Seuche dahingerafft Personen.

Die Pockenepidemie in Genua scheint als erloschen betrachtet zu werden, denn Anfangs August d. J. ist das Hospital für Pockenkranke, welches mehrere Monate geöffnet war, geschlossen worden.

Für die Monate März und April d. J. hatte die Gazzetta ufficiale aus der Stadt Genua noch 76 bezw. 89 Pockenerkrankungen mit 19 bezw. 26 Todesfällen gemeldet. (Vgl. Veröffentl. S. 372.)

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 209 und 213 von 6. und 10. Sept. 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die Königliche ungarische Seebehörde zu Fiume hat mittelst Verfügung vom 30. August 1886 die Provenienzen aus Gradak einer siebentägigen Quarantäne unterworfen. —

Türkei. Zur Sicherung der regelmäßigen Handhabung der bestehenden Quarantäne-Verordnungen ist beschlossen worden, die Verkehrserlaubniß für Provenienzen aus dem Schwarzen Meere ausschließlich im Hafenamte in Kavak zu ertheilen.

Demgemäß werden alle aus dem Schwarzen Meere bei Nacht ankommenden Fahrzeuge ohne Rücksicht auf ihre Provenienz, und diejenigen Schiffe, welche bei Tage aus Orten ankommen, deren Provenienzen der Quarantäne unterworfen sind, sobald sie versuchen sollten, den Gesundheitskordon zu durchbrechen, ohne die Verkehrserlaubniß im Hafenamt zu Kavak eingeholt zu haben, durch einen blinden Kanonenschuß zum Halten aufgefordert werden. Wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, setzen sie sich dem Feuer der Batterien aus. —

Portugal. Durch eine am 1. September 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlichen portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Cap-Verdischen Inseln für rein von Cholera erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 523.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Italien während der Zeit vom 3. Mai bis 27. Juni 1886.

(Nach den vom Königl. Italienischen Ministerium des Innern veröffentlichten Nachweisen zusammengestellt.)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom							
	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.	31. Mai bis 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.
	Mai				Juni			
Milzbrand.								
Piemonte . . .	1 (1)	2 (2)	5 (4)	—	5 (5)	1	3 (3)	4 (3)
Lombardia . .	4 (3)	1 (1)	2 (2)	2 (2)	5 (5)	2 (2)	4 (4)	2 (2)
Veneto	8 (7)	1 (1)	3 (3)	2 (2)	3 (3)	1 (1)	1 (1)	1 (1)
Emilia	4 (4)	5 (5)	3 (2)	3 (3)	3 (3)	2 (2)	2 (2)	6 (5)
Marche ed Umbria	—	—	3 (3)	—	1 (1)	2 (2)	1 (1)	4 (4)

Krankheitsformen. — Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom							
	3. bis 9.	10. bis 16.	17. bis 23.	24. bis 30.	31. Mai bis 6.	7. bis 13.	14. bis 20.	21. bis 27.
	Mai				Juni			
Toscana	1	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Meridionale Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Sicilia	—	—	—	—	—	—	1 (1)	1
Tollwuth.								
Emilia	—	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Rotz.								
Piemonte	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—
Lombardia	—	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Veneto	1 (1)	1 (1)	1	2 (1)	—	1 (1)	1	—
Emilia	—	1 (1)	1 (1)	2 (1)	—	1 (1)	1	2 (2)
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Toscana	1 (1)	—	—	—	1 (1)	1 (1)	—	—
Meridionale Mediterranea	4 (4)	1	3 (2)	6 (4)	—	6 (6)	6	8 (2)
Maul- und Klauenseuche.								
Piemonte	—	—	—	—	1 (1)	—	—	—
Lombardia	—	1 (1)	—	—	—	—	—	—
Veneto	2 (1)	—	1 (1)	—	—	1 (1)	—	—
Emilia	—	1 (1)	—	—	—	—	1 (1)	1
Marche ed Umbria	—	—	1 (1)	—	—	2 (2)	—	2 (2)
Toscana	1	3 (3)	2 (1)	—	1 (1)	3 (2)	—	1 (1)
Lazio	—	1 (1)	1	1	1	1	1	—
Meridionale Mediterranea	1 (1)	12(12)	13 (1)	2	1	1	—	—
Schafräude.								
Emilia	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Marche ed Umbria	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—
Lazio	3	3	3	5 (2)	4	3	—	—
Sicilia	—	—	—	—	1 (1)	1	—	—
Rauschbrand.								
Piemonte	—	—	—	—	1 (1)	—	—	—
Lombardia	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Veneto	—	—	—	—	—	1 (1)	—	—
Emilia	—	1 (1)	—	—	2 (2)	—	—	—
Marche ed Umbria	1 (1)	—	—	—	1 (1)	—	1 (1)	—
Toscana	—	1 (1)	—	1 (1)	—	—	—	—
Typhöse Erkrankungen bei Rindern u. Pferden.								
Piemonte	—	—	—	—	—	1 (1)	—	—
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Toscana	1 (1)	—	—	—	—	—	—	—
Schweinetyphus.								
Piemonte	—	—	—	—	—	—	—	1 (1)
Lombardia	—	—	1 (1)	—	—	—	—	—
Emilia	—	1 (1)	—	3 (3)	3 (3)	1 (1)	2 (2)	2 (2)
Toscana	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.								
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	1 (1)	—	—
Meridionale Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 (1)	—
Bläschenseuche der Schafe.								
Toscana	—	—	—	—	1 (1)	—	3 (3)	1
Meridionale Mediterranea	—	3 (3)	4 (2)	3 (1)	1	1	—	2 (2)

Anmerkung: Die in Klammern stehenden Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Außerdem sind Mitte Mai aus Latium 20 tödtlich verlaufene Fälle von Diphtherie bei Schafen und Ende Juni aus 2 Ortschaften derselben Region Fälle einer nicht näher benannten Seuche unter den Schafen gemeldet.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Aenderung der Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 28. November 1882, betr. die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien.

Vom 27. August 1886.

(R.-A. Nr. 204 vom 31. August 1886.)

Im Einverständniß mit dem Berliner Gemeindevorstand ist der erste Paragraph der Polizeiverordnung vom 28. November 1882, betreffend die Fortschaffung flüssiger, leicht verstreubarer oder Staub entwickelnder Materialien, unterm 27. August 1886 wie folgt abgeändert worden:

§ 100.

Der Transport flüssiger, leicht verstreubarer, oder solcher Gegenstände, welche leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, darf nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen erfolgen, welche verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonst wie verloren geht. Müll, Asche und Schutt, welche in so trockenem Zustande sind, daß sie während des Auf- und Abladens oder während des Transports Staub erzeugen können, sind soweit anzufeuchten, daß jede Staubentwickelung vermieden wird.

Die Abfuhr von menschlichen und thierischen Exkrementen, mit Ausnahme des kurzen und des trockenen Pferdedüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, von Küchen- und Fleischabfällen, Knochen, Müll, Asche, Schlacken, Abraum, Schutt, Kehricht, Moder und anderen ähnlichen, wie allen übelriechenden Stoffen muß in Wagen geschehen, deren Obergestell aus einem undurchlässigen, mit gut schließenden Deckeln versehenen Kasten besteht. Bei den zum Transport flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände untereinander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch Charniere befestigt sein. Zum Zweck der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Charnieren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

Die Ladung ist so zu bemessen und zu vertheilen, daß die Deckel, sobald sie geschlossen werden, gut aufliegen. Die Deckel sind jedes Mal zu schließen, sobald der Wagen Ladung genommen hat, und müssen geschlossen bleiben, bis er die neue Abladestelle resp. die Abladestelle erreicht hat.

Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung dürfen die Deckel so lange offen lassen, so lange sie behufs Beladens von einer Ladestelle zur anderen rücken.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferdedünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen. Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterrungschemel müssen durch Spannketten zusammengehalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Rechtsprechung.

So oft die Aufforderung der Behörde, die Impfung eines impfpflichtigen Kindes nachzuholen, nicht befolgt wird, so oft wird das Impfgesetz übertreten und Strafe verwirkt. § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874.

a) Entscheidung des Kgl. preuß. Landgerichts zu Hildesheim vom 25. Mai 1886.

Hildesheim, den 25. Mai 1886.

Oeffentliche Sitzung der ersten Strafkammer des Königlichen Landgerichts.

In der Strafsache gegen den Plantagenbesitzer J. B. zu

H., wegen Uebertretung des Impfgesetzes, erschien zur Hauptverhandlung über die von dem Amtsanwalt eingelegte Berufung gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts zu Hildesheim vom 8. März 1886 der Angeklagte.

Es wurde das Urtheil dahin verkündet:

Die Ansicht des ersten Richters, daß der Angeklagte wegen unterlassener Impfung seiner am 20. Oktober 1874 geborenen Tochter Magdalene Alwine aus dem Grunde nicht zur Strafe gezogen werden könne, weil er wegen dieser Uebertretung bereits bestraft worden sei, erscheint als rechtsirrthümlich.

Es kann zwar ein Angeklagter wegen derselben strafbaren That nur einmal mit Strafe belegt werden; indessen erscheint es als eine neue strafbare Handlung, bezw. Unterlassung, wenn der Angeklagte der nach § 4 des Impfgesetzes an ihn erlassenen wiederholten Aufforderung, sein Kind impfen zu lassen, nicht genügt.

Die auf Verhütung von ansteckenden Krankheiten gerichtete Absicht des Gesetzes, sowie die §§ 2, 3 und 4 desselben ergeben, daß der Gesetzgeber die wirkliche Vornahme der Impfung hat zur Pflicht machen und auf die Vollziehung derselben nachhaltig hat hinwirken wollen.

Der Angeklagte hat nun zugegebenermaßen der am 22. Januar v. J. seitens der hiesigen Polizeidirektion an ihn erlassenen Aufforderung, seine Tochter Magdalene Alwine im Laufe des Jahres 1885 impfen zu lassen, keine Folge geleistet und sich daher nach §§ 1, 4, 12 und 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1873 strafbar gemacht.

Wegen der Kosten kommt der § 497 St.-P.-O. in Betracht.

Demnach ergeht zur Entscheidung:

Der von der Königlichen Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Königlichen Schöffengerichts vom 8. März d. J. erhobenen Berufung wird stattgegeben, das Urtheil aufgehoben und der Angeklagte zu einer Geldstrafe von fünf Mark, eventuell einer Haftstrafe von einem Tage, sowie zur Tragung der Kosten beider Instanzen verurtheilt.

b) Entscheidung des Kgl. preuß. Oberlandesgerichts zu Celle vom 7. Juli 1886.

In der Strafsache gegen den Plantagenbesitzer J. B. in H., wegen Uebertretung des Impfgesetzes, hat auf die von dem Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Hildesheim vom 25. Mai 1886 eingelegte Revision der Strafsenat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Celle auf Grund der Verhandlung in der Sitzung vom 7. Juli 1886 für Recht erkannt:

Die Revision wird unter Verurtheilung des Angeklagten in die durch dieselbe veranlaßten Kosten als unbegründet verworfen.

Gründe:

Die in formeller Beziehung nicht zu beanstandende Revision muß für unbegründet erachtet werden.

Die Vorschrift des § 4 des Impfgesetzes vom 8. April 1874, wonach die Impfung, wenn sie ohne gesetzlichen Grund unterblieben, binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen ist, beschränkt die Behörde keineswegs auf das einmalige Setzen einer Frist wegen eines und desselben impfpflichtigen Kindes, vielmehr entspricht es zweifellos der Absicht, des im allgemeinen Interesse den Impfzwang statuirenden Gesetzes, daß wiederholt eine Frist gesetzt wird, wenn die vorher gesetzte fruchtlos abgelaufen ist. Dies ergiebt sich auch aus den Bestimmungen im § 13 des Gesetzes. Denn die hier den Vorstehern von Schulanstalten auferlegte Pflicht, vier Wochen vor Schluß des Schuljahres der zuständigen Behörde ein Verzeichniß derjenigen Schüler vorzulegen, für welche der Nachweis der Impfung nicht erbracht ist, kann keinen anderen Zweck haben, als die Behörde zu veranlassen, in Gemäßheit des § 4 des Gesetzes die Nachholung der Impfung zu bewirken. Unterschieden wird aber dabei nicht, ob bereits vorher eine Aufforderung, impfen zu lassen, stattgefunden hatte, oder nicht.

Stellt nun der § 14 Abs. 2 des Gesetzes die Nichtbefolgung einer Aufforderung, die Impfung nachzuholen, unter Strafe, so folgt aus dem Bemerken von selbst, daß das Gesetz so oft übertreten, mithin so oft die Strafe verwirkt wird, als eine derartige Aufforderung unbefolgt gelassen wird.

Das angefochtene Urtheil ist daher mit Recht gegen den Angeklagten ergangen. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 505 der St.-P.-O.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kunstwein in Ungarn.

Am 6. Juni d. J. trat in Budapest eine Enquête-Kommission zusammen, welche zur Berathung der beiden folgenden, vom Ungarischen Handelsministerium vorgelegten Gesetzentwürfe berufen wurde.

I. Gesetzentwurf

über das Verbot der Fabrikation und Verbreitung von Kunstwein.

§ 1. Es ist verboten, Kunstwein zu fabriziren oder in Verkehr zu bringen. — § 2. Als Kunstwein ist diejenige als Wein bekannte Flüssigkeit anzusehen, bei welcher in den Most oder in den Wein solche Stoffe gegeben sind, welche nach der rationellen Weinmanipulation in denselben nicht gemengt werden können oder welche Flüssigkeit gar nicht aus Trauben oder Wein besteht. Der Umstand, ob der Wein als ein künstlich erzeugter anzusehen sei, wird durch Anhörung von Sachverständigen festgestellt. Jedenfalls ist als Kunstwein der rothe Wein anzusehen, welcher aus weißem Weine erzeugt wird, sowie auch derjenige Wein, in welchen Wasser, Zucker oder nicht chemisch reiner Spiritus von weniger als 90 Grad gemengt wurde — § 3. In den Wein darf man chemisch reinen Spiritus von mindestens 90 Grad und in Most ebensolchen Spiritus oder Zucker geben. — § 4. Derjenige, der Kunstwein erzeugt oder in Verkehr bringt, begeht eine Uebertretung und kann auf administrativem Wege, insofern er im Sinne des Strafgesetzes oder des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen nicht einer schwereren Strafe unterliegt, außer der Konfiskation des Kunstweins, noch mit einer Geldstrafe bis zu 300 Gulden, im Nichteinbringungsfalle mit entsprechender Arreststrafe belegt werden. — § 5. Die Geldstrafe fällt zu drei Viertheilen dem volkswirthschaftlichen Fond, zu einem Viertheile jener Gemeinde zu, in welcher die Uebertretung begangen wurde. — § 6. Die konfiszirte Flüssigkeit wird, insofern dieselbe in sanitärer Hinsicht keinem Anstande unterliegt, für Spitäler und Krankenhäuser, eventuell für die Armen der Gemeinde verwendet. — § 7. Wenn nachgewiesen wird, daß der Kunstwein noch vor dem Inslebentreten dieses Gesetzes erzeugt wurde, dann bildet die Verbreitung desselben, vorausgesetzt, daß derselbe nach den Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Gesundheitswesen keine gesundheitsgefährlichen Stoffe enthält, bis Ende Juli 1887 keine Uebertretung. — § 8. Auf die Erzeugung der Medizinalweine, mousirenden Weine und den für die eigene Wirthschaft bestimmten Treberwein sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht anzuwenden. — § 9. Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes werden die Minister des Innern und für Ackerbau und Handel, bezüglich Kroatien-Slavoniens der Banus für Kroatien, Slavonien und Dalmatien betraut.

II. Gesetzentwurf

über die Bezeichnung der Weine.

§ 1. Einen Wein nach einer Gegend zu bezeichnen, in welcher derselbe thatsächlich nicht wächst, oder den Wein unter solcher Bezeichnung in den Verkehr zu bringen, ist nicht gestattet. — § 2. Ob einzelne Orte zu einer bekannten Weingegend gehören, darüber entscheidet nach der von Fachmännern vorgenommenen Feststellung der Eigenschaften der betreffenden Weine und nach Anhörung der Weinproduzenten der betreffenden Weingegend das Handelsministerium. — § 3. Im Falle der Vermengung verschiedener Weine kann der Wein nach jener Gegend bezeichnet werden, welcher er nach seiner Eigenschaft und seinem Geschmack entspricht, wiewohl auch Wein aus einer anderen Gegend beigemengt sein mag. — § 4. Wer sich gegen die Bestimmungen des § 1 vergeht, begeht eine Uebertretung und kann im administra-

tiven Wege mit einer Geldstrafe bis 300 Gulden beziehungsweise im Falle der Nichteinbringlichkeit mit der entsprechenden Freiheitsstrafe belegt werden. — § 5. Drei Vierteltheile der Geldstrafe verfallen zu Gunsten des volkswirthschaftlichen Fonds, ein Viertel hingegen zu Gunsten jener Gemeinde, in welcher die Uebertretung begangen wurde.

Den § 2 Satz 3 des ersten Gesetzentwurfs ergänzte die Kommission dahin, daß nur derjenige rothe Wein als Kunstwein zu betrachten sei, welcher aus weißem Wein mit Hülfe von fremden Farbstoffen erzeugt wurde, die nicht von Trauben herrühren. § 4 wurde insofern verändert, als ausgesprochen wurde, daß die für Uebertretungen gültigen Gesetzesbestimmungen auch hier in Anwendung zu kommen haben.

Der zweite Gesetzentwurf wurde mit Weglassung des § 3 im Wesentlichen angenommen. Von einer Seite wurde dem Vernehmen nach der Vorbehalt gemacht, für den Fall, daß der Paragraph in der gegenwärtigen Fassung nicht beseitigt werde, einen besonderen Paragraphen zum Schutze der Tokai-Gegend in Antrag zu bringen.

Die Frage der Bierpressionen in der Schweiz.

Der Sanitätsrath des Kantons Luzern erließ mit Genehmigung der dortigen Regierung am 26. Januar 1885 ein Verbot, durch welches vom 1. Mai 1885 an die Anwendung und Benutzung der sogenannten Bierpressionen jeder Art und Konstruktion zum Ausschank von Bier untersagt wurde. Der Sanitätsrath stützte sich hierbei hauptsächlich darauf, daß eine völlige Reinhaltung der Bierpressionen selbst bei den kostspieligsten und komplizirtesten Apparaten nicht möglich und ebenso eine tägliche amtliche Kontrolle über die Reinhaltung der Bierpressionen undurchführbar sei. Namens einer Anzahl Bierwirthe und Bierbrauer rief der Bierbrauer Sp. gegen diese Verfügung die Entscheidung der Luzerner Regierung an und wandte sich, als er von dieser abschläglich beschieden wurde, an den Bundesrath; seine Eingabe wurde durch den Schweizerischen Bierbrauerverein unterstützt. Der Sanitätsrath des Kantons Luzern hielt auch jetzt an seinem Verbot, soweit es sich auf Pressionen mit atmosphärischer Luft bezieht, fest, erklärte sich dagegen bereit, rationell konstruirte Kohlensäurepressionen, mit Ausschank direkt vom Faß, zuzulassen. Die Verhältnisse hätten sich inzwischen wesentlich geändert, insofern a) Systeme zur Selbstbereitung der chemisch reinen Kohlensäure für Wirthe mit kleinerem Bierkonsum erfunden worden seien, welche bezüglich Sicherheit der Handhabung, Reinlichkeit und Billigkeit allen Anforderungen Genüge leisteten; b) flüssige, chemisch reine Kohlensäure so billig bezogen werden könne, daß das Bier dadurch eine nicht namhafte Vertheuerung erfahre.

Hierauf hat der Schweizerische Bundesrath
in Erwägung:

1. Nach bisheriger bundesrechtlicher Praxis gehören unter „die Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerbe", zu denen nach Art. 31 der Bundesverfassung die Kantone berechtigt sind, auch diejenigen, durch welche eine den öffentlichen Gesundheitsverhältnissen nachtheilige Gewerbeausübung verhindert werden soll (Bundesblatt 1882, Bd. II, S. 755, und Bundesrathsbeschluß vom 26. Mai 1885).
2. Die Bierpressionen mit Verwendung der atmosphärischen Luft werden von der zuständigen Sanitätsbehörde des Kantons Luzern als eine gesundheitsgefährliche Einrichtung erklärt.
3. Durch das Verbot der Anwendung solcher Bierpressionen wird eine Verunmöglichung oder Beeinträchtigung des Bierausschankes nicht herbeigeführt und demzufolge das in Art. 31 der Bundesverfassung niedergelegte Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen 2 und 3 als unbegründet abgewiesen.
2. Dieser Beschluß ist der Regierung des Kantons Luzern, sowie dem Herrn T. Sp., für ihn und Genossen, schriftlich mitzutheilen.
3. Dem Herrn G. F. in Thun ist zu Händen des Schweizerischen Bierbrauervereins durch die Bundeskanzlei die Anzeige zu machen, daß der Bundesrath die Eingabe des Vereins vom 24. August 1885 als eine Unterstützung des Rekurses von F. Sp. und Konsorten in Luzern in Betreff der Bierpressionsfrage betrachtet habe, indem dieser Eingabe nicht der Charakter eines selbstständigen Rekurses zugeschrieben werden könne. Der Bundesrath habe durch Beschluß vom 14. Mai 1886 den Rekurs Sp. gegen das Verbot der Bierpressionen mit atmosphärischer Luft als unbegründet abgewiesen und den Rekurrenten seinen Entscheid in schriftlicher Ausfertigung mitgetheilt.

Bern, den 14. Mai 1886.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:
gez.: Deucher.
Der Stellvertreter des eidgenössischen Kanzlers:
gez.: Schatzmann.

Britisches Gesetz, betr. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung und Qualifikation der Aerzte.

Vom 25. Juni 1886.

An Act to amend the Medical Acts.

Be it enacted by the Queen's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

1. This Act may be cited as the Medical Act, 1886, and shall be construed as one with the Medical Acts.

PART I.

ADMISSION TO MEDICAL PRACTICE AND CONSTITUTION OF GENERAL COUNCIL.

Qualifying Examinations.

2. On and after the appointed day a person shall not be registered under the Medical Acts in respect of any qualification referred to in any of those Acts, unless he has passed such qualifying examination in medicine, surgery, and midwifery, as is in this Act mentioned.

3. 1. A qualifying examination shall be an examination in medicine, surgery, and midwifery held, for the purpose of granting a diploma or diplomas conferring the right of registration under the Medical Acts, by any of the following bodies, that is to say:

a) Any university in the United Kingdom or any medical corporation, legally qualified at the passing of this Act to grant such diploma or diplomas in respect of medicine and surgery; or
b) Any combination of two or more medical corporations in the same part of the United Kingdom who may agree to hold a joint examination in medicine, surgery and midwifery, and of whom one at least is capable of granting such diploma as aforesaid in respect of medicine, and one at least is capable of granting such diploma in respect of surgery; or
c) Any combination of any such university as aforesaid with any other such university or universities, or of any such university or universities with a medical corporation or corporations, the bodies forming such combination being in the same part of the United Kingdom.

2. The standard of proficiency required from candidates at the said qualifying examinations shall be such as sufficiently to guarantee the possession of the knowledge and skill requisite for the efficient practice of medicine, surgery, and midwifery; and it shall be the duty of the General Council to secure the maintenance of such standard of proficiency as aforesaid; and for that purpose such number of inspectors as may be determined by the General Council shall be appointed by the General Council, and shall attend, as the General Council may direct, at all or any of the qualifying examinations held by any of the bodies aforesaid.

3. Inspectors of examinations appointed under this section shall not interfere with the conduct of any examination, but it shall be their duty to report to the General Council their opinion as to the sufficiency or insufficiency of every examination which they attend, and any other matters in relation to such examination which the General Council may require them to report; and the General

Council shall forward a copy of every such report to the body or to each of the bodies which held the examination in respect of which the said report was made, and shall also forward a copy of such report, together with any observations thereon made by the said body or bodies, to the Privy Council.

4. An inspector of examinations appointed under this section shall receive such remuneration, to be paid as part of the expenses of the General Council, as the General Council, with the sanction of the Privy Council, may determine.

4. 1. If at any time it appears to the General Council that the standard of proficiency in medicine, surgery, and midwifery, or in any of those subjects or any branch thereof, required from candidates at the qualifying examinations held by any of the bodies for the time being holding such examinations is insufficient, the General Council shall make a representation to that effect to the Privy Council, and the Privy Council, if they think fit, after considering such representation, and also any objections thereto made by any body or bodies to which such representation relates, may by order declare that the examinations of any such body or bodies shall not be deemed to be qualifying examinations for the purpose of registration under the Medical Acts; and Her Majesty, with the advice of Her Privy Council, if upon further representation from the General Council, or from any body or bodies to which such order relates it seems to Her expedient so to do, shall have power at any time to revoke any such order.

2. During the continuance of any such order the examinations held by the body or bodies to which it relates shall not be deemed qualifying examinations under this Act, and any diploma granted to persons on passing such examinations shall not entitle such persons to be registered under the Medical Acts, and any such body shall not choose either separately or collectively with any other body a member of the General Council; and the member (if any) for the time being representing such body in the General Council shall, unless he was chosen by such body collectively with any other body not subject to an order under this section, be suspended from taking part in the proceedings of the General Council.

5. 1. If a medical corporation represents to the General Council that it is unable to enter into such combination as is in this Act mentioned for the purpose of holding qualifying examinations, and the General Council are satisfied that the said medical corporation has used its best endeavours to enter into such combination as aforesaid, and is unable to do so on reasonable terms, it shall be lawful for the General Council from time to time, if they think fit, on the application of such corporation, to appoint any number of examiners to assist at the examinations which are held by such corporation for the purpose of granting any diploma or diplomas conferring on the holders thereof, if they have passed a qualifying examination, the right of registration under the Medical Acts.

2. It shall be the duty of the said assistant examiners to secure at the said examinations the maintenance of such standard of proficiency in medicine, surgery, and midwifery as is required under the foregoing provisions of this Act from candidates at qualifying examinations, and for that purpose the said assistant examiners shall have such powers and perform such duties in the conduct of those examinations as the General Council may from time to time by order prescribe; and any examination held subject to the provisions of this section shall be deemed to be a qualifying examination within the meaning of this Act.

3. Assistant examiners appointed under this section shall receive such remuneration, to be paid by the medical corporation at whose examinations they take part, as the General Council determine.

4. A medical corporation shall have power to admit to its examinations assistant examiners appointed under this section, and to conduct its examinations in accordance with the requirements of this section and of any orders made thereunder, anything in any Act or charter relating to such corporation to the contrary notwithstanding.

Effect of Registration.

6. On and after the appointed day a registered medical practitioner shall, save as in this Act mentioned, be entitled to practise medicine, surgery, and midwifery in the United Kingdom, and (subject to any local law) in any other part of Her Majesty's dominions, and to recover in due course of law in respect of such practice any expenses, charges in respect of medicaments or other appliances, or any fees to which he may be entitled, unless he is a fellow of a college of physicians, the fellows of which are prohibited by byelaw from recovering at law their expenses, charges, or fees, in which case such prohibitory byelaw, so long as it is in force, may be pleaded in bar of any legal proceeding instituted by such fellow for the recovery of expenses, charges, or fees.

Constitution of General Council.

7. 1. After the passing of this Act the General Council shall consist of the following members, that is to say: —

Five persons nominated from time to time by Her Majesty, with the advice of Her Privy Council, three of whom shall be nominated for England, one for Scotland, and one for Ireland:

One person chosen from time to time by each of the following bodies: —

The Royal College of Physicians of London;
The Royal College of Surgeons of England;
The Apothecaries Society of London;
The University of Oxford;
The University of Cambridge;
The University of London;
The University of Durham;
The Victoria University, Manchester;
The Royal College of Physicians of Edinburgh;
The Royal College of Surgeons of Edinburgh;
The Faculty of Physicians and Surgeons of Glasgow;
The University of Edinburgh;
The University of Glasgow:
The University of Aberdeen;
The University of St. Andrews;
The King's and Queen's College of Physicians in Ireland;
The Royal College of Surgeons in Ireland;
The Apothecaries Hall of Ireland;
The University of Dublin;
The Royal University of Ireland:

Three persons elected from time to time by the registered medical practitioners resident in England:

One person elected from time to time by the registered medical practitioners resident in Scotland:

One person elected from time to time by the registered medical practitioners resident in Ireland.

2. The provisions of this section relating to the representation of the Universities of Edinburgh and Aberdeen, shall take effect on the occurrence of the first vacancy in the office of the person representing those Universities at the time of the passing of this Act and the provisions of this section relating to the representation of the Universities of Glasgow and St. Andrews, shall take effect on the occurrence of the first vacancy in the office of the person representing such last-mentioned Universities at the time of the passing of this Act; but nothing in this section shall affect the duration of the term of office of any person who at the time of the passing of this Act is a member of the General Council.

8. 1. The members of the General Council representing the registered medical practitioners resident in the several parts of the United Kingdom (in this section referred to as direct representatives) shall themselves be registered medical practitioners; they shall be elected to hold office for the term of five years, and shall be capable of re-election, and any of them may at any time resign his office by letter addressed to the president of the General Council, and upon the death or resignation of any one of them, some other person shall be elected in his place; but the proceedings of the General Council shall not be questioned on account of a vacancy or vacancies among the direct representatives.

2. Each direct representative shall be a member of the branch council for the part of the United Kingdom in which he is elected; he shall also be entitled to fees for

attendance and travelling expenses to the same extent as other members of the General Council are entit led to the same.

3. The president of the General Council, or any other person whom the General Council may from time to time appoint, shall be the returning officer for the purpose of elections of direct representatives and such returning officer shall, some time not less than six weeks nor more than two months before the day on which the term of office of any such representative will expire, and as soon as conveniently may be after the occurrence of any vacancy arising from the death or resignation of any such representative, issue his precept to the branch council for that part of the United Kingdom in which such representative was elected, requiring the said branch council to cause a representative to be elected by the registered medical practitioners resident in that part of the United Kingdom within twenty-one days after the receipt of the precept of the returning officer.

4. The election shall be conducted in such manner as may be provided by regulations to be made by the Privy Council, provided as follows: —

a) The nomination shall be in writing, and the nomination paper of each candidate shall be signed by not fewer than twelve registered medical practitioners; and

b) The election shall be conducted by voting papers, and it shall be the branch council in any part of the United Kingdom in which an election is to be held, to cause a voting paper to be forwarded by post to each registered medical practitioner resident in that part at his registered address, but the election shall not be rendered void by reason of the omission of the branch council to cause such voting paper to be forwarded in any particular case or cases, and any registered medical practitioner to whom a voting paper has not been sent in pursuance of this Act may on application to the registrar of the said branch council obtain one from him; and

c) any registered medical practitioner entitled to vote at such election may vote for as many candidates as there are representatives to be elected.

5. Each branch council shall certify to the returning officer the person or persons elected by the registered medical practitioners resident in the part of the United Kingdom to which such branch council belongs.

6. A direct representative elected in place of any such representative retiring on the expiration of the period for which he was elected shall come into office at the expiration of that period, and a direct representative elected to fill a vacancy caused by the death or resignation of any such representative shall come into office on the day on which he is certified by the branch council to the returning officer to have been elected.

7. The expenses attending the election of a direct representative shall be defrayed as part of the expenses of the branch council for that part of the United Kingdom in which such representative is elected.

8. For the purpose of the first election of direct representatives, the returning officer shall, in the course of such period of seven days (ending not later than the fifteenth day of November next succeeding the passing of this Act) as the Privy Council may appoint, issue his precept to the branch council in each part of the United Kingdom, requiring such branch council to cause the proper number of representatives to be elected in the part of the United Kingdom to which such branch council belongs, within twenty-one days after the receipt of the said precept; an the said representatives shall come into office on the first day of January one thousand eight hundred and eighty-seven.

9. The General Council from time to time, on the occurrence of a vacancy in the office of president of the General Council, shall elect one of their number to be president for a term not exceeding five years, and not extending beyond the expiration of the term for which he has been made a member of the said Council, but nothing in this Act shall affect the duration of the term of office of the person who at the time of the passing of this Act is president of the General Council.

10. 1. The General Council may at any time represent to the Privy Council all or any of the following matters: —

a) that it is expedient to confer on any university or other body in the United Kingdom capable of granting a medical diploma, not being one of the constituent bodies for the time being of the General Council, and being in the opinion of the General Council, of sufficient importance to be worthy of such a privilege, the power of returning a member to the General Council, either separately or collectively with any other body or bodies in the same part of the United Kingdom capable of granting a medical diploma;

b) that it is expedient to confer on any constituent body, for the time being returning a member to the General Council collectively with any other body or bodies, and being, in the opinion of the General Council, of sufficient importance to be worthy of such a privilege, the power of returning a member to such council separately;

c) that it is expedient to confer on the registered medical practitioners resident in any part of the United Kingdom in the power of returning an additional member to the General Council;

d) that it is expedient that any constituent body, having in the opinion of the General Council so diminished in importance as not to be entitled to such privilege, should either be wholly deprived of the power of returning a member to the General Council, or be deprived of the power of returning a member separately, and permitted to return a member collectively with some other body or bodies.

2. The Privy Council, before considering such representation, shall cause the same to be laid before both Houses of Parliament.

3. If either House of Parliament within forty days (exclusive of any period of adjournment for more than one week) next after any such representation has been laid before such House, present an address to Her Majesty declaring that such representation or any part thereof ought not to be carried into effect, no further proceedings shall be taken in respect of the representation in regard to which such address has been presented, but if no such address is presented by either House of Parliament within such forty days as aforesaid, the Privy Council may, if they think fit, report to Her Majesty that it is expedient to give effect to such representation, and it shall be lawful for Her Majesty by Order in Council to give effect to the same, and any Order in Council so made shall be of the same validity as if it had been enacted in this Act.

PART II.
COLONIAL AND FOREIGN PRACTITIONERS.

11. On and after the prescribed day where a person shows to the satisfaction of the registrar of the General Council that he holds some recognised colonial medical diploma or diplomas (as herein-after defined) granted to him in a British possession to which this Act applies, and that he is of good character, and that he is by law entitled to practise medicine, surgery, and midwifery in such British possession, he shall, on application to the said registrar, and on payment of such fee not exceeding five pounds as the General Council with the sanction of the Privy Council may from time to time determine, be entitled, without examination in the United Kingdom, to be registered as a colonial practitioner in the medical register;

Provided that he proves to the satisfaction of the registrar any of the following circumstances:

1. That the said diploma or diplomas was or were granted to him at a time when he was not domiciled in the United Kingdom, or in the course of a period of not less than five years during the whole of which he resided out of the United Kingdom; or

2. That he was practising medicine or surgery or a branch of medicine or surgery in the United Kingdom on the said prescribed day, and that he has continuously practised the same either in the United Kingdom or elsewhere for a period of not less than ten years immediately preceding the said prescribed day.

12. On and after the said prescribed day where a person shows to the satisfaction of the registrar of the General Council that he holds some recognised foreign medical diploma or diplomas (as herein-after defined) granted in a foreign country to which this Act applies, and that he is of good character, and that he is by law entitled to practise medicine, surgery, and midwifery in such foreign country, he shall, on application to the said registrar, and on payment of such fee not exceeding five pounds as the General Council with the sanction of the Privy Council may from time to time determine, be entitled, without examination in the United Kingdom, to be registered as a foreign practitioner in the medical register;

Provided that he proves to the satisfaction of the registrar any of the following circumstances:

1. That he is not a British subject; or
2. That, being a British subject, the said diploma or diplomas was or were granted to him at a time when he was not domiciled in the United Kingdom, or in the course of a period of not less than five years during the whole of which he resided out of the United Kingdom; or
3. That, being a British subject, he was practising medicine or surgery, or a branch of medicine or surgery, in the United Kingdom on the said prescribed day, and that he has continuously practised the same in the United Kingdom or elsewhere for a period of not less than ten years immediately preceding the said prescribed day.

13. 1. The medical diploma or diplomas granted in a British possession or foreign country to which this Act applies, which is or are to be deemed such recognised colonial or foreign medical diploma or diplomas as is or are required for the purposes of this Act, shall be such medical diploma or diplomas as may be recognised for the time being by the General Council as furnishing a sufficient guarantee of the possession of the requisite knowledge and skill for the efficient practice of medicine, surgery, and midwifery.

2. Where the General Council have refused to recognise as aforesaid any colonial or foreign medical diploma, the Privy Council, on application being made to them, may, if they think fit, after considering such application, and after communication with the General Council, order the General Council to recognise the said diploma, and such order shall be duly obeyed.

3. If a person is refused registration as a colonial or foreign practitioner on any other ground than that the medical diploma or diplomas held by such person is or are not such recognised medical diploma or diplomas as above defined, the registrar of the General Council shall, if required, state in writing the reason for such refusal, and the person so refused registration may appeal to the Privy Council, and the Privy Council, after communication with the General Council, may dismiss the appeal or may order the General Council to enter the name of the appellant on the register.

4. A person may, if so entitled under this Act, be registered both as a colonial and a foreign practitioner.

14. The medical register shall contain a separate list of the names and addresses of the colonial practitioners, and also a separate list of the names and addresses of the foreign practitioners registered under this Act; each list shall be made out alphabetically according to the surnames; and the provisions of the Medical Act, 1858, relating to persons registered under that Act, and relating to the medical register and to offences in respect thereof, shall, so far as may be, apply in the case of colonial and foreign practitioners registered under this Act and of the said lists of those practitioners, in the same way as such provisions apply in the case of persons registered under the said Medical Act, 1858, and of the register as kept under that Act.

15. On and after the appointed day it shall be lawful for any registered medical practitioner who being on the list of colonial or of foreign practitioners is on that day in possession of or thereafter obtains any recognised colonial or foreign medical diploma granted in a British possession or foreign country to which this Act applies to cause a description of such diploma to be added to his name in the medical register.

16. On and after the appointed day it shall be lawful for any registered medical practitioner who, being on the medical register by virtue of English, Scotch, or Irish qualifications, is in possession of a foreign degree in medicine, to cause a description of such foreign medical degree to be added to his name as an additional title in the medical register, provided he shall satisfy the General Council that he obtained such degree after proper examination and prior to the passing of this Act.

17. 1. Her Majesty may from time to time by Order in Council declare that this part of this Act shall be deemed on and after a day to be named in such Order to apply to any British possession or foreign country which in the opinion of Her Majesty affords to the registered medical practitioners of the United Kingdom such privileges of practising in the said British possession or foreign country as to Her Majesty may seem just; and from and after the day named in such Order in Council such British possession or foreign country shall be deemed to be a British possession or foreign country to which this Act applies within the meaning of this part thereof; but until such Order in Council has been made in respect of any British possession or foreign country, this part of this Act shall not be deemed to apply to any such possession or country; and the expression "the prescribed day" as used in this part of this Act means, as respects any British possession or foreign country, the day on and after which this part of this Act is declared by Order in Council to apply to such British possession or foreign country.

2. Her Majesty may from time to time by Order in Council revoke and renew any Order made in pursuance of this section; and on the revocation of such Order as respects any British possession or foreign country, such possession or foreign country shall cease to be a possession or country to which this part of this Act applies, without prejudice nevertheless to the right of any persons whose names have been already entered on the register.

18. Nothing in the Medical Act, 1858, shall prevent a person holding a medical diploma entitling him to practise medicine or surgery in a British possession to which this Act applies from holding an appointment as a medical officer in any vessel registered in that possession.

PART III.
MISCELLANEOUS PROVISIONS.

19. If at any time it appears to the Privy Council that the General Council has failed to secure the maintenance of a sufficient standard of proficiency at any qualifying examinations, or that occasion has arisen for the General Council to appoint assistant examiners under this Act for the purpose of examinations held by any medical corporation, or to exercise any power or perform any duty or do any act or thing vested in or imposed on or authorised to be done by the General Council under the Medical Acts or this Act, the Privy Council may notify their opinion to the General Council; and if the General Council fail to comply with any directions of the Privy Council relating to such notification, the Privy Council may themselves give effect to such directions, and for that purpose may exercise any power or do any act or thing vested in or authorised to be done by the General Council, and may of their own motion do any act or thing which, under the Medical Acts or this Act, they are authorised to do in pursuance of a representation or suggestion from the General Council.

20. The diploma of member of the King's and Queen's College of Physicians in Ireland, and the degree of Master in Obstetrics of any university in the United Kingdom, shall be deemed to be added to the qualifications described in Schedule A. to the Medical Act, 1858.

21. Every registered medical practitioner to whom a diploma for proficiency in sanitary science, public health, or state medicine, has after special examination been granted by any college or faculty of physicians or surgeons or university in the United Kingdom, or by any such bodies acting in combination, shall, if such diploma appears to the Privy Council or to the General to deserve recognition in the medical register, be entitled, on payment of such fee as the General Council may appoint, to have

such diploma or diplomas in respect of which he is registered.

22. 1. All powers vested in the Privy Council by the Medical Acts or this Act may be exercised by any two or more of the Lords and others of Her Majesty's most honourable Privy Council.

2. Any act of the Privy Council under the Medical Acts or this Act shall be sufficiently signified by an instrument signed by the Clerk of the Council, and every order and act signified by an instrument purporting to be signed by the Clerk of the Council shall be deemed to have been duly made and done by the Privy Council, and every instrument so signed shall be received in evidence in all courts and proceedings without proof of the authority or signature of the Clerk of the Council, or other proof.

23. The following copies of any orders made in pursuance of the Medical Acts or this Act, or the Dentists Act, 1878, shall be evidence; that is to say, —

1. Any copy purporting to be printed by the Queen's printer, or by any other printer in pursuance of an authority given by the General Council:
2. Any copy of an order certified to be a true copy by the registrar of the General Council, or by any other person appointed by the General Council either in addition to or in exclusion of the registrar to certify such orders.

Saving Clauses.

24. This Act shall not increase or diminish the privileges in respect of his practice of any person who, on the day preceding the appointed day is a registered medical practitioner, and such person shall be entitled on and after the said appointed day to practise, in pursuance of the qualification possessed by him before the said appointed day, in medicine, surgery, and midwifery, or any of them, or any branch of medicine or surgery, according as he was entitled to practise the same before the said appointed day, but not further or otherwise.

25. Any person who at the time of the repeal of any enactment repealed by this Act was, in pursuance of such enactment, legally entitled to practise as a medical practitioner in any colony or part of Her Majesty's dominions other than the United Kingdom, shall after the date of such repeal continue to be so entitled if he would have been entitled if no such repeal had taken place.

Dentists.

26. It is hereby declared that the words „title, addition, or description", where used in the Dentists Act, 1878, include any title, addition to a name, designation, or description, whether expressed in words or by letters, or partly in one way and partly in the other.

There shall be repealed so much of section four of the Dentists Act, 1878, as provides that a prosecution for any of the offences above in that Act mentioned shall not be instituted by a private person, except with the consent of the General Council or of a branch council, and a prosecution for any such offences may be instituted by a private person accordingly.

Notwithstanding anything in section five of the Dentists Act, 1878, the rights of any person registered under the Dentists Act, 1878, to practise dentistry or dental surgery in any part of Her Majesty's dominions other than the United Kingdom shall be subject to any local law in force in that part.

It shall be lawful for Her Majesty at any time after the said appointed day to declare by Order in Council that section twenty-eight of the said Dentists Act, 1878, shall be in force on and after a day to be named in such Order, but in the meantime and until such order has been made, and before such day as last aforesaid, such section shall not be deemed to be in force.

Save as in this Act mentioned the Dentists Act, 1878, shall not be affected by this Act.

Definitions.

27. In this Act, unless the context otherwise requires, —

The expression „part of the United Kingdom" means, according to circumstances, England, Scotland, or Ireland:

The expression „British possession" means any part of Her Majesty's dominions exclusive of the United Kingdom, but inclusive of the Isle of Man and the Channel Islands; and where parts of such dominions are under both a central and a local legislature, all parts under one central legislature are for the purposes of this definition deemed to be one British possession:

The expression „local law" means an Act or Ordinance passed by the legislature of a British possession:

The expression „the appointed day" means the first of June one thousand eight hundred and eighty-seven, or such other day in June one thousand eight hundred and eighty-seven as may be appointed by the Privy Council:

The expression „medical corporation" means any body in the United Kingdom, other than a university, for the time being competent to grant a diploma or diplomas conferring on the holder thereof, if he has passed a qualifying examination, the right of registration under the Medical Acts:

The expression „registered medical practitioner" means any person for the time being registered under the Medical Acts:

The word „diploma" means any diploma, degree, fellowship, membership, licence, authority to practise, letters, testimonial, certificate, or other status or document granted by any university, corporation, college, or other body, or by any departments of or persons acting under the authority of the government of any country or place within or without Her Majesty's dominions:

The expression „medical diploma" means a diploma granted in respect of medicine, surgery, and midwifery, or any of them, or any branch of medicine or surgery:

The word „person" includes a body of persons, corporate or not corporate:

The expression „the Medical Acts" means the Medical Act, 1858, and any Acts amending the same, passed before the passing of this Act.

Repeal.

28. The Acts mentioned in the first part of the schedule to this Act are hereby repealed to the extent mentioned in the third column of the said part; and the Acts mentioned in the second part of the said schedule shall be repealed on and after the appointed day to the extent mentioned in the third column of the said last mentioned part; provided that the repeal enacted by this section shall not affect anything done or suffered, or any right or title acquired or accrued, before such repeal takes effect, or any remedy, penalty, or proceeding in respect thereof.

THE SCHEDULE.

FIRST PART.

Session and Chapter.	Title or short title of Act.	Extent of Repeal.
21 & 22 Vict. c. 90. -	The Medical Act, 1858.	Sections four and five. Section twenty-four.
46 & 47 Vict. c. 19. -	The Medical Act (1858) Amendment Act, 1883.	The whole Act.
SECOND PART.		
21 & 22 Vict. c. 90. -	The Medical Act, 1858.	Section thirty-one.
31 & 32 Vict. c. 29. -	The Medical Act Amendment Act, 1868.	The whole Act.

Quarantäne-Bestimmungen im Staate Süd-Carolina vom Jahre 1882.

An Act to render more efficient the Quarantine Service of the several Ports of the State.

Section 1. Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the State of South Carolina, now met and sitting in General Assembly, and by the authority of the same, That for the more certain prevention of the introduction of disease into the several ports of this State, every vessel arriving from a foreign port, or from a suspected or infected port of the United States, shall immediately proceed to the Quarantine Station of the port of arrival

and display a yellow flag, or the vessel's ensign in the rigging, and shall be visited by the Quarantine Officer, between sunrise and sunset, as soon as possible after such arrival.

Sec. 2. All vessels which have had infectious or contagious diseases on board during the voyage, or while in the port of departure, and also all vessels from infected or suspected latitudes or ports, shall be subjected to a detention of not less than five (5) days, or for such longer time as the constituted health authorities at the port of arrival may deem requisite, and pratique shall not be given to any such vessel until such vessel shall have been thoroughly disinfected and fumigated, the cargo and ballast having been first discharged.

Sec. 3. All masters of vessels, or other persons, violating any of the provisions of this Act, or disobeying any of the published regulations of the health authorities of any port, and all persons whomsoever who shall, without permission of said authorities, invade the quarantine grounds or station of such ports, or who shall hold any communication, or attempt to hold any communication, with any vessel, or any officer, or any passenger, or any member of the crew, of any vessel lying at quarantine, or under control of the said authorities, shall be guilty of a misdemeanor, and, upon conviction, shall be punished by fine not exceeding two thousand dollars, or by imprisonment not exceeding twelve months, or both, in the discretion of the Court.

Sec. 4.[1])

Sec 5. That the administration of quarantine of the Port of Charleston shall be in charge of the Board of Health of the City of Charleston, subject to advice and supervision of the Executive Committee of the State Board of Health, and they shall have full power and authority to make such rules and regulations for the institution and enforcement of quarantine as they may deem expedient, and as may be conformable to law.

Sec. 6. The Quarantine Officer of the Port of Charleston shall be appointed by the Governor, on the nomination of the Board of Health of the City of Charleston. He shall be invested with all powers and authority heretofore by law conferred upon the health officer of the Port of Charleston, and he shall exercise such powers and authority, under the direction and control of the said Board of Health of the City of Charleston. He shall receive a salary from said Board at the rate of fifteen hundred dollars per annum, and he shall reside at the Quarantine Station. He shall be appointed during the month of January of each year, and hold his office for one year, and until his successor shall be appointed, unless sooner removed by the Governor at the request of the Board of Health of the City of Charleston, or for other reasons satisfactory to him.

Sec. 7. That, for the purpose of carrying out the provisions of this Act with regard to the Port of Charleston, the sum of two thousand five hundred dollars be annually appropriated, to be paid by the State Treasurer on the order of the Chairman of the Board of Health of Charleston.

Sec. 8. That the ports of the State which are not specifically provided for in this Act shall remain under the supervision and control of the Executive Committee of the State Board of Health, and a Quarantine Officer shall be appointed at each of the said ports, who shall be vested with the powers and authority heretofore by law conferred upon the health officer, and shall exercise the same, under the direction and control of the Executive Committee of the State Board of Health, or such local Board as the Executive Committee of the State Board of Health may appoint for that purpose. He shall return to the said Executive Committee, or to the said local Board, all fees collected by him, and shall receive for his services, annually, the following, to wit:

Quarantine Officer at the Port of Georgetown, five hundred dollars, and one hundred and fifty dollars for boat hire.

Quarantine Officer at St. Helena Entrance, eight hundred dollars, and one hundred and fifty dollars for boat hire.

Quarantine Officer at Port Royal, eight hundred dollars, and one hundred and fifty dollars for boat hire.

He shall be appointed by the Governor, on the recommendation of the Executive Committee of the State Board of Health, during the month of January of each year, and hold his office for one year, and until his successor shall be appointed, unless sooner removed by the Governor, at the request of the Executive Committee of the State Board of Health, and shall reside at the Quarantine Station.

Sec. 9. That all Acts, and parts of Acts, inconsistent with this Act, be, and the same are, hereby repealed.

Approved the 20th day of December. A. D. 1881.

State of South Carolina,
Office of Secretary of State

I, R. M. Sims, Secretary of State, do hereby certify that the foregoing is a true copy of an Act on file in the office of the Secretary of State.

Witness my Hand, and the Great Seal of the State,
[L.S.] at Columbia, this 3d day of February,
A. D. 1882. R. M. Sims.
Secretary of State.

RULES AND REGULATIONS.

Charleston, So. Ca.,
....., 1882.

1. Every vessel arriving from a foreign port, or infected port of the United States, shall immediately proceed to the Boarding Station and display a yellow flag, or the vessel's ensign in the rigging, and shall be visited by the Quarantine Officer, between sunrise and sunset, as soon as possible after such arrival.

The Quarantine Officer shall examine her bill of health and inspect the ship, and require of the captain, or master, answers, in duplicate, under oath, to the following questions, which, as soon as obtained, will be forwarded to the office of the Board of Health, City Hall. The Quarantine Officer, on boarding a vessel, will furnish the master with a printed copy of the Quarantine Regulations of the Port:

Department of Health,
Quarantine Station.
Charleston, S. C. ....., 1882.

Circular No. XVIII.

Dear Sir;

I have the honor to report the arrival of .... at this station on ...., and submit the following answers of commanding officer, over his signature:

1. From what port did your vessel clear?
2. When did you sail?
3. From what port did you clear prior to last clearance?
4. What was your cargo or ballast from that port?
5. Number of your crew?
6. Number of passengers?
7. What ports have you touched at during voyage?
8. Was there any infectious or contagious disease at port from which you cleared — if so, what?
9. Was there any infectious or contagious disease at any port at which you touched — if so, where and what disease?

---

[1]) Anmerkung. An Stelle des § 4 ist die folgende Sec. 985 getreten:

Revised Statutes of South Carolina as amended by Act of General Assembly, and in force from January 13 th, 1884, fixes quarantine dues as follows:

For every vessel boarded and inspected, Doll. 3.

For every vessel of 100 tons, or less, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 10.

For every vessel over 100 tons, and less than 250 tons, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 14.

For every vessel over 250 tons, and less than 500 tons, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 20.

For every vessel over 500 tons, and less than 750 tons, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 28.

For every vessel over 750 tons, and less than 1,000 tons, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 34.

For every vessel over 1,000 tons, and less than 1,250 tons, fumigating and disinfecting, each process, Doll. 40.

For every vessel over 1250 tons, fumigating and disinfecting, according to tonnage of vessel, each process, Doll. 44 to Doll. 68.

10. Has there been any infectious or contagious disease on board this vessel during last twelve months — if so, what disease?

11. Have you a bill of health — if not, why?

12. What sickness on board while in port of clearance?

13. What sickness on board during voyage?

14. What sickness on board since arrival here?

15. What cargo?

16. What kind of ballast?

17. Where was this ballast obtained?

18. Have any of your crew or passengers come in contact, during the voyage, with any vessel having sickness on board, or with any vessel from an infected port?

I certify that I have truthfully answered each and every one of the above questions; also that I have received a copy of the printed Quarantine Regulations from the Quarantine Officer.

..... *Captain*

of ship .....

Having made a thorough inspection of vessel, cargo, ballast and log book of the .....

I respectfuly report .....

.....

Quarantine Officer.

2. No vessel shall be kept under observation more than twenty-four hours without a stated decision in writing by the Quarantine Officer.

3. Vessels neither suspected nor infected shall be at once given free pratique, and allowed to proceed to the wharf, or usual anchorage.

4. In case the vessel is infected, the following rules shall govern the Quarantine Officer:

a. The crew and passengers shall be inspected by the Quarantine Officer, and, if any are sick, they shall be removed to the proper hospital, care being taken that their persons be cleansed, as far as is consistent with their condition, and that no part of their clothing or bedding enters the hospital until thoroughly disinfected.

b. Passengers not sick shall be removed to quarters prepared for their reception, and their clothing and baggage shall be thoroughly disinfected.

c. All other clothing, bedding, and dunnage in the vessel shall be thoroughly disinfected.

d. The vessel's hold shall be subjected, for twentyfour hours, as thoroughly as practicable, to a first process of disinfection by fumes of burning sulphur; before disturbing the cargo, the hatches and air-ports being tightly closed, after which the hatches shall be opened, and the hold of the vessel, as far as possible aired, the bilge water pumped out, and the cargo immediately transferred to the warehouses, or lighters, if such transfer is deemed necessary by the Quarantine Officer, either to secure the thorough cleansing and disinfection of the ship, or because the cargo itself is of such a character that requires disinfection.

In deciding as to the necessity for removal or treatment of cargo, the Quarantine Officer shall be governed by the following considerations:

If the ship be a foul ship, the removal of cargo and ballast will almost always be necessary to secure thorough cleansing of the hold.

e. The ballast, if earth, sand, or porous stone, shall be deposited under water at a point to be selected by the Harbor Commissioners. Vessels needing a certain amount of ballast to maintain their upright position will be required to use float ballast, in order to complete the proper cleansing of the hold.

f. After this preliminary disinfection, and the discharge of cargo or ballast, if necessary, the vessel shall be thoroughly cleansed, disinfected and re-ventilated, under the supervision of the Quarantine Officer; and this shall apply to te hold, bilge, limbers, the forecastle, or sleeping apartments of the crew, the caboose, and the cabins for passengers, as well as bunks, portable berths, bedding, etc. All decaying wood shall be scraped and disinfected with strong solutions of the sulphates or chlorides of iron or zinc.

g. Until this process of cleansing and disinfection has been completed to the satisfaction of the Quarantine Officer, as shown by his certificate to that effect, there shall be no communication between the vessel and the shore, or other vessels, except by the written permit of the Quarantine Officer, and then only in the manner and for the purpose specified in said permit; and any person or vessel communicating, without such permit, with a vessel in quarantine shall also be placed in quarantine and treated as suspected, besides incurring the penalties prescribed by statute. The vessel shall be discharged from quarantine after a thorough cleansing and disinfection; but only upon the certificate of the Quarantine Officer.

5. The sick shall be detained in hospital until the Quarantine Officer decides that their discharge will not be attended with danger to themselves or to others.

6. Persons under observation shall be detained for not less than five days, or as long as it shall be necessary, in the judgment of the Quarantine Officer. Passengers shall be detained no longer than for the period of incubation of the disease, or diseases, for which the ship is quarantined. In case, however, that yellow fever, cholera, plague, small pox, or relapsing fever, occur among the passengers so detained, the Quarantine Officer shall send the person or persons affected with such disease to hospital, and the others shall be detained until he shall be satisfied of their freedom from infection.

7. In case of small pox, the sick shall be sent to hospital, and those not sick shall be immediately vaccinated, or revaccinated, at the discretion of the Quarantine Officer, after which they shall be allowed to proceed to their destination (after the period of incubation of diseases has passed).

8. Persons employed at the Quarantine Station brought in contact with vessels infected with yellow or typhus fevers, small pox, plague, or cholera, shall not be permitted to leave such station until their clothing and baggage has been disinfected, nor until, in the judgment of the Quarantine Officer, sufficient time has elapsed since the last exposure.

9. It shall be the duty of the Quarantine Officer to take the responsibility of applying such measures as he may deem indispensable for the protection of the public health.

(Schluß folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

59. Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte zu Berlin.

Im Anschlusse an die in der letzten Nummer (S. 528) enthaltene Mittheilung über die bevorstehende Naturforscherversammlung werden nachstehend die Titel derjenigen für die verschiedenen Sektionen bereits angemeldeten Vorträge wiedergegeben, welche für die öffentliche Gesundheitspflege von Interesse sein dürften.

2. Sektion (für Physik). Prof. Dr. O. Lehmann (Aachen): Das Mikroskop als Hülfsmittel bei physikalischen Untersuchungen.

5. Sektion (für Zoologie). Dr. Johannes Frenzel (Kiel): Ueber die Konservirung ganzer Thiere und einzelner Präparate mittelst Glycerin. — Prof. Gustav Fritsch (Berlin): Bemerkungen zur Organisation einiger neuen und weniger gekannten Parasiten. — Professor F. E. Schulze (Berlin) und Professor E. v. Martens (Berlin): Ueber die Mittel, welche zur Lähmung von Thieren dienen können, um dieselben im erschlafften, ausgedehnten Zustande erhärten oder anderweitig konserviren zu können.

10. Sektion (für Physiologie). Dr. Weyl (Berlin): Ueber Cholestearin. — Dr. Israel (Berlin): Demonstration einer Erwärmungsvorrichtung für mikroskopische Objekte. — Prof. N. Zuntz und C. Lehmann: Ueber einige neue Methoden und Apparate (als Einleitung zu einer Demonstration im thierphysiologischen Laboratorium der landwirthschaftlichen Hochschule).

11. Sektion (für Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie). Prof. Chiari (Prag): Zur Anatomie

der Variola. — Prof. Dr. Baumgarten (Königsberg): Experimentelles über die Bedingungen der tuberkulösen Infektion. — Prof. v. Schrön (Neapel): 1. Ueber den Tuberkelbacillus und die Tuberkelspore; 2. Ueber Metamorphose, Variabilität und Succession von Mikroorganismen. — Prof. Max Wolff (Berlin): Erbliche Uebertragung pathogener Organismen. — Privatd. Dr. R. Emmerich (München): Heilung von Infektionskrankheiten (Vernichtung der Milzbrandbacillen u. s. w. im Organismus).

13. Sektion (für Pharmacie). Herr E. Reichardt (Jena): Der Apotheker als Sanitätsbeamter.

14 Sektion (für Innere Medicin). Herr A. Fraenkel: Zur Lehre von den pathogenen Eigenschaften des Typhusbacillus. — Herr P. Guttmann: Untersuchungen im Gebiete der akuten Infektionskrankheiten. — Herr Jürgensen: Septische Infektion unbekannten Ursprungs. — Herr Pissin: Ueber den jetzigen Standpunkt der animalen Vaccination. — Herr Vierodt: Die geographische Verbreitung des Ecchinococcus multilocularis.

16. Sektion (für Gynäkologie). Herr Bokelmann: Antisepsis in der Geburtshülfe. — Herr E. Cohn: Ueber die Ophthalmoblennorrhöe der Neugeborenen. — Herr Leopold: Ueber Verbütung und Behandlung des Kindbettfiebers.

18. Sektion (für Ophthalmologie). Dr. Franke: (Hamburg): Ueber den Xerose-Bacillus und seine ätiologische Bedeutung.

20. Sektion (für Pädiatrie). Dr. Dornblüth (Rostock) Referent, Dr. Ehrenhaus (Berlin), Korreferent: Ueber Schutzmaßregeln bei ansteckenden Kinderkrankheiten. — Prof. Dr. Hennig (Leipzig): Die Schulhygeine in Bezug auf das Hirnleben und die Urogenitalsphäre. — Dr. A. Baginsky (Berlin), Referat: Die Frage der Skoliosenentwickelung durch die Einflüsse des Schullebens. — Dr. Biedert (Hagenau): Mittheilungen betreffend Untersuchungen über Eiweißkörper der Menschen- und Kuhmilch (angestellt am Bürgerhospitale in Hagenau von Dr. Schröter). — Dr. Steffen (Stettin): Welche Prognose gewährt der Nachweis der Tuberkelbacillen in den Sputis?

21. Sektion (für Dermato- und Syphilidologie). Neisser: a) Aktinomykose, b) Pemphigus vegetans, c) Debatte über Therapie der chronischen Gonorrhöe. — Schuster: Erysipelas bei Syphilis. — Schwimmer: Tuberkulose der Haut und Schleimhäute. — Doutrelepont: Ueber die Bacillen bei Syphilis.

23. Sektion (für Hygieine). Reg.-Rath Dr. Wolffhügel (Berlin): Ueber Desinfektion. — Dr. Plagge (Berlin): Ueber Wasserfiltration. — Geh. Med.-Rath Dr. Schwarz (Köln): Ueber die hygieinischen Aufgaben des Krankenhausarztes. — Prof. Dr. J. Soyka (Prag): Die Grundwasserschwankungen von Berlin und München nach ihren klimatologischen und epidemiologischen Beziehungen. — Bezirksarzt Dr. Presl: Ueber das Verhältniß der Dichtigkeit der Bevölkerung zur Mortalität in Oesterreich. — Docent Dr. F. Hueppe (Wiesbaden): Ueber die Wildseuche und ihre Differenzen gegen Milzbrand und Schweineseuche (mit Demonstrationen). — Professor Dr. H. Cohn (Berlin): Ueber die Helligkeit der Arbeitsplätze bei Tages- und künstlichem Licht. — Prof. Dr. Recknagel (Kaiserslautern): Geruchlose Wohnungen (Abtritts-Ventilation). — Privatd. Dr. Emmerich (München): Nachweis von Erysipelkokken in inficirten Wohnungen. — Privatd. Dr. S. Wolffberg (Bonn): Ueber Pockenstatistik zur Kontrolle der Wirksamkeit des Impfgesetzes. — Privatd. Dr. K. B. Lehmann (München): a) Ueber die Wirkung des Chlor und Brom auf den Organismus. b) Ueber die Gesundheitsschädlichkeit des blauen Brodes. — Sanitätsrath Dr. Baer (Berlin): Ueber die Sterblichkeit der Alkoholisten. — Privatd. Dr. Renk (München): Beiträge zur Kenntniß des Staubes in der Luft.

24. Sektion (für Medizinische Geoprahie, Klimatologie und Tropen-Hygieine). Kulturelles, Boden- und Wasserverhältnisse, Klima und Hygiene (Akklimatisation der Europäer). I. Afrika. A. Westafrika. Im Allgemeinen: Prof. Dr. Pechuel-Loesche (H. Soyaux, Dr. med. Falkenstein). Kamerun: Dr. Bernh. Schwarz. Congo: Dr. med. W. Wolff (A. v. Boshart, H. Nipperdey, Ledien). B. Südwestafrika: Pastor Büttner (W. Belck). C. Transvaal: Dr. A. Merensky. D. Ostafrika: Clemens Denhardt (Jos. Menges, A. Küntzel). — II. Australien und die Südsee. A. Neu-Guinea und Bismarck-Archipel: Dr. Finsch (J. Weisser). B. Australien: Graf Aurep-Elmpt. — III. Brasilien. A. Südbrasilien: Karl v. Koseritz (H. Soyaux, Baron v. Schoeler). B. Centralbrasilien: Dr. K. v. d. Steinen. — IV. Klimatische Vergleiche: Hugo Zöller (Dr. Joest).

26. Sektion (für Militär-Sanitätswesen). Generalarzt Dr. Roth: Die neuesten Erscheinungen auf dem Gebiete des Militär-Sanitätswesens. — Regierungs- und Baurath Dr. zur Nieden: Mittheilungen über eine transportable Baracke.

28. Sektion (für Veterinärmedicin). Herr Schütz: Das Contagium der Influenza pectoralis. — Herr Schmidt (Aachen): Meningitis cerebrospinalis der Rinder. — Herr Möller: Ueber einige Operationen am Kehlkopf des Pferdes. — Herr Sticker: Pseudohermaphroditimus masculinus beim Rinde. — Herr Frick: Ueber Schlundoperationen und die Anwendung der Magenpumpe beim Hunde. — Herr Ellenberger (Dresden): Ueber die Verdauung des Pferdes.

29. Sektion (für Landwirthschaftliches Versuchswesen). Herr Landolt (Berlin) und Frank (Berlin): Ueber die chemischen Umsetzungen im Boden unter dem Einflusse kleiner Organismen. — Herr Kreusler (Bonn) und Herr Tacke (Bonn): Ueber die Bildung von gasförmigem Stickstoff im thierischen Stoffwechsel unter dem Einflusse von Spaltpilzen. — Herr Wilfarth (Bernburg): Ueber die Kjelldahl'sche Methode der Stickstoff-Bestimmung. — Herr Maercker (Halle): Ueber den Gebrauchswerth der Cerealien und die Beeinflussung derselben durch Varietät, Düngung und Kultur. — Herr König (Münster i./W.): Ueber Reinigung und Desinfektion von Schmutzwässern. — Herr A. Herzfeld (Berlin): Ueber den sogenannten Schlick der Rieselfelder der Stadt Berlin.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Katalog der vereinigten Bibliothek des Königlichen Ober-Tribunals und des Königlichen Kammer-Gerichts zu Berlin. Mit 3 Nachträgen. Berlin 1862/76. 8° und 4°.

Krieger, Dr. Der Gesundheitszustand in Elsaß-Lothringen während des Jahres 1884. Im amtlichen Auftrage nach den Berichten der Medizinalbeamten zusammengestellt. Straßburg 1886. 8°.

Medizinalwesen, über das, im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1884. Leipzig 1886. 8°.

Mittheilungen für den Verein schleswig-holsteinischer Aerzte. Kiel. 8°. Heft 1, 3 bis 5, 7 und 10.

Mittheilungen aus dem statistischen Bureau des Herzogl. Staatsministeriums zu Gotha über Landes- und Volkskunde der Herzogthümer Coburg und Gotha. Jahrgang 1885. Erfurt. Fol.

Mittheilungen, statistische, aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg. Nr. XIX.
52. Uebersicht der Geschäfte der Herzogl. sächs. altenburgischen Justizbehörden, einschließlich der aus dem Herzogthume an das gemeinschaftliche Oberlandesgericht in Jena gediehenen Sachen, für die Jahre 1881, 1882, 1883, 1884. Altenburg. 4°. 1886.

Nachweisung der Resultate der Geschäftsthätigkeit der Aichämter im deutschen Reiche (exkl. Bayern) während des Jahres 1884. Herausgegeben von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission. Berlin. Fol. 1886.

Nordseebäder, die, auf Sylt: Westerland, Marienlust und Wenningstedt. Westerland auf Sylt. 1886. 12°. 2. Aufl. Preis 50 Pfg.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 21. September 1886. Nr. 38.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — **Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 547. — Cholera-Nachrichten. S. 547. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 548. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 549. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 549. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 549. — Witterungs-Nachweis. S. 549. — Sterblichkeit in Moskau 1885. S. 550. — Pellagra in Oesterreich-Ungarn. S. 550. — Gesundheitszustand in Norwegen 1884. S. 550 — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 551. — **Stand der Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland. S. 552. — Thierseuchen in den Niederland. S. 552. — Desgl. in der Schweiz. S. 553. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 553. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Polizeiverordnung der Regierung zu Schleswig, betr. das Aufblasen des Fleisches. S. 554. — Verfügung der Regierung zu Düsseldorf, betr. die ärztlichen Revisionen der Volksschulen. S. 554. — Verfügung der Regierung zu Düsseldorf, betr. die Prüfung der Pläne für den Bau öffentlicher Schulen. S. 554. — Schwedische Bekanntmachung, betr. Veränderungen der Gesundheitsverordnung von 1874. S. 554. — Regelung des Verkehrs mit künstlichen Milchprodukten in den Vereinigten Staaten von Amerika. S. 555. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Warnung des Berliner Polizei-Präsidiums vor „Schlagwasser". S. 557. — Oeffentl. Desinfektionsanstalt in Berlin. S. 557. — Berichte des städtischen chemischen Experten an die Gesundheitskommission der Stadt Zürich 1883–1885. S. 558. — Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz. S. 559. — Quarantäne-Bestimmungen im Staate Süd-Carolina vom Jahre 18 2 (Schluß). S. 560. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Britischer Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter. S. 560.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Hamburg 1, Budapest 24, Wien, Prag, Venedig, London je 1, Paris 2, Petersburg 5, Odessa 1, Warschau 2 Todesfälle; ferner Wien 6, Budapest 80, Petersburg 9 Erkrankungen.

Flecktyphus: M.-Gladbach und Reg.-Bezirk Düsseldorf je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Düsseldorf 2, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Nürnberg 1 Erkrankung.

Tollwuth: Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 5, Budapest 6, Paris 22, Lyon 7, London 13, Petersburg 10 Todesfälle; ferner Berlin 48, Hamburg 28, Budapest 26, Kopenhagen 19, Petersburg 16 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 19 Erkrankungen.

Masern: Paris und London je 18 Todesfälle; ferner Berlin 50, Hamburg 66, Reg.-Bezirke Düsseldorf 118, Königsberg 273 und Stettin 459 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg und Hannover je 7, Budapest 18, London 11, Petersburg 14, Warschau 9 Todesfälle; ferner Berlin 46, Breslau 26, Hamburg 77, Budapest 96, Christiania 26, Petersburg 29 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 26, Dresden 11, Hamburg und Budapest je 13, London 14 Todesfälle; ferner Berlin 141, Hamburg 71, Nürnberg 49, Reg.-Bez. Schleswig 141, Kopenhagen 34, Christiania 36 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 26 Todesfälle; ferner Hamburg 57, Reg.-Bez. Stettin 216 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. In der Provinz Venetien sind amtlichen Bulletins zufolge während der 7 Tage vom 4. bis 11. September noch 47 Erkrankungen und 21 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, von denen 18 bezw. 12 auf die Stadt Venedig entfallen. In der Provinz Pavia ist eine Abnahme der Zahl der Erkrankungen bemerkbar, aus Stradella sind vom 3. bis 5. September 11 Erkrankungen und 4 Todesfälle, vom 7. und 8. September 4 Erkrankungen, aus anderen Orten der Provinz nur vereinzelte Fälle gemeldet. In der Provinz Como bleibt vorwiegend das Städtchen Valmadrera von der Seuche heimgesucht; vom 3. bis 10. September wurden 27 (9) Fälle dorther gemeldet, aus der Provinz Mantua vom 3. bis 6. September 8 (3) und vom 8. und 10. September 6 (2). Neu aufgetreten ist die Krankheit in Carrara und Pietrasanta (Provinz Lucca). — Italienische Zeitungen bringen größere Erkrankungsziffern aus den Provinzen Verona, Padua, Ferrara, Rovigo, z. B. vom 2. zum 3. September aus Verona 37 (16), aus Padua 39 (17),

(Fortsetzung auf Seite 550.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

36. Woche vom 5. bis 11. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	71	1	59	37	32,1	27,0	—	—	—	—	—	6	2	28	26	24	22	1
† Altona	104 719	66	—	51	28	25,3	25,6	1	—	3	—	—	6	1	18	12	12	20	2
† Augsburg	65 476	35	2	36	19	28,6	30,0	—	—	1	—	—	4	4	12	1	1	15	—
† Barmen	103 066	86	3	53	23	26,7	23,4	1	—	1	1	—	6	9	11	4	4	23	1
† Berlin	1 315 287	894	35	920	541	36,4	27,7	—	3	26	5	2	68	45	398	229	206	359	14
† Bochum	40 774	36	2	22	7	28,1	29,9	—	—	—	—	—	3	1	3	3	3	12	3
† Braunschweig	85 169	63	2	46	30	28,1	25,9	—	—	—	1	—	2	1	20	7	6	22	—
† Bremen	117 000	74	2	51	28	22,7	20,9	—	—	1	1	1	10	2	16	15	12	16	4
† Breslau	299 405	216	10	289	173	50,2	31,9	—	—	7	—	—	14	13	110	37	32	138	7
Charlottenburg	42 372	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 808	98	1	104	71	48,8	32,3	—	3	3	—	1	4	1	9	2	1	80	3
† Danzig	114 822	66	5	62	31	28,1	27,5	—	2	—	1	—	7	1	28	28	25	23	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	27	—	18	8	18,2	20,6	—	—	—	—	—	2	2	4	1	1	9	1
Dortmund	78 435	78	1	43	22	28,5	28,0	—	2	1	2	—	5	3	9	4	3	21	—
† Dresden	245 515	152	6	177	95	37,5	25,4	2	1	11	1	—	17	13	49	29	25	80	3
† Düsseldorf	115 183	84	2	79	43	35,7	25,4	—	—	1	—	—	4	5	33	30	22	34	2
† Duisburg	47 517	49	—	29	18	31,7	27,0	—	—	1	—	—	1	1	10	8	6	15	1
† Elberfeld	106 492	89	5	65	33	31,7	24,0	5	—	—	1	2	2	5	22	11	9	26	2
† Erfurt	58 385	40	2	36	26	32,1	23,4	—	—	—	—	—	1	—	13	13	12	21	1
† Essen	65 074	57	2	42	21	33,6	28,7	1	1	—	1	—	2	4	4	2	2	29	—
† Frankfurt a. M.	154 504	65	3	46	24	15,5	19,9	—	—	1	—	—	3	1	15	1	1	25	1
† Frankfurt a. O.	54 084	35	—	49	33	47,1	27,0	—	—	1	—	—	3	1	25	17	14	18	1
† Freiburg i. B.	41 310	25	—	21	9	26,4	25,3	—	—	—	—	—	3	1	5	5	5	12	—
† M.-Gladbach	44 228	33	1	32	16	37,6	26,3	—	—	1	1	—	4	3	9	9	8	14	—
Görlitz	55 705	39	1	38	22	35,5	28,5	—	—	1	—	—	2	1	18	16	15	14	2
† Halle a. S.	81 949	47	2	59	31	37,4	26,0	1	1	3	—	—	4	5	24	17	15	20	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	328	18	354	181	39,0	25,3	3	7	13	3	1	29	22	112	55	49	151	13
† Hannover	139 746	93	2	81	37	30,1	22,1	—	7	2	—	—	10	3	24	24	24	33	2
† Karlsruhe	61 074	27	—	36	21	30,7	21,1	1	—	—	—	—	8	4	10	10	10	13	—
† Kassel	64 088	39	1	32	10	26,0	21,8	—	1	2	1	—	4	1	3	—		20	—
† Kiel	51 707	34	—	36	14	36,2	23,4	4	1	2	—	—	1	1	5	5	5	20	2
† Köln	161 266	105	2	131	65	42,2	27,4	—	5	4	2	—	13	7	24	24	21	72	4
† Königsberg i. Pr.	151 177	96	5	111	64	38,2	30,8	—	—	4	1	1	3	7	36	29	27	58	1
Krefeld	90 241	73	2	64	45	36,9	25,6	2	—	—	—	—	7	5	22	20	19	28	—
† Leipzig	170 076	93	5	84	45	25,7	23,5	1	—	—	—	—	9	5	32	14	11	35	2
† Lübeck	55 399	38	1	25	11	23,5	22,6	—	—	—	—	—	1	1	1	1	—	22	—
† Magdeburg. u. Neust.	143 247	127	—	100	57	36,3	29,2	—	—	4	4	—	2	4	25	10	10	59	2
† Mainz	65 701	29	2	25	8	19,8	23,2	—	—	1	—	—	5	1	6	1	1	9	3
† Mannheim	61 210	34	1	38	18	32,3	21,5	—	—	1	—	—	6	—	16	3	3	12	3
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	50	7	28	9	20,9	.[2]	1	—	1	—	—	4	2	7	7	7	12	1
† München	260 005	182	7	200	102	40,0	32,0	—	2	2	—	—	15	7	82	13	8	89	3
† Münster	44 025	16	—	38	22	44,9	27,0	—	—	—	—	—	2	—	19	19	15	15	2
† Nürnberg	114 632	78	4	77	48	34,9	26,5	—	—	2	1	—	6	1	34	34	32	32	1
† Plauen i. V.	42 858	31	1	28	18	34,0	26,5	—	—	1	—	—	3	2	2	1	1	20	—
Posen	68 318	42	3	37	18	28,2	23,7	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	31	1
† Potsdam	50 887	33	3	25	10	25,5	20,1	—	1	4	—	—	2	1	4	4	4	12	1
† Stettin	99 550	66	3	65	41	34,0	25,7	1	—	2	1	—	6	3	24	19	19	26	2
† Straßburg i. E.	112 091	77	3	58	37	26,9	27,9	1	—	—	1	—	6	4	25	25	25	21	—
† Stuttgart	113 976	57	2	46	16	21,0	22,0	—	—	1	—	—	8	—	9	5	5	27	1
† Wiesbaden	55 457	35	—	17	11	15,9	19,1	—	—	—	—	—	2	1	6	3	3	8	—
† Würzburg	55 109	28	—	29	12	27,4	26,1	—	—	—	—	—	8	—	10	10	10	10	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 5. bis 11. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 232	276	13	186	89	25,9	—	—	5	1	1	11	17	52	—	/	93	6
Basel	70 647	46	2	18	9	13,2	—	/	/	/	—	3	—	6	.	.	9	—
Brüssel bis 4. September	174 751	110	6	98	38	29,2	—	1	1	1	—	9	9	28	.	.	46	3
Budapest bis 4. September	442 591	337	18	323	116	37,9	4	18	13	6	—	49	24	68	—	—	126	15
Christiania	131 000	96	3	57	22	22,6	—	—	5	—	—	5	5	18	—	—	24	—
Dublin	353 082	187	.	175	58	25,9	—	7	.	.	.	.	.	26	.	.	138	4
Edinburg	254 591	144	.	80	25	16,4	1	—	3	.	.	7	.	4	.	.	61	4
Genf	72 135	19	—	25	4	18,0	—	1	/	/	/	5	/	3	.	.	14	2
Kopenhagen bis 7. Septemb.	289 000	214	12	165	100	29,7	—	—	2	2	2	10	5	52	.	.	88	4
Krakau bis 4. September	71 850	35	3	41	12	29,7	—	—	1	1	—	6	2	11	—	—	18	—
Liverpool	586 320	383	.	342	162	30,4	2	3	2	.	.	.	.	97	.	.	229	9
London	4 149 533	2557	.	1312	458	16,5	18	11	14	13	3	136	97	222[2]	7	3	734	64
Lyon bis 28. August	376 613	157	17	184	.	25,4	2	1	—	7	1	31	13	19	2	.	107	3
Odessa	194 400	.	11	131	94	35,0	2	6	6	1	—	7	3	29	26	19	76	1
Paris	2 239 928	1153	81	911	259	21,2	18	3	7	22	4	146	60	186	.	.	426	39
Petersburg bis 4. September	928 016	488	26	467	142	26,2	5	14	1	10	—	76	7	99	.	.	255	.
Prag u. Vororte	288 317	.	6	166	45	29,9	4	1	2	1	1	46	12	15	.	.	80	4
Rom bis 17. Juli	352 619	161	7	175	41	25,8	—	—	2	3	1	14	24	31	.	.	97	3
Stockholm bis 4. September	210 717	148	5	91	29	22,5	—	1	1	2	2	11	4	27	.	.	40	3
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 4. September	145 354	60	1	76	7	27,2	—	—	—	1	—	8	7	8	.	.	51	1
Warschau bis 4. September	431 572	289	17	204	80	24,6	—	9	4	1	—	21	23	68	.	.	76	2
Wien	780 066	519	35	341	149	22,7	1	2	7	3	—	50	34	65	1	.	171	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	44	1	23	6	13,6	—	—	1	—	—	4	1	3	.	.	11	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 5. bis 11. September 1886.[5]

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	1	—	1	—	—	—	—	—
Scharlach	6	—	1	4	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	28	1	14	11	2	—	—	7
Unterleibstyphus	28	—	—	3	22	3	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	13	11	—	—	1	1	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	2	—	—	—	—	2	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	69	—	—	—	61	8	—	1
Lungenschwindsucht	37	—	-	1	12	23	1	10
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	35	1	—	1	17	10	6	7
Akuter Darmkatarrh	14	3	—	—	8	2	1	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	21	—	—	—	1	20	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	14	—	—	1	11	2	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	22	—	—	—	8	8	6	—
Verletzungen	45	—	1	5	21	18	—	4
Alle übrigen Krankheiten	419	35	7	19	163	165	30	40
Summe	756	51	24	45	330	262	44	79

Gesammtbestand **war** am 4. Sept. 2843 u. **bleibt** am 11. Septbr. 2947.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5.–11. Sept.	48	50	46	141	4
„ Breslau	desgl.	3	15	26	15	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Sept.	6	170	17	46	3
„ Hamburg u. Vororte	5.–11. Sept.	28	66	77	71	1
„ Nürnberg	desgl.	2	27	6	49	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	6	2	9	5	—
Aurich[3]	desgl.	2	—[3]	6	7	—
Düsseldorf	desgl.	38	118	51	42	5
Erfurt	desgl.	23	19	1	22	—
Hildesheim	desgl.	6	7	—	27	—
Königsberg	desgl.	19	273	86	36	—
Marienwerder	.	.	.	.	.	.
Münster	desgl.	9	40	13	19	1
Schleswig[4]	desgl.	42	97	61	141	—
Stettin	desgl.	21	459	8	34	—
Stralsund	desgl.	26	31	7	16	2
Trier	desgl.	2	—	—	—	—
Wiesbaden	.	.	.	.	.	.
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 5. bis 11. September 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. September	29,3	15,5	760,0	758,8	758,1	56	44	49	.	O	1
	6. „	26,1	17,3	758,2	758,3	759,2	62	65	70	.	W	1
	7. „	28,0	16,6	759,7	758,9	758,5	80	46	55	.	W	1
	8. „	28,4	18,0	756,2	755,3	755,0	74	58	75	0,3	S–NW	1
	9. „	25,5	16,5	759,1	759,3	759,7	75	46	56	.	W	1
	10. „	27,4	14,9	759,1	756,5	754,4	77	46	56	.	S	1
	11. „	27,0	17,0	755,3	756,9	753,6	76	47	65	0,8	WNW	1
München	5. September	25,5	14,3	719,6	719,0	719,0	64	46	71	—	SW	0,5
	6. „	23,6	14,7	720,7	720,2	720,2	74	57	81	0,2	W	0,3
	7. „	25,1	12,6	719,6	718,9	718,4	77	45	74	—	O–SO	0,5
	8. „	25,4	13,3	716,8	715,9	717,9	79	53	74	—	SW	0,6
	9. „	20,6	14,9	720,1	720,1	719,8	90	71	87	7,8	W–N–O	0,5
	10. „	20,7	12,2	716,8	715,8	715,3	94	74	94	—	W–NW	0,2
	11. „	22,9	14,7	717,3	717,5	718,8	84	56	75	1,6	Stille	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Wegen Ausbruchs der Masern hat eine Schule geschlossen werden müssen. Die Zahl der Erkrankten hat noch nicht festgestellt werden können. — [4]) Es fehlen die Berichte der Kreisphysikate Kappeln, Bredstedt, Pinneberg und Meldorf. — [5]) Der Bericht aus dem Städt. Krankenhause im Friedrichshain ist ausgeblieben.

aus Ferrara 55 (21), aus Rovigo 20 (10); kleinere Zahlen werden aus den Provinzen Bologna, Udine, Treviso gemeldet, in letzterer Provinz sollen seit Beginn der Epidemie 4015 erkrankt und 1642 Personen gestorben sein. In der Provinz Neapel scheint die Cholera milde aufzutreten; vom 8. September wurden aus Torre Annunziata 11 (9) Cholerafälle, seither eine stete Abnahme der Erkrankungen gemeldet.

Oesterreich-Ungarn. In Triest sind vom 2. September Mitternacht bis 7. d. Mts. Mitternacht 40 Personen an der Cholera erkrankt und 24 Personen gestorben. In der Provinz Istrien tritt die Epidemie noch immer in einzelnen Orten auf, scheint aber an Intensität verloren zu haben, namentlich sind in Isola während der letzten Tage nur wenige Fälle vorgekommen. Auch in Metkovich und Umgegend ist eine Abnahme der Krankheit zufolge amtlicher Auskunft vom 8. September eingetreten. In Fiume sind vom 7.–11. September 9 (5) Cholerafälle konstatirt, im Bereiche der Fiumener Vizegespanschaft vom 26. August bis 1. September 26 (15). Zeitungsnachrichten zufolge sind auch in Pest und in Raab neuerdings Cholerafälle beobachtet. Aus Pest werden vom 12. bis 15. September 32 Erkrankungen und 12 Todesfälle, aus Raab vom 13. bis 15. September 74 Erkrankungen (darunter 26 bei Militärpersonen) und 16 Todesfälle gemeldet. — Eine Depesche des Wolff'schen Telegraphenbureaus aus Wien vom 17. September meldet aus Pest 4 (3), aus Triest 11 (2) Erkrankungen (bezw. Todesfälle).

In Moskau sind im Jahre 1885 exkl. 1193 Todtgeborene 27115 Personen (15131 männliche und 11984 weibliche) gegen 23054 (12727 bezw. 10327) im Vorjahre gestorben. Den Pocken erlagen 431 (Vorjahr 202) Personen, den Masern und Rötheln 229 (249), dem Scharlach 234 (83), der Diphtherie und dem Croup 418 (411), dem Unterleibstyphus inkl. gastrischem, Nerven- und Rückfallsfieber 956 (504), dem Flecktyphus 184 (95), der Ruhr 646 (278), dem Kindbettfieber 132 (122), der Lungenschwindsucht 3396 (2959), akuten Erkrankungen der Athmungsorgane 4436 (3681), allen übrigen Krankheiten 15718 (14150). In Folge von Verunglückung oder nicht näher festgestellter gewaltsamer Einwirkung starben 248 (221) Personen, durch Selbstmord 74 (84) und durch Todtschlag 13 (15).

Oesterreich-Ungarn. In einigen Gemeinden des Bezirks Gradiska hat im Laufe der letzten Jahre die Pellagra eine größere Ausbreitung erlangt, und haben insbesondere die Gemeinden Aquileja, Fiumicello, Cervignago und Terzo am meisten unter dieser Volkskrankheit zu leiden. Die Erkrankungen treten im Frühling und Sommer besonders hervor, lassen während der kalten Jahreszeit nach, rezidiviren häufig und verschlimmern sich, wenn die Ernährung des Kranken sich dürftigkeitshalber nicht zum Bessern wendet. Die Insassen jener Gemeinden, in welchen das Wechselfieber herrscht, sind vorzugsweise der Pellagra ausgesetzt.

Seitens des K. K. österreichischen Unterrichts-Ministeriums ist ein Arzt Dr. Neusser vor mehreren Wochen mit der Aufgabe betraut, diese Volkskrankheit an Ort und Stelle zum Gegenstande seines Studiums zu machen.

Gesundheitszustand in Norwegen im Jahre 1882.

(Nach dem „Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1882. Udgiven af Direktören for det civile Medicinalvaesen. Christiania 1885.")

Der Gesundheitszustand des Landes war während des Jahres 1882 im Allgemeinen ein wenig befriedigender. Die Sterblichkeitsziffer in Höhe von 18,5 auf tausend Einwohner wird nur von derjenigen des Jahres 1875 mit 18,91 um ein Geringes übertroffen, wogegen in den zwischenliegenden Jahren 15,13 bis höchstens 17,04, in den Durchschnitten der drei vorhergehenden Jahrfünfte aber nie mehr als 17,45 ‰ Menschen starben. In den Städten war im Berichtsjahre die Mortalität mit 21,05 ‰ (Christiania 20,84) höher, als in den Landbezirken mit 17,76 ‰. Von 35325 überhaupt vorgekommenen Todesfällen sind bei 18055 die Ursachen seitens der Aerzte angegeben, von 8686 in den Städten gemeldeten Todesfällen ist dies bei 7622 der Fall. In der Reihe derselben steht die Lungenschwindsucht mit 2649 Fällen (1232 in den Städten) obenan; dies entspricht einer Verhältnißziffer von 1,4 auf tausend Einwohner, welche genau so groß ist, wie in den beiden Jahren vorher, während 1879 der Krankheit 1,3, in den beiden vorhergehenden dreijährigen Perioden je 1,2 und 1,1, 1872 nur 1,0 ‰ Personen erlegen sind. In den einzelnen Bezirken und Aemtern schwankte die Schwindsuchtssterblichkeit zwischen 0,4 und 3,4 ‰ der Bevölkerung. Nächstdem kam die größte Zahl der Todesfälle in Folge von Lungenentzündung (1638), von Gehirnhautentzündung und Kinderkrämpfen (1309) vor, ferner von Scharlach (1231), von Diphtherie (893), von Krebs (892), von akuter Bronchitis (881), von Altersschwäche (818), von Diarrhöe und Brechdurchfall (736), von Masern (679), von Croup (487), von Keuchhusten (311), von Unterleibstyphus (249) u. s. w. Am Aussatz gingen 136 Personen zu Grunde.

Gleich der Sterblichkeit hat auch die Häufigkeit der Erkrankungen an epidemischen Krankheiten, über welche eingehendere Angaben vorliegen, im Berichtsjahre ungünstige Ergebnisse geliefert. Als erkrankt wurden im Ganzen 75,9 auf tausend Einwohner gemeldet, während die entsprechende Ziffer 1881 nur 63,0, 1880: 57,3 und im zehnjährigen Durchschnitte 1871/80 nur 50,56 ‰ lautete. In Christiania stieg die Zahl der diesbezüglich Erkrankten von 150,7 in

dem genannten zehnjährigen Durchschnitt auf 203,8‰ im Jahre 1882.

Im Verhältniß zur Zahl der behandelten Fälle lieferte die meisten Todesfälle, nämlich 60,1 vom Hundert, der Croup, alsdann folgt die epidemische Genickstarre mit 40,0 %, Kindbettfieber mit 19,3, Lungenentzündung mit 15,2, Scharlach mit 12,9, Pocken mit 11,9, Typhus mit 10,2. Flecktyphus mit 7,1, Ruhr mit 6,1, Diphtherie mit nur 1,9 % u. s. w. — Auf die Altersklassen unter 15 Jahren entfallen 79 371, auf die höheren 58 547 der behandelten Fälle, auf die ersteren wesentlich mehr Fälle von Varicellen (1431 gegen 107), von Scharlach (7323 gegen 824), von Masern (14 169 gegen 2214), von Keuchhusten, Diphtherie, Croup, dagegen ist bei Diarrhöe und Brechdurchfall mit 13 293 gegen 10 576 die Differenz nicht so sehr erheblich. — Unter den einzelnen Monaten weisen Januar bis März (14000—14500) die meisten Erkrankungen auf, hauptsächlich in Folge des Hervortretens der Bronchialkatarrhe und Halsentzündungen, ferner der Masern, theilweise auch des Scharlachs, der Diarrhöen und Brechdurchfälle. Diese letzteren finden ihre stärkste Verbreitung zwar vom Juli bis September, speziell im August, doch sind sie im ersten Quartal häufiger vorgekommen, als in den Monaten April, Mai, Dezember und theilweise auch häufiger, als im November. Die geringste Gesammterkrankungsziffer fiel auf den Juli (9402) und von den Vierteljahren auf das dritte. Ungefähr dasselbe Verhältniß, wie eben für das ganze Reich konstatirt wurde, speziell auch bezüglich der akuten Darmaffektionen, ergiebt sich für die Städte.

An Pocken erkrankten 438 und starben 52 Personen, in Christiania 70 bezw. 7. Die Zahl der Impfungen betrug 50 574 oder 85,9 % der Lebendgeborenen, die höchsten Beträge erreichte dieselbe in den Bezirken Christianssands mit 105,4, Bergens mit 95,7 und Hamars mit 93,6 % der Lebendgeborenen.

Für mehrere Krankheiten werden Angaben über die Erkrankungen und Todesfälle während einer Reihe von Jahren mitgetheilt. So wurden in dem Jahrzehnt 1872/82 von Flecktyphus 1809 Personen befallen, von Unterleibstyphus 31 115; von diesen wurden 1773 mit einer Sterblichkeit von 10,8 % (in den einzelnen Jahren Schwankungen von 6,7 bis 16,6), bezw. 30 795 mit einer solchen von 9,9 % (9,1 bis 11,1) ärztlich behandelt. Von den an epidemischer Genickstarre Erkrankten starben 1882: 41,5, im Minimum (1876) 29,0, im Maximum (1878) 53,4 %. Bezüglich des Scharlachfiebers liegen Mittheilungen seit dem Jahre 1874 vor, allerdings nur für die Erkrankungen. Danach betrugen diese 1882: 4,56 ‰ der Bevölkerung, am höchsten stiegen sie 1876 mit 7,14, am tiefsten sanken sie 1874 mit 1,04 ‰. An Puerperalfieber erkrankten während der letzten zehn Jahre 0,7 (1882) bis 1,4 (1874) % der Wöchnerinnen; die Zahl der Fälle hat sich allmählich erheblich vermindert. Dasselbe gilt von den Erkrankungen am Aussatz, deren Häufigkeit von ca. 2800 im Jahre 1856 nach und nach bis auf 1433 im Berichtsjahre heruntergegangen ist.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 220 vom 18. September 1886.)

Deutsches Reich. Seitens der Reichsregierung, welche unabläßig ihr Augenmerk dem Fortbestehen der Epidemie im südlichen und südwestlichen Europa zugewandt hatte, sind, wie wir erfahren, bereits vor längerer Zeit die Bundesregierungen aufgefordert worden, mit dem Näherrücken der Choleragefahr diejenigen präparatorischen Maßregeln zu ergreifen, welche behufs einheitlichen Vorgehens im ganzen Deutschen Reiche vor zwei Jahren Seitens der in Berlin zusammenberufen gewesenen großen Cholera-Kommission in Vorschlag gebracht worden sind. Diese Maßregeln sind bekanntlich sehr umfassend und tragen zugleich den sanitären wie den Verkehrsinteressen vollauf Rechnung. Sie nehmen die Besetzung der Haupteingangsstellen mit Aerzten in Aussicht, machen die Bildung von Gesundheitskommissionen an jedem Orte zur Pflicht, schreiben genaue Kontrolen der sanitären Verhältnisse vor, ordnen die Bereithaltung von Cholera-Lazarethen an, führen eine strenge Ueberwachung der ankommenden Schiffe ein, wenden dem Verkehr auf den Eisenbahnen besondere Aufmerksamkeit zu u. s. w, kurz — sie umfassen wohlerwogene Maßregeln, welche sowohl dem Einschleppen der Cholera von auswärts vorbeugen, als auch der Weiterverbreitung der Epidemie, falls sie trotzdem über unsere Grenzen treten sollte, möglichst Einhalt thun können. Von einzelnen Bundesregierungen sind die betreffenden Bekanntmachungen nebst eingehender Belehrung des großen Publikums kürzlich erneut zur Kenntniß gebracht worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unter dem gewissenhaften Zusammenwirken von Behörden und Privaten es auch diesmal gelingen wird, der Gefahr vorzubeugen und vor Allem jegliche Beunruhigung hintanzuhalten.

Oesterreichisch-Ungarische Cholera-Instruktion. Vom 5. August 1886. Auf Veranlassung des K. K. Ministeriums des Innern ist vom obersten Sanitätsrath in Wien eine sehr umfangreiche und deshalb hier nicht dem Wortlaute nach wiederzugebende Instruktion über das bei Cholera-Epidemien zu beobachtende Verfahren verfaßt und durch Ministerial-Erlaß vom 5. August 1886 (Zahl 14067) den politischen Landesbehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.*)

Nach Vorbemerkungen (Ziffern 1—8) über die Natur und die Verbreitungsart der Cholera, sowie über die Eigenschaften des Krankheitskeims handelt ein Hauptabschnitt über die Cholera-Prophylaxe und zwar: A. die Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Cholera zu Lande über die Reichsgrenze (Ziffer 10—17), B. die Vorkehrungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Cholera im Reichsgebiete (Ziffer 18—31), C. die Maßregeln beim Ausbruche der Cholera (Ziffer 32—45), D. die individuellen Schutzmaßregeln (Ziffer 46). Zwei weitere Abschnitte behandeln die Desinfektionsvorschriften (Ziffer 47—60) und die Erstattung der Epidemieberichte, sowie den etwaigen Ersatz der durch Sanitätsmaßregeln erwachsenen Kosten (Ziffer 61—63).

(R.-A. Nr. 220 vom 18. September 1886.)

Die Königlich ungarische Seebehörde zu Fiume hat mit Verfügung vom 10. September 1886 für Provenienzen aus Spalato eine siebentägige Quarantäne angeordnet.

Italien. — Zur Verhütung von Anlässen zur Beunruhigung der Bevölkerungen Siziliens und Sardiniens durch die Rückkehr der vom Festlande entlassenen Militärpersonen in ihr Vaterland hat der Minister des Innern unter dem 10. August d. J. nachstehende Verordnung erlassen:

*) Auch im Buchhandel erschienen

Art. 1. Die nach den Inseln Sizilien und Sardinien bestimmten Entlassenen werden, nachdem sie die vorgeschriebene Quarantäne in den Quarantäne-Anstalten zu Golfo Aranci und Augusta regelmäßig überstanden haben, ohne daß während der Beobachtung ein auch nur verdächtiger Krankheitsfall sich zeigte, zu Messina, Palermo und Cagliari gelandet, um im Freien an einer in der Nähe der Küste gelegenen abgesonderten Stelle zu lagern, welche nach Uebereinkommen mit dem Generalkommando durch den Präfekten der Provinz und durch den Gemeindevorstand beziehungsweise von Palermo, Messina und Cagliari auszuwählen ist.

Art. 2. Die Entlassenen bleiben in diesem Lager vier Tage lang isolirt, während welcher sie der ärztlichen Untersuchung und geeigneten Desinfektionen nach den Methoden unterzogen werden, welche durch Uebereinkommen zwischen den Militär- und denjenigen Aerzten gewählt werden, welche die betr. Gemeinde dazu abgeordnet hat, die sich von dem guten und richtigen Gange des Verfahrens überzeugen kann.

Art. 3. Nachdem diese Maßregeln ungehindert ausgeführt worden sind, werden die gedachten Soldaten auf Veranlassung der Militärbehörden in ihre betreffende Heimath geführt. Wenn während der Absonderung unter den der Beobachtung unterzogenen Personen sich Fälle auch nur muthmaßlicher Cholerakrankheit zeigen, wird das Ministerium eine längere Beobachtungszeit anordnen.

Die Herren Präfekten von Palermo, Messina und Cagliari sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt. —

— Behufs Einrichtung der strengen Quarantäne, welcher das die nach den Inseln Sardinien und Sizilien bestimmten entlassenen Militärpersonen führende Dampfschiff Plata, an dessen Bord ein verdächtiger Krankheitsfall mit tödtlichem Ausgange eintrat, unterworfen werden soll, hat der Minister des Innern, ebenfalls unter dem 10. August d. J., verordnet:

Art. 1. Sobald der Direktor der Krankenanstalt zu Asinara das Etablissement als zur Aufnahme bereit ansieht, werden die sich an Bord des Plata befindenden Soldaten in der dritten Quarantäne-Abtheilung der Anstalt, nämlich der dem Spitale nächsten, gelandet, und lagern daselbst unter Zelten auf der Ost- und Westseite der Gebäude, sodaß die in richtiger Entfernung von allen Gebäuden erster und zweiter Klasse aufgeschlagenen Zelte bis auf wenige Meter von den Wohnungen der dritten Klasse reichen. Der übrige verfügbare Raum bis zum Meere dient zum Spaziergang. Die Offiziere nehmen die Wohnräume der ersten und zweiten Klasse ein.

Art. 2. In den den zum freien Verkehr dienenden Räumen nächsten königlichen Gebäuden wird die Compagnie untergebracht, welche zur Bewachung des Gesundheits-Cordons bestimmt ist. Dieser wird, um die die Quarantäne abhaltenden Entlassenen aufnehmende Abtheilung mittelst einer Anzahl von Schildwachen gebildet, welche für hinreichend gehalten wird, um jede Gemeinschaft mit den der Quarantäne Unterworfenen und jede Uebertretung der Gesundheitsvorschriften durch dieselben zu verhindern.

Art. 3. Die Verabfolgung der Lebensmittel und Getränke an die in der Quarantäne befindlichen Militärpersonen erfolgt unter Beobachtung der strengen Quarantäne-Vorsichtsmaßregeln. Der Dampfer Plata wird zum Gebrauche der in der Quarantäne Befindlichen eine hinreichende Anzahl von Gefäßen, Zubern, Kübeln und Kisten zum Zwecke der Versorgung mit Wasser liefern.

Art. 4. Die aus dem Dampfer Plata ausgeschifften Militärpersonen nehmen die Strohsäcke und Matratzen und die Decken, mit welchen sie an Bord versehen sind, mit sich. Diese Gegenstände müssen bei Beendigung der Quarantäne vor ihrer Wiedereinschiffung im Ofen desinfizirt werden. Das Stroh der Strohsäcke ist zu verbrennen, und diese mit frischem zu versehen.

Art. 5. Die zum Gebrauche der Soldaten dienenden Gegenstände werden, wenn es sich um solche aus Wolle und Leder und um die Tornister handelt, im Ofen, oder wenn um Wäsche und Gewebe mittelst Waschen in der Waschanstalt nach ihrem Durchgange durch eine desinfizirende Lösung desinfizirt.

Alle schmutzigen und keiner Reinigung fähigen Gegenstände werden verbrannt.

Art. 6. Die Abtritte der Abtheilung des Lazareths, in welcher die der Quarantäne Unterworfenen sich befinden, werden täglich gereinigt und mittelst Sublimatlösungen desinfizirt.

Art. 7. Der Dampfer Plata wird nach der Ausschiffung des Militärs unter die Aufsicht der zu dem Zwecke eingeschifften Krankenwärter und des damit beauftragten Arztes Waschungen mit desinfizirenden Stoffen durch die Schiffsmannschaft nach den vom Direktor des Lazareths zu ertheilenden Vorschriften unterwerfen.

Art. 8. Die zum Gebrauche dienenden und die Bettgeräthschaften, wie die Wäsche des Dampfers sind einer Reinigung und Desinfektion zu unterwerfen, welche an Bord unter der Aufsicht des oben genannten Arztes, wenn die dazu geeigneten Mittel dort vorhanden sind, oder in der Waschanstalt des Lazareths auf Kosten des Rheders auszuführen sind.

Art. 9. Die Dienstgeschäfte im Lazareth werden durch Sträflinge verrichtet, welche von den zur Verfügung des Militär-Ingenieur-Corps daselbst sich befindenden zu entnehmen sind.

Art. 10. Die Dauer der Quarantäne des im Lazareth ausgeschifften Militärs beträgt 21 Tage, wenn während derselben kein außergewöhnlicher Fall eintritt.

Wenn innerhalb dieses Zeitraums eine der in Quarantäne befindlichen Personen von einer verdächtigen Krankheit befallen werden sollte, so wird dieselbe unverzüglich in das Spital gebracht, und wird das Ministerium die ärztliche Behandlung der übrigen bestimmen.

Der Herr Präfekt von Sassari und der Direktor des Lazareths von Asinara sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

(Gazzetta Ufficiale vom 11. August 1886.)

(R.-A. Nr. 216 u. 218 v. 14. u. 16. September 1886.)

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. September 1886 sind sämmtliche, an der Küste des Adriatischen Meeres belegenen, der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Länder und Gebiete als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Für die Provenienzen mit Passagieren aus den Donauhäfen, inkl. der Sulinamündung, ist eine vom 12. d. M. ab zu rechnende fünftägige Quarantäne verhängt worden. —

Japan. Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Cholera in Yokohama hat die japanische Regierung die Besichtigung aller von oder über Yokohama in cholerafreie japanische Häfen einlaufenden Schiffe angeordnet.

In Folge dessen hat der Kaiserliche Konsulats-Verweser zu Hiogo-Osaka die Polizeiverordnungen vom 3. Juli 1882 und 8. September 1885, betreffend die Inspektion von Schiffen, welche aus Cholera-infizirten Häfen kommen, auch für deutsche Schiffe, welche von Yokohama ausgelaufen sind oder diesen Hafen berührt haben und in Nagasaki eintreffen in Kraft gesetzt.

Nachrichten über Thierseuchen.

(R.-A. Nr. 215 u. 219 v. 13. u. 17. Sept. 1886.)

Rußland. Die seit einiger Zeit in einzelnen Orten der russischen Kreise Mariupol und Mius herrschende Rinderpest ist neuerdings auch in der Stadt Berdiansk ausgebrochen. Die Behörden haben gegen die Verbreitung der Seuche die geeigneten Maßregeln ergriffen. —

In dem zum Gute Linkow gehörigen Vorwerk Kompele im russischen Kreise und Gouvernement Kowno, sowie in der Wiliampoler Sloboda (Vorstadt von Kowno) ist die Rinderpest ausgebrochen.

Niederlande. Unter den Pferden auf der Insel Schiermonnikoog (Provinz Friesland) ist Rotz ausgebrochen; aus der Provinz Südholland wird Räude unter den Schafen in Woubrugge und ein Fall von Lungenseuche bei einem Pferde in Delftshaven

gemeldet. (Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 18., 19. und 31. August.)

Stand der Viehseuchen in der Schweiz während der Monate Mai und Juni 1886.

(Nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins Nr. 9—12.)

Namen der Krankheit. Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom 1.—15. Mai: Gemeinden	1.—15. Mai: Stück Vieh	16.—31. Mai: Gemeinden	16.—31. Mai: Stück Vieh	1.—15. Juni: Gemeinden	1.—15. Juni: Stück Vieh	16.—30. Juni: Gemeinden	16.—30. Juni: Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	—	—	2	2	—	—	—	—
Bern	2	2	2	2	1	1	6	5 6
Luzern	—	—	—	—	1	1	1	1 1
Zug	1	1	—	—	—	—	—	—
Solothurn	2	2	-	—	2	2	—	—
Basel, Landschaft	—	—	1	1	—	—	1	1 1
St. Gallen	—	—	2	2	—	—	2	2 2
Wallis	2	2 6	6	1	1	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	1	1	—	—
Neuenburg	—	—	1	1	—	—	—	—
Tollwuth.								
Genf	1	1	1	—	—	—	—	—
Rotz (bezw. Rotzverdacht *).								
Uri	—	—	1	2	—	—	—	—
Schwyz	1	*) 1	1	*) 7	7	1 *)	7	1 *) 7
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1	1 1
Neuenburg	—	—	1	*) 1	1	*) 1	1	*) 1
Genf	1	1	1	—	—	1	1	— —
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	—	—	3	3 37	37	3 37	1	1 37 37
Luzern	—	—	—	—	—	1	1	24 24
Schwyz	2	2 4	4	2 78	74	1 17	—	—
Freiburg	1	1 3	3	—	—	2 2	140	140 4 2 215 87
Aargau	—	—	1	1 10	10	— —	—	—
Waadt	1	1 10	10	3 3	9	9 3 3	4	4 3 1 12 9
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	2	2 65 65
Genf	1	2	—	—	—	—	—	—
Lungenseuche.								
Bern	—	—	—	—	-	—	2	2 [3]) 9 9
Waadt	—	—	3	3 18	18	3 2 [1]) 39	39	— —
Wallis	-	—	1	1 24	24	2 1 [2]) 19	19	— —
Rauschbrand.								
Bern	1	1	—	—	6	6 6 6	10	8 12 12
Schwyz	1	1 1	1	2 2	1	1 1	1	9 9
Zug	—	—	1	1 1	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	3	3 4 4	3	1 10 10
Schaffhausen	1	1 1	—	—	-	— —	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	1	1 1	3	3 7 7
Waadt	—	—	1	1 1	1	1 1	2	1 3 3
Rothlauf.								
Luzern	1	1 3	3	3 17	17	4 2 24	24	2 1 7 7
Schwyz	-	—	—	—	3	3 8 8	4	1 7 7
Unterwalden o. d. W.	—	—	—	—	—	—	1	1 6 6
Freiburg	—	—	—	—	—	—	1	1 1
Appenzell a. Rh.	—	-	—	--	—	—	1	1 1
St. Gallen	—	—	—	—	1	1 1	2	1 3 3
Aargau	—	—	—	—	1	3 3	4	4 10 10
Waadt	—	—	1	1 1	1	3 3	5	5 9 9
Wallis	—	—	—	—	—	—	1	1 5 5
Schaf- und Ziegenräude.								
Uri	2	2 2	2	2 18	8	1 1 2 2	1	[4]) 26 20
Freiburg	1	3	1	2	—	—	—	—

Anmerkung. [1]) 39 der Ansteckung verdächtige Rinder. [2]) Darunter 8 desgl. [3]) Darunter 7 desgl. [4]) 20 der Ansteck verdächt. Ziegen. — Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Gemeinden bezw. Thiere an.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Verordnung des Königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betr. Schutzmaßregeln gegen die Geflügel-Cholera.

Vom 28. August 1886.

(Extrablatt zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Oppeln 1886 Stück 35.)

Mit Rücksicht auf die in den letzten Jahren öfters festgestellte Einschleppung der Geflügel-Cholera durch Treibheerden von Gänsen aus Rußland, bestimme ich nach eingeholter Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153) und des § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) hiermit Folgendes:

§ 1. Die Einfuhr von Gänsen aus Rußland in den Regierungsbezirk Oppeln ist **nur** auf der **Eisenbahn** gestattet.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 328 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem 5. September d. J. in Kraft.

Landespolizeiliche Anordnungen des Kgl. preuß. Regierungs-Präsidenten zu Gumbinnen, die Vieheinfuhr betreffend, nebst Polizei-Verordnung vom 11. September 1886.

(R.-A. Nr. 216 v. 14. September 1886.)

In der russischen Gouvernementsstadt Kowno und auf einer im gleichnamigen Kreise belegenen ländlichen Besitzung ist die Rinderpest zum Ausbruche gekommen.

In Folge dessen verordne ich auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, und der dazu erlassenen revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 (§ 6) für den Umfang des diesseitigen Regierungsbezirks, was folgt:

§ 1. An die Stelle der §§ 1 und 2 der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Extrabeilage zu Stück 11 des Amtsblattes) treten bis auf Weiteres die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Die Einfuhr aller Arten von Vieh, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, ist verboten.

§ 3. Das Einfuhrverbot erstreckt sich zugleich, soweit nicht der § 4 dieser Anordnung Ausnahme zuläßt,

a) auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse);

b) auf Dünger, Rauhfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge;

c) auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§ 4. Die Einfuhr der nachbenannten Gegenstände:

a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen;

b) von Wolle, Haaren und Borsten;

c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen;

d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen;

e) von in Säcken verpackten Lumpen;

f) von Blutkuchen (Blutdünger), wenn sie fein pulverisirt sind oder zu Pulver gerieben werden können und vollständig geruchlos sind;

g) von Knochenmehl;

ist gestattet, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

§ 5. Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Landesgrenze nur vermittelst der Eisenbahn über Eydtkuhnen und Prostken und auf den Zollstraßen bei Eydtkuhnen und bei Klein-Prostken überschreiten und haben sich in den genannten Orten einer Desinfektion zu unterwerfen.

§ 6. Die sämmtlichen übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 bleiben in fortdauernder Geltung.

Bezüglich des Verbots der Einfuhr von Schweinen über die ganze Landesgrenze des Regierungsbezirks Gumbinnen bewendet es bei der landespolizeilichen Anordnung vom 17. September 1884 (Extra-Beilage zu Stück 38 des Amtsblattes).

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieselbe unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Reichs-Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95), beziehungsweise den Bestimmungen der nachstehenden Polizei-Verordnung.

Gumbinnen, den 11. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.
Steinmann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, wird hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Gumbinnen Folgendes verordnet:

Einziger Paragraph.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende landespolizeiliche Anordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt S. 95) unterliegen, mit Geldstrafe von 10 bis 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Verkündung in Kraft.

Gumbinnen, den 11. September 1886.

Der Regierungs-Präsident.
Steinmann.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung der Kgl. preuß. Regierung zu Schleswig, betr. das Aufblasen des Fleisches.

Vom 8. Juli 1886.

(Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Schleswig 1886 Stück 43.)

Auf Grund der §§ 6 und 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 (Ges.-S. S. 1529), sowie der §§ 7 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung im Herzogthum Lauenburg vom 7. Januar 1870 (Off. W.-Bl. S. 13) verordnen wir für das Gebiet des ehemaligen Herzogthums Holstein und des Kreises Herzogthum Lauenburg wie folgt:

Einziger Paragraph.

Die Polizei-Verordnung, betreffend das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere vom 8. Juni 1885 (Amtsblatt S. 998), tritt für das vorbezeichnete Gebiet bis auf Weiteres außer Kraft.

Schleswig, den 8. Juli 1886.

Königliche Regierung.

Cirkular-Verfügung der Königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf an die Kreisphysiker, betr. die ärztlichen Revisionen der Volksschulen.

Vom 30. April 1886.

Nachdem durch unsere Verfügung vom 1. Februar 1875 (I. II. Nr. 739) angeordnet worden ist, daß bei den halbjährlich vorzunehmenden ärztlichen Revisionen der Volksschulen auch auf die sanitären Verhältnisse der Schullokale, der Subsellien und dergl. das Augenmerk zu richten sei, hat sich inzwischen das Bedürfniß herausgestellt, daß auch die über die Ziele der Volksschule hinausgehenden Schulanstalten, welche zu unserem Ressort gehören, wie Mittelschulen, Rektoratschulen, höhere Mädchenschulen von Zeit zu Zeit einer derartigen ärztlichen Revision unterzogen werden. Wir beauftragen daher die Herren Kreisphysiker, die an ihrem Wohnort befindlichen höheren Schulanstalten, welche unserem Ressort angehören, alljährlich, die übrigen innerhalb ihres Bezirks befindlichen Schulen gleicher Kategorie aber gelegentlich anderer Dienstreisen unter Zuziehung der Ortsbehörde einer Besichtigung bezüglich der Beschaffenheit der Schullokale, der Subsellien ꝛc. in sanitärer Hinsicht zu unterziehen und über die etwa vorgefundenen Mißstände durch die Königlichen Landraths-Aemter an uns zu berichten.

Königliche Regierung.

Abschrift erhält das Königliche Landraths-Amt zur Kenntnißnahme.

Königliche Regierung.
Frh. v. Berlepsch.

An
die Königl. Landraths-Aemter
der Land- und Stadtkreise.

Verfügung der Königl. Regierung zu Düsseldorf, betr. die Mitwirkung der Medizinalbehörden bei Prüfung der Pläne für den Bau öffentlicher Schulen.

Vom 18. Juni 1886.

Im Interesse der Gesundheitspflege erscheint es zweckmäßig, daß bei Prüfung der Pläne für den Bau öffentlicher Schulen die Medizinalbehörden mehr als bisher betheiligt werden. Wir ordnen daher an, daß die Baupläne für alle diejenigen Schulen, welche unserer Aufsicht unterstellt sind (Volksschulen, Mittelschulen, höhere Mädchenschulen ꝛc.), von den Gemeindebehörden (Schulvorständen) zunächst den auf Grund des Gesetzes vom 8. August 1835 (cf. unsere Verfügung vom 5. Juli 1884 I. II. A. 1715) gebildeten Sanitätskommissionen vorgelegt werden, welche die Projekte vom sanitätspolizeilichen Standpunkt zu begutachten und insbesondere auch eingehend zu prüfen haben, ob und inwieweit der für den Schulbau in Aussicht genommene Platz den sanitätspolizeilichen Anforderungen entspricht. Die Projekte sind hierauf mit ihrem Gutachten den Kreismedizinalbeamten vorzulegen. Hierauf gelangen die Projekte, mit den erforderlichen Bemerkungen des Kreisphysikus versehen, an den Landrath, welcher die Baupläne, eventuell nach weiteren Verhandlungen mit den betheiligten Behörden, uns zur Revision einzureichen hat. Unsere Verfügung vom 21. Mai 1875 I. V. A. 3780, wonach diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Bautechniker angestellt haben, die Schulbauten ohne diesseitige Genehmigung der Projekte zur Ausführung bringen, wird hierdurch nicht berührt.

Königliche Regierung.
Frh. v. Berlepsch.

An
sämmtliche Landrathsämter
der Stadt- und Landkreise,
sowie die Herren Kreisphysiker des Bezirks.

Königl. Schwedische Bekanntmachung, betreffend veränderten Wortlaut der §§ 15, 22 und 29 der Gesundheitsverordnung v. 25. September 1874.

Vom 6. November 1885.

Wir **Oscar** von Gottes Gnaden, König der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden, thun kund: daß Wir in Veranlassung eines Antrages des Reichstages und nachdem Unsere Medizinalverwaltung, das Oberstatthalteramt und Unsere Provinzial-Regierungen in sämmtlichen Provinzen gehört worden, für gut befunden haben zu verordnen, daß die §§ 15, 22 und 29 der Gesundheitsverordnung vom 25. September 1874 folgenden abgeänderten Wortlaut haben sollen:

§ 15.

1. Fleisch von Thieren, welche mit einer solchen ansteckenden Krankheit behaftet gewesen sind, daß ein Verzehren desselben schädlich ist, und Nahrungsmittel oder Trinkwaaren, welche in Folge Verdorbenseins, fehlerhafter Zubereitung oder aus anderen Ursachen für die Gesundheit schädlich oder zu menschlicher Nahrung unverwendbar ist, darf in der Stadt nicht zum Verkauf gehalten oder zu diesem Zwecke dahin eingeführt werden.

2. Die Gesundheitsbehörde ist zu diesem Behufe befugt, diese in vorstehendem Moment erwähnten Waaren anhalten zu lassen, sofern dieselben an öffentlichen Verkaufsstellen, in für den Verkauf oder die fachgemäße Verarbeitung bestimmten Lokalen oder in Speise- oder Ausschankanstalten mit zugehörigen Magazinen und Vorrathsräumen, welcher Art auch dieselben sein mögen, ferner unter Verhältnissen, welche beweisen, daß die Waaren zum Verkauf als Nahrungsmittel bestimmt sind, an Häfen, Eisenbahnstationen oder ähnlichen Orten angetroffen werden.

3. Die Gesundheitsbehörde ist befugt, von zum Verkauf bestimmten Nahrungsmitteln oder Trinkwaaren, sofern sie dies für nöthig hält, Proben zur Untersuchung entnehmen zu lassen, hat jedoch den gewöhnlichen Verkaufspreis dafür zu erstatten. Bis das Resultat der mit der größtmöglichen Beschleunigung vorzunehmenden Untersuchung vorliegt, kann der Verkauf einer als mit Grund verdächtig angesehenen Waare von der Behörde verboten werden.

4. Wenn ansteckende Seuchen herrschen oder andere genügende Gründe vorliegen, ist die Gesundheitsbehörde auch befugt, so lange die Gefahr fortdauert, in der Stadt das Feilhalten von unreifen Früchten oder von Früchten gewisser Art oder anderen Nahrungsmitteln, deren Genuß von dem zuständigen Arzte als der Gesundheit schädlich erklärt wird, zu verbieten.

§ 22.

Uebertritt Jemand das im § 14, 2 enthaltene Verbot der Verunreinigung von Wasser, oder unterläßt Jemand, das im § 15, 3 erwähnte Verbot des Verkaufs einer Waare zu befolgen, oder vergeht sich ein Stadtbewohner nach Bekanntmachung des im § 15, 4 erwähnten Verbotes gegen dasselbe, oder thut dies Jemand anders, nachdem er von dem Verbot Kenntniß erhalten hat, oder unterläßt Jemand die Befolgung des § 16 (enthaltend die Verpflichtung über die vorherige Anmeldung der Einrichtung der daselbst genannten Fabriken, Gewerbe oder Niederlagen bei der Gesundheitsbehörde und die Abwartung der Genehmigung derselben, bevor die Errichtung geschehen darf), des § 17, 4 (enthaltend dieselbe Verpflichtung in Betreff der daselbst genannten Errichtung), des § 17, 2 und 3, des § 18, 1, des § 18, 2 (soweit derselbe Lage und Beschaffenheit von Schweineställen und -Koben betrifft), des § 18, 3, des § 19, 1 (enthaltend das Verbot der Einrichtung von Viehställen in Wohnhäusern), des § 19, 2, 3 oder 4, oder endlich des § 20, so verfällt derselbe, wenn nicht im Gesetz eine andere Strafe für das Vergehen festgesetzt ist, in eine Geldstrafe von zwei bis einhundert Kronor; in den Fällen des § 15 hat die Gesundheitsbehörde auf Kosten des die Uebertretung Begehenden sogleich die Unschädlichmachung einer der Gesundheit schädlichen oder als Nahrungsmittel ungeeigneten Waare zu veranlassen und die Uebertretung öffentlich bekannt zu machen.

§ 29.

1. Die Bestimmungen der §§ 12, 2 (enthaltend Vorschriften über Begräbnißplätze), § 12, 3 (betreffend das Eigenthums- oder Benutzungsrecht an Grabstätten in Kirchen oder Grabkapellen), § 12, 4 (soweit derselbe die Berechtigung betrifft, in Kirchen oder Grabkapellen oder auf Begräbnißplätzen außerhalb der Stadt in gemauerten oder gesprengten Gräbern Leichen beizusetzen), sowie § 12, 5 und 6 finden auch auf das flache Land Anwendung.

2. Die Vorschriften der §§ 13 und 15, sowie derjenigen Theile des § 22, welche sich auf § 15 beziehen, gelten ebenfalls für das flache Land. Die Kommunalbehörde hat hier zu bewerkstelligen, was sonst der Gesundheitsbehörde auferliegt.

Wonach sich Alle, welche es angeht, gehörig zu richten haben. Zu größerer Gewißheit haben wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Im Schlosse zu Stockholm, den 6. November 1885.

gez.: **Oscar.**

ggez.: C. G. Hammarskjöld.

Regelung des Verkehrs mit künstlichen Milchproducten in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Unter Bezugnahme auf den S. 141 der Veröffentlichungen erwähnten Hopkins'schen Gesetz-Entwurf, betreffend die Fabrikation von künstlicher Butter und künstlichem Käse in den Vereinigten Staaten, wird nachstehend der Wortlaut einer

„Bill to prevent the illegal sale of all imitations of dairy products and for other purposes"

wiedergegeben, welche beim dortigen Repräsentanten-Hause am 8. März d. J. von Mr. Scott, beim Senat zwei Tage später von Mr. Miller eingebracht war.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That all oleomargarine, butterine, lardine, and suine made in imitation or semblance of dairy butter or creamery butter, and all mixtures, compounds, and substances made in imitation or semblance of dairy butter or creamery butter, and designed to take the place of such dairy butter or creamery butter as an article of food, and which shall not be the actual product of milk and cream, but which shall be in whole or in part composed of or from oleomargarine or any oleomargarine substances, suine, tallow, beef-fat, or suet, or oils, compounds, extracts, or mixtures thereof, creamerine, lard, or oils, compounds, extracts, or mixtures thereof, or vegetable oils, or any compound, extract, or mixture thereof, or animal fats, or any compound, extract, or mixture thereof, shall, for the purposes of this act and all proceedings thereunder, be known and designated as imitation butter.

Sec. 2. That every manufacturer of the article named in the foregoing section shall place and keep upon that side or end of the building or place of manufacture which faces the street, prominently exposed to public view, a sign with the words „imitation-butter factory", with full name and address of the owner, in letters not less than six inches in length, painted in white letters on a black ground or black letters on a white ground; and every person who neglects to comply fully with the requirements of this section shall be fined not less than one thousand dollars and not more than five thousand dollars, and may also be imprisoned for a term not less than six months and not exceeding two years.

Sec. 3. That every person, firm, or corporation engaged in selling by wholesale or retail any imitation butter shall place and keep conspicuously posted a sign at the entrance to his place of business, and in each room used as a salesroom, with the words „dealer in imitation butter", in Roman letters at least six inches high, in white letters upon a black ground or black letters upon a white ground; and every dealer who neglects to comply fully with the provisions of this section shall be fined not less than one thousand dollars nor more than five thousand dollars, and may also be imprisoned for a term not less than six months and not exceeding two years.

Sec. 4. That special taxes shall be imposed as follows:

First. Manufacturers of imitation butter shall pay five hundred dollars upon commencing business, and upon the first day of January in each year thereafter shall receive a license from the Commissioner of Internal Revenue to manufacture imitation butter during that year, which license shall be exposed to public view in the place where said imitation butter is manufactured, and shall expire on the last day of December in that year.

Second. Wholesale dealers in imitation butter shall pay two hundred and fifty dollars upon commencing business, and the first day of January in each and every year thereafter, and shall receive a license to deal in imitation butter, which license shall be prominently exposed to public view in the place of business of such dealers, and shall expire on the thirty-first day of December in that year.

Third. Retail dealers in imitation butter shall pay each one hundred dollars upon commencing the sale of imitation butter, and upon the first of January in each year thereafter, and shall receive a license to retail imitation butter, which license shall be prominently exposed to public view in the place of business of such dealers,

and shall expire on the thirty-first day of December in that year.

The taxes provided for in this section shall be considered „special taxes" under the Revised Statutes of the United States; and sections thirty-two hundred and thirty-two, thirty-two hundred and thirty-three, thirty-two hundred and thirty-four, thirty-two hundred and thirty-five, thirty-two hundred and thirty-six, thirty-two hundred and thirty-seven, thirty-two hundred and thirty-eight, thirty-two hundred and thirty-nine, thirty-two hundred and forty, and thirty-two hundred and forty-one of said Revised Statutes shall, so far as applicable, extend to and include the foregoing sub-division of this section.

Sec. 5. That every person that carries on the business of a manufacturer of imitation butter, without having paid the special tax therefor as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than one thousand and not more than five thousand dollars: and every person who carries on the business of a wholesale dealer in imitation butter, without having paid the special tax therefor as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than five hundred nor more than two thousand dollars; and every person who carries on the business of a retail dealer in imitation butter, without having paid the special tax therefor as required by law, shall, besides being liable to payment, of the tax, be fined not less than fifty and not more than five hundred dollars.

Sec. 6. That every person now and hereafter engaged in the manufacture of imitation butter shall keep at his place of business a book or books, and shall enter therein daily an accurate and detailed account of all imitation butter manufactured, mixed, and prepared, sold, consumed, removed, and otherwise disposed of, showing the amount of the product manufactured and the description thereof of the substance, in proportional parts, composing the same, and to whom sold, shipped, or delivered; and he shall also, on or before the tenth day of each month, furnish to the collector of his district a full and complete abstract from such book or books, verifying the same by his oath, of the manufactured product on hand at last report, and all manufactures, sales, and removals during the month next preceding the date of the report, and the amount and description of the manufactured product on hand at the time of such report. The book or books aforesaid shall at all times be subject to examination by any internal-revenue officers or other authorized agents of the Treasury Department, and by the Commissioner of Agriculture of the United States, and by any person by him duly authorized; and any manufacturer as aforesaid who refuses or neglects to keep such account, or shall willfully neglect to furnish the abstract aforesaid, or shall prevent or hinder any examination of such books and accounts as herein provided, shall forfeit his license to manufacture imitation butter, and in addition thereto shall be liable to a fine of not less than five hundred dollars and not more than two thousand dollars, and also may be imprisoned for a term not less than six months nor more than two years.

Sec. 7. That upon all imitation butter manufactured after the passage of this act there shall be levied a tax of ten cents per pound; and the Commissioner of Internal Revenue shall cause to be prepared suitable and appropriate stamps for the payment of the tax on imitation butter, which shall indicate the weigth of the article upon which payment is made, and shall be affixed to the box, tub, firkin, or package of imitation butter, and canceled, in the mode prescribed by the Commissioner of Internal Revenue, before such box, tub, firkin, or package is removed from the place of manufacture. Such stamps shall be furnished to collectors requiring them, who shall sell the same only to the imitation-butter makers in their respective districts who have duly registered, and who have duly paid the special tax required by this act, and who hold a special license specified by section four of this act. Every collector shall keep an account of the number, amount, and denominate values of the stamps sold by him to each manufacturer as aforesaid.

Sec. 8. That every manufacturer of imitation butter who sells, ships, or removes, and in any manner transfers, without the proper stamps affixed and canceled denoting the payment of the tax thereon, and without having paid the special tax on any tub, box, firkin, or package of imitation butter, or who shall make false or fraudulent entries of manufactures or sales of the same, and who affixes any false, forged, fraudulent, spurious, or counterfeit stamps, or imitation of any stamp required by law, and any stamp required by law which has been previously used, to any box, tub, firkin, or package containing any imitation butter, shall forfeit his license to manufacture the same, and shall be fined for such offense not less than one hundred dollars and not more than one thousand dollars, and imprisoned not less than six months nor more than two years.

Sec. 9. That no wholesale or retail dealers in imitation butter shall at any time purchase or receive for sale any package, box, tub, or firkin containing imitation butter and on which the proper revenue-stamp has not been affixed and canceled; and every wholesale or retail dealer in imitation butter who removes or cancels the stamp which denotes the payment of the tax shall be liable to a fine of fifty dollars for each offense.

Sec. 10. That every person engaged in the manufacture of imitation butter, to be sold in this country or shipped to any foreign country, shall distinctly and durably brand and mark upon every tub, box, firkin, or package containing such imitation butter the words „imitation butter", and the name of the maker, in plain Roman letters, placed horizontally in proper order, not less than one-half inch square; and for every neglect and failure to comply with this provision of this section shall be liable to a fine of one hundred dollars.

Sec. 11. That every person who manufactures imitation butter or sells the same by wholesale or retail, and either by himself, his servants or agents, and any other person, who shall remove, efface, destroy, or obliterate from any package, box, tub, or firkin containing imitation butter the mark or brand required by this act to be placed thereon, and shall place upon any such box, tub, firkin or package containing imitation butter any other or different design, mark, brand, words, or letters intended to deceive any person as to the character of the contents of such box, tub, firkin, or package, shall be deemed guilty of a misdemeanor, and, upon conviction thereof, shall be liable to a fine of not less than five hundred and not more than two thousand dollars, or imprisoned for a term of not less than six months and not more than two years.

Am 29. März d. J. ging dem Repräsentanten-Hause ein ähnlicher Gesetzentwurf Seitens Mr. Milo White zu:

„A bill to prevent deception in the sale of imitation dairy products and to preserve the public health and for other purposes."

Derselbe enthielt zusätzlich zu dem obigen Entwurfe die beiden folgenden, speciell auf künstlichen Käse bezüglichen Paragraphen:

Sec. 12. *That all cheese*, and substance made in imitation or resemblance of cheese, and not the *actual product of the dairy, and not actually made of and from milk and cream*, but which shall, in whole or in part, be composed of or from oleomargarine, or suine, or tallow, or extracts or compounds thereof, lard, lard extracts, compounds, or mixtures, vegetable or animal oils, or compounds or mixtures thereof, and all cheese into which any fat, grease, oil, lard, or a mixture or compound thereof, has been introduced or incorporated, *shall, for the purposes of this act, be known as and designated imitation cheese.*

Sec. 13. *That all imitation cheese* manufactured, sold, or offered for sale *shall be marked or branded* in plain letters, on the cheese itself, *„imitation cheese"*; and any *and every person, firm*, or corporation *selling or offering for sale any imitation cheese not branded as herein provided shall be fined not less than one hundred dollars nor more than five hundred dollars for each offense.*

Außerdem waren die Strafvorschriften schärfer, insofern am Schlusse des § 2 die Verhängung einer Geld- und Gefängnißstrafe neben einander nach dem Ermessen des Gerichtshofes „or both at the discretion of the court" gestattet war, und

am Schlusse des §5 ausgesprochen wurde, daß die angedrohten Strafen für jeden einzelnen Uebertretungsfall zu verhängen seien „for each and every offense." In Nr. 1 des § 4 wurde die Tare, welche die Kunstbutterhändler zahlen sollen, auf 1200 statt auf 500 Doll. festgesetzt. Endlich war am Anfang des § 5 statt „every person" zu lesen „every person, firm or corporation."

Außer den genannten Entwürfen hatte noch Mr. Archibald J. Weaver am 8. März d. J. bei der Volksvertretung eingebracht:

> „A bill to prevent the shipment of any article or articles made in the imitation of butter or cheese from one State or Territory or the District of Columbia to another State or Territory or the District of Columbia, or from any place in the United States to any foreign country, unless the said article or articles be plainly labeled by some name that shall show that said article or articles are not butter or cheese."

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That it shall be unlawful for any person, company, association, or corporation to ship from any State or Territory or the District of Columbia to another State or Territory or the District of Columbia, or from any place in the United States to any foreign country, any article or articles made in imitation of butter or cheese, or having the appearance of either and intended for use as such, not the actual product of the dairy, and not made exclusively of milk or cream, or milk and cream, unless such article or articles be so plainly and durably marked on the receptacle or case inclosing the same, by some name other than butter or cheese, as that no consignee or purchaser can be deceived as to said article or articles being butter or cheese. Any violation of this act shall subject the offender to be adjudged guilty of a misdemeanor, and to pay a fine for each offense of not less than five hundred dollars, and not less than the full price of the articles so shipped. Any person, company, association, or corporation who shall sell any article or articles for butter or cheese, not the product of the dairy, made from milk or cream, or milk and cream, or who shall sell any imitation of butter or cheese, except under some name other than butter or cheese, shall be guilty of a misdemeanor, and adjudged to pay a fine for each and every offense of not less than one hundred dollars. The penalties herein provided may be enforced in any State or United States court. The judges of the United States district courts shall especially call the attention of each grand jury impaneled in said court to the provisions of this act, and it is made the duty of every United States district attorney to prosecute in all cases for violation of any of the provisions af this act.

Die an erster Stelle mitgetheilte Bill Mr. Scott's wurde Seitens des Repräsentanten-Hauses dem Committee on Agriculture zur Berichterstattung überwiesen. Dieser Ausschuß schlug vor, die Scott'sche Bill durch eine von Herrn Hatch eingebrachte Bill zu ersetzen, welche eine hohe Steuer auf die Fabrikation und den Verkauf von Kunstbutter legen will und strenge Vorschriften über die Stempelung derselben enthält, um das Publikum vor Täuschung zu bewahren. Der Ausschuß stellte laut des dem Repräsentantenhause erstatteten gedruckten Berichts vom 28. April 1886 (Report 2028) durch Befragen von Interessenten und Sachverständigen fest, daß es in den Vereinigten Staaten über 15 Millionen Kühe giebt, welche jährlich die Milch zur Erzeugung von mehr als 1000 Millionen Pfund Butter und 300 Millionen Pfund Käse im Werthe von 250 Millionen Dollars liefern. Eine ungefähr gleichgroße Menge Milch wird als solche konsumirt, sodaß die gesammten Produkte der Milchwirthschaft im Laufe eines Jahres einen Werth von 500 Millionen Dollars repräsentiren. Die Kunstbutterfabrikation hat der Milchwirthschaft bereits einen erheblichen Schaden zugefügt, welcher, da die Kühe früher 40, jetzt aber nur 30 Dollars werth sind, im Hinblick auf das Milchvieh allein 150 Millionen Dollars ausmacht. Im vergangenen Jahre wurden allein in Chicago etwa 300 000 Milchkühe, d. h. im Durchschnitt täglich 1000, geschlachtet. 4 bis 5 Millionen amerikanischer Bürger sind in der Milchwirthschaft thätig. Eine ungehinderte Konkurrenz der Kunstbutter, welche jetzt zu 200. Millionen Pfund jährlich hergestellt wird, muß zum vollen Ruin der Milchwirthschaft führen und zahlreiche Leute brodlos machen. Der Ausschuß führt als ferneres Motiv für die Nothwendigkeit einer Einschränkung der Kunstbutterfabrikation die Verwendung der mannigfachen gesundheitsschädlichen Stoffe bei derselben an, als welche genannt werden: Salpetersäure, Bleizucker, Gyps, Benzoësäure, Buttersäure, Glycerin, Capsic-Acid (?), Handelsschwefelsäure, Talg, Buttersäureäther, Ricinusöl, Galle, Magensaft, Curcumin, Kaliumchlorat, Braunstein, Natronsalpeter, trockenes Blut-Albumin, Salpeter, Borax, Salep, Bullrisches Salz, Caparic-Acid (?), Natriumsulfit, Pepsin, Speck, Kaliumhydrat, Kalk, Sesam-, Rübsamen-, Süßmandelöl, Schweine-, Schaf- und Kälbermagen, Senföl, Kaliumbikarbonat, Borsäure, Salicylsäure, Baumwollsamenöl, Alaun, Kuheuter, Soda, Getreide-Mehl, Karbolsäure, Glattrüster-Borke, Olivenöl, Brom, Aluminiumchlorid, Erdnußöl, Zucker, Natriumhydrat.

Mit der Bill Hatch fanden alle früheren, den nämlichen Gegenstand betreffenden Bills ihre Erledigung. Dieselbe ist mit einigen nicht unwesentlichen Aenderungen vom Senate und Repräsentantenhause angenommen und am 2. August 1886 vom Präsidenten sanktionirt worden. Das Gesetz tritt in 90 Tagen nach der Sanktion in Kraft.

(Schluß folgt.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Warnung
des Königl. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betr. den Vertrieb des Geheimmittels: „Schlagwasser".

(Reichs-Anzeiger Nr. 204 vom 31. August 1886.)

Eine amtlich angeordnete sachverständige Prüfung des von Roman Weißmann in Vilshofen unter der Bezeichnung „Schlagwasser" vertriebenen Mittels hat ergeben, daß dasselbe nichts Anderes ist, als eine mit etwas Nataubia- oder Kino-Tinktur versetzte Arnika-Tinktur, deren wahrer Werth pro Flasche etwa 20 bis 30 Pf. beträgt, während der Verkäufer sich 8 Mk. zahlen läßt. Dieses Mittel hat natürlich nicht die ihm beigelegten Wirkungen. Zur Warnung für das Publikum bringt das Königliche Polizei-Präsidium Vorstehendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß.

Oeffentliche Desinfektionsanstalt in Berlin.

Von der Stadt Berlin ist vor Kurzem nach den Entwürfen des Verwaltungsdirektors Merke vom städtischen Krankenhause zu Moabit eine öffentliche Desinfektionsanstalt als die erste von 3 projektirten derartigen Anlagen unweit der Pumpstation I (Reichenbergerstraße 66) errichtet und soll demnächst in Betrieb gesetzt werden.

Die Anstalt besteht aus einem Gebäude in massivem Backsteinbau und zwei Höfen, von denen der eine für die Zufuhr der zu desinfizirenden Effekten, der andere für die Abfahrt der gereinigten Sachen bestimmt ist. Auf jedem Hofe befindet sich ein besonderer Wagenschuppen für die schon äußerlich durch die Farbe von einander unterschiedenen Transportwagen jeder Abtheilung. Das Gebäude, welches die Höfe von einander trennt, enthält 1. ein Kesselhaus mit 2 Dampfkesseln und einem Baderaum für die Desinfektoren, 2. den eigentlichen, mit 3 Dampfapparaten Schimmel'scher Konstruktion besetzten Desinfektionsraum, in welchem nach vorheriger Anwärmung die Desinfektion durch strömende Wasserdämpfe geschieht. Der Raum ist durch eine Mittelwand, in welcher sich nur Oeffnungen für die Desinfektionsapparate selbst befinden, in zwei Hälften getheilt. Die eine nach dem Zufuhrhofe hin gelegene Seite nimmt die zu desinfizirenden Gegenstände auf; von ihr aus erfolgt die Beschickung der Apparate. Auf der anderen an den Abfuhrhof sich anschließenden Seite werden die Apparate entladen und die desinfizirten Sachen verwahrt. Die Desinfektionsapparate sind in der Weise konstruirt, daß auf dem Boden je eines

2,85 m langen Hohlraumes von rechteckigem Querschnitt, dessen Stirnseiten durch doppelte eiserne Thüren dicht verschließbar sind, zwei Reihen gußeiserner, mit Rippen versehener Heizrohre liegen; über diesen ist ein kleineres, vielfach durchlöchertes Kupferrohr in Schlangenform durch den Apparat geführt, welches den Dampf unter hohem Drucke aus einem außerhalb des Apparats befindlichen Dampferzeuger zuführt. In den freien Hohlraum paßt ein 4½ cbm Rauminhalt fassender, auf Schienen laufender Wagen mit eisernem Gestell, dessen Seitenwände durch leinene Vorhänge verschlossen sind, während eine Filzdecke das Abtropfen rosthaltigen Kondensationswassers verhütet.

Der Wagen dient zur Aufnahme der zu desinfizirenden Gegenstände, welche theils an Haken aufgehängt, theils, wie z. B. Federbetten, in besonderen, den allseitigen Zutritt des Dampfes gestattenden, eisernen, mit Drillich überzogenen Hürden hineingebracht werden. Bemerkenswerth ist, daß die Betten 2c. nach der ca. 35 Minuten währenden Einwirkung des Wasserdampfs von mindestens 100 ° C. und höchstens 1/20 Atmosphäre Ueberdruck und nach weiterer 10 Minuten langer Nachventilation durch heiße Luft den Apparat trocken verlassen, so daß sie einen Werthverlust nicht erleiden.

Anläßlich der Fertigstellung dieser Anstalt sind seitens des Magistrats der Stadt Berlin unter dem 1. Juli d. J. mehrere eingehende Anweisungen für den demnächstigen Betrieb erlassen, und zwar

1. eine Instruktion für den Verwalter der städtischen Desinfektionsanstalt Nr. 1, 2. eine Instruktion für die Desinfektoren der öffentlichen Desinfektionsanstalten der Stadt Berlin, 3. eine Instruktion für den Maschinisten der Anstalt, 4. eine Anweisung zum Gebrauch der chemischen Desinfektionsmittel in der Anstalt, ferner ist eine Reihe von Geschäftsformularen fertig gestellt und in einem gedruckten Register erläutert.

Berichte an die Gesundheits-Kommission der Stadt Zürich.

Erstattet von dem städtischen chemischen Experten über seine Thätigkeit in den Jahren 1883, 1884, 1885.

Die Gesammtzahl der in den Jahren 1883 bis 1885 zur Untersuchung gekommenen Nummern betrug 3939, von welchen 1256 auf das Jahr 1883, 1229 auf 1884, 1454 auf 1885 entfallen. Die geprüften Objekte mußten 1883 in 260, 1884 in 253 und 1885 in 273 Fällen beanstandet werden.

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht in ausführlicher Weise die Thätigkeit der Untersuchungsstation.

Eine Beanstandung der Bierproben erfolgte niemals wegen mangelnden Gehalts, dreimal wegen eines Zusatzes von Salicylsäure, in den übrigen Fällen, weil das Bier unvollständig gegohren, sauer oder sonst verdorben war.

Die in allen Fällen beanstandeten Kautschukschläuche stammten von Bierpressionen und erwiesen sich durch zurückgeschlagenes Bier, Hefe, Schimmel- und Fäulnißpilze verunreinigt.

Die Untersuchung der Butter wurde nach der Reichert'schen Methode durch Bestimmung der flüchtigen Fettsäuren ausgeführt.

Die Kunstbutterproben stammten größtentheils aus der Margarinbutterfabrik in Oerlikon, deren Kontrole seit 1882 vom chemischen Experten der Stadt Zürich ausgeübt wird.

Unter den Conditorwaaren wurde wiederholt arsenikhaltiges Einwickelpapier vorgefunden, in einem Falle eine Färbung von Bonbons mit Eosin und mit Anilingrün nachgewiesen.

Die Spielwaaren wurden alljährlich zur Weihnachtszeit einer Inspektion an sämmtlichen Verkaufsstellen unterworfen. Es wurde in Ausnahmefällen eine Färbung mit arsenhaltigen Farben, so z. B. bei Mosaikspielen, oder mit leicht löslichen Bleifarben konstatirt.

Während bei der Tapetenfabrikation eine Anwendung von Arsenfarben nicht mehr nachgewiesen wurde, ließ sich dieselbe noch häufig beim Glanzpapier, wie dasselbe zu Lampenschirmen und zur Kartonnirung von Bilderbüchern benutzt wird, ermitteln.

Als im Jahre 1884 gelegentlich der Typhus-Epidemie eine große Nachfrage nach Desinfektionsmitteln stattfand, wurde in einem Falle ein Naphthalingehalt der rohen Carbolsäure fast bis zu 50 pCt. nachgewiesen.

Die beanstandeten Syphonköpfe einzelner Fabriken waren aus stark bleihaltigem Metall gefertigt.

Von Milch wurden in den drei Jahren im Ganzen 888 Proben untersucht. Eine Beanstandung erfolgte in 162 Fällen, und zwar im Laufe der Berichtsjahre mit abnehmender Häufigkeit. Es handelte sich stets entweder um Abrahmung oder um Wasserzusatz, nur in einem Falle war eine verdorbene Milch mit doppeltkohlensaurem Natron versetzt worden. Die Untersuchung erfolgte bis Mitte des Jahres 1885 mittelst des Marchand'schen Butyrometers, während vom genannten Zeitpunkt ab das Soxhlet'sche aräometrische Verfahren eingeschlagen wurde.

Die Prüfung von Wasser wurde in 612 Fällen ausgeführt, unter welchen 97 Proben beanstandet wurden. Die Wasseruntersuchung wurde namentlich veranlaßt im August 1883 durch die Besorgniß einer Cholerainvasion, im Frühjahr 1884 durch die herrschende Typhusepidemie, weiterhin durch die der Wasserversorgung Zürichs gewidmeten Arbeiten, deren Resultate in dem „Bericht der erweiterten Wasserkommission an den Stadtrath von Zürich" (Zürich 1885) niedergelegt sind.

Die Untersuchung von Wein führte

im Jahre 1883 unter	537 Fällen	115 mal	(= 21,4%)
„ „ 1884 „	223 „	50 „	(= 22%)
„ „ 1885 „	275 „	109 „	(= 40%)

zu einer Beanstandung. Das ungünstige Ergebniß des Jahres 1885 ist darauf zurückzuführen, daß 24 Weinmuster aus Fässern einer Sendung wegen Essigstichs verworfen werden mußten. Von den beanstandeten Proben waren

	im Jahre 1883	1884	1885
gewässert, oder mit Wasser u. Sprit versetzt	20	12	15
erkrankt oder verdorben	16	5	38
zu stark geschwefelt	10	—	—
zu stark gegypst	20	4	10
mit Anilinfarbstoffen versetzt	—	3	3
gallisirt (ohne bezügl. Deklaration)	19	15	12
Tresterweine (ohne bezügl. Deklaration)	11	3	20
Kunst- oder Trockenbeerweine (ohne bezügl. Deklaration)	19	8	8
falsch deklarirt	—	—	3

Von 4 Proben Preßhefe enthielten 3 Kartoffelstärke in einer Menge von 25—40%.

Bei dem beanstandeten Faßhahn bestand der Reiber aus einer Legirung, welche 85% Blei enthielt. Auffälligerweise gab der Faßhahn, 24 Stunden in Wein gelegt, kein Metall an denselben ab.

Namen der untersuchten Nummern.	Anzahl der untersuchten und beanstandeten Nummern					
	1883		1884		1885	
	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet
Alaun	.	.	1	.	.	.
Arzneimittel	.	.	1	.	5	.
Baumwolle	1	.	.	.	.	.
Baumwollgarn	1	.	23	11	15	3
Baumwollstoff	.	.	2	.	.	.
Bier	43	13	1	1	14	5
Bierfarbe	2	.	.	.	.	.
Blauholzextrakt	.	.	2	2	.	.
Bleiweiß	.	.	.	.	2	.
Branntwein	4	1	.	.	2	2
Brustbonbons	.	.	1	.	.	.
Butter	11	2	17	11	7	1
Butterfarbe	.	.	1	.	.	.
Cacaopulver	.	.	.	.	3	.
Carbolsäure	.	.	10	5	.	.
Cautschouk	3	.	.	.	.	.
Cautschoukgewebe	.	.	6	.	1	.
Cautschoukschlauch	15	15	10	10	9	9
Chlorkalk	.	.	14	1	1	.
Citronensäure	1	.	.	.	.	.
Conditorei-Farben	5	1	3	.	9	6
„ „ -Packpapier	17	17	8	6	15	6
„ „ -Waaren	1	1	4	2	11	5
Cognac	2	.	2	.	.	.
Conservesalz	1	.	2	.	.	.
Droguen	.	.	.	.	5	.
Druckmasse	1	.	.	.	.	.
Eierfarbe	.	.	.	.	1	.
Eisenbitter	1	.	.	.	.	.

Namen der untersuchten Nummern.	Anzahl der untersuchten und beanstandeten Nummern					
	1883		1884		1885	
	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet
Eisenvitriol	.	.	2	.	.	.
Erde	2	.	.	.	.	.
Essig	1	.	3	.	2	1
Essigessenz	.	.	3	1	.	.
Essigsäure	1	.	.	.	.	.
Farbstoff	.	.	1	.	.	.
Faßhahn	.	.	.	.	1	.
Futtermehl	.	.	1	.	1	.
Gardinenstoff	1	.	.	.	.	.
Geheimmittel, kosmetische	6	2	2	2	1	1
„ „ medizinische	1	.	.	.	1	1
„ „ technische	7	.	4	.	3	.
Gemüse, konservirte	6	.	.	.	.	.
„ frische	2	.	.	.	.	.
Gurken	.	.	1	.	.	.
Harn	21	.	22	.	13	.
Hefe	2	.	.	.	.	.
Honig	.	.	.	.	4	.
Hundemagen	.	.	1	1	.	.
Kaffee	.	.	3	1	1	.
Kaffeesurrogate	2	.	.	.	2	.
Kindermehl	.	.	.	.	2	.
Kirschwasser	6	2	.	.	4	1
Kleidungsstoff	.	.	.	.	3	.
Korkteppich	1	.	.	.	.	.
Kunstbutter	20	1	11	1	19	1
Kupfervitriol	.	.	1	.	.	.
Lampenschirme	10	5	1	.	.	.
Leguminosenmehl	1	.	.	.	12	.
Limonade	.	.	5	.	1	.
Liqueure	.	.	1	.	.	.
Macis	.	.	1	.	.	.
Magenbitter	1	.	1	.	1	.
Mageninhalt	.	.	2	.	.	.
Mais	1	1	.	.	.	.
Mehl	1	.	.	.	.	.
Metalllegirung	.	.	1	.	.	.
Milch	153	45	348	59	387	58
Mineralwasser, künstliches	.	.	14	1	14	8
„ „ natürliches	1	.	.	.	3	.
Natronlauge	.	.	.	.	2	.
Neolin	3	.	.	.	.	.
Obst	2	2	.	.	.	.
Obstmost	.	.	4	3	.	.
Oel	4	2	8	3	7	3
Opium	11	.	.	.	.	.
Paniermehl	.	.	1	.	.	.
Papier	5	4	.	.	.	.
Petroleum	1	1	1	.	2	2
Pfeffer	.	.	2	1	.	.
Pfefferpulver	.	.	.	.	2	2
Piment	.	.	2	1	.	.
Politur	2	.	.	.	.	.
Pottasche	1	.	4	.	5	.
Preßhefe	.	.	.	.	4	3
Quecksilbersublimat	.	.	1	.	.	.
Reismehl	1	1	.	.	.	.
Rum	5	1	1	.	.	.
Salmiakgeist	.	.	1	.	.	.
Salz	1	.	.	.	.	.
Schiffskitt	.	.	1	.	.	.
Schinken	5	.	1	.	1	.
Schlamm (und Sand)	.	.	18	.	.	.
Schlacke	1	.	.	.	.	.
Schmierseife	.	.	1	.	3	.
Schutt	.	.	9	8	.	.
Schweinefett	.	.	.	.	1	1
Seidenfaden	1	.	3	.	3	.
Seidenstoff	.	.	2	.	1	.
Seife	20	.	.	.	6	.
Senf	1	.	.	.	.	.

Namen der untersuchten Nummern.	Anzahl der untersuchten und beanstandeten Nummern					
	1883		1884		1885	
	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet	untersucht	beanstandet
Soda	.	.	.	.	2	.
Spielwaaren	16	2	29	10	27	4
Sprit	4	1	1	1	1	1
Stärkemehl	.	.	2	1	2	.
Strohgeflecht	.	.	4	.	.	.
Sumach	.	.	2	.	.	.
Syphonsköpfe	.	.	6	3	.	.
Syrit	.	.	1	1	.	.
Syrup	.	.	15	.	2	.
Tapeten	7	.	4	1	1	.
Thon	.	.	1	.	.	.
Topfgeschirre	22	3	.	.	.	.
Tressen	.	.	.	.	5	.
Wachstuch	1	.	.	.	1	.
Wasser	44	13	185	48	383	36
Wein	537	115	223	50	275	109
Weinmost	25	3	13	2	6	1
Weizenmehl	.	.	.	.	1	1
Wollenstoff	3	2	.	.	.	.
Wurst	173	4	142	5	135	1
Zinkblech	1	.	.	.	.	.
Zinn	1	.	.	.	.	.
Zinnloth	.	.	.	.	1	1
Zinnrohr	.	.	.	.	1	.
Zucker	2	.	1	.	1	.
Zwiebackmehl	.	.	2	.	.	.

Die Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz.

(Nach dem Berichte des Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel und zur Hebung der Hauswirthschaft in Chemnitz über die Thätigkeit desselben von seiner Gründung am 30. Oktober 1877 an bis zum Jahre 1885. Herausgegeben von dem Vorsitzenden des Vereins L. Friedrich. Chemnitz 1885.)

Die theilweise auf Vereinskosten, zum Theil auf Kosten von Mitgliedern und Privaten im Laboratorium des Chemnitzer Vereins gegen Verfälschung der Lebensmittel mit einem Aufwande von über 15000 Mark ausgeführten Analysen erreichten die Zahl 2387. In 857, also nahezu in 36% aller Fälle, lautete das Ergebniß der Untersuchung auf Beanstandung der betreffenden Gegenstände. Allerdings vertheilt sich diese letztere Ziffer nicht auf die sieben Berichtsjahre gleichmäßig, im Gegentheil ist eine sehr beträchtliche Abnahme der Lebensmittelverfälschung, soweit sich dieselbe nachweisen läßt, zu konstatiren. Im Jahre 1878 mußten von 495 untersuchten Proben 218 als gefälscht bezeichnet oder beanstandet werden, 1884 von 429 nur 84, desgleichen von 21 Gewürzproben 16 bezw. von 4 nur 2, von 89 Milchproben 65 bezw. von 60 nur 1, von 96 Weinproben 44 bezw. von 29 nur 8.

Bier. Das Ergebniß der Untersuchung der Chemnitzer Biere war ein vollständig günstiges, indem sich meist eine vorzügliche Beschaffenheit des Bieres, welches ohne Verwendung von Hopfen- und Malzsurrogaten bereitet war, herausstellte. Alle Biere waren rein gehalten und gut vergohren. Bezüglich

der Verschiedenheit des Geschmacks und der Zuträglichkeit des Genusses der Biere kam man zu dem Schluß, daß ein Hauptfaktor in der schlechten Kellerluft oder in der Anlage und Behandlung der Bierapparate zu suchen sein dürfte.

Mit der Kohlensäurebierpression sind in Chemnitz die besten Erfahrungen gemacht worden, doch sind die Anlagekosten und die Nothwendigkeit einer gewissenhaften Behandlung des Apparats einer allgemeineren Verbreitung desselben hinderlich gewesen.

Das Brot zeigte sich in Chemnitz im Allgemeinen in musterhafter Qualität. Der Nährwerth des Brotes wurde durch Mehl aus schlechtem Getreide oder durch Zusatz von billigeren Produkten manchmal bedeutend verringert. Statt 6 % Proteïn, welche gutes, ausgebackenes Roggenbrot enthalten soll, fanden sich mehrere Male neben 42,89 % Wasser, und bei 57,11 % Trockensubstanz nur 3,82 % Proteïn und 0,57 % Asche.

In der Butter nahm den Analysen zufolge mit dem niedrigen Preise der Wasser-, Käse- und Salzgehalt gegenüber demjenigen an Fett zu.

Große Mißstände sind betreffs der sogenannten Schmalz-, Schmelz- oder Salzbutter aufgedeckt worden. 66⅔ % aller Schmalzbutter haben sich als Kunstbutter erwiesen.

Bezüglich des Kakaos und der Chokolade ergaben ⅔ aller Untersuchungen unerfreuliche Resultate. Im Anfange der Thätigkeit des Vereins wurde entölter Kakao mit über 40 % Fett verkauft; daraus wurde geschlossen, daß statt der entfernten Kakaobutter fremdes Fett zugesetzt war. Kakao mit mehr als 3 % Alkaligehalt wurde als gesundheitsnachtheilig bezeichnet und verschwand bald aus dem Handel.

Von den zum Färben der Konditorwaaren benutzten Farben war nur das Fuchsin, so lange dasselbe noch nicht arsenfrei zu haben war, zu beanstanden; dagegen kamen in den Zuckerdüten und Umhüllungen von Bonbons und Chokoladenkonfekten Kupfer- und Arsenfarben, auch in der Zinnfolie ein unzulässiger Bleizusatz vor.

Die Fälschung der Gewürze nahm augenblicklich ab, sobald der Verein öffentlich gegen dieselbe wirkte, verbreitete sich aber wieder, wenn man das Publikum vertrauensselig glaubte.

(Schluß folgt.)

Quarantäne-Bestimmungen im Staate Süd-Carolina vom Jahre 1882.

(Schluß.)

QUARANTINE CODE.

The Quarantine Charges of Charleston and the other ports of South Carolina and Savannah, Ga., are identical and the following Quarantine Code, as far as relates to foreign vessels:

1. On and after the opening each year of the National Quarantine Station (Sapelo Sound), all vessels from infected or suspected latitudes arriving with sickness on board, or having had same during voyage, must be directed by the pilot to proceed to said National Quarantine Station.

2. Any vessel arriving at this port bearing the certificate of the National Quarantine Officer, must be brought to anchor at the Quarantine Station, and there remain until released by the order of the Board of Health.

3. During the closure of said National Quarantine Station, all vessels such as above described must anchor at the Port Quarantine Station, under personal direction of the Quarantine Officer.

4. Vessels from any foreign port direct, or via American ports, with or without sickness on board, will, during the entire year. be compelled to anchor and remain at the Quarantine Station until released by written permit of the Quarantine Officer.

5. All vessels arriving at this port with sickness on board, or having had same during voyage, will, at all seasons of the year, no matter from what port, either American or foreign, anchor at the Quarantine Station, and there remain until released by order of the Board of Health.

6. Vessels from infected or suspected latitudes will, during the entire year, be required to discharge any and all ballast at the Quarantine Station, or such other place as may be designated by the health authorities, to have bilges and limbers cleaned and sweetened, and from November 1st to May 1st of each year be subjected to at least one fumigation, and from May 1st to November 1st of each year, be subjected to at least two fumigations and such other disinfection as may be necessary, and be detained at least fifteen days.

7. On and after May 1st, and until November 1st of each year, and longer if the Board of Health so determine, all coastwise vessels or steamers from latitudes south of Cape Hatteras, other than those by inland route, must anchor at the Quarantine Station. Steamers and vessels from non-infected or non-suspected ports will not be detained longer than necessary for the Quarantine Officer to satisfy himself of their perfect sanitary condition. Vessels from infected or suspected latitudes will have to comply with Section 6, be fumigated at least twice, and detained at least fifteen days.

8. Coastwise steamers and vessels arriving at this port by inland route, from latitudes south of Cape Hatteras, between May 1st and November 1st, and later if the Board of Health so determine, must be inspected and given permit by the Quarantine Officer before the landing of either passengers or freight.

9. From May 1st to November 1st of each year, no vessel from an infected or suspected latitude will be allowed to either lighter or bring cargo of fruit up to the city.

10. Pilots must in each case before boarding, make inquiry as to the sanitary condition of vessels; in no case must they board if the vessel has sickness on board, or has had same during voyage; in such cases they must either direct to Sapelo Quarantine Station, lead the vessel in, or have their small boat hoisted alongside clear of the water, and in this way pilot the vessel in.

NOTE. — Sections 7 and 8 will not be enforced unless specially ordered.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Britischer Gesetzentwurf, betr. den Verkehr mit Kunstbutter.

Der auf Seite 352 der Veröffentlichungen abgedruckte Conway'sche Gesetzentwurf über den Verkehr mit Kunstbutter ist in Folge der am 25. Juni d. J. erfolgten Auflösung des Unterhauses unerledigt geblieben.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 28. September 1886.** Nr. 39.

Inhalt. Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 561. — Cholera-Nachrichten. S. 561. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 562. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 563. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 563. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 563. — Witterungs-Nachweis. S. 563. — Sterblichkeit in Triest. S. 564. — Infektionskrankheiten in Moskau 1885. S. 561. — Sterblichkeit in Stuttgart 1885. S. 564. — Sanitätsverhältnisse des österreichischen Heeres April bis Juni 1886. S. 565. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 565. — **Stand der Thierseuchen.** Viehpest in Niederl.-Indien. S. 566. — Lungenseuche in Illinois. S. 566. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 566. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. Bekanntmachung des Mecklenb. Ministeriums zu Schwerin, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 566. — Bekanntmachung des Mecklenb. Ministeriums zu Schwerin, betr. Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr. S. 566. — Schwedische Verordnung, betr. den Verkauf von Wein, Malzgetränken 2c. S. 567. — Regelung des Verkehrs mit künstlichen Milchprodukten in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Schluß.) S. 570. — **Rechtsprechung.** Oberlandesgericht zu Stettin über das Feilhalten von Eserin. S. 572. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bericht über die Ferienkolonieen des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege 1885. S. 574. — Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz. (Schluß.) S. 572. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** 2c. Französischer Gesetzentwurf, betr. die Ausübung der Thierheilkunde. S. 573. — Die Frage der Alkoholisation der Weine in der französischen Académie de médecine. S. 573. — Kongreß der Société Royale de médecine publique de Belgique 1885. S. 573. — Dritte Delegirten-Versammlung des nationalen Viehzüchter-Vereins der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. S. 574. — **Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.** S. 574.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und Cholera gemeldet worden:

Pocken: Wien 1, Budapest 32, Rom 2, Paris 1, Warschau 3 Todesfälle; ferner Breslau 1 (Variolois), Hamburg und Wien je 5, Budapest 103, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 3, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 4 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Paris 16, Lyon 7, London 14, Petersburg 5 Todesfälle; ferner Berlin 44, Hamburg 42 Erkrankungen.

Rose: Paris 5, London 7 Todesfälle; ferner Kopenhagen 17 Erkrankungen.

Masern: Paris 9, London 11, Petersburg 8 Todesfälle; ferner Berlin 53, Frankfurt a. O. 170, Hamburg 67, Reg.-Bez. Schleswig 111 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 10, Köln 7, Budapest 15, London 16, Petersburg 13, Odessa 14 Todesfälle; ferner Berlin 49, Hamburg 48, Budapest 76, Edinburg 37, Christiania 30, Petersburg 26 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 33, Hamburg 11, Paris 14, London 22, Warschau 11 Todesfälle; ferner Berlin 147, Frankfurt a. O. 46, Hamburg 77, Reg.-Bez. Schleswig 168, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 8, London 18, Petersburg 7 Todesfälle; ferner Hamburg 36, Kopenhagen 34 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Italien. Amtliche Bulletins aus der Provinz Venetien liegen für die Zeit vom 11.—16. September vor; es erkrankten an diesen 5 Tagen 18 und starben 12 Personen an der Cholera, darunter 5 bezw. 6 in der Stadt Venedig. Aus den übrigen von der Cholera heimgesuchten Provinzen bringen italienische Zeitungen unvollständige und meist unzusammenhängende Nachrichten. Die höchsten Zahlen wurden (der „Tribuna") aus der Provinz Ferrara gemeldet und zwar vom 5. zum 6. September 123 (55), vom 7. zum 8. September 93 (45), vom 9. zum 10. d. Mts. 84 (31) Erkrankungs- (bezw. Todes-)Fälle. Aus der Provinz Padua liegen vom 6.—16. September Nachrichten vor, wonach im Laufe dieser 10 Tage 266 Personen an der Cholera erkrankten und 103 starben, kleinere Zahlen werden aus anderen Provinzen Norditaliens gemeldet.

In Torre Annunziata (Prov. Neapel) waren vom 10.—14. d. Mts. noch 36 (16) Fälle von Cholera konstatirt, am 16. wurde der „Tribuna" telegraphirt, daß die Epidemie dort erloschen sei.

Oesterreich-Ungarn. In Triest hat seit dem 8. September die Cholera nicht unerheblich wieder zugenommen, indem vom 7. September Mitternacht

(Fortsetzung auf Seite 564.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

37. Woche vom 12. bis 18. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	50	3	57	37	31,0	27,0	—	—	—	—	1	5	1	24	18	18	26	—
† Altona	104 719	74	4	64	34	31,8	25,6	—	—	5	3	—	5	4	20	20	19	26	1
† Augsburg	65 476	44	1	45	28	35,7	30,0	—	—	—	—	—	4	1	18	2	2	21	1
† Barmen	103 066	74	1	30	17	15,1	23,4	—	—	—	—	—	4	2	6	4	3	18	—
† Berlin	1 315 287	867	43	914	556	36,1	27,7	6	3	33	6	3	70	49	398	221	201	327	19
† Bochum	40 774	38	—	18	6	23,0	29,9	—	—	—	—	—	2	1	3	3	3	10	2
† Braunschweig	85 169	64	3	40	21	24,4	25,9	—	—	—	1	—	2	2	16	9	9	17	2
† Bremen	117 000	68	3	66	31	29,3	20,9	—	1	—	1	—	9	1	25	23	19	27	2
† Breslau	299 405	220	4	244	128	42,4	31,9	1	3	1	2	—	22	7	95	30	22	109	4
Charlottenburg	42 372	30	2	36	28	44,2	31,9	—	2	1	—	—	1	2	13	4	4	17	—
† Chemnitz	110 808	100	1	94	69	44,1	32,3	—	2	—	—	1	5	—	11	2	2	75	—
† Danzig	114 822	81	2	64	34	29,0	27,5	—	3	4	—	—	3	4	30	30	26	19	1
† Darmstadt-Bess.	51 323	17	—	22	12	22,3	20,6	—	—	—	—	—	2	4	7	—	—	9	—
Dortmund	78 435	66	1	52	25	34,5	28,0	—	—	4	—	—	4	3	20	9	7	19	2
† Dresden	245 515	157	7	155	93	32,8	25,4	2	—	6	1	—	17	8	48	34	31	68	5
† Düsseldorf	115 183	84	—	71	47	32,1	25,4	—	—	—	—	—	3	3	25	19	18	40	—
† Duisburg	47 517	33	2	28	18	30,6	27,0	—	—	—	—	—	2	2	16	14	10	8	—
† Elberfeld	106 492	66	4	54	23	26,4	24,0	3	—	—	—	—	5	3	19	11	—	24	
† Erfurt	58 385	22	1	35	20	31,2	23,4	—	—	1	—	—	1	3	13	13	13	16	1
† Essen	65 074	45	4	45	20	36,0	28,7	—	1	—	—	—	7	5	7	5	2	24	1
† Frankfurt a. M.	154 504	85	4	65	28	21,9	19,9	—	—	3	—	—	4	1	19	5	5	32	6
† Frankfurt a. O.	54 084	35	1	46	25	44,2	27,0	—	1	2	—	—	4	—	16	9	8	21	2
† Freiburg i. B.	41 310	16	—	21	5	26,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	3	—	6	6	5	11	1
† M.-Gladbach	44 228	30	3	31	20	36,4	26,3	—	—	1	—	—	2	2	15	14	12	10	1
Görlitz	55 705	30	3	39	27	36,4	28,5	—	—	—	—	—	3	—	27	21	19	9	—
† Halle a. S.	81 949	67	3	73	34	46,3	26,0	1	1	2	1	—	8	6	25	15	9	26	3
† Hamburg u. Vororte	471 411	330	10	328	180	36,2	25,3	1	10	11	4	1	29	26	90	34	33	153	3
† Hannover	139 746	.	.	.	.	.	22,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	61 074	34	1	28	18	23,8	21,1	—	—	—	—	—	5	—	11	11	10	11	1
† Kassel	64 088	40	—	27	10	21,9	21,8	—	—	2	—	—	4	2	2	1	1	17	—
† Kiel	51 707	42	2	36	30	36,2	23,4	—	—	—	2	—	1	2	16	16	16	15	—
† Köln	161 266	110	2	97	49	31,3	27,4	—	7	3	1	—	10	4	20	20	19	52	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	93	3	100	62	34,4	30,8	—	—	—	1	—	2	4	34	28	22	57	2
Krefeld	90 241	66	2	65	41	37,5	25,6	—	1	2	1	—	2	3	19	17	15	37	—
† Leipzig	170 076	101	2	78	50	23,8	23,5	—	1	1	—	—	2	3	41	24	4	29	1
† Lübeck	55 399	33	1	24	13	22,5	22,6	—	—	1	1	—	2	1	2	2	2	17	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	109	1	74	42	26,9	29,2	—	1	3	1	—	6	2	22	11	11	36	3
† Mainz	65 701	37	3	39	19	30,9	23,2	—	—	1	1	—	6	4	7	2	2	18	2
† Mannheim	61 210	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	48	—	28	16	20,9	. [3]	—	—	1	—	—	2	4	9	9	9	11	1
† München	260 005	163	3	191	117	38,2	32,0	—	2	1	2	—	17	6	86	12	11	74	3
† Münster	44 025	21	—	33	16	39,0	27,0	—	—	1	—	—	7	—	12	12	9	12	1
† Nürnberg	114 632	93	6	69	44	31,3	26,5	—	—	5	—	—	11	1	32	31	27	20	—
† Plauen i. V.	42 858	41	1	33	22	40,0	26,5	—	—	4	—	—	2	1	9	8	6	16	1
Posen	68 318	47	—	37	15	28,2	23,7	1	—	1	—	—	5	3	5	4	4	21	1
† Potsdam	50 887	22	—	44	20	45,0	20,1	—	1	2	1	—	5	1	13	13	12	21	—
† Stettin	99 550	76	2	59	36	30,8	25,7	—	—	—	1	—	8	6	20	17	17	24	—
† Straßburg i. E.	112 091	72	6	86	48	39,9	27,9	—	—	—	1	—	8	8	31	31	29	36	2
† Stuttgart	113 976	64	2	41	25	18,7	22,0	—	—	1	—	—	4	2	15	15	13	18	1
† Wiesbaden	55 457	36	2	18	5	16,9	19,1	—	—	—	1	—	1	—	1	1	1	15	—
† Würzburg	55 109	19	1	28	11	26,4	26,1	—	—	—	—	—	3	—	9	6	6	16	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 19, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 23,9.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 12. bis 18. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall alter Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 232	.	.	.	.	25,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	31	2	20	7	14,7	—	—	—	—	—	3	—	7	.	.	10	—
Brüssel bis 11. September	174 751	92	5	80	23	23,8	1	—	3	2	—	11	9	19	.	.	32	3
Budapest bis 11. September	442 591	302	15	294	90	34,6	3	15	7	1	—	47	12	54	2	.	142	13
Christiania	131 000	78	2	54	15	21,4	—	2	8	—	—	8	3	11	1	.	22	—
Dublin	353 082	253	.	186	67	27,5	—	2	2	.	.	.	.	29	.	.	149	4
Edinburg	254 591	143	.	68	12	13,9	—	1	1	—	.	6	.	2	.	.	58	—
Genf	72 135	25	—	21	2	15,1	—	—	—	—	—	6	—	2	.	.	10	3
Kopenhagen bis 14. Sept.	289 000	202	2	186	98	33,5	—	2	8	1	—	13	7	57	.	.	88	10
Krakau bis 11. September	71 850	21	4	32	5	23,2	—	1	1	—	2	4	3	3	—	—	17	1
Liverpool	586 320	366	.	294	115	26,2	—	7	3	—	—	—	—	67	.	.	210	7
London	4 149 533	2589	.	1403	506	17,6	11	16	22	14	3	145	141	197[2]	6	6	800	54
Lyon bis 4. September	376 613	167	12	168	.	23,2	1	1	1	7	1	30	6	35	—	.	83	3
Odessa	217 000	.	8	158	56	37,9	1	14	6	3	—	6	5	40	35	20	81	2
Paris	2 239 928	1165	90	927	235	21,5	9	6	14	16	2	174	65	182	.	.	443	16
Petersburg bis 11. Septemb.	928 016	568	30	450	143	25,4	8	13	9	5	1	68	4	83	.	.	259	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	138	43	24,9	3	1	5	1	—	31	10	9	.	.	75	3
Rom bis 24. Juli	352 619	185	18	163	33	24,0	1	1	—	1	2	15	22	23	.	.	96	2
Stockholm bis 11. Septemb.	210 717	138	6	71	41	17,5	—	—	3	2	—	5	7	35	.	.	16	3
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 11. September	145 354	67	2	78	13	27,9	—	—	—	1	—	7	11	15	.	.	43	1
Warschau bis 11. Septemb.	431 572	392	13	234	92	28,2	—	9	11	4	2	21	43	63	.	.	76	5
Wien	780 066	470	26	298	101	19,9	1	3	5	—	1	76	32	49	1	.	123	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	45	5	20	5	11,9	—	—	—	—	—	3	1	3	.	.	13	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 12. bis 18. September 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	3	—	2	1	—	—	—	—
Scharlach	14	—	4	4	6	—	—	—
Diphtherie und Croup	52	4	27	12	8	1	—	16
Unterleibstyphus	38	—	—	5	22	10	1	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	17	9	2	—	4	2	—	4
Kindbettfieber	5	—	—	—	3	2	—	2
Wechselfieber	1	—	—	—	1		—	—
Rose	7	—	2	—	2	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	1	55	6	1	—
Lungenschwindsucht	63	—	—	2	19	41	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	56	2	2	1	29	18	4	17
Akuter Darmkatarrh	11	2	3	—	1	5	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	9	—	—	—	—	8	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	22	—	—	—	13	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	25	—	—	—	11	13	1	—
Verletzungen	104	—	5	14	39	36	10	4
Alle übrigen Krankheiten	494	34	9	21	208	181	41	43
Summe	984	51	56	61	421	334	61	117

Gesammtbestand **war** am 11. Sept. 3526 u. **bleibt** am 18. Sept. 3769.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.–18. Sep.	44	53	49	147	5
„ Breslau	desgl.	1	14	18	16	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15. Sept.	6	170	17	46	3
„ Hamburg u. Vororte	12.–18. Sep.	42	67	48	77	1
„ Nürnberg	desgl.	—	15	5	29	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	13	4	9	5	—
Aurich[3]	5.–11. Sept.	5	18	2	7	—
Düsseldorf	12.–18. Sep.	30	68	25	34	—
Erfurt	desgl.	17	—	12	15	—
Hildesheim	desgl.	12	10	—	20	—
Königsberg	desgl.	20	277	98	22	—
Marienwerder	desgl.	18	38	16	29	2
Münster	desgl.	10	19	3	13	1
Schleswig[4]	desgl.	67	111	50	168	4
Stettin	.	.	.	.	.	.
Stralsund	desgl.	30	27	15	30	2
Trier	desgl.	9	9	2	—	—
Wiesbaden	desgl.	11	10	15	9	—
Frstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 12. bis 18. September 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. September	27,8	16,4	761,4	760,8	761,1	77	48	60	—	NNW-SSW	1
	13. „	29,1	17,6	762,6	761,9	761,8	69	42	53	—	SO	1
	14. „	30,6	17,5	761,5	759,6	758,8	73	40	54	0,2	S	1
	15. „	20,3	16,4	759,4	762,0	765,4	68	52	64	3,2	NNW	1
	16. „	18,0	5,8	769,7	769,7	770,4	70	36	50	—	NNO	1
	17. „	16,8	6,3	769,1	766,5	764,7	71	35	53	—	SO—NO	1
	18. „	18,2	5,9	763,3	762,3	762,5	76	52	68	—	NNW	1
München	12. September	23,2	12,3	719,9	719,2	719,7	75	60	74	—	NO	0,6
	13. „	25,0	12,8	720,2	719,6	719,6	84	52	69	—	NO	0,3
	14. „	26,1	13,1	720,6	720,4	720,1	77	44	80	—	NW	0,1
	15. „	24,3	13,7	721,1	720,5	721,7	74	52	88	1,6	W	0,8
	16. „	16,0	9,2	723,2	724,4	724,7	94	95	89	11,5	NO	1,3
	17. „	14,8	4,3	722,2	721,0	720,4	74	63	75	—	NO—SO	1,5
	18. „	15,5	4,5	719,5	719,0	718,3	91	79	91	—	Stille	0,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Einer nachträglichen Mittheilung zufolge beziehen sich die Angaben aus dem Reg.-Bez. Aurich in Nr. 38 auf die Zeit vom 29. August bis 4. September. Erkrankungen an Masern kamen innerhalb derselben 61 vor. — [4]) Aus den Physikaten Kappeln, Pinneberg, Meldorf werden für die vorige Woche (vergl. Nr. 38) nachträglich 11 Fälle von Unterleibstyphus, 1 von Masern, 3 von Scharlach, 20 von Diphtherie gemeldet.

bis 12. Mitternacht 60 (42), vom 12.—17. d. Mts. 63 (40) Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle) zur Anzeige kamen. In der Provinz Istrien, namentlich in Isola, hat die Seuche im Ganzen etwas abgenommen, doch sind neuerdings aus Pola 6 (4) und aus Rovigno 7 (4) Fälle gemeldet, auch in Schloß Miramare sind Cholerafälle vorgekommen. Während in Metkovich und einigen kleinen Orten an der Narenta die Epidemie nicht zugenommen hat, ist in Spalato die Cholera neu aufgetreten.

In der Provinz Görz-Gradiska kamen im Ganzen vom 27. Juli bis 17. September nur 18 Erkrankungen vor, von denen 13 einen tödtlichen Ausgang hatten.

Aus Fiume werden für die 6 Tage vom 11. bis 17. September 15 (10), aus Kroatien vom 11. bis 16. September 32 (10) Fälle von Cholera gemeldet. Während der ersten Septemberwoche waren in dem nach Osten an Fiume angrenzenden Komitate Kroatiens in 10 Gemeinden 29 Erkrankungen und 16 Todesfälle vorgekommen, im Bereiche der Vizegespanschaft Fiume vom 2.—8. September 35 bezw. 18 Fälle.

Pester Nachrichten zufolge waren daselbst vom 14. zum 15. September 10 Erkrankungen und nur ein einziger Todesfall vorgekommen, seither haben sich jedoch die gemeldeten Ziffern beträchtlich erhöht. Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus melden folgende Erkrankungsfälle (Todesfälle):

	Pest	Triest	Fiume
vom 18. September . .	2 (1)	7 (1)	1 (1)
„ 19. „ . .	4 (3)	5 (1)	1 (1)
„ 20. „ . .	13 (4)	5	1 (2)
„ 21. „ . .	12 (14)	9 (2)	.
„ 22. „ . .	32 (5)	3 (1)	1
„ 23. „ . .	36 (19)	4 (1)	3
„ 24. „ . .	40 (19)	—	3 (1)
„ 25. „ . .	38 (18)	3	1 (2)

Aus Raab liegt nur ein Mal — am 19. d. Mts. — eine Meldung von 5 (2), aus Komorn und Neusatz am 21. d. Mts. eine Meldung von 3 (1) bezw. 2 (1) Cholerafällen vor.

Zu den Tabellen auf S. 503 und 517 der Veröffentlichungen ist nachzutragen, daß in den Wochen vom 15. bis 21. bezw. 22 bis 28. August d. J. in Triest 211 bezw. 190 Personen starben, was einer Sterblichkeitsziffer für das Jahr von 72,14 ‰ bezw. 64,96 ‰ entspricht. Davon entfielen 100 bezw. 89 Todesfälle auf das Lebensalter unter 5 Jahren; es starben 27 (19) an Masern, 1 (1) an Diphtherie, 1 (1) an Typhus, 60 (38) an Cholera, 40 (67) an Krankheiten der Athmungsorgane, 16 (8) an Enteritis.

In Moskau sind im Jahre 1885 21 219 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt (gegen 15 067 im Jahre 1884 und 23 694 im Jahre 1883), darunter 1344 an typhösem Fieber, 1204 an Flecktyphus, 791 an Unterleibstyphus, 7784 an Rückfallsfieber, 1138 an Masern, 659 an Scharlach, 575 an Pocken, 883 an Diphtherie, 2749 an Ruhr, 1553 an Rose, 349 an Keuchhusten, 158 an Kindbettfieber.

Sterblichkeit in Stuttgart im Jahre 1885.

(Nach einem Berichte von Dr. E. Gußmann.)

Die Sterblichkeit des Berichtsjahres in Höhe von 20,44 auf je 1000 Einwohner war eine sehr günstige und niedriger, als sie während der letzten 5 Jahre beobachtet wurde. Nach Abzug der 121 verstorbenen Ortsfremden beträgt sie sogar nur 19,3 ‰. Auf das männliche Geschlecht kommen 53,17, auf das weibliche 46,83 % der Gesammtzahl der Todesfälle. Die höchste Zahl der monatlichen Sterbefälle betraf den März mit 9,8 % aller Todesfälle, diesem folgt der Mai mit 9,6 %, der Juli mit 9,4 %, die geringste Sterblichkeit, 6,3 %, ist die des Monats November. Für die große Zahl von Sterbefällen im März waren hauptsächlich bestimmend die Lungenschwindsucht mit 42, die akuten Respirationskrankheiten mit 22, ferner die Erkrankungen der nervösen Central-Organe, nämlich Eklampsie mit 16, Apoplexie mit 15, Hirnentzündung mit 14, endlich Diphtherie und Croup mit 11 Todesfällen. Im Juli gelangten der Brechdurchfall und die sonstigen akuten Magen-Darmaffektionen der Kinder zur Hauptwirkung, es waren dadurch 55 Todesfälle oder 25 % aller in diesem Monate erfolgten Todesfälle herbeigeführt. Wie im Vorjahr und in den meisten früheren Jahren war der Herbst die günstigste Jahreszeit (20,6 %), dagegen die ungünstigste der Frühling (27,5 %) und nicht der Sommer (25,8 %), wie dies in der Regel der Fall war. Sowohl die Monats- als die Jahreszeitenschwankungen sind wesentlich geringer, als in den meisten Vorjahren gewesen; keine der die Sterblichkeit hauptsächlich bedingenden Krankheiten hat sich im Berichtsjahre in verstärktem Maße in die Erscheinung gedrängt.

Die Säuglingssterblichkeit mit 23,0 auf je 100 Geborene war seit 10 Jahren nie so niedrig, wie im Berichtsjahr. In dieser Beziehung sei die Bemerkung des Verfassers hervorgehoben, es sei nicht zu verkennen, daß die Stuttgarter Bevölkerung anfange, richtigeren Grundsätzen in der Ernährung der Säuglinge zu huldigen, insbesondere auf das Säugen der Mütter wieder mehr Werth zu legen. Die hauptsächlichen, den Tod unterjähriger Kinder herbeiführenden Krankheiten waren Eklampsie mit 199, akute Magen-Darmkrankheiten mit 197, Lebensschwäche mit 112, Atrophie mit 110, akute Erkrankungen der Athmungsorgane mit 72 Fällen. — Die Pocken haben keinen Todesfall veranlaßt, nur drei leichte Erkrankungen sind daran vorgekommen. Den Masern erlagen nur 9 Kinder der ersten zwei Altersklassen. Gegen Ende des Jahres traten die Masern nach kaum 1½ jähriger Pause wieder epidemisch auf. Von

Scharlach gelangten nur 4 über die ganze Berichtszeit zerstreute Todesfälle zur Beobachtung. Seit 1882 hat das Scharlachfieber nicht mehr in größerer Epidemie in Stuttgart geherrscht, ist aber auch nie ganz erloschen. Auch an Unterleibstyphus, welcher im Vorjahre zumal unter der Militärbevölkerung in größerem Umfange verbreitet war, starben während des Berichtsjahres nur 9 Personen. Hingegen hat die Diphtherie, wie schon im vergangenen Jahre, eine sehr große Zahl von Todesfällen unter der Kinderwelt verursacht. Es sind daran 88 Personen gestorben, von denen nur 3 das 11. Lebensjahr überschritten hatten. An Croup verstarben 29 Kinder, darunter 24 im Alter von 2 bis 5 Jahren. Die höchste Zahl von Todesfällen, nämlich 349 = 14,9% der Gesammtzahl (gegen 11,6% im Vorjahre), war durch Lungenschwindsucht bedingt. Wie immer ist der Herbst für die Phthisiker die günstigste, der Frühling die verderblichste Jahreszeit gewesen; der Sommer war, gleich wie im Vorjahre, stärker belastet, als der Winter.

Sanitätsverhältnisse des K. K. österreichischen Heeres in den Monaten April, Mai und Juni 1886.

(Nach Separat-Abdrücken aus den „Mittheilungen über Gegenstände des Artillerie- und Geniewesens".)

Vergl. Veröffentlichungen S. 493.

Während des zweiten Vierteljahrs erkrankten im österreichisch-ungarischen Heere 74 368 Mannschaften (23 665 im April, 27 900 im Mai, 22 803 im Juni), entsprechend monatlich 90 bezw. 98 und 86 ‰ des Verpflegstandes. Von den Erkrankten wurden 23 462 an Sanitätsanstalten übergeben, während die Behandlung der übrigen in den Kasernen und eigenen Wohnungen erfolgte. Am Schlusse der Berichtszeit verblieben 10 000 Mannschaften krank, darunter 7997 in den Sanitätsanstalten. Der Gesammtabgang aus der ärztlichen Behandlung belief sich auf 75 489; davon waren 68 970 genesen und 458 in Folge von Krankheiten gestorben, monatlich durchschnittlich 0,56 ‰ des Verpflegstandes. Außerdem kamen 92 Selbstmorde und 39 Verunglückungen mit tödtlichem Ausgang vor.

Bemerkenswerthe Krankheiten bei den in Abgang gekommenen Kranken waren: 88 Fälle von Blattern, 293 von Unterleibstyphus, 3187 von Wechselfieber und Siechthum in Folge dieser Krankheit, 165 von Skorbut, 433 von Lungentuberkulose, 990 von Lungenentzündung und 482 von Rippenfellentzündung, 4188 von venerischen und syphilitischen Erkrankungen, 2730 von Katarrh der Augenbindehaut und 393 von Trachom.

Von den 458 Todesfällen in Folge von Krankheiten wurden 1 durch Blattern, 82 durch Unterleibstyphus, 146 durch Lungentuberkulose, 89 durch Lungen- und Rippenfellentzündung bedingt.

Von den 16 Militär-Territorialbezirken hatte Zara die höchste, Kaschau die niedrigste Erkrankungsziffer.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 222, 223, 225 und 226 vom 21., 22., 24. und 25. Sept. 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat durch Verfügung vom 15. September 1886 für Provenienzen der italienischen Küste vom Kap S. Maria di Leuca bis zum Golf von Gaëta eine 7tägige Quarantäne angeordnet.

Gleichzeitig hat die Seebehörde zu Fiume die für Provenienzen aus Gradac angeordnete Quarantäne (Veröffentl. S. 536) aufgehoben.

— Anläßlich des Auftretens der Cholera in der Stadt Spalato ist gegen Provenienzen aus dem Seeunterbezirke Spalato in den übrigen Häfen Dalmatiens eine 7tägige Beobachtungsreserve angeordnet worden, während Provenienzen aus dem genannten Seeunterbezirke in den Häfen des österreich-illyrischen Küstenlandes nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden. —

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 17.

Durch Erlaß des Königlich italienischen Ministeriums des Innern vom 12. September 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

Art. 1. Den von irgend einem Orte des Königreichs Italien kommenden Schiffen wird vom 12. September d. J. ab auf dem ganzen Küstengebiete des Festlandes und der benachbarten kleinen Inseln der Verkehr gestattet, wenn sie im Besitze eines reinen Gesundsheitspasses sind und eine von Krankheit freie Ueberfahrt gehabt haben.

Art. 2. Die mit unreinem Gesundheitspaß versehenen Schiffe unterliegen einer strengen Untersuchung und einer sorgfältigen 24stündigen Desinfection aller zum Gebrauch der eingeschifften Personen dienenden Gegenstände, der Bettgeräthschaften an Bord und der inneren Theile des Fahrzeuges.

Art. 3. Diejenigen Schiffe, an deren Bord während der Ueberfahrt oder im Augenblicke der Ankunft auch nur choleraverdächtige Krankheitsfälle festgestellt werden, müssen sich, wenn sie nach Häfen im ionischen und mittelländischen Meere bestimmt sind, im Lazareth der Insel Asinara und, wenn sie nach einem Orte am adriatischen Meere bestimmt sind, im Lazareth zu Poveglia der strengen Quarantäne unterziehen.

Art. 4. An der Behandlung der nach Sizilien, Sardinien und den benachbarten Inseln bestimmten Schiffe wird nichts geändert. —

Einer Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bur. vom 24. Sept. zufolge sind infolge des Vorkommens von Cholerafällen in Cagliari die vorgeschriebenen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen auch auf die Insel Sardinien ausgedehnt worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 10. September 1886 ist die italienische Provinz Neapel vom 8. dess. M. an als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rußland. Wegen des Ausbruchs der Cholera in Ungarn ist vom 18. September 1886 an für die aus Ungarn und Wien kommenden Reisenden eine ärztliche Visitation in Granitza und Sosnowice angeordnet worden. —

(Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bur. vom 19. Sept. 1886.)

Serbien. Zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera sind entsprechende Maßregeln getroffen und ist eine besondere Sanitätskommission ernannt worden. —

(R.-A. Nr. 221 vom 20. September 1886.)

Türkei. Für Passagiere und deren Gepäck aus allen Donauhäfen einschließlich Sulina ist vom 12. September 1886 an eine Quarantäne von 5 Tagen angeordnet worden. Provenienzen ohne Passagiere sind quarantänefrei. Einer

Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bur. vom 22. September zufolge ist statt der fünftägigen Quarantäne eine zehntägige angeordnet worden. —

Spanien. Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Cirkular der Königlich spanischen Gesundheits-Direktion vom 10. September 1886 sind wegen des Ausbruchs der Cholera in der Provinz Neapel (Italien) die Provenienzen derselben als verdächtig erklärt worden. In Folge dessen werden die Schiffe, welche seit dem 25. August d. J. von Häfen der genannten Provinz in See gegangen sind, nach Maßgabe des Artikels 35 des Gesundheitsgesetzes der Quarantänestation, und zwar je nach den Umständen, behufs Abhaltung einer 10- oder 15tägigen Quarantäne überwiesen werden.

Nachrichten über Thierseuchen.

(R.-A. Nr. 224 vom 23. September 1886.)

Niederländisch-Indien. In der Abtheilung Wonogiri der Residentur Soerakarta auf Java herrscht die Viehpest in bedeutendem Umfange.

Einer Depesche des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus vom 25. September zufolge haben die Behörden des Staates Illinois beschlossen, 3000 Stück Vieh, welches in Chicago und der Umgegend an der Lungenseuche erkrankt war, tödten zu lassen, um die Krankheit auszurotten.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 222 u. 223 vom 21. u. 22. September 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Mit Rücksicht auf die in drei Bezirken Rumäniens ausgebrochene orientalische Rinderpest ist durch Verordnung des Königlich ungarischen Ministers für Ackerbau, Gewerbe und Handel am 30. August d. J. die im § 13 des Gesetz-Artikels XX vom Jahre 1874 vorgeschriebene strenge Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien verhängt worden. —

Frankreich. Durch Erlaß des französischen Ackerbau-Ministers vom 1. September d. J. ist aus Anlaß des Auftretens der Schafpocken in den dem Zollamt Fontan (See-Alpen) benachbarten italienischen Bezirken die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Italien über das genannte Zollamt bis auf Weiteres verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. September d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts auch über Helsingborg stattfinden darf.

— Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 7. d. Mts. ist der Kreis Kiel in der Provinz Schleswig-Holstein als von Wasserscheu (Rabies), und der preußische Regierungsbezirk Stettin als von bösartiger Klauenseuche unter den Schafen und Ziegen (paronychia contagiosa) befallen erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums zu Schwerin, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Vom 10. August 1886.

Es ist vorgekommen, daß auf Grund bezirksthierärztlicher Gutachten Ortsobrigkeiten, die durch das Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche vorgeschriebenen Maßregeln auch in solchen Fällen angeordnet haben, in welchen Schafe garnicht an der Maul- und Klauenseuche, sondern an einem anderen Klauenleiden erkrankt waren.

Da die Erkennung der ansteckenden Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) und die Unterscheidung derselben von anderen Klauenleiden auch bei Schafen ohne besondere Schwierigkeit ist, so scheinen einzelne Bezirksthierärzte der irrthümlichen Meinung zu sein, daß sich die erwähnten Vorschriften des Reichsviehseuchengesetzes insbesondere auch auf die s. g. bösartige Klauenseuche und auf die krankhaften Folgezustände der Maul- und Klauenseuche (vergl. § 68 der Instruktion des Bundesraths zum Viehseuchengesetz) beziehen.

Das unterzeichnete Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, die Bezirksthierärzte auf diesen Irrthum aufmerksam zu machen und bestimmt zugleich, daß dieselben in der durch Cirkular vom 16. Dezember v. J. vorgeschriebenen Anzeige an den Oberroßarzt Peters hierselbst, wenn es sich um einen Fall von Maul- und Klauenseuche unter Schafen handelt, sofort die Gründe genau anaeben, aus denen hervorgeht, daß die ermittelte Krankheit in der That die Maul- und Klauenseuche ist, und eine Verwechselung mit einem anderen Klauenleiden nicht vorliegt.

Schwerin, den 10. August 1886

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Ahmsetter.

Cirkular an die Bezirksthierärzte.

Bekanntmachung des Großherzoglich Mecklenburgischen Ministeriums zu Schwerin, betreffend Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr.

Vom 16. August 1886.

Auf Veranlassung des Reichskanzlers wird im Interesse der Offenhaltung der deutschen Viehausfuhr hierdurch Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Die Ortsobrigkeiten werden darauf aufmerksam gemacht, die Ausführung von Thieren aus verseuchten oder der Ansteckung verdächtigen Beständen nur in den in der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 zugelassenen Fällen und unter den dort angegebenen Bedingungen, sowie dann zu gestatten, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse die Ueberzeugung erlangt haben, daß mit der Ausführung der Thiere eine Gefahr der Seuchenverbreitung nicht verbunden ist.

II. Insbesondere zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert:

1) die zur Bekämpfung dieser Seuche vorgeschriebenen Schutzmaßregeln gegebenen Falls mit besonderem Nachdruck zur Anwendung zu bringen;
2) wenn die Maul- und Klauenseuche an einem Ort einen größeren Umfang angenommen hat, die angeordneten Schutzmaßregeln nicht eher aufzuheben, als bis der Bezirksthierarzt das gänzliche Erlöschen der Seuche am Ort festgestellt hat;
3) Sorge dafür zu tragen, daß die Viehmärkte jedesmal nach geschehenem Auftrieb, sowie die Sammelstellen, wo Vieh von Händlern zusammengebracht wird (Gasthöfe ꝛc.), häufiger einer gründlichen Reinigung unterzogen werden, während die Standorte auf Märkten und Plätzen, auf welchen kranke und verdächtige Thiere gestanden haben, nach Anleitung der Desinfektionsordnung, Anlage A des Reichsviehseuchengesetzes, zu desinfiziren sind;
4) in größeren Städten und deren Umgebung besonders darauf zu halten, daß sich die zum Transport von Wiederkäuern und Schweinen gewöhnlich benutzten Wege in reinlichem Zustande befinden.

Die Anordnung einer Desinfektion der Wege in Zeiten der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bleibt vorbehalten.

Schwerin, am 16. August 1886.

Großherzoglich Mecklenburgisches Ministerium, Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Ahmsetter.

Dieselbe Verordnung ist unter dem 24. August 1886 seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landes-Regierung in Neu-Strelitz erlassen.

Königl. Schwedische Verordnung, betreffend den Verkauf von Wein, Malzgetränken, gekochtem Kaffee und anderen zubereiteten nicht spirituosen Getränken.

Vom 21. Oktober 1885.

Wir **Oscar** von Gottes Gnaden, König der Schweden, Norweger, Gothen und Wenden, thun kund: daß, nachdem Wir auf Vorschlag des Reichstages und nach Begutachtung durch Unsere Provinzial-Regierungen die Verordnung vom 18. September 1874, betreffend die Bedingungen, unter welchen Wein, Malzgetränke, gekochter Kaffee und andere zubereitete nicht spirituose Getränke zwecks Verzehrung an Ort und Stelle verkauft werden dürfen, nebst den zu dieser Verordnung durch die Bekanntmachungen vom 31. Dezember 1875 und 30. November 1876 erlassenen Zusätzen und Aenderungen, durch Bestimmungen über die Berechtigung zum Verkauf von zur Mitnahme bestimmtem Wein auf dem Lande ergänzt haben und nachdem Wir daneben gewisse andere Abänderungen der erwähnten Verordnung für erforderlich halten, Wir, in der Ansicht, daß eine Zusammenfassung aller über diese Materie in Kraft befindlichen Bestimmungen in ein einziges Gesetz sich empfehle, für gut befunden haben, unter Aufhebung der oben erwähnten Bestimmungen in Gnaden Folgendes zu verordnen:

§ 1.

1. Niemand ist, ohne die nach dieser Verordnung erforderliche Berechtigung erworben zu haben, befugt, in der Stadt oder auf dem Lande zur Verzehrung an Ort und Stelle Wein, Malzgetränke, gekochten Kaffee, Thee, Chokolade oder andere zubereitete nicht spirituose Getränke zu verkaufen oder auf dem Lande den Verkauf von Wein zur Mitnahme in geringeren Mengen als zehn Liter zu betreiben, außer in den Fällen, welche unten in diesem Paragraphen genannt sind.

2. Derjenige, welcher die Berechtigung zum Ausschank von Branntwein erworben hat, ist auch befugt, Wein, Malzgetränke, gekochten Kaffee, Thee und Chokolade, sowie andere zubereitete nicht spirituose Getränke zur Verzehrung an Ort und Stelle zu verkaufen.

3. Die erlangte Berechtigung zum Verkauf von Wein zwecks Verzehrung an Ort und Stelle schließt auch die Befugniß zum gleichen Verkauf von Malz- und anderen nicht spirituosen Getränken in sich.

4. Die Erlangung der Berechtigung zum Verkauf von Malzgetränken zwecks Verzehrung umfaßt auch das Recht, andere nicht spirituose Getränke mit Ausnahme von Wein in gleicher Weise zu verkaufen.

5. Die Berechtigung, auf dem Lande den Verkauf von Wein zur Mitnahme in geringeren Mengen als zehn Liter zu betreiben, steht auch demjenigen ohne die im § 11 erwähnte Genehmigung zu, welcher die Berechtigung zum Branntwein-Detailverkauf oder Ausschank oder zum Weinausschank nach § 3 erworben hat.

§ 2.

1. Derjenige, welcher, ohne im Besitze der Berechtigung zum Branntweinausschank zu sein, im Zusammenhang mit Gastwirthschaft speisenden Gästen bei Mahlzeiten Wein oder Malzgetränke verabfolgen will, hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und zwar auf dem Lande bei der Kommunalbehörde und in der Stadt beim Magistrat, und diesem Gesuch ein Unbescholtenheitsattest und die Angabe des Ortes, an welchem der Ausschank stattfinden soll, beizufügen. Die Kommunal- oder Magistratsbehörde sendet das Gesuch ohne Verzug an die Königliche Provinzialregierung, zugleich mit eigenem Gutachten darüber, ob der Gesuchsteller einen sittlichen und ordentlichen Lebenswandel führt und im Uebrigen, sowie auch mit Bezug auf die Ausdehnung des Betriebes, als passende Persönlichkeit anzusehen ist. Die Königliche Provinzialregierung ertheilt hierauf Bescheid, ob das Gesuch genehmigt worden ist oder nicht. Diese Verschriften sind bei jedesmaligem Wechsel der Ausschankstelle zu befolgen.

2. Die Genehmigung des im Mom. 1 erwähnten Ausschanks darf nur bis auf Weiteres ertheilt werden und so lange die Provinzialregierung nicht für gut befindet, die Genehmigung zurückzuziehen. Von dem die Genehmigung zum Ausschank ertheilenden Beschluß ist seitens der Provinzialregierung dem Magistrat oder der Kommunalbehörde und dem Lehnsmann Mittheilung zu machen. Ebenso ist auch, wenn die Provinzialregierung für erforderlich erachtet, eine ertheilte Genehmigung zurückzuziehen, dem Magistrat oder der Kommunalbehörde und dem Lehnsmann darüber Nachricht zu geben.

3. Gegen den Beschluß der Provinzialregierung, durch welchen ein Gesuch vorstehender Art abgeschlagen oder eine ertheilte Genehmigung zurückgezogen wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 3.

Die Berechtigung, dem Publikum in anderer Weise oder in ausgedehnterem Maße als im § 2, 1 erwähnt, jedoch ohne Zusammenhang mit dem Branntweinausschank, zwecks Verzehrung an Ort und Stelle Wein oder Malzgetränke zu verabfolgen, kann mit den unten angeführten Ausnahmen und Einschränkungen ebenfalls von den Provinzialregierungen auf jedesmal höchstens drei Jahre bewilligt werden; in solchem Falle ist das Verkaufsjahr in der Stadt vom 1. Oktober und auf dem Lande vom 1. November an zu rechnen.

§ 4.

1. In der Stadt hat der Magistrat jedes Jahr in der ersten Hälfte des Monats April der Königlichen Provinzialregierung diejenigen Personen anzugeben, welchen die Berechtigung zu dem im § 3 erwähnten Betriebe für einen vor Anfang des nächstfolgenden Verkaufsjahres nicht zu Ende gehenden Zeitraum ertheilt worden ist.

2. Im Zusammenhang hiermit und nachdem die Stadtverordneten oder, wo solche nicht vorhanden sind, das Rathhausgericht gehört worden sind, ist vom Magistrat an die Königliche Provinzialregierung zu berichten, inwiefern außerdem noch anderen Personen die Berechtigung zum Ausschank von Wein oder Malzgetränken nach § 3 zu ertheilen ist, und in solchem Falle die Anzahl der Ausschankstellen vorzuschlagen, sowie auch anzugeben, in welcher Gegend der Stadt jede einzelne Ausschankstelle liegen müßte, sofern in letzterer Beziehung eine Vorschrift nothwendig erscheint.

3. Die Provinzialregierung faßt sodann Beschluß und setzt den Magistrat davon in Kenntniß. Gegen die gleichzeitig abrathenden Stimmen des Magistrats und der Stadtverordneten oder des Rathhausgerichtes darf jedoch nicht beschlossen werden, daß Gewerbetreibende nach Mom. 2 konzessionirt werden oder daß die Zahl solcher Gewerbetreibenden höher festgesetzt wird, als diejenige, über welche der Magistrat und die Stadtverordneten oder das Rathhausgericht übereingekommen sind oder welche im Falle abweichender Meinungen einer derselben angerathen hat.

§ 5.

1. Will Jemand auf dem Lande beantragen, daß der im § 3 erwähnte Ausschank von Wein oder Malzgetränken innerhalb des Kirchspiels betrieben werden möge, oder daß außer etwa schon konzessionirten Ausschankstellen vorerwähnter Art neue errichtet werden mögen, so muß er einen solchen Antrag in der ersten Hälfte des Monats März desjenigen Jahres, in welchem der Ausschank beginnen soll, bei dem Wortführer der Kommunalverwaltung einreichen. Die Kommunalbehörde soll sich bis zum Schlusse desselben Monats darüber äußern und gleichzeitig, im Falle der Zustimmung, diejenigen Gegenden bezeichnen, in denen die Ausschankstellen gelegen sein sollen, worauf das Gutachten dem Wortführer der Gemeindeversammlung übergeben wird. Dieser hat spätestens bis Ende April in der Gemeindeversammlung, welche zwei Sonntage vorher bekannt gemacht sein muß, die Ansicht der Gemeindemitglieder einzuholen. Wenn der Antrag sowohl von der Kommunalbehörde, als Gemeindeversammlung abgelehnt wird, so gilt die Sache als erledigt und darf, außer in dem unten in Mom. 2 erwähnten Falle, nicht vor der ersten Hälfte des Monats März im dritten Jahre nach demjenigen, in welchem ein solcher Antrag abgelehnt worden ist, wieder auf's Neue vorgebracht werden. Hat dagegen eine derselben oder beide ihre Zustimmung ertheilt, so reicht der Wortführer der Gemeindeversammlung innerhalb drei Wochen nach stattgefundener Sitzung das Sitzungsprotokoll und das Gutachten der Kommunalbehörde nebst eigenem Gutachten an die Provinzialregierung ein. Darauf wird von der Provinzialregierung verfügt; doch darf die Zahl der den Ausschank betreibenden Personen nicht

höher festgesetzt werden, als von der Kommunalbehörde und der Gemeindeversammlung oder, im Falle abweichender Meinungen, von einer derselben angerathen worden ist.

2. Wenn eine nach Maßgabe des § 3 ertheilte Berechtigung zum Ausschank von Wein und Malzgetränken auf dem Lande innerhalb eines Kirchspiels gekündigt oder verwirkt wird oder aus anderen Gründen aufhört, und dies während der Zeit, in welcher die Beantragung der Einrichtung von neuen Schankstellen im Allgemeinen nicht statthaft ist, so kommen für die Zeit und die Art und Weise der Beantragung, sowie der Behandlung solcher Anträge die Bestimmungen des Mom. 1 in Betracht.

§ 6.

1. Sobald die nach § 4 oder 5 getroffene Verfügung der Provinzialregierung dem Magistrat oder der Kommunalbehörde mitgetheilt worden ist, wird von Letzteren, sofern in Folge der Verfügung die Bewilligung neuer Schankgerechtigkeiten bevorsteht, auf übliche Weise öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche für die von der Provinzialregierung bestimmte Zeit von höchstens drei Jahren eine der in Frage stehenden Gerechtigkeiten zu erwerben wünschen, ihre an die Provinzialregierung gerichteten Eingaben nebst Unbescholtenheitszeugniß und Angabe des Ortes, an welchem der Ausschank betrieben werden soll, in der Stadt vor Ende Juli und auf dem Lande vor Ende August bei dem Magistrat oder der Kommunalbehörde einzureichen haben. Diejenigen Schankgerechtigkeiten, welche in der Stadt der Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten oder, in Ermangelung solcher, des Rathhausgerichtes an Stelle gekündigter, verwirkter oder sonstwie aufgehörter Gerechtigkeiten während des nächstfolgenden Verkaufsjahres bewilligen will, sind ebenfalls zusammen mit den in diesem Mom. erwähnten an darauf Reflektirende auszubieten.

2. Alle eingehenden, die vorgeschriebene Zeit nicht überschreitenden Gesuche sind darauf gleichzeitig und ohne Verzug von dem Magistrat oder der Kommunalbehörde der Provinzialbehörde einzureichen, unter Beifügung des im § 2 Mom. 1 erwähnten Gutachtens, sowie einer Aeußerung darüber, inwiefern in Bezug auf die Zeit des Betriebes des Ausschanks oder sonst irgendwelche Einschränkungen oder Bedingungen als nöthig angesehen werden.

3. Die Provinzialregierung trifft darauf Verfügung und fertigt für den- oder diejenigen der Gesuchsteller, deren Eingaben genehmigt worden sind, die nöthigen Konzessionsdokumente aus, welche außer der Zeit, während welcher, und dem Orte, an welchem der Ausschank betrieben werden darf, auch die Vorschriften im Uebrigen enthalten müssen, welche für besondere Fälle zur Aufrechterhaltung guter Ordnung nöthig sind. Derjenige, dessen Gesuch von der Provinzialregierung nicht genehmigt worden ist, hat nicht das Recht weiterer Beschwerde.

4. Die Berechtigung zum Betriebe des hier in Frage stehenden Ausschanks darf von der Provinzialregierung nicht auf längere Zeit oder für andere oder mehr Ausschankstellen, als vorstehend bestimmt, ertheilt werden.

5. Ein Austausch von Ausschankstellen während der Zeit, für welche die Berechtigung ertheilt worden ist, darf nicht stattfinden, wenn nicht die Provinzialregierung nach Anhörung des Magistrats oder der Kommunalbehörde ihre Genehmigung dazu ertheilt.

§ 7.

1. An Badeorten oder Gesundbrunnen, auf Passagierschiffen oder, wo sonst der Betrieb von Gastwirthschaft nur während einiger Zeit im Jahre in Frage kommen kann, darf von der Provinzialregierung auf bestimmte, weniger als ein Jahr betragende Zeit die Genehmigung zum Ausschank von Wein oder Malzgetränken ertheilt werden, sofern dies von den Betheiligten beantragt wird.

2. Die Berechtigung zu solchem Ausschank auf Passagierschiffen muß bei der Provinzialregierung in derjenigen Provinz, woselbst die Rhederei des Schiffes ihren Hauptsitz hat, nachgesucht werden.

§ 8.

1. Wenn Jemand, ohne Zusammenhang mit einer Schankgerechtigkeit für Wein oder Malzgetränke, gegen Bezahlung dem Publikum gekochten Kaffee, Thee, Chokolade oder andere zubereitete nicht spirituose Getränke verabfolgen lassen will, so hat er eine schriftliche Anmeldung unter Beifügung eines Unbescholtenheitszeugnisses und Angabe der Stelle, wo der Verkauf stattfinden soll, in der Stadt beim Magistrat und auf dem Lande beim Vorsitzenden der Kommunalbehörde und beim Lehnsmann einzureichen. Ueber die erfolgte Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen, von dem Vorsitzenden der Kommunalbehörde ohne Gebühr, sowie von dem Lehnsmann und Magistrat gegen Gebühr, wie sie im Allgemeinen für Bescheinigungen über Einreichung von Dokumenten vorgeschrieben ist.

2. Wünscht Jemand, der nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, den in Mom. 1 erwähnten Verkauf zu betreiben, so hat die Provinzialregierung auf einen solchen Antrag nach Anhörung des Magistrats oder der Kommunalbehörde und des Lehnsmannes zu prüfen, ob dennoch die Berechtigung ertheilt werden kann.

3. Die Vorschriften der Mom. 1 und 2 sind bei jedesmaligem Wechsel der Verkaufsstelle zu befolgen.

§ 9.

An Märkten in der Stadt oder auf dem Lande, sowie an Lager- oder Uebungsplätzen, bei Musterungen, an Gerichtsstellen, bei Auktionen oder anderen Gelegenheiten, wo größere Menschenmassen auf dem Lande sich zu versammeln pflegen, darf der Ausschank von Wein oder Malzgetränken oder der im § 8 erwähnte Verkauf nicht von anderen als am Orte wohnhaften, zu solchem Ausschank oder Verkauf daselbst im Uebrigen berechtigten Personen betrieben werden, wenn nicht die Provinzialregierung ihre Genehmigung zum Ausschank oder Verkauf ertheilt hat. Solche Genehmigung ist in Bezug auf Lager- und Uebungsplätze nur auf Antrag des zuständigen Militärchefs zu ertheilen.

§ 10.

Wer ein offenes Ladengeschäft betreibt, darf Wein oder Malzgetränke oder andere im § 8 erwähnte nicht spirituose Getränke zur Verzehrung an Ort und Stelle, sei es laut § 2 oder 3, nicht verkaufen. Ebensowenig ist ihm gestattet, solche Getränke in seinem Laden ohne Bezahlung zur Verzehrung an Ort und Stelle zu verabfolgen.

§ 11.

Wenn Jemand, der nicht auf Grund der Bestimmung des § 1, 5 dazu berechtigt ist, auf dem Lande den Verkauf von Wein zur Mitnahme in geringeren Quantitäten als zehn Liter betreiben will, so muß er ein schriftliches Gesuch an die Kommunalbehörde richten, dem ein Unbescholtenheitsattest, sowie eine Angabe des Ortes, an welchem der Verkauf stattfinden soll, beizufügen ist. Die Kommunalbehörde giebt über das Gesuch ein Gutachten ab, welches sich in bestimmter Form ab- oder zurathend äußern muß, und übergiebt die Sache darauf der Gemeindeversammlung zur Aeußerung. Wenn das Gesuch sowohl von der Kommunalbehörde, als der Gemeindeversammlung abgerathen wird, so gilt die Sache als erledigt; ist dagegen das Gesuch von einer derselben oder beiden empfohlen, so hat die Kommunalbehörde ohne Verzug die Akten an die Provinzialregierung einzusenden, welche darauf in der Sache Verfügung trifft. In Betreff der Verfügung der Provinzialregierung in solcher Angelegenheit, sowie des Widerrufs einer ertheilten Konzession gelten die Bestimmungen des § 2, 2 und 3.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind bei jedesmaligem Wechsel der Verkaufsstelle zu beobachten.

§ 12.

1. Derjenige, welcher, ohne in vorgeschriebener Weise die Genehmigung dazu erlangt zu haben, in der Stadt oder auf dem Lande Wein oder Malzgetränke ausschenkt oder auf dem Lande den Verkauf von Wein zur Mitnahme in geringeren Quantitäten als zehn Liter betreibt, verfällt in eine Geldstrafe, das erste Mal von fünf bis fünfzig, das zweite Mal von fünfzig bis hundert Kronor. Geschieht das Vergehen zum dritten Male oder öfter, so tritt eine Geldstrafe von hundert bis zweihundert Kronor ein; ist es an einem Sonn- oder Festtage begangen worden, so wird die Strafe mit fünf bis fünfundzwanzig Kronor erhöht.

Betreibt Jemand den im § 8 erwähnten Verkauf, ohne denselben angemeldet oder die für jeden Fall vorgeschriebene Genehmigung dazu erhalten zu haben, oder überschreitet Jemand die erhaltene Berechtigung zu solchem Verkauf oder zum Ausschank von Wein oder Malzgetränken, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Kronor ein.

2. Wird Jemand, der einen Ausschank oder Verkauf nach dieser Verordnung betreibt, mit unerlaubtem Branntweinverkauf betreten, so soll er außer der Strafe, welche

das Gesetz hierfür vorschreibt, seiner Ausschanks- oder Verkaufsgerechtigkeit nach dieser Verordnung verlustig erklärt werden.

3. Setzt Jemand den Betrieb fort, nachdem die Genehmigung dazu laut § 2, 2 oder § 11 zurückgezogen oder ein Verbot desselben in Gemäßheit des § 14, 1 oder 2 ihm zugestellt oder er von Gerichts wegen seiner Gerechtigkeit verlustig erklärt worden ist, so tritt eine Verdoppelung der im Mom. 1 für jeden einzelnen Fall bestimmten Strafe ein.

§ 13.

Wenn Wein oder Malzgetränke bei Jemandem, welcher die Berechtigung zum Verkauf solcher Getränke, nicht aber Ausschankberechtigung besitzt, gekauft worden sind und diese Getränke sodann in der Nähe der Verkaufsstelle auf einem dem Verkäufer gehörigen Gebiet verzehrt werden, so soll der Letztere, wenn dies mit seinem Wissen geschieht, so angesehen werden, als habe er unerlaubten Ausschank solcher Getränke betrieben, und demgemäß in Strafe verfallen.

Das Gleiche gilt, wenn solche Getränke ohne Bezahlung im Laden zur Verzehrung an Ort und Stelle verabreicht werden.

§ 14.

Kommen an Ausschankstellen oder den im § 8 erwähnten Verkaufsstellen Unordnungen vor oder werden daselbst Unsittlichkeiten betrieben und wird solches ungeachtet einer vom Magistrat, der Kommunalbehörde oder dem Lehnsmanne ergangenen Warnung nicht abgestellt, so daß der Inhaber zur ferneren Leitung der Stelle als ungeeignet angesehen werden muß, so hat der Magistrat oder die Kommunalbehörde das Recht, den ferneren Betrieb zu untersagen. Ein solcher Beschluß tritt sofort in Kraft, muß indessen spätestens innerhalb acht Tagen der Bestätigung der Provinzialregierung unterbreitet werden.

2. Das ebenerwähnte Verbot kann auch unmittelbar von der Provinzialregierung erlassen werden, nachdem der Inhaber des Betriebes, sowie der Magistrat oder die Kommunalbehörde gehört worden sind.

3. Eine Person, welcher auf diese Weise durch einen, gesetzliche Kraft erlangt habenden Beschluß die Fortführung seines Betriebes untersagt, oder welche in Gemäßheit des § 12, 2 seines Betriebes für verlustig erklärt worden ist, darf vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Verbotes oder dem Inkrafttreten des Beschlusses über den Verlust der Gerechtigkeit nicht von Neuem in den Genuß einer Konzession treten. In dem vorstehend vorausgesetzten Falle ist zum Betriebe des im § 8 erwähnten Gewerbes die vorgeschriebene Anmeldung allein nicht genügend, sondern eine besondere Genehmigung der Provinzialregierung erforderlich, welche nach Maßgabe des § 2 nachzusuchen und zu ertheilen ist.

4. Kommen an Ausschank- oder Verkaufsstellen auf dem Lande auf Märkten, Lager- oder anderen Uebungsplätzen, bei Musterungen, Gerichtsversammlungen, Auktionen oder anderen Gelegenheiten, wo größere Menschenmassen zusammenzukommen pflegen, Unordnungen vor, so hat der diensthuende Polizeibeamte, nachdem seine Verwarnungen sich als fruchtlos erweisen, unmittelbar die Fortsetzung des Ausschankes oder Verkaufes zu verbieten und nöthigenfalls zu verhindern.

§ 15.

1. Hält ein Ladenbesitzer Wein oder Malzgetränke zur Mitnahme zum Verkauf und stellt es sich heraus, daß durch den Verkauf der unerlaubte Ausschank begünstigt oder sonst Unordnungen veranlaßt werden, so kann auf dem Lande die Kommunalbehörde und in der Stadt der Magistrat auf gewisse Zeit oder für immer dem Betreffenden jeden ferneren Verkauf der genannten Getränke verbieten; in Betreff der Ausführung und Bestätigung solcher Beschlüsse gelten die Bestimmungen des § 14, 1.

2. Das vorgenannte Verbot kann auch unmittelbar von der Provinzialregierung nach Anhörung des betreffenden Händlers, sowie des Magistrats oder der Kommunalbehörde erlassen werden.

3. Wird der Verkauf nach Zustellung des Verbotes fortgesetzt, so kommen die im § 12 für unerlaubten Ausschank von Wein oder Malzgetränken festgesetzten Strafbestimmungen zur Anwendung.

§ 16.

1. Die Folgen des Verlustes einer Gerechtigkeit und des Verbotes der Fortführung des Betriebes, wie sie in den §§ 12, 2; 14, 1 und 2; und 15, 1 und 2 erwähnt sind, gelten, wenn sie einen Mann treffen, auch für die Ehefrau desselben und umgekehrt, so lange dieselben in der Ehe zusammenleben.

2. Für Vergehen, welche gegen diese Verordnung mit Wissen des Hausherrn von seiner Ehefrau, seinen Dienstboten oder den von ihm zur Arbeit angenommenen Personen begangen werden, ist der Hausherr verantwortlich, als ob die Vergehen von ihm selber begangen worden wären.

§ 17.

1. Der Ausschank von Wein oder Malzgetränken ist, auch wenn derselbe im Uebrigen erlaubt ist, im Allgemeinen nicht länger als bis 10 Uhr Abends gestattet; jedoch kann die Provinzialregierung, falls besondere Umstände das Bedürfniß einer Einschränkung oder Ausdehnung der Schankzeit veranlassen, die nöthigen Anordnungen treffen.

2. Der im Mom. 1 erwähnte Ausschank ist auch an Sonn- und Festtagen während der Zeit des Gottesdienstes nicht gestattet.

3. Wein oder Malzgetränke dürfen an den Ausschankstellen nicht an augenscheinlich Betrunkene oder an Minderjährige verabfolgt werden.

4. Betrunkene dürfen aus der Ausschankstelle, wo dieselben Wein oder Malzgetränke verzehrt haben, nicht ausgewiesen und nicht ohne Beistand gelassen werden.

5. Geschieht der Ausschank zu verbotener Tageszeit oder werden sonst die Bestimmungen dieses Paragraphen übertreten, so tritt eine Geldstrafe von fünf bis dreißig Kronor ein.

§ 18.

1. Während des Ausschanks von Wein oder Malzgetränken darf die Thür zum Schankzimmer nicht verschlossen sein. Während des allgemeinen Gottesdienstes muß das Schankzimmer stets verschlossen sein.

2. Vor der Ausschankstelle muß sich ein Schild oder ein deutlicher Anschlag befinden, woraus die Art des Ausschanks hervorgeht.

3. Uebertretungen dieses Paragraphen werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von fünf Kronor belegt.

§ 19.

Wer anders als an speisende Gäste bei Mahlzeiten Wein oder Malzgetränke zur Verzehrung an Ort und Stelle ausborgt, ist nicht berechtigt, die Bezahlung gerichtlich eintreiben zu lassen.

§ 20.

Was nach dieser Verordnung zur Behandlung des Magistrats kommt, gehört in Städten, wo eine Polizeibehörde existirt, vor diese, und in Städten, welche keinen Magistrat besitzen, vor eine besonders ernannte Verwaltung.

§ 21.

1. Wer während der Zeit, wo er wegen Vergehens gegen diese Verordnung unter Anklage steht, dasselbe Vergehen fortsetzt, wird, wenn er dessen gesetzlich überführt worden ist, für jeden einzelnen Fall, in welchem ihm eine Vorladung zugestellt worden ist, in die für solches Vergehen festgesetzte Geldstrafe verurtheilt.

2. In Betreff der Umwandlung und Vertheilung von Geldstrafen, des Rechtes, wegen Uebertretung dieser Verordnung Anklage zu erheben, der Ueberwachung der Befolgung dieser Verordnung, sowie der Gerichte, bei welchen Uebertretungen der letzteren angezeigt werden sollen, gelangen die Bestimmungen zur Anwendung, welche in der Verordnung, betreffend den Verkauf von Branntwein, enthalten sind.

§ 22.

1. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf das den Herbergswirthen in ihrer Eigenschaft als solche zustehende Verkaufsrecht und im Allgemeinen auch nicht auf solche Personen, welche außer dem Hause in geringem Umfange im Umhertragen oder an Tischen oder auf andere Weise den Verkauf von Malzgetränken oder anderen im § 8 erwähnten nicht spirituosen Getränken betreiben; ein solcher Verkauf darf jedoch, bei Strafe von fünf bis dreißig Kronor, auf dem Lande auf Märkten, Lager- oder anderen Uebungsplätzen, bei Musterungen, Gerichtsversammlungen, Auktionen oder anderen Gelegenheiten, wo größere Menschenmassen zusammenzukommen pflegen, von keinen anderen Personen betrieben werden, als solchen, welche am Orte wohnhaft sind, oder auch die im § 9 erwähnte ausgedehntere Verkaufs- oder Ausschankberechtigung besitzen. Ebenso kommen in Bezug auf den außer dem Hause auf dem Lande in geringer Aus-

dehnung stattfindenden Verkauf auch die zur Verhütung von Unordnungen erlassenen Bestimmungen des § 14, 4 bei obenerwähnten Gelegenheiten zur Anwendung.

2. Die Verordnung findet auch auf die Stadt Stockholm keine Anwendung, sondern das Oberstatthalteramt hat unter Beobachtung der Vorschrift, daß der Verkauf der in dieser Verordnung erwähnten nicht spirituosen Getränke zur Verzehrung an Ort und Stelle in der Hauptstadt an eine besondere Erlaubniß gebunden ist, im Uebrigen die näheren Bestimmungen, welche etwa erforderlich sind, unter Anlehnung an den Geist dieser Verordnung zu erlassen. Ferner hat die Verwaltung der Staatseisenbahnen das Recht, unter Anlehnung an den Geist dieser Verordnung die näheren Bestimmungen in Bezug auf den Verkauf der erwähnten Getränke auf den Eisenbahnstationen innerhalb des Gebietes der Eisenbahn, welche von der Verwaltung für erforderlich angesehen werden, zu erlassen und in Kraft treten zu lassen, woneben, auf Antrag der Verwaltung einer dem Personenverkehr dienenden Privatbahn, die Provinzialregierung nach Anhörung der Kommunalbehörde, sowie der Gemeindeversammlung bestimmen kann, ob und zu welchen Zeiten der Ausschank von Malzgetränken auf dem Lande innerhalb des Gebietes einer Station stattfinden darf, sowie unter Anlehnung an den Geist dieser Verordnung die näheren Vorschriften bekanntmachen und in Kraft treten zu lassen, welche von der Provinzialregierung als erforderlich angesehen werden.

§ 23.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1886 in Kraft.

Wonach sich Alle, wenn es angeht, gehörig zu richten haben. Zu größerer Gewißheit haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und mit Unserem Königlichen Siegel bekräftigen lassen.

Im Schlosse zu Stockholm, den 24 Oktober 1885.

gez.: **Oscar.**

(L. S.)

gez.: E. v. Krusenstjerna.

Regelung des Verkehrs mit künstlichen Milchprodukten in den Vereinigten Staaten von Amerika.

(Schluß.)

An Act

Defining butter, also imposing a tax upon and regulating the manufacture, sale, importation, and exportation of oleomargarine.

Approved 2. August 1886.

Be it enacted by the Senate and House of Representatives of the United States of America in Congress assembled, That for the purposes of this act the word "butter" shall be understood to mean the food product usually known as butter, and which is made exclusively from milk or cream, or both, with or without common salt, and with or without additional coloring matter.

Sec. 2. That for the purposes of this act certain manufactured substances, certain extracts, and certain mixtures and compounds, including such mixtures and compounds with butter, shall be known and designated as "oleomargarine", namely: All substances heretofore known as oleomargarine, oleo, oleomargarine-oil, butterine, lardine, suine, and neutral; all mixtures and compounds of oleomargarine, oleo, oleomargarine-oil, butterine, lardine suine, and neutral; all lard extracts and tallow extracts; and all mixtures and compounds of tallow, beef-fat, suet, lard, lard-oil, vegetable-oil annotto, and other coloring matter, intestinal fat, and offal fat made in imitation or semblance of butter, or when so made, calculated or intended to be used as butter or for butter.

Sec 3. That special taxes are imposed as follows:

Manufacturers of oleomargarine shall pay six hundred dollars. Every person who manufactures olomargarine for sale shall be deemed a manufacturer of oleomargarine.

Wholesale dealers in oleomargarine shall pay four hundred and eighty dollars. Every person who sells or offers for sale oleomargarine in the original manufacturer's packages shall be deemed a wholesale dealer in oleomargarine. But any manufacturer of oleomargarine who has given the required bond and paid the required special tax, and who sells only oleomargarine of his own production, at the place of manufacture, in the original packages to which the tax-paid stamps are affixed, shall not be required to pay the special tax of a wholesale dealer in oleomargarine on account of such sales.

Retail dealers in oleomargarine shall pay forty-eight dollars. Every person who sells oleomargarine in less quantities than ten pounds at one time shall be regarded as a retail dealer in oleomargarine. And sections thirty-two hundred and thirty-two, thirty-two hundred and thirty-three, thirty-two hundred and thirty-four, thirty-two hundred and thirty-five, thirty-two hundred and thirty-six, thirty-two hundred and thirty-seven, thirty-two hundred and thirty-eight, thirty-two hundred and thirty-nine, thirty-two hundred and forty, thirty-two hundred and forty-one, and thirty-two hundred and forty-three of the Revised Statutes of the United States are, so far as applicable, made to extend to and include and apply to the special taxes imposed by this section, and to the persons upon whom they are imposed: *Provided*, That in case any manufacturer of oleomargarine commences business subsequent to the thirtieth day of June in any year, the special tax shall be reckoned from the first day of July in that year, and shall be five hundred dollars.

Sec. 4. That every person who carries on the business of a manufacturer of oleomargarine without having paid the special tax therefor, as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than one thousand and not more than five thousand dollars; and every person who carries on the business of a wholesale dealer in oleomargarine without having paid the special tax therefor, as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than five hundred nor more than two thousand dollars; and every person who carries on the business of a retail dealer in oleomargarine withoud having paid the special tax therefor, as required by law, shall, besides being liable to the payment of the tax, be fined not less than fifty nor more than five hundred dollars for each and every offense.

Sec. 5. That every manufacturer of oleomargarine shall file with the collector of internal revenue of the district in which his mauufactory is located such notices, inventories, and bonds, shal keep such books and render such returns of materials and products, shall put up such signs and affix such number to his factory, and conduct his business under such surveillance of officers and agents as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, may, by regulation, require. But the bond required of such manufacturer shall be with sureties satisfactory to the collector of internal revenue, and in a penal sum of not less than five thousand dollars; and the sum of said bond may be increased from time to time, and additional sureties required at the discretion of the collector, or under instructions of the Commissioner of Internal Revenue.

Sec. 6. That all oleomargarine shall be packed by the manufacturer thereof in firkins, tubs, or other wooden packages noth before used for that purpose, each containing not less than ten pounds, and marked, stamped, and branded as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, shall prescribe; and all sales made by manufacturers of oleomargarine and wholesale dealers in oleomargarine shall be in original stamped packages. Retail dealers in oleomargarine must sell only from original stamped packages, in quantities not exceeding ten pounds, and shall pack the oleomargarine sold by them in suitable wooden or paper packages, which shall be marked and branded as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, shall prescribe. Every person who knowingly sells or offers for sale, or delivers or offers to deliver, any oleomargarine in any other form than in new wooden or paper packages as above described, or who packs in any package any oleomargarine in any manner contrary to law, or who falsely brands any package or affixes a stamp on any package denoting a less amount of tax than that required by law, shall be fined for each offense not more than one thousand dollars, and be imprisoned not more than two years.

Sec. 7. That every manufacturer of oleomargarine shall securely affix, by pasting, on each package containing oleomargarine manufactured by him, a label on which shall be printed, besides the number of the manufactory and the district and State in which it is situated, these words: „Notice. — The manufacturer of the oleomargarine herein contained has complied with all the requirements of law. Every person is cautioned not to use either this package again or the stamp thereon again, nor to remove the contents of this package without destroying said stamp, under the penalty provided by law in such cases.“ Every manufacturer of oleomargarine who neglects to affix such label to any package containing oleomargarine made by him, or sold or offered for sale by or for him, and every person who removes any such label so affixed from any such package, shall be fined fifty dollars for each package in respect to which such offense is committed.

Sec. 8. That upon oleomargarine which shall be manufactured and sold, or removed for consumption or use, there shall be assessed and collected a tax of two cents per pound, to be paid by the manufacturer thereof; and any fractional part of a pound in a package shall be taxed as a pound. The tax levied by this section shall be represented by coupon stamps; and the provisions of existing laws governing the engraving, issue, sale, accountability, effacement, and destruction of stamps relating to tobacco and snuff, as far as applicable, are hereby made to apply to stamps provided for by this section.

Sec. 9. That whenever any manufacturer of oleomargarine sells, or removes for sale or consumption, any oleomargarine upon which the tax is required to be paid by stamps, without the use of the proper stamps, it shall be the duty of the Commissioner of Internal Revenue, within a period of not more than two years after such sale or removal, upon satisfactory proof, to estimate the amount of tax which has been omitted to be paid, and to make an assessment therefor and certify the same to the collector. The tax so assessed shall be in addition to the penalties imposed by law for such sale or removal.

Sec. 10. That all oleomargarine imported from foreign countries shall, in addition to any import duty imposed on the same, pay an internal-revenue tax of fifteen cents per pound, such tax to be represented by coupon stamps as in the case of oleomargarine manufactured in the United States. The stamps shall be affixed and canceled by the owner or importer of the oleomargarine while it is in the custody of the proper custom-house officers; and the oleomargarine shall not pass out of the custody of said officers until the stamps have been so affixed and canceled, but shall be put up in wooden packages, each containing not less than ten pounds, as prescribed in this act for oleomargarine manufactured in the United States, before the stamps are affixed; and the owner or importer of such oleomargarine shall be liable to all the penal provisions of this act prescribed for manufacturers of oleomargarine manufactured in the United States. Whenever it is necessary to take any oleomargarine so imported to any place other than the public stores of the United States for the purpose of affixing and canceling such stamps, the collector of customs of the port where such oleomargarine is entered shall designate a bonded warehouse to which it shall be taken, under the control of such customs officer as such collector may direct; and every officer of customs who permits any such oleomargarine to pass out of his custody or control without compliance by the owner or importer thereof with the provisions of this section relating thereto, shall be guilty of a misdemeanor, and shall be fined not less than one thousand dollars nor more than five thousand dollars, and imprisoned not less than six months nor more than three years. Every person who sells or offers for sale any imported oleomargarine, or oleomargarine purporting or claimed to have been imported, not put up in packages and stamped as provided by this act, shall be fined not less than five hundred dollars nor more than five thousand dollars, and be imprisoned not less than six months nor more than two years.

Sec. 11. That every person who knowingly purchases or receives for sale any oleomargarine which has not been branded or stamped according to law shall be liable to a penalty of fifty dollars for each such offense.

Sec. 12. That every person who purchases or receives for sale any oleomargarine from any manufacturer who has not paid the special tax shall be liable for each offense to a penalty of one hundred dollars, and to a forfeiture of all articles so purchased or received, or of the full value thereof.

Sec. 13. That whenever any stamped package containing oleomargarine is emptied, it shall be the duty of the person in whose hands the same is to destroy utterly the stamps thereon; and any person who willfully neglects or refuses so to do shall for each such offense be fined not exceeding fifty dollars, and imprisoned not less than ten days nor more than six months. And any person who fraudulently gives away or accepts from another, or who sells, buys, or uses for packing oleomargarine, any such stamped package, shall for each such offense be fined not exceeding one hundred dollars, and be imprisoned not more than one year. Any revenue officer may destroy any emptied oleomargarine package upon which the tax-paid stamp is found.

Sec. 14. That there shall be in the office of the Commissioner of Internal Revenue an analytical chemist and a microscopist, who shall each be appointed by the Secretary of the Treasury, and shall each receive a salary of two thousand five hundred dollars per annum; and the Commissioner of Internal Revenue may, whenever in his judgment the necessities of the service so require, employ chemists and microscopists, to be paid such compensation as he may deem proper, not exceeding in the aggregate any appropriation made for that purpose. And such Commissioner is authorized to decide what substances, extracts, mixtures, or compounds which may be submitted for his inspection in contested cases are to be taxed under this act; and his decision in matters of taxation under this act shall be final. The Commissioner may also decide whether any substance made in imitation or semblance of butter, and intended for human consumption, contains ingredients deleterious to the public health; but in case of doubt or contest his decisions in this class of cases may be appealed from to a board hereby constituted for the purpose, and composed of the Surgeon-General of the Army, the Surgeon-General of the Navy, and the Commissioner of Agriculture; and the decisions of this board shall be final in the premises.

Sec. 15. That all packages of oleomargarine subject to tax under this act that shall be found without stamps or marks as herein provided, and all oleomargarine intended for human consumption which contains ingredients adjudged, as hereinbefore provided, to be deleterious to the public health, shall be forfeited to the United States. Any person who shall willfully remove or deface the stamps, marks, or brands on package containing oleomargarine taxed as provided herein shall be guilty of a misdemeanor, and shall be punished by a fine of not less than one hundred dollars nor more than two thousand dollars, and by imprisonment for not less than thirty days nor more than six months.

Sec. 16. That oleomargarine may be removed from the place of manufacture for export to a foreign country without payment of tax or affixing stamps thereto, under such regulations and the filing of such bonds and other security as the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, may prescribe. Every person who shall export oleomargarine shall brand upon every tub, firkin, or other package containing such article the word „oleomargarine“, in plain Roman letters not less than onehalf inch square.

Sec. 17. That whenever any person engaged in carrying on the business of manufacturing oleomargarine defrauds, or attempts to defraud, the United States of the tax on the oleomargarine produced by him, or any part thereof, he shall forfeit the factory and manufacturing apparatus used by him, and all oleomargarine and all raw material for the production of oleomargarine found in the factory and on the factory premises, and shall be fined not less than five hundred dollars nor more than five thousand dollars, and be imprisoned not less than six months nor more than three years.

Sec. 18. That if any manufacturer of oleomargarine, any dealer therein, or any importer or exporter thereof shall knowingly or willfully omit, neglect, or refuse to do, or cause to be done, any of the things required by law

in the carrying on or conducting of his business, or shall do anything by this act prohibited, if there be no specific penalty or punishment imposed by any other section of this act for the neglecting, omitting, or refusing to do, or for the doing or causing to be done, the thing required or prohibited, he shall pay a penalty of one thousand dollars; and if the person so offending be the manufacturer of or a wholesale dealer in oleomargarine, all the oleomargarine owned by him, or in which he has any interest as owner, shall be forfeited to the United States.

Sec. 19. That all fines, penalties, and forfeitures imposed by this act may be recovered in any court of competent jurisdiction.

Sec. 20. That the Commissioner of Internal Revenue, with the approval of the Secretary of the Treasury, may make all needful regulations for the carrying into effect of this act.

Sec. 21. That this act shall go into effect on the ninetieth day after its passage; and all wooden packages containing ten or more pounds of oleomargarine found on the premises of any dealer on or after the ninetieth day succeeding the date of the passage of this act shall be deemed to be taxable under section eight of this act, and shall be taxed, and shall have affixed thereto the stamps, marks, and brands required by this act or by regulations made pursuant to this act; and for the purposes of securing the affixing of the stamps, marks, and brands required by this act, the oleomargarine shall be regarded as having been manufactured and sold, or removed from the manufactory for consumption or use, on or after the day this act takes effect; and such stock on hand at the time of the taking effect of this act may be stamped, marked, and branded under special regulations of the Commissioner of Internal Revenue, approved by the Secretary of the Treasury; and the Commissioner of Internal Revenue may authorize the holder of such packages to mark and brand the same and to affix thereto the proper tax-paid stamps.

Rechtsprechung.

Nach einer Entscheidung des Preußischen Oberlandesgerichts zu Stettin vom 18. Juni d. J. ist, unter Verwerfung der Revisionsbeschwerde gegen das in der Berufungsinstanz ergangene Urtheil des Landgerichts zu Stargard in Pommern, durch die Beschränkung des Feilhaltens der Kalabarbohne auf die Apotheken (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln) auch das aus der Kalabarbohne präparirte Alkaloid „Eserin" dem freien Verkehr entzogen, mithin ein dasselbe feilhaltender Kaufmann zu bestrafen, wenn er auch die Konzession zum Handel mit Giften besitzt. (Vergl. Drogisten-Zeitung Nr. 35 vom 27. August 1886.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bericht über die Ferien-Kolonien des Berliner Vereins für häusliche Gesundheitspflege im Jahre 1885.

Im verflossenen Jahre standen dem Vereine für die Zwecke der Ferienkolonien ca. 40 000 ℳ zur Verfügung, von denen fast 28 000 ℳ durch Sammlungen aufgebracht waren. Mit diesen Mitteln war es möglich, 659 Kinder (237 Knaben und 422 Mädchen) in Kolonien zu schicken, und zwar 388 in eigentliche Ferienkolonien, 100 in Rekonvalescenten-, 56 in Seebäder-, 30 in Soolbäder-Kolonien und 85 in Einzelpflege; außerdem 106 in Halbkolonien. Die nachstehende Zusammenstellung zeigt, wie die Berliner Ferienkolonien von Jahr zu Jahr an Umfang zugenommen haben:

	1881	1882	1883	1884	1885
Mädchen . . .	141	168	246	267	422
Knaben	87	125	153	154	237
Summa	228	293	399	421	659

Dafür wurden aufgewendet:

	1881	1882	1883	1884	1885
a) Verpflegungskosten	ℳ 8 864,24	ℳ 12 088,32	ℳ 16 094 50	ℳ 17 685,11	ℳ 25 800,16
b) Generalkosten	2 731,11	2 611,09	3 800,00	4 005,00	6 165,00
Summa	11 595,35	14 699,41	19 894,50	21 690,11	31 965,16

Für die Zukunft ist die Ausdehnung der Halbkolonien in's Auge gefaßt, da dieselben billiger sind und den Kindern die tägliche Rückkehr in's elterliche Haus gestatten.

Die Verfälschung der Lebensmittel in Chemnitz.

(Schluß.)

Besondere Fürsorge wurde der Bekämpfung der Milchverfälschung gewidmet. Im Jahre 1878 waren 73 % aller Marktmilch theilweise oder ganz entrahmt und oft bis zu 50 % mit Wasser versetzt. Ein ganzes Jahr hindurch suchte man durch die regelmäßige Kontrole von Marktmilch und besonders ausgeführte Stallproben ein statistisch genaues Bild der Chemnitzer Milchverhältnisse zu beschaffen. Die Hauptergebnisse in ihren Durchschnittswerthen werden nachstehend wiedergegeben:

Monate	Trockensubstanz		Fett		Spezif. Gewicht		% der Fälschungen	Durchschnittszahlen von sämmtlichen Untersuchungen		Durchschnittszahlen von Stallproben	
	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum		Trockensubstanz	Fett	Trockensubstanz	Fett
März	13,60	9,22	3,78	1,61	1,029	1,023	56	11,75	2,56	12,15	3,08
April	13,59	9,98	3,81	1,21	1,0294	1,027	48	11,93	2,72	12,36	3,16
Mai	13,23	10,30	3,77	1,63	1,03	1,029	66	11,75	2,61	12,40	3,18
Juni	12,57	9,29	3,58	1,12	1,03	1,027	48	11,57	2,65	12,46	3,21
Juli	13,41	10,03	4,39	0,87	1,028	1,030	20	12,16	2,94	12,65	3,22
August	13,58	10,81	4,31	1,37	1,0308	1,0318	22	12,33	2,10	12,73	3,24
September	13,75	9,82	4,37	1,95	1,0325	1,0267	10	12,13	2,85	12,86	3,26
Oktober	13,36	9,02	3,28	2,83	1,032	1,021	30	11,98	2,75	12,75	3,23
November	13,57	9,54	4,83	2,51	1,027	1,0209	30	11,62	2,56	12,52	3,48
Dezember	13,56	9,27	3,68	2,02	1,033	1,02	40	11,58	2,54	12,48	3,38
Januar	13,88	10,13	4,32	1,76	1,0329	1,029	48	11,41	2,21	12,30	3,24
Februar	13,32	10,55	3,71	2,21	1,030	1,025	45	11,42	2,53	12,25	3,18
Gehalt der noch als ungefälscht geltenden Milch	11,50		2,75								
Milch von Jahnishausen	13,34	12,75	4,15	3,48							
Durchschnitt	13,045		3,815								

Zahlreich waren die Weinfälschungen, welche sich Anfangs auf die Hälfte, 1880 sogar auf einen noch größeren Theil der untersuchten Weine erstreckten. 1881 sank das Resultat auf über 30 %, im folgenden Jahre stieg es wieder auf 50 %, 1883 betrug es 44,5, 1884 nur 27,5 % Fälschungen. In erheblichem Umfange wurde die Fabrikation von Kunstwein betrieben. So hatte eine fränkische Firma in nicht ganz 5 Jahren 3 Pfd. Hausenblase, 138 Pfd. Glycerin, 116 Pfd. Rosinen, 202 Pfd. indischen Zucker, 16 Ctr. Traubenzucker, 154 Ltr. Sprit, 4968 Ltr. Heidelbeersaft, 527 Ltr. Hollunderbeersaft und 209 Ltr. Kirschsaft verbraucht. Aus diesen Ingredienzien fertigte sie „alle Sorten in- und ausländischer Weine und Spezialitäten in Ungarweinen". Nach mehreren recht empfindlichen Strafen verschwand die Bereitung von Kunstweinen mehr und mehr von der Tagesordnung.

Seit langer Zeit war in Chemnitz ein grünes Papier vielfach in Verwendung, dessen kupfer- und arsenhaltige Farbe mit einem Klebmittel fixirt war, so daß jede Berührung mit einem feuchten Finger die Farbe wegnahm. Die erste Probe ergab 19 g Arsen auf den Quadratmeter, die zweite 18, die dritte 12 g. Auch Tapeten und Möbelstoffe enthielten noch hier und da giftige Farben.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Von dem französischen Ackerbauministerium ist dem Ausschusse der französischen Thierarzneischulen ein Gesetzentwurf, betr. die Ausübung der Thierheilkunde, zur Begutachtung vorgelegt worden, welcher seitens des Ausschusses in der Hauptsache unverändert angenommen wurde.

Der Hauptartikel des Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung, daß nach Ablauf eines Jahres die Ausübung der Thierheilkunde Jedem untersagt sein soll, der nicht im Besitze eines von einer französischen Thierarzneischule ausgestellten thierärztlichen Diploms ist. Wer, ohne im Besitze eines solchen Diploms zu sein, seit 5 Jahren oder kürzerer Zeit Thiere behandelt und in die Liste der hierfür Patentirten eingetragen ist, muß sich innerhalb Jahresfrist von einer aus mindestens zwei Thierärzten und einem Landwirthe zusammengesetzten Kommission über seine technischen Kenntnisse ausweisen, worauf er zur Fortsetzung seiner Thätigkeit an seinem Wohnsitze zugelassen werden kann.

Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe und im Rückfalle auch mit Haftstrafen belegt; ebenso macht sich derjenige strafbar, welcher sich den Titel eines Thierarztes beilegt, ohne ein Diplom zu besitzen, sowie wer glauben zu machen versucht, daß er den Titel besitze.

(Recueil de méd. vétérin. No. 14.)

Die französische Académie de Médecine hat sich neuerdings eingehend mit der Alkoholisation der Weine beschäftigt.

Der Berichterstatter der zur Prüfung dieser Frage ernannten Kommission, M. Rochard, konstatirte zunächst, daß der Alkoholgenuß in Frankreich seit 40 Jahren sich fast verdoppelt hat und großentheils den Weingenuß ersetzt. Namentlich unter dem Einflusse des gesteigerten Verbrauchs von unreinen, d. h. mit Propyl-, Butyl- und Amylalkohol versetzten, durch die Industrie erzeugten Spirituosen habe sich in Frankreich der Alkoholismus entwickelt. Die Kommission hebt drei Ursachen für die stetig wachsenden Verheerungen des Alkoholismus hervor: 1. das Auftreten der Phylloxera, welches die Weinproduktion in Frankreich von 90 auf 40 Millionen Hektoliter herabgesetzt und dadurch den Verbrauch gefälschter Weine und des Alkohols statt der Naturweine befördert hat; 2. die unbegrenzte Zunahme der industriellen Spiritusfabrikation und das Sinken der Spirituspreise; 3. die Vermehrung der Schänken, deren Zahl in Frankreich um den vierten Theil gestiegen ist, seit das Gesetz vom 17. Juli 1880 die wohlthätige Wirkung des Dekrets vom 29. Dezember 1850 aufgehoben hat.

Nach längeren Verhandlungen in der Akademie sind folgende Schlußsätze der Kommission in der Sitzung vom 10. August d. J. der weiteren Besprechung und Beschlußfassung unterbreitet:

1. Die Akademie erachtet vom ausschließlich hygienischen Standpunkte die Alkoholisation der Weine, wie sie heute mit den industriellen Alkoholsorten geschieht, für schädlich, sie glaubt jedoch, um gewissen Erfordernissen für den Transport und die Konservirung der Weine zu entsprechen, das Zuckern des Mostes gestatten zu können unter der Bedingung daß hierzu krystallisirter Zucker verwendet wird.

2. Dieselben Erwägungen lassen die Alkoholisation der Biere, des Apfel- und Birnenweins unstatthaft erscheinen.

3. Die Akademie drückt den Wunsch aus, daß die Regierung die zweckmäßigsten und strengsten Maßnahmen treffe, um den Import der mit Alkohol versetzten Weine nach Frankreich zu verhindern. Als eine solcher Maßnahmen bezeichnet sie die Einrichtung von Laboratorien im Anschlusse an die für die Einfuhr fremder Weine in Betracht kommenden Zollabfertigungsstellen.

4. Da die sogenannten Alkohole höherer Ordnung in erheblichem Maße die Gefahren des Branntwein- und Liqueurgenusses erhöhen, verlangt die Akademie, daß der zur Fabrikation von Liqueuren bestimmte Sprit absolut rein sei.

5. Die Akademie lenkt die Aufmerksamkeit der Behörden auf die Nothwendigkeit, die Zahl der Schänken einzuschränken, für dieselben feste Vorschriften zu erlassen und die Gesetze zur Unterdrückung der Trunksucht ernstlich zur Anwendung zu bringen.

Die Berathungen sind nach einer lebhaften Besprechung über Satz 1 bis zu einem späteren, vom Büreau zu bestimmenden Zeitpunkte vertagt worden.

(Bulletin de l'académie de médecine S. 10, 125, 141.)

Kongreß der Société royale de médecine publique de Belgique 1885.

Nach den jetzt im offiziell festgestellten Wortlaute vorliegenden Verhandlungen des Kongresses sind die vorläufigen Mittheilungen über die gefaßten Beschlüsse (s. Veröffentl. S. 102 ff.) hiernach in einigen Punkten zu ergänzen und zu berichtigen.

Der auf S. 102 an erster Stelle gebrachte Beschluß: „Le congrès voulant prévenir etc." entspricht einem Vorschlage des Dr. Proust, jedoch nur in seinem ersten Absatze, welcher am Schluß noch durch das Wort „européens" zu vervollständigen ist. Der zweite Absatz „Dans l'état des relations etc." gehört zu den Thesen Du Moulins, von denen die neun ersten in der zur Annahme gelangten Fassung behufs Berichtigung und Vervollständigung der auf S. 102 als These 1 bis 3 bezeichneten nachstehend wiedergegeben werden.[1])

1. L'isolement et l'aseptie sont deux moyens également efficaces pour préserver des maladies qui, pareilles aux maladies pestilentielles exotiques, ne naissent jamais spontanément dans nos climats et qui, lorsqu'elles existent en Europe, y sont toujours importées sous forme de germes transmissibles et transportables d'une localité à une autre soit par les malades, soit par tout ce qui a été en contact avec eux.

2. L'isolement complet est un moyen sûr, il empêche l'importation du germe *primum movens* des épidémies.

3. L'aseptie rigoureuse et permanente est, théoriquement parlant, tout aussi rationnelle. Détruisant les conditions d'existence des germes, elle rend leur développement impossible et les tue là où ils existent déjà; elle

[1]) Anmerk. Zu diesen Thesen gehören auch die auf S. 116 der Veröffentl. abgedruckten, welche mit den Buchstaben a—e bezeichnet sind.

protège donc contre l'invasion et enraie la propagation de l'épidémie.

4. Si l'isolement absolu est un moyen sûr, c'est aussi un moyen inapplicable à des pays continentaux comme le nôtre, dont les populations denses se fusionnent sur les frontières avec celles des États voisins et entretiennent avec elles des rapports sociaux tellement actifs qu'il est impossible de les interrompre complètement.

5. L'aseptie rigoureuse et permanente, telle que la science la conçoit, est inexécutable quand il s'agit d'un pays, voire même d'une ville ou d'un port. Peut-être pourrait-elle être pratiquée à bord d'un navire.

6. L'idéal de la prophylaxie est donc irréalisable; nous devons nous contenter de nous en rapprocher.

Dans cet ordre d'idées le principe de l'isolement a fait décréter les cordons sanitaires, les quarantaines, la mise en observation, les lazarets, etc.; plus tard le principe de la destruction des germes a engendré celui de la désinfection ou l'antiseptie.

7./8. Dans l'état des relations qui existent entre les peuples de l'Europe centrale, les quarantaines terrestres, les cordons sanitaires, les fumigations des personnes sont des mesures inutiles et même dangereuses. Les fumigations des lettres proprement dites sont inutiles. Il en est de même des quarantaines fluviales à l'intérieur des continents. Les quarantaines maritimes sont possibles en Belgique. *L'histoire des épidémies antérieures les fait considérer en même temps comme efficaces: nous y voyons, en effet, que le choléra* a été importé par mer, *en France, en Angleterre et en Hollande. En Belgique, l'importation a été maritime quatre fois sur cinq.*

9. Les cordons sanitaires et les quarantaines fluviales et terrestres étant impraticables, nous recommandons avec la Conférence de Rome de les remplacer par l'observation et la désinfection méthodiquement organisées dans les stations-frontières par lesquelles les voyageurs des grandes lignes internationales pénètrent d'un pays infecté dans un pays non infecté.

Voici, dans cet ordre d'idées, les recommandations les plus utiles:

a. Les stations seraient tenues aussi aseptiques que possible par la désinfection fréquemment répétée des latrines, des dépôts de bagages et de tout ce qui pourrait paraitre suspect;

b. Le matériel des trains sortant d'un pays contaminé serait entièrement changé, à la sortie de ce pays, contre un matériel nouveau;

c. Les voyageurs seraient examinés par des médecins nommés par le Gouvernement. Ces médecins recevraient, avant de procéder à leur inspection, les rapports des gardes-convoi, pendant que les bagages seraient rigoureusement vérifiés par la douane;

d. Les malades suspects ou affectés de choléra seraient isolés et, au besoin, retenus à la frontière dans un local séparé, où des soins médicaux leur seraient donnés, en même temps que la voiture qui les aurait renfermés serait détachée du train et désinfectée.

e. Les effets des malades et tous les objets trouvés souillés parmi les bagages des voyageurs seraient retenus, rigoureusement désinfectés et brûlés au besoin.

Von den weiteren Thesen Du Moulins werden Nr. 12, 20, 22, deren offizieller Wortlaut von dem vorläufigen auf S. 102 ein wenig abweicht, nochmals vollständig abgedruckt; ferner sind in These 19 Zeile 5 und 6 die Worte „dans un local spécial et isolé“ zu streichen.

Une entente internationale entre la Belgique et les puissances limitrophes, y compris l'Angleterre, sur toutes les questions qui concernent la prophylaxie des maladies pestilentielles exotiques, serait extrêmement utile et même indispensable.

Les vêtements et les literies d'individus morts du choléra seront toujours refusés à l'embarquement et retenus pour être désinfectés ou au besoin détruits.

Tout navire destiné au transport des voyageurs et des émigrants, desservant des ports suspects ou infectés, sera tenu d'avoir à son bord un médecin nommé par le Gouvernement intéressé.

Von den Belval'schen Thesen wurde außer der ersten (s. S. 102) auch die fünfte

5. C'est par les mesures d'assainissement préparées de longue main et exécutées avec suite que l'on garantira les populations contre les ravages des épidémies.

angenommen.

Die von mehreren Mitgliedern des Kongresses vorgeschlagenen Thesen, welche sich auf die Bedeutung guter hygienischer Zustände in den einzelnen Gemeinden für die Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten bezogen, wurden zu einer einzigen verschmolzen, deren Wortlaut Pacchiotti, Brouardel, Perrin, Cervera und Kemna angaben:

„L'assainissement des villes et des communes rurales
„par la propreté s'impose avant tout aux nations comme
„moyen de s'opposer à l'invasion et à l'extension des
„maladies infectieuses. Pour obtenir ces résultats, le
„Congrès émet le vœu que les autorités centrales aient
„la direction des mesures sanitaires“

Der zu Chicago tagende „nationale Viehzüchterverein der Vereinigten Staaten Nordamerikas“ (National Cattle Growers Association), über dessen unmittelbar bevorstehende Verschmelzung mit dem in St. Louis vertretenen „nationalen Vieh- und Pferdezüchter-Verein“ bereits Mittheilung gemacht ist (S. 180), hat einen Bericht über seine dritte Delegirten-Versammlung vom 17. und 18. November v. J. veröffentlicht.

Der Zweck des im November 1883 in's Leben getretenen Vereins ist die Vertretung der Interessen der Viehzucht in der Union; eine seiner hauptsächlichsten Aufgaben ist die Einwirkung auf die gesetzgebenden Körperschaften in Washington im Sinne einheitlicher Gesetzgebung zur Unterdrückung der Viehseuchen, im Gegensatze zu der von den Vertretern der Transport- und Handelsinteressen ausgehenden Agitation gegen jede Reglementirung des Verkehrs mit lebendem Vieh.

Aus den Verhandlungen der von 242 Delegirten aus 33 Staaten und Territorien und aus Kanada beschickten Versammlung sind hervorzuheben: 1) ein Bericht des commissioner of agriculture über den Viehreichthum der Vereinigten Staaten, und 2) ein Bericht des Vorstehers des bureau of animal industry über nationale Gesetzgebung zum Schutze gegen Viehseuchen. Die den letzteren Gegenstand betreffenden Resolutionen sind dem Kongreß eingereicht; zu einer Diskussion der Anträge daselbst ist es bisher noch nicht gekommen.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Pfeiffer, Dr. Beiträge zur Medizinalstatistik des Großherzogthums Hessen im Jahre 1881. Darmstadt 1883. 4°. Sep.-Abdr.

Reißner, Dr. Die Irren- und Siechen-Zählung im Großherzogthum Hessen vom Jahre 1880. Darmstadt 1883. 4°. Sep.-Abdr.

Röll, Dr. M. F. Veterinär-Bericht für das Jahr 1884. Nach amtlichen, über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern eingelangten Berichten. Wien 1886. 8°.

Administration report of the Madras Municipality for the 15 months from January 1st 1884 to March 31st 1885. Madras. Fol.

Belval, Th. Les statistiques sanitaires internationales. Bruxelles. 8°. Extr.

Bernays, Augustus C. On the relations between cells and microorganisms. Chicago 1886. 8°. Extr.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 5. Oktober 1886. Nr. 40.

Inhalt. Personal-Nachricht. S. 575. — **Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 575 — Volkskrankheiten und Gesammtsterblichkeit im Berichtsmonat. S. 575. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 576. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 577. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 577. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 577. — Witterungs-Nachweis. S. 577. — Cholera-Nachrichten. S. 579. — Gelbfieber-Nachrichten. S. 580. — Aus dem statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich 1886. S. 580. — Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserlich Deutsche Marine 1883/85. S. 581. — Medizinalstatistik des Großherzogthums Baden 1884. S. 581. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 582. — **Stand der Thierseuchen.** Rinderpest im Gouvernement Wilna. S. 583. — Rinderpest in Rumänien. S. 583. — Rinderpest in Rußland. S. 583. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** Verfügungen des Regierungspräsidenten zu Königsberg, Statistik der Todesfälle an Pocken betr. S. 583. — Verfügung des Regierungspräsidenten zu Königsberg, die Berichtigung des Hirschwald'schen Medizinalkalenders betr. S. 584. — Verordnung des Königl. Sächs. Ministeriums des Innern, die ärztlichen Hausapotheken 2c. betr. S. 584. — Meckl.-Strelitz'sche revidirte Verordnung betr. die asiatische Cholera. S. 585. — Verfügung des Sächs. Staatsministeriums zu Meiningen, betr. die Vieh- und Fleischschau. S. 586. — Anhaltische Verordnung, einige Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Reichs-Impfgesetze betr. S. 587. — Anhaltische Verordnung, die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen betr. S. 588. — Verordnung der Lippe'schen Regierung, die Aufbewahrung von Benzin und anderen feuergefährlichen Stoffen, sowie von Phosphor in den Apotheken betr. S. 588. — Verfügung des Staatssekretärs des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, die Pockenstatistik betr. S. 588. — Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat August 1886. S. 589. — Desgl. in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. S. 592.

Se. Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Professor an der Thierarzneischule und Referenten im Königl. württembergischen Medizinalkollegium zu Stuttgart Johann Georg Röckl zum Kaiserl. Regierungsrath und ordentlichen Mitgliede des Kaiserl. Gesundheitsamtes zu ernennen.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Rotz gemeldet worden:

Pocken: Hamburg, Wien, Prag je 1, Budapest 35, Paris, Petersburg je 2, Warschau 5 Todesfälle; ferner Wien 8, Budapest 99, Petersburg 3 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Aachen 3, Reg.-Bez. Düsseldorf, Reg.-Bez. Marienwerder und Edinburg je 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 5 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Augusta-Hospital zu Berlin 1 Erkrankung.

Rotz: Petersburg 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 9, Paris 16, Lyon und Petersburg je 7 Todesfälle; ferner Berlin 68, Hamburg 49, Reg.-Bez. Schleswig 71, Budapest 23, Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 6 Todesfälle.

Masern: Paris 14 Todesfälle; ferner Berlin 50, Hamburg 59, Reg.-Bez. Königsberg 127, Reg.-Bez. Schleswig 130 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 10, Danzig 6, Hannover 20, Köln 6, Budapest 12, Petersburg 15, Odessa 11 Todesfälle; ferner Berlin 71, Breslau 26, Hamburg 77, Reg.-Bez. Schleswig 73, Budapest 83, Edinburg 37, Kopenhagen 28, Christiania 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 44, Dresden 12, Hamburg 14, Wien 11, Paris 13, Christiania 15, Petersburg 11, Warschau 12 Todesfälle; ferner Berlin 184, Hamburg 88, Nürnberg 51, Reg.-Bez. Schleswig 217, Kopenhagen 35, Christiania 48 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, Petersburg 7 Todesfälle; ferner Hamburg 38, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Genua 14, Moskau 13, Bukarest 2, Saragossa 12, Alexandrien 11, Kairo 2 Todesfälle.

Flecktyphus: Düren 1, Moskau 73, San Franzisko 1 Todesfälle.

(Fortsetzung auf Seite 57.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
38. Woche vom 19. bis 25. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]) Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7.	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	79	4	71	37	38,6	27,0	—	—	1	1	—	5	4	19	15	14	41	—
† Altona	104 719	65	2	71	45	35,3	25,6	—	—	5	—	—	5	4	30	19	18	27	—
† Augsburg	65 476	51	2	27	15	21,4	30,0	—	—	—	—	—	3	—	14	4	4	9	1
† Barmen	103 066	85	4	47	22	23,7	23,4	2	1	—	—	—	7	4	12	7	5	19	2
† Berlin	1 315 287	907	27	818	413	32,3	27,7	3	10	44	9	4	78	52	265	156	137	344	9
† Bochum	40 774	42	—	20	10	25,5	29,9	—	—	1	—	—	4	2	4	4	2	9	—
† Braunschweig	85 169	60	1	44	17	26,9	25,9	—	1	1	1	—	6	—	16	6	6	19	—
† Bremen	117 000	74	6	53	27	23,6	20,9	—	—	—	—	—	5	2	19	17	14	25	2
† Breslau	299 405	197	6	185	77	32,1	31,9	1	1	5	—	1	18	15	46	14	11	93	5
Charlottenburg	42 372	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 808	90	3	93	54	43,6	32,3	—	1	4	—	—	7	—	5	3	1	73	3
† Danzig	114 822	82	4	76	32	34,4	27,5	—	6	3	—	1	4	3	18	18	17	39	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	19	—	27	12	27,4	20,6	—	—	—	—	—	2	2	9	4	4	14	.
Dortmund	78 435	53	2	54	22	35,8	28,0	—	2	3	—	—	11	3	16	2	2	18	1
† Dresden	245 515	161	10	134	68	28,4	25,4	—	—	12	1	—	12	8	37	30	27	63	1
† Düsseldorf	115 183	103	4	65	35	29,3	25,4	1	—	—	—	—	7	4	22	19	17	29	2
† Duisburg	47 517	39	1	20	10	21,9	27,0	—	—	1	—	—	3	—	2	1	1	14	—
† Elberfeld	106 492	81	4	54	24	26,4	24,0	5	—	—	—	—	9	1	12	4	4	22	5
† Erfurt	58 385	51	1	30	14	26,7	23,4	1	—	—	—	—	5	2	7	7	7	15	.
† Essen	65 074	54	1	41	18	32,8	28,7	—	—	1	—	—	6	6	8	2	2	18	2
† Frankfurt a. M.	154 504	86	4	58	22	19,5	19,9	—	—	3	—	—	14	1	9	1	1	29	2
† Frankfurt a. O.	54 084	35	—	31	9	29,8	27,0	—	—	3	—	—	5	6	5	3	2	11	1
† Freiburg i. B.	41 310	23	—	20	8	25,2[2])	25,3	—	—	—	—	—	3	—	6	6	6	11	—
† M.-Gladbach	44 228	42	—	28	19	32,9	26,3	—	—	—	—	—	4	—	12	11	9	12	—
Görlitz	55 705	28	—	45	26	42,0	28,5	—	—	—	—	—	1	5	23	21	20	15	1
† Halle a. S.	81 949	65	2	62	29	39,3	26,0	—	—	7	—	—	5	3	16	9	8	27	4
† Hamburg u. Vororte	471 411	300	14	293	146	32,3	25,3	2	4	14	1	—	24	22	75	28	26	146	5
† Hannover	139 746	111	4	99	37	36,8	22,1	1	20	4	—	—	12	1	25	25	25	35	1
† Karlsruhe	61 074	36	2	33	15	28,1	21,1	—	—	—	—	—	6	—	14	14	13	13	—
† Kassel	64 088	35	1	21	3	17,0	21,8	—	—	2	—	—	3	2	5	2	1	9	—
† Kiel	51 707	36	—	42	26	42,2	23,4	4	2	—	—	—	1	1	12	12	11	21	1
† Köln	161 266	100	6	101	48	32,6	27,4	—	6	1	—	—	14	6	13	13	11	58	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	108	5	96	49	33,0	30,8	—	—	3	2	—	6	4	33	19	15	47	1
Krefeld	90 241	68	1	48	24	27,7	25,6	—	—	1	1	—	8	2	15	14	12	21	—
† Leipzig	170 076	88	—	90	39	27,5	23,5	—	2	7	—	—	12	2	32	16	12	30	5
† Lübeck	55 399	29	2	30	10	28,2	22,6	—	—	1	—	—	1	1	3	3	2	22	2
† Magdeburg u. Neust.	143 247	123	5	106	59	38,5	29,2	1	—	6	—	—	6	4	16	8	8	70	3
† Mainz	65 701	36	1	29	13	23,0	23,2	—	—	—	—	—	6	2	4	—	—	17	—
† Mannheim	61 210	42	1	29	20	24,6	21,5	—	—	1	1	—	4	3	9	1	1	8	3
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	50	2	31	17	23,1	.[3])	—	—	—	—	—	5	3	11	11	10	12	—
† München	260 005	192	5	200	108	40,0	32,0	—	1	4	1	1	16	9	78	9	8	89	1
† Münster	44 025	17	2	27	13	31,9	27,0	—	—	—	—	—	8	1	10	9	7	8	—
† Nürnberg	114 632	92	3	68	42	30,8	26,5	—	—	6	—	—	6	6	28	28	27	20	2
† Plauen i. V.	42 858	38	2	24	17	29,1	26,5	—	—	2	—	—	1	1	2	1	1	17	1
Posen	68 318	43	1	35	12	26,6	23,7	—	—	1	—	—	5	3	5	3	3	21	—
† Potsdam	50 887	20	—	29	15	29,6	20,1	—	—	2	1	—	1	—	6	6	6	18	1
† Stettin	99 550	48	1	57	29	29,8	25,7	—	—	2	—	—	5	7	17	15	15	24	2
† Straßburg i. E.	112 091	70	1	79	43	36,6	27,9	—	—	3	1	—	8	3	38	38	37	26	—
† Stuttgart	113 976	64	5	43	19	19,6	22,0	—	1	—	—	—	6	2	10	9	9	23	1
† Wiesbaden	55 457	30	3	20	6	18,8	19,1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	17	—
† Würzburg	55 109	.	.	.	.	.	26,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über die Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 15, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 18,9.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 19. bis 25. September 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 18. September	372 232	270	17	168	75	23,4	1	—	4	—	0	14	13	37	—	—	95	3
Basel	70 647	25	—	26	14	19,1	—	—	—	1	—	5	—	10	.	.	10	—
Brüssel bis 18. September	174 751	93	12	103	26	30,6	—	—	3	—	—	12	6	35	.	.	45	2
Budapest bis 18. September	442 591	270	9	293	81	34,4	1	12	5	5	—	45	18	44	4	.	157	6
Christiania	131 000	95	2	52	10	20,6	—	2	15	—	—	6	2	8	—	—	19	—
Dublin	353 082	161	.	167	39	24,6	—	3	2	.	.	.	.	25	.	.	132	5
Edinburg	254 591	137	.	81	23	16,6	1	1	2	1	.	9	.	5	.	.	60	2
Genf	72 135	29	4	22	3	15,9	—	—	1	—	—	6	1	3	.	.	10	1
Kopenhagen bis 21. Sept.	289 000	191	8	203	120	36,5	—	3	5	1	—	13	13	56	.	.	105	7
Krakau bis 18. September	71 850	52	4	38	17	27,5	—	2	4	—	—	9	5	10	.	.	8	—
Liverpool	586 320	374	.	309	114	27,4	1	9	1	—	—	—	—	49	.	.	235	14
London	4 149 533	2409	.	1273	416	16,0	12	1	22	17	7	143	127	164[2]	6	4	733	47
Lyon bis 11. September	376 613	140	13	160	.	22,1	—	—	2	7	1	16	8	34	—	.	85	7
Odessa	217 000	.	5	165	52	39,5	1	11	9	4	1	12	7	29	27	20	87	4
Paris	2 239 928	1114	73	871	198	20,2	14	6	13	16	6	167	52	152	.	.	426	19
Petersburg bis 18. Septemb.	928 016	462	28	434	120	24,3	6	15	11	7	1	67	15	70	.	.	242	.
Prag u. Vororte	288 317	.	10	144	29	26,0	4	1	—	2	3	37	9	6	.	.	78	4
Rom	352 619	185	18	163	33	24,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 18. Septemb.	210 717	142	5	92	39	22,7	—	3	5	3	—	8	4	29	.	.	38	2
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 18. September	145 354	66	—	61	11	21,8	—	—	—	2	—	11	6	14	.	.	27	1
Warschau bis 18. Septemb.	431 572	289	19	238	89	28,7	—	6	12	3	1	20	24	74	.	.	96	2
Wien	780 066	516	31	312	89	20,8	—	—	11	1	1	75	24	46	.	.	147	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	49	5	23	3	13,6	—	—	—	—	—	6	—	1	.	.	13	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 19. bis 25. September 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	—	8	1	2	—	—	1
Scharlach	10	—	3	1	6	—	—	3
Diphtherie und Croup	54	2	24	20	8	—	—	22
Unterleibstyphus	42	—	—	5	31	6	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	15	9	1	—	2	2	1	11
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	4
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	1	—	4	6	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	67	1	—	—	55	11	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	15	20	1	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	47	1	4	1	16	23	2	11
Akuter Darmkatarrh	12	3	2	—	5	1	1	6
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	29	—	—	—	2	26	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	17	—	—	3	10	4	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	24	—	—	—	8	13	3	—
Verletzungen	81	—	—	10	24	41	6	3
Alle übrigen Krankheiten	392	28	8	21	156	148	31	50
Summe	850	44	51	62	344	303	46	148

Gesammtbestand **war** am 18. Sept. 3769 u. **bleibt** am 25. Sept. 3634.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	19.—25. Sep.	68	50	71	184	5
„ Breslau	desgl.	3	11	26	10	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	49	59	77	88	1
„ Nürnberg	desgl.	1	16	5	51	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	6	—	9	3	1
Aurich	desgl.	—	86	2	2	—
Düsseldorf	desgl.	45	64	19	52	4
Erfurt	desgl.	33	13	3	22	—
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	43	127	58	34	1
Marienwerder	desgl.	13	81	21	35	1
Münster	desgl.	9	—	—	10	1
Schleswig	desgl.	71	130	73	217	2
Stettin	desgl.	29	66	9	54	—
Stralsund	desgl.	53	33	5	14	—
Trier	.	.	.	.	.	.
Wiesbaden	desgl.	18	2	8	17	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	1./9.—1./10.	—	—	—	2	—
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 19. bis 25. September 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	19. September	19,0	5,3	763,7	762,0	760,6	73	38	49	—	O	2
	20. „	20,2	6,0	757,2	753,8	750,8	68	42	54	—	SO	2
	21. „	13,3	7,4	746,8	746,8	746,6	85	99	100	2,8	W	1
	22. „	15,5	7,0	747,4	748,0	750,0	82	41	65	—	W	1
	23. „	13,6	5,0	752,3	753,3	754,5	91	54	89	0,1	NNW	1
	24. „	13,5	2,0	755,1	754,7	755,6	89	55	90	0,1	NW—SW	1
	25. „	14,0	3,6	756,3	756,2	757,2	95	75	94	1,4	W	1
München	19. September	18,4	5,0	717,6	716,4	715,6	96	67	78	—	O	0,5
	20. „	20,5	8,1	714,1	712,4	711,5	90	60	87	—	W	0,3
	21. „	20,1	12,2	709,6	707,9	707,3	76	56	81	1,3	W	1,6
	22. „	19,8	11,4	707,8	707,5	709,2	71	86	97	4,8	SW	1,3
	23. „	12,4	8,3	710,5	711,4	712,6	93	77	87	8,4	NO	0,6
	24. „	13,0	6,5	713,9	714,2	715,7	93	51	77	0,1	N	0,3
	25. „	13,5	3,1	718,4	718,3	719,0	84	49	85	—	W	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

Cholera: Bombay 1 Todesfall.

Epidemische Genickstarre: Genua 2, Baltimore, San Franzisko, St. Louis je 1, Chicago 9, New-York 20 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 25 (Vormonat 16), Breslau 10 (8), Magdeburg 9 (6), Stralsund 9 (9), Hamburg 8 (6), Moskau 82 (einschl. Rückfallsfieber), Alexandrien 19, Kairo 96 (65), Baltimore 24 (8), Chicago 36 (30), New-York 22 (5) Todesfälle. In Essen und Königsberg ist die Zahl der Todesfälle von je 9 im Vormonat auf 5 bezw. 6 heruntergegangen.

Ruhr: Bombay 43 (Vormonat 40), Madras 108 (110), Alexandrien 50, Kairo 119 (93), Baltimore 25 (22) Todesfälle.

Masern: Berlin 47 (Vormonat 94), Essen 16 (19), Bayreuth 20 (4), Apolda 13 (24), Hamburg 14 (12), Moskau 23, Granada 57 (6), Bombay 52 (73), Chicago 25 (19), New-York 58 (26) Todesfälle. In erheblich geringerer Zahl als im Vormonat wurden Todesfälle an Masern aus Brandenburg a. H. (1 gegen 12), Charlottenburg (0 gegen 7), Elberfeld (11 gegen 39), Kottbus (7 gegen 30), Stettin (2 gegen 13) gemeldet.

Scharlach: Berlin 15 (Vormonat 27), Köln 17 (6), Memel 9 (8), Hamburg 32 (33), Moskau 19, New-York 25 (29), St. Louis 21 (12) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 107 (Vormonat 74), Altona 16 (26), Breslau 19 (24), Charlottenburg 18 (9), Magdeburg 19 (11), Dresden 16 (22), Hamburg 41 (44), Moskau 27, Granada 40 (22), Kairo 50 (33), Brooklyn 73 (89), Chicago 66 (86), New-York 193 (194), St. Louis 60 (39) Todesfälle. Aus Guben wurden 5 Todesfälle gegen 12 im Vormonat, desgleichen aus Kassel 8 gegen 17, aus Memel 1 gegen 9, Leipzig 5 gegen 10, Dessau 3 gegen 9 gemeldet.

Keuchhusten: Alexandrien 19, Kairo 86 (Vormonat 73), Brooklyn 23 (13), New-York 60 (35) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 1220 (Vormonat 1278), Rixdorf 46 (40), Aachen 95 (119), Altona 39 (35), Barmen 38 (29), Bonn 32 (22), Brandenburg 27 (44), Breslau 231 (202), Charlottenburg 37 (46), Danzig 91 (72), Düsseldorf 61 (59), Duisburg 34 (20), Elberfeld 35 (33), Frankfurt a. M. 52 (48), Frankfurt a. O. 30 (36), Görlitz 80 (51), Halle a. S. 76 (32), Hannover 67 (69), Köln 69 (82), Königsberg 105 (83), Krefeld 62 (51), Linden 34 (23), Magdeburg 77 (57), Potsdam 40 (13), Stettin 102 (103), Augsburg 44 (28), München 227 (177), Nürnberg 104 (64), Dresden 143 (93), Leipzig 110 (62), Lindenau 38 (14), Reudnitz 50 (31), Stuttgart 39 (26), Mannheim 37 (22), Apolda 39 (14), Braunschweig 86 (50), Gera 38 (28), Bremen 38 (20), Hamburg 251 (120), Mülhausen 38 (27), Straßburg 84 (36), Nantes 37 (23), Moskau 77, Bukarest 115 (72), Bombay 116 (82), Madras 75 (92), Alexandrien 240, Kairo 575 (499), Baltimore 130 (242), Boston 199 (22), Brooklyn 586 (67), Chicago 418 (107), Cincinnati 116 (60), Montreal 162 (162), New-Orleans 35 (80), New-York 1382 (303), San Franzisko 43 (32), St. Louis 148 (110) Todesfälle.

Unter den deutschen Städten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Weißenfels (35,3), Glauchau (35,4), Görlitz und Altenburg (je 35,5), Erlangen (35,7), Ludwigshafen (35,9), Spandau (36,7), Freiberg (36.8), Chemnitz (37,0), Meißen (37,2), Burg und Küstrin (je 37,3), Schöneberg bei Berlin (37,6), Memel (378), Ingolstadt (38,1), Schweidnitz (38,5), Stendal (39,3), Gera (40,1), Brandenburg (40,3), Crimmitschau (41,3), Buckau bei Magdeburg (41,9), Merseburg (42,1), Charlottenburg (45,0), Apolda (46,5), Gelsenkirchen, Linden bei Hannover je (47,9), Rixdorf bei Berlin (48,2), Luckenwalde (49,2), Reudnitz (49,7), Lindenau (50,8). Die Mehrzahl dieser Städte zeigte schon im Vormonat eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, in vielen anderen wurde letztere wenigstens annähernd erreicht und nur Merseburg (27,8), Erlangen (24,3) und Stendal (22,2) hatten geringere Sterbeziffern aufzuweisen. Das Mortalitätsmaximum, welches sich diesmal auf 50,8 bezifferte, hatte im Vormonat 53,7‰ betragen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Städte während des 5jährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in Memel 24,0, in Brandenburg, Burg, Görlitz, Merseburg, Schweidnitz, Spandau, Weißenfels, Ludwigshafen, Freiberg, Apolda, Gera zwischen 25,0 und 30,0, in den übrigen über 30,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Städten, welche bisher noch nicht genannt sind, hatten diesmal 7 zwischen 30,0 und 35,0 und nur 3, nämlich Beuthen (28,1), Guben (28,8) und Posen (27,4), unter 30,0‰ Todesfälle aufzuweisen. Eine erhebliche Besserung ist hiernach nicht zu konstatiren.

Die oben besonders hervorgehobenen Orte hatten eine verhältnißmäßig hohe Säuglingssterblichkeit; 385 auf je 1000 Lebendgeborene war dieselbe in Gelsenkirchen, 407 in Buckau, 437 in Luckenwalde, 439 in Memel, 460 in Charlottenburg, 487 in Chemnitz, 506 in Ludwigshafen, 508 in Meißen, 509 in Stendal, 510 in Linden, 522 in Schöneberg, 527 in Burg, 543 in Altenburg, 559 in Brandenburg, 589 in Glauchau, 600 in Küstrin, 620 in Freiberg, 622 in Reudnitz, 625 in Ingolstadt, 646 in Crimmitschau, 647 in Görlitz, 656 in Schweidnitz, 672 in Weißen-

fels, 674 in Spandau, 679 in Lindenau, 745 in Gera, 750 in Rixdorf, 823 in Apolda, 830 in Merseburg. Nur in Erlangen hielt sich die Säuglingssterblichkeit mit 274 auf je 1000 Lebendgeborene auf etwas geringerer Höhe.

Unter den aus diesen Städten gemeldeten Todesursachen sind, wie im Vormonate, in erster Reihe die akuten Darmkrankheiten zu nennen, welche besonders in Rixdorf bei Berlin, in Brandenburg, in Charlottenburg, Görlitz, Linden, Neudnitz, Lindenau, Apolda und Gera (s. oben), demnächst auch in Burg (27), Spandau (29), Weißenfels (21), Ludwigshafen (28) und Freiberg (27) eine ansehnliche Zahl von Todesfällen herbeiführten. Die Masern waren in Apolda (13 Todesfälle), das Scharlachfieber in Memel (9), Diphtherie und Croup in Charlottenburg (18) und in Spandau (9) in erwähnenswerthem Umfange verbreitet. Der Lungenschwindsucht erlagen in Gelsenkirchen 8, in Erlangen 9, in Rixdorf 10, in Brandenburg 11, in Görlitz 14, in Chemnitz 17, den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Freiberg 8, in Chemnitz und Gelsenkirchen je 10, in Görlitz 12 und in Spandau 14 Personen.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich, außer für die schon aufgeführten Orte, für Harburg (338 auf 1000 Lebendgeborene), Düren, Flensburg (je 340), Neiße, Ratibor (je 341), Mülheim a. R. (342), Posen (343), Worms (346), Frankfurt a. O. (347), Köslin (354), Zittau (359), Regensburg (360), Hamburg (361), Halle, Neustadt O.-S. (je 362), Hanau (364), Amberg (367), Bamberg (368), Solingen (370), Düsseldorf (373), Wismar (375), Guben (377), Ehrenfeld (379), M.-Gladbach (381), Hildesheim, Stuttgart (je 384), Zeitz (386), Halberstadt, Krefeld (je 388), Magdeburg (389), Gotha (390), Elbing (393), Greiz (400), Pforzheim (403), Thorn, Reichenbach (je 406), Celle (409), Bockenheim (411), Deutz (415), Nürnberg (416), Ludwigsburg (419), Forst (420), Landsberg (423), Braunschweig (426), Oppeln (429), Gmünd, Ulm (je 432), Offenbach (435), Hof (436), Danzig (438), Heilbronn (442), Passau (444)), Dresden (448), Zwickau (455), München (456), Berlin (458), Karlsruhe (460), Augsburg, Colmar (je 462), Bonn (465), Breslau (470), Stettin (473), Heidelberg (486), Straßburg (492), Königsberg (496), Aachen (497), Eupen, Glogau (je 500), Speyer, Cannstatt (511), Hirschberg (525), Prenzlau (532), Leipzig (539), Münster (541), Plauen (545), Bernburg (561), Naumburg (591), Potsdam (603), Graudenz, Neuß (je 604), Stralsund (607), Meerane (683), Kottbus (703). In 36 dieser Städte belief sich die Gesammtsterblichkeit auf 30,0 bis 35,0‰, in 32 auf 25,0 bis 30,0, in 13 auf 20,0 bis 25,0 und nur in Eupen (19,4) und Ludwigsburg (16,0) war sie noch niedriger.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats die Städte Remscheid (14,1), Minden (13,5), Koburg (12,6) und Wesel (12,2), von denen Wesel schon im Vormonat eine unter 15‰ (9,9‰ als Sterblichkeitsminimum) und Minden und Wesel im Durchschnitte der letzten 5jährigen Periode eine unter 22‰ betragende Sterblichkeit hatten.

Die Säuglingssterblichkeit der Städte, deren Mortalität im Berichtsmonat bis zu 15,0‰ betrug, machte in Koburg noch nicht 100‰ der Lebendgeborenen aus, in Minden und Remscheid zwischen 100 und 143, in Wesel zwischen 143 und 200‰. Eine Säuglingssterblichkeit unter 100‰ der Lebendgeborenen gab es außerdem nur noch in Oldenburg (Gesammtsterblichkeit 21,8‰), und Zerbst (35,0); eine solche von 143 bis 200‰ besaßen noch 11 Städte, deren Gesammtsterblichkeit zumeist zwischen 20,0 und 25,0‰, unter dieser Grenze in Kassel (18,0), Paderborn (16,5), Rostock (18,9), über 30,0 dagegen allein in Trier betrug.

Im Ganzen ergab sich für die Säuglingssterblichkeit während des Berichtsmonats ein überaus ungünstiges Resultat, da in nicht weniger als 112 Städten mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen (Juni in 45, Juli in 80 Städten) und nur in 17 (bezw. 63 und 28) eine geringere Zahl als ein Fünftel derselben starb. Dieses Verhalten der so gefährdeten jüngsten Altersklasse verfehlte nicht, in entsprechender Weise auf die Gesammtsterblichkeit einzuwirken. Zwar wiesen im August 4 Städte statt 2 im Vormonate die vergleichsweise günstige Mortalität bis zu 15,0‰ auf, aber auf der anderen Seite hat sich die an sich schon bedeutende Zahl solcher Städte, welche im Juli über 35‰ Sterblichkeit zu verzeichnen hatten (27), im Berichtsmonat noch um weitere 3 erhöht.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Budapest waren vom 12. September bis zum 24. Mittags 295 Erkrankungen an der Cholera mit 93 Todesfällen gemeldet. Die Zahlen bezüglich der Cholerafälle in Pest auf S. 564 der Veröffentl. sind nach den neueren Nachrichten, wie folgt, zu berichtigen: 21. Septbr. 33 (15), 22. Septbr. 57 (11), 23. Septbr. 50 (20), 24. Septbr. 50 (19). In Raab waren vom 5. bis einschließlich 16. September 53 Erkrankungen mit 11 Todesfällen vorgekommen, davon in den letzten 24 Stunden 5 bezw. 2. Nachrichten vom 18. bezw. 19. September zufolge soll auch in Karlstadt der erste Cholerafall festgestellt und aus Schemnitz ein Fall asiatischer Cholera mit tödtlichem Ausgange gemeldet sein. Nach der von der kroatischen Landesregierung ausgegebenen Uebersicht über die Cholerafälle betrug die Summe der Erkrankungen in der Woche vom 6. bis einschließlich 12. September 139, die der Todesfälle 50,

wovon auf Lic, ein Dorf mit ca. 1000 Einwohnern, 74 bezw. 18 entfallen. Trotz des Erlöschens der Epidemie in mehreren Orten mußten am 13. September noch 49 kroatische Ortschaften als infizirt aufgeführt werden. Aus der Fiumener Vizegespanschaft wurden in der Zeit vom 9. bis 15. September 36 (16), aus Fiume selbst in derselben Woche 15 (10) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) gemeldet. Am 20. September sind aus 22 Ortschaften Kroatiens 67 (12) Cholerafälle amtlich gemeldet.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphenbureaus melden folgende Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera:

	Pest	Triest	Fiume
vom 26. September . .	44 (15)	4	1
„ 27. „ . .	36 (13)	10 (—)	—
„ 28. „ . .	25 (11)	2 (3)	—
„ 29. „ . .	14 (7)	1 (2)	.
„ 30. „ . .	6 (10)	2	.
„ 1. Oktober . .	16 (5)	4 (1)	.
„ 2. „ . .	10 (4)	2 (—)	.,

außerdem aus Raab vom 26. und 27. September 2 (1) Fälle, aus dem Komitat Raab vom 30. September 3 Todesfälle.

Italien. Aus der Provinz Venetien liegen für die sieben Tage vom 16. (Mitternacht) bis 23. September amtliche Nachrichten vor, wonach daselbst noch 26 Erkrankungen und 21 Todesfälle an der Cholera vorkamen, darunter 4 bezw. 7 in der Stadt Venedig.

In den Provinzen Pavia, Como und Mantua scheint die Epidemie auf die schon früher ergriffenen Ortschaften beschränkt zu bleiben, neu betroffen sind mehrere Orte der Provinz Bergamo, und zwar wurden aus 7 Gemeinden Bergamos vom 13. bis 18. September 17 Erkrankungen gemeldet. In Stradella (Prov. Pavia) kamen vom 8. bis 16. September 19 (11), im übrigen Pavia vom 8. bis 14. v. M. 20 (8), in Valmadrera (Prov. Como) vom 11. bis 17. v. M. 6 (3), in zwei Gemeinden der Provinz Mantua vom 16. bis 17. September 3 (1) Cholerafälle vor. In der Stadt Mailand ist am 13. v. M. der Todesfall eines 33jährigen Kellners als choleraverdächtig bezeichnet.

Neuerdings lauten die Zeitungsnachrichten aus den meisten Provinzen Norditaliens günstiger, nur aus der Provinz Ferrara werden noch immer relativ hohe Zahlen bekannt, so vom 15. zum 16. September 53 (24), vom 21. zum 22. September 42 (14) Fälle; aus der Provinz Pavia wird für die Woche vom 16. bis 23. September von 73 (36) Cholerafällen berichtet. Aus Ancona wird der Tribuna (vom 24. September) geschrieben, daß daselbst in den letzten Tagen 7 bis 8 Cholerafälle konstatirt seien.

In der Umgegend von Neapel ist die angeblich erloschen gewesene Epidemie wieder aufgeflammt. Nach einem Telegramm vom 20. September waren in Torre Annunziata, Castellamare u. a. O. wieder Choleraerkrankungen aufgetreten, in ersterem Orte nach späteren Depeschen vom 23. und 24. September 8 bezw. 7 Erkrankungen in je 24 Stunden. In Tarent sind vom 19. bis 23. September 36 (15) Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera vorgekommen. Von der Insel Sardinien wird unter dem 23. September berichtet, daß in Cagliari und Umgegend einige Cholerafälle konstatirt seien.

Ostasien. Nach amtlichen russischen Nachrichten sind in Wladiwostock an der in den ersten Tagen des September dort aufgetretenen Cholera bis zum 14. September 79 Personen erkrankt und 37 gestorben, darunter auch mehrere Russen.

Gelbfieber-Nachrichten. Im Hafen von Bahia sind an Bord der Schiffe laut Nachricht vom 31. August d. J. sporadische Fälle gelben Fiebers vorgekommen, doch war die Stadt selbst bis dahin von der Krankheit verschont geblieben.

In New-Orleans war laut Nachricht vom 3. September das Gerücht in Umlauf, daß in dem ungefähr 100 engl. Meilen entfernten, am Meeresufer gelegenen Biloxi (Staat Mississippi) Gelbfieberfälle vorgekommen seien, doch war die Diagnose der Krankheit nicht zweifellos sichergestellt.

Dem „Statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich, 7. Jahrgang 1886" sind die folgenden, aus den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zusammengestellten Mittheilungen über die Häufigkeit einiger Todesursachen in den Städten des Deutschen Reiches mit 15 000 und mehr Einwohnern für die Jahre 1877—1884 entnommen:

Im Jahre	Von 100 Gestorbenen starben an									
	Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Rachendiphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus (Gastr. Fieber u. Nervenfieb.)	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Selbstmord
1877	0,02	1,11	2,27	3,84	1,70	1,70	0,06	0,57	13,78	1,12
1878	0,02	0,81	2,16	3,93	1,35	1,77	0,11	0,53	13,61	1,16
1879	0,03	1,06	1,69	3,54	1,50	1,54	0,10	0,58	13,49	1,17
1880	0,06	1,29	2,09	3,44	1,41	1,60	0,10	0,48	12,77	1,14
1881	0,15	0,89	2,41	3,92	1,31	1,55	0,12	0,52	13,26	1,23
1882	0,12	0,98	2,26	4,59	1,48	1,30	0,05	0,51	13,39	1,21
1883	0,06	1,58	1,80	4,62	1,31	1,35	0,03	0,46	13,54	1,16
1884	0,04	1,42	1,52	4,81	1,34	1,17	0,02	0,45	13,48	1,07

Es sind somit von den genannten Todesursachen nur Diphtherie und Croup in den letzten Jahren seit 1880 relativ häufiger geworden, während die Prozentzahl der Todesfälle in Folge von Flecktyphus, Pocken, Scharlach und Kindbettfieber seit 1881 und in Folge von Masern und Rötheln seit 1882 stetig

abgenommen hat. Die Anzahl der Todesfälle in Folge von Lungenschwindsucht zeigte in dem Zeitraume von 1881—1883 eine Zunahme, vom Jahre 1883—1884 dagegen wieder eine geringe Abnahme. Bemerkenswerth erscheint es, daß die Zahl der an Unterleibstyphus Gestorbenen sich vom Jahre 1878 ab beinahe ununterbrochen von 1,77 bis auf 1,17% vermindert hat. Hervorzuheben ist ferner die Abnahme der Selbstmorde vom Jahre 1881 ab, im Verhältniß zur Gesammtzahl der Gestorbenen.

Statistischer Sanitätsbericht über die Kaiserl. Deutsche Marine für den Zeitraum vom 1. April 1883 bis 31. März 1885.

Der Krankenzugang im Lazareth und Revier betrug in beiden Berichtsjahren an Bord 1119,7 auf je 1000 Mann der Kopfstärke der Marine (1883/84 1091,3; 1884/85 1146,0), am Lande 1060,8‰ (1241,4 bezw. 918,3), im Ganzen 1091,8‰ (1159,1 bezw. 1034,0). Der Gesammtkrankenzugang in der Marine hatte im 2. Berichtsjahre um 125,1‰ abgenommen; diese Abnahme war bedingt durch eine Verminderung des Krankenzugangs am Lande um 323,1‰, während an Bord eine Vermehrung um 54,7‰ stattgefunden hatte. Die Zunahme der Kränklichkeit an Bord war namentlich auf den Schiffen in Ostasien und in der Südsee erheblich gewesen; bei ersteren in Folge einer umfangreichen Malaria-Epidemie auf „Leipzig" in Singapore und ferner durch den Aufenthalt mehrerer Schiffe während der heißen Sommermonate in dem ungesunden Wusungfluß; bei letzteren durch zahlreiche kleine Verletzungen, sowie durch Malariafieber in den Schutzgebieten der Südsee. Die Erkrankungsziffer war in beiden Jahren bei den Schiffen im Auslande am höchsten in der Südsee und in Ostasien, am niedrigsten in Westindien und Amerika. — Der gesammte tägliche Krankenstand stellte sich auf 41,2 bezw. 35,4 auf je 1000 Mann der Kopfstärke, am Lande auf 39,6 bezw. 29,7, an Bord auf 42,6 bezw. 40,9‰. 1883/84 waren die Erkrankungen an venerischen Krankheiten und die mechanischen Verletzungen an Bord im Auslande häufiger (170,5 bezw. 245,0‰), als am Lande (131,9 bezw. 241,0‰), während es sich bei den übrigen Erkrankungen umgekehrt verhielt; 1884/85 dagegen waren die allgemeinen Erkrankungen an Bord im Auslande (327,5‰) fünfmal häufiger, als am Lande und auch bei den Erkrankungen an Krankheiten der äußeren Bedeckungen, an solchen der Ernährungsorgane und an venerischen Krankheiten, sowie bei den mechanischen Verletzungen war ein erheblicher Unterschied zu Ungunsten der Schiffe im Auslande vorhanden; nur die Krankheiten der Athmungsorgane kamen in beiden Jahren am Lande häufiger vor, als auf den Schiffen im Auslande.

An allgemeinen Erkrankungen betrug der Zugang im Ganzen 116,2 bezw. 138,4‰, darunter an den eigentlichen akuten Infektionskrankheiten 76,5 bezw. 107,8. Im zweiten Berichtsjahre waren die Infektionskrankheiten vornehmlich auf den Schiffen in Ostasien und an der afrikanischen Küste verbreitet (392,1 bezw. 276,6‰); am wenigsten waren von ihnen die Schiffe in Amerika befallen (80,5‰). Von akuten Exanthemen kamen 1883/84 modifizirte Pocken einmal und Scharlach fünfzehnmal am Lande vor und auch für drei Scharlachfälle an Bord war die Infektion im Inlande erfolgt; ebenso waren 7 Masern-Erkrankungen sämmtlich in der Heimath entstanden. Auch 1884/85 wurde Scharlach (8 Fälle) nur am Lande beobachtet, indessen kamen von Masern 1 Fall auf „Albatroß" in der Südsee und von Pocken 2 Fälle in Ostasien vor. Diphtherie wurde nur in einem Falle beobachtet. Von 21 Fällen von Unterleibstyphus gingen 1883/84 am Lande 7 Fälle, auf den Schiffen in der Heimath 1 Fall, auf denen im Auslande dagegen 13 Fälle (11 in Ostasien, je 1 in Amerika und im Mittelmeer) zu; 1884/85 entfielen von 31 Typhen 16 auf die Schiffe im Auslande (6 in Ostasien, je 4 in Amerika und Afrika, je 1 in der Südsee und im Mittelmeer). Malariafieber waren im ersten Berichtsjahre nicht allzu häufig (692 Fälle = 66,0‰), im zweiten um 31,4‰ zahlreicher (1189 Fälle, von welchen 651 auf Schiffe in Ostasien, 247 auf solche in Afrika kommen). Ruhr kam auf den Schiffen im Auslande 19 bezw. 51 Mal vor. Asiatische Cholera wurde nur während des ersten Berichtsjahres beobachtet, und zwar in 8 Fällen auf den Schiffen in Ostasien und in der Südsee. Epidemische Genickstarre zeigte sich am Ende des zweiten Berichtsjahres in 3 Fällen bei der Ostseestation.

In der gesammten Marine wurden 1029,7 (bezw. 933,4) von je 1000 Mann der Kopfstärke geheilt, 1,7 (2,8) ‰ starben, 92,1 (67,0) ‰ wurden evakuirt und 35,6 (30,8) ‰ blieben im Bestande. Die Durchschnittsbehandlung stellte sich auf 12,2 bezw. 11,8 Tage. Im Ganzen starben 52 (bezw. 71) Mann = 5,0 (5,8) ‰ der Gesammt-Iststärke, davon 22 (40) an Bord und 30 (31) am Lande. 9 Todesfälle wurden durch Malariafieber, 12 durch Lungen- und Brustfellentzündung, 28 durch Lungenschwindsucht, 7 durch Bauchfell- und Darmentzündung, 29 durch Verunglückungen (davon 7 durch Sturz, 14 durch Ertrinken) veranlaßt; in 8 Fällen lag Selbstmord vor.

Medizinal-Statistik des Großherzogthums Baden für das Jahr 1884.

(Vergl. Veröffentlichungen d. J. S. 51 und 309.)

In Baden sind im Jahre 1884 37026 Personen = 23,6 auf je 1000 Einwohner gestorben; die Sterblichkeit war mithin eine sehr günstige, indem sie in dem Zeitraum vom Jahre 1853 ab nur diejenige von 1883 mit 23,1 und von 1860 mit 22,2 übertraf. Nach dem Alter starben im 1. Lebensjahre 12712 Kinder, über 1 Jahr alt 24314 Personen und

machen die ersteren 34,3 %, die letzteren 65,7 % aller Gestorbenen aus. Von der Gesammtzahl der Gestorbenen sind 61,8 % gegen 60,6 % des Vorjahres ärztlich behandelt worden und hat somit in dieser Beziehung wieder eine Zunahme stattgefunden, nachdem im Vorjahre ein schlechteres Ergebniß als 1882 (62,2 %) und selbst 1881 (61,1 %) erzielt war. Bezüglich der einzelnen Gemeinden waren in den mit mehr als 4000 Einwohnern 81,8 %, in den übrigen 56,6 % der Gestorbenen ärztlich behandelt. In den Kranken- und Pflegeanstalten waren von den sämmtlichen Gestorbenen 5,1 % behandelt worden.

Die Blattern verursachten nur 3 Todesfälle. Die Masern haben mit 266 Todesfällen im Vergleich zum Vorjahr mit 164 Todesfällen zugenommen, ohne jedoch eine besondere Ausdehnung oder Bösartigkeit zu gewinnen. Dagegen ist Scharlach im Jahre 1884 mit 219 Todesfällen noch weiter zurückgegangen und hat nahezu den tiefsten Stand von 1865 (132 Todesfälle) wieder erreicht, während der Durchschnitt des Jahrzehnts 900 Todesfälle beträgt. Der Keuchhusten verlief in 511 Fällen tödtlich; Diphtherie und Croup, welche im Jahre 1880 mit 1014 bezw. 870 Todesfällen den höchsten Stand erreicht hatten, forderten im Jahre 1884 nur 552 bezw. 462 Opfer. An Typhus starben im Berichtsjahre 306 Personen und ist somit die Anzahl der Todesfälle an dieser Krankheit, nachdem sie seit 1875 (788) von Jahr zu Jahr abgenommen hat, im Berichtsjahre in verhältnißmäßig geringster Höhe vorgekommen. In dem Zeitraume von 1852—59 starben an Typhus im Durchschnitt jährlich 1658 Personen, von 1860—69: 1134, von 1870—79: 866 und in dem letzten 10jährigen Zeitraume von 1875—84 nur 507 Personen. Ebenso wie der Typhus hat auch die Ruhr in den letzten Dezennien an Ausdehnung und Gefährlichkeit verloren; 1884 verursachte sie nur 27 Todesfälle, während sie früher jährlich Tausende oder Hunderte wegraffte (im Durchschnitt 1852—59: 1207, 1860—69: 228, 1870—79: 92 Todesfälle). An der Lungenschwindsucht starben im Berichtsjahre ausschließlich der Kinder des 1. Lebensjahres 4746 Personen = 3,02 auf je 1000 Einwohner.

Die Anzahl der im Jahre 1884 vorgenommenen Impfungen betrug 79 030, wovon 74 582 mit Erfolg, 3941 ohne Erfolg und 507 mit unbekanntem Erfolge ausgeführt wurden; in 59 736 Fällen wurde zu den Impfungen Menschenlymphe und in 19 294 Fällen Thierlymphe benutzt.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 231 vom 1. Oktober 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die Seebehörde zu Fiume hat die für Provenienzen aus Spalato verfügte Quarantäne (Veröffentl. S. 565) neuerdings in eine ärztliche Untersuchung umgewandelt.

Eine Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bureaus vom 28. September meldet, daß, nachdem im dalmatinischen Narenta-Gebiete seit dem 18. September kein Cholerafall vorgekommen ist, die Kontumaz der dortigen Seeprovinzen mit dem 28. in Zara aufgehoben wurde.

Nach einer Depesche desselben Bureaus vom 29. September macht der „Regierungsanzeiger" zu Petersburg bekannt: Anläßlich der Weiterverbreitung der Cholera in Europa findet eine ärztliche Revision der aus dem Auslande ankommenden Personen in Sosnowitzy, Granitza, Radziwilow, Wolotsalusk, Nowoselitza, Ismail, Lipkany, Palscha, Kahul, Kilia, Wilkowo und Ustpruth (an der Pruthmündung) statt; außerdem ist eine sanitäre Ueberwachung der ausländischen Dampfer, die in Reni, Ismail und Kilia eintreffen, eingeführt. —

(R.-A. Nr. 229, 231 und 232 vom 29. September und 1. und 2. Oktober 1886.)

Rumänien. Das frühere Verbot, nach welchem alte Bekleidungsgegenstände aller Art, als Lumpen, gebrauchte Kleidungsstücke, gebrauchte Leib- und Bettwäsche, altes Schuhwerk, als Handelsgegenstände von der Einfuhr nach und von der Durchfuhr durch Rumänien ausgeschlossen worden waren (R.-A. Nr. 217 vom 17. September 1884), ist den Zollbehörden durch einen Erlaß des Königlich rumänischen Finanzministeriums in Erinnerung gebracht worden. —

Türkei. Die Quarantäne für Provenienzen aus den Donauhäfen und dem Küstengebiet des Schwarzen Meeres von Burgas bis Sulina ist seit dem 19. September d. J. auf 10 Tage erhöht worden. —

Spanien. Durch eine in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichte Zirkularverfügung der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 17. September 1886 werden die unterm 3. März 1884 und 7. April 1885 für die Provenienzen der brasilianischen Häfen Pará und Pernambuco angeordneten Quarantäne-Maßregeln wieder aufgehoben, ohne daß dabei der Tag der Einschiffung in Betracht zu ziehen ist. (Vergl. R.-A. Nr. 100 vom 30. April 1885.) —

— Nach Inhalt eines in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Cirkulars der Königreich spanischen Sanitäts-Direktion vom 24. September 1886 sind wegen Ausbruchs der asiatischen Cholera in Pest, Raab und anderen Häfen der Donau die Provenienzen derselben als verdächtig erklärt worden. In Folge dessen werden die Schiffe, welche seit dem 11. September d. J. von Häfen der Donau in See gegangen sind, dem Quarantäne-Lazareth zur Abhaltung der entsprechenden Quarantäne überwiesen werden. —

Portugal. Durch eine unterm 21. September 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern sind die italienischen Häfen am Mittelmeer seit dem 13. dess. Mts. für „von asiatischer Cholera verseucht" erklärt worden, mit Ausnahme jedoch der Häfen des Küstengebiets von Genua bis Gaëta, beide einbegriffen, welche sämmtlich als derselben Seuche „verdächtig" gelten. —

Brasilien. I. Durch Erlaß der Kaiserlich brasilianischen Regierung vom 30. April 1886 ist angeordnet worden:

1) daß die Häfen von Venedig und Brindisi als verseucht zu betrachten und die von dort anlangenden Schiffe, welche nach irgend einem Hafen des Reiches bestimmt und nach dem 8. April d. J. von jenen Häfen abgegangen, der strengen Quarantäne zu unterwerfen sind;

2) daß die italienischen Häfen des Adriatischen Meeres, des Kanals von Otranto, des Busens von Taranto und des Jonischen Meeres bis Reggio in der Meerenge von Messina, als verdächtig zu betrachten sind.

II. Ein Erlaß derselben Regierung vom 16. Juli 1886 schreibt vor:

1) daß die Häfen von Triest und Fiume vom 2. Juli an als verseucht zu betrachten sind;

2) daß die übrigen österreichischen Häfen des Adriatischen Meeres bis zum Golf von Cattaro als verdächtig anzusehen sind;

3) daß die aus den verseuchten Häfen kommenden Schiffe erst dann in den Häfen des Reiches zugelassen werden, wenn sie die vorgeschriebene Quarantäne im Lazareth der Ilha Grande durchgemacht haben;

4) daß derselben Quarantäne im genannten Lazareth ferner unterworfen sind diejenigen Schiffe, welche, obwohl sie aus nur verdächtigen Häfen kommen, mit Cholera-

fällen eintreffen oder solche während der Reise an Bord gehabt haben, oder Waaren mit sich führen, welche die Ansteckung zu übertragen vermögen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Nach Mittheilung des Wilnaer Gouvernements vom 28. August (9. September) d. J. ist in Wilna die Rinderpest ausgebrochen; es waren damals 3 Stück Rindvieh gefallen und 2 Stück getödtet.

Rinderpest in Rumänien. Die anfänglich nur in einer Gemeinde (Vetrisoia) des Distriktes Falcin konstatirte Rinderpest hat sich seitdem auch in einem benachbarten Orte (Ranceni) gezeigt. Ueber den Stand der Seuche veröffentlicht die rumänische Regierung Bulletins, denen zufolge vom 10. bis 14. September (29. August bis 2. September jul. Kal.) in Vetrisoia in täglich wachsender Anzahl insgesammt 113 Rinder erkrankt und getödtet sind, darunter 34 am 14. (2.) September; in Ranceni ist nur am 12. September (31. August) 1 Stück Rindvieh an der Rinderpest erkrankt und getödtet.

Rinderpest in Rußland.

Die Ausbreitung der Rinderpest im Russischen Reiche hat nach den während der Monate Mai und Juni d. J. im Medizinal-Departement des Russischen Ministeriums des Innern eingegangenen, amtlichen Nachrichten nicht abgenommen. Aus den Gouvernements Bessarabien, Kiew, Wladimir sind wiederum Rinderpestfälle zur Anzeige gelangt, während aus den Gouvernements Moskau und Pensa für April bezw. Mai das Erlöschen der Epidemie gemeldet wird.

Die höchsten Zahlen von erkrankten Thieren finden sich in zwei sibirischen Gouvernements, im Donischen Kosakengebiet und dem benachbarten Jekaterinoslaw, und zwar erkrankten (bezw. fielen) im Gouvernement Tobolsk im Februar und März 7081 (6067) Rinder,
Tomsk im Februar bis April 9565 (9220) „
Jekaterinoslaw im Mai und Juni 5545 (3807) „
Donisch. Kosakengeb. im März u. April 4335 (2159) „

In dem an Galizien grenzenden Gouvernement Wolhynien hat die Seuche neue Kreise betroffen, die Zahl der erkrankten Rinder daselbst belief sich im Mai auf 411, im Juni auf 437, von denen 221 bezw. 244 fielen und insgesammt 89 getödtet wurden.

Die Grenzprovinz Bessarabien ist, wie bereits erwähnt, von Neuem von der Seuche betroffen, nachdem im April deren Erlöschen gemeldet war (vergl. Veröffentl. S. 420). Es erkrankten daselbst — und zwar in den drei südlichen Kreisen Ismail, Akjerman, Bender — im Mai 585, im Juni 919 Rinder, von denen insgesammt 600 fielen. Die Grenze nach Rumänien ist (vergl. Veröffentl. S. 505) neuerdings von der Seuche überschritten. In dem Gouvernement Cherson sind im Mai und Juni nur vereinzelte Rinderpestfälle (12 bezw. 7) aufgetreten, und sind sämmtliche erkrankten Thiere theils gefallen, theils getödtet. Die übrigen am Schwarzen Meere belegenen europäischen Gouvernements, namentlich Taurien, sowie die an Oesterreich und an das Deutsche Reich angrenzenden und die am Baltischen Meere sind den Eingangs erwähnten Berichten zufolge frei von der Rinderpest geblieben.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügungen des Königlich Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, Statistik der Todesfälle an Pocken betreffend.

Vom 16. Juni 1886.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni v. J. die Herstellung einer Statistik der Pockentodesfälle beschlossen. Zur Ausführung dieses Beschlusses bedarf es auch der Mitwirkung der Kreis-(Stadt-)Medizinalbeamten, für deren diesbezügliche Geschäftsthätigkeit höheren Ortes folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

Die Physiker erhalten durch die Standesbeamten über jeden in ihrem Kreise vorgekommenen Sterbefall, auf dessen Zählkarte als Todesursache Pocken angegeben werden, ein Duplikat der Zählkarte binnen zwei Tagen nach Anmeldung des Sterbefalls unfrankirt zugefertigt.

Dieselben prüfen demnächst die Richtigkeit der Angabe der Todesursache und stellen auf Grund der geprüften Sterbefalls-Zählkarte die Pocken-Todesfalls-Meldekarte vollständig aus. Insofern der Medizinalbeamte zur Prüfung der Angabe der Todesursache oder zur Eintragung der auf der Meldekarte vorgeschriebenen, aus der Zählkarte nicht ersichtlichen Angaben weiterer Auskunft bedarf, zieht derselbe die letztere schleunig von derjenigen Ortspolizeibehörde ein, in deren Bezirk sich der Todesfall ereignet hat.

Die Meldekarten werden binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Sterbefalls-Zählkarten durch die Physiker an mich eingereicht.

Um die von dem Bundesrath angeordnete Statistik schon für das laufende Kalenderjahr zur Ausführung zu bringen, werden den Medizinalbeamten von den etwa aus den betheiligten Kreisen eingegangenen, Pocken betreffenden Sterbefalls-Zählkarten aus dem ersten Quartal dieses Jahres Abschriften zur nachträglichen Ausstellung der Meldekarten zugehen, während zu gleichem Zwecke die Standesbeamten bereits für die Zeit vom 1. April d. Js. ab Duplikate der in Rede stehenden Zählkarten den Physikern nachträglich zu übersenden haben. Auf Grund dieser Abschriften sind die Meldekarten in der vorgeschriebenen Weise von den Medizinalbeamten nachträglich auszustellen.

Indem ich in der Anlage eine Abschrift der erwähnten Pocken-Todesfalls-Meldekarte*) zur vorläufigen Kenntnißnahme beifüge, bemerke ich, daß die erforderliche Anzahl derartiger Kartenformulare den Physikern zum Gebrauch für die nächsten Fälle zugestellt werden wird. Vor dem etwaigen Verbrauch der Karten ist behufs Ergänzung des Vorraths in Zukunft stets rechtzeitig der Antrag bei mir zu stellen.

Für das zweite Quartal d. J. sehe ich der Einsendung der Meldekarten über etwaige im Laufe des genannten Zeitraums vorgekommene Pockentodesfälle bezw. einer Vacat-Anzeige bis spätestens zum 10. Juli d. Js. entgegen. Für die Zukunft sind Vacatanzeigen nicht erforderlich.

Der Termin zur Ablieferung der Meldekarten für das erste Quartal d. Js. wird nach Eingang und bei demnächstiger Zusendung der Abschriften der Zählkarten des Königlichen statistischen Bureaus von mir bestimmt werden.

Vom Beginn des dritten Quartals d. Js. an aber treten

*) Vergl. Veröffentl. 1885 II S. 48.

die Eingangs gegebenen Vorschriften, deren pünktliche Befolgung ich von den Medizinalbeamten erwarte, in Kraft.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
Höpker.

An
sämmtliche Königl. Kreisphysiker des Regierungsbezirkes und an den Königl. Stadtphysikus Herrn Geheimen Medizinalrath Prof. Dr. Pincus Hochwohlgeboren hier.
Landrath.

Bei Hinweis auf die unter dem heutigen Datum zur Kenntniß Ew. Hochwohlgeboren — des Königl. Polizei-Präsidiums — gebrachte, an die Medizinalbeamten des Regierungsbezirks gerichtete, die Anmeldung jedes innerhalb ihres Geschäftskreises an den Pocken erfolgten Todesfalles betreffende Cirkular Verfügung — P. V 3732 — ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, die Ortspolizeibehörden dortigen Kreises gefälligst anzuweisen, jede diesbezügliche, von dem Medizinalbeamten erforderte Auskunft dem letzteren stets unverzüglich zu ertheilen.

Was die Entschädigung betrifft, welche den Standesbeamten für die Anfertigung der Duplikate von den Zählkarten der an Pocken verstorbenen Personen zu gewähren ist, so wird dieselbe in gleicher Höhe bemessen und in derselben Weise liquidirt, wie die Entschädigung für die Herstellung der Zählkarten selbst.

Die den Physikern zuzustellenden Duplikate sind im Uebrigen, wie ich noch bemerke, durch die Bezeichnung derselben mit dem Worte „Abschrift" am oberen Rande als solche kenntlich zu machen.

Ist im zweiten Quartal d. Js. ein Pockentodesfall nicht vorgekommen, so hat der betreffende Standesbeamte für den genannten Zeitraum eine Vacatanzeige an den Physikus zu machen; für die Zukunft ist dieselbe nicht erforderlich.

Die Standesbeamten sind hiernach von Ew. Hochwohlgeboren — dem Königl. Polizei-Präsidium — mit allen erforderlichen Anweisungen schleunigst zu versehen, damit die Zählkarten-Duplikate für das laufende Quartal nachträglich, dieselben für die Zukunft aber regelmäßig von Fall zu Fall dem Medizinalbeamten zur weiteren Veranlassung zugehen können.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Höpker.

An
sämmtliche Königl. Landräthe und Landrathsamtsverwalter des Regierungsbezirkes und an das Kgl. Polizei-Präsidium hier.

Verfügung des Königl. Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, die Berichtigung des Hirschwald'schen Medizinal-Kalenders betreffend.

Vom 27. Juli 1886.

Die Bestimmungen der Verfügung vom 20. Oktober 1884 — P. II. 7195 — die Berichtigung des Hirschwald'schen Medizinalkalenders betreffend, sind von Seiten einiger Kreismedizinalbeamten nicht immer sorgfältig genug beachtet worden.

Es sind demzufolge theils sachlich, theils in der Form so ungenügende Berichte eingegangen, daß ich mich veranlaßt sehe, folgende Bestimmungen nochmals zur genauesten Nachachtung zu erlassen:

1. Nur die in dem Kalender enthaltenen, mit den thatsächlichen, persönlichen oder sachlichen Zuständen des Kreises in Widerspruch stehenden unrichtigen Angaben und deren demnächstige Berichtigungen sind in dem Bericht aufzunehmen.

2. Der letztere ist, den beiden Abtheilungen des Kalenders entsprechend, und stets unter der zugehörigen Ueberschrift, für den I. und II. Theil gesondert zu erstatten.

3. Aus dem I. Theil des Kalenders kommen etwaige Veränderungen der I. Abtheilung II, 9b (Kur- und Badeorte) und 10 (Anstaltstherapie) bezüglich der betreffenden Oertlichkeiten und Personen in Betracht.

4. Aus dem II. Theil sind etwaige Unrichtigkeiten zu IV. A. 3, zu B. I. II. III, ferner zu C., D. und E. zu berücksichtigen.

Die jedesmalige vorjährige Ausgabe des Kalenders ist nach den vorstehend angegebenen Richtungen auf etwaige Veränderungen genau zu prüfen und jede unrichtige Angabe nebst der erforderlichen Berichtigung unter Bezeichnung der Seite, auf welcher die Unrichtigkeit gefunden worden ist, einzeln aufzuführen.

Die bereits früher angeordnete Vakatanzeige ist erforderlichenfalls nicht zu unterlassen.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung.
Meier.

An
die sämmtlichen Königl Kreisphysiker des Regierungs-Bezirks und an den Kgl. Stadtphysikus Herrn Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Pincus, Hochwohlgeboren hier.

Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, die ärztlichen Hausapotheken und die Krankenhausapotheken betreffend.

Vom 1. Juli 1886.

Es ist das Bedürfniß hervorgetreten, Zweifel, die sich hinsichtlich der Zulässigkeit und der Bedingungen des Bestehens ärztlicher Hausapotheken, sowie besonderer Krankenhausapotheken ergeben haben, durch übereinstimmende Vorschriften zur Erledigung zu bringen. Auf Grund veranstalteter Erörterungen und erforderter Gutachten verordnet deshalb das Ministerium des Innern, was folgt:

A. Die ärztlichen Hausapotheken betreffend.

§ 1. Die Aerzte sind nach § 27 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzeneiwaaren betreffend, behufs ihrer Praxis von dem allgemeinen Verbote des Ausgebens von Arzneien Seitens anderer Personen, als der Apotheker, ausgenommen:

a) wenn sie an Orten wohnen, wo keine Apotheke befindlich ist, in allen Fällen, wo die Verschreibung der Mittel aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder doch ohne wesentliche Beschwerde für die Kranken oder deren Angehörige nicht thunlich ist;
b) bei ihren Besuchen an auswärtigen Orten, wenn gleichfalls die Erholung der Arzeneien aus der nächsten Apotheke ohne Gefahr oder wesentliche Beschwerde nicht thunlich ist;
c) zur unentgeltlichen Reichung an Arme.

§ 2. Des Ausgebens von Arzneien in anderen, als den vorstehend bezeichneten Fällen haben sich die Aerzte strengstens zu enthalten. Um aber unter den in § 1 angegebenen Voraussetzungen die von ihnen verordneten Arzeneien ausgeben zu können, sind dieselben berechtigt, nicht nur einen aus Apotheken bezogenen Vorrath derjenigen gebrauchsfertigen Arzeneien zu halten, welche zum Gebrauche für dringende Fälle erforderlich sind — Nothapotheken —, sondern auch einen Vorrath von Arzeneimitteln und Arzeneistoffen zu führen und daraus selbst Arzeneien zuzubereiten — Hausapotheken.

§ 3. Jeder Arzt, welcher eine Hausapotheke hält, hat hiervon dem Bezirksarzte Anzeige zu machen. Dies hat auch bezüglich der schon bestehenden ärztlichen Hausapotheken zu geschehen, soweit dieselben dem Bezirksarzte noch nicht bekannt sind.

§ 4. Die ärztlichen Hausapotheken müssen sich in luftigen, hellen, frostfreien und trockenen, stets reinlich zu haltenden Räumen befinden. Die Arzeneien und Arzeistoffe müssen in einem vor Staub und soweit nöthig vor Licht geschützten Schranke, der zur Aufbewahrung anderer Gegenstände nicht benutzt werden darf, in mit deutlichen, den Inhalt bezeichnenden Aufschriften versehenen Gläsern, Büchsen oder Kästen aufbewahrt werden. Gifte und mit besonderer Vorsicht zu behandelnde scharfwirkende Stoffe müssen von den übrigen Vorräthen getrennt und unter Verschluß aufbewahrt werden.

§ 5. Jede Hausapotheke muß mit den zur Zubereitung von Arzeneien erforderlichen Geräthschaften und Utensilien

— vorschriftsmäßigen Waagen und Gewichten, Pulver- und Salbenmörsern, Mensuren, Infundirbüchsen, Kolatorien, Hornlöffeln, Eisenspateln ꝛc. — in gehöriger Zahl ausgestattet sein.

§ 6. Alle Arzeneien und Arzeneistoffe für die Hausapotheken müssen aus deutschen Apotheken und dürfen nicht von Droguisten und anderen Händlern bezogen werden. Sie müssen sich stets im unverdorbenen Zustande befinden und entfernt werden, wenn dies nicht mehr der Fall ist.

§ 7. Bei der Mischung, Zusammensetzung und Zubereitung von Arzeneien dürfen sich die Aerzte, welche Hausapotheken halten, der Beihülfe anderer Personen zwar bedienen, müssen aber deren Thätigkeit, für welche sie verantwortlich sind, stets persönlich überwachen. Solchen Personen die selbstständige Bereitung der Arzeneien zu überlassen, ist nicht gestattet.

§ 8. Jeder Arzt, welcher eine Hausapotheke hält, hat ein Rezeptjournal zu führen, welches über die aus ersterer verabreichten Arzeneien, die Zeit der Verabreichung, den Namen des Kranken, sowie die Art und Menge der Arzeneigabe, endlich auch den Preis dafür genauen Nachweis enthalten muß und hat dasselbe dem Bezirksarzte auf Verlangen vorzulegen.

§ 9. Die für Verabreichung von Arzeneien zu fordernde Vergütung darf nicht in das ärztliche Honorar einbezogen, sondern muß besonders berechnet und es dürfen hiermit die für die Apotheken bestehenden Taxen nicht überschritten werden.

§ 10. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in § 2 bis mit § 9 werden, soweit nicht die Strafbestimmung in § 27 des Mandats vom 30. September 1823 (Gesetzsammlung von 1823 S. 122 ff.) einschlägt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

§ 11. Die Hausapotheken der Aerzte unterliegen der Revision durch die Bezirksärzte, welche sich hierbei das Rezeptjournal zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen werden.

§ 12. Aerzten, welche in Folge von Gebrechen, z. B. Blindheit, unfähig sind, die Bereitung von Arzeneien zu bewirken und genügend zu überwachen, ist die Haltung von Hausapotheken nicht gestattet.

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften oder bei fortgesetzt an den Tag gelegter Unzuverlässigkeit bezüglich der Bereitung und Verabreichung von Arzeneien kann von der betreffenden Kreishauptmannschaft Aerzten die Haltung einer Hausapotheke und das Verabreichen von Arzeneien aus derselben untersagt werden.

B. Krankenhausapotheken betreffend.

§ 13. Die Verwaltungen der Krankenhäuser sind berechtigt, in denselben zum Zwecke der Versorgung der Kranken des betreffenden Krankenhauses, der in demselben wohnenden Beamten und des Dienstpersonals nebst ihren Angehörigen in Erkrankungsfällen mit Arzeneien ihre eigenen Apotheken zu errichten und zu erhalten.

§ 14. In solchen Apotheken darf eine Verabreichung von Arzeneien, sei es im Wege der Rezeptur, sei es im Handverkaufe an andere Personen, als diejenigen, für welche nach §. 13 die Apotheke bestimmt ist, nicht erfolgen, wenn nicht die Apotheke zugleich als öffentliche konzessionirt ist.

§ 15. Von dem Bestehen und der Errichtung von Krankenhausapotheken nach Maßgabe des vorstehend in § 13 Bestimmten ist den Bezirksärzten, soweit nicht schon geschehen, Anzeige zu machen.

§ 16. Die Hausapotheken der Krankenhäuser unterliegen periodischen Revisionen durch die Bezirksärzte und soweit sie von approbirten und verpflichteten Apothekern verwaltet werden, durch die Apothekenrevisoren und die Bezirksärzte, wobei die Rezeptjournale zur Prüfung und Kontrolle vorzulegen sind.

Von dem Bestehen solcher Apotheken, bei denen hiernach eine Mitwirkung der Apothekenrevisoren stattfinden soll, haben die Bezirksärzte denselben Mittheilung zu machen.

§ 17. Im Uebrigen finden auf die Hausapotheken der Krankenhäuser die in den §§ 4 bis mit 8 und § 10 enthaltenen Vorschriften mit der Ausnahme Anwendung, daß die in § 6 enthaltene Beschränkung hinsichtlich des Bezugs der Arzeneimittel bei denjenigen Krankenhausapotheken wegfällt, welche von geprüften und verpflichteten Apothekern verwaltet werden und daß in dem Rezeptjournale (§ 8) der Preis der verabreichten Medikamente nicht angegeben zu werden braucht.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in § 14 ff. dieser Verordnung werden an den Verwaltungen der Krankenhäuser oder der betreffenden Hausapotheken ebenfalls mit Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet. Sollten sich bei derartigen Apotheken fortgesetzt Nachlässigkeiten oder Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften bemerkbar machen, so steht der Kreishauptmannschaft die Befugniß zu, der betreffenden Krankenhausverwaltung das Geeignete zur Abstellung derartiger Ordnungswidrigkeiten aufzugeben, ihre diesfallsigen Anordnungen mit Nachdruck durchzuführen und, wenn nöthig, eine solche Apotheke so lange zu schließen, als nicht für eine ordnungsmäßige Verwaltung derselben Gewähr vorliegt.

Dresden, am 1. Juli 1886.

Ministerium des Innern.
(gez.) v. Nostitz-Wallwitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'sche revidirte Verordnung, betr. die asiatische Cholera.

(Offizieller Anzeiger Nr. 22. Neustrelitz, den 31. August.)

Die in den Veröffentlichungen S. 506 ff. abgedruckte Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche revidirte Verordnung, betr. die asiatische Cholera, ist in dem gleichen Wortlaute nebst Anlagen auch für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz publizirt. — Statt Kreis- und Stadtphysikus ist hier „Distriktsphysikus" gesetzt, statt Ministerium Abtheilung für Medizinal-Angelegenheiten heißt es „Landesregierung". In § 7 Absatz 4 der Verordnung sind am Schlusse die einschlägigen Bestimmungen nicht zitirt, sondern wird deren Inhalt, wie folgt, angegeben:

a) Wenn das Ergebniß der Untersuchung ein befriedigendes ist, so sind das Fahrzeug, sowie die darauf befindlichen Personen zum freien Verkehr zuzulassen.

b) Befinden sich Personen auf dem Fahrzeuge, welche während der Reise an der Cholera gelitten haben oder zur Zeit an dieser Krankheit leiden oder derselben verdächtig sind, so sind sie sofort in dem Cholera-Krankenhause oder anderweitig sicher unterzubringen, unter Trennung der wirklich erkrankten und der nur verdächtigen Personen (cf. §§ 12 und 13). Befinden sich Leichen solcher Personen auf dem Fahrzeuge, so sind sie unter den vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln (§ 16) zu bestatten.

Mit der Desinfektion der Kleider, Wäsche und Betten, sowie des Fahrzeuges ist nach § 14, 4 und 5 und § 15 zu verfahren.

Die übrigen auf dem Fahrzeuge befindlichen Personen sind der ärztlichen Beobachtung in einem isolirten Raume zu unterwerfen, und zwar längstens während 6 Tage. Die Kleider und sonstigen Effekten dieser unter Beobachtung stehenden Personen sind zu desinfiziren.

c) Waaren, welche aus einer Choleragegend mitgebracht werden und zur Uebertragung der Krankheit geeignet scheinen, dürfen erst nach vorgängiger Unschädlichmachung in den Verkehr gebracht werden. Die Wiederausfuhr derselben ist gestattet, muß jedoch ohne Umladung geschehen.

Als Waaren dieser Art gelten namentlich: Hadern oder Lumpen, gebrauchte Leib- oder Bettwäsche, gebrauchte Kleider, Papierabfälle, Flachs, Hanf, Werg, thierische Abfälle (Knochen, Blasen, Därme und dergleichen), Felle, Häute, Haare, Borsten, Federn, Wolle, Filz, Pelzwerk, Kürschnerwaaren, wollene oder seidene Waaren.

Das Fahrzeug, in welchem derartige Gegenstände verladen gewesen sind, muß desinfizirt werden.

d) Können diese Vorsichtsmaßregeln an der Anlagestelle nicht getroffen werden, so ist das Fahrzeug an einen mit den erforderlichen Einrichtungen versehenen anderen Ort zu verweisen.

Anmerkung. In der Anlage A Absatz 3 (Veröffentl. S. 509, Z. 9 v. u.) muß es am Schlusse heißen: auf Reisen und fern von seiner Häuslichkeit zu thun vermag.

Verfügung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Meiningen, betreffend die Vieh- und Fleischschau.

Vom 3. Mai 1886.

In der Anlage lassen wir Ihnen

a) von dem II. Nachtrage zur Dienstanweisung für diejenigen Vieh- und Fleischbeschauer, welche nicht selbst Thierärzte sind,

b) von einer Abhandlung über „der Rothlauf der Schweine", welche demnächst auch im nichtamtlichen Theil des Regierungsblatts abgedruckt werden wird — .... Abdrücke zugehen.

Sie wollen

1. davon jedem Fleischbeschauer außer in den Städten je einen Abdruck zur genauen Nachachtung und mit der Anweisung zufertigen, den Nachtrag der Dienstanweisung selbst anzuheften;

2. den Nachtrag den im Vorrath befindlichen Abdrücken der Dienstanweisung anheften und die Abdrücke selbst nach Artikel 1 des Nachtrags berichtigen lassen;

3. die Abhandlung unter b an die landwirthschaftlichen Vereine und an die Metzger-Innungen vertheilen.

Durch den Nachtrag wird hauptsächlich nähere, beziehungsweise veränderte Bestimmung getroffen:

a) über die Milzbrandkrankheiten (§ 9 Nr. 4, § 27), insbesondere über das Rücken- und Lendenblut;
b) über den Rauschbrand (§ 9 Nr. 4a, § 27a);
c) über die Tuberkulose — Franzosenkrankheit — des Rindes (§ 9 Nr. 24, § 10 Nr. 17, § 12);
d) über den Rothlauf der Schweine (§ 9 Nr. 33, § 10 Nr. 28, § 18c, § 36 Ziffer 2, bezw. Artikel 4);
e) über die Finnen (§ 9 Nr. 31, § 10 Nr. 15);
f) in § 10 ist Nr. 19 abgefallen (s. oben unter a);
g) der bisherige § 14 hat im Wesentlichen Aufnahme in § 27 gefunden;
h) die §§ 8 und 10 sind mit Verweisungen auf die Beschreibung der Krankheiten in §§ 12 u. folg. versehen worden;
i) in § 10 ist Nr. 4 „Trächtig sein" dahin erläutert worden: „wenn die geschlachteten Thiere die Hälfte der Tragzeit erreichten".

Die Fleischbeschauer sind hierauf besonders aufmerksam zu machen. Abschrift dieser Verfügung erhalten die Herzoglichen Physiker und Amtsthierärzte zur Kenntnißnahme, desgleichen die Magistrate und Bürgermeisterämter zur Nachricht und mit der Veranlassung, in gleicher Weise rücksichtlich der Fleischbeschauer in den Städten zu verfahren.

Meiningen, den 3. Mai 188⁶.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

An die Herzoglichen Landräthe.

In Abschrift mit .... Abdrücken an
1. die Herzoglichen Physiker,
2. die Herzoglichen Amtsthierärzte,
3. die Magistrate und Bürgermeisterämter

zur Nachricht und Nachachtung.

Meiningen, den 3. Mai 1880.

Herzogliches Staatsministerium, Abtheilung des Innern.
Heim.

Von den in dem II. Nachtrage zu der erwähnten Dienstanweisung gegebenen Bestimmungen und Belehrungen sind folgende von besonderem Interesse:

§ 9.

Als Zustände, welche das Fleisch der Schlachtthiere dergestalt verändern, daß dasselbe völlig ungenießbar oder schädlich für die Gesundheit wird, sind die folgenden zu betrachten:

1. der schon vor dem Schlachten eingetretene Tod;
2. der nahe bevorstehende Tod, wenn er durch irgend eine Krankheit und nicht durch plötzliche Unfälle, als Erdrosselung, Erstickung, Blähsucht ꝛc. ohne vorgängiges Kranksein herbeigeführt wird;
3. bösartige Fieber, namentlich das Nerven-, Faul-, Gallen-, Schleim- und Wurmfieber;
4. die Milzbrandkrankheiten, zu welchen außer dem gewöhnlichen gemeinen Milzbrand als besondere Formen gerechnet werden:
   das Rücken- und Lendenblut, die brandige Bräune und die Karbunkel- oder Knotenkrankheit (Milzbrandödeme);
4a. der Rauschbrand oder das fliegende Feuer;
5. die Rinderpest;
6. die Wuthkrankheit und die Bisse wuthkranker und wuthverdächtiger Thiere;
7. die Ruhr;
8. die Maul- und Klauenseuche;
9. die Lungenseuche, wenn dieselbe schon einen höheren Grad erreicht hat;
10. die Wassersucht;
11. die Gelbsucht;
12. bösartige und krebshafte Geschwüre und Vereiterungen der Lungen, der Nieren, der Milz, der Leber, der Magen und der Gedärme, wenn bei solchen Geschwüren und Vereiterungen die Abmagerung einen bedeutenden Grad erreicht hat, schon starkes Zehrfieber vorhanden war, wassersüchtige Anschwellungen zu bemerken sind, die kranken Theile schon sehr zerstört sich darstellen, der in ihnen enthaltene Eiter von üblem Geruch und jauchig erscheint, und das Fleisch überhaupt eine schlechte Beschaffenheit zeigt;
13. die Schaffäule, wenn dieselbe nicht mehr im allerersten Anfang ist;
14. die wurmige Lungenseuche der Schafe unter gleichen Umständen;
15. die Darrsucht der Schafe unter denselben Umständen;
16. ein hoher Grad der Traber und Gnubber-Krankheit;
17. ausgebildete Harnruhr der Schafe;
18. der Ruß der Schweine;
19. heftige Vergiftungen;
20. Hautkrankheiten, wenn mit ihnen Zehrfieber, Abmagerung, bedeutende innere Fehler, Verderbniß der festen und flüssigen Theile, oder Nerven- und Faulfieber verbunden sind;
21. Durchfall, der schon lange gewährt und Abmagerung herbeigeführt hat, und wobei sich besondere oder bedeutende innere Zerstörungen finden und das Fleisch weich und wässerig ist;
22. die Kälberkrankheit, wenn sie lange gedauert, einen bösartigen Charakter hat, mit Faul- oder Nervenfieber verbunden ist und man bei der Eröffnung der Thiere die Eingeweide sehr entzündet oder gar brandig findet;
23. die Tuberkulose der Rinder (Franzosenkrankheit, Stiersucht, Hirsesucht, Lustseuche, Perlsucht), wenn viele Knoten in mehreren Organen oder krankhafte Veränderungen der Lungen oder anderer Eingeweide, Magerkeit, Auflösung der Säfte und weiche, wässerige Beschaffenheit des Fleisches vorhanden;
24. weitgediehene Knochenbrüchigkeit, wo Abmagerung, Brandflecken, Sprödigkeit und fleckige Beschaffenheit der Knochen, Dünnflüssigkeit und graue oder schmutziggelbe Flecken des Knochenmarkes, schlaffe und wässerige Beschaffenheit des Fleisches und sülziges aufgelöstes Fett wahrzunehmen ist;
25. einzeln, nicht seuchenhaft vorkommendes Rücken- und Lendenblut (Nr. 4), wo Brand des Mastdarms oder allgemein fauliger Zustand eingetreten ist;
26. Steinkrankheit, wo Abmagerung und Zehrfieber stattfindet;
27. Teigmaul der Kälber;
28. Egelkrankheit, wenn die Zerstörungen im Körper weit um sich gegriffen haben, die Thiere abgemagert sind und das Fleisch weich und wässerig erscheint;
29. Drehkrankheit, wenn Abmagerung, Egelwürmer, Zerstörung der Leber und Blasenwürmer am Bauchfell sich darbieten;
30. Rotz der Schafe, wenn sich in der Luftröhre und der Nasen- und Stirnhöhle Eiter oder Jauche, Entartung und Verschwärung der Schleimhäute und sonstige Verderbnisse finden;
31. Finnen, außer wenn sie sich ganz vereinzelt finden und leicht entfernt werden können;
32. die Trichinen;
33. der Rothlauf der Schweine, wenn die Krankheit schon weiter vorgeschritten und die Beschaffenheit des Fleisches merkbar verändert ist.

§ 10.

Als Zustände, welche das Fleisch der Schlachtthiere zwar nicht nachtheilig und ungenießbar machen, jedoch den Werth desselben bedeutend verringern, sind die folgenden zu betrachten:

1. der bevorstehende Tod, wenn die Thiere vorher völlig gesund gewesen sind und derselbe durch einen plötzlichen Unfall, namentlich durch Erdrosselung, Erstickung und anderweite mechanische Verletzungen, Stöße, Fall, Schläge, Sprünge ꝛc., ferner durch Blähsucht, oder bei fetten Thieren, die lange im Stall gehalten und bei großer Hitze oder Kälte ausgetrieben und weithin transportirt wurden, durch Schlagfluß herbeigeführt wird;

2. äußerliche Verletzungen in Folge von Bauchstichen bei Blähsucht, von Hundebissen und sonstigen Mißhandlungen während des Beitriebes, wohin auch Knochenbrüche und Verrenkungen, sowie Zufälle von Erdrosselung und Erstickung durch äußere Gewalt gehören;

3. Blähsucht;

4. Trächtigsein, wenn die geschlachteten Thiere die Hälfte der Tragzeit erreichten, Fehlgeburten, beträchtliche Scheiden- und Tragsackvorfälle;

5. Vereiterung der Lungen, der Nieren, der Leber, der Milz, des Tragsacks, der Magen und der Gedärme, wenn die § 9 Nr. 12 genannten Veränderungen noch nicht zugegen sind;

6. Hautkrankheiten, als Pocken, Räude, Flechten, Läusesucht, so lange dieselben blos äußerlich, also noch nicht mit innerer Verderbniß der festen und flüssigen Theile verbunden sind, das Fleisch noch nicht schlecht und wässerig, das Blut noch nicht dünnflüssig und ungewöhnlich dunkel, der Körper noch nicht abgemagert, kein Zehrfieber vorhanden und kein bedeutender Fehler eines Eingeweides zugegen ist;

7. Durchfall, der blos von ungünstiger Witterung, Verfüttern, dem Genusse vielen grünen Futters ꝛc. herrührt, noch nicht lange gewährt hat, und mit den § 9 Nr. 21 benannten Veränderungen nicht verbunden ist;

8. die Kälberkrankheit (Kalb- oder Milchfieber), bevor noch die Entzündung ihren höchsten Grad erreicht, Brand erzeugt und die § 9 Nr. 22 gedachten Veränderungen hervorgerufen hat;

9. Nabelgeschwülste der Kälber;

10. die Drehkrankheit bei Abwesenheit der § 9 Nr. 29 bezeichneten Nebenzufälle;

11. langwieriger Husten und Dampf ohne bedeutende innere Entartungen;

12. Schwindel, Schlagflüsse und Fallsucht;

13. Verstopfung, Harnverhaltung und Kolik bei außerdem gesunden Thieren;

14. Steinkrankheit, wenn die Thiere nicht zu sehr abgemagert sind und noch nicht lange am Zehrfieber gelitten haben;

15. die Finnenkrankheit, wenn die Finnen in sehr geringer Zahl vorhanden sind, sich leicht entfernen lassen, und das Fleisch sonst von guter Beschaffenheit ist;

16. die Lungenseuche im Anfang;

17. die Tuberkulose beim Rinde, wenn sie nur in geringem Grade besteht und die im § 9 Nr. 23 erwähnten Entartungen nicht stattfinden;

18. die Knochenbrüchigkeit;

19. (fällt aus);

20. die Egelkrankheit im Anfange, wenn die § 9 Nr. 28 gedachten Entartungen noch nicht vorliegen;

21. der Rotz der Schafe, wenn bei der Eröffnung die Nasen- und Stirnhöhle, sowie die Luftröhre blos mit gutartigem, klarem, nicht übelriechendem Schleim angefüllt und diese Theile nur erst mehr oder weniger entzündet sind;

22. leichtere Vergiftungen durch Seidelbast, Wolfsmilch, Hahnenfuß, Läusekraut, Waldrebe, Butterblumen, Zeitlosen, Schwefelsäure, Salzsäure, Chlor, Salze ꝛc., wenn

a) die Art des Giftes noch vor dem Schlachten sicher entdeckt ist,

b) das entdeckte Gift zu den weniger heftigen gehört,

c) das Thier dasselbe nicht in großer Menge genossen hat und

d) durch das Gift keine bedeutende Zufälle und Veränderungen im Körper herbeigeführt worden sind.

Hierüber hat stets der Physikus oder ein approbirter Thierarzt sein Gutachten abzugeben und zu entscheiden;

23. die Schaffäule;

24. die wurmige Lungenseuche;

25. die Harnruhr;

26. die Traber- und Gnubberkrankheit;

27. die Darrsucht der Schafe;

alle fünf zuletzt genannten Krankheiten im ersten Anfange, wenn merkliche Abmagerungen und sonstige erhebliche Zufälle noch nicht eingetreten sind;

28. beim Rothlauf der Schweine ist der Genuß des Fleisches gestattet, wenn die Thiere beim ersten Beginn der Krankheit getödtet werden und das Fleisch derselben noch keine Veränderungen zeigt; das Fleisch derselben darf aber nicht verkauft und zu Fleischwaaren verwendet werden, welche für den Verkauf bestimmt sind.

Art. 4.

In § 36 ist nach Ziff. 2 einzuschalten:

Der Verkauf des Fleisches rothlaufkranker Schweine und die Verwendung zu Fleischwaaren, welche zum Verkauf bestimmt sind, darf nie gestattet werden.

Meiningen, den 3. Mai 1886.

Herzoglich Anhaltische Verordnung, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung zum Reichs-Impfgesetze.

Vom 8. Juni 1886.

Nachdem der Bundesrath auf Grund der Vorschläge einer zur Berathung über das Impfwesen eingesetzten Sachverständigen-Kommission in der Sitzung vom 18. Juni 1885 die baldige Einführung der Impfung mit Thier-Lymphe zur Vermeidung der Gefahren für Gesundheit und Leben der Impflinge, welche bei der Impfung mit Menschen-Lymphe unter Umständen eintreten können, für wünschenswerth erklärt und zur Sicherung der gehörigen Ausführung des Impfgeschäfts eine Reihe von Vorschriften, durch welche die Bestimmungen in der zur Ausführung des Reichs-Impfgesetzes erlassenen Ministerial-Verordnung vom 28. November 1882 (Nr. 629 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung) in mehrfacher Hinsicht erweitert worden sind, zum Beschluß erhoben hat, wird die gedachte Verordnung Nr. 629 hierdurch in folgenden Punkten abgeändert, beziehungsweise ergänzt:

Art. 1. Die öffentlichen Impfungen müssen fortan mit Thier-Lymphe aus dem Central-Impfinstitute des Landes ausgeführt werden.

Das Central-Impfinstitut überläßt die erforderliche Thier-Lymphe den Impfärzten auch zu Privat-Impfungen kosten- und portofrei.

Art. 2. Behufs rechtzeitiger Beschaffung des Bedarfs an Thier-Lymphe haben die Bezirks-Impfärzte, sobald ihnen die Impflisten, beziehungsweise Wiederimpflisten mit den dazu gehörigen Restantenlisten zugestellt worden sind, nach Vorschrift des § 9 der Verordnung Nr. 629 die Tage der öffentlichen Impfungen, beziehungsweise Wiederimpfungen festzusetzen und dem dirigirenden Arzte des Central-Impfinstituts die Impftermine, sowie die Anzahl der Impflinge, beziehungsweise Wiederimpflinge, anzuzeigen.

Art. 3. Aus dem Central-Impfinstitute darf Lymphe jedesmal erst dann abgegeben werden, nachdem die Thiere, welche die Lymphe geliefert haben, geschlachtet sind und hierbei deren Gesundheit ärztlich festgestellt worden ist.

Die Artikel 4 bis 9 entsprechen den Beschlüssen des Bundesraths, betreffend das Impfwesen vom 18. Juni 1885 (Veröff. 1885 II. S. 45) und zwar Art. 4 den Beschlüssen ad 8. 1—6, Art. 5, 6, 7 den §§ 15—17 und 19—20 des Entwurfs 3, Art. 8 und 9 dem § 1 des Entwurfs 3 und § 6 des Entwurfs 5 mit nachstehendem Zusatze:

Die Ortspolizeibehörden, welche während der Dauer der Impfzeit mit besonderer Aufmerksamkeit darüber wachen müssen, ob ansteckende Krankheiten der gedachten Art zum Ausbruch gelangt oder ob die natürlichen Pocken in irgend einer Form als echte oder modifizirte Varioliden aufgetreten sind, haben eintretenden Falls dem Bezirks-Impfarzte sofortige Anzeige zu machen, beziehungsweise die Wiederaufhebung der anberaumten Impfgeschäfts-Termine zu beantragen. Entstehen Zweifel darüber, ob die betreffende Krankheit in größerer Ausdehnung herrscht, so ist die Entscheidung Herzoglicher Regierung einzuholen.

Aus Familien und Häusern, in welchen eine Krankheit der gedachten Art besteht oder natürliche Pocken während der Impfzeit vorgekommen sind, dürfen Impflinge nicht zum öffentlichen Impftermine gebracht werden; ebenso müssen sich Erwachsene aus solchen Häusern vom Impfgeschäfte fern halten. Im Falle eintretender Zuwiderhandlungen sind die verbotswidrig zum Termine gelangten Personen unverzüglich aus dem Impflokale zu entfernen, und hat der Impfarzt darüber zu befinden, ob der Termin aufzuheben sei. Selbstredend darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem solche ansteckenden Krankheiten oder natürliche Pocken ausgebrochen sind.

Art. 10 regelt die Vertheilung der „Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Impflinge" (Anlage A der Verordnung) an die Angehörigen der impfpflichtigen Personen.

Art. 11 setzt frühere entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Herzogl. Anhaltische Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 18. October 1880 über die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen.

Vom 25. Juni 1886.

In Abänderung der Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches auf Finnen vom 18. Oktober 1880 — Nr. 579 der Anhaltischen Gesetz-Sammlung —, wird hiermit landespolizeilich verordnet, was folgt:

§. 1.

Der § 3 erhält folgende Fassung:

Wird das untersuchte Schwein frei von Trichinen und Finnen gefunden, so hat der Fleischbeschauer das im § 4 der Verordnung Nr. 420 vorgeschriebene, auf Finnen mit auszudehnende Attest zu ertheilen und außerdem das Schwein, sobald dasselbe ganz oder theilweise zum Verkauf gestellt wird, mit je 5 Abdrücken des vorschriftsmäßigen Tättowirstempels (vergl. § 8), welche auf jeder Seite des Körpers vom Kopf bis zu den Hinterfüßen angemessen zu vertheilen sind, zu kennzeichnen.

§. 2.

Der § 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Wird bei der vorgeschriebenen Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen durch den Fleischbeschauer festgestellt, so ist das Schwein oder Schweinefleisch 2c. nach Vorschrift des § 7 der Verordnung Nr. 420 der Gesetz-Sammlung zu vernichten. Ergiebt hingegen die Untersuchung, daß das Schwein oder Schweinefleisch 2c. mit Finnen durchsetzt ist, so hat der Fleischbeschauer dem Besitzer die Verfügung über das finnenhaltige Fleisch zu untersagen und der Ortspolizeibehörde sofortige Anzeige davon zu machen.

Letztere hat

a) das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen zum Genuß für Menschen zuzulassen, die mageren Fleischtheile und inneren Organe jedoch nur dann, wenn dieselben in geringem Grade mit Finnen durchsetzt und unter ihrer Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung in Stücke von höchstens 8 cm Durchmesser vollständig gar gekocht sind;

b) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine zu gestatten;

c) wenn das Schwein, beziehungsweise Schweinefleisch, im hohen Grade mit Finnen behaftet ist, für die sichere Beseitigung der Cadaver Sorge zu tragen — vergl. § 7 der Verordnung Nr. 420 der Gesetz-Sammlung —, nachdem diese in der vorstehend unter a und b angegebenen zulässigen Weise ausgenutzt sind.

Dessau, den 25. Juni 1886.

Herzoglich Anhaltische Regierung,
Abtheilung des Innern.
Oelze.

Verordnung der Fürstlich Lippe'schen Regierung, die Aufbewahrung von Benzin und anderen feuergefährlichen Stoffen, sowie von Phosphor in den Apotheken betreffend.

Vom 2. Februar 1886.

(Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1886 Nr. 6.)

Zur Vermeidung von Unglücksfällen, die mehrfach durch Einfüllen von Benzin bei Licht vorgekommen sind, wird hierdurch angeordnet, daß in den Kellern der Apotheken ein abgesonderter Raum hergestellt werde, zur Aufbewahrung von Benzin und anderen besonders feuergefährlichen Stoffen. Der Zugang zu diesem Raume ist mit der Aufschrift zu versehen: Dieser Raum darf nicht mit Licht betreten werden. In ihm sind auch die Vorrathsgefäße von Phosphor, wenn dieselben nicht bereits in einen andern sicheren Verwahr untergebracht sind, in einem eisernen Kasten aufzubewahren.

Diese Einrichtung ist bis zum 1. April d. J. auszuführen und die Physiker haben bis dahin zu berichten, daß es geschehen ist.

Detmold, 2. Februar 1886.

Fürstlich Lippe'sche Regierung.
Frhr. v. Richthofen.

Verfügung des Staatssekretärs des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, die Pocken-Statistik betreffend.

Vom 4. August 1885.

Der Bundesrath hat sich in seiner Sitzung vom 18. Juni d. J. auf Vorschlag der Kommission zur Berathung der Impffrage damit einverstanden erklärt, daß eine für das ganze Reich einheitlich zu regelnde statistische Erhebung über die Pocken-Todesfälle eingeführt werde.

Neben dieser Mortalitätsstatistik ist wie bisher auch fernerhin möglichst eingehendes statistisches Material über die Pockenerkrankungen zu sammeln. Um die Einheitlichkeit der Erhebungen zu sichern, soll eine von dem Direktor des Gesundheitsamtes entworfene Meldekarte benutzt werden.

In der Anlage übersende ich Ew. Hochwohlgeboren 300 Formulare dieser Meldekarte (I), sowie 20 probeweise ausgefüllte Exemplare (II) mit dem ergebensten Ersuchen, jedem Kreisarzte ein ausgefülltes und ein nicht ausgefülltes Formular zur Kenntnißnahme und jedem Kreisdirektor ein ausgefülltes und je 20 nicht ausgefüllte Formulare von Meldekarten zur Aufbewahrung und event. Benutzung zu übersenden. Den Rest wollen Sie gefälligst zu etwaigem weiteren Bedarf aufbewahren.

Ich ersuche Sie ergebenst, die Kreisdirektoren und Kreisärzte mit entsprechender Instruktion zu versehen und anzuordnen, daß hinfort über jede Blatternerkrankung eine Meldekarte angefertigt wird. Da es in erster Linie darauf ankommt, zuverlässige Angaben, namentlich auch bezüglich des Impfverhältnisses des Erkrankten zu erhalten, so sind die Karten, womöglich in allen Fällen, durch Aerzte auszustellen und alsbald nach der Heilung bezw. nach dem Tode des Kranken dem Kreisarzte einzuhändigen. Letzterer hat die einzelnen Karten, namentlich auch die etwa von Laien ausgestellten, in Bezug auf deren Ausfüllung zu prüfen event. durch Rückfragen zu ergänzen bezw. zu berichtigen und mit seinem Revisionsvermerk zu versehen. Nach dem Erlöschen der Blattern wollen Sie dann gefälligst durch Ihren Medizinal-Referenten prüfen lassen, ob die Karten vollständig und vorschriftsgemäß ausgefüllt sind.

Die Meldekarten eines jeden Jahres sind zu sammeln und mit einem Berichte Ihres Medizinal-Referenten bis zum 1. April des folgenden Jahres hier vorzulegen.

Der Staatssekretär.
gez. von Hofmann.

An die drei Herren Bezirkspräsidenten.
I. A. 9036.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat August 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 100 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 100 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkatarrh einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zum 1. Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **A**achen	95 669	306	10	255	152	32,0	27,0	1	1		3	—	10	16	95	91	83	126	3
† Altona	104 719	299	10	232	82	26,6	25,6	2	2	16	6	2	24	16	39	28	27	115	10
† Aschersleben	21 528	88	1	46	23	25,6	27,5	1	—	3	1	1	—	3	4	4	4	33	—
† **B**armen	103 066	313	13	188	83	21,9	23,5	2	—	4	1	—	31	34	38	17	13	75	3
† Berlin	1315 287	3971	162	3384	1818	30.9	27,7	47	15	107	25	8	363	189	1220	723	665	1350	60
Vororte: Rixdorf	22 903	88	1	92	66	48,2	. [4]	1	1	—	—	—	10	—	46	28	26	33	1
Vororte: Schöneberg [1]	17 566	67	1	55	35	37,6	. [4]	—	1	1	—	—	7	—	22	22	18	21	—
Vororte: Andere Vororte [2]	17 921	55	2	37	23	24,8	. [4]	—	—	—	1	—	1	5	13	11	11	14	3
† Beuthen O.-Schl.	26 484	135	3	62	26	28,1	32,0	—	3	2	1	1	3	4	9	4	4	35	4
† Bielefeld	34 924	115	5	51	28	17,5	22,9	—	—	1	1	—	8	1	8	8	8	31	1
† Bochum	40 774	144	5	95	40	28,0	29 9	—	—	1	—	—	15	12	9	2	2	56	2
† Bockenheim	17 452	56	1	41	23	28,2	23,2	—	—	—	1	—	4	3	9	9	9	24	—
† Bonn	35 996	114	6	98	53	32,7	27,6	1	—	1	—	—	10	13	32	23	20	37	4
† Brandenburg a.H.	33 092	102	1	111	57	40,3	26,8	1	—	—	1	—	11	4	27	27	.	67	—
† Breslau	299 405	908	54	839	427	33.6	31,9	1	1	19	10	2	79	56	231	73	63	421	10
† Brieg	18 909	52	1	41	16	26,0	26,4	—	—	—	1	—	8	2	5	—	—	24	1
Bromberg	36 269	101	3	85	27	28,1	24,3	—	—	13	1	—	10	13	9	5	5	37	2
Buckau b. Magdbg.	16 050	86	3	56	35	41.9	. [4]	—	2	—	2	—	2	3	10	5	4	35	2
† Burg b. Magdebg.	16 421	55	3	51	29	37,3	26,5	—	1	2	—	1	4	2	27	27	25	13	1
† Celle	18 749	44	1	39	18	25,0	20,4	—	—	1	—	—	9	1	6	6	5	22	—
Charlottenburg	42 372	161	6	159	74	45,0	31,9	—	6	18	1	—	7	6	37	13	13	83	1
† Danzig	114 822	338	12	294	148	30,7	27,5	1	4	7	4	2	19	8	91	81	81	151	7
Deutz	17 736	53	3	41	22	27,7	23,7 [3]	—	—	1	—	—	5	2	6	2	2	24	3
Dortmund	78 435	271	8	159	66	24,3	28,0	2	1	12	1	—	20	17	23	13	10	78	5
Düren	19 806	50	1	43	17	26,1	24,2 [3]	—	—	2	—	—	3	1	2	—	—	35	—
† Düsseldorf	115 183	375	9	261	140	27,2	25,4	2	2	—	2	1	29	22	61	45	38	135	7
† Duisburg	47 517	192	4	108	57	27,3	27,0	2	—	1	1	—	5	4	34	25	24	55	6
† Ehrenfeld	18 245	66	3	52	25	34,2	. [4]	—	5	2	—	—	3	2	6	5	5	33	1
† Eisleben	23 142	96	10	53	25	27,5	31,6 [3]	—	—	2	1	—	6	2	13	6	6	29	—
† Elberfeld	106 492	368	13	215	78	24,2	24,0	11	—	9	3	1	17	17	35	20	18	115	7
† Elbing	38 286	122	5	91	48	28,5	32,2	2	—	—	1	—	6	4	18	11	10	53	7
† Erfurt	58 385	182	1	93	47	19,1	23,4	—	—	3	1	—	5	11	25	16	16	43	5
Eschweiler	16 900	58	1	28	16	19,9	. [4]	—	—	—	—	—	3	1	13	12	12	11	—
† Essen	65 074	234	7	152	54	28,0	28,7	16	1	3	5	1	13	15	6	2	1	91	1
† Eupen	15 466	30	2	25	15	19,4	22,5 [3]	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	20	—
† Flensburg	33 315	100	5	73	34	26,3	22,9	—	1	2	1	—	8	2	18	18	15	40	1
† Forst i. L.	18 563	69	3	52	29	33.6	23,8 [3]	1	—	3	—	—	3	7	12	12	12	24	2
† Frankfurt a. M.	154 504	321	13	243	95	18,9	19,9	—	1	4	1	—	49	19	52	10	9	108	9
† Frankfurt a. O.	54 084	147	3	124	51	27,5	27,0	—	—	1	—	—	22	6	30	25	21	63	2
† Gelsenkirchen	20 290	91	6	81	35	47.9	. [4]	8	2	3	4	1	8	10	12	4	3	31	2
† M.-Gladbach	44 228	147	2	105	56	28,5	26,6	—	—	—	3	—	17	5	11	7	5	64	5
† Gleiwitz	17 658	44	—	37	12	25,1	. [5]	—	—	—	—	1	10	2	2	2	2	22	—
Gnesen	15 760	44	1	38	12	28,9	. [4]	6	—	2	—	—	3	4	—	—	—	22	1
† Görlitz	55 705	153	7	165	99	35,5	28,5	—	1	—	—	—	14	12	80	65	63	54	4
† Göttingen	21 556	55	3	47	13	26,2	25,4	—	—	3	1	—	3	3	2	2	2	33	2
† Graudenz	17 336	48	3	45	29	31,1	29,4	3	—	4	—	—	4	2	5	5	5	26	1 [6]
Greifswald	20 343	61	1	54	18	31,9	28,0	—	—	4	—	—	6	—	12	11	11	29	3
† Gr.-Glogau	20 028	44	3	40	22	24,0	23,2	—	—	2	3	—	1	4	3	3	3	27	—
† Guben	27 086	77	4	65	29	28,8	25,9	—	—	5	—	1	6	4	4	4	.	45	—
† Hagen	29 611	101	1	59	29	23,9	26,2	—	3	1	4	—	6	3	15	12	12	27	—
† Halberstadt	34 037	103	2	88	40	31,0	29,4	—	—	5	—	—	8	18	12	12	10	43	2
† Halle a. S.	81 949	279	9	219	101	32,1	26,0	1	5	11	1	—	25	17	76	28	22	81	2
† Hamm i. W.	22 523	83	5	43	15	22 9	25,1	—	—	—	—	—	10	6	3	3	1	23	1
† Hanau	24 379	55	1	45	20	22,2	25,3	—	—	1	2		6	1	11	11	10	24	—
† Hannover	139 746	404	22	274	133	23,5	22,1	1	4	4	4	—	32	3	67	67	67	146	13
† Harburg	22 344	74	4	38	25	20,4	23,1	—	—	1		—	3	—	5	3	3	29	—
Herford	15 898	46	4	25	12	18,9	. [4]	1	—	—	1	—	1	6	2	2	2	14	—
Hildesheim	29 386	73	2	67	28	27,4	22,7	1	—	—	—	—	3	8	9	9	9	46	—
† Hirschberg	15 621	40	3	38	21	29.2	. [4]	—	—	1	—	—	5	2	4	4	4	25	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten die Sterblichkeitsvorkommnisse auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen.

Die in der Tabelle aufgeführten Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den entsprechenden Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Die obigen Zahlen beziehen sich auf das Standesamt Schöneberg bezw. auf die Gemeinden Schöneberg u. Friedenau. [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof. [3]) Dreijähriger Durchschnitt. [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. [5]) Desgl. seit 1885. [6]) Enthauptung.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 909	61	1	43	11	24,7	22,9	1	1	2	—	—	4	3	5	5	5	21	6
† Iserlohn	20 086	70	1	48	22	28,7	24,3	—	1	—	—	—	4	1	10	6	6	28	4
† **Kassel**	64 088	175	10	96	30	18,0	21,8	—	5	8	1	—	7	5	17	8	7	51	2
† Kiel	51 707	178	2	95	32	22,1	23,4	4	—	1	—	—	16	6	22	22	18	44	2
† Koblenz	31 674	82	1	57	20	21,6	23,8	—	—	1	—	—	9	1	17	17	16	29	—
† Köln	161 266	518	13	358	157	26,6	27,4	1	17	4	2	—	36	28	69	36	34	194	7
† Königsberg i. Pr.	151 177	415	14	387	206	30,6	30,8	—	1	8	6	1	14	34	105	82	80	210	8
† Königshütte	32 019	135	5	79	36	29,6	32,2	—	4	—	1	—	3	1	3	3	2	61	6
Köslin	17 328	48	3	36	17	24,9	24,5[1]	1	—	1	—	3	1	—	—	—	—	29	1
† Kolberg	16 547	50	3	37	12	26,8	26,1[1]	—	—	2	2	—	2	3	3	3	3	23	2
† Kottbus	28 263	74	—	75	52	31,8	27,1	7	—	4	—	—	3	7	14	7	7	40	—
Krefeld	90 241	317	10	227	123	30,2	25,6	3	—	—	1	—	30	17	62	59	52	106	8
† Kreuznach	16 404	51	2	34	11	24,9	23,6	—	—	2	—	1	7	1	—	—	—	21	2
Küstrin	15 101	45	4	47	27	37,3	. [2]	1	1	5	—	—	1	2	10	10	10	25	2
† **Landsberg a. W.**	24 896	71	4	62	30	29,9	23,5	—	1	4	—	—	5	—	4	4	4	47	1
Linden b. Hannover	25 570	104	4	102	53	47,9	. [2]	—	5	5	2	—	5	3	34	32	30	46	2
Luckenwalde	16 107	64	8	66	28	49,2	. [2]	1	—	5	—	—	2	—	13	9	6	44	1
Lüdenscheid	15 066	41	2	30	11	23,9	. [2]	—	—	1	2	—	3	3	2	2	2	19	—
† Lüneburg	19 336	50	1	35	9	21,7	25,6	—	—	—	1	—	8	1	6	6	6	17	2
† **Magdeb. u. Neust.**	143 247	512	13	376	199	31,5	29,2	1	2	19	9	1	27	30	77	37	34	203	7
† Memel	18 753	41	3	59	18	37,8	24,0	—	9	1	—	1	1	7	3	3	3	34	3
† Merseburg	16 829	47	1	59	39	42,1	28,6[1]	—	—	1	—	—	2	5	8	7	7	39	4
† Minden	18 602	50	4	21	7	13,5	21,2	—	—	—	—	2	5	1	2	2	2	11	—
† Mühlhausen i. Th.	25 135	86	4	48	18	22,9	24,7	—	—	1	6	1	3	2	6	6	6	27	2
Mülheim a. Rh.	24 991	111	5	68	38	32,7	27,0	1	4	3	1	2	7	5	3	1	1	40	2
† Mülheim a. d. R.	24 564	109	2	50	29	24,4	25,5	3	—	2	—	—	7	—	2	—	—	36	—
† Münster	44 025	109	1	98	59	26,7	26,0	—	—	1	2	—	19	4	26	23	20	45	1
† **Naumburg a. S.**	19 121	44	3	48	26	30,1	23,3	—	—	4	1	—	3	2	25	25	25	13	—
† Neisse	21 841	44	—	49	15	26,9	20,7	—	—	4	—	—	6	5	5	.	.	28	1
† Neuß	20 077	53	1	55	32	32,9	27,5	—	—	—	—	—	6	3	15	15	15	28	3
† Neustadt O.-Schl.	16 093	58	2	47	21	35,0	. [2]	—	—	—	3	—	4	1	2	1	1	36	1
† Nordhausen	26 960	76	3	55	22	24,5	23,7	—	2	4	—	—	4	4	9	9	8	31	1
Oberhausen	20 377	88	—	41	18	24,1	23,8	—	—	—	—	—	4	2	1	1	1	31	3
Oppeln	15 976	42	1	35	18	26,3	. [2]	1	—	—	—	—	7	1	6	1	1	20	—
† Osnabrück	35 895	89	4	56	26	18,7	25,2	—	—	—	1	—	9	3	13	10	10	27	3
† Ottensen	18 624	70	3	32	19	20,6	21,5[1]	—	—	2	—	—	4	3	—	—	—	21	2
Paderborn	16 000	40	2	22	7	16,5	. [2]	—	—	1	—	—	4	3	4	3	3	10	—
Posen	68 318	178	5	156	61	27,4	29,8	—	—	3	—	—	9	20	6	6	5	109	9
† Potsdam	50 887	116	5	146	70	34,4	23,7	1	—	1	3	—	7	5	40	40	37	87	2
† Prenzlau	17 281	47	—	41	25	28,5	25,3	—	—	3	—	—	3	1	9	7	7	24	1
† Quedlinburg	19 324	67	1	42	18	26,1	27,1	—	—	1	1	—	4	5	13	13	8	17	1
† **Ratibor**	19 531	41	—	40	14	24,6	23,6	2	1	—	—	—	10	4	1	1	1	21	1
† Remscheid	33 994	120	7	40	15	14,1	23,5	2	—	1	1	—	18	3	—	—	—	15	—
† Rheydt	22 655	86	4	38	19	20,1	20,2	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	32	1
† Schleswig	15 188	22	—	27	6	21,3	21,4[1]	—	—	—	1	—	7	2	1	.	.	15	1
† Schweidnitz	23 667	61	3	76	40	38,5	29,7	—	—	—	2	—	3	4	5	5	5	61	1
† Siegen	16 681	44	—	34	9	24,5	20,2[1]	1	—	1	1	—	8	5	—	—	—	17	1
† Solingen	18 643	46	3	43	17	27,7	24,4	—	—	1	—	—	7	—	8	7	7	26	1
† Spandau	32 016	89	5	98	60	36,7	26,0	3	—	9	1	1	4	14	29	29	28	37	—
† Stargard i. P.	22 109	70	2	44	22	23,9	26,7	—	—	1	2	—	—	4	4	3	3	31	2
Staßfurt	16 457	71	3	42	20	30,6	. [2]	—	—	2	—	—	1	4	5	5	4	28	2
Stendal	16 186	55	1	53	28	39,3	. [2]	—	—	1	1	1	—	—	8	—	—	42	—
† Stettin	99 550	294	12	270	139	32,5	25,7	2	2	9	—	—	10	20	102	83	74	118	7
† Stolp	22 443	75	1	44	18	23,5	27,2	—	—	4	1	—	4	4	1	1	1	29	1
† Stralsund	28 981	61	1	76	37	31,5	24,3	—	—	—	9	—	4	7	22	13	13	29	5
† Thorn	23 914	64	2	56	26	28,1	27,8	—	—	2	—	—	5	6	14	14	14	24	5
† Tilsit	22 428	62	3	48	19	25,7	27,7	—	—	11	2	1	1	3	6	6	6	22	2
† Trier	26 125	62	8	68	11	31,2	23,6	4	—	1	1	—	11	1	9	8	7	40	1
† Viersen	22 234	73	6	43	22	23,2	23,6	—	—	—	—	—	7	6	5	4	4	25	—
† **Wandsbeck**	17 763	67	1	48	19	32,4	24,0	2	—	1	—	—	7	9	9	9	9	18	2
† Weißenfels	21 767	58	1	64	39	35,3	26,9	—	1	1	—	—	6	3	21	18	17	31	1
† Wesel	20 684	53	4	21	8	12,2	20,9	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	16	2
† Wiesbaden	55 457	127	8	97	40	21,0	19,6	—	—	1	—	—	19	2	21	8	8	52	2
† Witten	23 903	84	3	52	25	26,1	24,7	—	—	—	1	—	7	3	6	6	6	32	3
† Zeitz	19 791	57	—	48	22	29,1	27,5	—	1	3	—	—	5	5	12	12	8	19	3

[1] Dreijähriger Durchschnitt. [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Durchfall- und Brechkrankheiten einschl. Brechdurchfall: alter Personen	Durchfall- und Brechkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 811	30	4	36	11	27,3	. [3]	—	—	—	1	—	5	—	2	2	2	27	1
† Augsburg	65 476	158	10	153	73	28,0	30,0	—	—	—	1	—	15	10	44	6	5	75	8
† Bamberg	31 295	68	2	72	25	27,6	23,6	—	—	3	1	—	7	6	17	17	14	36	2
† Bayreuth	23 531	66	2	63	20	32,1	22,4	20	—	2	1	—	8	6	3	—	—	22	1
† Erlangen	15 814	62	2	47	17	35,7	31,7	—	1	6	—	—	9	5	6	6	6	19	1
† Fürth	35 327	122	—	69	24	23,4	27,7	—	—	4	—	—	11	7	12	12	9	34	1
† Hof	22 257	55	1	64	24	34,5	24,9	5	1	4	—	—	1	9	6	6	6	36	2
† Ingolstadt	16 390	48	2	52	30	38,1	31,3	—	—	—	—	—	1	—	3	3	3	48	—
† Kaiserslautern	31 418	109	5	64	35	24,4	21,6	—	—	4	—	—	6	6	20	18	18	28	—
† Landshut	17 609	37	4	32	12	21,8	25,2	—	—	—	—	—	6	—	5	1	1	21	—
† Ludwigshafen a. R.	21 037	81	2	63	41	35,9	26,9	—	—	1	—	—	6	5	28	20	18	20	3
† München	260 005	710	20	685	324	31,6	32,0	1	8	12	5	2	71	35	227	32	26	306	18
† Nürnberg	114 632	363	17	322	151	33,7	27,0	9	—	13	2	—	49	32	104	102	100	104	9
† Passau	15 409	36	1	38	16	29,6	27,6	—	—	—	—	—	5	2	16	16	16	14	1
† Regensburg	36 024	114	5	96	41	32,0	30,9	—	—	1	—	—	8	2	14	4	4	69	2
† Speyer	16 124	47	2	47	24	35,0	22,3	—	—	1	—	—	10	1	17	15	15	16	2
† Würzburg	55 109	121	5	118	32	25 7	26,7	—	—	2	—	—	18	13	16	14	13	65	4
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	53	4	31	12	19 5	24,0	—	—	—	1	—	1	2	6	6	4	19	2
† Chemnitz	110 808	419	9	342	204	37,0	32,3	1	4	—	3	2	17	10	13	3	3	286	6
† Crimmitschau	19 749	79	3	68	51	41,3	32,7	—	—	2	1	—	2	2	17	7	7	44	—
† Dresden	245 515	681	18	600	305	29.3	25,4	6	2	16	6	—	70	44	143	84	81	297	16
† Freiberg	27 038	92	3	83	57	36,8	28,5	—	—	—	1	—	4	8	27	23	22	41	2
† Glauchau	21 710	56	2	64	33	35,4	35,3	—	—	4	—	—	5	1	1	1	1	53	—
† Leipzig	170 076	356	7	327	192	23,1	23,5	4	4	5	1	1	33	17	110	45	44	144	8
Lindenau	15 343	81	—	65	55	50,8	. [3]	—	—	—	—	—	1	1	38	38	37	24	1
† Reudnitz	18 826	74	1	78	46	49,7	. [3]	—	—	2	1	—	3	—	50	44	41	20	2
† Meerane	21 993	63	3	64	43	34,9	33,8	—	—	1	—	—	7	1	1	1	1	54	—
† Meißen	15 470	65	1	48	33	37,2	. [3]	—	—	5	—	—	2	3	11	7	7	26	1
† Plauen i. V.	42 858	145	6	118	79	33,0	26,5	—	—	2	—	—	8	4	14	6	6	88	2
† Reichenbach	18 331	69	3	49	28	32,1	29,2	—	—	2	—	—	4	2	9	9	9	32	—
† Zittau	23 198	64	1	53	23	27,4	25,2	—	1	9	—	—	3	1	4	2	1	33	2
† Zwickau	39 244	134	4	99	61	30,3	30,0	—	—	4	—	—	10	3	9	3	3	68	5
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	45	2	52	23	34,6	25,4	—	—	2	—	—	5	2	13	8	7	27	3
† Eßlingen	20 839	54	1	39	13	22,5	22,7	—	—	—	—	—	6	3	9	9	8	20	1
† Gmünd	15 302	37	1	36	16	28,2	. [3]	—	—	—	3	—	4	—	9	6	6	19	1
† Heilbronn	27 751	77	4	57	34	24,6	24,1	—	1	—	—	—	7	3	22	16	16	23	1
† Ludwigsburg	16 474	31	—	22	13	16,0	17,4	—	—	—	—	—	4	2	3	3	3	13	—
† Reutlingen	17 228	52	—	26	16	18,1	24,2	—	—	—	—	—	2	1	7	5	5	16	—
† Stuttgart	113 976	229	16	194	88	20,4	22,0	—	—	2	2	—	18	8	39	32	32	119	6
† Ulm	33 630	81	—	63	35	22,5	24,8	—	—	3	—	—	1	1	14	9	9	41	3
Baden.																			
† Freiburg	41 310	99	7	86	28	25,0 [1]	25,3	—	—	2	—	—	12	3	18	18	17	51	—
† Heidelberg	26 927	70	1	72	34	32,1 [2]	27,5	—	—	—	1	—	16	2	28	28	27	22	3
† Karlsruhe	61 074	137	12	145	63	28,5	21,1	2	1	—	—	—	33	3	31	31	31	59	16
† Mannheim	61 210	210	2	116	63	22,7	21,5	—	—	—	1	—	11	12	37	21	21	52	3
† Pforzheim	27 207	77	2	52	31	22,9	23,3	—	—	—	—	—	9	5	13	13	13	23	2
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	105	4	79	30	18,5	20,6	—	1	—	—	—	6	2	17	4	4	51	2
† Gießen	19 001	53	2	35	9	22,1	23,3	—	1	1	—	—	8	2	1	1	1	21	1
† Mainz	65 701	147	8	133	48	24,3	23,2	—	1	4	2	1	18	13	22	8	7	70	2
† Offenbach	31 735	92	2	66	40	25,0	22 2	—	—	3	—	—	6	4	21	21	19	30	2
† Worms	21 927	78	2	51	27	27,9	22,3	—	1	—	—	—	3	3	15	7	7	26	3
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	98	6	62	17	18,9	20,1	—	—	1	1	—	4	—	2	—	—	52	2
† Schwerin	31 532	73	5	51	19	19.4	22,3	—	—	—	2	—	7	4	4	4	4	33	1
† Wismar	15 807	40	1	33	15	25,1	22,6	—	—	—	—	1	1	5	8	7	6	17	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	62	2	70	51	46,5	26,6	13	1	1	—	—	1	2	39	39	35	13	—
† Eisenach	19 736	55	3	26	13	15,8	20,0	—	—	—	—	—	3	—	3	2	2	20	—
† Weimar	21 531	68	3	28	18	15,6	20,0	—	—	—	—	—	2	1	10	10	8	15	—
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	47	2	39	4	21,8	22,6	—	—	2	1	—	10	—	—	—	—	24	2

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 70, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 20,3. — [2]) Desgl. 66 resp. 29,4. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Braunschweig.																			
† Braunschweig . . .	85 169	275	7	199	117	28,0	25,9	—	—	1	3	—	25	13	86	43	35	67	4
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	81	6	86	44	35,5	31,2	2	—	2	1	—	2	6	11	5	4	61	1
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	59	2	53	23	22,9	22,1	—	—	4	—	—	7	3	2	2	1	35	2
† Koburg	16 207	38	2	17	3	12,6	22,4	—	—	—	1	—	—	2	1	1	1	11	2
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	57	—	61	32	34,1	23,7	—	—	1	.	—	4	2	29	27	23	25	—
† Cöthen	17 469	48	—	38	11	26,1	. [2]	2	—	2	—	—	4	2	8	7	4	20	—
† Dessau	27 584	84	7	56	28	24,4	24,9	—	—	3	1	—	9	3	21	19	17	19	—
† Zerbst	15 072	43	—	44	2	35,0	. [2]	1	—	4	—	—	6	2	5	1	1	26	—
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	65	1	43	26	30,3	25,9 [3]	—	—	4	—	—	1	2	22	22	18	14	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	102	5	114	76	40,1	28,4	1	—	2	3	1	5	7	38	13	13	55	2
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	135	8	97	39	21,0	22,6	—	—	2	1	—	3	2	10	8	7	76	3
Bremen.																			
† Bremen	117 000	302	7	185	79	18,9	20,9	—	—	—	—	—	34	17	38	29	28	88	8
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1390	48	1115	502	28,4	25,3	14	32	41	8	1	90	97	251	126	111	545	36
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	93	2	73	43	33,0	28,5	—	—	1	1	—	9	4	19	19	16	39	—
† Metz	53 928	91	5	82	27	18,2	21,5	—	1	2	6	—	6	5	23	23	23	34	5 [4]
† Mülhausen	69 676	237	16	162	77	27,9	. [2]	—	—	2	—	1	16	10	38	36	36	88	7
† Straßburg	112 019	321	12	292	158	31,3	27,9	—	—	1	1	—	18	12	84	81	78	173	3

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes. [1]

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien 30.7.-2.9.86.	231 396	797	30	1130	426	50,8	2	—	4	19	6	59	54	240	.	.	739	7
Baltimore 1.8.-28.8.86.	417 220	587	46	712	260	22,2	4	3	12	24	—	71	25	130	102	.	422	21
Bombay 30.6.—3.8.86.	773 196	1375	113	1927	.	25,9	52	—	.	2	.	275	.	116	.	.	1438	44
Boston 4.7.-31.7.86.	390 406	.	.	793	.	26,4	.	.	26	8	.	112	.	199	.	.	448	.
Brooklyn Juli 86 . .	690 000	.	.	1711	.	29,8	7	10	73	4	.	156	108	586	.	.	722	45
Bukarest August 86 .	200 000	490	23	409	146	24,3	10	5	9	5	—	63	48	115	.	.	154	—
Chicago Juli 86 . .	700 000	.	73	1415	626	24,3	25	13	66	36	—	88	78	418	297	.	618	73
Cincinnati Juli 86 .	325 000	.	37	570	218	21,0	9	7	21	12	2	49	33	116	66	48	299	22
Genua Juni 86 . . .	178 841	431	24	322	65	21,6	3	2	11	3	1	25	12	20	.	.	235	10
Granada Juli 86 . .	76 215	241		386	.	60,8	57	6	40	5	1	.	.	.	.	.	270	7
Kairo 30.7.—2.9.86.	374 838	1738	74	1848	783	51,3	5	—	50	96	1	126	41	575	.	.	917	37
Madras 10.7.-30.7.86.	398 777	928	20	912	.	39,6	10	.	.	.	.	.	.	75	.	.	823	4
Montreal Juni 86 . .	475 668	.	.	564	.	14,2	1	3	15	4	—	.	.	162	.	.	368	11
Moskau Juni 86 . .	751 000	.	82	2769	.	44,2	23	19	27	82 [5]	6	253	334	77	.	.	1913	35
Nantes August 86 .	127 482	246	8	255	61	24,0	1	—	6	—	1	43	11	37	.	.	149	7
N.-Orleans 1.8.-28.8.86.	228 000	.	39	494	90	27,0	—	—	5	3	4	68	4	35	19	.	345	30
New-York Juli 86 .	1 439 000	.	.	4198	.	35,0	58	25	193	22	.	439	261	1382	.	.	1684	134
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Juli 86.	270 000	.	18	437	117	19,4	—	—	8	12	—	54	25	43	29	29	278	17
Saragossa August 86	86 126	252		264	.	36,8	—	—	2	4	4	.	.	.	.	.	251	3
St. Louis Juli 86 . .	400 000	934	63	819	251	24,6	1	21	60	4	8	62	34	148	.	.	427	54
St. Paul	120 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Utrecht August 86 . .	77 431	254	8	165	67	25,6	—	9	5	1	.	16	8	7 [6]	—	—	114	5

[1] In diese Nachweisung werden nur solche Städte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3] Dreijähriger Durchschnitt. — [4] 1 Hinrichtung. — [5] Einschl. Rückfallsfieber. — [6] Einschl. Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 12. Oktober 1886. Nr. 41.

Inhalt. Personal-Nachrichten. S. 593. — **Gesundheitszustand und Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.** Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 593 — Cholera-Nachrichten. S. 593. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 594. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 595. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 595. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 595. — Witterungs-Nachweis. S. 595. — Blattern in Pest. S. 596. — Die städtischen Krankenhäuser in München 1884. S. 596. — Bericht über den Gesundheitszustand des Personals und über den Sanitätsdienst der K. K. priv. Südbahngesellschaft 1885. S. 597. — Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse der belgischen Armee 1880—84. S. 597. — **Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.** S. 599. — **Stand der Thierseuchen** in Großbritannien. S. 601. — Schweineseuche in den Niederlanden. S. 601. — Viehseuchen in Rumänien. S. 602. — Viehpest in Niederländisch-Indien. S. 602. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 602. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. Erlaß des preuß. Ministers der Medizinalangelegenheiten, betr. die Verpachtung von Apotheken. S. 602. — Erlaß der preuß. Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, die Untersuchung von Petroleum betr. S. 602. — Lübeckische Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. S. 602. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** Bekanntmachung des Polizei-Präsidenten zu Berlin, den Lebenswecker betr. S. 604. — Instruktion für das Verfahren und die Stellung der Aerzte in Württemberg bei der richterlichen und polizeilichen Leichenschau und Leichenöffnung. S. 604. — **Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften** ꝛc. Statut der Centralvertretung der thierärztlichen Vereine Preußens. S. 605. — Erste Versammlung derselben Centralvertretung. S. 606. — Antrag der Abgeordneten Roser und Genossen im österreichischen Reichsrath, betr. die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes. S. 606.

Se. Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den ordentlichen Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts, Regierungsräthen Professor Dr. Sell und Dr. Wolffhügel, den Königl. preußischen Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Der bisherige Kanzlei-Hülfsarbeiter Gustav Nerrlich ist als Kanzlei-Sekretär beim Kaiserlichen Gesundheitsamte angestellt worden.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Hamburg und Danzig je 1, Wien 5, Budapest 42, Prag 2, Rom 5, Paris 2, Brüssel und Warschau je 1, Petersburg 4 Todesfälle; ferner Berlin 1 (Städt. Krankenhaus zu Moabit), Hamburg 2, Wien 8, Budapest 152, Petersburg 1 Erkrankungen.

Flecktyphus: Budapest 1 Todesfall; ferner Reg.-Bez. Marienwerder 8 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle; ferner Augusta-Hospital zu Berlin 2, Petersburg 8 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Elberfeld und Kopenhagen je 1 Todesfall; ferner Reg.-Bezirk Marienwerder 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 7, Hamburg 6, Paris 28, Lyon 10, London 24, Warschau 8 Todesfälle; ferner Berlin 54, Hamburg 77, Reg.-Bezirk Schleswig 83 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Masern: Paris und London je 11 Todesfälle; ferner Berlin 64, Frankfurt a. O. 31, Hamburg 61 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 11, Hannover 34, Budapest 25, London 16, Liverpool 12, Odessa 15, Petersburg 12 Todesfälle; ferner Berlin 74, Breslau 26, Hamburg 71, Wien 40, Budapest 111, Edinburg 57, Kopenhagen 30, Christiania 35 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 45, Altona 9, Breslau 14, Dresden 11, Hamburg 12, Nürnberg 8, Wien 15, Budapest 17, Paris 20, London 33, Christiania 19, Odessa 10, Warschau 20 Todesfälle; ferner Berlin 187, Hamburg 91, Nürnberg 39, Regierungs-Bezirk Schleswig 151, Budapest 27, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 6, Petersburg 7 Todesfälle; ferner Hamburg 38, Kopenhagen 31 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Budapest waren vom 24. Septbr. Mittags bis 3. Oktober Mittags 279 Neuerkrankungen und 95 Todesfälle an der Cholera gemeldet, seit dem 26. Septbr. bis zum Ende des Monats ist eine stetige Abnahme der Erkrankungen zu verzeichnen gewesen. Die auf S. 564 und S. 580 der Veröffentl. nach Zeitungsdepeschen mitgetheilten Zahlen aus Pest

(Fortsetzung auf Seite 596.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

39. Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gallr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	63	3	67	33	36,4	27,0	—	—	—	—	—	12	4	21	19	14	28	2
† Altona	104 719	65	2	51	22	25,3	25,6	—	-	9	—	1	5	4	7	4	3	24	1
† Augsburg	65 476	39	3	37	22	29,4	30,0	—	—	—	—	—	3	1	14	2	2	18	1
† Barmen	103 066	87	4	39	15	19,7	23,4	—	1	—	—	—	5	7	5	2	2	20	1
† Berlin	1 315 287	862	38	672	283	26,6	27,7	6	3	45	7	2	85	50	143	79	69	326	5
† Bochum	40 774	41	1	30	8	38,3	29,9	—	—	—	—	—	5	5	10	7	3	7	3
† Braunschweig	85 169	65	3	49	23	29,9	25,9	—	—	2	—	—	3	4	11	5	4	24	5
† Bremen	117 000	67	3	62	31	27,6	20,9	—	1	—	1	—	5	5	17	12	11	33	—
† Breslau	299 405	221	12	178	59	30,9	31,9	—	—	14	1	—	21	6	28	10	9	104	4
Charlottenburg	42 372	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 808	105	5	69	41	32,4	32,3	1	—	1	2	—	3	1	2	—	—	57	2
† Danzig	114 822	77	4	59	25	26,7	27,5	—	—	3	—	—	1	3	13	13	11	37	2
† Darmstadt-Bess.	51 323	27	2	20	8	20,3	20,6	—	—	—	—	1	1	2	5	—	—	10	1
Dortmund	78 435	75	1	42	17	27,8	28,0	—	1	—	1	1	8	7	3	1	1	21	—
† Dresden	245 515	165	9	132	52	28,0	25,4	1	—	11	—	1	21	13	27	20	18	55	3
† Düsseldorf	115 183	97	4	60	28	27,1	25,4	—	—	2	—	—	5	3	14	8	6	34	2
† Duisburg	47 517	50	—	19	8	20,8	27,0	1	—	—	—	—	1	—	3	2	1	13	1
† Elberfeld	106 492	70	2	49	21	23,9	24,0	3	—	1	—	—	5	4	12	3	3	20	4
† Erfurt	58 385	40	3	26	8	23,2	23,4	—	—	1	1	—	4	2	5	5	4	13	
† Essen	65 074	45	3	38	17	30,4	28,7	1	—	—	—	—	3	6	5	1	—	22	1
† Frankfurt a. M.	154 504	84	1	60	23	20,2	19,9	—	—	2	1	—	10	5	18	5	4	22	2
† Frankfurt a. O.	54 084	38	1	35	16	33,7	27,0	—	—	1	—	—	3	5	8	3	1	18	—
† Freiburg i. B.	41 310	23	3	11	4	13,8[2]	25,3	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	9	—
† M.-Gladbach	44 228	33	1	29	19	34,1	26,3	—	—	—	1	—	6	1	11	11	11	9	1
Görlitz	55 705	37	—	30	10	28,0	28,5	—	—	—	1	1	1	2	8	5	4	16	1
† Halle a. S.	81 949	54	3	47	16	29,8	26,0	1	1	1	—	—	4	5	11	6	4	23	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	337	16	280	114	30,9	25,3	1	11	12	6	—	30	23	56	16	13	133	8
† Hannover	139 746	88	9	102	26	38,0	22,1	—	34	5	—	—	15	1	18	18	18	28	1
† Karlsruhe	61 074	31	—	22	5	18,7	21,1	—	—	2	—	—	5	1	3	3	3	10	1
† Kassel	64 088	36	—	10	3	8,1	21,8	—	—	—	—	—	1	2	1	—	—	3	3
† Kiel	51 707	50	1	38	18	38,2	23,4	1	—	2	—	—	1	1	12	9	8	20	1
† Köln	161 266	112	4	87	45	28,1	27,4	—	4	—	1	—	9	8	12	12	9	52	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	101	4	90	35	31,0	30,8	—	1	5	2	—	6	11	17	11	11	47	1
Krefeld	90 241	63	—	44	22	25,4	25,6	—	—	—	1	—	3	4	12	12	10	23	1
† Leipzig	170 076	112	2	62	15	19,0	23,5	—	2	3	—	1	7	6	7	3	3	35	1
† Lübeck	55 399	33	1	26	5	24,4	22,6	1	—	1	—	—	1	1	—	—	—	20	2
† Magdebg. u. Neust.	143 247	122	1	80	40	29,0	29,2	3	—	4	4	—	11	2	14	5	5	42	—
† Mainz	65 701	35	—	30	8	23,7	23,2	—	1	1	3	—	1	3	5	2	2	16	—
† Mannheim	61 210	49	3	36	23	30,6	21,5	—	1	—	—	—	6	1	19	—	—	9	—
† Metz	53 928	33	—	30	15	28,9	21,5	—	—	—	—	—	2	1	11	11	7	15	1
† Mülhausen i. E.	69 676	47	4	34	11	25,4	. [3]	1	—	—	—	—	4	1	7	5	5	19	2
† München	260 005	184	5	154	81	30,8	32,0	—	—	4	4	1	17	5	42	2	2	76	5
Münster	44 025	27	1	22	8	26,0	27,0	—	—	—	1	—	5	2	2	2	2	12	—
† Nürnberg	114 632	84	5	72	35	32,7	26,5	2	—	8	—	—	5	8	18	17	16	29	2
† Plauen i. V.	42 858	38	2	27	16	32,8	26,5	2	1	1	—	—	1	1	1	1	1	20	—
† Posen	68 318	38	1	31	10	23,6	23,7	—	1	—	—	—	4	2	3	3	2	21	—
† Potsdam	50 887	24	—	28	14	28,6	20,1	—	—	1	—	—	2	—	2	2	2	23	—
† Stettin	99 550	77	2	47	22	24,6	25,7	—	1	2	—	—	5	3	11	6	2	25	—
† Straßburg i. E.	112 091	80	—	66	43	30,6	27,9	—	—	1	1	—	6	2	22	22	21	33	1
† Stuttgart	113 976	66	3	52	21	23,7	22,0	—	1	3	—	—	6	3	7	6	6	31	1
† Wiesbaden	55 457	21	3	18	8	16,9	19,1	—	—	—	1	—	4	1	—	—	—	12	—
† Würzburg	55 109	32	1	21	6	19,8	26,1	—	—	—	—	—	5	—	5	3	3	11	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 11, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 11,3.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder unter 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 25. September	372 232	244	17	157	60	21,9	2	1	4	—	—	15	15	25	—	—	91	4
Basel	70 647	37	—	34	9	25,0	—	—	—	1	—	4	5	4	.	.	20	—
Brüssel bis 25. September	174 751	86	3	106	34	31,5	—	—	1	1	—	13	10	28	.	.	49	4
Budapest bis 25. September	442 591	266	13	444	98	52,2	2	25	17	4	1	50	19	67	11	.	254	5
Christiania	131 000	86	3	69	22	27,4	—	6	19	—	—	6	1	14	—	—	23	—
Dublin	353 082	217	.	154	35	22,8	—	8	—	.	.	.	.	23	.	.	119	4
Edinburg	254 591	140	.	72	17	14,8	—	—	4	—	—	7	.	4	.	.	54	3
Genf	72 135	29	4	29	6	20,9	—	—	—	—	2	2	—	6	.	.	17	2
Kopenhagen bis 28. Sept.	289 000	188	11	169	86	30,4	—	1	6	—	—	4	11	34	.	.	112	1
Krakau bis 25. September	71 850	43	1	38	12	27,5	—	1	1	1	1	10	3	12	—	—	9	—
Liverpool	586 320	314	.	297	103	26,4	2	12	4	.	.	.	.	36	.	.	231	12
London	4 149 533	2559	.	1350	399	17,0	11	16	33	24	7	161	149	127[2]	2	—	776	46
Lyon bis 18. September	376 613	146	19	168	.	23,2	1	—	2	10	—	26	8	26	—	—	93	2
Odessa	217 000	.	1	160	48	38,3	1	15	10	5	2	17	13	22	20	11	71	4
Paris	2 239 928	1143	83	903	192	21,0	11	3	20	28	4	181	67	136	.	.	426	27
Petersburg bis 25. Septemb.	928 016	449	25	409	113	22,9	5	12	9	4	2	71	10	63	.	.	233	.
Prag u. Vororte	288 317	.	11	128	30	23,1	2	—	3	2	—	23	10	3	.	.	82	3
Rom bis 31. Juli	352 619	208	12	143	25	21,1	—	—	3	1	—	13	13	24	.	.	81	8
Stockholm bis 25. Septemb.	210 717	158	5	76	29	18,8	—	2	3	1	—	12	—	19	.	.	36	3
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig	145 354	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Warschau bis 25. Septemb.	431 572	289	17	272	93	32,8	1	8	20	8	2	28	41	74	.	.	83	2
Wien	780 066	494	22	344	76	22,9	1	2	15	3	4	79	33	27	—	—	173	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	40	5	21	5	12,5	—	—	—	—	—	5	—	4	.	.	11	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2—5. Lebensj.	6—15. Lebensj.	16—30. Lebensj.	31—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	5	—	—	—	—	1
Scharlach	12	—	2	9	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	53	4	27	12	8	2	—	23
Unterleibstyphus	39	—	—	6	25	8	—	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	14	8	2	—	3	1	—	5
Kindbettfieber	1	—	—	—	1	—	—	1
Wechselfieber	1	—	—	—	1	—	—	—
Rose	7	—	—	—	3	4	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	—	—	—	51	7	—	1
Lungenschwindsucht	49	—	1	1	14	31	2	31
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	62	2	2	3	20	31	4	16
Akuter Darmkatarrh	4	—	—	1	1	2	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	24	—	—	—	1	23	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	18	—	—	2	13	3	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	13	—	—	—	8	5	—	—
Verletzungen	129	—	2	13	55	52	7	4
Alle übrigen Krankheiten	355	15	11	14	139	145	31	55
Summe	844	29	52	61	344	314	44	147

Gesammtbestand **war** am 25. Sept. 3634 u. **bleibt** am 2. October 3556.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	26./9.—2./10.	54	64	74	187	8
„ Breslau	desgl.	2	18	26	21	1
„ Frankfurt a. O.	16.—30. Spt.	2	31	9	10	—
„ Hamburg u. Vororte	26./9.—2./10.	77	61	71	91	—
„ Nürnberg	desgl.	12	15	3	39	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	8	—	5	4	—
Aurich	desgl.	4	10	3	1	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	50	16	2	19	2
Hildesheim	desgl.	25	15	23	22	—
Königsberg	desgl.	23	64	82	34	3
Marienwerder	desgl.	19	42	15	12	1
Münster	desgl.	10	4	2	10	2
Schleswig	desgl.	83	99	65	151	5
Stettin	desgl.	29	54	26	76	1
Stralsund	desgl.	48	25	16	22	1
Trier	desgl.	10	1	2	8	—
Wiesbaden	desgl.	7	2	8	16	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.—30. Spt.	7	2	1	33	—
Zeulenroda	.	2	—	2	2	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	26. September	15,5	2,8	761,4	762,4	763,5	98	64	84	0,0	W	1
	27. „	17,5	9,1	763,9	762,0	759,3	85	48	60	5,2	SSW	2
	28. „	17,0	12,0	753,6	756,1	759,2	95	47	64	1,1	W	3
	29. „	17,0	11,0	757,7	755,6	755,3	97	100	99	3,4	SW—W	2
	30. „	18,7	15,2	755,8	756,1	757,1	95	65	75	—	W	2
	1. Oktober	17,5	13,6	758,7	758,0	757,7	88	75	85	—	W	1
	2. „	20,2	12,0	756,8	757,3	758,6	89	72	79	—	SO	1
München	26. September	13,1	3,9	720,2	720,8	722,2	87	49	78	—	O	0,5
	27. „	15,4	3,8	723,8	723,1	723,0	85	53	87	—	S	0,5
	28. „	18,9	8,1	721,8	721,6	723,3	60	35	72	0,1	SW—W	3,3
	29. „	21,7	13,1	722,6	721,6	721,2	62	48	74	—	W	2,3
	30. „	22,3	10,2	720,7	719,7	719,0	74	37	74	—	W	0,8
	1. Oktober	22,4	8,0	716,9	714,5	713,4	68	36	73	—	NO—SO	1,3
	2. „	21,8	9,7	716,0	717,2	719,5	77	45	87	—	SW—NW	0,2

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

sind nach neueren Nachrichten wie folgt richtig zu stellen: 25. September 51 (18), am 26. 54 (16), am 27. 44 (14), am 28. 35 (11), am 29. 28 (7), am 30. 15 (10), am 1. Oktober 23 (6), am 2. 16 (8). Für den 3. Oktober sind 13 (5) Fälle gemeldet. Die einzelnen Stadtbezirke von Pest sind in sehr verschiedener Weise von der Seuche heimgesucht gewesen; vom Militär sind seit Beginn der Epidemie 34 Fälle bekannt geworden.

Seit dem 4. Oktober ist auch in Szegedin die Cholera aufgetreten, worüber Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus Näheres berichten (s. u.), aus Raab liegt die letzte Depesche von einer Erkrankung vom 27. September vor.

In Fiume sind nach amtlichem Ausweise in der Woche vom 14. bis 20. September 10 (9), in der Woche vom 20. bis 27. v. Mts. 8 (3) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) vorgekommen, seither ist dort keine Neuerkrankung mehr konstatirt. In dem an Fiume östlich angrenzenden kroatischen Gebiete waren in der Woche vom 14. bis 20. v. Mts. 41 (20) Cholerafälle in 8 Gemeinden vorgekommen, in der westlich an Fiume grenzenden Bezirkshauptmannschaft Voloska in demselben Zeitraume 35 (21) Fälle in 4 Ortschaften.

In Triest ist seit dem 24. v. Mts. eine geringe Zunahme der Erkrankungen gegenüber den Tagen vorher bemerkbar gewesen, innerhalb 5 Tagen bis zum 28. v. Mts. waren 20 (12) Fälle bekannt geworden. Amtliche Ausweise geben für die Woche vom 16. bis 23. September 47 (29), für die Woche vorher 95 (67) Cholerafälle an. Aus der Provinz Istrien lauten die entsprechenden Ziffern für beide Wochen 36 (11), bezw. 48 (36); in den beiden meistergriffenen Ortschaften Istriens Isola und Rizmanje gilt die Seuche als erloschen, nachdem in ersterem Orte insgesammt 219 (102), in letzterem Dorfe unter ca. 625 Einwohnern 65 (35) Cholerafälle beobachtet waren. In Dalmatien ist ebenfalls die Seuche erloschen, für Spalato ist bereits am 22. September die Contumaz aufgehoben, nachdem der letzte Erkrankte am 14. September genesen war; auch in Metkovich ist der letzte Erkrankte schon am 18. Septbr. genesen, nachdem insgesammt 55 (35) Cholerafälle dort vorgekommen. In Görz-Gradiska war in der Woche vom 17. bis 23. September nur eine Choleraerkrankung bekannt geworden, seither sollen jedoch einige weitere Fälle gemeldet sein; in Krain sind den letzten Nachrichten zufolge für die Woche vom 9. bis 16. v. Mts. aus zwei Gemeinden 13 (7) Cholerafälle bekannt geworden.

Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus melden noch folgende Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera:

	Triest	Pest	Szegedin
vom 3. Oktober	7 (—)	13 (5)	.
„ 4. „	14 (3)	17 (6)	8 (4)
„ 5. „	11 (2)	6 (4)	28 (7)
„ 6. „	19 (3)	10 (7)	20 (9)
„ 7. „	13 (2)	13 (7)	38 (13)
„ 8. „	5 (2)	10 (3)	.
„ 9. „	11 (4)	7 (6)	.

Italien. In der Provinz Venetien kamen nach den amtlichen Ausweisen vom 23. bis 27. September nur noch 5 (1) Cholerafälle vor, und zwar vom 24. bis 26. v. M. kein einziger. Auch in den anderen Provinzen Norditaliens, Pavia, Como, Mantua, Udine, kann die Seuche fast als erloschen betrachtet werden. In Stradella waren vom 15. zum 16. September noch 7 (3), seitdem jedoch nur 2 vereinzelte Fälle vorgekommen, in Valmadrera am 19. und 21. zwar noch 3 Erkrankungen, aber kein Todesfall. In Rimini ist die Cholera erloschen, nachdem dort im Ganzen 226 Erkrankungen mit 150 Todesfällen zur Anzeige gelangt sind. Die in den Provinzen Brescia, Piacenza und Bergamo noch auftretenden Erkrankungen scheinen meist leichterer Natur zu sein, z. B. sind aus letzterer Provinz vom 23. bis 26. Septbr. 34 Erkrankungen mit nur 4 Todesfällen gemeldet.

Aus Süditalien liegt eine Nachricht der Tribuna vor, wonach in Tarent vom 24. bis 28. September 21 Erkrankungen und 6 Todesfälle vorgekommen sind. In Torre Annunziata bei Neapel waren derselben Quelle zufolge am 30. September und 1. Oktober 19 (9) Cholerafälle bekannt geworden.

In Budapest sind außer der Cholera auch andere Infektionskrankheiten stärker verbreitet, als sonst. Nach einem Ausweise des Pester Barackenspitals befanden sich daselbst am 24. September 120 Blatternkranke, 61 Cholerakranke, 24 Scharlach- und 22 Typhuskranke. (N. Fr. Presse v. 25. Sept. 1886.)

Blattern in Pest. Neben der Cholera fordern auch die Blattern in Budapest zahlreiche Opfer. Der Direktor des Ofener Johannisspitals erstattete Zeitungsnachrichten zufolge dem Bürgermeister die Anzeige, daß die Blatternfälle in so ansehnlichem Maße zunehmen, daß man bemüßigt sei, die um Aufnahme bittenden Kranken wegen Mangels an Raum abzuweisen.

Die städtischen Krankenhäuser in München im Jahre 1884.

(Nach den „Mittheilungen des statistischen Bureaus der Stadt München", Band 8, Heft 2.)

Die Gesammtzahl der in den beiden städtischen Krankenhäusern während des Jahres 1884 behandelten Kranken beläuft sich auf 13 450, von welchen 765 = 5,69 % in den Anstalten gestorben sind,

11 912 = 88,56 aus denselben wieder entlassen wurden und 773 = 5,75 am Jahresschlusse darin verblieben. Der Krankenstand machte 5,17 von je 100 Einwohnern Münchens gegen 5,60 im Jahre 1880 und 5,11 im Jahre 1875 aus. Der Zugang an Kranken, der Krankenstand am Schlusse des Monats, sowie der Gesammtkrankenstand war am höchsten im Januar, am niedrigsten im September. Der durchschnittliche Tageszugang von Kranken betrug 34,49. — Die höchste Zahl an Sterbefällen lieferte die Lungenschwindsucht (266) und zwar bei beiden Geschlechtern. Mit bedeutendem Abstande entfällt die nächsthohe Zahl auf die Herzkrankheiten (78), an diese schließt sich der Krebs (71), alsdann die Lungenentzündung (52), Gehirnschlagfluß und Unglücksfälle (je 29), Hirn- und Hirnhautentzündung (25), Altersschwäche (18), Bauchfell-Entzündung (17), Typhus (15), Blutvergiftung und Körperverletzung (je 8), die allgemeinen Lungenkrankheiten (7), ferner mit viel geringeren Zahlen Kindbettfieber (3), Scharlach, Rothlauf, Selbstmordversuche (je 2), Diphtherie (1).

Bericht über den Gesundheitszustand des Personals und über den Sanitätsdienst der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft im Jahre 1885.

Der Bericht schließt sich bezüglich seines Inhalts und der Anordnung des Materials vollkommen dem vorjährigen an, es wird deshalb bezüglich der Eintheilung der Bahnlinien, Vorkehrungen für die erste Hülfeleistung bei Unglücksfällen und die physische Ausnützung des Fahrpersonals auf das Referat über den vorjährigen Bericht (Veröffentl. 1885, II, S. 168) verwiesen, da in diesen Punkten keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind.

Der ärztliche Theil des Berichts zerfällt in 4 Abtheilungen, in denen die Krankenbewegung, die Krankheitsformen, die Heilresultate einschl. der Pflegedauer und die Medikamente behandelt werden.

Krankenbewegung. Die Anzahl der Mitglieder des Krankeninstituts der K. K. Südbahn betrug im J. 1885 im Ganzen 20 122, davon entfallen auf die Gruppe Wien-Kormons 10 817, Kärnthen-Tirol 5848, Ungarn-Kroatien 3457.

Die gesammte Erkrankungsziffer belief sich auf 72,7 %, war also etwas höher, als im Vorjahre; am höchsten war sie in Sissek (129,0 %), am niedrigsten in Ingersdorf (27,5 %).

Bei den einzelnen Dienstkategorien zeigte sich wie immer ein großer Unterschied in dem Erkrankungsprozentsatz, am höchsten war derselbe bei den Heizern mit 319,3 %, dann folgen die Maschinenführer mit 192,9 %, Kondukteure mit 123,6 %, Amtsdiener und Portiers mit 88,9 %, Stations-, Expeditions- und Heizpersonal mit 79,2 %, Arbeiter in den Werkstätten und im Walzwerk mit 59,9 %, Streckenpersonal mit 54,5 %, Beamte und Aushilfsbeamte mit 13,1 %.

Krankheitsformen. Die einzelnen Krankheitsformen, deren Häufigkeit zum Theil durch örtliche und Dienstverhältnisse bedingt ist, waren folgendermaßen vertreten: Wechselfieber mit 261, Rheumatismus mit 2690, Krankheiten der Respirationsorgane mit 2388, Krankheiten der Digestionsorgane mit 3686 und Verletzungen mit 2551 Fällen. Der Tuberkulose erlagen von 143 Erkrankten 42, das sind 22,3 % sämmtlicher Gestorbenen. Den größten Antheil an dieser Krankheit hatte das Personal in den Werkstätten (Walzwerk, Heizhaus) und das Streckenpersonal, während die Heizer nur 1 und die Maschinenführer, Amtsdiener, Portiers, Beamte und Aushülfsbeamte gar keinen Erkrankungsfall aufweisen.

Heilresultate. Von den Erkrankten wurden entlassen als geheilt 91,03 %, als gebessert 0,97 %, und starben 1,23 %. Die absolute Zahl der Todesfälle betrug 188, dazu kommen noch 79 in Krankenhäusern und eines plötzlichen Todes Verstorbenen, so daß die Gesammtzahl 267 ausmacht. Die Todesfälle vertheilen sich auf die einzelnen Krankheitsgruppen folgendermaßen: Akute Krankheiten 37,7 %, Tuberkulose der Lungen 22,3 %, chronische Krankheiten 33,7 %, Verletzungen 6,3 %. Die meisten Todesfälle im Verhältniß zur Mitgliederzahl fielen auf das Stations- und Heizhauspersonal mit 1,7 %, demnächst kamen Maschinenführer und Heizer mit 1,3 %, Amtsdiener und Portiers mit 1,2 %, Personal in den Werkstätten und Walzwerk mit 1,1 %, Bahnpersonal mit 0,8 %, Beamte und Aushülfsbeamte mit 0,5 %, Kondukteure mit 0,4 %.

Von der Gesammtzahl der Verletzungen, 2551, sind 23 im eigentlichen Bahndienst (Bahnunfälle), 2305 im sonstigen Dienst und 211 ganz außer Dienst zu Stande gekommen. Das prozentuelle Verhältniß der Bahnunfälle zu sämmtlichen Verletzungen beträgt demnach 0,94, zur Totalsumme des Personals 0,11 (gegen 2,27 bez. 0,27 im Vorjahre). Von den bei Bahnunfällen Verletzten sind 12 = 52,6 % mit Tod abgegangen; als schuldtragende Ursache ist bei sämmtlichen tödtlichen Verletzungen die eigene Unvorsichtigkeit der Beschädigten konstatirt worden.

Ambulatorisch sind außer den oben angeführten Kranken noch 18 520 Individuen behandelt worden, einschließlich der auf Kosten des Krankenfonds behandelten Familienmitglieder des Personals.

Erkrankungs- und Sterblichkeits-Verhältnisse der belgischen Armee in der Zeit von 1880 bis 1884.

(Nach der „Statistique médicale de l'armée belge".)

In diesen Jahren sind von 220 755 Soldaten (gesammter mittlerer Effektivbestand) in den Hospitälern 78 317 Kranke behandelt worden, also 35,48 auf je 100 Mann des Effektivbestandes oder 0,66 % weniger als in den vorausgegangenen 5 Jahren. Die hohen Zahlen erklären sich dadurch, daß auch leich-

tere Kranke Aufnahme in den Hospitälern finden. Revierkrank waren in den Jahren 1880 bis 1884: 226 765 oder 107,43 %; 5,46 % weniger als in den Jahren 1875 bis 1879.

Von je 100 Hospitalkranken waren von Krankheiten der Verdauungsorgane 16,85 der Kranken (gegen 15,77 in der vorausgegangenen fünfjährigen Periode) betroffen; an venerischen Krankheiten litten 17,03 % (gegen 17,86), an Krankheiten der Respirationsorgane 9,96 % (gegen 11,17), an Gelenkkrankheiten 6,92 % (gegen 5,75), an Krankheiten des Auges 6,77 % (gegen 7,30), an fieberhaften Krankheiten 5,13 % (gegen 7,00).

Das Zurückgehen in der Zahl der Fieberkranken, von 5318 auf 4015 Fälle, hat seinen Grund besonders in der Abnahme des Wechselfiebers, welches von Jahr zu Jahr, Dank der hygienischen Maßnahmen in den Kasernen, nachgelassen hat. An Wechselfieber waren nämlich in den Jahren 1868 und 1869 noch von 37392 Hospitalkranken 5659 Mann, also 15,13 % erkrankt. In den Jahren 1870 bis 1874 befanden sich unter 83 387 Kranken 4019 Wechselfieberkranke, also 4,81 %; 1875 bis 1879 unter 75 875 Hospitalkranken 1399 Wechselfieberkranke, also 1,84 %; in dem vorliegenden Zeitraum unter 78 317 Kranken nur 593, also 0,77 %. Während in den erstgenannten beiden Jahren das Wechselfieber unter den einzelnen Krankheiten die höchste Erkrankungsziffer veranlaßte, nahm dasselbe während der folgenden fünfjährigen Perioden in dieser Beziehung die dritte bezw. die elfte und zuletzt erst die 16. Stelle ein. Im letzten Zeitraum waren nur noch die Garnisonen Antwerpen und Beverloo ziemlich heftig vom Wechselfieber betroffen. Es sind daselbst in diesen 5 Jahren 332 Fälle vorgekommen, d. i. 0,66 % gegen 1,47 % in der vergangenen fünfjährigen Periode.

Scharlachfieber-Erkrankungen stiegen von 70 Fällen in den Jahren 1875 bis 1879 auf 248 F. in den Jahren 1880 bis 1884.

Die höchste Zahl von Erkrankungen in beiden Zeiträumen kommt auf die syphilitischen Affektionen, unter denen Tripperinfektionen obenan stehen. An Tripper erkrankten 9,66 % in dem vorliegenden Zeitraum gegen 9,20 % in den Jahren 1875 bis 1879.

Typhöse Fieber sind nur einmal epidemisch aufgetreten und zwar in Lüttich, wo im Jahre 1883 165 Mann an Typhus erkrankten. Die Truppen sind damals in Folge der Epidemie nach andern Orten evakuirt worden. In einigen Garnisonen kamen in geringer Anzahl typhöse Fieber in jedem Jahre vor, andere sind beinahe immer davon verschont geblieben.

Die mittlere Behandlungsdauer betrug in dem Zeitraum 1875 bis 1879: 22,99 Tage bei den geheilten, 39,97 Tage bei den gestorbenen Kranken, 1880 bis 1884: 22,05 Tage bei den ersteren (0,94 Tage weniger) und 37,71 Tage bei den letzteren (2,26 Tage weniger als in der vorausgegangenen Periode).

Zur Entlassung kamen wegen Krankheit während der Periode 1880 bis 1884: 2424 Mann, also 1,10 % oder 0,04 weniger als 1875 bis 1879. Darunter wurden als dienstuntauglich entlassen 1789 Mann = 0,81 % des Effektivbestandes oder 73,39 % der Entlassenen; vorläufig pensionirt wurden 270 Mann = 0,12 bezw. 11,14 %; definitiv pensionirt wurden 304 Mann = 0,14 bezw. 12,54 % der Entlassenen. 61 zur Dienstuntauglichkeit Vorgeschlagene (0,03 % der Leute oder 2,52 % der Entlassenen) konnten in Folge der Artikel 25 und 31 der Disziplinarordnung nicht als solche entlassen werden.

Die Veranlassung der Entlassungen waren in 292 Fällen (12,05 % der Entlassungen) Hernien, in 192 Fällen (7,92 %) Bronchitis und Phthise, in 180 Fällen (7,43 %) organische Herzfehler, in 176 Fällen (7,26 %) chronischer Rheumatismus und schlechter Allgemeinzustand, in 104 Fällen (4,29 %) Geisteskrankheiten, in 95 Fällen (3,92 %) Körperschwäche, in 79 Fällen (3,26 %) Epilepsie.

Geimpft wurden in den Jahren 1880 bis 1884: 57 524 Mann und zwar 40,13 von je 100 Geimpften mit gutem Erfolge. Von den Geimpften waren vorher noch nicht geimpft 2748 Mann (davon wurden 1709 = 62,19 % erfolgreich geimpft); schon früher vaccinirt waren 51 725 mit 20 448 erfolgreichen Impfungen (39,53 %), geblattert 3051 mit 926 Erfolgen (30,35 %).

Die Impfungen mit Erfolg ergaben gegen den vorausgegangenen fünfjährigen Zeitraum eine Zunahme von 17,85 %, die Revaccinationen mit Erfolg eine Zunahme von 5,05 %.

Pockenfälle kamen 1880 bis 1884 388 vor, d. i. 0,50 % von den Erkrankten und 0,18 % von der Präsenzstärke, gegen 0,42 % von den Kranken und 0,15 % von der Präsenzstärke der Jahre 1875 bis 1879. Unter den 388 Pockenerkrankungen kamen auf Variola 188, auf Varioloïden 163 und auf Varicellen 37 Fälle. Gestorben sind davon 24 oder 6,19 % der an Pocken Erkrankten.

Es starben in dem vorliegenden Zeitraum in den Hospitälern 866 Kranke oder 0,46 % der Präsenzstärke oder 1,11 von je 100 Kranken. In den Jahren 1875 bis 79 waren 948 Todesfälle vorgekommen, d. s. 0,53 % des Effektivbestandes oder 1,24 von je 100 Kranken. Die wesentlichsten Todesursachen sind aus der auf S. 599 folgenden Tabelle ersichtlich.

Außerhalb der Hospitäler sind noch 399 Mann gestorben und zwar 155 im Quartier, 242 in ihrer Heimath. Von den im Quartier Gestorbenen endeten 44 durch Selbstmord (22 durch Erschießen, 9 durch Erhängen, 1 durch Ertrinken, 1 durch Zermalmung mittelst einer Lokomotive, bei 11 ist die Art des Selbstmordes nicht bekannt).

1880 bis 1884 — (1875 bis 1879).

Krankheiten	Todesfälle	Verhältnißzahlen der Todesfälle zu den Todesfällen überhaupt	zu der Präsenzstärke	zu den Kranken überhaupt	zu den von der betr. Krankheit Befallenen
Typhöse Fieber	240 (297)	27,71% (31,32%)	0,11% (0,16%)	0,31% (0,39%)	12,88% (16,21%)
Chron. Bronchitis u. Phthise	257 (283)	29 68% (29,85%)	0,12% (0,16%)	0,33% (0,37%)	13,08% (16,30%)
Lungen- u. Brustfellentzündung	59 (61)	6,81% (6,43%)	0,03% (0,03%)	0 08% (0,08%)	4,58% (4,86%)
Herzfehler . . .	39 (25)	4,50% (2,61%)	0,02% (0,01%)	0,05% (0,03%)	5,79% (9,09%)
Gehirnhaut-Entzündung	41 (18)	4,73% (1,89%)	0,02% (0,01%)	0,05% (0,02%)	82,00% (78,29%)
Pocken	24 (14)	2,78% (1,47%)	0 01% (0,007%)	0,03% (0,01%)	6,84% (10,60%)

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Cirkular-Erlasse des Kgl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, die asiatische Cholera betreffend.

Vom 24. und 25. September 1886.

Berlin, den 24. Sept. 1886.

Da die Cholera, wie Ew. Hochwohlgeboren auf außeramtlichem Wege bekannt geworden sein wird, seit mehreren Monaten in Italien aufgetreten ist und sich mehr und mehr vornehmlich in verschiedenen Provinzen Ober-Italiens ausgebreitet hat, so daß die Seuche unmittelbar an die Schweizerische Grenze bezw. an die Linie der Gotthardtbahn herangerückt ist, auch in den Oesterreichischen Küstengebieten, namentlich Ende Juni in den Städten Triest und Fiume, in vereinzelten Fällen in Krain und der Herzegowina, neuerdings auch in Budapest aufgetreten ist, nehme ich Veranlassung, Ew. Hochwohlgeboren meine Erlasse vom 14. Juli 1884 — M. 5251 —, betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera, und vom 25. April 1879 — Nr. 892 und 2547 M. —, betreffend die Anzeigen über das Auftreten der Cholera, ergebenst in Erinnerung zu bringen. Der sich anscheinend mehr den östlichen Provinzen zuwendende Gang der Seuche erheischt es, wiewohl eine direkte Bedrohung derselben zur Zeit nicht als vorhanden anzunehmen ist, nunmehr ungesäumt diejenigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, welche es sicher stellen, daß die Bestimmungen in Absatz 3, 4 und 5 des ersterwähnten Erlasses, welche sich auf die Ueberwachung des Eisenbahn- und des Flußschifffahrt-Verkehrs beziehen, erforderlichen Falles sofort zur Ausführung gebracht werden können.

Zunächst sehe ich thunlichst beschleunigtem Berichte darüber entgegen, an welchen Grenzbahnhöfen des dortigen Bezirks Einrichtungen zur Revision der mit der Eisenbahn aus dem benachbarten Auslande kommenden Reisenden zu treffen sind und welche Flüsse oder Kanäle eine Ueberwachung des Schifffahrt-Verkehrs auf denselben nach Art und Ausdehnung desselben erforderlich machen würden, sowie an welchen Orten der Grenze letztere am besten ausführbar wäre. Hierzu bemerke ich, daß es erforderlich sein wird, wegen Bereitstellung des zur vorläufigen Unterbringung bei der Revision etwa cholerakrank oder choleraverdächtig befundener Reisender bis zur Ueberführung in eine Krankenanstalt erforderlichen Raumes auf dem Bahnhofe mit der betreffenden Königlichen Eisenbahndirektion in Verbindung zu treten. Im Nothfalle läßt sich übrigens ein auf einen Nebenstrang gefahrener Güterwagen zur vorläufigen Aufnahme der in Rede stehenden Personen leicht herrichten.

Den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten habe ich ersucht, die Eisenbahndirektionen mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen. Der Aufenthalt der Kranken an der vorläufigen Aufnahmestelle würde jedoch stets nur ein kurzer sein dürfen und die Ueberführung derselben in eine Krankenanstalt des Grenzortes zur weiteren Verpflegung und ärztlichen Behandlung thunlichst zu beschleunigen sein. Es ist deshalb auch die Frage der definitiven Unterbringung der Kranken am Orte der für die Revision in Aussicht zu nehmenden Grenz-Eisenbahnstationen sofort mit ins Auge zu fassen.

Das Auftreten der Cholera in Budapesth macht es nothwendig, den mit der aus Ungarn kommenden Bahn anlangenden Reisenden sofort die erforderliche Beachtung zuzuwenden. Soweit hier bekannt, ist weder in dem preußischen Vorwerk Oderberg noch in Annaberg, wo überdies die Eilzüge kaum halten dürften, ein Arzt ansässig und bis auf Weiteres müßte man sich alsdann darauf beschränken, in Ratibor einen oder mehrere sich abwechselnde Aerzte zu engagiren, welche sich zur Zeit der Ankunft der betreffenden Züge auf dem Bahnhof einzufinden hätten, um sich durch Erkundigung bei den Zugführern (falls diese nicht in Oderberg wechseln), sowie durch eigene Beobachtung des Verhaltens der Reisenden über den Gesundheitszustand derselben soweit zu unterrichten, als es ohne eine systematische und auffällige Untersuchung der Insassen der Wagen-Abtheilungen geschehen kann. Die Unterbringung eines cholerakrank oder choleraverdächtig sich erweisenden Reisenden würde in der Stadt bis auf Weiteres in derselben Art zu erfolgen haben, wie es im Falle der Erkrankung eines Einwohners derselben an Cholera geschehen würde, der in seiner Wohnung nicht verbleiben könnte.

Was die Untersuchungsstationen zur Ueberwachung des Schifffahrt-Verkehrs auf Flüssen und Kanälen betrifft, so wird deren Einrichtung unter Umständen darin eine größere Schwierigkeit finden, daß sie zweckmäßiger Weise möglichst unmittelbar an der Grenze anzulegen sind, wo sich mitunter eine Ortschaft nicht befindet. In diesem Falle würde der Bau einer Baracke und passende Ausrüstung derselben nothwendig werden. Dem möglichst zu beschleunigenden gefälligen Berichte Ew. Hochgeboren sehe ich demnächst ergebenst entgegen.

M. 6997 I. In Vertretung:
Lucanus.

An sämmtliche
Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Berlin, den 25. Sept. 1886.

Wie Ew. Hochwohlgeboren bereits außeramtlich zur Kenntniß gekommen sein wird, ist seit mehreren Monaten die Cholera in Italien aufgetreten und hat sich allmählich daselbst weiter verbreitet, auch sind in mehreren der italienischen Hafenstädte Cholera-Erkrankungen in größerer oder geringerer Zahl vorgekommen; desgleichen ist die Cholera seit Ende Juni d. J. in den österreichischen Küstengebieten, insbesondere in den Städten Triest und Fiume ausgebrochen.

Obgleich bisher die Häfen Italiens und Oesterreich-Ungarns mit Bezug auf die Verordnung vom 5. Juli 1883 § 1 Nr. 2 — Min. f. Han. Nr. 3309 I. Ang. und 8002, M. d. g. A. Nr. 4508 M. — für choleraverdächtig noch nicht erklärt worden sind, weil in keinem derselben die Seuche einen solchen Umfang angenommen hat, daß die Gefahr einer Einschleppung nach Deutschland auf dem Seewege besonders nahe liegt, so erscheint es doch erforderlich, dem Gesundheitszustand auf den aus den italienischen und österreichischen Häfen ankommenden Schiffen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dieselben einer Ueberwachung im Sinne der in der vorerwähnten Verordnung ergangenen Bestimmungen zu unterziehen. Diese Ueberwachung wird darin zu bestehen haben, daß für jedes einen preußischen Hafen anlaufende Schiff, welches aus einem italienischen oder österreichischen Hafen herkommt, unter Zuziehung eines Arztes festgestellt wird, ob auf demselben ein den Verdacht der Cholera erregender Krankheitsfall während seiner Reise vorgekommen ist und ob sich auf demselben Personen befinden, welche an Cholera oder einem den Verdacht der Cholera erregenden Krankheitszustande leiden.

Trifft auch nur eine dieser Voraussetzungen zu, so wird das Schiff in jeder Beziehung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Juli 1883 zu behandeln sein, andernfalls aber ist der freie Verkehr desselben nicht zu beschränken.

Ew. Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach sofort die erforderlichen Anordnungen gefälligst zu treffen.

Der Minister für Handel u. Gewerbe.
Im Auftrage:
Wendt.
M. f. H. 12847

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Mediz.-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lucanus.

M. 6997 II.

An die Königlichen Ober-Präsidenten der See-Provinzen.

(R.-A. Nr. 234, 236 bis 238 vom 5., 7.—9. Oktober 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Die K. K. Seebehörde zu Triest hat für alle Seeprovenienzen der italienischen Küste zwischen Kap Maria di Leuca und Golf von Gaëta eine 7tägige Quarantäne angeordnet. —

Nach einem Erlaß des Königlich Ungarischen Kommunikations-Ministeriums werden bei denjenigen Postämtern, in deren Bezirk die Cholera herrscht, benutzte Kleider, Weiß- und Bettwäsche zur Postversendung nicht angenommen, und zwar weder nach dem Inlande, noch nach dem Auslande. Nach Serbien darf von solchen Orten Schinken, Speck, Salami, Wurst und Wurstwaaren nicht eingeführt werden.

Die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume hat die für Provenienzen aus Metcovich, Fort' Opus und Neum angeordnete Quarantäne (Veröff. S. 523) aufgehoben. —

Nach einer Anordnung des K. K. Oesterreichischen Handels-Ministeriums sind die Fiumener Seeprovenienzen im Hafen von Triest bei Ankunft unter normalen Verhältnissen nur strenger ärztlicher Untersuchung, Desinfektion der Gebrauchsgegenstände und 24stündiger Beobachtungsreserve zu unterziehen. —

Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 30. September 1886 bestimmt, daß alle aus infizirten Häfen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie kommenden Schiffe, falls Krankheitsfälle an Bord nicht vorgekommen sind, nach ärztlicher Untersuchung, Desinfektion und 24stündiger Observation freie Verkehrserlaubniß zu erhalten haben.

Kundmachung der Central-Epidemie-Kommission zu Budapest, betreffend die Massenquartiere, vom 18. September 1886.

Nachdem in Folge des Auftretens der Cholera die Ueberfüllung der Wohnungen thunlichst zu verhindern ist und in Anbetracht dessen, daß die Ueberfüllung vornehmlich dadurch herbeigeführt wird, daß mehr Aftermiether aufgenommen werden, als der Flächenraum der Wohnung dies gestattet, und namentlich, daß die untersten Volksklassen in den Massenquartieren in einer Weise zusammengepfercht werden, daß selbst für den zum Ausruhen erforderlichen Raum und für die Befriedigung der Reinlichkeits-Ansprüche nicht gesorgt ist, wird für die Dauer der Cholera verordnet, daß, wer mehr als sechs Personen Nachtquartier geben will, gehalten ist, hiervon der Lokal-Epidemie-Kommission behufs vorhergängiger Untersuchung anzuzeigen, und es kann die Bewilligung dem Anzeigenden nur in dem Falle ertheilt werden, wenn die Wohnung in sanitärer Beziehung keinem Anstande unterliegt und für die Möglichkeit der Reinigung und Waschung gesorgt erscheint; in welchem Falle in der Lizenz die Wohnlokalität zu bezeichnen ist, für welche die Bewilligung ertheilt wurde, sowie die Anzahl von Personen, welche zum Uebernachten aufgenommen werden dürfen.

Diejenigen, welche ohne Anmeldung mehr als die oben bezeichnete Anzahl oder mit Anmeldung und Lizenz mehr als die bewilligte Anzahl von Personen zum Uebernachten aufnehmen, begehen eine Ausschreitung und sind durch die Epidemie-Kommission mit einer bis zu 300 Gulden reichenden Geldstrafe, im Falle der Uneinbringlichkeit aber mit entsprechender Einschließung zu bestrafen.

Diese Verfügung tritt binnen 24 Stunden nach erfolgter Publikation in Wirksamkeit und bleibt in so lange, als die Epidemie amtlich nicht als erloschen erklärt wird, in Kraft.

Wovon sämmtliche Lokal-Epidemie-Kommissionen und das Publikum durch Kundmachung in Kenntniß gesetzt werden.

Budapest, aus der am 18. September gehaltenen Sitzung der Epidemie-Kommission.
Karl Gerlóczy,
Bürgermeister-Stellvertreter.

(R.-A. Nr. 234, 235, 237 vom 5., 6. und 8. Oktober 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 18.

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat folgende, mit dem 24. September d. J. in Wirksamkeit getretenen Anordnungen getroffen:

1. Die in der Verordnung Nr. 17 vom 12. September d. J. (Veröffentl. S. 565) vorgesehenen sanitären Maßregeln finden auch in Sardinien und den benachbarten Inseln, mit Ausschluß von Asinara, auf die aus irgend einem anderen Theile des Königreichs kommenden Schiffe Anwendung. Denselben Maßregeln unterliegen im ganzen Königreich auch die aus Sardinien kommenden Schiffe, jedoch mit Ausschluß der nach Sizilien und den benachbarten Inseln bestimmten Schiffe, welcher einer siebentägigen Beobachtung in Augusta unterworfen sind.

2. Die Insel Asinara wird gegen Sardinien, seine benachbarten Inseln und die übrigen Theile des Königreichs, mit Ausschluß Siziliens, gesperrt.

3. Die aus dem Königreich kommenden Schiffe, welche gegenwärtig im Golfe Aranci in Quarantäne liegen, werden, wenn sie nach Sardinien und den benachbarten Inseln bestimmt sind, nach der erforderlichen Desinfektion zum Verkehr zugelassen; sind dieselben dagegen nach Sizilien bestimmt, so können sie die Beobachtungs-Quarantäne vollenden; die Sanitätsbehörde muß aber Vorkehrungen treffen, daß sie die Quarantäne-Wächter isolirt an Land setzen und demnächst abfahren, ohne mit dem Lande in Verbindung gekommen zu sein, worüber die Sanitätsbehörde den Schiffen ein Zeugniß ausstellt.

4. Die Beförderung von Postpacketen von Sardinien und den benachbarten Inseln nach Sizilien und seinen Inseln wird eingestellt, mit Ausschluß derjenigen Packete, welche Desinfektionsmittel, Medikamente und chirurgische Instrumente enthalten. Die Einfuhr von Lumpen, Hadern, alten, nicht gewaschenen, zum Handel bestimmten Kleidern, gebrauchten Bettgegenständen und Dungmitteln von Sardinien und den benachbarten Inseln nach Sizilien ist verboten. —

Quarantäne-Verordnung Nr. 19.

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 27. September 1886 Folgendes angeordnet:

1. Die von der Insel Sardinien kommenden und nach den derselben benachbarten kleineren Inseln bestimmten Schiffe werden vom 27. September d. J. ab einer siebentägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen, welche im Lazarethe der Insel Asinara abzuhalten ist. Wenn während der Ueberfahrt Cholerafälle oder der Cholera auch nur verdächtige Krankheitsfälle unter den eingeschifften Personen vorgekommen sind, so werden die Schiffe der strengen Quarantäne unterworfen, deren Dauer je nach Umständen vom Ministerium bestimmt wird.

2. Schiffe, welche zur Massenbeförderung von Passagieren oder von ländlichen und Handarbeitern vom Festlande nach Sizilien und den dazu gehörigen Inseln und umgekehrt dienen, müssen sich mit einem Arzte, gemäß der Bestimmung der Verordnung Nr. 7 vom 18. April (Veröffentl. S. 264), versehen und werden überdies in den Abgangs- und Ankunftshäfen einer besonderen Beobachtung unterworfen.

Wenn sich bei einer der eingeschifften Personen Verdacht der Cholerakrankheit ergiebt, wird das Schiff nach der Insel Asinara geführt und die fernere Bestimmung des Ministeriums über seine Behandlung eingeholt.

3. So lange der gegenwärtige Gesundheitszustand der Insel Sardinien andauert, bleibt die Postverbindung zwischen Cagliari und Palermo unterbrochen und wird diejenige zwischen Cagliari und Neapel nicht wiederhergestellt. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 24. September 1886 ist die Insel Sardinien vom 23. dess. M. an als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rumänien. Der oberste Gesundheitsrath in Bukarest hat nach Bekanntwerden der ersten Cholerafälle in Pest unter dem 2. September d. J. folgende vom Ministerpräsidenten genehmigten Maßnahmen in Vorschlag gebracht:

1. Einrichtung eines ärztlichen Dienstes an den vier ungarischen Grenzstationen behufs Untersuchung der Reisenden und Desinfektion der Gepäckstücke;

2. Verbot der Ueberführung österreichisch-ungarischer

Personenwagen über die Grenze und Desinfektion der Latrinen sämmtlicher Eisenbahnwagen. (Die Reisenden sollen in rumänischen Wagen, die nach jedem Gebrauch zu desinfiziren sind, ihre Reise fortsetzen);

3. Desinfektion und möglichste Isolirung aller von der oberen Donau mit Passagieren ankommenden Dampfschiffe in Turnu-Severin nach dem Ausschiffen der Passagiere. Die Dampfer müssen daselbst anhalten und abladen, die Reisenden, welche zu Schiffe weiterfahren wollen, kommen auf Boote, die ausschließlich zwischen Turnu-Severin und Soulina fahren;

4. Unterbringung der auf den 4 ungarischen Grenzstationen mit Choleraſymptomen eintreffenden Reisenden in besonderen daselbst zu errichtenden Krankenanstalten;

5. Entlassung aller der Reserve angehörigen, zu den Manövern eingezogenen beamteten Aerzte behufs sofortiger Rückkehr derselben auf ihre Posten;

6. Rückberufung aller (beamteten) Civilärzte vom Urlaub und Nichtbewilligung neuen Urlaubs;

7. Ausführung der den Verwaltungsbehörden ertheilten Anweisungen über die Vorbeuge-Maßnahmen gegenüber der asiatischen Cholera (vom 27. Juni 1883).

In den letzterwähnten Anweisungen wird von Desinfektionsmitteln in erster Linie der Eisenvitriol in 10procent. Lösung empfohlen, demnächst eine 10procentige Carbolsäure-Lösung, endlich Mangels solcher Desinfektionsmittel auch Asche. Eisenbahnwagen, welche zum Transport Cholerakranker gedient haben, sollen mit schwefliger Säure desinfizirt werden, ebenso Kleidungsstücke, Betten u. dgl., Wäschestücke durch mindestens sechsstündiges Einlegen in kochende, starke Lauge oder in fünfprocentige Kaliseifenlösung. —

Türkei. Nach den hier geltenden Bestimmungen bedürfen alle aus einem nichttürkischen Hafen nach den Dardanellen oder nach türkischen Häfen auslaufenden Schiffe eines von der Gesundheitsbehörde des Abfahrtshafens ausgestellten Gesundheitspasses, widrigenfalls die Führer der im Reglement des internationalen Gesundheitsraths zu Konstantinopel vom 11. August 1863 festgesetzten Geldstrafe verfallen. Die Gesundheitspässe sind in den Dardanellen der Gesundheitsbehörde in Kale Sultanin zur Visirung vorzulegen. —

(R.-A. Nr. 236 u. 238 vom 7. u. 9. Oktbr. 1886.)

Spanien. Zufolge eines in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichen Cirkulars der Königlich Spanischen Sanitäts-Direktion vom 27. September 1886 sind alle Provenienzen des Golfes von Cagliari (Sardinien) als verdächtig erklärt worden. In Folge dessen unterliegen die Schiffe, welche seit dem 25. September d. J. von dem genannten Meerbusen in See gegangen sind, in Spanien einer entsprechenden Quarantäne. —

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 25. September d. J. sind — unter entsprechender Abänderung des Erlasses vom 20. desselben Monats (Veröffentl. S. 582) — seit dem 13. September cr.

1. alle Häfen Italiens am Mittelländischen Meere — ausgenommen die zwischen Genua und Gaëta (beide einschließlich) gelegenen, die auch fernerhin als choleraverdächtig zu betrachten sind — sowie
2. die Häfen Sardiniens und Siziliens, und zwar auf's Neue

als choleraangesteckt erklärt worden.

— Durch Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern vom 27. September 1886 sind der Hafen von Rio Janeiro, sowie die Häfen der gleichnamigen Provinz und der Hafen von Santos seit dem 27. August d. J. für „rein" von gelbem Fieber erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Großbritannien.

Dem „Veterinarian" zufolge war die Lungenseuche in Großbritannien während des ersten Vierteljahrs 1886 an 124 Stellen zum Ausbruche gekommen und hatte 564 Stück Rindvieh ergriffen, d. i. um 350 mehr als im gleichen Zeitraume des Vorjahrs. Bis zum 15. Mai d. J. war die Seuche an 71 weiteren Stellen zum Ausbruch gekommen und hatte in England 221 Stück Rindvieh (an 35 Stellen), in Schottland 162 Stück Vieh (an 36 Stellen) befallen. Auch weiterhin ist nach dem Berichte für den Monat Juli das Auftreten der Seuche aus verschiedenen Theilen Großbritanniens, vorzugsweise aus Schottland, gemeldet. In Irland war während des Vorjahres, nach neueren Veröffentlichungen, die Lungenseuche fast ausschließlich in der Provinz Leinster und hier wiederum vorwiegend in der Grafschaft Dublin verbreitet.

Von der Maul- und Klauenseuche ist Großbritannien den Berichten zufolge frei geblieben (vgl. Veröffentl. S. 156).

Dagegen tritt das Schweinefieber (Swine-fever) in einer großen Anzahl englischer Distrikte auf und hatte den letzten Nachrichten zufolge eine besonders beunruhigende Ausdehnung im Westen von der Grafschaft Yorkshire in Derby, Devon, Essex und Sommerset erreicht. Seit Ende Februar d. J. waren innerhalb 11 Wochen im Ganzen 6056 Schweine an 1089 Ausbruchsstellen der Seuche erkrankt, gegenüber 4261 an 910 Orten aus dem gleichen, unmittelbar vorhergegangenen Zeitraume.

Nach dem „Veterinarian" vom Mai d. J. wird das Abschlachten aller erkrankten Schweine zwar ziemlich allgemein erzwungen, es sei aber nicht üblich, daß die Ortsbehörden auch die der Ansteckung ausgesetzt gewesenen Schweine schlachten lassen; von ernstlichen Bemühungen zur Tilgung der Seuche könne unter diesen Umständen nicht die Rede sein.

Die Verbreitung der Schweineseuche in den Niederlanden.

Aus einer Reihe seit Anfang Juni ds. Jahres erschienenen Veröffentlichungen ist zu entnehmen, daß die Schweineseuche in den Niederlanden ziemlich ausgedehnt herrscht und viele Opfer fordert. So schreibt man unterm 4. Juni aus Beesd (Gelderland) dem Arnhemschen Courant, daß dort in den umliegenden Dörfern die Seuche sehr zunehme und das Fleisch der frühzeitig geschlachteten Thiere genossen werde. Insbesondere werde dasselbe meist eingesalzen und zu Mettwurst verwendet oder nach Gorkum und Rotterdam gebracht und daselbst um billige Preise verkauft. Aus Scherpenzoel (Gelderland, Nachricht vom 18. Juli), Donzum und Renkum (Gelderland, 27. Juli) liegen gleichfalls Mittheilungen über das Auftreten der Seuche vor. An letzterem Orte, sowie in Kampen soll eine Anzahl von Schweineställen gänzlich ausgestorben sein. Auch in Ostergoo (28. Juli), das alljährlich von der Schweineseuche heimgesucht wird, ist dieselbe in diesem Jahre wieder aufgetreten. Ebenso in Pynakker (Südholland, 30. Juli) und Devanter (Over-Yssel, 30. Juli),

woselbst die Krankheit als „Flecktyphus“ bezeichnet wird. In Nieuw-Beerta (10. August) hat sich die Seuche unter den Poland-China-Schweinen gezeigt und dadurch kundgegeben, daß sie — entgegen der seitherigen Annahme — auch diese Rasse nicht verschont. In Smilde (Drenthe) und Borne (Over-Yssel, 31. August) herrscht die Seuche gleichfalls und betrifft hier insbesondere die zur Mast aufgestellten Ferkel. Aus Zwolle wird unterm 5. September mitgetheilt, daß die Schweineseuche in den Gemeinden Berkum, Ginna, Langerholte, Brinkhoek und Haast eine beängstigende Ausbreitung genommen habe, und aus der Provinz Friesland, in welcher dieselbe schon seit einiger Zeit in vielen Gegenden herrschte, daß sie nunmehr ganz allgemein in Oost- und Westdongeradeel ausgebrochen sei.

(R.-A. Nr. 233 u. 238 v. 4. u. 9. Oktober 1886.)

Rumänien. In den rumänischen Ortschaften Vetrisóia und Ranceni sind an der dort herrschenden Rinderpest (Veröffentl. S. 505 und 583) in der Zeit vom 25. August bis 14. September d. J. 260 Stück Vieh erkrankt und getödtet worden.

In den Bezirken Botuschan, Bacau und Falciu sind die Klauenseuche, Räude, Anthrax und Tollwuth sporadisch aufgetreten. Außerdem sind Krätze und Rotz bei Pferden vorgekommen und 885 Schafe an Pocken erkrankt; von letzteren fielen 55, genasen 156 und blieben krank 674 Stück.

Niederländisch-Indien. Die Viehpest, welche zufolge früherer Mittheilung (s. Veröffentl. S. 566) in Java herrschte, ist nunmehr auch in Medan (Abtheilung Deli der Residentur „Sumatras Oostkust“) festgestellt worden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 237 vom 8. Oktober 1886.)

In Belgien ist die Ein- und Durchfuhr von Schweinen und frischem Schweinefleisch aus den Niederlanden verboten worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königl. Preuß. Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, betr. die Verpachtung von Apotheken.

Vom 21. September 1886.

Abweichend von den Bestimmungen des Cirkular-Reskripts vom 19. Mai 1821 (v. Kamptz, Annal. Band 5 S. 457), welches die Verpachtung von Apotheken als den medizinalpolizeilichen Interessen widersprechend und mit den Bestimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 unvereinbar verbietet, geht der Erlaß vom 28. Februar 1870 (Eulenberg, Medizinal-Wesen S. 482) von der Annahme aus, daß nach dem Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung die Verpachtung der Apotheken nicht beanstandet werden könne. Zur Begründung dieser Ansicht wird darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund, namentlich nach den §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen, der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, einer amtlichen Kognition nicht zu unterziehen sei. Diese Ausführung erscheint indessen, auch wenn die Grundsätze der Gewerbe-Ordnung über die Stellvertretung hinsichtlich der Apotheken für anwendbar erachtet werden, aus dem Grunde nicht haltbar, weil als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung nur solche Personen angesehen werden können, welchen das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers übertragen ist. Da diese Voraussetzungen — vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1878 (Oppenhof, Rechtsp. Bd. 19 S. 589), Erk. des Ober-Verw.-Ger. vom 10. Mai 1883 (Reger, Entsch. der Gerichte 2c. Bd. 4 S. 21 ff.), Erk. des Reichsgerichts vom 4. März 1881 (Entsch. in Straff. Bd. 3 S. 419) — bei einem Pächter nicht zutreffen, veranlasse ich Ew. 2c. (die 2c.) unter gleichzeitiger Aufhebung des erwähnten Erlasses vom 28. Februar 1870, fortan die Verpachtung von Apotheken, soweit dieselbe nicht für bestimmte Fälle durch gesetzliche Vorschriften ausdrücklich gestattet ist, nicht mehr zuzulassen und die Auflösung der dieser Anordnung zuwider zur Zeit bestehenden Pachtverhältnisse, sobald dies nach den Bestimmungen der Pachtverträge ausführbar ist, in geeigneter Weise herbeizuführen.

(Unterschrift.)

An sämmtliche Königliche Regierungs-Präsidenten, den Königlichen Polizei-Präsidenten hier und sämmtliche Kgl. Regierungen.

Abschrift vorstehenden Erlasses, betreffend die Verpachtung von Apotheken, theile ich Ew. . . . zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mit.

In Vertretung:
Lucanus.

An sämmtliche Königliche Ober-Präsidenten.

Erlaß der Kgl. Preuß. Minister für Handel und Gewerbe und des Innern, die Untersuchung von Petroleum betreffend.

Vom 27. September 1886.

(Nordd. Allgem. Ztg. Nr. 467 vom 7. Oktober 1886.)

Den Vorstand benachrichtigen wir in Bescheidung auf die an mich, den Minister des Innern, gerichtete Vorstellung vom 16. v. M., wie wir, dem darin gestellten Antrage entsprechend, durch Verfügung vom heutigen Tage bestimmt haben, daß von der polizeilichen Untersuchung solcher Originalgebinde, welche mit dem Stempel des hamburgischen Wappens und der Umschrift: „Hamburger Petroleum-Import. Reichs-Test“ versehen sind, falls nicht der Verdacht einer nachträglichen Veränderung des Inhalts obwaltet, in der Regel abgesehen werden kann.

Lübeckische Verordnung, betreffend den Verkehr mit Giften.

Vom 24. Juli 1886.

(Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Nr. 23.)

Nachdem es sich als erforderlich herausgestellt hat, die bisher erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen in eine einzige Verordnung zusammenzuziehen, auch die polizeilichen Bestimmungen über die Art der Aufbewahrung und Verabfolgung jener Stoffe einer Ergänzung bedürftig geworden sind, verordnet der Senat, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, was folgt:

I. Berechtigung zum Handel mit Giften.

§ 1. Das Recht, Gifte im Kleinen zu verkaufen, steht ausschließlich den Apothekern zu.

Wer außer den Apothekern Handel mit Giften als Kaufmannswaare (in Quantitäten von 100 Gramm und darüber) betreiben will, bedarf dazu einer besonderen Genehmigung des Polizei-Amts.

II. Aufbewahrung der Giftwaaren.

§ 2. Die in der Anlage A. Nr. 1 bis 4 namhaft gemachten Stoffe, sog. direkte Gifte, dürfen nicht in dem Verkaufslokale selbst, sondern nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden. Ausgenommen hiervon sind die zur Rezeptur und zum Detailverkauf in den Apotheken bestimmten kleinen Mengen jener Stoffe.

Die Gefäße, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen (Giftschränken) und zwar so aufzustellen, daß jede der unter 1 bis 4 aufgeführten Giftarten in einem besonderen Behältniß enthalten ist; die Thür des letzteren muß an ihrer Außenseite den Namen der Giftart und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

Phosphor (Anlage A. Nr. 5) ist in Gefäßen von starkem Glase mit gläsernen Stöpseln unter Wasser aufzubewahren. Die Gläser müssen, mit Sand umschüttet, in Kapseln aus Eisenblech stehen. Letztere sind in einem feuersicheren verschlossenen Behältniß, dessen Thür in oben vorgeschriebener Weise bezeichnet ist, im Keller aufzubewahren.

§ 3. Die in der Anlage B. namhaft gemachten Stoffe, sog. indirekte Gifte, müssen sowohl in den Lager-, wie in den Verkaufsräumen wohlgeordnet und von den übrigen Waarenbeständen getrennt in besonderen Schränken, Verschlägen, oder auf gesonderten Repositorien zusammengestellt, aufbewahrt werden.

§ 4. Zur Aufbewahrung der in den Anlagen A. und B. genannten Stoffe dürfen, je nach Art derselben und unter Beobachtung der für die Aufbewahrung von Phosphor im § 2 gegebenen Vorschrift, nur Gefäße aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Blech mit gut schließenden Deckeln oder Stöpseln benutzt werden. Die Gefäße müssen mit einer dem Inhalt entsprechenden, in Oelfarbe ausgeführten oder eingebrannten Bezeichnung (Signatur) versehen sein. Die Farbe der Signaturen für die einzelnen direkten und indirekten Gifte muß sowohl von der aller anderen Signaturen, wie unter sich verschieden sein.

§ 5. Für jede der in der Anlage A. Nr. 1 bis 5 aufgeführten Giftarten sind eigene signirte Wagschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe zu halten und bei den betreffenden Stoffen aufzubewahren. Desgleichen sind gemeinsam für die in der Anlage B. verzeichneten Stoffe besondere, nur für den Gebrauch bei diesen bestimmte Geräthe (Wagschalen, Gewichte 2c.) zu halten.

III. Verabfolgung von Giftwaaren.

§ 6. Die in den Anlagen A. und B. verzeichneten Stoffe dürfen außerhalb der Rezeptur im Apothekenbetriebe an Niemand anders, als an Apotheker, Händler und Droguisten, ferner an Fabrikanten, Künstler und Gewerbetreibende, die solche Waaren zu ihren gewerblichen Zwecken bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich in dieser Richtung durch ein behördliches Zeugniß ausweisen, verkauft werden.

Kindern und unzuverlässigen Personen darf Gift nicht verabfolgt werden.

Die in der Anlage A. aufgeführten Gifte dürfen außerhalb der Rezeptur im Apothekenbetriebe nur von dem Inhaber oder Vorsteher des Geschäfts oder bei dessen Behinderung von dem stellvertretenden Handlungsgehülfen, nicht aber von Lehrlingen verabfolgt werden.

§ 7. Die Verabfolgung der in der Anlage A. bezeichneten Gifte ist außerhalb der Rezeptur im Apothekenbetriebe nur gegen Einlieferung eines ordnungsmäßigen „Giftscheines" (Anlage C.) gestattet. Bei schriftlich von auswärts eingehenden Bestellungen werden die Bestellbriefe den Giftscheinen gleich geachtet.

§ 8. Die Giftscheine bezw. Bestellbriefe müssen von dem Verkäufer unter fortlaufenden Nummern in ein eigenes, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenes Buch, sog. Giftbuch, eingetragen und mindestens 10 Jahre lang sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 9. Das Giftbuch muß die Nummer und das Datum jedes Giftscheines bezw. Bestellbriefes, den Namen, Stand und Wohnort des Bestellers, sowie den des Empfängers, die Art und Menge des Giftes und die Angabe, zu welchem Zwecke dasselbe dienen soll, enthalten.

§ 10. Die Verpackung und entsprechende Bezeichnung (Signirung) der zu verabfolgenden Stoffe, welche in der Anlage A. aufgeführt sind, muß in der Giftkammer geschehen.

Diese Gifte dürfen — mit Ausnahme der arsenikhaltigen Farben — nicht in bloßen Papierhüllen, sondern nur in dichten und festen Behältnissen von Holz oder Steingut verabreicht werden. Für arsenikhaltige Farben genügen doppelte Papierhüllen.

Die Behältnisse sind sorgfältig zu verbinden, zu versiegeln, mit dem Namen des Empfängers, der Bezeichnung des Inhalts und außerdem mit der Aufschrift „Gift" zu versehen.

§ 11. Die in der Anlage B. verzeichneten Stoffe dürfen nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes und der Bezeichnung „Vorsicht" versehener Umhüllung (Papier, Dosen, Kruken, Flaschen 2c.) verabfolgt werden.

§ 12. Flaschen mit einer Bezeichnung in der Glasmasse (Mineralwasser, Liqueur u. a.) dürfen zur Abgabe concentrirter Laugen und Säuren, sowie anderer in der Anlage B. verzeichneter Flüssigkeiten nicht verwandt werden.

IV. Beaufsichtigung und Strafbestimmungen.

§ 13. Der Verkehr mit Giften und giftigen Stoffen unterliegt der Beaufsichtigung durch das Polizeiamt, soweit dieselbe nicht bezüglich der Apotheken durch das Medicinal-Collegium wahrgenommen wird.

Das Polizeiamt hat von Zeit zu Zeit Visitationen der betreffenden Lager- und Verkaufsstätten vornehmen zu lassen.

Die Geschäftsinhaber sind verpflichtet, den mit der Visitation Beauftragten den Zutritt zu den Verkaufslokalen und Lagerräumen zu gestatten, die Vorräthe und Geräthschaften vorzuzeigen, das Giftbuch nebst den Giftscheinen vorzulegen und über alle auf die Visitation bezüglichen Fragen Auskunft zu geben.

§ 14. Uebertretungen vorstehender Bestimmungen werden, soweit nicht das Strafgesetzbuch zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis zu ℳ 150 oder mit Haft bestraft.

Gegeben Lübeck, in der Versammlung des Senates, am 24. Juli 1886.

Hagedorn, Dr., Sekretarius.

Anlage A.

Verzeichniß

der direkten Gifte, welche nur in abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen.

1. Alkaloide und deren Salze: Akonitin, Atropin, Kantharidin, Koniin, Digitalin, Strychnin, Physostigmin, Veratrin und ähnliche.

2. Arsenicalia, Arsen und dessen Verbindungen: Scherbenkobalt, Fliegenstein, arsenige Säure (Acidum arsenicosum), Arsensäure (Acidum arsenicicum). Arsenikhaltige Farben: Operment (Auripigmentum), Rauschgelb (Realgar), Schweinfurter Grün u. a. arsenikhaltige Anilin-Farben.

3. Mercurialia, Quecksilber-Verbindungen mit Ausnahme von Kalomel (Hydrargyrum chloratum mite).

4. Cyanata: Blausäure und deren Salze. Blausäurehaltige Stoffe: Bittermandel- und Kirschlorbeeröl (Oleum Amygdalarum aethereum und Laurocerasi aethereum).

5. Phosphor.

Anlage B.

Verzeichniß

der sogenannten indirekten Gifte, welche von den übrigen Handelsartikeln abgesondert und vorsichtig aufzubewahren sind.

1. Alkalien und Laugen: Aetzkali und Aetzkalilauge (Kali causticum und Liquor Kali caustici), Aetznatron und Aetznatronlauge (Natrum causticum und Liquor Natri caustici).

2. Alkaloide und deren Salze: Kodeïn, Morphin, Narkotin, Pilokarpin und ähnliche.

3. Antimon-Präparate: Spießglanz-Butter (Liquor Stibii chlorati), Brechweinstein (Tartarus stibiatus).

4. Bleipräparate und bleihaltige Farben.

5. Brom und dessen Verbindungen.

6. Kadmium-Verbindungen.
7. Chloroform, Chloralhydrat, Aethylenchlorid, Amylnitrit, Nitrobenzol (Mirbaneſſenz), Collodium cantharidatum.
8. Droguen und aus denſelben bereitete Präparate: Amygdalin, Anacardia (Elephantenläuſe), Aqua Amygdalarum amararum und Aqua Lauroceraſi (Bittermandel- und Kirſchlorbeerwaſſer), Cantharides (ſpaniſche Fliegen), Kardol, Euphorbium, Fabae Calabaricae und St. Ignatii (Kalabar- und St. Ignatius-Bohnen), Folia Belladonnae (Tollkirſchenblätter), Folia Digitalis (Fingerhutblätter), Folia Hyoscyami (Bilſenkrautblätter), Folia Stramonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftſumachblätter), Fructus Colocynthidis (Kolcquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillſamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eiſenhutkraut), Herba Cannabis Indicae (Indiſcher Hanf), Herba Conii maculati (Schierlingskraut), Herba Gratiolae (Gottesgnadenkraut), Lactucarium, Natrum Santonicum (Santonin-Natron), Oleum Crotonis (Krotonöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum Sinapis (Senföl), Opium, Radix Belladonnae (Tollkirſchenwurzel), Radix Hellebori viridis (grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Resina Jalapae (Jalapenharz), Resina Scammoniae (Skammoniaharz), Rhizoma Veratri (weiße Nieswurzel), Santoninum, Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitloſenſamen), Semen Hyoscyami (Bilſenkrautſamen), Semen Stramonii (Stechapfelſamen), Semen Strychni (nuces vomicae, Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaumſpitzen), Tubera Aconiti (Eiſenhutknollen), Tubera Jalapae (Jalapenknollen).
9. Goldſalze.
10. Jod und Jodpräparate.
11. Kupferſalze und kupferhaltige Farben.
12 Queckſilber-Verbindungen: Kalomel (Hydrargyrum chloratum mite).
13. Säuren u. dgl.: Acidum carbolicum (Karbolſäure), Acidum chromicum (Chromſäure und chromſaure Salze), Acidum hydrochloricum (Salzſäure), Acidum nitricum (Salpeterſäure, Scheidewaſſer), Acidum oxalicum (Kleeſäure und Kleeſalz), Acidum picricum (Pikrinſäure und pikrinſaure Salze), Acidum sulfuricum (Schwefelſäure, Vitriolöl). Kreoſot.
14. Silberſalze: Argentum aceticum (Eſſigſaures Silberoxyd), Argentum nitricum (Höllenſtein), Argentum nitricum cum Kali nitrico (Salpeterhaltiger Höllenſtein), Argentum chloratum (Chlorſilber), Argentum sulfuricum (Schwefelſaures Silberoxyd).
15. Zinkſalze: Zincum aceticum (Eſſigſaures Zinkoxyd), Zincum chloratum (Chlorzink), Zincum lacticum (Milchſaures Zinkoxyd), Zincum sulfocarbolicum (Karbolſchwefelſaures Zinkoxyd), Zincum sulfuricum (Zinkvitriol), Zincum valerianicum (Baldrianſaures Zinkoxyd).
16. Zinnſalze: Stannum chloratum fumans (Zinnchlorid, Zinngeiſt), Stannum chloratum crystallisatum (Chlorzinn, Zinnſalz), Stannum ammoniacatum chloratum (Zinnſalz).

Nr. **Anlage C.**

Ich ..... bezeuge hiermit, von ..... an dem heutigen Tage welches ich ..... verwenden will, wohlverwahrt in Empfang genommen zu haben.

Lübeck, den ..... 188 .

.....-Straße Nr.

..... kann ..... in Empfang nehmen und ſehe ich es an, als wenn es mir ſelbſt übergeben wäre.

Lübeck, den ..... 188 .

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Geſundheitspflege.

Bekanntmachung des Kgl. Polizei-Präſidiums zu Berlin, den ſog. Lebenswecker betreffend.

Der ehemalige Bildhauer Franz Otto, hierſelbſt Bülowſtraße 84 wohnhaft, verkauft mit ſeinem ſogenannten Lebenswecker, einem von einem gewiſſen Baunſcheidt vor Jahrzehnten ſchon marktſchreieriſch zur Beſeitigung aller denkbaren Krankheiten angeprieſenen Schnepper-Geräth, ſogenanntes Lebensöl.

Letzteres beſteht nach amtlich veranlaßter chemiſcher Prüfung aus einem fetten Oel, welchem Krotonöl beigemiſcht iſt. Die zum Preiſe von drei Mark abgegebene Flaſche Oel hat einen reellen Werth von etwa 30 Pfennig.

Der Gebrauch des Lebensweckers und des zugehörigen Oeles haben wiederholt üble Folgen gehabt.

Das Publikum wird daher vor den genannten Mitteln gewarnt.

Berlin, den 20. September 1886.

Königliches Polizei-Präſidium.
gez. Freih. v. Richthofen.

Die Kgl. Württembergiſchen Miniſterien der Juſtiz und des Innern haben mittelſt Verfügung vom 31. Dezember 1885 eine vom Kgl. Medizinal-Kollegium ausgearbeitete

Inſtruktion
für das Verfahren und die Stellung der Aerzte im Königreich Württemberg bei der richterlichen und polizeilichen Leichenſchau und Leichenöffnung

behufs Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der 1. Theil, welcher von den zur Leichenſchau und Leichenöffnung beizuziehenden Aerzten und ihren Pflichten handelt, wird nachſtehend wörtlich wiedergegeben.

§ 1. Die **richterliche** Leichenſchau wird unter Zuziehung eines Arztes, die **richterliche** Leichenöffnung im Beiſein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen ſich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. (§ 87 Abſ. 1 der R.-St.-P.-O.) — Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenſchau unterbleiben, wenn ſie nach dem Ermeſſen des Richters entbehrlich iſt. (§ 87 Abſ. 2 der R.-St.-P.-O.)

Zu der Leichenſchau iſt als Sachverſtändiger in der Regel der Oberamtsarzt, zu der Leichenöffnung neben dem Oberamtsarzt als zweiter Arzt der Oberamtswundarzt beizuziehen (zu vgl. unten Abſ. 5 und § 2 Abſ. 1 der Verfügung der Miniſterien der Juſtiz und des Innern vom 17. Oktober 1879, betreffend die Abtheilung der gerichtsärztlichen Geſchäfte zwiſchen den Oberamtsärzten und den Oberamtswundärzten, Reg.-Blatt S. 476).

Im Fall der Verhinderung oder der Abweſenheit des Oberamtsarztes tritt an ſeine Stelle der Oberamtswundarzt, wenn er zugleich innerer Arzt iſt, andernfalls, oder wenn ein Oberamtswundarzt nicht aufgeſtellt iſt, derjenige Arzt, welcher als Stellvertreter für den abweſenden oder verhinderten Oberamtsarzt beſtellt iſt. — Unter der in § 73 Abſ. 2 der R.-St.-P.-O. bezeichneten Vorausſetzung eines durch beſondere Umſtände begründeten Bedürfniſſes können ſtatt des Oberamtsarztes und Oberamtswundarztes auch andere Aerzte als Sachverſtändige zugezogen werden, übrigens mit der ſchon in Abſ. 1 hervorgehobenen Maßgabe, daß unter den zu einer Leichenöffnung zuzuziehenden Aerzten ſich ein Gerichtsarzt befinden muß (zu vgl. § 4 der obengenannten Miniſterialverfügung vom 17. Oktober 1879).

Einem Arzte, welcher den Verſtorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, darf die Leichenöffnung nicht übertragen werden, derſelbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeſchichte Aufſchlüſſe zu geben. (§ 87 Abſ. 1 der R.-St.-P.-O.)

Die Leichenöffnung ſelbſt verrichtet in der Regel der zweite der beigezogenen Aerzte, doch bleibt die Vertheilung des Geſchäfts der beiderſeitigen Vereinbarung überlaſſen; kommt keine Vereinbarung zu Stande, ſo entſcheidet der Richter. (§ 78 der R.-St.-P.-O.)

Niederen Wundärzten kann die zweite Stelle (Abſ. 3) nur dann übertragen werden, wenn ſie förmlich angeſtellte Oberamtswundärzte ſind. Andernfalls ſind ſolche nur zu niederen Dienſtleiſtungen zu verwenden.

Haben ſich an die Leichenſchau oder Leichenöffnung nach Lage der Sache mikroſkopiſche oder ähnliche Unterſuchungen durch andere Sachverſtändige anzuſchließen, ſo kann der Richter auch dieſe zur Anwohnung bei der Leichenſchau oder Leichenöffnung zuziehen.

Im Uebrigen finden auf die zu einer richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung zuzuziehenden Aerzte die Vorschriften in den §§ 72—80, 82—91 der R.-St.-P.-O. Anwendung.

§ 2. Die **polizeiliche** Leichenschau und Leichenöffnung ist in Anwesenheit des Oberamtmanns oder des zweiten Beamten des Oberamts von einem Arzte, und zwar in der Regel von dem Oberamtsarzt, im Fall der Abwesenheit oder Verhinderung desselben von dem Oberamtswundarzt, wenn er zugleich innerer Arzt ist, andernfalls, oder wenn ein Oberamtswundarzt nicht aufgestellt ist, von demjenigen Arzte vorzunehmen, welcher als Stellvertreter für den abwesenden oder verhinderten Oberamtsarzt bestellt ist. — Das Protokoll wird von dem anwesenden Beamten des Oberamts geführt.

Ergeben sich im Verlauf einer polizeilichen Leichenschau und Leichenöffnung gewichtige Verdachtsgründe, daß der Tod durch eine strafbare Handlung Dritter herbeigeführt wurde, so ist jene sofort zu unterbrechen und die Staatsanwaltschaft oder das Gericht von dem Sachverhalte mit kurzer Angabe der Gründe in Kenntniß zu setzen.

Jede polizeiliche Leichenschau und Leichenöffnung soll mit Sorgfalt und Beachtung aller wichtigen Momente vorgenommen werden. Neben dem polizeilichen und dem eben angeführten, ein gerichtliches Verfahren eventuell unterstützenden Zwecke, soll sie auch eine Vorschule für die gerichtsärztliche Thätigkeit sein.

Die zu Protokoll zu gebenden, nach der Anleitung der unten folgenden technischen Vorschriften erhobenen Erfunde sollen in einer dem Zwecke der polizeilichen Untersuchung entsprechenden abgekürzten Weise dargestellt werden.

Die im 2. und 3. Theile enthaltenen Vorschriften über das bei der Leichenschau und Leichenöffnung einzuschlagende Verfahren, bezw. über das Protokoll und das Gutachten schließen sich im Wesentlichen dem allgemeiner bekannten preußischen Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen vom 6. Januar/13. Februar 1875 an, welches von der Kgl. wissenschaftlichen Deputation für das Medizinal-Wesen verfaßt worden ist. Die wichtigeren Abweichungen der württembergischen von den preußischen Bestimmungen sollen hier kurz angegeben werden.

Der zweite Theil zerfällt in vier Unterabtheilungen: Vorbereitungen, Leichenschau, Leichenöffnung, Protokoll und Gutachten. Der Abschnitt „Vorbereitungen" umfaßt die Kapitel „Ausgrabungen, Fäulniß, zweifelhafte Todesarten — Vergiftung, gefrorene Leichen, Instrumente, Wahl des Ortes der Inspektion und Sektion, Untersuchung des Ortes und der Lage, Anwendung der Vorschriften." Den gerichtlichen Ausgrabungen, welche in Preußen ohne Zuziehung der ärztlichen Sachverständigen erfolgen können, hat in Württemberg mindestens einer der Aerzte beizuwohnen, welche später die Besichtigung oder Eröffnung der Leiche vornehmen.

Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Richter dafür zu sorgen, daß die Bloßlegung und Erhebung des Sarges, sowie dessen spätere Eröffnung mit möglichster Vorsicht geschehe. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist das Mittelstück der unteren Seite des Sarges herauszunehmen und aufzubewahren. Von der unterhalb desselben gelegenen Erde, sowie auch, zur Kontrole, von dem gewachsenen Boden der Seitenwände des Grabes über dem Sarge oder in einiger Entfernung von demselben sind Proben zur chemischen Untersuchung mitzunehmen.

Niemals darf von Seiten der Aerzte eine Ausgrabung in alleiniger Rücksicht auf die seit dem Tode verflossene Zeit oder einen vermutheten hohen Fäulnißgrad für zwecklos erklärt oder abgelehnt werden.

Aerzte, welche zu einer Leiche gerufen werden, über deren Todesart Zweifel bestehen oder welche die Spuren eines gewaltsamen Todes an sich trägt (§ 157 der R.-St.-P.-O.), haben dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der §§ 12—14 der Dienstanweisung für die Leichenschauer vom 3. Februar 1882 (Reg.-Blatt S. 41) in ihrem vollen Umfang befolgt werden. Sie selbst sollen auch die Lage, in welcher die Leiche gefunden wurde, genau erheben und womöglich eine gerichtliche oder polizeiliche Leichenschau veranlassen, ehe dieselbe an einen andern Ort gebracht wird.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist genau nachzusuchen, ob sich in der Nähe des Verstorbenen verdächtige Gebrauchsgegenstände oder Substanzen, Speisen, Getränke und Reste von Erbrochenem oder sonstigen Ausleerungen finden. Alle derartigen Funde sind in entsprechenden Gefäßen zu verwahren, zu versiegeln und dem Richter zu übergeben.

Haften an den Kleidern der Leiche oder an anderen in ihrer unmittelbaren Nähe befindlichen Gegenständen Haare oder dergleichen, so werden dieselben pünktlich aufgesammelt. Verdächtige Flecken, Werkzeuge, Strangulationsmittel und Gegenstände, welche die Spuren eines stattgefundenen Kampfes an sich tragen oder die Entstehung vorhandener Verletzungen oder die Art des Todes aufklären können, sind an den verdächtigen Stellen mit der Lupe zu besichtigen. Hierbei soll die Aufmerksamkeit auch darauf gerichtet werden, ob in den Flecken von Blut, Eiter, Samen, Speiseresten u. s. w. nicht Haare, Zeugfasern oder andere fremde Körper festgeklebt sind.

Zum Zwecke einer späteren mikroskopischen oder chemischen Untersuchung werden die betreffenden Stellen der Kleider, Bettstücke u. s. w. ausgeschnitten. Wäre die Zahl der Flecken an einem solchen Gegenstand eine sehr große, so wird das ganze Stück aufbewahrt. Verdächtige Stellen auf der Oberfläche hölzerner Gegenstände werden ausgesägt oder mit einem Holzmeißel entsprechend tief abgehoben, auf Flächen von Stein im Nothfall mit einem Steinmeißel abgesprengt.

Alle diese Gegenstände werden, ebenso wie Werkzeuge von Metall, auf welchen näher zu untersuchende Stellen gefunden wurden, jedes für sich in reines glattes Papier gewickelt und mit der nöthigen Aufschrift versehen.

Die mikroskopische Untersuchung ist ohne Verzug oder wenigstens am nächsten Tage zu beginnen; zutreffendenfalls sind die fraglichen Gegenstände dem sie untersuchenden weiteren Sachverständigen mit den erforderlichen Angaben über die muthmaßliche Art und die Zeit der Entstehung der verdächtigen Erscheinungen zu übergeben.

In Preußen existirt eine besondere, auf die jedesmalige Untersuchung der Kleider gerichtete Vorschrift nicht. Die Farbe und die Beschaffenheit der Haare am Kopfe und den übrigen behaarten Stellen, sowie die Farbe der Iris sollen (nach dem Preuß. Reglement nur bei Leichen unbekannter Personen) hier allemal, ferner auch das Verhalten der Pupillen festgestellt werden (§ 12). Auch wird abweichend vom Preuß. Reglement ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Verhalten der Augen und der Zustand ihrer einzelnen Theile untersucht, sowie daß auffällige Verschiedenheiten in der Temperatur an einzelnen Körperstellen bemerkt werden (§ 13). Nach § 14 sollen die Nägel mit der Lupe untersucht werden, um zu ermitteln, ob sich nicht unter den ihnen anliegenden Hautfalten oder ihrem vorderen Ende größere Fetzen von Oberhaut, Blut, Haare, Zeugfasern, abgerissene Theile von Pflanzen, Erde oder dergleichen finden. Etwaige Funde sind sofort mit dem Mikroskop zu untersuchen oder für eine spätere Prüfung sorgfältig aufzubewahren.

(Schluß folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften ꝛc.

Statut der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens.

§ 1. Die Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens besteht aus den gewählten Vertretern der thierärztlichen Vereine des Königreichs Preußen und hat den Zweck, durch ein einheitliches Zusammenwirken aller Vereine das gesammte Veterinär-Wesen zu heben und zu fördern.

§ 2. Jeder thierärztliche Verein des Königreichs Preußen hat das Recht, nach der Zahl seiner wirklichen Mitglieder einen oder mehrere Vertreter zu der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens zu entsenden.

Die Zahl der Delegirten wird so normirt, daß für jedes angefangene Fünfzig der Mitgliederzahl eines Vereins ein Vertreter gewählt werden kann.

Wenn zwei oder mehrere Vereine nach getroffener Verständigung einen gemeinschaftlichen Delegirten absenden, so kann derselbe in der Central-Vertretung doch nur eine Stimme abgeben.

Die Versammlung ist berechtigt, die Mandate der Delegirten zu prüfen.

Die Wahlperiode der Vereins-Delegirten zu der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens ist eine dreijährige.

§ 3. Als Versammlungsort für die Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens gilt Berlin.

§ 4. Die Central-Vertretung wählt bei ihrer ersten Zusammenkunft in jeder dreijährigen Wahlperiode für die Dauer derselben aus der Mitte der Vereinsdelegirten einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, einen Schriftführer, einen Kassirer und außerdem ein Ausschußmitglied. Diese Fünf bilden den ständigen Ausschuß der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens.

Zur Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Delegirten erforderlich. Wird dieselbe bei dem ersten Skrutinium nicht erreicht, so muß zu engeren Wahlen geschritten werden, bei denen diejenigen, welche die geringste Stimmenzahl erhalten haben, aus der Zahl der Wählbaren ausscheiden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der jedesmalige Ausschuß bleibt so lange in Funktion, bis die neuen Wahlen stattgefunden haben. Er hat das Recht, sich bis zu der statutenmäßigen Mitgliederzahl zu ergänzen, wenn in der Zwischenzeit zwischen zwei Versammlungen eines oder mehrere Mitglieder ausscheiden. Die definitiven Ergänzungswahlen bleiben aber der nächsten Plenarversammlung vorbehalten. Die Beschlußfassung des Ausschusses erfolgt durch einfache Majorität.

§ 5. Die Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens wird von dem Präsidenten zusammenberufen, so oft es derselbe für nothwendig erachtet und demselben mindestens zwei Ausschußmitglieder beistimmen.

Außerdem muß die Einberufung erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Vereins-Delegirten beim Präsidenten darauf anträgt.

Für die Verhandlungen der Plenar-Versammlung ernennt der Präsident außer dem ständigen Schriftführer noch einen Delegirten zum Schriftführer.

Bei den Abstimmungen giebt die einfache Majorität der anwesenden Delegirten den Ausschlag, soweit nicht andere Vorschriften des Statuts entgegenstehen.

Wenn sich Stimmengleichheit ergiebt, so entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 6. Der ständige Ausschuß setzt für jede Sitzung die während derselben zur Berathung zu bringenden Gegenstände durch eine besondere Tagesordnung fest.

Jeder Delegirte hat das Recht, Gegenstände zu bezeichnen, welche er auf die Tagesordnung gebracht zu sehen wünscht. Der Ausschuß ist aber nur dann verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wenn mit der Bezeichnung des Gegenstandes ein bestimmt formulirter Antrag verbunden, der Antrag von mindestens drei Delegirten unterzeichnet und wenigstens sechs Wochen vor dem Zusammentreten der Central-Vertretung in die Hände des Präsidenten gelangt ist.

Selbstständige Anträge, welche nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, aber von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, müssen nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

Gegenstände, welche auf die Tagesordnung gebracht sind, dürfen nur dann von derselben wieder abgesetzt werden, wenn für den darauf gerichteten Antrag zwei Drittel der anwesenden Delegirten stimmen.

§ 7. Der ständige Ausschuß hat die Befugniß, auch Nichtmitglieder der Central-Vertretung zu den Sitzungen einzuladen; doch steht denselben ein Stimmrecht nicht zu.

§ 8. Der Präsident hat die Mitglieder der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens vier Wochen vor jeder Versammlung zu derselben unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

Für jeden Berathungsgegenstand hat der Präsident einen Referenten, event. auch einen Korreferenten rechtzeitig zu ernennen.

Der Präsident ist verpflichtet, sich mit dem Ausschusse in's Einvernehmen zu setzen, wenn eine vorherige Berathung über die in der Delegirten-Versammlung zu besprechenden Gegenstände oder die Mitwirkung des Ausschusses zur Ausführung gefaßter Beschlüsse oder ein eigenes Vorgehen desselben (§ 9) nothwendig wird.

Die abzugebenden Gutachten oder die an die Staatsbehörden oder den Landtag zu richtenden Anträge werden von den Referenten entworfen, dem Präsidenten überreicht, von dem gesammten Ausschuß festgestellt und vom Präsidenten unterzeichnet.

§ 9. In allen den Fällen, die eine ungesäumte und rasche Erledigung zur Wahrung der von der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens vertretenen Interessen sehr dringlich und unaufschiebbar machen und bei denen die Einberufung einer Plenar-Versammlung unmöglich ist, ist der ständige Ausschuß befugt, selbstständige Vorstellungen und Anträge an die geeigneten Stellen abgehen zu lassen. Für diese Zwecke besitzt er zugleich das Recht der Kooptation aus dem Kreise der Delegirten und anderer Fachgenossen. In der nächsten Plenar-Versammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

§ 10. Alle durch die statutenmäßigen Geschäfte der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens und ihres ständigen Ausschusses entstehenden baaren Ausgaben — mit Ausschluß der Diäten und Reisekosten für die Delegirten zur Plenar-Versammlung — werden auf die thierärztlichen Vereine des Königreichs Preußen nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl vertheilt.

Die Beiträge der einzelnen Vereine sind auf Antrag des Präsidenten durch den Ausschuß festzustellen und einzuziehen.

Der Präsident legt der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens die Rechnung für die seit der letzten Sitzung erwachsenen Auslagen zur Prüfung und Genehmigung, beziehungsweise zur Entlastung vor.

Erste Versammlung der Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens.

Auf Einladung des Vorstandes des thierärztlichen Vereins in Westpreußen vereinigten sich am 1. Februar d. Js. zu Halle a. S. 21 Delegirte thierärztlicher Vereine zu einer ersten Versammlung, welcher außerdem 7 Gäste beiwohnten.

Es wurden von derselben die folgenden Resolutionen gefaßt:

Die Central-Vertretung der thierärztlichen Vereine Preußens erklärt:

daß die Erhebung der preußischen Thierarzneischulen zu Hochschulen für Thiermedizin nothwendig und zeitgemäß ist;

daß den deutschen Thierärzten die Pflicht obliegt, das Andenken an den um die Förderung der thierärztlichen Wissenschaft als Lehrer und Forscher hochverdienten Geheimen Medizinalrath Gerlach durch Errichtung eines würdigen Denkmals zu ehren;

daß die Aufhebung der Taxen für die thierärztliche Privatpraxis im allseitigen Interesse liegt;

das Interesse des Staates erfordert, daß die Veterinär-Angelegenheiten der Regierungen den betreffenden Departements-Thierärzten zur selbstständigen technischen Bearbeitung überlassen werden; den Departements-Thierärzten ist eine analoge Stellung wie den Medizinalräthen der Königlichen Regierungen mit auskömmlichem Gehalt und Pensionsberechtigung zu gewähren.

In der ersten Sitzung des neu einberufenen österreichischen Reichsrathes ist vom Abgeordneten Dr. Roser und Genossen ein Antrag, betreffend die Errichtung eines Reichs-Gesundheitsamtes für Oesterreich, gestellt. Derselbe lautet wie folgt: „In Erwägung, daß ohne eine aktive centrale Leitung kein Verwaltungszweig von so großer Ausdehnung, wie das gesammte Sanitätswesen, emporblühen kann; in Erwägung, daß unser Kommunikations-, unser Unterrichts-, unser Justizwesen von einem Centrum aus geleitet und befruchtet wird, und auch unser Sanitätswesen einer solchen Centralstelle bedarf; in endlicher Erwägung, daß das Berliner Reichs-Gesundheitsamt schon in den ersten Phasen seiner Gründung fruchtbringend war und in den wenigen Jahren seines Bestandes Resultate zu Tage gefördert hat, die früher kaum Jemand zu hoffen gewagt hätte: sei die k. k. Regierung aufzufordern, nach dem Muster des kaiserlichen Gesundheitsamtes in Berlin eine ähnliche Institution auch in Oesterreich in's Leben zu rufen und einen zweckentsprechenden Gesetzentwurf zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen."

(Wiener Mediz. Blätter 1886. Nr. 40.)

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 19. Oktober 1886.** Nr. 42.

Inhalt. Gesundheitsstand. — Witterung. Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 607 — Cholera-Nachrichten. S. 607. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 608. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 609. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 609. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 609. — Witterungs-Nachweis. S. 609. — Blattern in Pest. S. 610. — Cholera in Italien im Mai und Juni. S. 610. — Sterbefälle in deutschen Städten während des II. Quartals 1886 nebst Nachträgen für Mai und Juni. S. 610. — Desgl. in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 611. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 612. — **Thierseuchen** in Frankreich, II. Quartal 1886. S. 613. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 615. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Württemberg.) Instruktion über richterliche und polizeiliche Leichenschau und Leichenöffnung. (Schluß.) S. 616. — (Baden.) Dienstanweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistenzärzte. S. 618. — **Vereine** ꝛc. Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege. S. 624.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber, Cholera, epidemischer Genickstarre und Tollwuth gemeldet worden:

Pocken: Wien 2, Budapest 50, Prag 1, Petersburg 3, Odessa 1, Warschau 5 Todesfälle; ferner Hamburg 4, Reg.-Bezirke Marienwerder, Hildesheim und Königsberg je 1, Reg.-Bez. Schleswig 2, Wien 9, Budapest 128, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bezirke Düsseldorf 4, Marienwerder 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Todesfälle und 3 Erkrankungen.

Cholera: Siehe unten.

Epidemische Genickstarre: Kopenhagen und Petersburg je 1 Todesfall.

Tollwuth: Petersburg 2 Todesfälle.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Wien 6, Paris 28, London 18, Petersburg 7, Warschau 6 Todesfälle; ferner Berlin 57, Hamburg 82, Regierungs-Bezirk Schleswig 76, Budapest und Kopenhagen je 20 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 9 Erkrankungen.

Rose: Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 6, Triest 6, Paris und London je 22, Petersburg 7 Todesfälle; ferner Berlin 53, Hamburg 96, Reg.-Bez. Königsberg 136, Reg.-Bezirk Schleswig 202, Petersburg 24 Erkrankungen.

Scharlach: Hannover 30, Köln 6, Budapest 30, London 23, Liverpool 14, Odessa 17, Warschau 18 Todesfälle; ferner Berlin 74, Breslau 25, Hamburg 74, Wien 49, Budapest 89, Edinburg 46, Kopenhagen 24, Christiania 42, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 53, Breslau 8, Dresden 13, Hamburg 12, Lübeck 7, Magdeburg 8, Nürnberg 11, Stettin 10, Wien 9, Budapest 22, Prag 8, Paris 19, London 40, Odessa 10, Warschau 16 Todesfälle; ferner Berlin 177, Hamburg 91, Nürnberg 66, Reg.-Bez. Schleswig 189, Wien 23, Budapest 43, Kopenhagen 46, Stockholm 17, Christiania 38 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris und London je 11 Todesfälle; ferner Hamburg 37, Nürnberg 16, Kopenhagen 60 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Budapest sind nach den inzwischen veröffentlichten speziellen Ausweisen vom 3. Oktober Mittags bis zum 10. d. Mts. 89 Erkrankungen und 45 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, mithin im Ganzen während des vierwöchentlichen Bestehens der Epidemie daselbst 663 (233) Cholerafälle. Bei den neueren Erkrankungen ist ein rascher Verlauf und eine verhältnißmäßige Steigerung der Mortalität beobachtet. Im Pester Komitat war nach einer Nachricht vom 10. d. Mts. die Epidemie in steter Zunahme begriffen.

Aus Szegedin liegen Nachrichten vor, welche in Ergänzung der auf S. 596 mitgetheilten Depeschen vom 7. bis 8. Oktober 39 (17), vom 8. bis 9. Oktober

(Fortsetzung auf Seite 610.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
40. Woche vom 3. bis 9. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: 7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	54	—	60	35	32,6	27,0	1	—	—	—	1	8	2	17	16	16	31	—
† Altona	104 719	75	2	50	15	24,8	25,6	2	1	6	—	—	5	8	5	5	3	20	3
† Augsburg	65 476	44	1	40	20	31,8	30,0	—	—	1	—	1	4	1	10	—	—	23	—
† Barmen	103 066	72	4	31	8	15,6	23,4	—	—	—	1	—	6	1	6	4	2	16	1
† Berlin	1 315 287	906	21	630	229	24,9	27,7	4	4	53	8	4	93	52	105	51	45	293	14
† Bochum	40 774	46	1	15	5	19,1	29,9	—	—	—	1	—	—	2	4	4	1	8	—
† Braunschweig	85 169	63	1	41	18	25,0	25,9	—	—	1	—	—	6	3	7	1	1	22	2
† Bremen	117 000	75	1	49	23	21,8	20,9	—	1	—	2	1	8	3	12	9	7	21	1
† Breslau	299 405	214	11	164	61	28,5	31,9	—	1	8	2	—	19	12	18	1	1	97	7
Charlottenburg	42 372	48	1	19	8	23,3	.	—	—	3	—	—	2	1	2	1	1	11	—
† Chemnitz	110 808	121	4	61	32	28,6	32,3	—	3	2	1	—	4	3	1	—	—	44	3
† Danzig	114 822	88	5	56	21	25,4	27,5	—	—	1	1	1	4	4	8	8	5	33	4
† Darmstadt-Bess.	51 323	23	1	19	3	19,3	20,6	—	—	—	1	—	2	—	3	—	—	11	2
Dortmund	78 435	77	2	36	12	23,9	28,0	—	—	—	—	1	10	6	3	1	1	16	—
† Dresden	245 515	188	10	114	38	24,1	25,4	3	—	13	—	1	16	13	21	15	14	43	4
† Düsseldorf	115 183	89	1	55	29	24,8	25,4	—	—	1	1	—	5	3	6	5	4	37	2
† Duisburg	47 517	54	4	27	11	29,5	27,0	—	—	—	—	—	7	—	1	1	1	18	1
† Elberfeld	106 492	71	2	42	14	20,5	24,0	—	—	1	1	—	10	3	7	2	2	20	—
† Erfurt	58 385	39	—	13	6	11,6	23,4	1	—	1	—	—	1	1	4	4	3	5	-
† Essen	65 074	45	2	32	11	25,6	28,7	—	—	2	1	—	1	5	6	3	3	16	1
† Frankfurt a. M.	154 504	85	1	50	16	16,8	19,9	—	—	3	—	—	14	4	6	2	1	23	—
† Frankfurt a. O.	54 084	40	3	33	14	31,7	27,0	—	1	1	1	—	2	7	4	3	3	16	1
† Freiburg i. B.	41 310	24	—	9	1	11,3[2]	25,3	—	—	1	—	—	1	1	1	1	1	5	—
† M.-Gladbach	44 228	42	1	27	15	31,7	26,3	—	—	—	—	—	4	—	10	7	7	13	—
Görlitz	55 705	37	3	33	18	30,8	28,5	—	—	—	1	—	3	2	9	7	6	15	3
† Halle a. S.	81 949	70	2	44	16	27,9	26,0	1	1	5	—	—	3	3	7	4	3	24	—
† Hamburg m. Vororte	471 411	337	5	264	122	29,2	25,3	6	3	12	2	—	21	20	49	11	9	147	4
† Hannover	139 746	90	3	82	16	30,5	22,1	—	30	3	2	—	7	10	3	3	3	25	2
† Karlsruhe	61 074	34	—	16	6	13,6	21,1	—	—	—	—	1	2	1	2	2	2	10	—
† Kassel	64 088	37	3	19	5	15,4	21,8	—	1	—	—	—	1	2	3	—	—	9	3
† Kiel	51 707	34	—	26	15	26,1	23,4	1	—	—	—	—	2	1	7	7	7	14	1
† Köln	161 266	105	6	85	37	27,4	27,4	—	6	2	—	—	7	11	8	8	7	51	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	118	2	71	31	24,4	30,8	—	—	2	—	—	2	11	17	12	12	35	4
Krefeld	90 241	72	1	44	26	25,4	25,6	1	—	—	—	—	5	4	9	5	5	25	—
† Leipzig	170 076	99	5	71	22	21,7	23,5	—	2	3	2	—	7	4	10	4	4	38	5
† Lübeck	55 399	42	2	25	6	23,5	22,6	2	—	7	—	—	2	3	—	—	—	11	—
† Magdeburg, u. Neust.	143 247	126	4	90	39	32,7	29,2	2	1	8	—	1	5	8	11	4	4	49	5
† Mainz	65 701	36	1	28	5	22,2	23,2	—	—	1	—	—	8	5	3	1	1	10	1
† Mannheim	61 210	37	3	26	9	22,1	21,5	—	—	1	1	1	—	4	8	—	—	11	—
† Metz	53 928	30	—	20	8	19,3	21,5	—	—	1	1	—	3	1	6	5	5	7	1
† Mülhausen i. E.	69 676	38	2	39	12	29,1	. [3]	1	—	—	2	—	7	4	3	3	3	21	1
† München	260 005	207	5	146	58	29,2	32,0	—	5	3	—	—	20	5	42	1	1	69	2
Münster	44 025	29	1	24	11	28,3	27,0	—	—	—	—	—	2	3	9	9	8	10	—
† Nürnberg	114 632	93	4	61	16	27,7	26,5	2	1	11	—	—	5	4	17	16	16	20	1
† Plauen i. V.	42 858	43	1	27	9	32,8	26,5	3	—	1	—	—	3	1	—	—	—	17	2
† Posen	68 318	46	2	49	16	37,3	23,7	1	4	1	1	—	6	5	2	2	1	28	1
† Potsdam	50 887	34	—	16	3	16,3	20,1	—	—	1	—	—	2	1	2	2	1	10	—
† Stettin	99 550	76	2	48	12	25,1	25,7	—	—	10	—	—	6	8	9	5	4	15	—
† Straßburg i. E.	112 091	85	5	52	20	24,1	27,9	1	—	2	—	—	9	2	5	5	4	33	—
† Stuttgart	113 976	54	4	49	19	22,4	22,0	—	—	1	—	—	4	4	7	6	6	32	1
† Wiesbaden	55 457	18	—	25	8	23,4	19,1	—	—	—	1	—	7	1	1	1	1	15	—
† Würzburg	55 109	16	1	22	4	20,8	26,1	—	—	2	—	—	2	2	4	2	2	11	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 6, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 7,6.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 3. bis 9. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 2. Oktober	372 232	256	13	159	59	22,2	2	—	7	3	—	18	22	29	—	—	76	2
Basel	70 647	40	3	18	6	13,2	—	—	—	1	—	4	1	3	—	—	9	—
Brüssel bis 2. Oktober	174 751	100	8	96	28	28,6	—	—	2	—	—	9	7	29	.	.	47	2
Budapest bis 2. Oktober	442 591	339	21	426	84	50,0	—	30	22	4	1	60	13	51	8	.	228	17
Christiania	131 000	89	2	60	17	23,8	—	5	6	—	—	4	7	5	1	.	33	—
Dublin	353 082	168	.	156	30	23,1	—	6	—	.	.	.	.	17	.	.	126	7
Edinburg	254 591	161	.	97	24	19,9	1	1	4	.	.	7	.	4	.	.	75	5
Genf	72 135	31	—	29	6	20,9	—	—	1	2	—	6	—	2	.	.	17	1
Kopenhagen bis 5. Oktober	289 000	258	4	116	61	20,9	1	1	2	—	—	12	7	24	.	.	66	3
Krakau bis 2. Oktober	71 850	45	1	37	9	26,8	—	—	2	—	—	5	7	5	—	.	15	3
Liverpool	586 320	411	.	285	71	25,4	—	14	4	.	.	.	.	30	.	.	221	16
London	4 149 533	2538	.	1365	363	17,2	22	23	40	18	4	143	183	83[2]	1	1	801	43
Lyon bis 25. September	376 613	155	10	130	.	17,9	1	—	—	3	—	29	7	26	—	—	61	3
Odessa	217 000	.	9	160	42	38,3	1	17	10	1	3	14	6	22	18	10	84	2
Paris	2 239 928	1174	72	898	172	20,9	22	5	19	28	3	183	72	97	.	.	443	26
Petersburg bis 2. Oktober	928 016	460	30	400	102	22,4	7	7	6	7	1	76	13	65	.	.	218	.
Prag u. Vororte	288 317	.	9	134	36	24,2	2	2	8	2	1	24	7	2	.	.	84	2
Rom	352 619	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 2. Oktober	210 717	161	6	93	29	22,9	—	—	6	1	4	11	10	15	.	.	40	6
Triest bis 25. September	152 093	.	.	138	.	47,2	6	1	3	1	.	32		16	.	.	79	.
Venedig bis 2. Oktober	145 354	64	4	51	9	18,2	—	—	—	—	—	6	4	8	.	.	30	3
Warschau bis 2. Oktober	431 572	221	20	236	72	28,4	1	18	16	6	2	32	34	54	.	.	71	2
Wien	780 066	482	29	294	80	19,6	—	5	9	6	1	59	20	31	—	—	160	3
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	53	2	22	5	13,0	—	—	—	1	—	4	2	5	.	.	9	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 3. bis 9. Oktober 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	—	1	1	—	—	1
Scharlach	10	—	2	5	2	1	—	2
Diphtherie und Croup	60	2	24	19	14	1	—	20
Unterleibstyphus	34	—	2	5	20	7	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	14	9	—	1	3	1	—	5
Kindbettfieber	6	—	—	—	4	2	—	1
Wechselfieber	2	—	—	—	2	—	—	—
Rose	10	—	—	—	7	3	—	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	66	1	—	—	51	14	—	1
Lungenschwindsucht	51	—	1	—	22	26	2	37
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	69	2	5	1	33	23	5	9
Akuter Darmkatarrh	5	3	—	—	1	1	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	16	—	—	—	2	13	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	15	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	18	—	—	1	8	8	1	—
Verletzungen	97	—	2	10	31	46	8	2
Alle übrigen Krankheiten	452	41	11	25	172	169	34	49
Summe	933	58	47	69	388	320	51	139

Gesammtbestand **war** am 2. Oktbr. 3556 u. **bleibt** am 9. October 3628.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	3.—9. Oktbr.	57	53	74	177	9
„ Breslau	desgl.	3	13	25	17	—
„ Frankfurt a. O.		.	.	.	.	—
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	82	96	74	91	1
„ Nürnberg	desgl.	8	18	11	66	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	7	—	8	8	—
Aurich	desgl.	3	31	2	7	—
Düsseldorf	desgl.	32	55	38	49	6
Erfurt	desgl.	10	16	1	14	2
Hildesheim	desgl.	23	8	9	20	—
Königsberg	desgl.	28	136	79	56	2
Marienwerder	desgl.	12	82	13	35	4
Münster	desgl.	15	—	8	7	1
Schleswig	desgl.	76	202	69	189	7
Stettin	desgl.	27	62	28	50	2
Stralsund	desgl.	44	13	18	44	1
Trier	desgl.	6	1	6	1	—
Wiesbaden	desgl.	6	4	10	17	4
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 3. bis 9. Oktober 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	3. Oktober	17,8	11,1	764,1	764,1	764,0	90	62	74	—	NW	1
	4. „	16,1	9,8	763,7	762,9	762,4	87	88	88	—	ONO	1
	5. „	18,6	11,7	762,9	761,2	761,0	84	54	65	—	O	2
	6. „	18,2	6,6	759,5	758,1	758,0	83	56	59	—	OSO	2
	7. „	15,3	6,0	758,8	758,4	758,3	72	47	65	—	ONO	2
	8. „	11,9	8,0	758,3	758,8	758,6	73	87	90	3,0	OSO	1
	9. „	17,5	8,5	758,8	757,0	755,5	95	69	86	—	SO	0—1
München	3. Oktober	20,9	8,5	720,2	719,3	719,7	85	61	86	—	O	0,5
	4. „	17,5	9,0	720,5	719,6	719,3	97	84	97	—	NO	0,3
	5. „	14,0	7,7	717,7	716,1	715,4	98	90	100	—	SO	0,8
	6. „	17,7	10,4	716,0	715,9	715,8	93	75	95	0,1	W—NO	0,5
	7. „	17,6	11,2	714,7	713,1	713,7	97	71	80	1,1	NO	1,3
	8. „	17,5	10,3	717,2	717,8	718,1	87	59	81	1,4	SW	0,3
	9. „	16,1	7,4	716,9	715,5	716,0	96	72	94	0,8	Stille	0,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

36 (19) und vom 9. bis 10. Oktober 35 (26) Cholerafälle melden.

Aus Fiume selbst sind seit dem 27. September Erkrankungen an Cholera nicht mehr gemeldet, in dem östlich angrenzenden Komitate Kroatiens sind in der Woche vom 21. bis 28. September in 8 Gemeinden 13 (6), in dem gegen Westen angrenzenden Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Volosca in 3 Gemeinden 4 (7) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) bekannt geworden. Im kroatischen Küstengebiete ist die Epidemie im Delnicer Bezirke (Lics) erloschen, im Oguliner und Vrbovßkoer Bezirke kamen noch vereinzelte Fälle zur Beobachtung, so vom 7. bis 8. Oktober 4 bezw. 8. Erkrankungen, vom 9. bis 10. Oktober insgesammt 11 Erkrankungen und 7 Todesfälle.

In Triest hält sich die Zahl der Cholerafälle auf geringer Höhe, doch ist bis jetzt kein Tag ohne Erkrankung vergangen, vom 10. Oktober sind 8 (1) Fälle gemeldet. In der Provinz Istrien ist eine Abnahme der Intensität der Epidemie zu verzeichnen, und zeigt sich die Krankheit meistens nur noch sporadisch. In der Provinz Görz-Gradiska sind vom 17. September bis 3. Oktober nur noch 4 Fälle von Cholera konstatirt, von denen 2 tödtlichen Ausgang hatten.

Aus Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus sind folgende vorläufige Meldungen über Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera zusammengestellt:

	Pest	Triest	Szegedin
vom 11. Oktober	14 (9)	7 (3)	17 (12)
„ 12. „	34 (6)	12 (4)	.
„ 13. „	31 (16)	14 (1)	10 (8)
„ 14. „	25 (16)	8 (2)	.
„ 15. „	36 (20)	11 (2)	.
„ 16. „	46 (17)	13 (2)	.

Italien. Die in letzter Zeit aus Norditalien eingehenden Nachrichten bestätigen die andauernde Abnahme der Epidemie, namentlich auch in den Provinzen Mantua und Como. In der Provinz Bergamo, woselbst die Seuche erst vor Kurzem ausbrach, sind im Verlaufe von fünf Tagen bis einschl. den 1. Oktober noch 33 Erkrankungen, jedoch mit nur 1 Todesfall, aus 15 Gemeinden gemeldet. In der Provinz Mailand, welche seit dem 13. September cholerafrei war, ist am 28. September wieder ein Cholerafall und zwar in einer Vorstadt Mailands zu verzeichnen gewesen. — Aus Süditalien liegt die Nachricht vor, daß der Gesundheitszustand Neapels recht befriedigend sei, aus einigen umliegenden Gemeinden jedoch noch Cholerafälle bekannt werden. In Tarent sind der „Tribuna" zufolge vom 30. September bis 6. Oktober noch 16 (11) Cholerafälle vorgekommen. Auch aus Cagliari sind für die ersten Oktobertage täglich einige Erkrankungen gemeldet.

Blattern in Pest. Die Blattern nehmen im Gebiete der ungarischen Hauptstadt immer noch zu und heischen zahlreiche Opfer; am 4. Oktober sind z. B. 13 Pockentodesfälle gemeldet. Vom 4. bis 8. Oktbr. wurden durchschnittlich 16 Blatternfälle täglich in's Barackenspital transportirt, woselbst sich am 10. d. Mts. 153 Blatternkranke, 52 Cholerakranke, 30 Typhus- und 11 Scharlachkranke befanden.

Cholera in Italien während der Monate Mai und Juni.

(Gazzetta ufficiale Nr. 207 u. 228.)
Vgl. Veröffentl. S. 480.

Nach den am 4. bezw. 30. September in der Gazzetta ufficiale veröffentlichten amtlichen Nachrichten sind in ganz Italien während des Monats

(Fortsetzung auf Seite 612.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das zweite Quartal 1886.

Monate und Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
April (193 Städte)	9 665 921	28355	1066	21113	6726	26,2	.	238	205	835	153	93	3298	2806	1113	567	524	11855	517
Mai (195 „)	9 700 090	29229	1144	22562	7132	27,9	.	348	183	855	194	82	3286	2943	1422	723	659	12625	614
Juni (198 „)	9 758 480	27833	1070	20502	7837	25,2	.	390	189	696	165	66	2746	1868	2797	1693	1583	11003	582
II. Quart. 1886	9 708 164	85417	3280	64177	21695	26,4	.	976	577	2386	512	241	9330	7617	5332	2983	2766	35483	1723
Nachtrag für den Monat Mai 1886.																			
Berlin	1 315 297	3795	130	2839	1041	25,9	27,7	70	14	112	18	—	379	342	256	125	122	1579	69
Nachträge für den Monat Juni 1886.																			
Berlin	1 315 297	3586	153	2974	1464	27,1	27,7	71	20	82	14	11	313	98	867	567	533	1425	73
Kaiserslautern	31 418	107	3	72	32	27,5	21,6	—	—	5	—	—	14	13	11	7	7	27	2

Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. S. 110 und 359.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todesursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Group	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland[1]), 53 Städte																				
1886, Januar . .	1 718 053	5692	.	3640	972	25,4	—	89	50	138	45	50	—	28	.	.	.	63	3100	77
„ **Februar** .	1 720 854	5343	.	3479	971	24,3	—	77	50	140	50	45	—	13	.	.	.	69	2973	62
„ **März** . . .	1 719 280	6307	.	4258	1210	29,7	—	138	49	134	41	55	—	16	.	.	.	87	3674	64
1. Quartal 1886	1 719 396	17342	.	11377	3153	26,5	—	304	149	412	136	150	—	57	.	.	.	219	9747	203
1886, April 53 Städte	1 722 941	5989	.	3735	1093	26,0	—	98	45	110	56	32	—	25	.	.	.	114	3172	83
„ **Mai** 52 „	1 712 388	5824	.	3844	1066	26,9	—	72	33	87	44	47	—	17	.	.	.	172	3291	81
„ **Juni** 53 „	1 724 346	5554	.	3325	1167	23,1	—	104	36	79	47	30	—	14	.	.	.	239	2702	74
2. Quartal 1886	1 719 892	17367	.	10904	3326	25,4	—	274	114	276	147	109	—	56	.	.	.	525	9165	238
Baden[2])																				
1886, 2. Quartal 52 Amtsbezirke .	1 600 839	.	.	9274	2814	23,2	1	125	42	180	58	35	—	68	.	.	.	.	8765	.
19 Städte mit 4000 u. mehr Einwohn.	334 416	.	.	2015	627	24,1	—	17	9	43	11	8	—	11	.	.	.	.	1916	.
Hessen[3])																				
1886, 1. Quartal																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2239	550	.	—	39	33	87	35	16	—	5	9	366	284	52	1265	48
„ Oberhessen .	.	.	.	1496	225	.	—	9	8	77	12	10	—	15	7	221	182	17	912	26
„ Rheinhessen.	.	.	.	1528	377	.	—	4	15	55	23	8	—	9	3	217	154	31	981	28
zusammen .	956 200	.	.	5263	1152	22,0	—	52	56	219	70	34	—	29	19	804	620	100	3158	102
1886, 2. Quart.[4])																				
Prov. Starkenburg	.	.	.	2172	583	.	—	3	28	55	22	10	—	9	12	374	220	98	1283	58
„ Oberhessen .	.	.	.	1390	251	.	—	—	6	56	16	4	—	4	7	228	145	18	876	30
„ Rheinhessen.	.	.	.	1653	484	.	—	—	10	34	16	4	—	9	4	243	167	97	1012	58
zusammen .	956 200	.	.	5216	1318	21,8	—	3	44	145	54	18	—	22	23	845	532	213	3171	146
Braunschweig[5]) (sämmtliche Städte)																				
1886, April . . .	152 881	395	.	304	77	23,9	—	10	3	13	17	4	—	2	.	37	52	8	148	10
„ **Mai** . . .		432	.	330	77	25,9	—	16	4	13	10	3	—	3	.	55	39	18	157	12
„ **Juni** . . .		409	.	276	80	21,7	—	5	4	17	3	3	—	—	.	39	18	27	149	11
2. Quartal		1236	.	910	234	23,8	—	31	11	43	30	10	—	5	.	131	109	53	454	33
Oesterreich[6]) (49 Städte u. Gemeinden)																				
1886, v. 28. März bis mit **3. Juli**	2 688 298	.	1201	23741	.	34,0	278	533	106	452	172	270	.	.	.	5312	2939	1525	11810	344
Ungarn[7]) 12 Städte. Vom **4. April** bis **3. Juli 1886** .	848 830	7583	358	7967	2215	37,5	271	110	120	171	37	118	.	18	.	1649	1003	683	3580	207
Schweiz[8]) 15 größere städt. Gemeind.[9])																				
1886, 2. Quartal	472 280	3166	176	2800	.	23,7	41	62	4	50	49	26	.	11	14	472	348	138	1465	120
England[10]) 28 Städte																				
1886, 2. Quartal	9 093 817	75101	.	42134	9989	18,5	9	1341	317	294	1306	.	.	.	.	.	.	611	36773	1483
Belgien[11]) 70 Städte																				
1886, 2. Quartal	1 857 376	14581	721	10015	2413	21,6	144	42	39	216	120	150	.	74	.	1199	1471	914	5408	238

Anmerkungen zu der Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1886. Heft 4—9; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8843 Einwohner.

[2]) Karlsruher Zeitung 1886 Nr. 183 (Beilage). [Juli.

[3]) Mittheilung. d. Großh. Hess. Centralstelle f. d. Landesstatistik 1886.

[4]) Mittheilungen des Herrn Geheimen Ob.-Med.-Rath Dr. Pfeiffer.

[5]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege, Nr. 6, 7 und 8.

[6]) Wochen-Ausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der k. k. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Zara, hat 12 134 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[7]) Statistische Wochen-Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest, Nr. 693 bis mit 705 und 708. Die kleinste dieser Städte, Kün Félagyháza, hat 25 210 Einwohner.

[8]) Quartal-Bulletin des eidgenössischen statistischen Büreaus 1886, Nr. II. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 537 Einwohner.

[9]) Einschließlich der Vororte von Zürich und Genf, welche auf S. 110 und 359 als selbstständige Gemeinden gezählt wurden.

[10]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 150. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 76 584 Einwohner.

[11]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1886. 2. Trimestre. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3141 Einwohner.

Mai 631, während des Juni 1360 Todesfälle an der Cholera zur Anzeige gelangt. Die Gesammtzahl der gemeldeten Erkrankungen übersteigt im Mai 1176, im Juni 2441 (aus je einer Provinz fehlen die Erkrankungszahlen), die Mortalität an der Cholera müßte daher auf mehr als 50 % geschätzt werden, vorausgesetzt, daß alle Choleraerkrankungen gemeldet sind. Am heftigsten herrschte die Epidemie in der Region Veneto und hier wieder vorzugsweise in der Provinz Venetien. Auf die einzelnen Provinzen vertheilen sich die Choleraerkrankungen und -Todesfälle im Juni (Mai) folgendermaßen:

Provinz	Zahl der betroffenen Gemeinden	Zahl der Cholerafälle	Zahl der Todesfälle an Cholera
Venetien . . .	30 (22)	782 (632)	465 (350)
Treviso	40 (14)	368 (44)	159 (21)
Vicenza . . .	19 (7)	247 (46)	109 (28)
Padua	36 (7)	213 (16)	109 (6)
Rovigo	22 (—)	49 (—)	22 (—)
Verona	11 (1)	31 (5)	17 (3)
Udine	10 (7)	30 (11)	16 (5)
Belluno . . .	2 (1)	4 (1)	2 (2)
Cuneo	21 (3)	155 (27)	101 (24)
Ferrara . . .	5 (—)	117 (—)	64 (—)
Bologna . . .	1 (—)	. (—)	10 (—)
Ravenna . . .	1 (1)	5 (6)	2 (3)
Lecce	8 (5)	301*) (.)	194 (25)
Bari	10 (5)	139 (388)	90 (164)

In einer andern Tabelle des amtlichen italienischen Blatts sind diejenigen Gemeinden aufgeführt, in welchen die Cholera am heftigsten aufgetreten ist. Es waren im Mai Venedig mit 396 Erkrankungen und 245 Todesfällen, Bari mit 335 bezw. 132 und Cuneo mit 24 bezw. 21 Fällen. Für den Monat Juni werden u. a. folgende Städte bezw. Gemeindewesen genannt: Venedig 310 Erkrankungen (207 Todesfälle), Chioggia 66 (43), Mestre 100 (54), Loria (Prov. Treviso) 54 (15), Vicenza 54 (33), Rossano 89 (29), Padua 40 (22), Cuneo 50 (35), Brindisi . (86), San Vito 85 (39), Francavilla 89 (38), Oria . (22), Bari 53 (42), Trani 53 (26).

In den genannten 14 Gemeinden sind hiernach im Juni 691 Todesfälle an der Cholera (66,3 % der gemeldeten Erkrankungen) vorgekommen, somit mehr als die Hälfte aller in ganz Italien während des Monats bekannt gewordenen Cholerasterbefälle.

*) Unvollständige Angabe.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Königlich Sächsischer Ministerialerlaß, betreffend Vorbeugungsmaßregeln gegen die Cholera.

Vom 27. September 1886.

Den eingegangenen Nachrichten zufolge hat die Cholera vom Süden Europas sich noch in neuerer Zeit in nördlicher Richtung verbreitet und es erscheint daher angezeigt, Vorbeugungsmaßregeln gegen die Einschleppung der Seuche derart vorzubereiten, daß dieselben in Wirksamkeit treten können, sobald in benachbarten Landesgebieten, als welche Böhmen, Mähren und das Erzherzogthum Oesterreich in Betracht kommen, die gedachte Krankheit ausbrechen und das Inland hierdurch bedroht erscheinen sollte.

Das Ministerium des Innern nimmt Bezug auf den Inhalt der an die Kreishauptmannschaften unter dem 16. Juli 1884 erlassenen Verordnung und des dazu gehörigen Inserats und befindet, daß schon jetzt der Reinhaltung der Straßen und Plätze, ingleichen der Desinfektion der Aborte, insbesondere der zum öffentlichen Gebrauche dienenden und derjenigen, welche sonst von einer größeren Zahl Menschen benutzt werden, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist.

Nächstdem verordnet das Ministerium, daß, sobald ein Todesfall an Cholera oder einer derselben ähnlichen oder den Verdacht auf diese Krankheit begründenden Erkrankung im Königreiche Sachsen sich ereignen sollte, alsbald von dem betreffenden Bezirksarzte telegraphische Anzeige anher zu erstatten, hiernächst die Leiche sofort aus dem Sterbehause zu entfernen und in der Leichenhalle unterzubringen, die Beerdigung aber bis auf Anordnung von hier aus zu beanstanden ist.

Wenn der obengedachte Fall näherer Bedrohung einträte, würde demnächst, in Gemäßheit einer auf Beschluß der im Jahre 1884 berufenen Cholerakommission beruhenden Anregung des Herrn Reichskanzlers, eine ärztliche Ueberwachung des Verkehrs hinsichtlich der aus Oesterreich über die Grenze nach Sachsen mit der Eisenbahn und auf Dampfschiffen eintretenden Reisenden wenigstens auf den Hauptlinien einzutreten haben.

Dieselbe soll darin bestehen, daß der revidirende Arzt — ohne daß die Passagiere den Zug, beziehentlich das Schiff verlassen — durch Einblick in die Koupees und auf dem Schiff im Durchgehen durch die Passagierräume sich von dem Nichtvorhandensein auffallender Krankheitserscheinungen überzeugt. Sobald dagegen eine verdächtige Erkrankung sich hierbei zeigt, würde der betreffende Kranke aus dem Zuge (Schiffe) zu entfernen und in einem möglichst nahe an der Revisionsstation gelegenen Raume unterzubringen und daselbst in ärztliche Behandlung zu nehmen sein. Wegen Leerstellung und nach Befinden Desinfektion des von dem Kranken benutzten Koupees, resp. des bezüglichen Raumes auf dem Schiffe, nach Befinden auch Ausschaltung des betreffenden Eisenbahnwagens aus dem Zuge, würde nächstdem das Nöthige anzuordnen sein.

Als Revisionsstationen würden für den Eisenbahnverkehr Zittau, Krippen (für den Eingang über Voitersreuth), Brambach, für den Schiffsverkehr aber Schandau in Betracht kommen, und es handelt sich — wozu schon jetzt — und unerwartet des Eintritts des oben erwähnten Falles, Einleitung zu treffen ist — zunächst darum, Aerzte zu ermitteln, welchen das Revisionsgeschäft übertragen werden kann und deren Bereitwilligkeit, sowie die Bedingungen, unter denen sie dazu erbötig sind, festzustellen. Demnächst bedarf es der Ermittelung, welche Lokale zur Unterbringung Kranker in der Nähe der Revisionsstation verfügbar sind oder wie solche beschafft werden können.

Die Kreishauptmannschaft zu . . . wolle nach Vorstehendem sich achten, soweit nöthig und soweit ihr Bezirk in Frage kommt, das Erforderliche verfügen und besorgen und das Ergebniß sobald als thunlich anher anzeigen.

Dresden, am 27. September 1886.

Ministerium des Innern.

gez. von Nostiz-Wallwitz.

An die
Kreishauptmannschaft zu . . .

Fürstlich Waldeckische Bekanntmachung, betreffend die Cholera.

Vom 22. September 1886.

Im Hinblick auf das erneuerte Wiederauftreten der Cholera in Italien und Oesterreich werden die durch Bekanntmachung vom 16. Juli 1884 — Regierungsblatt Seite 37 ff. — angeordneten Maßnahmen zur Abwehr der Seuche nebst der Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit nachfolgend wiederholt veröffentlicht und zur sorgsamen Beachtung empfohlen.

Arolsen, den 22. September 1886.

Der Landesdirektor.
In Vertretung: Ebersbach.

Bekanntmachung, betr. die asiatische Cholera.

Auf Veranlassung des Reichsamtes des Innern wird die hierunter abgedruckte Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit hiermit, unter gleichzeitiger Hinweisung auf die unterm 23. September 1871 ergangene, Seite 60 des Regierungsblattes abgedruckte Bekanntmachung und Belehrung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zur sorgfältigen Beachtung dringend empfohlen.

Wenn auch eine bedrohliche Annäherung der zur Zeit im südlichen Frankreich, namentlich in Toulon und Marseille, herrschenden Cholera an die deutsch-französische Grenze bis jetzt nicht stattgefunden hat, so ist doch bei den jetzigen Verkehrsverhältnissen und Verkehrsmitteln eine Verschleppung der Seuche auf weite Entfernungen hin innerhalb kürzester Frist keineswegs ausgeschlossen, und es werden dieser Gefahr gegenüber schon jetzt diejenigen Maßnahmen zu ergreifen sein, welche geeignet sind, die Cholera abzuwehren oder die Ausbreitung derselben zu verhüten.

Mit Rücksicht hierauf ist es vor Allem nothwendig, alle in den Wohnungen oder in deren Nähe befindlichen übelriechenden Ausdünstungen von menschlichen oder thierischen Ausleerungen, sowie alle in Zersetzung begriffenen organischen Substanzen, welche als Herde zur Entwickelung des Cholerakeimes angesehen werden müssen, schon vor Ausbruch der Cholera zu desinfiziren. Zu diesem Zwecke sind die Abtrittsgruben, so lange die Seuche am Orte noch nicht ausgebrochen ist, zu entleeren, durch Anwendung von Carbolsäurelösung oder andern zweckentsprechenden Desinfektionsmitteln geruchlos zu machen und zu erhalten; für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser Sorge zu tragen und deren Einleitung in etwa vorhandene Senkgruben am Hause zu vermeiden. Die Desinfektionen erfüllen nur dann ihren Zweck, wenn sie häufig und in solchem Grade vorgenommen werden, daß die Stoffe, welche durch ihre Zersetzung die übelriechenden Ausdünstungen verursachen, stets in einem geruchlosen Zustande erhalten werden.

Die Polizeibehörden werden daher hiermit angewiesen, die in dieser Beziehung erforderlichen Anordnungen alsbald zu treffen und mit Sorgfalt und Nachdruck darauf zu halten, daß dieselben ohne Verzug ausgeführt und genau befolgt, Zuwiderhandlungen aber zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Arolsen, den 16. Juli 1884.

Der Landesdirektor.
v. Puttkamer.

(Hiernach folgt die „Belehrung über das Wesen der Cholera und das Verhalten während der Cholerazeit", welche im Juni 1884 von einer seitens des Reichskanzlers einberufenen Kommission Sachverständiger ausgearbeitet worden ist. Dieselbe ist als Anlage A. der Großherzoglich Mecklenburg'schen Verordnung, betr. die asiatische Cholera, auf S. 509 und 510 der Veröffentl. abgedruckt.)

(R.-A. Nr. 242 u. 243 vom 14. u. 15. Oktober 1886.)

Oesterreich-Ungarn. I. Laut Verfügung des K. K. Oesterreichischen Handelsministeriums werden fortan die in Triest eintreffenden Seeprovenienzen aus Venedig nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung, Desinfizirung der Gebrauchsgegenstände und nach einer 24stündigen Observationsfrist zum freien Verkehr zugelassen werden.

II. Die Königlich Ungarische Seebehörde zu Fiume hat mit Verfügung vom 7. Oktober 1886 für Provenienzen aus Venedig, falls Erkrankungen während der Reise an Bord nicht vorgekommen sind, eine 24stündige Observation angeordnet.

Durch einen neuerlichen Erlaß der K. K. Seebehörde zu Triest ist gegen alle Provenienzen der Insel Sardinien eine siebentägige Quarantäne angeordnet worden. —

Alle Provenienzen aus den Häfen des Ungarisch-Kroatischen Küstengebiets werden im Hafen von Triest bei Ankunft unter normalen Verhältnissen der gleichen sanitären Behandlung wie Provenienzen aus Fiume unterzogen. (Veröffentl. S. 600.) —

— Italien. Einer Depesche des Wolff'schen Telegraph.-Bureaus vom 12. Oktober zufolge werden gegenwärtig den von Venedig abgehenden Schiffen von den Behörden wieder reine Patente ausgefertigt. —

(R.-A. Nr. 239, 242 u. 244 vom 11., 14. u. 16. Oktober 1886.)

Großbritannien. Malta. I. Durch Bekanntmachung der Lokalregierung vom 24. September 1886 ist den von Sardinien kommenden Schiffen seit dem 12. September d. J. der Einlauf in den Hafen von Malta verwehrt. Die in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung vom 13. August d. J. (Veröffentl. S. 505) enthaltenen Bestimmungen über

(Fortsetzung auf Seite 614.)

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Frankreich während des zweiten Vierteljahres 1886.

(Nach den bulletins sanitaires du ministère de l'agriculture, service des épizooties.)

1. Lungenseuche.

Regionen.	Departements.	Zahl der betroffenen Gemeinden im April	Mai	Juni	Zahl der gefallenen Thiere im April	Mai	Juni
Norden und Nord-Osten	Nord	14	21	15	27	33	31
	Pas-de-Calais	9	4	7	9	5	11
	Somme	—	—	1	—	—	16
	Aisne	—	2	—	—	10	—
	Oise	2	—	1	10	—	1
	Ardennes	5	5	4	13	8	4
	Marne	3	2	1	3	2	5
	Seine	17	13	11	63	87	67
	Seine-et-Oise	1	2	1	1	19	4
	Seine-et-Marne	1	—	1	1	—	10
Westen u. Nord-Westen	Maine-et-Loire	3	2	1	6	4	2
	Loire-Inférieure	1	—	—	1	—	—
	Morbihan	1	—	—	1	—	—
Centrum	Creuse	1	1	1	2	1	1
Osten	Savoie	1	—	1	2	—	1
Süd-Westen	Lot-et-Garonne	1	—	—	2	—	—
	Landes	7	6	5	12	6	7
	Basses-Pyrénées	13	16	20	16	27	28
	Hautes-Pyrénées	—	2	—	—	2	—
	Haute-Garonne	—	1	—	—	1	—
	Ariège	1	—	—	1	—	—
Süden	Tarn-et-Garonne	—	1	1	—	1	1
	Ganz Frankreich	81	78	71	169	206	189

Geimpft wurden im April 808, im Mai 918, im Juni 989 Stück Rindvieh.

2. Milzbrand.

Regionen.	Departements und Zahl der im April, Mai und Juni in denselben verseuchten Ställe.
Norden	Seine-Inférieure, 1, —, —.
Nord-Osten	Meuse, 1, —, —: Meurthe-et-Moselle, 1, —, —; Marne, —, 1, —: Haute-Marne, —, 1, —: Aube, —, 1, —.
Westen	Vendée, 1, —, —; Charente-Inférieure, —, —, 1.
Centrum	Loir-et-Cher, —, 1, 1; Loiret, —, 2, —; Nièvre, —, —, 1.
Osten	Jura, —, 2, 3; Loire, —, 1, —; Ain, —, —, 1; Savoie, 2, —, —; Haute-Saône, —, —, 1; Isère, 1, —, —; Saône-et-Loire, —, 1, —; Côte-d'Or, 1, —, —.
Süd-Westen	Landes, 4, —, —; Gironde, —, —, 1; Basses-Pyrénées, 8, 4, 4.
Süden	Aveyron, 2, —, —; Pyrénées-Orientales, —, —, 10.

Ganz Frankreich: 22, 14, 23 Ställe.

3. Rotz.

Regionen.	Departements und Zahl der im April, Mai und Juni in denselben verseuchten Ställe.
Nord-Westen	Côtes-du-Nord, —, 1, —; Morbihan, —, —, 2; Calvados, —, —, 2; Manche 5, 4, —; Mayenne, 2, 1, 1; Sarthe, 1, 1, —; Orne, —, 1, —.
Norden	Nord, —, 1, 3; Seine-Inférieure, 2, 1, —; Somme, 2, —, —; Aisne, —, 3, 2; Eure, 1, —, —; Seine-et-Oise, —, 1, 1; Seine, 4, 7, 2; Seine-et-Marne, —, —, 1; Pas-de-Calais, —, 1, —.
Nord-Osten	Ardennes, —, 2, —; Aube, 1, —, —; Meuse, —, —, 1; Vosges, 1, 1, —; Haute-Marne, 1, 3, 1.
Westen	Loire-Inférieure, 4, 1, 1; Indre-et-Loire, 1, 1, —; Charente-Inférieure, 1, —, —; Deux-Sevres, 1, —, 2; Charente, 2, 4, 3; Vienne 1, —, —; Maine-et-Loire, —, 1, 3; Haute-Vienne, —, —, 1.
Centrum	Loiret, 1, 1, —; Indre 1, 1, 1; Loir-et-Cher, —, 1, —; Nièvre, —, 1, —.
Osten	Doubs, 1, 1, —; Jura, —, 1, —; Loire 1, 1, 3; Rhône, —, 1, —; Savoie, 3, 1, 1; Haute-Savoie, 1, —, 2; Isère, 1, —, —; Ain, —, —, 1; Haute-Saône, —, 1, —; Côte-d'Or, —, —, 1.
Süd-Westen	Gironde, —, —, 2; Lot-et-Garonne, 2, 1, 1; Dordogne, 1, —, —; Haute-Garonne, —, 2, —; Gers, —, 1, —; Basses-Pyrénées, —, —, 1.
Süden	Lot, —, 1, 1; Aveyron, 3, —, —; Hérault, 1, 1, —; Cantal, 1, 1, —; Aude, —, 1, 1; Tarn, 1, 1, —; Pyrénées-Orientales, —, —, 1.
Süd-Osten	Gard, —, 1, 2; Bouches-du-Rhône, 3, —, 1; Hautes-Alpes, 1, 5, —; Var, 1, —, 3; Basses-Alpes, —, —, 2.

In ganz Frankreich wurden 53, bezw. 62 und 50 Pferdeställe unter sanitätspolizeiliche Aufsicht gestellt und monatlich 59, bezw. 56 und 54 Pferde getödtet.

Die Maul- und Klauenseuche wurde im Monat April in 2 Departements (Lot und Pyrénées-Orientales), im Mai in 2 (Lot und Marne), im Juni in 1 Departement (Doubs) konstatirt.

Die Schafpocken waren im April aus dem Departement Bouches du Rhône, im Mai aus Gard, im Juni aus Bouches du Rhône, Gard und Var angezeigt.

Die Schafräude trat im April unter 15 Heerden bezw. Schäfereien (in 10 Departements), im Mai unter 18 Heerden (8 Dep.), im Juni unter etwa 37 Heerden (8 Dep.) auf.

Der Rauschbrand ist während des Vierteljahrs in 24 Departements aufgetreten und zwar in 24 Ställen (13 Dep.) während des April, in 21 Ställen (12 Dep.) während des Mai und in 20 Ställen (8 Dep.) während des Juni. Am verbreitetsten war er in Basses-Pyrénées (2, 5, 9 Ställe) demnächst in der nordöstlichen, an Deutschland grenzenden Region, und zwar den Departements Ardennes (2, 1, 4 Ställe), Haute-Marne (—, 4, 2), Meuse (5, —, —) und Vosges (—, —, 1).

4. Tollwuth.

Regionen.	Departements und Zahl der im April, Mai und Juni in denselben zur Anzeige gebrachten tollen Hunde.
Nord-Westen	Finistère, 3, —, 2; Morbihan, 1, —, —; Côtes-du-Nord, —, 1, —: Orne, 1, 1, 3; Mayenne, 2, —, —; Sarthe, 2, 2, 1.
Norden	Nord, 1, —, 1; Seine-Inférieure, 2, 2, —; Somme, 1, —, 3; Oise, 2, —, 3; Aisne, 2, 4, 5; Eure, 1, —, 2; Eure-et-Loir, —, —, 1; Seine-et-Oise, 5, 8, 8; Seine 55, 40, 45, davon in Paris 36, 24, 25; Seine-et-Marne 6, 2, 4.
Nord-Osten	Ardennes, —, 2, 1; Aube. —, 1, —; Meuse, 1, —, —; Meurthe-et-Moselle, 4, 2, 5; Vosges, 8, 2, 1; Territoire de Belfort, —, 1, —.
Westen	Loire-Inférieure, 5, 3, 1; Maine-et-Loire, 1, 3, —; Vendée, 1, —, 1; Charente, 2, 1, —.
Centrum	Loir-et-Cher, —, 4, —; Loiret, 1, 1, 1; Cher, 1, —, —; Nièvre, 4, 3, 2; Creuse, —, —, 1; Allier, 1, —, 1; Puy-de-Dôme, 1, 1, 1.
Osten	Haute-Saône, —, —, 1; Doubs 2, 3, 6; Jura, 4, 4, 4; Loire, 1, 2, 3; Rhône, 9, 7, 15, davon in Lyon, 8, 5, 12; Ain, 9, 6, 6; Savoie, 3, 2, —; Haute-Savoie, 3, 5, 2; Isère, 5, 4, —.
Süd-Westen	Gironde, 6, 1, 7; Dordogne, 1, —, —; Lot-et-Garonne, 2, 2, 1; Haute-Garonne, —, 5, 1; Ariège, 2, —, —.
Süden	Cantal, 2, —, —; Lot, —, —, 1; Aveyron, —, —, 1; Aude, 1, —, —; Corrèze, —, 1, —; Tarn-et-Garonne, —, 2, —; Hérault, 5, 6, 4.
Süd-Osten	Ardèche, 2, —, —; Haute-Loire, —, 1, —; Drôme, 2, —, 2; Gard, —, 1, 1; Vaucluse, 2, 1, 2; Bouches-du-Rhône, 4, 5, 5; Hautes-Alpes, 1, 1, 1; Var, 1, —, —; Alpes-Maritimes, 1, —, —.

Ganz Frankreich:

April 183 tolle Hunde in 145 Gemeinden (48 Departements).
Mai 144 „ „ „ 108 „ (39 „ „).
Juni 156 „ „ „ 86 „ (40 „ „).

Außerdem wurden 32 andere Hausthiere (10, 13, 9) wegen Tollwuth getödtet und 59 Personen von tollen Hunden gebissen (13, 25, 21).

(Fortsetzung der „Zeitweiligen Maßregeln ꝛc.")

die Einfuhr ansteckungsfähiger Waaren und über die von den ankommenden Passagieren beizubringenden Bescheinigungen finden auch auf Sardinien Anwendung.

II. Durch eine Bekanntmachung der Lokalregierung vom 28. September 1886 ist für diejenigen Schiffe, welche aus den Donauhäfen, aus Varna und von der ganzen Küste des Schwarzen Meeres zwischen Suliua und Bourgas kommen, Quarantäne von 14 Tagen, einschließlich der Dauer ihrer Reise, angeordnet worden.

III. Mittelst Verfügung der Lokalregierung vom 1. Oktober 1886 ist die Quarantäne gegen Provenienzen aus Sizilien, der Regentschaft Tunis und der Provinz Tripoli aufgehoben worden.

Die in früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen bezüglich der von Passagieren aus Häfen des Mittelländischen Meeres und Konstantinopel vorzuzeigenden Bescheinigungen der Konsulate finden auch Anwendung auf die aus Sizilien, der Regentschaft Tunis und der Provinz Tripoli ankommenden Passagiere. —

Griechenland. Auf Anordnung des Griechischen Gesundheitsraths sind die Provenienzen aus Sardinien vom 25. September d. J. ab mit einer effektiven elftägigen, in

den Lazarethen von Corfu und Delos abzuhaltenden Quarantäne belegt worden. —

Portugal. Laut Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern vom 6. Oktober 1886 werden die Häfen an der Donau seit dem 11. September d. J. für angesteckt von asiatischer Cholera erklärt; laut eines Erlasses vom 8. Oktober 1886 sind der Hafen von Malaga als von der Cholera angesteckt und alle übrigen Häfen der spanischen Mittelmeerküsten, ausgenommen diejenigen der Balearischen Inseln, sowie die Häfen der übrigen Südküste Spaniens als der Cholera verdächtig erklärt worden. —

Tunis. Durch Ministerialbeschluß vom 29. September 1886 ist für Provenienzen aus Sardinien in sämmtlichen Häfen der Regentschaft Tunis eine fünftägige Quarantäne vorgeschrieben worden. —

Brasilien. Die Kaiserlich Brasilianische Regierung hat unterm 15. September 1886 beschlossen:

1. daß der Hafen von Torre Annunciata vom 2. September d. J. ab als infizirt zu betrachten ist;

2. daß die übrigen Häfen des Golfs von Neapel als verdächtig anzusehen sind;

3. daß die aus dem infizirten Hafen kommenden Fahrzeuge in den Brasilianischen Häfen nur zuzulassen sind, nachdem sie der strengen Quarantäne in dem Lazareth von Ilha Grande unterworfen worden sind;

4. daß diejenigen Schiffe, die mit Cholerafällen an Bord anlangen oder solche während der Reise an Bord gehabt haben oder Ladung mit sich führen, welche die Ansteckung zu übertragen geeignet ist, einer gleichen Quarantäne zu unterweisen sind, auch wenn sie aus nur verdächtigen Häfen kommen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn ist im Anschluß an das nachstehende Uebereinkommen vom 31. März 1883, betreffend Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr, eine Vereinbarung dahin getroffen worden, daß künftighin die in einem Staate nach den gegenwärtig in Kraft bestehenden Vorschriften vollzogene Desinfektion der zum Viehtransport verwendeten Eisenbahnwagen als auch für den andern Staat geltend anerkannt wird. (Schweiz. Landw. Depart. Bull. Nr. 12.)

Die 7 Artikel des erwähnten schweizerisch-österreichischen Uebereinkommens vom 31. März 1883 lauten:

Artikel I.

Wenn in einem der Gebiete der beiden vertragsschließenden Theile die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direkt Nachricht gegeben werden.

Wenn die Rinderpest oder die ansteckende Lungenseuche in einem weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Orte erwiesenermaßen aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies sogleich den zuständigen Behörden des Nachbarlandes anzeigen.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest und ansteckenden Lungenseuche wird eine genaue Untersuchung angestellt und das Ergebniß derselben ohne Verzug den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gemacht werden.

Ueberhaupt werden die zuständigen Behörden die nothwendigen Maßregeln treffen, um den Verkehr mit den von einer ansteckenden Krankheit irgend welcher Art ergriffenen, oder derselben verdächtigen Thieren zu verhindern.

Jeder der beiden vertragschließenden Theile wird in seinem offiziellen Organe ein Bulletin über den Stand der Viehseuchen und über die zur Verhinderung der Verschleppung derselben angeordneten Maßregeln, sowie über deren Abänderung oder Aufhebung erscheinen lassen. Das Bulletin soll monatlich mindestens ein Mal, bei größerer und anhaltender Ausdehnung der Seuchen mindestens zwei Mal herausgegeben werden.

Artikel II.

Wenn die Rinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in dem Gebiete eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, so wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thieren, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungsstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in das Gebiet des anderen Theiles keinen weiteren Beschränkungen unterworfen werden, als jenen, welchen auf Grund der bestehenden veterinärgesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Viehseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit, auch im eigenen Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen. Es wird jedoch die Einfuhr solcher Thiere und Gegenstände nur über bestimmte Eintrittspunkte gegen Beibringung eines Ursprungszeugnisses und unter dem Vorbehalt gestattet werden, daß dieselben durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden seien (es wäre denn, daß es sich um Transporte vermittelst durchgehender Eisenbahnwaggons handelt), und daß an der Grenze eine Untersuchung durch einen Thierarzt stattgefunden hat.

Dabei haben die mit der Untersuchung beauftragten Thierärzte die Berechtigung, an der Rinderpest oder der Lungenseuche krank befundenes Vieh tödten zu lassen. Die Kadaver von Thieren, welche an der Rinderpest litten, müssen mit Haut und Haaren verscharrt werden. Thiere, in Betreff welcher gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß sie den Keim der Rinderpest oder der ansteckenden Lungenseuche in sich tragen, werden zurückgewiesen. Von jeder Zurückweisung sollen die Behörden des Landes, aus dem die Thiere kommen, behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln sogleich benachrichtigt werden. Bei Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann die Einfuhr von Wiederkäuern verboten werden.

Solches Vieh, welches an andern ansteckenden Thierkrankheiten leidend befunden wird, oder wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, oder Thiere, welche mit unregelmäßigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen versehen sind, können entweder zurückgewiesen, oder einer Quarantäne unterworfen werden, deren Dauer je nach der Natur der Krankheit, deren sie verdächtig sind, festgesetzt werden soll.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß in dem Orte der Herkunft des Viehes und 30 Kilometer in der Umgebung keine ansteckende Thierkrankheit herrscht. Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des direkten Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem Thierarzt untersucht werden und vollkommen gesund befunden worden sein. Das Resultat dieser Untersuchung ist im Zeugniß anzugeben.

Die Regierungen der vertragschließenden Theile werden sich gegenseitig mittheilen, von wem und in welcher Form die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse auszustellen sind.

Für alle Fälle ist man einverstanden, daß die Gesundheitszeugnisse mit dem Visum eines patentirten Thierarztes versehen sein müssen.

Artikel III.

Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Ziegen, Schafe, Schweine oder frische Häute befördert worden sind, müssen vor ihrer neuen Verwendung im Verkehre einem Reinigungs- (Desinfektions-) Verfahren unterworfen werden, welches geeignet ist, die den Wagen anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig zu tilgen.

Rampen und Quais, von welchen aus diese Thiere verladen werden, sind nach jedem Gebrauch sorgfältig zu reinigen.

Die beiden vertragenden Theile werden die auf dem Gebiete eines Theiles regelmäßig vollzogene Desinfektion der Eisenbahnwagen als auch für den andern Theil geltend anerkennen.

Ueber die Bedingungen und Formalitäten, unter denen diese Anerkennung erfolgt, werden sich die Regierungen der vertragschließenden Theile verständigen.

Artikel IV.

Der Weideverkehr aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile nach dem Gebiete des anderen ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

a) Die Eigenthümer der Heerden werden beim Grenzübertritte ein Verzeichniß der Thiere, welche sie auf die Weide bringen wollen, mit der Angabe der Stückzahl und der charakteristischen Merkmale derselben zur Verifizirung vorlegen.
b) Die Rückkehr der Thiere in das Gebiet ihrer Herkunft wird nur nach erfolgter Konstatirung ihrer Identität bewilligt.

Wenn jedoch während der Weidezeit eine für die betreffende Thiergattung ansteckende Krankheit unter einem Theile der Heerden, oder auch nur an einem weniger als 20 Kilometer von dem Weideplatz entfernten Orte, oder auf einer nach der Grenzstation führenden Straße ausbricht, so ist die Rückkehr des Viehes nach dem Gebiete des anderen Theiles untersagt, sofern nicht zwingende Verhältnisse (Futtermangel, schlechte Witterung u. s. w.) eine Ausnahme erheischen. In solchen Fällen soll die Rückkehr der von der Seuche noch nicht ergriffenen Thiere unter Anwendung von durch die Regierungen der vertragschließenden Theile zur Verhinderung der Seuchenverschleppung vereinbarten Sicherungsmaßregeln erfolgen.

Artikel V.

Die Bewohner von nicht mehr als 5 Kilometer von der Grenze entfernt liegenden Ortschaften können die Grenze in beiden Richtungen zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Fuhrwerk gespannten Thieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirthschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes.

Sie haben hierbei folgende Vorschriften zu beobachten:

a) Jedes Gespann, welches die Grenze zu landwirthschaftlicher Arbeit oder im Gewerbebetrieb überschreitet, muß mit einem Zeugniß des Ortsvorstandes der Gemeinde versehen sein, in welcher sich der Stall befindet. Dieses Zeugniß muß den Namen des Eigenthümers oder des Führers des Gespannes, die Beschreibung der Thiere und die Angabe des Umkreises (in Kilometern) des Grenzgebietes, in welchem das Gespann zu arbeiten bestimmt ist, enthalten.
b) Ueberdies ist beim Austritt, wie bei der Rückkehr, ein Zeugniß des Ortsvorstandes derjenigen Grenzgemeinde erforderlich, aus welcher das Gespann kommt, und im Falle des Durchzuges durch das Gebiet einer anderen Gemeinde auch eine Bescheinigung der letzteren, womit bestätigt wird, daß die betreffende Gemeinde vollkommen frei von jeder Viehseuche ist, und daß auch in einem Umkreis von 20 Kilometern die Rinderpest und Lungenseuche nicht vorkommt. Dieses Zeugniß muß alle acht Tage erneuert werden.

Artikel VI.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Juli laufenden Jahres in Kraft treten und während der hierauf folgenden fünf Jahre in Geltung bleiben. Falls keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor Ablauf der bezeichnenden Periode seine Absicht, die Geltung dieses Uebereinkommens aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, wird dasselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile es gekündigt haben wird.

Artikel VII.

Die Ratifikationen des gegenwärtigen Uebereinkommens sollen sobald als möglich, spätestens aber am 30. Juni 1883 in Bern ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das Uebereinkommen in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ihr Wappensiegel beigedrückt.

So geschehen zu Bern, am 31. März 1883.

Australien. Laut Bekanntmachung des Gouverneurs von West-Australien vom 26. Juli 1886 ist die Einfuhr von Rindern, Schafen und Schweinen aus Großbritannien und Irland, sowie aus jedem anderen, außerhalb der Grenzen der australischen Kolonien belegenen Orte nach West-Australien verboten worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Instruktion
für das Verfahren und die Stellung der Aerzte im Königreich Württemberg bei der richterlichen und polizeilichen Leichenschau und Leichenöffnung.

(Schluß.)

Ist dem Eintritt des Todes ein Kampf vorausgegangen, oder kann vermuthet werden, daß sonst nähere Berührungen mit Anderen stattgefunden haben, so sollen auch Proben von den Haaren der Leiche aufbewahrt werden.

Die auf die Feststellung und Beschreibung von Verletzungen bezüglichen Bestimmungen des § 15 sind ausführlicher, als im Preuß. Reglement:

§ 15. Bei Beschreibung der relativen Lage von Verletzungen, ebenso wie anderer örtlich beschränkter Veränderungen auf der Oberfläche oder im Innern des Körpers, sowie bei Feststellung ihrer Entfernung von bestimmten Punkten, hat man sich die Leiche in aufrechter Stellung zu denken. Zuerst sind die topographisch-anatomischen Verhältnisse anzugeben, dann die seitliche (laterale), senkrecht auf die Mittellinie gestellte, geradlinige Entfernung von dieser, sowie die parallel mit der Mittellinie gehende geradlinige Entfernung über oder unter einem zunächst liegenden festen anatomischen Punkt.

Bei ebenen Flächen werden die Maße mit dem Maßstab genommen, bei gekrümmter nicht mit dem Bande, sondern mit dem Zirkel.*)

Von dem Zwecke der Besichtigung, von der Lage, der Tiefe und den sonstigen Verhältnissen der Verletzungen hängt es ab, ob die Untersuchung der unter der Haut gelegenen Theile vor oder während der Leichenöffnung zu geschehen hat.

In keinem Fall dürfen die zu diesem Zweck gemachten Schnitte die verletzte Stelle quer durchsetzen oder ihre Enden erweitern. Die betreffende Stelle der Haut soll umschnitten, d. h. es soll ein im Zusammenhang mit den übrigen Theilen bleibender Lappen gebildet werden, welcher die Verletzung der Fläche nach unversehrt enthält. In ähnlicher Weise sind die darunter liegenden Weichtheile, als einzelne Lappen, schichtenweise zu präpariren, damit man die Schichten wie die Blätter eines Buches umschlagen und die Dimensionen, sowie das sonstige Verhalten der verletzten Stellen in jeder einzelnen Schichte feststellen kann.

Ausgedehntere Verletzungen der Haut, wie z. B. Strangrinnen, können durch quere Schnitte in Abtheilungen zerlegt und diese, jede für sich, in der angegebenen Weise präparirt werden.

Die Länge und Breite der Verletzung an sich ist gleichfalls mit Zahlen anzugeben, ihre Gestalt im Ganzen, sowie die Beschaffenheit ihrer Ränder und Winkel zu beschreiben. Sind die letzteren nicht ganz einfacher Art, so empfiehlt es sich, dieselben außerdem durch Zeichnung zu veranschaulichen.

Namentlich soll auch die gegenseitige Lage mehrerer auf einem kleinen Raum zusammenliegender Verletzungen, wie z. B. Würgespuren am Halse und Gesichte, auf diese Weise dargestellt werden.

Finden sich Verletzungen an behaarten Theilen, so sind die Haare in ihrer Umgebung mit der Scheere knapp abzuschneiden oder mit einem bauchigen Skalpell abzurasiren.

Eine Untersuchung mit der Sonde ist womöglich zu vermeiden, geschieht es, so sind die Gründe dafür im Protokoll anzugeben.

Von Hautabschürfungen, unter welchen mit bloßem Auge kein Bluterguß bemerkt werden kann, von welchem es also zweifelhaft ist, ob sie im Leben entstanden, sind Durchschnitte in senkrechter Richtung zu machen und diese mit der Lupe, nöthigenfalls auch mit dem Mikroskop zu untersuchen.

Beim Aufsuchen verletzter Nerven und Gefäße wird der Stamm in einiger Entfernung von der betreffenden Stelle bloßgelegt und diese von hier aus aufgesucht.

Die Auffindung der verletzten Stellen an kleinen Blut-

*) Anmerkung. Letzteres ist nöthig, weil sonst die verschiedenen Grade der Krümmung die richtige Beurtheilung der Entfernung stören müßten. Denn es würde ein überflüssiger Zeitaufwand dazu gehören, jene Krümmungsgrade genau zu bestimmen.

gefäßen erleichtert man sich durch Einblasen von Luft in den zuführenden Stamm.

§ 15. Besudelungen der Leiche mit Blut, Eiter, Schleim, Koth, Schmutz und dergleichen sind mit der Lupe, nöthigenfalls auch mit dem Mikroskope auf ihre Beschaffenheit an sich, sowie auf ihren etwaigen Gehalt an fremden Bestandtheilen zu untersuchen, und dann erst die Leiche zu reinigen.

§ 17. Zerschnittene und in ihren einzelnen Theilen verschleppte Leichen, deren Weichtheile genügend erhalten sind, werden genau gemessen und auch sonst sorgfältig untersucht, nicht allein um die Identität der Person, sondern auch um, wenn möglich, noch Verletzungen zu konstatiren, welche unmittelbar vor dem Tode entstanden.

Leichen von im Feuer umgekommenen Personen, selbst wenn sie halb verkohlt sind, sollen gleichfalls genau untersucht werden, weil es möglich ist, auch an ihnen noch brauchbare Anhaltspunkte für die gerichtliche Untersuchung aufzufinden.

In ihren einzelnen Theilen erhaltene Skelette können Aufschlüsse über das Geschlecht, das Lebensalter, die Körpergröße und über etwaige Knochenverletzungen geben. Sie sind deshalb nach stattgefundener Reinigung einer sorgfältigen Messung und weiteren Untersuchung zu unterziehen. —

Ueber mikroskopische Untersuchungen, welche nicht sogleich an Ort und Stelle ausgeführt werden können, bestimmt § 20 in eingehender Weise:

Die betreffenden Leichentheile werden von dem Arzte zur Hand genommen und aufbewahrt, welcher die Untersuchung ausführt. Dieselben sind im Nothfalle in reine Tücher einzuschlagen, welche mit Glycerin oder Weingeist mit Karbolsäure (3 %) getränkt sind. In der Regel sollen sie aber in geeigneten, diese Flüssigkeiten enthaltenden, Gläsern aufbewahrt werden. Bei Theilen des Gehirns oder Rückenmarks hat dies immer zu geschehen, jedoch hat in diesem Falle die Flüssigkeit aus einer wässerigen $^1/_2$ prozentigen Lösung von doppelt chromsaurem Kali zu bestehen.

Die Aufbewahrung von Flüssigkeiten, welche der Leiche entnommen sind, geschieht zum Zwecke einer späteren Untersuchung auf einem gewöhnlichen Deckgläschen für mikroskopische Untersuchungen, wenn nur eine geringe Menge zu Gebote steht, oder eine solche zur Aufhellung ihrer Natur genügt. Die Flüssigkeit wird in sehr dünner Schichte auf dem Gläschen ausgebreitet und rasch eingetrocknet. Das Präparat wird dann mit einem zweiten Deckgläschen oder einem Objektträger bedeckt und in reinem weißem Papier sorgfältig aufbewahrt. — Größere Mengen werden in Kapillarröhren, wie sie sonst für flüssigen Impfstoff verwendet werden, aufgesaugt, und diese nach ihrer Füllung versiegelt.

Hat keiner der Aerzte genügende Erfahrung und Fertigkeit in mikroskopischen Untersuchungen, oder soll eine solche aus anderen Gründen einem weiteren Sachverständigen übertragen werden, so hat die Uebersendung sofort zu geschehen, weil durch eine Verzögerung nicht nur die positiven Ergebnisse unsicher werden können, sondern auch die negativen an Werth verlieren. —

Für eine eventuell erforderlich werdende Untersuchung des Gesichts werden genaue Vorschriften ertheilt:

§ 22. Sind Verletzungen oder andere Veränderungen am Gesicht vorhanden, so ist der über den Scheitel gehende Schnitt zu beiden Seiten nach abwärts in entsprechender Weise zu verlängern, der vordere Lappen durch einen über den Nasenrücken verlaufenden weiteren zu spalten, unter Umständen auch ein Querschnitt entlang dem unteren Rande des Unterkiefers anzulegen, um durch Lostrennung entsprechender Lappen den Untergrund der Veränderungen untersuchen zu können.

Wird in den Augen oder deren Umgebung eine Veränderung vermuthet, so sind behufs weiterer Untersuchung zwei von den Außenrändern der Augenhöhle nach dem Sehloch (foramen opticum) konvergirende Sägeschnitte zu machen, die Decke abzuheben und dann der bulbus zu untersuchen.

Für die nähere Untersuchung der Ohrspeicheldrüse und des Gehörganges wird von dem verlängerten Schnitte hinter dem Ohre aus der Eingang des äußern Gehörgangs mit Schonung der Haut vom Knochen losgelöst und die Weichtheile entsprechend präparirt.

Für die weitere Untersuchung des Gehörorgans wird zuerst ein Sägeschnitt gemacht, welcher durch die Schläfeschuppe, unmittelbar vor dem hinteren Rande des äußeren Gehörgangs und am vorderen Rand des inneren vorüber, nach der Spitze des Felsenbeins verläuft und letzteres vollständig durchdringt. Die Richtung des Schnittes geht von oben und rückwärts nur wenig nach vorwärts und unten, also nicht ganz senkrecht auf die horizontale Ebene. Die beiden Theile werden dann durch zwei weitere Sägeschnitte vom übrigen Schädel losgelöst, welche gegen jene Spitze konvergiren. Der eine von ihnen beginnt an dem hinteren Rande des Warzenfortsatzes, der andere am vorderen der Gelenkgrube für den Unterkiefer.

Zur Untersuchung der vorderen Abschnitte der Nasenhöhle genügt es, die Oberlippe und die seitlichen Theile der Nasenöffnung vom Knochen zu trennen und dann die Nasenscheidewand so tief als möglich durchzuschneiden. Die tiefer gelegenen Theile können nur durch Sägeschnitte im harten Gaumen neben den beiden Alveolenrändern bloßgelegt werden.

Bei der Oeffnung des Rumpfes soll in der Regel zuerst der Hals, dann die Brust und zuletzt der Bauch erledigt werden, während nach dem Preuß. Reglem. die Untersuchung des Halses je nach den Eigenthümlichkeiten des Falles vor oder nach der Oeffnung der Brust oder der Herausnahme der Lungen veranstaltet werden kann. Den ersten großen Längsschnitt vom Kinn bis zur Schambeinfuge müssen die Preußischen Gerichtsärzte in den gewöhnlichen Fällen am Unterleibe sogleich bis in die Bauchhöhle führen, dagegen soll in Württemberg zunächst nur die Haut und das Unterhautbindegewebe von der Fascie abgelöst, nicht aber sogleich alle Bauchdecken durchschnitten werden (§ 24). Auch die Untersuchung des Halses zeigt hier einige Besonderheiten; soweit dies der Fall ist, werden daher die einschlägigen Bestimmungen wiedergegeben.

§ 25. Zuerst wird der Kopfnicker von Brust- und Schlüsselbein abgelöst. In den Fällen, in welchen ein abgekürztes Verfahren bei der Untersuchung der inneren Organe zulässig ist, wie bei den meisten polizeilichen Sektionen, kann der Kehlkopf und die Luftröhre von vorn geöffnet werden, um das Verhalten ihrer Oberfläche und ihres Inhalts zu ermitteln. — Sonst, namentlich aber bei Verletzungen oder wenn man Fremdkörper oder sonst wichtige Veränderungen im Kehlkopf oder der Luftröhre vermuthet, wird die Eröffnung derselben später nach Loslösung und Untersuchung der übrigen Theile des Halses von hinten her vorgenommen.

Von Werth ist es, durch Druck auf das Brustbein, die etwa in den tieferen Theilen der Luftröhre enthaltenen Flüssigkeiten aufsteigen zu machen. — Sind Verletzungen am Halse vorhanden, oder vermuthet man andere wichtige Veränderungen, so werden, wie schon erwähnt (§ 22), vom Ende des Längsschnittes ausgehende, am unteren Rande des Unterkiefers bis zu seinen Winkeln verlaufende Schnitte geführt und die Haut der ganzen Vorderfläche losgelöst.

Der Füllung der großen Venen des Halses, der Beschaffenheit des Blutes in denselben, dem Verhalten ihrer Wände, sowie der inneren und äußeren Oberfläche der Karotiden und der Nervenstämme ist gleichfalls Aufmerksamkeit zu schenken. Besonders wichtig ist es hier, Leichenerscheinungen nicht mit solchen zu verwechseln, welche erst nach dem Tode entstanden sind, wie z. B. Einrisse in den Karotiden unterhalb ihrer Theilungsstelle bei den Erhängten, welche auch bei solchen vorkommen, welche erst nach dem Tode aufgehängt wurden.

Die Untersuchung der Organe der Bauchhöhle wird in sofern abweichend von den Bestimmungen des Preuß. Regl. vorgenommen, als der Darm gleich nach dem Netz und nicht erst nach beendigter Untersuchung aller übrigen Organe entfernt werden soll. Die nähere Untersuchung der Gedärme wird dann allerdings bis zuletzt aufgespart, vorausgesetzt, daß nicht wichtige Veränderungen derselben oder ihrer nächsten Umgebung eine sofortige Untersuchung nöthig machen (§ 28).

Für gewisse Fälle wird eine Vereinfachung des ganzen Verfahrens zugelassen; im vorletzten Alinea des § 28 nämlich heißt es: Bei polizeilichen und denjenigen richterlichen Leichenöffnungen, bei welchen die tödtlichen Störungen unzweifelhaft in den Organen des Kopfes, Halses oder der Brust nachgewiesen wurden, kann das angegebene Verfahren vereinfacht werden, vorausgesetzt, daß die Untersuchung der äußeren Fläche der Organe nichts Auffallendes ergeben hat. Insbesondere kann die Unterbindung des Magens,

des Zwölffingerdarms und des Mastdarms unterlassen und die Untersuchung der Leber, der Harnblase, der Geschlechtsorgane, des Magens und des Zwölffingerdarms in der Lage vorgenommen werden. — Beim Darmkanal genügt es, das ileum eine Strecke weit aufwärts von der ileo-coecal-Klappe und den Dickdarm abwärts von ihr zu eröffnen und zu untersuchen.

§ 29. Vergiftungsfälle. Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so hat der Oberamtsarzt oder dessen Stellvertreter fünf Gläser mit weitem, möglichst wenig eingezogenem Halse bereit zu halten. Zwei derselben sollen eine Höhe von etwa 20—25 cm und einen Durchmesser von 10—12 cm haben, die übrigen drei können kleiner sein. Gläser, wie sie gewöhnlich zum Einmachen von Früchten oder dergleichen dienen, können verwendet werden, wenn keine mit eingeriebenen Glasstöpseln zu Gebote stehen. Der endgültige Verschluß geschieht mit Blase oder doppeltem Pergamentpapier, der mehrfach umgelegte Bindfaden wird fest geschnürt, versiegelt und der Inhalt jedes der numerirten Gefäße im Protokoll angegeben.

Ein vorläufiges Gutachten haben die Aerzte in polizeilichen Fällen stets sofort dem Protokoll beizufügen, in gerichtlichen nur, wenn es der Richter verlangt (§ 34), in Preußen hingegen allemal.

Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, die Dienstweisung für die Bezirksärzte und die Bezirksassistenzärzte betreffend.

Vom 1. Januar 1886.

(Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden, 1886, Nr. 2.)

In der Anlage wird die im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts festgestellte Dienstweisung für die Bezirksärzte und die Bezirksassistenzärzte veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. Januar 1886.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Kühn.

Dienstweisung
für
die Bezirksärzte und die Bezirksassistenzärzte.

I. Stellung der Bezirksärzte.

§ 1. In jedem Amtsbezirk ist ein Bezirksarzt für die Zwecke der Rechtspflege und der Verwaltung bestellt. (Landesherrliche Verordnung vom 28. Mai 1864, Regierungsblatt S. 239 ff.)

Die Obliegenheiten der Bezirksärzte im Dienste der Strafrechtspflege werden, soweit hierüber die Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterichts vom 4. Januar 1883, Dienstweisung für Gerichtsärzte betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für 1883, S. 33 ff.), Bestimmung trifft, durch die gegenwärtige Dienstweisung nicht berührt.

§ 2. Der Bezirksassistenzarzt ist Gehülfe des Bezirksarztes und hat ihn in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

Eine mit Genehmigung des Ministeriums des Innern aufgestellte Geschäftsabtheilung bestimmt für den einzelnen Amtsbezirk den Umkreis derjenigen Geschäfte, welche dem Bezirksassistenzarzt zu selbstständiger Erledigung übertragen sind. Auch in Ansehung dieser Geschäfte bleibt jedoch Aufsicht und Leitung stets dem Bezirksarzte vorbehalten.

§ 3. In Bezirken, in denen kein Bezirksassistenzarzt angestellt ist, wird die Vertretung des verhinderten oder abwesenden Bezirksarztes im Voraus einem benachbarten Bezirksarzte oder Bezirksassistenzarzte durch das Ministerium des Innern nach Benehmen mit dem Justizministerium übertragen.

Einzelne dienstliche Verrichtungen kann der verhinderte Bezirksarzt einem approbirten Arzte seines Dienstbezirks übertragen. Bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung des Bezirksarztes bleibt dem Ministerium des Innern die Bestellung eines Dienstverwesers vorbehalten. (Vergleiche die Verordnung vom 12. August 1879, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 609.)

§ 4. Die Dienstpolizei über die Bezirksärzte und die Bezirksassistenzärzte wird von dem Ministerium des Innern und den Landeskommissären geführt. Ordnungswidrigkeiten in Behandlung gerichtlicher Aufträge können jedoch auch von dem betreffenden Kollegialgerichte mit einfachen Ordnungsstrafen gerügt werden (§ 13 Ziffer 1, § 20 Ziffer 1 der Verfahrensordnung zum Verwaltungsgesetz vom 12. Juli 1864, und § 5 der Verordnung vom 28. Mai 1864).

§ 5. Der Bezirksarzt hat, so oft er von seinem Wohnorte sich entfernt, in seiner Wohnung zu hinterlassen, wo er anzutreffen sein werde. Will er über Nacht aus seinem Dienstbezirke sich entfernen, so hat er vor seinem Weggehen dem Bezirksamte und dem Amtsgerichte seines Bezirks von seinem Vorhaben Kenntniß zu geben.

Wünscht der Bezirksarzt für länger als drei Tage von seinen amtlichen Obliegenheiten entbunden zu sein, so hat er bei dem Ministerium des Innern um Urlaubsertheilung nachzusuchen.

Der Tag des Urlaubsantritts, sowie der Tag, an welchem die Wiederaufnahme der Dienstgeschäfte erfolgt, ist jeweils dem Ministerium des Innern, dem Bezirksamt und Amtsgericht des Bezirks, der Staatsanwaltschaft, sowie dem geordneten Stellvertreter anzuzeigen.

Ueberdies sind die Bezirksärzte verpflichtet, bei jeder acht Tage überschreitenden Verhinderung an Besorgung der Dienstgeschäfte Anzeige an das Ministerium des Innern zu erstatten.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auch auf Bezirksassistenzärzte Anwendung.

II. Aufgabe der Bezirksärzte im Allgemeinen.

§ 6. Die Bezirksärzte als Sanitätsbeamte sind im Allgemeinen berufen, die Bezirksämter in Angelegenheiten der Medizinalpolizei zu berathen, bei der Fürsorge für die gesundheitlichen Interessen ihres Bezirks mitzuwirken, insbesondere auch für die Sanitätsverhältnisse erhebliche Zustände, Einrichtungen, Vorkommnisse zu beobachten, und die Befolgung und Ausführung der bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften zu überwachen.

Der Bezirksarzt ist kraft seines Amtes berechtigt und verpflichtet, von sich aus Anträge in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten zu stellen, insbesondere auf dem Gebiete der Gesundheitspflege wahrgenommene Uebelstände, geeigneten Falls unter gutachtlicher Aeußerung über die Mittel und Wege zu deren Beseitigung, zur Kenntniß des Bezirksamts oder der Gemeindebehörden zu bringen.

Ist der Bezirksarzt der Ansicht, daß seine Anträge Seitens des Bezirksamts nicht die im sanitätspolizeilichen Interesse gebotene Beachtung finden, so hat er eine höhere Entscheidung herbeizuführen.

III. Dienstliche Stellung gegenüber dem Sanitätspersonal.

§ 7. Der Bezirksarzt hat auf die Befolgung der sanitätspolizeilichen Gesetze, Verordnungen und Anordnungen durch die praktischen Aerzte, Zahn-, Wund- und Hebärzte hinzuwirken und wahrgenommene Zuwiderhandlungen mit den geeigneten Anträgen zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen.

Der Bezirksarzt hat die Anmeldungen neu anziehender praktischer Aerzte, Zahn-, Wund- und Hebärzte, die Abmeldungen derselben bei Verlegung ihres Wohnsitzes, sowie die Anzeige, daß sie die Ausübung der Heilkunde eingestellt haben, entgegenzunehmen und von den erwähnten Meldungen, sowie von dem Ableben eines im Bezirk ansässig gewesenen praktischen Arztes, Zahn-, Wund- oder Hebarztes nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Die persönlichen Verhältnisse der erstmals im Großherzogthum zur Ausübung der Heilkunde sich niederlassenden Aerzte hat der Bezirksarzt zu erheben und hierüber unter Anschluß einer Abschrift der Approbationsurkunde dem Ministerium des Innern zu berichten. Solche Aerzte sind von dem Bezirksarzte schriftlich auf die Berufspflichten der Aerzte besonders hinzuweisen. (Verordnung vom 11. Dezember 1883, die Berufspflichten der Aerzte betreffend, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 336.)

§ 8. Der Geschäftsbetrieb in den Apotheken, Handapotheken, Dispensiranstalten untersteht der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt. Die Beseitigung wahrgenommener Mängel in der Geschäftsführung oder Einrichtung der Apotheken hat der Bezirksarzt anzuordnen, erhebliche Mißstände

nöthigenfalls zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen. Neu errichtete Apotheken sind vor ihrer Eröffnung von dem Bezirksarzt zu besichtigen. Das Ergebniß der Besichtigung ist dem Ministerium des Innern anzuzeigen.

Den Visitationen der Apotheken des Bezirks anzuwohnen, wird den Bezirksärzten empfohlen. Sie haben sich gelegentlich, auf Antrag des Visitators oder wenn der Apotheker nicht binnen drei Monaten nach der Visitation die Beseitigung der gerügten Mängel berichtet, durch besondere Nachschau zu überzeugen, daß die bei der Visitation gerügten Mängel von den Apothekern abgestellt sind. Ueber das Ergebniß der besonderen Nachschau ist dem Ministerium des Innern zu berichten.

Die Bezirksärzte haben ferner die vorgeschriebenen Meldungen der Apotheker in Betreff der Uebernahme der Verwaltung einer Apotheke des Bezirks entgegegenzunehmen und hierüber, sowie von dem Ableben eines Apothekers und dem stattgehabten Verkauf einer Apotheke — letzteren Falls unter Angabe des Kaufpreises — nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Des Weiteren liegt dem Bezirksarzt ob, darüber zu wachen, daß ihm Seitens der Apotheker des Bezirks über Eintritt und Austritt von Lehrlingen und Gehülfen die vorgeschriebenen Meldungen jeweils schriftlich — und zwar bei Eintritt eines Lehrlings unter Vorlage des wissenschaftlichen Qualifikationszeugnisses, bei Eintritt eines Gehülfen unter Anschluß des Prüfungszeugnisses desselben — erstattet, auch den Anzeigen über den Austritt solcher Bediensteten jeweils das Zeugniß des Apothekenvorstandes über deren Führung, sowie die Dauer des Dienstverhältnisses beigelegt werde, damit er dessen Inhalt nach bestem Wissen bestätige.

Endlich ist der Bezirksarzt verpflichtet, darüber zu wachen, daß bei einer vier Wochen übersteigenden Abwesenheit oder Verhinderung des Apothekenvorstandes die Verwaltung der Apotheke von einem approbirten Apotheker, in Fällen kürzerer Abwesenheit oder Verhinderung aber von einem geprüften Gehülfen besorgt werde.

Die Apotheker des Bezirks sind demgemäß anzuhalten, daß sie, sobald sie länger als acht Tage an der Verwaltung der Apotheke verhindert sind, dem Bezirksarzte schriftliche Anzeige unter Mittheilung darüber erstatten, in welcher Weise für ihre Vertretung Sorge getragen ist.

Gesuche von Apothekern um Erlaubniß zur Bestellung eines Verwalters oder zur Verpachtung einer Apotheke sind dem Ministerium des Innern vorzulegen.

(Verordnung vom 29. Mai 1880 — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 153 ff. — 10. Dezember 1881 — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 277 — 28. Dezember 1882 — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für 1883 S. 3 ff. - 28. Dezember 1885, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend — Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für 1886 Seite 1.)

§ 9. Die Berufs- und Dienstthätigkeit des niederen Sanitätspersonals (Hebammen, Heilgehülfen, Krankenpfleger, Leichenschauer) steht unter Aufsicht des Bezirksarztes.

Verletzungen der Strafgesetze, insbesondere mit Uebertretung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht verübte Gesundheitsschädigungen, unbefugte Abgabe von Arzeneien, sind zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft oder des Bezirksamts zu bringen.

§ 10. Die Hebammen des Bezirks unterstehen sowohl hinsichtlich der Ausübung ihres Berufs, als hinsichtlich ihres Lebenswandels der fortgesetzten Beaufsichtigung Seitens des Bezirksarztes.

Dieser hat darüber zu wachen, daß die Hebammen von ihrer Niederlassung im Bezirk, sowie von jedem Wechsel ihres Wohnorts ihm die vorgeschriebene Anzeige erstatten (§ 1 der Dienstweisung für Hebammen vom 22. November 1879); auch hat er eine Tabelle über alle in seinem Dienstbezirk ansässigen Hebammen zu führen.

Eine Hauptaufgabe des Bezirksarztes ist es, unausgesetzt dahin zu wirken, daß die Hebammen des Bezirks die Vorschriften ihrer Dienstweisung auf's Pünktlichste befolgen. Gelangen Verletzungen der Berufspflichten zu seiner Kenntniß, so hat er, soweit nicht polizeiliches (§ 134 Polizei-Strafgebuch) oder gerichtliches Einschreiten geboten erscheint, die dienstpolizeiliche Ahndung derselben durch das Bezirksamt herbeizuführen. (§ 26 der Dienstweisung für Hebammen vom 22. November 1879.)

Weiter liegt dem Bezirksarzt ob, denjenigen Frauenspersonen, welche in eine Hebammenschule des Landes aufgenommen oder zur Hebammenprüfung zugelassen zu werden wünschen, ein Zeugniß darüber auszustellen, ob sie die nöthige körperliche und geistige Befähigung für den Hebammenberuf besitzen, insbesondere fertig lesen und deutlich schreiben können. (Verordnung vom 22. Dezember 1866, §§ 1, 8, Centralverordnungs-Blatt für 1867 S. 2 ff.)

Ueberdies muß der Bezirksarzt sein Augenmerk darauf richten, daß in den einzelnen Gemeinden stets die erforderliche Zahl von tauglichen Hebammen vorhanden ist, und nöthigenfalls bei dem Bezirksamt die Herbeiführung der Anstellung weiterer Hebammen anregen. Den Prüfungen, welche der Kreisoberhebarzt mit den Hebammen des Bezirks abhält, hat der Bezirksarzt anzuwohnen, in den Jahren aber, in denen die Prüfung durch den Kreisoberhebarzt nicht stattfindet, nach Anordnung des Ministeriums selbst eine Nachprüfung derselben abzuhalten.

Auf Grund der am Ende jedes Jahres von den Hebammen vorzulegenden Tagebücher fertigt der Bezirksarzt die vorgeschriebenen geburtshülflich-statistischen Tabellen und legt solche bis zum 1. Mai jedes Jahres dem Kreisoberhebarzt zur weiteren Behandlung vor.

Die Hebammentagebücher sind von dem Bezirksarzte zwei Jahre lang aufzubewahren und sodann nach Vorschrift zu vernichten.

§ 11. Zu Anfang jedes Jahres hat der Bezirksarzt dem Ministerium des Innern ein namentliches Verzeichniß der im Amtsbezirk beschäftigten Aerzte (Zahn-, Wund- und Hebärzte) und Apotheker, sowie eine statistische Tabelle über die Zahl der Hebammen nach dem Stand vom 31. Dezember des Vorjahres vorzulegen.

§ 12. Der Bezirksarzt hat die Leichenschauer des Bezirks in ihrer beruflichen Thätigkeit zu überwachen und darauf zu achten, daß dieselben genau nach den Vorschriften ihrer Dienstweisung verfahren.

Er hat sich über die als Leichenschauer zu bestellenden Persönlichkeiten gutachtlich zu äußern und die Leichenschauer über ihre Dienstobliegenheiten zu unterrichten und zu prüfen. (Verordnung vom 7. Januar 1870, den Vollzug und die Ueberwachung der Leichenschau ꝛc. betreffend, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 55 und ff. §§ 1, 2.)

§ 13. Den Bezirksärzten liegt weiter ob, diejenigen Israeliten, welche die Befugniß zur Vornahme der Beschneidung israelitischer Knaben erwerben wollen, in den zur Verrichtung von Beschneidungen erforderlichen chirurgischen Kenntnissen und Fertigkeiten auf ihr Ansuchen zu prüfen und ihnen auf Grund bestandener Prüfung Befähigungszeugnisse auszustellen.

Gelangen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung des Oberraths der Israeliten vom 10. Januar 1883, die Beschneidung der israelitischen Knaben betreffend, zur Kenntniß des Bezirksarztes, so hat er dieselben dem Bezirksrabbiner mitzutheilen, sofern nicht wegen Körperverletzung nach Maßgabe der Dienstweisung für die Gerichtsärzte (§ 20) dem Staatsanwalte Anzeige zu erstatten ist.

§ 14. Bezüglich solcher Personen, welche, ohne hierzu approbirt zu sein, sich mit der ärztlichen Behandlung von Kranken befassen, haben die Bezirksärzte darauf zu achten, daß dieselben sich nicht als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte) bezeichnen oder sich andere ähnliche Titel beilegen, durch die der Glaube erweckt wird, die Inhaber derselben seien geprüfte Medizinalpersonen, und im Zuwiderhandlungsfalle entsprechende Anzeige bei dem zuständigen Bezirksamte zu erstatten.

Ebenso werden die Bezirksärzte zur Anzeige bringen, wenn nicht approbirte Personen dem gesetzlichen Verbot zuwider (§ 56a der Gewerbeordnung) die Heilkunde im Umherziehen ausüben sollten.

Endlich haben die Bezirksärzte auch darauf zu achten, daß derartige nicht approbirte Personen nicht den Bestimmungen der Gewerbeordnung zuwider von einer Gemeinde mit amtlichen Funktionen oder von Krankenkassen mit der ärztlichen Behandlung der gegen Krankheit Versicherten betraut werden.

IV. Ausübung der Heilkunde als Dienstgeschäft.

§ 15. Dem Bezirksarzt liegt die ärztliche Behandlung erkrankter Gefangener in den Kreis- und Amtsgefängnissen nach Maßgabe der näheren Vorschriften des III. Abschnitts

der von dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts unterm 31. März 1885 erlassenen Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse des Großherzogthums ob.

Auch die ärztliche Behandlung erkrankter Gendarmen gehört zu den Dienstobliegenheiten des Bezirksarztes.

Durch das Ministerium des Innern kann der Bezirksarzt verpflichtet werden, die Behandlung erkrankter Armen gegen entsprechende Vergütung aus der Gemeindekasse zu übernehmen, wenn die Gemeinde nicht im Stande ist, durch Vertrag mit einem praktischen Arzte für die ärztliche Behandlung ihrer erkrankten Armen genügende Fürsorge zu treffen.

Auch kann das Ministerium des Innern, wenn bei Einrichtung der Gemeinde-Krankenversicherung Gemeinden ohne ihr Verschulden nicht in der Lage sind, im Wege des Vertrages die ärztliche Hülfeleistung, zu deren Beschaffung sie das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 verpflichtet, dauernd zu gewinnen, den Bezirksarzt damit betrauen, die ärztliche Hülfe im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes zu leisten.

Endlich kann der Bezirksarzt, wenn eine Gemeinde überhaupt privatärztlicher Hülfe entbehrt und solche nicht durch Vertrag mit einem praktischen Arzte beiziehen kann, durch das Ministerium des Innern auch zur ärztlichen Behandlung nicht armer Kranken gegen entsprechende Vergütung aus Privat-, Vereins- oder Gemeindemitteln für verpflichtet erklärt werden.

Auch ist der Bezirksarzt, wenn in Krankheitsfällen die wegen dringender Gefahr für Leben oder Gesundheit des Kranken nothwendige sofortige ärztliche Hülfe durch Privatärzte nicht zu erreichen ist, sowie auf Aufforderung der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Noth zur ärztlichen Hülfeleistung verpflichtet.

V. Geschäfte im Gesundheitsdienst.

A. Im Allgemeinen.

§ 16. Die Gesundheitsverhältnisse seines Bezirks im Allgemeinen hat der Bezirksarzt unausgesetzt zu überwachen, überdies aber jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittelungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksraths, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitglieds der Ortsbaukommission vorzunehmen und über seine Wahrnehmungen in einer Sitzung des Bezirksraths vorzutragen. (§ 16 der Verordnung vom 17. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 358.)

B. Im Einzelnen.

1. Verhütung und Bekämpfung der epidemischen und ansteckenden Krankheiten.

§ 17. Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch epidemischer und ansteckender Krankheiten hat der Bezirksarzt bei dem Bezirksamte die Erlassung der erforderlichen Anordnungen, insbesondere der geeigneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln in Anregung zu bringen. Dabei ist — soweit nicht in Ansehung einzelner Krankheiten besondere Bestimmungen getroffen sind oder werden — dem pflichtmäßigen Ermessen des Bezirksarztes überlassen, welche Maßregeln er als erforderlich bezeichnen will. Er hat die Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen über das Auftreten ansteckender Krankheiten durch die behandelnden Aerzte zu überwachen, von Unterlassungen, welche zu seiner Kenntniß kommen, dem Bezirksamte Mittheilung zu machen und nach Maßgabe der Verordnungen vom

17. Juni 1872, die Blattern betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 292 ff.),
5. Mai 1881, den Typhus betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 133),
18. Juli 1884, die Cholera betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 399 ff.),
2. August 1884, ansteckende Krankheiten, insbesondere Scharlach betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 372 ff.)

an Ort und Stelle über den Stand der Krankheit sich zu zu verlässigen, die erforderliche Belehrung zu ertheilen, den Vollzug der sanitätspolizeilichen Maßregeln einzuleiten und zu überwachen.

Ueber Ausbruch, Verlauf und Erlöschen von Epidemien sind nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Ministerium des Innern eingehende Berichte zu erstatten und zudem über Erkrankungen an Blattern, Typhus, Puerperalfieber, Scharlach, Diphtheritis die vorgeschriebenen statistischen Aufzeichnungen zu machen und deren Ergebniß dem Ministerium des Innern auf 15. Januar, April, Juli und Oktober mitzutheilen.

§ 18. Auf Eintreffen der Anzeige einer Erkrankung an Puerperalfieber insbesondere hat der Bezirksarzt unverzüglich die Hebamme, welche die erkrankte Wöchnerin bei oder nach dem Ausbruch der Krankheit behandelt hat oder sonst mit ihr in Berührung gekommen ist, zur gewissenhaften Beachtung der Vorschriften des § 7 Absatz 3 der Dienstweisung für die Hebammen schriftlich durch Vermittelung des Bürgermeisteramts anzuweisen. Treten mehrere Erkrankungen an Puerperalfieber in einer Gemeinde ein, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle zu ermitteln, ob Verdacht einer durch die Hebamme möglichen oder geschehenen Uebertragung von Ansteckungsstoff vorliege, geeigneten Falls die Hebamme für einige Zeit außer Dienst zu setzen, überhaupt alle zur Verhütung einer Weiterverbreitung der Krankheit nöthigen Maßregeln anzuordnen.

§ 19. Im Interesse thunlichster Verhütung der Verbreitung ansteckender Geschlechtskrankheiten ist dem Bezirksarzte die gesundheitspolizeiliche Kontrole der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen übertragen. Werden bei Ausübung dieser Kontrole mit solchen Krankheiten behaftete Personen betreten, so hat der Bezirksarzt deren Einweisung in eine Krankenanstalt beim Bezirksamte zu veranlassen und dafür Sorge zu tragen, daß die Entlassung aus der Anstalt nicht erfolge, bevor völlige Heilung eingetreten und ihm durch ein von dem Anstaltsarzte ausgestelltes Zeugniß nachgewiesen ist.

Ueber die Zahl der Untersuchten, der Untersuchungen, der krank Befundenen ist am Schlusse des Jahres dem Bezirksamte zu berichten.

§ 20. Die Bezirksärzte haben in ihrer Eigenschaft als Impfärzte die durch das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 31 ff.) den Impfärzten im Einzelnen zugewiesenen Obliegenheiten auf's Pünktlichste zu erfüllen, insbesondere nach Maßgabe der Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1875 zum Reichsimpfgesetz, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 57, und der Verordnung vom 19. November 1885, die Ausführung des Impfgesetzes betreffend, die öffentlichen Impfungen und Wiederimpfungen und die Nachschau in den festgesetzten Fristen und Terminen auszuführen, die vorgeschriebenen Impflisten unter Benutzung der ihnen vom Statistischen Bureau zugehenden und an dasselbe nach gemachtem Gebrauche rückzuliefernden Verzeichnisse der Geborenen, der Verzeichnisse der Ortspolizeibehörden und Schulvorsteher (§§ 15 und 16 der Verordnung vom 11. Januar 1875) aufzustellen, Zuwiderhandlungen von Eltern, Pflegeeltern, Vormündern impfpflichtiger Kinder beziehungsweise von Schulvorständen gegen Bestimmungen des Impfgesetzes dem Bezirksamt anzuzeigen, auch darauf zu achten, daß seitens der praktischen Aerzte die vorgeschriebenen Listen pünktlich geführt und rechtzeitig an sie abgeliefert werden.

Auf den 15. Dezember jeden Jahres legt der Bezirksarzt die Impflisten und Uebersichten der Impfungen und Wiederimpfungen unter Berichterstattung über das Ergebniß der Impfung im laufenden Jahre und etwa vorgekommene Impfschädigungen nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften dem Verwaltungshof vor.

2. Hygiene der Wohnplätze, Wohnungen, öffentlichen Gebäude, Fabrikräume ꝛc.

§ 21. Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353 ff.

Der Bezirksarzt soll darüber wachen, daß weder in den Städten und Dörfern und deren Umgebung, noch innerhalb der Wohnungen oder sonstigen zum Aufenthalt einer größeren Zahl von Menschen bestimmten Gebäuden und Räumlichkeiten gesundheitsschädliche Einflüsse bestehen oder sich entwickeln.

In Erfüllung dieser Aufgabe hat der Bezirksarzt sein Augenmerk insbesondere zu richten auf die Reinhaltung der Städte und Dörfer, sowie der fließenden und stehenden Gewässer, auf die Beseitigung gesundheitsschädlicher Gräben, Sümpfe, Abzugskanäle, Schmutzanhäufungen, Abwasser, auf Beschaffung und Erhaltung guten Trinkwassers, auf zweckentsprechende Einrichtung des Abfuhrwesens u. dgl.

Der Gesundheit nachtheilige Mißstände in Beschaffenheit der Wohnungen, wie Mangel an Luft und Licht, Feuchtigkeit, schädliche Ausdünstungen, hat der Bezirksarzt, sofern sie ein polizeiliches Einschreiten zu erfordern scheinen, zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen und insbesondere auch nöthigenfalls die Untersagung der ferneren Vermiethung als ungesund erkannter Wohnungen zu beantragen.

Zur Begutachtung soll der Bezirksarzt seitens des Bezirksamtes zugezogen werden bei Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Prüfung von Gesuchen um Ertheilung der Bewilligung zum Neubau von öffentlichen und Privatschulen, öffentlichen Spitälern, Gefängnissen, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalt einer größeren Menschenzahl bestimmter Gebäude oder zu größeren baulichen Veränderungen an derartigen Gebäuden; ferner bei Anlage von Kanälen und Wasserleitungen, bei den in den §§ 4 und 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874 erwähnten Entschließungen über die Lagerung gesundheitsschädlicher Stoffe, über Ableitung von Abwasser u. s. w., bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen, die unter § 16 der Gewerbeordnung fallen und durch Ausdünstungen oder Verunreinigungen von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden. (Verordnung vom 27. Juni 1874 § 16, Verordnung vom 17. Oktober 1884, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447 ff. § 14 letzter Absatz, § 18 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23 Dezember 1883, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423 ff.)

Bei dieser Begutachtung hat der Bezirksarzt auf die Punkte aufmerksam zu machen, die im sanitätspolizeilichen Interesse zu beobachten sind, insbesondere die Bedenken hervorzuheben, welche aus dieser Rücksicht der Gestattung der Ausführung von Bauten und Unternehmungen der gedachten Art entgegenstehen, beziehungsweise die Aenderungen zu bezeichnen, welche die vorgelegten Projekte vor der Verwirklichung noch zu erfahren hätten.

3. Hygiene der Schule.

§ 22. §§ 80 ff. des Elementar-Unterrichts-Gesetzes vom 8. März 1868 (Regierungsblatt Seite 251 ff.).

Verordnung vom 17. Oktober 1884, die Schulhausbaulichkeiten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 447 ff.).

Verordnung des Oberschulraths vom 26. Mai 1868, die Einrichtung der in den Schulen zu benutzenden Subsellien betreffend.

Die öffentlichen Schulen — und zwar die Mittelschulen sowohl als die Volksschulen — unterliegen in sanitätspolizeilicher Hinsicht der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt.

Derselbe hat, falls nicht Anlaß zu einer besonderen Nachschau gegeben ist, gelegentlich der Vornahme der ihm obliegenden Ortsbereisungen (§ 16 der Verordnung vom 27. Juni 1874) — an seinem Amtssitz einmal jährlich — nach Benehmen mit den Direktoren oder Vorständen der Anstalten die Schulen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Vorgefundene Mängel sind behufs der Beseitigung zur Kenntniß der zuständigen Behörden zu bringen.

Als Hauptgegenstände, welche die Bezirksärzte ihrer Beobachtung zu unterziehen haben, sind hervorzuheben:

1. Die Schullokale. Hier ist insbesondere zu prüfen, ob den über den Bau und die Einrichtung der Schulräume getroffenen Bestimmungen genügt ist, ob die Dimensionen der einzelnen Schulzimmer, Heizung, Beleuchtung und Ventilation derselben, die Schulbänke, die Abtritts-Anlagen, Trinkwasser-Versorgung, Turn- und Spielplätze den hygienischen Anforderungen entsprechen.
2. Die Gesundheitsverhältnisse der Schüler. Der Bezirksarzt hat zu prüfen, ob in dem persönlichen Verhalten der Schüler Anlaß zur Beanstandung in gesundheitlicher Beziehung gegeben ist, und auf die Abstellung, in dieser Richtung wahrgenommener Mißstände hinzuwirken. Insbesondere sind Sitz und Haltung der Schüler beim Lesen und Schreiben zu kontrolliren und ist der Verhütung der Kurzsichtigkeit — zumal in den Mittelschulen — die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Privat-Lehr- und Erziehungs-Anstalten unterliegen in gesundheitlicher Beziehung der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt in gleicher Weise, wie die öffentlichen Lehr-Anstalten. Derselbe hat sowohl bei Begutachtung der baulichen Einrichtungen solcher Anstalten, wie auch sonst gegenüber denselben in sanitätspolizeilicher Hinsicht im Allgemeinen dieselben Anforderungen zu stellen, wie gegenüber öffentlichen Anstalten gleicher Art und, falls seinen diesbezüglichen Anträgen seitens der Vorstände dieser Anstalten nicht stattgegeben wird, die Mitwirkung des Bezirksamts in Anspruch zu nehmen.

(§ 103 Ziffer 4 und § 108 Absatz 2 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868.)

Für den Ausschluß von Schülern von dem Schulbesuch, den Schluß der Schule aus Anlaß von ansteckenden Krankheiten hat der Bezirksarzt nach Maßgabe der §§ 5 und 6 der Verordnung vom 2. August 1884, Maßregeln gegen ansteckende Krankheiten, insbesondere gegen den Scharlach betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 372 ff.), Sorge zu tragen.

4. Mitwirkung bei der Fürsorge für die Geistesgestörten, Fallsüchtigen, Taubstummen, Blinden und gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder; Beschaffung ärztlicher Hülfe für Arme.

§ 23. Dem Bezirksarzt liegt es ob, die Geistesgestörten und Fallsüchtigen des Bezirks, welche sich in Lokalverpflegung befinden, hinsichtlich ihres physischen und psychischen Zustandes fortgesetzt zu beaufsichtigen und für die Beseitigung etwaiger Mißstände in der Verpflegung, Kleidung, Beschäftigung, Behandlung, Verwahrung derselben im Benehmen mit dem Bezirksamt alsbald Sorge zu tragen.

Von 5 zu 5 Jahren fertigt der Bezirksarzt auf Grund der ihm seitens des Bezirksamts zugehenden Uebersichten aus den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe bestehender Vorschrift eine die sämmtlichen in Lokalverpflegung befindlichen Geisteskranken des Bezirks umfassende, deren persönliche Verhältnisse darstellende Tabelle und legt dieselbe sammt den Spezialtabellen unter Berichterstattung über seine weiteren Wahrnehmungen und Untersuchungen hinsichtlich des Vorkommens von Geisteskrankheiten und die Irrenfürsorge in seinem Bezirk, sowie über die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen dem Ministerium des Innern vor. In den Jahren, in welchen keine vollständigen Verzeichnisse aufzustellen sind, ist dem Ministerium seitens des Bezirksarztes anzuzeigen, ob und welche Kranke der vorbezeichneten Art seit der letztjährigen Anzeige beziehungsweise dem letztjährigen Bericht neu zugegangen oder abgegangen sind und wie für deren Verpflegung gesorgt ist.

Verordnung vom 4. Oktober 1879, die außerhalb der Staatsanstalten befindlichen Geisteskranken betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 782 ff.).

Bei gruppenweisem (endemischem) Vorkommen von Geisteskrankheiten hat der Bezirksarzt die Ursachen einer solchen Erscheinung zu untersuchen und hierüber, sowie über die etwaigen Mittel zur Beseitigung derselben dem Ministerium des Innern Vortrag zu erstatten.

Im Uebrigen liegt dem Bezirksarzt in Ansehung der Irrenfürsorge ob:

1. die Fertigung der Darstellung der Seelenstörung der in eine der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten oder Irrenkliniken zu verbringenden Kranken für die Direktion der Anstalt beziehungsweise die Bestätigung der bezüglichen von dem behandelnden Arzte gefertigten Darstellung;
2. die Anordnung über die Art der Verbringung der Kranken in eine der bezeichneten Anstalten und deren Behandlung während der Reise;
3. die Ueberwachung der versuchsweise aus einer dieser Anstalten Entlassenen und auf Verlangen des Anstaltsvorstandes — die Ausstellung von Zeugnissen über den Zustand derselben;
4. die Herbeiführung der Wiederaufnahme der versuchsweise Entlassenen in die Anstalt, falls solche nothwendig werden sollte.

   Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. März 1865 (Regierungsblatt Seite 133 ff.) §§ 9, 21, 39, 41;

   ferner das Statut für die Pforzheimer Anstalt (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Seite 528 ff.) § 9, Absatz 4, Ziffer 3, §§ 12, 22, 40, endlich

   Statut der Irrenklinik Heidelberg (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1878 Seite 159 ff.) §§ 23, 46;
5. die Mitwirkung bei der Entscheidung über Unterbringung und beziehungsweise Belassung Geistesgestörter in Kreispflegeanstalten in folgender Weise:

Vor der Aufnahme eines geisteskranken oder geistesschwachen Pfleglings in eine Kreispflegeanstalt hat der Kreisausschuß stets eine gutachtliche Aeußerung des Bezirksarztes des Wohnortes des Pfleglings zu erheben. Etwaige Bedenken und Anstände hat der Bezirksarzt unter geeigneter Antragstellung zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen.

Weiter liegt dem Bezirksarzte ob, das Bezirksamt in dem Verfahren, das bestehender Vorschrift gemäß in denjenigen Fällen einzuleiten ist, in welchen der Aufenthalt eines psychiatrischer Behandlung bedürftigen neu aufgenommenen geisteskranken Pfleglings in einer Kreispflegeanstalt oder einer öffentlichen Krankenanstalt die Dauer von 21 Tagen übersteigt, behufs Vorbereitung der Entscheidung über den ferneren Verbleib desselben in der Kreispflegeanstalt oder die Ueberführung in eine staatliche Irrenanstalt zu berathen.

Erweist sich ein Pflegling, der nicht wegen Geisteskrankheit in eine Kreispflegeanstalt aufgenommen wurde, erst nach der Aufnahme als geisteskrank, so hat der Bezirksarzt des Wohnorts des Pfleglings auf Eingang der ihm vom Kreisausschusse mitzutheilenden Akten zu prüfen, ob die Ueberführung des Kranken in eine Heil- und Pflegeanstalt oder eine staatliche Irrenklinik angezeigt ist und geeigneten Falles im Benehmen mit dem Bezirksamte das hierzu Erforderliche einzuleiten.

Auch den Taubstummen und Blinden des Bezirks hat der Bezirksarzt seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Beseitigung etwaiger Mängel in deren Behandlung und Pflege eventuell unter Inanspruchnahme des Bezirksamts herbeizuführen.

Taubstumme oder blinde Kinder, deren Aufnahme in eine der öffentlichen Taubstummenanstalten des Landes beziehungsweise die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim bewirkt werden soll, sind zunächst dem Bezirksarzt vorzuführen, damit dieser sie untersuche und über ihr Gebrechen, ihren sonstigen Gesundheitszustand und ihre geistigen Fähigkeiten sich gutachtlich äußere. (Vergleiche die Beilage zu § 11 des Statuts für die Großherzoglichen Taubstummenanstalten in Meersburg und Gerlachsheim vom 4. Mai 1877, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 115 ff., Ziffer III. und das Statut für die Blindenerziehungsanstalt Ilvesheim vom 4. Mai 1877, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 107 ff., Beilage zu § 10 Ziffer III.)

§ 24. Auch zur Mitwirkung bei Ueberwachung der Pflegekinder ist der Bezirksarzt berufen; derselbe wird daher bei passender Gelegenheit — in Ansehung der auf öffentliche Kosten untergebrachten Pflegekinder überdies jeweils anläßlich seiner Ortsbereisungen — sich verlässigen, ob dieselben in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung und ärztlichen Beistand nicht vernachlässigt sind, und geeigneten Falls dem Bezirksamte behufs weiterer Veranlassung Anzeige machen.

§ 25. Der Bezirksarzt hat sich zu verlässigen, ob in den einzelnen Gemeinden des Bezirks für die ärztliche Behandlung der Armen in Erkrankungsfällen in entsprechender Weise Sorge getragen ist, und etwaige Mängel der von den Gemeinden getroffenen Einrichtungen behufs Herbeiführung der Abhülfe nöthigenfalls zur Kenntniß des Bezirksamtes zu bringen. Er wird über die bestellten Armenärzte seines Bezirks ein Verzeichniß mit Angabe der Honorirung derselben führen und in dem Hauptjahresberichte seine Wahrnehmungen auf diesem Gebiete niederlegen.

5. Sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Gemeinde-, Stiftungs-Hospitäler, Kreispflegeanstalten, Armenhäuser, Privatkranken-, Privatentbindungs-Anstalten, Privatirrenanstalten, Heilbäder.

§ 26. Der Bezirksarzt hat die Gemeinde- (Kranken- und Pfründneranstalten), Stiftungshospitäler, Privatkranken-, Privatirren- und Privatentbindungs-Anstalten des Bezirks in sanitätspolizeilicher Hinsicht zu überwachen, zu diesem Behufe periodisch — in öffentlichen Anstalten mindestens alle drei Monate — Einrichtung, Ausstattung, Leitung, Betrieb, Kost, Wartung und Pflege in denselben einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, auf die Beseitigung etwaiger Mißstände — eventuell unter Inanspruchnahme des Bezirksamts — hinzuwirken und über seine Wahrnehmungen alljährlich an das Ministerium des Innern durch Vermittlung des Bezirksamts und des Landeskommissärs zu berichten.

Dem Hospitalbericht ist der technische Bericht des Hospitalarztes beizulegen.

In gleicher Weise ist die sanitätspolizeiliche Beaufsichtigung der Kreispflegeanstalten den Bezirksärzten, in deren Bezirk eine Anstalt dieser Art liegt, übertragen, doch sind bei der Prüfung vorgefundene Mängel und Unzuträglichkeiten zur Kenntniß des Kreishauptmanns zu bringen, wie auch durch dessen Vermittelung der besondere Jahresbericht über die Kreispflegeanstalt unter Anschluß des technischen Berichts des Anstaltsarztes dem Ministerium vorzulegen ist.

Die Besichtigung der Kreispflegeanstalten durch die Bezirksärzte hat halbjährlich zu geschehen.

Die Armenhäuser der Gemeinden sind von dem Bezirksarzte gelegentlich der Ortsbereisungen zu besichtigen. Ueber das Ergebniß der Besichtigung ist an das Bezirksamt zu berichten.

In dem Verfahren über Ertheilung der Konzession zur Errichtung von Privat-Kranken-, Irren-, Entbindungs-Anstalten hat sich der Bezirksarzt darüber zu äußern, ob die Persönlichkeit des Unternehmers, beziehungsweise Stellvertreters, eine Gewähr der Zuverlässigkeit in Beziehung auf die Leitung und Verwaltung der Anstalt biete und ob die baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprechen (§ 35 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 357 ff.).

Bei der Besichtigung der Privat-Irrenanstalten ist insbesondere auch zu prüfen, ob die für die Aufnahme der Kranken maßgebenden Bestimmungen beobachtet werden.

Die von den Reichsbehörden angeordneten Erhebungen über die Morbidität in den Krankenanstalten sind nach Maßgabe der hierüber ergangenen Weisungen zu vollziehen und jährlich auf den 1. März dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Ueber die Heilbäder führt, wenn kein Badearzt angestellt ist, der Bezirksarzt die Aufsicht, indem er durch mehrfache Besuche der Badeanstalten sich über die ordnungsgemäße Einrichtung und die Handhabung der Badeordnung verlässigt und für Beseitigung von Mißständen Sorge trägt. Am Schlusse des Jahres ist über die gemachten Wahrnehmungen, Zahl der Badegäste u. s. w., dem Ministerium des Innern zu berichten.

6. Hygiene der Gewerbe.

§ 27. Wie dem Bezirksarzte hinsichtlich beabsichtigter schädlicher und belästigender Gewerbeanlagen, welche nach den §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, die Prüfung und Mitbegutachtung obliegt (vergl. oben § 21), so hat er auch allen denjenigen Gewerbebetrieben, welche die öffentliche Gesundheit oder diejenige der Arbeiter zu schädigen geeignet sind, seine stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Beseitigung wahrgenommener Mißstände — nöthigenfalls unter Inanspruchnahme der Polizeibehörde — zu dringen. In Ansehung derjenigen gewerblichen Betriebe, welche der Beaufsichtigung des Fabrikinspektors unterstellt sind, soll der Bezirksarzt dem letzteren seine Wahrnehmungen stets mittheilen und im Benehmen mit demselben die Herbeiführung der im sanitätspolizeilichen Interesse für erforderlich erachteten Maßnahmen betreiben. Dem Ersuchen des Fabrikinspektors um gemeinschaftliche Besichtigung gewerblicher Anlagen soll der Bezirksarzt, wenn irgend thunlich, entsprechen (§ 3 Absatz 2 der Dienstweisung für den Fabrikinspektor vom 2. Januar 1880, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 1, § 135 der Vollzugsverordnung vom 23. Dezember 1883 zur Gewerbeordnung).

Besondere Aufmerksamkeit ist der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Schlächtereien und solcher Gewerbebetriebe zuzuwenden, welche durch Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit gefährden. (Verordnung vom 16. Juni 1876, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 195 ff., § 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 353 ff.)

7. Hygiene der Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände.

§ 28. Die Bezirksärzte sind zur Mitwirkung bei der Ueberwachung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen berufen, soweit es sich hierbei um den Schutz des gesundheitlichen Wohles der Be-

völkerung handelt. (Reichsgesetz vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend, Reichsgesetzblatt S. 145; Badische Vollzugsverordnung vom 28. Februar 1882, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 30 ff.)

Die in § 2 des Reichsgesetzes den Beamten der Polizei eingeräumten Befugnisse des Betretens von Räumlichkeiten, in denen Nahrungsmittel u. s. w. feilgehalten werden, und der Entnahme von Proben stehen auch den Bezirksärzten zu. Die chemischen Untersuchungsanstalten der Gemeinden sind der Aufsicht des Bezirksarztes unterstellt.

In Ansehung des Verkehrs mit Milch (Kuhmilch) ist die Verordnung vom 17. Juni 1884 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 230 ff.), bezüglich der Kontrole des Handels mit Fleischwaaren die Fleischschauordnung vom 26. November 1878 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 198 ff.) maßgebend. Nach der letzteren (§ 7) liegt dem Bezirksarzt noch die besondere Verpflichtung ob, in denjenigen Fällen endgültig zu entscheiden, in welchen der Besitzer des von dem Bezirksthierarzt in Ausübung der Fleischbeschau als ungenießbar bezeichneten Fleisches bei dem bezirksthierärztlichen Bescheide sich nicht beruhigen will.

8. Ueberwachung des Verkehrs mit Arzneiwaaren, Geheimmitteln und Giften.

§ 29. Kaiserliche Verordnungen vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Reichsgesetzblatt S. 5 ff.),

vom 9. Februar 1880, den Verkehr mit künstlichen Mineralwässern betreffend (Reichsgesetzblatt S. 13),

vom 3. Januar 1883, den Verkehr mit Honigpräparaten betreffend (Reichsgesetzblatt S. 1), § 12 der Apothekenordnung vom 29. Mai 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 153 ff.),

Verordnung vom 14. Juli 1883, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 181).

Gewerbeordnung § 56 Ziffer 9.

Die Bezirksärzte haben mit den Polizeibehörden darüber zu wachen, daß Arzneimittel, in Ansehung deren der Handel nicht freigegeben ist (Zubereitungen des Verzeichnisses A der Verordnung vom 4. Januar 1875, welche als Heilmittel, und Droguen und chemische Präparate des Verzeichnisses B der genannten Verordnung, welche überhaupt nur in Apotheken feilgeboten und verkauft werden dürfen), sowie Geheimmittel von Unbefugten weder feilgeboten, noch verkauft oder sonst abgegeben werden, daß beim Handel mit solchen Stoffen seitens der dazu Befugten die hierüber bestehenden Vorschriften Beachtung finden, sowie endlich, daß dem freien Verkehr überlassene Arzneimittel nicht im Umherziehen angekauft und feilgeboten oder in offenen Verkaufsstellen und an öffentlichen Orten nicht in verfälschter oder verdorbener Beschaffenheit feilgehalten oder verkauft werden.

In gleicher Weise untersteht der Verkehr mit Giften, sowie die Verwendung von solchen der Beaufsichtigung durch den Bezirksarzt. Verordnungen vom 25. November 1865, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend (Regierungsblatt Seite 684), und vom 14. März 1883, die Verwendung von giftigen Farben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 66); Kaiserliche Verordnungen vom 1. Mai 1882 und 5. März 1883, die Verwendung giftiger Farben betreffend (Reichsgesetzblatt 1882 Seite 55 und 1883 Seite 3).

9. Leichenschau, Leichenbegräbnisse, Leichentransport.

§ 30. 1. Der Bezirksarzt hat nach Maßgabe der unter § 12 aufgestellten Grundsätze bei Bestellung der Leichenschauer und bei der Ueberwachung ihres durch die Verordnung vom 16. Dezember 1875 näher geregelten Dienstes (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 369 ff.) mitzuwirken und im Uebrigen in Ansehung der Leichenschau die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen:

Das ihm von dem Leichenschauer am Schlusse eines jeden Monats vorzulegende Leichenschauregister hat er sofort nach Einkunft durch Vergleichung mit den Sterb- und Leichenschauscheinen und später nach Einkunft der Verzeichnisse der Todesfälle durch Vergleichung mit diesen Verzeichnissen zu prüfen, Mängel oder Unrichtigkeiten verbessern zu lassen und gegen Ordnungswidrigkeiten das Einschreiten des Bezirksamtes zu veranlassen (§ 6 der Verordnung vom 7. Januar 1870, den Vollzug und die Ueberwachung der Leichenschau ꝛc. betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 55 ff.).

Die ihm von dem Statistischen Bureau zugehenden Verzeichnisse der Gestorbenen hat der Bezirksarzt nach Inhalt der — nöthigenfalls zuvor durch Rückgabe an den betreffenden Arzt bezüglich der ärztlichen Diagnose und Unterschrift vervollständigten — Sterbscheine zu ergänzen.

Auf den 15. April, Juli, Oktober, Januar jeden Jahres machen die Bezirksärzte im Amtsverkündigungsblatte auf Grund der Anzeigen der Leichenschauer eine vorläufige Zusammenstellung der während der letzten drei Monate im Amtsbezirke und in den mindestens 4000 Seelen zählenden Gemeinden erfolgten Todesfälle unter Benutzung des vorgeschriebenen Schemas bekannt und legen eine Abschrift der Bekanntmachung dem Ministerium des Innern vor.

Auf Grund der Leichenschauregister und der Verzeichnisse der Gestorbenen fertigt der Bezirksarzt alljährlich unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars eine nach Gemeinden geordnete Tabelle über die verschiedenen im abgelaufenen Jahre vorgekommenen Todesursachen (medizinische Bezirkstabelle) und legt dieselbe auf den 1. April dem Ministerium des Innern vor.

Gelegentlich dieser Vorlage ist auch der Generalbericht über die Leichenschau für das letztverflossene Jahr zu erstatten und in demselben über die Führung und sanitätspolizeiliche Ueberwachung der Leichenschauer unter Anschluß der etwa erwachsenen Akten Rechenschaft zu geben, auch sind die statistischen Ergebnisse vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus einer eingehenden Würdigung zu unterziehen.

Dem Generalbericht sind die Verzeichnisse der Gestorbenen beizuschließen.

Die Leichenschauregister, sowie die Sterb- und Leichenschauscheine sind von den Bezirksärzten zwei Jahre lang aufzubewahren, können aber dann vernichtet werden.

2. Der Mitaufsicht des Bezirksarztes unterliegt auch das Begräbnißwesen. Er hat daher die Einhaltung der auf dasselbe bezüglichen Vorschriften (Verordnung vom 20. Juli 1882, die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 202 ff.) im Allgemeinen zu überwachen und bei gelegentlicher Anwesenheit in den Gemeinden des Bezirks von der Beschaffenheit der Friedhöfe Einsicht zu nehmen.

Bei Anlegung neuer und bei Erweiterung schon vorhandener Begräbnißplätze insbesondere liegt dem Bezirksarzt ob, dahin zu wirken, daß den gesundheitlichen Anforderungen Genüge geschehe. Vor Abgabe seiner gutachtlichen Aeußerung hat er daher gegebenen Falles die Entfernung des zu gedachtem Zweck zu verwendenden Terrains von Ortschaften, Lage desselben, Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen, das Verhalten benachbarter Wasserläufe, Wasserleitungen und Brunnen in Rücksicht auf Zuflüsse aus jenem Terrain sorgfältig zu prüfen und eventuell Vorschläge über diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen zu machen, welche aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten als nothwendig oder wünschenswerth sich ergeben.

Ebenso wird der Bezirksarzt bei der Errichtung von Leichenhallen die sanitären Interessen der betheiligten Bevölkerung zu wahren bestrebt sein.

Erscheint ihm die Schließung einer in Benutzung stehenden Begräbnißstätte wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit geboten, so hat er bei dem Bezirksamt einen dahin gehenden sorgfältig begründeten Antrag zu stellen (§ 14 der oben citirten Verordnung).

Sollten Grüfte oder vor Ablauf der allgemein oder durch örtliche Friedhofordnungen bestimmten Fristen Gräber geöffnet werden, so hat der Bezirksarzt — und zwar auch dann, wenn die Wiederausgrabung einer Leiche gerichtlich angeordnet wurde — die aus sanitären Rücksichten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu bezeichnen und deren sorgfältige Befolgung zu betreiben.

Bei der Aufstellung örtlicher Friedhofordnungen wird der Bezirksarzt seinen Einfluß dahin geltend machen, daß keinerlei Bestimmung in denselben Aufnahme finde, deren Vollzug eine Schädigung der öffentlichen Gesundheit herbeiführen könnte.

3. In Ansehung des Leichentransportes hat der Bezirksarzt sein Augenmerk darauf zu richten, daß die bezüglich desselben im gesundheitlichen Interesse erlassenen Vorschriften (§ 15 und folgende der Verordnung vom 7. Januar 1870, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und

Begräbnißstätten betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 54 ff.) stets volle Beachtung finden, insbesondere nicht Leichen an ansteckenden Krankheiten Verstorbener aus einer Gemeinde an einen andern Ort behufs der Beerdigung verbracht werden.

Endlich liegt dem Bezirksarzt noch ob, darüber zu wachen, daß Leichen, die nach bestehender Vorschrift an die anatomischen Anstalten des Landes behufs Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken abzuliefern sind, dieser Bestimmung nicht entzogen werden, sowie daß die Ablieferung derselben in einer die Gesundheit der Lebenden nicht gefährdenden Weise erfolge.

VI. Sonstige amtliche Obliegenheiten.

Obliegenheiten gegenüber den Militärbehörden.

§ 31. Der Bezirksarzt des Aushebungsbezirks ist verpflichtet, an dem Musterungsgeschäft Theil zu nehmen, falls ein Militärarzt nicht vorhanden, auch ein Stellvertreter für denselben sich nicht beschaffen läßt (§ 60 Ziffer 1 Absatz 3 der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875). Ebenso liegt dem Bezirksarzt ob, im Mobilmachungsfalle beim Mangel an Militärärzten nach Maßgabe des § 96 Ziffer 2 der Deutschen Wehrordnung bei der ärztlichen Untersuchung der Ersatzreservisten I. Klasse mitzuwirken.

Endlich sind die Bezirksärzte verpflichtet, in Ermangelung von Militärärzten auf Ersuchen der Militärbehörde, eines Transportführers ꝛc. Rekruten und Reservisten, die zur Zeit ihrer Einziehung krank sind oder auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkranken, ärztlich zu untersuchen und Zeugniß über den Befund nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auszustellen.

(§§ 96 und 97 des Reglements über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854.)

Ausstellung von amtlichen Körperbeschaffenheits-Zeugnissen für Bewerber um öffentliche Dienste, für öffentliche Diener ꝛc.

§ 32. Der Bezirksarzt ist verpflichtet, auf schriftliches Ersuchen der zuständigen staatlichen Behörden amtliche Körperbeschaffenheitszeugnisse für Bewerber um öffentliche Dienste, für öffentliche Diener, sowie für solche Personen, welche vor Zurücklegung ihres 63. Lebensjahres ihr Vermögen übergeben wollen, auszustellen.

Solche Zeugnisse sind stets der ersuchenden Behörde im dienstlichen Wege unter Verschluß zu übermitteln.

Ebenso liegt dem Bezirksarzte ob, nach Maßgabe bestehender Vorschrift Gesundheitszeugnisse für solche Verurtheilte auszustellen, welche zum Zwecke der Strafverbüßung in einer der Centralstrafanstalten des Landes untergebracht werden sollen. (Verordnung des Justizministeriums vom 8. August 1879, die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 587 ff., §§ 14 und 16.)

Eisenbahndienst.

§ 33. Den Bezirksärzten ist die Berathung der Bezirksbehörden für den Eisenbahnbetriebsdienst und den Eisenbahnbau in Sanitätsangelegenheiten übertragen. (Verordnung vom 21. Mai 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295.)

Mitwirkung des Bezirksarztes im Entmündigungs-Verfahren.

§ 34. Die Bezirksärzte sind öffentlich bestellte Sachverständige im Sinne des § 369 Absatz 2 der Civilprozeß-Ordnung für die Erstattung von Gutachten in Entmündigungssachen. Sie haben sich demgemäß auf Ersuchen der Gerichte gutachtlich darüber zu äußern, ob der zu Entmündigende in einem bleibenden Zustande von Gemüthsschwäche, Wahnsinn oder Raserei sich befinde. (Verordnung vom 28. Mai 1864, die Stellung der Bezirksärzte betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 239 ff., Landrechtsatz 489.)

Gefängnisse.

§ 35. Dem Bezirksarzt liegt der ärztliche Dienst in den Amtsgefängnissen und Kreisgefängnissen nach Maßgabe der Dienst- und Hausordnung vom 31. März 1885, §§ 33, 112 und folg. ob.

Jahresberichte.

§ 36. Von zwei zu zwei Jahren hat der Bezirksarzt einen allgemeinen Jahresbericht zu erstatten und bis zum 1. April des auf die Berichtsperiode nächstfolgenden Jahres durch Vermittelung des Bezirksamts und des Landeskommissärs dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Dieser Bericht soll in gedrängter Fassung eine erschöpfende Darstellung der amtlichen Thätigkeit des Bezirksarztes wie der Gesundheitsverhältnisse des Bezirks während der letzten zwei Jahre geben, auch der wichtigsten Vorkommnisse dieses Zeitraums Erwähnung thun.

Die Bezirksassistenzärzte erstatten in ebenfalls zweijährigen Perioden und zwar alsbald nach Schluß des zweiten Jahres über alle im Verlaufe der beiden letzten Jahre von ihnen selbstständig besorgten amtlichen Geschäfte einen Bericht an den Bezirksarzt. Der Inhalt dieses Berichts ist von dem Bezirksarzte in den allgemeinen Jahresbericht aufzunehmen.

Hinsichtlich des bei Abfassung des allgemeinen Jahresberichts zu beobachtenden Schemas sind die ergangenen besonderen Vorschriften maßgebend.

VII. Gebühren der Bezirksärzte, Bureauaversum.

§ 37. Geschäftsgebühren für amtliche Verrichtungen im Dienste der Rechtspflege oder der Verwaltung kann der Bezirksarzt nur in den durch die bestehenden Verordnungen besonders bezeichneten Fällen ansprechen.

(Schluß folgt.)

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

General-Versammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege.

Aus Anlaß der am 23. October dieses Jahres zu Bonn stattfindenden ordentlichen General-Versammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege werden der Tagesordnung zufolge die nachstehend genannten Vorträge gehalten werden.

Dr. A. Stutzer (Bonn): Ueber die Beschaffenheit gewöhnlicher Trinkbranntweine.

These: Der Genuß fuselhaltigen Branntweins muß möglichst beschränkt werden. Es ist im hohen Grade wünschenswerth, daß seitens der Staatsregierung durch eine Ausführungs-Bestimmung zum Nahrungsmittelgesetz derjenige Trinkbranntwein vom Konsum ausgeschlossen wird, dessen Gehalt an Fusel eine gewisse, genau zu bezeichnende Grenze übersteigt.

Privatdocent Dr. S. Wolffberg (Bonn): Ueber die Maßregeln zur Bekämpfung der Hundswuth mit Berücksichtigung der Pasteur'schen Methode der Wuthimpfung.

These: Eine dringende Forderung der öffentlichen Gesundheitspflege ist die radikale Verminderung der Zahl der Hunde durch eine möglichst allgemeine und möglichst hohe Hundesteuer, sowie ferner der dauernde Maulkorbzwang für alle frei laufenden Hunde.

Dr. F. A. Schmidt (Bonn): Ueber das Soxhlet'sche Milchkochverfahren.

These: I. Ein Verfahren, welches frische Kuhmilch keimfrei macht und bis zum Verbrauch auch sicher keimfrei erhält, würde einen großen Theil der Verdauungskrankheiten, welche 40—60 % aller Todesfälle bei Kindern unter einem Jahr herbeiführen, sicher verhüten. Diesen Anforderungen entspricht bis heute am besten das Soxhlet'sche Milchkochverfahren.

II. Wenn auch die Kosten des Soxhlet'schen Milchkochapparates geringe und die Handhabung desselben eine verhältnißmäßig einfache ist, so darf man doch bei dem ärmeren Theil der Bevölkerung die Anwendung und genaue Durchführung dieses Verfahrens nicht erwarten. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wäre daher die Einrichtung von Centralstellen erwünscht, in welchen die nach dem genannten Verfahren zur unmittelbaren Darreichung an Säuglinge vorbereitete Milch abgegeben würde. Es liegt hier ein dankbares und erfolgverheißendes Arbeitsfeld vor für wohlthätige Vereine, wie Volksküchen, Frauenvereine, Vereine für Körperpflege u. s. w.

Stadtbaumeister Lemcke (Bonn): Ueber Heizung und Lüftung unter Vorzeigung der Pläne verschiedener städtischer Gebäude.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 26. Oktober 1886.** Nr. 43.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 625 — Cholera-Nachrichten. S. 625. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 626. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 627. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 627. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 627. — Witterungs-Nachweis. S. 627. — Geburts- und Sterbefälle in Wien, Stockholm, London und Brüssel 1885. S. 628 u. 629. — Gelbfieber. S. 630. — Scharlach in Hannover. S. 630. — Infektionskrankheiten in Moskau S. 630. — Krankenbericht der Preußischen Armee 2c. II. Quartal 1886. S. 630. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 631. — **Thierseuchen.** Schafpocken und Lungenseuche in den Niederlanden. S. 632. — Rinderpest in Rußland. S. 632. — Rinderpest und Schafpocken in Rumänien. S. 632. — Texasfieber in Ohio. S. 632. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 632. — **Medizinalgesetzgebung 2c.** (Deutsches Reich.) Statistische Aufnahme des Heilpersonals 2c. S. 632. — (Württemberg.) Verhütung und Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 633. — (Baden.) Dienstanweisung für die Bezirksärzte 2c. (Schluß.) S. 633. — (Mecklenburg-Schwerin.) Handel mit Milch und Butter in Schwerin. S. 634. — (Schweiz. Graubünden.) Verkehr mit Butter und Honig. S. 634. — **Rechtsprechung.** (Landgericht Glatz und Reichsgericht.) Verkauf von gesundheitsschädlichem Fleisch. S. 635. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Preußen.) Staatliche Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten. S. 636. — **Geschenkliste.** S. 638. —

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Königsberg 1, Hamburg und Wien je 2, Budapest 68, Prag, Paris, Odessa je 1, Petersburg 3, Warschau 9 Todesfälle; Hamburg 4, Wien 8, Budapest 222, Petersburg 15 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Petersburg 4 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 7 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Prag, Kopenhagen je 1 Todesfall; Königl. Charité zu Berlin 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin und Hamburg je 12, Paris 29, London 21, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 53, Hamburg 74, Budapest 45, Petersburg 38 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8 Todesfälle; Berlin 6 Erkrankungen.

Masern: Hamburg 9, Plauen 8, Paris 15, London 27 Todesfälle; Berlin 46, Frankfurt a. O. 63, Hamburg 84, Reg.-Bez. Königsberg 148, Reg.-Bezirk Schleswig 113, Reg.-Bezirk Stettin 128 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin und Hamburg je 10, Hannover 40, Budapest 28, London 24, Liverpool 13, Petersburg 12, Odessa 20, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 83, Breslau 38, Hamburg 71, Reg.-Bezirk Königsberg 116, Budapest 89, Edinburg 56, Kopenhagen 28, Christiania 42, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 48, Altona 8, Breslau 10, Hamburg 15, Dresden, Nürnberg, Stettin je 9, Budapest 13, Paris 18, London 27, Christiania 12, Kopenhagen 8, Odessa 9, Warschau 10 Todesfälle; Berlin 149, Hamburg 82, Nürnberg 75, Reg.-Bez. Schleswig 198, Kopenhagen 39, Christiania 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 13, London 10 Todesfälle; Hamburg 49, Kopenhagen 53 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Budapest ist während der Berichtswoche vom 10. bis 17. Oktober eine Steigerung der Zahl der Erkrankungen und Todesfälle an der Cholera eingetreten. Nach den inzwischen bekannt gewordenen speziellen Ausweisen erkrankten in dieser Woche 260 und starben 106 Personen an der Cholera. Auch im Pester Komitate gewinnt die Epidemie in einzelnen Orten an Verbreitung.

In Szegedin tritt die Cholera gleichfalls heftig auf: seit dem Beginn der Epidemie daselbst (4. Oktober) bis 15. d. M. waren 311 Erkrankungen und 151 Todesfälle gemeldet, vom 17. Oktober sind 19 (7) Cholerafälle bekannt geworden. Aus Semlin, nahe der serbischen Grenze, wurde am 11. Oktober der erste tödtliche Cholerafall gemeldet, aus Arad unter dem 14. d. Mts. zwei Cholerafälle. Wiener Blätter theilen endlich einen am 16. d. Mts. in Wien tödtlich verlaufenen Cholerafall bei einem aus Budapest zugereisten Eisenbahnbeamten mit.

Ueber Fiume und die Bezirke von Sußak und Delnice in Kroatien werden Cholerabulletins nicht mehr ausgegeben, nachdem die Cholerakommissionen in den genannten Bezirken abberufen worden sind. Aus

(Fortsetzung auf Seite 630.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
41. Woche vom 10. bis 16. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	70	1	63	28	34,2	27,0	—	—	—	1	—	14	3	10	9	9	34	1
† Altona	104 719	66	1	57	22	28,3	25,6	1	1	8	—	—	4	2	13	11	10	26	2
† Augsburg	65 476	42	2	32	15	25,4	30,0	—	—	—	—	—	1	3	6	—	—	22	—
† Barmen	103 066	69	5	37	13	18,7	23,4	—	—	1	—	—	2	6	5	1	1	22	1
† Berlin	1 315 287	807	37	586	215	23,2	27,7	5	10	48	12	1	65	70	73	22	22	290	12
† Bochum	40 774	27	2	18	7	23,0	29,9	—	1	1	—	—	1	1	2	1	1	12	—
† Braunschweig	85 169	59	4	47	16	28,7	25,9	—	1	2	—	2	7	4	7	2	2	23	1
† Bremen	117 000	67	3	36	13	16,0	20,9	—	—	—	—	—	8	3	6	6	5	17	2
† Breslau	299 405	237	10	184	68	32,0	31,9	—	2	10	1	1	19	17	22	6	4	108	4
Charlottenburg	42 372	40	1	24	8	29 5	31,9	—	—	4	—	—	—	5	2	.	.	13	—
† Chemnitz	110 808	99	1	60	31	28,2	32,3	—	2	3	1	—	5	—	2	—	—	45	2
† Danzig	114 822	103	4	55	18	24,9	27,5	—	—	4	1	—	5	3	9	9	8	29	4
† Darmstadt-Hess.	51 323	29	2	15	7	15,2	20,6	—	—	—	1	—	2	1	3	—	—	8	—
Dortmund	78 435	67	2	36	8	23,9	28,0	2	—	4	1	—	5	3	4	3	2	16	1
† Dresden	245 515	127	3	132	49	28,0	25,4	—	—	9	1	—	18	9	20	15	14	75	—
† Düsseldorf	115 183	78	1	54	28	24,4	25,4	—	—	1	—	—	6	2	9	5	4	35	1
† Duisburg	47 517	39	—	19	5	20 8	27,0	—	—	1	—	—	2	2	3	—	—	9	2
† Elberfeld	106 492	55	2	41	14	20.0	24,0	1	—	—	—	1	4	5	10	3	3	20	—
† Erfurt	58 385	36	—	25	7	22,3	23,4	1	—	3	—	—	2	—	5	5	3	13	1
† Essen	65 074	53	2	24	10	19,2	28,7	2	—	—	2	—	2	2	4	1	1	12	—
† Frankfurt a. M.	154 504	73	2	47	11	15,8	19,9	—	1	2	—	1	7	2	4	1	1	28	2
† Frankfurt a. O.	54 084	33	1	32	10	30,8	27,0	1	—	3	—	—	5	5	3	1	1	13	2
† Freiburg i. B.	41 310	20	—	17	3	21,4[2]	25,3	—	—	1	—	—	3	2	2	2	2	9	—
† M.-Gladbach	44 228	36	1	21	10	28,2	26,3	—	—	—	1	—	5	2	6	5	4	10	—
Görlitz	55 705	28	—	31	17	28,9	28,5	—	—	—	1	—	6	1	11	8	8	12	—
† Halle a. S.	81 949	65	5	44	12	27,9	26,0	1	—	4	—	—	3	4	12	4	4	19	1
† Hamburg u. Vororte	471 411	342	15	285	103	31,4	25,3	9	10	15	12	2	31	23	41	8	8	136	6
† Hannover	139 746	83	7	100	25	37,2	22,1	—	40	1	—	—	10	2	5	5	5	42	—
† Karlsruhe	61 074	31	4	23	11	19,6	21,1	—	—	—	—	2	2	—	8	8	8	11	—
† Kassel	64 088	37	—	25	7	20,3	21,8	—	—	3	1	—	5	1	—	—	—	15	—
† Kiel	51 707	38	4	34	15	34,2	23,4	3	1	1	—	—	1	1	4	4	4	23	—
† Köln	161 266	100	6	94	38	30,3	27,4	—	1	2	1	—	8	8	13	8	8	58	3
† Königsberg i. Pr.	151 177	103	3	79	34	27,2	30,8	—	1	5	—	—	3	9	10	5	5	50	1
Krefeld	90 241	72	1	39	26	22,5	25,6	—	—	2	—	—	2	2	12	10	9	21	—
† Leipzig	170 076	114	—	61	18	18,7	23,5	—	1	7	2	1	8	7	6	2	2	27	2
† Lübeck	55 399	42	—	27	8	25,3	22,6	1	—	—	1	—	3	—	—	—	—	21	1
† Magdeburg u. Neust	143 247	104	3	74	31	26,9	29,2	—	1	5	4	—	6	4	12	6	6	41	1
† Mainz	65 701	36	4	31	10	24,5	23,2	—	2	2	—	—	10	3	1	—	—	13	—
† Mannheim	61 210	38	1	27	13	22,9	21,5	—	1	1	1	—	4	1	6	—	—	13	—
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	37	—	32	11	23,9	.[3]	—	—	—	—	—	8	1	5	5	5	18	—
† München	260 005	190	9	171	77	34,2	32,0	—	3	5	4	—	11	11	45	4	4	87	5
Münster	44 025	17	1	19	8	22,4	27,0	—	—	—	1	—	1	1	4	4	2	12	—
† Nürnberg	114 632	68	5	62	22	28,1	26,5	1	—	9	—	—	7	8	11	10	10	25	1
† Plauen i. V.	42 858	40	—	28	12	34,0	26,5	8	—	2	—	—	1	2	—	—	—	15	—
† Posen	68 318	53	—	35	15	26,6	23,7	—	2	—	—	—	6	3	—	—	—	24	—
† Potsdam	50 887	19	—	19	8	19,4	20,1	—	1	2	—	—	1	2	4	1	1	9	—
† Stettin	99 550	60	3	47	12	24,6	25,7	—	—	9	1	—	4	7	5	3	3	19	2
† Straßburg i. E.	112 091	72	2	49	25	22,7	27,9	—	—	1	2	—	6	6	12	12	12	20	2
† Stuttgart	113 976	65	4	45	13	20,5	22,0	—	—	3	1	—	9	2	6	4	4	23	1
† Wiesbaden	55 457	31	—	26	6	24,4	19,1	—	—	—	—	—	4	2	2	1	—	18	—
† Würzburg	55 109	29	3	29	4	27,4	26,1	—	—	1	—	—	5	2	—	—	—	20	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880–84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 14, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 17,6.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 10. bis 16. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	375 325	265	16	130	35	18,0	—	—	2	2	3	19	18	19	—	—	63	4
Basel	70 647	34	—	19	9	14,0	—	—	—	—	—	3	1	3	.	.	12	—
Brüssel bis 9. Oktober	174 751	111	5	77	20	22,9	—	1	3	1	—	13	7	22	.	.	26	4
Budapest bis 9. Oktober	442 591	316	14	390	81	48,0	—	28	13	3	—	53	16	40	1	.	208	29
Christiania	131 000	73	4	62	17	24,6	—	4	12	—	—	8	5	8	—	—	25	—
Dublin	353 082	161	.	152	32	22,5	—	2	—	.	.	.	.	11	.	.	137	2
Edinburg	254 591	140	.	74	20	15,2	—	—	1	2	.	7	.	9	.	.	53	2
Genf	72 135	19	2	24	4	17,3	—	—	—	2	—	3	—	3	.	.	16	—
Kopenhagen bis 12. Oktober	289 000	212	7	150	64	27,0	—	1	8	2	2	15	9	9	.	.	97	7
Krakau bis 9. Oktober	71 850	22	1	38	8	27,5	—	—	—	1	—	9	5	4	—	—	19	—
Liverpool	586 320	373	.	267	85	23,8	3	13	4	.	.	.	.	15	.	.	226	6
London	4 149 533	2456	.	1274	363	16,0	27	24	27	21	8	157	200	72[2])	.	.	708	30
Lyon bis 2. Oktober	376 613	164	12	174	.	24,0	2	1	—	3	1	27	13	20	—	—	101	6
Odessa	217 000	.	5	161	33	38,6	3	20	9	3	1	9	15	18	15	9	83	—
Paris	2 239 928	1077	83	935	168	21,7	15	3	18	29	1	219	65	98	.	.	453	34
Petersburg bis 9. Oktober	928 016	558	23	414	124	23,2	3	12	5	13	2	58	21	58	.	.	242	.
Prag u. Vororte	288 317	.	5	113	18	20,4	1	1	4	1	—	30	2	3	.	.	70	1
Rom	325 619	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Stockholm bis 9. Oktober	210 717	148	6	96	27	23,7	—	—	7	2	—	19	9	13	.	.	43	3
Triest bis 9. Oktober	152 093	.	.	144	.	49,2	4	—	2	1	.	33		11	.	.	93	.
Venedig bis 9. Oktober	145 284	86	3	57	9	20,4	—	—	—	3	—	10	4	11	.	.	28	1
Warschau bis 9. Oktober	413 572	324	18	246	71	29,6	—	21	10	4	4	22	37	46	.	.	100	2
Wien	780 066	483	25	293	89	19,5	—	6	7	2	1	63	35	33	1	1	135	6
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	35	2	28	9	16,6	—	—	1	—	—	1	2	5	.	.	18	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 10. bis 16. Oktober 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	—	1	1	—	—	—
Scharlach	16	—	2	8	6	—	—	—
Diphtherie und Croup	49	5	25	10	8	1	—	19
Unterleibstyphus	21	—	—	2	13	5	1	3
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	6	4	—	—	1	1	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	3	1	—	3
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	4	—	—	1	2	1	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	—	—	—	49	13	1	1
Lungenschwindsucht	45	—	—	—	18	27	—	19
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	62	6	2	3	21	23	7	12
Akuter Darmkatarrh	9	2	2	—	4	1	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	26	—	—	—	5	19	2	—
Akuter Gelenkrheumatismus	23	—	—	1	17	5	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	27	—	—	1	6	15	5	—
Verletzungen	90	1	2	7	41	36	3	7
Alle übrigen Krankheiten	425	42	8	21	169	157	28	39
Summe	872	60	41	55	364	305	47	109

Gesammtbestand **war** am 9. Oktbr. 3628 u. **bleibt** am 16. October 3640.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	10.—16. Okt.	53	46	83	149	6
„ Breslau	desgl.	2	19	38	25	2
„ Frankfurt a. O.	1.—15. Oktbr.	—	63	12	18	—
„ Hamburg u. Vororte	10.—16. Okt.	74	84	71	82	4
„ Nürnberg	desgl.	7	14	4	75	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	9	1	17	6	1
Aurich	desgl.	1	24	2	4	—
Düsseldorf	desgl.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	37	25	6	18	2
Hildesheim	desgl.	21	21	6	16	—
Königsberg	desgl.	19	148	116	36	—
Marienwerder	desgl.	27	42	12	33	2
Münster	desgl.	8	—	11	8	1
Schleswig	desgl.	42	113	72	198	1
Stettin	desgl.	20	128	35	66	—
Stralsund	desgl.	42	22	10	32	—
Trier	desgl.	4	—	—	2	—
Wiesbaden	desgl.	9	3	15	23	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 10. bis 16. Oktober 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C° Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	10. Oktober	16,5	7,2	753,2	751,6	753,5	90	67	90	1,2	SSW	1
	11. „	14,3	6,9	754,8	753,9	753,5	90	70	95	10,0	SSW	2
	12. „	14,0	6,5	757,5	756,6	754,4	95	69	85	0,1	SW	1
	13. „	13,6	7,5	744,6	743,7	745,8	86	99	86	6,9	SO—SSW	2
	14. „	13,0	8,3	748,4	749,6	751,6	90	62	85	0,0	SSW	1
	15. „	12,2	5,9	753,1	750,8	746,8	90	70	81	0,2	S	1
	16. „	13,6	5,6	741,1	738,1	737,2	90	74	81	0,3	OSO	2
München	10. Oktober	13,7	7,2	714,6	715,9	718,4	82	87	79	2,1	W	1,7
	11. „	14,8	6,8	718,8	717,5	717,8	75	48	68	0,1	SW—NW	3,5
	12. „	14,6	7,7	719,4	716,7	713,7	86	59	88	0,2	NO	0,9
	13. „	13,8	8,2	708,7	708,9	709,7	80	61	86	4,4	W—NW	1,8
	14. „	10,8	4,2	710,3	711,1	713,2	76	61	96	1,0	W	2,1
	15. „	12,3	3,1	713,6	711,1	707,5	88	58	90	1,2	O	1,2
	16. „	10,4	7,8	700,3	698,3	697,5	84	82	82	4,4	W	1,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

Beobachtungs-Monate bezw. Quartale	Geburten: Lebendgeborene männlich	Lebendgeborene weiblich	Lebendgeborene Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohn. u. auf 1 Jahr	Todtgeborene	Todesfälle männlich	Todesfälle weiblich	Todesfälle Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	Alter der Gestorbenen: 0 bis 1 Jahr % Monate	0 bis 1 Jahr 7/12 Monate	2 bis 5 Jahre	6 bis 10 Jahre	11 bis 20 Jahre	21 bis 30 Jahre	31 bis 40 Jahre	41 bis 60 Jahre	61 bis 80 Jahre
Wien. †																		
Januar . .	1134	1075	2209	.	130	1055	878	1933	30,13	432		245	30	101	172	198	363	339
Februar . .	1150	1063	2213	.	92	1041	889	1930	30,08	472		269	50	83	145	165	364	325
März . . .	1299	1280	2579	.	114	1118	1082	2200	34,29	503		319	52	124	196	212	381	362
April . . .	1191	1140	2331	.	122	1149	1040	2189	34,12	522		325	77	105	218	190	346	357
Mai . . .	1232	1043	2275	.	136	1250	1057	2307	35,96	541		370	65	126	233	232	361	332
Juni . . .	1161	1076	2237	.	121	1024	991	2015	31,41	573		281	63	116	185	176	318	281
Juli . . .	1102	1089	2191	.	103	952	869	1821	28,38	653		219	55	95	155	171	236	211
August . .	1158	1132	2290	.	95	771	791	1562	24,35	502		176	45	80	131	139	245	232
September .	1171	1035	2206	.	97	719	653	1372	21,38	403		135	42	61	146	118	216	222
Oktober . .	1113	1049	2162	.	120	711	683	1394	21,73	366		142	39	64	156	140	250	214
November .	1128	1185	2313	.	99	814	732	1546	24,10	382		188	30	76	158	139	279	254
Dezember. .	1110	1124	2234	.	116	873	834	1707	26,61	406		244	49	83	155	147	319	268
Summa	13949	13291	27240	.	1353[1]	11477	10499	21976	28,54	5755		2913	597	1114	2050	2027	3678	3397
Davon ehelich . .	7847	7564	15411	.		52,23	47,77	100,00		26,19		13,25	2,72	5,07	9,33	9,22	16,74	15,46
769 889 Einwohner				**1884**		52,97	47,03	100,00		25,46		12,32	2,40	4,96	9,60	9,72	17,58	15,70
Stockholm. ††																		
Januar . .	285	329	614	.	21	263	246	509	.	92	50	113	26	13	58		75	66
Februar . .	246	270	516	.	30	227	237	464	.	70	57	91	30	18	65		60	59
März . . .	336	282	618	.	24	277	269	546	.	73	60	168	26	12	66		80	49
April . . .	307	279	586	.	37	276	244	520	.	83	48	138	22	16	67		69	66
Mai . . .	271	269	540	.	40	255	206	461	.	78	38	94	21	11	69		81	55
Juni . . .	271	297	568	.	27	249	182	431	.	78	30	71	21	10	59		92	55
Juli . . .	300	266	566	.	41	202	165	367	.	98	30	45	6	14	55		62	46
August . .	316	283	599	.	39	185	151	336	.	94	18	38	11	10	55		62	42
September .	289	293	582	.	31	144	166	310	.	70	21	47	6	5	54		58	40
Oktober . .	328	294	622	.	34	178	166	344	.	65	19	51	10	5	68		66	38
November .	327	295	622	.	42	169	180	349	.	76	20	50	9	9	62		60	47
Dezember. .	321	306	627	.	31	217	170	387	.	79	39	55	8	10	66		70	44
Summa	3597	3463	7060	35,27	397	2642	2382	5024	25,10	956	430	961	196	133	744		835	607
200 143 Einwohner	davon	ehelich	5064							256,61		61,60	12,83	4,72	9,03		20,24	45,30
										auf je 1000 Personen jeder Altersstufe								
London. †††																		
I. Quartal	.	.	.	.	.	.	.	21973	21,6			.	.				.	.
II. „ „	.	.	.	.	.	.	.	19675	19,3			.	.				.	.
III. „ „	.	.	.	.	.	.	.	18470	18,2			.	.				.	.
IV. „ „	.	.	.	.	.	.	.	19882	19,5			.	.				.	.
Summa	.	.	132 506			40764	39236	80000	19,7	19594		13319	4846		10271		13692	15000
4 083 928 Einw. .			32,6			Auf je 1000 lebende Personen												
Brüssel. ⊙																		
175 811 Einwohner	2639	2639	5278	30,0	305	2202	2007	4209	23,9	1020		680	208		522		710	860

†) Nach den Mittheilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats. — ††) Nach dem Bulletin annuel and causes of deaths in London and other great towns 1885. — ⊙ Nach dem Résumé annuel de statistique démographique et katarrh. — [3]) Einschließlich Ruhr.

Wien, Stockholm, London und Brüssel im Jahre 1885.

81 Jahre und darüber	unbekannt	Darunter Ortsfremde	Todes-Ursachen: Infektions-Krankheiten: Pocken	Masern u. Rötheln	Scharlach	Rachen-Diphtherie u. Halsbräune (Croup)	Keuchhusten	Typhus (Unterleibs-, Gastr. Fieb., Nervenfieb.)	Flecktyphus	Cholera	Ruhr	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Andere vorherrsch. Krankheiten: Lungenschwindsucht	Lungen- u. Luftröhrenentzündung (Pneumonia, Bronchitis)	Gehirn-Apoplexie (Gehirnschlagfluß)	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	Durch Selbstmord: Vergiftung	Ertränkung	Erhängung	Erschießen	Andere. Selbstmordarten	durch Todtschlag
53	—	262	34	15	9	43	15	8	—	—	—	11	479	280	47	79		851	27	9	1	5	15	1	4
57	—	252	61	7	8	32	17	15	—	—	—	6	428	350	44	59		873	14	3	—	4	6	3	—
51	—	282	72	33	7	35	12	6	—	—	—	11	546	336	45	90		969	13	12	1	5	4	2	1
47	2	297	80	61	4	43	17	4	—	—	—	10	555	320	52	108		890	18	5	2	5	6	6	3
46	1	337	119	52	3	38	26	6	—	—	—	7	588	296	30	127		973	16	5	4	3	6	4	4
22	—	283	119	40	6	22	15	9	—	—	—	2	496	218	39	175		834	15	5	5	5	6	3	1
25	1	247	80	15	4	23	11	10	—	—	2	1	394	149	25	296		775	18	2	2	1	10	3	—
12	–	202	59	7	2	28	14	11	1	—	1	7	382	119	26	236		646	15	2	1	2	1	2	—
29	—	185	43	2	3	31	13	10	1	—	—	10	318	89	42	151		629	11	6	—	1	8	3	1
23	—	176	61	3	10	45	5	9	—	—	1	9	311	134	37	114		629	8	2	—	8	5	1	2
38	2	177	78	15	12	51	10	7	—	—	—	15	350	159	28	98		693	12	1	1	6	7	2	1
34	2	206	69	39	15	73	17	9	—	—	—	12	372	226	51	76		720	13	3	1	5	1	3	2
437	8	2906	875	289	83	464	172	104	2	—	4	101	5219	2676	466	1609 [2]		9482	180	55	18	50	75	33	19
1,99	0,03	13,22	3,98	1,32	0,38	2,11	0,78	0,47	0,01	—	0,02	0,46	23,75	12,18	2,12	7,32		43,14	0,82			1,05			0,12
2,23	0,03	13,61	0,46	1,69	0,64	1,69	0,49	0,47	—	—	0,07	0,40	25,16	13,60	2,18	6,54		44,29	0,72			1,22			0,15

auf je 100 Gestorbene.

15	1	.	.	19	26	41	4	4	.	—	.	2	54	119	11	27	.	190	9			3			—
13	1	.	.	21	23	29	11	2	.	—	.	3	60	102	3	19	.	176	10			5			—
12	—	.	.	113	14	27	15	1	.	—	.	—	76	94	10	20	.	162	9			5			—
11	—	.	.	77	10	30	11	4	.	—	.	—	77	98	9	24	.	165	5			8			2
10	4	.	.	32	13	23	5	2	.	—	.	3	86	93	10	29	.	145	14			5			1
14	1	.	.	10	18	18	8	1	.	—	.	—	58	67	8	43	.	179	14			6			1
9	2	.	.	4	6	13	1	3	.	—	.	—	59	41	6	64	.	154	10			6			—
6	—	.	.	3	6	3	9	3	.	—	.	3	49	27	9	45	.	161	14			4			—
8	1	.	.	1	7	16	4	1	.	—	.	1	46	38	7	30	.	130	23			5			1
17	5	.	.	—	2	19	5	2	.	—	.	5	48	42	11	28	.	159	13			10			—
15	1	.	.	—	5	9	11	3	.	—	.	3	56	63	7	23	.	155	7			6			1
14	2	.	.	—	13	14	9	7	.	—	.	2	54	64	13	22	.	172	9			7			1
144	18	.	.	280	143	242	93	33	.	—	.	22	723	848	104	374	.	1948	137			70			7
171,63	.	.	.	5,57	2,85	4,81	1,85	0,66	.	—	.	0,44	14,39	16,88	2,07	7,44	.	38,78	2,73			1,39			0,1

auf je 100 Gestorbene.

.	.	.	382	490	192	404	607	131	7	—	.	117	2270	5229	624	211	1	10595	622	19	7	19	7	23	16
.	.	.	420	1186	138	366	662	130	12	—	.	72	2099	3335	532	336	9	9682	579	21	15	25	8	32	16
.	.	.	84	611	186	385	541	155	7	—	.	55	1904	1839	460	2191	63	9361	531	26	12	13	7	26	13
.	.	.	13	641	191	415	669	169	2	—	.	79	2099	4591	533	284	6	9513	571	18	8	20	13	26	21
3278	.	.	899	2928	707	1570	2479	585	28	—	.	323	8372	14994	2149	3022 [3]	79	39151	2303	84	42	77	35	107	60
			0,22	0,72	0,17		0,61												0,67						
209	.	.	4	40	36	163	40	38	.	—	.	.	537	709	185	580	.	1777	48			52			—

de statistique démogr. et médic. dressé par le Dr. Klas Linroth. — †††) Nach dem Annual summary of births, deaths médic. dressé par le Dr. Janssens; année 1885. — [1]) Einschließlich 8 Fötus ohne nähere Angabe. — [2]) Einschließlich Magen-

anderen kroatischen Bezirken sind bis zum 16. d. Mts. täglich noch einzelne Erkrankungen und Todesfälle gemeldet.

In Triest hat die Zahl der Cholerafälle seit dem 7. Oktober wieder abgenommen. Amtliche Ausweise geben für die Woche vom 23. bis 30. September 23 (15), für die Woche vom 30. September bis 7. Oktober 74 (41) und für die Zeit vom 7. bis 12. Oktober 48 (27) Cholera-Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an [vergl. S. 596]. In den dem Triester Gebiete benachbarten Provinzen ist die Seuche dem Erlöschen nahe, indem nur hin und wieder noch vereinzelte Fälle vorkommen. Aus den beiden Städten Pola und Rovigno sind im Ganzen seit Anfang September bis zum 7. Oktober 13 (11), bezw. 19 (15) Cholerafälle gemeldet. Der Bezirk Voloska ist am 7. Oktober für seuchefrei erklärt.

Aus Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus sind folgende vorläufige Angaben über Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera zusammengestellt:

		Pest	Triest	Szegedin
vom 18.	Oktober	23 (22)	9 (1)	19 (7)
„ 19.	„	27 (19)	7 (1)	14 (4)
„ 20.	„	32 (15)	9 (2)	.
„ 21.	„	30 (18)	7 (4)	.
„ 22.	„	30 (14)	2 (1)	.
„ 23.	„	25 (11)	3 (1)	.

Italien. Eingehende Ausweise über die Cholera in Nord-Italien liegen nur noch aus der Provinz Bergamo vor. Daselbst erkrankten in der Woche vom 2. bis einschließlich 8. Oktober in 17 Gemeinden 37 Personen an der Cholera und starben 14. Aus anderen Provinzen Nord-Italiens lauten die Nachrichten über den öffentlichen Gesundheitszustand günstig.

Aus Cagliari (Sardinien) werden vom 6. bis 9. Oktober noch 13 Todesfälle an der Cholera, aus Tarent vom 6. bis 10. Oktober 15 Erkrankungen und 4 Todesfälle, vom 11. Oktober kein derartiger Fall mehr gemeldet.

Gelbfieber-Nachricht. Das auf S. 580 erwähnte Gerücht, daß unweit von New-Orleans in Biloxi Gelbfieberfälle vorgekommen seien, scheint sich nicht zu bestätigen, denn nach einem amtlichen Berichte des dorthin gesandten Dr. Godfrey an Generalarzt Hamilton in Washington litten die verdächtigen von ihm beobachteten Kranken an einer durch ungünstige, äußere Umstände modifizirten, bösartigen Form von Malariafieber.

Scharlachepidemie in Hannover. Wie aus den wöchentlichen Sterblichkeitsnachweisungen hervorgeht, hat in der Stadt Hannover die Zahl der Sterbefälle an Scharlach eine ungewöhnliche Höhe erreicht; in dem vierwöchentlichen Zeitraume vom 19. September bis 16. Oktober starben daselbst 124 Personen an Scharlach, was für das Jahr einer Mortalität an Scharlach von 1,15 Prozent der Bevölkerung entspricht. Sämmtliche Schulen sind auf unbestimmte Zeit — vorläufig bis zum 30. Oktober — geschlossen, die Krankenhäuser sind derart überfüllt, daß der Magistrat sich veranlaßt sah, zur Unterbringung der angemeldeten Kranken eine Baracke anzukaufen. (Vgl. „Nordd. Allg. Ztg." Nr. 489 v. 20. Oktober.)

In Moskau sind in den Monaten August und September, bezw. in den acht Wochen vom 4. August bis 1. September und 1. bis 29. September dieses Jahres 3000 Fälle von Infektionskrankheiten zur Anzeige gelangt. Hiervon entfallen auf das Rückfallfieber im August 304 (im September 313) Fälle, auf Flecktyphus 142 (134), Unterleibstyphus 55 (94), typhöses Fieber 126 (132), auf Pocken 5 (14), Masern 55 (98), Scharlach 83 (117), Diphtherie 83 (118), Keuchhusten 92 (111), Rose 87 (108), Ruhr 336 (184). Bis auf die letzterwähnte (Ruhr) haben demnach fast alle Infektionskrankheiten im September an Häufigkeit zugenommen, nur von Flecktyphus ist eine etwas geringere Zahl von Erkrankungen als im August zur Anzeige gelangt. Im Vergleich zu dem die 4 Juliwochen umfassenden Zeitraum (Veröffentl. S. 493) ist eine beträchtliche Abnahme der Fälle von Ruhr, Rückfallfieber und Flecktyphus in den letzten beiden Monaten zu konstatiren.

Allgemeine Krankenberichte von der Königlich Preußischen Armee, dem XII. (Königl. Sächs.) und dem XIII. (Königl. württemb.) Armeekorps, sowie der dem XV. Armeekorps attachirten Königl. Bayerischen Besatzungsbrigade für die Monate April, Mai und Juni 1886.

(Deutsche militärärztliche Zeitschrift 1886, Heft 8 und 9.)
Vgl. Veröffentl. S. 246 u. 504.

Der Krankenbestand bei dem in der Ueberschrift näher bezeichneten, weitaus größten Theile der deutschen Armee betrug am 31. März d. J. 13838 Mann der aktiven Truppen.

Der Zugang im Berichtvierteljahre belief sich auf 79820 Kranke, nämlich 25387 im April, 31215 im Mai, 23218 im Juni, und zwar kamen in die Lazarethe 29868 Kranke (9632 im April, 11532 im Mai und 8704 im Juni), die übrigen wurden im Revier behandelt.

In Prozenten der Effektivstärke betrug die Summe des Bestandes und Zuganges an Kranken: im April 10,1 %, im Mai 10,5 %, im Juni 8,7 %.

Von der Gesammtzahl der 93658 Kranken des Vierteljahres verblieb am 30. Juni ein Bestand von 10761 in Behandlung. Es kamen in Abgang 82897, und zwar: als geheilt 79933, gestorben 299, invalide 514, dienstunbrauchbar 908, anderweitig 1243.

Die Zahl der geheilten Kranken entsprach im April 69,1 %, im Mai 69,5 % und im Juni 66,4 % der

Behandelten, während sich die Zahl der Todesfälle auf bezw. 0,28 %, 0,25 % und 0,23 % stellte. Nach einer Berechnung für das Vierteljahr fanden 85,3 %*) der behandelten Kranken Heilung, 0,32 %*) starben und 11,5 % verblieben in ärztlicher Behandlung. (Vgl. die entsprechenden Zahlen für das erste Vierteljahr Veröffentl. S. 504.)

Von den 299 in militärärztlicher Behandlung verstorbenen Mannschaften der aktiven Armee hatten gelitten: 66 an Lungenschwindsucht, 53 an Lungenentzündung, 22 an Brustfellentzündung, 1 an Lungenblutung, 23 an Unterleibstyphus, 7 an Scharlach, 3 an Diphtherie, 3 an epidemischer Genickstarre, 28 an anderen Hirn- und Hirnhautleiden, 2 an Hitzschlag, je 1 an Geisteskrankheit und an Rückenmarksleiden, 6 an akutem Gelenkrheumatismus, je 1 an Skorbut, Blutarmuth und Skrophulose, 11 an Herzleiden, 13 an Nierenleiden, 10 an Bauchfellentzündung, 9 an Blinddarm-, bezw. Darmentzündung, je 2 an Rose und an Karbunkel, 1 an Eitervergiftung, 1 an Syphilis, 1 an bösartigen Geschwülsten ꝛc. Ferner starben 4 an den Folgen einer Verunglückung (je 2 durch Hufschlag und durch Sturz mit dem Pferde) und 2 an den Folgen eines Selbstmordversuchs (Erschießen).

Außerhalb militärärztlicher Behandlung sind noch 127 verstorben und zwar 25 an Krankheiten, 43 durch Verunglückung, 59 durch Selbstmord. Die Armee hat demnach im Berichtsvierteljahre einen Gesammtverlust durch den Tod von 426 Mannschaften gehabt.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat unter dem 11. Oktober 1886 angeordnet, daß

1. Provenienzen aus Sardinien einer siebentägigen Quarantäne unterliegen,

2. Provenienzen aus Fiume im Ungarisch-Kroatischen Küstengebiete, nach voraufgegangener strenger ärztlicher Untersuchung, freie Verkehrserlaubniß erhalten. (R.-A. Nr. 247 v. 20. Oktober 1886.)

— Die bisher im Hafen von Triest gegen Provenienzen aus Venedig angeordneten Maßregeln (Veröffentl. S. 613) haben künftighin in sämmtlichen Häfen des Oesterreichisch-Illyrischen Küstenlandes gegen alle Provenienzen aus der Provinz Venedig zur Anwendung zu gelangen. (R.-A. Nr. 250 v. 23. Oktober 1886.)

Verordnung des K. K. Statthalters in Nieder-Oesterreich, betreffend die Maßregeln gegen die Cholera-Epidemie.**)

Vom 16. September 1886.

Da durch das Auftreten der epidemischen Cholera in Ungarn die Choleragefahr für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns nahegerückt ist, hat der K. K. Statthalter von Nieder-Oesterreich verordnet, daß in jeder Gemeinde zur entsprechenden, umsichtigen Durchführung aller nothwendigen lokalen Vorkehrungen eine Sanitätskommission (in größeren Städten mit Abtheilung in Sektionen) zu bilden sei (§ 1), welche zur Anordnung, Ueberwachung und Durchführung nachstehender Maßregeln ermächtigt wird:

I. Vorbauungsmaßregeln. Zur Beseitigung sanitärer Uebelstände ist zunächst die Reinigung der Straßen, Plätze und Gebäude von faulenden und fäulnißfähigen Substanzen, sowie eine zweckmäßige Beseitigung der Abfälle der Haushaltungen und gewerblichen Anlagen durchzuführen (§ 2), ferner hat eine regelmäßig zu wiederholende Räumung der sämmtlichen Aborte, Kanäle und Düngergruben stattzufinden (§ 3) mit nachfolgender Durchspülung, bezw. Reinigung und Desinfektion derselben durch eine zehnprozentige Lösung von roher Karbolsäure (§ 4). Hieran soll sich die fortgesetzte, ausgiebigste Lüftung und Reinhaltung, sowie Desinfektion aller öffentlichen Gebäude, einschließlich der Hotels und Kaffeehäuser (§ 5), sowie die regelmäßige Inspektion der Herbergen und Asyle schließen (§ 6), auch ist auf eine theilweise Entlegung überfüllter Wohnräume Bedacht zu nehmen (§ 7). Weiterhin ist eine sorgfältige Kontrole aller Reisenden in den Gasthöfen ꝛc. zu veranlassen, unter besonderer Berücksichtigung der aus Choleraorten ankommenden, welche ärztlich zu untersuchen und zu beobachten sind, während deren verunreinigte Wäschestücke einer Reinigung und Desinfektion unterzogen werden (§ 8); für die Reinhaltung und Desinfektion der Eisenbahnwagen und der Bahnstationen, d. h. aller von Reisenden daselbst benutzten Räume, haben die Eisenbahnverwaltungen zu sorgen (§ 9). Besondere Aufmerksamkeit ist dem Armenwesen, namentlich den Wohnstätten der armen Bevölkerung zuzuwenden (§§ 10, 13), ferner der Beschaffung von reinem Trink- und Gebrauchswasser (§ 11) und der strengen Handhabung der Vorschriften über die Lebensmittelpolizei (§ 12). Endlich sollen sofort Nothspitale für Kranke und Unterkunftsräume für abzusondernde Gesunde bereit gestellt (§ 14), Desinfektionsmittel angekauft und in größeren Städten öffentliche Desinfektionsanstalten errichtet werden (§ 15); alle Massenansammlungen sind zu verhüten (§ 16).

II. Maßregeln bei ausgebrochener Cholera. Die Anzeige des ersten Cholerafalls in einer Gemeinde oder des Wiederausbruchs der bereits erloschen gewesenen Seuche hat der Gemeindevorsteher unverzüglich telegraphisch der höheren Behörde zu erstatten (§ 17), behufs Sicherung der Diagnose ist nach dem ersten choleraverdächtigen Todesfalle die sanitätspolizeiliche Obduktion der Leiche mit bakteriologischer Untersuchung des Dünndarm-Inhalts zu veranlassen (§ 18). Auf die strenge Erfüllung der Anzeigepflicht für jeden Cholerafall ist mit allem Nachdruck hinzuwirken (§ 19), auch wird den Aerzten eine weitere Berichterstattung über den Ablauf jedes Falles zur Pflicht gemacht (§ 20). Für rechtzeitige Zusammenstellung und pünktliche Weitergabe der eingegangenen Anmeldungen ist Sorge zu tragen (§ 21); seitens der Gemeindeärzte ist den ätiologischen Momenten der Erkrankungen, namentlich bei häufigerem Vorkommen der Seuche in einzelnen Häusern, nachzuforschen (§ 22). Die Cholerakranken sind zu isoliren, eventuell in's Nothspital überzuführen (§ 23), jedoch ohne Benutzung öffentlicher Fuhrwerke (§ 24). Die folgenden §§ 25—32 schreiben Vorsichtsmaßregeln beim Umgange mit Cholerakranken und bei der Behandlung der Choleraleichen vor, verbieten die Versendung gebrauchter Kleider, Wäsche, Betten ꝛc. von Cholerakranken in nicht desinfizirtem Zustande und ordnen die Räumung und Lüftung der infizirten Wohnräume an. Alle Veranstaltungen, die ein größeres Zusammenströmen von Menschen nach einem von der Cholera betroffenen Orte zur Folge haben, werden untersagt, unter Umständen sind sogar die Schulen zu schließen. Die §§ 33—37 weisen auf die besonderen Aufgaben der Sanitätskommissionen beim Herrschen der Epidemie hin, namentlich auf die Sicherung ärztlicher Hilfe und des Arzneibezugs für die Armen, endlich werden die Aerzte verpflichtet, stets die nothwendigsten, gegen die Cholera zu verwendenden Medikamente mit sich zu führen (§ 38).

III. Desinfektions-Vorschriften.†) Unter Warnung

*) Diese letzteren Prozentzahlen sind wesentlich höher, als das arithmetische Mittel aus den für jeden Monat berechneten Prozentzahlen, da letztere für den Monatszugang und den jedesmaligen vom Vormonate verbliebenen Bestand berechnet sind, mithin im Mittel auf den Gesammtzugang + den dreimaligen Bestand sich beziehen, während die Prozentzahlen für's Vierteljahr auf den Gesammtzugang und den einmaligen Bestand — vom 31. März — berechnet sind.

**) Die Verordnung schließt sich durchweg dem Inhalte der Oesterreichisch-Ungarischen Cholera-Instruktion (vergl. Veröffentl. S. 551) an und wiederholt zum Theil wörtlich die Vorschriften derselben.

†) Dieselben sind gleichlautend mit denen der auf S. 551 der Veröffentlichungen erwähnten Cholera-Instruktion.

vor der Anwendung des Sublimats (§ 40) wird zu Desinfektionszwecken eine 5prozentige, aus gereinigter Karbolsäure und eine 10prozentige, aus roher Karbolsäure herzustellende, wässerige Karbollösung empfohlen (§ 39), in die u. A. alle mit Ausleerungen Kranker beschmutzte Wäsche alsbald einzutauchen ist (§ 41). Für andere zu desinfizirende Effekten wird die Behandlung mit heißen (strömenden) Wasserdämpfen vorgeschrieben, und das dabei zu beobachtende Verfahren ausführlich geschildert (§ 42); Wohnzimmer sind nach muthmaßlicher Infektion zu räumen, zu lüften und eventuell durch starkes Heizen auszutrocknen, nachdem die Wände mit Kalk frisch getüncht worden sind (§ 43). Bemerkenswerth ist, daß bei Verabfolgung der Karbollösung zu Desinfektionszwecken die Apotheker den Preis der Karbolsäure nicht nach der Arzneitaxe anrechnen dürfen, sondern sich mit dem Marktpreise begnügen müssen (§ 45). Bei eintretendem Mangel an Karbolsäure wird zur Desinfektion der Aborte Eisenvitriol oder Chlormangan empfohlen (§ 47), zur Desinfektion von Anstandsorten kann auch Chlorkalk benutzt werden (§ 48).

In Abschnitt IV wird eine allgemein faßliche Belehrung der Bevölkerung und Anleitung über das Verhalten während der Cholera-Zeit in Aussicht gestellt.

(R.-A. Nr. 247 vom 20. Oktober 1886.)

Rumänien. Die Rumänische Regierung hat Angesichts der gegenwärtig in Ungarn herrschenden Cholera für Dampf- und Segelschiffe, welche in den Rumänischen Donauhäfen einlaufen, die Beibringung eines reinen Gesundheitspasses vorgeschrieben. —

(Nordd. Allgem. Ztg. Nr. 491 vom 21. Oktober 1886.)

Serbien. In Folge Auftretens der Cholera in Semlin ist für die aus infizirten Orten eintreffenden Reisenden eine siebentägige ärztliche Beobachtung angeordnet worden, und zwar soll diese Beobachtung in dem Absteigequartier des Reisenden, unter Ausschluß des Verkehrs mit anderen Bewohnern, soweit solches möglich ist, stattfinden.

(R.-A. Nr. 245 u. 250 v. 18. u. 23. Oktober 1886.)

Serbien. Gegen Provenienzen aus Ungarn ist eine Quarantäne von 7 Tagen angeordnet worden. —

Bulgarien. Laut Verfügung des bulgarischen Gesundheitsraths vom 13. September 1886 werden die aus Oesterreich-Ungarn anlangenden Reisenden einer ärztlichen Untersuchung durch den Bezirksarzt von Trin unterzogen. Nach erfolgter Desinfizirung wird den Reisenden, sowie dem Gepäck und den Waaren der Eingang in das Innere des Landes gestattet. Reisende, welche mit Anzeichen einer Störung der Verdauungsorgane ankommen, werden 5 Tage und, im Falle der Verschlimmerung der Krankheit, bis zu ihrer vollständigen Genesung zurückgehalten. Postsendungen, Waaren und andere Gegenstände, welche aus verseuchten Städten Oesterreich-Ungarns kommen, werden der Desinfizirung unterzogen.

Portugal. Durch Erlaß der Königlich Portugiesischen Regierung vom 14. Oktober 1886 sind die Italienischen Mittelmeerhäfen zwischen Genua und Gaëta (diese beiden mit eingeschlossen) seit dem 3. desselben Monats für von der Cholera verseucht erklärt worden, während die Häfen Siziliens auch fernerhin (Veröffentl. S. 601) als choleraverdächtig behandelt werden.

Egypten. Der Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1886 beschlossen, gegen die Ankünfte aus Sardinien von dem gedachten Tage ab das Cholera-Reglement in Anwendung bringen zu lassen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Niederlande. Nach dem Nieuwe Rotterdamsche Courant vom 21. September sind unter den Schafen in Kapelle bei Biezelinge (Provinz Zeeland) die Pocken ausgebrochen.

— (R.-A. Nr. 247 v. 20. Oktober 1886.) In einem Bauernhofe vor Mastricht ist ein Fall von Lungenseuche unter dem Rindvieh festgestellt worden. —

(R.-A. Nr. 248 v. 21. Oktober 1886.) In der Gemeinde Woloczyska (Russisch-Galizische Eisenbahn-Grenzstation) ist die Rinderpest ausgebrochen. In Folge dessen hat das Kais. Königl. Oesterreichische Ministerium des Innern durch Verfügung vom 14. Oktober 1886 die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Rußland über Podwolocyska und Brody verboten. —

Rumänien. Vom 3./15. bis 8./20. September laufenden Jahres sind in Rumänien weitere 140 Rinder, darunter 91 verdächtige, wegen Rinderpest getödtet worden. In der Zeit vom 9./21. September bis 23. September / 5. Oktober sind neue Erkrankungsfälle nicht mehr beobachtet.

An Schafpocken sind neuerdings 157 Thiere erkrankt. Im Ganzen sind 34 gefallen und 72 genesen. Anfangs Oktober waren noch 233 pockenkranke Schafe vorhanden. —

(R.-A. Nr. 249 v. 22. Oktober 1886.) Vereinigte Staaten von Amerika. In der Grafschaft Greene des Staates Ohio ist das Texasfieber unter dem Rindvieh ausgebrochen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(R.-A. Nr. 250 v. 23. Oktober 1886.)

Durch Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 5. Oktober d. J. ist angeordnet worden, daß die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und anderen wiederkäuenden Thieren, sowie von Thieren des Pferdegeschlechts seewärts auch über Landskrona stattfinden darf.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers hat dem Bundesrath einen Entwurf zu Bestimmungen über die Wiederholung der statistischen Aufnahme des Heilpersonals, des pharmazeutischen Personals und der pharmazeutischen Anstalten nebst einer erläuternden Denkschrift vorgelegt.

Dem Entwurf, dessen Mittheilung vorbehalten bleibt, bis der Wortlaut vom Bundesrath festgestellt sein wird, sind zwei Fragebogen zum Zweck der Ermittelung 1. der praktischen Aerzte und des medizinischen Hülfspersonals, 2. der Apotheken einschließlich Filialen und Dispensiranstalten, sowie des pharmazeutischen Personals beigefügt, außerdem liegt eine Anleitung zur Ausfüllung der Fragebogen bei. Die Erhebung wird beabsichtigt nach dem Stande vom 1. Dezember 1886; die Vertheilung des aufzunehmenden Personals und der pharmazeutischen Anstalten auf größere (über 20 000 Einwohner zählende), mittlere und kleine (unter 5000 Einwohner zählende) Gemeinden soll unter Zugrundelegung der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten Bevölkerungszahl stattfinden.

Der Entwurf ist in der Bundesraths-Sitzung vom 14. Oktober dem Ausschusse für Handel und Verkehr überwiesen.

Erlaß des Kgl. Württembergischen Ministeriums des Innern an die Kgl. Kreisregierungen, die Kgl. Stadtdirektion Stuttgart und die Kgl. Oberämter, sowie an die beamteten Thierärzte, betreffend Maßregeln zur Verhütung und zur wirksameren Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 30. Juli 1886. Nr. 6208.

Durch das fortdauernde Vorkommen vereinzelter Fälle von Maul- und Klauenseuche und die durch das Herrschen dieser Seuche in anderen Staaten begründete Gefahr einer erneuten Einschleppung derselben sieht man sich Angesichts der mit der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche für die Landwirthschaft verbundenen großen Nachtheile unter Aufhebung des Cirkularerlasses an die Oberämter und die beamteten Thierärzte vom 26. Mai 1885 zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Es ist von den Oberämtern dafür Sorge zu tragen, daß die Viehmärkte nach jedem Auftrieb von Vieh gründlich gereinigt werden. Einer vollständigen Desinfektion sind nur diejenigen Stellen zu unterwerfen, auf welchen kranke Thiere gestanden sind.

Bei der Ueberwachung der Viehmärkte haben die beamteten Thierärzte insbesondere auch auf alle Erscheinungen, welche die Maul- und Klauenseuche oder den Verdacht derselben begründen können, ihr Augenmerk zu richten.

2. Sobald die Seuche in einer Ortschaft eine größere und allgemeinere Verbreitung gewinnen sollte, ist von der Kreisregierung und dem Oberamt die Einstellung aller Viehmärkte mit Ausnahme der Pferdemärkte, in dem Seuchenort selbst, sowie in denjenigen Ortschaften der Umgebung, bei denen die Gefahr einer Verschleppung der Seuche naheliegt, Sorge zu tragen. Um hiernach rechtzeitig das Nöthige wahrnehmen zu können, haben die Oberämter stets auch den Gesundheitszustand des Viehs in den benachbarten Bezirken im Auge zu behalten, namentlich hat dies seitens der Grenzoberämter bezüglich der angrenzenden Bezirke der Nachbarstaaten zu geschehen.

3. Wird über eine Ortschaft die Ortssperre verfügt (§ 64 der bundesräthlichen Instruktion zum Viehseuchengesetz), so darf die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen aus dem Seuchenorte und dessen Feldmark von der zuständigen Polizeibehörde — dem Oberamt — nur gestattet werden, wenn dieselbe nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Verhältnisse zu der Ueberzeugung gelangt, daß mit der Ausführung eine Gefahr der Seuchenverschleppung nicht verbunden ist.

4. Die Aufhebung der wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche angeordneten Schutzmaßregeln darf erst erfolgen, wenn das völlige Erlöschen der Seuche in dem Gehöfte, der Ortschaft oder dem weiteren Umkreise, auf welche die Schutzmaßregeln sich beziehen, durch den beamteten Thierarzt an Ort und Stelle auf Grund einer Untersuchung der verseuchten Thierbestände festgestellt worden ist.

5. Auch wenn nur vereinzelte Fälle von Maul- und Klauenseuche auftreten, so ist mit allen den Polizeibehörden zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß eine weitere Verbreitung der Seuche nicht stattfindet. Insbesondere ist alsdann

a) bis auf Weiteres bei jedem Vorkommen von neuen Fällen von Maul- und Klauenseuche, auch wenn die Seuche zuvor schon in einzelnen Ställen ausgebrochen war, sofort der beamtete Thierarzt an Ort und Stelle abzusenden.

b) Von dem beamteten Thierarzt ist, um eine Kontrole hinsichtlich der unerlaubten Ausfuhr von Vieh zu ermöglichen, sofort nach Ermittelung der Seuche der gesammte Viehbestand des verseuchten Gehöfts aufzunehmen.

Sodann hat der beamtete Thierarzt im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde sich darüber zu vergewissern, ob nicht noch andere Ställe, außer denjenigen, für welche eine Anzeige wegen des Ausbruchs der Seuche erfolgt ist, von der Seuche ergriffen sind, und zu diesem Behuf namentlich bezüglich der den verseuchten Ställen benachbarten, sowie bezüglich solcher Ställe, in welchen nachweislich mit den erkrankten Thieren in Berührung gekommenes Vieh sich befindet, die erforderlichen Ermittelungen anzustellen.

Die durch die Erhebungen des beamteten Thierarztes veranlaßten provisorischen Schutzmaßregeln sind von ihm sofort zu treffen, auch haben seinerseits sofort eingehende Erhebungen über die Entstehungsursache der Seuche an Ort und Stelle stattzufinden.

Endlich hat er die Besitzer verseuchter Ställe, sowie wenn angezeigt, benachbarter Gehöfte über die Gefahr einer Verbreitung der Seuche durch die den verseuchten Stall betretenden Personen zu belehren.

Die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften ist von dem beamteten Thierarzt in seinem Bericht an das Oberamt nachzuweisen.

c) Von den Oberämtern sind je im einzelnen Fall, zugleich mit der Anordnung der Schutzmaßregeln, das Schultheißenamt des Seuchenorts, sowie die Landjäger des Bezirks zu scharfer Kontrole hinsichtlich der Einhaltung der Schutzmaßregeln, auch die Schultheißenämter des Seuchenorts sowohl, als der benachbarten Gemeinden zur Ueberwachung des Gesundheitszustands der Viehbestände ihrer Gemeinde und zur sofortigen Anzeige aller verdächtigen Erscheinungen unter denselben, anzuweisen.

Die in § 59 Abs. 2—5 der bundesräthlichen Instruktion zum Viehseuchengesetz aufgeführten Erleichterungen dürfen nur zugelassen werden, wenn in der That jegliche Gefahr einer Verbreitung der Seuche ausgeschlossen ist.

d) Solange das Auftreten der Seuche vereinzelt bleibt, ist nach dem Erlöschen derselben stets an Stelle der bloßen Reinigung der von den kranken Thieren benutzten Räumlichkeiten gemäß § 67 Abs. 2 der bundesräthlichen Instruktion zum Viehseuchengesetz die Desinfektion dieser Räumlichkeiten anzuordnen, welche nach Anweisung und in Anwesenheit des zu diesem Zweck abzusendenden beamteten Thierarztes vorzunehmen ist.

e) Wenn die Lage des Seuchenorts dies angezeigt erscheinen läßt, so ist auch benachbarten Oberämtern von dem Seuchenausbruch Mittheilung zu machen.

6. Damit das Ministerium des Innern stets über das Vorkommen der Maul- und Klauenseuche im Land unterrichtet ist, so ist unabhängig von der allgemeinen monatlichen Berichterstattung über die Viehseuchen von jedem erstmaligen Auftreten der Seuche im Bezirk an das Ministerium durch das Oberamt Anzeige zu machen und es sind alsdann über den Stand der Seuche alle vierzehn Tage bis zu deren Erlöschen Fortgangsberichte zu erstatten.

Stuttgart, den 30. Juli 1886.

Kgl. Ministerium des Innern.
Für den Staatsminister:
Rüdinger.

Bekanntmachung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern, die Dienstweisung für die Bezirksärzte und die Bezirksassistenzärzte betr.

(Schluß.)

Dagegen erhält er bei amtlichen Verrichtungen außerhalb seines Wohnortes Diät, Reisekostenvergütung und bei Geschäften außerhalb des Amtsbezirks seines Wohnsitzes Versäumnißgebühren.

Landesherrliche Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 631 ff.), Verordnung vom 16. Januar 1877 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 6) und vom 25. Mai 1878 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 93), Landesherrliche Verordnung vom 21. Mai 1879 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 295), Verordnung vom 20. Dezember 1880 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 380).

Zur Bestreitung seines Aufwandes für Schreibmaterialien bezieht der Bezirksarzt ein Bureauaversum. Er ist verpflichtet, aus diesem Aversum ein Exemplar des Gesetzes und Verordnungs-Blattes anzuschaffen und binden zu lassen.

VIII. Geschäftsformen, Geschäftstagebuch, Registratur, Inventar, Postsendungen.

§ 38. In dem schriftlichen Geschäftsverkehr mit vorgesetzten und gleichgestellten Behörden hat der Bezirksarzt die hergebrachten Formen zu beobachten.

Die amtlichen Schreiben sind auf Papier von dem vorgeschriebenen Format — vergleiche die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 6. Februar 1885, Normalpapierformate betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 33) — bei Berichten an höhere Stellen auf ganze Bogen zu schreiben, mit Angabe des Ortes, des Jahres und des Tages der Abfassung, des Betreffs, sowie einer Geschäftsnummer zu versehen und deutlich zu unterschreiben.

Wird durch den Bericht ein dienstlicher Auftrag oder ein dienstliches Ersuchen erledigt, so ist in demselben überdies

auf die Nummer und das Datum des Schriftstücks, in welchem der Auftrag ertheilt, beziehungsweise das Ersuchen gestellt wurde, Bezug zu nehmen.

Der Bezirksarzt ist verpflichtet, ein Geschäftstagebuch zu führen, in das er alle bei ihm eingehenden amtlichen Schriftstücke nach der Zeitfolge ihres Einlaufes geordnet einträgt und seinerzeit die Art der Erledigung vormerkt.

Das Geschäftstagebuch ist in folgende Rubriken einzutheilen:

1. Tag des Eingangs des Schriftstücks,
2. Eintragsnummer,
3. Absendende Stelle oder Person,
4. Datum und Nummer des Schriftstücks,
5. Betreff,
6. Art und Zeit der Erledigung,
7. Bemerkungen.

Bei amtlichen Schreiben und Berichten des Bezirksarztes, die nicht durch einen Einlauf veranlaßt sind, bleiben die Rubriken 1, 3 und 4 unausgefüllt.

Auf jedes bei ihm einlaufende amtliche Schriftstück hat der Bezirksarzt den Tag des Einlaufs und die Nummer zu setzen, unter der dasselbe in das Geschäftstagebuch eingetragen wurde. Das Tagebuch ist alljährlich mit dem 31. Dezember abzuschließen.

Alle an ihn gelangenden, seine amtliche Thätigkeit betreffenden Erlasse, Weisungen, Requisitionen, Anzeigen, sowie die Entwürfe seiner Berichte, sanitätspolizeilichen und gerichtlichen Gutachten, Zeugnisse und sonstigen Korrespondenzen — soweit in Ansehung derselben Konzepte gefertigt werden — hat der Bezirksarzt in der nach Maßgabe der erlassenen Registraturordnung eingerichteten Registratur aufzubewahren.

Hinsichtlich der Ausscheidung und Vernichtung älterer Dienstakten sind die bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend.

Ueber die der Stelle zugehörenden Instrumente, Dienstsiegel, Karten, Bücher, Gesetzes- und Verordnungs-Blätter und sonstigen Drucksachen ist ein Inventar zu führen und fortwährend auf dem Laufenden zu erhalten. Die gedachten Gegenstände sind als Staatseigenthum sorgfältig aufzubewahren.

Am Schlusse eines jeden Jahres ist über die Inventarisirung der im Laufe desselben stattgehabten Zugänge unter Angabe der Nummern und der Werthbeträge eine Gesammtanzeige an den Verwaltungshof zu erstatten.

In Ansehung der Behandlung der Postsendungen sind die Verordnungen des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 16. Mai 1885, die Einführung des Aversirungsverhältnisses für die Postsendung der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 215 ff.), und vom 21. Mai 1885, die Postsendungen der Staatsbehörden betreffend (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt S. 223 ff.), maßgebend.

Statut, betreffend den Handel mit Milch und Butter zu Schwerin in Mecklenburg.

Landesherrlich bestätigt am 28. Juli 1886.

Ueber das Feilhalten von **Milch (Kuhmilch)** und **Butter** in hiesiger Stadt wird das Nachstehende bestimmt:

§ 1. **Milch** darf nur feil gehalten werden

a) als ganze Milch, d. h. Milch, welche keinen Zusatz irgend welcher Art enthält, auch nicht ganz oder theilweise entrahmt ist,

oder

b) als entrahmte Milch, d. h. Milch, welche, ohne irgend einen Zusatz erhalten zu haben, durch Abrahmung verändert ist.

Auch Konservirungsmittel sind als unstatthafte Zusätze zu betrachten.

§ 2. Die zum Verkauf kommende Milch darf nur in reinen Gefäßen aus gutem Holz oder aus Weißblech feil gehalten werden, welche mit einer die zeitweilige Beseitigung ausschließenden und in die Augen fallenden Bezeichnung der in denselben befindlichen Milch versehen sind.

§ 3. Ausgeschlossen vom Handelsverkehr ist die Milch, welche von kranken Thieren genommen ist, ferner Milch einer Kuh, welche vor noch nicht acht Tagen gekalbt hat, ferner jede bittere, gesäuerte, schleimige, abnorm gefärbte oder sonst Ekel erregende oder verdorbene Milch.

§ 4. Voraussetzung für die Zulässigkeit der ganzen Milch im Handelsverkehr ist, daß dieselbe bei einer Temperatur von 15 Grad C. ein spezifisches Gewicht von 1,029 bis 1,034 hat. Der wirkliche Fettgehalt darf nicht unter 2,8 Prozent herabgehen.

§ 5. Voraussetzung für die Zulässigkeit der abgerahmten Milch im Handelsverkehr ist, daß dieselbe bei einer Temperatur von 15 Grad C. ein spezifisches Gewicht nicht unter 1,033 hat.

§ 6. Die Untersuchung der feil gehaltenen Milch geschieht durch die Station zur Untersuchung der Nahrungsmittel hierselbst. Die Resultate der Untersuchung können veröffentlicht werden.

§ 7. Der Handel mit Buttermilch und Molken wird von den Bestimmungen dieser Verordnung nicht ergriffen.

§ 8. Die Milchgeräthschaften und die Lokalitäten, in denen die Milch aufbewahrt und verkauft wird, müssen überall in größter Reinlichkeit erhalten werden. Letztere müssen insbesondere hell, trocken und luftig sein und dürfen nicht als Schlafstätten oder in einer Weise benutzt werden, welche Ekel erregend oder auf die Benutzung der Milch von gesundheitsnachtheiligem Einfluß wäre.

§ 9. **Butter,** welche in den Handel gebracht wird, muß mindestens 85 Prozent reines Butterfett enthalten.

§ 10. Irgend welchen Zusatz zur Butter zu machen, Kochsalz ausgenommen, ist unerlaubt. Zum Färben der Butter darf nur Orleans (flüssige Butterfarbe) angewendet werden.

§ 11. In den Handel gebrachte Kunstbutter muß beim Verkauf dem Käufer als solche bezeichnet werden.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark ausbülflich Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft, und kann die öffentliche Bekanntmachung des Urtheils auf Kosten des Verurtheilten erfolgen. Gelingt dem Beschuldigten der Nachweis, daß die minderwerthige Beschaffenheit in einer nach der Gewinnung der Milch, Magermilch oder Butter vorgenommenen Veränderung den Grund nicht hat, so ist von einer Bestrafung abzusehen. Unter allen Umständen aber unterliegen Milch, Magermilch oder Butter, welche den Vorschriften ad §§ 3 bis 5, sowie 9 und 10 nicht entsprechen, der Einziehung.

Die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden.

§ 13. Die Verordnung tritt am 1. September 1886 in Kraft.

Verordnung
des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden betr. den Verkehr mit Butter und Honig.

(Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 78 v. 18. August 1886.)

§ 1. Der Name **Butter** darf im Groß- und Kleinhandel nur demjenigen frischen oder ausgeschmolzenen Fette beigelegt werden, welches ausschließlich aus Kuhmilch ohne Zusatz anderer Fette bereitet worden ist.

§ 2. Für die Bezeichnung von Produkten, welche aus anderen thierischen oder pflanzlichen Fetten, oder aus Mischungen solcher Fette mit Kuhbutter für Genußzwecke hergestellt sind, ist die Verwendung von Namen verboten, in denen das Wort Butter vorkommt (z. B. „Kunstbutter", „Kübelbutter", „Margarinbutter" u. s. f.).

§ 3. In den Verkaufslokalen sollen die Gefäße, in denen die in § 2 genannten Produkte aufbewahrt werden, deutlich und sichtbar die Aufschrift „Kochfett" tragen. Dieselbe Bezeichnung sollen die betreffenden Fakturen und Frachtbriefe aufweisen.

§ 4. Als **Honig** darf nur das reine von den Bienen bereitete Naturprodukt verkauft werden.

§ 5. Die bisher unter Namen wie „Tafelhonig", „Schweizerhonig" u. s. w. im Handel gehenden Surrogate (meist aus Stärkezuckersyrup oder aus Mischungen von solchem mit geringem Honig bestehend) dürfen nur unter ihrem wahren Namen als Syrup 2c., nicht aber unter Bezeichnungen verkauft werden, in denen das Wort Honig vorkommt.

§ 6. Die Gefäße, in denen diese Produkte in den Verkaufslokalen aufbewahrt werden, sollen deutlich sichtbar als Aufschrift die wahren Namen als Syrup 2c. tragen; diese Bezeichnung soll auch auf den betreffenden Fakturen und Frachtbriefen angewendet werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldbußen und eventuell auch mit Konfiskation der betreffenden Waaren bestraft, nach Maßgabe des § 12 des Gesetzes über die staatliche Kontrole von Lebens- und Genußmitteln vom 14. Juli 1881.

§ 8. Diese Verordnung tritt einen Monat nach deren Bekanntmachung durch das Kantons-Amtsblatt in Kraft (6. September 1886).

Rechtsprechung.

Verkauf von Fleisch einer krepirten Kuh, welche nach der Zerlegung große Wasserblasen (Finnen oder Echinokokken?) an Herz, Lunge und Leber aufwies, mit der ausdrücklichen Bestimmung als Hundefutter ist nicht strafbar; wohl aber Verwendung solchen Fleisches seitens des Käufers (Fleischers) zum Wurstmachen und weiteren Vertrieb, statt als Hundefutter. §§ 12, 14 Ges. v. 14. Mai 1879.

Urtheile a) des Königl. Preuß. Landgerichts zu Glatz vom 11. Dezember 1885, b) des Reichsgerichts vom 26. Februar 1886 gegen Gr. und P.

In der Strafsache gegen 1. den Fleischermeister Adolf Gr. aus B., 2. die Häuslerwittwe Johanna P. aus R., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat die Erste Strafkammer des Königlichen Landgerichts zu Glatz in der Sitzung vom 11. Dezember 1885 für Recht erkannt:

daß

1. der Angeklagte, Fleischermeister Adolf Gr. aus B., katholisch, wegen Betruges vorbestraft, des Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 schuldig und deshalb mit zwei Monaten Gefängniß zu bestrafen,
2. die Angeklagte, Häuslerwittwe Johanna P. aus Neu-R., des Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz nicht schuldig, deshalb freizusprechen,
3. die durch die Verurtheilung des Gr. entstandenen Kosten dem Gr., die andern der Staatskasse aufzuerlegen.

Gründe:

Am 19. April 1885 krepirte der verwittweten Häusler Johanna P. zu Neu-R. eine Kuh während der Feldarbeit. Die P. ließ die Kuh von den Häuslern N. und W. abstechen, abledern und zerlegen und gestattete, daß sich N. für die beim Abstechen beziehungsweise Abledern der verendeten Kuh geleisteten Dienste etwas von dem Fleische nehme. Letzteres sah, da die Kuh hochtragend gewesen war, nicht schön aus, an dem Herz, Lunge und Leber waren viele zum Theile sehr große Wasserblasen sichtbar. Die beiden Hinterkeulen verkaufte die P. für 6 Mk. ausdrücklich als Hundefutter dem Mitangeklagten, Fleischermeister Gr.

Der als Sachverständiger vernommene Sanitätsrath Dr. C. hat darüber, ob das Fleisch der Kuh gesundheitsgefährlich gewesen ist, folgendes Gutachten abgegeben:

Die Kuh ist wahrscheinlich schon längere Zeit vor dem 19. April cr. krank gewesen, und sind die bei dem sogenannten Geschlinge wahrgenommenen Blasen auf zwei Krankheitszustände zurückzuführen, 1. auf die Rinderfinnen, 2. auf Echinokokken. Erstere sind in jedem Falle für den Menschen gefährlich, letztere können es werden, und ist deswegen mit Echinokokken behaftetes Fleisch vom Genuß für Menschen auszuschließen und zu vernichten.

Das Fleisch der qu. Kuh ist gesundheitsschädlich gewesen. Der Kreisthierarzt Kl., der ebenfalls als Sachverständiger vernommen worden ist, hat dagegen folgendes Gutachten abgegeben. Die qu. Kuh ist wahrscheinlich am Herzschlage verendet und sind die obenbezeichneten Blasen entweder auf Finnen oder Echinokokken zurückzuführen. Daß Erstere, welche gesundheitsgefährlich sind, in dem Fleische vorhanden gewesen sind, ist nach der von den Zeugen bekundeten Größe der Blasen nicht mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wohl aber, daß das Fleisch mit Echinokokken behaftet gewesen ist. Diese sind aber nicht gesundheitsgefährlich, denn deren Vorhandensein macht das Fleisch zwar ekelhaft, jedoch nicht gesundheitsschädlich. Bei der Würdigung dieses Beweises hat das Gericht dem Gutachten des Sanitätsrathes C. den Vorzug gegeben, das Vorhandensein von Rinderfinnen in dem Fleische der Kuh und namentlich auch in den von der Angeklagten P. an Gr. verkauften Hinterkeulen und deshalb die Gesundheitsschädlichkeit dieses Fleisches für erwiesen angenommen.

Dagegen hat das Gericht nicht die Ueberzeugung dafür gewinnen und deshalb nicht feststellen können, daß der P. die Kenntniß der gesundheitswidrigen Eigenschaft des Fleisches beim Verkauf desselben an Gr. innegewohnt hat, sie hat auch das Fleisch gar nicht als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen, vielmehr ausdrücklich als Hundefutter dem Gr. verkauft. Ein derartiger Verkauf fällt nicht unter § 12 des Nahrungsmittelgesetzes. Daß dieselbe anderen Leuten im Dorfe, insbesondere denen, die ihr beim Transportiren und Abledern der Kuh behülflich gewesen sind, erlaubt hat, sich Stücke von dem Fleische mit nach Hause zu nehmen, ist gar nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, es wäre darin auch kein positives Handeln des Verkaufs oder in Verkehr Bringens als Nahrungsmittel oder Genußmittel für Menschen festzustellen gewesen.

In Erwägung dieser Umstände war daher nicht als thatsächlich festgestellt zu erachten,

daß die Angeklagte, Häuslerwittwe Johanna P., im April beziehungsweise Mai 1885 wissentlich oder fahrlässig Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft oder in Verkehr gebracht hat,

und war deshalb, wie geschehen, dieselbe von Strafe und Kosten freizusprechen.

2. Der Angeklagte, Fleischermeister Adolf Gr., hat die beiden Hinterkeulen der qu. Kuh für 6 Mk. gekauft und einen Theil dieses Fleisches zum Wurstmachen, den anderen Theil dagegen als Hundefutter verwendet. Die aus dem qu. Fleisch hergestellte Wurst will der Angeklagte nur seiner Familie zum Verbrauche überlassen haben. Dieser Angabe hat jedoch der Gerichtshof keinen Glauben beigemessen, sondern für erwiesen angenommen, daß der p. Gr. von der qu. Wurst auch an Kunden seines Gewerbes verkauft hat, es erschien nicht glaubhaft, daß Gr. nur für seine Familienangehörigen sich der Mühe des Wurstmachens unterzogen habe. Der Angeklagte Gr. hat ferner gewußt, daß das qu. Fleisch gesundheitsschädlich ist; denn erstens war ihm bekannt, daß das Thier eines natürlichen Todes an einer inneren Krankheit verendet war, er als Fleischer kannte das Vorhandensein der Finnen im Fleische, und endlich war ihm das qu. Fleisch ausdrücklich nicht als Genußmittel für Menschen, sondern als Hundefutter und zwar für den sehr geringen Preis von sechs Mark verkauft worden; auch sein Verhalten nach dem Kaufe, daß er das Fleisch nicht roh, vielmehr zur Wurst verarbeitet verkauft hat, um dadurch das üble Aussehen und den Verdacht der Gesundheitsschädlichkeit den Käufern gegenüber zu verheimlichen, spricht für die Kenntniß des Gr. von der Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches.

Hiernach ist für festgestellt erachtet, daß der Angeklagte, Fleischermeister Adolf Gr. aus B., im Mai 1885 zu B. wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft und in Verkehr gebracht hat, Vergehen gegen § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Es war deshalb, wie geschehen, zu erkennen. Mit Rücksicht auf die Gemeingefährlichkeit der Handlungsweise hat der Gerichtshof eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten für angemessen erachtet und deshalb auf dieselbe erkannt. Da festgestelltermaßen Fleisch von der krepirten Kuh nicht mehr existirt, ist von der in § 15 des Nahrungsmittel-Gesetzes vorgeschriebenen Einziehung desselben abgesehen worden.

Die Bestimmung wegen der Kosten ergiebt sich §§ 497, 499 der Strafprozeßordnung.

In der Strafsache wider 1. den Fleischermeister Adolph Gr. aus B., 2. die Häuslerwittwe Johanna P. aus R., wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz, hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 26. Februar 1886 für Recht erkannt:

daß die Revisionen der Königlichen Staatsanwaltschaft und des Angeklagten Gr. gegen das Urtheil der ersten

Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Glatz vom 11. Dezember 1885 zu verwerfen und der Königlich Preußischen Staatskasse die Kosten des von der Königlichen Staatsanwaltschaft eingelegten Rechtsmittels, dem Angeklagten Gr. aber die Kosten seines Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

1. . . . . .

2. Auch die von der Staatsanwaltschaft erhobene Rüge einer Verletzung der §§ 12 und 14 des Nahrungsmittelgesetzes geht fehl. Die Vorinstanz erachtet nicht als thatsächlich festgestellt, daß die Angeklagte wissentlich oder fahrlässig Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Nahrungsmittel verkauft oder in Verkehr gebracht hat. Zur Begründung dieser Negativ-Feststellung führt sie aus, es sei nicht erwiesen, daß die Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des an den Mitangeklagten verkauften Fleisches gekannt, auch nur erwiesen, daß sie es an ihn als Hundefutter, also nicht als Nahrungsmittel für Menschen, verkauft habe. Weil nicht auch angegeben worden, welche Thatsachen in dieser Richtung nicht erwiesen seien, hält sich die Revision zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen § 266 Absatz 4 der Strafprozeßordnung für berechtigt. Allein ohne Grund. Die Angabe derjenigen Thatsachen, welche hätten erwiesen werden müssen, um aus ihnen das Thatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit zu folgern, erfordert das Gesetz nicht. Es wird demselben genügt, wenn die Urtheilsgründe erkennen lassen, daß die Angeklagte der ihr zur Last gelegten That nicht für überführt angesehen worden: dies aber ist in unzweideutiger Weise geschehen, sobald ein zum Thatbestande nothwendiges Requisit als nicht erwiesen bezeichnet wird. Ob die festgestellten Thatsachen das aus ihnen gewonnene negative Ergebniß zu rechtfertigen geeignet sind, unterliegt bei der lediglich thatsächlichen Natur der Schlußfolgerung einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht.

Nun rügt zwar die Revision noch, daß die Vorinstanz den Begriff des Inverkehrbringens verkannt habe: es kann jedoch auch diese Rüge dem Rechtsmittel Erfolg nicht verschaffen. In dem angefochtenen Urtheile wird ausgeführt, es sei die Thatsache, daß die Angeklagte anderen Leuten im Dorf, insbesondere denen, welche ihr beim Transport und Abledern der Kuh Hülfe geleistet, erlaubt habe, sich Stücke von dem Fleisch mit nach Hause zu nehmen, garnicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen; es wäre darin aber auch kein positives Handeln des Verkaufs oder Inverkehrbringens als Nahrungs- oder Genußmittel für Menschen festzustellen gewesen. Dieser Ausführung gegenüber kann dahingestellt bleiben, ob die Rüge der Revision zutrifft; denn ist die Thatsache nicht Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen, ist sie also nicht als ein Theil der der Angeklagten zur Last gelegten That angesehen und behandelt worden, so kann sie auch nicht Gegenstand der Urtheilsfindung gewesen sein, und bezieht sich die getroffene Negativ-Feststellung nicht auf sie. Demgemäß beruht auch das Urtheil nicht auf dem Rechtsirrthume, den die Revision rügen will. Allerdings konnte Angesichts der Anklage und des Eröffnungsbeschlusses die vorinstanzliche Ausführung vielleicht zu wesentlichen Bedenken Anlaß geben. Da jedoch die prozessuale Beschwerde eines Verstoßes gegen die §§ 153, 263 der Strafprozeßordnung nicht erhoben und die Richterschöpfung der Anklage nicht gerügt worden, müssen gemäß § 392 der Strafprozeßordnung die Bedenken unerörtert bleiben.

Sonach erweist sich die Revision der Staatsanwaltschaft als nicht begründet.

3. Auch die in der Revision des Angeklagten Gr. noch geltend gemachten Rügen sind verfehlt. Die Vorinstanz stellt fest, daß der Beschwerdeführer die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches gekannt hat. Sie bezeichnet eine Reihe von für erwiesen erachteten Thatsachen, aus welchen sie den Beweis für ihre Annahme gefolgert hat. Die Revision sucht auszuführen, daß diese Thatsachen zur Begründung der auf sie gestützten Annahme ungeeignet seien, und bezeichnet deshalb den § 266 Absatz 1 der Strafprozeßordnung als verletzt. Indessen kämpft sie mit diesen Anführungen nur gegen die thatsächlichen Ergebnisse an, welche die Vorinstanz aus der Verhandlung und den erwiesenen Thatsachen gewonnen hat, und kann, da die Schlüssigkeit ihrer thatsächlichen Folgerungen einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz nicht unterliegt, ein Rechtsirrthum in denselben aber überall nicht ersichtlich ist, gemäß § 376 der Strafprozeßordnung keine Beachtung finden. Ein Verstoß gegen § 266 cit. liegt nicht vor.

Hiermit fällt auch die Beschwerde, daß der § 12 Nr. 1 des Nahrungsmittelgesetzes durch Anwendung auf einen ungenügenden Thatbestand verletzt sei.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Cirkular-Erlaß
des Königl. Preußischen Ministers der Medizinal-Angelegenheiten, die staatliche Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten betreffend.

Vom 9. Oktober 1886.

Die Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen hat Veranlassung erhalten, sich gutachtlich darüber zu äußern, in welcher Weise die Wirksamkeit der staatlichen Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten vermehrt und sicherer gestellt werden könnte.

Ew. Hochwohlgeboren theile ich beifolgend den hierauf bezüglichen Theil des von der Wissenschaftlichen Deputation unter dem 13. Januar d. Js. erstatteten Gutachtens mit dem ergebenen Ersuchen mit, sich zu demselben gefälligst auf Grund der im dortigen Bezirk gemachten Erfahrungen zu äußern.

In Vertretung.
de la Croix.

M. Nr. 1478.

An
die Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, Liegnitz, Breslau, Magdeburg, Wiesbaden, Hannover und Hildesheim und die Königlichen Regierungen zu Schleswig und Köln.

Anlage. Berlin, den 13. Januar 1886.

Die für das ganze Staatsgebiet gültigen gesetzlichen Bestimmungen finden sich in Reichsgesetzen und betreffen:

1. § 30 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 (R.-G.-Bl. S. 186) die Bedingungen, unter welchen die Genehmigung zur Errichtung von Privat-Irrenanstalten von den Verwaltungsbehörden zu versagen ist. Die jetzige Fassung des § 30 der R.-G.-O. ist von der Preußischen Regierung auf Grund eingehendster Erhebungen beantragt und damals aus praktischen Gründen davon abgesehen worden, die Genehmigung zur Errichtung von Privat-Irrenanstalten lediglich approbirten Aerzten zu ertheilen;

2. das gerichtliche Verfahren der Entmündigung (Civil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich §§ 593 bis 627);

3. die Zurechnungsfähigkeit und die Strafrechtspflege, Straf-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich § 81 und R.-St.-G.-B. §§ 51, 65 Z. 3, 176, 2 und 239.

Weitere reichs- oder landesgesetzliche (Preußische) Bestimmungen über das Irrenwesen sind uns nicht bekannt.

Unter dem 2. Februar 1874 hatte der Herr Reichskanzler das veränderte Belgische Gesetz, betreffend das Irrenwesen vom 28. Dezember 1873, bezw. 18. Juni 1850 (Ministerial-Bibliothek XI. Rapport sur la situation des établissements des aliénés du Royaume 1874/75 Sp. 558 ff.) durch den Herrn Minister des Innern an Ew. Excellenz Herrn Amtsvorgänger mitgetheilt, von welchem unter dem 30. April dss. J. ein Bedürfniß zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit nicht anerkannt werden konnte, zumal der größte Theil des Belgischen Gesetzes aus Vorschriften bestände, welche lediglich dem Gebiet der Instruktion anheimfielen und erforderlichenfalls auf Grund der dem Staat zustehenden Aufsicht über das Irrenwesen jeder Zeit angeordnet werden könnten. (cf. M. 1463/74 Akten Krankenanstalten Nr. 12 vol. 4.)

In den seither verflossenen 11 Jahren haben die Privat-Irrenanstalten ungeachtet ihrer zweifellos erheblichen Vermehrung, soweit aus den bezüglichen Akten zu ersehen ist,

zu begründeten Klagen, welche eine weitere gesetzliche Regelung der Materie fordern könnten, keine Veranlassung gegeben, wohl aber sind einzelnen Mitgliedern der unterzeichneten Deputation Unzuträglichkeiten bezw. Mißstände zur Kenntniß gelangt, welche eine mehr einheitliche Regelung einzelner Punkte in der Beaufsichtigung der Privat-Irrenanstalten im Interesse der dort untergebrachten Kranken angezeigt erscheinen lassen dürften, zumal die Beaufsichtigung der gedachten Anstalten in den verschiedenen Bezirken des Staates in sehr verschiedener Weise gehandhabt wird; dadurch entstehen für nahe bei einander, aber in verschiedenen Regierungsbezirken belegene Anstalten hin und wieder Unzuträglichkeiten.

Wir erlauben uns im Folgenden nur kurz diejenigen Punkte anzuführen, welche nach unserem Dafürhalten einer weiteren Erörterung und eventuellen generellen Regelung bedürfen, enthalten uns aber aller formulirten Vorschläge. Die folgenden Bemerkungen beziehen sich auf:

1. die Art der Aufnahme von inländischen Geisteskranken in Privat-Irrenanstalten,
2. die staatliche Revision und
3. die Einrichtung derselben.

1. Die Aufnahme von Geisteskranken in Privatanstalten erfolgt auf Grund bald eines ärztlichen, bald eines amtsärztlichen und auch auf Grund eines privat- und eines amtsärztlichen Gutachtens z. B. in den Anstalten zu Berlin und Charlottenburg seit dem Jahre 1872; außerdem ist in Gemäßheit der Erlasse vom 16. Februar 1839 und 25. April 1862 (Eulenberg, das Preußische Medizinalwesen S. 41 und 45) in der Regel die Genehmigung des Aufnahme-Antrages durch die für den Kranken zuständige Ortspolizeibehörde erforderlich.

Daß das bezw. die ärztlichen Gutachten über das Bestehen einer Geisteskrankheit die eigentliche, wenn nicht die allein sichere Grundlage für die Aufnahme eines Kranken in eine Irrenanstalt bilden, dürfte von Niemand, welcher auch nur entfernt mit dem vorliegenden Gegenstand in Berührung gekommen ist, in Abrede gestellt werden können; sollen die qu. Zeugnisse aber den genannten Werth haben, so müssen dieselben von Aerzten mit psychiatrischer Vorbildung abgegeben werden. Für das Vorhandensein einer solchen aber geben dem Staat die pro physicatu geprüften Aerzte allein einige Gewähr, abgesehen selbstredend von den Spezialisten für psychische Krankheiten. Wir glauben daher für die Aufnahme eines Geisteskranken in jedwede Irren-Anstalt, insbesondere aber in eine Privat-Anstalt, ein amtsärztliches Zeugniß für unbedingt erforderlich erachten zu sollen. Dieses Gutachten muß von dem für den Kranken zuständigen Physikus (pro physicatu geprüften Kreiswundarzt), als dem technischen Organ, über welches der Staat verfügt, für gewöhnliche Fälle abgegeben werden; wenn indessen Gefahr in Verzug ist, z. B. bei Gemeingefährlichkeit der Kranken, kann die Aufnahme vorläufig auf Grund eines motivirten Zeugnisses eines jeden approbirten Arztes erfolgen; die amtsärztliche Untersuchung des betreffenden Kranken würde alsdann in den ersten 24 Stunden nach seiner Aufnahme durch den für die aufnehmende Anstalt zuständigen Medizinalbeamten zu erfolgen haben. Dem amtsärztlichen Gutachten ist gleich zu erachten eine Beglaubigung eines privatärztlichen begründeten Gutachtens durch einen beamteten Arzt, welcher den betreffenden Kranken selbst untersucht und, daß dies geschehen, unter dem Gutachten versichert hat. Wir müssen entschieden Gewicht darauf legen, daß die zum Zweck der Aufnahme von Geisteskranken abgegebenen sachverständigen Gutachten gehörig begründet werden, nachdem uns Fälle bekannt geworden sind, in welchen statt eines Gutachtens bei den Anstaltsakten Krankenscheine gefunden wurden, aus welchen lediglich der Krankheitsname zu ersehen war.

Beachtenswerth erscheint die Bestimmung im Artikel 8 des erwähnten belgischen Gesetzes, sowie im § 8 einer einschlägigen österreichischen Verordnung vom 14. Mai 1874 (abgedruckt in von Obentraut, Handbuch der österreichischen Sanitätsgesetze, S. 552), zufolge deren die betreffenden ärztlichen Atteste nicht länger als 14 Tage vor dem Aufnahme-Antrag ausgestellt sein dürfen und das Datum der letzten Untersuchung erhalten müssen; auf solche Weise kann etwaigem Mißbrauch vorgebeugt werden.

So wünschenswerth in vielen, ja nothwendig in einzelnen Fällen die Beibringung einer Krankengeschichte oder eines Gutachtens des behandelnden Arztes eines Geisteskranken sein mag, so halten wir es doch für schwer durchführbar, die für Berlin und Charlottenburg bestehende und mit Rücksicht auf die großstädtischen Verhältnisse begründete Forderung eines ärztlichen und eines amtsärztlichen Attestes zu verallgemeinern.

Die Genehmigung des Aufnahme-Antrages durch die für den Kranken zuständige Polizeibehörde hat schon wiederholt, namentlich bei Irrenärzten, Bedenken hervorgerufen und zwar mit Rücksicht darauf, daß in frischen Krankheitsfällen, welche erfahrungsgemäß am meisten Aussicht auf Heilung bei schnell eingeleiteter zweckmäßiger Behandlung bieten, durch die Erfüllung dieser Forderung leicht bedenkliche Verzögerungen eintreten können. Es dürfte daher eher als Grundsatz aufzustellen sein, daß die Aufnahme Geisteskranker in eine Anstalt zu erleichtern, anstatt daß sie zu erschweren sei. Auch kann es für manchen Geisteskranken von Bedeutung werden, wenn seine physische Erkrankung an seinem Wohnort bekannt wird, was bei Einholung der qu. Genehmigung an vielen Orten kaum zu vermeiden sein wird. Wir wollen nur andeuten, welche Folgen dadurch für Richter, Anwälte, Aerzte ꝛc. entstehen können. Doch läßt sich nicht verkennen, daß die gedachten Bestimmungen eine größere Sicherheit gegen widerrechtliche Unterbringung Gesunder in Irren-Anstalten gewähren; es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß Art. 10 des qu. belgischen Gesetzes eine Benachrichtigung der Ortsbehörde des Kranken durch den Prokurator des Arrondissements, in welchem die aufnehmende Anstalt belegen ist, fordert und daß der zur zeitgemäßen Verbesserung des französischen Gesetzes vom 30. Juni 1838 (Zeitschrift für Psychiatrie von Lähr, Bd. XX, Suppl. S. 1 ff.) unter dem 25. November 1882 dem Präsidenten der Republik vorgelegte Gesetzentwurf (abgedruckt in Annales médico-psychologiques par Baillanger, Lunier et Foville T. IX p. 223 ff.) im Art. 15 (p. 260) den Prokurator des Etablissements, in welchem die betr. Irrenanstalt belegen ist, verpflichtet, die Kranken binnen 3 Tagen nach ihrer Aufnahme unter Beistand eines Arztes zu untersuchen und erforderlichen Falles Erhebungen in seinem Wohnort zu veranlassen. Die erwähnte österreichische Verordnung enthält nach dieser Richtung keine Vorschriften. Eine abermalige Erwägung, ob die in Preußen bestehenden qu. Vorschriften eine Milderung erfahren dürfen, glauben wir anheimstellen zu sollen; eine solche wäre durch eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen dahin zu ermöglichen,

> daß in Zukunft von dem Unternehmer der Anstalt binnen spätestens 24 Stunden nach der Aufnahme an die Heimaths-Polizeibehörde des Kranken nur sekrete Anzeige unter Beifügung einer Abschrift des amtsärztlichen Gutachtens zu erstatten ist; der Polizeibehörde steht es dann frei, Bedenken ev. geltend zu machen.
>
> Auf solche Weise ist jeder Zeitverlust zur Unterbringung des Kranken thunlichst vermieden und die sekrete Behandlung mehr gewahrt.

Die über die Aufnahme von Geisteskranken an die Ortsbehörde der Anstalt und das für den Kranken zuständige Gericht zu erstattenden Anzeigen bedürfen keiner weiteren Erörterung.

2. Die staatliche Revision der Irren-Anstalten findet in Preußen nicht nach bestimmten Vorschriften statt, ist vielmehr dem Ermessen der Provinzialbehörden und deren Vertretern überlassen; sie soll in Gemäßheit des Erlasses vom 7. Mai 1859 (Eulenberg l. c. S. 44) durch die Regierungs-Medizinalräthe gelegentlich anderweiter Dienstgeschäfte am Ort oder in der Nähe der Anstalt bewirkt werden; nach welchen Grundsätzen, ist nirgends, soweit uns bekannt, näher erörtert. Mit Rücksicht darauf, daß gerade eingehende und jährlich mehrmals wiederholte, unvermuthete Revisionen der qu. Anstalten durch geeignete Persönlichkeiten am meisten zur Aufdeckung von Mängeln in der Einrichtung, in der Behandlung der Kranken und von Uebergriffen des Warte-Personals beitragen können, erscheint eine Regelung dieser Angelegenheit nach allgemein gültigen Vorschriften dringend wünschenswerth, und zwar um so mehr, als die Zahl der Privatanstalten naturgemäß und nach Erlaß der Reichsgewerbeordnung erheblich zugenommen zu haben scheint. Nach Mittheilung des Statistischen Bureaus (die Irrenanstalten im Jahre 1875)

und den dazu von Dr. Guttstadt gegebenen Erläuterungen (Akten-Krankenanstalten 30. 10) haben sich dieselben von 19 im Jahre 1854 bis auf 72 im Jahre 1875 vermehrt; doch wird bemerkt, daß die Zahl noch zu gering angegeben sein dürfte; wie hoch die Zahl derselben sich heute beläuft, ist uns nicht bekannt.

Die Entscheidung darüber, wie oft jährlich, durch welche Beamten und nach welchen Grundsätzen diese Revisionen ausgeführt werden sollen, stellen Ew. Excellenz wir gehorsamst anheim und gestatten uns nur noch zu bemerken, daß, falls eine Revisions-Kommission, wie in andern Ländern, eingesetzt werden sollte, derselben jedenfalls ein psychiatrisch vorgebildeter Arzt beigegeben werden müßte, wenn nicht in der Beurtheilung der Kranken erhebliche Irrthümer unterlaufen sollen. Wir halten zwei Revisionen im Jahre, die eine während des Sommers, die andere während des Winters für genügend, erlauben uns aber noch einmal zu betonen, daß dieselben unvermuthet eintreten müssen. Dabei würden in erster Linie die Kranken selbst zu beachten, deren Zustand, soweit möglich ohne Aufregung hervorzurufen, zu prüfen, ihre etwaigen Klagen zu hören und event. zu untersuchen sein. Auf die mehr oder weniger geübte Anwendung mechanischer Zwangsmittel, auf Verletzungen würde zu achten und ev. festzustellen sein, ob dieselben durch schlechte Behandlung seitens der Wärter entstanden seien. Auf solche Weise würde es vielleicht, wenn auch gewiß nur selten, in den vorgefundenen Fällen möglich werden, eine Mißhandlung der Kranken zu ermitteln. Daß die Registratur und das dort befindliche Aktenmaterial genau kontrollirt, die einzelnen Räume auf ihre Belegung, Klosets, Badeeinrichtung 2c. eingehend besichtigt werden, halten wir für selbstverständlich. Eine erschöpfende Verhandlung über die Revision würde der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen sein. Schließlich gestatten wir uns nur noch zu bemerken, daß in Oesterreich (§ 18 a. a. O.) jährlich 4 Revisionen durch Sanitätsbeamte, ebenso in Großbritannien durch eine Kommission, zu welcher ein Arzt gehört, stattfinden. (Gesetz vom 4. August 1845 Art. 61, Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XX, Suppl. S. 109). Das belgische Gesetz verlangt ebenfalls Art. 21 jährlich wiederholte Revisionen durch eine Kommission oder Einzelbeamte; ein Gleiches schlägt auch der neue französische Gesetzentwurf im Art. 12 (a. a. O. S. 258) vor und finden sich analoge Bestimmungen auch für die Beaufsichtigung der Irrenanstalten anderer Länder, z. B. in Holland, Italien 2c.

Was 3. die Einrichtung der Privat-Anstalten betrifft, so glauben wir nur kurz folgende Punkte als der Regelung bedürftig hervorheben zu sollen:

a) Für jeden Kranken muß ein bestimmter, den heutigen sanitären Anforderungen entsprechender Luftraum zur Verfügung stehen; wir halten 25 bis 30 Kubikmeter für ausreichend, wenn besondere Schlafräume vorhanden sind.

b) In jeder Privat-Irrenanstalt, gleichviel, ob dieselbe heilbare oder unheilbare Kranke aufnimmt, müssen für die Zahl der Kranken genügende Badeeinrichtungen, getrennt für die Geschlechter, vorhanden sein.

c) In Anstalten, welche heilbare Geisteskranke aufnehmen, muß ein Arzt wohnen.

Wir halten die vorstehenden Bestimmungen nach den Erfahrungen, welche einzelne Mitglieder der Deputation gelegentlich der Revision oder privaten Besichtigung einzelner Anstalten gemacht haben, für dringend geboten; es giebt Privatanstalten, in welchen die Kranken eng zusammengedrängt sind, solche, in welchen keine geordnete Badeeinrichtung vorhanden ist und solche, in welchen Privatkranke auf der gleichzeitig vorhandenen Kommunal-Abtheilung untergebracht sind.

Königl. Wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen.
(Unterschriften.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Schimper, Dr. A. F. W. Anleitung zur mikroskopischen Untersuchung der Nahrungs- und Genußmittel. Jena 1886. 8°. Mit 79 Holzschnitten.

Skrebitzky, Dr. A. J. Ueber Verbreitung und Intensität der Erblindungen in Rußland und die Vertheilung der Blinden über die verschiedenen Gegenden des Reichs. St. Petersburg 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Staatshandbuch der freien Hansestadt Bremen auf das Jahr 1886. Bremen 1886. 8°.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1884. 2. Jahrg. Wien 1885.

Traube, J. Methode zur Bestimmung des Fuselöls. Berlin 1886. 8°. Sep.-Abdr.

Uebersicht über die Sterbefälle und die Sterblichkeit in den Gemeinden des Großherzogthums Hessen in den Jahren 1863 bis 1874. Darmstadt 1877. 4°. Sep.-Abdr.

Verhandlungen und Mittheilungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Magdeburg. 14. Heft: Verhandlungen des Vereins im Jahre 1885. Redaktion: Dr. Rosenthal. Magdeburg 1886. 8°.

Verwaltungsbericht des Sanitäts-Departements über das Jahr 1885. (Separat-Abdruck aus dem Verwaltungsbericht des Regierungsraths des Kantons Basel-Stadt.) 8°.

Verzeichniß der Kaiserlich deutschen Konsulate. März 1886. Auswärtiges Amt des Deutschen Reiches. Berlin. 4°.

Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Herausgegeben von dem Königlichen statistischen Landesamt und dem Königlichen topographischen Bureau. Jahrgang 1885. 1., 2. und Supplement-Band. Stuttgart. 4°.

Zeitschrift des Königlich bayerischen statistischen Bureau. 7. Jahrg. 1885 Nr. 4. München. Fol.

Zimmermann, Dr. Herm. Ueber Dienstunfähigkeits- und Sterbensverhältnisse. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1884 verfaßt. Berlin 1886. 8°. Mit 1 Kurventafel.

China. Imperial Maritime Customs. II. special series: No. 2. Medical reports, for the half-year ended 31st march 1885. 29th issue. Published by order of the Inspector General of Customs. Shanghai 1885. 4°.

Congrès, 5., international d'hygiène et de démographie à La Haye (du 21 au 27 août 1881). Comptes rendus et mémoires publiés par le secrétaire général avec le concours de M. M. les Secrétaires des Séances et M. M. les Secrétaires des Sections. Tome II. 2., 3., 4. et 5. section. La Haye 1885. 8°.

Journal, the, of comparative medicine and surgery. Edited by W. A. Conklin and F. S. Billings. New-York. 8°. Vol. VII. No. 1. (January 1886.)

Mauricet, Dr. Alph. Compte-rendu des épidémies et des travaux des conseils d'hygiène du Morbihan en 1885. Vannes 1886. 4°.

Mauricet, Dr. Alph. Exposé historique et statistique de la gale et de la teigne. Vannes 1886. 4°.

Report, annual, of the National Board of Health for the year 1885. Washington 1886. 8°.

Report, annual, of the Health Department of the City of St. Paul, for the year ending October 31, 1885. St. Paul 1886. 8°.

Reports of the Sanitary Commissioner for Madras, for the years 1870—1884. Madras. Fol. With appendices.

Testemony taken bevore the committee on agriculture and forestry United States Senate, in regard to the manufacture and sale of imitation dairy products. Washington 1886. 8°.

Vara, la, de esculapio hóminum sánitas suprema lex esto. Periodico quincenal director D. Ubaldo Chico Franqui. Ano I. Barcelona 1. Junio 1886. 8°.

Wehenkel, J. M. Bulletin du Comité Consultatif pour les affaires relatives aux épizooties et à la police sanitaire des animaux domestiques. IIIe vol. 2me fasc. Bruxelles 1885. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 2. November 1886. Nr. 44.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 639. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Berichtsmonat S. 639. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 640. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 641. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 641. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 641. — Witterung. S. 641. — Cholera-Nachrichten. S. 643. — Blattern in Pest. S. 644. — Sterblichkeit in Florenz Juni bis August d. J. S. 644. — Gesundheitszustand in Mexiko und Venezuela. S. 645. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 645. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rumänien. S. 645. — Stand der Viehseuchen in der Schweiz im Juli und August d. J. S. 646. — Lungenseuche in Chicago. S. 646. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 647. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Bestimmungen über Verunreinigung der Wasserläufe. S. 647. — (Preußen. Kriegsministerium.) Beschaffung von Desinfektions-Apparaten und elektrischer Thermometer mit Läutewerk. S. 650. — (Schweiz.) Gemeingefährliche Epidemien. S. 650. — (Frankreich.) Organisation ꝛc. der technischen Abtheilung des Sanitätsdienstes. S. 650. — Eintheilung der gewerblichen Anlagen. S. 651. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Versuch des „In Verkehrbringens" von Fleisch. S. 651. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Berlin.) Mittel gegen Rheumatismus. S. 652. — Das sogenannte spezifische Pflanzen-Heilpulver. S. 652. — **Geschenkliste.** S. 652. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat September 1886. S. 653. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 656.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Hamburg 1, Budapest 66, Rom, Venedig, Odessa, Warschau je 2, Petersburg 3 Todesfälle; Breslau 1 (Variolois), Hamburg 5, Regier.-Bezirk Marienwerder 1, Wien 8, Budapest 217, Petersburg 6 Erkrankungen.

Flecktyphus: Danzig, London je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Königsberg 1, Reg.-Bez. Marienwerder 11, Petersburg 1 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Reg.-Bez. Marienwerder 1, Petersburg 17 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Frankfurt a. O. 1 Todesfall; Nürnberg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Hamburg 9, Paris 21, Lyon 6, London 19, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 42, Hamburg 89, Petersburg 38 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8 Todesfälle; Berlin 7 Erkrankungen.

Rose: London 9 Todesfälle; Wien 18, Kopenhagen 30 Erkrankungen.

Masern: Plauen 9, Paris 11, London 21 Todesfälle; Berlin 56, Hamburg 97, Reg.-Bez. Aurich 128, Reg.-Bez. Düsseldorf 138, Reg.-Bez. Königsberg 181, Reg.-Bez. Marienwerder 100, Reg.-Bez. Schleswig 244, Reg.-Bez. Stettin 133 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin, Köln je 6, Hamburg 9, Budapest 21, London 24, Liverpool 16, Dublin, Petersburg je 7, Odessa 19, Warschau 23 Todesfälle; Berlin 66, Breslau 32, Hamburg 78, Reg.-Bez. Königsberg 128, Wien 57, Budapest 117, Edinburg 58, Christiania 31, Petersburg 30 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 48, Breslau 9, Hamburg 17, Stettin 8, Wien 11, Budapest 16, Prag 10, Paris 25, London 38, Kopenhagen 16, Warschau 15 Todesfälle; Berlin 183, Breslau 40, Hamburg 88, Nürnberg 80, Reg.-Bez. Schleswig 205, Budapest 43, Kopenhagen 68, Christiania 30 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 8 Todesfälle; Hamburg 36, Nürnberg 16, Kopenhagen 51 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Danzig 1, Magdeburg 2, Hamburg 3, Genua 14, Kairo 1, Alexandrien 9.

Flecktyphus: M.-Gladbach, Kairo, New-York je 1, Alexandrien 4.

Epidemische Genickstarre: Genua 4, Baltimore, St. Louis je 1, Chicago 8, New-York 16.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 31 (Vormonat 25), Königsberg 8 (6), Magdeburg 10 (9), Mühl-

(Fortsetzung auf Seite 642.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
42. Woche vom 17. bis 23. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene erkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	164	4	52	17	28,3	27,0	—	—	1	—	—	10	6	8	6	4	27	—
† Altona	104 719	33	1	51	19	25,3	25,6	—	1	2	—	—	6	2	7	4	3	31	2
† Augsburg	65 476	39	4	47	27	37,3	30,0	—	—	—	2	—	—	6	—	—	—	37	—
† Barmen	103 066	75	5	31	15	15,6	23,4	2	—	—	—	—	4	3	4	2	1	18	—
† Berlin	1 315 287	854	29	579	208	22,9	27,7	4	6	48	6	4	64	46	70	23	23	319	12
† Bochum	40 774	36	1	18	6	23,0	29,9	—	—	—	—	—	2	4	1	1	—	10	1
† Braunschweig	85 169	55	2	36	12	22,0	25,9	—	1	1	1	—	5	5	3	2	2	20	—
† Bremen	117 000	65	1	33	10	14,7	20,9	—	1	—	—	—	6	5	5	3	3	16	—
† Breslau	299 405	231	8	153	45	26,6	31,9	—	—	9	—	—	23	8	10	2	2	99	4
Charlottenburg	42 372	33	—	12	6	14,7	31,9	—	—	3	—	—	—	-	2	—	—	7	—
† Chemnitz	110 808	82	3	60	29	28,2	32,3	—	1	4	1	1	5	2	—	—	—	44	2
† Danzig	114 822	86	5	54	17	24,5	27,5	—	—	3	2	1	5	—	4	4	4	36	3
† Darmstadt-Bess.	51 323	19	2	22	5	22,3	20,6	—	—	—	1	—	6	3	3	—	—	8	1
Dortmund	78 435	60	3	42	10	27,8	28,0	—	5	6	—	—	6	8	1	1	1	16	—
† Dresden	245 515	150	5	113	36	23,9	25,4	—	—	6	1	2	21	8	10	8	8	62	3
† Düsseldorf	115 183	88	2	61	17	27,5	25,4	1	—	2	—	—	13	8	6	1	1	31	—
† Duisburg	47 517	47	2	20	13	21,9	27,0	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	16	—
† Elberfeld	106 492	69	3	51	14	24,9	24,0	3	—	4	1	—	5	9	3	1	1	25	1
† Erfurt	58 385	38	—	24	9	21,4	23,4	—	—	1	—	—	4	1	2	2	2	16	—
† Essen	65 074	49	2	21	8	16,8	28,7	—	1	—	—	—	5	—	1	1	—	13	1
† Frankfurt a. M.	154 504	60	3	60	18	20,2	19,9	—	3	2	—	—	7	3	11	1	1	33	1
† Frankfurt a. O.	54 084	35	1	26	13	25,0	27,0	—	—	2	—	1	3	1	6	1	1	13	—
† Freiburg i. B.	41 310	13	2	21	6	26,4[2]	25,3	—	—	—	—	—	3	1	1	1	1	14	2
† M.-Gladbach	44 228	30	—	16	7	18,8	26,3	—	—	—	1	—	1	1	6	2	1	5	2
Görlitz	55 705	32	1	31	13	28,9	28,5	—	—	—	—	—	1	—	8	7	6	20	2
† Halle a. S.	81 949	64	4	31	6	19,7	26,0	2	—	5	1	—	6	3	1	1	—	13	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	342	7	266	90	29,3	25,3	5	9	17	9	3	26	31	29	8	6	132	5
† Hannover	139 746	.	.	.	.	.	22,1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Karlsruhe	61 074	31	—	18	8	15,3	21,1	—	—	—	1	—	4	1	2	2	2	10	—
† Kassel	64 088	40	3	22	5	17,9	21,8	—	1	3	—	—	5	1	—	—	—	12	—
† Kiel	51 707	45	1	32	14	32,2	23,4	3	—	—	1	—	1	3	2	2	2	22	—
† Köln	161 266	116	5	73	38	23,5	27,4	—	6	1		—	3	7	17	9	7	39	—
† Königsberg i. Pr.	151 177	95	2	76	25	26,1	30,8	—	—	7	1	—	5	10	6	4	3	44	3
Krefeld	90 241	67	4	47	17	27,1	25,6	—	1	—	1	—	8	3	7	5	3	25	2
† Leipzig	170 076	116	4	56	16	17,1	23,5	1	—	1	—	—	13	10	4	1	1	25	2
† Lübeck	55 399	21	—	22	7	20,7	22,6	—	—	4	—	—	2	1	2	2	1	13	—
† Magdebg. u. Neust.	143 247	98	5	73	28	26,5	29,2	3	1	3	3	—	6	7	9	3	3	39	2
† Mainz	65 701	40	1	23	6	18,2	23,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	15	—
† Mannheim	61 210	46	2	33	9	28,0	21,5	—	—	—	1	—	4	3	6	—	—	16	3
† Metz	53 928	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 676	52	5	28	9	20,9	. [3]	—	1	—	2	—	—	6	3	—	—	14	2
† München	260 005	182	7	157	75	31,4	32,0	—	5	6	1	1	11	12	41	1	1	76	4
Münster	44 025	26	2	28	7	33,1	27,0	—	—	1	2	—	5	2	2	2	1	15	1
† Nürnberg	114 632	70	2	63	28	28,6	26,5	—	—	5	1	—	7	5	15	14	14	29	1
† Plauen i. V.	42 858	40	2	32	15	38,8	26,5	9	—	6	—	—	1	2	1	—	—	13	—
† Posen	68 318	43	2	47	16	35,8	23,7	—	2	2	1	—	4	3	1	1	—	33	1
† Potsdam	50 887	21	3	21	6	21,5	20,1	—	1	—	1	—	5	1	—	—	—	11	2
† Stettin	99 550	81	5	57	16	29,8	25,7	—	—	8	—	—	5	3	3	1	1	34	4
† Straßburg i. E.	112 091	58	2	61	33	28,3	27,9	—	—	2	—	—	4	10	16	16	16	27	2
† Stuttgart	113 976	45	2	40	14	18,2	22,0	—	1	2	—	—	7	4	4	4	4	21	1
† Wiesbaden	55 457	21	—	18	5	16,9	19,1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	16	—
† Würzburg	55 109	27	—	26	4	24,5	26,1	—	1	—	1	—	3	2	1	1	1	16	2

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 17. bis 23. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	375 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	34	1	16	4	11,8	—	—	—	—	—	2	—	2	.	.	11	1
Brüssel bis 16. Oktober	174 751	95	3	74	18	22,0	—	—	1	2	—	11	12	14	.	.	32	2
Budapest bis 16. Oktober	442 591	275	15	437	67	53,8	3	21	16	3	1	47	10	45	4	.	281	10
Christiania	131 060	70	3	34	7	13,5	—	2	4	1	—	5	5	2	—	—	15	—
Dublin	353 082	149	.	139	27	20,5	—	7	1	.	.	.	.	10	.	.	119	2
Edinburg	254 591	152	.	88	18	18,0	—	2	4	2	—	3	.	4	.	.	71	2
Genf	72 135	30	4	27	5	19,5	—	—	—	1	—	2	3	3	.	.	16	2
Kopenhagen bis 19. Oktober	289 000	192	7	133	41	23,9	—	—	16	—	2	17	11	11	.	.	66	10
Krakau bis 16. Oktober	71 850	39	1	44	10	31,8	—	1	2	—	—	3	9	7	—	—	22	—
Liverpool	586 320	350	.	270	75	24,0	1	16	2	.	.	.	.	12	.	.	228	11
London	4 149 533	2647	.	1406	358	17,7	21	24	38	19	8	157	248	66	—	—	774	51
Lyon bis 9. Oktober	400 410	162	15	149	.	19,4	2	2	1	6	—	18	13	11	—	—	93	3
Odessa	217 000	.	12	152	39	36,4	2	19	5	3	1	10	7	21	18	10	82	2
Paris	2 239 928	1074	80	941	184	21,8	11	3	25	21	5	215	80	113	.	.	444	24
Petersburg bis 16. Oktober	928 016	583	23	392	113	22,0	5	7	6	5	1	65	16	56	.	.	231	.
Prag u. Vororte	288 317	.	7	141	34	25,4	1	1	10	2	—	25	16	4	.	.	81	1
Rom bis 21. August	325 619	189	10	131	25	19,3	1	—	3	3	—	20	11	14	.	.	73	6
Stockholm bis 16. Oktober	210 717	149	4	85	24	21,0	—	1	3	—	2	12	11	10	.	.	43	3
Triest	152 093	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Venedig bis 16. Oktober	145 284	60	4	64	13	22,9	—	—	—	—	1	10	4	10	.	.	38	1
Warschau bis 16. Oktober	413 572	230	19	240	84	28,9	1	23	15	9	3	22	34	39	.	.	88	6
Wien	780 066	532	21	302	79	21,3	—	2	11	3	3	63	28	31	—	—	148	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	30	2	26	6	15,6	—	—	—	—	—	3	3	2	.	.	17	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 17. bis 23. Oktober 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	2	—	1	—	1	—	—	1
Scharlach	12	—	3	6	3	—	—	2
Diphtherie und Croup	57	5	27	12	11	2	—	21
Unterleibstyphus	17	—	—	1	12	4	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	—	—	—	2	—	—	3
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	11	—	—	—	6	5	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	54	—	—	—	42	12	—	—
Lungenschwindsucht	32	—	—	—	5	25	2	20
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	51	5	5	1	17	21	2	9
Akuter Darmkatarrh	10	4	—	—	3	3	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	5	14	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	21	—	—	1	14	4	2	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	—	11	16	2	—
Verletzungen	94	—	3	7	31	42	11	10
Alle übrigen Krankheiten	432	31	15	24	166	158	38	55
Summe	847	45	54	52	331[2]	308	57	127

Gesammtbestand **war** am 16. Octbr. 3640 u. **bleibt** am 23. October 3660.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	17.–23. Okt.	42	56	66	183	7
„ Breslau	desgl.	3	23	32	40	1
„ Frankfurt a. O.	desgl.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	89	97	78	88	4
„ Nürnberg	desgl.	1	15	14	80	1
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	6	4	11	9	—
Aurich	desgl.	1	128	8	7	—
Düsseldorf	desgl.	63	138	52	69	2
Erfurt	desgl.	14	28	10	14	1
Hildesheim	desgl.	44	3	10	46	—
Königsberg	desgl.	24	181	128	35	—
Marienwerder	desgl.	11	100	13	36	5
Münster	desgl.	14	1	2	5	—
Schleswig	desgl.	38	244	55	205	3
Stettin	desgl.	31	133	29	89	2
Stralsund	desgl.	24	16	14	29	—
Trier	desgl.	3	6	1	1	—
Wiesbaden	desgl.	7	1	7	12	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 17. bis 23. Oktober 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	17. Oktober	13,5	8,3	734,7	735,4	738,0	95	68	80	0,0	S	1
	18. „	14,3	7,6	745,4	747,3	748,8	90	59	78	—	SSW	1
	19. „	15,4	6,5	752,0	751,9	752,4	90	66	90	—	O	1
	20. „	11,1	8,0	753,0	752,9	755,0	94	95	97	0,9	O–S	2
	21. „	13,3	7,0	756,4	755,1	754,9	95	86	93	5,7	SSO	1
	22. „	12,2	9,1	754,9	755,4	756,7	99	96	92	0,8	WNW	1
	23. „	9,0	4,8	760,7	761,9	763,5	91	68	85	—	N	1
München	17. Oktober	12,0	4,7	694,9	698,5	702,0	81	62	84	0,2	W	1,7
	18. „	11,7	4,4	705,2	705,1	705,0	90	71	99	—	O	1,1
	19. „	14,2	4,4	708,5	708,7	708,4	83	63	91	—	Stille	0,8
	20. „	15,1	8,1	712,0	713,9	715,4	88	75	94	—	NW	0,3
	21. „	13,1	8,1	714,4	711,3	715,1	96	78	93	3,1	N–NO	2,0
	22. „	11,5	6,4	717,2	717,4	718,8	85	63	87	4,1	W	0,9
	23. „	.	.	718,6	717,9	.	89	66	98	0,1	O	1,6

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr.

hausen i. Th. 11 (6), Stralsund 10 (9), Hamburg 17 (8), Bukarest 12 (5), Alexandrien 26 (19), Kairo 75 (96), Baltimore 26 (24), Boston, Brooklyn je 13 (8 bezw. 4), Chicago 57 (36), New-York 37 (22), San Franzisko 19 (12), St. Louis 31 (4), St. Paul 14 Todesfälle. In Breslau ist die Zahl der Todesfälle von 10 im Vormonat auf 5 heruntergegangen.

Ruhr: Granada 30 (Vormonat 16), Madras 106 (108), Alexandrien 46 (50), Kairo 109 (119) Todesfälle.

Masern: Elberfeld 15 (Vormonat 11), Stendal 16 (—), Bayreuth 28 (20), Hof 31 (5), Granada 38 (57), Chicago 16 (25), New-York 36 (58) Todesfälle. In erheblich geringerer Zahl als im Vormonat wurden Todesfälle an Masern aus Berlin (17 gegen 47), Essen (2 gegen 16) und Apolda (1 gegen 13) gemeldet.

Scharlach: Berlin 21 (Vormonat 15), Hannover 66 (4), Köln 22 (17), Linden 22 (5), Memel 26 (9), Mühlheim a. Rh. 15 (4), Hamburg 32 (32), Utrecht 26 (9), Brooklyn 16 (10), Chicago 21 (13), New-York 15 (25), St. Louis 19 (21) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 155 (Vormonat 107), Altona 19 (16), Breslau 27 (19), Charlottenburg 15 (18), Guben 16 (5), Halle 15 (11), Hannover 14 (4), Insterburg 24 (2), Magdeburg 15 (19), Nürnberg 20 (13), Dresden 40 (16), Hamburg 53 (41), Bukarest 22 (9), Granada 44 (40), Utrecht 14 (5), Kairo 40 (50), Baltimore 23 (12), Boston 30 (26), Brooklyn 80 (73), Chicago 92 (66), New-York 153 (193), St. Louis 62 (60) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 41 (Vormonat 19), Kairo 42 (86), Brooklyn 36 (23), New-York 48 (60) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: Berlin 1368 (Vormonat 1220), Lichtenberg und Rixdorf bei Berlin 43 bezw. 57, Aachen 94 (95), Altona 88 (39), Barmen 40 (38), Breslau 315 (231), Charlottenburg 40 (37), Danzig 111 (91), Dortmund 54 (23), Düsseldorf 104 (61), Duisburg 36 (34), Elberfeld 73 (35), Elbing 38 (18), Erfurt 50 (25), Frankfurt a. M. 62 (52), Frankfurt a. O. 64 (30), M.-Gladbach 48 (11), Görlitz 85 (80), Greifswald 37 (12), Halle 90 (76), Hannover 97 (67), Kiel 55 (22), Köln 131 (69), Königsberg 129 (105), Krefeld 82 (62), Magdeburg 88 (77), Münster 51 (26), Spandau 35 (29), Stettin 80 (102), Stralsund 43 (22), Augsburg 57 (44), München 331 (227), Nürnberg 129 (104), Dresden 182 (143), Leipzig 136 (110), Lindenau und Reudnitz bei Leipzig 37 bezw. 31 (38 bezw. 50), Stuttgart 43 (39), Karlsruhe 43 (31), Mannheim 62 (37), Rostock 57 (2), Braunschweig 73 (86), Greiz 45 (22), Gera 54 (38), Bremen 81 (38), Hamburg 373 (251), Metz 36 (23), Mülhausen i. E. 34 (38), Straßburg 133 (84), Nantes 71 (37), Bukarest 148 (115), Madras 70 (75), Alexandrien 142 (240), Kairo 354 (575), Baltimore 94 (130), Boston 202 (199), Brooklyn 316 (586), Chicago 368 (418), Montreal 204 (162), New-Orleans 40 (35), New-York 695 (1382), St. Louis 110 (148), St. Paul 35 Todesfälle.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Plauen (35,3), Aschersleben und Elbing (je 35,7), Reichenbach (36,0), Eschweiler und Bayreuth (je 36,2), Bernburg (36,3), Stolp (36,4), Brandenburg a. H. (36,6), Guben und Freiberg (je 36,8), Rostock (36,9), Fürth (37,0), München (37,2), Neiße (37,4), Frankfurt a. O. (37,7), Mülheim a. Rh. (37,9), Glauchau (38,1), Münster (38,4), Kiel (38,5), Weißenfels (38,6), Dessau (38,7), Stralsund (38,9), Breslau (39,0), Cöthen (39,2), Hirschberg, Merseburg (je 39,9), Meißen (40,3), Halle (40,7), Reudnitz und Altenburg (40,8), Spandau (41,6), Gelsenkirchen (42,0), Charlottenburg und Zerbst (je 42,2), Eisleben (42,5), Gnesen (42,6), Graudenz und Küstrin (je 42,9), Hof (43,1), Cannstatt (43,3), Stargardt (44,0), Crimmitschau (44,4), Chemnitz (45,5), Meerane (46,4), Greifswald und Greiz (je 47,2), Ehrenfeld und Memel (je 47,4), Gera (47,5), Luckenwalde (48,4), Buckau (49,3), Lindenau (54,7), Beuthen (54,8), Stendal (54,9), Apolda (56,5), Linden (57,7), Rixdorf und Lichtenberg bei Berlin (60,8 bezw. 74,9). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte schon im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, in anderen wurde letztere wenigstens annähernd erreicht; zwischen 25,0 und 30,0 war die Sterblichkeit in Aschersleben, Beuthen, Eisleben, Elbing, Frankfurt a. O., Gnesen, Guben, Hirschberg, Münster, Neiße, Cöthen, noch geringer in Dessau (24,4), Stolp (23,5), Fürth (23,4), Kiel (22,1), Eschweiler (19,9) und Rostock (18,9); aus Lichtenberg liegen für den September zum ersten Male Nachrichten vor. Das Mortalitätsmaximum für alle Berichtsorte, welches sich auf 74,9 bezifferte, hatte im Vormonat 50,8 ‰ betragen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in der Mehrzahl derselben (nämlich in 22) zwischen 25,0 und 30,0, in 11 über 30,0 und in 9 zwischen 20,0 und 25,0 auf je 1000 Einwohner starben. — Die im Vormonat durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orte, welche bisher noch nicht genannt sind, hatten diesmal mit Ausnahme von Schöneberg (28,7 ‰), sämmtlich mindestens 30,0 ‰ Todesfälle aufzuweisen.

Die oben besonders hervorgehobenen Orte hatten alle eine höhere Säuglingssterblichkeit als 333 auf je 1000 Lebendgeborene. (Die einzelnen Daten s. weiter unten.) Unter den aus diesen Orten gemel-

deten Todesursachen nehmen, wie im Vormonate, die akuten Darmkrankheiten die erste Stelle ein; soweit die Todesfälle an letzteren insgesammt (d. h. nicht nur an Brechdurchfällen) gemeldet sind, betrugen sie nur in Guben, Hirschberg, Memel, Merseburg, Hof und Glauchau unter 10; in Münster stieg ihre Ziffer sogar auf 51, in Gera auf 54, in Kiel auf 55, in Rixdorf und Rostock auf je 57, in Frankfurt a. O. auf 64, in Halle auf 90, in Breslau auf 315, in München auf 331. Die Masern waren in Stendal (16 Todesfälle), Bayreuth (28), Hof (31), das Scharlachfieber in Mülheim a. Rh. (15), Linden (22), Memel (26), Diphtherie und Croup in Charlottenburg, Halle (je 15), Guben (16), Breslau (27), der Unterleibstyphus in Stralsund (10) in erwähnenswerthem Umfange verbreitet. Der Lungenschwindsucht erlagen in Aschersleben, Linden, Neiße, Rixdorf je 8, in Plauen 9, in Beuthen 11, in Frankfurt a. O. 14, in Fürth 17, in Mülheim a. Rh., Chemnitz je 19, in Halle 23, in Münster 24, in München 73, in Breslau 75; den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Greifswald, Küstrin, Cannstatt, Rostock, Dessau je 8, in Stargard, Stolp, Freiberg, Gera je 9, in Charlottenburg 10, in Lichtenberg 11, in Gelsenkirchen, Memel je 12, in Frankfurt a. O. 13, in Spandau 14, in Halle 21, Hof 23, München 31, Breslau 48 Personen.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich von den 198 in Betracht kommenden Orten für nicht weniger als 155 oder ungefähr acht Zehntel derselben. Wegen der großen Zahl dieser Orte sollen nachstehend nur diejenigen namhaft gemacht werden, deren Säuglingssterblichkeit eine Höhe von mehr als 500 auf 1000 Lebendgeborene erreichte; es sind dies: Königsberg (503), Berlin (505), Köln (507), Linden (510), Plauen (512), Pforzheim (516), Reichenbach (521), Landshut, Regensburg (je 523), Oppeln (524), Beuthen (526), Brandenburg, M.-Gladbach, Straßburg (je 531), Wismar (535), Potsdam (536), Reudnitz, Zerbst (je 537), Breslau, Halle (je 538), Frankfurt a. O. (539), Guben, Stolp (je 544), Krefeld, Fürth (je 548), Minden (551), Heilbronn (554), Kottbus (556), Kiel (557), Aachen, Altona, Neuß (je 559), Neiße (562), Weißenfels, Worms (je 564), Gotha (565), Eisleben (567), Hirschberg (571), Bautzen (574), München (577), Nordhausen (580), Eschweiler (585), Hof (589), Glauchau (593), Spandau (594), Lüneburg (600), Düren (603), Gnesen (605), Ehrenfeld (613), Elbing (619), Rixdorf (623), Cannstatt (632), Ulm (639), Deutz (659), Küstrin, Ingolstadt (je 660), Görlitz (662), Charlottenburg (667), Münster (680) Chemnitz (695), Luckenwalde (696), Crimmitschau (697), Harburg (704), Greifswald (705), Reutlingen (707), Gera (717), Rostock (727), Stendal (736), Lindau (742), Cöthen (744), Apolda (757), Graudenz (759), Stargard (761), Meerane (776), Altenburg (784), Freiberg (785), Stralsund (797), Ludwigsburg (800), Greiz (859), Viersen (851), Lichtenberg (932). Die Gesammtsterblichkeit aller derjenigen Gemeinden, in welchen mehr als 333 Todesfälle unter den Säuglingen vorkamen, betrug weniger als 25,0 auf je 1000 Einwohner nur in Bamberg (24,9), Bremen (24,8), Karlsruhe (24,4), Mainz (23,7), Würzburg (23,5), Hanau (23,1), Koblenz (22,4), Weimar (21,7), Oldenburg (20,7), Stuttgart (20,4), Darmstadt (20,1), Wesel (19,1).

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreute sich während des Berichtsmonats allein Koburg (14,9), woselbst die Sterblichkeit auch im Vormonate unter 15,0 ‰ und im Durchschnitte der letzten fünfjährigen Periode nur wenig über 22,0 ‰ betragen hatte. Die Säuglings-Sterblichkeit dieses Ortes machte 167 auf 1000 Lebendgeborene aus. Die drei Städte Minden, Remscheid und Wesel, deren Sterblichkeit im Vormonate unter 15,0 ‰ geblieben war, hatten diesmal 28,4, bezw. 17,7 und 19,1 ‰ Todesfälle aufzuweisen. — Außer Koburg hatten nur noch Bochum, Flensburg, Kassel, Königshütte, Lüdenscheid und Remscheid eine Säuglingssterblichkeit von 143 bis 200 ‰, eine geringere kam überhaupt nicht zur Meldung.

Im Ganzen ist die Gesammt-, wie die Säuglingssterblichkeit während des Berichtsmonats eine sehr ungünstige gewesen. Im Vergleich zum August, wo die Sterblichkeitsverhältnisse schon als höchst unvortheilhaft geschildert werden mußten, hat eine weitere Verschlechterung derselben stattgefunden. Gegen 30 Orte mit einer Sterblichkeit von über 35,0 im Vormonat gab es diesmal deren 59 und gegen 4 mit einer Sterblichkeit von unter 15,0 ‰ nur 1. Entsprechend erhöhte sich die Zahl der Orte mit einer Säuglingssterblichkeit von mehr als 333 auf 1000 Lebendgeborene von 112 auf 155 und verminderte sich diejenige der Orte mit weniger als 200 ‰ Todesfällen unter den Säuglingen von 17 auf 7.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Aus Budapest liegen zuverlässigere Nachrichten über die Choleraepidemie bis zum 24. Oktober vor. In den letzten beiden Tagen war eine Abnahme der täglichen Erkrankungen zu verzeichnen und zwar am 24. Oktober auf 15 (vgl. auch die Angaben S. 630, welche vom 20. d. Mts. ab nachträglich bestätigt sind). Die Gesammtzahl der seit Beginn der Epidemie, d. i. seit dem 12. September d. J., an der Cholera erkrankten, bezw. gestorbenen Personen betrug bis zum 24. Oktober Mittags 1105 bezw. 448 (40% der Erkrankungen); im Barackenspital zu Pest befanden sich am 20. Oktober 127, am 23. d. Mts. 116 Cholerakranke.

In Szegedin sind in der Woche vom 16. bis 22. Oktober 93 Erkrankungen und 53 Todesfälle an

der Cholera konstatirt, mithin verhältnißmäßig beträchtlich weniger Fälle, als in den vorangegangenen Tagen.

In Georgenberg sind am 16. Oktober die ersten Cholerafälle vorgekommen, dieselben verliefen tödtlich.

In Wien ist nach einem Berichte vom 23. Oktober außer dem einen in voriger Nummer erwähnten, amtlich konstatirten Falle von asiatischer Cholera nur noch eine Erkrankung unter choleraähnlichen Erscheinungen vorgekommen, welche sich jedoch als unverdächtig erwiesen hat.

Fiume ist, wie bereits früher erwähnt, als frei von Cholera zu betrachten, aus den umliegenden kroatischen Bezirken werden noch einzelne Erkrankungen gemeldet. Im Bereiche der kroatischen Landesregierung sind bis zum 10. Oktober 1251 Personen an der Cholera erkrankt und 456 gestorben (36,5 %). In Triest sind vom 12. bis 17. Oktober Mitternacht noch 58 Erkrankungen und 28 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, mithin wiederum mehr als in den 5 Tagen vorher. Die Epidemie hat hier anscheinend einen besonders bösartigen Charakter gezeigt, denn auf 826 bis zum 17. Oktober gemeldete Erkrankungen kommen 508 Todesfälle (61,5 %). In der Umgegend von Triest erlischt die Seuche oder tritt nur noch ganz sporadisch auf.

Aus Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus sind folgende vorläufige Angaben über Erkrankungen (Todesfälle) an der Cholera zusammengestellt:

	Pest	Triest	Szegedin
vom 24. Oktober	15 (10)	1	.
„ 25. „	14 (1)	10 (10)	3 (2)
„ 26. „	9 (10)	4 (1)	.
„ 27. „	10 (13)	5 (2)	.
„ 28. „	6 (6)	5 (1)	.
„ 29. „	10 (4)	4 (1)	.

Italien. Aus der Provinz Bergamo sind für die Woche vom 9. bis 15. Oktober 25 (12) Cholerafälle und zwar aus 14 Gemeinden gemeldet. In dem übrigen Norditalien scheint die Seuche erloschen zu sein. Aus der Provinz Ferrara sind für die Zeit vom 12. zum 13. Oktober noch 9 (3) Cholerafälle gemeldet. In Tarent kamen der „Tribuna" zufolge vom 11. bis 17. Oktober noch 14 (4), in Cagliari vom 11. bis 15. Oktober 6 (5) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an der Cholera vor. Seit dem 19. Oktober veröffentlicht die genannte Zeitung, da der Gesundheitszustand in Italien überall sehr günstig sei, keine Cholerabulletins mehr.

Spanien. Mit Bezug auf die in Nr. 42 (S. 615) mitgetheilte Portugiesische Verfügung, betreffend den Hafen von Malaga, wird unter dem 13. Oktober aus Malaga berichtet, daß dort weder die Cholera noch irgend eine andere epidemische Krankheit aufgetreten sei, die Behörden von Malaga haben nur umfangreiche Maßregeln gegen eine möglicherweise sich entwickelnde Epidemie getroffen.

Ostasien. Die Cholera-Epidemie in Korea (siehe S. 536) hat Anfangs August in den Städten Söul und Chemulpo wesentlich nachgelassen. In Söul (=Kjöng) hatte die Epidemie am 30. Juli mit über 600 täglichen Todesfällen (von 200 000 Einwohnern) ihren Höhepunkt erreicht, in Chemulpo fiel das Maximum mit 12 Todten (unter 2000 Einwohnern) auf den 28. Juli. In Söul sollen innerhalb sechs Wochen, vom 23. Juni bis 4. August d. J., etwa 10 000 Personen an der Cholera gestorben sein, was einer Mortalitätsziffer für das Jahr von 433 ‰ an Cholera entsprechen würde.

In den nördlichen Gegenden Koreas hat die Epidemie ebenfalls große Verheerungen angerichtet, so daß von europäischen Reisenden an der Landstraße ganze Dörfer leer angetroffen wurden.

Unzureichende, bezw. unzweckmäßige Nahrung, einerseits Mangel an Reis und ähnlichen Nahrungsmitteln in Folge der vorjährigen Mißernte, andererseits unmäßiger Genuß roher Gurken, wie er dort Sitte ist, wird als begünstigender Umstand für die außerordentliche Verbreitung der Epidemie bezeichnet. Auch die Rinderpest soll in Korea allenthalben herrschen.

In Shangai sind Ende August unter der europäischen Bevölkerung einige Cholerafälle, zum Theil mit tödtlichem Ausgange, vorgekommen; unter den Chinesen sind die Erkrankungen häufiger; die Sterblichkeit ist bedeutend geringer, als im Vorjahre (vgl. S. 344).

Blattern in Pest. Neben der Cholera herrschen in beträchtlichem Maße die Blattern in der ungarischen Hauptstadt, und erstreckt sich die Thätigkeit der Epidemie-Kommissionen vielfach auch auf Maßregeln zur Unterdrückung dieser Seuche. In den ersten neun Monaten dieses Jahres sind dort 715 Personen den Blattern erlegen, die Zahl der Blatterkranken im Barackenspital zu Pest belief sich am 23. Oktober auf 229, am 21. Oktober waren laut Ausweis des hauptstädtischen Oberphysikats 50 neue Erkrankungen an den Blattern vorgekommen.

Ueber die Sterblichkeits-Verhältnisse in Florenz während der Monate Juni, Juli, August d. J. veröffentlicht der dortige Sindaco einige Ziffern, welche ergeben, daß trotz der um 932 Köpfe gestiegenen Bevölkerungszahl die Zahl der Todesfälle in allen 3 Monaten geringer war, als im Vorjahre und auch geringer, als im Durchschnitt der 4 letzten Jahre.

Die amtliche Bekanntmachung ergiebt folgende Zahlen der Todesfälle während des Jahres 1886: im Juni 327, im Juli 368, im August 322; im Durchschnitt der vier Jahre vorher: im Juni 368,

im Juli 402, im August 348. Die Einwohnerzahl wird für das Jahr 1886 auf 173 995 angegeben, im Durchschnitt der vier Jahre vorher auf 169 809. Die Sterblichkeitsziffer in Florenz (für das Jahr und 1000 Einwohner berechnet) betrug daher im August d. J. 22,2 und im Juli 25,4 ‰, in den Vorjahren 24,6, bezw. 28,4 ‰.

Aus Mexiko liegen Nachrichten vor, nach denen in Guanajuatu die Sterblichkeit während der Monate Februar bis Juli d. J. eine beträchtliche Höhe erreichte. Neben Lungenentzündung und Typhus hat dort namentlich die alljährlich in epidemischer Verbreitung auftretende Ruhr zahlreiche Opfer gefordert. Günstiger ist der Gesundheitszustand in Guaymas (am kalifornischen Meerbusen) gewesen, woselbst jedoch Gelbfieber in diesem Sommer, wie in den beiden Sommern vorher, herrschte. Als eine bisher unbekannte Krankheit soll dort neuerdings Diphtherie eingeschleppt sein.

Aus Venezuela wird ein zufriedenstellender Gesundheitszustand von La Guayra und den benachbarten Hafenplätzen gemeldet.

Zeitweilige Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Volkskrankheiten.

Verfügung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums, des Königlichen Hauses und des Aeußern, betreffend Maßregeln gegen die asiatische Cholera.

Vom 5. Oktober 1886.

Der vor Kurzem erfolgte Ausbruch der Cholera in Pest und in Raab läßt es veranlaßt erscheinen, für den Fall einer weiteren Annäherung der Seuche vorbeugende Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Cholera ist für Bayern zunächst der Schutz der östlichen Landesgrenze geboten und zu dem Ende eine Ueberwachung des Personenverkehres auf den Eisenbahnlinien Wien—Passau, Wien—Simbach und Wien—Salzburg in der gleichen Weise in's Auge zu fassen, wie sie anläßlich der Choleragefahr im Jahre 1884 vermöge der Entschließung vom 12. Juli 1884 Nr. 8191 II angeordnet worden ist. Als zur Ueberwachung geeignete Uebergangsorte werden zunächst Passau, Simbach und Salzburg in's Auge zu fassen, im Weiteren wird aber eine Ueberwachung des Personenverkehres auch in München einzurichten sein, theils mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieses Central- und Knotenpunktes, theils weil die Kondukteure an den Uebergangsorten, nachdem sie die Zugführung eben erst übernommen haben, in der Regel nicht in der Lage sein werden, über den Gesundheitszustand der Reisenden Aufschluß zu geben, wogegen sie während der Fahrt nach München recht wohl die erforderlichen Beobachtungen anstellen können.

Für den Fall der Annäherung der Seuche von Süden her wird eine Ueberwachung des Personenverkehres in Kufstein (hinsichtlich der Brennerbahn) und in Lindau (hinsichtlich der Arlbergbahn und der Schweizer Bahnen) in Aussicht zu nehmen sein.

Nachdem eine unmittelbare Gefahr der Verschleppung der Seuche nach Deutschland zur Zeit noch nicht besteht, kann zwar von der Verwirklichung dieser Ueberwachung vorerst noch Umgang genommen werden und wird die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen im Falle einer bedrohlichen Annäherung der Cholera noch weitere Entschließung erhalten. Inzwischen empfiehlt es sich jedoch, diejenigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche nöthig erscheinen, um veranlaßten Falles die erwähnte Ueberwachung ohne Verzug eintreten lassen zu können. Die Königliche Generaldirektion wird hiernach angewiesen, in dieser Beziehung vorerst das Erforderliche zu veranlassen und insbesondere an die Bahnärzte an den in Betracht kommenden Stationen eine entsprechende vorläufige Anweisung ergehen zu lassen. Hierbei kann denselben für die von ihnen aufzuwendende außerordentliche Thätigkeit, sofern sich dieselbe über einen längeren Zeitraum zu erstrecken haben würde, wiederum eine besondere Remuneration nach dem hierfür im Jahre 1884 angenommenen Maßstabe in Aussicht gestellt werden. Das Königliche Staatsministerium des Innern hat sich bereits damit einverstanden erklärt, daß die hierdurch eventuell erwachsenden Kosten in erster Linie auf die einschlägige Etatsposition desselben übernommen werden; sofern auf Kap. II § 11 Titel 1 der Eisenbahnbetriebsrechnung jedoch Erübrigungen erzielt werden sollten, kann auch ein entsprechender Zuschuß aus Eisenbahngefällen in Aussicht genommen werden.

Ueber den Vollzug gegenwärtiger Entschließung ist Anzeige zu erstatten.

gez.: Frh. von Crailsheim.

Der Generalsekretär

An Frh. von Völderndorff.

die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen.

(R.-A. Nr. 251, 255 und 256 vom 25., 29 und 30. Oktober 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Durch Erlaß der K. K. Seebehörde zu Triest ist gegen sämmtliche Seeprovenienzen aus dem Meerbusen von Genua, beziehungsweise dem Küstenstrich zwischen Savona und Chiavari eine Quarantäne von 7 Tagen angeordnet worden.

— Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 17. Oktober 1886 gegen Provenienzen aus dem Meerbusen von Genua eine 7tägige Quarantäne angeordnet. —

Großbritannien. Durch Verordnung des Local Government Board zu London vom 20. Oktober 1886 wird bestimmt, daß von dem bezeichneten Tage ab bis zum 1. April 1887 Lumpen aus Oesterreich-Ungarn nach England oder Wales nicht eingeführt, noch auch — außer zu Exportzwecken — von Schiff zu Schiff umgeladen werden dürfen. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich Dänischen Justizministeriums vom 21. Oktober 1886 ist gegen Schiffe, welche von Sardinischen Häfen kommen oder auf der Reise mit Schiffen aus solchen Häfen in Berührung gekommen sind, eine Quarantäne nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. März 1885 (Veröffentl. 1885 II S. 9) angeordnet worden. Ferner ist aus den genannten Häfen die Einfuhr von gebrauchter Leinewand, gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, soiern die genannten Gegenstände nicht zum Reisegepäck von Personen gehören, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfall, Haaren und Häuten auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten in's Reich, verboten worden. —

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 12. Oktober 1886 ist Wladiwostok in Ost-Sibirien als von der Cholera befallen erklärt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

(Reichs-Anz. Nr. 253 v. 27. Oktober 1886.)

In den rumänischen Gemeinden Vetrisóia und Ranceni ist die Rinderpest erloschen.

Stand der Viehseuchen in der Schweiz im Juli und August 1886.

(Zusammengestellt nach den vom Schweizerischen Landwirthschafts-Departement ausgegebenen Bulletins 13—16.)

Krankheitsformen. / Kantone.	Es waren infizirt in der Zeit vom: 1.—15. Juli		16.—31. Juli		1.—15. August		16.—31. August	
	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh	Gemeinden	Stück Vieh
Milzbrand.								
Zürich	1	1	1	1	1	1	—	—
Bern	5	5	5	5	6	6	5	6
Luzern	1	2	1	11	1	2	2	3
Solothurn	1	1	2	2	4	4	—	—
Basel, Landschaft	1	3	—	—	—	—	1	2
St. Gallen	—	—	1	1	1	1	1	1
Aargau	—	—	1	1	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	1
Waadt	1	2	—	—	—	—	1	2
Rauschbrand.								
Zürich	—	—	—	—	1	1	—	—
Bern	6	4	6	7	5	16	8	7	12	7	5	9
Schwyz	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Freiburg	2	2	3	4	3	7	1	1	3	3	5
Solothurn	—	—	—	—	—	—	1	1
St. Gallen	2	2	2	1	1	—	—	2	2	4
Waadt	5	3	5	8	5	16	9	7	11	7	5	7
Wallis	—	—	1	1	7	—	—	1	1	1
Tollwuth.								
Luzern	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Rotz u. Hautwurm.								
Zürich	1	1	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	1	1	—	—	1	1	1
Aargau	1	1	—	—	—	—	1	1	2
Genf	—	—	—	—	1	1	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Bern	1	37	1	221 221	1	221	2	2	70	70
Luzern	1	22	1	22	—	—	—	—
Freiburg	1	87	47	2	1	223 223	1	1	61	6**	—	—
Graubünden	—	—	—	—	1	1	58	58	1	58
Waadt	5	4	36	32	2	43	40	—	—	—	—
Wallis	—	—	1	1	7	7	—	—	—	—
Neuenburg	2	65	2	8*	2	7	1	4
Lungenseuche.								
Zürich	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bern	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Basel, Stadt	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Graubünden	1	1	1	—	—	1	1	—	—
Rothlauf der Schweine.								
Zürich	1	1	5	2	2	9	1	1	6	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	4	1	22
Luzern	7	7	39	4	3	31	5	4	16	—	—
Schwyz	2	1	3	—	—	—	—	2	2	2
Zug	—	—	1	1	8	—	—	—	—	—
Basel, Landschaft	1	1	6	—	—	—	—	1	1	22
Schaffhausen	1	1	2	—	—	—	—	—	—
Appenzell a. Rh.	—	—	—	—	—	1	1	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	1	1	4
Aargau	2	1	4	3	3	4	2	1	5	—	—
Waadt	8	8	37	9	7	33	16	10	47	17	8	36
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Genf	2	2	3	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. 1) Die durch Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Rotz, Lungenseuche und Rothlauf der Schweine infizirten Thiere sind sämmtlich gefallen bezw. getödtet worden. — 2) Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der in der Berichtszeit neu infizirten Gemeinden bezw. der an Maul- und Klauenseuche neu erkrankten Thiere an. — 3) Von den an Maul- und Klauenseuche in der Berichtszeit erkrankten Thieren ist *1 gefallen und **1 getödtet worden.

Die neuesten aus Chicago (Illinois) und Cincinnati (Ohio) eingegangenen Nachrichten bringen die Meldung von dem Ausbruch einer bedeutenden Lungenseuche-Epidemie in den Vorstädten Chicagos. Vor 2 Jahren war im Staate Illinois die Lungenseuche zum ersten Male westlich der Alleghanies aufgetreten. Da zur Bekämpfung derselben damals nachweisbar erst mehrere Monate nach ihrer Einschleppung amtlicherseits Maßregeln ergriffen wurden, so befürchtete man schon damals eine weitere Verbreitung der Krankheit; diese Vermuthungen schienen sich indessen nicht zu bestätigen und die Seuche galt nach Tödtung von etwa 100 Stück Rindvieh als erloschen. Neuerdings hat sich dieselbe jedoch wiederum gezeigt. Wie die in Chicago erscheinende „Breeders Gazette" vom 23. v. M. mittheilt, ist die Krankheit auf einem Gehöft mit geringem Viehstande in der Nähe der Stadt zuerst ermittelt worden. Ihre Spur führte auf einen Weideplatz mit einem durchschnittlichen Bestande von 150 Stück und auf 4 Ställe innerhalb der Stadt zurück, in denen Schlachtvieh und Milchkühe zur Schlempefütterung aufgestellt sind, und durchschnittlich ein Bestand von 2700 Stück sich vorfindet. Die Seuche ist an neun auf Anordnung der Behörde getödteten Thieren festgestellt worden. Sämmtliches Vieh an den vorgedachten Plätzen ist der Ansteckung ausgesetzt gewesen. Krankheitsfälle dort, welche auf Lungenseuche schließen lassen, reichen bis in den vergangenen Winter zurück. Es hat nicht festgestellt werden können, ob und in welchem Umfange Vieh von jenen Plätzen zu anderen Zwecken, als zu dem, geschlachtet zu werden, ausgeführt worden ist. Ueber den Entstehungsgrund des neuen Ausbruchs bestehen nur Vermuthungen, doch neigen die amerikanischen Sachverständigen zu der Ansicht, daß die gegenwärtige Seuche eine Fortsetzung derjenigen von 1884 ist, weil eine neuerliche Einschleppung von Außen mit Rücksicht auf die bestehenden Aufsichtsmaßregeln, welche die Vieheinfuhr aus den Oststaaten nach Chicago augenblicklich so gut wie unmöglich gemacht haben, ausgeschlossen erscheint. Die Anordnungen der Behörden haben sich bis jetzt, abgesehen von den Maßregeln zur Ermittelung des Seuchenausbruchs, auf die Verfügung der Sperre der Standplätze der erkrankten und verdächtigen Thiere beschränkt. Die Tödtung sämmtlicher Thiere ist zwar beschlossen, über die Art der Ausführung dieses Beschlusses und die Verwendung der getödteten Thiere wird jedoch noch berathen. Die Vertreter der Viehhöfe und Schlachthäuser haben gegen die Ueberführung der verdächtigen Thiere nach den Viehhöfen zum Zwecke der Tödtung, sowie gegen die Verwendung der seuchefreien, aber der Ansteckung verdächtigen Thiere als Nahrungsmittel Widerspruch erhoben und sich zu materiellen Opfern im Interesse der leichteren Erledigung der Entschädigungsfrage bereit erklärt. Abgesehen davon aber, daß die Tödtung einer so großen Menge Vieh, wie sie hier in Rede

steht, Schwierigkeiten bietet, ist auch die Entschädigungsfrage noch nicht gelöst. Denn, wenngleich durch Gesetz von 1885 seitens des Staats Illinois Mittel für die sachlichen und persönlichen Ausgaben der mit Ausführung der Maßregeln gegen Viehseuchen beauftragten Beamten und für Entschädigung der Besitzer der auf Anordnung der Behörde getödteten seuchenfreien Thiere bewilligt worden sind (zusammen 60 000 Dollars), so reichen dieselben, soweit sie noch verfügbar sind, doch bei Weitem nicht aus, um eine Entschädigung für Tödtung der jetzt verdächtigen Viehbestände, deren Werth auf 150 000 Dollars angegeben wird, zu ermöglichen. Ein Zuschuß aus Bundesmitteln aber ist, insofern es sich um die Entschädigung für getödtete Thiere handelt, nicht zu erwarten, da die Bundesgesetzgebung abweichend von der Gesetzgebung des Staates Illinois eine Ersatzleistung aus öffentlichen Mitteln nur für getödtete seuchenkranke Thiere kennt. Diese Ersatzleistung aber soll nur nach Maßgabe der darüber in jedem Staate bestehenden Bestimmungen eintreten und muß daher in dem vorliegenden Fall versagt bleiben, weil der Staat Illinois einen Ersatzanspruch nur für die Tödtung gesunder Thiere zubilligt. Die Folge hiervon ist, daß die kranken und verdächtigen Rinder noch immer nicht getödtet sind, und die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche wächst. Gerüchtweise verlautet, daß dieselbe sich bereits im Staate Dakota zeigt. Die Viehzüchter in Ohio und Indiana, welche unmittelbar bedroht sind, befinden sich daher in einer Aufregung, welche immer größere Dimensionen annimmt. (Nordd. Allg. Ztg. Nr. 489 v. 20. Oktober 1886.)

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Landespolizeiliche Anordnung des Königl. Preuß. Regier.-Präsidenten zu Gumbinnen, die Vieheinfuhr aus Rußland betreffend.

Vom 25. Oktober 1886.

(Reichs-Anz. Nr. 254 v. 28. Oktober 1886.)

Nachdem die Rinderpest in den russischen Gouvernements Kowno und Wilna erloschen ist, setze ich hierdurch meine landespolizeiliche Anordnung vom 11. September d. J. und die dazu gehörige Polizei-Verordnung von demselben Tage (Veröffentl. S. 553) außer Kraft.

Es treten nunmehr die Bestimmungen der §§ 1 und 2 meiner, in ihren sämmtlichen übrigen Theilen bisher und auf fernerweit gültigen landespolizeilichen Anordnung vom 13. März 1882 (Amtsblatt für 1882, Seite 76/85) wiederum in Wirksamkeit.

Bei dem Verbote der Einfuhr von Schweinen aus Rußland vom 17. September 1884 (Amtsblatt für 1884, S. 317) behält es auch ferner sein Bewenden.

Gumbinnen, den 25. Oktober 1886.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
In Vertretung:
von Stockhausen.

Nach einer Verfügung der galizischen Statthalterei vom 8. Oktober d. J. ist wegen Ausbruchs der Rinderpest in der an der österreichischen Grenze gelegenen russischen Ortschaft Woloczyska die Ein- und Durchfuhr von Rindern und anderen Wiederkäuern und von solchen stammenden Rohstoffen aus Rußland nach Galizien über die Eintrittsorte Podwoloczyska, Husiatyn und Skala verboten werden. Schafe und Ziegen, welche aus seuchefreien Gegenden Rußlands stammen, werden dagegen bis auf Weiteres über Podwoloczyska und Brody nach Galizien gelassen, wenn sie erstens aus seuchefreien Gegenden stammen und durch solche getrieben wurden und zweitens in einer seuchefreien Eisenbahnstation in plombirte Waggons verladen wurden und ohne Ausladung in Galizien ankommen.

Außerdem wurde der Seuchegrenzbezirk festgesetzt; in denselben sind 31 Ortschaften des Skalater und 20 Ortschaften des Zbarazer Bezirks einbezogen.

(Referat der „Milchzeitung" Nr. 44 aus der „Wiener landw. Zeitung" vom 20. Okt. 1886.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Die in Deutschland zur Verhütung der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe geltenden Bestimmungen.

Von Reichswegen sind gesetzliche Vorschriften gegen die Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe durch Abwässer von Fabriken und durch den Zufluß von Fäkalien in Deutschland nicht getroffen.

Dagegen sind in den einzelnen Staaten im Gesetzes-, bezw. Verwaltungswege Bestimmungen über diesen Gegenstand ergangen, welche sich im Nachstehenden zusammengestellt finden:

1. Im Königreich **Preußen** bestehen zwar keine ausdrücklichen, generellen Vorschriften hierüber. Indessen nimmt der preußische Staat auf Grund des Eigenthums- oder des Hoheitsrechtes, welches ihm in den einzelnen Gebietstheilen der Monarchie in verschiedenem Umfange durch das geltende Recht übertragen ist, die Befugniß für sich in Anspruch, jede der Allgemeinheit schädliche Benutzung der öffentlichen Wasserläufe durch Einlassung von Fabrik- oder Fäkalwässern zu verbieten. In diesem Sinne ist von den zuständigen Ministern ein Erlaß vom 1. September 1877 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 257) ergangen. Einer Verunreinigung durch Fabrikwässer sucht die Verwaltung außerdem durch die nach § 16 der Gewerbeordnung zulässige Auferlegung zweckentsprechender Bedingungen bei Konzessionirung gewerblicher Anlagen vorzubeugen. Im Interesse der Fischerei sind ferner die Bestimmungen des § 43 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 getroffen worden.

Für die Benutzung der Privatflüsse gilt endlich im größten Theile der Monarchie das Gesetz vom 28. Februar 1843 (Preuß. Gesetzsammlung Seite 41), dessen § 3 im Interesse der Landeskultur die Verunreinigung untersagt.

Anlage I. — Cirkular an sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc., die Unzulässigkeit der Abführung von Spüljauche ꝛc. in Flüsse betreffend, vom 1. September 1877.

Im Anschluß an meinen, des Ministers des Innern, Erlaß vom 5. Juni d. Js. — Min.-Bl. S. 158 —, durch welchen ich den Königl. Provinzialbehörden Abschrift eines aus Anlaß der beabsichtigten Kanalisirung der Stadt Köln von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unter dem 2. Mai d. J. erstatteten Gutachtens über die Frage:

ob und inwieweit der Abfluß von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliegen,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt habe, lassen wir den Königlichen Regierungen und Landdrosteien Abschrift (a) einer von uns heute getroffenen Entscheidung zugehen, durch welche wir einem von der Stadtgemeinde Stettin vorgelegten Kanalisationsprojekte, zufolge dessen die unreinen Kanalwasser in die Ströme der Oder oder in benachbarte Seen abgeführt werden sollten, unsere Genehmigung versagt haben. Da die mit der Kanalisation der Städte eng verbundene Frage wegen Wegschaffung des Kanalinhalts voraussichtlich auch anderwärts angeregt werden wird, und es geboten erscheint, der Verunreinigung öffentlicher Gewässer überall nach gleichen Grundsätzen vorzubeugen, so

werden die Königlichen Regierungen und Landdrosteien angewiesen, in derartigen Fällen keine Genehmigung zu ertheilen, ohne vorher unsere Entscheidung eingeholt zu haben.

Berlin, den 1. September 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe 2c.
gez.: Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
gez.: Friedenthal.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez.: Nibbeck.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez.: Sydow.

An
sämmtliche Königl. Regierungen.

II. 1894.
8022.

a.

Das von dem Magistrat der Stadt Stettin vorgelegte Projekt einer Kanalisation der dortigen Stadt erscheint, wie wir in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 1. Mai d. Js. annehmen, zur Genehmigung nicht geeignet.

Zunächst treten wir Ihrer Ansicht darin bei, daß die Einführung der unreinen Kanalwasser, einschließlich der menschlichen und thierischen Abfallstoffe aus der Stadt Stettin, in die drei Ströme Oder, Dunzig und Parnitz, oder in den Dammschen See oder den Möllen-See aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht gestattet werden kann. Der Königl Regierung ist durch meinen, des Ministers des Innern, Erlaß vom 5. Juni d. Js. das aus Anlaß der beabsichtigten Kanalisirung der Stadt Köln von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen unter dem 2. Mai d. J. erstattete Gutachten über die Frage:

ob und wie weit der Abfluß von Spüljauche und Abtrittsstoffen in die Flüsse und Wasserläufe einem sanitätspolizeilichen Bedenken unterliegen,

zur Kenntnißnahme mitgetheilt worden. Auf Grund der von der gedachten Deputation gegen eine solche Verunreinigung der öffentlichen Gewässer erhobenen Bedenken, welche für durchaus zutreffend haben erachtet werden müssen, ist der Stadtgemeinde Köln die Erlaubniß zur Abführung der menschlichen Exkremente aus den Wasserklosets in die städtische Kanalisationsanlage und durch diese in den Rhein versagt worden. Dieselben Grundsätze, welche für jene Entscheidung maßgebend waren, müssen auch in Betreff der von der Stadtgemeinde Stettin beabsichtigten Kanalisation der dortigen Stadt zur Anwendung gebracht werden. Es erscheint dies um so mehr erforderlich, als es sich hier um weit kleinere Flüsse mit äußerst trägem Wasserlaufe handelt, welche nicht ohne klar vorauszusehende Gefährdung der öffentlichen Gesundheit den mit Dejektionen aller Art vermischten Antheil der städtischen Kanäle würden aufnehmen können.

Auch die Interessen der Schifffahrt würden durch die Einleitung der massenhaften Abfallstoffe einer so großen Stadt in die durch regen Verkehr belebten Wasserstraßen in zuverlässiger Weise benachtheiligt werden. Namentlich würde die Offenhaltung des Fahrwassers, welche schon jetzt alljährlich nicht unerhebliche Baggerungsarbeiten erforderlich macht, durch Zuführung neuer Sinkstoffe erschwert und der Aufenthalt auf dem verunreinigten Wasser für das schifffahrttreibende Publikum mit Unzuträglichkeiten und Gefahren für die Gesundheit verknüpft werden.

Indem wir das mit dem Berichte vom 1. Mai d. J. eingereichte Aktenheft, nebst dem Votum des Regierungs- und Medizinalraths Dr. Weiß und 3 Karten wieder beifügen, ermächtigen wir die Königl. Regierung, den dortigen Magistrat, — zugleich unter Bezugnahme auf die orig. beigeschlossene Vorstellung desselben vom 12. Mai cr. an mich, den Minister für Handel 2c. — mit entsprechendem ablehnenden Bescheide zu versehen.

Berlin, den 1. September 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe 2c.
gez.: Achenbach.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.
gez.: Friedenthal.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez.: Nibbeck.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung:
gez.: Sydow.

An
die Königl. Regierung zu Stettin.

Anlage II. — Verunreinigung der Fischwasser.

§ 43.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage von den Antragstellern zu erstatten.

Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abs. 2, sowie über die in Gemäßheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 245) als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen für Wasser-Triebwerke festgesetzt ist.

II. 1894.
8022.

2. Im Königreich **Bayern** ist diese Materie durch das Gesetz über die Benutzung des Wassers vom 28. Mai 1852 geregelt. Dasselbe unterscheidet im Art. 2 zwischen öffentlichen und Privatflüssen, und rechnet zur ersteren Kategorie alle Flüsse, welche und insoweit sie zur Schifffahrt oder Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen. Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht der Schiff- oder Floßfahrt dienen, als öffentliche Gewässer, soweit nicht entgegenstehende Rechte erworben sind. Alle übrigen Flüsse sind Privatflüsse. Die Benutzung der letzteren ist insofern eingeschränkt, als die Verwerthung des Wassers zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, zu Flachs- und Hanfrösten und zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, der besonderen Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörden unterliegt. Es kann hiernach jede schädliche Verunreinigung der Privatflüsse jederzeit gehindert werden.

Die öffentlichen Flüsse sind durch Art. 1 des gleichen Gesetzes ganz der Aufsicht des Staates unterstellt, welcher die zum Schutze dieser Gewässer erforderlichen Anordnungen erläßt. So verbietet Art. 10 des erwähnten Gesetzes die Errichtung von Abzugsgräben an öffentlichen Flüssen ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde. Um ferner der Staatsgewalt jederzeit Gelegenheit zu geben, das öffentliche Interesse bezüglich der öffentlichen Flüsse wahren zu können, ist in § 87 der allgemeinen Bauordnung vom 19. September 1881 angeordnet, daß bei allen Bauführungen an öffentlichen Flüssen und an Kanälen das betreffende Straßen- und Flußbauamt von der Baupolizeibehörde zugezogen werden muß. Hiernach kann die Einleitung von Abwässern aus Fabriken und von Fäkalien in öffentliche Flüsse jederzeit verboten werden.

3. Für das Königreich **Sachsen** ist in § 2 des Gesetzes vom 16. Juli 1874 — betreffend Nachträge zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern vom 15. Oktober 1868 — angeordnet, daß die unmittelbare oder mittelbare Einführung von Stoffen, welche durch Ver-

änderung der Beschaffenheit des Wassers der Fischerei schädlich werden, in Fischwässer verboten werden kann. Geschieht die Einführung solcher schädlichen Stoffe aus gewerblichen oder anderen Anlagen, so kann ein desfallsiges Verbot nur dann erlassen werden, wenn es sich entweder

a) um neue, zur Zeit der Publikation des gedachten Gesetzes noch nicht bestandene Anlagen, oder
b) bei Anlagen, die zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes schon bestanden haben, um Abflüsse aus denselben handelt, welche bis zu dem gedachten Zeitpunkte noch nicht stattgefunden haben.

Verboten ist das Einwerfen von ungelöschtem Kalk, Gaskalk, Chlorkalk, Theer und anderen der Fischerei schädlichen Stoffen in Fischwässer.

Außerdem ist unter dem 19. Dezember 1885 seitens des Königlich Sächsischen Ministeriums des Innern eine Generalverordnung an alle Kreishauptmannschaften ergangen, welche sich mit der Verunreinigung der Wasserläufe im Allgemeinen vom sanitären Gesichtspunkte aus beschäftigt. (Siehe Veröffentlichungen 1886, S. 267.)

4. Im Königreich **Württemberg** bestimmt Art. 13 des Gesetzes vom 27. November 1865: „Die Verunreinigung der Fischwässer durch schädliches Abwasser oder durch sonstige die Fische gefährdende Abfälle gewerblicher Einrichtungen ist möglichst zu vermeiden und bei der polizeilichen Kognition über die Einrichtung solcher Anstalten das Interesse der Fischerei, insbesondere durch Anordnung von Schutzmaßregeln gegen Verunreinigung der Fischwässer zu wahren, sofern solche Schutzmaßregeln ohne unverhältnißmäßige Belästigung ausgeführt werden können." Sodann verfügt die neue allgemeine Bauordnung vom 6. Oktober 1872 in Art. 11 Abs. 2, daß übelriechende, ekelhafte oder schädliche Flüssigkeiten in Bach- oder Flußbette nur insoweit abgeleitet werden dürfen, als dies ohne erhebliche Gefährdung polizeilicher Rücksichten möglich ist. Eine Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Benutzung öffentlicher Gewässer wird in Art 42 des Württembergischen Gesetzes vom 27. Dezember 1871 mit Strafe bedroht.

5. Bezüglich der einschlägigen Bestimmungen im Großherzogthum **Baden** darf auf das Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar dieses Jahres Bezug genommen werden, in dessen Anlage die betreffenden Verordnungen ꝛc. seiner Zeit im Einzelnen aufgeführt und im Wortlaut beigefügt worden sind.

6. In dem Großherzogthum **Mecklenburg-Schwerin** wird nach § 3^{12} der Feldfrevelordnung vom 2. September 1879 mit Geldstrafe bezw. Haft bestraft, wer unbefugter Weise fremde Gewässer oder — ortspolizeilicher Vorschrift zuwider — Gewässer, welche ihren Abfluß nach fremden Grundstücken haben, zum Röthen von Flachs oder Hanf oder zum Aufweichen von Fellen benutzt oder in sonstiger Weise verunreinigt. Auch ist durch die Polizeiordnung, betreffend die Schifffahrtsverhältnisse im Kummerower See und auf dem Peeneflusse vom 4. August 1874 verboten, Ballast, sowie Abgänge von Unrath aller Art in die Gewässer zu werfen.

7. Das im Großherzogthum **Sachsen-Weimar** geltende Gesetz vom 16. Februar 1854 über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben enthält keine speziellen auf die Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe durch Abwässer von Fabriken und durch den Zufluß von Fäkalien bezügliche Bestimmungen, macht jedoch alle zu Nutzungszwecken in und an fließenden Gewässern beabsichtigten Bauanlagen und bleibenden Einrichtungen von der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde abhängig und stellt hierbei den Grundsatz auf, daß die Benutzung der fließenden Gewässer und ihrer Ufer nur insoweit zulässig ist, als dieselbe mit der öffentlichen Wohlfahrt sich vereinbaren läßt. Ein zum Schutze der Fischerei erlassenes Landesgesetz vom 6. Mai 1876 verordnet im § 37:

„Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können. Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleitung solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlagen auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben, oder doch möglichst zu verringern.

Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlagen von dem Antragsteller zu erstatten:

1. wenn die Anlage, einschließlich der Ableitungen, mit Genehmigung der zuständigen Behörde, dafern es einer solchen bedurfte, hergestellt werden,
2. wenn die Anlage, einschließlich der Ableitungen, mit Genehmigung sonst gesetzlich nicht unzulässig ist,
3. wenn der Inhaber der Anlage ein wohlerworbenes Recht auf die Ableitungen hat.

Die Antragsteller haben in diesen Fällen auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Abs. 2, sowie über die in Gemäßheit des Abs. 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen gesetzlich angeordneten Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches über die Genehmigung von Stauanlagen zu Wassertriebwerken festgesetzt ist.

Im Anschluß hieran bedroht § 46 des gleichen Gesetzes denjenigen mit Strafe, wer den Vorschriften des § 37 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt.

8. Die im Großherzogthum **Oldenburg** geltende Wasserordnung vom 20. November 1868, ebenso wie die Wasserordnung für das Fürstenthum **Lübeck** vom 9. April 1879 verfügt, daß die Abführung von solchem Wasser in die öffentlichen Wasserzüge, welches für den Gemeingebrauch, die Fischerei oder die landwirthschaftliche Benutzung schädliche Stoffe enthält, untersagt werden kann. Außerdem ist durch Ministerialverordnung vom 25. Mai 1875 verboten, die öffentlichen Gewässer des Staates in einer Weise zu benutzen, daß dadurch das Wasser zum Schöpfen, Tränken, Waschen, Baden und ähnlichen Zwecken verdorben wird. Ferner ist durch den Artikel 11 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 für das Herzogthum **Oldenburg** die Verunreinigung der öffentlichen Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, verboten. Das Fischereigesetz für das Fürstentbum **Birkenfeld** vom 25. März 1879 und die Fischereiverordnung für das Fürstenthum **Lübeck** vom 1. April 1882 enthalten ähnliche Bestimmungen.

Anlage III.
Fischerei-Gesetz für das Herzogthum Oldenburg ꝛc.

Oldenburg, den 17. März 1879.

Artikel 11.

Verunreinigung der öffentlichen Gewässer.

§ 1. Die Verunreinigung öffentlicher Gewässer durch Zuführung schädlicher Stoffe in solcher Menge, daß dadurch die Fische und deren Brut vernichtet oder erheblich beschädigt werden können, ist verboten.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen, insbesondere bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer, gestatten. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt

wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag des Eigenthümers des Gewässers vom Staatsministerium, Departement des Innern, die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbare Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch thunlichst zu verringern.

§ 2. Das Röthen von Flachs und Hanf in öffentlichen Gewässern ist verboten. Das Staatsministerium, Departement des Innern, kann von diesem Verbote Ausnahmen unter gewissen Beschränkungen gestatten.

9. In dem Herzogthum **Braunschweig** ist die Frage durch die in Abschrift folgenden Bestimmungen der Gesetze vom 27. November 1872 (§ 17), beziehungsweise vom 20. Juni 1876 (§§ 50, 56, 88) und vom 1. Juli 1879 (§§ 39, 40, 49) geregelt. (Schluß folgt.)

Erlaß der Militär-Medizinalabtheilung des Kgl. Preußischen Kriegs-Ministeriums, betreffend Beschaffung von Desinfektions-Apparaten und elektrischer Thermometer mit Läutewerk.

Vom 7. Juni 1886.

Der Königlichen Intendantur wird beifolgend eine von den Fabrikanten Rietschel und Henneberg hierselbst hierher eingesandte Schrift über die von denselben hergestellten Desinfektions-Apparate zur Kenntnißnahme, Mittheilung an den Herrn Korpsarzt und zur Erwägung darüber ergebenst übersandt, ob in vorkommenden Bedarfsfällen namentlich in größeren Lazarethen von diesen Apparaten Gebrauch zu machen wäre. Dieselben sollen sich vor anderen ähnlichen Apparaten durch Einfachheit und geringen Brennmaterialien-Verbrauch auszeichnen, und haben außerdem den Vorzug, daß kein Anschluß an einen vorhandenen Dampfentwickler erforderlich ist, sondern strömende Dämpfe ohne Spannung zur Verwendung kommen, und daß daher die polizeilichen Vorschriften über Dampfkessel-Anlagen nicht zur Geltung kommen.

Nach einer Mittheilung des Kaiserlichen Reichs-Gesundheitsamts sind Versuche mit dem unter A. II. der Anlage beschriebenen Apparat im Allgemeinen zufriedenstellend ausgefallen. Das Reichs-Gesundheitsamt hat zugleich empfohlen, bei Beschaffung von Desinfektions-Apparaten die Wirksamkeit derselben durch ein elektrisches Thermometer mit Läutewerk (vergl. auch Seite 30 der Beilage) prüfen zu lassen. Die Königliche Intendantur wird daher ermächtigt, für den dortigen Korpsbereich ein solches Thermometer beschaffen zu lassen, und damit eine Prüfung der event. zu beschaffenden, sowie der bereits vorhandenen Desinfektions-Apparate, welche auf Verwendung strömender Dämpfe beruhen, bewirken zu lassen.

Kriegsministerium; Militär-Medizinal-Abtheilung.
v. Lauer. v. Coler.
Nr. 212/6. 86. M. M. A.

Das auf S. 460 abgedruckte Schweizerische Bundesgesetz vom 2. Juli d. J., betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemieen, ist nach Ablauf der Referendumsfrist nunmehr in Kraft getreten und vom 1. Januar 1887 ab als vollziehbar erklärt worden.

Verfügung des französischen Kriegsministers, betr. die Organisation und die Thätigkeit der technischen Abtheilung des Sanitätsdienstes.

(Semaine méd. 1886 No. 15.)

Décision du ministre de la guerre portant organisation et fonctionnement de la section technique du service de santé.*)

I. — ATTRIBUTIONS GÉNÉRALES.

La section technique du service de santé, créée en exécution du décret du 1er mars 1886, est chargée de l'étude des questions techniques qui lui sont soumises par le directeur de la 7e direction, au sujet du service de santé dans les corps de troupe, les hôpitaux militaires, les hospices civils, les établissements spéciaux, les formations sanitaires de campagne.

*) Anm. Datum nicht angegeben.

Elle constitue une section spéciale de cette direction et son personnel est assimilé en tout et pour tout au personnel de la 7e direction. Son chef réunit à ses attributions celles de secrétaire du comité consultatif de santé.

II. — ORGANISATION.

Cette section comprend 4 sous-sections chargées, chacune, de l'étude des questions rentrant dans l'une des subdivisions suivantes:

1° Sciences médicales proprement dites (travaux scientifiques, programmes des examens et des concours, etc.);

2° Hygiène, application des sciences médicales dans l'armée (désinfections, etc., etc.);

3° Matériel;

4° Statistique médicale.

III. — COMPOSITION.

La section technique du service de santé comprend un personnel militaire et un personnel civil.

Personnel militaire.

1 médecin principal (secrétaire du comité consultatif de santé), chef.

4 médecins principaux ou majors, employés dans le gouvernement de Paris.

2 médecins-majors, attachés au cabinet du directeur.

1 médecin-major, chargé spécialement de la statistique médicale.

1 pharmacien-major, attaché au cabinet du directeur.

2 expéditionnaires sous-officiers ou soldats à la 22e section d'infirmiers.

Personnel civil.

1 bibliothécaire.

2 commis civils, dont un rédacteur.

1 gardien de bureau.

La commission des archives est supprimée.

IV. — FONCTIONNEMENT.

1° *Questions techniques intéressant le service de santé seul.*

Ces questions comprennent principalement:

1° Les mesures hygiéniques de désinfection et d'assainissement;

2° L'examen des projets établis pour la construction, l'extension et les améliorations des hôpitaux, hospices et infirmeries;

3° Les modifications à apporter à l'alimentation des malades dans les hôpitaux, les hospices et les infirmeries;

4° Les modifications à apporter au matériel du service de santé;

5° Les offres et inventions se rapportant au traitement des malades ou à l'hygiène de l'armée;

6° L'appréciation et la publication des travaux scientifiques des officiers du corps de santé;

7° Les archives de médecine et de pharmacie militaire;

8° La statistique médicale;

9° La centralisation des résultats du traitement des malades dans les hôpitaux d'eaux minérales;

10° La revision des règlements spéciaux du service;

11° Les bibliothèques;

12° Les programmes des concours et des examens concernant les officiers, stagiaires et élèves du service de santé;

13° L'instruction technique des infirmiers et brancardiers;

14° L'examen des cahiers des charges pour les adjudications du service de santé.

La section technique ne doit pas fair double emploi avec le bureau des hôpitaux; elle n'a, par suite, aucune attribution administrative ou budgétaire. Elle est exclusivement consultative.

Ses avis et propositions sont soumis par le chef de la section au directeur qui fait prendre les mesures d'exécution s'il juge l'instruction suffisante, ou qui, dans le cas contraire, provoque un complément d'instruction par le comité consultatif de santé. Selon la nature de l'affaire, il propose au ministre la désignation des membres militaires ou civils à adjoindre aux membres permanents du comité.

L'ordre de réunir le comité est modifié par le directeur au président, qui fixe la date de la réunion, et fait convoquer les membres désignés. Le travail de la section technique sert de base à la délibération.

Le chef de la section, secrétaire du comité, rédige le procès-verbal de la séance qui relate le résumé de la dis-

cussion, et la conclusion finale de la majorité. Ce procès-verbal est signé par le secrétaire et approuvé par le président du comité.

Un extrait en est remis par le chef de la section au directeur, qui le soumet au ministre et fait assurer, par les bureaux compétents, l'exécution de la décision ministérielle intervenue.

2° *Questions techniques intéressant plusieurs services.*

Lorsqu'une question technique soumise à la section lui paraît nécessiter l'intervention d'un autre service, la section, après avoir obtenu l'autorisation de son directeur, s'adresse à la section intéressée qui lui adjoint un ou plusieurs membres pour l'instruction.

Si la question comporte une instruction au 2e degré, le directeur provoque la réunion d'une délégation des comités intéressés.

Enfin, dans le cas où une affaire a donné lieu, dans plusieurs directions, à une instruction séparée, le ministre forme, en cas de divergence entre les solutions proposées, une délégation des divers comités intéressés pour formuler un avis définitif. Un des secrétaires de ces comités est désigné pour rédiger le procès-verbal, qui est adressé directement au ministre par le président. Le ministre notifie ses décisions aux divers directeurs intéressés.

Les dossiers des affaires sont conservés dans les bureaux de la direction. MM. les chefs de bureau les mettent à la disposition de la section, sur une note de service signée par le chef de la section. Ces dossiers font retour aux archives des bureaux, quand ils ne sont plus nécessaires à la section.

Les minutes des rapports de la section technique sont soumises au directeur par le chef de la section, et, après son approbation, mises au net par un des employés du bureau désigné à l'avance par le chef du bureau.

Les expéditions sont signées par le chef de la section et visées par le directeur. Les minutes restent annexées aux dossiers.

MM. les chefs de bureau demeurent chargés de l'exécution des mesures ordonnées à la suite de ces différents travaux.

V. — BUDGET ET COMPTABILITÉ.

Le service de la section technique comporte des dépenses pour frais de bureau, études et expériences. La comptabilité de ces dépenses sera établie d'après les règles en vigueur à l'administration centrale de la guerre.

Durch Dekret des Präsidenten der französischen Republik vom 3. Mai 1886 ist die Bezeichnung und Eintheilung der gewerblichen Anlagen in die drei Klassen „insalubres, dangereux ou incommodes" neu geregelt worden. Hiernach gehören von 383 gewerblichen Anlagen 104 der ersten, 131 der zweiten und 148 der dritten Klasse an. Neu eingefügt sind dem Verzeichniß 20 gewerbliche Anlagen, 4 in der ersten (Fabriken von Ultramarinblau ohne Kondensirung der Gase; von Buchdruckerschwärze mit Kochen des Oels bei offenem Feuer; von Sicherheitsdochten für Grubenarbeiter, wenn die in Arbeit genommene oder aufbewahrte Menge mehr als 100 Kilogramm gewöhnlichen Pulvers beträgt; zur Herstellung und zum Gebrauch von an der Luft oxydirten Oelen mit vorgängigem Kochen), 10 in der zweiten (Fabriken von Fluorwasserstoffsäure, von künstlichem Alizarin mittelst Anthracen; von Ultramarinblau mit Kondensirung der Gase; von Kohlenstäben für elektrische Beleuchtung; von Buchdruckerschwärze ohne Kochen des Oels bei offenem Feuer; von Sicherheitsdochten für Grubenarbeiter, wenn die in Arbeit genommene oder aufbewahrte Menge weniger als 100 Kilogramm gewöhnlichen Pulvers beträgt; zur Herstellung und zum Gebrauch von an der Luft oxydirten Oelen ohne Kochen; flämische Ziegeleien; chemische Glasätzereien mit Benutzung von Kohlenwasserstofffirnissen; Schweineställe, welche mit mehr als sechs ausgewachsenen Thieren belegt sind, wenn sie nicht zu einer landwirthschaftlichen Anlage gehören oder wenn sie, obschon dies der Fall ist, in städtischen Gemeinden mit mindestens 5000 Seelen gelegen sind), 6 in der dritten Klasse (im Großen betriebene Cichorienbrennereien; Reinigen von Wolle und Tuchen auf nassem Wege; Mälzereien; Aufbewahrungsorte für gesalzene, nicht getrocknete Häute und für trockene, mittelst riechender Stoffe konservirte Häute; Fabriken von Grünspan mittelst Holzessigsäure).

Rechtsprechung.

Versendung des Fleisches einer hochgradig perlsüchtigen Kuh zum Verkauf an einen anderen Ort, wo dasselbe vor der Auslieferung an den Adressaten von der Polizei beschlagnahmt wurde, ist nur versuchtes, nicht vollendetes „In Verkehrbringen". § 12[1] Gesetz vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. März 1886 gegen B. und O.

In der Strafsache wider 1. den Viehhändler Heinrich B., 2. den Handelsmann Carl O., Beide zu C., hat das Reichsgericht, zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 23. März 1886 für Recht erkannt:

Daß auf die Revision des Angeklagten Heinrich B. das Urtheil der ersten Strafkammer des Königlich Preußischen Landgerichts zu Stettin vom 19. Januar 1886 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen, soweit Urtheil und Feststellungen den Angeklagten B. betreffen, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Gründe:

Die Revision des Angeklagten B. erscheint begründet.

Der Vorderrichter hat thatsächlich festgestellt:

daß der Angeklagte B. im April 1885 zu C. wissentlich das Fleisch einer mit Perlsucht behaftet gewesenen Kuh, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, als Nahrungs-, beziehungsweise Genußmittel in Verkehr gebracht hat.

Diese Feststellung enthält die Erfordernisse des Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. vom 14. Mai 1879. Die Behauptung der Revisionsschrift, daß die Entscheidungsgründe an offenbaren Unrichtigkeiten leiden und mit dem Sitzungsprotokolle mehrfach in Widerspruch stehen, ist ein hier nicht zu beachtender Angriff gegen die Beweiswürdigung und die thatsächlichen Annahmen des Vorderrichters (§§ 260, 376 der Strafprozeßordnung). Nach dem von dem Vorderrichter für erwiesen erachteten Sachverhalte hatte der Fleischer A. zu C. am 16. April 1885 von dem Administrator Schl. eine Kuh gekauft, welche sich beim Schlachten als perlsüchtig herausstellte. Diese Kuh hat der Bruder des Angeklagten (B.), welcher mit Letzterem gemeinschaftlich Fleisch- und Viehhandel betreibt (d. h. derzeit betrieb), für ihr gemeinsames Geschäft für 40 Mark dem A. abgekauft. Der Angeklagte B. gab nun den Auftrag, diese Kuh an seinen Geschäftsfreund, den Fleischermeister S. in Stettin, zu schicken und der (freigesprochene) Angeklagte O., welcher in dem B.'schen Geschäfte angestellt ist, brachte das Fleisch zu dem Schiffe „Terra". Dem Steuermann der „Terra" wurde ein Zettel etwa folgenden Inhaltes für S. mitgegeben:

„Herrn August S. Schicke eine geschlachtete Kuh zum Verkaufe. B."

Bei der Ankunft der Terra in Stettin wurde das Fleisch sofort beschlagnahmt. Es war von einer in hohem Grade perlsüchtigen Kuh herrührend und der Genuß desselben geeignet, die menschliche Gesundheit zu beschädigen.

. . . . . .

Wie die Urtheilsgründe anführen, hat der Angeklagte B. zugegeben, das Fleisch in Verkehr gebracht zu haben, jedoch behauptet, dasselbe als Hundefutter an S. geschickt zu haben. Das Letztere erachtet der Vorderrichter für widerlegt — sowohl durch den Inhalt des mitgesandten Zettels, welcher ganz allgemein „zum Verkauf" lautet, als auch durch die eidliche Bekundung des S., daß er nicht mit Hundefutter handele, auch von dem Angeklagten kein Fleisch als Hundefutter beziehe. Der Vorderrichter nimmt hiernach an, und hat solches in der Schlußfeststellung zum klaren Ausdruck gebracht, daß das Fleisch hier an sich, wie nach der Bestimmung des Angeklagten B., als Nahrungs-, beziehungsweise Genußmittel in Betracht kommt.

Festgestellt ist weiter, daß das Fleisch, welches in augenfälliger Weise große und zahlreiche traubenförmige Auswüchse — die charakteristischen Zeichen für Perlsucht — an sich trug, geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und daß der Angeklagte B., wie er selbst zugegeben, gewußt hat, daß die Kuh perlsüchtig war. Weder nach dem Sitzungsprotokoll, insbesondere in der dort in Bezug genommenen Auslassung zur polizeilichen Verhandlung vom 20. Mai 1885, noch nach den Urtheilsgründen, hatte der Angeklagte seine Wissenschaft davon ausdrücklich bestritten, daß das Fleisch eines perlsüchtigen Thieres und daher das in Rede stehende Fleisch geeignet war, durch den Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen, und der Vorderrichter hat deshalb diese Wissenschaft des Angeklagten, welcher gerade die Bestimmung des Fleisches zu Hundefutter fälschlich vorgegeben hatte, zur Zeit der That als vorhanden in der Schlußfeststellung genügend zum Ausdruck gebracht, da das Wort „wissentlich" gerade und wesentlich auf die Geeignetheit des Fleisches, die menschliche Gesundheit zu beschädigen, Beziehung hat.

Bei der Hinfälligkeit der übrigen, wesentlich auf thatsächlichem Gebiete sich bewegenden Ausführungen der Revisionsschrift bedarf einer Erörterung nur noch die dort bestrittene Frage, ob der Vorderichter ein „In Verkehrbringen" als geschehen, demnach das Vergehen gegen den gedachten § 12 Nr. 1 als vollendet annehmen konnte, oder ob das Thun des Angeklagten (von einem fahrlässigen Handeln kann hier nicht die Rede sein) sich in den Grenzen des (vorliegend allerdings für strafbar erklärten) Versuches gehalten hat. Die Prüfung dieser Frage wird dadurch nicht erübrigt, daß der Angeklagte, wie die Urtheilsgründe anführen, ausdrücklich zugegeben hat, das Fleisch in Verkehr gebracht zu haben. Es ist jedoch der Annahme des Vorderrichters, daß das Vergehen vollendet vorliegt, nicht beizustimmen.

Dahingestellt kann hier bleiben, ob, wenn das Fleisch an S., der es als Beauftragter des Angeklagten für diesen vertreiben sollte, abgeliefert worden wäre, ein „In Verkehrbringen" des Fleisches als vollendet angenommen werden könnte. Hier liegt nur vor, daß der Angeklagte das Fleisch in C. dem Steuermann der „Terra" zur Ablieferung an S. nach Eintreffen des Schiffes an seinem Bestimmungsort Stettin mitgegeben hat. Damit blieb aber das Fleisch noch in der Verfügungsgewalt des Angeklagten. Der Steuermann hatte das Fleisch für den Angeklagten in seinem Gewahrsam und darin zu behalten, bis er es nach der getroffenen oder anderweit noch zu treffenden Bestimmung des Angeklagten ausliefere. Die Auslieferung ist hier durch die sofort bei der Ankunft des Schiffes in Stettin geschehene polizeiliche Beschlagnahme verhindert worden. Bis zu diesem Zeitpunkte war das Fleisch einem Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel nicht zugänglich gemacht. Der gegenwärtige Fall liegt nicht anders, als wenn das Fleisch einem Boten zur Ablieferung an einen Dritten übergeben worden wäre. So lange die Ablieferung nicht erfolgt, das Fleisch also der Verfügung des Absenders noch unterstand, kann nicht angenommen werden, daß dasselbe als Nahrungs- oder Genußmittel in Verkehr gebracht worden ist. Es gehört zu dem Letzteren immerhin, daß dem Willen des Handelnden entsprechend einem Dritten die aktuelle Möglichkeit der Verwendung des Gegenstandes als Nahrungs- oder Genußmittel verschafft worden ist, — und dazu ist es vorliegend nicht gekommen. Der Angeklagte hatte nur seinerseits Alles dazu gethan, daß dieser Erfolg eintreten konnte. Ist daher nach den in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 2. Mai 1884 (abgedruckt in der Rechtsprechung Band 6 Seite 344 ff.) aufgestellten Grundsätzen nicht in Zweifel zu ziehen, daß in den festgestellten Thatsachen die Voraussetzungen eines strafbaren Versuches gegeben sind, so ist doch die Annahme eines vollendeten Vergehens gegen § 12 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 als rechtlich zutreffend nicht zu erachten.

Gemäß §§ 393, 394 der Strafprozeßordnung war daher das angefochtene Urtheil nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen, soweit Urtheil und Feststellungen den Angeklagten B. betreffen, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königl. Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, ein Mittel gegen Rheumatismus betreffend.

Vom 19. Oktober 1886.

Der Droguist Felix Meyer, Gollnowstraße Nr. 31 hierselbst, empfiehlt und verkauft als Mittel gegen Rheumatismus eine flüssige Arzneimischung à Fläschchen 2 Mark, welche nach amtlicher Untersuchung aus einer Jodkalium-Lösung in indifferentem Pflanzendekokt besteht und nach der Arzneitaxe (à Fläschchen) etwa 85 Pf. Werth hat.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. Freiherr von Richthofen.

Desgleichen, das sogenannte spezifische Pflanzen-Heilpulver betreffend.

Vom 19. Oktober 1886.

Ein gewisser E. Funke, Friedrichstraße Nr. 217 — früher Adalbertstraße Nr. 67 — hierselbst wohnhaft, empfiehlt durch gedruckte Anpreisungen und Zeitungsreklamen als wirksames Mittel gegen Brust- und Lungenkrankheiten, Bluthusten, Schwindsucht 2c. das sogenannte „Spezifische Pflanzen-Heilpulver", welches er selbst bereitet und in Blechbüchsen von etwa ½ Pfund für 3 Mark verkauft. Eine amtliche Untersuchung hat ergeben, daß dieses vom Verkäufer als „Familiengeheimniß" bezeichnete Mittel nichts Anderes als aufs Feinste vermahlene Schafgarbe ist und daß der Inhalt der Büchse etwa 50 Pf. Werth hat.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
gez. Freiherr von Richthofen.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Annali di statistica. Statistica industriale. Roma 1885. Fascicolo I. 8°.

Annuaire statistique de la ville de Paris. Année 1883. Paris 1885. 4°.

Beretning om sundhedstilstanden og medicinalforholdene i Norge i aaret 1882. Udgiven af direktoren for det civile medicinalvaesen. Christiania 1885. 8°.

Bulletin de la société royale de médecine publique du royaume de Belgique. Volume 2. Tome I Bruxelles 1886. 8°.

Bulletin de l'institut international de statistique. Rome. Année 1886. Tome I. 1. et 2. livraisons. 8°.

Carmona y Valle, Dr. Manuel. Leçons sur l'étiologie et la prophylaxie de la fièvre jaune. Augmentées de plusieurs notes sur des faits observés postérieurement, et d'une préface écrite par Dr. D. Eduardo Liceaga. Mexico 1885. 8°.

Duprè, Dr. Vincenzo. Ancora una parola sulla cura della rabbia canina. Genova 1886. 8°.

Mahé, J. Mémoire sur les épidémies de peste bubonique qui ont régné depuis trente années (1855 à 1885). Paris 1886. 8°.

Proceedings and addresses at the sanitary convention held at Hervell, Michigan, March 3 and 4, 1886. Lansing 1886. 8°.

Report, annual, of the health-commissioner 1885—1886. St. Louis 1886. 8°.

Report of the department of health city of Chicago, for the year 1885. Chicago 1886. 8°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat September 1886.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† Aachen	95 669	272	10	267	152	33,5	27,0	—	—	1	3	1	30	12	94	81	72	123	3
† Altona	104 719	311	9	273	174	31,3	25,6	1	1	19	3	1	24	17	88	63	60	113	6
† Aschersleben	21 528	73	3	64	34	35,7	27,5	—	—		1	1	8	4	15	4	4	34	1
† Barmen	103 066	350	13	192	92	22,4	23,5	4	2	1	1	—	24	28	40	18	15	87	5
† Berlin	1315 287	3977	144	3698	2008	33,7	27,7	17	21	155	31	11	328	198	1368	810	721	1506	63
Vororte: Lichtenberg	15 847	74	3	99	69	74,9	. [4]	3	1	2	3	1	3	11	43	6	6	32	—
Vororte: Rixdorf	22 903	114	9	116	71	61,8	. [4]	—	—	2	1	—	8	5	57	34	26	43	—
Vororte: Schöneberg [1])	17 566	62	2	42	26	28,7	. [4]	—	—	1	1	—	4	—	13	9	8	22	1
Andere Vororte [2])	47 174	242	6	237	137	60,3	. [4]	—	—	12	3	1	16	11	81	50	46	105	8
† Beuthen O.-Schl.	26 484	133	3	121	70	54,8	32,0	—	6	12	1	2	11	3	28	14	14	53	5
† Bielefeld	34 924	105	5	68	32	23,4	22,9	—	—	1	1	—	11	4	19	17	14	29	3
† Bochum	40 774	181	3	93	33	27,4	29,9	—	—	1	—	—	16	12	22	14	—	35	7
† Bockenheim	17 452	63	3	28	20	19,3	23,2	—	—	—	2	—	3	1	.	—		22	—
† Bonn	35 996	98	8	98	41	32,7	27,6	—	—	1	1	—	14	13	22	22	22	44	3
† Brandenburg a. H.	33 092	98	4	101	52	36,6	26,8	2	—	4	1	—	—	4	24	15	15	65	1
† Breslau	299 405	914	29	974	492	39,0	31,9	2	4	27	5	1	75	48	315	103	86	478	19
† Brieg	18 909	48	—	47	23	29,8	26,4	—	—	1	—	—	5	4	9	2	2	28	—
Bromberg	36 269	92	5	92	42	30,4	24,3	—	2	9	3	—	8	9	11	8	8	46	4
Buckau b. Magdbg.	16 050	89	1	66	36	49,3	. [4])	—	—	4	1	—	3	5	14	6	5	38	1
† Burg b. Magdeburg	16 421	50	3	43	21	31,4	26,5	—	1	4	—	—	2	—	24	24	20	9	3
† Celle	18 749	48	1	36	11	23,0	20,4	—	—	2	1	—	4	5	5	2	1	19	—
Charlottenburg	42 372	129	11	149	86	42,2	31,9	—	3	15	—	—	7	10	40	14	13	69	5
† Danzig	114 822	336	14	294	136	30,7	27,5	—	11	10	1	1	19	11	111	111	97	124	6
Deutz	17 736	44	1	50	29	33,8	23,7 [3])	—	—	—	1	—	1	—	7	5	4	37	4
Dortmund	78 435	298	6	203	94	31,1	28,0	—	4	10	2	—	31	17	54	18	15	81	4
Düren	19 806	63	3	48	38	29,1	24,2 [3])	—	—	—	—	—	2	—	2	2	2	44	—
† Düsseldorf	115 183	394	10	304	167	31,7	25,4	3	1	3	—	—	22	17	104	86	72	148	6
† Duisburg	47 517	188	7	103	58	26,0	27,0	1	—	2	1	—	7	4	36	28	21	50	2
† Ehrenfeld	18 245	75	2	72	46	47,4	. [4])	—	4	4	—	—	2	3	27	17	14	31	1
† Eisleben	23 142	97	3	82	55	42,5	31,6 [3])	—	1	1	1	—	1	2	21	14	12	55	—
† Elberfeld	106 492	315	15	241	106	27,2	24,0	15	—	1	1	4	22	15	73	34	28	99	11
† Elbing	38 286	118	3	114	73	35,7	32,2	—	—	2	—	—	6	3	38	27	26	64	1
† Erfurt	58 385	170	7	138	75	28,4	23,4	1	—	2	2	—	13	13	50	23	23	54	3
Eschweiler	16 900	41	3	51	24	36,2	. [4])	—	—	—	3	—	7	3	26	26	21	10	2
† Essen	65 074	209	8	187	83	34,5	28,7	2	1	3	1	—	17	28	10	10	6	122	3
† Eupen	15 466	56	1	44	23	34,1	22,5 [3])	—	—	—	1	—	3	3	4	2	—	30	3
† Flensburg	33 315	97	2	61	19	22,0	22,9	—	—	9	2	—	5	1	10	10	9	30	4
† Forst i. L.	18 563	54	1	49	25	31,7	23,8 [3])	—	—	2	—	1	2	2	12	12	12	26	4
† Frankfurt a. M.	154 504	357	12	251	101	19,5	19,9	—	—	9	—	—	37	8	62	15	14	123	12
† Frankfurt a. O.	54 084	165	4	170	89	37,7	27,0	—	1	7	—	—	14	13	64	38	33	66	5
† Gelsenkirchen	20 290	92	3	71	42	42,0	. [4])	2	1	1	1	—	3	12	15	6	4	31	5
† M.-Gladbach	44 228	147	5	123	78	33,4	26,6	—	—	2	3	—	15	5	48	46	40	48	2
† Gleiwitz	17 658	49	1	28	14	19,0	. [5])	—	—	3	—	—	—	2	1	1	1	20	2
Gnesen	15 760	43	2	56	26	42,6	. [4])	2	—	2	2	—	7	3	12	12	8	26	2
† Görlitz	55 705	139	7	160	92	34,5	28,5	—	—	1	1	—	8	6	85	71	63	53	6
† Göttingen	21 556	57	4	59	21	32,8	25,4	—	—	—	3	—	5	3	6	6	5	41	1
† Graudenz	17 336	54	1	62	41	42,9	29,4	—	1	1	1	1	4	3	.	13	13	38	—
Greifswald	20 343	61	2	80	43	47,2	28,0	—	—	—	1	—	3	8	37	28	24	31	—
† Gr.-Glogau	20 028	51	2	45	24	27,0	23,2	—	1	1	—	—	3	1	.	3	3	35	1
† Guben	27 086	79	3	83	43	36,8	25,9	—	—	16	—	—	5	3	1	—	—	57	1
† Hagen	29 611	102	3	56	24	22,7	26,2	—	1	2	2	—	8	1	17	13	9	24	1
† Halberstadt	34 037	122	2	86	50	30,3	29,4	—	1	7	4	1	8	10	.	18	17	35	2
† Halle a. S.	81 949	264	11	278	142	40,7	26,0	3	4	15	1	—	23	21	90	56	42	112	9
† Hamm i. W.	22 523	75	8	59	27	31,4	25,1	—	—	—	—	—	3	5	.	8	7	38	5
† Hanau	24 379	53	—	47	20	23,1	25,3	—	—	2	—	—	9	1	15	13	13	19	1
† Hannover	139 746	398	19	375	150	32,2	22,1	1	66	14	1	—	39	13	97	97	97	139	5
† Harburg	22 344	54	3	65	38	34,9	23,1	—	—	5	—	—	3	—	25	23	23	31	1
Herford	15 898	41	3	28	9	21,1	. [4])	—	—	—	—	—	2	5	4	4	2	16	1
Hildesheim	29 386	88	3	76	31	31,0	22,7	—	—	6	1	—	3	8	19	9	6	38	1
† Hirschberg	15 621	49	3	52	28	39,9	. [4])	—	—	1	—	—	3	3	9	9	9	35	1

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—1884 ist auf Grund der Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Standesamtsbezirk Schöneberg (Gemeinden Schöneberg und Friedenau. — [2]) Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee mit Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3]) Dreijähriger Durchschnitt. — [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [5]) Desgl. seit 1885.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im 1ſten Jahr von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 909	49	3	57	17	32,7	22,9	—	—	24	—	—	2	1	2	1	1	28	—
† Iserlohn	20 086	56	2	36	16	21,5	24,3	—	—	—	3	—	3	—	13	6	4	16	1
† Kassel	64 088	153	2	99	29	18,5	21,8	—	1	6	1	—	11	8	16	8	6	53	3
† Kiel	51 707	176	4	166	98	38,5	23,4	9	3	4	2	—	5	5	55	51	48	79	4
† Koblenz	31 674	62	4	59	23	22,4	23,8	—	—	—	—	—	13	1	14	3	3	30	1
† Köln	161 266	458	18	460	232	34,2	27,4	1	22	8	3	—	48	30	131	85	74	205	12
† Königsberg i. Pr.	151 177	463	17	428	233	34,0	30,8	—	1	13	8	1	17	29	129	101	82	225	5
† Königshütte	32 019	153	5	85	28	31,8	32,2	1	5	4	3	—	3	3	9	9	5	55	2
Köslin	17 328	54	1	48	25	33,2	24,5[1]	4	—	—	—	1	2	3	5	—	—	32	1
† Kolberg	16 547	41	3	39	19	28,3	26,1[1]	—	—	—	—	—	4	5	2	2	2	27	1
† Kottbus	28 263	81	3	82	45	34,8	27,1	1	—	3	1	—	6	10	22	8	8	37	2
Krefeld	90 241	281	4	251	154	33,4	25,6	2	1	3	3	—	18	15	82	76	68	127	—
† Kreuznach	16 404	59	2	42	21	30,7	23,6	—	—	1	2	—	7	1	7	4	4	24	—
Küstrin	15 101	47	2	54	31	42,9	. [2]	—	—	9	—	1	1	8	.	7	7	27	1
† Landsberg a. W.	24 896	75	1	61	30	29,4	23,5	4	2	4	1	1	2	—	.	4	—	42	1
Linden b. Hannover	25 570	100	5	123	51	57,7	. [2]	—	22	7	1	—	8	—	27	26	21	55	3
Luckenwalde	16 107	46	7	65	32	48,4	. [2]	—	—	7	—	—	3	2	18	14	12	34	1
Lüdenscheid	15 066	67	—	37	13	29,5	. [2]	—	—	—	2	—	8	1	11	7	7	14	1
† Lüneburg	19 336	35	—	41	21	25,4	25,6	—	—	—	—	—	1	1	12	12	12	23	4
† Magdeb. u. Neust.	143 247	503	10	395	222	33,1	29,2	—	1	15	10	—	22	15	88	37	37	235	9
† Memel	18 753	42	3	74	16	47,4	24,0	—	26	5	-	3	2	12	4	2	2	20	2
† Merseburg	16 829	63	5	56	29	39,9	28,6[1]	1	—	—	—	—	2	6	8	8	7	38	1
† Minden	18 602	49	3	44	27	28 4	21,2	—	—	—	—	1	6	—	13	13	11	24	—
† Mühlhausen i. Th.	25 135	91	—	63	23	30 1	247,	—	—	2	11	—	3	5	13	13	9	26	3
Mülheim a. Rh.	24 991	89	4	79	36	37 9	27,0	—	15	2	2	—	19	—	4	4	3	37	—
† Mülheim a. d. R.	24 564	88	4	67	31	32,7	25,5	—	—	6	—	—	6	4	9	7	6	39	3
† Münster	44 025	103	4	141	70	38,4	26,0	—	—	2	2	—	24	3	51	50	39	55	4
† Naumburg a. S.	19 121	45	2	53	21	33 3	23,3	—	—	4	2	—	3	1	.	12	10	31	—
† Neiße	21 841	48	1	68	27	37,4	20,7	—	—	8	1	—	8	1	10	2	2	38	2
† Neuß	20 077	68	3	54	38	32,3	27,5	—	—	—	2	—	7	1	29	29	29	13	2
† Neustadt O.-Schl.	16 093	52	—	44	14	32,8	. [2]	—	—	1	2	—	5	3	5	—	—	26	2
† Nordhausen	26 960	69	3	69	40	30,7	23,7	—	—	3	1	—	4	2	.	15	12	42	2
Oberhausen	20 377	73	3	47	22	22,7	23,8	—	—	2	1	—	3	5	.	2	1	33	1
Oppeln	15 976	42	4	44	22	33,1	. [2]	—	1	2	—	—	7	—	9	1	—	23	2
† Osnabrück	35 895	116	2	83	47	27,7	25,2	1	—	—	1	1	7	6	27	24	17	36	4
† Ottensen	18 624	70	5	42	20	27,1	21,5[1]	1	—	5	3	—	4	5	.	7	—	14	3
Paderborn	16 000	39	1	43	18	32,3	. [2]	—	—	6	1	—	6	3	3	—	—	24	—
Posen	68 318	190	7	145	59	25,5	29,8	1	2	2	—	—	14	10	15	10	9	99	2
† Potsdam	50 887	110	3	144	59	34 0	23,7	—	2	11	2	—	14	3	.	29	28	80	3
† Prenzlau	17 281	49	3	42	19	29,2	25,3	—	—	5	1	—	6	1	8	5	5	20	1
† Quedlinburg	19 324	68	2	52	19	32,3	27,1	—	—	2	1	—	7	3	.	9	6	24	—
† Ratibor	19 531	46	1	36	10	22,1	23,6	—	1	—	—	—	4	9	2	2	2	20	—
† Remscheid	33 994	111	5	50	21	17,7	23,5	3	—	2	5	—	10	4	—	—	—	24	2
† Rheydt	22 655	54	3	52	21	27,5	20,2	—	1	1	—	1	9	2	.	14	1	22	2
† Schleswig	15 188	26	—	39	11	30,8	21,4[1]	—	—	3	—	—	4	2	8	8	7	22	—
† Schweidnitz	23 667	87	2	68	35	34,5	29,7	—	—	—	2	—	5	3	8	8	8	49	1
† Siegen	16 681	47	1	32	13	23,0	20,2[1]	—	—	1	2	—	5	7	2	—	—	15	—
† Solingen	18 643	57	2	45	19	29,0	24,4	—	—	—	2	—	5	4	11	11	7	23	—
† Spandau	32 016	96	2	111	57	41,6	26,0	6	—	9	5	—	5	14	35	35	33	36	1
† Stargard i. P.	22 109	67	2	81	51	44,0	26,7	—	—	3	—	—	2	9	24	18	18	43	—
Staßfurt	16 457	81	3	37	24	27,0	. [2]	—	—	2	1	1	—	5	3	3	3	23	2
Stendal	16 186	53	—	74	39	54,9	. [2]	16	—	2	—	—	—	—	19	—	—	36	1
† Stettin	99 550	295	10	252	139	30,4	25,7	1	—	6	2	—	26	19	80	63	57	114	4
† Stolp	22 443	79	2	68	43	36,4	27,2	—	—	2	1	—	4	9	.	3	3	49	—
† Stralsund	28 981	74	1	94	59	38,9	24,3	—	—	—	10	—	3	2	43	33	32	36	—
† Thorn	23 914	58	7	51	26	25,6	27,8	—	1	—	—	1	4	—	19	19	19	20	6
† Tilsit	22 428	57	1	54	17	28,9	27,7	—	2	12	—	1	2	3	.	7	6	25	2
† Trier	26 125	45	1	56	21	25,7	23,6	1	—	1	—	—	8	1	10	10	6	33	2
† Viersen	22 234	47	2	64	40	34,5	23,6	—	—	—	—	—	1	2	10	9	9	50	1
† Wandsbeck	17 763	59	3	49	28	33,1	24,0	—	1	—	—	—	5	6	21	16	16	16	—
† Weißenfels	21 767	78	3	70	44	38,6	26,9	—	1	—	1	—	4	3	28	20	16	33	—
† Wesel	20 684	49	—	33	18	19,1	20,9	—	—	—	—	—	5	3	.	4	4	20	1
† Wiesbaden	55 457	116	8	87	37	18,8	19,6	—	—	—	2	—	13	2	9	5	5	61	—
† Witten	23 903	88	—	54	30	27,1	24,7	—	2	—	1	—	7	3	17	11	10	24	—
† Zeitz	19 791	76	3	56	32	34,0	27,5	—	1	1	—	—	10	5	19	12	12	19	1

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 811	36	—	34	15	25,8	. [3]	—	—	—	1	—	7	—	.	.	3	23	—
† Augsburg	65 476	183	7	152	88	27,9	30,0	—	—	1	1	1	14	6	57	9	9	68	4
† Bamberg	31 295	67	—	65	24	24,9	23,6	—	1	2	—	—	10	7	.	14	11	30	1
† Bayreuth	23 531	55	2	71	23	36,2	22,4	28	1	2	—	—	4	6	3	—	—	27	1
† Erlangen	15 814	44	2	42	12	31,9	31,7	1	—	4	—	—	4	3	10	10	9	20	—
† Fürth	35 327	104	8	109	57	37,0	27,7	—	—	6	1	—	17	4	23	19	16	58	—
† Hof	22 257	56	1	80	33	43,1	24,9	31	—	2	1	—	—	23	3	3	3	20	—
† Ingolstadt	16 390	50	1	45	33	32,9	31,3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	43	1
† Kaiserslautern	31 418	109	6	57	29	21,8	21,6	—	—	5	1	—	7	3	16	11	11	24	1
† Landshut	17 609	44	1	45	23	30,7	25,2	—	—	—	—	—	10	2	12	4	4	16	5
† Ludwigshafen a./R.	21 037	86	—	58	35	33,1	26,9	—	—	1	—	—	5	5	28	22	18	17	2
† München	260 005	781	21	807	451	37,2	32,0	—	6	13	7	2	73	31	331	43	35	333	11
† Nürnberg	114 632	384	22	316	189	33,1	27,0	1	—	20	1	—	29	10	129	127	115	124	2
† Passau	15 409	26	—	20	8	15,6	27,6	—	—	—	—	—	3	1	4	4	4	12	—
† Regensburg	36 024	109	1	104	57	34,6	30,9	—	1	—	—	1	5	1	32	15	13	63	1
† Speyer	16 124	39	1	40	18	29,8	22,3	—	—	—	—	—	3	4	15	10	8	17	1
† Würzburg	55 109	105	4	108	41	23 5	26,7	—	—	1	—	—	23	4	27	17	17	50	3
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 094	47	1	41	27	25,8	24,0	—	—	1	1	—	2	—	7	7	7	28	2
† Chemnitz	110 808	429	12	420	298	45,5	32,3	1	7	10	1	3	19	4	30	13	13	339	6
† Crimmitschau	19 749	76	3	73	53	44,4	32,7	—	—	1	2	2	2	2	10	10	9	53	1
† Dresden	245 515	718	35	646	349	31,6	25,4	6	1	40	4	1	64	42	182	124	110	293	13
† Freiberg	27 038	65	1	83	51	36,8	28,5	—	1	—	—	—	6	9	24	22	21	42	1
† Glauchau	21 710	81	1	69	48	38,1	38,1	—	—	2	—	—	4	2	2	2	2	57	2
† Leipzig	170 076	389	9	367	179	25,9	23,5	1	5	13	—	1	35	23	136	67	12	143	10
Lindenau	15 343	66	1	70	49	54,7	. [3]	—	—	1	—	—	5	3	37	5	4	24	—
† Reudnitz	18 826	80	1	64	43	40,8	. [3]	—	—	3	—	—	4	3	31	19	18	23	—
† Meerane	21 993	76	3	85	59	46,4	33,8	—	—	3	1	—	5	2	.	.	.	72	2
† Meißen	15 470	61	2	52	30	40,3	. [3]	—	—	2	—	—	6	2	10	4	3	31	1
† Plauen i. V.	42 858	168	8	126	86	35,3	26,5	1	1	8	—	—	9	5	16	7	5	84	2
† Reichenbach	18 331	71	—	55	37	36,0	29,2	—	—	—	2	—	1	2	20	20	20	29	1
† Zittau	23 198	63	1	55	25	28,5	25,2	—	1	9	—	—	3	1	6	6	5	33	2
† Zwickau	39 244	144	6	98	61	30,0	30,0	—	1	8	1	—	6	2	6	—	—	70	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 021	57	1	65	36	43,3	25,4	—	—	1	1	—	3	8	31	22	20	17	4
† Eßlingen	20 839	51	1	36	16	20,7	22,7	—	—	—	—	—	1	2	9	9	9	21	3
† Gmünd	15 302	46	2	31	14	24,3	. [3]	—	—	—	—	—	8	—	10	8	8	13	—
† Heilbronn	27 751	83	2	68	46	29,4	24,1	—	—	1	1	—	8	1	27	22	22	30	—
† Ludwigsburg	16 474	25	—	38	20	27,7	17,4	1	—	—	—	—	3	2	11	11	9	20	1
† Reutlingen	17 228	41	1	48	29	33,4	24,2	—	—	—	—	—	2	1	21	21	20	22	2
† Stuttgart	113 976	263	13	194	92	20,4	22,0	—	2	4	—	—	25	6	43	34	34	109	5
† Ulm	33 630	83	4	76	53	27,1	24,8	1	—	1	—	—	4	1	20	16	14	46	3
Baden.																			
† Freiburg	41 310	92	3	80	26	23,2 [1]	25,3	—	—	—	1	—	11	4	18	18	17	45	1
† Heidelberg	26 927	64	3	62	31	27,6 [2]	27,5	—	—	—	—	—	9	5	.	29	28	19	—
† Karlsruhe	61 074	145	3	124	61	24,4	21,1	1	—	—	—	—	24	7	43	43	42	47	2
† Mannheim	61 210	160	7	154	55	30,2	21,5	—	1	2	1	—	23	7	62	14	14	48	10
† Pforzheim	27 207	91	6	78	47	34,4	23,3	—	—	2	—	—	8	9	21	21	19	35	3
Hessen.																			
† Darmstadt	51 323	102	3	86	40	20,1	20,6	—	—	—	—	—	8	7	25	4	4	44	2
† Gießen	19 001	54	1	40	11	25,3	23,3	—	—	3	—	—	4	3	9	1	1	19	2
† Mainz	65 701	148	7	130	56	23,7	23,2	—	1	2	3	—	20	11	26	4	4	63	4
† Offenbach	31 735	87	2	65	23	24,6	22 2	—	—	9	—	—	8	5	12	10	10	30	1
† Worms	21 927	55	3	61	31	33,4	22,3	—	—	—	—	—	10	3	18	14	12	29	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 374	88	3	121	64	36,9	20,1	—	—	2	—	—	3	8	57	57	48	47	4
† Schwerin	31 532	67	3	68	21	25,9	22,3	—	—	—	—	—	6	4	3	3	3	54	1
† Wismar	15 807	43	2	41	23	31,1	22,6	—	—	4	1	—	—	2	9	9	7	24	1
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 054	70	4	85	53	56,5	26,6	1	1	6	—	1	3	3	.	53	48	17	—
† Eisenach	19 736	66	2	41	16	24,9	20,0	3	—	1	—	—	1	4	7	7	5	24	1
† Weimar	21 531	47	4	39	20	21,7	20,0	2	—	2	—	—	1	2	17	11	11	14	1
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 423	35	2	37	15	20,7	22,6	—	—	1	—	—	5	2	4	2	2	24	1
Braunschweig.																			
† Braunschweig	85 169	267	8	195	99	27,5	25,9	—	1	3	3	—	16	6	73	29	27	88	5

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 71, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 20,6. — [2]) Desgl. 54 resp. 24,1. — [3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 109	88	7	99	69	40,8	31,2	—	—	2	—	—	5	2	14	5	3	76	—
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 799	69	3	76	39	32,8	22,1	—	—	2	—	—	7	7	1	1	1	53	6
† Koburg	16 207	36	—	20	6	14,9	22,4	—	—	2	—	—	—	3	.	3	3	11	1
Anhalt.																			
† Bernburg	21 464	60	2	65	29	36 3	23,7	—	—	3	-	—	5	1	.	28	23	27	1
† Cöthen	17 469	39	2	57	29	39,2	. [2]	—	—	1	—	—	1	1	20	18	13	34	—
† Dessau	27 584	100	3	89	50	38,7	24,9	—	—	6	—	—	3	8	.	37	37	33	2
† Zerbst	15 072	41	—	53	22	42,2	. [2]	—	—	6	—	—	3	2	15	9	7	26	1
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 030	60	3	67	51	47,2	25,9 [3]	—	—	—	1	—	4	—	45	27	26	17	—
Reuß j. L.																			
† Gera	34 078	120	3	135	86	47,5	28,4	—	2	10	3	—	7	9	54	16	16	49	1
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	143	5	110	41	23,8	22,6	1	—	2	1	—	5	7	6	6	4	85	3
Bremen.																			
† Bremen	117 000	308	17	242	124	24,8	20,9	—	3	1	3	1	27	13	81	69	57	104	9
Hamburg.																			
† Hamburg	471 411	1388	54	1342	671	34,2	25,3	8	32	53	17	2	119	98	373	153	138	602	38
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 524	85	—	57	31	25,8	28,5	—	—	1	1	1	5	4	19	19	17	25	1
† Metz	53 928	142	3	97	30	21,6	21,5	2	—	2	2	—	6	3	36	—	—	42	4
† Mülhausen	69 676	195	13	121	53	20,8	. [2]	3	—	2	—	—	15	8	34	34	31	55	4
† Straßburg	112 091	320	10	316	170	33,8	27,9	1	—	4	2	—	26	15	133	133	127	133	2

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. [1]

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (intl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien 3.9.-30.9.86.	231 396	677	26	746	243	41,9	—	—	4	26	5	40	34	142	.	.	484	11
Baltimore 29.8.-2.10.86.	417 220	900	67	719	235	17,9	2	2	23	26	—	95	45	94	65	.	415	17
Bombay	773 196	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Boston 1.8.-28. 8. 86.	390 406	.	.	824	.	27,4	.	.	30	13	.	132	.	202	.	.	447	.
Brooklyn August 86	690 000	.	.	1471	.	25,6	4	16	80	13	.	171	116	316	.	.	713	42
Bukarest Septbr. 86	200 000	601	31	538	196	32,3	11	6	22	12	—	58	44	148	.	.	237	.
Chicago August 86 .	704 000	.	108	1352	509	23,0	16	21	92	57	—	91	75	368	207	.	555	77
Cincinnati	325 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Genua Juli 86 . . .	178 841	467	25	390	105	26,2	1	—	5	3	—	46	6	28	.	.	289	12
Granada Septbr. 86	76 215	202		325	.	51,2	38	1	44	3	1	20		15	.	.	199	4
Kairo 3.9.—30.9. 86.	374 838	1348	55	1273	432	44,2	—	—	40	75	6	90	50	354	.	.	637	21
Madras 14.8.-3.9.86.	398 777	970	19	900	.	39,1	8	.	.	.	.	.	.	70	.	.	811	11
Montreal Juli 86 . .	475 668	.	.	634	.	16,0	1	2	11	7	1	.	.	204	.	.	392	16
Moskau	751 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Nantes September 86	127 482	203	14	224	65	21,1	—	—	3	9	—	28	10	71	.	.	99	4
N.-Orleans 29.8.-2.10.86.	238 000	.	56	516	122	22,5	—	—	7	3	1	65	18	40	12	.	364	18
New-York August 86	1 439 000	.	.	3247	.	27,1	36	15	153	37	.	443	236	695	.	.	1515	117
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Aug. 86.	270 000	.	24	408	81	18,1	—	—	12	19	—	44	29	32	9	8	252	20
Saragossa	86 126	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Louis August 86	400 000	923	54	780	220	23,4	—	19	62	31	8	61	29	110	.	.	415	45
St. Paul Septbr. 86	125 000	187	7	156	54	15,0	—	—	11	14	—	12	10	35	18	.	69	5
Utrecht September 86	77 431	228	14	209	75	32,4	1	26	14	2	1	5	17	7 [4]	—	—	130	6

[1] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3] Dreijähriger Durchschnitt. — [4] Einschließlich Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die zweigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1886. Nr. 45.

Inhalt. Personal-Nachrich'. S. 657. — **Gesundheitsstand. Witterung.** — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 657. — Cholera-Nachrichten. S. 657. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 658. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 659. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 659. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 659. — Witterung. S. 659. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. August 1886. S. 660. — Erkrankungen in Gonsenheim und Finthen bei Mainz. S. 660. — Bösartige Krankheit in Nauplia. S. 661. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 661. — **Thierseuchen** in Großbritannien. S. 661. — Desgl. in Belgien. S. 661. — Desgl. in Portugal, 2. Vierteljahr 1886. S. 662. — Rinderpest in Rußland. S. 662. — Thierseuchen in Rumänien. S. 662. — **Veterinärpolizeiliche Maßregeln.** S. 662. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Bestimmungen über Verunreinigung der Wasserläufe. (Schluß.) S. 662. — (Preußen.) Kanalisation. S. 664. — (Waldeck.) Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäftes. S. 661. — (Großbritannien.) The Rabies Order. S. 664. — (Norwegen.) Handel mit künstlicher Butter. S. 667. — (Brooklyn.) Verhütung und Schutz gegen die Ausbreitung von Infektionskrankheiten. S. 667. **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) Verkauf von Fleisch einer perlsüchtigen Kuh. S. 669. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Berlin.) Der sogenannte Zahnsyrup. S. 670. — Errichtung einer öffentlichen Desinfektionsanstalt. S. 670. — (Karlsruhe.) Die schwindelhaften Reklamen des ꝛc. Schiedel. S. 670.

Das außerordentliche Mitglied des Kaiserlichen Gesundheits-Amtes, Medizinalreferent für Veterinär-Angelegenheiten, Medizinalrath Dr. August Lydtin zu Karlsruhe, ist zum Großherzoglich Badischen Ober-Regierungsrath ernannt worden.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Reg.-Bez. Königsberg 1, Budapest 65, Prag 1, Rom, Venedig je 2, Paris 1, Petersburg 2 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 3 (Variolois), Hamburg 18, Reg.-Bezirke Königsberg, Marienwerder je 1, Wien 12, Budapest 265, Petersburg 10 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Stettin 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg und Stettin je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 2 Todesfälle und 8 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 (St. Hedwigs-Krankenhaus) Todesfall; Frankfurt a. O. 2 Erkrankungen.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 6, Hamburg 9, Paris 23, Lyon 7, London 30, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 82, Petersburg 39 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Rose: London 9 Todesfälle: Kopenhagen 25 Erkrankungen.

Masern: Plauen 11, Paris 13, Liverpool 11, London 24 Todesfälle; Berlin 86, Breslau 51, Frankfurt a. O. 47, Hamburg 99, Nürnberg 47, Reg.-Bezirke Königsberg 283, Schleswig 207 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 7, Hannover 41, Budapest 25, Dublin 10, Liverpool 16, London 29, Odessa 26, Warschau 21 Todesfälle; Berlin 65, Breslau 43, Hamburg 93, Wien 51, Budapest 94, Edinburg 44, Kopenhagen 29, Christiania 52 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 37, Altona 9, Breslau 12, Dresden 16, Hamburg 18, Wien 11, Budapest 16, Paris 27, London 35, Kopenhagen 15, Petersburg 10, Warschau 16 Todesfälle; Berlin 181, Breslau 32, Hamburg 106, Nürnberg 82, Reg.-Bez. Schleswig 180, Wien 24, Budapest 28, Kopenhagen 61, Christiania 35 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris, Petersburg je 10, London 9 Todesfälle; Hamburg 37, Nürnberg 16, Reg.-Bez. Stettin 66, Kopenhagen 71 Erkrankungen.

Choleranachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Die aus Budapest bis zum 29. Oktober vorliegenden Nachrichten über die Cholera-Epidemie bestätigen die auf S. 644 mitgetheilten Zahlen der Erkrankungen, die Zahl der Todesfälle war am 25. Oktober zu gering gemeldet, an diesem Tage sind, wie sich nachträglich herausstellt, neben 14 Neuerkrankungen auch 14 Todesfälle vorgekommen. Im Barackenspital zu Pest befanden sich am 28. Oktober 80 Cholerakranke in Behandlung. Depeschen des Wolff'schen Telegraphen-Bureaus melden vom 2. November 4 (4), vom 4. November 0 (2) Cholerafälle aus Pest. Aus dem Pester Komitat und einzelnen Ortschaften des

(Fortsetzung auf Seite 660.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
43. Woche vom 24. bis 30. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 669	57	1	41	14	22,3	27,0	—	—	1	2	—	9	3	3	2	1	21	2
† Altona	104 719	71	3	46	12	22,8	25,6	1	—	9	—	—	7	1	4	1	1	24	—
† Augsburg	65 476	38	3	34	14	27,0	30,0	—	—	—	—	—	3	3	7	—	—	20	1
† Barmen	103 066	70	5	35	10	17,7	23,4	2	—	1	—	—	7	—	6	2	2	16	3
† Berlin	1 315 287	827	27	549	176	21,7	27,7	4	7	37	6	2	65	56	50	14	13	308	14
† Bochum	40 774	23	—	12	1	15,3	29,9	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	4	—
† Braunschweig	85 169	52	1	31	8	18,9	25,9	—	—	2	—	—	4	5	4	2	—	16	—
† Bremen	117 000	41	2	35	12	15,6	20,9	—	—	—	—	—	7	6	2	1	1	16	4
† Breslau	299 405	202	6	141	41	24,5	31,9	1	2	12	1	—	23	8	13	2	2	79	2
Charlottenburg	42 372	18	1	19	3	23,3	31,9	—	1	2	1	—	2	1	—	—	—	12	—
† Chemnitz	110 808	92	3	58	29	27,2	32,3	—	1	—	4	—	4	2	2	—	—	44	1
† Danzig	114 822	84	6	51	13	23,4	27,5	—	1	2	3	1	5	3	6	5	—	30	—
† Darmstadt-Bess.	51 323	29	3	20	2	20,3	20,6	—	1	—	—	—	6	1	1	—	—	11	—
Dortmund	78 435	68	3	49	15	32,5	28,0	2	3	4	—	—	5	4	8	2	1	20	3
† Dresden	245 515	169	8	109	33	23,1	25,4	5	1	16	—	—	10	9	6	5	5	55	7
† Düsseldorf	115 183	88	4	50	13	22,6	25,4	1	—	—	2	—	9	4	4	—	—	28	2
† Duisburg	47 517	42	3	22	7	24,1	27,0	—	—	1	1	—	5	1	1	1	1	12	1
† Elberfeld	106 492	64	5	42	13	20,5	24,0	—	—	4	—	—	5	4	4	—	—	25	—
† Erfurt	58 385	56	—	23	10	20,5	23,4	—	—	2	—	—	1	3	.	2	2	12	3
† Essen	65 074	43	1	27	11	21,6	28,7	—	—	1	2	—	4	2	3	—	—	15	—
† Frankfurt a. M.	154 504	70	3	41	6	13,8	19,9	—	1	1	3	—	9	4	3	—	—	19	1
† Frankfurt a. O.	54 084	30	2	29	8	27,9	27,0	—	—	3	—	1	4	2	2	2	1	17	—
† Freiburg i. B.	41 310	20	1	15	3	18,9[2]	25,3	—	—	—	—	—	2	1	.	2	2	10	—
† M.-Gladbach	44 228	33	—	22	8	25,9	26,3	—	—	—	1	—	4	3	.	1	1	12	1
Görlitz	55 705	40	2	30	13	28,0	28,5	—	1	—	—	—	3	4	9	5	5	13	—
† Halle a. S.	81 949	53	1	35	10	22,2	26,0	—	—	3	1	—	5	4	4	3	3	18	—
† Hamburg u. Vororte	471 411	321	12	259	106	28,6	25,3	5	3	18	9	—	19	20	32	8	6	142	11
† Hannover	139 746	67	2	95	15	35,3	22,1	—	41	3	1	—	10	5	4	4	4	28	3
† Karlsruhe	61 074	41	3	27	4	23,0	21,1	—	—	1	1	—	6	1	1	1	1	15	2
† Kassel	64 088	37	2	22	4	17,9	21,8	—	1	1	—	—	1	1	1	—	—	16	1
† Kiel	51 707	44	2	30	11	30,2	23,4	2	—	1	—	—	3	3	.	1	1	20	—
† Köln	161 266	92	2	82	23	26,4	27,4	—	5	1	—	1	15	15	11	—	—	33	1
† Königsberg i. Pr.	151 177	120	3	79	27	27,2	30,8	—	1	7	—	2	8	12	5	3	3	43	1
Krefeld	90 241	57	3	40	17	23,0	25,6	1	1	—	1	—	9	2	2	1	1	24	—
† Leipzig	170 076	95	1	53	9	16,2	23,5	—	—	2	2	—	11	3	4	—	—	27	4
† Lübeck	55 399	28	1	35	10	32,9	22,6	3	1	3	—	—	1	4	—	—	—	22	1
† Magdeburg u. Neust.	143 247	124	2	64	20	23,2	29,2	3	1	6	2	—	9	5	5	2	2	32	1
† Mainz	65 701	36	1	23	7	18,2	23,2	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	17	—
† Mannheim	61 210	41	2	24	2	20,4	21,5	—	1	—	—	—	6	3	2	—	—	12	—
† Metz	53 928	23	1	20	7	19,3	21,5	—	—	3	—	—	—	2	2	2	2	13	—
† Mülhausen i. E.	69 676	47	1	21	5	15,7	. [3]	1	—	—	—	—	—	2	6	—	—	12	—
† München	260 005	182	3	129	49	25,8	32,0	—	3	3	2	1	17	9	31	—	—	60	3
Münster	44 025	19	3	19	2	22,4	27,0	—	—	—	—	—	6	4	1	1	1	8	—
† Nürnberg	114 632	76	5	63	20	28,6	26,5	1	—	8	1	—	12	7	11	10	10	23	—
† Plauen i. V.	42 858	39	1	23	6	27,9	26,5	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—
† Posen	68 318	57	3	42	12	32,0	23,7	—	2	—	—	—	3	2	—	—	—	35	—
† Potsdam	50 887	25	—	19	2	19,4	20,1	—	—	1	2	—	4	—	—	—	—	11	1
† Stettin	99 550	76	2	48	17	25,1	25,7	1	2	6	—	1	3	3	5	4	3	24	3
† Straßburg i. E.	112 091	61	2	43	24	19,9	27,9	—	—	2	1	—	7	4	6	6	6	23	—
† Stuttgart	113 976	55	4	31	12	14,1	22,0	—	1	—	—	—	2	1	5	2	2	21	1
† Wiesbaden	55 457	26	—	11	1	10,3	19,1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	8	1
† Würzburg	55 109	23	2	26	8	24,5	26,1	—	1	—	—	—	7	1	2	2	2	15	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 11, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 13,8.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 24. bis 30. Oktober 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	237	17	117	31	16,3	2	—	5	1	—	14	18	13	.	.	62	2
Basel	70 647	45	2	17	8	12,5	—	—	—	1	—	1	—	4	.	.	10	1
Brüssel bis 23. Oktober	174 751	101	6	84	18	25,0	—	—	3	3	.	12	9	16	.	.	39	2
Budapest bis 23. Oktober	442 591	288	21	491	105	57,7	1	25	16	—	3	47	19	63	7	.	310	7
Christiania	131 000	85	4	50	10	19,8	—	5	6	—	—	6	8	5	—	—	20	—
Dublin	353 082	183	.	148	36	21,8	—	10	—	.	.	.	.	9	.	.	126	3
Edinburg	254 591	150	.	68	16	13,9	—	2	4	—	.	7	.	3	.	.	50	2
Genf	72 135	21	—	32	7	23,1	—	—	—	1	—	4	2	4	.	.	19	2
Kopenhagen bis 26. Oktober	289 000	211	9	123	43	22,1	—	—	15	1	4	12	7	6	.	.	76	2
Krakau	71 850	46	1	37	9	26,8	—	1	5	—	—	2	2	8	.	.	19	—
Liverpool	586 320	358	.	252	58	22,3	11	16	1	.	.	.	.	13	.	.	201	10
London	4 149 533	2685	.	1380	375	17,3	24	29	35	30	7	160	254	41[2]	—	—	758	42
Lyon bis 16. Oktober	400 410	134	10	149	27	19,4	—	—	2	7	—	22	7	13	—	—	94	4
Odessa	217 000	.	10	171	53	41,0	1	26	6	1	3	9	19	14	11	6	80	3
Paris	2 239 928	1054	83	911	145	21,1	13	5	27	23	5	190	84	78	.	.	457	20
Petersburg bis 23. Oktober	928 016	502	19	407	102	22,8	4	7	10	9	—	67	17	40	.	.	253	.
Prag u. Vororte	288 317	.	11	140	33	25,3	3	1	7	—	1	31	8	2	.	.	83	4
Rom bis 28. August	352 619	177	12	125	34	20,0	—	—	3	2	—	5	4	28	—	—	79	4
Stockholm bis 23. Oktober	210 717	149	7	72	25	17,8	—	1	2	1	—	10	10	11	.	.	34	3
Triest bis 23. Oktober	152 093	.	.	118	.	40,3	2	.	3	1	.	20		5	.	.	87	.
Venedig bis 23. Oktober	145 284	75	3	74	11	26,5	—	—	1	3	—	15	2	14	.	.	38	1
Warschau bis 23. Oktober	431 572	258	18	210	56	25,3	6	21	16	4	4	20	27	33	.	.	77	2
Wien	780 066	494	22	284	60	18,9	—	2	11	1	1	58	32	15	—	—	162	2
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	40	5	35	4	20,1	—	—	2	—	—	5	3	1	.	.	24	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 24. bis 30. Oktober 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	—	2	1	3	—	—	2
Scharlach	6	—	1	3	3	—	—	2
Diphtherie und Croup	42	3	23	6	7	3	—	17
Unterleibstyphus	17	—	—	2	10	5	—	3
Brechdurchfall intl. Ruhr und Cholera nostras	5	4	1	—	—	—	—	2
Kindbettfieber	2	—	—	—	—	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	10	—	—	—	4	6	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	42	—	—	1	35	6	—	1
Lungenschwindsucht	46	—	—	2	19	24	1	30
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	58	1	6	3	21	24	3	9
Akuter Darmkatarrh	4	1	—	—	—	3	—	4
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	29	—	—	—	4	25	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	3	15	8	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	1	8	10	1	—
Verletzungen	83	—	5	7	29	40	2	7
Alle übrigen Krankheiten	354	16	7	25	133	145	28	54
Summe	751	25	44	54	291	301	36	133

Gesammtbestand **war** am 23. Octbr. 3660 u. **bleibt** am 30. October 3530.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	24.–30. Okt.	22	86	65	181	2
„ Breslau	desgl.	7	51	43	32	—
„ Frankfurt a. O.	16.–31. Okt	—	47	13	13	2
„ Hamburg u. Vororte	24.–30. Okt.	82	99	93	106	1
„ Nürnberg	desgl.	3	47	10	82	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	11	—	6	6	—
Aurich	desgl.	3	20	11	12	—
Düsseldorf	.	.	.	.	.	.
Erfurt	desgl.	17	35	7	42	2
Hildesheim	.	.	.	.	.	.
Königsberg	desgl.	6	283	53	22	2
Marienwerder	desgl.	42	33	42	26	4
Münster	desgl.	11	—	1	6	—
Schleswig	desgl.	40	207	80	180	3
Stettin	desgl.	19	82	18	68	2
Stralsund	desgl.	19	11	8	18	3
Trier	desgl.	4	14	—	5	—
Wiesbaden	desgl.	21	1	13	17	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.–31. Okt.	4	3[3]	2	39	1
Zeulenroda	desgl.	1	1	—	3	—

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 24. bis 30. Oktober 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	24. Oktober	9,5	4,2	766,9	768,4	769,9	90	75	91	—	NNO	1
	25. „	6,5	2,0	772,1	771,2	770,2	94	68	73	—	ONO	1
	26. „	4,2	1,0	768,9	767,5	767,3	76	79	86	—	O	2
	27. „	5,5	0,0	766,4	766,0	767,7	84	64	82	—	O	2
	28. „	6,1	— 0,7	770,4	769,7	770,1	90	65	81	—	O	2
	29. „	10,0	0,5	770,5	769,6	769,2	90	53	84	—	OSO	2
	30. „	8,9	1,0	770,0	768,7	767,5	89	70	80	—	SSO	1
München	24. Oktober	7,2	1,9	720,8	721,8	723,3	97	84	87	0,1	O	2,4
	25. „	6,5	4,7	723,4	722,1	721,3	89	84	89	—	O	2,8
	26. „	8,6	4,1	718,0	715,9	715,6	96	85	90	—	NO	3,7
	27. „	8,8	4,6	713,7	714,1	716,2	92	83	89	—	O	1,8
	28. „	13,2	1,6	718,3	718,9	720,6	90	67	87	—	O	1,6
	29. „	12,9	2,4	723,5	724,2	725,5	93	67	85	—	NO–O	0,7
	30. „	10,7	1,8	725,9	724,3	724,0	100	74	98	—	NO–O	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. [3]) Die Masern sind ziemlich stark verbreitet, doch findet eine ärztliche Behandlung der erkrankten K nder meist nicht statt.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat August 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand							
	am 2.	am 9.	am 16.	am 23.	am 30.	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	August							
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,90	30,90	30,88	30,86	30,85	30,91	30,85	30,88
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,24	31,21	31,21	31,19	31,17	31,24	31,16	31,20
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,54	31,54	31,51	31,49	31,49	31,54	31,44	31,49
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,59	30,58	30,57	30,56	30,55	30,60	30,54	30,57
München.								
Hygienisches Institut	515,984	515,944	515,964	515,924	516,264	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Aug. 8 Uhr Morg.						am 15. Aug. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	15,6	18,6	17,7	16,7	14,6	13,5	14,2	16,8	16,7	16,4	14,7	13,5
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	13,5	14,6	16,1	16,2	15,4	14,3	16,5	15,3	15,5	15,9	15,3	14,6

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Fortsetzung der Cholera-Nachrichten.)

Baranyaer Komitats werden fortdauernd Cholerafälle gemeldet, in Raab ist seit dem 17. Oktober die Cholera wieder in verstärktem Maße aufgetreten, nachdem daselbst angeblich am 17. der bis dahin verschobene Jahrmarkt abgehalten war.

Aus Szegedin sind für die sechs Tage vom 24. bis 29. Oktober nur noch 23 (20) Cholerafälle gemeldet, am 28. Oktober war zum ersten Male seit Beginn der Epidemie keine Neuerkrankung zu verzeichnen.

In Wien soll Zeitungsnachrichten zufolge bei einem am 31. Oktober verstorbenen Kanalarbeiter Cholera asiatica als Todesursache konstatirt sein.

In Triest sind vom 17. bis 22. Oktober 32 (22), vom 22. bis 27. Oktober 24 (14) Erkrankungen (bezw. Todesfälle) an Cholera vorgekommen, die meisten entfielen auf die Vorstädte. In den Triest benachbarten Provinzen ist die Epidemie nahezu erloschen, in Spalato ist am 13. Oktober noch ein Todesfall unter choleraverdächtigen Erscheinungen vorgekommen.

In Krain sind vom 3. bis 13. Oktober im Ganzen 15 zu Straßenarbeiten verwendete Insassen der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Laibach an Cholera erkrankt, von denen 5 starben; aus einer anderen Gemeinde in Krain wurden 5 choleraverdächtige Erkrankungen mit 3 Todesfällen in der Zeit vom 10. bis 13. Oktober gemeldet.

Aus dem Gebiete der kroatischen Landesregierung kamen in der Woche vom 17. bis 24. Oktober 109 (44) Cholerafälle zur Anzeige, im Ganzen seit dem 7. Juni d. J. auf kroatischem Territorium 1360 Erkrankungen und 500 Todesfälle.

Aus Bosnien kommt vom 21. Oktober die Nachricht, daß aus Ungarn eintreffende Rekruten in Dolnia Tulza schwer erkrankt seien und einer derselben an Cholera gestorben ist. Alsbald sind auf einem Felde Zelte für diese Rekruten errichtet und ein Cholera-Hospital außerhalb der Stadt in Aussicht genommen.

Italien. Die einzige italienische Provinz, aus der noch Cholera-Nachrichten vorliegen, ist Bergamo. Daselbst sind in der Woche vom 16. bis 22. Oktober 22 Neuerkrankungen mit 8 Todesfällen in 8 verschiedenen Gemeinden gemeldet.

Ostasien. Aus Batavia kommt vom 30. Oktober die telegraphische Anzeige, daß in Sinkel an der Westküste von Sumatra die Cholera epidemisch herrscht.

Erkrankungen in Gonsenheim und Finthen bei Mainz.

In den beiden bei Mainz gelegenen Ortschaften Gonsenheim (3356 Einwohner) und Finthen (2374 Einwohner) ist im Laufe des September und Oktober eine Anzahl von Personen unter sehr verdächtigen Erscheinungen erkrankt, bezw. gestorben. Eingehende Ermittelungen, an welchen sich auch das an Ort und Stelle entsandte Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes, Reg.-Rath Dr. Gaffky, betheiligte, haben ergeben, daß der erste verdächtige Erkrankungsfall in Gonsenheim am 17. September (gestorben am 20. Sptbr.), der letzte am 13. Oktober (gestorben am 14. Oktober) aufgetreten ist. Die Zahl der Erkrankungen hat 8 betragen, von welchen 6 nach ein- bis viertägiger Dauer einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Das Alter der Gestorbenen betrug 52, 72, 68, 11¼, 40, bezw. 43 Jahre, das der beiden Genesenen 35, bezw. etwa 45 Jahre. Die Erkrankungen betrafen in drei Familien nacheinander den Sohn und die Mutter, in einer Familie erst die Ehefrau und dann deren Mann. Zwei der betroffenen Familien waren nur durch einige Häuser von einander getrennt.

In dem eine halbe Stunde von Gonsenheim entfernt gelegenen Finthen sind 9 verdächtige Er-

krankungen ermittelt worden, von welchen 8 nach ein- bis fünftägiger Dauer einen tödtlichen Ausgang genommen haben. Der erste verdächtige Erkrankungsfall ist hier am 25. September (gestorben 26. Septbr.), der letzte am 24. Oktober (gestorben 26. Oktober) aufgetreten. Das Alter der Gestorbenen betrug 19, 37, 31, 4½, 55, 2½, 39, bezw. 58 Jahre, das der genesenen Person 64 Jahre. Auch hier haben in einigen Fällen Beziehungen der Erkrankten zu einander nachgewiesen werden können. So betraf der letzte Fall eine Schwester, welche mit der größten Aufopferung der Pflege der Erkrankten sich gewidmet hatte. Im Darminhalt der Leiche dieser am 26. Oktober gestorbenen und am 27. Oktober obduzirten Schwester sind Cholerabacillen nachgewiesen worden.*) Ueber die Art und Weise, wie der Krankheitskeim von infizirten Gegenden eingeschleppt worden ist, haben die Ermittelungen bisher Aufklärung nicht zu geben vermocht.

Von den Behörden sind, nachdem jene Ereignisse zur Kenntniß gelangt waren, alsbald alle zur Unterdrückung der Krankheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen getroffen. Seit dem 14. Oktober sind in Gonsenheim keine irgend wie verdächtigen Erkrankungen mehr zur Kenntniß gelangt. In Finthen ist seit dem letzten Todesfall am 26. Oktober nur noch ein Fall von Diarrhöe, angeblich nach übermäßigem Obstgenuß, vorgekommen. Der Vorsicht halber ist diese Kranke isolirt worden; sie befand sich bereits am 2. November in der Reconvalescenz.

*) Zunächst von dem bei der Obduktion gegenwärtig gewesenen Kommissar, Kreisphysikus des Wiesbadener Landkreises, Dr. A. Pfeiffer.

(Weekblad van het Nederlandsch tijdschrift voor geneeskunde. Nr. 39 v. 25. Sept. 1886.)

In Nauplia herrscht nach holländischen Konsularberichten seit einigen Monaten eine bösartige, mit Gelbfärbung der Haut einhergehende Krankheit, welche die griechischen Aerzte als ἕκτερος τύφου bezeichnen (biliöses Typhoid?). Die meist in wenigen Tagen tödtlich verlaufende Krankheit soll vorwiegend die begüterte Bevölkerung befallen. Der Gesundheitsrath von Athen nennt die Seuche une fièvre pernicieuse jaunissante und hält sie nicht für übertragbar; in Betreff der Ursachen ist man in Unsicherheit, ärztlicherseits werden ungünstige sanitäre Zustände und der üble Einfluß von Sümpfen, die sich in der Nähe gebildet haben sollen, mit der Epidemie in ursächlichen Zusammenhang gebracht.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Einer Depesche des Wolff'schen Telegr.-Bur. aus Kopenhagen vom 3. November 1886 zufolge ist für Provenienzen aus den italienischen Häfen vom Kap Maria di Leuca bis zur französischen Grenze Quarantäne in dänischen Häfen angeordnet worden. —

(R.-A. Nr. 260 vom 4. November 1886.)

Schweden. Durch Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 26. Oktober 1886 ist die italienische Provinz Genua als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. In Mustapha Pascha an der Eisenbahnlinie Philippopel-Adrianopel ist eine Sanitäts-Kommission eingesetzt worden. Nach der für die letztere unterm 24. August 1886 erlassenen Instruktion sollen alle aus Philippopel kommenden Züge einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden. Reisende, welche aus infizirten Gegenden kommen, müssen in Mustapha Pascha in dem zu diesem Zwecke eigens erbauten Barackenlazareth eine fünftägige Quarantäne durchmachen; die übrigen Reisenden können ihre Fahrt fortsetzen.

Ferner ist in Folge der Nachricht über das Auftreten der Cholera unter den Rekruten, welche aus Ungarn in Dolnia Tulza (Bosnien) eintrafen, unter den gleichen Modalitäten wie für Mustapha Pascha eine Sanitäts-Kommission an der Station von Mitrowitza auf Kosten der türkischen Regierung eingesetzt worden.

Die Quarantäne gegen Montenegro (Veröffentl. S. 458) ist neuerdings auf fünf Tage vermindert, gegen Malaga (Spanien) vom 8. Oktober 1886 ab eine solche auf volle 10 Tage festgesetzt worden. Dieselbe ist in den türkischen Lazarethhäfen zu Tripolis (Afrika), Pacha Liman (bei Valona), Beirut und Clazomene (bei Smyrna) abzuhalten. —

Brasilien. Die Kaiserlich brasilianische Regierung hat mittelst Erlasses vom 6. Oktober 1886 angeordnet:

1. daß der Hafen von Cagliari vom 19. September d. J. ab als infizirt zu betrachten ist;
2. daß die übrigen Häfen der Insel Sardinien als verdächtig anzusehen sind;
3. daß die aus dem infizirten Hafen kommenden Schiffe in den Häfen des Kaiserreichs nur zuzulassen sind, nachdem sie die strenge Quarantäne auf Ilha Grande durchgemacht haben;
4. daß die aus den verdächtigen Häfen kommenden Schiffe derselben Quarantäne zu unterwerfen sind, wenn sie während der Reise Cholerafälle an Bord gehabt oder Waaren mitbringen, welche die Ansteckungsstoffe zu übertragen vermögen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Thierseuchen in Großbritannien.

In der Zeit von 5 Wochen, endigend mit dem 31. Juli d. Js., sind in Großbritannien 57 neue Ausbrüche von Lungenseuche, bei welchen 266 Thiere als krank befunden wurden, zur Anzeige gekommen. Von diesen trafen 23 (119) auf England und 34 (147) auf Schottland. Während der folgenden 7wöchigen, mit dem 18. Sept. abschließenden Zeit wurden 82 neue Ausbrüche gemeldet. Betroffen waren hierbei 319 Thiere. Die Fälle vertheilen sich auf England mit 51 (150) und Schottland mit 31 (169) Ausbrüchen und Erkrankungen. In der ersten Hälfte des laufenden Jahres sind 3083 neue Ausbrüche von Schweinerothlauf bei 16433 Thieren gemeldet worden. 3571 Schweine sind der Krankheit erlegen. Während 12, mit dem 18. September endigender, Wochen kamen 2140 neue Ausbrüche mit 9561 Erkrankungsfällen zur Anzeige. Von letzteren endigten 1870 tödtlich.

(Veterinarian, September und Oktober 1886.)

Thierseuchen in Belgien.

Vom 15. bis 30. September dieses Jahres sind folgende Thierseuchen amtlich zur Anzeige gekommen:

Rotz und Wurm in 10 Krankheits- und 2 Verdachtsfällen in 10 Stallungen; Lungenseuche in

23 Gehöften von 7 Provinzen (namentlich Limburg und Brabant) bei 50 (einschließlich der verdächtigen) Rindern; bösartige Klauenseuche in 2 Heerden von etwa 60 bezw. 250 Schafen; Tollwuth 6 Fälle; 2 Personen wurden gebissen; Schweinerothlauf (Erysipèle charbonneux ou rouget) in 62 Stallungen von 6 Provinzen bei 113 Schweinen und einigen Saugferkeln; Milzbrand (Charbon bactéridien) in 5 Ställen von 5 Provinzen bei 6 Rindern und 1 Schwein, und Rauschbrand (Charbon bactérien) 1 Fall. (Bullet. mens. d. malad. contag. d. animaux domest.)

Thierseuchen in Portugal im II. Vierteljahr 1886.

(Vgl. Veröffentl. S. 409.)

Nach den von dem portugiesischen Ministerium für öffentliche Arbeiten, Handel und Gewerbe ausgegebenen monatlichen Thierseuchebulletins traten im April die Schafpocken und der Milzbrand (Carbunculo bacteridiano) in einigen Heerden und Ställen auf. Im Distrikt Faro sind 10 Schafe an den Pocken und 4 Rinder an Milzbrand gefallen. Gemeldet wurden außerdem einige Fälle von Schweinerothlauf und, vielleicht zufällig in Verwechslung mit dieser Krankheit, eine größere Anzahl von Erkrankungen an bösartiger Bräune. In den südlichen Distrikten sind verschiedene Fälle von Magen- und Darmaffektionen vorgekommen, denen im Distrikt Funchal 16 Esel zum Opfer fielen. Als Ursache derselben wurde die ausschließliche Verfütterung der Blätter und Stengel des Zuckerrohrs beschuldigt. Im Mai forderte der Milzbrand in einer Rinderheerde des Distrikts Faro 11 und im Distrikt Aveiro 5 Opfer. In Castro Riza und Portalegre im Distrikt Faro ist der Rauschbrand (Carbunculo bacteriano) vorgekommen. Im Juni sind im letztgenannten Distrikt 10 und im Distrikt Aveiro 3 Rinder und endlich in Evora in Folge der Schutzimpfung gegen den Milzbrand von 150 Thieren 4 Rinder an dieser Krankheit gefallen. Im Distrikt Lisboa ist die Egelseuche in einer Hammelheerde und im Distrikt Leiria der Schweinerothlauf konstatirt worden.

(R.-A. Nr. 257 vom 1. November 1886.)

In den Gouvernements Kowno und Wilna ist die Rinderpest erloschen.

Thierseuchen in Rumänien.

Vom 22. bis 29. September sind 1024 Schafe neu an den Pocken erkrankt, 34 kranke gefallen und 46 genesen. Am 29. September waren in den Bezirken Botuschan, Jassy und Suczara (Tolticeny) noch 2835 pockenkranke Schafe vorhanden.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Verordnung des Königlich Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betreffend Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest. Vom 3. November 1886.

(Extra-Blatt zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln. 1886. Stück 44.)

Das Herrschen der Rinderpest an der Grenze von Rußland und Galizien veranlaßt mich, auf Grund des § 4 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Gesetze vom 7. April 1869 Folgendes anzuordnen:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr der aus Rußland stammenden thierischen Theile von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem oder trockenem Zustande, insbesondere von Häuten, Hörnern, Knochen, Klauen und Wolle, ist untersagt, wenn dieselben Woloscyska oder Brodi passirt haben.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Oppeln, den 3. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

(Journal officiel de la République française du 17. Juil'et 1886.)

Durch Verfügung des französischen Ackerbauministers vom 16. Juli d. J. ist die Einfuhr von Rindern über die Grenzzollämter Mogues und Margny vom 19. Juli an wieder gestattet, nachdem dieselbe wegen der in benachbarten Orten Belgiens aufgetretenen Lungenseuche zeitweise untersagt gewesen war.

(R.-A. Nr. 260 vom 4. November 1886.)

Laut Bekanntmachung des Kgl. dänischen Ministeriums des Innern vom 18. Oktober 1886 ist die Einfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Norwegen nach Dänemark verboten worden.

(Post- och Inrikes-Tidningar vom 12. Oktober 1886.)

Durch Bekanntmachung des Reichs-Kommerz-Kollegiums zu Stockholm vom 8. Oktober d. J. ist die Provinz Schleswig-Holstein als durch Milzbrand verseucht erklärt worden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Die in Deutschland zur Verhütung der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe geltenden Bestimmungen.

(Schluß.)

Anlage IV.

Braunschweigisches Gesetz vom 27. November 1872.

§ 17.

(Flußpolizei.)

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thlrn. oder mit Haft wird bestraft:

1. wer den Lauf öffentlicher Gewässer hemmt oder stört, oder wer dieselben unbefugt verunreinigt.

. . . . . .

Braunschweigisches Gesetz vom 20. Juni 1876.

Benutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 50.

Allgemeine Bestimmung.

Eine Benutzung der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer ist nur insoweit zulässig, als dieselbe mit der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt.

Wohlerworbene Wassernutzungsrechte, welche diesem Grundsatz zuwiderlaufen, unterliegen gegen Entschädigung der Beschränkung oder Aufhebung durch die Staatsbehörde.

Neue Privat-Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern können nur durch Verleihung in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes erworben werden und stehen alsdann den auf Privatrechtstiteln beruhenden Wassernutzungsrechten in ihrer rechtlichen Wirksamkeit gleich; jedoch kann deren Beschränkung oder Aufhebung wegen überwiegender Nachtheile oder Gefahren für das Gemeinwohl durch die Staatsbehörde angeordnet werden, und es findet für diesen Fall ein Anspruch auf Entschädigung nur in dem Maße statt, daß dieselbe den Betrag der auf die Anlage erweislich verwandten Kosten, abzüglich des bleibenden Werths der Materialien, nicht übersteigen darf.

. . . . . .

Benutzung des Wassers.

§ 56.

1. Allgemeine Bestimmung.

Derjenige ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder die Beschaffenheit, noch der Lauf des Wassers verändert, noch irgend Jemand in seinen Benutzungsrechten gestört wird, ist als unschädlich freigegeben, unterliegt jedoch der allgemeinen polizeilichen Aufsicht und den hierdurch, sowie nach dem Grundsatz des § 50 etwa gebotenen Beschränkungen.

Das Halten von Booten zum Befahren öffentlicher Gewässer, die Herrichtung von Durchtriften und Durchfahrten, von Viehtränken, Schafwäschen, Badeanlagen und Waschanstalten, sowie zum Einlegen von Fischbehältern in öffentliche Gewässer bedarf zwar keiner Verleihung (§ 50), wohl aber der ortspolizeilichen Erlaubniß und unterliegt der besonderen polizeilichen Aufsicht. Die ortspolizeiliche Erlaubniß kann jederzeit widerrufen und eingeschränkt werden, ohne daß daraus ein Entschädigungsanspruch erwächst.

Die unter den vorgedachten nicht begriffenen Benutzungsarten bedürfen, sofern nicht darauf bereits ein Recht erworben, der besonderen Verleihung durch die Staatsbehörde. Dies gilt insbesondere, wenn es sich um Herstellung neuer oder Aenderung bestehender, die Wasserbenutzung vermittelnder Vorrichtungen handelt, durch welche der Lauf, die Gefällverhältnisse oder die Eigenschaften des Wassers erheblich verändert werden.

. . . . . .

§ 88.

Beschränkungen rücksichtlich der Benutzung der fließenden Privatgewässer.

1. Durch die Benutzung des Wassers Seitens des Privateigenthümers darf keine das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers, kein derartiger Rückstau oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht werden.

. . . . . .

Braunschweigisches Gesetz vom 1. Juli 1879.

Verunreinigung der Fischwasser.

§ 39.

Es ist verboten, in die Gewässer aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betrieben Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch fremde Fischereirechte geschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in die Gewässer gestattet werden. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, soll dabei dem Inhaber der Anlage die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken.

Ergiebt sich, daß durch Ableitungen aus landwirthschaftlichen oder gewerblichen Anlagen, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits vorhanden waren, oder in Gemäßheit des vorstehenden Absatzes gestattet worden sind, der Fischbestand der Gewässer vernichtet oder erheblich beschädigt wird, so kann dem Inhaber der Anlage auf den Antrag der durch die Ableitung benachtheiligten Fischereiberechtigten im Verwaltungswege die Auflage gemacht werden, solche ohne unverhältnißmäßige Belästigung seines Betriebes ausführbaren Vorkehrungen zu treffen, welche geeignet sind, den Schaden zu heben oder doch möglichst zu verringern. Die Kosten der Herstellung solcher Vorkehrungen sind dem Inhaber der Anlage nur dann, wenn er ein wohlerworbenes Recht auf die Ableitungen hat, von den Antragstellern zu ersetzen. Die letzteren sind verpflichtet, auf Verlangen vor der Ausführung Vorschuß oder Sicherheit zu leisten.

Die Entscheidung über die Gestattung von Ableitungen nach Absatz 2, sowie über die in Gemäßheit des Absatz 3 anzuordnenden Vorkehrungen erfolgt, sofern die betreffende Ableitung Zubehör einer der im § 16 der Reichs-Gewerbeordnung als genehmigungspflichtig bezeichneten Anlagen ist, in dem für die Zulassung dieser Anlagen angeordneten gesetzlichen Verfahren, in anderen Fällen nach demjenigen Verfahren, welches in dem Wassergesetze vom 20. Juni 1876 über die Genehmigung der Anlage von Triebwerken und Stauvorrichtungen festgesetzt ist.

§ 40.

Das Rotten von Flachs und Hanf in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.

Ausnahmen von diesem Verbote kann die Herzogliche Kreisdirektion, jedoch immer nur widerruflich, für solche Gemeindebezirke oder größere Gebietstheile zulassen, wo die Oertlichkeit für die Anlage zweckdienlicher Rotten nicht geeignet ist, und die Benutzung nicht geschlossener Gewässer zur Flachs- und Hanfbereitung zur Zeit nicht entbehrt werden kann.

. . . . . .

§ 49.

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

1. . . . . .

7. Wer den Vorschriften des § 39 oder den zur Ausführung desselben getroffenen Anordnungen zuwider den Gewässern schädliche, die Fischerei gefährdende Stoffe zuführt oder verbotwidrig Hanf oder Flachs in nicht geschlossenen Gewässern rottet (§ 40).

. . . . . .

10. Für das Herzogthum **Sachsen-Meiningen** bestimmt Art. 43 des Gesetzes vom 6. Mai 1872, betreffend die Benutzung und Behandlung der Gewässer:

„Unrath, Koth, thierische Körper, Sägespähne und andere das Wasser verunreinigende oder seine Beschaffenheit in schädlicher Weise verändernde Gegenstände dürfen, wo es von der Polizeibehörde nicht besonders erlaubt wird, in fließende Gewässer nicht gebracht werden. Die Polizeibehörde kann die Zuleitung verunreinigender oder schädlicher Zuflüsse verbieten.

11. Im Herzogthum **Sachsen-Altenburg** unterliegen nach §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 18. Oktober 1865 über die Rechtsverhältnisse hinsichtlich des Wassers, der Benutzungsarten öffentlicher Gewässer, beziehungsweise Anlagen an denselben, welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändern, der Bewilligung und Beschränkung, beziehungsweise der Aufhebung durch die Verwaltungsbehörde.

12. Das Gesetz für das Herzogthum **Gotha** vom 12. April 1859 über die Benutzung des Wassers und über den Schutz gegen dasselbe, sowie das Gesetz für das Herzogthum **Coburg** vom 7. Februar 1871 über den gleichen Gegenstand verordnet, daß die Benutzung des Wassers zu Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichereien, Flachs- und Hanfrösten, Schafwäschen, Durchtreiben des Viehs, Durchfahrten, Viehtränken, Pferdeschwemmen, Badeanlagen und zu sonstigen Zwecken, wodurch die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert oder die Ufer gefährdet werden, der Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörden unterliegt.

Betreffs der Verunreinigung der Fischwasser enthält Art. 40 eines für die Herzogthümer Sachsen-Koburg und Gotha gemeinschaftlich erlassenen Fischereigesetzes vom 15. Mai 1877 eine dem § 37 des für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1876 analoge Bestimmung.

Das ebenfalls für beide Herzogthümer gültige Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 trifft in § 28 Strafbestimmungen gegen denjenigen, welcher unbefugt in Gewässern Flachs oder Hanf röstet, Felle aufweicht oder reinigt oder Schafe wäscht, oder abgesehen von den Fällen des § 366 Nr. 16 des Strafgesetzbuches, Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert.

13. Im Herzogthum **Anhalt** bestehen besondere gesetzliche Vorschriften, welche die Einleitung der Fabrik-Abwässer und von Fäkalien in die öffentlichen Wasserläufe regeln, nicht; eine in Geltung befindliche Feldpolizei-Ordnung verbietet jedoch ganz allgemein die Verunreinigung fremder Gewässer.

14. Für das Fürstenthum **Schwarzburg-Rudolstadt** sind in dem Art. 42 des Gesetzes vom 12. Juli 1877 betreffs der Verunreinigung der Fischwasser analoge Bestimmungen getroffen, wie in dem § 37 des vorerwähnten, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erlassenen Gesetzes vom 6. Mai 1876.

15. In dem Fürstenthum **Schwarzburg-Sondershausen** ist nach § 23 des Gesetzes vom 26. Januar 1858 über den Schutz gegen fließende Gewässer ꝛc. eine Benutzung derselben und ihrer Ufer nur insoweit zulässig, als sie mit

der öffentlichen Wohlfahrt übereinstimmt, und nach § 24 ist der ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des fließenden Wassers, durch welchen weder dessen Beschaffenheit, noch dessen Lauf verändert wird, freigegeben. Die Benutzung der Gewässer zu Triften, Durchfahrten, Viehtränken, Schafwäschen, Badeanlagen, ingleichen die Wahl der Plätze zum Wasserholen unterliegt der besonderen Aufsicht der Polizeibehörden. Zuwiderhandlungen gegen die von diesen Behörden getroffenen Anordnungen werden in § 74 mit Strafe bedroht. Das Fischereigesetz vom 20. September 1876 enthält im § 42 im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen bezüglich der Verunreinigung der Fischwasser, wie das mehrerwähnte Sachsen-Weimar'sche Fischereigesetz. Das Gesetz vom 2. Mai 1881, die Baupolizei betreffend, verbietet schließlich in § 43 Aborte so anzulegen, daß die Abgänge aus denselben in fließende Gewässer geleitet werden.

16. Für das Fürstenthum **Reuß ältere Linie** sind im § 41 des Fischereigesetzes vom 2. Juli 1878, bezüglich der Fischwasser die gleichen Bestimmungen erlassen, wie in dem vorerwähnten Sachsen-Weimar'schen Fischereigesetz.

17. Im Fürstenthum **Reuß jüngere Linie** ist es gesetzlich verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge und andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können, dagegen kann im überwiegenden Interesse der Landwirthschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlichst kleinste Maß beschränken, von den zuständigen Behörden gestattet werden.

18. In **Lübeck** besteht nur eine Verordnung vom 20. März 1869, welche über die Einführung von Waterklosets und die Ableitung von aufgelösten Düngermassen und dergleichen, in die öffentlichen Siele Bestimmung trifft.

19. In **Hamburg** ist durch § 92 des Baupolizeigesetzes vom 23. Juni 1882 verboten, den Ablauf von Kloaken und Düngerstätten in öffentliche Wasserläufe zu leiten.

20. In **Bremen** ist durch Bekanntmachung des Medizinalamtes vom 29. September 1871 die Ableitung von Latrinen und Aborten in Kanäle, Gruben und Gossen verboten; ferner untersagt § 104 der Straßenpolizeiordnung vom 15. Mai 1879 das Ausgießen von übelriechenden Flüssigkeiten, Jauche, Blut, Exkrementen irgend welcher Art, sowie fester Körper und solcher Abgänge, welche sich nicht im flüssigen Zustande befinden oder beim Stehen einen Bodensatz bilden, in Straßenrinnen oder Kanalrosten. Ferner verbietet § 15 der Bauordnung für die Stadt Bremen vom 15. August 1883 die Verbindung von Abtrittsgruben mit öffentlichen Wasserläufen (Flüssen, Abzugsgräben, Straßenkanälen).

21. In **Elsaß-Lothringen** besteht, soweit schiffbare Gewässer in Frage kommen, ein Beschluß des Staatsrathes vom 27. Juni 1777 in Kraft (arrêt du conseil portant réglement pour la navigation de la rivière de la Marne et autres rivières et canaux navigables), welcher verbietet, in Flüsse und Kanäle oder auf das Ufer derselben Unrath, Steine, Kies, Holz, Stroh oder Dünger u. s. w. abzuwerfen. In Folge dieses Verbotes findet die Ableitung von Fäkalstoffen in schiffbare Wasserläufe nur in seltenen Ausnahmefällen statt. Hinsichtlich der nicht schiffbaren Wasserläufe ist durch eine Polizeiverordnung der Bezirkspräsidenten vom Jahre 1880 jede Verunreinigung des Bachbettes oder Bachwassers durch Einleitung schädlicher oder unreiner Flüssigkeiten unbedingt untersagt worden. Ferner enthält der § 10 der Verordnung vom 24. Dezember 1876, betreffend die Fischerei im Rhein, das Verbot, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerfen, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

In den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg-Strelitz und in den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, sowie Waldeck und Pyrmont bestehen keine besonderen Vorschriften betreffs der Verunreinigung der öffentlichen Wasserläufe.

Erlaß der Königlich Preußischen Ressortminister, betreffend Kanalisation. — Berlin, 8. September 1886.

Aus mehreren, an uns zur Vorlage gelangten Kanalisations-Projekten haben wir wahrgenommen, daß der Cirkular-Erlaß vom 1. September 1877 (M. f. H. III. 15201, M. f. d. I. A. 13981, M. d. J. II. 8145, M. d. g. A. 4298)*), betreffend das Verbot der Abführung unreiner Kanalwässer in die öffentlichen Stromläufe, mehrfach mißverständlichen Auffassungen unterlegen hat, bezw. nicht genau beachtet worden ist.

Wir nehmen deshalb Veranlassung, den gedachten Cirkular-Erlaß zur künftigen Beachtung mit dem ausdrücklichen Hinweise ergebenst in Erinnerung zu bringen, daß danach umfänglichere, zur Abführung von unreinen Abgängen bestimmte Kanalisations-Unternehmungen in keinem Falle zur Ausführung gebracht werden dürfen, bevor die betreffenden Bau- und damit in Verbindung stehenden Reinigungs-Projekte uns nicht vorgelegen, resp. unsere Zustimmung gefunden haben.

Der Minister des Innern.	Der Minister der öffentl. Arbeiten.	Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
In Vertretung:	Im Auftrage:	Im Auftrage:
Herrfurth.	Schultz.	Dannemann.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lucanus.

An sämmtliche	
Herren Regierungs-Präsidenten in den	M. d. J. II. 9475.
Kreisordnungsprovinzen inkl. desjenigen	M. d. öff. A. III. 14143.
zu Sigmaringen u. an sämmtliche Königl.	M. f. Ldw. ꝛc. I. 13688.
Regierungen in den übrigen Provinzen.	M. d. g. A. M. 6813.

Fürstl. Waldeckische Bekanntmachung, betr. weitere Vorschriften zur Ausführung des Impfgeschäftes.
Vom 2. Juni 1886.

Infolge des Bundesrathsbeschlusses vom 18. Juni 1885 werden die in den Anlagen I, II und III enthaltenen weiteren Vorschriften über die Ausführung des Impfgeschäftes unter Bezugnahme auf das Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 (Reichsgesetzblatt S. 31), das Ausführungsgesetz vom 4. August 1875 (Regierungsblatt S. 75) und das Impfregulativ vom 10. April 1875 (Regierungsblatt S. 41) hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben, insoweit dadurch die Bestimmungen des vorbezeichneten Impfregulativs abgeändert worden, an Stelle der letzteren treten und von allen betheiligten Behörden, Aerzten und Angehörigen der Impflinge zu befolgen sind. Zugleich wird zur Erläuterung dieser Vorschriften Folgendes bestimmt.

Die folgenden Bestimmungen sind gleichlautend mit den Königlich Preußischen Bestimmungen, betreffend Ausführung des Impfgeschäftes vom 6. April 1886 (vergl. Veröffentlichungen S. 296).

An Stelle von „Kreis- (Oberamts-) Polizeibehörde" ist „Kreisamtmann" gesetzt.

Britische Verordnung, betreffend die Wuth.
Vom 16. September 1886.
(3448.) The Rabies Order of 1886.

Short Title.

1. This Order may be cited as the Rabies Order of 1886.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirtieth day of September, one thousand eight hundred and eighty-six.

Interpretation.

4. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Acts of 1878 to 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886:

Animals means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Carcase means the carcase of an animal, horse, ass, mule, or dog, and part of such a carcase, and the meat,

*) S. Veröffentl. S. 647.

flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, horse, ass, mule, or dog, separately or otherwise, or any portion thereof:

Fodder means hay or other substance commonly used for food of animals, horses, asses, or mules, and includes meat, biscuits or other substance commonly used for food of dogs:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals, horses, asses, mules, or dogs:

Article means Article of this Order:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Extension of Acts of 1878 to 1886.

5. Dogs shall be animals, and rabies shall be a disease, for the purposes of the following Sections of the Acts of 1878 to 1886 (namely):

Section thirty-one of the Act of 1878 (notice of disease).

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders of Council).

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police).

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors).

Section six of the Act of 1886 (slaughter).

Section eight of the Act of 1886 (definition of animals).

and of all other Sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those Sections, including such Sections as provide for offences and procedure.

Duty of Police on Notice of Rabies.

6. The constable to whom notice of the fact of a dog or of an animal or of a horse or ass or mule being affected with rabies, or with disease supposed to be rabies, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, as extended by this Order, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

7. Any person having in his possession or under his charge a dog or an animal or a horse or ass or mule affected with rabies, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878, as extended by this Order, to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the dog or animal or horse or ass or mule being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

8. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of rabies, or having reasonable ground to suspect the existence of rabies, shall proceed with all practicable speed to the place where such rabies, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Public Warning as to Existence of Rabies.

9. — (1.) The Local Authority may, if they think fit, from time to time, give public warning by placards, advertisement, or otherwise, of the existence of rabies in any kennel, stable, building, field, or other place, with or without any particular description thereof, as they think fit, and may continue to do so during the existence of the disease, and, in case of a kennel, stable, building or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

(2.) It shall not be lawful for any person (without authority or excuse) to remove or deface any such placard.

Special Regulations of Local Authority as to Dogs.

10. Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For providing for the muzzling of dogs:

(*b.*) For providing for the keeping of dogs under proper control by the owner or person in charge thereof in such manner as may be prescribed by such Regulations:

(*c.*) For providing for the seisure, detention, and disposal, including slaughter, of stray dogs or of dogs not muzzled or of dogs not being kept under proper control in the manner prescribed by such Regulations:

(*d.*) For prohibiting or regulating the holding of shows or exhibitions of dogs, and the exposing of dogs for exhibition or sale thereat.

Regulations of Local Authority as to Movement for Rabies.

11. Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For prohibiting or regulating the movement out of any kennel, stable, building, field, or other place of a dog or of an animal or of a horse or ass or mule affected with or suspected of rabies:

(*b.*) For prohibiting or regulating the movement out of any kennel, stable, building, field, or other place in which rabies exists of a dog or of an animal or of a horse or ass or mule that has been in contact with or in the same kennel, stable, building, field, or other place with a dog or with an animal or with a horse or ass or mule affected with or suspected of rabies:

(*c.*) For regulating the taking out of any kennel, stable, building, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about a dog or for or about an animal or for or about a horse or ass or mule affected with or suspected of rabies;

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any General Order of Council for the time being in force; and a Regulation under paragraph (*b*) of this Article shall operate so long only as rabies exists in the judgment of the Local Authority in any kennel, stable, building, field, or other place to which the Regulation refers, and, in case of a kennel, stable, building or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection.

12. — (1.) Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For providing for the cleansing and disinfection of places used by, and of utensils, feeding-troughs, pens, hurdles, or other things used for or about dogs, animals, horses, asses, or mules affected with or suspected of rabies:

(*b.*) For providing for the cleansing and disinfection of vans or carts or other vehicles used for carrying dogs, animals, horses, asses, or mules affected with or suspected of rabies on land otherwise than on a railway:

(*c.*) For prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected:

(*d.*) For providing that such places, utensils, feeding-troughs, pens, hurdles, or other things, vans, carts, or other vehicles should be cleansed and disinfected at the expense of the Local Authority, or of the owner, lessee, or occupier thereof.

(2.) If any person fails to cleanse and disinfect any place, or any utensil, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such place, or such utensil, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, or such van, cart, or other vehicle, to be cleansed and disinfected and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such person in any court of competent jurisdiction.

Obligation on Occupiers and Owners.

13. Where the power of causing any place or any utensil, feeding-trough, pen, hurdle, or other thing, or any van, cart, or other vehicle to be cleansed and disinfected on account of rabies is exercised by a Local Authority, the occupier or owner thereof shall give all reasonable facilities for that purpose.

Slaughter in Rabies.

14. — (1.) Where a person having a dog or an animal or a horse or ass or mule in his possession or under his

charge gives notice to a constable that the dog or animal or horse or ass or mule is affected with rabies, or a person is convicted of an offence against the Act of 1878 by reason of his having failed to give such a notice in respect of any dog or animal or horse or ass or mule, then, if at any time thereafter it appears to the Local Authority, on a special report of a Veterinary Inspector or Veterinary Surgeon, that the dog or animal or horse or ass or mule is affected with rabies, the Local Authority may, if they think fit, serve on the owner of the dog or animal or horse or ass or mule a notice in writing requiring him to slaughter it, or to permit them to slaughter it forthwith.

(2.) If in any case the owner fails to comply with the requisition of the notice of the Local Authority, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878, unless he shows to the satisfaction of the court of summary jurisdiction before which he is charged that the dog or animal or horse or ass or mule was not affected with rabies.

Post-Mortem Examination.

15. — (1.) Where a dog or an animal or a horse or ass or mule has died of, or has been slaughtered on account of, rabies, or disease supposed to be rabies, the Local Authority may, if they think fit, previous to the disposal of the carcase, cause a post-mortem examination to be made thereof, in which case such examination shall be conducted by a Veterinary Inspector or Veterinary Surgeon specially appointed in that behalf who shall forthwith report to the Local Authority, for their information, the result of such examination.

(2.) Where the power of causing a post-mortem examination under this Article is exercised by a Local Authority the owner or the person in charge of such carcase shall give all reasonable facilities for that purpose.

Disposal of Carcases.

16. — (1.) The carcase of every dog, animal, horse, ass, or mule —

(*a.*) that has died of rabies; or

(*b.*) that has been slaughtered in consequence of being affected with rabies;

shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant, and with not less than six feet of earth.

(ii.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence from the Privy Council, cause the carcase to be destroyed, under the inspection of the Local Authority, in the mode following: The carcase shall be disinfected, and shall then be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's-yard approved for the purpose by the Privy Council, or other place so approved, and shall be there destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents.

(2.) With a view to the execution of the foregoing provisions of this Article the Local Authority may make, from time to time, such Begulations as they think fit for prohibiting or regulating the removal of any carcase, or for securing the burial or destruction of the same.

(3.) Where under this Article a Local Authority cause a carcase to be buried, they shall first cause its skin to be so slashed as to be useless.

(4.) A Local Authority may cause or allow a carcase to be taken into the District of another Local Authority to be buried or destroyed, with the previous consent of that Local Authority or with a Licence in that behalf of the Privy Council, but not otherwise.

Digging up Carcases of Dogs buried on Account of Rabies.

17. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Privy Council, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any dog that has been buried on account of rabies.

Weekly Returns as to Rabies.

18. Where an Inspector of a Local Authority finds in his District rabies, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Privy Council, on a form provided by the Privy Council, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

19. — (1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Privy Council a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Privy Council are satisfied on inquiry with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences; Names and Addresses.

20. — (1.) Every person in charge of dogs, animals, horses, asses, or mules being moved, where, under any Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, a Movement Licence is necessary, shall, on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of the Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

Offences.

21. — (1.) If anything is done or omitted to be done as regards the muzzling of a dog or as regards the keeping of a dog under proper control in contravention of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, the owner of the dog, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If a show or exhibition of a dog or dogs is held in contravention of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, the person holding such show or exhibition, and the occupier of the place where the show or exhibition is held, and the owner or consignee or person for the time being in charge of each dog exposed thereat, an the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, such lastmentioned person knowing the show or exhibition to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If a dog, or an animal, or a horse, ass, mule, or the carcase of a dog or of an animal or of a horse, ass, or mule is moved in contravention af a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of such dog, animal, horse, ass, mule, or carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying such dog, animal, horse, ass, mule, or carcase, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark clipped, painted, or stamped on a dog or on an animal or on a horse, ass, or mule as required by a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the dog, animal, horse, ass, or mule and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, lean the ownerd the ssee and the occupier of any

place or thing in or in respect of which, — and the person using the van, cart, or other vehicle in which, — and the owner and the charterer and the master of the vessel in which, — (as the case may be,) the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) If a person in charge of dogs, animals, horses, asses, or mules being moved, where, under a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Saving for Dogs Act, 1871, and other Acts.

22. Nothing in this Order shall be deemed to affect or interfere with the operation of The Dogs Act, 1871, or any local or other Act of Parliament for the same or like purposes. C. L. Peel.

Norwegisches Gesetz über den Handel mit künstlicher Butter.

Vom 22. Juni 1886.

Wir **Oscar** ꝛc. thun kund zu wissen, daß Uns des gegenwärtigen ordentlichen Storthing-Beschluß vom 17. Juni d. J. vorgelegt worden ist, welcher also lautet:

§ 1. Unter Margarin versteht dieses Gesetz künstliche Butter jedweden Ursprunges und jedweder Zusammensetzung, wenn darin Fett enthalten ist, welches nicht aus Milch gewonnen ist.

§ 2. Margarin, welches hier zu Lande feilgehalten oder nach dem Auslande ausgeführt wird, soll in Behältern (Emballagen) untergebracht werden, welche mit einer vom Könige bestimmten Marke versehen sind. Wenn Margarin nach dem Auslande ausgeführt wird, so soll die Waare zugleich in den Schiffspapieren und Zolldeklarationen ausdrücklich als solches bezeichnet werden.

§ 3. Wenn Butter vom Auslande eingeführt wird, so hat der Empfänger der Waaren ausdrücklich anzugeben, ob dieselbe rein oder mit Margarin versetzt ist. Fehlt es ihm in dieser Beziehung an sicherer Wissenschaft, so ist die Waare, bevor sie ausgeliefert wird, in der Weise und in Gemäßheit derjenigen Vorschriften, welche in dem in § 5 bezeichneten Falle zu beobachten sind, von der Behörde zu untersuchen, und zwar in jedem Falle auf des Waarenempfängers eigene Kosten.

Wird Margarin in Behältern eingeführt, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen Merkmal versehen sind, so soll die Waare nicht ausgeliefert werden, bevor diesem Mangel abgeholfen ist. Die hierdurch erwachsenden Auslagen fallen dem Waarenempfänger zur Last.

§ 4. Wo Handel mit Margarin betrieben wird, sollen an geeigneten Stellen Merkmale angebracht werden, wodurch dies auf deutliche und in die Augen fallende Weise zu erkennen gegeben wird.

§ 5. Entsteht der Verdacht, daß die für Margarin geltenden Vorschriften nicht beobachtet worden sind, so soll die Polizei oder die Zollaufsichtsbehörde eine Untersuchung in's Werk setzen und ist berechtigt, zu diesem Behuf eine Probe der verdächtigen Waare an sich zu nehmen.

Die Untersuchung darüber, inwiefern die betreffende Waare als Margarin anzusehen (§ 1), findet in der von dem zuständigen Regierungs-Departement vorgeschriebenen Weise statt. Die Kosten der Untersuchung trägt, wenn der Verdacht sich als begründet erweist, der Gesetzesübertreter, im entgegengesetzten Falle die Staatskasse.

§ 6. Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes werden mit Geldbußen von 20,00 bis 1500,00 Kronen gestraft und vor dem Polizeigericht verhandelt. Die Strafgelder fließen in die betreffende Gemeindekasse.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1887 in Kraft.

Demgemäß haben Wir diesen Beschluß als Gesetz angenommen und bestätigt, gleichwie Wir denselben hiermit annehmen und bestätigen.

Gegeben zu Christiania, den 22. Juni 1886.

Unter des Reiches Insiegel. (L. S.)

Auf gnädigsten Befehl Seiner Majestät des Königs.

J. Sverdrup. J. Stang. F. R. Sverdrup.
A. Sörensen. Haugland. B. Kildal.
H. R. Astrup. Lehmann.

Anweisung zur Verhütung und zum Schutze gegen die Ausbreitung von Infektionskrankheiten.

Herausgegeben vom „Department of Health of Brooklyn, N. Y.“

Sanitary treatment of Diphtheria, Scarlet Fever, Measles, Cholera, Small-Pox, and other Contagious or Infectious Diseases.

Diphtheria, Scarlet Fever, Measles and Small-Pox are highly contagious diseases, attacking persons of all ages, and may be contracted from those who are already affected, from the clothes that they have worn, and from everything which has been in the room with them. The infection clings to the body even after death, and these diseases may therefore be contracted from the bodies of those who have died with them. Even the walls of the room may be a source of infection to persons coming into it after the patient has left it, unless the infectious material is destroyed. In order to prevent the spread of these diseases in a family or house where they exist, and to promote the recovery of the sick, the following simple measures should be conscientiously and rigidly carried out, thereby preventing much suffering and saving human life.

An upper, sunny room, provided if possible with an open fire-place, and with no children on the same floor, should be arranged for the patient by removing everything from it which can possibly be spared, such as books, clothing, carpets, upholstered furniture, and window curtains; also plants, birds and other pets, *remembering that when once the patient has entered the room, nothing can with safety be removed until disinfected.* By thus stripping the room of all articles except those absolutely necessary, the subsequent disinfection is much more easily performed. If it is deemed necessary, a few small rugs will take the place of the carpet.

The fire-place serves a double purpose: first, as a means of ventilation; and second, by keeping a small fire burning therein, when the weather will permit, the pieces of soft muslin or other material, which should always be used instead of towels or handkerçhiefs in wiping the secretions from the mouth or nose, especially in diphtheria, can readily be destroyed by fire, and thus contagion by their means prevented.

One or two adults should take the entire charge of the patient, under no circumstances coming in contact with other persons, especially children. Kissing and „taking the breath“ of persons having contagious diseases are especially dangerous, and should always be avoided. Open windows and open fire-places, with fire in them day and night, avoiding draughts and chilly air, protect the sick and those who nurse them.

Nothing should be removed from the room when the patient has once entered it, until it has been thoroughly disinfected.

Books, scrap-books, toys or other playthings should always be destroyed at the termination of the sickness, as being undoubted carriers of contagion. Locks of hair and other keepsackes have also been known to spread contagion.

Nurses should keep themselves and their patients as clean as possible, remembering that the more the infection accumulates, the more dangerous does it become. Special care should be taken in changing sheets and clothing, not to shake them or disturb them more than is absolutely necessary to remove them; as these acts disseminate the particles of skin which are removed with them, and which convey the germs of disease, they should be removed carefully and folded together and immediately disinfected.

DISINFECTION.

It is a popular idea that anything which destroys an offensive odor is a disinfectant. This is not only erroneous, but harmful, as reliance is thus placed on substances that in nowise act as destroyers of infectious material, which latter substances are the only true disinfectants. The methods recommended in this circular are, to a considerable extent, based upon the results of the work of the Committee on Disinfectants of the American Public Health Association.

DISINFECTANTS.

The agents recommended herein for disinfection are —

1. Fire.
2. Boiling water.

3. Chloride of Lime or Chlorinated Lime, either dry, or in solution as Standard Solution No. 1.
4. Solution of Chlorinated Soda, diluted as Standard Solution No. 3.
5. Sulphur.
6. Bichloride of Mercury.

Bichloride of mercury, or corrosive sublimate, a powerful disinfectant, is included in the above list for one purpose only; that is, for the disinfection of privy-vaults which contain a large amount of material believed to be infected. As this circular is intended for general distribution, the writer hesitates to recommend for general use an agent which may, through improper use, endanger life.

Fire. — As already directed, the materials used in wiping away the discharges of the sick may be burned in the open fire-place, if such there be. In general, this method of disposal is to be recommended for all substances which have been exposed to infection, which cannot be treated with boiling water, and, could it be carried out in all cases, would make disinfection a very simple matter. If it is desired to burn substances suspected of being infected, and there is no fire in the room, such substances may be wrapped in a sheet soaked with Standard Solution No. 3, hereafter referred to, and in this condition conveyed to the fire in the furnace or elsewhere.

Boiling Water. — Experiment has demonstrated that boiling in water for half an hour will destroy the vitality of all known disease germs. This is therefore recommended as the best means to be employed in the disinfection of all articles which can be thus treated, such as the body-clothing of the patient, the bed-clothes, towels, etc. All utensils which are used in the room in the feeding of the patient, such as plates, tumblers, spoons, knives, forks etc., should likewise be treated with boiling water before being removed from the room. Food itself, not consumed by the patient, should not be used by others, as it is liable to become infected in the sick room.

If, as will often be the case, there are no facilities for treating articles with boiling water in the sick room, they may with safety be removed to another part of the house for this treatment if they are carefully enveloped in a towel or sheet, as the case may require, which has been thoroughly soaked with either Standard Solution No. 1 or Standard Solution No. 3. Thus enveloped they should be put in the water, and boiled for the required time.

Chloride of Lime. — This substance, also called Chlorinated Lime, to be effective as a disinfectant must be of the best quality, and in purchasing it only that should be accepted which is enclosed in glass bottles, as when packed in paper or wooden boxes, it is liable to have so deteriorated as to be worthless for disinfecting purposes. When dissolved in water, in the proportion of four ounces to the gallon, it forms the Standard Solution No. 1, recommended by the Committee on Disinfectants. The solution thus prepared is to be used in the disinfection of discharges in contagious diseases, especially in typhoid fever and cholera. One pint should be well mixed with each discharge; after ten minutes disinfection is completed, and the contents of the vessel may be then safely thrown into the privy-vault or water-closet. The expectorated matter of those sick with consumption should be discharged into a cup half filled with this solution or with Standard Solution No. 3.

To thoroughly disinfect a privy-vault containing but a small amount of material, Standard Solution No. 1 should be used in the proportion of one gallon for each gallon of material in the vault. When thus disinfected, the contents should be removed. Subsequently, the material in the vault should be daily covered with the dry chloride of lime. It is only necessary to employ this large quantity in solution when there is reason to believe that the vault is infected, as with cholera or typhoid fever; when it is desired simply to deodorize it, a less quantity will probably accomplish the purpose. The cost of the Solution No. 1 is about three cents a gallon.

Solution of Chlorinated Soda. — To be effective this Solution must contain at least three per cent, of available chlorine, and in purchasing it care should be exercised to obtain such a quality. This is sometimes spoken of as Labarraque's Solution; but, as this latter substance is too weak to act as a disinfectant, the name is liable to mislead and is therefore here not used. The Standard Solution No. 3, of the Committee, is made by adding five parts of water to one part of the Solution of Chlorinated Soda. The cost of this solution is about ten cents a gallon. When thus diluted it may be used for all the purposes for which Standard Solution No. 1 was recommended, and is of a somewhat more agreeable odor, though more expensive.

This solution should be used to cleanse portions of the body soiled with discharges of those sick with infectious diseases, or the hands of attendants similarly soiled.

Bichloride of Mercury (Corrosive Sublimate), is recommended in this circular to be used only in the disinfection of privy-vaults which contain so much material, believed to be infected with the germs of typhoid fever or cholera, that the disinfection by Chloride of Lime would be impracticable. In using this it should be dissolved in the proportion of one ounce of Bichloride of Mercury to one gallon of water; this quantity will disinfect four gallons of infected excremental matter.

TREATMENT OF THE BODY OF THE PATIENT AFTER RECOVERY OR DEATH.

When the patient has recovered, he should be first sponged over with the Solution of Chlorinated Soda, diluted in the proportion of one part to twenty parts of water; and, indeed, during the course of the illness occasional sponging of the body with this very dilute solution, under the direction of the attending physician, will be of value in preventing the escape from the surface of the body of infectious material. When, after recovery, the body has been thus sponged, not omitting the head and hair, a thorough washing of the body with soap and warm water should follow, and the patient dressed in clothes which have not been exposed to infection. This should take place in another room than the one occupied during the illness.

Should the case result fatally, the body should be thoroughly sponged with either Standard Solution No. 1 or No. 3, and then wrapped completely in a sheet saturated with one of these solutions, and enclosed in a coffin, which is to be closed, and the interment must take place within twenty-four hours, and be strictly private. If the interment is to take place at a distance requiring transportation by any other means than a hearse, the coffin must be of metal, or metal-lined, and hermetically sealed.

DISINFECTION OF THE CLOTHING AFTER RECOVERY OR DEATH.

The clothing of the patient should be treated in the manner already described as necessary during the sickness. Whatever can be boiled in water should be thus disinfected; articles which cannot be boiled should, if circumstances will permit, be burned; all other articles should be left in the room to be subjected to the fumigation hereafter to be described, and until thus treated, the room and its contents should be closed with lock and key, to prevent any one from entering. If it is desired to burn any articles, and facilities for it do not exist in the house, the Department of Health should be notified, and an officer will call and remove the articles for destruction.

DISINFECTION OF ROOM AND CONTENTS.

The room, having been vacated by the patient, should first be fumigated by burning sulphur. This fumigation should be done under the supervision of the physician or some other intelligent person. Upon application, it will be done by the Department of Health. Nothing should be removed from the room until this is completed, unless it has been disinfected in the manner already described. Everything to be fumigated should be so opened and exposed that the sulphur fumes can come in contact with all portions thereof. All cracks of doors and windows, fire-places or other channels by which the gas may escape, should be tightly closed, using cotton wadding when necessary. For a room ten feet in all its dimensions — that is, one containing one thousand cubic feet of air space — two pounds of broken sulphur and one pound of flowers of sulphur should be provided, and an increa-

sed amount for larger rooms, in the same proportion. This quantity is important, as less will not so efficiently accomplish the desired disinfection. The sulphur should be put in an iron pot, and this placed on bricks in a large wash-tub half filled with water, or in a large coal-scuttle containing wet ashes. This precaution is necessary to prevent setting fire to the floor, which would occur if the pot were placed directly on the floor or carpet. The vessel containing the sulphur should not be one with soldered joints, as the intense heat would melt the solder. A pot capable of holding one gallon is about the right capacity for three pounds of sulphur. The pot should be placed in the center of the room; if the room is a large one, containing several thousand cubic feet of air space, several pots should be provided, distributed at different points. Everything being in readiness, sufficient alcohol to moisten the sulphur should be poured on it, a lighted match applied, and when it is seen that the sulphur is well ignited, the room should be left and the door shut, and all cracks outside, including the key-hole, closed by paper, cotton, or other material. At the end of ten hours the fumigation is completed. Great care should be exercised in emptying the room of the sulphur fumes, as these cannot be safely breathed and are excessively irritating to the eyes and throat. If possible a window should be opened from the outside, and throug this the fumes permitted to escape; if this is impracticable, all the windows and doors of adjoining rooms should be opened, and then the door of the fumigated room, and through these outlets the fumes allowed to find an exit. Thorough airing will remove the slight odor which remains.

The fumigation being completed, all wood work, as of floors, windows and doors, and the walls and other surfaces should be washed over with Standard Solution No. 3; particular attention being paid to cracks, crevices and out-of-the-way places, in which dirt ordinarily finds a lodgment an from which it is with difficulty removed. A subsequent washing with hot water and soap will complete the cleansing process, and the room may be considered again habitable.

ADDITIONAL PREVENTIVE MEASURES,
TO BE EMPLOYED IN THE ABSENCE AS WELL AS IN THE PRESENCE OF CONTAGION.

See that the whole house, from cellar to attic, is clean. Keep the cellar dry, well ventilated and well white-washed, and never allow, even for a day, garbage or other filth to be kept in it.

Open the windows of sleeping rooms every day for as long a time as possible, and in every way obtain as much fresh air as possible.

Abolish the privy in the yard if there is a sewer in the street, and substitute a well-flushed water-closet; if there is no sewer see that the vault is water-tight, emptied frequently, and kept inoffensive and innocuous by the abundant use of the Standard Solution No. 1, previously referred to, and subsequently sprinkling the dry chloride of lime freely over the surface of the contents daily.

Be sure that there are no leaks or defective traps or joints in the drain-pipes of the house, through which the gases from the decomposing filth contained therein can enter to pollute the air you breathe.

The people of Brooklyn are especially fortunate in having a pure water supply; all the public pumps furnishing impure water having been permanently closed. Should there at any time be any suspicion cast upon the drinking water, as when citiziens are away from home, the drinking water should be boiled; this is to be rigidly carried out in epidemics of typhoid fever or cholera.

Unripe or stale fruit and vegetables, and those of difficult digestion, should be avoided at all times, particularly during the prevalence of cholera.

When the children complain of sore throat, send promptly for a competent physician; a few hours' delay may cost their lives. If the disease is pronounced contagious, see that it is reported at once to the Department of Health, and keep the other children from schools of all kinds until a permit is procured for their return. Members of the family should not attend social or other gatherings so long as the disease continues. Keep the patient and the attendants quarantined from other members of the family and house. The inspector of the District in which you live will call at your house as soon as the Department is notified, and will give all possible advice and assistance, and will, upon application, furnish the school permits when the danger is passed.

SCHOOL PERMITS.

School permits will be given, on application, by the inspector, as soon as the patient has fully recovered and the sick-room has been disinfected: in cases of Scarlatina and Measles this will not be until desquamation — or peeling off of the skin — is completed.

The measures here recommended are to be used in all contagious diseases, whether diphtheria, searlet fever, measles, small pox, or others.

Read this carefully, and preserve it for reference in the sick room, reading it over when you have nothing better to do, and burn it when the case is terminated. Additional copies can be had on application.

Name and Address of Inspector of your District.

(Restriction and Prevention of Diphtheria, Scarlet Fever, Measles, Cholera, and other Contagious or Infectious Diseases. Issued by the Department of Health of Brooklyn, N. Y. J. H. Raymond, M. D., Commissioner.)

Rechtsprechung.

Verkauf von Fleisch einer perlsüchtigen Kuh (Inneres mit tuberkulosen Knötchen durchsetzt erzeugte Erkrankung und Uebelbefinden bei den genießenden Käufern), dessen Verwendung der Fleischbeschauer nur zum Privatgebrauch gestattet hatte. Verschweigung letzteren Umstandes gegenüber den Käufern und ausdrückliche Bezeichnung des Fleisches als gesund; daher noch wegen Betruges bestraft. § 10[2] des Ges. v. 14. Mai 1879.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Mai 1886 gegen Th.

In der Strafsache wider den Handelsmann Jakob Moses Th. zu N. wegen Vergehens wider das Nahrungsmittelgesetz und Betrugs hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 6. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des Königlich Bayerischen Landgerichts Schweinfurt vom 17. März 1886 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Der Angeklagte hält hinsichtlich seiner Verurtheilung aus § 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, von der angefochtenen Entscheidung den Rechtsbegriff des Verdorbenseins von Nahrungsmitteln für verkannt. Die Revision führt aus, daß die Annahme des Urtheils, es sei das Fleisch der vom Angeklagten am 14. Dezember v. J. zu Schnackenwerth geschlachteten Kuh verdorben gewesen, durch die Feststellung widerlegt werde, daß seitens des Fleischbeschauers dem Angeklagten gestattet worden sei, das Fleisch zum Privatgebrauche zu verwenden. Allein abgesehen davon, daß hieraus nicht zu entnehmen ist, es sei die Verwendung des Fleisches als Nahrungsmittel von Menschen gestattet worden, stellt das Urtheil fest, daß dem Angeklagten nicht blos, wie die Revision auffaßt, der Verkauf des Fleisches als eines bankmäßigen tadelfreien, sondern überhaupt die Abgabe des Fleisches an Andere als Nahrungsmittel untersagt wurde, indem es der Fleischbeschauer auf Grund erkannter Krankheit des Thieres als ungeeignet zum Verkaufe bezeichnet hatte. Die Strafkammer nimmt als erwiesen an, daß die Kuh an Perlsucht gelitten, daß in Folge der Durchsetzung des Inneren derselben mit den tuberkulösen Knötchen vermöge des ekelerregenden Zustandes des Fleisches dieses von verminderter Verwendbarkeit und Verwerthbarkeit geworden war und daß dasselbe bei einer Anzahl von Personen, die nach erfolgtem Kaufe hiervon genossen haben, Erkrankung und Uebelbefinden erzeugte. Diese Thatsachen begründen ohne Rechtsirrthum den Begriff des verdorbenen Fleisches.

Der von der Revision bestrittene Umstand, daß sich der Angeklagte, als er an mehrere Personen Fleisch von der Kuh verkaufte, sich des Verdorbenseins desselben bewußt gewesen sei, ist vom Urtheile ausdrücklich festgestellt und eingehend auf Beweisgründe gestützt worden. Das Beweisergebniß kann vor dem Revisionsgerichte nicht angegegriffen werden (§ 376 der Strafprozeßordnung).

Ebenso ist vom Urtheile, was die Revision ebenfalls beanstandet, festgestellt worden, daß der Angeklagte den Käufern verschwieg, es sei das Fleisch verdorben und die Kuh perlsüchtig gewesen, sowie es sei ihm der Verkauf desselben verboten worden.

Hinsichtlich der Verurtheilung des Angeklagten wegen Betrugs zum Nachtheile der im Urtheile benannten Käufer des verdorbenen Fleisches macht die Revision geltend, es sei von der Strafkammer mit Unrecht angenommen worden, daß dem Angeklagten eine Unterdrückung des Umstandes des eingetretenen Verdorbenseins des Fleisches zur Last falle. Es wird hervorgehoben, daß für den Angeklagten keinerlei Rechtspflicht bestanden habe, die Käufer über die Mängel des Fleisches aufzuklären. Allein es kommt hierauf nicht an, da das festgestellte Verhalten des Angeklagten außer Zweifel setzt, daß derselbe in positiver Weise täuschend gehandelt hat, indem er sich den Käufern gegenüber den Anschein gegeben hat, als ob er freie Verfügung über das Fleisch der Kuh zu treffen habe, obwohl ihm jeder Verkauf vom zuständigen Fleischbeschauer untersagt gewesen ist. Es braucht daher nicht untersucht zu werden, ob eine Anzeigepflicht für den Angeklagten daraus erwuchs oder nicht, daß der Verkauf nicht in der Freibank oder seitens eines gewerbsmäßig verkaufenden Metzgers sich vollzog und somit nicht schon durch den Ort des Verkaufs eine Gewähr für erfolgte amtliche Untersuchung des Fleisches geboten gewesen sei.

Durch die vom Angeklagten angesprochene Berücksichtigung des Umstandes, daß die Käufer die ungewöhnliche Beschaffenheit des Fleisches selbst hätten erkennen können und zum Theil auch erkannt hätten, somit auf seine Anpreisungen des Fleisches als gesund keinerlei Gewicht zu legen gewesen sei, wird der ursächliche Zusammenhang zwischen täuschenden Vorspiegelungen der in den Anpreisungen nothwendig begriffenen Thatsachen mit der Vermögensbeschädigung bekämpft. Allein dieser Zusammenhang ist vom Urtheile als bewiesen erklärt worden und wird daher gleichfalls erfolglos bestritten.

Die Verurtheilung des Angeklagten wegen sieben nach § 74 des Strafgesetzbuchs zusammentreffender Betrugsvergehen beruht auf der konkreten thatsächlichen Feststellung des Urtheils und es läßt sich so wenig ersehen, daß diese, als daß im Uebrigen die Entscheidung von einem Rechtsirrthum beeinflußt worden wäre.

Die durch das unbegründete Rechtsmittel veranlaßten Kosten fallen dem Angeklagten nach § 505 Absatz 1 der Strafprozeßordnung zur Last.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Königl. Preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin, den sogenannten Zahnsyrup betreffend.

Vom 21. Oktober 1886.

Ein gewisser M. Marcks, Unter den Linden Nr. 64 hierselbst, preist in den Zeitungen als Mittel gegen Speichelfluß, Zahnfieber, Zahnkrämpfe 2c. sogenannten „Zahnsyrup" à Fläschchen 3 Mark an. Letzterer ist, wie eine amtliche Untersuchung ergeben hat, lediglich mit Safranauszug versetzter gewöhnlicher Zuckersyrup und hat das Fläschchen nach der Arzneitaxe einen Werth von etwa 40 Pf.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, am 21. Oktober 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.
Abtheilung I.
gez. Friedheim.

Bekanntmachung des Magistrats zu Berlin, die Eröffnung einer öffentlichen Desinfektions-Anstalt betreffend.

Am 1. November d. J. wird die von der hiesigen Stadtgemeinde errichtete

öffentliche Desinfektions-Anstalt
in der Reichenbergerstraße Nr. 66, SO.

eröffnet. In derselben können Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Matratzen, Strohsäcke, Decken, Teppiche, Gardinen, Polstermöbel 2c. der Desinfektion unterzogen werden. Dieselbe erfolgt durch heiße Wasserdämpfe, bezw. bei solchen Gegenständen, welche, wie z. B. Pelz- und Ledersachen, durch eine Dampfdesinfektion leiden, mittelst Chemikalien.

Die zu desinfizirenden Gegenstände werden durch diesseits gestellte Arbeiter und Gespanne aus den betreffenden Wohnungen abgeholt und nach stattgehabter Desinfektion wieder dorthin zurückgebracht, wobei eine Vermengung von zu desinfizirenden mit bereits desinfizirten Gegenständen auf das Sorgfältigste vermieden wird. Anträge auf Abholung von zu desinfizirenden Sachen sind unter allgemeiner Bezeichnung derselben, als z. B. „Betten, Matratzen, Polstermöbel 2c." an den Verwalter der städtischen Desinfektions-Anstalt, Reichenbergerstraße Nr. 66 hier, SO. zu richten.

An Gebühren für die Desinfektion, einschließlich des Transports der Sachen von und nach den Wohnungen, sind bis auf Weiteres zu entrichten:

a) für die mittelst heißen Wasserdampfes desinfizirten Gegenstände 4 Mark für jedes Kubikmeter des Raumes, welchen die Sachen im Desinfektionsapparat einnehmen, in minimo jedoch 4 Mark. Die Berechnung erfolgt nach Zehntel-Kubikmetern;

b) für die mittelst Chemikalien zu desinfizirenden Sachen achtzig Pfennige für jede Stunde der auf die Desinfektion verwendeten Arbeitszeit, einschließlich der verbrauchten Chemikalien, in minimo jedoch achtzig Pfennige. Die Berechnung erfolgt nach Viertelstunden.

Obgleich zahlreiche Versuche ergeben haben, daß eine Beschädigung der Sachen durch die Desinfektion nicht erfolgt, so kann doch eine Garantie hierfür unsererseits nicht übernommen werden.

Magistrat
hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.
(gez.) von Forckenbeck.

J.-Nr. 3967. F. B. II. 86.

Bekanntmachung des Ortsgesundheitsraths Karlsruhe, betreffend die schwindelhaften Reklamen des früheren Hautboisten Schiedel in Dresden.

(Breslauer ärztliche Ztschr. 1886 Nr. 16.)

Ein gewisser A. Schiedel in Dresden-Altstadt empfiehlt sich durch Zeitungs-Annoncen und Flugblätter im Tone der plumpsten und dreistesten Marktschreierei zum „Rathertheilen gegen alle Krankheiten".

Wer solchen Rath will, hat seine Krankheit schriftlich zu schildern; persönliche Vorstellung wird als „vollständig überflüssig" erklärt. Dem Patienten wird sodann die Arznei nebst einem die Gebrauchsanweisung enthaltenden bedruckten Zettel unter Postnachnahme zugesendet.

In einem von uns konstatirten Falle bestand die Arznei aus 20 in der homöopathischen Offizin von A. Marggraf in Leipzig zubereiteten Pulvern, welche zusammen 40 g Zucker enthielten, irgend welche anderen Stoffe aber, trotz genauester chemischer Untersuchung nicht erkennen ließen. Der Werth des Heilmittels einschließlich der Verpackung und Gebrauchsanweisung ist auf 15 bis höchstens 20 Pf. zu schätzen. Der Preis betrug jedoch 4 Mk.

Adolf Schiedel war früher Hautboist und Leineweber, und wurde, seit er sich der Heilkunst zugewendet, wegen unerlaubten Verkaufes von Arzeneien wiederholt bestraft.

Wir warnen davor, seinen schwindelhaften Reklamen irgend welches Vertrauen zu schenken.

Karlsruhe, den 29. Juli 1886.

Der Ortsgesundheitsrath.
Schnetzler. Schumacher.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 16. November 1886. Nr. 46.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 671. — Cholera-Nachrichten. S. 671. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 672. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 673. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 673. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 673. — Witterung. S. 673. — Geburts- und Sterbefälle in Breslau, Dresden, Königsberg 1885. S. 674 und 675. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. Sept. 1886. S. 676. — Flecktyphus und Abdominaltyphus im Reg.-Bez. Marienwerder im 3. Quartal d. J. S. 676. — Erkrankungen in Gonsenheim und Finthen bei Mainz. S. 676. — Sterblichkeit der Kinder während des 1. Lebensjahres in Mecklenburg-Schwerin. S. 676. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 677. — **Thierseuchen** in Ungarn 30. Juni bis 28. September d. J. S. 678. — Lungenseuche in den Niederlanden. S. 678. — Rinderpest in Rußland. S. 678. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 678. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Die an Gast- und Schankwirthschaften zu stellenden Anforderungen. S. 679. — (Schweiz.) Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 680. — (Großbritannien). The Foreign Animals Amendment No. 3. Order of 1886. S. 681. — The Anthrax Order 1886. S. 681. — **Rechtsprechung.** (Reichsgericht.) „Feilhalten" von Fleisch. S. 683. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Preußen.) Die 1885—86 geprüften Mediziner und Pharmazeuten. S. 684. — (Reg Schleswig.) Einige Geheimmittel. S. 684. — **Geschenkliste.** S. 684.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Hamburg 3, Königsberg, Wien, Paris je 1, Budapest 83, Rom 5, Venedig 2, Petersburg 4, Warschau 5 Todesfälle; Hamburg 5, Reg.-Bezirke Königsberg 1, Marienwerder 2, Wien 14, Budapest 305, Petersburg 23 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Düsseldorf, Marienwerder und Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Rom, Kopenhagen je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 5, Paris 13, Lyon 8, London 19, Petersburg 11, Warschau 5 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 106, Petersburg 46 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Paris 5, London 6 Todesfälle.

Rose: Paris 6 Todesfälle; Nürnberg 7, Wien 15, Kopenhagen 17, Stockholm 7 Erkrankungen.

Masern: Paris 12, London 27 Todesfälle; Berlin 117, Breslau 56, Hamburg 93, Nürnberg 61, Reg.-Bezirke Düsseldorf 464, Königsberg 244, Marienwerder 178, Schleswig 209, Stettin 98, Wien 25 Erkrankungen.

Scharlach: Hannover 39, Budapest 15, London 25, Liverpool 10, Petersburg 14, Warschau 18 Todesfälle; Berlin 79, Breslau 48, Hamburg 77, Wien 90, Budapest 83, Kopenhagen 31, Christiania 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 67, Altona 7, Breslau, Dresden je 10, Hamburg 25, Leipzig 8, Nürnberg, Stettin je 7, Wien, Budapest je 15, Prag 14, Paris 17, London 28, Christiania, Kopenhagen je 10, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 187, Hamburg 161, Nürnberg 76, Reg.-Bez. Düsseldorf 100, Reg.-Bez. Schleswig 114, Budapest 30, Kopenhagen 66, Christiania 47 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 19 Todesfälle; Hamburg 50, Kopenhagen 66 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Nach den bis zum 4. November vorliegenden Nachrichten ist in Budapest eine rasche Abnahme der Epidemie eingetreten. In den sechs Tagen vom 29. Oktober bis 4. November sind noch 17 Erkrankungen und 19 Todesfälle an der Cholera zur Anzeige gelangt, und zwar in den letzten beiden Tagen 1 (1), bezw. 0 (2) Fälle. — Aus dem Pester Komitate und aus Kroatien werden noch häufigere Erkrankungen gemeldet, in Mohácz ist seit dem 28. Oktober (bis zum 4. d. Mts.) kein Fall mehr beobachtet. — In Szegedin war nach sechstägiger Pause am 3. November der erste Cholera-Erkrankungsfall wieder konstatirt, die schon beabsichtigte Erklärung von dem Erlöschen der Epidemie daselbst mußte daher verschoben werden. — In Triest sind vom 27. Oktober bis 3. November im Ganzen noch 11 Erkrankungen und 10 Todesfälle an der Cholera vorgekommen, seit dem 28. Oktober jedoch täglich nur noch ein neuer Erkrankungsfall. — In der

(Fortsetzung auf Seite 676.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
44. Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	72	1	44	15	23,9	27,0	—	—	1	—	—	6	10	2	2	2	25	—
† Altona	104 717	77	1	56	12	27,8	25,6	1	3	7	—	1	9	4	2	1	1	27	2
† Augsburg	65 905	42	1	39	18	30,8	30,0	—	—	—	—	—	1	—	8	—	—	26	4
† Barmen	103 068	53	1	39	16	19,7	23,4	5	—	2	—	—	2	3	4	1	1	21	2
† Berlin	1 315 287	801	31	575	204	22,7	27,7	3	2	67	2	—	75	65	40	16	16	307	14
† Bochum	40 767	27	—	13	4	16,6	29,9	—	—	—	—	—	2	4	1	1	1	6	—
† Braunschweig	85 174	45	—	37	9	22,6	25,9	—	—	4	—	—	6	8	2	—	—	17	—
† Bremen	118 395	68	1	44	14	19,3	20,9	—	—	—	—	1	9	6	2	1	1	26	—
† Breslau	299 640	204	9	154	46	26,7	31,9	1	1	10	—	—	20	16	10	—	—	88	8
Charlottenburg	42 371	31	—	25	10	30,7	31,9	—	—	3	—	—	5	—	1	1	1	15	1
† Chemnitz	110 817	97	3	35	14	16,4	32,3	—	1	1	—	—	4	1	1	—	—	24	3
† Danzig	114 805	83	1	57	24	25,8	27,5	—	—	5	—	2	4	3	6	6	5	35	2
† Darmstadt-Bess.	51 302	27	1	17	5	17,2	20,6	—	—	—	—	—	3	2	1	—	—	11	—
Dortmund	78 435	69	2	52	19	34,5	28,0	3	3	3	2	—	3	12	5	2	2	21	—
† Dresden	246 086	150	5	98	25	20,7	25,4	7	—	10	1	—	11	17	3	2	2	46	3
† Düsseldorf	115 190	90	2	42	14	19,0	25,4	1	—	1	—	—	7	2	2	—	—	26	3
† Duisburg	47 519	36	1	18	5	19,7	27,0	1	1	—	2	—	2	4	1	—	—	7	—
† Elberfeld	106 499	75	4	36	10	17,6	24,0	4	—	—	4	1	5	7	4	—	—	10	1
† Erfurt	58 386	42	1	15	4	13,4	23,4	1	—	—	—	—	4	1	.	2	2	7	—
† Essen	65 064	54	1	28	6	22,4	28,7	—	1	—	—	1	6	6	1	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	154 513	71	3	44	10	14,8	19,9	—	—	4	—	—	7	1	2	—	—	29	1
† Frankfurt a. O.	54 085	31	3	25	9	24,0	27,0	—	1	—	—	—	3	3	2	2	2	14	2
† Freiburg i. B.	41 310	16	1	18	6	22,7[2]	25,3	—	—	—	—	—	2	1	.	1	1	14	—
† M.-Gladbach	44 230	30	—	13	3	15,3	26,3	—	—	—	1	—	4	3	1	1	1	4	—
Görlitz	55 702	35	3	29	8	27,1	28,5	—	—	—	—	1	1	4	1	1	1	22	—
† Halle a. S.	81 982	72	1	34	5	21,6	26,0	1	—	3	—	—	3	6	—	—	—	20	1
† Hamburg u. Vororte	467 316	305	12	297	91	33,0	25,3	3	3	25	5	—	40	28	25	6	5	157	11
† Hannover	139 731	86	6	95	11	35,4	22,1	—	39	3	1	—	11	11	—	—	—	30	—
† Karlsruhe	61 074	29	—	24	6	20,4	21,1	—	—	—	—	—	7	1	3	3	2	13	—
† Kassel	64 083	31	2	30	8	24,3	21,8	—	1	4	—	—	3	2	—	—	—	18	2
† Kiel	51 706	27	1	34	8	34,2	23,4	6	—	2	1	—	5	—	.	1	1	16	3
† Köln	161 401	97	2	89	21	28,7	27,4	3	2	—	1	—	15	8	4	—	—	53	3
† Königsberg i. Pr.	151 151	80	5	69	22	23,7	30,8	—	—	2	—	—	5	11	7	5	4	43	1
Krefeld	90 236	95	1	40	14	23,1	25,6	2	—	1	—	1	5	5	3	2	2	23	—
† Leipzig	170 340	105	2	56	16	17,1	23,5	—	1	8	—	—	11	1	5	—	—	27	3
† Lübeck	55 399	30	2	29	7	27,2	22,6	3	—	2	—	—	1	3	—	—	—	18	2
† Magdebg. u. Neust.	143 471	84	3	54	17	19,6	29,2	1	—	6	2	—	7	2	3	—	—	33	—
† Mainz	66 321	34	2	17	5	13,3	23,2	—	—	—	—	—	6	2	—	—	—	7	2
† Mannheim	62 329	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Metz	54 072	.	.	.	.	.	21,5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Mülhausen i. E.	69 759	40	4	28	13	20,9	.[3]	3	—	—	—	—	4	4	3	—	—	14	—
† München	261 981	167	8	129	46	25,6	32,0	—	1	4	4	—	18	11	23	—	—	63	5
Münster	44 060	26	—	26	7	30,7	27,0	—	—	—	—	—	1	3	2	1	1	20	—
† Nürnberg	114 891	64	5	42	12	19,0	26,5	1	—	7	—	—	7	8	4	4	4	15	—
† Plauen i. V.	42 848	37	1	30	11	36,4	26,5	5	—	1	—	—	2	3	—	—	—	18	1
† Posen	68 315	28	3	39	10	29,7	23,7	—	3	—	1	—	2	3	—	—	—	29	1
† Potsdam	50 877	24	1	14	2	14,3	20,1	—	—	1	1	—	2	—	—	—	—	9	1
† Stettin	99 543	75	4	55	22	28,7	25,7	1	—	7	2	1	3	4	2	1	1	33	2
† Straßburg i. E.	111 987	76	2	45	16	20,9	27,9	—	—	2	—	—	5	6	3	3	3	28	1
† Stuttgart	125 901	62	3	32	5	13,2	22,0	—	—	1	—	—	4	1	1	1	1	24	1
† Wiesbaden	55 454	22	3	18	4	16,9	19,1	—	—	—	1	—	6	1	.	—	—	10	—
† Würzburg	55 010	39	1	31	8	29,3	26,1	—	—	2	—	—	—	4	.	1	1	24	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei Freiburg, Karlsruhe und Mannheim dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	263	13	148	53	20,7	4	—	4	1	2	18	21	23	.	.	69	6
Basel	70 647	40	—	30	10	22,1	—	—	2	—	1	6	1	4	.	.	16	—
Brüssel bis 30. Oktober	174 751	92	1	87	20	25,9	2	—	3	.	.	14	10	16	.	.	42	—
Budapest bis 30. Oktober	422 557	294	20	384	76	47,3	1	15	15	4	1	49	17	30	2	.	243	9
Christiania	131 000	76	2	44	5	17,5	—	3	10	—	—	9	2	—	—	—	20	—
Dublin	353 082	184	.	177	38	26,1	—	8	4	.	.	.	.	13	.	.	149	3
Edinburg	254 591	150	.	121	25	24,7	1	4	3	1	.	14	.	3	.	.	87	8
Genf	72 135	27	2	27	6	19,5	—	—	—	1	—	5	4	3	.	.	13	1
Kopenhagen bis 2. November	289 000	194	3	104	40	18,7	—	—	10	2	—	11	5	6	.	.	68	2
Krakau bis 30. Oktober	71 850	52	2	33	10	23,9	—	1	2	—	—	3	4	4	.	.	19	—
Liverpool	586 320	379	.	222	52	19,8	2	10	—	.	.	.	.	6	.	.	199	5
London	4 149 533	2556	.	1332	328	16,7	27	25	28	19	6	139	261	40[2]	1	—	741	46
Lyon bis 23. Oktober	400 410	139	11	139	17	18,1	—	1	1	8	—	17	12	11	1	.	88	1
Odessa	217 000	.	3	169	44	40,5	1	27	4	2	—	11	15	17	13	8	91	1
Paris	2 239 928	1068	97	953	146	22,1	12	7	17	13	5	216	87	68	.	.	506	22
Petersburg bis 30. Oktober	928 016	569	22	416	106	23,3	7	14	8	11	1	84	14	40	.	.	237	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	149	30	26,9	5	2	14	—	—	34	11	6	.	.	75	2
Rom bis 4. September	352 619	225	16	136	30	20,1	1	—	3	2	—	12	13	17	—	—	81	7
Stockholm bis 30. Oktober	210 717	141	3	71	16	17,5	—	1	2	—	2	10	7	4	.	.	40	5
Triest	152 093	.	.	94	16	32,1	3	—	4	.	.	29		5	—	—	48	5
Venedig bis 30. Oktober	145 284	62	4	64	11	22,9	—	—	—	2	—	10	4	10	.	.	36	2
Warschau bis 30. Oktober	431 572	256	16	263	72	31,7	6	18	14	5	2	28	46	31	.	.	109	4
Wien	780 066	480	37	337	80	22,5	2	4	15	3	4	70	53	20	—	—	156	10
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	37	—	29	5	17,2	—	—	—	1	—	5	1	1	.	.	20	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	3	4	1	—	—	—	—
Scharlach	11	—	2	5	4	—	—	1
Diphtherie und Croup	31	1	12	13	5	—	—	17
Unterleibstyphus	17	—	—	2	12	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	1	1	1	—	1	—	2
Kindbettfieber	3	—	—	—	1	2	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	7	—	—	—	4	3	—	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	63	1	—	—	52	10	—	1
Lungenschwindsucht	59	—	—	—	17	40	2	14
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	55	1	6	1	21	21	5	14
Akuter Darmkatarrh	3	3	—	—	—	—	—	5
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	22	—	—	—	1	21	—	—
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	1	24	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	—	12	15	4	—
Verletzungen	95	—	5	11	33	39	7	6
Alle übrigen Krankheiten	441	35	16	22	160	179	29	66
Summe	885	45	46	57	346	344	47	127

Gesammtbestand **war** am 30. Octbr. 3530 u. **bleibt** am 6. November 3593.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	31./10.-6./11.	22	117	79	187	4
„ Breslau	desgl.	3	56	48	25	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	106	93	77	161	4
„ Nürnberg	desgl.	1	61	15	76	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	25	9	23	18	1
Aurich	desgl.	6	17	4	11	—
Düsseldorf	desgl.	48	464	53	100	10
Erfurt	desgl.	15	23	2	29	—
Hildesheim	desgl.	34	24	8	40	1
Königsberg	desgl.	21	244	59	75	1
Marienwerder	desgl.	17	178	15	34	5
Münster	desgl.	9	—	3	13	1
Schleswig[3]	desgl.	62	209	57	114	3
Stettin	desgl.	27	98	28	79	2
Stralsund	desgl.	21	17	11	32	1
Trier	desgl.	11	82	1	2	—
Wiesbaden	desgl.	13	30	16	22	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 31. Oktober bis 6. November 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	31. Oktober	8,8	0,4	766,0	765,0	764,9	90	71	83	—	SSO	1
	1. November	9,0	1,2	764,9	763,7	763,7	81	61	84	—	OSO	1
	2. „	6,0	0,4	765,6	766,1	766,6	100	91	90	—	S	1
	3. „	9,5	4,5	766,9	765,0	763,7	94	90	82	—	S	1
	4. „	12,0	3,5	759,0	756,8	755,7	94	80	80	0,7	S	2
	5. „	11,0	7,5	755,6	753,2	750,7	94	84	90	—	SSW	2–3
	6. „	13,5	4,1	743,6	745,2	746,0	89	61	74	—	SW	2—3
München	31. Oktober	5,2	0,6	722,7	722,4	722,1	100	98	98	0,2	NO	0,2
	1. November	7,5	3,2	721,1	721,4	722,5	100	96	94	0,3	Stille	0,1
	2. „	11,4	5,8	723,7	723,5	725,2	93	72	91	0,1	O–SO	0,3
	3. „	6,6	5,2	723,5	722,0	722,0	99	96	96	0,1	O	0,1
	4. „	9,0	3,7	719,4	717,4	716,9	98	81	96	0,1	SO	0,0
	5. „	10,8	4,6	715,7	711,1	706,9	98	76	92	1,3	NO	0,6
	6. „	12,5	2,1	706,0	705,5	705,7	94	68	96	0,4	NO	0,5

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Angaben aus dem Kreise Segeberg fehlen.

Geburts- und Sterblichkeits-Verhältnisse der Städte

Beobachtungs-Monate	Geburten					Todesfälle				Alter der Gestorbenen								
	Lebendgeborene																	
	männlich	weiblich	Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohn. u. auf 1 Jahr	Todtgeborene	männlich	weiblich	Summa	Verhältnißzahl auf 1000 Einwohner u. auf 1 Jahr	0 bis 1 Jahr	2 bis 5 Jahre	6 bis 15 Jahre	16 bis 20 Jahre	21 bis 30 Jahre	31 bis 40 Jahre	41 bis 60 Jahre	61 bis 80 Jahre	81 Jahre und darüber	unbekannt
Breslau.																			
Januar .	486	453	939	36,87	46	387	331	718	28,47	178	98	21	11	42	77	146	126	19	—
Februar .	449	407	856	38,10	52	327	290	617	27 09	157	99	19	19	35	53	107	109	19	—
März . .	479	433	912	36,87	50	424	337	761	30,18	219	103	26	16	41	72	149	119	16	—
April . .	465	439	904	36,87	35	413	367	780	31,96	266	101	22	13	51	66	137	105	19	—
Mai . .	510	448	958	38,10	48	439	377	816	32,36	266	93	35	14	55	91	129	116	17	—
Juni . .	473	436	909	36,87	55	476	365	841	34,46	379	85	10	15	47	64	123	98	20	—
Juli . .	421	402	823	33,18	54	565	491	1056	41,88	599	98	21	14	47	57	114	93	13	—
August .	463	450	913	36,87	29	432	348	780	30,93	351	85	26	14	35	58	130	69	12	—
September	388	429	817	33,18	45	322	303	625	25,61	226	74	30	9	38	63	91	84	10	—
Oktober .	446	424	870	34,41	38	330	281	611	24,23	187	72	25	17	44	63	107	85	11	—
November	428	416	844	34,41	38	348	254	602	24,67	152	71	26	17	61	63	107	92	13	—
Dezember.	457	415	872	34,41	43	329	326	655	25,98	173	78	24	16	39	68	121	116	20	—
Summa . . .	5465	5152	10617	35,75	533	4792	4070	8862	29,85	3153	1057	285	175	535	795	1461	1212	189	—
Davon ehelich .	4569	4334	8903	29,98	4 35%	54,07	45,93	100,00		35,58	11,93	3,22	1,97	6,04	8,97	16,49	13,67	2,13	—
297 000 Einw.	35,76 ‰ der Bevölk.				d. Geb.														
Dresden.																			
Januar .	361	346	707	.	21	272	241	513	24,76	125	71	17	5	28	58	86	107	15	1
Februar .	339	307	646	.	25	268	213	481	25,70	134	68	15	15	26	49	83	81	10	—
März . .	357	337	694	.	31	290	260	550	26,55	191	52	25	6	31	41	101	85	18	—
April . .	344	341	685	.	32	240	243	483	24,09	133	59	19	7	42	47	82	79	14	1
Mai . .	347	325	672	.	34	243	269	512	24,72	123	72	25	12	36	50	72	101	21	—
Juni . .	341	322	663	.	22	274	215	489	24,39	161	64	31	8	29	36	71	73	15	1
Juli . .	356	332	688	.	31	288	262	550	26,55	271	40	26	7	22	33	69	72	9	1
August .	339	330	669	.	20	242	257	499	24,09	214	42	19	10	31	30	72	64	17	—
September	325	379	704	.	26	210	200	410	20,45	134	51	23	7	25	40	54	63	12	1
Oktober .	337	318	655	.	35	194	213	407	19,64	94	59	23	5	20	35	79	80	11	1
November	333	315	648	.	29	210	221	431	21,50	99	73	26	11	35	43	64	73	6	1
Dezember.	321	300	621	.	25	252	239	491	23,70	114	82	20	6	40	37	92	88	12	—
Summa . . .	4100	3952	8052	3 30	331	2983	2833	5816	23,84	1793	733	269	99	365	499	925	966	160	7
243 903 Einw.					3,95%					30,83	12,60	4,62	1,70	6,28	8,58	15,90	16,62	2,75	0,1
					d. Geb.														
Königsberg.																			
Januar .	.	.	505	.	9	185	168	353	28,0	78	62	18	5	19	26	61	70	14	—
Februar .	.	.	475	.	18	168	174	342	27,2	89	53	19	7	20	31	52	60	11	—
März . .	.	.	434	.	12	195	167	362	28,8	83	57	18	6	32	28	62	59	17	—
April . .	.	.	399	.	13	242	162	404	32,1	100	49	23	7	33	43	77	63	9	—
Mai . .	.	.	437	.	17	229	187	416	33,1	89	54	28	7	35	37	80	77	9	—
Juni . .	.	.	409	.	12	254	165	419	33,3	152	52	16	8	22	43	65	52	9	—
Juli . .	.	.	485	.	18	297	240	537	42,7	273	73	16	7	30	25	53	52	8	—
August .	.	.	440	.	9	220	198	418	33,2	169	66	18	8	24	25	54	43	11	—
September	.	.	427	.	10	158	113	271	21,5	83	58	16	7	6	23	36	37	5	—
Oktober .	.	.	461	.	15	236	207	443	35,2	120	136	24	6	15	22	53	57	10	—
November	.	.	414	.	13	360	317	677	53,8	124	334	54	6	19	26	53	52	9	—
Dezember.	.	.	464	.	11	293	281	574	45,6	125	231	40	5	28	27	59	49	10	—
Summa . . .	.	.	5350	.	157	2837	2379	5216	34,54	1485	1225	290	79	283	356	705	671	122	—
151 000 Einw.	.	.	.	.	.	54,39	45,61	100,0		28,47	23 49	5,56	1,51	5,43	6,82	13,52	12,86	2,34	—

Breslau, Dresden und Königsberg im Jahre 1885.

Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Rachen-Diphtherie u. Halsbräune (Croup)	Keuchhusten	Typhus (Unterleibs-, Gastr. Fieb., Nervenfieb.)	Flecktyphus	Ruhr	Kindbettfieber (Puerperal-Fieber)	Lungenschwindsucht	Lungen- und Luftröhren-Entzündung (Pneumonia, Bronchitis)	Andere akute Krankheiten der Athmungsorgane	Gehirn-Apoplexie (Gehirnschlagfluß)	Akuter Gelenkrheumatismus.	Darmkatarrh und Enteritis	Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: durch Verunglückung	durch Selbstmord	durch Todtschlag
—	2	2	19	10	4	—	1	—	108	66	29	26	1	24	1	412	6	7	—
—	—	1	15	7	2	—	—	1	86	64	22	22	—	17	2	365	5	8	—
—	—	1	19	4	3	—	1	1	91	79	25	27	1	27	6	459	6	11	—
—	—	1	9	8	4	—	—	1	102	91	23	17	—	33	3	461	8	19	—
—	1	3	15	10	4	—	—	2	105	75	32	27	1	51	13	447	11	19	—
—	—	3	7	5	12	—	—	—	84	62	23	18	1	104	40	466	4	12	—
—	—	6	3	13	7	—	—	—	97	39	21	20	1	264	111	459	5	10	—
—	1	1	16	11	4	—	—	1	80	44	8	18	—	122	57	395	13	9	—
—	—	2	23	6	8	—	—	—	59	43	16	19	1	59	10	367	5	5	2
—	1	2	30	11	7	—	1	1	86	45	8	21	—	36	7	337	12	6	—
—	—	2	26	8	4	—	—	3	82	51	12	31	—	15	3	347	7	11	—
—	1	1	36	8	3	—	—	2	93	39	27	28	1	28	1	379	4	4	—
—	6	25	218	101	62	—	3	12	1073	698	246	274	7	780	254	4894	86	121	2
—	0,07	0,28	2,46	1,14	0,80	—	0,03	0,14	12,00	7,88	2,78	3,09	0,08	8,80	2,87	55,22	2,36		

auf je 100 Gestorbene.

1	10	7	38	3	2	—	1	1	82	53	19	18	1	3	6	258	3	6	1[2]
—	2	5	28	5	.	—	—	5	82	56	26	22	1	7	7	224	5	5	1
1[1]	2	7	24	9	5	—	1	—	91	63	26	18	—	13	42	233	6	8	1
—	—	4	31	2	2	—	—	2	91	52	13	15	2	6	9	240	6	6	2[2]
—	—	10	25	1	4	—	—	3	81	60	29	12	2	7	7	258	5	7	1[2]
1	—	19	28	2	3	—	—	3	60	48	20	18	—	8	27	235	7	9	1[2]
—	—	5	18	3	6	—	—	1	72	24	16	9	—	30	81	272	4	8	1[3]
—	—	7	22	2	1	—	1	1	69	33	12	15	1	28	70	223	4	10	—
—	3	8	29	6	6	—	—	1	67	33	11	12	1	15	22	185	2	9	—
—	8	10	34	2	1	—	—	3	65	28	11	21	1	16	12	183	4	8	—
—	20	14	36	4	2	—	—	2	85	35	13	17	4	6	4	179	6	3	1[2]
—	31	7	29	5	2	—	—	4	89	45	10	10	1	6	9	229	6	7	1[3]
3	76	103	342	44	34	—	3	26	934	530	206	187	14	145	296	2719	58	86	10
0,05	1,31	1,77	5,88	0,76	0,58	—	0,05	0,45	16,06	9,11	3,54	3,22	0,24	2,49	5,10	46,75	1,00	1,48	0,17

auf je 100 Gestorbene.

[1]) Varicellen. [2]) Kindesmorde. [3]) Hinrichtungen.

—	—	15	22	—	5	—	—	—	30	46	3	24	1	13	6	181	3	4	—
—	—	3	29	—	4	—	—	1	37	39	3	12	—	18	6	181	3	6	—
1	—	1	24	—	6	—	—	1	36	55	4	9	—	10	10	200	2	3	—
—	—	3	24	1	4	—	6	2	36	79	7	11	—	21	11	188	5	6	—
—	—	3	21	—	3	—	5	1	35	60	2	15	—	21	18	219	9	4	—
1	1	2	19	—	3	—	—	—	40	50	5	13	—	43	57	176	6	3	—
—	—	—	21	1	8	1	1	—	34	27	3	9	1	56	162	198	11	4	—
—	—	2	20	3	7	—	—	—	27	23	2	18	—	38	83	180	10	5	—
—	3	1	20	1	2	—	—	—	27	16	2	9	—	24	25	133	6	2	—
—	77	3	25	5	7	—	—	—	24	54	3	15	—	25	24	175	3	3	—
—	152	1	32	7	6	—	—	—	30	166	5	14	—	28	12	215	4	5	—
—	53	—	29	9	9	—	—	2	31	163	7	13	1	24	11	216	2	4	—
2	286	34	286	27	64	1	12	7	387	778	46	162	3	321	425	2262	64	49	—
0,04	5,48	0,65	5,48	0,52	1,23	0,02	0,23	0,13	7,42	14,92	0,88	3,10	0,06	6,15	8,15	43,37	2,17		

auf je 100 Gestorbene.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat September 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs ꝛc.)	Grundwasserstand						
	am 6. September	am 13. September	am 20. September	am 27. September	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,84	30,82	30,80	30,79	30,85	30,79	30,81
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,15	31,13	31,11	31,11	31,16	31,09	31,13
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,50	31,48	31,45	31,40	31,50	31,39	31,44
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,54	30,53	30,52	30,51	30,54	30,51	30,53
München.							
Hygienisches Institut	516,234	516,174	516,124	516,064	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Sept. 8 Uhr Morg.						am 15. Sept. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von 1/4 m	in einer Tiefe von 1/2 m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1 1/2 m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	in einer Tiefe von 1/4 m	in einer Tiefe von 1/2 m	in einer Tiefe von 1 m	in einer Tiefe von 1 1/2 m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	19,8	18,8	19,4	18,3	15,7	14,6	19,6	19,0	19,3	18,4	16,1	15,4
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	17,5	17,3	18,5	17,8	16,2	15,1	12,4	13,3	17,9	17,9	16,8	15,8

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Fortsetzung der Cholera-Nachrichten.)

Provinz Istrien zeigten sich in der Woche vom 14. bis 21. Oktober 4 (3), in der folgenden Woche bis zum 28. Oktober 9 (6) Cholerafälle. — Aus Monfalcone in der Provinz Görz-Gradiska wurden während der letzten Oktoberwoche 4 tödtlich verlaufene Fälle von Cholera gemeldet. — In Dalmatien ist nach einem Berichte der k. k. Statthalterei zu Zara kein Cholerafall vom 14. bis 21. Oktober vorgekommen. — In Krain ist bei den erkrankten Zwangsarbeitern (s. S. 660) ein weiterer Todesfall vorgekommen, auch ein Aufseher an Cholera erkrankt; die in der Stadt Laibach selbst und im westlich daran gelegenen Vrhnik beobachteten, verdächtigen Fälle haben sich bei der bakteriologischen Untersuchung nicht als Fälle asiatischer Cholera herausgestellt. — Italien. In der Provinz Bergamo sind während der sechs Tage vom 23. bis 28. Oktober noch 27 Erkrankungs- und 8 Todesfälle an der Cholera aus 11 verschiedenen Gemeinden zur amtlichen Kenntniß gelangt.

Flecktyphus und Abdominaltyphus im Regierungsbezirk Marienwerder während des 3. Quartals 1886.

(Vergl. Veröffentl. S. 358.)

Von Flecktyphus ist während der Berichtszeit vom 3. Juli bis zum 26. September im Regierungsbezirk Marienwerder nur eine eng begrenzte Epidemie in Düsterbruch, Kreis Schlochau, beobachtet worden; daselbst sind in zwei einander benachbarten Häusern 6 Personen erkrankt, von denen gegen Ende des Quartals 3 bereits genesen und 3 noch in Behandlung waren. Außerdem ist in den Kreisen Thorn und Culm je 1 sporadischer Fall vorgekommen.

Die Anzahl der ärztlicherseits zur Anzeige gelangten Erkrankungen an Abdominaltyphus beläuft sich auf 131 Fälle; die meisten Erkrankungen wiesen die Kreise Thorn mit 31, Graudenz und Culm mit je 15 Fällen auf. Gegen Ende des Quartals machte sich eine kleine Steigerung in der Anzahl der Erkrankungen bemerklich.

Bezüglich der Erkrankungen in Gonsenheim und Finthen bei Mainz (vgl. S. 660 d. V.) wird in der „Darmstädter Zeitung" vom 12. d. M. mitgetheilt, daß auch in den Entleerungen der zuletzt in Finthen erkrankten, nunmehr genesenen Frauensperson die Koch'schen Cholerabacillen nachgewiesen worden seien. In Gonsenheim sei seit dem 14. v. M., in Finthen seit dem 28. v. M. bei exaktester Beobachtung der Bevölkerung ein irgend Anlaß zu Verdacht bietender Erkrankungsfall nicht mehr vorgekommen. Auch in weiterem Umkreise der genannten Orte seien keinerlei verdächtige Erkrankungsfälle zur Kenntniß gelangt.*)

Die Sterblichkeit der Kinder während des ersten Lebensjahres im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

(Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglich statistischen Bureau zu Schwerin. X. Band, 3. Heft. Schwerin 1886.)

Aus einer Betrachtung des statistischen Materials, welches für den 18jährigen Zeitraum von 1867 bis 1884 vorliegt, werden folgende Resultate gewonnen:

1. Nach einem 18jährigen Durchschnitt starben im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin von 1000 Geborenen bis zum vollendeten ersten Lebensjahre jährlich 192 Kinder, darunter 41 vor und bei der Geburt, die übrigen während der ersten 12 Lebensmonate.

2. Das Leben eines Kindes ist vom 6. bis 7. Monate mehr gefährdet, als vom 5. bis 6. und ebenso vom 9. bis 10. Monate mehr, als vom 8. bis 9.

3. Die Sterblichkeit der Kinder männlichen Geschlechts ist größer, als die der Kinder weiblichen Geschlechts. Vor und bei der Geburt und von dieser bis zum 5. Monate ist bei den Knaben die Sterbens-

*) Berichtigung: In der Anmerkung auf S. 661 ist statt: „Kommissar", zu lesen: „kommissar."

wahrscheinlichkeit 1,2 Mal, vom 5. Monate bis zum Ende des ersten Lebensjahres 1,1 Mal so groß, als bei den Mädchen.

4. Das Leben der in der Stadt geborenen Kinder ist vor und bei der Geburt weniger gefährdet, als das der auf dem Lande geborenen. Nach der Geburt dagegen ist das Leben der Stadtkinder mehr bedroht, als das der Landkinder. Die Wahrscheinlichkeit zu sterben ist bei ersteren 1,3 Mal so groß, als bei letzteren.

5. Der Einfluß, den der Unterschied von Stadt und Land auf die Sterblichkeit beider Geschlechter ausübt, läßt eine Verschiedenheit nicht merklich erkennen.

6. Das Leben der unehelich Geborenen ist vor, bei und nach der Geburt bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres ungleich mehr bedroht, als das der ehelich Geborenen. Die Wahrscheinlichkeit nach der Geburt im ersten Lebensjahre zu sterben ist für erstere 1,7 Mal so groß, als für letztere.

7. Die Sterblichkeit der unehelichen Kinder ist in der Stadt verhältnißmäßig viel größer, als auf dem Lande. Während von den auf dem Lande unehelich Geborenen nur jedes 4. Kind zu Grunde geht, stirbt in der Stadt von denselben schon jedes 3. Kind.

8. Der Einfluß, den der Familienstand der Mutter auf die beiden Geschlechter ausübt, läßt einen merklichen Unterschied nicht hervortreten.

9. Die Kindersterblichkeit ist in den verschiedenen Gegenden des Großherzogthums verschieden groß. Im Bezirk Ludwigslust war sie am größten, sie betrug hier 25 % mehr, als im Bezirk Doberan, in welchem sie den niedrigsten Betrag erreichte.

10. Die Sterblichkeit der Kinder vor und bei der Geburt hielt in den verschiedenen Bezirken Mecklenburg-Schwerins im Allgemeinen gleichen Schritt mit der während der ersten 12 Lebensmonate.

11. Eine Abhängigkeit der Kindersterblichkeit von dem Laufe der Flüsse ist im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nicht nachweisbar.

12. Verglichen mit der Kindersterblichkeit in Preußen ist die Kindersterblichkeit in Mecklenburg-Schwerin sowohl bei den ehelich, als auch bei den unehelich Geborenen eine geringe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Verfügung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Innern, betr. Maßregeln gegen die Cholera.

Vom 26. Oktober.

Anruhend folgen drei Abdrücke der seitens des Kgl. Staatsministeriums des Kgl. Hauses und des Aeußern unterm 5. l. Mts. an die Generaldirektion der k. Staatseisenbahnen ergangenen Entschließung (vgl. Veröffentl. S. 645) mit dem Auftrage

zu 1. die k. Polizeidirektion und den Stadtmagistrat München,
„ 2. den Stadtmagistrat Passau,
„ 3. den Stadtmagistrat Lindau

hievon zu verständigen und dieselben / denselben anzuweisen, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, diejenigen Maßnahmen vorzubereiten, welche erforderlich sind, damit eventuell die sofortige Unterbringung etwaiger Cholerakranker in einem entsprechenden Krankenlokal, bzw. der unverzügliche Transport derselben vom Bahnhofe zum Krankenlokale gesichert erscheint.

gez.: Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
gez.: von Ries.

An
die Kgl. Regierung
1. von Oberbayern, 2. von Niederbayern,
3. von Schwaben und Neuburg.

(R.-A. Nr. 262, 264, 265, 267, 268 vom 6., 9., 10., 12. und 13. November 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mittelst Verfügung vom 31. Oktober 1886 bestimmt, daß Provenienzen aus den adriatisch-italienischen Häfen — ausschließlich des Hafens von Venedig, für welchen die 24stündige Quarantäne in Kraft bleibt — einer dreitägigen Beobachtung unterliegen.

— Provenienzen von der italienischen Küste des Adriatischen Meeres — mit Ausnahme derjenigen aus der Provinz Venedig, welche einer 24stündigen Beobachtung unterliegen — sind im österreichisch-illyrischen Küstengebiete einer dreitägigen, in Dalmatien einer fünftägigen Quarantäne unterworfen.

— Durch Verfügung der K. K. Seebehörde in Triest vom 29. Oktober 1886 ist die Beobachtungsreserve in Dalmatien für Provenienzen aus Fiume auf 3, für solche aus Triest, dem Oesterreichisch-Illyrischen Küstenlande, sowie aus dem Kroatischen Litorale auf 5 Tage unter Aufrechterhaltung der strengen ärztlichen Visitation und Desinfektion der Gebrauchsgegenstände der Personen, der bewohnten Schiffsräume 2c. herabgesetzt worden. —

Italien. Den von der Stadt Genua oder einem anderen Hafen der gleichnamigen Provinz ausgehenden Schiffen werden seit dem 6. November 1886 reine Gesundheitspässe nicht mehr verabfolgt. —

Großbritannien. Malta. Durch Bekanntmachung der Lokalregierung vom 25. Oktober 1886 ist die Sperre gegen das italienische Festland aufgehoben worden. Den von dort kommenden Schiffen, welchen bisher der Einlauf im Hafen von Malta verwehrt war, ist fortan eine siebentägige Quarantäne auferlegt. Den vom italienischen Festlande kommenden Reisenden wird die Landung in Malta nur dann gestattet, wenn sie ein Zeugniß des britischen Konsuls am Abgangshafen darüber beizubringen vermögen, daß sie während der ihrer Einschiffung vorhergehenden 7 Tage auf dem italienischen Festlande nicht gewohnt oder sich aufgehalten haben. —

Dänemark. Nach einer Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 3. November 1886 ist gegen Schiffe, welche von Häfen der italienischen Küste von Kap St. Maria di Leuca bis zur französischen Grenze kommen oder unterwegs mit Schiffen aus solchen Häfen in Berührung gekommen sind, auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 30. März 1885, betreffend die Einschleppung der asiatischen Cholera in das Reich (Veröffentl. 1885, II. S. 9) eine Quarantäne angeordnet worden. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat über die Provenienzen aus Malaga (Spanien) eine elftägige Quarantäne verhängt.

Diese Quarantäne ist mit dem 1./13. Oktober 1886 bereits in Kraft getreten und muß in den Lazarethen von Goubino (Corfu) und von Delos abgehalten werden. —

Spanien. Nach einem Erlasse der Königlich spanischen Sanitäts-Direktion vom 3. November 1886 sind wegen Ausbruchs des gelben Fiebers in dem Hafen von Beliza (Honduras) die seit dem 1. Oktober d. J. in See gegangenen Provenienzen des Golfes von Honduras als verdächtig erklärt worden. —

Portugal. Durch eine unterm 6. November 1886 veröffentlichte Verfügung des Königl. portugiesischen Ministeriums des Innern sind die Häfen der Insel Sizilien für frei

von asiatischer Cholera erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 632.) —

Egypten. Die Quarantäne gegen Ankünfte aus Brindisi ist aufgehoben.

— Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths zu Alexandria vom 29. Oktober 1886 werden die Ankünfte aus den Häfen der Provinz Malaga von dem bezeichneten Tage ab einer ärztlichen Besichtigung unterworfen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Ungarn während der Zeit v. 30. Juni bis 28. Sept. 1886.
(Zusammengestellt nach den im Kgl. Ungarischen Ministerium für Ackerbau 2c. eingegangenen Meldungen.)

Krankheitsformen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Zeit vom												
	30. Juni bis 6. Juli	7.—13.	14.—20.	21.—27.	28. Juli bis 3. Aug.	4.—10.	11.—17.	18.—24.	25.—31.	1.—7.	8.—14.	15.—21.	22.—28.
	Juli				August					September			
Milzbrand	48 43	67 60	56 46	80 73	85 81	67 61	68 64	75 63	75 67	93 83	62 52	87 78	68 58
Tollwuth	4 4	2 2	4 4	7 6	3 2	5 5	4 4	2 2	5 5	2 2	4 4	1 1	2 2
Rotz	15 14	18 17	25 23	18 15	12 8	8 6	9 9	7 7	12 11	11 11	17 16	10 8	9 8
Maul- und Klauenseuche	3	5 2	6 1	6	6	6	7 1	7	7	7	7	7	7
Lungenseuche	22 3	22	18	18 2	20 2	20	19	18	21 4	23 6	24 2	23 1	27 4
Pockenseuche der Rinder und Schafe	6 1	5 1	6 1	6 1	7 1	7	7	7	11 5	14 3	16 2	18 3	18 1
Beschälseuche	4	4	4	5 1	5	5	5	5	5	5	4	5 1	5
Bläschenausschlag	9 1	10 1	10	10	10	10 1	10	10	10 1	8	8	8	7
Räude der Pferde	87 1	90 5	96 8	93 2	93 1	80 5	92 14	91 3	89 1	90 2	88 1	86 1	84 2
Rothlauf der Schweine	9 8	16 16	11 11	17 17	5 5	8 8	7 7	7 7	2 2	1 1	2 2	1 1	—

In der Berichtszeit waren nach vorliegenden Meldungen Ungarn, Fiume sammt Umgebung, sowie Kroatien und Slavonien frei von der Rinderpest.

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

In der niederländischen Gemeinde Heer bei Mastricht (Provinz Limburg) ist neuerdings die Lungenseuche unter dem Rindvieh ausgebrochen.
(R.-A. Nr. 267 vom 12. November 1886.)

Zuverlässigen Nachrichten zufolge sollen in Dünaburg und in diesem benachbarten Griwa neuerdings Fälle von Rinderpest vorgekommen sein. Auch soll sich diese Seuche in Subbath, einem Flecken, ungefähr 30 Werst nordwestlich von Dünaburg gelegen, gezeigt haben.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

(Bollettino di Notizie Agrarie, September 1886, Nr. 44.)

Zur Verhinderung der Einschleppung ansteckender Thierkrankheiten ist durch Rundschreiben des Königl. Italienischen Ministers für Ackerbau 2c. an die Präfekten in Turin, Cuneo und Porto Mauritio vom 14. August 1886 angeordnet, daß die Einfuhr von vierfüßigen Thieren aus Frankreich erst stattfinden darf, nachdem deren Gesundheitszustand durch thierärztliche Untersuchung festgestellt ist. Bei den an der französischen Grenze gelegenen Zollämtern sind vom 1. September d. J. ab Thierärzte auf Kosten der Regierung mit der unentgeltlichen Untersuchung der einzuführenden Thiere beauftragt worden. Besitzern oder Inhabern von Thieren, welche gesonnen sind, ihre Thiere über andere Grenzpässe und an anderen, als den regelmäßig bestimmten Tagen einzuführen, kann solches gestattet werden, jedoch haben alsdann die Betheiligten die Kosten der thierärztlichen Untersuchung zu hinterlegen.

Von der Untersuchung sind solche Thiere ausgenommen, welche im Gespann oder zum Tragen einer Last bei den Transportgewerben verwendet werden und Grundbesitzern aus den Grenzorten gehören, wenn der vorübergehende Durchzug und die Befreiung von den Abgaben von dem Zollamt zuvor genehmigt wurde.

Nachstehende Zollämter sind für die Einfuhr unter obigen Bedingungen geöffnet:

Provinz Turin: Modane Melezet (Bardonnecchia), Cesane, Clavieres, Busson, Bard, Mirabores, Prales, La-Thuile; Provinz Cuneo: S. Dalmazzo di Tenda, Argentera-Vinadio, Saretto, Ponte Chianale; Provinz Porto Mauritio: Ventimiglia, Pigna; außerdem Grimaldi und Piena; doch erfolgt die Untersuchung der über diese Orte eingeführten Thiere in Ventimiglia auf Kosten der Betheiligten.

Thiere, welche Erscheinungen einer ansteckenden Krankheit zeigen, werden zurückgewiesen; die Thierärzte berichten hierüber ungesäumt durch die Zollbehörden an die Präfekten.

Außerdem werden Vierteljahresberichte über alle ausgeführten Untersuchungen erstattet.

(Reichs-Anzeiger Nr. 267 vom 12. November 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 20.

Nachdem die Rinderpest in Rumänien erloschen ist, hat das Königliche italienische Ministerium des Innern durch Erlaß vom 30. Oktober d. J. Folgendes angeordnet:

Art. 1. Das in der Verordnung Nr. 15 vom 21. August d. J. enthaltene Verbot der Einfuhr von Rind- und Schafvieh ist bezüglich desjenigen Viehs aufgehoben, welches aus Rumänien, mit Gesundheitsattesten der dortigen Ortsbehörde versehen, eingeführt wird. Aus diesen Attesten muß hervorgehen, daß das Vieh nicht aus Bezirken kommt, in welchen die Rinderpest geherrscht hat. Die Atteste haben nur Gültigkeit, wenn sie vor Abgang des Viehs aus Rumänien seitens der italienischen Konsuln und Konsular-Agenten, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Abgangsorten haben, beglaubigt worden sind.

Art. 2. Bei der Ankunft des Viehs in den Häfen und Stapelplätzen des Königreichs gestatten die Hafenbehörden die Ausschiffung desselben nicht eher, als bis durch eine thierärztliche Untersuchung festgestellt worden ist, daß das Vieh sich in vollkommen gesundem Zustande befindet.

Sofern die ärztliche Untersuchung eine verdächtige Krankheit unter dem Vieh ergiebt, wird die Ausschiffung desselben aufgeschoben und darüber an das Ministerium zur weiteren Entscheidung berichtet. —

Belgien. Durch Erlaß der Königlich Belgischen Regierung ist vom 4. November 1886 an die Ein- und Durchfuhr von Schafen, frischem Schaffleisch und Schaffellen aus den Niederlanden nach Belgien sowohl auf der Land- als auch auf der Seeseite verboten worden.

Bekanntmachung des Königl. Dänischen Ministers des Innern, betr. Vorschriften für die Einfuhr von lebendem Hornvieh, Schafen und Ziegen.

Vom 23. September 1886.

(Uebersetzung.)

Durch die Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 11. Dezember 1882 ist verordnet worden, daß bei der Einfuhr von lebendem Hornvieh aus Ländern, gegen welche kein Einfuhrverbot erlassen ist, oder eine Absperrung von 3 Wochen an der Ankunftstelle nicht besteht, beobachtet werden soll, daß die Thiere unmittelbar nach ihrer Ankunft in einem dazu bestimmten Lokale untergebracht werden, um von der Veterinärpolizei untersucht zu werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt; dagegen soll die in der genannten Bekanntmachung enthaltene Vorschrift, daß die Thiere unmittelbar nach ihrer Ankunft durch die gedachte Behörde einer Untersuchung zu unterziehen sind, beibehalten werden. Eine solche Untersuchung soll in Zukunft auch bei lebenden Schafen und Ziegen stattfinden, die aus denselben Ländern hier eingeführt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Was zur Nachricht und Nachachtung für alle Betreffenden hierdurch bekannt gemacht wird.

gez. Ingerslew.

S. Damkier.

Die durch die Bekanntmachung des Königlich Dänischen Ministeriums des Innern vom 23. v. Mts. (s. o.) vorgeschriebene Untersuchung von Hornvieh, Schafen und Ziegen, die aus Ländern hierher eingeführt werden, gegen welche kein Einfuhrverbot erlassen oder eine 3wöchentliche Absperrung am Ankunftsorte angeordnet ist, soll auch mit Rücksicht auf Schweine stattfinden, die vom Auslande eingeführt werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Was hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für alle Betreffenden bekannt gemacht wird.

Das Ministerium des Innern, den 22. Oktober 1886.

gez. Ingerslev.

gez. S. Damkier.

(Reichs-Anzeiger Nr. 266 vom 11. November 1886.)

Durch Erlaß des Königlich Dänischen Ministeriums des Innern vom 22. Oktober d. J. ist das in der Bekanntmachung vom 18. dess. Mts. (Veröffentl. S. 662) enthaltene Verbot der Einfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Norwegen nach Dänemark auch auf rohe Theile von diesen Thieren ausgedehnt worden, wie Häute, Felle, Hörner, Klauen, ungeschmolzener Talg u. s. w., außerdem auf Heu und Stroh, falls letzteres nicht als Verpackung von Waaren eingeführt wird, die selbst nicht ansteckungsgefährlich sind. Die derartig verpackten Waaren können dem Importeur ausgeliefert werden, sofern derselbe sofort nach dem Empfang unter Aufsicht der Veterinärpolizei die Kollis desinfiziren oder die Verpackung vernichten läßt.

Befinden sich die Waaren in dichten Kisten, so muß die Heu- oder Strohverpackung in denselben entweder vernichtet oder am Auspackungsort desinfizirt werden.

Heu oder Stroh, welches beim Verladen von Waaren benutzt worden ist, soll an der Ankunftsstelle vernichtet werden.

(Post- och Inrikes-Tidningar, Nr. 246 vom 23. Oktober 1886.)

Nach einer Bekanntmachung des Königl. Kommerz-Kollegiums zu Stockholm vom 22. Oktober 1886 haben Dänemark, sowie die preußischen Reg.-Bezz. Marienwerder und Bromberg als frei von Lungenseuche und die Landeshauptmannschaften Viborg und Kuopio in Finnland als frei von Rotz zu gelten, dagegen aber sind nachfolgende Länder und Orte als verseucht anzusehen:

von Rinderpest: wie auf S. 136 der Veröffentl. von 1886;

von Lungenseuche: wie auf S. 93 und 136 ebenda, mit Ausnahme der preußischen Reg.-Bezz. Marienwerder und Bromberg und der Niederlande; außerdem aber Schleswig-Holstein, Fürstenthum Lübeck, die Städte Hamburg und Lübeck mit ihren Bezirken, Belgien und die französischen Departements Charente-Inférieure, Nord, Pas-de-Calais, Somme, Oise, Ardennes, Marne, Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, Maine-et-Loire, Creuse, Savoie, Landes, Haut-Savoie, Gers und Haut-Pyrénées;

von Rotz und Wurm: wie früher, außerdem der preußische Reg.-Bez. Trier, Belgien und Frankreich;

von Schafpocken: wie früher, mit Ausnahme der preußischen Provinz Pommern, der preußischen Reg.-Bezz. Marienwerder und Magdeburg und der französischen Departements Aude und Pyrénées-Orientales; außerdem aber die französischen Departements Isère, Ayres-Maritimes, Bouches-du-Rhône, Var, Ardèche, Savoie, Vaucluse und Hautes-Alpes;

von Maul- und Klauenseuche: wie früher, mit Ausnahme der preußischen Provinz Westpreußen; außerdem aber Norwegen, die Landeshauptmannschaft Viborg in Finnland und die französischen Departements Côte-d'Or, Var, Doubs, Oise und Basses-Pyrénées;

von Schafräude: wie früher, außerdem aber die preußische Provinz Schleswig-Holstein, die Schweiz und die französischen Departements Eure, Aube, Haut-Marne, Meurthe-et-Moselle, Loiret, Ardèche, Maine-et-Loire und Aude;

von bösartiger Klauenseuche der Schafe und Ziegen: wie früher, mit Ausnahme des preußischen Reg.-Bez. Cöslin;

von Milzbrand: wie früher, mit Ausnahme von Fünen und der dänischen Aemter Aalborg und Ribe und des Gouvernement Wasa in Finnland; außerdem aber die Landeshauptmannschaften Viborg und Nyland in Finnland und die preußische Provinz Schleswig-Holstein;

von Wuth: wie früher, außerdem die Landeshauptmannschaft Nyland in Finnland, der Kreis Kiel in der preußischen Provinz Schleswig-Holstein, Königreich Sachsen, Belgien und Frankreich.

(R.-A. Nr. 266 vom 11. November 1886.)

Durch Verordnung der Königlich Schwedischen Regierung vom 13. Oktober d. J. sind die Vorschriften der Bekanntmachung vom 1. Mai 1885 dahin abgeändert worden, daß die Geltungsdauer, nach welcher das schwedische Kommerz-Kollegium eine wegen Lungenseuche erlassene Verseuchungs-Erklärung eines Landes aufzuheben hat, fortan auf 6 Monate festgesetzt wird, von dem Tage ab gerechnet, an welchem zufolge der Berichte der zuständigen Behörden jenes Land für seuchenfrei erklärt worden ist.

In Gemäßheit dieser Vorschrift hat das schwedische Kommerzkollegium die unter dem 22. April d. J. erlassene Bekanntmachung, mittelst welcher die Provinz Schleswig-Holstein, das Fürstenthum Lübeck und die freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg für mit der bösartigen Lungenseuche angesteckt erklärt worden sind, am 1. November d. J. aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Cirkular des Königlich Preußischen Ministers des Innern an die Königl. Regierungs-Präsidenten, bezw. Königlichen Regierungen, betreffend die Anforderungen, welche an Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.

Vom 26. August 1886.

(Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. 1886. Nr. 8.)

Ew. ꝛc. übersende ich beifolgend — Exemplare der mit den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten vereinbarten „Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind", — Anl. a. — zur gefälligen Kenntnißnahme und mit dem ergebensten Ersuchen, je einen Abdruck den Behörden, welchen die Ertheilung der Konzession zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaften zusteht, zum Anhalte zugehen zu lassen.

Berlin, den 26. August 1886.

Der Minister des Innern. v. Puttkamer.

---

a.

Anforderungen, welche in baulicher und gesundheitlicher Beziehung an die Gast- und Schankwirthschaften zu stellen sind.

§ 1. Gast- und Schankwirthschaften dürfen sowohl in den Städten, wie auch auf dem platten Lande nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche an öffentlichen Wegen belegen sind und einen Zugang zu den letzteren haben. In Städten ist die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften an unbefestigten und unbeleuchteten Straßen oder Straßen-

theilen nicht zu gestatten. Die Errichtung von Gast- und Schankwirthschaften ist ferner ausgeschlossen:

in Häusern, welche Schlupfwinkel gewerbsmäßiger Unzucht sind, beziehungsweise in welchen der gewerbsmäßigen Unzucht ergebene Frauenspersonen wohnen oder verkehren,

in Räumlichkeiten, welche dem Besitzer oder dritten Personen zu Wohn- oder Wirthschaftszwecken dienen, oder in welchen noch andere fremdartige Gewerbe betrieben werden,

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pfarrhäusern, Unterrichts- und Krankenanstalten.

§ 2. Die Gebäude, in welchen Gast- und Schankwirthschaften eingerichtet werden sollen, müssen feuersichere Bedachung haben. Der Zugang zu den für dieselben bestimmten Räumen muß ein gefahrloser und bequemer sein, insbesondere ist darauf zu achten, daß etwaige Treppen genügend breit, nicht zu steil, mit einem festen Geländer versehen, und daß die Zugänge zu den Treppen von außen her nicht schmaler sind, als die Treppenläufe selbst.

Die Thüren zu den Gast- und Schanklokalen müssen eine entsprechende Breite haben und nach Außen aufschlagen.

§ 3. In Gast- und Schankwirthschaften müssen die Gastzimmer, in ersteren auch die Schlafräume durchaus trocken, mit gedielten Fußböden, sowie mit verschließbaren Thüren und mit gut schließenden, zum Oeffnen eingerichteten Fenstern, welche einen hinreichenden Zutritt von Licht und Luft unmittelbar von der Straße oder vom Hofe aus gestatten und, soweit nöthig, mit sonstigen zur Herstellung eines genügenden Luftwechsels erforderlichen Einrichtungen versehen und überhaupt ihrer ganzen Anlage nach so beschaffen sein, daß sie die menschliche Gesundheit in keiner Weise gefährden.

An den in diesen Zimmern vorhandenen Oefen dürfen Verschluß-Vorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornsteine zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber oder dergleichen, nicht vorhanden sein.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind mit den erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu versehen.

Kellergeschosse dürfen als Schlafräume für Gäste überhaupt nicht, als Schanklokale aber nur unter den Bedingungen benutzt werden, daß die Fußböden nicht tiefer, als einen Meter unter der Oberkante der vorbeiführenden Straße belegen und daß die bezüglichen Räume gegen das Eindringen und Aufsteigen der Erdfeuchtigkeit geschützt sind.

Die Gast- und Fremdenzimmer müssen ferner allen Anforderungen entsprechen, welche durch die an den betreffenden Orten geltenden baupolizeilichen Vorschriften an solche Räume gestellt werden.

§ 4. In jeder Gast- und Schankwirthschaft muß sich ein Zimmer von mindestens 25 Quadratmetern Bodenfläche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte der Gäste befinden, und es müssen ferner in jeder Gastwirthschaft mindestens drei wohl eingerichtete Schlafzimmer für Fremde vorhanden sein.

Für sämmtliche Gast- und Schlafzimmer wird eine lichte Höhe von mindestens 2,80 Metern erfordert.

Für die Schlafzimmer sind mindestens 3 Quadratmeter Bodenfläche und 12 Kubikmeter Luftraum auf jeden einzelnen Gast zu rechnen.

Gast- und Schankwirthschaften dürfen nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, welche entweder an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, oder einen eigenen Brunnen mit völlig ausreichender Wassermenge haben.

§ 5. Bei jeder Gast- und Schankwirthschaft muß die nöthige Anzahl mit den erforderlichen Einrichtungen für Abfluß und Luftreinigung versehener Pissoirs und Abtritte vorhanden sein, zu welchen der Zugang nicht durch Wohn- oder Wirthschaftsräume, noch über die Straße führen und niemals behindert sein darf.

Diese Bedürfnißanstalten dürfen keinen unmittelbaren Zugang zu den Schlafräumen haben, und ihre Einrichtung muß eine derartige sein, daß eine Verunreinigung der Luft in den Gastzimmern ausgeschlossen ist. Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Entleerung, Reinhaltung ꝛc. derselben die in dieser Beziehung an dem betreffenden Orte bestehenden polizeilichen Vorschriften zur Anwendung.

Die Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Schweiz.

Da die Nahrungsmittel-Polizei in der Schweiz Sache der Kantone ist, mangelt es in dieser Beziehung an gemeinsamen Bestimmungen. In mehreren Kantonen hat man es zur Zeit noch bei den gewöhnlichen generellen Polizei-Verordnungen bewenden lassen; dagegen ist in folgenden Kantonen die Angelegenheit durch Special-Vorschriften geregelt worden.

Basel-Stadt. Gesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 8. Januar 1883. — St. Gallen. Gesetz über die Lebensmittelpolizei vom 21. November 1874. — Glarus. Gesetz, betreffend die Kontrolle über den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken, und Reglement, betreffend die Verrichtungen des Kantonschemikers, vom 13. August 1884. Ausführungsbestimmungen zu denselben vom 28. Januar, 25. und 26. Februar 1885. — Graubünden. Gesetz über staatliche Kontrolle von Lebens- und Genußmitteln vom 14. Juli 1881. Ausführungsbestimmungen zu demselben vom 2. Januar 1883. — Luzern. Verordnung, betreffend Lebensmitteluntersuchung vom 17. März 1880. — Neuchâtel. Circulaire du Département de l'Intérieur, concernant le service des analyses sanitaires du 31. août 1883, suivi du règlement sur la police des aliments et boissons et leurs falsifications du 25. novembre 1879, du règlement pour le laboratoire d'analyses des boissons et des denrées alimentaires du 31. août 1883 et du tarif officiel pour les analyses de denrées et boissonsau laboratoire cantonal du 31. août 1883. — Schwyz. Verordnung über Lebensmittelpolizei vom 30. November 1878. — Solothurn. Gesetz über öffentliche Gesundheitspflege und Lebensmittelpolizei vom 6. Mai 1882. — Wallis. Polizei-Gesetz, betreffend den Verkauf der Nahrungsmittel und Getränke, vom 21. November 1882. Reglement, betreffend die Vollziehung desselben, vom 16. Mai 188[illegible]. — Zug. Verordnung über den Verkauf der Lebensmittel und Getränke vom 3. Februar 1881. — Zürich. Verordnung, betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden, vom 25. Juli 1883. Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei, vom 4. Weinmonat 1876. Verordnung, betreffend die Kontrolirung des Weinverkehrs, vom 2. Oktober 1880.*)

Gegenstand der Regelung.

Außer den Lebens- und Genußmitteln werden im Kanton Basel-Stadt ausdrücklich auch die Spielwaaren, sowie diejenigen Gegenstände, welche zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung dienen sollen (§ 1), im Kanton Glarus der Handel von mit schädlichen Farbstoffen gefärbten Gegenständen (Verordn. § 9) der Kontrolle unterworfen. Neben den Waaren selbst sind noch zu beaufsichtigen: die Art ihrer Zubereitung und Verpackung in Graubünden (Gesetz § 3) und Glarus (Gesetz § 1, Verordn. § 9), — die Stellen, in welchen dieselben bereitet und verkauft werden, in Solothurn (§ 6), Zürich (Gesetz § 9) und Glarus (Gesetz § 1, Verordnung § 2 und § 4) — in letzterem Kanton auch die Aufbewahrungslokalitäten, da durch die schlechte Einrichtung derselben, Feuchtigkeit, Mangel an Ventilation, zu hohe Temperatur im Sommer ꝛc. die Erhaltung von Lebensmitteln in gutem Zustande unmöglich wird, — endlich die Produkte, welche zur Bereitung, Erzeugung, Fabrikation oder Erhaltung der Waaren verwandt werden, in Wallis (Regl. § 1).

Näher präzisirt wird der Begriff „Lebensmittel, Nahrungsmittel" in der Verordnung des Kantons Luzern (§ 1): es sollen darunter alle Artikel verstanden werden, welche dem Menschen als Speise und Getränk dienen, auch das Wasser, während die Arzneistoffe ausgenommen sind. Dasjenige, was bei dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln ausdrücklich gestattet bezw. verboten wird, ist aus den folgenden Bestimmungen ersichtlich. Nach § 2 des im Kanton Wallis erlassenen Reglements soll jedes Nahrungsmittel unter seinem wahren Namen verkauft werden, und nach § 4 muß jeder Verkäufer, der ein künstliches Produkt verkaufen will, welches ein Naturprodukt nachahmt (als: künstlichen Wein, Braunt-

*) Vergleiche im Uebrigen die Zusammenstellung in der Anlage B. zu den Motiven des Entwurfes zu dem Gesetze, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. Drucksachen des Reichstags 1. Legislat.-Periode II. Session 1879 Nr. 7 Seite 94 folg.

wein, Butter u. dgl.) hiervon das Publikum in Kenntniß setzen: a) für Wein und geistige Getränke durch ein am Eingang des Etablissements angebrachtes Schild, welches den deutlich und von außen lesbaren Namen des Produktes trägt, z. B. Kunstwein, b) für andere Waaren durch einen von fern lesbaren, über dem Produkte angebrachten Anschlagzettel, welcher den Namen der Waare trägt, mit der Bezeichnung: künstlich. Im Kanton Luzern (§ 11) ist der Zusatz irgend eines Stoffes zu einem Lebensmittel nur dann gestattet, wenn derselbe in der zugesetzten Menge und für sich absolut unschädlich und zur Herstellung und Zubereitung eines Lebensmittels nöthig ist, um dasselbe zum Transport oder zum Verbrauch oder zur Haltbarkeit geeignet zu machen, ohne das Volumen, Gewicht oder Maaß in betrügerischer Absicht zu steigern oder die geringere Qualität des Lebensmittels zu verdecken.

Ausführende Behörden.

Als mit der Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel betraut werden genannt: im Kanton Basel-Stadt die Beamten und Beauftragten des Sanitäts-Departements (§ 1), im Kanton Graubünden (§ 5) der Sanitätsrath, die Bezirksärzte, die Kreisämter, die Gemeindevorstände, die Bezirks-Polizei- und Grenzkommissäre (die eigentliche Kontrolle führen die Bezirksärzte), im Kanton Glarus [Gesetz § 2] die kantonalen Sanitätskommissionen mit Bezug auf die Fleischwaaren und die kantonalen Polizeikommissionen und ihre Organe betreffs aller übrigen Lebensmittel, der Getränke und der bezüglichen Lokale, im Kanton Luzern (§ 4) die Beamten der Gesundheitspolizei, im Kanton Neuchâtel (Règl. § 2) die Ortsgesundheits-Kommissionen und Gemeinde-Räthe, im Kanton Solothurn (§ 6) die örtlichen Gesundheits-Kommissionen, in den Kantonen Zug (§ 1) und Zürich (Gesetz § 9) die Gesundheits-Behörden. Im Kanton Wallis wird die Aufsicht in jeder Gemeinde durch den Municipalrath oder durch eine dazu bevollmächtigte Kommission unter der Kontrolle des Departements des Innern ausgeübt (Gesetz § 2). Die Kommissionen, welche alle vier Jahre wiederwählbar sind, bestehen aus wenigstens drei Mitgliedern und werden sammt dem aus ihrer Mitte zu nehmenden Präsidenten und Schreiber vom Gemeinderath einer jeden Ortschaft ernannt (Regl. § 37).

Untersuchungs-Anstalten.

Zur Untersuchung der verdächtigen Nahrungs- und Genußmittel sind besondere Laboratorien in den Kantonen Graubünden (Ausführ.-Best. § 1—8. Physikalisch-chemisches Laboratorium der Kantonsschule mit einem jährlichen Budget von 3000 Frs.), Glarus (Gesetz § 8 und Regl. § 1—5. Besonderes Laboratorium, welchem ein Kantonschemiker mit 3500 Frs. Gehalt und Extraemolumenten für Privatanalysen vorsteht) und Neuchâtel (Circulaire. Règlement pour le laboratoire d'analyses etc. § 1—12. Der Professor für Chemie an der Akademie erfüllt hier die Pflichten eines Kantonchemikers. Dieser, wie seine Assistenten haben etatsmäßige Stellen) errichtet bezw. mit der Untersuchung betraut worden. Im Uebrigen werden die Analysen, soweit dies aus den gesetzlichen Bestimmungen ersichtlich ist, im Kanton Luzern von dem Kantonschemiker (§ 4), im Kanton Solothurn von dem Professor der Chemie an der dortigen Kantonsschule (§ 5) ausgeführt. Im Kanton Wallis wird hiermit eine aus drei sachkundigen Mitgliedern bestehende Kantonal-Kommission beauftragt, welche, abgesehen von dem ihr von rechtswegen angehörenden Professor der Chemie des Kantonal-Lyceums, seitens des Staatsraths gewählt werden, (Gesetz § 4). Der Geschäftsgang dieser Kommission wird im Kapitel IV. des Reglements (§ 27—36) geregelt. Genaue Preis-Tarife für die verschiedenen Analysen sind in den Kantonen Glarus (Regulativ vom 28. Januar 1885), Neuchâtel (Tarif du laboratoire cantonal d'analyses du 14. octobre 1884) und Wallis (Regl. § 33) aufgestellt worden.

(Fortsetzung folgt.)

Britische Verordnung, betreffend die Vieheinfuhr aus dem Auslande.

Vom 15. Oktober 1886.

Der Britische Geheime Rath hat die Verordnungen vom 16. Januar 1886 (Veröffentl. S. 114) und vom 21. Juli 1886 (Veröffentl. S. 525) aufgehoben und an deren Stelle eine bis auf nachstehende Abänderung mit denselben (in der Fassung vom 21. Juli) im Wesentlichen gleichlautende neue Verordnung gesetzt: in Art. 28 ist in alinea 1, 3 und 4 der Satz „or in Norway" auszulassen.

Außerdem ist ausdrücklich noch die Einfuhr von Thieren (animals) aus Norwegen in England, Wales und Schottland verboten, dergestalt, daß Norwegen hinfort zu den Prohibited Countries in Part I des First Schedule der Foreign animals Order of 1885 zu rechnen ist.

Die neue Verordnung ist als „The Foreign animals amendment No. 3 Order of 1886" (3458) bezeichnet und vom 18. Oktober d. J. ab in Kraft getreten.

Britische Verordnung, betreffend den Milzbrand.

Vom 16. September 1886.

(3447. The Anthrax Order of 1886.)

Short Title.

1. This Order may be cited as The Anthrax Order of 1886.

Extent.

2. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

3. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirtieth day of September, one thousand eight hundred and eighty-six.

Interpretation.

4. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Acts of 1878 to 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886:

Animals means cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Carcase means the carcase of an animal, and part of such a carcase, and the meat, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, separately or otherwise, or any portion thereof:

Fodder means hay or other substance commonly used for food of animals:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

Article means Article of this Order:

Other terms have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Extension of Acts of 1878 to 1886.

5. Anthrax, that is to say, the disease called or known as anthrax, splenic fever, or splenic apoplexy, of animals, shall be a disease for the purposes of the following Sections of the Act of 1878 (namely):

Section thirty-one (notice of disease).
Section thirty-two (Orders of Council).
Section fifty (powers of police).
Section fifty-one (powers of inspectors).

and of all Sections of the Acts of 1878 to 1886 containing provisions relative to or consequent on the provisions of those Sections, including such Sections as provide for offences and procedure.

Duty of Police on Notice of Anthrax.

6. The constable to whom notice of the fact of an animal being affected with anthrax, or with disease supposed to be anthrax, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, as extended by this Order, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

7. Any person having in his possession or under his charge an animal affected with anthrax, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878, as extended by this Order, to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the animal being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

8. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of anthrax, or having reasonable ground to suspect the existence of anthrax, shall proceed with all practicable

speed to the place where such anthrax, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Public Warning as to Existence of Anthrax.

9. — (1.) Any Local Authority may, if they think fit, from time to time, give public warning by placards, advertisement, or otherwise, of the existence of anthrax in any building, field, or other place, with or without any particular description thereof, as they think fit, and may continue to do so during the existence of the disease, and in case of a building or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

(2.) It shall not be lawful for any person (without authority or excuse) to remove or deface any such placard.

Regulations of Local Authority as to Movement of Animals, Fodder etc.

10. Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(*a.*) For prohibiting or regulating the movement out of any building, field, or other place of an animal affected with or suspected of anthrax:

(*b.*) For prohibiting or regulating the movement out of any building, field, or other place in which anthrax exists of an animal that has been in contact with or in the same building, field, or other place with an animal affected with or suspected of anthrax:

(*c.*) For regulating the taking out of any building, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about an animal affected with or suspected of anthrax;

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of any provision of any General Order of Council for the time being in force; and a Regulation under paragraph (*b*) of this Article shall operate so long only as anthrax exists in the judgment of the Local Authority in any building, field, or other place to which the Regulation refers, and in case of a building, or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

Cleansing and Disinfection of Places for Anthrax.

11. — (1.) Every cow-shed or other place in which an animal affected with anthrax has been kept while so affected, or has died or been slaughtered, shall be cleansed and disinfected as follows:

(*a.*) The cow-shed or other place shall be swept out, and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about any such animal, shall be effectually removed therefrom: then

(*b.*) The floor of the cow-shed or other place and all other parts thereof with which the animal or its droppings or any discharge from the mouth or nostrils of the animal has come in contact, shall be, as far as practicable, thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(*c.*) The same parts of the cow-shed or other place shall be washed over with lime-wash.

(2.) All litter, dung, or other thing that has been removed from the cow-shed or other place shall be forthwith disinfected, burnt, or destroyed.

(3.) Except that where any place as aforesaid is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such place be cleansed and disinfected as far as practicable.

(4.) The provisions of this Article shall be executed by the Local Authority at their own expense, except where the Local Authority have by Regulation made under this Order required the occupiers of such places to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection.

12. — (1.) Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes or any of them:

For providing for the cleansing and disinfection of utensils, pens, hurdles, or other things used for or about animals affected with or suspected of anthrax and for prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected.

For requiring the owners of such utensils, pens, hurdles, or other things to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of such owners:

For providing for the cleansing and disinfection of cow-sheds or other places in which animals suspected of anthrax have been kept while so suspected or have died or been slaughtered:

For requiring the occupiers of cow-sheds or other places used by animals affected with or suspected of anthrax to cleanse and disinfect such cow-sheds or places at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

(2.) If the owner of any such thing or the occupier of any such place does any act in contravention of any such Regulation or fails in any respect to observe the same, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878, and where the owner of such thing or the occupier of such place fails to cleanse and disinfect in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such thing or place to be cleansed and disinfected and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such owner or occupier in any court of competent jurisdiction.

Obligation on Occupiers and Owners.

13. Where the power of causing a place, or any utensil, pen, hurdle, or other thing to be cleansed and disinfected on account of anthrax is exercised by a Local Authority, the occupier or owner thereof shall give all reasonable facilities for that purpose.

Disposal of Carcases.

14. — (1.) The carcase of every animal —

(*a.*) that has died of anthrax; or

(*b.*) that has been slaughtered in consequence of being affected with anthrax;

shall be disposed of by the Local Authority as fallows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant, and with not less than six feet of earth.

(ii.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence from the Privy Council, cause the carcase to be destroyed, under the inspection of the Local Authority, in the mode following: The carcase shall be disinfected, and shall then be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's-yard approved for the purpose by the Privy Council, or other place so approved, and shall be there destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents.

(2.) With a view to the execution of the foregoing provisions of this Article the Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the removal of any carcase, or for securing the burial or destruction of the same.

(3.) A Local Authority may cause or allow a carcase to be taken into the District of another Local Authority to be buried or destroyed, with the previous consent of that Local Authority or with a Licence in that behalf of the Privy Council, but not otherwise.

Digging up Carcases.

15. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Privy Council, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any animal that has been buried.

Weekly Returns as to Anthrax.

16. Where an Inspector of a Local Authority finds in his District anthrax, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Privy Council, on a form provided by the Privy Council, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

General Provisions as to Regulations of Local Authority.

17. — (1.) Every Local Authority shall forthwith send to the Privy Council a copy of every Regulation made by them under this Order.

(2.) If the Privy Council are satisfied on inquiry with respect to any Regulation made by a Local Authority under this Order that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

Production of Licences; Names and Addresses.

18. — (1.) Every person in charge of animals being moved, where, under any Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, a Movement Licence is necessary, shall on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of the Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

Offences.

19. — (1.) If an animal or carcase is moved in contravention of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal or carcase, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal or carcase, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any person with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Order by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark clipped, painted, or stamped on an animal as required by a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, the person doing the same, and the person causing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If anything is omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Order or of a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, the owner and the lessee and the occupier of any place or thing in or in respect of which, — and the owner and the charterer and the master of the vessel in which, — (as the case may be,) the same is omitted, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If a person in charge of animals being moved, where, under a Regulation of a Local Authority made under the authority of this Order, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Order, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878. C. L. Peel.

Rechtsprechung.

Das Bringen von Fleisch (einer perlsüchtigen Kuh) in den Schlachtraum bedingt nicht immer ein „Feilhalten" des Fleisches. „Feilhalten" bedeutet ein durch Erklärung oder durch konkludente Handlungen erkennbar gewordenes Bereithalten zum Verkauf an das Publikum, also an jeden Erwerbslustigen. §§ 2, 10, 12, 14 Gesetz vom 14. Mai 1879.

Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Mai 1886 gegen S. u. Genossen.

In der Strafsache wider den Fleischermeister E. A. S. zu B. und Genossen, auf die Revision des Mitangeklagten Fleischermeisters Friedrich August K. zu M. hat das Reichsgericht, zweiter Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung am 11. Mai 1886 für Recht erkannt:

daß auf die Revision des Angeklagten K. das Urtheil der Strafkammer bei dem Königlich Preußischen Amtsgerichte zu Küstrin vom 25. Februar 1886 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung, soweit Urtheil und Feststellung den Beschwerdeführer betreffen, aufzuheben und insoweit die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe:

Gegen den Angeklagten K. ist vom ersten Richter festgestellt, daß er aus Fahrlässigkeit Rindfleisch, dessen Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet war, nämlich Fleisch von einer perlsüchtigen Kuh, als Nahrungsmittel feilgeboten hat. Demgemäß ist aus § 14 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, vom 14. Mai 1879 Strafe verhängt.

1. Die Revision rügt Verkennung des Begriffs der Fahrlässigkeit, aber ohne zutreffenden Grund.

Das angefochtene Urtheil führt aus:

Die Magerkeit des Fleisches, das nicht gute Aussehen desselben und seine Billigkeit (15 Pfennige das Pfund) habe den Angeklagten darauf hinführen müssen, daß die Beschaffenheit des Fleisches keine normale sei und wenn er, obgleich Fleischer, die Perlsucht nicht an dem fraglichen Fleische erkannt habe, so habe er das Gutachten von Sachverständigen einholen und sich über die Beschaffenheit des Fleisches Gewißheit verschaffen müssen; die Unterlassung dessen involvire eine Fahrlässigkeit, für welche er verantwortlich sei.

Eine rechtsirrthümliche Auffassung ist in dieser Ausführung nicht erfindlich. Die Deduktionen der Revision, daß das Fleisch unverdächtig ausgesehen und die bloße Magerkeit des Fleisches, durch welche dessen Billigkeit erklärt werde, keinen ausreichenden Anlaß zu Zweifeln und Recherchen gegeben habe, bekämpfen nur die thatsächliche Beurtheilung des Falles, welche hier nach § 376 der Strafprozeßordnung nicht nachgeprüft werden kann.

2. Dagegen ist der weitere Vorwurf der Revision, nämlich der einer irrigen Auffassung des Begriffes „Feilhalten" begründet. Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urtheils entdeckte der Kreisthierarzt Pusch bei Gelegenheit einer Nachforschung nach Pferdefleisch, welches K. angeblich zu Würsten verarbeiten sollte, im Schlachtraum des K. Fleisch von der perlsüchtigen Kuh. Daß K. das Fleisch feilgeboten habe, wird in folgender Weise begründet:

K. handelt geständlich mit Wurst und mit Fleisch. Sobald er Fleisch in seinen Geschäftsladen oder Schlachtraum einbringt, liegt es für das Publikum zum Verkaufe bereit. Die Behauptung des K., er habe das ganze Fleisch lediglich zu Bratwurst verarbeiten wollen, ist in keiner Weise glaubhaft gemacht. Vielmehr ist anzunehmen, daß er sowohl das bereits präparirte Fleisch, als auch das noch unberührt im Schlachtraume liegende auf Verlangen sofort zum Verkauf gestellt hätte.

An einer früheren Stelle des Urtheils findet sich noch erwähnt, daß K. begonnen hatte, einen Theil des Fleisches von den Knochen zu lösen und zu Wurstfleisch zu verarbeiten.

Diese Begründung läßt allerdings entnehmen, daß der erste Richter den Begriff „Feilhalten" in einer nicht zu billigenden Weise ausdehnt. Feilhalten bedeutet ein durch Erklärung oder durch konkludente Handlung erkennbar gewordenes Bereithalten zum Verkauf an das Publikum, also an jeden Erwerbslustigen. Ein Angreifen oder Zurschaustellen der Waare ist nicht erforderlich. Dagegen fallen Verrichtungen, welche nach Absicht des Geschäftsmannes zu erfolgen haben, ehe die Waare dem Publikum zugänglich wird, nicht unter den Begriff des Feilhaltens. Der erste Richter unterscheidet den Geschäftsladen des Angeklagten vom Schlachtraum desselben; denn daß das Wort „oder" in der Wendung „Geschäftsraum oder Schlachtraum" habe zum Ausdrucke bringen sollen, daß bei dem Angeklagten K. der Geschäftsladen mit dem Schlachtraum identisch sei, läßt sich nicht annehmen. Regelmäßig dient der Schlachtraum des Fleischers nur der Zurichtung der Waaren. Daß besondere

Verhältnisse bei dem Angeklagten K. eine Ausnahme bedingen, ist nicht dargelegt. Anscheinend geht also der erste Richter von der Auffassung aus, daß ein Feilhalten von Fleisch immer vorliege, sobald ein Fleischer Fleisch in seinen Schlachtraum gebracht habe. Diese Ansicht beruht aber auf einer Verkennung des Begriffes „Feilhalten" in §§ 2, 10, 12 des Gesetzes vom 14. Mai 1879.

Aus diesem Grunde war die Aufhebung des Urtheils geboten. In der Sache selbst konnte nicht erkannt werden, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß eine Prüfung der Sachlage vom richtigen Gesichtspunkt aus eine Verurtheilung des Angeklagten aus §§ 12, 14 des Gesetzes vom 4. Mai 1879 herbeiführen kann.

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(Reichs-Anz. Nr. 253 vom 27. Oktober 1886.)

Summarische Uebersicht

der im Prüfungsjahre 1885/86 bei den Kgl. preuß. medizinischen und pharmazeutischen Prüfungs-Kommissionen gepr. Doktoren und Kandidaten der Medizin und Kandidaten der Pharmazie.

	Bei den Prüfungs-Kommissionen zu									
	Berlin	Bonn	Breslau	Göttingen	Greifswald	Halle	Kiel	Königsberg	Marburg	Summa
I. Doktoren und Kandidaten der Medizin										
sind aus d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	53	2	16	7	15	11	10	2	2	118
neu eingetreten	150	45	59	21	55	77	33	33	18	491
zusammen	203	47	75	28	70	88	43	35	20	609
davon haben die Prüfung als Arzt bestanden										
mit der Censur „genügend"	50	8	26	7	29	26	12	3	3	164
„ „ „gut" . . .	76	29	29	12	26	32	22	15	13	254
„ „ „sehr gut" .	1	4	1	1	—	—	3	6	—	16
zusammen	127	41	56	20	55	58	37	24	16	434
nicht bestand. resp. zurückgetr.	76	6	19	8	15	30	6	11	4	175
II. Kandidaten d. Pharmazie										
sind aus d. vorig. Jahre wieder in die Prüfung getreten	7	3	9	—	—	—	—	—	—	19
neu eingetreten	72	15	35	13	11	9	3	16	27	201
zusammen	79	18	44	13	11	9	3	16	27	220
davon haben die Prüfung als Apotheker bestanden										
mit der Censur „genügend"	10	10	11	—	2	1	—	3	3	40
„ „ „gut" . . .	47	6	19	11	7	7	3	11	14	125
„ „ „sehr gut" .	10	2	3	2	—	—	—	—	8	25
zusammen	67	18	33	13	9	8	3	14	25	190
nicht bestand. resp. zurückgetr.	12	—	11	—	2	1	—	2	2	30

Bekanntmachung der Königl. Preußischen Regierung zu Schleswig, betreffend einige Geheimmittel.

Vom 13. Oktober 1886.

(Amtsbl. d. Königl. Regier. zu Schleswig 1886 Stück 59.)

Ein etwa 28 Jahre altes Individuum, welches sich Carl Friedrich Horn nannte, hat in Itzehoe und in anderen Theilen der Provinz folgende angebliche Heilmittel im Umherziehen verkauft:

1. „Dr. E. Weber's Alpenkräuterthee". In der beigegebenen Gebrauchs-Anweisung wird derselbe als „eine Mischung der feinsten Kräuter und Früchte" angepriesen, „die nach Ausspruch aller berühmten Naturforscher und Aerzte zur Erhaltung der Gesundheit und des körperlichen Wohlbefindens im hohen Grade geeignet sei." Jedes kleine Theepacket wird für 50 Pfg. verkauft. — Die durch die städtische Kontrolstation zu Kiel vorgenommene Untersuchung hat ergeben, daß die Theemischung werthvolle Drogen nicht enthält, sondern aus unschädlichen einheimischen Pflanzentheilen besteht, welche zur Milderung von Hustenreiz gebraucht werden, eine besondere Heilkraft aber nicht besitzen. Der Verkaufswerth eines derartigen Thees beträgt für 50 g ungefähr 15 bis 20 Pfg.

2. „Universalmagensalz von F. J. Welter in Hamburg." Nach der Gebrauchs-Anweisung soll dasselbe gegen alle Magenbeschwerden helfen und ist der Preis für eine in einer Schachtel enthaltene Menge von 150 g auf 50 Pfg. festgesetzt. — Die Kontrolstation zu Kiel theilt mit, daß die Schachtel lediglich das auch unter dem Namen „Bullrich's Salz" bekannte doppelt kohlensaure Natron enthält, welches hauptsächlich zum Abstumpfen überflüssiger oder reichlich angesammelter Magensäure dient, keineswegs aber für alle Magenbeschwerden ein Universalmittel ist. Dasselbe kann bei vielen in der Gebrauchs-Anweisung aufgeführten Beschwerden unter Umständen sogar nachtheilig wirken und beträgt der Verkaufspreis dieses in jeder Apotheke oder Droguenhandlung vorräthigen Salzes für den Inhalt der Schachtel 15 Pfg.

3. Vor mehreren Monaten wurden nach Itzehoe und Umgegend namentlich an die Adressen von Amts- und Ortsvorständen oder deren Vertreter Drucksachen gesendet, welche „Bernhard Sprengel's wunderbar wirkenden Kräutersaft" oder „Hausschatz", kein Geheim-, sondern das „beste Hausmittel", empfohlen und aus Hannover datirt waren. Nach dem Ergebniß einer bei der städtischen Kontrol- und Auskunftsstation zu Kiel eingezogenen Erkundigung hat eine früher angestellte Analyse ergeben, daß der Saft bestand aus 1 Theil fein gepulverter Süßholzwurzel mit etwas Lakritzensaft und 20 Theilen 20prozentigem Weingeist — 60 g = 1,25 Mk. Nach diesem Rezept würde der Werth des Mittels 10 bis 15 Pfg. betragen. Die Zusammensetzung ist später abgeändert und ist das Mittel nach einer neueren Analyse eine breiartige bräunliche Flüssigkeit von schwach obstartigem Geruche, die fade, süßholzartig, hinterher etwas kratzend schmeckt, stark abführend wirkt und aus 30 g pulverisirter Jalapenwurzel in 150 g eines Aufgusses aus 6 g Lakritzen oder Süßholzwurzel und 3 g Faulbaumrinde nebst 8 Prozent 90grädigem Weingeist besteht. Der Werth nach diesem Rezepte würde 50 bis 60 Pfg. betragen.

Es wird vor diesem nach der Art seiner Anpreisung sehr gefährlichen Geheimmittel gewarnt.

Schleswig, den 13. Oktober 1886.

Königliche Regierung.

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Report of proceedings of the Michigan State Board of Health. Regulary meeting, July 13, 1886. By Henry B. Baker. 8°.

Report, 5. annual, of the State Board of Health of New York. Albany 1885. 8°.

Report, Port of London sanitary Committee, with the healf-yearly report of the medical officer of health for the port of London. London 1886. Fol.

Report, biennial, of the Board of Health of the State of Louisiana to the general assembly 1884—1885. Baton Rouge 1886. 8°.

Reports, medical. (China. Imperial maritime customs.) For the half-year ended 30th September 1885. 30th issue. II. — Special series: No. 2. Shanghai 1886. 4°.

Resumen general de las invasiones y defunciones por causa de cólera occuridas en España durante el año de 1885. Madrid 1886. Fol.

Schleisner, Dr. P. A. Aarsberetning angaaende Sundhedstilstanden i Kjöbenhavn for 1885. Kjöbenhavn 1886. 8°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 23. November 1886. Nr. 47.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 685. — Cholera-Nachrichten. S. 685. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40000 und mehr Einwohnern. S. 686. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 687. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 687. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 687. — Witterung. S. 687. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München. Oktober 1886. S. 688. — Cholera in Italien im Juli und August d. J. S. 688. — Gelbfieber-Nachricht. S. 689. — Infektionskrankheiten in Moskau, Oktober d. J. S. 689. — Blattern auf Jamaika. S. 689. — Sanitäts-Bericht über den Londoner Hafen, 2. Halbjahr 1885. S. 689. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 690. — **Thierseuchen** in Oesterreich im Juli und August d. J. S. 691. — Desgl. in den Niederlanden. S. 692. — Rinderpest in Rußland. S. 692. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 692. — **Medizinalgesetzgebung** 2c. (Schweiz.) Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 692. — (Großbritannien.) The Animals Order of 1886. S. 694. — **Geschenkliste.** S. 698.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Hamburg 2, Wien 1, Budapest 73, Prag, Venedig je 1, Rom 8, Paris 3, Petersburg 4, Warschau 8 Todesfälle; Berlin 3, Breslau 3 (Variolois), Hamburg 11, Reg.-Bez. Königsberg 4, Wien 7, Budapest 203, Petersburg 7 Erkrankungen.

Flecktyphus: London 1 Todesfall; Reg.-Bezirke Königsberg, Marienwerder, sowie Petersburg je 1 Erkrankung.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin (Krankenhaus Bethanien) und Reg.-Bez. Marienwerder je 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 11, Hamburg 6, Rom 6, Paris 21, London 19, Petersburg 14 Todesfälle; Berlin 27, Hamburg 114, Petersburg 49 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 8, Warschau 5 Todesfälle; Berlin 8 Erkrankungen.

Rose: London 12, Petersburg 5 Todesfälle; Nürnberg 10, Kopenhagen 15, Wien 16 Erkrankungen.

Masern: Mülhausen i. E. 7, Plauen 8, Paris 18, Liverpool 10, London 29 Todesfälle; Berlin 131, Breslau 124, Hamburg 75, Nürnberg 26, Reg.-Bez. Düsseldorf 485, Reg.-Bez. Königsberg 242, Reg.-Bez. Marienwerder 139, Reg.-Bez. Schleswig 245, Reg.-Bez. Stettin 135, Wien 56 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 11, Hannover 19, Budapest 13, Liverpool 13, London 29, Dublin 15, Odessa 18, Petersburg 11, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 76, Breslau 32, Hamburg 90, Reg.-Bez. Düsseldorf 103, Wien 76, Budapest 87, Edinburg 61, Kopenhagen 25, Christiania 46, Petersburg 40 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 35, Breslau 12, Dresden 14, Halle 8, Hamburg 19, Budapest 18, Prag 13, Paris 19, London 34, Christiania 10 Todesfälle; Berlin 194, Breslau 43, Hamburg 81, Nürnberg 45, Reg.-Bez. Düsseldorf 115, Reg.-Bez. Schleswig 263, Budapest 32, Kopenhagen 57, Christiania 46 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 12 Todesfälle; Hamburg 35, Nürnberg 21, Reg.-Bez. Stettin 59, Kopenhagen 66 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Deutsches Reich. Zeitungsnachrichten zufolge ist am 19. November zu Breslau ein dort als choleraverdächtig angekommener und deshalb in das Wenzel-Hanke'sche Krankenhaus gebrachter Auswanderer aus Oesterreich-Ungarn an der Cholera gestorben. Die Behörden haben die erforderlichen Maßregeln zur Hinderung einer Verbreitung der Krankheit getroffen. — Oesterreich-Ungarn. Nach den aus Budapest vorliegenden Nachrichten sind in der Woche vom 4. bis 11. November nur noch 4 Erkrankungen und 3 Todesfälle an der Cholera vorgekommen; aus einzelnen Ortschaften des Pester Komitats werden jedoch außer zahlreichen Blatternfällen noch immer Erkrankungen an Cholera gemeldet. In Ruttek, der Anschlußstation der von Pest kommenden ungarischen Staatsbahn an die Kaschau-Oderberger Bahn, sind seit dem

(Fortsetzung auf Seite 688.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
45. Woche vom 7. bis 13. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	68	6	49	16	26,6	27,0	—	2	1	3	1	7	5	1	—	—	29	—
† Altona	104 717	65	4	49	10	24,3	25,6	3	—	6	1	—	7	7	3	1	1	21	1
† Augsburg	65 905	41	2	29	13	22,9	30,0	—	—	1	—	—	3	2	.	1	1	21	1
† Barmen	103 068	83	4	38	18	19,2	23,4	5	1	—	—	—	5	5	—	—	—	21	1
† Berlin	1 315 287	793	23	558	164	22,1	27,7	6	11	35	11	4	70	63	31	—	—	317	10
† Bochum	40 767	34	1	17	5	21,7	29,9	—	—	1	—	2	—	3	1	1	1	10	—
† Braunschweig	85 174	49	2	44	9	26,9	25,9	—	—	5	—	—	6	6	1	—	—	23	3
† Bremen	118 395	93	2	50	10	22,0	20,9	—	—	2	—	—	10	7	1	1	—	29	1
† Breslau	299 640	205	8	171	45	29,7	31,9	—	1	12	5	—	26	19	8	1	1	97	3
Charlottenburg	42 371	.	.	.	.	.	31,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Chemnitz	110 817	101	2	68	28	31,9	32,3	—	3	3	—	1	6	2	2	—	—	51	—
† Danzig	114 805	91	4	61	18	27,6	27,5	—	—	1	2	1	3	5	6	6	5	42	1
† Darmstadt-Bess.	51 302	27	2	20	1	20,3	20,6	—	—	2	1	—	4	2	1	—	—	9	1
Dortmund	78 435	68	2	46	11	30,5	28,0	3	2	3	—	—	5	9	2	—	—	21	1
† Dresden	246 086	121	2	107	26	22,6	25,4	1	1	14	—	—	23	11	2	2	2	51	4
† Düsseldorf	115 190	74	3	50	18	22,6	25,4	1	1	—	—	—	9	4	2	—	—	32	1
† Duisburg	47 519	57	2	16	1	17,5	27,0	—	—	1	1	—	3	3	2	1	—	6	—
† Elberfeld	106 499	91	3	46	15	22 5	24,0	4	—	2	1	—	2	8	1	1	1	27	1
† Erfurt	58 386	45	—	20	7	17,8	23,4	—	.	2	1	—	4	3	—	—	—	9	1
† Essen	65 064	60	2	38	12	30,4	28,7	—	—	1	—	—	8	7	1	—	—	21	—
† Frankfurt a. M.	154 513	70	2	42	10	14,1	19,9	—	—	2	—	—	4	4	4	1	—	25	3
† Frankfurt a. O.	54 085	39	1	29	9	27,9	27,0	—	1	3	—	—	5	2	—	—	—	18	—
† Freiburg i. B.	41 310	21	3	12	3	15,1[2]	25,3	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	—
† M.-Gladbach	44 230	28	1	16	8	18,8	26,3	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	10	—
Görlitz	55 702	37	2	21	1	19,6	28,5	—	—	—	—	—	6	3	2	1	1	10	—
† Halle a. S.	81 982	63	4	44	6	27,9	26,6	—	1	8	1	—	9	3	1	1	—	21	—
† Hamburg m. Vororte	467 316	281	13	272	94	30,3	25,3	5	4	19	6	1	30	24	29	8	7	141	13
† Hannover	139 731	99	3	73	15	27,2	22,1	—	19	2	—	—	8	5	3	3	3	35	1
† Karlsruhe	61 074	25	—	21	6	17,9	21,1	—	—	—	—	1	4	1	2	2	2	13	—
† Kassel	64 083	42	1	22	2	17,9	21,8	—	1	2	1	1	—	1	1	—	—	14	1
† Kiel	51 706	42	1	33	12	33,2	23,4	3	—	1	—	—	6	1	1	1	1	21	—
† Köln	161 401	105	1	81	21	26,1	27,4	3	3	2	1	—	11	9	—	—	—	50	2
† Königsberg i. Pr.	151 151	98	4	84	22	28,9	30,8	—	—	2	1	—	5	16	7	6	4	53	—
Krefeld	90 236	54	1	36	10	20,7	25,6	1	—	—	—	—	6	8	2	2	2	19	—
† Leipzig	170 340	98	2	51	10	15,6	23,5	—	1	5	1	—	10	6	2	—	—	22	4
† Lübeck	55 399	33	—	25	5	23,5	22,6	3	—	4	1	—	2	2	—	—	—	12	1
† Magdebg. u. Umg.	143 471	107	5	62	16	22,5	29,2	5	—	2	2	1	8	8	2	1	1	33	1
† Mainz	66 321	51	4	25	7	19 6	23,2	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	20	—
† Mannheim	62 329	41	1	17	4	14,2	21,5	—	—	1	—	—	1	4	—	—	—	11	—
† Metz	54 072	23	—	20	4	19,2	21,5	—	—	1	1	—	1	3	—	—	—	13	1
† Mülhausen i. E.	69 759	34	2	32	12	23,9	. [3]	7	—	—	—	—	2	2	3	—	—	17	1
† München	261 981	178	4	154	50	30,6	32,0	1	4	7	2	—	25	15	20	3	3	74	6
Münster	44 060	25	—	15	2	17,7	27,0	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	10	—
† Nürnberg	114 891	74	5	53	17	24,0	26,5	2	—	6	—	—	11	12	4	4	4	17	1
† Plauen i. V.	42 848	29	1	29	6	35,2	26,5	8	1	3	—	—	1	3	—	—	—	12	1
† Posen	68 315	47	1	38	11	28,9	23,7	2	4	3	—	—	2	4	1	1	1	22	—
† Potsdam	50 877	21	—	28	9	28,6	20,1	—	—	2	—	—	1	—	4	1	1	20	1
† Stettin	99 543	78	5	51	15	26,6	25,7	—	—	7	—	—	7	2	5	3	3	29	1
† Straßburg i. E.	111 987	52	2	46	18	21,4	27,9	—	—	1	—	1	8	5	2	2	2	27	2
† Stuttgart	125 901	58	4	39	12	16,1	22,0	—	—	2	—	—	5	5	2	—	—	24	1
† Wiesbaden	55 454	23	1	24	5	22,5	19,1	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	19	—
† Würzburg	55 010	23	1	16	5	15,1	26,1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	10	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei Freiburg, Karlsruhe und Mannheim dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 9, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 11,3.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 7. bis 13. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	268	15	136	34	19,0	1	—	4	1	—	18	21	12	—	—	78	1
Basel	70 647	37	2	29	7	21,3	—	—	—	—	—	5	1	1	.	.	22	—
Brüssel bis 6. November	174 751	85	6	72	11	21,4	1	—	3	4	—	11	6	8	.	.	37	2
Budapest bis 6. November	422 557	246	15	321	62	39,5	—	13	18	1	—	50	27	17	.	.	177	18
Christiania	131 000	80	2	49	9	19,5	—	3	10	—	—	5	5	4	2	.	22	—
Dublin	353 082	204	.	160	28	23,6	—	15	—	.	.	.	.	3	.	.	141	1
Edinburg	254 591	141	.	103	23	21,0	—	2	3	2	.	12	.	4	.	.	76	4
Genf	72 135	31	1	29	4	20,9	2	—	—	—	1	7	1	1	.	.	16	1
Kopenhagen bis 9. November	289 000	184	9	119	34	21,4	—	1	5	1	1	18	7	7	.	.	77	2
Krakau bis 6. November	71 850	35	2	44	11	31,8	—	3	1	2	—	5	8	4	—	—	21	—
Liverpool	586 320	382	.	268	56	23,8	10	13	6	.	.	.	.	4	.	.	227	8
London	4 149 533	2565	.	1420	378	17,8	29	29	34	19	8	156	280	31[2]	.	.	789	45
Lyon bis 30. Oktober	400 410	136	9	156	21	20,3	—	1	2	2	1	23	12	12	—	.	100	3
Odessa	217 000	.	7	152	28	36,4	1	18	7	5	2	17	15	11	9	4	72	4
Paris	2 239 928	1142	101	959	147	22,3	18	6	19	21	2	214	93	74	.	.	484	28
Petersburg bis 6. November	928 016	478	28	394	106	22,1	5	11	4	14	1	77	16	40	.	.	226	.
Prag u. Vororte	288 317	.	6	143	33	25,8	3	3	13	1	—	28	19	2	.	.	73	1
Rom bis 11. September	352 619	208	16	143	35	21,1	—	—	—	6	—	21	10	19	.	.	82	5
Stockholm bis 6. November	210 717	139	11	69	22	17,1	—	—	6	2	1	8	8	8	.	.	26	—
Triest	152 093	.	.	76	14	26,0	2	—	5	—	—	29		—	.	.	36	4
Venedig bis 6. November	145 846	66	5	63	13	22,5	—	—	—	—	—	4	8	9	.	.	42	—
Warschau bis 6. November	431 572	314	10	198	45	23,9	1	14	6	2	5	18	46	24	.	.	78	4
Wien	780 066	473	25	360	87	24,0	—	3	8	2	—	112	60	21	—	—	149	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	56	2	29	7	17,2	—	—	1	—	—	12	2	1	.	.	13	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 7. bis 13. November 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2—5. Lebensj.	6—15. Lebensj.	16—30. Lebensj.	31—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	5	—	3	2	—	—	—	4
Scharlach	13	—	2	6	5	—	—	3
Diphtherie und Croup	52	2	23	17	10	—	—	15
Unterleibstyphus	13	—	—	4	6	3	—	4
Brechdurchfall intl. Ruhr und Cholera nostras	2	1	—	—	—	1	—	1
Kindbettfieber	—	—	—	—	—	—	—	2
Wechselfieber	3	—	—	—	—	3	—	1
Rose	5	—	—	—	3	1	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	77	—	—	—	66	11	—	—
Lungenschwindsucht	50	—	—	—	13	37	—	17
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	69	3	4	1	25	27	9	12
Akuter Darmkatarrh	2	2	—	—	—	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	29	—	—	—	4	23	2	2
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	2	19	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	31	—	—	2	11	16	2	—
Verletzungen	79	1	—	5	39	29	5	2
Alle übrigen Krankheiten	409	29	21	18	158	154	29	46
Summe	870	38	53	57	359	315	48	111

Gesammtbestand **war** am 6. Novbr. 3593 u. **bleibt** am 13. November 3646.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	7./11.-13./11.	27	131	76	194	8
„ Breslau	desgl.	2	124	32	43	1
„ Frankfurt a. O.	1./11.-15./11.	1	92	27	29	—
„ Hamburg u. Vororte	7./11.-13./11.	114	75	90	81	2
„ Nürnberg	desgl.	5	26	10	45	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	16	—	12	15	—
Aurich	desgl.	—	17	1	—	—
Düsseldorf	desgl.	47	485	103	115	3
Erfurt	desgl.	19	25	—	32	4
Hildesheim	desgl.	16	50	14	56	—
Königsberg	desgl.	42	242	31	55	—
Marienwerder	desgl.	11	139	26	30	1
Münster	9./11.-16./11.	13	9	3	13	2
Schleswig[3]	7./11-13./11.	55	215	76	263	2
Stettin	desgl.	18	135	22	84	1
Stralsund	desgl.	20	40	9	36	—
Trier	desgl.	12	6	1	6	—
Wiesbaden	desgl.	8	41	17	18	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 7. bis 13. November 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	7. November	11,0	6,0	747,3	747,1	747,7	92	70	90	—	S	2
	8. „	9,6	6,0	750,6	752,5	752,8	80	73	90	—	SW—NW	1-2
	9. „	9,4	6,0	745,6	744,4	746,7	91	95	85	—	OSO	1
	10. „	10,0	2,5	749,7	749,0	748,4	90	79	87	—	SO	1
	11. „	10,4	3,8	748,6	750,0	757,7	90	70	93	—	SO—W	1
	12. „	8,5	3,5	750,9	750,2	749,7	97	90	91	6,3	SW—O	1
	13. „	8,2	4,9	749,3	746,9	745,0	95	85	85	2,2	S	1
München	7. November	11,2	6,2	707,2	705,5	704,9	96	83	99	0,8	O	0,4
	8. „	8,6	6,8	709,0	708,8	707,4	91	82	99	—	NO	0,8
	9. „	6,8	2,4	705,5	705,9	706,4	93	78	94	1,5	W	0,4
	10. „	13,4	0,0	704,4	703,2	703,1	84	74	44	—	SO	2,4
	11. „	11,0	6,2	709,6	710,5	706,2	74	57	84	—	SO	0,4
	12. „	7,0	1,6	708,1	710,0	711,9	90	87	91	3,1	W	1,9
	13. „	9,5	0,1	710,0	707,9	707,9	90	44	84	0,1	S	1,1

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen veräl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Einschl. der im Kreise Segeberg in der vorigen Woche vorgekommenen Erkrankungen an Masern und Diphtherie.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat Oktober 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand						
	am 4. Oktober	am 11. Oktober	am 18. Oktober	am 25. Oktober	höchster im Monat	niedrigster im Monat	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.							
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,78	30,77	30,77	30,77	30,79	30,76	30,77
Nr. XV. Charlotten- u. Leipziger Str.	31,08	31,05	31,08	31,07	31,09	31,04	31,06
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,44	31,40	31,38	31,36	31,44	31,34	31,375
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,51	30,51	30,53	30,52	30,53	30,51	30,52
München.							
Hygienisches Institut	516,004	515,934	515,874	515,824	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Okt. 8 Uhr Morg.						am 15. Okt. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von 0 m	¼ m	½ m	1 m	1½ m
	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.	°C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	14,1	14,4	13,9	13,15	13,05	14,4	6,9	6,8	9,9	10,9	12,2	14,0
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	11,5	11,3	14,3	14,3	14,2	14,4	6,0	6,3	10,8	12,4	13,8	13,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Fortsetzung der Cholera-Nachrichten.)

3. November 4 Personen an der asiatischen Cholera gestorben und befanden sich am 12. d. Mts. 6 weitere Cholerakranke in ärztlicher Behandlung. Die Epidemie scheint durch Arbeiter, deren 300 daselbst kürzlich wegen Versäumung des Anschlusses unter freiem Himmel übernachteten, nach Ruttek verschleppt zu sein. Aus Szegedin selbst sind Cholerafälle nicht weiter bekannt geworden, wohl aber am 6. November 1 tödtlich verlaufener Fall aus einer dicht bei Szegedin gelegenen Ortschaft. — Aus Kroatien wird unter dem 6. November berichtet, daß in den letzten Tagen keine Cholera-Erkrankungen mehr vorgekommen, somit die Epidemie daselbst als erloschen anzusehen sei. In Vukovar, woselbst am 12. Oktober zuerst eine Wäscherin, dann im selben Hause zwei andere Personen erkrankten, sind im Ganzen 16 (10) Krankheits- (bezw. Todes-) fälle vorgekommen. — In Triest und seinem Gebiete sind vom 3. bis 12. November nur noch 2 Erkrankungen an Cholera bekannt geworden, von denen eine tödtlichen Ausgang genommen hat. Die Gesammtsumme der daselbst seit dem 7. Juni l. J. Ergriffenen beziffert sich hiernach auf 895, hiervon starben 555 Personen (62% der Erkrankten). In der Provinz Istrien kam vom 28. Oktober bis 4. November noch ein neuer Fall, seither bis zum 12. d. Mts. kein weiterer vor; in der Stadt Monfalcone (Bezirk Gradiska) kamen zu den bereits erwähnten 4 Fällen noch 2 weitere tödtlich verlaufene bis zum 4. November hinzu. — In Krain sind bei den in Brünndorf erkrankten Zwangsarbeitern noch 7 neue Erkrankungen und 1 Todesfall beobachtet, unter der Bevölkerung des Orts 3, bezw. 1; in Laibach sind im Zwangsarbeitshause vom 25. Oktober bis 3. November 15 Personen erkrankt und 3 gestorben. Aus drei anderen Gemeinden in Krain werden ebenfalls Cholerafälle gemeldet. — Italien. Aus der Provinz Bergamo werden 4 Erkrankungs- und 5 Todesfälle an der Cholera für die Zeit vom 29. Oktober bis 4. November, seither nur noch eine Erkrankung vom 8. November gemeldet. In Mailand ist unter dem daselbst garnisonirenden Infanterie-Regiment Nr. 66, das erst vor Kurzem aus Unteritalien dahin verlegt wurde, die Seuche ausgebrochen. Vom 30. Oktober bis 6. November waren 21 Soldaten erkrankt und 4 gestorben. Der Umstand, daß auch das von Mailand über Genua nach Catanzoro versetzte Regiment Nr. 24 von der Cholera behaftet an seinem Reiseziel anlangte, erweckt die Vermuthung, daß beide Regimenter unterwegs und zwar in Genua sich inficirt haben. In Genua sind seit dem 30. Oktober wieder Cholerafälle gemeldet, ebenso seit dem 4. November in Spezia.

Die Cholera in Italien während der Monate Juli und August 1886.

(Vgl. S. 480 u. 610.)

Von der Heftigkeit, mit welcher die diesjährige Choleraepidemie in den Sommermonaten Juli und August viele Provinzen Italiens betroffen hat, gewinnt man nachträglich ein Bild aus den am 12. Oktober und 11. November in der „Gazzetta ufficiale“ Nr. 238 u. Nr. 263 veröffentlichten, amtlichen Erkrankungs- und Sterbeziffern. Die Zahl der Todesfälle an der Cholera in den genannten beiden Monaten belief sich hiernach auf 10 823, die der Erkrankungen auf 24 364*); im Juli waren in 21 Provinzen 385 Gemeinden, im August in 29 Provinzen 514 Gemeinden von der Seuche betroffen. Wie aus einem Vergleiche mit früher mitgetheilten Zahlen erhellt, übertrifft die Zahl der Erkrankungen in den 3 Sommermonaten Juni bis

*) Anmerkung. Diese dem Texte der italienischen Bekanntmachung entnommenen Zahlen entsprechen nicht genau der Summe der für die einzelnen Provinzen gegebenen Zahlen. Die Summen der letzteren ergeben 10 781, bezw. 24 433.

August d. J. bereits diejenige aus der ganzen 1884er Choleraepidemie, während die Mortalität damals eine höhere war (vgl. S. 52).

Am intensivsten herrschte in diesem Sommer die Epidemie in den Provinzen Bari, Padua, Verona, Vicenza, Cuneo und Lecce, in letzterer Provinz war jedoch im August schon eine erhebliche Abnahme der Seuche bemerkbar. Auf die genannten Provinzen entfielen mehr als $^2/_3$ aller Cholerafälle in Italien.

Die Cholera-Erkrankungen und -Todesfälle im August (Juli) vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Reg.	Provinz	Zahl der betroffenen Gemeinden	Zahl der Cholerafälle	Zahl der Todesfälle an Cholera
Piemont	Cuneo	51 46	1104 936	509 483
	Torino	1 —	4 —	3 —
	Alessandria	— 3	— 34	— 26
Lombardei	Pavia	4 1	9 6	9 5
	Milano	6 —	. —	7 —
	Como	4 —	123 —	69 —
	Mantova	7 2	41 8	28 2
Veneto	Verona	58 33	1437 566	521 280
	Udine	4 4	12 16	9 5
	Belluno	4 3	9 21	7 11
	Treviso	26 33	488 683	208 274
	Vicenza	61 54	1213 1569	461 696
	Venetia	31 32	602 596	293 216
	Padova	77 67	1868 1049	845 483
	Rovigo	49 33	737 367	248 175
Emilia	Modena	1 1	1 1	— 1
	Ferrara	15 11	692 321	308 143
	Bologna	20 13	453 253	315 167
	Ravenna	6 3	572 204	327 125
	Forli	7 2	159 5	104 4
Marken	Macerata	1 —	1 —	1 —
	Ascoli	4 —	226 —	108 —
Umbr.	Perugia	1 —	1 —	1 —
Tosk.	Pisa	1 —	5 —	3 —
Abr.	Chiati	1 —	10 —	4 —
Apulien	Foggia	21 9	883 77	376 44
	Bari	28 18	2536 2163	889 835
	Lecce	20 16	338 1760	218 832
Campanien	Napoli	2 —	2 —	2 —
	Avellino	3 1	241 4	97 4

Diejenigen Gemeinden, welche namentlich mehr als 50 Todesfälle an der Cholera aufzuweisen hatten, sind besonders namhaft gemacht; es waren deren im Juli 21, im August 24 Gemeinden. Die höchste Sterbeziffer an der Cholera erreichten im Juli Francavilla (Provinz Lecce) mit 462, Mola (Provinz Bari) und Ruvo (Provinz Bari) mit 197, bezw. 175 Todesfällen, ferner Brindisi (129), Bologna (118), Ravenna (112), Vicenza (108), Lonigo (109). Im August hatten die meisten Choleratodesfälle: Ravenna (268), Bologna (200), Ferrara (185), Padua (158), Ruvo (131), Barletta in der Provinz Bari (120) und das wenig mehr als 8100 Einwohner zählende Städtchen S. Giovanni Rotondo in der Provinz Foggia 133 Todesfälle.

Gelbfieber-Nachricht. Aus New-Orleans kommt vom 20. Oktober d. J. die Nachricht, daß in Biloxi (vgl. Veröffentl. S. 580, 630) nunmehr doch Fälle von Gelbfieber konstatirt seien und zwar durch den Präsidenten des Gesundheitsamtes von Harrison County. Die benachbarten Häfen haben alsbald strenge Quarantäne-Maßregeln gegen Biloxi in Kraft treten lassen. In New-Orleans ist die Quarantäne auf ganz Harrison County ausgedehnt.

In Moskau sind in dem Zeitraume vom 29. September bis 27. Oktober d. J. 1711 Fälle von Infektions-Krankheiten zur Anzeige gelangt, und zwar 124 von typhösem Fieber, 253 von Flecktyphus, 113 von Unterleibstyphus, 328 von Rückfallsfieber, 159 von Masern, 152 von Scharlach, 10 von Pocken, 118 von Diphtherie, 58 von Ruhr, 148 von Rose, 94 von Keuchhusten u. s. w.

Mit Ausnahme von Pocken und Ruhr haben alle Infektions-Krankheiten im Oktober an Häufigkeit zugenommen, Flecktyphus weist sogar 119 Erkrankungsfälle mehr, als im September cr. auf.

Blattern-Epidemie auf Jamaika. Aus Kingston liegen Nachrichten von Ende September d. J. vor, wonach in dieser Stadt und auf der ganzen Insel Jamaika eine an Umfang immer noch zunehmende Epidemie der schwarzen Blattern herrscht. In Kingston waren bei einer Bevölkerung von 38 566 Seelen (nach dem Census von 1881) bis zum 18. September 682 Personen an den Blattern erkrankt und 119 gestorben, in den andern Gemeinden Jamaikas waren bei einer Gesammtbevölkerung von 542 238 Köpfen (i. J. 1881) seit dem Ausbruch der Epidemie bis zum 18. September 442 Erkrankungs- und 32 Todesfälle an den Blattern bekannt geworden. Am 25. September befanden sich in Kingston 306, in dem übrigen Bezirke der Insel 176 Blatternkranke in Behandlung. Die Gesammtbevölkerung der Insel wird zur Zeit auf 600 000 Einwohner geschätzt.

Bericht des ärztlichen Gesundheitsbeamten vom Londoner Hafen für das 2. Halbjahr 1885.

(25. sanitary report, port of London sanitary committee.)

Im Ganzen sind von dem medical officer of health im Berichtshalbjahre 12 663 Schiffe besichtigt, in 918 Fällen fanden sich sanitäre Uebelstände, welche zu einer Reinigung oder Weißung des Schiffs Anlaß gaben. Für das volle Jahr 1885 waren die bezüglichen Zahlen 24 327 bez. 1819 und in den 13 Jahren von 1873—1885 224 590 bez. 13 455. Die Desinfektion der Effekten auf den Schiffen wurde im Berichtshalbjahr 11 Mal vorgenommen, darunter

2 Mal wegen Pocken; in 2 weiteren Fällen wurden die Kleidungsstücke von Schiffsleuten, welche in Indien der Cholera erlegen waren, an Bord verbrannt. Im ganzen Jahre 1885 fand eine Desinfektion der Effekten bei 27 Schiffen und seit 1873 bei durchschnittlich 45 Schiffen statt. Eine desinfizirende Räucherung der Schiffe selbst kam im Berichtshalbjahre 18 Mal, im ganzen Jahre 34 Mal und seit 1873—1885 204 Mal vor; im Berichtshalbjahre wurde dieselbe auf 9 Schiffen wegen Pocken, auf 8 wegen Typhus und auf 1 wegen Cholera vorgenommen. Auf 26 Schiffen wurden im Laufe des Halbjahrs zur Verbesserung der hygienischen Verhältnisse bauliche Veränderungen angeordnet, auf zahlreichen anderen Schiffen kamen außerdem solche Abänderungen, meistens die Ventilationsvorkehrungen betreffend, zur Ausführung.

Die Anzahl der in der Berichtszeit im Hafen von London vorgekommenen Infektionskrankheiten war gering. Die Cholera, welche zu jener Zeit in Spanien, Italien und Frankreich herrschte, wurde zwei Mal in englische Häfen eingeschleppt, u. z. im August nach Bristol und im September nach Cardiff. Beide Fälle waren nur verdächtiger Natur, doch wurden von der Sanitätsbehörde dieselben prompten Maßregeln ergriffen, wie wenn es sich um unzweifelhafte Cholera gehandelt hätte; weitere Folgen traten nicht ein. Die Einfuhr von Lumpen aus Spanien war damals verboten, doch wurde sie in einem Spezialfalle aus Gibraltar gestattet, da Gibraltar zu Großbritannien gehört. Einige Tage nach dieser Entscheidung kamen Cholerafälle innerhalb der britischen Grenzen vor.

Die Pocken haben während des Berichthalbjahrs in London wesentlich nachgelassen; während die Anzahl der in den Asylums Board Hospitals behandelten Pockenkranken am Schlusse des 1. Halbjahres etwa 1000 betragen hatte, war sie Ende Dezember auf 50 gefallen. Im Hafen selbst trafen auf 11 Schiffen 12 Pockenkranke ein, auf 2 Schiffen war ein Pockentodesfall auf hoher See vorgekommen; die Ansteckung konnte in 6 Fällen auf Montreal zurückgeführt werden, wo eine Pockenepidemie herrschte und die Agitation der Impfgegner sehr lebhaft war, je 1 Fall stammte aus Guernsey, Drammen, Grays und einem Lazarethschiff, in 4 Fällen war der Infektionsort fraglich bez. unbekannt.

Die Anzahl der Typhuserkrankungen betrug 4; bei 2 von diesen war die Infektionsquelle fraglich, je 1 stammte aus New-York und Port Said her.

Von Masern und Diphtherie kam je 1 Fall vor.

Wegen ungesunder Beschaffenheit wurden auf 17 Schiffen Nahrungsmittel vernichtet; in den meisten Fällen bot dazu verdorbenes Hammelfleisch aus Neu-Seeland die Veranlassung, während beim Rindfleisch diese Maßregel nur in 2 Fällen nöthig war. Außerdem wurde auf 4 Schiffen die Vernichtung von je 15 Kisten bezw. 52 und 400 Büchsen Sardinen, auf einem aus Zanzibar gekommenen Schiffe die Vernichtung von 69 Büchsen mit kondensirter Milch vorgenommen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Der Königl. Preußische Regierungspräsident in Oppeln hat mit Genehmigung des Ministers im Hinblick auf die in Ruttek vorgekommenen Cholerafälle angeordnet, daß die ärztliche Revision der aus Oesterreich-Ungarn über Oderberg nach Preußen reisenden Personen auf dem Bahnhofe Oesterreichisch-Oderberg durch einen dorthin abgesandten preußischen Arzt stattfinde. (Nordd. Allg. Ztg. Nr. 534 vom 15. Novbr. 1886.)

— Der Königl. Preuß. Regierungspräsident zu Merseburg hat am 12. November d. J. an die unterstellten Landräthe eine Verfügung erlassen, wonach im Hinblick auf die Cholerafälle in der Nähe von Mainz den Ortspolizeibehörden die strenge Befolgung der in dem Ministerialerlaß vom 14. Juli 1884 angeordneten Vorbeugungs- und Tilgungsmaßregeln nochmals aufzugeben und die Ausführung derselben zu überwachen ist.

Desinfektionsmittel sind besonders auf dem Lande in genügender Menge vorräthig zu halten und den Armen erforderlichen Falls unentgeltlich mit entsprechender Anweisung zu verabfolgen.

Zur Ermittelung und sicheren Isolirung der ersten verdächtigen Fälle haben die Gemeinden und Gutsvorstände dem Gesundheitszustande der Ortsbewohner ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dem Amtsvorsteher von auffälligen Erkrankungen der Verdauungsorgane, namentlich Durchfällen, ungesäumt Anzeige zu erstatten. Die beiden Aerzte des Regierungsbezirks, welchen die endgültige Feststellung der Natur einer choleraverdächtigen Krankheit zustehen soll, werden namhaft gemacht (San.-R. Dr. Riesel-Halle, Kreiswundarzt Dr. Penkert-Artern). Dieselben sollen auch mit Anordnung der erforderlichen Tilgungsmaßregeln beauftragt werden.

— Königl. Bayerische Ministerialentschließung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 25. Oktober 1886.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Cholera in Ungarn wird hiermit angeordnet, daß den als Drahtbinder, Kesselflicker u. dergl. aus Ungarn kommenden Slowaken der Eintritt über die bayerisch-österreichische Grenze bis auf Weiteres nicht zu gestatten ist.

Zum Vollzuge ist das Erforderliche anzuordnen.

(gez.) Frhr. von Feilitzsch.

Der Generalsekretär.
(gez.) v. Ries,
Ministerial-Rath.

Oesterreich. Verordnung des K. K. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, betreffend das Verbot des Verkehrs mit bestimmten Gegenständen und mit Hadern aus Choleragegenden. Vom 26. Oktober 1886.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Verbreitung der Cholera durch Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und dergleichen von Cholerakranken oder an Cholera Verstorbenen benutzten Gegenständen in einem zur Verbreitung der Infektion geeigneten Zustande, sowie durch infizirte Hadern, finde ich im Grunde des Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1886, Z. 17300, und im Nachhange zum § 28 der hierortigen Verordnung vom 16. September 1886, zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Nicht bloß die Versendung von gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Betten und sonstiger Habe von Cholerakranken oder Verstorbenen in nicht desinfizirtem und ungereinigtem Zustande aus dem Choleraorte, sondern auch der Bezug der bezeichneten Gegenstände aus Choleragegenden in nicht verläßlich infektionsfreiem Zustande ist verboten.

Ebenso ist nicht bloß das Einsammeln und der Trans-

port von Hadern, abgetragenen Kleidern und dergl. in Choleragegenden für die Dauer der Epidemie, sondern auch das Sammeln, der Transport und der Bezug von Hadern aus Choleragegenden überhaupt für die Dauer der Epidemie verboten.

§ 2. Sendungen von derlei Gegenständen aus Ländern, in welchen die Cholera herrscht, somit auch aus Ungarn und Kroatien, dürfen nur dann bezogen werden, wenn durch ein Begleits-Certifikat der politischen Behörde erster Instanz der unbedenkliche Zustand, beziehungsweise in Betreff der Hadern die Provenienz aus cholerainfektionsfreier Gegend bestätigt ist.

Der Empfänger einer derartigen Sendung aus einem cholerainfizirten Lande ohne diesen behördlichen Attest hat hiervon sofort die zuständige Ortsbehörde und diese der politischen Behörde behufs unverweilter sanitätspolizeilicher Intervention die Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Außerachtlassung der vorstehenden Anordnungen ist gemäß der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Possinger m. p.

Italien. Auf Verfügung des Königlich italienischen Ministerpräsidenten sind nach einer Nachricht aus Genua vom 7. November d. J. über Genua bezw. die Riviera Quarantäne-Maßregeln verhängt worden, dergestalt, daß die von dort ausfahrenden Schiffe reine Gesundheitspässe zur Zeit nicht erhalten.

(Reichs-Anzeiger Nr. 270, 271 und 273 vom 16., 17. und 19. November 1886.)

Frankreich. In Marseille ist für die von Sardinien, sowie von Genua und Umgegend kommenden Schiffe eine Quarantäne von 5 Tagen angeordnet worden. —

Türkei. Die Quarantäne für Provenienzen von den Häfen der Donau, des Schwarzen und des Adriatischen Meeres, Italiens und Oesterreichs ist auf 5 Tage ermäßigt worden. Ausgenommen sind die von Genua und der italienischen Küste bis Kap Leuca stammenden Provenienzen. —

Spanien. Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Runderlasse der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 6. November 1886 sind wegen Ausbruchs der Cholera in Genua die Provenienzen des Golfes dieses Namens als verdächtig erklärt. Demgemäß werden die Schiffe, welche seit dem 2. November von dem Golf von Genua in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen werden.

Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Runderlasse der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 6. November 1886 sind die unterm 15. Juni d. J. für die Provenienzen von Santa Catharina (Brasilien) angeordneten Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 407) wieder aufgehoben worden, ohne daß dabei der Tag der Einschiffung in Betracht zu ziehen ist.

— Nach einem in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Erlasse der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 10. November 1886 werden wegen Ausbruchs der Cholera in Spezia die seit dem 2. dess. M. in See gegangenen Provenienzen des Golfes von Spezia als verdächtig erklärt und einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Egypten. Der Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte hat in seiner Sitzung vom 2. November 1886 beschlossen, die Ankünfte aus den italienischen Häfen an der Küste des Adriatischen Meeres zwischen Venedig und Brindisi, diese letzteren beiden Häfen inbegriffen, sowie die Ankünfte aus den Häfen der ungarischen Küste, von Pola bis zum südwestlichsten Hafen dieser Küste, von dem gedachten Tage ab zum freien Verkehr zuzulassen. —

Tunis. Die gegen Ankünfte aus Fiume und vom italienischen Festlande bestehenden Quarantäne-Maßregeln sind auf Grund eines Ministerialbeschlusses vom 1. November 1886 für sämmtliche Häfen der Regentschaft auf eine 24stündige sanitätspolizeiliche Beobachtung beschränkt worden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Stand der Viehseuchen in Oesterreich in den Monaten Juli und August 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	31.	7.	14.	21.	31.
	Juli				August			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	41	11	11	11	32	22	21	54
Mähren	—	—	—	11	1	—	—	11
Böhmen	—	—	—	—	—	11	1	21
Niederösterreich	1	11	1	1	—	—	—	—
Dalmatien	2	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	—	11	21	2	1	1	—	22
Küstenland	—	—	—	—	11	1	1	—
Rotz der Pferde.								
Galizien	2	21	2	21	2	1	21	1
Böhmen	—	—	—	11	1	—	—	—
Schlesien	11	21	2	1	1	1	1	—
Niederösterreich	4	1	1	1	1	21	2	43
Bukowina	1	1	—	—	—	—	—	—
Maul- und Klauenseuche.								
Mähren	—	—	—	—	—	11	1	—
Böhmen	2	2	1	—	—	—	2	—
Lungenseuche des Rindes.								
Galizien	—	11	21	2	1	1	1	1
Mähren	103	111	133	196	172	12	10	135
Böhmen	152	162	142	153	161	173	171	163
Schlesien	11	1	1	21	2	2	2	2
Niederösterreich	2	1	—	—	—	—	11	32
Oberösterreich	61	82	91	123	131	152	161	112
Schafpocken.								
Dalmatien	1	1	1	—	—	—	—	—
Bläschenausschlag								
Tirol	4	62	6	—	—	—	—	—
Steiermark	1	1	—	—	—	11	—	—
Räude.								
Galizien	73	93	102	102	105	81	8	7
Mähren	—	11	1	1	21	2	2	2
Böhmen	2	2	2	—	—	—	—	11
Tirol	2	1	1	1	21	2	1	1
Steiermark	41	4	4	51	61	5	61	4
Salzburg	1	1	1	11	1	1	1	—
Kärnten	1	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	8	124	12	11	121	12	12	9
Bukowina	22	31	3	3	1	—	—	—
Rauschbrand.								
Niederösterreich	—	11	—	—	—	—	—	11
Tirol	73	93	112	143	14	14	—	—
Kärnten	—	—	—	—	11	1	1	1
Rothlauf der Schweine.								
Galizien	—	—	—	—	—	11	1	1
Mähren	11	21	53	5	51	2	2	2
Böhmen	—	—	—	—	—	—	66	6
Schlesien	—	—	—	—	—	—	11	1
Niederösterreich	11	—	11	21	—	—	—	—
Oberösterreich	—	—	—	—	11	1	1	—
Steiermark	—	—	—	—	—	—	11	21
Kärnten	—	—	—	—	11	1	1	22
Krain	22	2	2	2	11	1	—	—
Küstenland	—	11	1	1	—	—	—	—

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen. — Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Viehseuchen in den Niederlanden.

Das Amsterdamsche Handelsblad vom 12. Oktober meldet Lungenseuche unter dem Rindvieh in Heer bei Mastricht (Prov. Limburg); der Arnhemsche Courant vom 7. Oktober: Räude unter den Schafen in Laar, Gemeinde Elst, Prov. Gelderland; der Rotterdamsche Courant: Pocken unter den Schafen in Rilland (10. Oktober), und in verschiedenen Dörfern von Zuid-Beveland, Prov. Zeeland (14. Oktober); desgl. unter den Schweinen in Oststellingswerf, Prov. Friesland (16. Oktober); die Ausbreitung der Schafpocken über die Provinz Zeeland (21. Oktober) und unter den Schafen in Graamo, Zeeländisch-Vlaanderen (25. Oktober); sodann Räude unter den Schafen in Sloten, Prov. Friesland (26. Oktober).

Rußland. In dem Vorwerke Wlochy (Gemeinde Pruszkow, Kreis Warschau) ist die Rinderpest ausgebrochen.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Deutsches Reich. Auf Grund des § 124 des Vereinszollgesetzes ist der gewerbsmäßige Verkauf und das gewerbsmäßige Aufkaufen von Schweinen im Umherziehen außerhalb des Wohnorts im Grenzbezirk der Königl. Preußischen Hauptzollämter zu Neidenburg, Johannisburg, Prostken, Eydtkuhnen, Tilsit und Memel, mit Ausschluß der Kurischen Nehrung, untersagt.

Außerdem ist bei den in den Grenzbezirken der Hauptzollämter zu Neidenburg, Prostken, Eydtkuhnen und Tilsit wohnhaften Schweinehändlern die Buchkontrole und für die ganze Landgrenze der Provinz Ostpreußen die Transportkontrole, von der Provinz Westpreußen bis zum Mingefluß für jeden Schweinetransport, im Uebrigen für Transporte von mehr als 4 Thieren eingeführt.

(Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich von 1885 S. 492 u. von 1886 S. 188 u. 367.)

— Verordnung des Königl. Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betr. Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 17. November 1886.

(Amtsbl. der Königl. Reg. zu Oppeln S. 312.)

Der Ausbruch der Rinderpest in der Nähe von Warschau veranlaßt mich, auf Grund des § 4 der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Gesetze vom 7. April 1869 und in Erweiterung meiner Amtsblatt-Verordnung vom 3. d. M. (Veröffentl. S. 662) Folgendes zu verordnen:

§ 1. Die Ein- und Durchfuhr der aus Rußland stammenden thierischen Theile von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem oder trockenem Zustande, insbesondere von Häuten, Hörnern, Knochen, Klauen und Wolle, ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß § 328 des Deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Oppeln, den 17. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Frankreich. Der französische Ackerbau-Minister hat das unter dem 1. September d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schafen und Ziegen aus den dem Zollamt Fontan (See-Alpen) benachbarten italienischen Bezirken (Veröffentl. S. 566) durch Verfügung vom 25. Oktober 1886 aufgehoben. (R.-A. 270 vom 16. November 1886.)

Dänemark. Cirkular des Minist. des Innern an sämmtliche Amtmänner. Vom 16. Oktober 1886.

Da das Ministerium nach dem Inhalt verschiedener in letzterer Zeit hier eingelaufener Berichte Grund hat, anzunehmen, daß die in dem Abschnitt 4 des Ministerial-Cirkulars vom 21. Oktober v. Js., betreffend die Bedingungen für die Einfuhr von lebendem Hornvieh, Schafen und Ziegen aus Deutschland ins hiesige Land, enthaltene Bestimmung darüber, daß die Absperrung am Bestimmungsorte derjenigen Thiere, welche eingeführt werden, soweit thunlich, in einem von der Veterinär-Polizei als gut anerkannten besonderen Lokale geschehen soll, an verschiedenen Orten im Lande so verstanden worden ist, daß es als hinreichend betrachtet worden, daß die örtliche — hohe oder niedere — Polizei allein, ohne Hinzuziehung eines Thierarztes, das Lokal besichtigt und als gut anerkannt hat, so werden hierdurch die Herren Amtmänner dienstergebenst ersucht, die Aufmerksamkeit der Polizeimeister darauf hinzulenken, daß, da es die Veterinär-Polizei ist, welche das Lokal als gut anerkennen soll, dasselbe nicht angenommen werden darf, bevor auch ein von dem betreffenden Polizeimeister hinzugezogener Thierarzt dasselbe besichtigt und als gut anerkannt hat.

Es wird dabei hinzugefügt, daß die gedachte Untersuchung der Veterinär-Polizei selbstredend vor der Ankunft der Thiere am Orte geschehen sein muß.

. . . . . .

Das Ministerium des Innern.
Ingerslev.
S. Damkier.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Die Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

Revisionen, Entnahme von Proben.

Die Untersuchungen sollen periodisch, jedoch so, daß die Verkäufer sie nicht vermuthen können, ausgeführt werden. St. Gallen (§ 6), Solothurn (§ 6), Zug (§ 1), Zürich (§ 9), monatlich mindestens einmal in Glarus (Verordn. § 10), wenigstens jährlich zweimal in Luzern (§ 2) und in Wallis (Gesetz § 5), wenigstens jährlich dreimal in Neuchâtel (Règl. § 5). Außerdem haben im Kanton Graubünden die Bezirksärzte im Falle obwaltenden Verdachts oder auf geschehene Anzeige hin ohne Verzug zur Untersuchung zu schreiten (Gesetz § 6 und 8). Im Kanton Glarus können außerordentliche Revisionen nach freiem Ermessen der betreffenden Beamten, z. B. auf Klagen aus dem Publikum hin vorgenommen werden (Verordn. § 8). Dasselbe kann im Kanton Neuchâtel auf Veranlassung des Departements des Innern jederzeit, besonders auf Grund eingegangener Klagen oder Denunziationen stattfinden (Règl. § 6 und 7), ebenso im Kanton Wallis, woselbst auch die Gerichte, Behörden, Gesellschaften und Privatpersonen sich stets an die Kantonal-Kommission (s. oben) behufs Kontrolle der Lebensmittel und geistigen Getränke wenden können (Gesetz § 6 und 7).

Zum Zwecke der Ausführung der Revisionen sind die beauftragten Personen zum Betreten der Geschäftsräume, in welchen die Untersuchungsobjekte feilgehalten oder zum Verkauf aufbewahrt werden, ermächtigt, in den Kantonen Basel-Stadt (§ 2), Glarus (Gesetz § 3), Luzern (§ 3, während der üblichen Geschäftsstunden), Schwyz (§ 6, ohne daß die Verkäufer zu einer Schadenersatzforderung berechtigt wären, jedoch können sie die kostenfreie Zustellung einer Abschrift des betreffenden Untersuchungsresultats verlangen) und Wallis (Gesetz § 10).

Schöpfen die Beamten bei einer Revision, mag dieselbe in Geschäften oder auf öffentlichen Plätzen, Märkten u. s. w. stattfinden, Verdacht, daß verfälschte bezw. gesundheitsschädliche Waaren vorhanden sind, so haben sie das Recht der Probeentnahme zum Zwecke einer genaueren Untersuchung in:

Basel-Stadt (§ 2: Der Besitzer ist berechtigt, für die bezogenen Proben einen Empfangschein mit Werthangabe zu verlangen, desgleichen einen Theil der betreffenden Waare amtlich versiegelt und verschlossen zurückzubehalten);

Graubünden (Gesetz § 9a: zwei Proben, welche in Gegenwart des Verkäufers oder Besitzers amtlich versiegelt und bezeichnet werden; die eine Probe wird dem Gemeindevorstand in Verwahrung gegeben, die andere zur Untersuchung verwendet);

Glarus (Verordn. §§ 5—7: zwei gute Durchschnittsmuster sind nach Maßgabe einer besonderen Anleitung*) zu erheben und gut verpackt und versiegelt sofort der Polizeikommission des Kantons unter genauer Angabe: 1. von Ort und Zeit der Enthebung, sowie der Bezugsquelle des Verkäufers, 2. der Größe des Vorraths von dem fraglichen Lebensmittel, 3. der Gründe, aus welchen die Probenahme stattgefunden hat, 4. der Angabe des Verkaufspreises zu übersenden. Uebrigens sollen im Kanton Glarus bei den Revisionen von Zeit zu Zeit auch dann Proben entnommen werden, wenn äußerlich an den Waaren nichts Abnormes wahrgenommen werden kann);

Luzern (§ 4: gegen Empfangsbescheinigung sind zwei genügende, versiegelte, numerirte Proben zu entnehmen und dem Kantonchemiker ohne Angabe des Verkäufers zur sofortigen Untersuchung zu übermitteln. Auf Verlangen ist dem Verkäufer eine Probe amtlich versiegelt zurückzulassen);

Neuchâtel (Règl. § 9: falls das Urtheil nicht gleich festgestellt werden kann, sondern dasselbe einer Ergänzung durch eine chemische oder mikroskopische Untersuchung bedarf, sollen zwei Proben entnommen und in Gegenwart des Verkäufers oder seines Stellvertreters, welcher dieselben gegensiegeln kann, versiegelt werden. Eine der Proben wird dem chemischen Laboratorium übersandt, die andere bleibt im Gewahrsam derjenigen Behörde, welche die Revision veranlaßt hat);

Schwyz (§ 6);

Wallis (Gesetz § 9: zwei Muster werden in Gegenwart des Verkäufers oder seines Vertreters unter Siegel gelegt, und es kann denselben der Verkäufer gleichfalls seinen Stempel aufdrücken. Eins der Muster wird dem Departement des Innern eingehändigt, das andere verbleibt dem Verkäufer).

Diese Proben müssen unentgeltlich geliefert werden in den Kantonen Glarus (Gesetz § 3), Neuchâtel (Règl. § 8), Schwyz (§ 6) und Wallis (Gesetz § 10); sie werden falls die Untersuchung günstig oder resultatlos ausfällt, in den Kantonen Basel-Stadt (§ 2) und Luzern (§ 4) nach ihrem Werthe bezahlt; andernfalls jedoch haben die Verkäufer in den Kantonen Neuchâtel (Règl. § 12), Solothurn (§ 9) und Wallis (Gesetz § 11) auch die Kosten der chemischen Untersuchung zu tragen.

Beschlagnahme (Konfiskation), Vernichtung von Gegenständen.

Eine Beschlagnahme bezw. Konfiskation und Vernichtung der verdächtigen Waaren ist unter folgenden Umständen statthaft. Im Kanton Basel-Stadt ist das Sanitätsdepartement berechtigt, gesundheitsgefährliche Nahrungsmittel, unreifes Obst u. s. w. nach Feststellung des Werthes (welcher voll zu ersetzen ist, wenn die Untersuchung zu keiner Verzeigung oder diese zu einer Freisprechung führt) und nach vorgenommener Untersuchung durch Sachverständige sofort zu vernichten (§ 3), ferner die zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände unter Feststellung des Werthes derselben zeitweise dem Verkehr zu entziehen. Führt die Untersuchung zu keiner Verzeigung oder diese zu einer Freisprechung, so hat der Besitzer Anspruch auf eine Gesammtentschädigung von $^1/_2$ % für jede Woche oder Theil einer Woche, während welcher die betreffenden Gegenstände dem Verkehr entzogen waren (§ 4). Das im Kanton Graubünden erlassene Gesetz verlangt, daß, wenn sich bei einer Untersuchung gleich von vornherein unzweifelhaft eine gesundheitsschädliche Beschaffenheit der Waare herausstellt, der ganze Vorrath, neben sofortiger Anzeige an den Sanitätsrath, unter amtliches Siegel gelegt oder in dringenden Fällen vernichtet werde (§ 9b). Mit Verhängung einer Strafe kann zugleich die Konfiskation und bei gesundheitsschädlichen Waaren je nach Umständen auch deren Vernichtung verbunden werden (§ 14). Im Kanton St. Gallen sind gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. schon von Polizei wegen zu konfisziren; dieselben sollen in der Regel zerstört, ausnahmsweise zu Gunsten der Staatskasse veräußert werden. Andere gefälschte oder im Werthe verminderte Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. sind ebenfalls von der Polizei zu konfisziren und auf geeignete Weise zu verwerthen; der Erlös soll nach Abzug der Kosten und der Geldbuße an den Eigenthümer herausgegeben werden (§ 5). Im Kanton Glarus sind die mit der Ueberwachung der Nahrungs- und Genußmittel betrauten Organe berechtigt, verdächtige Waaren zum Behufe genauerer Untersuchung gegen Quittung an Handen zu nehmen oder im Lokale unter Siegel zu legen (Gesetz § 3). Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen und gefälschten Lebensmitteln ist durch Beschlagnahme zu hindern. Können diese Gegenstände nach Spruch von Sachverständigen nicht wieder in einen genießbaren Zustand zurückversetzt werden, so sind dieselben, ohne daß gegen einen derartigen Spruch Rekurs ergriffen werden kann, durch Beschluß der Sanitäts- resp. Polizeikommission zu zerstören (ebendaselbst § 7). Nach der im Kanton Luzern erlassenen Verordnung können Lebensmittel, deren schlechte Beschaffenheit, Unreife oder Verdorbenheit offen zu Tage liegt und die sich nicht aufbewahren lassen, ohne irgend welches Regreßrecht auf Anordnung der Ortspolizei sofort vernichtet werden (§ 6). Im Kanton Neuchâtel soll die Ortspolizeibehörde, sobald zu der Annahme Grund vorliegt, daß ein Nahrungsmittel oder ein Getränk verfälscht oder gesundheitsschädlich ist, die vorläufige Beschlagnahme desselben anordnen (Règl. § 10). Im Kanton Schwyz sind verfälschte und gesundheitsschädliche Nahrungsmittel und Getränke von Polizei wegen durch das Bezirksamt zu konfisziren und zerstören, sobald der Thatbestand der Fälschung auf Grund des Gutachtens eines oder mehrerer Sachverständigen gerichtlich festgestellt ist (§ 4 u. 5). Das im Kanton Solothurn geltende Gesetz schreibt vor, daß Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln polizeilich durch Beschlagnahme und nöthigenfalls durch Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern ist. Andere gefälschte oder an Werth verminderte Lebensmittel sind auf gerichtliche Anzeige hin ebenfalls von der Polizei zu konfisziren. Die konfiszirte Waare soll auf geeignete Weise verwerthet und der Erlös nach Abzug der Kosten und der Geldbuße an den Eigenthümer herausgegeben werden (§ 9). Im Kanton Wallis verlangt das Gesetz, daß die Lokalpolizei, wenn Vermuthung eintritt, daß Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht oder der Gesundheit schädlich sein möchten, dieselben mit Beschlag belegt (§ 9). Ueber die Vernichtung oder Ausschließung aus dem Handel der als verfälscht oder gesundheitsschädlich erkannten Getränke und Lebensmittel entscheidet daselbst der Staatsrath (§ 13). In den Kantonen Zug und Zürich ist Bereitung, Verkauf und Gebrauch von gesundheitsschädlichen Lebensmitteln und Getränken stets polizeilich durch Beschlagnahme und Zerstörung auf Kosten des Fehlbaren zu hindern. Doch soll die Zerstörung unterbleiben, wenn entweder die Gegenstände in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig verwerthet werden können und in beiden Fällen Garantien gegen Mißbrauch gegeben sind (Zug § 7, Zürich Gesetz § 15). — Die Kantone Graubünden und Wallis suchen sich auch durch Einfuhrbeschränkungen vor verfälschten und gesundheitswidrigen Nahrungsmitteln zu schützen. In Graubünden sind die Grenzzollämter verpflichtet, die Einfuhr unreifer Früchte von sich aus zurückzuweisen (Gesetz § 11b). In Wallis kann der Staatsrath auf der Grenze des Kantons Muster von Weingeist, geistiger und anderer Getränke, welche an Wirthe, Kaufleute und Privatpersonen des Kantons adressirt sind, wegnehmen und untersuchen lassen (Gesetz 12).

Im Kanton Wallis hat jeder Verkäufer für die Beschaffenheit seiner Waare, gleichviel, ob er sie aus fremder Quelle bezieht oder ob er sie selbst herstellt, einzustehen (Regl. § 3).

(Fortsetzung folgt.)

*) Anleitung zum Fassen von Proben von Lebensmitteln behufs Einsendung zur chemischen Untersuchung vom 26. Februar 1885.

Ausführungs-Verordnung zum Britischen Viehseuchen-Gesetze.

Vom 16. September 1886.

(3446.) The Animals Order of 1886.

The Lords and others of Her Majesty's Most Honourable Privy Council, by virtue and in exercise of the powers in them vested under The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886, and of every other power enabling them in this behalf, do order, and it is hereby ordered, as follows:

Part I. Preliminary.

Short Title.

1. This Order may be cited as The Animals Order of 1886.

Parts.

2. This Order is divided into Parts as follows: Part I. — Preliminary (Arts. 1—5). Part II. — Disease (Arts. 6—99). Part III. — Disinfection (Arts. 100—115). Part IV. — Transit (Arts. 116—127). Part V. — Foreign (Arts. 128—172). Part VI. — General (Arts. 173—188).

Extent.

3. This Order extends to England and Wales and Scotland.

Commencement.

4. This Order shall commence and take effect from and immediately after the thirtyfirst day of October, one thousand eight hundred and eighty-six.

Interpretation.

5. In this Order —

The Act of 1878 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878:

The Act of 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886:

The Acts of 1878 to 1886 means The Contagious Diseases (Animals) Acts, 1878 to 1886 (that is The Contagious Diseases (Animals) Act, 1878, The Contagious Diseases (Animals) Act, 1884, The Contagious Diseases (Animals) Transfer of Parts of Districts Act, 1884, and The Contagious Diseases (Animals) Act, 1886).

Cattle-Plague Infected Place means a Place for the time being a Place infected with cattle-plague under the Act of 1878:

Pleuro-Pneumonia Infected Place means a Place for the time being a Place infected with pleuro-pneumonia under the Act of 1878:

Pleuro-Pneumonia Infected Area means an Area for the time being an Area infected with pleuro-pneumonia under the Act of 1878:

Foot-and-Mouth Disease Infected Place means a Place for the time being a Place infected with foot-and-mouth disease under the Act of 1878:

Foot-and-Mouth Disease Infected Area means an Area for the time being an Area infected with foot-and-mouth disease under the Act of 1878:

Foot-and-Mouth Disease Infected Circle means a Circle for the time being an Infected Circle under the Act of 1886 and Chapter 3:

Sheep-Pox Infected Place means a Place for the time being a Place infected with sheep-pox under the Act of 1878 and Chapter 4:

Swine-Fever Infected Pleace means a Place for the time being a Place infected with swine-fever nnder the Act of 1878 and Chapter 7:

Swine-Fever Infected Area means an Area for the time being an Area infected with swine-fever under the Act of 1878 and Chapter 7:

Swine-Fever Infected Circle means a Circle for the time being an Infected Circle under the Act of 1886 and Chapter 7:

Cattle means bulls, cows, oxen, heifers, and calves:

Animals means, except where it is otherwise expressed, cattle, sheep, and goats, and all other ruminating animals, and swine:

Fat animal or fat pig or fat swine means an animal or a pig or swine intended for slaughter:

Store animal or store pig or store swine means an animal or a pig or swine other than a fat animal or a fat pig or fat swine:

Public sale includes a market or fair, and any sale, whether conducted by auction or not, which is open to the public, whether on payment of entrance-money or other payment or not, whether it is held in a public place or not, and whether animals of different owners are exposed thereat or not; and includes also an exhibition:

Private sale means any sale other than a public sale:

Expose means expose for sale or in any manner put up or offer for sale, or exhibit at an exhibition:

Farm or premises includes two or more adjoining farms or premises in the same occupation:

Foreign, applied to animals and things, means brought to England or Wales or Scotland from any country out of the United Kingdom of Great Britain and Ireland:

Customs means Her Majest's Customs:

Admiralty Wharf means a part of a port defined by Special Order of the Privy Council as a Foreign Animals Wharf for Naval purposes only:

Superintendent includes a foreman or wharfinger or other person at the time being in charge of a Foreign Animals Wharf:

Reception-lair means a lair or other proper place adjacent or near to the landing-stage, pier, quay, or other part of a Foreign Animals Wharf where animals are landed, and set apart for the reception of animals immediately after landing:

Lairage-men means men specially appointed by the occupiers of a Foreign Animals Wharf for the purpose of landing animals at such Wharf and feeding and watering and tending them in a reception-lair:

Landing-Place for foreign animals means any dock, quay, wharf, or other place approved by the Privy Council for the landing, and includes any lands, buildings, or premises so approved for the lairage, of foreign animals not subject to slaughter or quarantine:

Disease includes, with the diseases specified in the Act of 1878 (that is cattle-plague, contagious pleuro-pneumonia of cattle, foot-and-mouth disease, sheep-pox, or sheep-scab), glanders, farcy, and swine-fever:

Carcase means the carcase of an animal, horse, ass, or mule, and part of such a carcase, and the meat, flesh, bones, hide, skin, hoofs, horns, offal, or other part of an animal, horse, ass, or mule, separately or otherwise, or any portion thereof:

Fodder means hay or other substance commonly used for food of animals:

Litter means straw or other substance commonly used for bedding or otherwise for or about animals:

Master includes a person having the charge or command of a vessel:

Van means a vehicle constructed for moving animals by road:

Part, Chapter, or Article means Part, Chapter, or Article of this Order:

Schedule, except where it is otherwise expressed, means Schedule to this Order:

Form means a Form given in the Schedules, including the directions and notes in and on a Form:

Other terms, unless it is otherwise expressed, have the same meaning and scope as in the Act of 1878.

Part II. Disease.

CHAPTER 1. — CATTLE-PLAGUE.

Duty of Police on Notice of Cattle-Plague.

6. — (1.) The constable to whom notice of the fact of an animal being affected with cattle-plague, or with disease supposed to be cattle-plague, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall immediately give information thereof to his superior officer, who shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Privy Council, Whitehall, London.

(2.) The constable shall also forthwith give information of the receipt by him of the notice to an Inspector of the Local Authority, and to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

7. Any person having in his possession or under his charge an animal affected with cattle-plague, or with any

illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the animal being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

8. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of cattle-plague, or having reasonable ground to suspect the existence of cattle-plague, shall proceed with all practicable speed to the place where such cattle-plague, according to the information received by him, exists, or is suspected to ixist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Act of 1878, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Movement out of Place where Cattle-Plague exists.

9. No animal, horse, ass, or mule, and no dog shall be moved alive out of a building or inclosed place in which cattle-plague exists or has within ten days existed.

Movement out of Cattle-Plague Infected Place.

10. Pending the arrival of an Inspector or other officer of the Privy Council —

(*a.*) No animal shall be moved alive out of a cow-shed, field, or other place which has become a Cattle-Plague Infected Place; and

(*b.*) No carcase, and no dung of animals, horses, asses, or mules, and no litter, manure, or fodder shall be removed thereout.

Duty of Local Authority and Police in Cattle-Plague.

11. — (1.) Where by virtue of the declaration of an Inspector of a Local Authority (under Section ten of the Act of 1878), a cow-shed, field, or other place has become a Cattle-Plague Infected Place, the Local Authority shall take all necessary and proper measures, pending the arrival of an Inspector or other officer of the Privy Council, to enforce the observance of the law relating to cattle-plague, including the placing of constables or other proper officers at the entrance of that cow-shed, field, or other place.

(2.) After the arrival of the Inspector or other officer of the Privy Council, the Local Authority and all constables and police officers shall assist him to carry into effect and enforce the law relating to cattle-plague, and shall do or cause to be done all things from time to time necessary for the effectual execution of the same.

CHAPTER 2. — PLEURO-PNEUMONIA.

Duty of Police on Notice of Pleuro-Pneumonia.

12. The constable to whom notice of the fact of a head of cattle being affected with pleuro-pneumonia, or with disease supposed to be pleuro-pneumonia, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

13. Any person having in his possession or under his charge a head of cattle affected with pleuro-pneumonia, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the head of cattle being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

14. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of pleuro-pneumonia, or having reasonable ground to suspect the existence of pleuro-pneumonia, shall proceed with all practicable speed to the place where such pleuro-pneumonia, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Movement into or out of Pleuro-Pneumonia Infected Place.

15. No cattle shall be moved into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place otherwise than in accordance with the provisions of this Article (that is to say):

Movement into.

(*a.*) Cattle not affected with pleuro-pneumonia may be moved into a Pleuro-Pneumonia Infected Place, at any time and from time to time after a Veterinary Inspector has reported in writing to the Local Authority that all the cattle which where in the Infected Place at the time when it was declared infected by the Local Authority have died or been slaughtered, or have been moved thereout, and that pleuro-pneumonia does not exist therein, and that the cow-sheds or other places where the diseased cattle were kept therein have been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

Movement out.

(*b.*) Cattle affected with pleuro-pneumonia may, under a Special Order of Council made on the application of a Local Authority, be moved out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place, for slaughter, in the manner and on the conditions in that Special Order specified, but not otherwise; which Special Order will only be made on the Privy Council being satisfied by the Local Authority, that the slaughter of diseased cattle in Pleuro-Pneumonia Infected Places in the District of the Local Authority is impracticable or would be highly inconvenient.

(*c.*) Cattle not affected with pleuro-pneumonia may be moved out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place in accordance withe the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — For Slaughter.)

(i.) The cattle may be moved out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place to a specified slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered.

(ii.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form C) granted on such a Certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence.

(iii.) If the movement to the specified slaughter-house is wholly in the District of the same Local Authority, the cattle so moved shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the cattle, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(iv.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

(v.) The cattle so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the cattle, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(Regulation B. — For other Purposes.)

(vi.) The cattle may be moved out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place to a specified place other than a slaughter-house for purposes of feeding, or other ordinary purposes connected with the breeding of cattle, or for the purpose of isolation.

(vii.) For the movement to the specified place as aforesaid there must be a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form D) granted on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence.

(viii.) The cattle so moved shall be moved to the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority.

(ix.) The cattle, after they are received at the specified place, shall not be again moved except with a further Licence of the Local Authority.

(x.) If the movement to the specified place is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority

indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

(xi.) The cattle so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved.

(xii.) The cattle, after they are received at the specified place in the District of that other Local Authority, shall not be again moved except with a further Licence of that other Local Authority.

Limitation.

(*d.*) Nothing in this Article shall authorize the granting of a Licence by a Local Authority for the movement of cattle to a public or private sale.

Public and Private Sales in Pleuro-Pneumonia Infected Area.

16. — (1.) No public or private sale of cattle, fat or store, shall be held in a Pleuro-Pneumonia Infected Area, otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Public Sale of Fat Cattle by Licence of Local Authority.)

(2.) A public sale of fat cattle may be held in a Pleuro-Pneumonia Infected Area, with a Licence of the Local Authority, on the following conditions (namely):

(i.) Every head of cattle exposed at the public sale so licensed shall, after its arrival thereat, and before it is moved therefrom, be marked by and at the expense of the owner, consignee, or other person exposing it, by the clipping of a broad arrow, about five inches long, on the left hind quarter.

(ii.) Every head of cattle that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall either be slaughtered at the place where the sale is held, or be moved therefrom to a specified slaughter-house and be there slaughtered.

(iii.) Every head of cattle that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within six days after the day on which the sale is held.

(3.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form F).

(4.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, whether into a Pleuro-Pneumonia Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

(5.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat cattle under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as to the time when the cattle after their arrival at such sale and before they are moved therefrom shall be marked in accordance with this Article, or otherwise, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to ensure publicity for the same.

(6.) The Licence for a public sale of fat cattle under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(7.) If the Privy Council are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat cattle under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

(Regulation B. — Public or Private Sale of Cattle, Fat or Store, without Licence of Local Authority.)

(8.) A public or private sale of any cattle, fat or store, may be held in a Pleuro-Pneumonia Infected Area, without a Licence of the Local Authority, in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) That the sale is held on a farm or premises not in a Pleuro-Pneumonia Infected Place:

(ii.) That not head of cattle on the farm or premises is affected with pleuro-pneumonia:

(iii.) That each head of cattle exposed at the sale has been on the farm or premises not less than fifty-six clear days immediately before the day on which the sale is held, without having been moved therefrom except under a Pleuro-Pneumonia Occupation Movement Licence (in this Chapter provided for):

(iv.) That no head of cattle exposed at the sale has been in contact with any cattle brought on to the farm or premises within those fifty-six days, except under such an Occupation Movement Licence.

(9.) Any cattle that have been exposed at a public or private sale under this Article may be moved from the farm or premises on which the sale is held with a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form H) granted on such a declaration (Form B) as is described in that Movement Licence, and in addition to that declaration either such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, such a declaration (Form A) as is described in that Movement Licence, but not otherwise.

(10.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Pleuro-Pneumonia Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before any of the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

(Regulation C. — Sale by Licence of Privy Council.)

(11.) Without prejudice to the foregoing provisions of this Article and in addition thereto, a public or private sale of cattle, fat or store, may be held in a Pleuro-Pneumonia Infected Area in any circumstances, with a Licence of the Privy Council.

(Regulation D. — Attendance at Sales.)

(12.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Article, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Pleuro-Pneumonia Movement Licences as are required under this Article.

(13.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any public sale licensed under or authorized by this Article (other than a market or fair) or any private sale authorized by or licensed under this Article, attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Pleuro-Pneumonia Movement Licenses as are required under this Article.

Movement in or into or out of Pleuro-Pneumonia Infected Area.

17. Except as authorized by paragraphs (3.) (4.) (9.) and (10.) of the last preceding Article, no cattle shall be moved in or into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Area otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Movement in.)

(i.) Cattle may be moved in a Pleuro-Pneumonia Infected Area with a Pleuro-Pneumonia Movement Licence

of the Local Authority (Form O) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form A) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(ii.) If the movement is to be in the Districts of more Local Authorities than one, there must also be a Movement Licence of each of those Local Authorities (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); and every such second or subsequent Movement Licence must be indorsed on or refer to the first Movement Licence, and be granted before the cattle are moved into the District of the Local Authority granting the second or subsequent Licence.

(iii.) Cattle may be moved in a Pleuro-Pneumonia Infected Area from one part of a farm or of farms in the same occupation to another part of that farm or of those farms, or from and to a farm or premises to and from a common or grazing-land or watering-place which the occupier of the farm or premises is entitled to use for the cattle, with a Movement Licence of the Local Authority (Pleuro-Pneumonia Occupation Movement Licence, Form K) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Occupation Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form A) as is described in that Occupation Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority; and a Pleuro-Pneumonia Occupation Movement Licence may authorize movement from time to time for fourteen days and no longer; but a fresh like Licence may be granted from time to time on a fresh like certificate or declaration.

(Regulation B. — Movement into.)

(iv.) Cattle may be moved into a Pleuro-Pneumonia Infected Area with a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form M) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form A) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority, whether out of a Pleuro-Pneumonia Infected Area or not.

(v.) If the movement is to be out of a Pleuro-Pneumonia Infected Area in the District of another Local Authority, there must be first a Pleuro-Pneumonia Movement Licence (Form P) of that Local Authority granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form A) as is described in that Movement Licence, and, secondly, a Movement Licence of the Local Authority into whose District the cattle are to be moved, indorsed on or referring to the first Movement Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of the last-mentioned Local Authority.

(vi.) If the movement is to be out of the District of another Local Authority, but not out of a Pleuro-Pneumonia Infected Area, the only Movement Licence required is a Pleuro-Pneumonia Movement Licence (Form M) of the Local Authority into whose District the cattle are to be moved granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form A) as is described in that Movement Licence, which Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that Local Authority.

(Regulation C. — Movement out.)

(vii.) Cattle may be moved out of a Pleuro-Pneumonia Infected Area with a Pleuro-Pneumonia Movement Licence of the Local Authority (Form Q) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a dealaration (Form A) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(viii.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Pleuro-Pneumonia Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

Limitation on Provisions respecting Movement in connexion with Pleuro-Pneumonia Infected Area.

18. Nothing in this Chapter affects movement in a Pleuro-Pneumonia Infected Area in any case unless the movement is intended to be, wholly or partly, along or across a highway or thoroughfare, or by railway, canal, river or inland navigation.

Exception of Railways from Pleuro-Pneumonia Infected Area.

19. Where the Privy Council have declared a Pleuro-Pneumonia Infected Area, there shall be deemed to be excepted from that Area the lines of railway within that Area, so far as those lines are used or required for the transit of cattle through that Area, without untrucking, and nothing in any Order of the Privy Council declaring such Area shall be deemed to interfere with that transit.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

20.—(1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the introduction of pleuro-pneumonia into their District, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of cattle into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any head of cattle so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such head of cattle moved by Railway through such last-mentioned District, without untrucking.

(3.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of —

(*a.*) Cattle into a Cattle-Plague Infected Place; or
(*b.*) Cattle into a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or
(*c.*) Cattle into a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or
(*d*) Cattle affected with pleuro-pneumonia; or
(*e.*) Cattle by Railway trough the District of that Local Authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders of Council issued thereunder.

Post-Mortem Examination.

21.—(1.) Where under Section twenty-one of the Act of 1878 a head of cattle has been slaughtered by order of a Local Authority, the Local Authority shall, previous to the disposal of the carcase, cause a post-mortem examination to be made thereof, which examination shall be conducted by a Veterinary Inspector specially appointed in that behalf who shall forthwith report to the Local

Authority, for their information, the result of such examination.

(2.) The provisions of this Article operate only in the case of the first head of cattle so ordered to be slaughtered in a Pleuro-Pneumonia Infected Place.

Disinfection for Pleuro-Pneumonia.

22.—(1.) Every cow-shed or other place in which a head of cattle affected with pleuro-pneumonia has been kept while so affected, or has died or been slaughtered, shall be cleansed and disinfected as follows:

(*a.*) The cow-shed or other place shall be swept out and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about any such animal, shall be effectually removed therefrom: then

(*b.*) The floor of the cow-shed or other place and all other parts thereof with which such animal or its droppings or any discharge from the mouth or nostrils of such animal has come in contact shall be, as far as practicable, thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(*c.*) The same parts of the cow-shed or other place shall be washed over with lime-wash.

(2.) All litter, dung, or other thing that has been removed from the cow-shed or other place shall be forthwith disinfected, burnt, or destroyed.

(3.) Except that where any place as aforesaid is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such place be cleansed and disinfected as far as practicable.

(4.) The provisions of this Article shall be executed by the Local Authority at their own expense, except where the Local Authority have by Regulation made under Article 111 required the occupiers of such places to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

CHAPTER 3. — FOOT-AND-MOUTH DISEASE.

Duty of Police on Notice of Foot-and Mouth Disease.

23. The constable to whom notice of the fact of an animal being affected with foot-and-mouth disease, or with disease supposed to be foot-and mouth disease, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

24. Any person having in his possession or under his charge an animal affected with foot-and-mouth disease, or with any ilness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the animal being so affected or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

25. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of foot-and-mouth disease, or having reasonable ground to suspect the existence of foot-and-mouth disease, shall proceed with all practicable speed to the place where such foot-and-mouth disease, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Local Authority to consult Veterinary Inspector as to existence of Foot-and-Mouth Disease.

26. A Local Authority, in making an inquiry, under Sub-Section five of Section twenty-two of the Act of 1878, into the correctness of an Inspector's declaration respecting the existence of foot-and-mouth disease in any place, shall obtain the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a person qualified according to the Act of 1878 to be such.

Additional Rules for Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

27. In addition to the Rules contained in the Fourth Schedule to the Act of 1878, the following Additional Rules shall have effect in relation to a Foot-and-Mouth Disease Infected Place:

Rule 1. No person (except the owner or person in charge of the animal) shall enter any cowshed, field or any other place situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot-and-mouth disease is kept, except with the permission of the Local Authority.

Rule 2. The owner or the person in charge of an animal affected with foot-and-mouth disease shall forthwith inform the Local Authority of the name or names of the person or persons whom he desires may be permitted to tend such animal and any other animals that may be in the cowshed, field or other place situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in which the diseased animal is kept, and any person or persons tending such animal or animals shall not tend any other animal except with the further permission of the Local Authority.

Rule 3. The Local Authority shall provide proper and suitable suits of Overall Clothes for the use of persons tending animals in a cow-shed, field or other place situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot-and-mouth disease is kept. Such Overall Clothes are to be put on upon entering, taken off on leaving, and left in, such cow-shed, field or other place, and, previous to being removed therefrom, shall be properly disinfected with a solution of carbolic acid.

Rule 4. Every person upon leaving a cow-shed, field or other place situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot-and-mouth disease is kept shall thoroughly wash his hands with soap and water, and shall wash his boots with a solution of carbolic acid.

Rule 5. The Local Authority shall cause all utensils, substances and things which have been in contact with or used for or about animals in a cow-shed or other place situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in which an animal affected with foot-and-mouth disease has been kept to be disinfected with a solution of carbolic acid.

(Fortsetzung folgt.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Bäder-Kursbuch, deutsches, nach offiziellen Quellen bearbeitet. Mit 36 Spezialkarten. Frankfurt a. M. 1886. 8°.

Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen. Herausgegeben von der Großherzoglichen Centralstelle für die Landesstatistik. 26. Band. 1. und 2. Heft. Darmstadt 1886. 4°.

Beiträge zur Hydrographie des Großherzogthums Baden. Herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie. 4. Heft. Karlsruhe 1886. Fol.

Statistica delle cause di morte nei comuni capoluoghi di provincia o di circondario e delle morti violente avvenute in tutto il regno. Roma 1884. 8°.

Statistique médicale de l'armée belge. (Période de 1880 à 1884.) Bruxelles 1886. Fol.

Taylor, Dr. Thomas. Butter and fats. To distinguish one fat from another by means of the microscope. 8°.

Verslag aan den Koning van de bevindingen en handelingen van het veeartsenijkundig staatstoezicht in het jaar 1885. 's Gravenhage 1886. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1886. Nr. 48.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 699. — Cholera-Nachrichten. S. 699. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 700. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 701. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 701. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 701. — Witterung. S. 701. — Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder. S. 702. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 702. — **Thierseuchen.** Lungenseuche in der Schweiz. S. 703. — In Belgien. S. 703. — Stand der Viehseuchen in Italien im Juli und August d. J. S. 703. — Lungenseuche in den Niederlanden. S. 704. — In Nord-Amerika. S. 704. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 704. — **Medizinalgesetzgebung ꝛc.** (Regierung Wiesbaden.) Reglement zur Ausführung der Vorschriften des Viehseuchengesetzes S. 705. — (Frankreich.) Das Gypsen der Weine. S. 705. — (Großbritannien.) The Animals Order of 1886. (Fortsetzung.) S. 706. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Deutsches Reich.) Errichtung einer ständigen Pharmacopöe-Kommission. S. 712. — (Berlin.) Die Mirakulo-Präparate des ꝛc. Müller. S. 712.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Berlin 1, Hamburg 2, Wien, Prag je 1, Budapest 57, Rom 2, Venedig 1, Paris 2, Petersburg, Warschau je 4 Todesfälle; Berlin 2, Breslau 1 (Variolois), Hamburg 6, Reg.-Bez. Königsberg 3, Reg.-Bez. Marienwerder 1, Reg.-Bez. Schleswig 2, Wien 3, Budapest 207, Petersburg 15 Erkrankungen.

Flecktyphus: Reg.-Bez. Marienwerder 4, Reg.-Bez. Münster, Wien je 1, Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg je 3 Todesfälle und Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin (St. Hedwigs-Krankenhaus) 1 Todesfall.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 8, Hamburg 12, Paris 27, Lyon 7, London 18, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 106, Petersburg 36 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 7 Todesfälle.

Rose: London 7 Todesfälle; Wien 18, Kopenhagen 24 Erkrankungen.

Masern: Berlin 10, Barmen, Lübeck, Plauen je 7, Prag 9, Paris 24, London 33 Todesfälle; Berlin 132, Breslau 135, Hamburg 86, Nürnberg 31, Reg.-Bez. Aurich 171, Reg.-Bez. Düsseldorf 456, Reg.-Bez. Marienwerder 117, Reg.-Bez. Schleswig 225, Reg.-Bez. Stettin 167, Wien 47 Erkrankungen.

Scharlach: Hamburg 14, Hannover 17, Budapest 21, London 33, Dublin, Liverpool, Petersburg je 10, Odessa 20, Warschau 9 Todesfälle; Berlin 62, Breslau 25, Hamburg 63, Wien 54, Budapest 82, Edinburg 62, Christiania 42, Kopenhagen, Petersburg je 31 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 40, Breslau 9, Dresden 16, Hamburg 17, Budapest 18, Prag 12, Paris 25, London 35, Christiania 13, Petersburg und Warschau je 10 Todesfälle; Berlin 168, Breslau 27, Hamburg 79, Nürnberg 81, Reg.-Bez. Düsseldorf 104, Reg.-Bez. Schleswig 257, Reg.-Bez. Stettin 105, Budapest 37, Kopenhagen 54, Christiania 51 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 18 Todesfälle; Hamburg 39, Nürnberg 25, Kopenhagen 78 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 90 Erkrankungen (69 Stadt Königsberg [3. Volksknabenschule], 17 Kreis Wehlau).

Cholera-Nachrichten. — Deutsches Reich. Bezüglich des am 19. d. M. im Wenzel-Hanke'schen Krankenhause zu Breslau unter cholera-verdächtigen Erscheinungen gestorbenen Auswanderers (vgl. S. 685) haben eingehende Untersuchungen ergeben, daß es sich in der That um asiatische Cholera gehandelt hat. Ein weiterer verdächtiger Erkrankungsfall ist seitdem nicht zur Kenntniß gelangt. Von den Behörden sind Maßregeln zur möglichsten Verhütung einer erneuten Einschleppung der Krankheit getroffen (vgl. S. 702). — Oesterreich-Ungarn. Nachrichten aus Budapest zufolge sind daselbst in der Zeit vom 11. bis 17. November nur noch vereinzelte Neu-Erkrankungen an der Cholera, sowie ein Todesfall unter den früher Erkrankten vorgekommen. Auch aus anderen Orten Ungarns werden noch Cholerafälle bis zum 17. d. M. gemeldet, so aus Oerkeny,

(Fortsetzung auf Seite 702.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:

46. Woche vom 14. bis 20. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	74	4	42	14	22,8	27,0	—	—	2	1	—	7	3	6	3	3	22	1
† Altona	104 717	73	4	53	13	26,3	25,6	—	2	6	1	—	6	5	4	4	2	26	3
† Augsburg	65 905	39	1	29	9	22,9	30,0	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	21	—
† Barmen	103 068	75	2	59	11	29,8	23,4	7	1	4	—	—	11	6	1	—	—	26	3
† Berlin	1 315 287	806	43	512	141	20,2	27,7	10	5	40	8	5	72	60	25	5	5	282	5
† Bochum	40 767	35	2	17	3	21,7	29,9	—	—	1	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Braunschweig	85 174	52	2	28	8	17,1	25,9	—	—	1	1	—	7	3	1	1	1	13	2
† Bremen	118 395	53	—	33	8	14,5	20,9	—	1	—	1	1	5	2	2	2	2	20	1
† Breslau	299 640	200	8	175	55	30,0	31,9	2	—	9	1	1	18	44	8	1	1	86	6
Charlottenburg	42 371	37	—	29	7	35 6	31,9	—	—	4	1	—	6	—	3	2	2	14	1
† Chemnitz	110 817	94	7	63	23	29,6	32,3	—	5	3	1	1	4	6	1	—	—	40	2
† Danzig	114 805	83	3	62	17	28,1	27,5	—	2	5	2	2	2	2	9	9	5	36	2
† Darmstadt-Bess.	51 302	15	—	16	3	16,2	20,6	—	—	—	—	—	4	1	1	—	—	9	1
Dortmund	78 435	62	2	54	16	35,8	28,0	2	3	4	—	—	5	7	1	1	1	30	2
† Dresden	246 086	152	8	101	24	21,3	25,4	4	1	16	1	—	10	19	2	1	—	42	6
† Düsseldorf	115 190	96	2	35	7	15,8	25,4	—	—	—	—	—	6	6	1	—	—	22	—
† Duisburg	47 519	26	1	30	13	32,8	27,0	1	—	1	—	—	1	5	3	2	2	18	1
† Elberfeld	106 499	78	5	34	9	16 6	24,0	1	—	3	2	—	6	5	1	1	—	15	1
† Erfurt	58 386	52	2	16	9	14,2	23,4	—	—	2	—	1	1	—	2	2	2	10	—
† Essen	65 064	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	154 513	80	4	54	12	18,1	19,9	—	—	3	1	1	11	2	1	—	—	31	4
† Frankfurt a. O.	54 085	36	2	25	6	24 0	27,0	—	—	2	—	—	5	7	—	—	—	10	1
† Freiburg i. B.	41 310	18	1	20	7	25,2[2]	25,3	—	—	1	—	—	—	—	2	2	2	17	—
† M.-Gladbach	44 230	35	1	32	14	37,6	26,3	—	—	—	1	—	4	2	1	1	1	24	—
Görlitz	55 702	35	3	28	4	26,1	28,5	—	—	3	1	1	4	1	2	—	—	16	—
† Halle a. S.	81 982	41	3	33	4	20,9	26,0	—	1	4	1	—	4	2	1	—	—	17	3
† Hamburg u. Vororte	467 316	312	7	328	118	36,5	25,3	5	14	17	12	1	31	27	40	7	6	173	8
† Hannover	139 731	80	2	59	4	22,0	22,1	—	17	3	2	—	7	6	—	—	—	24	—
† Karlsruhe	61 074	33	2	23	6	19,6	21,1	—	—	—	-	—	4	3	3	3	3	11	2
† Kassel	64 083	35	1	21	4	17,0	21,8	—	—	5	—	—	1	3	—	—	—	12	—
† Kiel	51 706	44	2	27	10	27,2	23,4	4	—	2	—	—	1	2	—	—	—	18	—
† Köln	161 401	116	7	62	14	20,0	27,4	—	5	1	1	—	10	8	3	—	—	30	4
† Königsberg i. Pr.	151 151	95	2	77	21	26,5	30,8	—	—	2	—	—	8	12	3	3	3	49	3
Krefeld	90 236	58	5	45	13	25,9	25,6	2	2	—	2	—	12	9	1	—	—	17	—
† Leipzig	170 340	102	6	54	12	16,5	23,5	—	—	4	—	—	8	6	6	—	—	23	2
† Lübeck	55 399	31	4	28	11	26,3	22,6	7	—	2	—	—	—	4	—	—	—	15	—
† Magdeburg u. Neust.	143 471	130	6	65	29	23,6	29,2	4	—	4	1	—	6	3	3	—	—	44	—
† Mainz	66 321	29	5	27	7	21 2	23,2	—	—	2	—	1	2	3	1	—	—	15	3
† Mannheim	62 329	49	1	23	7	19,2	21,5	—	1	1	1	—	2	2	1	—	—	15	—
† Metz	54 072	27	1	19	—	18,3	21,5	—	—	—	1	—	3	2	—	—	—	13	—
† Mülhausen i. E.	69 759	38	2	33	9	24,6	. [3]	2	—	1	—	—	2	11	1	—	—	15	1
† München	261 981	192	3	117	31	23,2	32,0	—	2	4	2	—	17	12	17	1	1	61	2
Münster	44 060	19	—	18	4	21,2	27,0	1	—	1	—	—	2	3	3	3	2	8	—
† Nürnberg	114 891	76	1	55	17	24,9	26,5	4	—	3	—	—	10	10	5	4	4	22	1
† Plauen i. V.	42 848	41	—	18	4	21,8	26,5	7	—	1	—	—	—	1	—	—	—	9	—
† Posen	68 315	48	1	19	7	14,5	23,7	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	13	—
† Potsdam	50 877	16	—	23	7	23,5	20,1	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	16	—
† Stettin	99 543	69	4	53	15	27,7	25,7	—	—	4	1	1	8	7	1	—	—	29	2
† Straßburg i. E.	111 987	67	2	51	18	23,7	27,9	—	—	—	1	—	11	7	2	2	1	29	1
† Stuttgart	113 971	41	3	43	10	19,6	22,0	—	—	—	2	—	6	6	3	3	3	25	1
† Wiesbaden	55 454	18	1	16	6	15,0	19,1	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	12	—
† Würzburg	55 010	34	4	39	4	36,9	26,1	—	2	—	1	—	8	5	—	—	—	22	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei Freiburg, Karlsruhe und Mannheim dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 14. bis 20. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	252	22	154	36	21,5	1	1	6	1	—	29	19	12	—	—	82	3
Basel	70 647	38	—	23	3	16,9	—	—	—	1		4	—	3	.	.	15	—
Brüssel bis 13. November	174 751	82	1	79	8	23,5	1	—	3	1	.	15	10	—	.	.	49	—
Budapest bis 13. November	422 557	268	19	304	62	37,4	—	21	18	1	—	41	11	18	1	.	179	15
Christiania	131 000	87	3	51	7	20,2	—	2	13	1	—	15	2	1	.	.	17	—
Dublin	353 082	196	.	166	36	24,4	—	10	1	.	.	.	.	4	.	.	145	6
Edinburg	254 591	129	.	95	22	19,4	—	2	3	1	.	20	.	3	.	.	66	—
Genf	72 135	26	—	33	6	23,8	—	—	—	1	—	5	3	1	.	.	20	3
Kopenhagen bis 16. November	289 000	216	8	112	27	20,2	—	—	7	1	2	14	7	4	.	.	72	5
Krakau bis 13. November	71 850	60	2	32	7	23,2	—	1	1	1	—	5	6	5	.	.	12	1
Liverpool	586 320	376	.	230	60	20,4	5	10	3	.	.	.	.	4	.	.	194	14
London	4 149 533	2830	.	1385	368	17,4	33	33	35	18	7	138	309	31[2]	1	1	729	52
Lyon bis 6. November	400 410	150	19	159	11	20,6	—	—	3	7	—	25	13	6	.	.	103	2
Odessa	217 000	.	5	137	23	32,8	2	20	3	4	3	16	16	2	2	2	65	6
Paris	2 239 928	1066	79	955	146	22,2	24	4	25	27	3	200	85	69	.	.	496	22
Petersburg bis 13. November	928 016	582	20	411	110	23,0	7	10	10	10	1	75	23	42	.	.	233	.
Prag u. Vororte	288 317	.	8	145	38	26,2	9	3	12	2	1	23	13	4	.	.	75	3
Rom bis 25. September	352 619	196	11	128	32	18,9	2	—	—	2	1	18	8	20	.	.	74	3
Stockholm bis 13. November	210 717	160	5	73	23	18,0	—	—	2	1	—	11	8	9	.	.	28	4
Triest	152 093	.	.	31	19	27,7	1	—	5	1	—	23		2	—	—	47	2
Venedig bis 13. November	145 434	65	3	55	5	19,0	—	—	—	—	—	10	6	7	.	.	32	—
Warschau bis 13. November	431 572	292	19	213	52	25,7	3	9	10	6	4	21	42	25	.	.	90	3
Wien	780 066	501	28	292	76	19,5	—	1	5	—	—	72	53	20	—	—	136	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	40	5	18	3	10,7	—	—	1	—	—	1	1	—	.	.	15	—

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 14. bis 20. November 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	8	—	6	—	2	—	—	2
Scharlach	4	—	1	1	2	—	—	1
Diphtherie und Croup	32	1	16	6	9	—	—	17
Unterleibstyphus	12	—	—	—	9	3	—	4
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	3	—	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	2	—	—	—	1	1	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	15	—	—	1	11	3	—	1
Syphilis inkl. Gonorrhöe	58	—	—	—	49	9	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	—	17	17	2	21
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	72	1	7	1	38	23	2	13
Akuter Darmkatarrh	3	1	—	1	—	—	1	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	25	—	—	—	2	22	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	29	—	—	3	20	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	32	—	—	—	14	12	6	—
Verletzungen	82	—	4	8	28	38	4	4
Alle übrigen Krankheiten	445	41	11	22	178	165	28	54
Summe	858	47	45	43	380	299	44	122

Gesammtbestand **war** am 14. Novbr. 3648 u. **bleibt** am 20. Novbr. 3697.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- u. Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	14./11.-20./11	22	132	62	168	4
„ Breslau	desgl.	1	135	25	27	2
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	14./11.-20./11	106	86	63	79	1
„ Nürnberg	desgl.	9	31	7	81	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	12	11	5	9	1
Aurich	desgl.	3	171	1	4	—
Düsseldorf	desgl.	39	456	61	104	3
Erfurt[3]	desgl.	8	6	16	21	—
Hildesheim	desgl.	6	9	9	44	—
Königsberg	desgl.	42	80	49	95	2
Marienwerder	desgl.	25	117	32	36	4
Münster	17./11.-23./11	6	—	7	8	—
Schleswig	14./11.-20./11	49	225	45	257	3
Stettin	desgl.	25	167	17	105	2
Stralsund	desgl.	22	19	10	38	3
Trier	desgl.	11	61	2	12	—
Wiesbaden	desgl.	9	1	21	33	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 14. bis 20. November 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	14. November	9,0	5,6	744,2	742,6	742,5	90	83	97	1,6	SSW	1
	15. „	8,0	5,0	746,2	748,4	751,1	98	90	95	—	WNW	1
	16. „	9,6	3,5	753,7	753,1	752,6	99	90	92	0,0	SO	1
	17. „	8,8	5,0	752,0	752,8	749,9	95	95	95	4,4	W–SSW	1
	18. „	8,5	4,5	745 2	748.6	748,0	96	76	9?	2,5	W–SW	2
	19. „	7,5	4,0	754,2	757,9	761,3	97	79	90	0,3	NW	1
	20. „	5,6	2,5	765,7	766,5	767,3	90	80	95	—	NW	1
München	14. November	9,2	2,1	707,6	706,3	706,5	77	64	86	0,8	W	2,9
	15. „	8,0	3,2	710,1	710,9	712,4	95	92	89	11,0	W	0,4
	16. „	10,5	1,5	712,8	712,0	712,5	100	74	89	0,1	SO	0,9
	17. „	8,4	3,1	714,1	714,8	713,1	79	78	95	1,4	W	1,7
	18. „	7,0	2,1	712,7	714,0	713,9	86	60	89	4.7	W	3,9
	19. „	3,9	0,4	716,6	717,8	720,9	94	94	94	7,8	W	1,9
	20. „	4,0	1,1	723,3	723,5	724,3	94	75	87	6,1	NW	0,9

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Aus der vorigen Woche werden noch nachträglich gemeldet Erkrankungen an: Unterleibstyphus 1, Scharlach 5 und Diphtherie 11.

Mohács, Duna-Szekcsö, Gran, aus zwei Ortschaften des Liptauer Komitats, sowie auch aus Ruttek (vgl. S. 685). — In Szegedin ist die Epidemie gegen Mitte d. M. als erloschen erklärt. — In Dugaresa in Kroatien sollen nach einem Bericht vom 16. d. M. in jüngster Zeit 20 Cholerafälle, darunter 10 mit tödtlichem Ausgange vorgekommen sein. — In Triest und dem österreichischen Küstenlande wird nach einem Bericht vom 17. November die Cholera als erloschen betrachtet, und sind wöchentliche Bulletins seit dem 12. d. M. nicht mehr ausgegeben (vgl. S. 688). — In Krain sind in der Gemeinde Brunndorf in der Zeit vom 4. bis 10. November noch 2, in der Stadt Laibach keine Neuerkrankungen vorgekommen. Aus drei anderen Ortschaften Krains werden für den genannten Zeitraum noch einige Erkrankungen gemeldet. — Italien. Nach einer Mittheilung aus Genua vom 17. November hatte sich der Gesundheitszustand daselbst in den letzten Tagen verschlechtert. Die höchste Zahl der an einem Tage ins Cholera-Lazareth übergeführten Erkrankten soll 39, die bisher beobachtete höchste Mortalität 50 Prozent der Erkrankten betragen haben. Die meisten unter cholerähnlichen Erscheinungen erfolgten Erkrankungen und Todesfälle sind nach dem Bericht in den besser gelegenen Stadttheilen vorgekommen. Selten sind in einer Familie mehrere Personen erkrankt. Die Gesammtzahl aller täglich gemeldeten Todesfälle soll in den letzten Tagen auf 40 bis 45 gestiegen sein, während als Durchschnittszahl unter normalen Verhältnissen die Zahl 15 angegeben wird. — Auch in der Provinz Genua sollen Cholerafälle vorgekommen sein; über die Zahl derselben liegen indeß Angaben nicht vor. — Aus Söul (Korea) wird unter dem 28. September d. J. berichtet, daß seit etwa 3 Wochen Cholerafälle daselbst nicht mehr zur Kenntniß gelangt sind und daß auch in allen übrigen Theilen des Landes die Epidemie als erloschen anzusehen sei. — Süd-Amerika. Nach einer telegraphischen Mittheilung aus Buenos-Aires vom 17. November sind daselbst seit dem 30. Oktober mehrere Fälle (several cases) von asiatischer Cholera vorgekommen. — Unter dem 19. November wird ferner gemeldet, daß seit Anfang des Monats in Rosario die asiatische Cholera aufgetreten sei.

Flecktyphus im Regierungsbezirk Marienwerder.

Anfangs Oktober d. J. sind im Regierungsbezirk Marienwerder, wie auf S. 593 erwähnt wurde, wieder einige Fälle von Flecktyphus vorgekommen und zwar sind im Kreise Konitz 6 Kinder und im Kreise Kulm 2 Erwachsene daran erkrankt; bei 4 ebenda unter leichten typhösen Erscheinungen erkrankten Kindern blieb die Diagnose zweifelhaft. Ueber den Ursprung der Krankheit war in beiden Fällen nichts Sicheres festzustellen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Zur größeren Sicherung einer schleunigen Feststellung von Cholera-Ausbrüchen hat der Königl. Preußische Minister der pp. Medicinal-Angelegenheiten anläßlich des in Breslau vorgekommenen Cholerafalles für die Regierungsbezirke Breslau und Oppeln den Erlaß von Polizei-Verordnungen verfügt, durch welche die Anmeldepflicht für alle Todesfälle in Folge von Brechdurchfall, insofern sie nicht bei Kindern unter 5 Jahren vorkommen, unter Strafandrohung ausgesprochen wird.

Um eine erneute Einschleppung der Cholera durch Auswanderer bezw. Reisende aus Ungarn zu verhüten, wird bis auf Weiteres eine Revision außer in Oderberg auch in Liegnitz und Kohlfurt, sowie in Neiße, Glatz, Liebau und Görlitz stattfinden.

Oesterreich-Ungarn. Mittels Erlasses des K. K. Ministeriums des Innern vom 1. November 1886 an die K. K. Landesstellen in Triest, Innsbruck, Klagenfurt und Hofrath in Trient sind die im Dezember v. J. und April d. J. zum Zwecke der Abwehr der Einschleppung der Cholera gegen Provenienzen aus Italien an den Eisenbahn-Grenzstationen und an den Zollämtern der Grenzstationen angeordneten Maßregeln (vgl. S. 23 und S. 276) aufgehoben worden, und hört vom 4. November d. J. ab die mit Wagenwechsel verbundene sanitäre Revision der aus Italien nach Oesterreich-Ungarn eintretenden Reisenden auf.

— (R.-A. 279 v. 26. November 1886.) Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest werden die Provenienzen aus Fiume und den übrigen Häfen des ungarisch-kroatischen Küstenlandes in Triest fortan zum freien Verkehr zugelassen.

Die Provenienzen aus dem österreichisch-illyrischen Küstenlande unterliegen in Dalmatien einer dreitägigen Quarantäne, die aus dem ungarisch-kroatischen Küstenlande einer 24stündigen Beobachtung. —

(R.-A. Nr. 275, 276, 277, 279, 280 vom 22., 23., 24., 26. und 27. November 1886.)

Italien. Quarantäne-Verordnung Nr. 21. Laut Verordnung des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 17. November 1886 kommt auf die Sardinien benachbarten kleinen Inseln, mit Ausnahme von Asinara, die Quarantäne gegen die von der Hauptinsel anlangenden Provenienzen von dem bezeichneten Tage ab in Wegfall. An die Stelle derselben tritt das im ganzen übrigen Königreich gegenwärtig bestehende, durch die Verordnung Nr. 17 vom 12. September d. J. (Veröffentl. S. 565) vorgeschriebene gesundheitspolizeiliche Verfahren ein und zwar auch für diejenigen nach jenen Inseln bestimmten Schiffe, welche sich gegenwärtig in Beobachtung befinden. —

Frankreich. Nach einem Erlasse des Französischen Handels-Ministers vom 8. November 1886 sollen die von Genua und Spezia nach Frankreich zur Einfuhr gelangenden Waaren bis auf Weiteres einer 5tägigen Quarantäne in Villefranche unterworfen werden. —

Niederlande. Durch eine Verfügung des Königlich Niederländischen Ministers des Innern vom 13. November 1886 ist der Hafen von Malaga für von asiatischer Cholera verseucht erklärt worden.

— Zufolge einer weiteren Verfügung desselben Ministers vom 15. November 1886 sind die Häfen am Golf von Genua, sowie diejenigen der Insel Sardinien für von Cholera verseucht erklärt worden und zufolge einer Verfügung der Minister des Innern und der Finanzen vom 20. November 1886 ist die Ein- und Durchfuhr von aus Spanien stammenden Lumpen, gebrauchten Kleidungsstücken und ungewaschenem Leib- und Bettzeug vom 22. November d. J. an verboten. Gebrauchte Kleidungsstücke, als Gepäck von Reisenden eingeführt, welche nicht etwa direkt aus Malaga kommen, fallen nicht unter dieses Verbot.

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die Schiffe, welche unter Quarantäne von der Donau und der Küste von Soulina bis Bourgas kommen, bei ihrer Ankunft in Griechenland einer 5tägigen Beobachtungsquarantäne unterworfen.

Diese Quarantäne wird in denjenigen griechischen Häfen abgehalten, in welchen sich Sanitätsbehörden befinden.

— (Corfu). Laut Mittheilung des Gesundheitsamts zu Corfu vom 19. November 1886 ist die Quarantäne gegen sämmtliche Ankünfte aus den adriatischen Häfen von Fiume bis Otranto einschließlich auf fünf Tage herabgesetzt worden.

Gegen Dalmatien und die ganze Westküste Italiens besteht die 11tägige Sperre fort. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich Spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 14. November 1886 werden wegen Ausbruchs der Cholera in Rosario (Argentinien) die Provenienzen dieser Stadt als verdächtig erklärt und demgemäß die Schiffe, welche von dort seit dem 8. November in See gegangen sind, einer entsprechenden Quarantäne unterworfen. —

Portugal. Durch eine unterm 9. November 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich Portugiesischen Ministeriums des Innern sind

a) der Hafen von Belize in Britisch Honduras seit dem 1. Oktober d. J. für von gelbem Fiber angesteckt,

b) die übrigen Häfen des Meerbusens von Honduras seit demselben Tage für dergleichen Krankheit verdächtig erklärt worden.

— Durch eine unterm 11. November 1886 veröffentlichte Verfügung desselben Ministeriums ist der Hafen von Karthagena seit dem 1. Oktober d. J. für von asiatischer Cholera verseucht erklärt worden.

— Durch eine weitere Verfügung des genannten Ministeriums vom 20. November ist der Hafen der Stadt Rosario für von asiatischer Cholera „verseucht" erklärt, während alle übrigen Häfen des La-Plata Stromes seit dem 1. November dieses Jahres als derselben Krankheit „verdächtig" zu betrachten sind.

Tunis. Zu den gegen Ankünfte aus Sardinien, Fiume und vom italienischen Festlande bestehenden Quarantäne-Maßregeln (Veröffentl. S. 615 u. 691) ist durch Ministerialbeschluß vom 12. November 1886 eine für sämmtliche Häfen der Regentschaft angeordnete fünftägige Beobachtungsquarantäne gegen Provenienzen aus Genua und Spezia hinzugetreten.

Brasilien. Die Kaiserlich Brasilianische Regierung hat mittelst Erlasses vom 18. Oktober 1886 angeordnet:

1. daß der Hafen von Malaga vom 6. Oktober ab als verseucht zu betrachten ist;

2. daß die übrigen spanischen Häfen zwischen Gibraltar und dem Cap Palos als verdächtig anzusehen sind;

3 daß die aus dem verseuchten Hafen kommenden Schiffe in den Häfen des Kaiserreichs nur zuzulassen sind, nachdem sie die strenge Quarantäne auf Ilha Grande durchgemacht haben;

4. daß die Schiffe, welche aus den verdächtigen Häfen kommen, derselben Quarantäne zu unterwerfen sind, wenn sie während der Reise Cholerafälle an Bord gehabt oder Waaren mitbringen, welche die Ansteckungsstoffe zu übertragen vermögen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Schweiz. In der Gemeinde Rehetobel, Bezirk Vorderland des schweizerischen Kantons Appenzell a. Rh., ist in der zweiten Hälfte des vorigen Monats ein Fall von Lungenseuche unter dem Rindvieh festgestellt worden. Der infizirte Stier war am 15. September d. J. aus dem österreichischen Orte Lustenau (Vorarlberg) eingeführt. (R.-A. 275 vom 22. November 1886.)

Belgien. In neun Provinzen Belgiens herrscht die Lungenseuche unter dem Rindvieh in bedeutendem Umfange. In der Gemeinde Hasselt (Provinz Limburg) sind im Laufe des Monats Oktober 43 Fälle festgestellt worden, davon 37 im Stalle einer Brennerei mit 300 Stück Vieh, in welchem die Seuche Ende August ausgebrochen war. (R.-A. 275 und 276 vom 22. und 23. November 1886.)

Stand der Viehseuchen in Italien während der Wochen vom 28. Juni bis 29. August 1886.

(Nach den vom Königlichen Italienischen Ministerium des Innern ausgegebenen Bulletins 27—35.)

Krankheitsformen. / Regionen.	Zahl der infizirten Ortschaften in der Woche vom								
	28. Juni — 4.	5. bis 11.	12. bis 18.	19. bis 25.	26. Juli — 1.	2. bis 8.	9. bis 15.	16. bis 22.	23. bis 29.
	Juli				August				
Milzbrand.									
Piemonte	—	4 4	5 5	3 2	4 4	5 5	1	3 3	—
Lombardia	1 1	3 3	1 1	3 3	—	1 1	1 1	1 1	5 5
Veneto	—	—	2 2	3 3	1 1	1 1	6 5	3 2	2 1
Emilia	6 5	10 10	4 3	11 10	6 3	7 7	4 1	5 5	2 2
Marche ed Umbria	—	—	1 1	—	1 1	1 1	—	1 1	3 3
Toscana	—	2 2	—	1 1	3 3	—	—	—	—
Lazio	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	1 1	1 1	1 1	—	1 1
Sicilia	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Rotz und Hautwurm.									
Piemonte	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Lombardia	1 1	1	—	—	—	—	—	—	—
Veneto	1 1	—	1 1	—	1 1	1 1	—	3 3	—
Emilia	—	—	—	1 1	2 2	1 1	—	—	3 3
Toscana	—	—	—	2 2	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	2 2	—	—	—	—	—	—	—	—
Merid. Mediterranea	7	6	6	6	6	6	5	5	6 1
Maul- u. Klauenseuche.									
Lombardia	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Emilia	1 1	—	—	—	—	—	—	2 2	—
Marche ed Umbria	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—
Toscana	3 2	2 1	3 1	1	—	1 1	1 1	—	—
Lazio	—	1 1	1	—	—	1 1	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Klauenseuche d. Schafe.									
Piemonte	—	—	—	1 1	—	—	—	—	—
Toscana	—	—	1 1	—	—	1 1	—	—	—
Lazio	—	—	1 1	1	2 1	-	—	—	—
Meridionale Adriatica	—	—	3 3	1 1	—	—	—	3 3	—
Merid. Mediterranea	2	2	1	1	1	2 1	1 1	—	1 1
Schafpocken.									
Piemonte	—	1 1	2 1	—	—	—	—	—	—
Emilia	—	1 1	—	—	—	—	—	—	—
Räude der Schafe.									
Marche ed Umbria	—	1 1	—	—	—	—	1 1	—	1 1
Lazio	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Meridionale Adriatica	1 1	—	2 2	—	—	—	—	—	—
Rauschbrand.									
Lombardia	—	—	—	—	1 1	—	—	—	—
Veneto	1 1	—	—	2 2	—	1 1	—	—	1 1
Emilia	—	1 1	—	—	1 1	1 1	—	—	1 1
Marche ed Umbria	—	1 1	—	2 2	—	—	—	—	—
Ansteckender Milchmangel bei Schafen.									
Lazio	—	3 3	1 1	1 1	—	2 2	—	2 2	—
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	1 1	1	1
Rothlauf der Schweine.									
Emilia	2 2	1 1	1 1	—	3 3	—	1 1	3 3	2 2
Marche ed Umbria	—	—	1 1	—	—	—	—	—	—
Typhöse Erkrankungen der Pferde.									
Emilia	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Marche ed Umbria	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Bösartige Druse der Büffel.									
Merid. Mediterranea	—	—	—	—	—	—	—	—	1 1
Nicht näher diagnosirte Seuche unt. d. Schafen.									
Merid. Mediterranea	1 1	—	—	—	—	—	—	—	—

Anmerkung. Die kleineren Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Ortschaften an.

Niederlande. Der auf Seite 678 und 692 gemeldete Ausbruch der Lungenseuche in der Gemeinde Heer bezieht sich nach inzwischen eingelaufenen amtlichen Mittheilungen auf einen Fall, welcher am 9. Oktober bei einer Kuh konstatirt wurde. Diese sowie eine zweite, welche den ganzen Rindviehbestand des Gehöfts bildeten, wurden sofort geschlachtet und die letztere Kuh bei der Obduktion gesund befunden. Der Stall wurde desinfizirt und polizeilich geschlossen. Man vermuthet eine Einschleppung aus dem benachbarten Belgien.

Lungenseuche in Nordamerika.

(Vergl. Veröffentl. S. 172, 458, 566 u. 646.)

Neueren Nachrichten aus Chicago (Illinois) zufolge hat sich die Lungenseuche bereits auf mehrere Orte der unmittelbaren Nachbarschaft dieser Stadt ausgebreitet. Die Ergebnisse der fortgesetzten Ermittelungen über die Ausdehnung des Seuchenbereichs lassen kaum einen Zweifel darüber zu, daß sämmtliches Rindvieh in Chicago und den angrenzenden Orten Lake, Hyde Park, Lake View und Cicero, ungefähr 10 000 Stück, als der Ansteckung verdächtig anzusehen ist. Außerhalb dieses Umkreises sind Seuchenfälle bisher nicht ermittelt worden.

Die Zahl der an der Seuche eingehenden Thiere in den unter Sperre gehaltenen Ställen nimmt noch immer zu. Nach den Angaben des Ausschusses für Heerdenvieh sind im Ganzen seit dem Beginne der Sperre dort ungefähr 160 Stück theils gefallen theils als seuchenkrank auf Anordnung der Behörde getödtet worden. Ueber eine gleiche Anzahl hat man zu Schlachtzwecken verfügt, nachdem die anfänglichen Schwierigkeiten, für das Fleisch der gesund befundenen Thiere Käufer zu finden, sich allmälig verringert haben.

Die Behörden haben die Tödtung sämmtlicher Thiere in den verseuchten Ställen, sowie den Abbruch der letzteren als das sicherste Mittel zur Ausrottung der Seuche erklärt; jedoch sind bis jetzt Schritte zur Ausführung dieses Vorschlages nicht geschehen. Die anfänglich bestandene Aussicht, daß die Vertreter der Viehhöfe und Schlachthäuser die unzulänglichen Geldmittel, die den Behörden zum Zwecke der Entschädigung zur Verfügung stehen, aus eigenen Beiträgen soweit ergänzen würden, daß ein energisches Vorgehen gegen die Seuche ermöglicht würde, hat sich nicht verwirklicht. Das Verbot, die unter Sperre befindlichen Thiere auf den Markt zu bringen, ist aufrecht erhalten worden, auch für den Fall, daß sich bei der Zerlegung Spuren der Ansteckung nicht zeigen sollten. Die Kosten der Sperre sind auf die Bundeskasse übernommen worden. Inzwischen haben die Staaten Wisconsin, Jowa, Minnesota, Nebraska, Colorado, Missouri, Kansas und Kentucky, sowie das Territorium Dakota ihre Grenzen gegen den Staat Illinois mit der Maßgabe gesperrt, daß die Einfuhr von Rindvieh aus letzterem Staate verboten ist, sofern nicht die Seuchenfreiheit des Transports durch einen beamteten Thierarzt bescheinigt ist. — Weiter wird gemeldet, daß die Gouverneure von Kansas und Missouri gegen das aus dem Staate Ohio kommende Rindvieh Quarantäne-Maßregeln angeordnet haben, obwohl die Staatsbehörden in Ohio den Ausbruch der Lungenseuche daselbst bestreiten. — Als verseucht gelten ferner die Staaten New-York, New-Jersey, Pennsylvania, Delaware, Maryland, Virginia, sowie der Distrikt Columbia, und, Zeitungsnachrichten zufolge, neuerdings auch Dakota und Montana.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Verordnung des Königl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, betr. Schutzmaßregeln gegen Maul- und Klauenseuche. Vom 18. Oktober 1886. (Extrabl. zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln. Stück 47.)

In Abänderung meiner landespolizeilichen Verordnung vom 3. Oktober 1885 (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 40) (Veröffentl. 1885 S. 150) bestimme ich auf Grund des § 7 Nr. 1 und 2, sowie des § 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), und des § 3 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) Folgendes:

Der § 2 der vorstehend bezeichneten Verordnung fällt weg. An seine Stelle tritt folgender Paragraph:

„Ausnahmen von diesem Verbote finden nur bezüglich fetter polnischer aus Russisch-Polen stammender Schweine mit der Maßgabe statt, daß die Einfuhr solcher Schweine nur in folgende Ortschaften der Kreise Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz, Zabrze und Gleiwitz erfolgen darf: Tarnowitz, Radzionkau, Georgenberg, Alt-Chechlau, Piassetzna, Beuthen, Königshütte, Scharley, Woischnik, Kattowitz, Laurahütte, Myslowitz, Piekar, Zawodzie, Schoppinitz, Antonienhütte, Zabrze und Gleiwitz."

„Die betreffenden Schweine dürfen Warschau einschließlich Praga nicht berührt haben."

Der § 4 derselben Verordnung erhält folgenden Wortlaut:

„Aus den im § 2 genannten Ortschaften dürfen ausländische Schweine über die Grenzen des diesseitigen Regierungsbezirkes hinaus in das weitere Inland überhaupt nicht, weder auf der Eisenbahn, noch auf Landwegen, in andere Ortschaften des Regierungsbezirkes nur mit meiner besonderen Erlaubniß transportirt werden."

Oppeln, den 18. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.

Niederlande. Die Königlich Niederländische Regierung hat zufolge eines im niederländischen „Staats-Courant" veröffentlichten Erlasses vom 7. November d. J. Folgendes angeordnet:

Artikel 1. Die Versendung von Schafen, sowie von frischen Häuten, roher Wolle, Fleisch, Mist und allen Abfällen dieser Thiere aus oder nach den durch den Minister des Innern angewiesenen Gemeinden oder Theilen von Gemeinden ist verboten. Dieses Verbot wird durch Aufnahme in den „Staats-Courant" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unter besonderen Verhältnissen kann der Kommissar in der Provinz, nach eingeholter Ermächtigung des Ministers des Innern, für den einzelnen Fall die Erlaubniß zur Versendung von einem oder mehreren der gedachten Gegenstände unter den von ihm zu bezeichnenden Bedingungen ertheilen.

Artikel 2. Das Abhalten von Schafmärkten, von öffentlichen Schafverkäufen und die Zufuhr von Schafen auf irgend einen Markt, auch wenn dies durch provinziale oder städtische Verordnungen zugelassen ist, darf nicht stattfinden

in denjenigen Gemeinden, welche durch den Minister des Innern in dem „Staats-Courant" öffentlich bekannt gemacht worden sind.

Der öffentliche Verkauf von Schafen, welche nur einen Eigenthümer haben oder aus einer Hinterlassenschaft herrühren, ist auch in den vorbezeichneten Gemeinden gestattet, sofern zu dem Verkauf die schriftliche Erlaubniß des Bürgermeisters eingeholt und Letzterem seitens des Distrikts-Viehartztes, bezw. dessen Stellvertreters die Meldung erstattet worden ist, daß die Schafe an einer Viehseuche nicht erkrankt sind.

Diese Erlaubniß gilt nur für die Dauer von sieben Tagen, von der Vollziehung an gerechnet. (R.-A. Nr. 277 vom 24. November 1886).

(Gaceta de Madrid vom 19. September 1886.)

Spanien. Infolge der seitens des Großbritannischen Geheimen Raths erlassenen Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Thierseuchen in England, hat die Königl. Spanische Regierung in Uebereinstimmung mit dem Königl. Gesundheitsrath in Madrid folgende, die Verhinderung der Aus- und Einfuhr seuchekranker Thiere bezweckende Instruktion den Gouverneuren der Provinzen unterm 10. September l. Js. ertheilt:

1. mit größter Sorgfalt auf das etwaige Vorkommen von kontagiös-epidemischen Krankheiten des Viehs zu achten und eventuell die entsprechende Untersuchung durch den Thierarzt, die Absonderung der kranken Thiere und alles dasjenige anzuordnen, wodurch die Verbreitung der Seuche und die Versendung verhindert werden kann,

2. daß durch die thierärztlichen Subdelegirten oder Thierärzte eine häufige Untersuchung der Heerden sowohl auf der Weide, wie auf den Märkten oder wo sie sich sonst noch befinden mögen, behufs Feststellung ihres Gesundheitszustandes vorgenommen werde,

3. daß die spanischen Vertreter im Auslande durch Vermittelung des Staats-Ministeriums angewiesen werden, durch die Konsuln eine sorgfältige Vigilanz bezüglich des Gesundheitszustandes des nach Spanien zu exportirenden Viehs auszuüben und Anzeige zu machen, sobald unter dem Viehstande eines Orts ansteckende oder epidemische Krankheiten zur Erscheinung kommen.

Gleichzeitig ist es den Heerdenbesitzern und -Händlern zur Pflicht gemacht, sorgfältig die Versendung kranker Thiere zu vermeiden, und den Behörden auferlegt, mit der größten Achtsamkeit dafür zu sorgen, daß die Transportmittel zu Wasser und zu Lande den nöthigen Anforderungen in Bezug auf Räumlichkeit, Reinlichkeit und Ventilation entsprechen, auch eventuell einer Desinfektion unterworfen werden. Die Maßregel ist insonderheit gegen die Maul- und Klauenseuche der Schafe (Estomatitis, Aftora epizootica, Glossopeda) gerichtet.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und in den §§ 12 und folgende des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 in dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden.

Zur Ausführung der Bestimmungen in den genannten Gesetzesparagraphen ist von dem Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Wiesbaden ein neues Reglement beschlossen, welches von den Königlich Preußischen Ministern des Innern und der Landwirthschaft, Domänen und Forsten unterm 27. August d. J. genehmigt worden ist. Zur Bestreitung der Entschädigung für die mit der Rotzkrankheit behafteten und auf polizeiliche Anordnung getödteten oder nach Erlaß dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel und zur Bestreitung der Verwaltungskosten ist für sämmtliche Thiere der erwähnten Arten einschließlich der Fohlen eine Abgabe von 30 Pfennig für jedes Thier, desgleichen rücksichtlich der Entschädigungen für lungenseuchekranke Rinder eine Abgabe von 5 Pfennig für jedes Rind, einschließlich der Kälber, zu erheben. Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben in ein und demselben Rechnungsjahre angeordnet werden. Aus den Ueberschüssen sind Reservefonds anzusammeln. Die mehrmalige Erhebung der Abgaben kann erst stattfinden, wenn die Mittel des Reservefonds erschöpft sind.

(Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 38 der Königl. Regierung in Wiesbaden. Vom 23. September 1886.)

Das Gypsen der Weine in Frankreich.

Das nachstehend wiedergegebene Schreiben, welches der französische Justizminister hinsichtlich der gerichtlichen Verfolgung des Gypsens der Weine an die Staatsanwälte gerichtet hat, wurde Seitens des Ministers für Handel und Industrie den Präfekten unter dem 9. September d. J. mit dem Ersuchen mitgetheilt, es behufs rechtzeitiger Orientirung der betheiligten Kreise bald zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Paris, le 25 août 1886.

Monsieur le Procureur général,

Les controverses qui se sont produites, au point de vue scientifique, sur la question du plâtrage des vins ont eu pour effet d'ajourner l'application de la circulaire de la Chancellerie en date du 27 juillet 1880.

La nouvelle enquête effectuée depuis cette époque auprès des Chambres syndicales du commerce des vins et spiritueux, des Chambres consultatives d'agriculture et des Conseils d'hygiène publique, a établi que la grande majorité de ces diverses assemblées estimait que la présence du sulfate de potasse dans les vins de commerce ne devait être admise que dans la limite *maxima* de deux grammes par litre.

Saisi des résultats de cette enquête, le Comité consultatif d'hygiène de France, considérant que la pratique du plâtrage des vins a sur la santé publique une influence fâcheuse, de jour en jour mieux démontrée par les faits cités dans les délibérations des conseils locaux d'hygiène, a émis un nouvel avis conforme à celui qu'il avait précédemment exprimé.

Aucune raison n'existe donc plus, Monsieur le Procureur général, de différer l'application de la circulaire du 27 juillet 1880, et vous voudrez bien inviter vos substituts à poursuivre désormais toute infraction aux prescriptions qu'elle renferme.

Je désire que vous m'accusiez réception des présentes instructions.

Recevez, Monsieur le Procureur général, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le Garde des Sceaux, Ministre de la Justice,
Par autorisation:
Le Conseiller d'État.
Directeur des Affaires criminelles et des Grâces,
Signé: ED. JACQUIN.

Das im vorstehenden Schreiben erwähnte Cirkular vom 27. Juli 1880 hatte folgenden Wortlaut:

Monsieur le Procureur général, à la suite de diverses décisions judiciaires relatives à la vente des vins plâtrés, un de mes prédécesseurs avait exprimé à M. le Ministre de l'Agriculture et du Commerce le désir que de nouvelles expériences fussent faites à l'effet d'établir si, dans l'état actuel de la science, l'immunité accordée aux vins plâtrés par la circulaire du 21 juillet 1858 pouvait être maintenue.

Saisi de l'examen de la question, le Comité consultatif d'hygiène publique de France a émis l'avis:

1° Que l'immunité absolue dont jouissent les vins plâtrés en vertu de la circulaire du Ministre de la Justice, en date du 21 juillet 1858, ne doit plus être officiellement admise;

2° Que la présence du sulfate de potasse dans les vins du commerce, qu'elle résulte du plâtrage du moût, du mélange du plâtre ou de l'acide sulfurique au vin, ou qu'elle résulte du coupage de vins non plâtrés avec des vins plâtrés, ne doit être tolérée que dans la limite *maxima* de deux grammes par litre.

En portant cet avis à ma connaissance, mon collègue de l'Agriculture et du Commerce m'informe qu'il adhère complètement.

L'immunité résultant des dispositions précitées devra être restreintre en conséquence, c'est-à-dire qu'il y aura lieu désormais, pour les Parquets, de poursuivre, en vertu des lois sur la falsification, le commerce des vins contenant une quantité de sulfate de potasse supérieure à celle de deux grammes par litre, laquelle peut seule être tolérée sans danger pour la santé des consommateurs.

Je vous prie de vouloir bien adresser à vos substituts des instructions en ce sens et m'accuser réception de la présente circulaire.

Recevez, Monsieur le Procureur général, l'assurance de ma considération très distinguée.

Le Garde des Sceaux, Ministre de la Justice.
JULES CAZOT.

Le Directeur des Affaires criminelles et des Grâces,
L. TANON.

Im Intereſſe der Produzenten und Händler indeſſen iſt die Ausführung des Cirkulars vom 25. Auguſt d. J. durch nachſtehendes Cirkular des Miniſters für Handel und Induſtrie vom 10. Oktober um ein Jahr vertagt worden:

Monsieur le Préfect, j'ai l'honneur de vous annoncer qu'à la suite de l'entente intervenue entre la Chancellerie et mon administration, M. le Garde des Sceaux, Ministre de la justice, a décidé qu'un sursis d'un an serait accordé aux producteurs et aux négociants pour l'application de la circulaire du 25 août dernier sur le plâtrage des vins.

Des instructions dans ce sens viennent d'être données à MM. les Procureurs généraux, et je vous prie de vouloir bien porter cette décision, aussitôt que possible, à la connaissance des intéressés.

Recevez, etc.

Le Ministre du Commerce et de l'Industrie,
EDOUARD LOCKROY.

Ausführungs-Verordnung zum Britiſchen Viehſeuchen-Geſetze.

(3446.) The Animals Order of 1886.)

Vom 16. September 1886.

(Fortſetzung.)

Slaughter in Foot-and-Mouth Disease.

28.—(1.) Any Local Authority may, if they think fit —

(i.) Cause any cattle, sheep, goats, or swine affected with foot-and-mouth disease to be slaughtered; or

(ii.) Cause any cattle, sheep, goats, or swine being or having been in the same shed or herd or flock or pig-sty or in contact with any animal affected with foot-and-mouth disease to be slaughtered.

(iii.) Provided, that if the owner of an animal gives notice in writing to the Local Authority, or their Inspector or other officer, that he objects to the animal being slaughtered, it shall not be lawful for the Local Authority to slaughter that animal except with the special authority of the Privy Council first obtained.

(2.) The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for cattle, sheep, goats, and swine slaughtered under this Article:

(*a.*) Where the animal slaughtered was affected with foot-and-mouth disease, the compensation shall be its value immediately before it became so affected:

(*b.*) In every other case the compensation shall be the value of the animal immediately before it was slaughtered.

Movement of Diseased or Suspected Animals for Slaughter.

29. Where the slaughter under the last preceding Article of diseased or suspected animals in a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in the District of a Local Authority is impracticable or would be highly inconvenient, animals affected with or suspected of foot-and-mouth disease may, notwithstanding anything in this Order, be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place and Circle and Area on a highway or thoroughfare for the purpuse of being slaughtered in manner and under the conditions following, and not otherwise:

(*a.*) The diseased or suspected animals shall be moved with a Licence of the Local Authority, to a slaughter-house in a float or cattle-van properly constructed so as to prevent contact of the diseased or suspected animals with other animals during the movement.

(*b.*) The diseased or suspected animals shall be moved to the slaughter-house in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and the same officer shall enfore and superintend the immediate slaughter there of the animals, and shall forthwith report the fact of slaughter to the Local Authority.

(*c.*) The float or cattle-van shall immediately after each occasion of use be cleansed and disinfected, by or under the superintendence of the same officer, in manner provided respecting vans by Article 109.

Nothing in this Article shall be deemed to authorize the movement of an animal affected with or suspected of foot-and-mouth disease into the District of another Local Authority, without the previous consent in writing of that other Local Authority or a Licence in that behalf of the Privy Council.

Movement into or out of Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

30. No animal shall be moved into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place otherwise than in accordance with the provisions of this Article (that is to say):

Movement into.

(*a.*) Animals not affected with foot-and-mouth disease may be moved into a Foot-and-Mouth Disease Infected Place at any time and from time to time after a Veterinary Inspector has reported in writing to the Local Authority that all the animals which were in the Infected Place at the time when it was declared infected by the Local Authority have died or been slaughtered, or have been moved thereout, and that foot-and-mouth disease does not exist therein, and that the cow-sheds or other places where the diseased animals were kept therein have been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

(*b.*) Rams not affected with foot-and-mouth disease may at any time be moved into a Foot-and-Mouth Disease Infected Place for the purpose of the breeding of sheep, in accordance with the following Regulations (that is to say):

(i.) For the movement into the Infected Place there must be a Licence of the Local Authority of the District in which the Infected Place is situate.

(ii.) The Rams so moved shall be moved into the Infected Place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority.

Movement out.

(*c.*) Animals not affected with foot-and-mouth disease may be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — For Slaughter.)

(i.) The animals may be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place to a specified slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered.

(ii.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form U) granted on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence.

(iii.) If the movement to the specified slaughter-house is wholly in the District of the same Local Authority, the animals so moved shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animals, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(iv.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the animals are moved into the District of that other Local Authority.

(v.) The animals so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animals, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(Regulation B. — For other Purposes.)

(vi.) The animals may be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place to a specified place other than a slaughter-house for purposes of feeding, or other ordinary purposes connected with the breeding of animals, or for the purpose of isolation.

(vii.) For the movement to the specified as aforesaid there must be a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form V) granted on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence.

(viii.) The animals so moved shall be moved to the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority.

(ix.) The animals, after they are received at the specified place, shall not be again moved except with a further Licence of the Local Authority.

(x.) If the movement to the specified place is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the animals are moved into the District of that other Local Authority.

(xi.) The animals so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved.

(xii.) The animals, after they are received at the specified place in the District of that other Local Authority, shall not be again moved except with a further Licence of that other Local Authority.

Limitation.

(*d.*) Nothing in this Article shall authorize the granting of a Licence by a Local Authority for the movement of animals to a public or private sale.

Foot-and-Mouth Disease Infected Circle.

Application of Act of 1886.

31. — (i.) Section two (Provisions as to Infected Circle) of the Act of 1886 is hereby declared to apply in the case of foot-and-mouth disease.

(ii.) Where a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle is constituted by virtue of Section two of the Act of 1886 the Inspector of the Local Authority shall forthwith serve or cause to be served a notice of his declaration of disease under the provisions of Section twenty-two of the Act of 1878, signed by him, unless in the circumstances this appears to him not to be expedient, on the occupiers of all lands and buildings any part whereof in his judgment is situate within half a mile from the Foot-and-Mouth Disease Infected Place in respect of which such Circle is constituted.

(iii.) The Inspector shall, with all practicable speed, inform the Local Authority of every District within which any part of the Infected Circle is situate of his declaration and notice, and shall send his declaration and a copy of his notice to each of such Local Authorities.

(iv.) A Local Authority may at any time, and from time to time, by order contract the limits of a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle within their District, or of so much as is within their District, and, where an Infected Circle has been contracted as aforesaid, they may contract, extend, or otherwise alter the limits thereof or of so much as is within their District, provided that no lands or buildings shall be included within an Infected Circle that are not situate within half a mile of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place, and any Infected Circle so contracted, extended, or altered shall thenceforth be the Infected Circle for the purposes of this Article.

(v.) A Local Authority may at any time by order dissolve a Footh-and-Mouth Disease Infected Circle within their District, or such part as is within their District, and thereupon such Infected Circle or such part, as the case may be, shall cease to exist.

(vi.) Where the Privy Council at any time by Order declare a Foot-and-Mouth Disease Infected Area and any part of such Area is at the date of the Order situate within a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle, such part shall thereupon cease to be part of an Infected Circle.

(vii.) The Local Authority of every District in which a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle or part of a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle under this Article is situate shall give such notice of the existence of the Infected Circle or of that part by placards or otherwise in and about the Infected Circle, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and shall give notice of the existence of such Foot-and-Mouth Disease Infected Circle or such part to every Railway Company having a railway or railway station in the same.

Movement in or into or out of Infected Circle.

(viii.) Any Lo al Authority may make, from time to time, such general or special Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement of cattle, sheep, and swine in or into or out of Foot-and-Mouth Disease Infected Circles.

(ix.) No cattle, sheep, or swine shall be moved in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle otherwise than in accordance with Regulations made by the Local Authority under this Article for the time being in force.

Limitation.

(x.) Nothing in this Article or in any Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to or affect the movement of —

(*a.*) Cattle, sheep, or swine in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or

(*b.*) Cattle in or into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(*c.*) Cattle, sheep, or swine in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Area; or

(*d.*) Sheep in or into or out of a Sheep-Pox Infected Place or Area; or

(*e.*) Swine in or into or out of a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or

(*f.*) Cattle, sheep, or swine affected with foot-and-mouth disease; or

(*g.*) Cattle, sheep, or swine in or into or out of a Foreign Animals Wharf or a Foreign Animals Quarantine Station or a Landing-Place for foreign animals.

Public and Private Sales in Foot-and-Mouth Disease Infected Area.

32. — (1.) No public or private sale of a head of cattle or of a sheep or of a pig, or of cattle or sheep or swine, fat or store, shall be held in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area, otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Public Sale of Fat Cattle, Sheep, or Swine by Licence of Local Authority.)

(2.) A public sale of fat cattle, sheep, or swine may be held in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area, with a Licence of the Local Authority, on the following conditions (namely):

(i.) Every head of cattle and every sheep and every pig exposed at the public sale so licensed shall, after its arrival thereat, and before it is moved therefrom, be marked by and at the expense of the owner, consignee, or other person exposing it, as follows:

Cattle. — By the clipping of a broad arrow, about five inches long, on the left hind quarter of each of the cattle.

Sheep and Swine. — By the painting or stamping of the letter M, not less than five inches long, on the left side of each of the sheep or swine with the following composition, namely: — Rosin, five parts; oil of turpentine, two parts; and blue or red ochre, one part; melted and used warm: or with some other adhesive composition of a blue or red colour.

(ii.) Every head of cattle and every sheep and every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall either be slaughtered at the place where the sale is held, or be moved therefrom to a specified slaughter-house and be there slaughtered.

(iii.) Every head of cattle and every sheep and every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within six days after the day on which the sale is held.

(3.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form X).

(4.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, whether into a Foot-and-Mouth Disease Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the head of cattle or the sheep or the pig is moved into the District of that other Local Authority.

(5.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat cattle, sheep, or swine under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as to the time when the animals after their arrival at such sale and before they are moved therefrom shall be marked in accordance with this Article, or otherwise, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

(6.) The Licence for a public sale of fat cattle, sheep, or swine under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(7.) If the Privy Council are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat cattle, sheep, or swine under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

(Regulation B. — Public or Private Sale, Fat or Store, without Licence of Local Authority.)

(8.) A public or private sale of a head of cattle or of a sheep or of a pig, or of cattle or sheep or swine, fat or store, may be held in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area, without a Licence of the Local Authority, in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) That the sale is held on a farm or premises not in a Foot-and-Mouth Disease Infected Place:

(ii.) That no animal on the farm or premises is affected with foot-and-mouth disease:

(iii.) That the head of cattle or the sheep or the pig or each head of cattle or each sheep or each pig exposed at the sale has been on the farm or premises not less than fourteen clear days immediately before the day on which the sale is held, without having been moved therefrom except under a Foot-and-Mouth Disease Occupation Movement Licence (in this Chapter provided for):

(iv.) That no head of cattle or no sheep or no pig exposed at the sale has been in contact with any cattle, sheep, or swine brought on to the farm or premises within those fourteen days, except under such an Occupation Movement Licence.

(9.) A head of cattle or a sheep or a pig that has been exposed at a public or private sale under this Article may be moved from the farm or premises on which the sale is held with a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form Z) granted on such a declaration (Form T) as is described in that Movement Licence, and in addition to that declaration either such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, but not otherwise.

(10.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Foot-and-Mouth Disease Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the head of cattle or the sheep or the pig is moved into the District of that other Local Authority.

(Regulation C. — Sale by Licence of Privy Council.)

(11.) Without prejudice to the foregoing provisions of this Article and in addition thereto, a public or private sale of a head of cattle or of a sheep or of a pig, or of cattle or sheep or swine, fat or store, may be held in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area in any circumstances, with a Licence of the Privy Council.

(Regulation D. — Attendance at Sales.)

(12.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Article, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Foot-and-Mouth Disease Movement Licences as are required under this Article.

(13.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any public sale licensed under or authorized by this Article (other than a market or fair) or any private sale authorized by or licensed under this Article, attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Foot-and-Mouth Disease Movement Licences as are required under this Article

Movement in or into or out of Foot-and-Mouth Disease Infected Area.

33. Except as authorized by paragraphs (3.) (4.) (9.) and (10.) of the last preceding Article, no head of cattle and no sheep and no pig shall be moved in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Area otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Movement in.)

(i.) Cattle, sheep, and swine may be moved in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area with a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form FF) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(ii.) If the movement is to be in the Districts of more Local Authorities than one, there must also be a Movement Licence of each of those Local Authorities (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); and every such second or subsequent Movement Licence must be indorsed on or refer to the first Movement Licence, and be granted before the cattle, sheep, or swine are moved into the District of the Local Authority granting the second or subsequent Licence.

(iii.) Cattle, sheep, and swine may be moved in a Foot-and-Mouth Disease Infected Area from one part of a farm or of farms in the same occupation to another part of that farm or of those farms, or from and to a farm or

premises to and from a common or grazing-land or watering-place which the occupier of the farm or premises is entitled to use for the cattle, sheep, or swine, with a Movement Licence of the Local Authority (Foot-and-Mouth Disease Occupation Movement Licence, Form BB) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Occupation Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Occupation Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority; and a Foot-and-Mouth Disease Occupation Movement Licence may authorize movement from time to time for fourteen days and no longer; but a fresh like Licence may be granted from time to time on a fresh like certificate or declaration.

(Regulation B. — Movement into.)

(iv.) Cattle, sheep, and swine may be moved into a Foot-and-Mouth Disease Infected Area with a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form DD) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority, whether out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Area or not.

(v.) If the movement is to be out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Area in the District of another Local Authority, there must be first a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence (Form GG) of that Local Authority granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in the Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, and, secondly, a Movement Licence of the Local Authority into whose District the cattle, sheep, or swine are to be moved, indorsed on or referring to the first Movement Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the cattle, sheep, or swine are moved into the District of the last-mentioned Local Authority.

(vi.) If the movement is to be out of the District of another Local Authority, but not out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Area, the only Movement Licence required is a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence (Form DD) of the Local Authority into whose District the cattle, sheep, or swine are to be moved granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, which Licence must be granted before the cattle. sheep, or swine are moved into the District of that Local Authority.

(Regulation C. — Movement out.)

(vii.) Cattle, sheep, and swine may be moved out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Area with a Foot-and-Mouth Disease Movement Licence of the Local Authority (Form HH) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form S) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(viii.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Foot-and-Mouth Disease Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the cattle, sheep, or swine are moved into the District of that other Local Authority.

Limitation on Provisions respecting Movement in connexion with Foot-and-Mouth Disease Infected Circle or Area.

34. Nothing in this Chapter or in any Regulation made by a Local Authority thereunder affects movement in a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle or Area in any case unless the movement is intended to be, wholly or partly, along or across a highway or thoroughfare, or by railway, canal, river, or inland navigation.

Exception of Railways from Foot-and-Mouth Disease Infected Circle or Area.

35. Where a Foot-and-Mouth Disease Infected Circle has been constituted under this Chapter, or the Privy Council have declared a Foot-and-Mouth Disease Infected Area, there shall be deemed to be excepted from that Circle or Area the lines of railway within that Circle or Area, so far as those lines are used or required for the transit of cattle, sheep, or swine through that Circle or Area, without untrucking, and nothing in any Regulation of a Local Authority respecting movement of cattle, sheep, or swine in or into or out of such Circle or in any Order of the Privy Council declaring such Area shall be deemed to interfere with that transit.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

36. — (1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the introduction of foot-and-mouth disease into their District, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, goats, or swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee nor to a Sub-Committee.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of cattle, sheep, goats, or swine into their District from the District of any other Local Autority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any animal so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such animal moved by Railway through such last-mentioned District, without untrucking.

(3.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of —

(*a.*) Cattle, sheep, goats, or swine into a Cattle-Plague Infected Place; or
(*b.*) Cattle into a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or
(*c.*) Cattle, sheep, goats, or swine into a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or
(*d.*) Sheep into a Sheep-Pox Infected Place; or
(*e.*) Swine into a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or
(*f.*) Cattle, sheep, goats, or swine affected with foot-and-mouth disease; or
(*g.*) Cattle, sheep, goats, or swine by Railway through the District of that Local Authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders of Council issued thereunder.

Regulations of Local Authority as to Movement within their District by Special Authority of Privy Council.

37. — (1.) Any Local Authority, if authorized by the Privy Council to put in operation this Article, but not otherwise, may make, from time to time, Regulations for prohibiting or regulating the movement by land or by water of cattle, sheep, goats, or swine, or of any other particular kind of animals specified by the Privy Council, in the whole of their District or in such part or parts thereof as may be specified by the Privy Council; and the putting into operation of this Article will only be authorized on the Privy Council being satisfied by the Local Authority that the making by them of such Regulations is desirable, or necessary for the purpose of preventing the spreading of foot-and-mouth disease.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under the authority of this Article shall be deemed to apply to the movement of —

(*a.*) Animals in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or

(*b.*) Cattle in or into or out of a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(*c.*) Animals in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or

(*d.*) Sheep in or into or out of a Sheep-Pox Infected Place; or

(*e.*) Swine in or into or out of a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area; or

(*f.*) Animals affected with Foot-and-Mouth Disease; or

(*g.*) Animals by Railway through the District or part of District to which the Regulation refers, without untrucking; which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders of Council issued thereunder.

Regulations of Local Authority as to Markets &c. within Five Miles of Foot-and-Mouth Disease Infected Place.

38. — (1.) Any Local Authority may, from time to time, make such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the exposing for sale of any cattle, sheep, or swine in or at any market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition held within a distance of five miles from any part of any Foot-and-Mouth Disease Infected Place in England or Wales or Scotland so long as such Infected Place exists, whether such Infected Place be within the District of such Local Authority or not.

(2.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the exposing for sale of —

(*a.*) Cattle, sheep, or swine in a Cattle-Plague Infected Place; or

(*b.*) Cattle in a Pleuro-Pneumonia Infected Place or Area; or

(*c.*) Cattle, sheep, or swine in a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Area; or

(*d.*) Sheep in a Sheep-Pox Infected Place; or

(*e.*) Swine in a Swine-Fever Infected Place or Area; or

(*f.*) Cattle, sheep, or swine in the Metropolis.

Regulations of Local Authority as to Hides, &c.

39. — (1.) A Local Authority may, from time to time, make such Regulations as they think fit for the following purposes:

For requiring the disinfection of any hide, hoof, offal, or other part of a carcase found in a slaughter-house or other place in any case where a Veterinary Inspector shall have certified in writing that such hide, hoof, offal, or other part has formed part of an animal that was, when slaughtered, affected with foot-and-mouth disease, and that in his opinion such hide, hoof, offal, or other part is likely to spread foot-and-mouth disease.

For prescribing the mode in which such disinfection is to be effected.

(2.) The expenses incurred in carrying into effect the provisions of any Regulation made under this Article shall be defrayed by the Local Authority.

Disinfection for Foot-and-Mouth Disease.

40. — (1.) Every cow-shed or other place in which an animal affected with foot-and-mouth disease has been kept while so affected, or has died or been slaughtered, shall be cleansed and disinfected as follows:

(*a.*) The cow-shed or other place shall be swept out, and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about any such animal, shall be effectually removed therefrom: then

(*b.*) The floor of the cow-shed or other place and all other parts thereof with which the animal or its droppings or any discharge from the mouth or nostrils of the animal has come in contact shall be, as far as practicable, thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(*c.*) The same parts of the cow-shed or other place shall be washed over with limewash.

(2.) All litter, dung, or other thing that has been removed from the cow-shed or other place shall be forthwith disinfected, burnt, or destroyed.

(3.) Except that where any place as aforesaid is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such place be cleansed and disinfected as far as practicable.

(4.) The provisions of this Article shall be executed by the Local Authority at their own expense, except where the Local Authority have by Regulation made under Article 111 required the occupiers of such places to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

CHAPTER 4. — SHEEP-POX.

Duty of Police on Notice of Sheep-Pox.

41. The constable to whom notice of the fact of a sheep being affected with sheep-pox, or with disease supposed to be sheep-pox, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

42. Any person having in his possession or under his charge a sheep affected with sheep-pox, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the sheep being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

43. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of sheep-pox, or having reasonable ground to suspect the existence of sheep-pox, shall proceed with all practicable speed to the place where such sheep-pox, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Declaration of Sheep-Pox Infected Place.

44. — (1.) Where it appears to an Inspector of a Local Authority that sheep-pox exists, or has within ten days existed, in a shed, field, or other place, he shall forthwith make and sign a declaration thereof.

(2.) He shall serve a notice, signed by him, of the declaration on the occupier of that shed, field, or other place.

(3.) Thereupon that shed, field, or other place shall become and be a Sheep-Pox Infected Place, subject to the determination and declaration of the Local Authority.

(4.) The Inspector shall, with all practicable speed, inform the Local Authority and the Privy Council of his declaration and notice, and shall send his declaration and a copy of his notice to the Local Authority.

(5.) The Local Authority shall forthwith on receipt of that information inquire into the correctness of the Inspector's declaration, with the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a person qualified according to the Act of 1878 to be such.

(6.) If the Local Authority are satisfied of the correctness of the Inspector's declaration as regards the existence or past existence of disease, they shall by order determine and declare accordingly, and prescribe the limits of the Sheep-Pox Infected Place, and may, if they think fit, include within those limits any lands or buildings adjoining or near to the shed, field, or other place to which the Inspector's declaration relates.

(7.) The Local Authority may include in a Sheep-Pox Infected Place any adjoining part of the District of another Local Authority, with the previous consent in writing of that Authority, but not otherwise.

(8.) If the Local Authority are not satisfied of the correctness of the Inspector's declaration as regards the existence or past existence of disease, they shall by order determine and declare accordingly; and thereupon, as from the time specified in that behalf in their order, the shed, field, or other place to which the Inspector's declaration relates shall cease to be a Sheep-Pox Infected Place.

(9.) The Local Authority shall forthwith report to the Privy Council the declaration of the Inspector, and the proceedings of the Local Authority thereon.

Declaration of Freedom from Sheep-Pox by Local Authority.

45. Where a Local Authority have declared a Sheep-Pox Infected Place, they may, if they think fit, at any time after the expiration of twenty-eight days from the date of the cessation therein of that disease, but not sooner, declare by order that Place to be free from sheep-pox.

Rules for Sheep-Pox Infected Place.

46. The following Rules shall have effect in relation to a Sheep-Pox Infected Place:

Rule 1. No sheep shall be moved alive out of a Sheep-Pox Infected Place.

Rule 2. A carcase of a sheep may be taken out of a Sheep-Pox Infected Place as follows, and not otherwise:

(i.) With a certificate of an Inspector of the Local Authority certifying that the carcase to be taken out is not the carcase of a sheep that was affected with sheep-pox, the carcase in that case being first skinned; or

(ii.) With a Licence of an Inspector of the Local Authority permitting the carcase to be taken out for the purpose of being buried or destroyed; in which latter case the following Regulations shall apply:

(*a.*) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(*b.*) The Licence shall specify the place to which the carcase is to be taken for burial or destruction, and it shall not be taken to any other place.

(*c.*) The carcase shall be taken to the place specified in the Licence under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate burial or destruction there of the carcase, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the burial or destruction there.

(*d.*) If the carcase is to be taken into the District of another Local Authority, there shall also be requisite a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence.

(*e.*) The carcase so taken into the District of that other Local Authority shall be taken to the place specified in the Licence under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is taken; and he shall enforce and superintend the immediate burial or destruction there of the carcase, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the burial or destruction there.

Rule 3. No skin, or fleece, or wool, separate from the rest of the carcase, of a sheep shall be taken out of a Sheep-Pox Infected Place, except with a certificate of a Veterinary Inspector certifying that skin, fleece, or wool has been disinfected to his satisfaction.

Rule 4. No sheep shall be moved into a shed, field, or other place where sheep-pox has existed, unless and until an Inspector of the Local Authority has certified that all the sheep in that shed, field, or other place have died or been slaughtered, and that the shed or other place has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

Slaughter in Sheep-Pox.

47. — (1.) A Local Authority shall cause all sheep affected with sheep-pox to be slaughtered within two days after the existence of the disease is known to them.

(2.) A Local Authority may, if they think fit, cause any sheep being or having been in the same shed, or flock, or in contact with a sheep affected with sheep-pox to be slaughtered.

(3.) The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for sheep slaughtered under this Article:

(*a.*) Where the sheep slaughtered was affected with sheep-pox, the compensation shall be one half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed forty shillings.

(*b.*) In every other case the compensation shall be the value of the sheep immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any case exceed four pounds.

Disinfection for Sheep-Pox.

48. — (1.) Every shed or other place in which a sheep affected with sheep-pox has been kept while so affected, or has died or been slaughtered, shall be, as far as practicable, cleansed and disinfected, and all litter, dung, or other thing that has been in contact with or used about any such sheep shall be disinfected, burnt, or destroyed, or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

(2.) The provisions of this Article shall be executed by the Local Authority at their own expense, except where the Local Authority have by Regulation made under Article 111 required the occupiers of such places to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

Declaration of Sheep-Pox Infected Place or Area by Privy Council.

49. Nothing in this Order shall be deemed to take away or abridge the power of the Privy Council, by Special Order:

(*a.*) To declare any shed, field, or other place, with or without any lands or buildings adjoining or near to that shed, field, or other place, to be a Sheep-Pox Infected Place: or

(*b.*) To extend the limits of a Sheep-Pox Infected Place: or

(*c.*) To declare any Place that has been declared either by a Local Authority or by the Privy Council to be a Sheep-Pox Infected Place, to be free from sheep-pox: or

(*d.*) To declare any Area wherein a Sheep-Pox Infected Place is situate to be a Sheep-Pox Infected Area, and to extend the limits of such an Area: or

(*e.*) To declare any Area that has been declared by the Privy Council to be a Sheep-Pox Infected Area, or some particular portion thereof, when there is not within that Area, or that portion thereof, any Sheep-Pox Infected Place, to be free from sheep-pox.

CHAPTER 5. — SHEEP-SCAB.

Duty of Police on Notice of Sheep-Scab.

50. The constable to whom notice of the fact of a sheep being affected with sheep-scab, or with disease supposed to be sheep-scab, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

51. Any person having in his possession or under his charge a sheep affected with sheep-scab, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the sheep being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

52. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of sheep-scab, or having reasonable ground to suspect the existence of sheep-scab, shall proceed with all practiable speed to the place where such sheep-scab, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Treatment for Sheep-Scab.

53. — (1.) A person having in his possession or under his charge a sheep affected with sheep-scab, shall treat that sheep, or cause it to be treated, with some dressing or dipping or other remedy for sheep-scab.

(2.) Any person failing to comply with the requirements of this Article shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Regulations of Local Authority as to Sheep-Scab.

54. Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(1.) For prohibiting or regulating the movement out of any field, shed, or other place of sheep affected with sheep-scab:

(2.) For prohibiting or regulating the movement out of any field, shed, or other place in which sheep-scab exists of sheep that have been in contact with or in the same field, shed, or other place with sheep affected with sheep-scab:

(3.) For prohibiting or regulating the taking out of any field, shed, or other place of the skin, fleece, or wool, separate from the rest of the carcase, of a sheep affected with or suspected of sheep-scab, or of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about sheep affected with or suspected of sheep-scab;

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of Article 91 or Article 94 or other provision of this Order; and a Regulation under paragraph (2.) of this Article shall operate so long only as sheep-scab exists in the judgment of the Local Authority in any field, shed, or other place to which the Regulation refers, and until the same has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

Monthly Returns as to Sheep-Scab.

55. Where an Inspector of a Local Authority finds in his District sheep-scab, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Privy Council, on a form provided by the Privy Council, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the last day of every month, except where the last day is Sunday, and then on the last day but one, until the disease has ceased.

CHAPTER 6. — GLANDERS AND FARCY.

Extension of Acts of 1878 to 1886.

56. Horses, asses, and mules shall be animals, and glanders and farcy shall be diseases, for the purposes of the following Sections of the Acts of 1878 to 1886 (namely):

Section thirty one of the Act of 1878 (notice of disease).

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders of Council).

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police).

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors).

Section fifty-two of the Act of 1878 (detention of vessels).

Sections fifty-three of the Act of 1878 and eleven of the Act of 1886 (carcases washed ashore).

Section six of the Act of 1886 (slaughter);

and of all other Sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those Sections, including such Sections as provide for offences and procedure.

Duty of Police on Notice of Glanders or Farcy.

57. The constable to whom notice of the fact of a horse, ass, or mule being affected with glanders or farcy, or with disease supposed to be glanders or farcy, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878 as extended by this Chapter, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

58. Any person having in his possession or under his charge a horse, ass, or mule affected with glanders or farcy, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 as extended by this Chapter, to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the horse, ass, or mule being so affected or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

(Fortsetzung folgt.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Deutsches Reich. Errichtung einer ständigen Pharmakopöe-Kommission.

Die zur Ausarbeitung der Pharmacopoea Germanica ed. II berufen gewesene Kommission hatte unterm 31. März 1882 sich dafür ausgesprochen, daß die Pharm. Germ. in Zukunft durch eine ständige Kommission mit denjenigen Zusätzen und Veränderungen versehen werden möchte, welche die Fortschritte der Wissenschaft, sowie die Ergebnisse der praktischen Erfahrung erheischten. Dieser Beschluß ist seiner Zeit vom Bundesrath dem Reichskanzler zur Erwägung überwiesen worden. Der letztere hat, nachdem zunächst noch der Kgl. Preuß. Minister der Medizinalangelegenheiten und durch denselben die Preuß. technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten um eine Aeußerung ersucht war, das Kaiserl. Gesundheitsamt zur Begutachtung veranlaßt. Auf Grund des nach Berathung mit außerordentlichen Mitgliedern erstatteten Gutachtens hat nunmehr der Stellvertreter des Reichskanzlers dem Bundesrathe eine Denkschrift über die Errichtung einer ständigen Pharmakopöe-Kommission mit dem Ersuchen um Beschlußnahme über die darin enthaltenen Vorschläge vorgelegt. Dieselben empfehlen Berücksichtigung des Eingangs erwähnten Antrags in der Weise, daß eine auf etwa 12 Mitglieder zu bemessende Kommission in Verbindung mit dem Kaiserl. Gesundheitsamte zu errichten sei, um die Beschlüsse des Bundesraths über periodisch herbeizuführende Berichtigungen und Ergänzungen der Pharmakopöe vorzubereiten. Der Kommission würden ordentliche und außerordentliche Mitglieder des Gesundheitsamts hinzuzutreten haben. Alle zwei Jahre würden etwa die in der Zwischenzeit gesammelten Erfahrungen in Gestalt bestimmter Anträge dem Reichskanzler zu weiterer Veranlassung zu unterbreiten sein.

Der Bundesrath hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 22. November 1886 dem Ausschusse für Handel und Verkehr zur Vorbereitung der Beschlußfassung überwiesen.

Bekanntmachung des Königlich Preuß. Polizei-Präsidiums zu Berlin, betreffend die Mirakulo-Präparate des ꝛc. Müller.

Vom 22. November 1886.

Der frühere Apothekenbesitzer Dr. philos. Johannes Müller, welcher den Titel eines fürstlich Waldeck'schen Medizinalrathes besitzt und amtlich bereits unter dem 3. August dieses Jahres bezüglich seiner Methode zur Heilung der Zuckerkrankheit in das rechte Licht gestellt worden ist, preist durch Vermittelung des hiesigen Buchhändler Stahn, Wilhelmstraße 122a, seine Mirakulo-Präparate gegen Schwächezustände des Körpers und des Geistes an.

Zufolge sachverständiger Untersuchung ist der Mirakulo-Balsam lediglich ein 60prozentiger mit etwas Spanisch-Pfeffer-Tinktur versetzter Spiritus; das Mirakulo-Bitter-Elixir eine verdünnte weingeistige Lösung eines eisenhaltigen Fruchtsyrups mit etwas Krähenaugen-Tinktur versetzt, während die Mirakulo-Pillen mit Pflanzen-Pulver und medizinischer Seife hergestellte Aloë-Pillen sind.

Der Balsam kostet in der gelieferten Menge nach der Arzneitaxe 1 Mk., das Elixir 1 Mk. 20 Pf.; ꝛc. Müller läßt sich 8 Mk. für beide Gemische bezahlen, welche gegen die gedachten Schwächezustände durchaus wirkungslos sind.

Die Pillen sind einfach Abführ-Aloë-Pillen, von denen 25 Stück nach der Taxe 30 Pf. kosten.

Das Publikum wird hierdurch vor dem Treiben des ꝛc. Müller und seines Genossen Buchhändler Stahn ernstlich gewarnt.

Berlin, den 22. November 1886.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr von Richthofen.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 7. Dezember 1886.** Nr. 49.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 713. — Volkskrankheiten und Sterblichkeit im Oktober. S. 713. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 714. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 715. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 715. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 715. — Witterung. S. 715. — Cholera-Nachrichten. S. 717. — Pocken in Budapest. S. 717. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 717. — **Thierseuchen.** Rinderpest in Rußland. S. 718. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Provinz Schlesien.) Anzeige von Todesfällen in Folge von Brechdurchfall. S. 718. — (Schweiz.) Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Fortsetzung.) S. 719. — (Großbritannien.) The Animals Order of 1886. (Fortsetzung.) S. 721. — **Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung. (Entwurf.) S. 726. — **Geschenkliste.** S. 726. — **Sterbefälle** in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat Oktober 1886. S. 727. — Desgl. in größeren Orten des Auslandes. S. 730.

In den Tabellen der „Veröffentlichungen" bedeutet ein Punkt (.), daß Nachrichten aus dem betreffenden Orte bezw. über die betreffende Krankheit nicht eingegangen sind, ein Strich (—), daß Fälle der betreffenden Krankheit u. s. w. ausweislich der eingegangenen Nachrichten nicht vorgekommen sind.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: München, Reg.-Bez. Königsberg, Wien je 1, Budapest 98, Prag 2, Rom 8, Paris 1, Lyon, Petersburg je 2, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 3 (Variolois), Hamburg 2, Reg.-Bezirke Hildesheim, Königsberg, Schleswig je 1, Marienwerder 4, Wien 10, Budapest 383, London 2, Petersburg 13 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: London, Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Stettin, Kopenhagen je 1 Todesfall; Reg.-Bez. Stettin 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 5, Hamburg 9, Rom 6, Paris 15, London 13, Petersburg 15 Todesfälle; Berlin 22, Hamburg 108, Petersburg 55 Erkrankungen.

Rose: Paris 6 Todesfälle; Wien 11, Kopenhagen 22 Erkrankungen.

Masern: Berlin 11, Plauen 17, Prag 13, Paris 23, Liverpool 9, London 60, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 166, Breslau 172, Frankfurt a. O. 140, Hamburg 85, Nürnberg 26, Reg.-Bez. Düsseldorf 557, Reg.-Bez. Königsberg 540, Reg.-Bez. Marienwerder 174, Reg.-Bez. Schleswig 262, Reg.-Bez. Stettin 152 Wien 47 Erkrankungen.

Scharlach: Berlin 10, Hannover 21, Köln 7, Budapest 18, Dublin 7, Liverpool 13, London 22, Petersburg und Odessa je 11, Warschau 16 Todesfälle; Berlin 62, Breslau 40, Frankfurt a. O. 24, Hamburg 63, Wien 68, Budapest 83, Edinburg 61, Christiania 60 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 54, Dresden 12, Hamburg 16, Leipzig 9, Stettin 10, Prag 16, Budapest 10, Paris 22, London 36, Petersburg 11, Warschau 14 Todesfälle; Berlin 163, Hamburg 71, Nürnberg 74, Reg.-Bez. Düsseldorf 101, Reg.-Bez. Schleswig 230, Kopenhagen 71, Christiania 49 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris, Kopenhagen je 7, London 11 Todesfälle; Hamburg 46, Nürnberg 28, Kopenhagen 81 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 18 Erkrankungen.

(Zur Monatstabelle.) In dem Berichtsmonat sind nachstehende Todesfälle an Pocken, Flecktyphus, Cholera und epidemischer Genickstarre gemeldet worden:

Pocken: Königsberg 1, Hamburg 5, Thorn 1, Genua 9, Moskau 11, Saragossa 21, Bombay 1, Alexandrien 10, Kairo 1.

Flecktyphus: Danzig 1, Moskau 36, Alexandrien 2, St. Paul 3.

Cholera: Bombay 5.

Epidemische Genickstarre: Elberfeld, Frankfurt a. O. je 1, Genua 3, Chicago 8, Cincinnati, San Francisko, St. Louis je 2.

(Fortsetzung auf Seite 716.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.:
47. Woche vom 21. bis 27. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	64	2	40	12	21,7	27,0	—	—	2	2	—	5	7	1	—	—	22	1
† Altona	104 717	104	5	45	17	22,3	25,6	1	1	4	—	—	5	4	1	1	1	26	3
† Augsburg	65 905	30	—	28	10	22,1	30,0	—	—	—	—	—	2	2	4	—	—	18	2
† Barmen	103 068	72	4	45	19	22,7	23,4	6	1	3	—	—	6	6	—	—	—	22	1
† Berlin	1 315 287	811	32	563	164	22,3	27,7	11	10	54	5	2	78	67	23	9	9	302	11
† Bochum	40 767	32	1	14	3	17,9	29,9	—	—	1	—	—	1	1	—	—	—	11	—
† Braunschweig	85 174	48	2	33	6	20,1	25,9	—	1	5	—	—	11	3	2	1	1	11	—
† Bremen	118 395	58	1	52	19	22,8	20,9	—	2	1	—	—	5	11	2	1	1	28	3
† Breslau	299 640	212	10	178	50	30,9	31,9	1	—	8	—	1	28	19	16	3	3	104	1
Charlottenburg	42 371	38	—	26	9	31,9	31,9	—	—	5	—	—	—	2	—	—	—	18	1
† Chemnitz	110 817	97	1	67	33	31,4	32,3	—	5	3	—	—	9	5	1	—	—	43	1
† Danzig	114 805	100	3	65	21	29,4	27,5	—	2	7	—	—	4	8	2	2	2	40	2
† Darmstadt-Bess.	51 302	32	1	13	4	13,2	20,6	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	9	—
Dortmund	78 435	66	2	51	5	33,8	28,0	2	2	6	—	2	5	9	—	—	—	22	3
† Dresden	246 086	150	6	91	15	19,2	25,4	2	1	12	1	—	11	13	3	2	2	42	6
† Düsseldorf	115 190	91	—	49	15	22,1	25,4	1	1	—	—	—	5	7	1	—	—	33	2
† Duisburg	47 519	42	—	17	8	18,6	27,0	—	—	2	1	—	2	1	1	—	—	10	—
† Elberfeld	106 499	60	1	38	8	18,6	24,0	5	—	2	1	—	8	6	—	—	—	16	—
† Erfurt	58 386	38	—	19	9	16,9	23,4	—	—	1	—	1	3	2	2	2	2	10	—
† Essen	65 064	.	.	.	.	.	28,7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Frankfurt a. M.	154 513	80	6	44	5	14,8	19,9	1	—	8	—	—	4	5	—	—	—	23	3
† Frankfurt a. O.	54 085	34	1	28	14	26,9	27,0	3	—	3	1	—	5	3	1	—	—	12	—
† Freiburg i. B.	41 310	16	3	26	5	32,7[2]	25,3	—	—	3	1	—	3	2	1	1	1	15	1
† M.-Gladbach	44 230	35	—	22	5	25,9	26,3	—	—	—	1	—	9	4	1	—	—	7	—
Görlitz	55 702	26	—	19	5	17,7	28,5	—	—	1	—	—	2	2	—	—	—	13	1
† Halle a. S.	81 982	57	—	31	7	19,7	26,0	—	1	2	—	1	7	5	3	—	—	12	—
† Hamburg u. Vororte	467 316	274	10	265	103	29,5	25,3	2	5	16	9	1	20	25	30	6	5	144	13
† Hannover	139 731	75	8	70	9	26,1	22,1	—	21	2	1	—	11	3	—	—	—	30	2
† Karlsruhe	61 074	35	1	18	5	15,3	21,1	—	—	1	1	—	5	3	2	2	2	5	1
† Kassel	64 083	28	2	20	5	16,2	21,8	—	1	2	2	—	3	2	—	—	—	10	—
† Kiel	51 706	41	1	23	8	23,1	23,4	5	—	2	—	—	—	—	1	1	1	15	—
† Köln	161 401	118	1	78	17	25,1	27,4	—	7	1	1	—	10	13	2	1	1	41	3
† Königsberg i. Pr.	151 151	96	2	64	18	22 0	30,8	—	—	1	2	—	8	11	4	2	2	37	1
Krefeld	90 236	55	4	39	8	22,5	25,6	1	2	1	—	—	9	5	1	1	1	20	—
† Leipzig	170 340	100	3	69	16	21,1	23,5	—	2	9	—	—	7	5	6	—	—	38	2
† Lübeck	55 399	46	—	29	8	27,2	22,6	6	1	1	—	—	—	5	—	—	—	13	3
† Magdebg. u. Neust.	143 471	121	1	63	15	22,8	29,2	3	—	7	1	—	8	7	—	—	—	37	—
† Mainz	66 321	43	1	31	8	24.3	23,2	—	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	—
† Mannheim	62 329	38	2	23	7	19,2	21,5	—	1	—	3	—	5	3	—	—	—	10	1
† Metz	54 072	33	—	14	4	13,5	21,5	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	12	1
† Mülhausen i. E.	69 759	47	3	39	8	29,1	.[3]	4	—	—	—	—	5	10	1	—	—	18	1
† München	261 981	176	5	132	45	26,2	32,0	—	2	7	1	—	18	11	16	1	1	77	—
Münster	44 060	18	1	15	2	17,7	27,0	—	—	—	—	—	5	2	1	1	1	7	—
† Nürnberg	114 891	65	7	50	14	22,6	26,5	1	1	7	1	—	10	4	6	5	5	20	—
† Plauen i. V.	42 848	36	1	41	16	49,8	26,5	17	—	4	—	—	—	3	—	—	—	16	1
† Posen	68 315	39	3	35	8	26,6	23,7	2	1	—	—	—	4	4	—	—	—	22	2
† Potsdam	50 877	28	—	23	1	23,5	20,1	—	—	2	—	—	7	—	1	—	—	13	—
† Stettin	99 543	71	3	44	11	23,0	25,7	—	—	10	1	—	5	3	4	3	2	21	—
† Straßburg i. E.	111 987	73	3	46	15	21,4	27,9	—	—	3	1	—	3	10	2	2	2	26	1
† Stuttgart	113 971	54	2	38	12	17,3	22,0	—	—	—	—	—	5	3	1	—	—	28	1
† Wiesbaden	55 454	28	1	9	3	8,4	19,1	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	4	1
† Würzburg	55 010	39	2	25	3	23,6	26,1	—	1	—	—	2	3	4	1	1	1	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei Freiburg, Karlsruhe und Mannheim dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 21, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 26,4.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 21. bis 27. November 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]) Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	233	18	149	41	20,8	2	—	4	1	—	20	24	10	—	—	85	3
Basel	70 647	37	—	22	5	16,2	1	—	—	—	—	4	—	3	.	.	14	—
Brüssel bis 20. November	174 751	91	3	77	14	22,9	—	—	2	1	—	15	10	11	.	.	35	3
Budapest bis 20. November	422 557	274	12	310	56	38,1	—	18	10	3	—	38	20	9	—	.	197	15
Christiania	131 000	87	4	48	18	19,1	—	1	7	2	—	7	5	7	—	—	19	—
Dublin	353 082	197	.	171	24	25,2	—	7	1	.	.	.	.	4	.	.	158	1
Edinburg	254 591	130	.	92	21	18,8	—	—	2	.	.	7	—	1	.	.	78	4
Genf	72 135	26	1	23	2	16,6	2	—	—	—	1	4	2	1	.	.	12	1
Kopenhagen bis 23. November	289 000	178	10	112	28	20,2	—	—	—	7	—	15	10	3	.	.	73	4
Krakau bis 20. November	71 850	20	4	45	14	32,6	—	1	3	1	—	7	6	6	.	.	21	—
Liverpool	586 320	365	.	245	66	21,7	9	13	2	.	.	.	.	3	.	.	208	10
London	4 149 533	2462	.	1543	350	19,3	60	22	36	13	3	175	372	20[2])	—	.	796	46
Lyon bis 13. November	400 410	114	14	149	13	19,4	1	—	3	4	—	30	13	10	—	.	88	—
Odessa	217 000	.	7	141	38	33,8	1	11	6	3	2	16	7	15	14	8	78	2
Paris	2 239 928	1097	94	1001	145	23,2	23	3	22	15	4	207	119	68	.	.	522	18
Petersburg bis 20. November	928 016	554	32	388	85	21,7	10	11	11	15	1	77	17	41	.	.	205	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	160	39	28,9	13	1	16	2	1	22	13	1	.	.	87	4
Rom bis 2. Oktober	355 026	222	23	140	26	20,5	—	—	1	6	—	13	15	12	.	.	90	3
Stockholm bis 20. November	210 717	162	7	58	12	14,3	—	2	2	—	1	10	9	4	.	.	29	1
Triest	152 093	.	.	82	19	28,0	—	—	6	—	—	29		—	—	—	45	2
Venedig bis 20. November	145 434	66	3	51	10	18,2	—	—	—	—	—	11	9	3	.	.	27	1
Warschau bis 20. November	431 572	380	22	209	72	25,2	3	16	14	4	3	15	40	17	.	.	94	3
Wien	780 066	458	31	303	82	20,2	2	—	8	2	—	61	41	22	.	.	162	5
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	57	2	27	8	16,0	—	—	1	—	—	3	3	3	.	.	16	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1])

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 21. bis 27. November 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.—5. Lebensj.	6.—15. Lebensj.	16.—30. Lebensj.	31.—60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	—	6	1	3	1	—	7
Scharlach	8	—	4	2	2	—	—	3
Diphtherie und Croup	32	2	19	7	4	—	—	11
Unterleibstyphus	12	—	—	—	9	3	—	1
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	4	3	1	—	—	—	—	—
Kindbettfieber	7	—	—	—	5	2	—	2
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	19	—	—	2	5	10	2	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	53	—	—	—	43	10	—	—
Lungenschwindsucht	43	—	—	—	16	25	2	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	73	1	5	—	26	34	7	12
Akuter Darmkatarrh	7	3	2	—	1	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	23	—	—	—	—	22	1	1
Akuter Gelenkrheumatismus	31	—	—	2	19	10	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	24	—	—	—	10	14	—	—
Verletzungen	84	1	3	9	31	39	1	6
Alle übrigen Krankheiten	404	32	10	17	166	160	18	53
Summe	835	43	50	40	340	331	31	128

Gesammtbestand **war** am 21. Novbr. 3692 u. **bleibt** am 27. Novbr. 3672.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1])

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	21./11.-27./11	22	166	62	163	8
„ Breslau	desgl.	1	172	40	29	5
„ Frankfurt a. O.	16./11.-30./11	2	140	24	17	—
„ Hamburg u. Vororte	21./11.-27./11	108	85	63	71	1
„ Nürnberg	desgl.	2	26	10	74	—
Regierungs-Bezirk Aachen	desgl.	6	6	7	14	—
Aurich	desgl.	3	84	2	9	—
Düsseldorf	desgl.	42	557	83	101	5
Erfurt[3])	desgl.	16	52	14	39	1
Hildesheim	desgl.	25	19	17	47	—
Königsberg	desgl.	25	540	66	58	—
Marienwerder	desgl.	18	174	32	38	2
Münster	25./11.-3./12	13	9	5	6	1
Schleswig	21./11.-27./11	67	262	65	230	5
Stettin	desgl.	23	152	25	81	—
Stralsund	desgl.	17	6	11	32	2
Trier	desgl.	12	13	3	6	—
Wiesbaden	desgl.	1	4)4	13	25	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez. Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	1./11—30./11	6	39	1	1	1

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 21. bis 27. November 1886.

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	21. November	6,0	0,0	764,6	762,2	760,4	94	100	100	2,9	W—S	1
	22. „	7,0	1,5	762,0	764,3	766,4	100	95	97	0,2	WNW	1
	23. „	5,5	—0,1	769,5	769,9	771,5	98	90	88	—	NNO	1
	24. „	6,5	—0,5	772,1	770,8	768,8	98	95	96	4,1	NNW—W	1
	25. „	8,0	3,0	762 8	762,8	763,1	100	100	100	1,4	W—WNW	1
	26. „	9,1	6,5	758,7	758,2	759,3	100	85	85	—	WNW	2
	27. „	3,9	1,8	764,8	766,7	767,3	100	100	100	—	NW—WSW	1
München	21. November	2,5	—1,5	723,5	722,4	721,5	89	89	95	—	NW	0,3
	22. „	2,3	—1,9	719,8	720,6	723,1	89	98	98	2,0	W	0,2
	23. „	3,2	0,2	724,0	724,0	725,9	96	94	87	0,7	NO	0,9
	24. „	1,9	—1,2	726,9	726,7	727,6	90	75	88	0,2	NO	0,6
	25. „	1,7	—4,4	725,5	724,1	723,9	100	85	90	—	Stille	0,1
	26. „	4,2	—0,5	723,1	722,2	722,4	91	93	95	0,1	W	1,2
	27. „	4,4	2,2	722 6	723,4	724,2	98	92	95	2,3	W	0,4

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Für die vorhergehende Woche werden nachträglich 40 Erkrankungen an Masern, 2 an Scharlach, 23 an Diphtherie und 1 an Kindbettfieber gemeldet. — [4]) Im Oberwesterwaldkreise herrscht seit einigen Wochen eine Masernepidemie.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Berlin 34 (Vormonat 31), Magdeburg 11 (10), Chemnitz 8 (1), Hamburg 34 (17), Nantes 19 (9), Moskau 72 (einschl. Rückfallsfieber), Bukarest 12 (12), Alexandrien 16 (26), Kairo 77 (75), Baltimore 16 (26), Boston 29 (13), Chicago 54 (57), Cincinnati 13, Montreal 14 (7), San Francisko 13 (19), St. Louis 17 (31) Todesfälle.

Ruhr: Granada 22 (Vormonat 30), Bombay 33, Madras 126 (106), Alexandrien 52 (46), Kairo 123 (109) Todesfälle.

Masern: Berlin 19 (Vormonat 17), Stendal 19 (16), Hof 20 (31), Plauen 32 (1), Eisenach 22 (3), Hamburg 25 (8), Granada 17 (38), Moskau 26, Bukarest 20 (11) Todesfälle. Aus Elberfeld und Bayreuth werden 7 bezw. 6 Todesfälle gegen 15 bezw. 28 im Vormonat gemeldet.

Scharlach: Berlin 26 (Vormonat 21), Hannover 166 (66), Köln 20 (22), Linden 22 (22), Memel 35 (26), Mülheim a. Rh. 16 (15), München 16 (6), Hamburg 31 (32), Utrecht 25 (26), Moskau 24, Bukarest 14 (6) Todesfälle.

Diphtherie und Croup: Berlin 210 (Vormonat 155), Altona 32 (19), Breslau 42 (27), Charlottenburg 16 (15), Dortmund 15 (10), Guben 19 (16), Halle 18 (15), Hannover 13 (14), Insterburg 16 (24), Königsberg 23 (13), Magdeburg 25 (15), Neiße 14 (8), Prenzlau 12 (5), Stettin 34 (6), Hof 16 (2), München 18 (13), Nürnberg 39 (20), Dresden 51 (40), Leipzig 21 (13), Zwickau 15 (8), Dessau 12 (6), Gera 14 (10), Lübeck 15 (2), Hamburg 71 (53), Bukarest 27 (22), Granada 68 (44), Moskau 35, Baltimore 46 (23), Boston 34 (30), Chicago 92 (92), Cincinnati 55, St. Louis 100 (62) Todesfälle.

Keuchhusten: Alexandrien 54 (Vormonat 41), Kairo 25 (42) Todesfälle.

Akute Darmkrankheiten einschließl. Brechdurchfall: Berlin 342 (Vormonat 1368), Aachen 46 (94), Altona 32 (88), Breslau 71 (315), Frankfurt a. M. 30 (62), Görlitz 47 (85), Köln 63 (131), Königsberg 44 (129), Krefeld 34 (82), Magdeburg 41 (88), Augsburg 44 (57), München 171 (331), Nürnberg 58 (129), Dresden 66 (182), Hamburg 170 (373), Straßburg 41 (133), Genua 38 (28), Moskau 108, Bukarest 60 (148), Bombay 91, Madras 65 (70), Alexandrien 145 (142), Kairo 435 (354), Boston 152 (202), Chicago 168 (368), Montreal 163 (204), St. Louis 60 (110) Todesfälle. Die vorstehend nicht genannten deutschen Orte, aus welchen im Vormonat noch eine große Zahl von Todesfällen an akuten Darmkrankheiten gemeldet wurde, hatten im Oktober zumeist eine sehr erhebliche Besserung aufzuweisen.

Unter den deutschen Orten hatten im Berichtsmonat verhältnißmäßig die höchste Gesammtsterblichkeit (nämlich über 35,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet): Prenzlau (35,4), Hannover (35,5), Buckau (36,6), Zeitz (37,0), Meerane (37,1), Ingolstadt (41,0), Eisenach (41,3), Lindenau bei Leipzig (42,2), Beuthen (44,4), Graudenz (45,0), Linden (46,9), Stendal (50,4), Memel (51,8), Hof (57,2), Lichtenberg bei Berlin (57,6). Die Mehrzahl dieser Orte zeigte auch im Vormonate eine über die angegebene Grenze hinausgehende Sterblichkeit, in Hannover, Zeitz und Ingolstadt betrug dieselbe zwischen 30,0 und 35,0, in Prenzlau 29,2 und in Eisenach nur 24,9 auf je 1000 Einwohner. Eine namhafte Verschlechterung des Gesundheitszustandes dürfte demnach allein für Eisenach anzunehmen sein. Das Mortalitäts-Maximum für alle Berichtsorte, welches sich auf 57,6 bezifferte, hatte im Vormonat 74,9‰ betragen.

Bei einer Prüfung der Sterblichkeit der genannten Orte während des fünfjährigen Durchschnitts 1880 bis 1884, soweit ein solcher bereits vorliegt, ergiebt sich, daß in 4 Orten zwischen 20,0 und 25,0, in 3 zwischen 25,0 und 30,0, in Ingolstadt 31,3, in Beuthen 32,0, in Meerane 33,8 auf je 1000 Einwohner starben. — Von den im Vormonate durch eine vergleichsweise höchste Sterblichkeit hervorragenden Orten, welche bisher nicht genannt sind, hatten noch 18 zwischen 30,0 und 35,0‰ Todesfälle aufzuweisen; in 19 derselben starben zwischen 25,0 und 30,0, in 9 zwischen 20,0 und 25,0‰ Personen, eine noch geringere Zahl in Bayreuth (19,4), in Weißenfels (18,2) und in Rostock (17,1).

Die oben besonders hervorgehobenen Orte hatten zumeist eine beträchtliche Säuglingssterblichkeit; nur in Beuthen, Memel, Zeitz (250—333 auf je 1000 Lebendgeborene) und Hannover, Linden (200—250) war dieselbe kleiner als ein Drittel der Lebendgeborenen. Unter den aus diesen Orten gemeldeten Todesursachen treten die akuten Darmkrankheiten zum ersten Male wieder in den Hintergrund; in erheblicherer Menge wurden sie noch aus Zeitz (9 Todesfälle), Buckau (12), Beuthen (13), Lindenau (16), Hannover (17), Lichtenberg (19) gemeldet. Die Masern wirkten in merklichem Grade auf die Höhe der Gesammtsterblichkeit in Stendal (19 Todesfälle), Hof (20), Eisenach (22), — das Scharlachfieber in Linden (22), Memel (35), Hannover (166), — Diphtherie und Croup in Linden (8), Prenzlau (12), Beuthen, Hannover (je 13), Hof (16). Der Lungenschwindsucht erlagen in Graudenz und Meerane je 10, in Linden 11, in Hannover 43, den akuten Erkrankungen der Athmungsorgane in Eisenach 10, in Beuthen, Lichtenberg, Zeitz je 13, in Hannover 22, in Hof 27 Personen.

Eine beträchtliche, nämlich auf mehr als ein Drittel der Lebendgeborenen sich belaufende Säuglingssterblichkeit ergiebt sich für Gera (339 auf je 1000 Lebendgeborene), Kaiserslautern (340), Mün-

chen, Ludwigsburg (je 346), Nürnberg (347), Kiel, Neuß (je 348), Düren (351), Buckau (359), Frankfurt a. O. (362), Aachen, Prenzlau (je 372), Landshut (373), Regensburg, Reutlingen (je 375), Elbing (386), Meerane (392), Erlangen, Gmünd (je 400), Stolp (405), Graudenz (411), Eisenach (429), Meißen (432), Neiße (435), Görlitz (454), Hof (459), Augsburg (460), Hirschberg (463), Lindenau (479), Koburg (485), Ehrenfeld (491), Lichtenberg (494), Tilsit (500), Deutz (510), Viersen (514), Ulm (517), Stendal (527), Luckenwalde (558), Ingolstadt (582), Pforzheim (609), Stargard (648), Heilbronn (671). In 15 dieser Orte belief sich die Gesammtsterblichkeit auf 30,0—35,0‰, in 12 auf 25,0—30,0, in 3 auf 20,0 bis 25,0 und nur in Ulm (19,3) und Ludwigsburg (14,8) war sie noch niedriger.

Einer geringeren Gesammtsterblichkeit, als 15,0 auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet, erfreuten sich während des Berichtsmonats allein Lüneburg (14,3) und Ludwigsburg (14,8), woselbst die Sterblichkeit im Vormonate 25,4 bezw. 27,7 und im Durchschnitte der letzten fünfjährigen Periode 25,6 bezw. 17,4‰ betragen hatte. Die Säuglingssterblichkeit war in Ludwigsburg, wie schon erwähnt, eine beträchtliche (346), in Lüneburg machte sie noch nicht ein Zehntel der Lebendgeborenen aus. Die Stadt Koburg, deren Sterblichkeit im Vormonate unter 15,0‰ geblieben war, hatte diesmal 21,5‰ Todesfälle aufzuweisen.

Eine Säuglingssterblichkeit von weniger als 100‰ der Lebendgeborenen gab es, außer in Lüneburg, noch in Hagen (Gesammtsterblichkeit 19,9), Paderborn (16,6), Siegen (31,7), Rostock (17,1), Schwerin (17,9); eine solche von 100 bis 143‰ besaßen Gelsenkirchen (20,7), Göttingen (15,6), Greifswald (31,9), Iserlohn (16,1), Kassel (17,4), Oberhausen (21,2), Staßfurt (17,5), Witten (19,6), Gießen (24,6), Offenbach (20,4), Weimar (17,8), Bernburg (21,6), eine solche von 143 bis 200‰ 36 Orte, von denen in 12 insgesammt 15,0—20,0, in 16 20,0—25,0, in 6 25,0—30,0, in 2 30,0—35,0‰ Personen gestorben sind.

Im Ganzen bietet der Berichtsmonat ein weitaus günstigeres Bild, als der September. Gegen 59 Orte mit einer Sterblichkeit von mehr als 35,0 im Vormonat waren diesmal deren nur 15 zu nennen, gegen 1 mit einer geringeren Sterblichkeit als 15,0‰ gab es diesmal 2. Die Zahl der Orte mit einer vergleichsweise hohen Säuglingssterblichkeit belief sich auf 42 gegen 155 im September, diejenige der Orte mit weniger als 200‰ Todesfällen unter den Säuglingen auf 54 gegen 7.

Choleranachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Nach Meldungen aus Budapest sind daselbst am 20. und 21. v. M. noch je 2, am 22. und 23. noch je 1 Erkrankung an Cholera vorgekommen. Einer von diesen Fällen endete tödtlich; ein anderer Todesfall betraf einen früher Erkrankten. Am 22. v. M. befanden sich im Barackenspitale noch 22 Cholerakranke in Pflege. — In den übrigen infizirten Ortschaften Ungarns und in denjenigen Kroatiens scheint die Krankheit im Erlöschen zu sein. Aus Essegg (Slavonien) werden unter dem 23. v. M. 2 Cholerafälle gemeldet. — In Krain sind in der Stadt Laibach in der Zeit vom 12. bis 17. November noch drei Insassen des Arbeitshauses an Cholera erkrankt, von denen zwei starben. Aus der Gemeinde Brunndorf sind seit dem genannten Zeitraume keine neue Fälle gemeldet, dagegen sind noch in drei anderen Ortschaften in Krain vereinzelte Erkrankungen bis zum 17. November vorgekommen. — Italien. Aus Mailand wird unter dem 25. v. M. berichtet, daß die Cholera in der Lombardei als erloschen zu betrachten sei, da seit dem 10. dess. M. keine Erkrankungen mehr bekannt geworden seien. — Aus Genua liegen Nachrichten nicht vor.

Bezüglich der Pocken-Epidemie in Budapest wird gemeldet, daß die Gesammtzahl der im Barackenspital untergebrachten Pockenkranken am 23. v. M. 358 betragen habe.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Deutsches Reich. Anläßlich des in Breslau vorgekommenen Cholera-Todesfalles, einen aus Ungarn zugereisten Auswanderer betreffend (vgl. S. 699), sind nach Anweisung des Ministerial-Erlasses vom 23. Juli 1884 umfassende Schutzvorkehrungen zur Ausführung gebracht, insbesondere sind auf dem Central- und dem Oderthor-Bahnhofe in Breslau ärztliche Revisionen der aus dem Auslande eintreffenden Bahnreisenden eingerichtet worden. Ferner sind an den Grenz-Bahnhöfen zu Mittelwalde und Friedland ärztliche Untersuchungen der Reisenden angeordnet, mit der Maßgabe, daß die bei Friedland (Kreis Waldenburg) aus Oesterreich eintreffenden Reisenden nicht in der Bahnstation Friedland, sondern in der Bahnstation Halbstadt, jenseits der Landesgrenze, der Untersuchung durch Preußische Aerzte unterzogen werden. —

Oesterreich-Ungarn. Der Ungarische Minister des Innern hat unter dem 17. d. Mts. an die Lokal-Verwaltungsbehörden des Landes einen Erlaß gerichtet, in welchem auf die Möglichkeit der Verbreitung der Cholera durch Sammlung, Verkauf und Versendung von infizirten Gegenständen (gebrauchten Kleidern, Bett- und Leibwäsche u. dgl.) hingewiesen und die Sammlung und Versendung solcher Gegenstände, namentlich von Hadern, in infizirten Gemeinden für die Dauer der Epidemie verboten wird. — Das Oesterreichische Ministerium des Innern hat ein ähnliches Verbot erlassen und als Bedingung für die Einfuhr der erwähnten Artikel aus Ungarn und Kroatien aufgestellt, daß die Gegenstände mit einem Unverdächtigkeitsatteste einer Behörde erster Instanz versehen, und daß bezüglich der Hadern nachzuweisen sei, daß sie aus cholerafreier Gegend stammen.

(R.-A. Nr. 281, 283 bis 285 vom 29. November, 1. bis 3. Dezember 1886.)

Frankreich. Der Präsident der Französischen Republik hat das unter dem 15. Juni 1885 erlassene Verbot der Einfuhr von Bettzeug, wie Matratzen, Bettdecken u. s. w. aus Spanien nach Frankreich durch Verfügung vom 30. Oktober 1886 aufgehoben. —

Großbritannien. (Cypern.) Durch Verfügung der Lokal-Regierung auf der Insel Cypern ist Folgendes angeordnet worden:

Die von den Donauhäfen, von der ganzen Küste zwischen Sulina und Burgas und von Varna, sowie ferner die von Cagliari und den übrigen Häfen der Insel Sardinien kommenden Schiffe werden, falls sie nicht in einem Zwischenhafen Quarantäne gehalten haben, auf der Insel Cypern nur im Hafen von Larnaca zugelassen und daselbst einer zehntägigen Quarantäne unterworfen. Passagier-Gepäck und Waaren müssen in Quarantäne gelandet und desinfizirt werden. Lumpen werden zurückgewiesen. Waaren, welche für den Ansteckungsstoff nicht empfänglich sind, bleiben von der Quarantäne befreit. —

Griechenland. Die Königlich griechische Regierung hat die bisherige elftägige Effektivquarantäne für die Provenienzen der Küste von Fiume bis Otranto auf eine fünftägige Beobachtungsquarantäne herabgesetzt. —

Spanien. Nach einer in der „Gaceta de Madrid" veröffentlichten Verfügung der Königlich spanischen General-Sanitäts-Direktion vom 22. November 1886 ist die unterm 3. dess. M. für die Provenienzen des Golfs von Honduras angeordnete Quarantäne-Maßregel bezüglich derjenigen Schiffe, welche seit dem 25. Oktober d. J. von dort in See gegangen sind, wieder aufgehoben worden. (Vergl. Veröffentl. S. 677.) —

Portugal. Durch eine unterm 24. November 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Rio de Janeiro seit dem 24. Oktober d. J. für vom gelben Fieber verseucht erklärt worden, während alle übrigen Häfen der gleichnamigen Provinz seit demselben Tage für der bezeichneten Krankheit verdächtig zu betrachten sind. —

Egypten. Die Quarantäne gegen Ankünfte aus Triest ist aufgehoben. — Der internationale Gesundheitsrath in Alexandria hat in seiner Sitzung vom 11. November 1886 beschlossen, sämmtliche Ankünfte aus Kalkutta von diesem Tage ab dem Cholera-Reglement zu unterwerfen. —

Brasilien. Die Kaiserlich brasilianische Regierung hat mittelst Erlasses vom 3. November 1886 angeordnet:

1. daß der Hafen von Buenos-Ayres vom 1. November d. J. ab als verseucht zu betrachten ist;
2. daß die Häfen der Republiken Argentinien und Uruguay als verdächtig anzusehen sind;
3. daß die von dem verseuchten Hafen kommenden Schiffe in den Häfen des Kaiserreichs nur zuzulassen sind, nachdem sie die strenge Quarantäne auf Ilha Grande durchgemacht haben;
4. daß die Schiffe, die aus den verdächtigen Häfen kommen, derselben Quarantäne zu unterwerfen sind, wenn sie während der Reise Cholerafälle an Bord gehabt, oder Waaren mit sich führen, welche die Ansteckungsstoffe zu übertragen vermögen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Rinderpest in Rußland.

(Vergl. Veröffentl. S. 23, 172, 232, 420 u. 583 d. J.)

Aus den im Juli, August und September d. Js. beim Medizinal-Departement des Kaiserl. Russischen Ministeriums des Innern amtlich eingegangenen Nachrichten sind Meldungen über 42 Gouvernements und Gebiete mitgetheilt, von welchen Ende September (a. St.) noch 27 verseucht waren. Die höchsten Zahlen von erkrankten und gefallenen Rindern weist das Gouvernement Jekaterinoslaw auf, woselbst vom Juni bis einschließlich August 33 132 Rinder von der Seuche befallen wurden und 22 189 derselben erlagen. Demnächst ist es das Gouvernement Tobolsk, woselbst im Mai und Juni 19 353 (15 307) Rinder erkrankten (fielen). Im Gebiet der Don'schen Kosaken erkrankten (fielen) vom Mai bis einschließlich Juli 15 749 (8891), im Gouvernement Tomsk im Mai und Juni 10 838 (10 626), im Kaukasischen Gebiet Kuban im Mai 8909 (4577) Rinder. In den ehemals verseuchten Gouvernements Kowno, Kurland, Moskau, Nishnij-Nowgorod, Orel, St. Petersburg und Wjatka war die Seuche Ende September erloschen. Aus den als verseucht geltenden Gouvernements und Gebieten Jenisseisk, Perm, Ssamara, Küstengebiet, Turgai und Dagestan sind neuerdings Berichte anscheinend nicht eingelaufen. Von der Maßregel der Tödtung wurde ausgiebiger Gebrauch gemacht in den Gouvernements St. Petersburg (109 von 125 = 87%), Kursk (1707 von 2046 = 83%), Moskau (50 von 63 = 79%), Kowno (34 von 46 = 74%), Ssamara (752 von 1323 = 56%), Woronesh (1046 von 2335 = 44%), Tschernigow (192 von 487 = 39%). In anderen Gouvernements wurde nur eine relativ geringe Zahl getödtet. Die meisten Erkrankten erlagen der Seuche.

Von den an Deutschland oder Oesterreich-Ungarn grenzenden oder am Baltischen oder am Schwarzen Meere gelegenen Gouvernements und Gebieten sind Bessarabien, Wolhynien, Jekaterinoslaw, Kowno, Kurland, St. Petersburg und Taurien verseucht gewesen. In Bessarabien sind im Juli und August 2731 Erkrankungs- und 1326 Todesfälle vorgekommen und Ende September noch 213 kranke Rinder verblieben. In Wolhynien wurden im Juli und August 1353 kranke Rinder gemeldet, von welchen 640 fielen und 307 getödtet wurden. In Jekaterinoslaw (s. o.) waren Ende September noch 3542 kranke Rinder vorhanden.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Polizei-Verordnung des Kgl. Preuß. Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, betreffend die Anzeige von Todesfällen in Folge von Brechdurchfall.

Vom 25. November 1886.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 ff. — wird hiermit vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialraths für die Regierungs-Bezirke Oppeln und Breslau Nachstehendes bestimmt.

§ 1. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind verpflichtet, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden in Folge von Brechdurchfall eingetretenen Todesfällen, sofern dieselben nicht bei Kindern unter fünf Jahren vorkommen, ungesäumt schriftlich oder mündlich der Polizei-Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 2. Die Unterlassung der Anzeige (§ 1) wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haft tritt, bestraft.

Breslau, den 25. November 1886.

Der Ober-Präsident. Wirkliche Geheime Rath.
gez. von Seydewitz.

Die Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Schweiz.

(Fortsetzung.)

Strafvorschriften.

Kanton Basel-Stadt.

§ 5. Wer den Beamten oder Beauftragten des Sanitätsdepartements den Eintritt in die betreffenden Räumlichkeiten oder das Entnehmen von Proben verweigert, wird nach § 28 des Polizeistrafgesetzes mit Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder Haft bis zu einer Woche bestraft.

§ 6. Zwischen die §§ 169 und 170 des Strafgesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 169 a. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken wird bestraft:

1. Wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder daß er dieselben mit dem Scheine einer bessern Beschaffenheit versieht.
2. Wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält.

§ 169 b. Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft:

1. Wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Andern als Nahrungs- und Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.
2. Wer vorsätzlich zur Haushaltung, zu häuslichen Einrichtungen, Geschäftseinrichtungen, oder zur Kleidung bestimmte Gegenstände oder Spielwaaren derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder voraussichtliche Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; ebenso, wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feil hält oder sonst in Verkehr bringt.

Ist durch die Handlung die Gesundheit eines Menschen beschädigt, so tritt Gefängniß, und wenn dadurch eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren ein.

§ 169 c. Ist eine der in § 169 b bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldbuße bis zu tausend Franken, und wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß zu erkennen.

Verfälschung von Milch wird gemäß § 9 des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln bestraft.

§ 7. An die Stelle des § 96 des Polizeistrafgesetzes tritt folgender neue Paragraph:

§ 96. Wer fahrlässig Nahrungs- und Genußmittel, welche verdorben, nachgemacht oder verfälscht sind, verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil hält, wird mit Geldbuße oder Haft bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfisziren.

§ 8. Nach § 97 des Polizeistrafgesetzes werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 97 a. Wer Gegenstände, welche durch Verfügung des Sanitätsdepartements zeitweise dem Verkehr entzogen sind, dennoch in Verkehr bringt oder dieselben ihrer Menge oder Beschaffenheit nach ändert, wird, insofern nicht die §§ 53 und 54 des Strafgesetzes in Anwendung kommen, mit Geldbuße oder Haft bestraft.

§ 97 b. Wer Gegenstände zum Zwecke der Fälschung von Nahrungsmitteln und Genußmitteln herstellt, feil hält oder verkauft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Franken oder Haft bis zu vier Wochen bestraft. Die betreffenden Gegenstände sind zu konfisziren.

§ 97 c. Wer zum Zwecke der Fälschung von Nahrungs- und Genußmitteln erstellte Gegenstände oder gefälschte Nahrungs- und Genußmittel oder gesundheitsschädliche Gebrauchsgegenstände öffentlich zum Verkauf auskündet, verfällt in Geldbuße bis zu hundert Franken oder Haft bis zu einer Woche; in dieselbe Strafe verfällt, wer als Redaktor oder Herausgeber eines öffentlichen Blattes solche Ankündigungen aufnimmt.

§ 9. Sofern es sich um Verfälschung von Milch handelt, erfolgt die Beurtheilung der Fälle des § 169 a des Strafgesetzes wie bisher durch das Polizeigericht.

Die Strafe ist Haft oder Geldbuße; Begünstiger und Gehilfen unterliegen derselben Strafe.

Kanton Graubünden.

(Gesetz) § 11. a. Gegen das Verkaufen und Feilhalten von unreifem oder verdorbenem Obst oder Feldfrüchten oder von andern Nahrungsmitteln, die durch Alter, Transport, Aufbewahrung u. deral. verdorben sind, sowie von gefälschter Milch u. dergl. sind die Ortsvorstände verpflichtet, sofort von sich aus einzuschreiten.

b. Die Grenzzollämter sind verpflichtet, die Einfuhr unreifer Früchte von sich aus zurückzuweisen.

§ 12. Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen werden bestraft wie folgt:

1. Von der Gemeindepolizeibehörde mit Fr. 2—100, sofern es sich um die in § 11 lit. a. vorgesehenen Fälle handelt und kein namhafter Schaden entstanden ist.
2. Alle übrigen Kontraventionen gegen dieses Gesetz werden vom kleinen Rathe auf Bericht und Antrag des Sanitätsrathes mit Buße bis auf Fr. 1000 bestraft.
3. Qualifizirt sich ein Fall als strafpolizeilich oder kriminell, so ist er dem ordentlichen Strafrichter zur weitern Untersuchung und Aburtheilung zu überweisen.

§ 13. Im Rückfalle tritt eine Verschärfung der Strafe bis auf das Doppelte ein.

Kanton St. Gallen.

Art. 1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel jeder Art, Spezereien, Konditoreiwaaren oder Getränke durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht, oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, wird bestraft und zwar

a) im ersten Betretungsfalle, auch selbst wenn kein Schaden am Vermögen vorliegt, oder wenn derselbe 25 Franken nicht übersteigt, durch den Gemeinderath mit einer Geldbuße bis auf 100 Franken,
b) im ersten Rückfall oder wenn ein Schaden von über 25, aber unter 50 Franken vorliegt, durch die Gerichtskommission mit Gefängniß bis auf drei Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 300 Franken,
c) in jedem weitern Rückfalle und bei höhern Schadensbeträgen durch das Bezirksgericht mit Gefängniß bis auf sechs Monate, allein oder in Verbindung mit Geldbuße bis auf 600 Franken.

Art. 2. Gleicher Strafe unterliegt, wer solche Waare, obgleich ihm die in Art. 1 vorgesehene Eigenschaft bekannt war oder zufolge seines Gewerbes und Berufes bekannt sein mußte, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält.

Art. 3. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel, Getränke 2c. durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe fälscht, sowie derjenige, welcher gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, Getränke 2c. unter den Voraussetzungen des Art. 2 verkauft oder feil hält, wird auch ohne eingetretenen Nachtheil für die Gesundheit oder Vermögensschaden durch das Bezirksgericht mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis auf die Dauer von einem Jahre, allein oder in Verbindung mit Geldstrafe bis auf 1000 Franken, bestraft. Hat dabei aber

a) ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Vermögen stattgefunden oder ist
b) sogar der Tod erfolgt,

so ist, soferne die Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, durch das zuständige Gericht im Falle der lit. a die Strafe je nach den Umständen bis auf das Doppelte zu erstrecken, und im Falle der

lit. b Zuchthaus bis auf die Dauer von fünf Jahren auszusprechen.

In allen diesen Fällen gelten in Bezug auf den Rückfall die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes.

Art. 4. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, wird durch die Lokalpolizei mit einer Buße von 10 bis 100 Franken bestraft.

Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden.

Kanton Glarus.

(Gesetz) § 3. Die Verkäufer von Lebensmitteln und Getränken sind pflichtig, den mit der Ueberwachung derselben betrauten Beamten oder Bediensteten den Zutritt zu den Lokalen und Waarenvorräthen jederzeit zu gestatten und von letztern unentgeltlich Proben entnehmen zu lassen. Wer dieser Pflicht zuwiderhandelt oder Waarenvorräthe verheimlicht, ist vom Polizeigericht mit einer Buße bis auf Fr. 200 — zu belegen. Die betreffenden Organe sind berechtigt, verdächtige Waaren zum Behufe genauerer Untersuchung gegen Quittung an Handen zu nehmen oder im Lokale unter Siegel zu legen.

§ 4. Wer, ohne dem Käufer die wahre Beschaffenheit anzuzeigen,

a) zum Verkauf bestimmte Lebensmittel nachmacht, künstlich darstellt oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entfernens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder daß er dieselben mit dem Schein einer bessern Beschaffenheit versieht;

b) solche nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feil bietet,

verfällt in eine Geldbuße von Fr. 100 — bis Fr. 1000. —.

Werden solche Lebensmittel in den Geschäfts- oder andern Aufbewahrungs-Lokalitäten von Handlungen resp. Wirthschaften vorgefunden, ohne daß ihre wirkliche Beschaffenheit deutlich und augenscheinlich ersichtlich wäre, so verfallen deren Eigenthümer in die gleiche Strafe.

§ 5. Die in Art. 4 festgesetzte Strafe ist zu erhöhen, resp. mit Gefängniß zu verschärfen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar um so mehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist.

§ 6. Der Verkauf und das Feilhalten von unreifem Eßobst und von verdorbenen Nahrungsmitteln wird mit einer Buße von Fr. 5. — bis Fr. 100. — bestraft.

Kanton Luzern.

§ 3. . . . . .

Verweigert der Verkäufer den Untersuch der Waaren oder den Eintritt in seine Verkaufs- oder Aufbewahrungs-Räumlichkeiten, so ist derselbe nach den §§ 36 und 107 lit. c des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§ 7. Nach §§ 107 lit. b resp. 108 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft:

a. Wer die in § 1 bezeichneten Artikel künstlich darstellt oder sie in ihrer äußern Beschaffenheit oder innern Zusammensetzung absichtlich durch Beigabe oder Entzug von Stoffen oder sonstwie derart verändert, daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Käufer oder der Konsumenten verschlechtert oder in ihrem Werthe verringert wird und dieselben wissentlich auf Lager hält, feilbietet oder verkauft, es sei denn, daß dem Verkäufer ausdrücklich die durch die Veränderung bewirkte wahre Beschaffenheit angezeigt werde, oder daß dieser Waare eine Bezeichnung beigelegt wird, aus welcher sich die künstliche Darstellung oder Veränderung und Werthveränderung für Jedermann klar und deutlich ergiebt.

b. Wer künstliche und natürliche Lebensmittel unter falschen Namen oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft.

§ 8. Nach § 123 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft: Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft, gleichviel, ob das Verdorbensein durch natürliche Ursachen eingetreten, oder ob es die Folge der unnatürlichen Zubereitung oder Aufbewahrung sei.

§ 9. Nach §§ 74, 76, 107 und 123 des Polizeistrafgesetzes wird bestraft:

Wer Lebensmittel, die direkt gesundheitsschädlich sind oder gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, darstellt, in Verkehr bringt, feilbietet oder verkauft.

Der Sanitätsrath entscheidet, was gesundheitsschädlich ist oder nicht.

§ 10. Es ist ferner verboten, den Verkauf verfälschter oder künstlich geänderter oder verdorbener Lebens- oder Nahrungsmittel in irgend einer Weise, durch Ausrufen, Zeitungen, Maueranschläge, oder sonst wie unter Namen und Bezeichnungen, die im redlichen Verkehr nur natürlichen und ächten Waaren beigelegt werden, auszukündigen.

Kanton Neuchâtel.

Article 97 du Code pénal.

Celui qui vend sciemment des drogues, des boissons ou des denrées corrompues ou nuisibles à la santé, est puni par un emprisonnement de quinze jours à six mois et par une amende de 50 à 200 francs.

La peine sera de un an à trois ans de détention, si les marchandises, drogues, boissons ou denrées ont occasionné la mort de la personne qui en a fait usage. Si l'usage a seulement causé, soit une maladie grave, soit une infirmité, la peine sera de trois mois à un an d'emprisonnement.

Dans l'un et l'autre cas, il sera en outre prononcé une amende de 100 à 500 francs et le juge pourra interdire au coupable l'exercice de sa profession pour un temps qui ne pourra être moindre de un an, s'il a commis le délit dans l'exercice de cette profession.

Article 228 du Code pénal.

Quiconque aura trompé l'acheteur sur le titre des matières d'or et d'argent, sur la qualité d'une pierre fausse vendue pour fine, sur la nature de toutes marchandises, ou en vendant pour bonnes et sciemment des marchandises altérées ou falsifiées, dont l'altération ou la falsification ne seraient pas apparentes, sera puni de huit jours à six mois d'emprisonnement et d'une amende de 20 à 500 francs.

Article 21 de la Loi sur la police sanitaire.

Toute infraction aux articles 6, 10, 12, 16, 19 et 20 de la présente Loi et aux Règlements prévus par l'article 13 sera punie d'une amende de 20 à 500 francs. En cas de récidive, l'amende devra être doublée et il pourra en outre être prononcé un emprisonnement qui ne pourra excéder trois mois.

Le tout sans préjudice aux poursuites correctionelles ou criminelles et aux dommages-intérêts, soit envers l'Etat, soit envers des tiers, pour les accidents qui resulteraient des infractions à la présente Loi et aux Règlements de police sanitaire.

Article 261 du Code pénal.

Seront punis de la prison civile:

. . . . . .

4° Ceux qui auront vendu ou débité des boissons ou denrées falsifiées ou altérées, non toutefois d'une monière dangereuse pour la santé, si la contravention n'est pas assez grave pour être réprimée par les dispositions des articles 97 et 228.

Les boissons ou denrées ainsi falsifiées ou altérées, trouvées encore en la propriété du vendeur, seront saisies et détruites, ou confisquées suivant le cas.

Kanton Schwyz.

§ 1. Wer zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel und Getränke fälscht, wird mit 50 bis 500 Fr. bestraft.

Die Strafe ist zu verdoppeln:

a) wenn die Fälschung durch Beimischung gesundheitsschädlicher Stoffe stattgefunden hat;

b) wenn hierdurch eine Schädigung am Vermögen erfolgt ist;

c) im Rückfall.

§ 2. Der nämlichen Strafe unterliegt, wer gefälschte Nahrungsmittel und Getränke unter Verschweigung ihrer Eigenschaft feilbietet oder verkauft, wobei die Einrede der Unkenntniß von der Fälschung nicht statthaft ist.

§ 3. Das Feilbieten und der Verkauf von unreifem Obst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Auf-

bewahrung verdorben sind, ist durch den Gemeindspräsidenten im Sinne der Verordnung über Verhängung von Geldbußen vom 13. März 1857 bis auf 50 Fr. zu bestrafen.

§ 6. . . . . .

Der Untersuchung haben sich alle Geschäfte, welche Nahrungsmittel und Getränke feilhalten und verkaufen, zu unterziehen. Sie sind pflichtig, den dazu bestellten amtlichen Personen freien Zutritt zu gewähren und die verlangten Muster sofort zu verabfolgen. Im Weigerungsfalle können zur Durchführung der Untersuchung exekutorische Maßnahmen angeordnet werden. . . . . .

Kanton Solothurn.

§ 8. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feilbietet, wird gerichtlich mit einer Buße bis 50 Fr. bestraft. Im Wiederholungsfalle kann die Buße bis auf das Doppelte verschärft werden.

§ 10. Bezüglich der Fälschung und des Verkaufes gefälschter oder gesundheitsschädlicher Lebensmittel gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Die in diesem Gesetz angeführten Behörden, sowie die Angestellten der kantonalen Polizei sind verpflichtet, gegen Fehlbare Anzeige zu machen.

Kanton Wallis.

(Gesetz.) Art. 14. Unbeschadet des Artikels 153 und folgenden des Strafgesetzbuches, wird der Uebertreter mit einer vom Staatsrathe auszusprechenden Buße von 20 bis 100 Fr. bestraft.

Es kann ihm überdies das Patent für eine vom Staatsrath zu bestimmende Zeitfrist entzogen werden.

Die Namen der Verfälscher oder Verkäufer werden durch das „Amtsblatt" öffentlich bekannt gemacht.

Art. 15. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Strafen sind auch anwendbar auf die Fabrikanten und Verkäufer, welche dadurch, daß sie fabrizirte Produkte für natürliche verkaufen, das Publikum irre führen, wenn auch diese Erzeugnisse nicht gesundheitsschädlich sind.

(Regl.). Art. 22. Mit einer Buße von Fr. 20—30 wird derjenige belegt, welcher ein Produkt unter einer anderen Benennung, als der ihm zukommenden, verkauft, gleichviel, ob der Werth des Produktes der gleiche sei, oder nicht.

Art. 23. Mit einer Buße von Fr. 20 bis 40 wird derjenige belegt, welcher in bewußter Weise ein verdorbenes, vermischtes oder gesundheitsschädliches Nahrungsmittel als gut verkauft.

Art. 24. Eine Buße von Fr. 40 bis 80 erlegt derjenige, welcher sich einer Fälschung schuldig gemacht hat.

Art. 25. Eine Buße von Fr. 100 erlegt derjenige, welcher ein Nahrungsmittel so verändert hat, daß daraus für die Gesundheit ein Schaden oder Gefahr entspringen kann.

Art. 26. Die im Strafgesetzbuche vorgesehenen Strafen sind vorbehalten.

Kanton Zug.

§ 3. Wer, ohne dem Käufer die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, Nahrungsmittel oder Getränke jeder Art durch Beigabe oder Entzug von Stoffen fälscht oder sonstwie betrüglich im Werthe vermindert, wird, insofern nicht ein mit höherer Strafe bedrohtes Vergehen vorliegt, mit einer Buße bis auf 50 Fr. bestraft.

§ 4. Gleicher Strafe unterliegt derjenige, welcher solche Waare, obgleich ihm die im § 3 vorgesehenen Eigenschaften bekannt waren oder in Folge seines Berufes bekannt sein mußten, unter Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feil hält.

§ 5. Ebenso wird der Verkauf und das Feilbieten von unreifem Eßobst und von Nahrungsmitteln, die durch Alter oder Aufbewahrung verdorben sind, mit einer Buße bis auf 50 Fr. belegt.

Kanton Zürich.

(Gesetz.) §12. Wer, ohne den Käufern die wahre Beschaffenheit anzuzeigen, zum Verkauf bestimmte Lebensmittel künstlich darstellt oder in ihrer äußeren Beschaffenheit oder inneren Zusammensetzung absichtlich verändert, so daß dadurch die Waare zum Nachtheil der Konsumenten verschlechtert oder an Werth verringert wird, verfällt, wenn kein schwereres Verbrechen vorliegt (§§ 130 und 183 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches), wegen Fälschung von Nahrungsmitteln oder Getränken der in § 188 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe. Die Strafe ist zu erhöhen, wenn die Fälschung der Gesundheit schädlich ist, und zwar umsomehr, je gefährlicher die verwendeten Stoffe und je allgemeiner der Gebrauch der betreffenden Lebensmittel ist.

Fehlt die Absicht der Fälschung, oder das Wissen des Verkäufers, so tritt Polizeibuße bis auf 1000 Franken ein.

§ 13. Wer Lebensmittel, deren Genuß wegen Unreife oder Verdorbenheit der Gesundheit schädlich ist, in Verkehr bringt oder feilhält, wird, ohne Rücksicht darauf, ob ihm deren Gesundheitsschädlichkeit bekannt war, mit Polizeibuße bis auf 2000 Franken bestraft.

§ 14. Wer Lebensmittel unter falschem Namen, d. h. künstlich bereitete unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur ächter und natürlicher Waare beigelegt werden, oder natürliche Lebensmittel unter Namen und Bezeichnungen, die im Verkehr nur den Erzeugnissen von bestimmtem Ursprung oder von bestimmter Art und Beschaffenheit zukommen, feilbietet oder in Verkehr bringt, wird, sofern nicht ein Vergehen vorliegt, mit Polizeibuße bis auf 1000 Franken bestraft.

Die Namen der Verfälscher bezw. Verkäufer verfälschter Waaren werden in den Amtsblätttern bekannt gemacht in den Kantonen Graubünden (Gesetz § 14, fakultative Vorschrift), Luzern (§ 5), Neuchâtel (Règl. § 12, nach dem Ermessen des Staatsrathes) und Wallis (Gesetz § 14).

Außer diesen Strafen ist die Entziehung der Konzession bezw. des Wirthschaftspatents zulässig in Basel-Stadt (§ 10. Das Gleiche gilt bezüglich der Konzession der Apotheker), St. Gallen (§ 5; im Rückfalle Einstellung im Gewerbe oder Verlust desselben), Neuchâtel (Règl. § 12. Zeitweiliges, mindestens einjähriges Verbot der Ausübung des Gewerbes, wenn der Betreffende in Ausübung seines Gewerbes eine verdorbene oder gesundheitsschädliche Waare verkauft hat, welche durch ihren Gebrauch Jemand schwer krank oder gebrechlich gemacht oder den Tod einer Person veranlaßt hat) und Wallis (Gesetz § 14, auf eine vom Staatsrathe zu bestimmende Zeit).

(Schluß folgt.)

Ausführungs-Verordnung zum Britischen Viehseuchen-Gesetze.

(3446.) The Animals Order of 1886.

Vom 16. September 1886.

(Fortsetzung.)

Duty of Inspector to act immediately.

59. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of glanders or farcy, or having reasonable ground to suspect the existence of glanders or farcy, shall proceed with all practicable speed to the place where such glanders or farcy, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Public Warning as to Existence of Glanders or Farcy.

60. — (1.) The Local Authority may, if they think fit, from time to time, give public warning by placards, advertisement, or otherwise, of the existence of glanders or farcy in any stable, building, field, or other place, with or without any particular description thereof, as they think fit, and may continue to do so during the existence of the disease, and, in case of a stable, building or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

(2.) It shall not be lawful for any person (without authority or excuse) to remove or deface any such placard.

Regulations of Local Authority as to Glanders or Farcy.

61. Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

(1.) For prohibiting or regulating the movement out of any stable, building, field, or other place of a horse, ass, or mule affected with glanders or farcy:

(2.) For prohibiting or regulating the movement out of any stable, building, field, or other place in which glanders or farcy exists of a horse, ass, or mule that has been in contact with or in the same stable, building, field, or other place with a horse, ass, or mule affected with glanders or farcy:

(3.) For regulating the taking out of any stable, building, field, or other place of any fodder, litter, or other thing that has been in contact with or used for or about a horse, ass, or mule affected with or suspected of glanders or farcy:

but nothing in any such Regulation shall authorize movement in contravention of Article 91 or Article 94 or other provision of this Order; and a Regulation under paragraph (2) of this Article shall operate so long only as glanders or farcy exists in the judgment of the Local Authority in any stable, building, field, or other place to which the Regulation refers, and, in case of a stable, building, or other like place, until the same has been cleansed and disinfected.

Slaughter in Glanders.

62. — (1.) Where a person having a horse, ass, or mule in his possession or under his charge gives notice to a constable that the horse, ass, or mule is affected with glanders, or a person is convicted of an offence against the Act of 1878 by reason of his having failed to give such a notice in respect of any horse, ass, or mule, then, if at any time thereafter it appears to the Local Authority, on a special report of a Veterinary Inspector or Veterinary Surgeon, that the horse, ass, or mule is affected with glanders, and the horse, ass, or mule is alive at the end of fourteen days after the receipt by the Local Authority of that special report, the Local Authority may, if they think fit, within seven days thereafter serve on the owner of the horse, ass, or mule a notice in writing requiring him to slaughter it, or to permit them to slaughter it, within a reasonable time specified in the notice.

(2.) If in any case the owner fails to comply with the requisition of the notice of the Local Authority, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878, unless he shows to the satisfaction of the court of summary jurisdiction before which he is charged that the horse, ass, or mule is not affected with glanders, or that the slaughter thereof is for any reason unnecessary or inexpedient.

(3.) The provisions of this Article may be put in force, from time to time, as often as occasion requires, in relation to the same horse, ass, or mule on a further special report as aforesaid.

Exemption of Army Department and Veterinary College.

63. Nothing in this Order applies to horses, asses, or mules kept in stables of military barracks or camps under the care and supervision of the Army Veterinary Medical Department, or to horses, asses, or mules kept in stables of any Veterinary College affiliated to the Royal College of Veterinary Surgeons: Provided that nothing in this Article shall be deemed to apply to the carcases of such horses, asses, or mules, nor to exempt any Local Authority from any obligation imposed on them in regard to the disposal of such carcases.

CHAPTER 7. — SWINE-FEVER.

Extension of Acts of 1878 to 1886.

64. Swine-fever, that is to say, the disease called or known as typhoid fever of swine, soldier, purples, red disease, hog cholera, or swine plague, shall be a disease for the purposes of the following Sections of the Acts of 1878 to 1886 (namely):

Section twenty-seven of the Act of 1878 (disease during transit).

Section twenty-eight of the Act of 1878 (infected places and areas).

Section thirty of the Act of 1878 (slaughter and compensation).

Section thirty-one of the Act of 1878 (notice of disease).

Section thirty-two of the Act of 1878 (Orders of Council).

Section fifty of the Act of 1878 (powers of police).

Section fifty-one of the Act of 1878 (powers of inspectors).

Section fifty-four of the Act of 1878 (exclusion of strangers).

Section two of the Act of 1886 (infected circles).

Section six of the Act of 1886 (slaughter).

and of all other Sections of those Acts containing provisions relative to or consequent on the provisions of those Sections, including such Sections as provide for offences and procedure.

Duty of Police on Notice of Swine-Fever.

65. The constable to whom notice of the fact of a pig being affected with swine-fever, or with disease supposed to be swine-fever, is given, under Section thirty-one of the Act of 1878 as extended by this Chapter, shall forthwith give information thereof to an Inspector of the Local Authority, who shall forthwith report the same to the Local Authority.

Optional Notice of Disease or Illness.

66. Any person having in his possession or under his charge a pig affected with swine-fever, or with any illness, or suspected of being so affected, besides giving such notice to a constable as he is required by Section thirty-one of the Act of 1878 as extended by this Chapter, to give, may, if he thinks fit, give notice of the fact of the pig being so affected, or suspected, to the Inspector of the Local Authority.

Duty of Inspector to act immediately.

67. An Inspector of a Local Authority on receiving in any manner whatsoever information of the supposed existence of swine-fever, or having reasonable ground to suspect the existence of swine-fever, shall proceed with all practicable speed to the place where such swine-fever, according to the information received by him, exists, or is suspected to exist, and shall there and elsewhere put in force and discharge the powers and duties by or under the Acts of 1878 to 1886, and any Order of Council, conferred and imposed on him as Inspector.

Declaration of Swine-Fever Infected Place.

68. — (1.) Where it appearts to an Inspector of a Local Authority that swine-fever exists, or has within ten days existed, in a pig-sty, shed, or other place, he shall forthwith make and sign a declaration thereof.

(2.) He shall serve an notice, signed by him, of the declaration on the occupier of that pig-sty, shed, or other place.

(3.) Thereupon that pig-sty, shed, or other place shall become and be a Swine-Fever Infected Place, subject to the determination and declaration of the Local Authority.

(4.) The Inspector shall, with all practicable speed, inform the Local Authority of his declaration and notice, and shall send his declaration and a copy of his notice to the Local Authority.

(5.) The Local Authority shall forthwith on receipt of that information inquire into the correctness of the Inspector's declaration, with the assistance and advice of a Veterinary Inspector, or of a person qualified according to the Act of 1878 to be such.

(6.) If the Local Authority are satisfied of the correctness of the Inspector's declaration as regards the existence or past existence of disease, they shall by order determine and declare accordingly, and prescribe the limits of the Swine-Fever Infected Place, and may, if they think fit, include within those limits any lands or buildings adjoining or near to the pig-sty, shed, or other place to which the Inspector's declaration relates.

(7.) The Local Authority may include in a Swine-Fever Infected Place any adjoining port of the District of another Local Authority, with the previous consent in writing of that Authority, but not otherwise.

(8.) If the Local Authority are not satisfied of the correctness of the Inspector's declaration as regards the existence or past existence of disease, they shall by order determine and declare accordingly; and thereupon, as from

the time specified in that behalf in their order, the pig-sty, shed, or other place to which the Inspector's declaration relates shall cease to be a Swine-Fever Infected Place.

(9.) The Local Authority shall forthwith report to the Privy Council the declaration of the Inspector, and the proceedings of the Local Authority thereon.

Slaughter in Swine-Fever.

69. — (1.) Any Local Authority may, if they think fit —

(i.) Cause any swine affected with swine-fever to be slaughtered; or

(ii.) Cause any swine being or having been in the same pig-sty or shed or in contact with swine affected with swine-fever to be slaughtered.

(2.) The Local Authority shall, out of the local rate, pay compensation as follows for swine slaughtered under this Article:

(*a.*) Where the pig slaughtered was affected with swine-fever, the compensation shall be one half of its value immediately before it became so affected, but so that the compensation do not in any such case exceed forty shillings:

(*b.*) In every other case the compensation shall be the value of the pig immediately before it was slaughtered, but so that the compensation do not in any such case exceed four pounds.

Declaration of Freedom from Swine-Fever by Local Authority.

70. — (1.) Where a Local Authority have declared a Swine-Fever Infected Place, they may, if they think fit, at any time after the expiration of twenty-eight days from the date of the cessation therein of that disease, but not sooner, declare by order that Place to be free from swine-fever: Provided that such declaration shall not be made unless and until each pig-sty, shed, or other place in that Swine-Fever Infected Place in which a pig affected with swine-fever has been kept while so affected, or has died or been slaughtered, has been cleansed and disinfected as follows:

(*a.*) The pig-sty, shed or other place has been swept out and all litter, dung, or other thing that has been in contact with, or used about any such pig, has been effectually removed therefrom: and

(*b.*) The floor of the pig-sty, shed or other place and all other parts thereof with which the pig or its droppings has come in contact, has been, as far as practicable, thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: and

(*c.*) The same parts of the pig-sty, shed or other place have been washed over with limewash.

(*d.*) The litter, dung, or other thing that has been removed from the pig-sty, shed or other place has been disinfected, burnt, or destroyed.

(*e.*) Except that where any place as aforesaid is not capable of being so cleansed and disinfected, it shall be sufficient if such place has been cleansed and disinfected as far as practicable.

(2.) The provisions of this Article as regards cleansing and disinfection shall be executed by the Local Authority at their own expense, except where the Local Authority have by Regulation made under Article 111 required the occupiers of such places to cleanse and disinfect the same at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

Rules for Swine-Fever Infected Place.

71. The following Rules shall have effect in relation to a Swine-Fever Infected Place:

Rule 1. Nothing in this Chapter restricts movement of swine in a Swine-Fever Infected Place.

Rule 2. No pig shall be moved into a Swine-Fever Infected Place.

Rule 3. No pig shall be moved out of a Swine-Fever Infected Place otherwise than in accordance with the provisions of this Chapter.

Rule 4. A carcase of a pig may be taken out of a Swine-Fever Infected Place on the following conditions, and not otherwise:

(i.) With a certificate of a Veterinary Inspector certifying that the carcase to be taken out is not the carcase of a pig that was affected with swine-fever: or

(ii.) With a Licence of a Veterinary Inspector permitting the carcase to be taken out for the purpose of being buried or destroyed: in which latter case the following Regulations shall apply:

(*a.*) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(*b.*) The Licence shall specify the place to which the carcase is to be taken for burial or destruction, and it shall not be taken to any other place.

(*c.*) If the removal to the specified place is wholly in the District of the same Local Authority, the carcase so taken shall be taken tho the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate burial or destruction there of the carcase, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the burial or destruction there.

(*d.*) If the movement to the specified place is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence: which second Licence must be granted before the carcase is taken into the District of that other Local Authority.

(*e.*) The carcase so taken into the District of that other Local Authority shall be taken to the specified place under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is taken; and he shall enforce and superintend the immediate burial or destruction there of the carcase, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the burial or destruction there.

Movement out of Swine-Fever Infected Place.

72. Swine not affected with swine-fever may be moved out of a Swine-Fever Infected Place to a specified slaughter-house for the purpose of being there forthwith slaughtered in accordance with the following provisions, and not otherwise:

(i.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form MM) granted on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence.

(ii.) If the movement to the specified slaughter-house is wholly in the District of the same Local Authority, the swine so moved shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the swine, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(iii.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the swine are moved into the District of that other Local Authority.

(iv.) The swine so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the swine, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

Swine-Fever Infected Circle.

Application of Act of 1886 to certain Districts.

73. — (i.) Where the Privy Council, on the application of a Local Authority of any District, by Special Order direct that this Article shall apply and be in force in such District, Section two (Provisions as to Infected Circle) of the Act of 1886 is hereby declared, from the date mentioned in such Special Order, to apply to swine-fever in such

District: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any part of the District of any adjoining Local Authority to which this Article does not for the time being apply.

(ii.) Where in any such District to which this Article is for the time being by Special Order as aforesaid made to apply, a Swine-Fever Infected Circle is constituted by virtue of Section two of the Act of 1886, the Inspector of the Local Authority shall forthwith serve or cause to be served a notice of his declaration of disease under the provisions of Article 68, signed by him, unless in the circumstances this appears to him not to be expedient, on the occupiers of all lands and buildings any part whereof in his judgment is situate within half a mile from the Swine-Fever Infected Place in respect of which such Circle is constituted.

(iii.) The Inspector shall, with all practicable speed, inform the Local Authority of every District within which any part of the Infected Circle is situate of his declaration and notice, and shall send his declaration and a copy of his notice to each of such Local Authorities.

(iv.) The Local Authority of such District may at any time, and from time to time, by order contract the limits of a Swine-Fever Infected Circle within their District, or of so much as is within their District, and, where an Infected Circle has been contracted as aforesaid, they may contract, extend, or otherwise alter the limits thereof or of so much as is within their District, provided that no lands or buildings shall be included within an Infected Circle that are not situate within half a mile of a Swine-Fever Infected Place, and any Infected Circle so contracted, extended, or altered shall thenceforth be the Infected Circle for the purposes of this Article.

(v.) The Local Authority of such District may at any time by order dissolve a Swine-Fever Infected Circle within their District, or such part as is within their District, and thereupon such Infected Circle or such part, as the case may be, shall cease to exist.

(vi.) Where the Privy Council at any time by Order declare a Swine-Fever Infected Area and any part of such Area is at the date of the Order situate within a Swine-Fever Infected Circle, such part shall thereupon cease to be part of an Infected Circle.

(vii.) The Local Authority of every District in which a Swine-Fever Infected Circle or part of a Swine-Fever Infected Circle under this Article is situate shall give such notice of the existence of the Infected Circle or of that part by placards or otherwise in and about the Infected Circle, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same, and shall give notice of the existence of such Swine-Fever Infected Circle or such part to every Railway Company having a railway or railway station in the same.

Movement in or into or out of Infected Circles.

(viii.) The Local Authority of any District to which this Article applies may make, frome time to time, such general or special Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement of swine in or into or out of Swine-Fever Infected Circles.

(ix.) No pig shall be moved in or into or out of a Swine-Fever Infected Circle otherwise than in accordance with Regulations made by the Local Authority under this Article for the time being in force.

Limitation.

(x.) Nothing in this Article or in any Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to or affect the movement of —

(*a.*) Swine in or into or out of a Cattle-Plague Infected Place; or

(*b.*) Swine in or into or out of a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area; or

(*c.*) Swine in or into or out of a Swine-Fever Infected Place or Area; or

(*d.*) Swine affected with swine-fever; or

(*e.*) Swine in or into or out of a Foreign Animals Wharf or a Foreign Animals Quarantine Station or a Landing-Place for foreign animals.

Public and Private Sales in Swine-Fever Infected Area.

74. — (1.) No public or private sale of a pig or swine, fat or store, shall be held in a Swine-Fever Infected Area, otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Public Sale of Fat Swine by Licence of Local Authority.)

(2.) A public sale of fat swine may be held in a Swine-Fever Infected Area, with a Licence of the Local Authority, on the following conditions (namely):

(i.) Every pig exposed ad the public sale so licensed shall, after its arrival thereat, and before it is moved therefrom, be marked by and at the expense of the owner, consignee, or other person exposing it, as follows:

By the painting or stamping of the letter M, not less than five inches long, on the left side of the pig with the following composition, namely: — Rosin, five parts; oil of turpentine, two parts; and blue or red ochre, one part; melted and used warm: or with some other adhevise composition of a blue or red colour.

(ii.) Every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall either be slaughtered at the place where the sale is held, or be moved therefrom to a specified slaughter-house and be there slaughtered.

(iii.) Every pig that is exposed at the public sale so licensed, whether it is sold thereat or not, shall be slaughtered within six days after the day on which the sale is held.

(3.) For the movement to the specified slaughter-house as aforesaid there must be a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form OO).

(4.) If the movement to the specified slaughter-house is to be into the District of another Local Authority, whether into a Swine-Fever Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the firstmentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the pig is moved into the District of that other Local Authority.

(5.) A Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article shall be signed by the clerk of the Local Authority, by special direction of the Local Authority, and shall give notice of the conditions contained in this Article by specifying the same as conditions on which the Licence is granted, and may impose such further conditions, if any, as to the time when the swine after their arrival at such sale and before they are moved therefrom shall be marked in accordance with this Article, or otherwise, as the Local Authority think expedient, and shall be granted to the person entitled to hold the sale (as owner of a market, or as an auctioneer, or otherwise), and shall specify the place where the sale is to be held, and may authorize the holding of periodical sales on stated days for a time limited, not exceeding one month, but may be renewed from time to time, and shall be published in such manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

(6.) The Licence for a public sale of fat swine under this Article or a copy of such Licence shall be posted and kept posted during the holding of such sale by the person holding the same at or near the gate or other entrance of the market, sale-yard, or other place where such sale is held.

(7.) If the Privy Council are of opinion, with respect to any Licence of a Local Authority for a public sale of fat swine under this Article, that the holding of the public sale thereby licensed is inexpedient, or that the Licence is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

(Regulation B. — Public or Private Sale, Fat or Store, without Licence of Local Authority.)

(8.) A public or private sale of a pig or swine, fat or store, may be held in a Swine-Fever Infected Area, without a Licence of the Local Authority, in any case where the sale is held in accordance with the following conditions (namely):

(i.) That the sale is held on a farm or premises not in a Swine-Fever Infected Place:

(ii.) That no pig on the farm or premises is affected with swine-fever:

(iii.) That the pig or each pig exposed at the sale has been on the farm or premises not less than twenty-eight clear days immediately before the day on which the sale is held, without having been moved therefrom except under a Swine-Fever Occupation Movement Licence (in this Chapter provided for):

(iv.) That no pig exposed at the sale has been in contact with any pig brought on to the farm or premises within those twenty-eight days, except under such an Occupation Movement Licence.

(9.) A pig that has been exposed at a public or private sale under this Article may be moved from the farm or premises on which the sale is held with a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form QQ) granted on such a declaration (Form LL) as is described in that Movement Licence, and in addition to that declaration either such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence, or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, but not otherwise.

(10.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Swine-Fever Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the pig is moved into the District of that other Local Authority.

(Regulation C. — Sale by Licence of Privy Council.)

(11.) Without prejudice to the foregoing provisions of this Article and in addition thereto, a public or private sale of a pig or swine, fat or store, may be held in a Swine-Fever Infected Area in any circumstances, with a Licence of the Privy Council.

(Regulation D. — Attendance at Sales.)

(12.) A fit person or a sufficient number of fit persons shall be appointed by the Local Authority to attend at every public sale, being a market or fair, licensed under this Article, for the purpose of granting thereat on behalf of the Local Authority without fee or charge such Swine-Fever Movement Licences as are required under this Article.

(13.) A fit person appointed by the Local Authority may, if the Local Authority think fit, on the request of the person holding any public sale licensed under or authorized by this Article (other than a market or fair) or any private sale authorized by or licensed under this Article, attend thereat, and grant thereat on behalf of the Local Authority such Swine-Fever Movement Licences as are required under this Article.

Movement in or into or out of Swine-Fever Infected Area.

75. Except as authorized by paragraphs (3.) (4.) (9.) and (10.) of the last preceding Article, no pig shall be moved in or into or out of a Swine-Fever Infected Area otherwise than in accordance with the following Regulations (that is to say):

(Regulation A. — Movement in.)

(i.) Swine may be moved in a Swine-Fever Infected Area with a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form WW) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(ii.) If the movement is to be in the Districts of more Local Authorities than one, there must also be a Movement Licence of each of those Local Authorities (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); and every such second or subsequent Movement Licence must be indorsed on or refer to the first Movement Licence, and be granted before the swine are moved into the District of the Local Authority granting the second or subsequent Licence.

(iii.) Swine may be moved in a Swine-Fever Infected Area from one part of a farm or of farms in the same occupation to another part of that farm or of those farms, or from and to a farm or premises to and from a common or grazing-land or watering-place which the occupier of the farm or premises is intitled to use for the swine, with a Movement Licence of the Local Authority (Swine-Fever Occupation Movement Licence, Form SS) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Occupation Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority; and a Swine-Fever Occupation Movement Licence may authorize movement from time to time for furteen days and no longer; but a fresh like Licence may be granted from time to time on a fresh like certificate or declaration.

(Regulation B. — Movement into.)

(iv.) Swine may be moved into a Swine-Fever Infected Area with a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form UU) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority, whether out of a Swine-Fever Infected Area or not.

(v.) If the movement is to be out of a Swine-Fever Infected Area in the District of another Local Authority, there must be first a Swine-Fever Movement Licence (Form XX) of that Local Authority granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Autority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, and, secondly, a Movement Licence of the Local Authority into whose District the swine are to be moved, indorsed on or referring to the first Movement Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the swine are moved into the District of the last-mentioned Local Authority.

(vi.) If the movement is to be out of the District of another Local Authority, but not out of a Swine-Fever Infected Area, the only Movement Licence required is a Swine-Fever Movement Licence (Form UU) of the Local Authority into whose District the swine are to be moved granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, which Licence must be granted before the swine are moved into the District of that Local Authority.

(Regulation C. — Movement out.)

(vii.) Swine may be moved out of a Swine-Fever Infected Area with a Swine-Fever Movement Licence of the Local Authority (Form YY) granted either on such a certificate of a Veterinary Inspector as is described in that Movement Licence or, instead of that certificate, if in any case the Local Authority think fit, on such a declaration (Form KK) as is described in that Movement Licence, the movement being wholly in the District of the same Local Authority.

(viii.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, whether into a Swine-Fever Infected Area or not, there must also be a Movement Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence (subject nevertheless to the provisions of Chapter 8 as to agreements between Local Authorities respecting movement); which second Licence must be granted before the swine are moved into the District of that other Local Authority.

Limitation on Provisions respecting Movement in connexion with Swine-Fever Infected Circle or Area.

76. Nothing in this Chapter or in any Regulation made by a Local Authority thereunder affects movement in a Swine-Fever Infected Circle or Area in any case unless the movement is intended to be, wholly or partly, along or across a highway or thoroughfare, or by railway, canal, river, or inland navigation.

Exception of Railways from Swine-Fever Infected Circle or Area.

77. Where a Swine-Fever Infected Circle has been constituted under this Chapter, or the Privy Council have declared a Swine-Fever Infected Area, there shall be deemed to be excepted from that Circle or Area, the lines of railway within that Circle or Area, so far as those lines are used or required for the transit of swine through that Circle or Area, without untrucking, and nothing in any Regulation of a Local Authority respecting movement of swine in or into or out of such Circle or in any Order of the Privy Council declaring such Area shall be deemed to interfere with that transit.

Regulations of Local Authority as to Movement into their District from other Districts.

78. — (1.) Any Local Authority may, with the view of preventing the introduction of swine-fever into their District, make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the movement by land or by water of swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland: Provided that the power to make Regulations under this Article shall be exercised only by a Local Authority or their Executive Committee, and shall not be deputed to any other Committee or Sub-Committee.

(2.) Where a Local Authority have made a Regulation under the provisions of this Article prohibiting the movement of swine into their District from the District of any other Local Authority in England or Wales or Scotland, it shall not be lawful, so long as such Regulation is in force, for any person to move into the District of such first-mentioned Local Authority any pig so prohibited that may have been at any time during the continuance of such Regulation within the District of such other Local Authority: Provided that the provisions of this Article shall not extend to any such pig moved by Railway through such last-mentioned District without untrucking.

(3.) No Regulation made by a Local Authority under this Article shall be deemed to apply to the movement of —

(*a.*) Swine into a Cattle-Plague Infected Place or a Foot-and-Mouth Disease Infected Place or Circle or Area or a Swine-Fever Infected Place or Circle or Area;

(*b.*) Swine affected with swine-fever; or

(*c.*) Swine by Railway through the District of that Local Authority, without untrucking;

which movement is regulated by the Acts of 1878 to 1886 and Orders of Council issued thereunder.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Um den Beschluß des Bundesraths vom 18. Juni 1885, nach welchem bei der ärztlichen Prüfung die Kenntniß der Impftechnik und des Impfgeschäftes zu verlangen ist (Beschlüsse 7, Ziffer 2 1885 II. S. 48), zur Durchführung zu bringen, hat der Stellvertreter des Reichskanzlers dem Bundesrath den

Entwurf einer Bekanntmachung über die Ausdehnung der ärztlichen Prüfung auf die Schutzpockenimpfung

zur Beschlußfassung vorgelegt. Derselbe ist im Gesundheitsamte auf Grund vorgängiger Berathung mit außerordentlichen Mitgliedern ausgearbeitet worden.

Nach Artikel 1 dieses Entwurfes soll die Bekanntmachung, betreffend die ärztliche Prüfung, vom 2. Juni 1883 in den §§ 4, 13, 14, 18 und 24 die nachstehende Fassung erhalten.

(Die Abänderungen sind durch fetten Druck gekennzeichnet):

§ 4.

. . . . . .

Der Meldung sind in Urschrift beizufügen:

. . . . . .

4. der Nachweis, daß der Kandidat mindestens je zwei Halbjahre hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtshülflichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Kreißende in Gegenwart des Lehrers oder Assistenzarztes selbständig entbunden, ein Halbjahr als Praktikant die Klinik für Augenkrankheiten besucht, **am praktischen Unterricht in der Impftechnik theilgenommen und die zur Ausübung der Impfung erforderlichen technischen Fertigkeiten erworben hat.**

Dieser Nachweis wird durch besondere Zeugnisse der klinischen Dirigenten, beziehungsweise eines von der Behörde mit der Ertheilung des Unterrichts in der Impftechnik beauftragten Lehrers erbracht.

. . . . . .

§ 13.

VII. Die hygienische Prüfung ist eine mündliche und wird von einem Examinator abgehalten. In diesem Prüfungsabschnitt ist der Kandidat

1. über zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Hygiene (§ 14),

2. über die Schutzpockenimpfung einschließlich der Impftechnik und des Impfgeschäftes

zu prüfen.

§ 14.

Die in § 6 Ziffer 2, 3, § 8 Ziffer 2, § 10 A Ziffer 2, 3 und § 13 **Ziffer 1** vorgeschriebenen Aufgaben werden durch das Loos bestimmt. Zu diesem Zweck . . . . . .

§ 18.

Ueber den Ausfall der Prüfung in **dem Abschnitt II,** sowie in jedem Theile der übrigen Abschnitte wird eine besondere Censur unter ausschließlicher Anwendung der Prädikate sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) und schlecht (5) ertheilt.

. . . . . .

§ 24.

Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen **206 Mark.**

Davon sind zu berechnen: . . . . . .

für den Prüfungsabschnitt VII . . **12 Mk.,**

und zwar für Theil 1. . 6 Mk.

" " **2. . 6** "

zusammen **206 Mk.**

Nach Artikel 2 des Entwurfs sollen die vorstehenden Bestimmungen am 1. November 1887 in Kraft treten.

(Bezüglich des § 13 ist, abgesehen von den bereits durch den Druck hervorgehobenen Abänderungen, zu bemerken, daß in dem Entwurfe die bisherigen Bestimmungen, nach welchen die hygienische Prüfung in Gegenwart des Vorsitzenden stattfinden mußte und jeder Kandidat nicht länger als 15 Minuten geprüft werden sollte, in Wegfall gekommen sind.)

Verzeichniß der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom Großherzoglichen statistischen Bureau zu Schwerin. 10. Band. 3. Heft. Schwerin 1886. 4°.

Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden. Herausgegeben vom Ministerium des Innern. Heft 24. 1. Theil. Berufsstatistik, Tabellenwerk. Karlsruhe 1885. 4°.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für den Monat October 1886.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene excl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene excl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Preußen.																			
† **Aachen**	95 725	285	7	243	106	30,5	27,0	1	—	2	3	1	43	15	46	40	35	129	3
† Altona	104 717	310	7	230	77	26 4	25,6	4	3	32	—	—	25	14	32	17	17	113	7
† Aschersleben	21 519	83	2	57	18	31,8	27,5	—	—	2	—	—	12	4	4	—	—	32	3
† **Barmen**	103 068	284	17	142	49	16,5	23,5	4	—	2	1	—	18	3	19	9	7	90	5
† Berlin	1315 287	3833	134	2610	929	23 8	27,7	19	26	210	34	14	316	228	342	134	123	1355	66
Vororte: Lichtenberg	15 847	87	2	76	43	57,6	. [4]	2	—	7	3	—	6	13	19	.	.	25	—
Vororte: Rixdorf	22 903	96	6	59	27	34,9	. [4]	1	1	7	—	—	3	2	21	11	8	23	1
Vororte: Schöneberg [1]	17 566	53	1	30	12	20,5	. [4]	—	—	4	—	—	3	—	4	1	1	19	—
Andere Vororte [2]	47 171	233	10	124	52	31,5	. [4]	—	2	10	1	—	6	15	17	6	5	65	8
† Beuthen O.-Schl.	26 484	112	4	98	31	44,4	32,0	—	7	13	2	—	7	13	13	7	7	30	4
† Bielefeld	34 931	137	2	68	27	23,4	22,9	—	—	2	1	2	11	4	9	6	6	38	1
† Bochum	40 767	132	4	77	23	22 7	29 9	—	1	1	1	—	12	12	10	—	—	37	3
† Bockenheim	17 457	60	2	29	11	19,9	23,2	—	—	1	—	—	2	—	2	—	—	24	—
† Bonn	35 989	106	5	78	23	26,0	27,6	—	—	—	2	—	12	7	12	12	10	45	—
† Brandenburg a. H.	33 129	106	4	59	29	21,4	26,8	—	—	2	—	—	7	2	9	6	3	39	—
† Breslau	299 640	958	41	705	236	28,2	31,9	1	5	42	4	1	95	48	71	13	10	425	13
† Brieg	18 899	42	2	32	7	20 3	26,4	—	—	1	—	—	5	3	3	—	—	19	1
Bromberg	36 294	101	6	63	19	20,8	24,3	—	—	12	—	3	4	2	3	1	1	37	2
Buckau b. Magdbg.	16 049	78	—	49	28	36.6	. [4]	1	—	2	2	1	4	2	12	4	4	24	1
† Burg b. Magdebg.	16 414	57	4	34	14	24.9	26,5	—	—	4	—	1	2	2	15	15	15	8	2
† **Celle**	18 782	44	1	26	9	16,6	20,4	—	—	2	—	—	2	3	3	2	2	15	1
Charlottenburg	42 371	140	2	93	31	26,3	31,9	—	1	16	1	—	10	7	6	1	1	51	1
Danzig	114 805	396	22	243	81	25,4	27,5	—	1	11	7	3	20	13	28	27	17	149	11
Deutz	17 737	49	5	48	25	32,5	23,7 [3]	1	—	—	—	—	6	—	7	2	2	33	1
Dortmund	78 435	295	10	185	53	28,3	28,0	4	9	15	2	2	27	29	18	7	5	75	4
† Düren	19 802	57	—	39	20	23,6	24,2 [3]	—	1	—	1	—	3	—	—	—	—	34	—
† Düsseldorf	115 190	380	9	238	98	24,8	25,4	2	—	4	3	—	35	20	29	14	12	140	5
† Duisburg	47 519	189	7	95	40	24,0	27,0	—	—	3	1	—	14	5	7	2	1	61	4
† **Ehrenfeld**	18 243	57	1	47	28	30,9	. [4]	—	1	5	—	1	—	5	8	3	3	26	1
† Eisleben	23 175	95	5	56	29	29,0	31,6 [3]	—	1	—	2	—	7	6	10	9	8	29	1
† Elberfeld	106 499	285	14	196	64	22,1	24,0	7	—	9	3	1	26	23	28	6	6	97	2
† Elbing	38 278	127	6	103	49	32,3	32,2	—	—	1	1	2	12	7	27	12	11	51	2
† Erfurt	58 386	169	1	94	34	19,3	23,4	2	—	8	—	—	11	16	.	19	8	35	3
Eschweiler	16 889	47	—	37	14	26,3	. [4]	—	—	1	—	—	2	5	12	12	11	15	2
† Essen	65 064	218	9	116	45	21,4	28,7	1	1	3	5	—	12	15	5	1	4	72	2
† Eupen	15 441	47	1	31	14	24,1	22,5 [3]	—	—	—	—	—	2	2	3	3	—	23	1
† Flensburg	33 313	100	3	50	15	18,0	22,9	—	—	4	—	—	5	3	4	4	3	29	5
† Forst i. L.	18 641	53	1	51	11	32,8	23,8 [3]	1	—	5	3	1	9	3	4	4	2	25	—
† Frankfurt a. M.	154 513	305	10	224	62	17,4	19,9	—	4	9	4	1	43	14	30	4	3	114	5
† Frankfurt a. O.	54 085	138	7	132	50	29,3	27,0	1	1	9	1	2	16	16	17	9	7	66	3
† Gelsenkirchen	20 289	80	2	35	10	20,7	. [4]	—	1	—	—	1	7	4	2	—	—	15	5
† M.-Gladbach	44 230	148	2	97	43	26,3	26,6	—	—	—	3	—	15	7	25	17	15	44	3
† Gleiwitz	17 660	62	2	42	17	28,5	. [5]	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	34	1
Gnesen	15 757	45	1	32	14	24,4	. [4]	—	—	6	—	—	6	1	4	1	1	15	—
† Görlitz	55 702	152	7	144	69	31,0	28,5	—	1	—	2	1	13	6	47	29	27	69	5
† Göttingen	21 561	49	4	28	5	15,6	25,4	—	—	1	1	—	2	4	1	1	1	18	1
† Graudenz	17 336	56	1	65	23	45,0	29,4	4	2	5	2	2	10	2	4	4	4	34	—
Greifswald	20 345	61	1	54	7	31,9	28,0	—	—	7	2	—	8	3	2	2	2	29	3
† Gr.-Glogau	20 027	45	1	40	13	24,0	23,2	—	—	3	—	—	4	4	—	—	—	27	2
† Guben	27 091	87	3	73	17	32,3	25,9	—	—	19	3	—	6	3	1	—	—	37	4
† **Hagen**	29 614	111	5	49	11	19,9	26,2	—	3	—	2	1	11	2	4	1	—	25	1
† Halberstadt	34 025	108	3	63	16	22,2	29,4	—	—	4	1	1	13	14	.	3	3	26	1
† Halle a. S.	81 982	284	12	165	47	24,2	26,0	5	1	18	2	—	18	16	25	12	10	79	1
† Hamm i. W.	22 520	69	1	41	10	21,8	25,1	—	1	—	—	—	12	3	.	6	5	17	2
† Hanau	24 377	43	3	37	8	18,2	25,3	—	—	1	1	—	8	7	3	3	3	16	1
† Hannover	139 731	377	27	413	88	35,5	22,1	—	166	13	4	—	43	22	17	17	17	142	6
† Harburg	22 341	66	2	55	21	29,5	23,1	—	—	4	—	—	—	—	5	5	3	46	—
Herford	15 902	62	2	31	11	23,4	. [4]	—	—	1	—	—	4	4	1	1	1	21	—
Hildesheim	29 386	91	1	48	17	19,6	22,7	—	—	2	—	—	6	7	2	1	—	30	1
† Hirschberg	15 622	41	3	42	19	32,3	. [4]	—	—	—	2	—	1	1	3	3	3	34	1

Die mit einem † bezeichneten Orte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei den badischen Städten dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in dem Berichtsmonat Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—1884 ist auf Grund der Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 u. 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen u. Sterbefälle erfolgt.

[1] Standesamtsbezirk Schöneberg (Gemeinden Schöneberg und Friedenau). — [2] Groß-Lichterfelde, Steglitz, Tempelhof; Friedrichsfelde, Pankow, Plötzensee mit Tegel und Jungfernheide, Reinickendorf, Hohen- und Nieder-Schönhausen, Stralau, Weißensee. — [3] Dreijähriger Durchschnitt. — [4] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [5] Desgl. seit 1885.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Insterburg	20 914	46	4	54	14	31,0	22,9	—	—	16	—	—	4	2	2	2	2	29	1
† Iserlohn	20 102	55	2	27	6	16,1	24,3	—	—	—	2	1	4	4	2	—	—	14	—
† Kassel	64 083	159	9	93	22	17,4	21,8	—	3	7	1	—	13	6	5	—	—	54	4
† Kiel	51 706	164	6	131	57	30,4	23,4	9	—	2	2	—	8	8	19	19	18	81	2
† Koblenz	31 669	81	5	52	15	19,7	23,8	—	—	—	1	—	14	—	.	1	1	36	—
† Köln	161 401	455	14	370	151	27,5	27,4	—	20	6	1	1	38	45	63	26	23	192	4
† Königsberg i. Pr.	151 151	496	9	340	128	27,0	30,8	—	2	23	1	2	20	45	44	29	27	191	12
† Königshütte	32 072	153	6	86	23	32,2	32,2	—	3	7	2	—	3	8	2	2	—	60	1
Köslin	17 277	64	1	32	13	22,2	24,5[1]	—	—	1	—	—	2	6	—	—	—	22	1
† Kolberg	16 557	54	5	24	10	17,4	26,1[1]	—	—	1	—	—	—	—	4	2	2	17	2
† Kottbus	28 249	91	4	71	27	30,2	27,1	2	1	5	2	2	9	—	8	8	7	39	3
Krefeld	90 236	321	9	183	95	24,3	25,6	2	2	2	2	—	27	11	34	25	22	100	3
† Kreuznach	16 414	41	—	33	12	24,1	23,6	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	27	—
Küstrin	15 105	43	3	26	11	20,7	. [2]	—	—	7	—	—	1	3	2	2	2	12	1
† Landsberg a. W.	24 893	76	4	64	24	30,9	23,5	4	—	10	—	—	3	—	—	—	—	45	2
Linden b. Hannover	25 570	80	7	100	20	46,9	. [2]	—	22	8	4	1	11	7	7	7	5	38	2
Luckenwalde	16 109	43	3	42	24	31,3	. [2]	—	—	3	—	—	1	—	13	2	2	25	—
Lüdenscheid	15 067	57	5	30	14	23,9	. [2]	—	—	—	4	—	4	—	3	—	—	18	1
† Lüneburg	19 336	49	1	23	3	14,3	25,6	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	16	1
† Magdeb. u. Neust.	143 471	461	15	333	134	27,9	29,2	10	4	25	11	1	33	25	41	15	15	174	9
† Memel	18 748	42	—	81	11	51,8	24,0	—	35	4	-	—	1	9	4	4	3	27	1
† Merseburg	16 828	74	6	47	17	33,5	28,6[1]	4	—	5	—	—	2	9	4	1	—	23	—
† Minden	18 592	42	3	33	8	21,3	21,2	—	—	1	—	—	3	2	5	5	2	21	1
† Mühlhausen i. Th.	25 141	78	3	56	13	26,7	247,	—	—	3	4	—	4	7	7	3	3	31	—
Mülheim a. Rh.	24 975	80	5	60	20	28,8	27,0	—	16	2	3	—	11	1	2	2	2	24	1
† Mülheim a. d. R.	24 465	100	1	47	20	23,1	25,5	1	—	1	—	—	14	2	6	1	1	21	2
† Münster	44 060	99	5	98	28	26,7	26,0	—	—	1	3	—	13	10	17	17	14	52	2
† Naumburg a. S.	19 107	37	—	29	7	18,2	23,3	—	—	—	—	—	5	1	.	3	2	20	—
† Neiße	21 837	46	2	54	20	29,7	20,7	—	—	14	1	—	2	3	5	1	1	27	2
† Neuß	20 074	69	3	44	24	26,3	27,5	—	—	—	3	1	6	1	.	7	7	26	—
† Neustadt O.-Schl.	16 093	74	1	34	14	25,4	. [2]	—	—	—	—	—	3	8	1	1	1	22	—
† Nordhausen	27 083	80	2	48	16	21,3	23,7	—	—	3	—	—	4	—	.	5	2	35	1
Oberhausen	20 371	69	2	36	9	21,2	23,8	—	1	—	—	—	6	6	.	2	—	19	2
Oppeln	15 975	59	6	32	10	24,0	. [2]	—	1	5	1	—	3	3	5	1	—	13	1
† Osnabrück	35 899	110	4	84	32	28,1	25,2	5	1	—	—	—	8	16	24	18	15	28	2
† Ottensen	18 635	37	4	32	11	20,6	21,5[1]	—	1	7	1	—	5	3	.	2	2	13	—
Paderborn	16 624	39	2	23	2	16,6	. [2]	—	1	4	1	—	4	1	-	—	—	11	1
Posen	68 315	191	8	181	60	31,8	29,8	1	10	3	2	—	22	13	3	3	1	125	2
† Potsdam	50 877	104	4	85	29	20,0	23,7	—	2	4	3	—	14	4	11	2	2	43	4
† Prenzlau	17 281	43	1	51	16	35,4	25,3	—	—	12	—	—	4	7	5	2	2	21	2
† Quedlinburg	19 323	64	4	49	21	30,4	27,1	—	—	3	—	—	5	3	.	7	5	31	—
† Ratibor	19 524	44	—	42	12	25,8	23,6	2	4	1	—	—	8	4	3	1	1	19	1
† Remscheid	33 986	98	4	43	14	15,2	23,5	—	—	1	2	—	13	3	—	—	—	23	1
† Rheydt	22 658	74	2	43	22	22,8	20,2	—	—	—	—	—	10	4	5	4	1	24	—
† Schleswig	15 187	32	1	26	6	20,5	21,4[1]	—	1	2	—	—	1	3	2	2	2	16	1
† Schweidnitz	23 669	55	1	46	17	23,3	29,7	—	—	1	1	—	3	4	3	1	1	31	3
† Siegen	16 676	66	1	44	2	31,7	20,2[1]	3	—	1	2	—	8	13	3	—	—	13	1
† Solingen	18 641	41	5	33	10	21,2	24,4	—	3	—	1	—	6	1	3	3	2	19	—
† Spandau	32 009	114	3	74	20	27,7	26,0	1	—	9	2	—	7	12	3	2	1	38	2
† Stargard i. P.	22 112	54	6	58	35	31,5	26,7	—	—	4	—	—	2	8	7	5	5	37	—
Staßfurt	16 459	90	6	24	10	17,5	. [2]	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	17	2
Stendal	16 184	55	3	68	29	50,4	. [2]	19	5	2	3	2	4	—	8	1	1	25	—
† Stettin	99 543	326	12	214	61	25,8	25,7	1	3	34	1	1	20	21	22	13	11	102	9
† Stolp	22 442	74	—	60	30	32,1	27,2	2	—	1	—	1	3	7	.	3	3	41	2
† Stralsund	28 984	67	7	65	22	26,9	24,3	—	—	4	4	1	4	4	9	4	3	39	—
† Thorn	23 906	56	3	41	8	20,6	27,8	—	1	9	1	—	6	—	4	4	3	17	3
† Tilsit	22 422	40	4	64	20	34,3	27,7	—	—	11	1	1	5	7	.	6	5	30	3
† Trier	26 126	58	6	59	9	27,1	23,6	—	—	3	1	—	9	7	—	—	—	37	2
† Viersen	22 228	72	4	64	37	34,6	23,6	1	—	—	—	—	6	5	12	10	9	40	—
† Wandsbeck	17 760	53	—	35	14	23,6	24,0	—	—	1	—	—	5	6	8	8	8	13	2
† Weißenfels	21 782	65	—	33	17	18,2	26,9	—	—	2	—	—	—	1	8	4	4	21	1
† Wesel	20 677	52	—	40	9	23,2	20,9	—	—	—	—	—	6	5	.	1	1	28	—
† Wiesbaden	55 454	110	—	89	23	19,3	19,6	—	—	—	1	—	18	4	3	1	1	62	1
† Witten	23 879	87	3	39	10	19,6	24,7	—	—	—	1	1	7	2	2	1	1	23	3
† Zeitz	19 797	74	3	61	22	37,0	27,5	—	1	7	—	—	6	13	9	9	7	23	2

[1]) Dreijähriger Durchschnitt. [2]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus incl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Bayern.																			
† Amberg	15 812	32	2	32	7	24,3	. [4]	1	—	—	1	—	7	2	—	—	—	20	1
† Augsburg	65 905	187	11	175	86	31,9	30,0	—	—	2	2	1	11	15	44	—	—	97	3
† Bamberg	31 521	58	3	64	18	24,4	23,6	—	—	6	2	—	16	2	9	9	9	29	—
† Bayreuth	23 559	53	—	38	10	19,4	22,4	6	—	—	—	—	6	4	1	—	—	21	—
† Erlangen	15 828	35	1	36	14	27,3	31,7	1	—	6	—	—	5	6	2	1	1	15	1
† Fürth	35 455	103	5	78	23	26,4	27,7	—	—	6	—	1	13	9	5	5	5	40	4
† Hof	22 257	61	1	106	28	57,2	24,9	20	1	16	1	—	—	27	2	2	2	38	1
† Ingolstadt	16 388	55	—	56	32	41,0	31,3	—	—	1	—	2	4	—	.	—	—	48	1
† Kaiserslautern	31 449	94	4	60	32	22,9	21,6	—	—	7	3	—	4	15	11	6	4	19	1
† Landshut	17 873	51	1	39	19	26,2	25,2	—	—	—	—	—	5	2	10	5	4	22	—
† Ludwigshafen a. R.	21 042	97	3	44	23	25,1	26,9	—	—	2	—	—	7	4	13	9	9	18	—
† München	261 981	819	27	667	283	30,6	32,0	—	16	18	7	2	66	40	171	6	6	329	18
† Nürnberg	114 891	317	19	281	110	29,3	27,0	6	1	39	2	—	32	25	58	55	54	114	4
† Passau	15 583	35	—	27	8	20 8	27,6	—	—	—	—	—	4	1	8	8	8	13	1
† Regensburg	36 093	88	1	84	33	27,9	30,9	—	—	2	1	—	7	4	9	3	3	60	1
† Speyer	16 238	41	1	27	9	20,0	22,3	—	—	—	—	—	7	2	.	.	7	11	—
† Würzburg	55 010	126	6	122	29	26,6	26,7	—	2	3	1	—	20	7	8	3	3	77	4
Königr. Sachsen.																			
† Bautzen	19 098	55	—	26	8	16,3	24,0	1	1	5	—	—	5	—	1	1	1	13	—
† Chemnitz	110 817	427	13	264	134	28,6	32,3	—	7	10	8	1	19	7	7	—	—	196	9
† Crimmitschau	19 755	74	4	57	22	34,6	32,7	1	5	2	4	—	5	6	2	1	1	31	1
† Dresden	246 086	651	25	528	175	25,8	25,4	10	1	51	2	3	73	48	66	49	47	258	16
† Freiberg	27 042	96	4	66	28	29,3	28,5	2	—	1	—	—	2	9	9	6	5	43	—
† Glauchau	21 715	92	3	57	22	31,5	38,1	—	—	7	—	1	6	1	1	—	—	41	—
† Leipzig	170 340	458	9	297	75	20,9	23,5	1	4	21	6	1	50	25	29	7	7	144	16
Lindenau	15 342	73	3	54	35	42,2	. [4]	—	1	1	—	—	—	7	16	1	1	28	1
† Reudnitz	18 824	77	—	32	17	20,4	. [4]	2	1	3	—	—	2	5	7	3	3	12	-
† Meerane	22 013	79	2	68	31	37,1	33,8	—	—	4	—	—	10	—	—	—	—	54	—
† Meißen	15 474	44	2	38	19	29,5	. [4]	—	—	3	—	—	5	4	6	3	3	18	2
† Plauen i. V.	42 848	168	4	119	47	33,3	26,5	32	—	9	—	—	7	7	3	1	1	60	1
† Reichenbach	18 320	78	1	42	21	27,5	29,2	—	1	1	—	—	5	5	3	3	3	27	—
† Zittau	23 215	64	1	46	11	23,8	25,2	—	5	10	—	1	3	3	2	1	1	20	2
† Zwickau	39 243	137	4	96	43	29,4 [1]	30,0	—	—	15	—	2	5	5	3	1	1	62	4
Württemberg.																			
† Cannstatt	18 031	52	—	30	14	20,0	25,4	—	—	4	—	—	1	1	4	1	1	19	1
† Eßlingen	20 865	56	—	30	12	17,3	22,7	—	—	—	—	—	7	6	7	7	5	10	—
† Gmünd	15 321	35	2	32	14	25,1	. [4]	—	—	2	3	—	4	1	4	1	1	18	—
† Heilbronn	27 758	70	3	73	47	31,6	24,1	—	1	—	—	—	6	2	18	15	15	45	1
† Ludwigsburg	16 201	26	2	20	9	14,8	17,4	2	—	—	—	—	2	2	—	—	—	14	—
† Reutlingen	17 319	40	1	38	15	26,3	24,2	—	—	2	—	—	3	—	6	6	6	25	2
† Stuttgart	113 971	247	17	178	62	18,7	22,0	—	2	7	1	—	24	12	23	17	17	105	4
† Ulm	33 610	60	2	54	31	19,3	24,8	—	1	—	—	—	4	3	11	4	4	34	1
Baden.																			
† Freiburg	41 310	77	4	67	15	19,5 [2]	25,3	—	—	2	—	—	10	5	6	6	6	42	2
† Heidelberg	26 927	79	4	50	22	22,3 [3]	27,5	—	—	2	—	1	8	4	.	9	9	23	3
† Karlsruhe	61 074	145	7	96	43	18,9	21,1	—	—	3	2	3	17	3	13	13	13	53	2
† Mannheim	61 210	173	8	122	39	23,9	21,5	—	2	2	3	1	17	11	26	—	—	57	3
† Pforzheim	27 207	64	1	60	39	26,5	23,3	—	—	1	—	—	5	5	15	15	15	34	—
Hessen.																			
† Darmstadt	51 302	106	8	88	23	20,6	20,6	—	1	—	3	1	17	6	12	—	—	44	4
† Gießen	19 002	44	2	39	5	24,6	23,3	—	—	2	—	—	5	3	4	1	1	23	2
† Mainz	66 321	162	7	119	29	21,5	23,2	—	2	5	1	—	27	15	7	2	1	61	1
† Offenbach	31 713	76	2	54	8	20,4	22,2	—	—	10	1	—	10	5	1	1	1	25	2
† Worms	21 903	69	1	39	16	21,4	22,3	—	—	—	—	1	4	2	5	5	3	26	1
Mecklenb.-Schw.																			
† Rostock	39 356	122	3	56	11	17,1	20,1	—	—	1	—	2	4	7	6	6	4	34	2
† Schwerin	31 528	60	4	47	5	17,9	22,3	1	—	3	—	—	5	4	2	1	—	29	3
† Wismar	15 797	40	2	31	10	23,5	22,6	—	—	4	—	—	1	7	3	3	2	16	—
Großh. Sachsen.																			
† Apolda	18 061	64	1	39	20	25,9	26,6	2	1	5	—	—	2	2	.	9	9	18	—
† Eisenach	19 743	49	3	68	21	41,3	20,0	22	--	1	—	—	6	10	4	4	1	25	—
† Weimar	21 565	49	—	32	6	17,8	20,0	3	—	—	2	—	5	2	2	2	1	16	2
Oldenburg.																			
Oldenburg	21 438	38	2	37	9	20,7	22,6	—	—	2	—	—	11	3	3	—	—	18	—
Braunschweig.																			
† Braunschweig	85 174	233	10	178	63	25,1	25,9	—	2	7	1	2	24	18	24	8	6	95	5

[1]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 91, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 21,5. — [2]) Desgl. 51 resp. 14,8. — [3]) Desgl. 41 resp. 18,3. — [4]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene des Berichtsmonats	Todtgeborene des Berichtsmonats	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in dem Berichtsmonat	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: aller Altersklassen	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
S.-Altenburg.																			
† Altenburg	29 110	98	4	67	27	27,6	31,2	—	—	4	1	—	4	11	3	—	—	41	3
S.-Kob.-Gotha.																			
† Gotha	27 802	68	2	71	18	30,6	22,1	—	—	5	—	1	11	9	—	—	—	43	2
† Koburg	16 210	33	—	29	16	21,5	22,4	—	—	3	—	—	2	—	.	6	6	18	—
Anhalt.																			
† Bernburg	21 641	72	2	39	9	21 6	23,7	—	—	6	1	—	3	4	8	2	1	15	2
† Cöthen	17 473	47	1	41	11	28,2	. [2]	—	—	5	—	1	5	2	6	5	3	22	—
† Dessau	27 766	92	7	71	29	30,7	24,9	—	—	12	—	—	5	3	15	15	14	35	1
† Zerbst	15 069	46	1	39	12	31,1	. [2]	—	—	9	—	—	—	4	10	—	—	14	2
Reuß ä. L.																			
† Greiz	17 288	55	1	30	14	20,8	25,9 [3]	—	—	1	—	—	4	2	5	2	2	17	1
Reuß j. L.																			
† Gera	34 152	127	4	84	43	29,5	28,4	4	3	14	—	—	14	4	22	5	5	23	—
Lübeck.																			
† Lübeck	55 399	141	5	118	32	25,6	22,6	6	1	15	1	—	8	8	2	2	1	73	4
Bremen.																			
† Bremen	118 395	285	7	184	68	18,6	20,9	—	2	—	2	1	37	21	28	22	18	86	7
Hamburg.																			
† Hamburg	467 316	1426	49	1190	463	30,6	25,3	25	31	71	34	5	110	101	170	39	32	612	31
Els.-Lothringen.																			
† Colmar	26 537	76	3	47	16	21,3	28,5	—	—	—	—	—	5	4	4	4	4	30	4
† Metz	54 072	111	1	90	28	20,0	21,5	—	—	7	1	—	6	4	19	19	19	50	3
† Mülhausen	69 759	174	8	120	37	20,6	. [2]	2	1	—	4	—	15	13	17	—	—	65	3
† Straßburg	111 987	302	12	225	99	24,1	27,9	1	—	8	2	—	28	24	41	40	40	118	3

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Orte des Auslandes. [1]

Namen der Orte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der in dem Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todes-Ursachen: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus (incl. gastr. und Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
Alexandrien 1.10.-4.11.86	231 396	981	37	852	268	38,3	—	—	12	16	1	67	27	145	.	.	571	13
Baltimore 3.—30. 10. 86	417 220	543	72	598	147	18,6	—	—	46	16	—	97	50	24	8	.	353	12
Bombay 1.-28. 9. 86	773 196	1163	93	1534	.	25,8	12	—	.	1	.	237	.	91	.	.	1163	30
Boston 29. 8.-2. 10. 86	390 406	.	.	933	.	24,9	.	.	34	29	.	167	.	152	.	.	551	.
Brooklyn	690 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bukarest October 86 .	200 000	506	18	421	130	25,3	20	14	27	12	2	58	45	60	.	.	183	.
Chicago Septbr. 86 .	704 000	.	94	1145	364	19,5	10	6	92	54	2	85	70	168	109	.	459	90
Cincinnati Septbr. 86	325 000	.	27	504	119	18 6	1	4	55	13	2	65	43	29	13	8	226	26
Genua August 86 . .	178 841	467	27	396	90	26,6	—	—	3	8	2	29	4	38	.	.	305	7
Granada October 86	76 215	216		276	.	43,5	17	1	68	5	2	.	.	.	.	.	181	2
Kairo 1.10.—4.11.86	374 838	1772	84	1502	422	41,7	2	—	12	77	2	130	77	435	.	.	744	23
Madras 4.9.-1.10.86	398 777	1420	22	1148	.	37,4	5	.	.	.	.	.	.	65	.	.	1066	12
Montreal August 86	475 668	.	.	555	.	14 0	—	—	15	14	2	.	.	163	.	.	350	11
Moskau Juli 86. . .	751 000	.	106	2636	.	42,1	26	24	35	72 [4]	7	214	305	108 [5]	.	.	1815	30
Nantes October 86 .	127 482	234	20	231	51	21,7	—	—	5	19	—	35	18	23	.	.	128	3
N.-Orleans 3.-30. 10. 86	238 000	.	47	440	87	24,0	—	—	15	3	2	70	13	28	7	.	296	13
New-York	1 439 000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Palma	59 766	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
St. Franzisko Septbr.	270 000	.	14	394	82	17,5	—	—	17	13	—	51	23	26	12	9	240	24
Saragossa Septbr. 86	87 922	281	.	242	.	33,0	2	—	1	10	2	.	.	.	.	.	222	5
St. Louis Septbr. 86	400 000	941	63	734	213	22,0	1	10	100	17	4	62	33	60	.	.	419	28
St. Paul October 86	111 397	217	6	175	63	18,8	—	3	19	10	1	11	24	16	7	5	81	10
Utrecht October 86 .	77 431	232	9	211	64	32,7	2	25	8	—	—	12	20	3 [5]	.	.	140	1

[1] In diese Nachweisung werden nur solche Orte aufgenommen, welche in den wöchentlichen Nachweisungen nicht enthalten sind. — [2] Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil. — [3] Dreijähr. Durchschnitt. — [4] Einschließlich Rückfallfieber. — [5] Einschließlich Ruhr.

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 14. Dezember 1886.** Nr. 50.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 731. — Cholera-Nachrichten. S. 731. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 732. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 733. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 733. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 733. — Witterung. S. 733. — Beri-Beri-Krankheit in Atschin. S. 734. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 734. — **Thierseuchen** in Nordamerika. S. 734. — **Veterinär-polizeiliche Maßregeln.** S. 735. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Regierung Cöslin.) Einrichtungen für den Viehverkehr auf den Bahnhöfen. S. 735. — (Schweiz.) Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. (Schluß.) S. 736. — (Großbritannien.) The Animals Order of 1886. (Fortsetzung.) S. 738. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Ungarn.) Regelung des Verkehrs mit Wein. S. 748. — **Geschenkliste.** S. 748.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera s. unten):

Pocken: Hamburg, Potsdam, Wien je 1, Budapest 85, Prag 2, Rom 8, Venedig 1, Paris 2, Petersburg 4, Odessa 1, Warschau 5 Todesfälle; Berlin 3, Breslau 1 (Variolois), Hamburg 2, Reg.-Bezirk Marienwerder 1, Reg.-Bez. Schleswig 3, Wien 7, Budapest 203, Petersburg 14 Erkrankungen.

Flecktyphus: Petersburg 1, Warschau 2 Todesfälle; Petersburg 6 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Todesfall und 4 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Berlin 1 Todesfall (Königl. Charité) und 1 Erkrankung (St. Hedwigskrankenhaus).

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 11, Paris 22, Petersburg 10 Todesfälle; Hamburg 134, Petersburg 38 Erkrankungen.

Kindbettfieber: Berlin 7 Erkrankungen.

Rose: London 6, Petersburg 5 Todesfälle; Kopenhagen 23 Erkrankungen.

Masern: Breslau 8, Mülhausen i. E. 11, Paris 31, Liverpool 8, London 60, Petersburg 9 Todesfälle; Berlin 139, Breslau 270, Hamburg 66, Nürnberg 30, Reg.-Bezirke Aachen 140, Aurich 453, Düsseldorf 568, Königsberg 412, Marienwerder 250, Schleswig 224, Stettin 113, Wien 33 Erkrankungen.

Scharlach: Chemnitz, Köln je 7, Hannover 11, Budapest 25, London 19, Odessa 15, Petersburg 12, Warschau 13 Todesfälle; Berlin 60, Breslau 32, Hamburg 51, Reg.-Bez. Königsberg 108, Wien 77, Budapest 88, Edinburg 46, Christiania 44 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 28, Dortmund, Magdeburg je 9, Dresden 20, Hamburg 13, München 10, Nürnberg 8, Wien 11, Budapest 12, Prag 13, Paris 22, London 21, Christiania 12 Todesfälle; Berlin 163, Hamburg, Nürnberg je 68, Reg.-Bez. Schleswig 222, Kopenhagen 70, Christiania 48 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris 10, London 20, Petersburg 9 Todesfälle; Nürnberg 27, Hamburg 49, Kopenhagen 72 Erkrankungen.

Kontagiöse Augenentzündung: Reg.-Bez. Königsberg 124 (Stadt Königsberg 84, Kreis Wehlau 40) Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Pest ist seit dem 24. November eine Erkrankung an der Cholera nicht mehr beobachtet; ein Choleratodesfall im Barackenspital vom 29. November betraf einen aus Gran zugereisten Mann. Die sämmtlichen 19 Cholerakranken, welche sich am 29. November noch im Krankenhause befanden, wurden als Rekonvaleszenten an diesem Tage in das neue Spital an der Uellöerstraße übergeführt. — Aus Gran wurde am 28. November ein Nachlaß der Epidemie gemeldet, es waren bis dahin 34 Erkrankungen und 14 Todesfälle an der Cholera dort vorgekommen. Aus Kleinpest wird am 1. Dezember das Erlöschen der Epidemie gemeldet; aus anderen Ortschaften Ungarns liegen Choleranachrichten nicht vor. — Aus Krain wird für die Woche vom 18. bis 24. November noch ein Cholerafall in der Gemeinde Oberlaibach und ein verdächtiger Fall aus der Gemeinde Dobrowa (pol. Bez. Laibach) gemeldet. In den Zwangsarbeitshäusern zu Brünndorf und Laibach sind seit dem

(Fortsetzung auf Seite 734.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

48. Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	77	—	40	12	21,7	27,0	—	—	1	1	1	6	10	2	1	1	19	—
† Altona	104 717	59	3	60	17	29,8	25,6	—	2	3	3	2	14	6	2	2	2	28	—
† Augsburg	65 905	41	1	25	7	19,7	30,0	—	—	2	1	—	3	—	1	—	—	14	4
† Barmen	103 068	64	3	44	16	22,2	23,4	7	—	3	—	—	4	8	—	—	—	22	—
† Berlin	1 315 287	803	24	543	158	21,5	27,7	7	4	28	4	4	83	75	23	11	11	304	11
† Bochum	40 767	41	—	18	4	23,0	29,9	—	—	3	—	—	3	1	—	—	—	11	—
† Braunschweig	85 174	53	1	34	6	20,8	25,9	—	—	—	1	—	10	5	1	—	—	15	2
† Bremen	118 395	62	5	35	13	15,4	20,9	—	—	—	—	—	7	4	1	—	—	23	—
† Breslau	299 640	188	8	147	44	25,5	31,9	8	1	3	—	—	14	13	9	1	1	94	5
Charlottenburg	42 371	36	2	22	5	27,0	31,9	—	—	2	1	—	1	3	—	—	—	13	2
† Chemnitz	110 817	100	3	64	19	30,0	32,3	—	7	4	1	1	12	—	1	—	—	38	—
† Danzig	114 805	69	—	56	18	25,4	27,5	—	1	4	—	—	8	6	7	6	4	28	2
† Darmstadt-Bess.	51 302	19	1	14	3	14,2	20,6	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	10	2
Dortmund	78 435	61	2	42	6	27,8	28,0	1	6	9	—	—	3	7	2	—	—	13	1
† Dresden	246 086	141	5	102	21	21,6	25,4	2	2	20	—	1	12	11	1	1	1	50	3
† Düsseldorf	115 190	78	3	48	20	21,7	25,4	—	—	—	—	—	8	4	—	—	—	32	4
† Duisburg	47 519	55	1	22	8	24,1	27,0	—	—	—	—	—	6	3	2	—	—	10	1
† Elberfeld	106 499	87	2	39	12	19,0	24,0	6	—	1	1	—	7	4	2	—	—	18	—
† Erfurt	58 386	45	2	18	6	16,0	23,4	1	—	1	—	—	2	1	1	1	1	12	—
† Essen	65 064	54	2	27	7	21,6	28,7	—	—	1	—	—	4	3	1	—	—	17	1
† Frankfurt a. M.	154 513	76	3	48	9	16,2	19,9	—	—	2	—	—	18	3	2	—	—	22	1
† Frankfurt a. O.	54 085	31	2	29	9	27,9	27,0	3	1	2	—	—	2	7	2	1	1	11	1
† Freiburg i. B.	41 310	15	—	21	5	26,4[2]	25,3	—	—	1	—	—	—	2	1	—	—	17	—
† M.-Gladbach	44 230	22	2	12	6	14,1	26,3	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	5	—
Görlitz	55 702	35	1	21	5	19,6	28,5	—	—	3	—	—	2	2	1	1	1	12	1
† Halle a. S.	81 982	63	1	33	8	20,9	26,0	—	—	3	—	—	4	3	2	1	1	20	1
† Hamburg u. Vororte	467 316	310	9	309	126	34,4	25,3	3	4	13	11	—	29	31	35	8	6	173	10
† Hannover	139 731	66	6	56	16	20,8	22,1	—	11	3	1	—	10	2	—	—	—	29	—
† Karlsruhe	61 074	24	1	26	4	22,1	21,1	—	—	1	—	—	10	—	1	1	1	14	—
† Kassel	64 083	28	—	35	8	28,4	21,8	—	—	7	—	—	—	3	1	—	—	24	—
† Kiel	51 706	31	—	19	3	19,1	23,4	2	—	1	1	—	4	2	1	1	—	8	—
† Köln	161 401	111	5	78	14	25,1	27,4	—	7	2	1	—	16	11	2	—	—	39	—
† Königsberg i. Pr.	151 151	87	—	82	20	28,2	30,8	—	—	4	—	—	10	14	2	2	2	51	1
Krefeld	90 236	57	2	27	3	15,6	25,6	—	—	—	—	—	5	8	1	—	—	13	—
† Leipzig	170 340	100	4	48	16	14,7	23,5	—	2	1	—	—	8	8	4	—	—	25	—
† Lübeck	55 399	32	—	28	8	26,3	22,6	4	—	2	—	—	2	3	—	—	—	17	—
† Magdeburg u. Neust.	143 471	92	6	67	11	24,3	29,2	3	—	9	1	2	6	9	2	—	—	32	3
† Mainz	66 321	36	1	16	3	12,5	23,2	—	—	—	—	—	3	4	1	—	—	8	—
† Mannheim	61 210	40	2	16	3	13,6	21,5	—	—	—	1	1	4	2	—	—	—	7	1
† Metz	54 072	24	—	19	4	18,3	21,5	—	—	1	—	—	3	1	1	1	1	13	—
† Mülhausen i. E.	69 759	43	5	39	15	29,1	.[3]	11	—	—	—	—	4	6	1	1	1	17	—
† München	261 981	182	6	141	49	28,0	32,0	—	4	10	1	—	21	12	22	1	1	71	—
Münster	44 060	33	1	14	2	16,5	27,0	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	9	—
† Nürnberg	114 891	79	2	55	13	24,9	26,5	1	1	8	—	—	13	6	6	5	5	18	2
† Plauen i. V.	42 848	34	3	22	6	26,7	26,5	4	1	4	—	—	—	2	—	—	—	10	1
† Posen	68 315	52	3	48	10	36,5	23,7	4	2	2	—	—	5	7	—	—	—	26	2
† Potsdam	50 877	23	—	18	4	18,4	20,1	—	—	1	1	—	3	4	—	—	—	9	—
† Stettin	99 543	73	3	38	14	19,9	25,7	—	—	4	1	—	9	5	3	2	.	16	—
† Straßburg i. E.	111 987	64	—	68	24	31,6	27,9	—	—	7	—	—	4	9	1	1	1	47	—
† Stuttgart	113 971	65	5	37	13	16,9	22,0	—	—	4	—	—	3	4	—	—	—	24	2
† Wiesbaden	55 454	28	—	16	3	15,0	19,1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	14	1
† Würzburg	55 010	40	—	24	6	22,7	26,1	—	—	—	—	—	3	2	1	1	1	18	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen (bei Freiburg, Karlsruhe und Mannheim dem vorläufigen) Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 19, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 23,9.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	28	1	25	6	18,4	—	—	—	—	—	3	2	4	.	.	15	1
Brüssel bis 27. November	174 751	87	4	79	15	23,5	1	—	3	—	.	9	14	10	.	.	40	2
Budapest bis 27. November	422 557	293	23	332	59	40,9	—	25	12	1	1	51	19	12	1	.	193	18
Christiania	131 000	67	—	43	6	17,1	—	4	12	—	—	6	4	2	—	—	15	—
Dublin	353 082	171	.	190	27	28,0	1	8	—	.	.	.	.	3	.	.	175	3
Edinburg	254 591	127	.	104	18	21,2	1	2	3	—	—	12	.	3	.	.	79	4
Genf	72 135	27	1	35	1	25,2	1	1	1	1	—	8	4	—	—	—	17	2
Kopenhagen bis 30. November	289 000	227	7	85	24	15,3	—	—	8	—	—	10	11	2	.	.	52	2
Krakau bis 26. November	71 850	35	1	38	6	27,5	—	—	3	—	—	12	6	2	.	.	15	—
Liverpool	586 320	318	.	253	64	22,4	8	6	8	.	.	.	.	5	.	.	220	6
London	4 149 533	2414	.	1618	349	20,3	60	19	21	7	5	183	403	24[2]	1	—	848	48
Lyon bis 20. November	400 410	139	16	150	12	19,5	—	—	7	4	—	35	11	4	.	.	89	—
Odessa	217 000	.	9	127	20	30,4	1	15	5	1	3	19	7	—	—	.	69	7
Paris	2 239 928	1081	75	1005	142	23,3	31	4	22	22	1	205	124	59	.	.	507	30
Petersburg bis 27. November	928 016	633	19	455	134	25,5	9	12	9	10	1	91	16	55	—	—	252	.
Prag u. Vororte	288 317	.	6	173	42	31,2	6	2	13	4	—	39	15	4	.	.	87	3
Rom bis 9. Oktober	355 026	221	26	160	26	23,4	2	—	4	8	—	16	7	27	.	.	92	4
Stockholm bis 27. November	210 717	122	5	60	15	14,8	—	1	5	1	—	14	6	7	.	.	25	1
Triest	152 093	.	.	94	16	32,1	1	—	3	—	—	37		—	—	—	51	2
Venedig bis 27. November	145 434	92	4	63	19	22,5	—	—	—	—	—	10	6	12	.	.	33	2
Warschau bis 27. November	431 572	311	23	203	48	24,5	—	13	9	2	5	35	42	21	.	.	74	2
Wien	780 066	477	28	390	108	26,0	—	3	11	2	1	90	68	16	—	—	189	10
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	39	—	33	5	19,6	—	—	—	1	1	3	3	—	—	—	23	2

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	6	2	3	1	—	—	—	2
Scharlach	3	—	—	1	2	—	—	—
Diphtherie und Croup	39	1	15	16	6	1	—	7
Unterleibstyphus	11	—	—	1	8	2	—	2
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	3	1	—	1	—	1	—	1
Kindbettfieber	4	—	—	—	2	2	—	1
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	12	—	—	—	6	5	1	2
Syphilis inkl. Gonorrhöe	62	—	—	—	53	9	—	1
Lungenschwindsucht	49	—	3	—	15	30	1	24
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	78	1	2	—	23	44	8	13
Akuter Darmkatarrh	7	3	—	1	3	—	—	1
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	18	—	—	—	2	16	—	1
Akuter Gelenkrheumatismus	39	—	—	1	29	9	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	41	—	—	—	16	24	1	—
Verletzungen	113	—	3	4	49	51	6	8
Alle übrigen Krankheiten	371	21	11	17	144	155	23	38
Summe	856	29	37	43	358	349	40	101

Gesammtbestand **war** am 28. Novbr. 3672 u. **bleibt** am 4. Dezbr. 3784.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	28./11.-4./12	15	139	60	163	7
„ Breslau	desgl.	1	270	32	27	1
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	28./11.-4./12	134	66	51	68	1
„ Nürnberg	desgl.	—	30	12	68	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	8	140	8	7	4
Aurich	desgl.	7	453	5	13	1
Düsseldorf	desgl.	33	568	59	72	1
Erfurt[3]	desgl.	12	77	10	55	—
Hildesheim	desgl.	9	15	8	46	—
Königsberg	desgl.	13	412	108	54	—
Marienwerder	desgl.	9	250	6	43	3
Münster	4.—10./12	8	11	1	7	4
Schleswig	28./11.-4./12	53	224	79	222	3
Stettin	desgl.	10	113	17	75	2
Stralsund	desgl.	13	17	11	52	2
Trier	desgl.	3	81	4	4	2
Wiesbaden	desgl.	29	—	15	14	2
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	1.–30./11	1	[3]) 83	8	32	3
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 28. November bis 4. Dezember 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Temperatur in C°: Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Luftdruck in mm: Mittags	Luftdruck in mm: Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Mittags	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	28. November	6,5	2,0	766,8	766,1	764,7	95	94	95	—	SW—W	1
	29. „	4,4	3,5	759,3	756,0	752,9	88	79	90	1,1	SSW	2
	30. „	6,1	1,4	748,4	747,9	748,4	95	96	95	0,2	SSW	2
	1. Dezember	5,5	1,5	748,3	749,0	750,0	76	75	84	—	SW	2
	2. „	2,5	—1,5	751,8	750,3	750,7	93	81	92	—	S	1
	3. „	2,5	—0,5	753,8	755,6	758,5	94	91	83	—	WSW—W	1
	4. „	1,2	—0,2	760,2	757,3	755,5	80	74	78	—	W—S	1
München	28. November	2,0	—1,0	725,0	724,5	723,7	98	96	98	0,2	O	0,4
	29. „	0,4	—2,4	720,3	717,6	716,1	100	92	100	—	NO	0,2
	30. „	4,5	—3,7	711,1	710,1	710,2	94	69	91	—	W	0,8
	1. Dezember	4,2	0,6	711,3	711,7	712,4	89	81	94	0,4	W	0,5
	2. „	0,8	—2,2	710,0	707,9	709,1	100	98	98	9,8	N	0,3
	3. „	—0,2	—2,9	712,2	713,9	715,6	98	94	93	5,6	NO	1,0
	4. „	—2,2	—3,9	714,0	711,2	710,1	98	100	98	3,2	NO	0,8

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Davon entfallen 79 Erkrankungen auf die Stadt Greiz. Auch auf dem Lande herrschen die Masern in ziemlich erheblicher Ausdehnung.

8. bezw. 16. November Cholerafälle nicht mehr beobachtet. — Serbien. Direkte Nachrichten über die Cholera-Erkrankungen in Belgrad, welche die benachbarten Mächte zu Vorsichtsmaßregeln veranlaßten (vgl. zeitw. Maßregeln ꝛc.) liegen nicht vor. — Bulgarien. Aus Sofia kommt die Nachricht, daß in dem Dorfe Dulnidol vom 30. November bis 4. Dezember 13 Cholera-Erkrankungen vorgekommen seien, vom 5. bis 9. d. Mts. ist jedoch ein weiterer Fall nicht gemeldet.

Mit Bezug auf die von einigen Berliner Blättern gebrachte Mittheilung, eine am 1. d. M. vorgekommene choleraverdächtige Erkrankung betr., hat der Königl. Polizei-Präsident von Berlin unter dem 4. d. M. nachstehende Erklärung bekannt machen lassen:

„Die Erkrankung des in dem Hause Petristraße Nr. 3 wohnhaften Arbeiters Schmiderski hat der Presse Veranlassung zu der Mittheilung über das Vorkommen einer choleraverdächtigen Erkrankung in Berlin gegeben. Zufolge der von dem Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Koch vorgenommenen bakteriosкopischen Untersuchung war Schmiderski lediglich an Brechdurchfall erkrankt; das Leiden ist auf erhebliche Verdauungsstörungen zurückzuführen."

Die „Beri-Beri-Krankheit" im Atschin-Gebiete.

Die niederländischen Besatzungstruppen im Atschin-Gebiete sollen von der unter dem Namen „Beri-Beri" bekannten Krankheit in außerordentlich hohem Maße heimgesucht sein. Nach zuverlässigen Angaben sind bei einer Gesammtzahl der Indischen Truppen von ungefähr 20 000 Mann vom Jahre 1879 bis 1883 nahezu 18 000 Soldaten, somit durchschnittlich mehr als 4000 Mann im Jahre, von der Krankheit ergriffen worden. Im Jahre 1884 sind nach amtlichen Berichten 5388 Mann an „Beri-Beri" behandelt, von denen 235 starben und 842 dienstuntauglich wurden. Bisher sollen alle Maßregeln, welche zur Bekämpfung der Krankheit ergriffen wurden, erfolglos geblieben sein. — Zeitungsnachrichten zufolge wird die Kommission, welche aus den Niederlanden zur wissenschaftlichen Erforschung der Krankheit abgesandt ist, in diesen Tagen in Atschin eintreffen. Einem von der Japanischen Regierung zu demselben Zwecke nach Atschin entsandten Arzte soll es bereits gelungen sein, die Ursache der Krankheit zu entdecken.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

Oesterreich-Ungarn. (R.-A. Nr. 287 v. 6. Dezember 1886.) Laut Verfügung der K. K. Seebehörde zu Triest ist die Observationsreserve und die ärztliche Visite der österreichisch-illyrischen und ungarisch-kroatischen Provenienzen in Dalmatien aufgehoben worden.

Das K. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 27. November 1886 angeordnet, daß alle Provenienzen aus Häfen der östlichen Küste Istriens im ungarisch-kroatischen Küstengebiete freie Verkehrserlaubniß zu erhalten haben. Gleichzeitig werden alle über die Halbinsel Istrien verhängten Quarantäne-Maßregeln, mit Ausnahme des Verbots der Einfuhr von Lumpen und alten Kleidern, aufgehoben. —

Italien. Einer Depesche des Wolff'schen Teleg.-Bur. vom 1. Dezember 1886 zufolge sind durch Verfügung des Ministers des Innern die für Sizilien und die umliegenden kleinen Inseln angeordneten Quarantäne-Maßnahmen gegenüber den Provenienzen von anderen italienischen Küstenplätzen nunmehr wieder aufgehoben worden. —

Schweden. (R.-A. Nr. 289 v. 8. Dezember 1886.) Laut Bekanntmachung des Königlich schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 23. November 1886 sind die Stadt Rosario in der Argentinischen Republik und sämmtliche Häfen des Britischen Ostindiens als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Türkei. Der internationale Gesundsrath zu Konstantinopel hat am 27. November d. J. über Maßregeln anläßlich des Ausbruchs der Cholera in Belgrad berathen. Ein geeigneter Punkt an der serbisch-türkischen Grenze soll als Visitations- und Kontumazstation eingerichtet werden; bis zur Errichtung dieser Station sollen die aus Serbien kommenden Reisenden überall an der Grenze zurückgewiesen werden. —

Rumänien. Nach einer Depesche des Wolff'schen Teleg.-Bur. vom 5. Dezember d. J. hat der Gesundheitsrath verfügt, daß wegen des Auftretens der Cholera in Belgrad alle Reisenden aus Serbien nur über Vercierova, Severin und Kalafat Einlaß in Rumänien finden sollen; dieselben müssen mit einem Paß versehen sein und sind an dem Orte ihres Aufenthalts in Rumänien einer fünftägigen ärztlichen Ueberwachung zu unterziehen. —

(R.-A. Nr. 288 v. 7. Dezember 1886.)

Portugal. Durch eine unterm 29. November 1886 veröffentlichte Verfügung des Königlich portugiesischen Ministeriums des Innern ist der Hafen von Buenos-Ayres für von asiatischer Cholera verseucht erklärt. —

Brasilien. Die Kaiserlich brasilianische Regierung hat, wie amtlich festgestellt worden, folgende Bestimmungen erlassen:

1. Vom 1. November 1886 an werden die Häfen von Genua und Arenzano im Golf von Genua als von der Cholera angesteckt erklärt;

2. die kontinentalen italienischen Häfen des Mittelmeeres, ebenso wie diejenigen der Insel Corsica sind als der Cholera verdächtig anzusehen;

3. alle von den angesteckten Häfen kommenden Schiffe werden erst, nachdem sie beim Lazareth der Ilha Grande die erforderliche Quarantäne abgehalten haben, in den Häfen des Kaiserreichs zugelassen;

4. derselben Quarantäne unterliegen alle Schiffe, welche, wenn auch nur von verdächtigen Häfen kommend, mit Fällen von Cholera an Bord eintreffen oder solche während der Fahrt gehabt haben, oder Ladung mitbringen, die eine Uebertragung des Krankheitsstoffes befürchten läßt.

Ferner hat die Kaiserlich brasilianische Regierung angeordnet, daß alle vom La Plata kommenden Schiffe von den Häfen des Kaiserreichs ausgeschlossen und nach dem Lazareth auf der Ilha Grande zwischen Rio und Santos gewiesen werden.

Nachrichten über Thierseuchen.

Viehseuchen in Nordamerika.

Weiteren Nachrichten aus Chicago (Illinois) zufolge ist ein großer Theil der der Ansteckung an Lungenseuche (vergl. S. 704) verdächtigen Rinder gemeinsam mit den kranken in engen, wenig guten Ställen der Sperre unterworfen worden. Den Befehl zur Tödtung sämmtlicher Rinder haben die Behörden theils aus Geldmangel, theils wegen der Schwierigkeit seiner Ausführung zurückgehalten. Auch wurde

den Besitzern nicht gestattet, das anscheinend gesunde Vieh als Schlachtvieh auf den Markt zu bringen, auch der Verkauf von Milch von Kühen, welche mit Schlempe gefüttert werden, auf Grund einer älteren städtischen Verordnung untersagt. Daraufhin haben einige Besitzer ihr Vieh schlachten lassen, ohne eine Entschädigung für die als gesund befundenen Thiere zu beanspruchen. Hierauf hat die Behörde denselben erlaubt, sich auf dem Markte nach Käufern für die geschlachteten, gesund befundenen Stücke umzusehen. Es schienen indessen nur sehr niedrige Fleischpreise erzielt worden zu sein, da man sich genöthigt sah, diesen Ausweg alsbald wieder zu verlassen. Die Ermittelungen zur Feststellung der Seuchegrenzen wurden inzwischen fortgesetzt, und die Sperre über mehrere Gehöfte der unmittelbaren Umgebung von Chicago verhängt. Eine Bewachung dieser Gehöfte findet nicht statt. Man begnügte sich mit der Warnung der Besitzer in der Erwartung, daß die Furcht vor Strafe ausreichenden Schutz gegen die Weitertragung der Ansteckung gewähren würde.

Dem Reichs-Anzeiger (288 und 291 vom 7. und 10. Dezember d. J.) zufolge ist die Lungenseuche auch im Staate Indiana ausgebrochen und hat sich daselbst auf fünf Grafschaften verbreitet.

Derselben Quelle zufolge richtet in der Grafschaft Lafayette die Bronchitis unter dem Rindvieh und in verschiedenen Theilen des Staates Indiana die Schweine-Cholera große Verheerungen an.

Nachrichten über veterinär-polizeiliche Maßregeln.

Landespolizeiliche Anordnung des Königlich Preußischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, Verladung von Rindvieh betreffend. Vom 10. November 1886. (Amtsblatt der Kgl. Regier. zu Marienwerder Nr. 46.)

Im Anschluß an meine landespolizeiliche Anordnung vom 21. Juli 1885 — Extra-Blatt zum Amts-Blatt Nr. 29 für 1885 — ordne ich hiermit Folgendes an:

§ 1. Der § 4 der vorbezeichneten landespolizeilichen Anordnung wird dahin erweitert, daß die Verladung von Rindvieh innerhalb des Kreises Strasburg außer auf der Station Jablonowo auch auf der Station Strasburg unter den in den §§ 4 und ff. vorgeschriebenen Beschränkungen erfolgen darf.

§ 2. Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Verladetages für die Station Strasburg und des zuständigen beamteten Thierarztes durch das Kreisblatt des Kreises Strasburg in Kraft.

§ 3. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches, des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichs-Gesetzblatt Seite 95) und der Polizei-Verordnung vom 21. Juli 1885 — Extra-Blatt zum Amtsblatt Nr. 29 Seite 6 für 1885.

Marienwerder, den 10. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.
Freiherr von Massenbach.

Verordnung des Kgl. Preuß. Regierungs-Präsidenten zu Königsberg, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 24. November 1886. (R.-A. Nr. 287 vom 6. Dezember 1886.)

Der § 4 der polizeilichen Anordnung vom 22. Mai 1885, Absatz 1 und 2, Extrablatt zu Stück 21 des Amtsblatts, wonach die Einfuhr von nachbezeichneten Gegenständen:

„a) von vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen,
b) von Wolle, Haaren und Borsten,
c) von geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen,
d) von vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen,
e) von in Säcken verpackten Lumpen"

unter gewissen Bedingungen gestattet ist, wird wegen des aus verschiedenen Ortschaften im Bezirk des General-Gouvernements Warschau gemeldeten Ausbruches der Rinderpest bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Die Einfuhr dieser Gegenstände aus Rußland ist fortan ebenso, wie die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie aller von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse) verboten

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 328 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

Königsberg, den 24. November 1886.

Der Regierungs-Präsident.
Studt.

(Reichs-Anz. Nr. 287.)

Das Königlich Dänische Ministerium des Innern hat die unter dem 18. und 22. Oktober d. J. erlassenen Verbote der Einfuhr von lebendem Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie von rohen Theilen dieser Thiere aus Norwegen nach Dänemark (Veröffentl. S. 662 u. 679) aufgehoben.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Verfügung des Königlich Preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cöslin, betreffend die Revisionen der Einrichtungen für den Viehverkehr auf den Bahnhöfen.

Vom 12. Juni 1886.

Euer Wohlgeboren veranlasse ich, von jetzt ab jedesmal Ihrer quartaliter einzureichenden Liquidation über Ihre Reisekosten einen Bericht beizulegen über die Kontrolrevisionen, welche auf Ihren Dienstreisen und gelegentlich derselben auf den Bahnhöfen betreffs der Einrichtungen für den Viehverkehr Ihrerseits zur Ausführung gekommen sind. In diesem Bericht sind auch die am Bahnhofe Ihres Wohnortes gelegentlich veranstalteten Kontrolrevisionen ihrer Zahl nach zu erwähnen.

Außerdem wird der im Juli dieses Jahres fälligen Quartalsliquidation der anliegende, in allen Punkten mit peinlichster Sorgfalt auszufüllende Fragebogen wieder beizufügen, resp. dem dortigen Landrathsamte rechtzeitig einzureichen sein.

Der Regierungs-Präsident.
d'Haussonville.

An
sämmtliche Herren Kreisthierärzte, eingeschlossen den Herrn Departements-Thierarzt, des Regierungs-Bezirks.

Fragebogen.

1. An welchen Bahnhöfen des dortigen Kreises sind die für den Viehverkehr bestehenden Einrichtungen in der Weise mangelhaft, daß sie
   a) im Allgemeinen unzweckmäßig angelegt sind;
   b) aus ungepflasterten, leicht umzuwühlenden Buchten bestehen;
   c) schwer zu reinigen und zu desinfiziren sind?

2. Auf welche thatsächlichen Beobachtungen (Datum derselben) stützen sich die obigen Angaben?
3. Wie oft hat der beamtete Thierarzt im Jahre 1885 — im Jahre 1886 die fraglichen Einrichtungen gelegentlich seiner sonstigen Dienstreisen kontrolirt und eventuell wie oft die Mangelhaftigkeit der Reinigung und Desinfektion thatsächlich konstatirt?
4. Welche Besserungsvorschläge macht derselbe, um eine größere Sicherheit in der Reinhaltung und Desinfektion der genannten Einrichtungen herbeizuführen?
5. Hat es sich als nothwendig herausgestellt, speziell den Viehwaagen (nicht Wagen, sondern Dezimal-, Centesimal- ꝛc. Waagen) eine eingehendere Reinigungsfürsorge zu widmen?
6. Hält der beamtete Thierarzt es für erforderlich, Extrarevisionen (abgesehen von den gelegentlichen) nach einzelnen Bahnhöfen Zwecks Durchführung größerer Reinlichkeit zu machen — und nach welchen?

Erfordert der Bahnhof des Wohnortes in Bezug auf die genannten Einrichtungen eine häufigere Kontrole?

Die Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der Schweiz.

(Schluß.)

Besondere Untersuchungs- und Beurtheilungs-Grundsätze.

Für die Untersuchung bezw. Beurtheilung einzelner Nahrungs- und Genußmittel sind folgende Spezialbestimmungen erlassen worden:

Mehl.

Luzern. Mehl von Roggen soll nicht mehr als 2%, Mehl von Waizen soll nicht mehr als 1,5% Asche hinterlassen.

Wallis. (Regl.) Art. 13. Mehl.

a) Waizen- und Roggenmehl dürfen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$% Mineralsubstanzen enthalten.

b) Der Zusatz eines anderen Mehles von minderem Preise ist als Fälschung anzusehen, wenn diese Beimischung nicht ausdrücklich angegeben ist.

c) Der Verkauf eines brandigen Roggen enthaltenden Mehles ist verboten.

Brod.

Luzern. Der Wassergehalt eines frisch gebackenen Brodes darf in der Krume nicht über 40%, der Aschengehalt nach Abzug des Kochsalzes nicht über 1% betragen.

Wallis. (Regl.) Art. 14. Brod.

a) Da ein gut gebackenes Brod durchschnittlich 25% Wasser enthält, darf das Verhältniß dieses Wassers für Weißbrod 30%, für Bittelbrod 35% nicht übersteigen.

b) Die Mineralsubstanzen, Kochsalz nicht mit einbegriffen, dürfen im Weiß- und Bittelbrod nicht mehr als 1%, im Roggenbrod nicht über $1\frac{1}{2}$% betragen.

Zug. § 6. Alles zum Verkauf bestimmte, sogenannte große Brod darf nur in Laiben von 2,5, 2, 1,5, 1 und 0,5 Kilogramm (5, 4, 3, 2 und 1 Pfd.) gut ausgebacken verkauft werden. Dabei ist der Verkäufer verpflichtet, das Brod in Gegenwart des Käufers vorzuwägen.

Die Benützung von ungenügend gereinigter Frucht, bezw. von unreinem Mehl und die Beigabe von Stoffen, welche das Brod verschlechtern oder seinen Werth verringern, sind verboten, ebenso auch durch Alter oder Aufbewahrung verdorbenes Brod.

Vergehen gegen diese Vorschriften sind, nebst der Konfiskation des betreffenden Brodes, nach Maßgabe obiger Bestimmungen über verdorbene Lebensmittel und Getränke zu bestrafen.

Zuckerbäckerei.

Wallis. (Regl.) Art. 15. Zuckerbäckerei. Zuckerbäckereiwaaren dürfen nur mit unschädlichen Substanzen gefärbt werden; als solche sind zu betrachten: Indigo, Berlinerblau, Ultramarin, Kochenille, Karmin, Karminlack, Brasillack, Orseille, Safran, Avignonkörner, Persische Körner, Quercitron, Curcuma, Pastel, Kampechenholz.

Fleisch.

Wallis. (Regl.) Art. 20. Fleisch.

a) Gemäß dem Art. 2 des Beschlusses des Staatsrathes vom 30. Dezember 1855 muß jedes Thier, ehe es in den öffentlichen Schlachthäusern getödtet wird, dem Inspektor der Schlachthäuser vorgeführt werden, um es zunächst im lebenden Zustande und dann, nachdem es getödtet, vor der Zerlegung zu untersuchen. Wenn der Inspektor das Fleisch von guter Beschaffenheit und annehmbar findet, so stellt er hierüber einen Erlaubnißschein für den Verkauf aus.

b) Kennzeichen eines gesunden Fleisches.

Ein gesundes Fleisch muß im Ganzen von lebhafter und röthlicher Farbe sein; beim Anfühlen muß es sich zwar fest, doch bis zu einem gewissen Grade geschmeidig und elastisch zeigen. Es darf sich beim Drucke keine Ausschwitzung von Muskelsaft zeigen, die auf der Hand ein Gefühl von Kälte und Feuchtigkeit hinterläßt.

Hingegen ist ein Fleisch als verdorben zu betrachten, wenn es farblos, an der Hand klebend, leicht und schwammig ist und beim Druck eine seröse Flüssigkeit ausschwitzen läßt.

c) Als schädlich muß betrachtet werden:

1. Alles Fleisch von Thieren, die an einer inneren Krankheit verendet sind.
2. Alles Fleisch von vergifteten Thieren herstammend.
3. Alles Fleisch von Thieren, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren.
4. Alles Fleisch von Thieren, die mit einer Krankheit behaftet waren, welche die Zersetzung des Blutes zur Folge hat.
5. Alles Fleisch, welches Parasiten (Finnen, Trichinen ꝛc.) enthält, die sich im menschlichen Körper entwickeln können.
6. Alles Fleisch, welches in Fäulniß übergegangen ist.

d) Der Verkauf allen Fleisches von einem kranken Thiere abstammend, ist verboten, gleichviel, ob es der Gesundheit schädlich ist oder nicht.

e) Der Verkauf des Fleisches von einem Kalbe, welches nicht das Alter von 16 Tagen erreicht hat, ist ebenfalls verboten.

Um das Alter des Thieres festzustellen, ist der Eigenthümer verpflichtet, dem Inspektor der Gemeinde die Geburt des Thieres anzuzeigen, mit schriftlicher Bezeichnung des Felles und eines besonderen Kennzeichen des Thieres. Erst nach 16 Tagen darf sich der Eigenthümer beim Inspektor melden, welcher die Identität des Thieres mit den früheren Angaben bestätigt und, im zutreffenden Falle, dem Eigenthümer eine Bescheinigung über Alter und Gesundheit ausstellt.

Wurst.

Luzern. Den Fleischwürsten dürfen keine Substanzen zugesetzt werden, welche Stärkemehl enthalten, sondern diese Würste sollen nur aus Fleisch, Fett und dem üblichen Gewürze bestehen. (§ 19 Abs. III der Metzgerordnung.)

Bis auf Weiteres wird gestattet, neben reinen Fleischwürsten auch solche Würste zu machen, welche bis auf 3% Mehlzusatz enthalten; die Wurster haben aber auf einer bei der Fleischbank hängenden und leicht sichtbaren Tafel diesen Mehlzusatz zu diesen Würsten ihrer Kundsame mitzutheilen.

Jeder Farbzusatz gilt als Fälschung.

Wallis. (Regl.) Art. 21. Wursterei.

a) Das zur Wursterei bestimmte Fleisch ist derselben Untersuchung unterworfen, wie das der gewöhnlichen Schlachthäuser.

b) Die Würste dürfen nur aus Fleisch, mit den nöthigen Gewürzen, bereitet werden; sie dürfen weder Mehl noch Stärke enthalten.

Butter.

Glarus. Naturbutter darf keine fremden Fette und auch sonst keine fremdartigen Substanzen enthalten. Der Gehalt an Wasser, Caseïn und Salzen (Buttermilch) darf 20% nicht übersteigen.

Butter mit Zusatz fremder Fette muß ausdrücklich als „Kunstbutter" deklarirt werden. Die Beimischung anderer fremder Substanzen ist auch bei der Kunstbutter untersagt.

Luzern. Frische Marktbutter soll nicht über 20% Buttermilch oder andere Bestandtheile, die nicht Butterfett sind, enthalten.

Wallis. (Regl.) Art. 12. Butter.

a) Die Butter darf nicht mehr als 20% Wasser enthalten, da sie durchschnittlich zu 15% angenommen wird.

b) Eine Butter, welche einen Zusatz von fremder Fettsubstanz enthält, muß als künstliche Butter bezeichnet werden. Dieselbe Benennung muß einer eingesottenen

Butter beigelegt werden, welche nicht aus reiner Butter gemacht ist.

Schweineschmalz.

Wallis. (Regl.) Art. 16. Das Schweinefett darf weder Wasser, noch fremde Fette beigemischt enthalten.

Spezerei- und Kolonialwaaren.

Wallis. (Regl.) Art. 17. Die Gewürze und Kolonialwaaren dürfen, im Allgemeinen, nur im reinen und nicht vermischten Zustande verkauft werden.

Kaffee.

Luzern. Kaffee soll nicht mehr als 4% Asche hinterlassen. (Ausnahmsweise für Mokka 8%.)

Thee.

Luzern. Thee soll nicht mehr als 7% Asche hinterlassen.

Früchte.

Wallis. (Regl.) Art. 18. Der Verkauf von Früchten, deren Reifezustand in Hinsicht ihrer Wirkung auf die Gesundheit zu wünschen übrig läßt, ist verboten.

Wasser.

Glarus. Als Trinkwasser klar, geruchlos, geschmacklos; keine oder nur Spuren von organischer Substanz, besonders Abwesenheit von Stickstoffverbindungen und Schwefelwasserstoff.

Luzern. Trinkwasser muß klar, geruch- und geschmacklos sein und durchaus keine organisirten, faulenden oder der Fäulniß fähigen Stoffe enthalten.

Milch.

Glarus. Ganze Milch soll bei 15° C. an der Milchwaage von Quévenne-Müller zwischen 29° und 33° zeigen, nach Abrahmung nicht unter 32½°. Die Trockensubstanz darf nicht unter 12%, das Fett nicht unter 3% befunden werden.

Halbabgerahmte soll zwischen 30° und 36° zeigen, nach gänzlicher Abrahmung nicht unter 33°. Ihr Gehalt an Trockensubstanz sei mindestens 11%, an Fett mindestens 2,3%.

Luzern. Für Milch gilt als allgemeine Regel, dieselbe soll so verkauft werden, wie sie die Kühe liefern. Sie soll auf die Normaltemperatur von 15° bezogen vor der Abrahmung nicht unter 29° (Müller's Probe) und nicht über 33° zeigen, in 24 Stunden wenigstens 10% Rahm ziehen; abgerahmt soll sie nicht unter 33° und nicht über 37° zeigen.

Der chemische Untersuch soll wenigstens 11,5% Trockensubstanz und wenigstens 3% Fett zeigen.

Diese Bestimmungen gelten für Milch von ganzen Stallungen; als Vergleich ist immerhin die entsprechende Milch von den Kühen weg unparteiisch gemolken in kürzester Frist zu nehmen.

Wallis. (Regl.) Art. 11. Milch.

a) Der Verkauf der Milch, von kranken Kühen herrührend, ist verboten.

b) Die natürliche Milch muß, bei einer Temperatur von 15° C., an der Milchwaage wenigstens 29° angeben und 33° nicht übersteigen.

c) Nach 24 Stunden Ruhe muß die Milch im „Rahmmesser" mindestens 10% Rahm absetzen.

d) Durch die Analyse soll sich ein Gehalt von mindestens 12% fester Substanzen und 3% Fett (Butter) zu erkennen geben.

e) Die Milch soll, zum Zweck ihrer Erhaltung, keinen Zusatz fremder Substanzen, als: Borax, Salicylsäure u. dergl. enthalten.

Most.

Luzern. Most (Obst) soll ausgegohren nicht unter 3 Gew. % Alkohol, nicht unter 1,5% feste Bestandtheile und nicht unter 0,15% Aschenbestandtheile zeigen.

Wein.

Glarus. Wein soll seiner Zusammensetzung nach reiner, vergohrener Traubensaft sein, ohne irgend welchen Zusatz. Weine, die nur zum Theil hieraus bestehen, also Zusätze erhalten haben, dürfen nur unter dem Namen „Kunstwein" resp. je nach ihrer Behandlung als gallisirter, petiotisirter Wein ꝛc. verkauft werden. Zusätze von rothen Farbstoffen zu schwach rothem oder weißem Wein sind verboten. Gegypste Weine dürfen im Liter nicht mehr als 2 Gr. Kaliumsulfat enthalten, Weine für Kranke nicht mehr als 1 Gr. Schweflige Säure, von eingeschwefelten Fässern herrührend, darf nur spurenweise im weißen Weine enthalten sein.

Luzern. Wein soll nicht unter 5 Gew. % Alkohol, nicht unter 1,2% feste Bestandtheile und nicht unter 0,15% Aschenbestandtheile enthalten, unter welchen sich noch Kohlensäure finden muß. Der Gehalt an gebundener Schwefelsäure soll für gewöhnliche Trinkweine und sogenannte Krankenweine nicht mehr als 0,092% gebundene Schwefelsäure, entsprechend 0,2% schwefelsaurem Kali betragen.

Wallis. (Regl.) Art. 6. Weine.

a) Als natürlicher Wein wird nur ein solcher anerkannt, welcher aus gegohrenem Traubensaft, ohne irgend welchen Zusatz, erzeugt ist. Ein jeder Wein, dem Wasser, Zucker, Weingeist, eine Basis, eine Säure, ein Farbstoff u. dergl. hinzugesetzt werden, wird demzufolge als verändert betrachtet und darf nicht mehr als Naturwein bezeichnet werden.

b) Die oben bezeichneten Veränderungen, welchen der Wein unterworfen wurde, sind geduldet, unter der Bedingung, daß die angewandten Substanzen nicht gesundheitsschädlich seien und daß sie beim Verkauf angezeigt werden; im entgegengesetzten Falle sind sie als in betrüglicher Absicht gemachte Zusätze zu betrachten.

c) Der aus trockenen Trauben bereitete Wein wird nicht als Naturwein betrachtet.

d) Jeder nicht aus Traubensaft gemachte Wein muß mit der Bezeichnung „Kunstwein" verkauft werden.

e) Beim Verkauf im Großen eines natürlichen Weines muß, zur Erleichterung der Kontrole, das Alter und die Herkunft (d. h. die Reben, wo er gewachsen) angezeigt werden.

Der Verkauf des Weines und Sauers, welche den Kanton verlassen, ist denselben Bedingungen unterworfen. Ein Jeder, welcher Wein von Außen kommen läßt, ist verpflichtet, dieselben Formalitäten vom Verkäufer zu verlangen, diese Angaben müssen sich auf dem Frachtbriefe befinden.

Die Schenkwirthe müssen ebenfalls im Stande sein, den Lokal-Kommissären über den Ursprung und das Alter des Inhaltes eines jeden in ihrem Besitz befindlichen Gefäßes Auskunft zu ertheilen.

Zürich. Verordnung, betreffend die Kontrolirung des Weinverkehrs vom 2. Oktober 1880. § 1. Die einfache Bezeichnung Wein darf im Verkehr nur demjenigen Getränke beigelegt werden, welches durch Gähren des reinen Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstanden ist.

§ 2. Weinhaltige Getränke, welche durch Zusätze zum reinen Traubensaft gewonnen worden sind, wie zum Beispiel der gallisirte und der chaptalisirte Wein, sind nach dem Verfahren, nach welchem dieselben bereitet worden sind, zu benennen, also „Gallisirter Wein" u. s. w.

§ 3. Weinähnliche Getränke, welche durch Zusammenmischen von Weinbestandtheilen oder aus Trestern mit Zusatz von Zucker und Wasser bereitet worden sind, müssen als Kunstwein deklarirt werden.

§ 4. Der Verkäufer von Wein oder weinhaltigen Getränken hat auf Verlangen dem Käufer, sowie bei Entnahme von Proben zur Untersuchung auch den Behörden richtig anzugeben, ob dieselben rein oder koupirt seien, und aus welchen Weingegenden und von welchen Jahrgängen dieselben herstammen.

§ 5. Jedes gesundheitsschädliche Verfahren beim Klären und Schönen, sowie überhaupt bei der Behandlung des Weines oder Weinmostes, bei letzterem namentlich die Anwendung von Mitteln zur Verhinderung der ersten Gährung, ist unzulässig.

§ 6. Das Färben von Weißwein und das Verstärken der Farbe von Rothwein auf anderem Wege als durch Weinmischung sind untersagt.

§ 7. Gegypste (platrirte) Weine, wenn sie nicht ausdrücklich als Koupir- oder Verschnittweine bezeichnet sind, dürfen höchstens 2 g Kaliumsulfat (entsprechend 1,124 g Schwefelsäurehydrat) per Liter enthalten. Weine, welche als Krankenweine verkauft werden, und die mit gegyptem Wein koupirten Weine dürfen höchstens 1 g Kaliumsulfat (entsprechend 0,562 g Schwefelsäurehydrat) per Liter enthalten.

§ 8. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des im Eingang zitirten Gesetzes.

Bier.

Glarus. Bier soll nur aus Wasser, Malz, Hopfen und Hefe resp. den normalen Gährungsprodukten bestehen. Fremde Bitterstoffe als Ersatz für Hopfen, sowie Glycerinzusatz sind verboten.

Luzern. Bier soll nicht unter $2^1/_2$ Gew. % Alkohol und nicht unter $4^1/_2$% feste Bestandtheile enthalten. Der Glycerin-Gehalt darf 0,5% nicht übersteigen.

Wallis. (Regl.) Art. 7. Bier.

a) Als Bier wird nur das gegohrene, aus Malz, Wasser und Hopfen bereitete Getränk betrachtet.

b) Der Ersatz dieser Substanzen durch andere wird, wenn diese unschädlich sind, als Uebertretung und in dem Falle, daß dieselben der Gesundheit schädlich werden könnten, als Vergehen betrachtet.

c) Die Anwendung von Bierpressionen ist nur insofern gestattet, als der Schenkwirth den nachstehenden Bestimmungen Folge leistet, und daß er diese Apparate im Zustande untadelhafter Reinlichkeit erhält.

d) Die Pressionen müssen auf die Art aufgestellt werden, daß dadurch keine Veränderung des Getränkes, sei es durch metallische Substanzen, sei es durch Pilzbildung, hervorgerufen werde. Zu diesem Zwecke müssen die Röhren so kurz wie möglich sein und aus reinem Zinn bestehen. Sie müssen täglich mit kochendem Wasser, und alle 8 Tage mit reiner Sodalösung ausgewaschen werden. Die zur Pressung angewandte Luft muß, vor dem Eintritt ins Gefäß, eine 20 Centimeter hohe Schicht gepulverter und gesiebter Kohle durchstreichen.

Destillirte Getränke.

Wallis. (Regl.) Art. 8. Destillirte Getränke.

a) Die destillirten (gebrannten) Getränke, als: Kirsch-, Träber-, Hefe-, Wachholder-, Enzianbranntwein ꝛc., können nur insofern als echt betrachtet werden, als sie durch Gährung und darauf folgende Destillation aus denjenigen Früchten und Substanzen gewonnen sind, von denen sie den Namen tragen, ohne irgend welche fremde Beimischung.

b) Der Verkauf dieser, auf künstlichem Wege aus Weingeist oder mit Beimischung von Weingeist und anderen Substanzen gemachten Getränke ist gestattet, insofern die Mischung nichts Gesundheitsschädliches enthält.

Branntwein.

Luzern. Der Kupfergehalt darin darf nicht so groß sein, daß 15 ccm mit gleichviel destillirten Wassers verdünnt, mit Blutlaugensalz sofort oder nach dem Stehen einen rothbraunen Niederschlag geben, oder das 120 g des Branntweins innerhalb 24 Stunden auf blankem Eisen eine Ablagerung von Kupfer zeigen, oder daß Ammoniak in beliebiger Menge zugesetzt, eine deutlich blaue Färbung hervorruft. Er darf keine Spur Blei enthalten, ebenso wenig Schwefelsäure. Der Fuselgehalt darf nie so groß sein, daß der Branntwein, mit dem dreifachen destillirten Wasser gemischt, sich bläulich schimmernd oder milchig trübt, oder daß aus 10 ccm durch Behandeln mit Aether ein Tropfen Fuselöl erhalten werden kann.

Liqueure.

Glarus. Liqueure sollen nur mit unschädlichen Pflanzenfarbstoffen gefärbt sein.

Wallis. (Regl.) Art. 9. Die Liqueure, sämmtlich künstliche Produkte, müssen frei von allen gesundheitsschädlichen Beimischungen sein, als: giftige Bitterstoffe, Fuchsin u. dergl.

Essig.

Glarus. Essig darf keine freien Mineralsäuren enthalten. Holzessig muß möglichst frei von Empyreuma sein.

Luzern. Essig soll außer 4—5% Essigsäure keine freie, bei 100° C. nicht flüchtige Säure und kein Empyreuma enthalten.

Wallis. (Regl.) Art. 10. Der Essig darf nur Essigsäure enthalten mit Ausschluß jeder anderen mineralischen oder organischen Säure.

Verzinnung.

Wallis. Art. 19. Die Verzinnung kupferner und eiserner Geräthe muß mit reinem Zinn, oder mit solchem, welches höchstens 1% Blei enthält, ausgeführt werden. Zusatz von Zink zur Verzinnung ist verboten.

Ausführungs-Verordnung zum Britischen Viehseuchen-Gesetze.

(3446.) The Animals Order of 1886.

Vom 16. September 1886.

(Fortsetzung.)

Regulations of Local Authority as to Vans, Carts, or other Vehicles.

79. Without prejudice to the provisions of Article 169 and in addition thereto, any Local Authority may, for the purpose of preventing the spreading of swine-fever in their district, make, from time to time, such Regulations as they think fit for requiring the cleansing and disinfection of vans, carts, or other vehicles used for carrying swine on land otherwise than on a railway.

Declaration of Swine-Fever Infected Place or Area by Privy Council.

80. Nothing in this Order shall be deemed to take away or abridge the power of the Privy Council, by Special Order:

(*a.*) To declare any pig-sty, shed, or other place, with or without any lands or buildings adjoining or near to that pig-sty, shed, or other place, to be a Swine-Fever Infected Place: or

(*b.*) To extend the limits of a Swine-Fever Infected Place: or

(*c.*) To declare any Place that has been declared either by a Local Authority or by the Privy Council to be a Swine-Fever Infected Place, to be free from swine-fever: or

(*d.*) To declare any Area wherein a Swine-Fever Infected Place is situate to be a Swine-Fever Infected Area, and to extend the limits of such an Area: or

(*e.*) To declare any Area that has been declared by the Privy Council to be a Swine-Fever Infected Area, or some particular portion thereof, when there is not within that Area, or that portion thereof, any Swine-Fever Infected Place, to be free from swine-fever.

CHAPTER 8. — AGREEMENTS BETWEEN LOCAL AUTHORITIES RESPECTING MOVEMENT.

81. — (1.) With respect to the movement of animals under this Part from an Infected Area in the District of one Local Authority into the District of another Local Authority, whether into an Infected Area or not, those Local Authorities may, if they think fit, from time to time, notwithstanding anything in this Part, agree that movement from a public sale of fat animals licensed under this Part to a specified slaughter-house, or movement in any other case specified in the agreement, or movement in all cases, may be made without a Movement Licence of the secondly-mentioned Local Authority indorsed on or referring to the Movement Licence of the first-mentioned Local Authority.

(2.) Where an Infected Area comprises the whole or parts of the Districts of more Local Authorities than one, then, notwithstanding anything in this Part, those Local Authorities, or any two of them, may, if they think fit, from time to time, agree that animals may be moved out of the District of one of those Local Authorities agreeing into the District of another of those Local Authorities agreeing, without a Movement Licence of that other Local Authority.

(3.) Every agreement under this Article shall be expressed to be, and shall be deemed to constitute, a Licence for movement in each case to which it relates.

(4.) Where any such agreement is in operation the Movement Licence of the Local Authority out of whose District the movement is to be made (Form F, H, O, P, Q, X, Z, FF, GG, HH, OO, QQ, WW, XX, YY) may be modified accordingly.

(5.) Every such agreement shall be in writing signed by the respective clerks of the Local Authorities, by special direction of the respective Local Authorities, and may be at any time revoked by either of the Local Authorities parties thereto, and every such agreement or revocation shall be published in such manner as the respective Local Authorities consider best fitted to insure publicity for the same.

(6.) Notice in writing of every such agreement shall

be given by the Local Authorities agreeing to every railway company having a railway in the District of either of those Local Authorities, and no railway company shall be bound to have regard to any agreement of which notice is not so given.

(7.) Notice of the revocation or determination of any such agreement shall be given in like manner to every such railway company; and every agreement of which notice is so given shall, as regards each railway company be treated as in force until notice of the revocation or determination thereof is so given.

(8.) If at any time the Privy Council are satisfied with respect to any such agreement that the same is objectionable in any particular, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

CHAPTER 9. — GENERAL REGULATIONS AS TO MOVEMENT LICENCES.

Forms of Movement Licence.

82. The Forms of Movement Licence are part of this Order, and shall be used as indicated in this Order, with such variations as circumstances require.

Granting of Movement Licences.

83. — (1.) A Local Authority may, if they think fit, withhold a Movement Licence in any case where the movement of the animals proposed to be moved would be in their judgment inexpedient or improper.

(2.) No Licence for movement of an animal granted under this Part shall be available if granted by the owner of the animal to be moved or by his agent, or by the owner or consignee or other person selling the animal, or exposing the animal for sale, or by the purchaser thereof or by his agent, or by the auctioneer or other person conducting the public or private sale at which the animal is exposed, or by the occupier of the farm or premises or slaughter-house from or to which the animal is to be moved.

Delivery of Certificates and Declarations.

84. — (1.) A Movement Licence granted under this Part is not available except when accompanied by the certificate or by the declarations or declaration, if any, on which it is granted.

(2.) The person granting such Movement Licence under this Part, shall, for the identification of each certificate or declaration produced to him, mark the same by signing his name thereon, with the date of the production thereof to him.

(3.) The person granting such Movement Licence shall deliver the certificate and the declarations or declaration produced to him, when so marked, with the Licence, to the person receiving the Licence from him.

Production of Licences; Names and Addresses.

85. — (1.) Every person in charge of animals being moved, where under this Part or under any Regulation of a Local Authority under this Part a Movement Licence may be necessary, shall, on demand of a Justice, or of a Constable, or of an Inspector or other officer of a Local Authority, produce and show to him the Movement Licence, if any, authorizing the movement, and shall allow it to be read and a copy of or extract from it to be taken by the person to whom it is produced.

(2.) Every person so in charge shall, on demand as aforesaid, give his name and address to the Justice, or Constable, or Inspector or other officer.

CHAPTER 10. — OFFENCES.

86. — (1.) If a public or a private sale of an animal or animals, fat or store, is held in contravention of this Part, or of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Privy Council thereunder, the person holding such sale, and the occupier of the place or farm or premises where the sale is held, and the owner or consignee of each animal exposed thereat, and the person exposing the same thereat, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, and the person, if any, taking entrance-money or other payment for admission thereto, and the purchaser thereat of any animal, such last-mentioned person or such purchaser knowing the sale to be held in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If an animal is not marked as required by this Part, or of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Privy Council thereunder, the owner, consignee, or other person exposing the same, and the person for the time being in charge thereof, and the purchaser thereof, and the person holding the sale, and the auctioneer, if any, or other person conducting the sale, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person, with a view to unlawfully evade or defeat the operation of this Part, by clipping, or washing, or in any other manner, takes out, effaces, or obliterates, or attempts to take out, efface, or obliterate, any mark clipped, painted, or stamped on an animal, as required by this Part, or by a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, or of the conditions of a Licence of a Local Authority or of the Privy Council thereunder, the person doing the same, and the person clausing, directing, or permitting the same to be done, and the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If an animal is not slaughtered as required by this Part, or of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, or of the conditions of a Licence of the Local Authority or of the Privy Council thereunder, the person failing to cause the same to be so slaughtered shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If an animal is moved in contravention of this Part, or of a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, or of the conditions of a Movement Licence thereunder, the owner of the animal, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal, and the owner and the charterer and the master of the vessel in which it is moved, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts and defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(6.) If a person in charge of animals being moved, where under this Part, or under a Regulation made by a Local Authority under the provisions of this Part, a Movement Licence is necessary, on demand made under this Part, fails to give his true name and address, or gives a false name or address, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

CHAPTER 11. — PLEURO-PNEUMONIA OR FOOT-AND-MOUTH DISEASE OR SWINE-FEVER FOUND IN A MARKET, RAILWAY STATION, GRAZING-PARK, OR OTHER LIKE PLACE, OR DURING TRANSIT.

Special Provisions for these Cases.

87. — By virtue of Section twenty-seven of the Act of 1878, where an animal is found to be affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever —

(*a.*) While exposed for sale or exhibited in a market, fair, sale-yard, place of exhibition, or other place; or

(*b.*) While placed in a lair or other place before exposure for sale; or

(*c.*) While being in or on a landing-place or wharf or railway station or other place during transit; or

(*d.*) While in course of being moved by land or by water; or

(*e.*) While being on common or uninclosed land; or

(*f.*) While being in a cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place wherein animals of different owners are taken in for shelter, or for rest, or for grazing, or for any other purpose; or

(*g.*) While being in any other place not in the possession or occupation or under the control of te owner of the animal;

Then the following Regulations shall apply in the several cases following (namely):

(Regulation A. — Pleuro-Pneumonia.)

(i.) Where pleuro-pneumonia is so found to exist, the Inspector of the Local Authority shall seise and detain all the cattle affected with that disease.

(ii.) The Local Authority shall cause the diseased cattle so seised to be slaughtered, and such cattle, if not slaughtered at the place where they are seised, shall be moved to the nearest available slaughter-house, for the purpose of being there forthwith slaughtered, with a Licence of the Inspector.

(iii.) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(iv.) The Licence shall specify the slaughter-house to which the cattle are to be moved for slaughter, and they shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(v.) The cattle so moved shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the cattle, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(vi.) If the cattle are to be moved into the District of another Local Authority, there shall also be requisite a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the cattle are moved into the District of that other Local Authority.

(vii.) The cattle so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the cattle, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(Regulation B. — Foot-and-Mouth Disease)

(viii.) Where foot-and-mouth disease is so found to exist, the Inspector of the Local Authority shall seise and detain all the animals affected with that disease.

(ix.) The diseased animals so seised may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof, either at the place where they are seised, or at the nearest available slaughter-house; in which latter case they may be moved for the purpose of being there slaughtered with a Licence of the Inspector; and that Licence shall be available for twelve hours, and no longer, and shall specify the slaughter-house to which the animals are to be moved for slaughter; or the diseased animals, if not slaughtered as aforesaid, shall be moved, in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority, to some convenient and isolated place, and shall be there kept for such time as the Local Authority think expedient, subject, however, to their being there slaughtered at any time by or at the request of the owner or person in charge thereof.

(Regulation C. — Swine-Fever.)

(x.) Where swine-fever is so found to exist, the Inspector of the Local Authority shall seise and detain all the swine affected with that disease.

(xi.) The Local Authority shall cause the diseased swine so seised to be slaughtered, and such swine, if not slaughtered at the place where they are seised, shall be moved to the nearest available slaughter-house, for the purpose of being there forthwith slaughtered, with a Licence of the Inspector.

(xii.) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(xiii.) The Licence shall specify the slaughter-house to which the swine are to be moved for slaughter, and they shall not be moved to any other slaughter-house or place.

(xiv.) The swine so moved shall be moved to the specified slaughter-house, under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the swine, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(xv.) If the swine are to be moved into the District of another Local Authority, there shall also be requisite a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the swine are moved into the District of that other Local Authority.

(xvi.) The swine so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District they are moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the swine, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there.

(Regulation D. — Animals not affected with Pleuro-Pneumonia or Foot-and-Mouth Disease or Swine-Fever.)

(xvii.) All animals being in or on the market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid at the same time with an animal found to be affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever, shall be dealt with in all respects as if pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever had not been found therein or thereon.

(Regulation E. — Declaration of Infected Place by Privy Council only.)

(xviii.) The market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair, landing-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid, or any part thereof, in or on which any animal affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever is found in any case in which this Article applies shall not by reason thereof be declared to be an Infected Place or part of an Infected Place except by the Privy Council.

(Regulation F. — Disinfection in these Cases.)

(xix.) In case of an animal being found to be affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease or swine-fever in or on a market, fair, sale-yard, place of exhibition, lair landing-place, wharf, railway station, land, water, common, uninclosed land, cow-shed, field, yard, sty, farm, park, or other place aforesaid, it shall not be lawful for the Market Authority or the owner or occupier of such other place or any person to again use or allow to be used that portion of the market or other place aforesaid where the diseased animal was found, —

(*a.*) For cattle where a head of cattle affected with pleuro-pneumonia is found, —

(*b.*) For animals where an animal affected with foot-and-mouth disease is found, —

(*c.*) For swine where a pig affected with swine-fewer is found, —

unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

Reports.

88. The Inspector of the Local Authority acting under this Chapter shall forthwith report to the Local Authority the proceedings taken by him thereunder, and the Local Authority shall forthwith report the same to the Privy Council.

Expenses.

89. The Local Authority may recover the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Chapter from the owner of the animals seised, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner by proceedings in any court of competent jurisdiction.

Exception as to Foreign Animals.

90. Nothing in this Chapter shall apply to a Foreign Animals Wharf or to a Foreign Animals Quarantine Station or to a Landing-Place for foreign animals.

CHAPTER 12. — EXPOSURE OR MOVEMENT OF DISEASED ANIMALS, HORSES, ASSES, AND MULES.

Prohibition.

91. It shall not be lawful for any person —

(*a.*) To expose a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule in a market or fair, or in a sale-yard, or other public or private place where animals or horses are commonly exposed for sale.

(*b.*) To place a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule in a lair or other place adjacent to or connected with a market or a fair, or where animals or horses are commonly placed before exposure for sale.

(*c.*) To send or carry, or cause to be sent or carried, a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel.

(*d.*) To carry, lead, or drive, or cause to be carried, led, or driven, a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule on a highway or thoroughfare.

(*e.*) To place or keep a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced, or in a field adjoining a highway unless that field is so fenced or situate that animals therein cannot in any manner come in contact with animals passing along that highway or grazing one the sides thereof.

(*f.*) To graze a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule on pasture being on the sides of a highway.

(*g.*) To allow a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule to stray on a highway or thoroughfare or on the sides thereof or on common or uninclosed land, or in a field or place insufficiently fenced.

(*h.*) But this Article shall operate subject to Article 15 (*b.*) and Article 87 Regulation A. B. and C. and Article 92 providing for or directing the movement of diseased animals in cases therein mentioned.

Proceedings in Case of Contravention of last preceding Article.

92. — (1.) Where an animal, horse, ass, or mule is exposed or otherwise dealt with in contravention of the last preceding Article, the Inspector or other officer of the Local Authority appointed in that behalf shall seise and remove and detain it, and it shall be dealt with in accordance with the following Regulations (namely):

(Regulation A. — Diseased Animals, Horses, Asses, or Mules.)

(i.) If affected with pleuro-pneumonia or foot-and-mouth disease the Local Authority shall cause the animal to be dealt with in accordance with the provisions of Chapter 11;

(ii.) If affected with sheep-pox the Local Authority shall cause the sheep to be slaughtered in accordance with the provisions of Article 47;

(iii.) If affected with sheep-scab the Local Authority shall cause the sheep, unless slaughtered, to be moved to some convenient and isolated place, and be there kept for such time as the Local Authority think expedient;

(iv.) If affected with glanders or farcy the Local Authority shall cause the horse, ass, or mule to be forthwith slaughtered; and, if not slaughtered at the place where it is seised, it may be moved under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority to the nearest available horse-slaughterer's or knacker's-yard to be there slaughtered; and that Inspector or other officer shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the horse, ass, or mule, and shall report to the Local Authority the fact of the slaughter there; and

(v.) If affected with swine-fever the Local Authority shall cause the pig to be forthwith slaughtered.

(Regulation B. — Suspected Animals, Horses, Asses, or Mules.)

(vi.) If suspected the animal, horse, ass, or mule so seised shall be dealt with as follows:

(vii.) The suspected animal, horse, ass, or mule so seised may be slaughtered by or at the request of the owner or person in charge thereof at the place where it is seised; or

(viii.) The suspected animal, horse, ass, or mule so seised may be moved by or at the request of the owner or person in charge thereof with a Licence of the Inspector to the nearest available slaughter-house or horse-slaughterer's or knacker's-yard for the purpose of being there forthwith slaughtered; in which latter case the following provisions shall apply:

(ix.) The Licence shall be available for twelve hours, and no longer.

(x.) The Licence shall specify the slaughter-house or horse-slaughterer's or knacker's-yard to which the suspected animal, horse, ass, or mule is to be moved for slaughter, and it shall not be moved to any other slaughter-house or horse-slaughterer's or knacker's-yard or place.

(xi.) The suspected animal, horse, ass, or mule so moved shall be moved to the specified slaughter-house or horse-slaughterer's or knacker's-yard under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animal, horse, ass, or mule, and shall forthwith report to the Local Authority the fact of the slaughter there.

(xii.) If the movement is to be into the District of another Local Authority, there must also be a Licence of that other Local Authority indorsed on or referring to the first-mentioned Licence; which second Licence must be granted before the animal, horse, ass, or mule is moved into the District of that other Local Authority.

(xiii.) The suspected animal, horse, ass, or mule so moved into the District of that other Local Authority shall be moved to the specified slaughter-house or horse-slaughterer's or knacker's-yard under the direction and in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority out of whose District it is moved; and he shall enforce and superintend the immediate slaughter there of the animal, horse, ass, or mule, and shall forthwith report to both the Local Authorities the fact of the slaughter there: or

(xiv.) The suspected animal, horse, ass, or mule, if not slaughtered as aforesaid, shall be moved, in charge of an Inspector or other officer of the Local Authority, to some convenient and isolated place, and shall be there kept for such time as the Local Authority think expedient, subject, however, to the animal, horse, ass, or mule being there slaughtered at any time by or at the request of the owner or person in charge thereof.

(xv.) If the suspected animal, horse, ass, or mule so seised moved and detained but not slaughtered as aforesaid proves, while in such isolated place, to be affected with disease, it shall be dealt with in the same manner and be subject to the same provisions in all respects as if it had been so affected at the time it was seised and detained by such Inspector or other officer.

(Regulation C. — Disinfection in these Cases.)

(2.) In case of a diseased animal, horse, ass, or mule being seised in accordance with the provisions of this Article, it shall not be lawful for the Market Authority or the owner or occupier of such other place or any person to again use or allow to be used that portion of the market or other place where the diseased animal, horse, ass, or mule was found, —

(*a.*) For animals where an animal affected with cattle-plague or foot-and-mouth disease is found, —

(*b.*) For cattle where a head of cattle affected with pleuro-pneumonia is found, —

(*c.*) For sheep where a sheep affected with sheep-pox or sheep-scab is found, —

(*d.*) For horses, asses, or mules where a horse, ass, or mule affected with glanders or farcy is found, —

(*e.*) For swine where a pig affected with swine-fever is found, —

unless and until a Veterinary Inspector has certified that that portion has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

Expenses.

93. The Local Authority may recover the expenses of the execution by them or by their Inspector or other officer of the provisions of this Chapter from the owner of the animal, horse, ass, or mule seised, or from the consignor or consignee thereof, who may recover the same from the owner by proceedings in ay court of competent jurisdiction.

CHAPTER 13. — REMOVAL OF DUNG OR OTHER THINGS.

94. It shall not be lawful for any person to send or carry, or cause to be send or carried, on a railway, canal, river, or inland navigation, or in a coasting vessel, or on a highway or thoroughfare, any dung, fodder, or litter that has been in a Pleuro-Pneumonia or a Foot-and-Mouth Disease or a Sheep-Pox or a Swine-Fever Infected Place, or that has been in any place in contact with or used about a diseased animal, horse, ass, or mule, except with a Licence of the Local Authority for the District in which such place is situate, on a certificate of an Inspector certifying that the thing moved has been, as far as practicable, disinfected.

CHAPTER 14. — CARCASES.

Disposal.

95. — (1.) The carcase of every animal, horse, ass, or mule —

(*a.*) that has died of pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, sheep pox, sheep-scab, glanders, farcy, or swine-fever: or

(*b.*) that has been slaughtered in consequence of being affected with sheep-pox, glanders, farcy, or swine-fever;

shall be disposed of by the Local Authority as follows:

(i.) Either the Local Authority shall cause the carcase to be buried as soon as possible in its skin in some proper place, and to be covered with a sufficient quantity of quicklime or other disinfectant, and with not less than six feet of earth.

(ii.) Or the Local Authority may, if authorized by Licence from the Privy Council, cause the carcase to be destroyed, under the inspection of the Local Authority, in the mode following: The carcase shall be disinfected, and shall then be taken, in charge of an officer of the Local Authority, to a horse-slaughterer's or knacker's-yard approved for the purpose by the Privy Council, or other place so approved, and shall be there destroyed by exposure to a high temperature, or by chemical agents.

(2.) With a view to the execution of the foregoing provisions of this Article the Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for prohibiting or regulating the removal of any carcase or for securing the burial or destruction of the same.

(3.) Where under this Article a Local Authority cause a carcase to be buried, they shall first cause its skin to be so slashed as to be useless.

(4.) A Local Authority may cause or allow a carcase to be taken into the District of another Local Authority to be buried or destroyed, with the previous consent of that Local Authority or with a Licence in that behalf of the Privy Council, but not otherwise.

Digging up.

96. It shall not be lawful for any person, except with the Licence of the Privy Council, to dig up, or cause to be dug up, the carcase of any animal, horse, ass, or mule that has been buried.

CHAPTER 15. — SLAUGHTER-HOUSES.

Declaration of Infected Place by Privy Council only.

97. Notwithstanding anything in the Act of 1878, or any Order of Council, a slaughter-house in which an animal affected with disease or the carcase of a diseased animal is found, shall not, by reason thereof, be declared to be an Infected Place, except by the Privy Council.

Keeping of Swine in Slaughter-Houses.

98. It shall not be lawful for any person, in any case in which the slaughter of any animal is authorized or required by or under the Acts of 1878 to 1886, or any Order of Council, to use for such slaughter any slaughter-house in which swine are kept.

CHAPTER 16. — REGULATION BY LOCAL AUTHORITIES OF MARKETS, FAIRS, AND OTHER PLACES.

99. A Local Authority, if authorized by the Privy Council to put in operation this Article, but not otherwise, may, from time to time, prohibit or regulate the exposure or sale of animals, or of any particular kind thereof specified by the Privy Council, or of horses, asses, or mules, in or at a market, fair, auction, sale-yard, sale, or exhibition.

Part III. Disinfection.

CHAPTER 17. — WATER TRAFFIC.

Vessels.

100. — (1.) A vessel used for carrying animals by sea, or on a canal, river, or inland navigation, shall, after the landing of animals therefrom, and before the taking on board of any other animal or other cargo, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) All parts of the vessel with which animals or their droppings have come in contact shall be scraped and swept: then

(ii.) The same parts of the vessel shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts of the vessel shall have applied to them a coating of lime-wash: except that

(iv.) The application of lime-wash shall not be compulsory as regards such parts of the vessel as are used for passengers or crew.

(2.) The scrapings and sweepings of the vessel shall not be landed unless and until they have been well mixed with quicklime.

(3.) Except that in the case of a ferry-boat or other vessel which makes short and frequent passages across a river or an arm of the sea or other water it shall be sufficient if the ferry-boat or vessel be cleansed and disinfected once in every period of twelve hours within which it is so used.

Fodder and Litter.

101. — (1.) All partly consumed or broken fodder that has been supplied to, and all litter that has been used for or about, animals carried by sea, or on a canal, river, or inland navigation, shall, when landed from the vessel, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

(2.) Nothing in this Article shall apply to fodder or litter supplied to or used for or about foreign animals.

Moveable Gangways and other Apparatus.

102. — (1.) A moveable gangway or passage-way, cage, or other apparatus, used or intended for the loading or unloading of animals on or from a vessel, or otherwise used in connexion with the transit of animals by sea, or on a canal, river, or inland navigation, shall, as soon as practicable after being so used, be cleansed as follows:

(i.) The gangway or apparatus shall be scraped and swept, and all dung, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The gangway or apparatus shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water.

(2.) The scrapings and sweepings of the gangway or apparatus, and all dung, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

CHAPTER 18. — RAILWAY TRAFFIC.

Horse-Boxes.

103. — (1.) A horse-box used for horses, asses, or mules on a railway shall, on every occasion after a horse, ass, or mule is taken out of it, and before any other horse, ass, or mule, or any animal is placed therein, be cleansed as follows:

(i.) The floor of the horse-box, and all other parts thereof with which the droppings of horses, asses, or mules have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: and

(ii.) The sides of the horse-box and all other parts thereof with which the head or any discharge from the mouth or nostrils of a horse, ass, or mule has come in contact shall be thoroughly washed with water by means of a sponge, brush, or other instrument.

(2.) The scrapings and sweepings of the horse-box, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter removed therefrom, shall forthwith be well mixed with quicklime.

Horse-Boxes, Guard's Vans, and other Vehicles.

104. — (1.) A horse-box or a guard's van or other railway vehicle (not being a railway truck) if used for

animals on a railway shall, on every occasion after an animal is taken out of it, and before any other animal, or any horse, ass, or mule is placed in it, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) If the animal is accompanied by a declaration in writing of the owner or consignee or his agent to the effect that it is intended for exhibition or other special purpose therein stated, and has not, to the best of his knowledge and belief, been exposed to the infection of disease, the vehicle shall be cleansed as follows:

(*a.*) The floor of the vehicle, and all other parts thereof with which the droppings of the animal have come in contact, shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: and

(*b.*) The sides of the vehicle, and all other parts thereof with which the head or any discharge from the mouth or nostrils of the animal has come in contact shall be thoroughly washed with water by means of a sponge, brush, or other instrument: but

(ii.) If the animal is not accompanied by such a declaration, the vehicle shall be cleansed and disinfected as follows:

(*c.*) The floor of the vehicle, and all other parts thereof with which the droppings of the animal have come in contact, shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter shall be effectually removed from the vehicle: then

(*d.*) The same parts of the vehicle shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(*e.*) The same parts of the vehicle shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) The scrapings and sweepings of the vehicle, and all dung, sawdust, fodder, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Trucks.

105. — (1.) A railway truck, if used for animals on a railway, shall, on every occasion after an animal is taken out of it, and before any other animal, or any horse, ass, or mule, or any fodder, or litter, or anything intended to be used for or about animals, is placed in it, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) The floor of the truck, and all other parts thereof with which animals or their droppings have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The same parts of the truck shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts of the truck shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) The scrapings and sweepings of the truck, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Vans.

106. — (1.) A van, if used for containing animals, horses, asses, or mules while carried on a railway, shall, on every occasion after a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule is taken out of it, and as soon as practicable, and before any other animal, horse, ass, or mule is placed in it, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) The floor of the van, and all other parts thereof with which animals, horses, asses, or mules, or their droppings have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The same parts of the van shall be thoroughly washed or scrubbed with water: then

(iii.) The same parts of the van shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) The scrapings and sweepings of the van, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Moveable Gangways and other Apparatus.

107. — (1.) A moveable gangway or passage-way, cage, or other apparatus, used or intended for the loading or unloading of animals on or from a railway truck, or other railway vehicle, or otherwise used in connexion with the transit of animals on a railway, shall, as soon as practicable after being so used, be cleansed as follows:

(i.) The gangway or apparatus shall be scraped and swept, and all dung, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The gangway or apparatus shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water.

(2.) The scrapings and sweepings of the gangway or apparatus, and all dung, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

Pens.

108. — (1.) Every pen or other place being in, about, near, or on a station, building, or land of a railway company, and used or intended to be used by or by permission of a railway company, or otherwise, for the reception or keeping of animals before, after, or in course of their transit by railway, shall be cleansed and disinfeted, either on each day on which it is used and after it has been used, or at some time not later than twelve o'clock at noon of the next following day and before it is used on such next following day: Provided that where such user is on a Saturday the Monday following shall be considered to be the next following day for such purpose.

(2.) Every such pen or other place shall be cleansed and disinfected as follows:

(i.) All parts of the pen or other place with which animals or their droppings have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The same parts of the pen or other place shall be thoroughly washed or scrubbed or scoured with water: then

(iii.) The same parts of the pen or other place shall have applied to them a coating of lime-wash.

(3.) The scrapings and sweepings of the pen or other place, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

CHAPTER 19. — ROAD TRAFFIC.

Vans.

109. — (1.) A van, when used for moving animals, horses, asses, or mules by road, shall, on every occasion after a diseased or suspected animal, horse, ass, or mule is taken out of it, and as soon as practicable, and before any other animal, horse, ass, or mule is placed in it, be cleansed and disinfected as follows:

(i.) The floor of the van and all other parts thereof with which animals, horses, asses, or mules, or their droppings have come in contact shall be scraped and swept, and the scrapings and sweepings, and all dung, sawdust, litter, and other matter shall be effectually removed therefrom: then

(ii.) The same parts of the van shall be thoroughly washed or scrubbed with water: then

(iii.) The same parts of the van shall have applied to them a coating of lime-wash.

(2.) The scrapings and sweepings of the van, and all dung, sawdust, litter, and other matter removed therefrom, shall forthwith be well mixed with quicklime, and be effectually removed from contact with animals.

CHAPTER 20. — LANDING-PLACES.

110. — (1.) Where an animal at a place of landing or place adjacent thereto is affected with disease, that place and every other place where the animal is or since landing has been shall not be used for any animals other than animals brought thereto with that animal (in the same vessel or otherwise) unless and until the place has been, as far as practicable, cleansed and disinfected.

(2.) Nothing in this Chapter shall apply to a Foreign Animals Wharf nor to a Foreign Animals Quarantine Station nor to a Landing-Place for foreign animals.

CHAPTER 21. — MISCELLANEOUS.

Regulations of Local Authority as to Disinfection of Places and Things.

111. — (1.) Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes or any of them:

For providing for the cleansing and disinfection of places used by diseased animals, horses, asses, or mules, and of utensils, pens, hurdles, or other things used for or about diseased animals, horses, asses, or mules, and for prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected:

For requiring the occupiers of such places to cleanse and disinfect such places and things at the expense of the Local Authority or at the expense of such occupiers.

(2.) If the occupier of any such place does any act in contravention of any such Regulation or fails in any respect to observe the same, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878, and where the occupier of such place fails to cleanse and disinfect in accordance with any such Regulation, it shall be lawful for the Local Authority, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of such Regulation, to cause such place and things to be cleansed and disinfected and to recover the expenses of such cleansing and disinfection from such occupier in any court of competent jurisdiction.

Obligation on Occupiers.

112. Where the power of causing a place to be cleansed and disinfected is exercised by a Local Authority or an Inspector of the Privy Council the occupier of the place shall give all reasonable facilities for that purpose.

Substitution in existing Local Orders.

113. For the explanation and amendment of certain Orders of Council having a local operation only, the following provisions shall have effect:

(i.) In the concluding paragraphs of the following Orders, (providing for the movement of cattle affected with pleuro-pneumonia out of Pleuro-Pneumonia Infected Places for slaughter,) namely:

(*a*.) 5 October, 1878. — Metropolis.
(*b*.) 5 October, 1878. — Edinburgh.
(*c*.) 25 October, 1878. — Glasgow.
(*d*.) 12 November, 1878. — Leith.
(*e*.) 17 December, 1878. — Edinburghshire.
(*f*.) 11 February, 1880. — Paisley.

Article 109 of this Order shall be deemed to be referred to (as providing for the manner in which floats or cattle-vans are to be cleansed and disinfected) instead of Article 8 of The Cleansing and Disinfection Order of 1878, in Orders (*a*) (*b*) (*c*) (*d*) and (*e*) and Article 70 of the Animals Order in Order (*f*).

(ii.) In Article 4 of each of the following Orders (providing for the transhipment of foreign animals) namely:

(*g*.) 5 February, 1884. — Port of Glasgow.
(*h*.) 5 February, 1884. — Port of Liverpool No. 2.
(*i*.) 5 February, 1884. — Port of London.

Article 100 of this Order shall be deemed to be referred to (as providing for the manner in which landing vessels are to be cleansed and disinfected) instead of Article 41 of The Foreign Animals Order of 1884.

(iii.) In paragraph (2) of Article 1 and in Article 9 of the following Order, namely:

12 May, 1884. — The Admiralty Foreign Animals Wharves Order of 1884.

this Order shall be deemed to be referred to instead of The Foreign Animals Order of 1884.

(iv.) In Article 4 of the following Order (providing for the transhipment of foreign animals) namely:

31 March, 1886. — Port of Hull.

Article 100 of this Order shall be deemed to be referred to (as providing for the manner in which landing vessels are to be cleansed and disinfected) instead of Article 43 of The Foreign Animals Order of 1885.

(v.) In Article 3 of the following Order, namely:

24 May, 1886. — The Schleswig-Holstein Order of 1886.

this Order shall be deemed to be referred to instead of The Foreign Animals Order of 1885.

CHAPTER 22. — OFFENCES.

114. If anything is done or omitted to be done in contravention of any of the foregoing provisions of this Part, the owner and the charterer and the master of the vessel in or in respect of which, — and the owner of the gangway or passage-way, cage, or other apparatus in respect of which, — and the railway company carrying animals, horses, asses, or mules on or owning or working the railway on which, — and the owner and the lessee and the occupier of the pen or other place in which, — and the person using the van in which, and the owner and the lessee and the occupier of the place of landing or place adjacent thereto or other place in which, — and the owner and the lessee and the occupier of any other place or thing in respect of which, — (as the case may be,) the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his or their own acts or omissions, be dee med guilty of a offence against the Act of 1878.

CHAPTER 23. — MARKETS, FAIRS, SALE-YARDS, PLACES OF EXHIBITION, LAIRS, AND OTHER PLACES.

Regulations of Local Authority as to Cleansing and Disinfection of Markets &c.

115. — (1.) Any Local Authority may make, from time to time, such Regulations as they think fit for the following purposes, or any of them:

For requiring the owners, lessees, or occupiers of markets, fairs, sale-yards, places of exhibition, lairs, or other places used for animals to cleanse those places, from time to time, at their own expense:

For requiring the owners, lessees, or occupiers of those places to disinfect the same, or any specified part thereof, from time to time, at their own expense, where, in the judgment of the Local Authority, the circumstances are such as to allow of such disinfection being reasonably required:

For prescribing the mode in which such cleansing and such disinfection are to be effected.

(2.) If the owner, lessee, or occupier of any such place does any act in contravention of any such Regulations, or fails in any respect to observe the same, then, without prejudice to any other liability consequent thereon, it shall not be lawful for him or any other person at any time thereafter, without permission in writing of the Local Authority, to hold a market, fair, sale, or exhibition of animals in that place, or to use that lair or place for animals; and the holding therein of any market, fair, sale, or exhibition of animals, or the use of that lair or place for animals, shall be and the same is hereby prohibited accordingly.

Part IV. Transit.

CHAPTER 24. — TRANSIT BY WATER.

Fittings of Vessels.

116. — (1.) Every place used for animals on board a vessel shall be divided into pens by substantial divisions.

(2.) Each pen shall not exceed nine feet in breadth, or fifteen feet in length.

(3.) The floor of each pen shall, in order to prevent slipping, be strewn with a proper quantity of litter or sand or other proper substance, or be fitted with battens or other proper foot-holds.

(4.) Every such place, if inclosed, shall be ventilated by means of separate inlet and outlet openings, of such size and position as will secure a proper supply of air to the place in all states of weather.

Overcrowding.

117. A vessel bringing animals to any port or place in England or Wales or Scotland from any port or place in the United Kingdom shall not be overcrowded so as to cause unnecessary suffering to the animals on board.

Shorn Sheep.

118. Between each first day of November and the next following thirtieth day of April (both days inclusive) shorn sheep shall not be carried on the deck of a vessel, except

where they were last shorn more than sixty days before being so carried.

Gangways for Sheep-Pens.

119. Where sheep are carried on the deck of a vessel, proper gangways shall be provided either between or above the pens in which they are carried.

Detention.

120. Animals landed from a vessel shall, on a certificate of an Inspector of the Privy Council, certifying to the effect that the provisions of this Chapter, or some or one of them, have not or has not been observed in the vessel, be detained, at the place of landing, or in lairs adjacent thereto, until the Privy Council otherwise direct.

CHAPTER 25. — SHIPPING AND UNSHIPPING PLACES.

Water.

121. At every place where animals are put on board of or landed from vessels, provision shall be made, to the satisfaction of the Privy Council, for a supply of water for animals; and water shall be supplied there, gratuitously, on request of any person having charge of any animal.

Food.

122. At every place where animals are landed from vessels, provision shall be made, to the satisfaction of the Privy Council, for the speedy and convenient unshipment of animals, and for a supply of food for them; and food shall be supplied there, on request of any person having charge of any animal, at such price as the Privy Council from time to time approve.

CHAPTER 26. — TRANSIT BY RAILWAY.

Trucks, Horse-Boxes, or other Vehicles.

123. Every railway truck, horse-box, or other railway vehicle, used for carrying animals, horses, asses, or mules on a railway, shall be provided at each end with two spring buffers, and the floor thereof shall, in order to prevent slipping, be strewn with a proper quantity of litter or sand or other proper substance, or be fitted with battens or other proper foot-holds.

Overcrowding.

124. A railway company shall not allow any railway truck, horse-box, or other vehicle used for carrying animals, horses, asses, or mules on the railway to be overcrowded so as to cause unnecessary suffering to the animals, horses, asses, or mules therein.

Shorn-Sheep.

125. Between each first day of November and the next following thirtieth day of April (both days inclusive) every railway truck or other railway vehicle carrying sheep shorn and unclothed shall be covered and inclosed so as to protect the sheep from the weather, without obstruction to ventilation; except that this Article shall not apply to sheep last shorn more than sixty days before being so carried.

CHAPTER 27. — OFFENCES.

126. If anything is done or omitted to be done in contravention of any of the foregoing provisions of this Part, the owner and the charterer and the master of the vessel in which, — and the owner and the lessee and the occupier of the place where animals are put on board of or landed from vessels at which, — and the railway company carrying animals on or owning or working the railway on which, — and also, in case of the overcrowding of a vessel, or of a railway truck, horse-box, or other vehicle on a railway, or of the carrying on a railway of sheep shorn and unclothed, the consignor of the animals in respect of which, — (as the case may be,) the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his or their own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

CHAPTER 28. — WATER SUPPLY ON RAILWAYS.

127. The railway companies working the railways named in the Third Schedule shall make a provision of water, to the satisfaction of the Privy Council, at each of the stations therein named, for animals carried or about to be or having been carried on those railways.

Part V. Foreign.

CHAPTER 29. — PROHIBITION.

Prohibited Countries.

128. — (1.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from any of the countries comprised in Part I. of the Fourth Schedule shall not be landed.

(2.) Unless and until the Privy Council otherwise order, by Special Order relating to Schleswig or to Holstein, or by any other Special Order, or by any General Order, cattle brought from either of the countries comprised in Part II of the Fourth Schedule, and cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought, shall not be landed.

CHAPTER 30. — FOREIGN ANIMALS SUBJECT TO SLAUGHTER.

Ports having Foreign Animals Wharves.

129. The following are the ports at which parts are at the date of this Order, by Special Orders of the Privy Council, defined as Foreign Animals Wharves: Barrow-in-Furness. Bristol. Cardiff. Falmouth. Glasgow. Grimsby. Hartlepool. Hull. Liverpool. London. Plymouth. Portsmouth. Southampton. Sunderland.

Conditions of Landing.

130. — (1.) The landing of foreign animals at a Foreign Animals Wharf under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Belgium or the German Empire or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Second. That the vessel has not within twenty-eight days before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule.

Third. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any of the countries mentioned in Part I of the Fourth Schedule, or any cattle exported or carried coastwise from a port or place in Belgium or the German Empire, or any cattle, sheep, or goats being or having been on board a vessel at the same time with cattle so brought.

Fourth. And in the case of sheep, goats, and swine, that the vessel has not within one week before taking them on board or at any time since taking on board the sheep, goats, or swine imported, entered any port or place from which the landing of sheep, goats, or swine is for the time being prohibited.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Foreign Animals Wharf unless and until the master of the vessel has on each occassion of importation of foreign animals therein delivered to the Commissioners of Customs or their proper officer, a declaration made and signed that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Exception in favour of Admiralty Wharves.

131. The provisions of the following Articles of this Chapter shall not extend to an Admiralty Wharf, namely, Article 132 (*Regulations applying to Landing-Stage*) Article 133 (*Charge of Animals on Landing*) Article 134 (*Disposal of Animals on Landing*) Article 135 (*Regulations applying to Reception-Lair*) Article 136 (*Regulations applying to all Parts of Foreign Animals Wharf (other than Reception-Lair) on Detection of Disease*) Article 137 (*Feeding and Watering*) Article 138 (*Time for Slaughter*) Article 139 (*Movement of Carcases, Manure &c.*) Article 140 (*Disinfection of Foreign Animals Wharf*) and Article 141

(*Restriction on Use of Foreign Animals Wharf*): provision for Admiralty Wharves being made by The Admiralty Foreign Animals Wharves Order of 1884.

Regulations applying to Landing-Stage.

132. — (1.) No person, except the officers of Customs and lairage-men and the Superintendent of the Foreign Animals Wharf and an Inspector of the Privy Council, and such other persons as may be specially authorized by the Inspector of the Privy Council, shall during the time of the landing of the animals be admitted to the landing-stage, pier, quay, or other part of the Foreign Animals Wharf at which the animals are landed, nor until such landing-stage, pier, quay, or other part of the Wharf has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Inspector of the Privy Council.

(2.) All persons before leaving such landing-stage, pier, quay, or other part of the Wharf shall take such means for preventing the spreading of disease, by washing and disinfecting themselves, and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council may direct or require.

Charge of Animals on Landing.

133. Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, when landed, be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

Disposal of Animals on Landing.

134. Animals when landed at a Foreign Animals Wharf shall be driven by lairage-men to a reception-lair there to await the examination of an Inspector of the Privy Council.

Regulations applying to Reception-Lair.

135. — (1.) No person, except the officers of Customs and lairage-men and the Superintendent of the Foreign Animals Wharf and an Inspector of the Privy Council, and such other persons as may be specially authorized by the Inspector of the Privy Council, shall be admitted to the reception-lair.

(2.) All persons before leaving the reception-lair shall take such means for preventing the spreading of disease, by washing and disinfecting themselves, and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council may direct or require.

(3.) The animals shall be examined in the reception-lair by an Inspector of the Privy Council during daylight.

(4.) If on such examination all the animals are found free from disease, the Inspector of the Privy Council may permit the animals to be moved out of the reception-lair and into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of the Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(5.) If on such examination any one or more of the animals is or are found to be affected with disease, all the diseased animals being affected with one and the same disease, then the Rules set forth in Part I of the Sixth Schedule shall have effect in relation to the reception-lair and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(6.) If on such examination any two or more of the following diseases (namely) (*a*) cattle-plague, (*b*) pleuro-pneumonia, (*c*) foot-and-mouth disease, (*d*) sheep-pox, (*e*) sheep-scab, and (*f*) swine-fever are found to exist then the Rules set forth in Part II of the Sixth Schedule shall have effect in relation to the reception-lair and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(7.) The slaughter of animals under the Rules of the Sixth Schedule shall be commenced at such time after the landing thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Regulations applying to all Parts of Foreign Animals Wharf (other than Reception-Lair) on Detection of Disease.

136. — (1.) Where it appears to an Inspector of the Privy Council that disease exists or has lately existed in any one or more animals in any particular building, lair, slaughter-house or other part of a Foreign Animals Wharf (other than a reception-lair), all the diseased or suspected animals being affected with one and the same disease, then the Rules set forth in Part I of the Sixth Schedule shall have effect in relation to that particular building, lair, slaughter-house or other part of the wharf and to any other part or parts of the wharf in which, in the opinion of the Inspector of the Privy Council, there is or has been an animal diseased or suspected of being diseased, and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

(2.) If it appears to the Inspector of the Privy Council that any two or more of the following diseases (namely) (*a*) cattle-plague, (*b*) pleuro-pneumonia, (*c*) foot-and-mouth disease, (*d*) sheep-pox, (*e*) sheep-scab, and (*f*) swine-fever exist or have lately existed in any particular building, lair, slaughter-house or other part of a Foreign Animals Wharf (other than a reception-lair) then the Rules set forth in Part II of the Sixth Schedule shall have effect in relation to that particular building, lair, slaughter-house or other part of the wharf and to any other part or parts of the wharf in which, in the opinion of the Inspector of the Privy Council, there are or have been animals diseased or suspected of being diseased, and to the animals to which such Rules are applicable for the time being therein.

Feeding and Watering.

137. — (1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, until they are taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the occupiers of the Foreign Animals Wharf or the person in charge thereof with a proper and sufficient supply of food and water, and the expenses incurred by them in respect thereof shall be defrayed by the owners or consignees of the animals, and may be recovered by such occupiers or person from the owners or consignees by proceedings in any court of competent jurisdiction.

(2.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall, after they have been taken charge of by the owners or consignees, be supplied by the owners or consignees with a proper and sufficient supply of food and water.

(3.) The food supplied to sucking-calves in accordance with this Article shall be gruel or milk or other proper food.

(4.) If an animal remains without a proper and sufficient supply of food or water in contravention of the provisions of this Article, the occupiers of the Foreign Animals Wharf, and the owner and the consignee and the person in charge of the animal, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878; and it shall lie on the person liable to supply food and water to the animal when charged to prove the proper and sufficient supply of food or water or both and the time when the same was so supplied.

Time for Slaughter.

138. — (1.) Animals landed at a Foreign Animals Wharf shall be slaughtered within ten days after the landing thereof, exclusive of the day of landing.

(2.) The slaughter of the animals may be commenced at any time after the landing thereof, with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(3.) The slaughter of the animals shall be commenced at such time after the landing thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Movement of Carcases, Manure &c.

139. — (1.) No carcase, offal, fodder, litter, or dung or manure shall be removed from a Foreign Animals Wharf, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) All offal (except such parts as are intended for human food) before being so removed from the Wharf, shall be treated as follows:

(i.) Either such offal shall be boiled or scalded:

(ii.) Or such offal may, with a Licence from the Privy Council, but not otherwise, be washed in the following solution, namely: — Carbolic acid or chloride of lime one part; and water forty parts:

in either case such treatment to be to the satisfaction of the Inspector of the Privy Council.

(3.) All dung and manure shall, before being so removed from a Foreign Animals Wharf, be disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council.

(4.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such carcase or thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Foreign Animals Wharf.

140. Where an animal in a Foreign Animals Wharf is affected with disease, the portion of the Wharf where the diseased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Foreign Animals Wharf.

141. — (1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter, or animals moved into a Foreign Animals Wharf under the provisions of this Order, shall be at any time landed at or moved into or kept in a Foreign Animals Wharf.

(2.) Any animal being in a Foreign Animals Wharf shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regulations relating to the Wharf shall apply to such animal.

(3.) A Foreign Animals Wharf shall not be used for any purpose other than those authorized by the Acts of 1878 to 1886 or by Order of Council under the said Acts in relation thereto.

CHAPTER 31. — QUARANTINE.

Port having Quarantine Stations.

142. — (1.) The following is the only port at which parts are at the date of this Order, by Special Orders of the Privy Council, defined as Foreign Animals Quarantine Stations, one being for reshipment purposes and the other for quarantine purposes other than reshipment purposes:

Southampton.

(2.) The animals landed at a Foreign Quarantine Station must be intended for reshipment to a foreign country, or for purposes of exhibition, or for other exceptional purposes, to be in each case approved by the Privy Council on special application through the Commissioners of Customs.

Animals intended for Reshipment to a Foreign Country.

143. — (1.) Reshipment Station in this Article means a part of a port defined by Special Order of the Privy Council as a Foreign Animals Quarantine Station for the landing and quarantining of foreign animals intended for reshipment to a foreign country.

(2.) The landing of foreign animals intended for reshipment to a foreign country is subject to the following conditions:

First. The animals must be landed at a Reshipment Station.

Second. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that each animal is intended for reshipment to a foreign country.

Third. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that to the best of his knowledge and belief each animal is not affected with contagious or infectious disease.

Fourth. The animals shall not be moved alive out of the Reshipment Station except into a vessel for exportation to a foreign country, and until reshipped shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

Animals intended for Purposes of Exhibition, or for other Exceptional Purposes (other than Reshipment.)

144. — (1.) The landing of foreign animals intended for purposes of exhibition, or for other exceptional purposes (other than reshipment) at a Foreign Animals Quarantine Station is subject to the following conditions:

First. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring the purposes for which each animal is intended.

Second. The animals must be accompanied by a declaration of the owner or consignee or his agent declaring that to the best of his knowledge and belief each animal is not affected with contagious or infectious disease.

Third. The animals when landed shall be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

Fourth. The animals when landed shall be detained in the Station for such period as the Privy Council in each case according to the circumstances direct.

Fifth. When moved thereout they shall be accompanied by —

(*a.*) A Certificate of an Inspector of the Privy Council certifying that they are free from disease.

(*b.*) A Licence of an Inspector of the Privy Council specifying the place to which and the person to whom they are to be taken.

Sixth. The Inspector of the Privy Council giving the Licence shall send a copy of his Licence to the Local Authority for the place to which the animals are to be taken.

(2.) It shall not be lawful for any person to take them to any other place or person.

Movement of Carcases.

145. — (1.) No carcase shall be removed from a Foreign Animals Quarantine Station, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such carcase as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Dung and Manure.

146. Dung and manure shall, before being removed from a Foreign Animals Quarantine Station, be disinfected to the satisfaction of an Inspector of the Privy Council.

Disinfection of Quarantine Station.

147. Where an animal in a Foreign Animals Quarantine Station is affected with disease, the portion of the Station where the diseased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Quarantine Station.

148. — (1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter, shall be at any time landed at or moved into or kept in a Foreign Animals Quarantine Station.

(2.) Any animal being in a Foreign Animals Quarantine Station shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regulations relating to the Station shall apply to such animal.

(3.) A Foreign Animals Quarantine Station shall not be used for any purpose other than those authorized by the Acts of 1878 to 1886 or by Order of Council under the said Acts in relation thereto.

CHAPTER 32. — FOREIGN ANIMALS NOT SUBJECT TO SLAUGHTER OR QUARANTINE.

Free Countries.

149. — (1.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from any of the countries comprised in Part I of the Fifth Schedule are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine.

(2.) Unless and until the Privy Council otherwise order, animals (except swine) brought from either of the countries comprised in Part II of the Fifth Schedule are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine.

Landing-Place for Foreign Animals.

150. — (1.) Foreign animals under the provisions of this Chapter shall not be landed at any place except at a Landing-Place for foreign animals.

(2.) The following are the ports at which parts are at the date of this Order approved by the Privy Council as Landing-Places for foreign animals: Bristol. Glasgow. Granton. Hartlepool. Harwich. Hull. Leith. Liverpool. London. Newcastle-upon-Tyne. Southampton. Weymouth.

(3.) Those foreign animals shall be landed in such manner, at such times, subject to such supervision and control, and under such Regulations, as the Commissioners of Customs, from time to time, direct.

(4.) When landed they shall be placed under the charge of an Inspector of the Privy Council; and, until his arrival, they shall remain under the charge of the Commissioners of Customs.

(5.) No part of a Landing-Place for foreign animals shall be declared to be an Infected Place or part of an Infected Place except by the Privy Council.

Conditions of Landing.

151. — (1.) The landing of foreign animals at a Landing-Place for foreign animals under the provisions of this Chapter is subject to the following conditions:

First. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any animal exported or carried coastwise from a port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in New Zealand, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the second condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Second. That the vessel in which they are imported has not, within twenty-eight days before taking them on board, had on board any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

Third. That the vessel has not within twenty-one days before taking them on board or at any time since taking on board the animals imported, entered any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in New Zealand, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or in Denmark, or in Sweden, or in the United States of America.

Fourth. That the animals imported have not, while on board the vessel, been in contact with any animal exported or carried coastwise from any port or place in any country other than in Her Majesty's Possessions in North America, or in Norway, or in Iceland, or in New Zealand, or in the Channel Islands, or in the Isle of Man, or (subject to the fifth condition of this Article) in Denmark or in Sweden.

Fifth. That the animals imported have not, while on board the vessel been in contact with any swine exported or carried coastwise from a port or place in Denmark or in Sweden.

(2.) And the animals imported shall not be landed at a Landing-Place for foreign animals unless and until —

(*a.*) The owner or charterer of the vessel in which they are imported, or his agent in England or Wales or Scotland, has entered into a bond to Her Majesty the Queen, in a sum not exceeding one thousand pounds, with or without a surety or sureties, to the satisfaction of the Commissioners of Customs, conditioned for the observance of the foregoing conditions; and

(*b.*) The master of the vessel has on each occasion of importation of foreign animals therein satisfied the Commissioners of Customs, or their proper officer, by declaration made and signed or otherwise, that all the animals then imported therein are properly imported according to the provisions of this Article.

Twelve Hours Detention.

152. Foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall be detained in the Landing-Place for foreign animals for at least twelve hours reckoned from the time of the landing of the last animal of the cargo, whether the whole cargo is landed continuously without intermission at one place or part thereof is landed at one place and part at another place, or parts thereof are landed at different times at the same place.

(Fortsetzung folgt.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Regelung des Verkehrs mit Wein in Ungarn.

Angesichts der vom Ungarischen Handelsministerium aufgestellten Gesetzentwürfe, betreffend die Verhütung von Weinfälschungen (s. S. 538 der Veröffentl.), sind Weinhändler und Weinbauer des Landes zur Wahrung ihrer Interessen zusammengetreten und haben sich über einen Gegen-Entwurf geeinigt, welchen sie dem Handelsministerium überreicht haben. Derselbe enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Es ist nicht gestattet, weinähnliche Getränke, welche ohne Traubensaft oder bei theilweiser Verwendung desselben aus Wasser und verschiedenen anderen Stoffen bereitet werden, zu erzeugen und in Verkehr zu bringen. 2. Getränke, welche durch Verdünnung des Mostes oder Extraktion (Auslaugung) der Trestern rationell bereitet werden, dürfen nur unter den Namen von Sekond- oder kleinen Weinen (petit vin, vino piccolo) und ohne Nennung des Erzeugungsortes in Handel gebracht werden. 3. Zu der Aufbesserung des Mostes oder Weines dürfen nur chemisch reiner Zucker, ein wenigstens neunzigprozentiger, chemisch reiner Sprit, sowie Cognac oder Rosinen verwendet werden. Bei der Manipulation des Weines ist die Verwendung von Stärke, Zucker, Melasse, Syrup, Nalop, Glycerin und im Allgemeinen von gesundheitsgefährlichen Stoffen, sowie von Wasser unbedingt untersagt. 4. Der Weinverschnitt (Coupage) ist als Mittel zur Herstellung des im Handel gewünschten einheitlichen Charakters des Weines gestattet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Szamorodner und Ausbruch-Weine der Tokaj Hegyalja, welche mit Rücksicht auf ihren speziellen Charakter mit anderen Weinen nicht verschnitten werden dürfen. 5. Unter den Namen von Tokaj Hegyaljaer, Szamorodner oder Ausbruch-Weinen dürfen nur die aus in diesem Weingebirge gewachsenen Trauben und stockfüßen dortigen Trockenbeeren bereiteten Szamorodner oder Ausbruchweine in Handel gebracht werden. Selbstverständlich ist die Aufbesserung dieser Weine mit chemisch reinem Sprit von 90 Prozent gestattet. — Nun folgen die Strafbestimmungen. Der Entwurf beantragt auch, daß bei Beurtheilung etwaiger Uebertretungen des Gesetzes beeidete Sachverständige und diplomirte Chemiker mitzuwirken haben.

Verzeichniß
der für die Bibliothek des Kaiserl. Gesundheitsamtes eingegangenen Geschenke.

(Gleichzeitig als Empfangsanzeige und Dankesbezeugung.)

Beneke, Dr. Die nationale Bedeutung der Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten. 8°.

Beneke, F. W., Dr. Die erste Ueberwinterung Kranker auf Norderney. Aerztlicher Bericht. Norden und Norderney 1882. 8°.

Bericht über die Leistungen der Kinder-Hospize während des Jahres 1884. Separat-Abdruck aus dem „Archiv für Kinderheilkunde." Stuttgart. 8°.

Bericht, 8. bis 17. statistischer, über die Pfründen- und Kranken-Anstalt des Kgl. Juliusspitals in Würzburg für 1875—1884. Würzburg 1876/1884. 8°.

Bericht über die Thätigkeit des chemischen Laboratoriums der Kaiserlichen Polizeidirektion zu Straßburg in der Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886. Straßburg. 8°.

Bericht des Medizinal-Inspektorats über die medizinische Statistik des Hamburgischen Staates für das Jahr 1885. 4°.

Bericht über den Gesundheitszustand des Personals und über den Sanitätsdienst der K. K. priv. Südbahn-Gesellschaft im Jahre 1885. 4°.

Redigirt im Kaiserlichen Gesundheitsamt. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck von Eduard Krause in Berlin.

Veröffentlichungen
des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. **Berlin, den 21. Dezember 1886.** Nr. 51.

Der Weihnachtsfeiertage halber erscheint Nr. 52 der „Veröffentlichungen" am
Mittwoch, den 29. Dezember.

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 749. — Cholera-Nachrichten. S. 749. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 750. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 751. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 751. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 751. — Witterung. S. 751. — Impfschädigungen in Tauberbischofsheim. S. 752. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 752. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Preußen.) Anzeige ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes an die Civilbehörden. S. 753. — (Großbritannien.) The Animals Order of 1886. (Schluß.) S. 753. — Vieheinfuhr aus Norwegen. S. 758. — **Kongresse** ꝛc. Berathungen der Pariser Académie de Médecine über die Alkoholisation der Weine. S. 758. — **Beilage.** Bevölkerungsvorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1885 und im Durchschnitt der Jahre 1878—1882. S. 759.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus und Rückfallsfieber gemeldet worden (Cholera siehe unten):

Pocken: Reg.-Bez. Schleswig 1, Wien 4, Budapest 44, Rom 14, Prag, Venedig, Lyon, Odessa und Warschau je 1, Paris 2, Petersburg 5 Todesfälle; Breslau 6 (Variolois), Reg.-Bezirke Königsberg und Schleswig je 3, Wien 13, Budapest 108, Petersburg 15 Erkrankungen.

Flecktyphus: Amsterdam 1 Todesfall; Reg.-Bez. Marienwerder 4, Petersburg 3 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Petersburg 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 15, Paris 31, London 16, Petersburg 10 Todesfälle; Berlin 20, Hamburg 165, Petersburg 31 Erkrankungen.

Rose: London 6 Todesfälle; Kopenhagen 20 Erkrankungen.

Masern: Berlin 9, Breslau, Hamburg, Mülhausen i. E. je 7, Paris 40, Liverpool 18, London 87, Petersburg 8 Todesfälle; Berlin 174, Breslau 273, Hamburg 68, Reg.-Bezirke Aachen 452, Aurich 177, Königsberg 175, Marienwerder 252, Schleswig 256, Stettin 176, Wien 41 Erkrankungen.

Scharlach: Chemnitz 7, Hannover 9, Köln 12, Budapest 13, Christiania und Dublin je 8, London 16, Odessa 18, Petersburg 13 Todesfälle; Berlin 55, Breslau 25, Hamburg 48, Wien 78, Budapest 68, Edinburg 51, Christiania 34 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 36, Breslau 12, Dortmund 10, Dresden 16, Hamburg 15, München 10, Wien 12, Budapest 21, Prag 11, Paris 38, London 25, Christiania 12 Todesfälle; Berlin 159, Breslau 36, Hamburg 74, Nürnberg 76, Reg.-Bez. Schleswig 254, Budapest 29, Kopenhagen 68, Christiania 40 Erkrankungen.

Keuchhusten: London 19, Kopenhagen 7 Todesfälle; Hamburg 33, Nürnberg 22, Kopenhagen 82 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. In Ungarn scheint die Cholera noch an Ausdehnung zu gewinnen, wenn auch die Hauptstadt des Landes nunmehr frei von dieser Seuche geblieben ist. Nachdem in verschiedenen Ortschaften der sogenannten Zips seit längerer Zeit Cholerafälle vorgekommen waren, scheint die Epidemie nach Zeitungsnachrichten vom 9. Dezember sich nunmehr über Oberungarn zu verbreiten. In Kesmark erkrankten bis zum 6. d. Mts. 22 Personen, von denen die Hälfte starb, aus der Gegend von Leutschau wurden Cholerafälle gemeldet und auch in der etwa 6000 Einwohner zählenden Stadt Iglo haben sich innerhalb kurzer Zeit 40 Erkrankungen an Cholera, zumeist mit tödtlichem Ausgange, ereignet. In Neusalz ist die Cholera im Gerichtsgefängnisse ausgebrochen, so daß einstweilen das Gerichtsgebäude für das Publikum abgesperrt werden mußte. — Aus dem Süden Ungarns kommt die Nachricht, daß in Ivanda im Torontaler Komitat, nahe der serbischen Grenze, die asiatische Cholera ausgebrochen sei; seit dem 22. November erkrankten daselbst bis zum 4. Dezember 30 Personen, von denen 17 starben.

Bulgarien. Amtlichen Nachrichten zufolge ist in einem Dorfe Dobrodial nahe Tirnowa die Cholera

(Fortsetzung auf Seite 752.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

49. Woche vom 5. bis 11. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880—84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	58	2	38	18	20,6	27,0	—	—	—	—	—	5	5	1	—	—	27	—
† Altona	104 717	78	—	63	13	31,3	25,6	3	2	6	3	—	7	7	4	2	2	28	3
† Augsburg	65 905	32	4	25	9	19,7	30,0	—	—	—	—	—	3	4	—	—	—	18	—
† Barmen	103 068	69	1	42	11	21,2	23,4	7	—	—	—	—	8	3	2	—	—	22	—
† Berlin	1 315 287	828	35	621	181	24,6	27,7	9	4	36	—	—	85	67	25	7	7	380	15
† Bochum	40 767	28	3	30	5	38,3	29,9	—	—	1	1	—	7	9	—	—	—	11	1
† Braunschweig	85 174	41	3	36	15	22,0	25,9	—	—	4	—	—	7	5	2	1	1	17	1
† Bremen	118 395	58	9	37	3	16,3	20,9	—	3	1	—	—	7	5	1	1	—	19	1
† Breslau	299 640	182	14	158	36	27,4	31,9	7	—	12	1	—	21	14	5	2	1	95	3
Charlottenburg	42 371	33	1	21	5	25,8	31,9	—	—	4	1	—	4	—	—	—	—	9	3
† Chemnitz	110 817	92	2	64	25	30,0	32,3	—	7	4	—	—	7	2	1	—	—	42	1
† Danzig	114 805	75	6	61	15	27,6	27,5	—	1	7	—	1	4	2	5	5	4	37	4
† Darmstadt-Bess.	51 302	28	1	14	1	14,2	20,6	—	1	1	—	—	4	1	—	—	—	6	1
Dortmund	78 435	57	1	69	17	45,7	28,0	2	3	10	—	—	13	14	3	1	1	24	—
† Dresden	246 086	146	5	124	24	26,2	25,4	4	2	16	—	—	21	14	4	—	—	59	4
† Düsseldorf	115 190	84	2	47	17	21,2	25,4	1	1	—	—	—	6	12	1	—	—	23	3
† Duisburg	47 519	.	.	.	.	.	27,0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
† Elberfeld	106 499	81	3	45	9	22,0	24,0	6	—	2	—	—	9	4	5	3	3	18	1
† Erfurt	58 386	39	—	18	3	16,0	23,4	—	—	3	1	—	1	2	1	1	1	10	—
† Essen	65 064	51	2	34	6	27,2	28,7	2	2	—	2	—	7	6	2	—	—	13	—
† Frankfurt a. M.	154 513	73	3	54	9	18,2	19,9	—	—	5	—	—	6	6	1	—	—	31	5
† Frankfurt a. O.	54 085	30	1	27	7	26,0	27,0	5	—	2	—	1	4	2	1	1	1	11	1
† Freiburg i. B.	41 340	16	1	18	7	22,6[2]	25,3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	14	—
† M.-Gladbach	44 230	45	2	25	9	29,4	26,3	—	—	—	1	—	4	3	—	—	—	16	1
Görlitz	55 702	28	3	33	8	30,8	28,5	—	—	2	—	—	3	6	6	5	5	16	—
† Halle a. S.	81 982	58	1	38	10	24,1	26,0	—	—	2	1	—	7	6	—	—	—	22	—
† Hamburg u. Vororte	467 316	321	15	316	126	34,5	25,3	7	4	15	15	—	27	35	54	17	15	155	4
† Hannover	139 731	75	5	48	10	17,9	22,1	—	9	4	—	—	1	2	1	1	1	29	2
† Karlsruhe	61 066	26	2	21	8	17,9	21,1	—	—	1	—	—	3	3	3	3	3	10	1
† Kassel	64 083	35	2	26	7	21,1	21,8	—	—	4	1	—	3	4	3	—	—	10	1
† Kiel	51 706	31	2	23	6	23,1	23,4	2	—	3	—	—	6	—	—	—	—	12	—
† Köln	161 401	128	7	68	21	21,9	27,4	—	12	—	—	—	10	17	—	—	—	28	1
† Königsberg i. Pr.	151 151	100	1	81	17	27,9	30,8	—	—	6	1	—	11	18	6	2	2	37	2
Krefeld	90 236	67	4	39	12	22,5	25,6	1	—	—	2	—	11	11	1	—	—	12	1
† Leipzig	170 340	96	6	68	24	20,8	23,5	2	1	6	—	—	8	8	4	1	1	38	1
† Lübeck	55 399	23	2	19	6	17,8	22,6	1	—	1	—	—	3	2	—	—	—	12	—
† Magdeb. u. Neust.	143 471	117	5	63	17	22,8	29,2	3	1	7	2	—	7	8	1	—	—	33	1
† Mainz	66 321	42	5	19	2	14 9	23,2	—	—	—	2	—	3	5	—	—	—	8	1
† Mannheim	61 273	39	—	23	6	19,5	21,5	—	—	—	—	—	5	5	—	—	—	11	2
† Metz	54 072	31	.	16	4	15,4	21,5	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	14	—
† Mülhausen i. E.	69 759	37	—	33	11	24,6	. [3]	7	—	1	1	—	1	7	—	—	—	16	—
† München	261 981	172	9	174	61	34,5	32,0	—	5	10	1	2	19	15	16	1	1	102	4
Münster	44 060	21	—	15	3	17,7	27,0	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	10	—
† Nürnberg	114 891	65	4	58	12	26,3	26,5	—	—	8	1	—	11	9	2	2	2	27	—
† Plauen i. V.	42 848	38	2	32	10	38,8	26,5	4	—	3	1	—	4	—	—	—	—	20	—
† Posen	68 315	48	2	32	9	24,4	23,7	1	—	1	—	—	4	3	—	—	—	23	—
† Potsdam	50 877	22	1	25	9	25,6	20,1	—	—	1	—	—	6	2	1	—	—	15	—
† Stettin	99 543	51	3	58	13	30,3	25,7	—	—	6	—	—	15	11	2	—	—	22	2
† Straßburg i. E.	111 987	75	3	49	23	22,8	27,9	—	—	3	—	—	4	11	—	—	—	30	1
† Stuttgart	113 971	55	4	36	14	16,4	22,0	—	—	4	—	—	2	5	—	—	—	25	—
† Wiesbaden	55 454	22	1	19	5	17,8	19,1	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	15	—
† Würzburg	55 010	40	3	24	6	22,7	26,1	—	—	1	1	—	7	1	1	1	1	13	—

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 16, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 20,1.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes für die Woche vom 5. bis 11. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankg. d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklass.	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam bis 4. Dezember	372 325	255	17	151	39	21,1	4	1	6	—	—	16	28	16	—	—	76	4
Basel	70 647	35	1	20	5	14,7	—	—	—	—	—	4	—	3	.	.	11	2
Brüssel bis 4. Dezember	174 751	108	3	70	16	20,8	—	—	4	—	—	7	21	4	—	—	32	2
Budapest bis 4. Dezember	422 557	281	14	282	62	34,7	1	13	21	4	3	42	25	14	—	—	151	8
Christiania	131 000	73	—	65	11	25,8	—	8	12	—	—	9	8	3	—	—	25	—
Dublin	353 082	178	.	241	46	35,5	—	8	—	—	—	—	—	8	.	.	222	3
Edinburg	254 591	122	.	83	25	16,6	—	3	1	.	.	11	.	—	—	—	67	1
Genf	72 135	26	—	30	4	21,6	1	—	—	—	—	4	2	2	.	.	19	2
Kopenhagen bis 7. Dezember	289 000	217	3	115	38	20,7	—	—	4	—	3	11	13	1	.	.	81	2
Krakau bis 4. Dezember	71 850	25	1	37	8	26,8	—	—	7	—	—	9	2	1	—	—	18	—
Liverpool	586 320	378	.	283	62	25,1	18	6	7	—	—	—	—	2	.	.	231	19
London	4 149 533	2485	.	1738	395	21,8	87	16	25	16	2	175	446	19[2]	1	—	888	64
Lyon bis 27. November	400 410	152	9	141	7	18,3	—	—	—	4	—	21	17	2	—	—	92	5
Odessa	217 000	.	7	143	34	34,3	1	18	5	4	1	16	13	3	3	3	80	2
Paris	2 239 928	1051	90	1066	147	24,7	40	3	38	31	5	200	138	55	.	.	533	23
Petersburg bis 4. Dezember	928 016	571	33	427	113	23,9	8	13	9	10	—	88	17	41	.	.	241	.
Prag u. Vororte	288 317	.	12	139	32	25,1	5	2	11	—	—	28	15	4	.	.	74	—
Rom bis 23. Oktober	355 026	198	15	157	34	23,0	—	—	—	5	—	13	13	10	.	.	111	5
Stockholm bis 4. Dezember	210 717	157	5	65	13	16,0	—	1	8	—	1	9	7	2	.	.	34	3
Triest	152 093	.	.	89	15	30,4	2	—	6	—	—	30		1	—	—	50	—
Venedig bis 4. Dezember	145 434	73	3	81	15	29,0	—	—	—	1	—	14	7	11	.	.	46	2
Warschau bis 4. Dezember	431 572	277	13	201	63	24,2	1	7	8	5	3	18	44	25	.	.	89	1
Wien	780 066	535	20	338	92	22,5	—	1	12	—	2	77	56	14	—	—	168	8
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	52	4	27	4	16,0	—	—	1	—	1	3	2	2	.	.	17	1

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]

(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)

für die Woche vom 5. bis 11. Dezember 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebenstj.	2.–5. Lebenstj.	6.–15. Lebenstj.	16.–30. Lebenstj.	31.–60. Lebenstj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	—	5	3	3	—	—	2
Scharlach	2	—	—	1	1	—	—	1
Diphtherie und Croup	36	1	14	13	5	3	—	9
Unterleibstyphus	12	—	—	1	9	2	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	2	2	—	—	—	—	—	3
Kindbettfieber	3	—	—	—	2	1	—	—
Wechselfieber	—	—	—	—	—	—	—	—
Rose	5	—	—	—	2	2	1	—
Syphilis inkl. Gonorrhöe	75	—	—	1	57	17	—	2
Lungenschwindsucht	37	—	—	—	17	20	—	32
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	62	1	2	—	22	29	8	17
Akuter Darmkatarrh	5	3	1	—	1	—	—	2
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	31	—	—	—	8	22	1	3
Akuter Gelenkrheumatismus	35	—	—	1	26	7	1	—
Andere rheumat. Krankheiten	20	—	—	—	10	7	3	—
Verletzungen	101	1	5	4	42	45	4	7
Alle übrigen Krankheiten	374	37	9	18	149	139	22	64
Summe	811	45	36	42	354	294	40	142

Gesammtbestand **war** am 4. Dezbr. 3784 u. **bleibt** am 11. Dezbr. 3812.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]

laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.-Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	5.–11.Decbr.	20	174	55	159	3
„ Breslau	desgl.	—	273	25	36	1
„ Frankfurt a. O.	1.–15.Decbr.	—	115	12	12	—
„ Hamburg u. Vororte	5.–11.Decbr.	165	68	48	74	—
„ Nürnberg	desgl.	—	29	4	76	1
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	7	452	8	2	1
Aurich	desgl.	3	177	3	2	—
Düsseldorf	desgl.	.	.	.	.	.
Erfurt[3]	desgl.	12	81	6	84	—
Hildesheim	desgl.	19	36	30	82	2
Königsberg	desgl.	16	175	77	63	—
Marienwerder	desgl.	25	252	6	40	2
Münster	10.–17.Decbr.	4	4	8	14	1
Schleswig	5.–11.Decbr.	68	256	79	254	6
Stettin	desgl.	24	176	25	95	3
Stralsund	desgl.	9	17	10	31	2
Trier	desgl.	4	14	3	6	—
Wiesbaden	desgl.	8	7	14	38	—
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 5. bis 11. Dezember 1886.[4]

Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	5. November	2,0	—4,5	754,3	754,6	755,6	92	86	100	0,2	.	1
	6. „	6,0	—2,5	750,1	748,1	748,5	88	94	95	2,5	.	4
	7. „	7,4	2,5	740,7	739,8	739,8	81	87	94	1,0	.	3
	8. Dezember	6,5	0,9	745,7	741,8	732,7	86	72	64	1,5	.	3
	9. „	7,4	3,0	728,9	730,2	731,2	70	63	69	—	.	3
	10. „	6,5	3,5	737,1	739,4	742,6	75	68	88	—	.	2
	11. „	5,0	—0,5	747,3	749,8	750,2	94	76	87	0,5	WSW—SW	2
München	5. November	—2,3	—4,2	711,8	714,7	718,0	95	82	83	6,3	W	1,7
	6. „	1,9	—9,2	718,4	716,6	715,7	88	92	80	0,1	W	1,2
	7. „	6,5	0,1	710,0	706,5	707,5	74	67	75	0,1	SW	3,0
	8. Dezember	7,0	—0,1	709,3	702,5	695,9	85	65	65	—	SO	1,8
	9. „	6,4	0,7	694,9	694,4	695,8	69	76	73	0,7	SW	1,4
	10. „	2,8	0,3	700,3	702,2	705,6	90	75	79	0,8	W	2,9
	11. „	4,0	—0,6	712,0	712,6	712,2	90	60	73	0,9	SW	2,0

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschließlich Ruhr. — [3]) Für die Vorwoche werden nachträglich je 1 Erkrankung an Unterleibstyphus und Scharlach, 14 an Diphtherie gemeldet. — [4]) Einer nachträglichen Mittheilung zufolge betrug der Luftdruck in Berlin am 1. Dez. 8 Uhr Abds. 751,0 (statt 750,0) mm.

ausgebrochen, und waren bis zum 5. dieses Monats 24 Personen erkrankt, von denen 8 starben. Die Einschleppung soll durch Gartenarbeiter erfolgt sein, welche aus Ungarn heimgekehrt waren.

La Plata-Staaten. Neuere Nachrichten aus Buenos-Ayres vom 12. November bestätigen vorläufig noch nicht die dort allgemein verbreiteten Gerüchte von dem Auftreten der asiatischen Cholera. Obwohl die Nachbarstaaten und mehrere europäische Regierungen (vgl. zeitweilige Maßnahmen ꝛc.) strenge sanitätspolizeiliche Maßnahmen gegen die Provenienzen aus Buenos-Ayres erlassen haben, soll es sich nach Ansicht der maßgebenden technischen Stelle dort nur um die zu dieser Jahreszeit nicht seltene Brechruhr, bezw. cholera nostras handeln. Die Aufregung in Stadt und Provinz ist sehr groß; der Einschleppung der Seuche verdächtigt wird ein am 12. Oktober von Genua eingetroffener Dampfer, an dessen Bord sich während der Ueberfahrt mehrere Todesfälle ereignet hatten.

In Rosario (Argentinien) war am 12. November der Gesundheitszustand ungünstig.

Bezüglich der auf Seite 134 berichteten, in Tauberbischofsheim (Großherzogthum Baden) gegen Ende v. J. vorgekommenen Impfschädigung wird mitgetheilt, daß das Landgericht Mosbach den Bezirksarzt, welcher die betreffenden Impfungen ausgeführt hatte, wegen des ihm zur Last gelegten Vergehens der fahrlässigen Tödtung, eventuell fahrlässigen Körperverletzung und Vergehens gegen § 17 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 aus Mangel genügender Verdachtsgründe in thatsächlicher Beziehung außer Verfolgung gesetzt hat. — Aus der gerichtlichen Verhandlung ist hervorzuheben, daß die ursprüngliche Angabe, nach welcher die Lymphe dem unehelichen Kinde einer sittenlosen Dirne entnommen sein sollte, sich nicht bestätigt hat. Der Abimpfling war zwar unehelich geboren, doch konnte der Mutter, welche außerdem dem Impfarzt von Jugend auf bekannt war, ein liederliches Leben nicht nachgewiesen werden. — Im Uebrigen muß auf die in den „ärztlichen Mittheilungen aus Baden", Jahrgang 1886 Nr. 21 und 22, niedergelegte amtliche Darstellung des Falles verwiesen werden.

Bemerkt sei, daß nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften (vgl. d. V. 1885 II S. 46) nur ehelich geborene Kinder als Abimpflinge verwandt werden dürfen.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(Nordd. Allg. Ztg. Nr. 575 v. 9. Dezember 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Am 4. Dezember ist sämmtlichen Bahnvorständen der Erlaß der Ungarischen Landesregierung vom 29. v. M., betreffend das Verbot der Auswanderung ohne Erlaubniß, zugegangen. Die Billetexpeditionen im Innern sind angewiesen worden, an Auswanderer und der Auswanderung Verdächtige keine direkten Fahrkarten nach Oderberg zu verabfolgen, und dem Fahrpersonal ist auf das Strengste untersagt, dieselben mit Rath und That zu unterstützen. —

(R.-A. Nr. 293 u. 295—298 v. 13. u. 15.—18. Dezember 1886.)

Frankreich. Nach einer Anordnung des französischen Handels-Ministeriums sollen die von Genua und Spezia nach Frankreich zur Einfuhr gelangenden Waaren von jetzt ab nur einer 24stündigen Quarantäne in den französischen Häfen des Mittelländischen Meeres unterworfen werden. —

Großbritannien. (Cypern.) Durch Verfügung der Lokal-Regierung auf der Insel Cypern vom 5. November 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

Alle seit dem 8. Oktober aus der Provinz Malaga kommenden Schiffe werden, falls sie nicht in einem Zwischenhafen Quarantäne gehalten haben, auf der Insel Cypern und im Hafen von Larnaca zugelassen und daselbst einer zehntägigen Quarantäne unterworfen. Passagiergepäck und Waaren, sowie Poststücke müssen in Quarantäne gelandet und desinfizirt werden.

Die von Gibraltar kommenden Schiffe unterliegen nur einer ärztlichen Besichtigung, bevor sie die Erlaubniß zum freien Verkehr erhalten. —

Dänemark. Durch eine Verordnung des Königlich Dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. Dezember 1886 ist für Schiffe, welche von Argentinischen Häfen kommen oder auf der Reise mit Schiffen aus solchen Häfen in Berührung gekommen sind, eine Quarantäne angeordnet worden. Ferner ist aus den genannten Häfen, bezw. auf solchen Schiffen die Einfuhr von gebrauchter Leinwand, gebrauchten Kleidungsstücken, sofern diese Gegenstände nicht zum Reisegepäck von Personen gehören, von Lumpen, gebrauchter Watte, Kratzwolle, Papierabfällen, Haaren und Häuten auf Grund des § 32 des Gesetzes vom 2. Juli 1880, betreffend die Einschleppung ansteckender Krankheiten in das Reich, verboten worden. —

Schweden. Laut Bekanntmachung des Königlich Schwedischen Kommerz-Kollegiums vom 3. Dezember 1886 ist Buenos-Ayres als von der Cholera befallen erklärt worden. —

Rumänien. Durch eine am 5. Dezember d. J. veröffentlichte ministerielle Verfügung ist Folgendes angeordnet worden:

1. Der Personenverkehr von Serbien nach Rumänien ist an keinem anderen Punkte zugelassen, als in Verciorowa, Turnu-Severin und Calafat;

2. an diesen Orten werden besondere Sanitätsbehörden zur Beobachtung der aus Serbien ankommenden Reisenden und zur Desinfektion des Gepäcks eingerichtet;

3. sämmtliche aus Serbien ankommende Personen werden bei deren Eintritt in Rumänien einer fünftägigen Quarantäne unterworfen;

4. denjenigen Reisenden, an welchen Anzeichen der Krankheit wahrgenommen werden, wird der Eintritt in Rumänien nicht gestattet. —

Türkei. In Folge des Ausbruchs der Cholera bei Tirnowa ist die türkische Grenze gegen Bulgarien und Ostrumelien abgesperrt und für Provenienzen von dort eine fünftägige Quarantäne angeordnet worden. —

Portugal. Inhaltlich eines Erlasses der Königlich Portugiesischen Regierung vom 1. Dezember 1886 sind seit dem 1. Oktober d. J. Biloxi als vom gelben Fieber angesteckt, sowie die Häfen des Staats Mississippi seit demselben Tage als des gelben Fiebers verdächtig erklärt worden.

Ferner sind mittelst Erlasses vom 30. November 1886 die Häfen von Belize (Britisch-Honduras) und diejenigen des Golfs von Honduras als vom gelben Fieber rein erklärt worden. (Vergl. Veröffentl. S. 703.) —

Egypten. Zufolge Beschlusses des internationalen Gesundheitsraths in Alexandrien vom 3. Dezember 1886 sollen diejenigen aus italienischen Häfen stammenden Provenienzen, welche bislang noch mit quarantenären Maßregeln belegt waren, von dem gedachten Tage ab zum freien Verkehr zugelassen werden. —

Brasilien. Durch Erlaß des Kaiserlich brasilianischen Ministeriums des Innern vom 13. November 1886 ist Folgendes angeordnet worden:

1. Alle Häfen Brasiliens bleiben, mit Ausnahme desjenigen des Lazareths auf Ilha Grande, bis auf Weiteres

den von der Argentinischen Republik oder aus anderen von der Cholera angesteckten Häfen kommenden Schiffen verschlossen.

2. Die erwähnten Schiffe dürfen nur an dem genannten Lazareth die für das Kaiserreich bestimmten Passagiere und Güter ausschiffen, damit erstere strenger Quarantäne, letztere vollständiger Desinfizirung unterworfen werden.

3. Derselben sanitären Behandlung werden diejenigen Fahrzeuge unterworfen, welche von einfach verdächtigen Häfen anlangen, wenn sie Cholerakranke an Bord haben oder wenn Cholerafälle während der Reise vorgekommen sind.

— Unter demselben Datum hat die Kaiserlich brasilianische Regierung bestimmt:

1. Die Einführung von Lumpen, Fellen, Häuten, gegerbtem Leder, Geweben, Thieren und gesalzenem Fleische in Ballen oder Packeten aus Argentinien oder Uruguay in die brasilianischen Häfen ist bis auf Weiteres verboten;

2. die genannten Waaren sind, falls sie sich schon auf der Reise befinden, und sofern deren Eigenthümer oder Konsignatäre es nicht vorziehen, dieselben wieder auszuführen, einer eingehenden Desinfektion zu unterwerfen;

3. von diesen Bestimmungen ist dasjenige Fleisch, welches in den orientalischen Saladeren lagert, ausgeschlossen, wenn die brasilianischen Konsuln und Vize-Konsuln in den Manifesten und Gesundheitspässen verantwortlich bescheinigen, daß jenes Fleisch 1. orientalischer Herkunft ist, 2. vor dem Ausbruch der Cholera in Buenos-Ayres oder anderen argentinischen Orten gesalzen wurde. —

Uruguay. Die Regierung der Republik Uruguay hat durch Erlaß vom 9. November 1886 Folgendes angeordnet:

Art. 1. Alle Häfen der Republik sind für die Provenienzen von Genua zu schließen.

Art. 2. Die Provenienzen aus den übrigen Häfen Italiens sind, wenn sie in gutem Gesundheitszustande ankommen, einer entsprechenden Quarantäne zu unterwerfen.

Art. 3. Alle Schiffe, welche an Bord verdächtige oder als Cholera Morbus erklärte Krankheitsfälle mitbringen oder solche auf der Reise gehabt haben, werden in keinem Hafen der Republik angenommen.

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Erlaß der Königlich Preußischen Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes an die Civilbehörden.

Vom 26. November 1886.

Ew. Hochwohlgeboren theilen wir mit Bezug auf die gefälligen Berichte vom 20. August und 13. September d. Js., betreffend die Typhus-Epidemie in Mühlhausen i. Th. — Nr. 4515 und 5301 O. P. —, Abschrift einer uns vom Herrn Kriegsminister mitgetheilten Cirkular-Verfügung an die Königlichen General-Kommandos vom 1. November d. Js., betreffend die Erstattung von Anzeigen über den Ausbruch ansteckender Krankheiten unter den Angehörigen des Militärstandes an die Civilbehörden, zur gefälligen Kenntnißnahme hierneben ergebenst mit.

Die Minister

des Innern. Im Auftrage. gez. v. Zastrow.

der geistl. ꝛc. Angelegenh. In Vertretung. gez. Lucanus.

(M. d. J. II Nr. 13362.)
(M. d. g. A. M. Nr. 8485.)

An den Königlichen Ober-Präsidenten Herrn v. Wolff Hochwohlgeboren zu Magdeburg.

(Abschriftlich.)

An die übrigen Königl. Ober-Präsidenten und die Kgl. Regierungs-Präsidenten bezw. Regierungen in sämmtlichen Provinzen, sowie an den Königl. Polizei-Präsidenten in Berlin.

(Abschrift.) Berlin, den 1. November 1886.

Dem Königlichen General-Kommando beehrt sich das Kriegsministerium in Bezug auf die Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten ganz ergebenst mitzutheilen, daß, wenn auch regelmäßige Anzeigen an die Polizeibehörde über jeden einzelnen derartigen Erkrankungsfall unter Angehörigen des Militärstandes während des Herrschens einer Epidemie weder durch das öffentliche Interesse geboten erscheinen, noch durch das Regulativ, betreffend die sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten, vom 28. Oktober 1835 vorgeschrieben sind, doch nach Passus 3 des Allerhöchsten Erlasses vom 20. September 1836 die Militärbehörden im öffentlichen Interesse für verpflichtet erachtet werden, den Ausbruch ansteckender Krankheiten, ebenso deren Wiederausbruch nach scheinbarem Erlöschen den Civilbehörden mitzutheilen.

Die letzteren sind bereits durch § 10 des erwähnten Regulativs zu entsprechender Benachrichtigung der Militärbehörden verpflichtet.

Dem Königlichen General-Kommando stellt das Kriegsministerium ganz ergebenst anheim, hiernach das Weitere sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Kriegsministerium.
gez. Bronsart von Schellendorff.

An das Kgl. General-Kommando des . . . . . Armee-Korps.

Nr. 1091. 10. M. A.

Ausführungs-Verordnung zum Britischen Viehseuchen-Gesetze.

(3446.) The Animals Order of 1886.

Vom 16. September 1886.

(Schluß.)

Examination and Consequences.

153. — (1.) Foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall not be moved from the Landing-Place for foreign animals, or be allowed to come in contact with any other animals, until they have been examined by an Inspector of the Privy Council.

(2.) The animals shall be examined by the Inspector of the Privy Council during daylight, and such examination shall take place after the expiration of the twelve hours detention mentioned in the last preceding Article.

(3.) If on such examination all the animals landed from the same vessel are found free from disease, they may be moved from the Landing-Place for foreign animals and shall thereupon cease to be deemed foreign animals (except for the purpose of paragraph (7.) of Section thirty of the Act of 1878): Provided that nothing in this paragraph applying to animals shall be deemed to extend or apply to the dung of such animals, nor to any fodder, litter, utensils, pens, hurdles, or fittings brought in the same vessel with such animals.

(4.) If on such examination any one or more of the animals landed from a vessel is or are found affected with cattle-plague or foot-and-mouth disease, the Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are within the Landing-Place for foreign animals and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council. The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals within the Landing-Place for foreign animals so detained to be slaughtered.

(5.) If on such examination any one or more of the animals landed from a vessel is or are found affected with pleuro-pneumonia or sheep-pox or sheep-scab or swine-fever, the Inspector of the Privy Council shall detain all the animals of the same kind as the diseased animals which were brought in the same vessel with the diseased animal or animals (that is, all the cattle or all the sheep or all the goats or all the swine) amongst which the disease is found and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council. The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals of the particular kind so detained to be slaughtered.

(6.) The slaughter of the animals under (4) and (5) shall be commenced at such time after the landing

thereof as the Privy Council in any case direct, and when commenced shall be completed as soon as practicable.

Continuance of One Cargo.

154. — (1.) For the purposes of this Chapter all animals brought at the same time in the same vessel shall be deemed to continue and be one cargo during the time of the twelve hours or other period of detention, whether they are all landed continuously without intermission at one place, or some of them are landed at one place and some at another place, or some of them are landed at one time and some at another time at the same place.

(2.) Where an animal forming part of one cargo of foreign animals under this Chapter has not been kept separate from an animal forming part of another cargo of foreign animals, all the animals forming those two cargoes shall be dealt with as if they formed one cargo.

Detention of Suspected Animals.

155. An Inspector of the Privy Council may detain, for any period that he thinks necessary or proper, any foreign animal under this Chapter which he has reason to suspect is diseased or may introduce disease.

Movement of Animals, Carcases, Manure &c.

156. — (1.) No animal, carcase, fodder, litter, or dung or manure shall be removed from a Landing-Place for foreign animals, or from any lair or other place therein, except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such animal or thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be slaughtered, destroyed, or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

Disinfection of Landing-Place for Foreign Animals.

157. Where an animal in a Landing-Place for foreign animals is affected with disease, the portion of the Landing-Place where the diseased animal is or has been, shall not be used for animals unless and until that portion has been cleansed and disinfected to the satisfaction of the Privy Council.

Restriction on Use of Landing-Place for Foreign Animals.

158. — (1.) No animals other than foreign animals landed under the provisions of this Chapter shall be at any time landed at or moved into or kept in a Landing-Place for foreign animals.

(2.) Any animal being in a Landing-Place for foreign animals shall, without prejudice to the recovery of any penalty for the infringement of this Article, be deemed to be a foreign animal, and the Regulations relating to the Landing-Place shall apply to such animal.

(3.) A Landing-Place for foreign animals shall not be used for any purpose other than those authorized by the Acts of 1878 to 1886 or by Order of Council under the said Acts in relation thereto.

Landing of other Foreign Animals.

159. Nothing in this Chapter shall prevent the landing of any foreign animal at a Foreign Animals Wharf if the owner of the animal or his agent in England or Wales or Scotland, or the consignee thereof, so desires.

CHAPTER 33. — CHANNEL ISLANDS.

160. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Channel Islands shall be subject to the provisions of Chapter 32 (Foreign Animals not subject to Slaughter or Quarantine).

CHAPTER 34. — ISLE OF MAN.

161. Unless and until the Privy Council otherwise order, animals brought from the Isle of Man are allowed to be landed without being subject under the Fifth Schedule to the Act of 1878, or under this Order, to slaughter or to quarantine, or to the provisions of Chapter 32 (Foreign Animals not subject to Slaughter or Quarantine).

CHAPTER 35. — LANDING AND DISPOSAL OF DUNG, FODDER, LITTER, UTENSILS, AND OTHER THINGS.

Landing subject to Customs Regulations.

162. All dung of foreign animals, and all fodder, litter, utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about foreign animals, and all other dung, fodder or litter brought in the same vessel with foreign animals, shall, if landed, be landed in such manner, at such times, at such places, and subject to such supervision and control, as the Commissioners of Customs from time to time direct.

Treatment of Dung, Fodder &c. of Animals which are not intended to be landed at a Foreign Animals Wharf.

163. — (1.) All dung of foreign animals that have not been or are not intended to be landed at a Foreign Animals Wharf, and all partly consumed or broken fodder that has been supplied to, and all litter that has been used for or about, such animals, shall, when landed, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

(2.) Nothing in this Article shall apply to any such dung, fodder or litter landed at a Foreign Animals Wharf or at a Foreign Animals Quarantine Station or at a Landing-Place for foreign animals.

Landing and Treatment of Dung, Fodder &c. of Animals which are intended to be landed at a Foreign Animals Wharf.

164. — (1.) No dung of foreign animals that have been or are intended to be landed at a Foreign Animals Wharf, and no partly consumed or broken fodder that has been supplied to such animals, and no litter that has been used for or about such animals, shall be landed without the previous consent in writing of the Local Authority of the place where it is intended to land such dung or other thing.

(2.) All such dung and all such partly consumed or broken fodder and all such litter shall, when so landed, be forthwith well mixed with quicklime and be effectually removed from contact with animals.

(3.) All other fodder and litter brought in the same vessel with such animals, and all utensils, pens, hurdles, or fittings used for or about such animals may be landed without the previous consent of the Local Authority, but shall, when landed, remain under the charge of an Officer of Customs, and such fodder and litter, and those utensils, pens, hurdles, or fittings shall not be removed from the place where landed, except with the permission in writing of an Officer of Customs.

(4.) Nothing in this Article shall apply to the landing of any dung of such animals, nor to the landing of any fodder or litter, or any utensils, pens, hurdles, or fittings at a Foreign Animals Wharf or at a Foreign Animals Quarantine Station or at a Landing-Place for foreign animals, nor to the treatment or disposal of the same when landed thereat.

Removal of Utensils &c. from Foreign Animals Wharf or Station or Landing-Place.

165. — (1.) No utensils, pens, hurdles, or fittings that have been used for or about animals and have been landed from a vessel at a Foreign Animals Wharf or at a Foreign Animals Quarantine Station or at a Landing-Place for foreign animals shall be removed from the Wharf or Station or Landing-Place except with the permission of an Inspector of the Privy Council.

(2.) If the Inspector of the Privy Council is of opinion that any such thing as aforesaid may introduce disease, the same shall be destroyed or otherwise dealt with in accordance with instructions from time to time given by the Privy Council.

CHAPTER 36. — MISCELLANEOUS.

Power to exclude Strangers.

166. — (1.) An Inspector of the Privy Council, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf or of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place for foreign animals, is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice forbidding persons to enter therein without the permission mentioned in the notice; and thereupon any person, not having by law a right of entry or way into, on, or over that Wharf, Station, or Landing-Place, entering or going into, on, or over the same without that permission shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) An Inspector of the Privy Council, or the Super-

intendent of a Foreign Animals Wharf or of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place for foreign animals, is hereby empowered to direct any person to quit that Wharf, Station, or Landing-Place, or any particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion thereof; and thereupon any person, not having by law a right to remain in or on that Wharf, Station, or Landing-Place, or in or on that particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion thereof, failing to quit on direction as aforesaid shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Disinfection of Persons and Clothes.

167. — (1.) An Inspector of the Privy Council, or the Superintendent of a Foreign Animals Wharf or of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place for foreign animals, is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice to the effect that persons before entering that Wharf or Station or Landing-Place will be required to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(2.) An Inspector of the Privy Council, or the Superintendent of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place for foreign animals, is hereby empowered to affix at or near the entrance thereof a notice to the effect that persons before leaving that Station or Landing-Place will be required to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(3.) An Inspector of the Privy Council is hereby empowered to affix a notice at or near the entrance of any particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion of a Foreign Animals Quarantine Station or of a Landing-Place for foreign animals to the effect that persons before leaving that particular building, lair, landing-stage, pier, quay, or other portion of the Station or Landing-Place will be required to disinfect themselves and their clothes, and thereupon every person shall on being requested comply with the terms of that notice.

(4.) Any person failing on request as aforesaid to comply with the terms of any such notice shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Foreign Animals Injured on Voyage.

168. Notwithstanding anything in this Part, where a vessel comes into port having on board foreign animals maimed or injured on the voyage, the owner, consignee, or other person in charge thereof, or the master of the vessel, shall, if directed by an Inspector of the Privy Council, or may if he thinks fit, slaughter those animals or any of them immediately on their being landed; but the carcase of any such animal is not to be removed from the place of landing or some lair or slaughter-house adjacent thereto approved by the Privy Council without a certificate of the Inspector of the Privy Council certifying that it is not likely to introduce disease.

Carcases of Animals Dying on Voyage.

169. — (1.) If a vessel arriving has on board the carcase of a foreign animal, horse, ass, or mule which was taken on board for the purpose of importation, but has died on the voyage, the master of the vessel shall, immediately on arrival, report the fact to the Principal Officer of Customs at the port.

(2.) The carcase shall not be landed or discharged from the vessel without the permission in writing of the Principal Officer.

General Power of Detention.

170. Where it appears to the Principal Officer of Customs with respect to any foreign animal, horse, ass, or mule, or with respect to any fodder or other article, brought by sea, that disease may be thereby conveyed to animals, horses, asses, or mules, he may seise and detain the same; and he shall forthwith report the facts to the Commissioners of Customs, who may give such directions as they think fit, either for the slaughter or destruction or the further detention thereof or for the restoration thereof to the owner on such conditions, if any, (including payment by the owner of expenses incurred by them in respect of detention thereof,) as they think fit.

Duties of Local Authority and Police.

171. Where any Regulation relating to foreign animals is in operation, the Local Authority and all constables and police officers shall assist the Inspector of the Privy Council to carry the same into effect and to enforce the same, and shall do or cause to be done all things from time to time necessary for the effectual execution of the same.

Offences.

172. — (1.) If the slaughter of animals is not commenced at the time directed by the Privy Council under this Part, or completed in accordance with the provisions of this Part, the person failing to cause such slaughter to be so commenced or completed shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(2.) If any dung of animals, or any fodder, litter, utensils, pens, hurdles, fittings, or other thing is landed or removed in contravention of this Part, the owner thereof, and the owner and the lessee and the occupier of the place of landing or other place where or from which such dung or other thing is landed or removed, and also in the case of the landing thereof, the owner and the charterer and the master of the vessel from which the same is landed, shall, each according to and in respect of his own acts or defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(3.) If any person fails to carry out or observe any direction as regards cleansing or disinfection, which he is by this Part required to carry out or observe, he shall be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(4.) If anything is done or omitted to be done as regards cleansing or disinfection in contravention of this Part, the owner and the charterer and the master of the vessel in or in respect of which, — and the owner of the gangway or passage-way, cage, or other apparatus in respect of which, — and the owner and the lessee and the occupier of the Foreign Animals Wharf or Foreign Animals Quarantine Station or Landing-Place for foreign animals in which, — and the owner and the lessee and the occupier of any other place or thing in respect of which, — (as the case may be,) the same is done or omitted, shall, each according to and in respect of his own acts or omissions, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

(5.) If an animal or a carcase or any manure is moved in contravention of this Part, the owner of the animal or of the carcase or of the manure, and the person for the time being in charge thereof, and the person causing, directing, or permitting the movement, and the person moving or conveying the animal or carcase or manure, and the consignee or other person receiving or keeping it, knowing it to have been moved in contravention as aforesaid, shall, each according to and in respect of his own acts or defaults, be deemed guilty of an offence against the Act of 1878.

Part VI. General.

CHAPTER 37. — INSPECTORS AND FORMS.

Exceptional Qualification of Veterinary Inspector.

173. — (1.) The following is hereby approved as the qualification of a veterinary practitioner (not being a member of the Royal College of Veterinary Surgeons, or, in Scotland, not holding the Veterinary Certificate of the Highland and Agricultural Society of Scotland,) to be a Veterinary Inspector of a Local Authority in England or Wales or Scotland, namely, — that he is registered as an Existing Practitioner under Section 15 of The Veterinary Surgeons Act, 1881.

(2.) Nothing in this Article shall be deemed to affect any appointment made under Article 121 of The Animals Order previous to the tenth day of May, one thousand eight hundred and eighty-three.

Forms.

174. — (1.) The Forms for use by a Local Authority and by an Inspector given in the Schedules, with such variations as circumstances require, may be used for the purposes of the Acts of 1878 to 1886 and of this Order.

(2.) Forms given in any former Order of Council, which have been before the commencement of this Order

prepared and are already printed for use by a Local Authority, may be used, as far as they are suitable, and with the requisite adaptations, for the purposes of this Order.

Weekly Returns to Privy Council.

175. Where an Inspector of a Local Authority finds in his District pleuro-pneumonia, foot-and-mouth disease, sheep-pox, glanders, farcy, or swine-fever, he shall forthwith make a return thereof to the Local Authority and to the Privy Council, on a form provided by the Privy Council, with all particulars therein required, and shall continue to so make a return thereof on the Saturday of every week until the disease has ceased.

Food and Water during Detention.

176. An Inspector, officer, or constable detaining an animal, horse, ass, or mule under the Act of 1878 or any Order of Council, shall cause it to be supplied with requisite food and water during its detention; and the expenses incurred by him in respect thereof may be recovered from the person having charge of the animal, horse, ass, or mule, or from its owner, by proceedings in any court of competent jurisdiction.

Notice to Privy Council as to Inspectors.

177. Whenever a Veterinary Inspector or an Inspector is appointed under Section forty-two of the Act of 1878, or there is any change in the name or address or District of a Veterinary Inspector or Inspector, the Local Authority shall forthwith report the same to the Privy Council.

CHAPTER 38. — MISCELLANEOUS.

Report to Privy Council of Declaration of Freedom from Disease.

178. A Local Authority declaring by order a place to be free from disease shall forthwith report to the Privy Council the fact of such declaration having been made.

Withholding of Compensation.

179. A Local Authority before determining, under paragraph (7.) of Section thirty of the Act of 1878, to withhold, either wholly or partially, compensation or other payment in respect of an animal slaughtered by their order, shall give to the owner of the animal an opportunity of making representations to them respecting the facts and circumstances of the case, and shall consider the same.

Ascertainment of Value for Compensation.

180. — (1.) Where, in England or Wales, an animal is slaughtered by order of a Local Authority, they shall within six days after the slaughter give to the owner of the animal notice in writing of the valuation thereof made by them.

(2.) If the owner does not within six days after the receipt of that notice give to the Local Authority, or their Inspector or other officer, a counter-notice in writing stating to the effect that he disputes the valuation made by the Local Authority, the compensation shall be paid on that valuation.

(3.) If the Local Authority fail to give such a notice, or if the owner gives such a counter-notice, as aforesaid, then the question of the value of the animal shall by virtue of this Order stand referred to the arbitration of a single arbitrator, who shall make his award ready for delivery within seven days after he is appointed; and the provisions of The Common Law Procedure Act, 1854, shall apply to the reference and arbitration.

(4.) If, on the arbitration, a higher valuation is awarded than the valuation made by the Local Authority, then the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay all the expenses of the arbitration, and all costs of the owner reasonably and properly incident to the proceedings therein, and their own costs of those proceedings.

(5.) Otherwise, the Local Authority shall be liable to and shall bear and pay one half of the expenses of the arbitration, and their own costs of the proceedings therein, but no further expenses or costs.

(6.) All such expenses and costs paid by the Local Authority shall be part of their expenses under the Act of 1878.

Record of Slaughter.

181. Every Local Authority shall keep, in the form given in the Second Schedule, or a form to the like effect, a record relative to animals slaughtered by their order, stating the particulars indicated in the form given in that Schedule, with such variations as circumstances require.

Publication of Orders of Council by Local Authority.

182. Where an Order of Council is sent, under paragraph (4.) of Section fifty-eight of the Act of 1878, by the Privy Council to a Local Authority for publication, the Order shall be published by that Local Authority either by advertisement in a newspaper circulating in the District of that Local Authority, or by means of handbills containing a copy of or a full abstract from such Order of Council either distributed to persons affected by the Order or affixed to places where Local Notices are usually exhibited in the District of that Local Authority, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

Orders and Regulations of Local Authorities.

183. Every order or Regulation made by a Local Authority under any Order of Council shall be published by advertisement in a newspaper circulating in the District of the Local Authority, or in such other manner as the Local Authority consider best fitted to insure publicity for the same.

184. A Local Authority may, from time to time, by any order or Regulation revoke or alter any former order or Regulation made by them under the Act of 1878 or any Order of Council.

185. Every Local Authority shall forthwith send to the Privy Council a copy of every order or Regulation made by them.

186. If the Privy Council are satisfied on inquiry, with respect to any order or Regulation made by a Local Authority under the Act of 1878 or under any Order of Council, that the same is of too restrictive a character, or otherwise objectionable, and direct the revocation thereof, the same shall thereupon cease to operate.

187. Except as otherwise provided, all orders and Regulations made by a Local Authority under any former Order of Council and in force at the commencement of this Order shall, as far as the same are not varied by or inconsistent with this Order, remain in force until altered or revoked by the Local Authority.

Printed Documents and Forms.

188. Except where otherwise provided for in any Order of Council, a Local Authority shall provide and supply, without charge, printed copies of documents or forms requisite under the Acts of 1878 to 1886 or any Order of Council.

C. L. PEEL.

The First Schedule

enthält 62 Formulare, welche sich auf die Anzeige der Seuchenausbrüche und den Verkehr mit Thieren in verseuchten Orten, insbesondere bei dem Herrschen von Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche und Schweinerothlauf beziehen.

The Second Schedule

behandelt in 2 Theilen die Schemata zu den Tabellen über die geschlachteten oder zur Beobachtung oder Behandlung zurückgestellten seuchekranken Thiere und zu dem Verzeichniß der in den verseuchten Gehöften, Heerden u. dgl. vorhandenen oder mit den kranken Thieren in Berührung gekommenen Thiere.

The Third Schedule

giebt eine alphabetische Uebersicht über 830 Eisenbahnstationen, an welchen Wasser zur Versorgung der Thiere zu haben ist.

The Fourth Schedule.

Prohibited Countries.

Part I. The Austro-Hungarian Empire, including the Provinces of Bosnia and Herzegovina. The Dominions of the King of the Hellenes. The Dominions of the King of Italy. The Principality of Montenegro. The Kingdom of Servia. The Kingdom of Roumania. The Dominions of the Emperor of Russia. The Dominions of the Sultan. France.

Part II. The Kingdom of Belgium. The German Empire.

The Fifth Schedule.

Free Countries.

Part I. Her Majesty's Possessions in North America. The Kingdom of Norway. Iceland. New Zealand.

Part II. The Kingdom of Denmark. The Kingdom of Sweden.

The Sixth Schedule.

Rules for Foreign Animals Wharf.

Part I. (Rule A. — Cattle-Plague.)

(i.) If the disease is cattle-plague, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to effect the that cattle-plague exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased animals or who has in any way come in contact or been with such animals to take such means for preventing the spreading of cattle-plague, before leaving such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf, as the case may be, by washing and disinfecting themselves and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(Rule B. — Pleuro-Pneumonia.)

If the disease is pleuro-pneumonia, the Inspector of the Privy Council shall cause the diseased cattle and all cattle that are then within the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be dealt with as follows:

(*a*.) The diseased cattle shall be forthwith slaughtered.

(*b*.) The cattle noth diseased may with the permission of the Inspector of the Privy Council be taken charge of by the owners or consignees, or by their drovers or servants, and those cattle may be moved into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of such Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(Rule C. — Foot-and-Mouth Disease.)

(i.) If the disease is foot-and-mouth disease, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to the effect that foot-and-mouth disease exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased animals or who has in any way come in contact or been with such animals to take such means for preventing the spreading of foot-and-mouth disease, bevore leaving the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf, as the case may be, by washing and disinfecting themselves and their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(iv.) The occupiers of the Foreign Animals Wharf shall provide proper and suitable suits of overall clothes for the use of the lairage-men and other persons entering such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf. Such overall clothes are to be put on upon entering, taken off on leaving, and left in, the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall from time to time be properly disinfected with a solution of carbolic acid as directed by the Inspector of the Privy Council.

(v.) The Inspector of the Privy Council shall cause all the animals that are then within the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, to be forthwith slaughtered.

(Rule D. — Sheep-Pox.)

(i.) If the disease in sheep-pox, the Inspector of the Privy Council shall forthwith affix a notice at or near the entrance of the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to the effect that sheep-pox exists therein and forbidding persons to enter therein without his permission.

(ii.) The Inspector of the Privy Council shall detain all the sheep that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and shall immediately transmit the information by telegraph or other rapid means to the Clerk of the Council.

(iii.) The Inspector of the Privy Council is hereby empowered to require and shall require every person being or having been in such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, with the diseased sheep or who has in any way come in contact or been with such sheep to take such means for preventing the spreading of sheep-pox, before leaving the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Wharf, or before leaving the Foreign Animals Wharf, as the case may be, by washing and disinfecting themselves and by changing or disinfecting their clothes, or otherwise, as the Inspector of the Privy Council shall direct.

(Rule E. — Sheep-Scap.)

If the disease is sheep-scab, the Inspector of the Privy Council shall cause the diseased sheep and all sheep then in the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be dealt with as follows:

(*a*.) The diseased sheep shall be forthwith slaughtered.

(*b*.) The sheep not diseased may with the permission of the Inspector of the Privy Council be taken charge of by the owners or consignees, or by their drovers or servants, and those sheep may be moved into such other parts of the Foreign Animals Wharf as the occupiers of such Wharf or their officers or the Inspector of the Privy Council direct or permit.

(Rule F. — Swine-Fever.)

If the diesease is swine-fever, the Inspector of the Privy Council shall cause all the swine then in the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf to which this Rule applies, to be forthwith slaughtered.

Part II. (Rule G. — Cattle-Plague and Pleuro-Pneumonia or Foot-and-Mouth Disease or Sheep-Pox or Sheep-Scab or Swine-Fever.)

If the diseases are cattle-plague and any one or more of the following diseases (namely) (*a*) pleuro-pneumonia, (*b*) foot-and-mouth disease, (*c*) sheep-pox, (*d*) sheep-scab, and (*e*) swine-fever, the provisions of Rule A of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and to all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf.

(Rule H. — Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox,

the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, and the sheep being dealt with in accordance with Rule D, of Part I of this Schedule.

(Rule J. — Pleuro-Pneumonia and Sheep-Scab.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-scab, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, and the sheep shall be dealt with in accordance with Rule E, of Part I of this Schedule.

(Rule K. — Pleuro-Pneumonia and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and swine-fever, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule L. — Foot-and-Mouth Disease and Pleuro-Pneumonia or Sheep-Pox or Sheep-Scab or Swine-Fever.)

If the diseases are foot-and-mouth disease and any one or more of the following diseases (namely) (*a*) pleuro-pneumonia, (*b*) sheep-pox, (*c*) sheep-scab, (*d*) swine-fever, the provisions of Rule C of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, and to all the animals that are then within such reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf.

(Rule M. — Sheep-Pox and Sheep-Scab.)

If the diseases are sheep-pox and sheep-scab, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with that Rule.

(Rule N. — Sheep-Pox and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-pox and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with Ruse D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule O. — Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-scab and swine-fever, the sheep shall he dealt with in accordance with Rule E, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule P. — Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox and Sheep-Scab.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox and sheep-scab, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, and the sheep being dealt with in accordance with Rule D, of Part I of this Schedule.

(Rule Q. — Pleuro-Pneumonia and Sheep-Pox and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-pox and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the cattle being dealt with in accordance with Rule B, the sheep being dealt with in accordance with Rule D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule R. — Pleuro-Pneumonia and Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are pleuro-pneumonia and sheep-scab and swine-fever, the cattle shall be dealt with in accordance with Rule B, the sheep shall be dealt with in accordance with Rule E, and the swine shall be dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

(Rule S. — Sheep-Pox and Sheep-Scab and Swine-Fever.)

If the diseases are sheep-pox and sheep-scab and swine-fever, the provisions of Rule D of Part I of this Schedule shall apply to the reception-lair, or building, lair, slaughter-house or other part of the Foreign Animals Wharf, the sheep being dealt with in accordance with Rule D, and the swine being dealt with in accordance with Rule F, of Part I of this Schedule.

The Revocations Order of 1886.
(Vom 16. September 1886. [3445].)

Diese Verordnung, welche unmittelbar nach dem 31. Oktober 1886 in Kraft tritt, hebt alle Orders of Council, mit Ausnahme der in der Anlage der ersteren aufgeführten 7 allgemeinen und 63 besonderen Orders, auf.

Durch Order of the Privy Council vom 16. September 1886 (3449) ist angeordnet, daß der Art. 73 der Animals Order of 1886, betreffend durch Schweinefieber verseuchte Bezirke, unmittelbar nach dem 31. Oktober 1886 in den in einem beigegebenen Verzeichniß aufgeführten, hauptsächlich im Süden und Südwesten von England gelegenen 8 Grafschaften, 1 Theilgrafschaft, 2 Aemtern und 13 Marktflecken in Kraft zu treten habe.

Britische Verordnung, betreffend Vieheinfuhr aus Norwegen.

Vom 27. Oktober 1886.

Durch den Britischen Geheimen Rath ist verordnet, daß in Art. 151, alinea 1, 3 und 4 der (3446) Animals Order of 1886 (Veröffentl. S. 748) der Satz „or in Norway" auszulassen und das Königreich Norwegen in die in Part I des Fourth Schedule dieser Order genannten verseuchten Länder einzuschließen, dagegen unter den in dem Fifth Schedule derselben genannten freien Ländern (Veröffentl. S. 757.) nicht zu lesen sei.

Die neue Verordnung ist als „The Animals Order of 1886, Kingdom of Norway Amendment" (3469) bezeichnet und vom 31. Oktober 1886 ab in Kraft getreten.

Notizen über Kongresse, Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften, Vereine ꝛc.

Die am 10. August d. J. (Veröff. S. 573) vertagten Berathungen der Académie de Médecine zu Paris über die Alkoholisation der Weine sind neuerdings wieder aufgenommen und am 30. November zum Abschluß gebracht worden.

Der Wortlaut des Gutachtens ist folgender:

L'Académie de médecine, se plaçant au point de vue de l'hygiène, déclare:

1° *Que le vinage ou alcoolisation des vins, à l'aide d'alcool pur et ne dépassant pas deux degrés, peut être toléré; mais, en dehors de ces conditions, il doit être absolument interdit;*

2° *Le vinage n'est pas seulement dangereux par la quantité et souvent par la mauvaise qualité de l'alcool qu'il ajoute au vin, mais encore parce qu'il permet le mouillage, qui est, à la fois, une fraude et une falsification;*

3° *Les alcools dits supérieurs augmentant considérablement les dangers des eaux-de-vie et des liqueurs, il y a lieu d'exiger que les alcools destinés à la fabrication de ces produits soient complètement purs;*

4° *L'Académie appelle l'attention des pouvoirs publics sur la nécessité de réduire le nombre des débits de boissons, de les réglementer et d'appliquer sérieusement les lois répressives de l'ivrognerie.*

Danach sind die Sätze 1, 2, 3 des Kommissions-Vorschlages (a. a. O.) unter nicht unerheblichen Aenderungen in die neuen Sätze 1 u. 2 zusammengefaßt worden.

Zu Satz 1 war von der Akademie hinter dem Worte vins die Einschaltung: „marquant moins de 10 degrés" mit 19 gegen 15 Stimmen angenommen worden; dieselbe wurde jedoch bei wiederholter Abstimmung in derselben Sitzung mit 24 gegen 20 Stimmen wieder verworfen.

(Bulletin de l'Académie de Médecine S. 453.)

Beilage zu Nr. 51 der Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheits-Amtes.

Statistische Nachweisung

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1885.

Namen der Städte.	Einwohnerzahl am 1. Juli 1885 [1]	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen erkl. der gestorb. Kinder im Alter von 0—1 Jahr auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus, gastr. u. Nervenfieb.	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Brechdurchfall allein	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
Preußen.																									
Aachen	94 877	3569	37,6	.	2359	24,9	944	26,4	1415	14,9	—	4	1	11	33	3	11	339	242	.	181	1509	17	8	—
*Altona	103 578	3858	37,3	154	2718	26,2	884	22,9	1834	17,7	—	9	68	192	34	—	16	385	346	[2]).	.	1582	42	42	2
*Aschersleben	21 351	953	44 6	32	526	24,6	213	22,4	313	14,7	—	—	7	56	5	8	1	57	52	14	4	310	7	9	—
*Barmen	102 474	3822	37,3	176	2109	20,6	566	14,8	1543	15,1	—	14	52	140	21	—	15	435	285	155	39	956	21	14	1
*Berlin	1 299 207	45114	34,7	1848	31483	24,2	11582	25,7	19901	15,3	5	406	409	2007	214	—	152	4472	3003	4286	2485	15854	284	385	6
*Beuthen O.-Schl.	26 178	1062	40,6	44	896	34,2	297	28,0	599	22,9	2	56	21	45	26	—	4	97	119	.	17	475	32	2	—
Bielefeld	34 577	1343	38,8	.	688	19,9	231	17,2	457	13,2	—	1	1	6	13	—	4	145	75	.	7	420	10	6	—
*Bochum	40 15€	1932	48,1	77	1085	27,0	308	15,9	777	19,3	—	19	24	50	15	—	2	189	201	54	44	504	24	3	—
Bockenheim	17 285	614	35,5	.	444	25,7	145	23,6	289	16,7	—	28	—	6	4	—	2	91	51	.	8	245	6	3	—
Bonn	35 616	1267	35,6	63	962	27,0	300	23,7	662	18,6	—	6	2	8	1	—	5	189	95	.	35	606	10	4	1
Brandenburg a. H.	32 790	1167	33,6	.	878	26,8	314	26,9	564	17,2	—	—	4	66	13	—	2	121	76	.	88	486	13	9	—
*Breslau	297 413	10617	35,7	533	8862	29,8	3153	29,7	5709	19,2	—	6	25	218	62	—	12	1073	944	1034	254	5279	86	121	2
*Brieg	18 783	567	30,2	37	536	28,5	137	24,2	399	21,2	—	1	—	16	7	—	—	86	63	43	10	295	15	10	—
Bromberg	36 106	1161	32,2	.	1042	28,9	307	26,4	735	20,4	—	10	70	140	25	3	4	86	79	.	13	582	15	13	2
†Burg b. Magdeburg	16 369	646	39,5	32	374	22,8	136	21,1	238	14,5	—	1	—	10	2	—	2	41	44	36	19	226	7	5	—
*Celle	18 784	571	30,4	28	422	22,5	76	13,3	346	18,4	—	42	1	51	2	—	2	56	51	.	8	192	10	7	—
*Charlottenburg	41 380	1510	36,5	50	1126	27,2	522	34,6	604	14,6	—	1	8	101	17	—	1	94	153	152	.	552	16	31	—
*Danzig	114 284	4022	35,2	205	3283	28,7	669	16,6	2614	22,9	—	154	76	176	34	1	21	272	303	.	316	1846	55	27	2
*Deutz	17 589	633	36,0	31	402	22,9	181	28,6	221	12,6	—	10	1	8	6	—	—	49	36	26	23	260	6	—	—
*Dortmund	77 444	3439	44,4	136	1799	23,2	596	17,3	1203	15,5	—	1	10	59	33	—	5	335	265	120	98	919	35	14	3
Düren	19 599	704	35,9	.	447	22,8	172	24,4	275	14,0	—	—	—	—	7	1	—	62	35	1	—	337	3	1	—
*Düsseldorf	113 546	4440	39,1	165	2556	22,5	997	22,5	1559	13,7	—	7	20	65	20	—	7	364	286	.	167	1558	47	14	[3])1
*Duisburg	46 996	2164	46,1	95	1315	28,0	390	18,0	925	19,7	—	101	77	80	10	—	8	170	172	.	34	619	29	14	1
†Eisleben	22 759	1139	50,0	55	646	28,4	257	22,6	389	17,1	—	1	9	66	11	—	6	24	52	29	18	437	8	2	1
*Elberfeld	105 419	4001	38,0	172	2129	20,2	597	14,9	1532	14,5	—	10	24	52	18	—	10	398	320	182	81	1052	35	22	6
*Elbing	38 075	1511	39 7	63	1190	31,3	460	30,4	730	19,2	—	33	63	75	19	—	7	92	123	.	85	671	9	12	1
Erfurt	57 958	1970	34,0	29	1373	23,7	495	25,1	878	15,1	—	62	10	68	11	—	9	174	238	.	72	691	11	27	—
*Essen	64 387	2796	43,4	135	1590	24,7	532	19,0	1058	16,4	—	5	81	56	38	—	12	235	217	.	22	877	33	12	2
*Eupen	15 407	518	33,6	21	280	18,2	91	17,6	189	12,3	—	4	—	5	4	—	1	30	8	2	2	222	2	1	1

*) Die Angaben der mit einem * versehenen Städte sind den von diesen eingereichten Jahresübersichten entnommen. — Die Angaben der Städte ohne * sind im Kaiserl. Gesundheitsamte mit Zuhülfenahme der von diesen eingesandten Ergänzungsberichte bezüglich des 1.—3. Januar und 28.—30. Juni 1885 zusammengestellt. — Die Angaben der mit einem † versehenen Städte sind unter Benutzung des im Kgl. preuß. statist. Bureau vorhandenen Materials zusammengestellt bezw. vervollständigt.

[1]) Die Einwohnerzahlen sind auf Grund der endgültigen Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. Dezember 1880 und 1885 unter Voraussetzung einer gleichmäßigen Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerung in diesem Zeitraume berechnet. — [2]) Nach dem eingesandten Jahresberichte sind im Berichtsjahre 217 Kinder an Darmkatarrh und verwandten Krankheiten gestorben. — [3]) Hinrichtung.

Namen der Städte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1885	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen erkl. der gestorb. Kinder im Alter von 0–1 Jahr auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus, gastr. u. Nervenfieb.	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Brechdurchfall allein	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
*Flensburg	33 117	1135	34,3	43	798	24,1	182	16,0	616	18,6	—	1	2	134	17	—	7	100	33	.	28	452	16	8	—
*Forst i. L.	18 431	632	34,3	23	463	25,1	145	22,9	318	17,3	—	—	—	69	5	—	—	73	63	.	8	230	12	3	—
*Frankfurt a. M.	153 038	4140	27,1	150	3033	19,8	761	18,4	2272	14,8	1	39	17	86	20	—	2	644	273	225	45	1616	53	53	4
*Frankfurt a. O.	53 840	1857	34,5	67	1585	29,4	587	31,6	998	18,5	—	25	5	198	15	—	2	201	167	240	174	679	32	20	1
*Gelsenkirchen	19 816	1049	52,9	31	655	33,1	204	19,4	451	22,8	—	18	23	47	24	—	—	96	130	35	14	245	34	2	1
*M.-Gladbach	43 660	1805	41,3	50	996	22,8	344	19,1	652	14,9	—	—	7	32	31	—	6	280	74	31	31	520	10	3	2
*Gleiwitz	17 445	490	28,1	14	389	22,3	95	19,4	294	16,9	—	2	13	21	12	1	1	38	44	.	4	245	6	1	1
*Görlitz	55 252	1758	31,8	112	1504	27,2	530	30,1	974	17,6	—	2	7	51	13	—	5	193	108	235	175	854	13	21	2
Göttingen	21 428	692	32,3	.	526	24,5	99	14,3	427	19,9	1	—	—	16	4	—	—	84	49	.	13	344	9	6	—
*Graudenz	17 335	654	37,7	29	539	31,1	199	30,4	340	19,6	2	1	9	47	5	—	3	53	57	.	28	311	19	3	1
*Greifswald	20 310	693	34,1	22	598	29,4	134	19,3	464	22,8	—	22	29	42	3	—	1	51	72	.	12	350	8	7	1
*Gr.-Glogau	19 911	549	27,6	27	468	23,5	153	27,9	315	15,8	—	–	2	16	5	—	—	88	10	.	9	324	9	5	—
Guben	26 987	958	35,5	.	686	25,4	260	27,1	426	15,8	—	2	—	65	16	—	1	80	29	.	11	464	8	9	1
*Hagen	29 337	1194	40,7	51	815	27,8	225	18,8	590	20,1	—	7	83	14	13	—	3	152	123	.	12	393	11	3	1
*Halberstadt	33 795	1388	41,1	36	844	25,0	320	23,1	524	15,5	—	—	10	26	11	—	4	114	99	.	87	473	9	10	1
*Halle a. S.	81 107	3032	37,4	82	1952	24,1	720	23,7	1232	15,2	—	11	60	136	21	—	2	223	246	150	75	1035	39	26	[4]3
Hamm i. W.	22 375	866	38,7	.	420	18,8	130	15,0	290	13,0	—	—	1	4	2	—	2	102	50	.	9	232	11	1	6
Hanau	24 269	648	26,7	.	628	25,9	204	31,5	424	17,5	—	46	3	26	2	—	5	136	52	.	17	324	13	4	—
*Hannover	138 324	4489	32,5	252	2771	20,0	844	18,8	1927	13,9	—	102	28	62	13	—	9	580	269	168	168	1455	38	46	1
*Harburg	22 068	824	37,3	35	480	21,8	220	26,7	260	11,8	—	4	1	12	5	—	1	37	33	27	26	346	9	5	—
Hildesheim	29 094	862	29,6	.	642	22,1	153	17,7	489	16,8	—	8	8	21	2	—	2	77	73	.	19	420	9	3	—
*Insterburg	20 733	589	28,4	17	501	24,2	136	23,1	365	17,6	—	28	3	32	4	—	—	47	55	21	19	291	14	5	1
*Iserlohn	19 978	736	36,8	19	442	22,1	121	16,4	321	16,1	—	2	6	10	8	—	—	66	51	.	8	285	5	1	—
*Kassel	63 600	1749	27,5	102	1350	21,2	334	19,1	1016	16,0	—	33	11	73	12	—	6	183	121	.	7	873	13	18	—
Kiel	51 030	1951	38,2	.	1040	20,4	301	15,4	739	14,5	—	—	28	23	14	—	6	147	80	.	36	664	23	19	—
*Koblenz	31 576	846	26,8	42	680	21,5	185	21,9	495	15,7	—	16	2	5	5	—	4	143	55	.	7	437	2	3	1
*Köln	160 015	5780	36,1	226	4212	26,3	1507	26,1	2705	16,9	3	99	31	70	21	—	14	537	568	453	252	2323	75	16	2
*Königsberg i. Pr.	150 297	5350	35,6	157	5216	34,7	1485	27,8	3731	24,8	2	286	34	286	64	1	7	387	824	746	425	2466	64	49	—
*Königshütte	31 693	1646	51,9	51	903	28,5	429	26,1	474	15,0	1	14	8	62	20	—	17	76	46	.	43	606	5	5	—
Köslin	17 240	555	32,2	.	392	22,7	155	27,9	237	13,7	—	–	4	7	1	—	4	21	78	.	7	262	3	5	—
*Kolberg	16 513	555	33,6	27	407	24,6	120	21,6	287	17,4	—	—	27	30	3	—	5	28	14	.	20	262	11	6	1
*Kottbus	28 027	960	34,3	27	718	25,6	265	27,6	453	16,2	—	—	2	70	10	—	5	101	54	13	.	442	5	15	1
*Krefeld	88 872	3787	42,6	112	2159	24,3	789	20,8	1370	15,4	—	16	11	43	16	—	14	301	314	137	117	1284	19	4	—
*Kreuznach	16 323	549	33,6	18	478	29,3	118	21,5	360	22,0	—	51	4	7	1	—	3	77	65	4	1	258	6	2	—
Landeberg a. W.	24 786	937	37,8	.	714	28,8	286	30,5	428	17,3	—	1	6	96	6	—	5	69	25	.	20	466	14	5	[5]1
*Lüneburg	19 311	596	30,9	28	397	20,6	88	14,8	309	16,0	—	—	3	19	7	—	1	59	36	.	28	230	3	11	—
*Magdeburg	112 895	3985	35,3	135	2796	24,8	1016	25,5	1780	15,8	—	58	24	113	24	1	10	353	374	225	113	1537	48	28	1

[4]) Hierunter 2 Hinrichtungen. — [5]) Hinrichtung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
*Memel	18 824	503	26,7	20	462	24,5	110	21,9	352	18,7	—	1	—	31	7	—	1	17	76	17	13	289	17	6	—
*Merseburg	16 693	710	42,5	15	500	30,0	206	29,0	294	17,6	—	—	1	92	3	—	3	53	37	.	6	300	1	4	—
*Minden	18 532	534	28,8	22	419	22,6	95	17,8	324	17,5	—	3	20	15	1	—	2	74	1	.	14	270	11	7	1
Mühlhausen	25 002	919	36,9	29	749	30,0	157	17,1	592	23,7	—	—	136	112	4	—	7	74	63	.	12	328	4	9	—
*Mülheim a. Rh.	24 595	1125	45,7	58	593	24,1	247	22,0	346	14,1	—	1	2	17	9	—	2	102	61	9	9	370	14	6	—
*Mülheim a. d. R.	24 272	1042	42,9	32	556	22,9	158	15,2	398	16,4	—	—	61	21	7	—	3	89	62	11	2	280	19	3	—
Münster	43 758	1331	30,4	.	984	22,5	273	20,5	711	16,2	—	4	8	8	15	—	2	229	96	.	28	579	4	10	1
†Naumburg a. S.	19 004	566	29,8	17	467	24,6	140	24,7	327	17,2	—	—	—	52	9	—	—	39	29	57	35	268	11	2	—
Neiße	21 726	591	27,2	.	479	22,0	164	27,7	315	14,5	—	2	2	21	8	—	1	47	27	.	12	348	8	3	—
*Neuß	19 859	813	40,9	19	541	27,2	215	26,4	326	16,4	—	1	12	13	2	1	2	57	37	30	18	368	10	8	—
†Neustadt b. Magdb.	29 006	1439	49,6	53	1349	46,5	567	39,4	782	19,5	—	21	52	49	29	—	4	134	94	277	41	676	8	5	—
Nordhausen	27 009	923	34,2	.	682	25,3	190	20,6	492	18,2	—	—	17	114	15	—	5	58	58	.	18	387	2	7	1
Oberhausen	20 063	941	46,9	.	420	20,9	118	12,5	302	15,1	—	1	3	16	10	—	2	47	102	.	6	220	11	1	1
*Osnabrück	35 642	1370	38,4	55	675	18,9	226	16,5	449	12,6	1	—	4	13	5	—	5	118	87	.	38	386	14	4	—
Ottensen	18 363	762	41,5	.	378	20,6	185	24,3	193	10,5	—	—	4	5	6	—	2	65	64	.	14	210	2	6	—
*Posen	68 098	2377	34,9	91	1962	28,8	627	26,4	1335	19,6	—	22	32	53	34	1	3	179	220	144	73	1223	38	13	—
*Potsdam	50 674	1403	27,7	59	1315	26,0	349	24,9	966	19,1	—	107	32	77	9	—	7	152	120	.	75	712	14	10	—
Prenzlau	17 252	527	30,5	.	437	25,3	166	31,5	271	15,7	—	8	2	4	21	—	3	81	56	.	11	238	8	5	—
*Quedlinburg	19 249	706	36,7	37	508	26,4	179	25,4	329	17,1	—	10	3	21	3	—	—	53	68	.	63	271	7	8	1
†Ratibor	19 428	556	28,6	19	442	22,8	126	22,7	316	16,3	7	7	15	21	3	—	4	88	30	4	3	258	3	2	—
*Remscheid	33 656	1271	37,8	76	580	17,2	165	13,0	415	12,3	—	6	1	29	14	—	17	213	211	6	2	70	8	2	3
*Rheydt	22 360	883	39,5	34	422	18,9	122	13,8	300	13,4	—	2	4	10	4	—	3	114	14	3	3	260	4	4	—
*Schleswig	15 209	390	25,6	8	365	24,0	50	12,8	315	20,7	—	4	—	9	4	—	—	66	34	13	8	229	2	4	—
†Schweidnitz	23 547	783	33,3	22	796	33,8	241	30,8	555	23,6	—	10	35	19	6	—	—	101	29	14	6	555	7	20	—
*Siegen	16 538	599	36,2	14	309	18,7	66	11,0	243	14,7	—	1	1	7	9	—	2	46	70	.	2	162	6	3	—
*Solingen	18 499	643	34,8	47	423	22,9	117	18,2	306	16,5	—	8	—	6	3	—	2	81	14	16	4	287	4	2	—
*Spandau	31 784	1106	34,8	77	806	25,4	270	24,4	536	16,9	—	3	3	154	3	—	3	71	89	.	55	407	9	9	—
Stargard i. Pom.	22 087	805	36,4	.	577	26,1	247	30,7	330	14,9	—	1	5	17	18	—	4	32	67	.	44	373	10	6	—
*Staßfurt	16 104	844	52,4	17	400	24,8	148	17,5	252	15,6	—	3	13	24	11	—	3	22	44	29	18	233	16	1	1
*Stendal	16 035	634	39,5	24	403	25,1	126	19,9	277	17,3	—	—	10	5	4	—	—	14	57	29	16	270	11	3	—
*Stettin	98 894	3361	34,0	169	2571	26,0	1039	30,9	1532	15,5	—	5	11	122	17	—	13	236	282	.	293	1511	63	17	1
*Stolp	22 371	792	35,4	16	818	36,6	238	30,1	580	25,9	—	—	22	229	12	—	2	59	88	.	6	383	11	6	—
*Stralsund	29 025	799	27,5	31	663	22,8	213	26,7	450	15,5	—	3	4	13	7	—	1	99	40	25	20	444	21	6	—
†Thorn	23 632	718	30,4	35	607	25,7	203	28,3	404	17,1	—	24	39	39	15	—	—	73	29	48	21	317	16	6	1
Tilsit	22 337	669	30,0	.	685	30,7	165	24,7	520	23,3	—	62	21	57	12	—	2	77	64	.	45	316	21	7	1
*Trier	25 965	711	27,4	42	617	23,8	112	15,8	505	19,4	—	—	1	10	10	—	4	109	33	29	29	413	5	3	—
*Viersen	22 125	840	38,0	43	468	21,2	136	16,2	332	15,0	—	—	8	8	6	—	2	104	51	3	3	285	1	—	—
*Wandsbeck	17 625	650	36,9	24	384	21,8	140	21,5	244	13,8	—	—	8	12	5	—	—	68	55	.	39	186	1	10	—
*Weißenfels	21 605	910	42,1	34	548	25,4	218	24,0	330	15,3	—	4	4	58	13	—	1	30	59	69	42	292	10	8	—
*Wesel	20 670	649	31,4	26	364	17,6	108	16,6	256	12,4	1	1	—	5	4	—	—	92	44	13	10	190	10	4	—
*Wiesbaden	55 019	1377	25,0	72	1289	23,4	263	19,1	1026	18,6	—	57	3	9	59	—	2	216	48	17	12	859	6	12	1
*Witten	23 685	990	41,8	43	572	24,2	208	21,0	364	15,4	—	22	3	14	7	—	3	109	107	28	15	255	18	6	—
*Zeitz	19 669	812	41,3	39	427	21,7	138	17,0	289	14,7	—	—	4	29	1	—	3	52	53	.	42	231	6	6	—
Bayern.																									
*Amberg	15 710	444	28,3	9	430	27,4	110	24,8	320	20,4	—	—	10	3	7	—	4	60	46	15	8	285	—	—	—
*Augsburg	65 530	2117	32,3	67	1812	27,7	728	34,4	1084	16,5	—	—	5	34	9	—	5	231	156	.	19	1324	17	12	—
*Bamberg	31 360	819	26,1	36	675	21,5	169	20,6	506	16,1	—	—	—	21	2	—	3	148	93	.	48	351	7	2	—
*Bayreuth	23 435	603	25,7	33	558	23,8	110	18,2	448	19,1	—	—	3	13	—	—	3	101	78	30	4	313	5	12	—
Erlangen	15 749	581	36,9	.	572	36,3	119	20,5	453	28,8	—	6	—	86	1	—	6	95	80	.	9	280	6	2	1

Namen der Städte	Einwohnerzahl am 1. Juli 1885	Lebendgeborene	Verhältnißzahl der Lebendgeborenen auf 1000 Einwohner berechnet	Todtgeborene	Gestorbene	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einw. berechn.	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der gestorbenen Kinder auf 100 Lebendgeborene berechnet	Gestorbene im Alter von 1 Jahr darüber	Verhältnißzahl der Gestorbenen excl. der gestorb. Kinder im Alter von 0—1 Jahr auf 1000 Einwohner berechnet	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus, gastr. u. Nervenfieb.	Flecktyphus	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen d. Athmungs-Organe	Darmkatarrh und Brechdurchfall	Brechdurchfall allein	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod: Verunglückung	Gewaltsamer Tod: Selbstmord	Gewaltsamer Tod: Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.
*Fürth	35 089	1315	37,5	53	891	25,4	327	24,9	564	16,1	—	5	—	30	5	—	8	189	126	53	32	457	7	9	2
*Hof	22 152	802	36,2	20	582	26,3	139	17,3	443	20,0	—	—	3	47	9	—	2	16	121	13	12	353	7	11	—
*Ingolstadt	16 293	595	36,5	.	483	29,6	238	40,0	245	15,0	—	4	2	11	1	—	3	6	8	.	6	435	3	4	—
*Kaiserslautern	31 022	1226	39,5	92	645	20,8	249	20,3	396	12,8	—	3	—	27	6	—	4	119	81	89	51	304	6	6	—
*Landshut	17 819	510	28,6	21	496	27,8	153	30,0	343	19,2	—	—	1	6	5	—	3	61	39	.	46	328	3	3	1
Ludwigshafen a. Rh.	20 539	1020	49,7	.	654	31,8	287	28,1	367	17,9	—	33	15	33	6	—	6	79	94	.	79	292	11	6	—
*München	259 318	8850	34,1	267	7539	29,1	2871	32,4	4668	18,0	14	138	61	176	45	—	9	1029	736	1193	66	4025	59	52	2
*Nürnberg	113 610	3926	34,6	185	2774	24,4	953	24,3	1821	16,0	—	12	13	184	13	—	19	509	420	383	.	1148	36	32	5
*Passau	15 565	377	24,2	22	432	27,7	130	34,5	302	19,4	—	—	5	16	6	—	3	67	34	67	64	228	4	2	—
Regensburg	35 962	1115	31,0	32	1047	29,1	338	30,3	709	19,7	—	—	18	7	26	1	10	99	124	.	29	720	6	3	4
Speyer	16 184	535	33,1	.	393	24,3	160	29,9	233	14,4	—	1	—	6	2	—	4	58	72	.	79	[6]160	7	4	—
*Würzburg	54 677	1471	26,9	73	1357	24,8	290	19,7	1067	19,5	—	17	—	43	6	—	3	265	125	78	78	793	19	8	—
Königr. Sachsen.																									
*Bautzen	18 966	555	29,3	23	465	24,5	130	23,4	335	17,7	—	—	2	25	4	—	—	64	8	37	14	310	5	10	—
Chemnitz	109 509	4765	43,5	161	3381	30,9	1646	34,5	1735	15,8	5	1	36	142	15	—	36	332	126	.	46	2562	31	45	4
*Crimmitschau	19 686	867	44,0	36	638	32,4	335	38,6	303	15,4	—	—	1	45	4	—	3	40	37	28	14	472	4	4	—
*Dresden	243 980	8052	33,0	331	5816	23,8	1793	22,3	4023	16,5	3	76	103	342	34	—	26	934	736	441	296	2967	58	86	10
Freiberg	26 908	947	35,2	30	794	29,5	309	32,6	485	18,0	—	12	7	26	2	—	3	76	116	.	34	504	6	8	—
*Glauchau	21 685	971	44,8	35	740	34,1	339	34,9	401	18,5	—	9	5	72	4	—	2	63	28	6	6	543	4	4	—
*Leipzig	168 568	5368	31,8	168	3630	21,5	1329	24,8	2301	13,7	—	60	42	225	27	—	10	596	405	372	103	1782	42	69	—
*Meerane	22 036	1050	47,6	52	752	34,1	386	36,8	366	16,6	—	—	2	90	3	—	1	69	36	.	2	540	4	5	—
*Plauen i. V.	42 201	1826	43,3	76	1008	23,9	461	25,2	547	13,0	—	—	12	76	7	—	2	87	114	36	9	660	5	8	1
*Reichenbach	18 169	884	48,7	32	545	30,0	236	26,7	309	17,0	—	20	8	28	3	—	—	71	55	.	8	348	2	2	—
Zittau	23 153	690	29,8	22	578	25,0	200	29,0	378	16,3	—	1	—	35	5	—	3	70	67	.	16	355	14	12	—
Zwickau	38 890	1592	40,9	37	1193	30,7	590	37,1	603	15,5	—	3	5	57	26	—	7	111	95	.	5	846	22	15	1
Württemberg.																									
Cannstatt	17 879	627	35,1	.	423	23,7	155	24,7	268	15,0	—	1	1	22	3	—	2	55	58	.	36	217	15	12	1
Eßlingen	20 856	604	29,0	.	467	22,4	165	27,3	302	14,5	—	—	—	29	1	—	5	49	67	.	54	248	10	4	—
*Heilbronn	27 482	866	31,5	41	622	22,6	211	24,4	411	15,0	—	—	6	20	1	—	1	89	104	77	56	295	16	12	1
*Ludwigsburg	16 193	379	23,4	20	290	17,9	83	21,9	207	12,8	—	—	1	7	2	—	—	32	28	27	23	173	14	5	1
*Reutlingen	17 260	519	30,1	24	426	24,7	164	31,6	262	15,2	—	—	1	6	2	1	4	79	16	28	24	283	1	4	1
Stuttgart	113 343	3400	30,0	.	2331	20,6	787	23,1	1544	13,6	—	9	4	117	9	—	12	356	217	.	147	1398	28	29	5
*Ulm	33 540	950	28,3	34	672	20,0	258	27,2	414	12,3	—	—	—	9	—	—	—	59	51	48	27	483	12	9	1
Baden.																									
Freiburg	40 928	1045	25,5	44	[7]976	23,8	242	23,2	734	17,9	—	11	—	39	8	—	6	174	95	.	64	556	13	10	—
*Heidelberg	26 719	884	33,1	41	[8]701	26,2	152	17,2	549	20,5	—	6	—	25	8	—	7	126	69	64	64	359	18	16	3

[6]) Einschließlich der Todesursachen der in der Woche vom 7. bis 13. Juni Gestorbenen. — [7]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl der Gestorbenen 812, dementsprechend die Verhältnißziffer auf 1000 Einwohner und auf's Jahr berechnet: 19,8. — [8]) Desgleichen 543 resp. 20,3.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25	26.
*Karlsruhe	60 084	1566	26,1	49	1165	19,4	353	22,5	812	13,5	—	6	5	15	11	—	5	257	138	159	159	539	11	18	1
*Mannheim	60 622	2051	33,8	48	1316	21,7	452	22,0	864	14,3	1	13	4	30	10	—	5	233	180	93	66	715	14	17	1
Pforzheim	26 937	877	32,6	.	551	20,5	237	27,0	314	11,7	—	—	—	18	2	—	3	96	56	.	52	305	12	6	1
Hessen.																									
*Darmstadt	51 040	1194	23,4	58	1012	19,8	245	20,5	767	15,0	—	1	2	20	4	—	6	171	142	92	15	542	11	20	1
*Gießen	18 823	628	33,4	36	454	24,1	120	19,1	334	17,7	—	17	3	16	—	—	4	80	37	13	.	269	11	4	—
*Mainz	65 870	1969	29,9	114	1594	24,2	445	22,6	1149	17,4	—	41	37	53	15	—	8	228	214	113	26	827	25	28	5
*Offenbach	31 441	959	30,5	35	641	20,4	200	20,9	441	14,0	—	7	6	8	7	—	2	137	65	53	.	341	6	9	—
Worms	21 661	767	35,4	.	490	22,6	167	21,8	323	14,9	—	2	2	6	6	—	3	63	62	.	59	267	10	10	—
Meckl.-Schwerin.																									
*Rostock	39 157	1078	27,5	37	784	20,0	169	15,7	615	15,7	—	6	9	33	7	—	4	85	117	23	15	471	9	20	—
*Schwerin	31 413	806	25,7	31	596	19,0	126	15,6	470	15,0	—	6	3	18	3	—	—	54	81	14	10	401	9	7	—
Wismar	15 774	470	29,8	.	311	19,7	78	16,6	233	14,8	—	—	11	25	6	—	—	30	33	.	9	186	4	7	—
Großh. Sachsen.																									
Apolda	17 858	812	45,5	.	517	29,0	176	21,7	341	19,1	—	—	5	145	1	—	7	41	46	.	20	237	5	10	—
Eisenach	19 650	633	32,2	.	422	21,5	137	21,6	285	14,5	—	—	6	48	3	—	6	50	57	.	7	238	4	3	—
*Weimar	21 430	603	28,1	24	410	19,1	123	20,4	287	13,4	—	—	18	42	7	—	2	32	39	30	.	232	3	5	—
Oldenburg.																									
Oldenburg	21 186	514	24,3	.	466	22,0	74	14,4	392	18,5	—	6	—	23	5	—	—	102	35	.	3	276	11	5	—
Braunschweig.																									
*Braunschweig	84 329	2944	34,9	100	1987	23,6	647	22,0	1340	15,9	—	19	18	66	16	6	6	323	211	.	85	1180	28	25	[9] 4
S.-Altenburg.																									
*Altenburg	28 871	1124	38,9	50	891	30,9	325	28,9	566	19,6	—	10	5	48	5	—	3	91	99	.	39	568	7	16	—
S.-Kob.-Gotha.																									
*Gotha	27 696	841	30,4	34	603	21,8	122	14,5	481	17,4	—	—	22	101	3	—	1	54	58	27	8	327	4	6	—
*Koburg	16 175	425	26,3	16	342	21,1	73	17,2	269	16,6	—	—	—	13	8	—	2	37	39	.	9	225	1	8	—
Anhalt.																									
Bernburg	21 387	783	36,6	21	564	26,4	143	18,3	421	19,7	—	5	23	29	4	—	3	51	76	.	26	330	7	10	—
Dessau	27 391	1081	39,5	.	631	23,0	181	16,7	450	16,4	—	8	3	72	8	—	2	71	83	.	31	344	3	6	—
Reuß ä. L.																									
Greiz	17 102	743	43,4	.	448	26,2	188	25,3	260	15,2	1	2	9	42	9	—	2	40	33	.	77	228	1	4	—
Reuß j. L.																									
*Gera	33 566	1508	44,9	50	1053	31,4	539	35,7	514	15,3	—	15	2	109	10	—	9	125	67	225	55	461	12	18	—
Lübeck.																									
*Lübeck	55 037	1753	31,9	57	1059	19,2	292	16,7	767	13,9	—	3	4	22	8	—	2	101	103	43	8	739	23	11	—
Bremen.																									
Bremen	117 900	3535	30,0	.	2447	20,7	656	18,6	1791	15,2	2	106	25	36	8	—	7	531	350	.	49	1247	41	45	—
Hamburg.																									
*Hamburg	462 278	16278	35,2	565	12089	26,2	4116	25,3	7973	17,2	4	65	224	509	160	—	47	1539	1183	1246	404	6698	235	177	2
Elsaß-Lothringen.																									
*Colmar	26 501	927	35,0	42	811	30,6	259	27,9	552	20,8	—	16	3	18	23	5	5	130	118	54	16	425	5	8	1
*Metz	53 994	1431	26,5	53	1218	22,6	253	17,7	965	17,9	—	14	7	24	28	—	2	170	232	70	41	643	15	11	2
*Straßburg	111 361	3758	33,7	134	2947	26,5	1077	28,7	1870	16,8	1	10	5	51	33	—	16	349	152	244	244	2028	26	27	5

[9] Darunter 2 Hinrichtungen.

Uebersicht

der Bevölkerungs-Vorgänge in deutschen Städten mit 15 000 und mehr Einwohnern im Jahre 1885 verglichen mit denjenigen im Durchschnitte der Jahre 1878—82[1]), auf 10 000 Einw. berechnet.

(Die im Alter von 0—1 Jahr gestorbenen Kinder [Spalte 5] sind auf 100 Lebendgeborene berechnet.)

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Wochenbettfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Preußen.																				
Aachen **1885**	**376,2**	.	**248,6**	**26,4**	**149,1**	—	**0,4**	**0,1**	**1,2**	**3,5**	**0,3**	**1,2**	**35,7**	**25,5**	.	**19,1**	**159,0**	**1,8**	**0,8**	—
1878—82	401,9	.	277,9	.	176,2	1,9	2,3	4,6	9,4	3,3	—	1,5	41,3	31,1	13,8	7,8	165,1	2,1	1,1	0,3
Altona **1885**	**372,5**	**14,9**	**262,4**	**22,9**	**177,1**	—	**0,9**	**6,6**	**18,5**	**3,3**	—	**1,5**	**37,2**	**33,4**	.	.	**152,8**	**4,1**	**4,1**	**0,2**
1878—82	388,9	.	255,2	.	169,8	0,02	4,8	6,1	5,6	3,0	0,1	1,7	38,4	31,0	26,5	14,2	130,4	3,6	3,9	0,04
Aschersleben **1885**	**446,3**	**15,0**	**246,4**	**22,4**	**146,6**	—	—	**3,3**	**26,2**	**2,3**	**3,7**	**0,5**	**26,7**	**24,4**	**6,6**	**1,9**	**145,2**	**3,3**	**4,2**	—
1878—82	400,7	.	252,0	.	146,8	—	3,5	9,9	17,9	6,3	—	1,4	28,0	35,2	20,0	3,4	122,4	3,3	4,0	0,1
Barmen **1885**	**373,0**	**17,2**	**205,8**	**14,8**	**150,6**	—	**1,4**	**5,1**	**13,7**	**2,0**	—	**1,5**	**42,4**	**27,8**	**15,1**	**3,8**	**93,3**	**2,0**	**1,4**	**0,1**
1878—82	417,9	.	239,5	.	168,8	—	5,0	10,2	7,6	3,7	0,1	1,2	44,5	27,0	20,2	6,5	115,0	2,9	1,8	9,2
Berlin **1885**	**347,2**	**14,2**	**242,3**	**25,7**	**153,2**	**0,04**	**3,1**	**3,1**	**15,4**	**1,6**	—	**1,2**	**34,4**	**23,1**	**33,0**	**19,1**	**122,0**	**2,2**	**3,0**	**0,05**
1878—82	399,3	.	280,0	.	164,0	0,2	2,0	6,7	14,7	4,4	0,3	1,5	33,3	26,4	46,4	26,6	138,2	2,3	3,0	0,1
Beuthen i. O.-Schl. **1885**	**405,7**	**16,8**	**342,3**	**28,0**	**228,8**	**0,8**	**21,4**	**8,0**	**17,2**	**9,9**	—	**1,5**	**37,1**	**45,5**	.	**6,6**	**181,5**	**12,2**	**0,8**	—
1878—82	411,0	.	311,3	.	182,3	6,8	2,2	17,5	14,1	8,9	3,6	1,4	28,1	20 3	13,3	5,6	185,8	7,7	1,7	0,2
Bielefeld **1885**	**388,4**	.	**199,0**	**17,2**	**132,2**	—	**0,3**	**0,3**	**1,7**	**3,8**	—	**1,2**	**41,9**	**21,7**	.	**2,0**	**121,5**	**2,9**	**1,7**	—
1878—82	427,9	.	226,1	.	151,9	—	1,0	3,6	8,5	5,8	0,01	3,8	52,1	34,0	4,3	2,6	108,0	3,8	1,3	—
Bochum **1885**	**481,1**	**19,2**	**270,2**	**15,9**	**193,5**	—	**4,7**	**6,0**	**12,5**	**3,7**	—	**0,5**	**47,1**	**50,1**	**13,4**	**11,0**	**125,5**	**6,0**	**0,7**	—
1878—82	542,0	.	309,4	.	175,0	0,1	5,7	9,9	12,8	5,9	—	1,0	50,1	52,0	17,6	6,9	143,5	9,7	0,7	0,3
Bockenheim* . . . **1885**	**355,2**	.	**256,9**	**23,6**	**167,2**	—	**16,2**	—	**3,5**	**2,3**	—	**1,2**	**52,6**	**29,5**	.	**4,6**	**141,7**	**3,5**	**1,7**	—
Bonn **1885**	**355,7**	**17,7**	**270,1**	**23,7**	**185,9**	—	**1,7**	**0,6**	**2,2**	**0,3**	—	**1,4**	**53,1**	**26,7**	.	**9,8**	**170,1**	**2,8**	**1,1**	**0,3**
1878—82	381,7	.	268,8	.	171,7	0,2	1,5	9,1	6,7	1,8	—	1,4	46,9	25,5	31,1	3,3	139,1	4,2	1,4	0,1
Brandenburg a. d. H. **1885**	**335,9**	.	**267,8**	**26,9**	**172,0**	—	—	**1,2**	**20,1**	**4,0**	—	**0,6**	**36,9**	**23,2**	.	**26,8**	**148,2**	**4,0**	**2,7**	—
1878—82	348,7	.	263,2	.	165,6	—	1,1	1,6	6,2	6,7	0,1	1,1	32,7	24,0	33,5	15,0	148,1	3,3	4,5	0,3
Breslau **1885**	**357,0**	**17,9**	**298,0**	**29,7**	**192,0**	—	**0,2**	**0,8**	**7,3**	**2,1**	—	**0,4**	**36,1**	**31,7**	**34,8**	**8,5**	**177,5**	**2,9**	**4,1**	**0,1**
1878—82	383,2	.	316,8	.	202,8	0,1	1,6	3,1	6,1	3,5	0,5	0,6	26,4	30,2	39,4	9,7	197,3	3,6	4,2	0,2
Brieg **1885**	**301,9**	**19,7**	**285,4**	**24,2**	**212,4**	—	**0,5**	—	**8,5**	**3,7**	—	—	**45,8**	**33,5**	**22,9**	**5,3**	**157,1**	**8,0**	**5,3**	—
1878—82	307,5	.	270,8	.	186,6	—	1,3	6,7	4,3	3,3	0,1	—	46,3	29,1	20,4	3,6	152,5	3,5	3,0	0,2

[1]) Die mit einem * versehenen Städte nehmen erst seit dem 1. Januar 1882 an der Berichterstattung Theil. — Die mit ** versehenen Städte nehmen erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil, haben aber für 1885 schon einen Jahresbericht eingesandt.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Bromberg 1885	**321,6**	.	**288,6**	**26,4**	**203,6**	—	**2,8**	**19,4**	**38,8**	**6,9**	**0,8**	**1,1**	**23,8**	**21,9**	.	**3,6**	**161,2**	**4,2**	**3,6**	**0,6**
1878—82	326,7	.	243,4	.	159,6	0,2	2,8	9,3	15,2	14,6	0,7	2,0	30,6	18,5	5,6	4,6	136,5	4,5	2,8	0,2
Burg b. Magdb. . 1885	**394,6**	**19,5**	**228,5**	**21,1**	**145,4**	—	**0,6**	—	**6,1**	**1,2**	—	**1,2**	**25,0**	**26,9**	**22,0**	**11,6**	**138,1**	**4,3**	**3,1**	—
1878—82	381,4	.	259,6	.	164,6	—	2,2	0,3	13,3	13,0	—	1,7	32,5	29,1	92,7	1,3	68,4	1,3	5,1	0,1
Celle 1885	**304,0**	**15,0**	**224,7**	**13,3**	**184,2**	—	**22,4**	**0,5**	**27,1**	**1,1**	—	**1,1**	**29,8**	**27,3**	.	**4,3**	**102,2**	**5,3**	**3,7**	—
1878—82	291,9	.	210,0	.	161,4	—	0,6	11,6	3,6	**3,8**	—	1,4	35,5	27,3	4,5	3,6	114,6	3,0	4,1	—
Charlottenburg . . 1885	**364,9**	**12,1**	**272,1**	**34,6**	**146,0**	—	**0,2**	**1,9**	**24,4**	**4,1**	—	**0,2**	**22,7**	**37,0**	**36,7**	.	**133,4**	**3,9**	**7,5**	—
1878—82	434,7	.	316,4		163,1	0,1	3,6	5,9	11,2	5,2	—	0,6	29,3	34,0	53,0	30,1	158,8	5,3	9,4	0,1
Danzig 1885	**351,9**	**17,9**	**287,3**	**16,6**	**228,7**	—	**13,5**	**6,7**	**15,4**	**3,0**	**0,1**	**1,8**	**23,8**	**26,5**	.	**27,7**	**161,5**	**4,8**	**2,4**	**0,2**
1878—82	365,8	.	291,8	.	183,9	0,2	3,7	6,7	20,5	2,2	1,3	2,3	25,5	22,2	28,7	16,5	169,0	5,5	3,7	0,3
Deutz* 1885	**359,9**	**17,6**	**228,6**	**28,6**	**125,6**	—	**5,7**	**0,6**	**4,5**	**3,4**	—	—	**27,9**	**20,5**	**14,8**	**13,1**	**147,8**	**3,4**	—	—
Dortmund 1885	**444,1**	**17,6**	**232,3**	**17,3**	**155,3**	—	**0,1**	**1,3**	**7,6**	**4,3**	—	**0,6**	**43,3**	**34,2**	**15,5**	**12,7**	**118,7**	**4,5**	**1,8**	**0,4**
1878—82	495,8	.	288,1	.	199,7	0,1	2,7	9,6	9,2	9,0	0,7	1,7	46,6	43,4	16,7	7,1	139,3	6,8	2,1	0,3
Düren* 1885	**359,2**	.	**228,1**	**24,4**	**140,3**	—	—	—	—	**3,6**	**0,5**	—	**31,6**	**17,9**	**0,5**	—	**171,9**	**1,5**	**0,5**	—
Düsseldorf 1885	**391,0**	**14,5**	**225,1**	**22,5**	**137,3**	—	**0,6**	**1,8**	**5,7**	**1,8**	—	**0,6**	**32,1**	**25,2**	.	**14,7**	**137,2**	**4,1**	**1,2**	**0,1**
1878—82	405,3	.	253,8	.	149,7	0,02	1,2	8,0	8,6	3,1	0,1	1,5	34,9	21,4	21,1	13,1	148,7	3,3	1,5	0,2
Duisburg 1885	**460,5**	**20,2**	**279,8**	**18,0**	**196,8**	—	**21,5**	**16,4**	**17,0**	**2,1**	—	**1,7**	**36,2**	**36,6**	.	**7,2**	**131,7**	**6,3**	**3,0**	**0,2**
1878—82	464,1	.	273,8	.	185,5	0,1	3,2	17,8	5,1	4,7	—	0,6	35,6	40,6	21,4	7,3	137,3	4,7	2,5	0,2
Eisleben* 1885	**500,5**	**24,2**	**283,8**	**22,6**	**170,9**	—	**0,4**	**4,0**	**29,0**	**4,8**	—	**2,6**	**10,5**	**22,8**	**12,7**	**7,9**	**192,0**	**3,5**	**0,9**	**0,4**
Elberfeld 1885	**379,5**	**16,3**	**202,0**	**14,9**	**145,3**	—	**0,9**	**2,3**	**4,9**	**1,7**	—	**0,9**	**37,8**	**30,4**	**17,3**	**7,7**	**99,8**	**3,3**	**2,1**	**0,6**
1878—82	406,0	.	243,4	.	175,3	0,1	3,5	8,8	6,6	5,0	—	1,0	46,6	24,7	15,8	6,5	125,4	3,3	2,2	0,4
Elbing 1885	**396,8**	**16,5**	**312,5**	**30,4**	**191,7**	—	**8,7**	**16,5**	**19,7**	**5,0**	—	**1,8**	**24,2**	**32,3**	.	**22,3**	**176,2**	**2,4**	**3,2**	**0,3**
1878—82	389,1	.	318,4	.	183,7	0,1	3,7	3,4	33,8	8,4	1,2	1,8	24,2	33,5	33,1	16,2	168,5	4,3	2,4	0,1
Erfurt 1885	**339,9**	**5,0**	**236,9**	**25,1**	**151,5**	—	**10,7**	**1,7**	**11,7**	**1,9**	—	**1,6**	**30,0**	**41,1**	.	**12,4**	**119,2**	**1,9**	**4,8**	—
1878—82	364,0	.	238,1	.	146,9	—	6,3	8,9	8,7	3,2	0,5	1,4	31,2	20,4	19,9	8,7	130,6	2,4	4,5	0,1
Essen 1885	**434,2**	**21,0**	**246,9**	**19,0**	**164,3**	—	**0,8**	**12,6**	**8,7**	**5,9**	—	**1,9**	**36,5**	**33,7**	.	**3,4**	**136,2**	**5,1**	**1,9**	**0,3**
1878—82	471,2	.	297,0	.	171,0	2,8	3,4	21,9	11,9	6,2	—	1,9	45,6	36,5	17,1	4,7	142,9	5,3	1,3	0,2
Eupen* 1885	**336,2**	**13,6**	**181,7**	**17,6**	**122,7**	—	**2,6**	—	**3,2**	**2,6**	—	**0,6**	**19,5**	**5,2**	**1,3**	**1,3**	**144,1**	**1,3**	**0,6**	**0,6**
Flensburg 1885	**342,7**	**13,0**	**241,0**	**16,0**	**186,0**	—	**0,3**	**0,6**	**40,5**	**5,1**	—	**2,1**	**30,2**	**10,0**	.	**8,6**	**136,5**	**4,8**	**2,4**	—
1878—82	344,1	.	237,7	.	162,9	0,7	6,6	2,7	4,4	5,2	—	1,3	26,6	28,2	16,3	11,3	138,7	3,7	3,7	0,2
Forst i. L.* 1885	**342,9**	**12,5**	**251,2**	**22,9**	**172,5**	—	—	—	**37,4**	**2,7**	—	—	**39,6**	**34,2**	.	**4,3**	**124,8**	**6,5**	**1,6**	—
Frankfurt a. M. . . 1885	**270,5**	**9,8**	**198,2**	**18,4**	**148,5**	**0,1**	**2,6**	**1,1**	**5,6**	**1,3**	—	**0,1**	**42,1**	**17,8**	**14,7**	**2,9**	**105,6**	**3,5**	**3,5**	**0,3**
1878—82	317,8	.	204,4	.	145,8	—	1,7	2,8	4,0	1,8	0,1	0,7	39,5	22,9	18,3	4,0	106,4	2,5	3,7	0,2
Frankfurt a. O. . . 1885	**344,9**	**12,4**	**294,4**	**31,6**	**185,4**	—	**4,6**	**0,9**	**36,8**	**2,8**	—	**0,4**	**37,3**	**31,0**	**44,6**	**32,3**	**126,1**	**5,9**	**3,7**	**0,2**
1878—82	368,8	.	268,8	.	168,7	0,2	1,7	10,8	7,4	4,1	0,2	1,3	35,2	26,7	35,2	19,2	137,6	2,7	5,5	0,2
Gelsenkirchen** . . 1885	**529,4**	**15,6**	**330,5**	**19,4**	**227,6**	—	**9,1**	**11,6**	**23,7**	**12,1**	—	—	**48,4**	**65,6**	**17,7**	**7,1**	**123,6**	**17,2**	**1,0**	**0,5**
M.-Gladbach . . . 1885	**413,4**	**11,5**	**228,1**	**19,1**	**149,3**	—	—	**1,6**	**7,3**	**7,1**	—	**1,4**	**64,1**	**16,9**	**7,1**	**7,1**	**119,1**	**2,3**	**0,7**	**0,5**
1878—82	445,6	.	281,1	.	164,4	—	**2,9**	10,7	14,7	5,0	—	1,5	70,9	19,5	6,6	3,9	145,0	3,1	0,7	0,5
Gleiwitz 1885	**280,9**	**8,0**	**223,0**	**19,4**	**168,5**	—	**1,1**	**7,5**	**12,0**	**6,9**	**0,6**	**0,6**	**21,8**	**25,2**	.	**2,3**	**140,4**	**3,4**	**0,6**	**0,6**

(Nimmt erst seit 1885 an der Berichterstattung Theil.)

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen											Gewaltsamer Tod durch		
						Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Görlitz	**1885**	**318,2**	**20,3**	**272 2**	**30,1**	**176,3**	—	**0,4**	**1,3**	**9,2**	**2,4**	—	**0,9**	**34,9**	**19,5**	**42,5**	**31,7**	**154,6**	**2,4**	**3,8**	**0,4**
	1878—82	368,4	.	283,3	.	169,5	0,3	1,3	2,7	10,5	3,2	—	2,0	32,6	16,3	52,1	40,1	154,3	2,9	4,9	0,2
Göttingen	**1885**	**322,9**	.	**245,5**	**14,3**	**199,3**	**0,5**	—	—	**7,5**	**1,9**	—	—	**39,2**	**22,9**	.	**6,1**	**160,5**	**4,2**	**2,8**	—
	1878—82	316,7	.	251,1	.	202,8	—	1,3	1,8	9,3	3,4	—	1,2	37,9	32,3	3,4	1,9	152,1	3,9	3,8	0,6
Graudenz	**1885**	**377,3**	**16,7**	**310,9**	**30,4**	**196,1**	**1,2**	**0,6**	**5,2**	**27,1**	**2,9**	—	**1,7**	**30,6**	**32,9**	.	**16,2**	**179,4**	**11,0**	**1,7**	**0,6**
	1878—82	363,8	.	296,7	.	180,6	—	1,6	3,6	10,3	20,3	1,2	1,0	39,3	22,3	12,7	5,3	177,0	3,9	3,1	0,4
Greifswald	**1885**	**341,2**	**10,8**	**294,4**	**19,3**	**228,5**	—	**10,8**	**14,3**	**20,7**	**1,5**	—	**0,5**	**25,1**	**35,5**	.	**5,9**	**172,3**	**3,9**	**3,4**	**0,5**
	1878—82	338,1	.	267,8	.	198,7	—	1,6	3,4	9,1	4,4	0,2	1,9	36,7	40,0	18,2	15,3	143,6	3,7	4,8	0,1
Gr. Glogau	**1885**	**275,7**	**13,6**	**235,0**	**27,9**	**158,2**	—	—	**1,0**	**8,0**	**2,5**	—	—	**44,2**	**5,0**	.	**4,5**	**162,7**	**4,5**	**2,5**	—
	1878—82	269,0	.	229,8	.	150,1	—	1,2	6,5	1,8	3,8	0,1	0,3	37,3	15,7	12,0	3,6	144,1	2,5	3,9	0,3
Guben	**1885**	**355,0**	.	**254,2**	**27,1**	**157,9**	—	**0,7**	—	**24,1**	**5,9**	—	**0,4**	**29,6**	**10,7**	.	**4,1**	**171,9**	**3,0**	**3,3**	**0,4**
	1878—82	367,2	.	239,4	.	148,9	—	2,3	8,6	11,8	3,8	0,1	3,1	31,0	19,2	18,6	9,2	134,8	5,7	2,9	0,2
Hagen	**1885**	**407,0**	**17,4**	**277,8**	**18,8**	**201,1**	—	**2,4**	**28,3**	**4,8**	**4,4**	—	**1,0**	**51,8**	**41,9**	.	**4,1**	**134,0**	**3,7**	**1,0**	**0,3**
	1878—82	448,2	.	280,4	.	204,3	—	6,3	12,6	4,3	3,7	—	1,4	61,3	41,6	17,0	5,8	125,2	5,6	1,1	0,4
Halberstadt	**1885**	**410,7**	**10,7**	**249,7**	**23,1**	**155,1**	—	—	**3,0**	**7,7**	**3,3**	—	**1,2**	**33,7**	**29,3**	.	**25,7**	**140,0**	**2,7**	**3,0**	**0,3**
	1878—82	381,2	.	279,2	.	181,5	0,1	5,6	2,2	15,8	6,1	—	2,9	36,3	21,6	14,7	5,7	166,6	2,9	4,2	0,1
Halle a. S.	**1885**	**373,8**	**10,1**	**240,7**	**23,7**	**151,9**	—	**1,4**	**7,4**	**16,8**	**2,6**	—	**0,2**	**27,5**	**30,3**	**18,5**	**9,2**	**127,6**	**4,8**	**3,2**	**0,4**
	1878—82	387,4	.	253,7	.	173,0	—	1,1	2,3	10,6	2,0	0,03	0,3	25,9	61,3	22,7	14,5	119,9	3,7	3,6	0,1
Hamm i. W. . . .	**1885**	**387,0**	.	**187,7**	**15,0**	**129,6**	—	—	**0,4**	**1,8**	**0,9**	—	**0,9**	**45,6**	**22,3**	.	**4,0**	**103,7**	**4 9**	**0,4**	**2,7**
	1878—82	411,3	.	238,6	.	173,1	—	1,7	2,1	7,9	5,4	0,1	0,8	50,2	37,7	4,0	2,9	123,0	3,0	2,9	—
Hanau	**1885**	**267,0**	.	**258,8**	**31,5**	**174,7**	—	**19,0**	**1,2**	**10,7**	**0,8**	—	**2,1**	**56,0**	**21,4**	.	**7,0**	**133,5**	**5,5**	**1,6**	—
	1878—82	303,3	.	262,3	.	178,9	—	1,1	3,1	11,6	1,6	0,1	1,3	55,1	26,7	21,5	5,3	132,5	4,3	3,3	0,3
Hannover	**1885**	**324,5**	**18,2**	**200,3**	**18,8**	**139,3**	—	**7,4**	**2,0**	**4,5**	**0,9**	—	**0,7**	**41 9**	**19,5**	**12,1**	**12,1**	**105,2**	**2,7**	**3,3**	**0,1**
	1878—82	354,2	.	211,5	.	135,9	0,1	1,4	4,4	7,2	2,6	0,03	1,8	39,4	17,2	11,4	10,3	119,7	3,0	3,1	0,2
Harburg	**1885**	**373,4**	**15,9**	**217 5**	**26,7**	**117,8**	—	**1,8**	**0,5**	**5,4**	**2,3**	—	**0,5**	**16,8**	**14,5**	**12,3**	**11,8**	**156,8**	**4,1**	**2,3**	—
	1878—82	372,1	.	252,0	.	152,5	0,3	5,9	8,1	11,0	2,9	—	1,3	36,1	25,2	22,2	6,5	130,7	4,6	3,6	0,1
Hildesheim	**1885**	**296,3**	.	**220,7**	**17,7**	**168,1**	—	**2,7**	**2,7**	**7,2**	**0,7**	—	**0,7**	**26,5**	**25,1**	.	**6,5**	**144,4**	**3,1**	**1,0**	—
	1878—82	291,2	.	221,7	.	174,6	—	1,2	1,7	5,9	2,1	—	1,5	25,4	32,8	2,0	0,9	145,0	2,7	1,5	0,1
Insterburg	**1885**	**284,1**	**8,2**	**241,6**	**23,1**	**176,0**	—	**13,5**	**1,4**	**15,4**	**1,9**	—	—	**22,7**	**26,5**	**10,1**	**9,2**	**140 4**	**6 8**	**2,4**	**0,5**
	1878—82	305,6	.	221,3	.	153,2	—	4,6	1,6	16,0	5,1	0,2	1,0	22,8	33,0	7,5	5,9	118,8	7,2	2,9	0,5
Iserlohn	**1885**	**368,4**	**9,5**	**221,2**	**16,4**	**160,7**	—	**1,0**	**3,0**	**5,0**	**4,0**	—	—	**33,0**	**25,5**	.	**4,0**	**142,7**	**2,5**	**0,5**	—
	1878—82	391,2	.	246,3	.	185,7	—	3,5	8,6	6,0	5,0	—	2,1	50,6	18,6	7,6	2,4	138,8	2,4	3,1	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Kassel	**1885**	**275,0**	**16,0**	**212,3**	**19,1**	**159,7**	—	**5,2**	**1,7**	**11,5**	**1,9**	—	**0,9**	**28,8**	**19,0**	.	**1,1**	**137,3**	**2,0**	**2,8**	—
	1878—82	298,5	.	228,8	.	176,5	0,03	2,2	1,8	5,9	4,9	—	1,4	38,8	20,0	9,6	1,4	136,0	4,4	3,5	0,2
Kiel	**1885**	**382,3**	.	**203,8**	**15,4**	**144,8**	—	—	**5,5**	**4,5**	**2,7**	—	**1,2**	**28,8**	**15,7**	.	**7,1**	**130,1**	**4,5**	**3,7**	—
	1878—82	386,4	.	227,8	.	159,6	—	3,0	15,1	5,5	2,0	—	1,9	29,4	22,5	14,1	9,0	126,4	5,3	2,7	0,1
Koblenz	**1885**	**267,9**	**13,3**	**215,4**	**21,9**	**156,8**	—	**5,1**	**0,6**	**1,6**	**1,6**	—	**1,3**	**45,3**	**17,4**	.	**2,2**	**138,4**	**0,6**	**1,0**	**0,3**
	1878—82	279,7	.	243,2	.	177,6	1,6	1,3	9,9	4,6	3,5	—	0,7	40,3	16,2	15,5	2,9	145,9	1,8	2,0	0,1
Köln	**1885**	**361,2**	**14,1**	**263,2**	**26,1**	**169,0**	**0,2**	**6,2**	**1,9**	**4,4**	**1,3**	—	**0,9**	**33,6**	**35,5**	**28,3**	**15,7**	**145,2**	**4,7**	**1,0**	**0,1**
	1878—82	383,1	.	270,1	.	178,2	0,3	2,0	10,1	4,7	2,9	—	1,4	41,4	30,2	9,4	7,0	163,9	2,9	1,0	0,1
Königsberg in Pr.	**1885**	**356,0**	**10,4**	**347,0**	**27,8**	**248,2**	**0,1**	**19,0**	**2,3**	**19,0**	**4,3**	**0,1**	**0,5**	**25,7**	**54,8**	**49,6**	**28,3**	**164,1**	**4,3**	**3,3**	—
	1878—82	372,4	.	315,0	.	171,0	1,7	2,9	1,3	18,2	6,7	1,8	2,1	27,1	48,5	47,7	29,9	149,4	3,5	4,0	0,01
Königshütte	**1885**	**519,4**	**16,1**	**284,9**	**26,1**	**149,6**	**0,3**	**4,4**	**2,5**	**19,6**	**6,3**	—	**5,4**	**24,0**	**14,5**	.	**13,6**	**191,2**	**1,6**	**1,6**	—
	1878—82	511,6	.	287,0	.	149,6	0,8	6,1	17,5	25,4	5,4	1,2	3,1	17,4	13,6	9,7	6,4	183,2	4,1	0,4	0,1
Köslin*	**1885**	**321,9**	.	**227,4**	**27,9**	**137,5**	—	—	**2,3**	**4,1**	**0,6**	—	**2,3**	**12,2**	**45,2**	.	**4,1**	**152,0**	**1,7**	**2,9**	—
Kolberg*	**1885**	**336,1**	**16,4**	**246,5**	**21,6**	**173,8**	—	—	**16,4**	**18,2**	**1,8**	—	**3,0**	**17,0**	**8,5**	.	**12,1**	**158,7**	**6,7**	**3,6**	**0,6**
Kottbus	**1885**	**342,5**	**9,6**	**256,2**	**27,6**	**161,6**	—	—	**0,7**	**25,0**	**3,6**	—	**1,8**	**36,0**	**19,3**	**4,6**	.	**157,7**	**1,8**	**5,4**	**0,4**
	1878—82	387,8	.	283,4	.	179,2	0,6	3,3	9,4	17,7	7,0	0,1	3,0	45,1	19,6	25,1	9,7	146,3	3,3	2,9	0,2
Krefeld	**1885**	**426,1**	**12,6**	**242,9**	**20,8**	**154,2**	—	**1,8**	**1,2**	**4,8**	**1,8**	—	**1,6**	**33,9**	**35,3**	**15,4**	**13,2**	**144,5**	**2,1**	**0,5**	—
	1878—82	433,7	.	266,2	.	176,5	0,03	2,2	6,6	13,7	3,0	—	2,0	51,0	33,2	11,7	9,6	138,5	2,4	1,4	0,2
Kreuznach*	**1885**	**336,3**	**11,0**	**292,8**	**21,5**	**220,5**	—	**31,2**	**2,5**	**4,3**	**0,6**	—	**1,8**	**47,2**	**39,8**	**2,5**	**0,6**	**158,1**	**3,7**	**1,2**	—
Landsberg a. W. .	**1885**	**378,0**	.	**288,1**	**30,5**	**172,7**	—	**0,4**	**2,4**	**38,7**	**2,4**	—	**2,0**	**27,8**	**10,1**	.	**8,1**	**188,0**	**5,6**	**2,0**	**0,4**
	1878—82	356,3	.	233,1	.	141,1	0,1	1,6	9,4	12,8	4,3	—	2,0	29,5	14,2	6,9	4,9	144,2	4,2	3,7	0,2
Lüneburg	**1885**	**308,6**	**14,5**	**205,6**	**14,8**	**160,0**	—	—	**1,5**	**9,8**	**3,6**	—	**0,5**	**30,6**	**18,6**	.	**14,5**	**119,1**	**1,6**	**5,7**	—
	1878—82	309,9	.	238,9	.	178,6	—	3,6	3,8	5,9	10,4	—	1,3	25,5	26,8	16,5	13,1	137,7	3,3	4,0	—
Magdeburg	**1885**	**353,0**	**12,0**	**247,7**	**25,5**	**157,7**	—	**5,1**	**2,1**	**10,0**	**2,1**	**0,1**	**0,9**	**31,3**	**33,1**	**19,9**	**10,0**	**136,1**	**4,3**	**2,5**	**0,1**
	1878—82	368,7	.	258,6	.	167,6	—	3,9	3,3	9,8	2,8	0,3	1,4	35,6	22,9	19,7	8,4	150,6	3,3	4,6	0,2
Memel	**1885**	**267,2**	**10,6**	**245,4**	**21,9**	**187,0**	—	**0,5**	—	**16,5**	**3,7**	—	**0,5**	**9,0**	**40,4**	**9,0**	**6,9**	**153,5**	**9,0**	**3,2**	—
	1878—82	273,8	.	243,2	.	179,1	0,5	1,5	3,3	20,0	6,1	0,1	2,5	23,6	26,3	9,5	6,8	138,7	7,7	3,5	0,1
Merseburg*	**1885**	**425,3**	**9,0**	**299,5**	**29,0**	**176,1**	—	—	**0,6**	**55,1**	**1,8**	—	**1,8**	**31,7**	**22,2**	.	**3,6**	**179,7**	**0,6**	**2,4**	—
Minden	**1885**	**288,2**	**11,9**	**226,1**	**17,8**	**174,8**	—	**1,6**	**10,8**	**8,1**	**0,5**	—	**1,1**	**39,9**	**0,5**	.	**7,6**	**145,7**	**5,9**	**3,8**	**0,5**
	1878—82	305,0	.	207,2	.	154,8	—	0,5	4,8	5,7	2,8	0,2	0,9	35,6	27,2	13,1	6,9	109,8	3,8	2,7	0,1
Mühlhausen in Th.	**1885**	**367,6**	**11,6**	**299,6**	**17,1**	**236,8**	—	—	**54,4**	**44,8**	**1,6**	—	**2,8**	**29,6**	**25,2**	.	**4,8**	**131,2**	**1,6**	**3,6**	—
	1878—82	385,8	.	222,9	.	156,5	0,1	0,2	6,4	12,3	3,7	—	1,4	24,2	23,2	13,5	4,5	130,7	2,8	4,2	0,2
Mülheim a. Rh. . .	**1885**	**457,4**	**23,6**	**241,1**	**22,0**	**140,7**	—	**0,4**	**0,8**	**6,9**	**3,7**	—	**0,8**	**41,5**	**24,8**	**3,7**	**3,7**	**150,4**	**5,7**	**2,4**	—
	1878—82	406,3	.	266,2	.	156,9	0,3	1,1	8,9	6,7	6,0	—	2,3	61,5	31,3	7,1	2,3	134,0	5,3	1,2	0,1
Mülheim a. d. R. .	**1885**	**429,3**	**13,2**	**229,1**	**15,2**	**164,0**	—	—	**25,1**	**8,7**	**2,9**	—	1,2	**36,7**	**25,5**	**4,5**	**0,8**	**115,4**	**7,8**	**1,2**	—
	1878—82	432,8	.	246,0	.	160,3	0,2	2,7	9,1	7,6	6,8	0,1	3,1	38,8	35,7	5,0	2,0	131,2	3,9	1,7	—
Münster	**1885**	**304,2**	.	**224,9**	**20,5**	**162,5**	—	**0,9**	**1,8**	**1,8**	**3,4**	—	**0,5**	**52,3**	**21,9**	.	**6,4**	**132,3**	**0,9**	**2,3**	**0,2**
	1878—82	307,2	.	271,5	.	191,6	0,1	4,7	4,4	10,5	5,4	—	2,0	55,4	26,7	9,1	7,7	148,6	2,7	1,6	0,2
Naumburg a. S. .	**1885**	**297,8**	**8,9**	**245,7**	**24,7**	**172,1**	—	—	—	**27,4**	**4,7**	—	—	**20,5**	**15.3**	**30,0**	**18,4**	**141,0**	**5,8**	**1,1**	—
	1878—82	318,5	.	238,1	.	165,1	—	2,2	4,2	7,6	3,7	—	0,7	23,6	39,2	34,7	8,9	114,0	1,8	6,4	—

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen											Gewaltsamer Tod durch		
						Pocken	Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr.- und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Neiße 1885	**273,0**	.	**220,5**	**27,7**	**145,0**	—	**0,9**	**0,9**	**9,7**	**3,7**	—	**0,5**	**21,6**	**12,4**	.	**5,5**	**160,2**	**3,7**	**1,4**	—
1878—82	235,6	.	213,0	.	146,3	0,2	0,3	1,6	3,1	7,3	0,4	0,1	28,0	9,6	14,2	2,8	142,8	3,0	2,3	0,1
Neuß 1885	**409,4**	**9,6**	**272,4**	**26,4**	**164,2**	—	**0,5**	**6,0**	**6,5**	**1,0**	**0,5**	**1,0**	**28,7**	**18,6**	**15,1**	**9,1**	**185,3**	**5,0**	**4,0**	—
1878—82	427,8	.	269,1	.	159,4	—	2,6	7,2	8,5	4,8	0,1	0,9	45,1	14,8	12,9	10,7	167,5	4,1	0,6	0,1
Neustadt b. Magdb. 1885	**496,1**	**18,3**	**465,1**	**39,4**	**195,5**	—	**7,2**	**17,9**	**16,9**	**10,0**	—	**1,4**	**46,2**	**32,4**	**95,5**	**14,1**	**233,0**	**2,8**	**1,7**	—
1878—82	502,1	.	368,2	.	196,6	0,7	7,3	4,4	18,8	11,3	—	1,0	34,4	18,8	18,0	11,0	249,1	1,7	3,4	0,1
Nordhausen 1885	**341,7**	.	**252,5**	**20,6**	**182,2**	—	—	**6,3**	**42,2**	**5,6**	—	**1,9**	**21,5**	**21,5**	.	**6,7**	**143,3**	**0,7**	**2,6**	**0,4**
1878—82	369,0	.	242,8	.	173,0	—	5,5	1,9	10,7	9,9	0,1	1,2	25,7	24,1	12,6	7,3	144,2	2,2	4,2	0,2
Oberhausen 1885	**469,0**	.	**209,3**	**12,5**	**150,5**	—	**0,5**	**1,5**	**8,0**	**5,0**	—	**1,0**	**23,4**	**50,8**	.	**3,0**	**109,7**	**5,5**	**0,5**	**0,5**
1878—82	510,3	.	241,1	.	157,1	—	2,1	12,9	10,4	3,7	—	1,0	34,3	32,3	11,2	2,8	126,2	6,1	0,7	0,2
Osnabrück 1885	**384,4**	**15,4**	**189,4**	**16,5**	**126,0**	**0,3**	—	**1,1**	**3,6**	**1,4**	—	**1,4**	**33,1**	**24,4**	.	**10,7**	**108,3**	**3,9**	**1,1**	—
1878—82	385,1	.	244,5	.	174,3	—	1,7	2,5	10,1	6,3	—	3,0	38,6	40,2	15,4	10,4	131,3	3,3	2,2	0,1
Ottensen * 1885	**415,0**	.	**205,8**	**24,3**	**105,1**	—	—	**2,2**	**2,7**	**3,3**	—	**1,1**	**35,4**	**34,9**	.	**7,6**	**114,4**	**1,1**	**3,3**	—
Posen 1885	**349,1**	**13,4**	**288,1**	**26,4**	**196,0**	—	**3,2**	**4,7**	**7,8**	**5,0**	**0,1**	**0,4**	**26,3**	**32,3**	**21,1**	**10,7**	**179,6**	**5,6**	**1,9**	—
1878—82	368,7	.	301,3	.	197,7	0,2	5,0	6,7	8,4	13,6	2,4	2,7	30,1	27,7	13,5	7,9	183,5	5,0	2,4	0,2
Potsdam 1885	**276,9**	**11,6**	**259,5**	**24,9**	**190,6**	—	**21,1**	**6,3**	**15,2**	**1,8**	—	**1,4**	**30,0**	**23,7**	.	**14,8**	**140,5**	**2,8**	**2,0**	—
1878—82	289,4	.	232,5	.	157,2	—	1,9	2,0	7,6	5,3	0,1	0,7	31,3	19,4	23,3	12,4	134,5	2,4	3,8	0,2
Prenzlau 1885	**305,5**	.	**253,3**	**31,5**	**157,1**	—	**4,6**	**1,2**	**2,3**	**12,2**	—	**1,7**	**46,9**	**32,5**	.	**6,4**	**138,0**	**4,6**	**2,9**	—
1878—82	324,7	.	265,3	.	165,2	—	3,3	6,0	8,7	7,8	0,1	1,6	33,7	21,5	11,4	7,2	164,2	4,2	3,1	—
Quedlinburg 1885	**366,8**	**19,2**	**263,9**	**25,4**	**170,9**	—	**5,2**	**1,6**	**10,9**	**1,6**	—	—	**27,5**	**35,3**	.	**32,7**	**140,8**	**3,6**	**4,2**	**0,5**
1878—82	365,3	.	266,1	.	181,3	—	6,1	3,0	11,7	5,8	—	1,4	36,5	28,0	34,2	4,1	132,6	2,4	4,2	0,2
Ratibor 1885	**286,2**	**9,8**	**227,5**	**22,7**	**162,7**	**3,6**	**3,6**	**7,7**	**10,8**	**1,5**	—	**2,1**	**45,3**	**15,4**	**2,1**	**1,5**	**132,8**	**1,5**	**1,0**	—
1878—82	277,6	.	226,9	.	157,1	1,2	16,2	25,1	10,5	2,4	0,1	4,0	41,6	20,2	4,1	2,1	97,6	2,0	1,6	0·2
Remscheid 1885	**377,6**	**22,6**	**172,3**	**13,0**	**123,3**	—	**1,8**	**0,3**	**8,6**	**4,2**	—	**5,1**	**63,3**	**62,7**	**1,8**	**0,6**	**20,8**	**2,4**	**0,6**	**0,9**
1878—82	415,2	.	226,0	.	143,3	—	4,5	4,3	7,1	6,9	—	3,5	77,0	24,2	0,5	0,1	96,0	1,6	1,2	0,5
Rheidt 1885	**394,9**	**15,2**	**188,7**	**13,8**	**134,2**	—	**0,9**	**1,8**	**4,5**	**1,8**	—	**1,3**	**51,0**	**6,3**	**1,3**	**1,3**	**116,3**	**1,8**	**1,8**	—
1878—82	409,8	.	208,4	.	146,6	—	0,4	11,3	6,6	3,1	—	2,3	39,4	27,0	6,4	4,0	109,2	1,9	0,9	0,1
Schleswig * 1885	**256,4**	**5,3**	**240,0**	**12,8**	**207,1**	—	**2,6**	—	**5,9**	**2,6**	—	—	**43,4**	**22,4**	**8,5**	**5,3**	**150,6**	**1,3**	**2,6**	—
Schweidnitz 1885	**332,5**	**9,3**	**338,0**	**30,8**	**235,7**	—	**4,2**	**14,9**	**8,1**	**2,5**	—	—	**42,9**	**12,3**	**5,9**	**2,5**	**235,7**	**3,0**	**8,5**	—
1878—82	314,2	.	297,3	.	182,7	0,2	1,2	3,9	3,2	9,2	0,5	0,9	28,6	29,5	14,0	5,1	197,0	4,5	4,5	0,2
Siegen * 1885	**362,2**	**8,5**	**186,8**	**11,0**	**146,9**	—	**0,6**	**0,6**	**4,2**	**5,4**	—	**1,2**	**27,8**	**42,3**	.	**1,2**	**98,0**	**3,6**	**1,8**	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Solingen 1885	**347,6**	**25,4**	**228,7**	**18,2**	**165,4**	**—**	**4,3**	**—**	**3,2**	**1,6**	**—**	**1,1**	**43,8**	**7,6**	**8,6**	**2,2**	**155,1**	**2,2**	**1,1**	**—**
1878—82	379,1	.	248,0	.	167,4	—	2,3	8,6	3,3	6,0	—	2,2	65,9	27,1	6,4	1,9	122,8	2,4	0,8	0,4
Spandau 1885	**348,0**	**24,2**	**253,6**	**24,4**	**168,6**	**—**	**0,9**	**0,9**	**48,5**	**0,9**	**—**	**0,9**	**22,3**	**28,0**	**.**	**17,3**	**128,1**	**2,8**	**2,8**	**—**
1878—82	399,8	.	252,2	.	123,2	—	3,3	1,3	16,1	6,1	—	1,3	27,5	29,1	32,0	21,8	126,6	5,6	3,4	—
Stargard i. Pom. 1885	**364,5**	.	**261,2**	**30,7**	**149,4**	**—**	**0,5**	**2,3**	**7,7**	**8,1**	**—**	**1,8**	**14,5**	**30,3**	.	**19,9**	**168,8**	**4,5**	**2,7**	**—**
1878—82	364,4	.	261,8	.	170,8	—	1,7	9,3	21,3	8,6	0,2	1,9	11,8	26,9	14,9	10,8	168,9	4,0	2,1	0,1
Staßfurt** 1885	**524,1**	**10,6**	**248,4**	**17,5**	**156,5**	**—**	**1,9**	**8,1**	**14,9**	**6,8**	**—**	**1,9**	**13,7**	**27,3**	**18,0**	**11,2**	**144,7**	**9,7**	**0,6**	**0,6**
Stendal** 1885	**335,4**	**15,0**	**251,3**	**19,9**	**172,7**	**—**	**—**	**6,2**	**3,1**	**2,5**	**—**	**—**	**8,7**	**35,5**	**18,1**	**10,0**	**168,4**	**6,9**	**1,9**	**—**
Stettin 1885	**339,9**	**17,1**	**260,0**	**30,9**	**154,9**	**—**	**0,5**	**1,1**	**12,3**	**1,7**	**—**	**1,3**	**23,9**	**28,5**	.	**29,6**	**152,8**	**6,4**	**1,7**	**0,1**
1878—82	348,2	.	260,5	.	164,3	0,02	1,3	7,5	9,5	4,5	0,8	1,3	24,1	25 7	29,5	22,3	146,9	6,0	2,9	0,1
Stolp 1885	**354,0**	**7,2**	**365,7**	**30,1**	**259,3**	**—**	**—**	**9,8**	**102,4**	**5,4**	**—**	**0,9**	**26,4**	**39,3**	.	**2,7**	**171,2**	**4,9**	**2,7**	**—**
1878—82	391,2	.	267,2	.	158,4	—	5,4	5,3	11,8	4,4	0,4	2,4	36,7	22,1	14,6	7,6	157,6	4,0	2,2	0,4
Stralsund 1885	**275,3**	**10,7**	**228,4**	**26,7**	**155,0**	**—**	**1,0**	**1,4**	**4,5**	**2,4**	**—**	**0,3**	**34,1**	**13,8**	**8,6**	**6,9**	**153,0**	**7,2**	**2,1**	**—**
1878—82	296,4	.	254,4	.	176,0	—	1,0	5,2	7,6	11,9	0,8	1,5	29,5	20,9	21,1	12,9	145,4	5,9	3,5	—
Thorn 1885	**303,8**	**14,8**	**256,9**	**28,3**	**171,0**	**—**	**10,2**	**16,5**	**16,5**	**6,3**	**—**	**—**	**30,9**	**12,3**	**20,3**	**8,9**	**134,1**	**6,8**	**2,5**	**0,4**
1878—82	312,8	.	269,0	.	175,6	0,7	3,7	12,0	10,7	9,8	11,7	1,5	26,4	17,2	20,8	11,2	143,3	7,3	3,5	0,7
Tilsit 1885	**299,5**	.	**306,7**	**24,7**	**232,8**	**—**	**27,8**	**9,4**	**25,5**	**5,4**	**—**	**0,9**	**34,5**	**28,7**	.	**20,1**	**141,4**	**9,4**	**3,1**	**0,4**
1878—82	302,2	.	288,5	.	206,6	0,5	3,0	3,1	27,5	5,3	2,3	3,5	43,6	20,0	19,1	14,6	150,5	6,7	3,3	0,3
Trier 1885	**273,8**	**16,2**	**237,6**	**15,8**	**194,5**	**—**	**—**	**0,4**	**3,9**	**3,9**	**—**	**1,5**	**42,0**	**12,7**	**11,2**	**11,2**	**159,1**	**1,9**	**1,2**	**—**
1878—82	290,1	.	242,5	.	188,1	0,1	1,3	8,0	4,1	3,9	—	1,5	42,9	15,6	8,2	2,3	153,1	2,8	1,2	—
Viersen 1885	**379,7**	**19,4**	**211,5**	**16,2**	**150,1**	**—**	**—**	**3,6**	**3,6**	**2,7**	**—**	**0,9**	**47,0**	**23,1**	**1,4**	**1,4**	**128 8**	**0,5**	**—**	**—**
1878—82	360,3	.	235,2	.	157,2	—	4,3	5,4	8,7	4,1	—	1,7	56,2	19,6	5,5	3,5	125,6	3,3	0,7	0,2
Wandsbeck* 1885	**368,8**	**13,6**	**217,9**	**21,5**	**138,4**	**—**	**—**	**4,5**	**6,8**	**2,8**	**—**	**—**	**38,6**	**31,2**	.	**22,1**	**105,5**	**0,6**	**5,7**	**—**
Weißenfels 1885	**421,2**	**15,7**	**253,6**	**24,0**	**152,7**	**—**	**1,9**	**1,9**	**26 8**	**6,0**	**—**	**0,5**	**13,9**	**27,3**	**31,9**	**19,4**	**135,2**	**4,6**	**3,7**	**—**
1878—82	430,9	.	258,4	.	151,5	—	3,9	0,2	14,1	7,0	—	1,9	31,9	17,3	5,2	3,9	170,5	2,2	4,2	0,2
Wesel 1885	**314,0**	**12,6**	**176,1**	**16,6**	**123,9**	**0,5**	**0,5**	**—**	**2,4**	**1,9**	**—**	**—**	**44,5**	**21,3**	**6,3**	**4,8**	**91,9**	**4,8**	**1,9**	**—**
1878—82	331,6	.	215,0	.	160,7	0,3	4,9	8,5	3,5	2,9	—	1,6	40,0	21,3	9,9	5,2	114,4	5,5	2,2	0,2
Wiesbaden 1885	**250,3**	**13,1**	**234,3**	**19,1**	**186,5**	**—**	**10,4**	**0,5**	**1,6**	**10,7**	**—**	**0,4**	**39,3**	**8,7**	**3,1**	**2,2**	**156,1**	**1,1**	**2,2**	**0,2**
1878—82	304,6	.	206,5	.	138,3	0,04	0,8	3,8	3,8	2,3	—	0,5	38,0	26,3	9,5	3,5	116,8	1,6	2,7	0,3
Witten 1885	**418,0**	**18,2**	**241,5**	**21,0**	**153,7**	**—**	**9,3**	**1,3**	**5,9**	**3,0**	**—**	**1,3**	**46,0**	**45,2**	**11,8**	**6,3**	**107,7**	**7,6**	**2,5**	**—**
1878—82	468,0	.	278,1	.	185,7	—	3,5	6,8	9,6	7,7	-	0,4	56,5	38,7	17,6	10,3	128,7	6,6	1,7	0,3
Zeitz 1885	**412,8**	**19,8**	**217,1**	**17,0**	**146,9**	**—**	**—**	**2,0**	**14,7**	**0,5**	**—**	**1,5**	**26,4**	**26,9**	.	**21,4**	**117,4**	**3,1**	**3,1**	**—**
1878—82	419,2	.	266,0	.	170,8	—	2,3	10,8	12,0	3,4	0,1	1,3	28,6	42,9	35,0	18,3	122,9	2,8	3,7	—
Bayern.																				
Amberg** 1885	**282,6**	**5,7**	**273,7**	**24,8**	**203,7**	**—**	**—**	**6,4**	**1,9**	**4,5**	**—**	**2,5**	**38,2**	**29,3**	**9,5**	**5,1**	**181,4**	**—**	**—**	**—**
Augsburg 1885	**323,1**	**10,2**	**276,5**	**34,4**	**165,4**	**—**	**—**	**0,8**	**5,2**	**1,4**	**—**	**0,8**	**35,3**	**23,8**	.	**2,9**	**202,0**	**2,6**	**1,8**	**—**
1878—82	364,5	.	321,9	.	176,7	0,03	2,1	1,5	12,3	3,9	—	1,5	34,5	33,7	39,9	4,9	186,9	3,1	2,2	0,3
Bamberg 1885	**261,2**	**11,5**	**215,2**	**20,6**	**161,4**	**—**	**—**	**—**	**6,7**	**0,6**	**—**	**1,0**	**47,2**	**29,7**	.	**15,3**	**111,9**	**2,2**	**0,6**	**—**
1878—82	311,5	.	258,2	.	189,3	0,2	1,7	9,5	10,0	1,4	—	1,2	45,4	28,9	19,0	7,2	136,0	2,5	2,0	0,2

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0–1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen												Gewaltsamer Tod durch		
						Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Bayreuth	**1885**	**257,3**	**14,1**	**238,1**	**18,2**	**191,2**	**—**	**—**	**1,3**	**5,5**	**—**	**—**	**1,3**	**43,1**	**33,3**	**12,8**	**1,7**	**133,6**	**2,1**	**5,1**	**—**
	1878—82	298,0	.	235,5	.	179,2	—	1,0	2,6	3,8	3,2	—	0,7	44,9	21,6	9,0	5,8	140,1	3,1	4,9	0,3
Erlangen	**1885**	**368,9**	.	**363,2**	**20,5**	**287,6**	**—**	**3,8**	**—**	**54,6**	**0,6**	**—**	**3,8**	**60,3**	**50,8**	.	**5,7**	**177,8**	**3,8**	**1,2**	**0,6**
	1878—82	393,9	.	319,2	.	220,5	—	1,4	3,3	9,8	0,3	—	2,3	51,4	54,3	13,4	5,7	175,2	3,3	4,5	0,3
Fürth	**1885**	**374,8**	**15,1**	**253,9**	**24,9**	**160,7**	**—**	**1,4**	**—**	**8,5**	**1,4**	**—**	**2,3**	**53,9**	**35,9**	**15,1**	**9,1**	**130,2**	**2,0**	**2,6**	**0,6**
	1878—82	382,7	.	277,4	.	179,9	—	5,3	7,5	8,5	2,4	—	0,4	50,6	33,3	15,9	6,7	148,9	1,7	2,5	0,5
Hof	**1885**	**362,0**	**9,0**	**262,7**	**17,3**	**200,0**	**—**	**—**	**1,4**	**21,2**	**4,1**	**—**	**0,9**	**7,2**	**54,6**	**5,9**	**5,4**	**159,4**	**3,2**	**5,0**	**—**
	1878—82	386,1	.	253,6	.	172,0	0,2	3,7	5,5	10,5	4,8	—	1,4	28,3	29,9	10,8	8,8	152,7	2,8	2,7	0,1
Ingolstadt*	**1885**	**365,2**	.	**296,4**	**40,0**	**150,4**	**—**	**2,5**	**1,2**	**6,7**	**0,6**	**—**	**1,8**	**3,7**	**4,9**	.	**3,7**	**267,0**	**1,8**	**2,5**	**—**
Kaiserslautern ...	**1885**	**395,2**	**29,7**	**207,9**	**20,3**	**127,7**	**—**	**1,0**	**—**	**8,7**	**1,9**	**—**	**1 3**	**38,4**	**26,1**	**28,7**	**16,4**	**98,0**	**1,9**	**1,9**	**—**
	1878—82	413,4	.	225,3	.	154,0	—	2,2	6,2	12,8	2,6	—	0,5	40,2	23,1	19,7	12,0	112,8	3,1	1,9	0,2
Landshut*	**1885**	**286,2**	**11,8**	**278,4**	**30,0**	**192,5**	**—**	**—**	**0,6**	**3,4**	**2,8**	**—**	**1,7**	**34,2**	**21,9**	.	**25,8**	**184,1**	**1,7**	**1,7**	**0,6**
Ludwigshafen a. Rh.*	**1885**	**496,6**	.	**318,4**	**28,1**	**178,7**	**—**	**16,1**	**7,3**	**16,1**	**2,9**	**—**	**2,9**	**38,5**	**45,7**	.	**38,5**	**142,2**	**5,4**	**2,9**	**—**
München	**1885**	**341,3**	**10,3**	**290,7**	**32,4**	**180,0**	**0,5**	**5,3**	**2,4**	**6,8**	**1,7**	**—**	**0,3**	**39,7**	**28,4**	**46,0**	**2,5**	**155,2**	**2,3**	**2,0**	**0,1**
	1878—82	394,9	.	334,6	.	192,9	0,3	3,0	3,9	14,0	5,0	0,01	0,5	39,1	29,1	59,9	5,1	174,4	2,9	2,1	0,2
Nürnberg	**1885**	**345,6**	**16,3**	**244,2**	**24,3**	**160,3**	**—**	**1,1**	**1,1**	**16,2**	**1,1**	**—**	**1,7**	**44,8**	**37,0**	**33,7**	.	**101,0**	**3,2**	**2,8**	**0,4**
	1878—82	296,7	.	263,2	.	167,2	0,04	5,1	4,5	7,5	2,4	—	1,2	48,7	35,4	27,6	14,6	124,2	2,4	3,6	0,3
Passau*	**1885**	**242,2**	**14,1**	**277,5**	**34,5**	**194,0**	**—**	**—**	**3,2**	**10,3**	**3,8**	**—**	**1,9**	**43,0**	**21,8**	**43,0**	**41,1**	**146,5**	**2,6**	**1,3**	**—**
Regensburg	**1885**	**310,0**	**8,9**	**291,1**	**30,3**	**197,2**	**—**	**—**	**5,0**	**1,9**	**7,2**	**0,3**	**2,8**	**27,5**	**34,5**	.	**8,1**	**200,2**	**1,7**	**0,8**	**1,1**
	1878—82	336,7	.	310,1	.	191,7	0,2	1,8	5,2	7,5	3,1	—	0,9	46,1	28,8	36,4	10,7	176,2	3,0	0,8	0,2
Speyer*	**1885**	**330,6**	.	**242,8**	**29,9**	**144,0**	**—**	**0,6**	**—**	**3,7**	**1,2**	**—**	**2,5**	**35,8**	**44,5**	.	**48,8**	**98,9**	**4,3**	**2,5**	**—**
Würzburg	**1885**	**269,0**	**13,4**	**248,2**	**19,7**	**195,1**	**—**	**3,1**	**—**	**7,9**	**1,1**	**—**	**0,5**	**48,5**	**22,9**	**14,3**	**14,3**	**145,0**	**3,5**	**1,5**	**—**
	1878—82	308,1	.	272,9	.	209,7	—	1,0	2,5	8,6	2,6	—	1,3	52,3	27,2	19,7	2,2	151,9	3,6	2,6	0,6
Königreich Sachsen.																				
Bautzen*	**1885**	**292,6**	**12,1**	**245,2**	**23,4**	**176,6**	**—**	**—**	**1,1**	**13,2**	**2,1**	**—**	**—**	**33,7**	**4,2**	**19,5**	**7,4**	**163,4**	**2,6**	**5,3**	**—**
Chemnitz	**1885**	**435,1**	**14,7**	**308,7**	**34,5**	**158,4**	**0,4**	**0,1**	**3,3**	**13,0**	**1,4**	**—**	**3,3**	**30,3**	**11,5**	.	**4,2**	**234,0**	**2,8**	**4,1**	**0,4**
	1878—82	440,1	.	316,6	.	153,8	—	2,5	2,7	12,5	2,9	—	2,0	29,7	10,6	9,3	2,6	238,2	2,5	3,7	—
Crimmitschau ...	**1885**	**440,4**	**18,3**	**324,1**	**38,6**	**153,9**	**—**	**—**	**0,5**	**22,9**	**2,0**	**—**	**1,5**	**20,3**	**18,8**	**14,2**	**7,1**	**239,8**	**2,0**	**2,0**	**—**
	1878—82	474,3	.	321,7	.	143,3	—	2,0	4,0	9,8	3,7	—	1,7	20,9	13,7	8,8	5,3	253,0	2,0	2,1	—

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Dresden 1885	**330,0**	**13,6**	**238,4**	**22,3**	**164,9**	**0,1**	**3,1**	**4,2**	**14,0**	**1,4**	—	**1,1**	**38,3**	**30,2**	**18,1**	**12,1**	**121,6**	**2,4**	**3,5**	**0,4**
1878—82	356,4	.	247,4	.	165,0	0,2	1,5	4,1	14,7	1,8	0,03	1,1	37,0	16,2	16,9	10,2	147,1	2,3	4,1	0,2
Freiberg 1885	**351,9**	**11,1**	**295,1**	**32,6**	**180,2**	—	**4,5**	**2,6**	**9,7**	**0,7**	—	**1,1**	**28,2**	**43,1**	.	**12,6**	**187,3**	**2,2**	**3,0**	—
1878—82	358,6	.	292,3	.	163,8	0,1	1,2	2,3	20,5	0,9	—	1,6	28,2	35,9	26,5	20,7	167,2	2,1	6,0	—
Glauchau 1885	**447,8**	**16,1**	**341,2**	**34,9**	**184,9**	—	**4,2**	**2,3**	**33,2**	**1,8**	—	**0,9**	**29,1**	**12,9**	**2,8**	**2,8**	**250,4**	**1,8**	**1,8**	—
1878—82	476,8	.	363,8	.	176,5	—	1,6	11,3	10,1	6,0	—	1,4	33,0	12,5	13,9	1,6	268,8	1,9	3,4	—
Leipzig 1885	**318,4**	**10,0**	**215,3**	**24,8**	**136,5**	—	**3,6**	**2,5**	**13,3**	**1,6**	—	**0,6**	**35,4**	**24,0**	**22,1**	**6,1**	**105,7**	**2,5**	**4,1**	—
1878—82	335,4	.	227,2	.	139,0	0,04	2,2	2,9	7,4	2,5	0,1	1,3	36,5	26,2	23,7	8,2	116,0	3,1	5,2	0,1
Meerane 1885	**476,5**	**23,6**	**341,3**	**36,8**	**166,1**	—	—	**0,9**	**40,8**	**1,4**	—	**0 5**	**31,3**	**16,3**	.	**0,9**	**245,0**	**1,8**	**2,3**	—
1878—82	394,7	.	333,5	.	161,1	—	4,3	2,1	6,0	4,7	—	0,9	33,0	16,7	4,2	1,6	257,1	1,5	2,7	0,3
Plauen i. V. . . . 1885	**432,7**	**18,0**	**238,9**	**25,2**	**129,6**	—	—	**2,8**	**18,0**	**1,7**	—	**0,5**	**20,6**	**27,0**	**8,5**	**2,1**	**156,4**	**1,2**	**1,9**	**0,2**
1878—82	460,8	.	262,3	.	147,6	0,1	3,3	19,5	9,3	0,7	—	1,7	20,5	18,7	10,6	2,1	171,3	1,7	4,7	0,1
Reichenbach * . . . 1885	**486,5**	**17,6**	**300,0**	**26,7**	**170,1**	—	**11,0**	**4,4**	**15,4**	**1,7**	—	—	**39,1**	**30,4**	.	**4,4**	**191,5**	**1,1**	**1,1**	—
Zittau 1885	**298,0**	**9,5**	**249,6**	**29,0**	**163,3**	—	**0,4**	—	**15,1**	**2,2**	—	**1,3**	**30,2**	**28,9**	.	**6,9**	**153,3**	**6,0**	**5,2**	—
1878—82	347,0	.	272,5	.	143,5	0,4	1,2	7,1	12,1	2,1	—	2,4	24,2	23,2	13,5	4,5	130,4	2,8	4,2	0,2
Zwickau 1885	**409,4**	**9,5**	**306,8**	**37,1**	**155,1**	—	**0,8**	**1,3**	**14,7**	**6,7**	—	**1,8**	**28,5**	**24,4**	.	**1,2**	**217,5**	**5,7**	**3,9**	**0,3**
1878—82	437,3	.	311,5	.	145,9	0,1	0,5	8,4	8,3	4,7	—	1,0	26,6	21,9	22,6	2,3	196,5	11,9	4,3	0,2
Württemberg.																				
Cannstatt 1885	**350,7**	.	**236,6**	**24,7**	**149,9**	—	**0,6**	**0,6**	**12,3**	**1,7**	—	**1,1**	**30,8**	**32,4**	—	**20,1**	**121,4**	**8,4**	**6,7**	**0,6**
1878—82	401,2	.	266,5	. .	159,4	—	3,0	1,3	7,6	2,3	—	1,7	35,2	30,7	36,4	33,9	135,1	5,3	7,4	0,5
Eßlingen 1885	**289,6**	.	**223,9**	**27,3**	**144,8**	—	—	—	**15,9**	**0,5**	—	**2,4**	**23,5**	**32,1**	—	**25,9**	**118,9**	**4,8**	**1,9**	—
1878—82	348,9	.	238,7	.	152,9	0,2	1,5	4,1	12,6	1,0	—	0,5	18,2	20,3	18,7	16,6	156,2	3,2	2,0	—
Heilbronn 1885	**315,1**	**14,9**	**226,3**	**24,4**	**149,6**	—	—	**2,2**	**7,3**	**0,4**	—	**0,4**	**32,4**	**37,8**	**28,0**	**20,4**	**107,3**	**5,8**	**4,4**	**0,4**
1878—82	351,6	.	252,4	.	152,2	0,4	4,9	1,7	9,2	2,0	—	1,6	18,0	26,0	24,3	12,7	156,2	4,2	3,4	0,2
Ludwigsburg * . . 1885	**234,1**	**12,4**	**179,1**	**21,9**	**127,8**	—	—	**0,6**	**4,3**	**1,2**	—	—	**19,8**	**17,3**	**16,7**	**14,2**	**106,8**	**8,6**	**3,1**	**0,6**
Reutlingen 1885	**300,7**	**13,9**	**246,8**	**31,6**	**151,8**	—	—	**0,6**	**3,5**	**1,2**	**0,6**	**2,3**	**45,8**	**9,3**	**16,2**	**13,9**	**164,0**	**0,6**	**2,3**	**0,6**
1878—82	359,2	.	270,4	.	135,1	—	0,6	1,6	6,1	4,5	—	0,2	12,6	19,8	36,4	28,6	184,3	1,7	2,0	—
Stuttgart 1885	**300,0**	.	**205,7**	**23,1**	**136,2**	—	**0,8**	**0,4**	**10,3**	**0,8**	—	**1,1**	**31,4**	**19,1**	.	**13,0**	**123,3**	**2,5**	**2,7**	**0,4**
1878—82	344,8	.	228,3	.	137,4	0,02	2,5	2,2	10,4	1,8	—	1,1	27,6	23,4	26,3	18,8	126,8	2,7	2,8	0,5
Ulm 1885	**283,2**	**10,1**	**200,4**	**27,2**	**123,4**	—	—	—	**2,7**	—	—	—	**17,6**	**15,2**	**14,3**	**8,1**	**144,0**	**3,6**	**2,7**	**0,3**
1878—82	333,4	.	269,5	.	156,6	0,1	2,0	3,5	8,4	2,8	—	1,2	24,5	30,0	44,8	19,9	146,2	2,1	3,8	0,1
Baden.																				
Freiburg 1885	**255,3**	**10,8**	[1]) **238,5**	**23,2**	**179,3**	—	**2,7**	—	**9,5**	**2,0**	—	**1,5**	**42,5**	**23,2**	.	**15,6**	**135,8**	**3,2**	**2,4**	—
1878—82	315,5	.	271,0	.	187,2	—	0,2	1,5	16,7	3,0	—	0,4	37,0	29,3	28,2	15,1	149,4	2,9	2,3	0,1
Heidelberg 1885	**330,9**	**15,3**	[2]) **262,4**	**17,2**	**205,5**	—	**2,2**	—	**9,4**	**3,0**	—	**2,6**	**47,2**	**25,8**	**24,0**	**24,0**	**134,4**	**6,7**	**6,0**	**1,1**
1878—82	360,8	.	278,8	.	203,3	—	2,8	2,8	8,9	3,5	—	2,8	44,7	34,2	30,7	9,4	139,0	5,6	3,7	0,2
Karlsruhe 1885	**260,6**	**8,2**	**193,9**	**22,5**	**135,1**	—	**1,0**	**0,8**	**2,5**	**1,8**	—	**0,8**	**42,7**	**23,0**	**26,5**	**26,5**	**89,7**	**1,8**	**3,0**	**0,2**
1878—82	291,2	.	213,6	.	134,3	—	3,1	3,4	5,1	2,0	—	1,4	39,9	26,2	24,3	9,0	102,8	2,7	2,4	0,1

[1]) Ausschließlich der Ortsfremden beträgt die Verhältnißziffer 198,4. — [2]) Desgl. 203,2.

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen														
						Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch		
																		Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Mannheim **1885**	**338,3**	**7,9**	**217,1**	**22,0**	**142,5**	**0,2**	**2,1**	**0,7**	**4,9**	**1,6**	—	**0,8**	**38,4**	**29,7**	**15,3**	**10,9**	**117,9**	**2,3**	**2,8**	**0,3**
1878—82	360,4	.	233,3	.	137,5	—	2,4	5,4	5,3	1,8	0,1	0,7	39,7	28,8	20,9	8,5	112,4	2,7	2,9	0,4
Pforzheim **1885**	**325,6**	.	**204,6**	**27,0**	**116,6**	—	—	–	**6,7**	**0,7**	—	**1,1**	**35,6**	**20,8**	.	**19,3**	**113,2**	**4,5**	**2,2**	**0,5**
1878—82	364,5	.	225,7	.	138,4	—	1,3	2,5	6,8	2,1	—	2,5	31,1	23,8	32,0	13,2	118,5	1,8	3,4	—
Hessen.																				
Darmstadt **1885**	**233,9**	**11,4**	**198,3**	**20,5**	**150,3**	—	**0,2**	**0,4**	**3,9**	**0,8**	—	**1,2**	**33,5**	**27,8**	**18,0**	**2,9**	**106,2**	**2,1**	**3,9**	**0,2**
1878—82	269 8	.	213,7	.	164,4	0,2	3,5	5,0	8,0	1,7	—	0,5	36,0	26,8	17,8	0,4	108,1	2,1	3,4	0,5
Gießen* **1885**	**333,6**	**19,1**	**241,2**	**19,1**	**177,4**	—	**9,0**	**1,6**	**8,5**	—	—	**2,1**	**42,5**	**19,7**	**6,9**	.	**142,9**	**5,8**	**2,1**	—
Mainz **1885**	**298,8**	**17,3**	**242,0**	**22,6**	**174,4**	—	**6,2**	**5,6**	**8,0**	**2,3**	—	**1,2**	**34,6**	**32,5**	**17,2**	**3,9**	**125,6**	**3,8**	**4,3**	**0,8**
1878—82	331,7	.	243,2	.	161,1	0,03	2,0	1,9	5,9	4,1	—	2,1	37,7	25,0	21,4	5,1	136,0	3,9	3,1	0,2
Offenbach **1885**	**305,0**	**11,1**	**203,9**	**20,9**	**140,3**	—	**2,2**	**1,9**	**2,5**	**2,2**	—	**0,6**	**43,6**	**20,7**	**16,9**	.	**108,5**	**1,9**	**2,9**	—
1878—82	349,3	.	228,5	.	156,4	—	1,2	4,6	8,0	1,8	—	0,6	37,1	24,4	14,0	0,3	132,1	1,9	2,7	0,1
Worms **1885**	**354,1**	.	**226,2**	**21,8**	**149,1**	—	**0,9**	**0,9**	**2,8**	**2,8**	—	**1,4**	**29,1**	**28,6**	.	**27,2**	**123,3**	**4,6**	**4,6**	—
1878—82	368,3	.	230,7	.	156,5	—	4,0	1,5	6,7	1,4	—	1,5	32,8	30,7	26,9	2,9	118,3	6,1	3,3	0,3
Mecklenburg-Schwerin.																				
Rostock **1885**	**275,3**	**9,4**	**200,2**	**15,7**	**157,1**	—	**1,5**	**2,3**	**8,4**	**1,8**	—	**1,0**	**21,7**	**29,9**	**5,9**	**3,8**	**120,3**	**2,3**	**5,1**	—
1878—82	300,4	.	209,3	.	153,5	—	1,6	4,7	3,3	2,1	0,1	1,7	16,3	25,3	5,8	3,9	143,0	2,8	2,9	—
Schwerin **1885**	**256,6**	**9,9**	**189,7**	**15,6**	**149,6**	—	**1,9**	**1,0**	**5,7**	**1,0**	—	—	**17,2**	**25,8**	**4,5**	**3,2**	**127,7**	**2,9**	**2,2**	—
1878—82	277,1	.	212,5	.	158,0	0,4	1,4	2,3	7,1	3,1	—	0,4	20,0	30,0	6,6	3,0	137,1	1,5	2,5	—
Wismar* **1885**	**298,0**	.	**197,2**	**16,6**	**147,7**	—	—	**7,0**	**15,8**	**3,8**	—	—	**19,0**	**20,9**	.	**5,7**	**117,9**	**2,5**	**4,4**	—
Großherzogthum Sachsen.																				
Apolda* **1885**	**454,7**	.	**289,5**	**21,7**	**191,0**	—	—	**2,8**	**81,2**	**0,6**	—	**3,9**	**23,0**	**25,8**	.	**11,2**	**132,7**	**2,8**	**5,6**	—
Eisenach **1885**	**322,1**	.	**214,8**	**21,6**	**145,0**	—	—	**3,1**	**24,4**	**1,5**	—	**3,1**	**25,4**	**29,0**	.	**3,6**	**121,1**	**2,0**	**1,5**	—
1878—82	349,9	.	202,3	.	134,3	—	0,5	2,0	13,3	5,2	—	0,5	22,5	19,9	11,0	4,3	120,1	3,9	3,1	0,1
Weimar **1885**	**281,4**	**11,2**	**191,3**	**20,4**	**133,9**	—	—	**8,4**	**19,6**	**3,3**	—	**0,9**	**14,9**	**18,2**	**14,0**	.	**108,3**	**1,4**	**2,3**	—
1878—82	269,0	.	186,9	.	128,5	—	2,9	1,2	12,2	3,9	—	0,3	18,2	17,5	19,9	10,5	105,4	1,1	4,2	0,2

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Oldenburg.																				
Oldenburg **1885**	**242,6**	.	**220,0**	**14,4**	**185,0**	—	**2,8**	—	**10,9**	**2,4**	—	—	**48,2**	**16,5**	.	**1,4**	**130,3**	**5,2**	**2,4**	—
1878—82	281,6	.	228,2	.	180,4	—	2,6	5,1	3,6	5,9	—	1,2	47,4	19,5	6,8	2,0	128,0	3,7	4,2	0,1
Braunschweig.																				
Braunschweig . . . **1885**	**349,1**	**11,9**	**235,6**	**22,0**	**158,9**	—	**2,3**	**2,3**	**7,8**	**1,9**	**0,7**	**0,7**	**38,3**	**25,0**	.	**10,1**	**139,9**	**3,3**	**3,0**	**0,5**
1878—82	386,8	.	267,8	.	180,3	0,03	3,5	5,5	8,0	4,0	1,2	2,0	40,8	29,2	25,0	5,0	140,7	3,2	4,3	0,3
Sachsen-Altenburg.																				
Altenburg **1885**	**389,3**	**17,3**	**308,6**	**28,9**	**196,0**	—	**3,5**	**1,7**	**16,6**	**1,7**	—	**1,0**	**31,5**	**34,3**	.	**13,5**	**196,7**	**2,4**	**5,5**	—
1878—82	418,1	.	313,0	.	188,8	—	0,6	6,7	8,1	3,9	—	1,3	28,6	24,1	13,3	3,8	217,0	3,0	6,2	0,2
Sachsen-Koburg-Gotha.																				
Gotha **1885**	**303,7**	**12,3**	**217,7**	**14,5**	**173,7**	—	—	**7,9**	**36,5**	**1,1**	—	**0,4**	**19,5**	**20,9**	**9,7**	**2,9**	**118,1**	**1,4**	**2,2**	—
1878—82	339,9	.	211,1	.	155,1	—	2,3	2,1	12,4	3,7	0,2	0,5	23,0	28,7	11,4	1,0	119,4	1,7	5,6	—
Koburg **1885**	**262,8**	**9,9**	**211,4**	**17,2**	**166,3**	—	—	—	**8,0**	**4,9**	—	**1,2**	**22,9**	**24,1**	.	**5,6**	**139,1**	**0,6**	**4,9**	—
1878—82	268,4	.	200,5	.	148,7	—	0,5	0,6	9,8	1,5	0,1	0,3	25,5	18,2	9,9	2,9	129,4	1,4	3,4	—
Anhalt.																				
Bernburg **1885**	**366,1**	**9,8**	**263,7**	**18,3**	**196,8**	—	**2,3**	**10,8**	**13,6**	**1,9**	—	**1,4**	**23,8**	**3,55**	.	**12,1**	**154,3**	**3,3**	**4,7**	—
1878—82	344,7	.	227,8	.	167,0	—	1,7	3,8	13,1	6,3	—	1,7	26,4	31,9	23,3	9,5	111,5	4,0	3,9	0,1
Dessau **1885**	**394,7**	.	**230,4**	**16,7**	**164,3**	—	**2,9**	**1,1**	**26,3**	**2,9**	—	**0,7**	**25,9**	**30,3**	.	**11,3**	**125,6**	**1,1**	**2,2**	—
1878—82	354,3	.	231,0	.	146,6	—	1,6	0,4	19,7	4,0	0,2	0,4	28,8	23,3	21,0	18,0	125,6	3,1	3,1	—
Reuß ältere Linie.																				
Greiz* **1885**	**434,5**	.	**262,0**	**25,3**	**152,0**	**0,6**	**1,2**	**5,3**	**24,6**	**5,3**	—	**1,2**	**23,4**	**19,3**	.	**45,0**	**133,3**	**0,6**	**2,3**	—
Reuß jüngere Linie.																				
Gera **1885**	**449,3**	**14,9**	**313,7**	**35,7**	**153,1**	—	**4,5**	**0,6**	**32,5**	**3,0**	—	**2,7**	**37,2**	**20,0**	**67,0**	**16,4**	**137,3**	**3,6**	**5,4**	—
1878—82	427,1	.	285,4	.	137,6	—	5,0	2,1	7,8	8,0	—	1,4	30,3	28,7	66,5	12,9	128,5	1,4	5,1	0,5
Lübeck.																				
Lübeck **1885**	**318,5**	**10,4**	**192,4**	**16,7**	**139,4**	—	**0,5**	**0,7**	**4,0**	**1,5**	—	**0,4**	**18,4**	**18,7**	**7,8**	**1,5**	**134,3**	**4,2**	**2,0**	—
1878—82	339,8	.	225,0	.	163,4	0,3	2,2	3,2	6,6	3,0	—	1,0	24,0	20,4	12,1	2,4	144,1	4,8	3,2	0,1
Bremen.																				
Bremen **1885**	**299,8**	.	**207,5**	**18,6**	**151,9**	**0,2**	**9,0**	**2,1**	**3,1**	**0,7**	—	**0,6**	**45,0**	**29,7**	.	**4,2**	**105,8**	**3,5**	**3,8**	—
1878—82	361,3	.	212,5	.	133,8	0,1	3,8	1,5	3,8	1,1	—	1,2	39,7	32,0	12,8	9,6	109,2	3,9	3,2	0,1

Namen der Städte.	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene	Gestorbene Kinder im Alter von 0—1 Jahr	Gestorbene im Alter von 1 Jahr und darüber	Todes-Ursachen: Pocken	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (Gastr. und Nervenfieber)	Flecktyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen d. Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschließlich Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod durch: Verunglückung	Selbstmord	Todtschlag
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.
Hamburg.																				
Hamburg 1885	**352,1**	**12,2**	**261,5**	**25,3**	**172,5**	**0,1**	**1,4**	**4,8**	**11,0**	**3,5**	—	**1,0**	**33,3**	**25,6**	**27,0**	**8,7**	**144,9**	**5,0**	**3,8**	**0,04**
1878—82	390,1	.	256,2	.	171,6	0,03	3,6	5,9	7,0	2,7	0,02	1,2	33,8	26,1	22,1	6,9	145,6	5,3	3,8	0,1
Elsaß-Lothringen.																				
Colmar 1885	**349,8**	**15,8**	**306,0**	**27,9**	**208,3**	—	**6,0**	**1,1**	**6,8**	**8,7**	**1,9**	**1,9**	**49,1**	**44,5**	**20,4**	**6,0**	**160,4**	**1,9**	**3,0**	**0,4**
1878—82	371,9	.	297,7	.	194,8	—	2,7	2,1	11,2	5,6	—	1,6	35,7	59,0	48,1	1,9	126,9	2,0	2,8	0,2
Metz 1885	**265,0**	**9,8**	**225,6**	**17,7**	**178,7**	—	**2,6**	**1,3**	**4,4**	**5,2**	—	**0,4**	**31,5**	**43,0**	**13,0**	**7,6**	**119,1**	**2,8**	**2,0**	**0,4**
1878—82	282,0	.	228,8	.	157,5	0,3	2,3	2,3	3,9	3,0	0,04	0,6	25,0	67,1	26,7	8,6	89,5	5,4	2,6	0,04
Straßburg 1885	**337,5**	**12,0**	**264,6**	**28,7**	**167,9**	**0,1**	**0,9**	**0,4**	**4,6**	**3,0**	—	**1,4**	**31,3**	**13,6**	**21,9**	**21,9**	**182,1**	**2,3**	**2,4**	**0,4**
1878—82	360,6	.	296,4	.	178,4	0,4	5,3	5,8	12,7	3,6	0,01	1,4	34,1	48,5	51,1	0,7	126,3	4,6	2,1	0,5

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes.

Die Veröffentlichungen erscheinen jeden Dienstag. Abonnements werden zum Preise von ℳ 5 halbjährlich von allen Postanstalten (Post-Ztgs.-Preisliste 5435) und Buchhandlungen, sowie von der Verlagshandlung angenommen.

Inserate nehmen alle Annoncen-Expeditionen, sowie die Verlagshandlung zum Preise von 30 ₰ für die dreigespaltene Petitzeile entgegen. Beilagen, von denen zuvor ein Probeexemplar einzusenden ist, werden nach Vereinbarung beigegeben.

Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3.

X. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1886. Nr. 52.

Des Neujahrstages halber erscheint Nr. 1 des Jahrganges 1887 der „Veröffentlichungen" **am Mittwoch, den 5. Januar 1887.**

Inhalt. Gesundheitsstand. Witterung. — Volkskrankheiten in der Berichtswoche. S. 775. — Cholera-Nachrichten. S. 775. — Sterbefälle in deutschen Städten von 40 000 und mehr Einwohnern. S. 776. — Desgl. in größeren Städten des Auslandes. S. 777. — Erkrankungen in Berliner Krankenhäusern. S. 777. — Desgl. in deutschen Stadt- und Landbezirken. S. 777. — Witterung. S. 777. — Grundwasserstand und Bodentemperaturen zu Berlin und München im November. S. 778. — Flecktyphus im Reg.-Bez. Marienwerder. S. 778. — Sterbefälle in deutschen Städten während des dritten Quartals 1886. S. 778. — Desgl. in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes. S. 779. — **Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.** S. 780. — **Thierseuchen.** Schafpocken in den Niederlanden. S. 780. — Viehseuchen in Oesterreich im September und Oktober 1886. S. 781. — Rinderpest in Rußland. S. 781. — **Medizinalgesetzgebung** ꝛc. (Deutsches Reich.) Bestimmungen über Verunreinigung der Wasserläufe. S. 781. — (Preußen.) Revision der Arzneitaxe. S. 782. — (Bayern.) Revision der Arzneitaxe. S. 782. — Vollzug des Impfgesetzes. S. 782. — (Sachsen.) Desinfektion der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen ꝛc. S. 782. — (Schweden.) Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten. S. 783. — **Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.** (Braunschweig.) „Warner's Safe Cure". S. 783. — (Belgien.) Enquête über den gesundheitlichen Zustand der Arbeiterwohnungen. S. 784. — **Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.** (Deutsches Reich.) Gesetzentwurf über Verkehr mit Kunstbutter. S. 784.

Nachrichten über den Gesundheitszustand und den Gang der Volkskrankheiten. — Witterung.

In der Berichtswoche sind nachstehende Todesfälle und Erkrankungen an Pocken, Flecktyphus, Rückfallsfieber und epidemischer Genickstarre gemeldet worden (Cholera siehe unten):

Pocken: Königsberg 2, Wien 9, Budapest 62, Rom 14, Venedig 2, Paris 3, London 1, Petersburg 8, Warschau 6 Todesfälle; Berlin 1, Breslau 4 (Variolois), Hamburg 5, Reg.-Bezirke Königsberg und Schleswig je 5, Wien 11, Budapest 164, Petersburg 8 Erkrankungen.

Flecktyphus: Krakau, London, Odessa, Petersburg je 1 Todesfall; Petersburg 2 Erkrankungen.

Rückfallsfieber: Berlin (Augusta-Hospital) 1, Petersburg 8 Erkrankungen.

Epidemische Genickstarre: Reg.-Bez. Marienwerder 1 Erkrankung.

Im Uebrigen sind besonders hervorzuheben:

Unterleibstyphus: Hamburg 26, Paris 40, London 12, Petersburg 16 Todesfälle; Hamburg 155, Petersburg 51 Erkrankungen.

Rose: London 10 Todesfälle; Wien 14, Kopenhagen 15 Erkrankungen.

Kindbettfieber: London 9 Todesfälle; Berlin 7 Erkrankungen.

Masern: Berlin 9, Barmen, Breslau je 7, Mülhausen 8, Paris 34, Liverpool 18, London 57 Todesfälle; Berlin 153, Breslau 349, Hamburg 70, Reg.-Bezirke Aachen 123, Aurich 421, Düsseldorf 465, Königsberg 208, Marienwerder 140, Schleswig 177 Erkrankungen.

Scharlach: Köln 9, Budapest 11, Liverpool 13, London, Petersburg je 17 Todesfälle; Berlin 59, Breslau 35, Hamburg 32, Wien 80, Budapest 62, Edinburg 54, Christiania 36 Erkrankungen.

Diphtherie und Croup: Berlin 42, Breslau 12, Dortmund 10, Dresden 11, Hamburg 21, Königsberg 9, Nürnberg 10, Budapest 9, Paris 31, London 29, Christiania 10, Kopenhagen 14, Petersburg 18, Warschau 12 Todesfälle; Berlin 208, Breslau 30, Hamburg 86, Nürnberg 71, Reg.-Bez. Schleswig 255, Kopenhagen 75, Christiania 52 Erkrankungen.

Keuchhusten: Paris, Kopenhagen je 7, London 19 Todesfälle; Hamburg 54, Nürnberg 22, Reg.-Bez. Stettin 35, Kopenhagen 79 Erkrankungen.

Cholera-Nachrichten. — Oesterreich-Ungarn. Ein Ansteigen der Choleraepidemie wird noch aus Iglo im Zipser Komitate (an der Kaschau-Oderberger Eisenbahn) gemeldet; bis zum 9. Dezember waren daselbst 38 Erkrankungen und 23 Todesfälle vorgekommen, die Krankheit grassirte bisher ausschließlich unter der Arbeiterbevölkerung. In Kesmark sind bisher 30 Erkrankungsfälle an der Cholera bekannt geworden, in Gran ist die Epidemie im Erlöschen.

Nach einer amtlichen Zusammenstellung über die Cholerafälle in Budapest erkrankten daselbst an Cholera (einschl. der Anfangs als Cholerine, bezw. cholera nostras gemeldeten Fälle) 1329 Personen und starben davon 586 = 44,09 Prozent. Die meisten Erkrankungs- und Todesfälle fielen auf das Alter von 20—30 Jahren, demnächst auf dasjenige von 30—40 Jahren; die Zahl der erkrankten und gestorbenen männlichen Personen war fast doppelt so groß, als die der weiblichen. Hervorgehoben wird, daß in den Ofner Stadttheilen, welche reines, sehr

(Fortsetzung auf Seite 778.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in deutschen Städten von 40 000 u. mehr Einw.

50. Woche vom 12. bis 18. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene d. vorangegangenen Woche	Todtgeborene d. vorangegangenen Woche	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in der Berichtswoche	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet: in den Jahren 1880–84	Todes-Ursachen[1]: Masern und Röthein	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Unterleibstyphus (inkl. gastr. u. Nervenfieber)	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklassen	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
† Aachen	95 725	73	2	33	10	17,9	27,0	—	—	—	1	—	5	8	2	—	—	17	—
† Altona	104 717	82	1	64	21	31,8	25,6	—	1	7	2	—	7	8	5	5	5	31	3
† Augsburg	65 905	36	1	30	11	23,7	30,0	—	—	1	—	—	2	6	2	—	—	19	—
† Barmen	103 068	67	3	55	13	27,7	23,4	7	—	1	—	—	11	10	—	—	—	25	1
† Berlin	1 315 287	886	35	565	150	22,3	27,7	9	6	42	3	4	90	66	18	2	2	316	11
† Bochum	40 767	43	2	18	2	23,0	29,9	—	—	—	1	—	3	3	—	—	—	11	—
† Braunschweig	85 174	56	1	32	9	19,5	25,9	—	1	3	1	—	4	3	1	—	—	18	1
† Bremen	118 395	70	3	43	11	18,9	20,9	—	2	—	—	—	6	2	2	2	2	30	1
† Breslau	299 640	210	10	172	41	29,8	31,9	7	—	12	—	1	21	22	5	1	1	97	7
Charlottenburg	42 371	33	2	20	6	24,5	31,9	—	1	4	—	—	—	4	3	1	1	8	—
† Chemnitz	110 817	109	3	61	25	28,6	32,3	—	4	1	—	—	4	4	1	—	—	47	—
† Danzig	114 805	88	3	54	11	24,5	27,5	1	1	2	—	1	7	8	4	4	4	27	3
† Darmstadt-Bess.	51 302	20	2	26	4	26,4	20,6	—	1	—	—	1	3	2	—	—	—	19	—
Dortmund	78 435	73	2	65	13	43,1	28,0	2	2	10	2	—	3	17	1	1	1	27	1
† Dresden	246 086	144	10	92	26	19,4	25,4	2	—	11	—	—	14	9	4	1	1	50	2
† Düsseldorf	115 190	93	3	48	11	21,7	25,4	—	—	1	—	—	5	8	2	1	—	31	1
† Duisburg	47 519	36	1	17	4	18,6	27,0	—	—	—	—	—	2	3	—	—	—	12	—
† Elberfeld	106 499	69	4	49	9	23,9	24,0	2	—	3	—	—	4	13	2	—	—	24	1
† Erfurt	58 386	34	1	22	3	19,6	23,4	1	—	2	—	—	6	3	2	2	2	8	—
† Essen	65 064	31	—	27	9	21,6	28,7	1	2	—	1	—	3	4	3	1	1	13	—
† Frankfurt a. M.	154 513	75	3.	50	13	16,8	19,9	—	—	7	2	—	12	2	3	—	—	23	1
† Frankfurt a. O.	54 085	38	2	31	7	29,8	27,0	1	1	3	—	—	8	8	—	—	—	9	1
† Freiburg i. B.	41 340	13	2	27	3	34,0[2]	25,3	—	—	1	1	—	4	1	1	—	—	19	—
† M.-Gladbach	44 230	37	2	18	5	21,2	26,3	—	—	—	—	—	5	3	—	—	—	10	—
Görlitz	55 702	34	4	23	5	21,5	28,5	—	—	1	—	—	2	—	2	2	1	18	—
† Halle a. S.	81 982	54	3	20	5	12,7	26,0	—	—	6	—	—	3	—	1	—	—	9	1
† Hamburg u. Vororte	467 316	310	8	339	121	37,7	25,3	4	3	21	26	—	25	30	41	10	9	182	7
† Hannover	139 731	88	5	52	10	19,4	22,1	—	4	4	1	—	11	4	—	—	—	26	2
† Karlsruhe	61 066	29	—	13	2	11,1	21,1	—	—	—	—	—	2	1	1	1	1	8	1
† Kassel	64 083	37	1	20	5	16,2	21,8	—	—	2	—	—	6	4	1	—	—	6	1
† Kiel	51 706	33	5	26	10	26,1	23,4	2	—	3	—	—	3	3	1	—	—	13	1
† Köln	161 401	132	—	81	17	26,1	27,4	—	9	2	—	—	11	16	2	—	—	39	2
† Königsberg i. Pr.	151 151	92	1	69	22	23,7	30,8	—	—	9	2	—	3	8	2	1	1	42	3
Krefeld	90 236	76	3	51	9	29,4	25,6	6	2	2	—	—	10	8	—	—	—	21	2
† Leipzig	170 340	88	1	55	13	16,8	23,5	3	2	7	—	—	4	5	3	1	1	31	—
† Lübeck	55 399	31	1	33	8	31,0	22,6	3	—	—	1	—	1	8	—	—	—	20	—
† Magdebg. u. Neust.	143 471	131	7	77	23	27,9	29,2	4	1	6	—	—	12	9	2	.	.	42	1
† Mainz	66 321	37	1	23	5	18,0	23,2	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	14	4
† Mannheim	61 273	41	3	20	5	17,0	21,5	—	1	—	—	—	5	5	—	—	—	9	—
† Metz	54 072	25	2	29	5	27,9	21,5	—	1	1	—	—	2	4	1	—	—	20	—
† Mülhausen i. E.	69 759	39	5	45	12	33,5	. [3]	8	—	1	—	—	6	12	—	—	—	18	—
† München	261 981	187	4	125	44	24,8	32,0	—	1	6	1	—	18	15	11	—	—	68	5
Münster	44 060	21	1	25	6	29,5	27,0	—	—	—	—	—	7	2	1	1	1	15	—
† Nürnberg	114 891	71	—	67	27	30,3	26,5	1	—	10	—	—	10	15	3	3	2	27	1
† Plauen i. V.	42 848	37	—	25	10	30,3	26,5	6	—	4	—	—	—	3	2	1	1	10	—
† Posen	68 315	51	3	24	6	18,3	23,7	1	—	—	—	—	3	—	—	—	—	20	—
† Potsdam	50 877	24	—	18	3	18,4	20,1	—	1	—	2	—	—	3	—	—	—	12	—
† Stettin	99 543	71	4	52	16	27,2	25,7	—	—	6	1	1	4	8	1	—	—	28	3
† Straßburg i. E.	111 987	70	2	55	18	25,5	27,9	—	—	3	1	—	7	5	1	1	1	36	2
† Stuttgart	113 971	61	2	34	7	15,5	22,0	—	—	3	—	1	1	3	2	2	2	21	3
† Wiesbaden	55 454	29	3	19	2	17,8	19,1	—	—	1	—	—	4	—	—	—	—	10	4
† Würzburg	55 010	31	—	20	6	18,9	26,1	—	1	—	—	—	3	1	1	1	1	13	1

Die mit einem † bezeichneten Städte berichten über die Sterbefälle auf Grund ärztlicher Todtenscheine oder lassen die Nachweisungen wenigstens von einem Arzte zusammenstellen oder prüfen. — Die Einwohnerzahlen entsprechen dem endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dez. 1885. Auf Grund derselben sind die Verhältnißzahlen der in der Berichtswoche Gestorbenen berechnet worden. Die Berechnung der durchschnittlichen Sterbeziffern für die Jahre 1880—84 ist auf Grund der in den Jahresübersichten (Veröffentlichungen 1881 S. 159, 1882 S. 161, 1883 S. 231, 1884 S. 219 und 1885 II. S. 293) mitgetheilten Angaben über Einwohnerzahlen und Sterbefälle erfolgt.

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle vergl. den Text der vorhergehenden Seite.
[2]) Nach Abzug der Ortsfremden beträgt die Zahl d. Gestorb.: 25, dementspr. die Verhältnißziffer auf 1000 Einw. und aufs Jahr berechnet: 31,4.
[3]) Nimmt erst seit 1886 an der Berichterstattung Theil.

Statistische Nachweisung über Sterblichkeitsvorgänge in einer Anzahl größerer Städte des Auslandes
für die Woche vom 12. bis 18. Dezember 1886.

Namen der Städte	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene: im Ganzen	Gestorbene exkl. Todtgeborene: darunter im Alter von 0–1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnet	Todes-Ursachen[1]: Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus	Kindbettfieber (Puerperalfieber)	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankung d. Athmungsorg.	Akute Darmkrankheiten einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall: aller Altersklass.	Brechdurchfall: der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Amsterdam	372 325	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Basel	70 647	26	1	20	3	14,7	—	—	—	—	—	5	4	1	.	.	10	—
Brüssel bis 11. Dezember	174 751	120	7	83	21	24,7	3	—	2	1	—	10	19	6	.	.	37	5
Budapest bis 11. Dezember	422 557	323	16	299	62	36,8	—	11	9	3	—	47	18	8	—	—	175	28
Christiania	131 000	71	2	49	13	19,5	—	4	10	—	—	4	11	4	—	—	16	—
Dublin	353 082	207	.	200	50	29,5	1	5	.	.	.	.	.	5	.	.	187	2
Edinburg	254 591	141	.	89	18	18,2	—	2	4	1	.	9	.	—	—	—	69	4
Genf	72 135	30	1	31	3	22,3	2	—	—	—	—	8	4	1	.	.	14	2
Kopenhagen bis 14. Dezember	289 000	198	8	119	40	21,4	—	1	14	—	2	10	13	3	.	.	75	1
Krakau bis 11. Dezember	71 850	59	2	28	4	20,3	—	—	1	—	—	4	10	3	—	—	10	—
Liverpool	586 320	336	.	310	63	27,5	18	13	4	.	.	.	.	3	.	.	262	10
London	4 149 533	2415	.	1499	320	18,8	57	17	29	12	9	141	365	18[2]	.	.	806	45
Lyon bis 4. Dezember	400 410	158	11	180	18	23,4	—	1	4	1	—	32	26	4	—	—	109	3
Odessa	217 000	.	8	121	25	29,0	1	7	9	1	—	16	7	3	2	1	74	3
Paris	2 239 928	1190	82	1054	126	24,5	34	6	31	40	3	194	141	46	.	.	538	21
Petersburg bis 11. Dezember	928 016	475	26	428	100	24,0	4	17	18	16	2	80	16	34	.	.	241	.
Prag u. Vororte	288 317	.	14	151	40	27,2	5	—	8	2	1	31	13	5	.	.	85	1
Rom bis 30. Oktober	355 026	193	16	178	35	26,1	1	—	2	4	1	16	13	27	.	.	110	4
Stockholm bis 11. Dezember	210 717	140	7	90	21	22,2	—	2	7	—	—	15	8	7	.	.	48	3
Triest	152 093	.	.	92	24	31,5	3	—	2	—	—	32		1	—	—	52	2
Venedig bis 11. Dezember	145 434	77	7	78	12	27,9	—	—	—	—	—	7	15	12	.	.	40	4
Warschau bis 11. Dezember	431 572	286	33	229	76	27,6	2	8	12	4	1	19	58	31	.	.	92	2
Wien	780 066	466	29	385	106	25,7	1	2	8	1	4	82	56	29	—	—	195	7
Zürich mit 9 Ausgemeinden	87 689	56	—	33	6	19,6	—	—	4	—	—	4	5	1	.	.	16	3

Nachweisung der aus Berliner Krankenhäusern gemeldeten Erkrankungen[1]
(Königliche Charité, Städtisches Krankenhaus im Friedrichshain, St. Hedwigs-Krankenhaus, Bethanien, Städtisches Krankenhaus zu Moabit, Elisabeth-Krankenhaus, Lazarus-Krankenhaus, Augusta-Hospital, Jüdisches Krankenhaus)
für die Woche vom 12. bis 18. Dezember 1886.

Krankheitsformen der Aufgenommenen	Summe der Aufgenommenen	Lebensalter der Aufgenommenen: 1. Lebensj.	2.–5. Lebensj.	6.–15. Lebensj.	16.–30. Lebensj.	31.–60. Lebensj.	61. Jahr u. darüb.	Zahl der Gestorbenen
Masern und Rötheln	11	—	6	2	3	—	—	2
Scharlach	6	—	—	—	5	1	—	1
Diphtherie und Croup	44	3	14	13	12	2	—	10
Unterleibstyphus	8	—	—	1	6	1	—	—
Brechdurchfall inkl. Ruhr und Cholera nostras	—	—	—	—	—	—	—	1
Kindbettfieber	2	—	—	—	2	—	—	4
Wechselfieber	4	—	—	1	2	1	—	—
Rose	8	—	—	—	3	5	—	5
Syphilis inkl. Gonorrhöe	54	—	1	—	47	6	—	—
Lungenschwindsucht	36	—	—	2	16	18	—	26
Andere Erkrankungen der Athmungsorgane	74	3	5	—	26	36	4	14
Akuter Darmkatarrh	9	2	1	—	5	1	—	—
Säuferwahnsinn und chronischer Alkoholismus	19	—	—	—	3	15	1	2
Akuter Gelenkrheumatismus	27	—	—	2	19	6	—	—
Andere rheumat. Krankheiten	29	—	—	1	9	18	1	—
Verletzungen	82	—	4	6	32	35	5	5
Alle übrigen Krankheiten	360	29	8	16	163	121	23	39
Summe	773	37	39	44	353	266	34	109

Gesammtbestand **war** am 12. Dezbr. 3812 u. **bleibt** am 18. Dezbr. 3682.

Nachweisung der aus deutschen Stadt- und Landbezirken gemeldeten Erkrankungen[1]
laut Mittheilung der Königlichen Sanitäts-Kommission zu Berlin, des statist. Amtes der Stadt Breslau, des Aerzte-Vereins zu Frankfurt a. O., des Medizin.-Inspectorats zu Hamburg, des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege zu Nürnberg, der betreff. Kgl. Reg.- Medizinalräthe u. Fürstl. Reuß'schen Physikats-Bezirksärzte.

Bezirk	Zeitangabe	Unterleibstyphus	Masern	Scharlach	Diphtherie u. Croup	Kindbettfieber
Stadt Berlin	12.-18. Dezbr.	12	153	59	208	7
„ Breslau	desgl.	2	349	35	30	—
„ Frankfurt a. O.	.	.	.	.	.	.
„ Hamburg u. Vororte	desgl.	155	70	32	86	3
„ Nürnberg	desgl.	1	30	9	71	—
Regierungs-Bezirk						
Aachen	desgl.	5	123	7	16	2
Aurich	desgl.	8	421	3	7	1
Düsseldorf	desgl.	15	465	65	95	4
Erfurt[3]	desgl.	—	—	1	2	—
Hildesheim	desgl.	18	1	13	42	1
Königsberg	desgl.	36	208	66	52	1
Marienwerder	desgl.	31	140	14	59	2
Münster	17.-24. Dezbr.	8	7	3	19	3
Schleswig	12.-18. Dezbr.	59	177	61	255	4
Stettin	desgl.	11	76	15	65	2
Stralsund	desgl.	16	3	10	49	1
Trier	desgl.	6	33	1	2	1
Wiesbaden	desgl.	2	3	30	26	1
Fürstl. Reuß'scher Physik.-Bez.						
Burgkreis	.	.	.	.	.	.
Greiz	.	.	.	.	.	.
Zeulenroda	.	.	.	.	.	.

Witterungs-Nachweis für die Woche vom 12. bis 18. Dezember 1886.
Nach Beobachtungen der landwirthschaftlichen Hochschule in Berlin und der meteorologischen Centralstation in München.

Beobachtungs-Ort	Beobachtungs-Tag	Temperatur in C°: Maxim.	Minim.	Luftdruck in mm: Morgens	Mittags	Abends	Relat. Feuchtigkeit der Luft: Morgens	Mittags	Abends	Höhe des Niederschlages mm	Vorherrschende Windrichtung	Windstärke
Berlin	12. Dezember	9,7	1,0	740,8	739,3	739,4	85	77	84	3,4	SW	3
	13. „	7,0	4,6	743,7	746,0	746,9	73	81	90	—	WSW	3
	14. „	5,5	1,0	745,8	747,8	748,9	100	80	98	0,2	WSW	2
	15. „	8,4	3,0	749,1	747,6	745,4	95	99	96	3,1	SSO	1
	16. „	7,0	4,6	745,3	744,8	742,9	92	78	87	6,8	S	2
	17. „	4,8	2,2	742,5	747,6	750,6	99	80	90	0.4	W	2
	18. „	7,4	−0,5	743,1	742,6	746,8	78	86	90	0,4	WSW	2
München	12. Dezember	11,1	−0,7	705.5	707,8	707,9	79	95	83	13,9	NW	4,3
	13. „	9,4	1,1	711,6	712,6	712,1	85	58	72	5,9	W	3,8
	14. „	11,8	2,9	709,1	710,1	711,5	70	55	68	1,3	W	3,2
	15. „	13,2	4,1	709,0	708,4	706,9	63	60	68	0,1	Stille	1,3
	16. „	8,4	3,7	707,1	703,0	698,3	73	70	82	—	O	2,2
	17. „	4,5	3,1	706,3	709,8	710,2	88	75	87	0,6	NW	0,9
	18. „	11,0	−1,1	708,2	707,7	707,7	87	59	93	0,3	SW	1,3

[1]) Wegen etwaiger an Pocken, Flecktyphus, Cholera (asiatica) und Pest vorgekommenen Todesfälle bezw. Erkrankungen vergl. den Text auf der ersten Seite. — [2]) Einschl. Ruhr. — [3]) Für die vorige Woche werden nachträglich 2 Erkrankungen u. 1 Todesfall an Unterleibstyphus gemeldet.

Grundwasserstand und Bodentemperaturen in Berlin und München*)

im Monat November 1886.

Grundwasserstand: nach Mittheilungen der städtischen Deputation für die Verwaltung der Kanalisationswerke zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.
Bodentemperaturen: nach Mittheilungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin und des hygienischen Instituts zu München.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station (Nummer des Standrohrs 2c.)	Grundwasserstand							
	am 1.	am 8.	am 15.	am 22.	am 29.	höchster im November	niedrigster im November	Monatsmittel
	m	m	m	m	m	m	m	m
Berlin.								
Nr. XVIII. Elsasserstr. 1.	30,76	30,76	30,76	30,76	30,75	30,77	30,75	30,76
Nr. XV. Charlotten-u. Leipziger Str.	31,05	31,06	31,08	31,08	31,07	31,09	31,04	31,07
Nr. XXV. Köpnicker und N. Jakob-Str.	31,37	31,38	31,37	31,38	31,39	31,40	31,35	31,37
Nr. IX. Vor dem Invalidenpark .	30,51	30,52	30,52	30,54	30,57	30,57	30,51	30,53
München.								
Hygienisches Institut . . .	515,774	515,714	515,684	515,644	515,584	.	.	.

Bezeichnung der Beobachtungs-Station	Bodentemperaturen											
	am 1. Nov. 8 Uhr Morg.						am 15. Nov. 8 Uhr Morg.					
	bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von					bei ein. Lufttemperat. v.	in einer Tiefe von				
		0	1/4	1/2	1	1 1/2		0	1/4	1/2	1	1 1/2
	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	°C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.	m °C.
Berlin. Landwirthschaftliche Hochschule	2,2	-0,1	2,2	5,4	9,5	12,8	5,4	5,4	6,3	6,9	8,9	11,9
München. Hygienisches Institut Findlingsstraße 34 .	4,2	5,4	7,3	8,8	11,1	11,9	4,5	3,8	6,8	7,9	10,0	10,9

*) Die Grundwasserstände sind ausgedrückt in Metern über dem Normalnullpunkte, welcher für Berlin der Amsterdamer Pegel, für München der Spiegel des mittelländischen Meeres ist.

(Fortsetzung der Cholera-Nachrichten.)

gutes Trinkwasser besitzen, von einer Epidemie eigentlich gar keine Rede war, wogegen diejenigen Pester Stadttheile, welche kein gutes Wasser besitzen, sich geradezu als Brutstätten der Cholera erwiesen.

Serbien. Amtlichen Nachrichten zufolge sind in Belgrad vom 12. November bis 6. Dezember 7 Personen an der Cholera erkrankt, von denen 5 gestorben sind. Seit dem 6. Dezember ist kein neuer Fall mehr zur Meldung gekommen.

Indien. Seit Kurzem tritt die Cholera in einem Theile Indiens wieder heftiger und gefährlicher auf, doch soll die Seuche bis jetzt nur in Rajputana einen epidemischen Charakter zeigen. In Kalkutta selbst wurden in der Woche vom 14. bis 20. November 312 Todesfälle, darunter 88 an der Cholera, gemeldet; in den letztvorhergegangenen Wochen betrug die Anzahl derselben 274 bezw. 271 mit 67 bezw. 54 in Folge der Cholera. Diese Zahlen übertreffen den Wochendurchschnitt der letzten 5 Jahre, welcher 48 beträgt. Einen größeren und gefährlicheren Umfang soll die Krankheit in den Vorstädten Kalkuttas und den Orten westlich des Hoogli annehmen, doch fehlen darüber bestimmte Nachrichten. — Auf einem englischen Dampfer, welcher unlängst den Hafen von Kalkutta mit der Bestimmung nach Neapel verließ, sind Zeitungsnachrichten zufolge der Kapitän und 2 Offiziere an der Cholera gestorben. — Die aus Kalkutta kommenden Schiffe unterliegen in den egyptischen Häfen seit Ende vorigen Monats der Quarantäne.

Japan. Yokohama ist seit dem 5. November wieder als cholerafrei erklärt worden; im Ganzen sind daselbst während der Dauer der Epidemie vom 1. Juli bis 5. November 3021 Erkrankungen und 2273 Todesfälle vorgekommen; von Europäern sind 6 gestorben, darunter 1 Deutscher. — In einigen südlichen Distrikten Japans dauert die Seuche noch fort.

Flecktyphus im Regierungsbez. Marienwerder. Im Kreise Konitz sind in Lippke, einem zur Gemeinde Long gehörigen Abbau, vom 12. bis 22. Oktober d. J. 12 Personen am Flecktyphus erkrankt, von denen bis Mitte November 3 genesen waren, die Uebrigen befanden sich in der

(Fortsetzung auf Seite 780.)

Statistische Nachweisung über Sterblichkeits-Vorgänge in deutschen Orten mit 15 000 und mehr Einwohnern für das dritte Quartal 1886.

Monate und Orte[1])	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene exkl. Todtgeborene		Todes-Ursachen											
				im Ganzen	darunter im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der in den Berichtsmonat Gestorbenen auf 1000 Einw. u. auf 6 Jahr ber.	Masern und Rötheln	Scharlach	Diphtherie und Croup	Unterleibstyphus inkl. gastr. und Nervenfieber	Kindbettfieber	Lungenschwindsucht	Akute Erkrankungen der Athmungsorgane	Akute Darmkrankh. einschl. Brechdurchfall	Brechdurchfall aller Altersklassen	Brechdurchfall der Kinder bis zu 1 Jahr	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Juli	9 803 266	29256	1067	22816	10260	27,9	372	180	662	200	65	2487	1823	4626	3016	2805	11736	665
August . . .	9 803 266	29088	1075	23213	11401	28,4	238	182	645	233	48	2304	1487	5736	3752	3463	11746	594
September . .	9 803 266	29131	1053	26235	13660	32,1	206	321	926	271	55	2279	1492	7615	4851	4236	12494	576
III. Quartal 1886	9 803 266	87475	3195	72264	35321	29,5	816	683	2233	704	168	7070	4802	17977	11619	10504	35976	1835

[1]) 193 Städte mit 6 Vororten von Berlin und 2 von Leipzig.

Nachweisung über die Sterblichkeit in einigen größeren Verwaltungsgebieten des In- und Auslandes.

(Vergl. Veröffentl. S. 110, 359 und 611.)

Berichtsgebiete und Berichtszeit	Einwohner	Lebendgeborene	Todtgeborene	Gestorbene im Ganzen	Gestorbene im Alter von 0—1 Jahr	Verhältnißzahl der Gestorbenen auf 1000 Einwohner und aufs Jahr berechnet	Todesursachen: Pocken	Masern	Scharlach	Diphtherie und Croup	Keuchhusten	Unterleibstyphus	Flecktyphus	Kindbettfieber	Rose	Lungenschwindsucht	Acute Erkrankungen der Athmungsorgane	Acute Darmkrankheiten und Brechdurchfall	Alle übrigen Krankheiten	Gewaltsamer Tod
Westfalen u. Rheinland [1]																				
1886, Juli 52 Städte	1 718 042	5489	.	3722	1565	26,0	—	100	38	59	34	48	.	11	.	.	.	606	2726	100
„ **Aug.** 53 „	1 729 672	5739	.	3701	1723	25,7	—	62	40	67	61	41	.	11	.	.	.	683	2640	96
„ **Sept.** desgl. .	1 733 725	5494	.	4301	2201	29,8	—	36	45	84	55	52	.	11	.	.	.	1075	2838	105
3. Quartal	1 727 146	16722	.	11724	5489	27,2	—	198	123	210	150	141	.	33	.	.	.	2364	8204	301
Baden [2]																				
1886, 3. Quartal																				
52 Amtsbezirke .	1 600 839	.	.	10036	3589	25,1	—	27	15	109	106	53	—	29	.	.	.	.	9697	.
19 Städte mit 4000 u. mehr Einwohn.	334 416	.	.	2172	904	26,0	—	3	3	22	30	10	—	3	.	.	.	.	2101	.
Braunschweig [3] (sämmtliche Städte)																				
1886, Juli	152 881	439	.	296	125	23,2	—	1	2	17	2	2	—	—	.	38	14	68	142	10
„ **August** . .		470	.	332	163	26,1	—	2	5	2	2	4	—	—	.	43	22	109	135	8
„ **September**		483	.	360	188	28,3	—	—	2	6	8	5	—	—	.	36	22	127	145	9
3. Quartal	152 881	1392	.	988	476	25,9	—	3	9	25	12	11	—	—	.	117	58	304	422	27
Oesterreich [4] (49 Städte u. Gemeinden)																				
1886, vom **4. Juli** bis mit **2. Okt.**	2 664 727	.	1098	19588	.	29,4	150	446	139	386	101	193	.	.	.	3549	1604	2587	10089*)	344
Ungarn [5] 12 Städte.																				
1886, vom **4. Juli** bis **2. Oktober**	848 830	7658	358	7585	2668	29,0	424	52	228	210	19	99	.	15	.	1132	358	1596	3256*)	196
Schweiz [6] 15 größere städt. Gemeinden																				
1886, 3. Quartal	472 280	3135	145	2141	.	18,1	3	11	3	22	29	21	—	13	8	329	141	270	1134	157
England [7] 28 Städte																				
1886, 3. Quartal	9 093 817	74253	.	46180	17130	20,3	3	776	543	299	631	.	.	.	.	.	.	8044	35361	1523
Belgien [8] 70 Städte																				
1886, 3. Quartal	1 881 905	14101	638	9645	3981	20,5	48	95	33	160	139	126	.	40	.	999	991	2432	4335	247
Norwegen [9] 61 Orte																				
1886, Juli	.	.	.	187	.	.	.	.	19	34	7	2	.	5	2	24	12	80	2	.
„ **August** . .	.	.	.	256	.	.	.	.	18	45	10	5	.	4	2	11	24	133	4	.
„ **September**	.	.	.	225	.	.	.	.	26	54	14	2	.	1	—	18	21	83	6	.
3. Quartal	.	.	.	668	.	.	.	.	63	133	31	9	.	10	4	53	57	296	12	.

Anmerkungen zur Tabelle.

[1]) Centralblatt für allgemeine Gesundheitspflege 1886 Heft 10—12; die kleinste dieser Städte, Lennep, hat 8843 Einwohner.

[2]) Karlsruher Zeitung 1886 Nr. 259 (Beilage).

[3]) Monatsblatt für öffentliche Gesundheitspflege Nr. 9, 10 und 11.

[4]) Wochenausweise der Sterbefälle in den größeren österreichischen Städten und Gemeinden der K. K. statistischen Central-Kommission. Die kleinste dieser Gemeinden, Zara, hat 12 134 Einwohner. Aus einzelnen Gemeinden fehlten die Berichte für einige Wochen.

[5]) Statistische Nachweise des statistischen Bureaus zu Budapest Nr. 706 bis mit 718. Die kleinste dieser Städte, Kün-Félegyháza, hat 25 210 Einwohner.

[6]) Quartalbulletin des eidgen. statistischen Bureaus 1886, Nr. III. Die kleinste dieser Städte, Locle, hat 10 537 Einwohner.

[7]) Quarterly return of marriages, births and deaths, registered in the divisions, counties and districts of England. By authority of the Registrar General. No. 151. Die kleinste dieser Städte, Plymouth, hat 76 584 Einwohner.

[8]) Bulletin trimestriel de statistique démographique et médicale dressé d'après les documents officiels par le Dr. E. Janssens 1886. III. Trimestre 1886. Die kleinste dieser Städte, Basel, hat 3141 Einwohner.

[9]) Sammendrag af de norske Byers epidemiske Lister. (Meddelt af Direktoren for det civile Medicinalvaesen.) Maanedlig oversigt No. VII—IX.

*) incl. Cholera.

Besserung. — In der Ortschaft Bartoschewitz, Kreis Kulm, ist gegen Ende vorigen Monats ein schwerer Fall von Flecktyphus vorgekommen; die Ansteckung war bei einer in Schönfließ erkrankten Familie erfolgt.

Zeitweilige Maßregeln gegen Volkskrankheiten.

(R.-A. Nr. 292, 299–302 vom 11., 20.—23. Dezember 1886.)

Oesterreich-Ungarn. Das Königlich Ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Verfügung vom 6. Dezember 1886 angeordnet, daß bei Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern, gebrauchter Leib- und Bettwäsche auf dem Seewege Zeugnisse darüber beizubringen sind, daß die genannten Gegenstände nicht aus von der Cholera verseuchten Gegenden kommen. Beim Mangel derartiger Zeugnisse hat auf Kosten der Empfänger eine Desinfektion stattzufinden. —

Italien. See-Sanitäts-Verordnung Nr. 22.

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat unterm 1. Dezember 1886 folgende Anordnungen getroffen:

1. Alle Kontumazmaßregeln, welche in Sizilien und den anliegenden kleinen Inseln und in Asinara kraft der Verordnungen Nr. 7, 9 und 18 vom 18. April, 13. Mai und 24. September d. J. (Veröffentl. S. 264, 311, 600) gegen Provenienzen von dem übrigen Theil der italienischen Küste in Geltung sich befinden, werden vom 2. Dezember d. J. ab für alle aus italienischen Häfen kommende Schiffe aufgehoben.

2. Vom 2. Dezember d. J. ab treten in Sizilien und den anliegenden Inseln und in Asinara die im Dekret vom 21. August d. J. bezüglich des Handels mit Lumpen, Hadern, alten, nicht gewaschenen Kleidungsstücken, gebrauchten Bettgegenständen, Sahlleisten und Fasern vorgesehenen sanitätspolizeilichen Bestimmungen in Kraft, während das Verbot der Einfuhr von Dünger aufgehoben ist.

— Quarantäneverordnung Nr. 23.

Zufolge Erlasses des Königlich Italienischen Ministeriums des Innern vom 3. Dezember 1886 ist das durch die Verordnung Nr. 19 vom 27. September d. J. (Veröffentl. S. 600) vorgeschriebene spezielle Sanitätsverfahren, welches die Beförderung von Handwerkern, Landleuten und Arbeitern nach Sardinien und den kleinen benachbarten Inseln regelte, eingestellt worden.

— Quarantäne-Verordnung Nr. 24.

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 10. Dezember 1886 Folgendes angeordnet:

Für die vom Küstengebiete Oesterreich-Ungarns abfahrenden Schiffe werden vom 10. Dezember d. J. ab die durch die Verordnung Nr. 11 vom 30. Juni d. J. (Veröffentl. S. 419) vorgeschriebenen Quarantänemaßregeln eingestellt. Diese Schiffe erhalten die Erlaubniß zum freien Verkehr nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung, sofern sie nachweisen, daß sie eine von Krankheit freie Ueberfahrt gehabt haben.

Denjenigen Schiffen der gedachten Provenienz, welche mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Abfahrt noch der durch die Verordnung vom 30. Juni d. J. vorgeschriebenen Quarantäne unterliegen, wird gestattet, die letztere in den mit Gesundheitsämtern 1. Klasse versehenen Häfen abzuhalten.

Die Verbote der Einfuhr von Lumpen, Hadern, für den Handel bestimmten, nicht gewaschenen alten Kleidungsstücken und Dünger aus dem österreichisch-ungarischen Gebiete werden bis auf Weiteres aufrecht erhalten.

Dagegen wird die Einfuhr gebrauchter Bettgeräthschaften von dorther gestattet, insofern sie mit von Italienischen Konsuln oder Konsular-Agenten visirten Attesten der Gemeindebehörden versehen sind, aus welchen hervorgeht, daß diese Geräthschaften aus Orten kommen, welche entweder von der Krankheit nicht befallen wurden oder in welchen seit mehr als 10 Tagen kein Cholerafall vorgekommen ist, sowie daß sie von der Krankheit verschonten Familien angehören. Am Bestimmungsorte werden dieselben jedoch einer 48stündigen Desinfizirung auf Kosten der Eigenthümer unter Aufsicht der Gemeindebehörde unterworfen.

— Quarantäne-Verordnung Nr. 25.

Das Königlich Italienische Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 10. Dezember 1886 angeordnet, daß die durch die Verordnung Nr. 6 vom 4. April d. J. (Veröffentl. S. 232) vorgeschriebene Quarantäne für die aus dem Hafen von Tarifa und dessen Umgebung kommenden Schiffe vom 10. Dezember ab eingestellt wird. Diesen Schiffen ist unter der Voraussetzung einer von Krankheit freien Ueberfahrt der freie Verkehr gestattet. —

Niederlande. Zufolge einer im „Nederlandsche Staats-Courant" veröffentlichten Verfügung vom 16. Dezember 1886 hat der Königlich Niederländische Minister des Innern die unter dem 13. November d. J. erlassene Verfügung, durch welche der Hafen von Malaga für von Cholera verseucht erklärt worden ist (vergl. Veröffentl. S. 702) wieder aufgehoben. —

Rumänien. Die Rumänische Regierung hat mittelst einer unterm 14. Dezember 1886 veröffentlichten Verordnung Folgendes angeordnet:

1. Der Personenverkehr von Bulgarien nach Rumänien ist an keinem anderen Punkte als in Verciorowo, Severin, Calafat, Turnu-Magureli, Giurgewo, Oltenitza und Calaraschi an der Donau und in Mangalia, Küstendje und Sulina am Schwarzen Meere gestattet.

2. Die aus Bulgarien kommenden Personen werden bei ihrem Eintritt in Rumänien einer fünftägigen Quarantäne unterworfen.

3. Denjenigen Reisenden, an welchen Anzeichen der Krankheit wahrgenommen werden, ist der Eintritt in Rumänien verboten.

4. Die Donau-Schifffahrtsgesellschaften sind aufgefordert, einen besonderen Dampferdienst, welcher das linke Donauufer allein berührt, für die rumänischen Häfen einzurichten. —

Griechenland. Die Königlich Griechische Regierung hat die elftägige Effektiv-Quarantäne, welche für die Provenienzen der Küste von Fiume bis Dulcigno bisher bestanden hatte (vergl. Veröffentl. S. 505) auf eine fünftägige Beobachtungs-Quarantäne herabgesetzt. —

Egypten. Der Conseil Sanitaire, Maritime et Quarantenaire d'Egypte hat in seiner Sitzung vom 25. November 1886 beschlossen, die Quarantänemaßregeln gegen die Ankünfte aus Triest und den übrigen Häfen der österreichischen Küste aufzuheben und denjenigen Schiffen freien Zutritt zu gestatten, welche jene Häfen bereits seit dem 21. November d. J. verlassen haben. (Vergl. Veröffentl. S. 718.) —

Tunis. Durch Ministerialentscheidung vom 11. Dezember 1886 ist die für Provenienzen aus Genua und Spezzia bestehende medizinalpolizeiliche Beobachtung auf eine Dauer von 24 Stunden herabgesetzt worden.

Die gegen Provenienzen aus Sardinien vorgeschriebene 5tägige Beobachtung wird vorläufig beibehalten. Der Verkehr mit Sizilien ist freigegeben. —

Argentinien. Der Präsident der Republik Argentinien hat durch Erlaß vom 9. November 1886 angeordnet, daß die Provenienzen von Genua und sonstigen infizirten Häfen Italiens der unbeschränkten und beliebigen Quarantäne zu unterwerfen sind. —

Brasilien. Mittelst Erlasses des Kaiserlich Brasilianischen Ministers des Innern vom 19. November 1886 ist die gegen den Hafen von Genua ausgesprochene Verdächtigkeitserklärung auch auf diejenigen Schiffe ausgedehnt worden, welche, von Marseille kommend, Passagiere aus Italien mitbringen.

Nachrichten über Thierseuchen.

Niederlande. Der „Nieuwe Rotterdamsche Courant" vom 23. und vom 30. November meldet das Auftreten der Schafpocken in Prosperpolder und in Weert (Provinz Limburg).

Stand der Viehseuchen in Oesterreich in den Monaten September und Oktober 1886.

(Nach den im K. K. Oesterreichischen Ministerium des Innern eingegangenen wöchentlichen Meldungen.)

Namen der Krankheiten und Länder.	Zahl der infizirten Orte nach den am							
	7.	14.	21.	30.	7.	14.	21.	31.
	September				Oktober			
	eingegangenen Meldungen.							
Milzbrand.								
Galizien	31	11	22	44	53	41	31	1
Mähren	—	11	1	—	—	—	11	—
Böhmen	2	—	—	—	11	—	—	—
Schlesien	—	—	11	1	1	1	1	1
Niederösterreich	—	11	—	22	2	1	1	—
Tirol	33	3	2	—	—	—	—	—
Krain	—	—	—	44	—	—	—	—
Bukowina	1	—	—	—	—	—	—	11
Rotz.								
Galizien	21	21	2	31	42	4	31	2
Niederösterreich	62	51	72	7	7	7	7	82
Bukowina	—	—	—	—	—	—	11	1
Klauenseuche der Schafe.								
Mähren	—	11	1	1	1	1	—	—
Maulseuche.								
Galizien	—	—	—	—	—	44	4	3
Lungenseuche.								
Galizien	1	1	—	—	—	—	—	—
Mähren	142	131	112	133	103	10	113	81
Böhmen	133	121	165	194	181	15	14	153
Schlesien	42	51	72	6	6	61	6	82
Niederösterreich	3	3	2	—	—	11	1	1
Oberösterreich	112	209	17	192	71	7	6	71
Schafpocken.								
Mähren	—	—	11	1	1	1	—	—
Niederösterreich	11	1	1	21	2	1	1	—
Bukowina	—	—	—	—	—	—	—	11
Bläschenausschlag								
Mähren	11	1	1	1	1	1	—	—
Räude.								
Galizien	4	—	—	33	3	3	2	31
Mähren	1	1	1	1	1	1	1	—
Böhmen	1	1	1	—	—	—	—	—
Steiermark	4	31	31	64	5	5	61	6
Dalmatien	9	9	9	9	9	9	7	7
Rothlauf der Schweine.								
Mähren	—	—	—	—	—	—	11	—
Böhmen	6	43	41	3	32	2	31	2
Schlesien	1	1	—	—	11	1	1	—
Niederösterreich	11	1	1	1	1	1	1	—
Oberösterreich	11	76	92	6	1	1	21	11
Steiermark	1	1	1	21	31	2	—	—
Kärnten	21	2	2	1	1	1	—	—
Krain	—	22	42	—	—	—	—	11

Rinderpest ist nach vorliegenden Meldungen während der Berichtszeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern nicht vorgekommen.

Anmerkung. Die kleiner gedruckten Zahlen geben die Anzahl der neu infizirten Orte an.

Rußland. In Warschau sind drei Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt und getödtet worden. (R.-A. Nr. 301.)

Medizinalgesetzgebung und allgemeine Verwaltungs-Anordnungen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Veterinärwesens.

Die in Deutschland zur Verhütung der Verunreinigung öffentlicher Wasserläufe geltenden Bestimmungen.

(Nachtrag zu dem in Nr. 44 und 45 veröffentlichten Artikel.)

Im Großherzogthum Baden (s. S. 649) sind die für die Einleitung von schädlichen Abflüssen (Fabrikabgängen und Fäkalien) in fließende Gewässer maßgebenden Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Art. 4 des Gesetzes vom 3. März 1870, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, in Art. 23 Ziff. 1 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, und in § 5 Abs. 4 bis 6 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, enthalten. Diese letzterwähnten Bestimmungen lauten:

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benutzung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Verrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrath untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubniß von dem Bezirksrathe ertheilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitsschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksraths die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unraths sichert (Schwemksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben, sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

Zum Vollzuge des Art. 4 des Fischereigesetzes und des Art. 23 Ziffer 1 des Wassergesetzes ist auf Grund einer mit dem Reichslande Elsaß-Lothringen und der Schweiz getroffenen Verständigung die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1884, betreffend die Verunreinigung von Fischwassern, erlassen worden. In dieser werden die Verwaltungsbehörden angewiesen, falls die Genehmigung bezw. Untersagung der Einleitung von fremden Stoffen in ein Fischwasser in Frage steht, bei der Beurtheilung darüber, ob und in welcher Mischung die betreffenden Stoffe als für den Fischbestand schädlich zu erachten und welche Maßregeln zur thunlichen Verhütung des Schadens anzuwenden sind, die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Als schädliche Stoffe im Sinne des Artikels 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 gelten:

1. Flüssigkeiten, in welchen mehr als 10 Proz. suspendirte und gelöste Substanzen enthalten sind;
2. Flüssigkeiten, in welchen die nachverzeichneten Substanzen in einem stärkeren Verhältniß als in demjenigen von 1 : 1000 (beim Rhein von 1 : 200) enthalten sind, nämlich: Säuren, Salze, schwere Metalle, alkalische Substanzen, Arsen, Schwefelwasserstoff, Schwefelmetalle, schweflige Säure und Salze, welche schweflige Säure bei ihrer Zersetzung liefern;
3. Abwasser aus Gewerben und Fabriken, welche feste fäulnißfähige Substanzen enthalten, wenn dieselben nicht durch Sand- oder Bodenfiltration gereinigt worden sind;
4. Chlor- und chlorkalkhaltige Wasser und Abgänge der Gasanstalten und Theerdestillationen, ferner Rohpetroleum und Produkte der Petroleumdestillation;
5. Dampf- und Flüssigkeiten, deren Temperatur 40° R. (50° C.) übersteigt.

II. Die unter I. Ziffer 2 und 3 aufgeführten Flüssigkeiten sollen, wo immer die Beschaffenheit der Wasserläufe es gestattet, durch Röhren oder Kanäle abgeleitet werden, welche bis in den Strom des Wasserlaufs reichen und unter dem Niederwasser ausmünden, jedenfalls aber derart zu legen sind, daß eine Verunreinigung der Ufer ausgeschlossen bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch für in Fluß- und Bachläufe einmündende Abführkanäle, sofern sie durch die vorerwähnten Flüssigkeiten übermäßig stark verunreinigte Abwasser enthalten.

Bei der Errichtung von Fabrikanlagen, welche ihre Abgänge einem fließenden Gewässer, insbesondere auch dem Rhein, zuzuführen beabsichtigen, werden stets auf Grund des Art. 23 Ziff. 1 des Wassergesetzes und § 16 ff. der Gewerbe-Ordnung die zur Verhütung von Schädigungen der öffentlichen und nachbarlichen Interessen, namentlich auch des Fischbestandes, dienlichen Bestimmungen getroffen; dabei wird je nach den Umständen des Falles die Einleitung der Abgänge ganz untersagt, oder hinsichtlich der Masse oder der Mischung an Beschränkungen geknüpft, vielfach auch die Herstellung von Filtrirbassins zur Abklärung der Abgänge angeordnet.

Bekanntmachung des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, eine Revision der Arzneitaxe betreffend.

Vom 3. Dezember 1886.

(Reichsanzeiger Nr. 302 vom 23. Dezember 1886.)

Unter Berücksichtigung der in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und Chemikalien eingetretenen Veränderungen und der hierdurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich eine Revision der Arznei-Taxe angeordnet und hiernach eine neue Auflage derselben ausarbeiten lassen.

Die demnach abgeänderte Taxe tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft und enthält wiederum im Anhange Vorschriften zur Bereitung einer Anzahl gebräuchlicher in die Pharmacopoea Germanica nicht aufgenommener Arzneimittel, wie solche bei Festsetzung der für diese Arzneimittel ausgeworfenen Preise maßgebend gewesen sind.

Berlin, den 3. Dezember 1886.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Lucanus.

Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern, die Revision der Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr.

Vom 24. November 1886.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern 1886 Nr. 54.)

Unter Bezugnahme auf Abs. 3 der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember 1882, die Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern betreffend, — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1883 S. 2 — wird nach Einvernahme der Apothekergremien, der Kreis-Medizinalausschüsse und des Obermedizinalausschusses bekannt gegeben, daß eine Aenderung der Arzneitaxordnung vom 2. Dezember 1885 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 811 ff. — nicht veranlaßt ist.

München, den 24. November 1886.

Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Nies.

Bekanntmachung des Kgl. Bayerischen Staatsministeriums des Innern, den Vollzug des Impfgesetzes, hier die Formulare zu diesem Gesetze betreffend.

Vom 4. Dezember 1886.

(Gesetz- u. Verordn.-Bl. f. d. Kgr. Bayern 1886 Nr. 54.)

Der Bundesrath, welcher nach § 11 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 die zum Vollzuge dieses Gesetzes anzuwendenden Formulare zu bestimmen hat, beschloß in seiner Sitzung am 18. Juni 1885, daß an Stelle der „Bemerkung" unter Nr. IV der Formulare V und VI, sowie unter Nr. III des Formulares VII zum Impfgesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt 1878 S. 457, 461 und 465 — nachstehende Vorschrift zu treten hat:

„Die Erst-Impfung hat als erfolgreich zu gelten, „wenn mindestens zwei Blattern zur regelmäßigen „Entwicklung gekommen sind. In Fällen, in welchen „nur eine Blatter zur regelmäßigen Entwicklung ge„kommen ist, hat sofort Autorevaccination oder noch„malige Impfung stattzufinden. Jedoch ist gleich„zeitig der Impfschein (Formular I) auszustellen."

„Bei der Wiederimpfung genügt für den Er„folg schon die Bildung von Knötchen, beziehungsweise „Bläschen an den Impfstellen."

Diese Vorschrift, welche hiermit unter Bezugnahme auf § 18 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 zur Darnachachtung bekannt gegeben wird, ist zum ersten Mal für die im Kalenderjahre 1887 anfallenden Impfungen in Anwendung zu bringen, desgleichen auch die mit dieser Bemerkung versehenen Formulare V, VI und VII zum Impfgesetze.

München, den 4. Dezember 1886.

Frhr. v. Feilitzsch.
Der General-Sekretär:
Ministerialrath von Nies.

Verordnung der Königl. Sächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen, die Desinfektion der zu Viehtransporten auf Eisenbahnen benutzten Wagen, Geräthschaften, Rampen und dergl. betreffend.

Vom 13. September 1886.

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. 13. Stück.)

Nachdem vom Bundesrath des Deutschen Reichs in Ausführung der §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (R.-G.-Bl. S. 163), unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1876, anderweite Normen festgesetzt und von dem Reichskanzler unter dem 20. Juni d. J. (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 200) bekannt gemacht worden sind, wird auf Grund derselben und mit Verweisung auf das angezogene Reichsgesetz unter Aufhebung der Verordnung, die Desinfektion der zu Viehtransporten benutzten Eisenbahnwagen betreffend, vom 2. Dezember 1876 (G.- u. V.-Bl. S. 733) wegen Desinfektion der bei Beförderung von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen auf Eisenbahnen benutzten Wagen, Geräthschaften, Rampen und dergleichen hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Für jede Eisenbahnlinie innerhalb des Königreichs Sachsen werden, im Anschluß an die in dieser Beziehung bereits bestehenden Einrichtungen, Desinfektionsstationen bestimmt.

Für Orte, an welchen mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnen münden, bleibt die Einrichtung von Central-Desinfektionsanstalten vorbehalten, von welchen das wegen der Desinfektionsstationen auf den einzelnen Bahnlinien Angeordnete gilt.

Die bezüglichen Bestimmungen erfolgen allenthalben durch das Ministerium des Innern.

§ 2. Kein Eisenbahnwagen, der nach dem Reichsgesetze vor seiner weiteren Benutzung der Desinfektion zu unterziehen ist, darf nach der Ausladung der darin transportirten Thiere in irgend eine Benutzung genommen werden, bevor er nicht desinficirt worden ist. Auf einer an dem Wagen befestigten Tafel oder in anderer augenfälliger Weise ist in deutlicher Inschrift zu vermerken, daß der Wagen zu desinficiren ist. Der gedachte Vermerk ist nach erfolgter Desinfektion zu entfernen.

Die Wagen sind, soweit als ihre Einrichtung dies gestattet, bis dahin, wo sie desinficirt werden, sorgfältig geschlossen zu halten.

§ 3. Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (Ab- oder Umladung) oder, wenn sich daselbst keine Desinfektionsstation befindet, auf der nächstgelegenen Desinfektionsstation, wohin solchenfalls die entladenen Wagen sofort zu schaffen sind, alsbald nach der Entleerung, bez. Ankunft und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

Wenn zur Beförderung von Vieh in Einzelsendungen Gepäckwagen oder Hundekupees benutzt werden, kann die Desinfektion auf den Zwischenstationen, auf welchen einzelne Viehstücke entladen werden, unterbleiben und bis zu der-

jenigen inländischen Bahnstation beanstandet werden, auf welcher der betreffende Wagen zur vollständigen Entleerung und Ausrangirung gelangt. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraum sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Infektion ausschließen.

§ 4. Eisenbahnwagen, welche zur Beförderung von Thieren der in § 1 des Reichsgesetzes gedachten Arten nach einem Orte im angrenzenden Kaiserstaate Oesterreich-Ungarn gedient haben, sind bei der Rückkehr in den diesseitigen Bahnbereich auf der Uebergangsstation der sächsischen Eisenbahnverwaltung — auch wenn diese in Böhmen liegt — nach Maßgabe der hierländischen Vorschriften zu desinficiren.

§ 5. Abs. 1: wie II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 1, S. 390 der Veröffentl., nur ist nach Wagen: „(§ 6)" einzuschalten. Sodann weiter:

Die vorerwähnte Reinigung gilt, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 6 unter b und § 7 als ausreichende Desinfektion u. ff., wie in II. Zu § 4, Ziff. 4, letzter Absatz, S. 391 d. Veröffentl.

§ 6: wie II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 2., a. a. O.

§ 7. Die in § 6 unter b gedachte Art der Desinfektion ist in der Regel u. ff., wie in II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 3, a. a. O., nur ist im letzten Satze nach Desinfektion statt „(b)" zu setzen: „(§ 6 b)".

§ 8: wie II. Zu § 4, Ziff. 4, Abs. 4, a. a. O., nur ist statt „Absatz 1 bis 3" zu setzen: §§ 5 bis 7.

§ 9: wie II. Zu § 4, Ziff. 5, a. a. O., jedoch ist am Schlusse des ersten Absatzes hinzugefügt: Vor erfolgter Desinfektion dürfen die vorgedachten Utensilien nicht wieder verwendet werden. Das Citat im zweiten Absatze lautet „§§ 5 flg." statt „Ziffer 4."

§ 10. Abs. 1: wie II. Zu § 4, Ziff. 6, a. a. O., nur ist statt „Streumaterialien" gesagt: „Strohmaterialien". Sodann heißt es weiter:

Die Anordnung einer besonderen Desinfektion der in vorstehendem Absatze erwähnten Anlagen, unter näherer Vorschrift des dabei einzuschlagenden Verfahrens, bleibt bei eintretender Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorbehalten.

Für Fälle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachtes einer solchen sind die erforderlichen Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für solche Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Polizeibehörden (§ 14) anzuordnen.

Rampen mit undurchlassendem Boden, sowie feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 6 unter b bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinficirt werden.

§ 11: wie II. Zu § 4, Ziff. 8, a. a. O. jedoch lautet das Citat im letzten Absatze: „(§ 6 unter b)" statt „(Ziff. 4, Abs. 2 b)".

§ 12. Jede Eisenbahnverwaltung ist berechtigt, für die Desinfektion jedes einzelnen Wagens und der dazu gehörigen Gebrauchsutensilien eine Gebühr von 1 Mark, ohne Rücksicht auf die Entfernung, welche der Viehtransport zu durchlaufen gehabt hat, zu beanspruchen. Für die Desinfektion von Etagenwagen kann jedoch, gleichviel, ob dieselben in allen Etagen benutzt worden sind, das Doppelte der vorgedachten Gebühr erhoben werden.

Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehenden oder ohne Rücksicht auf dieselbe vorzunehmenden Vorkehrungen und Reinigung (§§ 5, 8, 9 und 10) findet eine besondere Entschädigung nicht statt.

Die vorgedachte Desinfektionsgebühr ist von Demjenigen zu tragen, welcher die Eisenbahn zu dem betreffenden Thiertransporte benutzt.

§ 13: wie II. Zu § 4, Ziff. 10, a. a. O., nur ist nach Aufsicht einzuschalten: Den bestehenden Vorschriften genau entsprechend.

§ 14. Das vorgeschriebene Desinfektionsverfahren wird, wie bisher, durch einen damit für die einzelnen Bahnlinien oder Desinfektionsstationen von dem Ministerium des Innern beauftragten und den betreffenden Bahnverwaltungen zu bezeichnenden Bezirks- oder Amtsthierarzte überwacht.

Die betreffenden Ueberwachungsbeamten haben zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit die ihnen zugewiesenen Stationen zu revidiren und nach jeder von ihnen vorgenommenen Revision ihre Wahrnehmungen in eine zu diesem Behufe in doppelten Exemplaren von der betreffenden Stationsverwaltung ihnen vorzulegende und von ihnen auszufüllende Tabelle an Ort und Stelle einzutragen. Dieselben sind ermächtigt, in Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, die sofort nöthigen Anweisungen zu ertheilen, welchen auf das Genaueste sofort zu entsprechen ist.

Das eine Exemplar der vorgedachten Revisionstabellen ist von der Stationsverwaltung alsbald der betreffenden Bahnverwaltung zuzustellen.

Das andere Exemplar hat der Ueberwachungsbeamte sofort der Polizeibehörde der Desinfektionsstation — in Städten mit Revidirter Städteordnung dem Stadtrathe, im Uebrigen der Amtshauptmannschaft, bez. Grenz-Amtshauptmannschaft — zu übergeben.

Der betreffenden Polizeibehörde liegt es ob, sich zu vergewissern, daß den in der Revisionstabelle in Bezug auf das Desinfektionsverfahren gemachten Ausstellungen alsbald nachgeholfen werde. Nöthigenfalls hat sie das deshalb Geeignete zu verfügen.

Die Revisionstabellen werden den Bahnverwaltungen in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

Dresden, den 13. September 1886.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Frhr. v. Könneritz.

Körner.

Königlich Schwedische Verordnung, die Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten betreffend.

Vom 13. Oktober 1886.

Durch die auf Seite 679 d. Veröffentl. genannte Königlich Schwedische Verordnung vom 13. Oktober 1886 hat der § 2, Alin. 2 der Bekanntmachung vom 1. Mai 1885, betr. die zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Hausthierkrankheiten in das Reich vorgeschriebenen Maßregeln, folgenden veränderten Wortlaut erhalten (Uebersetzung):

„Auswärtige Länder oder Theile davon, welche auf solche Weise für verdächtig erklärt worden sind, sollen so lange als verdächtig angesehen werden, bis sie vom Kommerz-Kollegium mittels besonderer Bekanntmachung als frei von der Krankheit erklärt worden sind. Die betreffende Bekanntmachung ist vom Kollegium zu erlassen, sobald ein Jahr, wenn es sich um Rinderpest handelt, 6 Monate, wenn es sich um bösartige Lungenkrankheit, Rotz oder Springwurm oder Wasserscheu handelt, und zwei Monate, wenn es sich um andere Krankheiten, mit Ausnahme von Milzbrand, handelt, verflossen sind, seit die Krankheit am Orte laut amtlicher Meldung vollständig erloschen ist.

Ist ein Land oder ein Theil eines solchen als milzbrandverdächtig erklärt worden, so muß dasselbe als frei von der Krankheit erklärt werden, sobald zwei Monate verflossen sind, seit die Krankheit laut amtlicher Meldung aufgehört hat, in größerem Umfange am Orte aufzutreten."

(Nach der Svensk Författnings-Samling Nr. 67. 1886.)

Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

Bekanntmachung des Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Sanitäts-Kollegiums, betreffend das Geheimmittel „Warner's Safe Cure."

Vom 24. Oktober 1886.

(Apotheker-Zeitung 1886. Nr. 37.)

In einer hiesigen Zeitung ist kürzlich in reklamenmäßiger Weise auf ein „Warner's Safe Cure" genanntes Mittel als Heilmittel u. a. gegen Leiden der Nieren, Leber und Urin-Organe aufmerksam gemacht worden. Nach Auslassungen amerikanischer Fachblätter gehört das Mittel, welches von der Firma H. H. Warner & Co. in Rochester (Nordamerika) fabrizirt und durch diese von Frankfurt a. M. aus in Deutschland vertrieben wird, wie die zahlreichen anderen Fabrikate der gleichen Firmen, zu den Geheimmitteln und enthält in

480 Gramm, dem Inhalte einer zu 4 Mark verkauften Flasche, im Wesentlichen einen durch etwas Wintergrünöl aromatisirten Aufguß der Blätter unseres Leberblümchens (Hepatica triloba), 15 Gramm Salpeter, 45 Gramm Glycerin und 60 Gramm Alkohol.

Wir warnen vor dem Ankauf des Mittels, da dasselbe die angepriesenen Wirkungen nicht hat und dessen Preis den wirklichen Werth weit übersteigt.

Braunschweig, den 24. Oktober 1886.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgisches Ober-Sanitäts-Kollegium.

A. Culemann.

Enquête über den gesundheitlichen Zustand der Arbeiterwohnungen in Belgien.

Die Belgische Regierung hat den „Conseil supérieur d'hygiène" mit einer Enquête über die Verhältnisse der Arbeiterwohnungen vom Standpunkte der öffentlichen Gesundheitspflege aus beauftragt. Der Zweck der Enquête ist: Etwaige Mängel der bestehenden Gesetzgebung zu ermitteln; Mittel zur Reform und insbesondere zur sanitären Verbesserung der billigen Wohnungen ausfindig zu machen; den Arbeitern, den Arbeitgebern und betreffenden Gesellschaften, den Organen der öffentlichen Wohlthätigkeitspflege 2c. Musterpläne gesunder und billiger Wohnungen zu verschaffen; allen Betheiligten die wesentlichen Gesichtspunkte zu vergegenwärtigen, welche sowohl bezüglich der bereits vorhandenen Wohnungen, als auch bei der Herstellung und Einrichtung neuer Wohnungen vom Standpunkt der Gesundheitspflege aus zu beobachten sind; endlich die einfachsten und sichersten Systeme zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, durch welche die Arbeiter veranlaßt werden können, ihre Wohnungen als Eigenthum zu erwerben. — Der Conseil, welcher über den Fortschritt seiner Arbeiten in Zwischenräumen von 2 bis 3 Monaten Bericht erstatten wird, hat zunächst eine Kommission zum Zwecke der Vorbereitung der Enquête und zur Aufstellung eines Arbeitsprogrammes ernannt. Der am 29. Juni d. J. erstattete Bericht dieser Kommission liegt nunmehr im Wortlaut vor. Abgesehen von dem Berichte über die früheren bezüglichen Arbeiten des Conseil und die in Betracht kommende Literatur, über welche ein Katalog aufgestellt worden ist, hat die Kommission ihre vorbereitenden Arbeiten nach den folgenden vier Gesichtspunkten ausgeführt:

1. Welche Gesetze bestehen zur Zeit bezüglich der Arbeiterwohnungen und inwieweit sind Aenderungen dieser Gesetze vorzuschlagen?
2. Welche Regeln werden im Allgemeinen bei der Herstellung der Arbeiterwohnungen befolgt, und welche Vorschläge sind nach dieser Richtung zu machen? (Grund und Boden, Baumaterial, innere Einrichtung, Trinkwasser, Beseitigung der Abfallstoffe und dergl. mehr.)
3. Welches ist die thatsächliche Beschaffenheit der Wohnungen der Armen in den Städten, zumal den industriellen Centren, und auf dem Lande, unter besonderer Berücksichtigung der Salubrität? In welcher Ausdehnung, wo und wie ist Abhülfe der vorhandenen Uebelstände zu schaffen?
4. Bildung, bezw. Förderung von Gesellschaften zum Bau, zum Verkauf oder zum Erwerb und Vermiethen von Arbeiterwohnungen. Bekanntmachung derjenigen finanziellen Kombinationen, welche dem Arbeiter gestatten, unter den günstigsten Verhältnissen das Eigenthumsrecht seiner Wohnung zu erwerben. Vorzug gemeinschaftlichen Vorgehens gegenüber den Bestrebungen des Einzelnen.

Die Kommission schlägt schließlich vor, auch die weiteren Arbeiten nach jenen vier Gesichtspunkten vorzunehmen, mit der Bearbeitung der Fragen sub 1, 2 und 4 eine doppelte Kommission zu beauftragen, die Bearbeitung der Fragen unter 3, die eigentliche Enquête, aber unter sämmtliche Mitglieder des Conseil, nach Provinzen oder nach Regionen zu vertheilen.

(Le Moniteur Belge. Nr. 220, 8. August 1886.)

Verhandlungen gesetzgebender Körperschaften.

Deutsches Reich. Der Bundesrath hat den Entwurf eines Gesetzes, betr. den Verkehr mit Kunstbutter, (Veröffentl. S. 156) in seiner Sitzung vom 16. Dezember d. J. angenommen.

Derselbe ist nunmehr dem Reichstage zur Beschlußfassung vorgelegt worden. Er hat folgenden Wortlaut:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen einschließlich der Marktstände, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht verwischbare Inschrift: „Verkauf von Kunstbutter" tragen.

§ 2. Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Kunstbutter gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle eine deutliche, nicht verwischbare Inschrift tragen, welche die Bezeichnung „Kunstbutter" enthält.

Wird Kunstbutter in ganzen Gebinden oder Kisten gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten zu enthalten.

Wird Kunstbutter in einzelnen Stücken gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen die letzteren von rechteckiger Form sein; auch muß denselben eine die Bezeichnung „Kunstbutter" und den Namen oder die Firma des Verkäufers enthaltende Inschrift eingedrückt sein, sofern sie nicht mit einer diese Angaben tragenden Umhüllung versehen sind.

§ 3. Kunstbutter im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen der Milchbutter ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf solche Erzeugnisse der im Absatz 1 bezeichneten Art, welche zum Genusse für Menschen nicht bestimmt sind, keine Anwendung.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der diesen Vorschriften zuwider verkauften oder feilgehaltenen Gegenstände erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

§ 5. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) bleiben unberührt. Die Vorschriften in den §§ 16, 17 desselben finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

§ 6. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1887 in Kraft.

Dem Entwurfe sind beigegeben eine Begründung und eingehende technische Erläuterungen. Letztere sind im Kaiserlichen Gesundheitsamte ausgearbeitet worden und erstrecken sich auf:

I. Herstellung der Kunstbutter.
II. Sanitäre Beurtheilung der Kunstbutter.
III. Mittel zur Unterscheidung zwischen Kunstbutter und Milchbutter.
   A. Physikalische Untersuchungsmethoden: 1. Bestimmung des Schmelz- und Erstarrungspunktes, 2. Mikroskopische Untersuchung, 3. Bestimmung des spezifischen Gewichts, 4. Prüfung mit dem Refraktometer;
   B. Chemische Untersuchungs-Methoden: 1. qualitative, 2. quantitative.

WELLCOME LIBRARY INSTITUTE

Redigirt im **Kaiserlichen Gesundheitsamt.** — Verlag von **Julius Springer** in Berlin. — Druck von **Eduard Krause** in Berlin.

LONDON SCHOOL OF HYGIENE
15 AUG 1957
AND TROPICAL MEDICINE